3 1761 05234523 8

Der Boden

und

die landwirthschaftlichen Verhältnisse

des

Preussischen Staates.

Der Boden

und

die landwirthschaftlichen Verhältnisse

des

Preussischen Staates.

Sechster Band.

(Nach dem Gebietsumfange der Gegenwart.)

Im Auftrage des

Kgl. Ministeriums der Finanzen und des Kgl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten

dargestellt von

August Meitzen.

Dr. phil., Dr. jur. rq. publ., Kaiserlicher Geheimer Regierungs-Rath a. D., ord. Honorar-Professor der Friedr. Wilhelms-Universität,

und

Friedrich Grossmann.

Dr. phil., Königlicher Regierungs-Assessor.

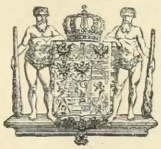

87771
29/5/08.

BERLIN.

VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.

SW., Hedemannstrasse 10.

1901.

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Vorwort.

Der vorliegende VI. Band des Werkes über den Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates ist unter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten von den beiden auf dem Titel genannten Verfassern in der Weise bearbeitet worden, dass, abgesehen von der gemeinsamen Redaction Herr A. Meitzen die beginnenden drei historischen Abschnitte: über die ersten Bewohner des Staatsgebietes, ihre Stammes- und Sprachverhältnisse, ihre Siedelungsweise und Agrarverfassung und über die deutsche Kolonisation und Grosswirthschaft im slawischen Osten geschrieben, Herr Fr. Grossmann aber in den folgenden sechs Abschnitten die Darstellung der neueren Gesetzgebung und Statistik über Auseinandersetzungen, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung, Dismembration und innere Kolonisation, Grundkredit und Verschuldung, Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes und Stand und Bewegung sowie Berufsgliederung der ländlichen gegenüber der städtischen Bevölkerung übernommen hat. Alle diese Aufgaben haben im Wesentlichen Fragen zum Gegenstande, welche ihr reiches Material erst durch Erhebungen, Vorschriften und Forschungen der letzten Jahre erlangt haben, so dass die Behandlung nur ausnahmsweise an die aus der Zeit vor 1866 in den früheren Bänden geschilderten Verhältnisse anzuknüpfen hatte.

Der VII. Band, dessen Bearbeitung vorschreitet, wird das Werk abschliessen und von Register und Atlas begleitet sein.

Inhalt des sechsten Bandes.

I. Erste Bewohner, Wanderungen, Stammes- und Sprachverhältnisse.

Seite

Zustand Europas nördlich der Alpen während der **Eiszeit.** Nach dem Abschmelzen 1
der Vergletscherungen Steppen, dann Wald- und Graseinöden ohne alle Nahrungsfrüchte.
Die ersten **Einwanderer** lebten noch mit den Polarthieren. Sie übertrugen aus Afrika 2
die Dolmengrabstätten an alle westeuropäischen Küstenländer bis nach Schonen, und die
Pfahlbauten mit Getreidebau, Geweben und Thongeräthen an die Alpenseeen. Aus- 5
breitung der Finnen von Turkestan nach Mesopotamien und durch die Wolgagebiete
nach Norddeutschland und Skandinavien.

Auftreten der **Arier** im westlichen Centralasien als Nomadenvolk mit einheitlicher 6
Sprache und gleicher politischer wie Familienorganisation. Von ihnen ziehen etwa um
4000 v. Chr. die Kelten durch Südrussland in das Donau-, Main- und Rheingebiet, nach
der Nordseeküste und auf die brittischen Inseln. Die Italer folgen von der Donau nach
Umbrien und Mittelitalien, die Graecen nach der Balkanhalbinsel und Jonien. Nördlich
der Karpathen, Beskiden, des Böhmerwaldes, Thüringerwaldes, Spessart, Taunus, Rothhaar
und der Weser wandern die Germanen ein. Sie scheiden sich in Westgermanen, welche 7
die Gebiete bis zu den Sudetenkämmen, der Lausitzer Neisse, der Oder, Randow,
Tollense, Recknitz und dem Belt besetzten, und in Ostgermanen, welche sich nordöstlich
dieser Grenze bis zur Pilica, Weichsel, Drewenz und den Trunzbergen, wie jenseits der
Ostsee über Skandinavien ausbreiteten.

Der Hauptsitz der **Westgermanen** war nach Tacitus bei den suevischen Semnonen 8
am Ostharz. In der Umgebung des Harzes waren die alten Stammsitze Frisonofeld,
Angili, Warenofeld, Hassagau, Hardgau, Amrigau. Ausbreitung der Westgermanen
nach den Nordseegebieten. Juthungen und Teutonen im Jahre 320 v. Chr. Friesen,
Ammren, Haruden, Angeln, Warnen, Sachsen, Chauken, Angrivaren bilden hier nach
Tacitus den **Ingvaeonenbund.** Nach Rheinland breiten sich Eburonen, Paemanen, Condrusen, Gugernen, Segni, Bataven, Ansivaren, Chamaven, Sigambern (Franken) aus und
bilden den **Istveonenbund.**

Im Süden erscheinen 220 v. Chr. Hermunduren am Simplon, 180 Bastarnen an
der unteren Donau, 113 Cimbern in Böhmen und Mähren und Teutonen am Rhein, 9
70 Ariovists Vangionen, Nemeter, Triboker, Markomannen, bald auch Tubanten, Tenkterer, Usipier, Haruden. Sie gehören sämmtlich zu dem alten Völkerbunde der **herminonischen Sueven,** von welchen sich auch Chatten, Cherusken, Longobarden, Fosen und
die meisten Warnen nicht getrennt haben. Diese Bevölkerungsgruppen der westlichen
Gebiete des Preussischen Staates bestanden seit der Mitte des ersten Jahrhunderts und
haben sich in der Völkerwanderung wenig verändert.

Die Sachsen haben ihr Volksthum trotz aller Kämpfe mit den Franken in West- 10
falen, Engern und Ostfalen erhalten. Im Osten indess vermochten die **Slawen** in die
durch den Abzug der Ostgermanen leer gewordenen Landschaften einzudringen. Um 531
überliessen ihnen die fränkischen Könige das alte Herminonenland bis zur Elbe, Saale,
Itz und Redanz, Gebiete, die erst im späten Mittelalter zurück erworben wurden.

Seite

Mit den alten Stammesabgrenzungen lassen sich die gegenwärtig noch bestehenden **Dialektunterschiede** vergleichen. Dialektische Besonderheiten der Lautverschiebung bei Konsonanten und Vokalen. 11

Oberdeutscher Ursprung der Lautverschiebung bei Bajuvaren und Alemannen und im bayrischen Franken. Das rheinfränkische Gebiet, das mittelfränkische, nordfränkische, niederfränkische, niedersächsische, mittelsächsische und friesische, endlich die Gebiete der mittelalterlichen fränkischen, niedersächsischen und obersächsischen Einwanderung in die Slawenländer. 12

Der östliche Theil des heutigen preussischen Staatsgebietes jenseits der Elbe und Saale enthält noch erhebliche, in ihren Grenzen erkennbare Reste der alten **Slawenbevölkerung.** Die Sitze der Lithauer, Aesti des Tacitus, in Ostpreussen. Die Ausbreitung der östlichen Slawen, der Wenden, Venedi des Tacitus, längs der Ostsee, von der Weichsel nördlich der Netze und Warthe zur Niederlausitz, dem Fläming, der Ohre, Delvenau und Schwentine zur Kieler Förde. Sorben, Srp, in der Oberlausitz, dem westlichen Böhmen, Ober-Sachsen und Ober-Franken bis zur Redanz, und Czechen in Böhmen, der Grafschaft Glatz und als Einwanderer in Mittel- und Oberschlesien. Masuren in den west- und ostpreussischen Theilen Masowiens, Slowaken in verschiedenen Ortschaften Oberschlesiens, im Uebrigen Lechen, eigentliche Polen, in einzelnen Orten Schlesiens, in der Provinz Posen und in Westpreussen. 15

Zahlenmässige **Feststellungen der Nationalität** sind nur vereinzelt seit 1837 mit der Volkszählung verbunden worden. 20

Nachweisung für die 8 alten Provinzen aus 1837, 1858, 1861, 1864, 1867 und 1890.

Nachweisung für die einzelnen Regierungsbezirke nach der als Polnisch, Masurisch, Kassubisch, Lithauisch, Wendisch, Mährisch und Tschechisch bezeichneten Muttersprache gemäss der Zählung von 1890 und der Zu- und Abnahme gegen die von 1861. 22

II. Feste Besiedelung und Agrarverfassung.

Das **Nomadenleben** der nach Europa nördlich der Alpen eingewanderten Völker ist noch von den Griechen und Römern beobachtet. Die Lebensbedingungen der Steppennomaden Central-Asiens. Stete Fürsorge der leitenden Chane und strenger Zwang wegen des Weidebedürfnisses der zahlreichen Heerden. Bestimmte Weidereviere und Weideverbände von etwa 1000 Seelen, entsprechend den altbekannten **Hundertschaften** der Germanen. Uebereinstimmung der in den Gebieten der Semnonen gefundenen Graburnen und der Abbildungen der Hütten der Deutschen auf der Antonins- und der Hadriansäule mit den noch gegenwärtig bei den Kirgisen und Turkmenen benutzten Gestelljurten, sie bestätigen das gleichmässig geführte Hirtenleben. Der Anbau von Getreide ist nur sporadisch. Schilderung der deutschen Nomadenzustände durch Strabo und Caesar. Zeugniss des nothwendigen Uebergangs zum festen Anbau wegen Uebervölkerung. Tacitus bekundet die seit Caesar bereits überall durchgeführte **feste Ansiedelung.** Er deutet die Art der Vorgänge nur unbestimmt an. Aber die Untersuchung der auf die Gegenwart gekommenen Anlagen und die Vergleichung derselben mit den erhaltenen Urkunden und Besitzregistern erweist den ununterbrochenen nothwendigen Zusammenhang derselben mit den ursprünglichen ältesten Einrichtungen. Die westlichen Gebiete des Preussischen Staates von der Weser zur Kieler Förde und dem Limes sorabicus Karls des Grossen, bis südlich zum Taunus und dem Limes romanus sind niemals von anderen Völkern als den Westgermanen besiedelt worden. Mit Ausnahme bekannter Veränderungen der Neuzeit stimmt die Besiedelung dieser Gebiete völlig überein. Form, Grösse und Anlage der deutschen **Hufendörfer** und Eintheilung der Aecker derselben in **Gewanne.** Gleichheit der Hufengüter der Vornehmen, Gemeinfreien, Aermeren und Unfreien in demselben Dorfe. Art und Nothwendigkeit gleichbleibender Wirthschaftsführung. Feldgraswirthschaft, Felderwirthschaft. Flurzwang. Späte Einführung von Wegen. Schlichtung von Grenzverwirrungen durch bäuerliche Feldgeschworene, entsprechend dem Beugungsverfahren der nordischen Hundertschaftsgerichte. Die Almenden. Die **gemeine Mark** und die Markgenossenschaften. Bifänge. Die Entstehung der Dörfer ist als eine vertragsweise Ausscheidung der die feste Ansiedelung fordernden Volks- 25 26 29 30 35

Seite

genossen aus dem Gaulande zu denken, in dem die heerdenbesitzenden Häuptlinge weiter Hirtenwirthschaft trieben, bis auch sie sich ansiedelten.

Tacitus erwähnt gegenüber den Dörfern auch deutsche **Einzelhöfe**, bei denen der Hof des Besitzers rings von dem ihm zugehörigen Kulturlande ungemischt mit fremdem umgeben ist. Diese Form der Anlage besteht in Deutschland nur in Landschaften, welche vor der deutschen Besitznahme **von Kelten besiedelt** waren, und in Alpenlagen, in denen keine andere Art der Siedelung ausführbar ist. 40

Art und Bedingungen der Hofanlage und Bewirthschaftung. Die Besiedelung von Irland erweist, dass die Anlage der Einzelhöfe mit der keltischen volksmässigen Besiedelung übereinstimmt. In den Keltengebieten, welche die Deutschen, wie Westfalen und Niederrhein, noch vor Caesar als Nomaden in Besitz nahmen, haben sie auch das keltische (jetzt sächsische) Haus beibehalten. Auch in Frankreich finden sich keine Dörfer, sondern Einzelhöfe überall da, wo das Gebiet von den Deutschen überhaupt nicht erobert, oder denselben von den Römern gegen die Tertia, also unter Theilung der bestehenden einzelnen Grundbesitzungen, überwiesen worden ist, wie in Aquitanien und Burgund. Wo sich dagegen die Deutschen nach Caesar unter Abzug oder Vertreibung der keltischen Vorbesitzer festsetzten, haben sie sich in Dorfform angesiedelt. Diese Dörfer entsprachen im Zusammenliegen der Gehöfte den heimathlichen. Die Ackereintheilung aber gestaltete sich verschieden. Die meisten Krieger der Volksheere, auch die Laeti der Römer, theilten das in Besitz genommene Land nach Gewannen. Der grösste Theil des eroberten Landes, der den Königen zufiel, wurde Domaine oder als Grossgrundbesitz an Gefolge, Adel und Kirche vergeben. Die Verwerthung desselben erfolgte überall durch Ansetzung von freien, hörigen oder unfreien Bauern in Hufen zu Erbe, Pacht oder Leihe. 41 42 47 48

Diese Besitzungen wurden stückweise den Bauern zugewiesen, je nachdem es der Villicus des Herrendorfes für gut fand, so dass die Aecker meist **unregelmässig und blockförmig** vertheilt lagen, wie sie noch heut die Karten zeigen. 50

Unter den Merowingern und Karolingern entwickelte sich die Grundherrlichkeit durch Gewährung der **Immunität**, welche für Land und Bewohner die königliche Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der bei Kapitalverbrechen, und die fiskalische Verwaltung ausschloss, zur Territorialgewalt. Aehnliche Rechte erhielten Herzöge und Grafen über ihre Amtssprengel. Die meisten freien Bauern unterwarfen sich und ihre Güter, um den Pflichten des Heerbanns und des Grafengerichts zu entgehen und Schutz zu finden, einem der Grundherren zu **Hörigkeit und Hofrecht.** 57

Von dem durch die steten Eroberungen vermehrten Königslande vergaben die Könige häufig ein bestimmtes Gutsmaass von 48 ha, die Königshufe. Die Grundherren besetzten mehr und mehr ihr unkultivirtes Land mit planmässigen Anlagen von Hufendörfern durch Zinsbauern. Ueber die Dienste derselben verfügten die Villici der herrschaftlichen **Frohnhöfe** zur Erweiterung der Rodungen als Beunden. Die Forsten standen unter Förstern. Besitzrechte, Dienste, Zinsen und wirthschaftliche Anordnungen wurden durch Urbare und Weisthümer festgestellt. Die grundherrlichen Besitzungen lagen meist weit zerstreut und untermischt. 61

Die **Bewegung der Kreuzzüge** änderte die wirthschaftliche Lage der Grundherren. Es bildete sich der Ritterstand mit neuen luxuriösen Bedürfnissen aus. Gleichzeitig wurde es schwer, dem Nachwuchs der Hintersassen neue Hofstätten zu gewähren, und es drohte die Auswanderung Freier und die Flucht der Hörigen in die Städte und in die Slawenländer. Der Gegensatz der Stände, Adel, Bürger und Bauern wurde schroff. Auch hatten sich die bäuerlichen Verhältnisse inzwischen verschieden gestaltet. 63 64

In den fränkischen Ländern am Rhein, in Süddeutschland, Thüringen und Hessen hatte das Erbrecht den Landbesitz zersplittert und die Lasten zu persönlicher Eigenbehörigkeit entwickelt. In Westfalen und Friesland bestand grosse Verschiedenheit des persönlichen Rechtes, aber fast allgemein Untheilbarkeit der Höfe. In Niedersachsen hatte Karl der Grosse noch die alten Volkszustände, Edelinge, Freie, Lassen vorgefunden und Vieles an Gerichtsbarkeit, Recht und Volkssitte blieb erhalten. Nirgends konnten die Grundherren auf Mehreinnahmen ohne Veränderung ihrer hergebrachten Villikationsverwaltung rechnen. 65

Deshalb suchten die Grundherren in den **fränkischen Gebieten** die kostspielige Verwaltung der Villici durch Verpachtung der Frohnhöfe an dieselben abzustellen, und als dies zu Beschwerden der Bauernschaften führte, wurden den Villici Zinsgüter überwiesen 66

Seite

und die Dörfer unter ortsangesessene erbliche Scholzen gestellt, welchen die Gerichtsbarkeit und Lastenerhebung oblag. Geistliche Grundherren schlossen, besonders in Hessen, Villikationszinsverträge mit Rittern. Auch wurden Höfe zu Waldsiedelrecht oder auch zu Halbbau vergeben und die herrschaftlichen Bezirke den Genossenschaften zu solidarisch zu leistendem Zins überlassen, aus denen die rheinischen Gehöferschaften mit wechselndem Wildland- und Lohheckenbetrieb hervorgingen.

In **Westfalen** hatten sich nur wenige der alten sächsischen Ortsvorsteher, die 69
Scholten, als Freihöfe oder als Oberhöfe erhalten, die meisten waren schon in der Karolingerzeit zu Grundholden von Grundherren herabgedrückt. Die grundherrlichen Villici wurden hier zu freien, aber zins- und dienstpflichtigen sogenannten Meiern umgestaltet, welche neben ihrem herrschaftlichen Meierlande auch eigenes Land besitzen durften, Hofwehr und Inventar sich selbst beschafften und ihre Besitzverträge in bestimmten Fristen und bei Vererbungen gegen Laudemienzahlung erneuern mussten. Landschaftsweise wurden sie gegen Abmeierung geschützt, aber die Lasten der Meierhöfe und der ähnlichen Kolonate waren oft sehr beträchtlich. Die Meierpacht verbreitete sich über fast alle Grundholden, der Wirthschaftsbetrieb aber war durch die unveränderte Lage der Einzelhöfe und die zuständigen Markenrechte ein sehr selbstständiger.

In **Niedersachsen** erhielten sich zahlreiche Edelinge und Gemeinfreie, vereinzelter 71
und vermischter grundherrlicher Besitz, Dörfer höriger Laten aber überwiegend in den südlichen, ursprünglich chattischen, cheruskischen, ostfälischen und nordsuevischen Land- [illegible]. In diesen Landschaften blieben zahlreiche grundherrliche Verbände unter Erbzinsrecht bestehen. Manche Laten wurden frei gegeben und wanderten aus. Allgemeine [illegible] wegen der Freiheit der Zins Bauernstellen in voneinander unabhängige [illegible] verwandelt. Diesen Charakter erhielt auch ein Theil der Lassgüter, und ebenso vermeierten die meisten Gemeinfreien ihre Güter und verzogen in Städte. Alle diese Meier, obwohl nur Pächter, erhielten sich durch den Erwerb der Hofwehr, und 74
wurden durch die Ablösungsgesetze der Neuzeit Eigenthümer. Die Gerichtsbarkeit aber [illegible] bis auf wenige Patrimonialgerichte der Grundherren in die Hände des Landesherrn.

In **Schleswig-Holstein** setzten die alten gemeinfreien Odelbauern in ihre Dorf- 76
almenden Anbauer, Törper, gegen Zins und Dienst ein. Der freie Bauernstand erhielt sich aber nur in Ditmarschen; im dänischen Landgebiete unterwarf er sich dem Adel wegen des Heer- und Flottendienstes. Auf Staatsland setzte die Krone Pachtbauern, Faestebonder, an; seit Christian I. auch Holstein übernahm, erlangte der Adel [illegible] Gerichtsbarkeit, Schatzpflicht und volle Gewalt über seine Bauern, welche erst am Ende des 18. Jahrhunderts aufgehoben wurde.

Diese mehr und mehr zu dauernder Unterthänigkeit veränderte Lage der bäuer- 77
lichen Bevölkerung in den westlichen Staatsgebieten Preussens gestaltete gleichwohl den altherkömmlichen bäuerlichen **Wirthschaftsbetrieb** sehr wenig um, und führte insbesondere bei den Grundherren bis zum 19. Jahrhundert nur ganz vereinzelt und ausnahmsweise zu einer wesentlicheren Vergrösserung und Verbesserung ihrer eigenen Hofhaltungen, als sie ihre Frohnhöfe des Mittelalters gezeigt hatten.

III. Deutsche Kolonisation und Grosswirthschaft im slawischen Osten.

Den östlichen Theil des Preussischen Staates, von der Hälfte der Provinz Sachsen 79
ab, hatten seit dem 5. Jahrhundert die **Slawen** besetzt. Sie lebten ursprünglich in [illegible] **Hauskommunionen** [illegible] Mitgliedern. Diese bildeten theils Einzelhöfe, theils lagen sie in geschlossenen Dörfern, in denen die Gehöfte mit ihren Gärten fächerförmig einen runden Dorfplatz umgaben, die Aecker aber in grossen und kleinen Blöcken in der bestimmt begrenzten Flur zerstreut lagen. Eine Anzahl solcher Wohnplätze bildete eine **Civitas**, jede bei den Wenden und Sorben etwa $3^1/_2$, bei den Böhmen und Polen etwa 7 Quadrat-Meilen gross, und zum Schutz im Besitz eines unbewohnten festen Burgwalls, gorod. Ueber einer Zahl Supane der Hauskommunionen stand der der angesehendsten und über diesem im Kriege ein Wojwode.

Seite

Diese Verfassung fanden noch Karl der Grosse und die sächsischen Kaiser vor, als sie jenseits des Limes die **Altmark, Obersachsen** und **Oberfranken** in Besitz nahmen. Sie überwiesen die slawischen Ortschaften ihren Milites agrarii und machten die slawischen Bauern zu deren Sklaven. Der slawische Adel ging bis auf wenige, die sich unterwarfen, unter. 82

In **Böhmen** und **Polen** erschienen Boleslaus I. und Miecislaus I., welche um 966 das Christenthum annahmen, bereits als Inhaber unbeschränkter Gewalt und Eigenthümer des gesammten Landes. Sie überwiesen den Besitz der Hauskommunionen dem Adel und der Geistlichkeit, und machten die Insassen zu deren dienstpflichtigen Hörigen, falls sie nicht vorzogen, mit ihrem Inventar, als Lasanki, zwar frei aber landlos Pachtäcker bei Grundbesitzern zu suchen. Die Civitates wurden unter Castelanei sowie Judices und Camerarii des Fürsten gestellt, welche königliche Amtsgewalt über Landvolk und Bürger unter hartem Druck der verschiedenartigsten Dienste, Steuern und Justizlasten übten. Zahlreiche deutsche Geistliche übernahmen Stifter und Klöster, auch deutsche Kaufleute und Handwerker wurden in die Fürstensitze aufgenommen, aber die Ansetzung deutscher Bauern gehört in spätere Zeiten. 84

Die **deutsche Kolonisation des slawischen Ostens** begann erst 1100 als friedliche Wanderung bäuerlicher Familienväter, die mit Weib und Kind und Inventar Land suchen. 86

Von 1106—1180 Züge der **Fläminger,** bald auch niederrheinischer Franken von Holland nach Bremen, Hildesheim, Naumburg, Magdeburg, in die obersächsischen Elbgebiete, Lausitz, Mittel- und Oberschlesien bis Siebenbürgen und der Zips in Ungarn. 1108 Wallonen am Zobten. Gründe sind Meeresfluthen, Mangel an Land und die Volksbewegung der Kreuzzüge. Verschiedene Niederlassungsverträge in Bremen, dem Harz und in Obersachsen. In Schlesien nur als rechtlose Zeitpächter, Hospites, wie die slawischen Lasanken, in Ungarn zwischen 1141 und 1161 als freie Eigenthümer gegen solidarischen Landzins und Grenzvertheidigung aufgenommen. Daher verschwinden die Fläminger in Schlesien unter Bürgern und Adel, das Landvolk ist fränkisch. Aber es bleiben die durch die Fläminger eingeführten flämischen Hufenanlagen, die flämischen Maasse und das durch die städtischen Oberhöfe gestützte flämische Familienrecht bestehen. Daneben wurde in den Gebirgen die fränkische Waldhufe verbreitet. 88 91 94

Erst 1141 begannen die **Eroberungen der deutschen Fürsten** in den Wendenländern zwischen Elbe und Ostsee, führten aber so lange zu blutigen Kriegszügen, dass ausser nach Wagrien nur zu wenigen Burgen Ansiedler herbeigerufen werden konnten, welche meist wieder untergingen. Bald indess nahmen die durch Heinrich den Löwen erhaltenen slawischen Fürsten in Mecklenburg und Westpommern das Christenthum an und führten in ihre Länder zum Theil durch deutsche Bürger, Ansiedler und Mönche deutsche Einrichtungen, namentlich auch Hufendörfer ein. 98 99 102

Albrecht der Bär vermochte erst 1157 die Wiederbesetzung der von Polen und Pommern eroberten und verwüsteten Mark zu beginnen. In der Elbwische der Altmark setzte er herbeigezogene Holländer ein, welche die Eindeichung ausführten und Hufen wie in den Marschen anlegten. Im Uebrigen aber finden sich in der gesammten Mark, auch wo flämische Ansiedler erwähnt werden, nur Gewannlagen nach verschiedenen kleineren Hufenmaassen und Formen. Bis nach Lebus drang auch in die Mark die flämisch genannte schlesische Hufe von 16,81 ha ein. 107 109

Die Anlage dieser Hufendörfer erfolgte indess nicht alsbald nach der Eroberung, der Markgraf überwies vielmehr die Slawendörfer, wie er sie vorfand, zunächst an seine Milites, für die er zu sorgen hatte, und sicherte ihnen einen **Freigutsbesitz** von 4 bis 6 Hufen zu. Den Slawen überliess er als **Cossäthen** ihre Häuser und Gärten, sowie das Recht der gemeinen Weide gegen Zins, und unterwarf sie der Dienstpflicht gegen die Milites. 112

Den Rest des Landes der meist grossen Dorffluren übergab er dann **Locatoren,** welche unter den Vögten als markgräfliche Scholzen Ansiedler herbeiziehen und das Dorf neu anlegen sollten. Die **Ansiedler** erhielten ihre Hufen nach Waldsiedelrecht, die Milites mussten sich gefallen lassen, mit ihren Freihufen in gleicher Grösse und Lage wie die bäuerlichen in die Gewanne mit eingemessen zu werden. — Die Karten und Register erweisen, dass die Cossäthen kein Hufenland erhielten, sondern dass das Land, welches einige derselben im Hufschlag besitzen, ihnen von den Milites stückweise aus deren Freihufen überlassen worden ist. 113

Die **Gerichtsbarkeit** über die Bauern hatte der Scholz, die über die Milites und über die Scholzen der Vogt. Da der Markgraf grosse Theile der Mark mit allen seinen 114

Seite.

Rechten an Vasallen überlassen hatte, welche wahrscheinlich ganz ebenso verfahren mussten wie er, auch Nebenvasallen und geistliche Besitzungen mit unbekannten Rechten bestanden, ist nicht zu erkennen, ob schon vor 1200 einzelne Ritter, vielleicht auch Milites agrarii ganze Dörfer mit der Gerichtsbarkeit über Bauern und Scholzen erlangt hatten.

Um 1200 bewirkte das Auftreten des **Jus teutonicum** eine bedeutende Wandlung 120
zunächst in Schlesien und Polen, bald auf dem gesammten Kolonisationsgebiete. Es erscheint zuerst 1204 in einem Privileg Wladislaus von Mähren für die dortigen Güter der Johanniter als neu und unbekannt, dann seit 1209 in verschiedenen Urkunden Heinrichs I. von Schlesien. Der Sinn stimmt mit dem Vertrage des Erzbischofs Friedrich von Bremen für die Fläminger von 1106 überein. Die Ansiedler sind persönlich frei und freizügig, sitzen zu Erbzinsrecht unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn, in Kapitalsachen unter der des Fürsten, wenn er nicht auch diese dem Grundherrn verleiht. Jedenfalls werden sie nicht nach slawischem Landrecht, sondern nach ihrem persönlichen Recht abgeurtheilt, eximirt vom Landesrecht und seinen Richtern. Die Kastellaneibeamten haben auch keinen Anspruch auf Leistungen oder Steuern. Die Fürsten erklärten dies Recht als erwünschte Landesverbesserung. Bei weiterer Ausbreitung führte es die deutsche Staats- und Lehnsverfassung herbei.

Wirthschaftlich ergab sich für die Ritter, welche die ihnen verliehenen Dorffluren 123
mit deutschen Ansiedlern zu besetzen strebten, die Nothwendigkeit, für ihren eigenen Hausbedarf ein **Vorwerk**, ein hinreichend grosses Gut auszuscheiden, welches sie mit Hofleuten und Gesinde bestellen mussten, weil die deutschen Bauern zwar Zins zahlten, ihre Arbeitskräfte aber für ihre eigene Einrichtung bedurften.

In **Gross-Polen** galt kein Lehn. Jeder Grundeigenthümer hatte Adel, aber steuer- 125
frei war er nur, wenn er steuernde Bauerhufen besitzt. Allgemeine Verbreitung von deutsch angelegten Hufendörfern, meist mit slawischen Landleuten besetzt.

West- und Ostpreussen 1226 dem deutschen Orden überlassen. Besiedelungen 129
nach dem Recht der kulmischen Handfeste. Regelung der Verhältnisse mit den Schwertbrüdern und den Dänen in Livland. Verwüstende Aufstände der Preussen bis 1283. Deutsche Siedelung in Städte und Dörfer. Ansetzung der preussischen Häuptlinge als Grundherren mit Gerichtsbarkeit, denen das preussische Landvolk als Hörige überlassen bleibt.

Siedelungsform der Preussen ursprünglich in Einzelhöfen. Eintheilung des Landes 136
in zahlreiche campi unter Häuptlingen mit einer Anzahl Familien. Nach und nach bildet auch deren Besitz deutsch angelegte Zinsdörfer mit gutsherrlichen Vorwerken und Scholzengütern, welche für den Grundherrn die niedere Gerichtsbarkeit zu üben hatten.

Auf den grundherrlichen Vorwerken bestand schon am Ende des 13. Jahrhunderts 147
in der Mark, Schlesien, Polen, Pommern und Preussen in weiter Verbreitung die **Grosswirthschaft**, und dieser eigene Gutsbetrieb des Adels erhielt im gesammten Kolonisationslande immer grössere Ausdehnung.

Nachweise über Grosswirthschaft und Besitzverhältnisse aus den Landbüchern der 148
Mark, Schlesiens und Polens.

Der Grossbetrieb fand durch länger als ein Jahrhundert nicht durch **Hand- und** 151
Spanndienste der Kolonisten statt. In Schlesien wurden von ihnen Ackerdienste nur ganz vereinzelt an Stelle der lästigen Zufuhr des Zinsgetreides zum Speicher des Herrn übernommen. In der Mark wird die Uebernahme geringfügiger Spanndienste an Stelle der zur Heerfahrt zu leistenden Wagen bekundet. In Preussen kamen solche Dienste urkundlich in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts vor.

Dagegen erscheinen die alten slawischen Ortsinsassen, Lasanken, Aratores, hortu- 150
lani, inhabitatores u. v. a. nach den zahlreichen schlesischen Urkunden immer als zu Diensten für den Grundherrn verpflichtet und verwendet.

Die **Hufenbauern** waren durch ihre mit den Scholzen geschlossenen Kolonisations- 158
verträge geschützt, obgleich auch diese mit der Zeit ungünstiger wurden. In der Mark traten auch schon im 14. Jahrhundert **Lassiten** auf, welche zwar persönlich frei sind, aber keinen erblichen Besitz ihrer Stellen haben.

Besonders benachtheiligt aber wurde die bäuerliche Bevölkerung durch die Vor- 159
rechte der städtischen. Die **Städte** erhielten Marktrecht, Betrieb aller Gewerbe in Gilden und Innungen. In Dörfern aber wurden diese bis auf den Gemeindeschmied, Mühle, taberna, Zimmermann, Fleisch-, Brot- und Schuhbank verboten und auch die

Seite

letzteren so weit, als die Banumeile von der Stadt reichte. Die Dorfinsassen konnten also keinen Aufschwung nehmen.

Im Beginn des 15. Jahrhunderts erschüttert der **Krieg Polens** gegen den deutschen Orden und die Raubzüge der **Hussiten** den Wohlstand des gesammten Kolonialgebietes. Die Städte waren vertheidigungsfähiger, der Besitz des Landadels aber wurde zerrüttet. Den Adel konnten Bündnisse und Faustrechte nicht heben, die Kämpfe Karls des Kühnen und der Rosen, wie der französischen, burgundischen und spanischen Erbfolgekriege zeigten die Ueberlegenheit der Landsknechtsschaaren und Söldnerheere über die Lehnsritterschaften. Seit dem Landfrieden von 1495 erhielt **die Monarchie** die Mittel, mit Hilfe der Städte den Widerstand des Adels zu brechen. Alle Landesfürsten organisirten in kurzer Zeit ihre Landesregierungen in Justiz und Verwaltung bureaukratisch, und in die neuen Aemter trat sehr bald der Adel als Dienst- und Beamtenhierarchie ein. 162

Die Umwandlung zum **modernen Staatswesen** aber war nicht nur eine politische, sondern auch eine wirthschaftliche. Der Adel entwickelte seinen eigenen Landwirthschaftsbetrieb. Durch Ruhe und Ordnung erleichterte sich der Verkehr. Es folgte keine Veränderung des Betriebes, aber eine bessere Verwerthung. Die neue Verwaltung des Staates bedurfte weit erhöhte Mittel, welche nur **die Stände** gewähren konnten, und diese forderten als Mittel für die Belastung und als Gegengabe grössere Rechte gegenüber ihren Bauern, Einziehung wüster Hufen und verpachteten Landes, Niederlegung von Scholzen- und Bauerhöfen, Nachmessung der Hufen, Regelung der Forst- und Weidenutzungen, Beschränkungen der Freizügigkeit, Dienstpflichten der Kinder und Angehörigen. Nachweis der Ausbreitung der Grosswirthschaft in der Mark von 1451 bis 1624 und in Polen von 1336—1581. Die Zollfreiheit des polnischen Adels für die Ausfuhr seines Getreides bewog ihn zur Einziehung des grösseren Theils der Bauergüter. 163 105

Der rasch wachsende **Verfall des Bauernstandes** im 16. Jahrhundert lag nicht im Gerichtswesen und im römischen Rechte. Die neuen Bauernordnungen und Pflichten hatten keinen römischen, sondern einen polizeilichen politischen Charakter. Die Bauernaufstände bestimmten die öffentliche Meinung und die Stände verfügten über die Macht. 168

Es blieben nur Reste des alten Kolonistenrechtes. Lassbauern und Lassitenstellen führten sich namentlich in der Lausitz, der Mark und Pommern weit verbreitet ein, Leibeigene besonders in Polen. Die Plünderungen und Contributionen des 30jährigen Krieges brachten weitverbreitete Verwüstung, Verschuldung, Verarmung und Verwilderung. Seit dem Frieden traten die **Forderungen des Staates für Verbesserung** der Lage des Bauernstandes auf, die zur Gesetzgebung Friedrich I., Friedrich Wilhelm II. und Friedrich des Grossen und endlich zum entscheidenden Edikt vom 9. Oktober 1807 führten. 171 175

IV. Die Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen, Regulirungen und Reallastenablösungen.

Charakteristik der älteren Agrarverfassung. 177

Agrarreform in den neuen Provinzen vor 1866. Herzogthum **Nassau.** Konsolidationen. Statistik. Reform der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Landesbank. Statistik. 181

Kurhessen. Reform der Flurverfassung kaum begonnen. Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf Grund der Bestimmungen der Verfassung. Statistik. **Sonstige Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau. Königreich Hannover.** Die Gemeinheitstheilungsordnungen. Verkoppelungsgesetz vom 30. Juni 1842. Auseinandersetzungsverfahren. Bauernbefreiung. Statistik. **Schleswig-Holstein.** Einkoppelung. Reform der grundherrlichen Verfassung. Aufhebung der Leibeigenschaft. Herzogthum Lauenburg. 191 199 212

Uebersicht über den Stand der Auseinandersetzungen in den neuen Provinzen seit 1866. Agrargesetzgebung in den alten Provinzen seit 1866. Reform des Auseinandersetzungsverfahrens. Vertretung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Kostenwesen. Einführung des Zwanges zur Zusammenlegung. Beispiele von Zusammenlegungen in Cradenbach, Kreis Daun, und Moellen, Kreis Lübben. Ablösung der geistlichen und Schulinstituten zustehenden Realberechtigungen. Wiedereröffnung der Rentenbanken. 223 224 240

Seite

Agrargesetzgebung in den neuen Provinzen seit 1866. Herzogthum Nassau. Konsolidationsgesetzgebung. Konsolidation in Ober-Fischbach. Gemeinheitstheilungsordnung. Umwandlung der Erbleihverhältnisse in Eigenthum. Kurfürstenthum **Hessen.** Gemeinheitstheilungsordnung. Zusammenlegung in Maden, Kreis Fritzlar. Ablösung der Reallasten. **Sonstige Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau. Hannover.** Fortbildung der älteren Gesetzgebung über Gemeinheitstheilung, Servitut- und Reallastenablösung. **Schleswig-Holstein.** Gemeinheitstheilungsordnung. Reallastenablösung. 241

Statistik der Auseinandersetzungen. Gemeinheitstheilungen, Servitutablösungen, Zusammenlegungen, Regulirungen und Reallastenablösungen. Domainenamortisationsrenten. Umfang der noch bestehenden Reallasten. Rentenbankrenten. 257

V. Die Entwickelung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung im 19. Jahrhundert.

Staatsrechtliche Entwickelung in den östlichen Provinzen. Staatsrecht des Allgemeinen Landrechts. Politischer Einfluss der Rittergutsbesitzer. Entstehung der selbstständigen Gutsbezirke. Provinzial- und Kreisstände seit 1823. Neuordnung der Staatsverfassung 1848. Landtag. Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung vom 11. März 1850. Unmittelbare Theilnahme sämmtlicher Gesellschaftsklassen an der Verwaltung. Zurückdrängen der Grossgrundbesitzer. 285

Reaktion seit 1853. Wiederherstellung des früheren Einflusses des Grossgrundbesitzes. Prinzip der Zusammensetzung des Landtages und der der Kommunalverbände. 290

Reform der Kreis- und Provinzialverfassung seit 1875. Reste der kommunalständischen Verbände in Pommern, Brandenburg und Schlesien. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. 292

Staatsrechtliche Entwickelung in Schleswig-Holstein. Einführung der altländischen Kreis- und Provinzialverfassung 1888, der Landgemeindeordnung 1892. 298

Staatsrechtliche Entwickelung in Hannover. Westfalen. Rheinland und Hessen-Nassau. Einfluss der französischen Fremdherrschaft. Beseitigung der Vorrechte des Rittergutsbesitzes. Einführung der altländischen Kreis- und Provinzialverfassung 1884—1887. Hannoversche Landschaften. Gemeindeverfassungen in den Westprovinzen. 302

Staatsrechtliche Entwickelung in Hohenzollern. 311

Infolge der Reformen völlige **Umgestaltung der Kommunalverhältnisse** in Preussen. Selbstverwaltung. Decentralisation der Staatsverwaltung. Gleichberechtigung aller Staatsbürger. Beseitigung der Vorrechte des Rittergutsbesitzes. Politischer Einfluss des Grundbesitzes und des gewerblichen Besitzes. Tendenz zur Herstellung der politischen Einheit. Annäherung der ländlichen und städtischen Verfassung. 312

VI. Die Gesetzgebung über das Dismembrations- und Ansiedelungswesen, sowie über die innere Kolonisation.

Rückblick auf die altpreussische **Dismembrationsgesetzgebung.** Dismembrationsgesetzgebung in den neuen Provinzen. Ausgleichung des Rechtszustandes nach 1866. Aufhebung des Güterschlusses in Hessen-Nassau. Das Parzellenminimum im Regierungsbezirk Wiesbaden und in Hohenzollern ist aufrecht erhalten. Aufhebung der Erschwerungen für den Abschluss von Dismembrationsverträgen durch das Gesetz vom 5. Mai 1872. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bedürfen die Grundstücksverträge der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, aber die Auflassung heilt den Mangel der Form. Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter in Hannover und Schleswig-Holstein. 319

Neuregelung der **Ansiedelungsgesetzgebung** durch das Gesetz vom 25. August 1876, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten und die Gründung neuer Ansiedelungen in den östlichen Provinzen und Westfalen. Ausdehnung des Gesetzes auf Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau. 326

Seite

Einführung der altländischen Gesetze über die Ausstellung von **Unschädlichkeitsattesten** bei der Abzweigung und dem Umtausch kleiner Grundstücke in die neuen Provinzen. 329

Charakteristik der älteren Ablösungs- und Dismembrationsgesetzgebung. Neubegründung der Reallasten verboten; nur die Auferlegung kündbarer fester Geldrenten gestattet. Durchbrechung dieses Prinzips durch die Kolonisationsgesetzgebung. 332

Geschichte der inneren Kolonisation. 3 Epochen. Die erste Epoche schliesst sich an die Besiedelung an und reicht bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die zweite Epoche beginnt nach dem 30jährigen Kriege und reicht bis 1806. Ergebnisse dieser Kolonisation, besonders in den östlichen Provinzen. 333

Die 3. Epoche ist die gegenwärtige, sie beginnt 1886, ihre Vorläufer aber sind die **Domänenparzellirungen** im 2. Drittel sowie in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts. 335

Gesetz vom 26. April 1886, betr. die **Beförderung deutscher Ansiedelung** in den Provinzen Westpreussen und Posen; Gesetz vom 27. Juni 1890 über **Rentengüter**, vom 7. Juli 1891, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern; Gesetz vom 8. Juni 1896, betr. das **Anerbenrecht** bei Renten- und Ansiedelungsgütern. Wiedereinführung einer ewigen Rente mit erheblichen Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit des Grundbesitzers. 339

Verfahren, Verlauf und **Ergebnisse der inneren Kolonisation** auf Grund des Ansiedelungsgesetzes von 1886, sowie der Rentengutsgesetze von 1890 und 1891. 343

Förderung der inneren Kolonisation durch Errichtung von **Rentengütern auf staatlichem Grund und Boden.** Kultivirung der fiskalischen Moore. Begründung von Rentengütern und Pachtstellen auf domänen- und forstfiskalischen Grundstücken. 357

Parzellirungen von **Privatleuten,** namentlich in Pommern, Posen und Westpreussen. 358

Die Kolonisation wird voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die Grundeigenthumsvertheilung in den östlichen Provinzen ausüben. Die Verluste des bäuerlichen Grundbesitzes bei der Ablösung der Feudallasten sind schon jetzt ausgeglichen. 359

VII. Das Kreditwesen und die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Mit der alten Agrarverfassung wurden auch die alten Verschuldungsbeschränkungen beseitigt. In Folge der **Verschuldungsfreiheit** hat das Kreditwesen eine erhöhte Bedeutung gewonnen. 360

A. Hypothekenverfassung. Reform von 1872 in den älteren Landestheilen, Ausdehnung auf die neuen Provinzen. Realkreditrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Reichsgrundbuchordnung. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Reichsgesetz vom 24. März 1897. Preussisches Gesetz vom 3. August 1897 zur Erleichterung der Zwangsvollstreckung aus Forderungen öffentlicher Kreditanstalten. 361

B. Die Kreditanstalten. An Stelle des privaten Hypothekenkredits verbreitet sich mehr und mehr der **Anstaltskredit.** Daher sind ausser den eigentlichen Bodenkreditinstituten auch andere Anstalten, namentlich die Sparkassen, wichtig für den ländlichen Hypothekenkredit geworden. Anlegung von Mündelgeldern bei den Bodenkreditinstituten und Sparkassen. Oeffentliche Bankanstalten als Hinterlegungsstellen. 368

I. Die Rentenbanken und Tilgungskassen. Die Geschäfte der Wittgensteiner und der Paderborner Tilgungskasse sind beendet. Organisation und Geschäftsbetrieb der Rentenbanken. 369

II. Die provinziellen kommunalständischen Kreditanstalten. 370

A. Die öffentlichen Hülfskassen und die Landesbanken in den älteren Provinzen Preussens.

Ueberweisung der Provinzialhülfskassenfonds an die Provinzen durch das Gesetz vom 3. Juli 1875. Provinzialhülfskassen in Ostpreussen und Westpreussen. Die neumärkischen, kurmärkischen und niederlausitzer Hülfskassen werden von der Provinz Brandenburg verwaltet, ihre Verschmelzung steht bevor. Provinzialhülfskassen in

Seite

Sachsen, Posen, Pommern und Schlesien. Nothstandsdarlehen in Schlesien. Die Hülfskassen für den kommunalständischen Verband der Oberlausitz und der Altmark sind unverändert geblieben. Die westfälische Hülfskasse ist umgewandelt in die Landesbank der Provinz Westfalen, ebenso die rheinische umgewandelt in die Landesbank der Rheinprovinz.

Bedeutung der Provinzialhülfskassen. Sie dienen vorwiegend zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke innerhalb der Provinz, ihr Kredit kommt fast nur Korporationen zu Gute. 382

B. Die Kreditinstitute in Hessen-Nassau und Hannover. In Schleswig-Holstein besteht keine Provinzialhülfskasse. Kommunalständische Hülfskasse in Wiesbaden. Nassauische Landesbank in Wiesbaden. Landeskreditkasse in Kassel. Leih- und Pfandhaus zu Fulda. Leihbank zu Hanau. Hannoversche Landeskreditanstalt. 383

Verschiedenheiten im Vergleich zu den Provinzialhülfskassen. Ueberwiegend Kredit an Einzelpersonen. Unbeschränkte Ausgabe von Schuldverschreibungen. 391

III. Die Landschaften. Entwickelung in den alten Provinzen seit 1866. Ritterschaftliche Kreditinstitute für Hannover. Landschaften in Schleswig-Holstein. Ausdehnung der Beleihungen auf bäuerlichen Besitz. Centrallandschaft für die preussischen Staaten. Organisation und Geschäftsgrundsätze sämmtlicher Landschaften im Wesentlichen übereinstimmend, erhebliche Abweichungen nur bei den hannoverschen Kreditinstituten. 392

Ausbreitung des landschaftlichen Kredits erheblich stärker in den östlichen Provinzen als in den westlichen. Vornehmlich ist der Grossgrundbesitz im Osten beliehen. Statistik. Die Zahl der beliehenen Güter und der Umfang des Pfandbriefumlaufes Ende 1866, 1875, 1885, 1895. **Landschaftliche Darlehnskassen.** 401

IV. Die Hypothekenbanken. Entstehung und Wachsthum bis 1900. Erlass des **Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899.** Statistik. Der Schwerpunkt der Wirksamkeit liegt in dem städtischen Beleihungsgeschäft, für den ländlichen Realkredit ist fast nur die Centralbodenkreditgesellschaft von Bedeutung. 407

V. Die Sparkassen. Verwaltungsrechtliche Grundlagen. Sparkassengesetz in Vorbereitung. Entwickelung des Sparkassenwesens. Die Sparkassen dienen in erster Linie als Sparinstitute, sind aber für den ländlichen Grundbesitz kaum minder wichtig als Kreditinstitute. Als solche kommen sie besonders für den mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitz in Betracht. Ausleihebedingungen. Als Personalkreditinstitute treten die Sparkassen zurück. 422

Uebersicht über **die historische Entwickelung der Kreditanstalten.** Steigerung der Kapitalbeschaffung 1866—1897. Ungleichmässige Vertheilung der Kreditanstalten in den einzelnen Provinzen. Verschiedenheit der Bedingungen für die Kreditgewährung. 434

C. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Erhebungen über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse 1882. Ursachen der steigenden Verschuldung. 439

Statistik über die **hypothekarische Verschuldung** des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken 1883 und 1896. **Hypothekenbewegungsstatistik.** Statistik über den Besitzwechsel. **Zwangsversteigerungsstatistik.** Statistik der Kaufpreise. Der Werth des gesammten ländlichen Grundbesitzes ist auf etwa 30 Milliarden, die Verschuldung auf 11,3 Milliarden Mark zu schätzen. Steigende Zunahme der Verschuldung in neuerer Zeit. Bedürfniss weitgehender Reformen. Ziele der neueren Agrarpolitik. Programm der Agrarkonferenz vom Mai 1894. 450 455 459 468

VIII. Die Grundeigenthumsvertheilung.

Statistik von 1858 für die altpreussischen Landestheile, von 1831/32 für Hannover, von 1867 für Schleswig-Holstein. Bewegung des bäuerlichen Besitzes 1865—1867. Verminderung der Bauerngüter und das Anwachsen des nicht spannfähigen Besitzes in Posen, Brandenburg, Schlesien, Westfalen und im Regierungsbezirk Kassel statistisch nachweisbar. Verhältnissmässig beschränkter Werth der älteren Erhebungen. 475

Fläche des Staates und deren Vertheilung auf Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke 1895. 486

Seite

Die Gebäudesteuerrevision von 1893. **Gebäudestatistik** auf Grund der Gebäudesteuerrevisionen von 1878 und 1893. Zahl und Dichtigkeit, Bauart, sowie Eigenthumsverhältnisse der Gebäude im Staat und in den Provinzen. 487

Statistik der **ländlichen Privatbesitzungen** 1878 und 1893. Begriff der ländlichen Privatbesitzungen. Scheidung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Besitzungen. Bedeutung der Ergebnisse insbesondere für die Vertheilung der Besitzungen im Staate nach Grundsteuerreinertragsklassen. Bewegung des Grundeigenthums und deren Ursachen auf Grund der Statistik. Starke Zunahme des Kleinbesitzes in allen Provinzen, veranlasst durch das Wachsthum der Bevölkerung und der Industrie. 496 512

Landwirthschaftliche Betriebsstatistik 1882 und 1895. Gruppirung der Betriebe nach Grössenklassen. Besitzverhältniss der Betriebe. Betrieb mit Eigenland, mit **Pachtland,** mit Gemeindeland. Hauptberuf der Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe. Besondere **Statistik der landwirthschaftlichen Hauptbetriebe,** d. h. der Betriebe, deren Inhaber im Hauptberufe selbstständige Landwirthe sind. Nebenberuf der selbstständigen Landwirthe in den verschiedenen Grössenklassen. Vergleich der Statistik von 1882 und 1895. 518 526 541

Weder die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen noch die landwirthschaftliche Betriebsstatistik bieten eine zuverlässige Grundeigenthumsstatistik, da sie Zahl und Grösse der in der Hand eines Eigenthümers stehenden Besitzungen nicht erkennen lassen. Hierüber liegen nur einzelne Nachweisungen vor. **Ausdehnung des festen Besitzes** zur Zeit der Grundsteuerveranlagung. Statistik des **Fideikommissbesitzes von 1895.** Für die grossen Güter der 7 östlichen Provinzen ist eine wirkliche **Besitzstatistik** von Conrad auf Grund des Handbuches von Ellerholtz aufgestellt worden. Adeliger und nichtadeliger Besitz. Latifundienbesitzer von 5000 und mehr ha. 546 548 554

Charakteristische Eigenthümlichkeit der ländlichen Grundbesitzvertheilung: im Osten Grossgrundbesitz, im Nordwesten mittlerer Besitz, im Südwesten Kleingrundbesitz. Zusammenhang der gegenwärtigen Grundbesitzvertheilung und der ursprünglichen Besiedelung. Vergleich der Grundeigenthumsvertheilung in Preussen mit der des Deutschen Reiches. 559

IX. Stand und Bewegung der Bevölkerung, ihre Vertheilung auf Stadt und Land, sowie ihre Berufsgliederung.

Einfluss des Reiches auf die Bevölkerungspolitik Preussens. 565

Wachsthum der Bevölkerung im Staat, den Provinzen und den Regierungsbezirken seit 1816. Bevölkerungsbewegung von 1841—1895. Geburten- und Sterbestatistik 1867/1897. **Wanderungen.** Ueberseeische Auswanderung. Binnenwanderung. Stand der ortsanwesenden Bevölkerung 1895. **Dichtigkeit der Bevölkerung** 1841—1895. Einfluss der Bodenbeschaffenheit. Reichsausländer in Preussen. Einzelhaushaltungen. Familienhaushaltungen. Anstalten. Vertheilung der Bevölkerung nach dem Geschlecht. Altersgliederung. Familienstand. 567 572 591 597

Verschiedenheiten in der geistigen und körperlichen Entwickelung der Bevölkerung statistisch nur in geringem Maasse erkennbar. Statistik der Gebrechlichen. **Analphabeten.** 605

Vertheilung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniss. 610

Verschiedenheiten der Bevölkerungsverhältnisse in Stadt und Land. Mängel der staatsrechtlichen Unterscheidung von Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken. Statistik der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle in Stadt und Land. 612

Bevölkerungsverschiebung in neuerer Zeit. **Konzentration der Bevölkerung in den grossen Städten.** Dichtigkeit der Bevölkerung. Einfluss der Bodenbeschaffenheit. 618

Verhältniss der Geschlechter. Altersvertheilung. Militärtauglichkeit. **Schulstatistik.** 625

Berufsgliederung. Berufsabtheilungen. Berufsgruppen. 630

Verhältniss der Geschlechter. Stellung im Beruf. Gesammtübersicht. Die Erwerbsthätigen nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Religionsbekenntniss. Vertheilung der hauptberuflich Selbstständigen und deren Angehörigen auf die einzelnen Betriebsgrössenklassen. 635

Seite

Statistik der Arbeitslosen. **Berufs- und Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Landestheilen.** Vergleich zwischen Preussen und Deutschland mit den benachbarten mitteleuropäischen Kulturstaaten. Vergleichung der Ergebnisse der Berufsstatistik von 1882 und 1895. 647

Nach der Berufs- und Bevölkerungsstatistik findet gegenwärtig ein erheblicher Umschwung in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Staates statt. **Der Agrarstaat verwandelt sich mehr und mehr in einen Industriestaat.** 655

Anlagen.

Tabellen A bis L.

A. **Anzahl und nutzbare Fläche der ländlichen Privatbesitzungen** nach Grundsteuerreinertragsgruppen, sowie deren prozentuales Verhältniss in den Kreisen, Regierungsbezirken, Provinzen und dem Staate mit Ausschluss von Hohenzollern und Helgoland auf Grund der Gebäudesteuerrevisionen von 1878 und 1893 . . . . . (2)

B. **Anzahl und landwirthschaftliche Fläche der Landwirthschaftsbetriebe** nach Grössenklassen, sowie deren prozentuales Verhältniss in den einzelnen Kreisen, Regierungsbezirken, Provinzen und dem Staate auf Grund der Betriebszählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895. Dazu: **Nachweisung der fideikommissarisch gebundenen Fläche** nach dem Stande zu Ende des Jahres 1895 . . . . . (66)

C. **Flächeninhalt, Anzahl der Polizeibezirke und Gemeindeeinheiten, sowie ortsanwesende Bevölkerung** nach Zahl und Dichtigkeit (1871 und 1895), Vertheilung auf Stadt und Land, Alter und Religionsbekenntniss in den Kreisen, Regierungsbezirken, Provinzen und dem Staate auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 . . . . . (142)

D. **Hauptberufsarten der Bevölkerung** in den Kreisen, Regierungsbezirken und Provinzen des Staates nach den Berufszählungen von 1882 und 1895. — **Berufsstellung der Landwirthschaft treibenden Personen** nach der Berufszählung von 1895 . . . . . (182)

E. Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der **nassauischen Landesbank** in Wiesbaden, der **Landeskreditkasse** in Kassel, sowie der **hannoverschen Landeskreditanstalt** in Hannover von der Errichtung bis zum Ende des Jahres 1897 . . . . . (266)

F. **Stand der Pfandbriefschuld.** Vertheilung der Pfandbriefe nach dem Zinsfuss, Zahl der beliehenen Güter, sowie **höchste und niedrigste Ultimo-Course** der Pfandbriefe bei den preussischen Landschaften 1866—1897 . . . . . (278)

G. **Hypothekarische Verschuldung** des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken des Staates 1883 und 1896, **Hypothekenbewegung** im Staate [illegible] Zwangsversteigerungen [illegible] hauptsächlich zu Land und Forst[illegible] [illegible] bis 1896/97 und **Besitzwechsel** im ländlichen Grundbesitz 1896/97 . . . . . (314)

H. **Tabellen zur Statistik des Grundeigenthums** . . . . . (350)

J. **Tabellen zur Statistik der Berufsgliederung der Bevölkerung** . . . . . (402)

K. Uebersicht über die Geschäftsergebnisse der **Provinzialrentenbanken**, den Fortgang der Forstservitutablösungen und die Ende 1898 bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängig gebliebenen Geschäfte, nebst Zusammenstellung der von den Auseinander[illegible] Regierungen. **Ablösungen und Gemeinheitstheilungen**, der an den Fiskus gezahlten Domänenamortisationsrenten und Kapitalabfindungen, sowie der Zusammenlegungen und Konsolidationen . . . . . (430)

L. **Tabellen zur Statistik der Renten- und Ansiedelungsgüter bis Ende 1899** . . . . . (520)

I.

Erste Bewohner, Wanderungen, Stammes- und Sprachverhältnisse.

Die kulturgeschichtliche Betrachtung Europas nördlich der Alpen und damit auch des preussischen Staatsgebietes ist dadurch vor der jedes anderen Theiles der Welt besonders bevorzugt, dass Boden und Klima, wie Flora und Fauna, welche der Mensch vorfand, als er hier zuerst auftrat, sich in allen wesentlichen Einzelheiten erkennen und in ihrer weiteren Entwickelung beurtheilen lassen. Diese festen Anhaltspunkte beruhen auf dem Phänomen der sogenannten **Eiszeit.** Die Eigenthümlichkeiten dieser Erscheinung schufen die Bedingungen der ursprünglichen Bewohnung.

Bd. V, S. 173 hat im Einzelnen dargelegt, dass eine heut nur in Grönland vorhandene massive Eisdecke den gesammten Norden Europas vor nicht sehr ferner Zeit, als bereits alle Gebirge und Ebenen im wesentlichen ihre heutige Gestalt erlangt hatten, überzog. In Folge unerklärten Sinkens der Temperatur um einige Grade bedeckten Schnee- und Firnanhäufungen Skandinavien und die mitteleuropäischen Länder in so dauernd anwachsender Masse, dass sich das Gletschereis von dem Kamme der Kiölen in ungefähr gleichem Gefälle bis nach Charkow und dem Ural im Osten und nach Geldern und Schottland im Westen über Höhen und Tiefen ausbreitete und noch vor den Hängen der deutschen Mittelgebirge bis zu 400 m Höhe aufstaute. Ihm traten von den Kämmen der Pyrenäen und Alpen ausgehend sehr bedeutende Gletschermassen gegenüber, innerhalb deren ausgedehnten Moränen-Bildungen sich die Seeflächen Süddeutschlands bis heut erhalten haben. Auch über die zwischenliegenden Gebiete Mitteleuropas mussten sich Gletscher und Sümpfe von grosser Ausdehnung erstrecken, und es konnte nur eine wilde Polarwelt bestehen, deren Fauna und Flora durch die, wie angenommen wird, dreimalige Rückkehr der Vereisung und die zerstörenden Wirkungen der Schmelzwässer und Schuttverschwemmungen wiederholt vernichtet wurde, bis endlich das trocken werdende Land zunächst Steppen, dann aber **Wald- und Grasoinöden** einnahmen. Diese Pflanzendecke entwickelte sich zwar durch die Sommerregen zu dichten

Baum- und Grasmassen, aber ihre Arten waren nur wenig zahlreich, weil diese Flora nur ausnahmsweise vermocht hatte, aus dem Mittelmeerbecken über die hohen Gebirgsketten einzudringen, sondern vorzugsweise aus den offenen Ebenen des Ostens stammte. Bedeutsamer ist indess, dass sich unter ihr kein einziges zur menschlichen Nahrung geeignetes Gewächs befand, wenn man nicht Eichen, Schlehen und Holzäpfel als solche rechnen will. Alle Nährpflanzen sind deshalb nach Europa nördlich der Alpen erst mit dem Menschen eingewandert. Die Vermittelung durch die menschliche Hand wird auch dadurch bestätigt, dass die ursprüngliche wilde Heimath aller wichtigeren Getreide- und Rübenarten, auch die der Gespinnstpflanzen, Flachs und Hanf, unbekannt ist. Sie waren schon für die ersten Beobachter Kulturgewächse und sind es bis zur Gegenwart geblieben. Stets war der gesammte Anbau des Nord- und Ostseebeckens von ihnen bedingt und ihnen angepasst.

Da der Ursprung unserer historischen Völker sich nicht anders denken lässt, als durch Herkunft aus fernen, ihrer ersten Entwickelung günstigeren Gegenden, musste auch ihre Kultur bereits soweit vorgeschritten sein, um die Existenz bei dem völligen Mangel örtlicher Hülfsmittel möglich und erträglich zu machen. So wenig der Mensch in unserer nordischen Natur entstanden sein konnte, so wenig vermochte er so öde, eis- und schneereiche Gefilde aufzusuchen und sich in ihnen zu erhalten, wenn ihn dazu nicht Anschauungen und Fertigkeiten ausrüsteten, die er vorher schon unter der viel freigebigeren, die Rassenbildung allein ermöglichenden, südlichen Sonne durch lange Zeiträume allmählich und mühelos erlangt hatte. In dieser nothwendigen Vorbildung vieler Generationen findet jede Wanderung ihr Gesetz. Alle Arten künstlicher Familienernährung, garten- und feldartiger Anbau, wie Jagd- und Viehzucht, begannen unter den Tropen und wurden von den Umständen entwickelt. Weder Jäger, Fischer noch Nomaden konnten in den Norden eindringen, bevor ihnen nicht der Gebrauch von Kleidung, Feuer, Waffen und Werkzeugen bekannt war. In den Winterschnee oder in die Polarregionen musste sie Flucht und Noth verdrängen, und sie konnten die ungünstige Lage mit Opfern ertragen lernen, aber nicht aus ihr hervorgehen.

Die **Einwanderung** des Menschen in die Gebiete der Vergletscherung Europas bekräftigt diese Gesichtspunkte, denn sie erfolgte überraschend früh, als das neue Land noch ziemlich unwirthlich gewesen sein muss.

Die Spuren und Reste menschlicher Thätigkeit erweisen unwiderleglich, dass die Zuwanderer im tiefen Süden, in den Pyrenäen und Alpen, noch mit den Polarthieren, dem Höhlenbär, Eisfuchs, Mammuth, Rennthier u. a. zusammengetroffen sind. Diese Thatsache würde sich nicht denken lassen, wenn man annehmen wollte, dass die Wanderung von Osten her über die dort viel später zugänglich gewordenen Eisgefilde erfolgt sei. Sie wird nur dadurch erklärlich, dass der Ursprung der ältesten Anwandrer geographisch und ethnographisch in Nordafrika zu suchen ist. Solange Europa bis zu den Pyrenäen und Alpen Polarland war, mussten die Sahara und der Atlas kühler, feuchter und unverhältnissmässig fruchtbarer sein, als nach dem Vergehen des Eises. Nirgends aber verschwand das rauhe Klima früher als im Südwesten Europas, den die atlantischen Winde und der Golfstrom am ersten erwärmten. Das Klima der Küsten Italiens, Spaniens, Frankreichs und Englands

konnte nur günstiger werden, während das der Sahara und des Atlas mehr und mehr seinen gegenwärtigen Wüstencharakter annahm. Deshalb liegt die Vermuthung am nächsten, dass zuerst **afrikanische Stämme** nach dem europäischen Westen gewandert sind.

Auch werden die Iberer oder heutigen Basken schon früh als die Bewohner Spaniens, Aquitaniens, der Bretagne und insbesondere auch Irlands bekundet. Ebenso sind die Ligurer als der älteste und verbreitetste Stamm in Italien und in den italischen Alpen bekannt. Beide Völker aber sprechen Sprachen, welche von denen der nördlichen, der finnischen sowohl wie der arischen, Stämme völlig verschieden und ihrem Ursprunge nach bis jetzt noch räthselhaft sind.

Nordafrika ist nun von Cyrenaica bis an die Küsten Marokkos mit Tausenden von Grabkammern bedeckt, welche als Höhlen von 6—7 Fuss Breite und bis 100 Fuss Länge aus sehr schweren unbehauenen Felsblöcken errichtet wurden. Sie enthalten bis gegen Hundert hockende Leichen jedes Geschlechtes und Alters in gesonderten Steinsetzungen, sind also mit ausserordentlicher Anstrengung und Hingebung zahlreicher Betheiligter hergestellte Familien-Begräbnisse. Daraus erweist sich, dass ihre Erbauer einem überwiegend sesshaften Volke angehören mussten, welches seine Sitze nur unter einem gewissen Drange der Verhältnisse verlassen haben kann, und schon mit mancherlei Kunstfertigkeiten ausgerüstet gewesen sein muss, um solche Felsblöcke, von denen einzelne bis zu 500 Ctr. schwer sind, zu bewegen und übereinander zu thürmen. Aehnlich sorgfältig hergestellte, mit Steinplatten verdeckte Familiengräber beider Geschlechter finden sich in den Höhlen des Garonnegebietes. Die gleichen Grabkammern (**Dolmen**, Hünenbetten) sind aber über die Küsten Spaniens, Frankreichs und Englands und weiter über Westfalen, Mecklenburg, Holstein und die dänischen Inseln bis nach Schonen verbreitet, wie dies die Karte[1]) auf S. 4 nachweist. Dieselbe zeigt, dass auch ein erheblicher Theil des heutigen preussischen Staatsgebietes von dieser Urbevölkerung bewohnt gewesen ist.

Gleichzeitig mit ihr müssen andere Volksstämme, welche die **Pfahlbaue** begründet haben, in die Schweiz eingedrungen sein. Die ältesten Pfahlbaue sind nach den vorgefundenen Resten ebenfalls zur Zeit der Polarthiere errichtet worden. Sie erweisen noch deutlicher als die Dolmen, dass bereits sesshaft gewesene, mit nicht unerheblichen Kulturmitteln einwandernde Stämme in Frage stehen. Die tiefen Moorgründe der Schweizerseen haben die alten Kunsterzeugnisse sehr viel besser bewahrt, als die Dolmen, deren Inhalt der Verwesung und Beraubung ausgesetzt war. Die Pfahlbaue mit ihren vielen Tausenden eingerammter und untereinander verbundener Pfähle beweisen schon an sich erhebliche Baukenntniss. Es sind aber in ihren ältesten Schichten neben Höhlenbär, Mammuth und Rennthier auch ziemlich kunstvoll hergestellte gemusterte Gewebe aus Flachs und Bast erhalten, ebenso Netze, und unter den Sämereien finden sich sehr verbreitet Gerste, Kerne guter Aepfel, Leinsamen, sowie ein Unkraut Selene cretica, welches sich im

[1]) Entnommen aus Bd. III, Anlage 28 b des Werkes: Aug. Meitzen, „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen“ (Berlin 1895), aus welchem im Folgenden Beweise und nähere Erklärungen mit „S. u. A.“ angezogen werden.

Süden dem Lein sehr häufig beimischt, aber den heutigen Winter nicht nördlicher als in Südgriechenland zu überdauern vermag, in die alten Pfahlbaue der Eiszeit also nur mit Lein aus den Mittelmeerländern gekommen sein kann.

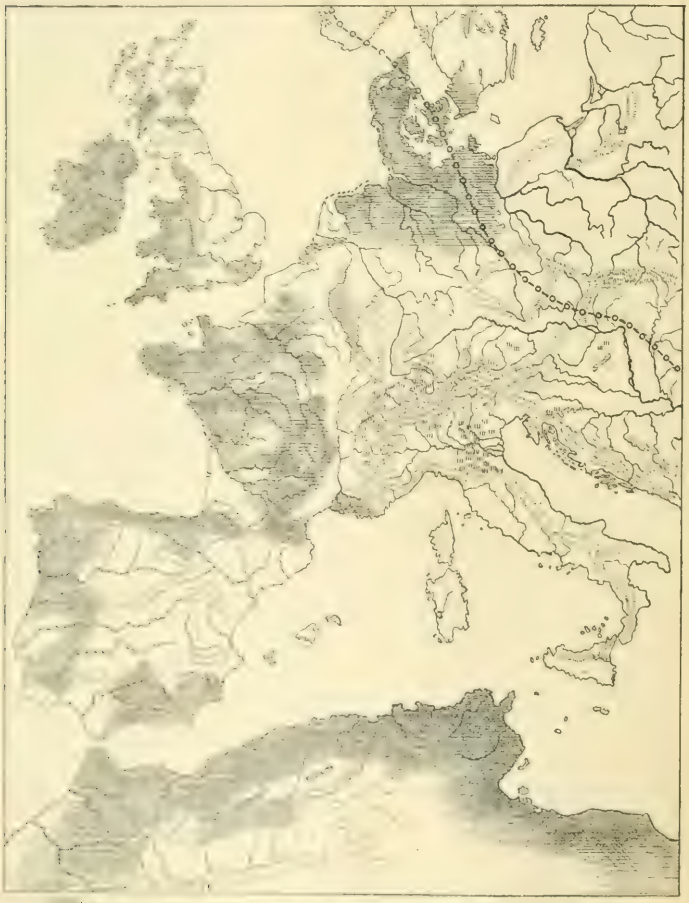

Verbreitung der Dolmen. Verbreitung der Pfahlbaue o–o–o–o Linie der Winterisotherme von 0 Grad

Ehe dieser südwestlichen Einwanderung eine andere von Osten her begegnete, werden lange Zeiträume vergangen sein, denn es mussten sich erst vom Ural her hinreichend leichte Zugänge über die frühere, mehrmals wieder erneute Eis- und Schlammwüste nach Mitteleuropa öffnen. Mit Sicherheit ist anzunehmen, dass der südliche Altai und Turkestan während der Eiszeit durch Klima und Boden besonders begünstigte Länder gewesen sind, weil sie ihrer schneearmen Kontinentallage wegen der Vereisung nicht verfielen, sondern bei sehr fruchtbarem Boden kühler und feuchter als später waren. Aber nach dem Ende der Eiszeit hat auch bei ihnen in Folge der gesteigerten Hitze und Trockenheit die nachtheilige Wandlung in Wüste begonnen, welche heut ihre Bewohnbarkeit in so hohem Grade beschränkt. Auf diesen Gebieten waren, soweit die geschichtlichen Anzeichen reichen, die **Finnen**, wie noch gegenwärtig, das nördlichste Polarvolk. Sie werden in den Länderstrecken am Altai bis zum Ural bekannt. Ihre ältesten Vorstösse konnten nur südlich erfolgen und sind hier schon sehr früh bekundet.

Einer ihrer Wanderzüge ist mindestens in das 6. Jahrtausend vor Chr. zusetzen. Es ist der der Akkader oder Summerier nach Mesopotamien. Diese Völkerschaft, welche durch ihre Sprache als den nördlichen Finnen nahe verwandt anerkannt ist, besass hier durch alle Zeiten der babylonischen und assyrischen Herrschaft eine Stadt und Landschaft Shippara, die mit ihrer eigenen Sprache auch den besonderen Ruf der Schriftenkunde und Gelehrsamkeit bewahrte. Ihr wird von Berosus ein überaus hohes Alter gegeben, sicher erwiesen aber ist durch aufgefundene Thontafeln, dass sie im 5. Jahrtausend bereits als altbekannt bestand.

Die weiteren Finnenwanderungen erfolgten wahrscheinlich allmählich, wie das Anwachsen des Urvolkes. Der Hauptweg für die späteren Züge führte nicht mehr nach Süden in die reichbevölkerten frühkultivirten Euphratländer, sondern ging am natürlichsten über die Weidegebiete des Irtyschthales und des südlichen Urals zur Wolga. Hier sitzen die Finnen thatsächlich noch heut in dichten Massen. Aber sie haben sich von hier aus auch viel weiter über das nördliche Westeuropa ausgebreitet. Wenn sie ungefähr auf dem 52. Breitengrade nach Westen zogen, erlangten sie von der Wolga aus durch die russischen, podolischen und norddeutschen Ebenen immer besseres Klima und bessere Weide- und Jagdgründe. In Deutschland gedenkt ihrer nur noch die Sage als stein- und metallkundiger Trölls, Kobolde und Heinzelmännchen. In Dänemark und Skandinavien aber kennt sie die beglaubigte Geschichte seit Tacitus als die von den Germanen mehr und mehr nach Norden verdrängten Urbewohner. Die Finnen müssen in Westdeutschland auf die Bevölkerung der nördlichen Dolmenbaue gestossen sein und haben diese anscheinend schon früh bei wenig entwickelter Kultur vernichtet oder vertrieben, während die südlichen Dolmen in der Bretagne und Aquitanien, in Spanien und Afrika, nach ihrem Inhalte zu schliessen, noch zu den Zeiten der Karthager als Grabstätten benutzt, vielfach auch von den Kelten nachgeahmt und als Heiligthümer und Dingstätten ausgebildet worden sind.[1]) In Nordrussland scheinen die Finnen zu Tacitus Zeit bis zum Ilmen- und Onegasee verbreitet gewesen zu sein. Erst im 6. und 7. Jahrhundert nach Chr. haben finnische Stämme die Einöden Finnlands besetzt.

[1]) S. u. A. I, 191; III, 93.

Bleibenden Einfluss auf die Bewohnung und Besiedelung des heutigen preussischen Staatsgebietes haben weder diese ältesten südländischen Einwanderer noch die nordischen Finnen gehabt. Alle mit der Gegenwart noch zusammenhängende Entwickelung von Bevölkerung und Anbau lässt sich im gesammten Norddeutschland nur bis zur Besitznahme durch die verschiedenen als **Indogermanen** bezeichneten Stämme zurückführen, welche nach Rassencharakter, Sprache und religiösen, sittlichen wie politischen Anschauungen als von einem gemeinsamen arischen Volke abstammend erachtet werden.

Die **Heimath** dieser Arier kann nur im westlichen Centralasien gesucht werden. Dort ist der natürliche Mittelpunkt, von dem aus die europäischen Zweige der Kelten, Italer, Griechen, Germanen, Slawen und Skythen, wie die asiatischen der Inder und Perser ausgehen konnten,[1]) und in dem sich noch die letzten auch sprachlich ältesten Reste auf dem Pamir und in Badagschan bis zur Gegenwart erhalten haben. Den Beginn der arischen Wanderungen sehr hoch hinauf vor das 3. oder 4. Jahrtausend vor Chr. zu setzen, besteht kein Grund. Aus dem Inhalt ihrer gemeinsamen Sprache ergiebt sich auch, dass sie vor ihrer Trennung keineswegs ein wildes, unkultivirtes Volk waren. Wir entnehmen aus den Begriffsbezeichnungen derselben, dass sie damals bereits in geordneten ehelichen Familienbeziehungen unter Leitung von Fürsten und Richtern lebten, dass ihre Wirthschaft eine völlig nomadische mit Heerden der meisten unserer bis heut benutzten Hausthiere war, dass sie aber auch Anbau, wenigstens von Gerste, kannten. Es lässt sich sogar sagen, dass ihr tägliches Dasein und ihre Kunstfertigkeiten in allem Wesentlichen schon denen der heutigen Bewohner des westlichen Centralasiens entsprochen haben müssen. Denn die in wenigen Stunden abzubrechenden und an anderem Orte wieder zu errichtenden Gestelljurten dieser heutigen meist mongolisch gemischten Nomaden, durch welche neben dem überall gleichen Weidebetriebe alle Beschäftigungen und Anforderungen der Lebensweise auf das Engste bedingt werden, stimmen nicht allein in ihrer Haupteinrichtung, sondern in mancherlei anscheinend ganz zufälligen Besonderheiten, wie Doppelthür, Kuppeldach, senkrecht gestelltem Rohrbelag, Umschnürung von breiten Haargeflechten, mit den Zelten und ältesten Hausformen der Kelten, Germanen und Skythen überzeugend überein. Die Bilder dieser alten Jurten liefern uns verschiedene Skulpturen der Römer, welche dieselben an der Donau noch gesehen haben, sowie die Grabstätten und Todtenurnen nomadischer Germanen. Die Uebereinstimmung wird dadurch erklärlich, dass das der Oertlichkeit angepasste Nomadenleben sich in Jahrtausenden nicht ändert, und nicht ändern kann.[2])

[1]) Armenien, auf welches hingewiesen worden ist, ist als Heimath der verschiedenen indogermanischen Nomadenvölker viel zu klein, und Wanderzüge von hier aus würden bei den seit langen Zeiten höher kultivirten Nachbarstämmen als Sieger oder als Besiegte festgehalten worden sein. Nach dem mittleren Russland, nach Deutschland oder endlich nach Skandinavien konnten die Arier der Vergletscherung wegen unbestreitbar nur als Einwanderer kommen. Für Central-Asien erweisen auch die ungeheuren, völlig ungestörten Ablagerungen von Löss, dass mindestens seit der Eiszeit in der Beschaffenheit der Gebirge und des Klimas Aenderungen nicht stattfanden. (F. v. Richthofen, China, Bd. I, S. 96, 117.) Von Europa aus aber wurde ein Weg nach Indien nicht offen gestanden haben.

[2]) S. u. A. Bd. III, S. 111 ff, Anl. 28 C, Bd. II, S. 690 ff.

Es darf indess dahingestellt bleiben, wie früh und in welchen Zeitabschnitten die **Wanderungen** der Arier nach dem westlichen Europa erfolgten. Nothwendig mussten sie sämmtlich durch die russische Ebene zu den Karpathen gehen. Von Südrussland ab besitzen wir in vielen erhaltenen Namen und in der geographischen Verbreitung der einzelnen Volksstämme hinreichenden Anhalt für die Richtung, die ihre Züge genommen haben.

Die **Kelten** sind unbestritten die ersten Anwanderer gewesen und haben in der russischen Steppe, in Don, Donez, Dnieper (Danapros), Dniester (Danastris), Donajec, Donau, und weiter in den sämmtlich ohne Ausnahme keltischen Flussnamen des Donau- und des Rheingebietes[1]) von dieser ihrer frühesten Besitznahme dauernde Zeugnisse hinterlassen. Ihre Ausbreitung nach Norden ist ziemlich genau zu begrenzen. Sie lässt sich von Oberungarn durch Mähren, Oesterreich und Oberdeutschland verfolgen. Böhmen besetzten die Boji erst spät, aber westlich Böhmens erreichte die Grenze der, wie es scheint, helvetischen und volscischen Kelten die Nordabhänge des Main- und Rheinthales bis zur unteren Sieg und lief dann auf den Kämmen des Rothhaar-, Egge- und Osninggebirges von den Bergen bei Detmold nördlich zur Porta. Unterhalb dieser hielt sie das linke Ufer der Weser bis zu deren Mündung in die Nordsee inne. Die Weser (Werraha) ist der nördlichste Fluss der neben seinem deutschen auch einen keltischen Namen, Wisurgis, hat.

Unbestimmter ist die Südgrenze des Keltengebietes. Noricer, Tauriner, Vindelicier, Rhaetier, Brennen, Rauracer waren Kelten. Indess ist unsicher, wie weit sie die Alpenthäler nach Süden besetzten, und wo ihnen dort die Mittelmeerstämme Pannonier, Illyrer, Veneten, Ligurer, Iberer entgegenstanden. In Frankreich ist der grösste Theil Aquitaniens und der Bretagne, auf den brittischen Inseln der Südwesten von Irland als ursprünglich iberisch anzunehmen, und bis zur Gegenwart sind hier Kelten und Germanen nur beigemischt. Spätere Eroberungen der Kelten haben sich auf das nördliche Spanien und Ober-Italien ausgedehnt. Diese Verbreitung keltischer Stämme in Mitteleuropa erweist, dass von den Südwestprovinzen des preussischen Staates Westfalen, Friesland und das gesammte Rheinland sowie Hohenzollern alter keltischer Boden sind.

In welcher Reihenfolge die Wanderungen der Italer und der Griechen erfolgt sind, ist nicht unbestritten. Beide Arierstämme haben indess die Alpenkämme nach Italien und nach der Balkanhalbinsel überschritten, so dass sie keinen Bestandtheil nordeuropäischer Bevölkerungen bilden.

Dagegen ist die den Kelten folgende Haupteinwanderung in das nördliche Europa den **Germanen** zuzuschreiben.

Die Germanen sind, wie es scheint, den Kelten schon an den Karpathen ausgewichen und haben den Weg durch das obere Weichselgebiet nach der norddeutschen Ebene genommen. Es ist bis zur Gegenwart von grosser Bedeutung, dass sie stets in zwei gesonderten Volksmassen als Westgermanen und Ostgermanen auftraten.

---

[1]) Die deutschen und slawischen Namen sind sämmtlich späte Umgestaltungen, selbst die Altmühl hiess ursprünglich Acmona.

Ihr Gegensatz ist nicht erst aus der späteren Scheidung durch die Ostsee hervorgegangen, sondern schon früh, als die Ostgermanen ausser Skandinavien auch noch das Weichsel- und Odergebiet in Besitz hatten, erkennbar. Allerdings grenzten beide Stämme bis in das 3. Jahrhundert nach Chr. auf langer Landstrecke an einander. Ihre uralte Grenze lief von Skagen durch den Belt zur Recknitzmündung und die Recknitz aufwärts längs Tollense, Landgraben und Randow zum Oderbruch, dann Oder und Lausitzer-Neisse aufwärts zur Tafelfichte und folgte von dieser dem Kamme der Sudeten bis zu den Beskiden und dem Jablunkapasse. Die feste Grenze der Sueven gegen die Ostgermanen kennt schon Caesar. Er giebt sie genau richtig zu 140 Meilen Länge an und sagt auch (b. g. IV 3), dass die Sueven ihren Stolz darein setzten, längs derselben breite Gebiete dauernd wüst zu erhalten, was durch die zusammenhängenden Sümpfe, Heiden und Gebirgswaldungen bestätigt wird und bedingt war.

Diese Grenzverhältnisse bringen in die früheste Geschichte der **Westgermanen** näheres Licht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Westgermanen früher als die Ostgermanen über Podolien und das obere Weichselthal durch Schlesien gezogen sind. Aber die ersten Spuren einer Besitznahme des Landes lassen sich bei ihnen nur jenseits der gedachten Völkergrenze an der Saale und **am Ostharz** erkennen. Noch zu Karls des Grossen Zeit sind hier Namen kleiner Landschaften bekannt, welche von deutschen Stämmen sprechen, die sich schon in der ältesten Zeit durch Wanderungen in sehr verschiedene Theile der westgermanischen Ländergebiete weiter verbreitet haben.

Auf den Abhängen des Ostharzes erinnert Frisonofeld an die Friesen, Angili an die Angeln, Warenofeld an die Warnen, Hassagau an die Chatten, und am Fusse des Nordharzes Hardgau an die Haruden, Amrigau an die Ammern. Diese alten Stammbesitzungen nahmen die fruchtbarsten Theile Mitteldeutschlands von der goldenen Aue und dem Saalethal bis über die Magdeburger Börde ein. Hier finden sich auch die Salzquellen von Halle und die salzhaltigen Gewässer des Salzigen Sees, der Saale und der Selke, während das unentbehrliche Salz im Osten diesseits des Don nur bei Wieliczka vorkommt. In die Saalegegenden zurück weisen auch die nach verschiedenen Richtungen zu verfolgenden Züge der Juthungen, Ziuvaren oder Teutonen, der Haruden, Sedusen und Tubanten an die Nordseeküsten, sowie mit anderen Stämmen zum Oberrhein. Hierher gehört ebenfalls des Tacitus Schilderung der Semnonen, von denen er (Germ. 39) sagt: „Ihr Alterthum wird durch heilige Gebräuche beglaubigt. Zur festgesetzten Zeit kommen durch Gesandtschaften alle Völker von gleichem Blute zusammen in einem Walde, heilig durch Weihung der Väter und Ehrfurcht heischendes Alter. Sie beginnen mit öffentlichem Menschenopfer des barbarischen Götterdienstes schauervolle Festlichkeit. Auch eine besondere Verehrung wird dem Haine erwiesen. Niemand geht anders als gebunden hinein, zum Zeugnisse der Unterwürfigkeit vor der Gottheit Allmacht. Stürzt einer nieder, so darf er weder aufstehen, noch sich aufrichten lassen, sondern wälzt sich auf dem Boden heraus. Die gesammte Feierlichkeit deutet dahin, dass hier die Wiege des Volkes, hier der Herrscher des Weltalls, Gott, alles Andere unterwürfig und dienst-

bar sei. Dieser Glauben unterstützt der Semnonen Glück. Hundert Gaue bewohnen sie, und ihre Volksmenge macht, dass sie sich als Haupt der Sueven ansehen."

Von hier aus ist also die **weitere Verbreitung** der Westgermanen zu denken, die bei dem Anwachsen der Volksmasse unvermeidlich nach Westen gedrängt wurden. Diese Wanderungen sind nicht unbekannt. Sie scheiden sich nach Zeitperioden und geographischen Richtungen. Die ältesten Abzweigungen sind in den deutschen Stämmen erkennbar, welche Pytheas um 320 v. Chr. als Guttonen und Teutonen an den Nordseeküsten vorfand. Ihr Weg konnte sie nur längs des Elbthales führen, und zu ihnen müssen Friesen, Sachsen, Angeln, Chauken, Angrivaren, und anscheinend auch Brukterer bereits gehört haben, oder ihnen wenig später in die niederdeutschen Ebenen gefolgt sein.

Zu Hannibals Zeit um 220 finden sich auch im Süden, in einigen Landschaften der Alpen, Erwähnungen der Hermunduren. Um 180 traten suevische Bastarnen[1]) in den südungarischen Gebirgen und an der unteren Donau auf.

Etwa seit 150 beginnen im Rheinthal von den chattischen Gebirgen aus die Wanderungen der Eburonen, Paemanen, Condrusen und Segni, sowie der Bataven und Hattuaren an die untere Maas. In dieselbe Zeit dürfte die Besitznahme des heutigen Westfalens durch die Ansivaren, Chamaven und Sigambern fallen, und um 70 setzen sich unter Ariovist die suevischen Vangionen, Nemeter und Triboker in der Pfalz und im Unterelsass fest.

Caesars Sieg über Ariovist und seine Unterwerfung der Gallier stellten zwar diese Zuzüge westdeutscher Stämme über den Rhein durch ein halbes Jahrtausend unter den Einfluss der Römer, aber unterbrachen sie keineswegs. 37 v. Chr. siedelte Agrippa die suevischen Ubier von den Abhängen des Taunus und Westerwaldes in die Ebene zwischen Bonn und Neuss über. Nördlich von ihnen verpflanzte Tiberius zwischen Rhein und Maas 40000 Sigambern aus dem Sauerlande. Ahenobarbus überwies 8 v. Chr. den Hermunduren das Taubergebiet. Der grösste Theil der zu Caesars Zeit nach Westfalen vorgedrungenen Tubanten, Tenkterer und Usipier wurde rheinaufwärts nach dem Odenwalde zurückgedrängt, wo sich aus ihnen und anderen Suevenschaaren auf römischem Gebiete die Alemannen entwickelten. Die chattischen Marsen besetzten den Hellweg. Die Reste der Sigambern aus dem Sauerlande und die Chamaven aus dem Lippethale begaben sich unter römischem Schutz nach Salland und Hamaland, den Uferlandschaften der Issel. Dagegen setzten sich die aus dem Emsgebiet vertriebenen Ansivaren im Siegenerlande fest. Aus ihnen gingen die ripuarischen Franken hervor.

In dieser Weise gruppirte sich der Stammverwandtschaft nach die **Bevölkerung der westlichen Gebiete** des heutigen preussischen Staates, wie sie seit der Mitte des ersten Jahrhunderts bis zur Völkerwanderung bestanden hat und auch später nur wenig verändert worden ist. Dabei mehrte sich aber am Rhein und in Nordfrankreich die deutsche Volksmasse, sowohl durch zahlreiche deutsche Sklaven, welche auf römischen Latifundien als Coloni angesetzt wurden, als durch die von Probus und seinen Nachfolgern begründeten grossen militärischen Nieder-

[1]) S. u. A. I, 133, 618.

[illegible] der Laeti und durch Schaaren umherschweifender Alemannen, Chatten und Franken, welche seit der Mitte des 3. Jahrhunderts nicht mehr abgehalten wurden, dörferweise freies Land in Besitz zu nehmen.

Die **Völkerwanderung** hat im Wesentlichen nur die Bevölkerungen der östlichen Hälfte des bewegten Staatsgebietes berührt. Ihren Ursprung und Hauptcharakter nahm sie davon, dass zu derselben Zeit, in welcher zum ersten Male die Heere der Römer sich im Markomannenkriege unzureichend erwiesen, den Einbruch der Westgermanen über die Grenzen des Reiches abzuwehren, die Ostgermanen im Drange nach dem Süden ihre Sitze zu verbessern begannen. Sie haben zwar nach Westgermanien nicht eingegriffen. Ihr nächstes Ziel war die untere Donau, und es vergingen zwei Jahrhunderte, ehe sie die Balkanhalbinsel, Italien, Spanien und Nordafrika überzogen. Aber sie öffneten Ostdeutschland für die Macht Attilas und für das Vordringen der Slawen. Die Hunnen verschwanden wieder, dagegen bedeckten die Slawen, die wahrscheinlich einen Hauptbestandtheil der Hunnenheere gebildet hatten, unmittelbar darauf nicht allein die weiten Ebenen bis zu der alten Suevengrenze an den Sudeten, der Neisse, Oder und Recknitz, sondern sie standen 531 bereits an der Saale, hatten um diese Zeit wahrscheinlich auch schon Böhmen inne und breiteten sich in zwei Jahrhunderten über Ungarn, die Moldau, Bulgarien, Serbien, Kroatien und Steiermark, und im Norden längs der Küstenlandschaften der Ostsee bis zur Kieler Bucht und westlich bis zur Elbe und Rezat aus.

Dass auch die alten suevischen Stämme ihre Stellung an der festen Völkerscheide gegen die Ostgermanen schon vor den Einfällen Attilas durch Wanderungen nach dem Süden geschwächt haben, ergiebt sich aus ihrer Eroberung Oberdeutschlands südlich der Donau. Es sind Anzeichen vorhanden, dass die Semnonen, als Juthungen oder Ziuvaren, schon zu Domitians Zeit bis in die Nähe des Mainlimes vorgedrungen waren, und mindestens um die Mitte des 3. Jahrhunderts hatten sie bereits das heutige Schwaben zwischen Lech und Schussen inne. Auch zogen die Heruler im 3. Jahrhundert aus dem östlichen Mecklenburg nach dem Schwarzen Meer. Wesentliche Veränderungen in den Herrschaftsgrenzen der einzelnen deutschen Völkerschaften erfolgten indess erst um 400, als Burgunden und Westgothen nach Südfrankreich zogen, am Rhein die ripuarischen Franken (Ansivaren mit Hattuaren und Chamaven) das Gebiet der Ubier und der Trevirer bis in die Ardennen besetzten, gleichzeitig die salischen Franken (Sigambern und Bataven) Brabant, Artois und bald ganz Nordfrankreich bis zur Seine eroberten, und im Norden die Sachsen eine bis zur Diemel erweiterte Vorherrschaft begründeten.

Die **Sachsen** erwähnt Ptolemaeus als eine Völkerschaft auf dem rechten Ufer der unteren Elbe, welche westlich noch über drei ausserhalb der Elbmündung belegene Inseln, östlich bis zum Chalusus (der Schaale) verbreitet war. Tacitus nennt sie nicht, sondern an ihrer Stelle eine Anzahl verschiedener Stamm- oder Landschaftsnamen. Es ist deshalb unsicher, ob sie ein Volk oder ein Völkerbund waren. Jedenfalls hatten sie im 1. Jahrhundert nur ein kleines Gebiet inne. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts sind sie aber schon als gefährliche Seeräuber bekannt und im 4. hinreichend stark, die Küsten Flanderns, der Normandie und der Loiremündungen mit dauernden Niederlassungen zu besetzen, 449 bilden sie einen

wesentlichen Theil der deutschen Eroberer Englands. Gleichzeitig zeigt sich, dass von den deutschen Stämmen, welche zu Tacitus Zeit zum Ingväonenbunde gehörten, nur die Friesen im Süden, die Jüten im Norden und, wie es scheint, auch die Angeln ihre Sonderstellung bewahrt hatten. Die Angrivaren werden 540 als Saxones Eucii genannt, von ihnen stammen die Euten in Kent. Die Chauken bezeichnet Zosimus als einen Theil der Sachsen. Auch die herminonischen Stämme der Longobarden, Cherusken, Dulgibener, Chasuaren und Fosen verschwinden hinter dem Namen der Sachsen. Von den Longobarden wanderte zwar eine beträchtliche Zahl (vielleicht auf Antrieb der Sachsen) um 450 nach Osten und wuchs zu einem mächtigen Volke an, aber ihr Stammland blieb in sächsischer Gewalt. 531 stürzten die Sachsen mit den Franken das Thüringer Reich, und obwohl sie die schwächeren scheinen und seitdem mit den Frankenkönigen immer erneute Kämpfe um die politische Gewalt zu bestehen hatten, vermochten sie doch noch im 7. Jahrhundert die Bructerer auf dem Hellwege zu unterwerfen, und es stellten sich trotz der theilweise fränkischen Herrschaft die Grenzen des sächsischen Volksthums nach den drei grossen Gebieten Westfalen, Engern und Ostfalen so fest, wie sie seit der Karolingerzeit im Deutschen Reiche fortbestanden haben.

Soweit nun die verschiedenen Theile des heutigen preussischen Staatsgebietes nicht erst im Mittelalter aus den östlichen Slawengebieten zurückerworben worden sind, lassen sich die aus den Wanderungen der deutschen Völkerschaften hinreichend bekannten Stammesgrenzen mit den in neuerer Zeit wissenschaftlich untersuchten Abgrenzungen der deutschen Dialekte näher vergleichen.[1])

Im Allgemeinen dürfen, wie die auf Seite 12 folgende Karte der **Dialektunterschiede** erkennen lässt, Hohenzollern als alemannisch, Rheinland, Hessen-Nassau und der Süden der Provinz Sachsen bis an die Saale als fränkisch, Westfalen, Hannover und Schleswig-Holstein als sächsisch, und Ost- und Nordfriesland als friesisch bezeichnet werden.

Für die nähere Beurtheilung der nur selten völlig scharfen Dialektgrenzen kommt indess in Betracht, dass im Wesentlichen die Verschiedenheiten aller deutschen Dialekte nicht auf einer aus dem örtlichen Volksleben der einzelnen Landschaften selbstständig und verschiedenartig hervorgegangenen Veränderung beruhen, sondern auf der bestimmten, als gesetzmässig verlaufend anerkannten Erscheinung der Lautverschiebung, der Wandlung der tonlosen Konsonanten p, t, k in die tönenden ph (pf), z (ts), kh (ch), und auf dem Umlaut der vollen und Doppel-Vokale zu schwächeren bis zum matten „e". Diese Wandlung fand bei den Konsonanten und zumeist auch bei den Vokalen ihren Beginn im 6. Jahrhundert in Oberdeutschland und verbreitete sich von da aus nach Nordwesten. Da sie bei den Germanen zwar am deutlichsten und am meisten entwickelt, aber in Spuren auch bei den anderen Indogermanen erkennbar ist, lässt sich nicht sagen, dass der Anstoss zu der veränderten Sprechweise im Temperament und der Lebensart des Volkes oder in dem Einflusse der romanisch gemischten Alpenbewohner zu suchen

[1]) O. Behagel, Geschichte der deutschen Sprache, im Grundriss der germanischen Philologie, Bd. I, 5 von Hermann Paul. 1889.

h
h
h
e
f
g
d
c
b
a
i
k
l
Stralsund
Köslin
Mecklnbg Schwerin
Stettin
Strelitz
Potsdam
Berlin
Frankfurt
Posen
Magdeburg
Anhalt
Leipzig
Bautzen
Dresden
Liegnitz
Zwickau
Oberpfalz
a oberdeutsch
b rheinfränkisch
c mittelfränkisch
d nordfränkisch
e niederfränkisch
f niedersächsisch
g mittelsächsisch
h friesisch
i fränkische
k niedersächs.
l sächsische
Einwanderer

sei. Ihre stetig fortschreitende Ausbreitung zeigt, dass für die Grenzen und Abstufungen des Dialekts zunächst der mit der Entfernung und der verminderten Lebhaftigkeit der Beziehungen natürliche, grössere Widerstand der bestehenden Sitte und Uebung als bestimmend gedacht werden muss, und dass sich vor allem die Einflüsse des Verkehrs, die Art und Abgeschlossenheit der Herrschaft und Verwaltung, die feindlichen oder freundlichen Berührungen geltend machten. Immerhin aber dürfen die alten Völkerschaftsgrenzen als mitwirkend gedacht werden. In der That fallen noch die heutigen Dialektgrenzen mit den Stammesgrenzen auf vielen Linien genauer, als sich erwarten liesse, zusammen.

Das **oberdeutsche** Stammland der Lautverschiebung (a der Karte) erstreckt sich eigentlich nur über die Gebiete der Bajuvaren und Alemannen. Da aber die fränkischen Thüringer in den bayrischen Kreisen Ober-, Mittel- und Unterfranken schon im 9. Jahrhundert die oberdeutsche Konsonantenverschiebung vollzogen haben, ist die Grenze der letzteren von den Alpen durch Bayern und Franken nach Norden bis an den Thüringer Wald und westlich bis zu einer Linie, die über Meiningen, Fulda, Würzburg und Schwäbisch-Hall zum römischen Limes im Remsthal führt, zu ziehen. Dagegen reicht der oberdeutsche Dialekt in Schwaben und den alemannischen Ländern nur von den Alpen der deutschen Schweiz bis zum rhätischen Limes und weiter westlich bis zur Linie Canstatt, Calw, Oos, Hagenau und Saarlouis.

Nächst diesem ältesten Ursprungsgebiete der dialektischen Umwandlung ist von ihr am ersten und meisten das **rhein-fränkische** (b) ergriffen worden, welches von der Grenze Remsthal-Saarlouis nach Norden bis zu der Linie Saarlouis, Simmern, Lahnthal, Siegen, Hannövrisch-Münden, Braunlage und Magdeburg, und östlich zur Saale, dem Thüringerwalde und Fulda, über Hall zum Remsthal zurück, ausgebreitet ist. Es umfasst also Thüringen und Hessen sehr genau bis zur politischen Grenze des karolingischen Engerlandes, sowie Nassau und die Pfalz, von der preussischen Rheinprovinz indess nur einen schmalen Streif, der an die Pfalz anschliesst und von hier ungefähr bis zu dem Gebiete der alten Trevirer reicht. Letzteres erhielt sich dem Andrange der Deutschen gegenüber am längsten keltorömisch. Chatten und Hermunduren bilden im rhein-fränkischen Dialektgebiet fast allein die Stammbevölkerung, reichen über dasselbe jedoch weit hinaus. Denn die Hermunduren sassen seit der ältesten Zeit auch östlich der fränkischen Saale bis über das bayrische Mittelfranken und hatten zugleich im Norden den Südharz bis gegen das Leinethal inne. Die Chatten aber besassen den gesammten Westerwald und bildeten auch in dem linksrheinischen Theil des mittelfränkischen Dialektgebietes die überwiegende Masse der Bevölkerung. Dieses **mittelfränkische** Idiom (c) ist von Siegen, wo es mit dem nordfränkischen und dem niedersächsischen zusammenstösst, über Rheinland und Luxemburg bis an die französische Sprachgrenze verbreitet. Seine nördliche Ausdehnung aber reicht von der Landesgrenze nahe bei Eupen über Aachen nach Erkelenz, Odenkirchen, Neuss, Benrath und östlich bis Hohscheid, Gummersbach, Siegen und über Steiger und Rennerod zur Lahn. Für diese Grenze ist charakteristisch, dass sie sehr genau mit der der Dorfanlagen gegenüber den Einzelhöfen zusammenfällt, also noch die Sitze der Ubier und der erst später eingedrungenen ripuarischen Franken umfasst. Das kleine

[illegible] (d) des **nordfränkischen** Dialekts ist nach Sprache und Besiedelung älter. Es bildet einen nur 1 bis 2 Meilen breiten Grenzstreifen, der sich von Cevelar nach Cranenborg und von Emmerich bis Barmen erstreckt, längs der holländischen Grenze stösst es an das des nahe verwandten **niederfränkischen** Platt (e). Das niederfränkische Platt scheidet sich von dem niedersächsischen Platt auf der Linie Emmerich, Duisburg, Zütphen, Zwolle längs der Issel und umfasst mit dem nordfränkischen Sprachgebiet die schon lange vor Caesar auf keltischem Boden [illegible] Batavern, Hattuarern, Gugernern und verwandte istvaeonische Frankenstämme, welche bei ihrem Uebergange über den Rhein die keltische Flureintheilung und das keltische Haus ebenso wie in Westfalen bewahrt haben.

An diesen nordfränkischen und niederfränkischen Dialekt stösst von der Issel bis Stargard der **niedersächsische** (f) dessen Gebiet sich von hier bis Magdeburg zur Elbe und bis zum Limes sorabicus ausbreitet. Von der Nordseeküste wird dieses Gebiet nur durch die **Friesen** geschieden, deren Idiom (h) auf preussischem Boden westlich der Ems in Rheiderland bis Halte, und östlich der Ems in Ostfriesland von Vollen bei Papenburg bis zur Oldenburgischen Grenze, und an der Jade um Wilhelmshafen die sprachliche Grundlage bildet, und auch auf dem rechten Weserufer im Lande Wührden nördlich des Rechtenflether Moores, in dem Lande Wursten nördlich der Geeste, im schleswigschen Nordfriesland, der Küstenlandschaft zwischen Husum und Tondern, sowie in den vorliegenden Halligen und Inseln, von Nordstrand bis Sylt, herrscht. Auf der äussersten Nordgrenze Schleswigs ist eine Anzahl Ortschaften, welche durch die auf Grund des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 festgestellte Staatsgrenze nicht ausgeschlossen werden konnten, von Dänen bewohnt. Auch in den Landschaften Daenischwold und Sundewitt, sowie auf Alsen wird ein gemischt dänischer und plattdeutscher Dialekt gesprochen.

Im Uebrigen gehören die Provinzen Westfalen, Hannover und Schleswig-Holstein bis zur alten Slawengrenze dem niedersächsischen Idiom an. Innerhalb desselben findet sich aber auch hier eine alte bedeutsame Stammesgrenze durch ein dialektisches Gebiet (g) erkennbar erhalten, das als **mittelsächsisch** bezeichnet werden darf. Seine Abgrenzung zieht von Rinteln über die Bückeberge und östlich des Steinhuder Meeres zur Einmündung der Leine in die Aller, von da aber über Uelzen bis zum Limes sorabicus längs der oberen Ilmenau, des Drömlings und der Ohre. In ihm wird für das Hochdeutsche „mir" sowie „mich" übereinstimmend „mik" gebraucht, während das westlichere Sächsisch-Platt für beide Kasus „mi" sagt. Dieser Unterschied ist deshalb bemerkenswerth, weil er im Wesentlichen das alte Sachsen und Engern von den Landschaften der Longobarden, Cherusken und Dulgibener, also die Ingväonen von den Herminonen scheidet. Da sich indess aus den älteren Sprachdenkmälern ergiebt, dass das Niederdeutsche noch bis im 14. und zum Theil im 15. Jahrhundert auch in Walkenried, Hohnstein, Mansfeld, Eisleben, Merseburg, Halle und Anhalt gesprochen wurde und erst seitdem dem Hochdeutsch gewichen ist, zeigt hier ein sprechendes Beispiel, dass in den von der Lautverschiebung abhängigen Dialekterscheinungen das Fortschreiten derselben gegen das Idiom der älteren Sprache nicht von Stammesunterschieden bedingt wird.

Der auf dem westlichen Theile des preussischen Staatsgebietes bis zur Slawengrenze Karls des Grossen im Wesentlichen durch die Wanderungen der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung begründeten Verbreitung der Bevölkerung steht der jenseits des limes sorabicus belegene **östliche Theil des Staates** sowohl in Betreff der Wanderungen und der Abstammung wie der Dialekte als ein sehr gemischter gegenüber und ist unter ganz anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen.

Der äusserste Osten des heutigen Staates im Gebiet der Memel und des Pregels war schon in der ältesten vorhistorischen Zeit von den **Lithauern** und den mindestens überwiegend lithauischen **Preussen** eingenommen. Letztere hatten Sudauen, Galindien und die Landschaften vom Pregel bis nahe zur Weichsel inne, indess ist möglich, dass die Küste bis gegen den Pregel zeitweise in den Händen der Gothen war.

Die **Slawen** zerfielen schon vor der Karolingerzeit in eine grosse Zahl von kleinen Völkerschaften. Jedoch erweisen ihre von Flüssen, Bergen und Besonderheiten der Oertlichkeit hergenommenen Volksnamen, dass sie nur landschaftlich verschieden waren. Die eigentlichen Stammesbezeichnungen umfassten meist sehr ausgedehnte Gebiete. Die westlichen Slawen, mit denen die Deutschen in Berührung kamen, nennt schon Tacitus Venedi. Der Name ist als Wenden, Windisch, im deutschen Munde für West- und Südslawen haften geblieben. Als besonderen Stammnamen werden mit ihm die Slawen von der Kieler Förde bis zur Weichsel, und von der Ostseeküste bis zu einer Linie bezeichnet, die längs der Schwentine, Delvenau, Ilmenau und Ohre zieht, dann aber über den Fläming nach Osten ungefähr die Niederlausitz umfasst und am Laufe der Neisse, Oder, Warthe und Netze bis an das Weichselufer zu ziehen ist.

Ein anderer, ebenfalls bereits im Alterthum in Podolien bekannter Name ist Serbi, Srp. Er ist in dem Slawenstamm erhalten, der schon im 6. Jahrhundert als Sorben oder Sorbenwenden das westliche Böhmen und die Landschaften bis zum Fläming und der Saale, am oberen Main aber bis zur Regnitz besetzte. Gleichzeitig mit dem Vorrücken der Wenden und Sorben traten an der Weichsel und Oder die Lechen oder Polen, im östlichen Böhmen und Mähren die Czechen und Morawen, und an der Donau die Slabenen oder Slowenen auf. Gegen die siegreichen Plünderungszüge der letzteren rief Justinian die Awaren zu Hülfe, von welchen die Slowenen 562 nach Krain, Kärnten und Steiermark verdrängt wurden. Zum Schutz gegen die übermächtig gewordenen Awaren nahm indess Honorius schon 630 wieder die slawischen Serbi von der Nordostseite der Karpathen mit ihren Nachbarn den Kroaten in Sold, welche seitdem Kroatien und die serbischen Gebiete an der Donau bis zum Pindus und dem Adriatischen Meere inne haben. Einige Reste der früheren Bevölkerungen müssen die vordringenden Slawen vorgefunden haben, dies wird auch durch die Erhaltung einer Anzahl von Lokalnamen bekundet. Dass aber diese Reste namentlich in Norddeutschland erheblich gewesen und der Slawisirung widerstanden hätten, ist durch nichts bezeugt und nicht wahrscheinlich. Dagegen werden schon früh skandinavische und deutsche Söldnerschaaren der slawischen Fürsten bekannt.

Die deutsche Wiedererwerbung der von den Slawen in Besitz genommenen Länderstrecken fand in bestimmten Abschnitten und zu verschiedener Zeit statt.

Karl der Grosse hatte die Slawenländer von den Awaren befreit, die Siege über die Sachsen und über die Awaren zum Theil mit Hülfe der Slawen erfochten und auf seinen Zügen die Huldigung der Slawenfürsten entgegengenommen. Er stellte deshalb 805 den öfter gedachten Limes sorabicus, eine Grenze zwischen den Deutschen und Slawen fest, welche von Lorch an der Enns längs der Donau über Regensburg, Fürth, Bamberg, Erfurt, die Saale abwärts über Naumburg, Merseburg, Magdeburg zur Ohre nach Chesla und Bardowiek, jenseits der Elbe aber über Lauenburg, längs der Delvenau und Schwentine bis zur Kieler Förde geführt war. Sie sollte weder von deutschen noch slawischen Kaufleuten überschritten werden, der Verkehr vielmehr nur in den genannten Städten unter Aufsicht der Grafen stattfinden. Diese Handels- und Verwaltungsgrenze war indess zur Vertheidigung nicht geeignet. Da nun gleichwohl der Kampf mit Böhmen noch in demselben Jahre ausbrach, musste militärisch nach Besetzung der nächsten festen Grenzscheiden gestrebt werden. Karl selbst eroberte schon 805 das Land der Redanzslawen in Oberfranken und schob seinen Besitz zum Böhmerwald und Elstergebirge vor. Die österreichische Ostmark, welche seit 798 vom Nordwald an Böhmens Südspitze um den Manhardtsberg, den Wiener Wald und den Fuss der Steirischen und Krainer-Alpen abgegrenzt war, wurde dagegen seit 907 von den Ungarn erobert, und zwar von Otto dem Grossen in der Schlacht auf dem Lechfelde bis Melk, aber erst 1000 bis Wien und 1043 bis zur heutigen Grenze wiedergewonnen. Otto brachte auch die Saalelinie und die Altmark in Schutz, indem er die Sprengel von Meissen, Merseburg und Zeitz gegen Polen und Böhmen bis zum Kamme des Lausitzer- und Erzgebirges ausdehnte und von Magdeburg bis Schnakenburg die Elbe zur deutschen Grenze machte. Auf diesen vorgeschobenen Landabschnitten ist die deutsche Herrschaft überall nur noch vorübergehend bedroht gewesen. Dagegen hat sich auf dem linken Ufer der unteren Elbe das Wendenland zwischen Biese, Ilmenau und Drömling noch lange, [illegible] bis auf Heinrich den Stolzen in einer mehr unruhigen als gefährlichen Selbstständigkeit erhalten.

Die Landschaften bis zu der neuen Grenze waren unmittelbar durch den Kaiser und seine Heerführer erobert worden. Sie wurden deshalb als Staatsgut betrachtet und an die Kirche und an deutsche Grosse theils zu Lehn, theils zu Eigen vergeben. Die Bevölkerung war noch in der alten Stammverfassung vorgefunden worden. Nur wenige Vornehme oder Adelige werden erwähnt, sie gingen unter oder erlangten kaiserliche Lehen. Das slawische Landvolk aber wurde mit den zahlreichen kleinen Dörfern, die es bewohnte, an Ritter oder Dienstmannen je nach Umständen als deren Sklaven oder als Hörige vergeben.

Den östlichen, damals schon zu umfangreichen Monarchien umgestalteten Slawenreichen thaten diese deutschen Erwerbungen nur geringen Abbruch. Ihre Fürsten nahmen zwar seit der Mitte des 10. Jahrhunderts deutsche Reisige, Geistliche und Kaufleute auf, von einer ländlichen deutschen Einwanderung oder Kolonisation aber kann vor 1100 nicht gesprochen werden.

Erst seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts bewegte sich von Holland aus ein Auswandererzug **flämischer** bäuerlicher Familien, dem sich Wallonen und rheinische Franken aus dem Hennegau und dem Cöllner- und Luxemburger Lande in grosser Anzahl anschlossen. Er ging durch Westfalen und die Harzgegenden nach Obersachsen, verbreitete sich auf den fruchtbaren Nordabhängen der Sudeten von der Lausitz bis nach Oberschlesien, und gelangte von hier in erheblichen Schaaren bis nach Ungarn und Siebenbürgen.

Um die Mitte des Jahrhunderts öffneten sich diesen landsuchenden Auswanderern durch die Eroberungen Adolfs von Schauenburg, Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären auch die Wendenländer rechts der Elbe. Adolf von Schauenburg zog schon 1142 Holländer nach Eutin, Friesen nach Süssel und Westfalen nach Dargun. Heinrich der Löwe siedelte 1147 Fläminger unter dem Schlosse Mecklenburg und andere deutsche Bauern bei den Burgen der Vasallen an, denen er die einzelnen Bezirke des Landes überlassen hatte. Gleiche Anlagen machte seit derselben Zeit Albrecht der Bär bei Brandenburg, Havelberg und mehreren Grenzburgen. Aber fast alle diese Ansiedler gingen durch spätere Ueberfälle der Slawen wieder zu Grunde. Nachdem endlich Ruhe eingetreten, setzten die deutschen Landesherren in den Gebieten, die sie selbst verwalten wollten, zunächst Vögte ein, übergaben den reisigen Dienstmannen, die ihr Heer bildeten, in den slawischen Ortschaften Güter zu ihrem Unterhalte und überwiesen ihnen die Reste der Bevölkerung als dienstpflichtige Hörige. Dasselbe geschah seitens der einzelnen grossen Vasallen, denen die Fürsten gegen die Lehnspflichten ganze Landschaften zu selbstständiger Verwaltung übertrugen. Das den Dienstmannen nicht überlassene Land wurde deutschen Scholzen zur Gründung bäuerlicher Kolonien zugewiesen, welche dazu deutsche oder slawische Ansiedler zu beschaffen suchten und nach und nach die Ortschaften in deutsche Einrichtung und Bewirthschaftung brachten.

Diese Umgestaltung war in Holstein und in der Mark Brandenburg, wie es scheint, schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts vollzogen, in Schlesien, Posen, Pommern und dem vom deutschen Orden nach 1232 eroberten Preussen im Wesentlichen erst ein Jahrhundert später.

Denn die in Schlesien allerdings schon im 12. Jahrhundert in grosser Zahl in deutscher Weise angelegten Ansiedelungen der Fläminger, Wallonen und Franken erlangten erst durch die 1204 beginnenden Privilegirungen mit dem Jus teutonicum die Umwandlung der völlig prekären polnischen Zeitpacht in deutsche Erbzinsgüter und die Befreiung von der drückenden und willkürlichen Steuer- und Gerichtsgewalt der polnischen Kastellaneibeamten durch eigene deutsche Gerichtsverfassung. Diese **Kolonisation zu deutschem Recht** fand nach dem Tatareneinfall so weite und wirksame Verbreitung, dass sie die betheiligten polnischen Staaten bis zum Ende des Jahrhunderts im wesentlichen zu deutscher Verfassung überleitete.

Woher die deutschen Volksangehörigen kamen, ist für so wenige Orte überliefert, dass daraus kein Bild der Stammesverbreitung gewonnen werden kann. Die Zuwanderer waren schon anfänglich, wenn auch in demselben Dorfe aus gleicher Heimath, doch von Ort zu Ort sehr gemischt. Die Fläminger, die den ersten Anstoss gaben, haben zugleich als die vorgeschrittensten Landwirthe der Wanderung

und Siedelung ihren technischen und rechtlichen Charakter aufgedrückt. Aber sie waren, wie es scheint, an Zahl nicht überwiegend und ihr Zuzug als Landbauer lässt sich nur bis 1180 verfolgen. Einige spätere politische Flüchtlinge kommen nicht in Betracht. Im Wesentlichen blieben die Fläminger nur im Adel und unter den Bürgerschaften bemerkbar, unter den Landleuten verschwinden sie. Auch in Oberschlesien, wo ihre Anzahl jedenfalls am grössten war, sind nur Reste ihrer Anlagen und ihres weitverbreiteten Familienrechtes nachweisbar, als Bestandtheil der Bevölkerung finden sich dagegen von ihnen keine Spuren vor. Es sind weder flämische Namen noch Familienerinnerungen erhalten, und, wie in ganz Schlesien, ist der Dialekt, abgesehen von den slawischen Einflüssen, fränkisch (i der Karte). Mehr nach Norden, ungefähr jenseits einer Grenzlinie Tangermünde, Berlin, Küstrin, Kulm, machen sich sächsische Elemente (k) deutlich geltend, in den Küstengegenden, ziemlich genau in den Grenzen Wagriens, Mecklenburgs und Pommerns überwiegen dieselben so sehr, dass diese Landstriche dem niedersächsischen Platt (l) ganz nahe stehen. Ihr Dialekt ist das Zeugniss für die im 13. Jahrhundert auch urkundlich [illegible] Lieber vorzugsweise aus Westfalen und Niedersachsen herbeigezogenen Kolonisten. In Preussen waren die Ansiedler in Folge der verschiedenen Kreuzfahrerheere schon in alter Zeit aus sehr verschiedener Heimath und sind später durch Aufnahme von Schweizern, Württembergern, Salzburgern und anderen Auswanderern noch mannigfaltiger zusammengesetzt worden. Indess gehörte Memel mit seinen Gebieten zum Westfälischen Hansakreise, so dass auch hier lebhafte Beziehungen mit Sachsen gegeben waren. Was von den späteren Einwanderungen nach Heimath und Anzahl angegeben werden kann, ist oben Bd. I, S. 304 näher zu entnehmen.

Die erwähnten Vorgänge zeigen, dass auf dem gesammten Kolonisationsgebiete zu keiner Zeit eine völlige Vernichtung oder Vertreibung der **slawischen Bevölkerung** stattgefunden hat. In den östlichen Slawenreichen hatte die Unterdrückung und Auflösung der altslawischen, selbstständig angesessenen Familienkommunionen lange vor der deutschen Einwanderung durch die Art der um 950 bereits völlig durchgeführten Begründung der Fürstengewalt begonnen. Die Fürsten betrachteten alles nicht von ihnen verliehene Land als ihr Eigenthum und vertrieben die kommunistischen Genossen aus ihrem Besitz, wenn sie sich dem Fürsten oder dem von ihm mit solchen altbestehenden Ortschaften beschenkten Adel nicht unterwerfen wollten. Die Vertriebenen blieben dann frei und behielten, wie aus Heinrichs des Bärtigen Urkunden hervorgeht (Siedl. u. Agrarw. II, 245), auch ihr Inventar, mussten aber als Lasanken, als Herumschweifende, Ackerpacht auf den Gütern der Grossen suchen. Die deutschen Bauern fanden also das slawische Landvolk bereits entweder als Hörige oder als Lasanken vor. Der Grund und Boden aller kolonisirten Fluren war im Besitz der Fürsten, des Adels oder der Kirche. Nur in wenigen abgelegenen Gegenden wie Pommerellen und Masuren bestanden Reste der alten freien Volksgenossen auf kleinem bäuerlichen Eigenthume fort. Die deutschen Zuwanderer waren anfänglich nur in einzelnen Landstrichen, namentlich in der Lausitz und im südlichen Schlesien, zahlreich. Wie in den eroberten Gebieten die deutschen Dienstmannen und Ritter, so führten in den

Ländern der Slawenfürsten der slawische Adel, die Beamten und die Kirche ihre Wirthschaften zunächst mit der grösstentheils besitzlosen slawischen Landbevölkerung. Auch als die deutschen Ansiedler sich mehr und mehr ausbreiteten, blieb ein erheblicher Theil der Domainen und der grundherrlichen Güter von ihnen unbesetzt und muss von slawischen Hörigen und Arbeitern bestellt worden sein. In den vorzugsweise deutsch kolonisirten Fürstenthümern Breslau-Neumarkt werden im Landbuche von 1353 in den 390 aufgeführten Ortschaften 278 grundherrliche Allodien genannt, von denen nur 114 eine Anzahl Bauernhöfe neben sich haben. 164 müssen also solche sein, für welche nur an slawische Gärtner und Häusler auf kleinen Stellen und an Hofgesinde als Wirthschaftskräfte zu denken ist. In der Mark werden in den Landbüchern von 1375 in 586 Dörfern 6845 Kossäthen, die ausserhalb der Bauerschaften nur mit Haus und Garten, mithin als slawische Dienstleute angesessen sind, angegeben. Es ist auch ausser Zweifel, dass die deutschen Scholzen keineswegs nur deutsche Bauern in den Dörfern ansetzten. Allerdings nahmen sie wegen des in der Gemeinde nöthigen gleichen Rechtes nur entweder Deutsche oder Polen als Hüfner auf, aber in den schlesischen Urkunden wird den Locatores mehrmals ausdrücklich freigestellt, die Hufen an deutsche oder an polnische Ansiedler zu vergeben und auch anderwärts hommen slawische Kolonen vor. In Schlesien sind 40 Bauerndörfer im Namen als Polnisch, 6 als Wendisch, 4 als Böhmisch unterschieden. Die Landbücher der Mark bezeichnen 16 in Hufen angelegte Dörfer als Wendisch. In Pommern sind in dieser Weise 18 Dörfer mit Wendisch, in Preussen 17 als Polnisch und 45 als Preussisch bezeichnet. Neben diesen aber finden sich auf dem Kolonisationsgebiete sehr viele Dörfer, welche mit Klein- oder Neu- von benachbarten gleichnamigen unterschieden worden sind, in der Mark Brandenburg allein 373. Von einer grossen Zahl derselben, namentlich der slawisch benannten, ist anzunehmen, dass sie der Grundherr durch die bisher im Orte angesessenen Slawen erbauen und besetzen liess, um in die alten Gehöfte desselben neu ankommende Kolonisten aufnehmen zu können. Auch lässt sich leicht erklären, dass urkundlich Dörfer als deutsch erwähnt werden, wenn sie einen deutschen Scholzen haben, deutsch eingerichtet sind und deutschen Zehnt zahlen, obwohl die Bauern Slawen waren. Andererseits liegt nahe, dass solche Slawendörfer, welche den deutschen Einrichtungen mannigfache Vorzüge verdankten, ebenso wie die slawischen Kossäthen und Hofgesinde, um so leichter und schneller germanisirt wurden, je zahlreicher die deutschen Kolonisten in ihrer Umgebung waren. Deshalb haben sich je mehr nach Westen, desto weniger slawische Volkstheile erhalten. In Holstein und Mecklenburg verschwand die slawische Sprache seit dem Mittelalter. Auch für Rügen ist bekannt, dass dort das Wendische um 1400 völlig erloschen ist. In einigen abgeschlossenen Landschaften mit geringer deutscher Bevölkerung bewahrten dagegen die Wenden ihre Sprache und ihren nationalen Charakter bis zur Gegenwart. Im hannöverischen und altmärkischen Wendlande zwischen Ilmenau und Biese haben die durch Heinrich den Löwen in deutsche Verfassung gebrachten, aber nicht durch Deutsche kolonisirten zahlreichen Dorfschaften erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die wendische Sprache fast überall aufgegeben. In der Ober- und Nieder-Lausitz findet sich von Bautzen bis über den Spreewald bei Lübben die

wendische Bevölkerung zwar weniger geschlossen als im Wendlande, behält aber die wendische Sprache zum grossen Theil noch gegenwärtig bei. Je mehr nach Osten bildeten die Polen zu jeder Zeit einen um so stärkeren Bestandtheil der Bevölkerung, vermehrten sich auch durch Zuwanderung aus den westlichen Landschaften mit weniger günstigen Verhältnissen.

Zahlenmässige **Feststellungen der Nationalitäten** oder Ermittelungen der Mischung der Bevölkerung haben in älterer Zeit nicht stattgefunden. Was darüber bekannt geworden ist, gehört erst dem letzten Jahrhundert an. Alle solche Untersuchungen sind indess sehr unsicher, weil als Anhalt nicht die Abstammung, sondern nur die Sprache als entscheidendes Merkmal ermittelt werden kann. In den meisten betheiligten Gegenden aber spricht ein grosser Theil der Bevölkerung sowohl deutsch als slawisch, und es lässt sich dabei die Umgangs- oder Familiensprache von der **Muttersprache** unterscheiden. Letztere wird der Abstammung wahrscheinlich näher kommen, kann aber bereits ausser Uebung sein. Besonders fraglich bleibt die richtige Feststellung da, wo in der Bevölkerung noch zahlreiche Analphabeten bestehen, denn die Zähler sind dann leicht veranlasst, ihrer besonderen Auffassung zu folgen und ganze Familien oder selbst Ortschaften unter dem gleichen Gesichtspunkt aufzuführen.

In Preussen sind solche Ermittelungen, soweit bekannt, zuerst im Regierungsbezirk Gumbinnen in den Jahren 1817 und 1825 vorgenommen und bereits sehr eingehend ausgeführt worden. In weiterer Ausdehnung wurden Angaben über die Sprachverhältnisse 1831 und 1837 gesammelt. Die erlangten Zahlen hat Joh. Gottfr. Hoffmann in der 1839 erschienenen Schrift: „Die Bevölkerung des preussischen Staates nach den Ergebnissen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten“ veröffentlicht. Für die späteren Jahre 1858, 1861, 1864, 1867 und 1890 sind theils Erhebungen, theils Schätzungen angeordnet worden. Für die Vergleichung kommen die neuen Provinzen bezüglich der Kolonisation nicht in Betracht, in dem alten Staatsgebiete haben sich danach folgende Verhältnisse ergeben:

	1837	1858	1861	1864	1867	1890
Einwohner des alten Staatsgebietes . . .	14 098 125	17 739 913	18 491 220	19 255 139	19 658 651	24 781 638
Darunter Polen, Wenden, Lithauer, Mähren, Böhmen	2 092 000	2 400 206	2 548 710	2 657 700	2 717 600	3 244 599
also in Prozenten . .	14,9 %	13,6 %	13,8 %	13,8 %	13,9 %	13,1 %

Die Zahlen des Jahres 1861 gründen sich auf die Volkszählung. Obwohl dieselbe auf die Militärbevölkerung nicht ausgedehnt wurde, sind die Lücken durch Richard Boeckh in der Schrift: „Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet“ (1869) auf das sorgfältigste ergänzt worden. Eine ähnliche auf diese Grundlagen gestützte Berechnung hat K. Brämer für 1867 durchgeführt. Die Zahlen für 1858 und 1864 sind weniger sicher. Auf vollständiger Erhebung und möglichst eingehender metho

discher Bearbeitung beruht die Angabe für 1890. Grosse Abweichungen von der Wirklichkeit lassen sich bei keinem dieser Ansätze vermuthen. Die Prozentzahlen zeigen gegenüber der Vermehrung der Bevölkerung einen zwar nicht beträchtlich sinkenden, aber immerhin abnehmenden Bestand der slawisch sprechenden Familien. Anders stellt sich allerdings die Zu- und Abnahme in den einzelnen Gegenden des Kolonisationsgebietes. Die Uebersicht auf Seite 22,[1]) welche der Abhandlung des Frhrn. v. Fircks, „die preussische Bevölkerung nach ihrer Muttersprache und Abstammung," in der Zeitschrift des Kgl. Preussischen statistischen Bureaus 1893, S. 189, entnommen ist, zeigt, dass zwar im Allgemeinen der Zuwachs der fremdsprechenden Bevölkerung in den meisten Bezirken des Staates seit 1861 geringer gewesen ist, als der der Bevölkerung überhaupt, dass aber in den Regierungsbezirken mit starker slawischer Mischung der Zuwachs der slawisch Sprechenden zum Theil, wie in Oppeln und Königsberg, gleich stark wie der der deutsch Sprechenden gewesen, zum Theil aber in Marienwerder 6 %, in Bromberg 8 % und in Posen 14 % stärker geworden ist. Im Regierungsbezirk Köslin beträgt die Vermehrung der slawisch Sprechenden sogar 81,12 %. Dies hat aber wenig Bedeutung, da sə sich nur um eine Steigerung von 3676 auf 6659 Personen handelt, welche durch den Zuzug ländlicher Arbeiter veranlasst sein dürfte.

Wie weit man aber auch diese Zahlenangaben und Anschläge durch Annahme möglicher Fehler mehren oder mindern will, immer ergiebt die Vergleichung der älteren wie der jüngeren Zustände, dass auf dem Kolonisationsgebiete eine **Mischbevölkerung** entstanden ist, für die man annehmen darf, dass die stärkeren und besseren Eigenschaften des einen wie des anderen Theiles den überwiegenden Einfluss auf die Gesammtheit der Lebenshaltung ausüben.

Die Geschichte zeigt, dass die gemischten Volksbestandtheile die **Entwickelung** des preussischen Staatswesens nicht gefährdet haben. Die brandenburgischen Marken sind vielmehr vom Beginn der askanischen Herrschaft an der Boden gewesen, auf

[1]) Für die Gesammtbevölkerung des Jahres 1861 hat in Schleswig-Holstein die Zählung vom Dezember 1860 zu Grunde gelegt werden müssen.

Die Zahl der Personen mit fremder Muttersprache ist für 1861 nur für die alten Provinzen des Staates ermittelt, so dass sich das Mehr oder Minder bis 1890 nur in diesen, berechnen lässt. Auch sind 1861 die Polen, Kassuben und Masuren nicht unterschieden worden weshalb sie zur Vergleichung mit 1890 in Spalte 10 ebenso zusammengefasst werden mussten. Tschechen und Mähren sind grösstentheils durch Uebersiedelung in die schlesischen Grenzkreise, zum Theil aber auch durch Aufnahme der Böhmischen und Mährischen Brüder im preussischen Staate ansässig gewordeu. Die 1890 gezählten, in Spalte 18 zusammengefassten Personen mit anderer als in Spalte 5 bis 17 aufgeführter Sprache umfassen innerhalb des ganzen Staates: 2523 Russen, 139 399 Dänen und Norweger, 5983 Schweden, 40 959 Holländer, 10 299 Briten und Amerikaner, 11 058 Wallonen, 6642 Franzosen, 5314 Italiener, 701 Spanier, 254 Portugiesen und 3912 sonstiger, verschiedener Nationalität.

Der beigegebene Atlas giebt in Tafel VI das Bild der Vertheilung derjenigen nichtdeutschen Nationalitäten, deren Personenzahl im einzelnen Kreise 1 % und mehr beträgt, nach 10 bis nahezu 100 % erreichenden Stufen unterschieden. Es sind darauf Polen, Kassuben und Masuren, sowie Tschechen und Mähren zusammengefasst, im übrigen aber Lithauer, Wenden, Dänen und Wallonen unterschieden.

[illegible]	Gesamt-[illegible] 1861[1])	Gesamt-[illegible] 1890[1])	Zu- und Abnahme(—) seit 1861 %	1890 sprachen als Muttersprache Deutsch Personen	Zu- und Abnahme(—) seit 1861 %	1890 sprachen als Muttersprache Polnisch	Masurisch	Kassubisch
						Personen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Königsberg	982 894	1 172 149	19,26	953 721	22,00	149 359	34 060	30
Gumbinnen	695 571	786 514	13,07	557 475	25,17	75 619	68 596	32
Danzig	475 570	589 176	23,88	424 724	26,81	112 303	89	51 600
Marienwerder	712 831	844 505	18,47	514 855	15,28	327 274	147	2 016
Berlin	547 571	1 578 794	188,25	1 554 949	195,73	13 691	207	125
Potsdam	947 034	1 404 626	48,32	1 391 405	49,08	10 268	104	42
Frankfurt	973 154	1 137 157	14,79	1 092 802	19,78	5 240	26	27
Stettin	654 963	749 017	14,36	744 597	15,85	3 464	27	11
Köslin	524 108	563 569	7,53	556 734	7,99	5 904	33	721
Stralsund	210 668	208 303	— 1,12	207 017	—0,35	1 120	3	2
Posen	947 034	1 126 591	16,93	385 699	—1,96	739 350	45	579
Bromberg	513 154	625 051	21,71	311 578	12,82	313 060	42	108
Breslau	1 295 959	1 599 322	23,41	1 534 637	25,67	54 004	20	14
Liegnitz	956 892	1 047 405	9,46	1 011 817	10,63	6 304	8	10
Oppeln	1 137 844	1 577 731	38,48	583 430	38,44	934 589	7	5
Magdeburg	779 754	1 071 421	37,42	1 059 320	38,06	11 106	34	13
Merseburg	831 968	1 075 569	29,28	1 003 503	29,57	10 842	14	15
Erfurt	364 695	433 020	18,73	432 040	20,30	558	3	9
Schleswig	1 004 473	1 217 437	21,20	1 272 696	—	4 243	183	22
Hannover	368 973	526 212	45,47	523 788	—	1 514	16	8
Hildesheim	400 849	476 263	21,06	473 924	—	1 736	6	6
Lüneburg	367 669	420 093	20,11	416 755	—	1 532	65	7
Stade	296 620	338 195	15,95	336 682	—	923	12	3
Osnabrück	262 316	299 478	15,72	296 411	—	48	—	2
Aurich	193 279	218 120	14,84	217 049	—	60	3	1
Münster	442 397	536 241	21,21	525 550	20,16	5 709	83	10
Minden	472 145	549 709	16,43	548 902	17,98	347	3	10
Arnsberg	703 523	1 342 711	90,85	1 316 618	87,53	19 480	1 714	21
Kassel	738 476	820 988	8,48	819 496	—	485	10	4
Wiesbaden	565 649	843 438	47,52	838 030	—	418	15	20
Koblenz	529 929	633 638	17,61	632 377	21,34	203	8	9
Düsseldorf	1 115 365	1 973 115	73,31	1 940 458	75,58	4 835	149	22
Köln	567 475	827 074	45,74	822 825	47,54	768	13	25
Trier	544 269	711 998	30,82	711 160	32,37	136	5	2
Aachen	458 746	564 566	23,07	548 698	23,39	161	3	7
Sigmaringen	64 675	66 085	2,18	66 035	2,50	3	2	1
Staat	*23 118 592*	*29 955 281*	*29,56*	*26 486 897*	—	*2 816 656*	*105 755*	*55 539*

[1]) Ohne Helgoland

Zusammen Polnisch, Masurisch, Kassubisch		1890 sprachen als Muttersprache							
		Lithauisch		Wendisch		Mährisch. Tschechisch		andere Sprachen	
Personen	Zu- u. Abnahme (—) seit 1861 %	Personen	Zu- u. Abnahme (—) seit 1861 %	Personen	Zu- u. Abnahme (—) seit 1861 %	Personen	Zu- u. Abnahme (—) seit 1861 %	Personen	Unter diesen waren
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
183 449	11,96	33 886	4,57	20	—	69	—	1 004	
144 257	2,18	84 204	—19,49	10	—	22	—	550	456 Russen.
163 992	43,03	130	—	8	—	32	—	299	
329 437	24,42	83	—	6	—	42	—	99	
14 023	—	576	—	392	—	967	—	7 888	
10 414	—	398	—	726	—	341	—	1 931	
5 293	—	63	—	38 119	—22,35	317	—	364	
3 502	—	118	—	16	—	44	—	631	
6 658	81,12	31	—	6	—	7	—	133	
1 125	—	17	—	4	—	13	—	126	
739 974	31,42	31	—	454	—	172	—	253	
313 210	29,32	42	—	7	—	27	—	182	
54 038	1,54	55	—	52	—	9 704	29,06	857	
6 322	—	31	—	27 255	—15,70	1 386	—	593	
934 601	38,00	54	—	13	—	59 243	15,74	377	
11 153	—	81	—	26	—	133	—	709	
10 871	—	50	—	46	—	419	—	683	
570	—	26	—	4	—	107	—	374	
4 348	—	277	—	33	—	251	—	141 818	136 148 Dänen.
1 538	—	103	—	17	—	95	—	1 659	
1 748	—	38	—	8	—	36	—	408	
1 604	—	95	—	637	—	320	—	677	
938	—	23	—	6	—	79	—	463	
50	—	12	—	5	—	13	—	2 841	
64	—	5	—	—	—	4	—	1 157	
5 802	—	68	—	84	—	209	—	4 520	
360	—	48	—	7	—	31	—	360	
21 215	—	205	—	431	—	725	—	3 515	1 169 Italiener.
499	—	23	—	10	—	150	—	849	
443	—	80	—	15	—	262	—	4 659	1 125 Franzos.
220	—	9	—	4	—	22	—	906	
5 006	—	429	—	125	—	422	—	26 594	22 966 Holländ.
806	—	66	—	15	—	116	—	3 245	
143	—	21	—	2	—	32	—	640	
171	—	17	—	4	—	44	—	15 654	9612 Wallonen.
6	—	—	—	—	—	15	—	29	
2 977 950	29,02	121 345	—14,13	67 967	—20,66	76 078	25,80	224 044	

[illegible] Regierungskunst sich ausbildete. Ihre Kolonisation war politisch von den bedeutsamsten Folgen. Sie fügte einen weiten Kreis der jetzigen deutschen Länder dem alten Reiche der Karolinger hinzu und gab Deutschland dadurch für seine Lage im Centrum der europäischen Völker einen ungleich widerstandsfähigeren Körper. Vor allem aber zwang auf diesem neuen Boden die Nothwendigkeit zu einer Stärke und Bereitschaft militärischer Kraft und Aufsicht und zu einer Einheit und Wirthschaftlichkeit der Verwaltung, welche den älteren Volksgebieten mehr und mehr mangelte. Auf diesem Besitz und durch seine Bedürfnisse wurden die konzentrirten Staatskräfte gross gezogen, welche dem mittelalterlichen Zerfalle der Staatsgewalt in Mittel- und Süddeutschland entgegenwirkten und Deutschland zu dem, was es heut ist, gemacht haben.

II.

Feste Besiedelung und Agrarverfassung.

Die Darstellung der Wanderungen und Stammesverhältnisse der ursprünglichen Bewohner Deutschlands und des preussischen Staatsgebietes hat gezeigt, dass weder die Herkunft noch die Zustände der Einwanderer unbekannt sind, welche auf den vom Eise frei gewordenen, allmählich mit Gras und Wald bedeckten Einöden des nördlichen Europas Besitz ergriffen. Alle betheiligten Stämme wanderten als Nomaden ein und bewahrten zum bei Weitem grössten Theile diese Lebensweise bis in die Zeit der ersten Kunde deutscher Geschichte. Es ist ein besonderes Glück für die Kulturgeschichte Deutschlands, dass hochgebildete Berichterstatter noch die nomadischen, leicht aus sich selbst verständlichen wirthschaftlichen Verhältnisse erblickten und mit wissenschaftlichem Sinn und bestimmtem praktischen Interesse den viel schwerer aufzufassenden Uebergang vom Hirtenleben zur festen Ansiedelung beobachteten.

Die **Lebensbedingungen der Steppennomaden** Central-Asiens sind uns durch die russischen Eroberungen unter den entscheidenden wirthschaftlichen Gesichtspunkten bekannt geworden.[1]) Die amtlichen Ermittelungen bei der Landesorganisation haben ergeben, dass die Hirtenstämme in den ungeheuren Länderstrecken von Turkestan und China mit ihren Heerden keineswegs in freier ungebundener Weise herumzuschweifen vermögen, sondern dass die schwierige Ernährung derselben sie vielmehr einem sehr strengen Zwange unterwirft.[2]) Eine Nomadenfamilie von 6—8 Köpfen bedarf zu ihrem üblichen Leben eine Heerde von 300 Stück Vieh, grösstentheils Schafen und Ziegen. Verliert sie dieselbe bis auf 100, so lebt sie schon sehr karg und verarmt. Wohlhabende und Angesehene besitzen mehrere Tausend Stück. Die Weiden sind so wenig ergiebig, dass sich durchschnittlich nur 6 Familien mit etwa 2000 Stück auf die Quadratmeile rechnen

[1]) W. Radloff, Observ. sur les Kirghis. Journal Asiat. Bd. II, 1863. Erinnerungen des Generals v. Blaramberg, Berlin 1876. — A. v. Middendorff, Das Ferghana Thal. Schr. der Petersburger Akadem. Tom. 29, No. V, 1881.

[2]) S. u. A. Bd. I, S. 11, 138, 144.

lassen. So wenige Familien würden aber, wegen der nothwendigen Vertheilung des Viehes auf die geeigneten Weideplätze und wegen des Schutzes desselben gegen wilde Thiere und gegen die herkömmlichen sportmässigen Raubzüge der Nachbarn, nicht vereinzelt bestehen können. Vielmehr hat das Bedürfniss von jeher zu grösseren Verbänden geführt, welche 20 und mehr Quadratmeilen, je nach der Fruchtbarkeit, umfassende Weidereviere unter Häuptlingen inne haben und vertheidigen. Diese Reviere werden nach Wasserscheiden, kleinen Erhebungen, Steinen, Bäumen oder Wasserläufen abgegrenzt, ihre Grenzen sind zwar wenig bemerkbar, aber allen Nachbarhorden auf weithin bestimmt bekannt. Ueberschreiten derselben mit fremdem Vieh gilt als Eingriff, der sofort zu Feindseligkeiten und Rachezügen führt. Bedeutsamer aber ist, dass der Häuptling innerhalb seines Revieres für die Erhaltung der 30 000 bis über 50 000 Stück Vieh seiner Genossenschaft die nöthigen Anordnungen treffen muss. Solche Heerden würden grösstentheils vor Hunger umkommen, wenn man sie denselben Weidegang treiben wollte. Sie müssen in kleine Gruppen von wenigen Hundert Stück gesondert und wegen der verschiedenen Nahrung und Benutzung auch nach Gattung und Alter geschieden werden. Für alle diese Abtheilungen aber wird es nöthig, den Hirten die in kurzer Frist erschöpften Weideplätze so zuzuweisen, dass das gesammte Vieh zu jeder Jahreszeit genügendes Futter zu finden vermag. Der Häuptling muss also die Oertlichkeiten genau kennen und mit Umsicht schlagweise zu vertheilen verstehen, die Hirten aber dürfen weder nach Ort noch Zeit gegen diese Anordnungen verstossen. In dem Lager, das dem Weidewechsel entsprechend von Zeit zu Zeit verlegt wird, werden die Jurten in der Regel in langer Reihe in eine Linie aufgestellt, damit ein feindlicher Ueberfall nur einige angreifen kann, und die Inwohner der übrigen Zeit haben, sich zur Vertheidigung zu sammeln. Höchstens die Hälfte der Anzahl der vorhandenen Männer kann in der Nähe der Jurten bleiben, die anderen müssen die weiter entfernten Heerden Tag und Nacht bewachen und zusammenhalten.

Diese Anforderungen des Wirthschaftslebens zeigen, dass eine solche Weidegenossenschaft nicht allzu sehr anwachsen darf, weil sonst für ihren unentbehrlichen Viehstand nicht mehr von demselben Lager aus gesorgt werden könnte, dass sie aber auch nicht zu klein werden darf, wenn sie noch für die Bedürfnisse des Betriebes und zur Vertheidigung ihres Gebietes ausreichen soll. Deshalb entspricht das stete Auftreten der sogenannten **Hundertschaften**, der Verbände von 100 bis 120 Familienvätern oder etwa 1000 Seelen, den Anforderungen und Sitten des nomadischen Lebens sehr gut. Die Hundertschaften sind auch nach den Grenzen ihrer Reviere bei den West- und Ostgermanen in grosser Zahl geschichtlich bekannt.[1]) Sie erscheinen als Landbezirke von 5—10 Quadratmeilen, die unter einem Hunno, einem Centenarius, als Leiter und Richter stehen. Im Laufe der Zeit sind sie mit 20—50 Dörfern besiedelt worden, waren aber vorher unter dem Weidebetriebe, wie ihr Name herad, herred, huntari besagt, im Besitz von etwa 100 Familienvätern.

Diese Genossenschaften werden zunächst und in der Regel auf Verwandtschaften beruht haben. Aber die Hundertzahl war vom wirthschaftlichen Bedürfnisse

[1]) S. u. A. Bd. I, S. 140, 380ff., 467, 524, 570, 577, Anl. 22.

gefordert; wenn die Verwandten nicht ausreichten, mussten Fremde herangezogen werden, und wenn sie stark anwuchsen, wurde die Trennung in mehrere Verbände nothwendig. Auch auf den Feldzügen standen die Sippen und Hundertschaftsgenossen zusammen und die Heereskörper wurden nach Hunderten geordnet, aber es ist weder überliefert noch praktisch möglich, dass die wirthschaftlichen Hundertschaften dauernd solche Heeresabtheilungen gebildet hätten. Truppentheile mussten nothwendig aus den zum Auszug Erschienenen und nach Verlusten und Versprengung übrig Gebliebenen zusammengestellt werden. Nur in der Heimath gab die Oertlichkeit dem Verbande Dauer. Hier bildete eine Anzahl wirthschaftlicher Hundertschaften einen **Gau,** der deshalb ebenfalls bestimmt begrenzt war und als Volksgenossenschaft unter einem Thunginus als Leiter und Richter stand. Erst die Königsgewalt hat an Stelle der Volksbeamten Grafen gesetzt.

Diese Grundlagen und die genau bekannte Natur Deutschlands geben für die nothwendigen Bedingungen des **nomadischen Lebens der germanischen Völker** so bestimmte Anhaltspunkte, dass sich für die Beurtheilung desselben kein wesentlicher Nutzen aus Erscheinungen gewinnen lässt, welche bei fremdartig entwickelten Völkerstämmen, in fernen Welttheilen, unter tropischer Natur und unter abweichenden, selten näher ermittelten Umständen beobachtet worden sind. Vielmehr müssen in den eigenen Ueberlieferungen des Volkes, und in den Resten und Funden aus dem Alterthum die das thatsächliche Leben näher bekundenden Zeugnisse aufgesucht werden. Beweiskräftig sind vor allem Erinnerungen wie die o. S. 6 gedachte, dass im Semnonenlande ausgegrabene Graburnen und die von den Römern im Markomannenkriege vorgefundenen Hütten der Quaden und anderer Deutschen, welche auf der Triumphsäule Marc Aurels abgebildet sind, mit den noch heut benutzten Jurten der Kirgisen und Turkmenen nicht blos in der Gestalt und dem Aufbau, sondern in völlig charakteristischen Zügen übereinstimmen, die der Bildhauer nicht erfinden konnte.[1]) Diese Uebereinstimmung zeigt unwiderleglich, dass die noch heut in Central-Asien von den Nomaden allgemein benutzten **Gestelljurten** bereits bei den alten Ariern bekannt und im Gebrauche waren, und dass die Indogermanen sie auf ihren Wanderungen, solange sie nomadisirten, ebenso beibehalten haben, wie die Hirtenstämme Hochasiens bis zur Gegenwart. Eine solche Beziehung ist nur scheinbar eine ferne. Das lebendige Bild dieser zweckmässigen und einfachen Jurten verstärkt wesentlich das Verständniss, welches wir von den Zuständen der germanischen Vorzeit zu gewinnen vermögen. Denn das kärgliche Dasein und Thun und Treiben war ausser auf Jagd, Weide und einigen Getreidebau nur auf das Leben in diesen gering ausgestatteten eigenthümlichen Wohnstätten der Familien beschränkt. Niemand hält starrer an seiner Lebensweise, als der Nomade. Aenderungen seiner hergebrachten Bräuche und Einrichtungen sind nur aus zwingenden Ursachen zu denken. Wald und Wiese statt der Steppe, Regen und Schnee statt Trockenheit, können die Vieharten und ihre Haltung beeinflussen und den sporadischen Anbau vermehren. Den entscheidenden Anstoss für die durchgreifende Umwandlung der gesammten Lebensweise zur festen Ansiedlung konnte

[1]) S. u. A. Bd. III, Art. 28c, S. 109; Bd. II, S. 691.

aber nur das Verhältniss der anwachsenden Volksmasse zur Ausdehnung der Weide-Reviere geben.

Mit Ausnahme des eroberten, früher schon keltisch besiedelten Westfalens und der Uferlandschaften des Rheins nomadisirten zu Caesars Zeit nach seinem und Strabos Zeugniss die Deutschen noch auf allen ihren Gebieten. Aber sie waren im Nordosten längs der Recknitz, Oder, Neisse und der Sudeten durch die Ostgermanen, im Südwesten durch die Gallier und die Römer an weiterer Ausbreitung gehindert. Schon damals vermochten sie nicht mehr ohne ausgedehnten Getreidebau zu bestehen, wurden indess noch von den Vornehmen und Anführern veranlasst, diesen **Anbau nur sporadisch** an bestimmten angewiesenen Orten und nur für eine einzige Ernte zu bewirken, im nächsten Jahre aber stets wieder auf anderer Stelle neu zu beginnen. Diese Verhältnisse werden von Caesar deutlich geschildert.

Er bekundet ausdrücklich von den Sueven und von den Germanen im Allgemeinen (Bell. gall. IV 1; VI 21, 22): „Eigene und gesonderte Aecker giebt es bei ihnen nicht, und es ist ihnen nicht erlaubt, länger als ein Jahr an einem Orte zum Anbau zu bleiben." „Niemand hat ein bestimmtes Maass Acker oder eigene Grundstücke, sondern die magistratus und principes weisen für das einzelne Jahr den gentes und cognationes der Leute, welche sich zusammenfinden, soviel und wo es ihnen geeignet scheint Land zu, und zwingen sie, das folgende Jahr anderswohin zu gehen." Er fügt näher hinzu: „Dafür geben sie viele Gründe an: damit sie nicht, durch die ruhige Gewohnheit ergriffen, die Uebung Krieg zu führen mit dem Landbau vertauschten, damit sie nicht strebten, grossen Grundbesitz zu erwerben, und die Mächtigen die Niederen aus ihrem Besitze vertrieben, damit sie nicht sorgfältiger gegen Kälte und Hitze Häuser erbauten, damit keine Begierde nach Geld erwachse, woraus Partheiungen und Streitigkeiten entstünden, damit sie das Volk in dem Sinne der Gleichstellung erhielten, da Jeder in seinem Vermögen dem Mächtigsten zu gleichen scheine." Es ist klar, dass diese Geschlechter und Verwandtschaften, welche den Acker bestellen, so verhasst und verachtet auch den Nomaden der Ackerbau ist, doch von ihren Vorstehern und Häuptlingen nur noch mit Mühe von der festen Siedelung zurückgehalten wurden, damit das Hirtendasein nicht aufgegeben werden müsse. Durch festen Ackerbau kann auf gleicher Fläche etwa die sechsfach grössere Volkszahl, als durch Hirtenwirthschaft ernährt werden, aber die Aermeren wurden durch ihn von den reichen Heerdenbesitzern unabhängig, und es war fraglich, ob diese nach der Siedelung noch die nöthigen Hülfskräfte für ihre Viehhaltung finden würden.

Tacitus, der Germanien 98 n. Chr. beschrieb, kennt gegenüber Caesar schon alle Germanen bis hoch hinauf in Skandinavien nur in festen Wohnsitzen. In der ziemlich ruhigen Zeit bis zum Ende des ersten Jahrhunderts, in der sich die Bevölkerung verdreifacht haben konnte, muss also die grosse **Umgestaltung unabwendbar** geworden und wirklich zur Durchführung gekommen sein. Schon Tacitus Bericht erwähnt den Vorgang dieser Veränderung nicht mehr. Aber er schildert eingehend die politischen Verhältnisse und die Zustände des bürgerlichen Lebens, welche eingetreten waren. Die Art der agrarischen Einrichtungen berührt er leider nur wenig. Er spricht zwar von der Theilung des von den Anbauern in Besitz

genommenen Landes secundum dignationem, von der Ausdehnung der raumen Feldflächen und der Bestellung in wechselnden Schlägen. Es würde aber bei der Undeutlichkeit seiner Ausdrucksweise und bei der Unsicherheit der Lesarten[1]) unmöglich sein, über die **Art der festen Siedelung** zur Klarheit zu kommen, wenn sich nicht in den noch unmittelbar in der Gegenwart nachweisbaren Thatsachen der Flureintheilung und ihrer Kartenbilder genügende **Anhaltspunkte** darböten, von ihnen aus an der Hand der Besitzregister und Urkunden zurückgehend, den Zusammenhang mit den Anfängen des Agrarwesens hinreichend klar zu ersehen. Die überzeugend erkennbare Erhaltung der wesentlichen Grundzüge der ersten Anlage seit der ältesten Zeit bis heut beruht auf den zu jeder Zeit gleichen wirthschaftlichen Bedürfnissen, auf der Nothwendigkeit und dauernden Nutzbarkeit der einmal geleisteten Arbeiten, auf erworbenen Rechten und auf den mit einer gewissen Gesetzmässigkeit jahraus jahrein sich erneuenden, jede unnöthige Veränderung zurückdrängenden Zwecken und Forderungen des Betriebes. Um aber diese charakteristischen Reste der ältesten Siedelung zuverlässig sichten und bestimmten Begründern zuschreiben zu können, wird vor allem nöthig, aus der Geschichte der Wanderungen und Kriegszüge festzustellen, welche Landestheile von dem einzelnen Volksstamme dauernd und so ausschliesslich besetzt gewesen sind, dass die darauf sich vorfindenden Ansiedelungen nur von ihm allein herrühren können. Auf einem solchen ungemischten Volksgebiete lassen sich dann die als jüngere bekannten Anlagen ausscheiden, die älteren aber auf ihren typischen Charakter untersuchen.

Diese Art der Untersuchung ist in sehr umfassender Weise durchgeführt worden und hat die Darstellung der Besiedelung der preussischen Lande, welche Bd. I, S. 304 ff. gegeben worden ist, namentlich für den westlichen Theil des Staates, dessen Anlagen vorwiegend auf den ältesten festen Anbau der Deutschen zurückzuführen sind, eingehend zu ergänzen und zu berichtigen vermocht.

Die westlichen Gebiete des preussischen Staates nehmen den bei Weitem grössten Theil der Landschaften Deutschlands ein, von denen gewiss ist, dass ihre feste Besiedelung ausschliesslich von deutschen Stämmen begründet und niemals durch Eingriffe einer fremden Nationalität verändert worden ist.

Es ist schon oben S. 7 gezeigt worden, dass die **Nordgrenze der Kelten** von Ungarn her Mähren und Böhmen umging und längs der Abhänge des rechten Mainufers, des Taunus und Westerwaldes über die Höhen des Rothhaargebirges, der Egge und des Osning längs der Werre und Weser zu ziehen ist, deren Stromlauf sie dann bis zu ihrer Mündung in die Nordsee begleitete. Nördlich dieser Linie war überall rein deutsches Volksgebiet, so weit es nicht seit Attila von den Slawen beschränkt wurde. Die äusserste **westliche Grenze der Slawen** wird durch den Limes sorabicus Karls des Grossen bezeichnet, dessen Linie, wie o. S. 16 angegeben ist, vom Main bei Bamberg längs der Itz zum Franken- und Thüringerwalde gegen Erfurt lag und unterhalb Rudolstadt die Saale entlang nach Naumburg und Merseburg an die Ohre fortlief. In deren Nähe berührte sie einen unbekannten, bei Gifhorn, Brohmte oder Wittingen belegenen

[1]) S. u. A. Bd. I, S. 159; Bd. III, Art. 151, S. 585.

Grenzort Chesla, von dem sie zur Ilmenau und nach Bardowiek führte und sich dann weiter über Lauenburg, längs der Delvenau, der Trave und Swentine bis zur Kieler Bucht fortsetzte.

Auf dem von diesen Grenzen und dem Meere eingeschlossenen Gebiete von der Weser zur Saale und vom Westerwald zum Kattegatt besteht, ebenso wie weiter nördlich auf den dänischen Inseln, in Schweden bis zur Dalelf und auf dem norwegischen Küstenlande bis zum Bergenstift, von den Städten und bekannten Anlagen neuerer Zeiten abgesehen, eine **völlig übereinstimmende Besiedelung.**

Die Ansiedelungen bilden **Dörfer** von jetzt 20—50 Hofstellen. Diese mit Wohn- und Nebengebäuden, Hof und Garten von Zäunen umgebenen Gehöfte liegen planlos, aber ziemlich eng neben einander als geschlossener Dorfbering. Die zu dem einzelnen Dorfe gehörende Gemarkung umfasst 300—400 Hektar kulturfähiges Land und eine je nach der Bodenbeschaffenheit kleine oder auch ziemlich ausgedehnte Fläche Wald oder Heide. Die erste Ansiedlung wurde von 10—30 Familien begründet und zerfiel deshalb in eben so viel gleichgrosse Anrechte, die als **Hufen,** als das Zukommende, bezeichnet wurden.

Die Hufen des Dorfes haben ursprünglich in dem Sinne gleiche Wirthschaften gebildet, dass jede derselben durch die Arbeitskräfte eines Familienvaters und der Seinigen bestellt werden konnte, und der Ertrag der Familie den Lebensunterhalt und alle nothwendigen häuslichen und öffentlichen Bedürfnisse hinreichend sicherte.

Das Ackerland ist stets in eine grosse Anzahl **Gewanne** getheilt, d. h. in Abschnitte von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit, in der Regel von ziemlich rechteckiger Form und von solcher Ausdehnung, dass jede der 10—30 Hufen des Dorfes in jedem dieser Abschnitte eine gleiche, je etwa einen Morgen grosse Fläche, meist in neben einander gereihten, langen, entsprechend schmalen, parallelen Streifen besitzt.

Nach dem Entschluss, das Hirtenleben aufzugeben, muss die Siedelung der Dorfgenossen mit der Errichtung einfacher Wohnstätten und wegen des Unterhalts im nächsten Winter mit dem Getreidebau auf mehreren Gewannen begonnen haben. Von Rodungen spricht Tacitus nicht. Viele raume Anbauflächen waren, wie Caesar bekundet, schon in der Nomadenzeit geschaffen. Auf diesen wurde nur nöthig, gleichmässige Feldlagen aufzusuchen, die erforderliche Morgenzahl abzuschreiten und sie nach den Hufenanrechten unter die betheiligten Anbauer auszuloosen. Dann konnte Jeder auf seinen Antheilen mit der Ackerarbeit vorgehen, die ihm schon aus der Nomadenzeit bekannt war. Durch den fortschreitenden Aufbruch des gemeinsamen Landes in geeignete Gewannflächen konnte für jede Hufe in 2 oder 3 Jahren eine genügende Ackerfläche bestellt sein, welche zwar aus sehr vielen weit zerstreut und überall mit den Nachbarn im Gemenge liegenden Feldstücken bestand, aber jedem Hufenbauern in demselben Dorfe gleiche Grösse, gleiche Güte und gleiche Entfernung seines Landes von seinem Hofe, also auch gleiche Leistungsfähigkeit sicherte. Auch an den übrigen noch unbeackerten Theilen der Gemarkung, der Almende, hatte jede Hufe gleiche Anrechte, durfte darin nach Bedarf gleichmässig mit den anderen Holz, Gras und Streu entnehmen und ihr Nutzvieh weiden lassen. Ein Unterschied zwischen den Hufen der Vornehmen oder Reichen und der

Gemeinfreien, auch der Aermeren wie der mehr oder weniger Unfreien bestand an dem einzelnen Orte, wie ihre Lage und der Uebergang der Besitzer aus einem Stand in den anderen erweist, in keiner dieser Beziehungen. Indess konnten von Anfang an mehrere solche Hufen in die Hand eines reicheren oder bevorrechteten Genossen gelangen, und es sind schon früh Theilungen einzelner Hufen in halbe, oder in andere Bruchtheile eingetreten. Auch lag es nahe, im Laufe der Zeit nachgeborenen Söhnen, wie Verwandten oder Fremden die Errichtung neuer Wohnstätten zu erlauben und ihnen mit oder ohne Entgelt Anbau oder andere Nutzungen in der noch unbebauten Almende zu verstatten. Dadurch entstanden Unterschiede zwischen dem thatsächlichen Bestande der Wirthschaften, wenngleich die alten Hufengüter in der Regel ihr Kulturland nicht weiter als bis zu einer Grösse ausdehnten, die dem gewohnten Betriebe entsprach und dadurch zu einem üblichen Hufenmaasse wurde. Allerorts traten schon früh Vererbungen, Tausche und Veräusserungen einzelner Ackerstücke ein, und die Zahl der neuen Stellen wuchs hier und da zu Ausbauten und Tochterdörfern an.

Aber im Wesentlichen erhielt sich gleichwohl durch alle Zeitläufe das Bewusstsein der Zahl und der gleichen Rechte und Pflichten der Hufen in der Dorfgemeinde. Meist blieb auch der Zusammenhang der zu jeder Hufe gehörigen Theilstücke bekannt, weil sie sich in die Lasten der Hauptstelle zu theilen hatten.

Der **Wirthschaftsbetrieb** auf diesen Dorffluren setzte für alles dasjenige Kulturland, welches nicht raum aus der Weidezeit übernommen werden konnte, Rodung voraus. Die Stämme wurden zu Bauholz gefällt, die Aeste mit Rasen bedeckt und verbrannt, zwischen den Wurzelstöcken aber die Saat so lange mit der Hacke bestellt, bis sich der **Pflug** anwenden liess. Dieses nur in Deutschland und Skandinavien gebrauchte schwere und starke Ackergeräth, das den Boden mit Sech und Schaar wagerecht abschneidet und mit dem Streichbrett umdreht, wird schon vor 79 n. Chr. von Plinius dem Aelteren als Plaumoratum, das in Rhätien bekannt sei, genau beschrieben.[1]) Gallier, Römer, Griechen und Slawen ackerten nur mit dem Haken, der den Boden lediglich aufreisst und wieder in die Furche zurückfallen lässt. Die Longobarden aber brachten den Pflug aus Sachsen nach Italien mit. Es ist deshalb anzunehmen, dass er schon zur Zeit der festen Siedelung bei den Deutschen im Gebrauch war.

Zweifelhaft ist dagegen, wann die **Düngung** üblich geworden sein kann. Den Römern und Galliern war sie von altersher bekannt. Auf Island wurden schon in der frühesten Zeit sogar die Wiesen gedüngt, und in Norwegen bestanden bereits lange vor dem Auftreten der christlichen Geistlichkeit ausführliche Bestimmungen, die dem Pächter die Art und Weise der Düngung der Felder vorschrieben. Er soll allen Winterdünger auf den Acker bringen, bis auf den der letzten Nacht vor dem Abzuge, auch die richtige Düngung beschwören und die pflichtwidrige gegen Taxe ersetzen. Gleichwohl kann die Benutzung des Hürden- und Stalldüngers nur allmählich eingeführt worden sein. Dadurch ist aber auch bedingt, dass die einzelnen Gewanne anfänglich nur durch 5 oder 6 Jahre bestellt und dann als abgebaut auf

[1]) S. u. A. Bd. I, S. 275.

gewisse Zeit als Dreeschweide liegen geblieben sein werden. Diese Betriebsweise darf indess nicht so aufgefasst werden, dass die Angesiedelten zeitweise geeignete Stücke der Flur in Anbau genommen und nach Belieben auf andere übergegangen seien, wie es bei geringem Anbau in schwach bevölkerten Ländern vorkommt.[1]) Viel-

[1]) S. u. A. Anl. 151. Vgl. über Ungarn ebd. Bd. III, S. 581, No. 4.

MADEN, Kreis Fritzlar. 1884.

mehr waren die abgegrenzten deutschen Dorffluren zu solcher sporadischer Wirthschaft viel zu klein. Wenn durchschnittlich 20 Hüfner 350 ha ackerbares Land besassen,

EINEM, Kreis Hildesheim. 1845.

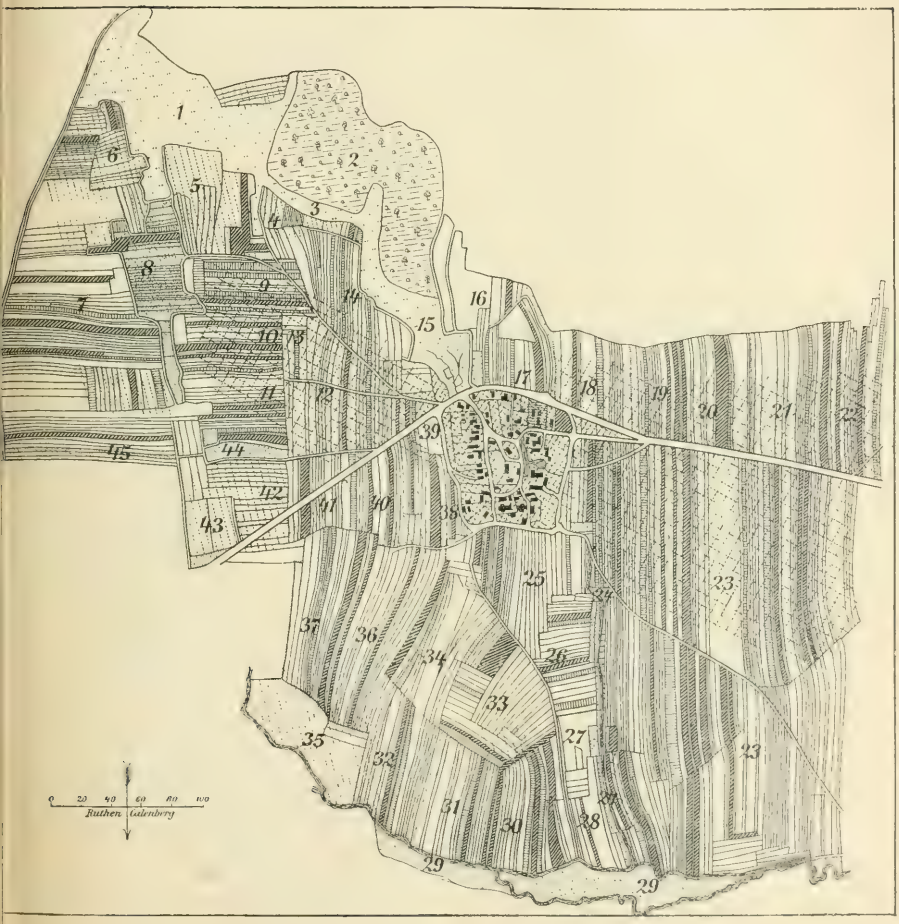

Meitzen u. Grossmann, Boden des preuss. Staates. VI. 3

und [illegible] ohne Düngung jeder für seinen Bedarf 10 ha mit Getreide zu bestellen hatte, so konnte nur ebenso viel Fläche einschliesslich der Brache dreesch liegen, und es musste naturgemäss in kurzer Zeit eine ziemlich geregelte **Feldgraswirthschaft** eintreten, bei der die einzelnen Gewanne einem bestimmten Wechsel folgten.

In der Regel werden nach 6jährigem Dreesch die Grenzen der Hufenantheile innerhalb des einzelnen Gewannes neu herzustellen gewesen sein. Waren sie durch den Weidegang oder die Witterung unkenntlich geworden, so kann im einzelnen Fall auch neue Ausloosung stattgefunden haben. Dass aber innerhalb der beackerten Gewanne von Jahr zu Jahr oder in gewissen Perioden ein Wechsel der Besitzer eingetreten sei, dafür spricht keinerlei Anzeichen. Kam die Düngung in Gebrauch, so musste sie die Feldgraswirthschaft überall verdrängen, wo der Boden nicht für guten Graswuchs feucht und fruchtbar genug war. Es konnten dann an ihre Stelle nur **Felderwirthschaften** mit mehr oder weniger Brache treten, von denen die Dreifelderwirthschaft bei Weitem die grösste Verbreitung erlangt hat.

Bei allen diesen Wirthschaftsweisen aber blieb die Gewanneintheilung dieselbe, und sie unterwarf von Anfang an alle Fluren der gemeinsamen Ordnung des **Flurzwanges**, denn die Ackerstücke des einzelnen Anbauers in den verschiedenen Gewannen waren, wie die Karten zeigen, nirgends durch Feldwege zugänglich gemacht. Vielmehr musste jeder Genosse zur Bestellung und Ernte den anderen die Ueberfahrt gestatten. Deshalb war der Dorfvorstand genöthigt, je eine Anzahl Gewanne in Schläge abzugrenzen und für jeden Schlag den Beginn und die Fristen der Bestellung und Saat, ebenso wie die der Ernte festzusetzen. Auf jedem dieser Schläge konnte von allen in ihm betheiligten Besitzern nur dieselbe Frucht gebaut werden. Wer die Fristen nicht inne hielt, war gezwungen, seinen Acker unbebaut oder seine Ernte uneingebracht zu lassen. Auch stand alles unkultivirte Land der gemeinsamen Heerde der Dorfinsassen unter Regelung durch den Vorstand offen, und Acker und Wiese durften dieser gemeinsamen Viehhütung nicht weiter als nöthig entzogen werden. Daher wurden die stehenden Saaten und Früchte bis zum Ernteschluss durch gemeinschaftlich errichtete Zäune geschützt, nach deren Entfernung das Vieh in die Stoppeln getrieben wurde. Neben der Weide in Brache, Stoppeln, Wiese und Wald bestanden in der Regel einige dauernd raume Hütungsflächen für Rindvieh, und als Nachtweide für die Pferde.

Den Organismus dieser Flurverfassung zeigen die beiden typischen Beispiele der Karten von Maden und von Einem,[1]) welche Seite 32 und 33 wiedergeben. Sie ist

[1]) Die Flur von Maden umfasst 576,92 ha. Auf der Karte sind ca. 70 ha bebuschter Heide, das Maderholz, welche östlich an c anschliessen, weggelassen. Das Dorf enthielt 16 Hufen. Erst seit der Katastrirung von 1747 wurden 32 halbe als ganze Hufen gerechnet. Zum Dorfbering gehören 10 ha. 154 ha des besseren Bodens sind in die auf der Karte mit 1—40 bezeichneten Gewanne aufgetheilt; in jedem derselben berechnen sich 16 gleiche Hufenantheile, in den grösseren von je 1 Morgen, in einigen kleineren von $^1/_2$ Morgen. Alles übrige Land ist von geringer Güte und erst nach und nach aus den Weiden und Büschen der Almende den in neuerer Zeit sehr vermehrten Hofstellen zugewiesen worden. Die Grösse der alten Hufen war 36 ha, davon $^1/_2$ ha Gehöft, 10 ha Acker, der Rest gemeinsame Almendnutzung. Die schwarze und die hellere Schraffirung be-

durch die nachbarliche Gemengelage der gleichen Hufen so fest und bestimmt, dass wesentliche **Veränderungen** nicht eintreten konnten. In allen Hauptzügen hat sie schon der ersten Begründung der Ansiedelung angehört. Wohl aber gestattete sie eine gewisse Beweglichkeit. Es war thunlich, die Hufen zu theilen und jede als zwei zu zählen, so dass, wie häufig geschehen, die Hufenzahl sich verdoppelte, aber eine Hufe einzuschieben, war nicht möglich. Ihre Grundzahl lässt sich wegen ihrer gleichen Antheile in jedem Gewann deutlich ermitteln, selbst wenn mehrere solche Antheile in die Hand desselben Besitzers gekommen sind, oder eine weitgehende Parzellirung derselben stattgefunden hat. Die Ausführung der **Kommunikationswege** erfolgte, wie die Figuren der durchschnittenen Besitzstücke erweisen, viel später und ohne alle Rücksicht auf die bestehende Feldeintheilung. Zuerst bildete sich ein öffentliches Recht auf den Uebergang von Ort zu Ort aus. Er sollte bei Strafe nicht gehindert werden.[1]) Wenn die Wegestrecke nicht passirbar war, durften die Nachbargrundstücke benutzt werden, wodurch sich die Wege häufig verschoben.

Auch die Feldschläge des Flurzwanges für den Anbau der Früchte liessen sich abändern. Die Gemeinde konnte die verschiedenen Gewanne in den Turnus für Feldgras- oder für Zwei-, Drei- auch Mehrfelderwirthschaft eintheilen, oder deshalb neue Gewanne in der Almende anlegen, sowie abgebaute ruhen lassen.

Neue Ausmessungen aber wurden nöthig und häufig ausgeübt, wenn die bisherigen Gewanneintheilungen in Unordnung gerathen waren. Dass **Grenzverwirrungen** entstanden, war fast unvermeidlich. Es war sehr schwer, mit dem unvollkommenen Bauernpfluge des Mittelalters eine grade fortlaufende Furche zu ziehen. Wie die Karte von Einem deutlich zeigt, nahmen fast alle längeren Ackerstreifen die Form eines umgekehrten S an und die Nachbarn wurden dadurch oft weit über ihre Grenzen verdrängt. Bei mangelndem Rechtsschutz konnten die Eingriffe auch gewaltthätiger sein. Für die Berichtigung solcher Grenzverrückungen hatte indess das Institut der **Feldgeschworenen** zu sorgen, welches, wie es scheint, in jeder Gemeinde bestand.[2]) Eingeschworene, hinreichend sachkundige Bauern stellten den richtigen Besitzstand auf Grund der allen Nachbarn bekannten Hufenrechte nach bestem Ermessen, und ohne dass dagegen ein Einspruch galt, wieder her. Fanden sie die alten Abgrenzungen genügend auf, so blieb die ursprüngliche Anlage unverändert. War dies aber nicht möglich, hatten sich nicht blos die Grenzen der Gewannantheile, sondern die der Gewanne selbst bis zur Unkenntlichkeit verwischt, so blieb nichts übrig, als die Flächen derselben in eine Masse zusammenzufassen und daraus ein oder mehrere neue Gewanne zu bilden. Die

zeichnen den Besitz je einer Hufe. Das Nähere über die Vermessung und die Geschichte des Dorfes ergiebt S. u. A., Bd. I, 99; III, 41, Anl. 15.

Einem hat eine Flur von 1626 Calenberg. Morgen (zu je 26,19 ar). Sie zerfällt in 22 Hufen zu je 74 Calenberg. Morgen, unter ihnen werden 1382 VII mansi litonum erwähnt. In den Gewannen 9, 10, 40, 19—22, 26, 31, 32, 36, 37 sind die 22 gleichen Hufenantheile genau zu berechnen. Schräg und dunkel ist 1 Hufe, wagerecht ein Zweihüfner schraffirt. Das Einzelne weist S. u. A., Bd. I, 94 und Anl. 7, Bd. III, S. 15, nach.

[1]) S. u. A. I, 63, 460; II, 537. Lex Burgund. Tit. XXVII, 3.

[2]) S. u. A. I, 89, 459; II, 581.

Art der Theilung konnte nicht zweifelhaft sein. Da in den untergegangenen Gewannen jede Hufe gleiches Anrecht gehabt hatte, durfte die neue Masse oder jeder ihrer Unterabschnitte auch nur je in so viel gleiche Theile, als Hufen bestanden, getheilt und unter die Hufen verloost werden. Dies geschah bei den auf Stab und Schnur beschränkten Messwerkzeugen der Bauern am einfachsten in Parallelstreifen. Davon giebt Einem ein Bild und zeigt zugleich auch, wie diese Streifen seit der Regulirung bereits wieder vielfach verpflügt sind.

Näher werden diese Verhältnisse aus den nordischen **Reepningsgesetzen** des 13. Jahrhunderts klar.[1]) Da vor den Verkoppelungen der Neuzeit die völlig gleiche Dorfanlage, wie vom Taunus bis zur Ostsee, so auch über alle dänischen Inseln, über die südlichen Küstenlandschaften Norwegens bis ins Bergenstift und über Schonen und den Süden Schwedens bis zur Dalelf verbreitet war, werfen die Gesetzaufzeichnungen dieser Länder, insbesondere das Schonensche Gewohnheitsrecht des Bischofs Andreas Sunesen (1204—1215), das Jütische Gesetz von 1240 und das Erich-Seelandische von 1269, auch auf die deutschen Zustände bestimmtes Licht. Sie setzen die gleiche Hufenverfassung und Feldeintheilung und die Wiederherstellung des Besitzstandes durch Neuregelung der Gewanne als altherkömmlich und selbstverständlich voraus und zeigen, dass sich letztere auch auf die gesammte Flur erstrecken konnte, obwohl sie dieses ausgedehnte Verfahren von der Genehmigung des Hardesgerichtes abhängig machen und es möglichst beschränken. Wird es aber nöthig, so soll auf der ganzen Flur, wie in den einzelnen neu aufzumessenden Gewannen jede Hufe des Dorfes gleiche Theile erhalten, ohne Unterschied, ob sie in einer Hand ist, oder ob sich mehrere Besitzer nach Hälften, Vierteln oder einzelnen Stücken in sie zu theilen haben. Bei ungleichem Boden oder bei einer durch die Pflugwende, die Viehtrifft oder durch Wege gefährdeten Lage waren Entschädigungen durch grössere Fläche vorgesehen. Wiesen und Holzungen konnten ungetheilt zu gemeinsamer Nutzung bleiben. Zahlreiche kasuistische Bestimmungen zeigen, dass lediglich das Ziel vorschwebte, mancherlei innerhalb der alten Uebung entstehende Streitigkeiten zu beheben. Vor allem ist deutlich, dass es sich bei diesen Regulirungen in Skandinavien wie in Deutschland nicht um neue Rechte oder um einen Wechsel des Besitzes handelte, sondern im Gegentheil um die genaue Wiederherstellung und Aufrechthaltung der schon durch die erste Anlage des Dorfes gegebenen Grundlagen und Anrechte. Dem widerspricht nicht, dass, wie die Vergleichung der Karten von Maden und Einem zeigt, durch das mehr oder weniger durchgreifende Verfahren der Regulirung ein dem äusseren Anschein nach ziemlich verändertes Bild der Feldeintheilung entstehen konnte. Der Unterschied, dass die Gewanne in Maden klein und unregelmässig, in Einem meist gross und regelmässig sind, hat keine Bedeutung. Die Eintheilung beider Fluren beruht auf ganz denselben Grundsätzen. Hätte in den kleinen Gewannen Madens eine weitgehende Verwirrung um sich gegriffen, so würde das Zusammenwerfen derselben und eine nach der Hufenzahl berechnete Parallelntheilung ebenso unvermeidlich geworden sein, wie es ersichtlich in Einem der Fall gewesen ist. Deshalb lässt sich

[1]) S. u. A. I, 23, 63, 79, 89, 112; III, 533, 547.

für Maden nur annehmen, dass es hier, trotz der zweifellos ebenfalls eingetretenen Grenzverletzungen, den Feldgeschworenen immer wieder möglich wurde, hinreichende Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der ursprünglichen Abgrenzungen der alten Anlage aufzufinden.

Die Lage der Ortschaften zeigt bis auf den heutigen Tag, dass die verhältnissmässig fruchtbarsten und geeignetesten Oertlichkeiten zu den Niederlassungen bestimmt wurden. Da, wie bereits erwähnt, die feste Siedelung und der dauernde Ackerbau ungefähr eine 6 mal so grosse Bevölkerung auf derselben Fläche ernähren konnte, als die Hirtenwirthschaft, liess sich in den alten Weiderevieren eine erheblich angewachsene Volkszahl durch Anbauland befriedigen, und gleichwohl mussten ausgedehnte Strecken, die Hälfte und mehr des Landes, übrig bleiben, auf welchen die Principes ihre grossen Heerden, an deren sofortige Abschaffung nicht gedacht werden konnte, weiter zu erhalten vermochten. Bei dieser Ausscheidung der Siedelungsfluren aus dem allgemeinen Weidelande entstand sofort die Nothwendigkeit bestimmter Flurabgrenzungen. Die Aecker hätten vielleicht durch starke Verzäunungen gegen die Heerden der Grossen geschützt werden können, aber die Ansiedler mussten fordern, auch den nicht bebauten Theil ihres Siedelungslandes, die **Almende,** für ihr Nutzvieh frei zu behalten, damit es ihnen täglich zum Melken und zur Arbeit unmittelbar erreichbar blieb. Es waren also von Anfang an bestimmt begrenzte Gemarkungen anzuweisen, von denen das zahlreiche fremde Vieh völlig ausgeschlossen war. Dagegen konnten die Principes in dem ihnen verbliebenen Rest des Volkslandes den Ansiedlern gestatten, nach wie vor gewisse Holz- und Streunutzungen auszuüben, wenn diese dafür auf eigene grössere Waldungen verzichteten. Dass Erstere unter diesen Umständen zunächst noch ihre bisherige von jedem Nomaden mit Stolz aufrecht erhaltene Lebensweise weiter fortzusetzen trachteten, war schon durch den Bestand ihrer Heerden geboten. Mit der Zeit aber werden auch sie feste Häuser und behagliche Wohnplätze vorgezogen und sich und ihre Angehörigen und Knechte ebenfalls in der Weise der anderen Volksgenossen angesiedelt haben, so dass nur die für die Kultur wenig geeigneten oder entlegenen Wälder und Heiden, das Gebirgs- und Sumpfland übrig geblieben sind.

Dieses weder besiedelte noch bebaute Land ist später bei den Eroberungen der fränkischen Könige zum erheblichen Theile als Staatsland in Besitz genommen worden. Ursprünglich aber war es als Rest des alten Volkslandes **gemeine Mark,** und die geschilderten Vorgänge der Ansiedelung, vorerst der ärmeren, dann der reicheren Volksgenossen geben die Erklärung der Besonderheiten des Besitzes in derselben. Die Gemeinfreien, welche für die Siedelung Dorfgemarkungen als Sondereigen erhalten hatten, waren dadurch aus dem allgemeinen Volkslande entweder völlig ausgeschieden, oder hatten noch vertragsweise bestimmte und beschränkte Nutzungsrechte, aber kein Eigenthum an demselben mehr behalten. Das Eigenthum der Mark stand nur noch dem nicht bereits abgefundenen Theile des Volkes, also den Principes und den bei deren Lebensweise Verbliebenen, zu. Die Ansprüche an diesen Rest des alten Gaugebietes vertheilten sich unter denselben nach den früher für das gesammte Volk geltenden Anschauungen. Wenn auch sie

sich schliesslich zur festen Ansiedelung entschlossen, konnten deshalb die bestehenden Anrechte geltend bleiben, oder neue Abmachungen getroffen werden. Jedenfalls aber musste eine sichere Feststellung des Kreises der Vollberechtigten, sowie der nur Nutzungsberechtigten und ihres gegenseitigen Verhältnisses stattfinden, und es war nöthig, eine geordnete Verwaltung und Gerichtsbarkeit über das Markengebiet, sicheren Schutz gegen Uebergriffe der Genossen und gegen Eingriffe Unberechtigter und eine geregelte Beschaffung der Kosten dieser Organisation zur Durchführung zu bringen. Dafür konnte das Markenland eines ganzen Gaues zusammengefasst oder nach Abkommen in kleinere Marken gesondert werden. Für alle aber mussten die Berechtigten als unentbehrliche selbstverwaltende Korporationen die bis auf unsere Zeit gekommenen **Markgenossenschaften** bilden.

Die Grundgedanken dieser Dorfsiedelung und die Ordnung des Betriebes scheinen allerdings ziemlich hohe Anforderungen an die agrarische Entwickelung zu stellen. Es entsteht die Frage, ob eine so weit durchgebildete Verfassung des Agrarwesens unmittelbar aus dem Nomadenleben der germanischen Stämme hervorgehen konnte, oder ob man für diese Umgestaltung Zwischenzustände anzunehmen habe. Insbesondere ist die Ansicht ausgesprochen worden, es sei wahrscheinlicher, dass erst einzelne zerstreute Ansiedelungen entstanden seien, deren Höfe sich nach und nach zu Dörfern vereinigt hätten.

Vereinzelte Rodungen und Anbaustellen wurden ohne Zweifel schon sehr früh geschaffen. Es ist ein Brauch aller Nomaden, dass Verarmte ein Stück Land im Weidereviere des Stammes für ihren Bedarf bebauen und so lange im Besitz behalten dürfen, als sie den Anbau fortsetzen und die Umzäunung nicht verfällt. Solche sogenannte **Bifänge** sind sicher auch bei den Germanen vorgekommen. Aber es ist ebenso bekannt, dass alle Nomaden sich nur ausnahmsweise zu einem solchen Nothbehelfe verstehen, dass diese Bifänge nur den Umfang weniger Morgen haben und sobald als möglich wieder der allgemeinen Weide überlassen werden. Es würde indess auch niemals aus einem mehr oder weniger nahen Nebeneinanderliegen einer Anzahl derartiger Anlagen ein deutsches Hufendorf mit Gewannflur haben entstehen können, sondern immer wäre dazu eine völlig neue planmässige Eintheilung erforderlich geworden, welcher Jeder seinen Besitz und seine Lebensweise hätte unterwerfen müssen.

Tacitus spricht zwar auch von germanischen Einzelhöfen. Er sagt (germ. 16): „Sie siedeln sich abgesondert und zerstreut an, wo Jedem ein Quell, ein Feld oder ein Gehölz gefällt." Aber er stellt dem im nächsten Satze die Siedelung in Dörfern bestimmt gegenüber. Sein Vater war Beamter in der Provinz Belgica. Der Sohn konnte also die Siedelungsweise am Niederrhein ebenso kennen, wie die in Dörfern, die am ubischen Mittelrhein begann, und er deutet in Nichts auf eine Umwandlung der Einzelhöfe in Dörfer. Die deutschen Einzelhöfe fallen unter völlig abweichende, noch näher zu betrachtende Gesichtspunkte.

Für die **Entstehungszeit der deutschen Dörfer** darf man die Kenntniss des Ackerbaues bei den germanischen Nomaden nicht zu gering anschlagen. Dies bekundet schon der Seite 31 gedachte Gebrauch des Pfluges zur Zeit des Plinius. Vor allem aber kommt für das Sesshaftwerden das Anwachsen des Volkes, der an-

erkannte **Mangel an Land** in Betracht. Von den Cimbern wird berichtet, dass sie vor ihrer Niederlage in Italien auf ihrem Zuge durch 13 Jahre jährlich das nöthige Getreide bestellten und ernteten. Schon sie verliessen ihre Heimath nur, um in der Fremde Land zu erhalten, wollten Zins dafür zahlen und machten Land zur einzigen Friedensbedingung. Die Nothwendigkeit des Anbaues wegen Uebervölkerung wurde also lange vor Caesar fühlbar. Zu seiner Zeit erweist der jährlich erzwungene sporadische Ackerbau ganzer Schaaren, dass für das Bedürfniss Bifänge nicht genügen konnten, sondern durchgreifende allgemeine Anordnungen getroffen werden mussten. Es lässt sich auch zahlenmässig berechnen, dass die Hirtenwirthschaft für die Volksmenge nicht mehr ausreichte. Caesar ging zwar zu weiteren Eroberungen über den Rhein, stand aber trotz der Hülfe der Ubier völlig davon ab, die benachbarten, ihnen feindlichen Sueven zu bekriegen, weil seine Ermittelungen ergaben, dass die 100 pagi derselben 200 000 Waffenfähige zu stellen vermochten. Das damalige Suevenland dehnte sich auf höchstens 2400 □ Meilen aus, auf denen danach 1 Million Seelen oder 125 000 Familien, also rund 1000 Hundertschaften lebten. Somit standen den einzelnen Hundertschaften Mitteldeutschlands durchschnittlich nur je 2,4 □ Meilen zur Verfügung, während jede derselben in Dänemark und Schleswig-Holstein nach den Feststellungen von 1240 im Durchschnitt 5,3 □ Meilen im Besitz hatte.[1]) Da nun das Suevenland keineswegs fruchtbarer ist, und die Bevölkerung sich in 40 Ruhejahren leicht verdoppeln konnte, so erscheint die Unmöglichkeit der längeren Fortführung des Nomadenlebens im Anfang unserer Zeitrechnung durchaus erklärlich.

In Betreff des Beginns der Siedelung ist nicht zu bezweifeln, dass, möglicherweise erst nach langen und harten Kämpfen innerhalb der einzelnen Gau- oder Hundertschaftsgemeinden, zwischen den reichen Heerdenbesitzern, welche ihr widerstrebten, und der durch Armuth bedrohten Mehrzahl der Freien die Entscheidung zu erreichen war. Sie forderte Beschlüsse und Verträge beider Partheien und mancherlei Schritte für zweckentsprechende und friedliche Durchführung. Erleichtert war sie durch den weiten wirthschaftlichen Ueberblick sowie die strenge Ordnung und Fügsamkeit, welche das Nomadenleben seit lange nothwendig gemacht hatte. Indess, man musste sich über die Form der Niederlassungen, über Lage, Grösse und Abgrenzung der dazu bestimmten Ländereien, über die betheiligten Genossen und über den Rechtszustand einigen, welcher für die zu solchen Anlagen nicht angewiesenen Reste des alten Volkslandes geltend werden sollte. Auch bedurfte die endliche Ausführung, die das gesammte Volksleben tief ergreifen musste, innerhalb jedes einzelnen Gaues einer gewissen Zeit zur Einrichtung und Beruhigung und breitete sich aus dem chattischen Süden von Stamm zu Stamm und von Gau zu Gau unzweifelhaft nur allmählich weiter aus.

Die Berichterstatter des Tacitus, zu denen vor allen der völlig volkskundige Marbod zu rechnen ist, fanden nun zu seiner Zeit die feste Ansiedelung bereits allgemein, selbst im fernen Osten bei den Bastarnen, durchgeführt. Nach ihrem Zeugniss, wenn nicht nach seiner eignen Anschauung, beschreibt sie Tacitus.

[1]) S. u. A. I, 142, 150.

Er sagt (germ. 16 u. 26): „Die Dörfer legen sie nicht nach römischer Weise aus verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden an. Jeder umgiebt sein Haus mit einem Hofraum, sei es gegen Feuersgefahr oder aus Unkunde des Bauwesens.“ „Die Ländereien werden nach der Zahl der Anbauer von der Gesammtheit (in vices) in Besitz genommen und dann unter die einzelnen (secundum dignationem) vertheilt. Die Ausdehnung der Fluren erleichtert die Theilung. Sie wechseln jährlich mit dem Saatlande, manches bleibt brach liegen. Nur Getreide wird dem Boden abgewonnen.“

In dieser Schilderung lassen sich die charakteristischen Züge der Gewanndörfer ohne Bedenken erkennen. Dagegen fehlt darin nicht nur jede Beziehung auf Einzelhöfe, sondern auch jede Andeutung, dass diese Dorfanlagen zu Tacitus Zeit eine andre Form und Verfassung gehabt haben könnten, als die, in der sie in dem gesammten deutschen Volkslande übereinstimmend auf die Gegenwart gekommen sind. Welche andere Formen und Einrichtungen sollten sie vorher gehabt haben, und wie sollten sie später alle gleiche Verfassung bekommen? Wann und weshalb sollte das geschehen sein, und wie wäre es möglich, dass von einer solchen eingreifenden Veränderung, von den schwer verständlichen Gründen, und von dem unvermeidlichen Widerstande der grossen Masse der im Besitz befindlichen Bauern auch nicht die geringste Ueberlieferung oder thatsächliche Spur erhalten geblieben wäre?

Bei näherer Erwägung ist der Gedanke an spätere Neugestaltung der ersten Anlagen völlig ausgeschlossen. Nur die Staatsgewalt der Gegenwart hat zwangsweise durch die Verkoppelung der Fluren Aehnliches zu erreichen vermocht. Welche Bedingungen indess dabei zu erfüllen, und welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, hat Bd. I Abschn. XII über die Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen ausführlich dargestellt, und wird im folgenden Abschnitt des vorliegenden Bandes noch näher zu zeigen sein.

Es würden auch solche Zweifel über den ältesten Anbau und das Alter der auf unsere Zeit gekommenen Anlagen schwerlich entstanden sein, wenn nicht die verschiedene Siedelungsweise rechts und links des Weserlaufes, rechts in Gewanndörfern, links in Einzelhöfen und beide in althistorischem Besitz von Deutschen, ja sogar am unteren Strom auf beiden Seiten von Chauken, am mittlen Strom auf beiden Seiten von Engern unverändert bewohnt, als ein Räthsel angesehen worden wäre, das nur lösbar schien, wenn die eine oder die andere Form der Anlagen als die ältere galt, die sich mit der Zeit in die andere umgeändert habe.

Der Einzelhof kann allerdings als die ursprünglichste und einfachste Form der festen Ansiedelung erscheinen. Er ensteht überall, wo der Siedler unabhängig von allen Nachbarn ein von ihm in Besitz genommenes Stück Land bewohnt und bebaut. In den Tropen ist er naturgemäss weit verbreitet. Aber auch in nördlichen Waldeinöden, in denen der Zuwandrer erhebliche Vorbereitung und Hülfsmittel bedarf, ist er nicht selten. In Nordrussland wurden grosse Landstrecken von den Finnen mit Einzelhöfen besetzt. Aehnlich haben die Schweden und Norweger ihre Nordlande über die Dalelf und das Bergenstift hinaus allmählich durch solche zerstreute Rodungen kolonisirt. Auf den Alpen sind andere Anlagen meist nur in den offenen Thälern möglich.

Aber **in Deutschland** kann ein ähnliches Eindringen in öde herrenlose Landstriche und die Niederlassung in einsamer Wildniss für die erste Besiedelung nirgends vorausgesetzt werden. Dem widerspricht schon die enggedrängte Volksmasse der Germanen. Die Einzelhöfe links der Weser in Westfalen und Rheinland zeigen aber auch **besondere Eigenthümlichkeiten,** welche einer zufälligen und willkürlichen Besitznahme beliebiger Wohnplätze keineswegs entsprechen. Der Gegensatz der Besiedelung ist durch den Lauf der Weser völlig scharf abgegrenzt. Rechts liegen, wie gezeigt, nur geschlossene Dörfer mit Gewannfluren, links die Bauerngehöfte überall vereinzelt, jedes umgeben von seinem Kulturlande. Dabei ist die Ausdehnung des letzteren nach Vollhöfen, Halbhöfen und Viertelhöfen unterschieden, von einer etwa den Hufen entsprechenden üblichen Grösse. Diese Anbaufläche des einzelnen Hofes ist in $^1/_2$ bis 2 Hectar grosse Kämpe, quadratische oder mehreckige Blöcke eingetheilt, von denen jeder mit Gräben, Hecken, Wällen oder Zäunen umzogen und durch ein Thorgatter zugänglich ist. In ihrem Wirthschaftsbetriebe sind die einzelnen benachbarten Höfe völlig unabhängig von einander. Auf den Aeckern und Wiesen des Besitzers weidet nur sein eigenes Vieh und bedarf dabei wegen der festen Umzäunungen keines Hirten. Geschlossene Orte, Städte, Flecken und Kirchdörfer sind erst spät durch den Zusammenfluss von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Beamten entstanden. Gruppen einer Anzahl benachbart liegender solcher Einzelhöfe bilden seit der ältesten Zeit sogenannte **Bauernschaften.** Auch die Vereinigung mehrerer solcher Bauernschaften zu Kirchspielen und Gemeinden gehört der neueren Zeit an. Die verschiedenen Bauernschaften besitzen keine gemeinsame Almende. Ihre einzelnen Höfe liegen wie Inseln in der gemeinen Mark, dem Wald-, Bruch- und Heidelande, welches zum grossen Theil der Kultur nicht lohnt, aber keineswegs nur in diesen Gegenden erhebliche Ausdehnung hat, sondern sich in ganz gleicher Weise in das Gebiet der Gewanndörfer zwischen Weser und Elbe und über die Elbe hinaus fortsetzt. Es dient den Bauernschaften zur Holz-, Streu-, Plaggen- und Weidenutzung. Ursprünglich scheinen sich diese Nutzungsberechtigungen bis in sehr weite Entfernungen erstreckt und einer sehr grossen Zahl von Höfen offen gestanden zu haben. Mit der Zeit aber sind immer fortschreitende Sonderungen eingetreten, und die benachbarten an solchen Theilstücken berechtigten Bauernschaften und einzelnen Höfe haben Markengrund zu ihrem Sondereigen zu ziehen, und auch kleinere und grössere Kötter und Häusler auf ihm anzusetzen vermocht.

Die erste Begründung dieser Hofansiedelungen muss nothwendig ganz anderen Bedingungen unterlegen haben, als die der Dörfer im deutschen Volkslande. An eine deutsche Anlage kann für sie nicht gedacht werden, weil das Land vor der deutschen Besitznahme schon **von den Kelten,** die Caesar zum Theil noch dort antraf, besiedelt und, wie er bezeugt, mit Gehöften bebaut war. Es frägt sich deshalb zunächst, ob die Siedelung in Einzelhöfen nicht mit der volksthümlich keltischen übereinstimmt. Dies ist in der That der Fall. Denn das in seinem Agrarwesen durchaus keltische, aus seiner reichen, vor die englische Eroberung fallenden Literatur und Gesetzgebung wohlbekannte **Irland** ist mit Einzelhofanlagen von gleichem Plan und Grössenmass besiedelt. Auch hier liegen die Gehöfte überall vereinzelt und sind von den zugehörigen Grundstücken in Blockform zwischen Hecken,

Gräben und Zäunen oder Mauern umgeben. Diese Höfe sind nach Ausweis der Urkunden und der amtlichen Surveykarten, den Bauernschaften entsprechend, zu Bailes oder Townlands vereint, und mit Namen und Abgrenzungen seit der Zeit der keltischen Clane bekannt und erhalten. Die Ueberlieferungen Irlands ergeben, dass im 6. oder 7. Jahrhundert nach Chr. 5520 solcher Bailes auf der Insel gezählt wurden, und dass sich die Iren damals gezwungen sahen, von der Hirtenwirthschaft zum festen Ackerbau überzugehen[1]). Es wurde deshalb die Theilung des Landes in Bailes von je 4 Quarters zu je 4 oder 6 Bauernhöfen, Tates, in der Grösse von ungefähr 16 ha in günstigen und 32 ha in ungünstigen Gegenden durchgeführt und gleichzeitig begannen die Umzäunungen der zu den Tates gehörigen Feldstücke.

Dieselben Einzelhöfe mit blockförmigen Feldlagen finden sich aber auch in **Wales** und im gesammten **Frankreich**, soweit dessen Besiedelung nicht nachweisbar durch deutsche Besitznahme umgestaltet worden ist. Die Karte auf S. 43[2]) weist deren Abgrenzung näher nach. Weder die Römerherrschaft noch die Ueberlassung der Tertia an die Burgunden und Westgothen haben an der alten Agrarverfassung der keltischen Landschaften andere Aenderungen als Theilungen oder Zusammenziehungen der überkommenen Besitzungen herbeigeführt. Caesar berichtet, dass er in Gallien neben den festen Städten, die als Schutz- und Marktorte selbst den Nomaden nicht fremd sind, auf dem Lande die Gehöfte vereinzelt belegen fand, und dass alle Gegenden einem bezüglich der Früchte wie der Betriebsmittel sehr weit vorgeschrittenen landwirthschaftlichen Anbaue unterworfen waren. Bei dieser Sachlage ist also nicht der Beweis zu führen, dass die entsprechende Besiedelung von Westfalen und Niederrhein keltischen Ursprunges ist, vielmehr müsste das Gegentheil aus der Geschichte und dem Wesen des vorgefundenen deutschen Besitzes nachgewiesen werden können.

Aufklärung bedarf indess, weshalb unter der deutschen Besitznahme in Westfalen und Niederrhein **die keltische Siedelung erhalten** geblieben ist, während die Deutschen, wie die Karte ergiebt, auf den gesammten übrigen, früher keltorömischen Gebieten Oberdeutschlands, Rheinlands und Nordfrankreichs, ja selbst in den nach kriegsmässiger Eroberung besetzten kleinen Gebietstheilen Südfrankreichs unter Beseitigung der keltischen Einzelhöfe geschlossene Dörfer begründet haben. Diese Frage schliesst auch die nach der Besiedelung des preussischen Staatsgebietes auf beiden Seiten des Rheins und in Hohenzollern ein. Die Lösung liegt in der **Zeitfolge.**

[1]) S. u. A. I. 177. 193.

[2]) S. u. A. Bd. I. 516, 532; Bd. III, 236, Anl. 66a. Die schräge Schraffirung deutet die Verbreitung der geschlossenen Dörfer an, die gekreuzte die in städtischer Weise gebauten Ortschaften der Provence, Italiens und Spaniens. Der weiss gebliebene Rest bezeichnet die noch gegenwärtig in Frankreich, Deutschland und England bestehenden Einzelhöfe. Bemerkenswerth ist, dass die Sachsen in Bayeux und in der Landschaft von Rochelle, ebenso die Normannen längs ihrer Grenze gegen Frankreich Dörfer angelegt haben. Die Dörfer um Alençon werden den Alanen zugeschrieben. Auch die Burgunden und Westgothen, welche in Savoyen und Aquitanien ihren Besitz vertragsweise nach der Tertia erhielten, so dass nur die alten Einzelhöfe getheilt wurden, besetzten ihre bekannten eigentlichen Eroberungen in der Franche Comté, um St. Etienne, um Rodez, an der Allier, um Bourges, an der Sèvre und um Saumur mit geschlossenen Dörfern.

OCEANUS BRITANNICUS
OCEANUS ATLANTICUS
MARE CANTABRICUM
Sinus Ligustic
Caesarodunum
Augustonemetum
Tolosa
Massilia
Agatha
Rotomagus
Durocotorum
Lugdunum
Cantilo
Durovernum
Vesunna
Burdigala
Aquae Tarbellicae
Lemonum
Avaricum
Cassarea
Sarnia
Ocrinum Pr
Octapiarum Pr
Oceanganorum Pr
Sacrum Pr
Ocrum Pr
Helium oro
Tubantes
Chamari
Sugambri
Menapii
Fresiorum
Gallicum
Fretum
Rhenus
Flavo
Tenetes
Agrippina
Tolosa
Agatha
Massilia
Heraclea Caccabaria
Sacrum

Es müssen in der Geschichte der Wanderungen der Deutschen zwei Perioden unterschieden werden, die eine, in welcher ihre Stämme noch lediglich nomadische Hirtenwirthschaft trieben und bei ihrem Vordringen auch nur neue Weidereviere suchten, die andre, in welcher sie in ihren heimathlichen Sitzen bereits zur festen Ansiedlung gelangt waren und bei ihren Wanderzügen Land für neue feste Sitze zu erobern suchten. Der Zeitraum, der dazwischen liegt, und in welchem beide Zwecke der Wanderung neben einander vorkommen, ist nur von kurzer Dauer und, wie gezeigt wurde, sicher zu bestimmen. Caesar und Strabo bekunden übereinstimmend und ausführlich, dass zu ihrer Zeit alle Germanen, insbesondere die Sueven einschliesslich der Longobarden und Hermunduren, noch als Nomaden lebten. Die vorher aus dem Innern Deutschlands über die Keltengrenze vorgedrungenen deutschen Schaaren können somit nur als Nomaden aufgetreten sein. Selbst als in den rechtsrheinischen Landschaften die feste Siedelung, die Caesar hier vorfand, begann, durften noch manche Wanderungen nach Westen in der Absicht erfolgt sein, dieser allen Nomaden verhassten und schimpflichen Umwandlung zu entgehen. Da nun Pytheas die Wanderstämme des Elbthales schon um 320 vor Chr. an der Nordseeküste fand, und die des Rheinthales, Eburonen, Paemanen, Condrusen, Segni, um 150, die Bataven um 110 und die ebenfalls chattischen Hattuaren, Ansivaren, Sigambren und Chamaven wenig später und ebenfalls noch **vor Caesar** anzusetzen sind, der sie bereits als Franken am Rhein antraf, erweisen diese Zeitangaben, dass alle die Völkerschaften, welche Westfalen und Rheinland von den anscheinend grossentheils nach Kleinasien gezogenen Kelten eroberten, diese Gegenden nicht des Ackerbaues, sondern **nur der Weidewirthschaft wegen** in Besitz nahmen. Unter diesen Umständen konnte daraus, dass die Ländereien der bereits bestehenden keltischen Einzelhöfe nicht gleichen Werth hatten, zwischen den Ankömmlingen Streit nicht erwachsen, denn sie genügten überall für den geringen Ackerbau, den diese Hirtenfamilien trieben, oder von dem unterworfenen keltischen Knechte besorgen liessen. Andrerseits erklärt das vorgefundene Haus, dass sie als Hirten früher sesshaft wurden, als dies bei ihren Stammesgenossen in der mitteldeutschen Heimath der Fall war. Sie selbst würden so wenig wie diese für sich feste Häuser gebaut haben, und ihr zahlreiches Weidevieh hielten sie nach wie vor in den ausgedehnten Wäldern und Heiden. Aber das vorhandene Gebäude, in dem sie mit ihrer Familie und mit dem nöthigsten Nutzvieh gute und mühelose Unterkunft fanden, blieb ihr fester Sitz.

Dieses jetzt sächsisch genannte Haus, das die ganze Wirthschaft unter dem breiten Dache in demselben Raume zusammenfasst, ist völlig von der heimathlichen **Wohnstätte des Westgermanen** verschieden, deren Typus, wie es scheint, schon mit den ersten Dörfern bei den Chatten entstand, und mit den Volksheeren sich auf Oberdeutschland und Nordfrankreich ausbreitete. Sie bestand wie die Hausurnen, die lex Salica und die Fortentwickelung zum heutigen **fränkischen Hofe** erweisen, aus mehreren noch zu Chlodwigs Zeit sehr leichten, durch einen Zaun zusammengefassten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus Holzgeflecht. Dagegen entspricht noch das heutige **sächsische Haus** in seinen einfacheren Formen genau dem in den Brehon laws deutlich geschilderten keltischen Stamm-

hause. Dasselbe ruhte auf sechs in zwei Reihen gestellten Säulen aus Bäumen, deren Aeste oben zum First verbunden waren. Von diesem First hing ein breites, aus Rohr geflochtenes Satteldach auf beiden Seiten über die Säulen bis auf geringe Höhe zum Boden hinab. Dadurch entstand eine hohe geräumige Mittelhalle, in der das Heerdfeuer brannte. Die Aussenseite der Säulen aber schlossen niedrige Wände zu 2 Nebenschiffen ab, die je in 8 Schlafstätten, für zusammen 16 Hirtenfamilien, eingetheilt waren. In diesen Gwelys, Betten, schlief der Hausherr und seine Verwandten und Knechte dem Range nach von der Hinterwand bis zur Eingangsthür im Giebel der Vorderwand nebeneinandergereiht. Die Uebereinstimmung dieses dreischiffigen Hauses mit dem heutigen sächsischen ist unverkennbar.[1]) Es ist auch ebenso verständlich, dass, wenn der neue deutsche Wirth dieses Gebäude, wie noch jetzt, nur mit wenigen Angehörigen bewohnen wollte, er von der Thür an, wo noch heut seine Pferde und Kühe stehen, den geeignetsten Raum fand, sein Nutzvieh unterzubringen und gegen Raub und Wetter zu schützen. Ausdrücklich erzählt Caesar, dass die zum Rhein vorgedrungenen suevischen Tenkterer und Usipier noch zu seiner Zeit die Häuser der keltischen Menapier nicht niedergebrannt, sondern sich wohnlich in ihnen eingerichtet hatten, bis er sie wieder daraus vertrieb. Da nun trotz des verschiedenen Werthes der okkupirten Höfe schon in den nächsten Generationen die Besitzverhältnisse feste und unanfechtbare werden mussten, überdies aber auch jeder Wirth durch sogenannte Esche[2]) aus dem umgebenden Markenlande leicht Ergänzung seines etwaigen Bedarfes an Acker erlangen konnte, erklärt sich, dass in der Gestaltung der Besiedelung auf dem von den Deutschen besetzten Einzelhofgebiete auch dann keine Aenderung eintrat, als die Hofbesitzer im Laufe der Zeit von der ausgedehnten Viehwirthschaft zu völlig überwiegender Ackerwirthschaft überzugehen zweckmässig fanden.

Wenn nun aber **seit der Zeit Caesars** bei kriegerischen Einbrüchen wie bei friedlichen Einwanderungen deutscher Volksmassen in das keltorömische Gebiet niemals mehr die älteren keltischen Siedelungsanlagen erhalten blieben, sondern in erkennbar absichtlicher Weise **alle römischen wie keltischen Bauten zerstört**, und die Feldeintheilungen völlig umgestaltet wurden, so lassen doch keine deutlichen Anzeichen erkennen, dass dazu vor allem der Hass gegen Rom oder die Kelten angetrieben habe, vielmehr sprechen alle Umstände dafür, dass die Absicht und die Nothwendigkeit bestimmend gewesen sind, die in der Heimath geübte Siedelungsweise, welche durch die Verständlichkeit der Idee und die Einfachheit der Durchführung, sowie die völlig gerechte Beseitigung jedes Streites zwischen den Nachbarn volksthümlich war, auch überall da anzuwenden, wo die mit Weib und Kind ziehenden Volksheere neues erobertes Land in Besitz nahmen.

Das älteste Zeugniss bietet sich in den Ansiedelungen der **Schaaren Ariovists**, der Vangionen, Nemeter und Triboker auf dem um 65 vor Chr. von den Aeduern abgetretenen Drittel ihres Gebietes in der heutigen Rheinpfalz und im Unterelsass. Als Hirten können sie hier nicht gelebt haben, denn das gebirgige, nur theilweis günstige Terrain, welches sie besetzten, umfasste zusammen nicht mehr als 120 □ Meilen und hätte durch Hirtenwirthschaft nur etwa 36000 Seelen, also höchstens 8000 Waffen-

[1]) S. u. A. II, 91; III, 294, Anl. 94. [2]) S. u. A. II, 74; III, 276, Anl. 91.

fähige zu ernähren vermocht. Eine so schwache Bevölkerung würden die mächtigen Aeduer, deren Kontingent für Aliso allein 35 000 Mann betrug, nach dem Untergange Ariovists mit Leichtigkeit vertrieben haben. Da sie aber trotz ihrer Klagen ohne die vergeblich erbetene Hülfe Caesars keinen Angriff wagten, ist nur anzunehmen, dass diese suevischen Stämme die feste Besiedelung mit Ackerbau sofort durchführten, denn dann konnte ihre Volkszahl etwa 6fach so gross sein. Dabei wurde mit Ausnahme der Rheinstädte jede keltische Spur vertilgt. Obwohl die Ausgrabungen in dem seit Caesars Zeit verlassenen Bibrakte gezeigt haben, dass dort dasselbe Haus wie in Irland bestand,[1]) herrscht in der Pfalz und im Elsass nur das fränkische und das ihm nahe verwandte alemannische Haus und alle Ortschaften sind Haufendörfer in Gewannlage. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den **Ubiern.** Auf ihrem Gebiete am rechten Ufer des Stromes fand Caesar bereits vici, auch wird der Name Ubii als Anbauer gedeutet. Der vielleicht deshalb bei seinen Nachbarn verhasste Stamm wurde 37 vor Chr. auf sein Ansuchen von Agrippa auf das linke Rheinufer in die Gegend zwischen Neuss und Bonn vom Strome bis zur Eifel verpflanzt. Auch hier kann an eine Ueberweisung dieser fruchtbaren kultivirten Gegend zu Weideland nicht gedacht werden. Das ganze Gebiet umfasst 60 □Meilen und würde dann nur für etwa 18 000 Seelen oder 4000 Waffenfähige Unterhalt geboten haben. Die Zahl des Stammes muss indess viel stärker gewesen sein, denn die Tenkterer zerstreuten bei einem einzigen Ueberfall 5000 ubische Reiter des Caesar, und Tacitus (germ. 28) sagt, dass die Ubier als Beschützer, nicht als Bewachte an das Rheinufer gesetzt worden seien. In ihrem gesammten Gebiete ist ebenso, mit Ausnahme übernommener älterer Ortsnamen, keine Spur keltischer Siedelungen oder Feldeintheilungen zu finden, obwohl unmittelbar jenseits der ubischen Nordgrenze, die von Maaseyk über Gladbach und Neuss nach Gellep (Gelduba) führt, das gesammte Gebiet des Niederrheins noch heut mit den keltischen Einzelhöfen bedeckt ist. Auch die **Hermunduren,** denen Ahenobarbus 8 vor Chr. auf ihre Bitten das Tauberthal zuwies, kann er dort nicht als Nomaden, sondern nur als Ansiedler aufgenommen haben.[2])

Vor allem aber spricht für die Anerkennung der Vorzüge und für die innere Nothwendigkeit der Hufendörfer mit Gewanneintheilung die Thatsache, dass diese Anlagen auch von den **Sachsen rechts der Weser** durchgeführt wurden. Chauken und Angrivaren gehörten zu den Hauptvölkern der Sachsen und hatten schon lange vor Caesar auf beiden Seiten der Weser beträchtliche Landschaften inne. Beide bewohnten links der Weser die alten in Besitz genommenen keltischen Einzelhöfe bereits zu einer Zeit, in der sie noch rechts der Weser ihr hergebrachtes Hirtenleben führten. Als nun auch hier um die Wende unserer Zeitrechnung das Hirtendasein wegen Uebervölkerung dem Ackerbau weichen musste, wäre Nichts natürlicher gewesen, als dass sie die inzwischen ihren Stammesgenossen links der Weser gewohnt gewordene sesshafte Lebensweise in gleicher Art auch auf ihr Land rechts des Stromes übertragen hätten. Dies thaten sie aber nur insofern, als sie im Gegensatz zu den anderen deutschen Stämmen nicht das fränkische, sondern das kelto-

[1]) S. u. A. II, 74. [2]) S. u. A. I, 394; III, 179, Anl. 39.

sächsische Haus annahmen. Die Feldeintheilung der Einzelhöfe dagegen wendeten sie, so sehr sie wirthschaftlich vorzuziehen ist, nicht an, sondern stellten ihre Gehöfte in eng geschlossene Dörfer zusammen und theilten die Fluren nach gleichen Hufen und ihre Aecker nach Gewannen und im Gemenge liegenden Hufenantheilen. Dies geschah offenbar aus dem Grunde, weil sie über eine Theilung des Landes in Einzelhöfe sich nicht hätten einigen können. Auch für sie erschien die Gewanneintheilung als die bei weitem gerechteste und zugleich die am einfachsten und schnellsten herzustellende Flurverfassung.

Die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte für die volksmässige deutsche Siedelung wird in gleicher Weise durch **die Art der Besitznahme bei den Eroberungen der deutschen Volksheere** in Oberdeutschland, in Frankreich und in England bestätigt.

Gallien wurde durch die Aufnahme der germanischen **Laeti** und Auxiliaren in das römische Heer bis auf Stilicho und Syagrius dem römischen Weltreiche erhalten. Die Gebiete aber, welche seit Probus den Laeti zugewiesen wurden, und die den zahlreich zuwandernden Alemannen, Chatten und salischen Franken als Colonen von Grundherrn zum Anbau überlassenen Ländereien liegen noch heut nicht in Einzelhöfen, sondern in deutschen Dörfern. Auch überall, wo sich die Sachsen als Seeräuber an den Küsten Galliens festsetzten oder die Burgunden, Westgothen und Alanen nicht durch die Tertia abgefunden wurden, sondern Eroberungen machten, bauten sie sich in Dörfern an. Das Kartenbild auf Seite 43 lässt die Verbreitung dieser Dörfer näher übersehen. Entsprechende Erscheinungen zeigten sich, als seit 400 die Könige der ripuarischen Franken Kriegszüge in das Ubische und Trierische Land begannen, als seit Clogio auch die salischen Franken in die Atrebatischen Gebiete mit dem Zwecke selbstständiger Eroberungen einfielen, und als die Sachsen und Angeln sich in England festsetzten.

In der ersten Zeit ihrer Eroberungen zogen die deutschen Volksheere mit Weib und Kind und hatten vor allem die Absicht, ausreichendes Land zum Anbau zu erwerben. Als die Führer dieser Heere erscheinen indess schon seit Julian Könige, welche mehr und mehr nicht nur königliche Gewalt erlangten, sondern auf den eroberten Gebieten nothwendig auch eine landesherrliche Verwaltung durchführen mussten. Die Beute allein konnte die Staatseinrichtungen nicht unterhalten. Andere Quellen für die Deckung dieser finanziellen Bedürfnisse aber gab es nicht, als das eroberte Land. Zum Theil nahm dieses zwar das siegreiche Volksheer für sich vorweg in Anspruch. Deshalb finden sich überall die besten, fruchtbarsten und bequemsten, sowie die der überschrittenen Grenze nächsten Landstriche ziemlich dicht gedrängt mit den volksmässigen Gewanndörfern bedeckt. Sie wurden von der Masse der Krieger mit ihren Angehörigen begründet, die sich sobald als möglich häuslich in ihnen einrichten mussten. Das schlechtere, unurbare und mehr nach dem Feinde zu belegene Land aber blieb offen und dem Könige zur Verfügung. Es bildete seinen Staatsschatz. Er übergab es seinem Gefolge und seinen Beamten zu ihrem Unterhalte, belohnte damit besondere Dienste und vergalt daraus Geld und Geldeswerth, die ihm von irgend welchen Seiten zur Verfügung gestellt wurden. Dabei ist vor Allem an die Kirche zu denken, da damals die christliche Geistlichkeit

die romanischen Landestheile fast allein verwaltete und zur Abwendung drohenden Unheils von den Ihrigen leicht Geld zu erlangen vermochte.

Diese mit sehr freigebiger Hand **verschenkten Landgüter** konnten indess von den Begabten nicht durch eigenen Wirthschaftsbetrieb verwerthet werden. Im Wesentlichen war dies nur durch zinsbare Ansetzung vorgefundener oder herbeigezogener **eigenbehöriger oder freier Colonen** möglich. Stand einem solchen Grundherren eine hinreichende Anzahl deutscher Anbauer zu Gebot, um ihnen eine Gemarkung als Gesammtheit zu überweisen, so vermochten diese ihre Siedlung ebenso in volksthümlicher Weise einzurichten, wie die Genossen des Volksheeres. Der einfachere und gewöhnliche Fall aber war, dass jedem bereiten Anbauer das nöthige Land zur Errichtung einer Ackerwirthschaft alsbald zugewiesen wurde. Dies lassen die Flurkarten an der Lage der einzelnen Hofstätten und an der Form der Grundstücke ersehen. Im preussischen Rheinlande ist die Erkennbarkeit dieser Fluren wegen der späteren Ansetzung vieler Königshufen von gleicher Form unsicher,[1]) aber in den ungünstigeren Gegenden Oberdeutschlands, auf der Hohenloher Höhe, am Steigerwald, auf der Rauhen Alp, am Ried oder auf den Hügeln, welche Isar und Vils begleiten, finden sich zahlreiche Weiler wie grössere Dörfer von planloser, ganz unregelmässiger Lage und Form der Feldstücke. Nehmetsweiler[2]) ist das Beispiel

[1]) S. u. A. III, S. 62, Anl. 147. [2]) Oberamt Ravensberg S. u. A. I, 432.

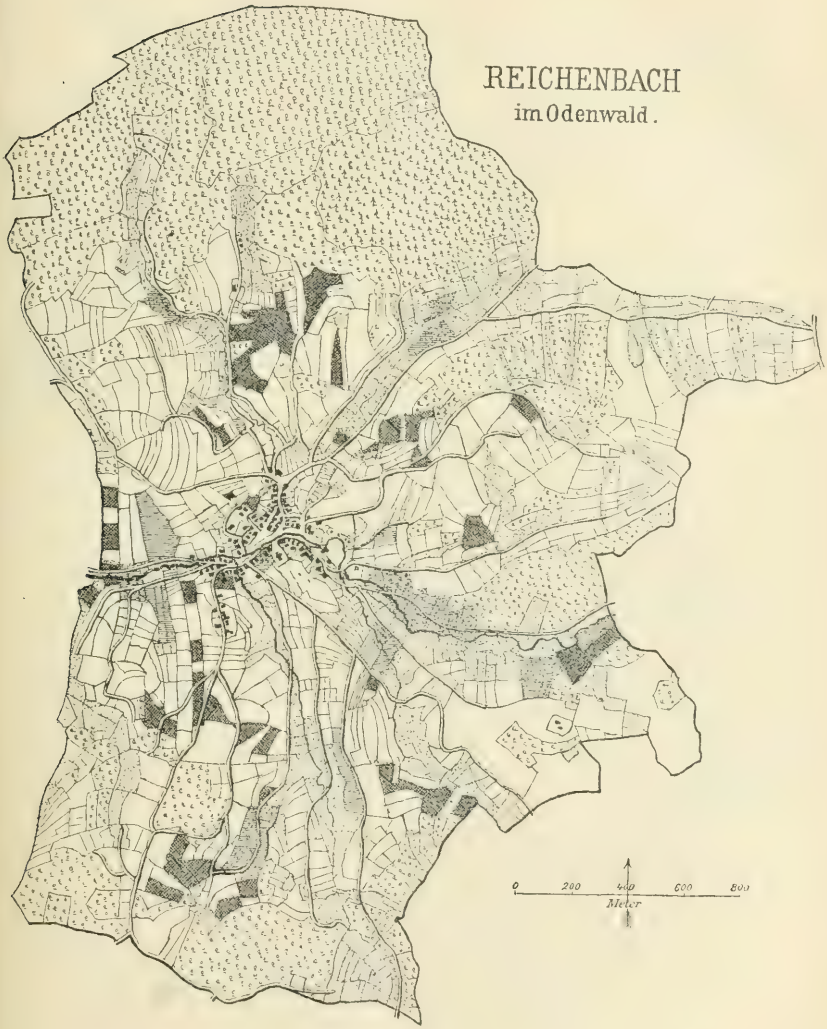

Meitzen u. Grossmann, Boden des preuss. Staates. VI. 4

eines solchen Weilers. Für das Dorf Reichenbach[1]) zeigen Karte und Urkunden, dass der Grundherr die einzelnen Grundstücke beliebig weggegeben hatte, bis für die nöthige Hufe seines Villicus nur zerstreute und unförmliche Reste der Flur übrig blieben. Vom Rhein bis zur Loire herrschen, wie die Karte S. 43 zeigt, die geschlossenen Dörfer, deren Aecker häufig, selbst noch in der Umgebung von Paris und bis Saumur in Gewanne eingetheilt sind. Indess scheint, je südlicher desto mehr, die Zahl der **blockförmig vergebenen grundherrlichen Dorffluren** weit zu überwiegen. Von Bedeutung ist, dass auf allen diesen grundherrlichen Dorfanlagen, trotz ihrer Unregelmässigkeit, die einzelnen Besitzungen als zu ganzen, halben, oder viertel Hufen veranlagt, und oft schon in den ältesten Urkunden des 7. Jahrhunderts als vermessen angegeben werden. Sie wurden dadurch für die öffentlichen und privaten Lasten auf gleiche Stufe der Leistungspflicht und Leistungsfähigkeit wie die Hufen der von den Volksheeren begründeten Dörfer gestellt.[2])

Als aber das fränkische Reich seine feste Gestalt gewann, schon unter Chlodwig, hörten die Züge der Volksheere auf, der Heerbann wurde als Miliz aufgeboten und erhielt keine Landantheile mehr. Eroberter Grundbesitz, den der König nicht den bisherigen Herren beliess, fiel ihm selbst als Königsland zu. Seitdem konnte, soweit sich nicht die Dörfer gemeinfreier Bauern in ihrer eigenen Almende ausdehnten, eine Entwickelung der Siedelungen nur auf dem grundherrlichen Boden des Königs oder der von ihm begabten Grossen stattfinden. Diese Entwickelung ging dahin, dass die Grundherren, neben den formlosen willkürlichen Ansetzungen einzelner Landbedürftiger, für Zuwanderer mehr und mehr regelmässige, vorher **nach bestimmtem Plane aufgemessene** Dorffluren meist durch besondere Unternehmer, anzulegen und zu vergeben pflegten.

Diese Planmässigkeit scheint zuerst durch die Nothwendigkeit genauer Feststellung bei den königlichen Schenkungen Eingang gefunden zu haben. Bestehende Güter oder Hufen vergab der König in ihren bisherigen Grenzen und in ihrer von Ort zu Ort sehr verschiedenen Grösse. Wenn er aber in entfernter, nicht näher bekannter Oertlichkeit Land zuweisen wollte, musste dafür ein **bestimmtes Maass** angegeben werden. Dazu hat ersichtlich die Grösse der alten römischen Wirthschaftshöfe von 200 jugera gedient, von denen sich viele in Süddeutschland erhalten hatten. Das Grundmaass war die virga regalis von 4,7 m Länge,[3]) welches durch ein Band oder eine Kette den betheiligten Beamten vorgeschrieben werden konnte. Die Messung 720 virgae lang und 30 virgae breit ergab 47,7 ha oder ungefähr die Centurie von 200 jugera, die grösste Fläche, welche nach dem Ausspruch des Siculus Flaccus ein Besitzer selbst bebauen könne. Dieser **Mansus regalis** wird zwar erst in einem Capitular von 812 erwähnt, ist aber bereits 777 bei der Vergebung des Mors-

[1]) Reichenbach, Amt Lindenfels im Odenwald (S. u. A. I, 438; III, 127, Anl. 60), war ein Ort römischer Steinmetzen, später ein Hof, der an Erbach kam. Im Dorfe bestehen 18 Hufen zu je 32,5 ha. Die hellschraffirten Grundstücke bilden die Pfarrhufe, die Frohnhufe des Villicus, der grundherrlich gebliebene Rest, ist schwarz hervorgehoben.

[2]) S. u. A. I, 78, 439; II, 324.

[3]) S. u. A. II, 85, 385 556; III, 264, 557, Anl. 86, 147.

burger Reichswaldes, wie die Karte des Hersfelder Zehntlandes[1]) zeigt, wahrscheinlich auch schon früher in Holland und Friesland, angewendet worden und blieb

DAS HERSFELDER ZEHNTLAND BEI MERSEBURG.

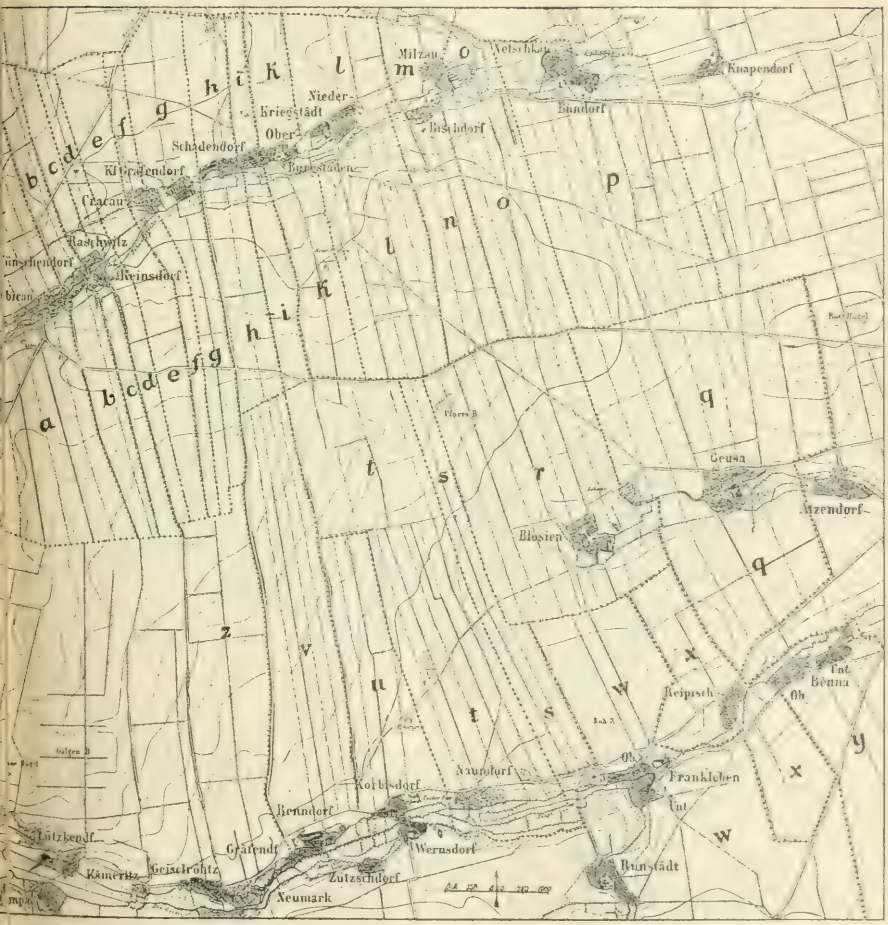

[1]) S. u. A. II, 331; III, 379, Anl. 115. Die Kirchen und der Zehnt dieser Ländereien wurden 777 vom Kaiser an Hersfeld verliehen. Sie müssen also damals schon im Anbau

bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts für königliche Schenkungen im Gebrauch. Er kommt, namentlich am Rhein, auch in geschlossener abgerundeter Form vor, üblicher aber waren die gedachten langen Streifen. In ebenem Bruch-, Marsch- oder Moorland liessen sich diese Hufen völlig grade und parallel nebeneinander aufmessen und waren bei gleicher Fläche von ziemlich gleichem Werth. Im Hügel- und Gebirgslande dagegen kam es darauf an, dem Besitzer auf seinem Lande die Wagenfahrt vom Gehöft bis zur äussersten Grenze zu ermöglichen. Deshalb musste für jede Hufe durch das kupirte Terrain ein fahrbarer Weg aufgesucht, und dem Landstreifen deshalb häufig, wie Bd. I, S. 358, zeigt, eine mehr oder weniger gekrümmte Gestalt gegeben werden. Erhebliche Verschiedenheiten der Bodengüte liessen sich bei solchen Anlagen nicht anders als durch Vergrösserung oder Verminderung der Fläche ausgleichen. Da nun solche Königshufen Verleihungen der Krone in Neuland waren, konnten die nöthigen Mehrzuweisungen von geringerem Lande überall stattfinden.

Seit der Karolingerzeit kamen aber entsprechende Anlagen auch bei geistlichen wie weltlichen Grundherren sowohl in Marschen, Auen und Ebenen als **Marsch- oder flämische Hufen**, welche das Beispiel von Siebenhöfen,[1]) Kreis Jork zeigt,

SIEBENHÖFEN.

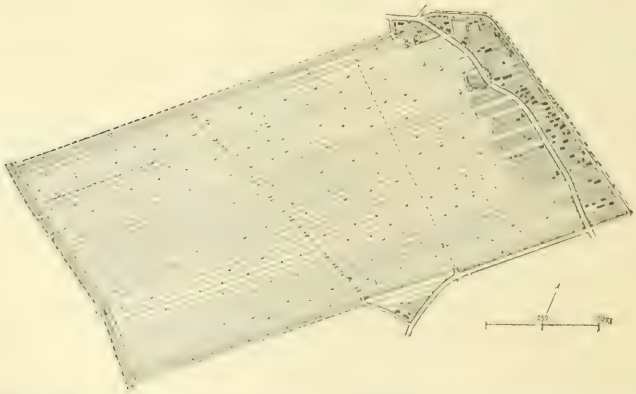

gewesen sein. Die auf der Karte angegebenen Grenzen sind den Separationskarten entnommen. Sie theilen die mit a—z angegebenen Fluren in je 1—5 Königshufen zu 48 ha, auf denen zahlreiche Burgen bekannt sind. Aber schon 899 scheint die Parzellirung zu Bauerndörfern mit Gewannen begonnen zu haben, wie sie Bischdorf (Anl. 115. Ebd.) zeigt.

[1]) Siebenhöfen gehört zu den holländischen Gründungen in Hollern bei Stade. Es enthält 7 Marschhufen zu 35,5 ha, zusammen 348,5 ha Fläche. Das Bauland ist in parallele Längsbeete von 18—20 m Breite getheilt, wovon der Graben 2,2 m einnimmt, so dass von dem Grunde 12,2 % als Wasser verloren gehen. Den Kolonisten wurde das Land anscheinend (S. u. A. III, 393), wie in Bremen, in Königshufen (hier 5) zugemessen.

in Gebrauch, wie im Bergland als **Wald- oder fränkische Hufen**, welche die Flur Frankenau[1]) wiedergiebt. Diese hielten an dem grossen Maasse nicht fest. Allgemein musste zwar jede Hufe eine Bauernfamilie ernähren können, je nach den verschiedenen Gemarkungen aber sind die flämischen sowohl wie die fränkischen Hufen oft erheblich und bis zur Hälfte verschieden gross, wie dies auch bei den Hufen der Gewanndörfer der Fall ist, obwohl letztere an demselben Orte stets die gleiche Grösse haben. Seit dem 14. Jahrhundert haben sich bei den für die Landesregierungen beginnenden Domainen- und Landesvermessungen auf grösseren Gebieten bestimmte

FRANKENAU.

Morgen- und meist ziemlich **kleine gesetzliche Hufenmaasse**, von 60 oder 30 Morgen, festgestellt, die indess in den örtlichen Gebrauch nur sehr langsam und gegendweise überhaupt nicht eindrangen.[2])

Nach der Eindeichung theilten sie es unter sich nach Marschhufen, wobei das Aussenland und früher auch die Grabenfläche ausser Anrechnung blieben. Die Maasse schwanken deshalb. Daneben bestehen Deichhufen, zu denen verschiedene Grundstücke nach Werth und Gefahr vereinigt sind, welche gleiche Strecken Deich zu unterhalten haben.

[1]) Frankenau, Kreis Leipzig, zeigt im Namen die Gründung durch Franken. Die Karte deutet die ganzen Hufen durch 1, die Viertelhufen durch · an, die Zahlen bezeichnen die Fläche in Dresdner Acker zu 55,34 ar. Die Hufe enthält durchschnittlich nur 27,8 ha.

[2]) A. Meitzen, Volkshufe und Königshufe in der Festschrift für Georg Hanssen 1889.

Das vorstehend gegebene Bild der Besiedelung gilt für den gesammten westlichen Theil des preussischen Staatsgebietes.

Für alle Anlagen, die sich hier finden, lässt sich die **Beständigkeit der Form und der Grundeintheilung voraussetzen.** Mit seltenen, nur zufälligen Ausnahmen haben sie seit ihrer Begründung in ihren wesentlichen Eigenthümlichkeiten fortbestanden und sind grösstentheils bis in das 19. Jahrhundert erhalten geblieben. Dann traten zwar durch die S. 40 erwähnten Landeskulturgesetze eingreifende Veränderungen ein, welche der Staat im Sinne seiner Wohlfahrtspflege angeordnet hat. Es fand einerseits die Theilung der bis dahin gemeinschaftlich benutzten Ländereien unter die Berechtigten, andrerseits die Zusammenlegung und das Zugänglichmachen der auf den Gewannfluren im Gemenge und zerstreut belegenen Grundstücke der einzelnen Besitzung, hier und da auch der Ausbau von Gehöften aus der geschlossenen Dorflage statt. Dadurch ist die frühere Feldeintheilung in der Regel nur noch ganz im allgemeinen erkennbar geblieben. Da aber das Verfahren einer solchen Zusammenlegung oder Verkoppelung stets eine genaue **Vermessung und Kartirung** der einzelnen Grundstücke erforderte, so geben diese Karten, so lange sie in den Archiven hinreichend gegen Verletzung und Untergang geschützt werden können, ein Bild des vor dem Verfahren vorhandenen alten Besitzstandes, und die nothwendig in alle Einzelheiten eingehenden aktenmässigen Feststellungen der vorgefundenen Rechts- und Wirthschaftsverhältnisse bieten ausgiebige Hülfsmittel für das richtige Verständniss der früheren althergebrachten Zustände. Ueberall ist mit Leichtigkeit zu erkennen, wo die Bedürfnisse des modernen Lebens, die später entwickelte Industrie und namentlich das Verkehrswesen neue mit den früheren Zuständen nicht zusammenhängende Anlagen geschaffen haben. Auch ist meist nicht unbekannt, wo ältere Ortschaften im Laufe der Zeit verwüstet und nicht wieder hergestellt wurden, so dass ihre Fluren in den Besitz der Nachbarn gelangten, oder als wüstes Land zu neuen grundherrlichen Anlagen verwendet wurden. Für die bei weitem grössere Mehrzahl aller Orte gestatten indess die Karten des alten Besitzstandes die Grundlinien der alten Anlage und die **Aenderungen,** welche **seit der ersten Gründung** eintraten, zu beurtheilen, da letztere bei allen deutschen Siedelungsarten für ihren typischen Charakter nur geringfügige Bedeutung hatten.

Die Regulirungen, welche lediglich die Wiederherstellung der alten Anrechte bezweckten, sind schon oben S. 35 erwähnt. Dadurch, dass viele einzelne oder selbst alle an der Flur betheiligten Besitzungen in kleinere Stücke getheilt worden sind, konnte das alte Bild der Anlage nirgends verwischt werden. Ebenso wenig war dies der Fall, wenn einige oder mehrere der alten Besitzungen in derselben Hand vereinigt wurden. Unklarheiten konnten zwar entstehen, wenn solche vereinigte Besitzungen wieder in anderer Weise getrennt, sowie einzelne Grundstücke aus dem Verbande einer Besitzung durch Tausch, Verkauf, Schenkung oder Erbschaft an den Besitzer einer anderen übergingen, und wenn Bekundungen über solche Veräusserungen nicht verzeichnet wurden oder verloren gingen. Indess berühren gleichwohl alle solche Besitzwechsel den ursprünglichen Typus nicht. Aus der Fläche einer der Hufen lassen sich alle anderen berechnen, aus der Theilung eines Gewannes die der übrigen.

Die Grenzen der fränkischen Hufen wurden meist durch die bei der Rodung auf ihnen wie Dämme zusammengetragenen Steine, die der flämischen durch tiefe Gräben gesichert. Wenn die Ländereien einer Besitzung zu einer anderen gezogen waren, wurde gleichwohl ihr Gehöft höchst selten weggerissen, sondern als kleinere Stelle besetzt, der Plan der Dorflage blieb erhalten. Auch da, wo das Erbrecht oder die Erbsitte zu einer besonders starken Zersplitterung des Grundbesitzes und einer frühzeitigen Verdunkelung der Hufenverfassung führten, ist die Zugehörigkeit abgezweigter Trennstücke zu den Stammbesitzungen in der Regel durch die sogenannte Einmännerei aufzufinden, weil die Theilstücke zusammen die Lasten der parzellirten Hufe zu tragen haben, und der Besitzer des Hauptstückes für die Beiträge der Parzellen sorgen muss. Ueberall sind solche Ermittelungen dadurch erheblich erleichtert, dass, wie erwähnt, alle Hufen derselben Gemarkung an Grösse und an Rechten und Pflichten gegen die Gemeinschaft als gleich galten und bis auf geringfügige Abweichungen auch gleich sein mussten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte bei dem häufigen Besitzwechsel aus der Hand eines Bauern in die eines Ritters, und umgekehrt, die Grösse und Lage der Hufe sich ändern müssen, was ebenso wenig durch irgend ein Zeugniss belegt, als praktisch möglich ist.

Die Beständigkeit der Form der Anlagen hat sich nothwendig auch auf die wichtigsten **Beziehungen der Bewirthschaftung** übertragen. Bei der Gemenglage der Gewanndörfer mussten sich alle Besitzungen, die bäuerlichen wie die grundherrlichen, dem Flurzwange mit seiner Schlageintheilung, dem übereinstimmenden Fruchtbau, der gleichen Bestellung, Aussaat und Ernte, den Ueberfahrtsrechten und der gemeinsamen Hütung in Brache, Stoppel, Wiese und Wald fügen. Erst im Sachsenspiegel erscheint es als gestattet, dass der Besitzer von 3 Hufen sein Vieh einem besonderen Hirten unterstellen darf. Im Gebiete der Einzelhöfe war der Hofbesitzer zwar in seinen Kämpen von aller Gemeinschaft frei, aber in der gemeinen Mark bestand dieselbe gleichmässige Ordnung und Aufrechthaltung der Nutzungsberechtigungen. Auch blieb die Unterhaltung der Kommunikationswege und Wassergräben überall eine gemeinsame Last der Ortsinsassen.

Dagegen ist der Wirthschaftsbetrieb der einzelnen Wirthe durch die **Wandelbarkeit der Eigenthums- und Besitzrechte** und die durch diese in abweichender Weise bedingten politischen und privatrechtlichen Ansprüche und Pflichten, sowie die damit verknüpfte persönliche und gerichtliche Freiheit oder Abhängigkeit in sehr erheblicher Weise beeinflusst worden. Die in diesen Beziehungen eingetretenen Veränderungen sind vielfach als grosse historische Vorgänge im Staats- und Volksleben zur Erscheinung gekommen, vielfach aber auch nur in den engen Verhältnissen der einzelnen Ortschaft eingetreten. Im Wesentlichen knüpfen sie sich überall an die **persönlichen Standesrechte.**

Alle Nachrichten über die deutschen Völkerschaften unterscheiden bei ihnen Edelinge, Freie und Servi. Dem Nomadenleben, das die Germanen bis auf Caesars Zeit führten, ist diese Unterscheidung nicht entnommen, denn dessen Wesen nach wird die gesammte Masse des Volkes von Freien gebildet. Edelinge der Nomaden würden nur ihre leitenden Häuptlinge sein, welche aber niemals, auch wenn sie sich auf Familienerinnerungen und Kriegsthaten stützen können, ihr Ansehen und die

Führung ihrer Volksgenossen ohne grossen Viehreichthum und auf ihre Hülfe rechnende Gefolge zu erhalten vermögen. Die Servi werden zwar in doppeltem Sinne erwähnt, als Sklaven und als halbfreie zinspflichtige Unterworfene. Die Lebenslage beider ist jedoch mit dem Nomadenthum nur ausnahmsweise vereinbar. Sklaven sind für Nomaden weder nutzbar, noch können sie bewacht und an Flucht und Viehraub gehindert werden. Die Sklavenhaltung und ebenso auch die Herrschaft über Zinspflichtige sind vielmehr durch feste Sitze bedingt. Die Entstehung beider Volksschichten lässt sich deshalb nicht vor dem Beginne der Siedelung denken, und auch ein eigentlicher Erbadel hängt von dauerndem Grundbesitz ab.

Die Bezitznahme des Keltenlandes gab durch die Besonderheit der Festsetzung in den Einzelhöfen am frühesten Gelegenheit, **Sklaven** zu erlangen und zu benutzen. Auch dass unter den Deutschen selbst durch Spiel, Verschuldung, Vergehen, Seeraub und Menschenhandel Sklaverei entstand, bezeugt Tacitus. Er erklärt aber zugleich (Germ. 25), dass die Deutschen die Sklaven nicht nach römischer Weise gebrauchten, so dass die Geschäfte unter die Dienerschaft vertheilt wären. Jeder Sklave walte vielmehr in eigener Wohnung, am eigenen Heerde, der Herr lege ihm wie einem Colonen eine Abgabe an Getreide, Vieh oder Kleiderstoff auf, weiter gehe die Unterthänigkeit nicht. Die Hausgeschäfte verrichteten Frau und Kinder. Es ist also wohl anzunehmen, dass die reicheren, nur allmählich angesiedelten Edelinge einige Ländereien mit solchen kolonisirten Sklaven zu besetzen vermochten, für eine allgemeinere Verbreitung von Sklavenkolonien aber spricht keinerlei Grund. Vielmehr erweisen alle Nachrichten über die Heere der Deutschen und ihre Verfassung, dass die waffenpflichtige und waffenberechtigte Masse des Volkes aus Freien bestand, welche als solche sowohl an dem alten gemeinsamen Volkslande wie an den Eroberungen Anrecht hatten und durch die feste Siedelung selbstständigen Grundbesitz erhielten. Diese Zusammensetzung der deutschen Bevölkerungen aus Edelingen und Freien, welche die berechtigten Volksgenossen bildeten, und aus Sklaven, welche kein Volksrecht hatten, sondern als Sachen galten, erklärt auch die Erscheinung unterworfener Zinspflichtiger, welche zwar als Servi, aber nicht als Sklaven, sondern als eine dritte Schicht des eigentlichen Volkes, als Halbfreie und Freigelassene, betrachtet wurden. Wenn deutsche Stämme andere deutsche Bevölkerungen ihrer Herrschaft unterwarfen, machten sie, wie uns von den Sachsen und den Longobarden näher bekannt ist, unter gewöhnlichen Umständen die Besiegten nicht zu Kriegssklaven, die sie verkaufen konnten, sondern sie beliessen die Vorgefundenen in ihren Sitzen und belegten sie nur mit einem verhältnissmässigen Zinse. Es lag darin zwar eine capitis deminutio, aber den Zinspflichtigen stand das halbe Wergeld der Freien zu, und sie blieben wenigstens in älterer Zeit auch waffenpflichtig. Ihre Bezeichnung war bei den Sachsen, Angelsachsen, Friesen und Franken **Laten,** Liti, auch Lazi, Lassen, anscheinend von ihrem belassenen Besitze, bei den Longobarden und Bayern **Aldii,** Aldionen, wohl als vorgefundene ältere Bevölkerung.[1]) Einhardt (II, 3) nennt die Laten liberti, indem er bei den Sachsen nobiles, liberi, liberti und servi unterscheidet;

[1]) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V, 203. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 95, 101. Ders., Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte XIX, germ. Abth. S. 76.

Nithardt (IV, 2) spricht nur von drei Ständen, abgesehen von den Sklaven, indem er edhilingi, frilingi et lazzi, id est nobiles, liberi et servi unterscheidet und ausdrücklich die Frilinge und Lassen als infinita multitudo bezeichnet. Obwohl sich nun unter den Siedelungen im alten deutschen Volkslande keinerlei Unterschied eines von Edelingen[1]), von Freien, von Laten oder von Sklaven besetzten Dorfes auffinden lässt, ist doch schon die Zinspflicht der Laten und noch mehr die Belastung der mit Sklaven besetzten Hufen durch die Leistungen und Dienste, die der Herr fordern konnte, eine dem Grundgedanken der deutschen Siedelung nicht entsprechende, weil sie die Leistungsfähigkeit, den Werth und die wirthschaftliche Kraft der belasteten Hufen schwächen musste.

Noch einflussreicher aber wirkten ebenso wirthschaftlich wie politisch die grossen Wandlungen, welche die Entstehung der Königsgewalt, namentlich das **fränkische Königthum,** herbeiführte.

Bei der Umgestaltung der alten Weidereviere in feste Ansiedelungen entstand das Eigenthum der neuen Besitzungen durch Einigung und Anerkennung der Volksgenossenschaft. Es gab keine Herrschaft, als die des Familienvaters über die Seinigen und seine Sklaven oder die durch Unterwerfung Eigengewordenen. Edelinge wie Freie standen nur unter der Amtsgewalt der von ihnen selbst eingesetzten Beamten. In diese Zustände griffen die Heereskönige der Völkerwanderung zunächst nicht ein. Als ihnen aber, wie gezeigt, die Eroberung der romanischen Länder grosse Gebiete in die Hand gab, welche eine fiskalische Verwaltung forderten, und in welchen alle bürgerlichen und kirchlichen Einrichtungen auf den Vorstellungen von der Herrschaft der Cäsaren und der biblischen Könige beruhten, nahmen sie die gleiche Macht in Anspruch, verdrängten die Volksbeamten und übten deren Gewalt selbst oder durch beauftragte Stellvertreter, namentlich die Grafen, aus. Die Vergabungen aus dem Königslande standen anfänglich hinter dem im alten Volkslande entstandenen Besitze zurück, denn sie waren theils nur auf Amts- oder Lebenszeit gegeben, theils als Schenkungen widerruflich. Aber die Macht der Grossen und die Abhängigkeit der Krone von deren Treue und Hülfe wuchsen so rasch, dass sehr bald der **vergabte Besitz erblich** wurde. Mit diesem anerkannten Anrechte blieben auch alle die Verpflichtungen der Hintersassen dauernd verbunden, welche der Besitzer aus der romanischen Zeit überkommen, oder den von ihm selbst angesetzten Kolonen auferlegt hatte. Mehr und mehr verbreiteten sich zugleich die **Immunitätsrechte** der begabten Grundherrn, namentlich der kirchlichen. Die Immunität unterwarf mit Ausnahme der Aburtheilung von Kapitalverbrechen, die dem Grafengericht verblieb, sämmtliche, auch die völlig freien Insassen des verschenkten Gebietes der Gerichtsbarkeit und der Finanzhoheit der beliehenen Grundherren. Der Staat wälzte dadurch fast vollständig die Thätigkeit und Last der gerichtlichen, polizeilichen und finanziellen Verwaltung innerhalb der verliehenen Gebiete auf deren Inhaber ab und beseitigte durch die denselben übertragenen Befugnisse alle Betheiligung des allerdings

[1]) Auch die Vagana, eine der 5 suevischen Königsfamilien, unter denen die Bajuvaren im 5. Jahrhundert Bayern besetzten, siedelten sich in Vagen an der Mangfall mit einem ganz regelmässigen Hufendorfe in Gewannen an, obwohl im grössten Theile ihres Gebietes romanische Einzelhöfe bestehen blieben. (S. u. A. I, 430; III, 183, Anl. 48.)

den neuen Verhältnissen kaum mehr gewachsenen, durchaus ungenügend organisirten Staatsbeamtenthums.

Seit Karl Martell vermehrte sich die Zahl der zum Theil mit nur wenig ausgedehntem Landbesitz belichenen Grundherrn sehr ansehnlich durch die militärischen **Reiterlehne.**[1]) Auch diese waren anfänglich nur widerruflich und auf Lebenszeit verliehen und konnten nur durch erneute Beleihung auf Nachfolger übergehen. Aber die Krone vermochte der beanspruchten Einsetzung des nächsten Erben nicht zu widerstreben. Die gleichen Gesichtspunkte des erblichen Lehens übertrugen sich auch auf die hohen Aemter der Herzöge und Grafen, und wurden selbst von den Volksgenossen für sie gefordert. Karls des Grossen Grundsatz, diese Landesämter nicht wie bisher dem Major domus oder einer Centralbehörde am Hofe zu unterstellen, sondern sie nur persönlich durch die wechselnden Missi zu leiten, vollendete nach seinem Tode die Unabhängigkeit dieser Vasallen und die der Immunität entsprechende **Territorialgewalt der Beamten** über die Gebiete ihrer Amtssprengel. Sie alle belehnten nunmehr auch ihrerseits eine grosse Zahl Untervasallen theils zu militärischen Diensten, theils mit Amtsbefugnissen. In gleicher Weise steigerte sich die Zahl der **geistlichen Stiftungen,** welche zum grossen Theil im Sinne einer Stärkung der königlichen Macht begründet und mit Gütern ausgestattet wurden.

Diese Vermehrung der von der Staatsgewalt geschaffenen und begünstigten, grosse Herrschaften oder wenigstens ganze Gemarkungen besitzenden Grundherren beschränkte zunächst in den früher romanischen Gebieten, mehr und mehr aber auch in den nördlichen deutschen Volksländern, den Besitz der alten Edelinge und der gemeinfreien Bauernschaften. Die ersteren wurden bei der nur mit vielem Schwanken vorschreitenden fränkischen Eroberung und durch die oft wiederholten Aufstände theils aufgerieben und durch Konfiskation ihrer Güter vertrieben, theils liessen sie sich für die neue Herrschaft gewinnen und kamen in die Lage der vom Könige begabten Grundherren. Die **gemeinfreien Bauern** aber, welche die Kämpfe überstanden, litten durch die verwüstenden Unruhen, wurden zu den gerichtlichen, militärischen und kirchlichen Lasten des neuen Staatswesens herangezogen und waren den Siegern gegenüber schutzlos und gefährdet. Daher kam es, dass sehr viele von ihnen je nach ihrer besonderen Lage und Auffassung vorzogen, ihre persönliche Freiheit und Unabhängigkeit aufzugeben und sich und ihren Grundbesitz, sei es mit oder ohne ihre Familie, angesehenen Grundherren, namentlich geistlichen Stiftungen, **als eigenbehörig zu unterwerfen.** Hauptsächlich bezweckten sie Befreiung von den durch die unausgesetzten auswärtigen Kriege der Karolinger höchst drückend gewordenen Lasten des Heerbannes, manche suchten auch den Gewaltthätigkeiten mächtiger Nachbarn und den schwer zu erreichenden, nur dreimal im Jahre üblichen, langsamen und anspruchsvollen Grafengerichten zu entgehen, viele endlich wollten dadurch von der Geistlichkeit Ablass und Fürbitte für ihr bedrohtes Seelenheil gewinnen. Dem Eindrucke der Urkunden nach scheint der Verlust der persönlichen Freiheit am wenigsten empfunden worden zu sein. Die Freiheit mochte der Gewalt der Grossen gegenüber für bäuerliche Besitzer sich nur von imaginärem Werthe erweisen. Die

[1]) S. u. A. II, 278.

hofrechtliche Gerichtsbarkeit konnte sogar in den gewöhnlichen Fällen als eine wesentliche Erleichterung erscheinen, weil sie in den Formen der Volksgerichte ausgeübt wurde, und der Grundherr als Inhaber der Gerichtsherrlichkeit ein natürliches Interesse hatte, seine Leute zu schonen. Der schwere Nachtheil aber zeigte sich in der wirthschaftlichen Veränderung. Der Schutz des täglichen Daseins wurde ersichtlich sehr theuer erkauft. Allerdings pflegten die geistlichen Stiftungen Solche, die sich ihnen zu eigen gaben, lebenslänglich im Besitze ihrer Güter zu belassen und nur mit einem oft sehr geringen Zinse zu belegen. Aber mit deren Tode trat für die Hinterbliebenen das harte Recht der Eigenbehörigkeit in Kraft. Das Mobiliarerbe fiel anfänglich ganz, später wenigstens als Besthaupt, in ausgewählten Stücken, an den Grundherren. Der Grundbesitz aber konnte anderweit vergeben, und wenn er den an die Grundherrschaft Gebundenen verblieb, in beliebiger Weise mit Zinsen und Diensten belastet werden. Auch war es schon eine erhebliche Verringerung des bäuerlichen Besitzstandes, wenn nur das Gut verfiel und die Kinder von der Unterwerfung frei blieben, oder wenn der Besitzer zwar sich und den Seinigen die persönliche Freiheit vorbehielt, mit der Ueberlassung des Gutes aber für sich und seine Nachfolger die dingliche Hörigkeit dauernd übernahm. Für alle solche Fälle, sowie für die vielleicht häufigsten, dass nur einzelne Güter oder Gutstheile der Geistlichkeit zugewandt wurden, sicherten die Volksgesetze die Kirche ausdrücklich vor jedem Einspruche der Erben oder irgend welcher Amtsgewalt.[1])

Da durch diese verschiedenartigen Vorgänge die Besitzungen der mächtigen wie der weniger reichen Grundherren vielfach aus einzelnen Gütern und vereinzelten Hufen innerhalb freier Bauernschaften oder zwischen sonstigem fremden Grundbesitze sich zusammensetzten, war in der Regel die **Lage der territorialen Herrschaftsgebiete eine sehr zerstückelte,** weit zerstreute und unter einander vermischte.[2]) Am Rhein und der Mosel waren allerdings, wie auf allen früher römischen Gebieten, die Vergabungen grossen Landbesitzes verbreiteter als im alten Volkslande. Dort aber besass z. B. die Abtei Prüm im 9. Jahrhundert 1599 Zinshufen, 32 Zins- und 28 Meierhöfe in etwa 450 Ortschaften, welche bis zu 52 Meilen von Nord nach Süd und 40 Meilen von Ost nach West auseinander lagen. Der Abtei Mettlach gehörten im 10. und 11. Jahrhundert 305 Zinshufen und 15 Meierhöfe in 96 Ortschaften, die auf einem Gebiet vertheilt waren, das von N nach S 122, von O nach W 12 Meilen Ausdehnung hatte. Die Abtei St. Maximin besass im 12. Jahrhundert 739 Zinshufen und 70 Meierhöfe in 283 Ortschaften, welche innerhalb der Entfernung von 26 Meilen von N nach S und 24 Meilen von O nach W zerstreut lagen. Zu der Domainenverwaltung des Erzstifts Trier gehörten im 13. Jahrhundert $1885\frac{1}{2}$ Hufen, $208\frac{1}{2}$ grössere und kleinere Zinshöfe und 32 Meierhöfe in 199 Ortschaften, die sich von N auf S auf 18, von O nach W auf 17 Meilen unter fremdem Besitze vertheilten. Mit den meisten dieser grundherrlichen Besitzungen waren Waldungen und Oeden verbunden, welche entweder dem Grundherrn ausschliesslich gehörten,

[1]) Lex Alamannor. Tit. I, 1, 2; Lex Bajuvar. Tit. I, c. 1.

[2]) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben II, 125, 154, 167 mit Karten. Th. v. Inama, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 497, II, 471. S. u. A. II, 576.

oder als Marken oder Almenden in gemeinsamen Eigenthums- oder Nutzungsrechten mit anderen Grundherren oder Bauernschaften standen.

Wie diese Angaben hinreichend bekunden, befanden sich sehr häufig in derselben Ortschaft die Besitzungen und Gerichtsbarkeiten zweier und mehrerer Grundherren nebeneinander. Versuche des Austausches im Sinne des Erwerbes ganzer Gemarkungen sind zu jeder Zeit gemacht worden, ohne dass sie völlig zum Ziele geführt hätten. Dagegen hat sich die Unterwerfung der gemeinfreien Bauernschaften unter grundherrliche Gewalt in Westdeutschland während des Mittelalters so allgemein vollzogen, dass sie nur in wenigen Landschaften eine nicht lückenlose war. Auf dem heutigen Gebiete des preussischen Staates sind von der ältesten Zeit her nur Dithmarschen völlig, ein Theil von Ostfriesland, einige Gruppen der sogenannten Freien in Hannover, die ihre Güter indess meist an Meier überlassen haben, und anscheinend einige Ortschaften am Niederrhein, namentlich im Cleveschen Gebiete, von **Grundherrlichkeit frei geblieben.** Dazu sind seit dem 12. und 13. Jahrhundert Ansiedlungen in den Elbmarschen und im Clevischen Lande durch Zuwanderer gekommen, denen die Landesherren Landerwerb und Gemeindebildung gestattet haben, ohne sie wie andere Hintersassen den Domainenbeamten zu unterstellen. Die wenigen Ortschaften, welche die Gemeinfreiheit ihrer Insassen und ihre alte volksmässige Verfassung ohne Grundherrlichkeit und Landesherrlichkeit als Reichsunmittelbare bis zur Auflösung des Reiches zu bewahren vermochten, beschränken sich, ausser den Dörfern Sulzbach und Soden bei Höchst im früheren oberrheinischen Reichskreise, auf Süddeutschland und die Alpenländer.

[illegible] **die übliche Bezeichnung Grundherrlichkeit** nicht alle aus der Vergabung von Königsland mit oder ohne Immunität, aus der mit Gütern dotirten Amtsgewalt oder aus dem echten Lehn hervorgegangenen bäuerlichen und bürgerlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Dem Wortlaut nach wäre sie nur auf Ansprüche zutreffend, die aus dem vollen oder getheilten Eigenthum am Grundstück gegen den bäuerlichen oder bürgerlichen Besitzer erwachsen sind. Es kommen daneben einerseits auch persönliche Verpflichtungen, wie Kopfzins, Dienstleistungen, Todtfall, Ehekonsens, Ortsgebundenheit, ohne Grundbesitz des Verpflichteten vor. Andererseits findet sich die Gerichtsbarkeit mit ihren persönlichen und sachlichen Ansprüchen nicht immer ausschliesslich in der Hand des Landesherrn oder des von ihm mit Land Begabten, sondern ist auch an andere durch Amt oder getheilten Besitz Berechtigte übergegangen. Je mehr im Laufe der Zeit die vergabten Besitzungen sich spalteten, und je mehr rittermässige Vasallen und Untervasallen mit oder ohne Vogteirechte entstanden, desto mannigfaltiger zerfielen auch die Berechtigungen, und seit dem mächtigen Eingreifen der Regierungen im 16. und 17. Jahrhundert wurden die Ansprüche bestimmter unterschieden, geschützt und von der Staatsgewalt an sich gezogen. Das Auseinanderhalten der grundherrlichen, der gerichtsherrlichen und der persönlichen Berechtigungen ist jedoch überall nur möglich, wenn man die Besonderheiten des einzelnen Ortes berücksichtigen kann. Allein der Ursprung aller dieser Rechte, selbst der landesherrlichen, aus dem des Königs und aus dessen Verleihungen steht historisch fest, und ihr Zusammenhang mit den grundherrlichen entspricht auch für die spätere Zeit bis auf verschwindende Ausnahmen den Thatsachen.

Für den wirthschaftlichen Einfluss dieser Verhältnisse kommt vor Allem in Betracht, dass die Grundherrlichkeit vorzugsweise aus Vergabungen wüsten, unkultivirten, mit Kolonen erst zu besetzenden Landes hervorgegangen war, und dass durch alle Zeit Waldungen und Oeden einen wesentlichen Theil des grundherrlichen Besitzes bildeten, der in geeigneter Weise verwerthet werden musste. Da die Besiedelung nur allmählich und häufig überhaupt nicht ausführbar wurde, war ein **Forstbetrieb des Grundherrn** für eigene Rechnung unvermeidlich, welcher, gegenüber den Marken- und Almendenutzungen auf den Resten des alten Volkslandes, eine neue Wirthschaftsweise forderte. Es wurden deshalb über die Forsten Förster mit der Amtsgewalt, Holz- und Jagdfrevel zu hindern und durch Pfändung und Bussen zu strafen, gesetzt, denen für ihren Unterhalt Antheile an den Strafgeldern und an den Forstnutzungen, namentlich aber auch die Befugniss zugestanden wurde, Rotthufen, d. h. kleine Besitzungen im Forst, zu roden und anzubauen, auf denen sie leben konnten, und die sie in der Regel noch besonders zu verzinsen hatten.

Ausgedehntere Rodungen und **Ansiedlungen** durch eigene Leute oder fremde Zuzügler wurden unter **herrschaftliche Villici,** Meier, gestellt, denen die Einrichtung der ganzen Anlage mit der Land- und Lastenvertheilung, die Erhebung der Zinsungen und die Verwerthung der Dienste, sowie die Aufsicht auf die wirthschaftliche Ordnung und die Durchführung der hofrechtlichen Entscheidungen oblag. Sie waren örtliche Beamte, die ihren Unterhalt aus den Einkünften bezogen und einen herrschaftlichen Hof von 1 oder 2 Hufen bewohnten und bewirthschafteten. Es scheint, dass die Lage der Kolonen unter Umständen günstiger erschien, als die des Meiers, denn es war nicht selten schwer, selbst einen Unfreien zur Uebernahme einer solchen Stellung zu bewegen. Der Anbau und die Wirthschaftsweise der Kolonen waren, wie gezeigt worden ist, durch die Feldeintheilung der Anlage bestimmt und fast unveränderlich gegeben. Dieselbe Bestimmtheit und Dauer scheint auch schon sehr früh in Betreff der Bedingungen und **Verpflichtungen für die Uebernahme der bäuerlichen Besitzungen** zur Geltung gekommen zu sein. Es lässt sich dies aus dem Streben der zahlreichen Grundherren, Kolonisten zu erlangen und festzuhalten, aus der für alle fremd Herbeigezogenen vertragsweisen Übernahme der Siedelung und aus der sehr zerstreuten und mannigfach gefährdeten Lage des Besitzes des einzelnen Grundherrn erklären. Schon im 8. Jahrhundert war üblich,[1]) jährlich in der feierlichen Form der Gerichtssitzungen die Gemeinde über die Pflichten und Rechte der Betheiligten im Einzelnen zu befragen und diese Aussagen durch den Treueid der Hintersassen bestätigen zu lassen. Es ist klar, dass gegenüber diesen sogenannten **Weisungen** ohne anerkannten Grund und gegen den Willen der Betroffenen nicht leicht Aenderungen eintreten konnten. Dies wird dadurch bestätigt, dass schon in der Karolinger Zeit **Urbare** oder Rotuli häufig waren, in welchen die grundherrlichen Güter beschrieben und die einzelnen bäuerlichen Besitzungen mit ihrer Hufenzahl und ihren Verpflichtungen und Berechtigungen verzeichnet wurden. Diese Urbare pflegte man in den Kirchen und an festen Orten zu verwahren, und sie galten durch Jahrhunderte als die sichere, beweisfähige Grundlage der gegenseitigen Rechtsverhältnisse. Die

[1] S. u. A. II, 313.

[illegible] vom 13. Jahrhundert, aufkommenden **Weisthümer** setzten ersichtlich den urbarialmässigen, selten besonders erwähnten Bestand als bekannt voraus und stellten nur zweifelhaft gewordene Rechte oder neu eingetretene Verhältnisse durch bindende Erklärungen der Ortsvorstände fest. Für die bäuerlichen Hufenbesitzungen erweisen sich deshalb auch die überall mässigen Zinsungen an Geld und Getreide, abgesehen von ihrem schwankenden Werthe, in vielen bekannten Beispielen als bis auf die neueste Zeit überraschend gleich geblieben.[1])

Viel weniger unveränderlich und zugleich wirthschaftlich als von besonders bedeutendem Einflusse haben sich die **Dienstverpflichtungen** ergeben.

Die Volksgesetze zeigen die Dienstpflicht der freien wie der unfreien grundherrlichen Kolonen als schon im 7. und 8. Jahrh. allgemein verbreitet. Ja man hatte in Alemannien und in Bayern bereits solche Erfahrungen über diese Dienstverhältnisse gemacht, dass es nöthig schien, die zulässigen Anforderungen gesetzlich zu begrenzen. Das alemannische Gesetz Tit. 22 sagt: Die Servi der Kirche sollen die halbe Ackerarbeit sich, die halbe der Herrschaft leisten, und wenn mehr nöthig ist, 3 Tage für sich, 3 für die Herrschaft in der Woche arbeiten. Die liberi ecclesiastici, welche coloni genannt werden, sollen der Kirche so viel leisten, wie die coloni des Königs dem Könige. Das bayrische Gesetz Tit. I c, 14, 2 schreibt etwas unklar für die coloni vel servi ecclesiae vor, dass sie 160 10füssige □Ruthen ackern, säen, verzäunen, ernten und einfahren, ebenso 2 Scheffel Aussaat Dreikorn und ein Arpent Wiese, auch ein Stück Weinberg, bearbeiten sollen. Sie haben Pferde zu stellen oder selbst zu gehen, wohin es ihnen befohlen wird, und Fuhren zu leisten bis 50 Leugen, mehr sei nicht zu fordern. Sie sollen auch gemeinschaftlich Kalk brennen und Holz und Steine heranfahren. Der servus ecclesiae dagegen soll 3 Tage in der Woche auf herrschaftlichem Lande arbeiten, drei auf dem Seinen. Wenn der Herr ihm aber Ochsen oder anderes Inventar giebt, dann soll er dienen, so viel ihm als möglich auferlegt wird, jedoch soll man Niemand ungerecht belasten. Eine bayrische Urkunde von 825 bemerkt insbesondere: Es giebt freie, barscalki genannte Männer, welche kirchliches Land erhielten und von diesem Lande Dienste zu thun zusagten. Durch 3 Tage ackern sie zu drei Zeiten im Jahre, und 3 Tage ernten sie.

Diese Dienstleistungen wurden in der Zeit der lebhaften Kolonisation von den Meiern für ihre eigene Wirthschaft und für die neuen Rodungen und Einrichtungen gebraucht und deshalb den angesetzten Kolonen auferlegt. Wenn bisher freie Bauern in die Hände eines Grundherrn übergingen, war eine Benachtheiligung ihres wirthschaftlichen Zustandes durch solche Arbeiten unvermeidlich.

So lange für Rodungen zu neuen Dorfanlagen noch in grosser Ausdehnung geeignetes Land vorhanden war, werden die Dienste für deren Vorbereitung und für die Bestellung der **Frohnhöfe**, wie deshalb die herrschaftlichen Meierhöfe genannt wurden, voll in Anspruch genommen geworden sein. Im preussischen Staatsgebiete ist [illegible] **Fortschreiten der grundherrlichen Siedelungen** für die Landschaften der unteren Mosel, von der Saar bis zum Rhein, genügend untersucht.[2]) Danach darf man annehmen, dass die stärkste Thätigkeit für Neugründungen im 8. und 9. Jahr-

[1]) S. u. A. II, 317.

[2]) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, 123, 147 ff.

hundert stattfand, und zwar auf dem schon von den Kelten und von den Römern kultivirten Boden der günstigen offenen Thäler. Im 10. und 11. Jahrhundert stiegen die Siedelungen, wie die weit verbreiteten Endsilben ihrer Namen, -rath, -rod, -scheid erweisen, mehr und mehr in den Waldungen der Gebirgshänge aufwärts und bis auf die fast durchweg sehr wenig fruchtbaren Hochflächen der Wasserscheiden. Schon im Anfange des 12. Jahrhunderts stockte diese Bewegung wegen des Mangels grösserer für ganze Dorffluren erforderlicher Anbauflächen. Die Zahl der grundherrlichen Zinsdörfer und damit auch die der Meierhöfe hatte sich nach Möglichkeit vermehrt. Von den früher ausgedehnten Forsten, soweit sie nicht aus Bannwald oder gemeinschaftlichem Besitz verschiedener Herren bestanden, war für Ackerkultur nutzbares Waldland nur noch auf kleineren zerstreuten Grundstücken übrig, welche am einfachsten von den benachbarten Dorfschaften aus gerodet und bewirthschaftet werden konnten. Es bildete sich deshalb die auch früher schon je nach Umständen geübte Nutzung als **Beunden** (oder was dasselbe bedeutet Achten, Kunden, Kirland, terratio, cultura, corvada, hatta) aus. Die Meier der verschiedenen Frohnhöfe verwendeten die Dienste der ihnen untergebenen Bauernschaften dazu, solche Waldparzellen roden und entweder für den Frohnhof oder gegen Zins bestellen zu lassen. Die Grösse dieser Beunden war zwar verschieden, überstieg aber, so weit bekannt, nur ausnahmsweise 100 Morgen. Auf den Besitzungen von St. Maximin zu Trier wurden im 12. Jahrhundert auf 41 Dörfern 129 Beunden gezählt. In einigen Gemarkungen waren nur 1, in anderen aber bis zu 12 gerodet. Die Grösse derselben betrug indess durchschnittlich nur 10 Morgen, mit einem Schwanken von 4 bis 20 Morgen.[1]) In keiner der Beunden bestanden, der Natur ihrer Entstehung entsprechend, Gehöfte. Sie bildeten Aussenfelder der Frohnhöfe, welche ausserhalb des Flurzwanges und der Hufschlagländereien des Dorfes lagen und deshalb vom Villicus völlig frei, in jeder ihm zweckmässig scheinenden Art von Wirthschaft benutzt werden konnten. Manche derselben wurden als Weinberge angelegt und Winzern in Theilbau oder Zins übergeben. Nirgends war der Meier verbunden, zur Bearbeitung der Beunden sämmtliche Dienstpflichtige seines Dorfes heranzuziehen. Er konnte nach Belieben bereite Kräfte aus dem eigenen wie aus benachbarten Orten verwenden. Auch hatte er, wie für die meisten Frohndienste, dafür Gegengaben, namentlich die nothwendige Tageskost der Arbeiter und Futter für die Zugthiere, zu leisten. Es hätte sich also aus dieser Beundennutzung, wie anzunehmen, der Beginn grundherrlicher Grosswirthschaften entwickeln können. Die Grundherren hätten die Frohnhöfe erheblich vergrössern, mit Inventar und Betriebsmitteln ausstatten und unter eigner Aufsicht durch die Beamten und Lohnarbeiter zu Gutsverwaltungen mit wachsendem Erwerbe zu gestalten vermocht. Indess diese Wendung nahm die Landwirthschaft Westdeutschlands damals nirgends, und auch noch in viel späterer Zeit nur ausnahmsweise.

Vielmehr änderte sich unter dem Einfluss der Kreuzzüge die persönliche und **wirthschaftliche Lage der Grundherren** wesentlich, und diese Wandlung wirkte auch auf die Meier und die ihnen untergebenen Dorfschaften zurück.

Die Grundherren hatten in älterer Zeit ihre Lebenshaltung, je nach den Zinsungen und Gerichtslasten ihrer Hintersassen, unter Umständen spärlicher oder

[1]) Lamprecht a. a. O. I, 577, 759.

glänzender zu gestalten vermocht. Ihre Hauptlast war die Sorge für die sichere Bereitschaft der schwer bewaffneten Reisigen, die sie als Senioren zu stellen hatten. Dieser Fürsorge überhoben sie sich indess dadurch, dass sie an Milites und Vasallen so viel Land abtraten, als nöthig war, um diese Dienstpflichtigen mit ihren Pferden und Dienern sowie die Untergebenen zu ernähren, denen die Bewirthschaftung der verliehenen Güter überlassen bleiben musste. Ueberwiegend und durch lange Zeit waren die reisigen Milites unfreie Ministerialen, gleichwohl aber kleine und wenigstens thatsächlich selbstständige Grundherren. Neben den grossen Territorialherren von fürstlicher Macht hob sich indess seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die geringer begüterte Ritterschaft durch Anerkennung ihres Theilnahmerechtes an Turnierspielen zu einem geschlossenen Ritterstande empor. **Die Kreuzzüge** gaben diesem Standesbewusstsein durch die Ritterorden religiös-phantastischen Inhalt. Die fremde Welt des Orients, sein Reichthum, seine Kunst und Farbenpracht machten tiefen Eindruck, der Handel bemächtigte sich überall des Neuen, es verbreitete sich ungewohnter Luxus an den Höfen und grossen Märkten Europas und steigerte in kurzer Zeit die Ansprüche an glanzvolles Auftreten und genussreiches Leben. Davon wurde der **neue Adelsstand** am tiefsten und nachhaltigsten berührt. Seine **Bedürfnisse** wurden sehr erhöht. Einer Vermehrung der grundherrlichen Einnahmen durch Steigerung der Lasten der Hintersassen aber standen nicht nur die herkömmlich fest bestimmten Beträge derselben, sondern auch die veränderten Zeitumstände entgegen. Aehnlich wie die Ritter wurden gleichzeitig auch die **Bauern von neuen Anregungen ergriffen.** Die stolze Hebung des Ritterstandes war zugleich eine Absonderung und ein Niederdrücken des Bauern. Die Kreuzzüge mit ihren weit über den bisherigen Gedankenkreis der Volksmassen hinausgehenden Ideen, Anschauungen und Erfahrungen konnten auf diese um so weniger ohne tiefe Einwirkung bleiben. Freie Ortsveränderung, Aufgeben der engen Verhältnisse der Heimath erschien in neuem anziehendem Lichte. Schon war es für die abgefundenen Söhne der Hintersassen schwer, vom Grundherrn noch ausreichende Hofstätten zu erlangen. Wohl aber war der Versuch der von den Meeresfluthen bedrohten Niederländer bereits gelungen, im fernen slawischen Osten leichte Aufnahme auf ausgedehnten offenen Ländereien zu finden. Dazu kam das Aufblühen der Städte. In allen Landschaften erstanden die ummauerten, den Ritterschaften an Zahl wohlgerüsteter Vertheidiger überlegenen Bürgergemeinden. Weder grosser Mittel noch weiter Wanderung bedurfte es, um bei ihnen Eingang und gesicherte Arbeit zu erlangen. Deshalb sahen sich die Grundherren in der Zeit ihrer wachsenden Bedürfnisse zugleich von der Gefahr bedroht, ihre freien Hintersassen durch Abzug und ihre unfreien durch Flucht zu verlieren. Die Vermehrung der grundherrlichen Einnahmen konnte daher nur unter Verbesserungen der Lage der Bauernschaften erreicht werden.

Wenn indess auch die Wirthschaftsweise der Grundherren in allen deutschen Landschaften als im Wesentlichen übereinstimmend anzusehen ist, waren die **Zustände der bäuerlichen Hintersassen** doch örtlich und selbst nach den Stammessitten erheblich verschieden. Vor allem bestand der Gegensatz der Rechte und Gewohnheiten in dem seit Chlodwig fränkischen Rheinland, Hessen und Thüringen gegenüber den sächsischen Gebieten Westfalens, Hannovers und Schleswig-Holsteins.

In den fränkischen Ländern, soweit sie nicht im Norden durch sächsische Sitte beeinflusst wurden, war auf den Villikationen der schon früh weit verbreiteten Grundherrschaften bis zum 12. Jahrh. eine Ausgleichung zwischen den eigenen, hörigen und freien Insassen zu einer fast allgemein geltenden Erblichkeit des Grundbesitzes eingetreten, die nach fränkischem Rechte zur realen Theilung desselben unter die überlebenden Gatten und die einzelnen Kinder führte. Zwar erhielten sich Frohnhöfe, manche Erbleihgüter, eine Anzahl Waldhufenkolonien im Odenwald und Schwarzwald, sowie die uralten gugernischen und hattuarischen Einzelhöfe nördlich der Grenze der Ubier geschlossen. Regel aber war völlige Zersplitterung des Bodens, und damit unvermeidlich schneller Wechsel des Parzellenbesitzes und Zerlegung der Lasten der Wirthschaften in spezielle Zinsungen der einzelnen Grundstücke und in Verpflichtungen der Besitzer zu persönlichen Steuern und Diensten, Erbschafts-, Hochzeits-, Abzugs- und Gerichtsabgaben. Diese persönlichen Lasten wurden als Leibeigenschaft bezeichnet, obwohl, wie es scheint, eine eigentliche Unfreiheit damit nicht nothwendig verbunden war, wenigstens vielfach schon früh aufgegeben wurde.[1])

Unter den **Gebieten des sächsischen Rechtes** war **Westfalen** schon seit der Römerzeit der Schauplatz unausgesetzter Kämpfe mit den Franken, in welchen die bäuerliche Bevölkerung zu wechselnden, vielfach sehr tiefen Stufen der Unfreiheit herabgedrückt wurde. Indess haben sich auch wirklich volle Freiheit, sowie persönliche Freiheit solcher Besitzer erhalten, welche durch ihre Güter dinglich hofhörig waren. Die Feldeintheilung der Einzelhöfe gab aber jedem Bauern eine solche Unbeschränktheit in seiner Wirthschaft und forderte so wenige Beziehungen zu seinem Herrn, dass unter den volksmässigen Formen des Hofrechtes das nachbarliche Leben der Bauernschaften sich immer wesentlich gleich gestaltete, und die Verschiedenheiten der Abhängigkeit wenig empfunden wurden. Dabei bestand fast allgemein Untheilbarkeit der Höfe, und es ist, da sie dem Volksrecht (lex Saxon. Tit. VII) nicht entspricht, zweifelhaft, ob sie mehr durch den engen Zusammenhang der Wirthschaft, oder durch das Recht des Grundherrn, oder endlich durch den Charakter und die Sitte der Bevölkerung herbeigeführt worden sei. Auch in Friesland, wo im wesentlichen Vollfreiheit herrschte, ist der Uebergang des ungetheilten Hofes auf einen Anerben im Gegensatz zum alten Volksrechte schon früh zur Geltung gelangt.[2])

Die niedersächsischen Gebiete der heutigen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein wurden erst um 800 gezwungen, ihre alte volksthümliche Verfassung aufzugeben, und sind auch durch die Verordnungen Karls des Grossen nicht zu allen Eigenthümlichkeiten der fränkischen Lande übergeführt worden. Grundvergabungen und Lehen erlangten bei weitem geringere Verbreitung. Die weltlichen und geistlichen Amtssprengel erhielten dagegen sehr grosse Ausdehnung. Deshalb wurde das hergebrachte Leben des Volkes weniger berührt. Die Gogerichte behielten die alten

---

[1]) Th. Ludwig, Der Badische Bauer im 18. Jahrhundert. 1896, S. 14. M. Sering, die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Kr. Preussen 1898; Heft II, R. Hirsch, Oberlandesgrbez. Frankfurt a./M., S. 25; Heft IV, Holzapfel, Oberlandesgrbez. Kassel, S. 55.

[2]) Sering, Ebd. Heft V; L. Grf. v. Spee, Oberlandesgrbez. Hamm, S. 142 ff, Einl. Serings S. (5); Heft VI, Fr. Grossmann, Provinz Hannover, S. 106, 189.

Wahlrichter, und die Besitzungen der Edelinge und Gemeinfreien blieben in erheblicher Zahl erhalten. Noch 842 warfen die Edelinge den Aufstand der Stellinga nieder. Gemeinfreie Höfe aber haben in grösseren Gruppen, z. B. im Amte Ilten, bis spät in das 18. Jahrh. bestanden und finden sich in vielen Dorfregistern und Familiennachrichten aufgeführt. Niedersachsen war im 12. Jahrhundert noch völlig ausnahmslos in Gewanndörfern besiedelt. Aber hier deutet gegenüber den fränkischen Gebieten die geringe Zersplitterung der Hufen, welche die Flurkarten erweisen, darauf, dass das ungetheilte Vererben des Hofes an einen der Söhne schon früh zur Sitte der sächsischen Stammbevölkerung geworden ist.[1])

Trotz dieser inneren Verschiedenheiten bot doch die Lage des bäuerlichen Besitzes in keiner der deutschen Landschaften den Grundherren Aussicht, erhöhte Einkünfte ohne eingreifende Veränderungen ihrer bisherigen Verwaltung zu erlangen. Das dafür anwendbare Verfahren konnte nicht überall gleichartig sein.

Die **Massnahmen der Grundherren** gaben aber, in dieser Zeit einer lebhaften Volksbewegung und des Ueberganges der bisherigen Gewohnheiten des herkömmlichen landwirthschaftlichen Lebens zu einer schroffen Scheidung des Ritter-, Bürger- und Bauernstandes, den bäuerlichen Verhältnissen die Gestalt, welche ihre Entwickelung im Ausgange des Mittelalters und noch in der Neuzeit wesentlich bedingte.

In den fränkischen Ländergebieten machten zwar viele Grundherren zunächst den Versuch, ihre Frohnhöfe den Meiern mit allen grundherrlichen Rechten zu verpachten. Da die Meier bis dahin sammt ihrem Gesinde aus den Einkünften der Frohnhöfe unkontrolirbar unterhaltene Beamte waren, wurde durch diese Verpachtung, ähnlich wie in der Praxis des Staates durch zinsbare Verleihung, vor allem eine wesentliche Ersparniss in der Verwaltung erstrebt. Aber es erwuchsen daraus lebhafte Klagen der Bauernschaften über Bedrückungen durch diese Pächter. Deshalb wurden die Pachtungen wieder aufgehoben, und die Herren ergriffen meist den Ausweg, die Meier unter erblicher Ueberlassung des Frohnhofes gegen entsprechende Zinsungen zu Grundholden zu machen. Damit aber mussten auch die bisher zum Frohnhofe gehörigen Hintersassen bezüglich ihrer Lasten und Pflichten in andere Verfassung gebracht werden. Dies geschah durch Einsetzung eines **ortsangesessenen Scholzen,** zu welchem entweder der bisherige Meier oder ein anderer der Grundholden, etwa der Bauermeister des Orts, bestimmt wurde, dessen Recht und Besitz, wie bei den meisten begüterten Grundholden, in der Regel erblich blieb. Dem Inhaber der Scholtisei lag ob, die Zinsungen der Wirthe für den Grundherrn mit solidarischer Verpflichtung beizutreiben, die Pflichtigen zu den vom Herrn geforderten Diensten zu gestellen und innerhalb des örtlichen Gerichtsbezirks des Grundherrn die niedere Gerichtsbarkeit über die Insassen auszuüben, soweit sie nicht der Grundherr selbst leiten wollte. Von den Bussen und Gerichtseinkünften standen, wie bei den Vogteien üblich war, dem Scholzen ein, dem Grundherrn zwei Theile zu. Im Uebrigen ordnete der Scholz die wirthschaftlichen Feststellungen über den Flurzwang und die sonstigen Gemeindebedürfnisse nur als Leiter der Gemeindeversammlung. Auch die geringen, durch Zuwiderhandlungen etwa verwirkten Bussen fielen an die Gemeinde.

[1]) Fr. Grossmann, Prov. Hannover, a. a. O. Heft VI, S. 18 ff.

Zahlreiche Grundherren in demselben Orte sind häufig, aber sie suchten nach Möglichkeit ihren Besitz durch Austausch abzurunden, und mehr als 2 Scholzen kommen kaum vor. Ueber die Anforderungen der Gemengelage, Flurzwang, Hutung und sonstige Feststellungen musste auch unter verschiedenen Scholzen von den Ortsnachbarn gemeinsam beschlossen werden. Die dem Grundherrn überflüssig gewordenen Dienste wurden vielfach in Zinsungen umgewandelt, selbst der Naturalzehnt wurde häufig fixirt. Da nun der örtliche Landbesitz der hörigen Hintersassen im wesentlichen schon herkömmlich unter festen unveränderlichen Lasten stand, entwickelte sich durch diese Einrichtungen in weiter Verbreitung das bäuerliche Erbzinsrecht und die Ortsverfassung, welche seitdem die herrschende wurde. Sie blieb nicht blos in dem fränkischen Westdeutschland, sondern auch in den damals beginnenden und neben den Holländern vorzugsweise von rheinischen Franken begründeten deutschen Kolonien im slawischen Osten, wenn auch später vielfach nachtheilig verkürzt, doch in den Hauptzügen bis zur Landeskulturgesetzgebung der Gegenwart erhalten.

Allerdings traten neben dieser Umgestaltung der alten Villikationen auch andere Bildungen auf den den Grundherrn verbliebenen Ländereien auf. Es wurden in Gebirgs- oder in Sumpfwaldungen, welche schwer zu roden und zu kultiviren waren, bäuerliche Güter zu **Waldsiedelrecht** vergeben. Diese unterschieden sich von den Erbzinsgütern sowohl durch die in der Regel anerkannte Vollfreiheit des Kolonen, wie dadurch, dass der grundherrliche Zins als eine nur für den Grund und Boden schuldige Leistung betrachtet wurde. Dem Kolonen stand unter Vorbehalt des Fortbestehens dieser Verpflichtung freie Veräusserung des Gutes zu, weil der Kaufpreis als Ersatz der aufgewendeten Meliorationsarbeiten und Kosten galt. Andererseits sind, namentlich in den fruchtbaren Ebenen des Kölner-, Jülicher- und Aachener-Landes, grundherrliche Güter gegen **Halbbau,** also gegen die halbe Ernte an Bauern überlassen worden, welche später auch Erblichkeit und statt des schuldigen Erntebetrages ein festes Zinsmaass erlangten.

Eine besondere Wirthschaftsweise entwickelte sich im Mosellande dadurch, dass bei der Einziehung der grundherrlichen Frohnhöfe die Beunden grösstentheils den bisherigen Bearbeitern in Pacht gegen festen, solidarisch aufgelegten grundherrlichen Zins verblieben. So entstanden die schon Bd. I, S. 348 in ihren Eigenthümlichkeiten geschilderten Genossenschaften der Gehöfer, die **Gehöferschaften,** welche sich in das Pachtland theilten und nach Verhältniss ihrer Antheile zum Zins beitrugen. Da diese Betheiligten je nach ihrer Leistungsfähigkeit verschiedene Ansprüche machten, auch Genossen ausschieden und andere zur Aufnahme kamen, die beackerten Beunden aber in Dreifelderwirthschaft bestellt wurden, führte sich die Sitte ein, entweder jedes Jahr das Brachfeld nach dem inzwischen veränderten Verhältnisse neu einzutheilen, oder dieselbe Eintheilung nach Umständen durch 3, 9 oder 12 Jahre beizubehalten. Für die Theilung wurden die Anrechte nach dem Loose zunächst innerhalb des einzelnen Gewannes in sogenannte Hufen, d. h. in grössere gleiche Gesammtflächen zusammengefasst und zugemessen, und dann die meist ziemlich kleinen speziellen Antheile an jeder solchen Hufe ausgeloost und angewiesen. Mit der Zeit wurden die Antheilsrechte veräusserlich, oder sie blieben auch dauernd mit bestimmten Hofstellen verbunden, und die Pacht ging in Erbzins

weiter. Indess erhielt sich die Sitte der **periodischen Ausloosungen** in manchen Gehöferschaften bis in das 18. und selbst in das 19. Jahrhundert. In Losheim,[1]) wo im 12. Jahrhundert Frohnhöfe von St. Maximin und von Metlach lagen, aber nur 1 Gehöferschaft bestand, hatte diese die Ausloosungen 1655 eingestellt, 1724 aber, wie Bd. I, S. 349 erwähnt, wieder aufgenommen. In Saarhölzbach, dessen Karte Bd. I, S. 353 mitgetheilt ist, bestand ein Trierisches Stiftsmeiergut, ausserdem aber waren 8 Gehöferschaften mit verschiedenem Besitz und verschiedenen Betheiligten gebildet. In Filsch hatte eine Gehöferschaft ihren Besitz in der Nachbarflur Tharforst, eine Wiesenfläche der Flur Filsch aber gehörte einer Gehöferschaft in dem eine Meile entfernten Mertensdorf. Bis in die späteste Zeit haben auf dem Gehöferschaftslande niemals Hausstellen oder Hausgärten bestanden. Ebenso wenig nahm es irgendwo das gesammte Acker- und Wiesenland der Gemarkung ein. Alles gehöferschaftliche Land aber war bis in das 19. Jahrhundert grundherrlich und zahlte grundherrliche Zinsungen. Die Grundherren haben auch nach dem Untergange der Frohnhöfe noch häufig Land zur Nutzung an solche grundherrliche Gehöferschaften abgegeben. Da in den Gebirgen der Eifel, wie des Hoch- und Soonwaldes das dauernd brauchbare Ackerland sehr beschränkt ist, bildeten sich mit der wachsenden Bevölkerung ähnliche Genossenschaften, welche sogenanntes Wildland übernahmen. Es sind dies unfruchtbare Heide- und Gestrüppflächen, welche nur nach jedesmal 12 oder mehr Jahren Ruhe auf ein oder einige Jahre als **Schiffelland** durch Brennkultur mit Sommergetreide bestellt werden können. Besonders häufig aber besitzen die Gehöfer **Lohhecken** an den Thalgehängen. Das oft ausgedehnte, mit Eichen- und Buchen-Niederwald bestandene Areal derselben wird in 16 bis 20 Schläge getheilt, von denen jährlich einer unter die Genossen nach ihren Antheilen verloost wird, um den 16—20 Jahre alt gewordenen Wurzelausschlag abzuhacken, die Rinde der Aeste als Lohe abzuschälen, die Knüppel aber als Brennholz zu verwerthen. Die ersten 1 oder 2 Jahre wird der Boden zwischen den stehengebliebenen Wurzelstöcken für Roggen- oder Hafereinsaat bearbeitet, welche sehr geschätztes Saatgetreide giebt. Das Verfahren der Zutheilung durch das Loos ist überall dasselbe. In Saarhölzbach ist solcher Hauwald noch im 18. Jahrhundert zu gehöferschaftlichem Ackerlande gerodet worden. Nach diesen von Lamprecht im Einzelnen urkundlich belegten Feststellungen ist die Meinung, dass die nicht vor dem 12. Jahrhundert entstandenen Gehöferschaften des Mosellandes Reste der alten volksmässigen Besiedelung seien, nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Dagegen lassen sich allerdings die Haubergsgenossenschaften auf den den Grauwackengebirgen der Eifel entsprechenden Höhen des Westerwaldes in Siegerland, Nassau und Hessen auf einen älteren Ursprung zurückführen, weil sie als sogenannte **Erbenwaldungen** in der Regel der Hüfnergemeinde des Ortes zustehen, und sich die Berechtigung daran nach den alten Hufen richtet. Sie erscheinen deshalb auf diesen dem chattischen Volkslande und seiner Besiedelung angehörigen Gebieten als Reste der ursprünglichen den Hüfnern zustehenden Almendenutzung, selbst wenn inzwischen das Dorf in grundherrliche Hände gekommen ist.

[1]) S. u. A. Bd. II, 605. Anl. 79, 148, 149.

Es findet sich auch in den hessischen Landschaften noch eine andere auf die karolingische Zeit zurückweisende Besonderheit. Die Villici sind hier zwar ebenfalls zu Grundholden geworden, neben ihnen aber bestanden **Ritter, welche nicht Grundherren** waren, sondern anscheinend nur aus dem im Heerbann für die Dorfgenossen geleisteten Reiterdienst hervorgegangen sind. Denn jedes ursprünglich freie Dorf in Hessen hatte, wie Arnold nachweist, seinen Ritterhof, der für dasselbe den Dienst zu Ross mit Harnisch zu thun hatte. Diesen Rittern übergaben im 13. Jahrhundert besonders Klöster, denen die Grundherrschaft zustand, durch **Villikationsverträge** gegen einen bestimmten Pauschbetrag an Geld oder Getreide die Erhebung der Einkünfte des Klosters im Dorfe in forma villici vel coloni fidelis, als eine Art Verpachtung oder Verleihung, auf eine Reihe von Jahren, auf Lebenszeit, oder auch erblich.

Auf den nördlichen zum alten Volkslande gehörigen Gebieten in Hessen und Thüringen werden unter den Bd. I, S. 377 gedachten Eigenthums-, Lehns-, Erbpachts- und Lassguts-Verhältnissen, sei es durch den Einfluss der Grundherren oder des Rechts und der Sitte der angrenzenden sächsischen Gebiete, die Hufengüter in der Regel geschlossen erhalten. Aber auch in den südlichen Landschaften blieb der durch die Realtheilungen des fränkischen Erbrechtes herbeigeführte Wechsel des Grundbesitzes dadurch weniger nachtheilig, dass, wie der Besitzstand und die Zinsregister ergeben, die meisten Wirthe immer wieder mindestens das Ackermaass einer Hufe in ihrer Hand vereinigten. Die Erklärung dafür liegt in dem übereinstimmenden Interesse des bäuerlichen Besitzers wie des Grundherrn. Dass dabei nicht an Neueintheilungen der Flur zu denken ist, erweisen die in den Gewannen entstandenen völlig ungleichen Antheile der Besitzer. Vielmehr hat theils der bäuerliche Grundbesitz aus sogenannten **walzenden Grundstücken,** den Erb- und Wandeläckern, bestanden, welche frei vererbt und veräussert wurden, theils haben Anordnungen der Grundherren und der Regierungen an der Forderung festgehalten, dass die bäuerlichen Ländereien nur soweit veräusserlich waren, als das Maas des Gutes nicht unter eine übliche Hufe verkleinert wurde.

Der starke Gegensatz **Westfalens** zu den benachbarten fränkischen Gebieten lag nicht allein in der uralten verschiedenen Besiedelung, sondern auch in den politischen Schicksalen. Die fast in jeder Bauernschaft Westfalens angesessenen Schulten sind mit den fränkischen Scholzen, welche vom Grundherrn eingesetzt wurden und auch durch Setzscholzen ersetzt werden konnten, nicht zu vergleichen. **Die Schulten der westfälischen Bauernschaften** gehörten schon der frühen Zeit der altsächsischen Besitznahme des Landes an.[1]) Sie waren, entsprechend dem longobardischen Sculdasius, von der Staatsgewalt eingesetzte Ortsvorsteher, welchen, wie es scheint, eine genügende Hofstätte in dem Gemeinde- oder Markenlande der unterworfenen Bauernschaft eingeräumt werden musste. Viele von ihnen sind in der karolingischen Zeit unter die Gewalt fränkischer Grundherren gekommen und mit ihren Höfen in das Verhältniss der rustikalen Grundholden herabgedrückt worden. Diese Grundherrschaft erlangten nicht nur die mit Land und Aemtern begabten welt-

[1]) S. u. A. I, 522; II, 75; III, 257, 276.

lichen und geistlichen Grossen, sondern auch die schon in Hessen erwähnten, anscheinend aus Bauern hervorgegangenen Milites in denjenigen Ortschaften, welche sie im Heerbann vertraten.[1]) Der grundherrliche Besitz der Ritterschaft nahm neben dem landesherrlichen einen bedeutenden Theil des Landes ein. Allein in Osnabrück und Lingen von zusammen 113,7 □Meilen haben noch 1832 nach der Papenschen Karte 56,9 □Meilen unter 6 Patrimonialgerichtsbarkeiten gestanden.

Manche von den alten Schulten aber werden auf den landesherrlichen Domänen oder für ihre neuen Grundherren in die hofrechtliche Verwaltung, den fränkischen Scholzen entsprechend, übernommen, oder durch Villici und andre Hofscholzen ersetzt worden sein. Verschiedene haben sich zu Grundherren erhoben. Einige Scholzenhöfe, welchen eine Anzahl hofhöriger Bauerngüter als Hintersassen unterworfen waren, sind auch als Oberhöfe reichsunmittelbar geworden. Von anderen solchen Oberhöfen ist bekannt, dass sie die Grundlage von Städten gebildet haben, oder in grösseren Städten aufgegangen sind. Grundherrlich angelegte Villikationen kamen in Westfalen und dem nach Besiedelung und Abstammung zugehörigen Hoya und Diepholz nur ausnahmsweise auf Sondereigen vor, das aus Markenland ausgeschieden war. Die Veränderungen im 12. und 13. Jahrhundert beschränkten sich deshalb im wesentlichen darauf, dass die grundherrlichen Meier entweder in anscheinend persönlich freie erbliche Grundholden, oder ihre Höfe in pachtähnliche Zeitleihen verwandelt wurden, ohne dass ihnen Rechte an den sonstigen hofhörigen Bauern verblieben. Der Uebergang in **Grundholden** überwog in den Paderbornischen, Warburgischen und Minden-Ravensbergischen Gebieten. Ihnen blieb die Bezeichnung **Meier**, und sie scheinen je nach Umständen anfänglich die Freiheit für Veräusserungen und Verpfändungen, allerdings unter Zahlung von Gewinngeldern, gehabt zu haben, wurden aber mehr und mehr, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, in der Zertheilung der Güter und der Abfindung der Kinder beschränkt und mussten Laudemien zahlen. Dabei waren sie von den Landesgesetzen gegen willkurliche Abmeierung und Erhöhung der Abgaben und Dienste geschützt. In Minden-Ravensberg, Osnabrück, Münster und Bentheim galt aber auch Eigenbehörigkeit mit Gesindedienstzwang der Kinder, Heimathsabgaben und Sterbefall bis zum halben Nachlass bei Beerbten und bis zum ganzen bei Unbeerbten. Die Zeitleihe, welche besonders im Herzogthum Westfalen üblich geworden war, wurde als **Kolonat** bezeichnet. Sie bedurfte eines Gewinnbriefes auf ein oder mehrere Leiber oder auf bestimmte Jahre, ging auch bei schlechter Bewirthschaftung verloren. Die Lasten waren bedeutende. Ein Kolonat hatte die öffentlichen Abgaben und Leistungen sowie den Gebäudebau zu tragen und war mit grundherrlichen Diensten und Naturalabgaben belegt, auch kam unter den Letzteren Garbenpacht, also mehr oder weniger ausgedehnter Theilbau vor. Die näheren Rechtsverhältnisse und die sie gleichmässig ordnenden landesherrlichen Polizei- und Eigenthums-Ordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts sind bereits oben Bd. I, S. 373 ff. besprochen.

Neben diesen sehr verschiedenartigen Verhältnissen bäuerlicher Abhängigkeit haben in Westfalen aber auch **zu jeder Zeit freie Bauern** fortbestanden. Sie werden

[1]) S. u. A. I, 522; II, 643; III, 257, Anl. 83.

durch die Verbreitung der Gogerichte bekundet. In diesen Niedergerichten gewährte Karl der Grosse den Sachsen die Erhaltung der alten Volksgerichte, deren Richter die dingpflichtigen Freien nach wie vor selbst wählten. Sie erhielten sich durch das ganze Mittelalter und zum Theil, wenn auch mit Veränderungen, bis in das 19. Jahrhundert. Die Besitzer der hörigen Höfe mehrerer unter freien Hofschulten stehender Reichshöfe in den Gebieten von Cleve, Mark, Recklinghausen, Dortmund und Essen und Verden sind, wie es scheint, schon von Alters her als persönlich frei und nur durch ihren zinsbaren Grundbesitz als dinglich hörig angesehen worden.[1]) Denselben Hinweis auf freie Bauern geben die in Westfalen eigenthümlich entwickelten **Freigerichte,** die ursprünglichen Grafengerichte. Durch die nur in Westfalen übliche Verleihung und Veräusserung der einzelnen Dingstätten an Ministeriale und andre Grundherren entstanden zahlreiche Freistühle mit Freischöppen niederen Standes; um 1400 gingen aus ihnen die mehr und mehr durch den Adel besetzten Vemgerichte hervor.

Eine besondere wirthschaftliche Eigenthümlichkeit Westfalens blieb von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart der **Mangel an Almenden.** Dagegen waren die Höfe der Bauernschaften überall an dem weitverbreiteten, allmählich zur Theilung gebrachten **Markenlande** berechtigt. Sie konnten deshalb das für den Zuwachs der Einwohner wünschenswerthe Land leicht aus dem benachbarten Markengrunde erlangen und auch ihr Anbauland nach Bedarf vergrössern, wenn sie darauf Arbeiter oder die sogenannten Heuerleute ansetzen wollten. So enstanden ohne Verkleinerung der Höfe nicht blos diese kleinen Gesindestellen, sondern auch zahlreiche selbstständige Eigenkötter und Markkötter, Kirchstellen und Häuser Gewerbtreibender, für welche, auch wenn sie von Bauernstellen abgetreten waren, diese leicht aus Wald und Heide Ersatz zu erlangen vermochten. Häufig sind deshalb von den Bauernschaften auf geeignetem Markenlande sogenannte **Esche oder Vöhden** angelegt worden, welche, im Gegensatz zu den den Hof umschliessenden, von jeder gemeinschaftlichen Nutzung freien Kämpen, an eine Anzahl Betheiligter nach ihren Anrechten im Gemenge vertheilt und im Flurzwang durch Feldgraswirthschaft oder Dreifelderwirthschaft als Ackerschläge und gemeinsame Hutung genutzt wurden.[2])

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in dem **eigentlichen Niedersachsen,** dessen Dorfanlagen, mit Ausnahme der aus Westfalen übernommenen Form des sächsischen Hauses, völlig den Hufendörfern und Gewannfluren Hessens und Thüringens entsprechen. Diese altsächsischen Lande hatten zwar unter Karl dem Grossen schwer gelitten. Aber die **Edelinge,** welche Karl zum Theil in ferne Kolonien verpflanzt hatte, wurden durch Ludwig den Deutschen wieder in den Besitz ihrer Güter eingesetzt. Dem alten Volksadel standen, als neue, vom Könige mit Land und Immunität begabte Herrschaften, zunächst nur die grossen bischöflichen Stifte Hildesheim, Verden, Halberstadt und Hamburg und die Amtsbezirke der Gau- und Markgrafen gegenüber. Diesen fremden Gewalten sich als Hörige zu unterwerfen, hatten die gemeinfreien Bauern keine ersichtliche Veranlassung, denn der Heerbann verfiel schon unter den letzten Karolingern, und wenn er aufgerufen

[1]) Grf. v. Spee a. a. O. S. 29, die Hobsgüter. [2]) S. u. A. II, 74.

wurde, hatte er meist das eigene Land gegen die unmittelbare Gefahr der benachbarten Wenden zu vertheidigen. Den Gerichten aber war in den Gogerichten die alte volksmässige Form der gewählten Richter verblieben. Das unveränderte Fortbestehen zahlreicher **Gemeinfreien** ist deshalb erklärlich. Nachtheiliger wurde dagegen seit der Unterdrückung der Stellinga die **Lage der Laten,** sie blieben zwar, wie die Urkunden über den Fortbestand der je nach den Orten verschiedenen 60—90 Morgen grossen Lathufen erweisen,[1]) in ihrem aus der Zeit vor der Unterwerfung unter die Altsachsen herrührenden Besitze, aber sie verloren die Waffenfähigkeit und kamen, wie sich annehmen lässt, in strengere Hofhörigkeit unter die siegreichen Edelinge. Da sich durch das seit 919 in Sachsen heimische Kaiserhaus und das Bedürfniss der Grafen und der zahlreichen kirchlichen Stifte, die Vogteien, Lehnsmannen und Untervasallen bis zum 12. Jahrhundert erheblich vermehrten, wuchs auch der von ihren festen Plätzen abhängige Besitz und die Zahl der Hörigen und der sie verwaltenden Villici. Die Dorfregister aber zeigen durch die grosse Anzahl und Verschiedenheit der an den einzelnen Ortschaften betheiligten adligen und geistlichen Herren und durch die häufige Mischung mit gemeinfreien bäuerlichen Höfen, dass die grundherrliche Besitznahme nur allmählich und vereinzelt in die alten volksmässigen Siedelungsverhältnisse eingedrungen ist. Es lässt sich auch erkennen, dass die südlichen Landschaften Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim mit ihrer ursprünglich chattischen und cheruskischen Bevölkerung und die östlichen Halberstadt, Wolfenbüttel, Braunschweig, überhaupt Ostfalen, mit nordthüringischer und nordsuevischer Stammbevölkerung als sächsische Eroberungsgebiete bei weitem die meisten Laten umfassten, deshalb aber auch erheblich häufiger gleichmässige Hörigkeitsverhältnisse und Grundherrschaften über ganze Ortschaften besassen, als auf den altsächsischen Gebieten bestanden.

Unter diesen Verhältnissen äusserten sich die Wirkungen der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der Ritterschaften in Folge der Kreuzzüge zwar auch in Niedersachsen zunächst in derselben Weise, wie in den fränkischen Landestheilen des Reiches. **Die Grundherren** ergriffen den gleichen Weg, ihre Frohnhöfe sammt den Berechtigungen über die zugehörigen Hintersassen gegen feste Geld- und Naturalienleistungen an ihre Villici zu verpachten. Als aber auch in Niedersachsen die gleichen Erfahrungen über Bedrückungen der Hörigen gemacht wurden, entschieden sich hier die Grundherren nicht für eine Umwandlung der Meier in Grundholden, sondern für eine auf Zeit bindende **Verpachtung der Frohnhöfe**[2]) ohne deren bisherige Rechte, und für die eigene Verwaltung der Verpflichtungen der Hörigen.

Dies erklärt sich aus der meist geringen Zahl geschlossener, ganze Dörfer umfassender Besitzungen. Es blieben allerdings **zahlreiche grundherrliche Verbände** wie bisher nach Erbzinsrecht bestehen, deren Zinsungen durch die Bauermeister an die Rentner der Grundherren abgeführt wurden. So in Braunschweig-Wolfenbüttel, Hildesheim, Kalenberg, namentlich aber in Göttingen und Grubenhagen. Ebenso bestanden gewisse Meierdings-, d. h. hofrechtliche, Verbände von Hörigen in Hildesheim auch

[1]) S. u. A. III, 27, 13, 31; I, 75.

[2]) Wern. Wittich, Die Grundherrschaft in Westdeutschland., 1896, S. 63 ff., 222 ff.

in Braunschweig-Wolfenbüttel und Kalenberg fort, welche von der Pflicht, ein Halshuhn und den Sterbefall zu leisten, bis sie sich freigekauft, Halseigene genannt wurden und mässige Zinse und Frohndienste zu leisten hatten. Aehnlich gab es Freidings-, Hägerdings- und Vogtdingsleute, welche als zins- und dienstpflichtige Hörige erst in späterer Zeit grössere Freiheit erlangten. Die grosse Zahl der auf Eigenthum sitzenden Hufenbauern, welche anscheinend durch Vogteischutz auf Immunitäts- oder Amtsland zinspflichtig geworden waren, bedurfte keiner Aenderung. Aber ein beträchtlicher Theil namentlich der mehr vermischt liegenden grundherrlichen Besitzungen wurde schon im 13.—14. Jahrhundert in die Form vereinzelter **von einander unabhängiger Pachtgüter** übergeführt. Dazu gab nicht allein die gleiche, als zweckmässig erkannte Verwerthung der bisherigen Frohnhöfe, sondern auch die Lage der Hörigen Veranlassung, welche nach altem herkömmlichen Recht ihre Stellen in erblichem Besitz und unter festen, im wesentlichen unveränderlichen Lasten inne hatten. Dieses Recht war ebenso durch die Beschränkung der Einnahmen, wie auch durch den Anspruch, bestimmte Nutzungen, wie Weide, Gräserei, Holz, Torf und ähnliche, auf herrschaftlichem Lande zu fordern, den wirthschaftlichen Veränderungen hinderlich. Deshalb suchten viele Grundherren von diesen Anforderungen, ab omni gravamine litonum, ihr Land zu befreien, und nahmen dasselbe in der Weise an sich, dass sie die Hörigen sammt ihrer Habe und ihrem Gutsinventar frei liessen. Manche dieser Freigelassenen sind, wie der Sachsenspiegel (III, 45, 80, I, 16) sagt, als **freie Landsassen,** die gastesweise fahren und gehen, in die damals offen werdenden östlichen Kolonisationsgebiete gezogen. Es sind aber auch in Niedersachsen selbst im 12. und 13. Jahrhundert von Landes- und Grundherren zahlreiche Kolonien angelegt worden. Dahin gehören die ausgedehnten Besiedelungen der Weser- und der Elbmarschen, welche zwar zum grossen Theil durch Holländer und Friesen besetzt wurden, aber nach den Angaben der Urkunden auch nahezu zur Hälfte Sachsen zuzuschreiben sind.[1]) Gleichzeitig sind 28 sehr ansehnliche starkbevölkerte Hagendörfer im weiten Halbkreise um Hannover, von den Bückeburger Bergen zum Steinhuder Meer und von diesem aus südlich der Aller bis zur Fuse, sämmtlich zu Waldleihe ausgethan worden, unter ihnen im Schaumburgischen die besonders privilegirten sogenannten sieben freien Hagen.[2]) Die Mehrzahl der Laten ist indess, wie der spätere Rechtszustand erweist, auf ihrem Besitz geblieben, aber **vermeiert** worden, sie haben denselben unter ähnlichen verhältnissmässigen Bedingungen übernommen, wie die alten Villici die Frohnhöfe.

Die allgemeinen wirthschaftlichen Umstände wirkten indess nicht allein auf die Grundherren, sondern auch auf die **gemeinfrei gebliebenen Bauern.** Das 13. und 14. Jahrhundert, die sich als eine besonders günstige Zeit für die Bauern erweisen, steigerten auch deren Lebensansprüche und Luxus. Ihnen schien besonders der aufblühende Reichthum der Städte mit ihrer Gewähr für Handels- und Gewerbethätigkeit höheren Wohlstand zu sichern. Dazu kam der ständische, immer mächtiger werdende Druck des Adels. Deshalb vermeierten auch viele Gemeinfreie ihren

[1]) S. u. A. II, 361.
[2]) S. u. A. II, 338, Anl. 117.

Landbesitz und erlangten das Bürgerthum und selbst das Patriziat der Nachbarstädte. Ein schon erwähntes Beispiel bieten die 565 freien Höfe der 14 Dörfer in dem sogenannten grossen Freien des Amtes Ilten. Ihre Besitzer übten alle öffentlichen Rechte der Gemeinfreien.[1]) Es stand ihnen das selbstgewählte und bezahlte Freigericht zu, eigne Kühren, freie Veräusserung ihres Landes, freier Gewerbebetrieb, freie Jagd, Waffentragen, Kriegsdienst unter eigner Fahne, Ausrüstung und Unterhalt, sowie Freiheit von allen andern als den vertragsmässig übernommenen Steuern, ausser der Verpflichtung zu einem auf Karl den Grossen zurückweisenden, nur sehr geringen Zins an Königsgeld und Königshafer. Diese Rechte haben sie bis über die Zeit des siebenjährigen Krieges, ja bis zu den Landeskulturgesetzen des 19. Jahrhunderts bewahrt. Gleichwohl sind unter ihnen sehr wenige, welche nicht trotzdem vermeiert waren, und deren Besitzer nicht ihren Meierzins und Dienst an in der Nähe wohnende bürgerliche oder adlige Inhaber des Meiergutes leisteten, die sie als ihre Grundherrschaften anerkannten. Die Meier übten also die Rechte der frühern gemeinfreien Eigenthümer aus.

Grundherr des Meiers blieb der Verpächter des Gutes, welcher Pachtleistungen, Fähigkeit zur Bewirthschaftung und Ansuchen des Meierbriefes zu fordern hatte. Zum **Recht der Meier** gehörte aber, neben dem Meierlande auch anderen Besitz an Gemeinde-, Almende- und Markenland oder Kirchenlehn zu erwerben. Wenn ihnen dadurch auch bei Erneuerung der Pacht und in Erbfällen einige Beschränkungen entstanden,[2]) so haben doch die Schwierigkeiten, welche in ihrem Eigenthum an Gebäuden und Inventar und in dem sonstigen Besitze lagen, wesentlich dazu beigetragen, ihnen bis zum späteren Eingreifen der Landesgesetze den Pachtbesitz zu erhalten, und denselben endlich unter dem Schutz der Landesherren, die schon seit dem 17. Jahrhundert durch Verhandlungen mit den Ständen die Abmeierung zu verhüten bestrebt waren, in Eigenthum umzuwandeln.

In der **Wirthschaftsführung** selbst konnten, weder durch die Erhaltung, noch durch die Auflösung der Villikationen, so wenig in den Dörfern rechts der Weser, wie in den Einzelhöfen links des Stromes wesentliche Veränderungen eintreten. In allen Landschaften rechts der Weser machte, mit Ausnahme der neu angelegten Marsch- und Hagenhufen, überall die Gemengelage der Gewanndörfer den Flurzwang und die gleiche Bestellung und Hütung in der gesammten Gemarkung nach wie vor unvermeidlich, ohne dass das verschiedene Recht der Besitzungen Einfluss üben konnte. Die Einzelhöfe links der Weser aber bestanden schon seit der ältesten Zeit, abgesehen von der Markennutzung, ohne jede Gemeinschaft der Bewirthschaftung.

Auch in den in Niedersachsen besonders eigenartigen Verhältnissen der **Gerichtsbarkeit** konnte sich zunächst nichts Wesentliches ändern. Für die Gemeinfreien bestand das echte Ding der Gogerichte bis auf die neuere Zeit fort. Die Grundherren aber, denen aus dem Rechte der Immunität oder der Amtsgewalt das niedere allein, oder auch das höhere Gericht über gewisse Hintersassen zustand, übten ihre Hofgerichtsbarkeit nach wie vor, so lange der einzelne Betroffene nicht durch Freilassung oder sonstige Aenderung seines persönlichen Rechtes Zuständigkeit vor dem

[1]) S. u. A. I, 61, 93, 96; III, 71, Anl. 8, 12, 20.
[2]) Wern. Wittich a. a. O., S. 23, 337.

öffentlichen Richter erhielt. Dies musste auch für die neuen Meier gelten. Die mehr und mehr zu Landesherren emporsteigenden Bischöfe, Grafen und Herzöge waren auf ihrem Grundbesitz für die niedere Gerichtsbarkeit in gleicher Lage, wie die kleineren Grundherren. Soweit die Gogerichte und öffentlichen Landgerichte nicht zu sprechen hatten, sprachen ihre Villici, Vögte oder Hofgerichte. Es gehörten aber zur **landesherrlichen Gerichtsbarkeit** die Reservate in Kapitalsachen, der Zug von den öffentlichen Gerichten, das Recht auf Begnadigungen und Bestätigungen und in dem jus evocandi das Recht, eine schwebende Sache an sich zu ziehen. Die Fürsten hatten auch die Entscheidung aller Lehnsfragen, und es fiel ihnen der aufkommende eximirte Gerichtsstand des gesammten Adels zu. Diese Rechte genügten schon in älterer Zeit, die privilegirte Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherren auf die sogenannte mittlere und niedere Gerichtsbarkeit zu beschränken. Sie kamen aber mit dem Umschwunge der monarchischen Anschauungen in der Reformationszeit und mit der Anerkennung des römischen Rechtes zu besonderer, durch die Zerrüttung des 30jährigen Krieges und die Regierungen Georg Wilhelms und Johann Friedrichs gesteigerter Bedeutung. Die eingetretene Wendung sprach sich deutlich aus, als schon 1564 und ausführlicher 1639 und 1663 Hofgerichts- und Untergerichtsordnungen von den Fürsten ergingen, in welchen den fürstlichen Beamten, sowie den Gerichtsherren, „so mit Ober- und Untergerichten zugleich versehen", mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über deren Verfahren und Kompetenz, wie über die Appellation an die landesherrlichen Gerichte gegeben wurden.[1]) Dabei kam der Unterschied der höheren landesherrlichen Hofgerichte vor den niederen der Patrimonialherren zum Ausdruck, aber auch für erstere wurde die theilweise Besetzung durch die Ritterschaft angeordnet. Als Braunschweig-Lüneburg 1692 die Kurwürde und damit das Recht der Errichtung eines Oberappellationsgerichtes erlangte, erhielt durch die dieses Gericht einsetzende Ordnung von 1713 selbst für diese Instanz das bestehende Recht der ständischen Gerichtsbarkeiten dadurch Anerkennung, dass die Richter theils vom Landesherrn, theils von den Ständen berufen werden sollten. Gleichwohl hörten noch durch das 17. Jahrhundert hindurch die Klagen der Stände über Beeinträchtigungen ihrer Hofgerichte nicht auf. Als örtliche Untergerichte sind die Patrimonialgerichte Hannovers erst durch die Gerichtsorganisation des Deutschen Reiches aufgehoben worden. Es haben nach der Papenschen Karte noch 1832 innerhalb der allgemeinen Gerichtsorganisation des Landes an geschlossenen Patrimonialgerichtsbezirken folgende bestanden:

---

[1]) M. Abr. Saur, Fasciculus judiciarii ordinis sing. Frankf. a. M. 1588, VII, Th. II, Hofgerichts-Ordnung Herzog Heinrichs zu Braunschweig-Lüneburg von 1559. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze (Göttingen 1740), Th. II, Calenbergische Hofgerichts-Ordnung von 1639, N. XI, Tit. VII. u. XXV.

Ferd. Esai. Pufendorf, Observationes juris 1757, P. I, p. 72, Observ. XXXIII, p. 86, Obs. CLII, p. IV, Obs. I, Obs. XXIX, Append. V.

Ders. De jurisdictione germanica liber (Lemgo 1740), P. II, Sect. III, c. I u. 225, P. III, Sect. II, c. V u. 9.

E. v. Meier, Honnoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1680—1866. (1898.) S. 155, 288.

In den Landdrosteien	Fläche der Landdrostei □Meilen	Zahl der Patrimonial-gerichts-bezirke	Fläche dieser Bezirke	
			□Meilen	% der Landdrostei-fläche
Lüneburg	211,1	6	5,130	2,4
Stade[1])	120,4	17	15,467	12,8
Hannover	105,4	7	1,663	1,6
Hildesheim	82,3	6	56,923	69,2
Aurich	55,2	3	0,903	1,6
5 Landdrosteien	574,4	39	80,086	14,0

In **Schleswig-Holstein** hat überall seit der ersten festen Besiedelung die alte volksmässige Dorfanlage in Hufen und Gewannen bestanden und ist erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auf Grund der dänischen Landeskultur-Verordnungen durch sehr energisch betriebene Verkoppelungen und Ausbauten in eine der westfälischen ähnliche Flurgestaltung umgewandelt worden.

Schleswig bewohnten die westgermanischen Jüten und Angeln. Erst im 6. Jahrh. setzten sich hier die Dänen fest. Indess Angeln und Jüten verschmolzen mit ihnen, es erscheint keine Klasse unterworfener Laten. Dagegen entstand schon früh eine Oberherrschaft der Hufenbauern der alten Urdörfer, der Odelbonden, über die Törper, d. h. über die Anbauer, welche sie im Laufe der Zeit in ihre ausgedehnten Almenden gegen Zins oder Dienste aufnahmen. Solche Neudörfer wurden durch das Jütische Gesetz nach 3jährigem Bestande vor Wiedereinziehung geschützt, und überwogen gegendweise die Urdörfer erheblich an Zahl.[2]) Das ganze Land stand bis 1386 unter der Oberhoheit der Könige von Dänemark und litt deshalb, wie die Inseln, unter den fortdauernden, zum grossen Theil unglücklichen Kriegen derselben. Die Kriegsmacht der Dänen war gut organisirt, und sowohl ihr Heer als ihre Flotte wurden in Ausrüstung und Bewaffnung wie in Tüchtigkeit sehr anerkannt, aber die Lasten der Konskription und der Schatzung begründeten den Untergang der Odelbonden. Mehr und mehr verarmten und verschuldeten diese, und da die Kirche und die adligen Lehnsvasallen, an welche fast alle Staatsgüter übergingen, schatzungsfrei blieben, vermochten diese Grossen die bedrückten Bauern leicht zur Uebergabe oder zum Verkauf ihrer Hufen zu bestimmen. Auch übernahmen Adlige ihre Rüstungspflicht und wurden dadurch ihre Grundherren. Diese Vorgänge vermehrten und vergrösserten die Herrenhöfe und führten dazu, dass die Besitzer ihre Ländereien durch Hörige oder durch Pachtbauern, Faestebonder, bewirthschaften liessen. Das Verhältniss dieser Faestebauern wurde immer allgemeiner und ungünstiger. Schon um 1254 gelang es dem Adel, seine Hofgerichtsbarkeit, die Birkethinge, auf alle Bauern auszudehnen und die königlichen Richter und Beamten völlig zu verdrängen. Seitdem wurde auch der Rest der Odelbonden zu verschiedenen Lasten und zu Frohndiensten gezwungen.

[1]) S. u. A. II, 363, Vgl. die besonderen Verhältnisse der Elbmarschen.

[2]) S. u. A. II, 515, 525.

Holstein bis zur Eider gehörte zu der Stammgenossenschaft der nordalbingischen Altsachsen, stand seit Karl dem Grossen unter fränkischen und sächsischen Grafen und kam 1196 an Adolf von Schauenburg. Die ausgedehnte Kolonisation der Elbmarschen und Wagriens, muss neben der freien Verfassung Ditmarschens, eine ähnlich ungünstige Lage der Landbevölkerung wie in Schleswig lange unmöglich gemacht haben. Mit der Zeit aber scheint, bei dem gleichen Lehnsadel und den steten Beziehungen der holsteinschen Grafen zu Schleswig, der Einfluss der grundherrlichen Zustände Schleswigs doch soweit wirksam geworden zu sein, dass, als 1460 die Vereinigung Holsteins und Schleswigs mit der dänischen Krone durch Christian I. erfolgte, ein Unterschied in den agrarischen Verhältnissen beider Herzogthümer weder auf den Staatsgütern noch auf dem Besitze des Adels erkennbar ist. Nur in Dithmarschen und in den Gebieten der Hansastädte erhielt sich der alte freie Bauernstand. Christian II. verbot zwar noch um 1520 das Verkaufen und Verschenken der Bauern, welches auf den Inseln gewöhnlich sei, und erneute die Zusicherung der Freizügigkeit derselben. Aber schon 1523 bewilligte die Wahlkapitulation Friedrichs I. dem Adel auch die Kriminalgerichtsbarkeit über die Hintersassen und Dienstleute. 1558 wurde die Theilung der Bauernhufen untersagt, und noch im Laufe des 16. Jahrhunderts die vollständige, als Leibeigenschaft bezeichnete und behandelte Schollenpflichtigkeit der bäuerlichen Bevölkerung ausgesprochen. Das Gesetzbuch von 1683 setzte Arbeit in Eisen auf Fluchtversuche und sogar grausame Strafen für Diejenigen fest, welche unverheirathet bleiben wollten. Erst 1788 wurde der unmenschliche Druck wirklich und allgemein beseitigt.

Dieser Ueberblick über den Einfluss, welchen grundherrliche Rechte und Massregeln auf die **wirthschaftlichen Zustände der bäuerlichen Bevölkerung in den westlichen Gebieten des preussischen Staates** geübt haben, lässt erkennen, dass in allen diesen Theilen Westdeutschlands die ursprüngliche Selbstständigkeit der gemeinfreien Gaugenossen schon im Ausgange der Karolingerzeit dem durch ausgedehnten Grundbesitz und militärische Kraft hoch emporgehobenen Land- und Lehnsadel gegenüber nur noch ausnahmsweise haltbar war. Alle öffentlichen Gewalten hatten sich verändert, und die schwachen bäuerlichen Besitzungen kamen in Abhängigkeit von den übermächtigen Grundherrschaften und auch wirthschaftlich in Nachtheil. Diese allgemeine Verbreitung der ständischen Herrschaft über den Boden und über die ihn bearbeitenden Hintersassen brachte indess weder eine wesentliche Förderung der Landwirthschaft noch der Landeskultur überhaupt mit sich. Der gesammte Anbau des Landes beruhte auf der engen herkömmlichen Wirthschaft des Bauern, welche in ihren spärlichen Ueberschüssen kaum das rittermässige Dasein des Adels zu decken vermochte. Daher konnten die Ergebnisse der Bodennutzung unmöglich der anwachsenden Volksmenge, den fortschreitenden Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens und den Anforderungen der steigenden humanen Bildung genügen. Die glänzende Pracht und Lebensfülle der Ritterschaften, die mit den Kreuzzügen erschien und in dem Aufblühen der Städte und der Bauernschaften ihren Widerhall fand, behielt auch nur noch durch das 14. Jahrhundert hinreichende Kraft. Denn im Beginn des 15. sanken die Münzwerthe der Geldzinsungen und zugleich, durch die Seezufuhr aus dem Osten, die Getreidepreise. Gleichwohl

wurde die Kostspieligkeit des Ritterlebens durch den Reichthum und Luxus der Städte und selbst der Bauern gesteigert. Die Erbtheilungen verkleinerten die Besitzungen, ohne die äussern Ansprüche an den Ritter zu verringern. Sogar die geistlichen Stifter geriethen mehr und mehr wegen mangelnder Einnahmen in Verfall. Dagegen bot der bäuerliche Landbau keine genügende Hülfe. Auch eine durchgreifende Befreiung der Person und des Besitzes der Bauern wäre im Ausgange des Mittelalters weder denkbar, noch bei dem Mangel an Mitteln und an agronomischer Entwickelung von erheblichem Werthe gewesen. Der bäuerliche Wirthschaftsbetrieb blieb wegen seiner unabänderlichen Einrichtungen und Anforderungen trotz der immer ungünstigeren Rechts- und Belastungsverhältnisse bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im wesentlichen der gleiche. Den Grundherren aber lag bei ihrem geschichtlich hergebrachten Leben der Gedanke und das Streben nach erwerbender Thätigkeit, nach der eigenen wirthschaftlichen Verwendung des Gesammtwerths ihres immer noch grossen Grundbesitzes fern. Dazu gehörten andere in Deutschland durchaus ungewohnte Bedingungen, die sich nur in der Grosswirthschaft, in der nutzbar ausgestalteten eignen Wirthschaft der Grundherren erfüllen konnten. Erst aus dem Grossbetriebe, welcher den Grundherren zu einem wichtigen kapitalkräftigen Elemente der productiven Arbeit der Nation erhob, sind alle Fortschritte und Verbesserungen der mittelalterlichen Agrikultur hervorgegangen. Aehnlich wie in der Industrie die Fabrik gegenüber dem Handwerk, war in der Landwirthschaft der Grossbetrieb, so lange nicht sein Beispiel Genossenschaften hervorrief, allein fähig, durch Intelligenz und Kapital, sowohl Inventar und Arbeitskräfte, als Produktionsart und Absatzwege am nutzenbringendsten zu wählen. Seine Erfahrungen und Leistungen haben sich erst sehr spät und vereinzelt, und selbst bis zur Gegenwart noch nicht völlig, auf die bäuerlichen Wirthschaften übertragen, in Westdeutschland aber ist Grosswirthschaft überhaupt nur ausnahmsweise entstanden. Allerdings ist auch hier um die Wende der Neuzeit überraschend schnell die Umgestaltung des militärischen Ritter-Daseins in den friedlichen, alle die neuen landesherrlichen Behörden besetzenden Amts- und Hofadel eingetreten, der seine geringen Gehalte durch einsichtige Verwaltung seiner Güter ergänzte. Aber meist beschränkte sich diese auch noch nach dem 30jährigen Kriege auf den Forstbetrieb und die Verpachtung von Kleinwirthschaften und Ackerstücken.

Gleichwohl waren die grossen Güter mit den eigenartigen Anfängen und einer einigermassen geschulten Uebung der Grosswirthschaft schon seit dem 12. Jahrhundert in erheblicher Verbreitung in deutschen Händen zu finden. Sie bestanden indess nur in den heutigen östlichen Theilen des Staatsgebietes, auf den unter dem Vorgange Albrechts des Bären in Besitz genommenen und mehr und mehr dem preussischen Staate zugewachsenen deutschen Kolonisationsgebieten im slawischen Osten, wo die Grosswirthschaft, wie sich zeigen wird, sehr früh durch die Umstände gewissermassen erzwungen war, und von wo aus sie nach und nach die gesammte moderne Landwirthschaft durchdrang.

III.

Deutsche Kolonisation und Grosswirthschaft im slawischen Osten.

Der östliche Theil des Staates, der die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preussen, Posen, Schlesien und etwa die Hälfte der Provinz Sachsen umfasst, war noch im 5. Jahrhundert bis zu der alten Völkerscheide der Reckenitz, Randow, Oder, Neisse und der Kette der Sudeten, im Besitz der Westgermanen und, wie nicht anders angenommen werden kann, in gleicher Weise wie der westliche mit den volksmässigen Ansiedelungen derselben bedeckt. Zweifelhafter und vielleicht nur für einzelne Landstriche vorauszusetzen ist der feste Anbau für die Gebiete der Ostgermanen östlich dieser Grenze. Wenigstens spricht die Erscheinung, dass bereits 170 v. Chr., also noch im ersten Jahrhundert nach Tacitus, die Asdingen, der vornehmste Stamm der Lugier, sowie die gothischen Taifalen ihre Sitze verliessen, um nach Dacien zu ziehen, sowie dass schon 240 die Masse der Gothen nach dem schwarzen Meere aufbrach, nicht dafür, dass die feste Siedelung bereits durchgeführt war. Weiter im Osten, in Preussen und Litthauen, waren die Aestii, die Lithauer, die nach Tacitus Zeugniss mehr Ackerbau trieben, als die Deutschen, schon früh sesshaft und verliessen ihre Landschaften auch später nicht. Dagegen haben die eigentlichen Slawen, welche Tacitus als Venedi (Wenden) kennt und zwischen den Deutschen, den Aesten, Finnen und Sarmaten, also zwischen der Weichsel, den Karpathen, der Steppe und der oberen Wolga abgrenzt, von dort ihre Wanderung nach dem Westen seit Attila durchgeführt. Die Gebiete der Ostgermanen standen damals offen, und die Hunnenheere brachen den Weg ins innere Deutschland. 531, bei dem Untergange des Thüringischen Reiches gelangten die Sorben schon bis zum späteren Limes sorabicus an Saale und Elbe. Bald darauf wurden auch im Süden die Donauländer frei. Die Slowenen bedrohten von Moesien aus in stets wiederholten Raubzügen die Balkanhalbinsel, so dass die oströmischen Kaiser die Awaren gegen sie zu Hülfe riefen, deren anwachsende Uebermacht bewog indess um 630 Heraclius, Serben und Kroaten vom Nordostfuss der Karpathen heranzuziehen, welche Serbien bis zum Pindus, Kroatien, Dalmatien und Kärnten

besetzten. Endlich haben die Wenden an der Ostsee zu Schiff und zu Lande im 7. Jahrhundert die Küstengebiete bis zur Kieler Förde erobert, und auch jenseits der Elbe, indess, wie es scheint, erst zur Zeit Karls des Grossen das Wendland in Besitz genommen.

Dass die Slawen bei diesem Vordringen keinerlei deutsche Ansiedelungen oder Feldeintheilungen bestehen gelassen haben, ist als sicher anzunehmen. Wie die deutsche Volkssitte die keltorömischen, hat auch der Brauch der Slawen die deutschen Siedelungen völlig beseitigt. Auf dem gesammten Gebiete finden sich die Spuren, dass die Slawen sich überall gemäss ihrem volksthümlichen Leben in Hauskommunionen festsetzten.[1] **Die slawische Hauskommunion** oder Sadruga bedeutet eine Familie von 40—60 Mitgliedern, die zu völlig kommunistischem Dasein an demselben Heerde in derselben Haus- und Feldwirthschaft vereinigt ist. Sie ordnet sich der Leitung ihres nach Abstammung anerkannten Familienhauptes, Staressina, Supan unter, der jedem Einzelnen befiehlt, was er täglich zu thun hat, die Kasse führt, kauft und verkauft, und, wenn auch im Einverständniss Aller, jeden Akt der väterlichen Gewalt übt. Keiner der Genossen kann anderes Vermögen als Waffen, Schmuck oder Brautgeschenke erwerben. Die kommunistische Genossenschaft setzt also die Besitznahme einer hinreichend grossen Gemarkung zur gemeinsamen Ackerbestellung und Viehhaltung voraus, im Wesentlichen einen ansehnlich grossen Einzelhof. Dieser muss indess zur Theilung kommen, wenn die Familie so anwächst, dass das Leben an demselben Heerde nicht mehr thunlich bleibt, und die überzähligen Mitglieder gehindert oder nicht gewillt sind, ihre neue Hauswirthschaft auf anderem Lande zu gründen. Als Rechtsprinzip für die Scheidung galt stets gleiche Theilung des Besitzes nach den Söhnen des ersten Hausvaters. Durch das Fortbestehen dieser Hauskommunionen bei den Südslawen bis zur Gegenwart sind ihre Sitten und Einrichtungen genau bekannt. Urkunden wie Flurformen erweisen die ursprünglich allgemeine Verbreitung über alle Slawenländer. Sie zeigen auch, dass bei der Ausdehnung der Slawenstämme über Norddeutschland je mehr nach Westen, desto mehr Brauch wurde, anscheinend wegen der leichteren Vertheidigung, schon die erste Ansiedelung nicht als Einzelhof durch eine einzige, sondern alsbald durch eine Mehrzahl solcher kommunistischer, von einander aber unabhängiger Wirthschaften zu begründen. Ausser dem schon früh besiedelten Lithauen sind **slawische Einzelhöfe** nur in Dalmatien, Weissrussland und Nordwestrussland aus älterer Zeit bekannt. Dagegen waren kleine Weiler von mehreren unregelmässig stehenden Höfen bei den Sorben-Wenden zwischen Saale und Elbe sehr verbreitet.[2] Die Mehrzahl der Slawensiedelungen aber bildete seit historischer Zeit charakteristisch **geschlossene Dörfer.** Die Form derselben war östlich der Oder und Spree fast ausschliesslich eine ganz regelmässige, meist gerade Strasse, in der sich Gehöft an Gehöft auf einer oder beiden Seiten in gleicher Breite und Tiefe eng aneinander reihte.[3] Ein solches Dorf konnte ebenso wie ein Weiler dadurch entstehen, dass die neuen Hauskommunionen, die sich von der ältesten ab-

[1] S. u. A. II, 215, 234. [2] S. u. A. II, 434, 467.

[3] Vgl. Domslau, Bd. I. S. 363, und Cod dipl. Siles. Bd. IV, S. 32. Ebd. Tschechnitz S. 44, Krampitz S. 54.

sonderten, ihre Gehöfte nebeneinander bauten. Westlich der Oder bei den Sorben und Wenden ist dagegen die Zahl der Runddörfer die weit überwiegende. In diesen sind die Gehöfte fächerförmig um einen runden Platz gebaut, von dem nur ein einziger enger Weg nach aussen führt. Bei diesem Plane wird die Grösse des freien Platzes durch die Zahl der ihn umgebenden Gehöfte bestimmt, und diese Zahl lässt sich nicht nach und nach vergrössern, sondern muss, abgesehen von leicht erkennbaren Einschiebungen, schon bei der ersten Anlage annähernd bekannt gewesen sein. In Betreff des zu den einzelnen Hauskommunionen gehörenden Anbaulandes deuten die wenigen Reste der Feldeintheilung, welche aus dieser älteren Periode des slawischen Volkslebens noch erkennbar sind, nicht auf ein bestimmtes planmässiges Messungsverfahren, sondern sie machen den Eindruck einer Theilung durch höhere Anordnung, wie ein Vater ein Gut unter seine Söhne nach Ermessen zu theilen vermag. Das Bild einer solchen Flur giebt Lahse.[2])

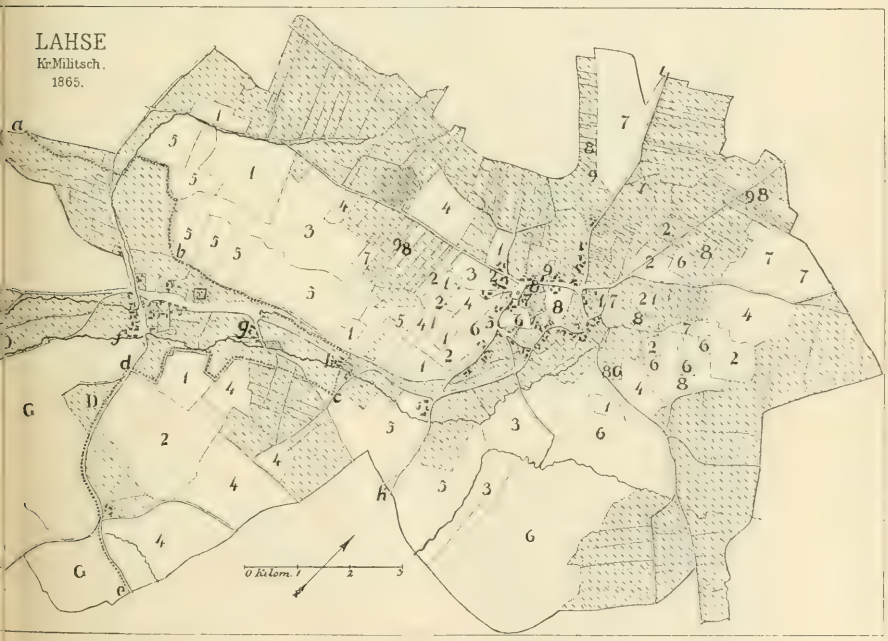

[2]) Lahse wird als Zeidlerdörf von Heinrich I. von Schlesien 1212 an das Kloster Trebnitz geschenkt und noch im Jahre 1410 als solches, mit einer Zahl von 8 namentlich bezeichneten Dzedzinen beschrieben. Die 8 alten Hofstellen, und eine 9., von 8 abge-

Welche **Stammes- und Staatsverfassung** auf der Grundlage dieser eigenthümlichen Hauskommunionen Geltung erlangte, lehrt die Entwickelung der südslawischen Staatengebiete. Ueber einem kleinen Kreise verwandter Hauskommunionen steht zunächst der Staressina oder Supan der ältesten und angesehensten, über mehreren solcher höheren Supane wieder der angesehenste als Wojwode, oder, falls er ein Geistlicher, Wladika, als Anführer im Krieg und im Frieden soweit gemeinschaftliches Handeln erforderlich wird, über den Wojwoden befiehlt zu Zeiten ein Fürst. Auch in den anscheinend völlig befestigten autokratischen Monarchien der Südslawen, deren Sadrugen sich in neuerer Zeit mehr oder weniger aufgelöst haben, hat sich an der im Wesentlichen auf freier Fügsamkeit beruhenden Hierarchie von höheren und niederen Geschlechts- und Familienhäuptlingen wenig geändert.[1])

In diese ursprünglichen, wenn auch schon zwischen der Selbstständigkeit souveräner Familienkreise und absoluter Fürstengewalt schwankenden, politischen Zustände der Slawen griffen Karl der Grosse und noch ein Jahrhundert nach ihm Heinrich I. und Otto der Grosse bei den Kämpfen um die erste Erweiterung der engen Grenze des Limes sorabicus ein.

Wie eine Aufzeichnung zu St. Emmeram aus dem 9. Jahrhundert überliefert, zerfielen damals alle Slawenländer, von der Elbe bis tief nach Russland hinein, in viele kleine Völkerschaften, von denen in der Regel mehrere unter dem Namen und der Oberleitung eines angesehenen Stammes zusammengefasst erscheinen. Jedes dieser Volksgebiete bestand aus einer Anzahl **Civitates**, deren Ausdehnung sich bei den westlichen Wenden und Sorben auf durchschnittlich $3^1/_2$ □Meile, bei den übrigen Slawen auf etwa die doppelte Fläche berechnet.[2]) Sie erweisen sich als Gaugemeinden, welche eine gemeinsame, im Frieden unbewohnte Bauernburg (grod, gorod, gorodischtsche) zu ihrem Schutze im Kriege unterhielten.

Auch bei der Festsetzung der Ottonen in Obersachsen zeigt sich diese Organisation. Die Unterwerfung reichte unter Heinrich I. bis Meissen, unter Otto I. bis auf die Höhe des Erzgebirges. Der Kaiser, der als Kriegsherr das gesammte Land als seinen eroberten Besitz betrachtete, setzte Markgrafen und Grafen ein, und schuf eine Eintheilung in Burgwartsbezirke mit je einem befestigten Hauptpunkte. Diese scheinen zum grossen Theil den Civitates und ihren festen Mittelpunkten zu entsprechen.

zweigte, liegen um den Dorfplatz. Das zu den Stellen gehörige Land ist mit den gleichen Zahlen bezeichnet. Die schraffirten Flächen waren Busch und Heide. Sie sind erst in neuerer Zeit vertheilt und mit einer grösseren Anzahl kleiner Stellen besetzt worden. Dzedzine bedeutet von Grossvater herrührendes erbeigenes Gut und ist in Böhmen und Schlesien die übliche Bezeichnung für den Besitz einer Hauskommunion, für welche letztere mehrfach auch der Ausdruck heredes vorkommt. S. u. A. II, 243, 245, 248; III, 354, Anl. 106. Vgl. Witzsetze Bd. I, S. 52; Domnowitz Bd. III, 358, Anl. 107; Klein Haide Bd. III, 448, Anl. 136; Diahren Bd. III, 452, Anl. 137; Reddebeitz Bd. III, S. 455.

[1]) Noch der Gothaische Kalender von 1880 zeigt, dass in Montenegro die Ministerien, der Staatsrath, der Kassationshof und die Armeechefs durch dieselben 4 Wojwoden der 4 Nahien des Hauptlandes (ohne die als unterworfen geltende Brda) besetzt waren.

[2]) S. und A. Bd. II, S. 233, 238, 240, 451.

Die militärische Besatzung bildeten unter dem Befehl der hohen Beamten, denen die Bischöfe gleichstanden, die **Milites agrarii.** In ihnen sind zumeist unfreie, aber reisige Kriegsleute zu sehen, welche wahrscheinlich schon Karl der Grosse, jedenfalls aber Heinrich I., nahe der Slawengrenze auf kleinen Landgütern angesetzt hatte, wie sie die Karte o. S. 51 zeigt.[1]) Sie erscheinen urkundlich in grosser Zahl im gesammten Meissener Lande als beliehene Besitzer der dortigen kleinen Weiler, deren Bild Mischwitz giebt.[2]) Die slawischen Bewohner derselben wurden ihnen

als Mancipia zur Bewirthschaftung des Landes überlassen. Die Milites selbst mussten jeder Zeit zum Auszug mit Rüstung und Streitross bereit sein und hatten unter ihren Bannerherrn die kaiserlichen Hauptburgen des Landes abwechselnd als Wachen zu besetzen. Die gewöhnliche slawische Dorfbevölkerung ist also zu Sklaven oder wenigstens zu völlig abhängigen Hörigen der neuen Grundherren geworden, seien diese nun die Milites, oder die Grafen und Bischöfe oder der Kaiser selbst. Nur wenige slawische Adlige, denen Otto II. Güter verleiht, werden erwähnt, auch ein senior Slaworum Cuchavicus als Freund des Kaisers. Aber noch in Urkunden von 1122 und 1181 zu einer Zeit, in welcher die Milites agrarii bereits Ministerialadel geworden waren, werden Supani und ebenso Withasii als Ortsvorstände genannt und erhielten sich als solche in dem grössten Theil der Dörfer des Amtes Meissen bis in das 14. Jahrhundert.[3]) Daraus ergiebt sich, dass die Sorben-Wenden vor dem Kampfe mit den sächsischen Kaisern noch durch niedere und höherstehende Supane geleitet wurden, dass unter ihnen aber auch bereits ein Adel oder Kriegerstand zur Geltung gekommen war, denn Withasius bedeutet vicaz, Kriegs-

[1]) Dienstmannen und Königshufen nennt hier um 975 in Geusa, 1230 in Bunow, 1270 in Blösien und Knapendorf, P. Kehr, Urkundenb. v. Merseburg, 1899, S. 12, 34, 165, 295.

[2]) S. u. A. II, 454; III, 423, Anl. 128. Mischwitz, NO Meissen, von 88,6 ha Fläche.

[3]) S. u. A. II, S. 241.

mann, viking. Soweit dieser Kriegsadel in den Kämpfen nicht unterging, scheint er von der früheren eigenen Herrschaft über ein Dorf durch die neue Grundherrschaft zum hörigen Vorstande desselben herabgedrückt worden zu sein. Für die Besiedelung Obersachsens aber erweist sich aus diesen Verhältnissen, dass die deutsche Eroberung und die neuen Grundherren wesentliche Veränderungen in den bisherigen Wohnplätzen oder Umgestaltungen der Feldeintheilung und Bewirthschaftung zunächst nicht herbeigeführt haben.

Aehnliche Uebergangszustände lassen sich im 9. und 10. Jahrhundert auch in den grossen **Staatswesen Böhmens und Polens** vermuthen. Genauer ist die Entwickelung schwer zu erkennen, denn gerade die wichtigsten Vorgänge, die Gründung der diese ausgedehnten Gebiete umfassenden Fürstengewalt, sind für Böhmen wie für Polen völlig in Sagen gehüllt. Für beide Länder wird allerdings erzählt, dass die Fürsten unmittelbar aus Bauern hervorgegangen seien, was dem Slawenstaate der Hauskommunionen gut entspricht. In deutlichem Lichte erscheinen indess in Böhmen erst Boleslaus I. (936), in Polen Miecislaus I. (960). Von Miecislaus erwähnt ein Augenzeuge, dass er 3000 skandinavische oder deutsche Söldner hielt, von denen 100 so viel werth seien, als 1000 der anderen. Beide Fürsten sind bereits mit einer, gegenüber den Anführern der Sorben-Wenden ungleich stärkeren Macht und Landeshoheit ausgestattet. Beide vermögen, anscheinend gestützt auf die Idee der obersten väterlichen Gewalt, das gesammte Land, abgesehen von verschwindenden Erinnerungen an die alten freien Besitzer,[1]) als ihr Eigenthum zu behandeln. Sie und ihre Nachfolger schufen durch Verleihungen von Gütern an ihr Gefolge und an die Geistlichkeit einen sehr bald kräftig erstarkenden Grundadel. Gleichzeitig entwickelte sich auch die frühere Bezirkseintheilung der Civitates zu fürstlichen Amtssprengeln, zu Kastellaneien, in deren festen Plätzen ein Castellaneus, später auch ein Judex und ein Camerarius, die königliche Amtsgewalt über Landvolk und Bürger zu üben hatten. Von den Bauern und Bürgern forderten diese Beamten ausserordentlich grosse und verschiedenartige Leistungen für den Unterhalt der Fürsten und ihrer Begleiter, der öffentlichen Beamten, der Jagd- und Kriegsgefolge, sie beanspruchten von ihnen auch Burg-, Brücken- und Strassenbau, Holzfällen, Kohlenbrennen, Boten- und Transportdienste, dabei Haus- und Landzinsen, Kopf-, Pflug- und Gespannsteuern, endlich Gerichtskosten und Strafgelder für das einzelne Vergehen, wie für ganze Ortschaften, die den Verbrecher nicht zu entdecken oder zu gestellen vermochten.[2]) Davon waren die Leute des grundbesitzenden Adels nicht ausgenommen. Der Adel besass seine Güter entweder als Schenkung auf Lebenszeit, oder erblich, und dann als Eigenthum.

Die patronymischen Ortsnamen zahlreicher von den Fürsten noch im 12. und 13. Jahrhundert verschenkten Ortschaften lassen erkennen, dass diese Orte schon in der früheren Periode der Hauskommunionen bestanden. Es ist anzunehmen, dass in den meisten derselben die Bewohner sich unterwarfen, um ihren Besitz zu behalten, wenn sie auch ihr Recht an den Grund und Boden sowie ihre persönliche Freiheit verloren und in den Urkunden als Hörige oder Leibeigene erscheinen. Viele der

[1]) S. u. A. II, S. 215. [2]) R. Röpell, Geschichte Polens, I, 314.

Bauern aber wahrten ihre Freiheit und gaben ihre alten Besitzungen auf, indem sie Ackerpacht oder sonstige Beschäftigung als Lasanken, als Herumschweifende, suchten. Für die Aufsicht über diese Freien bestanden besondere Aemter unter Starosten.[1]) Der Adel scheint in der Regel den sich anbietenden Landleuten von Jahr zu Jahr Ländereien gegen Ernteantheile zugewiesen und ihnen auch Gespann und Geräth geliehen zu haben, wenn sie es nicht selbst besassen. Dies erklärt, dass die Ansiedelungen zwar die hergebrachten Formen der Dorfberinge behielten, die Feldfluren aber meist das Gepräge beliebiger Abgabe kleiner Parzellen an die Anbauer tragen. Diese Parzellen weichen in der Form von den durch die Grundherren später an deutsche Bauern vergebenen Grundstücken ab. Denn für den deutschen Pflug, der den Boden abschneidet und völlig umdreht, sind lange, wenn auch schmale Ackerstreifen geeignet. Da die Slawen aber mit dem Haken arbeiteten, welcher nur Furchen aufreisst und Rücken stehen lässt, mussten sie kreuz und quer pflügen und eine quadratische Form der Ackerstücke als die zweckmässigste vorziehen.

Im Allgemeinen hatten auch die Slawen nach Helmolds Zeugniss (II, 122) wegen dieses leichten hölzernen Werkzeuges und wegen ihres schwachen Gespannes von kleinem Vieh, nur die leichten und ebenen Böden in Anbau genommen. Diese waren ziemlich dicht bevölkert, das Hügel- und Bergland dagegen und die schweren Böden unkultivirt und mit Wald bedeckt geblieben.

Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich das Bild der Slawenreiche Böhmens und Polens im 10. Jahrhundert und zugleich ihr Unterschied gegen Obersachsen. In letzterem bestanden die Reste des älteren slawischen Volksthumes auch unter der deutschen Herrschaft fort, in Böhmen und Polen, zu welchem wechselnd auch Pommern gehörte, waren dagegen schon um 950 wesentlich veränderte Zustände eingetreten, ehe die Deutschen Einfluss zu gewinnen begannen. Dieser Einfluss ist nicht den Kriegszügen Heinrichs und Geros zuzuschreiben, obwohl deren Kämpfe schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts Böhmen sowohl als Polen nominell der deutschen Oberhoheit unterwarfen. Eingang und Anhalt fand deutsche Sitte und Kultur vielmehr erst durch die Entstehung und das Aufblühen der **geistlichen Stiftungen.**

966 wurde Miecislaus von Polen Christ und gründete 968 das Bisthum Posen, welches Magdeburg unterstand. 967 ist auch Prag Bischofssitz geworden. Um 1000 aber wurden schon die Bisthümer Breslau, Krakau, Kolberg und das Erzbisthum Gnesen gegründet, welches letztere Otto III. friedlich und festlich besuchte. Seitdem erscheint in den wiederholten Parteikämpfen um die polnische Krone, in denen der König noch mehrmals mit den Bauern dem mächtigen Adel gegenüberstand, die Geistlichkeit dem Adel stets eng verbündet und gelangte mit ihm zur entscheidenden Herrschaft, ein Beweis, dass sie festen Fuss im Lande gefasst hatte.

An den Sitzen dieser Kirchenstiftungen finden sich schon früh auch **deutsche Kaufleute und Handwerker.** Für Prag werden sie durch Wratislaw II. (1061—1092) bereits als ein eingelebter, nicht unerheblicher Theil der Stadtbevölkerung bezeugt,

[1]) Tschoppe u. Stenzel, Schlesische Urkunden S. 72. Urk. v. 1232. — Büsching, Urk. v. Leubus S. 83. — Regesta Siles. No. 262. Urk. des Starosten Lugdan de Polcovis, qui et Lasanki officio preest.

denn er gab ihnen das Privileg, nach dem Gesetz und der Rechtssprechung der Deutschen zu leben, was sie seit ihrer ersten Berufung nach Böhmen von den Fürsten verdient hätten.[1]) Sie scheinen also unter fürstlichem Geleit herangezogen und bildeten eine Genossenschaft, welcher eigenes Gericht, Freiheit von Landesfrohnden und Wahl ihres Seelsorgers verstattet war. Es ist nach den späteren Stadtrechten wahrscheinlich, dass ähnlich privilegirte Genossenschaften Deutscher auch in Breslau, Krakau, Brünn und Olmütz bestanden. 1102 schenkte Borciwoi der Prager Kirche curiam hospitum in medio civitatis Pragae et pondus et tynam et judicium ad curiam pertinens, und fügt zugleich die Feststellung der Höhe der gerichtlichen Strafen und eine Zollrolle bei.[2]) Diese Curia ist der Teinhof. Es tritt also hier deutlich der Charakter der üblich gewordenen Herbergen des deutschen Kaufmannes auf, welche trotz ihrer burgartigen Anlagen vom Fürsten als Grundherrn verschenkt werden können. Auch in Breslau wird ein grosses steinernes Haus der Kaufleute bekannt,[3]) welches 1242, bei Anlage der neuen deutschen Stadt, auf den Herzog überging.

Eine Einwanderung oder Herbeiziehung deutscher bäuerlicher Kolonisten aber hat im 11. Jahrhundert weder in Obersachsen noch in den Wendenländern und Böhmen oder Polen stattgefunden. Dass Brachizlaus von Mähren 1031 der Kirche zu Olmütz 50 anzubauende Hufen an der Oppa bei Troppau verliehen habe, besagt nur eine sehr zweifelhafte Urkunde.[4])

Die mächtige geschichtliche Umwälzung, welche als **die deutsche Kolonisation des slawischen Ostens** zusammengefasst wird und die Länder bis ziemlich genau zu der Grenze, die einst Tacitus zwischen den Deutschen und Slawen vorfand, wieder germanisirte, steht weder mit diesen vereinzelten Zuzügen deutscher Kaufleute und Gewerbetreibenden in näherem Zusammenhange, noch mit der seit den Ottonen durchgeführten Erwerbung und starken militärischen Organisation der Landschaften, welche um 1000 eine feste Grenze von Holstein längs der Elbe über die Kämme des Erzgebirges, Böhmerwaldes, Mannhardt-Berges und Wienerwaldes bis zur Leitha gegen die Einfälle der Slawen und Ungarn abschloss.

Vielmehr beginnt diese grosse Bewegung erst 1100, als eine **durchaus friedliche Wanderung bäuerlicher Familienväter,** die mit Weib und Kind, mit Vieh, Wagen und Hausgeräth von der Nordseeküste und den westdeutschen Rheingegenden fortziehen und im Osten Land suchen. Mehr als ein halbes Jahrhundert blieb ihr Zug nach Sachsen und Schlesien fast unbeachtet, und doch erreichten sie in wenigen Jahrzehnten schon in grosser Zahl die Weichsel und um die Mitte des Jahrhunderts wurden mindestens zehntausend dieser Wanderer in Ungarn und Siebenbürgen aufgenommen.

[1]) Vivere secundum legem et justiciam Teutonicorum, quam a prima ipsorum vocatione in Boemiam obtinere per principes meruerunt. Erwähnung des Privilegiums Wratislaws II in der Urkunde Sobieslaws: Erben, Regest. Boh. p. 161; Boczek, Cod. dipl. Morav. I, p. 293.

[2]) Erben, Regest. Bohem. p. 127.

[3]) C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten, Breslau 1861, S. 6.

[4]) Grünhagen, Schlesische Regesten No. 9. — Cod. dipl. Morav. I, 115; Erben, Regest. 41.

Die Eroberung der Wendenländer zwischen Elbe und Ostseeküste durch Adolf von Schaumburg, Heinrich den Löwen und Albrecht den Bären nahm dagegen nicht vor 1142 ihren Anfang. Dorthin kamen die Einwanderer nicht, um Land zu erbitten, sondern sie wurden von den Fürsten durch Sendboten herbeigerufen. Sie blieben zunächst nur Umwohner und Vertheidiger der festen Burgen und hatten wiederholte blutige Kämpfe zu bestehen. Erst nach Jahrzehnten wurde auch das offene Land für bäuerliche Ansiedler zugänglich.

Der Wanderzug in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ist also von der späteren Ausbreitung der Kolonisten sehr verschieden.

Leider sind für das Verständniss der ersten, besonders schwer erklärlichen Vorgänge nur **wenige feste Anhaltspunkte** vorhanden.

1106 überliess Erzbischof Friedrich von Bremen durch den oben Bd. I, S. 250 erwähnten Vertrag fünf unter Führung eines Priesters angekommenen, jenseits des Rheines wohnenden Holländern auf ihre Bitten eine für mindestens 1200 Bauerngüter von je 48 ha ausreichende Fläche Marschland in unmittelbarer Nähe Bremens, zwischen Weser und Wümme, zu erblicher Landleihe. Urkunden von 1124, 1132 und 1139 erweisen, dass damals eine grosse Zahl Holländer in gleicher Weise auch in die Elbmarschen wanderten.[1])

Nach einem bereits vor 1114 geschlossenen Niederlassungsvertrage des Bischofs Udo von Hildesheim mit niederländischen advenae exules, in welchen er denselben Land in Eschershausen bei Braunschweig gab, zeigt sich, dass gleichzeitig auch ein solcher Wanderzug in das Binnenland gegangen ist.[2]) Ebenso waren schon seit 1104 durch Wiprecht von Groitzsch auf dem Gebiete zwischen Wyhra und Mulde zahlreiche Dörfer mit Bauern aus der Gegend von Lengenfeld in Franken angelegt worden.[3]) Aus Obersachsen aber giebt Erzbischof Wichmann von Magdeburg über Bischof Udo I. von Naumburg, dessen Amtsdauer 1125—1147 angenommen wird, die Nachricht, dass er dem in seinem Sprengel zusammen gekommenen Volke aus Holland gestattet habe, ohne Abgabe und Zoll Land zu kaufen und zu verkaufen, dass er ihnen aber nicht erlaubte, ihre Besitzungen an andere als an einen ihrer Landsleute zu veräussern. Gleichzeitig sind Fläminger in der Goldenen Aue und bei Pforta an der Saale angesiedelt worden.[4])

Während dieser Vorgänge, schon 1108, wurde ferner in Schlesien durch Peter Wlast, den Capitaneus des Grossfürsten Boleslaus III. von Polen, ein Kloster zu Gorkau am Zobten gegründet, für welches er Augustiner Eremiten aus Arrovaise in Artois berief und einen ausgedehnten Landstrich in der Umgegend des Berges als Dotation bestimmte, damit die Mönche dort ihren Ordensregeln gemäss selbst und mit ihrem Laiengefolge Landwirthschaft betreiben sollten.[5]) Dieses Kloster besass bereits 1140 um

[1]) S. u. A. II, 353.

[2]) Boehmer, Acta imperii selecta No. 1129, S. 816. — Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim I, 276, 395; II, 69.

[3]) S. u. A. II, 441.

[4]) S. u. A. II, 443.

[5]) Regest. Siles. I, 2. Aufl., S. 21.

Breslau, Ohlau und weiter in Schlesien zahlreiche wallonische und deutsche Dörfer.[1])

Endlich ergiebt das 1224 durch Andreas II. wiederholte Privilegium für Siebenbürgen, leider ohne Jahresangabe, dass die Deutschen Siebenbürgens durch Geisa II., welcher von 1141—1161 regierte, nach Ungarn berufen worden sind.[2]) Nach Ermittelungen Emile de Borchgraves besteht auch in der Zips die alte Tradition, dass die Fläminger über die Karpathen gekommen, und dass sie durch einen urkundlich 1145 am Hofe Geisas bekannten[3]) Comes curialis Rinhold nach der Zips geführt worden seien.[4])

Diese spärlichen Daten erweisen gleichwohl genügend, dass, neben der gleichzeitigen Besiedelung der Weser- und Elbmarschen, der Hauptzug der Wanderungen **von Holland aus** unter Betheiligung grosser Schaaren Bewohner des Kölnischen und Luxemburgischen **Niederrheines**, über Westfalen und über die Landschaften südlich und nördlich des Harzes nach der Saale, den **obersächsischen Elbgebieten**, und entlang den nördlichen Abhängen des Lausitzer Gebirges und der Sudeten nach **Oberschlesien** aber von da, noch in starker Anzahl nach Ungarn, in die **Zips** und bis **nach Siebenbürgen**, gelangte. Ueber diese verhältnissmässig schmale Bahn hinaus, die längs der Gebirgswaldungen und Heiden dem Vieh der Wanderer am leichtesten Weide bot und in den fruchtbarsten Landschaften fortlief, sind Spuren der Wanderzüge nirgends bekannt, namentlich haben sie weder Pommern, Preussen oder Gross-Polen, noch Böhmen, Mähren oder Nieder-Oesterreich berührt. In alle diese Länder hat sich die deutsche Kolonisation erst seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts auszubreiten angefangen.

Auch über die **Gründe** dieser eigenartigen Erscheinung fehlen hinreichend bestimmte Hinweise. Eine Auswanderung so zahlreicher Familien, welche nicht blos aus Holland und Flandern, sondern gleichzeitig aus dem kölnischen und luxemburgischen Rheinlande und bald auch aus Westfalen, Thüringen, Franken und Bayern erhebliche Schaaren nach sich zog, kann nicht als durch einen einzelnen Anlass entstanden aufgefasst werden, sondern es müssen allgemeinere Ursachen in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung aller dieser Heimathsländer zusammengewirkt haben.

Am nächsten liegt, daran zu denken, dass um 1100 in Westdeutschland die Bedingung des geeigneten freien Landes in herrschaftlichen Waldungen und in Marken und Almenden ziemlich beendet war, und dass die dadurch gesteigerte Schwierigkeit, für die nachgeborenen Söhne den üblichen und genügenden Landbesitz zu erwerben, mit den neuen, alle Volkskreise lebhaft ergreifenden Anregungen der beiden

[1]) Bericht der histor. Sektion der Schles. Vaterl. Gesellsch. f. 1841. Urk.-A. Regest. Siles No. 59.

[2]) Teutsch u. Firnhaber, Zur Geschichte Siebenbürgens. Urkundenbuch 1857, No. 28, S. 28.

[3]) Fejér, Cod. dipl. Ungariae II, 124.

[4]) Emile de Borchgrave, Essai historique sur les colonies Belges, qui s'établirent en Hongrie et en Transylvanie pendant les onzième, douzième et treizième siecles, Brüssel 1871, S. 36. A. L. Schlözer, Kritische Samml. z. Geschichte d. Siebenbürger. 1797, S. 244.

ersten Kreuzzüge zusammenfiel. Für den Adel, die Geistlichkeit und die fahrenden Leute mussten die Kriegsthaten mächtigen Anreiz bieten. Für den Bauernsohn, der mit Familie und mit der Abfindung aus seinem und seiner Frau Erbe Landbesitz suchte, erwachte wenigstens Unruhe, Neigung zur Bewegung und die Meinung, dass die Wanderung in die Ferne den Bedrängnissen der Heimath vorzuziehen sei. Helmold bemerkt (I, 57), wenn auch erst zum Jahre 1142, „Adolph von Schaumburg sandte Boten aus in alle Lande nach Flandern und Holland, nach Utrecht, Westfalen und Friesland, und liess alle die, welche um Land verlegen waren, auffordern, mit ihren Familien nach Wagrien zu kommen, sie würden sehr gutes, geräumiges, fruchtbares, Fisch und Fleisch im Ueberfluss bietendes Land und vortheilhafte Weiden erhalten." Dies scheint der hauptsächlich zur Wanderung bestimmende Gedanke. Auch ist eine Bemerkung des Siegburger Mönches, der um 1083 das Leben des Erzbischofs Anno von Köln schrieb, über die damalige Lage des Landvolkes am Rhein heranzuziehen, welcher klagt, dass durch den Geiz und die Raubsucht der Mächtigen die Armen und die Landleute unterdrückt und vor ungerechte Gerichte gezogen würden, und dass diese Sündenpest Viele dazu triebe, ihr väterliches Gut zu verkaufen und in fremde Länder zu wandern.[1])

Je leichter aber den aus solchen Anlässen Fortwandernden das Unterkommen in der Ferne gemacht wurde, je stärker die Anerbietungen sich mehrten, und die Erfolge sich als günstige und zufriedenstellende ergaben, desto unbedenklicher wurde die Reise, desto bekannter die Wege und Hülfsmittel, und desto stärker auch der Zuzug aus verschiedenen Gegenden. Darauf deutet auch ein altes niederländisches Volkslied, welches sagt:

Naer Oostland willen wy ryden,
naer Oostland willen wy mêe (mit),
al over die groene heiden,
frisch over die heiden,
daer isseren betere Stêe (Stätte).[2])

Indess ist doch der **Zug der Fläminger** nicht vorzugsweise unter diese Gesichtspunkte zu bringen. Friesen und bald auch Fläminger und Holländer galten schon seit der Karolinger Zeit als wohlhabend durch Spinnerei, Weberei und Färberei werthvoller Leinen und Tuche und fanden wegen ihrer Marschkulturen, wegen ihrer Seedeiche und wegen ihrer Entwässerungsanlagen besondere Anerkennung als vorgeschrittene Landwirthe und Wasserbauer. Auch die agrarrechtliche Lage ihrer Landbevölkerung war, obgleich in den Abstufungen der westdeutschen entsprechend, doch eine überwiegend freiere.[3]) Dies macht für die flämischen Wanderungen den Grund als den entscheidenden wahrscheinlich, den ebenfalls Helmold (I, 88) andeutet: „Albrecht der Bär schickte nach Utrecht und den Rheingegenden, ferner zu denen, die am Ozean wohnen und von der Gewalt des Meeres zu leiden haben, näm-

[1]) Avaritia et rapina potentum pauperes et ruricolae opprimuntur et ad judicia injusta trahuntur. Haec lues peccati multos vendere patrimonia et ad peregrinas migrare terras compulit. Vita S. Annonis, Mon. Germ. Script. XI, 482.

[2]) F. F. Willems, Oude vlaemsche Liederen, Gent 1848, S. 35.

[3]) L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte 1835, Bd. I, 19.

lich an die Holländer, Seeländer und Fläminger." Diese Sendung ist zwar erst 1145 zu setzen. Aber es ist urkundlich bezeugt, dass 1100 und 1108 Flandern, 1124 Seeland, und 1134 und 1136 wieder Flandern, Holland und Friesland durch grosse Meeresüberfluthungen weithin verwüstet wurden. In Folge dieser Unfälle werden 1108 ausdrücklich Auswanderungen, auch nach England, und 1134 und 1136 die Bevölkerungen mehrerer holländischer Grafschaften als untergegangen bekundet. Durch diese Seegefahr erklärt sich der Aufbruch und die Flucht grösserer Schaaren aus Flandern leichter, als durch sonst denkbare Nothlagen, zugleich wird aber auch verständlich, weshalb die Auswanderung der Fläminger einen ganz anderen Verlauf nahm, als die der deutschen Bauern aus den rheinischen und überhaupt aus den östlicheren Landschaften. Während letztere anfänglich kaum erwähnt werden, dagegen um die Mitte des Jahrhunderts ersichtlich die Hauptmasse der Kolonisten bilden und mehr und mehr die Slawenländer nachhaltig germanisiren, werden die Fläminger auf der gesammten Wanderstrasse zwar als die ersten Ankömmlinge bekannt, begründen die Art der Ansiedelungen und schaffen bleibende Rechtsverhältnisse der Kolonisten. Ihr Zuzug aber **erlischt schon im 12. Jahrhundert,** bald nach dem Tode Albrechts des Baren, völlig. Sie bilden mithin zwar den mächtigen Anfang und eine sehr wichtige, aber dennoch nur eine einzelne, vorübergehende Episode der Kolonisationsvorgänge. Nachdem sie um 1106 bei Bremen und Braunschweig mit wohldurchdachten Verträgen aufgetreten, muss ihre Verbreitung nach Obersachsen, Askanien und Schlesien spätestens zwischen 1120 und 1140 fallen. Seit 1142 erscheinen sie vereinzelt in Eutin, in Mecklenburg und in der Wische, seit 1158 auch, über Obersachsen und die Lausitz hinaus, in der Mark. Jedoch die letzte Urkunde, welche noch von der Zuwanderung und Aufnahme bäuerlicher Fläminger spricht, datirt von 1180 und betrifft eine Kolonie im Halberstädtischen Bruche zwischen Ocker und Bode.[1]) Da nun die Wanderungen anderer Deutscher noch über 200 Jahre lebhaft fortdauerten, lässt sich der frühe Abschluss der Flämingerzüge nach weniger als 80 Jahren kaum anders erklären, als dass die Gefahren der Seeeinbrüche, welche nach den Annalen seit 1136 nicht mehr Holland, sondern hauptsächlich Friesland und die Elbküsten bis nach Holstein trafen, sich geringer ergaben, als man in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts befürchtete, und dass sich die wirthschaftlichen Hoffnungen der Kolonisten während dieser Zeit, im Vergleich zu dem Marschboden ihrer Heimath, und, wie sich zeigen wird, auch in

[1]) Allerdings wird das Kloster Eldena 1203 vom Stifte Altencamp bei Geldern aus gegründet, und es ist wahrscheinlich, dass dorthin mit den Mönchen wieder ein Zuzug von Flämingern gekommen ist, weil einige Namen in Mecklenburg und Pommern darauf deuten. Auch besetzte der deutsche Orden noch 1297 die Stadt Preussisch-Holland, bei seiner Burg Pazlok nahe Elbing, durch Fläminger, welche, wie angegeben wird, die 1296 nach Preussen entflohenen Mörder des Grafen Florenz V. von Holland, Gisbrecht von Amstel mit seinem Anhange, waren. Beide beschränkte Vorgänge hängen indess ersichtlich so wenig, wie die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen holländischen Ansiedelungen im Klevischen (E. Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen, 1897, S. 124), mit der früheren lebhaften Auswandererbewegung der Fläminger zusammen, die sie bis nach Ungarn führte. Die holländische Einwanderung in das Weichselwerder erfolgte, nach Feststellungen von Erich Schmidt (Bromberg 1898) erst um 1570 in Folge Alba's Schreckensherrschaft.

Betreff ihrer persönlichen Lage weniger, als sie erwartet hatten, erfüllten. Unter der Landbevölkerung blieben seitdem die Fläminger kaum bemerkbar. Sie erscheinen noch hier und da unter dem Adel und unter den Bürgern der Städte, namentlich aber scheint die ausgedehnte Tuchmacherei Schlesiens und der Lausitz von ihnen begründet worden zu sein. Die Bezeichnung Flemmich und Tuchmacher galt als gleichbedeutend. Auch weideten 1271 200 oves gallicani bei Breslau.[1]) Bei den Bauernfamilien aber finden sich keine flämischen Erinnerungen.

Die flämischen und deutschen Zuwanderer, welche im 12. Jahrhundert durch Obersachsen und Schlesien kamen und sich in den fruchtbaren Theilen Oberschlesiens in besonders grosser Zahl angesammelt haben, werden urkundlich als **Hospites** bezeichnet, neben ihnen aber kommen allgemein auch slawische Hospites vor. Alle haben nur die Berechtigungen, welche ihnen der Grundherr an dem einzelnen Orte, an dem sie aufgenommen wurden, bewilligte oder zu bewilligen vermochte. Die Privilegien Wichmanns für Krakau, bei Magdeburg rechts der Elbe, von 1158 und 1166 stimmen über sie mit den ersten Verträgen von 1106 und 1142 ziemlich genau überein, zwei seiner Urkunden von 1152 aber haben ganz abweichenden Inhalt. In denselben bekundet er, wie erwähnt, dass sein Vorgänger Udo den Flämingern erlaubte, Güter zu kaufen und dabei nur die Bedingung stellte, dass die Käufer sie niemals an Andere als wieder an Fläminger verkaufen durften. Zugleich aber erhöht Wichmann den Zins dieser Holländer, den Udo auf 3 Solidi von der Hufe festgesetzt hatte, auf 8 Solidi und legt den Flämingern im Sprengel auf, die Hälfte des Domdaches zu Naumburg zu unterhalten.[2]) Er behandelte also die älteren Flämingerkolonisten nicht als durch den Vertrag mit Udo geschützt, vielmehr, wie es scheint, lediglich als Kammerknechte. Weitere Ungleichheiten zeigt die Erklärung des Abtes zu Ballenstedt von 1159, dass er die slawischen Dörfer Nauzedel und Nimicz den Flämingern zwar zum Besitz nach ihrem Rechte verkaufe, indess, da seine Kirche diese Güter durch die Freigebigkeit Albrechts des Bären und seiner Vorfahren erhalten habe, nach dem Rechte derjenigen Fläminger, welche in dessen Landen seiner Herrschaft unterworfen sind.[3]) Albrecht der Bär setzte also seine flämischen Kolonisten nach anderem Rechte, als dem im Bisthum Magdeburg üblichen, an. Auch die fränkischen Kolonisten Obersachsens haben besondere Rechte, denn Wichmann sagt 1153 bezüglich der villa Tribune, dass der Grundherr die von ihnen nach fränkischem Recht erblich besessenen Grundstücke auskaufen dürfe.[4]) Diesen Auskauf führte in der That das Kloster Pforta aus.

Gleichwohl war die Lage der Kolonisten in den deutschen Eroberungsländern eine ungleich mehr gesicherte, als in den Slawenstaaten.

Wie verschieden und bedenklich das **Recht der Hospites in Schlesien** war, ergiebt sich aus den vielen, sehr klaren Urkunden Heinrich I. des Bärtigen, der 1201—1232 ganz Schlesien vereinigte. Er spricht darin über zahlreiche polnische

[1]) Tschoppe u. Stenzel, Schlesische Urkundensammlung, 1832, S. 153.

[2]) S. u. A. II, 444 n.

[3]) Beckmann, Anhaltische Historien III, S. 154.

[4]) Civiles remanentes colentes a possessionibus illis, quas hereditario jure Francorum possident, competenti restitutione sine coactione possunt excludi. (S. u. A. II, 449, 443.)

und deutsche Hospites. Die polnischen sind die o. S. 85 gedachten, ohne Landbesitz freigebliebenen Leute, welche sich bemühen müssen, als Lasanken irgendwo Land zum Anbau von einem Grundherren zu erlangen. Eine Anzahl dieser Leute überweist Heinrich dem Kloster Trebnitz, offenbar zu ihrem Vortheil, mit der Bestimmung, dass das Kloster von denselben, wenn sie 4 Ochsen oder mehr, oder 2 Ochsen und 2 Pferde besitzen, nicht mehr als 6 Scheffel Dreikorn und eine Urne Honig, wenn sie nur 2 Ochsen oder 1 Pferd nur die Hälfte, und wenn sie kein Vieh besitzen, nur 1 Scheffel und einige Erntedienste fordern solle.[1]) Bei anderen Grundherren unterlagen solche polnische Hospites, welche mit oder ohne Vieh Land übernahmen, anscheinend höheren oder doch solchen Anforderungen, wie sie durch den Bedarf des Herren an Ackerern bestimmt wurden. Es dürften nun zwar die zugewanderten flämischen oder deutschen Hospites von den Grundherren verhältnissmässig bessere Zusicherungen als die polnischen erhalten haben, aber es steht auch für die fremden urkundlich fest, dass sie, so lange sie nicht deutsches Recht erlangten, abgesehen von der immerhin zweifelhaften Lage gegenüber dem Grundherrn, in gleicher Weise wie die polnischen das Uebermass an öffentlichen Abgaben, Diensten und Gerichtslasten der Kastellanei, das sogenannte jus polonicum, zu tragen hatten, welches eine Eigenthümlichkeit der damaligen Slawenstaaten war.[2])

[1]) Urkunden v. 1204. Beil. IV, B, zum Bericht der histor. Sektion der Schles. Vaterl. Gesellsch. von 1841. — Regesta Siles. 1204, No. 94.

[2]) Heinrich I. besass 1206 in Psepole, Hundsfeld (Tschoppe u. Stenzel, S. 274), Theutonici, welche er mit der Bedingung an das Vincentstift vertauschte, ut ei iisdem legibus, quibus mihi tenebantur, sint adstricti, videlicet ut praeter alias pensiones, quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat, nisi posito loco sui alio, qui tantundem solvat. Diese Hospites zu Psepole erhielten erst 1252 deutsches Recht (Regesta Siles 1206, No. 99, 1252, No. 199. Tschoppe u. Stenzel a. a. O. S. 326) und erst dieselbe Urkunde von 1252 befreite sie ab omnibus angariis et ab aliis gravaminibus juris Polonici, et ab omni jurisdictione nostri castellani et aliorum judicum et officialium Polonorum judicum, pro nobis tantummodo causarum capitalium reservantes. Deutlicher noch wird dies Verhältniss durch den Besitz der 1108 in Gorkau angesetzten und 1140 nach dem Sandstift in Breslau übergesiedelten wallonischen Mönche. Nach einer vorgängigen Zusicherung von 1209 gestattet Heinrich I. 1221 das jus teutonicale hospitibus eorum manentibus in mehreren dieser Dörfer und auch in parva villa sub Gorka et in omnibus aliis villis eorum, si quas eodem jure locare voluerint, ut sint immunes ab angariis, que fieri solent a Polonis secundum consuetudinem terre, que vulgo dici solent povoz, prevod, zlad, preseca, et a solucionibus, que solent exigi, sicut est stroza, podvorove et hiis similia, eo tamen pacto interveniente ut de quolibet manso, qui solvit abbati, percipiamus duas mensuras, unam tritici et aliam avene. 1228 erhalten auch die Hospites des Klosters manentes in Klein-Oels jus teutonicale mit der Befreiung von den Lasten der Polen. 1225 schenkt Herzog Wladislaw an Leubus ein grosses Gebiet um Nakel an der Netze und sagt, decrevi firmiter in territorio de Nakel locare habitatores teutonicos sive alios hospites . . ., in civitate Nakel autem ipsa aut omnibus villis ad ipsam pertinentibus, jus teutonicale merum et illibatum conservari in perpetuum constituo, ita ut nullis angariis vel perangariis vel podwodis et aliis polonicis consuetudinibus graventur, sicut est de vestigiis fugitivorum indagandis et de prewod et similibus que a jure Teutonico sunt aliena. 1235 erklärt Heinrich I., Romanos in Wirbna (Würben bei Ohlau) sedentes ab exactionibus hujusmodi, glova, povos, prevod, slad

Da nun das jus theutonicum, wie noch zu zeigen sein wird, weder in Böhmen und Mähren noch in Schlesien und Polen vor 1204 im Gebrauche oder überhaupt bekannt war, die Wanderungen aber nahezu ein Jahrhundert früher begannen, können die Fläminger in Schlesien und Polen so wenig als andere deutsche Zuwanderer, die sich ihnen anschlossen, oder ihnen folgten, vor dem Anfang des 13. Jahrhunderts von der Gunst dieses Rechtsverhältnisses Nutzen gezogen haben.

Deshalb ist durchaus erklärlich, dass, als Geisa II. zwischen 1141 und 1161 diesen schlesischen Kolonisten Land bei völliger persönlicher Freiheit und Selbstverwaltung, nur gegen 500 Mark Silber solidarischen Zins und gegen Kriegsdienst zur Landesvertheidigung, anbieten liess, grosse Schaaren derselben seinem Rufe nach der Zips und Siebenbürgen Folge geleistet haben. Sie werden in Siebenbürgen und Ungarn zwar anfänglich als Flanderer bezeichnet, waren aber, wie aus ihrem Dialekt erwiesen ist,[1]) ganz überwiegend Rheinfranken aus dem Kölner Lande und aus Luxemburg.

Unbestreitbar blieben also die flämischen und deutschen Kolonisten in den polnischen Ländern bis zum Ende des 12. Jahrhunderts in **sehr prekärer Lage** und namentlich der Willkür der Kastellanei-Beamten in hohem Grade ausgesetzt. Letztere hatten aber nur an den Steuern und den öffentlichen Lasten, an den Prozesskosten und an der Kriminalgerichtsbarkeit, die sie zur Auflage ausser-

---

et preseca, absolvimus, dantes eis libertatem Theutonicalem jure perpetuo possidendam. Zahlreiche Dörfer erhielten das deutsche Recht erst viel später. (Regest. Siles. No. 133, 234, 328, 290, 469b. — Tchoppe u. Stenzel a. a. O., S. 279, 287, 300.)

Als öffentliche Lasten der Landleute erscheinen (Ebd. S. 10ff.): poradlne (Pflugsteuer), podworowe (Wohnplatz, Rauchfangsteuer), dan, datio, collecta, exactio, berna (Schoss, Grundsteuer), petitiones (Beden, Bewilligungen der Barone), targowe (Marktgeld), sep, osep, zep, zip (Gerichtskorn), treschne (Gebühr des Richters), opolie (Zahlungen der Nachbarschaft, der opole, vicinia, an das Gericht), glowa (Geldbusse der vicinia für eine Mordthat), slad (die Fährte von Dieben oder Vieh verfolgen), mir (Gemeinlast), Bergbau, bobito (Dachdecken), preseca (Verhaue zur Befestigung, Eis zerschlagen in Burggräben), stroza (Nachtwachen auf Burgen, Kornleistung für die Besatzung), povod (vectura, Frohnfuhren von Personen, Holz, Heu), podwoda (Vorspann für Beamte, Vornehme, dazu sagt Bischof Kadlubko von Cracau 1203: multis fuit periculo, quorundam caballis irremedionabiliter enervatis, quorundam penitus extinctis, nonnullis, cum probati essent, irrevocabiliter abductis), prewod (Wegweisen, Militär-, Proviant-, Polizeifuhren), stan (Nachtquartier und Unterhalt für den Fürsten, Beamte, Gefolge und ihre Pferde), pomot (Hülfssteuern oder Hülfsfuhren), psare, pascere venatores (Jagddienste, Jäger und Hunde fahren und versorgen, bobrowinci die Bieber, welche Regal waren, aufspüren und bewachen), custodia falconum (bei Geldstrafe einstehen für die Nester und Jungen der Falken, wogegen Gregor IX. 1232 Einspruch erhob). Private Lasten waren: Weidezinsen (in Vieh), Lesne (Waldarbeit, Holzanfuhr), aratura (Ackerfrohnden), sectatura graminum, preseca (Grasschneiden), naraz (Schweineschulterzins für Schlachten).

[1]) J. Keintzel, Ueber die Herkunft der siebenbürger Sachsen. Gym. Progr. Bistritz 1887. Fr. Marienburg, das Verhältniss der siebenbg.-sächs. Sprache zu den niederrheinischen Dialekten, 1845. Archiv d. Ver. für siebenbg. Landeskunde. I, 3. Reiffenberger, Litt. Ebd. N. F. XIII, 346. Fr. Zimmermann, Ueber den Weg der deutsch. Einwandrer nach Siebenbürgen. Mitth. d. Instit. f. Oesterr. Gesch. Bd. IX. Innsbruck 1888.

ordentlich hoher Geldstrafen berechtigte, ein wesentliches Interesse. Daher ist es verständlich und ein weiterer auffallender Beweis für den bedeutenden Einfluss der Fläminger, dass gleichwohl im Familienrecht wie im Landmaasse das flämische Recht weite, auch über zweifellos nicht flämisch besiedelte Ortschaften und Landgebiete ausgedehnte Geltung erlangte, welche bis in die Neuzeit fortdauerte.

Der alte Kastellaneiort Neisse besass seit der ersten Begründung als deutsche Stadt **flämisches Recht** und war 1290 für alle deutschen Städte und Dörfer, in denen der Bischof von Breslau Gerichtsbarkeit besass, zum Oberhofe bestellt. Als aber hier das flämische Recht um 1308 auf Grund von Breslauer Schöppensprüchen mit dem Magdeburger Recht vertauscht worden war, stellte Bischof Heinrich 1310 dasselbe nicht nur für die Stadt und alle ihre Gerichte wieder her, sondern sprach auch wiederholt aus, dass, so oft und wann immer in anderen seiner Ortschaften, sei es in Städten oder deutschen Dörfern, in denen ihm die Gerichtsbarkeit zustehe, in welchen Herzogthümern sie auch belegen, Zweifel entstehe, Neisse der Oberhof sein solle.[1]) Schon 1286 war Ratibor von den Herzögen von Oppeln zum Oberhofe für alle die Orte bestimmt, welche im Oppeln'schen Herzogthume flämisches Recht haben.[2]) Die aus diesen Vorschriften ersichtliche grosse Verbreitung des flämischen Rechtes in Oberschlesien wird auch durch zahlreiche Ortsurkunden bestätigt, in denen meist das flämische Personalrecht, die flämische Feldeintheilung, und namentlich die flämische Hufe, als das für den grössten Theil Schlesiens geltende Ackermass, erwähnt werden.

Was die **Form der flämischen Ansiedelungen** betrifft, so sind die in den Marschen der Nordsee üblichen Anlagen oben S. 53 besprochen und durch das

[1]) 1310. Henricus episc. Wrat. . . nos Meydeburgense jus . . revocantes penitus et cassantes, jus municipale Flemingicum dicte civitati nostre Nyze et ejus incolis, quod ex antiqua et a primeva locacione ipsius civitatis habitum est, damus et concedimus, statuentes modis omnibus et volentes, quod eodem jure Flemingico ipsa civitas nostra Nyza de cetero uti debeat et omnino in suis judiciis hoc Flamingicum jus tenere in omnibus ipsius juris articulis, clausulis et punctis, prout idem jus Flamingicum in scriptis et libris inde confectis plane et lucide invenitur expressum, adjicientes, quod quotienscunque vel quandocunque in aliis civitatibus nostris seu oppidis aut villis Teutonicalibus, vel in aliqua earum ubicunque et in quibuscunque ducatibus sitis, in quibus jurisdictio ad nos spectat, apud laycos in judicio in quacunque causa suborta fuerit quaestio, si quod dubitetur, qualiter in causa hujusmodi sententia sit ferenda, semper ad civitatem nostram Nyzensem pro jure sive sententia, que vulgariter Urteyl dicitur, per homines loci illius, in quo dubitationem hujusmodi suboriri contigerit, recurratur. (Tschoppe u. Stenzel a. a. O., S. 409 u. 485.)

[2]) 1286. Nos. M. et Pr. d. g. duces domini de Ratibor considerata fidelitate, civium nostrorum de Ratibor . . . cunctis terrae nostrae inhabitatoribus ipsos decrevimus praeferendos, ita videlicet, quod omnes et singuli, qui in nostro dominio jure vlemingico sunt locati, cum de suo jure ipsos contigerit dubitare, nusquam extra terram nostram neque etiam in terra illud se quaerant informari, praeter in Ratibor . . . Si autem ipsos cives in aliquo jure contingerit dubitare, tunc ad se vocent quinque advocatos et scultetos, quos eis singulis annis, secundum quod nobis visum fuerit, jungere volumus, et habito illorum consilio unanimiter illud definiant appellatione remota, de quo habetur tunc tractatus, et qualitercunque determinaverint, volumus quod in nostro dominio, quantum ad jus vlemingicum pro jure irrevocabili perenniter habeatur. (Tschoppe u. Stenzel a. a. O., S. 403.)

Bild der Flur Siebenhöfen bei Stade erläutert worden. An der Weser und Elbe hatten die Fläminger überall sehr gleichmässigen und fruchtbaren Marschboden zur Verfügung, der ihnen die regelmässige Theilung in Parallelstreifen ermöglichte.

Wenn sich jedoch flämische Kolonisten weiter im Osten auf dem gewöhnlichen wechselnden Boden der norddeutschen Ebene ansiedeln wollten, konnten sie die in ihrer Heimath übliche Feldeintheilung und Wirthschaftsweise nur so weit annähernd beibehalten, als das den Hufen zugewiesene Kulturland auf die besten und günstig belegenen Grundstücke beschränkt wurde. Dementsprechend finden sich in der Lausitz und in Schlesien häufig Reste einer flämischen Flurform, in welcher die Hufenstreifen nur über das fruchtbarste Land der Gemarkung quer von Grenze zu Grenze gemessen sind, der übrige in der Regel weit überwiegende Theil der Flur aber wenigstens bei der Gründung nur als Weide oder unbenutzte Almende liegen geblieben ist. Nachstehende Figur giebt das schematische Bild einer solchen Gemarkung. A zeigt die ursprünglichen 10 flämischen Hufen in ihrer Streifenlage, auf welcher die Gehöfte der Reihe nach, wie

Flämische Dorfanlage im Osten.

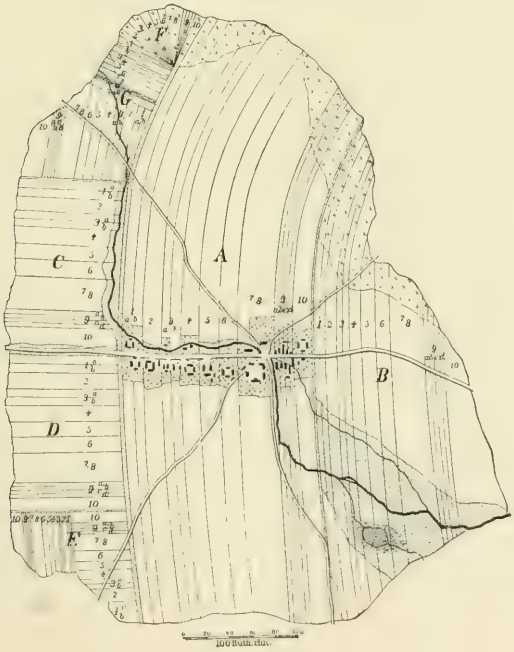

bei Marschhufen üblich, strassenförmig nebeneinander erbaut wurden, oder, falls die Kolonisten die Gehöfte eines verlassenen Dorfes vorfanden, die Ackerstreifen ein von dem bestehenbleibenden, inselförmig abgeschlossenen Dorfberinge unabhängiges Parallelsystem bilden konnten. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die polnischen Grundherren, die ihr Land ihren Aratores beliebig und wechselnd zum Anbau zu überlassen gewohnt waren, den leistungsfähigen Flämingern anfänglich die Wahl der Feldstücke überliessen. Aus dieser Anlage war indess bei später gesteigerten Ansprüchen für den Grundherrn leicht zu ersehen, dass er nur eine ungenügende Verwerthung seines Grundes erreichte, wenn es ihm nicht gelang, das zinstragende Kulturland der Kolonisten auch über die nicht vergebenen Theile der Flur auszudehnen. Dies konnte, wie die Figur andeutet, in der Weise geschehen, dass sich die Ansiedler dazu verstanden, das Nebenland in einem oder mehreren weiteren Systemen von Parallelstreifen, wie sie B angiebt, zu übernehmen. Dabei war indess guter und schlechter Boden schwer unter ihnen auszugleichen. Deshalb konnten sie auch das Nebenland je nach der Bodenbeschaffenheit in Gewannen unter sich theilen, wie es die Zeichnung durch C, D, E, F und G andeutet. Fluren von beiden Gestalten kommen in der Lausitz, wie in Schlesien vor. Sie sind an dem Fortbestand der ursprünglichen Hufenstreifen in A und an der diesen entsprechenden Hufenzahl zu erkennen. Bei der durchaus zweifelhaften Rechtslage der Kolonisten vermochte sie der Grundherr aber auch zur Umlegung oder zum Verlassen ihrer Besitzungen zu nöthigen, und die ältere Anlage durch eine völlig neu in regelmässigen Gewannen unter vermehrter Hufenzahl eingetheilte zu ersetzen. Ein solcher Fall ist urkundlich bekannt geblieben. Er betrifft die Bd. I, S. 363 abgebildete Flur von Domslau. Dieselbe war 1306 mit deutschem Recht begabt worden, lag in geschlossenen flämischen Gütern und gehörte mehreren Grundherren. Der Besitzer des Hauptgutes fand deshalb nöthig, sich zu der Kündigung und dem allgemeinen Auskaufe, den er 1350 ausführte, ein besonderes Privileg zu erwirken, aus dem sich ergiebt, dass damals die Neuanlage in Gewannen erfolgte.[1]) In Fällen, in denen es die Grundherrn nur mit ihren eigenen Hospites zu thun hatten, bedurften sie solcher Privilegien nicht, so dass das Fehlen anderer Urkunden über ähnliche Umgestaltungen nicht auffällig ist.

Unter diesen Umständen ist sehr wohl möglich, dass nach urkundlicher Bekundung ursprünglich von Flämingern in flämischen Hufen angelegte Kolonien nach kürzerer oder längerer Zeit häufig in gewöhnliche Gewannhufen umgewandelt worden sind und als solche in den Flurkarten der Gegenwart erscheinen. Andrerseits wird aber auch leicht erklärlich, dass Grundherren zwar Flämingern Land zur Kolonisation überliessen, die Zumessung aber schon bei der Anlage wegen der besseren Verwerthung des Landes alsbald in Gewannen gefordert und durchgesetzt haben. Hier aber fehlen zwar hinreichend beweisende Zeugnisse aus Schlesien, indess spricht dafür, dass die von Flämingern angelegten Fluren von Kühren in Obersachsen aus dem Jahre 1154,[2]) so wie die o. S. 91 erwähnten Dörfer Nauzedel und Nimicz, die der Abt von Ballenstedt 1159 aussetzte, in Gewannen liegen.

[1]) Cod. dipl. Siles. IV, S. 16.

[2]) S. u. A. III, 433.

Die Zeit dieser Urkunden rückt die Erfahrung und Erkenntniss, dass die Form der flämischen Hufen zur Kolonisation von unebenem und wechselndem Boden ungeeignet sei, bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts hinauf. Es kann deshalb um so weniger befremden, dass auch die unter Geisa nach Ungarn weiter ziehenden Kolonisten ihre Dörfer in den überall hügeligen Landschaften der sieben Stühle und der Zips in Gewannen angelegt haben,[1]) da sie, wie S. 93 erwähnt, in der Hauptmasse aus Rheinfranken bestanden. Vielmehr liegt in diesen Verhältnissen der sichere Beweis, dass die Fläminger in der Kolonisation des Ostens die ersten und entscheidenden Begründer waren, und dass sie zunächst jeden anderen Einfluss bestimmt ausschlossen. Trotz der frühen Einschränkung, welcher die flämische Flureintheilung mehr und mehr unterlag, ist das Mass der flämischen Hufe gleichwohl in überraschender Weise in Schlesien und weit darüber hinaus das herrschende geworden und geblieben.

Die flämische Hufe hatte ursprünglich, wie noch der Vertrag von 1106 erweist, genau das Maass der Königshufe,[2]) aber während dieses Maass von 48 ha, so lange die Königshufe in Uebung blieb, für diese niemals schwankte, verkleinerte sich das **Maass der flämischen Hufe** schon in den Marschen auf 40 ha, und weiter im Osten noch mehr. Die Grundherren, von denen seit dem 10. Jahrhundert alle neuen Anlagen ausgingen, bedurften zwar, ebenso wie der Fiskus, genau gemessene Hufen, konnten die Grösse derselben aber örtlich nach Ermessen wählen. In Kühren beträgt sie 33,2 ha. In Schlesien aber hat sich für die flämische Hufe schon vor 1237, wie die Urkunde in der Note[3]) ausspricht, das bestimmte Maass des mansus parvus mit 16,81 ha festgestellt. Dieses Maass hat bereits Hermann von Salza 1233 als flämisches in die Culmische Handfeste übernommen,[4]) und es ist als alte Culmische Hufe von genau 16,81 ha bis in späte Zeit im Gebrauch geblieben. Soweit die bis jetzt ermittelten Anzeichen andeuten, scheint das gleiche

[1]) A. Meitzen: Die Flur Thalheim, Archiv für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Bd. 27, Heft 3.

[2]) S. u. A. II, 34, III, 264, II 344.

[3]) 1237. Thomas ep. Wrat. sculteto de Nyza dedimus ad locandum CC mansos Flamingos de nigra silva et dombrowa adjacenti fluvio Nyza . . ., utentes in omnibus jure Theutonico sicut alii qui prius fuerunt ante ipsos circa Nyzam locati. Habeat pro se et heredibus suis quintum mansum in censu et decima cum tertia parte jurisdictionis et tabernis et molendinis, ut super eos mansos habeat jus sculteti et advocati, nec super eosdem mansos habeat ius alius advocatus nisi ipse et sui heredes. Preterea addidimus ei VI mansos parvos de predictis, ut habeat eos pro se et suis heredibus a nobis et nostris successoribus jure feodali, liberos tam a censu, quam a decima. (Bericht d. Schles. vaterl. Gesellschaft für 1844, S. 99.)

[4]) Die Handfeste sagt 1233 für Culm und Thorn: Statuimus autem in eisdem civitatibus jura magdeburgensia in omnibus sententiis in perpetuum observari . . . Porro eisdem civibus nostris vendidimus bona sua, que a domo nostra habere noscuntur ad hereditatem Flamingicalem, ipsis et eorum heredibus utriusque sexus, ea cum omnibus proventibus in perpetuum libere possidenda. Item quantitatem mansorum juxta morem flamingicalem statuimus observari.

Maass auch nach Siebenbürgen und in die Kolonien des deutschen Ordens im Burzenlande übertragen worden zu sein.[1])

Nach allen diesen Nachrichten hat sich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die deutsche Kolonisation in den polnischen Gebieten im wesentlichen auf die fruchtbare südliche Hälfte Schlesiens, die günstigen Ebenen und offenen Thäler zwischen den Vorbergen der Sudeten und Beskiden, beschränkt, und die rheinfränkischen Elemente der Einwanderer sind anfänglich hinter den flämischen in den Hintergrund getreten, von ihnen geleitet und in sie aufgenommen worden.

Indess verbreitete sich, obwohl etwas später als die flämische, auch eine ausschliesslich fränkische, und zwar mitteldeutsche Zuwanderung von dem obersächsischen Erzgebirge aus in die **Gebirgswaldungen** des Riesen-, Eulen- und Altvatergebirges. Das Zeugniss derselben ist der mansus franconicus, die nur durch schwere, den Flämingern fremde Waldarbeit zu gewinnende **fränkische Waldhufe.** Ueber Boleslaus den Langen (1150—1201) wird ausdrücklich berichtet, dass er die bis dahin unberührten Wälder der Preseca habe roden lassen. Diese **Preseca** bildete einen Verhau von etwa einer Viertelmeile Breite, der sich nach dem Zeugniss des Heinrichauer Gründungsbuches und den entsprechenden Ortsnamen auf dem Kamme des Eulengebirges zum Gröditzberge, durch die Bunzlauer Heide gegen Glogau, dann jenseits der Oder auf den Trebnitzer Bergen in das Namslauische Gebiet und von hier längs des linken Neisseufers bis wieder an die Warthaer Berge hinzog.[2]) Diese weite Waldbefestigung ist wenigstens zum Theil schon durch Boleslaus und seine Ritter mit fränkischen Hufen kolonisirt worden.

Wenn aber auch die deutsche Kolonisation während des 12. Jahrhunderts namentlich im südlichen Schlesien und an der mährischen Grenze sehr stark fortschritt, der überwiegende Theil Schlesiens, soweit er nicht mit Wald bedeckt war, besass am Ende des Jahrhunderts noch die geschilderte altslawische agrarische Verfassung, welche in gleicher Weise auch in Böhmen und Polen bestand.

Sehr verschieden von diesen Vorgängen auf dem Gebiete des ursprünglichen Wanderzuges in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts begann die deutsche Besiedelung, welche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durch die **Eroberungen der deutschen Fürsten** und durch deren eigene Fürsorge **in den Wendenländern zwischen Elbe und Ostsee** angeregt wurde. Die Nachrichten über diese Ereignisse sind eingehender, weil sie sich, neben den allerdings auch hier nur spärlichen Urkunden, aus der Chronica Slavorum des Helmold, welcher Zeitgenosse Albrechts des Bären und Pfarrer von Plön war, schöpfen lassen.

Ueber die **deutsche Kolonisation von Wagrien,** welches etwa das heutige Fürstenthum Lübeck und die Kreise Plön und Oldenburg umfasste, berichtet Helmold (I, 57), dass Adolf von Schaumburg, welcher 1139 Holstein wieder erlangt hatte, schon 1142 die durch die Obotriten verwüstete Landschaft um Segeberg bis an die wagrischen Küsten in Besitz genommen und sofort von nah und fern deutsche

[1]) A. Meitzen, Flur Thalheim a. a. O.

[2]) A. Meitzen, Die Kulturzustände der Slawen vor der deutschen Kolonisation. Abh. d. schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur 1864, Heft II, S. 76. — G. A. Stenzel, Liber fundationis claustri St. Mariae Virg. in Heinrichow, Breslau 1354, S. 50, 57, 40.

Ansiedler herbeigerufen habe. Die Landschaft Segeberg (etwa 4 □Meilen) habe er an Holsten, Eutin (3 □Meilen) an Holländer, Dargun (3 □Meilen) an Westfalen, und Süssel (2 □Meilen) an Friesen vergeben, Plön sei noch unbebaut geblieben. Aber Oldenburg, Lutilenburg und die anderen Küstengegenden mit Fehmarn seien von ihm den Slawen zinspflichtig belassen, und nur Lübeck durch Deutsche wieder aufgebaut worden. Alle diese Kolonien verwüstete nun zwar 1147 Niklot und brannte die meisten Orte nieder. Nur Eutin war bereits eine feste Stadt, die sich halten konnte, und ebenso vermochten 100 Friesen Süssel zu vertheidigen. 300 dieser friesischen Männer, welche Süssel bewohnten, waren in Friesland abwesend, um ihre Angelegenheiten zu ordnen. Indess auch die übrigen Orte entstanden bald auf's Neue. 1154 wurde für Wagrien ein Bisthum zu Oldenburg gegründet und mit 300 Hufen dotirt. 1155 werden bei Eutin Gomale und Zarnikau als Dörfer der Holländer genannt. Die auf S. 100 beigegebene Karte von Zarnikau beweist, dass auch hier die Holländer nicht ausschliesslich Marschhufen sondern auch Gewanndörfer inne hatten.

In **Mecklenburg** bis etwa zur Recknitz, dem Sitze der Obotriten, herrschte seit 1130 der den Christen feindliche Niklot. Sein Land wurde zwar 1147 nach Helmold (I, 65) durch den Kreuzzug Heinrichs des Löwen, Albrechts des Bären und Conrads von Wettin bis auf die Burgen Dubin und Demmin erobert, indess verblieb es ihm. Deutsche Kolonisten wurden erst bei späteren Kämpfen angesetzt. 1154 begründete Heinrich das Bisthum Ratzeburg und dotirte es mit 300 Hufen. 1157 baute er das ihm von Adolf abgetretene Lübeck zur grossen Handelsstadt aus, indem er dorthin das Bisthum Oldenburg verpflanzte und deutsche Kaufleute heranzog. Das innere Mecklenburg, dessen südöstlicher Theil von Plaue ab unter brandenburgische Herrschaft fiel, erhielt erst nach dem Feldzuge von 1160 Kolonisten. Das Land wurde an deutsche Vasallen vertheilt, welche die Vesten, wie Schwerin, Ilinburg, Cuscin, Malchow, Mecklenburg, besetzten. Nach Ratzeburg kam eine grosse Kolonie von Westfalen, denen, wie Helmold (I, 77) sagt, das Land zur Vertheilung funiculo distributionis zugemessen wurde. Die Burg Mecklenburg, bei welcher ein Bisthum errichtet und mit 300 Hufen dotirt wurde, hatten Fläminger inne. Diese vernichtete 1164 Pribislaw, welchem die Burg Werle belassen worden war, durch plötzlichen Ueberfall und vertrieb auch die Besatzungen der meisten anderen Burgen.[1]) Er und die ihm verbündeten pommerischen Fürsten wurden zwar sehr bald von Heinrich dem Löwen besiegt und unter grossen Verwüstungen bis Stolpe in Hinterpommern verfolgt. Indess zog Heinrich 1166 wegen seiner deutschen Fehden vor, Pribislaw, der Christ geworden war, das Land als sächsisches Lehn zu belassen. Derselbe wurde 1170 sogar als Reichsfürst anerkannt. Unter seinem Sohne Borwin, welcher Heinrichs Tochter Mathildis zur Ehe erhielt, vermochten aufrührerische Slawen zwar noch 1179 das 1170 begründete Kloster Doberan wieder zu zerstören, aber um so eifriger schritt der Fürst mit der Verbreitung des Christenthums und der Kolonisation deutscher Dörfer fort.

Die Vorgänge in Mecklenburg haben unmittelbar auch auf **Pommern** gewirkt. Die wilzischen Pommern standen seit 823 unter dem Fürsten Milegast und seinen Nachfolgern. Boleslaw Chrobri unterwarf sie, konnte sich aber 1100 gegen Sampor

[1]) Helmold, I, 87; II, 2—4.

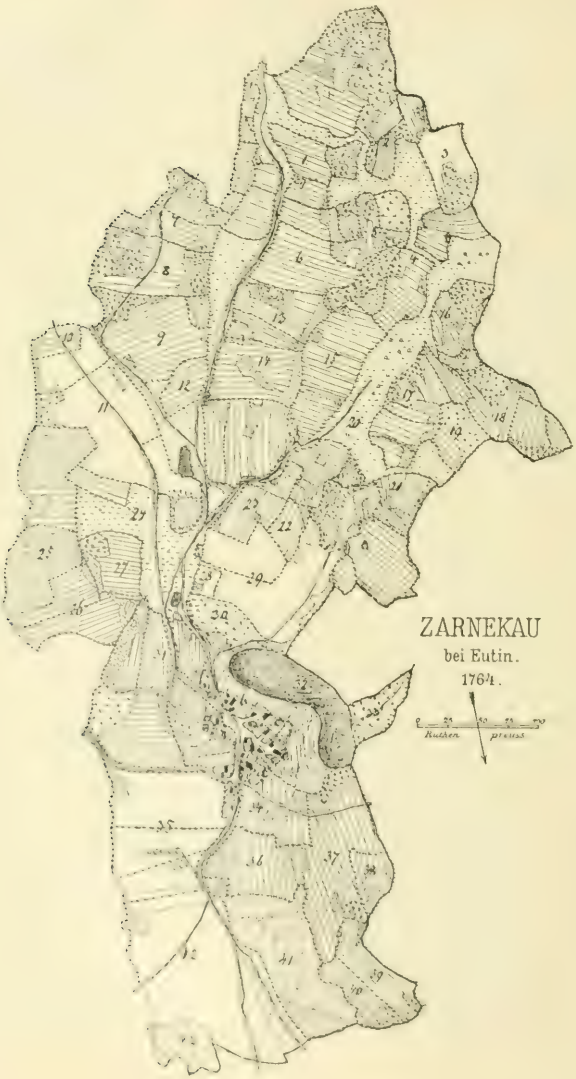
ZARNEKAU
bei Eutin.
1764.
Ruthen
preuss

(Swantibor) nicht halten. Als dieser 1107 starb, theilten seine 4 Söhne das Land. Diese pommrischen Fürsten bekannten sich schon während der Reisen Ottos von Bamberg 1124 und 1128 zum Christenthum und gründeten 1153 die Klöster Stolp an der Peene und Grobe (Pudagla) auf Usedom. 1170 stifteten Kasimir I und Bogislaw I auch die Klöster Kolbaz und Dargun und nahmen den Herzogstitel an, welchen Kaiser Friedrich II 1182 anerkannte. Die seit 1174 erhaltenen Gründungs- und Dotirungsurkunden dieser geistlichen Stiftungen sind von grossem Werth, weil sie erweisen, dass die öffentlichen und wirthschaftlichen Zustände Pommerns und Rügens damals noch völlig den oben dargestellten Schlesiens und Grosspolens entsprachen. Die östlichen Wenden Pommerns unterschieden sich darin von den westlichen Rügens und Mecklenburgs wesentlich, dass ihre slawischen Fürsten selbst ohne äusseren Zwang in sehr kurzer Zeit die Umwandlung in deutsche Verfassung und Wirthschaft herbeiführten. Uebereinstimmend übergaben Kasimir I, Bogislaw I und ihre Nachfolger den Klöstern die Güter mit der Erlaubniss, darauf deutsche oder slawische Kolonen anzusetzen, befreiten dieselben von dem Eingreifen aller fürstlichen Richter und Beamten und, mit Ausnahme der Theilnahme an der unmittelbaren Landesvertheidigung, von allen Lasten, Abgaben und landesüblichen Leistungen der Slawen gegen den Fürsten, seine Beamten oder die Barone.[1]) In Betreff der vorher bestehenden

[1]) 1174. Ego Kasimirus (I) Diminensium et Pomeranorum Princeps, notificamus etiam sancte vestre universitati quod prefatis fratribus de Dargon dedimus liberam potestatem et perfectam libertatem vocandi ad se et collocandi ubicunque voluerint in possessione prefata ecclesiae de Dargon teutonicos, danos, sclavos vel cujuscunque gentis et cujuscunque artis homines, et ipsas artes exercendi, et parrochias et presbyteros constituendi necnon et tabernam habendi sive velint more gentis nostre, sive tentonice et danice. Ipsos etiam homines, quos vocaverint et posuerint liberos dimisimus ab omni exactione baronum nostrorum. (Cod. Pomeran. dipl. Hasselbach u. Kosegarten Bd. I, No. 36.)

1175 oder 1176 für Kamin. Kasymarus dux slavorum accedimus, ... ut villas vel curias eorum nulla persona secularis nuncia potestatis praesumat intrare pro exactione aliqua vel qualibet causa molestie hominibus ecclesiae facienda ... Homines eciam ipsius ecclesiae jure ecclesiastico, non judicio subjaceant seculari, eosque ab omni exactione, insuper naraz, oscep, gaztitua vectione, vel per terram vel per aquam, et domorum nostrorum edificatione ceterisque serviciis et rebus dandis secundum morem gentis nostre, penitus esse volumus absolutos, ita quod solis canonicis, nullique serviant domino seculari. Nur Vertheidigung gegen ins Land fallende Feinde wird gefordert. (Ebd. No. 41, dgl. No. 42.)

Unter den zahlreichen späteren Schenkungsurkunden nennt noch eine von 1285 über Brusdau (Kr. Putzig) ausdrücklich die Befreiung von naraz, povoz, prevod, stroza, podvoda, podvorove, poradlne, bove et vacca, opole, edificacio castri vel aliarum munitionum, mostne, targove, stanownic vel strozevi, ab urna mellis, a solucione frumenti, falconem nec custodiant nec solvant, tentorium ducis non ducant, nec farinam, a caniductoribus et canibus et ab equis et ab aliis omnibus gravaminibus et angariis quibuscunque nominibus censeantur, que nunc sunt vel in posterum poterunt exoriri, nec aliquem currum ad expeditionem mittere teneantur. Volumus preterea ut homines predicte ville per nullum penitus citentur vel judicentur pro qualibet causa seu eciam homicidio, nisi per suum judicem, qui per idem monasterium fuerit constitutus, et quidquid pene ex causis derivabitur totum cedat monasterio. Concedimus insuper monasterio plenam libertatis facultatem predictam villam jure Theutonico locandam seu commutandam (!) vel secundum quod in posterum videbitur expedire ad usus proprios convertendam (Perlbach, Urkundb. von Pommerllen S. 361.)

Zustande erweist sich, dass auch im gesammten Pommern, ebenso wie in Schlesien und im weiteren Polen, überall bestimmt abgegrenzte, an einander stossende Ortsgemarkungen bestanden, welche mit ihren bäuerlichen Insassen an die Klöster und Ritter verschenkt wurden. Die Bauern zeigen sich als stark belastete Hörige und doch auch wieder, wie die Lasanken o. S. 85, 92 nicht als unfrei, aber ohne festen eigenen Landbesitz.[1]) Der ihnen überlassene Anbau der Ackerfluren scheint vor dem Eindringen deutscher Einrichtungen nach keinem bestimmten und gleichbleibenden Plane, sondern nach dem Ermessen der Grundherren angeordnet worden zu sein. Die Umgestaltung unter dem deutschen Einflusse war, obwohl Pommern, das bis nach Danzig reichte, im 12. und 13. Jahrhundert in viele kleine und wechselnde Herrschaften zerfiel, mit Ausnahme der Entwickelung auf der Insel Rügen, gleichartig.

Die deutschen Einrichtungen schritten auf dem Festlande sehr rasch vorwärts. Entscheidend dafür ist, dass Barnim I. schon 1240 aus 25 einzelnen Ortschaften um Stettin und Prenzlau die Zahl der Hufen angiebt, ebenso 1248 im Saatziger Lande 1100 dem Kloster Marienfliess zugemessene Hufen bezeichnet, und 1250 beurkundet, dass er früher die Hufen der Ortschaften des Landes Pyritz habe vermessen lassen, und sich jetzt bei der Nachmessung in einem Dorfe des Pyritzer Klosters ein Mehr von einigen Hufen gefunden habe. Solche Nachmessungen, welche eine ältere Messung voraussetzen, werden zwischen 1240—1250 auch bereits anderwärts in Pommern erwähnt. Die Landesherrn behielten sie stets vor und liessen sie oft noch nach sehr langer Zeit und wiederholt ausführen, um das Uebermass zu verwerthen, so weit sie dies nicht durch Privilegien ausgeschlossen hatten. Zwar weisen diese Nachmessungen nicht nothwendig auf deutsche Kolonisten hin, wohl aber bekunden sie stets deutsche Einrichtung.

Die Karten ergeben für Pommern nur drei Arten der Flureintheilung. Deutlich treten, auch auf topographischen Karten, die **Hagen- oder Hägerhufen** durch ihre den fränkischen Hufen entsprechende Streifenform hervor. Sie enthalten nach der üblichen Rechnung eine Fläche von durchschnittlich 4 Hakenhufen = 60 pommerischen Morgen oder 39,3 ha. Die Flur von Natzmershagen zeigt deren Form und Lage.[2]) Im gesammten Pommern werden gegenwärtig 403 Ortschaften mit der Bezeichnung Hagen gezählt, von denen indess etwa die Hälfte durch neuere Scheidung desselben Ortes in eine Landgemeinde und einen Gutsbezirk entstanden ist, so dass nur etwa 200 alt benannte Hagendörfer in Betracht zu ziehen sind. Von diesen liegt ein Theil, namentlich in Rügen, nicht in Hagenhufen.

[1]) C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen. Strassburg 1888, S. 3. — F. v. Bilow, Geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Berlin 1843, S. 3.

[2]) Natzmershagen, Kreis Schlawe, hat einen Flächeninhalt von 3226 pr. Morgen oder 824 ha. Es umfasst 1 Freischolzengut von 271 pr. Morgen, 12 Bauergüter von je $1^1/_2$ Hagenhufen zu 230 pr. Morgen oder 58,7 ha, 14 Büdner mit zusammen 10 Morgen, 1 Kossäthen von 3 Morgen, ferner Schule, Schmied und Müller. Das Land ist ungünstiger Thonboden.

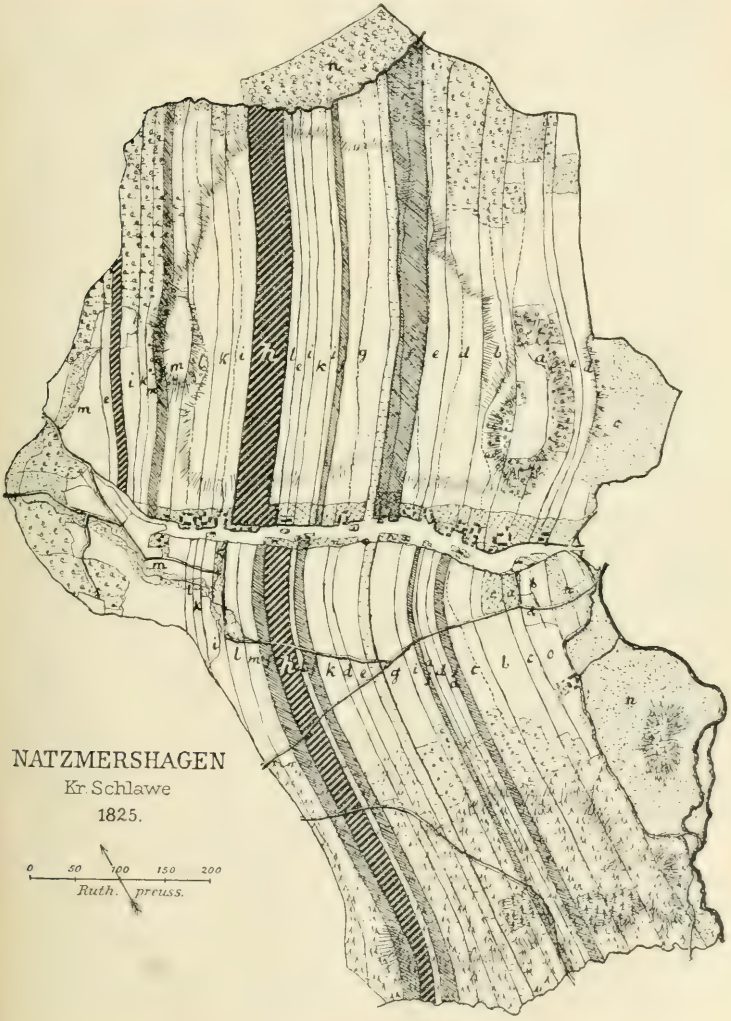
NATZMERSHAGEN
Kr. Schlawe
1825.
0 50 100 150 200
Ruth. preuss.

Andrerseits ist eine Anzahl Dörfer in Hagenhufen angelegt, deren Namen sich nicht auf diese Hufen beziehen.[1]) In jedem Falle ist anzunehmen, dass die in Hagenhufen angelegten Dörfer in Wald und Bruch entstandene deutsche Kolonien waren. Aber auch die nicht in Hagenhufen angelegten werden als Rodungen schwerlich mit Slawen besiedelt worden sein.

Alle übrigen noch jetzt als Landgemeinden bestehenden Dörfer sind theils mit Deutschen theils mit Slawen besetzte, durch die Hand deutscher Scholzen oder Lokatoren **in Gewannen aufgetheilte Anlagen.** Pommern enthält gegenwärtig (vgl. Anlage C) 2070 Landgemeinden und 73 Städte. Die Zahl der Hagenhufenanlagen erreicht also noch nicht ein Zehntel derselben. Die Fläche der Landgemeinden und Städte zusammen beträgt nach dem Kataster 1,188,078 ha, worunter 840,64 ha Wald.

Diesen Ortsgemeinden gegenüber stehen 2471 Gutsbezirke mit 1,822,941 ha Fläche, von welcher der Wald 510,438 ha einnimmt. Alle diese **Gutsbezirke** sind gegenwärtig nach ihrer Scheidung von den Landgemeinden im wesentlichen nur von dem Besitzer des Gutes, seinen Beamten und seinem Gesinde, sowie von einer Anzahl kleiner Stellenbesitzer und landwirthschaftlicher Arbeiter bewohnt. Dadurch bilden sie deutlich eine dritte, völlig verschiedene Art der Besiedelung und des Anbaues. Die Gutsgemarkungen bestehen nur aus dem Hof mit grossen Acker-, Wald- und Weideflächen in derselben Hand, und aus einer Anzahl Hausstellen mit kleinen Garten- und Ackerstücken, welche selten zu Eigenthum, meist als Pachtstellen in der Nähe des Wirthschaftshofes an die erforderlichen Hülfs- und Arbeitskräfte vergeben sind. Indess ist ein grosser Theil dieser Güter erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts durch Verkoppelung aus dem Gemenge mit den gleichnamigen Landgemeinden ausgeschieden. Auch sind im Laufe der Zeit nicht wenige der früheren Landgemeinden, Gewanndörfer sowohl wie auch Hagenhufendörfer, von den Grundherren völlig beseitigt und ihre Felder zur Grosswirthschaft der Güter eingezogen

[1]) Die Vertheilung der mit Hagen bezeichneten Dörfer auf die Kreise ist folgende: a Demmin 4; b Anklam 3; c Uckermünde 2; d Randow 3; e Greifenhagen 3; f Pyritz 1; g Saatzig 7; h Naugard 11; i Kammin 10; k Greifenberg 7; l Regenwalde 14; m Schivelbein 5; n Dramburg 2; o Neustettin 2; p Kolberg 4; q Köslin 15; r Schlawe 12; s Rummelsburg 1; t Stolp 5; u Rügen 11; v Franzburg 38; w Greifswald 17; x Grimmen 31.

Als Dörfer, welche mit Hagen benannt sind, aber nicht in Hagenhufen liegen, lassen sich nennen im Kreise a: Altenhagen, Neuenhagen, Krusemarkshagen; in e: Strelowhagen, Kortenhagen, Greifenhagen; in g: Niederhagen; in h: Grossenhagen; in i: Tetzlafshagen; in k: Grandeshagen, Gutzlafshagen; in n: Guntershagen, Zühlshagen; in o: Claushagen; in p: Bodenhagen, Petershagen; in r: Russhagen, Rützenhagen, Gruppenhagen; in t: Bollenhagen, Nuthhagen, Rützenhagen, Wentzlawhagen; in v: Koitenhagen; in w: Giesekenhagen, Grubenhagen, Dietrichshagen, Jarmshagen, Levenhagen, Weitenhagen; in x: Bartmannshagen; in u: Rügen sämmtliche.

Dagegen sind als Dörfer, welche in Hagenhufen liegen, ohne mit Hagen bezeichnet zu sein, zu nennen in b: Spantekow, Blesewitz, Tramstow; in d: Radekow, Pankun; in e; Wittstock; in g: Zernikow; in k: Holm; in m: Semerow; in n: Lantzig; in o: Lamzow, Zechendorf, Pielburg, Zumborst; in q: Strippow, Schreitstaken, Bast; in v: Kemnitz; in w: Libnow; in x: Poggendorf.

worden, so dass sich hier und da die jetzt von Gärtnern, Häuslern oder Tagelöhnern bewohnten Gehöfte noch als Reste der alten Bauernstellen in der Reihe der Dorfstrasse erkennen lassen.[1])

Gleichwohl kann eine erhebliche Anzahl der älteren dieser Grosswirthschaften, welche niemals in deutscher Form angelegt waren und stets nur fast besitzlose dienende Hintersassen hatten, nicht anders als aus der frühen Zeit der alten slawischen Zustände vor dem Eindringen der deutschen Kolonisation hergeleitet werden. Die pommrischen Fürsten nahmen seit der Christianisirung zahlreiche deutsche Ritter in ihre Lande auf und belehnten sie mit Gütern; es wird auch eine anfängliche Auswanderung pommerischer Besitzer nach Pommerellen erwähnt; aber ein Untergang der slawischen Barone ist so wenig bekannt, wie eine Vertreibung der wendischen Landbevölkerung. Dagegen zeigt die Folge der vorhandenen Urkunden genügend, dass mehr und mehr Glieder des slawischen Adels selbst vorzogen, ihre Güter dem Fürsten zu Lehn aufzutragen. Sie erlangten dadurch nicht nur persönlich besseren Schutz und grösseren Einfluss, sondern entzogen auch ihren Grundbesitz und ihre Hintersassen der Gewalt der Beamten und den vielen drückenden Lasten des öffentlichen Rechtes. Ob allen diesen Vasallen sofort die den Klöstern zugestandenen Privilegien gewährt worden sind, wird sich schwer entscheiden lassen, aber mit dem fortschreitenden Lehnsstaate musste die alte Organisation unhaltbar werden, und den Kastellaneibeamten lag am nächsten, sich ebenfalls in den Lehnsbesitz ihrer Amtsgüter zu setzen und volle rittermässige Unabhängigkeit zu erstreben.

Für die besonderen agrarischen Zustände auf der Insel **Rügen** kommt in Betracht, dass die Insel seit 1168 mehrmals lange in dänischem Besitz war. Auch ist bekannt, dass die Fürsten von Putbus dem deutschen Wesen und Einflusse lange widerstanden. Thatsächlich haben sich hier **keine Bauernkolonien,** sondern ganz überwiegend kleine gegeneinander abgeschlossene Hofgüter entwickelt, welche mit Gesinde und kleinen Stellenbesitzern wirthschafteten. Es ist weder eine Hagenhufenflur[2]) noch eine Gewannanlage zur Zusammenlegung gekommen. Neben nur 2 Städten und 75 meist sehr kleinen Landgemeinden bestehen 247 Gutsbezirke auf der Insel. Eines der am regelmässigsten vertheilten Bauerndörfer ist Nipmerow auf Jasmund, dessen Karte[3]) aber ebenfalls eine von jedem üblichen

[1]) Zahlenangaben dazu aus 1767, 1780 und 1820 theilt Fuchs a. a. O. S. 368 mit.

[2]) Von den 11 auf Rügen mit Hagen bezeichneten Orten wäre nur möglich, dass das zusammenhängende Reihendorf Philippshagen, Mittelhagen, Kleinhagen ursprünglich in Hagenhufen angelegt ist, keiner der andern zeigt davon eine Spur.

[3]) Nipmerow ist eine der sehr wenigen Gemarkungen Rügens, für welche eine Zusammenlegung der Grundstücke beantragt worden ist. Die Karte giebt den alten Besitzstand derselben wieder. Das Dorf hat die Form eines slawischen Runddorfes. Die Besitzungen sind seit 1818 Erbpacht. Der Vollbauerhof a hat 103 pr. Morgen, 4 Halbbauerhöfe b, c, d, e 59—67 Morgen, 3 fürstliche aus der Erbpacht heimgefallene Pachthöfe f, g, h 60—162 Morgen, 12 Häusler im Eigenthum zusammen 33 Morgen, 2 fürstliche Häusler und die Schule zusammen 10 Morgen, fürstliche Forsten 20 Morgen. Die gesammte Flur umfasst 721,3 Morgen pr.

bestimmten System der Feldeintheilung abweichende zerstreute, blockförmige Lage der den einzelnen Besitzungen überwiesenen Ländereien erkennen lässt.

In der **Mark Brandenburg,** dem Lande der luitizischen Wenden, war die Durchführung deutscher Verfassung bereits das Werk Albrechts des Bären.

Albrecht von Askanien eroberte schon 1134 und 1136 die südliche Priegnitz, das Havelland und Havelberg, konnte diesen Besitz aber nicht halten und vermochte ihn erst 1142 wieder zu erlangen, Brandenburg zu erobern und das Havelland als Erbe Pribislaws in Besitz zu nehmen. 1147 unterwarf er auf dem Kreuzzuge als Verbündeter Heinrichs des Löwen die gesammte Priegnitz und das südöstliche Mecklenburg bis an den Müritzsee. 1150 und 1151 wurden auch bereits Ortschaften an der Nordgrenze der Mark und Hufen in der Wische dem Bisthum Havelberg überlassen. Gleichzeitig werden Besatzungen, ausser in Brandenburg und Havelberg, in den Vesten Spandau, Kremmen, Saarmund, Trebbin, Kyritz, Wittstock, Pritzwalk, Puttlitz und Perleberg erwähnt. Aber 1155 gelingt es Jaczo, einem dux Poloniae oder Fürsten von Koepenik, angeblich dem Neffen Pribislaws, mit Hilfe der pommerischen Herzöge, Brandenburg durch Ueberfall zu erobern und Albrecht wieder aus seinem gesammten Besitz in der Mittelmark zu vertreiben. Erst 1157 vermochte derselbe mit Beistand fast aller seiner deutschen Nachbarn ein Heer zur Wiedereroberung aufzubringen. Seitdem Albrecht die Mittelmark dann dauernd in fester Hand hielt, erscheinen die gedachten, vorzugsweise gegen Norden belegenen Grenzgebiete im Besitz grosser Vasallen, welchen sie der Markgraf vorbehaltlich der Lehnspflicht zur selbstständigen Verwaltung überlassen hatte. Er selbst dagegen verfügt nur über das ziemlich weit in die Priegnitz eingreifende Havelland und über die südlich bis an die Magdeburgische Grenze reichende Zauche mit wenigen in der Nähe von Berlin belegenen Ortschaften in Teltow und Barnim.

Ueber die Art, wie der Markgraf die **Kolonisation dieser Gebiete** begonnen und durchgeführt hat, geben die spärlichen gleichzeitigen Urkunden nur sehr wenige Andeutungen. Einen sicheren Anhalt aber gewähren die Flurkarten.

Sie zeigen zunächst, dass die altmärkische Wische, soweit sich ihr breites Ueberschwemmungsgebiet von der Linie Arneburg, Osterburg, Seehausen bis zum Elbstrome erstreckt, mit Ausnahme weniger höherer Punkte, durch ganz regelmässige flämische Hufen besiedelt worden ist. Die Art der Anlage derselben verdeutlicht die Karte von Rengerslage,[1]) einer Ortschaft, welche bereits gegen Ende des 12. Jahrh. erwähnt wird.[2]) 1160 schon gewährt der Markgraf dem Johanniter-Orden in einem Dorfe der Wische 6 Hufen Landes holländischen Maasses.[3])

Helmold (I, 22) berichtet ausdrücklich, dass Albrecht der Bär nach Utrecht gesendet habe, um Holländer von dort herbeizuholen. Diese Botschaft ist füglich nur auf den Bischof Anselm von Havelberg, den Bruder Albrechts, zu deuten,

[1]) Rengerslage, Kreis Osterburg, besteht jetzt aus einem Rittergut von 384 ha und einer Landgemeinde von 718 ha Fläche. Die Besitzungen berechnen sich auf 7 Hufen für das Rittergut, 2 für Kirche und Pfarrer und 12 für die Bauernschaft, durchschnittlich zu je 52 ha. Sie haben also das volle flämische Maass und unterscheiden sich von denen bei Bremen nur durch das Fehlen der hier nicht erforderlichen Wassergräben.

[2]) A. Fr. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1831, Th. I, 97.

[3]) Ebd. I, 105.

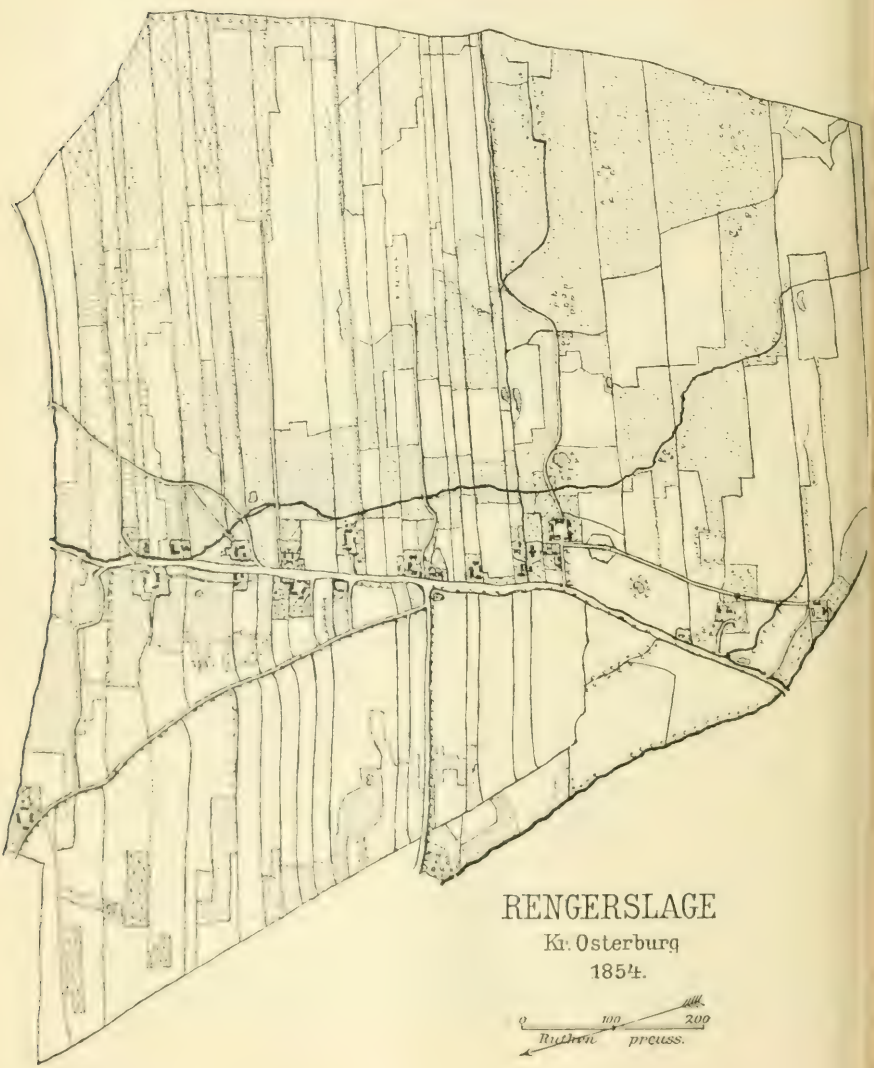
RENGERSLAGE
Kr. Osterburg
1854.
0
100
200
Ruthen
preuss.

welcher 1145 nach Utrecht reiste. Der dadurch gewonnenen Zeitbestimmung des Zuzuges der Holländer steht Nichts entgegen, da die späteren Kämpfe die Altmark nicht berührten. Sie wird auch dadurch unterstützt, dass in der gesammten Mark Brandenburg, soweit sie nicht unter der Herrschaft des Erzbischofs von Magdeburg oder des Markgrafen von Meissen stand, nirgends weiter wirkliche flämische Hufenanlagen aufzufinden sind. Es dürfte dies nicht in der Bodenbeschaffenheit begründet sein, da im Meissener Lande die flämischen Anlagen sehr verbreitet sind. Auch werden flämische Ansiedler in den Askanischen Besitzungen um Zerbst, Leitzkau und in Wusterwitz ausdrücklich bezeugt. Nirgends aber sind in allen diesen brandenburgischen oder anhaltischen Orten andere als Gewannanlagen zur Anwendung gekommen.

Die Form dieser Gewanneintheilungen ist eine doppelte, entweder die allgemein übliche, welche die Flur Alt-Krüssow, Kreis Ostpriegnitz, S. 110 wiedergiebt,[1]) oder die, welche die Flur Satzkorn, Kreis Osthavelland (Tafel I), zeigt, deren Streifenlagen zwar scheinbar den flämischen entsprechen, thatsächlich aber, wie die der Karte beigefügten Berechnungen ergeben, durchaus in genau mit der Hufenzahl stimmende Gewannantheile zerfallen.

Auch die Hufengrösse ist in Brandenburg nirgends die der flämischen Hufen der Altmark.

In der Mittelmark berechnen sich auf dem alten Besitz Albrechts des Bären, im Havellande und der Zauche, die Hufen nach dem Landbuche von 1375 ungleich, in der Regel nahe an 30 ha, indess auch viel kleiner. Dagegen enthält in der erst 1260 erworbenen Neumark die soldinische Hufe das Maass von 17,58 und die küstrinische das von 20,61 ha, beide kommen also der schlesischen sehr nahe. Für das Land Lebus, welches bis 1250 zu Schlesien gehörte, galt die schlesische Hufe mit 16,81 ha ganz genau. Als die Markgrafen Johann I und Otto III Lebus mit dem Erzbischof von Magdeburg theilten, wurde dem Bischofe von Lebus jährlich als Abfindung für den Zehnten $^1/_2$ ferto de unoquoqua manso flamingico zugesichert. Der mansus parvus war also das Maass des gesammten, bis an die Warthe reichenden Gebietes von Lebus, und das schlesische Maass galt völlig als flämisch.

Aus diesen Besonderheiten der Feldmarkseintheilungen geht mit Bestimmtheit hervor, dass Albrecht der Bär selbst schon die Kolonisation der Mark in der Form der Gewannfluren veranlasst hat. Dadurch fällt deutliches Licht auf die Urkunde des Abtes aus dem erst 1110 begründeten Cisterzienserkloster Ballenstedt, der, wie S. 91 und 96 angegeben ist, 1159 die Fläminger in Nauzedel und Nimiz (jetzt Naundorf und Jonitz) ebenfalls in Gewannen mit dem Bemerken ansetzt, dass er ihnen das in den Landen Albrechts des Bären übliche Recht geben wolle.

[1]) Die Flur Alt-Krüssow, Kreis Ostpriegnitz, deren zahlreiche Gewanne sich durch die verschiedene Länge und Richtung ihrer Hufenstreifen gut unterscheiden, umfasst 692 ha, davon 126 Wald. Der Scholz S besitzt 4, der Bauer a 3, die 11 andern Bauern jeder 2 Hufen zu ca. 20 ha. Die Kirche hat nur 8 ha aus Gemeindeland erhalten, welches im Ganzen 80 ha beträgt. Die Hufenantheile sind ausser für S und a in jedem Gewann einzeln ausgeloost, obwohl jeder Bauer mindestens 2 besitzt. Das alte slawische Runddorf ist unverändert geblieben.

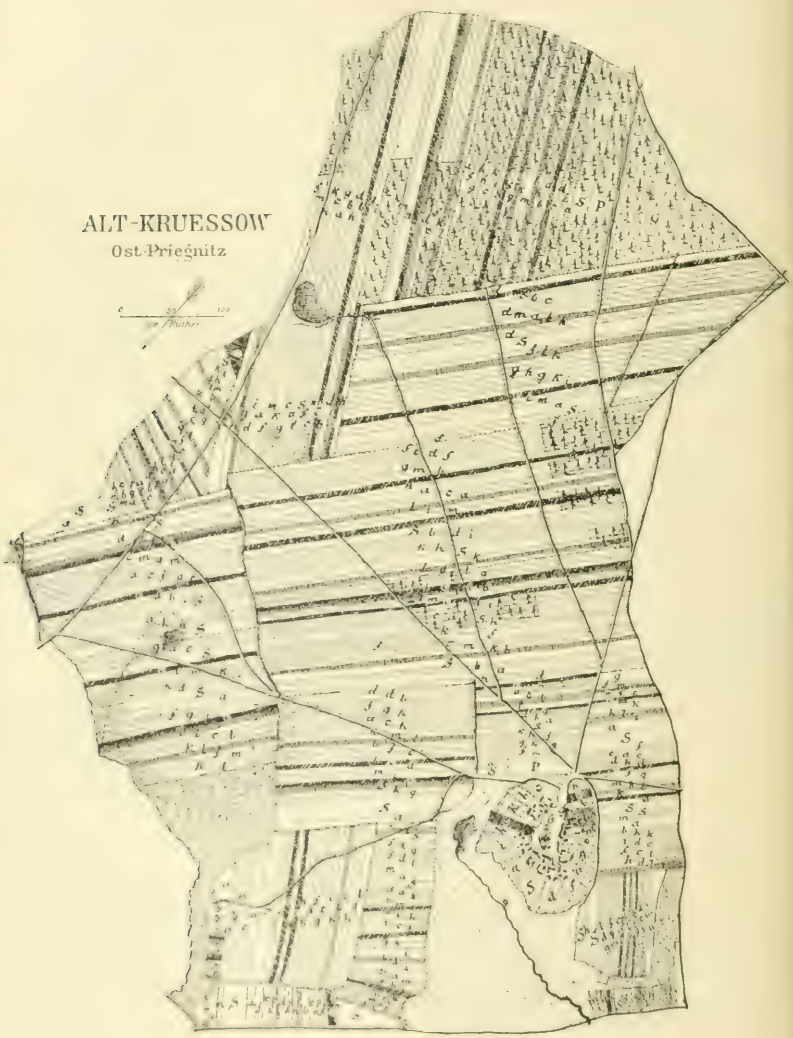
ALT-KRUESSOW
Ost-Priegnitz

Nun fordert zwar die Natur der Gewannanlagen, dass die Zahl der Hufen, mit denen sie gegründet werden sollen, schon bei der ersten Anlage bestimmt feststehe. Auch musste der sachkundige Lokator den gesammten Plan der Einrichtung bei dem Beginn des Wirthschaftsbetriebs der einzelnen Besitzer bereits durch Zumessung der Grundstücke und Bestimmung der Bestellungsweise als einen gemeinschaftlichen geordnet haben. Gleichwohl würde der Gedanke nicht zutreffen, dass Albrecht der Bär die geeigneten Gemarkungen des eroberten Landes vorerst und alsbald an Scholzen als Lokatoren zur Aufmessung und Besetzung mit Ansiedlern gegeben, und diese angelegten Dorffluren dann seinen Rittern zu Lehn überwiesen habe, welche erst mit der Zeit einzelne frei werdende Bauerngüter oder ausgekaufte Scholtiseien zu Vorwerken in eigener Wirthschaft einzurichten zweckmässig erachtet hätten.

Diese Auffassung findet schon in dem etwas überschwänglichen, gleichzeitigen Berichte Helmolds keine entsprechende Bestätigung. Helmold, der in demselben Jahre 1170 wie Albrecht starb, sagt I, 22: „Damals stand das östliche Slawenland unter dem Markgrafen Adalbert, der den Beinamen dar Bär führte. Er wurde durch Gottes Gnade in Bezug auf die Ausdehnung seines Besitzthumes auf das Umfassendste gefördert, denn er unterjochte das ganze Land der Brizaner, der Stoderaner und vieler Völker, welche an der Havel und Elbe wohnten und zügelte die Aufsätzigen unter ihnen. Zuletzt, da die Slawen allmählich verschwanden, schickte er nach Utrecht und die Rheingegenden, ferner zu denen, die am Ozean wohnen und von der Gewalt des Meeres zu leiden haben, nämlich an die Holländer, Seeländer und Fläminger und zog von dort gar viele Ansiedler herbei, die er in den Städten (urbibus) und Flecken (oppidis) der Slawen wohnen liess. Durch die herankommenden Fremdlinge wurden auch die Bisthümer Brandenburg und Havelberg sehr gehoben, weil die Kirchen sich mehrten und die Zehnten zu einem sehr hohen Ertrage erwuchsen. Aber auch das südliche Elbufer begannen zu derselben Zeit die Holländer zu bewohnen. Sie besassen von der Stadt Soltwedel an alles Sumpf- und Ackerland, nämlich das Balsamer- und Marcinerland mit vielen Städten und Flecken bis zum böhmischen Gebirge (ad saltum Bojemicum) hin."

Helmold spricht hier zwar von einer sehr zahlreichen Zuwanderung, aber sie wird nach seiner Angabe erst gerufen, nachdem sich die Slawen allmählich verloren, und wird zunächst nur in die grösseren Ortschaften der Slawen aufgenommen, wie das auch in Mecklenburg und Pommern der Fall war. Er spricht nicht von einer erheblichen, alsbald in die Dörfer des flachen Landes eingeführten deutschen Kolonisation. Bei näherer Erwägung zeigt sich auch unmöglich, dass die erste Einrichtung des Landes mit ausgedehnten Siedelungsanlagen begonnen worden sein könnte. Einige Schaaren Zuzügler mochten immerhin schon früh anlangen und untergebracht werden. Die erste und unmittelbar mit der Besitznahme verknüpfte Thätigkeit des Fürsten musste aber nothwendig die Sorge für die Ritter und Reisigen sein, welche das Land erobert hatten und ferner dessen Schutz bilden sollten. Den grossen Vasallen, denen der Markgraf Gebiete verlieh, konnte er auch die Beschaffung des Unterhaltes für ihre Mannschaften überlassen. Seine eigenen Kriegsleute aber musste er selbst belohnen und mit ausreichenden Unterhaltsmitteln versehen. Da-

für stand ihm kein anderer Weg zu Gebote, als den Einzelnen nach seinen Verdiensten mit einem für seinen und seiner Trossknechte Lebensbedarf ausreichenden Landgute auszustatten. Er vermochte darin nur dem ihm wohlbekannten Beispiele der **Milites agrarii** in Obersachsen, S. 83, zu folgen. Diese keineswegs bemittelten, adligen, wie nicht adligen, und selbst unfreien Dienstmannen mussten nicht nur Land, sondern auch hörige Knechte zugewiesen erhalten, die dasselbe zu bestellen hatten, denn die eigene Bearbeitung durch den Miles war, abgesehen von seiner sozialen Stellung, mit der steten Kriegsbereitschaft, dem Burg- und Grenzwachtdienst und den häufigen Feldzügen unvereinbar. Die Zuweisungen von Land und von Dienstpflichtigen musste auch möglichst bald und so früh im Jahr erfolgen, dass die nächste Ernte den Fürsten schon jeder weiteren Ausgabe überhob.

Die Milites sind also als die ersten Besitzer anzusehen, denen vom Markgrafen je nach ihren Ansprüchen in den eroberten slawischen Ortschaften grössere oder geringere Grundflächen zugesprochen wurden, und denen der Vogt von den Slawen, die am Orte wohnten oder dort wohnhaft zu machen waren, so viele als Dienstpflichtige überwies, dass die nöthigen Bestellungsarbeiten begonnen und regelmässig fortgeführt werden konnten. Wie gross die Güter der Milites waren, ist aus den Landbüchern von 1375 noch genügend zu ersehen, denn häufig bestehen in demselben Dorfe von 30 bis 60 und mehr Hufen drei oder vier solcher Lehnsgüter, die aus je einer Kurie und 4 bis 8 Hufen gebildet sind. Die Bedeverträge von 1280 und 1283 drücken auch deutlich die Anschauung, die über ein solches Gut bestand aus, denn sie bestimmen, dass jeder Ritter nur für 6, und jeder Knappe nur für 4 Hufen bedefrei sein solle.[1]) Sein Gut konnte also erheblich angewachsen sein, die Abfindung für seinen Lehndienst betrug indess nur 6 oder 4 bedefreie Hufen. Kaum in 2 oder 3 Fällen des Landbuchs aber ist ein Dorf ausschliesslich zu solchen Kurien mit einigen Kossäthen vergeben.

Bei der grossen Zahl und Ausdehnung der vorgefundenen Gemarkungen vermochten die Vogte Albrechts des Bären die Milites ohne Schwierigkeit in dieselben als Besitzer einzuweisen, wenn ihnen nur die dem einzelnen Miles zustehende Zahl und Grösse der Hufen und die Absicht bekannt gegeben war, dass eine örtliche Messung und Auftheilung der Flur erst später stattfinden werde. Da, wie erwähnt, die Alten slawischen Ortschaften die Eigenthümlichkeit hatten, in herkömmlicher, ganz bestimmter Weise abgegrenzt zu sein, konnten die in die einzelnen Gemarkungen eingewiesenen Dienstmannen ihre slawischen Dienstpflichtigen zunächst in beliebiger Art zur Bestellung des erforderlichen Landes anhalten und ihnen Unterhalt oder Ernteantheile zukommen lassen, wie diese Leute es schon aus der Zeit der Lasanken und Aratores her gewohnt waren.

In den Landbüchern erscheinen die slawischen Dienstpflichtigen als **Cossati**, als Besitzer von Haus und Garten, denen dafür ein markgräflicher Hauszins aufgelegt ist. Es gehört ihnen aber kein Land ausserhalb des Dorfberinges, sondern sie dürfen nur an der allgemeinen Viehhütung Theil nehmen.

[1]) Fr. Grossmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrh. 1890, S. 6; in Schmoller's Forschungen IX, H. 4.

In Obersachsen sind die slawischen Hintersassen der Milites urkundlich als mancipia, als Sklaven, bezeugt.[1]) In der Mark muss, wegen ihrer Stellung zum Vogt und ihren Abgaben vom Hause und Hausgarten ihre Lage günstiger angesehen werden. Dem wirthschaftlichen Bedürfnisse des Kurienbesitzers vermochte jedenfalls auch eine mildere Hörigkeit der Dienstpflichtigen zu genügen.

Deutsche Kolonisten konnten als Arbeitskräfte der Milites nirgends in Betracht kommen. Denn sie waren weder in das wenig beruhigte Land sofort heranzuziehen, noch mit geringen Zusicherungen zu befriedigen. Sie forderten jeder 1 Hufe Bauland und mindestens 5 Freijahre, um sich auf ihren eigenen Wirthschaften einzurichten. Ackerdienste zu leisten aber haben sie erst zwei Jahrhunderte später, als ihre Lage sich bereits ungünstiger gestaltete, übernommen. Auch erforderte ihre Ansetzung mannigfache Fürsorge. In der Regel blieb in der einzelnen Gemarkung, wenn in ihr selbst 20 Hufen an Milites vergeben waren, noch mehr als ebenso viel Platz, um bäuerliche Kolonisten aufzunehmen. Aber erst wenn der Markgraf einen Scholzen als Unternehmer beauftragt, und dieser die nöthigen Zuwanderer herangezogen hatte, liess sich die Art der Dorfanlage feststellen.

Die wirthschaftliche Einrichtung als Hufen-Dorf bedeutete in der Mark Brandenburg stets Eintheilung der Feldflur in sehr regelmässige, ziemlich grosse Gewanne, und wegen der schmalen und langen Ackerstreifen den Uebergang zum Gebrauche des deutschen Pfluges. Die Gewannlagen wurden in besonders vielen Fällen an die alten wendischen, als fächerförmige Rundlinge erbauten Dorfberinge angeschlossen, wie das Bild der Flur Alt-Krüssow in der Priegnitz (S. 110) verdeutlicht. Die Gehöfte blieben dann ganz unverändert, oder wurden durch Anbauten oder Nebenstrassen vermehrt. Es sind indess auch viele strassenförmige Dorfberinge neu erbaut worden. Für alle deutschen Dörfer war anfänglich Sitte und schon des geltenden Personalrechtes der Kolonisten wegen geboten, dass kein Slawe unter die Bauernschaft aufgenommen wurde. Indess ist vielfach bezeugt, dass der Scholz das Dorf zwar in deutscher Weise als Kolonie anlegte, aber völlig mit **slawischen Bauern** besetzte. Es kommt in der Zauche ein Dorf Dutschen Borcke mit 24 Hufen vor, von denen der Scholz 6 besitzt, und ein Borck Slavica mit 26 Hufen. In Teltow liegt Deutsch-Stansdorf mit 36 Hufen, von denen dem Scholzen 4 gehörten, und Stansdorf Slavica mit 15 Hufen, von denen der Scholz 3 besass. Noch gegenwärtig finden sich in der Mark 16 Orte mit den Zunamen Wendisch. Auch ist anzunehmen, dass von den 116 Hufendörfern, die in der Mark bei gleichem Namen durch den Zusatz Klein- und Gross-, und von den 87, die durch Neu- und Alt- unterschieden werden, viele denselben Namen tragen, weil in dem einen deutsche, in dem anderen slawische Bauern getrennt angesetzt worden sind.

Gelang es früher oder später dem Scholzen, solche Siedler ansässig zu machen, so bildete er mit denselben eine Genossenschaft freier Bauern in einer Rechtslage, welche der Sachsenspiegel „besser als Erbzinsrecht" nennt.[2]) Sie erhielten nämlich durch die Landleihe nicht nur Erbzinsrecht, sondern **Waldsiedelrecht.** Denn es wurde ihnen kein eingerichtetes Erbzinsgut zugewiesen, vielmehr hatten sie das Neuland und

[1]) S. u. A. II, S. 426, 451. [2]) Sachsp. II, 59; III, 79, Gl.

die vorhandenen Aecker erst auf deutsche Weise zu kultiviren. Der Grundherr blieb also nur Obereigenthümer des Grundes und bezog dafür den Zins, die Melioration aber erwarb der Zinsbauer und war berechtigt, sie als seinen Antheil zu gewinnen, indem er das zinsbelastete Gut veräusserte. Die deutschen Bauern waren unbestritten persönlich frei, wie weit Freiheit und Erblichkeit auch für slawische Hüfner galt, ist nicht sicher zu sagen.

Ob man diese Bauernschaften als politische Gemeinden aufzufassen hat, kann zwar zweifelhaft sein, die Verhältnisse, welche die **Ortsverfassung** charakterisiren, sind indess im Einzelnen hinreichend bekannt. Der Markgraf war Landesherr und Grundherr, und auf allen seinen Besitzungen stand die Rechtsordnung in Geltung, welche der Sachsenspiegel naher darlegt. Als Landesherr hatte er alle **höchsten Gerichte des Landes** wie der Bezirke, sowohl Hofgerichte wie Landgerichte, in seinen und seiner Vögte Händen. Als Grundherr war er zugleich örtlicher Gerichtsherr. Als **örtliches Gericht** wurde judicium infimum, das niederste, und supremum, das höchste, unterschieden. Das **judicium infimum** ging so weit, als für die Geschäfte des Scholzen, dem keine eigentliche richterliche Gewalt zustand, gerichtliche Befugnisse in Betracht kamen. **Der Scholz** war der Bauermeister des Sachsenspiegels, und als solcher einerseits der Vorstand der bäuerlichen Genossenschaft des Ortes, andrerseits der zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung Verpflichtete. Er hatte die Besiedelung übernommen und haftete dem Grundherrn für die bei derselben ausbedungenen Leistungen. Die Feldeintheilung war durch ihn hergestellt, und er musste mit den Genossen die Bedingungen des Betriebes, den Flurzwang mit seinem Felderturnus, die Fruchtfolge, die Bestellungs- und Erntefristen, die gemeinsame Viehhütung, die Nutzungen in der Almende, Ueberfahrten, Wege, Gräben, Brücken-, Mühlen- und sonstige Bauten beschliessen und zur Durchführung bringen. Wer die Grenzen durch Abpflügen, Abgraben oder Abzäunen verrückte, war dem Scholzen mit 3 Schilling Wette verfallen, und wurde, wenn er sich weigerte, vor dem Landrichter angeklagt, der ihn im Schuldfall zur Wette an den Scholzen und zu 30 Schilling Busse an die Bauern verurtheilte. Als Ortspolizei lag dem Scholzen bei jedem Vergehen und Verbrechen die Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens ob. Er hatte daher den flüchtigen Angeschuldigten zu verfesten und zu gestellen, und durfte auch nach dem Sachsenspiegel mit den Dorfgenossen den Dieb, indess nur an demselben Tage, an dem die That geschehen war, zu Haut und Haar richten, oder ihn sich mit 3 Schillingen lösen lassen. Ferner war das Dorfgericht zuständig wegen unrechten Maasses, unrechter Waage und falschen Kaufs, falls der Betrüger dabei befunden wurde, sowie wegen Schlägereien und Körperverletzungen bis zur Blutrunst bei handhafter That.[1]) Endlich konnten nach Sachsp. I, 13, § 2 und I, 34 Erbverzichte und Auflassungen vor Scholz und Dorfgericht vorgenommen werden. So weit reichte, wie sich nicht anders annehmen lässt, das judicium infimum. Der Ertrag desselben war sehr gering, denn nur für Blutrunst fiel dem Scholzen seine Wette von 3 Schilling allein zu, in allen

[1]) Sachsp. III, 64, § 11; II, 13, § 1, 2, 3. C. Bornhak, Geschichte des Preuss. Verwaltungsrechtes. 1884, Bd. I, S. 11.

anderen Fällen erhielt sie das Dorfgericht gemeinschaftlich zum Vertrinken. Bei Auflassungen bekamen der Scholz 6 Pf. für die Erlaubniss, und eben so viel die Bauern als Weinkauf. Die Haupteinnahme erlangte der Scholz aus seiner Betheiligung am **judicium supremum.** Der Umfang des judicium supremum erstreckte sich von der Zuständigkeit des judicium infimum bis zu dem nur den Landesgerichten zukommenden Rechte, an Haupt und Gliedern zu strafen. Richter im judicium supremum waren an Stelle des Markgrafen die Vögte oder die damit Beliehenen. Der Markgraf erhielt aus ihm, wie das Landbuch sagt, tam mulctas vel poenas pecuniarias quam emendas, also den gesammten Ertrag der Strafen und Bussen, gab indess dem Scholzen den dritten Theil davon ab, ersichtlich als Entgeld für seine polizeiliche Mühewaltung bei dem einzelnen Falle.

Dass dem Scholzen seine wenigen gerichtlichen Befugnisse auch den Milites gegenüber zugestanden hätten, ist als ausgeschlossen zu betrachten. Zweifelhafter ist, wie weit dies in Betreff der Cossati der Fall war. Ein gewisses Straf- und Zwangsrecht über sie stand sicher dem Dienstherren zu. Auf Bauerngrund im Dorf und auf der Flur wird indess der Scholz auch gegen die Kossäthen eingeschritten sein, deren Hauszinsen er einzunehmen hatte.

Nothwendig aber mussten sich, wenn ein Scholz, auch erst nach Jahrzehnten, als Lokator die Kolonisirung des noch nicht vergebenen Theiles der Flur erreichte, die Milites bezüglich des ihnen zugesagten Besitzes der Aufmessung fügen. Alle Flurkarten zeigen, dass die **Hufen der Milites** dabei völlig in derselben Weise wie die Bauernhufen behandelt worden sind. Sie haben dieselbe Grösse, liegen innerhalb der Gewanne mit ihren Antheilen ebenso im ausgeloosten Gemenge, wie die der Bauern, und unterscheiden sich nur dadurch, dass, wie auch für Scholzen- und Pfarrhufen üblich, in der Regel die Antheile der 4 bis 6 zu einer Kurie gehörigen Hufen im Gewanne nebeneinander liegen, also mit demselben Loose gezogen worden sind. Wenn sie dann aber auch grössere Flächen als die Streifen der einzelnen Bauernhufen umfassten, war doch wegen der Gemenglage und Unzugänglichkeit dieser immerhin verhältnissmässig kleinen Ackerparzellen unmöglich, dass auf ihnen eine gesonderte, von der Bauernschaft abgeschlossene Wirthschaft hätte geführt werden können. Dies blieb ihre nothwendige Beschränkung bis auf die Zeit unserer modernen Zusammenlegungen. Allerdings erhielten diese Güter durch ihre mit der Zeit meist vergrösserte Ausdehnung, mit bedeutendem Bedarf an Inventar und Betriebskapital, durch die Beschäftigung von Hörigen und Lohnarbeitern, sowie durch die Aufsichtsbeamten und die in der Regel sorgfältigere Bestellung das Wesen der Grosswirthschaft. Sie unterlagen aber dabei, wie jedes Bauerngut, dem allgemeinen Flurzwange und mussten mit dem Scholzen und der Gesammtheit der Wirthe oder dem gewählten Ortsvorstande feste Bestimmungen über die Feldereintheilung, die gemeinsame Fruchtfolge, die Bestellungs-, Aussaat- und Erntezeit des Jahres, und über die Fristen für den Heerdegang in Stoppeln, Brache, Wiesen und offenen Weiden treffen.

Ausdrückliche Zeugnisse über eine solche Einbeziehung bereits verliehener und bewirthschafteter Güter in die neue Eintheilung des Lokators sind bei dem grossen Mangel älterer Urkunden in der Mark nicht bekannt. Aus Schlesien theilt Wohl-

brück Lehns I, 201) eine Urkunde über Suscoviz (Tschauchwitz bei Ottmachau) von 1306 mit, nach welcher dort der Bischof von Breslau drei seiner Dienstmannen 4 Hufen nicht nach deutschem Recht, sondern jure militari überlassen hat. Für diese entsch. ligt er sie anderweit, weil er das Dorf einem Scholzen zur Ansetzung jure teutonico übergiebt.[1]) Ein anderes Beispiel aus ähnlichen Verhältnissen zeigt eine Ermländische Urkunde von 1361 über ein kultivirtes Gut von 3 Hufen zu Tollnigk bei Heilsberg, welches in die Eintheilung der neu zu kolonisirenden 51 Hufen eingeworfen wird.[2]) Tollnigk (oder Saladyn) liegt, wie die Karte zeigt,

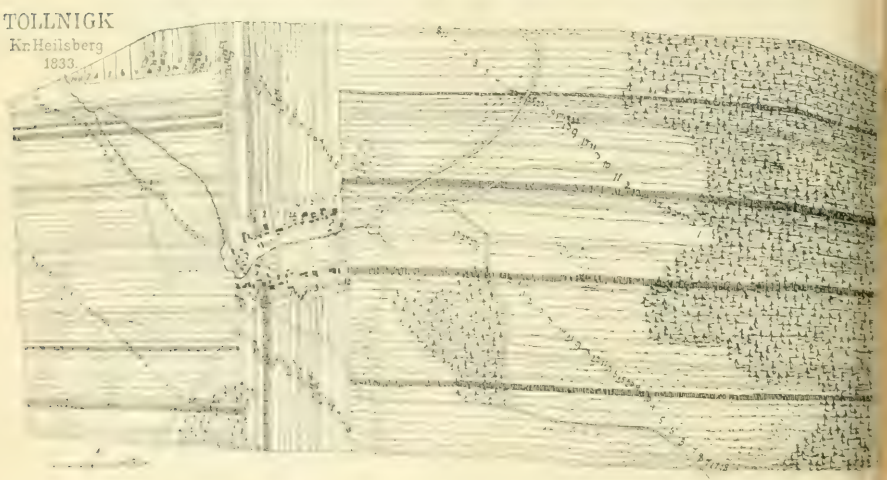

[1]) N. Heinricus Episc. Wratisl. prospicimus, quod de Suscoviz villa nostra episcopali XVIII mansos in universo continente . . ., predictam villam fideli nostro Magistro Herm. Sartori ad locandum jure teutonico vendidimus, . . . tamen quia Petr., Thesd. et Joh. fratres Nagawka in jam dicta villa quatuor mansos non locatos jure teutonico, sed jure militari secundum terre nostre consuetudinem obtinebant, Nos eisdem fratribus alios IV mansos eque bonos in alia nostra villa assignantes ipsos IV mansos prefato Hermano sicut ceteros vendidimus et assignavimus teutonico jure locandos. Tschauschwitz, Kr. Grottkau, war bischöfliches Gut mit einer sog. rittermässigen Scholtisei und lag in Gewannen.

[2]) Das Privileg von 1361 sagt: Fr. Heinricus olim Advocatus Ecclesiae (Warmiensis) pro locacione ville nomine Saladyn assignavit jure Culmensi LI mansos, quorum mansorum III de agris, exstirpatis et cultis per Arwideten, contulit eidem Arwideten et suis posteris perpetue possidendos. . . . Dictos etiam III mansos habebunt et tenebunt de agris exstirpatis et cultis, ut dictum est, donec alii mansi predicti fiant censuales, et extunc Arwideten vel ejus posteri recipiant pro illis III mansis III alios mansos, quos sibi divisio et sors dederit, quando mansi omnes inter incolas ipsius ville dividentur. De reliquis XLVIII mansis contulit racione locationis Tulniconi et s. hered. leg. V mansos liberos cum officio scultecie et omnibus minoribus indiciis etc. (Cod. dipl. Warmiensis v. Woelky u. Saage. Mainz 1864, Bd. II, S. 334, No. 320.)

SATZKORN

Kr. Osthavelland

1844.

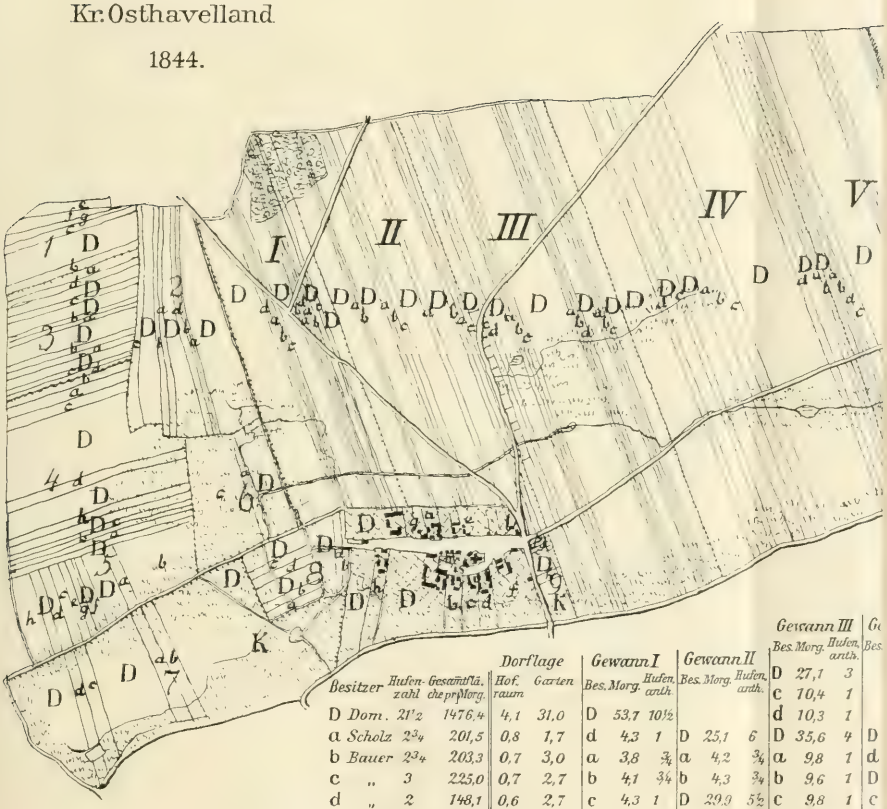

Besitzer	Hufenzahl	Gesammtfläche pr. Morg.	Dorflage Hofraum	Dorflage Garten	Gewann I Bes.	Gewann I Morg.	Gewann I Hufen.	Gewann I arth.	Gewann II Bes.	Gewann II Morg.	Gewann II Hufen.	Gewann II arth.	Gewann III Bes.	Gewann III Morg.	Gewann III Hufen.	Gewann III arth.	G Bes.
D Dom.	21½	1476,4	4,1	31,0	D	53,7	10	½					D	27,1	3		
a Scholz	2¾	201,5	0,8	1,7	d	4,3	1		D	25,1	6		c	10,4	1		
b Bauer	2¾	203,3	0,7	3,0	a	3,8	¾		a	4,2	¾		d	10,3	1		
c „	3	225,0	0,7	2,7	b	4,1	¾		b	4,3	¾		b	9,6	1		D
d „	2	148,1	0,6	2,7	c	4,3	1		D	29,9	5½		c	9,8	1		c
e Kossäth		35,4	0,2	1,9	D	20,1	5		a	5,5	1		D	79,2	9		D
f „		39,3	0,1	6,0	b	3,5	1		b	5,0	1		a	7,6	¾		a
g „		35,1	0,3	0,8	a	3,6	1		c	10,5	2		b	7,3	¾		b
h „		51,6	0,2	3,0	d	4,5	1		D	24,3	5		d	10,0	1		c
K Kirche		93,3	0,1	0,6	a	4,7	1		d	11,2	2		D	26,4	2½		D
l Schmied		0,2	0,1	0,1	b	4,9	1		D	24,5	5		a	10,0	1		d
m Hirt		0,3	0,1	0,1	D	9,0	2		b	5,8	1		b	9,4	1		D
s Schule		0,2	0,1	0,1	c	10,6	2		a	5,2	1		c	9,6	1		a
Wege u. Gräben		40,2			D	16,8	4		c	6,8	1		D	29,8	3		b
Gesammtfläche		2549,9	8,1	53,7		147,9	32		139,3		32		299,9		32		

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstrasse 10.

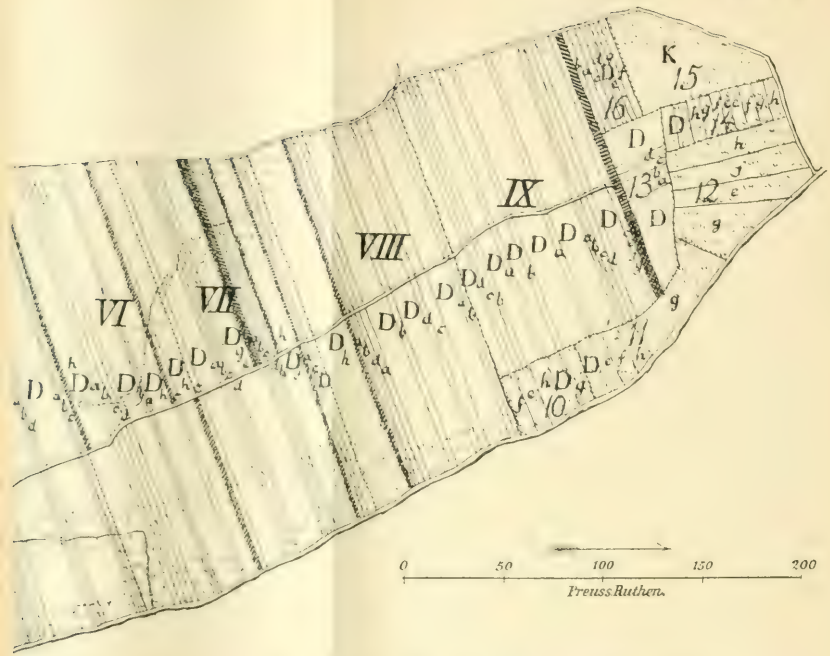

Gewann IV			Gewann V			Gewann VI			Gewann VII			Gewann VIII			Gewann IX		
Bes. Morg.	Hufen.	anth.	Bes. Morg.	Hufen.	anth.	Bes. Morg.	Hufen.	anth.	Bes. Morg.	Hufen.	anth.	Bes. Morg.	Hufen.	anth.	Bes. Morg.	Hufen.	anth.
									c 6,4	1					D 10,2	2	
									D 31,5	5½					d 5,8	1	
									a 5,8	1					c 5,6	1	
									b 5,2	1					b 6,0	1	
									c 5,4	1					D 15,9	3	
									d 5,6	1					a 6,0	1	
						h 3,1	7		D 33,6			D 43,2	8		D 15,6	3	
41,9	5		D 5,9	1		D 35,6			g 4,2	7		h 3,0			b 6,4	1	
10,7	1		a 6,7	1		a 11,4	2		e 3,4			a 4,9	¾		D 31,6	5½	
16,3	2		b 6,4	1		b 12,1	2		a 4,0	¾		b 4,6	¾		a 6,1	1	
9,1	1		d 6,2	1		c 11,7	2		b 3,9	¾		d 5,9	1		D 20,7	4	
4,0	3		c 13,5	2		d 12,3	2		c 4,8	1		a 6,5	1		a 4,7	¾	
17,3	2		D 67,9	11		D 25,8	4½		d 5,2	1		D 29,5	5		b 4,3	¾	
17,9	2		a 6,6	1		b 4,7	¾		b 5,8	1		b 6,4	1		c 5,3	1	
17,6	2		b 6,3	1		a 4,6	¾		h 3,4			D 26,3	4½		d 6,1	1	
8,8	10		d 6,8	1		D 32,5	6		D 30,0	6		d 6,3	1		D 14,7	3	
11,3	1		D 57,1	9½		h 1,6			f 3,4			c 12,6	2		c 5,7	1	
13,0	1½		a 5,1	¾		c 6,6	1		d 5,3	1		D 29,0	5		e 2,4		
7,0	¾		b 5,0	¾		D 19,3	4		c 6,5	1		a 5,9	1		f D 2,4	1	
6,8			c 5,8	1		h 3,6			D 19,8			b 6,2	1		g 2,7		
288,1	32		199,3	32		184,9	32		183,9	32		190,3	32		172,2	32	

Flächennachweis

		Morgen pr.
	Das Dorf	61,8
I	IX Gewanne	1833,7
1	Gehren	26,6
2	Krumme Bergstücke	52,9
3	Gehren	47,2
4	Springstücke	88,9
5	Schandige Enden	37,7
6	Kreuzbruch	30,6
7	Werder	119,2
8	Uppstall	26,3
9	Kurze Enden am Dorfe	6,6
10	Vordere Kossäthen Wiesen	18,0
11	Mittlere Kossäthen Wiesen	24,9
12	Hintere Kossäthen Wiesen	42,9
13	Wüste Grabow	25,2
14	Kurze Kossäth-Wiese	15,0
15	Gotteswinkel	37,2
16.	Kurze Grabow	15,0
	Wege und Gräben	40,2
	Gesammtfläche	2549,9

in regelmässigen Gewannen und hat auch gegenwärtig noch das genaue Maass von 51 Hufen zu 16,81 ha.

Die überzeugende Bestätigung dieser Vorgänge in der Mark und des unmittelbaren, der Flureintheilung vorhergehenden Verhältnisses der Kossäthen zu den Milites ergiebt sich indess aus der Lage und Gestalt der **Besitzstücke der Kossäthen.** Das Landbuch von 1375 kennt fast kein Dorf, in welchem nicht neben den Hufenbauern 5 bis 20 Kossäthen mit ihrem dem Markgrafen oder einem damit Beliehenen zustehenden Hauszinse in Geld und der für Weideberechtigungen üblichen Hühnerabgabe genannt werden, aber es wird nur ausnahmsweise erwähnt, dass Kossäthen Hufenland besitzen. In Havelland, Zauche und Teltow kommt dies überhaupt nicht vor, in Barnim in einem einzigen Dorfe und in der erst spät erworbenen Uckermark nur bei den Kossäthen von 14 Dörfern. Dennoch zeigen die Flurkarten nach dem neueren Besitzstande vor den Gemeinheits-Theilungen der Gegenwart, dass die Kossäthen ausser ihrem Hause und Garten nicht lediglich Almendestücke und Weideabfindungen, sondern nicht selten auch Ackerland besitzen, welches unzweifelhaft in die Hufschlagäcker gehört. Bei näherer Ermittelung durch Berechnung der einzelnen Hufenantheile in den Gewannen ergiebt sich indess, dass diese Grundstücke keine selbstständigen Hufen, meist auch nicht volle Hufenantheile im Gewanne bilden. Sie erweisen sich vielmehr als Theile des alten Kurienbesitzes, weil die registrirte Hufenzahl der betreffenden Kurie nur dann die richtige und vollständige Fläche enthält, wenn ihr das in oder neben ihren Hufenäckern belegene Land eines oder mehrerer Kossäthen eingerechnet wird. Es müssen diese Ackerstücke also vom Kurienbesitzer, nachdem die Feldeintheilung bereits erfolgt war, an die Kossäthen zur Nutzung überlassen worden sein. Das Beispiel der oben S. 109 erwähnten Flur Satzkorn in der Nähe von Spandau macht dies nach den auf der Karte (Tafel I) mitgetheilten Berechnungen anschaulich.[1]) Die hier in den entferntesten Gewannen VI, VII, VIII und IX verzeichneten, den Kossäthen gehörigen 11 Parzellen, erweisen sich nach Grösse, Form und Lage sämmtlich als Absplisse der Dominialhufen, welche erst nach völlig beendeter Anlage abgetreten sein können.

[1]) Satzkorn hat 2549,9 Morgen Fläche. Es enthielt 1375 nach dem Landbuche (Fidicin S. 94) 32 Hufen. Die Hufe zu 79,68 Morgen war gleich der altküstrinischen von 20,61 ha. Von den 32 Hufen besass 1375 der Pleban 1, Fritz Bardeleben und Heinrich Satzkorn jeder 5, Ernst und Jan de Etzin jeder $5^1/_3$ zu ihren Kurien, von denen sie servicium vasallionatus zu leisten hatten. Herman Bardeleben besass 5 Hufen zu seiner Kurie und Kope Schonefeld, Bürger von Köln, 5 Hufen. Beide bestritten die Lehndienstpflicht. Zinsungen lagen keinem der Besitzer ob. Die Flur ist eine der wenigen, welche gänzlich an Dienstmannen vergeben waren. Die beiden Bardeleben hatten ihre Kurien gekauft, die anderen besassen sie hereditario jure ab antiquo. Das judicium supremum gehörte dem Markgrafen, die prefectura dem Herman Bardeleben. Es bestanden 8 Kossäthen, von denen jeder 1 Solidus und 1 Huhn zinste.

1416 erhielten Gerecke und Kune Hüniken 10 Hufen mit allem Rechte und die Scholzengerichte vom Markgrafen (Riedel. cod. dipl. Pruss. III, I, 51).

1450 aber gehörte nach dem Schossregister (Fidicin S. 318) das Dorf dem Hans Buszkow, der darin eine Kurie von $5^1/_2$ Hufen besass, die Bardeleben besassen 10, Stechow $5^1/_2$, Kune Hunecken und Claus Broszeke jeder 5 Hufen. Sie gaben nunmehr zusammen einen

Diese Beziehung der Kossäthen zu den Kurienbesitzern schliesst auch aus, dass die Kossäthen deutsche Zuwanderer gewesen sein könnten. Deutsche waren überall von den Scholzen als Hufenbauern gesucht, und wenn sie einzeln standen, nahm sie gern der Bauer als Knechte in sein Haus auf, niemals aber vermochten die Vögte über sie als Dienstpflichtige zu verfügen.

Mit der Einordnung der Güter der Milites in die Dorfanlage und mit ihrem Verhältniss zu den vom Scholzen angesetzten Kolonisten, oder mit Veränderungen der Feldeintheilung hingen die urkundlich oft erwähnten **Nachmessungen der Hufen** nicht zusammen, aber sie sind ein Hinweis, dass die ursprünglichen Angaben häufig nur schätzungsweise und überschläglich gemacht wurden. Die einmal in Gewanne aufgetheilte und in Feldern bestellte Dorfflur konnte einer unrichtigen Messung wegen unmöglich wieder verändert werden. Bei der Abgrenzung der Gewanne und der Untertheilung des einzelnen Gewannes in die bestimmte Zahl gleicher Hufenantheile war auch ein Irrthum nicht leicht möglich, und würde nothwendig vom Scholzen selbst bei der Zuweisung sofort bemerkt und berichtigt worden sein. Die Nachmessung richtete sich vielmehr nur darauf, ob die Hufen zu gross gemessen, oder ob Ländereien als gemeinschaftliche liegen geblieben waren, welche ermöglicht hätten, mehr Hufen, als geschehen, in der Flur anzusetzen. Das Land, welches aus diesen Gründen die richtige Fläche der verzinsten Hufen überstieg, wurde durch Messung ermittelt und stand als Ueberland oder Ueberschaar dem Markgrafen zu, der es in der Regel den vorhandenen Hüfnern gegen Erhöhung des Hufenzinses oder dem

Schoss von $7^1/_2$ Wispel Dreikorn und $33^1/_2$ Groschen. Auch bestand eine Schäferei, welche 4 Groschen zinste. Die Kossäthen werden nicht mehr erwähnt, da ihr Zins jetzt dem Buszkow zustand.

1844 waren von dem schon 1416 entstandenen Rittergute, das bis 1774 noch 2 Antheile hatte, nunmehr $21^1/_2$ Hufen, darunter die frühere Pfarrhufe, erworben, ausserdem aber bestanden ein Scholz (anscheinend nur ein Setzscholz), der $2^3/_4$ Hufen, und 3 Bauern, die 3, $2^3/_4$ und 2 Hufen, sowie 4 Kossäthen, die zusammen 161,4 Morgen Land besassen.

In Betreff der Feldeintheilung zeigt die Karte, dass einschliesslich des Dorfberinges und der Wege 1935,7 Morgen, also für jede Hufe 60,40 Morgen als Hufschlagland in 9 Gewannen zugemessen worden sind. Der Rest von 614,2 Morgen blieb Allmende. Diese ist später ziemlich unregelmässig zur Auftheilung gekommen, als nur noch 4 Kossäthen bestanden und beabsichtigt wurde, sie für ihre Weideberechtigungen durch Land abzufinden, sowie der Kirche eine Fläche von etwas mehr als einer Hufe Gemeinland zuzuweisen.

Der Besitz der 4 Kossäthen beschränkte sich indess 1844 nicht allein auf die aus der Allmende erlangten 129,9 Morgen, sondern enthielt auch die auf der Karte mit dunkler Schraffirung hervorgehobenen Ackerstücke in dem alten Hufschlaglande der Gewanne VI, VII, VIII und IX. Es sind dies 11 Parzellen von zusammen 31,5 Morgen Grösse. Ihre Kleinheit, Lage und Flächenberechnung ergeben deutlich, dass sie nicht besondere ursprüngliche Hufenantheile ausgemacht haben können, vielmehr müssen sie sämmtlich vom Dominium gelegentlich als Abfindung oder Austausch abgetreten worden sein, weil, wie die Berechnung der Gewanne unter der Karte zeigt, das Dominium nur dann die volle Fläche seiner Hufenantheile in diesen Gewannen besitzt, wenn die Parzellen der Kossäthen ihm zugerechnet werden.

Grundherrn als Schenkung oder gegen Entschädigung überliess. Solche Nachmessungen blieben stets vorbehalten, und es giebt noch aus den Jahren 1281—1293 mehrere Urkunden über sie. Sie waren wegen der Verschiedenheit der angewandten Maasse wohl mit Grund gefürchtet.[1]) Der Bischof von Brandenburg erbittet noch 1289 ausdrücklich die Zusicherung, dass seine und des Kapitels Güter nicht wieder vermessen werden, sondern auf ihrem alten Stande verbleiben sollten.[2])

Das wichtigste unmittelbar aus dem Besitze verliehener Kurien folgende Ergebniss ist, dass ein solches Gut, wenn es sich auch in den Flurzwang und den Wirthschaftsbetrieb der deutschen Bauernschaft einfügen musste,[3]) dennoch von dem Dienstmanne oder Ritter nicht selbst, wie die Bauerngüter vom Besitzer, beackert und bestellt wurde, sondern sich auf jeder Kurie nothwendig schon eine **Grosswirthschaft** mit dienstpflichtigen oder in Lohn stehenden Arbeitern unter Leitung eines Hofbeamten und unter Aufsicht des dafür auf seine eigene Rechnung Sorge tragenden Gutsherren entwickelte. Diese Eigenwirthschaft der verliehenen Güter ist, wie der Vergleich des gegenwärtigen Besitzes mit den Landbüchern erweist, nur ausnahmsweise wieder in Kleinbesitz aufgelöst worden, sondern hat in der Regel durch Zusammenlegungen zu grösseren Gutswirthschaften geführt.

Mit diesem Grundbesitz der Milites ist indess unbestritten eine Gerichtsherrlichkeit, ausser der allgemeinen des Hausherrn, ursprünglich nicht verknüpft gewesen. Albrecht der Bär übte, wie gezeigt ist, die höhere Gerichtsbarkeit durch seine Vögte, die niedere durch die Scholzen aus. Mit der Zeit aber wurde **das Recht auf Gerichtsbarkeit** auch den Milites gegenüber ebenso als ein geldwerthes Privilegium behandelt, wie alle sonstigen Einnahmen, die der markgräfliche Fiskus von dem Lande zu ziehen vermochte. Ganz im Sinne der mittelalterlichen Staatsverwaltung pflegte man augenblicklich entstehende Finanzbedürfnisse durch Verpfändung, oder zinsfreie wie zinspflichtige Verlehnung oder Veräusserung der verschiedenartigen fortlaufenden Einkünfte zu decken, und sah in diesem Verfahren keine Schädigung, sondern, neben der Erleichterung der Geldbeschaffung, eine Vereinfachung der Erhebung und Verrechnung. In dieser Weise überliessen die Markgrafen die allgemeinen Landeseinnahmen, den Grundzins der angesetzten Kolonisten (den census), den von der Kirche dem erobernden Landesherrn ganz oder theilweise überlassenen, in eine Zinsabgabe umgesetzten Zehnt (das pactum), die mit der Zeit ebenfalls fixirte Bede (die precaria), die Fuhren für Kriegs-, Wege- und Bauleistungen (das servicium curruum), und ebenso die niedere und höhere Gerichtsbarkeit in den Ortschaften, sei es ganz, zur Hälfte oder zum Theil, wiedereinlöslich oder dauernd an Ritter, Bürger oder andere Private als Ersatz für Forderungen, geleistete Dienste, oder gegen Zins, wie dies ähnlich mit vereinzelten landesherrlichen Grundstücken, Weiden, Fischereien, Tabernen oder Mühlen geschah. Das Landbuch zeigt deutlich, wie mannigfaltig und in kleine Posten die markgräflichen Einkünfte aus dem einzelnen Orte dadurch zersplittert wurden und in verschiedene Hände übergingen. Durch die **Vergebung des niederen und höheren Gerichtes und der**

[1]) Riedel, Mark Brandenburg II, S. 107.

[2]) Buchholtz, Geschichte der Churmark, Th. IV, S. 122.

[3]) Sachsenspiegel II, 55. S. o. S. 115.

Hufenzinsen aber konnte der Besitzer einer Kurie am Orte, oder auch ein Fremder die Grundherrlichkeit erwerben und über kurz oder lang den ausschliesslichen Besitz aller Berechtigungen in der Ortschaft an sich ziehen.

Wie vielen Milites es schon unter Albrecht dem Bären oder noch im 12. Jahrhundert gelang, unter solchen Umständen eine Kurie mit einer grösseren Anzahl Hufen und die Gerichtsbarkeit über den Scholzen und die Bauernhufen im Dorfe zu erwerben, lässt sich leider nicht erkennen, aber schon nach dem Bedevertrage von 1283 haben die meisten Bauern statt des markgräflichen Scholzen einen Dominus über sich. Indess gehört wahrscheinlich die Entstehung des grösseren Theiles dieser **selbstständigen Patrimonialgüter** erst dem 13. Jahrhundert an, in welchem sie auch in den benachbarten Slawenländern erscheinen. In allen diesen Beziehungen ist eine der markgräflichen gleiche Rechtsverfassung und Verwaltung auch auf den Territorien sämmtlicher grossen **brandenburgischen Vasallen** anzunehmen, aus welchen uns für diese Zeit alle nähere Kunde fehlt.

Die wesentlich verschiedenen Vorgänge und Zustände in den schlesisch-polnischen und in den pommerischen und brandenburgischen Gebieten charakterisiren die Lage der deutschen Kolonisation des Ostens am Ende des 12. Jahrhunderts.

Mit dem **Beginn des 13. Jahrhunderts** trat eine durchgreifende Veränderung zunächst und am klarsten in Schlesien und Polen ein. Dieser Umschlag war in dem Auftreten und Geltendwerden des **jus teutonicum** begründet. Das sogenannte deutsche Recht gestaltete nicht nur wirthschaftlich die agrarischen Verhältnisse, sondern auch politisch das öffentliche Recht der slawischen Staaten des Ostens um, und führte ebenso zur Germanisirung der Bevölkerungen, wie zu der Ausgleichung mit den deutschen Eroberungen und einer gemeinsamen Norm der Staatsverfassung aller dieser Kolonisationsgebiete.

Der **Ursprung** dieses jus teutonicum, welches 1204 zum ersten Male, und zwar in Mähren, mithin ausserhalb der bisherigen Hauptbewegung der deutschen Kolonisation, erwähnt wird, ist keineswegs klar nachweisbar. Indess scheint ein gewisser Zusammenhang zwischen den Gesichtspunkten der frühesten Siedelungen der Flaminger in Westdeutschland und Obersachsen und denen des jus teutonicum zu bestehen. Obwohl der Vertrag von 1106 für die flämischen Kolonien bei Bremen hundert Jahre vor dem Auftreten des deutschen Rechtes liegt, entspricht ihm dasselbe doch so charakteristisch, dass man nicht umhin kann, in ihm den vorbildlichen Vorgang zu sehen.

Nach dem **Inhalte** dieses ersten Vertrages und dem ihm vollständiger nachgebildeten von 1142, sowie den Privilegien Wichmanns von Magdeburg aus 1158 und 1166 sind die Kolonisten persönlich frei und freizügig, stehen aber unter der Grund- und Gerichtsherrschaft, des Fürsten oder des von ihm mit der Ortsflur beliehenen Grundherren. Die niedere Gerichtsbarkeit verwaltet für diese der Scholz, der die Kolonie anlegte und dem ein Drittheil der Strafen und Gefälle zukommt. Die höhere übt der Fürst oder der Grundherr. Indess sind die Kolonisten vom fremden Landesrechte und seiner Gerichtsorganisation völlig eximirt und werden nach ihrem Personalrechte gerichtet. Das Land erhalten sie als Erb-

leihe gegen einen geringen, nach dem Hufenmaasse bestimmten, in heutigem Gelde etwa $^1/_4$ Mark auf das Hektar betragenden Geldzins in recognitionem dominii und gegen einen in Getreide festgesetzten Grundzins, der sich für das Hektar auf nicht ganz 1 hl berechnet. Diesen Getreidezins haben sie zum näheren oder entfernteren Speicher des Zinsherrn anzufahren, sowie Wegebauarbeiten und Landesvertheidigungsdienste zu leisten, auch liegt den Ansiedlern der Naturalzehnt ob.

Das allen diesen Festsetzungen entsprechende jus teutonicum erscheint nun zuerst in dem Privileg des Herzogs Wladislaw von Mähren von 1204 für die dortigen Güter der Johanniter,[1]) welche der Orden mit deutschen Kolonisten besetzen will, und 1214 sagt Ottokar von Böhmen mit ausdrücklichem Bezug darauf bei der Ansetzung von Freudenthal,[2]) dass dieses Recht bis dahin in Böhmen und Mähren unbekannt und ungebräuchlich gewesen und zuerst von Wladislaus verliehen worden sei.

Nur wenige Jahre später als in Mähren findet sich das deutsche Recht auch in Schlesien und Polen. Es wird hier 1209 durch Heinrich I. von Schlesien erwähnt,[3]) der bemerkt, dass ihn der Abt des Sandstiftes um Abgrenzung der 1108 dem Kloster verliehenen Güter am Zobten gebeten habe, weil er sie zu deutschem Rechte aussetzen wolle. Um 1220 zeigt sich dann schon ein allgemeines Auftreten dieser Privilegien in den verschiedenen Slawenstaaten. Sie werden aber zunächst überall an kirchliche Stiftungen verliehen, so dass es nahe liegt die Verbreitung dieses Kolonistenrechtes der Geistlichkeit zuzuschreiben. Insbesondere hatte Albrecht der Bär 1160 eine Johanniter-Komthurei in Werben, innerhalb der flämischen Kolonien in der Wische, mit Hufen derselben ausgestattet, durch welche die Johanniter Kenntniss von den Rechtsverhältnissen der Ansiedler besassen.

Die slawischen Fürsten Schlesiens und Polens hatten nicht, wie die deutschen Eroberer, vor allem nach einer allgemeinen Organisation ihrer Lande zu streben, welche die Verwaltung in militärischer und finanzieller Beziehung zu sichern vermocht hätte. Vielmehr sprachen die **Slawenfürsten** wiederholt und übereinstimmend aus, dass sie die **wirthschaftliche Hebung ihrer Länder** im Auge hätten und dafür die Herbeiziehung deutscher Kolonisten als das zweckmässigste Mittel ansähen. Darin drückte sich das Urtheil über die Fläminger und Franken aus, welche im 12. Jahrhundert auf eigenen Antrieb erschienen waren und sich als Hospites zur Landleihe angeboten hatten. Es erklärt zugleich, weshalb die Fürsten und Grundherrn bereit waren, die precäre und der Willkür und Störung ausgesetzte Lage dieser Anbauer unter geordnete Pflichten und Rechte zu bringen. Dies erreichte das neue Recht ohne Schwierigkeiten. Allerdings waren die privilegirten Ortschaften anfänglich nur vereinzelt und lagen wie Inseln in dem weiten Gebiete des alten Slawenrechtes. Aber nach dem Tatareneinfalle füllten sich die Zwischen-

[1]) Boczek cod. dipl. Morav. II, 22.

[2]) Innotescat quod locationem vestrae civitatis secundum jus Teutonicorum, quod hactenus in terris Bohemiae et Moraviae inconsuetum, inusitatum exstiterat, sed vobis primum per carissimum fratrem nostrum illustrem Wladislaum concessum dignoscitur. Boczek cod. dipl. Morav. II, 68.

[3]) Die früheren Urkunden von Leubus sind Fälschungen. Reg. Siles. I, 12, 37, No. 93.

räume immer mehr. Die Ansiedler gewährten regelmässige, ganz gesicherte Einkünfte, und der fest zugemessene erbliche Landbesitz, das Maass der stets gleich bleibenden Zinsen und Leistungen bei persönlicher Freiheit, sowie die Sicherstellung gegen den Steuerdruck der Kastellanei-Beamten befriedigte sie und hielt sie am Orte fest.

Es erschien dabei vielleicht als geringfügig, dass den fremden Kolonisten auch die Rechtssprechung nach ihrem eigenen Personalrechte zugesichert wurde, deren Uebung den deutschen Hospites unter sich schon im 12. Jahrhundert im wesentlichen möglich gewesen sein dürfte. Aber grade dieser anscheinend nebensächliche Vertragspunkt erwies sich für **die politischen Verhältnisse** wenigstens **in Schlesien** als bei weitem der wichtigste. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde dem Grundherrn übertragen, der sie durch den Lokator, den Scholzen der Kolonie, ausüben liess. Die höhere Gerichtsbarkeit behielt sich der Fürst selbst vor, oder wies auch sie dem Grundherren zu, beides aber unter der Voraussetzung, dass dabei nicht das polnische Landesrecht, sondern das Personalrecht der Kolonisten zur Geltung kam. Auch der Fürst trat damit gewissermassen aus seinem Staatsverbande heraus. Dieses Personalrecht der Einzelnen liess sich indess nur anfänglich festhalten. Wegen der Mischung der Zuwanderer kamen mehr und mehr für ganze Herrschaften oder Distrikte bestimmte deutsche Rechtskreise, wie jus flamingicum, franconicum, jus Novifori, jus Magdeburgense, und aus ihnen abgeleitete Grundsätze der Oberhöfe, als Gewohnheitsrecht zu hinreichend bestimmter Anerkennung. Durch die Verbreitung dieser deutschen Rechte verfiel das polnische Recht. Die Kastellaneibehörden gingen nach und nach ein, denn die deutschen Bauern, und bald auch die slawischen, standen mehr und mehr unter den Grundherren. Aber auch für diese Herren verschwand durch das Hofgericht und den Lehnshof des Fürsten die polnische Auffassung früh hinter der deutschen. In den Slawenstaaten bestanden althergekommliche ständische Einrichtungen, allerdings wohl schwankend, und mehr nach Ansehen und Gunst, Macht und Anerkennung, als nach bestimmtem Recht. Der Fürst hielt mit seinen Baronen in den verschiedenen Landschaften Landtage und Gerichte ab, und die Entschlüsse und Entscheidungen ergingen mit dem Rathe und der Zustimmung derselben. Diese Barone scheinen theils Grundeigenthümer, theils auf Lebenszeit mit Gütern Beschenkte, theils Beamte gewesen zu sein. Als adlig galt jeder auf seinem Grundeigenthum Angesessene. Mit dem Zuzuge der Deutschen entstand dagegen eine stetig wachsende Zahl rittermässiger Vasallen, und auch der slawische Adel fand es bald vortheilhaft, die Güter vom Fürsten mit allen Rechten des Lehns statt der Vergabung auf Lebenszeit zu erwerben. Der Altangesessene aber trat durch Lehnsübertragung seiner Güter dem Fürsten persönlich näher und konnte sicheren Schutz erwarten. Dadurch wurde auch das hohe slawische Landgericht, die zuda provincialis, oder das judicium polonicale per totam terram wesentlich beschränkt. Boleslaus von Liegnitz vereinigte es 1328 mit dem Hofgericht und bestimmte, dass die Zaude nur noch über Grundeigen sprechen solle. König Johann hob sie 1337 für Breslau völlig auf. In verschiedenen Landschaften erhielten sich zwar die Zaudengerichte zum Theil bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, aber nur für die freiwillige Gerichtsbarkeit des Adels

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstrasse 10.

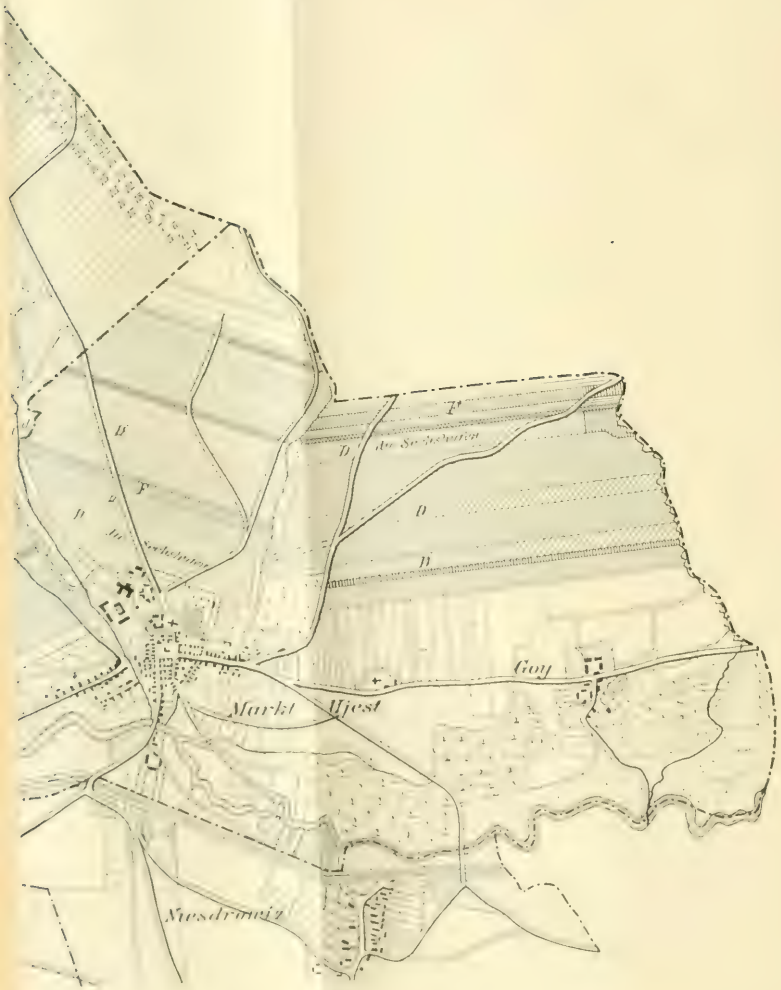
Gorj
Markt Ujest
Neudramitz

und im wesentlichen, um diese Akte den Sporteln der Kaiserlichen Gerichte zu entziehen.[1])

Grundherrlicher Grossbetrieb bestand auf den schlesischen adligen Gütern bei beiden Arten der Bewirthschaftung, sowohl wenn das Gut lediglich durch dienstbare Insassen ohne Landbesitz und ohne allen Zusammenhang mit einer Kolonie deutscher oder polnischer Bauern bestellt wurde, als wenn das herrschaftliche Vorwerk in die Hufenanlage einer solchen Kolonie mit aufgenommen war, wie dies für deutsche Geistliche und Ritter schon am Anfang des 13. Jahrhunderts nachzuweisen ist. Auch wo Urkunden über solche Kolonien fehlen, zeigt die Feldeintheilung solcher deutschen Dörfer, dass der grundherrliche Grossbetrieb unmittelbar mit der ersten Anlage eingerichtet worden sein muss.

Das nähere Verständniss dieser Verhältnisse lässt sich am einfachsten dem charakteristischen Bilde der Besiedelung in ihren oft von Ort zu Ort auftretenden Unterschieden entnehmen.

Die anliegende Karte einer Gegend Oberschlesiens (Tafel II) zeigt 5 benachbarte Fluren: Slawenciz, eine sehr alte polnische Ortschaft, von der nur ein Theil mit fränkischen Hufen besetzt worden ist, Alt Ujest, eine flämische Anlage des 12. Jahrhunderts, Markt Ujest, eine 1223 nach deutschem Recht in Gewannen erfolgte Gründung, sowie Niesdrowiz und Goy, beide herrschaftliche Güter mit Hofleuten ohne Bauern.

Von diesen verschiedenen Anlagen bilden die, wie gezeigt, bereits unter Boleslaus dem Langen bekannten fränkischen Waldhufen in dem schlesischen Berg- und Hügellande ein grosses ziemlich geschlossenes Gebiet. Diese nach Boleslaus besonders vom Kloster Leubus durchgeführten Rodungen im wilden Walde, welche Bd. I, S. 357 näher geschildert sind, wurden der schweren Arbeit wegen nur von deutschen Gebirgsbauern im Waldleiheverhältniss bei 10—15 Freijahren übernommen. Noch 1351 werden in Oberschlesien Wälder zu fränkischen Hufen jure teutonico vergeben. Dass in Slawenciz nur ein Teil der Gemarkung mit solchen Hufen besiedelt ist, ist eine Ausnahme. Die verhältnissmässig wenigen grundherrlichen Gutswirthschaften, die sich in den namentlich im Gebirge sehr langgedehnten fränkischen Dörfern finden, sind fast alle erst in der Neuzeit durch Einziehung von Bauernland entstanden. Dem fränkischen mansus magnus entsprachen nach Grösse und Form auch die seit der Gründung von Eldena 1203 erwähnten sogenannten flämischen Hägerhufen längs der pommrischen Küste, von denen Natzmershagen oben S. 103 ein Beispiel giebt.

Die flämische Hufe ist in Schlesien, wie S. 57 zeigt, schon im 12. Jahrh. als mansus parvus zu 16,81 ha, in ungefähr halber Grösse der fränkischen zum weit verbreiteten Maasse geworden. Sie wurde hier auch in Streifenform, wie sie Alt-Ujest zeigt, noch 1251 und 1260 angelegt, ohne dass dabei flämische Zuwanderer in Frage stehen. In ihren ursprünglichen engen Streifen sind die flämischen Hufen indess, wie o. S. 96 dargelegt ist, nur in geringer Zahl erhalten geblieben. Wenn man fränkische Waldhufenkolonien damit privilegirte, dass sie zu flämischen herabgesetzt wurden, be-

[1]) Tschoppe u. Stenzel a. a. O., S. 79ff.

deutete dies keine Verkleinerung der Fläche, sondern nur eine den flämischen entsprechende Verringerung der Zinsungen.[1])

Die meisten deutschen Kolonistendörfer der Ebene wurden in Schlesien und Grosspolen, ebenso wie in Pommern und in der Mark, derart angesetzt, dass die alten slawischen Gehöfte bestehen blieben, oft auch erweitert wurden, die Ackerflur aber in grossen, sehr regelmässigen Gewannen zur Vertheilung kam. Den Gedanken und das Verfahren dieser Gewanneintheilungen weist die Austhuungsurkunde für den Markt Ujest als ein glücklich erhaltenes gleichzeitiges Zeugniss nach. Die von ihr geforderte, durch die Karte wiedergegebene Feldeintheilung weicht von der grossen Zahl der in Gewannen kolonisirten Dorffluren nur darin ab, dass häufig der wechselnden Bodenbeschaffenheit wegen, eine grössere Zahl Gewannabschnitte gemacht worden ist.

Nach dieser Urkunde übertrug Bischof Laurentius 1223[2]) den Markt Ujest seinem Scholzen Walther zur Kolonisirung nach deutschem Rechte. Dafür erhielt dieser 4 Freihufen und den 6. Theil der Einkünfte der übrigen Hufen mit der Ausnahme, dass der Bischof sich für seine eigene Bewirthschaftung sechs Hufen vorbehielt, welche er nach deutscher Sitte durch das Loos erhalten sollte, und deren sämmtlicher Nutzen ihm und seinen Nachfolgern zustand.[3])

Von den übrigen Vorwerken hat sich das bei dem Schlosse Slawenciz bestehende aus der alten grundherrlichen Bewirthschaftung der Gemarkung durch die Insassen der vorübergehend zur Stadt erhobenen Ortschaft Slawenciz entwickelt. Ein

[1]) Cod. dipl. Siles, Bd. IV, S. 85.

[2]) Tschoppe u. Stenzel, Schlesische Urkundensammlung, S. 282, 280.

[3]) Addito, quod ad araturam nostram sex mansos excipimus in divisione mansorum per sortem, more Theutonico recipiendos, quorum utilitatem nobis et nostris successoribus perpetue reservamus. Wie dies zu verstehen, lehrt die Karte, nach welcher sich noch 1818 in jedem der 3 Gewanne der verhältnissmässige, 6 Hufen entsprechende Antheil des dominialen sogenannten Fundations-Vorwerkes als zusammenhängender breiter Streifen, aber ersichtlich in verschiedener Lage, wie sie das Loos bestimmt hatte, vorfand. Diese Sechshufenstücke betrugen zusammen 394½ Morgen pr. oder 100,725 ha, also genau 6 schles. Hufen zu 16,8 ha. Das alte grundherrliche Vorwerk hatte sich in der langen Zwischenzeit nur durch den Ankauf von 71 Morgen aus Bauernhufen, die auf der Karte durch D ersichtlich sind, verändert. F sind die Freihufen des Scholzen. In Slawenciz waren auf einem Theil der Flur, in dem Abschnitt H der Karte, 8 fränkische Hufen zu je 37,6 ha angelegt, von denen das Dominium erst in neuerer Zeit 4 angekauft hat. Neben ihnen blieb ungefähr gleich viel an älterem grundherrlichen Grunde bestehen, auf welchem das Vorwerksland J, der Wald K und ein sehr altes Schloss der Herzöge von Oppeln lagen. L ist eine frühere Marktstadt Slawenciz, deren Stadtrechte der Herzog schon 1260 zu Gunsten von Ujest aufgab, indem er den Ort ausdrücklich für ein Dorf erklärte (Schl. Reg. No. 1066). Alt Ujest war eine ältere geschlossene flämische Anlage ohne Vorwerk. A und E waren Reste der alten Gemarkung; auf ihnen ist in neuerer Zeit ein Dominial-Verwerk A mit den zugehörigen Dienstgärtnern d gegründet und dazu erst in der Gegenwart C als Abfindung für Lasten und Dienste der Dorfinsassen erworben worden. In den Gemarkungen Niesdrowitz und Goy besteht nur je ein Vorwerk von 345 bezw. 189 ha und eine Anzahl Häusler und Gärtner mit je bis zu 2 ha Besitz, welcher vor den Eigenthumsregulirungen unseres Jahrhunderts nur verliehenes widerrufliches Dominialland war.

Theil des Waldes längs der NO-Grenze ist an Kolonisten vergeben worden, welche 8 fränkische Hufen von zusammen 300,8 ha in Kultur gebracht haben. Niesdrowitz ist, nach seinem Namen zu schliessen, ein alter polnischer Ort, dessen Bewohner der Hörigkeit unterworfen wurden, und für deren bessere Verwerthung das Vorwerk zur Einrichtung kam. Goy, welches sehr sumpfig liegt, ist anscheinend erst durch spätere Urbarmachung entstanden.

Es liegen also in diesen Beispielen die Formen des grundherrlichen und bäuerlichen Besitzes vor, wie sie seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in Schlesien und gleichartig in den westlichen Theilen Posens bis auf die Verkoppelungen und Regulirungen der Gegenwart bestanden haben.

Eine andere Entwickelung nahmen die grundherrlich-bäuerlichen Rechte in den **grosspolnischen Gebieten** der heutigen Provinzen Posen und Westpreussen, von denen Schlesien seit 1159 durch Friedrich Barbarossa losgelöst war.

In Grosspolen erlangten die Besitzer grosser wie kleiner Ländereien durch Verleihung oder Anerkennung ihres Grundeigenthums vom Fürsten den Adel. Daher schied sich schon im 13. Jahrhundert der angesehene **Ritteradel,** welcher eine oder mehrere Dorfgemarkungen erhalten hatte, von dem **Bauernadel,** den nobiles pauperi, welchen nur ein Besitz von der Grösse eines Bauerngutes angehörte. Noch das Statut des Reichstages zu Wislica von 1368 spricht von miles nobilis, miles famosus, scartabellus, miles creatus de sculteto, miles creatus de kmethone, fordert also für den Adel keinen bestimmten persönlichen Ursprung. Dem Ritteradel wuchsen indess die verschiedenen Landschafts- und Kastellaneibeamten zu, welche schon im 13. Jahrhundert häufig das Eigenthum ihrer Amtsgüter erlangten. Ebenso standen ihm als Besitzer der verliehenen oder erworbenen Kirchengüter die Bischöfe und Oberen der Kapitel und Klöster, sowie die meist mit sehr grossen, über 100 ha umfassenden Widemuthen ausgestatteten Pfarrer gleich.

Diese Ritterschaften hatten feudale Pflichten, entwickelten sich aber nicht zum Lehnsadel. Sie erzwangen schon 1355 von Casimir dem Grossen das Privileg, dass ihnen keinerlei Abgaben und Lasten zugemuthet werden durften, ausser denjenigen, die schon unter Wladislaw Lokietek und Casimir üblich waren, und welche diese Könige der gewohnten und hergebrachten Freiheit gemäss bezogen hätten. Ludwig von Anjou aber erklärte 1374 alle Adligen als gleich, und besteuerte sie und die Geistlichkeit in gleicher Weise mit 2 Groschen Königssteuer auf jede Hufe, unter dem Versprechen, ohne Bewilligung des Reichstages keine weitere Steuer aufzuerlegen. Daraus entwickelte sich die **Besteuerung des Landes** dahin, dass die milites nobiles, welche Kmethonen als Hintersassen hatten, nur von dem Kmethonenbesitze steuerten und im Uebrigen steuerfrei blieben, die milites pauperi aber, welche keine Kmethonen angesetzt hatten, ihr Anbauland selbst besteuern mussten.

Die bäuerliche Bevölkerung bestand nun im 13. Jahrhundert, wie schon im 12., theils aus den früher kommunistischen Dorfinsassen, welche nach Vertreibung aus ihrem Besitze Freie geblieben waren und als Lasanken oder polnische Hospites Land zum Anbau in Zeitpacht zu erlangen suchten, theils aus solchen, welche sich bei der Verleihung des Dorfes an einen Adligen der Hörigkeit unterworfen und dadurch ihren Besitz erhalten hatten, theils endlich aus der Zahl der besitzlosen Leute,

die in Hofhörigkeit gekommen waren, und denen sehr verschiedene Beschäftigungen im Dienste des Herren zugewiesen wurden. Mit diesen Arbeitskräften vermochten die Besitzer der grösseren Landgüter den Betrieb, wie S. 85 geschildert, fortzuführen. Unter Wladislaus Odonez (1219—1239) und seinen Nachfolgern fanden allerdings mit den zahlreichen Kloster- und Kirchengründungen viele Siedelungen zu deutschem Rechte statt. So erhielt der Bischof von Posen 1246 deutsches Recht für alle seine Dörfer. Aber für die Besitzungen der Ritter entstand keinerlei Zwang zu Aenderungen. Sie konnten vorziehen oder durch Mangel an Kolonisten genöthigt sein, die Bewirthschaftung unter beliebiger, nach den Arbeitskräften wechselnder Vertheilung des Gutslandes durch Bestellung gegen Ernteantheile bewirken zu lassen. Es scheint sich ein solcher Betrieb in einzelnen Gegenden sogar bis in die späteste Zeit erhalten zu haben, da Krug, wie oben Bd. I, S. 350 erwähnt ist, noch 1808 aus Lowitz in Südpreussen berichtet, dass in diesem Fürstenthume die Gemeinden in der Regel in jedem Jahre eine neue Vertheilung des Landes vornahmen, und dass die Theilung gewöhnlich nach der Quantität Zugvieh, welche ein Jeder besass, geschah, gemäss welcher Jeder ein grösseres oder kleineres Stück zur diesjährigen Bearbeitung oder Benutzung erhielt. Krug findet, dass diese seltsame Verfassung vielleicht auf die Kultur des Bodens nicht so nachtheilig wirke, als in anderen Gegenden die Lage der Aecker im Gemenge. Auch steht eine solche Wirthschaftsweise dem Betriebe des russischen Mir sehr nahe, solange die Betheiligten in Russland noch Leibeigene auf dem Gute ihres Herren waren.[1]) Sie kann also den Bedürfnissen der Grundherrschaften dauernd genügt haben.

Aber der wirthschaftliche Einfluss der Kolonisation scheint doch auch in Gross-Polen ein sehr weitgreifender gewesen zu sein. Im 14. Jahrhundert waren zwar weder Wladislaw Lokietek noch Casimir der Grosse dem deutschen Einflusse geneigt. Auch ist die Zahl der zu deutschem Recht privilegirten Orte, welche Roepell nach den Urkunden anzugeben vermag,[2]) nicht besonders gross. Aber die deutsche Einrichtung der Eintheilung und Veranschlagung des ganzen Landes nach Hufen wurde in die politische Organisation aufgenommen. Die Beschlüsse der Gnesener Synode von 1262 erweisen zwar, dass damals noch das Ackergeräth, der Haken oder der Pflug, nicht die Hufe Land besteuert wurde.[3]) Ludwigs Königssteuer zeigt aber, dass die Hufenveranlagung schon auf Casimirs Verfassung zurückzuführen ist. Die wenigstens beabsichtigte allgemeine Ausbreitung über das ganze Reich wird dadurch bestätigt, dass die Hufensteuer in erhaltenen Steuerverschreibungen von 1433 und 1443 de quolibet manso parvo sive magno, und zwar als einer bekannten Gesammtheit, gleich ob die Hufe unter verschiedene Besitzer zertheilt ist, mit einem ferto grossorum pragensium erhoben wird. Auch wurde 1453 auf dem Reichstage zu Piotrkow beschlossen, die Morgengabe für Elisabeth von Oesterreich durch einen Schoss zu beschaffen, der nur Bürger und Land unterscheidet und für den Bürger 1 Groschen von der Mark, für das Land 6 Groschen von der Hufe betrug.[4])

[1]) S. u. A. II, S. 226.
[2]) R. Roepell u. Caro, Geschichte Polens. 1849, Bd. I, Beilage 18.
[3]) Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urkundensamml., S. 173.
[4]) R. Roepell u. Caro, a. a. O., Bd. IV, S. 451.

Für die Anlage eines deutschen Dorfes war die Hufeneintheilung nothwendige und bekannte Voraussetzung. In Betreff der Hufenverfassung in polnischen Orten ist anzunehmen, dass sich die Besitzungen der milites pauperi am leichtesten erhalten haben, weil sie in einer gewissen Familienanwartschaft standen, die sie unveräusserlich machte, und obwohl sie nur die Grösse eines Bauernhofes hatten, zu allen Zeiten als selbstständiges adliges Gut galten. Gross-Gatzno, Kreis Tuchel, ist ein solches Gut, welches der Familie Talaszka gehörte und von ihr bewohnt und bewirthschaftet worden ist, bis die Betheiligten 1847 den Antrag auf Gemeinheitstheilung stellten. Das Gut besteht, wie die Berechtigten angaben, aus nominell 2 Hufen von zusammen 65,95 ha, also gleich 2 pommrischen Tripelhufen,

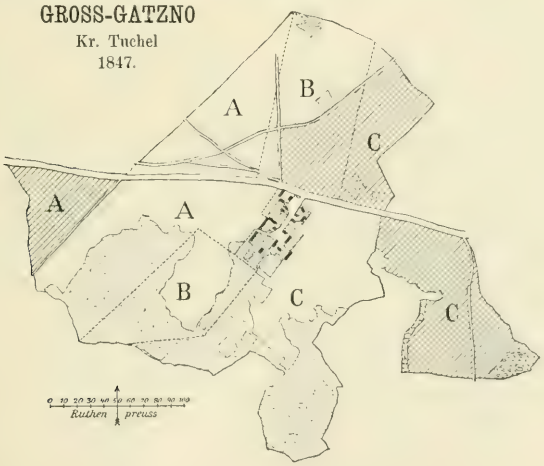

oder 6 Haken. Dazu hatten sie 32,05 ha fiskalisches Erbpachtsland erworben, welches auf der Karte schräg schraffirt ist. Sie haben es bei der Separation als Eigenthum angekauft und das Ganze jetzt in die 3 gesonderten Besitzungen A, B und C getheilt.[1])

[1]) Aus den Verhandlungen ergiebt sich, dass früher der als Scholz bezeichnete Nicolaus Talaszka das Gut mit seinem Bruder Thomas gemeinschaftlich zu gleichen Theilen besass, und dass dieses Besitz- und Nutzungsverhältniss seit längster Zeit bestand. Der Acker wurde in 3 Feldern bewirthschaftet, in deren jedem jeder Wirth ein Stück hatte. Die Hütung war gemeinschaftlich in Brache und Stoppeln, sowie in den Wiesen nach beendeter Heuernte. Als Kathenstellen besitzen im Dorfe Haus und Garten die Wittwe Hedwig Krainoka geb. Talaszka und die Wittwe Magaretha Wisocka geb. Talaszka. Letzterer gehört aber nur ihr Haus, der Grund dem Nicolaus Talaszka. Alle sonstigen Nutzungsrechte wurden kompensirt, im Rezesse aber die Grundstücke den Interessenten zu denjenigen Rechten überwiesen, zu welchen sie vor der Separation von ihnen besessen worden sind .h (d.die Familienanwartschaft blieb aufrecht).

Grossen Schwierigkeiten begegnet die Beurtheilung der Verhältnisse der grossen Güter des Ritteradels und der Kirche. Die Hufenregister geben die Zahl der grundherrlichen Hufen nicht an, weil dieselben steuerfrei blieben, die bäuerlichen Hufen aber haben später theils durch völlige Einziehung, theils durch bedeutende Verkleinerung der einzelnen Besitzungen so grosse Veränderungen erlitten, dass es schwer möglich wird, ein Bild des älteren Zustandes zu gewinnen. Die Flurkarten der Generalkommissionen enthalten nur die im 17. und 18. Jahrhundert übrig gebliebenen Reste, welche in der Regel Gewanne, hier und da auch unregelmässige Zuweisungen vermuthen lassen. Dieser neueren Zeit gehört auch erst die Anlage der weit verbreiteten sogenannten Hauländereien an, welche auf Wald- oder wüstem Lande als Einzelhöfe in breiten, nicht sehr langen Streifen angewiesen wurden.[1])

Die Steuerfreiheit des Adels, wenn er Kmethonen auf Hufen angesetzt hatte, wird die Anlage solcher Kmethonenhufen gewiss gefördert haben. Aber nach Dlugosz und den späteren Steuerrollen muss angenommen werden, dass die Grundherren bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts bei ihren Kurien nur wenige Hufen in eigenem Betriebe behielten, sondern ihr Hauptareal unter Aufsicht von Wlodarien und Präfekten von den Kmethonen bestellen liessen. Es wurde also in der Ansetzung vieler steuerpflichtiger Kmethonen immerhin mehr Vortheil gesehen, als in dem steuerfrei bewirthschafteten Gutslande. Daher lässt sich für die Vermehrung der auf Hufen sitzenden Hintersassen als Hauptgrund doch nur an die damit verbundene grössere Ordnung und Gleichmässigkeit des Betriebes und die Steigerung der Erträge denken. Man wird auch der Meinung beipflichten können, dass im wesentlichen nur die älteren Anlagen mit deutschen Kolonisten besetzt worden sind, die späteren von den eigenen

[1]) Bei dem Mangel älterer vollständiger Karten ist auch die Grösse dieser älteren Hufenanlagen sehr schwer zu bestimmen. Nach brieflichen Mittheilungen des Staatsrathes W. v. Colberg (vom 18. Januar 1871) haben dessen eingehende Nachforschungen und Berechnungen aus Urkunden und örtlich gewonnenen Materialien drei nach Benennung und Ausmaass verschiedene Hufenarten in Gross- und Klein-Polen ergeben:

a) Fränkische kleine Hufen zu 18 Prçt. (Land-Ruthen) oder Stajanie. 1 Prçt. = 30 × 24 = 720 □ Ruthen, eine Längsruthe = $7^1/_4$ Ellen = 4,177 m.
Die Hufe also 22,644 ha.

b) Fränkische grosse Hufen zu 18 Prçt. 1 Prçt. 30 × 30 = 900 □ Ruthen, die Längsruthe zu $7^1/_4$ (selten $7^1/_2$) Ellen = 4,177 m.
Die Hufe also 28,205 ha.

c) Die deutsche Hufe zu 12 Prçt. 1 Prçt. 30 × 36 = 1080 □ Ruthen, die Längsruthe zu $7^1/_2$ Ellen = 4,22 m.
Die Hufe also 23,08 ha.

Auffallend ist, dass keines dieser Maasse mit den bekannten deutschen der gleichnamigen Hufen übereinstimmt. Es ist indess wahrscheinlich, und wird durch Ellenmaassstäbe, die auf dem Staatsarchive zu Posen aufbewahrt sind, bestätigt, dass die Elle, welche allen diesen Berechnungen als gleich 0,576 m zu Grunde gelegt ist, thatsächlich ein örtlich verschiedenes Maass war.

Amtlich wurde bei der preussischen Grundsteuerregulirung von 1861 die polnische Landruthe Prçt. zu 19,95 □ Meter, der polnische Morgen zu 300 Prçt. = 59,85 are und die polnische Hufe (Wloka) zu 30 solchen Morgen = 17,955 ha gerechnet.

polnischen Hintersassen, unter denen sowohl liberi wie adscriptitii Besitz als Kmethones erhalten, und auch hörige oder eigene Leute unter die oft erwähnten liberi entlassen werden konnten. Andrerseits wird doch nicht bezweifelt, dass die Freischoltiseien und Vogteien von Deutschen besetzt wurden, die Einrichtung also in deutschen Händen lag, und dass auch nicht selten die Müller, Krüger und Schmiede Deutsche waren.[1]) Die eingetretene Verbesserung des wirthschaftlichen Zustandes wird durch die Nachrichten bestätigt, welche über die wachsende Wohlhabenheit, ja Verschwendung der Bauern häufig sind. Selbst Anlass zu Luxusgesetzen wurde gefunden.[2]) Auch bestehen Klagen, dass bei Abwesenheit der Herren im Kriege die Bauern nach Ablauf der Freijahre die Dörfer verliessen, um anderwärts neue Anlagen zu übernehmen. Schon Casimir der Grosse bestimmte, dass deutsche Bauern ihre Stelle nicht verlassen dürften, ohne einen anderen Kolonisten, der die gleichen Verpflichtungen übernehme, an ihrer statt zu beschaffen, dass aber von den polnischen Kmethonen nur je einer aus dem Dorfe fortziehen dürfe, und sein Land vorher vollständig bestellt und besät haben müsse. Grundherren, welche entwichene Kmethonen aufnehmen, werden mit Strafen bedroht.

Die Besiedelung und die agrarischen Zustände **West- und Ostpreussens** haben zwar im Laufe der Zeit grosse Aehnlichkeit mit denen der anderen ostelbischen Gebiete des Staates gewonnen, indess hat die besondere Art der Eroberung und der Charakter der Bevölkerung anfänglich manche Eigenthümlichkeiten bedingt.

Preussen zerfiel, soweit die Geschichte zurückreicht, in die auf der umstehenden Karte bezeichneten Landschaften. Sudauen und Galindien nennt schon Ptolemaeus. Im 11. und 12. Jahrhundert suchten die Fürsten von Polen mehrmals vergeblich das Volk dem Christenthum zu unterwerfen. Als dem Mönche Christian von Oliva Bekehrungen gelangen, und er deshalb 1215 von Innocenz III. zum ersten Bischof von Preussen ernannt worden war, fand er keine Hülfe. Denn Pommern mit Danzig und Pommerellen hatten sich seit dem Tode Casimirs II. 1194 von Polen wieder selbstständig gemacht, und Conrad, der in den Thronstreitigkeiten mit Masowien abgefundene jüngere Sohn Casimirs, unterlag den Preussen wiederholt, welche sogar das gesammte vorher zu Polen gerechnete Kulmer Land eroberten. Ebenso war der vom Bischofe 1225 zu Dobrin an der Drewenz gegründete Orden der Ritter Christi in kurzer Zeit der Vernichtung nahe. Deshalb versprachen Christian und Conrad 1226 dem **deutschen Orden** das Kulmer und Löbauer Land, wenn er sich zur Bekämpfung der heidnischen Preussen verpflichten wolle. Kaiser Friedrich II. und Pabst Gregor IX. sicherten demselben auch alle weiteren Eroberungen in Preussen und dem Hochmeister die Rechte eines Fürsten des römischen Reiches zu. Hermann von Salza zögerte, liess indess schon 1226 und 1228 auf dem linken Weichselufer die Burgen Vogelsang und Nessau anlegen, von denen aus es 1231 gelang, das hohe von den Preussen durch eine Reihe von Befestigungen vertheidigte rechte Ufer zu besetzen, die Vesten von der Drewenz bis nach Kulm einzunehmen und in Alt-Thorn eine Ordensburg zu erbauen. Gleichzeitig wurde in Deutschland der Kreuzzug ge-

[1]) Aszewski de archiepiscopatu Gnesen p. 184, 186.

[2]) R. Roepell u. Caro, Geschichte Polens II, 526.

predigt, und 1232 erschien der Burggraf von Magdeburg mit 5000 bewaffneten Pilgern und anderen deutschen Zuzüglern, mit denen die Städte und starken Burgen des heutigen Thorn und Kulm sowie weichselabwärts, nahe dem späteren Marienwerder, die Burg Queden begründet wurden. Noch vor Ende des Jahres 1232 erhielten die neuen Städte die **kulmische Handfeste.**[1]) Dieses Statut gab den Bürgern

Magdeburgisches Recht, unter Minderung der Strafsätze auf die Hälfte, und machte Kulm zum Oberhofe. Die Städte hatten ihre Richter selbst zu wählen, und es fielen ihnen die sämmtlichen Bussen für geringere Vergehen, von Bussen schwerer Vergehen aber der dritte Theil zu. Der Orden verzichtete ausser auf die Befestigungen auf alle Bauten und Besitzungen im Orte, auch sollte Niemand mehr als 2 Hausstellen von ihm erkaufen dürfen. Die Stadt-Geistlichen stattete der Orden mit 44 Hufen Landes

[1]) S. Schweikart, Ueber die in Ost- und Westpreussen geltenden Rechte, S. 18. Preuss. Urkundenbuch I, No. 1, 252.

aus und behielt sich das Patronatsrecht vor. Die Güter wurden den Bürgern zu flämischem Rechte überlassen, sie sollten nach flämischen Hufen (zu 16,81 ha) gemessen werden, sich auf die Erben beiderlei Geschlechtes vererben und durften unter gleichen Leistungen und Diensten an geeignete Käufer verkauft werden, an die sie der Orden aus seiner Hand vergeben werde. Von jedem Erbe war ein Zins von 1 kölnischen oder 5 kulmischen Pfennigen und 2 Markgewichten Wachs als Anerkennung der Oberherrschaft und der Gerichtsbarkeit des Ordens zu zahlen. Als Zehnt an den Bischof wurde für jede deutsche Hufe ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen Lesslauisches Mass, das für Kulm galt, und von jeder polnischen Hufe oder jedem Haken ein Scheffel Weizen jährlich festgesetzt. Für den Orden ist ein Grundzins nicht bestimmt. Ihm galt der Kriegsdienst als Hauptsache. Wer 40 Hufen und mehr vom Orden erworben, soll mit voller Ritterrüstung, gepanzertem Rosse und 2 anderen Reitern zum Dienst erscheinen. Wer geringeres Besitzthum hat, muss sich nur mit einem Rosse, mit der Plate und leicht bewaffnet gestellen. Auf Uebernahme grosser Besitzungen wurde gerechnet, denn der Bürger sollte im Falle der Noth sein Allode oder höchstens 10 Hufen von seinen anderen Gütern trennen und veräussern dürfen, dann aber für den Rest zu gleichen Leistungen wie für das Ganze verpflichtet bleiben, und der Käufer als Leichtbewaffneter mit Platenrüstung und einem Rosse zu dienen haben.

Diese Rechtsfestsetzungen, welche den Bürgern die Stellung einer Burgmannschaft gaben, blieben im wesentlichen auch für die **Landvergebungen an Deutsche** bei den weiteren Eroberungen des Ordens massgebend.

Schon 1233 trafen mehr als 15 000 Kreuzfahrer unter den Herzögen von Breslau, Polen und Pommern ein. Diesem Heere gegenüber, das zunächst Marienwerder gründete, erboten sich die erschreckten Preussen zwar zur Taufe, nahmen aber gleichwohl den Bischof Christian, der dazu herbei kam, verrätherisch gefangen. Deshalb wurde bei Eintritt des Frostes ein Zug durch die Sümpfe an der Sorge nach Pomesanien zum Drausensee ausgeführt. Hier hatte sich die gesammte Streitmacht der Pomesanier um ein Hauptheiligthum des Volkes gesammelt, und es war nur mit grossen Opfern möglich, sie in den befestigten Waldungen zu überwinden. Auf dem Rückmarsch nach Kulm erbaute das Heer nahe dem Mellno See die Burg und Stadt Rheden als bleibende Deckung der Verbindung. Inzwischen gelang es indess einer anderen Schaar Pomesanier, in Abwesenheit der Pommerischen Streitkräfte in die Gegend von Danzig vorzudringen und, obwohl die Stadt gerettet werden konnte, das Kloster Oliva völlig zu zerstören. Leider hatten schon Ansprüche des Bischofs Christian auf die Landschaften der Bekehrten den raschen Fortschritt der Kämpfe gehemmt. Weitere Streitigkeiten der betheiligten Fürsten und des Ordens traten hinzu, und die für die Verpflichtung zum Kreuzzuge übliche Jahresfrist lief ab. Deshalb war an weiteres Vordringen nicht zu denken. Vielmehr entschloss sich Papst Gregor zur Beseitigung der Irrungen und zur geeigneten **Ordnung der streitigen Rechtsverhältnisse,** den mit Sprache und Sitte der Preussen bekannten Bischof Wilhelm von Modena als Legaten mit ausgedehnten Vollmachten nach Preussen zu senden, wo er im Beginne des Sommers 1234 eintraf. Er entschied unter fester Verbriefung, dass dem Orden von allem bisher schon erworbenen und

noch zu erwerbenden Lande mit dem gesammten Einkommen einschliesslich des Zehnten zwei Theile, dem Bischofe dagegen nur der dritte Theil, indess auch in den beiden Ordenstheilen das geistliche Recht zustehen solle, soweit es nur durch einen Bischof ausgeübt werden könne. Die schon lange schwebende Vereinigung des Ordens mit den Rittern Christi zu Dobrin wurde unter Verzicht auf die Güter der letzteren links der Drewenz und der Weichsel endgültig ermöglicht. Das gesammte Land des deutschen Ordens aber sicherte der Pabst seiner eigenen Herrschaft und schloss alle Ansprüche polnischer oder pommerischer Fürsten auf Grund des Erbrechts der verschiedenen Familien dadurch aus, dass er den gesammten Ordensbesitz zum Eigenthum des Apostels Petrus erklärte, welches dem Orden nur von der Kirche gegen einen gewissen Zins, mit Ausschluss jedes anderen Herren, unter Vorbehalt der Landdotationen für Kirchen und Klerus, zurückgeschenkt sei.

Auf die eindringlichen Aufforderungen des Papstes vermehrte sich nun der Eintritt in den Orden, und es sammelte sich im Sommer 1236 ein neues starkes Kreuzheer unter dem Markgrafen von Meissen. Wieder ging der Zug in die Nogatgegend und nach Pomesanien. Die Bevölkerung unterwarf sich der Taufe und erhielt dafür die Zusicherung möglichster Erhaltung ihrer alten Besitzverhältnisse. Der Markgraf liess am Drausensee Schiffe bauen, errichtete die Burg Christburg an der Sorge, nahe der früheren, und half Burg und Stadt Elbing auf der Stätte des alten Thurso gründen. Die Kunde davon lockte so schnell zahlreiche Lübecker und Bremer Kaufleute herbei, dass die Stadt noch 1237 lübisches Stadtrecht erhalten konnte. Gegenüber den alten Preussen, deren Unterwerfung ohne Schwierigkeit über Pomesanien und Pogesanien ausgedehnt wurde, blieb Hermann Balk zur grössten Milde geneigt, er überliess ihnen ihren alten Landbesitz fast ganz unter denselben Bedingungen, Rechten und Pflichten, wie den deutschen Zuwanderern. Auch gestattete er trotz der eifrigen Verbreitung kirchlicher Stiftungen keinen Zwang zur Bekehrung.

Obwohl eine Pest Vieh und Menschen in grosser Zahl dahinraffte, steigerte sich die Einwanderung durch Begleiter der Kreuzfahrer und Zuzug aus Pommern und Polen. Den polnischen Rittern, die sich vorzugsweise in Pomesanien ansiedelten, wurde ein besonderes, ihrer Sitte entsprechendes Erbrecht verliehen, wonach die Güter im Mannesstamme vererbten, die fahrende Habe aber zwischen Wittwen oder Töchtern und dem Orden getheilt wurde. Wenn die Söhne das Gut theilten, musste wenigstens einer den Ritterdienst leisten, die anderen konnten wählen, ob sie sich nur zu gleichen Diensten verpflichten wollten, wie sie auf des Ritters Untersassen ruhten. Das den Rittern für Ansiedler überlassene Land fiel wieder an den Orden zurück, wenn es binnen bestimmter Frist nicht besetzt war.

Die weitere Ausdehnung des Ordensbesitzes erfolgte zunächst nicht in Preussen, sondern **in Livland**, wo schon seit dem 9. Jahrhundert Dänen und Deutsche sich festzusetzen bestrebt waren, und seit 1191 ein Bisthum bestand. Zum Schutze desselben hatte der Bischof Albert 1199 die Stadt Riga gegründet und 1200 den Orden der Brüder des Ritterdienstes Christi, oder der Schwertbrüder, gestiftet. Dieser Orden suchte bereits 1229, wegen der aufreibenden Kämpfe mit den heidnischen Lithauern und Esthen, wie mit den russischen Fürsten von Polozk, und wegen vieler Schwierig-

keiten gegenüber dem Bischofe, die Vereinigung mit dem deutschen Orden. Indess erst 1236, als die Hauptkräfte der Schwertbrüder durch einen entscheidenden Sieg der Lithauer vernichtet worden waren, erkannten alle Betheiligten die Nothwendigkeit der Vereinigung an, und Hermann Balk wurde 1237 zu deren Ausführung und zur Sicherung des Landes mit starker Streitmacht nach Livland gesandt. Einen **Vertrag mit den Schwertbrüdern und mit Dänemark** vermittelte Wilhelm von Modena. König Waldemar liess sich für seine Ansprüche auf Esthland durch Reval, Harrien und Wirland abfinden. Jerwen und alle livländischen Güter der Schwertritter erhielt der deutsche Orden. Diese selbst aber durften nicht in den Orden eintreten, sondern blieben, wie bis dahin, unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Balk gelang es, mit den deutschen Kreuzfahrern und einem dänischen Heere die eingedrungenen Russen zu schlagen und das Land bis zum Peipussee sammt der Stadt Pleskow zu erobern.

Dennoch gestaltete sich in kurzer Zeit die **Lage des Ordens sehr ungünstig.** Die noch heftig fortwüthende Pest brachte die bekehrten Preussen zum Abfall, und ein deshalb 1238 von den Rittern versuchter Angriff gegen die stark befestigte Burg der Warmier Balga am frischen Haff endete mit schwerer Niederlage. Auch veranlasste die angewachsene Macht des Ordens die Fürsten von Pommern zu Verdacht und Widerstreben, und die polnischen Herzöge zeigten gleiche Gesinnung. Ueberdies starben im Jahre 1239 sowohl Hermann von Salza, als Hermann Balk. 1240 vermochte allerdings noch ein starkes Kreuzheer unter Herzog Otto von Braunschweig sowohl Balga als die Landschaften Pogesanien, Ermland, Natangen, Barten und einen Theil von Galindien wieder zu überwältigen. Es konnten die Burgen Kreuzburg am Pasmar, Bartenstein, Wisenburg, Schippenbeil, Rössel und Neidenburg erbaut und die Anlagen von Heilsberg und Braunsberg begonnen werden. Aber obwohl ein Theil der Vornehmen sich durch Hoffnungen und Zusicherungen zur Hülfe bestimmen liess, war die Unterwerfung der Bevölkerung doch nur scheinbar. Noch während der Einfall der Mongolen Lithauen und Polen auf das schwerste bedrohte, und der Orden seine Streitkräfte zum Schutze seiner südlichen Grenze bereit halten musste, brach 1241 unter offener Unterstützung durch Herzog Swantepolk ein allgemeiner Aufstand aus, der sich über das gesammte Ordensgebiet ausbreitete. Mit Ausnahme von Balga und Elbing im Osten und Rheden, Thorn und Kulm im Westen wurden alle Burgen unter Vernichtung ihrer Besatzungen zerstört, und mehrere Tausende deutscher Einwanderer gemordet oder in Sklaverei geschleppt. Nur im Westen glückte es dem Orden 1242 die pommerischen Burgen Sartowitz bei Schwetz und Nakel durch Ueberfall zu erobern und ein Bündniss der Nachbarn gegen Herzog Swantepolk zu Stande zu bringen, welches die äusserste Gefahr beseitigte.

Aber durch mehr als 40 Jahre entwickelte von nun an der Widerstand der Preussen unter ihren Stammhäuptern und Priestern eine so zähe und stürmische Kraft, dass der Orden nur vereinzelte Erfolge erreichte. Im wesentlichen stärkten und ergänzten nur die häufig wiederholten **Zuzüge der Kreuzfahrer** wieder die verhältnissmässig schwachen und zeitweise beinahe aufgeriebenen Streitkräfte der Ordensritter. Indess dauernde Aufgaben vermochten selbst die wenigen grossen Hülfsheere in der kurzen Zeit ihrer Anwesenheit nicht zu erfüllen. Ein Kreuzzug

Friedrichs des Streitbaren von Oesterreich gelangte 1245 nur zum Kampfe gegen Pommern. Ein Feldzug Ottos von Brandenburg und der Bischöfe von Breslau und Merseburg erreichte zwar Natangen und Barten und führte 1249 sogar zu einem durch den päpstlichen Legaten Jacob von Lüttich unter ausführlichen Rechtsfestsetzungen verbrieften Frieden mit den Häuptlingen der meisten Landschaften. Aber der Erfolg war gering. Ein Angriff des Ordens auf Samland 1252 endete sehr unglücklich. Mächtig einzugreifen vermochte erst 1255 das starke und wohl ausgerüstete Heer Ottokars von Böhmen, mit welchem Rudolph von Habsburg, Otto von Brandenburg und Heinrich der Erlauchte von Meissen ihre Streitkräfte vereinigten. Es zog ohne Kampf von der Weichsel nach Elbing und über Balga nach Samland. Hier erst, nahe am Kurischen Haff, musste es gegen die versammelte Volksmasse einen schweren Sieg erfechten; dann aber wurden alle Heiligthümer des Landes bis zur Deime hin ohne Schwierigkeiten zerstört. Die meisten Edlen unterwarfen sich der Taufe und wurden dafür reich beschenkt. Zur Sicherung bereitete der König noch den Bau der Burg Königsberg vor, kehrte aber schon mit Ablauf des ersten Monats nach Prag zurück. Auch die Nachwirkung dieses Ereignisses gestattete dem Orden indess nur kurze Erholung. Die Wiederherstellung des Landes und ein drohender Einfall der Tataren forderten nothwendig grosse Anstrengungen, namentlich im Burgenbau. Durch die Erbitterung über diese harten Frohndienste, entflammt durch Anreizungen der Priester und der Nachbarn, brach der Aufstand schon 1260 allgemein wieder aus. Plötzlich fiel auch der 1252 getaufte und vom Papst durch den Bischof von Kulm gekrönte König Mendowe von Lithauen mit einem zahlreichen Heere ein, und 1261 wurden von ihm in der Schlacht an der Durbe die Ordensritter mit ihren Leuten durch Verrath der Kurländer völlig vernichtet. Die Lithauer drangen bis nach Samland und Königsberg vor. 1262 siegten auch die Ermländer und Natanger unter ihren Häuptlingen entscheidend bei Pokarwen und erstürmten Heilsberg und Braunsberg. In den folgenden Kämpfen gelang es zwar, Königsberg zu retten und den grössten Teil von Samland wieder zu erobern. Aber im Binnenlande fielen nach und nach alle Burgen, selbst Kreuzburg am Pasmar, Wehlau und Bartenstein, meist durch Hunger. Seit 1262 führten die Anführer der Preussen den Krieg unter wilden Verwüstungen in immer wiederholten Raubzügen durch das gesammte Kulmerland. 1263 vernichteten sie ein ihnen nacheilendes Ordensheer bei Löbau völlig. Als sich nun zugleich die Herzöge von Pommern und Kujavien gegen den Orden erhoben, und die Ritter 1266 noch eine schwere Niederlage an der Sorge erlitten, liessen sich nur Elbing und das benachbarte Christburg unter grossen Verlusten retten, zahlreiche andre Burgen gingen verloren, und 1267 wurde auch Marienwerder von neuem zerstört. Der Orden war hülflos auf die wenigen festen Plätze am Frischen Haff und an der Weichsel beschränkt. Es gewährten ihm damals allein Verhandlungen mit Ottokar von Böhmen, welcher sein Königreich über Lithauen auszudehnen strebte, Hoffnungen, und auch diese erfüllten sich wenig. Der König führte allerdings Ende 1267 ein zweites Heer nach Preussen. Gleichzeitig traf auch Otto von Brandenburg ein. Aber des warmen Winters wegen blieben andere Unternehmungen als der Abschluss des Friedens mit Pommern, sowie der Wiederaufbau von Marienwerder und der Burg Brandenburg unausführbar. Nach dem Abzug der Heere nahmen die Preussen, namentlich die

Sudauer, verbunden mit Lithauern, die vernichtenden Einfälle in das Kulmerland wieder auf. Ausser Thorn und Kulm wurden Stadt und Land ausgeraubt und verbrannt, die unglückliche Bevölkerung aber gemordet oder in die Gefangenschaft fortgetrieben.

Endlich erst am Ende des Jahres 1272 erschienen unter günstigeren Umständen der Markgraf Dietrich der Weise von Meissen und die Grafen von Regenstein. Sie brachten nur 2500 Geharnischte mit sich, aber gelangten bei gutem Winterwetter in einer Reihe siegreicher Gefechte durch Pomesanien und Pogesanien nach Ermland und Natangen. Hier nun zeigte sich unerwartet allgemeiner Schrecken der Preussen und Mangel an Vorbereitung und Zuversicht. Erschöpft und kraftlos gaben sie freiwillig ihrerseits Kampf und Widerstand auf. Die Burgen waren unbesetzt, der Sturm auf eine Grenzbefestigung Natangens endete mit völliger Niederlage der Vertheidiger; die ausgezeichneten, durch lange Jahre siegreichen Anführer Mente und Glappe konnten ergriffen und getödtet werden. Samland erhob sich nicht Natangen und Ermland unterwarfen sich, ebenso Barten nach dem Tode des Führers Linko. Nur Pogesanien, in dem Auctumo noch widerstand, wurde deshalb völlig verheert und zum **Frieden** gezwungen. So war eine ganz ungehoffte Wendung erreicht, die viel weniger auf der Kraft des Angriffes, als auf der Entmuthigung der ins Elend herabgesunkenen Bevölkerung beruhte, und ohne Zweifel auch der Milde des Ordens gegen alle die zuzuschreiben war, welche sich und die Ihrigen dem Gehorsam und der Taufe unterworfen hatten. Zunächst ergriff der Orden die ihm dadurch zu Gebote stehende Macht, um sofort auch die bis jetzt nur vorübergehend berührten Landschaften Nadrauen, Schalauen und Sudauen unter gesicherte Herrschaft zu bringen. Es gelang die Hauptburgen zu erstürmen. Ein Theil der Bevölkerung wanderte nach Lithauen aus, andere, die sich unterwarfen, nach Samland. In dem schwer verwüsteten Lande, namentlich in Sudauen, brachen allerdings noch durch ein Jahrzehnt einzelne Aufstände unter kühnen, von der Oertlichkeit begünstigten Häuptlingen aus. Die letzten Kämpfe fanden erst 1283 statt. Aber die Herrschaft des Ordens war nicht mehr bedroht, auch die politischen Verhältnisse zu den benachbarten pommerischen und polnischen Herzögen gestalteten sich freundlich. Der Orden konnte seine Mittel und Kräfte der wirthschaftlichen Einrichtung und Kultur des Landes zuwenden.

Ueber die **Ausbreitung der Kolonisation** während dieser Vorgänge ergeben die verhältnissmässig zahlreich erhaltenen Urkunden gleichwohl nur Weniges. 1236, 1239 und 1242 wurden dem Edlen Dietrich von Tiefenau nach und nach etwa 10000 ha bei Marienwerder mit der Burg Queden überlassen. Dies war anscheinend der einzige und vergebliche Versuch, eine grosse hülfsbereite Lehnsherrschaft zu begründen. Ausserdem werden nur wenige kleine Besitzungen deutscher Adliger in der Nähe von Elbing und die um 1236 in Pomesanien angesiedelten polnischen Ritter erwähnt. Es ist anzunehmen, dass in dieser älteren Zeit die zugezogenen Ritter meist in den Orden eingetreten sind. Deutsche bäuerliche Ansiedler scheinen sich dagegen neben den städtischen Bürgerbesitzungen im Kulmerlande schon früh verbreitet zu haben, denn Hufenangaben finden sich hier zahlreich, auch kleinere, auf preussische oder polnische Landleute zu beziehende Hakenzumessungen. 1255

trafen der Landmeister sowie der Bischof und das Kapitel von Kulm mit den Bewohnern des Kulmerlandes ein besonderes Abkommen über die Verpflichtungen der Bebauer wüsten Landes. Bei ihren grösseren und kleineren Burgen hatten die Ordenskomthure und die bischöflichen Vögte meist eine Anzahl deutscher Reisiger ansässig gemacht, welche durch deutsche oder preussische Dienstleute den nöthigen Anbau besorgten. Die Hauptmasse des Landvolkes aber bildeten noch lange die Preussen, und zwar auch da, wo sie die Taufe nicht angenommen hatten, zum grossen Theil in ihrer alten Verfassung. Es scheint, dass der Orden anfangs hoffte, die Preussen, die sich unterworfen hatten, innerhalb ihres alten Besitzes unter Auflage mässiger Zinsen und Dienste in die Güterverwaltungen der Komthure hineinziehen zu können. Mindestens aber seit dem ersten Abfall von 1241 erachtete man ernsteren Zwang nöthig. Dietrich von Tiefenau wurde 1242 verbindlich gemacht, die Preussen, denen er Land zugewiesen, ebenso streng zu halten, wie der Orden. 1249 beschwerten sich dann die Preussen ihrerseits vor dem Legaten Jacob von Lüttich, dass der Orden die Zusicherungen der Päpste Innocenz, Honorius und Gregor, sie würden von jeder Knechtschaft frei sein, nicht gehalten habe, und sie zu Knechtsdiensten zwingen wolle, obwohl dagegen vor dem Papste durch Sachwalter prozessirt und entschieden worden sei. In dem Frieden, den der Legat damals abschloss, versprachen die Preussen in dem Landstriche zwischen Marienwerder und Preussisch-Eylau 13 Kirchen zu bauen, wählten aber für sich statt des kulmischen das polnische Recht, wie die polnischen Ritter in Pomesanien. Alle die sehr speciellen, genau formulirten Bestimmungen blieben indess vergeblich, weil der Aufstand schon 1252 wieder ausbrach. In den folgenden bis 1283 selten unterbrochenen Kämpfen trat der Charakter der alten Volksverfassung deutlicher hervor.

Die einzelnen auf der Karte S. 130 genannten **Landschaften** standen, wie es scheint, unter der Oberleitung eines Reiks und unter einem Oberpriester, dem Griwe. Innerhalb jeder Landschaft gab es eine Anzahl Heiligthümer, mächtige Wälder mit heiligen Eichen und Götterbildern. Unter dem Volk traten angesehene **Häuptlinge, Withinge,** gelegentlich auch, wie bei den Kuren, Könige genannt, hervor, welche einen gewissen, einige Hundert Hektar grossen Besitz, häufig mit einer Burg, inne hatten. Diese Besitzungen und ebenso die Wohnplätze der gewöhnlichen bäuerlichen Bevölkerung wurden mit Feld, campus, bezeichnet. In Ermland allein sind vor 134[illegible] in den Urkunden 120 **altpreussische campi** genannt. In einem solchen campus lebten bis 20 bäuerliche Familien.

Die Chroniken der Kriegszeit stimmen darin überein, dass die Lithauer nicht in geschlossenen Dörfern, sondern vereinzelt in Höfen auf ihrem Lande gewohnt haben.[1]) Solche mit ihren Ländereien nicht im Gemenge liegende **vereinzelte Höfe** scheinen ursprünglich in allen Landschaften Preussens bestanden zu haben, und geschlossene Dörfer erst durch die Kolonisation und zum Theil sehr spät eingerichtet worden zu sein. In mehreren Landschaften, namentlich in den Kreisen Memel, Heydekrug, Niederung, Tilsit, zum Theil auch in Ragnit und Labiau finden sie sich

[1]) Die ältere Livländische Reimchronik, um 1290, sagt allgemein: Die heidenschaft hat spehe site, sie wonet note einander mite, sie buwen besunder in manchen walt.

noch gegenwärtig ganz überwiegend. Die Karte von Klein-Grabuppen zeigt ihr Bild.[1]) Sowohl in diesen Kreisen, als auch in grösster Ausbreitung in Insterburg, Pilkallen, Stallupoenen, Gumbinnen, Darkehmen und Goldap hat die Pest in den Jahren 1709—1711 furchtbare Verwüstung zur Folge gehabt. Weithin verödeten die Aecker und verfielen die menschenleeren Gehöfte. Hier Hülfe zu schaffen, hat Friedrich Wilhelm I, wie dies Beheim-Schwarzbach[2]) im Einzelnen nachgewiesen, den Anbau des Landes völlig umgestaltet. Zwischen 1714 und 1739 unter-

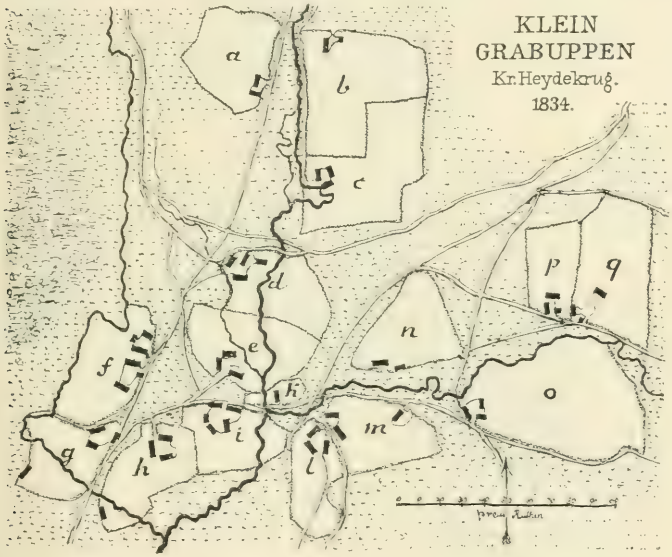

nahm der König neunmal Reisen in das Land und begründete durch seine persönliche Mitwirkung in den Kommissionen und durch einen Aufwand von mehr als 6 Millionen Thaler, unter Heranziehung von über 12 000 Ansiedler-Familien, Flureinrichtungen, welche ungefähr den ihm bekannten der Mark Brandenburg entsprachen. Er verlangte, dass jedem Bauer zwei Ackerhufen zugewiesen werden sollten, auf denen

[1]) Klein-Grabuppen ist königliches Dorf. Die Höfe der 7 Eigenkäthner a, b, c, n, o, p, q haben 1,42—4,59, zusammen 19,51 ha, die 9 Häusler d — m 0,19—4,44, zusammen 20,44 ha Fläche; die Abfindung für die Weide- und Almendeberechtigung hat 1834 auf 1 ha durchschnittlich 4 ha Weide- und Bruchland betragen. Die Gemarkung ist 369 ha gross.

[2]) Beheim-Schwarzbach: Friedrich Wilhelm I. Kolonisationswerk in Lithauen, Königsberg 1879.

er wirklich säen und bestehen könne. Das Kartenbild von Sterpeiken, Kreis Tilsit, zeigt eine Flur, welche 1736 von 2 dort angesetzten Salzburger Familien bewohnt war.[1]) Die Lage der Gehöfte hat noch den Charakter der Einzelhöfe, die Aecker aber sind in zahlreiche Gewanne aufgetheilt. Im gesammten Osten des Regierungsbezirks Gumbinnen haben bis zu den Separationen des 19. Jahrhunderts ausser einer Anzahl grosser Güter nur **Bauerndörfer mit im Gemenge liegenden Gewannen** bestanden. Indess ist ein Theil derselben nicht erst Friedrich Wilhelm I., sondern viel älteren Kolonien zuzuschreiben, welche urkundlich vom Orden und von den Bischöfen sowohl durch deutsche als durch preussische Anbauer besetzt worden sind.

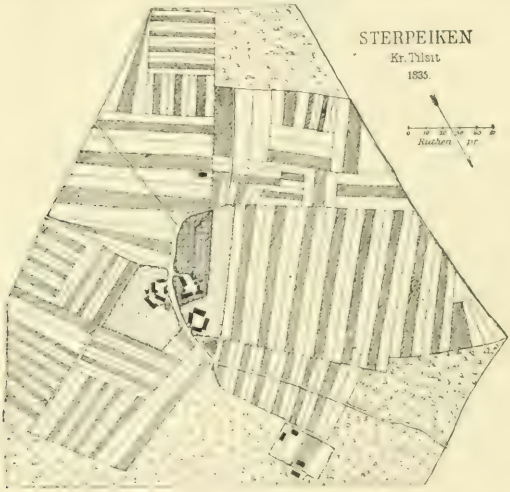

Ueber die wirthschaftlichen Zustände und die **Rechtsverhältnisse des den Preussen überlassenen Grundbesitzes** giebt die Samländische Gemarkung Medenau, über welche aus sehr früher Zeit Nachrichten erhalten sind, ein anschauliches Bild. Die Karte S. 139 ist in der Anmerkung[2]) näher erläutert.

[1]) Ebd. S. 311. Sterpeiken ist ein königliches Dorf im früheren Amte Baubeln von 259 ha Fläche. 1683 wird dasselbe in den Tilsiter Amtsakten zu 14 Hufen 4 Morg. kölmisch angegeben, von denen 10 Hufen 4 Morg. Bruchland seien, auf denen nichts gesäet wird. Die Hufe ist dabei statt zu 17,33 ha zu 18,5 ha gemessen. Die Aufnahme von 1835 hat 9 ha Unland, 41 ha gemeinschaftliche Wiesen und Weiden, 99 ha Wald und 110 ha Hofstellen und Acker nachgewiesen. Die Aecker sind, wie die Karte zeigt, in 26 Gewannen zu gleichen Antheilen zugewiesen. Der Wald, den die Karte nicht vollständig enthält, ist in 3 gleiche Theile getheilt.

[2]) Die Karte S. 139 umfasst die heutige Gemarkung Medenau von zusammen 1385 ha. Davon ist die Fläche von 60 ha (zwischen b, c, d) in Abzug zu bringen, welche

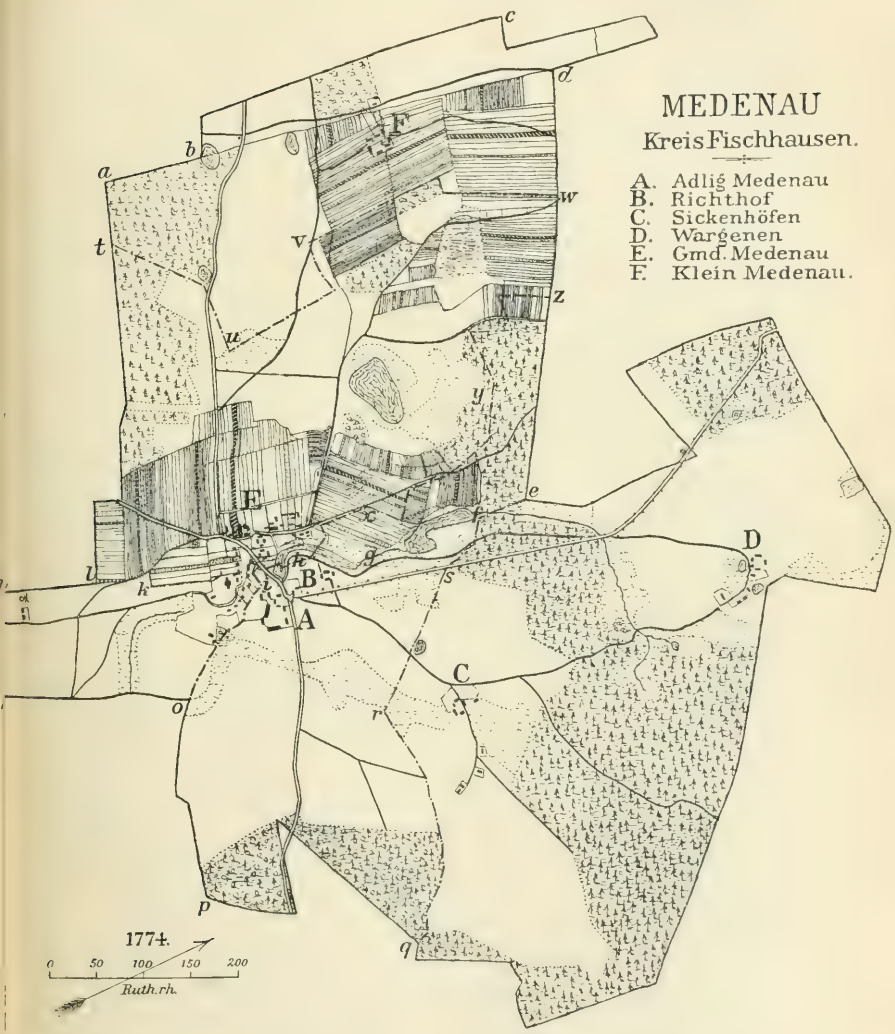
MEDENAU
Kreis Fischhausen.
A. Adlig Medenau
B. Richthof
C. Sickenhöfen
D. Wargenen
E. Gmd. Medenau
F. Klein Medenau.
1774.
0 50 100 150 200
Ruth. rh.

Die Urkundenauszüge[1]) erweisen, dass schon 1249 bei den ersten Kämpfen um Samland mehrere Withinge zum Orden übergingen, und dass von ihnen die

erst um 1831 aus der Flur Mossehnen an Klein-Medenau hinzugekommen ist. Die verbleibenden 1325 ha enthalten unter der wahrscheinlichen Annahme, dass die alten Aussengrenzen unverändert blieben, das campus Syke (jetzt Sickenhöfen und Wargenen) mit 524 ha und die Ortschaft Medenau mit 801 ha. Sickenhöfen, welches 1261 dem Withing Albertus Tyvel verliehen wurde, befand sich 1619 noch im Besitz des Heinrich von Sicken gen. Teufel und war, wie er sagt, allzeit für Lehn gehalten worden. Von der Flur Medenau bildete im Jahre 1774 der westliche Theil (zwischen a, d, e, f, g, h, i, k, l) das bischöfliche Dorf Medenau. Dasselbe wurde bei der Messung von 1774 zu 29,4 kulmischen Hufen oder 509,5 ha, darunter 10,7 Hufen oder 185,4 ha Ackerland, berechnet. Dies stimmt hinreichend mit der Urkunde von 1402 überein, nach welcher der Bischof das Dorf, welches bis dahin nur im erblichen Besitz der Insassen gewesen war, neu messen und zu kulmischem Recht in $27^1/_2$ kulmischen Hufen ansetzen liess, obwohl wahrscheinlich ist, dass die Messung von 1402 nicht nach der neukulmischen Hufe von 17,33 ha, wie 1774, sondern nach der altkulmischen von 16,81 ha stattgefunden hat. Die Differenz dürfte in den noch 1774 mit 20,8 ha eingerechneten Wasserflächen zu suchen sein. Ausser Zweifel steht, dass die auf der Karte verzeichnete Gewanneintheilung auf der 1402 durchgeführten Hufenfeststellung beruht. Unter diesem bischöflichen Besitze hat 1774, ebenso wie bereits 1402, ein geschlossenes Pfarrgut von 85,75 ha oder 5 kulmischen Hufen auf der Fläche i, k, l, m, n, o bestanden, zu welchem noch eine 6. im Gemenge des bischöflichen Dorfes aufgemessene, auf der Karte dunkel schraffirte Kirchenhufe gehörte, welche 1774 der Organist bewirthschaftete. Das 1263 Seitens des Bischofes dem Heinrich Stubech erblich mit der niederen Gerichtsbarkeit verliehene adlige Gut Medenau umfasste danach 1774 205,75 ha auf der Fläche i, h, g, f, s, r, q, p, o. Dem Stubech wurden 1263 40 Hufen übertragen. Es ist wahrscheinlich, dass die Pfarrei, deren Einrichtung den Preussen oblag, mit 5 Hufen von seinem Besitze abgezweigt ist, gleichwohl reichen 291,50 ha nur für 17 altkulmische Hufen aus. Ein preussischer Haken hat $^2/_3$ Hufen oder 11,2 ha Fläche, auch 448 ha übersteigen jedoch die vorhandene Fläche erheblich, es muss also ein Theil derselben später an den Bischof oder an Sickenhöfen gekommen sein.

1831 sind die Gemengeländereien des bischöflichen Dorfes zur Zusammenlegung gebracht worden. Dabei ist der Besitz eines zum Gute Poweyen gehörigen Vorwerkes mit 4 Gärtnerstellen von zusammen 159,3 ha an die Westgrenze der Flur bis zu der Linie t, u, v, w verlegt worden, so dass er jetzt mit den aus Mossehnen erworbenen 59,9 ha (b, c, d) das adlige Gut Klein-Medenau von 219 ha bildet. Der übrige Besitz im Dorfe bestand aus einem adligen Gut von $2^1/_2$ Hufen und 8 kölmischen Gütern, und zwar 2 zu drei Hufen, 3 zu zwei Hufen und 3 zu einer Hufe, ausserdem aus der Organistenhufe der Kirche und 5 Eigenkäthnern mit sehr geringem Besitz. Alle erhielten 1831 neue, möglichst geschlossene Abfindungspläne zwischen den Linien t, u, v, w und l, g, i, h, x, y, z, auch wurde nunmehr das Pfaargut i, k, l, m, n, o zur Landgemeinde Medenau gezogen, so dass die Fläche dieser Landgemeinde jetzt 410 ha beträgt. Das Gut Sickenhöfen ist dabei unberührt geblieben. Die 6 preussischen Familien, welche 1261 und 1299 dort bestanden, können in 8 Wohnhäusern und 22 Haushaltungen, welche 1895 dort und in Wargenen gezählt sind, erhalten sein. Die Fläche beträgt nach dem Kataster 524 ha. Es wurde zwar 1616 und 1619 der Richthof und der Hauswald an Heinrich von Sicken gen. Teufel verkauft; beide gingen aber später auf den Besitzer des Gutes Medenau über, so dass dieses Gut einschliesslich derselben sich auf 738 ha vergrösserte und die Hauptsumme der gesammten Flur Medenau, wie oben angegeben, mit 1385 ha abschliesst.

[1]) a) Schon im Jahre 1249 war ein Kreuzheer siegreich durch Samland gezogen, und

Familie Teufel das campus Syke bis in das 17. Jahrhundert besessen hat. Der Bischof hatte die Flur Medenau in Besitz genommen, aber sowohl Teufel wie der mit dem Gute Medenau beschenkte Stubech erhielten von ihm ihre Güter mit allem Zu-

---

seit dem darauf folgenden Friedensvertrage, in welchem den Getauften der Besitz von Grundeigenthum und Erbrecht, den Vornehmen auch der Ehrengürtel des wehrhaften Kriegers zugestanden wurde, blieb eine Anzahl Withinge treu. Denn 1299 (Cod. dipl. Sambiensis No. 192) verzeichnet der Komthur von Königsberg ad memoriam 55 Namen solcher im Aufstande erprobter Withinge, darunter von Medenau 18, zuerst Koytite cujus filius Surteyke, Gedune cujus filius Ahtime, Wissegaude, Napelle, Albertus Diabolus u. a. Dieser Gedune, der Vater des Wissegaude, aus dem Geschlecht der Candeynen, wird 1255 (Dusburg c. 70) dem Könige Ottokar in Balga vorgestellt. Medenau aber war verwüstet worden.

b) 1261 erhielt Gedune (Cod. Warmiens. II, 520), weil er dem Komthur zu Hülfe eilte, von diesem seinen Besitz zu dauerndem Erbrecht mit seinen Söhnen, frei vom Zehnten und jeder Leistung ausser dem Kriegsdienst; auch soll, wer ihn verletzt, mit seinem Leibe büssen, wenn die Seinigen nicht ein Wergeld vorziehen.

c) 1261 (Perlbach, Regest.) verschreibt der Vogt des Bischofs von Samland dem obengedachten Dolmetscher Albertus Tyvel das Feld, campus, Syke, gegen leichten Kriegsdienst. Dasselbe enthielt nach einer Erneuerung der Urkunde von 1296 (Cod. d. Sambiens. No. 142, Perlbach, Regest. No. 1170) ab antiquo Alberti bona Maskirn cum curia und 6 Familien, und bestand als Sickenhöfen fort.

d) 1402 24. Dezbr. (Staats-Archiv Königsberg, Ordensfoliant No. 103 [A 200], Bl. 148). bekundet Bischof Heinrich, dass er die Besitzungen seines Landes von neuem habe messen lassen, und da die Bewohner seiner villa Medenau und ihre Vorfahren ihre Güter bisher nach Erbrecht besessen hätten, er sie ebenso habe messen und mit bestimmten Grenzen abgrenzen lassen. Bei der Messung dieser Güter seien $27^1/_2$ Hufen gefunden; die Besitzer hätten nun gebeten, sie ihnen zuzuweisen und Briefe darüber zu verleihen; er bestätige deshalb ihnen diese $27^1/_2$ Hufen, unter Angabe der Grenzen, zu kölmischem Recht und ewigem Besitz gegen 9 Schock Pfennige und 2 Hühner Zins, behalte nur 5 Gärten für sich vor, wisse auch, dass auf den 2 übrigen in den Urkunden aufgeführten Gärten eine Taberna mitten im Dorfe gebaut sei. Endlich sollten alle Deutschen und Preussen, die im Dorfe wohnen, bei Exzessen kulmisches Recht geniessen, ausser wenn Preussen den Vorschriften der Kirche nicht gehorchen wollten.

e) 1551 16. Juni (Ebd. Urk.-Archiv XXVIII, 76). Herzog Albrecht verleiht seinem Kämmerer Henniger zu Medenau ein heimgefallenes Garthaus daselbst sammt einem Garten gleich den andern Gärtnern, frei von Scharwerk zu 2 Mk. Zins.

f) 1616 (Ebd. Ostpreuss. Foliant No. 94, S. 257). Kurfürst Johann Sigismund verkauft den Richthof zu Medenau, auf dem bisher der Kämmerer gewohnt hat, und zu dem ein Bauerngarten, 8 Morgen, und der Rossgarten gehören, nach Abschaffung des Kämmererdienstes an Heinrich von Sicken gen. Teufel zu erblichem kölmischen Recht gegen 400 Mk.

g) 1619 3. Januar (Staats-Archiv zu Berlin, No. 137, Repert. 7). Heinrich von Sicken gen. Teufel bittet um Konsens, die Hälfte seines allzeit vor Lehn gehaltenen Gutes Sickenhofen zur Schuldentilgung an Andreas Gnadcovius, den fiskalischen Anwalt, zu magdeburgischem Recht zu verkaufen und beiden Kindern zu verschreiben und zu verleihen, dazu auch den Hauswald von $2^1/_2$ Hufen frei gegen 3 Mk. Zins von der Hufe zu kölmischem Recht, und den Richthof mit frei Bräu- und Schankwerk, unter Vertretung der etwaigen Ansprüche benachbarter Krüger, zu magdeburgischem Rechte, endlich um Theilung der adligen Rechte und des Kriegsdienstes, sowie der grossen und kleinen Gerichte, das

behör und Nutzungen (Teufel ausdrücklich auch den Zehnt) zu erblichem Besitz mit der niederen Gerichtsbarkeit, unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes, ohne Zins, lediglich gegen den Kriegsdienst mit leichten üblichen Waffen, woraus sich ergiebt, dass auch Stubech als Preusse anzusehen ist. Teufel erhielt 6, Stubech 20 preussische Familien mit ihrem Besitz. Diese Familien können indess lediglich Häusler und Dienstleute gewesen sein, denn ein Ackerbesitz derselben erscheint weder in den Urkunden, noch auf den Karten. Vermuthlich waren sie nicht Christen geworden, und die mit den Ländereien begabten Grundherren, vielleicht ihre alten Withinge, wiesen ihnen nach Ermessen Land zum Anbau zu.

Dagegen hatten die jedenfalls christlichen, preussischen sowie zum Theil deutschen Insassen des bischöflichen Dorfantheiles von Medenau, unter denen auch ein Cuniko oder scultetus genannt wird, ziemlich ausgedehnte Ländereien zu erblichem Besitze inne. Sie lagen nicht im Gemenge, denn Myle kaufte 1353 7 Hufen in zusammenhängender Lage abgegrenzt. Auch wurden 1363 dem Hermann dictus de Menden und seinen Erben eine Taberna und $2^1/_2$ Hufen in Medenau zu vollem kulmischen Recht ewig zu besitzen gegen Zins verkauft, welche nach den Urkunden später als adliges Gut erscheinen. Aber 1402 lässt der Bischof das Dorf ebenso wie seine anderen Besitzungen neu messen. Es werden $27^1/_2$ kulmische Hufen vorgefunden, alle Aecker, auch die des Myle, in Gewanne von ziemlich enger Gemenglage, wie sie die Karte zeigt, eingetheilt und den bisherigen Besitzern zu kulmischem Rechte gegen Zins, indess mit der Verwarnung übertragen, dass Preussen im Dorfe, die den Statuten der Kirche nicht gehorchten, dieses Privilegium nicht geniessen sollten.

Aehnliche Vergabungen an Preussen, wie die an Albertus Teufel und Heinrich Stubech, sind im 13. Jahrhundert sehr häufig, ohne dass bekannt wird, in welche Lage die ihnen überlassenen Familien gekommen sind. Es finden sich aber auch Urkunden, welche erweisen, dass die Withinge zu Dominialherren und die preussischen Inwohner unmittelbar zu deutschen Hufenbauern unter deren Gerichtsbarkeit umgewandelt worden sind. Ein Beispiel giebt die Verleihung eines Areals am See Maringe durch das Domkapitel von Ermland an den Preussen Nenozodis.[1]) Er er-

Strassengericht ausgenommen. Bestätigt 1620 am 3. Januar für Sickenhöfen und Richthof, 1621 am 8. Januar für den ganz ausgehauenen abgestandenen Hauswald von $2^1/_2$ Hufen.

b) 1661 4. Januar (Ebd.). Bestätigung des Verkaufes von Sickenhöfen, Richthof und Hauswald durch die Erben des Gnadovius Schulden halber an Oberst Bellicon.

[1]) Nos H. Pr. totumque Capit. Warm. contulimus Nenozodis prutheno circa lacum Maringa XV mansos jure Culmensi perpetuo possidendos, ita tamen quod de dictis XV m. duos habere debeat racione locationis et ad scultetiam libere, et quatuor mansos ad unum servicium, de quibus exspirata libertate infrascripta servire tenebitur cum uno equo competenti et viro armato . . . et alia, que ceteri equites in terra Gudicus facere consueverunt. De aliis vero mansis et premisso servicio debeat frui libertatem novem annorum, qua finita in decimo anno solvere debeat et demum singulis annis in quolibet festo b. Mart. I talentum piperis et XV pullos de quolibet manso censuali nobis et nostris successoribus. Preterea damus . . . judicia minora ad IV solidos et infra extendencia et de majoribus judiciis tertiam partem tantum, et licenciam piscandi in lacu Walping ad mensam eorum et non ad vendendum. Praesentibus in testimon. etc. Et quia arva supradicta non sunt multum fertiles ideo nolumus, ut scultetus pro se recipiat meliores mansos, sed recipere debeat sicut alii rustici secundum sortem. Datum Br. fer. V, Pentec. 1350.

hält zur Gründung des Dorfes Penglitten, Kreis Allenstein, 4 Hufen für den Dienst als Eques, 2 Hufen als Lokator für den Scholzen und 9 Hufen für Zinsbauern zu ewigem Besitz nach kulmischem Recht.[1]) Eigenthümlich erscheint die Feldeintheilung, welche die Karte auf S. 144 wiedergiebt.

Die **gleiche Reihenfolge der Hufenantheile** in allen Gewannen, wie in Penglitten, kommt indess in Preussen auf sehr vielen Fluren vor. Dass dieselbe aber nicht von der Begründung des Dorfes durch Withinge oder preussische Anbauer abhängt, zeigt das Beispiel der, nach den Namen zu schliessen, deutsch begründeten Flur Bewernik, Kreis Heilsberg, S. 145, auf der die Reihenfolge in allen Ackergewannen ebenfalls die gleiche ist. Es erhält hier der providus et honestus vir Tymon de Bewernik auf dem campus Tewit am 18. Novbr. 1319 vom Bischof von Ermland 26 mit dem Seile zu messende Hufen zu kulmischem Recht für sich und seine Erben. Wahrscheinlich ist die Anlage nicht zu Stande gekommen, denn am 1. Septbr. 1349 werden 10 weitere Hufen hinzugefügt. Die Flur umfasst 606 ha, 36 altkulmische Hufen sind 605,19 ha. Die Uebereinstimmung ist also überraschend. Neben $4^1/_2$ Hufen des Scholzenhofes m bestehen 13 Bauernhöfe mit $31^1/_2$ Hufen und 9 Eigenkäthner, welche nur Haus und Garten mit Weideberechtigung besitzen. Es berechnen sich auch die Theilungen der Ackergewanne auf 36 Hufenantheile. Die kleinen Waldgewanne im Norden, in denen noch etwas Gemeindeland G erhalten ist, sind als eine spätere Almendetheilung anzusehen. Daher lässt sich ein Unterschied gegen die Auftheilung der Flur Penglitten nicht erkennen. Dagegen ist die bereits o. S. 116 mitgetheilte Flur Tollnigk, Kreis Heilsberg, deren Maass und Hufenzahl noch 1844 mit der Urkunde von 1361 völlig genau übereinstimmte, ein Beispiel der namentlich im Ermlande nicht weniger häufigen besonderen Verloosung der Hufenantheile in jedem einzelnen Gewanne.

[1]) Das Dorf Penglitten ist 1846 zu 1204,6 pr. Morgen vermessen. Diese Fläche stimmt hinreichend mit 15 altkulmischen Hufen zu 16,81 ha überein. Indess hat offenbar schon der Lokator die Eintheilung auf 19 Hufen von durchschnittlich nur 15 ha gemacht, wobei die auf der Karte mit G bezeichneten, an die Insassen verpachteten 38 ha Gemeindeland übrig geblieben sind. Beachtenswerth ist, dass die Urkunde, um die Bauern nicht zu benachtheiligen, die Ausloosung vorschreibt. Dies Loos ist aber nicht für jedes Gewann, sondern für alle 7 Acker- und 2 kleine Wiesengewanne nur einmal, wie die Karte für das Gewann am Dorfe angiebt, geworfen worden. Die Reihenfolge und das Grössenverhältniss der 16 in jedem der Gewanne parallel nebeneinander liegenden Landstreifen bleiben in allen Gewannen dieselben. Die ungleiche Vertheilung der 19 Hufen in 16 verschiedene Besitzstücke muss durch eine frühe Parzellirung eines Theiles dieser Hufen entstanden sein. In späterer Zeit wurde zwar diese überkommene Feldeintheilung nicht verändert, aber der Grundherr hat anscheinend erst im 17. oder 18. Jahrhundert die Besitzrechte gänzlich umgestaltet, denn es besteht weder ein herrschaftliches Vorwerk von 4 Hufen, noch eine Scholtisei von 2 Hufen mehr, und auch das kulmische Recht der Bauern ist verschwunden. Dagegen führt der Regulirungs-Rezess vom 20. Dezbr. 1832 10 als adlige Grundstücke und lassitische Stellen bezeichnete Bauernhöfe auf, von denen 9 gleich gross sind, je 2 Hufen; unter ihnen wechselt der Scholzendienst jährlich; der Besitz eines derselben (c) ist auf der Karte hervorgehoben. Ausserdem besass der Krug (b der Karte) nur 1 Hufe. Neben diesen 19 Hufen bestanden im Dorfe noch 4 Eigenkäthner ohne Ackerbesitz wahrscheinlich schon aus älterer Zeit, welche für ihr Vieh gegen geringen Hirtenzins Theil an der gemeinschaftlichen Hutung auf allen Grundstücken hatten.

PENGLITTEN
Kr. Allenstein.
1846.

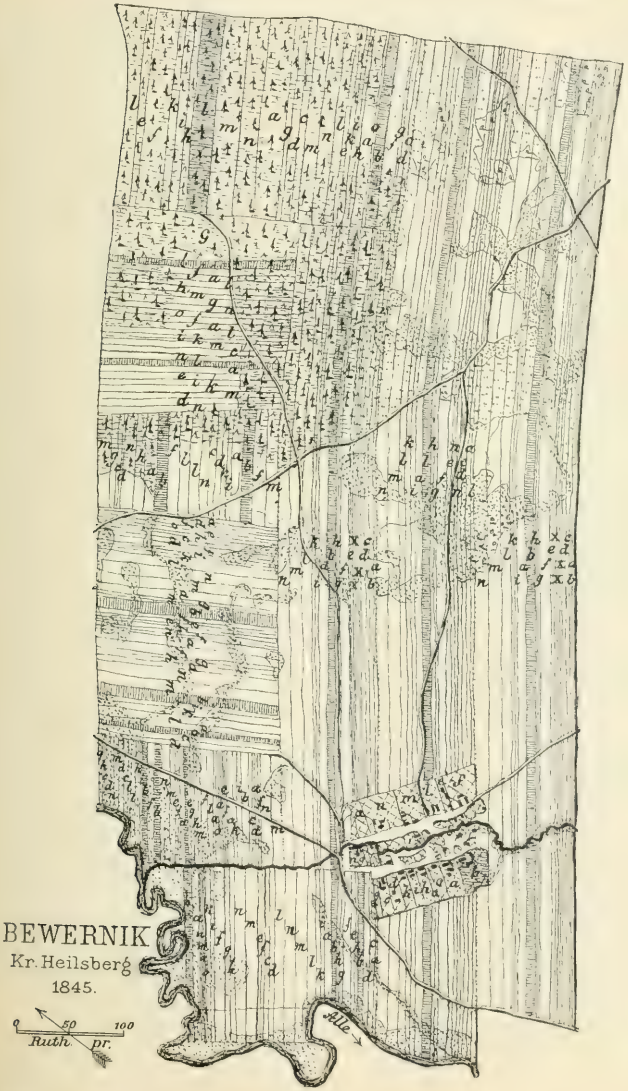
BEWERNIK
Kr. Heilsberg
1845.
0 50 100
Ruth pr.
Alle

Aus diesen verschiedenen Ermittelungen lässt sich entnehmen, dass die Preussen unter Häuptlingen lebten, welche über Ländereien von mehreren Hundert Hektar verfügten, und dass die ihnen untergebenen Familien auf diesem Lande in zerstreuten kleinen Höfen ansässig waren. Ob diese Familien im wesentlichen frei und ihre Höfe ihr Eigenthum waren, so dass sie erst durch den Orden den mit Besitz beliehenen Häuptlingen unterworfen wurden, lässt sich nicht sicher erkennen, wird indess dadurch wahrscheinlich, dass das gesammte Volk den Kampf gegen den Orden mit gleicher hingebender Hartnäckigkeit führte, und dass der Orden die preussischen Bauern, wenn sie getauft waren, in seinen Dörfern als freie kulmische Bauern ansetzte.

Alle Anlagen von Hufendörfern zeigen deutlich die deutsche Hand. Obwohl es nun auffallend erscheint, dass in so vielen derselben von der in Deutschland fast ausnahmslos üblichen Ausloosung jedes einzelnen Gewannes abgesehen worden ist, und vorgezogen wurde, in allen Gewannen die nur einmal festgestellte Reihenfolge beizubehalten, so lässt sich doch dafür kein bestimmter Grund erkennen. Möglich wäre, dass die Sitte lediglich aus der Idee eines einflussreichen Kolonisators hervorging. Wie der nordische Solfall[1]) ist sie nicht füglich zu erklären, weil, statt des Verbotes der Loosung, dieselbe, wenigstens im oben S. 142 erwähnten Falle von Penglitten, ausdrücklich gefordert wird.

Besonders grosse Bedeutung hat, dass bei allen Verleihungen zur Kolonisation der Orden sowohl wie die Bischöfe schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts den mit dem Lande beschenkten Preussen ebenso wie den Deutschen die niedere Gerichtsbarkeit und häufig auch einen Theil der höheren Gerichtsbarkeit über die Insassen und über die anzusiedelnden Kolonen erblich verliehen, und ihnen dabei thatsächlich und in der Regel auch ausdrücklich die rittermässige Ehre zuerkannten. Dadurch bildete sich ein Stand adliger Grundherren mit **Patrimonialgerichtsbarkeit** über ihre Hintersassen. Diese Herren verfügten über ein erhebliches Areal, auf welchem sie ansässig waren und aus dessen Verwerthung sie ihren Unterhalt zu beziehen suchen mussten. Solche Güter waren, wie Sickenhöfen und Adlig-Medenau zeigen, von dem Umfang mässiger Rittergüter unserer Zeit ohne jeden Kolonen. Sie müssen also, wie die Güter polnischer und schlesischer Grundherren, welche keine Kolonisten ansetzen konnten oder wollten, durch Hofgesinde, Gärtner, Häusler oder Tagearbeiter bewirthschaftet worden sein. Aehnliche Vorwerke entstanden aber auch auf den mit deutschen oder anderen Hufenbauern besetzten Dörfern, denn die Gründungs-Urkunden dieser Dörfer zeigen fast ohne Ausnahme, dass der beschenkte Grundherr 4 oder mehr Hufen für seine Person als seinen Rittersitz erhielt, von dem er den Ritterdienst zu leisten hatte. Da die neuen Kolonen mit ihren Einrichtungsarbeiten so beschäftigt waren, dass ihnen 5 und mehr Freijahre zugesichert werden mussten, blieb auch in den Kolonistendörfern die Bestellung der grundherrlichen kleineren oder grösseren Vorwerke auf die Arbeit des Gesindes und der in allen diesen Dörfern verzeichneten, nur mit Haus, Garten und Weiderecht ausgestatteten Kötter angewiesen.

[1]) S. u. A. I, 79; III, 527, 553, Anl. 145; III, 523. Anl. 143.

Es ergiebt sich also, dass am Ende des 13. Jahrhunderts auch in Preussen, ebenso wie in der Mark, in Schlesien, Pommern und Polen, die **Grosswirthschaft** in den Händen des mit patrimonialer Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen ausgestatteten grundherrlichen Adels schon weite Verbreitung gefunden hatte.

Leider ist ein näherer Nachweis über das **Verhältniss dieser grossen Güter zu dem bäuerlichen Besitze** nur für einen kleinen Theil des Gebietes der östlichen Provinzen des Staates zu führen. Denn bestimmte vergleichbare Angaben sind nur aus den Erdbüchern bekannt, welche Ludwig I. für die Neumark,[1]) und Karl IV. für sein Fürstenthum Breslau-Neumarkt,[2]) sowie für die unter markgräflicher Verwaltung stehenden brandenburgischen Landschaften aufnehmen liess, nachdem er letztere 1373 in Besitz genommen hatte.[3])

Aus diesen Registern, welche allerdings von den mit der Aufnahme beauftragten Landreitern nicht ohne Lücken und Undeutlichkeiten hergestellt sind, lassen sich zunächst die in der umstehenden Uebersicht 1, S. 148, zusammengefassten Zahlen entnehmen.

Diese Aufstellung zeigt, dass im 14. Jahrhundert in den aufgeführten Landschaften durchschnittlich neben 37,4 bäuerlichen Hufen ein grundherrlich bewirthschaftetes Gut von durchschnittlich 7,4 Hufen Land bestand, wobei die überwiegend in grundherrlichem Besitze befindlichen unangebauten Ländereien an Wald- und Heideland ausser Berechnung geblieben sind. Die Grösse der grundherrlichen Wirthschaften schwankt zwischen 2 bis 43 Hufen. Dabei giebt es unter den nach ihrer Hufenzahl bekannten 986 Gütern 99, welche über 12, und 84, welche über 10 bis 12 Hufen umfassen. Die Hufengrössen sind zwar selbst in den einzelnen Landschaften sehr verschieden, indess dürfen dieselben auf durchschnittlich mindestens 16,81 ha angenommen werden. Güter von 10 Hufen kommen also an Kulturland den heutigen Rittergütern nahe.

Da die Flächen der einzelnen Gebiete von ungleicher Grösse sind, und die Anzahl der Ortschaften in ihnen zwischen 17 bis 194 beträgt, erklärt sich, dass die kleineren Bezirke in den Verhältnisszahlen des grundherrlichen wie des bäuerlichen Besitzes von den allgemeinen Durchschnitten erheblich abweichen, die grösseren, wie Breslau, Barnim, Uckermark dagegen den Durchschnittszahlen nahe kommen. Im Allgemeinen zeigt sich, dass in allen geistlichen Gebieten nur wenige grundherrlich bewirthschaftete Güter vorkommen, die meisten Ortschaften vielmehr aus bäuerlichen Besitzungen bestehen.

---

[1]) L. Gollmert, Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwig des Aelteren von 1337, Frankfurt a./Oder 1862.

[2]) G. A. Stenzel, Das Landbuch des Fürstenthums Breslau (Registrum villarum, allodiorum et jurium ducatus Wratislaviensis et districtus Nampslaviensis). Im Bericht der historischen Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur von 1842. Beilage I. Die Ueberschrift des Buches sagt: Iste sunt pecunie per Ser. . . . regem . . . Karolum . . . imposite a. d. MCCCLVIII . . . per me Dythmarum de Meckebach canonicum et cancellar. duc. Wrat. et Petzkonem Nigri civem, ex speciali mandato nobis facto, recepte et collecte.

[3]) E. Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1856.

Uebersicht 1. Grosswirthschaften.

Jahr	Landschaften	Ortschaften: Zahl der genannten	Davon: wüst	Davon: ohne Hufenangabe	Davon: mit Hufenangabe	Ortschaften: Zahl der angegebenen Hufen	Grundherrliche Güter: Zahl der genannten	Davon: ohne Hufenangabe	Davon: mit Hufenangabe	Grundherrliche Güter: Zahl der angegebenen Hufen	An demselben Orte sind Güter: nur 1 in Orten	2 bis 4 in Orten	über 4 in Orten	Zahl der Güter in Grösse von Hufen: bis 2	über 2 bis 4	über 4 bis 10	über 10 bis 12	über 12	Das grösste Gut hat Hufen	Durchschnittliche Hufenzahl: jedes Gutes	der neben jedem Gute bestehenden Bauernhufen
1337	Königsberg in Neumark	32	5	—	20	1 594	30	8	22	204	0	4	1	1	4	12	2	3	27	9,3	63,2
„	Bernwalde	30	1	6	23	1 031	17	2	15	170	10	2	—	—	—	9	2	4	20	11,3	57,4
„	Soldin	18	—	—	18	1 117	13	—	13	107	7	2	—	—	2	9	1	1	16	8,2	77,6
„	Schildberg	17	—	—	17	863	19	2	17	140	7	3	—	1	1	10	4	1	13	8,2	42,8
„	Landsberg	29	—	8	21	1 089	23	—	23	173	7	4	1	—	8	11	2	2	18	7,8	39,6
„	Fredeberg	40	8	—	32	1 762	24	3	21	251	20	1	—	—	1	7	6	7	20	12,2	71,2
„	Lippehn	24	—	—	24	1 221	30	3	27	269	10	5	1	—	—	17	4	6	16	10,0	35,8
„	Bernstein, Bentin	25	9	—	16	822	11	1	10	80	5	2	—	—	3	5	1	1	14	8,0	74,2
„	Arnswalde	48	31	—	17	1 092	7	2	5	65	5	—	—	—	—	2	1	2	20	13,0	205,4
„	Gruthow und Wedel	44	31	—	13	756	14	—	14	121	7	4	—	—	3	7	4	—	12	8,7	45,6
„	Valkenburg, Schievelbein	55	29	3	23	1 229	20	2	18	182	16	1	—	—	—	12	4	2	20	10,1	58,2
1358	Neumarkt, weltl.	42	—	2	40	1 127	42	—	42	269	24	5	1	7	8	21	4	2	21	6,4	20,4
„	Neumarkt, geistl.	18	—	—	18	605	10	2	8	81	10	—	—	—	—	4	2	2	24	10,1	65,9
„	Breslau, weltl.	194	—	24	170	3 609	143	9	134	1274	81	17	—	4	20	74	17	19	33	9,8	17,4
„	Breslau, geistl.	37	—	3	34	604	29	14	15	144	15	—	—	1	7	3	4	14	9,6	30,2
„	Namslau	40	—	23	17	503	23	3	20	79	8	4	—	6	10	4	—	—	9	3,3	20,2
1375	Havelland, weltl.	83	2	1	80	2 563	92	1	91	492	78	8	5	7	25	54	3	2	18	5,4	22,2
„	Havelland, geistl.	27	—	2	25	907	5	—	5	22	5	—	—	1	2	2	—	—	6	4,4	177,2
„	Zauche	47	—	—	47	1 320	9	—	9	45	1	2	1	2	3	4	—	—	10	5,0	141,2
„	Lehninische Güter	18	1	—	17	507	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	v. Rochow'sche Güter	20	—	2	18	674	8	—	8	35	5	1	—	3	3	1	1	—	12	4,0	78,8
„	Teltow	76	—	4	72	2 808	50	—	50	437	13	9	1	3	7	27	9	6	18	8,8	47,2
„	Nieder-Barnim	63	—	3	60	2 631	83	14	69	414	35	5	3	—	8	28	3	7	22	6,2	32,2
„	Ober-Barnim	120	5	2	113	6 249	108	—	108	943	86	19	3	3	16	69	6	17	25	8,7	49,2
„	Uckermark	188	—	34	154	7 010	244	2	242	1325	62	33	10	14	69	115	5	11	43	5,5	25,2
		1 135	119	117	1	44	1054	68	986	7322	523	131	27	52	194	511	84	99	43	7,4	37,2

Ein genauerer Einblick in die **Besitz- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse** lässt sich nur aus den Landbüchern von 1375 über **die brandenburgischen unter markgräflicher Verwaltung stehenden Landschaften** gewinnen, deren Registrirung eine ziemlich eingehende und verständliche ist. Die Angaben derselben fasst die auf Seite 149 folgende Uebersicht 2 zusammen.

Diese Zahlen besagen, dass 1375 in den markgräflichen Landschaften nach Fidicin 820 Orte bekannt sind, von denen aber 176 im Zinsregister fehlen, und dass nur 586 Orte mit Hufenangaben verzeichnet wurden. Es sind also über 21 %

Uebersicht 2. Besitzverhältnisse.

	Havelland 1375	Zauche 1375	Teltow 1375	Barnim 1375	Uckermark 1375	Zusammen 1375	Neumark 1337 [1]
Urkundlich vorhandene Orte . .	135	123	91	214	257	*820*	—
Davon fehlen im Zinsregister . .	22	38	15	32	69	*176*	—
Orte mit Hufenangaben registrirt	105	82	72	173	154	*586*	294
Zahl ihrer Hufen	3 470	2 501	2 808½	8 870	7 510½	*25 160*	15 160
Von denselben sind Pfarreihufen .	178	96½	162	656	443	*1 505½*	796½
In wieviel Dörfern	74	46	54	161	128	*463*	204
Diese Orte scheiden sich in:							
Orte unter markgräflicher Gerichtsbarkeit	19	24	7	17	93	*160*	188½
Darin besitzt der Markgraf Hufen .	254½	552	199	578	3 648½	*5 232*	9 772
Scholtiseien werden in ihnen erwähnt	4	14	5	10	13	*46*	2
Davon mit Lehnspferden . . .	—	14	1	1	1	*17*	—
Landschöppen werden erwähnt . .	4	—	—	1	4	*9*	4
Freigüter bestehen in diesen Orten .	22	11	2	38	172	*245*	178
und besitzen Hufen	108½	57	14	361	946	*1 486½*	1 456
Durchschnittl. hat das Freigut Hufen	5	5	7	9	7	*6,1*	8
Kossäthen sind angegeben	76	115	26	125	1 655	*1 997*	—
Sie besitzen Hufen	—	—	—	—	19	*19*	—
Orte unter kirchlicher Gerichtsbarkeit	27	17	15	38	11	*108*	3
Darin Hufenbesitz der Geistlichkeit .	907	507	504	1 841	623	*4 382*	144
In ihnen sind Scholtiseien erwähnt.	17	—	12	23	5	*57*	—
Davon mit Lehnspferden . . .	9	—	5	8	—	*22*	—
Landschöppen sind erwähnt . . .	—	—	—	1	3	*4*	—
Freigüter bestehen in diesen Orten	5	—	1	4	11	*21*	5
und besitzen Hufen	22	—	11	48	53	*134*	28
Durchschnittl. hat das Freigut Hufen	4,5	—	11	8	4,8	*6,4*	7,5
Kossäthen sind angegeben	155	146	82	492	203	*1 078*	—
Sie besitzen Hufen	—	—	—	—	—	—	—
Orte unter adliger Gerichtsbarkeit	59	42	50	118	49	*318*	192½
Darin Hufenbesitz des Adels . . .	1 972	1 365	1 832½	5 714	2 021½	*12 905*	3 259
Mehr als 1 Grundherr sind in Orten	9	5	8	23	13	*58*	3
Kurien als in eigner Wirthschaft des Grundherrn bezeichnet	26	1	15	69	14	*125*	3
Mit selbst bewirthschafteten Hufen	178	3	134	620	98	*1 033*	30
Durchschnittl. hat die Kurie Hufen	6,9	3	9	9	7	*8,3*	10
Scholtiseien sind erwähnt	23	36	18	40	8	*125*	2
Davon mit Lehnspferden . . .	11	23	6	21	—	*61*	—
Landschöppen sind erwähnt . . .	—	—	1	—	1	*2*	1
Freigüter bestehen i. d. Orten d. Adels	43	8	32	66	47	*196*	41
und besitzen Hufen	206	35	248	328	228½	*1 045½*	400
Durchschnittl. hat das Freigut Hufen	4,8	4,4	7,7	5	5	*5,3*	10
Kossäthen sind angegeben	527	276	385	1 513	969	*3 670*	—
Sie besitzen Hufen	—	—	—	3	37½	*40½*	—
Freigüter-Gesammtzahl . .	70	19	35	108	230	*462*	224
Sie besitzen Hufen . .	336½	92	273	737	1 227½	*2 666*	1 884
Kossäthen-Gesammtzahl . .	758	537	493	2 130	2 827	*6 745*	—

[1] Der Uebersicht 2 über das Landbuch Karls IV. von 1375 sind die Zahlen aus dem Landbuche der Neumark von 1337 zur Vergleichung beigegeben. Sie stimmen mit denen in Uebersicht 1 S. 148 nicht überein, weil in letzterer nur auszugsweise die bestimmten Angaben aufgenommen sind, die vollständigeren Unterscheidungen in Uebersicht 2 dagegen wegen der Art der Notirung nur nach Untertheilung einiger zusammengefassten Ansätze gemacht werden konnten. Angaben über Kossäthen fehlen für die Neumark völlig.

der verhandenen Orte nicht zur Aufnahme gelangt. Indess genügen die Angaben, um die Verhältnisse zu charakterisiren. Durchschnittlich umfasste jeder der 586 Orte 40 Hufen. 79 % derselben besassen $3^1/_4$ Hufen Pfarreiländereien. Nur noch 160 Orte standen unter markgräflicher Gerichtsbarkeit, bildeten also den Domainenbesitz. 108 Orte waren mit der Gerichtsbarkeit in geistlichen Besitz gelangt, 318 aber mit der Gerichtsbarkeit bereits in die Hände des Adels übergegangen. Die Zahl der Kurien in eigener Wirthschaft des Besitzers ist wahrscheinlich nur unvollständig erwähnt, gleichwohl sind 125 von durchschnittlich 8,3 Hufen Umfang verzeichnet. Neben den 318 Grundherren mit patrimonialem Rechte bestanden indess noch 462 Freigüter von durchschnittlich 5,8 Hufen Grösse, welche auch in adligen und geistlichen Ortschaften nicht dem Patrimonialgericht, sondern dem öffentlichen markgräflichen Richter unterstanden, und ohne Zweifel der Rest der alten markgräflichen Dienstmannsgüter sind. In der Neumark lagen sie 1337 noch zu 79,5 %, also in ganz überwiegender Zahl, auf markgräflichen Domainen, 1375 ist dies in Brandenburg nur noch mit 53,2 % der Fall. Indess lässt sich auch hier immer noch eine nähere Beziehung zum ursprünglichen markgräflichen Besitze erkennen, weil in nur 160 markgräflichen Orten 245 solche Freigüter, dagegen in 226 adligen und geistlichen Orten nur 217 bestanden.

Beachtenswerth erscheint die geringe Zahl der erhalten gebliebenen **Scholzen.** Auf 586 deutsch angelegten Hufendörfern werden nur noch 228 Scholtiseien erwähnt, also nur auf 39 % derselben. Im Fürstenthum Breslau-Neumarkt wurden 1353 auf 161 Hufendörfern 143 Scholtiseien, d. h. 89 %, verzeichnet. Da der Lokator unter allen Verhältnissen, auch wenn er nicht selbst am Orte verblieb, Scholtiseiland erhielt, so lässt sich nicht anders annehmen, als dass das oben S. 45 erörterte schwierige Verhältniss des markgräflichen Scholzen zu den Dienstmannen und zu dem die grundherrlichen Rechte erwerbenden Adel in der Mark schon früh zum Untergange der erblichen Scholtiseien durch Ankauf und Einziehung des Scholzengutes und zur Einführung von Setzscholzen für die Ausübung der Amtspflichten geführt hat. In Schlesien erhielt der Lokator dagegen von Anfang an seine bestimmte erbliche Stellung innerhalb der Patrimonialgerichtsbarkeit des Grundherrn, es war also weniger Anlass zu Veränderungen.

Endlich sind in den 1 alten brandenburgischen Landschaften 2701 **Kossäthen** gezählt. Mit einziger Ausnahme des Dorfes Wittensee in Barnim besassen sie sämmtlich kein Ackerland. In Wittensee, welches 2 Bürgern von Berlin gehörte, sind den 9 Kossäthen gemeinschaftlich 3 Hufen gegen Zins überlassen worden. In der Uckermark dagegen bestanden 2827 Kossäthen, von denen 285 in 14 von den 154 Hufendörfern $37^1/_2$ Hufen im Besitz hatten. Es ist möglich, dass dies mit einem abweichenden Verfahren bei der von Pommern aus erfolgten Kolonisation zusammenhängt. Denn die Uckermark kam erst 1250 von Pommern an Brandenburg, und die Zahl der markgräflichen Dienstmannen in ihr ist sehr gross. Indess waren auch hier immerhin nicht mehr als 10 % der Kossäthen mit Acker angesessen und ihr durchschnittlicher Besitz betrug nur 2,2 ha.

Diese, wenn auch nur vereinzelten Angaben lassen gleichwohl erkennen, in welcher Verbreitung in den Kolonialländern der grundherrliche Adel im Beginn

des 14. Jahrhunderts bereits mit **patrimonialer Gerichtsbarkeit** über die ländliche Bevölkerung ausgestattet war, und wie früh er auf seinen Gütern zum **Grossbetriebe** für eigene Rechnung mit fast besitzlosen dienstpflichtigen oder als Arbeiter in Lohn stehenden Hintersassen gelangte. Auch die Gründe dieser bedeutsamen wirthschaftlichen Erscheinung und damit des wichtigen bis auf die neueste Zeit fortbestehenden Gegensatzes zu Westdeutschland werden hinreichend deutlich.

Im gesammten Westen Deutschlands war vom ersten Beginn des festen Anbaus alle Siedelung nur als Wohn- und Betriebsstätte einer einzelnen Familie gedacht und die Eintheilung der Besitzungen danach eingerichtet worden. Die Wirthschaft des vornehmen, wie des gewöhnlichen Volksgenossen, des Freien, wie des Unfreien, war auf eine Hufe oder nur wenige Hufen beschränkt. Sie war und blieb nach Umfang wie nach Bestellungsweise eine bäuerliche. Die Grundherren von grossem wie geringem Landbesitze lebten als Hofleute, Krieger und geistliche oder weltliche Beamtete. Ihre geringe Landwirthschaft betrieben sie selbst oder durch ihre Villici nur für den eigenen Hausbedarf. Auf ihrem Grundbesitz eigene Erwerbsthätigkeit zu entwickeln, fanden sie weder Nöthigung noch Anreiz.

In den Slawenländern war dagegen mit der ersten Ansiedelung in kommunistischen Hausgenossenschaften der Grossbetrieb durch die patriarchalische Stellung des oberen Leiters und das Zusammenwirken vieler von ihm befehligter und in Kost gehaltener Arbeitskräfte von jeher vorgebildet. Als die fürstliche Gewalt die Hauskommunionen mit verschwindenden Ausnahmen zerstört und ihr Land eingezogen, oder dem Adel und der Kirche zugewiesen hatte, musste das nächste Bedürfniss ebenso das besitzlos gewordene Landvolk zwingen, Arbeit zu suchen, wie den beliehenen Grundherren, die erreichbaren Arbeitskräfte durch eine geeignete Organisation des Landbaues zu seinem Nutzen zu verwenden.

Unter ähnlichen Gesichtspunkten entstand in den Slawengebieten die Grosswirthschaft auch auf dem Eroberungslande deutscher Fürsten. Das Land wurde besetzt und die slawische Bevölkerung unterworfen. Die Fürsten mussten zunächst für ihre Ritter und Dienstmannen sorgen. Sie überwiesen ihnen die herrenlosen Güter, und wie mild auch die darauf vorgefundenen slawischen Insassen behandelt wurden, mehr als das zinsbare Haus mit Garten und Weide für ihr Vieh erhielten sie nicht. Es war also für die landlosen Slawen ebenso vortheilhaft und nothwendig, wie für die deutschen Reisigen, dass erstere den neuen Besitzern zur Bewirthschaftung ihrer Güter dienen mussten und dafür den nöthigen Unterhalt empfingen. Daraus aber folgte auch hier in deutschen Händen die Grosswirthschaft.

Die Kolonisten traten zum Grossbetriebe der Güter nicht in Beziehung. Die zuwandernden deutschen, wie die nach deutscher Einrichtung angesetzten slawischen Bauern waren zinspflichtig, aber noch durch fast zwei Jahrhundete ohne Betheiligung an der grundherrlichen Vorwerkswirthschaft. Obwohl die flämischen und deutschen Kolonisten in den polnischen Landestheilen, ehe sie die Privilegien des deutschen Rechtes erlangten, in sehr unsicherer Lage waren und sowohl vertrieben als mit öffentlichen und grundherrlichen Lasten bedrückt werden konnten, erweisen ihre Dorfanlagen und die nothwendigen Anforderungen ihrer Flurverfassung doch, dass sie zwar nicht dem Staate, aber wohl dem Grundherren

gegenüber und in dessen eigenem Interesse alsbald als selbstständige zinspflichtige Genossenschaften im wesentlichen unter den gleichen Bewilligungen lebten, welche ihnen später die Verleihung des jus theutonicum bestimmt zusicherte. Die in den brandenburgischen Marken angesiedelten Hufenbauern aber standen anfänglich unter markgräflichen Scholzen ganz ohne Rechtsverbindung mit den an Grundherren vergebenen Gütern. Erst mit der Gerichtsbarkeit über Dörfer oder Dorfantheile wurden die Bauern den Grundherren als Hintersassen überlassen, aber ebenfalls ohne dass sich die Rechte und Pflichten ihres ursprünglichen, dem deutschen Recht entsprechenden Kolonisationsvertrages geändert hätten.

Nun könnte zwar die immerhin erhebliche Abhängigkeit, in welche diese bäuerlichen Kolonisten durch die Gerichtsbarkeit und Zinspflichtigkeit von dem örtlichen Gerichtsherren gelangten, hinreichend stark erscheinen, dass sie einer Heranziehung als Hülfskräfte zur Bestellung und Bewirthschaftung seiner Vorwerksländereien nicht zu widerstreben vermocht hätten. Auch waren nach Sachsenrecht, das in Obersachsen, in den Marken und in Schlesien galt, schon im 12. Jahrhundert Dienste der Zinsgüter nicht unbekannt, wie das dem Sachsenspiegel gleichzeitige sächsische Lehnrecht (Art. 73) ausspricht.[1]) Der Grundherr, der ein dienstpflichtiges Zinsgut einem anderen Herren verlieh, konnte sich die Dienste vorbehalten. Auch ein Freigut konnte dem Grundherrn Dienste zusagen.

Allein bei näherer Untersuchung lassen sich für die Leistung von Spann- und Handdiensten Seitens der deutschen Ansiedler doch nur wenige und späte Anhaltspunkte gewinnen.

Neben den allgemeinen landesherrlichen Diensten für die Landesvertheidigung und den Burgenbau, sowie für die Fuhren zur Heeresausrüstung und Verpflegung, bestand allerdings eine kaum entbehrliche private Dienstleistung an den Grundherrn, die **Anfuhr der Getreidezinsungen zum Speicher,** auch wenn derselbe an anderem Orte lag. Dafür giebt es ausdrückliche Zeugnisse.

1235 fordert Heinrich I. von den mit deutschem Recht begabten Wallonen zu Wurben den Getreidezins an seine Kämmerei nach Brieg.[2]) Dies waren 3 Meilen hin und ebenso viel zurück. 1248 bestimmt der Abt des Augustinerklosters in Breslau für Klein-Tinz die Lieferung des Getreidezinses in den Klosterspeicher zu Breslau (2 Meilen weit). 1251 werden die Kolonen von Schawoine angewiesen, den Zehnt nach Zirkwitz (3/4 Meilen) zu fahren, weil es dort das nächste sei (Tschoppe u. Stenzel, S. 322). 1316 wird die verlorene Urkunde über die 1292

[1]) Art. 73, § 1. Verliet die herre en gut dar die Tinsgelden to geboren sin, oder sik in dat tinsgelt gekoft hebben, unde itsvat dienstes dar af sint plichtich to dunde, dat dienst mach die herre ledich behalden, of he't ut besceidet svenne he't gut verliet. § 2. Is aver en vri gut dar nieman tinsrecht an ne hevet, noch dar to geboren is, unde bestadet he dat gut eneme gaste, vorderet deme jeman dienst tu, oder bede oder herberge, man dut ime unrechte, wende he n'is nicht plichtich to dunde dar von, wen als he weder sinen herren bedinget hevet. (Homeyer, Sächsisches Lehnrecht, S. 297.)

[2]) De quolibet manso mensuram tritici, mensuram avene singulis annis nobis persolvent et ad curiam nostram clavigero nostro in Visokabreg usque adducent (Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urk., S. 300).

erfolgte Aussetzung Kaltenbrunns am Zobten erneuert, und dabei auch die Pflicht, der Kolonen, den Zins auf ihre Kosten nach Breslau zu fahren, erwähnt. Die Entfernung beträgt $5^1/_2$ Meilen.[1]) 1354 wird den Tschechnitzer Bauern mit dem deutschen Recht die Pflicht auferlegt, obwohl am Orte selbst ein herrschaftliches Vorwerk bestand, den Malterzins sub eorum periculo, laboribus et expensis in Breslau zu präsentiren und ohne jeden Abzug zu leisten, die Entfernung beträgt 2 Meilen. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 144.) Das auf erheblich ältere Zeit zurückgehende Trebnitzer Urbar von 1410 bemerkt, dass der Zins von Thomaskirch nach Breslau (4 Meilen N) und der von Mönchhof nach Trebnitz (8 Meilen NO) abzuführen sei (Cod. dipl. Sil. IV, S. 260, 262).

Diese Verpflichtung zur Anfuhr des Zinsgetreides war nach der Sachlage eine anscheinend als selbstverständlich geltende, jedenfalls weit verbreitete, und nur bei grosser Entfernung der Speicher des Zinsberechtigten ungewöhnliche. Sie musste aber dann sehr lästig sein, denn die Beschaffenheit und Unsicherheit der damaligen Wege machte schon eine einzige Tagereise zu einer gefährlichen Unternehmung, und der einzelne Wagen vermochte nur sehr wenig zu laden. Solche Abfuhren konnten daher leicht mit unvorherzusehenden Verlusten, nicht nur an Zeit und Kosten, sondern auch an Geräth und Vieh und selbst an Menschen verknüpft sein. Es empfahl sich also für die Bauern durchaus, an Stelle derselben lieber gleiche Strecken mit dem Pfluge auf den im eignen Dorfe belegenen Dominialäckern zurückzulegen, wobei Jeder Leute und Gespann unter Augen behielt und für alles Nöthige auf seinem Hofe sorgen konnte.

Deshalb ist es nicht ohne Bedeutung, dass die früheste Urkunde, in welcher von wirklichen **Ackerdiensten deutscher Kolonen** gesprochen wird, nur die Abfuhr des Getreidezinses als Verpflichtung erwähnt, aber den Verpflichteten freistellt, ob sie dafür Ackerdienste leisten wollen.

1253, als Rothsürben bei Breslau von seinem Besitzer, dem Domherrn Johannes, zu deutschem Recht angesetzt wurde,[2]) legte er jedem Kolonen ausser dem Feldzehnt als Zins von der Hufe 1 Virdung und 8 mensurae forenses Weizen, 4 mensurae Korn und 3 mensurae Hafer nach der Kurie des Johannes zu Breslau (2 Meilen) abzuliefern mit dem Bemerken auf, nisi deservierit apud dominum secundum ejus bene placitum. 1269 wurde dann bezüglich des 1260 zu deutschem Recht ohne Erwähnung von Diensten ausgesetzten Tauer[3]) bestimmt, die 20 Hüfner sollten von jeder Hufe mit einem Pfluge zur Hülfe des Hofes in Tauer einen Tag zur

---

[1]) Dass hier beigefügt wird: pro recompensatione duorum mansorum, quos plebanus ejusdem villae possidet nomine dotis, ist nur ein Vorwand, der offenbar die besonders weite Fahrt entschuldigen soll. Denn bei Ansetzung von 50 flämischen Hufen war die Ausstattung der Pfarrei mit 2 Hufen seitens des Grundherrn ganz allgemeiner Brauch. Die Pfarreihufen sind zinsfrei, und die Zinsbauern haben diesen Zins nirgends für ihre Rechnung zu übernehmen. (Tschoppe u. Stenzel S. 498.)

[2]) Regest. Sil. No. 807.

[3]) Tschoppe u. Stenzel, S. 164 No. 3. Tauer besitzt nach dem Landbuch nur 3 Scholzen-, 2 Pfarrei- und 10 Zinshufen, es sind also 20 halbe Hufen gerechnet.

Sommer-, und einen zur Wintersaat dienen. 1274 legte der Abt von Czarnowanz bei der Aussetzung von Zelasna ($1^1/_4$ Meile N von Oppeln) jedem Hüfner auf, jährlich 8 Scheffel Korn aus 3 anderen Dörfern nach Czarnowanz zu fahren. 1288 thut Thammo an die Bauern zu Altstadt Namslau $10^1/_2$ Hufen unter der Verpflichtung aus, dass jeder derselben ihm jährlich an 2 Tagen pflüge.[1]) 1319 setzt der Probst von Czarnowanz das Dorf Frauendorf bei Oppeln[2]) zu deutschem Recht mit der Pflicht an, dass die Kolonen dem Kloster auf dessen Aeckern dreimal im Jahre zu ackern haben.

Auf eine allgemeinere Verbreitung solcher Dienste in Schlesien scheint erst, wenn auch in Betreff der Hufenbauern nur unbestimmt, eine Urkunde von 1357 über die Schenkung der Hälfte des Dorfes Domslau und anderer Güter zu deuten, welche formelmässig den Bestand von Diensten, Fuhren und Ackerarbeit voraussetzt.[3])

Für die Mark Brandenburg hat schon Wohlbrück[4]) den bestimmten Nachweis geführt, dass die Dienste, welche hier den Kolonen oblagen, auf den ursprünglich von Landesherren geforderten öffentlichen Leistungen beruhten, indem dieselben vielfach, wie die sonstigen fiskalischen Einkünfte, an Grundherren verliehen oder veräussert worden seien. Das älteste Zeugniss ist hier die Verleihung der Markgrafen an Chorin aus dem Jahre 1258,[5]) in welcher die Güter des Klosters von Kriegsfahrten, Heerschild, Burg- und Brückenbau und Burgdienst befreit wurden. Es zeigt sich, dass dadurch diese Leistungen den Hintersassen nicht erlassen waren, sondern auf das Kloster übergingen, denn 1320 ist bekundet, dass auch ein Ritter, offenbar in Folge einer gleichen Verleihung, alle diese Dienste seiner Gutsinsassen besessen und an den Abt von Chorin verkauft habe. Dabei wird das servicium curruum schon als Herren- und Hofedienst bezeichnet.[6]) Es ist danach kein

[1]) Regest. Sil. No. 2071.

[2]) Cod. dipl. Sil. Bd. I, S. 27. Pro villa jure Tewtunico et Novi fori locanda in agris ad claustrum pertinentibus flemingicos mansos XXI et locum pro XXI ortis construendis . . Coloni quoque agrorum nobis seu claustro in agris nostris in anno ter arabunt, et quilibet ortulanus duobus diebus in anno pro necessitate claustri laborabit exceptis V sculteti ortulanis.

[3]) Cod. dipl. Sil. IV, 21: cum scultetis, rusticis, tabernariis, ortulanis, inquilinis, colonis seu conventoribus, et cum singulis ipsorum serviciis, fidelibus obedientiis, prestantiis, censibus, solutionibus, honoribus, honorationibus, vecturis, araturis et ceteris quibuslibet emolumentis.

[4]) Geschichte des Bisthums Lebus, 1829, Bd. I, S. 270. Fr. Grossmann, die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Leipzig 1890, S. 9.

[5]) sint etiam libera bona dictorum fratrum ab omni exactione et petitione et expeditione que Herschild dicitur, a constructione castrorum seu pontium seu restauratione eorundem et a servicio quod Borchdienst dicitur. A. F. Riedel, Cod. Brandenb. II, 404.

[6]) Markgraf Heinrich III. sagt (Ebd. II, 460): protestantes nostrum dilectum militem Redekinum . . Abbati coenobii Chorin . . villam Groten-Scithen cum omnibus suis attineneiis, videlicet censu et pachto omnique exaccione et precaria cum serviciis equorum et curruum, que vulgariter Herendenyst vel hovedenyst nuncupantur . . sicut dignoscitur ipsum possedisse, justo conditionis titulo vendidisse.

Zweifel, dass ähnliche Freilassungen nicht anders aufzufassen sind.[1]) Die bereits weit verbreitete Ueberlassung des servicium an die Gutsherren wird dadurch bestätigt, dass dasselbe nach dem Landbuche 1375 dem Landesherren in Havelland nur noch in 7, in der Zauche in 17, in Teltow in 13, in Barnim in 23 und in der Uckermark anscheinend nur noch in 3 Dörfern gehörte.

Aus solchen nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form geforderten Staatsleistungen wurden also gegenüber dem geistlichen oder privaten Gutsbesitzer Dienste, welche für das Gut nutzbar sein konnten. Das geringe Maass derartiger in den Marken bekannter Dienste ist aus der geringen Höhe der verhältnissmässig selten beanspruchten öffentlichen Leistungen zu erklären. Nach dem Landbuche berichtet der Beamte, der die Bauern der Templer zu Rixdorf nach dem servicium curruum befragte,[2]) die Bauern hätten erwidert, sie dienten nicht, sondern ackerten dafür 3 Tage im Jahre. 1369 beschränken sich die Dienste der Bauern des Sagan'schen Stiftsdorfes Görlsdorf bei Seelow auf 7 Tage im Jahre für jedes Erbe der Hüfener wie der Kossäthen. Noch 1400 sagt eine Notiz in dem Lebus'schen Stiftsregister, dass jeder der Bauern viermal im Jahre 4 Tage zu ackern oder Heu zu fahren, und die Kossäthen 4 Tage in der Heu- oder Haferarbeit zu dienen haben.[3])

Die Leistung ist nicht gross, aber es zeigt sich in ihr zum erstenmal die bereits auf die Bauern und Kossäthen des gesammten Stiftsbesitzes, wohl in Folge gleichmässiger Exemtion des Bisthums, ausgedehnte Dienstpflicht.

In Preussen wird zwar 1310 bei Dörfern, welche im Ermlande zu deutschem Recht angesetzt wurden, ausgesprochen, dass die Freihufen, die dem Scholzen ausser den eigentlichen Scholzenhufen überlassen werden, ab omni censu et servicio liberi sein sollten.[4]) Indess ist die Beziehung auf Ackerdienste nicht sicher. Aehnlich wurden 1326 die Besiedler von Zinsgütern, die zwar zu kulmischen Recht, aber gegen Zins ohne Verpflichtung zum Kriegsdienst ausgethan wurden, ab omni jugo cujusvis servitutis befreit[5]). Dagegen wurde 1334 bestimmt ausgesprochen, dass die Uebernehmer der 22 Hufen des Dorfes Komainen, Kreis Braunsberg, 4 Tags, wenn es gefordert wird, Dienste leisten sollten.[6])

Auch erscheinen 1338, und später oft, für die deutschen Dörfer Ermlands Befreiungen von den servicia rusticalia oder servicia domini. 1371 werden die

[1]) 1337 (Ebd. III, 192) erklärt Markgraf Ludwig der Aeltere: appopriamus capitulo de Soldin . . VIII mansos . . eximentes ipsos . . ab omni servitio servitutique reali vel personali a vecturis sive curruum ductionibus.

[2]) Fidicin, S. 62. pro servicio colunt agrum Commendatoris tribus diebus in anno.

[3]) Nota quod rustici tenentur quater in anno arare seu fenum ducere per quatuor dies unum illorum. Item cossati tenentur per quatuor dies laborare in anno in feno seu in avena secundum placitum magistri curie. (Wohlbrück, a. a. O. Th. I, S. 273.)

[4]) Cod. Warm. I, 193, 194; Hoffmann, S. 71, 44.

[5]) Cod. Warm. I, 234.

[6]) Ibd. I, 268, unum mansum tantum ab omni onere et a censu habebunt liberam, duosque a pullis et a servicio liberos eciam obtinebunt, sed de aliis mansis — ausser Zins und Hühnern — servicia eciam quatuor diebus faciunt quolibet anno quandocunque super hiis fuerint requisiti.

Bauern von Schafsberg verpflichtet, von jeder Hufe jährlich einen Tag in den Grenzen des Dorfes zu dienen,[1]) 1373 wird sogar unbegrenzt gesagt: „Die Inwohner des Dorfes Wieps, (Kr. Allenstein), sullen myr und meynen rechten Erben dynen, wenne ader wie sie geheissen werden.“[2])

Die nach diesen Angaben unter der grossen Zahl erhaltener Ortsurkunden vorgefundenen Nachrichten über Spann- und Handdienste deutscher Ansiedler sind ersichtlich sehr wenige und vereinzelte. Keine von allen geht in das erste Jahrhundert der Kolonisationszeit oder nur über die letzte Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück, und auch die späteren Zeugnisse erweisen das erste Auftreten der Dienste als ein zufälliges und geringfügiges, das in den verschiedenen Landschaften aus der Ueberweisung mässiger öffentlicher Lasten an den Grundherren des Ortes, oder aus der ausdrücklich als freiwillig bezeichneten Umwandlung der schuldigen Anfuhr von Getreidezinsen hervorging.

Dieser Nachweis schliesst jede Möglichkeit aus, dass in den ersten Zeiten der Kolonisation von den Lokatoren für die Art der Ansetzung deutscher Ansiedler die Leistung von Ackerdiensten in Betracht gezogen worden sei, oder dass die Anlage von Vorwerken deutscher oder slawischer Grundherren mit Rücksicht auf solche bei der Bewirthschaftung zu leistende Dienste deutscher Bauern erfolgt sein könnte.

Alle Güter in eigenem Betriebe mussten deshalb auf genügende Arbeitskräfte aus den Resten der einheimischen slawischen Bevölkerung rechnen können. Wie sich dies in der Mark in betreff der Kossäthen o. S. 113 gezeigt hat, waren auch in den schlesischen und polnischen Gebieten die Grundherren genöthigt, als Bearbeiter ihrer Gutswirthschaften die bisherigen Bewohner ihrer Besitzungen durch Ueberlassung kleiner Stellen festzuhalten. Dies war um so leichter, als noch eine Urkunde von 1290 ausdrücklich ausspricht,[3]) dass falls der polnische Fürst bei Gütervergebungen nicht deutsches Recht verlieh, sondern nur auf alle Ansprüche für sich selbst und seinen Fiskus verzichtete, die Ortsinsassen von ihren bisherigen Verpflichtungen keineswegs frei wurden, sondern dieselben fortan dem beliehenen Grundherren zu leisten hatten.

Von diesen **alten slawischen Ortsinsassen** aus der früheren Zeit sind die Lasanken als freie Zeitpächter oder polnische Hospites und die Aratores als hörige Dienstpflichtige bereits S. 85, 92 und öfter erwähnt. Schon die ältesten Bisthumsurkunden Breslaus von 1155 und 1208, die ausführlichen Schenkungen Heinrichs I. an Trebnitz von 1203, 1204 und 1212, und viele spätere Ueberlassungen nennen aber als eigentliche hörige Arbeiter, welche mit dem Gute verkauft und verschenkt worden, ausser jenen noch viele andre, wie adscripticii, proprii, homines, servi, ancillae, rustici, venatores, piscatores, kmetones, qui more incolarum terrae arare

[1]) Ebd. Bd. I, 454.

[2]) Ebd. Bd. II, 476.

[3]) Cod. dipl. Siles. I, S. 19, No. XX. Casimir, dux de Bythom . . . Contulimus et dedimus villanis in Radunia ab omnibus exactionibus et collectis seu castrorum structuris sive quibuscunque serviciis, que ceteri villani ad nostram utilitatem facere consueverunt, meram, integram perpetuamque libertatem, sed omnia servicia que nobis debent exhibere, Preposito et Conventui de domo Dei in Czarnowaz facere loco nostri tenebuntur.

solebant, hortulani, inhabitatores.[1]) Es erscheinen auch ganze Dörfer, wie einzelne grundherrliche Stellen, deren Inwohner als opifices dem Herren handwerksmässige Waaren oder Dienste zu leisten haben. So werden Böttcher, Gefässmacher, Töpfer, Drechsler, welche Schüsseln drehen, Radmacher, Brauer, Bäcker, Fleischer, Köche, Kämmerer, Weber, Maurer, Mörtelmacher, Ziegelstreicher genannt.[2]) Viele dieser Beschäftigungen sind leicht verständlich, aber für mehrere, besonders für die landwirthschaftlichen Arbeiter, sind die Anforderungen, welche an sie gestellt wurden, nicht näher bezeichnet.

Deshalb bildet ein Vertrag des Abtes von Heinrichau über den Verkauf eines Gartens in dem Klostergute Zesselwitz von 1387 eine sehr wünschenswerthe Aufklärung.[3]) Er gehört allerdings schon in die späte Zeit der Landbücher. Aber das Dorf Zesselwitz war noch 1310 im erblichen Eigenthum der Familie des Cessheborius de Cesslawiz[4]) und ein Gut von nicht mehr als 337 ha, bei welchem auch bis in neueste Zeit nur 49 ha Rustikalland vorhanden waren. In diesem Vertrage verkauft der Abt einem Knechte eine Gärtnerstelle mit $1^1/_2$ Morgen Acker und bestimmt seine Pflichten entsprechend denen der übrigen Gärtner. Nach diesen Feststellungen wird das herrschaftliche Land an die Gärtner nicht nach ihren Arbeitskräften vertheilt, wie dies Krug o. S. 126 noch 1808 im Fürstenthum Lowicz in Südpreussen als weit verbreitete Wirthschaftsweise vorgefunden hat. Auch bearbeiten die Stellenbesitzer nicht, wie sonst üblich, die Ländereien des Gutes gegen Abgabe eines Theiles der Ernte. Vielmehr wird die Wirthschaft von einem Beamten mit herrschaftlichem Inventar an Zug- und Nutzvieh auf herrschaftliche Rechnung geführt, und die Gärtner sind nur dienstpflichtige ansässige Arbeiter, welche theils durch Deputat und Kost, theils durch Natural- und Geldlohn bezahlt werden. Diese Arbeiter haben Haus und Garten und einige Morgen zinspflichtiges Land zu erblichem Besitzrechte. Für 56 ar Acker zahlen sie $^1/_4$ Mark Pfennige, überdies Münzgeld. Weder Pferde noch Ziegen dürfen sie halten, der Acker wird ihnen gegen Pfluglohn bestellt. Ihre Dienstpflicht ist vorzugsweise auf die Erntearbeiten bezogen. Sie hauen das Getreide für die zwölfte Mandel und dreschen es für den zwanzigsten Scheffel. Ebenso dreschen sie den Hanf. Für einige Arbeiten erhalten sie bestimmten Lohn, so für die Heuernte 15 Brote, für das Hauen des alten Grases 1 Mark. Das Mähen des Grumets erfolgt für den dritten Haufen. Sie müssen die Schafe waschen und ihre Weiber sie scheeren. Oel bekommen sie umsonst geschlagen. Wenn sie Gänse halten wollen, müssen sie einen Hirten für sie stellen. Zwei von ihnen müssen die herrschaftlichen Pferde hüten, so lange sie weiden, und erhalten jeder dafür $^1/_2$ Mark Lohn, ein Fuder Brennholz, und ein Beet Rüben, auch wird ihnen ein Viertel Hanf gesäet.

Hieraus ergiebt sich, dass das Gut Zesselwitz bereits im 14. Jahrhundert völlig in derselben Weise bewirthschaftet wurde, wie noch im Anfange des 19.

---

[1]) Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urk., S. 57.
[2]) Ebd. ff.
[3]) Ebd., S. 603.
[4]) G. A. Stenzel, Gründungsbuch d. Klosters Heinrichau, S. 116, 120, 211.

Leider lassen sich ähnlich ausführliche und charakteristische Urkunden von gleichem Alter nicht anführen. Aber es genügt schon, die erwähnten älteren bekannten Betriebsweisen in Vergleich zu ziehen, um zu erkennen, dass in den Grossbetrieben schon früh eine erhebliche Entwickelung möglich war und stattfand. Es wird auch aus den einzelnen Zügen dieses Bildes anschaulich, dass Grundherren, welche auf ihrem Besitz ein in solcher Weise bewirthschaftetes Vorwerk eingerichtet, überdies aber, wie sehr häufig geschah, daneben eine mehr oder weniger ausgedehnte Kolonie deutscher Bauern angelegt hatten, von diesen die oben besprochenen Beihülfen an Ackerdiensten zu erlangen und dauernd dem Gutsbetriebe anzugliedern strebten.

Die Lage der Hofleute und kleinen Stellenbesitzer war indess eine wenig gesicherte. Denn wenn auch gewisse Abkommen mit ihnen getroffen wurden, blieben sie doch stets von den Herren und deren Beamten in hohem Grade abhängig. Ihr Schutz lag wesentlich in ihrer Unentbehrlichkeit und in der Unmöglichkeit, innerhalb eines ausgedehnten Landwirthschaftsbetriebes den Arbeitern den nothwendigen Lebensunterhalt zu beschränken.

Für **die Hufenbauern** bot der mit dem Scholzen geschlossene Erbzinsvertrag festen Halt. Es erweisen auch zahlreiche Urkunden, Urbarien und Zinsregister, dass die dem Grundherren von dem Scholzen unter solidarischer Verpflichtung abzuführenden Zinsen sich, abgesehen von dem sinkenden Münzfusse, bis zu den Reallastenablösungen des 19. Jahrhunderts in der Regel nicht verändert haben.[1]) Wenn aber in Betreff der bestehenden Verträge im wesentlichen nur die allmähliche Einführung und Steigerung der Dienste eine Benachtheiligung bildete, wurden doch die späteren bei dem weiteren Fortschreiten der Kolonisation zwischen den Gutsherren und den Scholzen geschlossenen Lokationsverträge ungünstiger. Während ursprünglich üblich war, dem Scholzen für die Ansetzung des Dorfes jede 5. oder 6. Hufe frei von allen Lasten zu gewähren, verringerte sich diese Abfindung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf die 10. oder eine bestimmte kleinere Zahl. Auch werden seit 1260 Fälle bekannt, in denen der Scholz das Privilegium der Dorfgründung vom Grundherren erkauft. Diese Kaufpreise betragen gegen den Schluss des Jahrhunderts $^1/_2$ bis zu 9 Mk. für jede der zu besiedelnden Hufen.[2]) Wie erklärlich, suchte der Scholz dafür Ersatz von den Kolonisten zu erlangen. Nach einer Urkunde von 1383 sollte das Geld, welches für eine solche Lokation bei Ratibor gezahlt wurde, als Kapital beim Breslauer Dom niedergelegt werden, um die jährlichen Einnahmen einer Pfründe daraus zu erhöhen.[3]) In Preussen ist sogar, wie die Urkunde über Tollnigk, Kreis Heilsberg, oben S. 116 andeutet, wenigstens in einzelnen Fällen vorgekommen, dass der Scholz den Ansiedlern die Hufen erst nach Ablauf der Freijahre zumaass. Dies ist ein Verfahren, für welches sich in denen der übrigen Kolonisationsgebiete Beispiele finden. Anscheinend ist es aus der Schwierigkeit zu erklären, im Ordenslande Kolonisten zu erhalten, und

[1]) Cod. dipl. Siles. IV. Einl. S. 114.
[2]) Reg. Siles. 1041, 1078, 1081. Wohlbrück, Geschichte von Lebus. I. S. 206.
[3]) Bericht der histor. Sektion d. Schl. V.-Ges. für 1840. Beil. 4.

hängt, wie es scheint, mit der Ansetzung von Preussen, Masuren oder Polen zusammen, welche darauf eingingen, die Flur, wie auf vielen Grosswirthschaften üblich war, gegen Ernteantheile zu bestellen, bis der Scholz die volle Zahl der Ansiedler gesammelt hatte, oder wegen Ablaufs der Freijahre die Einweisung vorzunehmen genöthigt war.

Wichtiger ist, dass bereits im 14. Jahrhundert in der Mittelmark, Priegnitz Uckermark und in der Neumark Lassbauern, Lassiten, vorkommen, welche zwar freie Leute sind, aber ihre Güter nicht erblich besitzen und sie nicht verlassen dürfen, ohne einen tüchtigen Gewährsmann an ihrer statt zu stellen.[1]) Es ist möglich, dass dieses Rechtsverhältniss das der slawischen Hufenbauern war, welche in die Dörfer mit deutscher Einrichtung aufgenommen worden waren, vergl. S. 113. Dem widerspricht nicht, dass sich im Laufe der Zeit in solchen Lassbauerdörfern auch deutsche Erbzinsbauern finden, oder dass Deutsche durch den Erwerb von Lassbauerstellen zu gleichem Rechte sesshaft wurden, denn die Scheidung der nationalen Rechte hat sich mit der fortschreitenden Germanisirung mehr und mehr verwischt. Aber eine gewisse Herabminderung und Gefährdung des Ansehens der Bauernschaften ist bei der Verbreitung geringerer Freiheit unvermeidlich.

Eine ähnliche Benachtheiligung erlitt der Bauernstand durch den **Einfluss der Städte im Kolonisationsgebiete.**

Im westlichen Deutschland war die Entwickelung des Städtewesens von zum Theil romanischen Grundlagen aus eine sehr allmähliche und mannigfaltige, und namentlich die gewerblichen Verhältnisse, die Entstehung, Privilegirung und wirthschaftliche wie politische Organisation der Innungen waren sehr verschiedenartig und sind keineswegs hinreichend aufgeklärt. Die Städteentwickelung der deutschen Kolonisation des Ostens hat einen viel bestimmteren und einfacheren Charakter.

In den Kolonisationsländern war die Stadtbegründung ein Recht des Fürsten, welches nur er selbst oder der von ihm damit beliehene Grundherr ausüben konnte. Es lag aber nicht nur das Recht der Befestigung, der Gerichtsbarkeit und des Marktes in seiner Hand, sondern auch die Erlaubniss des Betriebes von Handel und Gewerbe überhaupt, und damit alle Einrichtungen und Vereinigungen für Kaufmannschaft und Handwerke.

Dies kam auch darin zum Ausdruck, dass bei den Privilegien über die Ansetzung von Dörfern zu deutschem Recht den Scholzen und Dorfinsassen nur der Betrieb bestimmter Gewerbe nach wenigen Arten und in sehr geringer Zahl erlaubt war. Dieses Verbot wird zwar nur selten ausdrücklich angegeben, war aber allgemein gewohnheitsrechtlich in Geltung.

Bei den Stadtgründungen werden ebenso schon die ersten Einrichtungen auf das Gewerbewesen, und zwar nicht nur auf eine möglichst kräftige Entwickelung, sondern auch auf Einnahmen, sowohl des Fürsten oder Grundherrn als des städtischen Gemeinwesens, berechnet.

---

[1]) H. Fr. Riedel, Die Mark Brandenburg 1832. Th. II, S. 279. — Müller et Wiltvogel, de praecipuis juris March. a Saxonico differentiis p. 6 u. 5. Fr. Grossmann, a. a. O. S. 33, 65. Vgl. Bibl. reg. Berol. collectanea jur. March. Vol. III, p. 1517.

Fast ohne Ausnahme wurden die Städte von den fürstlichen Vögten nicht im engen Anschluss an die bestehenden slawischen oder deutschen Burgen angelegt, und entstanden auch sehr selten als eine Erweiterung vorhandener Dörfer, sondern die zur Gründung verliehenen mehr als 100 Hufen wurden an die Zuwanderer nach Gewannen vertheilt, so dass eine starke Ackerbürgerschaft die Grundlage bildete, die Stadt selbst aber wurde geschlossen auf das ebene Feld, Hausstelle neben Hausstelle, in 4 oder 6 sich rostförmig kreuzenden Strassen aufgemessen, deren mittelstes Quadrat einen grossen, von 4 Thoren zugänglichen, nur mit Rath- und Kaufhaus besetzten Marktplatz bildete. Nach aussen aber umzog das Ganze als kürzeste Vertheidigungslinie ein runder Erdwall, der nach und nach zu Pallisaden und zu Mauer und Graben ausgebaut worden ist. Damit waren die Haupteigenthümlichkeiten, Markt und Mauer, gegeben.

Die Bürgerschaft fand ihren Kern in den Kaufleuten und wohlhabenden Grundbesitzern, in der Gilde. Aus ihnen gingen die Geschworenen und die Schöffen des Vogts hervor, und je nachdem es der Stadt gelang, Markt- und bürgerliche Gerichtsbarkeit und endlich die Grundherrlichkeit zu erwerben, der Rath mit wachsenden Befugnissen. Viele kleine sogenannte Mediatstädte blieben aber bis ins 19. Jahrh. unter der Herrschaft und Gerichtsbarkeit der Gründer.

Schon das erste Stadtrecht des Herzogs von Liegnitz für Löwenberg von 1217 zeigt, dass er mit der Anlage dort das Kaufhaus gebaut hat, in dem die Kaufleute stehen und Gewand gegen Gold, Silber und andre Waaren verkaufen durften, wenn sie für ihre Kammer 1 Mk. jährlich Zins zahlten.

Die Handwerker aber gehörten nicht zur Gilde, indess bildeten sie 1217 schon Innungen, denn das Privileg sagt, dass die Bürger frei Wein ausschenken dürfen, sie sollen aber daraus keine Innung machen. Auch sollte innerhalb einer Meile kein Kretscham sein, noch keine Art Handwerk.

Was diese Anweisungen in Betreff der Handwerker und Innungen zu bedeuten haben, erläutert ein Weisthum der Stadt Halle von 1235 an die Stadt Neumarkt, welche um 1225 von Heinrich dem Bärtigen zum Vorbild schlesischer Stadtrechte erhoben wurde.

Die Weisung sagt:[1]) Wenn Jemand in die Genossenschaft der Bäcker eintreten will, was Innung genannt wird, giebt er 2 Mk., wovon 2 Theile an die Stadt, der dritte an die Bäcker falle. Wer die Innung der Fleischer wünscht, zahlt 3 Ferto, zwei an die Stadt, einen an die Fleischer. Die Innung der Schuster beträgt 2 Ferto. 3 Lot fallen an die Stadt, $^1/_2$ Ferto an die Schumacher, ein Lot an deren Magister. Wenn ein Bäcker oder Fleischer, welcher Innung hat, stirbt, zahlt sein Sohn bei den Bäckern dem Meister 1 Solidus und dem Budellus 6 Denar, bei den Fleischern zahlt er der Innung 6 Solidi, dem Budellus 6 Denar. Die Bäcker geben eine Anzahl Brode, welche der Vogt und die Schöffen erhalten, die Schuster leisten ihrem Landesherren, dem Bischof, verschiedenes Schuhwerk.

[1]) Tschoppe u. Stenzel, a. a. O. 204, 248, 283, 298. Hec est Inunge pistorum civium in Hallo. Si aliquis alienus vult societatem pistorum, quod Inunge dicitur, ille dabit duas marcas, et due partes spectabunt ad civitatem una pars ad pistores.

Aehnliche Abgaben der Innungen werden oft erwähnt.[1]) Heinrich IV. gewährt 1273 den Breslauern verschiedene Vortheile und erklärt: „ebenso verstatten wir den Bürgern, dass sie das haben, was Innungen gewöhnlich genannt wird, aber nicht theurer als für 3 Ferto zu vergeben, von denen einer zum Nutzen der Leute des Handwerkes, zu dem der Käufer gehört, und die andern zum Bau der Brücken, Wege und Mauern der Stadt verwendet werden sollen". 1290 finden sich in Breslau bereits Statuten für Reichkrämer, Gewandschneider, Krämer und Hopfenhändler, und für die Handwerkerinnungen der Fleischer, Bäcker, Schänker, Brauer, Weber, Kürschner, Schuster, Tuchscheerer, Rothgerber, Goldschmiede, Grobschmiede, Hutmacher, Flickschneider, Messerschmiede, Schwertfeger, Sattler, Salzsieder, Futteralmacher, Leinweber, Beutelmacher, Weissgerber, gallische Tuchweber, Feingerber, Riemer, Gürtelmacher, Gürteler. Die deutsche Stadt wurde, nachdem die Mongolen die slawische verwüstet, 1242 durch die Kaufleute des oben S. 86 erwähnten steinernen Hauses begründet, und vermochte schon 1245—1248 mehrmals die Angriffe Herzog Boleslaw des Kahlen zurückzuschlagen. Die Schenkung Heinrichs IV. von 1273 überliess ihr, wie anzunehmen, die Innungsabgaben, die der Herzog bis dahin selbst bezogen, für die nothwendigen Bauten.

Zu dieser privilegirten Konzentration des Gewerbes in die Städte gehörte auch das **Meilenrecht**, obwohl es in jedem Falle besonderer Verleihung bedurfte.[2]) Nach slawischem Brauch waren sehr verschiedene Handwerke, oft in ganzen Dörfern, über das flache Land verbreitet. In den deutschen Kolonien aber war dem Grundherrn nur eine Mühle, dem Scholzen eine Schankstätte, hier und da auch ein Zimmermann, eine Fleischbank, eine Brotbank und eine Schuhbank, die er ansetzen konnte, und dem Dorfe ein Schmied erlaubt, der in der Regel das von jedem Gemeindemitgliede selbst gelieferte Eisen nach einem Vertrage bearbeitete. Gleichwohl waren in der Bannmeile auch diese nothwendigsten Handwerke bis auf den Schmied untersagt. Eine Urkunde von 1252 giebt dem Schulzen von Kunzendorf die taberna libera, an welche die übrigen Handwerke, pistor, sutor, faber, carnifex, als omne jus geknüpft waren, nur salvo jure civitatis nostre Cruzeburch. Ebenso erhält 1266 die Scholtisei zu Jarischau diese Rechte nur, si miliare non impedit civitatis.[3]) Wenn man nun auf der Karte überblickt, wie äusserst wenige der zahlreichen Landstädte mehr als 2 Meilen von der Nachbarstadt entfernt lagen, und den Ernst in Betracht zieht, mit dem die Innungen ihr Recht nöthigenfalls durch Gewalt erzwangen, wird klar, dass die Bauernschaften auf jede gewerbliche Entwickelung verzichten mussten, und dass das Aufblühen der Städte den Gegensatz in der sozialen Stellung des Bürger- und des Bauernstandes auch durch die Minderung der Lebensaussichten und Bildungshülfsmittel der Landbevölkerung steigerte.

Diese verschiedenen Einflüsse haben sich im 13. Jahrhundert zwar schon bemerkbar gemacht, bis zum Schlusse desselben aber tiefere Nachtheile nicht gezeigt. Der Zeitraum bis 1400 darf vielmehr als der günstigste für die bäuerliche Bevölkerung des gesammten Kolonisationsgebietes gelten.

[1]) Cod. dipl. Sil. III, 2, ut id habeant, quod innunga vulgo appellatur.

[2]) Tschoppe u. Stenzel, a. a. O. 252.

[3]) Ebd. S. 327, 188, 526.

Leider aber trat schon kurz nach dem **Beginn des 15. Jahrhunderts** die Wendung ein, von der an in selten unterbrochener Folge bis in den Anfang des 19. theils die Staaten überhaupt, theils die Landwirthschaft, theils wenigstens die Landbevölkerung von schweren Bedrängnissen getroffen wurden.

Die erste **Erschütterung des Wohlstandes** fast des gesammten Kolonisationsgebietes brachten der Kampf Polens gegen den deutschen Orden und die Hussiten-Kriege. Den Verwüstungen im Ordenslande, die sich von 1410 bis 1466 hinzogen, sollen von 21000 Dörfern nur 3013 entgangen sein.[1]) Die Raubzüge der Hussiten dauerten von 1420 bis 1434 fort. Bei einem einzigen Einfall nach Sachsen von 1430 wurden, wie angegeben wird, 100 Städte und 1400 Dörfer geplündert und niedergebrannt. Die schweren Folgen dieser Vorgänge wirkten ebenso tief auf die Grundherren wie auf die Bauern.

Das gesammte 15. Jahrhundert ist eine Zeit des Verfalles und der wirthschaftlichen Zerrüttung für den niederen Adel wie für die geistlichen Stifter. Seit die goldene Bulle den Kurfürsten und damit auch dem hohen Adel eine bestimmtere Stellung gegeben hatte, zersplitterten die Familien und die Besitzthümer des Landadels in bedrohlicher Weise. Der Landadel empfand seine wirthschaftliche Lage vor allem den Städten gegenüber als unbefriedigend. Luxus und Lebensansprüche wuchsen wie in den Städten so auf den Adelshöfen trotz der Ungunst der Zeit. Alle gewerblichen und Handelsgegenstände waren nur aus den Städten, deren Wohlhabenheit sichtlich stieg, zu beschaffen, und von dem städtischen Ankauf der ländlichen Produkte und den damit verknüpften Geldgeschäften blieben die Ritter mit Misstrauen abhängig. Bei entstehendem Streit aber zeigten sich selbst kleine Städte durch die grössere Zahl ihrer Bewaffneten und ihr früh beschafftes Geschütz dem einzelnen Ritter überlegen. Deshalb trat der Adel fast in allen Landschaften Deutschlands den Städten gegenüber zu geschlossenen Bündnissen und Gesellschaften zusammen, welche gemeinsam das Fehderecht übten.

Solche Verbindungen machten sich zugleich politisch geltend. Je mehr sich die Landeshoheiten entwickelten, desto mehr wuchsen auch die Bedürfnisse der im Entstehen begriffenen Staatsverwaltungen, und wenn die Landesherren nicht alle Ausgaben aus ihrem Hausgute bestreiten wollten und konnten, mussten sie sich an ihren Adel und ihre Städte um Beisteuern wenden. Dadurch bildeten sich die üblichen Landtage zu erheblicher Wichtigkeit aus. Es war schwierig, Adel und Städte gegeneinander auszugleichen. Vor allem aber hielt der Adel, je stärker er sich zusammenschloss, desto mehr auf Grund seiner Lehnsdienste an seiner Steuerfreiheit fest, und es blieb fast unmöglich, ihn zu anderen Leistungen als zu gewissen Belastungen seiner Bauern zu bewegen.

Bei diesem Schein politischer Unabhängigkeit der Stände erwies sich indess nicht allein der gesammte **Organismus des mittelalterlichen Staates unhaltbar,** sondern ebenso die bisherige militärische Stellung und Lebenslage des Adels. In den Schlachten Karls des Kühnen gegen die Schweizer, in den Kämpfen der weissen und rothen Rose, dem französischen, burgundischen und spanisch-

[1]) Voigt, Geschichte Preussens, VIII, 705.

österreichischen Erbfolgekriege, wie dem Einfall Karls VIII. nach Italien, konnten sich die Lehnsritterschaften gegen die Geschütze und die Infanterie der Landsknechte nicht mehr zur Geltung bringen. Gleichzeitig wirkte die finanzielle Ueberlegenheit der Städte und die durch den Einfluss der Renaissance und den neuen Gesichtskreis der Weltentdeckungen erreichte geistige Bildung, aus der die Reformation hervorging. Als Maximilian I. 1495 den Landfrieden von Worms verkündete und das Reichskammergericht in Frankfurt zur Aburtheilung der Friedensbrüche niedersetzte, glaubte man an keinen besseren Erfolg, als den der zahlreichen früheren Landfriedensbeschlüsse. Aber das Bedürfniss nach Ordnung und gesichertem Verkehr wurde allgemein auch von dem grössten Teile der Grundherren empfunden. Die Städte gaben der ersehnten monarchischen Staatsgewalt die Mittel in die Hand, mit Söldnern und Geschütz die Burgen des Adels zu brechen, und auch die Widerstrebendsten unter das Friedensgesetz zu beugen. In sehr kurzer Zeit gewannen damit die Regierungen der Landesfürsten volle Festigkeit. Die nächsten Bedürfnisse der einheitlichen Leitung forderten die Begründung einer gleichmässig gegliederten Büreaukratie und eines neuen der Beurtheilung bei den höheren Instanzen zugänglichen Schriftwesens aller, auch der niederen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Wer die meist lateinischen bruchstücksweisen Aufzeichnungen der Gerichte und Aemter aus dem Ausgange des 15. Jahrhunderts mit den im Anfang des 16. beginnenden vollständigen und fortlaufenden Akten vergleicht, muss über den durchgreifenden Unterschied und den der Geschäftsführung der Gegenwart völlig entsprechenden Charakter der letzteren erstaunen. Aehnlich erweisen sich die damaligen Gesetze, Verordnungen und landesherrlichen Verfügungen bereits im Wesentlichen mit denen unserer Zeit nach Form und Inhalt übereinstimmend. Die Vorbilder für diese Neugestaltungen haben nun zwar die entwickelteren Verwaltungen des kaiserlichen Hausbesitzes, der geistlichen Kurfürsten und der grossen Handelsstädte geboten, und es konnten von ihnen aus auch zunächst die erforderlichen Organisations- und Arbeitskräfte herbeigezogen werden. Aber es ist eine sehr bemerkenswerthe Thatsache, dass aus den reisigen, übermüthigen und rauflustigen Ritterschaften schon nach wenigen Decennien ein die Höfe und Kollegien der modernen Königreiche und Fürstenthümer verständnissvoll beherrschender **Dienst- und Beamtenadel entstand.**

Für diese Wandlung ist von sogleich hervortretender eingreifender Bedeutung, dass mit der Fügsamkeit des Adels in die neuen Zustände die **rasche Entwickelung des grundherrlichen eigenen Landwirthschaftsbetriebes** in engem Zusammenhange steht. Umsichtige wirthschaftliche Behandlung des Güterbesitzes war nach Eintritt des Landfriedens durchaus aussichtsvoll. Die errungene Sicherheit der Strassen, die Ordnung der Rechtssprechung und die beginnende kameralistische Fürsorge der Verwaltung unterstützten in bisher unbekannter Weise den Verkehr landwirthschaftlicher Produkte auf weite Entfernungen. Für den Anbau kamen nicht neue Betriebsweisen in Frage, denn die fast überall bestehenden Gemengefluren mit Dreifelderwirthschaft und Gemeinhutung gestatteten keine Veränderung, sondern die Verbesserungen mussten einerseits in der richtigen Beachtung des Marktverkehrs, in der zweckmässigen Behandlung des Zinsgetreides wie der eigenen

Vorräthe und in der geeigneten Aufzucht von Vieh, andrerseits in der angemessenen, den vorhandenen Mitteln und Arbeitskräften entsprechenden Vergrösserung des in eigene sorgfältig geführte Wirthschaft übernommenen Besitzes gesucht werden. Für einsichtige Geschäftsleitung boten die neuen Beamtenstellungen mancherlei Vorbereitung, **die Vergrösserung der Gutsareale** aber konnte auch ohne Unrecht oder Gewalt gegen die bäuerliche Bevölkerung auf mancherlei Wegen erreicht werden.

Das eingreifendste und häufig benutzte Mittel war der Ankauf der meist ziemlich grossen und gut gelegenen Erbscholtiseien, deren Kaufpreis sich unter den damaligen Verhältnissen leicht ersetzte. Der Gutsherr beseitigte dadurch zugleich alle Schwierigkeiten bezüglich beanspruchter Rechte des Scholzen, und überliess die Verwaltung des Amtes einem von ihm oder von der Gemeinde auf kürzere oder längere Zeit gewählten Setzscholzen.

Ferner bestanden in sehr vielen Gemeinden sogenannte wüste Hufen, deren Wirthe ausgestorben oder verschollen waren, so dass kein Erbe auf diese Güter mehr Anspruch machte. Sie lagen manchmal öde, meist aber wurden sie von den Nachbarn gegen die Lasten bestellt. Diese seinerseits einzuziehen, kam unbestritten dem Grundherrn zu. Auch fand sich hier und da verpachtetes Dominialland, welches nach Ablauf der Pacht zurückgenommen werden konnte.

Ein Recht des Grundherren, das jedoch zur bedenklichen Härte werden konnte, war auch die schon o. S. 118 gedachte Nachmessung der Hufen. Je längere Zeit seit der Aussetzung des Dorfes verflossen war, desto leichter konnten allerdings Feldlagen oder Wiesenstücke in gutsherrliches oder Gemeindeland hinausgeschoben worden sein, und die Hufen konnten mehr Land, als ihnen zukam, besitzen, aber um so unsicherer konnte auch ohne genaue urkundliche Bestimmungen die Frage sein, nach welchem Maasse die festgestellte Hufenzahl ursprünglich aufgemessen worden war. Wegen dieser Unsicherheit entschied, wie Bd. I, S. 372 erwähnt, der Königliche Appellationshof zu Prag auf Ansuchen von Breslau am 2. October 1562,[1]) dass die Breslau-Neumärkter Ritterschaft zur Nachmessung befugt sei, dass sie aber ein gefundenes Mehr an Land nicht einziehen, sondern nur mit dem üblichen Hufenzins belegen solle.

Endlich konnte sich der Grossbesitz auch durch Sonderung der bisher mit den Bauern gemeinschaftlich geübten Nutzungen vermehren. Auf den Kolonisationsgebieten bestanden nirgends alte Volksmarken oder Markgenossenschaften, sondern alles Land war im Besitz des Fürsten oder der von ihm beliehenen Grundherren, Bauern wie Kossäthen besassen an nichturbarem Lande nur so viel, als ihnen zur Holz- oder Weidenutzung überlassen worden war, sei es, dass ihnen der Boden als Gemeindeland zugewiesen oder nur die Nutzungen als gemeinsame erlaubt waren. Dabei bestanden in weiter Verbreitung, auch auf Gemarkungen, in welchen der Grundherr keine eigene Wirthschaft trieb, Berechtigungen desselben zur Schafhutung, die er durch besondere Schäfer mit grundherrlichen oder dem Schäfer gehörigen Heerden unter dem Rechte des Vortriebs vor dem Bauernvieh ausübte. Wenn nun der Grundherr durch Niederlegen von Bauergütern einen grossen Theil

[1]) Abgedr. im Cod. dipl. Siles. IV, Einl. S. 57.

der Flur zur eigenen Wirthschaft einzog, erlangte er auch das Recht, die übrigen Bauern auf den verhältnissmässigen Theil der bisherigen Nutzungen zu beschränken. Er war zwar nicht in der Lage, die Wirthschaftsweise auf den unter Flurzwang stehenden Ackergewannen abzuändern. Die wirthschaftliche Trennung des Dominial- und des Bauernackers erforderte viele schwer zu bewerkstelligende Umtausche, und fand nach den Karten nicht vor dem Eingreifen der Landeskulturgesetze statt. Aber von dem nichturbaren Lande durfte der Grundherr als der Obereigenthümer des Grund und Bodens den seinen erworbenen Nutzungsansprüchen gleichkommenden Landantheil als freies Sondereigen abscheiden. Auf diesem Lande konnten dann auch herrschaftliche Vorwerke errichtet werden, welche dem Flurzwange nicht unterworfen waren, sondern jede geeignete Bestellung erlaubten.

Ein näheres Urtheil über die **Ausbreitung der Grosswirthschaft** im 16. Jahrhundert vermögen nicht einzelne Beispiele, sondern nur Angaben aus Erdbüchern und Steuerregistern zu gewähren, welche Vergleiche über die Ausdehnung der bäuerlich und der herrschaftlich bewirthschafteten Flächen am Anfang und am Schluss längerer Perioden gestatten. Veröffentlichungen, welche dieser noch wenig beachteten Frage entsprechen, sind indess bisher nur über zwei beschränkte Abschnitte des Kolonisationsgebietes bekannt.

Ueber die Landschaften Havelland, Zauche, Teltow und Barnim haben sich eine Reihe von Schossregistern aus den Jahren 1450—1481[1]) und aus dem Jahre 1624[2]) urkundlich erhalten, aus deren Mittheilung sich für 313 mittelmärkische Dörfer die Zahl der den Bauern und Pfarreien gehörigen Hufen der der herrschaftlich bewirthschafteten für die Jahre 1451 und 1624 gegenüberstellen lässt. Wie die Uebersicht S. 149 nachweist, bestanden in diesen Landschaften 563 Dörfer. Die nachstehenden Angaben enthalten indess nur die im Jahre 1451 schosspflichtigen Orte. Deshalb konnten auch aus dem Schossregister von 1624 nur die Hufenzahlen derselben 313 Dorfluren zum Vergleiche ausgezogen werden. Danach ergiebt sich folgende zwischen 1451 und 1624 eingetretene Veränderung:

	Havelland		Zauche		Teltow		Barnim		Zusammen		
	1451	1624	1451	1624	1451	1624	1451	1624	1451	1624	
Verglichene Dörfer .	74		40		64		135		313		
Darin Rittergüter .	53	46	6	15	15	40	42	75	116	186	+ 70
Hufen der Rittergüter	423	641	37	216	186	728	683	1076	1 329	2 661	+1332
Hufen der Bauern und Pfarreien . . .	2023	2338	1516	1170	2100	2290	6559	5401	12 228	11 399	— 829
Inzwischen eingezogene Bauernhufen		222		106		220		448		1 036	

[1]) E. Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg 1856, S. 254 ff. Von den Schossregistern der Jahre 1450, 1480 und 1481 bestehen nur Bruchstücke.

[2]) Fr. Grossmann, a. a. O. — Schmollers Forsch. Bd. IX, H. 4, S. 102.

In dem Zeitraum von 173 Jahren hat sich also das Anbauland der Rittergüter verdoppelt. Davon sind 1036 Hufen aus eingezogenem bäuerlichen Besitz, [illegible] aus bisher unkultivirtem Lande gewonnen, aus welchem auch der bäuerliche Besitz, der nur 829 Hufen verloren hat, 207 Hufen Ersatz erhalten haben muss. Da sich die Zahl der Rittergüter im Havelland verringert hat, erweist sich, dass mehrere in dieselbe Hand vereinigt worden sind. Veränderungen des Umfanges der Gemarkungen oder der Grösse der Hufen sind nirgends anzunehmen.

Ein anderer Nachweis für die starke Zunahme des herrschaftlichen Grossbetriebes im 16. Jahrhundert ist in Polen geführt worden.

Die politische Organisation Polens war, wie oben S. 126 gezeigt, schon seit Casimir dem Grossen und Ludwig von Anjou eine sehr gleichartige und änderte sich auch seit Wladislaw Jagello nur insofern, als die Adelsrepublik sich dem Fürsten gegenüber fester entwickelte und die Reichstage die Gesetzgebung völlig beherrschten. Da der Adel steuerfrei war, erwähnen ihn die Steuerlisten nicht. Ueber den steuerpflichtigen Theil des Landvolkes aber wurden diese Listen schon früh von Dorf zu Dorf aufgenommen und die Zahl der Bauernhöfe, der Bauernhufen, der wüsten Hufen, der Gärtner, Einwohner und Tagelöhner (pauperi) verzeichnet. Von solchen Listen aus dem 16. Jahrhundert ist eine grosse Zahl durch Professor Pawinski in Warschau veröffentlicht.[1]) Die unter ihnen besonders ausführlich und sorgfältig aufgenommenen Listen der Jahre 1536 und 1581 über die 400 Dörfer des Districtus Pilsnensis in der galizischen Woiwodschaft Sandomierz, auf etwa 83 □Meilen der fruchtbaren und wohlbevölkerten Landschaft an der Wisloka, hat Kasimir v. Rakowski zum Zweck der Vergleichung bearbeitet.[2]) Seine Zusammenstellung schliesst mit folgenden Zahlen ab:

	Krongüter		Kirchengüter		Privatgüter		Zusammen		
	1536	1581	1536	1581	1536	1581	1536	1581	
Zahl der Güter	52		44		252		348		
Bauernhöfe	1428	1266	697	573	3611	3004	5737	4843	— 894
Bauernhufen	810	588	399	199	2981	1168	4190	1955	—2235
Höfe durchschnittlich im Dorf	27,5	24,5	16	13	14	12	16,5	13,9	— 2,6
Bauernhufen im Dorf .	15,5	10,5	8,5	4,5	10,7	4,7	12	5,6	— 6,4
Grösse des Hofes in Hufen	0,56	0,46	0,53	0,34	0,75	0,38	0,73	0,40	— 0,33
Zahl der Gärtner . . .	116	572	55	310	314	1751	485	2633	+ 2148
Zahl der pauperi . . .	—	282	—	128	1	688	1	1098	+ 1097
Gärtner und Arme im Dorf	2	18	1	3	1	10	4	31	+ 27

[1]) Zródla dziejowe (Geschichtsquellen). Bd. XII—XV. Warschau 1886.

[2]) Kasimir v. Rakowski, Entstehung des Grossgrundbesitzes im 15. und 16. Jahrh. in Polen. Dissertation d. Berliner Universität. 1899, S. 49.

Dazu wird bemerkt, dass 1536 jedes Dorf im Privatbesitz durchschnittlich 14 Bauernhöfe mit 10,7 Hufen und 1 Gärtner enthielt, 1581 aber 23 Dörfer von Privaten, jedes zu 7 Bauernhöfen von zusammen nur 1,5 Hufen und 7 Gärtnern zur Vorwerkswirthschaft neu angelegt wurden.

Alle diese Zahlen erweisen also übereinstimmend, dass die betheiligten Grundherrschaften in der kurzen Zeit zwischen 1536 und 1581 die mit Land ansässigen Bauern aus mehr als der Hälfte ihres Besitzes zu entsetzen vermochten, und dass sich dabei zwar die Zahl der Bauerngehöfte nicht wesentlich vermindert hat, die bei den einzelnen Höfen aber schon 1536 auf nur $^3/_4$ Hufen beschränkte Grundfläche sich bis auf 0,40 Hufen verringerte, und die Zahl der besitzlosen Inwohner im Dorfe auf das Zehnfache vermehrte.

Für diese tief eingreifende Veränderung ist indess in Polen in der **Getreideausfuhr** ein besonderer Grund bekannt. Polen hatte schon seit Kasimir dem Grossen die Weichsel abwärts Getreide zur Küste gebracht, aber die Zölle, die Vermittelung der Weichselstädte und die Seefracht durch die Hansa vertheuerten es, und hinderten erhebliche Gewinne. Diese Beschränkung minderte sich jedoch, als um 1400 die Macht der Hansa verfiel, holländische, englische und französische Schiffe im Danziger Hafen in erheblicher Zahl verkehrten, und der deutsche Orden selbst Getreide nach den Südländern verfrachtete. Auch traten schon einige Jahre nach dem ersten Frieden zu Thorn von 1411 auf verschiedenen Tagfahrten des Ordens mit den Weichselstädten und der Hansa Erleichterungen in diesem Handelsverkehre ein. Als aber in dem zweiten entscheidenden Thorner Frieden von 1466 Westpreussen völlig an die Krone Polen abgetreten, und das Ordensland Ostpreussen polnisches Lehn geworden war, wurde nicht allein die Weichsel für die polnische Ausfuhr offen, sondern der Adel vermochte für alle auf seinem herrschaftlichen Lande erzeugten Produkte seine Zollfreiheit zur Geltung zu bringen. Daraus folgte das Bestreben, die gutsherrlichen Wirthschaften thunlichst zu erweitern. Nach den gleichzeitigen polnischen Schriftstellern[1]) sind für diesen Zweck ausser den wüst liegenden Hufen und Grundstücken vor allem die Scholzengüter durch Auskauf in Besitz genommen worden. Mit diesen ging auch die Ausübung der Gerichtsbarkeitsrechte, die Erhebung der bäuerlichen Zinsungen und die Anordnung der Gemeindelasten vom Scholzen auf den Gutsherrn oder seine Wlodarien über. Unter dem Drucke dieser Gewalt vermochten die Bauern weder erhöhten und willkürlichen Anforderungen von Frohnden und Lasten, noch den Beschränkungen ihres bisherigen Grundbesitzes Widerspruch entgegenzusetzen, sondern verschuldeten und verarmten, und es wurde, wie die obigen Zahlen erweisen, in wenigen Jahrzehnten die Hälfte der ländlichen Bevölkerung in die Lage von Häuslern und Tagelöhnern gedrängt. Nachdem schon 1523 dem Bauern die Rechtsfähigkeit vor einem andern Richter als seinem Herrn abgesprochen worden war, gab die Konföderation von 1573 sämmtlichen Grundherren unbeschränkte Gewalt über alle ihre Hintersassen.

Ein der Sklaverei so nahe kommender **Verfall des Landvolkes** wie in Polen ist in den anderen Gebieten der deutschen Kolonisation nicht eingetreten. In

[1]) K. v. Rakowski, a. a. O. S. 25; Modrzewski, de republ. emend. 1551, p. 51, 181.

ihnen allen darf auch die gleichzeitige Vermehrung des Grossbetriebes nur der in den mittelmärkischen Gebieten nachgewiesenen ähnlich angenommen werden. Es kam in den seit lange völlig deutsch durchgebildeten Fürstenthümern mit der Umgestaltung zur Monarchie und zum modernen Staatswesen ebenso Gerechtigkeits- wie Volkswohlfahrtspflege zur Geltung. Aber leider trafen mit den grossen Ansprüchen dieser politischen Wandlung besondere Umstände zusammen, welche die Staatsgewalt an dem wirksamen Schutze der ländlichen Bevölkerung hinderten.

Diese Umstände lagen nur zum geringsten Theil in der **Umgestaltung des Gerichtswesens und der Rechtsprechung.** Allerdings ist es richtig, dass neben der reichen Entwickelung der wissenschaftlichen und religiösen Durchbildung, welche die Zeit der Weltentdeckungen und der Reformation auszeichnet, die allgemeine Auffassung politischer und juridischer Bedürfnisse zu weit zurückgeblieben war, um den Anforderungen des erwachten Geldverkehrs und des neuen Staatswesens genügen zu können. Es gab kein zusammenhängendes System der deutschen Rechtsanschauungen und Gebräuche, wie sie im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erwähnt, aber nicht begründet sind. Diesen nur durch Anerkennung wirksamen Privatsammlungen stand das justinianische Recht des alten Weltreiches mit seiner angestaunten Klarheit und strengen Konsequenz gegenüber, das von Bologna und Pavia aus alle Rechtslehre beherrschte.

Dies wurde so anerkannt, dass **das römische Recht** als das für das märkische Kammergericht geltende erklärt wurde, und damit auch in den Instanzenzug über den Patrimonialgerichten die scharfe Auffassung und Bezeichnung der streitigen Rechtsfragen in diesem Sinne überging. Die Klagen der Partheien über fremdartige Gesichtspunkte und unverständliche Neuerungen sind nicht selten.

Aber gleichwohl lässt sich nicht erweisen, dass auf dem Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf welchem dem römischen Rechte besonders nachtheilige Wirkungen zugeschrieben werden, dasselbe überhaupt erheblichen Einfluss geübt habe.

Weder die römische Sklaverei oder das römische Dominium, noch die Prädialservituten, oder Emphyteusis[1]) und Superficies haben die deutschen Rechts-

[1]) Emphyteusis erscheint lange vor dem römischen Recht im Koloniallande in Verträgen geistlicher Stiftungen, zuerst bei Vererbpachtungen von Kirchengütern, sowohl Städten, wie Dörfern und Häusern, an Bürger, und wird ausdrücklich als Burgrecht bezeichnet; so: 1248 (Erben regest. Bohem. I, 361), 1256, 1262, 1271, 1276 (Boczek, Cod. dipl. Moraw. III, 208, 346; IV 62). Sie steht also neben dem bäuerlichen jus theutonicum als nicht bäuerliches Recht. Im 14. Jahrhundert wird Emphyteuta bereits in Böhmen und Mähren vermischt als gleichbedeutend mit Erbzinsbauer gebraucht, vereinzelt auch in Schlesien, um 1341, 1349 (Tschoppe u. Stenzel, a. a. O., S. 172. Vgl. C. F. Rössler, Brünner Stadtrechte 1852, pag. 61, 129, 130, 136). In Böhmen und Mähren hat sich die Bedeutung Emphyteuten als Erbzinsbauern bis auf die neueste Zeit erhalten, in Schlesien ging sie schon früh verloren. In Preussen galt (Allg. Landrecht, Th. I, Tit. VII, § 305, Th. I, Tit. XXI, § 192) die Vermuthung der Ephyteusis nur bei Pacht, und war bei Bauergütern ausgeschlossen. In der Regel sind nur fiskalische Grundstücke, Dominial-, oder Freigüter, sowie Mühlen zu Erbpacht vergeben worden.

kreise der Hörigkeit und Unterthänigkeit, des getheilten Eigenthums und der Gemeinheiten verdrängt oder wesentlich umgestaltet. Auch zeigen die in dieser Zeit entwickelten Institute, wie Observanz, Auskaufsrecht, Schollenpflicht, Gesindedienst der Kinder, keinen ersichtlichen Ursprung in römischen Rechtsideen.[1])

Sehr wesentlich, aber ebenfalls nicht vom Boden des römischen Rechtes aus, wurde dagegen Theorie und Praxis der Gerichte jener Zeit durch die damals oft wiederholten **Bauernaufstände** bestimmt. Die früheren Bauernunruhen zur Zeit des schwarzen Todes und der Judenverfolgungen hatten agrarisch keine Bedeutung. Auch einige spätere Zusammenrottungen, wie die von 1431 und 1433 gegen Worms, waren unter Führung von Edelleuten gegen die Städte und den Wucher der Kaufleute und Juden gerichtet. Gegen die Grundherren traten die ersten Bauernerhebungen nicht vor 1462, 1468, 1478 auf, setzten sich aber dann mit kurzen Unterbrechungen in Schwaben, Elsass und Franken bis zu dem Ausbruche des Bauernkrieges am 1. Januar 1525 fort. Die blutigen Vorgänge dieses Frühjahrs berührten zwar die Kolonisationsländer fast gar nicht. Die einzige Erhebung im Samlande wurde von Herzog Albrecht mit dem Tode weniger Anführer gestraft und bald beruhigt. Aber die allgemeine Meinung Deutschlands wurde so erregt und den Bauern so feindlich, dass durch das ganze folgende Jahrhundert die massgebenden Rechtslehrer und die Stimmführer der Landtage die Unterwürfigkeit und den strengsten Gehorsam gegen die Obrigkeiten, und damit auch mehr und mehr die örtliche Gebundenheit und Dienstbarkeit der mit Land beliehenen Wirthe sammt ihren Familien und den landlosen Ortsangehörigen zum herrschenden Grundsatze machten. Damit folgten sie mancherlei mystischen und politischen Ideen, stützten aber thatsächlich überall das Streben der Grundherrschaften nach möglichster Sicherstellung ihres Bedarfes an Arbeitskräften.

Vorzugsweise waren es jedoch die **äusseren politischen Zustände,** welche einen dauernd anwachsenden Druck auf die Lage der bäuerlichen Bevölkerung herbeiführten.

Das 16. Jahrhundert wurde die Zeit der finanziellen Herrschaft der Stände. Die Staatsorganisation war erheblich verbessert und erweitert, aber die Mittel, sie aufrecht zu erhalten, fehlten mehr und mehr, und mussten von den Ständen erlangt werden. Diese stellten als Ersatz um so bestimmter agrarrechtliche Ansprüche, weil sie dieselben als wirthschaftliche Bedürfnisse zur Verbesserung ihrer Güter geltend machen konnten. Ihre steigenden polizeilichen und finanziellen Anforderungen begründeten den raschen Verfall des Bauernstandes. Seine Lage wird noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Wesentlichen als günstig angesehen. Es bestanden bis dahin in allen Kolonisationsländern noch in weiter Verbreitung die ursprünglichen Zustände der Kolonen unter wenig eingeschränkten Umständen. Seitdem aber beginnt die Wandlung sich allgemein fühlbar zu machen, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts gilt schon die stark gedrückte Rechtslage, welche für die verschiedenen Landschaften Bd. I, S. 378 ff. im Einzelnen ausführlich dargestellt worden ist.

[1]) Fr. Grossmann hat näher aus den damaligen Rechtsbüchern den geringen Einfluss des römischen Rechtes auf die Agrarverhältnisse dargelegt. A. a. O., S. 24—30, 43—49, 82.

Die häufigen Landtagsbeschlüsse und Anträge jener Zeit und die von den Regierungen darauf ergehenden Abschiede mit ihren Begründungen gaben Anlass, dass kompetente Betheiligte die neuen Normen in Handsammlungen des Landesrechts für das Bedürfniss der höheren wie der niederen Gerichtsbehörden zusammenfassten. Sie erwarben in kurzer Zeit Gesetzeskraft. Ihr Ursprung erklärt, dass sie kein systematisches Recht, sondern ein Gemisch von im Einzelnen sehr verschiedenen Regeln und Bekundungen enthalten, wie dies ihr mitgetheilter Inhalt für die verschiedenen Landschaften erweist.

Im Ueberblick geben sie ein allgemeines Bild der **um die Mitte des 16. Jahrhunderts herrschenden Lage der Landbevölkerung.**

In allen Gebieten waren noch **Reste des alten Kolonialrechtes** erhalten. Die Dörfer des deutschen Rechts scheinen am wenigsten in Schlesien verkümmert (Bd. I, S. 384). Im Anschluss an den Landfrieden von 1528 sagt die Verordnung der Ober- und Niederschlesischen Stände von 1652: „Allhier zu Lande ist die Sklaverei und Leibeigenschaft nicht bräuchlich oder Herkommens, sondern es werden die Bauern, Gärtner und dergl. Unterthanen für freie Leute gehalten. Daher sie ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen, dieselben in ihren Nutzen verkaufen, vertauschen und darüber, wie über alles andere ihr Vermögen, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen verfügen, nicht allein mit anderen Leuten, sondern auch mit ihren eigenen Herren kontrahiren, vor Gericht handeln, und was mehr ist, selbst Gerichte besetzen können. Dass aber von deren Gütern Dienste und andere Beschwerden geleistet werden müssen, rührt aus den mit den Unterthanen eingegangenen Verträgen und Uebereinkünften her". Von diesem Rechte war zwar ein erheblich grosser Theil der Gärtner und Häuslerstellen, aber nur ein sehr geringer der Bauerngüter, ausgeschlossen.

Anscheinend ebenso ausgedehnt bestand in Preussen das kulmische Recht. Indess blieben unter den Bauern kaum Reste des alten kulmischen Rechtes erhalten, vielmehr wurde das als neukulmisch bezeichnete Recht in Westpreussen 1476 von Kasimir IV., als er das Land mit Polen vereinigte, in Ostpreussen aber erst 1555 durch Herzog Albrecht sämmtlichen preussischen Bauern verliehen. Es unterwarf die Bauern der Patrimonialgerichtsbarkeit des Grundherrn mit den üblichen Verpflichtungen, sowie ausgedehnten Hand- und Spanndiensten. In Westpreussen verfiel es indess sehr bald der Willkür, wie alle bäuerlichen Rechte in Polen.[1])

In Pommern findet Kantzow um 1532[2]) noch etliche Bauern als erbberechtigt an ihren Höfen mit bescheidenen Zinsen, bestimmtem Dienste und im guten Wohlstand, auch berechtigt, den Hof mit der Herrschaft Willen unter Abgabe von ein Zehntel des Kaufgeldes zu verkaufen.

Für die Mark und die märkischen Theile der Lausitz geben die Landtagsverhandlungen und Rezesse des 16. Jahrhunderts zwar ausführliche Bestimmungen über Unterthänigkeit, über die Dienste der Bauern und ihrer Angehörigen und Kinder, auch über die Bedingungen ihres Verzuges und das Rückforderungsrecht ent-

[1]) Fd. Busch, Provinz Westpreussen, in Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen. XI, 1898, S. 11, 16, 19.

[2]) Th. Kantzow, Pommerania. Bd. II, S. 418.

wichener Unterthanen gegen andere Obrigkeiten, und über ähnliche besondere Verhältnisse. Deutliche Angaben aber, wie weit sich noch die Hauptgrundsätze des alten Kolonistenrechtes in Geltung erhalten haben, finden sich nicht.

Allerdings aber lässt sich ein bestimmter Anhalt für die Fortdauer dieser ursprünglichen Zustände in der Erhaltung der Lehn-, Frei- und Erbscholzengüter gewinnen. Ueber den Bestand solcher Güter in der Mark, Pommern, Schlesien, Sachsen, Preussen und Posen hat im Jahre 1869 eine amtliche Erhebung stattgefunden, deren Ergebniss die nachstehende Uebersicht verzeichnet:

Nachweisung der in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie vorhandenen Lehn-, Frei- und Erbscholzen-Güter.[1])

(Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 6. Okt. 1869, 12. Febr. 1870, No. 4, S. 52.)

Regierungsbezirk	Zahl der Landgemeinden überhaupt	Zahl der Gemeinden mit Lehn-, Frei- oder Erbscholzengütern	In diesen ist die obrigkeitliche Gewalt im Besitze: fiskalischen	Privat-	gemischten	Zahl der Lehn-, Frei- oder Erbscholzengüter	Davon sind: im Genusse von Scholzenland	frei von Kommunallasten in Gemeinden
Gumbinnen	3225	2	2	—	—	2	—	—
Königsberg	2653	504	458	46	—	814	29	233
Marienwerder	1734	340	283	57	—	692	27	104
Danzig	909	202	172	30	—	306	10	67
Stettin	1100	121	92	27	2	123	19	42
Köslin	975	192	179	10	3	248	35	80
Potsdam	1626	587	376	206	5	608	59	252
Frankfurt	1732	442	300	139	3	477	215	244
Breslau	2266	790	229	558	3	811	43	225
Liegnitz	1749	585	135	450	—	652	12	208
Oppeln	1728	230	102	115	13	281	7	64
Bromberg	1478	137	108	29	—	161	16	38
Posen	2439	91	80	10	1	101	8	42
Merseburg	1664	277	202	75	—	285	13	67
Magdeburg	1016	245	128	109	8	264	17	12
	26294	4745	2846	1861	38	5825	316	1678

In 1080 dieser Gemeinden sind je 2 solcher Scholzen.

[1]) Die Lehnscholzen sind in Obersachsen, in der Mark und in Schlesien beim Beginn der Kolonisation von den Landesherren als Scholzen und zugleich als reisige Lehnsleute angesetzt worden. In der Mark kommen auch Lehnbauern vor. Solche Lehnmänner fanden sich nach Riedel, II, S. 218, im Dorfe je einer neben dem Scholzen, aus welchem später häufig ein zweiter Scholz wurde. Anscheinend war der Lehnbauer ein Gehülfe des Scholzen, dem ein Theil der Lehnshufen des Scholzen überlassen worden war, und der das zweite Amt erhalten konnte, wenn zwei Ritter im Dorfe Gutsherren geworden waren.

Aber es werden in Thüringen und Obersachsen zahlreiche Bauernlehen erwähnt, welche keinerlei Lehnseigenschaft haben, sondern deren Benennung nur Hufenbauern be-

Da bei späteren Kolonien der preussischen Könige üblich war, den Scholzen im Wechsel aus der Bauernschaft zu wählen, haben alle in der Nachweisung verzeichneten Scholzen seit der Anlage der ihnen unterstehenden Kolonistendörfer erblich auf eigenen Gütern gesessen. Allerdings ist nur noch in nicht mehr ganz dem vierten Theil der Gemeinden dies Zeugniss ihrer alten deutschen Verfassung und Einrichtung erhalten geblieben, und es ist anzunehmen, dass auch von diesen 4745 alten Bauerngemeinden eine grosse Zahl in ihren ursprünglichen Rechten schon im 16 und 17. Jahrhundert insbesondere durch den Zwang zu Spann- und Hand-, wie Gesindediensten wesentlich beschränkt wurde. Aber mit den Erbscholzen muss sich doch auch die Gemeinde-Organisation unter ihren (oben S. 113) gedachten, ziemlich weit greifenden wirthschaftlichen Befugnissen und damit eine gewisse Gebundenheit der Herrschaft an die für alle Betheiligten herkömmlichen Ortsrechte erhalten haben.

Bei der fast allgemeinen Verbreitung der deutschen Kolonien, oder wenigstens der nach deutscher Verfassung eingerichteten Dörfer, bis tief nach Polen und in das preussische Ordensland kommen indess weniger die Gründe des Fortbestehens, als des so überwiegend erfolgten Verlustes ihrer günstigen Rechte in Frage. Ein sicherer Aufschluss über diesen Wandel ist allerdings nicht gegeben, aber die erwähnten Landtagsbescheide und Rechtsbücher erweisen, dass fast alle diese nicht mehr vollberechtigten bäuerlichen Hintersassen schon im 16. Jahrhundert in die Lage der **Lassbauern oder Lassiten** gekommen sind.

deutet. Dieser Ausdruck scheint in Thüringen und Obersachsen für die Kolonisten zur Unterscheidung von älteren minderberechtigten Anlagen aufgekommen zu sein. 1162 sagt eine Urkunde aus Celle an der Mulde (Lepsius, Kleine Schriften I S. 116): sexaginta novalia, quae vulgariter, Lehen dicuntur, quod est alias mansus. Ebenso bemerkt Gautsch (Archiv für sächsische Geschichte I, S. 197) zu demselben Jahre über Morhau bei Döbeln, dass 800 mansi, qui Francorum lingua lehen appellantur, urbar gemacht worden seien. 1186 spricht Markgraf Otto von Meissen (Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte IV, S. 262) de dimidio novali, quod dimidium Lehen dicitur. 1192 wird genannt: Zwickau cum XII mansis, qui in vulgari dicuntur lehen (Schöttgen u. Kreysig, Script. II, pag. 121). Diese Hufen heissen in der Lausitz lenno. 1228 kommt in Göding in Böhmen vor, jura censualia sunt XXX denarii de laneo (Boczek I, c. II, pag. 204). 1296 erhält N. duos lanos seu mansos in Heldungen (Hellingen) (v. Schultes koburgische Landes-Geschichte, Urkundenbuch S. 21). 1343 sind IV Lanei terrae arabilis in Frömstädt genannt (Cod. dipl. Turingiae, No. 55). Es ist nicht zu bezweifeln, dass hier der Ausdruck Lehn, auch beneficium, im 12. Jahrhundert für Novale, Erbzinsgut gebraucht wurde und bis ins 14. und 15. Jahrhundert in Uebung blieb, dass aber auch schon im 13. Jahrhundert für das nicht zutreffende Lehn der lateinische Ausdruck laneus angewendet wurde, der sich weit über die Slawenländer verbreitete. Er wurde hier später auch als lan verkürzt für Hufe gebraucht, enthält aber keinerlei slawischen Wortstamm. Der slawische Ausdruck für Hufe ist Wloka und bedeutet Zug mit dem Pfluge oder Messseil.

Scholzenland gehört nicht zum Scholzengute, sondern bedeutet einige Morgen neuere Entschädigung für besondere Amtslasten.

A. Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete. Jena 1879, S. 19; in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXII. — Codex diplom. Silesiae, Bd. IV, S. 59, Einl.

Lassbauern werden in der Mark, wie oben S. 159 erwähnt, bereits früh genannt. Es ist möglich, dass sie damals als wirkliche niedersächsische Lassbauern, (s. ob. S. 72) mit sächsischen Rittern in die Mark übergesiedelt wurden und in deren Abhängigkeit blieben. Sie können aber auch slawische Bauern sein. Der Begriff der Lassiten wurde in den einzelnen Landschaften nicht gleichmässig aufgefasst. In der Mark (S. 159) galten sie zwar in Betreff ihres Familienrechts als selbstständig und persönlich frei, besassen indess ihre Höfe nicht erblich und waren gleichwohl an die zu leistenden Frohndienste, Pächte und Zinsen gebunden und so beschränkt, dass sie den Hof nur verlassen und veräussern durften, wenn sie ihrem Gutsherrn einen tüchtigen Ersatzmann stellten. Dies ist auch das Recht der Lausitz ohne Unterschied, ob der Lassbauer ein Wende oder ein Deutscher ist.

In den obersächsischen Gebieten gilt der Sachsenspiegel Bch. I, Art. 2, not. und Bch. II, Art. 59, wonach die Lassbauern auf gemiethetem Lande sitzen, von dem man sie abweisen kann, wann man will.

Ueber Schlesien wird aus der Zeit von 1559 und 1662 bezeugt, dass sich besonders gegen die polnische Grenze hin Güter im Lande befanden, welche besetzte genannt wurden und der Herrschaft eigenthümlich, den Leuten aber mit einem gewissen Beirath an Vieh, Hausrath und anderem Zubehör dergestalt eingeräumt worden sind, dass sie den Herrschaften ihre Dienste verrichten, aber freie Menschen seien und verbleiben. Kaiser Ferdinand I. ordnete den erblichen Verkauf dieser Güter an die Besitzer gegen strengere Gebundenheit derselben an.

In Betreff Pommerns sagt die Stettiner Bauernordnung von 1616, welche mit geringen Erleichterungen auch auf die anderen Landestheile übertragen wurde,[1]) dass die Bauern von den ihnen einmal eingethaenen Höfen, Aeckern und Wiesen nur geringe jährliche Pächte zahlten, aber allerhand ungemessene Frohnen ohne Limitation und Gewissheit leisteten, dass sie auch kein Dominium oder Erbgerechtigkeit irgend einer Art hätten, von den Gutsobrigkeiten ent- und versetzt werden könnten und sich ohne der Erbherren Wissen und Willen gleich ihren Kindern an keinen anderen Ort begeben dürften, was sie eidlich angeloben, und wofür sie Kaution stellen müssten.

Auf einer tieferen Stufe als die verschiedenen Lassiten standen endlich die **Leibeigenen**, welche aber, ausser in Polen, nur in sehr geringer Zahl verbreitet gewesen zu sein scheinen.

In Schlesien kommen in der ältesten Zeit (S. 156) proprii, servi, adscriptitii vor, welche vielleicht auch später auf grundherrlichen Gütern fortbestanden haben, in den schlesischen Landesverordnungen von 1528 und 1652 aber, als hier nicht Herkommens, völlig in Abrede gestellt werden.

In der Mark wird die Leibeigenschaft zuerst 1608 von Scheplitz[2]) erwähnt, 1632 und 1642 kommt sie auch in der Neumark vor,[3]) und um dieselbe

[1]) C. F. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes in Neu-Vorpommern und Rügen, 1888, S. 73.

[2]) Scheplitz, Consuetudines Marchiae 1608, Bd. I, Leibeigene (homines proprii); Fr. Grossmann, a. a. O. S. 30, 53, 93.

[3]) Fr. Grossmann, ebd. S. 32.

Zeit wurde behauptet,[1]) dass Leibeigene aus den ihnen zugewiesenen Höfen nach Willkür des Herrn herausgeworfen, nach dessen Belieben mit höheren und anderen Diensten belastet, auch dessen Straf- und Züchtigungsrechten unterworfen werden dürften.

In den meisten Landschaften, in der Lausitz, in Pommern, auch auf den Domainen in Preussen, werden zwar Leibeigene oder Proprii erwähnt, die sich von ihrem Herrn loskaufen müssen. In den Rechtsbüchern und Ordnungen wird aber wiederholt das Bestehen einer eigentlichen Leibeigenschaft oder Sklaverei in Abrede gestellt, und unter dieser Bezeichnung nur Schollenpflicht und ungemessene Dienste für den Wirth und die Seinigen, sowie die Pflicht des Herrn, ihn mit Hofwehr anzusetzen oder frei zu lassen, angegeben. Wie diese Leibeigenen von den Lassiten geschieden wurden, und ob zu den ersteren nur die Besitzer der kleinen Stellen zu rechnen sind, ist nicht zu erkennen.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde der Schoss in der Mark von den einzelnen pflichtigen Personen, welche nach ungefährem Verhältniss ihrer Einnahme mit einer Taxe belegt waren, durch die Rittergüter erhoben und abgeführt. Diese Taxe ist für das Schossregister von 1624 erhalten[2]) und ergiebt, dass für den Schoss ausser den Bauerngütern zwar Müller, Fischer, Schäfer, Hirten, Schmiede, Hausleute und Schäferknechte unterschieden werden, als kleine bäuerliche Stellen aber nur Kossäthen mit je 1 Gulden Schoss belegt sind. Es scheint deshalb, dass, wenn in älterer Zeit Rechtsverschiedenheiten unter den Kossäthen und anderen neben ihnen vergebenen kleinen Gärtner- oder Häuslerstellen bestanden haben sollten, diese Unterschiede sich im 16. Jahrhundert verwischt und allgemein zu den näher bezeichneten Lassitenrechten ausgeglichen haben.

Welche Vortheile und erhöhte Einnahmen den Gutsherrschaften aus den dargestellten eingreifenden Veränderungen des Zustandes der bäuerlichen Bevölkerung im 16. Jahrhundert erwuchsen, ist nicht näher festzustellen. Sowohl die sehr erweiterten Frohn- und Gesindedienste, als die auf der Gerichtsbarkeit beruhenden Leistungen aus dem Verkehr mit Grundstücken wie aus dem Rechtsverkehr der Personen, den Verheirathungen, Loslassungen, Genehmigungen u. dergl., dürfen als erheblich gelten, ohne dass sie sich zahlenmässig berechnen lassen.

Ein besonderer Gewinn, den die Grundherren zu erzielen vermochten, lag in der verbesserten **Nutzung der Forsten, sowie Weiden und Heiden.** Ein grosser Theil dieses nichturbaren Landes war entweder wirklicher Gemeindebesitz oder den Bauern hatten dauernd zu gewissen Holz-, Gräserei- oder Hutungs-Nutzungen gegen Zins verstattet. Alle diese Nutzungen fielen mit der sorgsameren Wirthschaft unter strengere Gesichtspunkte. Der herrschaftliche Wald musste in geeigneten Abschnitten in Schonung gelegt werden, auch der Graswuchs der Weiden und Wiesen forderte Schonung und Pflege, und die Weiden durften bei Nässe nicht betrieben werden. Die Benutzung der Gemeindewaldungen und Weiden war damals offenbar keine bessere, wie sie noch heut fast überall da gefunden wird, wo die Aufsicht lediglich

[1]) Frdr. Müller, Resolut. 100, § 2, und Resolut. 99, § 23.
[2]) Fr. Grossmann, a. a. O. S. 102.

in den Händen der Dorfgemeinde liegt. Die ungenügende und pfleglose, vielfach geradezu vernichtende Behandlung dieser sogenannten Gemeinheiten ist bis zur Gegenwart einer der wesentlichsten und besonders berechtigten Gründe der modernen Gemeinheitstheilungsgesetze. Wenn der Gutsherr die Hälfte der Bauernhufen zu seiner Gutswirthschaft eingezogen hatte, so stand ihm auch die Hälfte der gemeinsamen Nutzungen zu. Wenn aber der Gemeindewald, wie in den meisten Fällen, von den Berechtigten nach Willkür gelichtet und verhauen, und die Weide übersetzt und zertreten war, blieb keine Hülfe, als die, welche das Römische Recht mit seiner Auffassung des gemeinsamen Eigenthums und der Servituten bot. Es musste der nachhaltige Ertrag festgestellt und gesichert werden, und jeder Berechtigte musste sich gefallen lassen, dass seine Ansprüche nach Verhältniss des Bedarfes aller Betheiligten berechnet, wenn dieser Bedarf aber nicht gedeckt werden konnte, derselbe nach gleichem Maasse für alle verkürzt wurde. Die Ordnung dieser Angelegenheit konnte nicht anders als durch Ansetzung eines Forstwartes erfolgen, den zu berufen und polizeilich zu unterstützen der Gutsherr als Obereigenthümer und durch sein Uebergewicht der Stimmen das Recht hatte. Bei richtiger Durchführung, sofern dabei nicht Ungerechtigkeiten stattfanden, muss der Nutzen für alle Theile anerkannt werden.

Endlich wird noch erwähnt, dass nach Märkischen und Lausitzischen Landtagsrezessen dem Adel das **Recht des Auskaufs** zugesprochen worden war, dass im Falle der Grundherr keinen eigenen Rittersitz habe und dazu einen Bauernhof benutzen wolle, er denselben gegen gebührliche Taxe und Baarzahlung mindestens des halben Taxwerthes auskaufen dürfe.[1])

Dies sind die Hauptzüge der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im östlichen Theile des heutigen Staatsgebietes während der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts.

Der dreissigjährige Krieg nahm den Wohlstand der Landschaften des Kolonisationsgebietes sehr ungleich in Anspruch. Die Verwüstungen waren nur in einzelnen Gegenden so gross, wie sie die Chronisten schildern. Aber der Druck der Kontributionen und Furagierungen traf gleichwohl das Inventar des Adels wie das des Bauern mit grosser Schwere. So leicht auch der Landmann die Felder wieder zum Ertrage zu bringen vermag, so führten doch die immer erneuten Störungen und der Mangel an Vorräthen und Nutzvieh zu allgemeiner Zerrüttung. Das Landvolk verarmte und verwilderte. Der Adel verschuldete und veräusserte um geringe Preise Güter an Flüchtlinge und Solche, welche durch Beute gewonnen hatten; aber genügende Mittel für die Wiederaufnahme fanden sich nirgends. Die Wirthschaften hingen vor allem davon ab, wie weit sie Arbeiter zu erlangen und zu dauernden Diensten anzuhalten vermochten.

Diesem Bedürfnisse begegnete das Streben jeder Regierung. Alle suchten die Bevölkerung für Steuerpflichten und Militärdienste durch Ansässigkeit zu vermehren und fest zu halten. Deshalb erreichten die Grundherren trotz der weit

[1]) A. Lette u. L. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuss. Staates. Berlin 1834, Bd. I, Einl. S. XV—LV. Fr. Grossmann, a. a. O., S. 62.

verstärkten Regierungsgewalt auf allen Landtagen zahlreiche Bauern- und Gesinde-Ordnungen, welche das Schollenband und die Dienstpflicht auf das Strengste steigerten. So sagen märkische Reskripte von 1656 und 1658:[1]) „Damit die Dörfer in ihrer gegenwärtigen Wüstenei nicht verblieben, müssten aus Gründen des bonum publicum und weil die Handwerker zu den Bauern- und Kossäthenhöfen niemals zurückkehrten, die Bauernsöhne aus den Städten durch die Landreiter zurückgebracht werden; wolle der Kossäth oder Bauer seinen Sohn los und frei haben, so müsse er der Obrigkeit einen untadeligen Gewährsmann stellen."

Aber gleichzeitig treten auch neue, nicht bloss steuerfiskalische, sondern bereits wohlverstandene agrarpolitische **Forderungen der Staatsverwaltung für Verbesserung der Lage des Bauernstandes** und für Erhaltung geeigneter dauernd leistungsfähiger Wirthschaften auf.

Wiederholt wird die Niederlegung vorhandener Bauernhöfe streng verboten, und die Wiederherstellung der früher bestandenen mit Bezug auf gewisse Nachweisungen, wie das oben gedachte Schossregister von 1624, gefordert. Auch wird die Rückgewähr veräusserter Parzellen angeordnet.

In Betreff der persönlichen Behandlung werden die Unterthanen durch die häufigen sogenannten Prügelmandate gegen Misshandlung geschützt. Die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. December 1702 gestattet den Domänenbauern den Freikauf ihrer Stellen, wenn sie Hofwehr, Aussaat und Freijahre ersetzen. Eine Verordnung von 1736 beschränkt das Zurückfordern von Bauernsöhnen, welche in Städten Handwerke lernen.

Um die Mitte des Jahrhunderts wird mit den ausgedehnten Bruchmeliorationen des Staates die Anlage zahlreicher neuer bäuerlicher Stellen ausgeführt, und zugleich auf Verbesserung der Entwässerungen, Brach- und Hackfruchtbestellung, Wiesenkultur und Obstbau hingewirkt.

Seit dem 1. Mai 1752 bis zu dem schlesischen Reglement vom 14. April 1771 folgen die persönlich von Friedrich dem Grossen ausgehenden Verordnungen über die Aufhebung der gemeinsamen Hutungen und die Theilung dieser Gemeinheiten, sowie die wirthschaftliche Zusammenlegung der Antheile mit den im Gemenge zerstreuten Ackerstücken des betreffenden Berechtigten.

Daran schloss sich endlich das entscheidende Edikt vom 9. Oktober 1807 „über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie über die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner", welches zu seiner Ergänzung die gesammte Landeskulturgesetzgebung des 19. Jahrhunderts herbeiführte.

[1]) Lette u. Rönne, a. a. O., Einl. XXI. C. C. March., Th. 6, Abth. 1, S. 495.

IV.

Die Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen, Regulirungen und Reallastenablösungen.

Charakteristisch für die ältere Agrar-Verfassung, wie sie in den gegenwärtig zu Preussen gehörigen Territorien am Ende des 18. Jahrhunderts bestand, ist die Gebundenheit des Grundbesitzes und der ackerbautreibenden Bevölkerung.

Die **Gebundenheit des Grundbesitzes** beruhte vornehmlich auf der Flurverfassung. Sowohl in dem Gebiete der deutsch-nationalen Siedelung zwischen Weser und Elbe, wie in dem gemischten Siedelungsgebiet am Rhein und im Kolonialland jenseits der Saale und Elbe bedingte schon die ursprüngliche Feldeintheilung in den Gewanndörfern eine grosse Zersplitterung des Grundbesitzes. Denn die Besitzungen bildeten nicht geschlossene Güter, sondern lagen in Gewannen über die ganze Flur zerstreut. Dazu kam, dass für die einzelnen Parzellen keine Zugangswege ausgeworfen waren. In Folge dessen mussten die Felder im Flurzwang bewirthschaftet werden und unterlagen der gemeinschaftlichen Weide.

Allmenden und Marken wurden ebenfalls gemeinschaftlich genutzt, sie standen in der Regel im gemeinschaftlichen Eigenthum aller oder doch eines Theils der Dorf- oder Markgenossen.

In denjenigen Landestheilen, in denen die Ansiedelungen in Einzelhöfen erfolgt oder Marschhufen angelegt worden waren, lagen die Grundstücke nur ausnahmsweise mit einander im Gemenge. Daher fehlten zwar in der Regel Flurzwang und gegenseitige Weide- und Wegeservituten auf dem Ackerland. Dagegen bestand aber oft gemeinschaftlicher Besitz und gemeinschaftliches Nutzungsrecht an den Wäldern, Heiden und Mooren, die zwischen den einzelnen Dorf- und Bauernschaften lagen. Besonders war dies in Hannover und Westfalen der Fall, wo noch zahlreiche alte Volksmarken vorhanden waren. Vielfach waren hier auch einzelne Markengrundstücke in Ackerland umgewandelt und wurden als Esche oder Vöhden unter Flurzwang bewirthschaftet.

Naturgemäss hatten sich im Laufe der Zeit unter dem Einfluss des freien Verkehres, der Vererbung und sonstiger Verhältnisse mannigfache Veränderungen der ursprünglichen Anlagen vollzogen, überall aber bestanden am Ende des 18. Jahrhunderts Gemengelage der Grundstücke, kulturschädliche Servituten und Gemeinbesitz noch in erheblichem Umfang.

Auch verband sich mit der wirthschaftlichen Gebundenheit der Grundstücke zumeist die **rechtliche Gebundenheit** der ackerbautreibenden, vornehmlich **der bäuerlichen Bevölkerung.**

Ihre wesentliche Ursache war die **allgemeine Verbreitung der Grundherrlichkeit.**

Die Formen, in welchen sich die Grundherrlichkeit entwickelt hatte, waren allerdings sehr verschieden.

Im **Südwesten,** insbesondere in dem grössten Theil der heutigen Rheinprovinz, dem heutigen Regierungsbezirk Wiesbaden, dem südlichen Theil des Regierungsbezirks Kassel und in Thüringen hatte das Obereigenthum der Grundherrn an den Bauerngütern mehr und mehr an Bedeutung verloren. Die Grundzinsen waren nicht sehr hoch, und die Bauern besassen ihre Güter meist zu zinspflichtigem Eigenthum oder zu einem guten Besitzrecht. Vielfach bestand zwar die Leibeigenschaft, sie bedeutete aber in der Regel keine persönliche Abhängigkeit mehr, sondern war im Wesentlichen nur noch eine Rentenquelle, auch waren die Leibherren nicht selten von den Grundherren verschieden. Ebenso fielen Grundherrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit häufig auseinander. Die Frohnden, welche dem Gerichtsherren geleistet wurden, waren durchgängig nur gering und mehr Jagd- und Baufrohnden, als Ackerfrohnden. Bei der Vererbung war die Sitte der Realtheilung weit verbreitet, in Folge dessen waren im Laufe der Zeit die bäuerlichen Besitzungen sehr zersplittert und verkleinert worden.

In den **nordwestlichen Territorien,** fast dem gesammten Gebiet der heutigen Provinzen Hannover und Westfalen, sowie dem nördlichen Theil der Regierungsbezirke Düsseldorf und Kassel war das Obereigenthum der Grundherren besser gewahrt geblieben. Das am meisten verbreitete Besitzrecht, das Meierrecht, war nur ein Nutzungsrecht an fremder Sache. Allerdings war dieses Nutzungsrecht allmählich dinglich und erblich geworden, auch besassen die Meier in der Regel ihre Gebäude zu Eigenthum. Die Abgaben, welche die bäuerliche Bevölkerung von ihrem Besitz zu entrichten hatten, waren nicht unbeträchtlich, überwiegend bestanden sie jedoch in Geld und Naturalien, seltener in Diensten. Bei der Vererbung blieben die Bauerngüter mit wenigen Ausnahmen geschlossen, vielfach bestand Anerbenrecht.

Mit der Grundherrlichkeit war in der Regel die niedere Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt verbunden, die gerichtsherrlichen Befugnisse erstreckten sich indess, wie die grundherrlichen, meist nur auf einzelne Bauernhöfe eines Dorfes, nicht über ganze Dörfer.

In manchen Gegenden, namentlich in dem Einzelhofgebiet links der Weser, bestand noch als Rest der alten Hörigkeit die Leibeigenschaft, sie zeigte sich aber auch hier vornehmlich nur noch in Abgaben und Dienstleistungen.

Sowohl im Nordwesten, wie im Südwesten waren mithin die **Grundherren** im Wesentlichen **Rentenbezieher,** eine eigene Landwirthschaft betrieben sie nicht regelmässig, und, wenn überhaupt, nur in verhältnissmässig geringem Umfang.

Der Schwerpunkt des Landwirthschaftsbetriebes lag daher in den bäuerlichen Wirthschaften, und zwar der Kleinbauern im Süden, der Grossbauern im Norden.

Ganz andere Verhältnisse herrschten in den Landestheilen rechts der Saale und Elbe, in **dem alten Kolonisationsgebiet.** Regelmässig besassen hier die Grundherren neben dem Obereigenthum an den Bauerngütern eine grössere eigene Wirthschaft, die mit den Frohndiensten der abhängigen Bevölkerung betrieben wurde. Meist bildeten das herrschaftliche Gut und die zugehörigen Bauerngüter ein territorial geschlossenes Gebiet. Innerhalb desselben war der Gutsherr zugleich die Obrigkeit und als solche im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit und der Polizei. Die Bauern hatten grösstenteils ein schlechtes Besitzrecht und waren persönlich dem Gutsherrn unterthänig, sie durften daher ohne dessen Erlaubniss weder das Gut verlassen noch heirathen.

Trotz der Gegensätze aber, welche hiernach zwischen dem Osten und dem Westen des preussischen Staates einerseits, dem Nordwesten und Südwesten andererseits bestanden, zeigte sich doch auch, eben in Folge des Einflusses der Grundherrlichkeit, eine gewisse **Uebereinstimmung** in der **Rechtslage der bäuerlichen Bevölkerung.**

Ueberall fehlte wenigstens einem Theile der Bevölkerung die persönliche Freiheit. In manchen rheinischen Ortschaften galt der Grundsatz, dass die Luft leibeigen macht. In Hannover und Westfalen war in einzelnen Territorien der grössere Theil der Bevölkerung leibeigen. In den östlichen Provinzen hebt zwar das preuss. Allgemeine Landrecht (II, 75, 148) ausdrücklich hervor: „es findet die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt", aber das Unterthänigkeits-Verhältniss, in welchem die meisten Bauern des Ostens zu ihrem Gutsherrn standen, brachte eine schärfere Abhängigkeit mit sich, als die Leibeigenschaft im Westen.

Allgemein verbreitet war ferner ein unvollkommenes Besitzrecht. Nur ein verhältnissmässig geringer Theil der Bauerngüter stand im Eigenthum derjenigen, welche sie bebauten, die meisten Bauern hatten nur ein mehr oder weniger beschränktes Nutzungsrecht. Die guten Besitzrechte — Erbzinsrecht, Erbpacht, erbliches Meierrecht u. dergl. — überwogen im Westen, die schlechten — nicht erbliches lassitisches Besitzrecht, Zeitpacht u. dergl. — im Osten.

Die Folge des unvollkommenen Besitzrechtes war namentlich für die bäuerliche Bevölkerung, dass die Besitzer zu Abgaben und Leistungen verpflichtet waren, die als Reallasten auf den Besitzungen ruhten. Die wichtigsten Arten derselben waren einerseits Geld oder Getreidelieferungen, andererseits persönlicher Dienst mit Hand oder Gespann.

Derartige Lasten entsprangen aber keineswegs allein dem unvollkommenen Besitzrecht, sondern sie waren zum Theil der Ausfluss anderweiter privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Beziehungen, welche zwischen den Grundherren und der

grundherrlich-abhängigen Bevölkerung bestanden oder doch in alter Zeit bestanden hatten. Sie waren daher nicht nur ausserordentlich zahlreich und verschiedenartig, sondern sie fanden sich auch auf solchen Gütern, welche zu Eigenthum besessen wurden.

Die **Nachtheile der älteren Agrarverfassung** machten sich so lange nur wenig bemerkbar, als die Landwirthschaft extensiv betrieben wurde und zugleich die Anschauung herrschend war, dass die grundherrliche Abgängigkeit der bäuerlichen Bevölkerung ein gesundes Fundament für die Staats- und Gesellschaftsordnung sei.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts trat nach beiden Richtungen hin allmählich ein Umschwung ein.

Mit dem Steigen der Bevölkerung wuchs das Bedürfniss nach einer intensiven Kultur des Landes, die neu aufkommende Technik der rationellen Landwirthschaft bot die Mittel, es zu befriedigen, setzte aber Aufhebung des Flurzwanges und Beseitigung der kulturschädlichen Servituten und Gemeinheiten voraus. Andrerseits verbreiteten sich von Frankreich ausgehend neue volkswirthschaftliche und philosophische Ideen auch in Deutschland. Ihre Anhänger verwarfen grundsätzlich jede Abhängigkeit der bäuerlichen Bevölkerung von den Grundherren, sie forderten Herstellung der persönlichen Freiheit, sowie Beseitigung der unvollkommenen Besitzrechte und der feudalen Lasten.

Alle diese Kämpfe gegen die Fesseln der älteren Agrarverfassung fanden einen Mittel- und Stützpunkt am Staat. Je mehr sich das absolute Königthum ausbildete, desto mehr wandte es seine Aufmerksamkeit der Pflege der Landwirthschaft zu, und suchte insbesondere aus finanziellen und sozialpolitischen Gründen die bäuerliche Bevölkerung zu heben. **Freiheit des Grundbesitzes** und **der Grundbesitzer** wurde das Ziel der Agrarpolitik.

In Folge dessen begannen die Versuche zur Reform der Agrarverfassung auch in denjenigen Territorien, aus welchen der preussische Staat zusammengewachsen ist, noch im 18. Jahrhundert, zur Durchführung gelangten sie aber meist erst im 19. Jahrhundert.

Die Art der Durchführung ist eine sehr verschiedene gewesen, nicht nur deshalb, weil die Agrarverfassung selbst in den einzelnen Territorien sehr verschieden war, sondern auch deshalb, weil das Bedürfniss nach einer Reform hier früher, dort später auftrat.

Ueberall lässt sich jedoch eine doppelte Reihe von Reformmassregeln unterscheiden, einerseits solche, die sich auf die Reform der Flurverfassung, andererseits solche, die sich auf die Reform der Grundeigenthumsverfassung, insbesondere die Aufhebung der Grund- und Gutsherrschaft,[1]) beziehen.

Für den Staat alten Bestandes ist der Verlauf der Reform bis zum Jahre 1866 bereits oben Band I. S. 301 ff. dargestellt; bevor die weitere Entwickelung geschildert

[1]) Ueber die Aufhebung des Lehnsverbandes siehe den Abschnitt über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, daselbst sind auch die gesetzlichen Vorkaufsrechte behandelt.

werden kann, bleibt zu untersuchen, wie sich in den neuen Provinzen, sowie im Herzogthum Lauenburg bis zu ihrem Eintritt in die preussische Monarchie die Verhältnisse gestaltet haben.

Die **Provinz Hessen-Nassau** ist, wie oben Bd. V, S. 15—18 gezeigt wurde, aus mehreren ehemals selbstständigen Staaten zusammengesetzt. Jeder derselben hatte seine eigene Agrargesetzgebung. Für die folgende Darstellung kommen hauptsächlich in Betracht die des früheren Herzogthums Nassau und die des früheren Kurfürstenthums Hessen, da Nassau und Kurhessen die Hauptbestandtheile der neugeschaffenen Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel bilden.

In dem **Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau** war der Grundbesitz schon seit alter Zeit sehr erheblich zersplittert, vor allem deshalb, weil hier die Sitte der Realtheilung im Erbgang herrschte. In Folge dessen machten sich schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts amtliche Bestrebungen zur Zusammenlegung, hier **Konsolidation** genannt, bemerkbar.[1])

Die ersten Verordnungen ergingen in den 60er Jahren für die vormals Herzoglich Zweibrückischen und die Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Länder. Seit 1772 begannen die Konsolidationen in Nassau-Oranien. Nach mehreren günstigen Erfolgen in den Aemtern Diez und Hadamar erliess der Fürst Wilhelm von Nassau-Oranien die Verordnung vom 2. Mai 1784, wonach „an allen Orten, wo die Rentkammer nach genauer und reiflicher Untersuchung der Lokalumstände die Zusammenlegung der Grundstücke nöthig und thunlich erachten wird, auf den ungegründeten Widerspruch der sämmtlichen oder eines Theils der Gemeindeglieder nicht weiter Rücksicht genommen, sondern dennoch mit der Konsolidation vorgeschritten werden soll".

Im Ganzen sind in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts und zu Anfang des 19. Jahrhunderts 160 Gemarkungen konsolidirt worden, davon 34 in dem Amt Weilburg, 2 im Amt Hachenburg, 18 im Amt Hadamar, 23 im Amt Herborn, 39 im Amt Marienberg, 32 im Amt Rennerod, 11 im Amt Diez und 1 im Amt Nassau.[2])

Die meisten dieser Konsolidationen sind jedoch nur unvollkommen ausgeführt und haben daher keine erhebliche Kulturverbesserung zur Folge gehabt; manche Gemarkungen haben später nochmals konsolidirt werden müssen.

Zur **Beschränkung der Weideberechtigungen** erging das Kulturedikt vom 7./9. November 1812.[3]) In demselben wurde jedem Gutsbesitzer die uneingeschränkte Benutzung seines Ackerlandes ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weideberechtigungen freigestellt. Er konnte das Brachfeld nach Gutdünken anpflanzen und benutzen, das wirklich angepflanzte Feld sollte aber nicht von Rindvieh-, Schweine- oder Schafheerden betrieben, auch das brach gelassene Feld nur da beweidet werden, wo dies ohne Nachtheil der anstossenden angepflanzten Aecker möglich war. Ebenso wurde die freie Benutzung der Wiesen gesichert, namentlich durften Rindvieh- oder Schafheerden vor Einerntung des Grummets nicht auf

[1]) Schenck, Die bessere Eintheilung der Felder (1867).

[2]) Ebenda S. 25/26.

[3]) Sammlung der landesherrlichen Edikte des Hersogthums Nassau. Bd. I, S. 187.

die Weide getrieben werden. Für die Beweidung der Waldungen hatten die landesherrlichen Forstbeamten die erforderliche Einschränkung des Viehtreibens nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen anzuordnen. Wer gegründete Ansprüche auf Beweidung eines Theiles des Brachfeldes, gewisser Wiesen- oder Walddistrikte zu machen hatte, sollte von den Eigenthümern eine Entschädigung erhalten, die im Mangel einer gütlichen Vereinbarung von der Distriktsregierung festgesetzt wurde.

An dieses Edikt schloss sich, nachdem bereits 1820 eine provisorische Instruktion für die Güterkonsolidation mit Zusammenlegung und landwirthschaftlicher Kulturverbesserung ergangen war, die Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 12. September 1829,[1]) die Güterkonsolidation betreffend, an. Diese ist nebst den zugehörigen 4 Instruktionen der Herzoglichen Landesregierung vom 2. Januar 1830[2]) — späterhin nur in einzelnen Punkten ergänzt — die **Grundlage der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung** geworden.

Nach der 1. Instruktion „für die Vollziehung der Güterkonsolidation" ist der Zweck der Konsolidation, „in einer ganzen Ortsgemarkung oder in einem Theile derselben die kleinen, zerstreut durcheinander liegenden Grundstücke eines Besitzers zur leichteren Bebauung und möglichen besseren Bewirthschaftung in grössere von derselben Qualität zusammen zu legen. Zugleich soll neben Bezweckung und Ausführung nützlicher Anlagen, z. B. von Wegen, Wässerungen etc., den Gewannen nach Beschaffenheit des Bodens und der Kulturart eine solche Lage gegeben werden, die den höchstmöglichen Ertrag sichert und bequemere Bebauung mit gefälligerer Gestaltung vereinigt".

Ausdrücklich hebt die Instruktion hervor, dass dem Grundeigenthümer durch alle Kulturarten sein früheres Besitzthum in Grösse und Bodengüte ungeschmälert gewahrt bleibe, nur Lage und Form würden verändert und die zersplitterten Besitzungen in solche von angemessener Grösse zusammengelegt.

Die Konsolidation fand statt, wenn $^2/_3$ der stimmführenden Gemeindemitglieder, welche zugleich wenigstens mit der Hälfte der liegenden Güter in der zu konsolidirenden Gemarkung angesessen waren, dafür stimmten. Forensenbesitz wurde hierbei erst seit 1852 mitgerechnet.

Konsolidirt wurden in der Regel nur parzellenweise unter einander liegende, nicht geschlossene Grundstücke. Ausgeschlossen waren Waldungen, Hutungen, Weinberge, gemeinschaftliche grössere Weidedistrikte und Wüstungen, sowie geschlossene Landgüter und Höfe, dagegen sollten die Dorfberinge thunlichst zur Konsolidation gezogen werden.

Zur Ausführung der Konsolidation wählte die Konsolidationsgesellschaft einen Geometer und schloss mit ihm einen Vertrag ab, welcher der Genehmigung der Landesregierung bedurfte. Der Geometer nahm die Konsolidation theils selbstständig, theils unter Zuziehung von Vertretern der Betheiligten vor, unterstand jedoch der Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde. Letztere entschied auch über

[1]) Ebenda Bd. IV, S. 317—320.

[2]) Ebenda S. 320.

die etwa vorkommenden Streitigkeiten. Der Rechtsweg war nur zugelassen, wenn über die Rechtmässigkeit des Besitzes oder des Eigenthums Streit entstand.

Das Verfahren hatte zwei Hauptabschnitte: 1. Die Feststellung des Generalsituationsplanes, 2. die Feststellung der Spezialpläne und die Vertheilung des Grund und Bodens in den einzelnen Verloosungsbezirken an die Interessenten.[1])

Der Generalsituationsplan wurde gemäss einer Regierungsverfügung vom 15. Oktober 1845 auf Staatskosten angefertigt und diente vornehmlich den Zwecken der allgemeinen Feldregulirung, er enthielt daher die Gemarkungs- und Kulturgrenzen, die Wege, die Gewanneintheilung und die Meliorationsanlagen in ihrem alten Zustande und mit den projektirten Abänderungen.

Die Landesregierung stellte den Plan nach örtlicher Prüfung durch eine Kommission von Sachverständigen fest.

Auf Grund des Generalsituationsplanes vollzog sich die eigentliche Konsolidation. Dieselbe schritt abschnittsweise vor, in der Regel so, dass jedes Jahr eines der 3 Felder zur Vertheilung gelangte. Ein solches Feld bildete aber ebensowenig die Theilungsmasse, wie die ganze Gemarkung. Die Vertheilung erfolgte vielmehr innerhalb kleinerer Verloosungs- oder Zutheilungsbezirke.

Diese Bezirke wurden von dem Geometer unter Zuziehung der von den Grundbesitzern gewählten Gütertaxatoren und anderer erfahrener Landwirthe gebildet. Sie umfassten in der Regel in ebenen Gegenden bis 60, in gebirgigen bis 40 Morgen, und erstreckten sich über mehrere durch Gleichartigkeit der Bodenbeschaffenheit, der Produktion und der Entfernung vom Ortsbering zusammengehörige Gewanne der Flur.

Für jeden Verloosungsbezirk wurde ein Spezialplan aufgestellt, welcher die in Aussicht genommenen neuen Meliorationsanlagen, Wege u. dergl., sowie die neue Gewanneintheilung darstellte. Die neuen Gewanne sollten so eingerichtet werden, dass bei der späteren Vertheilung der Masse die einzelnen Parzellen in möglichst reguläre Figuren zerlegt werden konnten und eine der Fruchtbarkeit möglichst günstige Lage erhielten.

Noch während der Anfertigung des Spezialplanes wurde der Boden durch die Gütertaxatoren unter Leitung des Geometers taxirt und der Besitzstand eines jeden Interessenten aufgenommen. Die Feststellung der Klassen, in welche die einzelnen Grundstücke eines Bezirkes eingeschätzt wurden, erfolgte für die ganze Gemarkung schon bei Beginn der Konsolidation, dabei wurde gleichzeitig der Maassstab für etwa erforderliche Ausgleichungen zwischen den einzelnen Klassen in Land und in Geld bestimmt. Die Ergebnisse der Taxation und der Besitzstandsaufnahme wurden in einem Register niedergelegt; einen Auszug aus demselben erhielt jeder Besitzer zur Anerkennung.

Vor der Verloosung wurde darüber beschlossen, wie die in den Bezirk fallenden allgemeinen Kulturverbesserungen ausgeführt und unterhalten werden sollten, ferner welcher Abzug von der Forderung jedes Betheiligten für Aufbringung des

[1]) Wilhelmy, Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der preussischen Rheinprovinz, verbunden mit einer Darstellung der nassauischen Konsolidationen und der preussischen Spezialseparationen (1856), S. 33 ff.

Terrains zu den allgemeinen Meliorationslagen zu machen war, endlich, von welcher Seite ab in jedem Gewann die Zutheilung der Parzellen zu beginnen hatte.

Demnächst fand die Verloosung statt. Sie hatte den Zweck, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher bei der Zutheilung der Abfindungen an sich gleichberechtigte Interessenten berücksichtigt werden sollten.

Nach der Verloosung wurden die neuen Parzellen den Besitzern zunächst auf der Karte, dann auf dem Felde zugetheilt. Jeder Besitzer erhielt so viel Land der betreffenden Klasse, als er gehabt hatte, abzüglich des etwa auf ihn entfallenden Antheils an dem zu Meliorationsanlagen verwendeten Lande.

Die Abfindung wurde in Normalparzellen ausgewiesen. Diese Normalparzellen waren Grundstücke von einer möglichst gleichmässigen Form und einer gesetzlich geregelten Minimalgrösse. Letztere betrug für Frucht- und Ackerland 50 □Ruthen = 12,50 ar, für Wiesen 25 □Ruthen = 6,25 ar, für Gärten 10 □Ruthen = 5 ar, für Kraut- und Gemüsefelder 15 □Ruthen = 3,75 ar. Eine Veränderung in der Form der Parzellen, sowie eine Theilung unter das Minimum war nach der Konsolidation unzulässig.

Ueberstieg der Anspruch eines Interessenten das Maass einer Normalparzelle, so wurde ihm die Abfindung zwar auf dem Felde in einem Stück zugemessen, auf der Karte aber, sowie im Lagerbuch wurden die Normalparzellen auch in diesen grösseren Besitzstücken eingetragen. Blieb dagegen für einen Interessenten ein Anspruch auf Land unter dem Minimalmaass, so wurde der Anspruch, falls er geringer war als die Hälfte des Minimums, in einen andern Zutheilungsbezirk übertragen, in welchem der Interessent Land der gleichen Klasse besass. War der Anspruch grösser als die Hälfte, so wurde von dem Land, welches der Interessent in einer andern Klasse, aber in demselben Zutheilungsbezirk besass, so viel hinzugezogen, als zu Erreichung des Minimums nothwendig war. Eine Uebertragung in einen andern Zutheilungsbezirk war in diesem Falle nur mit Zustimmung der übrigen Theilnehmer zulässig. Hatte der Interessent weder Land gleicher Klasse in einem andern Bezirk, noch Land verschiedener Klassen in dem Bezirk, zu welchem er gehörte, so musste ihm eine Abfindung in dem letzteren gewährt werden, wenn er es nicht vorzog, eine Geldentschädigung anzunehmen. Auch solche unter dem Minimalmaass ausgeworfenen Parzellen waren fortan untheilbar.

Nachdem auf diese Weise in den sämmtlichen zur Gemarkung gehörigen Bezirken die Konsolidation erfolgt war, wurde ein Lagerbuch aufgestellt, aus welchem jeder Theilnehmer einen Auszug als Nachweis des neuen Besitzstandes erhielt.

Nach Revision der Arbeiten des Geometers vollzog das herzogliche Amt die Adjudikation, durch welche die neuen Abfindungen in das Eigenthum der Interessenten übergingen. Das Verfahren schloss mit der Begehung der Grenzen des Konsolidations-Areals.

Wie die vorstehende Schilderung ergiebt, bezweckt die Konsolidation ebenso wie die altpreussische Separation, die alte Feldeintheilung, die den Besitzer in der Freiheit der Benutzung seiner Grundstücke einschränkte, aufzuheben und an deren Stelle eine neue Vertheilung des Grund und Bodens zu setzen, welche jedem Be-

sitzer die volle Dispositionsfreiheit sichert. Gleichzeitig sollen die dem Verfahren unterworfenen Grundstücke mit den im Interesse der Landeskultur wünschenswerthen Meliorationsanlagen, namentlich Wegen und Gräben, versehen werden.

Der wesentliche Unterschied liegt in der Art der Zusammenlegung.

Bei der Separation wird die ganze zur Auseinandersetzung gelangende Fläche als ein einheitliches Ganze betrachtet und innerhalb desselben jedem einzelnen Theilnehmer seine Besitzung in möglichst zusammenhängender Lage, mithin in möglichst grossen Parzellen, ausgewiesen.

Bei der Konsolidation dagegen findet die Zusammenlegung der Grundstücke nach Normalparzellen in bestimmter Grösse und Form innerhalb verhältnissmässig kleiner Zutheilungsbezirke statt, wobei mehr wie anderwärts darauf gesehen wird, dass Kulturarten, Bonitätsklassen und Flächengrössen der alten und neuen Parzellen sich gleichen und möglichst umfassende Kulturverbesserungen vorgenommen werden. Die Konsolidation erreicht daher zwar auch eine bedeutende Verminderung der Parzellen, ihr Hauptziel ist aber die bessere Gestaltung der Parzellen und die Melioration der Felder durch zweckmässige Wege- und Gräbenanlagen.

Das Kartenbild einer konsolidirten Gemarkung schliesst sich in Folge dessen im Allgemeinen ungleich mehr an dasjenige des frühern Zustandes an, als das Kartenbild einer separirten Gemarkung.[1])

Hinsichtlich des Verfahrens ist hervorzuheben, dass bei der Konsolidation die Ausführung wesentlich in der Hand des Konsolidationsgeometers unter steter Heranziehung der Betheiligten liegt, während die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden sich mehr auf die Aufsicht und Wahrnehmung der allgemeinen landespolizeilichen Interessen beschränkt. Bei der Separation dagegen ist die Ausführung wesentlich Sache der Verwaltungsbehörden, welche die Interessen sowohl der Betheiligten als auch des Staates überall von Amts wegen wahrzunehmen haben.

Ausser den Güterkonsolidationen waren dem naussauischeu Agrarrecht noch eigenthümlich die **Gütervermessungen** und **Güterregulirungen.** Sie verfolgten im Allgemeinen die gleichen Ziele, wie die Güterkonsolidation, nur dass die Zusammenlegung ausgeschlossen war. Hauptsächlich handelte es sich dabei um die Berechnung des Flächeninhaltes einer Gemarkung, Aufnahme einer Karte und eines Lagerbuchs, sowie um Kulturverbesserungen, wie die Anlage neuer, Regulirung vorhandener und Einziehung überflüssiger Wege, Regulirung von Grenzen und Bächen, Be- und Entwässerungsanlagen u. dergl.

Eine „Instruktion für Gütervermessungen von Ortsgemarkungen ohne Konsolidation" wurde bereits am 16. Januar 1822 erlassen.[2]) Die Staatsministerialverordnung vom 12. September 1829 verbot jedoch die Gütervermessungen im Allgemeinen und liess sie nur in besonderen Fällen auf Grund besonderer regimineller Genehmigung zu, weil die Gütervermessungen, „ohne die Vortheile der Güterkonsolidation zu gewähren, fast ebensoviel Kosten wie diese verursachen". Die Verordnung vom 22. März 1852 gestattete dagegen die Regulirungen wieder überall da, wo nicht eine allzu grosse Zerstückelung die Zusammenlegung erforderte.

[1]) Vgl. unten die Karten von Ober-Meisenbach und dagegen die Karten von Maden.

[2]) Wissmann, Konsolidationsbuch (1874), S. 1.

Ueber den **Umfang der Konsolidationen und Regulirungen** ist von der Regierung in Wiesbaden nach dem Stande Ende Dezember 1867 ein Verzeichniss aufgestellt worden. Dasselbe umfasst mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf das gesammte Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden in dem Umfang von 1867, mithin auch früher landgräflich hessische, grossherzoglich hessische und Frankfurter Gebietstheile, letztere kommen aber nur wenig in Betracht.[1])

Hiernach stellt sich die Vertheilung der Konsolidationen und Regulirungen auf die einzelnen Kreise folgendermassen:[2])

Bezeichnung der Kreise	Zahl der Gemeinden überhaupt	Von den Gemeinden sind bis 1867 konsolidirt ganz	konsolidirt theilweise	regulirt ganz	regulirt theilweise	weder regulirt noch konsolidirt ganz	weder regulirt noch konsolidirt theilweise	Flächeninhalt an Ortsbering, Gärten, Ackerland und Wiesen konsolidirt Morg.	regulirt Morg.	konsolidirt und regulirt Morg.	weder konsolidirt noch regulirt Morg.	im Ganzen Morg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Dillkreis . . .	72	11	15	14	11	27	16	16 993	21 837	38 830	40 040	78 870
Oberwesterwaldkreis	114	27	31	6	4	49	29	40 361	6 983	47 344	67 160	114 504
Unterwesterwaldkreis. . .	130	99	15	5	1	13	10	101 925	5 668	107 593	12 600	120 193
Oberlahnkreis .	91	10	12	1	6	60	10	22 746	3 620	26 366	102 891	129 257
Unterlahnkreis .	121	22	25	8	8	63	23	36 329	23 511	59 840	918 858	151 698
Rheingaukreis .	69	6	4	1	3	56	5	6 515	5 683	12 198	71 118	83 316
Stadt- und Landkreis Wiesbaden	51	4	5	4	3	37	4	16 774	14 931	31 705	81 474	113 179
Untertaunuskreis	101	4	13	5	9	75	13	7 530	16 886	24 416	90 562	114 978
Obertaunuskreis	82	10	2	13		57	2	23 056	15 059	38 115	62 354	100 469
Stadtkreis Frankfurt .	8	—	1		1	7	7	1 066	277	1 343	21 946	23 289
Zusammen	839	193	123	57	46	450	112	273 295	114 455	387 750	642 003	1 029 753
Hiervon Ende 1867 noch anhängige Sachen	—	23	14	1	4	—	—	54 648	6 078	—	—	—

[1]) Nach dem Verzeichniss hatten nur stattgefunden 1 Konsolidation (1066 Morgen) und 1 theilweise Regulirung (277 Morgen) in dem grossherzoglich hessischen Theil der Gemarkung Nieder-Ursel, sowie 9 Regulirungen (12201 Morgen) in den 9 Gemarkungen des Amtes Homburg.

[2]) Sp. 2 stimmt mit der Summe von Sp. 3—8 nicht überein, weil mehrfach theilweise Konsolidationen oder Regulirungen in ein- und derselben Gemarkung stattgefunden haben. — In Sp. 9—13 sind nassauische Morgen (1 = 0,25 ar) angegeben.

Im Ganzen war einschliesslich der anhängigen Sachen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass wiederholt nur Gemarkungstheile konsolidirt oder regulirt wurden, von sämmtlichen Gemarkungen über $^1/_3$ nach Zahl und Fläche konsolidirt oder regulirt; die gesammte konsolidirte Fläche allein umfasst über $^1/_4$ der Gesammtfläche an Ortsbering, Gärten, Ackerland und Wiesen.

Am meisten waren die Konsolidationen in den Amtsbezirken des Westerwaldes fortgeschritten, diese bedurften derselben auch wegen des nassen Höhenbodens am dringlichsten; die mehr südlich gelegenen Bezirke waren dagegen noch weit im Rückstande. —

Die **Reform** der **grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse** begann in Nassau mit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Edikt vom 1. Januar 1808 (Sammlung der Verordnungen I, 286). Das Edikt giebt zur Begründung der Massregel an, dass zwar die Leibeigenschaft in den rheinischen Gegenden „seit undenklichen Jahren" das meiste von ihrer Härte schon verloren habe, dass aber auch der zurückgebliebene Name sich mit dem Stande der Kultur unter den Völkern nicht mehr vertrage, und unter den Unterthanen, deren eine gute Anzahl schon davon befreit sei, eine schädliche Ungleichheit hervorbringe, insbesondere auch die Abgabe des Besthauptes drücke, während die andern mit der Leibeigenschaft in Verbindung stehenden Prästationen ohne Nachtheil fortbestehen könnten. Mit der Leibeigenschaft wurde daher die Abgabe des Besthauptes aufgehoben, den Standesherren und sonst Berechtigten sollte auf Verlangen aus der Staatskasse Schadenersatz geleistet werden; die Regelung der Entlassungsgebühren blieb vorbehalten.

Weitere Schritte erfolgten in Verbindung mit der oben Bd. V, S. 122ff. geschilderten Steuerreform durch das Edikt vom 3. September 1812 (Sammlung der Verordnungen I, 287). „Für ganz besonders wichtig und werth wird von uns die Möglichkeit erachtet, bei dieser allgemein durchgreifenden Steuerausgleichung auch diejenigen Abgaben und Gutsbelastungen für immer aufzuheben, welche aus dem von uns vorlängst bereits aufgelösten Institut der Leibeigenschaft entsprungen sind. Wir wollen unsern Unterthanen, denen wir schon durch unser Edikt vom 1. Januar 1808 mit Aufhebung der Abgabe des sogenannten besten Hauptes ihre persönliche Freiheit gesichert haben, für die Zukunft nunmehr auch die Freiheit ihres Grundeigenthums von aller drückenden Beschwerung veralteter Leibes- und gutsherrlichen Abgaben und Leistungen zuwenden."

Von solchen Gesichtspunkten ausgehend beseitigt das Gesetz nicht nur die älteren landesherrlichen Steuern, sondern auch eine Reihe grundherrlicher Berechtigungen.

Die aufgehobenen Steuern und Berechtigungen sind sehr mannigfaltig, sie werden in dem Edikt sämmtlich einzeln nach den Amts- und Rezeptionsbezirken aufgezählt. Beispielsweise finden sich im Amts- und Rezeptionsbezirk Atzbach von allgemeinen Abgaben, die in sämmtlichen Amtsorten bestehen: Frohn-, Redemtions- und Dienstabgaben, Rauch- und Leibhühner, Beisassengeld, Beiträge zur Besoldung des Amtsphysikus, die ordinäre Schatzung, die Additional-, Extra- und Servicesteuern; von besonderen nur an einigen Orten bestehenden Abgaben werden genannt: Forsthafer, Mai- und Herbstbeete, Weidhämmel, Herbsthähne, Rauchhafer, Neu-

jahrsgeld, Herbstkuhgeld, Lagergeld, Jäger- und Hundslagergeld, Schutzhafer, Altsoldatengeld, Beetgeld, Weinkaufgelder verschiedener Art, Zehnthahnen-, Wachtgeld, Abzugsgeld. Abgaben für den freien Bierzapf, Koncessionsgelder von den Ziegelhütten, Fähr- oder Ueberfahrtsabgaben, Rentei- und Kirchmessgebühr, Gerichtsbrod, Beiträge zu Amtsunkostenkassen.

Viele dieser Abgaben wurden auch in den übrigen Bezirken erhoben, andererseits gab es dort noch eine Reihe anderer Abgaben.

Die berechtigten Privatherrschaften sollten „nach Massgabe des wirklich erleidenden reellen Verlustes" entweder durch Renten aus der Staatskasse oder durch Besoldungszulagen „auf eine nach den Umständen zu ermessende billige Weise" entschädigt werden. Entschädigungsgesuche wären beim Staatsministerium anzubringen, welches nach Einholung der landesherrlichen Entschliessung darüber zu befinden hatte. Gemeindekassen, geistliche und milde Stiftungen hatten auf Entschädigung keinen Anspruch.

Bestehen blieben verschiedene Arten von Diensten, namentlich solche im öffentlichen Interesse, wie die Strassenbaufrohnden, sowie, mit Ausnahme der Blutzehnten, alle in Eigenthumsverhältnissen beruhenden direkten Abgaben. Die letzteren sollten aber, soweit sie noch nicht in Form von Zehnten oder beständigen Grundabgaben entrichtet wurden, in einfache Grundzinsen umgewandelt und auf bestimmte Grundstücke radizirt oder in Ermangelung solcher mit dem 25fachen Betrag abgelöst werden.

Der Neubruchzehnt, soweit er dem Fiskus oder Gemeinden zustand, wurde demnächst durch das Edikt vom 24. September 1817 (Sammlung der Verordnungen Bd. III, 117) für alle künftig zu Ackerland oder Wiese umgeschaffenen Oedländereien u. dergl. aufgehoben. Die Strassenunterhaltungsdienste beseitigte das Gesetz vom 8. April 1826 (Sammlung der Verordnungen Bd. IV, S. 303).

Die Ablösung der Zehnten und anderer Reallasten im Wege der freiwilligen Vereinbarung wurde auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar (Sammlung der Verordnungen Bd. IV, S. 366) und der Verordnung vom 29. Januar 1840 (ebenda Bd. IV, S. 2) durch die Errichtung einer Landeskreditkasse und einer besonderen Ablösungskommission unter dem Namen „Zehntablösungskommission" befördert.

Die Ereignisse des Jahres 1848 führten bald darauf zur gänzlichen Beseitigung der feudalen Lasten.

Nachdem durch das Edikt vom 22. März 1848 (Verordnungsblatt S. 45) auch der Strassenneubaudienst unentgeldlich aufgehoben war, bestimmte das Gesetz vom 24. Dezember 1848 (Verordnungsblatt S. 315), dass alle noch bestehenden Zehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen abgelöst werden sollten. Die Ablösung erfolgte durch Entrichtung des 16fachen Betrages des mittleren nach Abzug der Verwaltungskosten und der Steuern sich ergebenden reinen Ertrags der Zehnteinnahmen. Der Verpflichtete hatte aber nur das 14fache zu zahlen, den Rest trug die Staatskasse, die auch denjenigen Grundbesitzern, welche in Folge des Edikts vom 29. Januar 1840 den Zehnten vertragsweise abgelöst hatten, eine entsprechende Entschädigung gewährte. Der Durchschnitt-reinertrag wurde mangels gütlicher Vereinbarung schätzungsweise von einer Sachverständigenkommission ermittelt. Zur Be-

rechnung der Frucht in Geld wurde der Durchschnittspreis aus den letzten 18 Jahren, wie er sich bei den jährlich von den Rezepturen vorgenommenen Fruchtversteigerungen ergeben hatte, unter Weglassung des höchsten und niedrigsten Preises der einzelnen Fruchtgattungen in den betreffenden Jahrgängen zu Grunde gelegt. Die Ablösung der auf den Zehnten haftenden Lasten musste gleichzeitig mit der Ablösung des Zehnten vorgenommen werden. Der Anspruch auf Neubruchzehnten, welcher bei Publikation des Gesetzes noch nicht erhoben war, erlosch ohne Entschädigung.

In analoger Weise ordnete das Gesetz vom 14. April 1849 (Verordnungsblatt S. 137) die zwangsweise Ablösung aller noch bestehenden Grundabgaben und Gülten an Geld, Früchten und Wein an, die Ablösung erfolgte jedoch zum 18fachen Betrage des reinen Durchschnittsbetrages ohne Betheiligung der Staatskasse.

Die Bestellung neuer Zehntberechtigungen oder neuer Reallasten von der Art, wie die abgelösten, wurde für ungültig erklärt.

Die Durchführung der Ablösung lag den Aemtern unter Aufsicht der Generalsteuerdirektion ob. Die Kosten der Schätzungen des Ertrages trugen die Berechtigten und Verpflichteten zu gleichen Theilen.

Zur Erleichterung der Ablösung diente die Landeskreditkasse, welche durch das Gesetz vom 16. Februar 1849 (Verordnungsblatt S. 23) in eine Landesbank umgewandelt wurde. Die Landesbank war verpflichtet, solange ihre Betriebsmittel zureichten, Darlehen zur Ablösung der Reallasten zu gewähren. Die Sicherstellung erfolgte durch die mit Beziehung auf die Ablösungskataster von den pflichtigen Grundbesitzern der Landesbank auszustellenden Schuldverschreibungen. Die Landesbank trat hierdurch und durch die Auszahlung des Ablösungsbetrages an den Eigenthümer der Realgerechtigkeit in alle Rechte und Vorrechte des Realberechtigten ein. Die Schuldner hatten für das vorgeschossene Ablösungskapital bei Zehntablösungen 5 %, bei andern Ablösungen 4 %, zu zahlen, ausserdem eine Tilgungsquote von mindestens 1 % des Kapitals, und zwar in unverminderter Höhe bis zur Tilgung.

Alle die bisher erwähnten Ablösungsgesetze bezogen sich nur auf solche Reallasten, die auf eigenthümlich besessenen Grundstücken hafteten. Die Verhältnisse der nicht eigenthümlich, aber erblich besessenen Grundstücke, insbesondere der Erbleihgüter wurden hiervon nicht berührt. Solche Erbleihen befanden sich im Besitz verschiedener Centralfonds, Korporationen und Privaten, vorwiegend aber des Domainenfiskus.

Die Domanialerbleihen waren entweder ursprünglich schon Nassauische Kammergüter oder von Kurmainz, von Kurtrier, den 1803 aufgehobenen Klöstern, oder von den 1815 erworbenen Landestheilen an den nassauischen Fiskus übergegangen, zum Theil auch im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts neu begründet.[1]) Das

[1]) Das Erbleihverhältniss auf den Domainen hat anscheinend grössere Verbreitung erst im 18. Jahrhundert gefunden. In einer Petition wegen Erlass eines Erbleihregulirungsgesetzes, die 1867 von einem gewählten Ausschuss der Erbleihgutsbesitzer im Herzogthum Nassau an das Ministerium eingereicht wurde, ist als ältester Erbleihbrief,

Rechtsverhältniss bei der Erbleihe war im Wesentlichen das der gemeinen deutschen Erbpacht. Die Erbleihgüter bestanden theils in geschlossenen Hofgütern oder Mühlen, theils in einzelnen Parzellen.

Die Ablösung wurde in früherer Zeit vom Fiskus nur ausnahmsweise gestattet, erst 1850 erging eine Ministerialresolution, welche die Ablösung allgemein für zulässig erklärte. Als Ablösungskapital für die Umwandlung der Erbleihe in Eigenthum wurde der 25fache Betrag des Erbpachtkanons und des Laudeminaljahreswerthes nach Abzug des Werthes der Gegenleistungen, ausserdem für das Aufgeben des Heimfallrechts 10% des Werthsanschlages des nutzbaren Eigenthums der Erbleihbestandtheile festgesetzt. In Folge dessen fanden zahlreiche Erbleihablösungen statt.

Behufs weiterer Förderung der Ablösungen wurde das Gesetz vom 26. September 1861 (Verordnungsblatt S. 108) erlassen, welches die Landesbank ermächtigte, auch den Inhabern der Erbleihgüter die erforderlichen Ablösungskapitalien zu gewähren. Der Zinsfuss für derartige Darlehen wurde aber nicht nach dem Zinsfuss für andere Ablösungsdarlehen, sondern nach dem höheren Zinsfuss für gewöhnliche Darlehen bestimmt.

Im Oktober 1866 betrug der Flächeninhalt der Domanialerbleihen 11325 nassauische Morgen, der Kanon belief sich an Geld auf rund 9711 Gulden, an Naturalabgaben auf rund 3728 Malter Korn, 47 Malter Weizen, 144 Malter Gerste, 1257 Malter Hafer.

Statistische Mittheilungen über die **Ergebnisse der Ablösungen** liegen nur insofern vor, als die Zahl und die Höhe der von der Landeskreditkasse und der Landesbank ausgeliehenen Ablösungsdarlehne bekannt ist. Die Zahlen ergeben sich für den Zeitraum von 1840—1866 aus den Spalten 10 und 11 in Tabelle E[1] der Anlagen.

Diese Uebersicht zeigt, dass schon vor Erlass der Gesetze von 1848 und 1849 freiwillige Ablösungen durch Vermittelung der Landeskreditkasse in nicht unbedeutendem Maasse stattgefunden haben. Ende 1848 standen bereits 731 Darlehen mit einem Darlehnsbestand von über 11 Millionen Mark aus. Nach 1848 stieg die Zahl der Darlehen und die Höhe des Darlehnsbestandes rasch und erheblich, der Höhepunkt wurde aber schon 1853 mit 1890 Darlehen und einer Darlehnssumme von über 17 Millionen erreicht. Seitdem ist ein Rückgang eingetreten. Ende 1866 betrug der Darlehnsbestand nicht mehr ganz 10 Millionen Mark. Im Wesentlichen ist demnach die Ablösung in kurzer Zeit nach Erlass der Gesetze von 1848 und 1849 durchgeführt worden.

Zur Ablösung der Erbleihen hat die Landesbank, wie bei den nicht besonders günstigen Darlehnsbedingungen zu erwarten war, verhältnissmässig wenig beigetragen. Ende September 1866 belief sich die Höhe sämmtlicher Ablösungsdarlehen auf 5877832 Gulden, hiervon waren aber nur 80538 Gulden an Besitzer von Erbleihgütern ausgeliehen.

der ermittelt werden konnte, ein solcher von 1707 bezeichnet. Aus demselben ergiebt sich, dass die Vererbleihung erfolgt ist, weil die betreffenden Güter, die dem unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Kloster Walsdorf gehörten, bei der bis dahin üblichen Zeitpacht zu sehr deteriorirt worden waren.

Während im Herzogthum Nassau die Reform der Flurverfassung bei der Uebernahme unter die preussische Verwaltung schon erheblich fortgeschritten war, hatte dieselbe in **Kurhessen** kaum begonnen.

Allerdings waren 1834 drei Gesetze erlassen worden, um die auch in Hessen für die Landwirthschaft sehr fühlbare Zersplitterung und Servitutbelastung der Grundstücke zu beseitigen. Allein das erste derselben, das Gesetz vom 28. August 1834, betr. die Verkoppelung der Grundstücke (G.-S. S. 69), erleichterte zwar die Zusammenlegung, indem es verschiedene Formvorschriften, welche dem Umtausch ländlicher Grundstücke entgegenstanden, beseitigte und die Kosten des Verfahrens herabsetzte, es gestattete jedoch keinen Zwang zur Zusammenlegung und hat schon aus diesem Grunde den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Das Gesetz vom 25. Oktober 1834 über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhut bestehen (G.-S. S. 145), beschränkte sich darauf, zwecks Aufhebung der Hutungsgemeinschaft die Theilung der Koppelhuten, sowie der zur gemeinschaftlichen Weide benutzten Grundstücke zu regeln. Das Gesetz vom 28. Oktober 1834 endlich, die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse betreffend (G.-S. S. 156), ermöglichte nur die Theilung der Wechselwiesen und stellte jedem Grundbesitzer die Umwandlung des Ackerlandes in Wiese und umgekehrt der Wiesen in Ackerland frei. Es behielt jedoch bei derartigen Umwandlungen allen in ihren Rechten benachtheiligten Personen die Entschädigung vor, ohne über die Höhe der letzteren Bestimmung zu treffen.

Diese Gesetze entsprachen daher den Bedürfnissen der Landeskultur in sehr unzureichender Weise.

Schon die kurhessische Regierung versuchte wiederholt wirksamere Abhülfe zu schaffen und insbesondere einen gesetzlichen Zwang zur Zusammenlegung und Servitutablösung einzuführen. Von 1857—1866 wurden zu diesem Behufe 3 Gesetzentwürfe den Landständen vorgelegt. Eine Einigung mit der Volksvertretung war jedoch nicht zu erzielen. 1867 besass in Folge dessen Kurhessen, wie zahlreiche an die preussische Regierung gelangte Petitionen dortiger landwirthschaftlicher Vereine bekundeten, mindestens drei Viertel seines Gesammtareals entweder in parzellirten, meist mit Koppelhuten belasteten landwirthschaftlichen Grundstücken, oder in servitutpflichtigem Waldboden.

Weit besser hatte die kurhessische Regierung für die **Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen** Verhältnisse Sorge getragen.

Die Leibeigenschaft wurde in einzelnen Theilen des Landes schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufgehoben, kurze Zeit später durch die Einführung des französischen Rechts allgemein.

Nach Beseitigung der Fremdherrschaft wurde zwar fast durchgängig die alte ländliche Verfassung wieder hergestellt, die Verordnung vom 27. Dezember 1814 räumte jedoch den Bauern das Recht ein, Deputirte zum Landtage zu wählen, „da bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe wegfallen, welche in vergangenen Jahrhunderten den Stand der Bauern als leibeigenen von jedem Antheil an den landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen“. Damit war anerkannt, dass die Leib-

eigenschaft als solche aufgehoben blieb.[1]) Dies bestätigte die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 (G.-S. S. 1). Gleichzeitig ordnete dieselbe an, dass die von der Leibeigenschaft herrührenden unständigen Abgaben, in soweit sie noch rechtlich fortbestünden, namentlich die Abgaben für den Sterbefall, auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrags oder, falls ein derartiger Versuch keinen Erfolg habe, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden sollten.

Zur Ablösung der Reallasten wurde in der Verfassung folgendes bestimmt:

„§ 33. Die Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne sollen überall nicht mehr stattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf Grund der deshalb zu ertheilenden besonderen Vorschriften vom Staate entschädigt werden. Die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden werden aufgehoben. Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnden sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessenen Frohnden sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen und demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungsmassregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

§ 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten sind ablösbar. Ueber die desfalsigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und Berechtigten ergehen."

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurde zunächst das Gesetz vom 20. Februar 1832 (G.-S. S. 51) über die Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste erlassen.

Die Privatberechtigten mussten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach Verkündigung des Gesetzes ihre Rechte und bei ungemessenen Diensten die Art und Weise der Leistung in den letzten 15 Jahren nachweisen, zugleich auch die hierfür beanspruchte Entschädigung unter Angabe der Gegenleistungen angeben. Nach Anhörung der Verpflichteten und Prüfung des Anspruchs im Streitfall fand eine Ermittlung des Werthes der Dienste durch Sachverständige statt; der 20fache Betrag des festgestellten jährlichen Verlustes wurde sodann als Entschädigung aus der Staatskasse gezahlt.

Demnächst erging zur Erfüllung der weiteren Verfassungsbestimmungen das Gesetz vom 23. Juni 1832 (G.-S. S. 149) über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und andern Reallasten. Dasselbe erklärte alle Frohnden, Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldabgaben, auch andere Reallasten auf Verlangen des Pflichtigen für ablösbar.

[1]) Vergl. v. Roth und Meibohm, kurhessisches Privatrecht (1858).

Ausgenommen waren die auf dem Unterthanenverbande beruhenden Lasten, ferner die aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, soweit sie nicht auf gutsherrlichen Verhältnissen oder dem Zehntrecht beruhten, alle vermöge eines Erbpachtsverhältnisses zu entrichtenden Abgaben, endlich die vertragsmässig unablösbaren Grundzinsen von Rottländereien. Vorbehalten blieb namentlich die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und gutsherrlichen Verhältnisse, auch waren Ausführungsbestimmungen nur über die Ablösung der ständigen Grundzinsen, Zehnten und zufälligen Leistungen und Frohnden gegeben, so dass andere Reallasten, z. B. die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samenvieh, zur Einzäunung nachbarlichen Eigenthums und dergl. nicht abgelöst werden konnten.

Die Ablösung erfolgte vorbehaltlich der freien Vereinbarung der Betheiligten entweder durch gänzlichen Abkauf mittelst Kapitalzahlung oder durch Verwandlung in eine ständige jährliche Leistung, die demnächst nach den Bestimmungen des Gesetzes der Ablösung unterlag. Die Ablösungssumme bestand in dem 20fachen Betrage des jährlichen Werthes der abzulösenden Leistung; die Ablösung durch Abtretung eines Theils des belasteten Grundstücks konnte nur mit Zustimmung der Berechtigten und unter Beachtung der bestehenden Grundstückstheilungsverbote stattfinden. Für die Werthsermittlung waren genaue Vorschriften gegeben. Bei Getreideabgaben sollten zur Berechnung des Jahreswerthes Mittelpreise zu Grunde gelegt werden, deren Feststellung das Gesetz vom 31. März 1835 (G.-S. S. 9) regelte. Für andere ständige Naturalabgaben waren in erster Linie die herkömmlichen Preise massgebend. Die Zehnten durften nur von sämmtlichen Zehntpflichtigen der Zehntflur oder des Zehntbezirkes gemeinschaftlich für ein und dieselbe Zehntherrschaft abgelöst werden. Die Mehrheit der Zehntpflichtigen hatte jedoch das Recht, die Antheile der widersprechenden Minderheit zu übernehmen. Auch konnte die Gemeinde die Ablösung bewirken und in die Rechte der Zehntherrschaft eintreten. Ungemessene Dienste mussten nach näherer Vorschrift des Gesetzes in gemessene umgewandelt werden, gemessene Dienste waren mit dem 20fachen Betrage ihres jährlichen Werthes ablösbar.

Die Leitung der Auseinandersetzungen lag demjenigen Gerichte ob, in dessen Bezirk die belasteten Grundstücke lagen oder die Pflichtigen ihren Wohnsitz hatten. Das Gericht stellte zunächst, nöthigenfalls durch Erkenntniss, den Gegenstand der Auseinandersetzung fest, dann hatten die von Amtswegen zugezogenen 3 Sachverständigen ein Gutachten über die Höhe der Entschädigung abzugeben. Bei Einwendungen gegen das Materielle der Abschätzung wurden 3 weitere Sachverständige ernannt. Diese erstatteten in Gemeinschaft mit denjenigen Sachverständigen, welche das erste Gutachten abgegeben hatten, ein weiteres Gutachten, gegen welches Einwendungen nur in formeller Hinsicht zulässig waren. Das Ergebniss der Auseinandersetzung wurde demnächst in einem gerichtlichen Erkenntniss oder im Fall der Einigung in einem gerichtlich aufgenommenen und bestätigten Vertrage niedergelegt.

An demselben Tage, wie das Ablösungsgesetz, wurde ein zweites Gesetz erlassen, durch welches zur Beförderung der Ablösungen ein besonderes Staatsinstitut.

die Landeskreditkasse in Kassel, errichtet wurde. Die Kasse gewährte an kurhessische Unterthanen Darlehen zur Ablösung von Reallasten und zwar zu dem Zinsfuss von 3 % bei Ablösung von Diensten, $3^1/_2$ % bei Ablösung von Zehnten, $3^3/_4$ % bei Ablösung von Grundzinsen. Die Darlehen durften nicht unter 100 Thaler betragen und mussten mit jährlich mindestens $^1/_2$ %, unter Zuwachs der ersparten Zinsen, amortisirt werden. Anfänglich erfolgte die Ausleihung nur gegen hypothekarische Sicherheit, nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1833 (G.-S. S. 183 ff.) aber genügte eine gerichtliche Schuldverschreibung, in welcher der Kasse das dingliche Vorzugsrecht, welches dem Berechtigten für die abgelösten Grundlasten zustand, eingeräumt wurde. Durch das Gesetz vom 23. Juni 1853 (G.-S. S. 95) wurde der Zinsfuss auf $3^1/_2$ % für Darlehen zur Ablösung von Diensten, und auf 4 % für Darlehen zur Ablösung von Zehnten und Grundzinsen erhöht; gleichzeitig aber der Minimalbetrag eines Ablösungsdarlehns auf 1 Thaler herabgesetzt.

Eine Ergänzung des Ablösungsgesetzes von 1832 erfolgte durch das Gesetz vom 2. April 1835 (G.-S. S. 11) über die Umwandlung und Ablösung der Triftabgaben, welches die in der Lieferung von Schafvieh bestehende Naturalabgabe, sowie die von den Schafherden erhobenen unständigen Abgaben für ablösbar erklärte. Diese Abgaben wurden auf Antrag der Pflichtigen entweder in eine jährliche, nach dem Durchschnittsertrage der letzten 15 Jahre bestimmte Geldrente verwandelt, oder mit dem 20fachen Betrage des Jahreswerthes völlig abgelöst.

Das vorbehaltene Gesetz über die Brennholzgerechtsame wurde in kurhessischer Zeit nicht erlassen, dagegen die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse durch das Gesetz vom 26. August 1848 (G.-S. S. 67) geregelt. Hiernach hörten alle Lehen-, Leih-, Meier-, Erbpachts- oder sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse, sofern deren Inhabern ein erbliches Recht daran zustand, zu deren Gunsten mit dem 1. Oktober 1848 auf. Ausgenommen blieben die Thron- und Aussenlehen, die auf 4 oder weniger Augen stehenden Güter, endlich die seit 1814 neu konstituirten Erbleihen und Erbpachten. Bei letzteren wurden aber die auf ihnen haftenden zufälligen Leistungen für ablösbar erklärt, ausserdem fiel das Heimfallsrecht, sowie das Recht der Konsenstheilung bei Erbleihen und Erbpachten in Veräusserungs- und Verpfändungsfällen fort.

Durch die Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes erlangten die Inhaber das volle Eigenthum der betreffenden Güter. Alle bisherigen Rechte des Obereigenthümers oder sonst Berechtigter, namentlich das Recht auf Heimfall, sowie auf die ständigen und unständigen Leistungen erloschen, ebenso auch die Gegenleistungen. An die Stelle der aufgehobenen Rechte traten Entschädigungsforderungen. Für die Aufhebung des Heimfallrechtes wurde jedoch keine Entschädigung gewährt, wenn das Heimfallrecht dem Staate zustand, wenn das betreffende Gut bisher ohne Konsens veräussert werden durfte, oder der Konsens, sofern ein tüchtiger Gewährsmann gestellt war, nicht versagt werden konnte, oder wenn der Obereigenthümer verpflichtet war, das heimgefallene Gut ohne Veränderung der Bedingungen wieder auszuthun. Auch fielen alle aus der Leibeigenschaft herrührenden persönlichen Leistungen, insbesondere die Abgaben für den Freikauf, die Entrichtung der Ehekonsensgelder, den Sterbefall oder das Besthaupt ohne Entschädigung fort.

Die Feststellung der Entschädigungsbeträge, sowie das Verfahren und die Beihülfe der Landeskreditkasse richteten sich mit wenigen Ausnahmen nach den Bestimmungen der Ablösungsgesetze vom 23. Juni 1832 und 31. März 1835. Wechselseitige Leistungen wurden gegeneinander abgerechnet, der zu Gunsten des Obereigenthümers oder sonstiger Berechtigten sich ergebende Ueberschuss bildete die Grundlage der Entschädigung. Das Provokationsrecht stand sowohl den Verpflichteten, wie den Berechtigten zu.

Das Gesetz erklärte auch die nach der bisherigen Gesetzgebung bereits ablösbaren, aber nicht abgelösten Gerechtsame, mit Ausschluss der vertragsmässig unablösbaren Grundzinsen von Rottländereien, für aufgehoben und liess an deren Stelle Entschädigungsforderungen in Höhe der gesetzlichen Ablösungssummen treten. Alle aufgehobenen Rechtsverhältnisse durften nur derart neu begründet werden, dass sie stets auf Verlangen des einen oder anderen Theiles der Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Grundsätzen unterlagen. Erbpachtsverhältnisse waren dieser Beschränkung nur rücksichtlich der etwa ausbedungenen zufälligen Leistungen unterworfen. Besondere Vorschriften wurden über die Geschlossenheit und die Erbfolge der in der Grafschaft Schaumburg gelegenen Meiergüter getroffen.

Den Abschluss der Ablösungsgesetzgebung brachte das Gesetz vom 20. Juni 1850 (G.-S. S. 29) über die Ablösbarkeit der noch bestehenden Grundlasten, indem es auch die ständigen Leistungen, die auf den seit 1814 neu konstituirten Erbpachten und Erbleihen hafteten, sowie die vertragsmässig als unablösbar bedungenen Rottzinsen für ablösbar erklärte; die Ablösung erfolgte auf Antrag des Pflichtigen zum 25fachen, auf Antrag des Berechtigten zum 18fachen Betrage des Jahreswerthes. Ablösungsdarlehne wurden von der Landeskreditkasse gewährt, aber nicht zu dem billigen Zinsfuss, wie für die andern Ablösungskapitalien, sondern nur zu dem für gewöhnliche Darlehen. Das Gesetz bestimmte gleichzeitig, dass eine Veräusserung von Grundstücken nur zu vollem Eigenthum stattfinden und die Errichtung eines Grundzinses nur unter dem Vorbehalt der Ablösbarkeit bedungen werden dürfe.

Der **Umfang der Ablösungen** in Kurhessen lässt sich einigermassen aus der Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Landeskreditkasse erkennen, da anscheinend der bei weitem grösste Theil der Ablösungskapitalien durch Vermittlung der Kasse gezahlt worden ist.[1]) Zahl und Höhe der jährlich ausgeliehenen Ablösungsdarlehne, für einzelne Jahre auch den Kapitalbestand der ausstehenden Darlehne zeigt von 1833 bis 1869 Tabelle E[2] der Anlagen.

Mit dem 1. Januar 1870 erlosch die Befugnis der Anstalt zur Ausgabe niedrig verzinslicher Ablösungsdarlehne. Bis dahin wurden im Ganzen für Ablösungsdarlehne 42 151 139 Mk. in 55 340 Posten[2]) bewilligt und zwar:

bis	Ende	1847	22 302 769	Mk.
1848 „	„	1850	3 905 620	„
1851 „	„	1865	15 864 072	„
1866 „	„	1869	78 678	„
	zusammen		42 151 139	Mk.

[1]) Osius, Die Landeskreditkasse zu Kassel, Schmollers Jahrb. Jahrg. 9 (1885), S. 77.

[2]) Die Zahl der Pflichtigen ist höher, da in der Statistik Darlehen an Verbände der Pflichtigen in der Regel nur als ein Posten gerechnet sind.

Es ergiebt sich hieraus, dass die Ablösung der Reallasten im Wesentlichen schon vor Auflösung des Kurstaates durchgeführt war. Der ausstehende Kapitalbetrag betrug Ende 1870 noch 25 427 000 Mk. und war Ende 1897 bis auf einen Rest von 2 302 101 Mk. getilgt. Von dem gesammten Ablösungskapital standen 28 223 194 Mk., fast $^2/_3$, dem Staate als Berechtigten zu.

Ueber die verschiedenen Arten der Lasten, zu deren Ablösung die Darlehne verwendet worden sind, liegen nur Angaben für den Stand Ende 1852 und Ende 1859 vor.[1]) Ende 1852 waren, nach dem ursprünglichen Darlehnsbetrage berechnet, ausgegeben zur Ablösung:

1. von Zehnten	1 986	Darlehne in Höhe von	14 069 070	Mk.
2. von Grundzinsen	16 174	„ „ „	13 350 738	„
zusammen	18 160	Darlehne in Höhe von	27 419 808	Mk.

Ansserdem wurden von Ende 1852 bis Ende 1859 weitere 19 574 Darlehne in Höhe von 8 362 611 Mk. zur Ablösung von Zehnten und Zinsen ausgegeben und von 1833 bis Ende 1859 8484 Darlehne in Höhe von 4 749 138 Mk. zur Ablösung von Diensten. Insgesammt waren mithin Ende 1856 ausgeliehen 46 218 Darlehne in Höhe von 40 851 953 Mk. Hiervon entfiel nur ein verhältnissmässig kleiner Theil, über $^1/_5$ der Zahl, über $^1/_6$ dem Betrage nach, auf Darlehne zur Ablösung von Diensten, der Rest auf Darlehne zur Ablösung von Zehnten und Grundzinsen. —

In denjenigen Territorien der Provinz Hessen-Nassau, welche ausser dem Herzogthum Nassau und dem Kurfürstenthum 1866 mit der preussischen Monarchie vereinigt worden sind, war der Stand der Landeskulturgesetzgebung 1866 folgender:[2])

In den vormals **grossherzoglich-hessischen Gebietstheilen** waren zur Beseitigung der Gemeinheiten und kulturschädlichen Servituten, sowie der grossen Zersplitterung des Grundbesitzes drei Gesetze erlassen: Das Gemeinheitstheilungsgesetz vom 7. September 1814, das Gesetz vom 7. Mai 1849 (Reg.-Bl. S. 254), den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden betr., endlich das Zusammenlegungsgesetz vom 24. Dezember 1857 (Reg.-Bl. 1858 S. 5).

Das Gemeinheitstheilungsgesetz bezweckte die Aufhebung von Gemeinweiden, Hutberechtigungen auf Waldboden, Mastberechtigungen, Fruchtgemeinheiten, Vor- und Nachhut auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen. Jeder Eigenthümer hatte das Provokationsrecht auf Auseinandersetzung, die in der Regel gegen Land erfolgte. Das Gesetz vom 7. Mai 1849 begrenzte den rechtlichen Umfang der Weidenutzungen, regelte ferner die Aufhebung der Weidegemeinschaften auf Verlangen der Besitzer des grösseren, nach dem Flächeninhalt zu berechnenden Theiles der weidepflichtigen Grundstücke, sowie das

[1]) Das kurhessische Landeskreditinstitut und seine 30jährige Wirksamkeit, Hildebrands Jahrb. Bd. I, S. 416.

[2]) Greiff, Bericht über die Lage der zum Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums gehörigen Gegenstände in dem vormaligen Herzogthum Nassau etc. (Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung Bd. 18.) — Judeich, Grundentlastung in Deutschland (1863).

Ausscheiden einzelner aus der Weidegemeinschaft, und erklärte endlich die auf Dienstbarkeit beruhenden Weideberechtigungen auf Feldern, Wiesen und Weiden auf Verlangen der belasteten Grundbesitzer gegen Entschädigung der Berechtigten für ablösbar. Das Zusammenlegungsgesetz liess die Zusammenlegung auch gegen den Widerspruch einzelner zu, wenn mehr als die Hälfte der Grundbesitzer mit mindestens $^2/_3$ der Zusammenlegungsfläche und der Hälfte des darauf lastenden Steuerkapitals sich dafür erklärte. Auf Grund dieses Gesetzes waren in dem späteren Kreis Biedenkopf des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie in dem grossherzoglich-hessischen Theil der Gemarkung Niederursel Zusammenlegungen begonnen worden, keine derselben war jedoch bei der Annexion zum Abschluss gelangt, weil die am Schlusse des Gesetzes vorbehaltene ministerielle Ausführungsinstruktion erst am 30. Januar 1866 erlassen wurde.

Die **Reform der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse** vollzog sich im Grossherzogthum Hessen, wie im Kurfürstenthum, schon während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 bestätigte die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Dominiallanden und beseitigte die ungemessenen Frohnden. In den standesherrlichen Bezirken wurde die Leibeigenschaft durch das Gesetz vom 5. Juni 1827 (Reg.-Bl. S. 337) unter Verwandlung der Leibeigenschaftsgefälle in ständige Renten aufgehoben.

Die Gesetze vom 13. März 1824, 25. Januar 1831 und 29. Januar 1836 (Reg.-Bl. 1824 S. 195, 1831 S. 45, 1836 S. 51) gestatteten den Pflichtigen den billigen Abkauf privater und fiskalischer Naturalabgaben und die Umwandlung sowohl der Naturalabgaben wie der Frohnden in Geldrenten. Demnächst wurden durch das Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 (Reg.-Bl. S. 373 ff.) mit der Ausführungsverordnung vom 10. Januar 1837 (Reg.-Bl. S. 21) alle auf Grundstücken ruhenden Geld- und Naturalabgaben für ablösbar erklärt. Das Ablösungskapital bestand in dem 18fachen des einjährigen Geldbetrages der Grundrente. Die Pflichtigen hatten gemeindeweise das Provokationsrecht, sie wurden dabei durch den Gemeindevorstand vertreten.

Ausgeschlossen von der Ablösung waren die den Standesherren und ihren milden Anstalten zustehenden Reallasten, sowie die Leistungen für Kirchen und Schulen und die Verpflichtung zur Unterhaltung von Faselvieh. Die erstere Beschränkung wurde durch das Gesetz vom 7. August 1848 (Reg.-Bl. S. 237) zugleich mit der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung aufgehoben. Auch die sonstigen Beschränkungen erklärte das Gesetz vom 3. Oktober 1849 für ablösbar. Die Ablösung erfolgte auf Antrag des Pflichtigen zum 25fachen Betrage, zum 18fachen Betrage nur dann, wenn der Berechtigte die Last der Steuern und Umlagen von den abgelösten Berechtigungen zu tragen hatte.

Zur Zahlung der Ablösungskapitalien durften nach dem Getetz vom 27. Juni 1836 (Reg.-Bl. S. 381) die Pflichtigen die Vermittelung der Staatsschuldentilgungskasse in Anspruch nehmen. Die Kasse übernahm die Zahlung an den Berechtigten baar oder in 4 %igen Schuldscheinen. Die Pflichtigen hatten gemeindeweise durch den Ortsvorstand, ausser einem $3^1/_2$ %igen Zuschlag zur Deckung der Verwaltungs-

kosten und der Ausfälle, Tilgungsrenten von wenigstens 4 % des ganzen Ablösungskapitals an die Kasse zu entrichten, wovon 3 % auf die Zinsen gerechnet wurden. Die Einziehung erfolgte von den Steuereinnehmern für Rechnung der Kasse nach den Vorschriften der Steuerordnungen. Jedem Pflichtigen stand es frei, den auf ihn entfallenden Antheil an der Gesammtrente ganz oder theilweise abzuzahlen oder durch Erhöhung seines Beitrags früher zu tilgen.

Erbliche Leihen konnten nach dem Gesetz vom 6. August 1848 (Reg.-Bl. S. 245), sofern sie nicht bloss auf 4 Augen standen, oder das Leihverhältniss auf eine fest bestimmte Anzahl von Generationen beschränkt war, in freies Eigenthum des Leihträgers auf dessen Antrag verwandelt werden, und zwar entweder durch Abkauf der Leihabgaben und der Leiheigenschaft mittels einer einzigen Allodifikationssumme oder durch Verwandlung der Leihabgaben mit einem Zuschlag wegen der Leiheigenschaft in eine ablösbare Grundrente, oder endlich durch Umwandlung bloss der Leihabgaben in eine Grundrente und Abkauf der Leiheigenschaft. Die Allodifikationssumme bestand in dem 18fachen Betrage des Jahreswerthes der Leihabgaben und $^1/_{10}$ des reinen Werthes der Leihgüter als Abfindung für die Leiheigenschaft, sie war in längstens 4 Jahren abzuführen und mit 4 % zu verzinsen. Die ablösbare Grundrente bestand aus dem Jahresbetrag der Leihabgaben und, wenn die Leiheigenschaft nicht besonders abgekauft wurde, $^1/_{18}$ der für die Leiheigenschaft ermittelten Abkaufssumme. —

In der ehemaligen **Landgrafschaft Hessen-Homburg,** von welcher gegenwärtig der Oberamtsbezirk Meisenheim mit dem Regierungsbezirk Koblenz und das Amt Homburg mit dem Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigt ist, wurde 1862 ein Zusammenlegungsgesetz erlassen; dasselbe stimmte fast durchweg mit dem grossherzoglich hessischen Zusammenlegungsgesetz vom 24. Dezember 1857 überein, ist jedoch in keinem Falle zur Anwendung gelangt. In den 9 Gemarkungen des Amtes Homburg sind in der Zeit von 1820—1830 Parzellarvermessungen durchgeführt worden; dabei fand eine beschränkte Regulirung statt.

Die Feudallasten wurden im Oberamtsbezirk Meisenheim durch das französische Recht beseitigt.

Im Amt Homburg wurde die Leibeigenschaft durch das Gesetz vom 25. Mai 1811 aufgehoben. Das Erbleihverhältniss, welches namentlich auf Domänengrundstücken sehr verbreitet war, blieb bestehen, dagegen gestattete das Gesetz vom 22. Oktober 1845 (Reg.-Bl. No. 10) die Umwandlung der Zehnten in ständige jährliche Geld- oder Getreiderenten. Das Gesetz vom 25. Mai 1849 (Reg.-Bl. Nr. 6) ordnete sodann die Umwandlung von Amtswegen an, ebenso die Ablösung aller sonstigen Natural- und Geldabgaben. Als Abfindungssumme sollte der 18fache Betrag der Renten durch Vermittelung einer vom Staat verwalteten Grundrentenablösungskasse allmählich gezahlt werden. In Folge des Gesetzes vom 13. Juli 1852 trat aber die Kasse selbst in den Bezug der Grundrenten und zahlte den Berechtigten den 18fachen Betrag der Rente in 4 %igen Rentenbriefen zu 100 oder 500 Gulden aus. Insgesammt wurden Rentenbriefe in Höhe von 107 100 Gulden ausgegeben.

Die Grundrenten derselben Gemarkung wurden von der Gemeinde, die als Selbstschuldnerin dafür haftete, im Ganzen bezahlt und wie die direkten Steuern

beigetrieben. Jeder Einzelne haftete für die Rate der Gesammtrente, die ihn traf, konnte aber dieselbe jeder Zeit durch Zahlung des Kapitals an die Kasse tilgen. Die Verwaltungskosten wurden durch einen Zuschlag zu den Renten gedeckt. —

In dem dem Regierungsbezirk Wiesbaden einverleibten **Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M.** ist ein Zusammenlegungsgesetz nicht ergangen. Die Ablösung der Weideberechtigungen wurde durch das Gesetz vom 18. März 1856 geordnet. Dasselbe erklärt die auf landwirthschaftlichem Boden bestehenden Weideberechtigungen auf Antrag eines Theiles gegen Geldentschädigung zum 18fachen Betrage des Jahresertragswerthes für ablösbar.

Die Ablösung der Reallasten begann mit dem Gesetz vom 4. November 1848 (G.-S. 8. Bd., S. 317) über Zehnt-Ablösung. Dieses Gesetz, ergänzt durch die beiden Gesetze vom 23. Mai 1850 (G.-S. 10. Bd., S. 313) und vom 12. November 1861 (G.-S. 15. Bd., S. 73), hob alle Zehnten gegen ein Entschädigungskapital, welches wenigstens 7 Gulden 12 Kreuzer und höchstens 18 Gulden für den zehntpflichtigen Morgen Landes betrug, auf. Mit Ausschluss der Gefälle, welche auf dem Obereigenthumsrecht an dem pflichtigen Grundstück beruhten, wurden sodann sämmtliche Geld- oder Naturalgefälle durch das Gesetz vom 11. Dezember 1852 (G.-S. 11. Bd., S. 265) nebst Nachtragsgesetz vom 24. Juli 1855 (G.-S. 12. Bd., S. 113) auf einseitigen Antrag für ablösbar erklärt. Die Ablösungssumme betrug das 18fache des Jahreswerthes. Mit dem Ende des Ablösungsjahres hörte die Entrichtung der Abgaben auf. An deren Stelle trat das Ablösungskapital, welches mit 4 % bis zur Zahlung verzinst oder durch Jahreszahlungen in 10 Jahren abgetragen werden musste. —

In den ehemals **bayerischen Gebietstheilen,** welche jetzt zum Regierungsbezirk Kassel gehören, galt bei der Uebernahme unter die preussische Verwaltung das Gesetz vom 28. Mai 1852 (G.-S S. 601), betreffend die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.

Ein Gesetz über die Zusammenlegung war für das rechtsrheinische Bayern am 10. November 1861 (G.-S. S. 249) zu Stande gekommen, jedoch ohne Erfolg geblieben, weil es den Zwang zur Zusammenlegung an sehr erschwerende Voraussetzungen knüpfte.

Die Grundlasten wurden in Bayern hauptsächlich durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 98) theils aufgehoben, theils in feste Geld- oder Naturalabgaben umgewandelt und die letzteren für ablösbar erklärt. Zur Vermittlung der Ablösung diente eine Ablösungskasse, die eine besondere Abtheilung der Staatsschuldentilgungsanstalt bildete. —

In dem ehemaligen **Königreich Hannover** haben Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen zuerst innerhalb des Herzogthums Lauenburg, welches im 18. Jahrhundert noch zu Hannover gehörte, stattgefunden.[1]) Die dort erzielten günstigen Erfolge veranlassten den König Georg III. zu weiterem Vorgehen in anderen Theilen des Landes. Namentlich erschien ihm eine Theilung der grossen Heide-

[1]) Näheres hierüber siehe unten.

flächen im Fürstenthum Lüneburg wünschenswerth. Die zu diesem Behufe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederholt erlassenen Ausschreiben führten jedoch nicht zum Ziel, weil es an einer gesetzlichen Grundlage zur Regelung der Auseinandersetzungen fehlte. In Folge dessen wurden im Anfang des 10. Jahrhunderts für die verschiedenen Landestheile besondere **Gemeinheitstheilungsordnungen** erlassen.

Die erste ist die Lüneburgische Gemeinheitstheilungsordnung vom 25. Juni 1802. An diese schlossen sich, nur unwesentlich verändert, die 3 Gemeinheitstheilungsordnungen vom 30. April 1824 für die Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstenthum Hildesheim und für die Grafschaften Hoya und Diepholz, sowie die Gemeinheitstheilungsordnung vom 26. Juli 1825 für die Herzogthümer Bremen und Verden an. Einzelne Abweichungen enthielt, wegen der Eigenart der dortigen Markenverfassung, die Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 25. Juni 1822, welche mit geringen Modifikationen durch die Verordnungen vom 12. August 1835 und 27. Oktober 1838 auf das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim, die Voigtei Emsbüren und die Niedergrafschaft Lingen ausgedehnt worden ist.

Zur Charakteristik der Hannoverschen Agrargesetzgebung genügt eine Darlegung der Grundsätze der Lüneburgischen Gemeinheitstheilungsordnung.[1])

Als Hauptzweck der Gemeinheitstheilung galt, „dass den bis dahin zur Gemeinheit Berechtigten an Stelle ihrer Berechtigungen an künftig ausschliesslich eigenthümlichem Boden so viel ausgemittelt und überwiesen wird, als der bis dahin rechtmässig genossenen oder ihnen zuständig gewesenen Berechtigung an Werth möglichst gleichkommt".

Alle Korporationen und Kommunen, Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften, Domänen und adlige Güter waren, wenn sie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinsam mit anderen besassen, als so viele einzelne Gesammttheilnehmer anzusehen. Sie hatten daher das Recht, für sich aus der Gemeinschaft zu treten und den ihnen zukommenden verhältnissmässigen Entschädigungsantheil an der Gemeinheit abgesondert angewiesen zu verlangen. Dagegen entschied unter den einzelnen Mitgliedern einer Korporation oder Kommune über die Frage der Zulässigkeit der Theilung im Allgemeinen Stimmenmehrheit, berechnet nach dem Grundbesitz.

Hiernach unterschied man Generaltheilung und Spezialtheilung. Generaltheilung war die Auseinandersetzung mehrerer Gemeinden über eine ihnen zustehende Gemeinheit, oder das Ausscheiden einzelner Gemeinden, Korporationen u. dergl. aus einer Gemeinheit; die Spezialtheilung war die vollständige Aufhebung einer Gemeinschaft unter sämmtlichen Berechtigten. Partikulartheilung lag vor, wenn ein-

[1]) Besondere Gemeinheitstheilungsordnungen fehlen für Ostfriesland, das Land Hadeln, den 1815 bei Hannover verbliebenen Rest des Herzogthums Lauenburg und den Oberharz. In Ostfriesland konnten jedoch Theilungen auf Grund des preussischen Urbarmachungsedikts vom 22. Juli 1765 und des preussischen Allgem. Landrechts vorgenommen werden. Im Lande Hadeln waren 1843 keine, in Ostfriesland noch 16 ungetheilte Gemeinheiten vorhanden (Festschrift zur Säkularfeier der Landwirthschaftsgesellschaft in Celle. 2. Abth., Bd. I, S. 330), im Herzogthum Lauenburg 1869 noch 7.

zelne Mitglieder einer Kommune aus der Gemeinschaft austraten. Dies war nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

Die Entschädigung sollte in Grund und Boden gewährt werden, nur da, wo dies nicht völlig möglich war, trat eine Geldentschädigung an deren Stelle. Die Bestimmungen über die Theilnehmerrechte waren verschieden, je nachdem es sich um Weide-, Plaggen- und Heidhiebs-, Bültenhiebs-, Holznutzungs- oder Torfstichsberechtigungen handelte. Torfmoortheilungen waren im Interesse der Landeskultur und der Betheiligten dadurch erschwert, dass Generaltheilungen einer vorhergehenden Untersuchung durch Sachverständige, Spezialtheilungen der Genehmigung des Landesökonomiekollegiums bedurften. Bei Weidetheilungen kamen in Ermangelung anderer rechtskräftiger Festsetzung oder gütlicher Vereinbarung vier verschiedene Massstäbe zur Anwendung, je nach der bisherigen Ausübung der bis dahin genossenen gemeinschaftlichen Berechtigung. Der erste gründete sich auf den während der letzten 10 Jahre von den sämmtlichen Berechtigten gehaltenen Viehstand, der zweite auf den Viehstand während der letzten 10 Jahre unter Berücksichtigung der Dauer der Behütungszeiten für die einzelnen Berechtigten oder eines Abzuges für Behütung privativer oder auswärtiger Weiden, der dritte auf die Ausmittelung der inneren Haushaltsbedürfnisse aller Interessenten, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen, der vierte auf den Anschlag des Winterfuttergewinns und die Berechnung des davon zu haltenden Viehstandes. Im Allgemeinen sind bei Generaltheilungen die Grundsätze des zweiten Massstabes, bei Spezialtheilungen die des dritten Massstabes zur Anwendung gelangt.[1])

Die bei der Auseinandersetzung festgesetzten Entschädigungsantheile wurden privatives Eigenthum der Berechtigten und nahmen hinsichtlich ihrer Verhältnisse, Verpflichtungen und Rechte die Eigenschaft des Hauptguts an, zu dem die Berechtigung oder Benutzung vorher gehört hatte.

Die Gemeinheitstheilungsordnungen verfolgten in erster Linie den Zweck, die Auftheilung der grossen Flächen an Heide, Moor und sonstigen Oedländereien, die gerade in Hannover ausgedehnte Strecken einnahmen und durch die zahlreichen Nutzungsrechte der besseren Kultivirung entzogen wurden, zu befördern. Ihre Vorschriften suchten daher zwar thunlichst im Interesse einer besseren Feldeintheilung auf Zusammenlegung hinzuwirken, es fehlte jedoch an Bestimmungen, durch welche Zusammenlegungen zur Verbesserung der wirthschaftlichen Planlage erzwungen werden konnten. Erst nach längeren Verhandlungen zwischen den Ständen und der Regierung kam das **Verkoppelungsgesetz** von 30. Juni 1842 zu Stande. Dasselbe regelt die Zusammenlegung als selbstständige wirthschaftliche Massregel, ist aber meist in Verbindung mit der Spezialtheilung zur Anwendung gelangt.[2])

Die für die Zusammenlegung erforderliche Majorität an Grundstücksbesitzern war ursprünglich auf $^2/_3$ nach Flächeninhalt und Steuerkapital bestimmt, wurde aber durch das Gesetz vom 8. November 1856 auf die Hälfte herabgesetzt.

---

[1]) Festschrift, a. a. O. S. 292.

[2]) Schlitte, Zusammenlegung der Grundstücke. Bd. II, S. 553.

Auch war die Anwendung des Gesetzes ursprünglich auf ganze Feldmarken beschränkt, später wurde sie auch auf zusammenhängende Theile verschiedener Feldmarken, sog. feldmarksähnliche Komplexe, ausgedehnt.

Zur Ausführung der Verkoppelung sollten die dazu gehörigen Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer zu einer Masse vereinigt werden, aus der jedem Theilnehmer der eingeworfene Grundbesitz nach Verhältniss der Grösse und Güte durch grössere Koppeln zu ersetzen war. Forsten, Torfmoore, Gehöfte u. dergl. konnten indess zur Verkoppelung nur mit Genehmigung des Eigenthümers gezogen werden. Jedem Theilnehmer musste Ersatz in Land geleistet werden, Kapitalzahlung war nur ausnahmsweise zulässig und durfte gegen den Willen des Abzufindenden nicht mehr als 3 % des Werthes der ganzen Abfindung betragen. Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als 2 Morgen besassen, sollten entweder ihren Grundbesitz behalten oder Ersatz in einer gleich günstigen Ortslage und durch solche Grundstücke erhalten, die ohne besondere Aufwendung an Kosten und Arbeit in der nämlichen Weise, wie die abgetretenen, kultivirt werden konnten. Im Uebrigen erfolgte die örtliche Bestimmung des Ersatzes mangels gütlicher Vereinbarung nach dem billigen Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde. Diese hatte dabei, soweit als thunlich, bestimmte im Gesetz niedergelegte Regeln zu befolgen. Namentlich war vorgeschrieben, dass die Abfindungen in möglichst zusammenhängender wirthschaftlicher Lage mit zweckmässigen Zugängen angewiesen würden und thunlichst die gleiche Gattung, Bodengüte und Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden wie die abgetretenen Grundstücke erhielten. Auch hatte die Auseinandersetzungsbehörde dahin zu wirken, dass Servituten, soweit als möglich, abgelöst und alle Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark, wie Wege, Triften etc. zweckmässig geordnet wurden. Die Abfindung trat in dieselben Rechtsverhältnisse, in denen die abgetretenen Grundstücke gestanden hatten.

Die Gemeinheitstheilungsordnungen, sowie das Zusammenlegungsgesetz liessen zwar unter Umständen **die Aufhebung der Weideberechtigung** auf fremdem Grund und Boden zu. Ihre Bestimmungen erwiesen sich aber für die Bedürfnisse der Landeskultur ebensowenig ausreichend, wie verschiedene später erlassene Spezialgesetze, insbesondere die beiden Gesetze vom 15. Juli 1848, wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütungen und wegen Beschränkung der Ackerbeweidung. Erst das Gesetz vom 8. November 1856, ergangen für das Königreich mit Ausnahme der Berghauptmannschaft Klausthal, ermöglichte die Befreiung aller weidepflichtigen Grundstücke.

Die Provokation konnte von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgehen. Bei den einer zusammenhängenden Behütung unterworfenen Grundstücken mussten die provozirenden Besitzer mindestens die Hälfte der belasteten Grundstücke in Besitz haben. Die Aufhebung wurde bewirkt mittels Entschädigung des Berechtigten nach dem reinen nachhaltigen Ertrage der bisher rechtmässig genossenen oder ihm zuständig gewesenen Berechtigung. Die Art und die Höhe der Entschädigung blieb der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, eventuell waren die Bestimmungen des Gesetzes massgebend, wonach insbesondere die Entschädigung in Land als Regel und die Entschädigung in Kapital als Ausnahme galt. Besonders geordnet war die Aufhebung der Weiderechte in Forsten, sowie der

Untertriftsberechtigung, d. h. der Verpflichtung eines Herdenbesitzers, das Vieh eines anderen unter seine Herde aufzunehmen und mit derselben zu weiden.

Das **Auseinandersetzungsverfahren** beruhte in Hannover auf dem gleichzeitig mit dem Verkoppelungsgesetz erlassenen Gesetz vom 30. Juni 1842, betr. das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, und den Ergänzungsgesetzen vom 8. November 1856 und 28. Dezember 1862.

Die Theilung und Durchführung der Auseinandersetzungen lag hiernach in erster Instanz einer besonderen Kommission ob, die von der zuständigen Landdrostei ernannt wurde und aus einem Rechtskundigen, in der Regel der Obrigkeit, und einem Techniker bestand. Entscheidungen mussten von beiden Kommissaren gemeinschaftlich abgegeben werden. Gegen dieselben war die Berufung an die Landdrostei als zweite Instanz, und gegen deren Entscheidung Berufung an eine besondere Abtheilung des Ministeriums für das Innere als dritte Instanz zulässig. Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von der Theilung hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, mussten von der Kommission, soweit sie nicht durch Vergleich oder Schiedsspruch erledigt werden konnten, an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden. Zu diesem Behufe wurde demjenigen, der sich nicht im Besitz befand, zur Anbringung der Klage eine angemessene Frist gesetzt unter der Verwarnung, dass andernfalls auf den erhobenen Anspruch in dem Theilungsverfahren keine Rücksicht genommen werde.

Seinem Gange nach zerfiel das Verfahren in drei Theile: das Vorverfahren, das Hauptverfahren und das Schlussverfahren.

Das Vorverfahren wurde von der zuständigen Obrigkeit geführt und hatte die Untersuchung zum Gegenstand, ob die Theilung statthaft sei. Dabei wurde erörtert, ob die Theilung rechtlich verlangt werden könne, ob sie landespolizeilich zu gestatten, und ob sie landwirthschaftlich nützlich sei. Die beiden ersten Punkte waren in allen Fällen, der dritte Punkt nur auf Antrag zu untersuchen. Nach genügender Aufklärung hatte die Landdrostei über die sog. Stattnehmigkeit zu erkennen.

Das Hauptverfahren umfasste die Feststellung der Theilungsgegenstände hinsichtlich der Begrenzung des Flächengehalts und der Ertragsfähigkeit, die Ermittelung der Betheiligten und ihrer Rechte, sowie die Feststellung des Theilungsmaassstabes, endlich die Ermittelung der Abfindungen. Die Feststellung des Theilungsgegenstandes erfolgte, soweit erforderlich, durch Vermessung und Schätzung. Letztere zerfiel in die Klassifikation, die örtliche Bezeichnung der Verschiedenheit des Bodens, und in die eigentliche Schätzung. Die Feststellung der Theilnehmungsrechte und des Maassstabes für die Berechnung der Weideantheile erfolgte nach Massgabe der oben gedachten Gesetze; konnte über den Theilungsmaassstab eine Vereinbarung nicht zu Stande gebracht werden, so hatte die Kommission nach Anhörung der Betheiligten zu entscheiden. Demnächst wurden die Abfindungen für die einzelnen Theilnehmer festgestellt. Zuvor musste bei Gemeinheitstheilungen ermittelt werden, ob und welche Theile zur gemeinschaftlichen Benutzung von der Vertheilung auszunehmen seien. Auch sollte auf Verbesserung der Einkünfte der Pfarr- und Schulstellen, sowie auf die sog. Folge-Einrichtungen zur Erleichterung und Sicherstellung der künftigen Benutzung oder Erhöhung des Ertrages Bedacht genommen werden. Grund-

abtretung zu Wegen, Triften und Wasserzügen oder Verlegung von Wegen u. dergl. konnten erforderlichen Falles erzwungen werden.

Das Schlussverfahren begann mit der Aufstellung des Theilungsplanes. Derselbe wurde den Theilnehmern zur vorläufigen Erklärung mitgetheilt und sodann der Landdrostei zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wurde der Plan in einem Lokaltermin den Theilnehmern förmlich eröffnet. Ueber die im Termin erhobenen Widersprüche musste, mangels gütlicher Vereinbarung, durch die Kommission eine Entscheidung abgegeben werden. Demnächst wurde die Theilungsurkunde, der Rezess, entworfen. Auch dieser bedurfte der Genehmigung der Landdrostei. Sobald die Genehmigung erfolgt war, wurden die Abfindungen den Theilnehmern zur Benutzung überwiesen. Eine frühere Ueberweisung konnte ausnahmsweise dann verfügt werden, wenn Berufungen und Beschwerden von Bedeutung für die Vertheilung nicht vorlagen und nicht zu erwarten standen.

Besondere Bestimmungen galten über private Gemeinheitstheilungen und Verkoppelung. Die Verträge hierüber erforderten zu ihrer Gültigkeit eine Beurkundung vor der zuständigen Obrigkeit. Diese hatte die Urkunde behufs Prüfung in Bezug auf das öffentliche Interesse an die Landdrostei einzusenden. Vor der Entscheidung der Landdrostei durfte die Ausführung nicht erfolgen.

Die Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen sind schon in Hannoverscher Zeit erheblich vorgeschritten.

Bei einer von der Generalkommission in Hannover angestellten eingehenden Ermittelung[1]) darüber, welche Flächen noch Ende 1869 der Theilung und Verkoppelung bedurften, ergab sich folgendes:

I. An Gemeinheiten, bei welchen verschiedene Gemeinden interessirt waren und welche zunächst für eine Generaltheilung in Betracht kamen, waren vorhanden: 64 mit einem Areal von 175318 Morgen.

II. An Gemeinheiten, an welchen nur einzelne Gemeinden interessirt und welche für Spezialtheilungen in Betracht kamen, waren 3772 vorhanden mit einem Areal von 5138074 Morgen. Hiervon waren bereits getheilt 3286 mit einem Areal von 4470408 Morgen. Ausserdem wurden 81 Partikularabfindungen ermittelt, welche aus sonst nicht speziell getheilten Gemeinheiten mit 86504 Morgen erfolgt, und 38 Reste, welche bei ausgeführten Theilungen unvertheilt geblieben waren. Noch nicht getheilt waren 486 Gemeinheiten mit 581162 Morgen, ausserdem 627 Kuhweiden und 313 Schafweiden, deren Fläche nicht angegeben werden konnte. Es waren daher speziell getheilt ca. 87 % der Gemeinheiten, nicht speziell getheilt ca. 13 %.

[1]) Die Generalkommission bemerkt, dass die Statistik zwar nicht völlig genau sei, aber doch einen solchen Grad von Genauigkeit besitze, wie er ohne ganz unverhältnissmässige Verwendung an Zeit und Arbeitskräften überhaupt zu erreichen sei. Diejenigen Gemeinheiten oder Feldmarken, für welche ein Theilungs- oder Verkoppelungsverfahren noch anhängig war, sind den bereits getheilten oder verkoppelten gleichgestellt.

III. Feldmarken, deren Grundstücke sich in privativem Besitz befanden, waren 4789 vorhanden, ferner 324 zur Theilung geeignete feldmarksähnliche Komplexe, zu denen namentlich die Esche im Osnabrücker Gebiet gehörten. Der Flächeninhalt der Feldmarken und Komplexe, abzüglich der zu den Feldmarken etwa gehörigen Gemeinheiten, belief sich auf 6473664 Morgen. Hiervon waren nicht geeignet zur Verkoppelung 1354 Feldmarken mit 1961908 Morgen, dagegen bereits verkoppelt 2327 Feldmarken und 145 Komplexe mit zusammen 2869860 Morgen. Zu Verkoppelungen geeignet waren mithin 1111 Feldmarken und 179 Komplexe mit 1641896 Morgen. Lässt man die Komplexe ausser Betracht, so waren

	nach Zahl	nach Fläche
verkoppelt	68 %	63 1/2 %
nicht verkoppelt	32 „	36 1/2 „

Das gesammte speziell getheilte und verkoppelte Areal umfasste 7426772 (hannoversche) Morgen, d. h. etwas über die Hälfte der gesammten 1866 auf 14673663 Morgen ermittelten Fläche des ehemaligen Königreichs.

Ueber die Fortschritte der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen in den einzelnen Landdrosteibezirken giebt die auf S. 206 folgende Tabelle Aufschluss. —

Als Vorläufer der **Bauernbefreiung** in Hannover kann die Dienstabstellung auf den Domainen angesehen werden, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchgeführt wurde. Sie erstreckte sich zwar nicht auf alle, jedoch auf den grössten Theil der den Domainenbauern obliegenden Naturaldienste. Die Dienste wurden jedoch nur in eine grundherrliche Geldrente verwandelt, eine Ablösung derselben fand nicht statt,[1]) geschweige denn eine weitere Reform der ländlichen Verfassung.

Die Aufhebung der Grundherrschaft durch die Einführung der französischen Ablösungsgesetzgebung während der Fremdherrschaft im Anfang des 19. Jahrhunderts war nur von vorübergehender Bedeutung, da in den meisten Territorien der alte Zustand nach Vertreibung der Franzosen fast völlig wieder hergestellt wurde. Eine dauernde Reform erfolgte erst durch die Verordnung vom 10. November 1830 über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze (G.-S. S. 209), und durch die Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 (G.-S. S. 147).

Nach diesen Gesetzen hatte jeder Besitzer von Grundstücken, die in einem Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings- oder ähnlichen gutsherrlichen Verbande standen, oder mit Zinsen, Zehnten, Diensten oder sonstigen Reallasten behaftet waren, das Recht, seine Grundstücke davon zu befreien, sofern ihm ein erbliches Recht an den Grundstücken zustand. Das Gleiche galt von den Erbzins- und Erbpachtsverhältnissen, die Anordnungen über die Ablösung derselben in den Vehn- und Moorkolonien blieben jedoch vorbehalten. Die Provokationsbefugniss stand im Allgemeinen nur dem

[1]) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), S. 424.

Landdrostei	Gemeinheiten, welche in Betracht kommen für							
	Generaltheilung		Spezialtheilung					
			getheilt		ungetheilt		überhaupt	
	Zahl	Morgen	Zahl	Morgen	Zahl	Morgen	Zahl	Morgen
Hannover	36	82 960	648	642 013	58	72 436	706	729 674
Hildesheim	12	3 919	348	90 093	207	34 988	555	126 051
Lüneburg	4	3 290	1422	1 987 255	76	59 706	1498	2 059 139
Stade	1	223	546	955 219	33	12 262	579	992 934
Osnabrück	8	74 398	243	694 548	105	401 056	348	1 127 202
Aurich	3	10 528	79	101 280	7	714	86	103 074
zusammen	64	175 318	3286	4 470 408	486	581 162	3772	5 138 074

Landdrostei	Feldmarken in privativem Besitz							
	verkoppelt		nicht verkoppelt und zur Verkoppelung				überhaupt	
			geeignet		nicht geeignet			
	Zahl	Morgen	Zahl	Morgen	Zahl	Morgen	Zahl	Morgen
Hannover	304 / 62[1]	471 987	352 / 17[1]	378 616	154	165 008	810 / 79[1]	1 015 611
Hildesheim	354 / 7[1]	565 165	222	360 470	46	48 613	622 / 7[1]	974 248
Lüneburg	1288 / 20[1]	1 380 723	112 / 2[1]	109 850	226	198 793	1626 / 22[1]	1 689 366
Stade	366 / 30[1]	410 628	90 / 10[1]	116 596	379	563 323	835 / 40[1]	1 090 547
Osnabrück	11 / 23[1]	31 071	300 / 142[1]	578 143	245	306 540	556 / 165[1]	915 754
Aurich	4 / 3[1]	10 286	35 / 8[1]	98 221	301	679 631	340 / 11[1]	788 138
zusammen	2327 / 145[1]	2 869 866	1111 / 179[1]	1 641 896	1351	1 691 908	4789 / 324[1]	6 473 664

[1]) Feldmarksähnliche Komplexe.

Verpflichteten zu, jedoch hatte der Berechtigte das Recht, die Umwandlung von veränderlichen Gefällen in eine Geldrente zu verlangen.

Die Eigenbehörigkeit hörte nach Ablauf von 3 Jahren nach der Publikation der Ablösungsordnung mit allen ihren rechtlichen Folgen und den davon abhängigen Leistungen auf. Der Gutsherrschaft stand hinsichtlich derjenigen eigenbehörigen Höfe, von denen bis dahin die Abstellung der veränderlichen Gefälle nicht bewirkt worden war, ebenfalls das Recht zu, die Umwandlung in eine feste Geldrente zu verlangen. Die Zwangsdienste der eigenbehörigen Kinder fielen mit der Ablösung der veränderlichen Gefälle ohne Entschädigung weg.

Von der Ablösung ausgenommen waren verschiedene Kategorien von Berechtigungen, die nicht lediglich auf dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniss beruhten; namentlich solche, welche dem Staate, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen zustanden. Ein besonderes Gesetz vom 13. Februar 1850 erging über die Ablösung der markenrichterlichen, holzgerichtlichen und markenherrlichen Berechtigungen.

In Ermangelung gütlicher Vereinbarung fand eine amtliche Auseinandersetzung statt. Hierbei wurde die Entschädigung nach dem reinen nachhaltigen Ertrage bemessen, welchen der Berechtigte bisher aus seiner Berechtigung gezogen hatte. Die Entschädigung erfolgte in der Regel durch Kapitalzahlung einer Geldrente, ausnahmsweise durch Landabfindung oder eine Fruchtrente. Die Entschädigungssumme betrug das 25fache des Jahreswerthes der Prästationen, auch die festgestellten Geld- und Fruchtrenten waren jeder Zeit zum 25fachen des Jahreswerthes ablösbar. Ueber die Art der Ablösung, insbesondere die Berechnung des Werthes der Naturalabgaben und Naturalleistungen, sowie der veränderlichen Gefälle waren eingehende Vorschriften getroffen.

Durch die Abstellung der auf einem Hofe oder Grundstück ruhenden gutsherrlichen Rechte und Lasten erwarb der Besitzer das volle Eigenthum, vorbehaltlich gewisser Beschränkungen in landespolizeilichem Interesse. Dritte Personen, wie Lehnsherrn, Rentgläubiger, Pächter u. s. w., durften der Ablösung nicht widersprechen, ihre Zuziehung war nur soweit nöthig, als es auf Sicherung ihrer Rechte nach vollbrachter Ablösung ankam.

Zur Leitung der Ablösungsgeschäfte wurden besondere Ablösungsdistrikte von den Landdrosteien gebildet, die in der Regel mit den obrigkeitlichen Bezirken zusammenfielen. Jedem Distrikt stand ein Königlicher Beamter oder anderer Rechtskundiger vor. Auch hatte sowohl der Berechtigte, wie der Verpflichtete das Recht, für jedes einzelne Ablösungsgeschäft einen unbetheiligten Beisitzer zu wählen. Die Ablösungsbehörden entschieden über die angebrachten Provokationen nach vorgängigem Vergleichsversuch und völliger Instruktion der Sache. Gegen ihre Entscheidung fand Rekurs an die Landdrostei, eventuell an das Ministerium statt. Waren die abzulösenden Gerechtsame oder die geforderten Rückstände streitig, so wurde die Entscheidung hierüber auf den Rechtsweg verwiesen.

Im engen Anschluss an die eigentliche Ablösungsgesetzgebung ergingen an demselben Tage, wie die Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, zwei Verordnungen: die Verordnung über die Verhältnisse der in Folge der Verordnung vom 10. No-

vember 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter (G.-S. S. 249), sowie über die Veräusserung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten, und die Verordnung über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt neuer Abgaben.

Die erste Verordnung suchte die Untheilbarkeit und das besondere Erbrecht, welches unter der älteren Agrarverfassung für die meisten grundherrlich abhängigen Bauerngüter bestand, auch nach Aufhebung der Grundherrschaft aufrecht zu erhalten.

Die zweite Verordnung bezweckte die Wiederherstellung der alten grundherrlichen Verfassung für die Zukunft zu verhindern. Sie ordnete zu diesem Behufe an, dass die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber derselben übergehenden unablösbaren Abgabe nur dann zulässig sei, wenn der Erwerber das volle Eigenthum erhalte. Die zu entrichtenden Abgaben mussten in baarem Gelde oder in reinen Körnern von Feldfrüchten bestehen. Verlust des Gutes für den Fall der versäumten Entrichtung der Abgabe durfte nicht festgesetzt, auch die Abgabe durch Konventionalstrafe nicht gesichert werden. Wurden vertragsmässig Vereinbarungen gegen diese Bestimmungen getroffen, so waren sämmtliche in den Verträgen zum Besten des Berechtigten verabredeten nutzbaren Rechte der Ablösung unterworfen, sobald das betreffende Gut sich nicht mehr im Besitz der Person befand, welche den Vertrag geschlossen hatte. Wurden ganze Güter unter Vorbehalt einer Abgabe übertragen, so durfte eine Zerstückelung ohne Zustimmung des Berechtigten nicht stattfinden, letzterer war auch sonst berechtigt, Zerstückelungen zu widersprechen, falls durch dieselben eine Gefährdung der übernommenen Leistung entstand. Wenn Abgaben, die nach den Vorschriften der Verordnung als unablöslich auf Güter und Grundstücke nicht gelegt werden konnten, in Zeitpacht-Kontrakten verabredet wurden, so galten derartige Kontrakte nicht länger als 20 Jahre und waren dann der einseitigen Aufkündigung unterworfen.

Bereits bei den Verhandlungen in der Ständeversammlung über den Erlass der Ablösungsordnung trat der Wunsch hervor, dass zur Förderung der Ablösung der Grundlasten wie in andern Staaten eine Kreditanstalt errichtet werden solle. Die Regierung trat dem Plane alsbald näher, erst durch das Gesetz vom 18. September 1840 wurde jedoch die neue Landeskreditanstalt errichtet und im Februar 1841 eröffnet.

Ihre Wirksamkeit beschränkte sich anfangs auf die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Zehnten, Diensten und veränderlichen Gefällen, wurde aber schon 1842 auf die Gewährung von Darlehen zur Ablösung aller andern Grundlasten und zu andern Zwecken als zur Ablösung ausgedehnt.

Die Statuten vom 18. Juni 1842 gestatteten die Bewilligung von Ablösungsdarlehen in der Regel nur, wenn der jährliche Betrag sämmtlicher grund- und gutsherrlicher Lasten der zu befreienden Güter oder Grundstücke und der für jene eingetragenen Renten- und Kapitalzinsen zu Geld angeschlagen drei Viertel des zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung ermittelten Steuerkapitals nach Abzug der Grundsteuer, sowie der Deich- und Uferbaulasten nicht überstieg.

Für die Berechnung des Steuerkapitals wurde der bei der Veranlagung der Häusersteuer ermittelte Ertrag der Wohngebäude nicht in Rechnung gebracht.

Nach dem Gesetz vom 12. August 1846 war die Bewilligung des Darlehens auch dann zulässig, wenn die Belastung durch den Reinertrag des verpfändeten Grundstücks oder anderer ausserdem verpfändeter Grundstücke doppelt gedeckt wurde.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgte nach Vorlegung des bestätigten Ablösungsrezesses an den Gläubiger; die Kapitalforderung der Anstalt trat, ohne dass es einer besonderen Cession bedurfte, an die Stelle des abgelösten Realrechtes.

Der Schuldner hatte jährlich — abgesehen von freiwilligen Tilgungsbeiträgen — $4^1/_4\,\%$ zu zahlen. Hiervon wurden $3^1/_2\,\%$ zur Verzinsung der von der Anstalt angeliehenen Kapitalien, $^1/_4\,\%$ zu den Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds, $^1/_2\,\%$ zur Tilgung verwandt. Hatte jedoch die Anstalt einen höheren Zinsfuss an ihre Gläubiger zu zahlen, so waren die Schuldner zu Nachschussbeiträgen verpflichtet, während im entgegengesetzten Falle die ersparten Beträge zur Tilgung verwandt wurden. Das Gesetz vom 9. Juni 1848 hob die Berechnung der Zinsenbeiträge zu dem festen Fusse von $3^1/_2\,\%$ und die Beiträge zum Reservefonds auf, der Ueberschuss der unverändert mit mindestens $4^1{}_4\,\%$ einzuzahlenden Beiträge jedes Schuldners wurde demselben nach Abzug seines Antheils an den von der Anstalt zu zahlenden Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrages ohne Weiteres als Kapitaltilgung angerechnet.

Der durchschnittliche Zinsfuss des jeweiligen Schuldbestandes ist aus Spalte 8 der Tabelle E 3 der Anlagen ersichtlich.

Leider lässt sich aus dieser Tabelle nicht entnehmen, wie viele Ablösungsdarlehen von der Anstalt bewilligt worden sind; Spalte 3 und 4 der Tabelle zeigen nur den Betrag, welcher gegen Versatz von fruchttragenden Grundstücken ausgeliehen ist. Doch überwiegen unter den Darlehen, wenigstens in der älteren Zeit, unzweifelhaft die Ablösungsdarlehen. Denn es wird angegeben, dass von den bis einschl. 1850 gewährten Darlehen in Höhe von insgesammt 8 202 094 Thlr. Courant annähernd 7 249 779 Thlr. auf Darlehen zu Ablösungszwecken entfielen, nur der Rest von 952 315 Thlr. auf sonstige Darlehen.[1])

Die Statistik über die **Ergebnisse der Reallastenablösungen** in Hannover vor 1849 ist sehr lückenhaft. Nach dem, was darüber hat ermittelt werden können, sind an Abfindungen im Bezirk des Königreichs ausschliesslich des Landdrosteibezirks Osnabrück und der Berghauptmannschaft Clausthal gewährt worden: an Kapital 23 719 860 Thaler, Geldrente 288 703 Thaler, Land 3216 Morgen, Fruchtrente 1888 Himten Korn und $3^3/_4$ Schock Stroh.

Seit 1849 liegt wenigstens über diejenigen Ablösungen, welche durch die von den Ablösungskommissionen bestätigten Rezesse beendet sind, eine zuverlässige Zusammenstellung vor. Auch diese lässt jedoch nicht den gesammten Umfang der Ablösungen erkennen, weil viele Ablösungen, namentlich seitens der Domänenverwaltung, durch private Vereinbarung und ohne formelle Bestätigung der Rezesse seitens der Ablösungskommissionen zur Erledigung gekommen sind.

Die Zusammenstellung giebt folgendes Bild:

[1]) Hecht, Bodenkreditinstitute (1891) I, S. 130.

Jahr	Zahl der bestätigten Rezesse	Betrag der bedungenen Ablösungsäquivalente für Zehnten von Bodenerzeugnissen				für Dienste			
		Kapital	Geldrente	Landabfindung	Fruchtrente	Kapital	Geldrente	Landabfindung	Fruchtrente
		Thlr.	Thlr.	Morg.	Himten	Thlr.	Thlr.	Morg.	Himten
1849	852	132 133	2 143	22,2	—	18 142	563	1,5	—
1850	830	138 714	3 618	34,75	—	24 569	93	—	—
1851	1 194	138 239	1 297	—	—	42 684	2 786	—	—
1852	1 472	135 925	1 670	4,2	18,4	55 676	5 904	—	—
1853	1 448	178 758	1 089	—	—	55 646	559	—	—
1854	2 893	163 295	1 709	—	—	94 662	1 203	—	—
1855	2 907	224 618	348	—	—	184 045	630	3,34	—
1856	3 671	132 231	1 031	—	—	189 985	495	17	—
1857	2 205	134 997	795	—	—	120 080	745	—	—
1858	2 044	101 903	1 456	—	—	189 228	1 792	—	—
1859	1 281	82 068	94	—	—	26 251	8 932	—	—
1860	1 566	44 025	1 896	11,04	—	56 157	484	—	—
1861	1 275	93 613	886	1/3	—	57 269	261	—	—
1862	1 850	95 281	2 364	—	—	57 648	1 244	—	—
1863	1 982	96 652	1 148	—	—	89 686	219	—	—
1864	1 745	38 513	302	—	—	79 645	191	—	—
1865	1 947	46 903	815	—	46	39 757	73	—	—
	31 162	1 977 868	22 961	72,5	64,4	1 381 130	26 174	21,8	—

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die Ablösungen überwiegend durch Kapitalzahlungen erfolgt sind. Etwa $^1/_6$ der Ablösungsäquivalente entfällt auf Ablösungen für Zehnten, etwa $^1/_8$ auf Ablösungen für Dienste, der Rest auf Ablösungen für sonstige Reallasten.

Ueber den Umfang der noch bestehenden Reallasten wurden Ende 1864 Erhebungen angestellt, bei denen jedoch die Naturalabgaben ausser dem Getreide, sowie die zufälligen oder veränderlichen Rechte wegen ihrer Geringfügigkeit ausser Betracht blieben. Die Resultate dieser Erhebungen zeigt die Tabelle auf S. 212 und 213. Aus derselben ergiebt sich, dass der grösste Theil der noch vorhandenen Reallasten dem Fiskus als Berechtigtem zustand, während der noch nicht abgelöste Rest der Reallasten für die Privatberechtigten verhältnissmässig unbedeutend war.

Ende 1867 war die Zahl der von den Ablösungskommissionen seit 1849 bestätigten Rezesse auf 33 301 gestiegen. Die Vertheilung der Rezesse, sowie der in denselben bedungenen Ablösungsäquivalente auf die einzelnen Landdrosteibezirke, zugleich auch die Fläche der von der Naturalzehntlast befreiten Fluren, zeigt die nachstehende Uebersicht:

Betrag der bedungenen Ablösungsäquivalente für sonstige Reallasten				im Ganzen			
Kapital	Geldrente	Land-abfindung	Frucht-rente	Kapital	Geldrente	Land-abfindung	Frucht-rente
Thlr.	Thlr.	Morg.	Himten	Thlr	Thlr	Morg.	Himten
196 563	1 049	—	—	346 838	3 755	23,7	—
247 430	299	—	—	410 713	4 010	34,75	—
359 487	1 704	1,5	—	540 410	5 787	1,5	—
476 857	402	29,5	—	668 458	7 976	33,7	18,4
443 767	293	72,5	—	678 171	1 941	72,5	—
1 415 220	277	—	—	1 673 177	3 189	—	—
811 258	1 460	367,29	—	1 220 021	2 438	370,63	—
1 223 936	808	—	12	1 546 152	2 334	—	12
654 330	629	128,67	—	909 407	2 169	145,67	—
419 835	4 744	0,75	—	710 966	7 992	0,75	—
407 713	674	—	—	516 032	9 700	—	—
396 907	4 788	—	—	497 089	7 168	11,04	—
315 166	1 223	$2^{11}/_{12}$	—	466 048	2 370	$3^{1}/_{4}$	—
483 117	1 638	—	—	636 046	5 246	—	—
527 583	1 255	—	$46^{1}/_{3}$	713 921	2 922	—	$46^{3}/_{8}$
370 756	2 723	—	$4^{1}/_{2}$	488 914	3 216	—	4,5
390 712	2 173	—	—	477 372	3 061	—	46
9 140 737	26 139	603,1	62,9	12 499 735	75 294	697,49	127,3

Landdrostei-bezirk	Zahl der bestätigten Rezesse	Betrag der bedungenen Ablösungs-äquivalente an Kapital	Geldrente	Land	Frucht-rente	Grösse der Fluren, welche von der Naturalzehntlast befreit sind,
		Thlr.	Thlr.	Morgen	Himten	Morgen
Hannover	6 885	2 598 291	37 221	15	76	48 867
Hildesheim	3 985	3 351 510	8 727	57	—	78 814
Lüneburg	8 219	2 490 967	23 280	48	—	36 656
Stade	6 973	1 691 967	4 005	88	51	18 454
Osnabrück	4 661	2 134 117	3 183	492	—	3 014
Aurich	2 578	780 209	49	—	—	306
zusammen	33 301	13 047 061	76 465	700	127	186 111

Uebersicht über den Stand

Bezeichnung der Berechtigten	Geld- und Korngefälle und Zehnten: Feste Geldabgaben [1]	Rentwerth der Getreideabgaben nach Absatz von Gegenleistungen und Remissionen	Rentwerth der Naturalfruchtzehnten	Zehntrenten [2]
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	2	3	4	5
I. Dominium	270 054	112 260 [4]	6 040	64 901
II. Allgemeiner Klosterfond	8 409	21 793	421	2 784
III. Sonstige Berechtigte, und zwar im Bezirk:				
Hannover	9 459	12 461	1 040	1 222
Hildesheim	13 954	25 988	2 557	2 581
Lüneburg	22 845	11 463	919	7 539
Stade	22 662	6 949	400	1 737
Osnabrück	16 312	16 508	558	352
Aurich	65 026	2 043	—	—
Berghauptmannschaft Clausthal	166	—	—	—
Zusammen	428 887	209 465	11 935	81 116

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat die Umgestaltung der alten Flurverfassung schon frühzeitig angefangen. Denn bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts begannen zunächst in Holstein, wenig später auch in Schleswig die Gutsherren, ihren Antheil an den Fluren zu einem einheitlichen Komplex zusammenzuziehen, einzufriedigen, und auf diese Weise von dem

[1]) einschl. der Rentenbeträge für die bereits durch Verwandlung in Geldrenten abgelösten Grundabgaben.
[2]) einschl. der Renten für abgelöste Zehnten.
[3]) einschliesslich der Renten für abgelöste Dienste.
[4]) ohne Absatz für Gegenleistungen und Remissionen.
[5]) Den Angaben liegen fast nur die Hypothekenbücher zu Grunde, daher sind dieselben nicht vollständig.

der Reallasten in Hannover Ende 1864.

Dienste:				
Ständige Dienstgelder und seit 30 Jahren unverändert gezahlte Dienstreluitionsgelder[3]) Thlr.	Rentwerth der Naturaldienste nach dem bisherigen Durchschnittsverbrauche resp. muthmasslichem Bedarf Thlr.	Zahl der zu Naturaldiensten verpflichteten Censiten	Summe der Geldabgaben und Rentwerthsbeträge aus den Spalten 2—7 Thlr.	Kapitalbetrag zu 4 % Thlr.
6	7	8	9	10
182 026	6 436	über 30 000	641 717	16 042 925
2 089	76	1 128	35 572	889 300
1 970	354	725	25 506	662 650
7 700	2 484	2 023	55 264	1 381 600
6 634	1 222	1 270	50 622	1 265 550
1 065	906	1 069	33 719	842 975
1 323	397	681	34 450	886 250
27[5])	201[5])	191	67 297	1 682 425
—	—	—	166	4 150
202 834	12 076	37 087	946 313	23 657 825

Flurzwang und der Weidegemeinschaft zu befreien. Die Einfriedigung wurde zur Ersparung des Holzes für todte Zäune aus Gräben und festen, mit Buschholz bepflanzten Wällen hergestellt. Die auf diese Weise abgegrenzten Ländereien heissen Koppeln, daher heisst die ganze Massregel Einkoppelung. Innerhalb dieser Koppeln bildete sich in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts allmählich das auf der Verbindung von Ackerbau und Viehzucht beruhende Wirthschaftssystem aus, welches unter dem Namen holsteinische Koppelwirthschaft eine grosse Bedeutung erlangt hat.[1])

[1]) Hanssen, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. (1861) S. 70.

Auf Bauernfluren, wie sie besonders in den verschiedenen Domänenämtern bestanden, war die Umgestaltung in der Regel auf gegenseitige Vereinbarung angewiesen und gelang daher nur vereinzelt, namentlich in Angeln. Zur allgemeinen Durchführung mussten, wenigstens in den Königlichen Distrikten,[1]) gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Es erging zunächst für das Herzogthum Schleswig die Verordnung vom 10. Februar 1766, betr. die Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinschaft der Dreeschfelder. Dieselbe bestimmte „nach dem Beispiel der für unser Königreich Dänemark in anno 1758, 1759 und 1760 ergangenen Verordnungen", dass es jedem Grundbesitzer freistehen solle, die Ländereien, die er bereits auf einer Stelle zusammenliegen hatte, gegen entsprechenden Verzicht auf seinen Antheil an der gemeinen Weide der letzteren zu entziehen und einzuhegen.

Ferner sollten $^2/_3$ der Einwohner eines Dorfes, nach der Pflugzahl berechnet, befugt sein, die Separation eines dem Dorfe allein gehörigen Stück Landes zu erzwingen. Hatten mehrere Dörfer gemeinschaftliche Felder oder Weiden, so war es jedem Dorfe, bezw. der Majorität von $^2/_3$ der Dorfeinwohner gestattet, die Aussonderung des Dorfantheils zu verlangen. Wurde in solchen Fällen die Majorität von $^2/_3$ nicht erreicht, so hatten verständige und unparteiische „von jedem Ortes Amtmann zu ernennende Landwirte" die Sache zu untersuchen und mit dem Amtmann darüber zu entscheiden, ob die Auftheilung vorgenommen werden sollte.

Diese Verordnung hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, obgleich 1768 [illegible] „zur Aufhebung der höchst schädlichen Gemeinschaften der Dorffelder, Triften und Weiden und Beförderung der Einkoppelungen" das General-Landwesenskollegium in Kopenhagen und unter demselben die Schleswig-Holsteinische Landkommission in Schleswig eingesetzt wurde.

Es wurde daher die Verordnung vom 26. Januar 1770 erlassen, welche die Einkoppelungen wesentlich erleichterte.

Hiernach war jeder Hufenbesitzer, der sein Land einzukoppeln wünschte, berechtigt, behufs Ausweisung seines Antheils eine allgemeine Vermessung der gesammten Dorfländereien, und zwar auch der nicht gemeinschaftlich benutzten, zu verlangen. In diesem Falle mussten die Ländereien unter Zuziehung dreier Vertrauensmänner von einem beeidigten Landmesser aufgemessen und von Sachverständigen bonitirt werden. Dann wurde demjenigen, der die Auftheilung verlangt hatte, sein verhältnissmässiger Antheil „soviel immer möglich, an einem Ort und in einer Strecke" ausgewiesen. Die Kosten der Vermessung und Ausweisung hatten die sämmtlichen Feldinteressenten zu tragen, auch wenn die Majorität derselben die Gemeinschaft unter sich beizubehalten wünschte.

Die Hälfte einer Dorfschaft, nach Pflugzahl berechnet, sollte befugt sein, die Auftheilung einer Gemeinheit endgültig zu beschliessen. War dies geschehen, so sollte in der bereits geschilderten Weise zur Vermessung und Bonitirung der Ländereien geschritten und alsdann jedem Betheiligten sein Antheil ausgewiesen werden. Kam eine gütliche Vereinbarung über die Ausweisung der Abfindungen

[1]) Ueber die politische Eintheilung des Landes s. oben Bd. V, S. 59/60.

nicht zu Stande, so entschied das Loos. Ueber die ganze Vertheilung musste eine Akte aufgenommen und dem Amtmann zur Genehmigung eingesandt werden, welcher dann den Interessenten eine angemessene Frist zur Einfriedigung vorschrieb.

Der Minorität der Feldinteressenten stand es frei, wenn sie die Auftheilung für nicht nützlich oder zu kostspielig hielt, eine Untersuchung von Sachverständigen über die Zweckmässigkeit der Theilung herbeizuführen. Die Kosten hiervon hatte der unterliegende Theil zu tragen. Fand sich bei der Untersuchung, dass ein Theil der Dorffelder zur Auftheilung geeignet sei, so musste die Auftheilung dieses Theiles stattfinden.

Die Verordnung enthielt ferner Vorschriften über die Ermittelung der Antheile, die Bonitirung der Ländereien u. s. w. Denjenigen, welche sich zum Ausbau behufs besserer Bewirthschaftung ihrer Ländereien entschlossen, wurden gewisse Begünstigungen und Hülfeleistungen seitens der übrigen Interessenten zugesichert.

Hinsichtlich der mehreren Dorfschaften zuständigen Gemeinheiten wurde bestimmt, dass jede Dorfschaft die Auftheilung einer solchen zu verlangen befugt sein sollte. Die Gemeinheit wurde dann vermessen und bonitirt, und jeder Dorfschaft ihr Antheil nach Verhältniss der Pflugzahl ausgewiesen. Wenn einer Dorfschaft das Recht der Mitbeweidung des Feldes einer anderen Dorfschaft zustand, so musste sie auf Verlangen hierfür durch Ausweisung eines verhältnissmässigen Landstückes abgefunden werden.

Die Schulen sollten bei den Feldauftheilungen mit Land, etwa 3 Tonnen Hufensaat, dotirt werden. Ingleichen erhielten die Käthner und Insten, eventuell gegen Erlegung des bisherigen Weidegeldes, einen Landantheil nach Massgabe ihres Weiderechtes ausgewiesen, wenn reichlich Land vorhanden war, sogar dann, wenn sie bis dahin keine Weideberechtigung besassen. Denjenigen Dorfschaften, welche nicht binnen 40 Jahren nach Erlass der Verordnung sich zur Auftheilung ihrer Gemeinheiten entschliessen würden, wurde die Entziehung der Gemeinheiten in Aussicht gestellt.

Die Verordnung vom 26. Januar 1770, welche in einzelnen Punkten durch verschiedene später erlassene Verordnungen ergänzt und abgeändert ist, wurde durch das Patent vom 5. Juli 1771 auf die mit den Amtsunterthanen im Gemenge liegenden adeligen Unterthanen ausgedehnt.

Sodann wurde für den Königlichen Antheil von Holstein die Verordnung vom 19. Juli 1771 erlassen, deren Vorschriften im Wesentlichen mit denen der Verordnungen vom 26. Januar 1770 und 5. Juli 1771 übereinstimmen.[1])

In dem sogenannten grossfürstlichen Antheil wurde die Reform systematisch auf Grund eines Regulatives vom 26. Juli 1768 begonnen und nach der 1773 erfolgten Vereinigung des grossfürstlichen Antheils mit dem Königlichen Antheil zur Durchführung gebracht. Dabei wurde gleichzeitig mit der Einkoppelung eine Neuordnung der Abgaben und Besitzverhältnisse, die sogen. Setzung, vorgenommen.

[1]) Die Insel Fehmarn wurde auf das Gesuch der Landschaft und der Stadt Burg von dieser Verordnung eximirt, und erhielt erst 1842 eine besondere Einkoppelungsverordnung.

Dieselbe bestand darin, dass die älteren, sehr mannigfaltigen Abgaben der Unterthanen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob sie sich als Entgeld für die Ueberlassung gutsherrlichen Eigenthums oder als Steuer qualifizirten, zu einer einheitlichen Abgabe, allerdings in den einzelnen Aemtern unter verschiedenen Namen, verschmolzen wurden. Der Zweck dieser Massregel war einerseits eine bessere Vertheilung der Abgabenlast — die neue Abgabe wurde immer nach dem Ertrage der Ländereien bemessen —, andererseits eine Erhöhung der Abgaben. Gleichzeitig fand in der Regel auch eine Egalisirung der Höfe statt, indem die Besitzungen einer Besitzklasse, Ganzhüfner, Halbhüfner, Kathner und dergl., wenn sie ihrer Grösse nach differirten, untereinander ausgeglichen wurden. Das erforderliche Land musste theils von Besitzern anderer Klassen hergegeben werden, theils wurde dasselbe aus der Gemeinheit genommen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Feldauftheilung und Einkoppelung in den Königlichen Aemtern meist schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vollzogen werden.

Die Landkommission wurde durch Patent vom 12. September 1823 aufgelöst, „da die wichtigeren ihr übertragenen landökonomischen Operationen nunmehr im Wesentlichen beendet sind". An ihre Stelle traten Landmesser, von denen 1866 zwei, einer für Schleswig, einer für Holstein, fungirten. Vorgesetzte Behörde war die Rentkammer, auf welche die Geschäfte des nach kurzem Bestehen wieder aufgehobenen Landwesenskollegii übergegangen waren.

In den Distrikten der adeligen Güter und Klöster, welche der Fläche nach etwa den 4. Theil der Herzogthümer umfassten, galten die Verkoppelungs-Verordnungen nicht, dennoch wurde auch hier die Aufhebung der Feldgemeinschaft und die Verkoppelung durchgängig durchgeführt. Ja es ist sogar in den Gutsdistrikten oft besser arrondirt und mehr ausgebaut worden, als in den Amtsdistrikten, weil den Gutsherren vielfach sämmtliche Ländereien eigenthümlich gehörten und sie daher eine zweckmässige Auftheilung derselben leichter durchsetzen konnten. Auch hier ist die Reform meist noch vor 1800 vollzogen worden, in der Regel in Verbindung mit der Aufhebung der Leibeigenschaft.

In Folge dessen verschwanden Gemengelage und Flurzwang in den Herzogthümern schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts, ebenso wurden die Gemeinheiten [illegible] bis auf wenige gemeinschaftliche Moor-, Heide- und ähnliche Ländereien aufgetheilt. Die ursprüngliche Feldeintheilung ist auf der Karte in der Regel nicht mehr zu erkennen, das Land hat eine topographisch völlig veränderte Gestaltung erhalten.[1])

Freilich ist die technische Ausführung der Verkoppelungen oft eine sehr unvollkommene gewesen; es wurden verhältnissmässig viele kleine und schlechtgeformte Koppeln gebildet; die Zersplitterung und unzweckmässige Lage der Parzellen blieb vielfach, wenn auch nicht in dem früheren Umfange, so doch als fühlbare Wirthschaftserschwerung bestehen; auch das Wege- und Gräbennetz ist in manchen Dörfern fehlerhaft angelegt worden.

[1]) Vergl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen Bd. I, S. 57.

Die **grundherrliche Verfassung** wurde in Schleswig-Holstein zur dänischen Zeit nur in beschränktem Maasse einer Reform unterzogen. Der Verlauf derselben war in den Königlichen Distrikten und in den adeligen Gutsdistrikten verschieden.

In den Königlichen Distrikten war für die Lage der Bauern in denjenigen Dörfern, welche zu Königlichen Domainen gehörten, die Niederlegung der Domainen von grosser Bedeutung. Diese Massregel, die sich auf 52 Domainen erstreckte, wurde auf Grund einer Königlichen Resolution vom 15. August 1763 in den Jahren 1765—1787 zur Ausführung gebracht. Die Güter wurden parzellirt und die Parzellen unter Auferlegung eines Erbpachtskanons verkauft.

Hierbei erhielten die Bauern das freie Eigenthum ihrer Stellen. Soweit sie bisher Leibeigene gewesen waren, wie in der Regel in Holstein, hatten sie ein Freikaufsgeld zu zahlen, durch welches sie sowohl die persönliche Freiheit als auch das Eigenthum ihrer Stellen und des Inventars erwarben. Soweit sie im Festeverhältniss gestanden hatten, wie in der Regel in Schleswig, erhielten sie Land und Gebäude unentgeltlich und brauchten nur das Inventar einzulösen. Gleichzeitig wurden die Abgaben neu regulirt. Dies geschah entweder so, dass die alten Abgaben bestehen blieben und an die Stelle der wegfallenden Frondienste ein Dienstgeld trat, oder so, dass eine völlig neue Setzung stattfand, bei welcher sämmtliche alte Abgaben sowie das Aequivalent für die Hofdienste zusammengefasst wurden. Die ganze Massregel wurde vielfach mit der Aufhebung der Feldgemeinschaft verbunden.

Auf diese Weise verschwand die Leibeigenschaft, soweit sie noch bestand, in den Königlichen Distrikten, ausserdem wurde eine Reihe von Erbpachtstellen neu geschaffen und ein Theil der Festebauern zu freien Eigenthümern gemacht.

Im Uebrigen war die Ablösung der Festequalität einer Stelle in früherer Zeit nur auf Grund spezieller Königlicher Resolution gestattet. In Schleswig erhielten jedoch die Festebesitzer 1805 das Recht, die Ablösung unter bestimmten Bedingungen zu fordern. Die Ablösungssumme betrug 2% des Taxationswerthes der Ländereien. Alle auf der Stelle ruhenden Abgaben und Leistungen blieben unverändert, dagegen fiel das Recht auf den Bezug von Torf und Holz weg, ausserdem musste sich der Festegutsbesitzer verpflichten, den als Festegeld bei dem letzten Besitzwechsel entrichteten Geldbetrag bei jedem künftigen Besitzwechsel als „Antrittsgeld“ zu zahlen. Ueber die Ablösung wurde eine Versicherungsakte aufgenommen, für welche eine bestimmte Expeditionsgebühr zu entrichten war.

Durch das Gesetz vom 27. November 1863 wurde auch die Ablösung des Antrittsgeldes ermöglicht.

Von Anfang 1856 bis Ende 1866 sind 1552 schleswigsche Festestellen in das Eigenthum ihrer Besitzer übergegangen, doch war 1866 in Schleswig noch eine beträchtliche Anzahl von Festestellen vorhanden; in Holstein dagegen fanden sich fast gar keine Festestellen mehr vor.

Die fiskalischen Erbpächter in Schleswig erhielten das Recht zur Umwandlung ihrer Stellen in freies Eigenthum erst durch das Gesetz vom 16. April 1862. Die Bedingungen waren ähnliche, wie für die Ablösung des Festeverhältnisses. Die Ablösungssumme betrug 2% des Taxationswerthes der Ländereien und des Brand-

verzinslichen Werthes der Gebäude; die auf den Grundstücken haftenden Erbpachtsabgaben blieben auch nach der Ablösung als ein feststehender Kanon unter denselben Verpflichtungen gegen die Staatskasse wie vor der Ablösung bestehen; jedoch konnte die Ablösung gegen Zahlung des 25fachen Betrages gestattet werden. Auch die beim Thron- oder Besitzwechsel zahlbaren Konfirmationsgebühren waren ablösbar. Für die Versicherungsakte wurde eine Expeditionsgebühr entrichtet.

Von dem Gesetz wurde im Allgemeinen ein geringer Gebrauch gemacht; vom 1. Februar 1865 bis Ende Dezember 1866 hat die Ablösung nur in 26 Fällen stattgefunden.

Für Holstein ist ein ähnliches Gesetz überhaupt nicht erlassen worden.

Die persönlichen Abgaben, welche unter dem Namen Schutz-, Verbittels- oder Instengeld für den guts- und gerichtsherrlichen Schutz von den Käthnern und Insten zu zahlen waren, wurden 1853, soweit sie dem Fiskus zustanden, ohne Entschädigung aufgehoben.

Bei dem Uebergange der Herzogthümer an den preussischen Staat wurde festgestellt, dass Naturalleistungen und Naturallieferungen an den Fiskus Seitens der bäuerlichen Bevölkerung nur noch in geringem Umfange fortbestanden. Dagegen waren Geldabgaben in sehr erheblichem Maasse vorhanden.

Das Budget von 1866/7 unterschied zwei Klassen von Geldabgaben, die Erbpachtsabgaben und die sogen. stehenden Gefälle. Als stehende Gefälle wurden eine Reihe älterer Abgaben bezeichnet, welche unter verschiedenen Namen und aus verschiedenen Ursachen von ländlichen Besitzern in den Aemtern und Landschaften an die Staatskasse zu zahlen waren. Vielfach waren dieselben durch eine Setzung reguliert worden, ein Theil war als Kanon bei der Vererbpachtung oder dem Verkauf fiskalischer Grundstücke entstanden. Die Eigenthümlichkeit dieser Abgaben lag darin, dass sie nicht lediglich grundherrlichen Charakter trugen, sondern Steuern in sich schlossen. Es erklärt sich dies daher, dass in Schleswig-Holstein seit alters die neu entstehenden allgemeinen Steuern die bis dahin bestehenden unberührt liessen und in Folge dessen da, wo der Landesherr zugleich Gutsherr war, im Laufe der Zeit die älteren Grundsteuern mit den domanialen Hebungen zusammenflossen.

Die stehenden Gefälle beliefen sich für Holstein auf 766 150, für Schleswig auf 1 041 060 Mk; die Erbpachtsabgaben dagegen für Holstein auf 153 900, für Schleswig auf 55 142 Mk. —

In den adeligen Gutsdistrikten, in welchen die bäuerliche Bevölkerung meist leibeigen war, begannen im Laufe des 18. Jahrhunderts einzelne Gutsbesitzer die Leibeigenschaft aufzuheben, allgemein wurde jedoch die Reform erst am Schlusse des Jahrhunderts durchgeführt, als die gesetzliche Aufhebung der Leibeigenschaft bevorstand. Diese erfolgte durch die Verordnung vom 19. Dezember 1804.

Nach dieser Verordnung wurde die Leibeigenschaft in den Herzogthümern vom 1. Januar 1805 ab „gänzlich und auf immer“ abgeschafft. Die Freigelassenen konnten über ihre Person und ihr Vermögen frei verfügen, namentlich war die Einwilligung des Gutsherrn zur Heirath und zur Erlernung eines Handwerks fernerhin nicht mehr erforderlich. Jeder Kontrakt, durch den ein Freigeborener

sich in die Leibeigenschaft begab, wurde für ungültig erklärt. Denjenigen leibeigenen Pächtern, Hüfnern, Käthnern oder Landinsten, welche bei Aufhebung der Leibeigenschaft die bis dahin besessenen Stellen nicht durch Pacht- oder Ueberlassungskontrakt behielten, musste das hergebrachte Altentheil oder eine angemessene Abfindung gewährt werden. Verloren derartige Freigelassene später Stellen, die sie übernommen hatten, so war der Gutsbesitzer verpflichtet, ihnen auf ihre und ihrer Wittwen Lebenszeit freie Wohnung auf dem Gute zu geben. Dasselbe galt von den landlosen Insten. Diejenigen jedoch, die ausserhalb des Gutes ihren gewöhnlichen Unterhalt gegen Tagelohn suchten, mussten für ihre Wohnung das übliche Miethgeld bezahlen.

Abgesehen von dieser Abfindung, sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Armenunterstützung, hatten die Freigelassenen an die Gutsbesitzer keine weiteren Ansprüche, umgekehrt hatten aber auch die Gutsbesitzer kein Recht mehr, irgend jemand, auch nicht den ehemaligen Leibeigenen, den Aufenthalt in ihrem Gutsbezirk zu versagen.

Die Zahl der auf jedem Gute vorhandenen, mit Land versehenen Familienstellen durfte fortan nicht vermindert werden. Insbesondere sollten alle am 31. Dezember 1804 von Leibeigenen, Freigelassenen oder anderen Bauern bewohnten oder besessenen ganzen, halben, Viertelhufen oder ähnliche Stellen in dieser ihrer Eigenschaft erhalten bleiben. Es blieb aber unter Beobachtung dieser Vorschrift und unbeschadet der sonstigen Rechte der Inhaber den Gutsbesitzern nach wie vor unverwehrt, ein oder mehrere Stücke Landes von einer Bauernstelle zur anderen zu schlagen. Wenn einzelne Theile des Bauernfeldes unter das Hoffeld gelegt werden sollten, so war hierzu eine besondere regiminelle Genehmigung erforderlich, die aber nicht versagt werden durfte, wenn nachgewiesen wurde, dass die Hufen, von denen das Land genommen werden sollte, die erforderliche Grösse behielten, um in ihrer Eigenschaft als ganze, halbe Hufen und dergl. betrieben zu werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hatten die betreffenden Gutsbesitzer 500 Rthlr. Strafe zu zahlen und ausserdem die niedergelegte Stelle wiederherzustellen.

Die auf der Leibeigenschaft beruhenden, bisher geleisteten Hofdienste sollten mit Aufhebung der Leibeigenschaft aufhören. Jedoch hatte der bisher Verpflichtete dem Gutsbesitzer dafür eine angemessene Vergütung an Geld oder Leistungen bis zum Abschluss eines neuen Kontraktes zu gewähren. Kam ein solcher nicht gütlich zu Stande, so musste der unumgänglich nöthige Dienst gleichwohl geleistet werden, bis zur kommissarischen Entscheidung, die sobald als möglich, spätestens bis zum 30. April 1805, vorgehen sollte. Verpflichtungen auf ungewisse Hofdienste wurden vom 1. Januar 1805 ab für ungültig erklärt. Alle sonst bestehenden, auch die auf bestimmte Dienste gerichteten bisherigen Kontrakte blieben in Kraft.

Die Regelung der Dienste nach der Verordnung von 1804 gab zu verschiedenen Streitigkeiten Veranlassung. Es wurde daher im Anschluss an das Plakat vom 26. April 1805 eine ausführliche Dienstordnung vom 11. Juli 1805 erlassen, welche eingehende Vorschriften über die Form der Dienstkontrakte, sowie über das Maass und die Ausübung der Dienstverpflichtungen enthielt. Insbesondere wurde festgesetzt, dass die Kontrakte mit den Gutsangehörigen über den Besitz

ihrer Stellen und die von diesen zu leistenden Dienste gerichtlich verlautbart werden sollten und dass die Dienstpflichtigen durch die Dienste nicht an der gehörigen Bewirthschaftung ihrer Landstellen gehindert werden durften.

Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft verfuhren die Gutsbesitzer im nördlichen Schleswig in der Regel ähnlich wie der Fiskus bei der Niederlegung der Domainen. Das Hoffeld wurde ganz oder theilweise parzellirt und zu Eigenthum oder Erbpachtrecht verkauft. Die Stellen der Leibeigenen wurden meist an den bisherigen Inhaber, seltener an Fremde, übergeben und zwar ebenfalls eigenthümlich oder zu Erbpacht. Im südlichen Schleswig, sowie in Holstein dagegen fanden nur wenige Parzellirungen von Gutshöfen statt. Auch erhielten die Leibeigenen die Stellen in der Regel nur als Zeitpächter.

Abgesehen von den Veränderungen, welche durch die Aufhebung der Leibeigenschaft bedingt waren, blieb die alte Gutsverfassung bestehen. Jeder Gutsbesitzer übte auf dem einzelnen Gute über die Gutsangehörigen die obrigkeitliche Gewalt, die Polizei, sofern bei derselben kein gerichtliches Verfahren eintrat, das Kirchen- und Schulpatronat und die ganze innere Verwaltung aus, sei es persönlich oder durch einen Bevollmächtigten. Andererseits haftete er für die Steuern seines Gutes und musste den Betrag derselben auf seine Gefahr und Kosten an die landesherrliche Hauptkasse abliefern.

Die Gerichtsherrlichkeit der adeligen Güter und Klöster wurde durch die Verordnung vom 19. Juli 1805 dahin beschränkt, dass die freiwillige und ständige Gerichtsbarkeit nicht mehr von dem Gutsherrn persönlich ausgeübt werden durfte, sondern einem Rechtskundigen übertragen werden musste, der zwar von dem Gutsherrn ernannt und besoldet wurde, dessen Ernennung aber der Bestätigung des Königs bedurfte und nicht beliebig rückgängig gemacht werden konnte. Im Herzogthum Schleswig ist demnächst durch die Patente vom 3. Juni 1853 und 6. Februar 1854 die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben worden.

Wie der Fiskus waren auch die Gutsherren vielfach berechtigt, das Schutz-, Verbittels- oder Instengeld zu erheben; dieses Recht wurde 1848 aufgehoben, jedoch 1853 die Aufhebung wieder rückgängig gemacht.

Am 6. September 1863 wurde eine provisorische Verfügung erlassen, nach welcher auf adeligen Gütern und in den Besitzungen des St. Johannisklosters im Herzogthum Schleswig die Stipulation von Hofdiensten für Ueberlassung von ländlichen Stellen auf länger als 1 Jahr in Zukunft verboten und zugleich die Ablösung der bestehenden Hofdienste auf Antrag eines Theiles gestattet wurde. Diese Verfügung wurde jedoch bereits am 30. April 1864 suspendirt. —

In dem **Herzogthum Lauenburg,** dessen politische und wirthschaftliche Entwickelung sich vielfach von der der Herzogthümer Schleswig und Holstein unterscheidet, ist, soweit bekannt, die Umgestaltung der alten Flurverfassung am frühesten in Deutschland gesetzlich geregelt worden. Die Massregel wurde hier dadurch erleichtert, dass die Bauern zwar zu Meierrecht sassen, aber ein schlechteres Besitzrecht hatten, als die Meier in Hannover,[1]) und dass gemeinschaftliche, über

[1]) Vgl. die Darstellung des Meierrechts im Herzogthum Sachsen-Lauenburg bei v. Bülow u. Hagemann, Praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 9, S. 137 ff.

mehrere Feldmarken sich erstreckende Weideberechtigungen fast nirgends bestanden.

Der Ausgangspunkt der Verkoppelungsgesetzgebung bildet der Landtagsabschied vom 15. September 1702.[1]) Derselbe bestätigte unter No. 8 der Ritter- und Landschaft die gutsherrlichen Gerechtigkeiten über ihre Gutsleute, mithin auch „die Setz- und Entsetzung derselben, wenn sie ein böses liederliches Leben führen oder sonst den Höfen nach Gebühr nicht vorstehen, oder die ihnen obliegende Praestanda innerhalb 2 oder 3 Jahren nicht abführen, ohne erweisliche Unglücksfälle".

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung entstand, anscheinend unter dem Einfluss der oben erwähnten Vorgänge in dem benachbarten Holstein, die Frage, „wenn ein Gutsherr nach Erforderung seiner Konvenienz als ein guter Hauswirth seine Feldmark zusammenziehen und in Koppeln legen lassen wollte, und einige Aecker, Wiesen oder Weiden, welche seine untergesessenen Bauern im Besitz hätten, darein mitziehen wollte, oder auch wohl gar aus besagter Ursache es sich fügte, dass ein gutsherrlicher Untersasse von einem gutsherrlichen Dorfe in ein anderes translociret und ihm alsda seine Länderei angewiesen werden müsste, ob und wie weit dem Gutsherrn solches vergönnt sei?"

Die landesherrliche Resolution vom 17. Juni/18. Juli 1718[2]) wegen Versetzung der Gutsleute entschied dahin, dass ein derartiger Feldaustausch oder auch die Translokation nicht als Entsetzung angesehen werden könne, da der Gutsherr unstreitig Herr der seinen Gutsleuten eingeräumten Höfe sei. Es stehe mithin den Gutsherren frei, die zwischen ihren Ländereien gelegenen bäuerlichen Ländereien zu vertauschen und an deren Stelle den Bauern andere anzuweisen, oder auch Bauern mit Haus und Hof zu translociren, wenn nur die Katastralhufenzahl erhalten bliebe und die Bauern ein genügendes Aequivalent erhielten. Die Ausmittelung eines solchen Aequivalentes sollte durch 2 Kommissarien, einen vom Adel und einen Beamten, erfolgen.

Gleichzeitig wurde mit Rücksicht auf die in den Kriegszeiten entstandenen Verwüstungen der Dörfer und Höfe angeordnet, dass, wenn die Gutsleute gleiche Abgaben entrichteten, in ihrem Grundbesitz aber merklich verschieden wären und von dem kleineren Hofe nachgewiesen werden könnte, dass er vormals wüst gewesen sei, daher die Vermuthung eintrete, dass ihm durch seine Nachbarn etwas abgezwackt worden, dem Gutsherrn nicht verwehrt werden könne, die in ihren Abgaben gleich belasteten Höfe auch dem Bestande nach wieder gleichzusetzen.

Die Verordnung vom 14/25. März 1727, die Versetzung der Bauern betreffend,[3]) bestimmte mit Rücksicht auf die inzwischen hervorgetretenen Uebelstände, dass jede Vertauschung der Aecker oder Translokation der Bauern der Landesregierung anzuzeigen sei, und diese die beiden Kommissarien, sowie einen Geometer zu er-

[1]) Spangenberg, Sammlungen der Verordnungen für den Hannoverschen Staat, Bd. IV, Abth. II, S. 330.

[2]) Ebenda S. 375.

[3]) Ebenda S. 414.

nennen habe. Die Kommissarien sollten die Qualität, der Geometer die Quantität der zum Vertausch oder neuen Anweisung vorgeschlagenen Ländereien untersuchen und pflichtgemäss berichten, ob eine völlige Gleichheit vorhanden und der Tausch ohne der Landesherrschaft Nachtheil, wie auch ohne Betrug und Schaden der Gutsleute gestattet werden könne. Nur ein auf diese Weise vorgenommener Tausch oder Translokation sollte als rechtsbeständig gelten.

Auf Grundlage dieser Verordnungen sind die Verkoppelungen in Lauenburg grösstentheils schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts durchgeführt worden, und zwar zunächst in den Domänendörfern, dann in den Dörfern der Privatgutsherren.

Das Verfahren hierbei gestaltete sich in den Domänendörfern derart,[1]) dass zunächst die zu verkoppelnde Feldmark nebst der Forst, in welcher die Bauern servitutberechtigt waren, auf Kosten der Kammer vermessen wurde. Das Amt und ein Verkoppelungskommissar prüften sodann die Karte und stellten behufs Eintheilung der Feldmark unter Berücksichtigung der den Unterthanen und der Forst gebührenden Abfindungen einen Auseinandersetzungsplan auf. Das Forstrevier zerlegte man in der Regel in drei Theile und rechnete $^1/_3$ für das harte, stets dem Gutsherren gehörige Holz, $^1/_3$ für das weiche Holz und $^1/_3$ für die Weide. Das Holz wurde abgehauen und für Rechnung der Regierung verkauft.

Von dem Bestande der privaten Feldmark wurden gewisse Theile für den Schullehrer, den Hirten, zur Schweine- und Schafweide, für die Unterhaltung des Bullens und für Wege in Abzug gebracht, der Rest wurde unter den Bauern vertheilt und zwar so, dass die Höfe gleicher Qualität unter sich gleichgesetzt, auch die Abgaben gleich vertheilt wurden.

Der Verkoppelungsplan bedurfte der Genehmigung der Königl. Kammer. War diese ertheilt, so wurde der Plan der betreffenden Dorfschaft zur Erklärung vorgelegt. Nahm diese den Plan nicht an, so musste er der Regierung eingereicht werden, diese liess die vorgebrachten Beschwerden durch Kommissare untersuchen und gab nach deren Gutachten die Entscheidung ab, wogegen der Rekurs an das Ministerium zulässig war.

Die Eintheilung der Feldmark wurde sodann dem Feldmesser übertragen, welcher das Land abschätzen und in Klassen theilen liess, die noch für nöthig gehaltenen Bestimmungen feststellte und hiernach die Theilung zur Ausführung brachte. —

In vielen Dörfern wurde bei den Verkoppelungen ein Theil der früher in grossem Umfange bestehenden bäuerlichen Naturallieferungen und Naturaldienste abgelöst und in feste Geldrenten umgewandelt.

Im Uebrigen blieb das grundherrlich-bäuerliche Verhältniss unverändert. Von den Diensten wurde namentlich der sog. Burgfestedienst aufrecht erhalten. Hierunter verstand man Dienste für die Herrschaft in gewissen Fällen ausserhalb des eigentlichen landwirthschaftlichen Betriebes, z. B. zur Anfuhr des Deputatholzes, zur Wegebesserung auf den der Herrschaft zur Unterhaltung zufallenden Landstrassen und Wegestrecken, zur Anfuhr und zum Kleinmachen des Brennholzes für die

[1]) Festschrift zur Säkularfeier der Landwirthschaftsgesellschaft in Celle a. a. O., S. 284/5.

Gefängniss- und Gerichtsstuben, zur Anfuhr für Baumaterialien, Zaunbesserungen und dergl. Für derartige Zwecke musste der Vollhüfner in der Regel jährlich 6, der Dreiviertel- oder Halbhüfner jährlich 4 oder 2 Spanndiensttage, der kleine Grundbesitzer aber jährlich einige Handdiensttage leisten. —

Sucht man den **Stand der Auseinandersetzungen in den neuen Provinzen** bei ihrer Uebernahme in die preussische Verwaltung übersichtlich zusammenzufassen, so ergiebt sich folgendes Bild:

Die **Reform der Flurverfassung** war fast ganz vollzogen in Schleswig-Holstein. Hier hatte sich die ursprüngliche Feldeintheilung in den meisten Dörfern völlig verändert, Flurzwang und Gemengelage waren dabei überall beseitigt. Nur einzelne Gemeinheiten, sowie manche Servituten, gelegentlich auch unzweckmässig zersplitterte Planlagen bestanden noch.

In Hannover bedurften die Dörfer, welche das Einzelhofgebiet links der Weser einnahmen, in der Regel der Verkoppelung nicht; von den anderen Ortschaften war der grössere Theil bereits verkoppelt. Auch die in der Provinz sehr zahlreichen und umfangreichen alten Marken waren meist aufgetheilt.

In den beiden grössten Territorien der Provinz Hessen-Nassau, in dem Herzogthum Nassau und dem Kurfürstenthum Hessen-Cassel, war der Fortschritt sehr verschieden. In Kurhessen war fast gar nichts geschehen, kulturschädliche Servituten und Gemeinheiten waren noch in grossem Umfange vorhanden. In Nassau dagegen waren sehr viele Konsolidationen zu Stande gekommen; sie griffen zwar in die Flurverfassung nicht so tief ein, wie die Ausbauten in Schleswig-Holstein oder die Verkoppelungen in Hannover, aber sie trugen wesentlich zur Beseitigung der Mängel der älteren Feldeinteilung bei.

Ganz verschieden war der Stand der **Reform der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.** Nur die persönliche Unfreiheit des Bauernstandes war überall beseitigt. Dagegen war die Regulirung des Besitzrechts und die Beseitigung der bäuerlichen Lasten sehr ungleichmässig fortgeschritten.

In der Provinz Schleswig-Holstein bestanden die aus der alten Agrarverfassung herstammenden Lasten noch in grossem Umfange, doch war die frühere Frohnwirthschaft aufgelöst.

In der Provinz Hannover waren Naturaldienste und Zehntleistungen fast ganz verschwunden. Alle anderen Reallasten waren ablösbar, auch war die Umwandlung der unvollkommenen Besitzrechte in Eigenthum gestattet.

In der Provinz Hessen-Nassau war die Aufhebung der Grundherrschaft im Wesentlichen vollendet. Die wesentlichen Lasten des Bauernstandes, Zinsen, Dienste und Zehntel, waren beseitigt, es handelte sich nur noch um die Regulirung der Entschädigungsforderungen.

Im Ganzen war daher die Reform der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse je weiter nach Süden, desto vollständiger zur Durchführung gelangt.

Die **Weiterentwickelung der Agrargesetzgebung** in den neuen Provinzen lässt sich nur verstehen, wenn zuvor dargelegt ist, welche Entwickelung die Agrargesetzgebung seit 1866 bis zur Gegenwart in den alten Provinzen des Staates genommen hat.

Diese Gesetzgebung charakterisirt sich nach Inhalt und Umfang als ein Ausbau und Abschluss der früheren Gesetzgebung; sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, das alte in seinen Grundzügen bewährte Recht auf Grund der im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen, sowie mit Rücksicht auf die organisatorischen Reformen des preussischen Staates und des deutschen Reiches in einzelnen Punkten abzuändern und die hervorgetretenen Lücken zu ergänzen.

Leitende Behörden für die Auseinandersetzungen sind nach und nach fast ausschliesslich die Generalkommissionen geworden.[1]) Massgebend hierbei war die Erfahrung, dass diese Behörden in ihrer eigenartigen Stellung und Zusammensetzung sich für die technische Handhabung und die gleichmässige Rechtsprechung bei den Auseinandersetzungen besser eigneten, als die mit Geschäften anderer Art überlasteten Regierungen. Auch hatte sich ergeben, dass die Erledigung der Auseinandersetzungen nicht so rasch erfolgen würde, wie man ursprünglich angenommen hatte. Die Regierungen sind nur noch für die Ablösung der Domänenamortisationsrenten zuständig geblieben, ausserdem die Gerichte in der Rheinprovinz für die nach der rheinischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (G.-S. S. 371) zu bewirkenden Theilungen und Auseinandersetzungen.

Eine Abänderung des **Auseinandersetzungsverfahrens** ist durch die Reichsjustizgesetzgebung, insbesondere die Einführung der Reichscivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83), veranlasst worden.

Zunächst bedurfte mit Rücksicht auf die Funktion der rheinischen Gerichte als Auseinandersetzungsbehörden nach dem Gesetz vom 19. Mai 1851 (G.-S. S. 383) das letztere verschiedener Modifikationen, die durch das Ausführungsgesetz zur Civilprozessordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 218), sowie durch das Gesetz vom 31. März 1879, betr. die Uebergangsbestimmungen zur deutschen Civilprozessordnung und Strafprozessordnung (G.-S S. 332), erfolgt sind. Verschiedene Vorschriften beider Gesetze erhielten auch für die andern Provinzen Geltung.

Sodann wurde die dem Obertribunal für die ganze Monarchie zustehende beschränkte Gerichtsbarkeit letzter Instanz in Agrarsachen auf Grund der §§ 3 und 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (R.-G.-Bl. S. 77), sowie des § 19 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1875 (G.-S. S. 230) durch die Kaiserliche Verordnung vom 26. September 1879 (R.-G.-Bl. S. 287) dem Reichsgericht vom 1. Oktober 1879 an übertragen. Letzteres hat daher über Revisionen gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile zu entscheiden, jedoch nur bei Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, welche ausserhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

Eine weitere Revision des altländischen Verfahrens war an sich nicht erforderlich, da für Auseinandersetzungssachen reichsgesetzlich besondere Gerichte, mit-

[1]) Näheres siehe Bd. III, S. 463 ff., sowie in dem Abschnitt über die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

hin auch die Generalkommissionen zugelassen sind.[1]) Auch konnte es sich nicht empfehlen, statt der eigenartigen, mit dem Wesen der Auseinandersetzung eng zusammenhängenden Offizial- und Instruktionsmaxime der Verordnung vom 20. Juni 1817 (G.-S. S. 161) und deren Ergänzungen die prozessualischen Grundsätze der Civilprozessordnung — unmittelbarer Prozessbetrieb durch die Parteien, Verhandlungs- und Mündlichkeitsprinzip — einzuführen, da sich hierdurch das Verfahren nur schwerfällig und weniger zweckentsprechend gestaltet hätte. Dagegen enthält die Civilprozessordnung eine Reihe von Vorschriften aus dem Gebiete des materiellen Rechts, die auch in einem auf abweichenden Prozessprinzipien beruhenden Verfahren angewandt werden können, namentlich diejenigen, die den Beweis, die Prozessfähigkeit, die Streitgenossenschaft, das Zustellungswesen, die Rechtsmittel und die Exekution betreffen. Diese Vorschriften stellen einerseits in vieler Beziehung einen Fortschritt gegenüber dem älteren Recht dar, andererseits sind sie von besonderer Bedeutung für den Ausfall der Entscheidung. Ihre Einführung war daher im Interesse der Parteien um so mehr geboten, als die Auseinandersetzungsbehörden vielfach Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, die, wenn das Auseinandersetzungsverfahren nicht anhängig wäre, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören würden.

Demgemäss hebt § 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungssachen (G.-S. S. 59), die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und deren Ergänzungen für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen auf. An ihre Stelle treten die Vorschriften der deutschen Civilprozessordnung mit den aus dem Gesetz selbst sich ergebenden Abänderungen. Die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen gegebenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch das Gesetz aufgehoben sind.

Das Gesetz giebt sodann eine Reihe von Einzelbestimmungen über die Anwendung der Civilprozessordnung unter Bezugnahme auf die Paragraphen der letzteren. Die Form des Textes ist in Folge dessen wenig übersichtlich, jedoch konnte dieser Uebelstand nicht vermieden werden, weil der Erlass einer neuen Prozessordnung für das Prozessverfahren in Auseinandersetzungssachen aus verschiedenen Gründen nicht angängig war. Auch ist durch die amtlich veranlasste Herausgabe eines Kommentars genügende Abhülfe geschaffen worden.[1]) In der Praxis hat sich daher die Einbürgerung des Gesetzes ohne wesentliche Schwierigkeiten vollzogen.

In Folge der Abänderung der Civilprozessordnung ist durch Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. September 1899 (G.-S. S. 284) eine neue Fassung des Gesetzes angeordnet und unter dem 10. Oktober 1899 (G.-S. S. 403) veröffentlicht worden. —

Eine nicht unwichtige Lücke der älteren Auseinandersetzungsgesetze füllt das Gesetz vom 2. April 1887 (G.-S. S. 105) aus.

Die Aufhebung der bei Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen bestehenden Gemeinschaft erfolgt in der Regel nicht vollständig. Denn es bleiben nicht bloss die schon vor der Auseinandersetzung gemeinschaftlich benutzten

[1]) Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren der Auseinandersetzungssachen. 1. Aufl. 1880, 2. Aufl., bearbeitet von Sterneberg und Peltzer, 1900.

Lehm-, Kalk- und Sandgruben, Steinbrüche und dergl. meist auch für die Zukunft gemeinschaftlich, sondern es bildet auch der zu den neuen Wirthschaftswegen und Gräben verwendete Grund und Boden eine gemeinschaftliche Abfindung aller Theilnehmer, zu welcher jeder einzelne nach Verhältniss seiner Theilnahmerechte beizutragen hat. Für solche gemeinsame Angelegenheiten konnte früher eine Vertretung der Theilnehmer, z. B. bei einem Verkauf gemeinschaftlicher Grundstücke oder bei anderen Rechtsgeschäften, in der Regel nur durch eine Vollmacht beschafft werden. Dies war schon mit Rücksicht auf die Legitimation der Theilnehmer nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens meist sehr schwierig. Ebenso war es schwierig, die zweckmässige Unterhaltung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Anlagen sicher zu stellen.

Das Gesetz vom 2. April 1887 giebt nunmehr die Möglichkeit, in derartigen Fällen auch nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren eine geeignete Vertretung der Betheiligten durch ein einfaches Verfahren zu schaffen, und die Verwaltung der durch das Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu regeln. Die Vertretung und Verwaltung wird nämlich auf Antrag eines Betheiligten — hierzu gehören auch die zuständigen Behörden — durch Beschluss der Auseinandersetzungsbehörde dem Gemeindevorsteher, oder, wenn die gemeinschaftlichen Grundstücke in verschiedenen Gemeindebezirken belegen sind, einem der betheiligten Gemeindevorsteher übertragen. Derselbe untersteht in dieser Funktion der staatlichen Aufsicht ebenso wie in allen anderen Gemeindeangelegenheiten, und ist berechtigt, mit Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde über die Substanz des gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen. Die Gesammtheit der Betheiligten, für welche auf diese Weise eine Vertretung geschaffen ist, kann als solche klagen und verklagt werden.

Das Gesetz ist anwendbar auch auf die vor seinem Zustandekommen beendigten Auseinandersetzungen und gilt für die ganze Monarchie. —

Schon seit längerer Zeit hatte sich das Bedürfniss nach einer Neuregelung des **Kostenwesens** fühlbar gemacht.

Nach dem Kostenregulativ vom 25. April und der Instruktion vom 16. Juni 1836 (G. S. S. 181 und 187) erhielten die Kommissare und sonstigen Beamten kein festes Gehalt, sondern hatten Diäten für den Zeitverbrauch und Erstattung der baaren Auslagen zu fordern. Nur die Beamten der Generalkommissionen waren mit festem Gehalt angestellt. Diese Art der Liquidation bedingte eine umständliche Rechnungslegung, ohne dem Interesse der Betheiligten Genüge zu leisten.

Durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (G.-S. S. 395) und das Ergänzungsgesetz vom 3. März 1877 (G.-S. S. 99) wurde Abhülfe geschaffen. An Stelle des Systems der Einzelberechnung für Diäten und Auslagen sind bestimmte nach dem Werthobjekt abgemessene Pauschsätze eingeführt, z. B. bei Grundstückszusammenlegungen und bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke 12 Mk. auf 1 ha. Die Kommissare erhalten Gehalt vom Staate nach ähnlichen Grundsätzen, wie andere Beamte; die bei der Auseinandersetzungsbehörde ausschliesslich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten werden nach einem besonderen Tarif remunerirt.

Das Gesetz hat sich für die Förderung der Auseinandersetzungen sehr wirksam erwiesen, weil es die Kosten der Auseinandersetzungen im Allgemeinen vermindert und gerechter vertheilt, ferner durch die Vereinfachung des Rechnungswesens eine Erleichterung der Geschäftslast und Beschleunigung des Verfahrens herbeiführt, endlich die Stellung der betheiligten Beamten gegenüber den Parteien, sowie ihre Gehaltsverhältnisse wesentlich verbessert.

Die Befugniss des Ressortministers, die Kosten für das Verfahren zu ermässigen, kann nach § 1 des Gesetzes innerhalb bestimmter Grenzen — gegenwärtig 150 Mk. — auf die Auseinandersetzungsbehörden übertragen werden. Hierdurch ist die Möglichkeit geboten, bedürftigen Interessenten durch Stundung, Gestattung von Theilzahlungen, ganzen oder theilweisen Erlass der Kosten zu Hülfe zu kommen.

Jedoch erstreckt sich diese Möglichkeit immer nur auf die sog. Regulirungskosten, d. h. diejenigen Kosten, welche für das eigentliche Verfahren an die Staatskasse zu zahlen sind. Neben diesen kommen aber die Entschädigungen für den zur Herstellung neuer Wege und Gräben zu erwerbenden Grund und Boden und die sog. Folgeeinrichtungskosten in Betracht, d. h. die Kosten für diejenigen Arbeiten auf den zusammengelegten Grundstücken, welche aus Anlass oder zur Förderung der Zusammenlegung vorgenommen werden müssen, wie die Anlage neuer Wege, Gräben, Triften, Brücken, Durchlässe und dergl., einschliesslich der Kosten für Pfähle, Signalstangen, Grenzsteine und dergl. Die Zahlung derartiger Kosten fällt den Betheiligten um so schwerer, als die zu zahlenden Beträge in einer Zeit aufzubringen sind, in der sämmtliche verfügbare Mittel auf die Neueinrichtung der Pläne und Wirthschaften verwendet werden müssen. Andererseits kann die Herstellung der Anlagen nicht verschoben werden, weil diese die Voraussetzung der vorzunehmenden Meliorationen bilden. Auch die leihweise Beschaffung der erforderlichen Mittel ist in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden, da die Interessenten den Realkredit wegen der Grundbuchregulirung gerade in der Zeit der Auseinandersetzung nicht zu benützen vermögen.

Alle diese Uebelstände sind in neuerer Zeit deswegen besonders bemerkbar geworden, weil im Allgemeinen die wohlhabenden Gemeinden die Separation schon seit längerer Zeit vorgenommen haben, gegenwärtig aber auch in den ärmeren Gegenden das Bedürfniss hierzu immer mehr hervorgetreten ist. Es wurde daher der bis dahin im Etat unter Kap. 101, Titel 15 für die Förderung der Konsolidationen im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehende Fond von 9000 Mk. für das Etatsjahr 1885 auf 60 000 Mk. erhöht, und hauptsächlich zu Beihülfen für die Folgeeinrichtungskosten bestimmt. Für das Etatsjahr 1886 fand dann eine weitere Erhöhung auf 120 000, für 1887 auf 150 000, für 1889 auf 250 000, für 1894 auf 280 000 Mk. statt. Im Etat für 1895 ist der Titel getheilt, und die Summe von 250 000 Mk. zu Beihülfen für die Auseinandersetzungen, die Summe von 120 000 Mk. zu Beihülfen für die Rentengutsbildung bestimmt worden. Die erstere wurde im Etat für 1896 auf 300 000 Mk., für 1897 auf 325 000 Mk., für 1898 auf 355 000 Mk., für 1899 auf 380 000 Mk. erhöht.

Der Staat hat mithin seit 1895 fast 4 Mill. Mk. für derartige Zwecke verwandt. Die Beihülfen sind durchgängig unter der Bedingung gewährt worden,

dass daran nur die bedürftigen Grundbesitzer theilnehmen, die besser situirten aber ausgeschlossen bleiben.

In vielen Fällen haben auch Mittel aus anderen Fonds, z. B. Nothstandsfonds, für die Auseinandersetzungen bewilligt werden können. Auch diese sind naturgemäss vorzugsweise den ärmeren Gegenden zu Gute gekommen. So wurde durch das Gesetz vom 23. Februar 1881 (G.-S. S. 25), betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Reg.-Bez. Oppeln, ein Fond von 300 000 Mk. zur Förderung von Folgeeinrichtungen bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen ausgesetzt. Diese Summe wurde durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 (G.-S. S. 102) um 200 000 Mk. erhöht. Ebenso sind aus dem sog. Eifelfond für die Melioration der Eifel (Kap. 12, Titel 2 des Etats) erhebliche Mittel zu Beihülfen an Zusammenlegungsinteressenten verwendet worden.

Ausserdem haben zu dem gleichen Zwecke fast in allen Landestheilen einzelne Gemeinden oder Genossenschaften Unterstützungen aus den Meliorations-, Aufforstungs- und Flussregulirungsfonds (Kap. 100, Tit. 10—12) erhalten, ferner sind Beihülfen auch aus dem Obstbaufond (Kap. 107, Tit. 2), sowie dem Fond zur Förderung der Landwirthschaft in den östlichen und westlichen Provinzen des Staates (Kap. 12, Titel 3 und 4) gewährt worden. —

Wie die Bestimmungen der Agrargesetze über das Verfahren, sind auch diejenigen über das materielle Recht in den letzten 50 Jahren mehrfach und nicht unwesentlich abgeändert worden.

Zunächst machte sich in der Rheinprovinz das Bedürfniss nach einer **Abänderung der rheinischen Gemeinheitstheilungsordnung** vom 19. Mai 1851 bemerkbar.

Schon bei der Berathung dieses Gesetzes im Landtage wurde mehrfach betont, dass die Zersplitterung und die vermengte Lage der Grundstücke gerade in der Rheinprovinz einen besonders hohen Grad erreicht habe und die Einführung eines Zwanges zur Zusammenlegung wünschenswerth erscheinen lasse. Dennoch wurde im § 18 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 ein Zwang zur Umlegung ausdrücklich ausgeschlossen, hauptsächlich deshalb, weil einerseits bei dem Bestehen der generellen und stillschweigenden Pfandrechte eine bedenkliche Erschütterung des Kredits befürchtet wurde, andererseits sich innerhalb der Bevölkerung eine starke Abneigung gegen einen derartigen Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Grundbesitzers bemerkbar machte.

In der Folgezeit trat allmählich ein völliger Umschwung in der öffentlichen Meinung ein. Besonders zeigte sich dies in dem rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz. Denn hier war die Zersplitterung am weitesten vorgeschritten. Andrerseits hatte eine Aufhebung der generellen und stillschweigenden Pfandrechte durch das Gesetz vom 2. Februar 1864 zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (G.-S. S. 34) stattgefunden, und das Verlangen nach einem Zusammenlegungsgesetz wuchs um so mehr, als die Erfolge der Konsolidation in dem benachbarten Herzogthum Nassau den Betheiligten den erheblichen Vortheil der Zusammenlegungen klar vor Augen führte.

In Folge dessen ist durch das Gesetz vom 5. April 1869 (G.-S. S. 514) für den Bezirk des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein der obengedachte Grundsatz der Gemeinheitstheilungsordnung von 1851 durchbrochen und die wirthschaftliche Zusammenlegung für erzwingbar erklärt worden, wenn dieselbe durch die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags repräsentiren, beantragt wird. Gebäude und Hausgärten, Obstanlagen, Lehmgruben und ähnliche Grundstücke können indes nur mit Einwilligung aller Betheiligten zur Zusammenlegung gezogen werden. Massgebend sind die auf die Servitutablösung und Theilung bezüglichen Vorschriften der rheinischen Gemeinheitstheilungsordnung, jedoch nach dem Vorgang der Hessischen Gemeinheitstheilungsordnung[1]) vom 13. Mai 1867 mit verschiedenen Modifikationen. Namentlich soll die Entschädigung in der Regel in Land von gleichem Werth, nur ausnahmsweise in baarem Geld bestehen. Ferner darf eine Entschädigung, die eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen, gesetzlich aufhebbaren Benutzung unterliegen, so muss die Servitutablösung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt nach den für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westfalen gültigen Vorschriften.

In ähnlicher Weise, wie durch das Gesetz vom 5. April 1869 die rheinische Gemeinheitstheilungsordnung, ist auch durch das Gesetz vom 2. April 1872 (G.-S. S. 329) die **altpreussische Gemeinheitstheilungsordnung** vom 7. Juni 1821 **erweitert** worden. Letztere kennt zwar im Gegensatz zu der ersteren den Zwang zur Zusammenlegung, aber nur indirekt, als Folge der Aufhebung einer Gemeinheit; die bloss vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung begründet nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 3 des Gesetzes keine Auseinandersetzung.

In der Praxis ist allerdings von jeher die Zusammenlegung als die Hauptsache, die Gemeinheitstheilung oder Servitutablösung nur als der erforderliche Anlass zur Separation behandelt worden. Auch unterlagen meist die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke einer gemeinschaftlichen Nutzung, so dass sich auf Grund der Gemeinheitstheilungsordnung die Zusammenlegung erreichen liess. Es stellte sich jedoch im Laufe der Zeit heraus, dass noch in grösserem Umfange Landflächen vorhanden waren, welche einer Zusammenlegung bedurften, aber nicht gemeinschaftlich genutzt wurden. Namentlich war dies in den Provinzen Schlesien und Westfalen der Fall. Denn in Schlesien war auf Grund der Gemeinheitstheilungsordnung von 1771 (s. oben Bd. I 392) vielfach die Theilung der Gemeinweiden und die Aufhebung der Hutungsgemeinschaften ohne eine Aenderung in der Lage der Grundstücke durchgeführt worden; in der Provinz Westfalen machte die in Folge der Einführung der französischen Gesetzgebung eingetretene

[1]) S. unten S. 249 ff.

Unterbrechung der Verjährung den Nachweis der Existenz von Hutungsservituten ohne schriftliche Urkunde fast unmöglich. Aehnliche Verhältnisse herrschten in anderen Gegenden. Die der Umlegung bedürftige Fläche wurde in der Provinz Schlesien auf etwa 3 Millionen Morgen, in der Provinz Westfalen auf etwa 1 Million Morgen geschätzt.

Dieser Uebelstand, sowie der Wunsch, eine Gleichstellung der alten Provinzen mit den neu erworbenen herbeizuführen, trug dazu bei, die Bedenken gegen einen Eingriff in die Rechte des Eigenthümers hinter das Interesse der Landeskultur zurücktreten zu lassen. Das Gesetz vom 2. April 1872, betr. die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, lässt daher, wie das Gesetz vom 5. April 1869, die Zusammenlegung auch ohne Rücksicht auf gemeinschaftliche Benutzung zu, wenn dieselbe durch die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der einem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages repräsentiren, beantragt wird.

Um jeder über das Landeskulturinteresse hinausgehenden Anwendung eines derartigen Zwanges vorzubeugen, gestattet das Gesetz das Verfahren nur dann, wenn dasselbe durch Beschluss der Kreisversammlung des Kreises, in welchem die betheiligten Grundstücke liegen, nach Begutachtung durch die Kreis-Vermittlungsbehörde mit Rücksicht auf die davon zu erwartende Verbesserung der Landeskultur für zulässig erklärt wird. Auch ist bestimmt, dass Grundstücke, welche auf Grund der bisherigen Gesetze oder des Zusammenlegungsgesetzes selbst nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsrezess bereits zusammengelegt worden sind, in der Regel gegen den Widerspruch des Eigenthümers nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden können. Ausnahmen sind zugelassen, wenn nach Ausführung der Zusammenlegung durch Anlage von Kanälen, Eisenbahnen oder ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, oder wenn seit der Ausführung einer Zusammenlegung auf Grund der Gemeinheitstheilungsordnung 30 Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigenthümern von mehr als Dreiviertel der umzulegenden Grundstücke — nach Fläche und Reinertrag berechnet — beantragt wird.

Im Uebrigen gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie nach dem Gesetz vom 3. April 1869. Das Verfahren richtet sich nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und deren Ergänzungsgesetzen.

Um bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen die Nachtheile zu beseitigen oder doch wenigstens zu vermindern, welche für die Eigenthümer der Abfindungsgrundstücke daraus entstanden, dass die Fortführung des Katasters und des Grundbuchs erst nach der Rezessbestätigung erfolgen konnte und in Folge dessen in der meist ziemlich langen Zwischenzeit zwischen der Ausführung des Planes und der Bestätigung des Rezesses der Eigenthümer in seiner Disposition über das Grundstück sehr beschränkt war, bestimmt das Gesetz vom 26. Juni 1875, betr. **die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses** (G.-S. S. 325), dass im Geltungsbereich der

Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 das Eigenthum oder erbliche Nutzungsrecht an den Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer übergeht. Die Bezirksregierung hat die Fortschreibung der Grundsteuern von Amtswegen zu veranlassen; die Berichtigung des Grundbuchs kann auf Antrag eines Eigenthümers oder Realberechtigten schon vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Auseinandersetzungsplanes und der Fortschreibung erfolgen. Nach Bestätigung des Rezesses werden die etwa erfolgten Abänderungen im Kataster und Grundbuch nachgetragen.

Das **Zwangsverfahren zur Zusammenlegung** der Grundstücke ist schliesslich durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 (G.-S. S. 156) auch auf den Geltungsbereich des **rheinischen Rechts** übertragen worden. Massgebend war hierbei die Erwägung, dass, nachdem fast in dem ganzen Staatsgebiet die Möglichkeit einer zwangsweisen Zusammenlegung der Grundstücke durch die Gesetzgebung geschaffen war, der Haupttheil der Rheinprovinz bei einer anerkannt aussergewöhnlich starken Zersplitterung von den Wohlthaten des Zusammenlegungsgesetzes nicht ausgeschlossen werden konnte. Auch zeigten sich die früher namentlich aus dem rheinischen Immobiliarrecht hergeleiteten Bedenken gegen die Einführung eines Zusammenlegungsgesetzes bei näherer Prüfung nicht unüberwindlich. Endlich hatte sich in dem mit dem Hauptlande in den landwirthschaftlichen Verhältnissen gleichartigen Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein das Gesetz vom 5. April 1869 wohl bewährt.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind im Allgemeinen denen des Gesetzes vom 5. April 1869 nachgebildet. Die Zusammenlegung ist aber an die Voraussetzung einer erheblichen Verbesserung der Landeskultur geknüpft und muss unterbleiben, wenn im Einleitungstermin $^5/_6$ der Eigenthümer widersprechen. Bei jeder Zusammenlegung bleibt die Bestimmung der Art und Grösse der Abfindung für die Theilnehmer, sowie die Ausführung zunächst dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, doch bedürfen die Verträge der Prüfung und Bestätigung durch die Auseinandersetzungsbehörde. Wo ausnahmsweise statt der Landentschädigung eine Abfindung in Geld gewährt wird, darf dieselbe 3 % der Gesammtabfindung des Beteiligten nicht übersteigen.

Im Falle der Zusammenlegung ist nur die Ablösung der kulturschädlichen Dienstbarkeiten, nicht auch die Theilung der etwa vorhandenen Gemeinheitsgründe obligatorisch. Die Wiederholung einer Zusammenlegung von Grundstücken gegen den Willen der Eigenthümer ist in ähnlicher Weise erschwert, wie nach dem Zusammenlegungsgesetz vom 2. April 1872.

Das Verfahren ist das altländische, dasselbe findet auch Anwendung auf die nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen, soweit solche in Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt werden.

Durch § 23 des Gesetzes wurde das bis dahin für den Bezirk des vormaligen Oberamts Meisenheim gültige Landgräflich Hessische Zusammenlegungsgesetz vom 28. Juli 1862 aufgehoben; die rheinische Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 galt in Meisenheim schon auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867,

betr. die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim (G.-S. S. 1534).

Für **Hohenzollern** ist durch das Gesetz vom 23. Mai 1885 (G.-S. S. 143) die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung der Servituten und die Theilung der Gemeinheiten im Wesentlichen in der gleichen Weise, wie durch das rheinische Zusammenlegungsgesetz geregelt.

Bei der Ausführung der neu erlassenen Zusammenlegungsgesetze hat sich mehr und mehr gezeigt, wie nothwendig besonders für die Kleingrundbesitzer die Zusammenlegung ist.

„Gerade im Gebiete des rheinischen Rechts", hebt der Verwaltungsbericht der für die Rheinprovinz und Hohenzollern neu errichteten Generalkommission in Düsseldorf für das Jahr 1889 hervor, „ist die Zersplitterung des Grundbesitzes in Folge fortgesetzter Naturaltheilung ausserordentlich weit vorgeschritten, z. B. lagen in Kelberg 421 ha in 2840 Parzellen, davon 188 ha Weideland der Gemeinde in 64 Parzellen, so dass im Uebrigen jede Parzelle durchschnittlich einen Flächeninhalt von 8 ar 4 qm hatte; in Bongard kam der Fall vor, dass der grösste, aus einer Hand bewirthschaftete Besitz von etwa 25 ha über 700 Parzellen enthielt. Dabei fehlt die Vermarkung der Grundstücke fast vollständig. Ent- und Bewässerungsanlagen sind nur ausnahmsweise vorhanden. Abgesehen von häufigen Grenzstreitigkeiten, welche die Vermögensverhältnisse der sehr armen Interessenten untergraben, ist die Einrichtung einer geregelten, zweckmässigeren Fruchtfolge, eine gute Bearbeitung des Bodens, reichlicher Futterbau und Meliorirung der Aecker und Wiesen durch Ent- und Bewässerung unmöglich. Futtermangel, Streumangel, Düngermangel, Schulden für Kunstdünger, schlecht genährtes Nutz- und kraftloses Spannvieh, sehr geringe Erträge sind die Folgen, und deswegen mussten die wirthschaftlichen und Vermögensverhältnisse der Interessenten von Jahr zu Jahr zurückgehen."

Andererseits bedürfen die Besonderheiten des Kleingrundbesitzes bei der Zusammenlegung einer sorgfältigen Berücksichtigung.

„Es ist klar", bemerkt hierüber die Generalkommission, „dass die Vereinfachung, Erleichterung und Verbilligung des Wirthschaftsbetriebes bei so kleinen Besitzungen nicht die hohe Bedeutung hat, wie bei grösseren Wirthschaften mit Maschinenbetrieb, andererseits sind die Boden- und Lagenverhältnisse, namentlich im Gebirge so sehr verschieden, dass es bei starker Zusammenlegung gar nicht zu vermeiden sein würde, eine erhebliche Anzahl der Betheiligten in schlechteren Boden und schlechtere Lage zu drängen, und auf diese Weise zwar rechnungsmässig richtig, aber doch thatsächlich schlecht abzufinden. Wird, was wirthschaftlich durchaus nothwendig ist, berücksichtigt, dass jeder Betheiligte entsprechend seinem alten Besitz Gartenland, schweren und leichten (Kartoffel-) Boden, Berg- und Thalland, Nord- und Südabhang, Wiesen- und Weideland u. s. w. wieder erhält, so ist hiermit eine starke Zusammenlegung schon ausgeschlossen. Auch die unter der Herrschaft des rheinischen Rechts übliche Naturaltheilung würde an sich einer stärkeren Zusammenlegung nicht entgegenstehen, diese vielmehr zweckmässig erscheinen lassen, bei den vorher aufgeführten Ver-

hältnissen aber kann eine wirklich gerechte Theilung vielfach nur durch Zuweisung mehrerer Stücke in den verschiedensten Lagen erzielt werden und deshalb wird die Theilung auch immer so durchgeführt. Solange eine solche Art zu theilen nicht verlassen wird, liegt auch nach dieser Richtung hin kein Nachtheil in der nicht sehr starken Zusammenlegung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass meistens nur recht schwaches Spannvieh zur Verfügung steht und deshalb das Wegenetz sehr detaillirt und mit peinlichster Sorgfalt projektirt werden muss, dass ferner die einzelnen Feldlagen nicht zu lang werden, und die Berglagen fast immer eines längeren Zufuhrweges mit geringer Steigung und eines kürzeren Abfuhrweges bedürfen; sodann muss bei den kleinlichen Verhältnissen jedem einzelnen kleinen Stück eine möglichst gute Lage und Form gegeben, auch jede rentable Melioration, sowohl in den Wiesen als auch in den Aeckern, ausgeführt werden, da hierzu überall das dringendste Bedürfniss vorliegt, der Einzelne dieselbe aber gar nicht durchführen kann. Endlich sind Geldausgleichungen für schlechten Kulturzustand, Düngung, Obstbäume und dergl. zu vermeiden, weil die Interessenten sich vielfach nicht in der Lage befinden, baares Geld bezahlen zu können."

„Durch diese Verhältnisse", sagt die General-Kommission an einer anderen Stelle,[1]) „wird bedingt, dass die Zusammenlegung keine zu starke, rücksichtslose sein darf, dass vielmehr jeder Interessent seinen geringen Grundbesitz zwar in der Stückzahl erheblich vermindert, aber bezüglich der Lagen, welche in den Gebirgen den Werth ebenso sehr und mehr bedingen als die Bodenqualität, bezüglich der Bodengüte und Art und endlich bezüglich der verschiedenen Kulturarten möglichst gleichartig mit seinem alten Besitz zugetheilt erhält, ferner, dass jedes Grundstück nicht nur zugänglich, sondern auch für schwaches Spannvieh erreichbar gemacht wird, was ein besonders detaillirtes und sorgfältig angelegtes, vielfach einen hohen Beitragsprozentsatz beanspruchendes Wegenetz voraussetzt. Die erste Bedingung für die gedeihliche Entwickelung des Verfahrens in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen ist nicht die für grössere Betriebe so ausserordentlich wichtige sehr starke Zusammenlegung, sondern vielmehr die den örtlichen natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen, also dem Kleinbetriebe genau angepasste Eintheilung der Gemarkung bei völliger Meliorirung derselben, namentlich der Wiesen".

Das Beispiel einer nach derartigen Grundsätzen ausgeführten Zusammenlegung bietet die Zusammenlegung der Gemarkung Cradenbach, Kreis Daun in der Rheinprovinz. Die Zusammenlegung wurde hier 1887 eingeleitet, 1890 der Auseinandersetzungsplan ausgeführt und 1895 der Rezess bestätigt.

Die zum Auseinandersetzungsverfahren gehörigen Grundstücke lagen ohne ausreichende Zugangswege und ohne genügende Ent- und Bewässerungsanlagen unwirthschaftlich im Gemenge.

Zweck der Auseinandersetzung war:

a) die wirthschaftliche Zusammenlegung der im Einzelbesitz befindlichen Aecker, Wiesen und Weiden;

[1]) Bericht des Landwirthschaftsministers an den König über Preussens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1887, Bd. I, S. 130.

Zustand **vor** der Zusammenlegung.

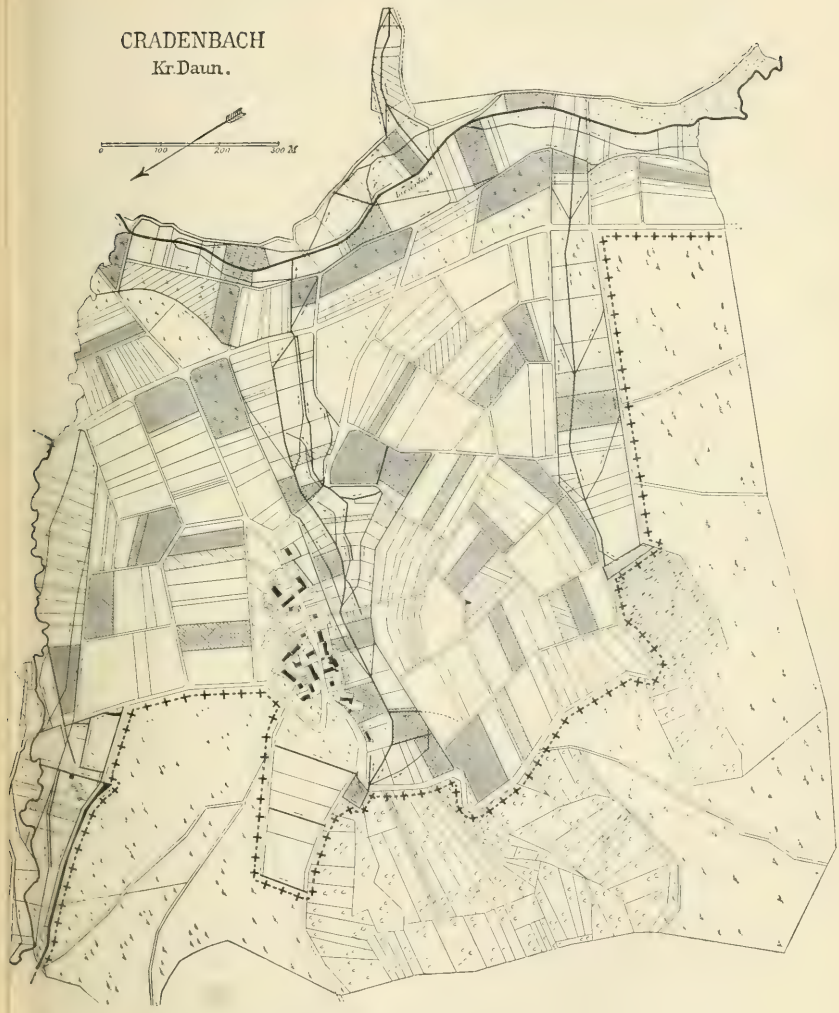

Zustand **nach** der Zusammenlegung.

b) die Herbeiführung der Zugänglichkeit der einzelnen Grundstücke durch Ausweisung von Wegen;
c) die Ausweisung von Hauptentwässerungsgräben;
d) die Ausweisung von Anlagen zur Bewässerung von Wiesen;
e) die Regulirung der Kommunikationswege und Wasserläufe;
f) die Regulirung eines Theiles der Gemeindegrenzen.

Die Art der Ausführung ergiebt sich aus den Karten S. 234 und 235, welche den Zustand vor und nach der Zusammenlegung zeigen.

An alten Katasterparzellen waren 2379 vorhanden. Hiervon wurden ausgewiesen:

I. in der	Gemarkung	Cradenbach	301 Hauptpläne	mit	92,3069	ha,
„ „	„	„	113 Unterpläne			
„ „	„	„	71 Wege	„	9,1150	„
„ „	„	„	95 Gräben	„	1,7523	„
II. „ „	„	Neichen	4 Pläne	„	0,0694	„
zusammen			418 Pläne, 71 Wege, 95 Gräben	mit	103,2436	ha.

Das Zahlenverhältniss zwischen den alten und neuen Grundstücken stellt sich daher im Durchschnitt wie 5,60 : 1, bei einzelnen Besitzern naturgemäss noch erheblich höher. So besass von den auf der Karte bezeichneten Besitzern der mit [illegible] bezeichnete 108 alte Parzellen zu 3,1629 ha Fläche und erhielt 14 neue Parzellen zu 4,2349 ha; der mit ×××× bezeichnete 137 alte Parzellen zu 4,4677 ha Fläche und erhielt 17 Parzellen zu 4,8691 ha; der mit [illegible] bezeichnete 278 alte Parzellen zu 8,1863 ha Fläche und erhielt 29 Parzellen zu 10,7515 ha. Die Zahl der alten und neuen Parzellen verhielt sich mithin bei dem ersten wie 7,7 : 1, bei dem zweiten wie 8 : 1, bei dem dritten wie 9,6 : 1.

Im Ganzen waren 101 Besitzer betheiligt, und zwar

79	Besitzer	mit	Gesammtabfindung	unter 1 ha,
21	„	„	„	von 1—10 ha,
1	„	„	„	über 10 ha.

Auf einen Besitzer kamen vor der Zusammenlegung durchschnittlich 23,5 Parzellen zu je 4,3 ar Fläche, nach der Zusammenlegung durchschnittlich 4 Parzellen mit je 24,7 ar Fläche.

Zur besseren Veranschaulichung der Uebereinstimmung in der Art und Wirkung der Zusammenlegung zwischen den Fluren im Osten und Westen der Monarchie sind die Karten über den Zustand der Flur Möllen vor und nach der Separation auf Seite 238 und Seite 239 abgedruckt.

Diese Flur liegt im Reg.-Bez. Frankfurt a. O., Kreis Lübben und gehört zur Majoratsherrschaft Lieberose. Der Zusammenlegung der Grundstücke und Aufhebung der Hutungsgemeinschaft ist ein Verfahren über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu Möllen vorangegangenen und durch den im Jahre 1841 bestätigten Rezess abgeschlossen worden. Danach sind die bäuerlichen Nahrungen der 5 Bauern und des 1 Kossäthen zu Möllen gegen eine feste, an die

Herrschaft Lieberose zahlbare Geld- oder Roggenrente zu Eigenthum überwiesen worden. Noch vor Beendigung des Regulirungsverfahrens wurde im Jahre 1841 die Zusammenlegung der Acker- und Wiesengrundstücke eingeleitet, 1842 der Auseinandersetzungsplan ausgeführt und 1845 der Rezess bestätigt.

Die Grundstücke der Gemarkung unterlagen der gemeinschaftlichen Behütung mit dem Vieh der 5 Bauern und des Kossäthen, ausserdem stand dem Häusler in Möllen und 2 Mühlenbesitzern ein beschränktes Hutungsrecht und einem der beiden Mühlenbesitzer ein Holzungsrecht auf der Feldmark zu. Die Wiesen (zweischnittig) wurden nur im Herbste behütet.

Die Feldmark bestand aus $18^3/_4$ Hufen, die unter 5 Bauern und 1 Kossäthen vertheilt waren. Der Häusler und die beiden Mühlenbesitzer besassen nur je 1 Hof- oder Gartengrundstück von geringem Umfange.

Die von den 5 Bauern und dem Kossäthen gemeinschaftlich besessenen Grundstücke, darunter 2 Holzgrundstücke von grösserem Umfange, sind zur Auftheilung gekommen. Dagegen sind einige ebenfalls gemeinschaftliche Grundstücke, nämlich das Hirtenhaus, der Hirtengarten und der Rest des Dorfangers, im gemeinschaftlichen Eigenthum verblieben.

Das Verfahren wurde auf Grund der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 durchgeführt.

Zweck der Auseinandersetzung war:

1. die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hutungsverhältnisse;
2. die Theilung der den Bauern und dem Kossäthen gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke, mit Ausschluss derjenigen, die auch künftig gemeinschaftliches Eigenthum bleiben mussten;
3. die Aufhebung der Hutungs- und Holzungsrechte des Häuslers und der beiden Mühlenbesitzer;
4. die bessere Zusammenlegung der Grundstücke.

Die Grösse der Flur belief sich auf etwa das Dreifache der Flur von Cradenbach, 307,0460 ha, es bestanden aber nur 206 Parzellen. Obgleich daher die Zersplitterung viel geringer war, ist doch der Grad der Zusammenlegung kaum minder stark gewesen, als in Cradenbach. Denn es wurden für die alten 206 Parzellen nur ausgewiesen:

41 Pläne mit	296,407	ha,
11 Wege (einschliesslich des Dorfangers) mit	9,447	„
4 Gräben (einschliesslich eines Schleusenbauplatzes) mit .	1,1920	„
Zusammen	307,0460	ha.

Das Verhältniss der Anzahl der alten und neuen Grundstücke stellte sich daher im Durchschnitt wie 5 : 1. Auf einen der 6 hauptsächlich bei der Zusammenlegung betheiligten Besitzer kamen vor der Zusammenlegung durchschnittlich 32 alte Parzellen zu 1,5490 ha Fläche, nach der Zusammenlegung 6 Pläne mit je 8,1380 ha Fläche.

Der Besitzstand von 2 Besitzern, des Bauern No. 2 und des Kossäthen No. 6, ist auf der Karte durch Schraffirungen dargestellt. Der Bauer No. 2 besass vor

Zustand vor der Separation.

MOELLEN
Kreis Lübben.

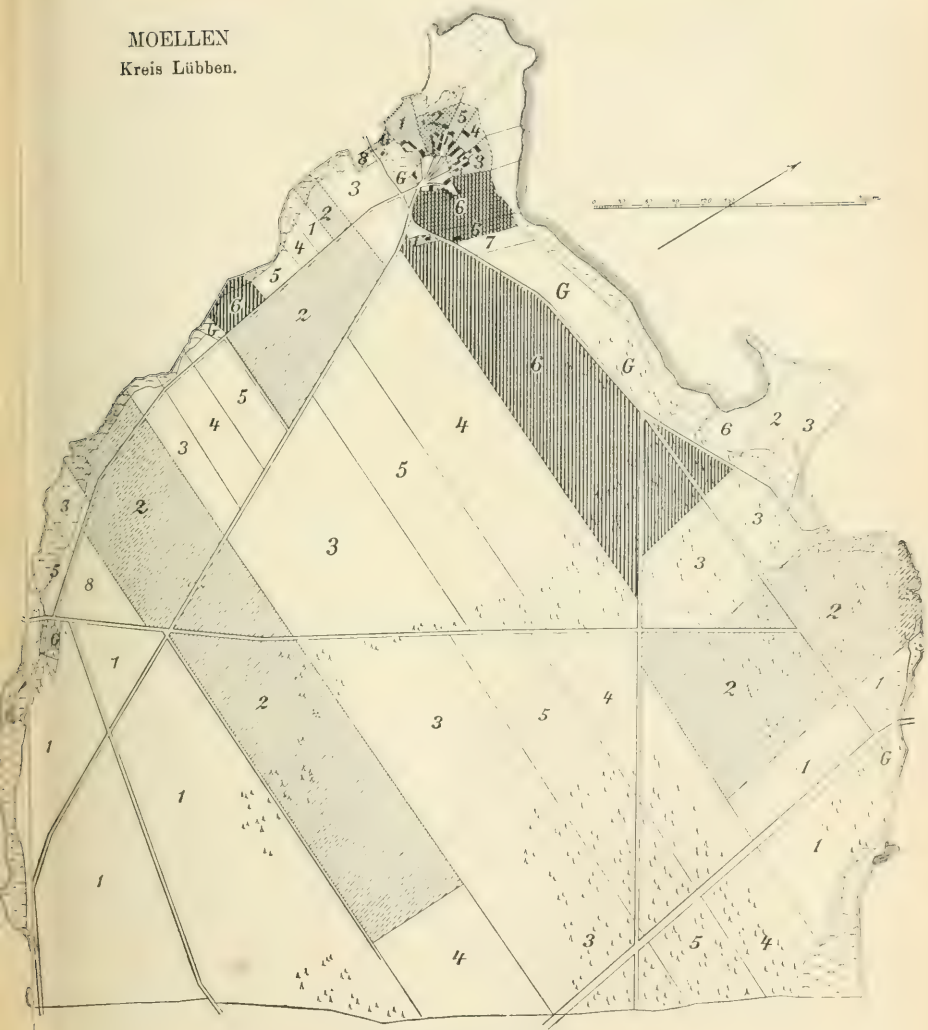

Zustand **nach** der Separation.

der Zusammenlegung 53 ha in 34 Parzellen, der Kossäth No. 6 19 ha in 22 Parzellen; nach der Zusammenlegung besass der Bauer nur 6, der Kossäth nur 4 Parzellen. —

Die **Reallastenablösung** war durch die ältere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 15. April 1857 (s. oben Bd. I, S. 429), für solche Reallasten erschwert, welche den Kirchen, Pfarren, Schulen und ähnlichen Instituten zustanden. Massgebend war dabei die Absicht gewesen, derartige Institute gegen eine Beeinträchtigung ihrer Interessen durch die Ablösung zu sichern. Die allgemeine Durchführung der Ablösungsgesetzgebung liess jedoch, je länger desto mehr, diese Rücksicht als eine Unbilligkeit gegen die Verpflichteten erscheinen. Schon 1861 wurde daher durch eine Gesetzvorlage der Versuch gemacht, die widerstrebenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten durch Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes von 1857, welche zu weitgehend erschienen, zu verringern. Dieser Versuch scheiterte aber. Erst das Gesetz vom 27. April 1872 (G.-S. S. 417), betr. die **Ablösung der geistlichen und Schulinstituten,** sowie den frommen und milden Stiftungen etc. **zustehenden Realberechtigungen,** brachte eine befriedigende Lösung, indem es das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 im Allgemeinen auf derartige Institute ausdehnte und nur einzelne Bestimmungen zu Gunsten der Berechtigten abänderte.

Die der Ablösung unterliegenden Realberechtigungen können, soweit sie nicht in festen Geldrenten bestehen, nach dem Gesetz auf einseitigen Antrag in eine Roggenrente umgewandelt werden, welche jeder Zeit ablösbar ist. Die Ablösung erfolgt auf Antrag des Verpflichteten zum 25fachen Betrage, auf Antrag des Berechtigten zum $22^2/_9$fachen Betrage des nach den 24jährigen Durchschnittspreisen ermittelten Jahreswerthes der Rente. Die Abfindung wird entweder in Baar oder durch Vermittlung der Rentenbanken gezahlt. Im letzteren Falle hat der Besitzer des pflichtigen Grundstücks vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4^1/_2$ % der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt.

Wesentlich im Interesse der geistlichen und Schulinstitute wurde durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (G.-S. S. 356), betr. die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860, wegen Revision der Normalpreise (G.-S. S. 98) die früher 10jährige Frist für die Revision der Normalpreise auf fünf Jahre herabgesetzt, falls die Auseinandersetzungsbehörde ein Bedürfniss hierzu anerkennt.

Da man annahm, dass die Revision zeitraubend sein werde, und den Interessenten die Kenntniss der Normalpreise für die Entschliessung über die Anbringung der Provokation nützlich sei, wurde gleichzeitig die Frist, innerhalb welcher nach dem Gesetz vom 27. April 1872 der Antrag auf Kapitalablösung durch Vermittelung der Rentenbank gestellt werden musste, um 1 Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1874, verlängert.

1879 fand sodann auf Anregung des Abgeordnetenhauses eine **Wiedereröffnung der Rentenbanken** für die Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Realberechtigungen durch das Gesetz vom 15. März statt, jedoch nur für diejenigen

Ablösungen, welche bis zum 31. Dezember 1880 beantragt waren. Dies veranlasste den Wunsch nach einer Wiedereröffnung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten überhaupt.

Die angestellten Ermittelungen ergaben, dass noch eine grosse Zahl von Reallasten nicht nur in den neuen, sondern auch in den alten Provinzen vorhanden sei.[1]) In Folge dessen liess das Gesetz vom 17. Januar 1881 (G.-S. S. 5) die Vermittelung der Rentenbanken für alle diejenigen Kapitalablösungen wieder zu, welche bis zum 31. Dezember 1883 bei der Auseinandersetzungsbehörde beantragt würden.

Als später durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 (G.-S. S. 279) die Rentenbanken der Beförderung der Errichtung von Rentengütern dienstbar gemacht wurden, und hierdurch eine neue, dauernde Aufgabe erhielten, erschien es zweckmässig, auch ihre Vermittelung für die Ablösung von Reallasten wieder zuzulassen. § 14 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 hat daher das Gesetz vom 17. Januar 1881 von neuem in Kraft gesetzt, jedoch mit der Massgabe, dass die Fristbestimmung für die Anträge auf Ablösung weggefallen ist, und das Gesetz auch auf die nach dem 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde anhängig gewordenen Ablösungen Anwendung findet. —

In Neuvorpommern und Rügen, dem gegenwärtigen Regierungsbezirk Stralsund, war, da diese Landestheile erst durch den Wiener Frieden zur preussischen Monarchie gelangten, keines der seit dem Jahre 1807 in den anderen preussischen Provinzen ergangenen Landeskulturgesetze eingeführt worden.

Reallastenablösungen konnten daher nur auf Grund des freien Uebereinkommens der Interessenten stattfinden, bis das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77) alle Reallasten auch in Neuvorpommern und Rügen für ablösbar erklärte. Der dritte Abschnitt dieses Gesetzes jedoch, welcher die Eigenthumsverleihung auch für die bis dahin von der Regulirung ausgeschlossenen Stellen regelte, wurde auf den Regierungsbezirk Stralsund nicht ausgedehnt, weil man annahm, dass hier regulirungsbedürftige Stellen nicht vorhanden seien. Diese Annahme erwies sich später als unzutreffend, ein Regulirungsgesetz kam aber nicht zu Stande.[2]) Erst 1892 wurde das Versäumte nachgeholt, und durch das Gesetz vom 11. Juni 1892 (G.-S. S. 177) der gedachte dritte Abschnitt des Ablösungsgesetzes mit den erforderlichen Abänderungen auch auf Neuvorpommern und Rügen ausgedehnt. Damals gab es jedoch nur noch 3 regulirungsfähige Stellen, welche demnächst regulirt worden sind. —

Die Agrargesetzgebung in den alten Provinzen ist in vieler Hinsicht vorbildlich gewesen für die **preussische Agrarpolitik in den neuen Landestheilen.** Da aber hier, wie gezeigt, schon vor der Erwerbung eine umfangreiche Agrargesetzgebung bestand, so konnten weder das 1866 in Altpreussen bestehende Agrarrecht noch die Abänderungen desselben, welche nach 1866 stattfanden, ohne Weiteres auf die neuen Provinzen ausgedehnt werden. Vielmehr musste eine Reihe von Spezialgesetzen erlassen werden, deren Inhalt und Bedeutung für jede Provinz und deren Territorien gesondert darzustellen ist.

[1]) Vgl. die unten mitgetheilte Uebersicht.

[2]) Knapp, Bauernbefreiung. II, S. 463 ff.

In dem ehemaligen **Herzogthum Nassau** ist die **Konsolidationsgesetzgebung** auch unter der preussischen Herrschaft unverändert geblieben.

Die Ziele, welche die Konsolidation verfolgte, können allerdings auch durch zweckmässige Zusammenlegungen erreicht werden. Es ist daher, wie gezeigt, für das Rheinland, dessen landwirthschaftliche Verhältnisse, namentlich auch hinsichtlich der Zersplitterung des Bodens, ähnliche sind wie in Nassau, kein Konsolidationsgesetz, sondern ein Zusammenlegungsgesetz erlassen worden. Immerhin sprachen bei der Uebernahme des Herzogthums unter die preussische Verwaltung politische und wirthschaftliche Erwägungen dagegen, ein Zusammenlegungsverfahren, welches sich bei der Bevölkerung eingelebt und mit der Umgestaltung einer beträchtlichen Anzahl von Gemarkungen augenscheinliche Erfolge erzielt hatte, ohne zwingende Veranlassung zu beseitigen und durch das preussische Separationsverfahren zu ersetzen. Es wurde daher Seitens der preussischen Regierung nach der Annexion darauf Bedacht genommen, die Konsolidation thunlichst zu fördern und nur einzelne Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung zu beseitigen, die sich als hinderlich erwiesen hatten.

Dies geschah durch die Verordnung vom 2. September 1867 (G.-S. S. 1862). Dieselbe liess die Konsolidation einer Gemarkung schon dann zu, wenn dieselbe durch die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuch berechneten Fläche der betheiligten Grundstücke beantragt war. Ferner wurden neue Anträge auf Güterregulirungen für unstatthaft erklärt, weil die Güterregulirungen erfahrungsmässig unbefriedigende Resultate ergeben hatten, und zur Förderung der Vermessungen wegen der bevorstehenden Einführung der Grundsteuer nicht mehr nothwendig waren. Endlich erhielt die als Auseinandersetzungsbehörde an die Stelle der Herzoglichen Landesregierung tretende Regierung in Wiesbaden die Befugniss, den Konsolidationsgeometer und die Gebühren desselben nach Anhörung der Konsolidationsgesellschaft zu bestimmen. Hierdurch sollte der Regierung die Möglichkeit gesichert werden, eine schleunige, angemessene Entscheidung über die Person und die Gebühren des Geometers unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Konsolidationsinteressenten und mit unparteiischer Abwägung der unter ihnen obwaltenden verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

Trotz dieser Erleichterungen trat in neuerer Zeit eine Stockung in den Konsolidationsanträgen ein, hauptsächlich wegen der grossen Kostspieligkeit und langen Dauer des Verfahrens.

Zur Abhülfe erging das Gesetz vom 21. März 1887 (G.-S. S. 61), betr. das Verfahren und das Kostenwesen bei den Güterkonsolidationen. Dasselbe führte die wesentlichen Bestimmungen des altländischen Kostengesetzes vom 20. Juni 1875 auch für die Güterkonsolidation ein. In Folge dessen musste dafür Sorge getragen werden, dass bei dem neuen System der Kostenpauschsätze die finanziellen Interessen des Staates ebenso gewahrt wurden, wie in den alten Provinzen. Es sind daher diejenigen Vorschriften über das Verfahren beseitigt worden, welche sachlich nicht gerechtfertigte Mehrkosten verursachten. Namentlich hat die Stellung der leitenden Behörde erhebliche Abänderungen erfahren. An Stelle der Regierung zu Wiesbaden und der Landräthe sind die Generalkommission in Kassel und ihre Kom-

missare getreten. Letztere leiten das Verfahren von Amtswegen und führen alle Verhandlungen. Die Thätigkeit der Geometer beschränkt sich auf die ökonomisch-technischen Geschäfte unter Leitung der Kommissare. Die Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten, sowie die Vergütung für die Sachverständigen übernimmt die Staatskasse. Die Feststellung der Vorbedingungen für die Zulassung als Kommissare und Vermessungsbeamte erfolgt durch den Ressortminister.

Materielle Aenderungen, wenn auch nicht von erheblicher Bedeutung, enthält § 21 des Gesetzes. Er bestimmt, dass Uebertragungen aus einem Zutheilungsbezirk in einen anderen, wenn sie die halbe Minimalgrösse überschreiten, auch ohne ausdrückliche Zustimmung der übrigen Theilnehmer zulässig sind, sofern sie durch die Rücksicht auf überwiegende wirthschaftliche Verhältnisse geboten erscheinen. Ferner wird für die Zutheilung unter zusammentreffenden verhältnissmässig gleichen Ansprüchen verschiedener Theilnehmer auf die vorliegenden Werthklassen nicht, wie bis dahin, die Nummer des Looses, sondern die Lage des früheren Besitzes für massgebend erklärt. Endlich ist der Zwang zur Untervertheilung grösserer Besitzstücke in Normalparzellen aufgehoben worden.

Das Beispiel einer in neuerer Zeit ausgeführten Konsolidation bieten die Karten der Gemarkung Ober-Fischbach im Unterlahnkreis auf Seite 244 und 245.

Die Konsolidation wurde 1890 eingeleitet, 1894 der Auseinandersetzungsplan ausgeführt und 1900 der Rezess bestätigt.

Die Grundstücke lagen vor der Konsolidation ohne ausreichende Zugangswege und ohne genügende Ent- und Bewässerungsanlagen unwirthschaftlich im Gemenge, waren jedoch mit Grundgerechtigkeiten, insbesondere mit Hutberechtigungen, nicht belastet.

Zweck der Konsolidation war:

a) Regulirung der Besitzverhältnisse im Ortsbering;
b) die wirthschaftliche Zusammenlegung der zu den einzelnen Besitzständen gehörigen Grundstücke;
c) die Regulirung der Grenzen zwischen Feld und Wald;
d) Ausweisung einiger gemeinschaftlichen Zwecken dienender Flächen;
e) Regulirung und Neuanlegung von Verbindungs- und Wirthschaftswegen, sowie von Ent- und Bewässerungsanlagen.

An alten Katasterparzellen waren 1848 vorhanden, hierfür wurden ausgewiesen:

514 Hauptpläne 322 Unterpläne	mit	162,7342 ha,
239 Wege mit . .	„	13,2256 „
79 Gräben . .	„	1.3291 „
zusammen		177,2889 ha.

Das Zahlenverhältniss zwischen alten und neuen Parzellen stellte sich mithin im Durchschnitt wie 2,06 : 1. Der Parzellenfortfall ist demnach ein erheblich geringerer als in Cradenbach, selbst wenn man berücksichtigt, dass die Flur grösser und weniger zersplittert ist.

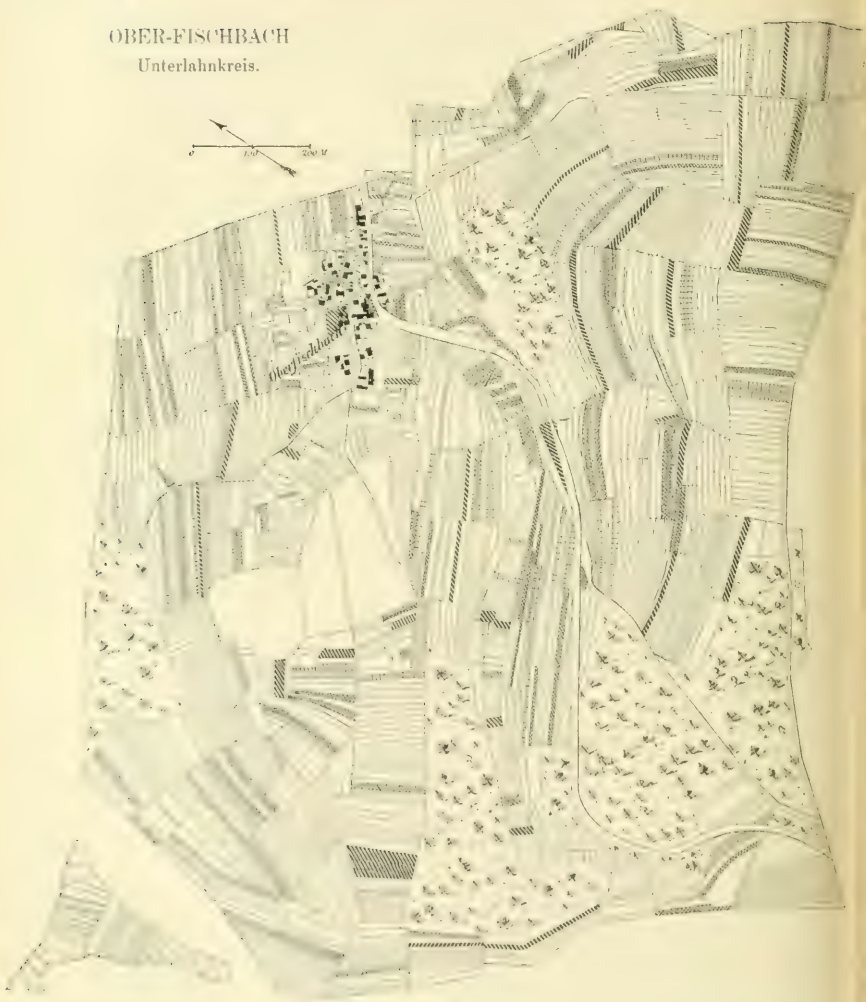

Zustand vor der Konsolidation.

OBER-FISCHBACH
Unterlahnkreis.

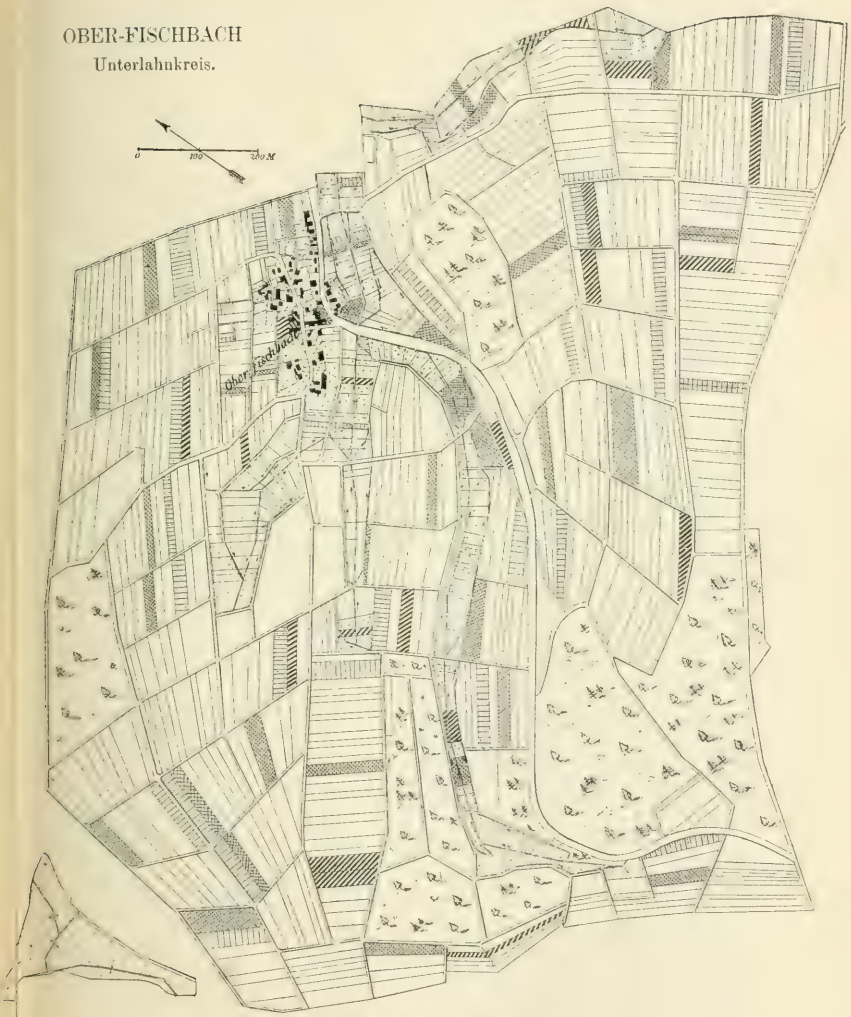

Zustand **nach** der Konsolidation.

Es zeigt sich also hierin, dass, wie bereits oben S. 185 hervorgehoben, die Umgestaltung einer Gemarkung bei der Konsolidation eine weit weniger tiefgreifende ist, als die Umgestaltung bei dem altpreussischen Verfahren. Dies bestätigt auch der Vergleich der Kartenbilder.

Im Ganzen waren an der Konsolidation einschliesslich der Gemeinde 127 Besitzer betheiligt. Von diesen besass allein die Gemeinde über 10 ha, von den anderen besassen 91 nur Grundstücke in der Grösse unter 1 ha, die übrigen 35 Grundstücke zwischen 1 und 10 ha. Auf einen Besitzer kamen vor der Zusammenlegung durchschnittlich 14,6 alte Parzellen je zu 9,3 ar Fläche, nach der Zusammenlegung 7 Besitzstücke mit je 18,2 ha. Von der Zusammenlegung wurden ausgeschlossen 37 auf der Karte nicht eingetragene Parzellen (Wald) mit 326,3651 ha.

Auf den beiden Karten sind die Besitzstände von 3 Besitzern schraffirt. Der erste, der grösste Besitzer des Ortes, durch ▦ bezeichnet, besitzt 8,0910 ha, früher in 109, jetzt in 39 Parzellen, der zweite ▩ 7,8827 ha, früher in 98, jetzt in 37 Plänen, der dritte ▥ 3,7383 ha, früher in 48, jetzt in 21 Parzellen. —

Die Konsolidation lässt die bestehenden Servituten und Gemeinheiten an sich unberührt, ja sie bestimmt sogar, wie erwähnt, dass gemeinschaftlicher Weideboden, Waldungen, Wüstungen und dergl., sofern sie grössere Distrikte bilden, nicht zur Konsolidation gezogen werden sollen.

Allerdings waren die grossen Markwaldungen, die früher in Nassau vorhanden waren, zu Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts unter den betheiligten Gemeinden getheilt worden, oder im Laufe der Zeit in den Besitz einzelner Gemeinden, Privatleute oder des Staates übergegangen. Auch wurden die Servituten in vielen Gemarkungen aus Anlass der Konsolidation oder auf Grund des nassauischen Kulturediktes beseitigt. Dennoch bestanden in dem Herzogthum noch zahlreiche kulturschädliche Nutzungsgemeinschaften, namentlich Servituten, für welche die gesetzliche Möglichkeit zur Ablösung fehlte. So waren z. B. von etwa 143 000 Morgen Staatsforsten im Herzogthum etwa 24 000 Morgen mit Rechten auf Raff- und Leseholz und dergl., etwa 10 000 Morgen mit Hutungsberechtigungen, und etwa 14 000 Morgen mit Streuberechtigungen belastet.

Es erschien daher auch für Nassau der Erlass einer Gemeinheitstheilungsordnung erforderlich. Infolge dessen erging das Gesetz vom 5. April 1869 (G.-S. S. 526), betr. die **Gemeinheitstheilungsordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden** mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Dasselbe schliesst sich in Form und Inhalt mit unwesentlichen, durch die besonderen Verhältnisse des Regierungsbezirkes gebotenen Abänderungen an die rheinische Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 an.[1])

Auf Hauberge — an Zahl etwa 12 000 Morgen — findet das Gesetz keine Anwendung, vielmehr bleibt für diese die nassauische Verordnung für die Bewirthschaftung der Hauberge vom 5. September 1805 in Kraft.

Behufs zweckmässiger Verbindung zwischen Güterkonsolidation, Servitutablösung und Gemeinheitstheilung ist bestimmt, dass, wenn von der Güterkonsolidation solche Grundstücke betroffen werden, welche einer gemeinschaftlichen, nach

[1]) Vergl. oben Bd. I, S. 416, sowie unten S. 249.

dem Gesetze aufzuhebenden Benutzung unterliegen, die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Konsolidation bewirkt werden muss. Die Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke ist nur gestattet, soweit nicht die bestehenden Vorschriften über Minimalmaasse entgegenstehen.

Grundstücke, welche zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abzutreten sind, können ohne Weiteres auf Grund des Gesetzes umgelegt werden. Bei anderen Grundstücken erfolgt die Umlegung nach den Bestimmungen über die Konsolidation. Den Interessenten einer Ablösung oder Theilung ist es jedoch gestattet, in Verbindung mit derselben auch ihre dabei nicht betheiligten Grundstücke dem Umtausch zur Herstellung einer wirthschaftlichen Lage zu unterwerfen, falls ein Viertel der Theilnehmer, nach dem Werthe der Theilnehmerrechte berechnet, einverstanden ist.

Zur Erleichterung der Servitutablösungen wurde die Landesbank bei ihrer Umwandlung in eine kommunalständische Anstalt durch das Gesetz vom 25. Dezember 1869 (G.-S. S. 1288) verpflichtet, Darlehen zur Abtragung der für Dienstbarkeiten rechtsverbindlich festgestellten Ablösungskapitalien nach Massgabe der vorhandenen Mittel, aber vorzugsweise vor allen anderen Darlehen ausser Darlehen zur Ablösung von Erbleihen u. dergl. zu bewilligen. —

Die von der nassauischen Regierung mit geringem Erfolg begonnene Regulirung der Erbleih- und ähnlicher Verhältnisse erhielt eine wesentliche Förderung durch das Gesetz vom 5. April 1869, betr. die **Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigenthum** und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen (G.-S. S. 517).

Ohne Entschädigung wurde hiernach aufgehoben für die Eigenthümer der Erbleih-, Landsiedelleih- und ähnlichen Güter das Heimfallrecht, die Berechtigung, die Leistungen willkürlich zu erhöhen, sowie das Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht, soweit es nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhte. Im Uebrigen erfolgte die Ablösung der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen mangels einer Vereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese entsprachen ebenso wie diejenigen über die Provokationsbefugniss, das Verfahren und die Rechte dritter Personen im wesentlichen den altländischen, nur waren sie in einzelnen Punkten vereinfacht und den lokalen Verhältnissen angepasst. Der Ablösungsbetrag für die festgesetzte Ablösungsrente würde nach Analogie des § 65 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77) auf das 20fache festgesetzt, doch hatte nur der Verpflichtete das Recht, auf Ablösung durch Baarzahlung anzutragen. Das Obereigenthum des Erbleihherrn oder sonst Berechtigten erlosch ohne Entschädigung, aber nicht wie nach der altländischen Gesetzgebung kraft Gesetzes, sondern erst mit dem Ausführungstermin der Ablösung.

Die Vermittelung einer Rentenbank war nicht vorgesehen, die Landesbank wurde aber durch das Gesetz vom 25. Dezember 1869 (G.-S. S. 1288) verpflichtet, auch zur Abtragung der Ablösungskapitalien für die aus Erbleih-, Erbsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnissen herrührenden Leistungen vorzugsweise Darlehen zu bewilligen.

Bei der Vorbereitung des Gesetzes vom 5. April 1869 ergab sich, dass in Nassau zwar die wesentlichen Grundlasten — Zehnten, Frohnden, Geld- und Naturalzinsen — auf Grund der früheren Gesetzgebung beseitigt waren, dass aber eine Reihe anderer Reallasten bestanden, die der Ablösung nicht unterlagen. So die sog. Weinbergs-Drittel-Abgabe, die Verpflichtung zur Stellung von Samenvieh, zur Erbauung und Unterhaltung der Wehre, Lieferung von Mühlsteinen u. dergl.

Diese Lücke füllt das Gesetz vom 15. Februar 1872 (G.-S. S. 165) aus. Sein Geltungsbereich umfasst jedoch zugleich alle auf eigenthümlich besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten zur Zeit noch haftenden Reallasten, um die Möglichkeit auszuschliessen, dass eventuell für die etwa noch vorhandenen, nach älteren Gesetzen ablösbaren Lasten ein verschiedenes Ablösungsverfahren eintreten müsse. Die Vorschriften des Gesetzes sind im allgemeinen denen des Gesetzes vom 5. April 1869 entsprechend; neu hinzugefügt sind die altländischen Bestimmungen gegen die Neubegründung der für ablösbar erklärten Reallasten.

Nach dem Erlass der beiden Gesetze von 1869 und 1872 waren in Nassau nur noch die dem Staate zustehenden Wasserlauf- und Wasserfallzinsen, sowie die Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen unablösbar.

Auf die Ablösung von Wasserlauf- und Wasserfallzinsen wurde das Gesetz vom 15. Februar 1872 mit einigen Modifikationen durch das Gesetz vom 8. Juni 1874 (G.-S. S. 248) für anwendbar erklärt. Die Ausdehnung des Gesetzes vom 15. Februar 1872 auf die Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen war bei Erlass dieses Gesetzes unterblieben, weil damals in den alten Provinzen die Ablösbarkeit der Reallasten für geistliche und ähnliche Institute grundsätzlich ausgeschlossen war. Nachdem die neue Gesetzgebung in den älteren Provinzen diesen Standpunkt verlassen, wurde auch die für den Regierungsbezirk Wiesbaden noch bestehende Ausnahme durch das Gesetz vom 16. Juni 1876 (G.-S. S. 369) aufgehoben.

Die Ablösung erfolgt, wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrag, sonst zum $22^2/_9$fachen des Jahreswerthes und zwar durch Vermittelung einer in Wiesbaden errichteten Rentenbank. Die Vermittelung dieser Rentenbank ist gleichzeitig für die Ablösung sämmtlicher anderen Reallasten nach den oben gedachten Gesetzen von 1869 und 1872 zugelassen, und dabei die Ablösungssumme auf das 18fache in Baar oder das 20fache des Jahreswerthes in Rentenbriefen herabgesetzt worden.

Nach Erhebungen, welche zu Anfang des Jahres 1876 angestellt wurden, kamen Reallasten, die nach dem Gesetze vom 15. Februar 1872 abgelöst werden konnten, in beträchtlichem Umfange nicht mehr vor. Auch die Erbleihregulirungen sind gegenwärtig im Wesentlichen beendet.

Auseinandersetzungsbehörde ist nach § 37 des Gesetzes vom 21. März 1887 (G.-S. S. 61) nunmehr für sämmtliche Geschäfte die Generalkommission in Kassel. Das Verfahren richtet sich nach den für die Provinz Westfalen gültigen Bestimmungen. —

Im **Kurfürstenthum Hessen** erschien bei der Uebernahme in die preussische Verwaltung die Reform der allseitig als völlig unzulänglich anerkannten **Gemein-**

heitstheilungsgesetzgebung besonders dringlich. Es wurde daher noch in der Diktaturperiode die Verordnung vom 13. Mai 1867 (G.-S. S. 716) erlassen, welche sich im Allgemeinen an die Vorschriften der rheinischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 anschliesst.

Der Begriff der Gemeinheitstheilung ist entsprechend der dem gemeinen und französischen Civilrecht eigenthümlichen strengen Sonderung von Servitut und Eigenthum aufgelöst in den Begriff der Servitutablösung und den der Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums.

Schlechthin ablösbar sind auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten die auf dem Grundeigenthum als Servituten lastenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, zur Waldmast, zum Bezug von Holz, Lohe oder Strohzeug, zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr; andere Lasten können nur unter bestimmten beschränkenden Voraussetzungen abgelöst werden. Die Theilung von gemeinschaftlich besessenen und gemeinschaftlich zur Weide, Waldmast, Holz- und Streunutzung und ähnlichen Zwecken benutzten Grundstücken erfolgt auf Antrag eines jeden Interessenten. Gemeinschaftliche Eigenthümer eines Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung beantragen, die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muss sich jedoch dem in dieser Beziehung gefassten Beschluss der Mehrheit unterwerfen. Auch darf durch eine Gemeinheitstheilung das der Gemeinde oder den Gemeindegliedern in dieser ihrer Eigenschaft gehörige Vermögen niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Im Gegensatz zu dem altländischen Verfahren wird die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl in Ermangelung anderweitiger rechtsbeständiger Bestimmungen bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke, bei anderen Interessenten auf $1^1/_2$ Kuh festgesetzt. Ferner ist bei jeder Auseinandersetzung die Art und Grösse der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen, während die Theilungsgrundsätze der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 unabhängig von der Vereinbarung der Parteien gelten. Erst subsidiär kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche im Allgemeinen ebenso wie die Vorschriften über die Rechte dritter Personen, sowie die Neubegründung der für ablösbar erklärten Servituten den altländischen entsprechen.

Von der rheinischen Gemeinheitstheilungsordnung unterscheidet sich die hessische hauptsächlich durch die Einführung des Zwanges zur Zusammenlegung. Gleichzeitig mit der Ablösung einer Servitut, die über eine Gemarkung oder einen Theil derselben sich erstreckt, muss die wirthschaftliche Zusammenlegung der der gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke erfolgen, sofern eine Abfindung in Grund und Boden stattfindet und die Auseinandersetzungsbehörde hierzu die Zusammenlegung für erforderlich erklärt. Werden von dem Umtausch Ackerländereien betroffen, so muss der Antrag auf Servitutablösung, sofern derselbe

von Besitzern der in der betheiligten Gemarkung liegenden Grundstücke gestellt wird, von den Besitzern mindestens des 4. Theiles der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche dieser Ackerländereien ausgehen. Ausserdem aber kann die Zusammenlegung der Grundstücke selbstständig stattfinden, wenn sie von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke beantragt wird. Werden von einer solchen Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer ge-

MADEN, Kreis Fritzlar.

Zustand vor der Zusammenlegung.

meinschaftlichen Benutzung unterliegen, so muss mit der Zusammenlegung die Servitutablösung oder Theilung verbunden werden.

Bei der Zusammenlegung ist im Allgemeinen Landentschädigung die Regel. Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden. Gebäude, Hausgärten, Parkanlagen u. dergl. dürfen gegen den Willen der Besitzer nicht zur Zusammenlegung gezogen werden.

MADEN, Kreis Fritzlar.

Zustand **nach** der Zusammenlegung.

Besondere Bestimmungen enthielt das Gesetz über die Ablösung der gerade in Hessen besonders wichtigen Forstservituten. Dieselben erwiesen sich jedoch theils nicht als ausreichend, theils als unzweckmässig, und sind daher durch das Ergänzungsgesetz vom 25. Juli 1876 (G.-S. S. 366) anderweit geregelt worden.

Die Durchführung der Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen wurde durch § 29 der Verordnung vom 13. Mai 1867 einer in Kassel neu zu errichtenden Generalkommission übertragen.

Hinsichtlich der Rechte dritter Personen und des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens sowie des Kostenwesens finden die Vorschriften Anwendung, welche für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westfalen gelten. Das Verfahren ist mithin das altländische.

Ein kartographisches Beispiel bieten die Karten der Gemarkung Maden, Kreis Fritzlar, Seite 250 und Seite 251.

Die Zusammenlegung von Maden wurde 1880 begonnen, 1885 der Auseinandersetzungsplan ausgeführt, und 1899 der Rezess bestätigt.

Das Auseinandersetzungsareal betrug 489,8025 ha unter Ausschluss von 239 Parzellen mit 101,1510 ha, welche nicht mit zur Zusammenlegung gezogen wurden, jedoch unter Einschluss einzelner Gemarkungstheile der benachbarten Ortschaften.

Vor der Zusammenlegung waren 2450 Katasterparzellen vorhanden, für welche 584 Pläne, 151 Wege und 69 Gräben ausgewiesen wurden. Das Verhältniss zwischen alten und neuen Grundstücken stellte sich demgemäss von 4,19 : 1. Betheiligt waren 214 Besitzer und zwar:

147	mit	einer	Gesammtabfindung	unter 1 ha,
58	„	„	„	von 1—10 ha,
9	„	„	„	über 10 ha.

Auf 1 Besitzer kamen vor der Zusammenlegung durchschnittlich 11,4 Parzellen je zu 20 ar Fläche, nach der Zusammenlegung durchschnittlich 2,7 Besitzstücke mit je 83 ar Fläche. Von den beiden auf der Karte durch verschiedene Schraffirung bezeichneten Besitzern hat der eine bei der Zusammenlegung statt 112 Parzellen von 28,2388 ha nur 8 in der Grösse von 26,2816 ha erhalten, der andere statt 142 in der Grösse von 30,5378 ha nur 10 in der Grösse von 25,8756 ha, die alten Besitzstücke verhalten sich also zu den neuen in beiden Fällen wie 14 : 1. —

Die vormals kurhessische Gesetzgebung hatte zwar, ebenso wie die nassauische, die wesentlichen Reallasten, Grundzinsen, Frohnden und dergl. beseitigt, sie bedurfte aber einer Ergänzung, namentlich deshalb, weil die aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande entspringenden Leistungen grundsätzlich von der Ablösung ausgeschlossen waren, und ausserdem verschiedene privatrechtliche Reallasten aus Mangel an Ausführungsbestimmungen in dem Gesetz vom 23. Juni 1832 nicht zur Ablösung gelangen konnten. Im Interesse der Landeskultur und im Interesse der Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen der Monarchie erging daher das Gesetz vom 23. Juli 1876 (G.-S. S. 357), betr. die **Ablösung der Reallasten** im

Gebiete des Regierungsbezirks Kassel ausschliesslich der zu demselben gehörigen vormals Grossherzoglich hessischen Gebietstheile.

Nach dem Vorgang des für Nassau erlassenen Gesetzes vom 15. Februar 1872 erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf alle zur Zeit auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden Reallasten, um die Anwendung gleichartiger Ablösungsnormen auch für solche Abgaben zu ermöglichen, die nach der bisherigen Gesetzgebung abgelöst werden konnten, deren Ablösung aber bisher aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden hatte. Letzteres galt namentlich von den dem kurhessischen Gesetz vom 20. Juni 1850 unterliegenden Reallasten, die wegen der Höhe des Kapitalisirungsfusses zum grössten Theil noch bestanden.

Die Ablösung erfolgt im wesentlichen nach den Grundsätzen der altländischen Gesetze vom 2. März 1850 und 27. April 1872; einige Abweichungen sind den für Nassau erlassenen preussischen Gesetzen entnommen. Namentlich ist auch in Hessen, soweit es sich nicht um kirchliche oder ähnliche Institute handelt, in deren Interesse die Ablösung auf Antrag des Verpflichteten zum 25fachen, auf Antrag des Berechtigten zum $22^2/_9$fachen Betrage erfolgt, der Ablösungssatz auf den 18fachen Betrag des Jahreswerthes in baar oder den 20fachen in Rentenbriefen unter Vermittelung einer auf Grund des Gesetzes in Kassel errichteten Rentenbank festgesetzt.

Auseinandersetzungsbehörde ist die Generalkommission in Kassel, das Verfahren das gleiche, wie in der Provinz Westfalen. —

Durch die bereits erwähnte Verordnung vom 2. September 1867, betr. die Güterkonsolidation (G.-S. S. 1462), sind die auf die Güterkonsolidation bezüglichen Vorschriften auch in allen nicht zum Herzogthum Nassau gehörigen Gebietstheilen des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf eingeführt worden, weil diese Gebietstheile mit dem Hauptkomplexe des ehemaligen Herzogthums Nassau unmittelbar zusammenhingen, mit ihm bereits zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt waren, und mit dessen angrenzenden Theilen in ihrer landwirthschaftlichen Beschaffenheit so vollkommen übereinstimmten, dass auch für sie das nassauische Konsolidationsverfahren geeignet erschien und den Vorzug vor den in den früher **grossherzoglich** und **landgräflich hessischen Landestheilen** geltenden, unter sich übereinstimmenden Zusammenlegungsgesetzen von 1857 und 1862 verdiente. Aus dem gleichen Grunde gelten auch die Gesetze vom 5. April 1869 und 21. März 1887 für den ganzen Regierungsbezirk mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf.

Dagegen wurde auf die übrigen in land- und forstwirthschaftlicher Hinsicht mehr dem benachbarten Kurfürstenthum Hessen ähnlichen, ehemals **grossherzoglich hessischen** und ehemals **königlich bayerischen Gebietstheilen** der Provinz Hessen-Nassau die hessische Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 13. Mai 1867 ausgedehnt. Dies geschah durch die ebenfalls am 2. September 1867 erlassene Verordnung, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit der preussischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche

zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören (G.-S. S. 1413).

Die Ablösungsgesetzgebung in den grossherzoglich hessischen, landgräflich hessischen und ehemals Frankfurter Gebietstheilen der Provinz hatte einen ähnlichen Gang genommen wie im Herzogthum Nassau, zeigte daher 1866 auch ähnliche Lücken. In Folge dessen sind die oben erwähnten Agrargesetze vom 5. April 1869, 2. Februar 1872, 8. Juni 1874 und 16. Juni 1876 zugleich auch für diese Landestheile erlassen worden. Das Gesetz vom 8. Juni 1874 gilt jedoch nur für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die vormals bayerischen Landestheile sind in den Geltungsbereich des zur Ergänzung der kurhessischen Gesetzgebung bestimmten Gesetzes vom 23. Juli 1876 mit einbezogen. 1876 mussten jedoch gewisse Gefälle von der Ablösung ausgeschlossen werden, weil sie dem bayerischen Staat zustanden. Nachdem sie in den Besitz des preussischen Staates übergegangen waren, wurden sie durch ein besonderes Gesetz vom 2. Februar 1879 (G.-S. S. 16) ebenfalls für ablösbar erklärt. —

In **Hannover** ist seit 1866 die dort bestehende **Gemeinheitstheilungs-** und **Servitutablösungsgesetzgebung** nur wenig geändert worden.

In materieller Hinsicht hat sich das Bedürfniss nach einer Reform des Gesetzes vom 8. November 1856, betr. die Aufhebung der Weiderechte, geltend gemacht, da verschiedene Bestimmungen desselben, insbesondere diejenigen über Beschränkungen in der Provokationsbefugniss und über die Art der Abfindungsmittel, sich als unzweckmässig erwiesen hatten. Diese Bestimmungen sind aufgehoben, und an ihre Stelle die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juni 1873 (G.-S. S. 353), betr. die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten, getreten. Im Zusammenhang hiermit wurden die in Hannover bestehenden Bestimmungen über die Forstservitutenablösungen und Forsttheilungen durch das Gesetz vom 13. Juni 1873 (G.-S. S. 357), betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten, neu geregelt. Beide Gesetze galten für die Provinz, das Gesetz vom 8. November 1856 wurde durch § 14 des Gesetzes vom 8. Juni 1873 auch auf den Verwaltungsbezirk der vormaligen Berghauptmannschaft Clausthal ausgedehnt.

Durch das Gesetz vom 13. April 1885 (G.-S. S. 109) über die Abstellung der Berechtigungen zum Hauen und Stechen von Plaggen, Haide etc. sind die bis dahin nur bei Gemeinheitstheilungen oder in Forsten ablösbaren Dienstbarkeitsrechte zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Haide, Rasen, Bülten oder Torf, sowie zum Buchweizenbau mittelst Brennkultur (sog. Hackenschlag) auch dann für abstellbar erklärt worden, wenn dieselben auf Grundstücken haften, welche weder Forsten noch Gemeinheiten sind. Die Abstellung erfolgt auf einseitigen Antrag und richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des hannoverschen Agrarrechts. Die Dienstbarkeitsrechte zum Torfstich und Hackenschlag dürfen jedoch — mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die wirthschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Moorkolonisten — nur dann abgestellt werden, wenn vor der Entscheidung über die Statthaftigkeit des Antrages die Bezirksregierung über die landespolizeiliche Zu-

lässigkeit der Abfindung gehört ist, und, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung der Betheiligten vorliegt, die Abfindung durch Abtretung von verhältnissmässigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes geeignetes Land, welches der Verpflichtete angeboten hat, erfolgt.

Das Verfahren wurde zunächst nur insofern geändert, als nach der Verordnung vom 16. August 1867, betr. die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (G.-S. S. 1522), an Stelle der Landdrosteien für die diesen bis dahin in Theilungs- und Ablösungssachen obliegenden Geschäfte eine neue Generalkommission und an die Stelle der Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen das Revisionskollegium für Landeskultursachen, später das Oberlandeskulturgericht, trat.

Nach dem Erlass des altländischen Kostengesetzes machte sich bald sowohl bei den Interessenten, wie bei den Behörden der Wunsch geltend, die Erleichterungen, welche dieses Gesetz gewährte, auch auf die Provinz Hannover auszudehnen. Dies konnte jedoch, ähnlich wie in Nassau, mit Rücksicht auf die finanzielle Mehrbelastung des Staates bei dem System der Kostenpauschsätze nur geschehen, wenn das im Vergleich zu dem preussischen etwas schwerfällige Hannoversche Verfahren einfacher gestaltet wurde. Eine derartige Reform unter Einführung des altländischen Kostengesetzes ist erfolgt durch das Gesetz vom 17. Januar 1883 (G.-S. S. 7), betr. die Abänderung des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Aus den zahlreichen Einzelbestimmungen, welche das Gesetz enthält, ist besonders hervorzuheben, dass an Stelle der Theilungskommissionen die Spezialkommissionen getreten sind, und diese auch das Vorverfahren zu leiten haben. Die Befugniss, definitive Entscheidungen in erster Instanz abzugeben, ist den Spezialkommissaren verblieben, ebenso ist die weitere Bestimmung des Hannoverschen Rechtes aufrecht erhalten worden, dass Streitigkeiten, welche unabhängig von einer Theilung hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden müssen.[1])

Diese Vorschriften bilden auch gegenwärtig noch den einzigen wesentlichen Unterschied des hannoverschen von dem altländischen Verfahren. Im Uebrigen sind die Ziele und Erfolge der hannoverschen Agrargesetzgebung auf dem Gebiete der Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen und Servitutablösungen die gleichen, wie die der Separation in den alten Provinzen, zumal da Generaltheilungen gegenwärtig nur noch selten vorkommen und Spezialtheilungen in der Regel mit der Verkoppelung verbunden werden. —

[1]) Bei der Vorbereitung des Gesetzes hat sich ergeben, dass diese Bestimmung zur Verzögerung des Verfahrens nicht so erheblich beiträgt, wie vielfach angenommen wird, da einerseits, wenn es wirklich zum Prozess kommt, während der Dauer desselben mit Vermessung, Bonitirung u. dergl. vorgegangen werden kann, andererseits der Rechtsweg nur ausnahmsweise beschritten wird. In dem Zeitraum von 1869—1878 wurden 284 Streitigkeiten auf den Rechtsweg verwiesen, hiervon sind jedoch nur 29, also etwa $^1/_{10}$, bei den Gerichten anhängig gemacht worden.

Wie die Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, so war auch die **Reallastenablösung** schon vor 1866 in Hannover sehr weit fortgeschritten.

Namentlich waren die Auseinandersetzungen zwischen den Privatberechtigten und deren Verpflichteten grösstentheils vollzogen, während auf den Gütern des Fiskus noch unabgelöste gutsherrliche Gefälle in grossem Umfange bestanden.[1]) Es erschien schon im Interesse einer Vereinfachung der Verwaltung wünschenswerth, die Ablösung dieser Gefälle thunlichst zu befördern und die Domäneninsassen in den neuen Provinzen den Domäneninsassen der alten möglichst gleich zu stellen.

Dies ist durch die Verordnung vom 28. September 1867 (G.-S. S. 1670) geschehen. In derselben ist die Provokationsbefugniss auch dem Domänenfiskus eingeräumt. Macht derselbe hiervon Gebrauch, so kann der Verpflichtete die Ablösung durch eine Kapitalzahlung zum 18fachen, bei Grundstücken, die ausserhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons und dergleichen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden sind, zum 20fachen Betrage des nach der Hannoverschen Ablösungsordnung festgestellten Jahreswerthes der abzustellenden Rechte bewirken. Wird das Ablösungskapital nicht vor dem Abschluss des Rezesses bezahlt, so muss die Abfindung durch Zahlung des Jahreswerthes in einer festen Geldrente erfolgen, die sich innerhalb eines Zeitraums von $41\frac{1}{2}$ Jahren selbst tilgt. Den Verpflichteten steht es frei, während der Amortisationsperiode die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Schon bei den Berathungen über die Verordnung vom 28. September 1867 im Provinziallandtag trat der Wunsch hervor, wie in Altpreussen das Provokationsrecht allen Berechtigten zuzugestehen, gleichzeitig aber die den Verpflichteten günstigeren Bedingungen für die Ablösung auch in Hannover einzuführen.

Die lebhafte Opposition, welche sich seitens einer grossen Zahl der Berechtigten gegen die Herabsetzung des Ablösungssatzes erhob, blieb ohne Erfolg, vielmehr wurde durch das Gesetz vom 3. April 1869 (G.-S. S. 544) die Verordnung vom 28. September 1867 auf die Ablösung der nicht fiskalischen Reallasten ausgedehnt.

Das Provokationsrecht steht nunmehr auch für nicht fiskalische Abgaben sowohl dem Berechtigten wie dem Verpflichteten zu; die Ablösung kann durch Vermittelung der auf Grund des Gesetzes in Magdeburg errichteten Rentenbank im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie nach der altländischen Gesetzgebung erfolgen.

Das Gesetz vom 3. April 1869 erstreckte sich auch auf die der Klosterkammer zustehenden Realberechtigungen, im Uebrigen blieb mit Rücksicht auf den damaligen Stand der Gesetzgebung in den alten Provinzen die Anwendung des Gesetzes auf die den geistlichen und Schulinstituten zustehenden Reallasten zunächst ausgeschlossen. Die Ablösung richtete sich daher nach den Hannoverschen Bestimmungen, und war in Folge dessen nur unter bestimmten Beschränkungen

[1]) Vgl. die Statistik oben S. 212 und 213.

gestattet. Nachdem die altländische Gesetzgebung sämmtliche derartige Lasten mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen für ablösbar erklärt hatte, wurde eine entsprechende Regelung auch für die Provinz Hannover durch das Gesetz vom 15. Februar 1874 (G.-S. S. 21) vorgenommen. Für die Ablösung sind im Allgemeinen die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869 massgebend, der Ablösungssatz beträgt jedoch, wenn der Antrag vom Verpflichteten ausgeht, das 25fache, vom Berechtigten das $22^2/_9$fache.

Leitende Behörden in Theilungssachen sind auch jetzt noch die auf Grund der Ablösungsordnung errichteten Theilungskommissionen, dieselben unterstehen aber in Folge der Verordnung vom 16. August 1867 (G.-S. S. 1522) der Generalkommission in Hannover. Wenn Ablösungen der dem Domänenfiskus zustehenden Reallasten auf seinen oder der Verpflichteten Antrag im Wege der gütlichen Vereinigung ohne Entscheidung einer Ablösungskommission zu Stande kommen, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse nicht der Bestätigung der zuständigen Kommission, vielmehr liegt die Bestätigung mit gleicher Wirkung der Domänenverwaltungsbehörde ob.

Die von der früheren Gesetzgebung vorbehaltene Regelung der Erbzins- und Erbpachtsverhältnisse in den Moor- und Vehnkolonien der Provinz ist durch das Gesetz vom 2. Juli 1876 (G.-S. S. 261) erfolgt. Die Abgaben und Leistungen, die aus derartigen Verhältnissen entspringen, unterliegen hiernach der Ablösung. Dieselbe erfolgt im Allgemeinen nach den in der Provinz bestehenden Vorschriften über die Ablösung sonstiger Reallasten, jedoch haben die in Betracht kommenden Eigenthümlichkeiten der Moor- und Vehnkolonien die gebührende Berücksichtigung gefunden. Namentlich ist bestimmt, dass, wenn den Berechtigten als Gegenleistungen für die ablösbaren Reallasten Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen (Kanäle, Schleusen, Brücken, Wege u. s. w.) zum Besten der Kolonie oder der Kolonisten obliegen, dem Antrage auf Ablösung erst dann Folge gegeben werden soll, wenn die dauernde Forterhaltung sowie die weitere gedeihliche Entwicklung der für die Kolonie unentbehrlichen Einrichtungen nach erfolgter Ablösung sichergestellt ist. In den meisten Fällen ist nun aber eine derartige Sicherstellung ausserordentlich schwierig. In Folge dessen ist das Gesetz, soweit bekannt, überhaupt noch nicht zur Anwendung gelangt. —

In **Schleswig-Holstein** waren zwar die Verkoppelungen in Folge der bereits früher geschilderten Vorgänge fast vollständig durchgeführt worden, es bestanden aber noch ausser verschiedenen Gemeinheiten in nicht unbeträchtlichem Umfange Servituten, welche nicht ablösbar waren. Dazu kam, dass in den adeligen Guts- und Klosterdistrikten gesetzlich weder Servitutablösung noch Gemeinheitstheilung anders als im Wege der freiwilligen Vereinbarung durchgesetzt werden konnten. Endlich war die Zusammenlegung der Grundstücke als selbstständige Massregel überhaupt nicht erzwingbar, obgleich sie in nicht seltenen Fällen, besonders wegen der unvollkommenen Ausführung der älteren Verkoppelungen, nothwendig schien.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wurde das Gesetz vom 17. August 1876 (G.-S. S. 377) erlassen. Dasselbe ordnet die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke wesentlich nach den

Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung für Hessen, jedoch sind für die Theilung der Forsten und die Ablösung der Forstservituten die nach dem Gesetz vom 13. Juni 1873 in der Provinz Hannover geltenden Bestimmungen zu Grunde gelegt. Auch findet ein Zwang zur Zusammenlegung nur dann statt, wenn die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche aller dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages repräsentiren, den Antrag stellen, und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist. Ob letzteres der Fall sei, darüber entscheidet auf Antrag eines Betheiligten der Kreistag, bei Zusammenlegungen in einer städtischen Feldmark, welche einem Kreisverbande nicht angehört, der Magistrat und die Stadtverordneten.

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein bedurften einer völligen Neugestaltung.

Bei der Uebernahme der Herzogthümer unter preussische Herrschaft war nur ein Theil der fiskalischen Berechtigungen, und auch dieser nur im Herzogthum Schleswig, ablösbar. Es wurde nun zwar 1868 auf administrativem Wege auch den holsteinischen Erbverpachtern die Möglichkeit eröffnet, das Eigenthum ihrer Stellen zu erwerben, aber die Bedingungen waren ähnlich wie in Schleswig, mithin härter als in den alten Provinzen. Die Ablösung der fiskalischen Reallasten schritt daher nur langsam vorwärts. Gegen die Privatberechtigten konnte eine Reallastenablösung überhaupt nicht erzwungen werden.

Abhülfe schaffte das nach längerer Vorbereitung erlassene Gesetz vom 3. Januar 1873 (G.-S. S. 3), betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Dasselbe erklärt alle Reallasten, welche auf eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften, für ablösbar. Bei den zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken wird das Obereigenthum und das Heimfallsrecht des Berechtigten, andererseits die Verpflichtung desselben zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern ohne Entschädigung aufgehoben. Die aus dem Obereigenthum entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen bleiben aber bis zur Auseinandersetzung fortbestehen, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, die sie bisher hatten.

Aufgehoben wird ferner das Verbittels-, Schutz- oder Instengeld, sowie die den Gutsherren oder Obereigenthümern zustehende Befugniss, Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräussert oder belastet werden, zu bestätigen, oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen, oder der Zerstückelung des zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Grundstücks zu widersprechen. Für den Ausschluss bestimmter, namentlich der öffentlich-rechtlichen Lasten von der Ablösung, sowie für die Grundsätze, nach welchen die Ablösung erfolgt, sind im Wesentlichen die altländischen Gesetze vorbildlich gewesen. Es findet sich jedoch eine wichtige Abweichung.

Das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 geht davon aus, dass bei denjenigen Reallasten, die erwiesener Massen mit einem gutsherrlich-bäuerlichen Ver-

hältniss nicht im Zusammenhang stehen, kein Grund vorhanden sei, auf die schleunige vollständige Auseinandersetzung der Betheiligten hinzuwirken, vielmehr genüge es, die Ablösbarkeit aller Reallasten durch Festsetzung eines angemessenen Ablösungssatzes zu sichern. Demgemäss bestimmt § 65 des Gesetzes vom 2. März 1850, dass, wenn ein Grundstück ausserhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des Gesetzes erlassenen schriftlichen Kontraktes gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen sei, die Ablösung nicht, wie sonst zum 18fachen, sondern zum 20fachen Betrage stattfinden soll, und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbank, und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung.

Diese Bestimmung fehlt in dem Schleswig-Holsteinschen Ablösungsgesetz. Hier ist vielmehr vorgeschrieben, dass bei allen festen Geld- und Getreideabgaben, welche nachweisbar als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zur Erbpacht, Erbfeste, Erbzins oder Eigenthum vor Verkündigung des Gesetzes rechtsverbindlich übernommen sind, die Ablösung nur durch Baarzahlung des 20fachen Betrages oder bei Vermittelung der Rentenbank durch Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum $22^2/_9$fachen Betrage zu erfolgen hat. In Folge dessen ist die Ablösung nicht nur für diejenigen Reallasten erschwert, welche mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniss in keinem Zusammenhang stehen, sondern auch für einen Theil derjenigen Reallasten, welche unzweifelhaft aus den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen hervorgegangen sind. Namentlich gilt dies von den zahlreichen Erbpachtsverhältnissen, welche bei der Aufhebung der Leibeigenschaft entstanden sind.

Die Umwandlung der nicht erblichen Festestellen, sowie der Zeitpachtstellen in Eigenthum ist in dem Gesetz nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der stehenden Gefälle bestimmte § 4 der Verordnung vom 28. April 1867, betr. die Einführung der preussischen Steuergesetzgebung im Gebiet der Herzogthümer Schleswig-Holstein (G.-S. S. 543), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer (G.-S. S. 85), dass von der Regierung derjenige Betrag, welcher nachweislich den Charakter einer direkten Staatssteuer im Sinne der preussischen Steuergesetzgebung an sich trage, durch ein Resolut ausgeschieden und theils ganz erlassen, theils ermässigt werden sollte. Gegen das Resolut war die Beschwerde an den Finanzminister binnen 6 Wochen, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg binnen 3 Monaten zulässig.

Bei der Ausführung dieser Aufgabe erwies sich alsbald, dass eine Aussonderung des steuerartigen Theils der Gefälle nach objektiven Kriterien nicht möglich sei, weil in den meisten Fällen die erforderlichen Unterlagen fehlten, um Klarheit zu gewinnen. Dazu kam, dass zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Grundsätze der Aussonderung Meinungsverschiedenheiten bestanden. Insbesondere wurden die Abgaben auf Grund der von dem Landesherrn ohne vorherige Einwilligung der Grundbesitzer einseitig vorgenommenen Satzungen von

den Gerichten in ihrem Gesammtbetrage als Steuern angesehen, von der Regierung aber diese Auffassung nicht als zutreffend anerkannt.

Die Verwirrung steigerte sich, als der Domänenfiskus nach dem Erlass des Reallastenablösungsgesetzes auf Ablösung der stehenden Gefälle provozirte.

In Folge wiederholter Beschwerden der Betheiligten ordnete schliesslich das Gesetz vom 25. Mai 1885 (G.-S. S. 170), betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Aussonderung des steuerartigen Theiles aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein, an, dass die bereits ausgeführte Aussonderung der Steuern und der stehenden Gefälle einer Revision binnen einer nach dem Gesetz vom 25. April 1887 (G.-S. S. 133) bis zum 30. Juni 1888 verlängerten Frist unterzogen werden sollte. Die Aussonderung erfolgte durch eine besondere, aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission, die von dieser ausgesonderten Beträge wurden den Pflichtigen vom 1. April 1885 an erlassen. —

Im **Herzogthum Lauenburg** haben sich in Folge der Durchführung der Verkoppelungen ähnliche landwirthschaftliche Verhältnisse entwickelt, wie in dem benachbarten Schleswig-Holstein. Der Grundbesitz liegt in mehr oder weniger arrondirten, durch Knicks umrahmten Koppeln, die alle einzeln zugänglich und frei vom Flurzwang sind. Auch die Weiderechte sind im Allgemeinen bei der Verkoppelung verschwunden.

Die älteren Verkoppelungen waren aber häufig schlecht ausgeführt und änderungsbedürftig, ferner bestanden noch einzelne ungetheilte Gemeinheiten. Endlich lasteten eine Reihe Servituten namentlich auf Wäldern, Seen und Mooren, deren Beseitigung dringend gewünscht wurde, aber auf Grund des bestehenden Rechtes nur im Wege der freiwilligen Vereinbarung herbeigeführt werden konnte.

Es wurde daher nach der Einverleibung durch § 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 (G.-S. S. 97) das oben erwähnte Gesetz vom 17. August 1876, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke in Schleswig-Holstein auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt.

Das bereits früher laut gewordene Verlangen nach einem Ablösungsgesetz trat unter preussischer Herrschaft aufs Neue hervor und führte zum Erlass des Gesetzes vom 14. August 1872 (Offizielles Wochenblatt S. 247), betr. die Umwandlung des Meier-, Erbzins- und Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der hieraus herrührenden Leistungen im Herzogthum Lauenburg, mit dem Ergänzungsgesetz vom 7. Dezember 1874 (Offizielles Wochenblatt S. 322).

Die Auseinandersetzung erfolgt im Wesentlichen nach der Bestimmung des für Nassau erlassenen Erbleihregulirungsgesetzes vom 3. April 1869. Für die Berechnung der Getreidepreise sind die Martinimarktpreise der Stadt Mölln massgebend, für die Ablösung der Burgfestedienste wird der vierspännige Spanntag mit 2 Thalern, der Handtag mit 5 Silbergroschen berechnet.

Als Ablösungssatz ist der 20fache Betrag des Jahreswerthes der Ablösungsrente festgesetzt.

Die Ablösung der Rente war nach dem Gesetz nur dem Verpflichteten durch Baarzahlung gestattet, jedoch die Regelung der Ablösung der Renten in Renten-

briefen zum $22^2/_9$fachen Betrage auf Antrag sowohl des Berechtigten wie des Verpflichteten in einem besonderen Gesetz vorbehalten. Dieses Gesetz erging am 18. Mai 1874 (Offizielles Wochenblatt S. 105). Die neu errichtete Rentenbank hatte ihren Sitz in Ratzeburg, wurde jedoch durch das Gesetz vom 10. Juni 1885 (G.-S. S. 273) aufgehoben, die ihr obliegenden Geschäfte gingen auf die Rentenbank in Stettin über.

Die Ausführung der Auseinandersetzungen wurde durch das Gesetz vom 1. Februar 1879 (G.-S. S. 14) der Regierung in Schleswig übertragen, welche auch die Auseinandersetzungen in den übrigen Theilen der Provinz auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1873 zu leiten hatte. An deren Stelle ist durch das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) für die ganze Provinz die Generalkommission in Hannover getreten. Das Verfahren und das Kostenwesen richtet sich nach denselben Vorschriften, welche für Reallastenablösungen in der Provinz Brandenburg gelten.[1]) —

Vergleicht man die Agrargesetzgebung seit 1866 in den neuen Landestheilen mit derjenigen in den alten Provinzen, so tritt bei aller Verschiedenheit in den Einzelbestimmungen der Gesetze eine grosse Uebereinstimmung in der Rechtsbildung hervor.

Die preussische Agrarpolitik ist unverkennbar bestrebt gewesen, einerseits die bewährten Grundsätze des altpreussischen Agrarrechts in den neuen Provinzen einzuführen, soweit sie dort noch nicht Geltung erlangt hatten, andererseits aber die Mängel und Lücken, welche in Altpreussen, sowie in den neuen Provinzen vorhanden waren, zu beseitigen. In Folge dessen ist ein in den wesentlichen Punkten für den ganzen Staat[1]) **einheitliches Agrarrecht** entstanden.

Als Auseinandersetzungsbehörden fungiren mit wenigen Ausnahmen die Generalkommissionen und unter diesen die Spezialkommissionen.

Das Verfahren beruht im Allgemeinen auf der Verordnung vom 20. Juni 1817 und den zu dieser ergangenen Ergänzungsgesetzen. Ein besonderes Verfahren gilt in der Provinz Hannover und im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, und zwar in Hannover für alle Auseinandersetzungssachen, Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen einerseits, Ablösungen andererseits, im Regierungsbezirk Wiesbaden für die Konsolidationen. Auch finden auf dem linken Rheinufer noch die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 für das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen Anwendung, soweit letztere nicht mit einer Zusammenlegung verbunden sind.

Hinsichtlich des Kostenwesens ist, abgesehen von den Reallastenablösungen in Hannover, in der ganzen Monarchie das Kostengesetz vom 24. Juni 1875 massgebend, nur sind einzelne Vorschriften bei der Einführung des Gesetzes in den neuen Landestheilen modifiziert worden. Insbesondere gelten die Bestimmungen über Niederschlagung der Kosten in allen Provinzen. Auch der im Etat ausgesetzte Dispositionsfond für Folgeeinrichtungen kommt allen Landestheilen zu Gute.

Das Gesetz vom 26. Juni 1875 (G.-S. S. 325), betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen, beschränkte sich bei seinem Inkrafttreten auf den damaligen Geltungsbereich der Grundbuchordnung, umfasste mithin von den neuen Provinzen nur Schleswig-Holstein mit

[1]) Die Insel Helgoland ist hier ausser Betracht gelassen worden.

Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Provinz Hannover, sowie den grössten Theil des Regierungsbezirkes Kassel. Später wurde das Gesetz mit der Grundbuchordnung auf das Gebiet des rheinischen Rechts, durch die Gesetze vom 19. August 1895 (G.-S. S. 481) und 8. Juni 1896 (G.-S. S. 109) auf das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt a. M., auf die vormals grossherzoglich und landgräflich hessischen Gebietstheile und den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt. Seit dem 1. Januar 1900 ist es auch nach Massgabe des Artikels 36 des preussischen Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) für das vormalige Herzogthum Nassau in Kraft getreten.

Hinsichtlich der Vertretung und Verwaltung der durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind allgemein die Vorschriften des Gesetzes vom 2. April 1887 (G.-S. S. 105) massgebend.

Was das materielle Recht anbelangt, so sind die Vorschriften über Gemeinheitstheilungen, welche im landrechtlichen Gebiet, mithin im grössten Theil des Staates, auf Grund der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 galten, auf die neuen Provinzen nicht ausgedehnt worden. Vielmehr haben sich die entsprechenden Gesetze für die neuen Provinzen mehr an die rheinische Gemeinheitstheilungsordnung angeschlossen, sie unterscheiden daher insbesondere, wie diese, die Ablösung der Servituten von der Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums, während die altpreussische Gesetzgebung beide Massregeln unter den Begriff der Gemeinheitstheilung umfasst.

Die Zusammenlegung der Grundstücke als selbstständige Massregel ohne Rücksicht auf Servitutablösungen und Gemeinheitstheilungen konnte in einzelnen Landestheilen, namentlich in Hannover und im Herzogthum Nassau, schon vor 1866 auch gegen den Willen einzelner Interessenten erzwungen werden; nach 1866 wurde durch verschiedene Gesetze ein derartiger Zwang allmälich in der ganzen Monarchie eingeführt. Voraussetzung ist im Gebiete des preussischen Landrechts, dass die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Verfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags umfassen, sich einverstanden erklären. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen gelten meist auch in den andern Rechtsgebieten.

Die Ausführung erfolgt im grössten Theil der Monarchie im Wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen, erhebliche Abweichungen finden sich nur bei den Konsolidationen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wie die Aufhebung der älteren Flurverfassung, war in den neuen Landestheilen bei ihrer Erwerbung durch Preussen auch die Aufhebung der älteren grundherrlichen Verfassung bereits in Angriff genommen worden. Soweit dies noch nicht, oder nicht genügend geschehen war, hat die preussische Gesetzgebung eingegriffen.

Gegenwärtig sind in der Monarchie die mannigfachen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche in älterer Zeit für die grundherrlich abhängige Bevölkerung bestanden, verschwunden. Die Verfassung stellt alle Preussen vor dem Gesetz gleich und gewährleistet Allen die persönliche Freiheit. Freizügigkeit, sowie freie Eheschliessung und Gewerbefreiheit sind reichsgesetzlich gesichert.

Für die meisten der früher sehr zahlreichen unvollkommenen Besitzrechte ist durch die Gesetzgebung theils die Aufhebung angeordnet, theils die Umwandlung in Eigenthum ermöglicht, die Wiederherstellung aber für unzulässig erklärt worden.

Die Reallastenablösung ist innerhalb der Monarchie in den wichtigsten Grundsätzen gleichartig gestaltet. Im Allgemeinen sind sämmtliche privatrechtlichen Reallasten ablösbar. Die Vorschriften über die Provokationsbefugniss, über die Feststellung des Werthes der Leistungen, über die Art der Abfindung und über die Rechte dritter Personen entsprechen in den neuen Landestheilen mit wenigen Modifikationen den altländischen.

Der Ablösungssatz ist einheitlich geregelt, soweit es sich um die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten zustehenden Realberechtigungen handelt, da das Gesetz vom 27. April 1872, wenigstens dem Inhalte nach, Eingang in allen Provinzen gefunden hat. Auch für die Ablösung der anderen Berechtigten zustehenden Reallasten sind im Allgemeinen die Grundsätze der altländischen Gesetzgebung massgebend geworden, es bestehen jedoch einzelne nicht unwichtige Abweichungen, besonders in Schleswig-Holstein.

Die Neubegründung der für ablösbar erklärten Lasten ist verboten. Nur feste Geldrenten dürfen einem Grundstück neu auferlegt werden; auch bei diesen aber ist es nicht gestattet, die Kündigung länger als 20 Jahre auszuschliessen oder einen höheren Ablösungsbetrag als den 25fachen Betrag der Rente festzusetzen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen gelten nur für Rentengüter, auch ist für Hannover die oben S. 208 erwähnte Verordnung vom 23. Juli 1833 über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken bestehen geblieben.[1])

Zur Beförderung der Ablösungen wurden 1832 in Kurhessen, 1840 in Hannover und im Herzogthum Nassau staatliche Kreditinstitute errichtet; dieselben sind gegenwärtig in ständische umgewandelt und haben ihre besondere Funktion als Ablösungsinstitute verloren; an ihre Stelle sind auch in den neuen Provinzen Rentenbanken getreten, wie sie in den alten Provinzen schon seit 1850 bestanden. Die Präklusivfrist, innerhalb welcher nach den meisten Ablösungsgesetzen[2]) Anträge auf Kapitalablösung durch Vermittelung der Rentenbanken gestellt werden mussten, ist durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 allgemein beseitigt worden. —

Ueber die **Ergebnisse** der **Gemeinheitstheilungen** und **Zusammenlegungen** einerseits, der **Regulirungen** und **Ablösungen** andererseits, fehlt eine eingehende statistische Nachweisung. Nur sind die in Tabelle H5, Bd. IV dieses Werkes, mitgetheilten Zusammenstellungen[3]) der Auseinandersetzungsbehörden über die Resul-

[1]) S. unten Abschnitt VI über das Dismembrationswesen und die innere Kolonisation.

[2]) Eine Präklusivfrist fehlte nur für einzelne Reallasten in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

[3]) Zu berücksichtigen ist, dass die Angaben für die Zeit vor 1849 erst nachträglich durch kreisweise Erhebung aus den Akten gewonnen worden sind. Auch enthalten die Zusammenstellungen nur die Leistungen der eigentlichen Auseinandersetzungsbehörden, welche seit dem Jahre 1817 eingerichtet wurden. Die Zusammenstellungen sind daher unvollständig und ungenau. Bd. I, S. 430—436 sind die Mängel im einzelnen nachgewiesen.

tate ihrer Geschäftsthätigkeit alljährlich fortgeführt und seit 1868 auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt worden. Hierauf beruht die Tabelle K 4[1]) der Anlagen, ausserdem sind in Spalte 14—16 derselben die Domänenamortisationsrenten verzeichnet, welche in den einzelnen Regierungsbezirken seit 1850 zur Amortisation übernommen worden sind. Spalte 17 der Tabellen giebt die Solleinnahme an Kapitalabfindungen für Domänengefälle aller Art an.

Zur Ergänzung dienen im Anschluss an Tabelle H1, 3 und H4 in Band IV die Tabellen, welche eine Zusammenstellung der seit 1850 bis zum 1. Oktober 1898 von den einzelnen Provinzialrentenbanken ausgestellten und der davon bereits wieder getilgten Rentenbriefe (K1), ferner eine Uebersicht über den Fortgang der forstfiskalischen Forstservituten (K2), eine Uebersicht über die Ende 1898 bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängig gebliebenen Geschäfte (K3), endlich eine Nachweisung über die in den einzelnen Provinzen von 1874—1898 vollzogenen Zusammenlegungen und Konsolidationen (K5) enthalten. —

Von den Erfolgen der Gemeinheitstheilungen geben die Zusammenstellungen der Generalkommissionen nur ein sehr unsicheres Bild. Denn die Tabellen zeigen zwar, welche Flächen separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit worden sind, es wird aber zwischen der Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, der Servitutablösung und der Zusammenlegung nicht unterschieden.

Immerhin ergiebt sich zunächst für den Staat alten Bestandes aus Tabelle K4, dass die Gemeinheitstheilungen in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts erheblich abgenommen haben. 1850 wurden nach Tabelle K4 XXI, S. (475), welche die alten Provinzen mit Ausschluss der Rheinprovinz und Hohenzollern umfasst, 324806 ha der Gemeinheitstheilung unterworfen, 1860 nur noch 213010, 1870 127421, seitdem jährlich stets weniger als 100000, nur in einzelnen Jahren über 50000, meist sogar weniger als 30000 ha. Die gesammte in der Tabelle nachgewiesene Fläche belief sich auf rund 16,9 Mill. ha, hiervon entfielen 11,2 Mill. ha auf die Zeit vor, 5,7 auf die Zeit nach 1850. Der Schwerpunkt der Reform liegt also in der ersten Hälfte, oder vielmehr, da die Tabellen die Ergebnisse erst für die Zeit seit 1817 enthalten, in dem 2. Viertel des 19. Jahrhunderts.

Von den neuen Provinzen ist Hannover besonders stark an den Gemeinheitstheilungen betheiligt. Hier sind 1868—1898 insgesammt 556261 ha getheilt bezw. von allen Servituten befreit worden. Dabei sind in den einzelnen Regierungsbezirken zwar erhebliche Schwankungen, aber nirgends dauernder Rückgang wahrzunehmen. Ein Vergleich dessen, was zur hannoverschen Zeit geleistet ist, mit den Ergebnissen der letzten 30 Jahre ist zwar wegen der Verschiedenheit der statistischen Grundlagen nur beschränkt zulässig, immerhin lässt sich aus dem

[1]) Vor 1876 sind von einzelnen Auseinandersetzungsbehörden, namentlich in den östlichen Provinzen, in Spalte 7 nicht nur die baaren Ablösungskapitalien, sondern auch die dem Jahreswerth entsprechenden Kapitalien der auf die Rentenbank übernommenen Geldrenten eingetragen worden. Eine nachträgliche Berichtigung konnte nur für Hohenzollern erfolgen.

Umstande, dass Ende 1869 die gesammte speziell getheilte und verkoppelte Fläche rund 1,8 Mill. ha betrug, ausserdem aber umfangreiche Generalseparationen erfolgt waren, auch für Hannover der Schluss ziehen, dass weitaus die meisten Theilungen schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts stattgefunden haben.

In Schleswig-Holstein war die Reform bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fast völlig durchgeführt; die neue Gemeinheitstheilungsordnung hat daher bisher nur auf eine Fläche von 30 952 ha Anwendung gefunden.

In der Provinz Hessen-Nassau haben die Gemeinheitstheilungen unter preussischer Herrschaft, soweit der Regierungsbezirk Kassel in Betracht kommt, einen erheblichen Aufschwung genommen. Denn dort sind 377 077 ha, d. h. über ein Drittel der Gesammtfläche des Bezirkes, seit 1868 separirt bezw. von allen Servituten befreit worden. Im Regierungsbezirk Wiesbaden dagegen haben nur 76 483 ha einer Gemeinheitstheilung unterlegen.

Welche ausserordentliche Bedeutung im ganzen Staat die Gemeinheitstheilungen für die Landwirthschaft gehabt haben, lässt sich einigermassen ziffermässig erkennen, wenn man die Zahl der Besitzer, welche nach der Tabelle K4 an den Gemeinheitstheilungen betheiligt gewesen sind, und die Fläche ihrer Grundstücke mit der Zahl der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe und der Wirthschaftsfläche derselben nach der Zählung von 1895 vergleicht. Dies zeigt die folgende Uebersicht:

Provinz	Zahl der		Fläche der	
	land- und forstwirthschaftlichen Betriebe	Besitzer, welche an den Gemeinheitstheilungen betheiligt gewesen sind	land- und forstwirthschaftlichen Betriebe	Grundstücke, welche einer Gemeinheitstheilung unterlegen haben
Ostpreussen	227 221	144 420	3 457 537	2 363 246
Westpreussen	159 496	75 256	2 418 032	1 593 935
Brandenburg	285 145	289 764	3 754 333	2 793 296
Pommern	181 731	93 258	2 856 833	1 784 490
Posen	206 219	111 729	2 810 293	2 817 556
Schlesien	376 037	303 219	3 880 543	2 383 895
Sa. östl. Provinzen	1 435 849	1 017 646	19 177 571	13 736 418
Sachsen	308 472	659 205	2 335 364	2 366 433
Schleswig-Holstein	135 642	3 258	1 714 130	30 952
Hannover	345 920	92 209	3 224 228	547 260
Westfalen	343 341	189 748	1 859 888	851 137
Hessen-Nassau	214 253	165 885	1 409 496	453 561
Rheinland	520 750	56 143	2 334 347	98 363
Hohenzollern	12 234	2 225	104 956	7 035
Sa. westl. Provinzen	1 880 612	1 168 673	12 982 409	4 354 741
Sa. Staat	3 315 461	2 186 319	32 159 980	18 091 169

Die Zahl der Besitzer, welche an einer Gemeinheitstheilung betheiligt gewesen sind, beträgt mithin im ganzen Staat fast $^2/_3$ der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, die betheiligte Fläche über die Hälfte der Gesammtfläche der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass einerseits viele Besitzer und manche Grundstücke in den Nachweisungen der Auseinandersetzungsbehörden doppelt erscheinen, andererseits die Nachweisungen weder vollständig noch genau sind.[1])

Weitaus den grössten Theil der an den Gemeinheitstheilungen betheiligten Flächen umfassen diejenigen, welche einer Gemeinheitstheilung im engeren Sinne, sowie einer Servitutablösung unterlegen haben. Dies ergiebt schon ein Vergleich der Flächen in der Tabelle K4 XXI, Spalte 12, Seite (475), mit denjenigen in der Tabelle über die Zusammenlegungen, K5 XVI, Spalte 1, Seite (516).

In der That zeigen spezielle Nachrichten aus allen Provinzen, dass die Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, sowie die Servitutablösungen besonders weit, namentlich in den östlichen Provinzen, fortgeschritten sind.

Ueber die Provinz Ostpreussen gab ein 1882 dem Verein für Sozialpolitik erstattetes Gutachten an,[2]) dass nur noch einzelne Dörfer im Besitz ungetheilter Wälder, Wiesen oder Hutungen seien, oder auf den Wiesen noch gemeinschaftliche Vor- oder Nachhut hätten. Ueber Westpreussen wurde schon 1875 von dem landwirthschaftlichen Provinzialverein berichtet, dass Servitutablösungen und Gemeinheitstheilungen fast durchweg abgeschlossen seien.[3])

In Brandenburg waren 1882 „Weide- und Waldgemeinheiten so gut wie nicht mehr vorhanden". Der als gemeinschaftlicher Besitz verbliebene Rest diente als Schulzenländerei, zu Obstbaumschulen, Maulbeerplantagen, Lehm-, Sand- und Kiesgruben, Torfnutzung und dergl. oder war zur Erbauung von Nachtwächter-, Gemeindehäusern und ähnlichen Zwecken verwendet.[4]) Die Generalkommission ermittelte 1874, dass etwa 188 noch nicht speziell separirte gemeinschaftlich benutzte Grundstücke mit einer Fläche von 9930 ha vorhanden seien. Hiervon entfielen auf den Regierungsbezirk Frankfurt 97 mit einer Fläche von 5499 ha, auf den Regierungsbezirk Potsdam 91 mit einer Fläche von 4431 ha.

In Pommern war 1886 „die eigentliche Ausführung der Separationen schon seit geraumer Zeit der Hauptsache nach als abgeschlossen zu betrachten."[5]) Der landwirthschaftliche Centralverein berichtete bereits in den 70er Jahren, dass die Gemeinheitstheilungen überall vollzogen seien. Höchstens seien noch einige gemeinschaftliche Waldungen vorhanden.[6])

[1]) Vergl. oben S. 263, Anm. 3.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXIII. Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. II, S. 287.

[3]) Bericht des Landwirthschaftsministers an den König für 1875/77, S. 300.

[4]) v. Canstein, Thiels landwirthschaftliche Jahrbücher 1883, Suppl. I.

[5]) Schlitte, Zusammenlegung, S. 388. — Diesem Werke sind auch die folgenden Nachrichten, soweit nicht anders angegeben, entnommen, vergl. a. a. O. S. 314, 415, 500, 402 und 606.

[6]) Bericht an den König für 1875/77, S. 301.

Auch in Posen war im Jahre 1883 die Separation der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke ebenso wie die Servitutablösung „mit Ausnahme sehr vereinzelter Fälle“ durchgeführt.[1]) In Schlesien lagen die Verhältnisse ähnlich.

In Sachsen galten die Separationen 1886 „der Hauptsache nach als abgeschlossen“, doch lagen nur im Regierungsbezirk Magdeburg für fast sämmtliche Fluren bestätigte Rezesse vor, während im Regierungsbezirk Merseburg in den Kreisen Zeitz, Mansfelder Gebirgskreis und Liebenwerda und ausserdem in verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt noch eine Anzahl Fluren rückständig waren.

In Schleswig-Holstein sind die meisten Gemeinheiten und Servituten schon bei den Einkoppelungen, die im Anfang unsers Jahrhunderts beendigt wurden, beseitigt worden. Jedoch wurden 1886 ausser einigen Resten der früheren Gemeinheiten die ausgedehnten Heiden und Moore in manchen Gemarkungen, namentlich in der Mitte des Landes, noch gemeinschaftlich benutzt.

In den Provinzen Hannover und Westfalen haben innerhalb des Einzelhofgebietes kulturschädliche Servituten von jeher nur in geringem Umfange bestanden, innerhalb des Dorfgebietes sind sie meist beseitigt. Von den alten Marken ist zwar der grösste Theil allmählich aufgetheilt worden, die erhaltenen Reste sind aber nicht unerheblich, insbesondere in den Regierungsbezirken Arnsberg, Osnabrück und Hannover. Im Juli 1881 umfassten in Hannover nach einer Erhebung der Generalkommission die ungetheilten Gemeinheiten noch 113026 ha, hiervon entfielen auf die

Landdrostei	Hannover	32328 ha
„	Hildesheim	6003 „
„	Lüneburg	4089 „
„	Stade	2223 „
„	Osnabrück	68197 „
„	Aurich	186 „

In der Provinz Hessen-Nassau haben sich lange Zeit Gemeinheiten und Servituten erhalten, sie sind aber gegenwärtig in vielen Ortschaften der Provinz verschwunden, insbesondere da, wo Zusammenlegungen stattgefunden haben. Ausserdem ist ein grosser Theil namentlich von Waldungen in den Besitz von Gemeinden übergegangen. Ende der 70er Jahre besassen von 2511 Gemeinden 1545 eine Waldfläche von 227158 ha.[2]) Und zwar waren vorhanden:

im Regierungsbezirk	Gemeinden überhaupt nach der Volkszählung von 1880	Gemeinden mit Waldbesitz Anzahl	Fläche
Kassel	1582	635	65126
Wiesbaden	929	910	162032

In der Rheinprovinz sind ebenfalls viele Waldungen als Reste alter Gemeinheiten im Besitz von Stadt- und Landgemeinden geblieben. 1878 besassen 2 von 3157 Gemeinden 2057, mithin fast $^2/_3$, Wälder mit einem Flächeninhalt von insge-

[1]) v. Nathusius, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 24, S. 9 u. 10.

[2]) Bericht an den König 1878/80, S. 323; vgl. auch v. Baumbach, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXII, S. 127.

sammt 321 568 ha. Ausserdem aber waren Realgemeinden und ähnliche Korporationen nicht selten. Ebenso bestanden viele Servituten, besonders Weiderechte. In einer allerdings schon 1850 aufgestellten Nachweisung waren 781 013 Morgen Heiden, Oeden und Brüche nachgewiesen, welche grösstentheils mit gemeinschaftlich ausgeübten, auf Miteigenthum oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten beruhenden Weide-, Plaggen-, Streu- und ähnlichen Nutzungsbefugnissen behaftet waren.[1])

In Hohenzollern waren nach einem Berichte der Generalkommission für die Rheinprovinz im Jahre 1891 nur noch 3 Forstservituten vorhanden. Weiderechte bestanden in etwa 30 Gemeinden, und zwar durchweg Schafweidegerechtigkeiten. Hutberechtigt waren die Gemeinden. Sonstige Berechtigungen und theilbare Gemeinheiten im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1885 waren bis dahin nicht ermittelt worden.

Im Ganzen lässt sich aus den vorstehenden Angaben, zumal da dieselben meist aus den 70er und 80er Jahren stammen und inzwischen die Reform weiter fortgeschritten ist, erkennen, dass die **Auftheilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke** im Wesentlichen **beendet** ist. Nur im Westen der Monarchie haben sich noch beträchtliche Reste der alten Marken erhalten. Soweit dieselben in Wäldern bestehen, ist die dauernde Erhaltung und forstmässige Bewirthschaftung durch das Gesetz vom 14. März 1881 (G.-S. S. 261) gesichert.

Auch die meisten **kulturschädlichen Servituten,** soweit sie nicht durch die Gemengelage und Wegelosigkeit der Grundstücke in den nicht zusammengelegten Fluren bedingt sind, sind unzweifelhaft gegenwärtig **beseitigt.** Speziell hinsichtlich des umfangreichsten Forstbesitzes, des fiskalischen, wurde 1888 amtlich angegeben, dass die Servitutablösung im Wesentlichen als durchgeführt betrachtet werden könne. Servituten in bedeutendem Umfange bestanden nur noch in den Regierungsbezirken Kassel und Hildesheim, im Uebrigen beschränkten sie sich auf mehr oder minder ausgedehnte Weide- und Raff- und Leseholzberechtigungen.[2])

Endlich ergiebt sich aus dem vorhandenen Material, dass auch die wirthschaftlichen **Zusammenlegungen** sehr erhebliche Fortschritte gemacht haben. Dieselben lassen sich allerdings für die ältere Zeit nicht ziffernmässig verfolgen, da in den Tabellen der Auseinandersetzungsbehörden, wie bereits bemerkt, die Zusammenlegungen nicht besonders hervorgehoben werden.

Erst seit 1874, für Hannover seit 1876, werden über die Zusammenlegungen alljährlich genaue Zusammenstellungen gefertigt. Die Ergebnisse sind in der Tabelle K5 der Anlagen für die Provinzen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau zusammengefasst; bei letzterer ist das Konsolidationsgebiet im Regierungsbezirk Wiesbaden besonders berücksichtigt. Aus der Tabelle ergiebt sich, dass im Staat seit 1874 jährlich durchschnittlich etwa 33 000 ha zusammengelegt worden sind und das gesammte zusammengelegte Areal eine Fläche von 83 qkm umfasst.

Die Vertheilung der Zusammenlegungen auf die östlichen und westlichen Provinzen des Staates veranschaulicht die nachstehende, auf Grund der Tabelle K5 gefertigte Uebersicht.

[1]) Schneider, Landeskulturgesetzgebung III, S. 125/26.

[2]) Bericht an den König für 1884/87, Bd. II, S. 201.

Provinz	Grösse des Auseinandersetzungs Areals ha	Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne	Der Parzellenfortfall beträgt %	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert:							Zahl der ausgeführten Sachen	Auf eine Sache entfallen durchschnittlich Interessenten
					bis 1	über 1 bis 5	über 5 bis 10	über 10 bis 25	über 25 bis 40	über 40	Zusammen		
					Hektar								
					a	b	c	d	e	f			
1	2	3	4	5	6						7	8	9
A. Östliche Provinzen.													
Ostpreussen	34 326	17 372	7 839	54,87	2 429	1 973	512	332	148	198	5 592	269	21
Westpreussen . . .	18 515	7 413	2 048	72,24	558	378	135	158	77	189	1 495	58	26
Brandenburg einschliesslich Stadtkreis Berlin . . .	30 497	29 968	9 718	67,57	1 976	1 672	400	438	212	264	4 962	126	39
Pommern	20 627	22 359	8 582	61,62	1 891	1 502	647	371	83	32	4 526	86	53
Posen	25 977	22 365	9 626	56,96	1 692	1 494	656	441	116	70	4 469	65	69
Schlesien	119 810	126 449	43 092	65,22	8 748	8 162	2 571	1 574	416	360	21 831	318	69
6 östl. Provinzen	249 752	225 026	80 905	64,19	17 294	15 181	4 921	3 314	1 052	1 113	42 875	922	46
B. Westliche Provinzen.													
Sachsen	61 590	204 840	51 893	74,67	13 251	7 802	1 601	889	230	265	24 038	153	157
Schleswig Holstein	3 522	3 648	1 343	63,18	229	144	29	74	34	74	584	14	42
Hannover	128 473	385 148	103 429	73,14	21 698	11 754	2 878	2 532	920	697	40 479	384	105
Westfalen	124 443	261 595	62 827	75,98	14 182	9 094	2 298	2 046	568	390	28 578	217	132
Hessen-Nassau[1]) .	212 831	1 423 769	341 166	76,04	93 274	23 914	4 233	3 006	637	447	125 511	734	171
Rheinland	45 963	430 764	109 710	74,53	29 853	8 633	1 071	391	83	102	40 133	224	179
Hohenzollern . . .	4 144	18 002	9 703	46,10	824	918	191	81	6	6	2 026	12	169
6 westl. Provinzen	580 966	2 727 766	680 071	75,57	173 311	62 259	12 301	9 019	2 478	1 981	261 349	1 738	150
Sa. Staat	830 717	2 953 692	760 976	74,24	190 605	77 440	17 222	12 333	3 530	3 094	304 224	2 660	114
Hiervon entfallen auf:													
Reg.-Bez. Cassel und Kreis Biedenkopf	189 423	1 423 769	170 155	88,05	51 215	18 035	3 525	2 892	612	400	76 679	443	173
Reg.-Bezirk Wiesbaden ausschliessl. Kreis Biedenkopf	23 408	353 816	171 011	51,67	42 059	5 879	708	114	25	47	48 832	291	168

Hiernach entfallen von 2660 ausgeführten Sachen 1738 = 65 % und von dem gesammten Auseinandersetzungsareal 580966 ha = 70 % auf den Westen. Dieser ist mithin in neuerer Zeit erheblich stärker an den Zusammenlegungen betheiligt gewesen, als der Osten, obgleich die Tabellen für Hannover nur bis 1876 zurückreichen und im linksrheinischen Theil der Rheinprovinz, sowie in Hohenzollern Zusammenlegungen erst seit 1886 stattgefunden haben. Bei dem starken Hervortreten des kleinen Grundbesitzes im Westen ist naturgemäss hier die Zahl der Interessenten, welche auf die einzelnen Sachen entfällt, eine erheblich grössere wie im Osten, sie beträgt im Staatsdurchschnitt 114, im Durchschnitt der östlichen Provinzen 46, der westlichen dagegen 150, mithin über das 3fache. Aus dem gleichen Grunde ist auch der Parzellenfortfall im Westen durchschnittlich um 10 % höher als im Osten. Charakteristisch ist dabei, dass das Konsolidationsgebiet im Regierungsbezirk Wiesbaden mit 51 % weit unter dem Durchschnitt sowohl der östlichen, wie der westlichen Provinzen steht.

Zuverlässige Nachrichten, wie weit noch ein Bedürfniss für Zusammenlegungen besteht, liegen nicht vor.

Im Allgemeinen lässt sich jedoch annehmen, dass im Osten der Monarchie zunächst der Grossgrundbesitz zum Theil schon vor dem Erlass der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 aus dem Gemenge mit den bäuerlichen Besitzungen ausgeschieden ist und dann die letzteren, abgesehen von Schlesien, etwa im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts auch ihrerseits separirt worden sind.[1])

Die Gründe für das Zurückbleiben Schlesiens sind bereits oben Seite 229/30 dargelegt. Nach dem Erlass des Zusammenlegungsgesetzes von 1872 sind auch in Schlesien die Zusammenlegungen erheblich gefördert worden, so dass nach der Tabelle Seite 269 von der seit 1874 in den östlichen Provinzen zusammengelegten Fläche fast die Hälfte auf Schlesien entfällt.

Von den älteren Westprovinzen des Staates hat Sachsen noch einzelne Distrikte, namentlich kleinbäuerliche, als rückständig aufzuweisen, auch in der Provinz Westfalen ist von der im Anfang der 70er Jahre auf etwa 250000 ha geschätzten umlegungsbedürftigen Fläche erst etwa die Hälfte zusammengelegt worden.[2]) Dass auch in der Rheinprovinz und in Hohenzollern ein starkes Bedürfniss für Zusammenlegungen vorhanden ist, zeigen die Verhandlungen, welche zum Erlass der Zusammenlegungsgesetze vom 23. und 24. Mai 1885 geführt haben.

Von den neu erworbenen Provinzen ist Schleswig schon seit längerer Zeit ähnlich günstig gestellt, wie gegenwärtig die meisten östlichen Provinzen; auf Grund der neuen Gemeinheitstheilungsordnung von 1876 sind daher bis Ende 1898 nur 14 Zusammenlegungen durchgeführt worden.

In Hannover[3]) war im Juli 1881 nach eingehenden Ermittelungen der Generalkommission noch eine verhältnissmässig bedeutende, zur Verkoppelung geeignete Fläche vorhanden. Sie betrug im Landdrosteibezirk:

[1]) Schlitte, S. 821.
[2]) Siehe oben S. 230 und Tabelle K5, S. (508:9).
[3]) Schlitte, S. 606.

Hannover	91 929 ha,
Hildesheim . . .	58 850 „
Lüneburg	24 394 „
Stade	29 363 „
Osnabrück	128 349 „
Aurich	24 962 „
Zusammen	357 847 ha.

Im Reg.-Bez. Kassel waren bis Ende 1883 unter preussischer Herrschaft 136 174 ha zusammengelegt, die nicht zusammengelegte Fläche des Regierungsbezirks umfasste ausschl. der Hofräume, Gärten, öffentlichen Gewässer und Forsten noch 453 303 ha = 76,89 % der Gesammtfläche von 589 477 ha. Aehnlich lagen die Verhältnisse im Reg.-Bez. Wiesbaden, dieser enthielt ohne den Kreis Biedenkopf Ende 1882 an Anbaufläche ausschliesslich der Weinberge 270 824 ha; hiervon waren bis Ende 1882 konsolidirt und regulirt 119 063 ha; im Ganzen waren daher 151 761 ha = 56,04 % rückständig.[1]) Seit Ende 1883 sind nach Tabelle K5 im Reg.-Bez. Kassel 97 202 ha, im Reg.-Bez. Wiesbaden ausschliesslich des Kreises Biedenkopf 6 368 ha zur Umlegung gelangt, so dass sich die nicht umgelegte Fläche im Reg.-Bez. Kassel auf 356 101 ha, im Reg.-Bez. Wiesbaden auf 145 393 ha vermindert hat. Wenngleich nun auch sicher ein erheblicher Theil dieser Fläche überhaupt nicht zur Umlegung geeignet ist, so zeigen doch die Zahlen, dass das Bedürfniss zur Zusammenlegung in der Provinz Hessen-Nassau noch ein recht bedeutendes ist.

Im Ganzen geht aus den Nachrichten über den Stand der Zusammenlegungen in den einzelnen Landestheilen Preussens hervor, dass im Osten der Grossgrundbesitz und der bäuerliche Grundbesitz meist genügend arrondirt sind. Dagegen bedürfen noch eine grosse Anzahl von Fluren in den westlichen Provinzen des Staates, in denen durchgehends der bäuerliche Besitz überwiegt, der Zusammenlegung; auch hier ist aber, namentlich in neuerer Zeit, die Reform erheblich fortgeschritten. —

Die **Ergebnisse** der **Regulirungen** und **Reallastenablösungen,** soweit sie statistisch erfassbar sind, zeigt für den Staat und die einzelnen Regierungsbezirke Spalte 1—10 der Zusammenstellung aus Tabelle K4 der Anlagen auf Seite 272 und Seite 273.

Fasst man die Provinzen zusammen und unterscheidet den Staat alten Bestandes von den neuen Provinzen, sowie innerhalb des ersteren die östlichen von den westlichen Landestheilen und die Zeit bis zum Jahr 1850 von der späteren, so erhält man die auf Seite 274 und Seite 275 folgende Uebersicht.

Aus Spalte 4 derselben lässt sich ohne Weiteres erkennen, dass der grösste Theil aller Regulirungen **in den östlichen Provinzen** vor 1850 erfolgt ist. In Verbindung hiermit steht die Thatsache, dass bis 1850 über $^9/_{10}$ sämmtlicher Landabtretungen vollzogen, sowie über $^9/_{10}$ sämmtlicher Spanndiensttage und fast $^3/_4$ sämmtlicher Handdiensttage abgelöst worden sind. Es folgt hieraus, dass die Umgestaltung der Besitzverhältnisse, sowie der Arbeitsverfassung des Grossgrundbesitzes, wie sie die Bauernbefreiung mit sich brachte, sich in den östlichen Provinzen bereits vor Erlass des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 vollzogen hat.

[1]) Schlitte, S. 656 und 745.

Regierungsbezirke	A. Regulirungen und Ablösungen					
	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke in		Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den an Diensten aufgehoben	
		ha	dec.		Spann-	Hand-
					Diensttage	
1	2	3		4	5	6
1. Königsberg	5 616	120 148	485	84 111	172 384	233 389
2. Gumbinnen	1 096	16 916	078	89 834	38 139	45 519
3. Danzig	1 411	29 735	545	34 905	10 835	33 999
4. Marienwerder	7 581	147 086	248	67 023	167 401	300 295
5. Potsdam mit Berlin	7 651	195 894	915	140 014	487 050	639 443
6. Frankfurt a. O.	9 374	131 222	697	160 717	714 210	2 376 856
7. Stettin	5 212	140 989	745	66 200	411 929	650 932
8. Köslin	5 662	171 098	063	68 413	417 615	840 926
9. Stralsund	56	112	577	7 703	578	4 286
10. Posen	20 019	245 497	855	125 181	1 613 500	3 557 416
11. Bromberg	6 643	126 986	928	55 925	432 094	957 443
12. Breslau	645	2 257	315	243 571	481 294	5 268 289
13. Liegnitz	1 496	14 011	898	298 616	683 531	3 810 212
14. Oppeln	11 395	62 090	589	249 785	434 993	4 345 105
15. Magdeburg	3	56	682	145 283	55 018	130 604
16. Merseburg	—	—	—	318 433	139 412	213 908
17. Erfurt	—	—	—	132 588	17 707	28 060
18. Schleswig	—	—	—	79 389	7 022	13 949
19. Hannover	—	—	—	14 515	2 008	3 102
20. Hildesheim	—	—	—	18 423	1 005	7 142
21. Lüneburg	—	—	—	17 946	2 742	6 439
22. Stade	—	—	—	15 631	826	2 960
23. Osnabrück	—	—	—	12 157	720	869
24. Aurich	—	—	—	3 868	—	37
25. Münster	—	—	—	39 608	45 424	70 990
26. Minden	—	—	—	59 423	25 031	69 049
27. Arnsberg	—	—	—	72 511	5 244	18 220
28. Kassel	—	—	—	64 337	102	475
29. Wiesbaden	—	—	—	7 538	—	2
30. Koblenz	—	—	—	13 033	—	—
31. Düsseldorf	—	—	—	10 043	242	598
32. Köln	—	—	—	12 656	2	2
33. Trier	—	—	—	—	—	—
34. Aachen	—	—	—	—	—	—
35. Sigmaringen	—	—	—	25 594	—	—
Summe	83 860	1 404 105	620	2 754 973	6 368 058	23 630 516

bis Ende 1898: Regulirungen und Ablösungen sind folgende Entschädigungen festgestellt:						B. Domänen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen bis zum 31. März 1898:		
						Zur Amortisation übernommene Domänen-Amortisations-Renten		Betrag für Ablösungen von Domänengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Kapital	Rente	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land in			Renten nach Abzug von $^1/_{10}$	volle Renten	
ℳ	ℳ		ha	dec.		ℳ	ℳ	ℳ
7	8	9	10			11	12	13
3 949 316	1 108 529	19 702	33 518	280		588 691,00	124 506,40	2059542,97
1 532 341	533 816	7 732	8 196	386		766 167,60	13 199,40	1522453,29
695 331	607 108	2 036	6 898	523		296 213,40	14 000,80	1021312,61
3 161 569	933 291	618	5 609	814		446 703,10	33 592,10	1956190,43
22 834 590	2 241 942	127 679	55 963	883		632 254,40	173 671,70	3544951,06
16 710 814	1 818 840	43 082	49 656	006		654 543,30	33 698,00	3446401,69
14 481 138	1 158 130	37 209	67 826	168		312 914,00	58 394,00	1696790,00
6 595 134	811 597	28 141	96 015	216		184 326,70	24 253,70	700589,89
1 951 212	171 399	9 236	2 099	805		1 509,80	1 529,70	317341,26
4 292 218	2 821 325	8 527	30 185	133		261 964,60	30 929,60	1577407,21
2 854 421	1 221 104	9 328	26 091	029		245 744,50	14 472,70	270511,89
6 336 983	2 188 827	15 391	14 969	630		237 291,30	1 675,80	1115271,94
12 197 727	2 174 313	18 200	8 275	530		132 215,00	9 756,20	1209962,29
5 439 734	1 788 843	26 035	14 840	595		198 807,60	1 790,40	1058050,08
24 554 630	1 718 887	34 520	2 015	738		249 104,50	195 789,10	9842643,67
12 933 284	2 514 631	23 028	2 448	744		485 223,20	54 832,80	3950748,83
3 893 187	455 915	1 480	29	798		46 739,99	82 710,61	410062,15
15 875 173	1 424 395	—	15	220		—	479 440,00	14300432,24
3 108 500	14 207	119	—	609		—	223 271,10	21773443,05
3 802 069	88 894	—	5	666		—	273,20	476758,24
3 844 489	87 611	—	211	449		—	137 513,40	4947835,76
2 075 024	7 387	—	14	383		—	44 584,20	4184618,28
2 293 422	44 477	—	—	—		—	6 275,50	5113370,64
1 857 411	6 285	—	—	033		2 777,40	60 255,20	416491,85
15 235 367	179 217	1 086	111	186		28 961,40	14 000,40	2751815,57
6 795 915	470 228	350	287	238		182 686,60	110 167,16	4451689,12
11 868 739	465 501	1 910	12	511		62 994,30	16 392,80	272975,31
1 623 917	177 903	—	1	731		41 366,79	45 963,10	2652939,14
1 361 052	52 482	—	19	415		—	406,30	1642305,69
535 126	22 380	—	—	—		1 703,30	2 269,10	19630,37
2 405 313	55 488	1 156	1	786		7 094,82	6 383,56	118511,02
1 140 337	14 385	632	36	511		471,70	1 952,40	273192,08
—	—	—	—	—		—	—	1095092,61
—	—	—	—	—		—	—	18667,63
1 316 943	301 343	—	—	—		—	—	—
219 552 426	27 680 680	417 197	425 358	016		6 068 470,30	2 017 950,43	100209999,86

Laufende No.	Provinz	Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke in ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben
1	2	3	4	5		6
1	Ostpreussen	bis 1850	6 275	134 213	800	4 119
		von 1850 ab	437	2 850	754	169 826
		überhaupt	6 712	137 064	563	173 945
2	Westpreussen	bis 1850	7 316	153 938	879	5 406
		von 1850 ab	1 676	22 882	914	96 522
		überhaupt	8 992	176 821	793	101 928
3	Brandenburg	bis 1850	15 674	314 450	083	39 972
		von 1850 ab	1 351	12 661	529	260 759
		überhaupt	17 025	327 117	612	300 731
4	Pommern	bis 1850	10 715	308 477	203	13 324
		von 1850 ab	215	3 723	182	128 992
		überhaupt	10 930	312 200	385	142 316
5	Posen	bis 1850	25 172	356 387	945	15 213
		von 1850 ab	1 490	16 096	838	165 893
		überhaupt	26 662	372 484	783	181 106
6	Schlesien	bis 1850	5 660	52 675	026	98 560
		von 1850 ab	7 876	25 684	776	693 412
		überhaupt	13 536	78 359	802	791 972
	Oestliche Provinzen zusammen	bis 1850	70 812	1 320 148	945	176 594
		von 1850 ab	13 045	83 899	993	1 515 404
		überhaupt	83 857	1 404 048	938	1 691 998
7	Sachsen	bis 1850	3	56	682	98 811
		von 1850 ab	—	—	—	497 493
		überhaupt	3	56	682	596 304
8	Westfalen	bis 1850	—	—	—	20 764
		von 1850 ab	—	—	—	150 778
		überhaupt	—	—	—	171 542
9	Rheinprovinz	bis 1850	—	—	—	4 584
		von 1850 ab	—	—	—	31 147
		überhaupt	—	—	—	35 731
10	Reg.-Bez. Sigmaringen	überhaupt	—	—	—	25 594
	Aeltere Westprovinzen zusammen	bis 1850	3	56	682	124 159
		von 1850 ab	—	—	—	705 012
		überhaupt	3	56	682	829 171
	Zusammen [illegible]	bis 1850	70 815	1 320 205	627	300 753
		von 1850 ab	13 045	83 899	993	2 220 416
		überhaupt	83 860	1 404 105	620	2 521 169
11	Schleswig-Holstein	überhaupt	—	—	—	79 389
12	Hannover	do.	—	—	—	82 540
13	Hessen-Nassau	do.	—	—	—	71 875
	[illegible]	überhaupt				233 804
	Zusammen Staat	bis 1850	70 815	1 320 205	627	300 753
		von 1850 ab	13 045	83 899	993	2 454 220
		überhaupt	83 860	1 404 105	620	2 754 973

Bei den Regulirungen und Ablösungen sind						
an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigungen festgestellt:				
Spann-	Hand-	Kapital	Geldrente	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land in	
Diensttage		ℳ	ℳ		ha	dec.
7	8	9	10	11	12	
207 540	274 241	1 130 937	188 337	13 886	40 058	176
2 983	4 667	4 350 720	1 454 008	13 548	1 656	490
210 523	278 908	5 481 657	1 642 345	27 434	41 714	666
169 141	296 508	145 284	273 678	1 617	10 211	918
9 095	37 786	3 711 616	1 266 721	1 037	2 296	419
178 236	334 294	3 856 900	1 540 399	2 654	12 508	337
1 145 494	2 641 724	12 548 082	801 012	119 367	103 620	642
55 766	374 575	26 997 322	3 259 770	51 394	1 999	247
1 201 260	3 016 299	39 545 404	4 060 782	170 761	105 619	889
818 030	1 465 156	4 220 547	424 140	40 669	150 880	776
12 092	30 988	18 806 937	1 716 986	33 917	15 060	413
830 122	1 496 144	23 027 484	2 141 126	74 586	165 941	189
1 991 665	4 353 946	316 644	1 481 175	11 465	53 288	568
53 929	160 913	6 829 995	2 561 254	6 390	2 987	594
2 045 594	4 514 859	7 146 639	4 042 429	17 855	56 276	162
1 436 482	7 888 624	12 756 864	1 040 262	57 336	30 892	484
163 336	5 534 982	11 217 580	5 111 721	2 290	7 193	271
1 599 818	13 423 606	23 974 444	6 151 983	59 626	38 085	755
5 768 352	16 920 199	31 118 358	4 208 604	244 340	388 952	564
297 201	6 143 911	71 914 170	15 370 460	108 576	31 193	434
6 065 553	23 064 110	103 032 528	19 579 064	352 916	420 145	998
196 448	258 640	18 587 412	312 701	26 292	3 792	574
15 689	113 932	22 793 689	4 376 732	32 736	701	706
212 137	372 572	41 381 101	4 689 433	59 028	4 494	280
35 860	61 884	6 623 247	212 427	2 331	318	388
39 839	96 375	27 276 774	902 519	1 015	92	547
75 699	158 259	33 900 021	1 114 946	3 346	410	935
56	59	928 950	10 824	695	34	213
188	541	3 151 826	81 429	1 093	4	084
244	600	4 080 776	92 253	1 788	38	297
—	—	1 316 943	301 343	—	—	—
232 364	320 583	26 139 609	535 952	29 318	4 145	175
55 716	210 848	54 539 232	5 662 023	34 844	798	337
288 080	531 431	80 678 841	6 197 975	64 162	4 943	512
6 000 716	17 240 782	57 257 967	4 744 556	273 658	393 097	739
352 917	6 354 759	126 453 402	21 032 483	143 420	31 991	771
6 353 633	23 595 541	183 711 369	25 777 039	417 078	425 089	510
7 022	13 949	15 875 173	1 424 395	—	15	220
7 301	20 549	16 980 915	248 861	119	232	140
102	477	2 984 969	230 385	—	21	146
14 425	34 975	35 841 057	1 903 641	119	268	506
6 000 716	17 240 782	57 257 967	4 744 556	273 658	393 097	739
367 342	6 389 734	162 294 459	22 936 124	143 539	32 260	277
6 368 058	23 630 516	219 552 426	27 680 680	417 197	425 358	016

Das Ablösungsgesetz hat die Regulirungen auf sämmtliche bis dahin nicht regulirbare Stellen, vornehmlich die kleineren Stellen, ausgedehnt. Seine Wirksamkeit nach dieser Richtung hin ist aber, wie neuerdings mit Recht hervorgehoben worden ist,[1]) eine verhältnissmässig geringe gewesen, weil der grösste Theil jener Stellen schon vor Erlass des Gesetzes eingezogen war.

In der That ist zwar aus der obenstehenden Tabelle ersichtlich, dass seit 1850 vornehmlich kleine Stellen regulirt worden sind. Denn die durchschnittliche Grösse einer regulirten Stelle betrug vor 1850 18—19 ha, später 6—7 ha. Allein von den 13075 Stellen, welche seit 1850 regulirt sind, entfallen 7007, mithin über die Hälfte, auf den Regierungsbezirk Oppeln, in allen anderen Regierungsbezirken ist die Zahl der Regulirungen seit 1850 eine nur sehr geringe gewesen, zumal wenn in Betracht gezogen wird, dass ein Theil der Regulirungen seit 1850 noch unter der älteren Agrargesetzgebung eingeleitet worden ist. Das Gesetz ist daher in grösserem Umfange anscheinend nur den oberschlesischen Dreschgärtnern zu Gute gekommen. Damit stimmt überein, dass Ablösungen von Handdiensten, zu welchen diese Dreschgärtner hauptsächlich verpflichtet waren,[2]) seit 1850 in Oberschlesien besonders zahlreich gewesen sind. Denn nach 1850 wurden im Ganzen 6143662 Handdiensttage abgelöst, hiervon 2936006, fast die Hälfte, im Reg.-Bez. Oppeln.

Weit bedeutsamer sind die Wirkungen des Gesetzes vom 2. März 1850 hinsichtlich der Reallastenablösungen gewesen. Während bis 1850 ausser den regulirten Eigenthümern nur 176504 sonstige Dienst- und Abgabenpflichtige abgelöst hatten, betrug deren Zahl von 1850—1898 1515404. Dementsprechend haben sich erhebliche Steigerungen in den Geldentschädigungen vollzogen, bis 1850 wurden 31 Mill. Mark an Kapital und 4 Mill. Mark an Renten festgestellt, von 1850 bis 1898 dagegen 72 Mill. Mark an Kapital und 15 Mill. Mark an Renten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass einerseits eine nicht unbedeutende Anzahl von Pflichtigen in den Nachweisungen doppelt erscheint, andererseits, dass das Gesetz vom 2. März 1850 in neuerer Zeit auch auf die Realberechtigungen, welche den geistlichen und Schulinstituten zustehen, ausgedehnt worden ist.

Die bisher besprochenen Zusammenstellungen beziehen sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich, auf die Privatbauern. Auf den Domänen hat sich die Reform der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Hauptsache schon früher vollzogen als auf den Privatgütern. Insbesondere wurde schon gegen Ende des 18. und im Anfang dieses Jahrhunderts ein grosser Theil der Domänenbauern persönlich frei, auch fanden Eigenthumsverleihungen in grossem Umfange statt. Das Regulirungsedikt von 1811 hat daher für die Domänenbauern nur eine verhältnissmässig geringe Bedeutung gehabt.

Nach dem Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 (G.-S. S. 112) sollten die Grundsätze dieses Gesetzes auf diejenigen Renten, welche nach dem gleichzeitig erlassenen Ablösungsgesetz zur Ablösung geeignet waren, aber dem Domänenfiskus als Berechtigten zustanden, mit der Massgabe angewendet werden, dass diese Renten

[1]) Knapp, Bauernbefreiung I, S. 284.
[2]) Ebenda, S. 211.

je nach Wahl der Pflichtigen durch Fortentrichtung von $^9/_{10}$ ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines Zeitraumes von $56^1/_{12}$ oder $41^1/_{12}$ Jahren erlöschen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurde vom Finanzminister das Reglement vom 1. August 1850 (M.-Bl. S. 302) erlassen. Hiernach hatten die Regierungen von Amtswegen dahin wirken, dass die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung auf den Domänen, soweit dies noch nicht geschehen war, schleunigst vollständig durchgeführt, ferner dass alle an sich ablösbaren Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken dem Domänenfiskus als Berechtigten zustanden oder ihm als Gegenleistung oblagen, in feste Geldrenten umgewandelt, und die für den Fiskus ermittelten Regulirungs- und Umwandelungsrenten, sowie die ihm sonst zustehenden festen Geldrenten abgelöst würden. Die Ablösung hatte durch Amortisation zu erfolgen, falls der Pflichtige sich nicht zur Baarzahlung bereit erklärte. Nur in einzelnen besonderen Fällen, namentlich bei Renten von Grundstücken, welche ausserhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittels schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden waren, war die Ablösung durch Amortisation nicht gestattet.

Den Betrag der auf Grund des Reglements für den Fiskus übernommenen Amortisationsrenten, sowie der von den Pflichtigen geleisteten Kapitalzahlungen zeigen bis zum 1. April 1898 die Spalten 14—17 der Tabelle K4 der Anlagen. Wie sich hieraus ergiebt, ist weitaus der grösste Theil aller Amortisationsrenten bald nach Erlass des Gesetzes vom 2. März 1850 zur Amortisation übernommen worden; seit 1870 hat die Rentenübernahme fast ganz aufgehört. Man darf hieraus schliessen, dass, soweit die Ablösung durch Amortisation gestattet war, gegenwärtig die Umwandlung der dem Fiskus zustehenden Reallasten in Amortisationsrenten im Wesentlichen durchgeführt ist. Die meisten Pflichtigen haben es vorgezogen, von dem Erlass eines Zehntels der Rente Gebrauch zu machen und demgemäss die niedere Rente $56^1/_{12}$ Jahre lang zu zahlen.

Ablösungen von Domänengefällen sind naturgemäss ebenfalls bald nach Erlass des Gesetzes in besonders starkem Maasse erfolgt, sie finden aber auch noch in neuerer Zeit nicht selten statt, wenngleich eine Abnahme der abgelösten Beträge unverkennbar ist. —

In den **älteren Westprovinzen** des Staates haben nach Ausweis der Tabelle K4 Regulirungen fast gar nicht stattgefunden. Dies ist naturgemäss, weil hier das lassitische Besitzrecht, welches im Osten sehr häufig war, nur ausnahmsweise vorkam. Auch Landentschädigungen sind im Ganzen nur selten gewährt worden. Grosswirthschaften, wie im Osten der Monarchie, bestanden hauptsächlich nur in der Provinz Sachsen; dort hat daher auch weitaus die stärkste Ablösung von Frohndiensttagen stattgefunden und zwar meist in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

Der Schwerpunkt der Ablösungen liegt in den Geldentschädigungen. Die Summe derselben — es wurden von 829171 Abgabenpflichtigen 80678841 Mark gezahlt — ist nicht unbeträchtlich, namentlich dann nicht, wenn man bedenkt, dass

die Ablösungen im Gebiete der Ablösungsordnungen von 1825 und 1840 durch die Gerichte bewirkt wurden und daher die Ergebnisse nicht in die Tabellen aufgenommen sind, ferner dass für die Rheinprovinz nur das linke Rheinufer in Betracht kommt. Entsprechend den besseren Wohlstandsverhältnissen sind Kapitalabfindungen ungleich häufiger festgestellt worden als im Osten. Bei weitem die meisten Ablösungen sind erst seit 1850 erfolgt.

Domänenamortisationsrenten sind auch im Westen fast nur bis zum Ende der 70er Jahre übernommen worden; sie fehlen ganz auf dem rechten Rheinufer, weil hier das Gesetz vom 2. März 1850 nicht gilt. Die hier in Tabelle K4 verzeichneten Ablösungen durch Kapitalzahlung sind auf Grund der älteren französischen Gesetzgebung erfolgt (s. oben Bd. I, S. 421).

Für den **Staat alten Bestandes,** mit Ausschluss von Rheinland und Hohenzollern, sind die Ergebnisse der Auseinandersetzungen in Tabelle K4 XXI der Anlage zusammengestellt. Es zeigt sich hierbei, wie nach dem Vorstehenden zu erwarten, dass bald nach dem Erlass des Gesetzes vom 2. März 1850 eine schnelle und erhebliche Steigerung der Auseinandersetzungen, dann aber — und zwar schon seit der Mitte der 50er Jahre — ein Rückgang eingetreten ist. Immerhin finden sich auch in den letzten 40 Jahren nicht unerhebliche Schwankungen. Dieselben sind hervorgerufen theils durch die Ausdehnung der Ablösungsgesetzgebung auf die den geistlichen und Schulinstituten zustehenden Realberechtigungen nach den Gesetzen vom 27. April 1872, theils durch die Wiedereröffnung der Rentenbanken nach den Gesetzen vom 15. März 1879, 31. Januar 1881 und 7. Juli 1891. Im Ganzen ist aber der Rückgang unverkennbar, namentlich ist die Zahl der Abgabenpflichtigen seit 1888 stets unter 20000 geblieben, während sie früher stets erheblich grösser war.

Versucht man, wie im Bd. I, S. 437 für einen früheren Zeitpunkt geschehen, das **gesammte Ablindungskapital** zu berechnen, welches auf Grund der neueren Agrargesetzgebung in den alten Provinzen etwa seit 1817 festgestellt worden ist, so ergeben sich für das Jahr 1898 nach den Tabellen K1, 2 und 4 der Anlagen, sowie oben S. 275 folgende Zahlen:

a)	Baarkapital vor den Auseinandersetzungsbehörden . .	183711360 Mk.,
b)	Rentenbriefkapitalabfindungen	501811630 „
c)	Abfindungen aus den Paderborner und Eichsfeldschen Tilgungskassen	9536681 „
d)	Roggenrente (den Scheffel zu 3 Mark) kapitalisirt . . .	25024680 „
e)	Landabfindungen (den Hektar zu 500 Mark)	212544755 „
f)	Baarkapitalabfindungen des Domänenfiskus	44701805 „
g)	Domänenrentenablösungskapital	140885900 „
h)	Forstkapitalabfindungen	44647290 „
i)	Forstrenten kapitalisirt	177941680 „
k)	Forstlandabfindungen (den Hektar zu 100 Mark) . . .	3376700 „
	zusammen	1344182490 Mk.

Für **die neu erworbenen Provinzen** zeigen die Nachweisungen der Auseinandersetzungsbehörden, dass die Ablösung der Reallasten, ausser in Schleswig-Holstein, grösstentheils schon vor Eintritt der preussischen Herrschaft erfolgt ist. Denn im Regierungsbezirk Wiesbaden haben seit der Annexion überhaupt nur wenig Ablösungen stattgefunden. Im Regierungsbezirk Kassel und in der Provinz Hannover ist die Zahl derjenigen, welche abgelöst haben, und die Höhe der Abfindungskapitalien zwar an sich nicht unbedeutend, die Abfindungen erscheinen aber doch immerhin verhältnissmässig gering im Vergleich zu den Abfindungen, welche nach den früher gegebenen Mittheilungen vor 1866 festgestellt worden sind.

Im Uebrigen entsprechen die Ergebnisse der Auseinandersetzungen denen in den älteren Westprovinzen. Regulirungen sind überhaupt nicht vorgekommen; der Umfang der Ablösung von Diensten ist unerheblich, ebenso die Fläche der Landabtretungen. Geldabfindungen, und zwar solche durch Kapital, überwiegen erheblich. Der Rückgang der Auseinandersetzungen in neuerer Zeit ist auch für die neuen Provinzen unverkennbar.

Der **Umfang der noch bestehenden Reallasten** lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Immerhin ist die bei der Vorbereitung des Gesetzes vom 17. Januar 1881 über die Wiedereröffnung der Rentenbanken aufgestellte auf S. 280 u. S. 281 abgedruckte Nachweisung nicht ohne Werth. Sie beruht auf Erhebungen der Auseinandersetzungsbehörden und giebt diejenigen Abgaben und Leistungen an, welche nach den Bestimmungen der Gesetze vom 2. März 1850, 3. Januar 1873, 15. Februar 1874 und 16. Juni 1876 der Ablösung unterworfen waren, und deren Ablösung bei Wiedereröffnung der Rentenbanken durch deren Vermittelung erfolgen konnte.[1])

Für die älteren Provinzen der Monarchie lässt sich hiernach erkennen, dass 1880 im Allgemeinen nur noch eine verhältnissmässig geringe Zahl von Abgabenpflichtigen vorhanden war und die einzigen wesentlichen Abgaben in festen Geldrenten bestanden. Viele der letzteren ruhten nach Angabe der Behörden auf städtischen Grundstücken.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die Erhebung nicht auf diejenigen Abgaben erstreckt, welche an die geistlichen und Schulinstitute zu entrichten waren und auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1872 abgelöst werden konnten. Diese Abgaben waren 1880 unzweifelhaft noch sehr zahlreich. Denn wenige Jahre vorher wurden zur Vorbereitung des Gesetzes vom 15. März 1879 (s. oben S. 240) Ermittelungen darüber angestellt, in welchem Umfange den geistlichen und Schulinstituten im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 27. April 1872 noch Abgaben zustünden, welche nicht in Geld abgeführt wurden und deren Naturalleistung von den Betheiligten als lästig empfunden wurde. Obgleich sich die Ermittelungen

[1]) Hervorzuheben ist, dass, wie die Behörden selbst angeben, die Angaben der Nachweisung auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, sie bieten jedoch unzweifelhaft Minimalzahlen und geben als solche in Verbindung mit den Aeusserungen der Behörden, welche in den Anmerkungen unter der Tabelle wiedergegeben sind, genügenden Anhalt zur Beurtheilung der Verhältnisse.

Provinz	Anzahl der betheiligten Ortschaften	Anzahl der Abgabenpflichtigen	Dienst- Tage	Dienst- Fuhren	Laudemien ℳ	Sonstige Geldabgaben (rund) ℳ	Getreideabgaben in Körnern hl	Getreideabgaben in Körnern kg	Garben	Getreide zu mahlen hl
Ostpreussen . . .	195[1]	3 027	40	—	900	78 803	—	—	—	110
Westpreussen[2] .	263	7 320	445	6296	—	145 383	75	—	—	91
Pommern[3] . . .	323	4 992	140	—	9	137 507	119	—	—	—
Posen[4]	182	1 849	14	—	5	43 625	16	—	—	—
Brandenburg[5] .	296	—	165	—	—	50 010	655	—	—	—
Sachsen[6]	—	20 145	700	—	—	103 200	1 408	—	—	—
Schlesien[7] . . .	—	3 012	924	—	—	16 722	11	—	—	—
Westfalen	—	—	1 873	—	—	52 047	1 455	—	—	—
Rechtsrheinisch. Theil der Rheinprovinz[8] .	—	—	—	—	—	7 748	144	—	—	—
Schleswig-Holstein[9]	—	—	2 572	230	—	81 883	25 204	50 011	83 242	—
Hannover[10] . .	—	47 907	3 511	—	—	168 994	19 325	—	—	—
Reg.-Bez. Wiesbaden[11] . . .	272	—	—	—	—	4 140	462	—	—	—
Zusammen:	1 531	88 252	10 384	6526	39 605	890 062	48 874	50 011	83 242	201

[1]) Nur im Regierungsbezirk Königsberg. Ausserdem fehlen unter den Abgabenpflichtigen die Besitzer der Stadt Mehlsack, welche sämmtlich abgabenpflichtig sind, sowie 1 Bauerngemeinde; auch bestehen noch Verpflichtungen zur Leistung von Handdiensten beim Bau einer Schleuse, zur Lieferung von Baumaterial, ferner zur Räumung eines Mühlenflusses, sowie zum Einschlagen und zur Anfuhr von Holz.

[2]) Ausserdem bestehen noch Verpflichtungen zu Besitzveränderungsabgaben, zum Putzen von Buchweizen und zur Lieferung von 3 Tonnen Bier. Die Laudemien sind theilweise nicht festgestellt.

[3]) In 16 Ortschaften ist die Zahl der Verpflichteten, in 2 Ortschaften der Geldbetrag der Abgaben nicht festgestellt.

[4]) In 31 Ortschaften ist die Zahl der Verpflichteten nicht ermittelt.

[5]) Es bestehen noch Verpflichtungen zur Leistung von Schmiedearbeiten (in 51 Orten), zum Garnspinnen, zur Haltung von Samenvieh, sowie zur Lieferung von Hühnern, Eiern, Broten, Bier und Brennmaterial.

[6]) Ausserdem bestehen noch Verpflichtungen zu Besitzveränderungsabgaben, zur Lieferung von Mehl, Kuchen, Broten, Flachs, Hühnern, Eiern, Fischen, Obst, Käse, Bier, Fleisch, Lämmern, Hafergarben, sowie zur Unterhaltung von Samenvieh.

Flachs	Heu und Stroh		Lebende Thiere			Eier	Brote	Holz		Torf		Natural-Frucht-zehnt
			Hammel und Lämmer	Schweine	Federvieh			cbm	Fuhren	Soden	Fuder	
kg	kg	Bund				Stück	Stück					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	269	—	—	37	150	12	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	67	—	—	77	40	—	—	
—	—	—	—	—	42	—	—	—	9	—	—	
—	—	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	an Getreide von einer Fläche von 58 ha.
—	—	—	—	—	3	—	—	53	—	—	—	
7	—	—	—	16	1147	252	2	4	—	—	19	Jahreswerth 453 Mark.
—	—	—	1 Rind	1	15	—	18	—	—	—	—	
1 043 und 71 Bund	212 530	60 Fuder	59	5	1059	73 108	5 188 und 11 075 kg	1467	73	2 595 351	187	
—	—	—	3	1	—	—	—	2206	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	4330	7 515 Stück Wellen	—	—	
1 050 und 71 Bund	212 530	368 und 60 Fuder	62 und 1 Rind	23	2370	73 510	5 220 und 11 075 kg	8137	122 und 7 515 Stück Wellen	2 595 351	206	

[7]) Ausserdem bestehen noch Verpflichtungen zur Wehrunterhaltung, zum Garnspinnen, zur Lieferung von Bier, zu Grabenräumungs- und Baudiensten, sowie zur Leistung von Schmiedearbeiten.

[8]) Soweit derselbe 1880 zum Geschäftsbezirk der Generalkommission in Münster gehörte.

[9]) Ausserdem bestehen Verpflichtungen zur Lieferung von Fischen, Fleisch, Schinken, Speck, Wurst (826 kg und 465 Stück), Käse, Butter (8230 kg), Mehl (2 hl), Kartoffeln, Kohlen, Malz, Milch, Hanf, Dachweiden und dergl., ferner sind Laudemien und Naturalfruchtzehnten, sowie vereinzelt ungemessene Dienste zu leisten. Sämmtliche Angaben beziehen sich nur auf die Abgaben an geistliche und Schulinstitute.

[10]) Ausserdem sind Roggenabgaben, Grütze, Brot, Schinken, Speck, Fleisch, Wurst, Geflügel, Eier, Butter, Hanf, Wachs, Wolle und Stroh zu entrichten. Sämmtliche Angaben beziehen sich nur auf die Abgaben an geistliche und Schulinstitute, die nach dem Gesetz vom 15. Februar 1874 ablösbar sind.

[11]) Ausserdem Naturalfruchtzehnten, sowie Weinbergsabgaben, Baulasten und dergl. Unter den Abgaben, insbesondere den Holzabgaben, sind auch solche enthalten, die an Kirchen, Pfarreien und Schulen zu leisten sind.

nicht auf sämmtliche Theile der betreffenden Bezirke erstreckten, und die Behörden in ihren Berichten ausdrücklich hervorhoben, dass sie wegen der Kürze der Zeit nicht im Stande gewesen wären, eine vollständige Zusammenstellung zu liefern, ergab sich doch, dass 1878 noch eine grosse Zahl derartiger Abgaben neben den unzweifelhaft ebenfalls sehr bedeutenden Geldabgaben vorhanden war. Denn es wurden in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen, Sachsen und Westfalen an Körnerabgaben ermittelt Neuscheffel: 2603 Weizen, 101810 Roggen, 18056 Gerste, 52461 Hafer, 2489 Erbsen, 2042 Kartoffeln, an sonstigen Naturalabgaben: 2726 Stück Gänse, 9028 Hühner, 12120 Stück Fleischwürste, 3330 kg Wurst, 362 kg Butter, 302392 Stück Eier, 38243 Stück und 10991 kg Brot, 26079 kg Flachs, 3091 Stück Roggengarben, 943 Ctr. Heu, 387 Ctr. Stroh, 1645 Klafter, 10450 cbm und 2692 Fuder Holz, 6499 Stück und 38 kg Käse. Hierzu traten noch Leistungen von Diensten und Fuhren, sowie die Lieferung von Hammeln, Schafen, Schweinen, Fischen, Schinken, Fleisch, Wachs, Wolle, Rübsamen, Lichten und dergl.,[1]) endlich die Geldabgaben.

Was die neu erworbenen Provinzen anbelangt, so beziehen sich die Angaben über Schleswig-Holstein und Hannover nur auf Abgaben, welche an geistliche und Schulinstitute zu leisten sind. Abgaben, welche an andere Berechtigte zu leisten waren, scheinen damals noch in nicht unbeträchtlichem Maasse vorhanden gewesen zu sein.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden dagegen wurde 1880 ermittelt, dass die nach dem Gesetz vom 16. Juni 1876 ablösbaren Reallasten nicht mehr in erheblichem Umfange bestanden.

Für den Regierungsbezirk Kassel konnten zwar bestimmte Zahlen nicht angegeben werden, es wurde jedoch festgestellt, dass die noch recht zahlreichen Realberechtigungen überwiegend den geistlichen und Schulinstituten zustanden.[2]) Nur in verhältnissmässig wenigen Fällen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zu der Haltung von Samenvieh, traten andere Berechtigte, namentlich die Gemeinden oder bestimmte Klassen von Gemeindeangehörigen auf.

So unsicher diese Erhebungen über den Umfang der Reallasten sind, im Ganzen lässt sich doch aus denselben schliessen, dass schon im Jahre 1880 — abgesehen von den Abgaben an geistliche und Schulinstitute — Reallasten in besonders erheblichem Maasse nicht mehr vorhanden waren. Seit jener Zeit aber haben die Ablösungen noch Fortschritte gemacht, wie aus der Tabelle K4 der Anlagen hervorgeht.

[1]) Die Generalkommission in Frankfurt a/O. berechnete den Jahreswerth der noch nicht abgelösten Naturalabgaben für 12 Kreise des Regierungsbezirks Potsdam und 14 Kreise des Regierungsbezirks Frankfurt (Angaben aus 5 Kreisen fehlten) zusammen auf über 287626 Mark.

[2]) Es waren noch 385 Pfarreien in 666 Gemeinden berechtigt; die Zahl der berechtigten Schulstellen war eine noch grössere. Ihrem Charakter nach waren die Lasten Holz- und Oekonomiefuhren, Getreidezinse an Roggen, Gerste, Weizen und Hafer, Lieferung von Stroh, Würsten, Eiern, Gänsen und dergl., Geldzinse, Holzdeputate, Verpflichtung zur Unterhaltung von Samenvieh und dergl.

Ueber die **Belastung,** welche der Landwirthschaft **durch die noch zu zahlenden Rentenbankrenten** erwächst, giebt die folgende Zusammenstellung, welche sich auf den Stand vom 1. April 1895 bezieht, Auskunft:

Provinz	Zahl der Pflichtigen	Der zu zahlenden Renten		Von den Pflichtigen zahlten		Betrag der an geistliche und Schulinstitute gewährten Abfindungen
		Gesammtbetrag ℳ	Durchschnittsbetrag ℳ	bis 50 M.	über 50 M.	ℳ
Ost- und Westpreussen	177 106	2 150 927,40	12,15	169 239	7 867	31 465 393,95
Brandenburg	106 113	2 943 983,90	27,74	95 335	10 778	40 935 855,00
Pommern	54 997	1 632 397,20	29,68	48 738	6 259	22 999 842,22
Posen	120 888	2 213 900,70	18,31	112 945	7 943	18 674 127,33
Schlesien	338 252	4 598 995,40	13,60	325 412	12 840	26 507 876,56
Sachsen	141 008	2 034 918,20	14,43	133 538	7 470	35 193 462,67
Kreis Hzgth. Lauenburg	2 702	187 534,30	69,38	1 511	1 191	10 631,11
Uebriges Schleswig-Holstein	42 264	1 724 203,20	40,80	34 892	7 372	9 098 087,19
Hannover	3 742	78 439,60	20,96	3 507	235	2 371 285,42
Westfalen und Rheinprovinz	58 598	699 175,70	11,93	55 868	2 730	7 186 963,59
Hessen-Nassau	30 676	151 272,10	4,93	30 461	215	5 455 161,48
Zusammen:	1 076 346	18 415 747,70	17,11	1 011 446	64 900	199 898 686,52
Ausserdem bei der Eichsfeldschen Tilgungskasse	15 523	82 867,33	5,34	15 253	270	—
Paderborner Tilgungskasse	809	3 981,75	4,92	799	10	—

Die Zusammenstellung bezieht sich auf sämmtliche Rentenbankrenten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891 gezahlt werden. Sie zeigt, dass die Zahl der Pflichtigen, die sich im Laufe der Zeit vielfach durch Zersplitterung der rentenpflichtigen Grundstücke vermehrt hat, im Ganzen noch über 1 Million beträgt, dass aber nur eine geringe Anzahl der Renten den Betrag von jährlich 50 Mark, übersteigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die stärkere Rentenbelastung vielfach auf besonderen Ursachen beruht. Denn sie findet sich namentlich bei Mühlenbesitzungen und ähnlichen Grundstücken, bei denen die Renten im Wesentlichen den Kaufpreis darstellen.[1])

Bemerkenswerth ist der hohe Betrag, welcher als Abfindung an geistliche und Schulinstitute gezahlt ist. Derselbe beläuft sich im Ganzen auf 199 Millionen Mark, mithin, da die Rentenbriefkapitalabfindungen damals insgesammt 496 082 306 Mark betrugen, auf etwa 40 % der Gesammtabfindungen. Dementsprechend ist auch ein verhältnissmässig hoher Theil der Renten an die geistlichen und Schulinstitute zahlbar.

[1]) Verhandlungen des Hauses der Abg. 1896, Stenogr. Berichte Bd. I, S. 356.

Von den Renten, welche 1895 noch gezahlt wurden, ist ein grosser Theil inzwischen zur Ablösung gelangt, oder wird doch bald zur Ablösung gelangen. Denn da, wie gezeigt, die meisten Renten schon in den 50er Jahren auf die Rentenbank übernommen sind, so müssen die vollen $41^1/_{12}$ Jahr laufenden Renten gegen Ende des Jahrhunderts, die anderen Renten 15 Jahre später erlöschen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Domänenamortisationsrenten, und macht sich im Staatshaushaltsetat durch die Verminderung der Renten, sowie der grundherrlichen Gefälle erheblich bemerkbar. Denn es waren vorhanden:

	Grundherrliche Gefälle M.	Domänenamortisationsrenten M.
Nach dem Etat[1]) für 1850	11 726 495	—
„ „ „ „ 1860 . . .	2 406 915	5 804 247
„ „ „ „ 1870 . . .	5 223 516	5 994 147
„ „ „ „ 1880 . . .	2 468 414	6 315 060
„ „ „ „ 1890 . . .	1 144 833	6 169 584
„ „ „ „ 1900 . . .	963 311	5 414 288

Die aus der alten Grundeigenthumsverfassung entspringenden Lasten sind daher gegenwärtig nur noch von geringer Bedeutung; als bemerkenswerthe Reste bestehen nur noch Geldrenten und auch diese werden voraussichtlich binnen Kurzem grösstentheils beseitigt sein. Ebenso sind die früher sehr zahlreichen und verschiedenartigen unvollkommenen Besitzrechte an Zahl und Umfang erheblich eingeschränkt worden. Als Besitzrecht überwiegt jetzt das Eigenthum, neben diesem ist fast allein das Pachtrecht verbreitet. Denn nach der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik von 1895[2]) haben von 100 Betrieben 37,27 ausschliesslich eigenes, 49,05 ausschliesslich oder theilweise gepachtetes Land, und von je 100 ha der Gesammtfläche waren 85,28 ha eigenes, 13,12 ha Pachtland. Eigenes und Pachtland umfasten also 98,4 % der Gesammtfläche der landwirthschaftlichen Betriebe. Endlich ist mit der Auflösung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auch die persönliche Unfreiheit, die früher wenigstens für einen Theil der ländlichen Bevölkerung bestand, gänzlich beseitigt worden.[3])

Man wird demnach, wenn man noch ausserdem die Fortschritte berücksichtigt, welche die Gemeinheitstheilungen, Servitutablösungen und Zusammenlegungen bisher gemacht haben, sagen dürfen, dass das Ziel der Landeskulturgesetzgebung, die Gebundenheit des Grundbesitzes und der ackerbautreibenden Bevölkerung zu beseitigen, am Schluss des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen erreicht ist. Die noch bestehenden Ueberreste der alten Agrarverfassung werden in absehbarer Zeit verschwunden sein.

[1]) Seit 1870 sind die neuen Provinzen mit eingerechnet, seit 1880 läuft das Jahr vom 1. April ab. Im Etat für 1900 sind auch die Domänenamortisationsrenten der Rentengüter eingerechnet, dieselben sind aber, wie sich aus Tabelle L1 ergiebt, nicht sehr bedeutend.

[2]) Näheres s. unten Abschnitt VIII über die Grundeigenthumsvertheilung.

[3]) S. oben S. 179, 223 und 262.

V.

Die Entwickelung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung im 19. Jahrhundert.

Die allgemeine Verbreitung der Grundherrlichkeit, wie sie noch am Ende des 18. Jahrhunderts bestand, hatte nicht nur eine wirthschaftliche, sondern auch eine politische Bedeutung. Denn die Grundherren, namentlich soweit sie sich im Besitz von Rittergütern befanden, nahmen in der Regel eine besondere Stellung in der Staatsverfassung und Staatsverwaltung ein. Andererseits waren durch die grundherrliche Abhängigkeit auch die politischen Rechte der abhängigen Bevölkerung beschränkt. Neben der Reform der Agrarverfassung vollzog sich daher im 19. Jahrhundert auch eine **Reform der Staatsverfassung.**

Dabei haben die verschiedenen Formen, in welchen sich die Grundherrlichkeit innerhalb der einzelnen Territorien entwickelt hatte, einen nicht unwesentlichen Einfluss ausgeübt. Da aber im 18. Jahrhundert der weitaus grösste Theil des Staates dem alten Kolonisationsgebiet angehörte, ist die staatsrechtliche Entwickelung der östlichen Provinzen in wichtigen Punkten ausschlaggebend für den ganzen Staat geworden. Bei der Darstellung der neueren Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung in Preussen ist daher von den **östlichen Provinzen** auszugehen.

Nach dem **Staatsrecht des Allgemeinen Landrechts** besass der König als das Staatsoberhaupt die Fülle der staatlichen Gewalt allein. Die Verwaltung wurde grösstentheils durch ein berufsmässiges Beamtenthum geführt. Soweit die sonstige Bevölkerung an der Ausübung staatlicher Funktionen unmittelbar theilnahm, standen auf dem platten Lande[1]) die politischen Rechte fast ausschliesslich den Rittergutsbesitzern, d. h. im Wesentlichen den adeligen Grundherren und Grossgrundbesitzern zu.

In den Händen der Rittergutsbesitzer lag insbesondere die **Lokalverwaltung auf dem platten Lande.**

[1]) Die Entwickelung der Städte und deren Verfassung ist mit Rücksicht auf den Zweck des Werkes nur soweit unbedingt erforderlich behandelt.

Der Bezirk des Rittergutes umfasste in der Regel nicht nur dasjenige Land, welches von dem Besitzer selbst bewirthschaftet wurde, den Gutsbezirk im engeren Sinne, sondern auch die Ländereien der von dem Rittergutsbesitzer abhängigen Bauern. Gutsherrliche und bäuerliche Grundstücke lagen im Gemenge.

Die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark belegenen bäuerlichen Grundstücke bildeten zusammen eine Dorfgemeinde. Diese besass die Rechte öffentlicher Korporationen, aber nur geringe politische Selbstständigkeit, sie war im Wesentlichen nur ein wirthschaftlicher Verband. Der Gutsherr ernannte den Schulzen und übte eine weitgehende Aufsicht über die gemeinsamen Angelegenheiten der Dorfgenossen. Das Rittergut bildete demnach einen fast völlig selbstständigen Herrschaftsverband, einen Staat im Staate.

Eine ähnliche Stellung nahmen die Güter des Landesherrn oder der Kirche und anderer Korporationen ein, nur dass die Rechte der Besitzer in der Regel nicht von diesen persönlich, sondern von deren Vertretern ausgeübt wurden.

Wie in der Lokalverwaltung waren auch, abgesehen von Ost- und Westpreussen, bei der **Kreisverwaltung** die Rittergutsbesitzer bevorzugt. Sämmtliche Kreisbeamte, insbesondere auch der Landrath, der an der Spitze des Kreises stand, wurden auf Vorschlag der Kreisritterschaft vom König ernannt. Der Landrath war stets ein Mitglied der Kreisritterschaft. Der Kreistag bestand aus den Besitzern der Rittergüter, einem Vertreter der Kriegs- und Domänenkammer für die Königlichen Aemter und dem Steuerrath als Vertreter der Mediatstädte, sowie den Magistraten der im Kreise mit Dörfern begüterten Städte. Der Kreistag vertrat daher fast ausschliesslich die Interessen der Grossgrundbesitzer.

Allein die Bedeutung der Kreise als Selbstverwaltungskörper war nur gering. Die frühere Macht der Stände war längst gebrochen, insbesondere das selbstständige Steuerbewilligungsrecht verschwunden. Die Kreise waren hauptsächlich nur Verwaltungsbezirke für die Aufsicht über die Polizei, sowie die Erhebung und Verwaltung direkter Steuern. Die Aufsicht über die Polizei führte der Landrath allein, auf dem Gebiete der Finanzverwaltung stand dem Kreistag eine beschränkte Mitwirkung zu.

Unter den Ursachen, welche zum Zusammenbruch des Staates führten, war nicht zum mindesten die, dass, abgesehen von dem Grossgrundbesitz und dem beamtenmässigen Beamtenthum, die Bevölkerung nicht in Verbindung mit dem Staatsleben stand. Es war eine wesentliche Aufgabe der Stein-Hardenberg'schen Reformperiode, diesen Mangel zu beseitigen. Sie erreichte dieses Ziel aber nur für die städtische Bevölkerung, sofern die neue Städteordnung von 1808 die Grundlage einer lebensfähigen Selbstverwaltung wurde.

Auf dem platten Lande gelangte für die lokale Verwaltung eine derartige Reform nicht zur Durchführung. Nur die Vorbedingung der Reform, die wirthschaftliche Befreiung des Bauernstandes, kam zu Stande. Insbesondere wurde die Erbunterthänigkeit aufgehoben und das schlechte Besitzrecht der Bauern verbessert.

Durch die Regulirungen schieden allerdings die **Landgemeinden** aus dem Herrschaftsverbande des Gutsbezirks aus, zugleich wurden sie aus einer Korporation bäuerlicher Wirthe zu **politisch selbstständigen Kommunalverbänden,**

und es entstand eine feste Grenze zwischen ihnen und den Gutsbezirken. Die öffentlich-rechtliche Abhängigkeit der Landgemeinden von den Gutsherren blieb jedoch bestehen. Es wurde sogar in demjenigen Theile der Provinz Sachsen, in welchem die westfälische Verfassung Geltung erlangt und auf Grund derselben eine Einverleibung der Rittergüter in die Gemeinden stattgefunden hatte, das alte Verhältniss mit wenigen Abänderungen durch das Gesetz vom 31. März 1833 wieder hergestellt. Nur in der Provinz Posen, welche vor 1815 zum Herzogthum Warschau gehörte, blieb die Gerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizei aufgehoben. 1823 wurde hier die Verwaltung der Polizei den Gutsherren wieder übertragen, aber schon 1833 wieder genommen. An die Stelle der Gutsherren traten 1833 besondere Beamte, die Woyts, 1836 die Distriktskommissare; gleichzeitig wurde den Rittergutsbesitzern gestattet, innerhalb ihrer eigenen Güter, jedoch nicht für die zu diesen gehörigen Landgemeinden, die Ortspolizei zu verwalten.

In den übrigen Landestheilen erhielten sich die obrigkeitlichen Rechte der Gutsherren unbeschränkt, daher kam auch trotz mannigfacher Versuche eine Reform der Landgemeindeordnung nicht zu Stande. Es wurde nicht einmal darüber Bestimmung getroffen, ob diejenigen Grundstücke, welche nach der Regulirung von den Gutsherren veräussert wurden, fortan zur Dorfgemeinde gehörten oder bei dem Gute blieben. Erst das Gesetz vom 31. Dezember 1842 bestimmte, dass derartige Trennstücke nach wie vor Theile des Gutsbezirkes bilden sollten, sofern nicht die Vereinigung entweder vor Publikation des Gesetzes ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich zur Ausführung gekommen war oder nach der Publikation unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit staatlicher Genehmigung erfolgte. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass Gutsherrschaften, deren Güter sich nicht im Gemeindeverbande befanden, zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet seien. Von da an waren daher die sog. **selbstständigen Gutsbezirke,** wenn auch zunächst nur für die Armenpflege, den Gemeinden staatsrechtlich gleich gestellt und als eigenartige kommunale Gebilde neben diesen anerkannt.

So wenig, wie in den Landgemeinden, gelang es in den **Kommunalverbänden höherer Ordnung,** die Bevölkerung zur unmittelbaren Theilnahme an der Staatsverwaltung stärker heranzuziehen.

Allerdings wurden in den einzelnen Provinzen, wie Band I S. 533 ff. näher dargelegt worden ist, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1823 **Provinzialstände** gebildet, und im Anschluss hieran 1825—1828 neue **Kreisordnungen** eingeführt. Allein den Städten und Landgemeinden wurde nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Vertretern zugestanden, die Rittergutsbesitzer hatten sowohl auf den Kreistagen als auch auf den Provinziallandtagen überwiegend die Majorität.

Weder die Kreistage noch die Provinziallandtage erlangten jedoch als politische Körperschaften wesentlichen Einfluss. Die Aufgabe der Kreise als Kommunalverbände beschränkte sich auf die Aufbringung der Besoldung für das Kreisbeamtenpersonal, sowie der Kosten für die Bureauräume. Andere Aufgaben wurden ihnen nur vorübergehend und vereinzelt übertragen. Das Recht zur Erhebung von Kreissteuern für kommunale Zwecke erhielten die Kreisstände erst 1841 und 1842.

Die Provinzen hatten als Kommunalverbände meist für die Verwaltung von Landarmen-, Invaliden- und Blindenanstalten, Feuersozietäten und dergl. zu sorgen, sie waren jedoch zur Erhebung von Kommunalsteuern nicht berechtigt.

An der allgemeinen Landesverwaltung nahmen die Kreistage insbesondere nach der Steuerreform von 1820 nur noch wenig Antheil, ihr wichtigstes Recht war die Wahl der Abgeordneten für die Kommissionen zur Prüfung von Reklamationen in Steuer- und Militärsachen. Die Provinziallandtage hatten bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Ihnen mussten die Gesetzentwürfe, die die Provinz allein betrafen, ferner, solange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfanden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in der Steuer zum Gegenstande hatten, soweit sie die Provinz betrafen, vorgelegt werden, sie hatten aber keine beschliessende, sondern lediglich eine berathende Stimme. Ausserdem durften sie Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der Provinz Bezug hatten, bei der Krone vorbringen. 1842 wurde die Bildung eines ständischen Ausschusses in den einzelnen Provinzen aus Abgeordneten der Provinziallandtage angeordnet, ihre Kompetenz war jedoch noch mehr beschränkt, als die der Provinziallandtage. Weitergehende Rechte wurden erst dem 1847 zusammenberufenen vereinigten Landtage gewährt, die Wirksamkeit desselben war jedoch nur von kurzer Dauer, da schon im Jahre 1848 eine **Neuordnung der gesammten Staatsverfassung** erfolgte.

Durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, welche demnächst durch die noch heute gültige Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ersetzt wurde, trat Preussen in die Reihe der konstitutionellen Staaten. Für den Erlass von Gesetzen, sowie für eine Reihe wichtiger Verwaltungsakte wurde die Zustimmung des aus 2 Kammern zusammengefassten **Landtages** erforderlich, und dadurch die bis dahin absolute Monarchie in ihren Machtbefugnissen erheblich beschränkt. Es trat ferner an die Stelle des korporativen Systems, nach welchem die bisherigen ständischen Versammlungen organisirt waren, das repräsentative. Die Abgeordneten vertraten nicht mehr besondere korporative, sondern die allgemeinen Rechte und Interessen der Nation.[1])

Die Mitglieder der ersten Kammer waren theils geborene — die grossjährigen königlichen Prinzen, sowie die Haupter der ehemals unmittelbaren reichsständischen oder vom König besonders berufenen Familien — theils vom König ernannte, theils gewählte. Von den letzteren sollten 90 durch die 30fache Zahl derjenigen Urwähler, welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, 30 durch die Gemeinderäthe der grösseren Städte in direkter Wahl gewählt werden. Die 2. Kammer ging hervor aus indirekten Wahlen. Die Urwähler wurden nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung $^1/_3$ der Gesammtsumme der Steuerbeträge der Urwähler entfiel. Jede Abtheilung wählte $^2/_3$ der auf den Wahlbezirk entfallenden Wahlmänner. Weder in der ersten noch in der zweiten Kammer

[1]) v. Rönne, Staatsrecht I [3], S. 190.

waren mithin dem Grundbesitz besondere politische Rechte eingeräumt, massgebend war im Allgemeinen lediglich der Besitz als solcher ohne Unterschied, ob Kapital, oder Grundbesitz.

Für die Theilnahme an der Wahl zum Abgeordnetenhaus war ein bestimmter Besitz überhaupt nicht erforderlich, jeder Staatsbürger besass ohne Rücksicht auf den Besitz das aktive und passive Wahlrecht. Es war daher auch der untersten Schicht der Bevölkerung ein weitgehender politischer Einfluss gesichert.

Die gleichen Prinzipien, wie für die Centralverwaltung, wurden auf Grund des Artikels 111 der Verfassung auch für die Verwaltung der Provinzen, Bezirke und Kreise bis herab zu den Gemeinden durchgeführt, überall wurde der Bevölkerung eine unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung, insbesondere durch die Wahl ihrer Vertreter, eingeräumt; die gewählten Vertretungen waren zwar in ihrer Thätigkeit auf ihre inneren und besonderen Angelegenheiten beschränkt, im übrigen aber innerhalb ihrer Machtsphäre selbstständig und nur nach Massgabe der Gesetze der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Nach der **Gemeindeordnung vom 11. März 1850** (G.-S. S. 293) bilden die untersten Grundlagen des Staatswesens ausschliesslich die Gemeinden. Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist verschwunden, nur nach der Einwohnerzahl sind die Gemeinden in solche über 1500 Einwohner und in kleinere Gemeinden eingetheilt; für die letzteren ist eine vereinfachte Organisation der Gemeindebehörden vorgesehen. Die Gemeinden sind Korporationen und haben das Recht zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Gesammtgemeinde vereinigen. Die Einwohner der Gemeinden theilen sich in zwei Klassen: die Einwohner im engeren Sinne und die Gemeindewähler. Alle Einwohner sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Den Gemeindewählern steht insbesondere das aktive und passive Wahlrecht zu, sie müssen jedoch einen Jahresbetrag von mindestens zwei Thalern direkter Steuern entrichten oder in kleineren Gemeinden ein Grundstück im Werthe von 100 Thalern oder ein Haus im Gemeindebezirk besitzen.

Die leitenden Organe der Gemeinde sind der Gemeinderath und der Gemeindevorstand. Der Gemeinderath, der in Städten über 1500 bis 120000 Einwohnern aus 12 bis 60 Gemeindeverordneten besteht, hat über alle Angelegenheiten zu beschliessen, welche nicht ausschliesslich dem Gemeindevorstand überwiesen sind, er darf jedoch seine Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen. Der Gemeinderath wird nach dem Dreiklassenwahlsystem gewählt, die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muss aus Grundbesitzern genommen werden. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes — Bürgermeister, Beigeordnete und Schöffen, in kleineren Gemeinden Gemeindevorsteher und Schöffen — werden von dem Gemeinderath gewählt. Der Gemeindevorstand ist die Obrigkeit des Ortes und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten.

Durch die Gemeindeordnung wurden sonach alle Vorrechte der Grundbesitzer, die bis dahin das politische Gemeinderecht fast allein besassen, aufgehoben,

zugleich war auch auf dem platten Lande jede Verbindung zwischen den Rittergutsbesitzern und den Landgemeinden gelöst. Die Rittergüter wurden nicht einmal mehr als besondere kommunale Einheiten anerkannt, sondern sie mussten entweder den Gemeinden einverleibt oder als solche besonders organisirt werden.

Bereits vor Erlass der Gemeindeordnung war die Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie der besondere Gerichtsstand der Rittergutsbesitzer durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 beseitigt worden; an demselben Tage, wie die Gemeindeordnung erging das Gesetz über die Polizeiverwaltung, welches die gutsherrliche Polizei und die obrigkeitliche Gewalt in Gemässheit des Artikels 42 der Verfassung aufhob. Die Polizei sollte in Zukunft von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführt werden.

Auch innerhalb der Kreise, Bezirke und Provinzen kam der besondere Einfluss der Rittergutsbesitzer in Wegfall. Nach der **Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850** (G.-S. S. 250) sind Kreise und Provinzen, wie die Gemeinden, Korporationen zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Kreis- und Provinzialangelegenheiten sind die Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, ferner Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz, sowie die Erwerbung, Benutzung und Veräusserung von Kreis- und Provinzialeigenthum. Zu den Bezirksangelegenheiten gehören die Bezirksstrassen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirks sind. Die Ueberweisung von Armen-, Wegebau-, Wasserbau-, Landeskulturangelegenheiten und dergl. an die Kreise, Bezirke und Provinzen ist besonderen Gesetzen vorbehalten.

Ueber die Angelegenheiten der Kreise beschliesst die Kreisversammlung, deren Mitglieder — 15 bis 40 — von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Sie hat insbesondere das Recht, für die Kreisangelegenheiten, sowie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschliessen und auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. Die laufende Verwaltung liegt dem Kreisausschuss ob, der aus dem Kreislandrath und 4 von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht. Die Kreisverwaltung steht mit der allgemeinen Landesverwaltung insofern im Zusammenhang, als die Kreisausschüsse die Aufsicht über die Gemeinden führen.

Aehnlich wie die Kreise werden die Provinzen organisirt. Die laufende Verwaltung liegt jedoch in den Händen des Oberpräsidenten; die Abgeordneten zu den Provinzialversammlungen werden von den Kreisversammlungen gewählt. Die Bezirke haben nur einen mit der Verwaltung der Bezirksangelegenheiten beauftragten Bezirksrath. Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten und 4 Bezirksdeputirten, welche von der Provinzialversammlung auf Vorschlag der Abgeordneten der Kreise des Bezirks gewählt werden.

Diese Reform der Staatsverfassung, wie sie durch die 1848er Bewegung hervorgerufen war, erwies sich in vieler Hinsicht theils als verfrüht, theils als zu weitgehend, letzteres auf dem platten Lande namentlich insofern, als der historischen Stellung des Grundbesitzes zu wenig Rechnung getragen wurde. Vornehmlich nach dieser Richtung hin trat daher sehr bald nach 1850 eine **Reaktion** ein.

Allerdings blieb die Grundlage der Verfassung, die konstitutionelle Monarchie, unverändert. Die erste Kammer, das Herrenhaus, wurde jedoch durch die auf Grund des Gesetzes, betr. die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 erlassene königliche Verordnung vom 12. Oktober 1854 so umgestaltet,[1]) dass dem Grossgrundbesitz die überwiegende Majorität und in Folge dessen ein wesentlicher Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung gesichert wurde.

Durchgreifender noch waren die Reformen in den unteren Verwaltungsbezirken. Durch das Gesetz vom 29. November 1853 (G.-S. S. 228) wurde Artikel 105 der Verfassungsurkunde aufgehoben. Ein zweites Gesetz von demselben Tage hob die Gemeindeordnung, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 auf und stellte die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeindeverfassung in den östlichen Provinzen wieder her. Die Städte in den östlichen Provinzen erhielten eine besondere Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261). Die provinziellen Landgemeindeordnungen kamen nicht zu Stande, statt dessen erfolgte eine Fortbildung der Landgemeindeverfassung im wesentlichen in der Richtung, dass die politische Sonderstellung des Grundbesitzes und insbesondere des Grossgrundbesitzes wieder hergestellt wurde. Dies geschah durch drei Gesetze vom 14. April 1856.

Das erste Gesetz, betr. die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, beseitigte die Bestimmung des Artikels 42 der Verfassung, durch welche die gutsherrliche Polizei und die obrigkeitliche Gewalt aufgehoben worden waren. Das zweite Gesetz, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den östlichen Provinzen, gab den Gutsherrschaften die „polizeiobrigkeitliche" Gewalt zurück. Die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb allerdings beseitigt, dagegen erhielten die Gutsherren auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 das Polizeiverordnungsrecht und einen besonderen öffentlich-rechtlichen Schutz dadurch, dass die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, auch auf die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt für anwendbar erklärt wurden.[2]) Das dritte Gesetz, betr. die Landgemeindeverfassungen in den östlichen Provinzen, stellte sich dar als Novelle zum Allgemeinen Landrecht. Es erkannte die vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke in ihrem damaligen Bestande ausdrücklich an, und bestimmte, dass kommunalfreie Grundstücke einem solchen Bezirk einverleibt oder zu einem solchen erklärt werden sollten. Ferner wurde die Neubildung und Veränderung von Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken erleichtert. Endlich enthielt das Gesetz Normativbestimmungen, nach welchen im Falle des Bedürfnisses durch Ortsstatut eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung, namentlich hinsichtlich des Stimmrechts, der Bildung einer gewählten Gemeindevertretung und der Gemeindeabgaben herbeigeführt werden konnte. Dabei wurde der Grundsatz des Allgemeinen Landrechts, dass nur die angesessenen Wirte die politischen Ge-

[1]) Das Nähere über die Zusammensetzung ist oben Bd. I, S. 541 ff. mitgetheilt.

[2]) § 20 des Gesetzes vom 17. April 1856 (G.-S. S. 354).

meinderechte erhalten sollten, aufrecht erhalten, ein Stimmrecht aber auch Forensen und juristischen Personen eingeräumt, wenn sie im Gemeindebezirk ein Grundstück besassen, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hatte, oder auf welchem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage von entsprechendem Werth befand.

Die Gesetzgebung von 1853 und 1856 hat sonach die ländliche Verfassung fast ganz wieder auf denselben Standpunkt gebracht, auf dem sie sich vor 1850 befand. Insbesondere war die öffentlich-rechtliche Abhängigkeit der Landgemeinden von den Gutsherrschaften, sowie das Uebergewicht der Grossgrundbesitzer in den Kreis- und Provinzialversammlungen auf Grund der alten kreisständischen Ordnung wieder hergestellt worden. Dagegen war inzwischen die privatrechtliche Abhängigkeit der Bauern von den Gutsherren mit der Durchführung der Regulirungen nach dem Regulirungsedikt vom 14. September 1811 und dem Fortschreiten der Ablösungen nach dem Gesetz vom 2. März 1850 völlig beseitigt oder doch in der Beseitigung begriffen. Auch hatte man bei der Zusammensetzung des Landtages mit dem alten ständischen Prinzip, wenigstens im Abgeordnetenhause, gänzlich gebrochen und den früher von der Staatsverwaltung ausgeschlossenen Gesellschaftsklassen einen weitgehenden Einfluss namentlich auf die Gesetzgebung gewährt. Daher machte sich in der Verfassung der Gemeinde- und Kommunalverbände einerseits, der des Staates andererseits ein Gegensatz bemerkbar, der um so mehr zu Tage treten musste, je stärker die politische Macht des Landtages und namentlich des Abgeordnetenhauses wurde.

Längere Zeit verfloss jedoch, bis eine Abhülfe stattfand. Es gelang zwar 1861, bei der Reform der Grundsteuer eine Aufhebung der Steuerfreiheit des Rittergutsbesitzes in den östlichen Provinzen zu bewirken, aber weder die Reform der Landgemeinde-, noch die der Kreis- und Provinzialverfassung kam zur Durchführung. Erst nachdem die Regierung mehrere Gesetzentwürfe dem Landtage vergeblich zur Annahme vorgelegt hatte, wurde der im November 1872 vorgelegte Entwurf angenommen und am 13. Dezember 1872 zum Gesetz erhoben. Demnächst erging die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. In Verbindung hiermit erfolgte eine Reform der allgemeinen Landesverwaltung. In Folge dessen wurde schon nach kurzer Zeit eine Novelle zu beiden Gesetzen erforderlich und auf Grund der Gesetze vom 19. bezw. 22. März 1881 die Kreisordnung bezw. Provinzialordnung in neuer Fassung publizirt. Weitere Abänderungen und Ergänzungen brachten die Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 23). Durch diese beiden Gesetze wurde zugleich die Reform der allgemeinen Landesverwaltung beendet.

Die **Kreisordnung** hat zunächst den kommunalen Unterbau der Kreise und Provinzen neu gestaltet. Die Abhängigkeit der Landgemeinden von den Gutsherren ist aufgehoben, insbesondere die gutsherrliche Polizei und die obrigkeitliche Gewalt, ferner das Recht der Gutsherren zur Aufsicht über die Landgemeinden und zur Ernennung der Schulzen. Obrigkeit der Landgemeinde ist nunmehr ein gewählter Gemeindevorsteher, der ebenso wie die Schöffen der Bestätigung des Landrathes

bedarf. Den Landgemeinden sind als kommunale Gebilde die Gutsbezirke gleichgestellt; der Gutsvorsteher, welcher in dieser Eigenschaft ebenfalls der staatlichen Bestätigung bedarf, ist für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche der Gemeinde für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Mehrere territorial zusammenhängende Gemeinde- und Gutsbezirke werden zu einem Amtsbezirk vereinigt. An der Spitze jedes Amtsbezirkes steht der Amtsvorsteher, dessen wesentliche Aufgabe die Polizeiverwaltung ist. Die Amtsvorsteher werden auf Grund des Vorschlages der Kreistage vom Oberpräsidenten ernannt. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt, sie beziehen daher kein Entgeld für ihre persönliche Mühewaltung, sondern können nur eine Amtsunkostenentschädigung beanspruchen. Ihnen zur Seite steht, ausser in denjenigen Gemeinde- und Gutsbezirken, welche eigene Amtsbezirke bilden, ein Amtsausschuss. Die Zustimmung desselben ist namentlich zum Erlass von Polizeiverordnungen erforderlich.

Ueber den Gemeinden und Amtsbezirken erhebt sich der Kreis. Die Grenzen der Kreise sind unverändert geblieben, nur ist es Städten, welche mit Ausschluss der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen haben, gestattet, aus dem Kreisverbande auszuscheiden und eigene Stadtkreise zu bilden. Die innere Verfassung der Kreise ist jedoch von Grund aus neu geordnet. Der Kreis ist nicht mehr, wie bisher, nur eine Korporation zur Erfüllung einzelner bestimmter Zwecke, sondern er ist ein wahrer Kommunalverband geworden, der das Recht zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten besitzt und ausserdem gewisse über das Gebiet der Kommunalinteressen im engeren Sinne des Wortes hinausreichende Aufgaben zu erfüllen hat.

Kreisangehörige sind, mit Ausnahme der nicht eingesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben. Die Kreisangehörigen treten in ein unmittelbares Verhältniss zum Kreise. Sie sind berechtigt zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, sowie zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises. Sie haben dagegen die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter und zur Bestreitung der Bedürfnisse und Ausgaben des Kreises durch Aufbringung von Abgaben.

An der Spitze des Kreises steht der Landrath. Er wird vom König ernannt, jedoch ist der Kreistag befugt, für die Besetzung eines Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahr dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und steht zugleich als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses an der Spitze der Kommunalverwaltung.

Der Kreisausschuss wird vom Kreistag gewählt, ihm liegt die laufende Verwaltung ob, zugleich hat er bestimmte Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, namentlich fungirt er als Verwaltungsgericht. Im Uebrigen liegt der Schwerpunkt für die Kommunalverwaltung des Kreises beim Kreistag, dieser ist der Vertreter des Kreisverbandes als Korporation, er verfügt innerhalb bestimmter Schranken über das Vermögen des Kreises, setzt den Etat fest, be-

stimmt die Höhe der Kreisabgaben und regelt die Anstellung, sowie die Besoldung der Beamten.

Der Kreistag besteht in Kreisen, welche unter Ausschluss der im aktiven Militärdienst stehenden Personen 25000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In stärker bevölkerten Kreisen ist die Mitgliederzahl entsprechend höher. Für die Zusammensetzung des Kreistages ist nicht mehr die alte ständische Ordnung massgebend, aber auch nicht das repräsentative Prinzip, auf dem namentlich die Bildung des Abgeordnetenhauses beruht. Man ging vielmehr davon aus, dass der Grossgrundbesitz, die Landgemeinden und die Städte gesellschaftliche, mit einander durch charakteristische Merkmale wirthschaftlicher und intellektueller Natur verbundene Gruppen darstellen, und dass sich daher die Kreisvertretung auf diesen drei Gruppen aufbauen müsse.

Demgemäss sind für die Wahlen zum Kreistag drei Wahlverbände gebildet. Der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluss der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum den Betrag von mindestens 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten. Den Grossgrundbesitzern treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in Klasse I und II der Gewerbesteuer mit einem Steuersatz von 300 Mark veranlagt sind. Von den beiden anderen Wahlverbänden umfasst der Wahlverband der Städte die Stadtgemeinden des Kreises, der Wahlverband der Landgemeinden die Landgemeinden und ausserdem die sämmtlichen Besitzer selbstständiger Güter, welche nicht zu dem Verbande der grösseren Grundbesitzer gehören, sowie diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche unter dem Steuersatz von 300 Mark zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten wird zunächst zwischen Stadt und Land nach dem Maasstabe der Bevölkerung vertheilt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf jedoch die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, $^1/_3$ der Gesammtzahl der Abgeordneten nicht übersteigen. Von den auf das platte Land entfallenden Abgeordneten erhalten die Wahlverbände der grösseren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte. —

Wie die Kreisverfassung ist auch die **Provinzialverfassung** reorganisirt worden. Dabei wurden die Bezirke der Provinzen nach ihrer historischen Entstehung zu Grunde gelegt; nur die Stadt Berlin schied aus dem Kommunalverband der Provinz Brandenburg aus und die Provinz Preussen wurde durch das Gesetz vom 19. März 1877 (G.-S. S. 107) wieder in zwei Provinzen getheilt.

Jede Provinz bildet einen mit dem Rechte einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Die Provinzen haben hauptsächlich diejenigen Aufgaben zu erfüllen, welche über die Leistungsfähigkeit oder über das Interesse der einzelnen Kreise hinausgehen. Daher sind sie durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) mit besonderen Fonds ausgestattet worden, um dieselben zur Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und

zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, zur Förderung von Landesmeliorationen, zur Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens und zu ähnlichen, gesetzlich festgelegten Zwecken zu verwenden. Ausserdem haben die Provinzen das Recht zur Erhebung von Provinzialsteuern. Die Stellung der Provinzialangehörigen, des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses innerhalb der Provinz ist entsprechend geordnet wie die Stellung der Kreisangehörigen, des Kreistages und des Kreisausschusses innerhalb des Kreises. Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden jedoch von den einzelnen Kreisen — in der Regel für jeden Kreis mindestens zwei — gewählt. Auch ist der Provinzialausschuss kein staatliches, sondern ein rein kommunales Verwaltungsorgan; für den Zweck der allgemeinen Landesverwaltung in der Provinzialinstanz dient ein besonderer Provinzialrath, der ausser dem Oberpräsidenten und einem staatlich ernannten höheren Verwaltungsbeamten aus 5 von dem Provinzialausschuss aus der Zahl der zum Provinziallandtag wählbaren Provinzialangehörigen gewählten Mitgliedern besteht. Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung liegt in der Hand des Landesdirektors oder Landeshauptmanns, dem die erforderliche Anzahl von Beamten zugeordnet ist.

Die Kreis- und Provinzialordnung hat hiernach für das platte Land die politischen Konsequenzen aus der Umwälzung der Agrarverfassung und der Umwandlung des absoluten Staates in den konstitutionellen Staat gezogen. Dem Prinzip der modernen Staatsverfassung, alle Klassen der Bevölkerung unmittelbar an der Verwaltung des Staates zu betheiligen, ist in umfassendem Maasse Rechnung getragen. Allerdings ist dem Grossgrundbesitz noch immer eine bevorzugte Stellung erhalten geblieben. Denn die meisten Güter bilden selbstständige Gutsbezirke, viele eigene Amtsbezirke. Auch müssen da, wo mehrere Güter oder Güter mit Landgemeinden zu Amtsbezirken vereinigt sind, die Amtsvorsteher meist aus den Kreisen der Grossgrundbesitzer gewählt werden, weil nur diese den für das Amt erforderlichen Aufwand zu tragen vermögen. Ferner bilden die grösseren ländlichen Grundbesitzer des Kreises einen eigenen Wahlverband für den Kreistag und üben hierdurch indirekt auch einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Provinziallandtages aus.

Allein diese Sonderstellung ist nicht mehr das Privileg der Rittergüter, sondern steht dem Grossgrundbesitz als solchem zu; sie ist daher nicht mehr der Ausdruck einseitiger Begünstigung einer politisch einflussreichen Gesellschaftsklasse, sondern der Ausdruck der thatsächlich zwischen Gross- und Kleinbesitz bestehenden wirthschaftlichen und intellektuellen Verschiedenheit.

Die einzige Provinz, in welcher die neue Kreis- und Provinzialverfassung nicht zur Einführung gelangte, ist die Provinz Posen. Hier sind aus politischen Gründen wesentliche Teile des alten Rechtes bestehen geblieben. Denn das Gesetz vom 19. Mai 1889 (G.-S. S. 108) über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie die auf Grund desselben ergangene königliche Verordnung vom 5. November 1889 (G.-S. S. 177), betr. die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes in der Provinz Posen, haben zwar die Kommunalverhältnisse der Provinz in wichtigen Punkten mit denen der anderen Provinzen in Uebereinstimmung gebracht, insbesondere auch die Einführung von

Kreisausschüssen und eines Provinzialausschusses zur Folge gehabt; die Zusammensetzung der posenschen Kreis- und Provinzialvertretung regelt sich jedoch noch immer nach der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828 und der Provinzialordnung vom 27. März 1824, und basirt daher, wie früher, auf der Dreitheilung der Stände in Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden. Die Mitglieder jedes Kreisausschusses, ausser dem Landrath, ernennt der Oberpräsident aus der Zahl der Kreisangehörigen auf Grund von Vorschlägen des Kreistages. Die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Provinziallandtag gewählt, sie bedürfen jedoch der ministeriellen, der Landeshauptmann der königlichen Bestätigung.

In den Provinzen Brandenburg und Schlesien haben sich noch die besonderen **kommunalständischen Verbände** erhalten, deren Verfassung und Wirksamkeit oben Bd. I S. 541 geschildert ist.

Bei dem Erlass der Provinzialordnung bestanden 7 Verbände, für die Altmark, die Kurmark, die Neumark, die Niederlausitz, die Oberlausitz, für Hinter- und Altvorpommern, sowie für Neuvorpommern und Rügen. Die Provinzialordnung ordnete an, dass die Verwaltung dieser Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betraf, spätestens bis zum 1. Januar 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen sei; im Uebrigen wurde die Umbildung oder Aufhebung der Verbände durch besondere Gesetze in Aussicht gestellt. Solche Gesetze sind jedoch bisher nur für die kommunalständischen Verbände der Provinz Pommern — am 18. Januar 1881 —, sowie für den provinzialständischen Verband der Neumark — am 19. Januar 1881 — ergangen. Beide Gesetze ordnen die Aufhebung der betreffenden Verbände an und bestimmen, dass die Rechte und Pflichten derselben auf die Provinzialverbände von Pommern bezw. Brandenburg übergehen.

Die gegenwärtig allein bestehenden 4 Kommunalverbände in der Altmark, Kurmark, Nieder- und Oberlausitz, stehen mit der allgemeinen Landesverwaltung nur noch insofern in Zusammenhang, als sie vom Oberpräsidenten in erster und vom Minister des Innern in zweiter Instanz beaufsichtigt werden. Ihre wesentliche Aufgabe besteht in der Verwaltung von Fonds und Stiftungen, die in der Regel gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Verbandsbezirkes dienen. —

Schon bei der Berathung der Kreisordnung stellte die Staatsregierung die Neuregelung der Landgemeindeverhältnisse durch eine **Landgemeindeordnung** in Aussicht. Dieselbe kam jedoch erst nach Abschluss der gesammten Verwaltungsreform durch das Gesetz vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233), betr. die **Landgemeindeordnung** für die sieben östlichen Provinzen, zu Stande.

Die Gründe, welche eine Reform der Landgemeindeverhältnisse zum unabweisbaren Bedürfniss machten, sind bereits oben Bd. V, S. 48 dargelegt. Hervorzuheben ist hier vor allem, dass die Erleichterung der Umwandlung und Neubildung von Gemeindeverbänden erforderlich war. Das bereits erwähnte Gesetz vom 14. April 1856 hatte zwar bereits einen Fortschritt nach dieser Richtung gegenüber dem alten Recht geschaffen, es hatte aber insbesondere den Nachtheil, dass es die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke an die Zustimmung der betheiligten Gemeinde und des betheiligten Gutsbesitzers knüpfte.

Die meisten Gutsbezirke waren aus ehemaligen Rittergütern entstanden, ein grosser Theil derselben war von Anfang an zu klein, ein anderer im Laufe der Zeit zersplittert worden; manche Gutsbezirke waren zu gross, andere lagen endlich derart mit Landgemeinden im Gemenge, dass ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstand. Aehnliche Uebelstände bestanden bei vielen Landgemeinden. Nach einer 1889 angestellten Erhebung[1]) waren in den östlichen Provinzen des Staates 24453 Landgemeinden und 15612 Gutsbezirke vorhanden. Von den ersteren hatten 4657 unter 101, und 3160 zwischen 101 und 150 Einwohner. Bei 616 Gutsbezirken betrug der Flächeninhalt nicht mehr als 75 ha, bei 824 zwischen 75 und 150 ha. 1990 Gutsbezirke hatten einen Flächeninhalt von mehr als 150 ha, ihre Grund- und Gebäudesteuer aber betrug weniger als 225 Mark. Andererseits hatten 779 Gutsbezirke 301—500 Einwohner, 216 zwischen 501 und 1000, und 43 mehr als 1000 Einwohner. 1524 Gutsbezirke hatten vollständige Kolonien; 1328 Landgemeinden und 4945 Gutsbezirke lagen mit anderen Gemeindebezirken im Gemenge.

Wenngleich das Verfahren für kommunale Bezirksveränderungen[2]) durch das Gesetz erheblich schwerfälliger geworden ist, als in dem von der Regierung vorgelegten Entwurf der Landgemeindeordnung vorgesehen war, hat die Landgemeindeordnung dennoch die Handhabe zu einer eingehenden Reform der Missstände geboten. Dies ergiebt sich aus der nachstehenden, amtlich aufgestellten Uebersicht, welche zeigt, in wie vielen Fällen seit dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung (1. April 1892) bis zum Ende des Jahres 1898 in den einzelnen Provinzen von der im Gesetz gegebenen Befugniss zur Beseitigung nicht lebensfähiger Kommunalverbände Gebrauch gemacht worden ist.[3])

Provinz	Vereinigungen von Landgemeinden mit Landgemeinden	Vereinigungen von Gutsbezirken mit Gutsbezirken	Eingemeindungen eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde	Eingemeindungen einer Landgemeinde in einen Gutsbezirk	Auflösungen von Landgemeinden	Auflösungen von Gutsbezirken
Ostpreussen	238	2	7	31	7	1
Westpreussen . . .	40	3	22	2	7	2
Brandenburg	9	14	20	8	4	8
Pommern	7	21	23	28	4	4
Schlesien	166	41	45	15	8	16
Posen	120	7	29	40	8	12
Sachsen	12	3	36	3	—	2
Zusammen	592	91	182	127	38	45

[1]) Entwurf einer Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1890/91, No. 5.

[2]) Siehe oben Bd. V, S. 49.

[3]) Etwa 60 % der kommunalen Veränderungen wurden unter Zustimmung sämmtlicher Betheiligten vorgenommen, während bei den übrigen die Zustimmung durch die Beschlussbehörden ergänzt werden musste.

Da bei den Vereinigungen von Landgemeinden und Gutsbezirken vielfach zwei oder mehr leistungsunfähige Kommunalverbände durch Zusammenlegung zu einem neuen oder durch Zulegung zu einem bestehenden leistungsfähigen Kommunalverbande aufgehoben sind, wird die Gesammtzahl der bis Ende 1898 beseitigten nicht lebensfähigen Gemeinden und Gutsbezirke auf etwa 1500 veranschlagt. Ausser Betracht gelassen sind hierbei diejenigen zahlreichen Fälle, in denen leistungsunfähige Kommunalverbände nicht durch Vereinigung mit anderen Kommunalverbänden oder durch Auflösung beseitigt sind, sondern dadurch zu leistungsfähigen Gemeinwesen gemacht worden sind, dass gemäss § 2 No. 4 der Landgemeindeordnung von einem benachbarten Kommunalverbande Theile abgetrennt und dem bisher leistungsunfähigen Verbande zugelegt sind.

Was die innere Verfassung der Gemeinden anbelangt, so ist eine Aenderung in der kommunalrechtlichen Stellung der Gutsbezirke nicht eingetreten. Die Landgemeindeordnung hat vielmehr nur die Vorschriften der Kreisordnung übernommen. Die Verhältnisse der Landgemeinden sind dagegen, wenn auch in Anlehnung an das bestehende Recht, einer Neuordnung unterzogen worden.

Nach dem Gesetz sind die Landgemeinden öffentliche Körperschaften, denen das Recht zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb gewisser Schranken zusteht. Verwaltungsorgane sind der Gemeindevorsteher und die Gemeindeversammlung, an deren Stelle bei dem Vorhandensein von mehr als 40 Stimmberechtigten eine nach dem Dreiklassenwahlsystem gewählte Gemeindevertretung tritt. Die Gemeindeversammlung beschliesst über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher ausschliesslich überwiesen sind. Der Gemeindevorsteher, welcher von der Gemeindeversammlung aus der Zahl der Gemeindeglieder durch direkte geheime Wahl auf je 6 Jahre gewählt wird, ist die Obrigkeit und führt, unterstützt von 2—6 Schöffen, die laufende Verwaltung. Ihm liegt es namentlich ob, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vorzubereiten und auszuführen, die Gemeindebeamten anzustellen und die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

Unter den Gemeindemitgliedern unterscheidet das Gesetz zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindemitgliedern. Für die Gemeindeangehörigkeit ist lediglich der Wohnsitz massgebend. Die Gemeindeangehörigkeit berechtigt einerseits zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, verpflichtet dagegen zur Theilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten. Gemeindemitglieder sind alle diejenigen Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht. Dasselbe umfasst das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde, sowie das Recht zur Theilnahme am Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder, wenn diese durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Theilnahme an den Gemeindewahlen. Das Gemeinderecht wird durch einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde erworben, sofern der Betreffende selbstständig und Angehöriger des Deutschen Reiches ist, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und ausserdem entweder ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt oder von seinem gesammten,

in der Gemeinde belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, oder zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mk. herangezogen wird. Forensen, juristische Personen, Aktiengesellschaften und ähnliche Genossenschaften erwerben zwar nicht das volle Gemeinderecht, aber doch das Stimmrecht, wenn sie seit einem Jahre ein Grundstück besitzen, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus oder eine gewerbliche Anlage befindet, welche dem Werth einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommt.

Auch für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts ist demnach der Grundbesitz nur in geringem Maasse bevorzugt, wesentlich ist vielmehr der Besitz überhaupt. Um jedoch den angesessenen Gemeindegliedern einen hervorragenden Einfluss zu sichern, ist bestimmt, dass in der Gemeindeversammlung mindestens $^2/_3$ sämmtlicher Stimmen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung entfallen und in der Gemeindevertretung mindestens $^2/_3$ der Mitglieder Angesessene sein müssen. Ausserdem sind in der Gemeindeversammlung den Grundeigenthümern, welche an Grund- und Gebäudesteuer 20 bis ausschl. 50 Mk. entrichten, je 2, den Grundeigenthümern, welche 50 bis 100 Mk. zahlen, je 3, und denjenigen, welche 100 Mk. oder mehr zahlen, je 4 Stimmen zu gewähren. Es soll hierdurch der erhöhten Bedeutung des grösseren Grundbesitzes für das kommunale Leben Rechnung getragen werden; dem Uebergewicht Einzelner ist dadurch vorgebeugt, dass kein Stimmberechtigter mehr als $^1/_3$ der Gesammtzahl der Stimmen führen darf.

Die Landgemeindeordnung hat nicht nur die Verfassung der untersten kommunalen Einheiten geordnet, sondern auch die Einrichtung sogenannter Zweckverbände vorgesehen, um eine Verbindung mehrerer Gemeinden und Gutsbezirke zur Erfüllung gemeinsamer kommunaler Angelegenheiten zu ermöglichen. Zweckverbände werden, falls eine freiwillige Vereinbarung nicht zu Stande kommt, unter Zustimmung des Kreisausschusses durch den Oberpräsidenten gebildet, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt. Bei der Bildung derartiger Verbände soll auf die sonst bestehenden Verbände, Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w. thunlichst Rücksicht genommen werden. Die Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut näher geregelt, für welches das Gesetz Normativvorschriften giebt.

Die Vorschriften der Landgemeindeordnung über das Kommunalabgabenwesen, sowie über die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten sind neuerdings durch das Kommunalabgabengesetz vom 13. Juli 1893 und das Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 ergänzt und erweitert worden. —

Von den **westlichen Provinzen** des Staates hat in früherer Zeit **Schleswig-Holstein** hinsichtlich seiner staatsrechtlichen Entwickelung eine eigenartige Stellung eingenommen. Denn hier bestand theilweise ein kräftiger Bauernstand, wie sonst in Nordwestdeutschland, der namentlich an der Ostküste ansässige Adel aber war schon frühzeitig zu grosser Macht gelangt. In Folge dessen waren zwar zur

Zeit der preussischen Besitznahme der Herzogthümer besonders im Westen zahlreiche freie Bauerngemeinden vorhanden, im Ganzen war jedoch die Verfassung des platten Landes mehr der der östlichen Provinzen, als der der westlichen Provinzen Altpreussens ähnlich. Dabei hatten sich die Vorrechte der Rittergutsbesitzer bei der grossen Schwäche der Landesgewalt schärfer entwickelt und besser erhalten als im Osten der preussischen Monarchie.

Die preussische Regierung suchte daher nach der Erwerbung der Provinz zunächst eine Gleichstellung derselben mit den östlichen Provinzen herbeizuführen. Die Verordnung vom 26. Juni 1867 (G.-S. S. 1073) beseitigte die Patrimonialgerichtsbarkeit und den eximirten Gerichtsstand der Rittergutsbesitzer, welche bis dahin noch im Herzogthum Holstein bestanden hatten, während sie in Schleswig bereits aufgehoben waren. Die verschiedenen Steuervorrechte der Rittergutsbesitzer gelangten mit der Einführung des Systems der preussischen direkten Steuern auf Grund der Verordnung vom 28. April 1867 (G.-S. S. 543) in Wegfall, die Grundsteuerfreiheit jedoch erst, nachdem die Grundsteuer in Gemässheit des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (G.-S. S. 85) neu veranlagt worden war.[1]) Die ständische Verfassung wurde durch die Verordnung vom 22. September 1867 (G.-S. S. 1581) reformirt und eine Kreis- und Provinzialverfassung, wie sie in den östlichen Provinzen bestand, mit einzelnen Abänderungen eingeführt. Als dort später die neuen Kreis- und Provinzialordnungen erlassen waren, wurden dieselben durch die Gesetze vom 26. Mai 1888, betr. die Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein (G.-S. S. 139), sowie vom 27. Mai 1888, betr. die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Schleswig-Holstein (G.-S. S. 191), auch auf Schleswig-Holstein übertragen.

Durch die Kreisordnung ist die gutsherrliche Polizei auch in Schleswig-Holstein aufgehoben und das Institut der Amtsvorsteher eingeführt worden. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Kreistages finden sich einzelne Besonderheiten. Insbesondere besteht die Kreisversammlung in Kreisen, welche unter Ausschluss der im aktiven Militärdienst stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. Das Wahlrecht im Stande der grösseren ländlichen Grundbesitzer ist im Allgemeinen an den Steuerbetrag von 400 Mark geknüpft. In den Kreisen Apenrade und Sonderburg beträgt jedoch der Satz 225 Mark, im Kreis Hadersleben 400, im Marschkreis Tondern 600 Mark, in den anderen Marschkreisen dagegen, Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen, fehlt der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer gänzlich. In den Kreisen Eckernförde, Oldenburg und Plön erhält der Wahlverband der grösseren Grundbesitzer die Hälfte aller Kreistagsabgeordneten und der Wahlverband der Landgemeinde den Rest nach Abzug der auf die städtischen Abgeordneten entfallenden Zahl. In den Kreisen Husum, Eiderstedt, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen erhält der Wahlverband der Landgemeinde die ganze nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibende Zahl der Kreistagsabgeordneten. In den übrigen Kreisen erhalten die Verbände

[1]) Vergl. oben Bd. V, S. 78 ff.

der grösseren Grundbesitzer und die Landgemeinden von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten ein jeder die Hälfte, mit der Massgabe, dass in denjenigen Kreisen, in welchen die Zahl der im Wahlverbande grösserer Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so gross ist, als die aus dieser Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreistagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, letzterer nur so viel Kreistagsabgeordnete erhält, als sich ergeben, wenn für jeden derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch ein Viertel sämmtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten.

In dem Kreis **Herzogthum Lauenburg** waren die meisten Vorschriften der altländischen Kreisordnung, insbesondere auch diejenigen über die Zusammensetzung des Kreistages bereits durch die Notverordnung vom 24. August 1882 (G.-S. S. 343) eingeführt; sie sind durch § 145 der Schleswig-Holsteinschen Kreisordnung beibehalten worden. Auch gehört der Kreis nicht zu dem Kommunalverbande der Provinz, weil in dem Staatsvertrag zwischen Preussen und Lauenburg vom 15. März 1876, auf Grund dessen der Kreis mit der Monarchie vereinigt worden ist, das dem Lande gehörige Domanialvermögen als ausschliessliches Eigenthum des Kreises anerkannt wurde, und ohne Auseinandersetzung hinsichtlich dieses Vermögens eine Vereinigung des Kreises mit der Provinz nicht möglich ist. Lauenburg ist jedoch in staatlich-administrativer Beziehung der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilt und nimmt daher an den Rechten und Pflichten des Provinzialverbandes insoweit Theil, als sich dieselben auf die allgemeine Landesverwaltung beziehen.

Die **Insel Helgoland** ist nach dem Gesetz vom 18. Februar 1891 (G.-S. S. 11) überhaupt nur in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen zugetheilt, aber weder mit dem Kommunalverbande der Provinz, noch mit dem des Kreises vereinigt.

Die **Landgemeindeverfassung** war in Schleswig-Holstein bis 1867 eine sehr mannigfaltige. Die frühere Regierung hatte vergeblich versucht, eine einheitliche Regelung herbeizuführen. Auch nach der Einverleibung wurde das Gemeinderecht nur in einzelnen wichtigen Punkten durch die Verordnung vom 22. September 1867 (G.-S. S. 1603) im Anschluss an das preussische Gesetz vom 14. April 1856 geordnet; für Lauenburg erging ein dieser Verordnung entsprechendes Gesetz vom 2. Juni 1874 (off. Wochenblatt S. 279). Die Weiterentwickelung erfolgte, wie in den alten Provinzen, zunächst durch die Kreisordnung, sodann durch die Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892 (G.-S. S. 402). Die Landgemeindeordnung stimmt mit der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen bis auf unwesentliche Abweichungen überein, nur sind besondere Bestimmungen zur Erhaltung der alten Kirchspielslandgemeinden in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen und der innerhalb derselben gelegenen Dorfschaften und Bauernschaften getroffen. Für diese ist die Verordnung vom 22. September 1867 mit wenigen Abänderungen in Kraft geblieben. Letztere gilt auch noch für die Gemeinde Helgoland.

Im Ganzen ist sonach die ländliche Verfassung Schleswig-Holsteins die gleiche wie diejenige der östlichen Provinzen. Die Zahl der selbstständigen Gutsbezirke ist jedoch in Schleswig-Holstein viel geringer, nach der Anlage C bestehen ausser 54 Städten nur 353 Gutsbezirke und 1707 Landgemeinden, es entfallen also auf 1 Gutsbezirk etwa 5 Landgemeinden; in den östlichen Provinzen stellt sich dagegen bei 15 073 Gutsbezirken und 23 481 Landgemeinden das Verhältniss wie 1 : 1,5. Verhältnissmässig viele schleswig-holsteinische Gutsbezirke liegen, wie sich nach der geschichtlichen Entwickelung der Provinz erwarten lässt, in dem früher slavischen Osten. Denn von den 353 Gutsbezirken entfallen 90 auf die 3 Kreise Plön, Oldenburg und Landkreis Kiel, während die Zahl der Landgemeinden hier nur 208 beträgt.

Sieht man von Schleswig-Holstein, sowie von Hohenzollern[1]) ab, so hat in den **Westprovinzen** des Staates, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, der Rittergutsbesitz niemals eine derartige politische Bedeutung erlangt, wie im Osten. Allerdings standen im 18. Jahrhundert auch den Rittergutsbesitzern im Westen ähnliche Vorrechte zu, wie im Osten, insbesondere Steuerfreiheit, Exemtion von den Gemeinden, besondere Gerichtsbarkeit und Landstandschaft; auch waren mit den meisten Rittergütern ausser obrigkeitlichen Rechten grundherrliche Befugnisse verbunden. Es bestand daher auch hier eine patrimoniale Unterordnung der bäuerlichen Bevölkerung. Aber die Herrschaft über die Bauern kraft öffentlichen Rechts und die Herrschaft kraft privaten Rechts lagen nicht regelmässig in einer Hand, und selbst da, wo dies der Fall war, waren sie nicht, wie im Osten, zur Gutsherrschaft verschmolzen; in der Regel erstreckten sich die grundherrlichen und obrigkeitlichen Befugnisse auch nicht über ein ganzes Dorf, sondern nur über einzelne Besitzungen in verschiedenen Dörfern. In Folge dessen waren die Landgemeinden als solche in der Regel frei und politisch selbstständig. Die Rittergüter, sowie die ihnen staatsrechtlich gleichstehenden Domänen und Klostergüter waren in kommunaler Hinsicht den Landgemeinden entweder eingegliedert oder eximirt; das letztere war die Regel. Während daher für die ländliche Verfassung des Ostens die Loslösung der Landgemeinden von dem Herrschaftsverband des Rittergutes von der grössten Wichtigkeit ist, hat die Regelung des Verhältnisses zwischen Rittergut und Landgemeinde für die ländliche Verfassung des Westens nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt; auch ist die Beseitigung der Vorrechte des ritterschaftlichen Besitzes hier im Allgemeinen früher und schneller erfolgt, als im Osten.

In die gesammte staatsrechtliche Entwickelung des Westens hat die **französische Herrschaft** im Anfang dieses Jahrhunderts trotz ihrer kurzen Dauer tief eingegriffen. Denn es gelangten wichtige Teile des französischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes ganz oder doch mit unwesentlichen Modifikationen sowohl in den dem napoleonischen Kaiserreich einverleibten Gebieten, wie in den Rheinbundstaaten zur Durchführung. In Folge dessen wurden insbesondere die Vorrechte der Rittergüter aufgehoben, und die Landgemeinden nach französischem Muster umgestaltet.

[1]) Siehe in diesem Abschnitt unten.

Nach der Beseitigung der Fremdherrschaft fand allerdings, wenigstens zum Theil, eine Wiederherstellung der alten Zustände statt, sie war jedoch meist nur von kurzer Dauer. Dies gilt, wenn man von den besonders geordneten Rechtsverhältnissen der Standesherren absieht, namentlich von der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Steuerfreiheit der Rittergüter.

So kam in Hannover die Grundsteuerfreiheit schon durch die Verordnung vom 9. August 1822 in Wegfall, die Patrimonialgerichte wurden durch das Gesetz vom 13. März 1821 neu regulirt und vereinfacht, 1850 aber gänzlich beseitigt. Im Herzogthum Nassau, sowie in der preussischen Rheinprovinz blieben die nach französischem Muster eingeführten Reformen der Steuer- und Gerichtsverfassung dauernd in Geltung. Dasselbe gilt für Kurhessen, sowie für die preussische Provinz Westfalen hinsichtlich der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit; die alte Steuerverfassung, insbesondere die früheren Steuerbefreiungen, wurden aber hier wenigstens theilweise wieder hergestellt.

In der Rheinprovinz, sowie in den meisten derjenigen Territorien, welche gegenwärtig den Regierungsbezirk Wiesbaden bilden, wurde auch die Einverleibung der Rittergüter in die Gemeinden, welche unter französischer Herrschaft stattgefunden hatte, nicht wieder rückgängig gemacht. Gegenwärtig sind daher weder in der Rheinprovinz noch im Regierungsbezirk Wiesbaden selbstständige Gutsbezirke vorhanden; auch die Neubildung von selbstständigen Gutsbezirken ist gesetzlich ausgeschlossen.

In der Provinz Westfalen sollten nach der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 (G.-S. S. 297) landtagsfähige Rittergüter, welche mit den Ortsgemeinden verbunden waren, auf Antrag der Gutsbesitzer oder der Gemeinden „mit Rücksicht auf ihr ursprüngliches Recht“ wieder getrennt werden, und eigene Gutsbezirke bilden. Diese Befugniss wurde 1856 auf solche landtagsfähige Rittergüter beschränkt, welche vor dem Erlass jener Landgemeindeordnung bereits in die Rittergutsmatrikel eingetragen waren, 1886 dagegen durch die Kreisordnung auf alle Güter ausgedehnt, welche den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind. Schon die Landgemeindeordnung von 1841 hatte angeordnet, dass die Besitzer der Rittergüter, welche aus der Verbindung mit den Ortsgemeinden ausscheiden, für den Bereich des Gutes zu allen Leistungen und Pflichten verbunden sind, welche gesetzlich oder verfassungsmässig den Gemeinden obliegen.

In Kurhessen wurde zwar durch die Gemeindeordnung von 1834 bestimmt, dass einzelne Gebäude oder Grundstücke jeder Art mit Einschluss der Domänen und Rittergüter derjenigen Gemeinde einverleibt werden sollten, zu welcher sie sich am besten eigneten. Es blieb jedoch dem Landesherrn gestattet, bewohnte, einzeln liegende, grössere Anlagen, Werke und Höfe insofern und so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung erfüllt waren, auf Wunsch ihrer Besitzer den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichzustellen. Nach der Annexion des Kurfürstenthums wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 festgestellt, welche gemeindefreien Grundstücke dazu geeignet sein würden, als

Gutsbezirke anerkannt und als solche aufrecht erhalten zu werden.[1]) Diese gelten fortan als selbstständige Gutsbezirke, ihre Rechtsstellung ist, ebenso wie in den vormals nicht kurhessischen Bestandtheilen des Regierungsbezirkes Kassel, nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau die gleiche, wie in den östlichen Provinzen.

In dem ehemaligen Königreich Hannover wurde durch das Staatsgrundgesetz von 1833 die nach der Beendigung der Fremdherrschaft wieder hergestellte Exemtion der Domänen und Rittergüter beseitigt, es wurde jedoch zugelassen, dass eine Domäne oder ein Gut, nach dem Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 auch grössere unbebaute Besitzungen, deren Vereinigung mit einer Gemeinde nicht zweckmässig sei, eine abgesonderte Gemeinde bildeten.[2]) Nach § 12 des Verfassungs-Aenderungsgesetzes vom 5. September 1848 (G.-S. S. 261) sollte der Ausschluss nur dann gestattet werden, wenn von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag gestellt worden war. Diese Bestimmung wurde jedoch durch ein besonderes Gesetz vom 28. April 1859 (G.-S. S. 389) aufgehoben. Hiernach sind die Grundstücke grösserer Dominial-, Kloster- und sonstiger Güter und Höfe, wenn sie mit denen anderer Mitglieder einer Gemeinde nicht im Gemenge liegen, oder wenn von ihnen mindestens die Hälfte der Gemeindelasten getragen wird, und ausserdem in dem ersten oder zweiten Falle die Vereinigung mit der Gemeinde für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmässig ist, von dem Anschluss an eine Gemeinde auf Antrag eines Theiles auszunehmen, oder es ist der schon geschehene Anschluss an eine Gemeinde aufzuheben, falls derselbe seit dem 1. März 1848 stattgefunden hat. Ist dagegen eine Verbindung bereits vor dem 1. März 1848 erfolgt, so kann die Aufhebung nur auf übereinstimmenden Antrag der Betheiligten angeordnet werden. Die ausgenommenen Güter, Höfe und unbebauten Grundbesitzungen sind jedoch jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist oder zweckmässig gebildet werden kann.

Diese Vorschriften sind noch heute in Kraft; nur sind auch in Hannover die Rechte und Pflichten der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke durch die Kreisordnung in Uebereinstimmung mit dem in den andern Provinzen bestehenden Rechte geordnet worden. Fast die Hälfte aller selbstständigen Güter entfällt jedoch auf fiskalische Forstbezirke, ausserdem noch ein erheblicher Theil auf sonstige fiskalische und städtische Besitzungen oder Klostergüter, so dass nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Privatbesitzungen kommunale Selbstständigkeit besitzt.[3])

Auch in den Westprovinzen des Staates sind hiernach, ausser in der Rheinprovinz und dem Regierungsbezirk Wiesbaden, als unterste kommunale Einheiten neben die Landgemeinden die Gutsbezirke getreten; die Rechtsverhältnisse derselben sind, abgesehen von der Art der Entstehung und den Bedingungen ihrer Bildung und Aufhebung, die gleichen wie im Osten. Entsprechend der historischen

[1]) Begründung zu dem Entwurfe einer Städte- und Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1896/97, No. 20, S. 45/46.

[2]) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 19, S. 152 ff.

[3]) Just, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 44, S. 239.

Entwickelung treten sie aber an Zahl und Bedeutung weit hinter den Gutsbezirken des Ostens zurück. Denn während, wie bereits erwähnt, in den 7 östlichen Provinzen des Staates die Zahl der Gutsbezirke sich zu der der Landgemeinden wie 1 : 1,5 verhält, stellt sich im Westen, soweit hier überhaupt Gutsbezirke bestehen, d. h. in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Sigmaringen das Verhältniss bei 985 Gutsbezirken und 8665 Landgemeinden wie 1 : 8,8. —

Die **ständische Entwickelung** in der Rheinprovinz und in Westfalen bis zum Jahre 1866 ist bereits oben Bd. I, S. 533 ff. dargestellt.

In Hannover und Hessen-Nassau wurden die ständischen Vertretungen bei der Einverleibung der verschiedenen Territorien in die preussische Monarchie gänzlich umgestaltet. Im Allgemeinen schloss sich die Neuorganisation an die Kreis- und Provinzialverfassung, wie sie in den altpreussischen Provinzen bestand, an. Jedoch wurden die durch den oben Bd. V, S. 17 erwähnten Allerhöchsten Erlass vom 7. Dezember 1868 zu einer Provinz vereinigten Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel nicht auch zu einem provinzialständischen Verbande vereinigt; aus ihnen wurden vielmehr, mit Ausschluss der Stadt Frankfurt, zwei kommunalständische Verbände gebildet, welche analoge Funktionen hatten, wie die provinzialständischen Verbände. Nach Durchführung der Verwaltungsorganisation der östlichen Provinzen wurde die neue Kreis- und Provinzialverfassung auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. Es erging:

für Hannover die Kreisordnung vom 6. Mai 1884 (G.-S. S. 181) und die Provinzialordnung vom 7. Mai 1884 (G.-S. S. 237),

für Hessen-Nassau die Kreisordnung vom 7. Juni 1884 (G.-S. S. 193) und die Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 (G.-S. S. 242),

für Westfalen die Kreisordnung vom 31. Juli 1886 (G.-S. S. 217) und die Provinzialordnung vom 1. August 1886 (G.-S. S. 254),

für die Rheinprovinz die Kreisordnung vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) und die Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 249).

Bis auf unwesentliche Abweichungen stimmen diese Kreis- und Provinzialordnungen mit der Kreis- und Provinzialordnung der östlichen Provinzen und Schleswig-Holsteins überein. Nur sind in Hessen-Nassau als kommunalständische Verbände die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, letzterer unter Einverleibung der Stadt Frankfurt a. M., bestehen geblieben. Die Vereinigung der beiden Kommunallandtage bildet den Provinziallandtag, die Provinz ist aber im Wesentlichen lediglich ein staatlicher Verwaltungsbezirk. Der Provinzialverband hat nur diejenigen kommunalen Aufgaben, welche ihm durch Gesetz oder königliche Verordnung oder durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Provinziallandtage zugewiesen sind. Provinzialabgaben, deren Ausschreibung der Provinziallandtag beschliesst, sind auf die Bezirksverbände zu vertheilen. Die Aufbringung der Antheile erfolgt innerhalb der Bezirksverbände gleich den übrigen kommunalen Bedürfnissen derselben.

Hinsichtlich der Wahlverbände für die Kreistagswahlen ist hervorzuheben, dass der Mindestbetrag an Grund- und Gebäudesteuer für den Wahlverband der

grösseren ländlichen Grundbesitzer in der Rheinprovinz und Westfalen der gleiche ist, wie in den östlichen Provinzen, nur in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz ist er auf 150 Mark erniedrigt. In Hessen-Nassau beläuft sich der Satz auf 180 Mk., in Hannover schwankt er von 180 bis 450 Mk. In allen Provinzen sind von der Theilnahme an dem Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer die zu den Kreisen gehörigen Gemeinden, sowie diejenigen Vereinigungen von Grundbesitzern (Gehöferschaften, Haubergsgenossenschaften und dergl.) ausgeschlossen, deren gemeinschaftliches Eigenthum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniss entstanden ist. An Stelle des Wahlverbandes der Landgemeinden ist in Westfalen der Wahlverband der Amtsverbände, in der Rheinprovinz der Wahlverband der Landbürgermeistereien getreten. —

Die **Polizeiverwaltung** liegt in den beiden altpreussischen Provinzen Rheinprovinz und Westfalen in der Hand des Landbürgermeisters bezw. des Amtmannes.

Die allgemein in Preussen geltenden Grundsätze über die Polizeiverwaltung sind auf die neu erworbenen Landestheile durch die Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) übertragen, die Organe für die Ausübung der Polizeigewalt sind verschieden. In Hannover steht die Polizeiverwaltung dem Landrath zu. Durch die Kreisordnung ist zwar die Einführung von Amtsvorstehern in der Provinz durch königliche Verordnung für zulässig erklärt worden, jedoch bisher nicht erfolgt. In Hessen-Nassau führt in den Städten und Landgemeinden der Bürgermeister die Polizeiverwaltung. Eigene Polizeibezirke für grössere Güter bestehen daher in der Rheinprovinz, in Hannover und im Regierungsbezirk Wiesbaden überhaupt nicht, in der Provinz Westfalen nur dann, wenn das betreffende Gut ein eigenes Amt bildet. Im Regierungsbezirk Kassel sind dagegen alle selbstständigen Gutsbezirke eigene Polizeibezirke, es ist jedoch, falls es das öffentliche Interesse erheischt, zulässig, dass aus Landgemeinden und Gutsbezirken gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke gebildet werden. Eine Uebersicht über die Zahl der Polizeibezirke findet sich in Tabelle C der Anlagen. —

Von den alten ständischen Vertretungen sind nur noch die 7 hannoverschen **Landschaften**, für Calenberg-Göttingen-Grubenhagen, für Lüneburg, Hoya-Diepholz, Bremen-Verden, Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland bestehen geblieben. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke; die weitergehenden Rechte, welche ihnen früher zustanden, insbesondere die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sind durch die Verordnung vom 22. September 1867 (G.-S. S. 1635) aufgehoben. Sie haben insbesondere das Recht zur Verwaltung und Vertretung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, ausserdem die Befugniss, im Landschaftsbezirk unter staatlicher Genehmigung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten, sowie ihre inneren Verhältnisse durch Landschaftsstatuten näher zu ordnen und fortzubilden.

Die Verfassungen der Landschaften sind verschieden, sie stimmen jedoch darin überein, dass jede Landschaft aus Kurien oder Ständen besteht, welche zusammen den Provinziallandtag bilden. Die laufende Verwaltung wird von einem Ausschuss

oder landschaftlichen Kollegium geführt. Innerhalb der Landschaften bilden, ausser bei Hoya-Diepholz, die Ritterschaften eigene Korporationen mit selbstständiger Verwaltung ihres besonderen Vermögens.[1] —

Die französische **Gemeindeverfassung** hat sich in den Westprovinzen des Staates nirgends unverändert erhalten, die Weiterbildung ist aber provinziell verschieden erfolgt. Ueberall ist die Gleichstellung von Stadt und Land, welche für das ältere französische Recht charakteristisch war, aufgehoben. Gewisse allgemeine Normen, namentlich über die Befugnisse der Guts- und Gemeindevorsteher, sowie über die Staatsaufsicht, sind durch das Zuständigkeitsgesetz und die neuen Kreisordnungen über die ganze Monarchie ausgedehnt worden.

In der **Rheinprovinz** zeigt die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523), ergänzt durch das Gesetz vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435), betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, sowie durch das Gesetz vom 30. Juni 1884 (G.-S. S. 307), betr. die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der rheinischen Gemeindeverfassungsgesetze, noch starke Spuren des französischen Rechts, welches hier bis 1845 fast unverändert in Geltung geblieben war.

Eigenthümlich ist jedoch der rheinischen Gemeindeverfassung die Bildung von Sammtgemeinden. In der Regel sind nämlich mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt; die Bürgermeisterei kann nur dann aus einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen. Die Bürgermeisterei bildet einen Verwaltungsbezirk, zugleich einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde für solche Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Bürgermeistereikommunalverbandes sein sollen, wird, soweit hierüber nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch Beschluss der Bürgermeistereiversammlung bestimmt.

An der Spitze der Einzelgemeinde steht der Gemeindevorsteher, an der Spitze der Bürgermeisterei der Bürgermeister. Der Gemeindevorsteher wurde bis zum Inkrafttreten der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 von dem Landrath aus der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths ernannt, seitdem wird er von dem Gemeinderath aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder gewählt. Er ist nur das Organ des Bürgermeisters für die Verwaltung der Ortspolizei- und der Gemeindeangelegenheiten; das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen darf ihm nicht übertragen werden.

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt daher sowohl für die Einzelgemeinde wie für die Bürgermeisterei bei dem Bürgermeister. Dieser wird von dem Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Zu dem Amte sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirk, insbesondere grössere Grundbesitzer berufen werden, und zwar, wenn möglich, solche, welche das Amt als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen in der Lage sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung darf nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist. Nach der Kreisordnung erfolgt die Ernennung auf Grund von Vorschlägen des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung

[1] Ringklib, Statistisches Handbuch der Provinz Hannover, 6. Auflage, S. 11.

der Bürgermeistereiversammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämmtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben will, bedarf es der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der letztere die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Dem Bürgermeister zur Seite steht für die Gemeinde der Gemeinderath, für die Bürgermeisterei die Bürgermeistereiversammlung. Der Gemeinderath hat zwar über alle von der Gemeinde zu bestreitenden Ausgaben und zu leistenden Dienste, sowie über die Art, wie die Ausgaben gedeckt, Gemeindeanlagen und Gemeindeanstalten ausgeführt, und das Gemeindevermögen verwaltet werden soll, zu beschliessen. Der Beschluss ist jedoch nur in denjenigen Angelegenheiten, welche das besondere Interesse der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung betreffen, entscheidend. Soweit es sich dagegen um die Erfüllung von Pflichten der Gemeinde gegen den Staat und gegen Privatpersonen handelt, z. B. um Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armenanstalten und Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen und dergl., hat der Beschluss lediglich die Bedeutung eines Gutachtens.

Ueber alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, stellt der Bürgermeister Etats auf und hat, nachdem diese vom Gemeinderath festgestellt worden sind, innerhalb der Grenzen derselben ohne Anhörung, jedoch unter Kontrole des Gemeinderathes, selbstständig zu verfügen. Durchaus entsprechend der Stellung des Gemeinderaths in der Gemeinde ist die Stellung der Bürgermeistereiversammlung in der Bürgermeisterei. Wie im französischen Recht ist daher die Selbstverwaltung auf ein verhältnissmässig geringes Maass beschränkt.

Mitglieder der Gemeinde sind: sämmtliche selbstständigen Einwohner derselben mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, ferner jeder, der mit einem Wohnhaus in der Gemeinde angesessen ist, endlich diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben. Sämmtliche Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil, sind daher insbesondere auch verpflichtet zur Aufbringung der Gemeindelasten. Das Recht zur Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde steht jedoch nur den Meistbeerbten und denjenigen zu, denen das Gemeinderecht aus besonderem Vertrauen verliehen worden ist. Meistbeerbte sind solche Gemeindemitglieder, welche preussische Unterthanen und selbstständig sind, ausserdem aber seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben und entweder in dem Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen mindestens 6 Mk. Grund- und Gebäudesteuer zahlen, oder ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und zur Einkommensteuer veranlagt sind. Beträgt die Zahl der Meistbeerbten nur 18 oder weniger, so bilden diese sämmtlich den Gemeinderath, andernfalls wählen sie aus ihrer Mitte nach dem Dreiklassenwahlsystem Gemeindeverordnete. Letztere bilden den Gemeinderath zusammen mit den meistbegüterten Grundbesitzern d. h. denjenigen im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angesessenen Grundeigenthümern,

welche von ihrem im Gemeindebezirk gelegenen Grundbesitz mindestens 150 Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlen. Die Hälfte der Gemeindeverordneten muss aus Grundbesitzern bestehen. Die meistbegüterten Grundeigenthümer sind auch geborene Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung; ausserdem besteht diese aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, sowie aus Abgeordneten, welche von den Gemeinden gewählt werden.

In der Provinz **Westfalen** sind die dort bestehenden französischen, westfälischen, bergischen und hessischen Gemeindeordnungen durch die Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 aufgehoben worden, an deren Stelle ist jedoch die Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 (G.-S. S. 256) getreten. Wie in der Rheinprovinz bilden die Grundlagen der Kommunalverfassung Sammtgemeinden, hier Aemter genannt. Während aber, soweit nicht gesetzliche Vorschriften Platz greifen, die rheinische Bürgermeistereiversammlung ohne Rücksicht auf die Einzelgemeinden darüber beschliesst, welche gemeinschaftlichen Angelegenheiten Gegenstand des Bürgermeistereikommunalverbandes sein sollen, ist in Westfalen zu einem derartigen Beschluss der Amtsversammlung die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke erforderlich, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu den Gegenständen der Amtskommunalverwaltung gehört hat.

An der Spitze der Einzelgemeinde steht der Gemeindevorsteher, an der Spitze des Amtes der Amtmann. Die Vorschriften über die Wahl der Gemeindevorsteher und die Ernennung der Amtmänner, sowie über die Gemeindemitgliedschaft stimmen bis auf unwesentliche Abweichungen mit denen des rheinischen Rechtes überein. Die Gemeindeversammlung entspricht dem Gemeinderath, doch kann die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung beim Vorhandensein von mehr als 18 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern durch Statut ausgeschlossen werden, auch sind die meistbegüterten Grundbesitzer nicht als solche Mitglieder der Gemeindevertretung. Dagegen soll nach näherer Bestimmung des Statutes in der Gemeindeversammlung den Besitzern aller derjenigen Güter, von denen mindestens 225 Mark Grundsteuer entrichtet werden, im Verhältniss des Umfanges ihres Besitzthums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder eine grössere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

Die Amtsversammlung besteht aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, sowie aus Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist. Die Stellung des Amtmannes zu der Amtsversammlung und zu den Gemeindeorganen ist jedoch in Westfalen eine andere als die Stellung des Bürgermeisters in der Rheinprovinz. Zwar ist dem Amtmann wie dem rheinischen Bürgermeister die Verwaltung der Amtskommunalangelegenheiten, sowie der Polizei im Amtsbezirk übertragen und der Gemeindevorsteher ihm als Hülfsbehörde unterstellt. Der westfälische Gemeindevorsteher besitzt jedoch eine grössere Selbstständigkeit als der rheinische, da der Amtmann nicht die Gemeindeangelegenheiten selbst verwaltet, sondern nur die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung führt und einzelne bestimmte Geschäfte theils allein, theils unter Mitwirkung des Gemeindevorstehers, zu erledigen hat.

Der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung liegt in der Gemeindeversammlung selbst, diese hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschliessen, soweit sie nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorstand ausschliesslich überwiesen sind. Die gleiche Stellung nimmt die Amtsversammlung im Amtsbezirk ein. Dem Amtmann müssen aber alle Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und der Amtsversammlungen, in denen er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, vor der Ausführung vorgelegt werden.

In dem ehemaligen Königreich **Hannover** wurden nach der Beseitigung der Fremdherrschaft die früheren Kommunalverhältnisse wieder hergestellt. Die Domizilordnung von 1827 regelte aber nur einzelne Punkte des Gemeinderechts, eine umfassende Kodifikation erfolgte erst durch die Landgemeindeordnung vom 28. April 1859, auf welcher der gegenwärtige Rechtszustand beruht.

Dem hannoverschen Recht sind Sammtgemeinden nicht unbekannt, die Bildung von Sammtgemeinden ist aber nicht obligatorisch, und daher nur vereinzelt erfolgt. Regel ist die Einzelgemeinde. Die Verwaltung derselben führt der Gemeindevorsteher, dem ein Beigeordneter behufs Unterstützung und Vertretung zur Seite steht. Die Gemeindeversammlung hat zwar nur in einzelnen bestimmten Fällen mitzuwirken, das Gesetz sichert ihr aber die Mitwirkung bei allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere wenn es sich um die Vermögensverwaltung, die Einführung neuer Steuern, Stimmrechtsänderungen und dergl. handelt.

Die Mitglieder der Gemeinde scheiden sich in Einwohner und Stimmberechtigte. Die sämmtlichen Stimmberechtigten bilden die Gemeindeversammlung. Für die Stimmberechtigung ist in erster Linie die bestehende Stimmordnung massgebend. Wird eine Aenderung derselben erforderlich, so soll bei der Neuregelung das Stimmrecht Allen, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder niessbräuchlich besitzen, sowie allen selbstständigen und unbescholtenen Männern eingeräumt werden, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und in derselben einen eigenen Haushalt führen. Ausserdem soll zur Bestimmung des Stimmenverhältnisses der stimmberechtigten Gemeindemitglieder eine Klasseneintheilung stattfinden. Die Grundlage hierfür bilden die verschiedenen Klassen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter. Die Nichtansässigen gehören, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihre Konkurrenz zu den Gemeindelasten einer dieser Klassen einzureihen sind, zur untersten Klasse. Das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung der Konkurrenz zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindemitgliedes darf jedoch in der Regel nicht mehr als $^1/_3$ desjenigen der [illegible] Gemeindemitglieder betragen und die Stimmenzahl der Nichtansässigen $^1/_3$ derjenigen der Grundbesitzer nicht übersteigen. Endlich soll das Stimmgewicht der [illegible] Grundbesitzer überwiegen, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz so gross ist, dass er zur Bewirthschaftung 2 Pferde oder mehr erfordert.

In grösseren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde ein Ausschuss gebildet werden; dieser vertritt in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung; letzterer kann jedoch die Beschlussnahme über einzelne Gegenstände vorbehalten

werden. Die Ausschussmitglieder werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel nach Abtheilungen, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsklassen als Anhalt dienen, und zwar in der Weise, dass das Stimmenverhältniss im Ausschuss dem in der Gemeinde bestehenden thunlichst entspricht. Grundbesitzern, welche von ihrem im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz mindestens 150 Mk. jährlich an Grundsteuer entrichten, kann ein ihrem Stimm- und Beitragsverhältniss entsprechendes Stimmrecht im Ausschuss beigelegt werden; dasselbe soll jedoch gegen den Widerspruch der übrigen Gemeindemitglieder $^1/_3$ der Stimmen der sämmtlichen Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

In **Hessen-Nassau** galten bei der Einverleibung für die meisten der verschiedenen Territorien, aus denen die Provinz zusammengesetzt ist, besondere Gemeindeverfassungen, im Ganzen 7. Die beiden wichtigsten waren die Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 (G.-S. S. 181) und das nassauische Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 (V.-Bl. S. 166).

Unter preussischer Herrschaft wurde zunächst die Gemeindeverfassung von Frankfurt a/M. durch die Verordnung vom 25. März 1867 (G.-S. S. 401) einer Neugestaltung unterzogen, und sodann am 8. Juni 1891 eine Städteordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden (G.-S. S. 107) erlassen. Die verschiedenen Gemeindegesetze erwiesen sich jedoch je länger, desto mehr als reformbedürftig, auch erschwerte die Vielgestaltigkeit derselben die Verwaltung in hohem Maasse und hinderte das gerade in Hessen-Nassau dringend wünschenswerthe Emporkommen des Gefühls der Zusammengehörigkeit unter den Angehörigen der Provinz. Es wurde daher durch zwei Gesetze vom 4. August 1897 ein Gemeinderecht geschaffen, welches zwar für Stadt und Land verschieden, im Uebrigen aber einheitlich ist. Nur gilt für Frankfurt a/M. noch die Verordnung vom 25. März 1867 und die Bildung selbstständiger Gutsbezirke ist im Regierungsbezirk Wiesbaden, wie S. 303 erwähnt, gesetzlich ausgeschlossen. Die Landgemeindeordnung schliesst sich eng an die Landgemeindeordnung von 1891 an, sie weicht jedoch insofern von derselben ab, als, in Anlehnung an das frühere Recht, dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher regelmässig die Handhabung der Ortspolizei obliegt und die Bildung eines kollegialischen Gemeindevorstandes in Gemeinden über 500 Einwohner obligatorisch ist.

Die Fürstenthümer **Hohenzollern-Hechingen** und **Hohenzollern-Sigmaringen** gehören zu keiner Provinz, sondern bilden einen eigenen Regierungsbezirk.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindeverfassung stammen meist noch aus der Zeit vor der preussischen Besitznahme des Landes und sind theils veraltet, theils unzweckmässig. Nach den gegenwärtig dem Landtag vorliegenden Entwurfe einer Hohenzollernschen Gemeindeordnung ist daher eine vollständige Neuregelung der Gemeindeverfassung in Aussicht genommen. Diese entspricht im Wesentlichen der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897, berücksichtigt aber die besonderen Verhältnisse, welche in Hohenzollern namentlich hinsichtlich des Bürgernutzens, des Restes der alten Allmenden, sowie hinsichtlich der Besteuerung bestehen. Städte sind in Hohenzollern nur zwei vorhanden, es ist daher von dem Erlass einer besonderen Städteordnung abgesehen worden. Die

sogen. abgesonderten Gemarkungen, welche in ihrer staatsrechtlichen Stellung den selbstständigen Gutsbezirken ähnlich sind,[1]) sollen in die Nachbargemeinden eingemeindet oder zu selbstständigen Gemeinden erhoben werden; ihre Beseitigung ist daher in absehbarer Zeit zu erwarten.

Die Kreis- und Provinzialordnung ist in Hohenzollern nicht eingeführt. Nach der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (G.-S. S. 145), welche anlässlich der Neuordnung der Gemeindeverfassung einer Revision unterzogen werden soll, bestehen in Hohenzollern die Kommunalverbände der 4 Oberamtsbezirke und der Landeskommunalverband. Die Organisation und Verwaltung dieser Verbände entspricht im Allgemeinen der der Kreise und Provinzen. Abweichend ist namentlich die Zusammensetzung der Amtsversammlungen, sowie des Kommunallandtages geregelt.

Die Amtsversammlungen bestehen aus mindestens 15 von den Gemeinden bezw. deren Vertretung gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Einwohnerzahl vertheilt. Der Fürst von Hohenzollern ist Mitglied der Amtsversammlungen sämmtlicher 4 Oberamtsbezirke sowie des Kommunallandtages. Im Kommunallandtage haben ausser ihm noch die Fürsten von Fürstenberg und der Fürst von Thurn und Taxis zusammen 1 Stimme, ausserdem sind die beiden Städte Sigmaringen und Hechingen durch je 1 Abgeordneten, die übrigen Gemeinden durch 12 Abgeordnete vertreten, von denen jeder der 4 Oberamtsbezirke 3 zu entsenden hat. —

Die Veränderungen, welche in der Staatsverfassung Preussens während des 19. Jahrhunderts eingetreten sind, haben, wie die vorstehende Darstellung zeigt, zu einer völligen **Umgestaltung der Kommunalverhältnisse**, insbesondere auf dem platten Lande, geführt.

Die **Selbstverwaltung** bildet gegenwärtig einen wesentlichen Faktor des politischen Lebens. In Folge dessen ist nunmehr auch im Osten die Abhängigkeit der Landgemeinden von den Gutsherrschaften völlig verschwunden, in der ganzen Monarchie sind die Kreise und Provinzen zu wahren Kommunalverbänden geworden. Gleichzeitig hat eine **Decentralisation der Staatsverwaltung** stattgefunden. Die Kommunen niederer und höherer Ordnung haben einen Theil der Staatsaufgaben selbstständig übernommen und so eine nicht unwesentliche Entlastung der Staatsverwaltung herbeigeführt. Hierdurch sind eine Reihe von Selbstverwaltungsämtern theils ganz neu entstanden, theils in ihrem Wirkungskreis erheblich erweitert worden.

Die meisten Selbstverwaltungsämter sind Ehrenämter. Die Gemeindemitglieder, sowie die Kreis- und Provinzialangehörigen sind verpflichtet, die Verwaltung derselben unentgeltlich zu übernehmen, soweit nicht bestimmte, gesetzlich festgelegte Ablehnungsgründe in Betracht kommen. Die Reform der Staatsverwaltung hat daher eine stärkere Heranziehung auch der ländlichen Bevölkerung zur Theilnahme am politischen Leben zur Folge gehabt. Dabei ist nicht, wie früher, ausschliesslich eine Gesellschaftsklasse berücksichtigt worden, vielmehr sind alle Gesellschafts-

[1]) Dieselben sind daher in Spalte 7 der Tabelle C der Anlagen aufgeführt.

klassen betheiligt. Allerdings befinden sich vielfach, namentlich im Osten, die Selbstverwaltungsämter vorwiegend in den Händen der grösseren Grundbesitzer, da diese mit Rücksicht auf Bildung und Besitz zur Uebernahme derselben am besten geeignet sind. Aus dem gleichen Grunde sind da, wo Landwirthe als Abgeordnete in den Reichstag oder Landtag gewählt worden sind, vorwiegend die Grossgrundbesitzer die Vertreter der ländlichen Interessen in den Parlamenten geworden. Allein die Betheiligung am öffentlichen Leben im Parlament oder in den Kommunen ist weder rechtlich anderen Gesellschaftsklassen, insbesondere dem Bauernstand, verschlossen, noch thatsächlich auf den Grossgrundbesitz beschränkt geblieben.

In Verbindung mit der Tendenz, alle Gesellschaftsklassen mittelbar oder unmittelbar in den Dienst des Staates zu stellen, macht sich das Bestreben bemerkbar, die **politische Gleichberechtigung** aller Staatsbürger durchzuführen. Auch nach dieser Richtung hin sind in neuerer Zeit erhebliche Fortschritte erzielt worden. Insbesondere ist die politische Befreiung des Bauernstandes vollzogen und andererseits die politische Sonderstellung, welche der Rittergutsbesitz, namentlich im Osten der Monarchie, noch bis zum Erlass der Kreisordnung einnahm, fast ganz verschwunden.

Nur wenige **Vorrechte** bestehen noch für den **Rittergutsbesitz.** Derselbe verleiht in den Grafenverbänden der Provinzen, sowie im Verbande des alten und befestigten Grundbesitzes das Recht zur Theilnahme an den Präsentationswahlen zum Herrenhaus. In der Provinz Posen besteht noch die alte ständische Ordnung und in Folge dessen bei den Kreis- und Provinzialversammlungen ein erhebliches Uebergewicht der Rittergutsbesitzer. Minder wichtig ist das Recht der Rittergutsbesitzer zur Theilnahme an den kommunalständischen Verbänden in Brandenburg, Schlesien und Hannover, sowie zur Theilnahme an verschiedenen landschaftlichen Kredit- und Versicherungsverbänden.

Allerdings ist der Grossgrundbesitz zum Teil der Erbe des Rittergutsbesitzes geworden und nimmt als solcher noch jetzt eine gewisse politische Sonderstellung ein. Namentlich ist der Grossgrundbesitz in dem grössten Theile der Monarchie berechtigt, unter Uebernahme der Rechte und Pflichten einer Gemeinde selbstständige Gutsbezirke zu bilden. Ferner haben im Regierungsbezirk Kassel alle Besitzer selbstständiger Güter die Polizeiverwaltung, in den Ostprovinzen, sowie in Schleswig-Holstein und Westfalen diejenigen, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden. Auch sind da, wo die Polizeiverwaltung in den Händen der Amtsvorsteher liegt, letztere meist Grossgrundbesitzer.[1]) In allen Provinzen endlich üben die Grossgrundbesitzer durch die Bildung eines eigenen Wahlverbandes innerhalb der Kreise einen starken Einfluss auf die Kreis- und Provinzialverwaltung aus.

Allein alle diese Rechte der Grossgrundbesitzer reichen in ihrer Bedeutung nicht entfernt an die Herrschaftsrechte der Rittergutsbesitzer in älterer Zeit heran,

[1]) Die westfälischen Amtmänner und die rheinischen Landbürgermeister sollen zwar, wie bereits erwähnt, in erster Linie aus den Kreisen der grösseren ländlichen Grundbesitzer genommen werden, thatsächlich ist aber die Zahl derartiger Ehrenbürgermeister und Ehrenamtmänner nur gering, an ihrer Stelle fungiren meist besondere Berufsbeamte. Vergl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 44, S. 258 und S. 279.

sie sind auch nicht mehr Vorrechte eines einzelnen Standes, sondern stehen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedem Grossgrundbesitzer zu.

Aber nicht nur der Grossgrundbesitz, sondern der ländliche Grundbesitz überhaupt hat in neuerer Zeit an politischer Bedeutung erheblich verloren. Früher war für die Ausübung politischer Rechte, insbesondere für das Stimm- und Wahlrecht, in den Landgemeinden meist lediglich der Grundbesitz massgebend, ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer eine Frau, Forense, unselbstständige oder juristische Person war. Dieser Grundsatz gilt nur noch in der Gemeinde Helgoland, modifizirt in Hannover. Anderwärts ist das Stimm- und Wahlrecht in erster Linie nicht mehr an den Grundbesitz, sondern an den Wohnsitz und eine bestimmte Steuerleistung geknüpft. Für die Wahlen zum Reichstag kommt indess eine bestimmte Steuerleistung überhaupt nicht, für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus nur beschränkt in Betracht, denn nach dem Dreiklassenwahlsystem haben alle Urwähler das Wahlrecht, auch wenn sie nicht zu einer Steuer veranlagt sind; sie wählen allerdings in der 3. Abtheilung und haben in Folge dessen ein geringeres Stimmgewicht als die steuerzahlenden Urwähler.

Der **Grundbesitz** findet jedoch vielfach bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde **besondere Berücksichtigung**. So steht nach der Landgemeindeordnung von 1891 das Gemeinderecht nicht bloss denjenigen zu, welche zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark herangezogen werden, sondern auch denjenigen, welche ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzen oder von ihrem gesammten im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten. Auch verleiht der Besitz eines Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, Forensen und juristische Personen das Stimmrecht; in Hessen-Nassau schon dann, wenn das Grundstück eine selbstständige Ackernahrung bildet oder mit einem Jahresbetrage von mindestens 16 Mark zur Grundsteuer vom Staat veranlagt ist. In Westfalen sowie in der Rheinprovinz erhalten das Gemeinderecht alle diejenigen, welche in dem Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angesessen sind und mindestens 6 Mark an Grund- und Gebäudesteuer zahlen. In der Gemeindeversammlung der östlichen Provinzen sowie der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau müssen ferner $^2/_3$ sämmtlicher Stimmen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung entfallen. Diejenigen Besitzer, welche von ihrem im Gemeindebezirk belegenen Grundeigenthum zu einem Jahresbetrag von 20—50 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, haben je 2, Besitzer mit einem Jahresbetrag von 50—100 Mark je 3, Besitzer mit einem Jahresbetrag von 100 Mark und mehr je 4 Stimmen in der Gemeindeversammlung. Ausserdem müssen da, wo Gemeindeverordnete gewählt werden, mindestens $^2/_3$ Grundbesitzer sein. Aehnliche Bestimmungen gelten in Westfalen und in Hannover; in der Rheinprovinz findet sich wenigstens der Grundsatz, dass die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen muss.

Um das Uebergewicht der Grossgrundbesitzer über die kleineren Grundbesitzer zu beschränken, bestimmen die hannoversche Landgemeindeordnung,

sowie die Landgemeindeordnung von 1891 und die dieser nachgebildeten Gesetze, dass kein Stimmberechtigter in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen führen darf. In Hannover ist es zulässig, einem einzelnen Mitglied ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen, wenn dieses Mitglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten trägt. Auch ist ein derartiges Mitglied berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelasten die Einräumung des ausschliesslichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen, insofern und solange die Mehrheit der übrigen Gemeindemitglieder damit einverstanden ist. In den Kreis- und Provinzialversammlungen ist der kleinere ländliche Grundbesitz dadurch gesichert, dass der Wahlverband der Landgemeinden stets die Hälfte aller auf das Land entfallenden Kreistagsabgeordneten zu wählen hat. Auch darf der Verband der grösseren ländlichen Grundbesitzer nur soviel Abgeordnete wählen, als Wähler vorhanden sind; ist die Abgeordnetenzahl grösser als die der Wähler, so kommt der Unterschied den Landgemeinden zu Gute. Ausserdem erhält in denjenigen Kreisen der Westprovinzen, in welchen die Zahl der im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so gross ist, wie diejenige der an sich auf den Wahlverband entfallenden Kreistagsabgeordneten, der Wahlverband der grösseren Grundbesitzer, vorbehaltlich eines bestimmten Minimums, nur soviel Kreistagsabgeordnete, als sich ergeben, wenn für jeden zwei Wahlberechtigte vorhanden sind. In den Kreisen Eiderstedt, Husum, Norder- und Süderdithmarschen besteht ein Wahlverband der grösseren Grundbesitzer überhaupt nicht.

Andererseits ist der **politische Einfluss** des **gewerblichen Besitzes** sowohl innerhalb der Landgemeinden wie innerhalb der höheren Kommunalverbände verstärkt worden. Denn nach der Landgemeindeordnung von 1891 haben Forensen ein Stimmrecht auch dann, wenn sie ein Grundstück im Gemeindebezirk besitzen, auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer die Haltung von Zugvieh erfordernden Ackernahrung gleichkommt; in Westfalen erhalten sie, ebenso wie die juristischen Personen, das Gemeinderecht, wenn sie seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staats- und Gemeindeabgaben entrichtet haben. Gewerbetreibende der dritten Gewerbesteuerklasse haben ferner in der Gemeindeversammlung 2, Gewerbetreibende der zweiten Gewerbesteuerklasse 3, Gewerbetreibende der ersten Gewerbesteuerklasse 4 Stimmen in den Gemeindeversammlungen. Ausserdem hat bei der Regelung der Kreis- und Provinzialverfassung die städtische Bevölkerung, welcher die Gewerbetreibenden ja vorwiegend angehören, eine besondere Berücksichtigung erfahren. Namentlich haben die grösseren Städte mit mindestens 25000 Einwohner — in Westfalen die Städte mit mindestens 30000, in der Rheinprovinz die Städte mit mindestens 40000 Einwohnern — das Recht, aus dem Kreisverband auszuscheiden, und als Stadtkreise eigene Vertreter zu dem Provinziallandtage zu entsenden. In allen Landkreisen aber bilden die Städte einen eigenen Wahlverband; die Zahl der Abgeordneten zum Kreistag wird nach dem Verhältniss der städtischen und ländlichen Bevölkerung bestimmt. Nur darf die Zahl der städtischen Abgeord-

neten die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in denen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. Dagegen nehmen die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande betriebenen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt sind, an dem Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer oder der Landgemeinden Theil, je nachdem sie zu einem Steuersatz von mindestens 300 Mk. oder niedriger veranlagt sind.

Die politische Gleichstellung aller Staatsbürger findet ihren stärksten Ausdruck in dem allgemeinen Wahlrecht, welches jedem Staatsbürger unter gewissen allgemeinen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf den Besitz das gleiche Wahlrecht giebt. Dieses Wahlrecht kommt jedoch in Preussen fast nur für die Wahlen zum Reichstag zur Anwendung, für die Wahlen zum Landtag und für die Gemeindewahlen sichert in der Regel das Dreiklassenwahlsystem[1]) dem stärkeren Besitz ein stärkeres Stimmgewicht. In Folge dessen wird, wie die Statistik zeigt, von der Mehrheit der ländlichen Urwahlbezirke bei den Landtagswahlen noch jetzt die zweite Abtheilung durch den Mittelstand, den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitz mit etwa 1000 bis 2400 Mark Einkommen besetzt.[2]) Für die Gemeindewahlen ist ausserdem in Betracht zu ziehen, dass die Urwähler ohne Steuerleistung fast durchgängig von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind, und auch durch eine Reihe anderer Bestimmungen den angesessenen Wirthen das Uebergewicht vor den nicht angesessenen gesichert ist.

Das Prinzip der politischen Gleichberechtigung ist daher weder für die Staats- noch für die Kommunalverfassung völlig gleichmässig durchgeführt vielmehr bestehen noch Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land, und auf dem Lande wiederum zwischen Grossgrundbesitzern und Kleingrundbesitzern einerseits, Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern andererseits. Allein die Gegensätze sind nicht mehr so schroff und so erheblich wie früher, sie sind auch nicht mehr der Ausdruck einer Klassenherrschaft, sondern einer thatsächlich bestehenden wirthschaftlichen Verschiedenheit.

Mit der Tendenz zu der Herstellung der politischen Gleichberechtigung verbindet die neue Verfassungsreform schliesslich auch die Tendenz zur Herstellung der **politischen Einheit.**

Zunächst musste nach dem Erwerb der neuen Provinzen für deren Vertretung im Landtage Sorge getragen werden. Deswegen ist die Zahl der Abgeordneten zum Landtag 1866 um 80, 1876 nach der Vereinigung Lauenburgs mit der Monarchie um 1 erhöht worden; auch sind verschiedene Berufungen von Herrenhausmitgliedern aus den neuen Landestheilen erfolgt. In den Kommunalverhältnissen wurde fast völlige Einheit bei der Organisation der Provinzialverfassung hergestellt. Dies zeigt sich äusserlich schon darin, dass die altländische Provinzialordnung,

[1]) Dasselbe gilt gegenwärtig allgemein für die Wahlen zu den städtischen und ländlichen Gemeindevertretungen mit Ausnahme der Provinz Hannover, des Regierungsbezirks Sigmaringen, der Städte in den Regierungsbezirken Schleswig und Stralsund, der Stadt Frankfurt a/M. und der Gemeinde Helgoland.

[2]) Ergänzungsheft 17 zur Zeitschrift des statistischen Bureaus, Seite XVII.

abgesehen von Posen, für alle Provinzen gültig ist, und die Modifikationen derselben in den Einführungsgesetzen niedergelegt sind. Erhebliche Abweichungen bestehen zudem nur in Hessen-Nassau und Posen. Auch die Kreisordnungen stimmen, jedoch ebenfalls mit Ausnahme von Posen inhaltlich überein, wenngleich in der Zahl der Kreistagsabgeordneten, sowie in der Zusammensetzung der Kreistage provinzielle Verschiedenheiten bestehen.

In der einheitlichen Gestaltung des kommunalen Unterbaues der Kreise sind gerade in der neuesten Zeit erhebliche Fortschritte erzielt worden. Die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen von 1891 bildet die Grundlage für Kommunalverhältnisse nicht nur in den östlichen Provinzen, sondern auch in Schleswig-Holstein und in Hessen-Nassau; von den anderen drei Provinzen haben wenigstens zwei, die Rheinprovinz und Westfalen, insofern eine gleichartige ländliche Verfassung, als hier mehrere Gemeinden regelmässig zu einer Sammtgemeinde, der Landbürgermeisterei oder dem Amt, vereinigt sind.

Die Gleichstellung von Stadt und Land, wo sie vorübergehend in einzelnen Westprovinzen bestand, und nach der Gemeindeordnung von 1850 auf den gesammten Staat ausgedehnt werden sollte, ist zwar überall aufgehoben. Allein zwischen der Verfassung von Stadt und Land hat eine weitgehende Annäherung stattgefunden, weil, abgesehen von Neuvorpommern und Rügen, in den östlichen Provinzen die Städteordnung vom 30. Mai 1853 gilt und diese in vielen wesentlichen Punkten der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 entspricht. Namentlich ist der Umfang und die Art der Selbstverwaltung in Stadt- und Landgemeinden fast gleichmässig geordnet, in den Städten gelten aber entsprechend den Bedürfnissen grösserer Verwaltungskörper besondere Vorschriften über die Zusammensetzung der Gemeindeorgane und die Verhältnisse der Beamten. Schärfere Unterschiede zwischen Stadt und Land bestehen in Hannover, Westfalen und in der Rheinprovinz. Die Städteordnung für die beiden letzteren Provinzen schliesst sich jedoch der Städteordnung von 1853 an, abgesehen davon, dass in der Rheinprovinz der Gemeindevorstand nicht kollegialisch, sondern bureaukratisch organisirt ist.

Eine Uebersicht über die Zahl und Bevölkerungsdichtigkeit der Kreise und Gemeinden im Staate und in den einzelnen Verwaltungsbezirken giebt die Tabelle C der Anlagen.

Am wenigsten einheitlich geordnet ist das Recht der Verbände für solche kommunale und staatliche Zwecke, welche im Allgemeinen für Gemeinden überhaupt oder doch für einzelne Gemeinden zu gross sind, von den Kreisen aber nicht übernommen werden können. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Verwaltung der Polizei, das Armenwesen, das Schulwesen und das Wegewesen.

Hinsichtlich der Polizeiverwaltung besteht, wie gezeigt, eine sehr grosse Verschiedenheit. In Hessen-Nassau liegt die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeinde- und Gutsvorsteher, es können jedoch beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses Landgemeinden und Gutsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirk vereinigt werden; in Westfalen und in der Rheinprovinz sind die Vorsteher der dort bestehenden Sammtgemeinden, die Amtmänner und Landbürgermeister, die Polizeiverwalter, in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein die Vor-

steher der besonders gebildeten Amtsbezirke, in Posen die Distriktskommissarien, in Hannover endlich die Landräthe. Die Zahl der Polizeibezirke in den einzelnen Kreisen ist in Spalte 3 und 4 der Tabelle C angegeben. Die Städte sind, wie ein Vergleich der Spalte 3 mit Spalte 5 der Tabelle C ergiebt, in der Regel polizeilich selbstständig.

Die Fürsorge für das Armenwesen liegt, soweit nicht die sogen. ausserordentliche Armenpflege in Betracht kommt, nach dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 und dem preussischen Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 im Allgemeinen den Gemeinden ob, doch können im Wege freiwilliger Vereinbarung Gesammtarmenverbände eingerichtet werden. Letzteres ist nur in geringem Maasse geschehen. Denn nach einer 1885 aufgenommenen Statistik waren von den damals bestehenden 47 368 Armenverbänden nur 3376 Gesammtarmenverbände. Von diesen entfielen 2814 auf Schlesien, 220 auf Sachsen, 120 auf Brandenburg, die übrigen 222 vertheilten sich auf die anderen Provinzen. In Folge dessen bestand, insbesondere im Osten der Monarchie, eine grosse Anzahl von Ortsarmenverbänden, welche durch die Armenlasten übermässig gedrückt wurden. So hatten im Regierungsbezirk Posen in 14, im Regierungsbezirk Königsberg in 13, in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Marienwerder in je 6, im Regierungsbezirk Bromberg in 5 Kreisen die Ortsarmenverbände über 300 % des Sollaufkommens der Staatssteuern an Armensteuern aufzubringen. Um den hieraus sich ergebenden Uebelständen vorzubeugen, sind die Bestimmungen der Landgemeindeordnung über Zweckverbände auch auf derartige Armenverbände ausgedehnt worden.

Die Zweckverbände können ferner als Grundlage der Voreinschätzungsbezirke für die Einkommensteuer nach § 31 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 dienen. Auch die Uebertragung von Wege- und Schullasten an derartige Verbände ist für die gesetzliche Neuordnung des Wege- und Schulwesens in Aussicht genommen. Diese ist aber bisher noch nicht erfolgt, das Wege- und Schulrecht und in Folge dessen auch die Pflicht zur Wege- und Schulunterhaltung ist daher nicht nur in den einzelnen Provinzen des Staates, sondern auch innerhalb derselben verschieden geordnet.[1])

Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 316) bestimmt, dass Gemeinden und Gutsbezirke mit nachbarlich gelegenen Gemeinden und Gutsbezirken zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaupflicht als Zweckverbände nach Massgabe der Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen zu Wegeverbänden verbunden werden können. Eine ähnliche Bestimmung war im Entwurf des Schulgesetzes, welches 1890 dem Landtag vorgelegt wurde, enthalten, doch ist dieser Entwurf nicht zum Gesetz erhoben worden.

Eine Statistik der Schul- und Wegeverbände ist nicht vorhanden.

[1]) Vergl. hinsichtlich des Wegewesens den Entwurf eines Wegegesetzes für den preussischen Staat, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1875, No. 24, S. 19; hinsichtlich des Schulwesens den Entwurf eines Gesetzes, betr. die öffentlichen Volksschulen, ebenda 1890/91, No. 8, S. 57 ff.

VI.

Die Gesetzgebung über das Dismembrations- und Ansiedelungswesen, sowie über die innere Kolonisation.

Die Entwickelung der **altpreussischen Gesetzgebung über das Dismembrationswesen** bis zum Jahre 1866 ist oben Bd. I S. 473 ff. geschildert worden. Den Ausgangspunkt dieser Gesetzgebung bilden das Edikt vom 9. Oktober 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, und das Landeskulturedikt vom 14. September 1811. Letzteres stellt den Grundsatz auf, dass jeder Grundbesitzer befugt sein solle, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstünden, über seinen Grundbesitz frei zu verfügen. Mit dem Fortschreiten der Regulirungen und Ablösungen verschwand daher allmählich die frühere Gebundenheit des ländlichen Besitzes, zugleich auch das Verbot des Erwerbs und der Einziehung bäuerlicher Stellen durch die Gutsherren. Lediglich „um die Vereinzelung der Höfe nicht durch hypothekarische Verschuldung zu erschweren", war durch die §§ 29 und 54 des Edikts vom 14. September 1811 bestimmt worden, dass regulirte Bauerngüter über $^1/_4$ ihres Werthes mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden dürfen, und in Verbindung hiermit die Parzellirungsgrenze auf $^1/_4$ des Umfangs der Bauerngüter festgesetzt. Diese Bestimmungen wurden aber durch das Gesetz vom 29. Dezember 1843 (G.-S. 1844, S. 17) aufgehoben.

Die erforderlichen Vorschriften, wie die Kommunal- und Abgabenverhältnisse bei der Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen regulirt werden sollten, trafen das Gesetz vom 3. Januar 1845 sowie die zu demselben ergangenen Ergänzungs- und Erweiterungsgesetze. Die Gesetze vom 2. März 1850 und 27. Juni 1860 erleichterten für die hypothekarisch belasteten Besitzungen den Abverkauf und den Austausch einzelner Parzellen.

Der **Rechtszustand in den neuen Provinzen** war, übersichtlich betrachtet, folgender:

Das **Herzogthum Nassau** gehörte zu den Ländern des fränkischen Rechts, in denen die freie Theilbarkeit für weitaus den grössten Theil des Grundbesitzes gestattet war und namentlich bei der Vererbung häufig durchgeführt wurde. Begünstigt durch die wechselnde Bodenbeschaffenheit, die Dichtigkeit der Bevölkerung

und die Möglichkeit industrieller Nebenbeschäftigung war in Folge dessen schon im 18. Jahrhundert eine sehr starke Zersplitterung des Grundbesitzes entstanden, so dass im Interesse der Landeskultur für einzelne Theile des Landes Vorschriften über ein Parzellenminimum erlassen werden mussten. Für das ganze Herzogthum wurde durch die Staatsministerialverordnung vom 12. September 1829 und die Regierungsverordnung vom 16. August 1830 das Parzellenminimum, wie oben S. 184 angegeben, festgestellt. Im Uebrigen erstreckte sich bei der starken Parzellirung der Besitzwechsel des Grundbesitzes meist auf ganze Grundstücke, deren Lasten auf die Erwerber vollständig übergingen. Daher waren Bestimmungen über die Vertheilung der öffentlichen Lasten entbehrlich. Für die Gründung neuer Ansiedelungen bestanden nur baupolizeiliche Beschränkungen.

Auch in den **grossherzoglich hessischen** und den **hessen-homburgischen Landestheilen**, sowie im **Frankfurter Gebiet** bestand Parzellirungsfreiheit. Nur galt in den ersteren ein Parzellenminimum, wonach Wiesen-, Frucht- oder Ackerland nicht unter $^1/_4$ Morgen getheilt werden sollte.

In dem **ehemaligen Kurfürstenthum Hessen** war in alter Zeit der Güterschluss, die gesetzliche Untheilbarkeit, insbesondere für die steuerpflichtigen Bauerngüter, sehr verbreitet.[1])

In Althessen jedoch, welches die Provinzen Ober- und Nieder-Hessen, sowie die Kreise Hersfeld und Schmalkalden umfasste, wurden schon im 18. Jahrhundert vielfach Dispensationen zugelassen, demnächst beseitigte die Verordnung vom 17. Juni 1828 (G.-S. S. 24) den Güterschluss überhaupt. Es wurde aber gleichzeitig im § 7 dieser Verordnung bestimmt, dass bei Zerstückelung eines Grundstücks die zum Eigenthumsübergang erforderliche Eintragung in die Währschaftsbücher seitens der Gerichte nicht erfolgen dürfe, wenn durch die Zerstückelung von Feldern, Wiesen und Dreeschen Parzellen in der Grösse von unter einem halben Acker entstünden. Auch musste vor der Eintragung ein von der Finanzkammer genehmigter Plan der Abgabenvertheilung beigebracht werden.

In den Provinzen Fulda und Hanau, sowie in der Grafschaft Schaumburg bestand bis 1867 der Güterschluss auch für zahlreiche bäuerliche Besitzungen. In der Grafschaft Schaumburg waren nach Ermittelungen, welche Ende 1866 angestellt wurden, sämmtliche Meiergüter, 3090 an der Zahl, geschlossen; ihre Grösse betrug mit Ausschluss der Waldungen 94 700 Kasseler Acker, sie nahmen mithin den weitaus grössten Theil des landwirthschaftlich benutzten Areals der Grafschaft ein. In den Provinzen Hanau und Fulda waren, abgesehen von den Besitzungen, die nur aus Häusern und Gärten bestanden, 5782 geschlossene Bauerngüter vorhanden, hiervon entfielen auf den Kreis Fulda 2700, den Kreis Hünfeld 1520, den Kreis Schlüchtern 1531, den Kreis Gelnhausen 31. Im Kreise Hanau war im Laufe der Zeit die Theilbarkeit der Güter derart zur Geltung gekommen, dass die nach Massgabe des früheren Erbzinsverhältnisses noch als gesetzlich geschlossen anzusehenden Gutskomplexe mit wenigen Ausnahmen von geringem Umfang waren und der grösste Theil der ehemaligen Zinsgüter gänzlich zersplittert war.

[1]) Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen, herausgegeben von Sering, Heft IV, Oberlandesgerichtsbezirk Kassel, bearbeitet von Holzapfel, S. 61 ff.

Das Gesetz vom 26. August 1848 über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse hielt im § 22 das Theilungsverbot vorbehaltlich ministerieller Dispensation für die Provinzen Hanau und Fulda ausdrücklich aufrecht. Massgebend war dabei, dass eine Katastrirung der geschlossenen Güter noch nicht überall stattgefunden hatte, sowie dass die Aufhebung des Güterschlusses nicht beiläufig in einem Gesetze über die Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes ausgesprochen werden sollte. Auch in der Grafschaft Schaumburg wurde die Geschlossenheit, welcher dort die Meiergüter unterlagen, im Allgemeinen beibehalten, die Besitzer solcher Güter aber, deren Umfang mehr als 60 Kasseler Acker an Feld, Gärten und Wiesen betrug, erhielten die Befugniss, über den Ueberschuss frei zu verfügen. Meierstättisches Grundeigenthum sollte ferner nicht in der Art vereinigt oder zu anderen Gütern geschlagen werden, dass dadurch die Besitzung eines Grundeigenthümers eine Grösse von mehr als 300 Kasseler Acker an Feld, Gärten und Wiesen erhielt.

Abgesehen von dem Parzellenminimum für Althessen und von den Theilungsbeschränkungen in den Provinzen Fulda und Hessen, sowie in der Grafschaft Schaumburg herrschte in dem Kurfürstenthum Hessen völlige Parzellirungsfreiheit. Jedoch bedurfte nach der Verordnung vom 4. März 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum die Wiederveräusserung von Parzellen ungetheilt erkaufter landwirthschaftlicher Grundstücke von mindestens 10 Kasseler Acker Flächeninhalt einer Bescheinigung des Landrathsamtes, dass der Erwerb in Verbindung mit der beabsichtigten Wiederveräusserung sich nicht als gemeinschädliche Handelsspekulation darstelle.

Die Gründung neuer Ansiedelungen war ausser durch baupolizeiliche Bestimmungen nur durch eine Ministerialverordnung aus dem Jahre 1836 beschränkt, wonach bei solchen Bauten, welche ausserhalb eines Dorfplatzes und nicht $^1/_4$ Stunde vom Walde stattfanden, die Genehmigung der Forstbehörde eingeholt werden musste. Ausserdem durfte nach § 10 der Hessischen sog. Grebenordnung vom 6. November 1739 (Kulenkamp, Neue Sammlung der Landesordnungen Kurhessens Bd. II, S. 95) „an solchen Orten, woselbst vorher keine Wohnhäuser vorhanden, nicht anders als mit obrigkeitlichem Vorwissen gebaut werden".

In **Hannover** wurden schon in früherer Zeit umfassende Massregeln zur Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes getroffen. Hierzu gehörten, abgesehen von der Regelung des ländlichen Erbrechts, die Verbote der Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes, der Einziehung bäuerlicher Stellen durch die Grundherren und der Vereinigung mehrerer Stellen in einer Hand.

Derartige Verbote sind in den verschiedenen Territorien, aus welchen die Provinz bestand, nicht gleichzeitig erlassen worden, auch erstreckten sie sich nicht auf alle Klassen des ländlichen Grundbesitzes. Im Allgemeinen aber war in dem ehemaligen Königreich die Theilung der meisten Bauerngüter an die Genehmigung nicht nur der Grundherren, sondern auch der staatlichen Behörden geknüpft. Ueberwiegend frei theilbar war der Grundbesitz nur in Ostfriesland, den Elb- und Wesermarschen, sowie in dem grössten Theil des Regierungsbezirkes Hildesheim. Ausserdem aber war fast in allen Provinzen die Einziehung der Bauernhöfe durch die

Grundherren verboten, in einzelnen Landestheilen auch die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe in einer Hand.[1])

Bei der Aufhebung der Grundherrschaft blieben diese Verbote ausdrücklich aufrecht erhalten, sie sind sogar durch § 33 der Verordnung vom 10. November 1831 insofern noch ausgedehnt worden, als die Disposition über die durch Ablösung freigewordenen Höfe denselben Beschränkungen unterworfen wurde, denen bisher durch Gesetz oder rechtliches Herkommen und nach der Gemeindeverfassung die freien Bauernhöfe derselben Gegend unterlegen hatten. Nur zur Beförderung der Ablösung von Reallasten wurde die Abtrennung eines Sechstels der Ländereien gestattet, im Uebrigen war zur Landabtretung obrigkeitliche Genehmigung erforderlich. Diese sollte nur ertheilt werden, wenn die wegen Erhaltung der Bauerngüter bestehenden Anordnungen nicht überschritten würden.

Besondere gesetzliche Vorschriften über die Regulirung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen bestanden in der Provinz nicht. Soweit die Parzellirungen der obrigkeitlichen Genehmigung bedurften, wurde bei Ertheilung derselben das öffentliche Interesse genügend wahrgenommen; denn die Genehmigung erfolgte nur, wenn die Leistung der Hofeslasten in angemessener Weise sichergestellt war, oder unter der Bedingung, dass gegen die zwischen den Betheiligten vereinbarte Vertheilung der Lasten von den zuständigen Gemeinde-, Schul- und Kirchenbehörden ein begründeter Widerspruch nicht erhoben würde. Geschah letzteres, oder konnten die Betheiligten sich nicht einigen, so hatte die Landdrostei die erforderliche Festsetzung zu treffen. In demjenigen Theile der Provinz, in welchem keine Beschränkung der Parzellirungsfreiheit bestand, hatten die Behörden bei der Lastenregulirung, ausser zur Umschreibung der Grund- und Häusersteuer, nicht mitzuwirken. Die Deich- und Siellasten wurden im Wege der Fortschreibung der Rollen umgelegt. Die sonstigen Lasten öffentlicher Natur waren meist nach dem Steuerfuss oder der Fläche zu leisten, sie gingen dann ohne Weiteres auf die Trennstücke über. Wo sie nach dem Höfefusse aufzubringen waren, erfolgte die Regulirung durch die Betheiligten selbst unter Zustimmung der betreffenden Behörden. Bei Veräusserung kleinerer Parzellen pflegten derartige Lasten dem sog. Hauptkorpus zu verbleiben.

Die Gründung neuer Ansiedelungen bedurfte obrigkeitlicher Genehmigung. Dabei musste über die Zulassung die betheiligte Gemeinde gemäss § 55 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 (Hannoversche G.-S. S. 141) gehört werden.

In den Königlichen Distrikten der Herzogthümer **Schleswig-Holstein** bedurfte die Parzellirung und Veräusserung der bäuerlichen Stellen meist obrigkeitlicher Genehmigung. Nur in den Marschen war Dispositionsfreiheit die Regel.

In den Distrikten der adeligen Güter und Klöster wurden durch die Verordnung vom 14. Dezember 1804 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft die oben S. 219 mitgetheilten Bestimmungen zur Verhinderung der Einziehung von bäuerlichen Stellen getroffen.

[1]) Vergl. die Motive zu § 8 des Grundbuchgesetzes vom 28. Mai 1873; ferner Bentzen, Die Bauernhufe und das Verfügungsrecht darüber (1802), Celler Festschrift II 1. S. 248 ff.; Zur Statistik des Königreichs Hannover, Heft II.

Die Befugnisse, welche die Gutsbesitzer sich reservirten, als sie bei Aufhebung der Leibeigenschaft einen grossen Theil des Hoffeldes parzellirten, waren verschieden. Manche erklärten die Parzellen in der Weise für untheilbar, dass der Eigenthümer nicht ohne ihre Genehmigung eine Theilung derselben zur Gründung neuer Stellen, oder eine Abtrennung einzelner Stücke zur Vergrösserung anderer Parzellen oder eine Vereinigung mehrerer zu einer Wirthschaft unter Abbruch der damit überflüssig werdenden Gebäude vornehmen dürfte. Andere gestatteten die Theilung einzelner und die Vereinigung mehrerer Parzellenstellen ohne jede Beschränkung, noch andere setzten eine Minimalgrenze wenigstens für den Fall fest, dass auf den abgetrennten Stücken neue Familienstellen gegründet werden sollten.

Ausserdem war der Zertheilung von Parzellistenstellen auch dadurch eine Schranke gezogen, dass die Verfügung vom 11. Oktober 1805 (Chronolog. Sammlung S. 274) die §§ 13, 15, 16 der Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft auf diese Stellen ausdehnte und aussprach, dass auch die Parzellistenstellen in ihrer jetzigen Qualität zu erhalten seien, wenngleich es den Betheiligten freistehen solle, dieselben unbeschadet ihrer Qualität zu vergrössern oder zu verkleinern. Die Verfügung vom 26. November 1808 (Chronolog. Sammlung S. 270) führte diesen Grundsatz weiter aus, indem sie anerkannte, dass den Besitzern von Hufenstellen auf den adeligen Gütern die Befugniss nicht streitig zu machen sei, mit Einwilligung der Gutsbesitzer nach eben den Grundsätzen, die in den Aemtern angenommen, dergestalt zu theilen, dass es keinem der davon abzulegenden Theile an dem zum Betriebe einer Haushaltung und zur Sicherheit der ausser den Gefällen beikommenden Lasten erforderlichem Lande fehle. Die Aufsicht hierüber und die Erledigung der betreffenden Gesuche ging auf die Schleswig-Holsteinsche Regierung über.

Die Besitzer adeliger Güter besassen über die Güter selbst völlige Verfügungsfreiheit, nur war die Gültigkeit der Trennung oder Veräusserung eines Meierhofes davon abhängig, dass vorher mit Genehmigung der Rentkammer eine Regulirung der öffentlichen Lasten und Abgaben stattfand.

Im 16. Jahrhundert wurden für einzelne Landestheile, namentlich die Marschdistrikte, Verbote gegen den Verkauf bäuerlicher Grundstücke an den Adel erlassen, andererseits war 1623 ein Landtagsbeschluss ergangen, dass keine adeligen Güter an Bürgerliche oder an Kommunen übertragen werden sollten. Diese Verbote waren aber schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts obsolet geworden. Nach der Verordnung vom 17. Juli 1805 mussten Ueberlassungsverträge von Landstellen zwischen den Gutsherren und den Untergehörigen, um eine Uebervortheilung der letzteren zu verhüten, in den adeligen Gutsdistrikten den Untergehörigen im Gericht vorgelesen und erläutert werden; die Gerichte hatten auf der Vorlage zu bescheinigen, dass dieser Vorschrift genügt und von den Untergehörigen die Zustimmung ertheilt worden sei. Für die Regulirung der öffentlichen Lasten, sowie für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Falle der Gründung neuer Ansiedelungen hatte bei Ertheilung der Parzellirungsgenehmigung die Rentkammer Sorge zu tragen. Bestimmte Grundsätze waren für das Verfahren bei der Lastenregulirung nicht vorgeschrieben, auch beschränkte sich dasselbe auf die landesherrlichen Steuern und die als allgemeine Landeslasten anzusehenden Natural- und

Geldprästationen. Die Kommunallasten und die sonstigen Lasten öffentlicher Natur blieben der Vertheilung innerhalb der betheiligten Verbände überlassen, vorbehaltlich der Beschwerde bei den zuständigen Behörden.

In dem ehemaligen **Herzogthum Lauenburg** durften zwar die meisten Güter ohne Genehmigung der Grundherren nicht parzellirt oder veräussert werden, ein besonderer obrigkeitlicher Konsens war jedoch ausserdem nicht erforderlich. —

Das Dismembrationswesen in den neu erworbenen Landestheilen war hiernach bei deren Uebergang an die Monarchie sehr verschiedenartig geordnet. Im Ganzen war die Verfügungsfreiheit der Grundbesitzer mehr beschränkt als in den alten Provinzen. Nach 1866 fand jedoch allmählich eine Ausgleichung statt.

Zunächst wurden die wichtigsten Besonderheiten, welche in der Provinz Hessen-Nassau bestanden, beseitigt. Schon die frühere kurhessische Regierung hatte in Folge der unausgesetzten dringenden Anregung der damaligen Landstände einen Gesetzentwurf über die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Hanau und Fulda ausgearbeitet. In dem Entwurfe war zugleich die Aufhebung der Verordnung vom 4. März 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum ausgesprochen, weil dieselbe leicht umgangen werden konnte und daher ihrem Zweck, die Güterschlächterei zu verhüten, nicht genügte. Bevor jedoch ein entsprechendes Gesetz zu Stande kam, wurde Kurhessen der preussischen Monarchie einverleibt. Die Verordnung vom 13. Mai 1867 (G.-S. S. 727) verfügte nunmehr die Aufhebung des Güterschlusses in Hanau und Fulda, sowie der Verordnung vom 4. März 1858. Auch für die Grafschaft Schaumburg wurden auf Antrag des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Kassel durch das Gesetz vom 21. Februar 1870 (G.-S. S. 117) die Vorschriften des kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848 über die Schaumburgischen Meiergüter, soweit sie Beschränkungen der Besitzer der Meiergüter in Hinsicht auf Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums enthielten, für Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen aufgehoben.

Das nach der Verordnung vom 17. Juni 1828 in Althessen bestehende Parzellenminimum wurde in Folge der Einführung der Grundbuchordnung durch das Gesetz vom 20. Mai 1873 (G.-S. S. 273) beseitigt. In den ehemals grossherzoglich und landgräflich hessischen Gebietstheilen erfolgte die Beseitigung des Parzellenminimums durch die Verordnung vom 2. September 1867 (G.-S. S. 1462). Diese Verordnung dehnte jedoch, wie bereits erwähnt, die auf die Güterkonsolidation bezüglichen Vorschriften der nassauischen Gesetzgebung, insbesondere also auch die Bestimmungen über das Parzellenminimum, auch auf die meisten Gebietstheile des Regierungsbezirks Wiesbaden aus, welche nicht zu dem Herzogthum Nassau gehört hatten. Ein gesetzliches Parzellenminimum gilt daher gegenwärtig in dem ehemaligen Herzogthum Nassau allgemein, in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf für alle diejenigen Gemarkungen, in denen das Konsolidationsverfahren anhängig wird oder durchgeführt ist.

In dem dem Regierungsbezirk Wiesbaden benachbarten Theile der Rheinprovinz, dem Bezirk des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein, hob § 10 des Gesetzes vom 5. April 1869 (s. oben S. 229) sämmtliche noch bestehenden partikularrechtlichen

Beschränkungen der Theilbarkeit auf. Hierzu gehörten theils Theilungsverbote für gewisse, namentlich steuerpflichtige Güter, theils Vorschriften über Minimalmaasse, die in einzelnen Bezirken noch galten.

Gegenwärtig besteht daher mit den angegebenen Beschränkungen ein Parzellenminimum in der Monarchie nur noch für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, sowie für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Hier bestimmen die Verordnungen vom 12. März 1809 (G.-S. Bd. I S. 14) und vom 4. Juni 1845 (G.-S. Bd. VII S. 123), welche im § 25 des Zusammenlegungsgesetzes vom 23 Mai 1885 für die Hohenzollernschen Lande ausdrücklich aufrecht erhalten sind, dass Grundstücke mit Ausnahme von Gärten in kleinere Theile als $^1/_4$ Jauchart $= {}^3/_8$ Morgen $= 11{,}82$ a nicht zerstückelt werden dürfen. Diese Vorschrift wird allerdings nicht selten dadurch umgangen, dass Idealantheile eingetragen und die Grundstücke nach realen Theilen in Nutzung genommen werden.[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch lässt im Artikel 119 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften über Grundstückstheilungen, mithin auch die Vorschriften über das Parzellenminimum, unberührt. —

Für die weitere Entwickelung der Dismembrationsgesetzgebung wurde die Neuregelung des Grundbuchwesens[2]) in den Jahren 1872 und 1873 von Bedeutung.

Bei den Vorbereitungen hierfür zeigte sich zunächst, dass die beschränkenden Bestimmungen, welche durch Erlass des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (siehe oben Bd. I S. 479) in den meisten älteren Landestheilen für die Aufnahme von **Grundstückszertheilungsverträgen** bestanden, gegenüber den Grundsätzen des neuen Immobiliarsachenrechtes nicht aufrecht erhalten werden konnten. Sie wurden daher durch das Gesetz vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 508) beseitigt. Das gleichzeitig erlassene Eigenthumserwerbsgesetz bestimmte, dass bei der Auflassung, sei es eines ganzen Grundstücks, sei es einzelner Parzellen, der Mangel der Form durch die Auflassung geheilt werden sollte. Ausserdem gab nunmehr bei Dismembrationsverträgen, wie bei allen anderen Verträgen, durch welche über das Eigenthum von Grundstücken Verfügungen getroffen wurden, gemäss § 17 I 10 Allg. L.-R., ein einfacher schriftlicher Vertrag das Recht zur Klage auf Auflassung.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat die Auflassung und die auf Grund derselben erfolgte Eintragung in das Grundbuch die gleiche Wirkung, wie nach bisherigem preussischen Recht; im Uebrigen aber ist zur Erschwerung von Spekulationen und der Ausbeutung bestimmt, dass alle Grundstücksverträge der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung bedürfen.[3]) Schriftliche Form genügt nur bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern, sowie bei freiwilligen Abtretungen von Grundeigenthum im Enteignungsverfahren. Handelt es sich um ein in Preussen liegendes Grundstück,

[1]) Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen, Heft III, bearbeitet von Hirsch, S. 15.

[2]) Siehe Abschnitt VII.

[3]) § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 12 des preuss. Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899.

und ist einer der Vertragschliessenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Die Uebertragung der altländischen Grundbuchgesetzgebung auf die neuen Landestheile gab ferner den Anlass, dass die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein noch bestehende Geschlossenheit der Bauerngüter aufgehoben wurde. In Hannover beseitigte § 8 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 28. Mai 1873 die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauernhofes, die Veräusserung einzelner Theile desselben, sowie die Vereinigung eines Bauernhofes mit anderen Grundstücken verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden waren. In Schleswig-Holstein hat § 3 des Gesetzes vom 3. Januar 1873 die Befugniss der Gutsherrschaft, des Obereigenthümers oder des zu Reallasten Berechtigten aufgehoben, Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräussert oder belastet werden, zu bestätigen oder Urkunden über die Vertheilung von Grundstücken auszufertigen, oder der Zerstückelung des zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Grundstückes zu widersprechen. Demnächst bestimmte § 29 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen, dass Verträge, durch welche die im Eigenthum von Privatpersonen stehenden Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräussert oder belastet werden, nicht der vorgängigen Erlaubniss oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden bedürfen. —

Die Revision der altpreussischen, auf dem Gesetze von 1845 und dessen Ergänzungsgesetzen beruhende **Ansiedelungsgesetzgebung** wurde in den 60er und 70er Jahren im Interesse der Landwirthschaft von Theoretikern und Praktikern wiederholt gefordert. Insbesondere sprach sich hierfür eine Konferenz von Ministerialbeamten aus, welche 1873 von der Staatsregierung zur Berathung über die ländliche Arbeiterfrage eingesetzt war; sie empfahl, um die Ansiedelung ländlicher Arbeiter mit kleinem Grundbesitz zu befördern, die bestehenden gesetzlichen Erschwerungen der Ansiedelung, soweit sie nicht aus sicherheitspolizeilichen Gründen geboten seien, zu beseitigen. Bei den Vorberathungen der Reform, die in Folge dessen in Angriff genommen wurde, ergab sich, dass auch die Vorschriften über die Abgabenregulirung der Abänderung bedurften. Das Gesetz vom 25. August 1876 (G.-S. S. 405), betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preussen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, suchte nach beiden Richtungen hin Abhülfe zu schaffen.

Das Verfahren für die **Vertheilung der öffentlichen Lasten** ist, soweit möglich, vereinfacht. Von Amtswegen werden nach dem Gesetz nur die an den Staat selbst zu entrichtenden Abgaben vertheilt, nämlich die den Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie die dem Domänenfiskus zustehenden Renten. Die Vertheilung der übrigen öffentlichen Lasten bleibt den betheiligten Verbänden überlassen und zwar den Deich-, Meliorations-, Waldgenossenschafts- und ähnlichen Verbänden nach Massgabe ihrer Verfassung, den Gemeinde-, Kirchen- und

Schulverbänden nach Massgabe der besonderen Bestimmungen des Gesetzes. Die Renten sind nach dem Massstabe der Grund- und Gebäudesteuer zu vertheilen. Bei Kirchen-, Schul- und Gemeindelasten bedarf es für gewisse Fälle einer besonderen Vertheilung nicht, namentlich dann nicht, wenn die Lasten nach dem Verhältniss der Staatssteuer aufzubringen sind, da dann Schwierigkeiten bei Grundstückstheilungen nicht entstehen können.

Die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde, die früher sehr umfassend war und ein bedeutendes Schreibwerk erforderte, ist fast ganz weggefallen. Der Katasterbeamte hat die Rente zu vertheilen, die Bestätigung der von ihm entworfenen Rentenvertheilungspläne erfolgt durch die Rentenbankdirektion oder die Domänenbehörde. Die zur Vertheilung berufenen Organe der betheiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände erhalten durch Vermittelung des Landrathes, in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes, Abschrift des Rentenvertheilungsplanes, sie setzen dann die Vertheilung der Abgaben fest, gegen ihren Beschluss steht den Betheiligten sowie der Patronatsaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Wie die Abgabenregulirung bei Grundstückstheilungen ist auch die **Gründung neuer Ansiedelungen** erheblich erleichtert worden; Erschwerungen sind nur noch insofern beibehalten, als sie das öffentliche Interesse erfordert. Das Gesetz macht zwar die Errichtung einer Ansiedelung von der Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung abhängig, es lässt aber die Versagung der Genehmigung nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen zu, giebt mithin ein Recht zur Ansiedelung. Handelt es sich um die Errichtung eines Wohnhauses oder um die Umwandlung eines bereits vorhandenen Gebäudes zum Wohnhaus, so ist die Ansiedelungsgenehmigung von der Ortspolizeibehörde zu ertheilen. Diese hat die Genehmigung zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Platz, auf welchem die Ansiedelung begründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder dass die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Die Genehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungsberechtigten oder Gebrauchsberechtigten, dem Pächter eines benachbarten Grundstückes, dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-) Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an welchen dasselbe grenzt, Einspruch erhoben, und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, aus der Jagd oder der Fischerei gefährden werde. Die Versagung der Genehmigung erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Bescheid der Ortspolizeibehörde, gegen welchen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist.

Eine Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bereits bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

Die **Anlegung einer Kolonie** unterliegt der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde. Diese kann die Genehmigung aus den gleichen

Gründen wie bei andern Ansiedelungen versagen, ausserdem aber auch, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäss geordnet sind. Gegen die Versagung der Genehmigung findet auf Einspruch mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

In den Fällen, in welchen es sich um die Begründung eines Rentenguts oder einer Rentengutskolonie nach Massgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1891 durch Vermittelung der Generalkommission handelt, hat die letztere die Ansiedelungsgenehmigung zu ertheilen.[1])

Vor der Aushändigung der Ansiedelungsgenehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubniss nicht ertheilt werden. Wer vor Ertheilung der Genehmigung mit der Errichtung einer neuen Ansiedelung oder Anlegung einer Kolonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedelung oder der Kolonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

Das Gesetz vom 25. August 1876 gilt in seinem ganzen Umfange nur für die östlichen Provinzen; im Kreis Herzogthum Lauenburg war die Abgabenvertheilung durch das Gesetz vom 22. Januar 1876 (Off. Wochenblatt S. 11 ff.) und die Gründung neuer Ansiedelungen durch das Gesetz vom 4. November 1874 (Off. Wochenblatt S. 291 ff.) bereits entsprechend geregelt; in der Provinz Westfalen sind nur diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Gründung neuer Ansiedelungen beziehen, zur Einführung gebracht worden, weil das Abgabenvertheilungswesen einer besonderen gesetzlichen Regelung hier nicht bedurfte.

Auch für die anderen westlichen Landestheile verneinte die gutachtliche Aeusserung, welche von den Provinzialbehörden im Jahre 1873 erfordert wurde, das Bedürfniss zum Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Abgabenvertheilung, sowie über die Ansiedelungen. Es wurde daher hier das bestehende Recht nur insofern verändert, als durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 die Errichtung einer Feuerstelle in der Umgebung einer Waldung von mehr als 100 ha bei einer Entfernung bis zu 75 m von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht wurde. Später machte sich aber, insbesondere mit Rücksicht auf die Neuregelung des Grundbuchwesens, sowie die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter, in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein der Wunsch nach einer Reform sowohl des Abgabenvertheilungswesens wie des Ansiedelungsrechts bemerkbar. Es erging daher für Hannover das Gesetz vom 4. Juli 1887, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover (G.-S. S. 329), und für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg das Gesetz vom 15. Juni 1888, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein (G.-S. S. 243).

Beide Gesetze schliessen sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1876 an, jedoch sind die Bedingungen für die Gründung neuer

[1]) Ministerialerlass vom 24. Juli 1892 (Min.-Bl. S. 338).

Ansiedelungen verschärft. Insbesondere werden zu den Wohnhäusern, für welche die Ansiedelungsgenehmigung erforderlich ist, auch die aus Holz, Torf, Stroh, Soden oder anderen geringeren Baumaterialien angefertigten Unterkunftsstätten gerechnet, sofern dieselben nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt, sondern dauernd zu einer Wohnung für Menschen dienen sollen. Ferner ist die Ansiedelungsgenehmigung zu versagen, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht in einer den öffentlichen Interessen und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind, in den Marschdistrikten ausserdem, solange die Entwässerung des Terrains, auf dem die Ansiedelung stattfinden soll, nicht geregelt ist. Bei Anlegung einer Kolonie ist ein Plan vorzulegen, in welchem unter Beifügung einer Situationszeichnung die im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung darzulegen sind, die künftige Unterhaltungspflicht für diese Anlagen festzustellen und endlich nachzuweisen ist, dass die nöthigen Mittel zur ordnungsmässigen Herstellung und dauernden Unterhaltung derselben vorhanden sind.

Fast die gleichen Bestimmungen für die Gründung neuer Ansiedelungen wie in Hannover und Schleswig-Holstein wurden auch in der Provinz Hessen-Nassau durch das Gesetz vom 11. Juni 1890 (G.-S. S. 173) eingeführt.

Gegenwärtig ist daher in der Monarchie das Ansiedelungsrecht für die meisten Provinzen bis auf die erwähnten Abweichungen im Wesentlichen übereinstimmend geordnet; völlige Ansiedelungsfreiheit, abgesehen von bau- und forstpolizeilichen Einschränkungen, besteht nur in der Rheinprovinz und in Hohenzollern. Eine Abänderung haben sämmtliche Ansiedelungsgesetze durch das Gesetz vom 16. September 1899 (G.-S. S. 497) erhalten. Dasselbe giebt auch den Bergwerksbesitzern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Einspruch gegen die Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung zu erheben.

Für die Regulirung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen fehlen besondere gesetzliche Vorschriften in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, sowie in Hohenzollern; in den übrigen Landestheilen gilt das gleiche Recht. Dasselbe ist durch Artikel 120 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht erhalten worden. —

Der bereits erwähnten Konferenz zur Berathung über die ländliche Arbeiterfrage wurde 1873 auch die Frage vorgelegt, ob zur Besserung der Lage und Lebensstellung der ländlichen Arbeiter **Erleichterungen für die Abzweigung kleiner Gutstheile** gegenüber dritten Berechtigten zugestanden werden könnten, welche über die Grenze des Gesetzes vom 3. März 1850 hinausgingen. Die Konferenz verneinte diese Frage, weil die Vorschriften jenes Gesetzes zu Gunsten einer weitgehenden Erleichterung der Ansiedelungen nicht ohne bedenkliche Folgen für den ländlichen Kredit und ohne einen schwer zu rechtfertigenden Eingriff in Privatrechte abgeändert werden könnten. Es wurde jedoch angeregt, das Bedürfniss einer Einführung des Gesetzes vom 3. März 1850 in die neuen Provinzen näher zu prüfen. Nachdem in Folge dessen eine Erhebung darüber angestellt worden war, ob es zweckmässig sei, die Gesetze vom 3. März 1850 und 27. Juni 1860 auf den ganzen Umfang der Monarchie auszudehnen, wurde zunächst von der Einführung jener Gesetze, ins-

besondere in den neuen Landestheilen und den Hohenzollernschen Landen, Abstand genommen, weil man annahm, dass hier nach Einführung der altländischen Grundbuchgesetzgebung mit § 71 der Grundbuchordnung[1]) auch der wesentliche Inhalt der Gesetze vom 3. März 1850 und 27. Juni 1860 Geltung erlangt habe. Diese Annahme erwies sich jedoch als unzutreffend. Denn durch gerichtliche Entscheidungen wurde später festgestellt, dass der § 71 der Grundbuchordnung keine Aenderung des bestehenden Rechts, sondern lediglich eine Weisung an den Grundbuchrichter enthielt und in den neuen Provinzen, sowie in Hohenzollern nicht zur Anwendung gelangen konnte, weil hier Bestimmungen über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen, sowie über die Voraussetzungen, unter welchen der Eigenthümer dem Realberechtigten gegenüber zur lastenfreien Veräusserung von Grundstücken berechtigt sein sollte, fehlten. Dennoch bestand auch in jenen Landestheilen ebenso wie in den alten Provinzen das Bedürfniss zur Erleichterung des Abverkaufs und Umtausches einzelner Parzellen, insbesondere um die Begründung kleiner Ansiedelungen und die Vornahme landwirthschaftlicher Meliorationen ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten zu ermöglichen. In Folge dessen wurde 1883 den betheiligten Provinzial- und Kommunallandtagen ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen die preussischen Gesetze vom 3. März 1850 und 27. Juni 1860 auf die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, sowie die Regierungsbezirke Kassel und Sigmaringen ausgedehnt werden sollten. Die Provinziallandtage der Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover verhielten sich jedoch dem Gesetzentwurf gegenüber ablehnend, theils weil sie ein Bedürfniss nicht anerkannten, theils weil sie eine einfache Uebertragung altländischer Gesetze in die neuen Provinzen nicht für empfehlenswerth hielten. In Folge dessen kam zunächst nur das Gesetz vom 12. April 1885 (G.-S. S. 115) zu Stande, durch welches diese beiden Gesetze im Regierungsbezirk Kassel, ausschliesslich der vormals grossherzoglich hessischen Gebietstheile, sowie in Hohenzollern eingeführt worden sind. Schon im nächsten Jahre jedoch wurde im Landtage der Monarchie ein entsprechendes Gesetz von den schleswig-holsteinischen Abgeordneten auch für die Provinz Schleswig-Holstein beantragt und von den gesetzgebenden Faktoren genehmigt. Dasselbe wurde am 22. April 1886 erlassen. Im Gebiet des rheinischen Rechtes wurden die Gesetze vom 3. März 1850 und 27. Juni 1860 durch § 76 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 eingeführt.

Auch in Hannover stellte sich bei dem Fortschreiten der Anlegung von Grundbüchern immer mehr heraus, dass die Vorschriften über die Ertheilung von Unschädlichkeitsattesten nicht zu entbehren seien. Vor der Einführung der Grund[illegible] war in Hannover ein grosser Theil des landlichen Grundbesitzes über-

[1]) Dieselbe bestimmt, dass der Grundbuchrichter einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstücks ohne Einwilligung des Lehns- oder Fideikommissberechtigten, der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger oder anderer dinglich Berechtigten unbelastet abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken hat, wenn die Unschädlichkeit der Veräusserung oder des Austausches für diese Berechtigten von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde oder bei landschaftlich beliehenen Grundstücken von der Kreditdirektion bezeugt wird.

haupt untheilbar. Soweit die Theilung zulässig war, entzog sich die Abtrennung unbedeutender Theile der Kenntniss des Hypothekengläubigers, weil die Grundstücke in den Hypothekenbüchern mehr oder weniger unbestimmt bezeichnet waren. Die Gläubiger hatten auch kein Interesse, die Abtrennung derartiger Trennstücke zu erschweren, weil ihnen in der Regel eine Generalhypothek an dem ganzen Vermögen des Schuldners genügende Sicherheit bot. Dieser Zustand hatte sich durch den Erlass des Gesetzes vom 28. Mai 1873 völlig verändert. Die Untheilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes war beseitigt, ebenso die Generalhypothek des gemeinen Rechts. Der Gegenstand der Hypothek, sowie die Abtrennung einzelner Theile war aus dem Grundbuch genau zu ersehen; von Amtswegen wurden die eingetragenen Lasten auf die Trennstücke übertragen. In Folge dessen beantragte nunmehr der Provinziallandtag selbst den Erlass eines speciell die Verhältnisse der Provinz Hannover berücksichtigenden und dieselben regelnden Gesetzentwurfs.

Das Gesetz vom 25. März 1889 (G.-S. S. 65), welches hiernach zu Stande kam, stimmt in seinen Vorschriften über die Ertheilung der Unschädlichkeitsatteste im Wesentlichen mit den für den grössten Theil der Monarchie erlassenen Gesetzen überein. Infolge eines Antrages des Provinziallandtages ist jedoch die Ertheilung eines Unschädlichkeitsattestes auch dann gestattet, wenn die Abtretung des Trennstücks zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich erfolgt, vorausgesetzt, dass die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung den Werth des Trennstückes erreicht. Eine derartige Erweiterung war zur Förderung gemeinnütziger Anlagen, insbesondere der Eisenbahnen, Wege und Kanäle, auch für die übrigen Landestheile schon 1885 angestrebt worden. Der damals aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetzentwurf fand jedoch nicht die Zustimmung des Herrenhauses, dessen Majorität in der Ertheilung von Unschädlichkeitsattesten ohne reale Entschädigung eine unzulässige Beschränkung der Rechte der Realgläubiger erblickte. Nachdem jedoch das Gesetz vom 15. März 1889 für Hannover erlassen war, erfolgte die Einführung einer entsprechenden Bestimmung auch im Geltungsbereich des Gesetzes vom 2. März 1850 durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 (G.-S. S. 226), betr. die Erleichterung der unentgeltlichen Abtretung einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken. Kurz vorher hatte das Gesetz vom 27. Juni 1890 (G.-S. S. 131) die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken auch auf die Veräusserung zum Zweck der Bildung von Rentengütern für anwendbar erklärt und bestimmt, dass in diesem Falle das Unschädlichkeitsattest auch für die Abveräusserung grösserer Trennstücke ertheilt werden könne, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert werde.

Mit der Grundbuchgesetzgebung wurde 1895 das Gesetz vom 25. März 1889 auch in dem Gebiet der ehemaligen Stadt Frankfurt, sowie der früher grossherzoglich und landgräflich hessischen Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau eingeführt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch lässt nach Artikel 120 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften über die Unschädlichkeitsfeststellung unberührt. Durch das preussische Ausführungsgesetz hat eine Abänderung des bestehenden Rechts nur dahin stattgefunden, dass das Unschädlichkeitszeugniss auch auf einzelne

Belastungen beschränkt werden darf, und dass bei der Entscheidung der Frage, ob der Grundstückstheil im Verhältniss zum Hauptgrundstück von geringerem Werth und Umfang ist, in solchen Fällen, in denen die Belastung noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haftet, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt werden soll. Letzteres ist namentlich für Gegenden mit stark parzellirtem Grundbesitz von Wichtigkeit.

Ausserdem hat das Ausführungsgesetz das Gesetz vom 25. März 1889 im Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und der Insel Helgoland eingeführt. Der Rechtszustand hinsichtlich der Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen ist daher gegenwärtig in der ganzen Monarchie im Wesentlichen ein einheitlicher. Die formellen Voraussetzungen, unter denen die lastenfreie Abschreibung eines Grundstücktheiles im Grundbuch auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgen darf, sind durch Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G.-S. S. 307) neu geordnet. —

Die preussische Agrarpolitik, wie sie bisher geschildert worden ist und sich insbesondere auch in der Ablösungs- und Dismembrationsgesetzgebung zeigt, war bestrebt, den Eigenthümern die völlige Freiheit und die Verfügung über den Grundbesitz zu verschaffen. Daher wurden die unvollkommenen Besitzrechte beseitigt, die Reallasten für ablösbar erklärt und die Parzellirungsverbote aufgehoben. Allerdings ist bei hypothekarischer Belastung eines Grundstücks die Parzellirung desselben gegen den Willen des Gläubigers in den meisten Fällen faktisch ausgeschlossen. Auch in dieser Hinsicht aber sind durch die Einführung der Unschädlichkeitsatteste weitgehende Erleichterungen geschaffen. Die Vorschriften über die Lastenvertheilung, sowie über die Gründung neuer Ansiedelungen dienen lediglich dem Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, diejenigen über das Parzellenminimum dem Interesse der Landeskultur.

Das Streben nach Befreiung des Grundbesitzes von den Fesseln der älteren Agrarverfassung führte aber ferner dazu, Massregeln zu treffen, um die **Neubegründung** der als schädlich anerkannten und deswegen beseitigten Rechtsverhältnisse zu verhüten. Daher wurde zur Ausführung des später aufgehobenen Artikels 42 der Verfassung für die älteren Landestheile der Monarchie rechts des Rheines durch § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmt, dass bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sei und mit Ausnahme fester Geldrenten die nach dem Ablösungsgesetz ablösbaren Lasten einem Grundstück nicht mehr auferlegt werden dürfen. Der Verpflichtete sollte berechtigt sein, neu auferlegte feste Geldrenten nach vorgängiger Kündigung mit dem 20fachen Betrage abzulösen. Auch vertragsmässig konnte die Kündigung nur während eines bestimmten, 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraumes ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als das 25fache der Rente nicht vereinbart werden.

Gleichzeitig wurde durch § 92 des Gesetzes eine Vereinbarung des Inhalts, dass die Kündigung einer Hypothek für eine längere Zeit als 30 Jahre ausgeschlossen sei, für unzulässig erklärt. Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 28. Mai 1860 in Hohenzollern, durch die Gesetze vom 15. Februar

1872 (G.-S. S. 165), 3. Januar 1873 (G.-S. S. 3) und 23. Juli 1876 (G.-S. S. 357) in den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt und durch Artikel 30 und 32 des Gesetzes vom 20. September 1899 (G.-S. S. 377) auch auf die anderen Landestheile, in denen sie bisher nicht eingeführt waren, ausgedehnt. Dabei hat das Gesetz die Frist für die Ausschliessung des Kündigungsrechtes auf 20 Jahre herabgesetzt. In Hannover ist die oben S. 208 erwähnte Verordnung, betr. die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken, unter Vorbehalt einer Abgabe bestehen geblieben.

Die Grundsätze der altpreussischen Agrargesetzgebung, durch welche eine Wiederherstellung der alten Feudallasten unmöglich gemacht werden sollte, gelten demgemäss jetzt in der ganzen Monarchie. Dieselben sind aber in neuerer Zeit nicht unerheblich durch die zur Förderung der inneren Kolonisation erlassenen Gesetze verändert worden. Bevor jedoch hierauf näher eingegangen werden kann, bedarf es eines kurzen Ueberblicks über den Verlauf, welchen die innere Kolonisation in Preussen bisher genommen hat. —

In der **Geschichte der inneren Kolonisation** lassen sich drei verschiedene Epochen unterscheiden. Die erste Epoche, welche bereits oben S. 86 ff. geschildert ist, schliesst sich unmittelbar an die deutsche Besiedelung der einzelnen preussischen Territorien an und reicht etwa bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die zweite Epoche beginnt nach dem 30jährigen Kriege, sie umfasst die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts und das ganze 18. Jahrhundert; als ihr Endpunkt kann das Jahr 1806 bezeichnet werden.[1]) Das Bedürfniss zur inneren Kolonisation in dieser Epoche ergab sich vornehmlich in den Landestheilen rechts der Elbe aus den schweren wirthschaftlichen und sozialen Schädigungen, welche der 30jährige Krieg herbeigeführt hatte. Namentlich war die Bevölkerung stark gesunken, sie wurde durch die Pestjahre am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts noch mehr vermindert. In Folge dessen war seit dem Grossen Kurfürsten „Menschen ins Land zu ziehen der erste Gesichtspunkt der staatlichen Bevölkerungspolitik, Industrie und Handel zu heben der zweite, erst in dritter Linie stand die Gewinnung von Ackerbauern und ländlichen Arbeitskräften. Die städtischen Kolonisten überwiegen daher in der älteren Zeit, mit dem Retablissement Ostpreussens nach der Pest tritt erst die ländliche Kolonisation in den Vordergrund. Unter Friedrich dem Grossen halten sich städtische und ländliche Kolonisation die Wage. Die Durchführung der grossen Wasserbauten, Entsumpfungen und Meliorationen wurde die Veranlassung, dass man über grössere disponible Ackerflächen verfügte. Der Gedanke, bei der ländlichen Kolonisation durch Ansetzung von neuen Bauernhöfen der Latifundienbildung entgegenzuwirken, fehlte unter Friedrich dem Grossen nicht, wie er schon unter Friedrich I. bei dem Lubenschen Projekt der Vererbpachtung der Domänen eine Rolle spielte; aber im Ganzen trat er doch zurück gegen andere Gesichtspunkte. Die bestehende Vertheilung des Grundeigenthums wird im Ganzen als etwas Gegebenes und Selbstverständliches betrachtet".

[1]) Für die folgende Darstellung siehe Schmoller: Die preussische Kolonisation im 17. und 18. Jahrhundert. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 33, S. 1 ff.

Dem populationistischen Zweck der Kolonisation entsprechend wurden die Ausländer stark bevorzugt. Sie kamen vorwiegend aus katholischen Gegenden, aus denen sie als Protestanten vertrieben wurden. Die grosse Toleranz, nicht minder auch die staatliche Fürsorge, die ihnen in reichem Maasse zu Theil wurde, lockten sie nach Brandenburg-Preussen. Inländer wurden ebenfalls, zeitweilig und in einzelnen Gegenden sogar sehr zahlreich, angesiedelt; auch war von den Ausländern weitaus die Mehrzahl deutscher Abstammung. In den polnischen Landestheilen suchte man absichtlich durch die Kolonisten die Germanisirung zu fördern.

Die Bedingungen für die Kolonisation waren verschieden, insbesondere für die städtischen und ländlichen Kolonisten. Alle Kolonisten erhielten eine Reiseunterstützung, Zollfreiheit für alles Mitgebrachte, Unterstützung für den Anbau durch Zuweisung von Holz oder Wohnungen oder Geld, gewisse Freijahre von den staatlichen und kommunalen Lasten auf die Dauer von 2 bis zu 15 Jahren, die Werbe- und Enrollirungsfreiheit, meist für drei Generationen. Die ländlichen Kolonisten erhielten ausserdem häufig Vieh, Saatgetreide und Ackergeräthe, vor Allem aber stets Land.

Das Land wurde zum Theil dadurch beschafft, dass einzelne Edelleute und Korporationen auf ihren Gütern Kolonien gründeten. Ueberwiegend aber erfolgte die Kolonisation auf staatlichem Grund und Boden. Dieser stand in erheblichem Umfang zur Verfügung, denn der Staat hatte damals einen Forstbesitz, welcher etwa ebenso gross, und einen Domänenbesitz, welcher etwa doppelt so gross war, wie der gegenwärtige, vor Allem aber war er etwa in einem Drittel des Staatsgebiets Grundherr und konnte als solcher zahlreiche wüste Hufen, ertragloses oder durch Meliorationen gewonnenes Land zur Ansetzung von Kolonisten verwenden. In der Regel erfolgte die Landzuweisung in der Weise, dass die Kolonisten freie, aber in ihrer Verfügungsfreiheit beschränkte Eigenthümer wurden. Allgemeine Vorschriften über die Art der Beschränkung wurden jedoch erst verhältnissmässig spät, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, aufgestellt. Seitdem galt als Grundsatz, dass die Kolonisten ohne Genehmigung der Kammer vor der dritten Generation keine Verpachtung, Verpfändung, Verschuldung und Veräusserung vornehmen durften. Ausserdem waren sie einer weitgehenden Oberaufsicht des Amtmanns unterworfen.

Fronden und ähnliche Lasten wurden den Kolonisten nur so weit auferlegt, als das Bedürfniss der Domänenvorwerke erforderte, regelmässig aber musste nach Ablauf der Freijahre eine feste jährliche Geldabgabe entrichtet werden, deren Höhe auf Grund einer Reinertragsberechnung festgestellt war. Ueber die Grösse der einzelnen Stellen liegen genauere statistische Angaben nicht vor, bekannt ist nur, dass zu viele kleine Stellen ausgelegt wurden. Einzelne Kolonien wurden von Anfang an als Spinnerdörfer begründet.

Auch die Kosten der Kolonisation stehen nicht fest. Jedenfalls sind sie sehr erheblich gewesen. Dies geht schon daraus hervor, dass die Kosten für die Ansetzung einer Kolonistenfamilie sich durchschnittlich etwa auf 400—600 Thaler beliefen. Friedrich der Grosse allein soll während seiner Regierung etwa 25 Mill. Thaler für die Kolonisation ausgegeben haben.[1])

[1]) Vergl. oben Bd. I, S. 444 ff.

Unzweifelhaft waren aber die Ergebnisse der Kolonisation für die gesammte preussische Volkswirthschaft von der grössten Bedeutung. Man schätzt die Zahl der Einwanderer von 1640 bis 1786 auf etwa $^1/_2$ Million, d. h., da der Staat 1786 $5^1/_2$ Millionen Einwohner besass, den zehnten Theil der im Jahre 1786 Lebenden. Etwa $^1/_5$ bis $^1/_6$ der damals lebenden Bevölkerung dürften Kolonisten und Kolonistenabkömmlinge gewesen sein. Friedrich der Grosse allein soll etwa 900 Kolonistendörfer, ausserdem aber noch eine erheblich grössere Anzahl kleiner Kolonistenetablissements und Abbauten begründet haben. Auch ergiebt ein Vergleich zwischen Preussen und den anderen grösseren europäischen Staaten, dass Preussen im 18. Jahrhundert zwar das ärmste Land unter diesen war, aber den verhältnissmässig stärksten Bevölkerungszuwachs hatte; ein grosser Theil, etwa $^1/_3$ dieses Zuwachses, beruhte auf der Thatsache, dass es das einzige europäische Land mit grosser Einwanderung und staatlich gelenkter innerer Kolonisation war.

Speciell die Bedeutung der ländlichen Kolonisation für die 5 im Wesentlichen in Betracht kommenden Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern (ohne Stralsund), Brandenburg und Schlesien lässt sich daraus erkennen, dass hier an spannfähigen Bauerngütern 30—40 000, an Kleinstellen 100—120 000 entstanden waren und denselben ein Grundeigenthum von etwa $2^1/_2$—3 Mill. Morgen Land überlassen wurde. 1816 waren in jenen Provinzen 226 553 bäuerliche Nahrungen, 1837 263 130 bäuerliche Kleinstellen vorhanden; ohne die innere Kolonisation würde die Zahl der ersteren wahrscheinlich um 18 %, die der letzteren um etwa 31 % geringer gewesen sein. „Das heisst: die ganze Grundeigenthumsvertheilung der preussischen östlichen Provinzen ist bis auf die heutigen Tage auf das Stärkste beeinflusst durch die Kolonisation. Ohne dieselbe wäre der mittlere und kleine Besitz viel schwächer, hätten wir an Stelle einer grossen Zahl kleiner Eigenthümer bloss Tagelöhner. Die durch das natürliche Schwergewicht der feudalen Klasseninteressen vor sich gehende und nie ganz gehemmte Latifundienbildung ist wenigstens theilweise korrigirt und eingeschränkt worden durch die Kolonisation.“ —

Die 3. Epoche der inneren Kolonisation in Preussen ist diejenige, in welcher wir gegenwärtig stehen. Sie beginnt erst mit dem Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 und den beiden Rentengutsgesetzen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891, als ihre Vorläufer können jedoch die **Domänenparzellirungen** angesehen werden, welche in dem zweiten Drittel, sowie in den siebziger Jahren unseres Jahrhunderts vorgenommen worden sind.

Domänenparzellirungen überhaupt sind in Preussen wie in anderen Ländern schon seit dem 16. Jahrhundert, wiederholt von verschiedenen Seiten, namentlich von Nationalökonomen, angeregt worden;[1]) praktisch durchgeführt wurden sie aber in der Regel nur selten und in geringem Maasse. Bekannt ist der Plan, welchen der Geheime Kammerrath von Luben im Anfang des 18. Jahrhunderts aufstellte. Hiernach sollten die Domänen zerschlagen und die einzelnen Parzellen

[1]) Vergl. die Uebersicht über die Litteratur in der Domänenfrage, sowie die Argumente für und wider Domänenveräusserung bei Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung vornehmlich in Preussen (1888) S. 1—17.

in Erbpacht ausgegeben werden. Da der Kurfürst Friedrich, der spätere König Friedrich I., den Plan billigte, wurde 1701 in den Aemtern der Alt-, Mittel- und Uckermark der Anfang mit der Vererbpachtung gemacht; in den nächsten Jahren ging man auf die gleiche Weise im Magdeburgischen und Halberstädtischen vor. Allein die Massregel kam übereilt und fehlerhaft zur Ausführung, sie misslang deshalb fast vollständig und wurde daher seit 1711 grösstentheils wieder rückgängig gemacht.[1])

Später wurden dann erst unter Friedrich dem Grossen und seinen Nachfolgern wieder Domänengrundstücke in Erbpacht ausgegeben, insgesammt von 1767—1806 etwa 350000—400000 Morgen. Dabei hat aber, soweit es sich nur um eigentliche geschlossene Domänen handelte, nicht immer eine Parzellirung stattgefunden, vielmehr wurde manche Domäne ungetheilt dem Erbpächter überlassen.[2])

In neuerer Zeit gab zunächst der Wunsch einer Verbesserung der ungünstigen Grundeigenthumsverhältnisse in Neuvorpommern, welches durch den Wiener Traktat vom 7. Juli 1815 an Preussen gefallen war, die Veranlassung, dass im Regierungsbezirk Stralsund in der Zeit von 1835—1849 5 Domänen zur Gründung von bäuerlichen und kleinen Stellen parzellenweise veräussert wurden. Die Käufer erhielten die Parzellen zu Eigenthum mit unwesentlichen Verfügungsbeschränkungen; $^1/_5$ des Kaufpreises musste baar gezahlt werden, der Rest blieb als Domänenzins stehen.

Das finanzielle Ergebniss war ein sehr günstiges. Denn die in den letzten Pachtperioden bis zu den Zeitpunkten der Veräusserungen eingekommenen Pachten betrugen jährlich 8093 Thaler, die jährlichen Einnahmen an Domänenzins und 4% igen Kaufgelderzinsen dagegen 123777 Thaler. Der kolonisatorische Zweck aber wurde nur in beschränktem Maasse erreicht, sofern zwar an die Stelle jener Domänen Landgemeinden traten, innerhalb derselben sich aber die Besitzvertheilung bald ungünstig vorschob. Namentlich verschwanden viele der neu begründeten Bauernhöfe, sie sind zu kleinen Stellen zerschlagen worden und in Folge dessen an Stelle der Bauerndörfer Büdnerkolonien getreten.[3])

Noch vor dem Abschluss der Kolonisationsversuche in Neuvorpommern wurde, um der Auswanderung aus den westlichen Provinzen durch Sesshaftmachung ländlicher Arbeiter entgegenzuwirken, durch die Allerh. Kabinetsordres vom 14. November 1845 und 29. September 1846 bestimmt, dass die von 1847 ab pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preussen, Posen und Pommern, soweit sie sich ihrer Bodenbeschaffenheit nach zu Kolonisationen eigneten, zum Zweck der Gründung von bäuerlichen Stellen parzellirt und an geeignete Leute aus den westlichen Provinzen unter günstigen Bedingungen freihändig veräussert werden sollten. Allein der Plan erwies sich als nicht ausführbar, sei es, dass der passive

[1]) Vergl. Ruprecht, Erbpacht (1882) S. 20 ff.

[2]) Vergl. König, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung in Preussen Bd. I (1808), S. 544 ff.; Ruprecht a. a. O., auch Rimpler, Artikel Domänen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Bd. II, S. 203.

[3]) Vergl. Rimpler, Domänenpolitik S. 155 ff.; hierzu Sering, Innere Kolonisation S. 153 und v. Schwerin, Zur inneren Kolonisation in Pommern, Preussische Jahrbücher Bd. 86 (1896), S. 283 ff.

Widerstand, welchen die zunächst betheiligten Regierungen leisteten, zu stark war,[1]) sei es, dass das Verfahren zu schwerfällig gehandhabt wurde und sich in Folge dessen keine Käufer fanden. Es wurde daher zwar an der Absicht, die Domänen zu veräussern, festgehalten, aber nur verfügt, dass die Veräusserung im Wege des Meistgebotes, und zwar so viel als möglich in Parzellen, vorgenommen werden sollte. Es gelang in Folge dessen nur in einzelnen Fällen, die zur Errichtung von selbstständigen Ackernahrungen bestimmten Parzellen angemessen zu verkaufen; auch die zur Errichtung von Häuslerstellen bestimmten Parzellen konnten nicht immer ihrem Zwecke gemäss verwerthet werden. Meist wurden die kleineren Grundstücke von den Erwerbern der grösseren Hauptparzelle der Domäne, welche zur besseren Verwerthung der Gutsgebäude gebildet war, erworben und wieder mit der Hauptparzelle zu einem grösseren Gute vereinigt. In Folge dessen wurden, nachdem 23 Domänen auf diese Weise verkauft worden waren, die Veräusserungen wieder eingestellt, und seitdem nur noch ausnahmsweise Domänenvorwerke verkauft.

Erst gegen Ende der 60er und im Anfang der 70er Jahre wurde im Abgeordnetenhaus die Parzellirung von Domänen wieder öffentlich angeregt. Die Gründe waren verschieden. Theils wollte man durch Gründung von bäuerlichen Stellen eine bessere Grundeigenthumsvertheilung in den östlichen Provinzen herbeiführen, theils durch Gründung von Arbeiterstellen ein Gegengewicht gegen die in Folge der hohen städtischen Löhne beginnende starke Abwanderung der ländlichen Arbeiter in die Städte schaffen. Besonders eingehende Erörterungen rief im Landtage der von Miquel und Genossen 1873 eingebrachte Antrag hervor, welcher die Regierung aufforderte, thunlichst auf die Bildung kleinerer und grösserer bäuerlicher Stellen aus den Domänenländereien, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse dies rathsam erscheinen liessen, hinzuwirken, insbesondere in den geeigneten Fällen statt zu einer Verpachtung des Domänenguts im Ganzen zu schreiten, dasselbe oder Theile desselben den vorhandenen Stellen oder sonstigen Einwohnern angrenzender Ortschaften in einzelnen Parzellen eigenthümlich oder pachtweise zu überlassen.

Die Regierung sah sich unter diesen Umständen veranlasst, 1875 und 1876 vier pachtlos gewordene Domänen zu parzelliren. Die Parzellen wurden öffentlich versteigert. Die Käufer hatten $^1/_6$ des Kaufpreises vor dem Uebergabetermin, ein zweites Sechstel binnen Jahresfrist nach der Uebergabe, den Rest spätestens in den folgenden 5 Jahren zu zahlen. Das Resultat des Verkaufs war für den Fiskus nicht besonders vortheilhaft, da bei drei Domänen die Kaufgelder erheblich von den bis dahin gezahlten kapitalisirten Pachtsummen überstiegen wurden. In Folge dessen wurden weitere Parzellirungen nicht vorgenommen.

Die neu begründeten Kolonien haben sich keineswegs, wie vielfach angenommen wird, als gänzlich verfehlte Anlagen erwiesen, es sind aber bei der Ausführung der

[1]) Sering, a. a. O. S. 51/52.

Parzellirung schwere Fehler begangen worden,[1]) die wirthschaftliche Entwickelung der Kolonien ist daher eine besonders günstige nicht gewesen.[2])

Seit 1875 sind zwar Domänenparzellirungen in der Litteratur[3]) sowie im Landtag[4]) wiederholt befürwortet worden. Es ist ferner der Erlass des Finanzministers vom 1. April 1875 in Kraft geblieben, wonach bei jeder Neuverpachtung einer Domäne in Betracht zu ziehen ist, ob es sich empfiehlt, die Domäne ganz oder theilweise zur Befriedigung einer Nachfrage nach Land seitens kleinerer Besitzer zu veräussern. Auch haben in Folge dieser Vorschrift wiederholt Veräusserungen und Verpachtungen von Domänengrundstücken an benachbarte Grundbesitzer und kleine Leute stattgefunden, einzelne kleinere Domänen sind sogar vollständig aufgelöst worden. Im Allgemeinen ist aber der Gedanke, die Domänen zur inneren Kolonisation zu verwenden, zurückgetreten.

Dagegen ist die **innere Kolonisation** selbst aufs Neue in Angriff genommen und binnen kurzer Zeit erheblich gefördert worden. Die Motive sind im Wesentlichen die gleichen, welche zu den Domänenparzellirungen geführt haben, insbesondere das Streben, einen bäuerlichen Mittelstand zu schaffen und ländliche Arbeiter sesshaft zu machen. Dazu trat noch das Bedürfniss, die Besiedelung der Hochmoore und Haideflächen, namentlich in den Provinzen Hannover und Ostpreussen, zu erleichtern.

Zunächst zeigte sich bei Theoretikern wie Praktikern das Bestreben, im Interesse der inneren Kolonisation ein der Erbpacht ähnliches Rechtsverhältniss wieder herzustellen und zu diesem Behufe die Gesetzgebung, soweit erforderlich, abzuändern. Entsprechende Anträge wurden nach eingehenden Verhandlungen 1879 von dem Landesökonomiekollegium, 1882 von der Centralmoorkommission bei der Regierung gestellt. In Folge dessen wurde eine Denkschrift ausgearbeitet, welche die Errichtung von Rentengütern in Aussicht nahm. Unter Rentengütern wurden solche zum Betrieb der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen verstanden, bei deren eigenthümlichem Erwerb der Käufer die Zahlung einer festen Jahresgeldrente vertragsmässig übernimmt. Für derartige Rentengüter sollte es den Betheiligten gestattet sein, innerhalb gewisser Grenzen durch freie Vereinbarung dem jeweiligen Besitzer gewisse Beschränkungen in der Verfügung über das Gut aufzuerlegen und die Unablösbarkeit sowohl der Geldrente wie der Verfügungsbeschränkungen festzusetzen.

Sowohl das Landesökonomiekollegium wie die Centralmoorkommission empfahlen die Einführung des Institutes der Rentengüter für die ganze Monarchie. Bevor jedoch nach dieser Richtung hin weitere Schritte gethan wurden, brachte die Regierung im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Posen und Westpreussen, ein, nach welchem ihr ein Fond von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden sollte, um das

[1]) Sombart, Die Fehler im Parzellirungsverfahren der preuss. Staatsdomänen (1876).
[2]) Vergl. die Schilderungen in den oben S. 336, Anm. 3 aufgeführten Schriften.
[3]) Vergl. Rimpler, a. a. O.
[4]) Thiel, Verhandlungen über innere Kolonisation u. s. w. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 32, S. 45 ff.

deutsche Element in jenen beiden Provinzen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter zu stärken. Die Regierungsvorlage plante die Ansiedelung in der Weise, dass neue Stellen von mittlerem oder kleinerem Umfange oder ganze Landgemeinden auf Grundstücken, welche aus dem Fond angekauft waren oder sonst dem Staate gehörten, errichtet und den Ansiedlern zu Eigenthum oder pachtweise überlassen würden. Der Plan wurde vom Landtag gebilligt, dabei aber zugleich vorgesehen, dass die Ueberlassung der Stellen auch gegen Rente erfolgen könne, und zu diesem Zweck das Institut der Rentengüter in das Gesetz aufgenommen.

Das Gesetz, betr. die **Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreussen und Posen,** vom 26. April 1886 (G.-S. S. 131) stellt der Staatsregierung einen Fond von 100 Millionen Mark zur Verfügung, um zur Stärkung des deutschen Elements gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke käuflich zu erwerben und, soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche aus der erstmaligen Einrichtung, sowie aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinerem Umfange oder ganzer Landgemeinden entstehen. Bei Ueberlassung der Stelle ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen. Die Ueberlassung kann zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente oder auch in Zeitpacht erfolgen.

Erfolgt die Ueberlassung gegen Rente, so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden. Die Feststellung des Ablösungsbetrages und die Kündigungsfrist bleiben der vertragsmässigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt. Ausser in festen Geldrenten kann die Rente auch in solchen festen Körnerabgaben bestehen, welche nach den jährlichen, unter Anwendung der §§ 20 bis 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreisen in Geld abzuführen sind.

Bei der Veräusserung einer Stelle gegen Rente ist es gestattet, den Eigenthümer des Rentengutes vertragsmässig in seiner Verfügung dahin zu beschränken, dass die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräusserung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll. Auch kann dem Rentengutsbesitzer die Pflicht auferlegt werden, die wirthschaftliche Selbstständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern. Wenn jedoch die Zertheilung oder Abveräusserung im gemeinwirthschaftlichen Interesse wünschenswerth erscheint oder der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen, so kann durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde die Verfügungsbeschränkung aufgehoben oder die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen werden. Geschieht dies, so darf der

Rentenberechtigte, wenn im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen.

Das Gesetz vom 20. April 1898 (G.-S. S. 63) hat den für Ansiedelungszwecke bestimmten Fonds auf 200 Millionen Mark erhöht und gleichzeitig in Ausnahmefällen die Bildung grösserer Restgüter für zulässig erklärt.

Die in dem Ansiedelungsgesetze vom 26. April 1886 über die Rentengüter getroffenen Bestimmungen sind demnächst durch das **Gesetz vom 27. Juni 1890 über Rentengüter** (G.-S. S. 209) auf das Gebiet der ganzen Monarchie ausgedehnt, die Rentengüter mithin ohne Beschränkung auf den Zweck jenes Gesetzes allgemein zugelassen. Dabei wurden, wie bereits erwähnt, mit Rücksicht darauf, dass der inneren Kolonisation vielfach nicht sowohl die Abneigung des Grossgrundbesitzes, als vielmehr die hypothekarische Belastung der Güter entgegensteht, die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken auf die Veräusserung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern für anwendbar erklärt und dahin erweitert, dass das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräusserung grösserer Trennstücke ertheilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

Schon bei der Berathung des Gesetzes vom 27. Juni 1890 im Landtage wurde darauf hingewiesen, dass es ohne die Mithilfe des Staates, insbesondere durch Gewährung eines umfassenden Kredits, für Privatleute nicht möglich sein werde, Rentengüter in grösserem Umfange zu begründen. Es wurde daher von beiden Hausern des Landtages eine Resolution angenommen, welche die Regierung aufforderte, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach es möglich würde, im Sinne des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken verzinsliche Darlehen mit Tilgungsbeiträgen auf Rentengüter für die einzelnen Provinzen ins Leben zu rufen. Dieser Anregung entspricht das **Gesetz vom 7. Juli 1891, betr. die Förderung der Errichtung von Rentengütern** (G.-S. S. 279).

Nach dem Gesetz kann die Begründung eines Rentengutes von mittlerem oder kleinerem Umfange auf Antrag eines Betheiligten durch Vermittelung einer Generalkommission erfolgen, soweit die Ablösbarkeit der Rente nicht von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht ist. Die Generalkommission hat dann unter Anwendung der für Gemeinheitstheilungen geltenden Verfahrensvorschriften das Verfahren von Anfang an zu leiten und durchzuführen. Sie hat insbesondere den Vertrag über die Begründung des Rentenguts aufnehmen zu lassen und zu bestätigen, sowie die Umschreibung des Eigenthums im Grundbuch zu veranlassen. Gegebenenfalls ist mit dem Vertrage über die Begründung des Rentengutes der Vertrag über die Ablösung der Renten zwischen Rentengutsgeber und Rentengutsnehmer, sowie über die Gewährung eines Darlehens an den Rentengutsnehmer zu verbinden.

Zur Ablösung der Rente tritt die Vermittelung einer Rentenbank ein. Von dieser erhält der Rentenberechtigte als Abfindung den 27fachen Betrag der Renten in $3^1/_2$%igen Rentenbriefen nach dem Nennwerth oder, soweit dies nicht geschehen kann, in baarem Gelde. Die Abfindung wird von dem Rentengutsbesitzer durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4% des Nennwerthes und des zur Ergänzung

gegebenen baaren Geldes in 60½ Jahren verzinst und getilgt.[1]) Die Ablösung erfolgt nur für denjenigen Theil der Rente, dessen Ablösbarkeit nicht von der Zustimmung beider Betheiligten abhängig gemacht ist, der Rest kann aber auf Antrag des Rentenberechtigten ebenfalls auf die Rentenbank übernommen werden.

Die Rentenbank kann ferner zur erstmaligen Einrichtung eines Rentengutes durch Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude dem Rentengutsbesitzer Darlehen in Rentenbriefen gewähren. Auch diese Darlehen, die sog. Baudarlehen, werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt; sie sind seitens der Rentenbank unkündbar, letztere hat jedoch das Recht, das Darlehen oder dessen ungetilgten Rest zurückzufordern, wenn der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt oder in Konkurs geräth.

Rentengutsbesitzer, welche ihre Güter vom Staate erhalten haben, zahlen, soweit sie eine Amortisationsrente vereinbart haben, dieselbe direkt an die staatliche Kasse, die Rentenbank gewährt ihnen aber ebenfalls Baudarlehen zur erstmaligen Einrichtung gegen Uebernahme einer Rentenbankrente.

In allen Fällen, in denen die Rentenbank eintritt, hat sie nur die finanziellen Geschäfte zu besorgen, im Uebrigen hat die Generalkommission die an die Stelle der Renten tretenden Rentenbankrenten festzusetzen, die Verhandlungen zwischen den Parteien wegen Ueberweisung der Rentenbankrenten an die Rentenbank zu führen, über diese Ueberweisung, sowie über die Höhe der den Berechtigten von den Rentenbanken zu gewährenden Abfindungen und Darlehen zu bestimmen, und dabei sowohl die Rechte dritter Personen, als auch die Rechte der Rentenbank von Amtswegen wahrzunehmen.[2])

Ein Rentengut kann erst dann auf die Rentenbank übernommen werden, wenn dasselbe frei von den Schulden des Stammgutes begründet ist. Ebenso ist für die Bewilligung des Baudarlehens die Fertigstellung und Versicherung der Gebäude erforderlich. Der Rentengutsgeber bedarf daher zur Lastenfreistellung des Stammgutes und der Rentengutsnehmer zum Bau eines Zwischenkredits. Um die Beschaffung desselben zu erleichtern, bestimmt ein vom Landtag bereits genehmigter Gesetzentwurf, dass der Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt und diesem hierfür ein Betrag bis zu 10 Millionen Mark entnommen werden darf.

Nach § 4 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891 kann, solange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und die Zertheilung des Rentengutes, sowie die Abveräusserung von Theilen desselben nur mit Genehmigung der Generalkommission rechtswirksam erfolgen. Diese Bestimmung hat neuerdings durch das Gesetz, betr. **das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896** (G.-S. S. 124)

[1]) Die Ressortminister sind auch ermächtigt, die Ausgabe von 4%igen Rentenbriefen anzuordnen. Für diese haben dann die Rentengutsbesitzer 4½% 56½ Jahr lang zu zahlen. Bisher sind jedoch 4%ige Rentenbriefe nicht ausgegeben worden.

[2]) Ministerialanweisung vom 16. November 1891 (M.-Bl. S. 239).

eine erhebliche Erweiterung und Ausdehnung erfahren. Das Gesetz unterwirft dem Anerbenrecht alle Ansiedlerstellen, sowie alle Rentengüter, welche vom Staate ausgegeben oder auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 rentenpflichtig geworden sind. Gleichzeitig bestimmt es, dass die Eigenthümer derjenigen Anerbengüter, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes — am 1. Oktober 1896 — begründet sind, ohne die Genehmigung der Generalkommission weder durch Verfügung unter Lebenden noch von Todeswegen die Zertheilung des Anerbengutes oder die Abveräusserung von Theilen desselben vornehmen dürfen. Auch wenn der Eigenthümer durch Verfügung unter Lebenden das Gut im Ganzen an einen andern als einen seiner Nachkommen, Geschwister, deren Nachkommen oder seine Ehefrau veräussert, ist die Genehmigung der Generalkommission erforderlich. Diese Genehmigung darf aber nur versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Anerbengutes durch Vereinigung mit einem grösseren Gute aufgehoben wird. Vor der Entscheidung der Generalkommission ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuss, in dessen Bezirk das Anerbengut belegen ist, gutachtlich zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Ressortminister.

Nach Artikel 62 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter in Kraft geblieben. Da aber von den Bestimmungen des Gesetzbuches Form und Inhalt der Rentengutsverträge in einzelnen Punkten betroffen werden, so hat das preussische Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 Vorsorge getroffen, dass der frühere Rechtszustand, soweit erforderlich, aufrecht erhalten bleibt. Es ist daher einerseits zur Erleichterung des Abschlusses von Rentengutsverträgen im Artikel 12 bestimmt, dass, während sonst bei Verträgen über die Uebertragung von Grundeigenthum die gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist, bei Rentengutsverträgen die schriftliche Form genügt. Dies gilt jedoch nur bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern. Ferner ist durch Art. 29 des Gesetzes ein besonderes dingliches Wiederkaufsrecht für Rentengüter eingeführt worden. Dasselbe beschränkt sich nicht nur auf die Fälle, dass der Eigenthümer stirbt, das Rentengut verkauft oder sonst vertragsmässig einem Anderen überlässt, sondern es kann auch für den Fall bestellt werden, dass der Eigenthümer eine im Rentengutsvertrag festgesetzte Verpflichtung nicht erfüllt.

Durch die Rentengutsgesetzgebung ist mithin eine nicht unwesentliche **Aenderung des bisherigen Agrarrechtes** eingetreten. Allerdings ist der Grundsatz bestehen geblieben, dass die erbliche Uebertragung eines Grundstückes nur zu vollem Eigenthum erfolgen kann. Daher dürfen getheiltes Eigenthum und erbliche [illegible] nicht mehr vereinbart werden. Allein es ist dem Rentenempfänger gestattet, bei der Begründung eines Rentengutes eine nur mit Zustimmung beider Theile ablösbare, also in gewissem Sinne „ewige“ Rente sich auszubedingen, und dabei dem Rentengutsnehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, die wirthschaftliche Selbstständigkeit des übernommenen Grundstücks durch gewisse [illegible] zu sichern, auch die Verfügungsfreiheit des Rentenguts-

besitzers dahin zu beschränken, dass die Parzellirung des Grundstücks von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig ist.

Sonach lässt sich ein der alten Erbpacht oder dem alten Erbzinsrecht zwar nicht in seiner juristischen Konstruktion, aber in seiner wirthschaftlichen Bedeutung sehr ähnliches Rechtsverhältniss durch private Vereinbarung wieder herstellen. Die wichtigsten Verfügungsbeschränkungen, das Theilungsverbot, sowie die Pflicht zur Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit unterliegen jedoch der Aufhebung, sobald gemeinwirthschaftliche Interessen dieselbe erforderlich erscheinen lassen. Auch darf die Rente nur in einer festen Geldabgabe oder in einer festen Körnerabgabe, welche nach dem jährlichen Marktpreise in Geld abzuführen ist, vereinbart werden. Daher bleibt die Festsetzung von Arbeitsleistungen, insbesondere von Diensten, als Reallasten ausgeschlossen. Derartige Leistungen können allerdings bei Rentengütern als persönliche Verpflichtungen vertragsmässig übernommen und dadurch dauernd gesichert werden, dass der Rentenberechtigte bei der Begründung des Rentenguts mit dem Erwerber ein Wiederkaufsrecht vereinbart und gegen ihn oder seinen Nachfolger zur Ausübung bringt, falls sie den Arbeitsverpflichtungen nicht nachkommen.[1]) Es liegt insofern die Möglichkeit vor, dass nicht nur das alte Besitzrecht, sondern auch die alte Schollenpflichtigkeit wieder hergestellt wird, zumal da es statthaft ist, die Veräusserung, wie überhaupt jede Uebertragung des Eigenthums, auch im Erbgang, von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig zu machen. Allein dass hiervon in erheblichem Maasse Gebrauch gemacht wird, ist schon wegen der Abneigung der Arbeiter, unter derartigen Bedingungen ein Rentengut zu übernehmen, nicht wahrscheinlich.[1])

Wichtiger noch als die privatrechtlichen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit für die Besitzer der Rentengüter sind die öffentlich-rechtlichen, wie sie durch das Anerbenrechtsgesetz vom 8. Juni 1896 eingeführt sind.

Die Vorschriften des Anerbenrechtsgesetzes sind aber hervorgegangen aus der Erwägung, dass bei unbeschränkter Verfügungsfreiheit die Eigenthümer der mit staatlichen Mitteln geschaffenen und bedachten Rentengüter der Gefahr der Parzellirung oder der Aufsaugung durch den Grossgrundbesitz ausgesetzt sind und so der Erfolg der auf die Vermehrung der wirthschaftlich selbstständigen Bauernstellen gerichteten Bestrebungen des Staates leicht vereitelt werden könne. Diese Vorschriften enthalten daher keine prinzipielle Aenderung des bestehenden Agrarrechts, sondern nur Ausnahmebestimmungen, welche durch die besondere Stellung der Rentengüter gerechtfertigt sind. —

Das **Verfahren** und der **Verlauf der inneren Kolonisation,** wie sie sich auf Grund der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen entwickelt hat, ist verschieden gewesen, je nachdem die Durchführung nach dem Gesetz vom 26. April

[1]) Waldhecker, Die preussischen Rentengutsgesetze in Theorie und Praxis, 1894, S. 70. Vergl. Sering a. a. O., S. 110.

1886[1]) oder den beiden Rentengutsgesetzen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891[2]) erfolgt ist.

Der Zweck des Gesetzes vom 26. April 1886 ist in erster Linie ein politischer, die innere Kolonisation nur ein Mittel, allerdings das wesentliche, um diesen Zweck zu erreichen. Hieraus ergeben sich für die Durchführung der Kolonisation einzelne Beschränkungen, andererseits aber auch grosse Vorzüge, namentlich insofern, als die Kolonisation lediglich in der Hand einer staatlichen Behörde, der **Ansiedelungskommission**, ruht und diese mit genügenden Geldmitteln ausgestattet ist.

Die Ansiedelungskommission verfährt in der Weise, dass sie zunächst Güter und, soweit zur Arrondirung oder aus anderen Gründen erforderlich, Bauernwirthschaften ankauft. Bis Ende 1899 sind hierdurch in den Besitz des Fiskus gelangt: 212 Güter mit 128 763,26 ha Fläche und 1 165 653,27 Mk. Grundsteuerreinertrag zum Preise von 84 760 816,62 Mk., sowie 58 Bauernwirthschaften mit 2212,28 ha Fläche und 23 250,06 Mk. Grundsteuerreinertrag zum Preise von 1 939 610,25 Mk., insgesammt also 270 Liegenschaften in der Grösse von 130 899,49 ha und mit einem Grundsteuerreinertrag von 1 188 903,33 Mk. zum Preise von 86 700 426,87 Mk. Der Preis für 1 ha Gutsland belief sich hiernach auf 658 Mk. oder das 72,7fache des Grundsteuerreinertrages, für 1 ha Bauernland auf 877 Mk. oder das 83,4fache des Grundsteuerreinertrages. Im Durchschnitt wurden für 1 ha 662 Mk. oder das 72,9fache des Grundsteuerreinertrages gezahlt.

Die Grösse der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in beiden Provinzen veranschaulicht folgende Uebersicht:

Provinz	Gesammtfläche der Provinz	Hiervon angekauft		Fläche der selbstständigen Gutsbezirke der Provinz	Hiervon angekauft	
	ha	ha	%	ha	ha	%
Posen	2 895 770	93 014,77	3,21	1 616 042	91 352,64	5,68
Westpreussen .	2 550 874	37 884,71	1,48	1 158 204	37 884,71	3,22
	5 446 644	130 899,49	2,40	2 774 246	129 237,36	4,64

Diese Zahlen geben jedoch nur ein unvollkommenes Bild von der politischen und wirthschaftlichen Bedeutung der Ankäufe. Vielmehr ist zu berücksichtigen,

[1]) Vergl. hierüber namentlich Sering, Innere Kolonisation im östlichen Deutschland (1893), Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 56, sowie dessen Artikel „Ansiedelungsgesetz" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Suppl. I; ferner Sohnrey, „Eine Wanderfahrt durch die Ansiedelungsprovinzen" (1897), sowie die dem Landtag vorgelegten Denkschriften der Ansiedelungskommission. Die im Text gegebenen Zahlen sind zumeist dem letzten Bericht für 1899 entnommen.

[2]) Vergl. auch hierüber namentlich die oben genannte Schrift von Sering, sowie dessen Artikel „Rentengut" und „Kolonisation" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. V und Suppl. I; ferner die Kommentare zu dem Rentengutsgesetz von 1891, insbesondere den von Waldhecker (1894), sowie die Abhandlung des letzteren: „Ansiedelungskommission und Generalkommission". Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 21 (1897), S. 202 ff. — Die Nachweisungen über die Rentengutsgründungen werden alljährlich in Thiel's landwirthschaftlichen Jahrbüchern veröffentlicht.

dass die Ankäufe überwiegend nur in bestimmten Gegenden erfolgt sind, und hier einen erheblich grösseren Bruchtheil des Grossgrundbesitzes, insbesondere des polnischen Grossgrundbesitzes, einnehmen, als die Durchschnittszahlen ersehen lassen. So erstrecken sich in der Provinz Posen die Erwerbungen der Ansiedelungskommission auf 30 von 42 Kreisen, in der Provinz Westpreussen auf 14 von 27 Kreisen. Dabei beträgt der Antheil der Erwerbungen an der Fläche der selbstständigen Gutsbezirke:

über	1— 5	%	in	17	Kreisen,
„	5—10	„	„	12	„
„	10—15	„	„	4	„
„	15—20	„	„	4	„
„	25—30,03	„	„	2	„ .

Dem Zweck des Gesetzes entsprechend sind meist polnische Besitzungen angekauft worden, deutsche nur dann, wenn Gründe politischer Natur dies wünschenswerth machten, insbesondere der Uebergang in polnische Hände bevorstand. Daher stammen von der Gesammtfläche 59,63 % aus polnischer, 40,37 % aus deutscher Hand. Thunlichst ist man bestrebt gewesen, in rein polnischen Gegenden deutsche Sprachinseln zu schaffen oder die bereits vorhandenen deutschen Sprachinseln zu erweitern.[1])

Die angekauften Güter werden durch Beamte der Ansiedelungskommission bewirthschaftet und zur Ansiedelung vorbereitet. Insbesondere werden hierbei umfassende Meliorationen, Instandsetzung der Felder, Drainagen, Graben- und Wegeanlagen, Moor- und Wiesenkulturen und dergl. vorgenommen, um den Kraftzustand der Güter, die meist sehr abgewirthschaftet übernommen werden müssen, vor der Besiedelung thunlichst zu heben. Bisher sind auf 159 Besitzungen für eine Fläche von 34642 ha Drainageanlagen zum voraussichtlichen Kostenbetrage von 5,9 Millionen Mark ausgeführt oder eingeleitet. Moorkulturen sind auf einer Fläche von 1631 ha fertiggestellt und auf einer weiteren Fläche von 450 ha in der Ausführung begriffen; Wiesenmeliorationen sind bisher auf rund 60 ha ausgeführt.

Die Besiedelung erfolgt nach Massgabe eines für jede Ansiedelung besonders aufgestellten Planes. Die Normalansiedelung ist gedacht für 35 Wirthe mit 600 ha Stellenareal und einer Gesammtfeldflur von etwa 660 ha. Eine Uebersicht über die bis Ende 1899 begebenen Ansiedlerstellen findet sich in Tabelle L 3 der Anlagen S. (524/25). Im Allgemeinen sind möglichst viele selbstständige Stellen errichtet worden, welche hinreichen, um einer Familie ohne Nebenerwerb den Lebensunterhalt zu gewähren. Sieht man die Stellen bis 5 ha als unselbstständige an, so entfallen, nach Abzug der zu Eigenthum verkauften Parzellen, von den im Ganzen vergebenen 3616 Ansiedlerstellen 3191, d. h. 88 % auf selbstständige Stellen. Eine Uebersicht über den allmählichen Fortgang der Ansiedelungsthätigkeit gewährt die folgende Tabelle:

[1]) Vergl. die Karte von P. Langhans über die Thätigkeit der Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreussen und Posen 1886—1900.

Jahr	Güter	Bauernwirthschaften	Angekauft sind Liegenschaften mit einer Fläche von im Ganzen ha	Begeben sind Ansiedlerstellen[1]) von 0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120	über 120 Hektar	Ueberhaupt	In der Grösse von zusammen ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1886	16	3	11 840,84										
1887	27	13	15 401,20										
1888	19	9	10 125,73	55	125	123	86	46		58		493	9 474,36
1889	8	4	4 838,80										
1890	12	2	7 774,85	18	51	36	36	12		30		183	2 923,83
1891	19	—	8 526,42	26	36	47	22	28		33		192	3 322,63
1892	8	1	8 422,22	39	59	61	50	27		34		270	4 217,47
1893	13	1	8 424,61	41	57	47	34	28	27	3	4	241	3 884,94
1894	8	—	6 264,18	31	43	43	41	14	34	6	7	219	4 124,23
1895	11	1	7 566,40	34	35	39	35	14	20	3	6	186	3 491,85
1896	7	1	3 519,85	25	37	38	33	24	31	2	1	191	3 249,93
1897	12	7	4 965,37	64	54	64	69	48	58	8	2	307	6 314,96
1898	24	9	14 828,76	91	86	140	127	76	69	12	4	605	9 753,60
1899	28	7	18 507,74	101	104	142	142	97	76	7	—	669	10 710,82

Die Planlage der meisten Kolonien zeigt eine Form, welche zwischen dem Haufendorf und dem Hofsystem die Mitte hält. Die einzelnen Grundstücke werden in der Regel den Kolonisten in zusammenhängender Gestalt überwiesen, doch hat mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse nicht selten die Zuweisung mehrerer Ackerpläne erfolgen müssen, auch liegen die Wiesen meist von der Stelle getrennt. Von jeder zur Besiedelung bestimmten Gemarkung wird ein Theil als Gemeindeland reservirt. Dasselbe umfasst ausser gemeinsamen Sand-, Kies-, Lehmgruben und dergl. hauptsächlich eine Dotation für die politische Gemeinde zur Erleichterung der kommunalen Lasten, und, soweit erforderlich, eine Dotation für die Schule und Kirche.

Nach Massgabe des Bedürfnisses sind von der Ansiedelungskommission verschiedene öffentliche Gebäude errichtet worden und zwar: 16 Kirchen, 11 Bethäuser, 17 Pfarrgehöfte, 1 Organistengehöft, 98 Schulen, 1 Obstbaumschule und 65 Häuser für Gemeindezwecke, meist Armen- und Spritzenhäuser, mit einem Kostenaufwand von 2 714 150 Mark.

Sobald ein Gut besiedelungsfähig geworden ist, werden diejenigen Anwärter, welche sich gemeldet haben, benachrichtigt. Sie erhalten, um ihnen über die Schwierigkeiten der ersten Einrichtung hinwegzuhelfen, sehr erhebliche Unterstützungen. Insbesondere wird ihnen in Baracken oder den alten Gutsgebäuden vorläufig Unterkunft gewährt. Die Ansiedler erhalten ferner das erste Jahr hin-

[1]) Ausserdem wurden 81 Parzellen in der Gesammtgrösse von 1 384,86 ha zu freiem Eigenthum verkauft.

durch allmonatlich 75 kg Roggen und 200 kg Kartoffeln an Mundvorrath, ausserdem bestimmte Quantitäten Saatgut und Wirthschaftsvorrath, oder es wird ihnen unter Verzicht auf alle diese Fruchtbezüge die Ernte der Stelle überlassen. Auch werden ihnen, soweit angängig, Fuhren zu Bau- und anderen Zwecken geleistet. Bis Ende 1899 belief sich nach einer Schätzung der Werth der Abgabe von Erntevorräthen und der Leistung von Fuhren seitens der Ansiedelungsgüter für die Ansiedler auf rund 3 Millionen Mark.

Der Aufbau der Gebäude erfolgt meist durch die Ansiedler. Nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Höfen, etwa 300, hat die Ansiedelungskommission selbst theils durch Unternehmer, theils in eigener Regie gebaut, diese haben die Ansiedler bei der Uebernahme nach Massgabe der Taxpreise zu bezahlen.

Ueber die einzelnen Ansiedler werden, bevor sie als Anwärter zugelassen werden, sorgfältige Erkundigungen eingezogen; sie müssen unter Bestätigung der Heimathsbehörde genaue Auskunft über ihre Personalien und Vermögensverhältnisse geben; insbesondere wird Werth darauf gelegt, dass sie ein gewisses Vermögen, 250—350 Mark auf das ha, nachweisen. Dieses Vermögen wird, soweit es zum Aufbau und zur Ausrüstung der Stelle erforderlich, hinterlegt und nach Massgabe der Fortschritte des Aufbaues der Stelle ausgezahlt. Reicht die Geldsumme nicht aus, so kann der Ansiedler auf Wunsch ein sog. Ergänzungsdarlehen bis zum Höchstbetrage von 50 % des nachgewiesenen eigenen Vermögens erhalten. Dasselbe ist mit $3^1/_2$ % verzinslich und wird durch Zahlung eines unveränderlichen Jahresbetrages von 7 % des ursprünglichen Darlehenskapitals binnen 20 Jahren getilgt. Die Höhe der bis Ende 1899 ausgeliehenen Ergänzungsdarlehen betrug 1 911 843 Mark.

Die Ansiedler, welche ihre sämmtlichen Gebäude selbst bauen, erhalten drei Freijahre, während deren die Rentenzahlung ihnen erlassen wird. Ist der Aufbau von Gebäuden nicht oder nur theilweise erforderlich, so fallen die Freijahre ganz fort oder werden entsprechend verringert. Der Fiskus giebt ferner an die Ansiedler gegen allmähliche Abzahlung Vieh ab und liefert ihnen Obstbäume, bei deren Beschaffung er $^3/_4$ der Kosten übernimmt.

In der Regel werden die Ansiedler als Rentengutsbesitzer angesetzt; der Verkauf einer Stelle zu freiem Eigenthum findet nur ausnahmsweise statt. Pachtweise erhalten ihre Stellen solche Ansiedler, welche nicht genügendes Vermögen haben, um eine Stelle zu erwerben; ferner sind die Krugstellen in der Regel verpachtet worden, um zu verhindern, dass dieselben in die Hände unzuverlässiger Persönlichkeiten gelangen. Im Ganzen sind, nach der Tabelle L3 der Anlagen, von der Fläche, welche aus grossen Gütern aufgetheilt ist, insgesammt 56 271 ha = 91 % zu Rentenstellen vergeben, 3924 ha = 7 % verpachtet, 1385 ha = 2 % zu Eigenthum verkauft. Von dem verkauften Areal entfiel etwa die Hälfte, 696 ha, auf einen Wald, der an den Forstfiskus verkauft ist.

Die Rente wird in der Regel auf 3 % des fiskalischen Selbstkostenwerths berechnet. Sind jedoch die Güter zu theuer gekauft worden, oder liegen andere besondere Verhältnisse vor, durch welche die Selbstkosten erhöht worden sind, so findet eine Ermässigung statt. Bisher hat die Ansiedelungskommission 155 Be-

siedelungspläne ausgearbeitet. Hiernach werden entrichtet 3 % des Selbstkostenpreises in 109, $2^1/_2$ % in 21, $2^1/_4$ % in 4, 2 % in 19 Fällen $2^3/_4$ und $1^3/_4$ % in je 1 Falle. Als Selbstkosten gelten alle bis zur lastenfreien Uebernahme des Gutes aufgewendeten Baarmittel, sowie die zur Fortführung des grosswirthschaftlichen Betriebes zugeschossenen Summen. Abgesetzt werden diejenigen Objekte, die besonders zur Verwerthung gelangen, wie namentlich die Gebäude und das Inventar. Die Verzinsung des Kaufgeldes bis zur Auflösung des grosswirthschaftlichen Betriebes wird nicht in Betracht gezogen, dagegen fallen den Kolonisten eventuell die Kosten für die Drainage, sowie für die vom Fiskus sonst vorgenommenen Bodenmeliorationen zur Last. Im Ganzen wird der Boden, trotz der erheblichen, im Interesse der Ansiedler gemachten Aufwendungen, nur wenig theuerer verkauft, als er gekauft ist. Die Ansiedelungskommission hat, wie bereits erwähnt, durchschnittlich für 1 ha Gutsland 658 Mark, für 1 ha Bauernland 877 Mark, durchschnittlich also für 1 ha 662 Mark gezahlt, während die Ansiedler die Stellen durchschnittlich zum Preise von 690 Mark für 1 ha erworben haben. Das vom Fiskus angelegte Kapital hat sich, nach den bis Ende 1899 von 35 Gütern vorliegenden Berechnungen, einschliesslich der Aufwendungen für öffentliche Zwecke, mit 2,56 % verzinst.

Von der Rente ist $^1/_{10}$ nur mit Zustimmung beider Theile ablösbar, hinsichtlich des Restes verzichtet der Fiskus für 50 Jahre auf Kündigung, der Erwerber kann denselben jederzeit ganz oder in bestimmten Theilbeträgen ablösen. Der Ansiedler ist verpflichtet, die Gebäude, das Mobiliar und das Inventar gegen Feuersgefahr und die Ernte auf dem Halme gegen Hagel zu versichern. Er ist nicht befugt, ohne Genehmigung des Fiskus das Grundstück zu zertheilen oder ganz oder theilweise zu veräussern. Er ist ferner verpflichtet, auf der Stelle zu wohnen und die Bewirthschaftung selbst zu führen, sofern ihm nicht vom Fiskus gestattet wird, die Bewirthschaftung durch einen Stellvertreter oder Pächter führen zu lassen. Endlich hat er die wirthschaftliche Selbstständigkeit der Stelle durch Erhaltung des guten baulichen Zustandes der darauf errichteten Gebäude, sowie des Inventars zu bewahren. Handelt er diesen Vertragsbestimmungen zuwider, so steht dem Fiskus das Recht des Wiederkaufs zu.

Diese Bestimmungen sollen wesentlich dazu dienen, einerseits im politischen Interesse die Erhaltung der Stelle in deutschen Händen zu sichern, andererseits im wirthschaftlichen Interesse die Parzellirung der Stelle, sowie das Aufsaugen durch den Grossgrundbesitz zu verhindern. Letzterem Zweck dienen auch die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit, welche durch das Anerbenrechtsgesetz eingeführt sind.

Um die Germanisirung zu fördern, werden die Kolonisten, soweit angängig, nicht aus den Ansiedelungsprovinzen, sondern aus anderen Theilen Deutschlands herangezogen. Im Ganzen stammen von 3616 Ansiedlerfamilien

1396 aus den Ansiedelungsprovinzen = 38,6 %,
2053 aus dem übrigen Deutschland . = 56,8 „
167 ausserhalb Deutschlands . . . . = 4,6 „.

Besonders wird auf die Ansiedelung kapitalkräftiger Kolonisten aus den gross-

bäuerlichen Distrikten im Süden und Westen Deutschlands Werth gelegt; die Ausländer sind meist deutsche Rückwanderer aus Russland oder Galizien.

Die Lebenshaltung der Kolonisten ist mit wenigen Ausnahmen die bäuerliche.

Auf Veranlassung der Ansiedelungskommission, vielfach auch mit ihrer Unterstützung, ist in einer Reihe von Kolonien ein genossenschaftlicher Zusammenschluss der Ansiedler erfolgt. Ende 1899 waren auf dem Ansiedelungsgebiete bereits 21 landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften, ausserdem 3 Kaufhausgenossenschaften, 15 Drainagegenossenschaften, 39 Darlehnskassenvereine und 14 landwirthschaftliche Vereine vorhanden.

Der Religion nach sind die Ansiedler überwiegend evangelisch, die Zahl der katholischen Ansiedler betrug 1896 nur 223 = 6 % sämmtlicher Ansiedler.

Für die Zeit vom 1. April 1886/87 bis 1898/99 beträgt

das Gesammt-Soll an Renten und Pachten . . . 2 970 625,41 Mk.,
das Gesammt-Ist . . . . . 2 960 726,93 „

der Rest am 1. April 1899 9 898,48 Mk.

Der Rest umfasst mithin 0,33 % des Gesammt-Solls. Hierin sind allerdings die Pacht- und Rentenerlasse nicht mit enthalten. Diese mussten in Höhe von 83 584,84 Mk. namentlich für einzelne ältere Ansiedelungsgemeinden gewährt werden, in denen die Stellen von Anfang an verhältnissmässig zu hoch belastet waren. Immerhin kann das Ergebniss als ein günstiges Zeichen für die allgemeine wirthschaftliche Lage der Kolonisten angesehen werden.

Damit stimmt überein, dass in dem ersten Jahrzehnt der Thätigkeit der Ansiedelungskommission nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Fällen beobachtet worden ist, in denen die Ansiedler ihre Stelle nicht haben behaupten können. Denn Ende des Jahres 1899 hatte der Fiskus in 14 Fällen von dem ihm vertragsmässig zustehenden Rechte des Wiederkaufes der Rentengüter Gebrauch gemacht, in 5 Fällen war eine Zwangsversteigerung von Rentengütern, in 20 Fällen bei Pachtstellen eine Kündigung oder Auflösung der Pacht erfolgt. Insgesammt waren also bei 3616 Ansiedlerstellen 39 Besiedelungen als verfehlt anzusehen, d. h. nicht ganz 1,08 %. Rechnet man hierzu noch 22 Fälle, in denen verschuldete Rentenansiedler zu Pächtern gemacht worden sind, um ihnen durch die Erwerbung der von ihnen errichteten Gebäude die Betriebsmittel zu verschaffen, so steigt die Zahl der Fälle der bedenklichen Besiedelungen auf 1,68 %.

Hinsichtlich der Verschuldung ergab sich bei einer im Herbst 1897 angestellten Erhebung, dass von 750 untersuchten Stellen nur 129, d. h. 17,20 %, grundbuchmässig noch andere Gläubiger als den Fiskus für Jahresrente oder baare Darlehen zu Bau- und Meliorationszwecken hatten. Von diesen 129 Stellen zeigten Altentheils- und Erbgelderverschuldungen 75 Stellen, Privathypotheken 55 Stellen, gerichtliche Zwangseintragungen 16 Stellen. Auch dieses Verhältniss ist als ein günstiges zu bezeichnen.

Im Uebrigen lässt sich aus diesen Zahlen ebenso wenig, wie aus den sonstigen Angaben, welche über die Kolonisation durch die Ansiedelungskommission bisher vorliegen, ein sicheres Urtheil über das wirthschaftliche Gedeihen der Ansiedler

und den wirthschaftlichen Erfolg des ganzen Ansiedelungswerkes fällen. Dazu ist der Zeitraum noch zu kurz, innerhalb dessen die Ansiedelungskommission bisher thätig gewesen ist.

Nicht zu unterschätzen ist aber in politischer Hinsicht die Thatsache, dass die neuen Ansiedelungen dem Deutschthum in den Provinzen Westpreussen und Posen eine Bevölkerung von etwa 22—24000 Seelen zugeführt und neben 64 in Einzelhöfen oder kleinen Gruppen belegenen Stellen rund 130 neue deutsche Dorfschaften geschaffen haben, von denen 92 vollständig besiedelt und zu Landgemeinden organisirt sind. —

Im Gegensatz zu dem Ansiedelungsgesetz von 1886 verfolgt **das Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891** in Verbindung mit dem Gesetz vom 27. Juni 1890 in erster Linie nicht einen politischen, sondern einen volkswirthschaftlichen Zweck, die Beförderung der privaten inneren Kolonisation. Massgebend war hierbei die Erwägung, dass zwar bei vielen grösseren Grundbesitzern, namentlich im Osten, die Neigung vorhanden ist, ihre Güter ganz oder theilweise zu parzelliren, dass aber die Parzellirung aus Mangel an Mitteln unterbleiben muss. Das Gesetz vom 7. Juli 1891 erleichtert nun die Parzellirung, indem es den Privatleuten den öffentlichen Kredit, sowie die Thätigkeit der Generalkommissionen zur Verfügung stellt. Die staatliche Mitwirkung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass die Errichtung von Rentengütern mittleren oder kleineren Umfangs erfolgt und wenigstens ein Theil der auf diesen haftenden Renten ablösbar gemacht wird.

Die innere Kolonisation auf Grund der Rentengutsgesetzgebung findet daher meist in der Weise statt, dass ganze Güter oder doch wenigstens grössere Gutstheile, namentlich Aussenschläge, parzellirt und an ihrer Stelle Rentengüter errichtet werden. Die Verträge über die Rentengutsgründung werden mit den Verträgen über die Rentenablösung verbunden. Der Staat zahlt dann den ablösbaren Theil der Rente, kapitalisirt, in Rentenbriefen dem Unternehmer aus; dieser erhält hierdurch, sowie durch die Anzahlungen und sonstigen Leistungen der Kolonisten die Mittel, das Gut von den auf demselben haftenden Schulden zu befreien und die Parzellirung durchzuführen. Die Verwerthung von kleinen Gutstheilen oder von bäuerlichen Besitzungen zu Rentengütern findet nur selten statt. Lediglich auf Grund des Gesetzes von 1890, mithin ohne Mitwirkung einer Generalkommission, sind, soweit bekannt, weder einzelne Rentengüter noch grössere Rentengutskolonien von Privatleuten gebildet worden.

Bis Ende 1899 wurden zur Begründung von Rentengütern nach Tabelle Li der Anlagen 929 Güter ganz oder theilweise verwendet. Der Flächeninhalt derselben betrug 218833 ha, aufgetheilt wurden aber nur 94493 ha, der Rest, weitaus der grösste Theil, blieb in den Händen der Rentengutsausgeber. Von der aufgetheilten Fläche entfielen 925 ha auf Hofraum und Garten, 71235 ha auf Acker, 15093 ha auf Wiese und Hütung, 5743 ha auf Holzung und 1497 ha auf Wege, [illegible]. Die neu entstandenen Kolonien sind, soweit sie nicht gross genug waren, um eigene Landgemeinden zu bilden, theils in dem Gutsbezirk verblieben, zu dem sie gehörten, theils benachbarten Landgemeinden zugelegt worden.

Das Verfahren der Generalkommission bei der Auftheilung eines ganzen Gutes oder grösserer Gutstheile schildert ein Sachkenner folgendermassen:[1])

„Nachdem der Eigenthümer eines Gutes den Antrag auf dessen Zerlegung in Rentengüter gestellt hat, werden zunächst vorläufige Ermittelungen angestellt, ob sich dieses nach seiner Bodenbeschaffenheit und Lage zur Errichtung mittlerer und kleinerer wirthschaftlich lebensfähiger Stellen eignet; ebenso wird seine Belastung festgestellt und nöthigenfalls durch Verhandlung mit den Gläubigern ermittelt, ob es möglich sein wird, für die neu zu begründenden Stellen die gesetzlich vorgeschriebene Freiheit von der eingetragenen Schuld des Hauptgutes zu erreichen. Ergeben sich hierbei weder thatsächliche noch rechtliche Bedenken, so wird das Verfahren eingeleitet und die Eintragung einer Vermerkung hierüber in das Grundbuch veranlasst.

Sodann beginnt die eigentliche Besiedelungsthätigkeit; es wird ein Eintheilungsplan aufgestellt, der sowohl die erforderlichen Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen, als auch die neu anzulegenden Stellen — wenigstens in ihren Grundzügen — vorsieht und darauf hält, dass eine angemessene Ausnutzung und Vertheilung der vorhandenen Kulturarten — Acker, Wiese, Weide, Holz, Torf etc. — gesichert wird. Eine förmliche Feststellung dieses Planes erfolgt nicht, vielmehr bleiben Abänderungen je nach den Wünschen der Bewerber vorbehalten. Sobald solche sich melden, hat der Rentengutsausgeber mit ihnen Vorverträge — Punktationen — abzuschliessen, durch die über die wichtigsten Punkte des Kaufgeschäftes: Lage und Grösse des Verkaufsgegenstandes, Höhe des Kaufpreises, Zahlungsbedingungen — ob eine Anzahlung geleistet oder nur Rente vereinbart, ob letztere abgelöst werden soll etc. — Bestimmung zu treffen ist. Diese sind dann der Genehmigung der Generalkommission zu unterbreiten; ob sie zu ertheilen oder zu versagen ist, bestimmt sich nach Verwaltungsrücksichten — ein Recht auf Ablösung besteht nicht — und hängt in der Hauptsache davon ab, ob die Stelle an sich, nach Bodenart, Grösse und Zusammensetzung wirthschaftlich ist, ob der Erwerber nach seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen erwarten lässt, dass er sie mit Erfolg bewirthschaften wird, und endlich, ob der vereinbarte Kaufpreis dem Werthe des Bodens entspricht, besonders nicht zu hoch bemessen ist und dadurch die Befürchtung erregt, dass der Erwerber die Zinsen oder Renten nicht aufbringen kann. Weil das zur Beurtheilung einer Punktation erforderliche Material immer erst nach und nach beschafft werden kann, wird, um die Besitznahme der neuen Stelle den Wünschen der Betheiligten entsprechend möglichst bald zu ermöglichen, häufig nur eine vorläufige Entschliessung über die Genehmigung ausgesprochen werden können. Hält die Generalkommission die Genehmigung für unzulässig oder bedenklich, so wird sie in vielen Fällen versuchen, durch Verhandlung mit den Betheiligten über die beanstandeten Punkte eine andere Vereinbarung zu erzielen. Dadurch, dass sie nicht verpflichtet ist, den Anträgen der Parteien auf Ablösung durch die Rentenbank

[1]) Peltzer, Die Begründung von Rentengütern und das Grundbuch im Gebiete des Allgemeinen Preussischen Landrechts (1895) S. 2—5.

zu entsprechen, hat sie ein sehr starkes Mittel, indirekt auf die abzuschliessenden Kaufverträge einzuwirken.

Inzwischen wird mit der Vermessung und der Ermittlung des Werthes der Rentengüter vorgegangen. Der Regel nach erfolgt letztere auf Grund einer besonderen Taxe, bei der die Mitwirkung von Kreisverordneten vorgeschrieben ist. Diese hat nicht lediglich der Bemessung der Sicherheit für die Rente, sondern auch der Beurtheilung des Kaufpreises zu dienen. Drei Viertel des bei ihr ermittelten und von der Generalkommission als zutreffend erachteten Werthes bilden die äusserste Grenze, über die hinaus eine Beleihung durch die Rentenbank nicht stattfinden darf. Die Höhe der zur Ablösung kommenden Rente hat sich hiernach zu richten, ihr kapitalisirter und in Rentenbriefen auszuhändigender Betrag darf obige Sicherheitsgrenze nicht überschreiten. Ist eine höhere Kaufsumme vereinbart, so kann sie nicht ganz abgelöst, muss vielmehr zum Theil von der Ablösung einstweilen ausgeschlossen werden. Ob der nicht abgelöste Resttheil als Privatrente an den Verkäufer zu entrichten bleibt, oder ob eine seinem Kapitalwerth entsprechende Baarzahlung oder Hypothek geleistet werden soll, unterliegt der Vereinbarung der Betheiligten.

Die Vermessung der Rentengüter wird ebenfalls durch die Generalkommission herbeigeführt, falls nicht etwa bestehende ganze Katasterparzellen den Gegenstand des Kaufes bilden. Bei grossen Sachen ist dieses eine sehr zeitraubende Arbeit; bis zur Berichtigung des Grundsteuer-Katasters durch Uebernahme der neu gebildeten Grenzen und Parzellen vergeht daher oft geraume Zeit. Erst wenn das Ergebniss der Vermessung und der Taxe vorliegt, kann mit endgültigen Werthen gerechnet und demgemäss festgestellt werden, ob und wie die abzuzweigenden Stellen von den Belastungen des Hauptguts befreit werden können und sollen. Haben die dieserhalb zu führenden Verhandlungen ein gutes Ergebniss, so folgt die Errichtung des Rentengutsvertrages. Bei grössern Gütern kommt es vor, dass nicht alle Stellen zu der gleichen Zeit, sondern nur nach und nach veräussert werden; dann können mit den zugelassenen Erwerbern die Rentengutsverträge je nach Bedürfniss errichtet werden.

Der Rentengutsvertrag schliesst, wenn nicht Vorbehalte gemacht werden, das Verfahren unter den Betheiligten ab, und hat insbesondere nicht nur die für die Uebertragung des Eigenthums, sondern auch die für die Ablösung der vereinbarten Rente erforderlichen Bestimmungen zu enthalten. Den ordnungsmässig abgeschlossenen Vertrag hat die Generalkommission zu bestätigen, auszufertigen und dem Grundbuchrichter zur Umschreibung des Eigenthums einzureichen. Wird einem Rentengutserwerber zur erstmaligen Instandsetzung seiner Stelle durch Errichtung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein Darlehn bewilligt, so ist das eine völlig selbstständige Angelegenheit, die auf den Gang des Hauptverfahrens ohne Einfluss ist.“

Der äussere Verlauf der Kolonisation auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ist mithin ähnlich dem der Kolonisation nach dem Ansiedelungsgesetz. Regelmässig werden Güter oder doch grössere Gutstheile parzellirt und an Stelle eines grossen Gutsbetriebes eine Reihe kleinerer, überwiegend bäuerlicher Betriebe ge-

schaffen. Die Kolonisation erfolgt unter Leitung einer staatlichen Behörde und auf Grund eines von dieser genehmigten Besiedelungsplanes. Die neuen Stellen werden meist als Rentengüter ausgegeben.

Wesentliche Unterschiede ergeben sich jedoch vornehmlich aus der verschiedenen Stellung der Kolonialbehörden. Denn die Generalkommission führt nicht selbst, wie die Ansiedelungskommission, die Besiedelung aus, sondern vermittelt lediglich zwischen dem Rentengutsgeber als Unternehmer und den einzelnen Rentengutsnehmern. In Folge dessen kann sie bei ihren kolonisatorischen Massnahmen nicht lediglich nach ihrem Ermessen vorgehen, sondern ist bald mehr, bald weniger an die Rücksicht auf die Betheiligten gebunden.

Allerdings ist der Generalkommission ein wesentlicher Einfluss auf die Besiedelung dadurch gesichert, dass sie stets nur berechtigt, niemals aber verpflichtet ist, die staatliche Mitwirkung eintreten zu lassen. Sie kann in Folge dessen Anträge auf Parzellirung von Gütern, welche zur Kolonisation nicht geeignet sind, zurückweisen und bei der Ausführung einer Parzellirung die zweckmässige Gestaltung des Besiedelungsplanes, sowie eine angemessene Festsetzung der Ansiedelungsbedingungen herbeiführen. Regelmässig sucht auch die Behörde zu verhindern, dass eine spekulative Ausbeutung der Ansiedler stattfindet, namentlich dass die Rentengüter zu theuer verkauft werden. Jeder Ansiedler muss den Nachweis führen, dass er das erforderliche Vermögen zum Erwerb seiner Stelle besitzt und dasselbe als Kaution hinterlegen. Dem Unternehmer wird die Verpflichtung auferlegt, die Rentengutserwerber bei dem Anzuge und der ersten Einrichtung durch Gewährung von Unterkunft, Fuhren u. dergl. zu unterstützen, sowie gewisse Leistungen für die neu einzurichtenden Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände zu übernehmen.

Die Generalkommission ist jedoch naturgemäss weit weniger im Stande, als die Ansiedelungskommission, alle die Einrichtungen zu treffen, welche im Interesse des dauernden Gedeihens einer Kolonie erforderlich sind. Namentlich steht ihren Anforderungen das natürliche Bestreben des Rentengutsausgebers entgegen, seine Grundstücke möglichst vortheilhaft zu verwerthen und deswegen sowohl den Kaufpreis in die Höhe zu treiben, als auch an Aufwendungen für die Ansiedler zu sparen. Oft wird daher bei derartigen Rentengutsbildungen seitens der Rentengutsgeber nur das geleistet, was unbedingt nothwendig ist, und auch das nur mangelhaft.

Eine unmittelbare staatliche Unterstützung erhalten die Kolonisten nur in geringem Maasse. Am wichtigsten sind die Darlehen, welche zur Aufführung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude bei der ersten Einrichtung von der Generalkommission gewährt werden. Derartige Darlehen sind bis Ende 1899 in Höhe von 3864551 Mk. bewilligt worden. Die Schwierigkeiten für die Beschaffung des Zwischenkredits bis zur Fertigstellung der Gebäude werden voraussichtlich durch den Erlass des oben S. 341 erwähnten Gesetzes vermindert werden.

Die Rentenbankrente sowohl für die Baudarlehen, wie für die Abfindung, welche behufs Rentenablösung an den Rentengutsgeber gezahlt wird, kann von der Generalkommission für ein Jahr gestundet werden. Der Schuldner muss jedoch den Ausfall durch entsprechende Erhöhung der Rentenbankrente ausgleichen.

Seit einigen Jahren ist im Etat ein besonderer Fond[1]) zu Beihülfen für Folgeeinrichtungskosten bei Rentengutsbildungen eingestellt. Derselbe betrug nach dem Etat für 1895 120000, für 1896 150000, für 1897 180000, für 1898 200000 für 1899 190000, für 1900 148000 Mk. Die Mittel dieses Fonds werden nicht nur für die Folgeeinrichtungskosten im engern Sinne des Wortes: Wege-, Gräben-, Brücken- und Brunnenanlagen u. dergl. verwandt, sondern dienen namentlich auch dazu, um Dotationen für die neu einzurichtenden Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände zu schaffen, sowie andere öffentliche Zwecke, insbesondere die Bildung von Meliorationsgenossenschaften, zu fördern.

Ausser dem Folgeeinrichtungskostenfond steht der Generalkommission nur noch eine geringe Summe zur Verfügung, um die Obstbaumzucht auf Rentengütern zu unterstützen.

Eine Uebersicht über die sämmtlichen, bis Ende 1899 durch die Generalkommissionen erfolgten Rentengutsgründungen zeigt die Tabelle L1 der Anlage. Es ergiebt sich aus derselben, dass der Schwerpunkt der Rentengutsbildung weitaus in den östlichen Provinzen ruht, auf welche von 8475 Rentengütern 7928 entfallen. Der Gang der Rentengutsbildung ist aus Tabelle L2 der Anlage und der nachstehend abgedruckten Tabelle ersichtlich. Es zeigt sich, dass die Rentengutsbildungen anfänglich sehr rasch vorwärts gegangen sind, seit dem Jahre 1897 aber ein erheblicher Rückgang eingetreten ist.

Jahr	Anzahl der Güter, welche ganz oder theilweise zur Rentengutsbildung durch die Generalkommissionen verwendet worden sind	Flächeninhalt in Hektaren		Zahl der ausgelegten Rentengüter
		a) der ganzen Güter	b) der aufgetheilten Ländereien	
1	2	3	4	5
1891/92	59	20 770	5 083	392
1893	176	38 606	13 296	1490
1894	239	53 307	21 829	1902
1895	131	28 446	12 908	1237
1896	104	27 669	14 177	1167
1897	93	15 581	9 990	916
1898	73	15 947	9 164	720
1899	54	18 507	8 046	651

Ueberwiegend sind die Rentengüter bäuerlich selbstständige Stellen über 5 ha, die unselbstständigen Stellen für Handwerker, ländliche Arbeiter und dergl. sind [illegible] verhältnissmässig viel zahlreicher als unter den Ansiedlerstellen, sie betragen hier 12, dort 27 % sämmtlicher Stellen. Nach Tabelle L2 ist eine grosse Anzahl der Rentengüter, über $^1/_3$, nur durch Zukauf zu den bestehenden Wirth-

[1]) Vergl. oben S. 227.

schaften entstanden. Besonders ungünstig ist — ausser in Hessen-Nassau, wo überhaupt nur wenige Rentengüter vorhanden sind — dieses Verhältniss in Schlesien gewesen, wo die Zukäufe die Neuansiedelungen fast um das Doppelte übersteigen. Vornehmlich entfallen aber diese Zukäufe auf kleinere Stellen. Denn es wurden bis Ende 1899 überhaupt an Rentengütern ausgelegt:

	unter $2^1/_2$ ha	von $2^1/_2$ bis 5 ha	von 5 bis $7^1/_2$ ha	von $7^1/_2$ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen
Neuansiedelungen .	282	943	1073	893	2221	692	6104
Zukäufe	314	721	555	303	418	60	2371

Es waren also von den Rentengütern unter 5 ha nicht viel mehr Neuansiedelungen (1225) als Zukäufe (1035), während in den oberen Grössenklassen die Zahl der Zukäufe verhältnissmässig immer geringer wird. Lässt man die Stellen unter 5 ha ausser Betracht, so bilden die Zukäufe nur noch etwa $^1/_5$ der gesammten Rentengutsbildungen.

Von den Erwerbern der am Ende des Jahres 1899 endgültig begründeten 8475 Rentengüter waren über die Hälfte (4778) evangelisch, von den übrigen die meisten (3680) katholisch, der Rest entfiel auf 8 Mennoniten, 7 Baptisten und 7 Israeliten. 5449 befanden sich in deutscher, 2605 in polnischer, 68 in littauischer, 291 in masurischer, 39 in kassubischer, 18 in czechischer, 2 in österreichischer, 2 in schweizerischer und 1 in amerikanischer Hand.

Die meisten Kolonisten stammen nicht, wie die Kolonisten der Ansiedelungskommission, aus weiter Ferne, sondern aus der Provinz, in welcher die betreffenden Rentengüter gebildet wurden. In Folge dessen sind auch viele Polen als Kolonisten angesetzt worden. Der Widerspruch, in welchen hierdurch die Rentengutsbildung mit den Zwecken des Ansiedelungsgesetzes von 1886 getreten ist, hat dazu geführt, dass neuerdings die Ansetzung von Polen erschwert worden ist, indem die Generalkommission in Bromberg ihre Mitwirkung bei Rentengutsgründungen von polnischer Seite davon abhängig macht, dass ein Theil der Stellen von Deutschen besetzt wird.

Der Kaufpreis für die Rentengüter wird in der Regel zum Theil durch eine baare Anzahlung gedeckt, im Uebrigen durch Rentenbriefe, Privatrenten oder Hypotheken. Rentenbriefe werden regelmässig bis zur Höhe von $^3/_4$ des Rentengutstaxwerthes auf die Rentenbank übernommen, von dem Rest ist, wie Tabelle Li der Anlagen zeigt, ein erheblicher Theil als Privatrente stehen geblieben. Letztere wird gewöhnlich nicht als dauernd unablösbar vereinbart, sondern die Ablösbarkeit nur auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen, um den Rentengutsnehmer vor unzeitiger Kündigung seitens des Rentengutsgebers zu sichern. Die Höhe der Zinsen für die Privatrente oder die etwa aufkommende Restkaufgelderhypothek unterliegt der freien Vereinbarung.

Ueber die Verluste, welche für den Staat und die Rentenausgeber bei den Rentengutsgründungen bisher entstanden sind, liegen eingehende Nachrichten auf Grund des Standes vom 30. September 1899 vor. Damals waren 7838 Rentengüter[1])

[1]) Diejenigen Rentengüter, für welche das Freijahr noch nicht abgelaufen ist, sind unberücksichtigt geblieben, dagegen sind die im Eigenthum des Fiskus befindlichen Rentengüter und die von diesen aufzubringenden Renten mit einbezogen.

mit einem Gesammtrentenbetrage von 2 050 696 Mk. auf die Rentenbank übernommen. 155 Rentengutsbesitzern, d. h. 2 % der Gesammtzahl, war die Rente in Höhe von 80 727 Mk. = 3,9 % des Gesammtrentensolls gestundet. Unter Zwangsverwaltung standen 6 Rentengüter = 0,08 %; die Staatskasse hatte für diese 255 Mk. aufgewendet. Zur Zwangsversteigerung waren 206 = $2^2/_3$ % sämmtlicher Rentengüter gekommen; die Staatskasse hatte hierbei einen endgültigen Ausfall von 335 408, ausserdem war auf einen möglichen Ausfall von 55 557 Mk. zu rechnen; die Rentengutsausgeber hatten 430 074 Mk. verloren. 16 Rentengüter waren mit einem Verlust von 8456 Mk. zurückgenommen, 7 Rentengüter mit einem Verlust von 22 600 Mk. veräussert worden.

Die Staatskasse hatte demnach im Ganzen 335 408 Mk., d. h. rund $^2/_3$ % des kapitalisirten Rentensolls von 51 267 400 Mk. verloren. Nach Zugrundelegung des endgültigen und möglichen Ausfalles von 449 069 Mk. betrug der Verlust von dem kapitalisirten Rentensoll rund $^9/_{10}$ %. Etwas höher noch, auf 461 130 Mk. stellen sich die Verluste der Rentengutsgeber.

Die Fälle bedenklicher Besiedelungen sind demnach bei den Rentengütern verhältnissmässig zahlreicher gewesen, als bei den Ansiedelungsgütern. Im Allgemeinen ist auch anzunehmen, dass die Besitzer von Ansiedelungsgütern wirthschaftlich günstiger gestellt sind, als die von Rentengütern. Dies ergiebt sich schon daraus, dass die Kaufbedingungen für die Ansiedlerstellen günstiger sind als für die Rentengüter. Denn bei den letzteren bildet, wie bereits hervorgehoben, die Grundlage für die Bemessung des Preises in der Regel die Taxe, der Rentengutserwerber bezahlt mithin das Kapital des gemeinen Kaufwerths der Rentengüter voll.[1]) Beim Verkauf der Ansiedlerstellen dagegen erstrebt der Fiskus nur eine angemessene Schadloshaltung. Er berechnet daher lediglich die Selbstkosten; diese sind allerdings dadurch verhältnissmässig hoch, dass der Fiskus theuer kauft und ausserdem die fiskalischen Ausgaben für die zwischenzeitliche Verwaltung eines Gutes dem Anrechnungswerthe der aus diesem Gute gebildeten Ansiedelungsgüter zuschlägt. Allein andererseits berechnet der Fiskus die Rente höchstens auf 3 % des Bodenanrechnungswerths des Ansiedelungsguts, unterstützt die Ansiedler beim Anzug und bei der ersten Einrichtung wesentlich, und überweist ihnen unentgeltlich Kirchen-, Gemeinde- und Schuldotation. Von sachverständige Seite wird daher angenommen, dass der Rentengutserwerber den Grund und Boden um 15 bis 20 % theurer kauft, als ihn der Grossgrundbesitzer erworben hat, während die Ansiedelungsgutserwerber den Grund und Boden etwa zu den [illegible] Preise erhalten, wie die Grossgrundbesitzer.[2]) Allerdings geniessen die Rentengutserwerber, falls sie nicht ausnahmsweise eine unablösbare Rente übernommen haben, den Vorzug, dass die Rente spätestens nach 60 Jahren wegfällt, ihre Stelle nach Ablösung der etwa auf derselben lastenden Privatrente [illegible] den Beschränkungen nach Massgabe des Anerbenrechtsgesetzes [illegible] Eigenthum wird, während der Besitzer eines Ansiedelungsgutes ein

[1]) Vergl. Waldhecker in Schmollers Jahrbb. a. a. O., S. 214.

[2]) Sering im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Suppl.-Bd. I, S. 585 u. S. 6[illegible]

nicht tilgbare Rente zu zahlen hat, von dieser nur $^{9}/_{10}$ ablösen darf und dauernd ausser den Beschränkungen nach Massgabe des Anerbenrechtsgesetzes noch den Beschränkungen der Verfügungsfreiheit nach Massgabe des Rentengutsvertrages unterworfen bleibt. —

Schon bei den Vorbereitungen des Gesetzes vom 17. Juli 1891 wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass auch der Staat zur Förderung der inneren Kolonisation mit der Errichtung ländlicher Wirthschaften auf eigenem Grund und Boden — abgesehen von dem durch die Ansiedelungskommission erworbenen Grundbesitz — vorgehen müsse.

Zu diesem Zwecke ist seit 1892 ein besonderer Fond im Etat eingestellt. Derselbe hat sich belaufen in den Etatsjahren 1892 und 1893 auf je 250 000 Mk., 1894—1897 auf je 120 000 Mk., 1898 auf 127 000 Mk., 1899 auf 130 000 Mk., 1900 auf 250 000 Mk.

Mit Hülfe dieses Fonds ist vor Allem die **Kultivirung** der ausgedehnten **fiskalischen Moore** theils fortgesetzt, theils neu in Angriff genommen worden. Es kommen hierbei vor Allem in Betracht das Marcardsmoor und das Kehdinger Moor in der Provinz Hannover, das Rupkalwener Moor, das Augstumal-Moor und das grosse Moosbruch in der Provinz Ostpreussen. Im Ganzen ist bisher ein Areal von 8053 ha zur Auslegung von 956 Stellen bestimmt.

Zur Besiedelung waren jedoch überall sehr umfangreiche, kostspielige und langwierige Vorarbeiten erforderlich, welche gegenwärtig zumeist erst begonnen worden sind.

Auf dem Marcardsmoor ist bereits eine Kolonie von 35 Siedelungen angelegt. Die Kolonate sind verpachtet, sollen aber später in Rentengüter umgewandelt werden. Auf dem Kehdinger Moor ist ein Beamtenhaus (das spätere Moorvogtsetablissement) errichtet. Auf dem Augstumal-Moor sind 54 Rentengüter (Randparzellen) gebildet und vergeben. Ein Musterkolonat ist im grossen Moosbruch errichtet, ein zweites im Bargsteder Hochmoor, Provinz Schleswig-Holstein.

Neben der Moorkultivirung sucht der Staat **auf geeigneten domänen- und forstfiskalischen Grundstücken** ländliche Stellen kleineren und mittleren Umfangs zu schaffen. Hierfür ist ein Areal von etwa 3268 ha zur Verfügung gestellt, meist zerstreute Parzellen oder solche Grundstücke, welche beim Ankauf von Oedländereien, namentlich in der Kassubei, erworben worden sind und besser zur land- als zur forstwirthschaftlichen Benutzung dienen können. Die Stellen werden in der Regel als Rentengüter ausgegeben, und die mit der Parzellirung und Absteckung verbundenen Nebenkosten, sowie die Aufwendungen für öffentliche Zwecke aus Staatsmitteln bestritten. Ausserdem erhalten die Rentengutsbesitzer Beihülfen zur erstmaligen Einrichtung und zu Bauten. Speciell die Grundstücke an oder in den Forsten dienen dazu, um Waldarbeiter sesshaft zu machen, indem geeignete Personen auf denselben als Pächter angesiedelt und durch Gewährung von Baudarlehen oder Bauprämien in den Stand gesetzt werden, eigene Wohnstätten auf den Pachtflächen zu errichten.

Im Anfang des Etatsjahres 1900 waren etwa 2853 ha Forst- und Domänengrundstücke als Rentengüter und Pachtstellen ausgegeben worden. Die Zahl der Rentengüter betrug 306, die der Waldarbeiterstellen 100.

Alle diese kolonisatorischen Massnahmen, insbesondere die Begründung der Rentengüter, sowie die Moorkolonisation sind in der Regel durch Vermittelung der Generalkommission erfolgt; die gesammte, von den Rentengütern aufkommende domänenfiskalische Rente — abgesehen von der Einnahme aus den Pachtgeldern — belief sich nach Anlage Li Spalte 23 Ende 1899 auf 26 169 Mk. —

Schon vor dem Erlass des Gesetzes vom 7. Juli 1891 sind namentlich in den östlichen Provinzen auch von **Privatleuten** verschiedentlich **Parzellirungen** von Gütern vorgenommen und hierdurch nicht selten neue Kolonien geschaffen worden.[1]) In grösserem Massstabe ist dies vor Allem in der Provinz Pommern, sowie in den Provinzen Posen und Westpreussen geschehen.

In Pommern hat ein einzelner Geschäftsmann im Kreise Kolberg-Köslin von 1878—1891 11 grosse Güter mit 5 Vorwerken und 1 grossen Bauernhof, die eine zusammenhängende Fläche von etwa 30 000 Morgen bildeten, zerschlagen. An ihrer Stelle sind 15 Restgüter und 239 neue Stellen — darunter etwa 30—40 unselbstständige — entstanden.

In den Provinzen Posen und Westpreussen hat die Thätigkeit der Ansiedelungskommission die Veranlassung gegeben, dass von polnischer Seite die Förderung der inneren Kolonisation in Angriff genommen wurde, um polnische Ansiedelungen ins Leben zu rufen. Zu diesem Behufe wurde zunächst 1888 eine Landkaufsgenossenschaft zu Pinschin gegründet. Diese Genossenschaft kaufte das Rittergut Pinschin an, parzellirte es und verkaufte das Land an die Genossen. Die eintretenden Mitglieder mussten katholisch sein, die polnische Sprache als Muttersprache sprechen und sich zur gegenseitigen solidarischen Haftung verpflichten. Dadurch wurde erreicht, dass einerseits die Genossenschaft polnischen Charakter erhielt, andererseits den Genossen ein sehr billiger Kredit zur Ansiedelung verschafft werden konnte. Eine ähnliche Landkaufsgenossenschaft wurde in Waldau gebildet.

Für die übrigen polnischen Kolonisationsunternehmungen diente als Mittelpunkt die Bank Ziemski; diese wurde ebenfalls im Jahre 1888 begründet zu dem Zweck der kommissionsweisen Vermittelung von Parzellirungen und sonstigen Grundstücksverkäufen, sowie der Hypothekenregulirung. Die Bank übernahm selbst eine Reihe von Parzellirungen und gründete zwei Landkaufsgenossenschaften in Posen und Thorn, deren Organisation derjenigen der Genossenschaften zu Pinschin und Waldau nachgebildet wurde, jedoch mit dem Unterschied, dass sich die neuen Landkaufsgenossenschaften nicht auf eine einzelne Kolonie beschränkten, sondern das Parzellirungsgeschäft für je eine Provinz in die Hand nahmen. Bis zum 1. Juli 1892 wurden insgesammt mit Hülfe der Bank Ziemski 8677 ha zum Umsatz gebracht und etwa 350—400 neue Ansiedelungen begründet.

Seit Erlass des Gesetzes vom 7. Juli 1891 sind noch zahlreiche andere Güter parzellirt und in Bauerngüter zerlegt worden; hierbei ist aber meist die

[1]) Vergl. Sering a. a. O. S. 115 ff., S. 79, S. 118; v. Schwerin S. 302 ff. Besonders bekannt ist die Anlage einer Musterkolonie, Steesow, durch den Abgeordneten Sombart geworden. Vergl. hierüber dessen Abhandlung: Steesow, ein parzellirtes Bauerndorf in der Priegnitz (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 32, S. 18 ff.).

Vermittelung der Generalkommission eingetreten. Dies gilt auch von den Kolonialunternehmungen in Pommern, sowie in Posen und Westpreussen.

Von den gegenwärtig bestehenden privaten Erwerbsgesellschaften, welche sich an der inneren Kolonisation betheiligen, ist die wichtigste die Landbank. Sie ist im Herbst 1895 als Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von anfänglich 5, später 10 Millionen Mark gebildet, um entsprechend der Bank Ziemski, aber im deutschen Interesse, zu wirken. Bis Ende 1899 hat sie 55 Güter mit einem Flächeninhalt von rund 174000 Morgen erworben. Hiervon sind etwa 131000 Morgen an 1125 Käufer abgegeben und dabei 41 Güter vollständig oder fast vollständig aufgetheilt worden. Von den Verkäufen entfallen auf neue Bauernwirthschaften 709 mit 39830 Morgen, auf Zukauf zu bestehenden Wirthschaften 336 mit 5820 Morgen, auf Vorwerke und Restgüter 80 mit 85350 Morgen. Der Verkauf ist vielfach zu freiem Eigenthum erfolgt, doch sind auch viele Stellen als Rentengüter unter Mitwirkung der Generalkommission ausgegeben worden. Der grösste Theil der Ansiedelungen liegt in den Provinzen Pommern, Posen und Westpreussen.

Die innere Kolonisation ist hiernach sowohl vom Staat wie von Privaten in neuerer Zeit sehr erheblich gefördert worden. Ein abschliessendes Urtheil über die Ergebnisse ist jedoch bei der kurzen Dauer der Kolonisationsbewegung noch nicht angängig. Nur ist bereits erkennbar, dass auch die gegenwärtige Kolonisationsepoche bestimmt ist, einen sehr erheblichen Einfluss auf die Grundeigenthumsvertheilung, wenigstens in den östlichen Provinzen, auszuüben. Insbesondere lässt sich annehmen, dass hier ein wesentlicher Theil der Verluste, welche der bäuerliche Grundbesitz bei der Ablösung der Feudallasten erlitten hat, schon jetzt durch die innere Kolonisation ausgeglichen ist.

VII.

Das Kreditwesen und die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes.[1])

Unter der älteren Agrarverfassung bestand neben anderen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit für die ländlichen Grundbesitzer vielfach auch eine Beschränkung der Verpfändung des Grundbesitzes. Insbesondere durfte bäuerlicher Grundbesitz selbst da, wo die Bauern ein gutes Besitzrecht besassen, in der Regel nicht ohne die Genehmigung des Grundherrn verpfändet werden. Andererseits war das Bedürfniss, fremden Kredit in Anspruch zu nehmen, nicht sehr stark. Freiwilliger Besitzwechsel unter Lebenden fand verhältnissmässig selten statt; bei der Vererbung waren die Abfindungen auch in den Gegenden, wo das Anerbenrecht oder die Anerbensitte bestand, mässig; kostspielige Meliorationen, die die Aufnahme grösserer Geldsummen erforderten, wurden nur ausnahmsweise vorgenommen.

In Folge dessen war auch am Ende des 18. Jahrhunderts die Verschuldung des Grundbesitzes, soweit sich aus den hierüber allerdings spärlich vorhandenen Nachrichten ersehen lässt, nicht sehr hoch. Nur der ritterschaftliche Besitz scheint damals in Preussen mit einer nicht unerheblichen Schuldenlast behaftet gewesen zu sein; zu seiner Erleichterung waren daher in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Landschaften besondere Kreditanstalten geschaffen worden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden mit der Aufhebung der alten Agrarverfassung und der Umwandlung der beschränkten Nutzungsrechte an Grundbesitz in freies Eigenthum auch alle Verschuldungsbeschränkungen beseitigt. Soweit solche, wie in Altpreussen durch das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 oder in Hannover durch die Verordnung vom 13. Juli 1833, noch aufrecht erhalten wurden, geschah dies nur vorübergehend; gegenwärtig ist die **Verschuldungsfreiheit** ein einheitliches Prinzip des Agrarrechts geworden.

[1]) Es war beabsichtigt, diesem Abschnitt VII einen Abschnitt über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes vorhergehen zu lassen. Indess ist hiervon Abstand genommen worden, weil die neuerdings angestellten amtlichen Ermittelungen über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, welche unter Leitung von M. Sering bearbeitet werden, noch nicht vollständig beendet sind. Es wird daher auf das bereits mehrfach erwähnte, im Erscheinen begriffene Werk: „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen", herausgegeben von Sering, verwiesen.

Die Verschuldungsfreiheit besteht nun zwar für die meisten Besitzungen erst seit etwa 1—2 Generationen, fast in allen Landestheilen aber ist die Verschuldung in neuerer Zeit erheblich gestiegen. In Folge dessen hat das Kreditwesen überall eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Dies gilt sowohl von dem Personal-, wie von dem Realkredit.

Die Organisation des Personalkredits steht jedoch in enger Verbindung mit dem Genossenschaftswesen und wird daher in dem Abschnitt über das Genossenschaftswesen behandelt werden. In dem vorliegenden Abschnitt gelangt nur das Realkreditwesen, und im Zusammenhang damit die hypothekarische Verschuldung zur Darstellung.

A. Hypothekenverfassung.

Die rechtliche Ordnung des Hypothekenkredits in älterer Zeit ist für die verschiedenen Rechtsgebiete der älteren Landestheile oben Bd. III, S. 93 ff. geschildert; auch findet sich hier bereits ein Hinweis auf die Mängel, welche bald nach der Erwerbung der neuen Landestheile zu einer totalen **Reform** geführt haben.

Diese Reform erfolgte zunächst im Gebiet des Allgemeinen Landrechts durch die 3 Gesetze vom 5. Mai 1872. Das erste Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten umfasst, wie der Titel andeutet, nicht nur das materielle Hypothekenrecht, sondern auch die hiermit zusammenhängenden Rechtssätze über den Eigenthumserwerb an Grundstücken. Das zweite Gesetz, die Grundbuchordnung, behandelt das formelle Hypothekenrecht; das dritte Gesetz die Stempelabgabe für gewisse, bei dem Grundbuchamte anzubringende Anträge.

Die wesentlichen Aenderungen, welche das erstgenannte Gesetz einführte, lassen sich dahin zusammenfassen, dass im Falle der freiwilligen Veräusserung der Eigenthumsübergang an die Auflassung und die Eintragung im Grundbuche gebunden, ferner neben der accessorischen Hypothek ein dinglich selbstständiges Pfandrecht, die Grundschuld, geschaffen, und endlich für beide die Grundsätze der Publicität und Specialität, die bereits im älteren Recht bestanden, schärfer ausgebildet wurden, während an die Stelle des Legatitätsprinzips das Konsensprinzip trat.

„Die Publicität leistete nicht genug. Denn der Inhalt des Hypothekenbuches war nicht die ausschliessliche Erkenntnissquelle; es kam nach der dem Landrecht eigenthümlichen Theorie der Schlechtgläubigkeit noch die anderweitige Wissenschaft oder Kenntniss des Erwerbers oder Gläubigers eines Grundstücks von dem Recht eines Dritten in Betracht, welches nicht aus dem Hypothekenbuch ersichtlich war. Es konnte daher eintreten, dass der Erwerber einer Person weichen musste, deren Recht, obschon es nicht eingetragen war, sich ihm gegenüber doch als stärker erwies, und dass dem Gläubiger und dessen Cessionar bei der Geltendmachung der Hypotheken Einreden und Anstände entgegentraten, von denen das Hypothekenbuch keine Auskunft gab, da sie dem persönlichen Schuldverhältniss entlehnt waren. Die Specialität leistete nicht genug, weil das bestehende Recht noch die Eintragung von Forderungen mit unbestimmtem Betrage zuliess, und weil das Hypothekenbuch

keine sichere Auskunft über die Grösse des Pfandobjekts enthielt, es vielmehr unbekannt blieb, ob Substanztheile oder Zubehörungen des Grundstücks bei oder seit der Eintragung der Hypothek abgetrennt oder zugeschlagen waren. Die Legalität leistete zu viel, weil der Richter auch verantwortlich dafür gemacht worden war, nicht in die Augen fallende, d. h. ohne mässiges Versehen von Sachverständigen erkennbare Mängel des Instruments über das Rechtsverhältniss, aus welchem die Eintragung oder Löschung nachgesucht wurde, zu bemerken."[1])

Von Anfang an war beabsichtigt, das neue Recht auf das gesammte Staatsgebiet auszudehnen. Das ist demnächst, abgesehen von dem Herzogthum Nassau und der Insel Helgoland, durch eine Reihe von Einzelgesetzen geschehen, welche Bd. V, S. 91 aufgeführt sind. Von besonderer Wichtigkeit ist die Einführung des Grundbuches in der Rheinprovinz, welche unter der Herrschaft des französischen Rechts in der Entwickelung des Immobiliarkreditwesens besonders zurückgeblieben war. Durch die Gesetze vom 19. August 1895 und 8. Juni 1896 wurde die Grundbuchgesetzgebung auch in den früher grossherzoglich und landgräflich hessischen Gebietstheilen und im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie im Kreis Herzogthum Lauenburg eingeführt; die Einführung in dem ehemaligen Herzogthum Nassau war seitens der Regierung in Aussicht genommen, scheiterte aber an dem Widerstand des Abgeordnetenhauses, welches der Vorliebe der nassauischen Bevölkerung für die Stockbuchgesetzgebung Rechnung tragen wollte. Die Herstellung der Rechtseinheit konnte daher erst auf Grund der Neuordnung des gesammten bürgerlichen Rechts durch die Reichsgesetzgebung erfolgen, indem durch die Verordnung vom 11. Dezember 1899 (G.-S. S. 595) die Anlegung von Grundbüchern auch für das vormalige Herzogthum Nassau angeordnet worden ist.[2])

Der Zweck der Reform von 1872, den Kapitalisten grössere Sicherheit für die Anlage von Geldern auf Grundbesitz zu verschaffen und damit den Immobiliarverkehr zu erleichtern, ist durchaus erreicht worden. Das **neue Reichsrecht** hat daher wohl mehrere wichtige Neuerungen, aber keine prinzipielle Abänderung des preussischen Realkreditrechtes herbeigeführt.

Das Eigenthumserwerbsgesetz ist seinem Inhalte nach im Wesentlichen in das **Bürgerliche Gesetzbuch** übernommen worden. Daher gilt auch nach dem Reichsrecht das Eintragungsprinzip, dasselbe ist sogar schärfer durchgeführt als im preussischen Recht. Denn nach preussischem Recht bedurfte der Uebergang des Eigenthums an einem Grundstück nur im Falle freiwilliger Veräusserung der Eintragung in das Grundbuch. Im Uebrigen war die Entstehung des Rechts der Hypothek und die Grundschuld von der Eintragung abhängig, bei sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken aber die Eintragung nur zur Wirksamkeit gegen Dritte, nicht zur Entstehung erforderlich. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht

[1]) Motive zum Eigenthumserwerbsgesetz. Drucksachen des Herrenhauses 1871—72, No. 8, S. 75.

[2]) Die Anlegung der Grundbücher für die Insel Helgoland ist nach Artikel 35 der Verordnung vom 13. November 1899 (G.-S. S. 519) einer besonderen Verordnung vorbehalten geblieben.

dagegen davon aus, dass grundsätzlich zu jeder rechtsgeschäftlichen Erwerbung, Belastung oder Aenderung von Rechten an Grundstücken ausser der Einigung der Betheiligten die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch nothwendig ist.[1]) Daher bedürfen nunmehr auch die Grunddienstbarkeiten der Eintragung, soweit sie nicht beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits bestanden.

Das Grundbuch geniesst öffentlichen Glauben. Sein Inhalt gilt daher insbesondere als richtig zu Gunsten Desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt, es sei denn, dass ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist.

Die beiden Hauptformen der Liegenschaftspfändung, Hypothek und Grundschuld, hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch beibehalten. Ihr Unterschied besteht darin, dass die Hypothek eine persönliche Forderung voraussetzt, die Grundschuld nicht. Bei der Eintragung einer **gewöhnlichen** oder **Verkehrshypothek** müssen die Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden; im Uebrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Das Gesetz überlässt die Festsetzung der Zins- und Zahlungsbedingungen der freien Vereinbarung der Parteien. Es kann mithin die Rückzahlung des ganzen Kapitals in einer Summe oder die allmähliche Abtragung, sei es im Wege der Amortisation oder der terminlichen Ratenzahlung, vereinbart werden; auch können die Hypotheken kündbar oder unkündbar sein. Das Kündigungsrecht darf aber nach der oben S. 333 erwähnten Bestimmung des Gesetzes vom 20. September 1899 nicht länger als 20 Jahre ausgeschlossen werden.

Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile, einschliesslich der zugeschriebenen Grundstücke, etwaige Mieths- und Pachtzinsforderungen, die Versicherungssumme und dergl. Regelmässig wird ein Hypothekenbrief über die Hypothek ertheilt, doch kann die Ertheilung auch ausgeschlossen werden; hiernach unterscheidet man Brief- und Buchhypothek.

Die Vorschriften über die Hypothek finden auf die **Grundschuld** entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus Aenderungen ergeben, dass die Grundschuld eine Forderung nicht voraussetzt. Der Grundschuldbrief kann entweder auf den Namen eines bestimmten Gläubigers oder auf den Inhaber ausgestellt werden.

Neben den beiden schon dem ältern Recht bekannten Hauptformen der Verpfändung sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch zwei neue Hauptformen eingeführt: die **Sicherungshypothek** und die **Rentenschuld.**

Bei der ersteren bestimmt sich das Recht des Gläubigers nur durch die Forderung; der öffentliche Glaube des Grundbuches gilt nicht für die Forderung, daher kann sich auch der Gläubiger zum Beweise der Forderung nicht auf die

[1]) Leske, Bürgerliches Gesetzbuch und Preussisches Allgemeines Landrecht, nach Art. 35 der Verordnung vom 13. November 1899 (G.-S. S. 519), 1900, S. 369.

Eintragung berufen, während bei der gewöhnlichen Hypothek der gutgläubige Erwerber für die Forderung den Schutz geniesst, der sich aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuches ergiebt.

Die Rentenschuld ist eine Grundschuld, welche in der Weise bestellt wird, dass in regelmässig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist. Dem Eigenthümer steht das Recht zur Ablösung nach Kündigung zu; dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Nur im Fall der Verschlechterung des Grundstücks darf er die Zahlung der Ablösungssumme fordern. Die Ablösungssumme muss bei der Bestellung der Rentenschuld bestimmt und in das Grundbuch eingetragen werden.

Jede der 4 Hauptformen der Grundstücksverpfändung kann in eine andere Hauptform umgewandelt werden, ohne dass es der Zustimmung eines vor- oder nachstehend Berechtigten am Grundstück bedarf. Und zwar ist die Umwandlung der Hypothek sowohl in eine Sicherungshypothek wie in eine Grundschuld, der Grundschuld sowohl in eine Hypothek wie in eine Rentenschuld, der Rentenschuld aber in eine Grundschuld und der Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek zulässig.

Wie durch das Bürgerliche Gesetzbuch materiell, ist durch die **Grundbuchordnung vom 24. März 1897** (G.-Bl. S. 130) das Grundbuch- und Hypothekenrecht formell von Reichswegen neu geordnet. Hierzu sind das preussische Ausführungsgesetz vom 26. September 1899 (G.-S. S. 307), sowie die Verordnungen über das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (G.-S. S. 519) und 11. Dezember 1899 (G.-S. S. 595) ergangen. Auch die Reichsgrundbuchordnung schliesst sich eng an die ältere preussische Gesetzgebung an, sie lässt aber der Landesgesetzgebung einen sehr weitgehenden Spielraum. Eine der wichtigsten Neuerungen der Grundbuchgesetzgebung von 1872, die Verbindung des Grundbuches mit dem Kataster,[1]) ist von der Reichsgesetzgebung mit Rücksicht auf den Stand der Erdvermessung in den einzelnen deutschen Staaten nicht übernommen worden, vielmehr ist im § 2 Abs. 2 nur bestimmt, dass die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern nach einem amtlichen Verzeichniss erfolgen soll, in welchem die Grundstücke unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind. Die Einrichtung des Verzeichnisses ist aber landesherrlicher Verordnung überlassen. In Folge dessen konnte in Preussen die Verbindung des Grundbuchs mit dem Kataster aufrecht erhalten werden.

Die Einrichtung der Grundbücher erfolgt, soweit sie nicht in dem Gesetz selbst geregelt ist, durch Anordnung der Landesjustizverwaltung.

Jedes Grundstück erhält im Grundbuch ein besonderes Blatt; Grundstücke des Reiches, die Domänen und sonstigen Grundstücke des Staates, der Gemeinde- und anderen Kommunalverbände, Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, werden jedoch nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten eingetragen.

[1]) Siehe oben Bd. V, S. 87—91.

Jedes Grundbuchblatt besteht nach der Verfügung des Justizministers zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 20. November 1899 (J.-M.-Bl. S. 349) aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichniss und drei Abtheilungen.

In der Aufschrift sind das Amtsgericht, der Bezirk, welchen das Grundbuch umfasst — in der Regel eine Gemeinde oder ein selbstständiger Gutsbezirk — der Kreis, zu dem der Bezirk gehört, sowie die Nummern des Bandes und des Blattes anzugeben.

Das Bestandsverzeichniss zerfällt in das Verzeichniss der Grundstücke und das Verzeichniss der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte. In dem Verzeichniss der Grundstücke wird jedes Grundstück nach dem Kataster bezeichnet; ein aus mehreren Katasterparzellen bestehendes Grundstück ist unter einer Nummer aufzuführen; die Angabe der Kartenblatt- und Parzellennummern nach dem Kataster kann aber unterbleiben, wenn wegen der Zahl der Parzellen das Grundbuch unübersichtlich werden würde, und die Parzellen nach Ausweis eines bei den Grundakten befindlichen Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle in dieser auf einem oder mehreren Artikeln nachgewiesen sind, welche andere Parzellen nicht umfassen

Von den drei Abtheilungen enthält die erste in Spalte 1 die Bezeichnung des Eigenthümers, in Spalte 2 die laufenden Nummern der Grundstücke, auf welche sich die Eintragungen in Spalte 3 beziehen, in Spalte 3 den Tag der Auflassung oder der anderweitigen Grundlage der Eintragung (Erbschein, Testament u. s. w.), den Verzicht auf das Eigenthum an einem Grundstück und den Tag der Eintragung, endlich in Spalte 4 auf Antrag des Eigenthümers den Erwerbspreis, die durch eine öffentliche Taxe festgestellten Schätzungswerthe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des für den Preis, die Schätzung oder die Versicherung massgebenden Zeitpunktes. In der 2. Abtheilung dienen die Spalten 1—3 zur Eintragung der das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, ferner zur Eintragung der Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Eigenthümers, der Vormerkung über ein eingeleitetes Enteignungsverfahren, der vertragsmässigen Feststellung der Höhe einer für einen Ueberbau oder einen Nothweg zu entrichtenden Rente, sowie des Verzichtes auf die Rente. Spalten 4—8 sind für Veränderungen und Löschungen bestimmt. In der 3. Abtheilung werden in Spalte 1—4 die Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, in Spalte 7—11 deren Veränderungen oder Löschungen eingetragen.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten und bei diesen eine Tabelle gehalten, welche mit dem Grundbuchblatt wörtlich übereinstimmt.

Der Hypothekenbrief muss den Geldbetrag der Hypothek, das belastete Grundstück und die Nummern des Grundbuchblattes angeben, ausserdem die Bezeichnung als Hypothekenbrief und einen Auszug aus dem Grundbuch enthalten, sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein. In den Auszug werden aufgenommen: die Bezeichnung des Grundstückes nach dem Grundbuch, die Grösse, der Grundsteuerreinertrag und der Gebäudesteuernutzungswerth, die Bezeichnung des Eigenthümers, der Inhalt der die Hypothek belastenden Eintragungen, sowie die kurze Bezeichnung des Inhaltes der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen.

Diese Vorschriften finden auf Grundschuld- und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung. Der Rentenschuldbrief muss auch die Ablösungssumme enthalten.

Für die Bearbeitung der Grundbuchangelegenheiten wurden 1872 besondere Grundbuchämter bei den Gerichten gebildet; dieselben wurden jedoch in Folge der Justizreorganisation schon 1879 aufgehoben und die Geschäfte der Grundbuchrichter dem Amtsrichter, der der Grundbuchführer dem Gerichtsschreiber übertragen. Diese Organisation ist nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G.-S. S. 307) unverändert geblieben. —

Schon vor Erlass des Eigenthumserwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung war an die Stelle der ungenügenden älteren Vorschriften über die Immobiliarzwangsvollstreckung für das Gebiet der Allgemeinen Gerichtsordnung mit Ausnahme der Gebietstheile des vormaligen Königreichs Hannover die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 (G.-S. S. 421) getreten. Dieselbe wurde in einzelnen Punkten durch das Gesetz vom 4. März 1879 (G.-S. S. 102) abgeändert, welches die in den einzelnen Landestheilen der Monarchie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Uebereinstimmung mit der Reichsjustizgesetzgebung brachte. Eine umfassende Neuordnung des gesammten Verfahrens der Immobiliarzwangsvollstreckung erfolgte jedoch erst durch das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 15. Juli 1883 (G.-S. S. 189), welches, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung erlassen, mit dieser fast über den ganzen Bereich der Monarchie ausgedehnt und die Grundlage des gegenwärtig massgebenden **Reichsgesetzes, betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897** (R.-G.-Bl. S. 97) geworden ist.

Von einer eingehenden Darstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens, wie es sich auf Grund dieses Reichsgesetzes und des preussischen Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 (G.-S. S. 291) gestaltet hat, darf hier abgesehen werden, hervorzuheben ist jedoch, dass, wie nach dem Gesetz von 1883, der Zwangsverkauf nur dann stattfindet, wenn der betreibende Gläubiger die Forderungen, welche vor der seinigen eingetragen sind, übernimmt, während nach älterem preussischen Recht durch die Zwangsversteigerung alle früheren Hypothekenverbindungen gelöst wurden und in Folge dessen der Verkauf von jedem Gläubiger ohne Rücksicht auf die seiner Forderung vorhergehenden Ansprüche durchgeführt werden konnte.

Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sind, erfolgt auf Grund des § 14 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozessordnung vom 24. März 1879 nach der Verordnung vom 15. November 1899 (G.-S. S. 545), welche an Stelle der früher geltenden Verordnungen vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591) und vom 4. August 1884 (G.-S. S. 311) getreten ist.

Zur Erleichterung der **Zwangsvollstreckung aus Forderungen öffentlicher Kreditanstalten** ist das Gesetz vom 3. August 1897 (G.-S. S. 388) erlassen. Nach diesem Gesetz kann für die öffentlichen landschaftlichen Kreditinstitute, zu denen auch die provinzial- und kommunalständischen öffentlichen Grundkreditanstalten

gehören, mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung bestimmt werden, dass der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht zustehen soll, zugleich auch, dass aus Urkunden, welche von einem zum Richteramt befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Das Zwangsvollstreckungsrecht erstreckt sich auf die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien und Zinsen, an Tilgungsbeiträgen und auf sonstige durch die Satzung vorgesehene Leistungen. Kraft des Zwangsvollstreckungsrechts ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben, ebenso die gerichtliche Zwangsversteigerung der beliehenen Grundstücke, wobei der vollstreckbare Schuldtitel durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt wird. Auch kann der Anstalt die Befugniss beigelegt werden, die beliehenen Grundstücke in Zwangsverwaltung zu nehmen. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899; das Verfahren der Zwangsverwaltung wird im Anschluss an die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 durch Satzung geregelt. Zur Sicherung gegen Devastationen der Schuldner ist von dem Gesetz vorgeschrieben, dass, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 1134 und 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Gericht gegen die Schuldner einzuschreiten haben würde, die Anstalt befugt ist, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen, eventuell auch die Zwangsverwaltung im Wege des Arrestes zur Ausführung zu bringen.

B. Die Kreditanstalten.

Wie sich aus der Darstellung in Bd. III, S. 119 ff. ergiebt,[1]) war in Preussen schon vor der Erwerbung der neuen Provinzen an die Stelle des privaten Hypothekenkredits in ziemlich bedeutendem Umfang der **Anstaltskredit** getreten. Seit 1866 hat das ländliche Kreditwesen nach dieser Richtung hin ausserordentliche Fortschritte gemacht; die älteren Institute sind erheblich erweitert worden, neben ihnen sind neue entstanden, ausserdem haben — abgesehen von den eigentlichen Bodenkreditinstituten, d. h. solchen, welche sich dem bankmässigen Betriebe des Bodenkredits widmen[2]) — andere Anstalten: Banken, Sparkassen, Versicherungsanstalten

[1]) Die Meliorationsfonds (Bd. III, S. 165 ff.), sowie die Schuldenverwaltungen der Deich- und Meliorationsverbände (Bd. III, S. 125 ff.) werden in Bd. VII des Werkes (Abschnitt über das Meliorationswesen) behandelt werden, ebenso auch die auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1879 (G.-S. S. 367) in einzelnen Provinzen begründeten Landeskultur-Rentenbanken.

[2]) F. Hecht, Artikel: „Bodenkreditinstitute“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II², S. 962. „Der Betrieb des Bodenkredits ist ein bankmässiger, wenn diejenigen Kapitalien, oder wenigstens ein Teil der Kapitalien, welche in dem Bodenkredit festgelegt sind, jeweils durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Obligationen) wieder flüssig gemacht werden.“

und ähnl., die ihnen in steigendem Maasse zuströmenden Kapitalien hypothekarisch angelegt und sind dadurch eine wichtige Quelle auch für den ländlichen Bodenkredit geworden.

Die Bodenkreditinstitute im engeren Sinne lassen sich je nach der Haftbarkeit eintheilen in solche, für welche entweder der Staat, oder eine Provinz oder Theile derselben, oder besondere Genossenschaften oder endlich Aktiengesellschaften haften.

In Preussen gehören zu der ersteren Klasse die staatlichen Rentenbanken und die Tilgungskassen, zu der zweiten die öffentlichen Hülfskassen, die Landesbanken in Westfalen und in der Rheinprovinz, endlich die Landeskreditanstalten in Hannover, die Landeskreditkasse in Kassel und die Landesbank in Wiesbaden. Die letzteren drei können unter der einheitlichen Bezeichnung Landeskreditkassen zusammengefasst werden.[1]) Genossenschaftlich organisirt sind die Landschaften, dagegen als Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Hypothekenbanken.[2])

Demgemäss gliedert sich die folgende Darstellung in vier Abschnitte. Der erste behandelt die Rentenbanken und Tilgungskassen, der zweite die provinziellen und kommunalständischen Kreditinstitute, der dritte die Landschaften, der vierte die Hypothekenbanken.

Von den übrigen Anstalten, welche sich der Pflege des Realkredits widmen, sind weitaus die wichtigsten die Sparkassen; sie haben für die ländliche Bevölkerung zugleich eine erhebliche Bedeutung durch die ihnen eigenthümliche Funktion als Sammelstellen für die Ersparnisse und werden daher in einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

Sowohl für die Sparkassen wie für die Bodenkreditinstitute sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anlegung der Mündelgelder von Bedeutung. Denn nach § 1807 desselben darf die Anlegung von Mündelgeld auch in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art an die Kreditanstalt einer inländischen kommunalen Körperschaft erfolgen, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen vom Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, ferner bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, für geeignet erklärt ist. Nach Art. 212 des Einführungsgesetzes sind die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere für mündelsicher erklärt werden, aufrecht erhalten geblieben. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 für mündelsicher erklärt: die Rentenbriefe, sowie die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuld-

[1]) Vgl. Hecht, Artikel: „Landeskreditkassen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV, S. 920.

[2]) Als Hypothekenbank ist auch eine eingetragene Genossenschaft, die National-Hypothekenkreditgesellschaft in Stettin, anzusehen; nach § 2 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 dürfen aber in Zukunft Hypothekenbanken nur als Aktiengesellschaften oder als Kommanditgesellschaften auf Aktien begründet werden.

verschreibungen einer preussischen provinzial- oder kommunalständischen Grundkreditanstalt oder einer solchen öffentlichen Kreditanstalt, welche durch eine Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtskraft erlangt hat, endlich die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preussischen Hypothekenaktienbank auf Grund von Darlehen an preussische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind. Ausserdem ist bestimmt, dass die in Preussen bestehenden öffentlichen Sparkassen durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden können. Diese Erklärung ist jedoch jederzeit widerruflich.

Nach Art. 85 des Gesetzes vom 20. September 1899 können für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuches u. a. auch die preussischen öffentlichen Bankanstalten als Hinterlegungsstellen erklärt werden. Dies ist bisher für die Landesbanken der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, die nassauische Landesbank in Wiesbaden, die Landeskreditkasse in Kassel, die gegenwärtig bestehenden landschaftlichen Darlehnskassen, sowie die Spar- und Leihkasse von Sigmaringen geschehen.

I. Die Rentenbanken und Tilgungskassen.

Die Zahl der Rentenbanken ist in den alten Provinzen seit 1866 nicht verändert worden; die Geschäfte für die linksrheinischen Landestheile und für Hohenzollern sind nach dem Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891 der Rentenbank in Münster übertragen worden. Die von der Wittgenstein'schen und Paderborner Tilgungskasse ausgegebenen Rentenbriefe sind sämmtlich bereits ausgeloost und die Geschäfte dieser Kassen beendet.

In den neuen Provinzen wurden zwar, wie bereits oben Bd. VI in Abschnitt IV erwähnt ist, ebenfalls Rentenbanken errichtet. Dieselben sind jedoch schon seit ihrer Begründung mit den bereits bestehenden altländischen Rentenbanken vereinigt worden, und zwar die Rentenbank für Hannover mit der Rentenbank in Magdeburg, diejenige für Schleswig-Holstein mit der Rentenbank in Stettin, diejenige für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel mit der Rentenbank in Münster. Eine neue Rentenbank entstand nur 1874 in Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, aber auch diese wurde bereits 1885 mit der Rentenbank in Stettin vereinigt. Gegenwärtig bestehen daher 7 Rentenbanken.

Die Vermittelung der Rentenbanken für die Ablösung der Reallasten ist mit der Ausdehnung der Ablösungsgesetzgebung sowohl in den alten wie in den neuen Provinzen in immer weiterem Umfange für zulässig erklärt und die Frist, welche früher für die Ablösungsanträge nach den meisten Ablösungsgesetzen bestand, beseitigt worden. Nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 gewähren die Rentenbanken auch den erforderlichen Kredit zur Ablösung der auf den Rentengütern mittleren und kleineren Umfangs haftenden Renten, sowie zur erstmaligen Ausstattung der Rentengüter mit den nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Ebenso

übernehmen sie die Ablösung von Erbabfindungsrenten bei Renten- und Ansiedelungsgütern nach Massgabe der Bestimmung des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

Die Organisation und der Geschäftsbetrieb der Rentenbanken sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

Nach dem Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891 können jedoch die Rentenbriefe entweder zu 4 % oder zu $3^1/_2$ %, nach dem Anerbenrechtsgesetz entweder zu $3^1/_2$ oder zu 3 % ausgegeben werden. Die Bestimmung hierüber steht dem Ressortminister zu. Solange aber der Kurs der 4 %igen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwerthe oder darunter steht, dürfen $3^1/_2$ %ige Rentenbriefe auf Grund des Rentengutsgesetzes nur mit Zustimmung der Empfänger ausgegeben werden. Eine entsprechende Beschränkung gilt für die Ausgabe von 3 %igen Rentenbriefen auf Grund des Anerbenrechtsgesetzes. Bisher sind nur $3^1/_2$ %ige Rentenbriefe ausgegeben worden.

Der Tilgungsbeitrag beträgt bei Rentengutsrenten $^1/_2$ %, bei Erbabfindungsrenten $1^1/_2$ %. Der Rentengutsbesitzer hat mithin, solange keine höher verzinslichen Rentenbriefe ausgegeben werden, 4 % des Rentenbriefkapitals $60^1/_2$ Jahre, der Anerbengutsbesitzer 5 % 35 Jahre zu zahlen.

Für die Rentenguts- und Erbabfindungsrenten muss eine bestimmte Sicherheit vorhanden sein. Die Sicherheitsgrenze ist im Allgemeinen ziemlich weit bemessen, denn nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 kann die Sicherheit als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Versicherungswerthes der Gebäude oder innerhalb der ersten $^3/_4$ des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt. Die besondere Taxe wird durch die Generalkommission unter Zuziehung von Sachverständigen festgesetzt; in einfachen und klaren Fällen ist aber die Generalkommission befugt, nach ihrem Ermessen die Taxe festzusetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen. Aehnliche Bestimmungen enthält das Anerbenrechtsgesetz vom 8. Juni 1896.

Die Geschäftsergebnisse der Rentenbanken nach dem Stand vom 1. Oktober 1[illegible] sind aus Tabelle K 1 der Anlagen ersichtlich. Der von den Rentenbanken angesammelte Reservefond belief sich am 1. Dezember 1899 auf 15 947 500 Mark in Effekten und 377 903,54 Mark baar. Aus dem Zinsertrage dieses Fonds soll nach dem oben S. 341 erwähnten Gesetzentwurf der für Rentengutsgründungen erforderliche Zwischenkredit bis zum Betrage von 10 Millionen Mark entnommen werden.

II. Die provinziellen und kommunalständischen Kreditinstitute.

A. Die öffentlichen Hülfskassen und die Landesbanken in den älteren Provinzen Preussens.

Aus Anlass der oben Bd. VI Abschnitt V dargestellten Neuordnung der Provinzialverfassung wurden durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497), betr. die

Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, die im Jahre 1847 zur Errichtung von Hülfskassen in den älteren Provinzen der Monarchie vom Staate zinsfrei gewährten Fonds von zusammen 2 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen und 500 000 Thaler baar den betreffenden Provinzialverbänden, vorbehaltlich der zwischen einzelnen Provinzialverbänden wegen Nichtübereinstimmung ihrer Grenzen mit den Grenzen der kommunalständischen Verbände vorzunehmenden Auseinandersetzung, vom 1. bezw. 2. Januar 1876 ab als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen, die Verwaltung des Fonds verblieb jedoch den zur Zeit des Erlasses mit der Verwaltung beauftragten Kommunal- und Provinzialverbänden. Letzteres war von Wichtigkeit namentlich für die in Brandenburg, Schlesien und Sachsen bestehenden kommunalständischen Verbände. Der bei der Gewährung der Fonds gemachte Vorbehalt, wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmässiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen auf das Doppelte, wurde aufgehoben, ebenso auch die in den älteren Statuten der Provinzen enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung der Fonds, sowie über die Verwendung der Zinsüberschüsse. Die Vertretungen der kommunalständischen und Provinzialverbände erhielten das Recht, über die gesammten Zinsgewinne der Hülfskassen im gemeinnützigen Interesse dieser Verbände zu verfügen, nur sollten die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bis dahin zugewachsenen Kapitalbestände als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen erhalten bleiben.

Abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für sämmtliche öffentliche Hülfskassen von Bedeutung waren, ist die Entwickelung der Kassen in den einzelnen Provinzen eine verschiedene gewesen.

Das Vermögen der **preussischen Provinzialhülfskasse** betrug am 1. Januar 1876 einschliesslich des Zinsgewinnes seit 1853 1 673 484,29 Mark. Ein neues Reglement für die Kasse wurde am 12. Oktober 1876 erlassen und am 10. November 1877 ministeriell bestätigt. Durch das Gesetz vom 19. März 1877 (G.-S. S. 107) wurde die Provinz Preussen in die beiden Provinzen Ost- und Westpreussen getheilt. Bei der infolgedessen stattfindenden Vermögensauseinandersetzung erhielt von dem Gesammtvermögen der Kasse auf Grund des Uebereinkommens vom $\frac{13.\ \text{Juni}}{23.\ \text{Oktober}}$ 1877 die Provinz Ostpreussen 1 008 274,29 Mark, die Provinz Westpreussen 665 210 Mark. Der Eigenthumsübergang erfolgte am 1. April 1878.

In **Ostpreussen** wurde demnächst durch das Reglement vom $\frac{12.\ \text{April}}{15.\ \text{Oktober}}$ 1880 der Hülfskassenfond mit demjenigen Theile des preussischen Meliorationsfonds, welcher der Provinz bei ihrer Trennung von Westpreussen zugefallen war, zu einem „Provinzial-Hülfskassen- und Meliorationsfond der Provinz Ostpreussen“ vereinigt. Diese Vereinigung wurde aber bereits 1885 wieder aufgehoben. Nach dem vom 1. Juli 1885 ab geltenden „Reglement für die Verwaltung der Provinzialhülfskasse von Ostpreussen“ vom $\frac{18.\ \text{März}}{21.\ \text{Juni}}$ 1885 ist die Provinzialhülfskasse dazu bestimmt, Darlehen zu gewähren: an Kreisverbände und Gemeinden zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, zur Verbesserung ihres Haushalts und zu sonstigen, ihrer Bestimmung oder ihrem Interesse entsprechenden Ausgaben; an Genossenschaften, Korporationen und öffentliche Institute zu gemeinnützigen Anlagen und ihrer Be-

stimmung entsprechenden Ausgaben; an Grundbesitzer zu dauernden Bodenverbesserungen, zu Waldanlagen, Obstbauplantagen und sonstigen Anpflanzungen, zur Verbesserung des Wirthschaftsbetriebes und zur Hebung und Verbesserung der wirthschaftlichen Lage im Allgemeinen, zur Erhaltung im Grundbesitz und zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie; an Genossenschaften und Grundbesitzer zur Förderung ihrer Wirthschaftszwecke, insbesondere auch zur Förderung der Bodenkultur, zu Entwässerungs-, Drainirungs- und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften, zu Uferschutzanlagen und dergl.; an Unternehmer von Gewerbeanlagen zur Einrichtung, Verbesserung und Erweiterung der Anlagen des Gewerbebetriebes. Ausserdem dürfen der Hülfskasse auch Anleihen zum Zwecke der Anlage und Erweiterung von Provinzialinstituten entnommen werden.

Die Darlehen werden gegen Verzinsung entweder auf bestimmte Zeit, wobei auch die ratenweise Rückzahlung vorbedungen werden kann, oder auf Amortisation gewährt. Die Mittel zu den Darlehen beschafft sich die Hülfskasse, soweit das baare Vermögen nicht hinreicht, durch Verkauf von Anleihescheinen, deren Ausgabe der Provinz durch mehrere Allerhöchste Erlasse bis zur Höhe von 86 Mill. Mark gestattet ist. Die Höhe des Zinsfusses wird vom Provinzialausschuss bestimmt. Nach den vom Mai 1900 ab geltenden Darlehnsbedingungen hat der Darlehnsnehmer die Wahl, ob ein $3^1/_2$ %iges oder 4 %iges Darlehen aufgenommen werden soll. In beiden Fällen ist $^1/_{10}$ des jeweiligen Darlehnsbetrages während des Bestehens des Darlehns als Verwaltungskostenzuschlag und ausserdem noch 8 Jahre hindurch ein von dem Tilgungsbetrag zu kürzender Betrag von $^1/_4$ % der ursprünglichen Darlehnssumme als Beitrag zum Reservefonds zu entrichten. Auch hat der Schuldner, sofern die Provinzialanleihescheine, durch deren Verkauf die Mittel zur Gewährung der Provinzialhülfskassen-Darlehen beschafft werden, im Kurse unter 100,25 % stehen, die Kursdifferenz einschliesslich einer Verkaufsprovision bis höchstens $^3/_4$ % zu tragen. Die $3^1/_2$ %igen Darlehne müssen mit 1 %, die 4 %igen mit 2 % jährlich getilgt werden. Die Aufnahme eines $3^1/_2$ %igen Darlehns bietet daher den Vortheil, dass für die ganze Dauer des Bestehens des Darlehns $^1/_2$ % weniger an Zinsen zu entrichten ist; bei der Aufnahme eines 4 %igen Darlehns ist dagegen entweder gar keine oder nur eine geringe Kursdifferenz zu entrichten.

Die Beleihung erfolgt an Kreisverbände, Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und öffentliche Institute in der Regel ohne besondere Sicherstellung. Die den Grundbesitzern und Unternehmern von Gewerbeanlagen zu gewährenden Darlehen müssen sichergestellt werden, entweder durch Hypothekbestellung, und zwar auf ländliche Grundstücke innerhalb $^5/_6$, auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte des Grundstückswerthes, oder durch Verpfändung von Grundschuld- oder Hypothekenbriefen, die in der gleichen Weise sichergestellt sind, ferner durch Verpfändung von Staatspapieren, Pfandbriefen und dergl., ausnahmsweise auch durch Schuldscheine oder Wechsel gegen selbstschuldnerische Mitverhaftung von zwei soliden und sicheren Bürgen. Bei Darlehen, welche an Grundbesitzer zu

Drainageanlagen gewährt werden, kann bei Prüfung der Sicherheit dem Grundstückswerth der durch eine besondere Taxe zu ermittelnde Werth der beabsichtigten Melioration hinzugerechnet werden.

Von den am 1. Dezember 1899 vorhandenen Darlehnsforderungen entfielen:

auf den Provinzialverband	7 000 972,55	Mk.,
„ 33 Kreise	13 013 323,26	„
„ 60 Stadtgemeinden	16 744 654,41	„
„ 833 Landgemeinden	2 643 886,95	„
„ 170 Schulverbände	654 753,89	„
„ 208 Kirchen- und Synagogengemeinden	2 724 984,01	„
„ 304 Genossenschaften (Drainage-, Meliorations-, Molkerei-, Brennerei- und sonstige Genossenschaften)	14 576 299,25	„
„ 60 Kreditvereine	1 614 581,07	„
„ 30 sonstige Korporationen	2 042 882,88	„
„ 312 Einzelpersonen	5 510 752,20	„
zusammen	66 527 090,57	Mk.

Der Reservefond belief sich auf 1 041 900 Mk.

Auch in der **Provinz Westpreussen** wurde die Provinzialhülfskasse mit dem Meliorationsfond, welcher der Provinz in Höhe von 161 105,10 Mk. zugefallen war, zu dem „Provinzial-Hülfskassen- und Meliorationsfond" für die Provinz Westpreussen auf Grund des Reglements vom $\frac{18.\ \text{März}}{21.\ \text{Juli}}$ 1882 vereinigt. Diese Vereinigung wurde in dem neuen Reglement vom $\frac{14.\ \text{März}}{29.\ \text{April}}$ 1889 aufrecht erhalten und besteht daher noch gegenwärtig.

Die Darlehnszwecke sind im Wesentlichen die gleichen, wie in der Provinz Ostpreussen. Die Darlehen werden in Höhe von mindestens 100 Mk. gegen Zinsen entweder auf bestimmte Zeit oder auf Amortisation oder auf bestimmte Kündigungsfrist gewährt. Der Zinsfuss wird von dem Provinzialausschuss festgestellt, beträgt gegenwärtig für Darlehen an Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften und öffentliche Institute $4^1/_4\ ^0/_0$, für Darlehen an Privatpersonen $4^3/_4\ ^0/_0$ und für Darlehen an die Provinzen, die Kreise und den Provinzialverband $4\ ^0/_0$. Ausserdem aber werden Darlehen gewährt an Genossenschaften zur Beförderung von Landesmeliorationen, insbesondere von Deichverbänden, Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, sowie an einzelne Grundbesitzer, deren Unternehmungen von hervorragender Wichtigkeit oder als nachahmungswürdiges Beispiel anregend zu wirken geeignet sind. Diese Darlehen werden in der Regel nur mit $2—3\ ^0/_0$ verzinst. Die Amortisationsquote beträgt bei derartigen Meliorationsdarlehen mindestens $2\ ^0/_0$, bei anderen Darlehen mindestens $3^1/_4\ ^0/_0$ des ursprünglichen Darlehnskapitals, in beiden Fällen unter Zuwachs der ersparten Zinsen. Besondere Sicherheitsbestellung ist in der Regel nur erforderlich für Grundbesitzer, Gewerbetreibende und private Genossenschaften. Sie erfolgt entweder durch hypothekarische Eintragung bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten $^2/_3$, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths oder durch Verpfändung

von entsprechend sichergestellten Hypothekenbriefen oder durch Verpfändung mündelsicherer Werthpapiere.

Auch der Provinz Westpreussen wurde unter gleichen Bedingungen wie der Provinz Ostpreussen für die Verstärkung der Betriebsmittel des Fonds wiederholt die Ausgabe von Anleihescheinen, im Ganzen bis zur Höhe von 18 Mill. Mk., gestattet.

Ende März 1898 waren ausgeliehen, ohne Abzug der bereits getilgten Beträge, an:

Gemeinden	1 705 769,50	Mk.,
Genossenschaften, Gesellschaften und Stiftungen	765 880,00	„
Korporationen	11 385 000,00	„
Privatpersonen	72 500,00	„
zusammen	13 929 149,50	Mk.

Weitaus der grösste Theil der Korporationsdarlehen und damit der gesammten Darlehen überhaupt entfiel auf Darlehen an den Provinzialverband.

Der ursprüngliche Darlehnsbestand war bis Ende Dezember 1898 auf 14 040 849,50 Mk. gestiegen, hatte sich aber andererseits durch die Rückzahlungen bis auf 11 753 382,24 Mk. vermindert. Der Reservefond, der nach dem Statut bis zur Höhe von 5 % der ausgeliehenen Kapitalien angesammelt werden soll, betrug 154 679,82 Mk. Der Nennwerth der im Umlauf befindlichen Anleihescheine betrug Ende März 1898 11 442 800 Mk., der Geschäftsgewinn für 1897/98 61 925,11 Mk.

In der **Provinz Brandenburg** ist die Verwaltung der neumärkischen Hülfskasse vom 1. April 1879, die Verwaltung der kurmärkischen und niederlausitzer Hülfskasse vom 1. Januar 1900 ab auf den Kommunalverband der Provinz Brandenburg und dessen Organe übergegangen. Die Vereinigung der 3 Hülfskassen ist in Aussicht genommen. Die Kreise Dramburg und Schievelbein sind aus dem Bezirke ausgeschieden, innerhalb dessen der Kapitalfond der neumärkischen Hülfskasse zu Darlehen, und in dessen Interesse der Zinsgewinn zu verwenden ist. Im Uebrigen sind die Statuten der kurmärkischen Hülfskassen, deren wesentliche Bestimmungen oben Bd. III S. 260 und S. 261 mitgetheilt worden sind, unverändert geblieben.

Die Darlehne werden jetzt in der Regel zu $3^1/_2$ % Zinsen bei 25jähriger Amortisation an Korporationen und dergl. ohne weitere Sicherheit, an Grundbesitzer gegen hypothekarische Eintragung innerhalb des 40fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages gegeben.

Ausgeliehen waren im Mai 1900:

	Zahl	Betrag der Darlehen	
1. aus der kurmärkischen Hülfskasse	66	1 178 400,00	Mk.,
2. „ „ neumärkischen „	95	535 401,00	„
3. „ „ niederlausitzer „	73	253 969,16	„
zusammen	234	1 967 770,16	Mk.
Davon entfallen auf Darlehen:			
a) an Korporationen und dergl.	232	1 956 270,16	Mk.,
b) „ ländliche Grundbesitzer	2	11 500,00	„

In der **Provinz Pommern** wurden nach Erlass des Gesetzes vom 18. Januar 1881 (siehe oben S. 296) die Hülfskassen der aufgehobenen kommunalständischen Verbände von Hinter- und Altvorpommern, sowie von Neuvorpommern und Rügen mit dem Antheil der Kreise Dramburg und Schievelbein an der Provinzialhülfskasse der Neumark zur Provinzialhülfskasse von Pommern vereinigt. Die Kasse hat nach dem Statut vom $\frac{18.\ \text{März}}{26.\ \text{April}}$ 1881 die Befugniss, Gelder aus andern Provinzialfonds, sowie aus den Kassen der Kreise, Gemeinden und öffentlichen Institute, insbesondere auch der Sparkassen anzuleihen. Annahme verzinslicher Gelder oder Depositen von Privatpersonen ist ihr dagegen verboten.

Darlehen können gewährt werden zur Gründung oder Erweiterung von Provinzialinstituten an den Provinzialverband, an die Kreise, kommunalen Verbände, Kirchen- und Schulgemeinden zur Tilgung ihrer Schulden oder zur Herabsetzung des Zinsfusses derselben, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen, Hospitäler und Schutzwerke, zu Wegeanlagen, Wasserbauten und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen, sowie zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes; an Gesellschaften und Vereine, welche wohlthätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen; an Genossenschaften und einzelne Grundbesitzer zur Ausführung gemeinnütziger Kulturverbesserungen; an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insbesondere von solchen, welche darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen; an kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes.

Die Darlehen werden entweder auf Kündigung, auf Rückzahlung zu bestimmten Terminen oder als Amortisationsdarlehen gegeben. Der Zinsfuss ist durch Beschluss des Provinziallandtages vom 5. März 1896 auf $3^1/_2$ % festgesetzt, die Amortisationsquote beträgt mindestens 1 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen. Soweit eine Sicherheitsbestellung erforderlich ist, insbesondere bei Privatpersonen, kann dieselbe geleistet werden durch Eintragung auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten $^4/_5$ oder auf städtische innerhalb der ersten Hälfte des Werthes, durch Verpfändung entsprechend gesicherter Forderungen oder mündelsicherer Werthpapiere, endlich durch Wechsel unter Mitverhaftung angesehener und als solid und zahlungsfähig anerkannter Einwohner der Provinz.

Der Stammfond der Hilfskasse beträgt 910 000, war aber bis Ende März 1899 bis auf 2 008 805,05 Mk. angewachsen. Hiervon waren 1 996 012,28 Mk. zu Darlehen, und zwar fast ausschliesslich an politische, Schul- und Kirchengemeinden ausgeliehen.

In der **Provinz Posen** wurde das wiederholt durch Nachträge ergänzte Statut der Provinzialhülfskasse erst 1888 durch ein revidirtes Statut vom $\frac{30.\ \text{März}}{11.\ \text{Juli}}$ 1888 ersetzt.

Die Darlehnszwecke sind nach dem revidirten Statut fast ganz die gleichen wie nach dem Statut der ostpreussischen Hülfskasse. Auch werden, wie in Ostpreussen, nur terminliche oder Amortisationsdarlehen gegeben. Dieselben können jedoch sowohl in baarem Gelde, wie in Anleihescheinen der Provinz Posen gewährt werden. Privilegien zur Ausgabe derartiger Anleihescheine, regelmässig in Höhe

von je 10 Millionen Mk., hat die Provinz durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Juli 1888, 30. Oktober 1892, 13. August 1895 und 17. Oktober 1898 erhalten. Ausserdem ist die Kasse berechtigt, von der Provinz, von Gemeinden und Instituten Gelder zur Verstärkung ihres Betriebsfonds gegen Verzinsung anzuleihen; ihr Stammfond beträgt 1 113 800 Mk.

Seit Mitte März 1900 werden die Darlehen der Kasse in der Regel nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder zu 4 % Zinsen, zahlbar in $3^1/_2$ %igen Posener Provinzial-Anleihescheinen, oder zu $3^1/_2$ % Zinsen, zahlbar in 3 %igen Posener Provinzial-Anleihescheinen, bewilligt. Der Schuldner hat einen Tilgungsbetrag von jährlich mindestens 1 %, ausserdem 6 Jahre lang $^1/_4$ % des Darlehnsbetrages zum Reservefonds zu zahlen. Die Sicherstellung erfolgt im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie in Ostpreussen. Hypotheken auf ländliche Grundstücke gelten aber nur dann als sicher, wenn sie $^2/_3$ des Werthes der Grundstücke nicht übersteigen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1899, am 31. März 1900, hatte die Kasse 4191 Darlehnsforderungen mit einem Gesammtbetrag von 36 043 544,48 Mk., nach Abzug der Tilgungsbeträge, ausstehen.

Diese vertheilten sich:

a)	auf Korporationen (Provinzial-Verband, Kreise, Stadt-, Land-, Kirchen-, Synagogen- und Schulgemeinden)	1660 mit	24 926 080,82 Mk.
b)	auf Genossenschaften	113 „	3 352 895,37 „
c)	auf ländliche Grundstücke	1726 „	4 322 811,72 „
d)	„ städtische „	684 „	2 889 429,01 „
e)	„ die Landeskulturrentenbank	8 „	552 327,56 „
		4191 mit	36 043 544,48 Mk.

An Obligationen waren 34 172 300 Mk. im Umlauf, der Reservefond belief sich auf 639 286,95 Mk.

Die Provinzialhülfskasse der **Provinz Schlesien,** ausschliesslich der Oberlausitz, erhielt 1891 ein neues Statut an Stelle des alten von 1853. 1893 schloss sich die Oberlausitz an, sie erwarb — unter Beibehaltung ihrer ständischen Hülfskasse — gegen eine einmalige Entschädigungssumme von $^1/_{18}$ des Stammkapitals das Recht zur Mitbenutzung der Einrichtungen und das Recht des Mitbesitzes der Hülfskasse. Seitdem ist die Hülfskasse berechtigt, Darlehen auch in der preussischen Oberlausitz zu gewähren, und führt den Namen „Provinzialhülfskasse für die Provinz Schlesien".

Die Kasse darf Gelder aus Provinzialfonds, sowie aus den Kassen der Kreise, Gemeinden, Sparkassen und öffentlichen Institute der Provinz, nicht jedoch von Privatpersonen, gegen Verzinsung annehmen. Auch hat sie auf Grund des Regulativs vom 27 März / 1 Mai 1895, sowie des Nachtrags vom 5. April 1899 das Recht Anleihescheine bis zum Höchstbetrage von 105 Mill. Mk. auszugeben. Die Bestimmungen über die Bewilligung von Darlehen an die Provinz, die Kreise, Gemeinden, Genossenschaften und andere korporative Verbände sind im Wesentlichen die gleichen, wie in der

Provinz Pommern; ausserdem werden Darlehen gewährt an städtische und ländliche Grundbesitzer zur Hebung des Grundstückswerths, zu nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen, zur Abbürdung von Schulden, Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage und Erhaltung im Grundbesitz, ferner an Unternehmer von nützlichen Gerwerbeanlagen, insbesondere solche, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

Darlehen an ländliche Grundbesitzer werden nur gegen Realsicherheit in Form einer Hypothek und innerhalb der statutarischen Beleihungsgrenze gewährt. Diese Grenzen sind $^2/_3$ des durch eine Taxe oder den 36fachen Grundsteuerreinertrag festgestellten Grundstückswerths der zum Unterpfand angebotenen Ländereien abzüglich des Kreditwertes der auf den Besitzungen haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben. Dem Werth der Liegenschaften wird der Werth derjenigen Gebäude hinzugerechnet, welche weder zur Wohnung des Grundbesitzers, seiner Familie, Dienstboten und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind. Als Gebäudewerth wird das 25fache des amtlichen Gebäudesteuernutzungswerthes angenommen und dieser bis zur Hälfte als beleihungsfähig erachtet. In der Regel werden an Privatleute nur Amortisationsdarlehen, und zwar in baar, gewährt; dieselben sind, abgesehen von den statutarisch bestimmten Ausnahmefällen, unkündbar, können aber von dem Darlehnsnehmer jeder Zeit nach vorhergegangener sechsmonatlicher Aufkündigung zurückgezahlt werden. Der geringste Tilgungsbetrag ist $^1/_2$ %.

Der Zinsfuss ist seit dem 1. April 1898 auf 4 % festgesetzt. Bei Beträgen von mindestens 10000 Mk. können auch Darlehen zu $3^1/_4$ % gewährt werden, der Darlehnsnehmer hat jedoch dann die Kursdifferenz zu tragen, sofern die 3 %igen Obligationen, welche die Hülfskasse zur Beschaffung der Antheile veräussert, im Kurse unter 100,25 stehen. Für Darlehen in 3 %igen Obligationen ist der Zinsfuss auf $3^1/_4$ %, für Darlehen in $3^1/_2$ %igen Obligationen auf $3^3/_4$ % festgesetzt, mit der Massgabe, dass bei Darlehen von mindestens 1 Mill. Mk. eine Ermässigung um $^1/_4$ % eintreten kann.

Eigenthümlich sind der Provinz die sog. Nothstandsdarlehen; dieselben werden gewährt mit Rücksicht darauf, dass der Staat in Gemässheit des Gesetzes vom 23. Februar 1881 (G.-S. S. 25) zur Beseitigung des Nothstandes im Reg.-Bez. Oppeln der Hülfskasse ein zinsfreies Darlehn von 1 Mill. Mk. auf 20 Jahre bewilligt hat. Durch dieses Darlehn sollte die Hülfskasse in den Stand gesetzt werden, den kleinen Grundbesitzern in den nothleidenden Landestheilen eine angemessene, solide und billige Kreditquelle zu eröffnen. Die durch Ausleihung der zinsbar dargeliehenen Summen erworbenen Zinsen dienen zur Deckung etwaiger Verluste, soweit dies nicht erforderlich, zur Förderung des Sparkassenwesens und zur Ansammlung eines Reservefonds zur Rückzahlung des Darlehns. In Folge dessen ist die Hülfskasse in den Stand gesetzt, solange sie das Darlehn besitzt, den kleinen Grundbesitzern und Hausbesitzern in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln Darlehen unter erheblichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere wird bei derartigen Beleihungen die Sicherheit einer Hypothek auf Liegenschaften schon dann als genügend angenommen, wenn sich die Hypothek

innerhalb $^5/_6$ des durch eine Taxe oder durch Zusammenrechnung des 36fachen Grundsteuerreinertrages und des 20fachen Gebäudesteuernutzungswerthes festgestellten Werthes hält. Die Tilgungsfrist dieser Darlehen darf 40 Jahre nicht überschreiten, auch dürfen derartige Darlehen, soweit die Sicherheit innerhalb der zweiten Hälfte des Grundstückswerthes bestellt wird, über den Betrag von 5 Mill. Mark nicht ausgegeben werden.

Von den Ende März 1899 ausstehenden Darlehen waren gewährt:

2015	an Gemeinden und Korporationen	in Höhe von	56 435 117,72	Mk.,
2132	„ ländliche Grundbesitzer	„ „ „	7 772 487,71	„
3640	„ kleinere Grundbesitzer im Nothstandsgebiet	„ „ „	5 340 200,06	„
40	„ sonstige Privatpersonen	„ „ „	2 626 900,00	„
7836			72 174 715,39	Mk.

Von diesen Darlehen sind 18 818 215,39 Mark in baar, 53 356 500 Mark in Obligationen gewährt. Ende März 1899 waren 69 801 700 Mark in Umlauf, das Stammvermögen war auf 2 281 701,15 Mk. gestiegen, die Ueberschüsse beliefen sich auf 109 373,84 Mk.

Der Geschäftsbetrieb der ständischen Darlehnskasse[1]) umfasst gegenwärtig nur noch die Verwaltung des der Kasse gehörigen Vermögens. Die ursprünglich von derselben gewährten Darlehen sind bereits sämmtlich zurückgezahlt. Die Ende März 1896 in Höhe von 545 821 Mk. noch ausstehenden Darlehen entstammen dem Nothstandsfond, welcher zur Bekämpfung der durch die Ueberschwemmungen im Jahre 1870 in der Provinz herbeigeführten Nothstände gebildet und nach Erfüllung seiner Zwecke unter Ueberweisung der Bestände an die Darlehnskasse aufgelöst wurde. Die Darlehnskassenscheine waren Ende März 1896 bis auf 180 Mk. eingelöst oder verjährt.

Das Statut der **Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Oberlausitz** ist unverändert geblieben. Am 31. Dezember 1899 belief sich der Gesammtbetrag der ausstehenden Darlehen auf 449 227,05 Mk. Hiervon entfielen 86 mit 444 423,50 Mk. auf Korporationen, Verbände und dergl., ein Darlehen von 4853,55 Mk. war an eine Privatperson zum Zwecke der Drainage ausgeliehen, im Uebrigen waren Ausleihungen an Privatpersonen nicht erfolgt.

Der Zweck der Hülfskasse für die **Provinz Sachsen** ist nach dem jetzt geltenden Statut vom $\frac{\text{26. November 1876}}{\text{5. August 1877}}$, welches an die Stelle des alten Statuts und Reglements von 1852 bezw. 1853 getreten ist, der gleiche wie nach dem alten Statut: gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Gewährung von Darlehen zu erleichtern, sowie den Geldverkehr überhaupt und das Sparkassenwesen zu fördern. Daher ist die Hülfskasse verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz zu diesem Zwecke anzunehmen; die Annahme von Geldern aus dem Provinzialfond, sowie aus den Kassen der Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Institute ist der Kasse gestattet, die Annahme von Geldern seitens Privater dagegen verboten.

[1]) Siehe oben Bd. III S. 162 ff.

Das Stammvermögen der Hülfskasse betrug am 1. Januar 1876 1 405 454 Mk., ist aber seitdem erheblich angewachsen, da von den Zinserträgen alljährlich die Hälfte, soweit sie nicht zur Deckung von Kapitalverlusten erforderlich ist, der Hülfskasse zufliesst. Die Kasse hat das Recht, Darlehen zu gewähren an die Provinz, die Kreise, Kommunalverbände und Gemeinden, nach dem Statutennachtrag vom 26. November 1876 auch an Genossenschaften, Verbände und dergl. Privatpersonen können aus der Kasse nur in beschränktem Maasse Darlehen erlangen, insbesondere Grundbesitzer nur zu grösseren Wegeanlagen, zur Urbarmachung wüster Grundflächen und zu anderen nützlichen, landwirthschaftlichen Unternehmungen. Derartige Darlehen sind aber seit Bestehen der Hülfskasse noch nicht ausgegeben worden; die am 1. April 1898 ausstehenden 239 Darlehen zum Betrage von 2 401 634,35 Mk. waren nur an Kreise, Kommunalverbände und dergl. ausgeliehen.

Neben der Hülfskasse für die Provinz besteht noch für den Bezirk der **Altmark** die **kommunalständische Hülfskasse** unter der Verwaltung der Kommunalstände der Altmark. Das Bd. III S. 160 erwähnte Statut derselben ist nur unwesentlich verändert worden. An Darlehen waren bis Ende Mai 1900 79 mit einem ursprünglichen Kapitalbetrag von 545 833 Mk. ausgeliehen; die Ausleihungen waren nur an Gemeinden und Genossenschaften, nicht an Privatpersonen erfolgt.

Das alte Statut der **westfälischen Hülfskasse** ist 1873 durch ein neues ersetzt und gleichzeitig ein neues Reglement für die Verwaltung der Kasse erlassen worden. Behufs besserer Förderung des Kreditwesens in der Provinz wurde die Hülfskasse im Jahre 1890 nach dem Vorgange der Hülfskasse der Rheinprovinz wesentlich erweitert und erhielt nunmehr den Namen „Landesbank der Provinz Westfalen". Das Statut der Landesbank schliesst sich im Allgemeinen an das Statut für die Landesbank der Rheinprovinz an. Durch die Allerhöchsten Erlasse vom 31. Dezember 1894 und vom 14. September 1898 wurde der Provinz die Befugniss ertheilt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank, und zwar durch Vermittelung derselben, Anleihescheine bis zum Betrage von 75 Mill. Mk. auszugeben. Das Zwangsvollstreckungsrecht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 ist der Landesbank neuerdings verliehen worden.

Die Ausleihungen sind bisher überwiegend an Gemeinden und Korporationen erfolgt, doch ist in neuerer Zeit die Kasse nicht selten auch von Privatpersonen, namentlich Landwirthen, in Anspruch genommen worden. Denn es wurden an Darlehen bewilligt:

Rechnungsjahr	Anzahl	Betrag ℳ	hiervon an Landwirthe: Anzahl	Betrag ℳ
1895 . . .	271	5 046 572,20	77	630 349,09
1896 . . .	360	7 856 121,99	190	2 431 036,02
1897 . . .	359	9 018 972,60	150	1 643 978,18
1898 . . .	253	8 977 208,05	69	687 612,05
1899 . . .	246	12 740 147,02	29	139 414,83

Der Zinsfuss für ländliche Darlehnssucher betrug im Mai 1900 4—4½ %, der regelmässig übliche Tilgungsbetrag mindestens 1 %.

In der Rheinprovinz[1]) erhielt die Provinzialhülfskasse 1872 und 1882 neue Statuten und wurde dann 1888 zum Zwecke der besseren Organisation des ländlichen bezw. des Grundkreditwesens in der Rheinprovinz zur **„Landesbank der Rheinprovinz"** erweitert. Nach dem Statut vom $\frac{17. \text{ Februar}}{23. \text{ April}}$ 1888 bezweckt die Landesbank, Darlehen insbesondere an Kommunalverbände, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden, zu geben, ferner Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen. Der Stammfond der Landesbank beträgt 3 Mill. Mk. Hiervon sind nach Massgabe des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 1 873 600,47 Mk. dauernd als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu erhalten.

Die Landesbank ist nicht nur befugt, Depositen sowohl von Instituten, wie auch von Privaten anzunehmen, sondern auch die disponiblen Gelder durch Ankauf oder Beleihung mündelsicherer Inhaberpapiere, eventuell bei Banken verzinslich anzulegen.

Das Bedürfniss für die Ausgabe von Anleihescheinen hat sich bei der Kasse in besonders starkem Maasse geltend gemacht. Der Rheinprovinz ist daher durch Allerhöchsten Erlass vom 20. Mai 1898, allerdings nur auf die Dauer von 10 Jahren und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes, das Privilegium verliehen worden, zur Verstärkung der Betriebsmittel Anleihescheine ohne die für andere Hülfskassen vorgesehene Beschränkung auf einen bestimmten Betrag auszugeben. Zum Zweck der besonderen Förderung des von der Landesbank betriebenen Grundkreditgeschäftes hat die Provinz fernerhin das Recht erhalten, von diesen Anleihescheinen einen Theil auszusondern, für den die Provinz auf das ihr zustehende Kündigungsrecht für die Dauer von 10 Jahren Verzicht leisten darf. Diese Befugniss ist indess nur unter der Bedingung ertheilt, dass der Gesammtbetrag der in solcher Weise mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihescheine die Summe der von der Landesbank mit gleicher Unkündbarkeit bewilligten hypothekarischen Darlehen nicht übersteigen darf. Die Landesbank hat dementsprechend das Recht, für die von ihr bewilligten hypothekarischen Darlehen eine beiderseitige zehnjährige Unkündbarkeit zu verabreden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen werden gegenwärtig die ländlichen Darlehen in der Regel als Tilgungsdarlehen ausgegeben, die seitens der Landesbank überhaupt nicht, seitens des Schuldners erst nach Ablauf von 10 Jahren kündbar sind. Der Zinsfuss für derartige Darlehen beträgt $3^1/_2\,^0/_0$, der Tilgungssatz mindestens $^1/_2\,^0/_0$; ausserdem hat der Schuldner der Landesbank noch die Kursdifferenz und die sonstigen Unkosten zu ersetzen, welche ihr durch den Verkauf der Anleihescheine behufs Beschaffung der Darlehen entstehen.

[1]) In Hohenzollern besteht als kommunalständisches Kreditinstitut die 1834 begründete Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande. Sie ist jedoch gleichzeitig Sparkasse und als solche unten in Abschnitt V mit aufgeführt. Ein neues Statut für die Kasse ist im Jahre 1888 erlassen worden.

Der Mindestbetrag eines Darlehns beträgt 1500 Mk., die Ausleihung erfolgt gegen erste Hypothek auf ländliche fruchttragende Grundstücke und zwar bis zum 25 fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages oder bis zu $^2/_3$ des durch Taxe zu ermittelnden Verkaufswerthes. Der Werth der ländlichen Gebäulichkeiten wird in der Regel nicht besonders berücksichtigt. Holzungen und Weinberge werden nur bis zur Hälfte des Bodenwerthes beliehen.

Ueber die Entwickelung des Darlehnsgeschäftes der Landesbank, insbesondere ihrer Ausleihungen auf ländlichen Grundbesitz, giebt folgende Tabelle Auskunft:

Etatsjahr	Ausgeliehen wurden			
	Darlehen überhaupt:		ländliche Darlehen:	
	Zahl	Betrag Mk.	Zahl	Betrag Mk.
1888	261	9 308 671,50	158	3 311 900,00
1889	324	8 889 040,00	208	3 660 800,00
1890	323	11 201 574,00	202	3 572 489,00
1891	341	10 185 643,57	200	3 070 277,00
1892	479	18 476 186,25	266	5 213 975,00
1893	538	21 849 379,22	275	4 871 399,22
1894	638	20 802 977,73	382	6 665 133,47
1895	1111	33 522 007,06	717	9 570 505,00
1896	691	22 427 343,20	452	6 672 219,59
1897	701	31 077 789,00	498	7 647 002,53
1898	708	21 963 026,86	456	6 624 008,08

Von den am 31. März 1899 ausstehenden Darlehen entfielen:

3744	Darlehen auf ländlichen Grundbesitz	56 732 584 Mk.	13 Pf.,
699	„ „ Gebäude (städtische)	19 776 957 „	65 „
1428	„ an die Provinz, Kreise, politische und Kirchengemeinden sowie sonstige Korporationen	91 358 597 „	31 „
28	„ „ Kleinbahnen	18 554 251 „	28 „

Zusammen 5899 Darlehen im Betrage von 186 422 390 Mk. 37 Pf.

Anleihescheine waren 173 864 000 Mk. im Umlauf, der Zinsüberschuss belief sich nach Abzug der Verwaltungsunkosten auf 834 648,50 Mk.

Um eine grössere Verbreitung insbesondere des ländlichen Darlehnsgeschäftes unter der bäuerlichen Bevölkerung herbeizuführen, ist die Landesbank mit den Sparkassen in Verbindung getreten und hat mit einer Reihe derselben ein Abkommen getroffen, welches bezweckt, einerseits einen gegenseitigen Wettbewerb zu vermeiden, andererseits die Sparkassen gewissermassen als Agenturen für die Landesbank zu gewinnen. Die Landesbank verpflichtet sich nämlich, in dem Bezirk der betreffenden Sparkassen auf dem Lande nur unkündbare Darlehen bis zur Mindestgrenze von 1500 Mk. mit Tilgungszwang unter Beleihung von fruchtbringenden Grundstücken auszuleihen, sie überlässt demnach den Sparkassen alle Darlehen,

welche ohne Tilgungszwang oder mit Kündigung oder gegen Verpfändung von Gebäulichkeiten nachgesucht werden, oder die Summe von 1500 Mk. nicht erreichen. Die Sparkassen ihrerseits bleiben berechtigt, auch Amortisationsdarlehen über 1500 Mk. anzunehmen, soweit dies aber nicht geschieht, geben sie die Darlehnsgesuche an die Landesbank ab und erhalten für die Instruktion der Gesuche eine Gebühr von $^1/_4$ %. Die Sparkassen übernehmen ferner gegen Gebühr die Auszahlung der von der Landesbank bewilligten Darlehen, sowie das Inkasso der von den Schuldnern zu zahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge, auch die Vermittelung für den Verkauf von Rheinprovinz-Anleihescheinen und die Auszahlung der bei ihnen zur Vorzeigung gelangenden Zinsscheine dieser Anleihescheine. Einem derartigen Abkommen sind bis zum Mai 1900 50 Sparkassen beigetreten; ein nennenswerther Erfolg ist jedoch noch nicht erzielt worden.

Die Einrichtung der im Statut vorgesehenen Sparkasse ist bisher nicht erfolgt.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 1. Juli 1899 ist der Landesbank das Zwangsvollstreckungsrecht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 verliehen, dasselbe wird von dem Direktor der Landesbank als Vollstreckungsbehörde ausgeübt. —

Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, sind die Statuten der meisten kommunalständischen Hülfskassen, abgesehen von den durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 bedingten Veränderungen, fast ganz unverändert geblieben. Die beiden in Pommern bestehenden Hülfskassen sind jedoch mit dem Antheil der Kreise Dramburg und Schievelbein an der neumärkischen Hülfskasse zu einer pommerschen Provinzialhülfskasse verschmolzen. Auch ist die Verwaltung der in der Provinz Brandenburg bestehenden Hülfskassen auf den Provinzialverband der Provinz Brandenburg übergegangen und die Verschmelzung dieser 3 Hülfskassen steht bevor.

Die Provinzialhülfskassen haben sämmtlich neue Statuten erhalten. Ihre Funktionen haben sich jedoch nicht wesentlich verändert. Die Kassen dienen vorwiegend als Kreditanstalten zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke innerhalb ihres Bezirks. Ihre Wirksamkeit kommt dabei naturgemäss meist den Korporationen, insbesondere der Provinz, den Kreisen und Gemeinden, auch Kirchen- und Schulverbänden, Genossenschaften und dergl. zu Gute. Denn gerade diese bedürfen in der Regel eines Kredits im öffentlichen Interesse; andererseits gestaltet sich bei Ausleihungen an Korporationen das Beleihungsverfahren sehr einfach und bietet für die meist wenig entwickelte Organisation der Hülfskassen keine Schwierigkeiten.

Kredit an Einzelpersonen, insbesondere an ländliche Grundbesitzer, wird von den meisten Hülfskassen nur in beschränktem Umfange gewährt, und zwar dann meist nur zu Meliorationen im Interesse der Landeskultur. Nur die Hülfskassen der Rheinprovinz, von Schlesien und Posen haben in nicht unbedeutendem Maasse Privatbesitz beliehen und Darlehen namentlich auch an kleinere bäuerliche Besitzer und nicht bloss zu Meliorationszwecken gewährt.

Eine Förderung des Sparkassenwesens durch die Hülfskassen, auf welche die Statuten der älteren Hülfskassen grossen Werth legten, ist sehr zurückgetreten.

Insbesondere ist die Verpflichtung der Kassen zur Annahme von Sparkassengeldern und zur Verwendung der Zinsüberschüsse im Interesse der Sparkassen weggefallen, doch sind die Provinzialhülfskassen mit Ausnahme der beiden preussischen berechtigt, Sparkassengelder als Depositen anzunehmen, und dienen in Folge dessen zum Theil noch immer als Geldausgleichungsstelle und Depositenbank für die Sparkassen ihres Bezirks. Die gleiche Funktion erfüllen sie gegenüber den Provinzen, Kreisen und öffentlichen Instituten, dagegen ist es den Kassen, mit Ausnahme der Landesbanken in Westfalen und in der Rheinprovinz, welche überhaupt eine mehr bankmässige Organisation besitzen, untersagt, Depositen der Privatpersonen anzunehmen.

Die Darlehnsbedingungen weisen manche Verschiedenheiten auf, sie stimmen aber darin überein, dass die Darlehen in der Regel seitens der Kassen unkündbar sind, und meist auf Amortisation zu mindestens 1 % gegeben werden. Der Zinsfuss schwankt, ist jedoch im Ganzen dem Stande des Geldmarktes entsprechend. Die Beleihungsgrenze für ländliche Grundstücke geht vielfach über die sonst bei Beleihungen übliche Grenze von $^2/_3$ des Werthes hinaus.

Als Betriebsmittel dient allen Kassen das Stammvermögen, den meisten auch die eingelegten Depositen und die Summen, welche sie sich mit staatlicher Genehmigung durch Ausgabe verzinslicher Obligationen verschafft haben. Die meisten derartigen Obligationen, welche regelmässig auf den Inhaber lauten und seitens des Gläubigers unkündbar sind, hat die Rheinprovinz ausgegeben; ausserdem hat die Ausgabe in den Provinzen Ostpreussen und Schlesien in starkem Umfange, in Posen, Westfalen und Westpreussen in geringem Maasse stattgefunden.

B. Die Kreditinstitute in Hessen-Nassau und Hannover.

Von den neu erworbenen Provinzen hat nur Schleswig-Holstein weder eine Provinzialhülfskasse, noch — abgesehen von der Landeskulturrentenbank — ein ähnliches provinzielles Grundkreditinstitut.

In der Provinz Hessen-Nassau ist für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Landeskreditanstalt in Kassel, für das ehemalige Herzogthum Nassau die Landesbank in Wiesbaden errichtet worden. Der Geschäftsbereich beider Anstalten ist nach dem Gesetz vom 26. März 1886 (G.-S. S. 53) dahin abgegrenzt, dass derjenige der nassauischen Landesbank sich auf den Regierungsbezirk Wiesbaden, derjenige der Landeskreditkasse in Kassel sich auf den Regierungsbezirk Kassel erstreckt. Minder wichtige Institute sind für den Regierungsbezirk Wiesbaden die kommunalständische Hülfskasse in Wiesbaden, für den Regierungsbezirk Kassel die Pfand- und Leihanstalt in Fulda sowie die Leihbank in Hanau.

In der Provinz Hannover besteht nur die Landeskreditanstalt in Hannover, deren Wirksamkeit sich auf die ganze Provinz erstreckt.

Die **kommunalständische Hülfskasse zu Wiesbaden** ist gemäss § 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 (G.-S. S. 257), betr. die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142 000 Thaler und eines Kapitals von 46 380 Thaler an den kommunal-ständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, „nach dem Vorbilde der in den älteren Provinzen bestehenden derartigen Institute“ begründet. Das

Reglement vom $\frac{30.\ \text{Oktober}\ 1872}{4.\ \text{Januar}\ 1873}$ entspricht daher im Allgemeinen den älteren Statuten der Provinzialhülfskassen, eine Förderung des Sparkassenwesens ist jedoch nicht vorgesehen. Die Beleihungsgrenze beträgt bei Darlehen an Privatpersonen für ländliche und städtische Grundstücke gleichmässig $^2/_3$ des Werthes.

Das Stammvermögen der Hülfskasse — bestehend aus dem Darlehnsfond für unbemittelte Gemeinden in dem Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau und dem Rest des sog. Homburger Kautionsfonds — belief sich auf 46 380 Thaler; dasselbe ist aber allmählich durch besondere Zuwendungen des Kommunallandtages erhöht worden und betrug am Ende des Rechnungsjahres 1897 849 478,78 Mk.

Am 31. März 1898 hatten 258 Gemeinden Darlehen in 444 Posten zum Betrage von zusammen 816 642,64 Mk. erhalten, ferner 6 Wiesengenossenschaften Darlehen in 10 Posten von zusammen 18 482,37 Mk. Darlehen an Privatpersonen waren nicht ausgeliehen.

Die **nassauische Landesbank** in Wiesbaden ist hervorgegangen aus der für das ehemalige Herzogthum Nassau durch das Gesetz vom 22. Januar 1840 begründeten Landeskreditkasse. Diese war ein bankmässig organisirtes Staatsinstitut, errichtet, um den Gemeinden und den Grundbesitzern Gelegenheit zu geben, sich die zur Tilgung älterer Schulden, zur Ablösung von Reallasten und zur Erwerbung von Grundeigenthum benöthigten Kapitalien gegen mässige Zinsen, ohne kostspielige Vermittelung dritter Personen, zu verschaffen und um die Gewerbetreibenden zum Betrieb ihrer Geschäfte oder zu besonderen industriellen Unternehmungen durch Kreditbewilligung zu unterstützen. Die Betriebsmittel erhielt die Kasse hauptsächlich dadurch, dass sie höchstens zu $3^1/_2\ ^0/_0$ verzinsliche Schuldscheine auf den Inhaber bis zum Betrage von 3 Millionen Gulden und ausserdem unverzinsliche, jederzeit einlösbare Landeskreditkassenscheine ausgab.

Durch das Gesetz vom 16. Februar 1849 wurde die Landeskreditkasse aufgehoben; ihre Aktiva und Passiva gingen an die neu errichtete Landesbank über. Das neue Institut war ebenfalls, wie die Landeskreditkasse, Hypothekenbank, gewährte Korporationskredit und blieb ein Institut für den Personalkredit, nicht minder blieb es Bankier des Staates, aber in allen diesen Beziehungen wurden seine Rechte und Pflichten präziser formulirt und die Kompetenz theils erweitert, theils beschränkt.[2]) Zur Hergabe von Darlehen behufs Ablösung von Reallasten war die Landesbank nicht nur, wie bis dahin die Landeskreditkasse, berechtigt, sondern, solange ihre Mittel ausreichten, verpflichtet.

Die Bank durfte Spargelder, gerichtliche sowie gewisse staatliche Depositen und Darlehen auf kurze Zeit annehmen. Ausserdem sollte ein stehender Betriebsfond durch tilgbare Anleihen unter Verpfändung von Staatseigenthum oder Staatsvermögen beschafft werden; jedoch bedurfte die Aufnahme solcher Anleihen in jedem Falle der auf verfassungsmässigem Wege zu erwirkenden Genehmigung. Diese Bestimmung wurde durch Gesetz vom 28. Juli 1863 dahin abgeändert, dass der

[1]) Vergl. Hecht, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, Bd. I. 1, S. 258 ff., Bd. I. 2, S. 166 ff., sowie oben S. 189.

[2]) Hecht, a. a. O., I. 1, S. 272.

Landesbank ermöglicht wurde, zu 4 % verzinsliche tilgbare Anleihen bis zum jeweiligen Betrage ihrer auf Immobiliarsicherheit ausstehenden Aktivkapitalien aufzunehmen und dafür auf den Inhaber lautende Obligationen auszugeben. Schon vorher war der Landesbank die Ausgabe von Banknoten durch das Gesetz vom 16. Februar 1849 bis zum Betrage von 1 Million, und durch das Gesetz vom 7. Juni 1856 bis zum Betrage einer weiteren halben Million Gulden gestattet.

Nach der Annexion des Herzogthums fand eine Reorganisation der Landesbank statt, vor Allem deswegen, weil die Befugniss des Institutes zur Aufnahme unbeschränkter Anleihen, für welche der Staat verhaftet war, im Widerspruch mit Art. 103 der Verfassung stand. In Folge dessen wurde durch das Gesetz vom 25. Dezember 1869 (G.-S. S. 1288), ergänzt durch die Gesetze vom 20. August 1883 (G.-S. S. 331) und vom 3. Oktober 1899 (G.-S. S. 507), die Landesbank aus einer Staatsanstalt zu einer Anstalt des kommunalständischen Verbandes im Regierungsbezirk Wiesbaden verwandelt. Der Staat blieb nur für die zur Zeit des Uebergangs an den Kommunalverband bestehenden Verbindlichkeiten der Landesbank verhaftet, der Kommunalverband wurde jedoch verpflichtet, die Staatskasse gegen alle aus dieser Mithaftung herzuleitenden Ansprüche zu vertreten und den Staat binnen bestimmter Frist von seiner Mithaft zu befreien. Gleichzeitig wurde die Eigenschaft der Landesbank als Sparkasse aufgehoben und eine besondere, auf den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden sich erstreckende und von diesem garantierte Sparkasse gegründet, welche von der Direktion der Landesbank als besonderes Institut verwaltet wird.

Nach dem Gesetz ist die Landesbank in der Regel nur befugt, Darlehen zu gewähren: 1. zur Ablösung der Ablösungskapitalien, welche für die Ablösung der aus den Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnissen herrührenden Leistungen und den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 5. April 1869 ablösbaren Dienstbarkeiten rechtsverbindlich festgestellt sind 2. hypothekarisch sichergestellte Darlehen, 3. Darlehen an Gemeinden und staatlich genehmigte Meliorationsverbände. Die Ablösungsdarlehen gehen im Falle der Konkurrenz allen anderen Darlehen vor und müssen gewährt werden, soweit die Mittel der Bank reichen. Hypothekarische Darlehen können, mit Ausschluss von Bergwerkseigenthum, nur auf städtische oder ländliche Grundstücke bewilligt werden, welche im Regierungsbezirk Wiesbaden belegen sind; sie müssen aber zur ersten Stelle eingetragen werden und dürfen die Hälfte des Schätzungswerthes nicht übersteigen.

Darlehen an Gemeinden und staatlich genehmigte Meliorationsverbände sind ebenfalls nur innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden zulässig, ob aber hypothekarische Sicherheit zu leisten ist oder nicht, hängt von dem Ermessen der Direktion ab. Die Darlehen werden in Höhe von mindestens 150 Mk. gewährt; der Zinsfuss ist seit dem 1. Mai 1900 ab auf $4^1/_4$ % festgesetzt. Die Rückzahlung erfolgt auf Kündigung zu einem bestimmten Termin, durch Amortisation oder in Raten. In der Regel werden Amortisationsdarlehen vereinbart. So waren 1894 von 62,5 Mill. Mk. Hypothekendarlehen nur 2,5 Mill. Mk. nicht amortisabel. Die Tilgung bei Amortisationsdarlehen beträgt mindestens $^1/_2$ % unter Zuwachs der ersparten Zinsen. Der Schuldner kann das Darlehen unter gewissen Beschränkungen

jederzeit zurückzahlen. Andererseits pflegt sich die Landesbank, auch bei Amortisationsdarlehen oder Darlehen mit ratenweiser Rückzahlung, ein dreimonatliches Kündigungsrecht vorzubehalten. Seit 1899 werden jedoch die Darlehen, welche zur Befriedigung des bäuerlichen Realkredits dienen, seitens der Landesbank unkündbar gewährt.

Die Betriebsmittel ausser dem vorhandenen Vermögen hat sich die Bank, soweit die von ihren Schuldnern zu leistenden Rückzahlungen auf bestehende Schuldverbindlichkeiten nicht ausreichen, lediglich durch Aufnahme verzinslicher Darlehen zu beschaffen. Bei den Schuldverschreibungen steht die Kündigung in der Regel nur der Landesbank zu, doch können auch kündbare Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Aus den Ueberschüssen, sowie aus den etwaigen ausserordentlichen Einnahmen ist ein Reservefond zu bilden, welcher mindestens bis zur Höhe von 2 % der Verbindlichkeiten der Bank zu bringen ist.

Die Entwickelung der Geschäftsthätigkeit der Kasse ist in Tabelle E 1 der Anlagen dargestellt.

Die Betheiligung der Kasse an der Ablösung der Reallasten hat gegenwärtig ganz aufgehört; die Ende 1897 noch bestehenden Posten sind abgelöst. Das Korporationsdarlehnsgeschäft hat die Kasse in neuerer Zeit nicht unerheblich gepflegt, der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit liegt aber gegenwärtig in den Hypothekendarlehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Landesbank auch in nicht unerheblichem Maasse dem städtischen Realkredit dient.

Ende 1892 vertheilten sich die Darlehen folgendermassen:

In Posten von Mk.	In den Städten						Im übrigen Bezirk		Summa	
	Wiesbaden		Frankfurt		Bockenheim					
	Zahl	Betrag Mk.	Zahl	Betrag Mk.	Zahl	Betrag Mk.	Zahl	Betrag Mk.	Zahl	Betrag Mk.
unter 10 000	129	618 731,34	24	235 580,59	11	80 058,25	14 594	26 869 405,45	14 758	27 703 775,63
10 – 20 000	144	2 202 285,46	34	509 902,07	22	333 234,53	325	4 408 132,85	525	7 573 554,91
über 20 000	331	16 146 430,90	71	2 720 049,56	37	1 063 649,52	112	3 790 372,46	551	24 120 502,44
	604	18 967 447,70	129	3 525 532,22	70	1 576 042,35	15 031	35 127 910,71	15 834	59 197 833,98

Von dem Gesammtbestande der Darlehen entfielen hiernach fast die Hälfte auf die drei grossen Städte Frankfurt, Bockenheim und Wiesbaden. Obwohl sich hier unter den Darlehnsnehmern nur wenige ländliche Grundbesitzer befinden dürften, und auch in den übrigen Bezirken ohne Zweifel eine erhebliche Anzahl bei Beleihungen auf städtischen Grundbesitz entfallen, darf doch angenommen werden, dass nahezu die Hälfte der Darlehen der Landesbank ländliche sind und deshalb die Wirksamkeit der Landesbank für den ländlichen Grundbesitz eine recht bedeutsame ist. Sie kommt vor allem in sehr umfassendem Maasse gerade dem kleinen bäuerlichen Besitz zu Gute. Dies ergiebt sich am besten daraus, dass nach der

obigen Tabelle 27,7 Mill. Mk. in 14758 Posten unter 10000 Mk. ausgeliehen waren, mithin auf einen Posten noch nicht 2000 Mk. entfielen. Andererseits ist der Zinsfuss der Landesbank stets ziemlich hoch gewesen, während sie ihre Anleihen verhältnissmässig billig unterbrachte. In Folge dessen sind erhebliche Einnahmeüberschüsse erzielt worden, die zum Theil an den Reservefond, zum Theil an den Bezirksverband abgeliefert wurden. An letzteren wurden seit 1870 abgeliefert:

	Mk.		Mk.		Mk.		Mk.
1870	—	1877	118 000	1884	370 424,34	1891	339 635,53
1871	80 346	1878	210 000	1885	411 610,32	1892	202 533,62
1872	50 100	1879	250 000	1886	273 591,02	1893	456 357,68
1873	15 000	1880	522 814,01	1887	450 129,60	1894	389 480,59
1874	60 000	1881	437 800	1888	464 019,15	1895	504 902,89
1875	72 775	1882	400 554,53	1889	462 820,34	1896	450 778,40
1876	98 859,67	1883	396 144,07	1890	238 989,64	1897	226 682,45

Durch Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1898 ist der Landesbank das Zwangsvollstreckungsrecht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 verliehen worden.

Die **Landeskreditkasse in Kassel**[1]) ist bereits durch das Gesetz vom 23. Juni 1832 begründet als eine Anstalt, „welche den Unterthanen die Abtragung älterer Schulden erleichtert und es ihnen möglich macht, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes, namentlich mittels Ablösung der auf ihrem Grundbesitz ruhenden Lasten, die erforderlichen Kapitalien zu billigen Zinsen und ohne kostspielige Mitwirkung dritter Personen zu erhalten, zugleich aber denen, welche ihre Kapitalien auf längere oder kürzere Zeit verzinslich anzulegen wünschen, deshalb vollkommene Sicherheit gewährt". Der Staat haftet mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Kasse. Kapitalien sollten nur an kurhessische Unterthanen ausgeliehen werden, „welche mittels gerichtlicher Verpfändung ihrer in Kurhessen liegenden Grundstücke oder an solchen zustehenden Realrechte hinreichende Sicherheit zu leisten im Stande sind, ohne Beschränkung auf die persönlichen Verhältnisse des Darlehnssuchenden oder den Zweck, wozu das Darlehen verwendet werden soll, jedoch mit vorzüglicher Berücksichtigung derjenigen, welche zum Zwecke der Ablösung von Diensten oder Zehnten, auch hiernächst von Grundzinsen des nachgesuchten Darlehns bedürfen". Die Betriebsmittel wurden zunächst in der Weise beschafft, dass die dem Staate zukommenden Ablösungskapitalien der Landeskreditkasse zuflossen und dem Staate nur mit $3^1/_2\,^0/_0$ verzinst wurden. Auch erhielt die Anstalt die Berechtigung, von in- und ausländischen Körperschaften und Privatpersonen Anleihen gegen Obligationen, die in der Regel beiderseitig binnen 6 Monaten kündbar waren, sowie Depositen von der Hauptdepositenkasse und den Sparkassen anzunehmen.

Das Gesetz vom 23. Juni 1832 wurde mehrfach ergänzt und abgeändert; eine wesentliche Umgestaltung der Anstalt erfolgte aber für die Landeskreditkasse erst nach ihrer Uebernahme durch den preussischen Staat. Wie die nassauische Landesbank wurde auch die Landeskreditkasse in Kassel durch Gesetz vom 25. Dezember 1869

[1]) Hecht, a. a. O. Bd. I 1, S. 186 ff.; Bd. I 2, S. 126 ff., sowie oben S. 194.

(G.-S. S. 1279), ergänzt durch die Gesetze vom 18. März 1885 (G.-S. S. 1279), vom 10. Mai 1886 (G.-S. S. 151) und 5. Juli 1896 (G.-S. S. 170), aus einer Staatsanstalt zu einer ständischen Anstalt. Als solche ist sie dazu bestimmt, gegen spezielle Verpfändung der im Regierungsbezirk Kassel gelegenen Grundbesitzungen, mit Ausschluss von Bergwerkseigenthum, Darlehen zu gewähren. Die Hypothek muss innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungswerthes bestellt werden. An solche Kreise und Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, sowie an öffentliche, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirkes gebildete Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879 können auch ohne Bestellung einer Speziallhypothek Darlehen gewährt werden. Dagegen ist die Befugniss der Kasse zur Bewilligung von Ablösungs- und Entschädigungskapitalien, für welche lediglich das aufgehobene Realrecht als Sicherheit dient, aufgehoben.

Der Kommunallandtag oder dessen Ausschuss ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten berechtigt, für die vom 1. Januar 1870 ab zu bewilligenden Darlehen die bis dahin geltenden Vorschriften über den Zinsfuss und die Rückzahlungsbedingungen anderweit festzustellen. Einen Reservefond hat die Kasse bis zur Höhe von 5 % der Verbindlichkeiten aus den Ueberschüssen, sowie aus etwaigen ausserordentlichen Einnahmen der Kasse aufzusammeln.

Die Landeskreditkasse gab früher baare, beiderseitig kündbare amortisirbare Darlehen aus und beschaffte sich die erforderlichen Mittel durch Ausgabe von kündbaren Schuldverschreibungen. Dieses System ist seit 1870 verlassen.[1])

Nach dem Regulativ vom 15. Oktober 1892 werden die Darlehen mit seitens der Inhaber unkündbaren Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse gewährt, die von den Darlehnsnehmern zum Nennwerth als Darlehnsvaluta anzunehmen sind. Die Schuldverschreibungen werden aber an die Kasse für Rechnung der Darlehnsnehmer verkauft und diese erhalten den Erlöss derselben, soweit er den Nennwerth nicht übersteigt, ausbezahlt. Der Zinsfuss der Darlehen ist nur wenig höher als der Zinsfuss der Schuldverschreibungen, mittels deren dieselben gewährt sind; für die 1899 ausgegebenen $3^1/_2$ %igen Schuldverschreibungen wurde derselbe auf 3,85 %, für die im Jahre 1900 ausgegebenen 4 %igen Schuldverschreibungen auf 4,25 % festgesetzt. Die Darlehen sind seitens der Kasse ausser in den statutarisch bestimmten Ausnahmefällen unkündbar, müssen aber mit jährlich mindestens $^1/_2$ % unter Zuwachs der ersparten Zinsen amortisirt werden. Der Schuldner ist nach vorausgegangener 6 monatlicher Kündigung jederzeit zur Rückzahlung berechtigt.

Die Ausleihungen der Kasse seit ihrer Gründung bis Ende 1897, sowie den Stand den Obligationen veranschaulicht Tabelle E 2 der Anlage. Hiernach sind bei der Landeskreditanstalt in Kassel Ablösungsdarlehen nur noch in geringem Maasse vorhanden. Weitaus der grösste Theil der Kapitalien ist zu andern Zwecken ausgeliehen; unter diesen überwiegen die ländlichen Darlehen nach Zahl und Betrag die städtischen erheblich.

[1]) Osius, Die kommunal-ständische Landeskreditkasse zu Kassel. (Schmollers Jahrbuch 1885.)

Die Landeskreditkasse hat seit einer Reihe von Jahren erhebliche Ueberschüsse erzielt. Bis zum Jahre 1882 wurden dieselben an den Reservefond abgeliefert, seit 1882 ist ein Theil, seit 1883 der ganze Ueberschuss der ständischen Verwaltung zugeflossen und zwar:

	Mk.		Mk.		Mk.		Mk.
1882	150 000	1886	240 000	1890	290 000	1894	349 518,45
1883	180 000	1887	240 000	1891	290 000	1895	434 404,24
1884	150 000	1888	290 000	1892	316 600	1896	442 554,46
1885	240 000	1889	290 000	1893	335 315,93	1897	288 996,68

Auch der Landeskreditkasse ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. August 1899 ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 verliehen worden.

Neben der Landeskreditkasse in Kassel funktioniren als provinzielle Grundkreditinstitute, wenn auch von geringerer Bedeutung, **das Leih- und Pfandhaus zu Fulda,** sowie die **Leihbank zu Hanau.** Beide Anstalten sind, die erstere 1805, die letztere 1738, als staatlich garantierte Leihhäuser begründet.[1]) Das Leih- und Pfandhaus in Fulda war von der Gründung an, die Leihbank in Hanau seit 1838 zur Ausleihung von Geldern auf Hypotheken berechtigt. Auch besassen beide Anstalten schon in kurhessischer Zeit das Recht zur Ausgabe von Obligationen. Durch das Gesetz vom 10. April 1872 (G.-S. S. 373), betr. die Pfandleihanstalten zu Kassel, Fulda und Hanau, gingen die Anstalten in den Besitz des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Kassel über. Nach diesem Gesetz, welches durch eine Novelle vom 5. Juli 1896 (G.-S. S. 169) ergänzt wurde, bleibt den Anstalten gestattet, neben dem Betrieb des Pfandleihgeschäftes auch Darlehen gegen spezielle Verpfändung im Regierungsbezirk Kassel gelegener Grundbesitzungen, mit Ausschluss von Bergwerkseigenthum, zu gewähren, sowie sich die erforderlichen Betriebsmittel durch Aufnahme kündbarer verzinslicher Darlehen gegen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder gegen Schuldschein zu beschaffen. Die Darlehnsbedingungen werden von dem Kommunallandtag oder dessen Ausschuss mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt.

Das Hypothekengeschäft beider Anstalten ist nicht sehr umfangreich. Ende März 1899 waren auf Hypothek oder gegen Schuldschein an Gemeinden u. dergl. bei dem ständischen Leih- und Pfandhaus zu Fulda 1 895 079,90 Mk., bei der Leihbank in Hanau 3 589 480,01 Mk. ausgeliehen.

In dem ehemaligen Königreich Hannover wurde durch die Verordnung vom 18. Juni 1842 die am 8. September 1840 errichtete Kreditanstalt für Ablösungen zur **Hannoverschen Landeskreditanstalt** erweitert. Diese sollte nach ihren Statuten, die in einzelnen Punkten durch eine Verordnung vom 26. August 1844, sowie durch die Gesetze vom 12. August 1846 und 9. Juni 1848 abgeändert wurden, sowohl zur Ablösung der grund- und gutsherrlichen Gefälle als auch zum Abtragen von Schulden und zu anderen Bedürfnissen der Grundeigenthümer Gelder verleihen, die sie sich durch Aufnahme von Schuldverschreibungen mit beiderseitig sechsmonat-

[1]) Vergl. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preussen, §§ 23, 69, 126 und 171.

licher Kündigungfrist verschaffte. Die Anstalt war keine Staatsanstalt, jedoch stand sie unter der Aufsicht der Regierung; der Staat leistete auch bis zur Höhe von 500 000 Thalern Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und gewährte ihr unter Umständen Vorschüsse und sonstige Unterstützungen.

Die Darlehen wurden nur als Amortisationsdarlehen gewährt, die Schuldner hatten $3^1/_2\,^0/_0$ zur Verzinsung der von der Anstalt angeliehenen Kapitalien, $^1/_4\,^0/_0$ zu den Administrationskosten und zur Bildung eines Reservefonds, $^1/_2\,^0/_0$ zur Tilgung, mithin im Ganzen $4^1/_4\,^0/_0$ zu zahlen. Der Gewinn der Anstalt wurde aber den Schuldnern behufs schnellerer Tilgung ihrer Schuld zu Gute gerechnet, andererseits waren die letzteren, falls die Anstalt gezwungen war, ihre Kapitalien zu einem höheren Zinssatz als $3^1/_2\,^0/_0$ anzuleihen, zu Nachschussbeiträgen verpflichtet.

Auch die Hannoversche Kreditanstalt wurde nach der Einverleibung Hannovers in die preussische Monarchie reorganisirt und in ein ständisches Institut verwandelt, für dessen Verbindlichkeiten die Provinz bis zur Höhe von 500 000 Thalern haftet.

Die Anstalt hat nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1869 (G.-S. S. 1269), welches durch die Gesetze vom 24. Juli 1875 (G.-S. S. 567) und 7. März 1879 (G.-S. S. 125) ergänzt ist, die Befugniss, alle Güter, Höfe und Grundstücke zu beleihen, ohne Rücksicht auf den früheren bedeutsamen Unterschied, ob dieselben bei den sonst in der Provinz Hannover bestehenden Kreditinstituten aufnahmefähig sind oder nicht. Dagegen ist die Beleihung von Häusern, mithin die Pflege des städtischen Realkredits, ausgeschlossen; auch ist die Befugniss und die Verpflichtung der Anstalt, Darlehen zur Ablösung von grund- und gutsherrlichen Lasten nach Massgabe der älteren Statuten zu gewähren, aufgehoben.

Hypothekarische Darlehen können nur auf Grundstücke bewilligt werden, welche in der Provinz Hannover belegen sind, mit Ausschluss von Bergwerkseigenthum. Sie müssen in der Regel zur ersten Stelle eingetragen werden und dürfen die Hälfte des Schätzungswerthes nicht übersteigen. Auf Häuser werden Darlehen in der Regel nicht gewährt. Ausser durch Hypothek kann die Sicherstellung auch durch Eintragung einer Grundschuld oder Abtretung einer im Grundbuch eingetragenen Hypothek oder einer Grundschuld erfolgen. Darlehen an Gemeinden, Körperschaften und Verbände, mit Einschluss der Wegeverbände, bedürfen im Allgemeinen keiner besonderen Sicherstellung, sie sind aber nur innerhalb der Provinz zulässig.

Die Anstalt ist nur befugt, Darlehen von mindestens 600 Mk. in baar und gegen Verzinsung zu gewähren. Das Prinzip der Zwangsamortisation und des beweglichen Beitragssatzes ist beibehalten. Die Darlehen sind unkündbar, solange der Schuldner seine Verbindlichkeiten erfüllt. Die Direktion ist auf Beschluss des Provinziallandtags oder des Provinzialausschusses nach Genehmigung des Oberpräsidenten berechtigt, von einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt ab die jährlichen Beiträge der Schuldner allgemein bis auf $4^3/_4\,^0/_0$ oder auch über diesen Satz hinaus derart zu erhöhen, dass durch dieselben gedeckt werden:

1. die Zinsen des bewilligten Darlehns nach dem Durchschnittsprozentsatz der Zinsen, welche die Anstalt im nächstvorhergegangenen Jahre ihren Gläubigern hat entrichten müssen, oder

2. die Beiträge zu der Administrationskassse mit $^2/_{12}\,^0/_0$ und zu dem Reservefonds mit $^1/_{12}\,^0/_0$ jeden bewilligten Darlehns;

3. die Beiträge zu dem Tilgungsfond mit $^1/_2\,^0/_0$ von jedem bewilligten Darlehen.

Aus den Beiträgen der Schuldner sind die Zinsen, welche der Anstalt zu entrichten sind, und die sämmtlichen Verwaltungskosten zu bestreiten.

Die Ueberschüsse des Administrationsfonds, sowie die ausserordentlichen Einnahmen fliessen in den Reservefond, welcher mindestens bis zur Höhe von $5\,^0/_0$ der Verbindlichkeiten der Anstalt zu bringen ist. Hat der Reservefond diese Höhe erreicht, so wird die jedesmalige Mehreinnahme des Fonds mit zur Tilgung der Darlehen verwandt, so dass eine schnellere Tilgung der Darlehen eintritt.

Für die Darlehen, welche die Anstalt aufnimmt, stellt sie Obligationen aus, welche je nach dem Verlangen des Gläubigers auf dessen Namen oder auf jeden Inhaber lauten. In der Regel wird bei den Obligationen die Kündigung nur auf 5 Jahre ausgeschlossen; nach den Statuten können auch nur seitens der Landeskreditkasse kündbare Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Die jährlichen Ausleihungen der Landeskreditanstalt, den Gesammtbestand der Darlehen, sowie die Höhe des durchschnittlichen Zinsfusses zeigt die Tabelle E 3 der Anlage.

Leider lassen sich zwar die Darlehen für Gemeinden und Korporationen, aber nicht diejenigen für Ablösungs- und andere Zwecke aussondern. Jedoch dürfte der Bestand an Ablösungsdarlehen gegenwärtig nur noch gering sein, da die Anstalt seit 1870 spezielle Ablösungsdarlehen nicht mehr gewährt. Die Korporationsdarlehen sind beträchtlich, erreichen aber im Ganzen noch nicht die Hälfte sämmtlicher Ausleihungen. —

Sieht man von den drei kleineren kommunalständischen Kreditinstituten in Hessen-Nassau, der Hülfskasse in Wiesbaden, dem Leih- und Pfandhaus in Fulda, sowie der Leihbank in Hanau, ab, so zeigen die drei grösseren Kreditinstitute: die Landesbank in Wiesbaden, die Landeskreditanstalt in Kassel und die Landeskreditkasse in Hannover in ihrer Geschichte und Organisation einerseits manche Uebereinstimmung untereinander, andererseits erhebliche **Verschiedenheiten im Vergleich mit den Provinzialhülfskassen** in den älteren Provinzen.

Alle drei Anstalten sind ursprünglich, wenn auch in verschiedener Weise, Staatsinstitute gewesen, und erst nach der Einverleibung der neuen Provinzen in Preussen auf Grund der drei in den wichtigsten Bestimmungen gleichlautenden Gesetze vom 25. Dezember 1869 (G.-S. S. 1269, 1279, 1288) zu ständischen Anstalten geworden. Sie waren ursprünglich dazu bestimmt, die Ablösung der Reallasten zu erleichtern und zugleich das Bedürfniss insbesondere der mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzer nach einem soliden und billigen Realkredit zu befriedigen. Gegenwärtig werden Ablösungsdarlehen von der Landesbank in Wiesbaden nur noch in seltenen Fällen gewährt, die Anstalten in Hannover und Kassel dürfen solche überhaupt nicht mehr ausgeben, dagegen widmen sich alle drei Anstalten noch jetzt in hervorragendem Maasse der Pflege des ländlichen Bodenkredits. Dementsprechend besitzen sie auch eine sehr dezentralisirte Verwaltung. Die Landesbank in Wiesbaden und die Landeskreditanstalt in Hannover haben fast in jedem Amtsgerichts-

bezirk Agenten; auch im Regierungsbezirk Kassel sind deren wenigstens einer in jedem Landkreis vorhanden, daher ist auch die Zahl der Darlehen, wie die Statistik ergiebt, eine sehr grosse, der durchschnittliche Darlehnsbetrag ein sehr geringer.

Der Korporationskredit, auf dessen Pflege der Schwerpunkt für die Verwaltung der Hülfskassen beruht, wird zwar auch von den Kreditinstituten in Hannover und Hessen-Nassau nicht vernachlässigt, tritt aber an Bedeutung weit hinter den Kredit an Einzelpersonen zurück.

Hinsichtlich der Darlehnsbedingungen ist hervorzuheben, dass bei der Landeskreditanstalt in Hannover das Prinzip der Amortisation obligatorisch ist, auch bei der Landesbank in Wiesbaden und der Landeskreditkasse in Kassel werden regelmässig nur Amortisationsdarlehen gewährt. Unkündbar ist der Kredit seitens der Anstalt in Hannover und Kassel, neuerdings auch, wenigstens für ländliche Darlehen, seitens der Landesbank in Wiesbaden.

Die Beleihungsgrundsätze stimmen darin überein, dass die Beleihung stets nur bis zur Hälfte des Werthes stattfindet. Dabei wird jedoch in Hannover der Ertragswerth, in Hessen-Nassau der Verkaufswerth zu Grunde gelegt.

Die Betriebsmittel beschaffen sich die Anstalten, soweit ihr Vermögen nicht hinreicht, hauptsächlich durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, die verzinslich sind und auf den Inhaber lauten. In der Ausgabe der Schuldverschreibungen sind die Anstalten nicht, wie die Provinzialhülfskassen, beschränkt, thatsächlich haben sie auch bereits sehr erhebliche Beträge in Obligationen emittirt. Die Schuldverschreibungen der Landesbank in Wiesbaden und der Landeskreditkasse in Kassel sind in der Regel seitens des Inhabers unkündbar, diejenigen der Landeskreditanstalt in Hannover dagegen nicht. Die Landeskreditanstalt in Hannover gewährt mithin unkündbare Darlehen, beschafft sich aber die Mittel hierzu durch jederzeit kündbare Anleihen.

III. Die Landschaften.

Von den 9 landschaftlichen Kreditanstalten, welche ausser den Töchterinstituten der westpreussischen und schlesischen Landschaft, sowie des ritterschaftlichen Kreditinstitutes für die Kur- und Neumark 1866 in Altpreussen bestanden,[1]) haben der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen 1887, die pommersche Landschaft 1889, die ostpreussische Landschaft 1891, der neue landwirthschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen 1896 ihre Statuten neu kodifizirt. Seit 1887 führt der Kreditverband der Provinz Sachsen den Namen Landschaft der Provinz Sachsen, der Kreditverein der Provinz Posen den Namen „Posener Landschaft".

Die Verfassung sowohl der genannten 4 Landschaften wie auch der westpreussischen und schlesischen Landschaft, des kur- und neumärkischen ritterschaft-

[1]) Vergl. oben III, S. 130ff. Die lediglich für den städtischen Grundbesitz bestimmten landschaftlichen Vereine, der Danziger Hypothekenverein und das Berliner Pfandbriefamt, sind ausser Betracht gelassen. Aus der Litteratur ist hervorzuheben: Hermes, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Suppl.-Bd. I, S. 622ff.; Artikel Landschaften, Salings Börsenpapiere, 6. Aufl., Thl. 1, S. 326ff. (1892). Ueber die Tabellen zu diesem Abschnitt siehe unten S. 407, Anm. 1.

lichen Kreditinstitutes und des Kreditinstitutes für die Ober- und Niederlausitz ist bis zur Gegenwart zwar in manchen Einzelheiten umgestaltet worden, aber in den wesentlichen Grundzügen unverändert geblieben.

Der Schlusstermin, welcher für den Beitritt zum adeligen Kreditverein des Grossherzogthums Posen bei dessen Gründung im Jahr 1821 gesetzt war, wurde 1842 aufgehoben und eine neue Beitrittsfrist festgesetzt; dieselbe erstreckte sich aber, wie die früheren, nur auf 5 Jahre. In Folge dessen löste sich der Verband nach beendeter Einlösung sämmtlicher Pfandbriefe 1877 auf.

Dagegen entstand eine **neue Landschaft** in der Provinz **Westfalen.** Ihr Statut vom 15. Juli 1877 schliesst sich an dasjenige der sächsischen Landschaft an; ihr Geschäftsbezirk umfasst seit 1882 ausser der Provinz Westfalen noch das Fürstenthum Waldeck und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz. Gegenwärtig gilt für die Landschaft das revidirte Statut vom 18. September 1899.

Bei der Einverleibung der neuen Provinzen bestanden ähnliche genossenschaftliche Kreditinstitute wie in den preussischen Landschaften nur in **Hannover.** Hier wurde, vielleicht unabhängig von den preussischen Landschaften,[1]) schon durch die Verordnung vom 16. Februar 1790 ein Kreditinstitut für die Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg begründet. Sodann erfolgte die Errichtung eines Kreditinstituts durch die Verordnung vom 5. August 1825 für die Ritterschaft der Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim, sowie der diesen Fürstenthümern inkorporirten Landestheile, durch die Verordnung vom 17. Januar 1826 für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen, endlich durch die Verordnung vom 27. November 1828 für die Grundeigenthümer des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes. Der ostfriesische Kreditverein ist niemals in Wirksamkeit getreten; die in den gedachten Verordnungen für die 3 andern Vereine gegebenen Statuten sind mehrfach theils vor, theils nach der Annexion geändert worden, eine neue Redaktion der Statuten hat für den Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen Kreditverein durch die Verordnung vom 1. September 1864, für den Bremenschen Kreditverein durch die Verordnung vom 4. März 1856 stattgefunden. Der Geschäftsbezirk des Lauenburgischen Kreditvereins wurde 1847 auf den bei Hannover verbliebenen Theil des Herzogthums Lauenburg ausgedehnt.

In **Schleswig-Holstein** gründeten schon 1811 die adeligen Güter und Klöster zur Abhülfe der damals herrschenden Geldnoth einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Kreditverein; derselbe erhielt durch das Gesetz vom 11. November 1811 das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen, gab jedoch bereits vom 3. Jahre seines Bestehens an keine Darlehen mehr aus und musste in Folge grosser Verluste seit 1817 zur Deckung des jährlichen Defizits Beiträge seitens der Mitglieder erheben, bis er 1833, nachdem die auf Amortisation gegebenen Darlehen zurückgezahlt worden waren, seine Wirksamkeit einstellte.

[1]) Vgl. v. Lenthe, Zeitschrift der Verfassung und Verwaltung im Königr. Hannover, Bd. 1, Heft 2; Die Hannoverschen Kreditanstalten (1854), S. 261 Anm., und v. Lenthe, Das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg; Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg, Bd. V (1856), S. 13.

In neuerer Zeit haben sich in der Provinz zwei landschaftliche Kreditvereine gebildet: der landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Statut vom 11. Januar 1882 und neuer Satzung vom 6. Dezember 1899, und die Schleswig-Holsteinische Landschaft, mit Statut vom 15. Mai 1895. Dem ersteren kann jeder Grundbesitzer eines in der Provinz belegenen land- oder forstwirthschaftlich genutzten Grundstücks, welches einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mk. besitzt, beitreten; die letztere ist speziell für die Interessenten des gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinischen adeligen Klöster und Güter bestimmt, welcher im Jahre 1840 aus den für die Aufhebung der Zollfreiheit gezahlten Entschädigungsgeldern gebildet wurde.

Die sog. 5 alten Landschaften: die ostpreussische, westpreussische, kur- und neumärkische, pommersche und schlesische waren ursprünglich nur für den ritterschaftlichen Besitz bestimmt, vorwiegend mithin nur für die Grossgrundbesitzer.

Seit dem Jahre 1808 wurden aber in der ostpreussischen Landschaft „alle und jede Besitzer von Gütern und ländlichen Grundstücken, welche 500 Thlr. Werth haben", aufgenommen.[1]) Diesem Vorgang folgend, haben auch die andern Landschaften, allerdings erheblich später, ihre **Beleihungen** auf **bäuerliche Besitzungen ausgedehnt.** Bei der schlesischen Landschaft geschah dies in der Weise, dass seit 1849 besondere Pfandbriefe für die nichtinkorporirten Güter ausgegeben wurden. In Westpreussen sind 1861, in Brandenburg 1869 selbstständige, aber von den ritterschaftlichen Instituten mit verwaltete Korporationen zur Beleihung des nichtritterschaftlichen Besitzes gebildet worden. Die pommersche Landschaft errichtete im Jahr 1871 ein derartiges Institut, den Pommerschen Landkreditverband, welcher 1890 ein revidirtes Statut erhielt und 1896 ein drittes Statut, sowie den Namen „Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz" annahm.

Die Beleihungsfähigkeit ist in Ost- und Westpreussen an ein bestimmtes Minimum des Taxwerthes, in Brandenburg, Pommern und Schlesien an ein bestimmtes Minimum des Grundsteuerreinertrages geknüpft. Letzteres betrug früher in Pommern 240 Mk., in Brandenburg 150 Mk., in Schlesien 30 Mk., wurde aber 1890 in Brandenburg und in Pommern auf 100 Mk., 1896 dort auf 75 Mk., hier auf 60 Mk., in Schlesien 1895 auf 15 Mk. herabgesetzt. Auch in Westpreussen fand 1896 eine Herabsetzung der Beleihungsgrenze von 4500 Mk. Taxwerth auf 3000 Mk. statt.

Die meisten neuen Landschaften haben von der Begründung an sowohl dem bäuerlichen, wie dem grössern Grundbesitz gedient. Eine Ausnahme bildet die schleswig-holsteinische Landschaft, deren Mitglieder fast nur Grossgrundbesitzer sind, während andererseits der Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein zwar grössere Grundbesitzer nicht ausschliesst, thatsächlich aber gegenwärtig nur bäuerliche Grundstücke beliehen hat. 1896 übernahm die schleswig-holsteinsche Landschaft die Hypothek des einzigen adligen Gutes, welches von dem Verband beliehen war. Bei der neuen Posener Landschaft waren nach dem Statut vom 13. Mai 1857 nur Güter mit einem Taxwerth von mindestens 5000 Thalern auf-

[1]) Wegener, Die Landschaften und die preussischen Hypothekenaktienbanken. Hirth's Annalen 1898, S. 552.

nahmefähig, in der Regel waren also in Folge dessen bäuerliche Grundbesitzer ausgeschlossen. Die Beleihungshöhe wurde jedoch 1879 auf 6000 Mk., 1884 auf 4000 Mk., 1896 auf 3000 Mk. herabgesetzt.

Von den andern Kreditverbänden erforderte nach den ersten Statuten der Kreditverband der Ober- und Niederlausitz einen Taxwerth von 100 Thalern, der sächsische, westtälische und schleswig-holsteinische einen Grundsteuerreintrag von 150 Mk. Diese Grenzen wurden in Sachsen, Westfalen und Schleswig-Holstein neuerdings noch herabgesetzt und zwar in Westfalen 1882 auf 100 Mk., 1885 auf 75 Mk., 1896 auf 50 Mk. und in Schleswig-Holstein 1895 auf 100 Mk., in Sachsen 1896 auf 90 Mk. Grundsteuerreinertrag. Bei der schleswig-holsteinischen Landschaft ist ein Grundsteuerreintrag von 1500 Mk. erforderlich.

Von den drei hannoverschen Kreditinstituten waren die beiden ältesten ursprünglich nur für den ritterschaftlichen Besitz bestimmt. Das Bremensche Institut nahm nicht nur Rittergüter, sondern auch die übrigen freien Grundeigenthümer sowohl in den Herzogthümern Bremen und Verden, als auch im Lande Hadeln auf, knüpfte aber die Aufnahme für alle Besitzungen an einen Taxwerth von 5000 Thalern. 1838 gestattete auch der Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche Kreditverein, 1885 das Lüneburgische Institut den Besitzern nichtritterschaftlicher Landgüter und Höfe den Beitritt. Voraussetzung für den Beitritt ist aber für den Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen Kreditverein ein Taxwerth von 18000 Mk., für das Lüneburgsche Kreditinstitut ein Grundsteuerreinertrag von 500 Mk.

Die hannoverschen Kreditinstitute beleihen also im Allgemeinen ausser den ritterschaftlichen nur den grossbäuerlichen Besitz, während alle andern Institute die Beleihungsfähigkeit im Allgemeinen auf alle selbstständigen Ackernahrungen ausgedehnt haben, und die schlesische Landschaft noch erheblich unter diese Grenze herabgegangen ist.

1873 wurde von der ostpreussischen Landschaft, der westpreussischen Landschaft, der neuen westpreussischen Landschaft, dem ritterschaftlichen Kreditinstitut für die Kur- und Neumark Brandenburg, der pommerschen Landschaft, dem pommerschen Landkreditverband, dem Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz und dem landwirthschaftlichen Kreditverein für die Provinz Sachsen die **„Centrallandschaft für die Preussischen Staaten“** begründet. Sie sollte den Kredit ihrer Mitglieder insbesondere durch die Emission von landschaftlichen Centralpfandbriefen fördern, weil man annahm, dass derartige, von einem Centralinstitut ausgegebene Pfandbriefe als internationale Anlagepapiere einen grösseren Markt und in Folge dessen auch einen besseren Kurs finden würden, als die zu sehr mit dem Charakter der Lokalität behafteten Provinzialpfandbriefe. Nach dem Statut vom 21. Mai 1873 hat die Centrallandschaft eine besondere Direktion, welche aus je einem Mitglied der obersten Verwaltungsorgane der verbundenen Institute besteht. Die Provinziallandschaften selbst behalten ihre Selbstständigkeit, sie geben die Centralpfandbriefe als Valuta für hypothekarische Darlehen aus, welche sie auf solche Grundstücke bewilligt haben, die innerhalb ihres Bereichs belegen und nach ihren Reglements zur Bepfandbriefung geeignet sind.

Eine besondere Bedeutung hat die Centrallandschaft nicht erlangt, hauptsächlich deswegen, weil die einzelnen Institute sich nicht in ihren Prinzipien durch die Centrallandschaft binden lassen wollten. Der gesammte Centralpfandbriefsumlauf ist nicht sehr beträchtlich. Die ostpreussische und die neue westpreussische Landschaft sind aus der Centrallandschaft wieder ausgeschieden, dagegen ist ihr neuerdings die schleswig-holsteinische Landschaft hinzugetreten. Letztere, sowie das neue Brandenburgische Kreditinstitut haben gegenwärtig nur Centralpfandbriefe im Umlauf.

Einschliesslich der Centrallandschaft bestehen hiernach in Preussen 18 landschaftliche Kreditvereine; sie erstrecken ihre Wirksamkeit über das gesammte Staatsgebiet mit Ausnahme des grössten Theiles der Rheinprovinz, der gesammten Provinz Hessen-Nassau, des Regierungsbezirkes Sigmaringen und des Stadtkreises Berlin.

Im Allgemeinen decken sich die **Grenzen der Landschaftsbezirke** mit denen der Provinzen, doch finden sich manche theils mehr, theils weniger erhebliche Abweichungen. Namentlich greift das kur- und neumärkische Kreditinstitut einerseits nach Pommern — wegen der Kreise Dramburg und Schievelbein —, andererseits nach Sachsen — wegen der Altmark — über. Auch die westpreussische ritterschaftliche Landschaft umfasst einen grossen Theil der Güter des Regierungsbezirks Bromberg, den früheren Netzedistrikt. Die Centrallandschaft ist in mehreren Provinzen thätig. Die drei hannoverschen Kreditinstitute umfassen dagegen nur einzelne Landestheile der Provinz in den Regierungsbezirken Stade, Lüneburg, Hannover und Hildesheim. Das Kreditinstitut der Ober- und Niederlausitz erstreckt sich auf einzelne Theile der Regierungsbezirke Liegnitz und Frankfurt a. O., hat aber bisher nur eine sehr geringe Wirksamkeit, und zwar ausschliesslich in der Niederlausitz, entfaltet. In Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Schleswig-Holstein bestehen für den bäuerlichen und den Grossgrundbesitz besondere Einrichtungen, anderwärts sind Grossgrundbesitzer und bäuerliche Besitzer Mitglieder der Landschaft.

Sämmtliche landschaftlichen Institute sind gegenwärtig **öffentliche Institute**, sie stehen daher unter Staatsaufsicht. Diese liegt auf Grund der Verordnung vom 27. Oktober 1810 dem Minister des Innern, seit dem Allerhöchsten Erlass vom 4. September 1874 (G.-S. S. 310) dem Minister für Landwirthschaft ob und wird durch einen von diesem ernannten Kommissar, in der Regel den Oberpräsidenten der Provinz, ausgeübt.

Durch Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstitute betreffen, auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht erhalten. Das Gleiche gilt gemäss § 189 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 189), § 83 der Reichs-Grundbuch-Ordnung, Art. 21 des preussischen Gesetzes vom 26. September 1899 (G.-S. S. 307) und mit einer unwesentlichen Ausnahme gemäss §§ 2 und 10 des Gesetzes vom 24. März 1897 (R.-G.-Bl. S. 135) für die Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Grundbuchwesen, sowie die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Die **Organisation** und die **Geschäftsgrundsätze** der einzelnen Landschaften weichen in mancher Hinsicht von einander ab, in wichtigen Punkten besteht aber weitgehende Uebereinstimmung und zwar nicht nur zwischen den alten, sondern

auch zwischen den neuen Landschaften. Erhebliche Abweichungen finden sich indess bei den hannoverschen Instituten, diese sind daher in der folgenden Uebersicht ausser Betracht gelassen und unten S. 399 besonders besprochen worden.

Der Zweck der landschaftlichen Kreditanstalten ist vornehmlich die Förderung des Kredits ihrer Mitglieder. Zu diesem Behufe werden Darlehen gegen Sicherheit gewährt. Die Zahlung der Darlehnsvaluta erfolgt in der Regel nicht in baar, sondern in Pfandbriefen. Falls aber der Kurs der Pfandbriefe unter pari steht, wird dem Schuldner von den meisten Landschaften auf Verlangen ein Zuschussdarlehen, welches einer besonders starken Amortisation unterliegt, gewährt. Als Sicherheit dient der Grundbesitz. Der Werth desselben wird in der Regel durch eine besondere Taxe, Ertrags- oder Grundtaxe, ermittelt, doch ist fast überall zur Ersparniss an Kosten, namentlich für die kleineren, an bäuerliche Besitzer gewährten Darlehen, unter gewissen Voraussetzungen die Beleihung nach einem bestimmten Vielfachen des Grundsteuerreinertrages gestattet.

Die Beleihungshöhe war früher allgemein die Hälfte, gegenwärtig $^2/_3$ des Werthes; nur in Westpreussen ist der Höchstsatz der Beleihung auf $^6/_{10}$ des Werthes festgesetzt. Die Darlehen sind regelmässig seitens des Gläubigers unkündbar, nur ausnahmsweise, bei Devastation oder in ähnlichen, statutarisch bestimmten Fällen, ist die Kündigung zulässig.

Der Schuldner hat das gesammte Darlehn, bei der ostpreussischen Landschaft nur den über die Hälfte des Gutswerthes entnommenen Darlehnsbetrag, mit mindestens $^1/_2$ % jährlich zu amortisiren. Das Verfügungsrecht über den allmählich angesammelten Amortisationsfond ist verschieden, meist jedoch kann der Schuldner nach Amortisation von 10 % der Schuld Löschung oder Cession eines entsprechenden Theils fordern. Auch ist ihm in der Regel gestattet, die Amortisation durch freiwillige Zuzahlungen zu verstärken oder das ganze Darlehn zurückzuzahlen.

Für die Schuld sind von dem Schuldner die gleichen Zinsen zu zahlen, wie von der Landschaft für die Pfandbriefe, welche der Schuldner erhält. Thatsächlich ist die Zinsleistung des Schuldners insofern meist etwas höher, als — wie die Tabelle F der Anlagen erkennen lässt — der Kurs der ausgegebenen Pfandbriefe in der Regel unter pari steht. Einzelne Landschaften haben sich für den Fall, dass der Kurs der Pfandbriefe über pari steht, das Recht vorbehalten, den über pari überschiessenden Betrag nicht auszuzahlen.

Ausser den Beiträgen an Zinsen und Amortisationsquoten sind von dem Schuldner in der Regel auch gewisse Nebenleistungen theils fortwährend jährlich, wie namentlich Verwaltungskostenbeträge, theils einmalig, wie Beitrittsgebühren, Ausfertigungsgebühren, Stempelkosten u. dergl., zu entrichten. Höhe und Art dieser Nebenleistungen sind bei den einzelnen Instituten verschieden. Im Ganzen stellen sie aber, wenigstens bei grössern Darlehen, eine verhältnissmässig geringe Erhöhung des Darlehnszinses dar. Andererseits kommen alle Ueberschüsse, welche die Institute ergeben, direkt oder indirekt den Interessenten wieder zu Gute.

Die alten Landschaften erhielten schon in älterer Zeit, wenn auch nicht sämmtlich in gleichem Umfang, das Recht, die ihnen aus ihrem Geschäftsbetrieb satzungsgemäss erwachsenden Forderungen abweichend von den Grundsätzen des gemeinen Rechts beizutreiben, und zu diesem Behufe entweder selbst die Zwangsvollstreckung

in das bewegliche Vermögen oder die Zwangsverwaltung des beliehenen Gutes zu übernehmen, oder die gerichtliche Zwangsversteigerung lediglich durch ihren Antrag, ohne vorgängige Erwirkung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten vollstreckbaren Schuldtitels, herbeizuführen. Die ost- und westpreussischen Landschaften waren ausserdem befugt, bei schlechter Wirthschaft der Schuldner auch vor der Fälligkeit ihrer Forderung die Zwangsverwaltung des beliehenen Gutes einzuleiten.

Das Gesetz vom 3. August 1897 lässt diese Befugnisse unberührt und bietet ausserdem die Möglichkeit, durch Satzung den alten Landschaften das Recht der Arrestverhängung, sowie den neuen Landschaften ein Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsrecht nach Massgabe der oben S. 366 und 367 angegebenen Bestimmungen zu gewähren. Es ist daher bereits auf mehrere Landschaften für anwendbar erklärt worden.

Die Mittel für die Darlehen beschaffen sich die landschaftlichen Institute durch Ausgabe von **Pfandbriefen,** die auf den Inhaber lauten. Dieselben waren anfänglich gegenseitig kündbar; gegenwärtig ist die Kündigung seitens der Inhaber ausgeschlossen, sogar bei Nichtzahlung der Pfandbriefzinsen.

Für die Sicherheit der Pfandbriefe haftet den Inhabern der landschaftliche Verband. Materiell sind die Pfandbriefe fundirt auf die ausstehenden Hypothekenforderungen. Es darf daher der Gesammtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe niemals den Gesammtbetrag dieser Forderungen übersteigen. Um dies zu erreichen, wurden die älteren Pfandbriefe unmittelbar als Hypothekeninstrumente ausgegeben und auf das als Spezialpfand dienende Gut eingetragen. Seit 1849 ist jedoch dieses System verlassen worden. Die Pfandbriefe werden jetzt ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Gut ausgefertigt. Die Verwaltung des Instituts ist dafür verantwortlich, dass das Gleichgewicht zwischen Hypotheken- und Pfandbriefen erhalten bleibt. Auch bestehen bei den alten Landschaften und ihren Töchterinstituten, sowie der Centrallandschaft besondere Kontroleinrichtungen, um zu verhüten, dass mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, als Hypothekenforderungen erworben sind.

Neben den Garantien, welche in den Unterlagehypotheken für die Sicherheit der Pfandbriefe gegeben sind, bieten weitere Garantien das Vermögen der einzelnen Landschaften und bestimmte von ihnen verwaltete Fonds. Ausserdem sind bei den alten Landschaften die Verbandsmitglieder solidarisch für die Pfandbriefe haftbar, es besteht die sog. Generalgarantie der Kreditverbundenen. Bei einzelnen neuen Landschaften ist an deren Stelle eine auf 5—10 % der Schuld beschränkte Nachschusspflicht getreten.

Der Zinsfuss für die Pfandbriefe richtet sich naturgemäss nach dem Stande des Geldmarktes. Wie die Tabelle F der Anlagen zeigt, sind 5 %ige Pfandbriefe nur von einzelnen Landschaften vorübergehend in den 70er Jahren ausgegeben worden, auch die $4^1/_2$ %igen Pfandbriefe sind bald verschwunden. Bis zur Mitte der 80er Jahre herrschten die 4 %igen Pfandbriefe vor, demnächst traten an ihre Stelle die $3^1/_2$ %igen, seit 1895 sind auch 3 %ige Pfandbriefe in grösserem Maasse zur Ausgabe gelangt, nachdem sie von der Centrallandschaft schon seit 1885 ausgegeben waren.

Nach dem Stande von 1897[1]) waren bei den älteren und neueren Landschaften für rund 2099 Mill. Mk. Pfandbriefe in Umlauf; hiervon entfielen auf die Pfandbriefe zu $3^1/_2$ und 3 % 2030 Mill. Mk. und zwar etwa $^2/_3$ auf die Pfandbriefe zu $3^1/_2$, $^1/_3$ auf die Pfandbriefe zu 3 %. Ausserdem waren 1007 Mill. Mk. Pfandbriefe zu $3^1/_3$ % ausgegeben, nur der verhältnissmässig unbedeutende Rest von 68 Mill. Mark war zu 4 % und höher verzinslich. —

Wie bereits angedeutet, finden sich bei den **hannoverschen Kreditinstituten** einzelne erhebliche Abweichungen von den preussischen Landschaften in der Art der Kreditgewährung. Allerdings sind auch die hannoverschen Institute genossenschaftlich organisirte Bodenkreditinstitute, sie geben, wie die Landschaften, ihren Mitgliedern unkündbare Amortisationsdarlehen und verschaffen sich die Mittel hierzu durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, für deren Sicherheit sie haftbar sind. Allein die hannoverschen Institute geben die Darlehen regelmässig nicht in Schuldverschreibungen, sondern in baar. Ferner ist der Zinsfuss der Darlehen unter gewissen Voraussetzungen beweglich. Endlich werden zur Beschaffung der Darlehen für die von den Instituten aufgenommenen Anleihen nicht unkündbare, sondern gegenseitig halbjährlich kündbare Schuldverschreibungen, theils auf Namen, theils auf den Inhaber lautend, ausgegeben. Ausserdem beträgt die Beleihungshöhe der hannoverschen Institute im Allgemeinen die Hälfte des Ertragswerthes. Nur der Bremensche Kreditverein beleiht bis zu $^2/_3$ des Werthes, verlangt jedoch dann eine erhöhte Annuität. Die Grundsätze für die Kreditgewährung sind mithin bei den hannoverschen ritterschaftlichen Kreditinstituten im Wesentlichen die gleichen, wie bei der hannoverschen Landeskreditanstalt.

Die Auszahlung baarer Darlehen ist unzweifelhaft ein grosser Vorzug für den Schuldner, sie bringt indess mit sich, dass seitens der Institute nur dann Darlehen gewährt werden können, wenn ihnen selbst Anleihekapitalien in genügendem Maasse zufliessen. Ist dies nicht der Fall, so muss das Institut, wenigstens zeitweise, seine Funktion einstellen. Ebenso ist die Aufnahme kündbarer Schuldverschreibungen nicht unbedenklich. Denn da die Darlehen des Instituts an die Grundbesitzer nur in Ausnahmefällen kündbar sind, so liegt die Gefahr vor, dass in Zeiten des sinkenden Zinsfusses oder einer Krisis des Geldmarktes Massenkündigungen der Schuldverschreibungen erfolgen und dann Zahlungsschwierigkeiten entstehen.

Einigermassen ein Gegengewicht gegen diese beiden Uebelstände bieten die Bestimmungen über die Verzinsung und Amortisation der Darlehen. Diese sind bei den einzelnen Instituten verschieden. Nach § 17 der Statuten des Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen Kreditvereins ist jeder Darlehnsschuldner verpflichtet, denjenigen Prozentsatz des ihm bewilligten Darlehens alljährlich zu entrichten, dessen der Verein zur Zahlung der Zinsen an seine Gläubiger bedarf. Auch hat er neben der Verzinsung mindestens 1 % des Kapitals zu zahlen, welches zur allmählichen Tilgung der Schuld, zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Bildung des Reservefonds verwendet werden soll.

[1]) Siehe die S. 402/3 folgende Tabelle.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Bremenschen Kreditverein. Jedoch wird in dem 1896 landesherrlich bestätigten 4. Nachtrag zum Statut vom 4. März 1856 nicht die Zahlung eines jährlichen Beitrages von 1 % zur Tilgung und zu gewissen Nebenleistungen gefordert, sondern nur vorgeschrieben, dass mindestens $^1/_4$ % der Darlehnssumme jährlich zur Schuldentilgung zu verwenden ist. Der Rest der Jahresleistung des Schuldners dient zur Verzinsung der aufgenommenen Anleihen des Vereins und zur Deckung der Verwaltungskosten, eventuell zur weiteren Amortisation der Schuld. Die Höhe des Jahresbeitrages ist statutarisch auf 4 % festgesetzt, kann aber auf Antrag der Direktion durch Beschluss der Ritterschaft anderweit festgesetzt werden. Für solche Darlehen, welche die Hälfte des Taxwerthes übersteigen, muss der Jahresbeitrag mindestens $^1/_2$ % des jene Hälfte übersteigenden Darlehnsbetrages mehr betragen, als der Mindestbetrag für andere Darlehen.

Bei dem Lüneburgischen Kreditinstitut bestand gemäss § 1 der Verordnung vom 24. Januar 1856 eine Maximalgrenze für den Jahresbeitrag und zwar $4^1/_2$ % bei Bestellung einer Allodialsicherheit und 5 % bei Bestellung einer Sicherheit durch Lehen oder allodifizirte Lehen. Nach dem Allerhöchsten Erlass vom 8. August 1868 können jedoch, sobald und solange das Kreditinstitut selbst für die seinerseits angeliehenen Kapitalien seinen Gläubigern durchgängig mehr als $3^1/_2$ % Zinsen zu zahlen hat, nach demselben Verhältniss die jährlichen Beiträge neu aufgenommener Mitglieder über die bis dahin geltende Maximalgrenze erhöht werden. Die Jahresbeiträge werden, soweit erforderlich, zur Verzinsung der Anleihen des Vereins, im Uebrigen zur Schuldentilgung verwendet.

Die hannoverschen Institute sind hiernach in der Lage, erforderlichen Falles den Zinsfuss für die von ihnen ausgeliehenen Darlehen zu erhöhen. Sie können somit durch eine Zinserhöhung einerseits mangelndem Kapitalzufluss abhelfen, andererseits bevorstehenden Massenkündigungen von Schuldverschreibungen entgegenwirken. Immerhin ist dieses Mittel nur beschränkt anwendbar und keineswegs unbedingt wirksam. Es ist daher insbesondere in den Jahren 1867 und 1871, als der Zinsfuss sehr erheblich stieg, wiederholt der Fall eingetreten, dass Darlehnssucher aus Mangel an Mitteln zurückgewiesen werden mussten. Eine Zahlungseinstellung ist allerdings bei den Hannoverschen Instituten niemals eingetreten, auch nicht bei dem Lüneburgischen Institut, welches schon am Anfang des Jahrhunderts, zur Zeit der Fremdherrschaft, bestand.

Der Stand der Schuldverschreibungen ist aus Tabelle F der Anlagen ersichtlich. Die Höhe der Darlehen konnte leider nicht angegeben werden, doch ist dieselbe unzweifelhaft von der Höhe der Schuldverschreibungen nicht wesentlich verschieden.

Ueber die Bewegung sowohl der Pfandbriefe wie der hannoverschen Schuldverschreibungen giebt im Anschluss an die Tabelle oben Bd. III S. 137 ff. Anlage F Auskunft, für die meisten Institute ist dort auch der höchste und niedrigste Ultimokurs angegeben.

Bei allen Landschaften, mit Ausnahme des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz, ist im Laufe der Zeit eine wesentliche Steigerung des Pfandbrief-

umlaufes eingetreten. Für die Jahre 1866, 1875, 1885, 1895 und 1897 veranschaulicht dieselbe die auf S. 402/403 abgedruckte Uebersicht.

Der Gesamtumlauf der Pfandbriefe bezw. Schuldverschreibungen hat sich hiernach in reichlich 30 Jahren fast vervierfacht, von etwa $^1/_2$ Milliarde ist er auf über 2 Milliarden Mark gestiegen. Die Zunahme ist allerdings theils auf die Gründung neuer landschaftlicher Kreditinstitute, theils darauf zurückzuführen, dass die Nothlage der Landwirthschaft eine immer stärkere Inanspruchnahme des Kredits hervorgerufen hat. Nicht zum mindesten liegt hierin aber der Ausdruck der Thatsache, dass es auch den neuen Landschaften mehr und mehr gelungen ist, das Vertrauen der Grundbesitzer zu gewinnen. Dass das Publikum nach wie vor in den Pfandbriefen eine sichere Kapitalanlage sieht, zeigt sich in der relativ hohen Bewerthung der Pfandbriefe, welche die in Tabelle F der Anlagen mitgetheilten Kurse ergeben.

Betrachtet man die **Ausbreitung des landschaftlichen Kredits** in den verschiedenen Provinzen des Staates, so ergiebt sich einerseits, dass die Landschaften eine erheblich grössere Bedeutung für den ländlichen Realkredit in den östlichen Provinzen des Staates haben, als in den westlichen, andererseits, dass sie im Osten überwiegend dem Grossgrundbesitz zu Gute kommen. Dafür giebt die Statistik für die einzelnen Provinzen ziemlich genaue Anhaltspunkte.

Was zunächst die **östlichen Provinzen** anbelangt, so waren nach einer von der ostpreussischen Landschaft aufgenommenen Statistik vom 28. Januar 1896 landschaftlich beliehene Besitzungen vorhanden in der Grösse

bis einschliesslich 50 ha	5 222
über 50 bis 75 ha	1 931
„ 75 „ 100 „	942
„ 100 „ 250 „	1 584
über 250 ha	1 210
zusammen	10 889.

Die Höhe der Beleihung für die verschiedenen Grössenklassen der Güter wird nicht angegeben, doch ist unzweifelhaft anzunehmen, dass weitaus der grösste Theil der umlaufenden Pfandbriefe — Ende 1895 302 Millionen Mark — auf die Güter über 100 ha, den Grossbetrieb, entfällt.

Bei der Posener Landschaft war Ende 1895 ausgeliehen auf 3266 Güter mit einem Taxwerth unter 15 000 Mark ein Darlehnsbestand von 14,9 Millionen Mark und auf 2967 Güter mit einem Taxwerth von 15 000 Mark und darüber ein Darlehnsbestand von 260,5 Millionen Mark.

Die Verhältnisse der anderen Landschaften[1]) lässt die Zusammenstellung auf S. 404 erkennen. Es hatten beliehen:

[1]) Ueber das Kreditinstitut der Ober- und Niederlausitz fehlen nähere Angaben, doch ist, da Ende 1897 10 Güter mit 283560 Mk. beliehen waren, anzunehmen, dass nur Grossgrundbesitz beliehen ist.

Laufende No.	Bezeichnung des Instituts	1866		1875		1885	
		Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefs-Umlauf ℳ	Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefs-Umlauf ℳ	Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefs-Umlauf ℳ
1	Ostpreussische Landschaft	1897	60 695 475	3 924	128 654 825	6 628	214 934 97
2.	Westpreussische Landschaft	450[2])	65 705 815	900	118 330 255	1 030	154 574 79
3.	Neue westpreussische Landschaft	285	5 039 010	1 202	21 125 850	4 348	79 759 00
4.	Kur- und Neumärkisches ritterschaftliches Kreditinstitut	565	53 682 240	651	89 097 732	940	152 960 43
5.	Neues brandenburgisches Kreditinstitut	—	—	22	775 700	1 377	30 144 80
6.	Pommersche Landschaft	1145[2])	76 441 875	1 253[3])	141 965 825	1 477[3])	210 771 82
7.	Neue pommersche Landschaft	—	—	4	63 225	25	1 029 50
8.	Schlesische Landschaft:						
	a) Inkorporirte Güter	1100[2])	165 735 885	1 400[2])	216 969 405	1 800[1])	276 485 14
	b) Nicht inkorporirte Güter	500[2])	7 084 125	1 000[2])	13 050 300	2 987	41 657 41
	A. Zusammen Alte Landschaften	5942	432 985 325	10 416	730 033 117	20 612	1 162 317 94
9.	Posener adliger Kreditverein	?	?	?	?	—	—
10.	Posener Landschaft	500[2])	56 997 900	1 500[2])	163 527 000	4 236	232 986 60
11.	Sächsische Landschaft	44	1 641 000	128	6 158 425	428	30 210 52
12.	Kreditinstitut der Ober- und Nieder-Lausitz	1[2])	3 900	5[2])	120 660	13[2])	350 28
13.	Westfälische Landschaft	—	—	—	—	1 362	17 608 20
14	Landschaftlicher Kreditverband für Schleswig-Holstein	—	—	—	—	232	5 223 90
15.	Schleswig-Holsteinsche Landschaft	—	—	—	—	—	—
	B. Zusammen Neue Landschaften	545	58 042 800	1 633	100 806 085	6 271	286 379 50
	Sa. A. und B.	6487	491 628 125	12 049	899 839 202	26 883	1 448 697 45
	Hannoversche Institute.						
16.	Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimscher ritterschaftlicher Kreditverein	349[2])	10 855 680	410	12 885 972	446	16 658 77
17.	Bremenscher ritterschaftlicher Kreditverein	117	3 115 184	210	7 503 127	293	10 344 65
18.	Lüneburgisches Kreditinstitut	58	4 916 592	70	7 798 304	84	10 781 27
	C. Zusammen Hannoversche Institute	524	18 887 456	690	28 187 403	823	37 784 71
	Insgesamt	7011	510 515 581	12 739	928 026 605	27 706	1 486 482 16

[1]) resp. gewährten Darlehen oder Interessenten (vergl. Tabelle F der Anlagen).
[2]) schätzungsweise.
[3]) ohne die centrallandschaftlich beliehenen Güter.

1895		1897							
Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefs-Umlauf ℳ	Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefs-Umlauf in Mark						
			5 %	4½ %	4 %	3½ %	3⅓ %	3 %	Summa
0 725	302 253 275	11 767	—	—	—	300 008 875	—	26 573 900	326 582 775
917	143 757 880	906	—	—	18 700	126 070 455	—	16 304 200	142 393 355
5 465	103 088 650	5 884	—	—	—	101 020 590	—	7 516 100	108 536 690
1 029	192 303 100	1 031	—	—	187 940	104 636 520	—	97 643 880	202 468 340
6 649	105 672 900	7 937	—	—	—	87 762 750	—	33 014 000	120 776 750
1 552	230 652 000	1 538	—	—	—	151 716 675	1 007 850	82 786 600	235 511 125
205	4 906 350	366	—	155 400	—	6 299 200	—	2 024 350	8 478 950
2 066	337 231 740	2 056	—	—	1 249 410	149 643 585	—	204 917 400	355 810 395
7 761	106 266 600	9 541	—	—	344 650	75 130 500	—	59 750 200	135 225 350
36 369	1 526 132 495	41 026	—	155 400	1 800 700	1 102 289 150	1 007 850	530 530 630	1 635 783 730
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 233	256 399 700	6 574	—	—	41 193 100	221 682 900	—	5 904 400	268 780 400
1 227	76 231 100	1 498	—	—	2 356 775	22 737 225	—	66 380 375	91 474 375
11	287 160	10	—	—	25 560	258 000	—	—	283 560
2 817	40 530 400	3 064	—	—	18 205 100	21 517 100	—	6 242 000	45 964 200
521	10 216 100	586	—	—	3 819 500	5 759 500	—	1 941 500	11 520 500
—	—	19	—	—	—	—	—	2 246 150	2 246 150
10 809	383 664 460	11 751	—	—	65 600 035	271 954 725	—	82 714 425	420 269 185
47 178	1 909 796 955	52 777	—	155 400	67 400 735	1 374 243 875	1 007 850	613 245 055	2 056 052 915
458	17 605 782	511	482	—	—	18 734 000	—	—	18 734 482
350	9 972 100	362	—		—	10 055 455	—		10 055 455
158	13 838 046	156	—	—	14 195 596		—	—	14 195 596
966	41 415 928	1 029	482	—	—	42 985 051	—	...	42 985 533
48 144	1 951 212 883	53 806	482	155 400	67 400 735	1 417 228 926	1 007 850	613 245 055	2 099 038 448

	Güter		Mill. Mk.
Westpreussische ritterschaftliche Landschaft (Weihnachten 1895) .	917	mit	144
Brandenburgisches ritterschaftliches Kredit-Institut (Ende 1895) . .	1029	„	192
Pommersche Landschaft (Johannis 1895)	1552	„	231
Schlesische Landschaft: a) inkorporirte Güter (Weihnachten 1895) .	2080	„	337

	Besitzungen		Mill. Mk.
Neue westpreussische Landschaft (Ende Mai 1896)	5661	mit	106
Neues brandenburgisches Kredit-Institut (Ende 1895)	6649	„	103
Neue pommersche Landschaft (Johannis 1895)	205	„	5
Schlesische Landschaft: b) nicht inkorporirte Güter (Weihnachten 1895)	6650	„	106

Die nicht ritterschaftlichen Besitzungen in Westpreussen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, sowie die Besitzungen unter 100 ha in Ostpreussen können grösstentheils, von den Posener Besitzungen mit einem Taxwerth unter 15000 Mk. etwa $^2/_3$, als bäuerliche, die anderen Besitzungen als Grossbetriebe angesehen werden. Bäuerliche Besitzungen sind hiernach im Osten, ausser in der Provinz Pommern, zwar der Zahl nach mehr beliehen als Grossbetriebe, aber die letzteren haben dem Betrage nach den landschaftlichen Kredit ungleich stärker in Anspruch genommen als die ersteren.

Auch ist die Zahl der landschaftlich beliehenen Grossbetriebe verhältnissmässig eine viel grössere, als die der bäuerlichen Besitzungen. Das zeigt sich, wenn man die Zahl der beleihungsfähigen Grundstücke beider Kategorien vergleicht.

In Ostpreussen repräsentiren 1500 Mk. Taxwerth, im Allgemeinen die untere Grenze der beleihungsfähigkeit, in guten Gegenden 4—5 ha, in schlechten Gegenden 7—8 ha. Nach der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik von 1895 waren nun vorhanden:

Betriebe von 5—100 ha 63313,
„ über 100 ha . . . . . 3431.

Nimmt man an, dass von den Betrieben unter 100 ha etwa 45000 beleihungsfähig waren, so stellt sich die Zahl der beliehenen Güter bei den Grossbetrieben von 3431 auf 2794 = 81 %, bei den bäuerlichen Besitzungen von 45000 auf 8095 = 18 %.

Im Bezirk der westpreussischen Ritterschaft waren 1895 von 1487 beleihungsfähigen Rittergütern 917, d. h. rund 62 % beliehen. Bei der neuen westpreussischen Landschaft entspricht die frühere Beleihungsgrenze von 4500 Mk. Taxwerth der Grösse einer Besitzung von 5—$7^1/_2$ ha. 1895 waren an Besitzungen von 5—100 ha in der Provinz 41680 vorhanden, 5661 landschaftlich beliehen. Veranschlagt man die Zahl der beleihungsfähigen Güter auf etwa 40000, so betrug die Zahl der thatsächlich beliehenen Güter etwa 14 %.

Von dem ritterschaftlichen Kreditinstitut der Kur- und Neumark Brandenburg wurde Ende 1895 die Zahl der bepfandbriefungsfähigen Grundstücke auf 1665 angegeben; beliehen waren 1029, mithin fast $^2/_3$. Dagegen hatte das neue brandenburgische Kreditinstitut an dem gleichen Zeitpunkt von etwa 50000 beleihungsfähigen Besitzungen nur 6649, d. h. 13 %, beliehen.

In der Provinz Pommern beträgt die Zahl der bepfandbriefungsfähigen Güter nach einer Angabe aus neuerer Zeit 1933; bepfandbrieft waren Johanni 1895 1552 = 80 %. Der Landeskreditverband hatte an dem gleichen Zeitpunkt 205 Be-

sitzungen mit 5 Mill. Mk. beliehen. Da damals in Pommern als untere Beleihungsgrenze 100 Mk. Grundsteuerreinertrag galt, und an ländlichen Privatbesitzungen dieser Art — abzüglich jener 1933 Güter — etwa 20000 vorhanden waren, so war wenig über 1 % der bäuerlichen Besitzungen landschaftlich beliehen.

In Posen ist nach Schätzung von sachverständiger Seite anzunehmen, dass von den etwa 3000 Gütern von 15000 Mark Taxwerth und darüber etwa 2000 dem Grossgrundbesitz angehören. Ist dies zutreffend, so hat die Posener Landschaft über $^3/_4$ des in ihrem Bezirk befindlichen Grossgrundbesitzes landschaftlich beliehen, da nach der Zählung von 1895 in der Provinz Posen sich 2605 Güter über 100 ha befinden. In Wahrheit ist der Prozentsatz der in der Provinz Posen landschaftlich beliehenen Güter noch erheblich höher, da eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gütern im Netzedistrikt von der westpreussischen Landschaft beliehen sind. Die 4000 bäuerlichen Besitzungen, welche die Posener Landschaft beliehen hat — die neue westpreussische Landschaft erstreckt ihre Thätigkeit nicht auf die Provinz Posen — stellen dagegen von den vorhandenen 53763 bäuerlichen Besitzungen — als solche die Besitzungen von 5—100 ha angesehen — nur etwa 8 % dar.

In Schlesien dürfte die Zahl der inkorporirten Güter, da dort 3343 Rittergüter vorhanden sind, auf rund 3500 zu schätzen sein. An Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 10 Thalern, der alten Beleihungsgrenze, hat die Grundeigenthumsstatistik von 1893 142971 gezählt. Zieht man hiervon die 3500 inkorporirten Güter ab, so stellt sich der Prozentsatz der 7761 beliehenen Güter bei 139471 nicht inkorporirten Besitzungen Ende 1895 auf 6 %, die der beliehenen Rittergüter (2070) auf nicht ganz 60 %.

Die vorstehenden Zahlenangaben entsprechen zwar nur annähernd den thatsächlichen Verhältnissen, da sie vielfach auf Schätzungen beruhen und die Landschaftsbezirke sich nicht genau mit den Provinzen decken. Aber sie genügen doch, um zu erkennen, dass der Schwerpunkt der landschaftlichen Wirksamkeit in der Beleihung des Grossgrundbesitzes liegt, die Beleihung des bäuerlichen Besitzes dagegen noch sehr im Rückstand ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass nach dieser Richtung hin gerade in neuerer Zeit die Landschaften erhebliche Fortschritte gemacht haben, und dass in Folge dessen gegenwärtig der Zahl nach mehr bäuerliche als ritterschaftliche Besitzungen beliehen sind.

In den **westlichen Provinzen** tritt der Gegensatz zwischen Grossgrundbesitz und bäuerlichem Besitz zurück; der letztere überwiegt durchaus. Aber die landschaftlichen Institute haben, soweit sie überhaupt im Westen bestehen, für den ländlichen Realkredit, sei es des grösseren, sei es des mittleren oder kleineren Grundbesitzes, nicht annähernd die gleiche Bedeutung wie im Osten. Die meisten Landschaften sind noch sehr jung, schon aus diesem Grunde ist die Höhe des Pfandbriefumlaufes und die Anzahl der beliehenen Güter gering.

Bei der sächsischen Landschaft waren nach einer Angabe, die sich auf die zweite Hälfte des Jahres 1894 bezieht, ausgeliehen auf:

		Mill. Mk.
466	Rittergüter und Besitzungen mit mehr als 1500 Mk. Grundsteuerreinertrag	60,1
183	Besitzungen von 750—1500 Mk. Grundsteuerreinertrag	4,1
224	„ „ 150—750 „ „	20,4
873		84,6

Da die Zahl der Besitzungen über 1500 Mk. Grundsteuerreinertrag nach der Grundeigenthumsstatistik von 1893 4115 beträgt, die der Besitzungen von 150 bis 1500 Mk. 34942, so ergiebt sich ohne Weiteres, dass sowohl von dem Grossgrundbesitz wie von dem bäuerlichen Besitz der landschaftliche Kredit nur wenig in Anspruch genommen wird, von dem Grossgrundbesitz indess stärker als von dem bäuerlichen Besitz.

Von den hannoverschen ritterschaftlichen Kreditinstituten wird nicht die Zahl der beliehenen Güter, sondern diejenige der Interessenten angegeben; die letztere dürfte aber hinter der ersteren nur wenig zurückbleiben.

Es waren nun vorhanden:

Im Bezirk des	ritterschaftliche Interessenten 1894	nicht ritterschaftliche Interessenten 1894	Rittergüter 1897
Lüneburgischen Kredit-Instituts . . .	93	63	201
Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen Kreditvereins	76	382	239
Bremenschen Kreditvereins	45	283	194

Verhältnissmässig zahlreich sind sonach die Rittergüter in Lüneburg beliehen; aber auch hier sind nicht die Hälfte aller Rittergutsbesitzer Interessenten des Kreditinstituts; bei den anderen Instituten ist nur ein verhältnissmässig kleiner Theil aller Güter beliehen.

Die Zahl der nicht ritterschaftlichen Interessenten ist zwar mit Ausnahme der Interessenten des Lüneburgischen Kreditinstituts grösser als die der ritterschaftlichen, aber sie bilden nur einen kleinen Bruchtheil der beleihungsfähigen Besitzungen, und ihr Darlehnsbestand ist erheblich geringer als der der ritterschaftlichen Interessenten. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, dass die Rittergüter vielfach nicht Grossbetriebe, sondern nur bäuerliche Besitzungen sind.

Bei der Westfälischen Landschaft standen Anfang September 1894 an Darlehen aus:

bis 3000 Mk.	von 3000 bis 6000 Mk.	von 6000 bis 12000 Mk.	von 12000 bis 20000 Mk.	von 20000 bis 100000 Mk.	von mehr als 100000 Mk.	Gesammt-Zahl der Darlehen	Gesammt-Darlehnsbestand nach Abzug der gelöschten Beträge Mk.
			1. Provinz Westfalen.				
535	654	625	286	316	29	2445	31 902 100
			2. Rheinprovinz.				
4	13	10	21	38	8	94	4 025 000
			3. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.				
17	12	19	6	7	—	61	653 400
						2600	36 580 500

Am meisten waren, wie sich hieraus schliessen lässt, die Besitzungen zwischen 150 und 1500 Mk. Grundsteuerreinertrag, also im Allgemeinen die mittleren bäuerlichen Besitzungen beliehen, aber die Zahl der beliehenen Grundstücke betrug, da in der Tabelle sämmtliche auf eine Besitzung eingetragene Darlehen als ein

Darlehn gerechnet sind, nur 2600, während an beleihungsfähigen Besitzungen mit über 150—1500 Mk. Grundsteuerreinertrag 1893 allein in Westfalen 27 767 vorhanden waren.

In Schleswig-Holstein ist das Missverhältniss ein noch stärkeres, da Ende 1895 die Zahl der Mitglieder des Kreditverbandes 562, die Zahl der beleihungsfähigen Besitzungen dagegen etwa 35 000 betrug. Die Schleswig-Holsteinische Landschaft ist noch zu jung, als dass sie eine grössere Anzahl von Beleihungen aufweisen könnte, es sind aber überhaupt nur 236 Güter und Höfe bei ihr betheiligt.

Im Westen haben hiernach die landschaftlichen Institute bisher nur eine geringe Wirksamkeit entfaltet, diese ist aber, wie die Tabellen zeigen, fortwährend im Steigen begriffen.

Die Landschaften beschäftigen sich als solche nur mit dem Realkredit, die meisten haben jedoch **landschaftliche Darlehnskassen** begründet, welche als Personalkreditinstitute zur Unterstützung der Landschaft, sowie zur Förderung des Personalkredits ihrer Mitglieder bestimmt sind. Sie gewähren insbesondere den Kreditverbundenen Vorschüsse bei Pfandbriefsbeleihungssachen und vermitteln den Verkauf der zur Ausfertigung gelangenden Pfandbriefe. Ausserdem betreiben sie Bankgeschäfte aller Art mit Ausschluss der spekulativen. Das älteste derartige Institut ist das schlesische: die Landwirthschaftliche Bank in Breslau (1848). Ihr folgten 1869 die Ostpreussische landschaftliche Darlehnskasse, 1873 die Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Darlehnskasse, 1876 die Westpreussische Darlehnskasse, 1890 die Posener landschaftliche Darlehnskasse, seit 1896 „Posener landschaftliche Bank" genannt, 1893 die Pommersche landschaftliche Darlehnskasse, 1898 die landschaftliche Bank der Provinz Sachsen.

Die Grundkapitalien der Banken sind von den Landschaften aufgebracht; diese haben daher einen massgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung und einen entsprechenden Antheil an dem meist nicht unbeträchtlichen Gewinne. Im Uebrigen sind die Banken selbstständige juristische Personen mit Ausnahme der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse, welche unter Garantie und Firma des ritterschaftlichen Kreditinstituts verwaltet wird.

Sämmtliche landschaftliche Banken sind durch Artikel 76 des Gesetzes vom 20. September 1899 für geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erklärt worden.

IV. Die Hypothekenbanken.[1])

Die Anfänge des Hypothekenaktienbankwesens gehen in Preussen noch in die Zeit vor 1866 zurück.[2]) Als sich das Bedürfniss nach einer Zulassung von

[1]) Für den folgenden Abschnitt ist zum Theil die Fortsetzung des Hecht'schen Werkes über die Organisation des Bodenkredits in Deutschland benutzt worden, deren Einsicht der Herr Verfasser im Frühjahr 1897 gütigst gestattet hat. Herrn Dr. Hecht ist auch die Mittheilung der meisten Tabellen dieses Abschnittes, sowie der Tabellen oben S. S. 381 und 402/403 und der Tabelle F der Anlagen zu verdanken.

[2]) Vergl. oben Bd. III, S. 148 ff., und Engel, Zeitschrift des statistischen Büreaus 1875, S. 333 ff., Die Hypothekarobligationen ausgebenden Grundkreditinstitute.

Hypothekenbanken bemerkbar machte, wurden von der Regierung die Normalbestimmungen vom 29. Juni 1863 festgestellt, deren wesentlicher Inhalt oben Bd. III, S. 150/151 wiedergegeben ist. 1867 wurde die ursprünglich sehr eng gezogene Beleihungsgrenze erweitert und gestattet, dass die Höhe der Beleihung nicht nur nach der Höhe des Jahresbetrages der Darlehnszinsen, sondern auch nach dem Kapitalbetrage der Darlehnsschuld bestimmt werden konnte. Die Werthsermittelung war jedoch auch in diesem Falle nicht den Instituten überlassen, sondern erfolgte auf Grund der Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer; die Beleihung der Liegenschaften durfte den 25fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags, die Beleihung von Gebäuden den 10fachen Betrag des Gebäudesteuernutzungswerthes nicht übersteigen.

Anfänglich bedurften die Hypothekenaktienbanken, sofern sie Inhaberpapiere ausgaben, der staatlichen Genehmigung sowohl mit Rücksicht auf das Gesetz vom 17. Juni 1833, betr. die Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G.-S. S. 75), als auch mit Rücksicht auf die allgemein für Aktiengesellschaften bestehende Konzessionspflicht; diese Konzessionspflicht für Aktiengesellschaften gelangte aber durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften und die Aktiengesellschaften (G.-S. S. 375), in Wegfall. Die staatliche Genehmigung für die Gründung von Hypothekenaktienbanken war daher nur erforderlich, falls die Banken das Privileg zur Ausgabe von Inhaberpfandbriefen in Anspruch nahmen; diese Banken unterlagen dann auch der staatlichen Aufsicht, welche durch den Minister für Landwirthschaft ausgeübt wurde.

Wie bereits Bd. III, S. 151 ff. erwähnt, wurden 1864 die Erste preussische Hypothekenaktiengesellschaft und die Preussische Hypothekenaktienbank, beide in Berlin, 1866 die Pommersche Hypothekenaktienbank in Cöslin, 1868 die Preussische Bodenkreditaktienbank in Berlin gegründet. 1872 entstanden auf Grund der Normativbestimmungen zwei neue Hypothekenbanken: die Deutsche Hypothekenbank in Berlin und die Schlesische Bodenkreditaktienbank in Breslau, dagegen liquidirte die Erste preussische Hypothekenaktiengesellschaft.

Das einzige Bödenkreditinstitut, welches 1866 in den neu erworbenen Provinzen bestand, die 1862 errichtete Frankfurter Hypothekenbank, wurde den Normativbestimmungen nicht unterworfen. Auch die Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft erhielt bei ihrer Gründung im Jahre 1870 eine Sonderstellung. Man nahm an, dass es dieser Gesellschaft, welche von den angesehensten Bankhäusern nach dem Muster des Credit foncier de France und der K. K. österreichischen Bodenkreditanstalt gegründet und mit einem Grundkapital von 12 Millionen Thalern ausgestattet wurde, besser als den kleinen, lokal beschränkten Realkreditinstituten gelingen würde, das Kapital in verstärktem Maasse für die Bedürfnisse des Grundbesitzes heranzuziehen und dadurch insbesondere der Kreditnoth in den östlichen Provinzen des Staates abzuhelfen. Dem Institut wurde daher eine grössere Bewegungsfreiheit als den Normativbanken eingeräumt, namentlich wurde die Feststellung der Taxprinzipien dem Befinden der Gesellschaftsorgane überlassen. Andererseits sicherte sich der Staat einen weitgehenden Einfluss auf die Verwaltung, indem die Bestellung und die Entlassung des Präsidenten, sowie der übrigen Mitglieder der Direktion von der königlichen Bestätigung abhängig gemacht wurde.

Neben den bisher genannten Banken mit dem Privileg zur Ausgabe von Inhaberpapieren sind in der Zeit von 1867—1886 noch andere Hypothekenaktienbanken entstanden, welche zwar ebenfalls auf Grund der von ihnen erworbenen Hypotheken Schuldverschreibungen, vielfach Hypothekencertifikate oder Pfandbriefe genannt, ausgeben, aber nicht Inhaberpapiere, sondern Namenpapiere, welche durch Blankoindossament übertragbar sind. Diese Banken waren daher auch nicht den Normativbestimmungen unterworfen. Es gehörten hierzu, ausser den beiden Hypotheken-Versicherungsgesellschaften,[1]) der Frankfurter Hypothekenkreditverein, begründet 1867, die Landwirthschaftliche Kreditbank in Frankfurt a. M., begründet 1871, die Grundkreditbank in Königsberg, 1873 als „genossenschaftliche Grundkreditbank für die Provinz Preussen" begründet, endlich die Deutsche Grundschuldbank in Berlin, begründet 1886.

Der vom Reichstag angenommene Gesetzentwurf über die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkung und die Rückwirkung desselben auf die Lage des Grundbesitzes veranlasste Preussen schon im Jahre 1867, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die bestehende Kreditnoth des Grundbesitzes zu lenken und zur Erwägung von Abhülfemassregeln, sowohl auf dem Gebiete des Hypothekenbankwesens, als auch auf dem Gebiete der Hypothekengesetzgebung, aufzufordern. In Folge dessen wurde von dem Bundesrath eine Enquête über das Hypothekenbankwesen durch Vernehmung von Sachverständigen veranstaltet,[2]) um zu prüfen, ob auf dem Gebiete des Hypothekenbankwesens die Füglichkeit einer Erleichterung des Realkredits geboten sei. Der zuständige Bundesrathsausschuss beantragte auf Grund der Enquête, durch ein Bundesgesetz Normativbestimmungen über die Errichtung von Realkreditinstituten festzusetzen; der Antrag, der erst im Frühjahr 1870 zur Verhandlung kam, wurde jedoch abgelehnt, da Preussen sich inzwischen für die Errichtung eines grösseren Central-Kreditinstitutes, der späteren Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, entschieden hatte und in Folge dessen auf den Erlass eines Hypothekenbankgesetzes keinen Werth mehr legte.

Erst gegen Ende der 70er Jahre trat der Gedanke einer reichsrechtlichen Ordnung des Hypothekenbankwesens wieder hervor, einerseits im Interesse des Pfandbriefwesens, andrerseits im Interesse der preussischen Hypothekenbanken, die durch die Konkurrenz anderer, nicht unter den Normativbestimmungen stehender deutscher Hypothekenbanken bedroht waren. 1878 wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welches bezweckte, den Rechtsschutz der Pfandbriefsinhaber im Reiche nach einem einheitlichen Gesichtspunkte zu ordnen. Der Gesetzentwurf gelangte aber nicht zur Annahme, ebensowenig ein im Jahre 1881 vorgelegter, im Wesentlichen gleichlautender Entwurf. Auch die Berathungen, welche demnächst seitens der betheiligten Behörden über die Angelegenheit gepflogen wurden, führten nicht zum Ziele.

---

[1]) Siehe Bd. III, S. 176 ff. und unten S. 410, Anm. 1.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr, betr. die Enquête über das Hypothekenbankwesen vom 13. März 1868 bis zum 13. Juni 1868. Berlin 1868.

In Folge dessen wurde in Preussen eine Revision der Normativbestimmungen von 1868 vorgenommen, einerseits um einzelne veraltete Vorschriften zu beseitigen oder durch neue zu ersetzen, andrerseits um die Grundlage für eine reichsrechtliche Regelung der Angelegenheit vorzubereiten. Den neuen Normativbestimmungen, welche am 27. Juni 1893 erlassen wurden, unterwarfen sich die fünf Hypothekenbanken, welche schon den alten Normativbestimmungen unterstellt waren. Ferner wurden auf Grund der Bestimmungen drei neue Hypothekenbanken konzessionirt: zwei 1894 im Rheinland: die Westdeutsche Bodenkreditanstalt und die Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank, beide in Köln; eine in der Provinz Hannover: die Hannoversche Bodenkreditbank in Hildesheim 1896.

Auch die 1862 begründete Preussische Hypothekenversicherungsaktiengesellschaft, die einzige Hypothekenversicherungsanstalt, welche vor Kurzem noch in Preussen bestand,[1]) hat sich 1895 in eine reine Hypothekenbank umgewandelt und als „Preussische Pfandbriefbank" unter die Normativbestimmungen gestellt.

Demgemäss stieg die Zahl der preussischen Normativbanken auf 9. Hierzu traten der Frankfurter Hypothekenkreditverein und die Preussische Centralbodenkreditaktiengesellschaft, ferner die 4 Hypothekenbanken ohne Inhaberpfandbriefprivileg. Im Ganzen beläuft sich mithin die Zahl der Hypothekenbanken gegenwärtig auf 15.

Ausserdem ist als Hypothekenbank die National-Hypothekenkreditgesellschaft in Stettin anzusehen. Sie ist allerdings ihrer juristischen Form nach als Genossenschaft begründet und als solche, im Gegensatz zu den landschaftlichen Instituten, im Genossenschaftsregister eingetragen. Ihr Wirkungskreis ist aber von der Gründung an der gleiche gewesen, wie der der Hypothekenbanken, sie hat sich daher, wie früher den alten, so später den neuen Normativbestimmungen unterstellt. Das Statut der Genossenschaft datirt vom $\frac{\text{3. März 1870}}{\text{11. August 1876}}$, das Pfandbriefprivileg vom 30. Oktober 1871.

In den meisten deutschen Bundesstaaten ausserhalb Preussens bestanden allgemeine Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken nicht, massgebend waren nur die Satzungen der einzelnen Banken. Da aber alle Hypothekenbanken berechtigt waren, ihre Geschäfte auch in den andern Staaten zu betreiben, machte sich das Bedürfniss einer reichsgesetzlichen Regelung des Hypothekenbankwesens je länger desto mehr bemerkbar und führte schliesslich zu dem Erlass des **Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899** (R.-G.-Bl. S. 375).

Nach diesem Gesetz sind Hypothekenbanken solche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und in der Ausgabe

[1]) Die 1868 gegründete Norddeutsche Grundkreditbank: Hypotheken-Versicherungsaktiengesellschaft (vergl. oben Bd. III, S. 177), stellte schon in den 80er Jahren den Betrieb des Hypothekenversicherungsgeschäftes ein, sie führt seit 1885 den Namen Norddeutsche Grundkreditbank und hat 1894 ihr Domizil nach Weimar verlegt. Auch die Sächsische Hypothekenversicherungsanstalt (Bd. III, S. 178) ist schon seit längerer Zeit eingegangen.

von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist der Betrieb eines derartigen Unternehmens untersagt, nur die bereits bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, in Preussen mithin die Preussische National-Hypothekenkreditgesellschaft, dürfen ihr Geschäft weiter betreiben. Die Errichtung einer neuen Hypothekenbank bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Dieser hat das Statut, sowie alle späteren Aenderungen desselben zu genehmigen. Ausserdem unterliegen alle Hypothekenbanken der Aufsicht des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz haben. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Der Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken ist auf einzelne in dem Gesetz angegebene Geschäfte beschränkt; hierzu gehört namentlich die Gewährung hypothekarischer Darlehen und die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, sowie die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen, der sog. Kommunalobligationen. Eigentliche Spekulationsgeschäfte sind den Banken nicht gestattet, ebensowenig der Erwerb von Grundstücken ausser zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen.

Der Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muss in Höhe des Nennwerthes jeder Zeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein und darf den 15fachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des ausschliesslich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds nicht übersteigen. Die Deckung muss, soweit Hypotkeken an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbetrag des Schuldners nicht weniger als $^1/_4$ % beträgt. Die Hypothekenpfandbriefe sind seitens der Gläubiger unkündbar, die Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren verzichten, auch ist die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, nicht gestattet.

Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Werthes der Grundstücke nicht übersteigen, es kann jedoch die Centralbehörde eines Bundesstaates die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke in dem Gebiete des Bundesstaates bis zu 2 Dritttheilen des Werthes gestatten.

Auf Grund der Vorschriften des Gesetzes haben die Hypothekenbanken mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Anweisung über die Werthsermittelung bei Beleihungen zu erlassen und die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen festzustellen. Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren. Die Gewährung von Darlehen in Hypothekenpfandbriefen ist nur

Ende	1865	Durchschnitts-Verzinsung der Pfandbriefschuld[1])	1870	Durchschnitts-Verzinsung der Pfandbriefschuld[1])	1875	Durchschnitts-Verzinsung der Pfandbriefschuld[1])
	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
1	2	3	4	5	6	7
I. Banken mit Inhaberpfandbriefprivileg.						
A. Nicht-Normativbanken.						
1. Preussische Central-Bodenkredit-Akt.-Gesellschaft	—	—	2 004 600	5,00	129 264 400	4,76
2. Frankfurter Hypothekenbank	4 675 020	4,35	6 685 243	4,55	26 481 643	4,85
B. Normativbanken.						
1. Erste preussische Hypotheken-Akt.-Gesellschaft[2])	5 745 000	—	?			
2. Preussische Hypotheken-Aktienbank	970 950	4,50	168 150	4,50	62 211 450	4,97
3. Pommersche Hypotheken-Aktienbank	—	—	4 712 475	—	24 977 100	4,98
4. Preussische Bodenkredit-Aktienbank	—	—	5 580 450	—	51 304 375	5,00
5. Schlesische Bodenkredit-Aktienbank	—	—	—	—	25 850 550	4,76
6. Deutsche Hypothekenbank Berlin	—	—	—	—	7 837 900	4,95
7. Westdeutsche Bodenkreditanstalt	—	—	—	—	—	—
8. Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank . . .	—	—	—	—	—	—
9. Preussische Pfandbriefbank[3])	—	—	—	—	—	—
10. Hannoversche Bodenkreditbank	—	—	—	—	—	—
	11 300 970	—	19 150 918	—	327 927 418	—
II. Banken ohne Inhaberpfandbriefprivileg.						
1. Frankfurter Hypotheken-Kreditverein	—	—	—	—	6 874 451	—
2. Landwirthschaftliche Kreditbank	—	—	—	—	1 569 260	5,00
3. Grundkreditbank in Königsberg	—	—	—	—	76 800	5,00
4. Deutsche Grundschuldbank	—	—	—	—	—	—
5. Norddeutsche Grundkreditbank[4])	—	—	—	—	—	—
6. Preussische Hypotheken-Versicherungsanstalt, seit 1875 Preussische Pfandbriefbank[5]) . . .	3 495 000	—	1 320 600	—	1 215 300	—
	3 495 000	—	1 320 600	—	9 735 811	—
III. National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Stettin	—	—	—	—	11 163 900	—
Insgesamt	14 885 970		20 471 518		348 827 129	—

[1]) Bei der Berechnung des nominellen Durchschnitts-Zinsfusses ist der Pari-Stand zu Grunde gelegt; in über Pari begeben wurden.

[2]) Die Gesellschaft hat nur bis 1872 bestanden.

[3]) Die Bank besitzt seit 1895 das Inhaberpfandbriefprivileg, sie ist daher seit 1895 unter den Normativ-

[4]) Hiervon 13 850 000 Mk. Hypothekenpfandbriefe und 66 030 900 Mk. Hypothekenantheilcertifikate.

[5]) Die Bank hat 1894 ihren Sitz nach Weimar verlegt.

1880 ℳ	Durchschnitts-Verzinsung der Pfandbriefschuld[1]) %	1885 ℳ	Durchschnitts-Verzinsung der Pfandbriefschuld[1]) %	1890 ℳ	Durchschnitts-Verzinsung der Pfandbriefschuld[1]) %	1895 ℳ	Durchschnitts-Verzinsung der Pfandbriefschuld[1]) %	1897 in runder Summe ℳ	Durchschnitts-Verzinsung der Pfandbriefschuld[1]) %
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
7 512 400	4,68	192 578 950	4,27	289 342 700	3,74	420 700 150	3,63	465 956 000	3,62
3 897 143	4,45	72 196 900	4,11	119 635 200	3,84	226 282 700	3,79	251 012 000	3,65
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 957 600	4,95	89 728 400	4,21	130 207 700	3,90	244 257 350	3,84	299 545 000	3,84
5 208 400	4,97	18 581 850	4,75	14 036 100	4,01	123 505 200	4,00	163 399 000	3,96
9 655 450	4,90	88 482 200	4,10	129 451 575	4,04	188 057 625	3,95	202 108 000	3,93
58 773 050	4,72	47 446 750	4,30	60 190 250	3,94	103 470 150	3,83	139 681 000	3,71
5 503 700	4,82	30 712 000	4,33	47 369 700	4,04	70 293 700	3,95	77 733 000	3,88
—	—	—	—	—	—	32 002 300	3,71	44 819 000	3,65
—	—	—	—	—	—	52 925 200	3,74	90 624 000	3,77
—	—	—	—	—	—	79 880 900[4])	—	103 527 000	3,58
—	—	—	—	—	—	—	—	4 820 000	3,65
45 507 743	—	539 727 050		790 233 225	—	1 541 375 275	—	1 843 224 000	—
10 230 611	—	7 978 000	4,56	40 562 500	4,00	115 124 700	3,91	137 496 000	3,84
1 863 300	4,89	2 347 600	4,47	4 400 100	4,42	5 619 000	4,29	5 677 000	4,00
367 300	5,00	908 400	4,76	1 125 200	4,00	2 013 300	3,88	2 044 000	3,94
—	—	—	—	37 508 900	3,96	97 767 800	3,90	105 025 000	3,88
—	—	4 721 550	—	19 654 075	—	—	—	—	—
823 700	—	14 610 400	—	41 553 800	—	—	—	—	—
13 284 911	—	30 565 950	—	144 804 575	—	220 524 800	—	250 242 000	
25 212 700	—	34 686 600	—	34 657 700	—	43 902 400	—	—	
184 005 354	—	604 979 600	—	824 890 925	—	1 805 802 475	—	2 093 466 000	—

Wirklichkeit ist die Durchschnitts-Verzinsung eine höhere oder niedrigere, je nachdem die Pfandbriefe unter oder

banken mit Inhaberpfandbriefprivileg aufgeführt.

Ende des Jahres	Preussische Central-Bodenkreditaktiengesellschaft				Frankfurter Hypothekenbank				Preussische Hypotheken-Aktienbank				Pommersch Aktien	
	ländliche Hypotheken		städtische Hypotheken		ländliche Darlehen		städtische Darlehen		ländliche Darlehen		städtische Darlehen		ländliche Darlehen	
	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	ℳ	A
1870			2868010		—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
1871			24020155		—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
1872	48942750	—	11702366	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
1873	60926220	—	28204477	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1874	67834470	—	46159762	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
1875	73506681	—	59186505	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
1876	77425018	—	61778732	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
1877	80427103	—	66062855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18411517	12
1878	84675232	—	66888980	—	1324910	—	40969895	—	0,69	—	99,31	—	—	-
1879	90632896	—	67897427	—	1233534	—	42317473	—	0,53	—	99,47	—	13726830	10
1880	96992767	—	69050635	—	1084636	—	44270878	—	1,61	—	98,39	—	11955032	9
1881	101920400	—	70130270	—	1004033	—	50801683	—	1,88	—	98,12	—	11014547	9
1882	103976127	—	74646447	—	971715	—	52227223	—	2,23	—	97,77	—	9932087	8.
1883	112520767	—	75618337	—	841506	—	56652042	—	1,40	—	98,60	—	10175602	7
1884	116154764	—	76002415	—	723129	—	64663017	—	1,66	—	98,36	—	9227575	7
1885	112537612	—	84517600	—	1003813	—	74071489	—	1,70	—	98,30	—	8235589	6
1886	108164302	—	100924358	—	944607	—	85377913	—	1,22	—	98,78	—	9401395	6
1887	109334507	—	105575005	—	834743	—	91592230	—	1,14	—	98,86	—	8997885	6
1888	108748536	—	124677759	—	874348	—	107552895	—	1,16	—	98,84	—	8090320	5
1889	111459881	—	160110216	—	857333	—	120028414	—	0,96	—	99,04	—	—	
1890	112862352	—	184331493	—	819344	—	127456516	—	0,88	—	99,12	—	6212127	—
1891	113047490		209720200		700934	—	140240066	—	0,51		99,21		5523022	
1892	116760900	—	233761016	—	535256	—	174532484	—	0,02	—	99,98	—	4715121	—
1893	117331523	—	270553904	—	541456	—	196451699	—	0,03	—	99,97	—	4851860	—
1894	119448397	—	293030731	—	1206112	—	217079713	—	0,01	—	99,09	—	4829575	—
1895	122525000	—	326444700	—	1871539	—	235224775	—	0,80	—	99,20	—	5057537	—
1896	129935300	3743 [1]	337226800	6621 [1]	2133826	—	251414166	—	0,82	—	99,18	—	5524348	—
1897	141448100	4420 [1]	352868600	6906 [1]	2442042	—	266996299	—	2980305	—	298674268	—	4145252	—

[1]) ausschliesslich der noch nicht vollständig abgewickelten Darlehnssachen.

Ende des Jahres	Westdeutsche Bodenkreditanstalt in Köln				Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank			
	ländliche Darlehen		städtische Darlehen		ländliche Darlehen		städtische Darlehen	
	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl
1894	860500	13	19511600	482	—	—	—	—
1895	1548862	33	34723538	1068	230000	4	64092202	1309
1896	2318494	48	43816059	1244	373000	8	83105598	1563
1897	2499039	—	47420694	—	1043000	10	98056576	—

Hypotheken-bank		Preussische Bodenkredit-aktienbank in Berlin				Deutsche Hypothekenbank-Aktiengesellschaft, Berlin				Schlesische Bodenkreditaktienbank				
städtische Darlehen		ländliche Darlehen		städtische Darlehen		ländliche Darlehen		städtische Darlehen		ländliche Darlehen		städtische Darlehen		Darlehen überhaupt
ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
—	—	—	—	—	—					—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—					—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1916352	421	—	—	—	—	1870154	108	13427875	235	—	178	—	667	40893048
—	—	13388136	1165	83674128	1725	1758557	108	13335236	246	—	186	—	682	41426303
9794197	340	11796926	1094	74899639	1594	1902780	118	15094746	274	—	164	—	723	41649775
8722947	302	11933041	1033	82359865	1754	1452580	142	16661503	331	—	—	—	—	43198495
8323002	289	12430116	978	85841793	1768	1612080	154	16735017	371	—	175	—	748	43029595
8364689	281	11981424	933	89589415	1791	2248350	179	19344205	463	—	177	—	756	43971752
8453839	273	10986417	—	96934822	—	3225280	208	23094958	559	—	179	—	766	44705879
8235589	267	—	—	—	—	4121500	251	27577483	653	—	192	—	809	47117635
8631689	270	—	—	—	—	4227600	291	30291608	741	—	205	—	838	50080970
9450689	278	—	—	—	—	4212600	311	32474433	804	—	219	—	908	51396087
9782639	271	5842313	669	125257419	1822	4457100	331	35296758	871	—	232	—	913	53586842
8851563	245	4184932	611	140611392	1890	4521110	340	39842513	978	—	253	—	977	56457459
—	—	5966632	549	149689665	1858	4367790	337	45072356	1067	—	254	—	1026	60606215
11369033	—	3042862	—	159887042	—	4341340	330	47365223	1143	—	256	—	1089	64604636
18665748	—	2890882	—	172064197	—	4368380	328	50910647	1272	—	286	—	1243	72606796
38436085	—	2655067	—	180651094	—	4334880	324	57782804	1424	—	306	—	1442	84151405
58746135	—	2444317	—	196909502	—	4378590	332	61406242	1577	—	336	—	1611	91576208
87540108	—	2260367	—	212125414	—	4441559	336	67789373	1732	—	340	—	1846	101201704
97081944	—	1832712	—	229906345	—	4456609	339	71688158	1828	—	335	—	2108	111125344
36922346	—	1539627	—	231688404	—	4276009	337	76355783	1916	—	320	—	2410	128042029
65730766	—	1208407	—	236305014	—	3852809	308	80528483	1950	11000000	298	135500000	2690	146503350

Preussische Pfandbriefbank				Hannoversche Bodenkreditbank				Grundkreditbank in Königsberg			
ländliche Darlehen		städtische Darlehen		ländliche Darlehen		städtische Darlehen		Ländliche Darlehen		städtische Darlehen	
ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl
—	—	—	—	—	—	—	—	—	531	—	202
48500	5	97116803	928	—	—	—	—	1211846	571	1187700	230
45500	5	108449942	1168	683000	21	3167200	226	1256980	591	1437550	244
39500	3	113982960	1242	900000	35	4271814	299	1274150	604	1729250	265

zulässig, wenn die Satzung der Bank sie gestattet und der Schuldner ausdrücklich zustimmt. In diesem Falle hat der Schuldner die Wahl, das Darlehn in Geld oder in Hypothekenpfandbriefen zum Nennwerth zurückzuzahlen. Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen und der Beginn der Amortisation über einen 10 Jahre übersteigenden Zeitraum nicht hinausgeschoben werden.

Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen, von welchem eine Abschrift der Aufsichtsbehörde einzureichen ist. Bei jeder Bank ist ein Treuhänder, sowie ein Stellvertreter desselben durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Bank zu bestellen. Dieser hat die in dem Register eingetragenen Hypothekenurkunden unter Mitverschluss und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass jederzeit die Deckung für die Hypothekenpfandbriefe vorhanden ist und das Register der Hypotheken vorschriftsmässig geführt wird.

Falls eine Hypothekenbank Kommunalobligationen ausgiebt, so ist auch für diese eine entsprechende Deckung vorgeschrieben, wie für die Hypothekenpfandbriefe, und die Einrichtung eines besondern Registers vorgesehen. Die Kommunalobligationen dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe den für die letztern bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.

Eingehende Vorschriften enthält das Gesetz über die Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanz und des Geschäftsberichtes; auch giebt es den Pfandbriefgläubigern im Falle des Konkurses der Hypothekenbank ein Vorzugsrecht an den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypothekenurkunden und Werthpapieren.

Das Gesetz ist mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten, es findet auch auf die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Hypothekenbanken Anwendung. Die Statuten derselben bleiben in Gültigkeit, Statutänderungen bedürfen in Zukunft der Genehmigung des Bundesrathes. —

Die Hypothekenbanken haben sich in der neueren Zeit rasch entwickelt. Nach Einverleibung der neuen Provinzen, sowie unter Einrechnung der beiden Hypothekenversicherungsgesellschaften und der Nationalhypothekenkreditgesellschaft in Stettin bestanden 1867 in Preussen 5, 1875 13, 1895 15 Hypothekenbanken; ihr Pfandbriefsumlauf hat sich, wie die Tabelle auf S. 412/413 zeigt, von Jahrfünft zu Jahrfünft sehr erheblich gesteigert und gegenwärtig die Höhe von über 2 Milliarden Mark erreicht.

Dieser ungeheuere Aufschwung ist jedoch im Allgemeinen auf die Ausdehnung des städtischen Beleihungsgeschäftes zurückzuführen. Dies gilt für alle Hypothekenbanken; statistische Angaben hierüber liegen aber nur für die Banken mit Inhaberpfandbriefprivileg und auch für diese nur unvollständig vor; sie sind in der Tabelle auf S. 414/415 zusammengestellt.

Die auf S. 417 abgedruckte Tabelle giebt eine Uebersicht über den Bestand an ländlichen Darlehen bei den Banken mit Inhaberpfandbriefprivileg. Vergleicht

man den Bestand im Jahre 1880 mit dem Bestand im Jahre 1897, so lässt sich zwar im Ganzen ein Aufschwung von 132 auf 170 Millionen Mark ländlicher Darlehen feststellen. Lässt man aber die Preussische Centralbodenkreditaktiengesellschaft ausser Betracht, so ergiebt sich ein Rückgang in der Summe der ländlichen Darlehen von 36 auf 29 Millionen Mark, obgleich die Zahl der Hypothekenbanken von 7 auf 11 gestiegen war. Die Pflege des ländlichen Realkredits hat daher in neuerer Zeit bei den meisten Hypothekenbanken eher ab- als zugenommen.

Hypothekenbanken mit Inhaberpfandbriefprivileg.	Ländliche Darlehen im Jahre				
	1880 ℳ	1885 ℳ	1890 ℳ	1895 ℳ	1897 ℳ
1	2	3	4	5	6
A. Nicht-Normativbanken.					
1. Preuss. Central-Bodenkredit-Akt.-Ges.	96 992 767	112 537 612	112 862 352	122 525 000	141 448 882
2. Frankfurter Hypothekenbank . . .	1 084 636	1 003 813	819 344	1 871 539	2 442 042
B. Normativbanken.					
1. Preussische Hypotheken-Aktienbank .	1 443 700	1 722 738	1 208 639	2 061 435	2 980 305
2. Pommersche Hypotheken-Aktienbank .	11 955 032	8 235 589	6 212 127	5 057 537	4 145 252
3. Preussische Bodenkredit-Aktienbank .	11 933 041	800 000	3 042 862	1 832 712	1 298 407
4. Schlesische Bodenkredit-Aktienbank .	7 579 790[1])	9 808 635[1])	12 224 000[1])	14 850 885[1])	9 620 745
5. Deutsche Hypothekenbank in Berlin .	1 452 580	4 227 600	4 341 340	4 456 609	3 852 808
6. Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln	—	—	—	1 548 862	2 499 039
7. Rhein.-Westfälische Bodenkreditbank	—	—	—	230 000	975 000
8. Preussische Pfandbriefbank	—	—	—	48 500	39 500
9. Hannoversche Bodenkreditbank . . .	—	—	—	—	909 710
	132 441 546	145 535 987	140 710 664	154 483 079	170 211 690

Auch bei der Centralbodenkreditaktiengesellschaft, welche fast $^2/_3$ sämmtlicher ländlicher Darlehen der preussischen Hypothekenbanken ausgeliehen hat, ist, wie die Tabelle auf S. 414/415 zeigt, in neuerer Zeit das ländliche Darlehnsgeschäft an Bedeutung hinter dem städtischen zurückgetreten, wenngleich andererseits eine stete Zunahme der Beleihung ländlicher Grundstücke stattgefunden hat.

Eine Uebersicht über den Stand des Hypothekenbankwesens sowohl für die preussischen wie für die nichtpreussischen Hypothekenbanken zeigen die Tabellen auf S. 418/419 und S. 420/421. Auch diese Tabellen ergeben, dass **der Schwerpunkt** der Wirksamkeit der Hypothekenbanken **in dem städtischen Beleihungsgeschäft** ruht.

Der Gesammtbestand der ländlichen Darlehen beträgt nur wenig über $^1/_{10}$ des Gesammtbestandes der städtischen Darlehen. Dabei ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass auch einzelne, besonders mitteldeutsche Banken zahlreiche Darlehen auf ländliche Grundstücke in Preussen ausgeliehen haben. Aber aus der Tabelle

(Fortsetzung des Textes auf S. 422.)

[1]) Schätzungsweise.

I. Preussische

No.	Firma	Sitz	Gründungsjahr	Darlehnsbestand	Kommunal-Darlehen
1	2	3	4	5	6
				A. Hypothekenbanken, deren Pfand-	
1.	Frankfurter Hypothekenbank	Frankfurt a. M.	1862	269 438 341	—
2.	Preussische Hypothekenaktienbank	Berlin	1864	309 948 184	—
3.	Pommersche Hypothekenaktienbank . . .	„	1866	169 882 018	—
4.	Preussische Bodenkreditaktienbank	„	1868	234 681 467	—
5	Preuss. Central-Bodenkreditaktiengesellschaft	„	1870	487 791 445	55 761 282
6.	Schlesische Bodenkreditaktienbank	Breslau	1872	145 190 330	3 606 320
7.	Deutsche Hypothekenbank	Berlin	1872	82 899 060	—
8.	Westdeutsche Bodenkreditanstalt	Köln a. Rhein	1894	49 919 733	—
9.	Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank . .	„	1894	99 099 576	—
10	Preussische Pfandbriefbank	Berlin	1895	116 889 233[7]	1 128 000
11.	Hannoversche Bodenkreditbank	Hildesheim	1896	5 171 813	—
			Summe A	1 970 911 200	61 495 602
				B. Hypothekenbanken, deren Pfand-	
12	Frankfurter Hypothekenkreditverein . . .	Frankfurt a. M.	1867	141 865 509	—
13.	Landwirthschaftliche Kreditbank	„	1871	6 401 427	—
14	Grundkreditbank	Königsberg i. Pr.	1873	3 003 400	—
15	Deutsche Grundschuldbank	Berlin	1886	108 090 927	
			Summe B	259 361 263	—
		Preussische Hypothekenbanken zusammen		2 230 272 463	61 495 602
		Hierzu ausserpreussische Hypothekenbanken (siehe S. 420/421)		3 685 732 767	1 405 000
		Deutsche Hypothekenbanken		5 916 005 230	69 900 602
				5 978 905 832	

[1]) Einschliesslich der ausgelosten, noch im Verkehr befindlichen, nebst den für sie zu entrichtenden
[2]) Einschliesslich der Zuwendungen aus dem Gewinne für 1897, ausschliesslich des Pensionsfonds.
In Spalten 11—14 sind nur die als besondere Pfandbriefunterlage behandelten Darlehnsforderungen beider Darlehen in Spalte 5.
[4]) In Spalten 11—14 ist im Gegensatze zu Spalte 5 der Amortisationsfond mit 1 389 488 Mk. und die
In den Spalten 11—14 ist im Gegensatze zu Spalte 5 auch der amortisirte Betrag der hypothekarischen
In den Spalten 11 und 12 ist auch der amortisirte Betrag von 514 810,59 Mk. und an noch nicht aussumme der Darlehen in Spalte 5 und von der Summe der Spalten 13, 14 erklärt.
[7]) Darunter 2 866 773 Mk. Kleinbahndarlehen.

Hypothekenbanken.

Umlaufende Pfandbriefe Kommunal-obligationen[1])	Eingezahltes Aktienkapital	Gesammtreserven einschliesslich Reservevortrag[2])	Dividende für 1897	Darlehen		Darlehen mit Amortisation	Darlehen ohne Amortisation
				ländliche	städtische		
ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
7	8	9	10	11	12	13	14
briefe auf den Inhaber lauten.							
251 068 085	15 000 000	6 586 820	8	2 442 042	266 996 299	18 024 614	251 413 727
299 849 761	20 148 900	3 783 417	6½	2 980 305[3])	298 674 268	140 600 135	161 054 438
163 714 503	10 200 000	5 000 000	7	4 145 252	165 736 766	148 028 819	21 853 199
204 128 215	30 000 000	6 665 618	7	1 298 407[4])	236 305 014	190 396 437	47 206 984
513 749 950	28 775 460	5 323 201	9	141 448 882	346 342 563	398 647 895	89 143 550
144 876 235	10 200 000	2 487 600	7½	9 620 745[5])	136 884 805	144 722 793	1 782 757
77 733 500	6 750 000	1 147 140	6	3 852 808[6])	80 528 483	29 013 558	53 885 501
44 818 600	6 500 000	99 794	5	2 499 039	47 420 694	46 260 733	3 659 000
90 624 200	11 000 000	1 195 449	6	975 000	98 124 576	73 189 303	25 910 273
106 681 800	18 000 000	2 423 484	6½	39 500	113 982 960	42 341 000	71 681 460
4 820 000	1 000 000	21 038	5	909 710	4 202 103	3 401 013	1 770 800
902 064 849	157 574 360	34 733 561	—	170 211 690	1 795 258 531	1 234 626 300	729 361 689
briefe nicht auf den Inhaber lauten.							
137 544 742	7 500 000	1 431 606	6½	208 028	141 657 480	12 696 427	129 169 081
5 656 600	600 000	206 212	5	4 495 057	1 906 370	2 685 676	3 715 751
2 044 400	450 000	144 000	10	1 274 150	1 729 250	2 134 900	868 500
105 027 200	10 000 000	1 282 778	7	12 840 461	95 250 466	107 893 927	197 000
250 272 942	18 550 000	3 064 596	—	18 817 696	240 543 566	125 410 930	133 950 332
2 152 337 791	176 124 360	37 798 157	—	189 029 386	2 035 802 097	1 360 037 230	863 312 021
3 497 589 263	350 877 074	107 350 388	—	534 055 006	3 087 110 935	1 452 487 373	2 234 650 394
5 649 927 054	527 001 434	145 148 545		723 084 392	5 122 913 032	2 812 524 603	3 097 962 415

Prämien und Zuschlägen.

rücksichtigt; daher ist die Summe von Spalte 11 und 12 und von 13 und 14 niedriger, als die Gesammtsumme

noch nicht ausgezahlten Valuten mit 1 532 465 Mk. eingeschlossen.

Darlehen mit 1 315 220 Mk. eingerechnet.

bezahlten Valuten der Betrag von 976 421,05 Mk. eingerechnet, woraus sich die Abweichung von der Gesammt-

II. Ausserpreussische

No.	Firma	Sitz	Gründungsjahr	Darlehnsbestand ℳ	Kommunaldarlehen ℳ
1	2	3	4	5	6
1.	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	München	1835	738 041 920	—
2.	Anhalt-Dessauische Landesbank	Dessau	1846	6 456 863	—
3.	Allgemeine deutsche Kreditanstalt	Leipzig	1856	32 814 306	—
4.	Deutsche Hypothekenbank	Meiningen	1862	328 194 359	—
5.	Leipziger Hypothekenbank	Leipzig	1863	58 089 818	—
6.	Württembergische Hypothekenbank	Stuttgart	1867	128 233 105	—
7.	Deutsche Grundkreditbank	Gotha	1867	120 640 856	—
8.	Norddeutsche Grundkreditbank	Weimar	1868	63 855 857	—
9.	Bayerische Vereinsbank	München	1869	253 258 158	1 405 000
10.	Bayerische Handelsbank	München	1869[6]	133 759 979	—
11.	Württembergische Vereinsbank	Stuttgart	1869[7]	11 013 245[8]	—
12.	Süddeutsche Bodenkreditbank	München	1871	363 319 901	—
13.	Hypothekenbank in Hamburg	Hamburg	1871	346 106 531	—
14.	Rheinische Hypothekenbank	Mannheim	1871	267 886 491[10]	—
15.	Vereinsbank in Nürnberg	Nürnberg	1871	208 192 895	—
16.	Mecklenburg. Hypotheken- und Wechselbank	Schwerin i/M.	1871	58 104 827	—
17.	Bremische Hypothekenbank	Bremen	1871	725 932	—
18.	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank	Braunschweig	1872	133 016 476	—
19.	Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsass-Lothringen	Strassburg i/E.	1872	103 629 255	—
20.	Pfälzische Hypothekenbank	Ludwigshafen a/Rh.	1886	198 445 850	—
21.	Sächsische Bodenkreditanstalt	Dresden	1895	41 210 924	—
22.	Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt	Greiz	1895	37 139 861	—
23.	Bayerische Bodenkreditanstalt	Würzburg	1895	18 086 059	—
24.	Schwarzburgische Hypothekenbank	Sondershausen	1895	8 623 351	—
25.	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank	Neustrelitz	1896	25 085 948	—
		Zusammen		3 685 732 767	1 405 000
				3 687 137 767	

[1]) Einschliesslich der ausgeloosten, noch im Verkehre befindlichen, nebst den für sie zu entrichtenden

[2]) Einschliesslich der Zuwendungen aus dem Gewinne für 1897, ausschliesslich des Pensionsfonds.

[3]) Ohne die besonderen Reserven des Feuer-, Lebens- und Unfallversicherungsgeschäfts.

[4]) In Spalten 11 und 12 sind im Gegensatze zu Spalte 5 und zu Spalten 13 und 14 die Darlehen in

[5]) Der Betrag der ländlichen Darlehen im Vergleich zu den städtischen ist nur annähernd angegeben; in Spalte 5 und hinter der Summe der Spalten 13 und 14 zurück.

[6]) Darunter 3031835 Mk. Darlehen an ländliche Gemeinden.

[7]) Die Hypothekenabtheilung der Bank ist erst im Jahre 1878 errichtet.

[8]) Die Spalten 5, 7, 11 bis 14 umfassen auch die Stückzinsen.

[9]) Einschliesslich 200000 Mk. Baureserve.

[10]) Die Bodenkreditabtheilung der Bank ist erst im Jahre 1871 errichtet.

[11]) Darunter 12000000 Mk. Kommunalobligationen.

Hypothekenbanken.

Umlaufende Pfandbriefe und Kommunalobligationen[1]	Eingezahltes Aktienkapital	Gesammtreserven einschliesslich Reservevortrag[2]	Dividende für 1897	Darlehen		Darlehen mit Amortisation	Darlehen ohne Amortisation
				ländliche	städtische		
ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
7	8	9	10	11	12	13	14
705 668 900	39 285 714	20 960 624[3]	12,95	350 057 917[4]	427 079 537	648 739 353	89 302 567
7 047 900	9 000 000	1 934 052	7½	3 301 310	3 155 553	3 422 163	3 034 700
28 213 500	50 400 000	20 257 989	11	3 632 579	29 181 727	18 217 633	14 596 673
314 447 102	16 801 440	2 597 924	6½	13 372 867	314 821 492	40 168 030	288 026 329
55 397 617	5 000 000	503 468	8	548 846	57 540 972	4 745 254	53 344 504
116 009 600	11 000 000	2 635 622	7	11 000 000[5]	117 200 000	41 964 343	86 268 762
110 275 980	10 500 000	2 437 411	4	6 377 626	114 263 230	27 077 283	93 563 573
59 262 675	7 500 000	384 749	4½	575 736	63 280 121	2 075 300	61 780 557
252 972 471	33 000 000	12 211 194	8½	42 253 158	211 005 000	208 163 158	46 500 000
131 783 400	20 379 800	6 987 241	8,05	2 484 483	131 275 496	103 872 712	29 887 267
9 852 400	18 000 000	4 861 977	7	552 397	10 460 848	6 546 429	4 466 816
353 621 400	24 000 000	3 536 134[9]	7	65 864 447	297 455 454	106 534 729	256 785 172
326 834 210	21 000 000	7 517 146	8	25 000	346 081 531	1 977 110	344 129 421
252 029 800	13 080 120	5 766 399	8	9 885 669[10]	258 000 822	18 803 257	249 083 234
202 909 258	12 000 000	5 386 566	9	3 841 640	204 351 255	20 127 555	188 065 340
47 013 550	9 000 000	1 815 918	10	13 084 632	45 020 195	57 201 427	903 400
112 000	1 680 000	233 475	5½	—	725 932	—	725 932
124 609 900	10 200 000	1 959 737	7	2 330 441	131 586 035	46 063 989	87 852 487
99 849 900[11]	4 800 000	1 526 553	8	?	?	48 802 060	54 827 195
187 555 300	11 000 000	2 744 017	7½	2 289 888	196 155 962	32 114 711	166 331 139
37 615 900	5 000 000	145 081	6	—	41 210 924	1 069 824	40 141 100
29 336 100	7 500 000	262 441	5	287 000	36 852 861	3 581 744	33 558 117
16 687 900	2 000 000	42 878	5	2 254 370	15 831 689	11 153 549	6 932 510
6 212 200	2 750 000	41 792	4½	35 000	8 588 351	65 760	8 557 591
22 270 300	6 000 000	600 000	7		25 085 948	—	25 085 948
3 497 589 263	350 877 074	107 350 388	—	534 055 000	3 087 110 935	1 452 487 373	2 234 050 394

Prämien und Zuschlägen. — Es sind nur Inhaberpfandbriefe ausgegeben.

ihrem ursprünglichen Betrage von 777 137 454 Mk. mit Einschluss der amortisirten Beiträge aufgeführt.
die Summe der Spalten 11 und 12 bleibt aus diesem Grunde etwas hinter dem Gesammtbetrage der Darlehen

auf S. 420/421 geht hervor, dass, abgesehen von einzelnen süddeutschen Banken, deren Wirkungskreis sich notorisch nicht auf Preussen erstreckt, der Gesammtbestand ländlicher Darlehen der ausserpreussischen Hypothekenbanken überhaupt nicht sehr erheblich ist. Auch fällt andererseits ein Theil der Ausleihungen der preussischen Banken auf ausserpreussisches Gebiet. Im Ganzen dürfte daher die von deutschen Hypothekenbanken in Preussen ausgeliehene Summe der ländlichen Darlehen den Betrag von 200 Millionen Mark nicht übersteigen.

Welcher Theil des Bestandes der preussischen Hypothekenbanken an ländlichen Darlehen auf Amortisationshypotheken entfällt, ist nicht sicher zu ermitteln. Doch ist bekannt, dass die für den ländlichen Realkredit bei weitem wichtigste Hypothekenbank, die preussische Centralbodenkreditaktiengesellschaft, seit Jahren in der Regel nur unkündbare Amortisationsdarlehen gewährt. Die Gesellschaft hatte Ende 1897 bei einem Bestand von 141 448 000 Mk. nur 1 611 400 Mk. an ländlichen Darlehen ohne Amortisation ausgeliehen. Da von dem Darlehnsbestand der anderen Hypothekenbanken unzweifelhaft ein erheblicher Theil amortisabel ist und von diesem wiederum ein erheblicher Theil ländlicher Darlehen auf Amortisation ausgeliehen ist, so ist anzunehmen, dass mindestens $^2/_3$ der von den Hypothekenbanken gewährten ländlichen Darlehen, also mindestens etwa 114 Mill. Mark, Amortisationsdarlehen sind.

Die preussische Centralbodenkreditgesellschaft[1]) hat auch einen nicht unbedeutenden Darlehnsbestand auf kleinen Besitz ausgeliehen. Denn Ende 1897 entfielen von 4420 vollständig abgewickelten ländlichen Darlehen zum Gesammtbetrage von ursprünglich 138 852 280 Mark

1350	Sachen	auf	Besitzungen	bis 20 ha	mit 7 395 150 Mk.,
2152	„	„	„	von 20—100 ha	„ 37 017 700 „
918	„	„	„	über 100 ha . .	„ 94 939 400 „

Die Ausleihungen sind vornehmlich in den östlichen Provinzen erfolgt. An Zinsen und Verwaltungskosten waren an die Gesellschaft zu zahlen von 107 655 250 Mark $3^3/_4\,^0/_0$, von 8 538 600 Mark weniger wie $3^3/_4\,^0/_0$ und von 22 658 400 Mark mehr wie $3^3/_4\,^0/_0$. Der Zinsfuss war demnach im Allgemeinen höher wie bei den preussischen Landschaften.

V. Die Sparkassen.

Die älteste Sparkasse in Preussen ist die Sparkasse in Kiel, 1796 gegründet. Ihr folgten die Sparkassen in Altona und Göttingen (1801), Schleswig und Limburg an der Lahn (1816), Kappeln (1817). 1818 wurde die erste Sparkasse in Berlin für die älteren Landestheile Preussens errichtet, in demselben Jahr die Sparkasse in Glückstadt; bald folgten zahlreiche weitere Gründungen sowohl in Altpreussen wie in den neuen Provinzen.[2])

Eine besondere **verwaltungsrechtliche Grundlage** erhielten die Sparkassen in Altpreussen erst durch das Reglement vom 12. Dezember 1838, betr. die Ein-

[1]) Mittheilung der Direktion.

[2]) Engel, Zeitschrift des statistischen Büreaus 1876; vergl. auch die unten folgende Tabelle, sowie oben Bd. II, S. 122.

richtung des Sparkassenwesens (G.-S. 1839, S. 5). In den neuen Provinzen gilt dieses Reglement nicht, doch pflegen auch hier die Vorschriften desselben bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Sparkassen beachtet zu werden. Nach § 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bedarf in der ganzen Monarchie die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Gemeinden und andere kommunale Verbände der staatlichen Genehmigung, welche in der Regel vom Oberpräsidenten ertheilt wird. Der Oberpräsident hat auch die Statuten der Sparkasse zu bestätigen, darf die Bestätigung aber nur unter Zustimmung des Provinzialausschusses versagen. Ferner bedarf es der Zustimmung des Provinzialrathes zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Recht gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf Privatsparkassen, welche weder staatlicher Genehmigung noch staatlicher Beaufsichtigung unterliegen.

Die Einführung von Postsparkassen, welche 1884 von der Reichsregierung beabsichtigt wurde,[1]) scheiterte an dem Widerspruch des Reichstages. Ein Sparkassengesetz, welches das Sparkassenwesen gleichmässig in allen Landestheilen der Monarchie regelt, befindet sich in Vorbereitung.

Die **Entwickelung des Sparkassenwesens**[2]) in Preussen veranschaulichen folgende Zahlen:

Jahr	Zahl der Kassen	Zuwachs durch Zuschreibung von Zinsen	Zuwachs durch neue Einlagen	Rückzahlungen	Überschuss der Neueinzahlungen	Einlagen-Bestand am Jahresschluss	Sparkassenbücher am Jahresschluss	Höhe der zinsbar angelegten Kapitalien	Hiervon sind ausgeliehen auf ländliche Grundstücke
		Mill. Mk.		Mill. Mk.	Mill. Mk.	Mill. Mk.	Zahl	Mill. Mk.	Mill. Mk.
A. Im Staat alten Bestandes.									
1839	85	0,46	6,55	6,02	0,53	18,23	—	—	—
1849	220	1,23	19,49	14,14	—	49,67	261 714	—	—
1859	462	3,56	50,43	52,28	1,85	135,84	564 586	138,93	34,30
1869	560	9,36	123,90	101,62	22,28	343,82	1 046 364	350,12	90,80
B. In den neuen Provinzen.									
1869	357	2,14	36,21	29,15	7,06	127,15	312 277	132,11	32,68
C. Im Staat jetzigen Bestandes.									
1869	917	11,50	160,11	130,77	29,34	471,56	1 358 641	482,23	123,48
1875	1004	28,81	359,83	264,43	95,40	1122,48	2 209 101	1129,96	290,80
1885	1318	59,25	376,18	487,31	88,87	2260,93	4 209 453	2374,85	651,31
1895	1493	112,86	1137,94	904,89	233,05	4345,50	6 876 664	4557,21	1174,54
1896	1513	121,35	1883,24	995,27	187,97	4655,62	7 261 363	4883,79	1241,40
1897	1540	128,14	1248,75	1061,84	186,91	4968,11	7 643 840	5211,96	1324,46

[1]) Drucksachen des Reichstages 1884, No. 82.

[2]) Bei den folgenden Tabellen ist zu beachten, dass das Rechnungsjahr bei den Sparkassen nicht einheitlich ist. Der grösste Theil der Sparkassen legt das Kalenderjahr, die anderen legen das Etatsjahr den Abschlüssen zu Grunde.

Das Sparkassenwesen hat hiernach in den letzten Jahrzehnten einen ganz ausserordentlichen Aufschwung genommen. In den alten Provinzen bestanden 1859 422 Sparkassen mit 343,82 Mill. Mk. Einlagen. Auch in den neuen Provinzen waren schon vor der Einverleibung in die preussische Monarchie zahlreiche Sparkassen vorhanden, so in Schleswig-Holstein, einschliesslich Lauenburg, 1860 114, in Hannover 1862 125.[1]) 1869 war die Zahl der Sparkassen in den alten Provinzen auf 560 mit über 1 Mill. Sparkassenbüchern und einem Einlagebestand von über $^1/_3$ Milliarde Mk., in den neuen Provinzen auf 357 mit fast $^1/_3$ Mill. Sparkassenbüchern und einem Einlagebestand von über $^1/_4$ Milliarde Mk. gestiegen. Seitdem aber hat die Zahl der Kassen in der Monarchie um etwa $^2/_3$, die Zahl der Sparkassenbücher um das 5fache, der Einlagebestand um das 10fache zugenommen.

Ueber die wichtigsten Geschäftsergebnisse der Sparkassen im Rechnungsjahr 1897, sowohl innerhalb des Staates wie innerhalb der einzelnen Provinzen, giebt die Tabelle auf S. 426/427 Aufschluss. —

Die Sparkassen dienen in erster Linie dazu, der Bevölkerung und insbesondere den ärmeren Klassen derselben Gelegenheit zum Sparen zu bieten. Dass ein Theil der Institute gerade den kleinen Leuten zu Gute kommt, lässt sich zwar statistisch nicht sicher nachweisen. Es spricht jedoch dafür,[2]) dass einerseits die Zahl der Sparkassenbücher, die anscheinend die Zahl der Sparer nicht sehr übertrifft, im Verhältniss zur Zahl der Bevölkerung sehr gross ist — die ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895 betrug rund 31,9 Mill., die der Sparkassenbücher nach der Statistik für 1895 rund 6,9 Mill., mithin etwa 21 % der ersteren — und dass andererseits die meisten Sparkassenbücher verhältnissmässig geringe Einlagen aufweisen. Denn es entfielen nach derselben Statistik auf je 100 Bücher:

Auf Bücher	bis zu 60 Mk. Einlage	. . . .	28,87 %
„ „	von 60—150 Mk. Einlage	. . .	15,89 „
„ „	„ 150—300 „ „	. . .	14,06 „
„ „	„ 300—600 „ „	. . .	15,31 „
„ „	„ 600—3000 „ „	. . .	22,23 „
„ „	„ 3000—10 000 Mk. Einlage	. .	3,24 „
„ „	über 10 000 Mk. Einlage	. . . .	0,40 „

Leider lässt die Statistik nicht erkennen, inwieweit gerade die ländliche Bevölkerung Ersparnisse sammelt. Unzweifelhaft ist dies aber, wie die Erfahrung lehrt, in sehr erheblichem Masse der Fall, denn nicht nur bei den zahlreichen Landgemeindesparkassen, sondern auch bei einem grossen Theile der andern Sparkassen gehört die Mehrzahl der Einleger zur ländlichen Bevölkerung.

Die einzelnen Provinzen sind an den Einlagen sehr ungleich betheiligt. Von je 100 Mk. Einlagen entfielen nach der Statistik für 1896 auf die Provinzen:

[1]) Das Sparkassenwesen in Deutschland (1864), S. 613 und S. 484.

[2]) Vergl. den Artikel „Sparkassen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Westfalen . . .	15,98 Mk.	Hessen-Nassau . .	4,66 Mk.
Rheinland . . .	14,89 „	Stadtkreis Berlin .	4,47 „
Hannover . . .	12,97 „	Ostpreussen . . .	1,91 „
Schleswig-Holstein	10,38 „	Westpreussen . .	1,80 „
Sachsen	10,80 „	Posen	1,63 „
Brandenburg . .	7,11 „	Hohenzollern . . .	0,31 „
Pommern . . .	4,69 „		

In diesen Tabellen stehen die westlichen Provinzen höher als die östlichen, hier ist auch, wie Spalte 2 der Tabelle auf S. 426/427 und Spalte 3—9 der Tabelle auf S. 428/429 zeigen, die Zahl der Sparstellen am grössten, beides hängt offenbar mit der grösseren Wohlhabenheit der westlichen Provinzen, sowie mit ihrer grösseren Bevölkerungsdichtigkeit zusammen.

Die Sparkassen besitzen speziell für den ländlichen Grundbesitzer neben ihrer Funktion als Sparinstitute noch die kaum minder wichtige als **Kreditinstitute.** Denn von jeher haben die Sparkassen einen grossen Theil der angesammelten Gelder dem Grundbesitz, sei es auf dem Wege des Realkredits oder dem des Personalkredits, zugeführt, und mit der gewaltigen Steigerung der Einlagen ist naturgemäss eine erhebliche Ausdehnung ihrer Wirksamkeit nach dieser Richtung hin erfolgt. Nach der Tabelle auf S. 423 hat sich die Höhe der zinsbar angelegten Kapitalien, wie die der Einlagen, seit 1869 etwa verzehnfacht.

Ein Bild von der gegenwärtigen Bedeutung der Sparkassen als Kreditinstitute giebt die Tabelle auf S. 428/429, sofern sich aus derselben ergiebt, wie das Vermögen der Sparkasse angelegt ist, wieviel insbesondere auf ländliche Hypotheken, Schuldscheine, Wechsel oder Faustpfand ausgeliehen ist. Gleichzeitig ist in Spalte 2—9 die Vertheilung der Orte mit Sparstellen, sowie der verschiedenen Arten der Sparkassen innerhalb der einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke dargestellt und dadurch ersichtlich gemacht, wie weit in den einzelnen Landestheilen eine Dezentralisation der Kreditanstalten stattgefunden hat.

Die Tabelle auf S. 430 veranschaulicht die prozentuale Vertheilung der angelegten Sparkassengelder auf die verschiedenen Arten der Anlagen für den Staat und die einzelnen Provinzen im Rechnungsjahr 1897, die Tabelle auf Seite 432/433 für den Staat innerhalb des Zeitraums von 1885—1897.

Aus diesen Tabellen ergiebt sich zunächst ohne Weiteres, dass die Sparkassen für den ländlichen Bodenkredit von ganz hervorragender Bedeutung geworden sind. 1885 waren 27,43 % ihres zinsbar angelegten Vermögens auf ländlichen Grundbesitz ausgeliehen, 1897 hat sich dieser Prozentsatz vermindert, aber nur um etwa 2 %, während die thatsächlichen Ausleihungen seit 1869 von 133,48 auf 1324,46 Mill. Mk. gestiegen waren. Fast alle Sparkassen beschäftigen sich mit dem ländlichen Hypothekengeschäft; nach einer Uebersicht für das Rechnungsjahr 1894 hatten nur 124 von 1482 Sparkassen gar keine Bestände in ländlichen Hypotheken angelegt, diese waren ausser einer Anzahl städtischer Sparkassen meist kleine Fabrik- und Privatsparkassen, in welchen die Spareinlagen zugleich mit dem Privatvermögen des Trägers der Anstalt verwaltet werden.[1])

[1]) Zeitschrift des statistischen Büreaus 1896, S. 221.

Provinzen.	Sparkassen	Zahl der Sparstellen	Eine Sparstelle entfiel auf qkm	Eine Sparstelle entfiel auf Einwohner (Schätzung 1. Januar 1898)	bis 60 ℳ
1	2	3	4	5	6
I. Ostpreussen	42	188	196,75	10 780	65 687
II. Westpreussen	37	182	140,23	8 350	35 460
III. Stadtkreis Berlin	2	94	0,67	18 280	180 563
IV. Brandenburg	106	303	131,47	9 697	245 475
V. Pommern	71	140	215,12	11 402	85 846
VI. Posen	78	239	121,20	7 786	50 403
VII. Schlesien	164	539	74,79	8 339	314 361
VIII. Sachsen	130	595	42,44	4 618	355 923
IX. Schleswig-Holstein	281	441	43,09	2 980	163 910
X. Hannover	178	364	105,80	6 818	217 635
XI. Westfalen	170	235	86,00	11 979	103 142
XII. Hessen-Nassau	88	177	88,67	10 143	128 852
XIII. Rheinland	192	665	40,59	7 926	215 094
XIV. Hohenzollern	1	29	39,39	2 264	2 270
Staat	1 540	4 191	83,18	7 790	2 164 621
					Hiervon ent-
1. Städtische Sparkassen	642	—	—	—	1 274 142
2. Sonstige Gemeinde-Sparkassen	187	—	—	—	51 350
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	385	—	—	—	462 085
4. Provinzial- und ständ. Sparkassen	6	—	—	—	118 435
5. Vereins- und Privat-Sparkassen	320	—	—	—	258 609

Provinzen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres ℳ	₰	Betrag des Separat- oder Sparfonds ℳ	₰	Betrag des Reservefonds, wie er am Schluss des Rechnungsjahres zu Buch stand ℳ	₰
1	15		16		17	
I. Ostpreussen	92 330 689	78	55 144	88	6 042 279	64
II. Westpreussen	91 305 921	83	88 359	99	7 802 674	80
III. Stadtkreis Berlin	223 926 078	15	—	—	13 777 891	33
IV. Brandenburg	361 760 241	67	1 569 791	77	26 055 640	90
V. Pommern	233 111 671	14	173 853	20	20 351 354	44
VI. Posen	82 964 057	20	374 934	48	5 621 986	48
VII. Schlesien	421 156 425	62	150 233	61	35 953 428	75
VIII. Sachsen	535 643 608	22	1 385 030	15	41 383 903	09
IX. Schleswig-Holstein	501 664 318	18	92 670	75	27 995 721	37
X. Hannover	631 508 326	12	2 313 972	84	35 025 182	10
XI. Westfalen	793 304 395	83	48 430	92	57 140 159	21
XII. Hessen-Nassau	230 642 111	58	548	57	16 253 588	—
XIII. Rheinland	753 683 501	99	872 124	57	55 780 048	98
XIV. Hohenzollern	15 107 716	23	—	—	1 359 215	70
Staat	4 968 109 059	73	7 125 095	73	350 549 074	79
					Hiervon ent-	
1. Städtische Sparkassen	2 396 085 021	86	1 643 761	50	180 993 833	38
2. Sonstige Gemeinde-Sparkassen	282 918 160	38	728 233	82	15 799 507	—
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	1 487 445 446	99	3 025 453	45	103 537 654	94
4. Provinzial- und ständ. Sparkassen	185 899 348	74	1 545 545	82	11 614 740	23
5. Vereins- und Privat-Sparkassen	615 760 881	57	184 101	14	38 603 339	24

An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen							Auf je 100 Einwohner entfielen Sparkassenbücher
über 60 bis 150 ℳ	über 150 bis 300 ℳ	über 300 bis 600 ℳ	über 600 bis 3000 ℳ	über 3000 bis 10000 ℳ	über 10000 ℳ	überhaupt	
Stück							
7	8	9	10	11	12	13	14
30 256	25 453	26 798	39 871	2 351	234	190 650	9,41
19 914	17 544	19 933	29 069	4 124	200	171 450	11,28
100 544	95 313	103 399	137 757	939	219	618 734	36,01
137 680	117 182	126 811	168 432	11 688	396	807 664	27,49
59 554	55 731	61 716	83 056	11 881	865	358 649	22,47
28 162	23 923	26 169	32 222	3 619	361	164 859	8,36
182 036	153 242	157 691	194 739	11 638	449	1 014 156	22,56
158 625	128 750	135 027	201 445	27 715	1 769	1 009 254	36,73
75 541	61 857	62 825	110 064	35 886	5 951	516 034	39,26
124 493	118 358	121 052	177 561	40 606	5 912	805 617	32,46
82 903	82 257	98 048	175 399	54 365	10 855	606 969	21,56
62 574	55 630	60 441	96 617	10 984	1 148	416 246	23,19
124 404	121 586	157 058	273 076	47 344	3 302	941 864	17,87
2 041	2 389	11 082	3 291	621	—	21 694	33,04
1 188 727	1 059 215	1 168 050	1 722 599	263 761	31 661	7 643 840	23,41
fallen auf							
686 399	599 463	649 012	925 674	110 347	11 239	4 256 276	—
34 581	33 634	42 169	73 267	19 581	2 924	257 506	—
295 150	275 674	366 269	461 680	90 231	11 391	1 902 480	—
64 780	60 191	76 961	97 713	3 530	267	421 877	—
107 817	90 253	93 639	164 265	40 072	5 840	805 701	—

Aus dem Reservefond bezw. den Ueberschüssen der Rechnungsvorjahre sind zu öffentlichen Zwecken verwendet				Betrag des eigenen Vermögens der Kassen		Zinsüberschüsse		Betrag der Verwaltungskosten der Sparkassen im Rechnungsjahre	
seit dem Bestehen der Kassen		im letzten Rechnungsjahre							
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
18		19		20		21		22	
4 300 616	99	255 413	09	—	—	1 152 257	16	256 166	85
3 050 447	76	143 184	53	—	—	1 041 619	50	241 112	07
1 112 306	—	—	—	—	—	1 304 628	27	458 510	26
8 007 693	41	477 012	99	20 800	—	3 233 044	78	734 968	02
8 502 493	76	514 698	28	44 780	—	2 492 374	28	413 450	75
2 025 015	52	329 801	20	—	—	878 744	98	272 880	78
20 786 070	87	1 389 361	92	947 735	30	4 572 737	48	834 626	91
31 689 220	78	1 835 800	27	265 724	57	5 296 406	35	805 813	16
17 419 746	81	871 823	39	1 438 065	21	3 920 741	83	754 884	03
18 673 771	67	1 321 027	09	460 974	32	5 327 539	28	996 121	18
34 937 713	73	2 829 217	06	87 145	52	7 312 278	41	1 106 333	62
8 810 212	23	626 850	28	77 630	07	2 161 290	56	525 492	62
45 648 031	43	2 923 708	25	290 434	99	8 031 502	24	1 297 874	29
371 419	59	24 929	07	26 600	98	93 226	68	50 582	02
205 334 760	55	13 542 827	42	3 659 890	96	46 818 391	80	8 748 816	56
fallen auf									
124 401 811	68	7 289 344	31	1 149 233	54	23 919 239	47	3 928 220	13
5 381 585	47	409 434	26	64 866	51	2 766 965	78	434 576	20
36 081 558	76	3 654 696	68	788 141	40	14 023 462	23	2 758 777	92
3 760 472	81	447 760	43	26 600	98	1 422 305	18	462 368	11
35 709 331	83	1 741 591	74	1 631 048	53	4 686 419	14	1 164 874	20

Regierungsbezirke. Provinzen. Staat.	Orte mit Sparstellen	Sparkassen, und zwar						
		städtische	sonstige Gemeinde-	Kreis- und Amts-	Provinzial und ständische	Vereins- und Privat-	Neben- kassen	Ann ste
		Sparkassen						
1	2	3	4	5	6	7	8	
Königsberg	108	10	—	17	—	—	4	
Gumbinnen	68	2	—	13	—	—	—	
Danzig	91	5	—	9	—	2	1	
Marienwerder	74	6	—	15	—	—	5	
Stadtkreis Berlin	1	1	—	2	—	1	—	
Potsdam	140	39	2	10	—	—	16	1
Frankfurt	107	41	1	7	1	3	30	
Stettin	62	28	—	5	—	—	5	
Köslin	30	18	—	11	—	—	6	
Stralsund	19	5	—	4	—	—	—	
Posen	168	40	—	20	—	—	2	1
Bromberg	40	6	—	12	—	—	5	
Breslau	145	35	1	14	—	10	1	1
Liegnitz	147	30	1	12	1	15	49	
Oppeln	151	21	1	18	—	5	10	1
Magdeburg	202	33	1	6	1	4	110	
Merseburg	252	48	—	15	—	3	16	2
Erfurt	62	12	—	7	—	—	3	
Schleswig	343	24	51	1	—	205	2	1
Hannover	75	11	3	13	—	1	3	
Hildesheim	44	17	2	14	—	7	—	
Lüneburg	54	9	6	12	—	1	15	
Stade	41	4	24	10	—	—	—	
Osnabrück	60	6	10	7	—	11	19	
Aurich	28	5	2	2	1	—	25	
Münster	46	19	5	15	—	—	—	
Minden	55	13	1	14	—	2	19	
Arnsberg	103	40	16	44	—	1	—	
Kassel	65	35	3	15	—	—	18	
Wiesbaden	90	1	—	5	1	28	30	4
Koblenz	96	6	3	12	—	—	24	5
Düsseldorf	137	62	48	3	—	20	8	6
Köln	74	9	3	8	—	—	47	2
Trier	188	1	3	11	—	—	10	17
Aachen	37	—	—	2	—	1	59	
Sigmaringen	29	—	—	—	1	—	1	2
Ostpreussen	176	12	—	30	—	—	4	14
Westpreussen	165	11	—	24	—	2	6	13
Stadtkreis Berlin	1	1	—	2	—	1	—	9
Brandenburg	247	80	3	17	1	3	46	15
Pommern	111	51	—	20	—	—	11	5
Posen	208	46	—	32	—	—	7	15
Schlesien	443	86	3	44	1	30	60	31
Sachsen	516	93	1	28	1	7	129	33
Schleswig-Holstein	343	24	51	1	—	205	2	15
Hannover	302	52	47	58	1	20	62	12
Westfalen	204	72	22	73	—	3	19	4
Hessen-Nassau	155	36	3	20	1	28	48	4
Rheinland	532	78	57	36	—	21	148	32
Hohenzollern	29	—	—	—	1	—	1	2
Zusammen Staat	3432	642	187	385	6	320	543	210

Von dem Vermögen der Sparkassen waren zinsbar angelegt in Millionen Mark

a Hypotheken auf		in	auf Schuldscheine		gegen	gegen	bei öffentlichen	in	überhaupt
ädtische Grundstücke	ländliche Grundstücke	Inhaberpapieren	ohne Bürgschaft	mit Bürgschaft	Wechsel	Faustpfand	Instituten und Korporationen	sonstigen Anlagen	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
30,	7,69	27,15	0,00	2,17	2,09	5,01	1,22	0,30	76,01
9	6,14	3,61	0,02	0,60	2,64	0,33	0,60	0,10	23,44
5,	7,19	14,66	—	0,83	7,08	11,51	3,32	0,49	50,93
14,	12,51	8,62	0,02	0,45	3,47	0,23	5,26	1,02	46,03
47,	—	166,48	—	—	6,29	—	—	13,73	233,78
54,	23,57	78,61	—	2,29	0,73	0,96	25,92	0,81	187,63
53,	41,94	83,30	0,33	0,64	0,58	1,41	13,98	0,22	195,53
39,	21,88	51,93	0,05	1,65	1,89	1,68	4,82	0,11	123,02
27,	33,43	23,33	2,05	2,14	4,69	2,18	3,45	0,06	98,96
4,	2,93	13,45	0,13	0,16	0,20	0,04	3,37	0,13	25,02
16,	10,75	14,82	0,15	0,27	4,15	1,51	1,99	0,17	50,28
12,	10,35	7,40	0,10	0,44	1,94	0,91	2,79	0,05	36,77
16,	28,66	68,41	—	0,23	2,95	2,64	20,96	1,05	171,14
43,	29,06	85,86	0,02	0,16	0,28	1,47	18,04	1,25	180,53
20,	25,14	36,48	0,52	1,46	0,35	0,47	6,60	0,22	97,36
43,	57,55	83,67	1,41	1,33	0,11	1,27	15,24	0,18	204,02
80,	109,62	72,71	0,28	0,33	0,42	0,92	23,25	0,56	288,30
22,	21,50	23,10	0,00	1,87	0,20	0,70	5,42	0,10	75,78
167,	201,47	44,82	1,73	61,86	8,95	8,60	25,26	2,44	522,90
40,	40,36	35,10	0,37	3,38	—	2,10	23,47	0,14	145,60
32,	42,95	31,93	1,10	4,14	0,20	3,93	8,57	0,27	125,43
31,	74,34	31,09	1,42	1,37	—	2,60	13,73	0,44	156,37
3,	43,45	24,94	0,57	3,30	—	1,28	6,93	1,75	112,81
16,	26,40	16,17	0,21	3,18	0,21	1,37	9,70	0,08	74,10
5,	11,75	9,56	—	0,70	2,18	3,43	3,97	0,45	37,53
71,	64,86	18,26	—	6,90	0,01	2,00	23,99	0,91	188,30
54,	62,72	35,46	0,01	8,97	0,32	2,81	17,35	1,21	183,69
180,	138,19	63,58	—	7,22	0,02	2,95	59,61	0,99	453,05
28,	38,73	30,16	0,12	9,44	0,74	1,03	9,65	0,14	115,97
72,	6,77	33,09	0,04	5,08	3,20	2,44	2,82	0,07	126,34
15,	16,21	20,98	0,00	3,37	—	0,22	11,40	0,04	67,37
182,	60,10	127,62	0'13	8,69	0,24	0,95	36,02	1,71	418,16
39,	11,71	54,75	0,08	2,39	0,80	0,41	15,80	0,24	125,49
9,	20,00	20,93	0,03	6,07	—	0,03	6,01	1,16	63,68
12,	5,41	69,28	—	0,27	20,07	0,39	7,74	0,46	115,73
0,	9,13	2,46	—	0,73	0,04	0,08	0,76	0,85	14,91
39,	13,83	30,76	0,02	2,77	4,73	5,34	1,82	0,40	99,45
20,	19,70	23,28	0,02	1,28	10,55	11,74	8,58	1,51	96,96
47,	—	166,48	—	—	6,29	—	—	13,73	233,78
167,	65,51	161,91	0,33	2,93	1,31	2,37	39,90	1,03	383,16
74,	58,24	88,71	2,23	3,95	6,78	3,90	11,64	0,30	247,00
20,	21,10	22,22	0,25	0,71	6,09	2,42	4,78	0,22	87,05
116,	82,86	190,75	0,54	1,85	3,58	4,58	45,60	2,52	449,03
145,	188,67	179,48	1,69	3,53	0,73	2,89	43,91	0,84	568,10
167,	201,47	44,82	1,73	61,86	8,95	8,60	25,26	2,44	522,90
157,	239,25	148,79	3,67	16,07	2,59	14,71	66,37	3,13	651,84
300,	265,77	117,30	0,01	23,09	0,35	7,76	100,95	3,11	825,04
98,	45,50	63,25	0,16	14,52	3,94	3,47	12,47	0,21	242,31
258,	113,43	293,56	0,24	20,79	21,11	2,03	76,97	3,61	790,43
1,	9,13	2,46	—	0,73	0,04	0,08	0,76	0,85	14,91
1505,	1324,46	1533,77	10,89	154,08	77,04	69,89	439,01	33,90	5211,96

Provinzen.	Von je 100 Mk. der zinsbar angelegten Kapitalien entfallen auf								
	Hypotheken auf		Inhaber-papiere	Schuldscheine		Wechsel	Faust-pfand	Anlagen bei öffentlichen Instituten und Korporationen	sonstige Anlagen
	städtischen Grundstücken	ländlichen Grundstücken		ohne Bürgschaft	mit Bürgschaft				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen	40,00	13,90	30,93	0,03	2,79	4,76	5,36	1,83	0,4
Westpreussen	20,93	20,31	24,01	0,02	1,32	10,88	12,11	8,25	1,5
Stadtkreis Berlin	20,22	—	71,21	—	—	2,69	—	—	5,[illegible]
Brandenburg	28,15	17,10	42,25	0,09	0,76	0,34	0,62	10,41	0,27
Pommern	28,85	23,58	35,92	0,90	1,60	2,74	1,58	4,71	0,12
Posen	33,61	24,24	25,53	0,29	0,81	7,00	2,78	5,49	0,25
Schlesien	26,00	18,45	42,48	0,12	0,41	0,80	1,02	10,16	0,56
Sachsen	25,76	33,21	31,59	0,30	0,62	0,13	0,51	7,73	0,15
Schleswig-Holstein	32,08	38,53	8,57	0,33	11,83	1,71	1,64	4,83	0,47
Hannover	24,13	36,70	22,83	0,56	2,47	0,40	2,26	10,18	0,4[illegible]
Westfalen	37,17	32,21	14,22	0,09	2,[illegible]	0,94	0,94	12,24	0,38
Hessen-Nassau	40,77	18,78	20,10	0,07	5,29	1,62	1,43	5,15	0,[illegible]
Rheinland	32,78	14,35	37,14	0,03	2,03	2,87	0,26	0,74	0,4
Hohenzollern	5,[illegible]	61,21	16,[illegible]	—	4,8[illegible]	0,25	0,57	5,[illegible]	5,[illegible]
Zusammen Staat	30,10	25,41	29,43	0,21	2,96	1,48	1,34	8,42	0,65

In einem grossen Theile der Monarchie übertreffen die Ausleihungen der Sparkassen auf ländliche Hypotheken diejenigen aller andern Grundkreditinstitute. Dies gilt für sämmtliche westlichen Provinzen, einschliesslich Sachsen und Schleswig-Holstein, wie ein Vergleich der Zahlen über die Ausleihungen der Sparkassen mit den Ausleihungen der provinziellen, kommunalständischen und sonstigen Grundkreditinstitute erkennen lässt.[1]) Nur in Hessen-Nassau haben die Landesbank in Wiesbaden und die Landeskreditanstalt in Kassel erheblich höhere Kapitalien auf ländlichen Grundbesitz ausgeliehen, als die Sparkassen ihres Bezirks. Es bestehen aber auch, abgesehen von Hessen-Nassau, gerade im Westen besonders viele Kassen, welche über die Hälfte ihrer Sparkassengelder allein in ländlichen Hypotheken angelegt haben. Im Rechnungsjahr 1894 gehörten hierzu 328 Sparkassen, über $^1/_3$ der überhaupt im Westen vorhandenen. Dem entspricht, dass nach der obenstehenden Tabelle die Sparkassen in den westlichen Provinzen — abgesehen von Rheinland und Hessen-Nassau — durchgehends einen grössern Theil ihrer Bestände in ländlichen Hypotheken angelegt haben, als die Sparkassen in den östlichen Provinzen.

Im Osten haben die Landschaften dem ländlichen Grundbesitz sehr erheblich grössere Summen zugeführt als die Sparkassen. Allein die Landschaften haben

[1]) Vergl. die drei vorhergehenden Abschnitte. In Hohenzollern sind Leihbank und Sparkasse miteinander verbunden, ohne dass eine Unterscheidung möglich wäre, welcher Theil der Anlagen auf die Leihbank, welcher auf die Sparkasse entfällt.

bisher, wie gezeigt worden ist, im Wesentlichen nur das Kreditbedürfniss der Grossgrundbesitzer befriedigt, während die Kapitalien der Sparkassen überwiegend dem mittleren und kleineren Besitzer zu Gute gekommen sind. Man kann daher sagen, dass sowohl im Osten wie im Westen der Monarchie **für den kleinen und mittleren ländlichen Grundbesitz** die **Sparkassen** gegenwärtig die **wichtigsten Grundkreditinstitute** sind. —

Die **Ausleihebedingungen** der Sparkassen sind innerhalb gewisser, durch die Statuten der Institute gebotener Grenzen sehr verschieden.

In der Regel können die Sparkassen mit Rücksicht darauf, dass jeder Zeit die Rückforderung der Einlagen zulässig ist, überhaupt nicht oder doch nur in geringem Umfange unkündbaren Kredit gewähren. Dieser erhebliche Mangel wird allerdings, wenigstens in friedlichen Zeiten, dadurch einigermassen kompensirt, dass die Sparkassen nur selten von der Befugniss zur Kündigung Gebrauch machen.

Der Zinsfuss ist im Allgemeinen bei den Sparkassen ein höherer als bei anderen öffentlichen Grundkreditinstituten. Dies zeigt die folgende Tabelle auf Grund der Statistik für 1894 und 1895:

Provinz	Von je 100 Mk. ländlicher Sparkassenhypotheken waren 1894 verzinslich				
	zu 3 % und darunter	zu 3—4 %	zu 4 %	zu 4—5 %	zu 5 % und darüber
Ostpreussen	—	—	0,69	90,83	8,48
Westpreussen	—	0,77	8,40	72,12	18,72
Brandenburg	—	29,72	48,97	21,04	0,27
Pommern	—	1,33	44,64	50,26	3,76
Posen	—	0,23	2,03	92,60	5,14
Schlesien	—	0,07	51,23	41,30	7,40
Sachsen	0,18	32,60	54,10	12,60	0,53
Schleswig-Holstein	0,02	14,61	63,86	20,83	0,69
Hannover	0,003	11,90	79,11	8,88	0,12
Westfalen	0,04	2,55	68,12	37,95	1,29
Hessen-Nassau	—	0,12	81,83	16,99	1,06
Rheinland	0,68	0,37	20,47	65,72	12,76
Staat[1]) 1894	0,10	11,30	56,70	29,40	2,60
„ 1895	0,10	13,50	57,90	26,50	2,00

Der höhere Zinsfuss findet sich hiernach im Osten, immerhin aber wurde 1894 auch im Westen noch von dem grössten Theil der Schuldner über 4 % bezahlt; unter 4 % war auch im Westen nur ein geringer Theil der Hypotheken verzinslich. Nach der Statistik für 1897 verzinsten sich von den ländlichen Sparkassenhypotheken 683,94 Mill. mit 4 %, 443,49 Mill. mit weniger, 297,03 Mill. mit mehr als 4 %.

[1]) Abgesehen von Berlin und Hohenzollern.

Viele Sparkassen halten den Zinsfuss absichtlich hoch, um im Interesse der Sparer, sehr oft auch im Interesse der garantierenden Kommunalverbände, hohe Zinsüberschüsse zu erwirthschaften. Erhebliche Summen sind in der That, wie die Spalten 18 und 19 der Tabelle auf S. 427 zeigen, von den Sparkassen erübrigt worden, ein grosser Theil hiervon wird aber im öffentlichen Interesse wieder verwendet und kommt dann oft direkt oder indirekt den Kreditnehmern wieder zu Gute. Andererseits ist, wie dies die Tabelle auf S. 431 bestätigt, in neuerer Zeit unter dem Einfluss des Zinsrückganges im allgemeinen der Zinsfuss auch von den Sparkassen häufig herabgesetzt worden.

Anlegung des

Art der Anlage.	Von je 100 Mk. der				
	1885	1886	1887	1888	1889
	zinsbar angelegten Kapitalien				
	2374,85	2573,59	2787,07	3018,74	3295,04
	entfallen				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Städtische Hypotheken	26,58	25,97	26,01	26,22	26,64
Ländliche Hypotheken	27,43	26,93	26,59	25,98	25,81
Städtische u. ländliche Hypotheken zugleich	0,02	—	—	—	—
Inhaberpapiere (Kurswerth) . . .	28,78	30,57	31,98	33,26	33,21
Schuldscheine ohne Bürgschaft .	0,24	0,27	0,21	0,20	0,20
Schuldscheine mit Bürgschaft . .	5,71	5,21	4,73	4,38	4,14
Wechsel	2,74	2,00	1,78	1,47	1,48
Faustpfänder	2,20	1,97	1,84	1,69	1,67
Anlagen bei öffentlichen Instituten	6,69	6,83	6,60	6,53	6,58
Anlagen der preussischen Rentenversicherungsanstalt	0,21	0,25	0,26	0,27	0,27
Sonstige Anlagen	—	—	—	—	—

Amortisationsdarlehen werden von den Sparkassen nur verhältnissmässig selten gewährt. Durch den Ministerialerlass vom 19. Dezember 1893 (M.-Bl. f. d. i. Verw. 1894, S. 18) sind zwar die sämmtlichen Sparkassen auf die Vorzüge hingewiesen, welche derartige Darlehen für den Kreditnehmer gewähren. Auch ist die Anregung nicht ohne Erfolg geblieben. Namentlich haben viele Sparkassen, welche bis dahin Amortisationsdarlehen überhaupt nicht bewilligen durften, ihre Statuten entsprechend geändert. Doch scheint es, dass bisher die Amortisationshypotheken nur in verhältnissmässig geringem Masse Verbreitung gefunden haben, theils deswegen, weil die Darlehnssucher nicht im Stande sind, ausser den Zinsen noch Amortisationsquoten zu zahlen, theils deshalb, weil die Sparkassenverwaltungen der Bewilligung von Amortisationsdarlehen schon mit

Rücksicht auf gewisse Schwierigkeiten bei der Verwaltung widerstreben. Einzelne Kassen haben die Amortisationsdarlehen durch die Bestimmung begünstigt, dass bei einer im Falle des Geldbedarfs nothwendig werdenden Aufkündigung zunächst die Hypotheken ohne Amortisation gekündigt werden.

In der Beleihung gehen die Sparkassen in der Regel nicht so hoch, wie die andern Kreditinstitute. Zwar ist statutenmässig die Beleihungsgrenze meist $^2/_3$ des Taxwerthes, gewöhnlich wird aber schon um der Kostenersparniss willen die Aufnahme einer besondern Taxe vermieden, und die Beleihung erfolgt auf Grund des Grundsteuerreinertrags bezw. des Gebäudesteuernutzungswerthes. Als Grenze

Sparkassenvermögens.

überhaupt im Rechnungsjahr							
1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
im Belauf von Millionen Mark							
3417,34	3552,75	3719,16	3934,38	4179,02	4557,21	4883,79	5211,96
auf							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
28,02	29,12	29,71	29,64	29,54	28,51	29,36	30,10
26,19	26,78	26,74	26,66	26,53	25,77	25,42	25,41
—	—	—	—	—	—	—	—
31,36	29,66	28,95	28,93	29,00[1])	30,28[1])	30,44[1])	29,43[1])
0,23	0,26	0,27	0,29	0,23	0,22	0,18	0,21
3,99	3,90	3,86	3,74	3,50	3,31	3,10	2,96
1,45	1,48	1,41	1,48	1,41	1,43	1,41	1,48
1,66	1,51	1,48	1,46	1,41	1,54	1,41	1,34
6,83	7,04	7,33	7,54	7,78	8,28	8,03	8,42
0,27	0,25	0,26	0,26	0,58	0,65	0,64	0,65
—	—	—	—				

gilt dabei meist, wie besondere vom Finanzminister angestellte Ermittelungen ergeben haben, das 20—25fache des Grundsteuerreinertrages und das 10—12$^1/_2$fache des Gebäudesteuernutzungswerthes.

Im Allgemeinen ist hiernach die Form, unter welcher die Sparkassen Kredit gewähren, keine zweckmässige, weil regelmässig das Darlehn unkündbar ist, aber eine bestimmte jährliche Amortisation nicht vereinbart wird; auch ist der Zinsfuss meist verhältnissmässig hoch und die Beleihungsgrenze niedrig. Andererseits ist der Sparkassenkredit sehr dezentralisirt, fast in allen Kreisen der Monarchie befindet

[1]) Kurswerth der betreffenden Papiere bei Abschluss des Rechnungsjahres, oder, wenn der Ankaufswerth derselben niedriger ist, dieser.

sich eine Sparkasse, in vielen Kreisen, wie sich aus der Tabelle auf S. 428 ergiebt, sogar mehrere. Dazu kommt, dass die Vorstände der Sparkassen mit dem Darlehnssucher in der Regel persönlich bekannt sind, ihm bei Beschaffung der erforderlichen Nachweisungen zur Hand gehen, und das ganze Beleihungsverfahren sich in Folge dessen so einfach und billig wie möglich gestaltet. Eben deswegen nehmen gerade die kleinen Besitzer mit Vorliebe Kredit von den Sparkassen. —

Während die Sparkassen auf dem Gebiete des ländlichen Realkredits bedeutende Erfolge aufzuweisen haben, treten sie in ihrer Bedeutung als **Personalkreditinstitute** sehr zurück. Die Statistik giebt zwar nur an, welche Summen in den für den Personalkredit überhaupt üblichen Formen — auf Schuldschein mit Bürgschaft, auf Wechsel oder auf Faustpfänder — ausgeliehen sind, und es lässt sich in Folge dessen nicht feststellen, ob nicht etwa an derartigen Ausleihungen gerade die Landwirthe stark betheiligt sind, allein wahrscheinlich ist dies nicht, ausserdem aber sind die Summen, welche in dieser Weise angelegt sind, im Staat und in allen Provinzen nur verhältnissmässig gering, sie betrugen nach der Statistik für 1897 zusammen nur 301,01 Mill. Mk. oder 5,78 % der Anlagen, also nur etwas über $^1/_4$ der ländlichen Sparkassenhypotheken. Auch die neuerdings vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Erhebungen über den Personalkredit der Kleingrundbesitzer[1]) bestätigen, dass die Sparkassen sich der Pflege des Personalkredits nur ausnahmsweise widmen.

Die Ursache liegt meist in der ungenügenden Organisation der Kassen. Insbesondere stellen manche Kassen erschwerende Forderungen in Betreff der Bürgen und verlangen höhere Zinsen für Bürgschaftsdarlehen als bei Hypothekendarlehen.[2]) Andererseits haben einzelne Kassen, die ihre Einrichtungen den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung anzupassen verstanden, grosse Erfolge erzielt. So namentlich die Sparkassen im preussischen Saargebiet,[3]) aber auch die mit der Landesbank verbundene nassauische Sparkasse und verschiedene Sparkassen in Posen und Schlesien.

Dass auch anderwärts die Sparkassen in höherem Maasse als bisher für den Personalkredit dienstbar gemacht werden, erscheint sehr wünschenswerth, um so mehr, als es sich im Interesse des ländlichen Grundbesitzes empfiehlt, auf die Umwandlung der sicheren ländlichen Hypotheken in unkündbare Pfandbriefs-(Amortisations-)Hypotheken hinzuwirken und aus diesem Grunde das Realkreditgeschäft der Sparkassen einzuschränken.

Lässt man mit Rücksicht auf ihre besondere Bestimmung und Eigenart die Rentenbanken, sowie die provinziellen und kommunalständischen Kreditinstitute, mit Ausnahme der Landeskreditkassen in Hannover und Hessen-Nassau, ausser

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 74; vergl. auch die Referate von Hecht und Seidel Bd. 76, S. 136ff.

[2]) Vergl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 74, S. 151, 171; Bd. 76, S. 186.

[3]) Vergl. Bd. 74, S. 13, 406; Bd. 75, S. 140, 229; vergl. auch Bericht des Landwirthschaftsministers an den König für 1884/87, S. 65/66.

Betracht, so veranschaulicht für das heutige Staatsgebiet die folgende Tabelle[1]) **die historische Entwickelung der Kreditanstalten.**

Zeit der Errichtung der Institute	Landeskredit-kassen	Landschaften	Hypotheken-banken	Sparkassen	Bemerkungen zu Spalte 2—4
1	2	3	4	5	6
vor 1800	—	6	—	1	Ostpreussische, Westpreussische, Pommersche, Schlesische Landschaft; Ritterschaftliches Kreditinstitut der kur- und neumärkischen Landschaft; Lüneburgisches Kreditinstitut.
1801—1810	—	—	—	2	
1811—1820	—	1	—	16	Schleswig-Holsteinisches landschaftliches Kreditinstitut.
1821—1830	—	3	—	62	Posener adeliger Kreditverein; Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimscher Kreditverein u. Bremenscher ritterschaftlicher Kreditverein.
1831—1840	4	—	—	96	Landeskreditkasse in Kassel; Königl. Kreditinstitut für Schlesien; Nassauische Landesbank; Hannoversche Landeskreditanstalt.
1841—1850	—	—	—	214	
1851—1860	—	1	—	319	Neuer landwirthschaftlicher Kreditverein für die Provinz Posen.
1861—1870	—	4a)	10b)	212	a) Neue westpreussische Landschaft; Landschaftlicher Kreditverband der Provinz Sachsen; Kreditinstitut für die Ober- und Nieder-Lausitz; Neues brandenburgisches Kreditinstitut. b) Preussische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft; Erankfurter Hypotheken-Bank; Erste preussische Hypotheken-Aktiengesellschaft; Preussische Hypothekenaktienbank; Pommersche Hypothekenaktienbank; Frankfurter Hypothekenkreditverein; Preuss. Bodenkreditaktienbank; Norddeutsche Grundkreditbank; National-Hypothen-Kreditgesellschaft; Preuss. Central-Bodenkreditaktiengesellschaft.
1871—1880	—	3a)	4b)	268	a) Pommerscher Landkreditverband; Centrallandschaft; Westfälische Landschaft. b) Deutsche Hypothekenbank; Schlesische Bodenkreditaktienbank; Landwirthschaftl. Kreditbank; Grundkreditbank (Königsberg).
Zu übertragen:	4	18	14	1190	

[1]) Vergl. Engel, Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Büreaus 1875, S. 347 und die Angaben über die Bodenkreditinstitute in diesem Abschnitt. — Die Zahlen der Sparkassen sind für die Zeit bis 1875 nach Engel a. a. O. 1876, S. 307, berechnet, von da ab nach der Sparkassenstatistik. Die eingegangenen Kassen sind bis 1875 gar nicht, von da ab nur theilweise berücksichtigt, doch ist ihre Zahl nicht sehr erheblich.

Zeit der Errichtung der Institute	Landeskreditkassen	Landschaften	Hypothekenbanken	Sparkassen	Bemerkungen zu Spalte 2—4
1	2	3	4	5	6
Uebertrag:	4	18	14	1190	
1881—1890	—	1 a)	1 b)	203	a) Schleswig-Holsteinscher Kreditverband. b) Deutsche Grundschuldbank.
1891—1897	—	1 a	3 b	147	a) Schleswig-Holsteinsche Landschaft. b) Westdeutsche. Boden-Kreditaktienbank; Rheinisch-westfälische Bodenkreditbank; Hannoversche Bodenkreditbank.
Sa.	4	20	18	1540	

Hiernach bestanden vor 1800, ausser 1 Sparkasse, nur 5 Landschaften im Osten, sowie das Lüneburgische Kreditinstitut. Bis 1860 traten hierzu — abgesehen von dem bald wieder aufgelösten Institut in Schleswig-Holstein — nur je 2 Landschaften in Posen und Hannover. Dagegen hat seit 1820 die Zahl der Sparkassen sehr rasch zugenommen, fast die Hälfte ist in der Zeit vor 1860 entstanden. Die Landeskreditkassen sind sämmtlich in dem Jahrzehnt 1831—1840 begründet; die drei in den neuen Provinzen jetzt bestehenden Anstalten sind ursprünglich vornehmlich zur Erleichterung der Ablösungen bestimmt, erst seit 1870 sind sie reine Grundkreditinstitute geworden. Nach 1860 wurden zahlreiche Hypothekenbanken begründet, auch die Landschaften und Sparkassen haben sich seitdem noch vermehrt, namentlich die Sparkassen.

Erheblicher noch als die Steigerung der Zahl der Kreditanstalten ist die in der folgenden Tabelle veranschaulichte **Steigerung der Kapitalbeschaffung**, welche durch die Vermittelung der Anstalten für den ländlichen Grundbesitz erfolgt ist.

(Siehe die Tabelle auf S. 437.)

Diese Uebersicht ist allerdings weder ganz genau noch ganz vollständig, immerhin umfasst sie bei Weitem die meisten und bedeutendsten Grundkreditinstitute einschl. der Sparkassen und lässt erkennen, dass bei diesen sich die Beleihungen des ländlichen Grundbesitzes von 1866—1897 um etwa das $5^1/_2$fache, von 675 auf 3736 Millionen Mark gesteigert haben. Berücksichtigt man, dass am 1. Oktober 1898 nach Tabelle K 1 an Rentenbriefen, vornehmlich zu Gunsten des ländlichen Grundbesitzes, noch über 300 Mill. Mk. ausgegeben waren, dass ferner auch von den Provinzialhülfskassen und den Hypothekenbanken ohne Inhaberpfandbriefprivileg ländliche Darlehen in nicht unerheblichem Maasse gegeben worden sind, so wird man die Höhe des gesammten, von den Anstalten gewährten ländlichen Realkredits auf mindestens 4 Milliarden schätzen dürfen. Da, wie noch zu zeigen ist, die gesammte Realverschuldung des ländlichen Grundbesitzes sich für

das Jahr 1896 auf etwa 12 Milliarden Mark berechnet, so entfällt hiervon auf den Anstaltskredit etwa $^1/_3$. Selbstverständlich ist diese Zahl nur eine annähernd zutreffende, aber sie genügt, um zu erkennen, dass der Anstaltskredit, wenn er sich auch in neuerer Zeit sehr erheblich ausgebreitet hat, dennoch hinter dem privaten Hypothekenkredit erheblich zurücksteht.

	In Millionen Mark betrugen am Ende des Jahres:[1])				
	1866	1875	1885	1895	1897
I. Der Pfandbriefs-Umlauf der Landschaften	511	928	1 486	1 951	2 099
II. Die ländlichen Darlehen					
1. der Hypotkekenbanken mit Inhaberpfandbriefprivileg	3	100	146	154	170
2. der Landeskreditkassen in					
Hannover	37	44	51	60	63
Kassel	19	28	34	45	46
Wiesbaden	5	14	21	32	33
der 3 Landeskreditkassen	61	86	106	137	142
3. der Sparkassen	100	291	651	1 175	1 325
zusammen	675	1 405	2 389	3 417	3 736

In den verschiedenen Provinzen sind die einzelnen Arten der Kreditanstalten ziemlich ungleichmässig vertheilt. Landschaften fehlen in dem grössten Theil der Rheinprovinz, der Provinz Hessen-Nassau und dem Regierungsbezirk Sigmaringen. In der Provinz Hessen-Nassau treten die beiden Landeskreditkassen in Kassel und Wiesbaden, in Sigmaringen die Spar- und Leihkasse an ihre Stelle; weniger genügend ist im Rheinland der Ersatz der Landschaften durch die Landesbank.

Die Sitze der Hypothekenbanken sind zumeist grössere Städte. Von 15 Banken, abgesehen von der Nationalhypothekenkreditgenossenschaft, domiziliren 7 in Berlin, 4 in Frankfurt und 2 in Köln. Diejenige Bank, welche für den ländlichen Realkredit die grösste Bedeutung besitzt, die Centralbodenkreditaktiengesellschaft, hat ihre Kapitalien zum weitaus grössten Theile auf ländlichen Grundbesitz in den östlichen Provinzen ausgeliehen.

Die Sparkassen sind zwar in allen Landestheilen ziemlich zahlreich, die westlichen Provinzen sind jedoch besser mit Sparkassen ausgestattet als die östlichen.

[1]) Vergl. die Tabellen oben S. 402/403, 417, 423 und E der Anlagen. Bei den Hypothekenbanken sind die Angaben für 1866 und 1875, bei der Landeskreditanstalt in Kassel und den Sparkassen diejenigen für 1866 schätzungsweise berechnet. Ausserdem sind mit Rücksicht auf die Korporations- und städtischen Darlehen bei der Landeskreditanstalt in Kassel nur die Hälfte der Darlehen zu anderen Zwecken (siehe Tabelle E2 der Anlagen), bei der nassauischen Landesbank die Hälfte der Hypotheken an Privatpersonen in Ansatz gebracht. Hinsichtlich der Abzüge an Korporationsdarlehen bei der Landeskreditkasse in Hannover vergl. die Tabelle von Hecht a. a. O. I. 1, S. 182/84.

Prüft man die Bedingungen, unter welchen von den einzelnen Instituten der Kredit gewährt wird, so entspricht im Allgemeinen der landschaftliche Kredit den Anforderungen, welche seitens der ländlichen Grundbesitzer an den Realkredit überhaupt gestellt zu werden pflegen: er ist unkündbar, so billig wie möglich und amortisabel. Der Amortisationszwang ist allerdings in Folge der Bestimmungen über den Amortisationsfond[1]) nur unvollkommen durchgeführt.

Die drei Landeskreditkassen geben gegenwärtig in der Regel nur unkündbare und amortisable Darlehen; bei der nassauischen Landesbank ist aber die Unkündbarkeit erst seit kurzer Zeit durchgeführt.

Der Zinsfuss ist bei der Landeskreditanstalt in Hannover variabel und, wie die Geschichte zeigt, jederzeit sehr billig gewesen. Beispielsweise hatten 1897 die Schuldner der Landeskreditkasse 3,41 % zu zahlen, während von den Pfandbriefen der Landschaften 614 Mill. Mk. nur mit 3 oder $3^1/_3$ %, dagegen 1374 Mill. Mark mit 3,5 %, 68 Mill. Mk. mit 4 oder $4^1/_2$ % verzinslich waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den Landschaften der effektive Zinsfuss der Pfandbriefsdarlehen für den Schuldner etwas höher ist als der nominelle.

Theurer aber, als bei der Landeskreditkasse in Hannover, ist der Kredit bei den Anstalten in Kassel und Wiesbaden. Beide Anstalten erhielten in den 80er Jahren noch allgemein $4^1/_2$ % und mehr für ihre Darlehen und setzten den Zinsfuss erst 1889 und 1890 auf 4 % herab, während der grösste Theil der landschaftlichen Pfandbriefe schon in der Mitte der 80er Jahre von 4 % auf $3^1/_2$ % konvertirt worden war.

Bei den Sparkassen ist der Kredit überwiegend kündbar und nicht amortisabel; in grösserem Umfange finden sich Unkündbarkeit und Amortisationszwang bei den ländlichen Darlehen der Hypothekenbanken; sowohl bei den Sparkassen wie bei den Hypothekenbanken ist der Zinsfuss höher als bei den Landschaften, er betrug hier 1897 für den grössten Theil aller Darlehen 4 % und mehr.

Im Ganzen ist verhältnissmässig am meisten und in der günstigsten Form der Anstaltskredit unter den Grossgrundbesitzern der östlichen Provinzen Dank der Wirksamkeit der Landschaften verbreitet. Die Landschaften haben auch zahlreiche bäuerliche Besitzungen beliehen, doch überwiegt, wenigstens in den westlichen Provinzen, unter den bäuerlichen Besitzern der Sparkassenkredit, nur in Hessen-Nassau tritt derselbe hinter dem von den Landeskreditkassen gewährten Kredit zurück. Ausserdem aber kommt der Anstaltskredit den bäuerlichen Besitzern überhaupt nicht in dem Maasse zu Gute, wie den Grossgrundbesitzern. Der bäuerliche Besitzer ist daher noch oft auf den privaten Hypothekenkredit angewiesen, und die Folge davon ist, dass er vielfach Darlehen zu einem hohen Zinsfuss und unter ungünstigen Bedingungen erhält.

Auffällig zurückgeblieben, im Wesentlichen in Folge der mangelhaften Hypothekengesetzgebung, ist die Ausbreitung des ländlichen Realkredits in der Rheinprovinz. Während Ende 1895 die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in der Provinz auf etwa $1^1/_4$—$1^1/_2$ Milliarde geschätzt wurde, belief sich der Gesammt-

[1]) Siehe oben S. 397.

bestand der ländlichen Amortisationsdarlehen der Landesbank, des einzigen öffentlichen Pfandkreditinstitutes der Provinz, auf nur 9,5 Mill. Mk. Die Sparkassen hatten am Ende des Rechnungsjahres 1895 auch nur 99 Mill. Mk. in ländlichen Hypotheken angelegt, die beiden Hypothekenbanken wenig über $1^1/_2$ Mill. Die Ausleihungen der westfälischen Landschaft in der Provinz sind, wie aus den Angaben oben S. 406 ersichtlich ist, unbedeutend.

C. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Ueber den thatsächlichen **Stand der Verschuldung** in Preussen liegen für die letzten 30 Jahre eine Reihe von Angaben vor. Von diesen sind die wichtigsten Ergebnisse derjenigen Untersuchungen, welche sich auf die ganze Monarchie erstrecken,[1]) im Anschluss an Bd. III, S. 107 ff. und S. 192 ff. dieses Werkes hier darzustellen.

Zunächst wurden im Jahre 1882 — infolge der Verhandlungen des Landtages über die Lage des ländlichen Grundbesitzes — amtliche Erhebungen über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse veranstaltet. Der Landwirthschaftsminister erforderte durch Erlass vom 21. Juni 1882 von den landwirthschaftlichen Centralvereinen Bericht über die folgenden Fragen:

Ist eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen? Wenn das der Fall, in welchen Gegenden, bis zu welcher Höhe und aus welcher Ursache (Erbtheilung, schlechte Wirthschaft, zu geringes Betriebskapital, zu theurer Ankauf, Viehsterben etc.)? Haben häufige Subhastationen ländlicher Grundstücke stattgefunden?

[1]) Von den Untersuchungen, welche sich nur auf einzelne kleinere Teile der Monarchie beziehen, sind zu nennen die Spezialberichte in den Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirthschaft in Preussen, aufgenommen in den Jahren 1888/89, Theil I und II; Thiels landwirthschaftl. Jahrbücher Bd. 18, Ergänzungsband III, Bd. 19, Ergänzungsband II (vergl. auch die Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums 1887; Thiels landw. Jahrbücher Bd. I, Suppl. II, S. 1 ff.), sowie die Angaben in der Publikation des Vereins für Sozialpolitik über den Personalkredit des Kleingrundbesitzes, Schriften Bd. 74, und in der Publikation von Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und zwar über die Verschuldung im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, bearbeitet von Wygodzinski, Heft 1, besonders Seite 120 ff., Heft 2 von Hirsch, S. 79 ff. (hierzu Plenge, Westerwälder Hausirer und Landgänger, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 78), Heft 4 von Holzapfel, S. 104 ff., Heft 5 von Spee, S. 192 ff., Heft VI von Grossmann, S. 205 ff., 220 ff., 232; ferner Sering, Verhandlungen der 24. Plenarversammlung des deutschen Landwirthschaftsrathes 1896, S. 215 ff., 230 ff; C. Staehly, Die wirthschaftliche Entwickelung der im ostpreussischen Kreise Labiau belegenen Moorkolonien Alt-Heidlauken, Julienbruch, Schenkendorf, Grünheide, Friedrichsdorf, Schöndorf, Alt-Heidendorf und Alt-Susemilken mit besonderer Berücksichtigung der finanziellen und Verschuldungsverhältnisse der Kolonisten, Thiels landw. Jahrbücher Bd. 26 (1897), S. 431 ff. und 803 ff.; Denkschrift der Ansiedelungskommission über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 für das Jahr 1897, Anlage XII (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1898, No. 40).

Sind grössere und mittlere Güter und Bauernhöfe mehrfach von den bisherigen Besitzern parzellirt oder durch gewerbsmässige Unternehmer ausgeschlachtet worden? Sind die betreffenden Parzellen mehr zur Arrondirung des grössern und mittlern Besitzes oder zur Etablirung kleinerer Wirthschaften oder Häuslerstellen benutzt worden?

Die eingegangenen Berichte[1]) werden zum Theil ergänzt durch die vom Verein für Sozialpolitik 1883 herausgegebenen Schilderungen der bäuerlichen Zustände in verschiedenen Theilen Deutschlands.[2]) Diesen Schilderungen lag ein Fragebogen zu Grunde, in welchem 23 Fragen über die gesammten bäuerlichen Verhältnisse gestellt werden. Dabei war hinsichtlich der hypothekarischen Verschuldung insbesondere gefragt worden: Wie gross ist die hypothekarische Verschuldung der Bauernhöfe, welche noch von den Eigenthümern bewirthschaftet werden? Hat diese Verschuldung in den letzten 50 Jahren zugenommen und durch welche Ursachen? durch Noth, Eintragung von Restkaufgeldern, Eintragung von Erbportionen oder durch produktive Anleihen zu Bauten, Meliorationen etc.? Steht der passiven Verschuldung vieler Bauern der Besitz von aktiven Hypothekenforderungen in den Händen der wohlhabenden Bauern gegenüber?

Der Inhalt der Berichte, welche dem landwirthschaftlichen Minister und dem Verein für Sozialpolitik erstattet worden sind, namentlich die wichtigsten Angaben über die Verschuldung in den Antworten auf die ersten beiden Fragen[3]) des Ministerialerlasses vom 21. Juni 1882, ist hier für jede Provinz auszugsweise wiedergegeben. Das Ergebniss ist folgendes:

I. Provinz Ostpreussen. 1. Bezirk des ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins (Regierungsbezirk Königsberg und Kreis Heydekrug des Regierungsbezirks Gumbinnen). — Die Frage, ob eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen ist, wird von $^2/_3$ der von den Zweigvereinen eingegangenen Berichte mit „Ja", zu $^3/_5$ mit „Nein" beantwortet. —

Die Meinung, dass die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes zugenommen hat, ist bei Vielen eine feststehende, und es kann ja auch der Fall sein, dass die Hypothekenschuld heute eine absolut höhere ist, als vor 10 oder 20 Jahren. Ob aber die relative Höhe der Hypothekenschuld gewachsen ist oder ob vielmehr der Ertragswerth bezw. der Kaufpreis der Bauerngüter und damit der Wohlstand der bäuerlichen Besitzer in noch stärkerer Progression gestiegen ist wie die Verschuldung, das ist eine andere Frage, welche für die überwiegende Menge der sich in durchschnittlich gutem Zustande befindlichen bäuerlichen Wirthschaften unbedenklich zu bejahen sein dürfte.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen. — Die Frage, ob eine besondere Höhe oder schnellere Zunahme der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in den

[1]) Abgedruckt in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. 12, Suppl. I, 1883.

[2]) Abgedruckt in den Schriften des Vereins Bd. 32—34.

[3]) Die Angaben über die Ursache der Verschuldung sind mit Rücksicht auf die unten S. 447 ff. wiedergegebenen Ausführungen von v. Miaskowski weggelassen.

letzten Jahren wahrzunehmen sei, ist hier entschieden mit „nein" zu beantworten. In den besseren Gegenden des Regierungsbezirks hat wohl eher eine Abnahme stattgefunden. Im grossen Ganzen wird der Bauernstand in allen seinen Abstufungen heute bedeutend mehr Schulden haben als vor 25 Jahren, zu gleicher Zeit hat sich aber der Wohlstand gehoben.

II. Provinz Westpreussen. (Ergebnisse einer Versammlung der landwirthschaftlichen Vereine.) — Die Deputirten aller Kreise, welche bis auf die beiden westlichen Kreise Flatow und Schlochau — Deutsch-Krone gehört dem Märkischen Centralverein an — in der Versammlung sämmtlich vertreten waren, konstatirten mit einer Ausnahme (in den Rübenbaudistrikten) übereinstimmend, dass die Verschuldung des Grundbesitzes in den letzten Jahren gewachsen sei und theilweise eine bedenkliche Höhe erreicht habe.

Ueber die Verschuldung in den Niederungsdistrikten wird berichtet: Im Allgemeinen dürfte es zutreffen, dass die Verschuldung des bäuerlichen Niederungsbesitzes mindestens 50 % des Werthes desselben erreicht. Nur der ältere Besitz, welcher vor langen Jahren gut und billig gekauft ist, oder welcher ungeschmälert durch Abgabe von Erbportionen in den jetzigen Besitz gelangt ist, befindet sich in einer günstigen Situation. Ueberdies wechselt auch je nach der Gegend die hypothekarische Verschuldung. So rechnet man im kleinen Werder die Grundverschuldung auf $^1/_2$ des Werthes, im grossen Werder auf $^1/_2$—$^2/_3$; letztere Zahlen treffen auch für den Danziger Werder zu. In der Elbinger Niederung ist die Verschuldung noch am geringsten; sie soll dort zwischen $^1/_3$ und $^1/_4$ des Werthes der Grundstücke betragen. In der Tiegenhofer Niederung ist der Grundkredit bis zur Hälfte in Anspruch genommen, in der Marienwerder Niederung beträgt die hypothekarische Verschuldung $^1/_2$—$^2/_3$, in der Kulmer Niederung $^2/_3$—$^4/_5$ des Werthes der Grundstücke. — Im Ganzen hat die Verschuldung namentlich in den letzten 30 Jahren beträchtlich zugenommen.

Ueber die Verschuldung in den Höhedistrikten wird berichtet: Die hypothekarische Verschuldung der bäuerlichen Grundstücke ist seit einer Reihe von Jahren in einer bedenklichen Zunahme und namentlich sind seit Anfang der 70er Jahre beträchtliche Grundschulden kontrahirt. Unverschuldete Bauernhöfe sind heute nur in besten Gegenden und auch da nur vereinzelt anzutreffen; in den meisten Gegenden ist die Mehrzahl der Bauern von vornherein verschuldet. — Bauernhöfe, welche nur zu $^1/_3$—$^1/_2$ verschuldet sind, gehören nicht zu den allzu häufigen Erscheinungen. Wo sie aber gefunden werden, da besitzt der Eigenthümer die Wirthschaft entweder schon seit langen Jahren oder er hat sie billig erkauft oder ererbt und wirthschaftet bei befriedigenden Bodenverhältnissen gut. Die Mehrzahl der bäuerlichen Wirthe, bei denen diese günstigen Voraussetzungen nicht zutreffen, sind deshalb auch höher verschuldet.

III. Provinz Brandenburg. (Bezirk des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.) — Die Frage, ob eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen sei, muss leider bejahend beantwortet werden. Wenn die Verschuldung in diesem Augenblick auch wohl

noch eine mässige genannt werden kann, so ist die stetige Zunahme derselben seit den letzten 20 Jahren so auffallend, dass man die ganze Lage trotzdem als sehr ernst betrachten muss. Die Verschuldung des Mobiliarvermögens ist selten bedeutend, kann dieses aber auch nicht sein, da durch das unbeschränkte Recht der Hypothekenverschuldung seit 1807 und der Freiheit der Dismembrirung der Personalkredit leider mehr und mehr geschwunden ist.

Die Höhe der Verschuldung ist naturgemäss sehr verschieden. Wir finden die besten Distrikte, d. h. die geringste Schuldenhöhe, eingetragen und die Bauern auf ererbtem Familienbesitz in behaglicher Situation in der Priegnitz, in dem Oderbruch und in der Lausitz. Stärkere Verschuldung weisen die Neumark und Mittelmark auf, während die Uckermark in vielen Bezirken eine an Ueberschuldung grenzende Lage erkennen lässt.

Die Verschuldung ist erträglicher im Regierungsbezirk Potsdam, als im Regierungsbezirk Frankfurt. Es kommt in einzelnen Gegenden neben stark verschuldeten und überschuldeten Nahrungen ein gewisser Prozentsatz unverschuldeter Besitzungen vor, doch sind deren in einem grösseren Distrikte selten über 10 %, oft aber sehr viel weniger. — Im Allgemeinen ist der grössere Bauer — die über 100 Morgen grosse Nahrung — nur ausnahmsweise höher verschuldet als 40 bis 100 Mk. pro Morgen, je nach der Güte des Bodens, oder mit 25 % des Besitzwerthes. Bei dem mittelgrossen Besitzer (30—100 Morgen) sind 100—200 Mk. pro Morgen nach Bodenwerth und somit 50 % das Gewöhnliche, während die Büdner, also die nicht spannfähigen Nahrungen unter 30 Morgen, 200—500 Mk. pro Morgen, ja in durchaus häufigen Fällen auch 1000 Mk. und darüber Schulden aufweisen, so dass selbst bei bestem Boden die Lage als eine überschuldete bezeichnet werden muss. Es sind hier 70—80 % das Gewöhnliche, leider gehören selbst Ueberschuldungen von 100—150 % nicht zu den Seltenheiten.

Zahlenmässige Angaben aus einer Reihe von Distrikten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Distrikt.	Verschuldung, auf 100 Mk. Besitzwerth berechnet, bei dem		
	kleinen Besitz (bis 30 Morgen)	mittleren Besitz (30—100 Morgen)	grossen Besitz (über 100 Morg.)
A. Reg.-Bez. Potsdam.			
Prignitz	33—50	30—50	10—20
Havelland, Ruppin	70	50—70	30
Teltow	33—50	25—40	20
Beeskow-Storkow	50—60	30—50	20—25
Oberbarnim (mit Oderbruch)	60—120	50—70	20—30
Niederbarnim	60—80	30—40	25
Templin	80—120	50—70	30—40
Prenzlau	70—100	50—60	30—40
Angermünde	60—100	30—60	25—30
Jüterbogk-Luckenwalde	30—50	10—30	5—10
Zauch-Belzig	50—60	20—30	10—20

Distrikt.	Verschuldung, auf 100 Mk. Besitzwerth berechnet, bei dem		
	kleinen Besitz (bis 30 Morgen)	mittleren Besitz (30—100 Morgen)	grossen Besitz (über 100 Morg.)
B. Reg.-Bez. Frankfurt a/O.			
Königsberg	30—50	25—30	15—20
Soldin	40—60	25—40	20—25
Arnswalde	60—80	40—50	20
Friedeberg	50—60	30—50	10—20
Landsberg	30—50	30—40	20—25
Sternberg	60—70	50—60	30—40
Lebus	30—40	30—40	20
Crossen	60—70	40—50	25—30
Züllichau-Schwiebus	70—100	50—70	20—40
Kottbus	60—80	30—60	25—30
Kalau	60—100	30—50	20—25
Guben, Lübben, Luckau	40—60	25—35	20—25
Sorau-Spremberg	50—70	30—40	25—30
Ueberhaupt	30—120	10—70	5—40

IV. Provinz Pommern. 1. Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin. — Von 27 Hauptberichten geben 16 unumwunden eine bejahende Antwort auf die Frage nach der besondern Höhe und schnellen Zunahme der Verschuldung.

5 Berichte — die der Vereine Dölitz, Pyritz, Massow, Greifenberg, Wangerin — lassen erkennen, dass nicht nur keine höhere Verschuldung eingetreten ist, sondern der Bauernstand trotz schlechter Ernten und schwerer Konjunkturen in wirthschaftlich normaler, ja guter Lage sich befindet. 6 Berichte geben keine bestimmte Antwort.

2. Regierungs-Bezirk Köslin (Bezirk des baltischen Centralvereins). — Die Frage nach der Zunahme der Verschuldung wird mit geringer Ausnahme aus allen Kreisen des Centralvereins bejaht, die Belastung der bäuerlichen Wirthschaften mit Hypotheken in den Kreisen Freyburg, Rügen und Anklam auf 75 bis 100 % des vollen Werthes angegeben und selbst aus dem nördlichen Theil des Kreises Greifswald, wo eine Zunahme der Verschuldung, häufiges Vorkommen von Subhastation und Parzellirungen in Abrede gestellt wird, muss zugegeben werden, dass der Grundbesitz wenig gut situirt ist.

V. Provinz Posen. — Im Allgemeinen muss die Frage bejaht werden, dass der hiesige bäuerliche Besitz sehr hoch verschuldet ist. Namentlich ist dies der Fall in den vorherrschend polnischen Kreisen, wogegen in den Kreisen und Bezirken mit deutscher Bevölkerung die Schuldverhältnisse günstiger sind. Eine schnelle Zunahme der Verschuldung in den letzten Jahren ist im Allgemeinen nicht wahrzunehmen gewesen, im Gegentheil ist zu konstatiren, dass die Verschuldung

in den letzten Jahren eher abgenommen hat. Wir haben hierbei die letzten 3 bis 4 Jahre im Auge, wollten wir weiter zurückgehen, so müssten wir allerdings eine Zunahme der Verschuldung zugeben. Auch die Urtheile unserer Unterverbände lauten verschieden, je nachdem ein längerer oder kürzerer Zeitraum in Erwägung gezogen ist. Wenn auch eine absolute Verringerung der Schuldenlast wohl nur in den begünstigteren und von der Kultur am meisten vorgeschrittenen Gegenden stattgefunden hat, so sind doch die Bodenpreise allgemein in rascherer Progression gestiegen, als die Schulden, so dass die relative Verschuldung gegenwärtig niedriger erscheint.

VI. Provinz Schlesien. — Der Natur der Materie entsprechend hat gerade die wichtigste Frage, jene über die Verschuldung, überwiegend eine ungenügende Beantwortung gefunden.

VII. Provinz Sachsen. — Frage 1 (betr. Verschuldung) wird von 10 Vereinen bejaht, von 23 Vereinen verneint.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein. — Im grossen Ganzen kann die gestellte Frage, ob eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen sei, für die Provinz Schleswig-Holstein entschieden nur verneint werden.

Dass die Verschuldung in den letzten 50 Jahren zugenommen hat, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Aber wenn man bedenkt, dass in diesem Zeitraum auch der Werth des ländlichen Grundbesitzes sich ganz bedeutend gehoben hat, so kann die Zunahme der Verschuldung an und für sich keinen Grund zur Beunruhigung abgeben.

IX. Provinz Hannover. 1. Regierungs-Bezirk Hannover. — Seit dem Anfange der 90er Jahre, also seit den letzten 10—12 Jahren, hat die Wohlhabenheit der bäuerlichen Grundbesitze im grossen Ganzen wieder abgenommen und die Verschuldung derselben ist im stetigen, wenn auch meistens mehr nur langsamen Fortschreiten begriffen gewesen.

2. Regierungs-Bezirk Hildesheim. A. Bezirk des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins Hildesheim. — Wir sind sehr geneigt anzunehmen, dass durchweg die Hypothekenschulden grösser geworden sind, glauben aber in dieser Erscheinung, falls wir dieselbe als wirklich vorhanden zugestehen, kein bedenkliches Symptom für die Stellung der Grundbesitzer hiesiger Gegend erblicken zu dürfen, da eine Steigerung des Wohlstandes auf der andern Seite unverkennbar ist.

B. Bezirk des land- und forstwirthschaftlichen Vereins Göttingen. — Das Bild, welches sich aus den Berichten der Vereine entrollt, ist kein glänzendes, vielmehr lässt es erkennen, dass der bäuerliche Besitz stark verschuldet ist und diese Verschuldung zunimmt mit der grösseren Zersplitterung des Grundbesitzes, so dass sie in den Gegenden mit der grössten Zersplitterung eine Höhe erreicht, welche die Erhaltung des kleinen und mittleren Besitzes nur mit Mühe gestattet.

3. Regierungs-Bezirk Lüneburg. — Im Allgemeinen ist zu konstatiren, dass die Verschuldung der Höfe im Lüneburgischen in den verschiedenen Gegenden

und Aemtern auch verschieden ist, im Durchschnitt aber darf behauptet werden, dass die Verschuldung erheblich zugenommen hat.

4. Regierungs-Bezirk Stade. — Eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes ist nur in einzelnen Distrikten, namentlich den Moordistrikten, sowie bei einzelnen Grundbesitzen wahrgenommen worden. Alle Berichte stimmen aber darin überein, dass fast durchweg eine Abnahme des Wohlstandes bei den Klassen der bäuerlichen Grundbesitzer in den letzten Jahren stattgefunden hat.

5. Regierungs-Bezirk Osnabrück. — A. Bezirk des landwirthschaftlichen Hauptvereins Osnabrück. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes hat in den letzten 15 Jahren erheblich zugenommen. In den Gegenden mit leichteren geringeren Böden ist diese Zunahme grösser, als in denjenigen mit besseren Böden, ebenso in den Gemeinden, in welchen viele neue Ansiedelungen entstanden sind, bedeutender als da, wo der alte Bestand der Höfe nahezu derselbe geblieben ist.

B. Bezirk des landwirthschaftlichen Centralvereins Arenberg-Meppen. — Leider ist zu konstatiren, dass die bäuerlichen Verhältnisse in den letzten Jahren sich erheblich verschlechtert haben, dass der frühere Wohlstand mehr und mehr abgenommen und eine schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes stattgefunden hat, wenn diese traurigen Verhältnisse auch nicht allenthalben in gleichem Umfange zu Tage treten.

6. Regierungs-Bezirk Aurich. — Im Allgemeinen ist eine besorgnisserregende Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nicht zu konstatiren, dagegen lässt sich nicht verkennen, dass in einzelnen Distrikten unseres Vereinsbezirks, sowohl in der Marsch als auch vornehmlich in manchen Moor- und Haidegegenden, ein Rückgang der Landwirthschaft in den letzten Jahren stattgefunden hat.

X. Provinz Westfalen. 1. Regierungs-Bezirk Münster. — Im Allgemeinen wird die Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten 10—20 Jahren konstatirt. Das Maass dieser Zunahme ist verschieden, aber eine Zunahme zeigt sich überall.

2. Regierungs-Bezirk Arnsberg. — Die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter ist sehr bedeutend und steigt mit jedem Jahr, am höchsten ist dieselbe in den Gebirgskreisen, namentlich in den Kreisen Brilon, Altena, Meschede, Olpe und Wittgenstein; die geringste Verschuldung hat wohl Platz gegriffen in den Kreisen Bochum, Dortmund, Hamm und Lippstadt.

In den zuerst genannten Gebirgskreisen ist der Grundbesitz derartig im Werthe gesunken, dass die Gläubiger ihre hergeliehenen Kapitalien deshalb nicht realisiren, weil der wirthschaftliche Rückgang der einzelnen Gemeinden und der Steuerdruck so gross geworden sind, dass Subhastationen von irgend bedeutender Zahl gänzlich erfolglos sein würden. Diese Verschuldung hat ihren Anfang in den letzten 50 Jahren genommen und datirt meistens von dem Zeitpunkt, wo die bäuer-

lichen Besitzungen aus einem Erbpachtsverhältniss in freies Eigenthum übergingen, und hat seitdem immer mehr zugenommen.

3. Regierungs-Bezirk Minden. A. Bezirk des Minden-Ravensbergischen Hauptvereins. — Die Verschuldung der Bauerngüter war vor 60—40 Jahren erheblich. In der Zeit von 1840—1860 wurden die Schulden wohl sämmtlich abgestossen und dagegen von den früheren Schuldnern bedeutende Kapitalien nach und nach in den Sparkassen zu Herford und Osnabrück eingelegt. In neuester Zeit hat dagegen auf zahlreichen Höfen die Verschuldung rapide zugenommen.

B. Bezirk des Landwirthschaftlichen Hauptvereins zu Paderborn. — Wir verneinen im Allgemeinen, dass eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung ländlicher Grundbesitze betreffs der auf den Grundbesitz eingetragenen Schulden wahrnehmbar geworden, und glauben nur aussprechen zu dürfen, dass eine Zunahme der laufenden Schulden bei kleinen Grundbesitzern (bis 25 ha) stattgefunden hat.

Was die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter anbelangt, so ist dieselbe eine sehr grosse. Sie wird mindestens $^1/_3$ des Werthes betragen. Freilich giebt es noch manche Bauern, die ausser freiem Besitz ausstehende Kapitalien haben, aber demgegenüber sind auch viele, deren Besitz über die Hälfte des Werthes mit Schulden belastet ist.

In den letzten Jahren hat die Verschuldung sehr zugenommen, namentlich in Folge der durch ungünstige Witterung hervorgerufenen schlechten Ernten. In manchen Fällen sind auch zu hoch normirte Abfindungen von Gehöften, sowie Neubauten die Ursache.

XI. Provinz Hessen-Nassau. 1. Regierungs-Bezirk Kassel. — Die Frage, ob eine besonders hohe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrnehmbar sei, wird von 9 Vereinen verneint, von 14 dagegen bejaht.

2. Regierungs-Bezirk Wiesbaden. — Wir müssen leider die Thatsache konstatiren, dass die Verschuldung in einigen Theilen unseres Vereinsgebietes zugenommen hat. Indess ist diese Erscheinung in besorgnisserregendem Maassstabe nur in ganz vereinzelten Fällen aufgetreten, während viele Bezirke resp. Aemter wenig oder gar nicht betroffen wurden.

XII. Provinz Rheinland. — Die Frage, ob eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen sei, wird von 38 Lokalabtheilungen bedingungslos bejaht. Alle sprechen sich dahin aus, dass eine Zunahme der Verschuldung in den letzten 10 Jahren nicht zu verkennen sei. 11 Lokalabtheilungen geben eine Verschuldung oder Abnahme des Wohlstandes wohl zu, nicht aber, dass dieselbe sich gerade in den letzten Jahren oder im letzten Jahrzehnt vollzogen habe. In 9 Lokalabtheilungen kann eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung überhaupt nicht wahrgenommen werden, und eine (Ahrweiler) berichtet sogar, dass im letzten Jahrzehnt der Wohlstand eher zugenommen habe. Auf die 5 Re-

gierungsbezirke der Provinz vertheilen sich diese Stimmen folgendermassen. Die Verschuldung wurde

	unbedingt bejaht	bedingungsweise bejaht	verneint	nicht berichtet
Düsseldorf	13	2	2	1
Köln	5	1	2	2
Aachen	8	1	1	—
Koblenz	3	6	3	—
Trier	9	2	1	1

In den Bezirken Trier und Koblenz tritt die Verschuldung besonders in den Ortschaften mit kleinem Winzerstand hervor.

XIII. Hohenzollern. In den Oberamtsbezirken Hechingen und Haigerloch ist eine durchgehends erhebliche Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu konstatiren, im Oberamtsbezirk Gammertingen nur in 2, im Oberamtsbezirk Sigmaringen in 10 Gemeinden. —

Wie die vorstehenden Auszüge erkennen lassen, sind die Berichte nicht eingehend genug, um ein klares Bild über die Verschuldungsverhältnisse des bäuerlichen Besitzes zu gewinnen. Namentlich fehlen zuverlässige statistische Angaben, ohne welche eine objektive Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht möglich ist.

Immerhin haben die Ermittelungen ergeben, dass die Verschuldung in den letzten Jahren vor 1882, etwa seit Ende der 60er Jahre, fast in allen Theilen der Monarchie erheblich zugenommen hat. In einzelnen, namentlich den besseren Gegenden, ist diese Zunahme allerdings durch eine Steigerung der Bodenwerthe ausgeglichen worden. Dass die Verschuldung eine bedenkliche Höhe erreicht hat, wird vielfach konstatirt, insbesondere liegen Klagen hierüber aus den östlichen Provinzen vor.

Sehr eingehend ist die Frage nach den **Ursachen der steigenden Verschuldung** beantwortet worden. v. Miaskowski fasst das Material, welches sich hierüber in den Berichten der landwirthschaftlichen Centralvereine findet, folgendermassen zusammen:[1])

Was die Verschuldungsursachen betrifft, so sind es namentlich die seit den 60er Jahren ins Sinken gekommenen Preise bei den einen Bodenprodukten, theils der Stillstand der Preise bei andern und eine nur mässige Steigerung bei dritten, welche die Bauern namentlich deshalb so hart treffen, weil gleichzeitig die landwirthschaftlichen Produktionskosten erheblich gestiegen sind.

Mag der Rückgang oder das Stillstehen der Woll- und Getreidepreise, sowie die Steigerung der Produktionskosten auch in sehr ungleichem Grade erfolgt sein, so ist doch so viel sicher, dass diese beiden die Geldreinerträge wesentlich schmälernden und das Sinken des Grundwerthes bestimmenden Momente ihre Einwirkung überall ausüben.

Was die Vermehrung der Produktionskosten betrifft, so ist der starken Steigerung der Arbeitslöhne eine Erhöhung der Lebensansprüche der bäuerlichen

[1]) Thiels Landw. Jahrbücher Bd. 12, Suppl. I, 1883, S. 612 ff.

Besitzer vorhergegangen. Ist die erstere hauptsächlich eine Folge des Aufschwungs, den Handel und Industrie seit dem Jahre 1870 genommen haben, so ist die letztere wieder zurückzuführen auf die beispiellos günstige Lage des ländlichen Grundbesitzes in den 50er und 60er Jahren. Endlich sind beide Thatsachen wohl nicht ausser Zusammenhang mit der durch die Freizügigkeit und das Hinauswachsen der Industrie auf das Land bedingten Annäherung zwischen Stadt und Land, so dass städtische Lebensgewohnheiten, städtische Vergnügungen und Putzsucht immer weiter auf das Land dringen.

Und wie mit der Erhöhung des Arbeitslohnes nicht zugleich auch die Arbeitsleistung gewachsen ist, sondern im Gegentheil vielfach über eine Abnahme derselben geklagt wird, so hat auch mit der Uebertragung städtischer Lebensansprüche und Lebensgewohnheiten nicht zugleich auch eine entsprechende Annäherung desselben an das städtische Element mit Bezug auf die Anstelligkeit, Gewandtheit, sowie die Fähigkeit, vorhandene günstige Konjunkturen auszunützen und sich auf ungünstige entsprechend einzurichten, stattgefunden. Und zwar hängt diese Schattenseite des Bauern mit seinen guten Seiten, wenn auch, wie ich glaube, nicht untrennbar, zusammen. Denn noch heute entspricht der Unempfänglichkeit gegen das, was wir als die Anforderungen der Zeit bezeichnen, die zähe Kraft im Ertragen des Schwierigsten und die Gewohnheit andauernder, aber den Blick nur auf das Nächste gerichteten Arbeit.

Zu diesen in der Person des Bauern liegenden Hindernissen des wirthschaftlichen Fortschreitens kommen dann noch in der Rheinprovinz, Nassau, Hohenzollern, Thüringen und Oberschlesien folgende, in der Grundbesitzvertheilung enthaltene Hemmnisse einer rationellen Kultur vor: die zu weit getriebene Parzellirung des Bodens, der Mangel an Zugänglichkeit der einzelnen Parzellen, der vielfach noch faktisch bestehende Flurzwang etc.

In die ungünstige Periode, die mit dem Schluss der 60er und dem Anfang der 70er Jahre beginnt, fällt ausserdem noch eine ununterbrochene Reihe von theils mittelmässigen, theils weniger als mittelmässigen Ernten. Nur im letzten Jahre scheint in denjenigen Gegenden, die nicht unter dem Regenüberfluss gelitten haben, eine Wendung zum Besseren eingetreten zu sein. Zieht man sodann noch in Betracht, dass dies an sich unbefriedigende Ernteergebniss während des letzten Jahrzehntes noch vielfach durch Ueberschwemmungen geschädigt worden ist, so wird man sich über die schwierige Lage des Landmannes nicht wundern dürfen.

Eine nicht geringe Anzahl von Bauern hat endlich durch Feuersbrünste, Viehsterben und Hagelschaden um so schwerer gelitten, als sie nicht versichert waren.

Auch wurden die geringen Naturalerträge nicht einmal, wie in früheren Zeiten, durch hohe Preise kompensirt. So mussten denn wegen der niederen Preise die nicht reichlich geernteten Bodenprodukte, sowie wegen der hohen Produktionskosten die in Geld ausgedrückten Reinerträge gering ausfallen. Dazu kommt, dass in diesem Zeitraum die Last der auf den Grundbesitz ruhenden Staats-, nament-

lich aber der Kommunalsteuern, in ähnlichem Maasse gewachsen ist, wie die Reinerträge, aus denen sie doch gezahlt werden müssen, herabgegangen sind. Zuschläge von 200—300 % für Kommunalzwecke zu den Staatssteuern scheinen im Westen nicht zu den Seltenheiten zu gehören, ja in einigen Fällen wird sogar von Zuschlägen bis zu 500 % berichtet.

Zu denjenigen Ursachen, welche in den letzten Jahrzehnten eine wachsende Verschuldung des Grundbesitzes bewirkt haben, gehören ferner die in den 50er und 60er Jahren abgeschlossenen Gutsverkäufe zu hohen Preisen und mit unzulänglichen Mitteln, sowie die nach Massgabe des Verkehrswerths ermittelten Erbtheile der Geschwister des den Hof übernehmenden Erben. Wenn in einem Punkte unter den verschiedensten Berichten die vollständige Uebereinstimmung besteht, so ist es in diesem, dass diejenigen bäuerlichen Güter am wenigsten verschuldet sind, welche seit Generationen zu einer mässigen, den Ertragswerth nicht übersteigenden Taxe vom Vater auf den Sohn vererbt worden sind. Wo die Bauernhöfe dagegen in den letzten Jahrzehnten im Wege des Kaufs die Hand gewechselt haben, oder wo die Vererbung derselben nach Massgabe des allgemeinen Intestaterbrechts stattgefunden hat, da liegt gewöhnlich eine starke Verschuldung vor. Denn Verkäufe und Erbübertragungen, welche in eine Zeit steigender Grundwerthe fallen, müssen hohe Kaufschillinge und Antrittsgelder ergeben. Soweit diese dann nicht baar ausbezahlt werden konnten — und das ist doch nur theilweise geschehen — beschweren sie den Grundbesitz mit einer Last, die in der Gegenwart um so drückender ist, je stärker in Folge der oben angeführten Umstände der Grundwerth im letzten Jahrzehnt herabgegangen ist.

Zu einer wahren Kalamität werden diese mit dem Sinken des Grundwerthes einen immer grösseren Bruchtheil desselben repräsentirenden Schulden namentlich dort, wo es an einer genügenden, dem Interesse des bäuerlichen Besitzes Rechnung tragenden Organisation des Kredits fehlt.

Das meiste Kapital, das der Bauer zur Ueberwindung vorübergehender Kalamitäten, zu Betriebs- und Meliorationszwecken, zur Abfindung seiner Geschwister oder zur Bezahlung des Kaufschillings bedurfte, entlehnte er, sofern er sich dasselbe nicht erspart hatte, in früherer Zeit im Allgemeinen seinen bäuerlichen Nachbarn oder Verwandten oder einem städtischen Kaufmann, einem Stiftungsfond oder einer Sparkasse. Und auch noch in der Gegenwart scheint diese Art rein individueller Kreditgebung in den vorwiegend bäuerlichen Bezirken mit gesunden Wohlstandsverhältnissen, wie z. B. in Schleswig-Holstein, in einigen Theilen Hannovers, Westfalens, Brandenburgs etc., eine bedeutende Rolle zu spielen. Aber dort sowohl, wie in noch höherem Grade in den weniger gut situirten Gegenden tritt diese nicht organisirte Art der Befriedigung des bäuerlichen Kreditbedürfnisses zurück. Je mehr sich das Kapital dem Staat und der Gemeinde, den Banken, den Aktiengesellschaften aller Art, sowie dem Handel und der Industrie zuwendet, ein je grösserer Werth seitens des Kapitalisten auf den Besitz zu jeder Zeit an der Börse realisirbarer Papiere gelegt wird, je mehr ferner der Familiensinn abnimmt und der nachbarliche Zusammenhang schwindet, desto spärlicher fliessen auch hier dem Bauer die oben erwähnten Kreditquellen. Wird dann

nicht zugleich durch eine zweckmässige Kreditorganisation für billigen, stetigen und unkündbaren Kredit gesorgt, so verfällt der Bauer, zumal bei zunehmender Verschuldung, wie sie der Gegenwart eigen ist, sicher dem gewerbsmässigen Geldverleiher.“ —

Ausser den Erhebungen über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse wurde im Jahre 1882 seitens des landwirthschaftlichen Ministeriums eine Aufnahme über die **hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes** nach der Höhe des Betrages und nach ihrem Verhältniss zum Grundsteuerreinertrage vorbereitet, und im Jahre 1883 zur Ausführung gebracht. Diese Aufnahme erstreckte sich auf 50 Amtsgerichtsbezirke in allen Provinzen des Staates mit Ausnahme der Rheinprovinz und Hohenzollern. Die Rheinprovinz blieb mit Rücksicht auf das Hypothekenrecht des code civil von der Statistik ausgeschlossen, ausserdem eine Anzahl von Gemeinden in den 4 nassauischen Probebezirken, in welchen die Uebereinstimmung der bei der Grundsteuerveranlagung vorgefundenen Grundstücke mit den in den Stockbüchern genannten noch nicht hergestellt war. Ferner wurden in den Probebezirken die städtischen Gemeindebezirke nicht berücksichtigt, ebensowenig diejenigen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke des platten Landes, in welchen städtisches Wesen vorherrschte oder sonst der Grundstückswerth durch andere Beziehungen als den Betrieb der Landwirthschaft bedingt wurde, insbesondere Bade-, Kur-, Vergnügungs-, Fabrikorte, dorfstädtische Ortschaften und dergl. mehr.

Die zum Verfahren gezogenen Grundstücke wurden nach Besitzgruppen getrennt und zwar

Gruppe I: Fideikommiss- und Stiftungsgüter,
„ II: Besitzungen von 500 und mehr Thaler Grundsteuerreinertrag,
„ III: Besitzungen von 100—500 Thaler Grundsteuerreinertrag,
„ IV: Besitzungen von 30—100 Thaler Grundsteuerreinertrag,
„ V: Besitzungen unter 30 Thaler Grundsteuerreinertrag,
„ VI: die zu Fabriken, Bergwerken und anderen, nicht in Verbindung mit der Landwirthschaft betriebenen Anlagen gehörenden Besitzungen.

Die Schuldenermittelung erstreckte sich nur auf die Besitzungen, welche zur I.—V. Gruppe gehörten, und liess auch die Besitzungen derjenigen Personen ausser Betracht, welche grundsteuerpflichtige Liegenschaften überhaupt nicht besassen. In 6 westfälischen und 2 hessen-nassauischen Erhebungsbezirken war die Sonderung nach Besitzgruppen mit Rücksicht auf die Lage der Grundbuch- und Katasterbearbeitung nicht angängig. Hier wurden daher die Grundbuchschulden nur im Ganzen festgestellt.

Im Jahre 1896 wurde die Schuldenermittelung wiederholt und auf weitere 10 Amtsgerichtsbezirke, 4 in Hannover, 1 in Schleswig-Holstein, 5 in der Rheinprovinz, ausgedehnt. Dabei konnte die Sonderung nach Besitzgruppen in 56 von 60 Erhebungsbezirken durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Schuldenstandsstatistik von 1883 sind in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. 13, Suppl. I, S. 1 ff. (1884) und Bd. 14, Suppl. I,

S. 1 ff.,[1]) die der Schuldenstandsstatistik von 1896 in der Zeitschrift des Königl. statistischen Büreaus, Jahrgang 1898, S. 93 ff.[2]) zur Veröffentlichung gelangt. Hieraus sind die Tabellen G 1—4 der Anlagen entnommen.

Bei der Verwerthung der Statistik dürfen die Mängel derselben nicht ausser Acht gelassen werden. Vor Allem erstreckt sich die Statistik nur auf einen verhältnissmässig kleinen Theil der Monarchie, da sowohl nach der Fläche, wie nach dem Grundsteuerreinertrag und der Zahl der betheiligten Gemeindeeinheiten berechnet, nur etwa 6 % des ländlichen Privatbesitzes bei beiden Erhebungen berücksichtigt worden sind. Dazu kommt, dass der Grundsteuerreinertrag nur einen unsicheren Maassstab für die Bemessung der Höhe der Realverschuldung bietet, insbesondere deshalb, weil das Verhältniss des Grundsteuerreinertrages zum gemeinen Werth einer Besitzung fast überall ungleich ist. Endlich liegt eine weitere Fehlerquelle für die Statistik darin, dass sie sich auf das Grundbuch stützt. Denn abgesehen davon, dass in Folge der Grundbucheinrichtung gewisse Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung der Gesammtschulden und der forensischen Grundstücke entstehen,[3]) ist der Umstand besonders nachtheilig, dass sich nicht erkennen lässt, welche Hypotheken zwar formell noch nicht gelöscht, thatsächlich aber bereits getilgt sind. Der Prozentsatz derartiger Hypotheken ist aber bisweilen ein sehr erheblicher. So wurde bei der Erhebung von 1896 festgestellt, dass die thatsächliche Verschuldung in drei nassauischen Probebezirken (Hadamar, Diez und Selters) fast um die Hälfte geringer war, als die buchmässige. Diese starke Differenz scheint allerdings auf besonderen Ursachen in den vormals nassauischen Bezirken zu beruhen; in anderen Landestheilen gelegentlich vorgenommene Stichproben haben aber ergeben, dass die abgezahlten, aber nicht gelöschten Hypotheken für ganze Bezirke von 0 bis zu etwa 22 % sämmtlicher eingetragenen Hypotheken schwankten.

Tabelle G 1 a zeigt für diejenigen 42 Amtsgerichtsbezirke des Staates, in welchen sowohl 1882 wie 1896 eine Sonderung nach Besitzgruppen möglich war, den Stand der Verschuldung und ihre Bewegung von 1883 bis 1896. Tabelle G 1 b giebt die provinzweise Zusammenfassung und eine Uebersicht der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke. Tabelle G 1 c weist die Verschuldung 1883 und 1891 für die 8 westfälischen und hessischen Erhebungsbezirke nach, für welche 1883 die Verschuldung nur im Ganzen angegeben werden konnte. Tabelle G 1 d enthält die Hauptzusammenstellung für 50 Amtsgerichtsbezirke.

In Tabelle G 2 ist speciell die Erhebung von 1896 behandelt, sofern sie über den Rahmen der Erhebung von 1883 hinausgeht. Daher werden in Tabelle G 2 a sowohl die 4 Amtsgerichtsbezirke berücksichtigt, in welchen 1896 erstmalig eine Sonderung der Besitzgruppen vorgenommen werden konnte, als auch diejenigen 10 Amtsgerichtsbezirke, welche 1896 überhaupt erst in die Statistik aufgenommen

[1]) Ermittelungen über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden der bäuerlichen Besitzungen in 42 Amtsgerichtsbezirken des preussischen Staates nach dem Stand des Jahres 1883 nebst Nachtrag, bearbeitet von A. Meitzen.

[2]) Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken Preussens von 1883—1896, bearbeitet von G. Evert.

[3]) Vergl. hierüber Evert a. a. O., S. 103.

wurden. Diese 14 Bezirke liegen sämmtlich im Westen des Staates. Der besseren Uebersicht wegen ist daher in der Tabelle G 2 a die Verschuldung für die sämmtlichen 22 im Westen belegenen Probebezirke nachgewiesen, ebenso in der provinzweisen Zusammenfassung, Tabelle G 2 b. Tabelle G 2 c zeigt die Ergebnisse der Grundbuchschuldenermittelung für sämmtliche 56 Amtsgerichtsbezirke, in welchen 1896 die Besitzgruppen gesondert werden konnten, Tabelle G 2 d endlich für sämmtliche 60 Amtsgerichtsbezirke, auf welche sich die Statistik von 1896 überhaupt erstreckt.

Der Schwerpunkt der Statistik liegt darin, dass sie für 1883 und 1896 einen ziffermässigen Vergleich über den Stand der Verschuldung in den einzelnen Besitzgruppen des ländlichen Grundbesitzes gestattet. Zunächst zeigt Tabelle G 1 a, dass sowohl 1883 als auch 1896 am geringsten die Fideikommissgüter, am stärksten die Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 90 Mk., der Parzellenbesitz, verschuldet waren. Ferner war die Verschuldung des Grossgrundbesitzes, der Besitzungen von 1500 und mehr Mark Grundsteuerreinertrag, 1883 und 1896 erheblich stärker als die des mittleren und kleinbäuerlichen Besitzes, der Besitzungen von 300—1500 und von 90—300 Mk. Grundsteuerreinertrag.

Hierbei ist indess zu berücksichtigen, dass, je kleiner eine Besitzung ist, desto weniger der Reinertrag als ein zutreffendes Maass für den Werth der Besitzung angesehen werden kann. Denn bei den grösseren Besitzungen steht der Werth der Gebäude und Hausgärten, welche zur Grundsteuer nicht veranlagt sind, in einem ziemlich gleichmässigen Verhältniss zum Werthe der ganzen Besitzungen. Die vorhandenen Differenzen in der Grösse der Gebäude und deren Zubehör gleichen sich im Durchschnitt einer grösseren Anzahl von Besitzungen ungefähr aus. Bei zu kleinen Besitzungen ist dagegen oft der gebäudesteuerpflichtige Theil der Besitzung werthvoller, als der grundsteuerpflichtige, und in Folge dessen erscheint die Verschuldung, in Einheiten des Grundsteuerreinertrages gemessen, hier thatsächlich höher. Dies gilt vor Allem für den Parzellenbesitz, in geringerem Maasse für den kleinbäuerlichen Besitz. Für beide kommt ausserdem in Betracht, dass die Besitzer sehr häufig neben dem Ertrag des Besitzthums auch noch ein Einkommen aus anderen Erwerbsquellen beziehen.

Eine Zunahme der Verschuldung hat 1883—1896 in allen Besitzgruppen stattgefunden. Durchschnittlich entfielen auf 1 Mk. Grundsteuerreinertrag:

	1883	1896	1896 mehr in %
In Gruppe I der Besitzungen . .	6,77	7,04	4
„ II „ „ . .	28,13	33,39	18
„ III „ „ . .	18,02	24,81	37
„ IV „ „ . .	18,72	29,03	55
„ „ V „ „ . .	46,06	55,17	19
In 42 Amtsgerichtsbezirken . .	23,59	29,24	23
In sämmtlichen 50 Amtsgerichtsbezirken	22,96	28,28	23

Die Zunahme betrug mithin im Gesammtdurchschnitt, sei es, dass sämmtliche 50 Probebezirke, in denen sich beide Erhebungen vergleichen lassen, in Betracht gezogen werden oder nur die 42 der Tabelle G 1a, 23 %. Bei diesem Durchschnitt sind aber die einzelnen Besitzgruppen sehr verschieden betheiligt. Am stärksten war die Zunahme bei den kleinen bäuerlichen Besitzungen, sie betrug hier über die Hälfte, sie war aber auch bei den grösseren bäuerlichen Besitzungen nicht unerheblich — über $^1/_3$ —, naturgemäss dagegen verhältnissmässig gering bei den schon früher stark verschuldeten Besitzgruppen II und V, dem Grossgrundbesitz und dem Parzellenbesitz, minimal, entsprechend dem Wesen dieser Besitzart, bei dem Fideikommiss- und Stiftungsbesitz. In allen Besitzgruppen entspricht allerdings die Zunahme der buchmässigen nicht immer der Zunahme der thatsächlichen Verschuldung, wie unten S. 457 noch näher erläutert werden soll.

Ein Vergleich der einzelnen Provinzen untereinander zeigt, dass die östlichen Provinzen im Allgemeinen stärker verschuldet sind als die westlichen. Die Zunahme der Verschuldung ist aber im Osten wie im Westen eine ziemlich gleichmässige gewesen. Eine Abnahme der Verschuldung hat nur in einzelnen Provinzen bei einzelnen Besitzgruppen stattgefunden, und zwar bei der Gruppe der Fideikommiss- und Stiftungsgüter in Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen und Hessen-Nassau, sowie bei dem Parzellenbesitz in Hannover.

Während bei der Statistik vom Jahre 1883 nur für sämmtliche Grundstücke jedes Probebezirks die durchschnittliche Verschuldung, wenn auch mit Unterscheidung der einzelnen Besitzgruppen, festgestellt wurde, ist 1896 ermittelt worden, wie viele Grundstücke schuldenfrei waren. Bei den verschuldeten Grundstücken ist ferner angegeben, wie viele bis zum 10fachen, vom 10—20fachen etc. des Reinertrages verschuldet waren. Das Ergebniss zeigt Tabelle G 3.

Fasst man mit Rücksicht darauf, dass, wie unten gezeigt werden wird, der durchschnittliche Werth von ländlichen Besitzungen etwa das 74fache des Grundsteuerreinertrages beträgt und demgemäss eine Verschuldung bis zum 20fachen des Reinertrages niedrig, bis zum 40fachen beträchtlich, bis zum 60fachen hoch, darüber hinaus sehr hoch erscheint, die Besitzungen in 3 Klassen zusammen, so ergiebt sich die auf S. 454 oben abgedruckte Uebersicht.[1])

Für 44 132 Besitzungen mit einem Flächeninhalt von 153 576 ha, also fast $^1/_3$ der zum Verfahren gezogenen Grundstücke, ist der vom Schätzungsausschuss bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer geschätzte Werth ermittelt, und auf Grund dieser Ermittelungen eine ähnliche Tabelle, wie die oben erwähnte, aufgestellt worden. Diese ist auf S. 454 unten wiedergegeben.[2])

Aus beiden Tabellen lässt sich übereinstimmend entnehmen, dass die grossen Güter im Osten am zahlreichsten und am höchsten verschuldet sind. Die bäuerlichen Besitzungen sind, namentlich in den westlichen Provinzen, im Ganzen günstig gestellt, doch ist auch von diesen eine nicht unbeträchtliche Anzahl erheblich verschuldet. —

[1]) Prof. Sering, Elsters Wörterbuch der Volkswirthschaftslehre Bd. II. S. 786.
[2]) Mitgetheilt von Prof. Sering.

Provinz	Von je 100 Gütern sind in der Besitzgruppe								
	II			III			IV		
	unverschuldet oder bis 20 Mk. auf 1 Mk. Reinertrag	mit 20 bis 40 Mk. Grundsteuer- verschuldet	mit 40 bis 60 Mk.	unverschuldet oder bis 20 Mk. auf 1 Mk. Reinertrag	mit 20 bis 40 Mk. Grundsteuer- verschuldet	mit 40 bis 60 Mk.	unverschuldet oder bis 20 Mk. auf 1 Mk. Reinertrag	mit 20 bis 40 Mk. Grundsteuer- verschuldet	mit 40 bis 60 Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen . . .	10,46	31,37	58,17	37,19	36,08	26,74	42,50	31,43	26,07
Westpreussen . .	25,87	52,83	21,30	38,48	35,10	26,42	42,38	23,75	33,88
Brandenburg . . .	24,59	25,41	50,00	61,34	26,97	11,69	51,70	21,23	27,08
Pommern	23,48	48,70	27,82	50,54	30,20	19,26	40,85	20,43	38,73
Posen	4,40	20,13	75,47	34,44	37,47	28,10	45,19	34,11	20,69
Schlesien	39,76	30,70	29,53	39,50	34,39	26,10	36,36	27,84	35,79
Sachsen	65,71	20,95	13,33	73,44	15,66	10,90	66,88	17,08	16,04
Schlesw.-Holstein	66,85	29,89	3,26	62,61	29,84	7,55	56,42	22,72	20,86
Hannover	72,[illegible]	20,34	4,41	68,84	18,32	12,83	64,60	16,13	19,27
Westfalen	65,95	27,66	6,38	64,88	24,39	10,73	50,91	20,91	28,18
Hessen-Nassau . .	nur 11 Güter			72,49	20,34	7,16	61,92	19,46	18,61
Rheinland	81,25	12,50	6,25	78,04	13,01	8,95	77,92	10,05	12,02
Staat	42,20	32,71	25,09	57,40	26,05	16,55	55,32	21,43	23,25

Provinz	Von je 100 Gütern sind in der Besitzgruppe								
	II			III			IV		
	unverschuldet oder bis 30 % des Schätzungswerthes	von 30 bis 60 % verschuldet	mit mehr als 60 %	unverschuldet oder bis 30 % des Schätzungswerthes	von 30 bis 60 % verschuldet	mit mehr als 60 %	unverschuldet oder bis 30 % des Schätzungswerthes	von 30 bis 60 % verschuldet	mit mehr als 60 %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen .	15,54	23,30	61,17	37,49	42,43	20,08	52,61	36,36	11,03
Westpreussen .	14,23	29,90	55,87	27,85	42,85	29,32	49,06	31,70	19,24
Brandenburg . .	35,62	26,03	38,36	74,72	19,55	5,73	68,93	22,51	8,55
Pommern .	10,[illegible]	20,[illegible]	69,43	50,22	29,[illegible]	19,79	40,89	36,84	22,88
Posen .	5,15	27,21	67,65	35,53	43,75	20,73	58,78	33,59	7,62
Schlesien .	22,56	35,37	42,06	38,38	37,87	23,75	44,60	35,51	19,88
Sachsen	61,11	26,39	12,50	80,69	15,75	3,57	76,53	17,79	5,67
Schlesw.-Holstein	34,55	40,91	24,55	49,40	31,12	19,48	53,47	30,31	16,21
Hannover	58,08	23,74	18,18	73,61	17,07	9,32	69,34	19,58	11,08
Westfalen	64,71	29,40	5,88	65,48	29,76	4,76	54,44	30,93	14,63
Hessen-Nassau	nur 11 Güter			77,94	19,85	2,21	70,18	21,08	8,74
Rheinland	73,14	20,90	5,97	79,00	15,04	5,97	78,01	14,62	7,36
Staat	29,33	27,77	42,90	56,87	28,44	14,69	60,29	27,37	12,33

Bei der Vorlegung der Schuldenstandsstatistik von 1883 an das Landesökonomiekollegium wurde zwar der Werth der Statistik nicht verkannt, zugleich aber hervorgehoben, dass die Statistik noch keinen Schluss auf die allgemeine Lage des ländlichen Grundbesitzes zulasse. Der Minister wurde in Folge dessen ersucht, noch eine Reihe weiterer statistischer Erhebungen zu veranlassen, insbesondere

a) eine Ausdehnung der Statistik über Grundverschuldung und Grundbesitzvertheilung auf die ganze Monarchie;
b) eine jährliche Erhebung über die Bewegung der hypothekarischen Schulden nach Besitzklassen;
c) eine Vervollständigung der Subhastationsstatistik in der Richtung, dass in Zukunft auch die Besitzklassen und die Ursachen der Subhastation ermittelt werden;
d) eine detaillirte Aufnahme über die allgemeine Lage des ländlichen Grundbesitzes in einzelnen typischen kleinen Bezirken nach dem Muster der neuesten badischen Erhebung.

Dieser Anregung des Landesökonomiekollegiums zufolge ist u. a. die **Hypothekenbewegungsstatistik** ins Leben gerufen worden.[1])

Nach der Verfügung des Justizministers vom 15. Juli 1885[2]) hat jedes Amtsgericht jährlich eine Nachweisung über die Beträge der in den Grund- und Hypothekenbüchern seines Bezirkes im Laufe des Etatsjahres eingetragenen und gelöschten Hypotheken aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt getrennt nach städtischen und ländlichen Bezirken. Als städtische Bezirke gelten hierbei die städtischen Gemeindebezirke, sowie ausserdem diejenigen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke des platten Landes, in welchen der Grundstückswerth durch andere Beziehungen, als den Betrieb der Landwirthschaft, bedingt wird, insbesondere Bade-, Kur-, Vergnügungs-, Fabrikorte, vorstädtische Ortschaften u. dergl. mehr. Ausser Berücksichtigung bleiben: dauernde Lasten und Beschränkungen des Eigenthums; Ansprüche, deren Geldbetrag aus dem Eintragungsvermerk nicht ersichtlich ist; Eintragungen, welche den Bestand der Hypotheken unberührt lassen; endlich Hypotheken an Bergwerken und an sonstigen nicht in Grundstücken bestehenden Gegenständen.

Renten, sofern dieselben als Hypotheken einzutragen sind, werden zum 20fachen Betrage in Kapital umgerechnet; Vormerkungen und Kautionshypotheken nach dem Betrag, eventuell nach dem Höchstbetrage der zu sichernden Forderungen,

---

[1]) Eine Ausdehnung der Statistik über Grundverschuldung auf die ganze Monarchie ist nicht erfolgt, über die Statistik der Grundbesitzvertheilung siehe unten Abschnitt VIII, über die Vervollständigung der Subhastationsstatistik unten S. 460. Die Aufnahme über die allgemeine Lage des ländlichen Grundbesitzes hat 1888/89 stattgefunden. Das Ergebniss ist in den oben S. 439, Anm. 1 erwähnten Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirthschaft niedergelegt.

[2]) Justizministerialblatt 1885, S. 251, vergl. Zeitschrift des statist. Büreaus 1887, S. 189, zugleich auch über die entsprechenden Bestimmungen für die rheinischen Hypothekenämter.

berechnet. Dasselbe gilt von Anrechten, die in einer anderen Form als in der einer Vormerkung eingetragen sind.

Die Gesammtsumme der Eintragungen und Löschungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1897 ist nachstehend zusammengestellt:

Ober-Landesgerichts-bezirke	Städtische Bezirke: Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minderbetrag (−) der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Prozent der Eintragungen	Ländliche Bezirke: Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minderbetrag (−) der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Prozent der Eintragungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Königsberg i. Pr.	374,00	186,53	+ 187,47	49,9	537,81	370,08	+ 167,73	68,8
II. Marienwerder .	277,28	150,28	+ 127,00	54,2	384,91	322,53	+ 62,38	83,8
III. Berlin, Kammergericht	6 430,05	2 990,49	+ 3 439,56	46,5	716,18	463,57	+ 252,61	64,7
IV. Stettin	437,42	212,68	+ 224,74	48,6	336,36	239,52	+ 96,84	71,2
V. Posen	327,27	177,38	+ 149,89	54,2	521,21	474,32	+ 46,89	91,0
VI. Breslau	1 074,87	517,93	+ 556,94	48,2	1 296,47	936,94	+ 359,53	72,3
VII. Naumburg a. S.	1 260,70	675,15	+ 585,55	53,6	859,68	579,23	+ 280,45	67,4
VIII. Kiel	536,30	221,36	+ 314,94	41,3	426,02	255,86	+ 170,16	60,1
IX. Celle	990,82	443,77	+ 547,05	44,8	666,00	385,05	+ 280,95	57,8
X. Hamm	1 183,82	507,70	+ 676,12	42,9	779,07	413,59	+ 365,48	53,1
XI. Kassel	285,87	153,57	+ 132,30	53,7	223,92	194,74	+ 29,18	87,0
XII. Frankfurt a. M.	1 125,96	660,66	+ 465,30	58,7	254,94	227,91	+ 27,03	89,4
XIII. Köln	3 143,66	2 014,75	+ 1 128,91	64,1	1 067,12	794,89	+ 272,23	74,5
XIV. Jena, preussisch. Theil	15,95	7,80	8,15	48,9	17,74	11,62	+ 6,12	65,5
Staat	17 463,97	8 920,05	+ 8 543,92	51,1	8 087,43	5 669,85	+ 2 417,58	70,1

Den Umfang der Hypothekenbewegung nach dieser Statistik zeigt für den Zeitraum vom 1. April 1886 bis 31. März 1897 die Uebersicht der Tabelle G 5 der Anlagen.

Seit 1889/90 wird besonders festgestellt, welcher Theil der Löschungen auf Löschungen in Folge von Zwangsversteigerung entfällt. Hiernach wurden vom 1. April 1889 bis dahin 1898 in den städtischen Bezirken 979, in den ländlichen 417 Mill. Mk. in Folge von Zwangsversteigerungen gelöscht. Für den 12jährigen Zeitraum vom 1. April 1886 bis dahin 1898 dürften sich also die Löschungen und Zwangsversteigerungen in den Städten auf rund 1250 Mill., auf dem Lande auf 550 Mill. Mk. belaufen haben, mithin dort auf etwa $^1/_7$, hier auf etwa $^1/_{10}$ sämmtlicher Löschungen.

Nach Tabelle G 5 ist zwar in den ländlichen Bezirken das Verhältniss der Eintragungen in zwei [illegible] hungen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken ein sehr un-

gleichmässiges gewesen, für den ganzen Staat aber hat sich eine immer stärkere Zunahme der Eintragungen über die Löschungen gezeigt. Denn die Mehrverschuldung betrug:

1886	133,16 Mill. Mk.,	1892	208,68 Mill. Mk.,
1887	88,03 „ „	1893	228,29 „ „
1888	121,02 „ „	1894	237,28 „ „
1889	179,13 „ „	1895	264,61 „ „
1890	156,37 „ „	1896	277,50 „ „
1891	206,65 „ „	1897	321,00 „ „

Wie die Begleitberichte der Behörden erkennen lassen, entspricht die Zunahme der buchmässigen Verschuldung in den ländlichen Bezirken allerdings keineswegs immer einer Zunahme der thatsächlichen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Denn ein grosser Theil der Mehrverschuldung ist auf Bauten und Betriebserweiterungen der Industrie zurückzuführen, die namentlich im Westen des Staates auf dem Lande mehr und mehr sich ausbreitet. Soweit aber die Mehrverschuldung auf den eigentlichen ländlichen Grundbesitz entfällt, liegt vielfach nur eine Umwandlung des Personalkredits durch den Realkredit vor. Eine solche ist namentlich dann vortheilhaft, wenn sie dem Schuldner ermöglicht, unbequeme Personalschulden abzustossen. Dies scheint nach den Berichten in nicht unerheblichem Maasse der Fall gewesen zu sein. Insbesondere ist bei der wachsenden Ausbreitung der Kreditanstalten, wie die Darstellung oben S. 367 ff. gezeigt hat, mehr und mehr der Individualkredit durch den Anstaltskredit ersetzt worden und damit vielfach eine Ermässigung des Zinsfusses verbunden gewesen. Andererseits kommt in Betracht, dass die Hypothekenbewegungsstatistik wie die Schuldenstandsstatistik auch die abgezahlten, aber nicht gelöschten Schulden umfasst. In Folge dessen wird zwar vielfach die thatsächliche Mehrverschuldung geringer sein, als die faktische, weil sehr oft abgezahlte Hypotheken im Grundbuch nicht gelöscht werden. Aber dieser Fehler würde sich im Laufe der Jahre und für grössere Gebiete ausgleichen. Dagegen pflegen bei Eintragungen grösserer Anstaltshypotheken, besonders aber bei der Neuanlegung von Grundbüchern, wie sie neuerdings namentlich im Westen vorgenommen worden sind, Löschungen derartiger Hypotheken in grösserem Umfange stattzufinden. In Folge dessen ist der Ueberschuss der Eintragungen über die Löschungen thatsächlich geringer, als die Statistik erkennen lässt.

Im Ganzen dürfte also das Bild, welches die Bewegungsstatistik bietet, eher zu ungünstig erscheinen. Nimmt man an, dass nach dem Durchschnitt des Zeitraums vom 1. April 1886—1897 die jährliche Zunahme rund 191 Mill. Mk. betragen hat, so würde sich eine Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes von 1883—1896 um 2,43 Milliarden ergeben, während nach der Schuldenstandsstatistik eine solche von etwa 2 Milliarden anzunehmen ist.[1]) Immerhin zeigt aber die nicht sehr erhebliche Differenz zwischen beiden Statistiken, dass die Bewegungsstatistik einen nicht unbedeutenden Werth besitzt und dass die wichtigste Thatsache, welche sich aus ihr ergiebt, eine jährlich erheblich fortschreitende Mehrverschuldung des ländlichen Grundbesitzes, zutreffend ist. —

[1]) Siehe unten S. 470.

Einige Angaben über die Verschuldung lassen sich auch der **Steuerstatistik** entnehmen. Die jährlich vom statistischen Büreau aufgestellten Nachweisungen behandeln gesondert, für Stadtgemeinden einerseits, für Landgemeinden und Gutsbezirke andererseits, die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und zur Ergänzungssteuer auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1893. Dabei wird für die auf Grund des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagten Personen die Höhe des Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen und Miethen einschl. des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause (§ 7 Z. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891) und die Höhe der von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten (§ 9 Z. 2 des Gesetzes), ferner, soweit jene einkommensteuerpflichtigen Personen auch ergänzungssteuerpflichtig sind, der Werth des in Grundstücken und dergl. bestehenden Vermögens einschl. des Betriebskapitals und die Höhe der Kapitalschulden zu Grunde gelegt. Hiernach lässt sich die „Einkommensverschuldung", das Verhältniss der Schuldenzinsen und Renten zum Einkommen aus Grundvermögen, und die „Grundverschuldung", das Verhältniss der Schulden zu dem Werthe des eigenen Besitzes einschl. des Betriebskapitals, berechnen. Dies ist in der folgenden Tabelle geschehen.[1])

Regierungs-Bezirke	Grund-verschuldung %	Einkommens-verschuldung %	Regierungs-Bezirke	Grund-verschuldung %	Einkommens-verschuldung %
Königsberg	49,84	49,62	Schleswig	27,56	28,06
Gumbinnen	47,89	43,93	Hannover	18,18	20,73
Danzig	56,84	47,99	Hildesheim	18,12	19,91
Marienwerder	54,53	58,88	Lüneburg	20,87	21,96
Potsdam	46,13	59,80	Stade	20,66	19,83
Frankfurt	36,25	55,65	Osnabrück	12,14	12,96
Stettin	49,83	52,90	Aurich	23,43	19,13
Köslin	50,32	60,74	Münster	14,26	19,03
Stralsund	48,15	53,57	Minden	20,46	21,63
Posen	50,67	64,51	Arnsberg	23,54	28,50
Bromberg	56,88	62,33	Kassel	24,10	27,54
Breslau	37,27	46,05	Wiesbaden	18,88	23,88
Liegnitz	38,46	53,83	Koblenz	19,98	35,42
Oppeln	39,26	45,53	Düsseldorf	26,73	28,59
Magdeburg	22,39	22,22	Köln	19,29	20,68
Merseburg	26,59	32,27	Trier	14,02	15,34
Erfurt	25,29	29,49	Aachen	13,51	15,95
			Staat	34,98	40,36

[1]) Statistische Korrespondenz vom 16. Mai 1896. vergl. Statistische Korrespondenz vom 17. Juli 1897.

Diese Tabelle berücksichtigt zwar nicht nur, wie die bisherigen Erhebungen, die Realschulden, sondern auch die Personalschulden, sie gewährt aber auch keinen völlig zuverlässigen Einblick in die Verschuldungsverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer, schon deshalb, weil nur Censiten mit einem Einkommen über 3000 Mk. und unter diesen nicht bloss die Landwirthe, sondern alle Censiten des betreffenden Bezirks berücksichtigt sind. Es ist jedoch sowohl aus den Angaben über die Einkommensverschuldung wie aus denen über die Grundverschuldung ersichtlich, dass die Verschuldung in den westlichen Provinzen erheblich geringer ist als in den östlichen. Da in den Landgebieten des Ostens anscheinend die meisten Censiten dem Grossgrundbesitzerstand angehören, liegt hierin ein neuer Beweis für die bereits oben hervorgehobene Thatsache, dass der Grossgrundbesitz in den östlichen Provinzen besonders stark verschuldet ist.

Andererseits lässt die Tabelle die Lage der Kleingrundbesitzer im Westen der Monarchie nicht klar genug erkennen, da von den Kleingrundbesitzern nur wenige ein Einkommen von mehr als 3000 Mk. haben. Wenn daher auch diejenigen Regierungsbezirke des Südwestens, in welchen der Kleinbauernstand unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung sehr stark vorherrscht, Erfurt, Wiesbaden, Koblenz, Köln, scheinbar besser gestellt sind, als die grossbäuerlichen Distrikte des Nordwestens, so ist es nicht unmöglich, dass, soweit die landwirthschaftliche Bevölkerung in Betracht kommt, gerade das umgekehrte Verhältniss stattfindet. Bemerkenswerth ist auch, dass gerade die bäuerlichen Distrikte des Westens, namentlich im Vergleich mit den Distrikten des Grossgrundbesitzes, eine verhältnissmässig grosse Anzahl von ländlichen Grundbesitzern enthalten. Der Einfluss der besseren Grundeigenthumsvertheilung im Westen macht sich auch nach dieser Richtung hin geltend. —

Eine Ergänzung der bisher erwähnten Statistiken, aus welchen über die Verschuldung unmittelbare Aufschlüsse zu entnehmen sind, bieten zwei Aufnahmen, deren Ergebnisse nur indirekte Angaben über die Verschuldung enthalten. Die **Statistik über den Besitzwechsel**, welche auf Grund der Verfügung des Justizministers vom 11. Januar 1896 (J.-M.-Bl. S. 16) erhoben wird,[1]) ist jedoch bisher nur für das Rechnungsjahr 1896 veröffentlicht; die in Tabelle G 7 der Anlagen abgedruckten Ergebnisse gestatten daher noch nicht, allgemein gültige Schlüsse, insbesondere hinsichtlich der Verschuldung, aus dieser Statistik zu ziehen.

Einer näheren Darlegung dagegen bedürfen die Ergebnisse der **Statistik der Zwangsversteigerungen.**

Die Subhastationsstatistik, deren Ergebniss oben Bd. III, S. 716/717 mitgetheilt wurde, ist nicht fortgesetzt worden; es wurde aber, abgesehen von in den jährlichen Geschaftsübersichten der Justizbehörden enthaltenen Nachrichten über die Zahl der Subhastationssachen bei der Vorbereitung der neuen Subhastationsgesetzgebung, eine statistische Erhebung über die bis zur Kaufgelderbelegung durchgeführten

[1]) Ueber den Besitzwechsel der Rittergüter in der Zeit von 1835—1864, vornehmlich in den östlichen Provinzen, siehe die Tabelle bei v. Rodbertus-Jagetzow, Kreditnoth des Grundbesitzes, Theil I (1869) hinter S. 143.

Subhastationen angestellt. Hierbei ergab sich, dass vom 1. Mai 1867 bis zum 30. April 1869 14442 und vom 1. Mai 1869, dem Termin des Inkrafttretens der Subhastationsordnung vom 15. März 1869, bis zum Herbst 1870 8834 Subhastationen stattgefunden haben.[1])

Seit 1881 wurden jährlich genauere Mittheilungen über die Zwangsversteigerungen veröffentlicht, aus denselben lässt sich folgende Uebersicht entnehmen:

Jahr	Gesammtzahl der versteigerten Grundstücke	Flächeninhalt[2]) *ha*	Gebäudesteuer-Nutzungswerth *M*	Grundsteuer-Reinertrag *M*	Von der Gesammtzahl (Sp. 2) dienen hauptsächlich zur Land- und Forstwirthschaft überhaupt	in Hundertheilen	Versteigerungsaufhebung wegen Nichterreichung des Mindestgebotes
1	2	3	4	5	6	7	8
1881	17473	106957	7902346	913676	9855	56,40	—
1882	16197	86277	6162672	707588	8583	52,99	—
1883	13573	82898	5321768	681972	7662	53,77	145
1884	10528	79268	4475615	737822	5731	54,44	175
1885	10309	88067	3703443	823588	5806	56,32	107
1886	10500	108459	3840787	993242	6036	57,49	107
1887	10233	114088	3204435	1059174	5895	57,61	155
1888	10050	118679	3057584	1028831	5943	59,13	119
1889	9235	88566	3530172	780596	5337	57,79	114
1890	8720	76895	3507677	961751	4703	53,93	117
1891	8707	87201	4952268	852413	4312	49,52	91
1892	10553	91346	6975380	1495725	5008	47,46	111
1893	10917	94251	8648079	813488	4281	39,21	84
1894	11404	83850	8834334	805634	4398	38,57	87
1895	11436	88405	12248106	880115	4305	37,64	70
1896	10714	87965	12655294	840841	3951	36,88	67
1897	9866	63864	11157416	783044	3675	37,25	82
1898	8849	54299	8994531	597100	3350	33,09	70

Diese Mittheilungen auf Anregung des Landesökonomiekollegiums zu einer eingehenden Statistik sind seit dem 1. April 1886 für diejenigen Grundstücke, welche vorwiegend zu land- und forstwirthschaftlichen Zwecken dienen, erweitert worden.

Die wichtigsten und ausführlichsten Angaben dieser Statistik betreffen nur solche Grundstücke, deren Besitzer im Hauptberuf Landwirthe sind. Das Gesammtergebniss zeigt für die Rechnungsjahre 1886/97 folgende Tabelle:

(Siehe die Tabelle auf S. 462/463.)

[1]) Drucksachen des Herrenhauses, Session 1871/72, No. 8, S. 84/85.

[2]) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.

Aus dieser Tabelle geht zunächst hervor, dass in den letzten Jahren in der Zahl und in der Fläche der versteigerten Grundstücke ein nicht unbedeutender Rückgang eingetreten ist und zwar sowohl im Staat wie in den einzelnen Provinzen. Es ergiebt sich ferner, dass der Osten an den Zwangsversteigerungen verhältnissmässig viel erheblicher betheiligt ist, als der Westen. Im Ganzen sind aber Zahl und Fläche der versteigerten Grundstücke überhaupt nicht bedeutend. Dies zeigt sich namentlich bei einem Vergleich der Ergebnisse der Zwangsversteigerungsstatistik mit den Ergebnissen der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik. Allerdings sind die statistischen Grundlagen beider Erhebungen nicht ganz gleichartig, namentlich sind unter den landwirthschaftlichen Hauptbetrieben nur solche von 1 ha und mehr berücksichtigt. Immerhin ist bemerkenswerth, dass nur etwa 2 % aller Hauptbetriebe in der Zeit von 1886—1898 zwangsweise versteigert wurden, und die gesammte versteigerte Fläche nur etwa $3^1/_2$ % der Gesammtfläche der landwirthschaftlichen Betriebe umfasste. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass eine Reihe von Grundstücken wiederholt versteigert worden ist;[1]) sie belief sich bei den Grundstücken in der Grösse von 50 ha und mehr auf 167.

Den Antheil der verschiedenen Grössenklassen an den Zwangsversteigerungen veranschaulichen in absoluten Zahlen die Spalten 1—21 der nachstehenden Uebersicht[2]) für die Rechnungsjahre 1886/98:

(Siehe die Tabelle auf S. 464/465.)

Berechnet man, wie in Spalte 22—24 geschehen für die versteigerte Fläche die Relativzahlen in den 3 Grössenklassen unter 2 ha, 2—50 ha, 50 ha und mehr, so zeigt sich eine auffällige Regelmässigkeit. Mit Ausnahme der letzten beiden Jahre entfällt auf die grösseren Betriebe von 50 ha und mehr stets über $^3/_4$ der versteigerten Fläche, auf die mittlere von 2—50 ha etwa $^1/_5$, der Rest auf die Parzellenbetriebe, während der Antheil der grösseren Betriebe an der Gesammtfläche 44,51, der mittleren Betriebe 54,21, der kleineren 1,20 beträgt. Es ergiebt sich hieraus, dass die grösseren Betriebe ungleich stärker an der Zwangsversteigerung betheiligt sind, als die Parzellenbetriebe, und diese wiederum stärker als die mittleren.

Noch mehr tritt diese Erscheinung in Tabelle G 6 der Anlagen hervor. Hier zeigt sich vor Allem, dass bei Weitem der grösste Theil der versteigerten Fläche auf die Grossbetriebe des Ostens entfällt. Bei diesem sind auch wiederholte Zwangsversteigerungen besonders häufig. Verhältnissmässig gering ist die versteigerte Fläche der bäuerlichen Besitzungen von 100 ha, am meisten sind unter diesen noch die grossbäuerlichen Betriebe den Versteigerungen ausgesetzt gewesen. Der Kleinbesitz — unter 5 ha — steht im Allgemeinen besser als der Grossbesitz, aber schlechter als der bäuerliche Besitz.

---

[1]) Die Zahl der wiederholten Versteigerungen konnte nur für Grundstücke von 50 und mehr Hektar festgestellt werden und ist in die Tabelle unten S. 462/463 aufgenommen.

[2]) Hinsichtlich der Besitzklasse unter 2 ha ist die Statistik ungenau, sofern im Rechnungsjahr 1886 Besitzungen von weniger als 0,75 ha ausgeschlossen waren und auch in den folgenden Rechnungsjahren bei derartigen Besitzungen nicht immer zweifelsohne festgestellt werden konnte, ob die betreffenden Besitzer Landwirthe im Hauptberuf waren.

Rechnungsjahr	Zahl der ver-					
	Ostpreussen	Westpreussen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien
1	2	3	4	5	6	7
1886	453	342	197	128	342	469
1887	432	215	141	108	217	455
1888	442	208	140	82	226	496
1889	375	206	133	77	180	374
1890	369	183	92	63	140	425
1891	287	172	91	70	114	368
1892	418	240	187	98	214	552
1893	318	206	165	100	194	480
1894	228	143	144	73	136	384
1895	211	160	184	101	163	490
1896	194	122	154	66	132	339
1897	230	122	149	90	118	414
1898	249	93	146	65	87	395
1886/98	4 206	2 319	1 177	1 056	2 176	5 249
						Zahl der landwirthschaftlichen Haupt-
	93 858	60 940	95 514	59 642	77 349	187 626
						Zahl der 2 oder 3 mal versteigerten Grundstücke
	24	36	19	16	24	31

Rechnungsjahr	Fläche der ver-					
	Ostpreussen	Westpreussen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien
1	16	17	18	19	20	21
1886	15 988	23 788	9 131	10 248	28 764	10 206
1887	11 840	15 793	7 073	12 258	16 133	10 744
1888	14 748	17 532	5 255	7 351	14 780	12 723
1889	13 782	14 352	5 336	6 332	9 562	7 287
1890	11 152	12 594	3 859	4 765	9 245	7 567
1891	10 296	12 680	2 814	8 927	10 921	11 572
1892	12 864	15 782	10 153	16 087	13 620	11 527
1893	7 530	16 741	4 011	6 084	17 856	9 717
1894	8 178	6 179	6 899	10 467	13 536	8 610
1895	8 634	8 740	7 782	8 171	14 839	10 794
1896	6 785	7 037	20 968	6 837	8 818	7 397
1897	7 078	6 185	4 420	7 951	6 384	7 342
1898	7 011	4 409	3 902	2 295	2 849	7 204
1886/98	135 891	161 802	91 623	107 773	167 307	122 640
						Fläche der landwirthschaftlichen Haupt-
	2 865 990	1 925 260	2 783 697	2 364 597	2 330 585	2 925 119

steigerten Grundstücke:

Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Staat
8	9	10	11	12	13	14	15
137	123	142	110	185	337	14	2 979
71	74	126	92	152	264	8	2 355
106	66	130	78	186	274	12	2 446
70	55	92	64	130	256	2	2 014
107	59	99	70	252	336	25	2 220
68	34	70	38	56	167	1	1 536
60	103	101	82	61	170	13	2 299
92	68	91	65	56	155	8	1 998
79	69	53	46	67	136	8	1 566
98	70	71	60	84	130	12	1 834
109	67	73	56	85	167	3	1 517
114	70	58	51	87	78	10	1 591
74	73	50	48	59	67	5	1 911
1 185	931	1 156	860	1 460	2 487	121	25 766
betriebe von 1 ha und mehr:							
80 776	51 389	140 662	93 385	82 728	168 410	8 257	2 200 560
in der Grössenklasse von 50 ha und mehr:							
3	8	2	—	—	—	—	139

steigerten Grundstücke:

Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Staat
22	23	24	25	26	27	28	29
2 466	3 471	2 469	1 066	761	1 655	60	110 063
771	2 362	2 267	848	633	910	49	81 681
2 283	1 733	1 649	896	870	1 384	76	81 280
1 104	1 224	765	488	586	935	28	61 801
2 026	1 179	778	559	604	935	97	55 310
1 438	730	1 289	395	255	1 026	8	62 351
2 619	2 932	1 723	642	208	1 057	52	89 266
1 741	2 539	1 092	1 221	211	538	46	69 327
1 370	1 316	1 137	637	299	573	86	60 287
1 911	2 504	1 962	769	608	465	75	67 259
1 282	1 968	1 264	670	583	473	25	64 107
2 786	2 865	944	555	803	360	109	47 782
1 209	1 840	870	572	271	239	56	32 727
23 006	27 663	18 209	9 318	6 692	1 055	767	883 291
betriebe von 1 ha und mehr:							
1 755 627	1 507 748	2 543 458	1 350 337	694 102	1 377 837	62 460	24487480

Rechnungsjahr	Der versteigerten: Zahl in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 50 ha	2 bis 50 ha	50 bis 100 ha	100 bis 200 ha	200 ha und mehr	50 ha und mehr	zusammen	unter 2 ha	2 bis 5 ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1886	670	—	—	—	1 948	—	—	—	361	2 979	873	—
1887	661	—	—	—	1 415	—	—	—	276	2 352	685	—
1888	622	—	—	—	1 538	—	—	—	286	2 446	629	—
1889	510	—	—	—	1 296	—	—	—	208	2 014	533	—
1890	861	—	—	—	1 179	—	—	—	180	2 220	662	—
1891	539	356	450	190	996	69	54	78	201	1 536	426	1 164
1892	434	549	759	287	1 595	107	57	106	270	2 299	566	1 700
1893	375	513	669	219	1 401	91	49	82	222	1 998	473	1 093
1894	276	380	506	210	1 096	76	52	66	194	1 566	326	1 227
1895	376	448	557	232	1 237	96	48	77	221	1 834	457	1 458
1896	321	348	481	204	1 033	82	27	54	163	1 517	403	1 119
1897	305	352	525	223	1 090	89	49	49	187	1 286	389	1 153
1898	269	320	477	206	1 023	77	95	27	139	1 142	342	1 030
	Landwirthschaftliche Hauptbetriebe											
1895	158 972	304 697	476 670	150 439	991 812	31 252	8 132	11 067	50 454	1 200 500	204 041	1 504 944

Ueber die **Ursachen der Zwangsversteigerungen** wurden eine Zeit lang besondere Ermittelungen angestellt, später jedoch als zu unzuverlässig und leicht irreführend wieder aufgehoben.

Für den Zeitraum vom 1. April 1886 bis dahin 1889 ergab sich, dass Versteigerungen land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke, bei welchen die Nutzung derselben als solcher dem Hauptberufe des Eigenthümers entsprach, stattfanden:

im Jahre 1886/87: 2 979 mit 1 167 „alleinigen" und 4 580 „Mitursachen", im Ganzen 5 747,
„ „ 1887/88: 2 355 „ 832 „alleinigen" und 3 849 „Mitursachen", im Ganzen 4 681,
„ „ 1888/89: 2 446 „ 873 „alleinigen" und 3 904 „Mitursachen", im Ganzen 4 777
aus den Zählkarten zu entnehmenden ursächlichen Verhältnissen.

Hiervon entfielen auf die einzelnen Hauptgruppen ursächlicher Verhältnisse, und zwar:

auf	von den	Prozent in den Jahren 1886/87	1887/88	1888/89
I. schlechte Lage der Land-wirthschaft	a) alleinigen Ursachen	3,08	4,57	2,18
	b) Mitursachen	6,77	6,13	6,[illegible]
	c) zusammen	6,04	5,85	6,01
II. Wucher, Uebervortheilung im Handel	a) alleinigen Ursachen	2,57	1,56	0,34
	b) Mitursachen	3,16	2,10	2,18
	c) zusammen	3,05	2,01	1,84

Grundstücke: Umfang in Hektar nach Grössenklassen von								Von je 100 ha der versteigerten Fläche entfielen auf die Grössenklassen		
5 bis 20 ha	20 bis 50 ha	2 bis 50 ha	50 bis 100 ha	100 bis 200 ha	200 ha und mehr	50 ha und mehr	zusammen	unter 2 ha	2 bis 50 ha	50 ha und mehr
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
—	—	23 212	—	—	—	85 978	110 063	0,79	21,09	78,12
—	—	16 762	—	—	—	64 261	81 681	0,81	20,52	78,67
—	—	17 550	—	—	—	63 107	81 280	0,77	21,59	77,64
—	—	15 381	—	—	—	45 887	61 801	0,86	24,89	74,25
—	—	12 935	—	—	—	41 713	55 310	1,20	23,38	75,42
4 804	6 005	11 973	4 807	7 276	37 870	49 953	62 351	0,68	19,20	79,85
7 912	9 850	19 352	7 509	8 140	53 505	69 154	89 266	0,63	21,90	77,47
6 736	6 636	15 065	6 212	6 676	40 891	53 779	69 327	0,70	21,73	77,57
5 129	6 538	12 894	5 020	7 078	34 949	47 047	60 287	0,57	21,39	78,04
5 592	7 186	14 236	6 636	7 216	38 714	51 266	67 259	0,68	21,16	80,56
4 948	6 579	12 646	5 902	3 835	41 321	51 058	64 107	0,63	19,73	79,65
5 480	6 288	12 928	6 243	6 922	20 711	33 876	47 782	0,81	28,08	70,90
4 810	6 280	12 126	5 269	4 766	10 218	20 253	32 727	1,15	36,08	61,88
in der Grösse von 1 ha und mehr:								In Proz. der Gesammtfläche der landwirthschaftl. Hauptbetriebe		
5 977 142	5 813 055	13 295 141	2 516 716	1 467 043	6 914 539	10 898 298	24 487 480	1,20	54,29	44,51

III. unzweckmässige Erbregulirung	a) alleinigen Ursachen	7,28	2,65	2,98
	b) Mitursachen	5,04	2,78	2,61
	c) zusammen	5,50	2,75	2,68
IV. Wirthschafts-Unfälle und Naturereignisse	a) alleinigen Ursachen	2,66	2,04	2,40
	b) Mitursachen	7,09	5,82	6,51
	c) zusammen	6,19	5,15	5,76
V. Familien-Verhältnisse und Krankheit	a) alleinigen Ursachen	10,11	7,93	9,39
	b) Mitursachen	9,96	12,47	13,22
	c) zusammen	9,99	11,66	12,52
VI. geschäftliche Verhältnisse	a) alleinigen Ursachen	8,14	6,97	5,84
	b) Mitursachen	6,27	6,29	5,61
	c) zusammen	6,65	6,41	5,86
VII. freiwillige ungünst. Uebernahme	a) alleinigen Ursachen	26,14	30,40	32,19
	b) Mitursachen	18,41	21,77	21,77
	c) zusammen	19,97	23,31	23,46
VIII. eigenes Verschulden	a) alleinigen Ursachen	37,36	41,84	42,50
	b) Mitursachen	42,82	40,66	39,57
	c) zusammen	41,71	40,87	40,11

Weitaus bei dem grössten Theile der Grundbesitzer, deren Eigenthum in den erwähnten drei Jahren der Zwangsversteigerung verfiel, wurde mithin als Ur-

sache der letzteren, sei es nun als alleinige bezw. hauptsächliche oder nur mitwirkende, von den Berichtsbehörden „freiwillige ungünstige Uebernahme“ (ungünstiger Kauf oder Tausch und dergl., Mangel an Mitteln zur Uebernahme und Bewirthschaftung) oder „unmittelbares eigenes Verschulden der Besitzer“ (schlechte Wirthschaft, Unerfahrenheit, Trägheit, Arbeitsscheu, Trunksucht, unwirthschaftliches Privatleben, Prozesssucht, Strafverbüssung und ähnl.) angenommen. Auf diese beiden Gruppen ursächlicher Verhältnisse zusammen entfielen nämlich:

im Jahre	Prozent der alleinigen Ursachen	Mitursachen	ursächlichen Verhältnisse überhaupt
1886/87	63,50	61,23	61,68
1887/88	72,24	62,43	64,18
1888/89	74,69	61,34	63,57

Ausser den Zwangsversteigerungen solcher vorwiegend land- und forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke, deren Besitzer Landwirthe im Hauptberuf waren, sind in der unten stehenden Tabelle die Zahl und Fläche der Zwangsversteigerungen derjenigen vorwiegend land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke nachgewiesen, deren Besitzer nur im Nebenberufe Landwirthe waren, ferner die Versteigerungen behufs Auseinandersetzung und zu Erbtheilungszwecken. Die Versteigerungen der Grundstücke mit Landwirthschaft als Nebenberuf der Besitzer sind hiernach an Zahl nicht viel geringer als diejenigen mit Landwirthschaft als Hauptberuf der Besitzer, stehen aber der Fläche nach erheblich zurück. Derartige Versteigerungen kommen also anscheinend überwiegend in den unteren Grössen-

Rechnungsjahr[1])	Versteigerte, hauptsächlich zu land- und forst-						
	mit Land- und Forstwirthschaft als Hauptberuf des Besitzers			mit Landwirthschaft als Nebenberuf des Besitzers			behufs zwischen
	Zahl	Fläche ha	Grundsteuerreinertrag ℳ	Zahl	Fläche ha	Grundsteuerreinertrag ℳ	Zahl
1886	2979	110 063	983 458	3125	4 043	58 018	70
1887	2355	81 681	690 835	1962	5 793	61 314	84
1888	2446	81 280	697 523	2034	4 925	65 590	99
1891	1536	62 351	561 032	1628	5 733	55 786	74
1892	2299	89 266	742 317	2358	9 683	110 388	189
1893	1998	69 327	599 365	1854	8 184	85 320	105
1894	1566	60 287	561 097	2194	7 903	97 096	65
1895	1834	67 259	671 899	1815	6 171	82 722	100
1896	1517	64 107	540 850	1759	10 041	107 244	115
1897	1591	47 782	524 132	1471	8 713	90 966	204
1898	1411	32 727	362 285	1467	7 020	77 363	102

[1]) Die Angaben für die Rechnungsjahre 1889 u. 1890 sind nicht veröffentlicht.

klassen vor. Die Versteigerungen zwecks Auseinandersetzung von Miteigenthümern oder zwecks Erbtheilungen erfolgen überhaupt nur selten. —

Die statistischen Erhebungen, deren Ergebnisse im Vorstehenden wiedergegeben sind, vermögen zwar den Mangel einer Verschuldungsstatistik nicht zu ersetzen, enthalten aber eine Reihe wichtiger Thatsachen zur Beurtheilung der landwirthschaftlichen Verschuldung.

Es hat sich namentlich einerseits durch die Erbebung über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse, andererseits durch die Schuldenstands- und Hypothekenbewegungsstatistik gezeigt, dass die Verschuldung seit dem Ende der 60er Jahre in ununterbrochenem Fortschreiten begriffen ist.

Der gegenwärtige Stand der Verschuldung ist nicht genau bekannt, die verschiedenen Statistiken stimmen aber darin überein, dass im Allgemeinen die Verschuldung in den östlichen Provinzen eine höhere ist als in den westlichen. Hier kommen Zwangsversteigerungen öfter vor und überschuldete Besitzungen sind häufiger als im Westen, schuldenfreie dagegen seltener.

Unter den einzelnen Besitzklassen nimmt namentlich der Grossgrundbesitz, der vornehmlich im Osten des Staates vertreten ist, eine sehr ungünstige Stellung ein, eine grosse Anzahl von Besitzungen ist bis zur Höhe der landschaftlichen Taxe, mithin bis zu $^2/_3$ des Werthes verschuldet; auch übersteigt der Antheil des Grossgrundbesitzes an den Zwangsversteigerungen seinen Antheil an der Gesammtfläche der landwirthschaftlichen Hauptbetriebe sehr erheblich.

Der Parzellenbesitz und der kleinbäuerliche Besitz sind unzweifelhaft sehr stark verschuldet, zum Theil stärker als der Grossgrundbesitz; doch fehlen gerade

wirthschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke							
Auseinandersetzung Mitbesitzern		zu Erbtheilungszwecken			zusammen		
Fläche ha	Grundsteuer-reinertrag ℳ	Zahl	Fläche ha	Grundsteuer-reinertrag ℳ	Zahl	Fläche ha	Grundsteuer-reinertrag ℳ
1215	10 004	146	2512	31 879	6320	117 833	1 083 359
2154	19 756	177	1570	22 343	4578	91 198	794 248
675	17 543	161	1756	19 858	4740	88 636	800 514
1969	24 300	165	4004	76 655	3403	74 057	717 773
1328	10 084	153	1533	17 763	4929	101 810	880 552
903	10 040	145	747	10 205	4102	79 161	704 930
662	7 331	154	1536	28 567	3979	70 388	694 091
622	4 741	187	1124	15 365	3936	75 176	774 427
917	1 914	154	921	15 227	3545	75 988	632 432
866	15 082	129	1264	13 512	3395	58 625	143 692
1134	15 321	192	966	13 770	3172	48 841	468 239

über die Verschuldung dieser Besitzklassen zuverlässige statistische Untersuchungen. Der eigentliche bäuerliche Besitz befindet sich dagegen in einer relativ günstigen

Lage, immerhin hat nach der Schuldenstandsstatistik die Verschuldung das erste Werthsdrittel bereits überschritten.[1])

Versucht man schliesslich die **Verschuldung des gesammten ländlichen Grundbesitzes** zu berechnen, so bedarf es zunächst einer Feststellung des Werthes desselben. Eine solche ist nur annähernd möglich. Es sind nämlich für eine grössere Anzahl landwirthschaftlicher Besitzungen in den Jahren 1871—1881 und 1883—1894 Kaufpreise gesammelt und dabei die Reinerträge der verkauften Besitzungen sorgfältig festgestellt worden.[2]) Hieraus lässt sich berechnen, wie hoch sich der Kaufwerth für eine Mark Grundsteuerreinertrag beläuft, und auf diese Weise wenigstens eine Vorstellung darüber gewinnen, welche Bedeutung die in Einheiten des Grundsteuerreinertrages ausgedrückte hypothekarische Belastung für den ländlichen Grundbesitz thatsächlich besitzt.

Das Ergebniss der Kaufpreissammlungen ist folgendes:

I. In den Jahren 1871—1881 ermittelte Kaufpreise ländlicher Besitzungen.

Aus den Provinzen	Anzahl der verkauften Besitzungen	Kaufpreis	Die zu den Besitzungen gehörigen				Der Kaufpreis (Spalte 3) beträgt		
			Liegenschaften			Gebäude	für 1 ha	für 1 Thlr. Grundsteuerreinertrag	
			Flächeninhalt	Grundsteuerreinertrag	Durchschnitt für 1 ha	Nutzungswerth		ℳ	Thlr.
		ℳ	ha	Thlr.	Thlr.	ℳ			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen . . .	4 489	144 056 850	305 248	787 883	2,6	815 223	472	183	61,0
Westpreussen . .	1 221	81 535 997	144 211	399 231	2,8	361 648	565	204	68,1
Brandenburg . . .	1 594	106 757 888	163 146	507 092	3,1	393 902	654	211	70,3
Pommern	1 517	142 393 714	244 872	791 234	3,2	406 115	582	180	60,0
Posen	1 242	112 655 555	195 651	585 266	3,0	456 129	576	192	64,0
Schlesien	5 862	322 361 943	285 100	1 562 045	5,5	1 242 734	1131	206	68,7
Sachsen	1 245	86 847 607	61 093	517 636	8,5	316 376	1422	168	56,0
Schleswig-Holstein	948	44 796 047	43 396	307 963	7,1	229 239	1032	145	48,3
Hannover	1 004	48 356 670	45 560	272 166	6,0	198 188	1061	178	59,3
Westfalen	703	28 705 702	22 739	135 103	5,9	138 114	1262	212	70,6
Hessen-Nassau . .	553	23 323 385	20 258	131 135	6,5	116 662	1151	178	59,3
Rheinprovinz . .	1 192	54 820 079	30 323	300 493	9,9	305 264	1808	182	60,7
Staat	21 570	1 196 611 437	1 561 599	6 297 249	4,0	5 029 593	766	190	63,3

[1]) Bemerkenswerth ist, dass sich schon bei der Schuldenstandsermittelung von 1805 (siehe Meitzen a. a. O., Nachtrag S. 23 und Bd. III dieses Werkes S. 192 ff.) theilweise eine noch höhere Verschuldung gerade der bäuerlichen Besitzungen ergab.

[2]) Ueber das Verfahren bei der ersten Sammlung Meitzen a. a. O., S. 77 ff. Das Verfahren bei der zweiten Sammlung ist im Allgemeinen das gleiche gewesen. Vergl. Art. 8—10 der technischen Anleitung vom 26. Dezember 1893 für die erstmalige Schätzung des Werthes

II. In den Jahren 1884—1893 ermittelte Kaufpreise ländlicher Besitzungen.

Aus den Provinzen	Anzahl der verkauften Besitzungen	Kaufpreis	Die zu den Besitzungen gehörigen Liegenschaften: Flächeninhalt	Grundsteuerreinertrag	Durchschnitt für 1 ha	Gebäude: Nutzungswerth	Der Kaufpreis (Spalte 3) beträgt: für 1 ha	für 1 Thlr. Grundsteuerreinertrag	
		ℳ	ha	Thlr.	Thlr.	ℳ	ℳ	ℳ	Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen . . .	8 787	177 208 299	288 642	779 506	2,7	1 139 586	613	227	75,7
Westpreussen . .	9 444	196 656 534	279 164	903 643	3,2	1 104 153	705	215	72,7
Brandenburg . . .	18 564	384 804 465	453 386	1 571 059	3,5	2 682 765	850	245	81,7
Pommern	8 178	253 197 343	381 040	1 389 380	3,6	1 361 829	665	182	60,7
Posen	12 365	242 064 427	347 706	1 061 416	3,1	1 479 634	696	228	76,0
Schlesien	16 862	371 554 323	288 648	1 567 439	5,4	2 125 274	1290	237	79,0
Sachsen	6 080	245 415 284	115 845	1 011 024	8,7	1 034 245	2115	243	81,0
Schleswig-Holstein	4 471	124 722 487	114 608	814 722	7,1	822 238	1090	153	51,0
Hannover	6 702	135 181 145	115 977	585 330	5,1	829 160	1165	231	77,0
Westfalen	4 439	72 421 513	47 765	234 447	4,9	734 626	1515	309	103,0
Hessen-Nassau . .	3 136	47 379 515	28 889	179 709	6,2	316 719	1639	263	87,7
Rheinprovinz . .	6 354	93 288 420	47 341	406 916	8,6	849 218	1972	229	76,3
Staat	105 402	2 343 898 755	2 037 986	10 504 651	4,2	14 479 447	933	223	74,3

Nach dieser Tabelle betrug der Kaufwerth für einen Thaler Grund und Boden im Staatsdurchschnitt in den Jahren 1871/81 63,3 Thlr. Grundsteuerreinertrag, 1884/93 74,3 Thlr. Grundsteuerreinertrag. Man kann hiernach für das Jahr 1883 den 63fachen, für das Jahr 1896 den 74fachen Betrag[1]) des Reinertrages als

der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer (Berlin 1894). Bei beiden Sammlungen sind zwar Käufe, welche durch besondere Umstände beeinflusst waren, ausser Betracht geblieben, es ist jedoch anzunehmen, dass die Kaufpreise im Allgemeinen eher zu niedrig als zu hoch angegeben sind. Das Inventar sollte nach den Vorschriften bei beiden Sammlungen mit eingerechnet werden. Nach der Art jedoch, wie die Güterkäufe abgeschlossen und kontraktlich verlautbart zu werden pflegen, ist nicht daran zu zweifeln, dass das Inventar thatsächlich vielfach unberücksichtigt geblieben ist. Dies gilt namentlich von der älteren Sammlung, in geringerem Maasse von der jüngeren.

[1]) Ein Vergleich des auf Grund dieser Kaufpreissammlungen ermittelten Werthes der landwirthschaftlichen Besitzungen mit dem Schätzungswerthe der Ergänzungssteuer ist auf Grund der Schuldenstandsermittelung von 1896 möglich. Damals wurde für 44 132 Besitzungen mit einem Flächeninhalt von 973 576 ha die Höhe der bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer ermittelten Werthe, sowie der Grundsteuerreinertrag festgestellt. Der letztere belief sich auf 139 777 130 Mk., der Schätzungswerth auf 1 023 169 838 Mk., mithin auf das 73,20fache. Die Differenz zwischen dem auf Grund der Ergänzungssteuerveranlagung und dem auf Grund der Kaufpreissammlungen berechneten Werthe ist hiernach eine sehr geringe. Dass der Werth nach der Ergänzungssteuerveranlagung im Ganzen niedriger ist, erklärt sich ohne Schwierigkeit daraus, dass die Schätzungen bei der Veranlagung überhaupt niedrig gewesen sind.

den durchschnittlichen Werth einer landwirthschaftlichen Besitzung im Staat ansehen.[1]) Da nun der Grundsteuerreinertrag in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Staates im Etatsjahr 1883 rund 409, im Etatsjahr 1896 rund 407 Millionen Mark betrug, so stellt sich der Gesammtwerth des ländlichen Grundbesitzes 1883 auf 26, 1896 auf 30 Milliarden Mark.

Nach Tabelle G 1 a der Anlagen betrug aber die Verschuldung 1883 das 24fache des Grundsteuerreinertrages = rund 35 % des Werthes, 1896 das 29fache des Grundsteuerreinertrages = rund 39 % des Werthes, mithin 1883 etwa 9,8, 1896 11,8 Milliarden Mk.

Ist dies zutreffend, so ergiebt sich zugleich, dass die Verschuldung in dem Zeitraum von 1883—1896 um etwa 2 Milliarden Mark gestiegen ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unzweifelhaft gerade in der Periode von 1883 bis 1896 der Zinsfuss mindestens etwa um $^1/_2$ % gefallen ist. Dies geht namentlich aus der Tabelle F der Anlagen hervor. Allein andererseits kommt in Betracht, dass die Einnahmen fast für alle landwirthschaftlichen Produkte zurückgegangen, dagegen die Ausgaben gestiegen sind und in Folge dessen der Ertrag des ländlichen Grundbesitzes wesentlich gesunken ist. —

Die steigende Zunahme der Verschuldung und der hohe Stand derselben bei einzelnen Besitzklassen und in einzelnen Landestheilen hat mit Rücksicht auf die grosse Gefahr, welche hieraus nicht nur für die Betheiligten, sondern auch für den gesammten Staat erwächst, in der volkswirthschaftlichen Litteratur, wie in der Tagespresse, die Veranlassung gegeben zu eingehenden Erörterungen über die Nothwendigkeit und die Möglichkeit, das weitere Steigen der Verschuldung zu verhindern und die drohende Ueberschuldung zu beseitigen. Verschiedene Vorschläge sind zu diesem Zwecke gemacht worden, von denen manche eine Reform des gesammten Kreditwesens, ja sogar eine Reform der gesammten Agrarverfassung fordern. Auch seitens der Staatsregierung, sowie der parlamentarischen Körperschaften[2])

[1]) Die Steigerung ist hauptsächlich wohl auf die allgemeine Werthsteigerung zurückzuführen, welche der Grund und Boden in der Zwischenzeit erfahren hat, zum Theil erklärt sie sich daraus, dass die ältere Sammlung im Ganzen eine weniger sorgfältige und umfassende gewesen ist, als die jüngere. Bei der letzteren ist namentlich das Inventar besser berücksichtigt.

[2]) Der Reichstag hat sich namentlich wiederholt mit dem Heimstättenrecht beschäftigt und insbesondere in der Sitzung vom 18. April 1894 eine Resolution angenommen, durch welche die verbündeten Regierungen aufgefordert wurden, einen Gesetzentwurf über die Heimstätten dem Reichstag vorzulegen. Dieser Resolution wurde jedoch nicht stattgegeben. Vergl. über die Heimstättenfrage Sering, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. III, S. 1175 ff. Das Herrenhaus beschloss am 28. Februar 1898, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, Gesetzentwürfe vorzulegen, welche für Landgüter unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landestheile a) unter Mitwirkung der Rentenbanken oder, soweit dies nicht möglich ist, von dem zu begründenden oder zu erweiternden Institute das Anerbenrecht einführen und auf die Umwandlung der Hypotheken- und Grundschuld in Rentenschuld mit Amortisationszwang hinwirken, b) der realen Verschuldung Grenzen ziehen und c) bei Wahrung bestehender Rechte die Bildung besonders mittlerer Fideikommisse erleichtern.

ist das **Bedürfniss weitgehender Reformen** im Interesse des ländlichen Grundbesitzes sowohl auf dem Gebiete der Kredit- und Schuldverhältnisse, wie auch auf anderen Gebieten anerkannt worden.

Die **Ursachen** und **Ziele der** in Folge dessen **neuerdings eingeschlagenen Agrarpolitik**, insbesondere auch die Massnahmen zur Schulderleichterung und Schuldentlastung lassen sich am besten aus dem „Arbeitsprogramm zur Klärung verschiedener Agrarfragen" erkennen, welches einer Ende Mai 1894 vom landwirthschaftlichen Ministerium einberufenen Konferenz von Sachverständigen vorgelegt wurde.[1])

Die Hauptsätze des Programms lauteten folgendermassen:

I. Die landwirthschaftliche Krisis in ihren Haupterscheinungsformen.

1. Zunehmende Ueberschuldung des Grundbesitzes, besonders rechts der Elbe.

2. Steigendes Angebot von Gütern, besonders in den östlichen Provinzen, und geringe Verkäuflichkeit.

3. Rückgang der Bevölkerung auf dem flachen Lande in den rein landwirthschaftlichen Distrikten.

4. Die communis opinio über die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände.

II. Die Hauptursachen der Krisis.

1. Das Sinken der Reinerträge.

2. Die zu starke Inanspruchnahme fremden Kredits, ermöglicht durch die erst seit wenigen Generationen eingeführte Verschuldungsfreiheit. Es kommen hauptsächlich in Betracht:

a) zu hohe Kaufgelderrückstände, verursacht zum Theil dadurch, dass die Mittel des Erwerbes im Verhältniss zur Grösse des Kaufobjekts zu gering sind (besonders im Osten), zum Theil durch übertriebene Kaufpreise, die dem jetzigen Reinertrage nicht entsprechen;

b) zu hohe Belastung mit Erbantheilen;

c) unvollkommene Organisation des ländlichen Kreditwesens überhaupt, namentlich von Landschaften und ähnlichen Kreditinstituten abgesehen, die der Natur des Grundbesitzes widersprechende Kündbarkeit der Hypothek. Für den bäuerlichen Besitz insbesondere zu hohe, den Geldmarktverhältnissen nicht entsprechende Zinssätze (noch 5 %) und unvollkommene Organisation des Personalkredits.

III. Die Mittel zur Abhülfe.

1. Steigerung der Reinerträge. Von den Schutzzöllen und von der Währungsfrage als Reichsangelegenheiten abgesehen, bleibt nur ein System kleiner Mittel, die aber in ihrer Gesammtwirkung von Bedeutung sind. Nur ein Theil dieser Massnahmen liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung; die meisten erfordern nicht nur die Mitarbeit der einzelnen Landwirthe, sondern auch die Mitwirkung einer

[1]) Siehe den amtlichen Bericht über die Verhandlungen der Agrarkonferenz S. 9 ff. (Berlin 1894, abgedruckt auch in Thiels landwirthschaftlichen Jahrbüchern.)

organisirten und zielbewussten landwirthschaftlichen Vertretung, wie sie in den Landwirthschaftskammern geschaffen werden soll.

2. Massregeln gegen die Ueberschuldung.

a) Bekämpfung der fortwirkenden Ursachen.

Kaufgelderrückstand. — Eine Beschränkung der im freien Verkehr gezahlten Güterpreise kaum möglich. Nicht unmöglich dagegen eine Beschränkung der Verpfändbarkeit auf einen bestimmten Werthstheil ($^1/_2$). Die Massregel setzt, um wirksam zu sein, voraus, dass der unpfändbar bleibende Werthstheil auch gegen Personalexekution und Arresthypothek gesichert wird. Die Massregel schliesst Käufer mit geringer Anzahlung vom Erwerbe aus, würde daher besonders im kapitalarmen Osten die Kaufpreise drücken.

Erbantheile. — Für die Neuregelung ist ein zwangsweiser Eingriff in die Rechtsüberzeugung der Bevölkerung zu vermeiden. Als Aufgabe dieser Gesetzgebung erscheint vielmehr die Sitte des ungetheilten Ueberganges auf einen Familienangehörigen, die, wo sie besteht, zu erhalten, wo sie zu werden beginnt, zu kräftigen. Zu diesem Behufe ist die Abfindung der Miterben derart zu reguliren, dass der Uebernehmer gegen Kündigung der kreditirten Erbabfindungen gesichert ist, dass die Miterben ihre Abfindung auf Wunsch in Kapital umsetzen können, und dass bis zum Eintritte des nächsten Erbfalles die aus demselben herrührenden Belastungen möglichst getilgt sind.

Als Wege zu diesem Ziele bieten sich:

1. Anderweite Regelung des Intestaterbenrechts dahin, dass für die Bewerthung des Guts der Ertragswerth, nicht der Verkaufswerth entscheidet.

2. Einschränkungen des Pflichttheilrechtes gegenüber solchen letztwilligen Verfügungen, welche die Erhaltung des Gutes in der Familie bezwecken.

3. Beschränkungen des Uebernehmers in Bezug auf Verfügungen, welche die Erhaltung des Besitzes beeinträchtigen. Veräusserungsverbot, Verschuldungsverbot, Surplusreservat?

4. Gewährung der nicht baaren Abfindungen in einer Amortisationsrente, welche während der durchschnittlichen Wirthschaftszeit des Uebernehmers getilgt wird.

b) Beseitigung der vorhandenen Ueberschuldung.

Aus eigener Kraft könnte der überschuldete Besitz nur bei erheblichem Steigen der Grundrente sich befreien. Von dieser Möglichkeit abgesehen, kommen in Betracht die Massregeln zur Verbesserung des Kreditwesens und, sofern die blosse Organisation zur Beseitigung der Ueberschuldung nicht ausreicht, materielle Hülfe. Eine solche Hülfe könnte eine gesetzlich zu organisirende Vereinigung der Grundbesitzer gewähren. Von anderer Seite wird Staatshülfe gefordert. Es ist hingewiesen auf Ausgaben unverzinslicher Bodenscheine zu einem mässigen Theile des Werthes seitens zu bildender Genossenschaften bei Verwendung der von den Besitzern weiter zu zahlenden Zinsen zur Amortisation der nachstehenden Hypotheken, auch Eröffnung eines billigen Staatskredits zu demselben Zwecke. Unerlässlich

erscheint dann, um eine neue Ueberschuldung zu verhüten, die Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze. Ferner Kautelen, dass nicht der gänzlich werthlose Theil der jetzigen Nachhypotheken durch die allmähliche Schuldentlastung zur Hebung kommt.

c) Bessere Organisation des Kreditwesens.

Die Durchführung der Vorschläge a und b setzt Organisationen voraus, welche Amortisationsrenten gewähren, wobei der Berechtigte ein verkäufliches Werthpapier (Rentenbrief, Pfandbrief) erhält. Aber auch abgesehen von diesen Vorschlägen ist auf allmähliche Ersetzung der kündbaren Hypotheken durch billige Amortisationskredite Bedacht zu nehmen. Der Unterschied zwischen Amortisationshypothek und Rente ist mehr formell. Als Träger der Aufgabe kommen in Betracht vom Staat neu zu bildende Korporationen der Grundbesitzer, die vorhandenen und in ihrer Wirksamkeit zu erweiternden öffentlichen Grundkreditinstitute. Ausserdem bessere Organisation des Personalkredits, namentlich für kleineren Besitz, durch ein Netz kleiner Genossenschaften, sowie Sorge für den Meliorationskredit, namentlich für den Fall der Durchführung der Verschuldungsbeschränkung. Ferner Ersatz sonstiger Kreditquellen durch Lebens- und Aussteuerversicherung.

Schon vor dem Zusammentreten der Agrarkonferenz wurden Vorbereitungen getroffen, um eine Agrarreform im Sinne dieses Programms einzuleiten. Insbesondere wurde der Gesetzentwurf über die Landwirthschaftskammern im Frühjahr 1894 dem Landtag vorgelegt, und im Mai 1894 eine Erhebung über die Art und Weise der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes angestellt, um eine Grundlage für die Neuregelung des ländlichen Erbrechts zu gewinnen. Der Gesetzentwurf über die Landwirthschaftskammern wurde bereits am 30. Juni 1894 zum Gesetz erhoben.

Die Berathungen der Agrarkonferenz selbst erstreckten sich hauptsächlich auf die Massnahmen gegen die Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes und behandelten unter diesem Gesichtspunkte die Frage der Reform des ländlichen Erbrechts, der Schuldentlastung und der Einführung einer Verschuldungsgrenze, sowie der Organisation des Real- und Personalkredits. In der Konferenz traten naturgemäss erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Nothwendigkeit und den Umfang des staatlichen Eingreifens in dieser Richtung hervor, indess wurde fast von allen Seiten das Bedürfniss einer Neuregelung des ländlichen Erbrechts, sowie einer besseren Organisation des Personal- und Realkredits namentlich für den bäuerlichen Besitz anerkannt.

Demgemäss ist zunächst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erbrechtsenquete eine umfassende Reform des ländlichen Erbrechts in Angriff genommen worden. Speciell für das Kreditrecht bemerkenswerth ist, dass in den beiden bisher erlassenen Anerbenrechtsgesetzen vom 8. Juni 1896 (G.-S. S. 124) und vom 2. Juli 1898 (G.-S. S. 139) für Erbabfindungen das Rentenprinzip zur gesetzlichen Anerkennung gelangte. Die Einführung einer Verschuldungsgrenze dagegen, welche für Renten- und Ansiedelungsgüter seitens der Regierung beabsichtigt war, scheiterte an dem Widerspruch des Abgeordnetenhauses.

Zur Verbesserung der Kreditorganisation erschien für den Personalkredit die Gründung einer Centralanstalt erforderlich, so wurde daher durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 die Centralgenossenschaftskasse errichtet.[1])

Hinsichtlich der Realkreditverhältnisse wurde bei den Berathungen, welche im Jahre 1895 in allen Provinzen zwischen den staatlichen Behörden und den Interessenten stattfanden, festgestellt, dass von der Errichtung neuer Kreditinstitute abgesehen werden könnte, dass aber die Einrichtungen der bestehenden Institute in verschiedenen Punkten einer Abänderung bedürften. In Folge dessen sind vor Allem seitens der Landschaften eine Reihe von Massregeln getroffen worden, um den Landschaftskredit vor Allem den bäuerlichen Besitzern leichter, schneller und billiger zugänglich zu machen. Insbesondere wurde, soweit dies noch nicht geschehen war, die Beleihungsfähigkeit auf alle selbstständigen Unternehmungen ausgedehnt,[2]) das Beleihungsverfahren thunlichst vereinfacht, die Höhe der Nebenkosten herabgesetzt und Fürsorge getroffen, die landschaftlichen Einrichtungen unter der bäuerlichen Bevölkerung mehr bekannt zu machen. In mehreren Provinzen wurde auch, mit staatlicher Unterstützung, seitens der Landschaften der Versuch gemacht, ortschaftsweise die höher verzinslichen Privathypotheken innerhalb der Sicherheitsgrenze in Pfandbriefsdarlehen umzuwandeln.

Der Erfolg hat sich schon jetzt in der oben nachgewiesenen stärkeren Theilnahme der bäuerlichen Besitzungen an dem landschaftlichen Kredit gezeigt, wenngleich die Vortheile des gesunkenen Zinsfusses und die Sicherheit eines unkündbaren Kredits den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzern noch immer nicht genügend zu Gute gekommen ist.

Die den Landwirthschaftskammern durch § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 übertragene Mitwirkung bei der Organisation des ländlichen Kreditwesens wurde durch die Verfügung vom 26. Juni 1896 (M.-Bl. 1896) näher geregelt.

[1]) Näheres siehe im folgenden Bande dieses Werkes in dem Abschnitt über das Genossenschaftswesen.

[2]) Vergl. oben S. 394.

VIII.

Die Grundeigenthumsvertheilung.

Ueber die Vertheilung des Grundeigenthums in Preussen sind aus älterer Zeit nur wenige eingehende Angaben vorhanden. Die wichtigste bietet **für die altpreussischen Landestheile** die Aufnahme von 1858, deren Ergebnisse oben Bd. II, S. 518 ff. besprochen sind. Berechnet man nach dieser Statistik, wie sich die Besitzungen 1858 nach Zahl und Fläche auf die Grössenklassen: unter 5 Morgen, 5—30 Morgen, 30—300 Morgen, 300—600 Morgen und über 600 Morgen vertheilten, so erhält man folgende Tabelle:[1])

	Von je 100 Besitzungen und je 100 Morgen Fläche kommen auf die Grössenklassen:									
	unter 5 Morgen		5—30 Morgen		30—300 Morgen		300—600 Morgen		über 600 Morgen	
	Besitzungen	Fläche	Besitzungen	Fläche	Besitzungen	Fläche	Besitzungen	Fläche	Besitzungen	Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preussen . .	26,57	0,58	24,07	3,24	44,78	43,95	2,35	8,30	2,23	43,93
Brandenburg	40,08	1,04	27,14	4,62	29,65	38,09	1,41	6,42	1,42	49,83
Pommern . .	35,48	0,77	31,62	3,82	28,52	27,31	1,56	5,45	2,82	62,65
Posen	23,16	0,58	30,85	5,16	42,48	32,54	1,01	4,39	2,50	57,33
Schlesien . .	42,61	2,17	38,61	11,77	17,30	30,75	0,42	4,09	1,06	51,22
Sachsen . . .	49,06	3,12	30,77	11,30	18,86	47,89	0,74	7,56	0,57	30,23
Westfalen . .	49,59	3,65	30,75	15,20	18,80	56,37	0,57	8,13	0,20	16,65
Rheinprovinz	68,63	10,26	24,97	26,64	6,02	33,70	0,20	6,77	0,18	22,63
Hohenzollern	54,99	7,54	36,04	25,39	8,34	30,32	0,18	3,88	0,45	23,87
Staat	51,33	2,38	28,83	8,99	8,29	38,32	0,70	6,45	0,85	43,86

Das Hervortreten des Grossgrundbesitzes in den östlichen Provinzen, des Kleinbesitzes in der Rheinprovinz, des grossbäuerlichen Besitzes in Westfalen lässt schon diese Tabelle erkennen, im übrigen sind die Zahlen nicht einwandsfrei und mit späteren Erhebungen nicht vergleichbar.[2])

[1]) Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates Bd. I, S. 154/55. Die zugehörgen absoluten Zahlen stimmen nicht ganz mit den Bd. 1, Tabelle L gegebenen überein.

[2]) Vergl. oben Bd. II, S. 515 und Preussische Statistik, Heft 103, S. 19 ff.

Für die neuen Provinzen liegen aus der Zeit von 1866 Aufnahmen vor, welche sich auf das ehemalige Königreich Hannover und die ehemaligen Herzogthümer Schleswig und Holstein beziehen.

Bezeichnung des Bezirkes	Insgesammt Morgen	Bei grössern Landgütern aller Art Morgen	% von Sp. 2	Bei bäuerlichen oder städtischen: 120 Morgen und darüber Morgen	% von Sp. 2	60—120 Morgen Morgen	% von Sp. 2	30—60 Morgen Morgen
Landdrostei Hannover	868 490	76 067	8,8	101 592	11,7	307 782	35,3	197 823
Landdrostei Hildesheim	841 106	148 606	17,7	114 715	13,6	181 358	21,6	136 698
Der Harz	Angaben fehlen.							
Landdrostei Lüneburg	1 394 715	161 181	11,5	417 196	29,9	513 295	36,8	186 416
Landdrostei Stade	931 193	74 730	8	228 384	24,5	297 866	32	154 726
Landdrostei Osnabrück	668 874	56 313	8,4	78 216	11,7	250 562	37,5	140 418
Landdrostei Aurich	663 974	96 638[1]	14,6	178 790	26,9	173 311	26,1	63 253
Königreich Hannover	5 308 352	613 485	11,4	1 118 893	20,1	1 724 174	32,1	879 334

Der gesammte Grundbesitz vertheilte sich unter die verschiedenen Arten von Grundbesitzern folgendermassen:

Es besassen:	Gärten, Ackerland und Wiesen Morgen	In Prozent des Gesammtareals	Forsten Morgen	In Prozent des Gesammtareals	Torfmoore Fuderzahl	In Prozent der Gesammtsumme	Gemeinde- und Koppelviehweiden, Kuhweiden	In Prozent der Gesammtsumme
I. Die Königliche Domänenkammer	210 741	3,6	1 209 515	53,9	6 833	2,2	10 072	1,6
II. Die Königliche Klosterkammer	42 497	0,7	30 695	1,4	48	0,0	2 095	0,3
III. Rittergüter	321 617	5,5	171 250	7,6	714	0,2	7 528	1,2
IV. Kämmereien und Gemeinden	74 069	1,3	725 743	32,4	308 783	96,0	612 473	95,4
V. Kirchen, Pfarren und Schulen	141 475	2,4	10 426	0,5	2 882	0,9	4 286	0,7
VI. Die übrigen Grundbesitzer	5 045 107	86,5	94 954	4,2	2 297	0,7	5 092	0,8
Zusammen	5 835 500	100	242 583	100	321 537	100	641 596	100

[1]) Güter von 200 Morgen und darüber.

In **Hannover** befanden sich nach der Grundeigenthumsstatistik von 1831/32[1]) von den vorhandenen Ackerländereien und Wiesen in den verschiedenen Landdrosteien:

Höfen und Stellen von					Im Besitz von			
	15—30 Morgen		weniger als 15 Morgen		Häuslingen		Auswärtigen	
% von Spalte 2	Morgen	% von Spalte 2	Morgen	% von Spalte 2	Morgen	%	Morgen	%
22,8	83 399	9,8	88 316	10,2	2 157	0,3	11 404	1,3
16,2	97 445	11,6	131 411	15,6	30 873	3,7	—	—
Angaben fehlen.								
13,4	58 508	4,2	48 983	3,5	3 078	0,2	6 058	0,5
16,6	84 798	9,1	88 128	9,5	2 561	0,3	—	—
21	69 046	10,3	70 232	10,5	4 087	0,6	—	—
9,5	39 387	5,9	42 683	6,4	?	?	—	—
16,4	432 583	8,1	469 753	8,7	42 756	—	17 462	0,3

Demgemäss war schon damals der grössere Theil des Grundbesitzes in den Händen der Bauern.

Das Gleiche ergiebt die Statistik über die Vertheilung des Grundbesitzes in **Schleswig-Holstein** vom Jahre 1867. Es waren nämlich nach einer Zusammenstellung des statistischen Büreaus in Kiel 1867 in den verschiedenen Distrikten vorhanden:

in Steuertonnen	Städte	Aemter und Landschaften	Klöster, Güter und Köge			
			Hoffeld	Bauernfeld	nicht angegeben	zusammen
Urbares Land . . .	21 092	610 968	110 698	194 110	93 193	397 991
Holzland	443	42 232	12 592	14 934	9 672	37 198
Haideland	422	48 405	1 546	14 076	2 181	17 803
Moor	1 013	32 596	2 072	6 901	2 955	11 928
Gemeinheitsland. .	75	19 646	—	1 292	170	1 462
Sonstiges Areal . .	272	81 186	10 925	15 769	8 978	35 672
Gesammtareal	23 318	835 034	151 420	233 496	117 140	502 056

[1]) Zur Statistik des Königreichs Hannover, Heft 2, Abth. 1. Hannover 1851. S. 22/23.

In den Distrikten der adeligen Güter und Klöster war nun zwar das Bauernfeld zum Theil Eigenthum des Gutsherrn und von diesem nur an die Bauern verpachtet, da aber ausser dem Reste des Bauernfeldes fast das gesammte landwirthschaftlich nutzbare Areal in den Aemtern und Landschaften, abgesehen von den Staatsforsten und einzelnen kleinen fiskalischen Grundstücken, den Bauern gehörte, stand auch in Schleswig-Holstein das Areal des Grossgrundbesitzes weit hinter dem des bäuerlichen Besitzes zurück.

Speciell über den **Umfang und die Bewegung des bäuerlichen Besitzes** sind für verschiedene Landestheile theils in der zweiten Hälfte der 60er Jahre, theils

I. Veränderungen in der Zahl der spannfähigen bäuerlichen

Provinz	Zahl der spannfähigen Nahrungen am 1. Januar 1865	Vom 1. Januar 1865 bis Ende 1867 neu entstanden: durch Vereinigung dismembrirter Flächen mit kleinen früher nicht spannfähigen Stellen	durch Dismembration	durch sonstigen freien Verkehr	im Ganzen	ein- in Folge von Dismembration
Preussen	89 340	432	1208	292	1932	813
Brandenburg . . .	48 280	100	189	75	364	535
Pommern[1]). . . .	23 976	139	322	55	516	447
Posen	49 209	295	674	98	1067	867
Schlesien	63 974	167	372	117	656	570
Sachsen	38 260	156	126	98	380	508
Westfalen	38 905	122	98	91	311	437
Staat	351 944	1411	2989	826	5226	4177

II. Veränderungen in der Fläche der spannfähigen bäuerlichen

Provinz	enthielten Ende Dezember 1859 Morgen	Die spannfähigen haben vom 1. Januar 1865 bis Ende 1867 gewonnen: durch Zulegung dismembrirter Flächen zu den schon bestehenden Nahrungen	durch die in Folge von Dismembration neu entstandenen spannfähigen Nahrungen	in Folge von Ablösungen und Gemeinheitstheilungen	zusammen
Preussen	10 104 887	93 783	80 098	3 582	177 473
Brandenburg . .	5 427 869	52 665	12 576	4 128	69 328
Pommern. . . .	2 601 760[2])	24 856	22 859	2 244	49 959
Posen	3 374 536	45 661	38 645	1 498	85 804
Schlesien	4 091 847	24 356	16 373	3 327	44 056
Sachsen	3 907 084	24 884	5 321	827	36 032
Westfalen . . .	3 990 450	27 247	6 648	7 154	41 049
Staat	33 498 433	298 462	182 519	22 760	503 741

[1]) Einschliesslich des Regierungsbezirks Stralsund.
[2]) Ausschliesslich des Regierungsbezirks Stralsund.

im Anfang der 80er Jahre Ermittelungen angestellt worden. Zunächst wurden die im Jahre 1857 auf Veranlassung des Herrenhauses unternommenen Untersuchungen über die Veränderungen in dem Bestande der bäuerlichen Nahrungen[1]) wieder aufgenommen und von den Provinzialregierungen in den östlichen Provinzen und in Westfalen für die Jahre 1865—1867 statistische Nachrichten über die Dismembration gesammelt. Die Zusammenstellung derselben ergiebt die auf S. 478 bis 480 abgedruckte Uebersicht:[2])

Nimmt man schätzungsweise an, dass Anfang 1865 die Gesammtfläche der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen 31 124 899 Morgen betrug, so haben die

Nahrungen durch den gesammten freien Verkehr 1865—1867.

sind an spannfähigen Nahrungen gegangen		mehr entstanden	mehr eingegangen	Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hat		Ende 1867 waren vorhanden
in Folge von Konsolidationen	im Ganzen	(+)	(—)	zugenommen %	abgenommen %	
418	1251	701	—	0,79	—	90 041
104	639	—	275	—	0,56	48 005
173	620	—	104	—	0,44	23 872
386	1253	—	186	—	0,37	49 023
322	892	—	236	—	0,36	63 738
276	784	—	404	—	0,76	37 856
169	606	—	295	—	1,06	38 610
1848	6025	701	1500	0,79	0,23	351 145
			799			

Nahrungen durch den gesammten freien Verkehr 1865—1867.

Nahrungen haben vom 1. Januar 1865 bis Ende 1867 verloren					haben mithin
durch Dismembrationen	durch Expropriationen und Naturereignisse	in Folge von Ablösungen und Gemeinheitstheilungen	durch Konsolidation mit nicht bäuerlichen Besitzungen	zusammen	von 1865—1867 mehr verloren als gewonnen
208 792	1978	1625	9 036	221 431	43 958
101 617	236	3081	2 576	107 510	38 142
72 322	3061	230	4 753	80 366	30 407
98 539	82	174	7 811	106 606	20 802
83 073	1924	1984	2 109	89 090	45 034
60 486	308	—	3 527	64 321	28 289
53 083	456	248	4 751	58 538	17 489
677 912	8045	7342	34 563	727 862	224 121

[1]) Siehe oben Bd. I, S. 488 und Bd. IV, Tabelle H.

[2]) Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrg. 1871, S. 122 ff. Vergl. Rimpler, Domänenpolitik. Die angegebene Anzahl der spannfähigen Nahrungen etc. beruht auf den nach der Ausführung der Grundsteuerveranlagung am 1. Januar 1865 von den Behörden angestellten Ermittelungen.

III. Veränderungen in dem Flächeninhalt der nicht spannfähigen Stellen 1865—1867.

Provinz	Die nicht spannfähigen Stellen					
	enthielten Ende 1865	haben zugenommen 1865—1867			haben verloren durch Abzweigung von Flächen	haben 1865—1867 mehr gewonnen als verloren
		durch Zulegung dismembrirter Flächen zu schon bestehenden Stellen	durch die in Folge von Dismembrationen neu entstandenen nicht spannfähig. Stellen	mithin im Ganzen zugenommen		
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
Preussen . . .	503 319	23 869	32 772	56 641	12 010	44 631
Brandenburg .	431 807	29 529	13 943	43 471	10 739	32 732
Pommern . . .	486 275[1])	16 299	12 120	28 419	5 912	22 507
Posen	299 794	15 261	23 559	38 820	14 112	24 708
Schlesien . . .	1 219 450	49 732	19 527	69 259	26 707	42 552
Sachsen . . .	706 187	28 062	7 504	35 566	14 667	20 899
Westfalen . .	1 186 994	23 402	12 904	36 306	22 835	13 471
Staat	4 833 826	186 154	122 328	308 482	106 982	201 500

IV. Gesammtübersicht 1865—1867.

Die Rittergüter haben		Die spannfähigen Stellen haben verloren	Die nicht spannfähigen Stellen haben gewonnen	In städtischen Besitz sind übergegangen	Zu öffentlichen Anlagen sind verwandt
gewonnen	verloren				
Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
—	2442	43 958	44 631	365	1383
1 568	—	38 142	32 732	679	3974
5 992	—	30 407	22 507	248	654
—	4289	20 802	24 708	1585	40
5 510	706	45 034	42 552	1416	1192
—	—	28 289	20 899	2241	155
8 206	—	17 489	13 471	1677	585
21 236	7437	224 121	201 500	8211	7983
13 799					

bäuerlichen Nahrungen von 1865—1867 an Zahl um 799 = 0,23, an Fläche um 224 121 Morgen = 0,67 abgenommen. Diese Abnahme ist grösstentheils den nicht spannfähigen Stellen zu Gute gekommen, da nach der Gesammtübersicht[2]) von dem gesammten Landgewinn der Rittergüter, der nicht spannfähigen Stellen,

[1]) Ausschliesslich des Regierungsbezirks Stralsund.

[2]) Stellt man der Summe des Landgewinns der Rittergüter den Landverlust der spannfähigen Stellen gegenüber, so ergiebt sich eine Differenz von 231 493 — 224 121 = 7372 Morgen. Das wird indess dadurch erklärt, dass die spannfähigen Stellen durch Auseinandersetzungen 22 760 Morgen gewonnen, dagegen durch Expropriationen und Naturereignisse 8045, durch Auseinandersetzungen 7342, im Ganzen 15 387 Morgen verloren, mithin 7373 Morgen mehr gewonnen haben.

des städtischen Besitzes und der öffentlichen Anlagen (231 493 Morgen) über $^4/_5$ (201 500 Morgen) auf die nicht spannfähigen Stellen entfielen. Der Gewinn der Rittergüter war nur unerheblich, im Ganzen 13 799 Morgen.

Die **Verminderung der Bauerngüter** und das **Anwachsen des nicht spannfähigen Besitzes** lässt sich in den Provinzen Posen, Brandenburg und Schlesien auch noch bis zum Ende der 70er Jahre verfolgen.

Am stärksten ist der Rückgang an bäuerlichen Nahrungen in der Provinz **Posen** gewesen. Dies zeigt die folgende Tabelle:

I. Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen

Regierungsbezirk	1823	1859	1880	1823—1880 Verlust	1823—1880 Zunahme	1823—1859 Verlust	1823—1859 Zunahme	1859—1880 Verlust	1859—1880 Zunahme
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Posen . . .	34 021	34 515	27 556	6 750	265	523	817	6 806	27
Bromberg .	14 047	13 354	11 833	2 351	20	796	82	1 764	147
Provinz	48 068	47 869	39 389	9 101	285	1 319	899	8 570	174
				— 8 816 = 18,54 %		— 420 = 1 %		— 8 396 = 17,54 %	

II. Fläche der spannfähigen Nahrungen

Regierungsbezirk	1823	1859	1880	1823—1880 Verlust	1823—1880 Zunahme	1823—1859 Verlust	1823—1859 Zunahme	1859—1880 Verlust	1859—1880 Zunahme
	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Posen . . .	2 111 797	2 068 537	1 944 312	201 771	34 186	84 536	41 176	152 709	28 484
Bromberg .	1 330 013	1 322 842	1 348 680	46 936	52 496	45 583	31 423	37 919	57 639
Provinz	3 441 810	3 391 379	3 292 992	248 707	86 682	130 119	72 599	190 628	86 123
				— 162 025 = 4,7 %		— 57 520 = 1,7 %		— 104 505 = 3 %	

III. Zahl und Fläche der nicht spannfähigen Nahrungen

Regierungsbezirk	Zahl: 1859	Zahl: 1880	Zahl: 1859—1880 Verlust	Zahl: 1859—1880 Zunahme	Fläche: 1859 Morg.	Fläche: 1880 Morg.	Fläche: 1859—1880 Verlust Morg.	Fläche: 1859—1880 Zunahme Morg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Posen . . .	20 168	30 080	184	10 099	171 232	360 548	156	189 572
Bromberg .	13 792	14 390	624	1 565	126 909	162 094	2 429	38 020
Provinz	33 960	44 470	808	11 664	298 141	522 642	2 585	227 592
			+ 10856 = 32 %				+ 225007 = 75 %	

IV. Uebersicht über die in der Provinz Posen vorhandenen, mit selbstständigen Gutsbezirken kommunalrechtlich und thatsächlich vereinigten bäuerlichen Nahrungen.

Regierungsbezirk	Selbstständige Gutsbezirke 1880: Zahl	Flächeninhalt Morgen	Inkommunalisirte bäuerl. Nahrungen: Zahl	Fläche in Morgen	Im Besitz der Inhaber selbstständiger Gutsbezirke befinden sich an bäuerlichen Nahrungen, welche nicht inkommunalisirt sind: Zahl	Flächeninhalt Morgen
Posen . . .	1 195	3 630 414	194	9 274	1 453	78 230
Bromberg .	611	1 478 561	306	20 006	879	70 723
Provinz	1 806	5 108 975	500	29 280	2 332	148 953

Nach dieser Tabelle sind von 1859—1880 8396 = 17,54 % der Bauerngüter verschwunden, der Verlust an Fläche betrug 104 500 Morgen = 3 % der Fläche.

Namen der Kreise	Unter 5 Morgen 1882 mehr	weniger	Von 5—30 Morgen 1882 mehr	weniger	Von 30—300 Morgen 1882 mehr	weniger
Ost-Havelland	2 445	—	935	—	144	—
Oberbarnim	177	—	—	120	—	64
Templin	—	122	238	—	—	30
Prenzlau	1 824	—	220	—	146	—
Königsberg	838	—	531	—	345	—
Soldin	674	—	421	—	16	—
Arnswalde	—	3	29	—	—	29
Lebus	768	—	56	—	—	82
Ost- und West-Sternberg	436	—	682	—	—	17
Züllichau-Schwiebus . .	11	—	—	154	23	—
Guben	—	93	385	—	—	138
Kalau	—	160	219	—	21	—
Spremberg	238	—	—	18	—	15
Luckau	550	—	609	—	116	—
Lübben	—	331	304	—	—	16
Krossen	—	22	121	—	116	—
1882	8 961	731	4 750	292	927	391
	+ 13 711		— 1 023		+ 536	
	+ 12 688					
1858 vorhanden	29 188				22 034	
mithin 1882 mehr (+) oder weniger (—)	+ 43,5 %				+ 2,4 %	

Dagegen haben in demselben Zeitraum die nicht spannfähigen Stellen an Zahl um 32 %, an Fläche um 75 % zugenommen. Mit selbstständigen Gutsbezirken waren Ende 1880 insgesammt 2832 bäuerliche Nahrungen mit einem Flächeninhalt von 178 233 Morgen thatsächlich oder rechtlich vereinigt.

Aus der Provinz **Brandenburg** liegen Nachrichten nur über 17 Kreise vor, diese Kreise umfassen indess den grösseren Theil der Provinz. Hier gestalteten sich nach den Angaben der Landräthe die Veränderungen der bäuerlichen Nahrungen in der Zeit von 1858—1882 wie in der unten stehenden Tabelle angegeben.

Die grösseren bäuerlichen Wirthschaften über 500 Morgen haben von 1858 bis 1882 sämmtlich abgenommen, und zwar die von 300—600 Morgen im Ganzen um 118, die über 600 im Ganzen um 194 = 17,7 und 49,6 % des ursprünglichen Bestandes. Bei den nicht spannfähigen kleinen Wirthschaften und Büdnerstellen ist eine Zunahme um 12 660 = 43,5 % eingetreten, bei den Wirthschaften von 30—300 Morgen um 536 = 2,4 %. Hinsichtlich der letzteren ist jedoch hervorzuheben, dass derartige Stellen theils zu den spannfähigen, theils zu den nicht spannfähigen gehören, und sich daher nicht entscheiden lässt, ob die Zunahme mehr auf spannfähige oder auf nicht spannfähige Stellen entfällt.

Von 300—600 Morgen 1882		Ueber 600 Morgen 1882		Bemerkungen.
mehr	weniger	mehr	weniger	
3	—	—	24	
—	43	—	21	Bei Annahme von Durchschnittsgrössen für den Arealbestand der Wirthschaften ergiebt sich:
—	28	—	3	
—	44	0	0	12 688 Stück à 10 Morgen = 126 880 Morgen — 536 Stück à 165 Morgen = 88 440 Morgen
14	—	—	21	
9	—	—	26	
9	—	—	23	
—	7	—	33	215 320 Morgen Arealzuwachs der kleinen Wirthschaften,
—	15	—	27	
—	3	6	—	
—	11	—	5	118 Stück à 450 Morgen = 53 100 Morgen — 194 Stück à 800 Morgen = 155 200 Morgen
3	—	3	—	
—	4	2	—	
6	—	0	0	208 200 Morgen Arealabnahme der grossen Wirthschaften.
—	1	4	—	
—	6	—	26	
44	162	15	209	
— 118		— 194		
863		391		
— 13,7 %		— 49,6 %		

Bei Annahme von Durchschnittsgrössen für den Arealbestand der Wirthschaften ergiebt sich ein Arealzuwachs von 215 320 Morgen für die kleinen, eine Arealabnahme von 208 200 Morgen für die grossen Wirthschaften.

Für **Schlesien** lässt die auf S. 485 abgedruckte Tabelle erkennen, dass sich die selbstständigen Bauerngüter seit 1850 an Zahl und, mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Liegnitz, auch an Fläche nicht unerheblich verringert haben. Specielle Berichte aus allen Theilen der Provinz vom Jahr 1882 zeigen, dass die Mehrzahl der Parzellen theils zur Arrondirung anderer Bauerngüter, theils zur Vermehrung kleiner Stellen benutzt werden. Ein Aufkaufen durch den Grossgrundbesitz hat nur selten, hauptsächlich zum Zuckerrübenbau stattgefunden.[1]) —

Die Aufnahmen in Posen und Schlesien sind veranlasst durch die Verhandlungen über die Einführung des Höferechts in diesen Provinzen. Aus dem

Regierungsbezirk	Anfang 1866 waren bäuerliche Nahrungen vorhanden:			
	spannfähige		nicht spannfähige	
	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha
Münster	12 461	430 847	24 361	99 982
Minden	10 218	248 649	28 826	91 529
Arnsberg[2])	10 452	296 222	30 095	94 972
Provinz[2])	33 131	975 718	83 282	286 483

gleichen Grunde fanden ähnliche Aufnahmen in Westfalen und im Regierungsbezirk Kassel statt. Sie erstreckten sich in Westfalen auf die Zeit von Anfang 1866 bis Ende 1879; in Kassel war der Endpunkt der Schluss des Jahres 1881, der Ausgangspunkt die Zeit der Aufhebung des Güterschlusses, die in Althessen 1848, in den Fuldaschen und Hanauschen Rechtsgebiet 1867, im Kreis Rinteln 1870 erfolgte.

Wie aus der obenstehenden Tabelle hervorgeht, ergab sich in **Westfalen** eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der spannfähigen Bauerngüter. Dieselbe entfiel allerdings fast ganz auf den Regierungsbezirk Arnsberg; in dem Regierungsbezirk Munster war die Vermehrung nur unbedeutend, im Regierungsbezirk Minden war sogar eine geringe Verminderung eingetreten. Die nicht spannfähigen Nahrungen hatten sich in Arnsberg nach Zahl und Fläche stark vermindert, in den beiden anderen Bezirken war eine Vermehrung der Fläche nach eingetreten, in Minden ausserdem auch der Zahl nach, während in Münster die Zahl der nicht spannfähigen Nahrungen um 445 abgenommen hatte.

Ueber die verschiedenen Territorien des **Regierungsbezirkes Kassel** liegen die auf S. 485 und 486 abgedruckten Nachweisungen vor.

[1]) Landw. Jahrbücher Bd. 12, Suppl. 1, S. 204 ff.

[2]) mit Ausschluss der Kreise Bochum, Siegen und Wittgenstein.

Spannfähige Bauerngüter in Schlesien 1850 und 1880.

Regierungsbezirk	Zahl		1880 weniger (—) als 1850	Fläche		1880 weniger (—) oder mehr (+) als 1850
	1850	1880		1850 ha	1880 ha	ha
Breslau	11 679	10 629	— 1050	350 625	280 692	— 69 933
Liegnitz . . .	13 273	11 206	— 2067	313 192	317 843	+ 4 651
Oppeln	20 847	19 041	— 1806	347 360	297 837	— 49 523
Zusammen	45 799	40 876	— 4923	1 011 177	896 372	— 114 805

Am Schlusse des Jahres 1879 waren bäuerliche Nahrungen vorhanden:							
spannfähige				nicht spannfähige			
Zahl	gegen 1880 mehr (+) weniger (—)	Fläche ha	gegen 1866 + oder —	Zahl	gegen 1886 + oder —	Fläche ha	gegen 1866 mehr (+) oder weniger (—) ha
12 491	+ 30	431 348	+ 501	23 916	— 445	102 878	+ 2896
10 215	— 3	247 227	— 1422	31 984	+ 3158	97 297	+ 5768
11 114	+ 662	303 109	+ 6887	26 002	— 4093	85 325	— 9647
33 820	+ 689	981 684	+ 5966	81 902	— 1380	285 500	— 983

Nach diesen ist seit Aufhebung des Güterschlusses im grössten Theile des Regierungsbezirkes bis Ende 1881 eine Verminderung der Bauerngüter, sowohl der Zahl als auch der Fläche nach, eingetreten, die kleinen Stellen dagegen haben sowohl im ganzen Bezirk, wie in allen seinen Theilen, der Zahl und Fläche nach zugenommen. —

Name des Bezirkes und Zeitpunkt der Aufhebung des Güterschlusses	Bestand der Landgüter zur Zeit der Aufhebung des Güterschlusses.					
	Spannfähige Stellen		Grundsteuerreinertrag	Nicht spannfähige Stellen		Grundsteuerreinertrag
	Zahl	Flächeninhalt ha	ℳ	Zahl	Flächeninhalt ha	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
Althessen mit Hersfeld, Schmalkalden u. Vöhl (1848)	11 436	214 022	2 898 635	59 609	132 363	1 635 847
Fuldasches Rechtsgebiet (1867)	3 525	67 097	757 423	7 642	19 529	200 859
Kreis Rinteln (1870) .	979	20 206	656 789	3 526	4 458	138 031
Hanausches Rechtsgebiet (1867)	2 411	33 451	712 625	15 699	32 237	729 096
Reg.-Bez. Kassel	18 351	334 776	5 025 472	86 476	188 587	2 703 833

Name des Bezirkes und Zeitpunkt der Aufhebung des Güterschlusses	Bestand der Landgüter Ende 1881. Spannfähige Stellen			Nicht spannfähige Stellen		
	Zahl	Flächeninhalt ha	Grundsteuerreinertrag ℳ	Zahl	Flächeninhalt ha	Grundsteuerreinertrag ℳ
1	8	9	10	11	12	13
Althessen mit Hersfeld, Schmalkalden u. Vöhl (1848)	10 713	208 557	2 825 838	61 503	139 051	1 691 724
Fuldasches Rechts-Gebiet (1867)	3 460	66 289	746 391	7 767	20 863	214 495
Kreis Rinteln (1870) .	970	20 077	655 195	3 428	4 599	142 603
Hanausches Rechts-Gebiet (1867)	2 461	34 451	738 558	14 636	31 381	703 471
Reg.-Bez. Kassel	17 604	329 374	4 965 982	87 334	195 894	2 752 293
Ende 1881 mehr (+) oder weniger (—)	— 747	— 5 402	— 59 490	+ 858	+ 7 307	+ 48 460

Die bisher behandelten statistischen Erhebungen haben einen verhältnissmässig beschränkten Werth. Denn abgesehen davon, dass sie sich sämmtlich nur auf einen Theil des gegenwärtigen Staatsgebiets erstrecken, sind sie, namentlich wegen des unsicheren Begriffes der Spannfähigkeit, technisch mangelhaft ausgeführt und entbehren schon aus diesem Grunde der erforderlichen Zuverlässigkeit. Sie gewähren daher auch kein sicheres Bild von der Grundeigenthumsvertheilung in Preussen. Wir sind hierüber erst durch **neuere statistische Erhebungen** genauer unterrichtet.

Nach dem Stande der Landeseintheilung vom 2. Dezember 1895 betrug die **gesammte Fläche des Staates** ohne die Haffe und Küstengewässer 34 860 763,3 ha. Die Vertheilung dieser Fläche auf die Provinzen und innerhalb derselben auf Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke zeigt die Tabelle auf S. 487.

Lässt man Hohenzollern mit 114 226 und Helgoland mit 59 ha ausser Betracht, weil diese Landestheile nicht zur Grundsteuer veranlagt sind, so vertheilt sich unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages der Bestand der Liegenschaften auf Stadt und Land folgendermassen:

	Städte	Landgemeinden und Gutsbezirke	Staat
Steuerpflichtige Liegenschaften . . .	1 886 819 ha	30 700 423 ha	32 587 281 ha
Steuerfreie Liegenschaften	67 062 „	439 265 „	506 327 „
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:			
a) Land (Wege, Eisenbahnen u. s. w.)	95 932 „	849 958 „	945 890 „
b) Wasser (Flüsse, Bäche u. s. w.)	36 923 „	258 948 „	295 871 „
Gebäudefläche, Hofräume und Hausgärten	70 995 „	340 151 „	411 146 „
Gesammtfläche	2 157 731 ha	32 588 745 ha	34 746 475 ha
Grundsteuerreinertrag	36 949 602 Mk.	407 239 173 Mk.	444 188 775 Mk.

Provinz	Städte	Land-gemeinden	Gutsbezirke	Ueberhaupt
	ha	ha	ha	ha
1	2	3	4	5
Ostpreussen	133 349,7	2 055 128,5	1 510 480,1	3 698 958,3
Westpreussen	109 406,7	1 302 041,7	1 140 965,7	2 552 414,1
Stadtkreis Berlin	6 339,0	—	—	6 339,0
Brandenburg	351 194,9	1 890 766,4	1 741 533,2	3 983 494,5
Pommern	203 287,9	1 005 213,2	1 803 123,5	3 011 624,6
Posen	145 332,8	1 169 943,6	1 581 059,9	2 896 336,3
Schlesien	145 183,1	1 939 532,0	1 946 568,5	4 031 283,6
Summe I, östliche Provinzen	1 094 094,1	9 362 625,4	9 723 730,9	20 180 450,4
Sachsen	262 820,3	1 628 661,3	633 669,7	2 525 151,3
Schleswig-Holstein	54 709,5	1 513 603,2	331 929,8	1 900 242,5
Hannover	180 307,6	3 412 292,0	258 385,6	3 850 985,2
Westfalen	172 143,2	1 816 906,1	31 874,2	2 020 923,5
Hessen-Nassau	167 532,5	1 134 876,2	267 005,9	1 569 414,6
Rheinland	230 057,0	2 469 312,8	—	2 699 369,8
Hohenzollern	4 924,8	105 740,6	3 560,6	114 226,0
Summe II, westliche Provinzen	1 072 494,9	12 081 392,2	1 526 425,8	14 680 312,9
Hierzu Summe I	1 094 094,1	9 362 625,4	9 723 730,9	20 180 450,4
Staat	2 166 589,0	21 444 017,6	11 250 156,7	34 860 763,3
		in Prozenten:		
	6,22	61,51	32,27	

Ueber die Ausdehnung der Fläche, welche die Gebäude allein, ohne Hofräume und Hausgärten, einnehmen, ist nichts bekannt, wohl aber finden sich eingehende Angaben über Zahl, Eigenthumsverhältnisse und die Bauart der Gebäude in der Gebäudestatistik, welche auf Grund der **Gebäudesteuerrevisionen** von 1878 und 1893 aufgenommen worden ist.

Ziel und Verlauf der ersten Gebäudesteuerrevision ist oben Bd. V S. 104 ff. dargestellt. Die zweite Gebäudesteuerrevision hat 1893 stattgefunden.[1]) Die hierzu

[1]) Denkschrift über die gemäss § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ausgeführte zweite Revision der Gebäudesteuerveranlagung. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1895, No. 140, S. 7.

ergangenen Anweisungen geben im Wesentlichen diejenigen Vorschriften wieder, welche bei der ersten Revision erlassen waren. Auch das Gebiet, auf welches sich die Revision von 1893 erstreckte, war das gleiche wie 1878, nur wurde die Revision 1893 auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt. Dagegen blieben, wie früher, Hohenzollern und ausserdem die inzwischen dem Staate einverleibte Insel Helgoland ausgeschlossen, weil hier das Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 nicht gilt.

Die zweite Revision hat, wie die erste, ein erhebliches Steigen des Jahresbetrages der Steuer zur Folge gehabt. Dies geht aus der folgenden Tabelle hervor, welche die Entwickelung der Gebäudesteuer seit 1867 — einschliesslich der durch den Hinzutritt des Jadegebietes und des Kreises Herzogthum Lauenburg hervorgerufenen Veränderungen — veranschaulicht:

Zeitpunkt	Jahresbetrag des Soll-Aufkommens ℳ	Steigen (Fallen —) im Vergleich zum Vorjahre ℳ	%	Zeitpunkt	Jahresbetrag des Soll-Aufkommens ℳ	Steigen (Fallen —) im Vergleich zum Vorjahre ℳ	%
1. Jan. resp. 1. Juli 1867	12 993 788	—	—	1. April 1881	27 706 047	536 495	2,0
1. Jan. 1868	13 365 825	372 037	2,9	1882	28 044 032	337 985	1,2
1869	13 727 854	362 029	2,7	1883	28 460 638	416 606	1,5
1870	14 003 027	275 173	2,0	1884	28 915 511	454 873	1,6
1871	14 275 416	272 389	1,9	1885	29 329 435	413 924	1,4
1872	14 582 627	307 211	2,2	1886	29 882 131	552 696	1,9
1873	14 859 304	276 677	1,9	1887	30 526 004	643 873	2,2
1874	15 196 923	337 619[1]	2,3	1888	31 196 963	670 959	2,2
1875	15 749 997	553 074	3,6	1889	32 070 235	873 272	2,8
1876	16 649 188	899 191	5,7	1890	33 112 937	1 042 702	3,2
1. April 1877	17 751 232	1 102 044	6,6	1891	34 285 774	1 172 837	3,5
1878	18 735 399	984 167	5,5	1892	35 631 586	1 345 812	3,9
1879	19 750 792	1 015 393[2]	5,4	1893	37 074 302	1 442 716	4,0
31. Dez. 1879	19 734 744	— 16 098	0,1	1894	38 615 188	1 540 886	4,2
1. Jan. 1880	26 307 359	6 572 615	33,3	31. Dez. 1894	38 493 808	— 121 380	0,3
1. April 1880	27 169 552	862 193	3,3	1. Jan. 1895	45 919 481	7 425 673	19,3

Das Steigen belief sich mithin bei der ersten Revision auf 6 572 615 Mk., bei der zweiten auf 7 425 673 Mk. Durchschnittlich belief sich das jährliche Steigen vom 1. Januar 1867 bis 31. Dezember 1879 auf 518 535 Mk. = 3,3 %, und vom 1. Januar 1880 bis 31. Dezember 1894 auf 761 653 Mk. = 2,4 %.

Den Jahresbetrag an Gebäudesteuer in den Städten und auf dem platten Lande, sowie im Staat 1867, 1885 und 1898 zeigt für die Provinzen die Tabelle 1 auf S. 490/491.

[1]) Von dem Steigen entfallen 2907 Mk. auf das neu hinzugetretene Jadegebiet.

[2]) Von dem Steigen entfallen 33777 Mk. auf den neu hinzugetretenen Kreis Herzogthum Lauenburg.

Sowohl auf dem Lande wie auch in den Städten hat sich hiernach der Reinertrag in den letzten 30 Jahren wesentlich gesteigert. Gleichzeitig ist aber auch, wie ein Vergleich der letzten Spalten der Tabelle mit Spalte 4 und 5 der Tabelle oben Bd. V S. 107 ergiebt, der mittlere jährliche Miethswerth erheblich gestiegen.

Durch das Gesetz vom 14. Juli 1893, betr. die Aufhebung direkter Staatssteuern, ist die Gebäudesteuer seit dem 1. April 1895 den Gemeinden überwiesen. Die Grundsätze für die Veranlagung und Erhebung sind aber die gleichen geblieben wie bisher, und nur einzelne Steuerbefreiungen aufgehoben worden. —

Die Materialien beider Gebäudesteuerrevisionen sind, wie bereits angedeutet, zur Herstellung einer **Gebäudestatistik**[1]) verwendet worden. Dieselbe umfasst das gesammte Staatsgebiet mit Ausnahme von Hohenzollern und Helgoland. Die wichtigsten Ergebnisse zeigt die Tabelle 2 auf S. 490/491, welche angiebt, wie sich die Gebäude nach ihrer Zahl und Dichtigkeit im Staat und in den einzelnen Provinzen[2]) vertheilen.

Nach der Tabelle sind in den westlichen Provinzen im Allgemeinen die Gebäude zahlreicher als in den östlichen; das zeigt sich namentlich auch dann, wenn man die Vertheilung der Gebäude auf 1 qkm berechnet, wie dies in Spalte 8 bis 13 der Tabelle geschehen ist. Naturgemäss sind die industriereichen Bezirke besonders stark mit Gebäuden versehen, so im Osten der Regierungsbezirk Oppeln, im Westen der Regierungsbezirk Düsseldorf. Ausserdem zeichnen sich die Gebiete des Kleingrundbesitzes durch Dichtigkeit der Gebäude aus. Die Zunahme an Gebäuden von 1878—1893 ist sehr erheblich in den Städten und denjenigen ländlichen Ortschaften gewesen, in denen städtisches Wesen vorherrscht; sie ist hier wesentlich durch das Wachsthum der Industrie veranlasst, und zeigt sich daher auch allgemein in Bezirken, in denen die Industrie sehr verbreitet ist. Aus dem gleichen Grunde ist die Vermehrung der Gebäude im Westen im Allgemeinen eine stärkere gewesen als im Osten.

Auf die **Bauart der Gebäude,** insbesondere auf die Art des Baues der Umfassungswände und der Bedachung, wirken hauptsächlich nationale Sitte, auch

---

[1]) Diese Statistik ist weder mit älteren Aufnahmen (vergl. Preussische Statistik, Heft 103, S. XX) noch mit den Zusammenstellungen in Bd. V Anlage C und Bd. IV Tabelle K dieses Werkes vergleichbar, da sie ohne Rücksicht auf steuertechnische Gesichtspunkte aufgenommen ist. Dabei ist zu verstehen:

a) unter Städten in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Schleswig auch die Flecken;

b) unter Landgemeinden und Gutsbezirken A b diejenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden durch Vermiethung benutzt wird (§ 6 des Gebäudesteuergesetzes);

c) unter Landgemeinden und Gutsbezirken die übrigen ländlichen Ortschaften.

Von den Ortschaften unter b ist jedoch eine Anzahl, für welche die Nachrichten über den Flächenumfang der Besitzungen ermittelt worden waren (vergl. unten) unter c geführt.

[2]) Für die Regierungsbezirke siehe Tabelle H1 der Anlagen.

Tabelle 1.

Provinzen	Jahresbetrag an in den Städten 1867 überhaupt ℳ	1867 auf den Kopf ₰	am 1. Jan. 1880 überhaupt ℳ	am 1. Jan. 1880 auf den Kopf ₰	am 1. Jan. 1895 überhaupt ℳ	am 1. Jan. 1895 auf den Kopf ₰	auf dem 1867 überhaupt ℳ	1867 auf den Kopf ₰	am 1. Jan. 1880 überhaupt ℳ	am 1. Jan. 1880 auf den Kopf ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ostpreussen . .	337 053	93	630 561	157	978 356	201	299 562	2	406 131	28
Westpreussen .	264 765	85	522 053	150	797 459	191	211 413	12	307 398	31
Berlin	1 601 616	253	5 006 878	518	9 387 647	595	—	—	—	
Brandenburg .	530 457	79	1 055 565	136	2 106 715	213	414 264	32	710 293	51
Pommern . . .	429 665	98	746 594	156	1 183 514	214	213 715	21	297 097	30
Posen	277 977	67	583 172	131	900 827	177	222 414	20	314 767	27
Schlesien . . .	814 979	106	1 883 539	190	3 005 841	237	658 647	24	1 083 110	36
Sachsen	651 588	84	1 303 752	149	2 591 580	225	459 042	36	696 521	54
Schleswig-Holstein[1]	353 037	133	617 783	170	1 295 724	266	316 308	46	484 119	68
Hannover[2] . .	389 463	104	826 517	175	1 793 315	259	521 044	34	843 194	55
Westfalen . . .	377 166	88	906 398	151	1 644 499	193	422 397	34	752 059	58
Hessen-Nassau	684 261	153	1 352 722	251	2 633 370	404	297 322	31	399 887	43
Rheinprovinz .	1 448 244	127	3 273 726	225	6 074 077	283	787 382	36	1 348 523	57
Zusammen	8 170 268	116	18 709 260	215	34 392 924	291	4 823 520	29	7 598 099	45

Tabelle 2.

Provinzen — Staat	Gebäude 1863	Gebäude 1878	Gebäude vom Hundert der Staatssumme 1863	1878	Seit 1878 hat eine Zunahme an Gebäuden stattgefunden Anzahl	vom Hundert	Auf 1 qkm entfallen: Gebäude überhaupt 1863	1878	Wohngebäude 1863	1878	gewerbliche Gebäude 1863	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1
Ostpreussen . .	519 836	472 383	6,10	6,21	47 453	10,05	14,05	12,78	5,25	4,[illegible]	0,[illegible]	
Westpreussen . .	336 004	304 640	3,94	4,00	31 364	10,30	13,17	11,95	5,56	5,22	0,[illegible]	
Stadtkreis Berlin .	54 622	49 969	0,64	0,66	4 653	9,31	867,02	846,93	478,28	385,7[illegible]	102,[illegible]	142
Brandenburg . .	854 591	731 023	10,03	9,61	123 568	16,90	21,45	18,35	7,07	6,[illegible]	1,[illegible]	
Pommern . . .	414 161	376 586	4,86	4,95	37 575	9,98	13,75	12,51	5,16	4,91	0,[illegible]	
Posen	495 217	451 556	5,81	5,94	43 661	9,67	17,10	15,60	5,98	5,[illegible]	0,[illegible]	
Schlesien . . .	1 187 124	1 061 985	13,93	13,95	125 139	11,78	29,45	26,36	12,05	11,52	1,[illegible]	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Schleswig-Holstein	326 454	300 573	3,83	3,95	25 881	8,61	17,18	15,95	8,57	8,14	1,[illegible]	1
Hannover . . .	722 203	654 882	8,47	8,61	67 321	10,28	18,75	17,04	8,36	7,80	1,[illegible]	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Hessen-Nassau . .	584 238	533 424	6,86	7,01	50 814	9,53	37,23	34,01	14,90	13,[illegible]	2,[illegible]	1
Rheinland . . .	1 443 366	1 269 675	16,94	16,69	173 691	13,68	53,48	47,06	23,53	21,[illegible]	3,[illegible]	2
Staat	8 521 822	7 608 228	—	—	931 594	12,24	24,53	21,92	9,95	9,17	1,[illegible]	1

[1]) 1867 ohne Lauenburg. — [2]) 1867 ohne das Jadegebiet.

Gebäudesteuer:								1895. Mittlerer jährlicher Miethsaufwand für 1 Familie von 5 Köpfen nach der Schätzung der Wohngebäude		
Lande		im Staat								
am 1. Jan. 1895		1867		am 1. Jan. 1880		am 1. Jan. 1895				
überhaupt	auf den Kopf	überhaupt	auf den Kopf	überhaupt	auf den Kopf	überhaupt	auf den Kopf	in den Städten	auf dem Lande	im Durchschnitt
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
528 987	36	636 665	36	1 036 692	56	1 507 343	77	234	44	91
407 776	40	476 178	38	829 451	62	1 205 235	84	224	48	100
—	—	1 601 616	153	5 006 878	518	9 387 647	595	684	—	684
1 551 635	100	944 721	48	1 765 858	82	3 658 350	144	249	117	169
462 391	48	643 380	48	1 043 691	71	1 645 905	108	252	58	128
426 274	34	500 391	33	897 939	56	1 327 101	76	210	41	90
1 497 031	51	1 483 626	42	2 921 649	76	4 502 872	107	276	59	125
1 118 612	78	1 110 627	54	2 000 273	92	3 710 192	144	261	91	168
673 410	92	665 395	71	1 101 902	103	1 969 134	162	307	110	190
1 073 274	68	799 563	48	1 669 711	53	2 866 589	126	301	81	148
1 279 494	81	910 507	47	1 658 457	87	2 923 993	121	220	45	145
621 102	61	981 583	71	1 752 609	119	3 254 472	196	470	78	230
1 886 571	74	2 235 636	67	4 622 249	121	7 960 648	169	326	88	196
11 526 557	64	12 993 788	56	26 307 359	102	45 919 481	154	334	75	179

Von sämmtlichen Gebäuden entfallen auf die

Städte			Landgemeinden A b[1]			Gutsbezirke A b[1]			sonstigen Landgemeinden			sonstigen Gutsbezirke		
93	1878	1893 gegen 1878 % + —	1893	1878	1893 gegen 1878 % + —	1893	1878	1893 gegen 1878 % + —	1893	1878	1893 gegen 1878 % + —	1893	1878	1893 gegen 1878 % + —
4	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
393	60 544	+ 17,9	10158	7526	+ 35,0	88	30	+ 125,6	380029	351409	+ 8,1	58168	52865	+ 10,0
721	55 236	+ 11,7	9838	6358	+ 54,7	261	958	— 72,8	217438	198927	+ 9,3	45746	43161	+ 6,0
622	49 969	+ 9,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
874	101 401	+ 19,4	61385	27934	+ 119,8	1884	1374	+ 37,1	496886	448310	+ 10,8	65562	61914	+ 5,9
394	93 641	+ 15,8	18505	5603	+ 230,3	310	115	+ 169,6	206422	199637	+ 3,4	80530	77590	+ 3,8
041	89 696	+ 13,8	9484	3689	+ 154,4	—	—	—	314584	291744	+ 7,8	69108	66427	+ 4,0
476	134 162	+ 18,9	60401	31153	+ 93,9	5278	4050	+ 13,5	878517	814450	+ 7,9	83452	77570	+ 7,6
213	241 164	+ 13,3	69451	26599	+ 161,1	1054	30	+ 3413,3	662048	620253	+ 5,2	32764	31488	+ 4,1
569	62 422	+ 22,6	17136	8219	+ 108,5	133	363	— 63,4	206192	202737	+ 1,7	26424	26832	— 1,5
546	97 122	+ 27,2	30212	20665	+ 46,2	165	176	— 6,3	563634	532981	+ 5,8	4652	3938	+ 18,1
449	101 549	+ 26,5	72221	30404	+ 137,5	—	—	—	344258	340423	+ 1,1	548	622	— 11,9
094	117 516	+ 1,3	27294	15509	+ 76,0	—	—	—	433881	397304	+ 9,2	3969	3095	+ 28,2
318	254 030	+ 35,1	42972	26628	+ 61,4	—	—	—	1056795	988996	+ 6,9	281	21	+ 1238,1
704	1 548 542	+ 19,6	429057	210287	+ 104,0	9173	7705	+ 19,1	5760684	5396171	+ 6,8	471204	445523	+ 5,8

[1]) Siehe S. 489, Anm. 1.

wohl klimatische und Bodenverhältnisse, sowie grössere oder geringere Wohlhabenheit ein. Es finden sich daher in den einzelnen Provinzen grosse Verschiedenheiten. Dies zeigt folgende Tabelle:[1])

Provinzen / Staat	Jahr	Gebäude überhaupt	Die Gebäude, deren Umfassungswände abgekürzt zu bezeichnen sind als: massiv	massiv Fachwerk	Fachwerk und Fachwerk massiv	Fachwerk-Holz	Holz	sonstig	massiv	massiv Fachwerk	Fachwerk und Fachwerk massiv	Fachwerk-Holz	Holz
			betrugen überhaupt						betrugen vom Hundert sämmtlicher Gebäude				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Ostpreussen	*1893*	*519 827*	*150 143*	*10 385*	*68 693*	*17 290*	*237 334*	*35 982*	*28,9*	*2,0*	*13,2*	*3,3*	*[illegible]*
	1878	472 284	107 419	8 304	82 661	9 225	240 171	24 504	22,7	1,8	17,5	2,0	50,8
Westpreussen	*1893*	*336 002*	*96 149*	*11 011*	*87 038*	*28 698*	*92 916*	*20 190*	*28,6*	*3,3*	*25,9*	*8,5*	*27,6*
	1878	304 630	60 105	6 078	114 513	10 453	96 178	16 735	19,7	2,0	37,6	3,4	31,6
Brandenburg	*1893*	*854 579*	*467 443*	*49 753*	*286 639*	*6 999*	*33 843*	*9 902*	*54,7*	*5,8*	*33,6*	*0,8*	*4,0*
	1878	730 822	280 035	29 204	365 180	4 404	37 707	13 203	38,3	4,0	50,0	0,6	5,1
Pommern	*1893*	*414 161*	*107 088*	*31 895*	*253 737*	*5 579*	*9 713*	*5 549*	*26,0*	*7,7*	*61,3*	*1,4*	*2,4*
	1878	376 517	65 250	18 818	274 578	2 331	7 586	7 954	17,3	5,0	72,9	0,6	2,0
Posen	*1893*	*495 215*	*160 946*	*13 334*	*154 426*	*14 258*	*96 963*	*55 286*	*32,5*	*2,7*	*31,2*	*2,9*	*19,0*
	1878	451 478	101 707	8 126	194 835	9 726	91 986	45 098	22,5	1,8	43,1	2,2	20,4
Schlesien	*1893*	*1 187 124*	*668 061*	*61 356*	*168 859*	*11 953*	*263 311*	*13 584*	*56,3*	*5,2*	*14,2*	*1,0*	*22,3*
	1878	1 061 622	495 639	67 261	231 653	8 320	243 427	15 322	46,7	6,3	21,8	0,8	22,9
Sachsen	*1893*	*1 038 530*	*392 451*	*122 296*	*476 102*	*6 555*	*23 200*	*17 926*	*37,8*	*11,8*	*45,9*	*0,6*	*2,2*
	1878	928 449	269 912	88 979	520 717	4 260	19 711	24 870	29,1	9,6	56,1	0,4	2,1
Schleswig-Holstein	*1893*	*326 454*	*193 149*	*25 448*	*80 377*	*3 380*	*22 017*	*2 083*	*59,1*	*7,8*	*24,6*	*1,0*	*6,5*
	1878	300 547	153 040	22 517	104 126	2 507	14 041	3 722	50,9	7,5	34,6	0,8	1,2
Hannover	*1893*	*722 196*	*178 611*	*35 061*	*160 202*	*15 159*	*21 569*	*10 065*	*24,7*	*4,9*	*65,7*	*2,1*	*3,0*
	1878	654 846	120 280	20 422	474 385	11 412	18 040	10 202	18,4	3,1	72,4	1,7	2,8
Westfalen	*1893*	*545 461*	*156 276*	*45 010*	*323 510*	*6 689*	*9 992*	*3 984*	*28,7*	*8,2*	*59,3*	*1,2*	*1,8*
	1878	472 943	98 865	24 381	330 910	3 152	7 285	8 350	20,9	5,1	70,0	0,7	1,5
Hessen-Nassau	*1893*	*584 235*	*99 206*	*43 611*	*408 026*	*17 614*	*10 842*	*4 936*	*17,0*	*7,5*	*69,8*	*3,0*	*1,9*
	1878	533 208	63 356	24 515	426 868	6 179	7 899	4 391	11,9	4,6	80,0	1,1	1,5
Rheinland	*1893*	*1 443 355*	*757 894*	*150 159*	*490 728*	*15 322*	*21 069*	*8 183*	*52,5*	*10,4*	*34,0*	*1,1*	*1,0*
	1878	1 269 416	592 677	117 113	532 400	6 917	12 207	8 102	46,7	9,2	41,9	0,5	1,0
Staat	*1893*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*
	1878	7 550 702	2 400 194	430 318	3 652 829	78 970	760 844	182 001	31,8	5,7	48,4	1,0	10,1

Im Ganzen überwiegt beim Bau der Umfassungswände der Massivbau, doch steht der Fachwerkbau nur wenig zurück. Mehr als die Hälfte aller Gebäude sind mit Ziegeln bedeckt, nicht ganz $^1/_5$ mit Stroh, die anderen Bedachungsarten haben

[1]) Für die Regierungsbezirke siehe Tabelle II 2 der Anlagen.

eine erheblich geringere Bedeutung. Charakteristisch ist, dass sich verhältnissmässig die meisten Holzgebäude im Osten finden und hier auch noch die Strohdächer besonders verbreitet sind.

Die Gebäude mit einer Bedachung von

ell	Ziegeln	Schiefer	Stein- und Holzpappe	Holz	Rohr	Stroh	gemischtem	sonstigem	Metall	Ziegeln	Schiefer	Stein- und Holzpappe	Holz	Rohr	Stroh	gemischtem	sonstigem
							Materiale									Material	
	betrugen überhaupt								betrugen vom Hundert sämmtlicher Gebäude								
	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
55	174 031	732	18 203	19 492	7 911	289 513	5 999	3 291	0,1	33,5	0,1	3,5	3,8	1,5	55,7	1,2	0,6
51	116 427	406	7 865	13 692	6 596	323 773	2 135	1 139	0,1	24,6	0,1	1,7	2,9	1,4	68,5	0,5	0,2
14	100 012	1 333	56 172	4 414	12 017	152 628	7 690	1 392	0,1	29,8	0,4	16,7	1,3	3,6	45,4	2,3	0,4
33	87 818	964	24 943	5 364	10 756	170 643	3 194	615	0,1	28,8	0,3	8,2	1,8	3,5	56,0	1,1	0,2
720	545 330	26 454	122 471	3 066	30 129	92 924	19 363	9 622	0,6	63,8	3,1	14,3	0,4	3,5	10,9	2,3	1,1
66	456 109	11 182	60 354	5 120	41 246	141 788	9 703	2 854	0,3	62,4	1,5	8,3	0,7	5,7	19,4	1,3	0,4
93	156 281	4 352	81 478	1 729	39 172	114 513	13 926	1 917	0,2	37,7	1,0	19,7	0,4	9,5	27,6	3,4	0,5
73	146 969	2 831	36 778	2 628	37 652	140 132	7 474	1 180	0,2	39,0	0,8	9,8	0,7	10,0	37,2	2,0	0,3
07	184 407	1 510	80 812	10 112	7 069	191 974	12 105	4 017	0,7	37,2	0,3	16,3	2,0	1,4	38,8	2,5	0,8
24	145 707	767	42 529	15 661	7 926	228 225	7 041	2 398	0,3	32,3	0,2	9,4	3,5	1,7	50,5	1,6	0,5
27	519 810	65 444	104 135	101 377	1 036	290 407	56 945	36 243	0,7	43,8	5,5	8,8	8,8	0,1	24,5	4,8	3,0
545	406 484	41 271	48 478	118 597	797	375 349	48 298	16 803	0,5	38,3	3,9	4,6	11,2	0,1	35,3	4,5	1,6
915	890 629	19 889	65 923	2 739	1 411	32 042	15 898	7 084	0,3	85,8	1,9	6,3	0,3	0,1	3,1	1,5	0,7
557	808 012	10 222	28 154	4 316	1 870	62 796	9 515	1 907	0,2	87,0	1,1	3,0	0,5	0,2	6,8	1,0	0,2
144	99 693	15 042	51 531	2 132	21 343	120 638	13 607	2 024	0,1	30,5	4,6	15,8	0,7	6,5	37,0	4,2	0,6
224	99 132	7 283	15 262	3 653	14 595	152 523	6 120	1 755	0,1	33,0	2,4	5,1	1,2	4,9	50,7	2,0	0,6
695	486 870	15 742	17 132	866	5 353	156 737	36 841	1 961	0,1	67,4	2,2	2,4	0,1	0,7	21,7	5,1	0,3
237	411 422	13 680	5 461	1 010	3 075	193 289	25 349	1 323	0,0	62,8	2,1	0,8	0,2	0,5	29,5	3,9	0,2
371	437 167	36 467	13 469	477	17	37 020	13 766	4 704	0,4	80,1	6,7	2,6	0,1	0,0	6,8	2,5	0,9
517	363 904	30 133	5 040	568	13	58 206	13 622	940	0,1	76,9	6,4	1,1	0,1	0,0	12,3	2,9	0,2
876	387 296	135 918	4 637	571	4	35 569	15 829	2 535	0,3	66,3	23,8	0,8	1,1	0,0	6,1	2,7	0,4
868	361 965	96 449	1 891	913	1	60 488	9 951	742	0,1	67,9	18,1	0,4	0,2	0,0	11,3	1,9	0,1
447	1 003 280	245 543	25 001	1 814	323	101 763	45 593	10 591	0,7	69,5	17,0	1,7	0,1	0,0	7,1	3,2	0,7
506	835 406	195 830	12 125	1 441	361	185 534	31 810	3 403	0,3	65,8	15,4	1,0	0,1	0,0	14,6	2,5	0,3
697	1 984 806	568 126	640 964	151 789	125 785	1 615 728	257 562	85 381	0,4	58,9	6,7	7,6	1,8	1,5	19,1	3,0	1,0
641	1 239 355	411 018	288 880	172 963	124 888	2 092 746	174 212	35 059	0,2	56,1	5,4	3,8	2,3	1,7	27,7	2,3	0,5

Von 1878—1893 hat die solideste, aber auch theuerste Bauart, der Massivbau, erheblich zugenommen, ebenso die bessere Bedachung. Dies ist zum Theil wohl auf die Einwirkung der Feuerversicherungsgesellschaften und der von den Behörden im öffentlichen Interesse erlassenen Baupolizei-Verordnungen, zum Theil auf die Steigerung der allgemeinen Wohlhabenheit zurückzuführen.

Die **Eigenthumsverhältnisse** der Gebäude[1]) veranschaulicht unter Berücksichtigung der einzelnen Arten des Gebäudebesitzes und ihres Verhältnisses zu der Einwohnerzahl die folgende Tabelle:

Provinzen — Staat	Jahr	Fiskalische, kommunale u. s. w.				Private			Einwohner nach der Zählung vom Dezember 1895 bezw. 1880	Auf 1000 Einwohner entfielen fiskalische, kommunale u. s. w.				Beim Privateigenthum kamen Einwohner	
		Gebäude überhaupt	Gebäude zu öffentlichen Zwecken	Wohngebäude	gewerbliche Gebäude	Gebäude überhaupt	Wohngebäude	gewerbliche Gebäude		Gebäude überhaupt	Gebäude zu öffentlichen Zwecken	Wohngebäude	gewerbliche Gebäude	auf ein Gebäude überhaupt	auf ein Wohngebäude
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Ostpreussen	1893	26082	10069	1565	983	493801	190784	19867	2006859	13,0	5,0	1,8	0,49	4,1	10,5
	1878	22177	7924	3324	862	450206	179261	16072	1933936	11,5	4,1	1,7	0,45	4,3	10,8
Westpreussen	1893	22540	8268	4106	715	313461	157977	14880	1491360	15,1	5,5	2,7	0,48	4,8	10,1
	1878	17832	6324	3335	667	286808	129804	11874	1405898	12,7	4,5	2,4	0,47	4,9	10,8
Stadtkreis Berlin	1893	3009	1624	571	329	51613	29561	11789	1677304	1,8	0,8	0,34	0,20	32,5	56,8
	1878	2331	1245	404	259	47938	22358	8131	1122330	2,1	1,1	0,4	0,2	23,4	50,2
Brandenburg	1893	13318	18924	6068	820	811273	275983	52901	2821095	15,4	6,7	2,2	0,29	3,5	10,2
	1878	37728	10054	5381	808	693295	244723	34343	2200825	16,8	7,1	2,4	0,36	3,2	9,0
Pommern	1893	28965	10846	4984	453	385196	150651	21863	1574147	18,4	6,9	3,2	0,29	4,1	10,4
	1878	25773	9148	4626	421	350813	143203	16008	1540034	16,7	5,9	3,0	0,27	4,4	10,8
Posen	1893	28768	10117	4571	811	466449	168903	21618	1828658	15,7	5,5	2,5	0,44	3,9	10,8
	1878	22198	7953	3661	578	429358	160695	15493	1703397	13,0	4,7	2,1	0,34	4,0	10,7
Schlesien	1893	50885	24094	6653	1766	1136239	479129	72803	4415309	11,5	5,5	1,5	0,40	3,9	9,2
	1878	41942	19714	5463	1701	1020043	458765	50466	4007925	10,5	4,9	1,4	0,42	3,9	8,7
Sachsen	1895	17046	20215	6641	1359	991481	340078	65474	2698349	17,1	7,5	2,5	0,50	2,7	7,9
	1878	12333	17514	6311	1208	886201	306181	40427	2312007	18,3	7,6	2,7	0,52	2,6	7,6
Schleswig-Holstein	1893	17408	9250	2451	369	309046	160437	24144	1286416	13,5	7,2	1,9	0,29	4,2	8,0
	1878	14825	7600	2151	195	285748	151342	20216	1127149	13,2	6,7	1,9	0,17	3,9	7,4
Hannover	1893	35434	17859	6559	1188	686769	315656	42503	2422029	14,6	7,4	2,7	0,49	3,5	7,7
	1878	31417	15395	6063	1026	623465	293833	31066	2120168	14,8	7,3	2,9	0,48	3,4	7,2
Westfalen	1893	21784	13503	4326	598	523692	290210	48902	2701420	8,1	5,0	1,6	0,22	5,2	9,3
	1878	16226	10318	3609	438	456772	259928	35382	2043442	7,9	5,1	1,8	0,21	4,5	7,9
Hessen-Nassau	1893	30764	15789	4630	798	553474	229349	38524	1756802	17,5	9,0	2,6	0,45	3,2	7,7
	1878	25977	12954	3936	592	507447	214467	28210	1554376	16,7	8,3	2,5	0,38	3,1	7,2
Rheinland	1895	51511	29994	10055	1929	1388853	625148	105047	5 [illegible]	10,2	5,9	2,0	0,38	3,7	8,3
	1878	42631	23326	8132	1156	1227044	564671	71980	4074000	10,5	5,7	2,0	0,28	3,3	7,2
Staat	1893	410466	190547	65154	12428	8111356	3393863	538915	31789371	12,9	6,0	2,0	0,39	3,9	9,4
	1878	311999	155369	56306	9911	7264838	3120231	385758	27211487	12,0	5,7	2,1	0,36	3,7	8,7

Zur Erläuterung dieser Tabelle ist zu bemerken, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861[2]) zu verstehen sind:

[1]) Für die Regierungsbezirke siehe Tabelle H3 der Anlagen.

[2]) Vergl. oben Bd. I, S. 48 und Bd. V, S. 100.

a) unter Kategorie I die Gebäude, welche sich im Besitz des Reiches und des preussischen Fiskus, des Königl. Hauses und dessen Mitglieder, sowie der Mitglieder des hannoverschen Königshauses, des kurhessischen, nassauischen und hohen-

Von sämmtlichen Gebäuden kamen vom Hunderttheile auf das Eigenthum							Es kamen vom Hundert aller Gebäude auf das		Von sämmtlichen Gebäuden für öffentliche Zwecke entfielen vom Hundert auf die								
	II. der Provinzen, Kreise u. s. w.	III. der Gemeinden, Kirchen- und Schulsocietäten	IV. der Eisenbahnen (Staats- und Privatbahnen)	V. milder Stiftungen und ähnlicher Korporationen	VI. wirthschaftlicher Genossenschaften	VII. von Privatpersonen	fiskalische, Kommunale u. s. w. Eigenthum (I.–V.)	Privateigenthum (VI. und VII.)	Gebäude für Unterrichtszwecke	Dienstwohnungen für Geistliche und Schullehrer	Gebäude für den Gottesdienst	Armen-, Kranken-, Siechen- u. s. w. häuser	Gebäude für Verkehrszwecke	Gerichts- und Gefängnissgebäude	Gebäude für militärische Zwecke	Spritzenhäuser	sonstigen Gebäude für öffentliche Zwecke
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
	0,12	3,00	0,51	0,11	0,51	94,48	5,01	94,99	31,0	7,9	6,9	12,5	16,2	1,9	11,0	7,3	5,3
	0,09	3,00	0,34	0,09	0,33	94,98	4,69	95,31	37,4	9,6	8,3	12,6	14,5	1,7	7,9	4,4	3,6
	0,14	3,92	0,69	0,10	0,48	92,81	6,71	93,29	25,7	9,8	10,4	12,4	17,5	3,0	10,0	4,3	6,9
	0,15	3,82	0,43	0,13	0,26	93,89	5,85	94,15	30,4	12,1	12,4	11,9	15,9	3,5	6,3	2,8	4,7
	0,01	2,91	0,42	0,42	6,27	88,29	5,51	94,49	20,3	9,1	5,1	13,9	17,8	1,3	16,1	0,12	16,3
	0,01	1,90	1,01	0,43	5,52	89,82	4,66	95,34	17,1	5,4	5,3	10,5	29,2	3,0	16,9	2,2	10,4
	0,16	3,05	0,53	0,09	0,76	94,17	5,07	94,93	17,5	7,8	12,9	13,2	15,2	2,1	11,0	12,8	7,5
	0,13	3,20	0,43	0,08	0,48	94,36	5,16	94,84	18,8	9,1	14,2	12,7	15,9	1,8	8,2	14,0	5,3
	0,15	4,11	0,51	0,33	0,80	92,21	6,99	93,01	25,3	9,8	13,5	14,1	13,9	1,5	5,4	10,6	5,9
	0,12	4,22	0,36	0,33	0,50	92,66	6,84	93,16	27,6	11,2	15,1	13,8	11,3	1,5	6,8	7,6	5,1
	0,13	3,49	0,66	0,12	0,38	93,81	5,81	94,19	26,2	12,5	11,7	9,5	19,7	1,8	4,4	4,3	9,9
	0,13	3,41	0,47	0,06	0,20	94,88	4,92	95,08	27,5	15,0	14,0	8,4	19,4	1,8	2,9	3,5	7,5
	0,12	2,86	0,48	0,15	1,17	94,54	4,29	95,71	19,7	9,1	15,3	14,3	15,9	2,9	5,8	7,4	9,6
	0,08	2,78	0,36	0,14	0,76	95,29	3,95	96,05	21,7	9,9	16,0	13,9	16,2	2,5	5,9	7,2	6,7
	0,08	3,26	0,30	0,11	1,39	94,08	4,53	95,47	18,5	12,3	14,1	17,2	10,6	1,8	5,2	13,3	7,0
	0,08	3,37	0,22	0,12	0,76	94,68	4,56	95,44	18,9	13,0	15,7	17,1	9,6	1,6	5,3	12,9	5,9
	0,14	3,69	0,61	0,19	1,15	93,62	5,33	94,67	24,0	9,0	6,0	13,8	16,0	2,3	9,9	14,4	4,6
	0,22	3,56	0,36	0,16	0,26	94,81	4,93	95,07	27,1	10,4	6,7	16,4	11,2	1,9	9,0	12,8	4,5
	0,06	2,99	0,63	0,13	1,08	94,01	4,91	95,09	22,8	14,1	11,3	16,9	13,9	1,5	6,9	7,5	5,1
	0,05	3,06	0,39	0,12	0,54	94,66	4,80	95,20	24,3	14,0	12,1	18,5	13,2	1,5	5,4	6,5	4,5
	0,07	2,77	0,69	0,21	3,22	92,79	3,99	96,01	23,0	15,8	13,9	9,7	18,4	2,2	3,4	8,6	5,0
	0,09	2,45	0,49	0,13	2,20	94,37	3,43	96,57	23,0	17,2	16,9	6,4	19,4	1,9	2,7	9,1	3,4
	0,08	3,49	0,53	0,12	0,71	94,02	5,27	94,73	16,7	8,8	14,1	10,8	14,1	2,3	4,0	12,1	17,1
	0,05	3,38	0,33	0,10	0,39	94,74	4,87	95,13	18,4	9,8	16,4	9,5	11,0	1,9	3,2	11,4	18,4
	0,04	2,73	0,62	0,11	1,69	94,63	3,78	96,22	21,1	14,9	17,1	7,2	18,3	1,5	4,5	8,9	6,5
	0,03	2,50	0,43	0,09	1,08	95,56	3,36	96,64	22,6	16,2	19,3	4,8	18,1	1,1	3,5	8,7	5,7
	0,10	3,13	0,52	0,14	1,21	93,94	4,82	95,18	21,6	11,3	13,2	12,5	15,7	2,0	6,5	9,4	7,8
	0,08	3,08	0,38	0,13	0,75	94,74	4,51	95,49	23,3	12,4	14,8	12,0	14,8	1,8	5,5	8,9	6,5

zollernschen Fürstenhauses befinden, oder welche zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehören;

b) unter Kategorie II die Gebäude der Provinzen, Kreise und sonstigen kommunalständischen Verbände;

c) unter Kategorie V die Gebäude der milden Stiftungen, Knappschaftsvereine, freiwilligen Feuerwehren, Herbergen zur Heimath, Klöster, adeligen Familienstifte und der Landesschule Pforta:

d) unter Kategorie VI die Gebäude aller juristischen Personen und Vereinigungen, welche unter den Kategorien I—V nicht einbegriffen sind.

Da die Kategorie III die Gebäude der Gemeinden, Kirchen- und Schulsocietäten, die Kategorie IV die Gebäude der Eisenbahnen umfasst, so umfassen die Kategorien I—V im Allgemeinen die öffentlichen, VI und VII die privaten Gebäude.

Naturgemäss ist die Zahl der ersteren erheblich geringer als die der letzteren, sie beträgt nur 4,82 % sämmtlicher Gebäude. Am meisten sind unter ihnen, wie sich aus Sp. 7—12 der Tabelle ergiebt, in allen Landestheilen die den Gemeinden, Kirchen- und Schulsocietäten gehörigen Gebäude vertreten. Von den einzelnen Arten der Gebäude für öffentliche Zwecke sind besonders zahlreich die Gebäude für Unterrichtszwecke, sodann die Gebäude für Verkehrszwecke. Bei den privaten Gebäuden ist von besonderem Interesse die Durchschnittszahl der Einwohner, auf welche ein Wohngebäude oder ein gewerbliches Gebäude entfällt. Im Staate entfallen auf je 9,4 Einwohner ein Wohngebäude, und nur auf je 59,0 ein gewerbliches. Zwischen den einzelnen Landestheilen machen sich aber erhebliche Verschiedenheiten bemerkbar, namentlich zeigt sich der Einfluss der stärkeren Bevölkerungsdichtigkeit und der stärkeren Verbreitung der Industrie im Westen darin, dass hier die Zahl der Einwohner, welche auf ein Wohn- oder gewerbliches Gebäude entfallen, durchgängig grösser ist als im Osten.

Vergleicht man die Zahlen von 1893 mit den Zahlen von 1878, so findet sich, dass die Zahl der Einwohner, auf welche je ein Wohngebäude entfiel, von 8,7 auf 9,4 zugenommen hat, dagegen die Zahl der Einwohner, auf welche je ein gewerbliches Gebäude entfiel, von 70,5 auf 59,0 gesunken ist. Ersteres ist auf das Wachsthum der Bevölkerung, letzteres auf das der Industrie zurückzuführen; beide Erscheinungen zeigen sich in den westlichen Provinzen in stärkerem Umfange als in den östlichen. —

Wie die Gebäudestatistik beruht auch die **Statistik der ländlichen Privatbesitzungen** auf den Materialien der beiden Gebäudesteuerrevisionen.

Als „Besitzung" im Sinne dieser Statistik sind wirthschaftliche Einheiten zu verstehen, d. h. entweder ein einzelnes Gebäude, oder ein Gebäudeantheil, oder eine als wirthschaftliche Einheit sich darstellende Mehrheit von Gebäuden in Verbindung mit den wirthschaftlich zu ihnen gehörenden „nutzbaren" Flächen. Gebäude ohne nutzbare Flächen oder umgekehrt nutzbare Flächen ohne Gebäude, namentlich also die Besitzungen von Hauseigenthümern ohne Land oder umgekehrt die Besitzungen von Grundeigenthümern ohne Hausbesitz, sind ausgeschlossen. Von mehreren in einer Hand vereinigten Besitzungen ist jede einzelne gezählt, da lediglich die wirthschaftliche, nicht die rechtliche Einheit des Besitzes berücksichtigt ist. Als „nutzbare" Flächen gelten im Allgemeinen die ertragsfähigen. Ausgeschlossen sind nur diejenigen Theile, welche, obwohl ertragsfähig, vermöge besonderer Bestimmung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 der Grund-

steuer nicht unterliegen. Hierher gehören das sogenannte Unland, öffentliche Wege, Brücken u. s. w., sowie Hausgärten bis zur Grösse von 25,53 a = 1 preussischen Morgen.

Die Bezeichnung „ländliche Privatbesitzungen" hängt zusammen mit den beiden wesentlichen Lücken, welche die Statistik enthält. Wie nämlich Bd. I S. 48 ff. gezeigt ist,[1]) sind von der Gebäudesteuer eine Reihe von Gebäuden, vornehmlich solche im Besitz des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Korporationen, befreit. Diese Befreiung ist bei Einführung der Gebäudesteuer in den 1866 neu erworbenen Landestheilen auf die im Besitze der Mitglieder des hannoverschen Königshauses, sowie des kurhessischen und herzoglich nassauischen Fürstenhauses befindlichen Gebäude ausgedehnt worden, soweit diese Gebäude bis dahin von der Gebäudesteuer befreit waren. Nach den §§ 6 und 7 des Gebäudesteuergesetzes wird ferner der Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmässig durch Vermiethung benutzt wird, nach dem mittleren jährlichen Miethswerth festgestellt. Dagegen werden in den übrigen ländlichen Ortschaften neben der Grösse, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie ihrer Hofräume und Hausgärten, auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen sind in den bei der Revision der Gebäudesteuer aufgestellten Gebäudebeschreibungen, auf Grund deren die Auszählung der Besitzungen für die Statistik erfolgt ist, Angaben über die nutzbare Fläche und den Grundsteuerreinertrag der in den Städten oder in diesen gleichgestellten ländlichen Ortschaften belegenen oder zu steuerfreien Gebäuden gehörigen Besitzungen nicht oder doch nur unvollständig aufgenommen worden. Die Statistik hat sich daher im Allgemeinen auf die Feststellung der im Eigenthum von Privatpersonen und wirthschaftlichen Genossenschaften stehenden ländlichen Besitzungen des platten Landes beschränkt. Ausserdem ist auch die Zahl der öffentlichen Besitzungen ermittelt worden.

Das **Hauptergebniss für sämmtliche Besitzungen**, sowohl der öffentlichen wie der privaten, welche 1878 und 1893 ermittelt worden sind, ist in der auf S. 498/499 abgedruckten Tabelle zusammengefasst.

Naturgemäss sind wie bei den Gebäuden auch bei den Besitzungen die öffentlichen Besitzungen erheblich geringer als die Privatbesitzungen; von den einzelnen Kategorien der öffentlichen Besitzungen sind verhältnissmässig am meisten in allen Landestheilen die Besitzungen im Eigenthum der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden vertreten.

Der Schwerpunkt der Statistik liegt in den Aufschlüssen, welche sie über die **ländlichen Privatbesitzungen** giebt. Diese sind daher im Folgenden ausschliesslich behandelt, jedoch, wie erwähnt, unter Ausschluss der Besitzungen in Hohenzollern und Helgoland.

[1]) Vergl. auch oben S. 496. Die dort gegebenen Erläuterungen über den „öffentlichen Besitz" gelten auch für die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen.

Provinzen / Staat	Besitzungen		Besitzungen vom Hundert der Staatssumme		Seit 1878 hat eine Zunahme an Besitzungen stattgefunden		Von sämmtlichen I. des Staates (ausschl. der Eisenbahnen)		II. der Provinzen, Kreise u. s. w.	
	1893	1878	1893	1878	überhaupt	vom Hundert	1893	1878	1893	1878
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ostpreussen	175 421	159 508	5,49	5,47	15 913	9,98	0,69	0,66	0,13	0,12
Westpreussen . . .	125 265	115 071	3,92	3,94	10 194	8,86	1,00	0,77	0,11	0,18
Stadtkreis Berlin .	22 393	18 426	0,70	0,63	3 967	21,53	1,35	1,61	0,03	0,02
Brandenburg . . .	262 875	231 867	8,23	7,95	31 008	13,37	0,82	0,89	0,20	0,17
Pommern	138 426	125 384	4,33	4,30	13 042	10,40	0,97	0,98	0,15	0,17
Posen	153 697	144 257	4,81	4,94	9 440	6,54	0,75	0,46	0,12	0,14
Schlesien	423 062	403 060	13,23	13,81	20 002	4,96	0,43	0,37	0,13	0,10
Sachsen	319 008	288 659	9,97	9,89	30 349	10,51	0,48	0,49	0,08	0,10
Schleswig-Holstein	149 715	137 697	4,68	4,72	12 018	8,73	0,50	0,46	0,13	0,17
Hannover	296 329	270 449	9,27	9,27	25 880	9,57	0,87	0,88	0,04	0,05
Westfalen	272 713	241 223	8,52	8,27	31 490	13,05	0,19	0,21	0,05	0,09
Hessen-Nassau . .	232 366	216 559	7,26	7,42	15 807	7,30	0,68	0,65	0,06	0,04
Rheinland	626 491	565 692	19,59	19,39	60 799	10,75	0,28	0,30	0,03	0,03
Staat	3 197 761	2 917 852	100	100	279 909	9,59	0,56	0,55	0,09	0,09

Um zunächst zu ermitteln, welcher Ausfall an nutzbarer Fläche für die ländlichen Privatbesitzungen durch die beiden eben erwähnten, sowie die sonst etwa vorhandenen Lücken im Verhältniss zu den im Staatsgebiet — abgesehen von Hohenzollern und Helgoland — vorhandenen steuerpflichtigen Liegenschaften entsteht, dient die auf S. 500 abgedruckte Zusammenstellung.

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, dass die Statistik im Ganzen etwa 82 % der steuerpflichtigen Liegenschaften des Staates umfasst. Auf die Städte und A.-L.-Gemeinden entfallen 8 % der sämmtlichen steuerpflichtigen Liegenschaften, auf die öffentlichen Besitzungen nach einer für 1878 aufgestellten Schätzung 4 %. Der Fehlbetrag von 6 % ist vermuthlich zum grössten Theil auf Nichtübernahme von Forst- und Weideflächen (ideellen Antheilen an Holzungen) in die Gebäudebeschreibungen der Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland zurückzuführen.[1]) Daher beträgt auch in diesen Provinzen die nutzbare Fläche der ländlichen Privatbesitzungen nur wenig über die Hälfte der sämmtlichen steuerpflichtigen Liegenschaften beider Provinzen.

[1]) Preussische Statistik, Heft 103, S. XI.

Besitzungen kamen Hunderttheile auf das Eigenthum										Es kamen vom Hundert aller Besitzungen auf das			
III. der Gemeinden, Kirchen- und Schulsocietäten		IV. der Eisenbahnen (Staats- und Privatbahnen)		V. milder Stiftungen und ähnlicher Korporationen		VI. wirthschaftlicher Genossenschaften		VII. von Privat-Personen		fiskalische, kommunale u. s. w. Eigenthum (I.—V.)		Privateigenthum VI. u. VII.	
1893	1878	1893	1878	1893	1878	1893	1878	1893	1878	1893	1878	1893	1878
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3,74	3,69	0,35	0,25	0,09	0,10	0,30	0,21	94,70	94,97	5,00	4,82	95,00	95,18
4,30	4,25	0,37	0,26	0,12	0,12	0,32	0,17	93,78	94,25	5,90	5,58	94,10	94,42
2,20	1,97	0,21	0,57	0,33	0,45	4,00	3,91	91,88	91,47	4,11	4,62	95,89	95,38
4,70	4,94	0,41	0,36	0,08	0,07	0,50	0,37	93,29	93,20	6,21	6,43	93,79	93,57
5,56	5,41	0,44	0,33	0,27	0,21	0,56	0,35	92,05	92,55	7,39	7,10	92,61	92,90
4,07	3,91	0,47	0,39	0,07	0,06	0,25	0,15	94,27	94,89	5,48	4,96	94,52	95,04
3,66	3,48	0,32	0,27	0,12	0,10	0,67	0,45	94,67	95,23	4,66	4,32	95,34	95,68
5,00	5,20	0,24	0,18	0,10	0,09	0,77	0,45	93,33	93,49	5,92	6,06	94,08	93,94
4,22	4,28	0,58	0,34	0,16	0,12	0,70	0,18	93,71	94,45	5,59	5,37	94,41	94,63
4,29	4,47	0,45	0,32	0,10	0,10	0,77	0,44	93,48	93,74	5,76	5,82	94,24	94,18
3,46	3,25	0,43	0,32	0,16	0,10	1,97	1,47	93,74	94,56	4,31	3,97	95,69	96,03
4,86	4,71	0,45	0,35	0,11	0,10	0,52	0,33	93,32	93,82	6,16	5,85	93,84	94,15
3,50	3,30	0,45	0,41	0,10	0,09	1,59	1,02	94,05	94,85	4,35	4,13	95,65	95,87
4,13	4,07	0,40	0,32	0,12	0,10	0,92	0,59	93,78	94,28	5,30	5,13	94,70	94,87

Die Tabelle zeigt zugleich, dass die Zahl derjenigen Gemeinden, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden durch Vermiethung genutzt wird, sich von 1878 bis 1893 erheblich vermehrt hat. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse beider Erhebungen würde hierdurch sehr erheblich gelitten haben. Um dies zu verhindern, sind bei der Bearbeitung der Statistik für 1893 theilweise die Zahlen noch nachträglich korrigirt und diejenigen Gemeinden ausgeschieden worden, welche 1878 als Landgemeinden behandelt, seitdem aber zur Veranlagung nach Miethspreisen herangezogen waren. Die hier verwertheten Tabellen dieses Abschnittes, welche der Statistik entnommen sind, sowie die Tabellen in den Anlagen A und H4—8 enthalten nur die für 1878 berichtigten Zahlen. Trotz der Berichtigung ist aber die gesammte zur Bearbeitung gelangte nutzbare Fläche, wie Spalte 4 der Tabelle auf S. 500 zeigt, an Umfang noch gestiegen. Dies dürfte im Wesentlichen auf die grössere Genauigkeit der Erhebung von 1893 zurückzuführen sein.

Vergleicht man die nutzbare Fläche der ländlichen Privatbesitzungen nach dem Stande von 1893 mit der Gesammtfläche des Staates nach dem Stande von 1895 — 34 746 475 ha nach Abzug von Hohenzollern und Helgoland —, so ergiebt sich, dass die Fläche, auf welche sich die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen erstreckt, 69 % des Staatsgebietes umfasst. Sei es, dass man diesen Flächenausfall

Provinzen — Staat	Jahr	Steuerpflichtige Liegenschaften nach dem Stande von 1894/95 bezw. 1879/80	Nutzbare Fläche der ländlichen Privatbesitzungen ha	Die nutzbare Fläche umfasst vom Hundert der steuerpflichtigen Liegenschaften in Spalte 2	Der von der Statistik der ländlichen Privatbesitzungen ausgeschlossenen Städte und Ab-Gemeinden[1])			Auf Städte und Ab-Gemeinden[1]) entfallen vom Hundert der steuerpflichtigen Liegenschaften (Sp. 3)
					Zahl	Fläche der steuerpflichtigen Liegenschaften ha	Einwohnerzahl am 2. Dezember 1895 bezw. 1. Dezember 1880	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreussen	*1893*	*2 917 754*	*2 711 406*	*93*	*117*	*130 764*	*572 629*	*4,5*
	1878	2 926 232	2 691 422	92	110	124 550	470 656	4,3
Westpreussen	*1893*	*2 019 564*	*1 798 871*	*89*	*92*	*103 234*	*510 685*	*5,2*
	1878	2 088 761	1 864 490	89	83	122 187	419 330	5,8
Brandenburg mit Berlin	*1893*	*3 244 321*	*2 661 093*	*82*	*1 249*	*1 364 497*	*3 243 503*	*11,2*
	1878	3 256 502	2 634 348	81	1 221	1 347 660	2 118 668	10,6
Pommern	*1893*	*2 538 222*	*2 186 275*	*86*	*136*	*191 230*	*683 977*	*7,5*
	1878	2 563 259	2 221 010	87	97	174 600	559 143	6,3
Posen	*1893*	*2 506 385*	*2 244 836*	*90*	*167*	*140 201*	*606 069*	*5,6*
	1878	2 583 413	2 278 432	88	154	134 948	500 619	5,2
Schlesien	*1893*	*3 660 845*	*3 201 055*	*87*	*361*	*198 929*	*1 936 170*	*5,4*
	1878	3 666 561	3 192 895	87	282	168 944	1 373 998	4,6
Sachsen	*1893*	*2 061 053*	*1 612 437*	*78*	*301*	*291 161*	*1 160 211*	*14,1*
	1878	2 075 799	1 612 182	78	197	248 368	1 043 454	12,0
Schleswig-Holstein	*1893*	*1 708 136*	*1 507 072*	*88*	*103*	*67 887*	*621 868*	*4,0*
	1878	1 703 480	1 509 917	89	84	61 338	446 196	3,6
Hannover	*1893*	*3 261 852*	*2 670 365*	*82*	*170*	*117 414*	*943 148*	*4,6*
	1878	3 266 912	2 545 180	78	130	145 238	643 901	4,4
Westfalen	*1893*	*1 831 888*	*1 444 136*	*79*	*259*	*260 545*	*1 558 465*	*14,2*
	1878	1 845 104	1 453 620	79	177	196 927	890 237	10,7
Hessen-Nassau	*1893*	*1 174 846*	*643 697*	*55*	*151*	*166 279*	*827 600*	*14,2*
	1878	1 173 693	592 794	51	171	214 127	646 209	18,2
Rheinland	*1893*	*2 367 883*	*1 320 789*	*56*	*186*	*246 965*	*2 686 426*	*10,1*
	1878	2 384 470	1 337 152	56	180	232 570	1 802 809	9,8
Staat	*1893*	*29 292 549*	*24 002 032*	*82*	*2 292*	*2 311 106*	*15 650 784*	*7,9*
	1878	29 534 192	23 933 442	81	1 892	2 171 466	10 915 310	7,4

von 31 % oder, wie es wohl richtiger ist, den oben im Verhältniss zu den steuerpflichtigen Liegenschaften festgestellten Ausfall von 18 % zu Grunde legt, so beeinträchtigt naturgemäss der Fehlbetrag den Werth der Statistik erheblich. Es ist [illegible] zu berücksichtigen, dass für die Beurtheilung der Grundeigenthumsvertheilung in politischer und sozialer Hinsicht vornehmlich das Grundeigenthum auf dem platten Lande in Betracht kommt und hierbei der öffentliche und der städtische

[1]) Siehe oben S. 489, Anmerkung 1.

Besitz, auf welchen weitaus der grösste Theil des Fehlbetrages zurückzuführen ist, von verhältnissmässig geringer Bedeutung ist.

Ein wesentlicher Vorzug der Statistik liegt darin, dass sie gestattet, die Vertheilung der ländlichen Privatbesitzungen innerhalb des Staates nach Zahl und Grundsteuerreinertragsklassen darzustellen. Die Ergebnisse sind in Tabelle A der Anlagen niedergelegt. Sie zeigt Zahl und Fläche der Besitzungen, sowie deren prozentuales Verhältniss im Staat, den Regierungsbezirken und den Kreisen.

Bezeichnet man die Besitzungen in der Reinertragsklasse I als Häuslerbesitz, in Klasse II (30—90 Mk.) als Kleinbesitz, in Klasse III als kleinbäuerlichen, in Klasse IV als mittelbäuerlichen, in Klasse V als grossbäuerlichen, in Klasse VI und VII als Grossbesitz, so ergiebt sich, dass nach der Zahl der Besitzungen am stärksten der Häuslerbesitz vertreten ist. Ihm am nächsten steht der Kleinbesitz, während der kleinere und mittlere bäuerliche Besitz schwächer vertreten ist als der grossbäuerliche Besitz. Erheblich geringer als die Zahl der bäuerlichen Besitzungen und der kleinen Stellen ist die der Grossbesitzungen. Dieses Verhältniss gilt auch in den Provinzen und Regierungsbezirken, nur dass in Posen und Schlesien, sowie in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau die Zahl der grösseren bäuerlichen Besitzungen hinter der der mittleren und kleineren zurücksteht. In Schlesien, sowie in Rheinland und Hessen-Nassau sind die kleinen Stellen besonders zahlreich, sie machen über 70 % sämmtlicher Besitzungen aus.

Gruppirt man die Besitzungen nach dem Antheil der Klassen an der Fläche, so findet sich, dass im Staate die höheren Reinertragsklassen eine grössere Fläche als die niederen einnehmen, nur der kleine bäuerliche Besitz steht an Fläche hinter dem Kleinbesitz zurück. Sehr verschieden gestaltet sich aber dieses Verhältniss in den einzelnen Provinzen. In den östlichen Provinzen übertrifft der Grossbesitz an Ausdehnung regelmässig den grossbäuerlichen Besitz, in den westlichen Provinzen, abgesehen von der Provinz Sachsen, tritt er hinter diesem sehr zurück. Der grossbäuerliche Besitz selbst überwiegt aber nur in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen die anderen Besitzklassen erheblich; in Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz besitzen auch die kleinen bäuerlichen Betriebe einen ziemlich bedeutenden Theil der Fläche.

Zur besseren Veranschaulichung, wie sich die Besitzverhältnisse in den einzelnen Kreisen gestalten, dienen die Tafeln VIII—X des Atlas. Dabei sind die 7 Grössenklassen in drei Besitzungen: unter 30, von 30—500 und über 500 Thlr. Grundsteuerreinertrag zusammengezogen. Für jeden Kreis sind durch verschiedenartige Schraffirung 5 Stufen gebildet worden, um ersichtlich zu machen, ob sich der Antheil der betreffenden Klasse an der nutzbaren Fläche auf weniger als $^1/_{10}$, oder zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_3$, zwischen $^1/_3$ und $^1/_2$, zwischen $^1/_2$ und $^2/_3$ oder über die Hälfte stellt.[1])

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Einschätzung kleinerer Besitzungen sind bei der Aufnahme der Statistik die ländlichen Besitzungen in **selbstständige** und **unselbstständige** geschieden worden, je nachdem die Besitzer

[1]) Die Kreise, in denen die betreffende Klasse überhaupt nicht vertreten ist, sind nicht schraffirt.

genöthigt sind, zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen zu müssen oder nicht. Diese Unterscheidung ist in der Tabelle A nicht berücksichtigt worden, weil sich eine statistisch sicher erfassbare Grenze zwischen selbstständigen und unselbstständigen Besitzungen nicht feststellen lässt; auch die Merkmale, auf Grund deren die Unterscheidung durchgeführt wurde, sind bei den beiden Zählungen verschieden gewesen.[1])

Provinzen / Staat	Jahr	Unselbstständige Besitzungen		Selbstständige Besitzungen mit einem Grundsteu							
				10 bis 30 Thlr.		30 bis 50 Thlr.		50 bis 100 Thlr.		100 bis 500 Th	
		Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzba Fläch ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ostpreussen	1893	63 720	230 829,3	7 336	113 932,3	9 716	210 617,7	12 292	405 634,3	12 695	799 0
	1878	57 698	218 837,2	5 819	94 930,4	10 214	232 925,0	13 387	443 449,1	13 219	802 7
Westpreussen	1893	47 198	214 685,2	4 048	87 298,7	5 136	123 131,3	5 560	178 603,5	6 839	393 9
	1878	42 269	199 993,4	3 527	73 228.	4 891	127 932,1	5 802	197 175,5	7 196	426 4
Brandenburg	1893	74 610	239 621,9	1 558	24 756,1	10 091	161 162,7	13 725	349 501,5	16 336	739 1
	1878	73 330	305 300,2	38	403,-	4 242	77 275.	13 749	359 932,-	10 873	766 0
Pommern	1893	40 340	148 582,6	3 788	56 456,1	6 192	108 230,0	6 771	172 502,-	6 825	362 6
	1878	40 208	157 712,1	1 824	28 639,3	4 580	93 776,3	6 385	170 399,9	7 668	370 8
Posen	1893	55 331	219 583,3	3 134	44 448,5	11 317	169 576,9	10 162	233 845,6	5 087	280 5
	1878	51 799	228 426,2	1 618	21 202,0	11 597	173 219,5	10 338	236 183,6	5 079	270 8
Schlesien	1893	182 301	489 144,2	1 704	18 527,1	17 028	179 278,0	21 694	296 944,2	19 740	577 5
	1878	187 860	580 410,6			9 767	94 495,7	19 543	287 875,5	20 500	612 5
Sachsen	1893	85 157	141 826,7	1 759	17 557,1	7 625	69 660,7	14 378	181 633,3	20 528	587 9
	1878	86 657	192 139,2	65	650,9	2 463	29 267,9	12 196	170 998,7	21 177	611 0
Schleswig-Holstein	1893	35 018	117 137,5	536	9 303,0	4 006	60 477,5	8 000	144 678,6	18 236	731 2
	1878	34 169	136 874,9	—	—	2 803	36 601,5	7 690	138 433,3	18 377	757 0
Hannover	1893	96 804	312 329,3	2 841	42 565,1	12 161	169 659,0	18 777	417 692,3	29 417	1 386 3
	1878	87 920	305 519,4	2 092	23 266,6	12 188	155 004,3	19 093	416 856,8	29 345	1 300 7
Westfalen	1893	82 360	229 422,7	1 891	23 581,0	9 114	111 734,3	11 317	205 326,1	16 439	601 0
	1878	81 000	278 005,7	675	5 355,3	6 172	72 661,8	10 667	200 408,4	16 736	611 7
Hessen-Nassau	1893	101 475	185 107,1	1 035	8 304,6	9 591	72 958,5	12 099	129 148,1	8 382	173 4
	1878	98 061	188 626,0	753	4 864,3	8 349	61 418,6	11 941	129 603,3	8 518	175 8
Rheinland	1893	232 529	413 445,4	6 047	43 239,3	20 432	162 396,3	21 868	202 763,7	16 016	391 8
	1878	225 746	450 128,8	4 085	26 838,2	18 205	141 214,5	21 494	204 063,5	16 815	395 3
Staat	1893	1 096 843	2 950 514,9	35 677	489 969,1	122 411	1 598 882,9	156 643	2 918 273,5	176 242	6 924 8
	1878	[illegible]	3 241 955,1	20 400	279 300,1	95 471	1 205 702,-	152 285	2 955 379,-	180 069	7 087 7

[1]) 1878 wurde die Scheidung in selbstständige und unselbstständige Besitzungen auf Grund in den Akten des Finanzministeriums niedergelegter Nachweisungen der durchschnittlichen Grundsteuerreinerträge vorgenommen, welche bei der Revision der Gebäude-

Nimmt man aber an, dass es bei der Bearbeitung der Statistik gelungen sei, wenigstens für die grösseren Landestheile annähernd richtige Feststellungen zu treffen, so ergiebt sich nachstehende Uebersicht.

Diese Uebersicht, sowie die entsprechende Uebersicht für die Regierungsbezirke — Tabelle H_4 der Anlagen — zeigen, dass die unselbstständigen Besitzungen der Zahl nach in allen Bezirken über die Hälfte der Besitzungen ausmachen, an

ertrage von				Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
				der unselbst-ständigen Besitzungen		der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von											
500 bis 000 Thlr.		über 2000 Thlr.				10 bis 30 Thlr.		30 bis 50 Thlr.		50 bis 100 Thlr		100 bis 500 Thlr.		500 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	in Hunderttheilen der gesammten Besitzungen und nutzbaren Flächen													
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
148	555 204,3	390	386 508,2	59,1	8,8	6,8	4,2	9,0	7,8	11,3	15,0	11,8	29,5	1,6	20,5	0,4	14,2
126	517 919,0	381	395 253,1	56,3	8,1	5,7	3,5	10,0	8,6	13,1	16,4	12,9	29,7	1,6	19,1	0,4	14,6
138	457 530,2	343	344 314,5	66,5	11,9	5,7	4,9	7,2	6,8	7,9	9,9	9,6	21,9	2,6	25,4	0,5	19,2
106	464 008,2	355	366 109,4	64,2	10,8	5,4	3,9	7,4	6,9	8,8	10,6	10,9	23,0	2,8	25,0	0,5	19,8
180	423 218,3	658	723 662,7	63,0	9,0	1,3	0,9	8,5	6,1	11,6	13,1	13,8	27,8	1,2	15,9	0,6	27,2
191	433 574,1	661	731 328,1	66,4	11,4	0,03	0,02	3,9	2,9	12,5	13,5	15,3	28,7	1,3	16,2	0,6	27,3
193	629 491,4	869	708 530,9	60,8	6,8	5,8	2,6	9,4	4,9	10,3	7,9	10,3	16,6	2,1	28,8	1,3	32,4
111	649 527,0	889	735 330,8	64,5	7,1	2,9	1,3	7,4	4,2	10,2	7,7	11,3	17,2	2,3	29,3	1,4	33,2
187	517 916,6	695	778 881,1	63,6	9,8	3,6	2,0	13,0	7,5	11,7	10,4	5,8	12,6	1,5	23,1	0,8	34,7
161	550 621,6	725	823 920,4	62,8	9,9	2,0	0,9	14,0	7,5	12,5	10,2	6,2	12,0	1,6	23,8	0,9	35,7
149	619 739,6	1 256	1 019 848,3	73,9	15,3	0,7	0,6	6,9	5,6	8,8	9,2	8,0	18,0	1,2	19,4	0,5	31,9
027	622 566,6	1 254	1 035 963,4	77,6	18,0	—	—	4,1	2,9	8,1	8,9	8,5	18,9	1,2	19,3	0,5	32,0
113	293 549,2	672	320 286,6	63,7	8,8	1,3	1,1	5,7	4,3	10,8	11,3	15,4	36,4	2,6	18,2	0,5	19,9
133	293 543,1	644	315 423,3	68,4	11,9	0,1	0,004	1,9	1,8	9,6	10,6	16,7	37,9	2,8	18,2	0,5	19,6
108	263 314,2	402	180 914,3	49,8	7,8	0,8	0,6	5,7	4,0	11,4	9,6	25,9	48,5	5,8	17,5	0,6	12,0
024	261 927,5	401	179 809,1	50,6	9,0	—	—	4,2	2,4	11,4	9,2	27,2	50,1	6,0	17,3	0,6	11,9
552	259 538,5	178	82 200,6	59,2	11,7	1,7	1,6	7,5	6,4	11,5	15,6	17,8	51,9	2,2	9,7	0,1	3,1
495	248 539,9	165	79 544,8	57,0	11,8	1,3	0,9	7,9	6,0	12,4	16,1	19,0	52,5	2,3	9,6	0,1	3,1
602	156 573,6	141	116 489,7	67,0	15,9	1,6	1,6	7,4	7,8	9,2	14,2	13,4	41,6	1,3	10,8	0,1	8,1
561	152 059,7	142	116 603,4	69,2	19,3	0,6	0,4	5,3	5,1	9,1	13,9	14,3	42,6	1,4	10,6	0,1	8,1
378	45 478,8	42	29 247,0	76,3	28,8	0,7	1,3	7,2	11,3	9,1	20,1	6,3	26,9	0,3	7,1	0,1	4,8
370	44 498,3	40	28 167,2	76,6	29,8	0,6	0,7	6,5	9,7	9,3	20,5	6,6	27,8	0,3	7,0	0,1	4,5
293	144 457,4	230	62 598,8	77,7	31,3	2,0	3,3	6,8	12,3	7,3	15,3	5,3	22,1	0,8	10,9	0,1	4,8
288	140 431,0	216	60 366,6	78,2	33,9	1,4	2,0	6,3	10,6	7,4	15,4	5,8	23,0	0,8	10,6	0,1	4,5
971	4 336 012,1	5 876	4 753 482,6	67,7	12,2	2,2	2,0	7,6	6,7	9,6	12,2	10,9	28,9	1,6	18,2	0,4	19,8
993	4 379 216,0	5 873	4 867 819,6	68,9	13,4	1,3	1,1	6,2	5,4	9,8	12,3	11,7	29,4	1,7	18,2	0,4	20,2

steuerveranlagung als Merkmal für die untere Grenze der Selbstständigkeit ländlicher Besitzungen festgestellt waren. 1893 dagegen wurde in den Gebäudebeschreibungen von den Katasterämtern angegeben, welche Besitzungen als selbstständig oder unselbstständig anzusehen seien.

Grundsteuerreinertragsklassen	Preussischer Staat							
	1893				1878			
	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha
	überhaupt[1])		in Gutsbezirken[1])		überhaupt[1])		in Gutsbezirken	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Weniger als 5 Thlr. Reinertrag	456 066	432 870,3	5 760	8 710,0	420 174	389 262,6	4 500	6 29
	456 066	*432 870,3*	*5 760*	*8 710,0*	*420 174*	*389 262,6*	*4 500*	*6 2*
2. 5 bis 10 „ „	238 026	622 073,0	2 925	11 243,3	221 390	556 713,1	2 269	7 97
	238 022	*622 030,6*	*2 925*	*11 243,3*	*221 390*	*556 713,1*	*2 269*	*7 97*
3. 10 „ 20 „ „	259 225	1 204 740,1	2 748	17 483,8	244 092	1 113 071,5	2 159	13 38
	257 096	*1 177 458,5*	*2 691*	*16 608,8*	*242 760*	*1 095 893,6*	*2 138*	*13 12*
4. 20 „ 30 „ „	144 230	1 064 063,3	1 380	12 126,3	138 349	1 020 444,5	1 108	10 22
	110 682	*601 375,5*	*900*	*4 411,2*	*119 185*	*758 253,3*	*860*	*5 39*
5. 30 „ 40 „ „	91 906	912 966,6	764	9 144,2	89 514	903 440,1	610	7 68
	26 832	*92 489,0*	*291*	*1 074,9*	*41 773*	*297 339,9*	*326*	*1 99*
6. 40 „ 50 „ „	64 245	799 255,4	480	8 011,1	62 604	793 160,7	370	6 31
	6 908	*20 850,1*	*140*	*536,1*	*14 874*	*103 468,7*	*115*	*54*
7. 50 „ 60 „ „	47 666	710 865,1	355	7 217,9	46 958	715 664,6	277	6 02
	1 085	*2 992,6*	*59*	*232,7*	*4 903*	*31 247,7*	*14*	*19*
8. 60 „ 70 „ „	36 640	632 653,5	237	5 259,4	36 867	646 504,9	233	5 09
	141	*418,9*	*7*	*30,8*	*1 118*	*6 737,2*	*3*	*1*
9. 70 „ 80 „ „	29 219	563 630,4	180	4 163,0	29 849	590 948,8	184	5 11
	11	*29,4*	—	—	*468*	*2 592,8*	*1*	
10. 80 „ 90 „ „	24 129	530 867,5	156	5 159,0	24 487	542 286,5	143	5 07
	—	—	—	—	*66*	*344,1*	—	—
11. 90 „ 100 „ „	20 226	483 697,9	146	6 348,2	20 700	500 997,3	115	4 87
	—	—	—	—	*21*	*100,4*	—	
12. 100 „ 120 „ „	32 056	863 404,8	226	9 743,5	32 811	886 007,2	230	10 57
13. 120 „ 150 „ „	35 042	1 104 512,1	287	15 969,2	35 875	1 137 455,1	283	19 44
14. 150 „ 200 „ „	38 636	1 458 843,0	436	35 204,9	39 792	1 494 603,6	447	33 99
15. 200 „ 300 „ „	40 292	1 794 573,4	807	77 154,2	41 618	1 835 656,7	858	82 26
16. 300 „ 400 „ „	19 395	1 014 771,4	745	105 204,2	19 830	1 036 728,3	761	109 34
17. 400 „ 500 „ „	10 821	688 749,5	706	120 613,9	10 983	697 278,1	774	134 22
18. 500 „ 600 „ „	6 527	499 333,3	577	129 676,1	6 483	489 198,4	568	127 92
19. 600 „ 700 „ „	4 116	393 145,1	545	155 523,1	4 249	420 191,5	600	178 72
20. 700 „ 800 „ „	3 013	349 636,9	531	168 982,9	2 968	346 607,3	529	168 18
21. 800 „ 900 „ „	2 304	330 944,4	507	183 053,2	2 347	342 541,0	555	201 66
22. 900 „ 1 000 „ „	1 812	317 171,9	539	206 908,6	1 723	299 874,4	523	198 74

[1]) Durch die schrägen Ziffern sind die unselbstständigen Besitzungen noch besonders bezeichnet.

Grundsteuerreinertragsklassen	Preussischer Staat							
	1893				1878			
	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha
	überhaupt[1]		in Gutsbezirken[1]		überhaupt[1]		in Gutsbezirken[1]	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3. 1000 bis 1250 Thlr. Reinertrag	3 239	714 640,1	1 199	520 640,9	3 236	724 015,9	1 234	539 732,8
4. 1250 „ 1500 „ „	2 177	638 909,3	1 053	509 494,6	2 226	658 123,1	1 105	525 767,6
5. 1500 „ 1750 „ „	1 639	578 699,3	955	479 848,6	1 593	587 094,2	978	500 569,6
6. 1750 „ 2000 „ „	1 244	543 531,8	850	484 303,3	1 168	511 570,2	818	457 415,2
7. 2000 „ 2250 „ „	934	466 647,2	697	426 041,6	928	492 907,2	723	457 982,0
8. 2250 „ 2500 „ „	754	424 882,4	586	391 781,4	766	429 529,1	605	396 767,8
9. 2500 „ 2750 „ „	664	403 282,8	529	371 310,3	658	413 637,1	525	378 252,3
30. 2750 „ 3000 „ „	463	293 699,5	384	270 788,4	483	317 857,7	411	295 147,9
31. 3000 „ 3500 „ „	782	551 946,9	684	522 682,6	777	545 919,4	688	516 104,4
32. 3500 „ 4000 „ „	569	435 021,9	507	409 779,9	543	427 335,9	488	409 453,0
33. 4000 „ 4500 „ „	390	336 010,6	339	312 833,6	400	348 968,6	352	327 031,5
34. 4500 „ 5000 „ „	313	307 278,9	286	295 194,3	329	341 493,6	305	330 539,2
35. 5000 „ 5500 „ „	240	233 111,9	209	219 759,5	237	236 891,1	214	227 305,7
36. 5500 „ 6000 „ „	167	167 310,6	154	159 166,5	167	179 336,1	151	168 151,9
37. 6000 „ 6500 „ „	133	160 188,2	120	150 777,2	125	150 398,5	116	143 176,3
38. 6500 „ 7000 „ „	82	88 513,8	71	83 041,4	79	86 534,4	70	82 665,5
39. 7000 „ 7500 „ „	59	77 952,7	56	76 761,4	60	77 712,6	54	75 016,2
40. 7500 „ 8000 „ „	53	69 351,7	45	65 001,9	50	70 583,0	44	66 367,6
41. 8000 „ 8500 „ „	50	67 711,0	45	63 086,2	48	67 526,6	44	63 517,0
42. 8500 „ 9000 „ „	35	58 918,9	31	55 949,0	38	67 174,4	34	63 582,4
43. 9000 „ 9500 „ „	40	61 500,3	34	56 360,2	39	63 692,9	32	58 018,8
44. 9500 „ 10000 „ „	25	42 067,0	21	36 178,5	20	36 516,1	15	29 360,9
45. 10000 „ 15000 „ „	86	275 478,5	79	257 680,4	84	263 664,9	78	250 734,4
46. 15000 Thaler Reinertrag und darüber	37	232 607,8	33	222 905,2	42	250 140,4	37	236 999,0
zusammen:	1 619 767	24 002 032,0	30 004	7 744 266,9	1 547 759	24 107 259,2	27 217	7 942 220,9
Davon								
unselbstständige Besitzungen	*1 096 843*	*2 950 514,9*	*12 773*	*42 847,8*	*1 066 732*	*3 241 953,1*	*10 226*	*35 460,7*
selbstständige Besitzungen	522 924	21 051 517,1	17 231	7 701 419,1	481 027	20 865 305,8	16 991	7 906 760,2

[1]) Durch die schrägen Ziffern sind die unselbstständigen Besitzungen noch besonders bezeichnet.

Fläche aber meist wenig über $^1/_{10}$. Am stärksten sind sie naturgemäss da vertreten, wo der Kleingrundbesitz in Verbindung mit starker industrieller Entwickelung vorherrscht, vornehmlich also in den rheinischen und hessen-nassauischen Bezirken. Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist fast die Hälfte der gesammten nutzbaren Fläche in den Händen unselbstständiger Besitzer, in der Rheinprovinz durchschnittlich $^1/_3$.

Provinzen — Staat	Jahr	Durchschnittlich entfällt auf eine: unselbstständige ländliche Privatbesitzung	selbstständige ländliche Privatbesitzung mit Grundsteuerrein- von 10—30 Thlr.	von 30—50 Thlr.	von 50—100 Thlr.	von 100—500 Thlr.	von 500—2000 Thlr.
		ein Grundsteuerreinertrag von Mark					
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreussen	*1893*	*19,2*	*72,5*	*116,6*	*213,8*	*574,2*	*2 861,7*
	1878	19,1	74,7	116,6	214,0	564,8	2 864,8
Westpreussen	*1893*	*18,1*	*73,8*	*116,5*	*211,1*	*649,8*	*2 802,0*
	1878	18,5	73,5	116,7	212,2	644,9	2 795,3
Brandenburg	*1893*	*25,1*	*82,4*	*118,1*	*214,7*	*576,0*	*2 754,3*
	1878	32,0	83,3	129,8	214,9	574,7	2 746,4
Pommern	*1893*	*23,7*	*72,2*	*116,6*	*210,0*	*622,0*	*3 221,0*
	1878	25,8	76,0	119,2	211,0	629,2	3 235,1
Posen	*1893*	*26,2*	*80,0*	*116,4*	*205,7*	*536,2*	*3 540,3*
	1878	28,2	83,5	116,1	206,2	528,5	3 537,7
Schlesien	*1893*	*32,3*	*80,7*	*119,6*	*208,4*	*610,1*	*2 993,1*
	1878	36,5	—	122,1	212,5	620,0	2 947,7
Sachsen	*1893*	*28,8*	*79,1*	*121,1*	*214,3*	*631,6*	*2 678,2*
	1878	39,5	84,9	130,8	221,9	628,5	2 631,0
Schleswig-Holstein	*1893*	*40,4*	*76,1*	*119,4*	*215,8*	*722,4*	*2 451,8*
	1878	42,7	—	126,6	216,1	725,6	2 465,6
Hannover	*1893*	*28,7*	*80,0*	*118,3*	*215,9*	*609,9*	*2 509,6*
	1878	29,7	80,5	119,3	216,2	607,5	2 466,2
Westfalen	*1893*	*28,1*	*82,6*	*117,7*	*211,5*	*639,1*	*2 286,1*
	1878	33,1	81,1	120,2	214,8	638,8	2 359,4
Hessen-Nassau	*1893*	*29,0*	*82,7*	*119,4*	*208,9*	*537,6*	*2 548,8*
	1878	29,8	84,0	121,2	209,3	537,9	2 495,8
Rheinland	*1893*	*27,3*	*77,3*	*117,6*	*207,1*	*586,1*	*2 654,7*
	1878	30,6	77,8	116,4	209,4	586,9	2 644,6
zusammen[1]	*1893*	*27,8*	*76,7*	*118,1*	*211,3*	*615,4*	*2 727,9*
	1878	31,5	77,1	119,4	213,2	615,0	2 716,2

[1]) Ausserdem fällt in Schlesien auf 4 selbstständige Besitzungen unter 10 Thlr. Grundsteuerreinertrag ein Grundsteuerreinertrag von durchschnittlich 21,8 Mk.; die nutzbare Fläche dieser Besitzungen beträgt durchschnittlich 10,60 ha.

Wie viele Besitzungen in Tabelle A als unselbstständige anzusehen sind, erkennt man für den Staat an der auf S. 504 505 abgedruckten Gegenüberstellung, die zugleich auch für sämmtliche Besitzungen und deren Fläche die Vertheilung auf 46 Grundsteuerreinertragsklassen und die Vertheilung auf Landgemeinden und Gutsbezirke zeigt.[1])

einem ertrage	Durchschnittlich entfällt auf eine						
	unselbstständige ländliche Privatbesitzung	selbstständige ländliche Privatbesitzung mit einem Grundsteuerreinertrage					
von 2000 Thlr. u. darüber		von 10—30 Thlr.	von 30—50 Thlr.	von 50—100 Thlr.	von 100—500 Thlr.	von 500—2000 Thlr.	von 2000 Thlr. u. darüber
	eine nutzbare Fläche von Hektar						
9	10	11	12	13	14	15	16
10 287,1	*3,76*	*15,53*	*21,68*	*33,00*	*62,98*	*317,62*	*991,05*
10 493,8	3,79	16,31	22,80	33,12	60,73	318,52	1 037,41
9 830,7	*4,55*	*21,57*	*23,97*	*32,12*	*57,51*	*248,93*	*1 003,83*
9 798,5	4,73	20,76	26,16	33,98	59,27	256,93	1 031,29
12 398,9	*3,21*	*15,89*	*15,97*	*25,46*	*45,25*	*285,96*	*1 099,79*
12 427,5	4,16	10,68	18,22	26,18	45,44	290,79	1 106,38
10 892,9	*3,65*	*14,90*	*17,48*	*25,48*	*53,14*	*451,90*	*815,31*
10 844,5	3,92	15,70	20,48	26,69	53,74	460,33	827,14
10 492,8	*3,97*	*14,18*	*14,98*	*23,01*	*55,16*	*402,42*	*1 120,69*
10 424,9	4,41	13,10	14,94	22,85	54,50	404,57	1 136,44
11 160,8	*2,68*	*10,87*	*10,63*	*13,69*	*29,26*	*210,15*	*811,98*
11 178,9	3,09	—	9,98	14,73	29,87	205,67	826,13
12 725,7	*1,67*	*9,98*	*9,14*	*12,67*	*28,64*	*85,26*	*476,62*
12 514,9	2,22	10,02	11,88	13,94	28,90	83,09	489,79
12 897,0	*3,35*	*17,36*	*15,10*	*18,08*	*40,10*	*64,10*	*450,03*
12 882,9	4,00	—	13,06	18,00	41,19	65,09	448,40
11 447,8	*3,23*	*14,98*	*13,93*	*22,24*	*47,61*	*73,07*	*461,80*
11 713,8	3,47	11,12	12,72	21,83	46,37	71,11	482,09
13 115,1	*2,79*	*12,47*	*12,26*	*18,14*	*36,56*	*97,74*	*826,17*
13 008,3	3,43	7,93	11,77	18,79	36,55	97,41	821,15
9 729,8	*1,82*	*8,02*	*7,61*	*10,67*	*20,69*	*120,32*	*696,36*
9 679,4	1,92	6,46	7,36	10,85	20,64	120,22	704,18
9 697,5	*1,78*	*7,15*	*7,95*	*9,27*	*18,22*	*63,00*	*272,17*
9 792,3	1,99	6,57	7,76	9,49	18,16	61,38	279,47
11 329,5	*2,69*	*13,73*	*13,06*	*18,63*	*39,29*	*167,47*	*808,97*
11 308,7	3,04	13,63	13,57	19,41	39,18	168,48	828,85

Es ergiebt sich, dass 1893 sämmtliche Besitzungen unter 10 Thlr. Reinertrag bis auf 4 zu den unselbstständigen gehörten; von den Besitzungen mit einem Rein-

[1]) Für die Provinzen siehe Tabelle H 5 der Anlagen.

ertrag von 10—30 Thaler sind etwa $^9/_{10}$ unselbstständig, von den Besitzungen mit einem Reinertrag von 30—50 Thaler etwa $^1/_5$. In der Reinertragsklasse von 50—100 Thaler sind nur noch verhältnissmässig wenige Besitzungen unselbstständig, in den höheren Reinertragsklassen keine.

Sowohl für die selbstständigen wie für die unselbstständigen Privatbesitzungen ist der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag, sowie die durchschnittliche Grösse der nutzbaren Fläche aus der auf S. 506/507 abgedruckten Tabelle ersichtlich.[1])

Im Allgemeinen ist wegen der verschiedenen Fruchtbarkeit die zu einer Besitzung gehörige nutzbare Fläche in den östlichen Provinzen grösser als in den westlichen, während sich die Grundsteuerreinerträge umgekehrt verhalten.

Ein ähnliches Ergebniss zeigt sich, wenn man die Grenzen und Durchschnitte der Fläche und des Grundsteuerreinertrags der unselbstständigen und selbstständigen Besitzungen im Jahre 1893 einander gegenüberstellt:[1])

Provinzen — Staat	Grösste Fläche der unselbstständigen Besitzungen ha	Kleinste Fläche der selbstständigen Besitzungen ha	Durchschnittliche Fläche der unselbstständigen Besitzungen ha	Durchschnittliche Fläche der selbstständigen Besitzungen ha	Höchster Grundsteuerreinertrag der unselbstständigen Besitzungen Thlr.	Niedrigster Grundsteuerreinertrag der selbstständigen Besitzungen Thlr.
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen	67,8	2,0	3,8	55,9	38,6	10,9
Westpreussen	115,8	2,2	4,5	66,7	51,0	11,9
Brandenburg	100,2	2,1	3,2	55,2	58,2	14,8
Pommern	79,2	1,8	3,7	78,9	48,2	12,0
Posen	58,8	3,0	4,0	63,9	39,4	16,0
Schlesien	44,9	1,2	2,7	42,1	58,5	6,0
Sachsen	31,5	1,8	1,7	30,4	57,5	20,0
Schleswig-Holstein	87,0	1,8	3,3	39,4	73,7	11,7
Hannover	67,1	1,6	3,2	35,4	69,2	16,0
Westfalen	48,8	2,0	2,8	30,0	53,2	13,0
Hessen-Nassau	31,1	1,1	1,8	14,5	55,0	11,5
Rheinland	44,1	0,50	1,8	13,6	71,0	10,7
Staat	115,8	0,50	2,7	40,3	73,7	6,0

Demgemäss ist auch, wie die Spalten 10 und 17 der vorstehenden Tabelle zeigen, der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag vom Hektar im Westen höher als im Osten.

Vergleicht man die einzelnen Besitzklassen untereinander, so ergiebt sich zunächst, dass der Reinertrag der unselbstständigen Besitzungen durchgängig ein

[1]) Für die Regierungsbezirke siehe Tabelle H 6 der Anlagen.

höherer ist, als der der selbstständigen Besitzungen mit einem Reinertrag unter 50 Thaler. Die Besitzungen von 50—100 Thaler stehen überall über den unselbstständigen Besitzungen. Das Maximum des durchschnittlichen Reinertrages liegt für den Staat in der Besitzklasse von 500—1000 Thaler; für die verschiedenen Landestheile aber zeigt sich ein Unterschied zwischen dem Osten und Westen des Staates, sofern dort der Reinertrag bei den Besitzungen von 100—500 Thaler Reinertrag höher ist, hier bei den Besitzungen von 500—2000 Thaler. Die Besitzungen über 2000 Thaler stehen im Staatsdurchschnitt unter diesen beiden Klassen, in den Provinzen ist das Verhältniss aber ein sehr verschiedenes.

Neben der Gruppirung nach Grundsteuerreinertragsklassen ist für die Besitzungen auch eine Gruppirung nach Grössenklassen vorgenommen worden. Leider sind dabei jedoch die Flächen, welche auf jede Grössenklasse entfallen, nicht an-

Durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag der		Der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag vom Hektar beträgt Mark:							
			bei den selbstständigen Besitzungen in den Besitzklassen von						bei den ländlichen Privatbesitzungen überhaupt
unselbstständigen Besitzungen Thlr.	selbstständigen Besitzungen Thlr.	bei den unselbstständigen Besitzungen	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	2000 Thlr. und darüber	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
6,4	155,4	5,1	4,7	5,4	6,5	9,1	9,0	10,4	8,0
6,0	210,9	4,0	3,4	4,9	6,6	11,3	11,3	9,8	8,8
8,5	197,0	7,9	5,2	7,4	8,4	12,7	9,6	11,3	10,5
7,9	265,9	6,4	4,8	6,7	8,2	11,7	7,1	13,4	9,9
8,7	191,4	6,6	5,6	7,8	8,9	9,7	8,8	9,3	8,8
10,8	215,3	12,0	7,4	11,4	15,2	20,9	14,2	13,7	14,8 [1]
9,6	240,2	17,3	7,9	13,3	17,0	22,0	31,4	26,7	23,2
13,5	289,8	12,1	4,5	7,9	11,9	18,0	38,3	28,7	21,3
9,6	172,3	8,9	5,0	8,5	9,7	12,8	34,3	24,8	13,9
9,4	162,5	10,1	6,6	9,6	11,7	17,5	24,0	15,9	15,3
9,7	101,9	15,9	10,3	15,7	19,6	26,0	21,2	14,0	19,5
9,1	125,1	15,4	10,8	14,8	22,3	32,2	42,1	35,6	23,8
9,3	189,0	10,3	5,6	9,0	11,3	15,7	16,3	14,0	13,6 [1]

gegeben. Die auf S. 510/511 abgedruckte Tabelle zeigt daher in absoluten und Verhältnisszahlen für die Provinzen und den Staat[2]) nur die Zahl der Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken in 12 Grössenklassen.

[1]) Einschliesslich 4 Besitzungen mit 42,4 ha und 87,0 Mk. Grundsteuerreinertrag in der Besitzklasse unter 10 Thlr. (Durchschnitt vom Hektar 21,8 Mk.).

[2]) Für die Regierungsbezirke siehe Tabelle H7 der Anlagen.

Provinzen — Staat	Jahr	Zahl der Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken								
		überhaupt	unter 0,5 ha	von 0,5 bis 1,0 ha	von 1,0 bis 2,5 ha	von 2,5 bis 5,0 ha	von 5 bis 10 ha	von 10 bis 20 ha	von 20 bis 50 ha	von 50 bis 100 ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ostpreussen	*1893*	*107 899*	*6 959*	*6 667*	*16 299*	*17 208*	*16 677*	*13 439*	*19 443*	*7 647*
	1878	102 344	6 769	7 092	15 625	14 416	12 878	12 614	21 723	7 921
Westpreussen	*1893*	*70 962*	*6 872*	*6 442*	*11 846*	*9 649*	*9 692*	*9 686*	*10 528*	*3 702*
	1878	65 843	6 569	5 979	10 924	8 142	8 101	8 858	10 774	3 819
Brandenburg	*1893*	*118 458*	*11 273*	*10 776*	*21 067*	*16 646*	*16 504*	*15 424*	*18 241*	*6 459*
	1878	110 393	10 785	10 282	19 370	14 164	13 991	14 367	18 516	6 491
Pommern	*1893*	*66 180*	*4 838*	*4 644*	*11 199*	*10 059*	*10 974*	*9 400*	*9 914*	*2 533*
	1878	62 365	4 504	4 723	11 437	9 665	8 790	7 791	10 025	2 743
Posen	*1893*	*87 013*	*6 630*	*5 938*	*12 951*	*12 772*	*16 682*	*17 000*	*10 816*	*1 711*
	1878	82 517	5 787	5 585	11 311	11 487	16 085	17 064	10 928	1 651
Schlesien	*1893*	*246 676*	*30 869*	*23 348*	*51 432*	*51 783*	*41 284*	*25 044*	*17 533*	*2 201*
	1878	241 966	28 931	23 311	52 238	50 528	38 083	24 125	19 250	2 304
Sachsen	*1893*	*133 562*	*24 141*	*17 514*	*24 671*	*18 988*	*17 093*	*13 016*	*12 291*	*4 213*
	1878	126 735	22 797	15 548	23 284	17 750	16 016	12 516	12 868	4 391
Schleswig-Holstein	*1893*	*70 306*	*5 563*	*3 777*	*9 425*	*9 517*	*9 405*	*9 881*	*15 226*	*5 957*
	1878	67 464	5 144	3 135	8 808	9 468	9 069	9 200	14 770	6 220
Hannover	*1893*	*163 430*	*17 221*	*13 414*	*26 394*	*23 591*	*23 356*	*21 597*	*24 905*	*9 474*
	1878	154 298	14 249	12 227	24 632	22 277	22 140	21 348	25 136	8 902
Westfalen	*1893*	*122 864*	*15 386*	*11 994*	*22 498*	*20 260*	*18 060*	*15 001*	*14 584*	*4 072*
	1878	116 953	12 742	10 853	21 548	19 405	17 668	14 661	14 985	4 091
Hessen-Nassau	*1893*	*133 002*	*23 547*	*17 787*	*32 280*	*26 394*	*17 990*	*9 669*	*4 800*	*506*
	1878	128 032	22 281	17 818	30 293	24 952	17 355	9 948	4 855	504
Rheinland	*1893*	*299 415*	*70 265*	*41 481*	*65 649*	*52 925*	*40 577*	*18 902*	*7 642*	*1 439*
	1878	288 849	59 963	39 135	66 240	53 552	40 855	19 169	7 900	1 402
Staat	*1893*	*1 619 767*	*223 564*	*163 782*	*305 711*	*269 792*	*238 294*	*178 059*	*165 923*	*49 444*
	1878	1 547 759	200 521	155 688	295 710	255 806	221 031	171 661	171 799	50 302

Bei einem Vergleich dieser Tabelle mit Tabelle A der Anlagen tritt unverkennbar ein gewisser Parallelismus hervor, denn es umfassen:

die Flächenklasse	% der Besitzungen		die Grundsteuerreinertragsklasse	% der Besitzungen	
bis 2,5 ha		42,78	unter 10 Thlr.		41,4
2,5—10	42,36	31,37	10—50 „	44,8	34,6
10—20		10,99	50—100 „		10,3
20—100 „		13,29	100—500 „		11,7
über 100 „		1,57	über 500 „		2,1

			Von sämmtlichen Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken entfielen vom Hundert auf die Besitzungen											
n	von	von	unter	von	von	von	von	von	von	von	von	von	von	von
o	500	1000		0,5	1,0	2,5	5	10	20	50	100	200	500	1000
s	bis	ha	0,5	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ha
o	1000	und	ha	1,0	2,5	5,0	10	20	50	100	200	500	1000	und
a	ha	darüber		ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	darüber
3	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
44	*438*	*158*	*6,45*	*6,18*	*15,10*	*15,95*	*15,46*	*12,45*	*18,02*	*7,09*	*1,69*	*1,06*	*0,40*	*0,15*
67	424	167	6,61	6,93	15,27	14,09	12,58	12,33	21,23	7,74	1,60	1,04	0,42	0,16
95	*390*	*141*	*9,68*	*9,08*	*16,69*	*13,60*	*13,66*	*13,65*	*14,83*	*5,22*	*1,72*	*1,12*	*0,55*	*0,20*
35	423	151	9,98	9,08	16,59	12,37	12,30	13,46	16,36	5,79	1,93	1,27	0,64	0,23
62	*537*	*290*	*9,52*	*9,10*	*17,78*	*14,05*	*13,93*	*13,02*	*15,40*	*5,20*	*0,74*	*0,56*	*0,45*	*0,25*
78	547	296	9,77	9,31	17,55	12,83	12,67	13,02	16,77	5,88	0,82	0,61	0,50	0,27
81	*778*	*346*	*7,31*	*7,02*	*16,92*	*15,20*	*16,68*	*14,20*	*14,98*	*3,83*	*0,93*	*1,33*	*1,18*	*0,62*
93	785	366	7,22	7,57	18,34	15,50	14,09	12,49	16,08	4,40	1,03	1,43	1,26	0,59
29	*651*	*305*	*7,62*	*6,82*	*14,88*	*14,68*	*19,17*	*19,54*	*12,43*	*1,97*	*0,72*	*1,07*	*0,75*	*0,35*
88	666	327	7,07	6,77	13,71	13,92	19,49	20,68	13,24	2,00	0,77	1,20	0,81	0,40
65	*629*	*271*	*12,61*	*9,47*	*20,85*	*20,99*	*16,74*	*10,15*	*7,11*	*0,89*	*0,38*	*0,65*	*0,25*	*0,11*
68	642	272	11,96	9,63	21,59	20,88	15,74	9,97	7,96	0,95	0,38	0,57	0,26	0,11
98	*148*	*84*	*18,07*	*13,11*	*18,47*	*14,22*	*12,80*	*9,75*	*9,20*	*3,18*	*0,66*	*0,37*	*0,11*	*0,06*
66	157	84	17,99	12,27	18,37	14,01	12,64	9,87	10,15	3,46	0,68	0,37	0,12	0,07
93	*87*	*35*	*7,91*	*5,37*	*13,41*	*13,64*	*13,38*	*14,06*	*21,65*	*8,47*	*1,62*	*0,42*	*0,12*	*0,05*
19	87	34	7,62	4,65	13,06	14,04	13,44	13,64	21,89	9,22	1,79	0,47	0,13	0,05
16	*73*	*15*	*10,64*	*8,21*	*16,16*	*14,44*	*14,29*	*13,21*	*15,24*	*5,79*	*1,70*	*0,38*	*0,04*	*0,01*
62	72	16	9,23	7,92	15,96	14,44	14,35	13,84	16,29	5,81	1,74	0,36	0,05	0,01
05	*43*	*26*	*12,62*	*9,76*	*18,31*	*16,49*	*14,70*	*12,21*	*11,87*	*3,31*	*0,60*	*0,17*	*0,04*	*0,02*
98	43	28	10,90	9,28	18,42	16,59	15,11	12,54	12,81	3,50	0,62	0,17	0,04	0,02
74	*23*	*5*	*17,70*	*13,37*	*24,27*	*19,84*	*13,63*	*7,27*	*3,61*	*0,23*	*0,10*	*0,06*	*0,02*	*0,004*
80	20	5	17,40	13,92	23,66	19,49	13,56	7,77	3,79	0,24	0,09	0,06	0,02	0,004
126	*22*	*8*	*23,47*	*13,85*	*21,93*	*17,68*	*13,65*	*6,31*	*2,65*	*0,48*	*0,13*	*0,04*	*0,01*	*0,003*
113	22	8	20,76	13,55	22,93	18,54	14,14	6,64	2,76	0,51	0,12	0,04	0,01	0,003
588	*3 819*	*1 684*	*13,80*	*10,11*	*18,87*	*16,66*	*14,71*	*10,99*	*10,24*	*3,05*	*0,75*	*0,47*	*0,24*	*0,11*
567	3 888	1 754	12,96	10,06	19,11	16,53	14,28	11,09	11,10	3,25	0,77	0,49	0,25	0,11

Im Allgemeinen entsprechen also die 5 Flächenklassen unter 2,5 ha, 2,5 bis 10 ha, 10—20 ha, 20—100 ha, über 100 ha den 5 Grundsteuerreinertragsklassen unter 10 Thaler, 10—50 Thaler, 50—100 Thaler, 100—500 Thaler, über 500 Thaler.

Im Einzelnen aber finden sich sehr grosse Schwankungen. Dieselben treten namentlich dann hervor, wenn die Flächen- und Grundsteuerreinertragsklassen kombinirt werden, wie dies in Tabelle H8 der Anlagen geschehen ist, denn hiernach fanden sich 1893:

in den Grundsteuerreinertragsklassen der	Grundstücke mit einer nutzbaren Fläche in den Grössenklassen von
unselbstständigen Besitzungen	unter 0,1 ha bis 110—120 ha
selbstständigen Besitzungen unter 100 Thlr. . .	0,5—0,6 „ „ 380—400 „
„ „ von 100—500 Thlr.	2,0—2,5 „ „ 1800—1900 „
„ „ „ 500—1000 „	10—12 „ „ 1900—2000 „
„ „ „ 1000—2500 „	30—35 „ „ 4500—5000 „
„ „ „ 2500—5000 „	75—80 „ „ über 7000 „
„ „ „ 5000—7500 „	160—170 „ „ „ 7000 „
„ „ „ über 7500 „	280—300 „ „ „ 7000 „

Von besonderem Interesse ist es, an der Hand der Statistik **die Bewegung des Grundeigenthums** in der Periode von 1878—1893 zu verfolgen. Um dies zu ermöglichen, sind, wie bereits hervorgehoben, bei der Bearbeitung der 1893er Ergebnisse die Zahlen von 1893 mit denen von 1878 vergleichbar gemacht worden, indem diejenigen Gemeinden, welche 1878 noch Landgemeinden, 1893 aber Stadtgemeinden geworden und deswegen aus der Statistik ausgeschieden waren, auch aus der Zählung für 1878 ausgeschieden wurden. Die statistische Centralstelle hat sich ferner nicht damit begnügt, die eingetretenen Veränderungen zahlenmässig festzustellen, sondern auch versucht, sie nach ihren Gründen festzulegen. Zu diesem Behufe sind die Katasterämter um Mittheilung ersucht und ihre Berichte auszugsweise veröffentlicht worden.

Versucht man auf Grund des so gewonnenen Materials die Grundbesitzbewegung in der Zeit von 1878—1893 zu beurtheilen, so darf nicht ausser Acht

Provinzen — Staat	Zu- oder Abnahme der Zahl der Besitzungen von 1878—1893							
	überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von						
		unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreussen	+ 5 555	+ 4 341	+ 3 163	— 463	— 1095	— 522	+ 122	+ 9
Westpreussen . . .	+ 5 119	+ 4 053	+ 1 527	+ 117	— 241	— 357	+ 32	— 12
Brandenburg . . .	+ 8 065	+ 4 747	+ 3 179	+ 797	— 107	— 537	— 11	— 3
Pommern	+ 3 815	+ 636	+ 2 194	+ 880	+ 386	— 243	— 18	— 20
Posen	+ 4 496	+ 3 947	+ 991	— 170	— 176	+ 8	— 74	— 30
Schlesien	+ 4 710	+ 3 412	— 107	+ 1 240	+ 1007	— 766	— 78	+ 2
Sachsen	+ 6 827	+ 4 843	+ 2 789	+ 444	— 538	— 649	— 90	+ 28
Schleswig-Holstein	+ 2 842	+ 1 464	+ 522	+ 419	+ 493	— 141	+ 84	+ 1
Hannover	+ 9 132	+ 6 928	+ 2 150	+ 386	— 174	— 228	+ 57	+ 13
Westfalen	+ 5 911	+ 4 142	+ 1 652	+ 281	+ 93	— 297	+ 41	— 1
Hessen-Nassau . .	+ 4 970	+ 2 045	+ 2 439	+ 515	+ 97	— 136	+ 8	+ 2
Rheinland	+ 10 566	+ 11 970	+ 515	— 413	— 726	— 799	+ 5	+ 14
Staat	+ 72 008	+ 52 528	+ 21 014	+ 4033	— 981	— 4667	+ 78	+ 3

gelassen werden, dass jede Veränderung in der Zahl und der Fläche das Ergebniss entgegengesetzter Vorgänge sowohl in den verschiedenen Reinertragsklassen, wie in den verschiedenen Bezirken sein kann. Dies zeigt ohne Weiteres die untenstehende Zusammenstellung.

Es bedarf daher in jedem Falle einer sorgfältigen Prüfung, wie das Endergebniss entstanden ist. Diese Prüfung wird aber wesentlich dadurch erleichtert, dass in Tabelle A der Anlagen 7 Grundsteuerreinertragsklassen unterschieden sind und sich für diese die seit 1878 eingetretenen Verschiebungen nicht nur in den Provinzen, sondern auch in den Regierungsbezirken und Kreisen verfolgen lassen.

Auch ist zu beachten, dass die Statistik sich auf die Gebäudesteuerveranlagung gründet. Sie registrirt daher die Veränderungen in dem Bestande der ländlichen Privatbesitzungen nur insoweit, als sie steuertechnisch in Betracht kommen. Manche Veränderungen machen sich daher in der Statistik sehr stark bemerkbar, während sie wirthschaftlich nur von geringer Bedeutung sind, z. B. der Uebergang von grossen Gütern an milde Stiftungen oder an Mitglieder des Königlichen Hauses. Andererseits sind manche für die Statistik entgegengesetzt wirkenden Vorgänge auf die gleiche Ursache zurückzuführen. Dies gilt namentlich in den Veränderungen in dem Bestande der kleinen Besitzungen.

Aus diesen Gründen sind die Zahlen der Statistik nicht ohne Weiteres unmittelbar verwerthbar, sie sind aber wohl geeignet, in Verbindung mit den oben erwähnten Mittheilungen den Katasterämtern über die Tendenz der Grundeigen-

Zu- oder Abnahme der nutzbaren Fläche von 1878—1893

überhaupt	bei den Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
10	11	12	13	14	15	16	17
+ 5351,8	+ 24299,3	+ 15568,9	—22181,5	—37814,8	— 3060,5	+37285,3	— 8744,9
— 56026,9	+ 21216,3	+ 8518,9	— 5746,6	—18569,2	— 33173,4	— 6478,0	—21794,9
— 13353,3	+ 12015,8	+ 23119,4	+ 8088,2	—11093,2	— 27462,3	—10355,8	— 7665,4
— 28948,6	+ 4864,6	+ 22212,8	+ 5863,3	+ 2102,1	— 17155,9	—20035,6	—26799,9
— 65544,7	+ 8502,2	+ 5398,1	— 3139,3	— 2338,0	+ 3776,6	—32705,0	—45039,3
— 32857,3	+ 5844,3	+ 5781,3	+ 9124,3	+ 395,2	— 35060,3	— 2827,0	—16115,1
— 1525,1	+ 6269,1	+ 14260,6	+ 4060,9	— 6969,5	— 24015,6	+ 6,1	+ 4863,3
— 3610,3	+ 1193,9	+ 5069,1	+ 6925,1	+ 6498,5	— 25789,1	+ 1386,7	+ 1105,2
+ 80899,0	+ 12956,9	+ 18873,0	+ 8601,1	+ 1167,9	+ 25645,8	+10998,6	+ 2655,7
+ 7335,9	+ 4484,7	+ 7962,2	+ 1490,2	— 294,2	— 10707,2	+ 4513,9	— 113,7
+ 10695,8	+ 1977,5	+ 7012,8	+ 2665,0	— 648,7	— 2371,1	+ 980,5	+ 1079,8
— 7643,5	+ 5343,0	+ 1510,3	+ 129,8	— 7123,8	— 13501,8	+ 4026,4	+ 2232,2
— 105227,2	+108967,6	+135287,4	+15621,2	—74687,7	—162874,8	—13203,9	—114337,0

thumsbewegung in der Periode von 1878—1893 Aufschluss zu geben. Es empfiehlt sich hierbei einerseits die östlichen und westlichen Provinzen, andererseits die verschiedenen Klassen des ländlichen Besitzes, den Kleinbesitz unter 30 Thaler Reinertrag, den bäuerlichen Besitz von 30—500 Thaler Reinertrag und den Grossbesitz von 500 und mehr Thaler Reinertrag gesondert zu betrachten.

In den östlichen Provinzen hat durchgehends der unselbstständige Besitz unter 30 Thaler an Zahl und Fläche zugenommen. Eine Ausnahme bildet nur Schlesien, wo die Besitzungen von 10—30 Thaler Grundsteuerreinertrag um 107 abgenommen haben. Die Tabelle A ergiebt, dass diese Abnahme nur im Regierungsbezirk Breslau stattgefunden, hier aber auch sich auf die Fläche erstreckt hat. Die Abnahme wird aber durch die starke Zunahme der Besitzungen unter 10 Thaler Grundsteuerreinertrag mehr als ausgeglichen. Fasst man die Besitzungen unter 30 Thaler Grundsteuerreinertrag zusammen, so haben sie auch in Schlesien zugenommen, und zwar an Zahl um 5305, an Fläche um 11625,6 ha.

Die Gründe für die Zunahme sind verschiedener Art. Wie aus Abschnitt VI hervorgeht, ist von 1886—1893 in Posen und Westpreussen eine umfangreiche innere Kolonisation durch die Ansiedelungskommission begonnen worden. Auch in den anderen Provinzen haben theils die Generalkommissionen, theils Privatleute in gleichem Sinne gewirkt. Für den Regierungsbezirk Gumbinnen kommt speziell die Moorkolonisation in Betracht.

Bei allen diesen Unternehmungen sind zahlreiche kleine Besitzungen neu entstanden. Auch das Wachsthum der Bevölkerung namentlich in der Umgebung der Städte und Industriebezirke hat vielfach eine Neubildung kleiner Besitzungen veranlasst.

In Ostpreussen, in geringerem Maasse in anderen Provinzen, macht sich ein Einfluss der Gemeinheitstheilungen bemerkbar, sofern sich durch die Zulegung von Abfindungsflächen die nutzbare Fläche der Besitzungen erhöht; auch entstehen neue Besitzungen dann, wenn die Abfindungsfläche solchen Grundbesitzern zufällt, die bis dahin keine nutzbaren Grundstücke besassen.

Aus den beiden Posener Regierungsbezirken und dem Regierungsbezirk Königsberg wird berichtet, dass dort zahlreiche Sachsengänger und Bergwerksarbeiter, die zeitweilig in den westlichen Provinzen Beschäftigung finden, nach ihrer Rückkehr in die Heimath mit dem ersparten Verdienst sich ansässig gemacht haben. In Oppeln werden Erbtheilungen als Ursache der Zunahme kleiner Besitzungen erwähnt, sie sind sicher auch in anderen Distrikten häufig, in denen die Sitte der Realtheilung im Erbgang herrscht, wie dies besonders in Posen der Fall ist.[1])

Bei den Besitzungen von 30—500 Thaler Grundsteuerreinertrag ist je nach der Reinertragsklasse, der sie zugehören, die Bewegung verschieden verlaufen.

In den Klassen der grossen bäuerlichen Besitzungen von 100—500 Thaler Grundsteuerreinertrag ist ein starker Rückgang unverkennbar. Nur in Posen hat eine unbedeutende Zunahme — 8 Besitzungen, 3771 ha nutzbare Fläche — statt-

[1]) Siehe Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen, Heft XIII, Provinz Posen, bearbeitet von F. Grossmann, Anhang.

gefunden, ausserdem ist im Regierungsbezirk Gumbinnen die nutzbare Fläche um fast 12 000 ha gewachsen, sonst ist in allen Provinzen und Regierungsbezirken eine Abnahme sowohl in der Zahl, wie in der Fläche der Besitzungen eingetreten.

Bei den Besitzungen von 50—100 Thaler Grundsteuerreinertrag ist ebenfalls überwiegend, wenn auch nicht in dem Maasse wie bei den Besitzungen von 100 bis 500 Thaler Grundsteuerreinertrag, eine Abnahme zu konstatiren. Denn nur in den Provinzen Pommern und Schlesien hat diese Besitzklasse an Zahl und Umfang gewonnen, in Pommern um 386 Besitzungen und 2102 ha Fläche, in Schlesien um 1007 Besitzungen und 395 ha Fläche. Von den 15 Regierungsbezirken haben 7, unter diesen die drei schlesischen und die pommerschen, eine Zunahme in der Zahl der Besitzungen, 6, die drei schlesischen, 2 pommersche und 1 posenscher, eine Zunahme an Fläche aufzuweisen, die aber durch die Abnahme in den anderen Bezirken erheblich übertroffen wird.

Günstiger ist das Ergebniss für die Besitzungen von 30—50 Thlr. Grundsteuerreinertrag. Diese haben sich an Zahl in Westpreussen, Brandenburg, Pommern und Schlesien vermehrt, in den drei letztgenannten Provinzen auch an Fläche. Soweit eine Verminderung an Zahl oder Fläche eingetreten ist, ist dieselbe nur in Ostpreussen hinsichtlich der Fläche, 22 181,5 ha, sehr erheblich.

Die Ursachen der Veränderungen in dem Bestande des gesammten mittleren Besitzes von 30—500 Thaler Grundsteuerreinertrag lassen sich nicht mit Sicherheit feststellen. Die Besitzungen von 30 bis 50 Thlr. sind, wie aus der Tabelle auf S. 504 hervorgeht, grösstentheils noch unselbstständige; die Gründe für die Vermehrung dürften daher im Wesentlichen die gleichen sein, wie die Gründe für die Vermehrung des Kleinbesitzes.

Die beiden anderen Besitzklassen haben jedenfalls zu einem erheblichen Theil die Kosten für die Zunahme des Kleinbesitzes getragen. So wird für den Reg.-Bez. Königsberg ausdrücklich hervorgehoben, dass der Zugang von Besitzungen mit nutzbarer Fläche auf einer Zersplitterung mittlerer und grösserer bäuerlicher Besitzungen beruhe. Auch anderwärts haben früher Parzellirungen und Abzweigungen von Trennstücken gerade bei Bauerngütern stattgefunden. Ob dem Grossgrundbesitz bäuerliche Besitzungen einverleibt worden sind, lässt sich aus der Statistik nicht erkennen, ebensowenig, inwiefern Erbtheilungen und Erwerbungen des Staates oder der Gemeinden ungünstig eingewirkt haben. Andererseits haben die Rentengutsbildungen, in einzelnen Gegenden auch wohl die Gemeinheitstheilungen den bäuerlichen Besitz verstärkt. Dem Einfluss der Rentengutsbildung ist namentlich die Zunahme der Besitzungen von 100—500 Thlr. Grundsteuerreinertrag in Posen zu verdanken.[1])

Der Grossgrundbesitz, die Besitzungen von 500 Thlr. und mehr, hat sich der Zahl nach nur wenig, der Fläche nach recht erheblich vermindert. Eine Zunahme der Besitzungen nach Zahl und Fläche hat nur in Ostpreussen bei den Besitzungen von 500—2000 Thlr. stattgefunden; ausserdem haben sich nur noch die Besitzungen von 500—2000 Thlr. in Westpreussen um 32, die Besitzungen von 2000 Thlr. und darüber in Ostpreussen um 9, in Schlesien um 2 vermehrt.

[1]) Vergl. Grossmann, a. a. O.

Die Ursache des Rückgangs liegt hauptsächlich in der bereits erwähnten Kolonisationsbewegung; namentlich in Posen und Westpreussen sind hierdurch bedeutende Flächen, überwiegend Gutsland, in die Hand des Fiskus übergegangen und so der Statistik entzogen worden. Ausserdem sind Parzellirungen grosser Güter allenthalben durch die Generalkommission und Privatleute, letzteres namentlich in Pommern, vorgenommen worden.

In den **westlichen Provinzen,** einschliesslich der Provinz Sachsen, ist die Grundbesitzbewegung in mancher Hinsicht abweichend verlauten. Bei den Besitzungen unter 30 Thlr. Reinertrag zeigt sich, wie im Osten, nach Zahl und Fläche eine starke Zunahme. Auch die Gründe der Zunahme sind im Wesentlichen die gleichen, sie machen sich aber anscheinend in sehr verschiedener Stärke geltend. Die staatliche innere Kolonisation als Ursache für die Vermehrung der kleinen Besitzungen tritt fast ganz zurück. Rentengutsbildungen werden nur im Kreise Münster erwähnt, wenngleich sie, wie aus der Tabelle L2 der Anlagen hervorgeht, auch anderwärts stattgefunden haben. Moorkolonisationen von grösserem Umfange kommen für den Regierungsbezirk Aurich in Betracht, ausserdem für Schleswig die Auftheilung von Moor- und Haideländereien. Nicht selten hat die Zersplitterung des mittleren Grundbesitzes zur Neubildung kleiner Besitzungen beigetragen. Vor Allem haben Industrie und Bergbau sehr stark eingewirkt. Die Ansiedelung von Industrie- und Bergwerksarbeitern wird in den meisten Regierungsbezirken, insbesondere in Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hildesheim, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen, ausdrücklich hervorgehoben. Im Regierungsbezirk Kassel, namentlich im Kreise Fulda, haben viele kleine Leute, die auf Tagelohn angewiesen sind und über Sommer in Westfalen und der Umgegend von Frankfurt a. M. Arbeit annehmen, von ihren Ersparnissen eigene kleine Besitzungen gegründet.

Eine sehr starke Bewegung des kleinen Grundbesitzes hat in denjenigen Gegenden stattgefunden, in denen die Realtheilung des Grundbesitzes im Erbgang üblich ist, besonders in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden. In manchen Bezirken, namentlich in der Provinz Hannover, sind umfangreiche Gemeinheitstheilungen durchgeführt und dabei vielen Hofstellenbesitzen ohne Land Abfindungsflächen zugelegt worden.

Wie in den östlichen Provinzen, zeigt sich auch in den westlichen Provinzen bei den Besitzungen von 100—500 Thlr. Grundsteuerreinertrag ein auffälliger Rückgang. Nur in Hannover ist ein Flächenzuwachs von 25 645,8 ha eingetreten, dieser ist anscheinend hauptsächlich auf die Gemeinheitstheilungen zurückzuführen.

Bei den Besitzungen der Grundsteuerreinertragsklasse von 50—100 Thlr. überwiegt ebenfalls die Abnahme, doch bildet die Provinz Schleswig mit einem Zugang von 493 Besitzungen und 6498,5 ha nutzbarer Fläche eine Ausnahme. Anscheinend ist diese Ausnahme auf die Dismembration grösserer Besitzungen in einzelnen Kreisen zurückzuführen. In Westfalen und in Hessen-Nassau, und zwar dort vornehmlich in den Regierungsbezirken Minden und Münster, hier im Regierungsbezirk Kassel, ist eine geringe Vermehrung in der Zahl und der Fläche

der Besitzungen eingetreten, ausserdem in Hannover ein Flächenzuwachs, und zwar vornehmlich im Regierungsbezirk Osnabrück, anscheinend ebenfalls in Folge von Gemeinheitstheilungen.

Es lässt sich hiernach annehmen, dass, wie im Osten, so auch im Westen, die Zunahme der kleinen Besitzungen auf Kosten der grossen bäuerlichen Besitzungen erfolgt ist. Damit stimmt überein, dass vielfach von Zerstückelungen der letzteren berichtet wird. Andererseits sind aber bei diesen Zerstückelungen vielfach auch kleine Bauerngüter entstanden, denn die Besitzungen von 30—500 Thlr. haben sich in allen Provinzen vermehrt; nur im Rheinland ist, abgesehen vom Regierungsbezirk Trier, ein Rückgang in der Zahl und der Eläche eingetreten. Dabei ist hervorzuheben, dass von den Besitzungen unter 30 Thlr. gerade im Westen verhältnissmässig viele selbstständig sind.

Die Besitzungen von 500 Thlr. und mehr Grundsteuerreinertrag sind im Westen zahlreicher als im Osten, aber an Fläche erheblich weniger bedeutend. Im Gegensatz zum Osten haben sie sich im Allgemeinen von 1878—1893 vermehrt, jedoch ist die Zunahme weder an Zahl noch an Fläche eine starke gewesen. In Westfalen haben sich die Besitzungen von 2000 Thlr. und mehr um 1 Besitzung und 113,7 ha nutzbare Fläche vermindert, und in der Provinz Sachsen hat eine Abnahme der Besitzungen von 500—2000 Thlr. um 90 stattgefunden. Im Ganzen sind daher die Veränderungen, die von 1878—1893 in dem Bestande der grossen Besitzungen im Westen eingetreten sind, nicht von Bedeutung.

Für den ganzen Staat lässt sich das Ergebniss der vorstehenden Erörterungen dahin zusammenfassen:

In allen Landestheilen ist eine starke Zunahme des Kleinbesitzes eingetreten. Die wesentliche Ursache, sowohl im Osten wie im Westen der Monarchie, ist das Wachsthum der Bevölkerung und der Industrie. Besonders macht sich dies in denjenigen Provinzen geltend, in denen Grossindustrie und Bergbau vorwiegen. Hier sind eine Reihe von kleinen Besitzungen durch die Ansiedelung von Industrie- und Bergwerksarbeitern entstanden, diese vergrössern und vermehren sich mehr und mehr durch das Bestreben der Arbeiter, einen eigenen Grundbesitz zu erhalten. Die Saisonarbeit, wie sie durch den Zuckerrübenbau, neuerdings auch durch die Bergwerksarbeit eingeführt ist, ermöglicht es vielen, mit ihren Ersparnissen sich in der Heimath ansässig zu machen. Dies hat sich in der Provinz Posen, aber auch in Ostpreussen, sowie im Regierungsbezirk Kassel bemerkbar gemacht. Vornehmlich in dem Gebiet des Kleingrundbesitzes und der Realtheilung des Grundbesitzes im Erbgang, überwiegend also in den westlichen Provinzen, im Osten nur in einzelnen polnischen Distrikten, haben Erbtheilungen die Zunahme des Kleinbesitzes befördert. In den meisten östlichen Provinzen dagegen hat die innere Kolonisation nach der gleichen Richtung hingewirkt. Da, wo grosse Moore bestehen, besonders in Hannover, Schleswig und Ostpreussen, hat die neuerdings begonnene Kultivirung auch zahlreiche kleine Stellen geschaffen. Allenthalben haben endlich die Gemeinheitstheilungen dazu beigetragen, theils die vorhandenen kleinen Stellen zu vergrössern, theils neue entstehen zu lassen.

Im Gegensatz zu dem Kleinbesitz hat der mittlere Besitz von 30—500 Thlr. Grundsteuerreinertrag an Zahl und Fläche abgenommen. Die Abnahme ist eine sehr starke gewesen bei den eigentlichen bäuerlichen Besitzungen, den Besitzungen von 100—500 Thlr. Grundsteuerreinertrag, eine geringe, besonders in den westlichen Provinzen, bei den Besitzungen von 50—100 Thlr. Grundsteuerreinertrag. Die Besitzungen von 30—50 Thlr. Grundsteuerreinertrag haben eine geringe Zunahme aufzuweisen, ein Theil dieser Besitzungen ist aber als unselbstständiger Kleinbesitz anzusehen.

Der Rückgang des bäuerlichen Besitzes ist, wie es scheint, vor allem auf Parzellirungen zurückzuführen und im Wesentlichen dem Kleinbesitz zu Gute gekommen. Aufsaugung durch den Grossgrundbesitz wird nur selten erwähnt, doch ist es immerhin möglich, dass sie in einzelnen Gegenden einen mehr oder minder erheblichen Einfluss ausgeübt hat. Einen nicht unerheblichen Theil seiner Fläche hat der bäuerliche Besitz unzweifelhaft auch an den öffentlichen Besitz abgegeben. Die Verstärkung durch Dismembrationen, in verschiedenen Bezirken auch durch Gemeinheitstheilungen, hat im Ganzen den Rückgang nur zu vermindern, nicht aufzuhalten vermocht; ebensowenig die innere Kolonisation in den östlichen Provinzen.

Der Grossgrundbesitz hat sich in den westlichen Provinzen nach Zahl und Fläche nur wenig verändert; im Osten ist eine erhebliche Abnahme an Fläche erfolgt, theils in Folge der Ankäufe des Staates zum Zwecke der inneren Kolonisation, theils in Folge privater Parzellirung und Rentengutsbildungen.

Von 1878—1893 hat hiernach der Kleingrundbesitz erheblich zugenommen, der mittlere Besitz verloren, der Grossgrundbesitz im Osten eine nicht unbeträchtliche Einbusse an Fläche erfahren, aber sonst sich wenig verändert. Im Verhältniss zur Gesammtzahl der Besitzungen und der Gesammtfläche ist der Antheil des Kleingrundbesitzes der Zahl nach von 66,1 auf 67,8, der Fläche nach von 12,8 auf 13,8 % gestiegen, der des bäuerlichen Besitzes der Zahl nach von 31,8 auf 30,2, der Fläche nach von 48,8 auf 48,2 %, endlich der des Grossgrundbesitzes der Zahl nach von 2,1 auf 2,0, der Fläche nach von 38,4 auf 38,0 % zurückgegangen. —

Die **landwirthschaftliche Betriebsstatistik** wurde zuerst im Jahre 1882 erhoben und 1895 wiederholt. Sowohl 1882 wie 1895 wurde unter einem landwirthschaftlichen Betrieb die von einer Haushaltung ausgehende Benutzung landwirthschaftlicher Fläche verstanden. 1882 wurden aber die Forstbetriebe nur dann gezählt, wenn mit ihnen ein landwirthschaftlicher Betrieb verbunden war; 1895 dagegen wurden auch die reinen Forstbetriebe mit in die Erhebungen einbezogen.

Die Statistik stellt fest: die Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe, die Grösse der zugehörigen Fläche, deren Nutzungsart und Besitzverhältnisse, ferner die Viehhaltung und die Benutzung landwirthschaftlicher Maschinen in den einzelnen Betrieben, endlich den Hauptberuf der Betriebsinhaber. Bei der Fläche jedes Betriebes wird unterschieden die Wirthschaftsfläche und die landwirthschaftliche Fläche oder Anbaufläche. Die erstere umfasst die gesammte von einer Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche, die letztere umfasst nur die landwirthschaftlich benutzte Fläche, schliesst also die forstwirthschaftlich benutzte Fläche, das Oed- und

Unland, einschliesslich der unkultivirten Weide und Hütungen, sowie die sonstigen Flächen, Haus- und Hofräume, Ziergärten, Wege und Gewässer aus. Die landwirthschaftliche Fläche zerfällt wiederum in die rein landwirthschaftlich als Acker, Wiese, bessere Weide, Hopfenland u. dergl. benutzte Fläche, sowie die gärtnerisch und zum Weinbau benutzte Fläche. Letztere wurde erst 1895 besonders ausgeschieden, auch fanden damals specielle Ermittelungen über die Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe, sowie die Weinbaubetriebe statt.

Eine Uebersicht über die Zahl und die Fläche der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe mit Rücksicht auf die verschiedene Art der Bodenbenutzung nach dem Stande von 1882 und 1895 giebt die auf S. 520/521 abgedruckte Tabelle.[1])

Die Gesammtzahl der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe beträgt hiernach 3315461 mit einer Wirthschaftsfläche von 32159980 ha. Von der gesammten Fläche des Staates — Ende 1898 34810761 ha — umfasst die Statistik mithin 92 %. Der Rest von 2700781 ha dürfte ausser auf Hausbesitz, industrielle Anlagen, öffentliche Wege und Gewässer und dergl. in den Landgemeinden und Gutsbezirken, hauptsächlich auf städtisches Grundeigenthum entfallen, da, wie oben angegeben, das Areal der Städte, allerdings einschliesslich der in denselben belegenen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, 2163186 ha umfasst. Bringt man die Fläche der reinen Forstbetriebe in Abzug, so ist das Gebiet, auf welches sich die Statistik erstreckt, naturgemäss erheblich geringer. Denn die Wirthschaftsfläche der landwirthschaftlichen Betriebe beträgt 28479739 ha = 81 %, die Anbaufläche 21122332 ha = 61 % der Gesammtfläche des Staates.

Von den verschiedenen Arten der Betriebe, welche die Statistik nach der Bodenbenutzung unterscheidet, sind in allen Landestheilen der Zahl und Fläche nach die landwirthschaftlichen Betriebe überwiegend. Reine Forstbetriebe, im Ganzen 7335, finden sich überall nur vereinzelt, ihre Wirthschaftsfläche, 3680241 ha, beträgt jedoch insgesammt etwa $^1/_8$ der Wirthschaftsfläche der landwirthschaftlichen Betriebe. Ein erheblicher Theil der landwirthschaftlichen Betriebe, nach dem Stande von 1895 400864 = 12,12 % sämmtlicher landwirthschaftlichen Betriebe, besitzt allerdings Waldland und die Wirthschaftsfläche dieser Betriebe beträgt mit der der reinen Forstbetriebe zusammen fast 19 Mill. Hektar, d. h. über 60 % des gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Areals. Allein in den meisten landwirthschaftlichen Betrieben mit Waldland liegt unzweifelhaft der Schwerpunkt des Betriebes in der Landwirthschaft, nicht in der Forstwirthschaft.

Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe, sowie Weinbaubetriebe sind im Staat zwar in grösserer Anzahl vorhanden als reine Forstbetriebe, ihr Areal ist aber bedeutend geringer. Insgesammt sind 1895 23024 Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe, sowie 51851 Weinbaubetriebe ermittelt worden; das Areal der ersteren betrug 510281, das der letzteren 230563 ha. Den klimatischen Verhältnissen entsprechend sind die Gärtnerei- und Weinbaubetriebe am stärksten in den westlichen Provinzen, vor Allem in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau verbreitet. Die

[1]) Für die Regierungsbezirke siehe die Tabellen H9 und H10.

Provinzen — Staat	Landwirthschaftliche Betriebe überhaupt		Von den landwirthschaftlichen Betrieben (Sp. 2 und 3) sind		haben				Reine Forstbetriebe	Forstwirthschaftliche Betriebe Sp. 9 und 10) zusammen	Land- und forstwirthschaftliche Betriebe zusammen
			Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe	Weinbaubetriebe	ausschliesslich gärtnerisch benutztes Land	Oed- und Unland	forstwirthschaftlich benutztes Land				
	1882	1895	1895		1895		1882	1895	1895	1895	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	1
Ostpreussen	188 179	226 995	464	—	1 314	29 818	19 750	17 349	226	17 575	22
Westpreussen	134 026	158 346	604	121	2 847	20 906	8 430	8 846	150	8 996	15
Brandenburg m. Berlin	262 840	284 608	2 322	931	8 777	19 252	44 768	47 317	537	47 854	28
Pommern	169 275	181 497	1 037	68	5 986	22 408	11 702	12 928	234	13 162	18
Posen	165 785	206 009	806	375	3 720	17 113	14 575	15 013	210	15 223	20
Schlesien	366 616	375 262	2 533	3 598	6 154	24 712	45 982	42 908	775	43 683	37
Sachsen	285 681	307 885	2 850	2 112	6 717	12 922	27 327	27 036	587	27 623	30
Schleswig-Holstein	137 133	135 493	1 408	159	34 292	20 509	11 307	10 455	149	10 604	13
Hannover	328 739	345 159	2 244	430	28 027	76 261	42 652	39 756	761	40 517	34
Westfalen	305 009	342 906	1 749	539	72 418	40 573	53 457	46 857	435	47 292	34
Hessen-Nassau	199 369	212 349	2 252	7 305	9 353	13 780	19 307	17 946	1 904	19 850	21
Rheinland	485 332	519 477	4 720	35 896	90 302	46 285	115 932	110 133	1 273	111 406	52
Hohenzollern	12 212	12 140	35	47	226	1 814	4 528	4 320	94	4 414	1
Staat	3 040 190	3 308 120	23 024	51 581	270 133	346 353	419 717	400 864	7 335	408 199	3 31

Provinzen — Staat	Von 100 Betrieben haben				Von je 100 ha der Wirthschaftsfläche (Sp. 13 und 14 landwirthschaftlicher Betriebe ist							
	ausschliesslich gärtnerisch benutztes Land	neben landwirthschaftlichem Areal			überhaupt landwirthschaftlich	forstwirthschaftlich	landwirthschaftlich (als Acker, Wiesen)	gärtnerisch	Weinberg	überhaupt Anbaufläche	forstwirthschaftlich benutzt	Oed- und Unland
		forstwirthschaftlich benutztes Land		Oed- und Unland	benutzt		benutzt					
	1895	1882	1895	1895	1882		1895					
1	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Ostpreussen	0,58	10,50	7,64	13,14	83,50	8,10	79,77	0,32	—	80,09	12,73	4,86
Westpreussen	1,80	6,29	5,59	13,20	79,62	9,62	76,62	0,47	0,05	77,14	13,63	0,22
Brandenburg m. Berlin	3,08	17,04	16,63	6,77	73,95	19,89	67,63	0,63	0,03	68,29	26,33	2,48
Pommern	3,30	6,91	7,12	12,35	78,05	12,35	76,80	0,45	0,00	77,25	15,23	4,75
Posen	1,81	8,79	7,29	8,31	83,24	10,58	79,64	0,56	0,01	80,21	14,55	2,85
Schlesien	1,64	12,54	11,43	6,59	81,72	14,06	74,31	0,43	0,06	74,80	21,29	1,1
Sachsen	2,19	9,57	8,78	4,20	85,12	10,15	80,44	0,85	0,07	81,36	15,05	2,0
Schleswig-Holstein	25,31	8,25	7,72	15,14	87,14	3,52	86,01	0,95	0,01	86,97	4,47	6,92
Hannover	8,12	12,97	11,52	22,09	61,65	7,11	59,76	1,09	0,02	60,87	10,49	27,19
Westfalen	21,1	17,2	13,7	11,2	95,2	19,5	94,	1,0	0,1	95,3	21,0	11,0
Hessen-Nassau	4,40	9,68	8,45	6,49	89,05	7,57	76,69	1,07	0,34	78,10	19,12	1,52
Rheinland	17,38	23,89	21,20	8,91	81,54	12,37	73,32	1,07	0,83	76,12	17,54	4,57
Hohenzollern	1,86	37,08	35,58	14,94	88,44	7,70	84,10	0,68	0,03	84,81	12,03	2,11
Staat	8,17	13,81	12,12	10,47	78,45	11,61	74,16	0,79	0,09	75,04	16,28	6,39

Wirthschaftsfläche der landwirthschaftlichen Betriebe (Sp. 2 und 3)												
überhaupt		Hiervon ist										
		Anbaufläche	forstwirthschaftlich benutzt	sonst benutzt (Oed- und Unland, Haus- und Hofraum, Wege, Gewässer)	rein landwirthschaftlich (als Acker, Wiese, bessere Weide, Hopfenland und dergl.) benutzt	gärtnerisch benutzte	Weinberg oder Weingarten	zusammen Anbaufläche (Sp. 18—20)	forstwirthschaftlich benutzt	Oed- und Unland (einschl. unkultivirte Weide und Hutung)	sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Wege, Gewässer)
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1882	1895	1882			1895						
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
093 641	3 188 893	2 416 087	234 243	243 311	2 543 880	10 105	—	2 553 985	405 949	154 860	74 009
022 146	2 155 733	1 610 122	194 553	217 471	1 652 752	10 066	95	1 662 913	293 782	133 973	65 065
024 913	3 290 655	2 236 954	601 672	186 287	2 225 468	20 616	1 094	2 247 178	866 392	80 634	96 451
547 527	2 642 154	1 988 290	314 733	244 504	2 029 121	12 261	43	2 041 425	402 210	125 401	73 118
460 472	2 603 056	2 047 990	260 282	152 200	2 072 991	14 514	244	2 087 749	378 761	61 114	75 432
122 941	3 449 438	2 551 923	439 099	131 919	2 563 235	14 943	2 270	2 580 448	734 306	44 074	90 610
016 554	2 128 585	1 716 506	204 590	95 458	1 712 317	18 182	1 378	1 731 877	320 276	42 530	33 902
633 730	1 658 251	1 423 699	57 439	152 592	1 426 309	15 760	135	1 442 204	74 196	114 725	27 126
753 003	2 877 035	1 697 102	195 861	860 040	1 719 380	31 222	680	1 751 282	301 802	782 288	41 663
569 569	1 640 487	1 030 503	311 587	227 479	1 050 286	30 454	920	1 081 660	347 712	181 790	29 325
816 570	960 106	727 130	61 838	27 602	736 237	10 287	3 283	749 807	183 591	14 616	12 092
653 788	1 811 078	1 348 462	204 585	100 741	1 327 892	35 710	14 907	1 378 509	317 611	82 830	32 128
66 446	74 268	58 764	5 115	2 567	62 464	504	20	62 988	8 937	1 564	779
2 581 300	28 479 739	20 853 532	3 085 597	2 642 171	21 122 332	224 624	25 069	21 372 025	4 635 525	1 820 399	651 790

In den Kunst- und Handelsgärtnereibetrieben (Sp. 4) haben		Von den Weinbaubetrieben (Sp. 5) haben		Wirthschaftsfläche der reinen Forstbetriebe (Sp. 10)	Wirthschaftsfläche der sämmtlichen forstwirthschaftlichen Betriebe (Sp. 11)					Wirthschaftsfläche der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe zusammen (Sp. 14 u. 42)	Auf je 100 ha der Wirthschaftsfläche der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (Sp. 48) kommen nach Sp. 44 Forstland
					überhaupt	Hiervon ist					
und Handelsgärtnerei-benutzte Fläche	sonstige landwirthschaftliche Fläche	als Weinberg oder Weingarten benutzte Fläche	sonstige landwirthschaftliche Fläche			forstwirthschaftlich benutztes Land	Anbaufläche	Oed- und Unland	sonstige Fläche		
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
432	39 338	—	—	268 644	1 901 078	652 009	1 096 592	100 505	51 972	3 457 537	18,86
529	39 172	95	2 931	262 299	1 282 550	543 638	626 056	77 130	35 726	2 418 032	22,48
2 350	51 299	1 094	14 205	463 678	2 687 429	1 319 905	1 242 295	60 937	64 292	3 754 333	35,16
763	66 777	43	2 071	214 679	1 773 649	613 747	1 030 542	78 871	50 489	2 856 833	21,48
786	66 442	244	8 043	207 237	1 611 343	579 458	948 229	40 782	42 874	2 810 293	20,62
1 957	128 797	2 270	30 372	431 105	2 382 498	1 160 228	1 136 238	30 535	55 497	3 880 543	29,70
4 677	44 656	1 378	27 271	206 779	1 236 807	523 605	665 345	31 488	16 369	2 335 364	22,42
1 223	14 795	135	3 122	55 879	649 581	124 316	469 931	40 950	14 384	1 714 130	7,25
1 112	15 830	680	4 039	347 193	1 784 929	639 857	654 857	470 541	19 674	3 224 228	19,85
672	6 745	920	3 725	219 401	1 222 116	561 950	546 047	99 607	14 512	1 859 888	30,21
1 295	6 775	3 283	17 877	449 390	819 102	628 923	175 760	9 511	4 908	1 409 496	44,62
1 711	12 045	14 907	91 575	523 269	1 516 391	833 599	604 833	61 685	16 274	2 334 347	35,71
8,8	94	20	263	30 688	70 477	38 722	28 811	2 290	654	104 956	36,89
7 516	492 765	25 069	205 494	3 080 241	18 937 950	8 219 957	9 225 536	1 104 832	387 625	32 159 980	25,50

Statistik der Weinbaubetriebe ist, anscheinend wegen der Fragestellung nach „Weingärten“ in den Erhebungsformularen, nicht ganz zuverlässig. Denn es sind Weinbaubetriebe auch in solchen Gegenden gezählt worden, wo notorisch kein eigentlicher Weinbau betrieben wird, z. B. in der Provinz Westpreussen.

Von der Wirthschaftsfläche der landwirthschaftlichen Betriebe — einschliesslich der Gärtnerei- und Weinbaubetriebe — dienen im Staat 21 372 025 ha = 75,04 % als Anbaufläche. In den meisten Provinzen ist dieser Prozentsatz annähernd der gleiche oder höher, nur die Provinzen Brandenburg, Hannover und Westfalen bleiben hinter dem Durchschnitt erheblich zurück, in Brandenburg beträgt die Anbaufläche 68,29 %, in Hannover 60,87, in Westfalen 65,93 %. Die Ursache liegt in Hannover und Westfalen in der grossen Ausdehnung der Oed- und Unlandflächen — hauptsächlich Moor und Haide —, in Brandenburg in dem starken Waldbesitz der landwirthschaftlichen Betriebe. Von dem Rest der Wirthschaftsfläche, nach Abzug der Anbaufläche, entfällt der grössere Theil, 16,28 %, auf die forstwirthschaftlich benutzte Fläche, der kleinere, 8,68 %, auf das Oed- und Unland, sowie die Haus- und Hofräume und dergl.

Das **wichtigste Ergebniss der Statistik** liegt darin, dass sie die landwirthschaftlichen Betriebe nach Grössenklassen gruppirt und über deren geographische Verbreitung im Staate Aufschluss ertheilt. Die Statistik bietet in Folge dessen ein Bild der **Grundeigenthumsvertheilung.** Dasselbe leidet allerdings vornehmlich an zwei Mängeln: Einerseits wird lediglich die Zahl der Betriebe angegeben ohne Rücksicht darauf, dass oft mehrere Betriebe in einer Hand vereinigt sind. Andererseits entspricht der gleichen Fläche oft ein verschiedener Werth und ein verschiedener Ertrag. Die Zahl der Betriebsinhaber stimmt daher nur annähernd mit der Zahl der Grundeigenthümer überein und die Zugehörigkeit der Betriebe zu den einzelnen Grössenklassen charakterisirt nur annähernd die soziale und wirthschaftliche Stellung des Eigenthümers.

Mit dieser Massgabe ist die Grundeigenthumsvertheilung nicht nur für den Staat und die Provinzen, sondern auch für die Regierungsbezirke und die Kreise aus der Tabelle B der Anlagen nach dem Stande von 1882 und 1895 ersichtlich. Hierbei ist die Anbaufläche, nicht die Wirthschaftsfläche zu Grunde gelegt worden, weil erstere die eigentliche landwirthschaftliche Bedeutung eines Betriebes besser kennzeichnet. Im Ganzen sind fünf Grössenklassen gebildet worden; die erste umfasst die Betriebe unter 2 ha (die Parzellenbetriebe), die zweite die Betriebe von 2—5 ha (die kleinen Bauernwirthschaften), die dritte die Betriebe von 5—20 ha (die mittleren Bauernwirthschaften), die vierte die Betriebe von 20—100 ha (die grösseren bäuerlichen Wirthschaften), die fünfte die Betriebe über 100 ha (die Grossbetriebe). In grössere Gruppen zusammengefasst, lassen sich die Betriebe unter 5 ha als Kleinbetriebe, von 5—100 ha als Mittelbetriebe, von 100 ha und mehr als Grossbetriebe bezeichnen.

Obgleich die landwirthschaftliche Betriebsstatistik, sowohl bei der Zählung wie bei der Gruppirung der zugehörigen landwirthschaftlichen Unternehmungen, von wesentlich anderen Gesichtspunkten ausgeht, als die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen, kommt doch die Eigenart der Grundeigenthumsvertheilung im Staat hier wie dort ziemlich klar zum Ausdruck.

Die Parzellenbetriebe sind der absoluten und relativen Zahl nach in allen Landestheilen am stärksten vertreten, im Ganzen sind es 2048113 = 61,91 % sämmtlicher Betriebe. Die Zahl der Betriebe von 2—5 ha, 522780, bleibt im Staate hinter der der Betriebe von 5—20 ha, 528728, nur wenig zurück. Von den Provinzen haben Schlesien, Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz mehr, die anderen Provinzen weniger Betriebe von 2—5 ha aufzuweisen, als Betriebe von 5—20 ha.

Die Zahl der mittleren bäuerlichen Wirthschaften übertrifft überall sehr erheblich die der grossbäuerlichen Wirthschaften, namentlich im Westen. Nur in Schleswig-Holstein sind beide Klassen fast gleich stark. Im Ganzen gehört zu den Parzellenbetrieben in allen Provinzen über die Hälfte, zu den bäuerlichen Betrieben, abgesehen von Rheinland und von Westfalen, $^1/_3$ sämmtlicher Betriebe. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass von den Inhabern der Betriebe von 2—5 ha viele, im Osten vielleicht die meisten, nicht allein von der Landwirthschaft leben, sondern, wie durchgängig die Inhaber der Parzellenbetriebe, auf einen Nebenerwerb angewiesen sind.

Grossbetriebe mit einer Fläche von 100 ha sind im Staate 20390 = 0,62 % vorhanden; ihr Antheil an der Gesammtzahl der landwirthschaftlichen Besitzungen in den einzelnen Provinzen schwankt von 0,06 im Rheinland bis zu 1,54 % in Posen.

Wesentlich anders aber stellt sich die Gestaltung der Grundeigenthumsvertheilung dar, wenn man die Fläche der Betriebe in Betracht zieht. Die Parzellenbesitzungen treten dann sehr zurück, über 10 % der Fläche nehmen sie nur in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau ein, in Westfalen 9,80, in den meisten anderen Provinzen bleiben sie noch unter dem Staatsdurchschnitt von 4,91. Die Fläche der kleinen bäuerlichen Wirthschaften, 1676084 ha, ist nur wenig grösser als die der Parzellenbetriebe, 1049084 ha, aber sie ist viel kleiner als die der mittleren und grossbäuerlichen Betriebe, deren Fläche 5192816 + 6840992 = 12033808 ha = 56,31 % der Gesammtfläche beträgt. Ein ähnliches Verhältniss zeigt sich in allen Provinzen; am stärksten ist die Ausdehnung der Betriebe von 5—100 ha in Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, sie nehmen hier über 70 % der Gesammtfläche ein. Das Areal der Grossbetriebe beträgt in allen östlichen Provinzen über $^1/_3$, in Pommern und Posen sogar über die Hälfte des gesammten Areals der landwirthschaftlichen Betriebe, dagegen in Sachsen nur 27,55, Schleswig-Holstein 16,20 %, in den anderen westlichen Provinzen noch erheblich weniger.

Kartographisch sind die Antheile der verschiedenen Grössenklassen an der landwirthschaftlich benutzten Fläche der einzelnen Kreise auf Tafel XI—XIII des Atlas dargestellt.[1]) —

Die landwirthschaftliche Betriebsstatistik ist zwar, wie bereits hervorgehoben, keine eigentliche Besitzstatistik, sie enthält jedoch verschiedene wichtige Nachweisungen über das **Besitzverhältniss** der Betriebe. Dieselben sind in der auf S. 524/527 abgedruckten Tabelle für die Provinzen[2]) zusammengestellt.

[1]) Die Karten sind nach dem gleichen Prinzip entworfen, wie Tafeln VIII—X (vergl. oben S. 501). Als Grössenklassen sind die Klassen unter 5 ha, 5—100 ha, 100 ha und mehr zu Grunde gelegt.

[2]) Für die Regierungsbezirke siehe die Tabellen H9—H12.

Provinzen — Staat	Landwirthschaftliche Betriebe 1882					Landwirthschaftl			
	Von den Betrieben haben					Von			
	überhaupt	kein gepachtetes Land	ausschliesslich	weniger als die Hälfte ihrer Gesammtfläche	mehr als die Hälfte ihrer Gesammtfläche	überhaupt	ausschliesslich eigenes Land	ausschliesslich gepachtetes Land	mehr als der H ihrer Gesa fläche gepachtetes Lan
	gepachtetes Land								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen	188 179	155 420	23 673	5 120	3 966	226 995	105 266	26 912	5 930
Westpreussen	134 026	107 592	20 195	3 365	2 874	158 346	74 281	24 439	4 200
Brandenburg m. Berlin	262 840	154 340	58 073	28 609	21 818	284 608	101 377	57 072	25 210
Pommern	169 275	117 037	29 979	12 256	10 003	181 497	59 420	32 207	11 258
Posen	165 785	140 154	14 519	6 808	4 304	206 009	84 294	22 724	7 400
Schlesien	366 116	223 780	53 373	52 968	36 495	375 262	177 731	53 535	37 655
Sachsen	285 681	115 383	64 106	54 626	51 566	307 885	83 211	61 395	52 297
Schleswig-Holstein	137 133	85 619	31 547	10 936	9 031	135 493	62 117	36 485	9 237
Hannover	328 739	119 609	109 750	52 938	46 442	345 159	100 958	117 318	49 608
Westfalen	305 009	108 640	115 366	42 966	38 037	342 906	99 344	141 898	39 615
Hessen-Nassau	199 369	109 249	17 180	51 562	21 378	312 349	94 353	18 574	22 026
Rheinland	485 332	219 601	84 975	109 470	71 286	519 477	188 071	109 757	60 955
Hohenzollern	12 212	6 738	342	4 589	543	12 144	2 373	218	402
Staat	3 040 196	1 663 162	623 078	436 213	317 743	3 308 126	1 232 796	702 534	325 817

Provinzen — Staat	Wirthschaftsfläche der landwirthschaftlichen Betriebe 1895							Von 100 ha der Gesammtfläche in Sp. 25 ist		Von betriebe treffen	
	Von der Gesammtfläche ist										
	überhaupt	eigenes Land	gepachtetes Land	gegen einen Ertragsantheil bewirthschaftetes Land	Deputatland	selbstbewirthschaftetes Dienstland	Antheil am Gemeindeland	eigenes	gepachtetes	unter 2 ha	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	Land			
1	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
Ostpreussen	3 188 893	2 935 620	188 529	3 796	26 798	33 186	904	92,06	5,91	21 248	
Westpreussen	2 155 733	1 942 542	166 860	3 628	18 038	24 145	520	90,11	7,74	17 140	
Brandenburg m. Berlin	3 290 658	2 843 940	395 541	4 915	17 523	25 870	2 866	86,41	12,02	55 327	
Pommern	2 642 154	2 146 160	434 867	3 155	29 708	25 532	2 732	81,21	16,46	20 103	
Posen	2 603 056	2 279 498	272 599	1 659	23 817	24 035	1 448	87,57	10,47	12 727	
Schlesien	3 449 438	3 017 675	395 470	3 621	6 462	25 625	585	87,48	11,47	49 000	
Sachsen	2 128 585	1 671 049	434 909	2 657	8 696	8 882	2 392	78,51	20,43	02 421	
Schleswig-Holstein	1 658 251	1 404 694	237 920	2 011	2 887	8 064	2 075	84,71	14,35	27 177	
Hannover	2 877 035	2 360 321	484 863	2 641	2 017	18 816	8 377	82,04	16,85	96 889	
Westfalen	1 640 487	1 381 195	248 153	1 162	716	7 669	1 592	84,19	15,13	100 424	
Hessen-Nassau	960 106	816 666	120 712	1 040	890	15 476	5 322	85,08	12,57	16 384	
Rheinland	1 811 078	1 424 048	348 858	9 067	1 092	6 623	21 390	78,63	19,26	70 252	
Hohenzollern	74 268	63 789	6 887	74	36	135	3 347	85,89	9,27	299	
Staat	28 179 750	24 287 197	3 736 168	39 420	138 680	224 058	54 210	85,28	13,12	574 120	

riebe 1895									Von 100 Betrieben in Sp. 7 haben		Wirthschaftsfläche der landwirthschaftlichen Betriebe 1882	
riebe haben												
aupt	ausschliesslich	theilweise	ausschliesslich	theilweise	ausschliesslich	theilweise	ausschliesslich	theilweise	ausschliesslich eigenes	ausschliesslich oder theilweise gepachtetes	überhaupt	hiervon ist gepachtetes Land
etes Land	gegen einen Ertragsantheil bewirthschaftetes Land		Deputatland		selbstbewirthschaftetes Dienstland		Antheil am Gemeindeland		Land		ha	ha
2	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
047	1 470	774	67 921	4 419	3 589	1 321	100	764	46,37	19,85	2 893 641	203 916
040	811	455	40 768	2 944	2 835	1 228	114	307	46,91	23,33	2 022 146	164 967
728	1 553	2 096	39 742	10 044	3 758	2 905	77	1 502	35,62	45,93	3 024 913	377 492
282	1 048	1 563	47 122	6 989	3 001	2 587	153	986	32,74	35,97	2 547 527	440 475
130	1 298	696	65 514	4 144	3 270	2 759	104	813	40,92	22,88	2 460 472	271 424
189	949	1 019	23 819	4 869	4 239	2 943	90	1 161	47,36	44,02	3 122 941	396 903
091	841	4 720	23 990	19 495	2 928	2 239	129	7 260	27,03	60,76	2 016 554	428 283
175	226	648	6 222	3 417	1 943	891	187	689	45,84	46,63	1 633 730	232 574
052	282	1 652	3 131	4 542	4 085	2 393	163	3 510	29,25	67,53	2 753 003	399 991
295	138	534	1 165	1 727	3 304	2 045	98	962	28,97	69,20	1 569 569	204 822
719	149	1 404	1 335	2 856	2 380	2 315	385	11 105	44,43	50,26	816 570	110 937
939	176	4 935	1 027	1 830	4 456	3 990	674	39 695	36,20	57,74	1 653 370	315 704
190	1	79	7	46	77	133	121	7 686	19,55	42,75	66 446	6 834
42 807	8 942	20 575	321 763	67 322	39 865	27 749	2 395	76 440	37,27	49,05	26 581 300	3 554 322

nen Pacht-Jahre 1882 (Sp. 4) Grössen-n)	Von je 100 reinen Pachtbetrieben im Jahre 1882 (Sp. 4) treffen auf die Grössenklasse von					Von den reinen Pachtbetrieben im Jahre 1895 (Sp. 9) treffen auf die Grössenklasse von					Von je 100 reinen Pachtbetrieben im Jahre 1895 (Sp. 9) treffen auf die Grössenklasse von				
bis 2 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber
36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
533	202	275	89,76	5,56	2,67	0,85	1,16	23 750	2 010	755	169	228	88,25	7,47	2,80	0,63	0,85
481	276	193	84,92	6,91	5,85	1,37	0,95	20 363	1 801	1 810	279	186	83,32	7,37	7,41	1,14	0,76
598	147	412	95,27	2,57	1,20	0,25	0,71	53 571	2 089	850	184	378	93,87	3,66	1,49	0,32	0,66
990	536	664	87,27	5,09	3,64	1,79	2,21	27 420	2 010	1 542	602	633	85,14	6,24	4,79	1,87	1,96
414	156	389	87,66	5,74	2,85	1,07	2,68	20 308	1 263	617	162	374	89,37	5,56	2,71	0,71	1,65
755	170	529	93,04	4,23	1,42	0,32	0,99	49 265	2 655	907	219	489	92,02	4,96	1,70	0,41	0,91
394	128	387	97,37	1,26	0,57	0,20	0,60	59 158	1 219	510	158	350	96,36	1,98	0,83	0,26	0,57
973	1 517	266	86,15	4,80	3,40	4,81	0,84	31 427	2 027	1 226	1 572	233	86,14	5,55	3,36	4,31	0,64
956	1 194	231	88,28	8,64	1,78	1,09	0,21	98 043	14 810	2 868	1 374	223	83,57	12,62	2,45	1,17	0,19
374	485	82	94,85	3,47	1,19	0,42	0,07	134 095	5 364	1 765	586	88	94,50	3,78	1,25	0,41	0,06
156	152	143	95,37	2,01	0,91	0,88	0,83	17 762	320	196	133	163	95,63	1,72	1,05	0,72	0,88
556	1 219	77	93,27	2,20	3,01	1,43	0,09	103 824	2 046	2 366	1 425	96	94,53	1,86	2,16	1,30	0,09
12	16	5	87,43	2,92	3,51	4,68	1,46	178	7	7	20	6	81,65	3,21	3,21	9,18	2,75
292	6 108	3 653	92,14	4,31	1,97	0,...	0,52	939 164	37 621	15 419	6 883	3 447	90,...	5,...	2,...	0,...	0,46

Provinzen / Staat	Von der Pachtfläche im Jahre 1882 (Spalte 24) treffen auf die Grössenklasse von					Von je 100 ha Pachtfläche im Jahre 1882 (Spalte 24) treffen auf die Grössenklasse von					Von der Pachtfl (Spalte 27) tr k		
	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	
1	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	
Ostpreussen	9089	7948	17546	23573	145760	4,46	3,90	8,60	11,56	71,48	10626	13217	
Westpreussen . . .	7501	7465	19741	25112	105148	4,55	4,53	11,96	15,22	63,74	9494	10077	
Brandenburg m. Berlin	30505	22266	44914	36401	243406	8,08	5,90	11,90	9,64	64,48	37106	32782	
Pommern	13635	13716	37185	45766	330173	3,10	3,11	8,44	10,39	74,96	14776	18721	
Posen	7282	7374	15191	17245	224332	2,68	2,72	5,59	6,36	82,65	13599	12100	
Schlesien	46214	47424	54148	22293	226824	11,64	11,95	13,64	5,62	57,15	46397	55757	
Sachsen	47923	29696	58486	46795	245383	11,19	6,93	13,66	10,93	57,29	49376	33301	
Schleswig-Holstein .	9890	11323	30750	89642	90969	4,25	4,87	13,22	38,55	39,11	11835	13288	
Hannover	79257	76042	73246	100596	70850	19,82	19,01	18,31	25,15	17,71	74845	99383	
Westfalen	59547	37123	48647	39212	20293	29,07	18,12	23,75	19,15	9,91	59863	46414	
Hessen-Nassau . . .	18412	19026	22771	16547	34181	16,59	17,15	20,53	14,92	30,81	19879	22720	
Rheinland	54168	48954	99394	94534	18654	17,16	15,51	31,48	29,94	5,91	53629	52604	
Hohenzollern . . .	621	1476	1872	1489	1376	9,10	21,60	27,36	21,80	20,14	424	1020	
Staat	384044	329833	523801	559205	1757349	10,81	9,28	14,74	15,73	49,44	401849	412884	

Bereits 1882 wurde die Zahl der Betriebe mit Pachtland und die Fläche des Pachtlandes im Ganzen sowohl wie in den einzelnen Grössenklassen ermittelt, ausserdem auch wie viele von den Betrieben mit Pachtland ausschliesslich, wie viele weniger und wie viele mehr als die Hälfte Pachtland besassen. Die Zählung von 1895 enthält ferner noch Angaben darüber, welche Betriebe ausschliesslich eigenes Land, welche ausschliesslich oder theilweise gegen einen Ertragsantheil bewirthschaftetes Land oder Deputatland oder selbstbewirthschaftetes Dienstland oder endlich Antheil am Gemeindeland besitzen; zugleich ist die Grösse des eigenen Landes, des Deputatlandes, des selbstbewirthschafteten Landes und des Antheiles am Gemeindeland angegeben.

Nach der Tabelle haben von sämmtlichen Betrieben wenig über $^1/_3$ ausschliesslich eigenes, fast die Hälfte 49,05 % ausschliesslich oder theilweise gepachtetes Land. Von der Gesammtfläche aber sind 85,28 % eigenes, 13,12 % **Pachtland.** Bei den meisten Betrieben spielt daher das Pachtland im Vergleich zum Eigenland nur eine unbedeutende Rolle; damit stimmt überein, dass die Zahl der Betriebe, welche weniger als die Hälfte Pachtland besitzt, sich auf 594456 beläuft, während die Zahl derjenigen Betriebe, welche mehr als die Hälfte Pachtland besitzt, nur 326817 beträgt, mithin erheblich geringer ist. Das Pachtverhältniss ist am meisten in den westlichen Provinzen verbreitet, die Zahl der Betriebe mit Pachtland steht hier regelmässig, ausser in Schleswig-Holstein, über

i Jahre 1895 a die Grössen- v		Von je 100 ha Pachtfläche im Jahre 1895 (Sp. 27) treffen auf die Grössenklasse von					Gemeinden oder Korporationen im Jahre 1895								
							mit ungetheilter Weide			mit ungetheiltem Wald			mit aufgetheiltem Gemeindeland (Gemeindeloose)		
o is o ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	Zahl der Gemeinden	Fläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	Zahl der Gemeinden	Fläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	Zahl der Gemeinden	Fläche ha	Zahl der Betriebe mit Gemeindeloosen
—	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82
2 43	120292	5,64	7,01	11,75	11,80	63,80	269	11615	3987	93	13824	1078	277	6336	864
2 42	93271	5,69	6,58	18,32	13,51	55,90	126	6167	2851	48	8007	699	186	8919	421
4 77	214002	9,38	8,29	16,81	11,42	54,10	452	4826	4472	247	16000	2738	418	5535	1579
5 45	296113	3,40	4,30	12,01	12,20	68,09	258	5492	5453	102	8908	2266	311	7130	1139
1 13	203323	4,99	4,44	9,12	6,86	74,59	135	2229	3923	39	3734	638	511	4583	917
2 06	194784	11,73	14,10	18,37	6,55	49,25	476	4321	5717	195	11337	2891	390	4692	1251
5 15	227585	11,35	7,66	16,42	12,24	52,33	865	9569	17379	448	34797	17161	505	6743	7389
9 48	77906	4,97	5,59	15,40	41,20	32,75	226	9100	4305	30	2755	282	91	8210	876
13 19	72828	15,44	20,50	22,08	26,96	15,02	1005	75519	25698	1409	96510	35968	498	13319	3673
4 72	26495	24,12	18,70	26,72	19,78	10,68	265	16167	14076	228	37184	9871	130	2915	1060
1 08	36108	16,47	18,82	22,70	12,10	29,91	1070	33444	45499	1092	152019	42823	438	13107	11490
10 34	21356	15,37	15,08	33,41	30,02	6,12	889	48067	36783	1442	234852	61566	738	31196	40369
74	928	6,16	23,52	25,22	31,57	13,47	36	2358	1162	80	12875	6585	66	4784	7807
4396	1584991	10,76	11,05	18,63	17,14	42,42	6072	228874	171305	5453	632802	184566	4559	117460	78835

dem Staatsdurchschnitt von 49,05, während dieser Durchschnitt von keiner der östlichen Provinzen erreicht wird. Auch das gesammte Pachtland, im Staat 13,12 %, nimmt in den westlichen Provinzen meist einen grösseren Antheil ein als in den östlichen. Die Vertheilung der reinen Pachtbetriebe, sowie des gesammten Pachtlandes innerhalb der Provinzen zeigen für die 5 Grössenklassen die Spalten 54—73 der obenstehenden Tabelle.

Im Ganzen nehmen die Betriebe mit Eigenland und mit Pachtland 86,32 % aller Betriebe ein, und die Fläche des gesammten eigenen und verpachteten Landes beträgt 98,40 %. Schon hieraus lässt sich schliessen, dass die Fläche des gegen einen Ertragsantheil bewirthschafteten Landes, des Deputatlandes, des selbstbewirthschafteten Dienstlandes und des Antheils am Gemeindeland, sowie die Zahl der Betriebe, welche ausschliesslich oder theilweise derartiges Land besitzen, nur gering sein kann. Dies bestätigen die Spalten 13—20 und 28—30 der Tabelle auf S. 524/525.

Insbesondere ist in allen Landestheilen die Zahl der Betriebe mit Land, welches gegen einen Ertragsantheil, also im Theilbau bewirthschaftet wird, unbedeutend, sie beträgt insgesammt nur 29517. Zahlreicher sind die Betriebe mit selbstbewirthschaftetem Dienstland, 67614; auch die Fläche des selbstbewirthschafteten Dienstlandes beträgt 224058, die des gegen einen Ertragsantheil bewirthschafteten Landes nur 39426 ha.

Grössenklassen (nach der Anbaufläche)	Landwirthschaftliche Betriebe und deren Wirthschaftsfläche 1882 und 1895.							
	Zahl der Betriebe				Wirthschaftsfläche in ha			
	1882		1895		1882		1895	
	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Unter 0,001 ha	33 491	1,10	262	0,01	831	0,00	1	0,00
0,001 bis unter 0,02 „			45 554	1,38			1 051	0,03
0,02 „ „ 0,05 „	133 846	4,41	146 672	4,43	5 814	0,02	6 000	0,02
0,05 „ „ 0,20 „	445 655	14,66	525 466	15,89	58 488	0,22	78 343	0,28
0,20 „ „ 0,50 „	843 732	27,75	520 236	15,73	470 414	1,77	198 078	0,70
0,50 „ „ 1 „			410 944	12,42			340 844	1,20
1 „ „ 2 „	408 434	13,43	398 979	12,06	683 546	2,57	702 324	2,47
2 „ „ 3 „	493 254	16,22	233 596	7,06	1 971 951	7,42	724 353	2,54
3 „ „ 4 „			163 126	4,93			698 394	2,45
4 „ „ 5 „			126 058	3,81			708 386	2,49
5 „ „ 10 „	276 937	9,11	314 634	9,51	2 442 692	9,19	2 775 430	9,75
10 „ „ 20 „	197 450	6,50	214 095	6,47	3 602 097	13,55	3 892 053	13,67
20 „ „ 50 „	155 128	5,10	155 539	4,70	6 011 671	22,62	6 191 143	21,74
50 „ „ 100 „	31 830	1,05	32 575	0,99	2 554 008	9,61	2 823 822	9,92
100 „ „ 200 „	8 537	0,28	8 697	0,26	1 484 562	5,58	1 818 115	6,38
200 „ „ 500 „	8 281	0,27	8 050	0,24	3 531 091	13,29	3 535 697	12,41
500 „ „ 1000 „	3 138	0,10	3 110	0,09	2 796 630	10,52	2 883 005	10,12
1000 ha und mehr	483	0,02	533	0,02	967 505	3,64	1 094 744	3,84
zusammen	3 040 196	100	3 308 126	100	26 581 300	100	28 479 730	100
Davon sind also:								
Parzellenbetriebe (unter 2 ha)	1 865 158	61,35	2 048 113	61,92	1 219 093	4,58	1 334 537	4,69
Kleinbäuerl. Betr. (2 bis unt. 5 „)	493 254	16,22	522 780	15,80	1 971 951	7,42	2 131 134	7,48
Mittelbäuerl. „ 5 bis unt. 20 „)	474 387	15,60	528 720	15,98	6 044 780	22,74	6 667 483	23,41
Grossbäuerl. B. (20 bis u. 100 „)	186 958	6,15	188 114	5,69	8 565 679	32,23	9 014 904	31,67
Grossbetriebe (100 und mehr „)	20 439	0,67	20 390	0,61	8 779 788	33,03	9 331 621	32,78

Grössenklassen (nach der Anbaufläche)	Noch Betriebe mit Pachtland 1882 und 1895.				Betriebe mit gegen Ertragsantheil bewirthschaftetem Land 1895		
	Betriebe mit der Hälfte der Wirthschaftsfläche oder weniger Pachtland		Betriebe mit einer Pachtlandfläche von ha		ausschliesslich	theilweise	Fläche des gegen einen Ertragsantheil bewirthschafteten Landes
	1882	1895	1882	1895			ha
1	20	21	22	23	24	25	26
Unter 0,001 ha	245	1	272	23	4	1	0,0
0,001 bis unter 0,02 „		1 116		405	168	43	2,0
0,02 „ „ 0,05 „	1 477	4 038	2 610	3 489	655	158	30
0,05 „ „ 0,20 „	10 665	27 819	26 538	31 135	3 235	2 031	522
0,20 „ „ 0,50 „	71 665	47 424	171 201	65 858	2 646	3 570	1 835
0,50 „ „ 1 „		64 424		111 259	1 224	3 805	1 759
1 „ „ 2 „	80 260	96 761	183 423	189 705	663	3 432	3 235
2 „ „ 3 „	135 813	70 902	329 833	162 908	133	1 426	1 404
3 „ „ 4 „		54 888		134 450	58	923	1 185
4 „ „ 5 „		42 669		115 526	39	841	1 206
5 „ „ 10 „	74 579	100 952	267 643	363 523	67	2 232	4 750
10 „ „ 20 „	36 747	50 333	256 248	332 525	46	1 210	4 602
20 „ „ 50 „	19 021	25 266	335 464	399 670	37	663	5 234
50 „ „ 100 „	3 724	5 179	223 741	240 726	9	167	2 202
100 „ „ 200 „	976	1 295	268 610	254 268	6	35	1 017
200 „ „ 500 „	639	869	790 368	698 731	5	25	3 774
500 „ „ 1000 „	332	412	564 345	498 584	7	12	5 570
1000 ha und mehr	70	108	134 026	133 407	—	—	—
zusammen	436 213	594 456	3 554 322	3 736 169	8 942	20 375	39 426

Betriebe mit ausschliesslich eigenem Land 1895.				Betriebe mit Pachtland 1882 und 1895.					
				Betriebe ausschliesslich mit Pachtland				Betriebe mit mehr als der Hälfte der Wirthschaftsfläche Pachtland	
Betriebe	Wirthschaftsfläche			1882		1895			
	%	ha	%	überhaupt	%	überhaupt	%	1882	1895
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
60	0,00	0,32	0,00	16 015	—	170	—	509	—
10 831	0,88	472	0,00			28 851	—		587
33 285	2,70	2 490	0,01	72 524	—	92 615	—	4 968	2 924
116 227	9,43	25 001	0,13	202 401	—	239 585	—	33 587	32 297
111 924	9,08	57 333	0,30	224 537	—	135 340	—	129 934	63 978
114 880	9,32	115 870	0,61			85 170	—		67 621
150 942	12,24	304 478	1,59	58 583	—	57 433	—	60 433	58 277
98 651	8,00	335 023	1,75	26 845	—	22 680	—	55 161	28 734
73 178	5,94	334 567	1,75			9 582	—		18 272
60 579	4,91	366 746	1,92			5 359	—		12 457
167 768	13,61	1 570 175	8,20	7 361	—	9 573	—	19 566	24 717
140 546	11,40	2 701 381	14,12	4 901	—	5 846	—	7 910	9 959
116 919	9,48	4 734 483	24,74	4 521	—	5 088	—	3 715	4 154
23 742	1,93	2 108 735	11,02	1 677	—	1 795	—	1 007	1 052
5 722	0,47	1 306 581	6,83	1 221	—	1 176	—	389	379
5 220	0,42	2 453 984	12,82	1 767	—	1 654	—	367	256
1 988	0,16	1 971 707	10,30	616	—	572	—	160	109
334	0,03	748 564	3,91	49	—	45	—	37	44
1 232 796	100	19 137 590	100	623 078	—	702 534	—	317 743	325 817
538 149	43,65	505 644	2,64	—	—	—	—	—	—
232 408	18,85	1 036 336	5,42	—	—	—	—	—	—
308 314	25,01	4 271 556	22,32	—	—	—	—	—	—
140 661	11,41	6 843 218	35,76	—	—	—	—	—	—
13 264	1,08	6 480 836	33,86	—	—	—	—	—	—

Betriebe mit Deputatland 1895			Betriebe mit selbstbewirthschaftetem Dienstland 1895			Betriebe mit Antheil am Gemeindeland			Betriebe mit Antheil an ungetheilter	
ausschliesslich	theilweise	Deputatlandfläche ha	ausschliesslich	theilweise	Dienstlandfläche ha	ausschliesslich	theilweise	Gemeindelandfläche ha	Weide	Waldfläche
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
12	—	0,01	5	1	0,01	8	—	0,0	458	376
2 792	193	37	874	130	38	142	34	3,0	473	427
9 376	690	331	2 677	568	166	310	187	42	1 563	1 209
88 051	12 526	12 027	9 488	4 293	2 324	824	2 009	335	8 344	5 748
138 841	22 524	45 420	5 701	5 199	4 274	639	6 224	1 523	16 475	11 438
61 120	17 066	41 219	3 879	4 091	6 194	252	3 383	3 014	18 782	17 260
18 325	9 531	26 378	5 138	3 930	12 839	111	13 135	6 064	25 583	27 053
2 301	2 327	6 603	3 497	2 440	14 419	29	9 886	5 578	17 951	21 621
468	914	2 310	2 036	1 395	13 726	12	7 403	4 638	13 678	17 129
231	559	1 543	1 172	973	9 162	3	5 654	3 558	10 705	13 493
246	992	2 812	2 270	2 064	27 128	27	12 464	12 299	26 512	33 734
—	—	—	2 355	1 402	48 880	30	5 875	7 615	16 810	20 491
—	—	—	554	951	28 010	5	3 510	6 542	11 809	12 655
—	—	—	170	213	29 986	2	566	2 187	1 793	1 595
—	—	—	38	41	14 989	1	71	437	239	227
—	—	—	7	35	8 235	—	28	263	96	92
—	—	—	4	23	3 687	—	6	92	32	16
	—		—	—	—		5	21	2	2
321 763	67 322	138 680	39 865	27 749	224 057	2 395	76 440	54 210	171 305	184 566

Grössenklassen (nach der Anbaufläche)	Von der gesammten Wirthschaftsfläche sind: landwirthschaftlich benutzt (Acker, Wiese, bessere Weide u. s. w.)	gärtnerisch benutzt	Weingärten, Weinberge	überhaupt landwirthschaftlich benutzt (Anbaufläche = Sp. 38 bis 40)	forstwirthschaftlich benutzt	Oed- und Unland	sonstige Fläche (Hofraum, Wege, Gewässer	Von der landwirthschaftlich
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	
1	38	39	40	41	42	43	44	
Unter 0,001 ha	0,1	0,2	—	0,3	0,0	0,0	0,2	
0,001 bis unter 0,02 „	183	288	0,6	471	252	04	204	
0,02 „ „ 0,05 „	2 040	2 550	7,6	4 598	999	240	1 153	
0,05 „ „ 0,20 „	41 518	15 370	174	57 062	11 749	2 000	7 532	
0,20 „ „ 0,50 „	144 977	14 458	802	160 237	22 996	4 662	11 083	
0,50 „ „ 1 „	258 378	14 044	1 942	274 364	43 163	13 310	15 908	
1 „ „ 2 „	530 650	18 535	3 747	552 932	82 116	35 929	31 347	
2 „ „ 3 „	546 608	12 680	2 712	562 000	92 645	46 702	23 006	
3 „ „ 4 „	546 228	9 775	2 010	558 013	71 835	49 521	19 026	
4 „ „ 5 „	546 519	8 024	1 528	556 071	83 120	50 841	18 354	
5 „ „ 10 „	2 168 058	25 071	4 033	2 197 162	306 248	217 274	54 746	
10 „ „ 20 „	2 967 740	25 171	2 743	2 995 654	461 232	373 098	62 069	
20 „ „ 50 „	4 673 416	28 953	2 490	4 704 859	814 045	584 958	87 281	
50 „ „ 100 „	2 121 848	12 890	1 395	2 136 133	461 343	183 341	43 004	
100 „ „ 200 „	1 189 832	7 846	324	1 198 002	516 794	64 023	39 296	
200 „ „ 500 „	2 565 277	13 838	967	2 580 082	741 640	102 905	111 070	
500 „ „ 1000 „	2 067 260	11 682	174	2 079 116	640 480	72 425	91 044	
1000 ha und mehr . . .	751 800	3 449	20	755 269	284 868	19 091	35 516	
zusammen	21 122 332	224 624	25 069	21 372 025	4 635 525	1 820 399	651 790	
Davon sind also:								
1. Betriebe unter 2 ha . .	977 746	65 245	6 673	1 049 664	161 275	56 220	67 378	
2. „ von 2 bis unter 5 ha	1 639 355	30 479	6 250	1 676 084	247 600	147 064	60 380	
3. „ „ 5 „ „ 20 „	5 135 798	50 242	6 776	5 192 816	767 480	590 372	116 815	
4. „ „ 20 „ „ 100 „	6 795 264	41 843	3 885	6 840 992	1 275 388	768 299	130 285	
5. „ „ 100 ha und mehr	6 574 169	36 815	1 485	6 612 469	2 183 782	258 444	276 920	

Die Betriebe mit Deputatland übertreffen an Zahl, 389 085, zwar beide Kategorien erheblich, das Deputatland, 138 860 ha, ist aber an Ausdehnung weit geringer als das selbstbewirthschaftete Dienstland; ausserdem sind die Betriebe mit Dienstland in den einzelnen Provinzen ziemlich gleichmässig vertheilt, während sich die Betriebe mit Deputatland zum weitaus grössten Theile, über $^3/_4$, in den östlichen Provinzen finden. Es liegt dies daran, dass es hier namentlich auf den grossen Gütern üblich ist, den Arbeitern als einen Theil des Lohnes Land zur Nutzung zu überlassen.

Grössenklassen (nach den zu Zwecken der Kunst- und Handelsgärtnerei und des Weinbaues benutzten Flächen)	Kunst- und Handelsgärtnerei.			Weinbau.		
	Zahl der Betriebe	Für die Kunst- und Handelsgärtnerei benutzte Fläche ha	Sonstige landwirthschaftliche Fläche ha	Zahl der Weinbaubetriebe	Fläche der Weingärten, Weinberge ha	Sonstige landwirthschaftliche Fläche ha
1	46	47	48	49	50	51
Unter 0,02 ha . . .	769	7,7	2 295	969	9,5	1 768
0,02 bis unter 0,05 „ . . .	2 565	77	6 046	4 459	137	8 679
0,05 „ „ 0,20 „ . . .	6 671	699	19 012	17 343	1 912	40 212
0,20 „ „ 0,50 „ . . .	5 390	1 585	34 632	16 220	4 937	48 597
0,50 „ „ 1,00 „ . . .	3 665	2 322	68 014	8 002	5 170	38 909
1 „ „ 2 „ . . .	2 444	3 009	153 363	2 903	3 650	25 487
2 „ „ 3 „ . . .	694	1 558	85 715	739	1 697	10 595
3 „ „ 4 „ . . .	277	900	33 161	282	932	9 051
4 „ „ 5 „ . . .	154	644	29 056	193	831	5 214
5 ha und mehr	395	6 714	61 471	471	5 794	16 982
zusammen	23 024	17 516	492 765	51 581	25 069	205 494

Grössenklassen (nach der forstwirthschaftlich benutzten Fläche)	Zahl der forstwirthschaftlichen Betriebe	Davon sind mit landwirthschaftlich benutzter Fläche	Davon sind ohne landwirthschaftlich benutzter Fläche	Gesammte bewirthschaftete Fläche ha	Davon sind benutzt forstwirthschaftlich ha	Davon sind benutzt landwirthschaftlich ha	Oed- und Unland ha
1	52	53	54	55	56	57	58
Unter 1 ha . . .	157 532	156 725	807	1 291 883	64 615	1 082 117	121 874
1 bis unter 2 „ . . .	70 276	69 915	361	1 099 457	93 140	876 144	109 927
2 „ „ 10 „ . . .	127 795	126 899	896	3 726 155	600 972	2 704 457	356 210
10 „ „ 20 „ . . .	26 292	25 865	427	1 545 814	354 086	1 017 741	145 426
20 „ „ 100 „ . . .	17 940	16 471	1 469	2 623 698	769 055	1 621 005	175 149
100 „ „ 200 „ . . .	3 120	2 066	1 054	1 164 182	441 098	640 136	45 175
200 „ „ 500 „ . . .	2 737	1 669	1 068	1 659 290	846 538	717 079	47 878
500 „ „ 1000 „ . . .	1 121	633	488	1 143 298	776 002	317 144	22 561
1000 „ „ 2000 „ . . .	573	272	301	974 282	800 957	139 157	15 458
2000 „ „ 5000 „ . . .	570	247	323	2 002 315	1 846 250	83 450	43 603
5000 ha und darüber . . .	243	102	141	1 706 976	1 627 184	27 070	21 575
zusammen	408 109	400 864	7 315	18 937 950	8 219 957	9 225 530	1 104 832

Die Nachweisungen über die Betriebe mit Gemeindeland müssen in Verbindung mit den Nachweisungen über Allmendeverhältnisse betrachtet werden,

welche in den Spalten 74—82 der Tabelle auf S. 527 eingetragen sind. Diese Angaben rühren, soweit sie sich auf die Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe beziehen, von den Betriebsinhabern, soweit sie sich auf die Gemeinde und die Fläche beziehen, von den Gemeindevorstehern her. Sie sind anscheinend nicht sehr zuverlässig.[1]) Das ergiebt sich schon daraus, dass die Fläche des Gemeindeandes von den Nutzungsberechtigten nach Spalte 35 auf 54210 ha, von den Gemeindevorstehern dagegen auf mehr als das Doppelte angegeben wurde.

Sicher ist aus der Tabelle nur die Thatsache zu entnehmen, dass, wie die Agrargeschichte erwarten lässt,[2]) die Fläche des ungetheilten oder zur persönlichen Nutzung aufgetheilten, aber noch im Korporationsbesitz befindlichen Gemeindeandes in den westlichen Provinzen verhältnissmässig sehr viel grösser ist, als in den östlichen Provinzen. —

Bei der Zählung von 1882 sind 19, bei der Zählung von 1895 18 Grössenklassen behufs Darstellung der Ergebnisse gebildet worden. Wie sich auf diese Klassen die Betriebe nach Zahl, Fläche, Nutzungs- und Besitzverhältnissen vertheilen, zeigt die auf S. 528—531 abgedruckte Zusammenstellung.

Zur besseren Uebersicht sind die Grössenklassen in den meisten Spalten auf 5 zusammengezogen worden. Soweit diese 5 Klassen in Betracht kommen, ist die Zahl der reinen Pachtbetriebe und der Fläche des gesammten Pachtlandes für den Staat und für die Provinzen in der Tabelle auf S. 524—527, für die Regierungsbezirke in den Tabellen H11 und H12 der Anlagen, ferner die Zahl und Fläche der landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt, auch für die Kreise, in Tabelle B der Anlagen mitgetheilt.

Vergleicht man im Staat auf Grund der Tabelle S. 528—531 Wirthschafts- und Anbaufläche in den einzelnen Grössenklassen, so zeigt sich, dass zwar naturgemäss in allen Grössenklassen die erstere grösser ist als die letztere, weil eben die Anbaufläche regelmässig nur einen Theil der Wirthschaftsfläche bildet, dass aber die Wirthschaftsfläche in den höheren Grössenklassen verhältnissmässig mehr steigt als in den niederen. Es liegt dies daran, dass hier die forstwirthschaftlich benutzte Fläche verhältnissmässig grösser ist, als dort.

Von den Betrieben mit ausschliesslich eigenem Land nehmen die bäuerlichen Betriebe, wenn man als solche die Betriebe von 2—100 ha ansieht, der Zahl nach 55,27 %, der Fläche nach 63,50 % ein. Von den Grossbetrieben hat etwa $^1/_3$ der Zahl nach, $^2/_3$ der Fläche nach ausschliesslich eigenes Land, von den Parzellenbetrieben haben verhältnissmässig wenige nur eigenes Land.

Unter den Betrieben mit Pachtland überwiegen dagegen der Zahl nach mit 68,18 % die Parzellenbetriebe; von den reinen Pachtbetrieben nehmen sie nach Spalte 49 der Tabelle auf S. 525 sogar 90,98 % ein. Das gesammte Pachtland der Parzellenbetriebe beträgt jedoch nur 401851 ha, d. h. nur 10,76 % der über-

[1]) Für 1882 finden sich auch ähnliche Angaben in der Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. V. Sie sind aber anscheinend noch weniger zuverlässig. Die damals erhobenen Angaben über die Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe sind überhaupt nicht veröffentlicht worden.

[2]) Vergl. oben Abschnitt 2—4.

haupt verpachteten Fläche. Von den übrigen Betrieben mit Pachtland entfallen auf die Betriebe von 2—100 ha 31,39 %, auf die Betriebe von 100 ha 0,43 %. In der Fläche des Pachtlandes aber, hier 1 584 990 ha = 42,82 %, dort 1 749 328 ha = 46,82 %, zeigen sich nur verhältnissmässig geringe Unterschiede. Die Spalten 64—73 der Tabelle auf S. 527 lassen indess erkennen, dass das Pachtland in den östlichen Provinzen Preussens, sowie in der Provinz Sachsen vornehmlich zu den Grossbetrieben gehört, in den westlichen Provinzen vornehmlich zu den bäuerlichen Betrieben.

Die Betriebe mit Deputatland sind meist Parzellenbetriebe oder doch bäuerliche Kleinwirthschaften. Das Gleiche gilt auch von den Betrieben, welche auf Theilbau gepachtetes Land besitzen, ebenso von den Betrieben mit Antheil am Gemeindeland, endlich auch von den Gärtnerei- und Weinbaubetrieben.

Die Betriebe mit selbstbewirthschaftetem Dienstland sind zwar in den höheren Grössenklassen nicht sehr zahlreich, aber die Fläche des Dienstlandes, welche zu den Betrieben der höheren Grössenklassen gehört, ist nicht unbedeutend. An den Betrieben mit ungetheilter Weide oder ungetheiltem Wald sind die Betriebe von 5—100 ha verhältnissmässig stark betheiligt; bei den forstwirthschaftlichen Betrieben überwiegen die Betriebe der Zahl nach in den höheren Grössenklassen, der Fläche nach dagegen in den unteren Klassen erheblich. —

Für sämmtliche landwirthschaftliche Betriebe ist 1895 der **Hauptberuf der Inhaber** festgestellt worden. Es lässt sich hieraus für die Grundeigenthumstheilung namentlich die wichtige Frage beantworten, inwieweit das Grundeigenthum in den Händen berufsmässiger Landwirthe oder anderer Personen ist. Das allgemeine Ergebniss zeigt die auf S. 534/535 abgedruckte Uebersicht.[1]) Von den Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe sind hiernach im Ganzen nur wenig über die Hälfte, 57,01 %, Landwirthe. In den einzelnen Grössenklassen stellt sich aber das Verhältniss nach den Tabellen auf S. 536—538 sehr verschieden. Während von den Inhabern der Parzellenbetriebe fast 60 % dem Hauptberuf nach nicht der Landwirthschaft zugehören, sind schon in den kleinen bäuerlichen Wirthschaften fast $^3/_4$ der Inhaber Landwirthe, in den anderen Grössenklassen sogar über 90 %. In den einzelnen Provinzen[2]) zeigt sich in dieser Hinsicht kein wesentlicher

[1]) Bei der Bearbeitung der Statistik, sowie in der folgenden Darstellung ist angenommen worden, dass jeder landwirthschaftliche Betrieb nur einen Inhaber habe. Diese Annahme ist thatsächlich nicht ganz zutreffend, da es bisweilen vorkommt, dass ein Betrieb mehrere Inhaber hat; doch ist der hierdurch entstehende Fehler nur unbedeutend. — Die Bezeichnungen der Berufsgruppen und Berufsstellungen für die Betriebsinhaber sind der Berufsstatistik entnommen und unten in dem Abschnitt IX auch erläutert. Unter den Personen, die auf „andere Berufsarten" entfallen (Sp. 22 der Tabelle auf S. 535), sind die E- und F-Personen der Berufszählung verstanden, ausserdem aber auch die G- und H-Personen, d. h. diejenigen Personen, welche im Hauptberufe nicht als erwerbsthätig in einer besondern Berufsart angesehen werden konnten, Gesinde (G-Personen), und haupterwerbslose Familienangehörige (H-Personen), sofern sie nebenberuflich selbstständig Landwirthschaft trieben.

[2]) Für die Regierungsbezirke siehe Tabelle H 13 der Anlagen.

Grössenklassen. Die landwirthschaftlich benutzten Flächen der einzelnen Betriebe betragen	Von den Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe										
	A 1. Landwirthschaft							A 2—6. Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B. Industrie	
	Selbstständige überhaupt	Selbstständige davon ohne Nebenberuf	Selbstständige davon mit Nebenberuf	Verwaltungs-, Aufsichtspersonal	Knechte, Mägde, darunter Familienangehörige der selbstständigen Landwirthe	Tagelöhner, Arbeiter	Unselbstständige überhaupt (Spalte 5 bis 7)	Selbstständige	Hülfspersonen	Selbstständige, darunter Hausindustrielle	Unselbstständige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
unter 0,1 a	41	4	—	—	—	31	31	3	1	37 3	
0,1 a bis „ 2 „	907	732	175	122	566 3	5 328	6 016	247	324	6 703 967	17 1 15 2
2 „ „ „ 5 „	3 222	2 694	528	419	2 032 6	18 239	20 690	693	1 036	21 818 3 302	56 2 53 1
5 „ „ „ 20 „	20 410	16 663	3 747	4 180	15 743 45	113 496	133 419	2 805	5 516	70 027 7 772	166 8 158 0
20 „ „ „ 50 „	44 386	34 459	9 927	6 460	23 335 66	164 826	194 621	3 582	7 761	64 620 5 949	116 0 110 7
50 „ „ „ 1 ha	74 074	54 750	19 324	3 818	8 766 52	101 270	113 854	3 777	7 211	62 843 4 810	83 1 80 0
1 ha „ „ 2 „	158 297	112 787	45 510	1 041	1 697 35	52 413	55 151	3 538	7 377	64 344 3 845	54 6 52 5
2 „ „ „ 3 „	143 016	102 905	40 111	201	295 18	11 418	11 914	1 493	3 168	31 005 1 266	17 3 16 7
3 „ „ „ 4 „	120 179	89 919	30 260	63	70 15	3 378	3 511	860	1 597	16 670 488	9 7 6 8
4 „ „ „ 5 „	101 502	79 384	22 118	54	25 4	1 513	1 592	513	1 021	10 223 230	2 7 2 5
5 „ „ „ 10 „	277 196	231 336	45 860	79	35 12	1 145	1 259	1 079	1 763	15 764 240	1 0 1 1
10 „ „ „ 20 „	199 480	178 207	21 273	61	5 3	106	172	523	1 971	5 349 29	2
20 „ „ „ 50 „	150 439	139 444	10 995	57	—	—	57	347	97	1 844 16	
50 „ „ „ 100 „	31 252	28 737	2 515	14	—	—	14	75	12	342 2	
100 „ „ „ 200 „	8 132	7 056	1 076	—	—	—	—	59	3	86	
200 „ „ „ 500 „	7 588	5 900	1 688	—	—	—	—	20	—	33	
500 „ „ „ 1000 „	2 970	1 710	1 260	—	—	—	—	3	—	7	—
1000 und darüber	509	205	304	—	—	—	—	2	—	5	—
Zusammen	1 343 593	1 086 802	256 671	16 500	52 509 259	473 103	542 301	19 019	38 858	371 879 28 857	523 3 497 3
	Von je 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe										
unter 2 ha	14,71	—	—	—	—	—	25,57	0,72	1,42	14,18	24,9
von 2—5 ha	69,76	—	—	—	—	—	3,25	0,55	1,11	11,09	5,11
„ 5—20 ha . . .	90,15	—	—	—	—	—	0,27	0,30	0,71	3,99	0,41
„ 20—100 ha . .	96,58	—	—	—	—	—	0,03	0,22	0,06	1,16	0,4
über 100 ha	94,16	—	—	—	—	—	—	0,41	0,02	0,64	0,2
überhaupt	40,62	—	—	—	—	—	16,39	0,59	1,18	11,24	15,9

k men ihrem Hauptberuf nach auf												
1 —10 andel		C 11 —21. Verkehr		C 22. Gast- und Schank-wirthschaft		Handel und Verkehr (Spalte 13—18) überhaupt		D. Wechselnde Lohnarbeit	Andere Berufsarten			
t- t- di-	Hülfspersonen	Selbstständige	Hülfspersonen	Selbstständige	Hülfspersonen	Selbstständige	Hülfspersonen					
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
6	—	3	18	1	—	20	18	7	59			
1 9	390	388	2 365	373	14	2 530	2 769	1 205	7 615			
5 1	1 355	1 190	7 090	1 324	62	7 975	8 507	3 461	22 979			
32	2 920	3 661	20 898	5 421	155	25 314	23 973	8 942	68 212			
2 51	1 470	2 913	14 186	5 130	90	20 924	15 746	6 583	45 922			
1 19	808	3 069	10 127	5 377	69	19 565	11 004	3 393	32 111			
1 56	458	3 652	6 614	6 653	47	21 371	7 119	1 570	25 566			
5 28	152	1 896	2 376	4 236	17	11 260	2 545	344	11 422			
2 42	73	1 130	892	2 796	13	6 868	978	97	5 622			
1 03	36	720	487	2 162	2	4 775	525	53	3 077			
07	51	1 269	412	5 078	2	9 754	465	44	5 367			
45	23	439	59	2 071	2	3 855	84	12	2 429			
01	4	105	15	472	—	1 038	19	—	1 636			
13	—	18	4	43	—	174	4	—	687			
24	—	6	—	6	—	36	—	—	378			
11	—	1	—	1	—	13	—	—	395			
2	—	—	—	1	—	3	—	—	127			
1	—	—	—	—	—	1	—	—	16			
7 71	7 740	20 460	65 543	41 145	473	135 476	73 756	25 711	233 620	Zusammen		
den nebenbezeichneten Grössenklassen										Spalte 2 und 8	Spalte 9—21	Spalte 8—21
86	0,36	0,73	3,99	1,19	0,02	4,78	3,37	1,23	9,89	40,28	59,72	85,29
90	0,05	0,72	0,72	1,76	0,01	4,38	0,78	0,09	3,85	73,01	26,99	30,24
90	0,01	0,32	0,09	1,35	0,01	2,57	0,11	0,02	1,47	90,42	9,58	9,85
30	0,04	0,06	0,01	0,27	—	0,63	0,05	—	1,23	46,61	3,39	3,42
19		0,03	—	0,04	—	0,26		—	4,49	94,16	5,84	5,84
23	0,23	0,62	1,98	1,24	0,02	4,09	1,23	0,78	7,06	57,01	42,99	59,28

Provinzen / Staat	Es sind hauptberuflich thätig in												
	A 1. Landwirthschaft		A 2—6. Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B. Industrie		C 1—10. Handel		C 11—21. Verkehr		C 22. Gast- und Schankwirthschaft		D. wechselnder Lohnarbeit
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe unter 2 ha.												
Ostpreussen	13,71	55,26	0,76	2,02	9,51	7,18	1,01	0,14	0,30	1,46	0,51	0,01	1,[illegible]
Westpreussen	15,02	49,84	1,04	1,56	9,38	9,30	1,25	0,20	0,53	1,85	1,02	0,01	1,11
Brandenburg m. Berlin	11,73	32,75	0,88	1,78	12,69	21,47	3,00	0,37	1,11	3,14	1,03	0,03	1,48
Pommern	8,09	50,23	2,02	1,83	11,13	11,36	1,89	0,33	0,78	2,51	0,57	0,02	1,[illegible]
Posen	12,52	56,84	0,33	1,37	7,45	8,88	1,08	0,17	0,34	1,76	0,91	0,01	0,[illegible]
Schlesien	25,52	19,87	0,45	2,79	12,51	22,95	2,15	0,14	0,50	1,75	1,26	0,01	0,61
Sachsen	6,46	26,63	0,62	1,40	15,68	30,23	3,21	0,33	0,72	3,11	1,28	0,03	1,[illegible]
Schleswig-Holstein	6,60	31,55	1,74	1,75	17,62	14,93	4,12	0,73	1,17	3,25	1,39	0,05	2,51
Hannover	17,[illegible]	17,[illegible]	0,[illegible]	1,57	10,40	23,11	3,[illegible]	0,74	1,[illegible]	4,75	1,[illegible]	0,[illegible]4	1,[illegible]
Westfalen	11,19	6,77	0,26	0,54	14,61	44,24	2,90	0,41	0,49	3,79	1,35	0,01	1,[illegible]
Hessen-Nassau	18,93	14,50	0,92	1,31	18,77	22,92	4,23	0,29	0,68	3,50	1,16	0,03	1,[illegible]
Rheinland	18,97	8,47	0,58	0,69	17,35	31,25	3,99	0,41	0,78	3,20	1,59	0,02	0,[illegible]
Hohenzollern	44,51	7,69	0,46	0,90	18,31	6,95	5,15	0,10	0,59	2,41	0,85	0,03	0,41
Staat	14,71	25,57	0,72	1,42	14,18	24,13	2,86	0,36	0,73	2,99	1,19	0,02	1,[illegible]
	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe von 2—5 ha.												
Ostpreussen	74,57	3,02	0,66	1,10	8,52	1,77	1,31	0,05	0,18	0,47	1,58	—	0,[illegible]
Westpreussen	69,67	6,21	0,54	1,53	8,36	2,07	1,13	0,03	0,48	0,55	2,47	—	0,[illegible]
Brandenburg m. Berlin	60,77	5,08	1,02	1,48	12,82	7,24	3,21	0,06	1,34	1,01	2,40	—	0,14
Pommern	50,43	7,[illegible]	2,[illegible]	1,21	14,14	3,[illegible]7	2,47	0,[illegible]	1,[illegible]7	0,[illegible]9	1,[illegible]	0,[illegible]	0,15
Posen	71,21	4,91	0,36	1,52	8,57	3,24	1,28	0,02	0,29	0,64	2,07	0,01	0,15
Schlesien	79,93	0,92	0,23	1,29	6,03	5,89	0,95	0,03	0,36	0,46	1,50	0,[illegible]	0,[illegible]
Sachsen	53,34	4,31	1,07	1,48	18,49	8,42	4,04	0,06	1,35	0,92	2,66	0,[illegible]	0,17
Schleswig-Holstein	49,18	12,59	1,31	0,89	18,35	2,80	3,40	0,09	1,61	0,81	2,96	—	0,[illegible]
Hannover	71,96	3,40	0,28	1,01	11,35	3,51	1,88	0,06	0,90	0,93	1,54	0,[illegible]	0,[illegible]
Westfalen	65,24	3,26	0,25	0,92	14,22	6,68	2,25	0,08	0,55	0,95	2,04	0,[illegible]	0,15
Hessen-Nassau	69,64	1,94	0,40	1,19	14,04	5,79	1,64	0,03	0,54	0,73	1,12	0,01	0,[illegible]
Rheinland	75,92	1,24	0,26	0,58	8,71	5,48	1,52	0,05	0,63	0,57	1,40	0,[illegible]	0,[illegible]
Hohenzollern	83,71	0,57	0,02	0,30	9,71	1,67	0,78	—	0,23	0,21	0,74	—	—
Staat	69,76	3,25	0,55	1,11	11,09	5,14	1,90	0,05	0,72	0,72	1,76	0,01	0,09

Provinzen / Staat	Es sind hauptberuflich thätig in: A 1. Landwirthschaft		A 2—6. Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B. Industrie		C 1—10. Handel		C 11—21. Verkehr		C 22. Gast- und Schankwirthschaft		D. wechselnder Lohnarbeit	anderen Berufsarten
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
1	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe von 5—20 ha.													
Ostpreussen	80,20	0,[illegible]	0,43	1,44	3,03	0,27	1,11	0,03	0,16	0,07	1,01	0,00	0,02	2,20
Westpreussen	91,31	0,57	0,21	1,45	2,32	0,25	0,55	0,01	0,19	0,08	1,41	—	—	1,65
Brandenburg m. Berlin	86,50	0,36	0,68	1,31	5,62	0,68	1,21	0,02	0,54	0,10	1,85	—	0,02	1,11
Pommern	86,95	0,39	0,72	1,17	5,57	0,48	0,93	0,01	0,37	0,06	1,70	—	0,01	1,64
Posen	93,00	0,31	0,16	0,87	2,36	0,31	0,59	0,02	0,08	0,09	1,08	—	0,01	1,12
Schlesien	92,38	0,[illegible]	0,18	0,[illegible]	2,[illegible]7	0,40	0,49	0,01	0,15	0,06	1,21	—	0,01	1,14
Sachsen	87,32	0,19	0,52	0,50	6,03	0,56	1,38	0,01	0,50	0,10	1,65	0,00	0,01	1,23
Schleswig-Holstein	82,37	1,51	0,44	0,40	7,18	0,39	1,51	0,02	0,79	0,16	2,28	—	0,06	2,89
Hannover	90,99	0,24	0,19	0,52	3,79	0,33	1,01	0,02	0,49	0,12	1,16	0,00	0,01	1,13
Westfalen	89,41	0,14	0,10	0,25	4,40	0,43	1,28	0,03	0,32	0,10	1,68	—	0,00	1,86
Hessen-Nassau	91,50	0,17	0,30	0,36	4,34	0,38	0,64	0,02	0,23	0,11	0,80	0,00	0,01	1,14
Rheinland	92,37	0,[illegible]	0,11	0,[illegible]	3,29	0,30	0,[illegible]	0,01	0,31	0,07	0,82	—	0,00	1,67
Hohenzollern	92,54	0,32	0,03	0,03	4,68	0,38	0,32	—	0,11	0,03	0,75	—	—	0,81
Staat	90,15	0,27	0,30	0,71	3,99	0,41	0,90	0,01	0,32	0,09	1,35	0,01	0,02	1,47
	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe von 20—100 ha.													
Ostpreussen	97,22	0,01	0,31	0,09	0,62	0,07	0,38	—	0,06	—	0,25	—	—	0,99
Westpreussen	96,19	—	0,25	—	1,11	—	0,20	—	0,08	—	0,35	—	—	1,82
Brandenburg m. Berlin	96,36	0,06	0,34	0,08	1,61	0,04	0,32	—	0,06	0,02	0,29	—	—	0,82
Pommern	95,77	0,01	0,29	0,02	1,84	0,03	0,27	—	0,07	—	0,40	—	—	1,30
Posen	95,89	0,01	0,29	0,13	1,04	—	0,24	—	0,02	0,02	0,28	—	—	2,08
Schlesien	95,99	0,[illegible]	0,2[illegible]	0,[illegible]	1,4[illegible]	0,[illegible]5	0,[illegible]5	—	0,[illegible]4	0,01	0,2[illegible]	—	—	1,44
Sachsen	96,81	0,01	0,28	0,03	1,41	—	0,26	0,01	0,11	0,02	0,27	—	—	0,79
Schleswig-Holstein	97,61	0,01	0,07	—	0,75	—	0,28	—	0,04	—	0,34	—	—	0,90
Hannover	97,85	0,01	0,09	0,05	0,79	0,13	0,27	0,01	0,08	0,01	0,12	—	—	0,59
Westfalen	96,94	0,05	0,07	0,02	1,08	0,04	0,45	—	0,04	0,02	0,23	—	—	1,06
Hessen-Nassau	95,60	0,14	0,47	0,18	1,40	—	0,20	—	0,11	—	0,34	—	—	1,56
Rheinland	93,26	—	0,16	0,02	1,65	0,07	0,60	—	0,12	0,05	0,33	—	—	3,74
Hohenzollern	91,81	—	0,50	—	4,72	—	—	—	—	—	0,74	—	—	2,23
Staat	96,58	0,03	0,22	0,06	1,16	0,04	0,30	0,04	0,06	0,01	0,27		—	1,[illegible]

Provinzen / Staat	Es sind hauptberuflich thätig in: A 1. Landwirthschaft		A 2—6. Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B. Industrie		C 1—10. Handel		C 11—21. Verkehr		C 22. Gast- und Schankwirthschaft		D. wechselnder Lohnarbeit	andern Berufsarten
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
1	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	4
Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe von 100 ha und mehr.														
Ostpreussen	96,45	—	0,46	0,09	0,41	—	0,20	—	0,03	—	0,03			2,
Westpreussen	96,18	—	0,43	—	0,47	—	0,09	—	—	—				2
Brandenburg m. Berlin	94,22	—	0,24	—	1,04	—	0,24	—	0,14	—	0,	—		4
Pommern	96,81	—	0,21	—	0,29	—	0,04	—	—	—	—			2,
Posen	94,40	—	0,38	—	0,38	—	0,04	—	—	—	0,04		—	4,
Schlesien	89,13	—	0,49	—	0,49	—	0,14	—	0,03	—	0,			9,
Sachsen	91,62	—	0,81	—	1,36	—	0,31	—	0,12	—	0,			5
Schleswig-Holstein	96,33	—	0,28	—	0,46	—	0,37	—	—	—	0,	—	—	2,
Hannover	94,15	—	—	—	0,77	0,46	0,77	—	—	—	—	—	—	3,
Westfalen	89,08	—	0,33	—	3,64	0,33	0,66	—	—	—	0,33		—	5,
Hessen-Nassau	91,88	—	1,30	—	0,33	—	0,32	—	—	—	—	—		6,
Rheinland	86,14	—	0,66	—	2,64	—	0,33	—	—	—	—		—	10,
Hohenzollern	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—
Staat	94,16	—	0,41	0,02	0,64	0,02	0,19	—	0,03	—	0,		—	4,
Von 100 Inhabern aller landwirthschaftlichen Betriebe.														
Ostpreussen	45,14	32,	0,64	1,55	7,17	4,39	0,99	0,09	0,22	0,91	0,80	0,	0,	5,
Westpreussen	43,23	30,90	0,76	1,37	7,16	5,90	1,01	0,12	0,42	1,19	1,18	0,	0,	6,
Brandenburg m. Berlin	37,09	21,23	0,82	1,52	10,67	14,51	2,52	0,24	0,96	2,12	1,28	0,	0,	6,
Pommern	35,18	32,09	1,72	1,49	9,73	7,56	1,65	0,21	0,72	1,67	0,87	0,	1,	6
Posen	41,48	35,38	0,30	1,20	6,08	5,86	0,94	0,11	0,26	1,17	1,03	0,	0,54	5,
Schlesien	56,06	10,26	0,33	1,84	8,34	13,02	1,42	0,08	0,37	1,00	1,25	0,	0,	5,
Sachsen	28,48	18,75	0,64	1,21	13,85	21,76	2,89	0,23	0,73	2,26	1,44	0,	0,	6,
Schleswig-Holstein	39,61	18,08	1,19	1,13	13,11	8,56	2,95	0,41	0,96	1,90	1,54	0,	1,	8,
Hannover	45,26	11,09	0,40	1,19	12,39	14,18	2,41	0,44	0,99	2,96	1,20	0,	1,	6,
Westfalen	30,27	5,31	0,24	0,55	12,96	32,66	2,55	0,31	0,47	2,86	1,44	0,	0,	9,
Hessen-Nassau	44,	8,93	0,69	1,10	14,89	14,75	2,95	0,18	0,56	2,23	1,07	0,	0,	7,
Rheinland	39,08	6,05	0,46	0,60	13,82	22,49	3,11	0,29	0,68	2,31	1,44	0,	0,	9,
Hohenzollern	7,	2,	0,	0,	10,	2,	2,	0,	0,	0,	0,77	0,	0,	4,
Staat	40,62	10,39	0,59	1,18	11,24	15,82	2,23	0,23	0,62	1,98	1,	0,	0,	7,

Unterschied. Insbesondere finden sich die nebenberuflichen Landwirthe unter den Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe vornehmlich in der Betriebsgrössenklasse unter 2 ha.

Innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen hat die Tabelle auf S. 536—538 selbstständige und unselbstständige Betriebsinhaber gesondert. Zu den letzteren gehören hauptsächlich die Arbeiter und das Verwaltungspersonal.

Rechnet man die Personen der Berufsabtheilung D zu den Unselbstständigen, die Personen anderer Berufsarten dagegen zu den Selbstständigen, so sind insgesammt 2 104 157 Betriebsinhaber im Hauptberuf selbstständige, 1 203 969 unselbstständige; die Selbstständigen machen daher etwa $^2/_3$, die Unselbstständigen etwa $^1/_3$ der Betriebsinhaber aus. Werden jedoch die 1 343 563 selbstständigen und die 522 301 unselbstständigen Landwirthe ausgeschieden, so entfallen auf die Selbstständigen 760 505, auf die Unselbstständigen 661 668; die Differenz vermindert sich also er-

Grössenklassen	Unter je 100 selbstständigen bezw. unselbstständigen Inhabern landwirthschaftlicher Betriebe, welche hauptberuflich erwerbsthätig sind									
	in der Berufsart									in anderen Berufsarten
	A 1. Landwirthschaft		A 2—6. Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B. Industrie		C. Handel		D. Wechselnde Lohnarbeit	
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
	entfallen auf die in Spalte 1 bezeichneten Grössenklassen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Unter 0,001 ha	0,00	0,01	0,02	0,00	0,01	0,02	0,01	0,03	0,03	0,02
0,001 bis unter 0,02 „	0,07	1,11	1,26	0,83	1,82	3,28	1,87	3,75	4,69	3,26
0,02 „ „ 0,05 „	0,24	3,82	3,53	2,67	5,87	10,76	5,89	11,53	13,46	9,84
0,05 „ „ 0,20 „	1,52	24,60	14,30	14,20	18,83	31,88	18,69	32,50	34,78	29,20
0,20 „ „ 0,50 „	3,30	35,89	18,26	19,97	17,38	22,18	15,44	21,35	25,60	19,66
0,50 „ „ 1 „	5,51	20,99	19,25	18,56	16,90	15,88	14,44	14,92	13,20	13,74
1 „ „ 2 „	11,78	10,17	18,03	18,98	17,30	10,44	15,77	9,65	6,10	10,94
2 „ „ 3 „	10,64	2,20	7,61	8,15	8,36	3,32	8,31	3,45	1,34	4,89
3 „ „ 4 „	8,95	0,65	4,38	4,11	4,48	1,29	5,07	1,33	0,38	2,41
4 „ „ 5 „	7,55	0,29	2,61	2,63	2,75	0,53	3,52	0,71	0,20	1,32
5 „ „ 10 „	20,63	0,23	5,50	4,54	4,24	0,37	7,20	0,63	0,17	2,30
10 „ „ 20 „	14,85	0,03	2,67	5,07	1,44	0,04	2,85	0,11	0,05	1,04
20 „ „ 50 „	11,20	0,01	1,77	0,25	0,50	0,01	0,77	0,03	—	0,70
50 „ „ 100 „	2,33	0,00	0,38	0,03	0,09	0,00	0,13	0,01	—	0,29
100 „ „ 200 „	0,61	—	0,30	0,01	0,02	0,00	0,03	—	—	0,16
200 „ „ 500 „	0,56	—	0,10	—	0,01	0,00	0,01	—	—	0,17
500 „ „ 1000 „	0,22	—	0,02	—	0,00	—	0,00	—	—	0,05
1000 ha und darüber . .	0,04	—	0,01	—	0,00	—	0,00	—	—	0,01

heblich zu Gunsten der Unselbstständigen. Im Ganzen sind 1 422 262 Landwirthe vorhanden, welche in einem anderen Hauptberuf als in der Landwirthschaft erwerbsthätig sind.

Die auf S. 539 abgedruckte Zusammenstellung zeigt, wie viel von je 100 Selbstständigen oder Unselbstständigen der einzelnen Berufsarten auf die verschiedenen Grössenklassen der Statistik entfallen.

Da, wie bereits hervorgehoben, Nichtlandwirthe vornehmlich nur Parzellenbesitzer sind, ist es naturgemäss, dass auch bei allen Berufsarten, ausser der reinen Landwirthschaft, die meisten Betriebsinhaber sich überwiegend in den unteren Grössenklassen finden.

Welchen Berufsarten vornehmlich die nebenberuflichen Landwirthe angehören, zeigt getrennt für Selbstständige und Unselbstständige, bei letzteren unter Einrechnung der im Hauptberuf unselbstständig Landwirthschaft treibenden Personen, nachstehende Uebersicht.

Grössenklassen	Von 100 Inhabern landwirthschaftlicher Betriebe, welche hauptberuflich erwerbsthätig sind							
	als Selbstständige in der			als Unselbstständige in der				
	Berufsgruppe	Berufsabtheilung	Berufsabtheilung	Berufsgruppe		Berufsabtheilung		
	A 2—6	B	C	A 1	A 2—6	B	C	D
	entfallen auf die in Spalte 1 bezeichnete Grössenklasse							
Unter 0,001 ha	5,00	61,97	33,33	22,30	0,72	58,99	12,05	5,94
0,001 bis über 0,02 „	2,59	70,89	26,52	21,88	1,18	62,49	10,37	4,08
0,02 „ „ 0,05 „	2,27	71,57	26,16	22,99	1,15	62,56	9,48	3,82
0,05 „ „ 0,20 „	2,86	71,35	25,79	39,39	1,63	49,26	7,98	2,74
0,20 „ „ 0,50 „	4,02	72,51	23,47	57,11	2,28	34,06	4,57	1,98
0,50 „ „ 1 „	4,38	72,92	22,70	52,09	3,30	38,03	5,03	1,55
1 „ „ 2 „	3,96	72,09	23,95	43,82	5,86	43,42	5,46	1,45
2 „ „ 3 „	3,40	70,92	25,68	33,74	8,97	49,11	7,21	0,97
3 „ „ 4 „	3,52	68,33	28,15	27,16	12,35	52,17	7,87	0,62
4 „ „ 5 „	3,31	65,91	30,78	26,67	17,11	46,53	8,20	0,82
5 „ „ 10 „	4,06	59,27	36,67	23,00	32,21	35,50	8,42	0,88
10 „ „ 20 „	5,38	54,99	39,63	6,99	80,15	8,95	3,41	0,49
20 „ „ 50 „	10,75	57,11	32,14	24,26	41,28	26,38	8,08	—
50 „ „ 100 „	12,69	57,87	29,44	31,11	20,67	33,33	8,89	—
100 „ „ 200 „	32,60	47,51	19,89	—	50,00	50,00	—	—
200 „ „ 500 „	30,30	50,00	19,70	—	—	100,00	—	—
500 „ „ 1000 „	23,08	53,84	23,08	—	—	—	—	—
1000 ha und darüber	25,00	62,50	12,50	—	—	—	—	—
zusammen	3,72	70,57	25,71	45,04	3,23	43,47	6,15	2,13

Hiernach entfielen von den selbstständigen Betriebsinhabern der verschiedenen Berufsarten und Grössenklassen weitaus die meisten auf die Selbstständigen in der Industrie. Auch von den unselbstständigen Betriebsinhabern sind 43,47 % hauptberuflich in der Industrie thätig. Das Uebergewicht derselben würde noch viel stärker hervortreten, wenn hier nicht die Unselbstständigen, die im Hauptberufe Landwirthschaft treiben, in die Statistik einbezogen wären.

Soweit also die Verbreitung des Grundbesitzes in den Kreisen der Nichtlandwirthe in Betracht kommt, zählt die Industrie die meisten Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Landestheile, sowie auf die einzelnen Grössenklassen der landwirthschaftlichen Betriebe veranschaulicht die auf S. 544 abgedruckte Tabelle.

Leider lässt sich nicht sicher feststellen, wie gross die Fläche ist, welche zu den Betrieben der nebenberuflichen Landwirthe gehört. Da aber von der gesammten Wirthschaftsfläche sämmtlicher Betriebe, rund 28,5 Mill. Hektar, wie noch zu zeigen sein wird, zu den Betrieben der hauptberuflich selbstständigen Landwirthe rund 24 Mill. Hektar gehören, so ergiebt sich schon hieraus, dass trotz der verhältnissmässig grossen Zahl nebenberuflicher Landwirthe die von ihnen bewirthschaftete Fläche eine relativ geringe Ausdehnung besitzt. Damit stimmt die oben nachgewiesene Thatsache überein, dass derartige Landwirthe meist nur Inhaber von Parzellenbetrieben sind. —

Mit Rücksicht darauf, dass die im Hauptberuf selbstständig Landwirthschaft treibenden Personen von besonderer Bedeutung für die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Staats sind, wurden schon im Jahre 1882 die in ihrem Besitz befindlichen Betriebe, die sogenannten **landwirthschaftlichen Hauptbetriebe**, besonders untersucht.

Die Zahl und Fläche dieser Hauptbetriebe, sowie die Pachtverhältnisse derselben zeigt für 1882 und 1895 die auf S. 542/543 abgedruckte Tabelle, für 1895 ausserdem noch die Zahl und Fläche der Hauptbetriebe mit ausschliesslich eigenem Land, sowie die Nutzungsart der Wirthschaftsflächen.

Dabei sind aber für 1882 nur die Betriebe über 1 ha, für 1895 die Betriebe über $^1/_2$ ha berücksichtigt, da für die kleineren Betriebe die Angaben der Zählungslisten nicht immer die zweifellose Entscheidung zuliessen, ob man es mit einem haupt- oder nebenberuflichen Landwirth zu thun hatte.

Vergleicht man die Zahl der Hauptbetriebe in den einzelnen Grössenklassen mit der Zahl der sämmtlichen landwirthschaftlichen Betriebe, so findet man, dass die Zahl der Hauptbetriebe in den unteren Grössenklassen wesentlich geringer ist, als in den oberen, dass dagegen in den oberen Grössenklassen beide Kategorien von Betrieben sich mehr und mehr gleichkommen. Es ist dies die Folge davon, dass in den unteren Grössenklassen, wie gezeigt, verhältnissmässig viele Betriebsinhaber in anderen Berufsarten als der Landwirthschaft hauptberuflich erwerbsthätig sind.

Im Uebrigen zeigen sich naturgemäss bei den Hauptbetrieben in der Regel die gleichen Erscheinungen, wie bei den landwirthschaftlichen Betrieben überhaupt. —

Grössenklassen nach der Anbaufläche	Zahl der Hauptbetriebe 1882	%	1895	%	Wirthschaftsfläche 1882 ha	%	1895 ha	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 bis unter 2 ha	156 864	14,03	158 297	13,19	289 107	1,20	294 041	1,20
2 „ „ 3 „			143 016	11,91			444 947	1,82
3 „ „ 4 „	338 300	30,26	120 179	10,01	1 402 115	5,83	508 918	2,08
4 „ „ 5 „			101 502	8,45			551 079	2,25
5 „ „ 10 „	240 278	21,49	277 196	23,09	2 138 613	8,89	2 407 904	9,83
10 „ „ 20 „	182 328	16,31	199 480	16,62	3 343 826	13,90	3 569 238	14,57
20 „ „ 50 „	149 672	13,39	150 439	12,53	5 799 348	24,12	5 813 055	23,74
50 „ „ 100 „	30 574	2,73	31 252	2,60	2 439 892	10,15	2 516 716	10,28
100 „ „ 200 „	8 227	0,73	8 132	0,68	1 426 502	5,93	1 467 043	5,99
200 „ „ 500 „	8 236	0,74	7 588	0,63	3 476 415	14,46	3 183 644	13 00
500 „ „ 1000 „	3 115	0,28	2 970	0,25	2 776 869	11,55	2 705 116	11,05
1000 ha und mehr	473	0,04	509	0,04	954 385	3,97	1 025 779	4,19
zusammen	1 118 067	100	1 200 560	100	24 047 072	100	24 487 480	100
Davon sind also:								
1. Parzellenbetriebe (unter 2 ha)	156 864	14,03	158 297	13,19	289 107	1,20	294 041	1,20
2. kleinbäuerl. Betriebe (2 bis unter 5 ha)	338 300	30,26	364 697	30,37	1 402 115	5,83	1 504 944	6,15
3. mittelbäuerl. „ (5 bis unt. 20 „)	422 606	37,80	476 676	39,71	5 482 439	22,79	5 977 142	24,40
4. grossbäuerl. „ (20 bis unt. 100 „)	180 246	16,12	181 691	15,13	8 239 240	34,27	8 329 771	34,02
5. Grossbetriebe (100 ha und mehr)	20 051	1,79	19 199	1,60	8 634 171	35,91	8 381 582	34,23

Grössenklassen (nach der Anbaufläche)	Hauptbetriebe mit ausschliesslich eigenem Land Betriebe	%	Wirthschaftsfläche ha	%
1	18	19	20	21
0,50 bis unter 1 ha	33 103	4,61	34 211	0,20
1 „ „ 2 „	72 343	10,07	140 713	0,83
2 „ „ 3 „	65 427	9,10	219 855	1,29
3 „ „ 4 „	57 368	7,99	251 865	1,48
4 „ „ 5 „	51 213	7,13	292 684	1,72
5 „ „ 10 „	153 561	21,37	1 416 282	8,34
10 „ „ 20 „	135 355	18,84	2 535 699	14,92
20 „ „ 50 „	114 484	15,94	4 471 341	26,31
50 „ „ 100 „	23 095	3,22	1 895 497	11,16
100 „ „ 200 „	5 376	0,75	1 044 751	6,15
200 „ „ 500 „	4 895	0,68	2 162 178	12,73
500 „ „ 1000 „	1 899	0,26	1 832 507	10,78
1000 ha und mehr	319	0,04	694 834	4,09
zusammen	718 438	100	16 992 417	100
Davon sind also:				
1. Parzellenbetriebe (unter 2 ha)	105 446	14,68	174 924	1,03
2. kleinbäuerl. Betriebe (2 bis unter 5 ha)	174 008	24,22	764 409	4,50
3. mittelbäuerl. „ (5 bis unt. 20 „)	288 916	40,21	3 951 981	23,26
4. grossbäuerl. „ (20 bis unt. 100 „)	137 579	19,15	6 366 838	37,46
5. Grossbetriebe (100 ha und mehr)	12 489	1,74	5 734 270	33,75

[1]) Als Hauptbetriebe sind die betrachtet, deren Inhaber nach der Berufsstatistik „selbstständiger Landwirth im Hauptberuf" waren. Die Vergleichung der Hauptbetriebe für 1882 und 1895 ist erst von der Grössenklasse 1 bis unter 2 ha ab möglich. Für 1895

Zahl der Hauptbetriebe							
ausschliesslich mit Pachtland		mit mehr als der Hälfte der Wirthschaftsfläche Pachtland		mit der Hälfte der Wirthschaftsfläche oder weniger Pachtland		mit einer Pachtlandfläche von ha	
1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
10	11	12	13	14	15	16	17
21 691	23 459	18 222	18 768	29 857	38 517	67 989	73 935
15 256	14 215	31 639	15 439	93 109	43 534	205 652	97 409
	6 648		12 098		41 081		93 822
	3 784		8 974		34 745		86 354
4 602	7 234	14 126	19 163	63 944	89 075	204 677	295 717
3 526	4 833	5 761	8 106	33 014	46 577	201 955	286 397
4 151	4 763	2 989	3 560	17 753	24 171	301 643	364 639
1 601	1 701	892	916	3 541	4 979	208 931	220 997
1 196	1 121	369	343	926	1 218	261 461	241 545
1 763	1 611	356	225	637	817	785 816	675 092
613	560	149	98	329	394	553 986	482 436
48	44	31	38	68	106	125 022	125 671
54 447	69 973	74 534	87 728	243 178	325 214	2 917 132	3 044 014

Betriebe mit Pachtland (ausschliesslich oder theilweise) 1895:

Zahl	%	Fläche in ha	%
118 215	22,72	93 367	3,05
180 518	34,69	277 585	9,06
174 388	33,63	582 114	19,01
40 090	7,70	585 636	19,12
6 575	1,20	152 474	9,77

Nutzungsart der gesammten Wirthschaftsfläche der Hauptbetriebe:						
landwirthschaftlich benutzt	gärtnerisch benutzt	Weinberge, Weingärten	Anbaufläche	forstwirthschaftlich benutzt	Oed- und Unland	sonstige Fläche
22	23	24	25	26	27	28
49 515	2 293	937	52 745	8 689	4 402	3 375
219 013	6 107	2 446	227 566	34 727	21 305	10 444
338 502	6 411	2 020	346 933	50 433	35 198	12 383
406 979	5 923	1 575	414 477	41 584	40 628	12 229
441 861	5 399	1 215	448 475	46 867	44 111	11 626
1 924 463	19 057	3 371	1 946 891	221 041	197 687	42 285
2 773 940	20 681	2 267	2 796 888	360 591	358 047	53 711
4 526 426	24 901	2 108	4 553 435	613 149	570 724	75 747
2 035 630	10 407	1 018	2 047 055	258 439	177 426	33 796
1 112 872	5 923	293	1 119 088	259 356	58 073	30 526
2 422 347	13 226	716	2 436 289	549 547	95 822	101 986
1 979 198	11 095	153	1 990 446	559 464	68 541	86 665
716 249	2 804	20	719 073	253 790	18 574	34 342
18 946 995	134 227	18 139	19 099 361	3 257 677	1 690 538	509 115
268 528	8 400	3 383	280 311	43 416	25 707	13 819
1 187 342	17 733	4 810	1 209 885	138 884	119 937	36 238
4 698 403	39 738	5 638	4 743 779	581 632	555 734	95 996
6 562 056	35 308	3 126	6 600 490	871 588	748 150	109 543
6 230 666	33 048	1 182	6 264 896	1 622 157	241 010	253 519

sind die Hauptbetriebe indessen schon von der Grössenklasse 0,50 bis unter 1 ha ab nachgewiesen; es wurden in dieser Grössenklasse 74 074 Hauptbetriebe mit einer Wirthschaftsfläche von 69 211 ha ermittelt.

Provinzen	Gewerbliche Selbstständige mit Landwirthschaft im Nebenberuf überhaupt	Von je 100 gewerblichen Selbstständigen in Spalte 2 bewirthschafteten nebenberuflich				
		Zwergwirthschaften (unter 0,5 ha)	Parzellenwirthschaften (0,5—2 ha)	kleinbäuerliche Wirthschaften (2—5 ha)	mittelbäuerliche Wirthschaften (5—20 ha)	grössere Wirthschaften (20 ha und mehr)
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen . .	16 271	44,49	31,24	16,05	7,15	1,07
Westpreussen . .	11 344	46,67	32,29	13,89	5,68	1,47
Berlin	262	96,56	1,91	1,15	0,38	—
Brandenburg . .	30 115	40,21	33,97	16,21	8,40	1,21
Pommern . . .	17 664	38,40	32,39	17,91	9,91	1,39
Posen	12 525	40,26	34,65	16,20	7,76	1,13
Schlesien . . .	31 279	37,25	38,57	16,47	6,87	0,84
Sachsen	42 650	34,36	43,06	15,99	5,99	0,60
Schleswig-Holstein	17 756	54,38	19,19	16,19	9,30	0,94
Hannover . . .	42 762	39,24	37,82	17,58	4,95	0,41
Westfalen . . .	44 437	46,87	33,92	15,16	3,74	0,31
Hessen-Nassau . .	31 624	33,67	39,86	21,41	4,86	0,20
Rheinland . . .	71 871	58,49	27,89	10,33	3,09	0,20
Hohenzollern . .	1 319	23,12	31,01	32,15	12,28	1,44
Staat	371 879	43,21	34,[illegible]	15,[illegible]	5,6[illegible]	0,[illegible]

Provinzen	Gewerbliche Gesellen, Gehülfen und Arbeiter mit Landwirthschaft im Nebenberuf überhaupt	Von je 100 gewerblichen Gesellen, Gehülfen und Arbeitern bewirthschafteten nebenberuflich				
		Zwergwirthschaften (unter 0,5 ha)	Parzellenwirthschaften (0,5—2 ha)	kleinbäuerliche Wirthschaften (2—5 ha)	mittelbäuerliche Wirthschaften (5—20 ha)	grössere Wirthschaften (20 ha und mehr)
1	8	9	10	11	12	13
Ostpreussen . .	9 250	72,38	21,72	5,12	0,75	0,03
Westpreussen . .	8 810	72,76	22,82	3,84	0,58	—
Berlin	1 727	99,65	0,29	0,06	—	
Brandenburg . .	37 546	58,52	34,02	6,89	0,57	
Pommern . . .	12 966	63,63	29,90	5,60	0,87	—
Posen	11 326	61,30	31,94	5,80	0,96	—
Schlesien . . .	46 045	48,02	41,40	10,05	0,53	-
Sachsen	64 201	58,08	37,00	4,66	0,26	—
Schleswig-Holstein	11 172	86,95	8,60	3,76	0,69	—
Hannover . . .	46 707	64,51	30,43	4,77	0,28	0,01
Westfalen . . .	106 398	81,50	15,57	2,81	0,12	—
Hessen-Nassau . .	30 014	50,46	40,32	8,87	0,35	—
Rheinland . . .	110 848	76,56	19,38	3,97	0,09	—
Hohenzollern . .	318	31,13	43,08	21,70	4,09	
Staat	497 328	67,98	26,66	5,06	0,30	0,00

Ueber den **Nebenberuf der selbstständigen Landwirthe** in den verschiedenen Grössenklassen giebt folgende Tabelle Aufschluss.

Grössenklassen	Selbstständige Landwirthe im Hauptberuf 1895	Von den selbstständigen Landwirthen in Spalte 2					
		sind ohne Nebenberuf			haben einen Nebenberuf		
		überhaupt	Prozente aller Landwirthe ohne Nebenberuf	Prozente der Landwirthe der betr. Grössenklasse	überhaupt	Prozente aller Landwirthe ohne Nebenberuf	Prozente der Landwirthe der betr. Grössenklasse
1	2	3	4	5	6	7	8
Unter 0,001 ha	4	4	0,00	100,00	—	—	—
0,001 bis unter 0,02 „	907	732	0,07	80,71	175	0,06	19,29
0,02 „ „ 0,05 „	3 222	2 694	0,24	83,61	528	0,20	16,39
0,05 „ „ 0,20 „	20 410	16 663	1,53	81,64	3 747	1,55	18,36
0,20 „ „ 0,50 „	44 386	34 459	3,17	77,63	9 927	3,86	22,37
0,50 „ „ 1 „	74 074	54 750	5,04	73,91	19 324	7,52	26,09
1 „ „ 2 „	158 297	112 787	10,38	71,25	45 510	17,73	28,75
2 „ „ 3 „	143 016	102 905	9,47	71,95	40 111	15,62	28,05
3 „ „ 4 „	120 179	89 919	8,27	74,82	30 260	11,79	25,18
4 „ „ 5 „	101 502	79 384	7,30	78,21	22 118	8,61	21,79
5 „ „ 10 „	277 196	231 336	21,29	83,46	45 860	17,86	16,54
10 „ „ 20 „	199 480	178 207	16,40	89,34	21 273	8,28	10,66
20 „ „ 50 „	150 439	139 444	12,83	92,69	10 995	4,28	7,31
50 „ „ 100 „	31 252	28 737	2,64	91,95	2 515	0,98	8,05
100 „ „ 200 „	8 132	7 056	0,65	87,77	1 076	0,41	13,23
200 „ „ 500 „	7 588	5 900	0,54	77,75	1 688	0,65	22,25
500 „ „ 1000 „	2 970	1 710	0,16	57,58	1 260	0,49	42,42
1000 ha und darüber . . .	509	205	0,02	40,28	304	0,11	59,72
zusammen	1 343 563	1 086 892	100,00	80,90	256 671	100,00	19,10

Es zeigt sich aus der Tabelle, dass etwa $^1/_5$ sämmtlicher selbstständigen Landwirthe einen Nebenberuf haben. Etwa $^2/_3$ der Landwirthe mit Nebenberuf sind Inhaber von Betrieben unter 5 ha, die ja naturgemäss vielfach zur Ernährung nicht ausreichen. Der Rest entfällt auf die Inhaber grösserer Betriebe, bei denen namentlich die Verwaltung von Ehrenämtern der Selbstverwaltung eine grosse Rolle spielt. Daher erklärt sich auch, dass verhältnissmässig mehr Inhaber von Grossbetrieben einen Nebenberuf haben, als Inhaber von bäuerlichen Betrieben. Beispielsweise finden sich unter den Besitzern in der Grössenklasse von 1000 ha und darüber 59,72 % selbstständige Landwirthe mit Nebenberuf. —

Soweit angängig, sind in den vorhergehenden Tabellen, sowie in den Tabellen der Anlage H die Ergebnisse der Zählung von 1895 denjenigen von 1882 gegenübergestellt worden. Vergleicht man nun beide Zählungen, so ergiebt sich, dass betrug:

	1882	1895		Zunahme von 1882—1895
die Zahl der Betriebe . . .	3040196	3308126	=	267930
die Wirthschaftsfläche in ha	26581300	28479739	=	1898436
die Anbaufläche in ha . . .	20853532	21372025	=	518933

Diese Vermehrung ist zum Theil eine lediglich formelle, sofern sie darauf beruht, dass die Erhebung von 1895 mit grösster Genauigkeit ausgeführt wurde. Insbesondere sind anscheinend durch die Ausdehnung der Statistik auf die reinen Forstbetriebe eine Anzahl der landwirthschaftlichen Betriebe ermittelt worden, welche sonst unberücksichtigt geblieben wären, weil sie nur eine verhältnissmässig geringe landwirthschaftliche Betriebsfläche hatten. Dadurch sind vor Allem die Angaben der Statistik über die Fläche, in geringerem Maasse dagegen diejenigen über die Zahl der Betriebe beeinflusst worden. Andererseits ist anzunehmen, dass, wie sich schon aus der Statistik der ländlichen Privatbesitzungen schliessen lässt, von 1882—1895 eine erhebliche Vermehrung in der Zahl der Betriebe stattgefunden hat. Auch hinsichtlich der Fläche sind unzweifelhaft viele thatsächliche Veränderungen eingetreten, es muss jedoch dahingestellt bleiben, ob dieselben im Ganzen zu einer Vermehrung oder Verminderung, sei es der Anbau- oder Wirthschaftsfläche, beigetragen haben. Jedenfalls lässt sich nicht feststellen, inwiefern die Zu- oder Abnahme der Betriebe nach Zahl und Fläche auf statistisch-technische Ursachen oder auf Ursachen anderer Art zurückzuführen ist. Es erscheint daher nicht angängig, die Ergebnisse der Erhebungen von 1882 und 1895 miteinander in der Weise zu vergleichen, wie dies hinsichtlich der Statistik der ländlichen Privatbesitzungen bei den Ergebnissen der Erhebungen von 1878 und 1895 oben S. 514 geschehen ist. Hervorzuheben ist nur, dass sich nach der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik seit 1882 das Pachtverhältniss mehr und mehr verbreitet hat. Sowohl die Zahl der Pachtbetriebe, wie die Pachtfläche sind nicht unwesentlich gestiegen. Diese Zunahme dürfte schwerlich in der formellen Verschiedenheit der Erhebungen, sondern im Wesentlichen in den thatsächlichen Verhältnissen begründet sein. —

Wiederholt ist bemerkt worden, dass weder die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen, noch die landwirthschaftliche Betriebsstatistik eine wirkliche Grundeigenthumsstatistik bietet, denn die Zahl und die Grösse der in der Hand eines Eigenthümers stehenden Besitzungen lassen sich nicht erkennen. Nur für einzelne Kategorien des Grundeigenthums liegen hierüber besondere Nachweisungen vor. Insbesondere wurde bei der Grundsteuerveranlagung die **Ausdehnung des festen Besitzes** festgestellt, d. h. desjenigen Besitzes, welcher im Eigenthum des Staates, der Gemeinden und dergl. steht oder zu Lehn- oder Fideikommissgütern gehört. Das Ergebniss zeigt die Tabelle auf S. 547.[1])

Diese Nachweisung bezieht sich allerdings für die alten Provinzen auf den Stand Mitte der 60er, für die neuen Provinzen auf den Stand Anfang der 70er Jahre. Immerhin ist bemerkenswerth, dass in den einzelnen Provinzen von dem gesammten festen Besitz der Fläche nach etwa $^1/_{10}$ auf den Staat, $^3/_{10}$ auf Fideikommisse entfällt. Legt man den Grundsteuerreinertrag zu Grunde, so sinkt der

[1]) Vergl. oben Bd. IV, Tabelle K und Bd. V, Tabelle D.

Antheil des Staates auf wenig über $^3/_{10}$, der der Fideikommisse ist dann fast ebenso hoch. Der Grund liegt vornehmlich in der grossen Ausdehnung des verhältnissmässig geringwerthigen Staatsforstbesitzes. Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich bei dem ländlichen Kommunalvermögen im Vergleich mit dem kirchlichen Eigenthum; der Fläche nach überwiegt das ländliche Kommunalvermögen, wohl auch wegen des grossen Waldbesitzes der Gemeinden, dem Werthe nach tritt es hinter den kirchlichen Besitz zurück.

Besitzkategorie	Flächeninhalt ha	% des Flächeninhalts in Sp. 2	Grundsteuerreinertrag Thlr.	% des Grundsteuerreinertrags in Sp. 4
1	2	3	4	5
1. Eigenthum des Reiches	1 194	0,02	3 784	0,02
2. „ der Krone	148 339	1,90	356 185	1,40
3. Domainen	534 709	6,85	3 335 986	13,13
4. Forsten	2 581 498	33,08	4 632 192	18,23
5. Sonstiges Eigenthum	127 193	1,63	233 105	0,92
Sa. 3—5. Eigenthum des Staates	3 243 400	41,56	8 201 283	32,28
6. Lehn- und Fideikommissgüter .	1 952 288	25,02	7 840 879	30,86
7. Städtisches Kommunalvermögen .	593 924	7,61	1 778 307	7,00
8. Ländliches Kommunalvermögen .	1 107 871	14,20	2 519 678	9,92
9. Eigenthum der Kirchen und Pfarren	492 416	6,31	3 058 572	12,03
10. Eigenthum der Universitäten und höheren Lehranstalten	32 061	0,41	251 281	0,99
11. Eigenthum anderer Schulen . .	71 464	0,92	369 660	1,46
12. Eigenthum der frommen und milden Stiftungen	160 231	2,05	1 027 544	4,04
Gesammt-Summe	7 803 188	100,00	25 407 173	100,00

Die Vertheilung des festen und Privatbesitzes auf die einzelnen Provinzen zeigt die Tabelle auf S. 548/549.

Osten und Westen stehen hiernach im Gesammtdurchschnitt ziemlich gleich, im Uebrigen bestehen aber zwischen den einzelnen Provinzen sehr starke Unterschiede, die im Wesentlichen in der Verschiedenheit des Staatsforstbesitzes ihre Erklärung finden dürften.

Leider liegt eine entsprechende Nachweisung aus neuerer Zeit nicht vor. Nur hinsichtlich des Staatsbesitzes lässt sich feststellen, dass die Domainen an Ausdehnung abgenommen haben, da nach dem Etat für 1896 die nutzbare Fläche der Domainenvorwerke und Grundstücke 336 047 ha betrug. Der Staatsforstbesitz

Provinz	Ertragsfähige Liegenschaften		nach dem	
	Flächeninhalt	Reinertrag	auf festen Besitz	
	ha	Thlr.	ha	%
1	2	3	4	5
A. Oestliche Provinzen.				
1. Ostpreussen	3 578 532	8 661 680	739 665	20,67
2. Westpreussen	2 464 854	6 449 159	481 713	19,54
3. Berlin	3 743	73 569	933	24,93
4. Brandenburg	3 826 971	13 012 876	1 090 091	28,48
5. Pommern	2 916 026	9 727 021	940 505	32,25
6. Posen	2 802 450	7 913 539	322 734	11,52
7. Schlesien	3 872 507	18 681 378	844 943	21,82
Summe A	19 465 083	64 519 222	4 420 584	22,71
B. Westliche Provinzen.				
1. Sachsen	2 392 974	19 224 711	599 850	25,07
2. Schleswig-Holstein	1 781 226	12 536 545	249 494	14,01
3. Hannover	3 629 385	16 631 215	812 840	22,40
4. Westfalen	1 929 613	10 407 655	320 943	16,63
5. Hessen-Nassau	1 505 889	8 103 503	702 960	46,68
6. Rheinland	2 566 453	18 220 287	696 517	27,14
Summe B	13 805 540	85 123 916	3 382 604	24,50
Hierzu Summe A	19 465 083	64 519 222	4 420 584	22,71
Staat	33 270 623	149 643 138	7 803 188	23,45

belief sich 1893 auf 2 530 003 ha, doch ist dies nur die Grösse der zur Holzzucht benutzten Fläche einschl. der antheilig dem Staate gehörigen Waldungen. Nach der Betriebszählung von 1895 waren 1024 Staats- und Kronforstbetriebe vorhanden, die Gesammtfläche derselben betrug 2 750 412 ha, hiervon entfielen 2 585 420 ha auf forstwirthschaftlich, 56 258 ha auf landwirthschaftlich benutztes Land, 63 499 ha auf Oed- und Unland, 45 241 ha auf die sonstige Fläche. Welcher Theil hiervon auf die Kronforsten entfällt, lässt sich nicht genau feststellen, im Ganzen dürfte jedoch aus diesen Zahlen hervorgehen, dass sich der Staatsforstbesitz nicht wesentlich verändert hat. —

Eine eingehende Statistik über den **Fideikommissbesitz** ist im Jahre 1895 erhoben worden. Die Ergebnisse sind für die Kreise und früheren Verwaltungsbezirke in Sp. 25—28 der Tabelle B der Anlagen wiedergegeben. Es ergiebt sich hieraus, dass der Fideikommissbesitz zwar in den meisten Kreisen des Ostens und Westens verbreitet ist, dass er aber nirgends einen sehr erheblichen Bruchtheil der Fläche einnimmt. 1895 war nach der Tabelle B in den bei Weitem meisten Kreisen der Monarchie, fideikommissarisch gebundener Besitz vorhanden, über 20% der Fläche nahm der Fideikommissbesitz aber nur in den auf der gegenüberstehenden Seite aufgeführten 33 Kreisen ein.

Von den ertragsfähigen Liegenschaften entfallen					
Flächeninhalt		nach dem Reinertrage			
auf Privatbesitz		auf festen Besitz		auf Privatbesitz	
ha	%	Thlr.	%	Thlr.	%
6	7	8	9	10	11
2 838 867	79,33	1 008 370	11,64	7 653 310	88,36
1 983 141	80,46	701 269	10,87	5 747 890	89,13
2 810	75,07	16 231	22,06	57 338	77,94
2 736 880	71,52	2 904 139	22,32	10 108 737	77,68
1 975 521	67,75	2 997 149	30,81	6 729 872	69,19
2 479 716	88,48	646 801	8,17	7 266 738	91,83
3 027 564	78,18	2 556 706	13,69	16 124 672	86,31
15 044 499	77,29	10 830 665	16,79	53 688 557	83,21
1 793 124	74,93	3 900 271	20,29	15 324 440	79,71
1 531 732	85,99	1 629 903	13,00	10 906 642	87,00
2 816 545	77,60	3 043 117	18,30	13 588 098	81,70
1 608 670	83,37	1 242 706	11,64	9 164 949	88,06
802 929	53,32	2 398 710	29,60	5 704 793	70,40
1 869 936	72,86	2 361 810	12,96	15 858 486	87,04
10 422 936	75,50	14 576 508	17,12	70 547 408	82,88
15 044 499	77,29	10 830 665	16,79	53 688 557	83,21
25 467 435	76,55	25 407 173	16,98	124 235 965	83,02

Grösse der fideikommissarisch gebundenen Fläche in % der Gesammtfläche	Kreise mit einem Fideikommissbesitz von über 20 % der Gesammtfläche	
	Zahl	Name
über 20—25 %	12	Mohrungen, Rosenberg i. Westpr., Templin, Lübben, Kreuzburg, Lissa, Oels, Freistadt, Sagan, Rosenberg i. Schl., Ratibor, Sangerhausen.
„ 25—30 „	5	Rügen, Krotoschin, Reichenbach, Waldenburg, Sigmaringen.
„ 30—35 „	8	Gr.-Wartenberg, Sprottau, Lublinitz, Tost-Gleiwitz, Kosel, Oldenburg, Ilfeld, Schmalkalden.
„ 35—40 „	1	Hirschberg.
„ 40—45 „	5	Adelnau, Militsch, Tarnowitz, Pless, Plön.
„ 50 „	2	Wernigerode, Wittgenstein.
Sa.	33	

Ende 1898[1]) war der Stand der Fideikommissbesitzer in den Provinzen folgender:

Provinzen — Staat	Ende 1898 betrug				Ende 1898 entfiel in den einzelnen Landestheilen				
	die Gesammtfläche	hierunter (Sp. 2) Waldfläche	der zugehörige (Sp. 2) Grundsteuer-Reinertrag		auf die Fideikommisse		auf die Waldfläche der Fideikommisse		
	der Fideikommisse				Hunderttheile der Gesammtfläche	Hunderttheile des Gesammt-Reinertrages	Hunderttheile von der Gesammtfläche	Gesammt-Waldfläche	Fideikommissfläche
	ha	ha	ℳ	₰					
1	2	3	4		5	6	7	8	9
Ostpreussen	128 098,6	38 350,3	1 135 938	28	3,46	4,41	1,04	5,92	29,93
Westpreussen	87 641,8	36 989,0	565 968	35	3,43	2,95	1,45	6,81	42,20
Stadtkreis Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	300 454,2	148 872,7	2 576 532	02	7,54	6,67	3,74	11,30	49,55
Pommern	203 341,3	49 433,8	2 749 134	90	6,75	9,45	1,64	8,15	24,31
Posen	183 160,9	79 279,9	1 373 156	48	6,32	5,81	2,74	13,83	43,28
Schlesien	568 616,9	308 528,1	5 149 094	98	14,11	9,25	7,65	26,57	54,26
Sachsen	152 416,8	65 182,0	3 007 188	94	6,04	5,25	2,58	12,40	42,77
Schleswig-Holstein	141 353,8	25 857,2	3 379 636	80	7,44	9,02	1,36	20,76	18,29
Hannover	83 555,8	37 318,6	1 522 001	78	2,17	3,07	0,97	5,88	44,66
Westfalen	152 404,0	83 361,5	2 141 853	50	7,54	7,03	4,13	14,76	54,70
Hessen-Nassau	74 212,3	44 836,2	1 156 914	20	4,73	4,80	2,86	7,19	60,42
Rheinland	71 491,5	40 696,2	1 398 526	05	2,65	2,62	1,51	4,90	56,92
Hohenzollern	18 621,4	14 238,4	468 169	85	16,30	13,59	12,46	37,08	76,46
Staat	2 165 369,3	972 943,9	26 624 116	13	6,21	5,94	2,79	11,88	44,93

Die Fideikommisse nehmen hiernach gegenwärtig etwa rund 6 % der Fläche und des Grundsteuerreinertrages im Staate ein. An dem Fideikommissbesitz sind die einzelnen Provinzen sehr ungleichmässig betheiligt. Den stärksten Fideikommissbesitz hat, abgesehen von Hohenzollern, die Provinz Schlesien mit 14,11 % aufzuweisen, sodann folgen Westfalen, Brandenburg und Schleswig-Holstein mit 7—8 %, Pommern, Posen und Sachsen mit 6—7 %, Hessen-Nassau mit 4 %, Ost- und Westpreussen mit 3—4 %, endlich Hannover und die Rheinprovinz mit 2—3 %.

Ein verhältnissmässig grosser Theil der Fideikommissfläche entfällt auf Waldungen. Während die Waldfläche im Staate 23,50 % einnimmt, beläuft sie sich bei den Fideikommissen fast auf das Doppelte, 44,93 %. Allerdings finden sich auch hier in den einzelnen Provinzen grosse Unterschiede, doch ist überall die Waldfläche der Fideikommisse verhältnissmässig erheblich grösser als die Gesammtwaldfläche.

[1]) Ueber den Stand Ende 1897 siehe Tabelle H 16 der Anlagen.

Eine Uebersicht über die Zahl und den Umfang der Fideikommisse in den Provinzen[1]) nach Grössenklassen zu Ende des Jahres 1895 giebt die obere Tabelle auf S. 552/553.

Hiernach sind nur 94 Fideikommisse mit einem Flächeninhalt von unter 100 ha vorhanden, dagegen umfassen 951 Fideikommisse, über $^9/_{10}$ des Gesammtbestandes, mehr als 100 ha, 481, fast die Hälfte des Gesammtbestandes, mehr als 1000 ha. Es sind also im Allgemeinen grosse Besitzungen, welche fideikommissarisch gebunden sind. Ueber 5000 ha umfassen 89 Fideikommisse.

Von sämmtlichen Fideikommissen entfallen auf die westlichen Provinzen 553 Fideikommisse mit 740374 ha, auf die östlichen 492 Fideikommisse mit 1381038 ha. Im Osten sind demnach die Fideikommisse im Durchschnitt erheblich grösser als wie im Westen; dies zeigt auch die Vertheilung der Fideikommisse nach Grössenklassen in den Provinzen.

Die Zahl der Fideikommissinhaber ist, wie die untere Tabelle auf S. 552/553 zeigt, nur wenig geringer als diejenige der Fideikommisse. Ausserdem ist in der Tabelle, da es lediglich darauf ankam, die Besitzkonzentration festzustellen, bei solchen Besitzungen, welche sich in ganerbschaftlichem Besitz mehrerer Berechtigten befanden, nur einer derselben gezählt worden.

Weitaus die meisten Besitzer, über 90 %, sind adelig. Der hohe Adel, die Fideikommissinhaber aus regierenden Häusern und die deutschen Standesherren, ist hierbei sehr stark betheiligt. Denn unter der verhältnissmässig geringen Zahl der Mitglieder des hohen Adels befinden sich 64 Fideikommissinhaber, deren Besitz rund $^1/_4$ des gesammten Fideikommissbesitzes einnimmt.

Nach der Zeit ihrer Errichtung vertheilen sich die Fideikommisse auf die in der oberen Tabelle auf S. 554 angegebene Weise.[2])

Hieraus ergiebt sich, dass von den gegenwärtig bestehenden Fideikommissen nur etwa die Hälfte vor 1850, der Rest erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts gegründet worden ist. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass von den aus älterer Zeit stammenden Fideikommissen eine erhebliche Anzahl unzweifelhaft schon vor 1800 bestanden haben.[3]) Die Gründungsthätigkeit ist daher in neuerer Zeit eine verhältnissmässig sehr erhebliche gewesen. Dies liegt jedoch zum Theil daran, dass gerade in neuerer Zeit bei der Aufhebung des Lehnsverbandes viele Lehne in Fideikommisse umgewandelt worden sind. —

[1]) Für die Regierungsbezirke siehe Tabelle H 14 der Anlage. Die Flächenangaben dieser und der folgenden Tabelle stimmen mit den Flächenangaben in Sp. 25 der Anlage B nicht ganz überein, weil die Fideikommisse oftmals in verschiedene Bezirke und Provinzen hinübergreifen, in dieser Tabelle aber einheitlich mit ihrer Gesammtfläche bei denjenigen Landestheilen, in welchen ihr Hauptstück belegen ist, aufgeführt sind.

[2]) Für die Provinzen siehe Tabelle H 15 der Anlagen.

[3]) Nach Conrad in der Festgabe für Hanssen, S. 293, sind von den 547 Fideikommissen, die er in den östlichen Provinzen einschliesslich Sachsen gezählt hat, 153, d. h. 27,57 %, vor 1800 gegründet.

Provinzen — Staat	Anzahl der Fideikommisse überhaupt	Fläche in ha der Fideikommisse überhaupt	Davon entfielen: a) nach ihrer Anzahl, b) nach ihrer Fläche in ha auf Fideikommisse von											
			unter 100 ha		100 bis 200 ha		200 bis 500 ha		500 bis 1000 ha		1000 bis 2000 ha		2000 bis 5000 ha	
			a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ostpreussen . .	65	120 111	1	6	1	150	6	2 130	13	9 074	22	31 030	18	56 846
Westpreussen . .	20	83 552	1	98	–	–	–	–	1	528	7	10 793	6	17 972
Stadtkreis Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg . .	114	297 082	—	—	2	375	10	3 312	27	20 131	35	51 978	27	87 396
Pommern	97	173 724	—	—	—	—	11	3 493	24	17 690	32	45 216	26	72 220
Posen	37	147 400	—	—	—	—	1	419	9	7 701	4	6 270	15	46 933
Schlesien	159	553 169	1	15	3	444	29	10 853	38	26 758	35	49 023	26	82 024
Sachsen	134	153 152	4	133	7	971	36	12 827	47	33 598	24	33 429	13	34 017
Schlesw.-Holstein	67	132 966	8	223	8	1 090	2	639	10	7 371	16	24 455	18	57 464
Hannover	119	73 440	32	1 715	12	1 780	38	12 137	20	14 420	9	12 122	6	15 655
Westfalen	96	176 339	19	749	8	1 088	20	6 760	12	8 970	17	25 749	10	30 911
Hessen-Nassau . .	95	68 879	19	804	10	2 243	20	9 500	10	11 386	8	13 308	4	12 170
Rheinland	36	57 066	6	288	4	503	6	2 070	4	2 405	8	10 973	4	12 905
Hohenzollern . .	6	78 532	3	50	–	–	–	–	–	–	1	1 763	1	2 000
Staat	1045	2 121 412	94	4 150	61	8 650	188	64 209	221	160 032	218	316 109	174	528 579

Gruppen	Fideikommissinhaber				Von den Fideikommiss-			
					unter 100		100 bis 200	
	überhaupt	%	mit einer Besitzfläche von überhaupt	%	Besitzer	mit einer Besitzfläche von ha	Besitzer	mit einer Besitzfläche von ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Aus regierenden Häusern	23	2,5	204 077	9,7	1	30	2	266
B. Deutsche Standesherren	41	4,4	326 844	15,4	1	57	1	101
C. Aus fürstlichen Häusern	20	2,0	229 761	10,8	–	–	–	–
D. Grafen	240	25,6	733 866	34,6	3	128	3	453
E. [illegible] Adel	525	55,-	589 043	27,-	38	1 970	27	3 882
F. Bürgerliche	90	9,6	37 821	1,7	40	1 460	17	2 361
Staat	939	100	2 121 412	100	83	3 645	50	7 063

5000 bis 10000 ha		10000 ha und darüber		Von je 100 ha fideikommissarisch gebundener Fläche entfielen auf die Fideikommisse in der Grössenklasse von							
				unter 100 ha	100 bis 200 ha	200 bis 500 ha	500 bis 1000 ha	1000 bis 2000 ha	2000 bis 5000 ha	5000 bis 10000 ha	10000 ha und darüber
a	b	a	b	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
4	25 960	—	—	0,0048	0,12	1,70	7,91	24,61	45,08	20,59	—
4	28 562	1	25 599	0,12	—	—	0,63	12,92	21,51	34,15	30,64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	53 078	5	80 812	—	0,13	1,11	6,78	17,50	29,42	17,87	27,20
3	15 901	1	19 204	—	—	2,01	10,18	26,03	41,57	9,15	11,05
5	32 656	3	53 421	—	—	0,28	5,22	4,25	31,84	22,15	36,24
15	116 142	12	267 910	0,003	0,08	1,96	4,84	8,86	14,83	21,00	48,43
2	15 333	1	22 844	0,09	0,63	8,38	21,94	21,83	22,21	10,01	14,92
4	24 032	1	17 692	0,17	0,82	0,48	5,54	18,39	43,22	18,07	13,31
2	15 611	—	—	2,34	2,42	16,53	19,64	16,51	21,32	21,26	—
6	46 885	4	55 227	0,42	0,62	3,83	5,09	14,60	17,53	26,59	31,32
3	19 342	—	—	1,25	3,26	13,88	16,53	19,32	17,68	28,08	—
4	27 922	—	—	0,50	0,88	3,63	4,21	19,23	22,61	48,93	—
—	—	1	74 650	0,08	—	—	—	2,24	2,62	—	95,06
60	421 424	29	617 359	0,20	0,41	3,03	7,59	14,90	24,92	19,87	29,10

inhabern hatten insgesammt inne einen Fideikommissbesitz von Hectar

200 bis 500		500 bis 1000		1000 bis 2000		2000 bis 5000		5000 bis 10000		10000 und darüber	
Besitzer	mit einer Besitzfläche von ha	Besitzer	mit einer Besitzfläche von ha	Besitzer	mit einer Besitzfläche von ha	Besitzer	mit einer Besitzfläche von ha	Besitzer	mit einer Besitzfläche von ha	Besitzer	mit einer Besitzfläche von ha
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	216	1	795	5	8 650	3	10 623	5	36 346	5	147 151
4	1 437	2	1 357	9	13 702	6	20 698	8	58 344	10	231 148
2	697	1	749	2	2 205	2	6 041	4	34 246	9	185 823
18	6 631	34	26 177	71	102 876	67	211 727	35	242 532	9	143 342
113	38 405	151	109 782	105	149 516	83	233 652	7	41 307	1	10 529
11	3 684	7	5 326	12	16 604	3	8 326	—	—		—
149	51 070	196	144 186	204	293 013	164	491 067	59	412 775	34	717 993

in den Jahren	Von den Fideikommissen sind errichtet: ursprüngliche Fideikommisse: Anzahl	ursprüngliche Fideikommisse: Fläche ha	ursprüngliche Fideikommisse: in Hundertheilen von Spalte 3	in Fideikommisse umgewandelte Lehne: ohne Erweiterung des Besitzes: Anzahl	ohne Erweiterung des Besitzes: Fläche ha	ohne Erweiterung des Besitzes: in Hundertheilen von Spalte 3	mit Erweiterung des Besitzes: Anzahl	mit Erweiterung des Besitzes: Fläche ha	mit Erweiterung des Besitzes: in Hundertheilen von Spalte 3	zusammen: Anzahl	zusammen: Fläche ha	zusammen: in Hundertheilen von Spalte 3	Ueberhaupt: Anzahl	Ueberhaupt: Fläche ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
bis 1850	434	1 136 628	—	55	99 642	—	30	66 775	—	85	166 417	—	519	1 303 045
1851—1860	72	130 991	—	9	7 863	—	13	38 472	—	22	46 335	—	94	177 326
1861—1870	79	112 040	—	11	16 427	—	13	22 003	—	24	38 430	—	103	150 470
1871—1880	64	96 411	—	34	42 309	—	12	38 722	—	46	81 031	—	110	177 442
1881—1890	92	121 515	—	61	62 291	—	13	11 452	—	74	73 743	—	166	195 258
1891—1895	44	99 920	—	8	12 956	—	1	4 955	—	9	17 951	—	53	117 871
bis 1895	785	1 697 505	80	178	241 488	11	82	182 419	8	260	423 907	19	1 045	2 121 412

Eine eigentliche **Besitzstatistik** hat neuerdings Conrad in seinen Jahrbüchern[1]) für die Güter in den 7 östlichen Provinzen der Monarchie herzustellen versucht. Die Grundlage bot ihm das „Handbuch der Grundbesitzer im Deutschen Reich“ von Ellerholtz, seit 1885 in 2. Auflage erschienen. Es enthält u. A. den Namen jedes grösseren Gutes, seines Eigenthümers und des etwa vorhandenen Pächters oder Administrators, ferner die Fläche und den Grundsteuerreinertrag des Gutes. Nicht berücksichtigt sind Güter rein bäuerlichen Charakters, ausserdem hat Conrad die Güter unter 100 ha mit Rücksicht auf die untergeordnete Bedeutung für die Konzentration des Grund und Bodens ausgeschieden.

Die allgemeine Uebersicht, welche sich diesem zwar nicht ganz einwandsfreien, aber immerhin werthvollen Material entnehmen lässt, ist folgende:

Zahl der	Grössenklasse: unter 1000 ha	Grössenklasse: von 1000 ha und darüber	überhaupt
Besitzer	9 105	1 882	10 987[2])
Güter	9 952	5 682	15 634[2])
mit mehreren Besitzern	549	275	824
vom Besitzer bewohnten Güter	7 794	1 471	9 265
nicht bewohnten Güter	2 158	4 211	6 369
„ „ selbst bewirthschafteten Güter	6 991	1 441	8 432
verpachteten Güter	1 155	2 045	3 200
administrirten Güter	1 806	2 196	4 002

[1]) Siehe insbesondere N. F. Bd. 16, S. 121 ff. Agrarstatistische Untersuchungen V.

[2]) Hierzu kommen noch der preussische Fiskus mit 772 Domainen und 27 Besitzer mit 27 Gütern mit unzureichenden Angaben.

Aus der Tabelle ergiebt sich zunächst, dass, je grösser der Besitz, desto stärker die Zahl der in einer Hand vereinigten Güter ist. Insgesammt entfallen durchschnittlich auf 1 Besitzer $1^1/_2$ Güter, sondert man aber die Besitzer in solche mit einem Eigenthum von unter 1000 ha und solche mit einem Eigenthum von 1000 ha und darüber, so zeigt sich, dass in der ersten Klasse die Zahl der Besitzer nicht ganz um $^1/_{10}$ von der Zahl der Güter übertroffen wird, während in der zweiten Klasse das Verhältniss sich wie 1 : 3 stellt. Da man annehmen kann, dass die Differenz vornehmlich auf bäuerliche Güter sich bezieht, so wird hieraus ersichtlich, in welchem Maasse die landwirthschaftliche Betriebsstatistik hinter den Anforderungen einer Besitzstatistik zurückbleibt. Dies gilt jedoch nur von den grösseren Gütern; bei den bäuerlichen Besitzungen dürfte das Verhältniss günstiger, bei dem Kleinbesitz ungünstiger sein.

Von der Gesammtzahl der Güter, 16406, einschliesslich der Domainen, sind 9265 = 56,5 % von Besitzern bewohnt. Da 10988 Besitzer vorhanden sind, halten sich von diesen nur 1723 = 15,7 % nicht auf einem ihrer Güter auf. Der Absentismus ist daher nicht sehr verbreitet.

Allerdings bewirthschaften nicht sämmtliche Eigenthümer ihre Güter oder auch nur eines derselben, vielmehr werden als ausdrücklich vom Eigenthümer bewirthschaftet nur 8423 = 51,4 %, dagegen mit Einschluss der Domainen als verpachtet 3960 oder 24,14 % und als administrirt 4014 oder 24,47 % angegeben. Allein abgesehen davon, dass wahrscheinlich die Zahl der administrirten Güter zu hoch angegeben ist, ist ausserdem in Betracht zu ziehen, dass viele Eigenthümer, auch wenn sie ihre Güter gar nicht oder nur eines derselben bewohnen, doch mit ihrem Besitz in naher Beziehung bleiben und daher nur scheinbar Absentismus vorliegt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Anzahl von Gütern juristischen Personen gehört.

Besitzer	Von je 100 Besitzern entfallen auf die in Spalte 1 bezeichneten Kategorien			Von je 100 Gütern entfallen auf die in Spalte 1 bezeichneten Eigenthümerkategorien		
	in den Grössenklassen		überhaupt	in den Grössenklassen		überhaupt
	unter 1000 ha	von 1000 ha u. darüber		unter 1000 ha	von 1000 ha u. darüber	
1	2	3	4	5	6	7
Adel	25,80	68,45	33,06	27,83	68,07	43,61
Bürgerliche	71,91	27,40	64,33	69,52	14,36	47,87
Aktiengesellschaften			0,60	0,80		0,84
Kirchen, Schulen etc.			1,04	1,08		1,54
Städte und Gemeinden	2,29	4,15	0,84	0,66	5,61	1,29
Ausserpreussischer Fiskus						0,09
Unbekannt			0,13	0,11		0,06
Preussischer Fiskus					11,96	4,70
Summa	100	100	100	100	100	100

Von besonderem Interesse ist das Verhältniss zwischen adeligem, bürgerlichem und sonstigem Besitz. Der Besitz vertheilt sich, wie in der Tabelle auf S. 555 angegeben.

Insgesammt gehören von 11015 Besitzern (einschliesslich des Fiskus und 27 Besitzern, deren Angaben lückenhaft waren) 3642 = 33,06 % sämmtlicher Besitzer dem Adel an und es befinden sich 7166 Güter = 43,61 % sämmtlicher Güter in ihrer Hand. Diese Zahl ist verhältnissmässig niedrig, wenn man bedenkt, dass bis zum Anfang dieses Jahrhunderts der Erwerb von Rittergütern durch Nichtadelige sehr erschwert war.

Ganz anders aber stellt sich das Verhältniss, wenn man auch hier wieder die Besitzkomplexe von unter 1000 ha einerseits, 1000 ha und darüber andererseits scheidet. Denn je mehr das bürgerliche Element in der ersten Kategorie überwiegt, desto mehr tritt es in der zweiten zurück, hier gehören ihm nur 27,40 % der Besitzer und 14,36 % der Güter, dort 71,91 % der Besitzer und 69,52 % der Güter an.

Von dem sonstigen Besitz, vornehmlich dem der juristischen Personen, ist nur der des Fiskus erheblich; von sämmtlichen Gütern gehören 4,70 % dem Fiskus, von den Gütern in der Grössenklasse von 1000 ha und darüber 11,96 %.

Die Vertheilung der Fläche ist nur für die Besitzkategorien von 1000 ha und darüber bekannt. Hier stellt sich das Verhältniss zwischen adeligem und sonstigem Besitz folgendermassen:

Besitzer von 1000 ha und darüber	Auf die in Sp. 1 bezeichneten Eigenthümerkategorien entfallen			
	ha	von je 100 ha des gesammten Besitzes dieser Kategorien ha	von je 100 ℳ des gesammten Grundsteuer-reinertrages dieser Kategorien ℳ	von je 100 ha des gesammten Areals der 7 östlichen Provinzen ha
1	2	3	4	5
Adel	3 804 187	73,1	68,5	16,76
Bürgerliche	880 067	16,9	13,4	3,88
Aktiengesellschaften . .	35 425			
Kirchen, Schulen und dergl. .	71 411			
Städte und Gemeinden . . .	119 392	10,0	18,1	2,19
Ausserpreussischer Fiskus .	6 415			
Preussischer Domainenfiskus .	287 625			
Summa	5 204 522	100	100	22,93

Das Uebergewicht des Adels erscheint hier noch bedeutender als dann, wenn man dasselbe an der Zahl der Besitzer oder der Güter misst. Dem Adel gehören fast $^3/_4$ des gesammten Fideikommissbesitzes und etwa $^1/_6$ des gesammten Areals der 7 östlichen Provinzen.

Speziell untersucht sind noch die Verhältnisse der Besitzer von 5000 ha und mehr, der Latifundienbesitzer. Insgesammt sind deren 158 vorhanden; hierzu tritt noch der preussische Fiskus, der grösste Grundbesitzer der Monarchie. Lässt man diesen wegen seiner exceptionellen Stellung ausser Betracht, so besitzen die Latifundienbesitzer. 11,15 % der in Betracht gezogenen Güter. Das ihnen gehörige Areal nimmt 5,28 % des Grundsteuerreinertrages der östlichen Provinzen, 7,79 % des Gesammtareals ein, und zwar 4,71 % der Ackerfläche, 17,52 % der Waldfläche. Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, dass gerade unter diesen Besitzern viele auch ausserhalb der hier ausschliesslich berücksichtigten 7 Provinzen Besitz haben. Weitaus die meisten, 138, gehören dem Adel an und zwar, wie das namentliche Verzeichniss ergiebt, der höchsten altangesessenen Aristokratie, von dem Rest sind 10 bürgerlich, die übrigen juristische Personen, darunter 6 Stadtgemeinden.

Am meisten vertreten sind die Latifundien in Schlesien, denn es waren vorhanden:

Provinzen	Inhaber von 5000 ha und mehr				
	Zahl	Gesammtfläche	% der Güter über 1000 ha	Fläche von Acker und Wiese	% der Güter über 100 ha
1	2	3	4	5	6
Ostpreussen	11	67 719	7,1	34 000	5
Westpreussen	13	105 996	11,8	48 800	8
Posen	33	300 716	10,5	147 310	7,2
Pommern	24	182 752	22	102 721	10
Schlesien	46	671 649	39,1	192 443	22,2

In Schlesien ist auch derjenige Grundbesitzer, dem, abgesehen vom Fiskus und dem Kaiser, der grösste Besitz gehört, der Fürst Pless mit 83 Gütern von 70 139 ha Fläche und 358 753 Mk. Grundsteuerreinertrag. So bedeutend ein derartiger Komplex ist, so steht er doch hinter dem der Latifundienbesitzer in anderen Ländern, wie Oesterreich und England, erheblich zurück.

Untersucht man, welcher Theil des Besitzes fideikommissarisch gebunden ist,[1]) so giebt hierüber die Tabelle auf S. 558 oben Aufschluss.

In dieser Tabelle sind nur Privatbesitzer gezählt, juristische Personen sind ausser Betracht gelassen. Es ergiebt sich nun zunächst, dass 4,9 % der Besitzer, 13,2 % der Güter fideikommissarisch gebunden sind. Dieser Prozentsatz erscheint nicht sehr hoch. Beachtenswerth aber ist die Thatsache, dass besonders der Adel

[1]) Siehe Conrad, in der Festgabe für Hanssen, S. 277 ff. Die Fideikommissstatistik dürfte in mancher Hinsicht genauere Angaben bieten. Die Conrad'schen Zahlen sind aber im Ganzen zutreffend und eingehender als die der offiziellen Statistik; sie sind daher hier zu Grunde gelegt.

Stand	Fideikommisse der Privatbesitzer über 100 ha.						
	Zahl der Privatbesitzer über 100 ha	Zahl ihrer Güter	Zahl der Fideikommissinhaber	% von Sp. 2	Zahl der Fideikommisse	Zahl der fideikommissarisch gebundenen Güter überhaupt	Zahl der fideikommissarisch gebundenen Güter % von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8
Souveraine . . .	33	350	9	—	9	63	—
Grafen	551	2 175	184	—	204	1 242	—
Sonstiger Adel .	3 051	4 640	316	—	314	632	—
Adel überhaupt	3 641	7 165	509	13,90	527	1 937	26,90
Bürgerliche . . .	7 071	7 852	20	0,28	20	38	0,48
Summa	10 712	15 017	529	4,90	547	1 975	13,20

seinen Besitz fideikommissarisch gebunden hat. Die höhere Aristokratie übertrifft dabei bedeutend die niedere. Es stimmt dies mit den oben S. 551 mitgetheilten Ergebnissen der Fideikommissstatistik von 1895 durchaus überein.

Sondert man sämmtliche Privatbesitzer in drei Klassen: die Besitzer von 1000 ha und darüber, die Latifundienbesitzer, sowie die Besitzer der Latifundien über 10 000 ha, so erhält man folgende Uebersicht:

Stand	A. Privatbesitzer:			
	Zahl	Zahl der Güter	Fläche der Güter ha	Grundsteuerreinertrag der Güter ℳ
1	2	3	4	5
A I. Besitzer von 1000 ha und darüber.				
Grafen	342	1916	1 561 669	14 082 765
Adel überhaupt . . .	1289	4393	3 804 187	33 415 822
Bürgerliche	516	927	880 007	6 552 347
A II. Besitzer von 5000 ha und darüber.				
	148	1744	1 680 224	12 186 350
A III. Besitzer von 10 000 ha und darüber.				
	44	1020	999 285	6 499 616

Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, dass, je grösser der Besitz, desto stärker die fideikommissarische Bindung ist. Auch lässt sich wiederum bemerken,

wie der Adel viel mehr an der Fideikommissbildung betheiligt ist, als das Bürgerthum, und wiederum vornehmlich für den höheren Adel die Fideikommisse die Stütze des Besitzes bilden.

Besonders deutlich bestätigt dieses Ergebniss speziell für die Privatbesitzer von 5000 ha und darüber die Tabelle auf S. 560.[1]) Von den Fideikommissinhabern mit mindestens 5000 ha Fideikommissbesitz haben gebunden: den gesammten Besitz 40, über 90 % des Besitzes 15, zwischen 80—90 % des Besitzes 5, zwischen 70—80 % des Besitzes 2, zwischen 60—70 % des Besitzes 1, zwischen 40—50 % des Besitzes 1. —

Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich als die **charakteristische Eigenthümlichkeit der Grundeigenthumsvertheilung** auf dem platten Lande, dass im Osten der Monarchie der Grossgrundbesitz, im Nordwesten der mittlere Besitz, im Südosten der Kleingrundbesitz vorherrscht. Besonders scharf tritt das hervor, wenn man nach der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik den Antheil berechnet, welchen jede der verschiedenen Besitzklassen in den einzelnen Regierungsbezirken einnimmt. Dann ergiebt sich die auf S. 561 und 562 abgedruckte und durch Tafel XI—XIII des Atlas noch näher erläuterte Uebersicht.

Der Grossgrundbesitz nimmt in den östlichen Provinzen 41,26 % der Fläche ein, im Nordwesten sinkt sein Antheil auf 9,26 %, im Südwesten ist er überhaupt verschwindend gering. Der mittlere Besitz dominirt im Nordwesten, hier gehören ihm 74,10 % der Fläche. Erheblich geringer ist er einerseits im Südwesten, andererseits im Osten. Während aber hier vornehmlich der Grossgrundbesitz den Antheil der mittleren Besitzungen beschränkt, ist es dort der Kleingrundbesitz.

B. Fideikommisse:

Zahl der Inhaber	Zahl der Güter	Fläche der Güter ha	Grundsteuerreinertrag der Güter ℳ	in Prozenten des Gesammtbestandes: der Besitzer	der Güter	der Fläche	des Grundsteuerreinertrags
6	7	8	9	10	11	12	13
			B I. Fideikommisse von 1000 ha und darüber.				
152	1193	901 287	7 924 493	44,4	62,3	57,7	56,3
303	1680	1 288 350	11 784 541	23,51	38,24	33,87	38,26
5	16	7 262	102 275	0,01	0,2	0,8	1,6
			B II. Fideikommisse von 5000 ha und darüber.				
65	956	798 199	5 857 034	43,9	54,9	47,5	48,8
			B III. Fideikommisse von 10 000 ha und darüber.				
24	610	499 646	3 269 534	55	60	50	50

[1]) Die Zahlen in dieser Tabelle stimmen nicht ganz mit den Zahlen in der Tabelle auf S. 558 unten überein, doch ist der Unterschied nur gering.

In den übrigen Landestheilen erreicht der Kleingrundbesitz etwa den Staatsdurchschnitt.

	Zahl der Besitzer von 5000 ha und darüber	Zahl ihrer Besitzungen	Totalfläche ha	In % des Gesammtbestandes			In Fideikommissen festgelegt			
				der Besitzer	der Besitzungen	der Totalfläche	Besitzungen	Totalfläche ha	in % des Gesammtbestandes der Besitzungen	in % des Gesammtbestandes der Totalfläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Souveraine:										
nur Fideikommisse . . .	2	21	19 122	13,3	8,7	6,9	21	19 122	8,7	6,9
theilweise „ . . .	4	45	53 001	26,7	18,8	19,1	33	43 573	13,7	15,7
keine „ . . .	9	174	205 150	60	72,5	74	—	—	—	—
Summa	15	240	277 273	100	100	100	54	62 695	22,5	22,6
Grafen:										
nur Fideikommisse . . .	34	478	393 322	37,8	39,3	38,1	478	393 322	39,2	38,1
theilweise „ . . .	26	516	389 751	28,9	42,4	37,7	428	311 712	35,2	30,2
keine „ . . .	29	208	245 574	33,3	18,3	24,2	-	-	-	-
Summa	89	1 202	1 025 747	100	100	100	906	705 034	74,4	68,3
Sonstiger Adel:										
nur Fideikommisse . . .	5	25	32 732	12,5	10,2	13,0	25	32 732	10,2	13,0
theilweise „ . . .	5	36	29 892	12,5	14,8	11,8	18	17 636	7,4	7,0
keine „ . . .	30	183	189 529	75	75	75,2	—	—	—	—
Summa	40	244	252 153	100	100	100	43	50 368	17,6	20,0
Adel überhaupt (excl. Souveraine):										
nur Fideikommisse . . .	39	503	426 054	30	34,4	33,2	503	426 054	34,4	33,2
theilweise „ . . .	31	552	419 643	23,8	37,8	32,7	446	329 348	30,5	25,7
keine „ . . .	59	391	432 103	46,2	27,8	34,1	—	—	—	—
Summa	129	1 446	1 277 800	100	100	100	949	755 402	64,9	58,9
Bürgerliche:										
theilweise Fideikommisse	1	24	9 090	10	32	11	11	1 706	14,7	2,1
keine „	9	51	73 800	90	68	89	—	—	—	—
Summa	10	75	82 890	100	100	100	11	1 706	14,7	2,1
Zusammen:										
nur Fideikommisse . . .	41	524	445 176	26,6	29,8	27,2	524	445 176	—	—
theilweise „ . . .	36	621	486 734	23,4	35,3	29,4	490	374 627	—	—
keine „ . . .	77	616	711 053	50,0	34,9	43,4	—	—	—	-
[illegible]	154	1 761	1 642 963	100	100	100	1 014	819 803	57,6	50,1

Regierungsbezirke Provinzen	Von der Fläche der landwirthschaftlichen Betriebe entfallen 1895 auf die Betriebe						Fläche der landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt
	unter 5 ha	von 5 bis 100 ha	von 100 ha und darüber	unter 5 ha	von 5 bis 100 ha	von 100 ha u. darüb.	
	ha			%			ha
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Oestliche Provinzen.							
Reg.-Bez. Königsberg . .	78 486	751 840	654 447	5,28	50,64	44,08	1 484 773
„ „ Gumbinnen . .	80 039	635 457	353 716	7,49	59,43	33,08	1 069 212
Provinz Ostpreussen	158 525	1 387 297	1 008 163	6,21	54,32	39,47	2 553 985
Reg.-Bez. Danzig	34 400	292 768	184 175	6,73	57,25	36,02	511 343
„ „ Marienwerder .	72 028	537 663	541 879	6,26	46,69	47,05	1 151 570
Provinz Westpreussen	106 428	830 431	726 054	6,40	49,94	43,66	1 662 913
Reg.-Bez. Potsdam . . .	95 365	688 366	429 008	7,88	56,75	35,37	1 212 739
„ „ Frankfurt . . .	116 670	554 006	362 683	11,29	53,61	35,10	1 033 359
Provinz Brandenburg	212 035	1 242 372	791 691	9,44	55,31	35,25	2 246 098
Reg.-Bez. Stettin	54 181	375 372	428 602	6,31	43,75	49,94	858 155
„ „ Köslin	63 979	347 440	465 833	7,29	39,61	53,10	877 252
„ „ Stralsund . . .	12 577	62 398	231 044	4,11	20,39	75,50	306 019
Provinz Pommern	130 737	785 210	1 125 479	6,41	38,46	55,13	2 041 426
Reg.-Bez. Posen	89 387	522 443	662 214	7,02	41,00	51,98	1 274 044
„ „ Bromberg . . .	46 197	340 269	427 238	5,68	41,82	52,50	813 704
Provinz Posen	135 584	862 712	1 089 452	6,50	41,32	52,18	2 087 748
Reg.-Bez. Breslau . . .	109 752	476 271	396 454	11,17	48,48	40,35	982 477
„ „ Liegnitz . . .	117 297	431 355	217 665	15,31	56,29	28,40	766 317
„ „ Oppeln	172 606	399 420	259 629	20,75	48,03	31,22	831 655
Provinz Schlesien	399 655	1 307 046	873 748	15,49	50,65	33,86	2 580 449
Reg.-Bez. Magdeburg . .	86 978	449 253	239 850	11,21	57,89	30,90	776 081
„ „ Merseburg . .	87 613	438 792	200 554	12,05	60,36	27,59	726 959
Summe I	1 317 555	7 303 113	6 054 991	8,98	49,76	41,26	14 675 659
II. Nordwestliche Provinzen.							
Reg.-Bez. Schleswig .	77 137	1 131 401	233 666	5,35	78,45	16,20	1 442 204
Reg.-Bez. Hannover . . .	56 638	207 036	23 084	19,75	72,20	8,05	286 758
„ „ Hildesheim . .	59 028	172 066	46 426	21,27	62,00	16,73	277 520
„ „ Lüneburg . . .	69 109	359 268	31 909	15,01	78,05	6,94	460 286
„ „ Stade	50 858	251 076	13 545	16,12	79,59	4,29	315 479
„ „ Osnabrück . .	60 188	148 470	2 262	28,54	70,39	1,07	210 920
„ „ Aurich	27 170	165 391	7 758	13,56	82,57	3,87	200 319
Provinz Hannover	322 991	1 303 307	124 984	18,44	74,42	7,14	1 751 282

Regierungsbezirke / Provinzen / Staat	Von der Fläche der landwirthschaftlichen Betriebe entfallen 1895 auf die Betriebe						Fläche der landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt
	unter 5 ha	von 5 bis 100 ha	von 100 ha und darüber	unter 5 ha	von 5 bis 100 ha	von 100 ha u. darüb.	
	ha			%			ha
1	2	3	4	5	6	7	8
Noch II. Nordwestliche Provinzen.							
Reg.-Bez. Münster . . .	77 538	309 208	11 444	19,47	77,65	2,88	398 190
„ „ Minden . . .	84 791	211 719	28 578	26,08	65,13	8,79	325 088
„ „ Arnsberg . . .	91 188	249 873	17 321	25,45	69,72	4,83	358 382
Provinz Westfalen	253 517	770 800	57 343	23,44	71,26	5,30	1 081 660
Reg.-Bez. Kassel . . .	122 410	335 064	47 649	24,24	66,33	9,43	505 123
Reg.-Bez. Düsseldorf .	78 817	265 470	11 499	22,16	74,61	3,23	355 786
Summe II	854 872	3 806 042	475 141	16,65	74,10	9,25	5 136 055
III. Südwestliche Provinzen.							
Reg.-Bez. Erfurt . . .	55 551	136 596	36 689	24,28	59,69	16,03	228 836
„ „ Wiesbaden .	113 706	123 565	7 414	46,47	50,50	3,03	244 685
„ „ Koblenz . .	117 613	137 834	6 237	44,95	52,67	2,38	261 684
„ „ Köln	69 828	140 456	15 858	30,88	62,11	7,01	226 142
„ „ Trier . . .	119 108	200 118	7 598	36,44	61,23	2,33	326 824
„ „ Aachen . .	59 303	141 637	7 133	28,50	68,07	3,43	208 073
Summe III	535 109	880 206	80 929	35,76	58,83	5,41	1 496 244
Hierzu „ II	854 872	3 806 042	475 141	16,65	74,10	9,25	5 136 055
„ „ I	1 317 555	7 303 113	6 054 991	8,98	49,76	41,26	14 675 659
Staat	2 707 536	11 989 361	6 611 061	12,71	56,27	31,02	21 307 958
Summe II und I	2 172 427	11 109 155	6 530 132	10,97	56,07	32,96	19 811 714

Diese Tabelle lässt zugleich den **Zusammenhang zwischen der gegenwärtigen Grundeigenthumsvertheilung und der ursprünglichen Besiedelung** erkennen.

Im Westen sind, wie gezeigt, die Grundlage der Agrarverfassung sowohl im Süden wie im Norden Bauerngüter mittlerer Grösse gewesen. Die Sitte der Realtheilung im Erbgang hat aber in den fränkischen und thüringischen Landestheilen wesentlich dazu beigetragen, die Güter zu zertrümmern und an die Stelle des mittleren den kleineren Grundbesitz zu setzen. Daher überwiegt noch heute im Süden der Kleingrundbesitz, während sich im Norden der mittlere Grundbesitz zum Theil überraschend gut erhalten hat. Die Grundherrschaft hat auf den wirthschaftlichen Betrieb nur wenig eingewirkt, wenn auch die Entstehung der wenigen grossen Güter, die sich im Westen befinden, wie die Darstellung oben S. 84 und

112 ff. ergiebt, vornehmlich auf die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zurückzuführen ist.

Die grossen Marken sind vielfach noch in den Händen der Realgemeinden geblieben oder in die der politischen Gemeinden übergegangen. Daher ist gerade in den westlichen Provinzen der Antheil der Gemeinden an dem ländlichen Kommunalvermögen besonders stark; auch sind hier noch ziemlich viele bäuerliche Besitzer an dem Genuss ungetheilter Weiden und Waldungen betheiligt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den östlichen Provinzen. Hier hat ursprünglich das Land bei der deutschen Besitznahme dem Landesherrn gehört und dieser hat es an den Adel gegeben. Der Adel verwandte einen Theil des Landes, um darauf Bauern anzusetzen, einen anderen, nicht selten den grösseren, behielt er hinter sich. Eine Ausstattung der Bauerngemeinden mit Wald oder Weide fand nur in geringem Maasse statt, meist verblieb das unkultivirte Land im Besitz des Grundherrn. In der Reformationszeit wurde in verschiedenen Gegenden noch ein Theil des bäuerlichen Besitzes eingezogen; auch in Folge der Verwüstungen des 30jährigen Krieges wurde ein Theil des Bauernlandes wieder Ritterland. Noch heute ist in Folge dessen ein grosser Theil des Landes in den Händen der Grossgrundbesitzer. An die Stelle des Adels ist jedoch im 19. Jahrhundert mehr und mehr das bürgerliche Element getreten, nur in den oberen Besitzklassen überwiegt noch immer der Adel.

Die Gemeinden, abgesehen von einzelnen Stadtgemeinden, sind nur selten mit unkultivirtem Land ausgestattet, relativ viel unkultiviertes Land, namentlich Wald, gehört aber zu den grossen Besitzungen. Dies zeigt besonders die Fideikommissstatistik.

Bei dem starken Ueberwiegen des Grossgrundbesitzes treten der mittlere und kleinere Besitz an Bedeutung zurück, immerhin sind noch fast 60 % der Fläche in seinen Händen. Hiervon fällt der grössere Theil auf die bäuerlichen Besitzer, der Kleingrundbesitz hat nur lokal eine gewisse Bedeutung erlangt.

Die gegenwärtige Grundbesitzvertheilung geht demnach in ihrer Grundlage sehr weit zurück. Die späteren Veränderungen haben auf die ursprünglichen Anlagen verhältnissmässig nur wenig eingewirkt. Auch der städtische Besitz nimmt einen nur kleinen Raum ein.

In der neuesten Zeit sind bei der Bewegung des Grundbesitzes zwei Thatsachen besonders bemerkenswerth: einerseits die innere Kolonisation, andererseits das Wachsthum des Kleingrundbesitzes, veranlasst durch das Wachsthum der Bevölkerung und durch die Industrie. Allein der zahlenmässige Einfluss beider Thatsachen ist bisher nicht sehr bedeutend. Denn einerseits ist die gesammte, zur inneren Kolonisation bestimmte Fläche geringfügig im Verhältniss zum Grossgrundbesitz, andererseits ist das von der Industrie in Anspruch genommene Terrain nur ein geringer Bruchtheil der land- und forstwirthschaftlich benutzten Fläche. Daher ergiebt auch ein Vergleich der Grundbesitzvertheilung von 1882 bis 1895, sowie von 1878—1895 — abgesehen davon, dass hier noch andere Momente einwirken — doch im Ganzen gegenüber dem ursprünglichen Bestande nur eine verhältnissmässig minimale Verschiebung. —

Bei einem **Vergleich der Grundeigenthumsvertheilung in Preussen mit der des Deutschen Reiches** fällt selbstverständlich sehr ins Gewicht, dass Preussen den grössten Theil des Reiches einnimmt und daher durch die preussische Agrarverfassung die deutsche wesentlich mitbestimmt wird. Immerhin ist beachtenswerth, dass im Reich der Grossgrundbesitz mehr zurücktritt und in Folge dessen der bäuerliche Besitz noch überwiegt. Es liegt dies wesentlich darin, dass die süddeutsche Agrarverfassung mehr derjenigen im preussischen Westen ähnlich ist, als der im Osten. Ziffermässig gestaltet sich das Verhältniss folgendermassen:

	Von je 100 Betrieben gehören zu den Grössenklassen von				Von je 100 ha der landwirthschaftlichen Fläche kommen auf die Betriebe von			
	unter 2 ha	2 bis 20 ha	20 bis 100 ha	über 100 ha	unter 2 ha	2 bis 20 ha	20 bis 100 ha	über 100 ha
Preussen . . .	61,9	31,8	5,7	0,6	4,9	32,1	32,0	31,0
Deutsch. Reich	58,2	36,3	5,1	0,4	5,6	40,0	30,3	24,1

Vergleicht man Preussen mit anderen, nichtdeutschen Staaten, insbesondere mit Frankreich und England, so lässt die Statistik trotz ihrer Unvollkommenheit genügend erkennen, dass Preussen eine Mittelstellung einnimmt, sofern in Frankreich der mittlere und kleinere Besitz, in England der Grossgrundbesitz viel stärker vertreten ist als in Preussen.[1])

Sieht man die Stärke des bäuerlichen Besitzes als wesentlich für die Grundeigenthumsvertheilung an, so wird man sagen dürfen, dass im preussischen Staat, als Ganzes betrachtet, eine günstige Grundeigenthumsvertheilung vorherrscht.

[1]) Vergl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 112, N. F., S. 58.

IX.

Stand und Bewegung der Bevölkerung, ihre Vertheilung auf Stadt und Land, sowie ihre Berufsgliederung.

Stand und Bewegung der Bevölkerung, ihre Vertheilung auf Stadt und Land, sowie ihre Berufsgliederung üben einen tiefgreifenden Einfluss auf die gesammte Landwirthschaft aus. Ein Ueberblick über die Ergebnisse der Bevölkerungs- und Berufsstatistik erscheint daher zum besseren Verständniss sowohl der Agrarverfassung, wie auch der landwirthschaftlichen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnisse, unentbehrlich.

Obwohl nur die wichtigsten Erscheinungen in Betracht kommen, kann sich die Darstellung hierbei auf Preussen allein nicht beschränken, weil die Bevölkerungs- und Gewerbepolitik Preussens gegenwärtig in vielen Beziehungen von der des Reiches abhängig ist. Denn nach Artikel 3 der Reichsverfassung besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Ferner unterliegen nach Artikel 4 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, sowie über die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern. In Folge dessen sind auch bereits eine Reihe bevölkerungspolitisch bedeutsamer Gesetze seitens des Reiches erlassen worden. Hierzu gehören namentlich die Gesetze über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (R.-G.-Bl. S. 33), über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (R.-G.-Bl. S. 55), über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung (R.-G.-Bl. S. 149), über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (R.-G.-Bl. S. 292), über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 353), über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463).

Regierungsbezirke — Provinzen — Staat	Zahl der lebenden Personen gegen Ende							
	1816	1822	1831	1840	1849	1858	1864	1867
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Königsberg	532 647	644 178	716 456	796 065	847 533	938 059	1 034 111	1 063 340
2. Gumbinnen	353 527	453 229	527 115	597 725	614 047	670 783	727 366	744 778
3. Danzig	237 980	294 803	326 549	366 685	404 667	453 626	502 820	515 222
4. Marienwerder	333 101	403 300	455 807	549 697	621 046	682 032	750 298	767 620
5. Stadtkreis Berlin	197 717	209 146	248 682	330 230	423 902	458 637	632 749	702 437
6. Potsdam	513 176	585 779	648 069	757 001	845 033	933 700	980 267	993 428
7. Frankfurt	572 723	635 204	683 188	769 866	860 087	937 659	1 003 567	1 020 157
8. Stettin	316 718	376 575	432 570	492 357	562 127	623 729	677 641	675 596
9. Köslin	237 441	284 193	329 298	393 289	448 516	501 546	543 601	554 464
10. Stralsund	128 493	139 970	150 355	170 848	187 058	203 106	216 133	215 575
11. Posen	575 341	655 434	730 047	824 875	897 339	918 222	978 268	986 443
12. Bromberg	244 835	303 372	326 231	408 975	454 675	498 933	545 461	550 895
13. Breslau	779 818	878 586	960 881	1 084 522	1 174 679	1 249 149	1 345 377	1 364 632
14. Liegnitz	637 461	698 774	773 489	868 288	921 002	942 801	972 945	983 151
15. Oppeln	524 784	617 379	730 044	906 010	965 912	1 077 663	1 192 384	1 237 969
16. Magdeburg	467 219	507 575	562 032	628 605	691 374	749 808	813 348	832 141
17. Merseburg	491 117	548 024	604 303	683 700	742 644	806 124	858 399	864 853
18. Erfurt	238 717	257 491	282 352	324 826	347 279	354 130	372 228	370 072
19. Schleswig	—	—	—	*803 619*	c. *862 000*	c. *922 000*	*959 650*	981 718
20. Hannover	—	—	*318 523*	*337 521*	*339 229*[3])	*361 270*	*381 230*	385 957
21. Hildesheim	—	—	*379 211*	*395 007*	*395 166*[3])	*393 417*	*405 135*	410 210
22. Lüneburg	—	—	*301 154*	*315 553*	*326 427*[3])	*349 760*	*376 560*	381 712
23. Stade	—	—	*237 142*	*253 896*	*265 808*[3])	*291 664*	*300 935*	301 407
24. Osnabrück	—	—	*264 099*	*267 842*	*257 862*[3])	*258 797*	*266 025*	264 475
25. Aurich[4])	—	—	*151 716*	*163 814*	*174 353*[3])	*189 926*	*195 176*	195 624
26. Münster	350 518	371 720	399 866	411 249	421 035	436 085	442 472	439 213
27. Minden	339 016	360 471	396 325	441 736	463 229	460 105	483 148	477 152
28. Arnsberg	376 736	407 404	465 775	530 212	579 757	670 251	740 961	791 361
29. Kassel	—	—	—	—	*790 700*	*756 850*	*775 564*	770 569
30. Wiesbaden	—	—	—	—	*549 400*	*571 500*	*613 453*	609 176
31. Koblenz	344 668	386 190	436 828	478 430	502 984	518 373	542 471	555 882
32. Düsseldorf	591 098	629 899	706 803	809 951	907 151	1 062 546	1 182 733	1 243 902
33. Köln	327 812	356 903	399 808	447 437	497 330	545 891	584 883	596 493
34. Trier	299 372	333 057	390 415	470 444	492 182	523 156	564 090	578 889
35. Aachen	307 958	325 477	354 742	385 388	411 525	446 603	472 018	480 192
36. Sigmaringen	—	—	—	*61 107*	*66 261*	64 235	64 958	64 632
Ausserdem:								
Truppen ausser Landes	29 038	—	—	—	46 174	12 043	28 991	—
I. Ostpreussen	886 174	1 007 407	1 243 571	1 393 700	1 401 580	1 608 842	1 761 477	1 808 118
II. Westpreussen	571 081	698 103	782 356	916 382	1 025 713	1 135 658	1 253 118	1 282 842
III. Stadtkreis Berlin	197 717	209 146	248 682	330 230	423 902	458 637	632 749	702 437
IV. Brandenburg	1 085 899	1 220 983	1 331 257	1 526 867	1 705 120	1 871 359	1 983 834	2 013 585
V. Pommern	682 652	800 738	912 223	1 056 494	1 197 701	1 328 381	1 437 375	1 445 035
VI. Posen	820 176	958 866	1 056 278	1 233 850	1 352 014	1 417 155	1 523 729	1 537 338
VII. Schlesien	1 942 063	2 194 739	2 464 414	2 858 820	3 061 593	3 269 613	3 510 706	3 585 752
VIII. Sachsen	1 197 653	1 313 000	1 449 587	1 637 221	1 781 207	1 910 062	2 043 975	2 067 666
IX. Schleswig-Holstein	—	—	—	*803 619*	c. *862 000*	c. *922 000*	*959 650*	981 718
X. Hannover[4])	—	—	*1 651 845*	*1 733 633*	*1 758 847*[3])	*1 844 834*	*1 925 061*	1 939 385
XI. Westfalen	1 305 479	1 459 595	1 701 990	1 983 197	1 404 921	1 566 441	1 666 581	1 707 726
XII. Hessen-Nassau	—	—	—	—	*1 340 100*	*1 328 350*	*1 389 017*	1 379 745
XIII. Rheinland	1 837 [illegible]	2 031 526	2 288 596	2 591 050	2 811 172	3 096 629	3 310 195	3 455 358
XIV. Hohenzollern	—	—	—	*61 107*	*66 261*	64 235	64 958	64 632
Staat	[illegible]	[illegible]	13 038 000	14 928 501	16 331 187	17 739 013	19 255 130	23 971 337

[1]) Einschl. des Kreises Herzogthum Lauenburg. — [2]) Einschl. Helgoland. [3]) Zählung am 1. Juli 1848.
Truppen ausser Landes und ausschl. der mit schrägen Ziffern gesetzten Zahlen.

des Zählungsjahres						1895		1895 waren von je 1000 Personen	
1871	1875	1880	1885	1890	1895	männliche Personen	weibliche Personen	männlich	weiblich
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1 080 210	1 101 647	1 155 545	1 171 116	1 172 149	1 204 349	577 819	626 530	480	520
742 724	754 774	778 391	788 359	786 514	802 340	387 312	415 028	483	517
525 012	542 316	569 181	578 770	589 176	618 090	300 778	317 312	487	513
789 599	800 434	836 717	829 459	844 505	876 270	434 722	441 548	496	504
826 341	966 858	1 122 339	1 315 287	1 578 794	1 677 304	797 306	879 998	475	525
1 002 368	1 100 161	1 161 332	1 226 120	1 404 626	1 651 976	822 045	829 931	498	502
1 034 520	1 059 392	1 105 493	1 116 291	1 137 157	1 169 719	568 832	600 887	486	514
671 029	695 734	737 789	728 046	749 017	785 229	385 953	399 276	492	508
552 203	557 831	586 115	567 364	563 569	574 513	279 871	294 642	487	513
208 341	208 725	216 130	210 165	208 303	214 405	104 325	110 080	487	513
1 017 194	1 033 747	1 095 873	1 106 959	1 126 591	1 173 211	556 870	616 341	475	525
566 649	572 337	607 524	608 659	625 051	655 447	323 843	331 604	494	506
1 414 584	1 472 254	1 544 292	1 579 248	1 599 322	1 637 885	769 848	868 037	470	530
983 020	995 083	1 022 337	1 035 376	1 047 405	1 067 243	505 838	561 405	474	526
1 309 563	1 376 362	1 441 296	1 497 595	1 577 731	1 710 181	821 401	888 780	480	520
854 591	879 558	937 305	989 760	1 071 421	1 122 635	558 608	564 027	498	502
879 230	903 031	971 098	1 027 228	1 075 509	1 129 259	555 110	574 140	492	508
389 353	385 499	403 604	411 379	433 020	446 655	212 443	234 212	476	524
995 873	1 073 926 [1]	1 127 149	1 150 306	1 217 437	1 286 416 [2]	648 599	637 817	504	496
404 968	430 050	462 909	484 880	520 242	584 465	202 984	291 481	501	499
407 157	413 597	432 694	458 692	476 263	497 791	246 689	251 102	496	504
384 205	386 714	401 339	400 264	420 093	445 937	226 243	219 694	507	493
302 801	308 200	322 249	325 916	338 105	353 495	179 250	174 215	501	499
268 665	277 761	290 135	291 125	299 478	312 322	156 579	155 743	501	499
103 041	201 053	211 652	211 825	218 120	228 040	113 044	114 996	496	504
435 805	443 344	470 644	494 275	536 241	594 501	303 746	290 755	511	489
473 555	480 612	504 657	520 617	549 709	586 130	291 391	294 739	497	503
865 815	981 741	1 068 141	1 189 688	1 342 711	1 520 789	785 452	735 337	516	484
767 362	788 886	822 951	827 274	820 988	850 507	412 489	438 018	485	515
633 008	679 012	731 425	765 180	843 438	906 295	441 581	464 714	487	513
555 194	571 559	604 052	616 554	633 638	650 558	322 208	328 350	495	505
328 324	1 460 376	1 591 369	1 753 952	1 973 115	2 191 359	1 100 848	1 090 511	502	498
613 457	654 791	702 934	754 228	827 074	905 510	448 834	456 676	496	504
591 562	615 111	651 548	675 225	711 998	768 451	388 292	380 159	505	495
490 810	502 544	524 097	544 568	564 566	590 124	292 993	297 131	496	504
65 558	66 466	67 624	66 720	66 085	65 752	31 284	34 468	476	524
35 355	—	—	—	—	—	—	—	—	—
822 934	1 856 421	1 933 936	1 959 475	1 958 663	2 006 689	965 131	1 041 558	481	519
314 611	1 342 750	1 405 898	1 408 229	1 433 681	1 494 360	735 500	758 860	492	508
826 341	966 858	1 122 330	1 315 287	1 578 794	1 677 304	797 306	879 998	475	525
036 888	2 159 553	2 266 825	2 342 411	2 541 783	2 821 695	1 390 877	1 430 818	493	507
431 633	1 462 290	1 540 034	1 505 575	1 520 889	1 574 147	770 149	803 998	489	511
583 843	1 606 084	1 703 397	1 715 618	1 751 642	1 828 658	880 713	947 945	482	518
707 167	3 843 699	4 007 925	4 112 219	4 224 458	4 415 309	2 097 087	2 318 222	475	525
103 174	2 168 988	2 312 007	2 428 367	2 580 010	2 698 549	1 326 170	1 372 379	491	509
995 873	1 073 926 [1]	1 127 149	1 150 306	1 217 437	1 286 416 [2]	648 599	637 817	504	496
991 437	2 017 393	2 120 168	2 172 702	2 278 361	2 422 020	1 214 789	1 207 231	502	498
775 175	1 905 697	2 043 442	2 204 580	2 428 661	2 701 420	1 380 589	1 320 831	511	489
409 370	1 467 898	1 554 376	1 592 454	1 664 426	1 756 802	854 070	902 732	514	486
570 347	3 804 381	4 074 000	4 344 527	4 710 391	5 106 002	2 553 175	2 552 827	500	500
65 558	66 466	67 624	66 720	66 085	65 752	31 284	34 468	476	524
639 706	25 742 404	27 279 111	28 318 470	29 955 281	31 855 123	15 645 439	16 209 684	491	509

[1]) Seit 1858 zuzüglich des preussischen Jadegebietes (1858: 858, 1864: 1451 Personen). — [2]) Einschl. der

Auch das Gewerberecht ist durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (R.-G.-Bl. S. 245) von Reichswegen einheitlich geregelt worden. Schon vor Erlass derselben wurden einzelne wichtige Theile der sehr verschiedenartigen Gewerbefassung, welche in den 1866 neu erworbenen Landestheilen bei ihrer Einverleibung in die preussische Monarchie bestand, durch die Verordnungen vom 29. März, 9. August und 23. September 1867 (G.-S. S. 423, 425, 1441 und 1641), betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, und das Gesetz vom 1. März 1868 (G.-S. S. 249), betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, neu geordnet. Seit 1869 ist die Gewerbeordnung durch zahlreiche Novellen ergänzt und umgestaltet, eine neue Redaktion hat sie auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 159) erhalten.

Das **Wachsthum der Bevölkerung** im preussischen Staat lässt sich einigermassen zuverlässig erst seit dem Jahre 1816 verfolgen. Schon oben Bd. I, S. 312 ff. finden sich hierüber einzelne Angaben; die neuerdings genauer ermittelten und bis zur Gegenwart ergänzten Zahlen sind aus der Tabelle auf S. 566/567 ersichtlich.

Die **durchschnittliche jährliche Zunahme** der Bevölkerung betrug hiernach im jeweiligen Staatsgebiet:

1821—1830	171 569	1861—1870	200 054
1831—1840	178 947	1871—1880	271 068
1841—1850	161 305	1881—1890	267 617
1851—1860	165 666	1891—1895	379 551

Statistisch betrachtet ist das Wachsthum der Bevölkerung das Ergebniss einerseits des Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle, andererseits der Wanderungen. Seit 1841 lässt sich für jede Provinz feststellen, wie hoch sich in jedem Jahre die Zahl der Geburten und Sterbefälle, und der Geburtenüberschuss, sowie die Bevölkerungszunahme, und der Gewinn oder Verlust durch Wanderungen, belaufen hat. Auf das Tausend der mittleren jährlichen Bevölkerung berechnet, ergiebt sich für 1841—1871 in 10jährigen, für 1871—1895 in 5jährigen Perioden die auf S. 570/571 abgedruckte Uebersicht[1]) über die **Bevölkerungsbewegung von 1841—1895.**

Die Geburtsziffer zeigt seit 1841 im Staatsdurchschnitt nach einem vorübergehenden Sinken in der Periode von 1851/60 ein Steigen der Geburten bis zur Periode 1871/75, dann ein langsames Fallen. Die Sterbeziffer verläuft mehr wellenförmig, sie hat aber ebenfalls ihren Höhepunkt in der Periode von 1871/75 erreicht und ist in neuerer Zeit nicht unerheblich gesunken.[2]) In den einzelnen Provinzen ist die Grenze der Bevölkerungsbewegung im Ganzen derjenigen im Staate analog, namentlich ist überall seit 1885 in den beiden letzten Perioden eine Abnahme der Geburten und Sterbefälle bemerkbar; es zeigt sich aber während der Beobachtungsperiode ein Gegensatz zwischen den östlichen und westlichen Provinzen. Derselbe macht sich besonders hinsichtlich

[1]) Die Insel Helgoland ist erst für die Periode 1890—1895 berücksichtigt.

[2]) Vergl. auch die Tabelle unten S. 574.

der Geburten bemerkbar. Denn sämmtliche östlichen Provinzen haben in jeder Periode mit wenigen Ausnahmen eine höhere Geburtenziffer aufzuweisen als die westlichen. Fast umgekehrt verhalten sich die Sterbeziffern. Die Sterblichkeit ist im Osten eine höhere als im Westen, eine bemerkenswerthe Ausnahme bildet nur die Provinz Pommern. Sowohl im Staat wie in den Provinzen hat während der letzten 55 Jahre die Zahl der Geburten die der Sterbefälle übertroffen. Doch ist, da die Geburten- und Sterbeziffern, wie gezeigt, ungleichmässig verlaufen, auch die natürliche Volksvermehrung eine unregelmässige gewesen. Im Allgemeinen hat aber der Osten hauptsächlich wegen seiner höheren Geburtenziffer einen grösseren Geburtenüberschuss aufzuweisen als der Westen.

Aus der Geburten- und Sterbestatistik sind einzelne Erscheinungen besonders hervorzuheben, weil sie für die in der Monarchie bestehenden Verschiedenheiten charakteristisch sind. Eine Zusammenstellung enthält die Tabelle auf S. 572/573; vorangestellt sind derselben zur Vervollständigung der Angaben über die Bewegung der Bevölkerung die wichtigsten Zahlen aus der Statistik der Eheschliessungen.

Die Zahlen beziehen sich auf die letzten 25 Jahre, nur für Spalte 7, sowie für die Spalten 18—23 musste als Beobachtungsperiode die Zeit von 1881—1890 gewählt werden.

Die Statistik der Neuvermählten zeigt, dass in allen Landestheilen die verhältnissmässig grösste Anzahl von Eheschliessungen im Anfang der 70er Jahre, offenbar in Folge des wirthschaftlichen Aufschwunges unmittelbar nach dem Kriege, erfolgt ist. Seitdem haben zeitlich und örtlich nur unerhebliche Schwankungen stattgefunden.

Sowohl im Staate wie in den einzelnen Provinzen überwiegen die Knabengeburten; dagegen ist die Sterblichkeit bei der weiblichen Bevölkerung geringer als bei der männlichen. Uneheliche Geburten haben in den östlichen Provinzen regelmässig zahlreicher stattgefunden als in den westlichen. Die Provinzen Posen und Westpreussen zeichnen sich aber durch eine verhältnissmässig geringe Anzahl unehelicher Geburten wesentlich vor den Nachbarprovinzen aus. Anscheinend ist hierbei die Religionsverschiedenheit von Bedeutung, da auch im Westen die katholischen Landestheile, insbesondere Rheinland und Westfalen, sehr günstig stehen.

Die Religionsverschiedenheit scheint auch nicht ohne Einfluss auf die eheliche Fruchtbarkeit zu sein. Denn diese ist in katholischen Gegenden in der Regel höher als in protestantischen. Für Posen und Westpreussen, welche die relativ kinderreichsten Ehen aufweisen, kommt ausserdem in Betracht, dass hier die slawische, sehr fruchtbare Rasse stark vertreten ist.

Sehr bemerkenswerth ist die hohe Kindersterblichkeit in den östlichen Provinzen. Mit Ausnahme von Pommern stehen sämmtliche östlichen Provinzen schlechter als die westlichen, auch Pommern steht ungünstiger als die Provinz Sachsen und hat eine meist erheblich höhere Kindersterblichkeit als alle anderen westlichen Provinzen. Dieser Gegensatz lässt darauf schliessen, dass die durchschnittliche wirthschaftliche Lage und der Kulturzustand der Bevölkerung im Westen höher ist als im Osten und eben deswegen den Neugeborenen im Westen eine bessere Pflege zu Theil wird als im Osten.

Provinzen / Staat	1841—1895 entfielen auf das Tausend										
	I. Geburten einschliesslich Todtgeburten								II. Sterbe-		
	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1841/50	1851/60	1861/70
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ostpreussen	41,98	44,70	42,54	43,49	41,52	43,85	42,21	40,38	34,30	35,88	32,03
Westpreussen	45,65	45,94	46,08		46,35	46,99	44,99	43,25	33,42	36,14	32,47
Berlin	33,45	36,14	39,53	41,03	41,13	40,16	34,27	31,53	27,25	27,27	31,69
Brandenburg	38,51	37,62	37,67			39,29	37,57	36,88	25,37	25,69	25,97
Pommern	39,92	39,89	39,95	40,92	40,57	40,31	38,62	37,73	25,22	25,66	26,63
Posen	45,09	43,46	45,26	46,96	46,36	46,37	44,26	42,81	33,96	36,93	31,47
Schlesien	40,24	39,82	41,28	43,06	41,40	43,20	40,78	41,27	31,74	31,36	30,26
Sachsen	37,79	38,35	39,11	41,75	41,05	41,68	39,70	38,72	27,62	26,69	28,09
Schleswig-Holstein	32,2[illegible]	32,[illegible]	33,[illegible]	34,47	35,[illegible]	34,[illegible]	33,[illegible]	34,[illegible]	22,78	22,71	23,05
Hannover	32,17	32,[illegible]	33,[illegible]	35,[illegible]	35,[illegible]	34,[illegible]	33,81	30,[illegible]	24,41	24,10	24,[illegible]
Westfalen	35,42	34,86	37,33	42,55	41,93	40,71	39,62	40,64	26,23	24,85	26,78
Hessen-Nassau	34,92	32,65	35,99	38,09	37,42	35,87	32,75	32,78	25,92	25,05	26,54
Rheinland	36,83	35,76	37,99	42,17	41,22	40,30	38,21	38,48	26,49	24,98	26,57
Hohenzollern	42,70	36,71	38,21	43,44	41,50	38,05	32,30	31,75	33,55	31,33	31,06
Staat	38,23	38,08	39,23	41,41	40,92	40,80	38,71	38,30	28,27	28,12	28,04

Provinzen / Staat	1841—1895 entfielen auf das Tausend							
	IV. Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderungen 1841—1895							
	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95
1	26	27	28	29	30	31	32	33
Ostpreussen	— 0,97	+ 1,58	— 1,11	— 8,23	— 3,31	— 8,10	— 13,45	— 8,84
Westpreussen	+ 1,18	+ 1,24	— 2,55		— 6,71	— 14,13	— 13,86	— 9,24
Berlin	+ 18,19	+ 9,60	+ 32,82	+ 11,04	+ 2,87	+ 21,64	+ 25,69	+ 1,99
Brandenburg	— 0,19	— 1,94	— 4,23			— 4,46	+ 4,94	+ 8,65
Pommern	— 0,38	— 2,46	— 8,20	— 10,79	— 5,25	— 17,28	— 12,07	— 7,04
Posen	— 0,69	— 0,85	— 5,91	— 11,42	— 6,09	— 13,31	— 13,76	— 10,08
Schlesien	— 0,26	— 0,53	— 1,30	— 2,70	— 3,05	— 4,12	— 6,02	— 3,58
Sachsen	— 0,99	— 2,94	— 3,39	— 4,93	— 1,66	— 2,87	— 2,07	— 5,24
Schleswig-Holstein	— 1,38	— 3,43	— 5,69	— 4,31	— 3,71	— 8,14	— 0,63	— 3,12
Hannover	— 4,59	— 4,39	— 4,80	— 1,70	— 2,18	— 5,89	— 1,94	— 0,49
Westfalen	— 2,26	— 2,09	— 0,57	+ 5,91	— 2,16	— 0,01	+ 3,32	+ 2,79
Hessen-Nassau	— 3,77	— 6,66	— 5,32	+ 1,07	— 1,16	— 4,82	— 0,95	— 0,85
Rheinland	— 0,48	+ 0,12	+ 0,12	+ 1,60	— 1,32	— 0,71	+ 2,07	+ 0,73
Hohenzollern	— 1,71	— 7,21	— 4,87	— 8,10	— 5,84	— 10,18	— 8,58	— 7,29
Staat	— 0,82	— 1,43	— 1,96	— 1,91	— 2,26	— 4,51	— 2,04	— 1,91

der mittleren jährlichen Bevölkerung

fälle einschl. Todtgeburten — III. Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle

1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
30,40	30,04	33,21	28,84	26,70	7,68	8,22	10,51	13,09	11,48	10,72	13,27	13,68
	30,53	32,44	27,55	25,72	12,23	9,80	13,61		15,82	14,46	17,44	17,52
30,10	27,91	30,60	23,53	21,42	6,20	8,87	7,84	10,93	13,22	10,01	10,73	10,11
		28,53	26,18	24,66	13,14	11,93	11,70			11,01	11,39	12,23
24,86	24,96	27,39	24,53	23,80	14,70	14,23	13,32	16,06	15,61	12,74	14,09	13,93
32,02	28,56	31,12	26,34	24,12	11,13	7,44	13,80	14,90	17,80	14,74	17,92	18,68
31,32	30,01	33,60	29,38	28,85	8,50	8,46	11,02	11,74	11,39	9,26	11,41	12,42
29,12	26,65	28,99	25,51	24,50	10,17	11,66	11,02	12,63	14,40	12,68	14,19	14,22
23,43	21,88	22,38	21,56	20,79	9,52	11,29	11,19	11,04	13,34	12,22	11,97	13,80
26,54	23,21	23,71	22,38	21,29	7,77	8,88	9,39	8,52	12,09	10,79	11,43	12,72
29,83	25,86	25,81	23,60	22,17	9,19	10,01	10,55	12,72	16,07	15,20	16,02	18,47
27,39	24,84	25,43	22,97	21,13	9,90	7,60	9,45	10,70	12,58	9,66	9,79	11,65
28,53	26,25	26,90	24,12	23,09	10,34	10,79	11,42	13,64	14,97	13,57	14,10	15,39
31,90	32,21	29,75	25,63	25,47	9,15	5,38	7,16	11,54	9,29	7,79	6,67	6,28
29,08	27,09	28,73	25,43	24,11	9,96	9,96	11,19	12,34	11,56	11,99	13,27	14,19

der mittleren jährlichen Bevölkerung

V. Bevölkerungszunahme oder Bevölkerungsabnahme (—) 1841—1895

1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95
34	35	36	37	38	39	40	41
6,09	10,98	9,40	4,6	+ 8,17	2,62	— 0,08	4,84
13,41	11,03	11,05	5,3	9,10	0,33	3,58	8,29
24,31	18,48	40,67	39,2	29,3	31,64	36,42	12,10
12,95	10,00	7,46	14,6	9,9	6,55	16,33	20,88
14,32	11,95	4,96	5,27	10,37	— 4,54	2,02	6,88
10,44	6,58	7,89	3,49	11,72	1,43	4,16	8,60
8,30	7,87	9,72	9,04	8,34	5,14	5,39	8,84
9,18	8,72	7,62	7,69	12,73	9,82	12,11	8,98
8,14	7,86	5,50	6,73	9,63	4,08	11,34	10,68
3,16	4,49	4,59	6,82	9,91	4,90	9,50	12,23
6,94	7,92	9,98	17,73	13,91	15,19	19,35	21,27
5,23	0,95	4,12	11,77	11,41	4,84	8,84	10,80
9,87	20,90	11,54	15,24	13,65	12,86	16,16	16,12
7,44	— 1,83	2,29	3,44	3,45	— 2,69	— 1,91	— 1,01
9,14	8,54	9,22	10,42	11,56	7,48	11,24	12,28

Provinzen — Staat	Auf je 1000 Bewohner entfielen Neuvermählte im Mittel der Jahre					1881/90 entfielen durchschnittlich auf eine Eheschliessung eheliche Geburten	Unter je 1000 waren durchKna- im Mittel		
	1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895		1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen	18,2	16,2	16,3	15,6	14,0	4,7	513,7	512,9	512,2
Westpreussen . . .	19,5	16,3	16,2	16,1	15,5	5,1	515,6	514,4	516,2
Stadtkreis Berlin .	27,5	21,7	20,7	22,5	21,0	3,0	514,8	512,5	511,8
Brandenburg . . .	19,1	15,9	16,1	16,7	16,2	4,1	516,9	516,4	516,1
Pommern	17,8	15,4	15,0	15,3	15,4	4,5	517,8	515,5	515,2
Posen	19,0	15,6	15,8	15,7	15,4	5,2	516,3	514,8	515,0
Schlesien	18,3	15,1	16,1	16,2	16,4	4,5	515,1	515,2	514,7
Sachsen	19,5	16,7	17,1	16,9	16,2	4,3	516,7	515,6	515,6
Schleswig-Holstein	17,0	16,1	14,9	16,0	16,6	3,9	517,0	515,7	514,6
Hannover	18,1	16,2	15,4	15,9	15,8	4,0	515,2	516,8	515,7
Westfalen	20,1	16,0	15,9	16,0	16,3	4,9	515,4	515,6	516,4
Hessen-Nassau . .	18,9	15,5	14,6	15,5	16,1	4,2	515,3	514,1	516,6
Rheinland	18,0	15,1	14,9	15,5	15,4	4,9	514,1	515,3	516,0
Hohenzollern . . .	17,6	14,0	11,7	11,6	12,6	5,3	501,1	518,8	515,1
Staat	19,0	16,0	15,9	16,3	16,1	4,4	515,5	515,1	515,2

Der Gegensatz zwischen den östlichen und westlichen Provinzen zeigt sich auch in der Sterblichkeit der unehelichen Kinder. Allgemein ist aber die Sterblichkeit der letzteren erheblich höher als die der ehelichen. Der Grund liegt darin, dass auf die Erhaltung ehelicher Kinder in der Regel mehr Sorgfalt verwendet wird, als auf die Erhaltung unehelicher.

Die absolute und relative Zahl der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, sowie den jährlichen Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle im Staate seit 1867 bezw. 1870 bis zur Gegenwart zeigt die Zusammenstellung auf S. 574.

Endlich ist noch von Interesse, den Einfluss der verschiedenen Todesursachen festzustellen. Es liegt hierüber die Tabelle auf S. 575 vor, welche sich auf den Zeitraum von 1890—1895 erstreckt. —

Während die Statistik über die Geburten und Sterbefälle und über die in Folge derselben entstehende natürliche Bevölkerungsvermehrung sehr genaue und namentlich in neuerer Zeit zuverlässige Aufschlüsse enthält, lassen sich die für das Wachsthum der Bevölkerung kaum minder wichtigen **Wanderungen** statistisch nur weit unvollkommener erfassen.

Man unterscheidet bei den Wanderungen in der Regel die Auswanderung, d. h. die Wanderungen über die Grenzen des Staates, von der Binnenwanderung, d. h. die Wanderungen innerhalb des Staates. Zahlenangaben über die Aus-

Geborenen schnittlich ben		Unter je 1000 Geborenen befanden sich uneheliche Kinder					1881 90 entfielen während des 1. Jahres nach der Geburt Sterbefälle auf 1000 lebendgeborene		Sterbefälle auf 1000 Lebende bei der			
									männlichen		weiblichen	
der Jahre		im Mittel der Jahre							Bevölkerung			
1886 bis 1890	1891 bis 1895	1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	eheliche Kinder	uneheliche Kinder	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1881 bis 1885	1886 bis 1890
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
513,7	513,7	99,3	99,5	106,9	105,9	100,4	204	369	33	31	28	27
517,1	515,6	76,1	77,9	85,7	82,7	76,8	214	428	32	30	28	26
514,1	512,7	136,3	133,8	136,0	129,3	135,8	247	425	31	26	25	21
516,9	515,7	102,8	100,0	106,1	104,2	101,5	233	367	29	28	25	24
514,0	514,1	100,7	102,2	109,1	108,3	105,3	192	291	27	26	24	23
514,5	515,6	61,1	63,7	69,0	68,2	63,1	207	436	31	29	26	24
515,4	515,1	96,2	100,3	107,5	106,9	101,1	244	376	34	32	28	27
514,6	515,7	89,6	91,3	96,2	95,1	97,4	203	337	29	27	26	24
515,2	514,1	90,2	92,3	93,5	93,1	91,6	139	287	22	22	21	21
514,8	514,9	67,4	64,9	68,4	69,5	68,2	138	267	24	23	22	22
515,6	516,6	25,0	27,6	28,2	27,2	25,4	144	259	26	24	24	23
514,2	514,4	60,9	56,0	58,7	61,3	62,0	145	276	25	24	23	22
513,6	513,5	30,9	32,4	36,2	36,9	38,1	175	337	27	25	24	23
513,8	510,7	103,7	80,5	79,1	82,4	76,0	271	282	30	27	26	24
514,9	514,8	75,0	76,3	81,1	80,2	77,5	195	355	29	27	25	24

wanderung liegen überhaupt nur hinsichtlich der **überseeischen Auswanderung** vor, diese ist aber notorisch die umfangreichste und bevölkerungspolitisch die wichtigste. Eine Uebersicht über die überseeische Auswanderung aus Preussen geben die beiden Tabellen auf S. 576/577.

Die erste Tabelle umfasst die absoluten Zahlen für die Zeit von 1871—1886 einschliesslich; die zweite giebt für den Zeitraum von 1887—1897 nicht nur die absoluten, sondern auch die relativen Zahlen.

Die Statistik ist leider unvollständig, denn sie umfasst nur die Auswanderung über deutsche, holländische und belgische Häfen und zwar, soweit Holland in Betracht kommt, nur die Auswanderung über Amsterdam und Rotterdam seit 1886, soweit Belgien in Betracht kommt, nur die Auswanderung über Antwerpen seit 1872. Die Auswanderung über andere Häfen, namentlich über die französischen, ist überhaupt nicht berücksichtigt. Die Zahlen sind daher, besonders hinsichtlich der Auswanderung aus den westlichen Landestheilen, unzweifelhaft zu niedrig. Dennoch sind sie lehrreich. Sie ergeben, wie schon die älteren Erhebungen,[1]) zunächst, dass die Auswanderung einen verhältnissmässig nur geringen Bruchtheil der Bevölkerung erfasst. Es zeigen sich ferner sehr erhebliche Schwankungen in

[1]) Siehe Bd. I, S. 312.

Jahr	Eheschliessungen überhaupt	Auf 1000 Bewohner entfielen Eheschliessungen	Geburten überhaupt (einschl. der Todtgeburten)	Auf je 1000			Sterbefälle überhaupt (einschl. der Todtgeburten)	Von je 1000 Bewohnern starben			Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle	Vermehrung auf das Tausend der zu Anfang lebenden Bevölkerung
				Bewohner entfielen	Geborene entfielen			überhaupt (einschl. der Todtgeborenen)	männliche	weibliche		
				Geburten	Knaben	Mädchen			Personen (ausschliesslich der Todtgeborenen)		Personen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1867	—	18,7	—	38,6	—	—	—	28,1	—	—	270 865	10,5
1868	—	17,7	—	38,6	—	—	—	29,6	—	—	229 507	9,6
1869	—	18,0	—	39,7	—	—	—	28,1	—	—	287 341	11,6
1870	—	14,9	—	40,2	—	—	—	29,0	—	—	273 071	11,2
1871	196 330	16,0	868 686	35,2	—	—	744 583	30,2	—	—	124 103	5,1
1872	255 886	20,7	1 025 120	41,5	515,0	485,0	766 604	31,1	—	—	258 516	10,4
1873	253 327	20,4	1 030 295	41,5	514,7	485,3	740 643	29,8	—	—	289 652	11,7
1874	245 224	19,6	1 056 096	42,1	515,7	484,3	694 647	27,1	—	—	361 449	14,4
1875	231 331	18,2	1 089 435	42,8	516,8	483,2	727 059	28,6	28,1	24,6	362 376	14,2
1876	221 727	17,2	1 102 563	42,7	515,0	485,0	706 018	27,4	27,5	23,8	396 545	15,3
1877	210 357	16,1	1 093 365	41,7	515,5	484,5	716 935	27,4	27,4	24,0	376 430	14,3
1878	207 716	15,7	1 076 489	40,5	514,6	485,4	730 625	27,5	27,5	24,2	345 864	13,0
1879	206 752	15,4	1 096 676	40,8	516,9	483,1	711 355	26,4	26,3	23,3	385 323	14,4
1880	208 450	15,4	1 071 970	39,6	515,5	484,5	735 756	27,3	26,7	23,9	336 214	12,4
1881	209 586	15,3	1 054 839	38,6	514,5	485,5	724 183	26,5	26,5	23,5	330 656	12,1
1882	217 239	15,8	1 078 834	39,2	515,3	484,7	742 935	27,0	26,9	23,8	335 899	12,2
1883	220 748	15,9	1 070 996	38,6	515,0	485,0	753 423	27,2	27,0	23,9	317 573	11,5
1884	225 939	16,2	1 094 380	39,2	515,6	484,4	761 381	27,3	26,9	23,9	332 999	11,9
1885	230 707	16,4	1 108 882	39,4	515,7	484,3	761 156	27,1	26,6	23,5	347 726	12,4
1886	231 588	16,3	1 118 161	39,4	515,5	484,5	786 501	27,8	27,9	24,6	331 660	11,7
1887	229 999	16,0	1 129 183	39,4	514,7	485,3	730 252	25,5	25,4	22,5	398 931	13,9
1888	233 421	16,1	1 134 225	39,1	514,9	485,1	708 360	24,4	24,2	21,6	425 865	14,7
1889	240 946	16,4	1 136 829	38,8	514,4	485,6	729 999	24,7	24,5	21,9	411 830	14,0
1890	244 657	16,5	1 130 369	38,1	514,9	485,1	755 273	25,5	25,4	22,7	375 096	12,6
1891	245 906	16,4	1 177 493	39,3	515,1	484,9	728 630	24,3	24,2	21,8	448 863	15,0
1892	245 447	16,2	1 144 088	37,7	515,3	484,7	752 197	24,8	24,8	22,2	391 891	12,9
1893	248 348	16,2	1 195 519	38,9	514,5	485,5	785 685	25,6	25,5	23,0	409 834	13,7
1894	250 960	16,2	1 183 039	38,0	514,7	485,3	719 710	23,1	23,0	20,5	463 329	15,0
1895	253 729	16,2	1 208 424	38,3	514,5	485,5	730 066	23,2	23,1	20,4	478 358	15,2
1896	264 822	16,6	1 226 723	38,4	514,2	485,8	707 573	22,1	22,3	19,6	518 650	16,3
1897	274 693	17,0	1 234 177	38,2	—	—	723 185	22,4	22,5	19,8	510 992	15,8
im Mittel	—	16,8	—	39,1				26,1			358 949	12,9

Sp. 2—5, 8, 9, 12, 13 sind entnommen aus Heft 155, Sp. 10 und 11 aus Heft 157 der Preussischen Statistik, Sp. 6 und 7 aus dem „Statistischen Handbuch für den preussischen Staat".

Todesursachen	Unter 100 Todesfällen entfielen auf die in Spalte 1 bezeichneten Todesursachen						Von je 10000 am 1. Januar Lebenden starben an den in Spalte 1 bezeichneten Todesursachen					
	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1890	1891	1892	1893	1894	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Angebor. Lebensschwäche	5,23	5,67	5,64	5,69	6,08	6,39	12,53	13,03	13,25	13,78	13,23	13,89
Atrophie der Kinder (Abzehrung)	2,54	2,67	2,50	2,26	2,33	2,39	6,08	6,13	5,87	5,47	5,07	5,20
Im Kindbett gestorben	0,67	0,68	0,64	0,78	0,68	0,60	1,60	1,55	1,50	1,88	1,47	1,30
Altersschwäche (über 60 Jahre)	10,37	11,13	10,36	10,35	9,87	10,22	24,86	25,58	24,32	25,06	21,48	22,23
Pocken	0,01	0,00	0,01	0,02	0,01	0,00	0,01	0,01	0,03	0,04	0,02	0,01
Scharlach	1,21	0,71	0,88	1,33	1,00	1,02	2,90	1,64	2,06	3,23	2,17	2,23
Masern und Röteln	1,69	0,89	1,48	1,17	1,43	0,90	4,06	2,04	3,48	2,84	3,11	1,95
Diphtherie und Kroup	6,07	5,25	5,63	7,42	6,77	4,16	14,54	12,05	13,20	17,97	14,73	9,06
Keuchhusten	2,41	1,95	1,95	2,05	2,17	1,79	5,78	4,48	4,57	4,95	4,72	3,89
Typhus	0,85	0,87	0,87	0,71	0,69	0,68	2,04	2,00	2,04	1,77	1,51	1,48
Flecktyphus	0,00	0,00	0,01	0,01	0,01	0,00	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02	0,01
Ruhr (Dysenterie)	0,11	0,12	0,14	0,15	0,16	0,28	0,27	0,27	0,33	0,37	0,35	0,62
Einheimischer Brechdurchfall	2,37	2,75	3,15	3,04	2,56	4,18	5,68	6,32	7,39	7,37	5,58	9,08
Cholera asiatica	—	—	0,12	0,04	0,07	—	—	—	0,28	0,09	0,15	—
Diarrhöe der Kinder	2,06	2,32	2,80	2,66	2,63	3,49	4,94	5,34	6,58	6,44	5,73	7,58
Akuter Gelenkrheumatismus	0,22	0,23	0,22	0,26	0,24	0,23	0,53	0,52	0,52	0,63	0,51	0,49
Skropheln und englische Krankheit	0,37	0,40	0,41	0,40	0,43	0,47	0,88	0,92	0,95	0,96	0,94	1,02
Tuberkulose	11,72	11,63	10,66	10,31	10,98	10,69	28,11	26,72	25,01	24,96	23,89	23,26
Krebs	1,80	1,96	2,12	2,11	2,42	2,44	4,31	4,50	4,97	5,10	5,27	5,31
Wassersucht	2,14	2,25	2,04	1,93	2,06	1,96	5,14	5,16	4,78	4,68	4,36	4,26
Apoplexie (Schlagfluss)	4,22	4,50	4,23	4,24	4,39	4,58	10,10	10,35	9,94	10,26	9,54	9,97
Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh	3,17	3,05	4,05	3,39	3,14	2,97	7,61	7,01	9,52	8,22	6,82	6,47
Lungen- und Brustfellentzündung	7,26	1,81	7,30	7,76	6,93	6,67	17,40	15,65	17,14	18,64	15,08	14,57
Andere Lungenkrankheiten	1,52	1,53	1,81	1,94	1,90	1,99	3,64	3,52	4,27	4,69	4,13	4,32
Herzkrankheiten	1,20	1,37	1,34	1,47	1,57	1,67	2,89	3,14	3,15	3,56	3,41	3,63
Gehirnkrankheiten	2,23	2,29	2,12	2,18	2,28	2,23	5,35	5,27	4,98	5,27	4,96	4,84
Nierenkrankheiten	0,89	0,95	0,95	1,03	1,15	1,20	2,13	2,18	2,24	2,50	2,51	2,62
Krämpfe	14,44	15,06	14,36	13,61	14,04	14,84	34,61	34,62	33,72	32,92	30,56	32,26
Selbstmord	0,83	0,90	0,88	0,86	0,98	0,90	1,99	2,07	2,06	2,08	2,12	1,95
Mord und Todtschlag	0,04	0,06	0,07	0,07	0,08	0,07	0,09	0,14	0,16	0,17	0,17	0,15
Verunglückungen	1,62	1,59	1,60	1,52	1,71	1,71	3,88	3,66	3,75	3,68	3,72	3,72
Andere Todesursachen	10,74	10,42	9,66	9,30	9,30	9,28	25,75	23,94	22,66	22,52	20,23	20,16
zusammen	100	100	100	100	100	100	239,71	229,82	234,73	242,06	217,55	217,47

Provinzen / Staat	Zahl der 1871—1886						
	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreussen	5 583	15 120	15 450	5 162	3 716	5 146	2 203
Westpreussen							
Brandenburg mit Berlin .	3 110	4 613	3 662	2 118	1 448	1 510	1 554
Pommern	5 643	15 358	13 725	5 184	3 195	2 984	2 064
Posen	5 530	13 453	11 059	3 494	2 659	2 626	1 594
Schlesien	1 600	3 023	2 114	1 948	1 291	1 302	1 029
Sachsen	1 635	1 879	1 538	633	542	531	631
Schleswig-Holstein . . .	2 436	6 584	6 262	3 082	2 281	1 527	1 257
Hannover	7 423	9 123	6 658	4 261	3 334	2 413	2 032
Westfalen	1 928	2 556	1 419	971	851	658	724
Hessen-Nassau	3 072	5 154	3 573	1 317	990	770	695
Rheinprovinz	1 918	3 301	2 189	1 278	792	782	781
Hohenzollern	78	78	103	46	14	26	23
Ohne nähere Angabe . .	—	—	—	—	—	490	79
Staat	40 956	80 242	67 752	29 494	21 113	21 765	14 666

Provinzen / Staat	Zahl der 1887—1897 verzeichneten überseeischen Aus-								
	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen	1 876	1 111	2 031	2 051	2 681	2 305	1 962	684	690
Westpreussen	14 401	12 606	10 038	10 986	15 733	13 491	6 655	1 793	1 926
Brandenburg m. Berlin	4 551	4 651	4 107	4 214	5 773	6 828	6 413	2 845	2 684
Pommern	7 030	7 243	8 016	8 382	9 751	9 854	5 948	2 451	1 599
Posen	9 258	12 434	10 310	11 241	18 278	15 211	7 665	2 663	2 453
Schlesien	2 962	2 368	1 905	2 246	2 677	3 254	2 769	1 040	934
Sachsen	1 530	1 519	1 382	1 471	1 915	2 437	2 558	1 240	1 062
Schleswig-Holstein . .	4 219	4 433	4 578	3 917	4 207	3 931	3 283	2 416	1 652
Hannover	6 279	6 157	6 730	5 929	6 727	7 255	6 060	4 612	3 433
Westfalen	2 422	2 002	1 942	2 356	2 279	2 883	2 707	1 133	875
Hessen-Nassau	3 691	3 202	2 961	2 775	3 025	2 811	2 813	1 514	1 405
Rheinland	5 019	4 297	3 869	4 037	5 031	5 877	4 551	1 790	1 839
Hohenzollern	66	70	88	97	64	59	87	22	32
Staat	63 036[1])	63 103	57 957	59 702	78 141	76 196	53 471	24 203	20 654

[1]) Einschliesslich 32 Auswanderern ohne nähere Angabe über die Heimathprovinz.

verzeichneten überseeischen Auswanderer

1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
9	10	11	12	13	14	15	16	17
2 072	2 934	1 070 12 030	2 262 24 072	1 762 16 982	1 913 13 749	1 888 14 069	1 787 9 821	1 686 8 753
1 635	1 938	4 499	9 810	11 396	10 081	8 120	6 152	4 223
2 536	3 006	10 599	26 106	23 310	18 657	15 412	11 390	6 604
1 596	2 633	10 187	22 594	14 931	12 548	13 500	9 784	6 722
792	1 212	2 781	5 908	5 742	4 679	4 548	2 869	2 930
668	762	1 435	3 537	4 221	3 162	2 954	2 064	1 600
1 684	1 966	6 340	12 269	12 729	9 452	8 137	6 306	4 139
2 638	2 983	7 371	14 264	15 649	12 808	11 276	9 045	5 964
823	1 035	3 095	7 404	6 688	3 924	3 268	2 540	1 840
757	1 204	4 139	8 410	8 314	6 338	5 250	3 666	2 963
893	1 426	3 850	8 683	8 253	6 620	5 058	3 703	2 963
37	36	156	153	127	131	248	102	73
10	15	77	207	262	105	34	43	1
18 141	21 150	67 679	145 679	129 766	104 167	93 622	69 272	50 761

wanderer		Von je 100 000 Einwohnern wanderten aus										
1896	1897	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
673	456	95	106	101	101	137	117	100	35	33	33	23
1 922	962	991	880	694	753	1 094	933	459	123	130	128	63
2 547	2 024	122	122	106	108	138	160	148	65	60	56	44
1 377	979	463	474	520	542	640	644	389	160	103	87	61
3 328	1 560	532	708	583	630	1 041	863	434	149	136	180	84
877	726	71	56	45	53	63	76	64	24	21	20	16
837	726	62	61	54	57	74	92	96	46	39	31	26
1 161	1 155	362	378	387	328	343	317	262	190	128	128	88
2 780	2 321	285	277	300	262	294	314	260	195	144	114	94
754	480	107	87	83	99	93	115	106	43	33	28	17
1 049	928	229	197	181	168	181	166	165	88	81	59	52
1 634	1 166	113	96	85	87	106	122	93	36	36	32	22
20	14	99	105	131	146	97	90	132	34	49	31	21
19 459	13 497	219	217	197	201	259	249	173	78	65	61	41

der jährlichen Stärke der Auswanderung, die anscheinend mit den Schwankungen der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung eng zusammenhängen.

Charakteristisch ist namentlich der Rückgang der Auswanderung während des wirthschaftlichen Aufschwunges bald nach dem Krieg von 1870/1871, andererseits wiederum die erhebliche Steigerung seit Ende der 70er Jahre.

Bei einem Vergleich der verschiedenen Landestheile untereinander fällt auf, dass einzelne Provinzen dauernd eine besonders starke Auswanderung aufzuweisen haben. Es sind dies in erster Linie Posen und Westpreussen, sodann Pommern, Schleswig, Holstein und Hannover. Die Ursachen hiervon sind verschieden. Für Hannover, Schleswig-Holstein, Pommern und Westpreussen kommt unzweifelhaft der Umstand in Betracht, dass es sich um Küstenländer handelt. Ausserdem wird in Pommern und Westpreussen, wie auch in Posen die Auswanderung durch die ungünstige Grundbesitzvertheilung sehr befördert.

Nachweisungen über die Vertheilung der Auswanderer nach Geschlecht, Alter, Beruf und Reiseziel lassen sich nur für die deutschen überseeischen Auswanderer im Ganzen aufstellen. Sie sind aber ohne Zweifel auch für die preussischen Auswanderer zutreffend und deswegen in der Tabelle auf S. 579 zusammengefasst.

Es ist hieraus zu entnehmen, dass die Männer in der Regel stärker an der Auswanderung betheiligt sind, als die Frauen, und bei beiden Geschlechtern der stärkste Antheil an der Auswanderung auf die Altersklasse von 21—30 Jahren entfällt. In dem Antheil der verschiedenen Berufe an der Auswanderung ist nach Spalte 10 der Tabelle eine bemerkenswerthe Verschiebung in den letzten Jahren insofern eingetreten, als das Kontingent, welches die Landwirthschaft zur Auswanderung stellt, neuerdings erheblich geringer geworden ist. Das dürfte mit dem Umstand zusammenhängen, dass die Auswanderung gerade in den Landwirthschaft treibenden Provinzen, wie Posen und Westpreussen, nachgelassen hat, welche sonst ein sehr erhebliches Kontingent von Auswanderern zu stellen pflegten. Das Reiseziel ist überwiegend Nordamerika, die meisten Auswanderer gehen über Bremen und Hamburg.

Eine Statistik über die der Auswanderung entsprechende Einwanderung aus dem Ausland fehlt gänzlich, da aber nur ein verhältnissmässig geringer Bruchtheil der ortsanwesenden Bevölkerung in Preussen zu den Reichsausländern gehört,[1]) so kann die jährliche Einwanderung von Ausländern nach Preussen auch nur eine geringe sein. —

Die Grösse der Menschenmassen, welche alljährlich durch die **Binnenwanderung** in Bewegung gesetzt werden, ist nur indirekt und annähernd zu ermitteln, und zwar entweder durch einen Vergleich zwischen der natürlichen und der thatsächlichen Volksvermehrung, oder durch die Gebürtigkeitsstatistik.

Beide Methoden haben erhebliche Mängel. Durch die erstere wird festgestellt, welchen Gewinn oder Verlust ein Territorium innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, in der Regel innerhalb eines Jahres oder längerer Perioden, durch Wanderungen erlitten hat. Dabei bleibt aber ungewiss, in welchem Maasse beim Bevölkerungsaustausch die einheimische Bevölkerung zu- oder abgenommen hat;

[1]) Siehe unten S. 591.

Jahr	Unter 100 Auswanderern waren		Auf 100 000 Einwohner derselben Altersklasse kommen Auswanderer[1])					
	männlich	weiblich	unter 14 Jahren	von 14 bis 21 Jahren	von 21 bis 30 Jahren	von 30 bis 50 Jahren	von 50 Jahren und mehr	überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1887	55,7	44,3	142	328	427	164	79	201
1888	55,1	44,9	143	328	413	160	74	197
1889	54,9	45,1	128	293	365	147	71	197
1890	54,4	45,6	128	294	371	148	75	181
1891	54,6	45,4	172	347	452	191	88	226
1892	55,5	44,5	165	318	428	183	78	214
1893	56,3	43,7	108	259	331	147	62	103
1894	57,7	47,3	44	128	150	63	33	74
1895	53,7	46,3	35	115	145	57	21	60
1896	54,7	45,3	31	101	133	53	23	50

Jahr	Von den über deutsche Häfen beförderten Auswanderern gehörten ihrem Berufe nach an					
	der Landwirthschaft	der Industrie	dem Handel und Verkehr	dem Arbeiterstande	anderen Berufsarten (freier Beruf, Staatsdienst)	Ohne Beruf bezw. Berufsangabe
1	10	11	12	13	14	15
1890	15,7	14,3	7,4	26,0	2,0	34,6
1891	15,7	18,0	5,6	30,8	1,2	28,7
1892	11,9	18,3	5,0	35,8	1,5	27,5
1893	9,8	21,4	8,3	30,5	2,3	27,7
1894	9,8	21,8	9,0	29,9	2,3	27,2
1895	8,5	18,8	11,4	28,1	3,2	30,0
1896	10,8	18,1	13,7	22,1	3,1	32,2

Jahr	Von 100 deutschen Auswanderern[2]) gingen nach						
	den Vereinigten Staaten von Nordamerika	Britisch-Norden	Brasilien	anderen Theilen von Amerika	Afrika	Asien	Australien
1	16	17	18	19	20	21	22
1887	96,15	0,26	1,15	1,46	0,29	0,21	0,45
1888	95,70	0,19	1,14	1,91	0,32	0,22	0,52
1889	93,58	0,09	2,57	2,53	0,44	0,27	0,52
1890	92,44	0,32	4,27	1,83	0,48	0,17	0,49
1891	94,14	0,81	3,15	0,96	0,50	0,08	0,36
1892	96,10	1,36	0,69	1,02	0,41	0,10	0,32
1893	89,25	7,00	1,34	1,28	0,67	0,16	0,30
1894	87,64	3,64	3,14	2,80	1,86	0,37	0,55
1895	86,68	2,93	3,75	3,36	2,36	0,36	0,56
1896	85,10	1,97	3,10	4,66	4,19	0,44	0,54

[1]) Ueber deutsche Häfen und Antwerpen.
[2]) Ueber deutsche, belgische und holländische Häfen.

ebenso mit welchen Territorien ein Bevölkerungsaustausch stattgefunden hat. Die Gebürtigkeitsstatistik dagegen giebt zwar für einen bestimmten Zeitpunkt, den Tag der Volkszählung, an, wie viel Menschen aus einem Territorium gebürtig sind und wie sich dieselben an dem betreffenden Tage im Reiche vertheilen. Sie ermittelt also zahlenmässig, wenigstens soweit die Binnenwanderung in Betracht kommt, für jedes Territorium die Stärke des Zu- oder Wegzuges. Allein der Zeitraum, innerhalb dessen der Zu- oder Wegzug stattgefunden hat, ist nicht zu erkennen, auch bleibt der Einfluss, welchen Todesfälle oder Rückwanderungen auf das Ergebniss der Wanderungen gehabt haben, völlig unberücksichtigt.

Der Wanderungsgewinn oder Verlust der einzelnen Landestheile auf Grund einer Vergleichung der natürlichen und thatsächlichen Bevölkerungsvermehrung veranschaulicht die Uebersicht der Tabelle oben S. 570/571 für die Zeit von 1841 bis 1895. In den meisten Provinzen ist vor dem Jahre 1870 weder ein erheblicher Gewinn noch ein erheblicher Verlust durch Wanderungen zu beobachten. Nach 1870 ist aber die Wanderungsbewegung offenbar stärker geworden. Namentlich haben die östlichen Provinzen grossen Verlust erlitten. Gewinn hatte in der ganzen Periode von 1841—1885 nur der Stadtkreis Berlin, seit 1885 auch Rheinland und Westfalen, und, offenbar unter dem Einfluss von Berlin, die Provinz Brandenburg, im Ganzen also die Gebiete mit stark entwickelter industrieller Thätigkeit.

Der Staat hat durch die Wanderungen seit 1841 nur Verluste erlitten; der Verlust hat sich seit 1841 fast ununterbrochen gesteigert, bis er in den Perioden

Provinzen Staat	Zahl der Auswanderer im Jahresdurchschnitt 1872—1880	Verlust (—) oder Gewinn (+) durch Wanderung im Jahresdurchschnitt der Periode 1. Dezbr. 1871 bis 1. Dezbr. 1880	Auswanderer auf 1000 der mittleren Bevölkerung	Wanderungs-Gewinn (+) oder Verlust (—) auf 1000 der mittleren Bevölkerung
1	2	3	4	5
Ost- und Westpreussen . .	7 297	— 20 225	2,26	— 6,24
Brandenburg mit Berlin .	2 562	+ 19 911	0,82	+ 6,37
Pommern	6 578	— 11 330	4,45	— 7,62
Posen	5 498	— 13 709	3,38	— 8,34
Schlesien	1 757	— 11 188	0,45	— 2,90
Sachsen	968	— 6 760	0,44	— 3,06
Schleswig-Holstein . . .	3 450	— 4 309	3,18	— 3,97
Hannover	4 543	— 4 019	2,23	— 1,97
Westfalen	1 371	+ 1 713	0,72	+ 0,90
Hessen-Nassau	2 071	— 296	1,40	— 0,20
Rheinland	1 824	— 276	0,48	— 0,07
Hohenzollern	59	— 455	0,89	— 6,83
Staat	37 978	— 54 871	1,46	— 2,11

1885/90 seinen Höhepunkt erreicht hat und von da ab wieder zurückgegangen ist. Aus der Statistik selbst lässt sich nicht entnehmen, wie viel von dem Wanderungsverlust, den der Staat und bisher regelmässig die meisten Provinzen aufzuweisen haben, auf den Bevölkerungsaustausch mit anderen Landestheilen und Bundesstaaten und wie viel auf die Auswanderung zurückzuführen ist. Doch ergiebt nach der auf S. 580 abgedruckten Tabelle die Gegenüberstellung[1]) der Zahl der überseeischen Auswanderer und des Ergebnisses der Wanderungen für einen annähernd gleichen Zeitraum — 1872/80 und 1. Dezember 1871 bis 1. Dezember 1880 —, dass von dem Wanderungsverluste des Staates über die Hälfte auf die überseeische Auswanderung entfiel und im Allgemeinen diejenigen Landestheile, in denen die Auswanderung stark ist, auch beim Bevölkerungsaustausch erheblich verloren hatten.

Die Gebürtigkeitsstatistik ist nur bei einzelnen Volkszählungen bearbeitet worden. Das Ergebniss für die Jahre 1880, 1885 und 1890 zeigt die obere Tabelle auf S. 582/583.

Sieht man die Provinzgebürtigkeit als Maassstab der Sesshaftigkeit an, so bleiben nach Spalte 2—4 der Tabelle regelmässig über 80—90 % der Bevölkerung in der Heimathsprovinz sesshaft. Am geringsten ist der Bruchtheil der Weggezogenen in den westlichen Provinzen, insbesondere bleibt er in den Industriebezirken Westfalens und der Rheinprovinz noch unter 10 %. In allen Provinzen ist an die Stelle der abgezogenen Geburtsbevölkerung ein erheblicher Zuzug von Provinzfremden getreten. In Folge dessen hat überall eine Mischung zwischen der provinzialgebürtigen und der provinzialfremden Bevölkerung stattgefunden.

Am stärksten ist der Zuzug von auswärts im Stadtkreis Berlin und unter dem Einfluss von Berlin in der Provinz Brandenburg gewesen. Im Uebrigen war der Zuzug nach den Ostprovinzen erheblich geringer als nach den Westprovinzen; hier erreicht er 1890 nur in Westpreussen 10 % der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung, dort bleibt er nur in der Rheinprovinz um ein Geringes hinter diesem Prozentsatz zurück.

Entsprechend der oben festgestellten Verstärkung der Wanderungsbewegung in neuerer Zeit ist in allen Provinzen seit 1880 sowohl der Zuzug von Provinzfremden, wie auch der Abzug von Provinzgebürtigen erheblich gestiegen. Für den ganzen Staat lässt sich das Sinken schon seit 1871 nachweisen. Denn damals umfasste die provinzgebürtige Bevölkerung noch 92,88 % der ortsanwesenden Bevölkerung, ihr Antheil im Staat war 1880 auf 91,20, 1890 auf 87,13 % gefallen. Dabei hat sich, wie die Tabelle erkennen lässt, in den östlichen Provinzen der Zuzug an Fremden in geringerem Maasse, der Abzug der Geburtsbevölkerung dagegen in stärkerem Maasse bemerkbar gemacht als in den westlichen.

Naturgemäss spielt bei den Wanderungen die Entfernung eine grosse Rolle. Besonders anschaulich geht dies aus der Tabelle auf S. 582 unten hervor, welche auf Grund der Volkszählungen von 1871—1890 entworfen ist.

[1]) Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 44, S. 74.

Provinzen / Staat	Von je 100 der gesammten innerhalb des Reiches anwesend gezählten Geburtsbevölkerung[1]) sind gezählt						Von je 100 der Geburtsbevölkerung[1]) in Sp. 7 sind	
	innerhalb			ausserhalb				
	des in Spalte 1 genannten Landestheiles						männlich	weiblich
	1880	1885	1890	1880	1885	1890		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreussen	92,73	90,35	85,39	7,23	9,65	14,61	16,45	12,88
Westpreussen	89,23	87,29	84,07	10,77	12,71	15,93	17,37	14,55
Berlin	92,67	82,20	81,30	7,33	16,80	18,70	20,17	17,31
Brandenburg		81,68	80,26		18,32	19,74	20,78	18,75
Pommern	88,15	85,96	83,17	11,85	14,04	16,83	18,70	15,71
Posen	89,14	86,91	83,33	10,86	13,09	16,67	19,54	15,93
Schlesien	92,72	91,57	89,45	7,28	8,43	10,55	13,01	8,23
Sachsen	84,64	83,05	81,41	15,36	16,95	18,59	20,05	17,16
Schleswig-Holstein	90,19	88,94	87,07	9,81	11,06	12,93	12,32	13,50
Hannover	90,33	89,20	88,05	9,67	10,80	11,95	10,39	9,14
Westfalen	91,68	90,97	90,23	8,32	9,03	9,77	12,29	11,62
Hessen-Nassau	89,89	88,23	86,85	10,11	11,77	13,15	16,39	9,14
Rheinland	95,47	94,95	94,50	4,53	5,05	5,50	6,29	4,72
Hohenzollern	87,81	84,45	82,76	12,19	15,55	17,24	18,74	15,84
Staat	91,15	88,77	86,85	8,85	11,23	13,15	14,50	11,84

Es waren geboren von je 100 Personen					
	der Bevölkerung überhaupt		der männlichen Bevölkerung	der weiblichen Bevölkerung	der Bevölkerung überhaupt
	1871	1880	1885		1890
1	2	3	4	5	6
in der Zählgemeinde	50,9	57,6	55,1	53,9	53,9
in anderen Orten des Zählkreises	10,8	10,0	15,9	19,0	15,8
in anderen Kreisen der Zählprovinz	16,0	16,7	16,8	17,0	17,4
in anderen preussischen Provinzen	5,0	6,1	9,0	7,5	9,7
in anderen deutschen Staaten	1,7	1,2	2,4	2,1	2,5
im Ausland	0,7	0,8	0,8	0,7	0,7
	100	100	100	100	100

[1]) Als Geburtsbevölkerung eines Staates oder Landestheiles gilt die Zahl der in demselben geborenen Personen, welche bei der Zählung irgendwo innerhalb des Reiches angetroffen worden sind.

Von je 100 der gesammten Bevölkerung des in Sp. 1 genannten Landestheiles sind geboren						Von je 100 der Bevölkerung in Sp. 15 sind		Von der am 1. Dezember 1890 innerhalb des Reiches anwesend gezählten Bevölkerung sind in dem in Spalte 1 genannten Staat bezw. Landestheil		
innerhalb des in Spalte 1 genannten Landestheiles			ausserhalb des in Spalte 1 genannten Landestheiles			männlich	weiblich	Einheimische	Zugezogene	Weggezogene
1880	1885	1890	1880	1885	1890					
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
97,05	92,12	96,77	2,95	2,88	3,23	3,98	2,54	1 895 579	63 284	324 351
91,00	90,18	89,51	9,00	9,82	10,49	12,09	8,95	1 283 281	150 400	243 133
80,86	42,37	40,71	19,14	57,63	59,29	59,68	58,94	642 651	936 143	147 807
	85,50	81,80		14,50	18,50	20,41	16,63	2 071 567	470 211	509 585
93,14	92,49	91,94	6,86	7,51	8,06	9,24	6,93	1 398 320	122 569	282 876
92,79	92,47	91,70	7,21	7,53	8,30	9,83	6,89	1 606 234	145 408	321 319
95,99	95,68	85,55	4,01	4,32	4,45	4,91	4,03	4 036 572	187 886	475 866
90,23	88,60	86,89	9,77	11,40	13,11	14,51	11,74	2 241 858	338 152	511 839
89,56	87,73	84,77	10,44	12,27	15,23	18,04	12,35	1 033 763	185 760	153 497
91,90	90,40	88,84	8,10	9,60	11,16	12,53	9,79	2 024 121	254 240	274 808
90,40	88,68	86,71	9,60	11,32	13,29	15,31	11,19	2 105 847	322 814	228 034
90,06	88,45	86,92	9,94	11,55	13,08	13,63	12,57	1 446 636	217 790	219 114
92,45	91,52	90,40	7,55	8,48	9,60	10,64	8,56	4 258 195	452 196	248 038
89,66	89,10	88,71	10,34	10,90	11,29	11,27	11,31	58 624	7 461	12 216
91,20	88,88	87,13	8,80	11,12	12,87	14,11	11,67	26 103 048	3 854 319	3 952 484

Während 1890 12,9 % der Bevölkerung ausserhalb der Heimathsprovinz lebten, waren aus der Geburtsgemeinde nach anderen Orten des Zählkreises 15,8 und nach anderen Kreisen der Zählprovinz 17,4 % der Bevölkerung verzogen. Aehnlich lagen die Verhältnisse 1871, 1880 und 1885. Der Nahverkehr hat mithin eine erheblich grössere Menschenmasse in Bewegung gesetzt, als der Fernverkehr. Das Gleiche lässt sich auch für die einzelnen Provinzen feststellen. Dies zeigt die Tabelle auf S. 584—587. Dieselbe giebt, von oben nach unten gelesen, an, wie sich die Geburtsbevölkerung einer jeden Provinz auf die anderen preussischen Provinzen und die deutschen Bundesstaaten vertheilt, von links nach rechts gelesen, aus welchen Provinzen oder Bundesstaaten der provinzfremde Theil der Bevölkerung stammt.

Verfolgt man in der Tabelle den Abzug der Bevölkerung, so findet man stets den grössten Theil der Weggezogenen in den Nachbarprovinzen oder in den benachbarten deutschen Bundesstaaten. Dieser Satz erleidet jedoch dadurch eine Ausnahme, dass die grossen Städte und Industriegebiete eine sehr erhebliche Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausüben. Namentlich strömt ein erheblicher Bruchtheil der abziehenden Bevölkerung des Ostens nach Berlin und den anstossenden Territorien der Provinz Brandenburg. Auch Schleswig-Holstein und Hannover geben grosse Massen ihrer Bevölkerung nach dem benachbarten Hamburg

Staaten und Landestheile	Von der am 1. Dezember 1890 ortsanwesenden					
	Ost-preussen	West-preussen	Stadt Berlin	Branden-burg	Pommern	Posen
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen	1 895 379	24 522	2 026	4 771	4 279	3 952
Westpreussen	57 614	1 283 281	2 569	8 788	27 841	27 566
Berlin	71 342	57 882	642 651	287 540	101 936	76 876
Brandenburg	34 122	26 611	84 721	2 071 567	59 261	55 281
Pommern	9 363	27 335	5 653	33 043	1 398 320	12 420
Posen	7 092	38 119	3 801	21 284	11 415	1 606 234
Schlesien	4 672	4 754	7 215	26 612	5 783	49 247
Sachsen	9 786	9 517	8 606	38 672	9 339	29 656
Schleswig-Holstein	16 208	5 581	2 211	7 818	9 886	6 584
Hannover	12 951	4 665	2 714	8 456	6 285	9 055
Westfalen	36 624	14 569	1 645	4 103	3 026	13 875
Hessen-Nassau	2 329	1 461	2 041	3 481	2 267	1 937
Rheinland	28 591	9 717	4 062	7 924	5 383	7 562
Hohenzollern	19	7	15	35	10	25
Königreich Preussen	2 186 052	1 508 027	769 930	2 524 094	1 645 031	1 900 170
Bayern	1 048	763	1 235	1 927	943	806
Sachsen	3 897	2 709	5 733	15 387	3 734	6 444
Württemberg	341	175	497	579	369	215
Baden	687	466	918	1 205	808	489
Hessen	690	451	580	1 046	590	512
Mecklenburg-Schwerin	3 107	1 943	1 619	6 948	9 708	2 760
Sachsen-Weimar	316	239	648	843	411	532
Mecklenburg-Strelitz	453	430	611	3 278	3 267	372
Oldenburg	833	446	208	749	1 167	607
Braunschweig	6 482	1 073	809	2 314	1 174	3 612
Sachsen-Meiningen	118	124	178	320	146	96
Sachsen-Altenburg	128	91	232	388	139	361
Sachsen-Coburg-Gotha	140	122	337	474	222	187
Anhalt	1 001	1 116	1 210	4 713	1 050	2 968
Schwarzburg-Sondershausen	56	39	168	236	89	99
Schwarzburg-Rudolstadt	60	39	89	181	56	53
Waldeck	46	28	36	91	25	41
Reuss ältere Linie	17	19	70	67	22	33
Reuss jüngere Linie	91	64	185	335	104	125
Schaumburg-Lippe	62	19	20	68	20	48
Lippe	249	123	94	215	114	190
Lübeck	679	247	182	483	846	234
Bremen	1 289	896	510	872	931	744
Hamburg	8 586	4 788	3 216	10 586	8 110	3 543
Elsass-Lothringen	3 302	1 983	1 143	3 753	2 120	2 312
Deutsches Reich	2 219 730	1 526 414	790 458	2 581 152	1 681 196	1 927 553

Bevölkerung der in Spalte 1 genannten Landestheile sind geboren in:

Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohenzollern	Königreich Preussen
8	9	10	11	12	13	14	15	16
5 178	2 110	717	726	883	331	932	3	1 945 809
6 730	2 996	645	963	888	426	1 180	11	1 421 498
123 514	77 276	4 891	10 518	7 705	6 439	13 511	131	1 482 212
78 329	56 637	2 979	6 268	4 309	3 118	6 411	71	2 489 585
6 924	9 689	1 072	1 317	945	624	1 208	19	1 502 928
39 828	4 337	1 449	1 414	1 346	664	1 111	10	1 738 104
4 036 572	10 147	1 033	2 069	2 207	1 260	3 035	44	4 154 650
36 227	2 241 858	2 106	18 050	5 197	8 847	6 330	65	2 424 256
6 962	8 710	1 033 763	19 160	2 725	2 231	2 812	27	1 124 678
9 321	34 862	8 113	2 024 121	24 422	15 994	7 937	44	2 168 940
21 599	11 879	1 352	25 016	2 105 847	42 453	87 279	113	2 369 380
4 927	12 273	1 101	10 274	9 874	1 446 636	25 119	312	1 524 032
16 460	16 578	2 116	12 951	133 324	52 181	4 258 195	706	4 455 710
52	64	3	29	49	72	230	58 624	59 234
4 392 623	2 484 416	1 061 340	2 132 876	2 299 721	1 581 276	4 415 290	60 176	28 961 016
3 559	3 633	649	1 905	1 919	10 067	11 051	787	40 292
75 798	109 550	1 975	5 206	2 385	4 051	4 479	46	241 394
1 037	1 086	214	603	521	1 920	1 851	4 678	14 083
2 486	2 119	464	1 282	1 203	4 590	5 929	4 227	26 873
1 466	2 571	316	1 266	1 816	35 713	11 645	126	58 788
2 057	2 727	3 484	2 924	367	393	435	2	38 474
1 273	16 498	215	688	380	3 480	530	6	27 059
449	322	773	281	52	63	63	—	10 414
1 355	1 239	6 642	22 167	1 458	390	4 443	—	41 704
3 127	27 021	594	33 298	1 982	1 702	1 123	11	84 322
606	6 114	89	264	192	1 327	240	2	9 816
1 373	6 091	74	211	83	193	138	3	9 505
790	8 839	109	456	247	1 983	369	3	14 278
3 881	43 820	206	1 228	387	796	575	6	62 957
328	4 997	46	248	102	214	112	—	6 731
232	3 058	23	126	60	145	90	—	4 212
122	260	23	849	986	2 177	288	3	4 975
253	674	7	50	27	72	45	—	1 356
734	4 394	40	165	101	213	114	—	6 665
83	210	40	1 216	1 192	1 497	232	1	4 708
261	654	98	1 619	4 780	753	460	2	9 612
518	568	8 853	1 014	165	145	196	2	14 132
1 357	2 238	1 334	36 741	2 814	1 748	1 119	8	52 601
7 618	12 253	98 588	46 751	2 978	4 118	3 689	54	214 878
8 052	8 345	1 064	5 498	7 963	6 724	41 728	705	94 687
4 512 438	2 753 697	1 187 216	2 298 929	2 333 881	1 665 750	4 506 234	70 840	30 055 532

Provinzen / Staat	Von der am 1. Dezember 1890 ortsanwesenden					
	Königreich Bayern	Königreich Sachsen	Königreich Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin
1	17	18	19	20	21	22
Ostpreussen . . .	170	474	63	122	120	456
Westpreussen . . .	245	627	114	110	95	628
Berlin	5 372	15 738	2 404	2 396	2 247	7 995
Brandenburg . . .	1 805	9 620	851	897	891	8 627
Pommern	354	1 225	140	193	177	6 944
Posen	248	877	154	217	142	590
Schlesien	1 274	15 735	543	732	480	716
Sachsen	3 836	25 181	995	1 047	1 139	2 145
Schleswig-Holstein .	2 044	3 564	652	704	590	16 411
Hannover	2 397	5 256	955	1 160	1 269	6 585
Westfalen	3 213	2 350	945	884	3 697	800
Hessen-Nassau . .	29 055	3 702	9 829	10 735	49 044	744
Rheinland	34 771	5 602	4 223	5 267	11 893	1 520
Hohenzollern . . .	237	21	4 316	1 916	33	3
Königreich Preussen	75 021	90 772	26 184	26 380	71 817	54 164

Provinzen / Staat	Von der am 1. Dezember 1890 ortsanwesenden Bevölkerung					
	Schwarzburg-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuss ältere Linie	Reuss jüngere Linie	Schaumburg-Lippe
1	31	32	33	34	35	36
Ostpreussen . . .	71	20	12	7	22	13
Westpreussen . . .	41	37	23	14	45	7
Berlin	1 197	815	360	315	921	135
Brandenburg . . .	455	357	167	127	438	82
Pommern	74	45	32	19	54	17
Posen	62	37	27	13	41	12
Schlesien	184	200	59	82	268	27
Sachsen	9 061	5 099	281	740	3 637	83
Schleswig-Holstein .	291	291	135	69	184	151
Hannover	758	467	1 346	117	313	2 177
Westfalen	380	220	6 173	44	115	1 852
Hessen-Nassau . .	531	414	3 832	77	275	1 332
Rheinland	440	363	5 794	131	296	426
Hohenzollern . . .	1	—	—	—	—	—
Königreich Preussen	13 546	8 365	18 241	1 760	6 609	6 314

Bevölkerung der in Spalte 1 genannten Landestheile sind geboren in:

Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Coburg-Gotha	Anhalt
23	24	25	26	27	28	29	30
109	160	64	128	60	35	53	164
121	189	83	169	47	54	58	294
3 427	6 462	910	2 750	1 105	1 277	1 480	6 916
1 313	5 378	490	1 425	520	657	686	3 290
196	2 676	195	268	72	78	133	359
134	178	103	206	84	72	81	294
607	231	202	536	258	371	329	926
19 277	531	569	13 807	6 445	6 133	10 234	33 848
673	2 046	7 766	1 444	274	284	307	704
1 444	465	14 945	28 201	588	444	802	1 550
3 240	171	1 361	2 246	797	195	656	534
5 472	140	677	1 205	2 884	364	2 205	623
2 517	254	6 749	1 569	930	462	904	966
6	—	2	2	1	5	2	4
38 936	18 883	34 116	53 976	14 065	10 431	17 930	50 392

der in Spalte 1 genannten Landestheile sind geboren in:							Gesammte ortsanwesende Bevölkerung
Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsass-Lothringen	überhaupt im deutschen Reich	im Auslande, auf See, und unbekannt, wo	
37	38	39	40	41	42	43	44
15	61	70	227	205	1 948 710	9 953	1 958 663
56	39	95	183	181	1 424 973	8 708	1 433 681
297	539	813	2 736	1 598	1 552 417	26 377	1 578 794
856	278	449	1 190	1 210	2 531 644	10 139	251 783
50	175	124	499	249	1 517 276	3 613	1 520 889
53	54	62	214	303	1 742 362	9 280	1 751 642
93	83	229	534	496	4 179 847	44 611	4 224 458
429	236	572	1 150	778	2 572 309	7 701	2 580 010
779	4 293	1 005	22 046	240	1 191 625	27 898	1 217 437
4 722	679	8 741	8 232	1 989	2 264 562	13 799	2 278 361
10 851	170	745	525	1 433	2 412 977	15 684	2 428 661
1 029	169	580	865	2 045	1 651 860	12 566	1 664 421
2 138	255	740	1 137	9 466	4 644 928	65 463	4 710 361
2	—	2	2	28	65 817	368	66 085
21 370	7 031	14 227	39 540	20 221	29 701 307	256 060	29 957 367

Staaten und Landestheile	Die nachbenannten Landestheile und Staaten haben von der mehr (+), weniger (—) empfangen.						
	Ost-preussen	West-preussen	Stadt Berlin	Branden-burg	Pommern	Posen	Schlesien
1	2	3	4	5	6	7	8
Provinz Ostpreussen	—	+ 33 092	+ 69 316	+ 29 351	+ 5 084	+ 3 140	— 506
„ Westpreussen	— 33 092	—	+ 55 313	+ 17 823	— 506	+ 10 553	— 1 976
Stadt Berlin	— 69 316	— 55 313	—	— 202 819	— 96 283	— 73 075	— 116 299
Provinz Brandenburg	— 29 351	— 17 823	+ 202 819	—	— 26 218	— 33 897	— 51 717
„ Pommern	— 5 084	+ 506	+ 96 283	+ 26 218	—	— 1 005	— 1 141
„ Posen	— 3 140	— 10 553	+ 73 075	+ 33 897	+ 1 005	—	+ 9 419
„ Schlesien	+ 506	+ 1 976	+ 116 299	+ 51 717	+ 1 141	— 9 419	—
„ Sachsen	— 7 676	— 6 521	+ 68 670	+ 17 965	— 4 650	— 25 319	— 26 080
„ Schleswig-Holstein	— 15 491	— 4 936	+ 2 680	— 4 839	— 8 814	— 5 135	— 5 929
„ Hannover	— 12 225	— 3 702	+ 7 804	— 2 188	— 4 968	— 7 641	— 7 252
„ Westfalen	— 35 741	— 13 681	+ 6 060	+ 206	— 2 081	— 12 529	— 19 392
„ Hessen-Nassau	— 1 998	— 1 035	+ 4 398	— 363	— 1 643	— 1 273	— 3 667
„ Rheinland	— 27 619	— 8 537	+ 9 449	— 1 513	— 4 175	— 6 451	— 13 425
Hohenzollern	— 16	+ 4	+ 116	+ 36	+ 5	— 15	— 8
Königreich Preussen	— 240 243	— 86 523	+ 712 282	— 34 509	— 142 103	— 162 066	— 237 973
Königreich Bayern	— 878	— 518	+ 4 137	— 122	— 589	— 558	— 2 285
Königreich Sachsen	— 3 423	— 2 082	+ 10 005	— 5 767	— 2 509	— 5 567	— 60 063
Württemberg	— 278	— 61	+ 1 907	+ 272	— 229	— 61	— 494
Baden	— 565	— 356	+ 1 478	— 308	— 615	— 272	— 1 754
Hessen	— 570	— 356	+ 1 667	— 155	— 413	— 370	— 986
Mecklenburg-Schwerin	— 2 651	— 1 315	+ 6 376	+ 1 679	— 2 764	— 2 170	— 1 341
Sachsen-Weimar	— 207	— 118	+ 2 779	— 470	— 215	— 398	— 1 666
Mecklenburg-Strelitz	— 293	— 241	+ 5 851	+ 2 100	— 591	— 194	— 216
Oldenburg	— 769	— 363	+ 702	— 259	— 972	— 504	— 1 153
Braunschweig	— 6 354	— 904	+ 1 941	— 889	— 906	— 3 406	— 2 591
Sachsen-Meiningen	— 58	— 77	+ 927	+ 200	— 74	— 12	— 348
Sachsen-Altenburg	— 93	— 37	+ 1 045	+ 269	— 61	— 289	— 1 002
Sachsen-Coburg-Gotha	— 87	— 64	+ 1 143	+ 212	— 89	— 106	— 461
Anhalt	— 837	— 902	+ 5 706	— 1 423	— 691	— 2 674	— 2 955
Schwarzburg-Sondershausen	+ 15	+ 2	+ 1 029	+ 219	— 15	— 37	— 144
Schwarzburg-Rudolstadt	— 40	— 2	+ 726	+ 176	— 11	— 16	— 32
Waldeck	— 34	— 5	+ 324	+ 76	+ 7	— 14	— 63
Reuss älterer Linie	— 10	— 5	+ 245	+ 60	— 3	— 20	— 171
Reuss jüngerer Linie	— 69	— 19	+ 736	+ 103	— 50	— 84	— 466
Schaumburg-Lippe	— 49	— 12	+ 115	+ 14	— 3	— 36	— 56
Lippe	— 244	— 67	+ 203	— 641	— 64	— 137	— 168
Lübeck	— 618	— 208	+ 357	— 205	— 671	— 180	— 435
Bremen	— 1 219	— 801	+ 303	— 423	— 807	— 682	— 1 128
Hamburg	— 8 359	— 4 605	— 480	— 9 396	— 7 611	— 3 329	— 7 084
Elsass-Lothringen	— 3 097	— 1 802	+ 455	— 2 543	— 1 871	— 2 009	— 7 556
Deutsches Reich	— 271 020	— 101 441	+ 761 959	— 49 508	— 163 920	— 185 191	— 332 591

Geburtsbevölkerung der in Spalte 1 genannten Landestheile und Staaten als von ihrer eigenen Geburtsbevölkerung dahin abgegeben.

Provinz Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohenzollern	Königreich Preussen überhaupt
9	10	11	12	13	14	15	16
+ 7 676	+ 15 491	+ 12 225	+ 35 741	+ 1 998	+ 27 619	+ 16	+ 240 243
+ 6 521	+ 4 936	+ 3 702	+ 13 681	+ 1 035	+ 8 537	— 4	+ 86 523
— 68 670	— 2 680	— 7 804	— 6 060	— 4 398	— 9 449	— 116	— 712 282
— 17 965	+ 4 839	+ 2 188	— 206	+ 363	+ 1 513	— 36	+ 34 509
+ 4 650	+ 8 814	+ 4 968	+ 2 081	+ 1 643	+ 4 175	— 5	+ 142 103
+ 25 319	+ 5 135	+ 7 641	+ 12 529	+ 1 273	+ 6 451	+ 15	+ 162 066
+ 26 080	+ 5 929	+ 7 252	+ 19 392	+ 3 667	+ 13 425	+ 8	+ 237 973
—	+ 6 604	+ 16 812	+ 6 682	+ 3 426	+ 10 248	— 1	+ 60 160
— 6 604	—	— 11 047	— 1 373	— 1 130	— 696	— 24	— 63 338
— 16 812	+ 11 047	—	+ 594	— 5 720	+ 5 014	— 15	— 36 064
— 6 682	+ 1 373	— 594	—	— 32 579	+ 46 045	— 64	— 69 659
— 3 426	+ 1 130	+ 5 720	+ 32 579	—	+ 27 062	— 240	+ 57 244
— 10 248	+ 696	— 5 014	— 46 045	— 27 062	—	— 476	— 140 420
+ 1	+ 24	+ 15	+ 64	+ 240	+ 476	—	+ 942
— 60 160	+ 63 338	+ 36 064	+ 69 659	— 57 244	+ 140 420	— 942	—
+ 203	+ 1 395	+ 492	+ 1 294	+ 18 988	+ 13 720	— 550	+ 34 729
— 83 569	+ 1 589	+ 50	— 35	— 349	+ 1 123	— 25	— 150 622
— 91	+ 438	+ 352	+ 424	+ 7 909	+ 2 372	— 359	+ 12 101
— 1 072	+ 240	— 122	— 319	+ 6 145	— 662	— 2 311	— 493
— 1 432	+ 274	+ 3	+ 1 881	+ 13 331	+ 248	— 93	+ 13 029
— 582	+ 12 927	+ 3 661	+ 433	+ 351	+ 1 085	+ 1	+ 15 690
+ 2 779	+ 458	+ 756	+ 2 860	+ 1 992	+ 2 387	—	— 11 877
+ 209	+ 1 273	+ 184	+ 119	+ 77	+ 191	—	— 8 469
— 670	+ 1 124	— 7 222	— 97	+ 287	+ 2 306	+ 2	— 7 588
— 13 214	+ 850	— 5 077	+ 264	— 497	+ 446	— 9	— 30 346
331	+ 185	324	+ 005	+ 1 557	+ 690	— 1	— 4 249
+ 42	+ 210	+ 233	+ 112	+ 171	+ 324	+ 2	+ 926
+ 1 395	+ 198	+ 346	+ 409	+ 222	+ 535	— 1	+ 3 652
— 9 972	+ 498	+ 322	+ 147	— 173	+ 391	— 2	— 12 565
+ 4 064	+ 245	+ 513	+ 278	+ 317	+ 328	+ 1	+ 6 815
+ 2 041	+ 268	+ 341	+ 160	+ 269	+ 273	—	+ 4 153
+ 21	+ 112	+ 497	+ 5 187	+ 1 655	+ 5 506	— 3	+ 13 266
+ 66	+ 62	+ 67	+ 17	+ 5	+ 91	—	+ 404
— 757	+ 144	+ 148	+ 14	+ 62	+ 182	—	— 56
— 127	+ 111	+ 961	+ 660	— 165	+ 194	— 1	+ 1 606
— 225	+ 681	+ 3 103	+ 6 071	+ 276	+ 1 678	—	+ 11 758
— 332	— 4 560	— 335	— 5	— 24	+ 59	— 2	— 7 101
— 1 666	— 329	— 28 000	— 2 069	— 1 168	— 379	— 6	— 38 374
— 11 103	— 76 542	— 38 519	— 2 453	— 3 253	— 2 552	— 52	— 175 338
— 7 567	— 824	— 3 509	— 6 503	— 4 679	— 32 262	— 672	— 74 466
— 181 388	+ 4 365	— 34 367	+ 79 096	— 13 890	+ 138 694	— 5 023	— 354 225

ab. Von den preussischen Provinzen haben diejenigen, in denen die Industrie am stärksten vertreten ist, Rheinland und Westfalen, einen besonders weitreichenden Einfluss; sie haben die Bevölkerung nicht nur aus dem nahe gelegenen Mittel- und Westdeutschland, sondern auch aus dem Osten, namentlich Ost- und Westpreussen, Posen und Schlesien, angezogen.

Stellt man daher, wie in der Tabelle auf S. 588/589 geschehen, das Ergebniss des Bevölkerungsaustausches zusammen, so sieht man, dass nach der Zählung von 1890 beim Bevölkerungsaustausch in der Monarchie nur der Stadtkreis Berlin, sowie die Provinzen Brandenburg, Rheinland und Westfalen an Bevölkerung gewonnen haben. Ausserdem hat nur Schleswig-Holstein einen geringen Gewinn aufzuweisen.

Die Betheiligung beider Geschlechter an der Binnenwanderung ist eine verschiedene. Im Allgemeinen ergeben Sp. 9 und 17 der Tabelle auf S. 582/583, dass die Frauen sich, wie an den Auswanderungen, so auch an den Binnenwanderungen weniger betheiligen als die Männer. Auch ist, je grösser die Entfernung, desto geringer der verhältnissmässige Antheil der Frauen an den Wanderungen.

Das Wachsthum der Bevölkerung ist für den Staat jeweiligen Umfanges oben S. 568 angegeben; für das heutige Gebiet lässt sich folgende Uebersicht aufstellen:

Provinzen / Staat	Bevölkerung			Zunahme		
	1816	1855	1895	1816/55	1855/95	1816/95
	in Tausend			durchschnittlich jährlich %		
1	2	3	4	5	6	7
Ost- und Westpreussen	1 457	2 637	3 501	2,08	0,82	1,78
Stadt Berlin	198	461	1 677	3,42	6,59	9,47
Brandenburg	1 086	1 793	2 822	1,67	1,43	2,02
Pommern	683	1 289	1 574	2,28	0,53	1,65
Posen	820	1 393	1 829	1,79	0,78	1,56
Schlesien	1 942	3 182	4 415	1,64	0,97	1,61
Sachsen	1 197	1 862	2 699	1,42	1,12	1,59
Schleswig-Holstein	697	958	1 286	0,96	0,86	1,07
Hannover	1 610	1 820	2 422	0,33	0,83	0,64
Westfalen	1 066	1 527	2 701	1,11	1,92	1,94
Hessen-Nassau	958	1 324	1 757	0,98	0,82	1,06
Rheinprovinz	1 910	3 007	5 106	1,47	1,75	2,12
Hohenzollern	55	63	66	0,39	0,10	0,25
Staat	13 709[1])	21 320[1])	31 855	1,42	1,24	1,68

[1]) Mit Einschluss der Militärpersonen ausserhalb des Staates.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist hiernach die durchschnittliche jährliche Zunahme der Bevölkerung etwas stärker gewesen als in der zweiten, vor Allem im Osten. Seit 1855 hat sich das Wachsthum verlangsamt, der Westen hat aber schnellere Fortschritte gemacht als der Osten und hat in Folge dessen für die ganze Periode von 1816—1895 eine stärkere Zunahme aufzuweisen als der Osten. Nach den absoluten Zahlen ist die Bevölkerung im Staatsgebiet seit 1816 um mehr als das Doppelte gestiegen. Dabei haben die Ostprovinzen im Vergleich zu dem ursprünglichen Stande mehr zugenommen als die Westprovinzen.

Betrachtet man auf Grund der Uebersicht auf S. 541 die Bevölkerungszunahme seit 1841, so ergiebt sich, dass in der Periode 1841/50 die Bevölkerung durchschnittlich jährlich um 9,14 $^0/_{00}$ zunahm. Im nächsten Jahrzehnt ging die Zunahme auf 8,54 $^0/_{00}$ zurück, hob sich aber demnächst wieder bis auf 11,56 in dem Jahrfünft 1876/80. 1881/85 trat nochmals ein Rückschlag ein, dieser wurde aber bald ausgeglichen und in dem Jahrfünft 1891/95 eine höhere Zunahme erreicht, als je zuvor.

Sehr verschieden ist das Anwachsen der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen. Im Ganzen lässt sich ein Gegensatz zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, sowie zwischen der Zeit vor und nach 1870 erkennen. Vor 1870 ist die Vermehrung der Bevölkerung im Osten im Allgemeinen eine schnellere und stärkere gewesen als im Westen; seit 1870 ist das Verhältniss umgekehrt, abgesehen von dem Stadtkreis Berlin und der Provinz Brandenburg. Unter den Westprovinzen nehmen seit 1816 Westfalen und Rheinland die erste Stelle ein; ihr Wachsthum übertrifft seit 1870 dauernd das aller anderen Provinzen, abgesehen von dem Stadtkreis Berlin. Die Industriebezirke haben demnach in neuerer Zeit am meisten an Bevölkerung zugenommen.

Sowohl im Staat, wie in den einzelnen Provinzen ist das Wachsthum der Bevölkerung seit 1841 ein fast ununterbrochenes gewesen. Nur ausnahmsweise und vorübergehend, 1881/85 in Pommern, 1886/90 in Ostpreussen, hat ein Rückgang stattgefunden.

Der **Stand der ortsanwesenden Bevölkerung** vom 2. Dezember 1895 ist unter Zugrundelegung der Kommunaleintheilung vom 1. Juli 1898 für die einzelnen Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen in Spalte 16 der Tabelle C der Anlagen dieses Bandes angegeben. Die entsprechenden Zahlen der Volkszählungen von 1890 finden sich in Spalte 18 der Tabelle A von Band V des Bodenwerkes, die der Volkszählung von 1871 in Spalte 15 der Tabelle C der Anlagen. Im Ganzen belief sich die Bevölkerung Preussens 1871 auf 24654990, 1895 auf 31855123 Menschen, die Reichsbevölkerung am 1. Dezember 1871 auf 41058792, am 2. Dezember 1895 auf 52279901 Menschen. Der Antheil Preussens an der Reichsbevölkerung ist mithin von 601,31 $^0/_{00}$ auf 609,32 $^0/_{00}$ gestiegen.

Die **Dichtigkeit der Bevölkerung** ist ebenfalls für alle einzelnen Verwaltungsbezirke in Tabelle C der Anlagen dieses Bandes (Spalte 17 und 18) für 1871 und 1895, sowie für 1890 in Tabelle A der Anlagen zu Bd. V (Spalte 30) mitgetheilt. Die Dichtigkeit am 1. Januar 1841, sowie an den Zählungstagen der Volkszählungen von 1871—1890 zeigt für den Staat folgende Zusammenstellung:

Provinzen / Staat	Anfang 1841	Einwohner auf 1 qkm am 1. Dezember					am 2. Dezember
		1871	1875	1880	1885	1890	1895
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreussen	37,7	49,3	50,2	52,3	53,0	53,0	54,3
Westpreussen	36,0	51,5	52,6	55,1	55,2	56,2	58,5
Brandenburg mit Berlin	46,6	71,8	78,4	84,9	91,7	103,3	112,7
Brandenburg ohne „	38,6	51,1	54,2	56,9	58,8	63,8	70,8
Pommern	35,1	47,2	48,6	51,1	50,0	50,5	52,3
Posen	42,7	54,7	55,5	58,8	59,2	60,5	63,1
Schlesien	71,0	92,0	95,4	99,4	102,0	104,8	109,5
Sachsen	64,9	83,3	85,9	91,6	96,2	102,2	106,9
Schleswig-Holstein	44,9	55,0	56,8	59,6	60,9	64,5	67,7
Hannover	45,2	50,9	52,5	55,1	56,5	59,2	62,9
Westfalen	68,3	87,8	94,3	101,1	109,1	120,2	133,7
Hessen-Nassau	80,9	89,2	93,5	99,1	101,5	106,1	111,9
Rheinland	96,6	132,6	140,9	150,9	161,0	174,5	189,2
Hohenzollern	53,5	57,4	58,2	59,2	58,4	57,9	57,6
Staat	54,2	70,7	73,9	78,3	81,4	86,0	91,4

Bei einem Vergleich der Provinzen auf Grund dieser Tabelle fällt auf, dass schon 1841 sehr erhebliche Verschiedenheiten in der Dichtigkeit der Bevölkerung bestanden. Die Ursachen derselben sind sehr mannigfaltig. Von erheblichem Einfluss ist jedenfalls von jeher die Bodenbeschaffenheit gewesen.[1]) Dies veranschaulicht ziffernmässig die Tabelle auf S. 593.

Hier ist die Dichtigkeit in den acht alten Provinzen der Monarchie unter Berücksichtigung der Bodenart für die Jahre 1819, 1848, 1858, 1867 und 1875 berechnet, es zeigt sich dabei in allen Provinzen ein scharfer Gegensatz zwischen der Bevölkerungsdichtigkeit auf gutem und schlechtem Boden.

Das Anwachsen der Bevölkerung hat naturgemäss in allen Landestheilen eine Steigerung der Dichtigkeit bewirkt; 1841 entfielen im Staat 54,2 Menschen auf 1 qm, 1895 fast die doppelte Anzahl, 91,4. Da aber, wie gezeigt, das Wachsthum nicht gleichmässig erfolgt ist, so sind auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen stärker geworden. 1841 übertraf das Rheinland, die am stärksten bevölkerte Provinz, Pommern, die am schwächsten bevölkerte, noch nicht um das $2^1/_2$fache, 1895 um über das $3^1/_2$fache. Auch zu den am schwächsten bevölkerten Westprovinzen, Schleswig-Holstein und Hannover, ist das Rheinland in einen ähn-

[1]) Bötzow, Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung in Preussen, Zeitschrift des statistischen Büreaus 1881, S. 287 ff. Als Maassstab der Bodengüte ist im Allgemeinen der durch die Katastrirung ermittelte durchschnittliche Reinertrag in jedem Kreise zu Grunde gelegt. Die näheren Angaben über die Abgrenzung finden sich in der Zeitschrift des statistischen Büreaus 1879, S. 221 ff.

Provinzen — Staat	Boden- beschaffenheit	Reinertrag vom Hektar durchschnittlich ℳ	Einwohner auf 100 qkm trockener Fläche				
			1819	1849	1858	1867	1875
1	2	3	4	5	6	7	8
Ost- u. Westpreussen	guter Boden	11,44	3 948	5 447	5 946	6 636	6 863
	schlechter Boden	3,84	1 756	2 870	3 232	3 697	3 810
Pommern	guter Boden	17,54	3 367	5 227	9 819	6 356	6 490
	schlechter Boden	5,85	2 097	3 495	3 889	4 203	4 215
Posen	guter Boden	9,74	3 542	5 334	5 401	5 887	6 237
	schlechter Boden	6,08	3 005	4 525	4 764	5 040	5 162
Brandenburg	guter Boden	17,49	3 900	5 932	6 455	7 000	7 213
	schlechter Boden	6,93	2 542	3 807	4 130	4 507	4 697
Schlesien	guter Boden	24,53	7 010	10 304	10 970	12 159	13 208
	schlechter Boden	7,24	3 360	5 150	5 367	5 651	5 670
Sachsen	guter Boden	36,49	6 845	9 600	10 574	11 683	12 503
	schlechter Boden	8,97	2 765	3 904	4 098	4 373	4 485
Westfalen	guter Boden	33,47	6 609	10 126	12 628	16 234	22 733
	schlechter Boden	9,7	4 537	5 638	5 820	5 962	6 124
Rheinland	guter Boden	34,54	11 005	15 759	18 102	20 763	23 764
	schlechter Boden	8,91	4 299	5 749	5 835	6 057	6 103
Durchschnitt	guter Boden	21,06	5 572	8 076	8 896	9 977	10 930
	schlechter Boden	6,73	2 891	4 221	4 491	4 812	4 918

lichen Gegensatz getreten; früher übertraf es diese Provinzen nur wenig über das Doppelte, jetzt fast um das Dreifache. Westfalen hatte früher im Verhältniss zu jenen beiden Provinzen nur wenig mehr als die Hälfte Zunahme, jetzt mehr als das Doppelte.

Ordnet man die Provinzen nach der Reihenfolge der Bevölkerungsdichtigkeit, so zeigt sich trotzdem zwischen 1841 und 1895 eine nicht unwesentliche Uebereinstimmung. Damals, wie jetzt, nahm das Rheinland die erste, Pommern die letzte Stelle ein. 1841 folgte auf Pommern West- und Ostpreussen, 1845 Ost- und Westpreussen. Posen hat im Osten den 5., Schleswig-Holstein und Sachsen im Westen den 6. und 8. Platz behalten. Nur diejenigen Provinzen, in welchen sich eine starke industrielle Thätigkeit in neuerer Zeit entwickelt hat, haben sich über die anderen Provinzen erheblich emporgehoben: Brandenburg über Posen, Schleswig-Holstein über Hannover, Westfalen über Schlesien und Hessen-Nassau. Das Rheinland ist eben wegen der Blüthe seiner Industrie an erster Stelle geblieben.

Sowohl 1841 wie 1871 und 1895 war der Westen im Allgemeinen stärker bevölkert, als der Osten. Dies tritt besonders scharf auf der Tafel VII des Atlas hervor, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung nach dem Stande vom 2. Dezember

1895 in 5 Stufen: unter 50, 50—75, 75—100, 100—125, 125 Menschen und darüber auf 1 qkm darstellt. Lässt man die Stadtkreise ausser Betracht, so entfielen von den Landkreisen mit

unter 50	Menschen	auf 1	qkm	75	auf die	Ostprovinzen,	51	auf die	Westprovinzen,
50—75	„	„ 1	„	92	„	„	„	68	„	„	„
75—100	„	„ 1	„	24	„	„	„	60	„	„	„
100—125	„	„ 1	„	14	„	„	„	24	„	„	„
125 u. mehr	„	„ 1	„	15	„	„	„	66	„	„	„

Summa 220 auf die 6 Ostprovinzen, 269 auf die 7 Westprovinzen.

Ferner entfielen von den 623 Gemeindeeinheiten über 5000 Einwohner, welche am 1. Juli 1898 nach Tabelle C der Anlagen, Spalte 8—10 im Staate gezählt wurden, 362 auf den Westen, 261 auf den Osten.

Vergleicht man die Bevölkerungsdichtigkeit in den Kreisen nach dem Stande von 1871 mit derjenigen nach dem Stande von 1895, so lässt sich unschwer erkennen, dass, ausser in den Stadtkreisen, eine Zunahme vornehmlich in den Kreisen stattgefunden hat, die in der Nähe grösserer Städte liegen oder Industriebezirke sind. Dies zeigt sich namentlich in Rheinland und Westfalen, aber auch in Schlesien und Brandenburg. An Bevölkerung abgenommen haben seit 1871 80, d. h. 16 % sämmtlicher Landkreise; hiervon entfällt der grössere Theil, 47, auf den Osten, der kleinere, 33, auf den Westen, obwohl hier nur 220, dort 269 Kreise vorhanden sind. Auch in den Kreisen, welche eine starke Zunahme der Bevölkerung aufweisen, liegen nur verhältnissmässig wenige im Osten, weil eben die Bevölkerungsdichtigkeit hier weit weniger gestiegen ist, als im Westen. —

Geht man näher auf die Zusammensetzung der Bevölkerung ein, so ist zunächst festzustellen, dass nur verhältnissmässig wenige **Reichsausländer** in Preussen vorhanden sind. Ihre Zahl betrug 1895 205 818 = 0,65 ‰ der Gesammtbevölkerung. Seit 1871 hat sich die Zahl der Reichsausländer in Preussen mehr als verdoppelt. Denn 1871 wurden nur 87 309 Ausländer = 0,35 ‰ der Gesammtbevölkerung gezählt. Ueber das Geschlecht und die Herkunft der Ausländer giebt die Tabelle auf S. 595 Aufschluss.

Das stärkste Kontingent zu den Ausländern stellen naturgemäss, mit Ausnahme von Frankreich, die Preussen und Deutschland benachbarten Staaten, besonders Oesterreich. Das weibliche Geschlecht ist entsprechend der grösseren Sesshaftigkeit schwächer unter den Ausländern vertreten als das männliche. Verhältnissmässig viele Ausländer — 1895 27 087, über $^1/_7$ aller Ausländer — wohnen in Berlin.

Nach der **Art des Zusammenlebens** lässt sich die gesammte ortsanwesende Bevölkerung in drei Klassen theilen: solche, welche in Einzelhaushaltungen, in Familienhaushaltungen, d. h. Haushaltungen von 2 und mehr Personen, und solche, welche in Anstalten leben. 1895 wurden 463 370 Einzelhaushaltungen gezählt, davon 147 701 Haushaltungen mit männlichen und 315 669 mit weiblichen Personen; Familienhaushaltungen waren 6 323 374, Anstalten 29 202 vorhanden. Die Zahl der Haushaltungen einschl. der Anstalten betrug mithin insgesammt 6 815 946.

Staatsangehörig waren 1895 in	Reichsausländer		
	männliche Personen	weibliche Personen	überhaupt
1	2	3	4
Luxemburg	961	700	1 661
Liechtenstein	3	1	4
Oesterreich	34 271	25 186	59 439
Ungarn	2 512	1 338	3 850
Bosnien und der Herzegowina	11	3	14
Italien	4 887	1 491	6 378
der Schweiz	6 291	3 771	10 062
Frankreich	978	1 149	2 127
Spanien	120	71	191
Portugal	28	13	41
Grossbritannien und Irland	3 507	4 613	8 120
Belgien	3 742	2 822	6 564
den Niederlanden	27 872	19 843	47 715
Dänemark	13 313	11 076	24 389
Schweden	3 102	2 203	5 305
Norwegen	625	371	996
Russland und Finnland	10 856	8 142	18 998
Rumänien	340	215	555
Serbien	50	27	77
der Türkei	249	156	405
Griechenland	34	11	45
den Vereinigten Staaten von Amerika	3 757	3 570	7 327
Mexiko	66	56	122
Brasilien	210	174	384
anderen Staaten	635	414	1 049
Zusammen Reichsausländer	118 420	87 398	205 818

Weitaus die meisten Personen lebten in Familienhaushaltungen und zwar als Familienmitglieder. Dies ergiebt sich aus der oberen Tabelle auf S. 596. Ueber die Zahl und Art der Anstalten, sowie die Zahl und das Geschlecht ihrer Insassen giebt die untere Tabelle[1]) auf S. 596 näheren Aufschluss.

Die Vertheilung der Bevölkerung nach dem **Geschlecht** zeigt für den Staat, die Provinzen und die Regierungsbezirke die Tabelle auf S. 567. Die historische Entwickelung des Verhältnisses der beiden Geschlechter veranschaulicht die Tabelle auf S. 597.[2])

[1]) Nicht mit aufgenommen sind in der Tabelle die Haushaltungen der Anstaltsvorsteher, andere in den Anstalten wohnende Familien und das Anstaltspersonal.

[2]) Die Bevölkerungszahlen von 1816—1867 beziehen sich auf die dauernd anwesende, diejenigen von 1870—1895 auf die ortsanwesende Bevölkerung. Die Zahlen für 1816—1867 sind entnommen der Statistik des Deutschen Reiches Bd. 37, Theil II, Juli-Heft; die Zahlen für 1871 und 1890 der Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 68; für 1895 den Vierteljahrsheften 1897, II.

Ortsanwesende nach ihrer Stellung zum Haushaltungsvorstande	Männliche Personen	Weibliche Personen	Ueberhaupt	Von 1000 in Familienhaushaltungen Anwesenden waren männlich	weiblich	überhaupt
1	2	3	4	5	6	7
Familienmitglieder	13 207 736	14 153 495	27 361 231	431,5	462,4	893,9
Pfleglinge, Pensionäre	95 301	101 876	197 177	3,1	3,3	6,4
Im Dienste des Haushaltungsvorstandes stehendes Erziehungspersonal	1 279	7 466	8 745	0,04	2,24	0,3
Dienstboten	79 295	605 709	685 004	2,6	19,8	22,4
Ländliches Gesinde	409 866	531 570	941 436	13,4	17,4	30,8
Kinder dieser Dienstboten bezw. des Gesindes	7 850	8 808	16 658	0,26	0,28	0,5
Gewerbs- und Arbeitsgehülfen	518 996	96 952	615 948	16,9	3,2	20,1
Zimmerabmiether, Aftermiether, Chambregarnisten u. dergl.	425 953	131 155	557 108	13,9	4,3	18,2
Schlafgänger	104 198	35 787	139 985	3,4	1,2	4,6
Auf Besuch anwesend	24 545	59 209	83 754	0,8	1,9	2,7
Einquartierte Soldaten	3 137	—	3 137	0,1	—	0,1
Zusammen	14 878 156	15 732 027	30 610 183	—	—	—

Art der Anstalten.	Zahl der Anstalten	Insassen männliche	weibliche	überhaupt
1	2	3	4	5
Anstalten für:				
Beherbergung	15 472	87 725	15 867	103 592
Landesvertheidigung (Heer und Marine)	3 112	298 519	—	298 519
Erziehung und Unterricht	1 411	32 661	16 485	49 146
religiöse Zwecke (kirchliche Orden und Vereine)	215	1 319	2 359	3 678
Heilung und Krankenpflege	1 394	43 601	33 560	77 161
Invaliden- und Altersversorgung ausserhalb der Armenpflege	1 034	6 380	18 688	25 068
öffentliche Armenpflege	2 038	11 876	13 988	25 864
Strafe und Besserung (Gefangene — Untersuchungsgefangene — Korrektionäre)	1 256	62 493	9 619	72 112
mehrere verschiedene der oben aufgeführten Zwecke	1 171	28 795	43 673	72 468
alle sonstigen Zwecke	2 099	46 213	7 749	53 962
Zusammen	29 202	619 582	161 988	781 570

Provinzen — Staat	Auf 100 männliche entfielen weibliche Personen nach der Volkszählung von						
	1816	1834	1852	1867	1880	1890	1895
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreussen	100,2	100,0	100,9	103,9	108,4	109,3	107,9
Westpreussen					104,1	104,1	103,2
Berlin	101,0	100,1	99,0	99,8	106,8	107,8	110,4
Brandenburg					101,6	102,3	102,9
Pommern	103,2	100,4	100,3	101,6	103,0	105,1	104,4
Posen	99,2	101,3	100,6	104,5	107,1	108,6	107,6
Schlesien	105,7	104,8	105,9	107,5	110,0	111,3	110,5
Sachsen	105,5	102,7	100,9	100,7	101,7	102,6	103,5
Schleswig-Holstein[1]	—	100,7	99,0	99,2	99,5	97,5	98
Hannover	—	102,0	100,4	100,2	99,9	100,4	98
Westfalen	100,2	100,0	97,7	96,7	96,9	95,6	95,7
Hessen-Nassau	—	102,2	101,1	103,9	105,5	105,7	105,7
Rheinland	100,8	97,0	96,6	96,8	99,4	99,8	100,0
Hohenzollern	—	—	106,2	107,1	108,9	110,0	110,2
Staat	101,6	101,1	100,4	101,5	102,8	103,7	103,6

Aus beiden Tabellen ergiebt sich, dass gegenwärtig im Staate überhaupt ein Frauenüberschuss besteht, erheblich höher jedoch in den östlichen Provinzen als in den westlichen. Diese Differenz zwischen Osten und Westen war nach den Ergebnissen der älteren Zählungen nur in geringem Maasse vorhanden, sie macht sich erst seit der Zählung von 1867 stärker bemerkbar. Da in der Bewegung der Geburten und Sterbefälle ein entsprechender Gegensatz zwischen dem Osten und Westen der Monarchie nicht wahrzunehmen ist, so ist das Zurücktreten des männlichen Geschlechts in den östlichen Provinzen vornehmlich als das Ergebniss der Wanderungen, und zwar theils der Binnenwanderung, theils der Auswanderung anzusehen.

Die **Altersgliederung** der Bevölkerung ist in Prozentzahlen für alle Verwaltungsbezirke auf Grund der Zählung vom 2. Dezember 1895 in Anlage C, Sp. 27—30, mitgetheilt. Dabei sind drei Altersklassen unterschieden: Kinder unter 15 Jahren, Erwachsene von 15—70 Jahren, Greise von 70 und mehr Jahren. Die ersteren und die letzteren sind im Allgemeinen nicht erwerbsfähig und deswegen als erwerbsunfähige Personen in Sp. 29 den erwerbsfähigen in Sp. 30 gegenübergestellt. Die Erwerbsfähigen bilden im Staate nur wenig über $^3/_5$ der Bevölkerung.

Für zehn nach Geschlechtern getrennte Altersklassen zeigt die nachstehende Tabelle die Stärke in absoluten Zahlen.[2])

[1]) Mit Lauenburg.

[2]) Für 24 Altersgruppen siehe unten S. 604 die Tabelle über den Familienstand der Bevölkerung im Staat.

Altersklassen	Geschlecht	Ostpreussen	Westpreussen	Stadtkreis Berlin	Brandenburg	Pommern	Posen
1	2	3	4	5	6	7	8
Bis 5 Jahre alt	männlich	139 486	109 663	82 936	175 876	104 943	136 389
	weiblich	137 458	108 401	83 937	175 444	103 590	134 376
	zusammen	276 944	218 064	166 873	351 320	208 533	270 765
Ueber 5—10 Jahre alt	männlich	122 106	94 724	73 287	154 675	94 094	117 282
	weiblich	122 056	93 398	73 302	152 824	92 934	116 079
	zusammen	244 162	188 122	146 589	307 499	187 028	233 361
10—15 „ „	männlich	104 968	81 845	65 468	138 010	83 837	102 818
	weiblich	104 882	80 468	67 948	135 677	82 344	102 301
	zusammen	209 850	161 953	133 416	273 687	166 181	205 119
15—20 „ „	männlich	94 285	74 041	72 803	136 853	78 757	93 922
	weiblich	95 567	74 407	85 830	133 659	77 286	98 644
	zusammen	189 852	148 448	158 633	270 512	156 043	192 566
20—30 „ „	männlich	137 436	116 656	178 842	238 402	115 993	132 346
	weiblich	146 316	117 107	186 586	233 849	123 914	148 442
	zusammen	283 752	233 763	365 428	472 251	239 907	280 788
30—40 „ „	männlich	121 668	87 524	137 750	192 856	95 356	97 188
	weiblich	135 499	91 372	150 048	197 284	99 977	111 398
	zusammen	257 167	178 896	287 804	390 140	195 333	208 586
40—50 „ „	männlich	94 158	67 540	94 780	144 757	75 604	76 294
	weiblich	108 706	72 630	106 389	152 229	81 528	88 922
	zusammen	202 864	140 170	201 169	296 986	157 132	165 216
50—60 „ „	männlich	71 985	51 586	56 090	106 859	58 905	64 146
	weiblich	86 470	57 935	67 377	120 168	67 546	74 296
	zusammen	158 455	109 521	123 467	227 027	126 451	138 442
60—70 „ „	männlich	49 403	32 006	24 657	65 535	39 186	37 216
	weiblich	62 928	37 457	37 307	79 645	45 868	43 952
	zusammen	112 331	69 463	61 964	145 180	85 054	81 168
„ 70 Jahre alt und unbekannt	männlich	29 636	20 275	10 687	37 054	23 474	23 112
	weiblich	41 676	25 685	21 274	50 039	29 011	29 535
	zusammen	71 312	45 960	31 961	87 093	52 485	52 647
Zahl der Lebenden am 2. Dezember 1895 überhaupt . .	männlich	965 131	735 500	797 306	1 390 877	770 149	880 713
	weiblich	1 041 558	758 860	879 998	1 430 818	803 998	947 945
	zusammen	2 006 689	1 494 360	1 677 304	2 821 695	1 574 147	1 828 658

Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohenzollern	Im Staat
9	10	11	12	13	14	15	16	17
297 539	181 242	84 395	158 253	207 328	111 567	354 772	3 709	2 148 098
299 101	179 699	83 086	154 891	201 952	109 531	350 681	3 818	2 125 965
596 640	360 941	167 481	313 144	409 280	221 098	705 453	7 527	4 274 063
252 494	162 404	72 230	137 488	170 744	95 642	296 552	3 412	1 847 134
253 909	161 218	70 593	135 107	165 878	94 027	295 062	3 447	1 829 834
506 403	323 622	142 823	272 595	336 622	189 669	591 614	6 859	3 676 968
225 571	144 901	66 701	127 549	153 771	90 797	276 928	3 511	1 666 315
226 894	143 370	65 258	124 556	148 300	88 349	270 357	3 597	1 644 301
452 465	288 271	131 959	252 105	302 071	179 146	547 285	7 108	3 310 616
209 172	130 337	63 025	123 419	148 517	90 250	266 158	3 017	1 584 556
216 187	130 678	60 606	116 814	134 299	93 267	259 875	3 335	1 580 454
425 359	261 015	123 631	240 233	282 816	183 517	526 033	6 352	3 165 010
323 391	200 829	109 153	199 085	227 023	140 502	423 051	4 088	2 546 797
369 406	212 589	101 388	193 984	215 021	158 252	427 453	5 072	2 639 379
692 797	413 418	210 541	393 069	442 044	298 754	850 504	9 160	5 186 176
271 248	173 813	83 065	158 838	180 717	110 675	340 378	3 624	2 054 706
304 082	177 939	79 587	156 784	164 140	118 991	332 280	4 099	2 123 480
575 330	351 752	162 652	315 622	344 857	229 666	672 658	7 723	4 178 186
202 342	135 288	63 767	121 901	128 433	86 958	249 557	3 504	1 544 883
239 936	142 194	63 272	121 509	119 742	94 971	248 028	3 926	1 643 982
442 278	277 482	127 039	243 410	248 175	181 929	497 585	7 430	3 188 865
158 655	99 082	48 878	92 011	88 750	68 415	183 517	3 283	1 152 162
200 359	110 026	51 173	98 895	90 247	77 546	190 885	3 658	1 296 581
359 014	209 108	100 051	190 906	178 997	145 961	374 402	6 941	2 448 743
101 197	64 413	34 080	60 792	49 634	39 449	107 057	1 880	706 505
133 454	74 210	36 800	66 122	53 891	45 510	115 746	2 179	835 069
234 651	138 623	70 880	126 914	103 525	84 959	222 803	4 059	1 541 574
55 478	33 861	23 305	35 453	25 672	19 815	55 205	1 256	394 283
74 894	40 456	26 054	38 569	27 361	22 288	62 460	1 337	490 639
130 372	74 317	49 359	74 022	53 033	42 103	117 665	2 593	884 922
2 097 087	1 326 170	648 599	1 214 789	1 380 589	854 070	2 553 175	31 284	15 645 439
2 318 222	1 372 379	637 817	1 207 231	1 320 831	902 732	2 552 827	34 468	16 209 684
4 415 309	2 698 549	1 286 416	2 422 020	2 701 420	1 756 802	5 106 002	65 752	31 855 123

Verschiedene wichtige Zusammenstellungen über die Altersverhältnisse lassen sich den Ergebnissen der Volkszählung von 1890 entnehmen. Zunächst giebt die nachstehende Tabelle über die Verschiedenheit beider Geschlechter hinsichtlich des Alters Aufschluss.

Provinzen / Staat	Am 1. Dezember 1890 standen					
	unter 15 Jahren			15—40 Jahren		
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen	353 600	352 922	706 522	345 752	377 854	723 606
Westpreussen	273 300	269 740	543 040	265 530	276 197	541 727
Berlin	215 005	217 978	432 983	378 479	399 784	778 263
Brandenburg	433 932	427 808	861 740	502 584	493 111	995 695
Pommern	278 932	274 374	553 306	274 090	288 629	562 719
Posen	344 874	342 600	687 474	301 822	342 025	643 847
Schlesien	740 337	744 055	1 484 392	755 029	850 705	1 605 734
Sachsen	470 203	465 660	985 863	487 851	493 538	981 389
Schleswig-Holstein	212 165	206 652	418 817	241 125	224 264	465 389
Hannover	404 601	395 031	799 632	435 745	432 979	868 724
Westfalen	482 942	467 169	950 111	486 655	450 565	937 220
Hessen-Nassau	292 182	286 125	578 307	311 829	339 093	650 922
Rheinland	872 577	858 428	1 731 005	926 717	917 609	1 844 326
Hohenzollern	11 232	11 375	22 607	10 249	12 078	22 327
Staat	5 385 882	5 319 917	10 705 799	5 723 457	5 898 431	11 621 888

In der Tabelle sind 4 Altersklassen: Personen unter 15 Jahren, von 15—40, von 40—60 und von 60 und mehr Jahren gebildet. Die männlichen Personen sind regelmässig — und zwar gilt dies sowohl vom Staat wie von allen Provinzen ausser Berlin, Schlesien und Hohenzollern — in der Altersklasse unter 15 Jahren stärker vertreten. In den anderen Altersklassen ist das Verhältniss mit wenigen Ausnahmen umgekehrt, namentlich ist das Uebergewicht der Frauen in der Klasse der über 60jährigen Personen sehr bedeutend. Die Ursache dieser Erscheinung ist hauptsächlich darin zu suchen, dass, wie oben nachgewiesen, zwar durchgehends mehr Knaben als Mädchen geboren werden, die Sterblichkeit bei den ersteren aber grösser ist als bei den letzteren. Auch die Auswanderung verschiebt in den höheren Altersklassen das Verhältniss zu Gunsten der Frauen, da meist mehr Männer auswandern als Frauen.

Das Erreichen eines bestimmten Alters ist ferner wichtig als Vorbedingung für gewisse staatsbürgerliche Rechte und Pflichten. Für die gesammte Bevölkerung kommen in Betracht das Alter der Strafmündigkeit und der Grossjährigkeit, für die männliche ausserdem das Alter der Wahlberechtigung und der Wehrpflicht. Wie sich in dieser Hinsicht die Bevölkerung gliedert, ist aus der Zusammenstellung auf S. 602/603 ersichtlich.

Abgesehen von gewissen allgemeinen Voraussetzungen, ist die Wahlberechtigung zum Reichstag an die Zurücklegung des 25., zum Abgeordnetenhaus des 24. Lebensjahres geknüpft. In der Tabelle ist deshalb die Anzahl der über 25 und über 24 Jahre alten jungen Männer angegeben, für die Wahlen zum Abgeordneten-

im Alter von						Auf 1000 männliche Personen kommen weibliche in der Altersklasse von			
40—60 Jahren			60 Jahren und darüber			unter 15 Jahren	15—40 Jahren	40—60 Jahren	60 Jahren u. darüb.
männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen				
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
159 039	189 139	348 178	77 504	102 853	180 357	998	1093	1189	1327
113 705	125 108	238 813	49 987	60 114	110 101	987	1040	1100	1203
135 173	149 832	285 005	30 966	51 577	82 543	1014	1056	1108	1666
225 236	244 382	469 618	94 960	119 770	114 730	986	981	1085	1261
128 826	145 079	273 905	59 781	71 178	130 959	984	1053	1126	1191
135 558	157 307	292 865	57 404	70 052	127 456	993	1133	1160	1220
350 099	429 071	779 170	154 235	200 927	355 162	1005	1127	1226	1303
221 319	238 442	459 761	94 319	108 678	202 997	990	1012	1077	1152
108 206	109 939	218 145	55 934	61 238	117 172	974	930	1016	1095
202 367	211 362	413 729	94 295	101 981	196 276	976	994	1044	1082
198 607	193 755	392 362	72 290	76 678	148 968	967	926	976	1061
148 933	165 426	314 359	56 297	64 541	120 838	979	1087	1111	1146
404 829	408 972	813 801	153 912	167 347	321 259	984	990	1010	1087
6 725	7 506	14 231	3 260	3 660	6 920	1013	1178	1116	1123
2 538 622	2 775 320	5 313 942	1 055 144	1 260 594	2 315 738	988	1031	1093	1195

haus ausserdem in Sp. 16 die Zahl der thatsächlich Wahlberechtigten und deren Verhältniss zur Zahl der über 24 Jahre alten Männer.

Im Uebrigen bedürfen einer besonderen Erläuterung nur die Spalten 17—30 der Tabelle auf S. 602/603. Denn auch die Gesetzgebung über das Heerwesen ist zur Reichssache geworden und die früher massgebenden Bestimmungen (vergl. Bd. I, S. 324) haben sich in mancher Hinsicht verändert, namentlich durch die neuerdings erlassenen Gesetze vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 11) und 3. August 1893 (R.-G.-Bl. S. 233).

Gegenwärtig beginnt die Wehrpflicht mit dem vollendeten 17. Jahr und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahr; sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heer und in der Marine, sie beginnt in der Regel mit dem vollendeten 20. Lebensjahr und dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Der Dienstpflicht wird genügt im stehenden Heere oder in der stehenden Marine während der ersten 7 Jahre nach der Einstellung, während der folgenden 5 Lebensjahre in der Land- bezw. Seewehr 1. Aufgebotes, sodann bis zum Ablauf der Dienstpflicht in der Land- bezw. Seewehr 2. Aufgebotes.

Provinzen / Staat	Alter der Strafmündigkeit: unter 12 Jahren		12 Jahre und darüber			
			12—18 Jahre		18 Jahre und darüber	
	überhaupt	in % der Bevölkerung	überhaupt	in % der Bevölkerung	überhaupt	in % der Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen	582 541	29,7	242 487	12,4	1 333 635	57,9
Westpreussen	447 449	31,2	188 607	13,2	797 625	55,6
Berlin	353 208	22,4	163 486	10,3	1 062 100	67,3
Brandenburg	700 805	27,6	310 256	12,2	1 530 723	60,2
Pommern	450 780	29,7	198 114	13,0	871 995	57,3
Posen	559 358	31,9	247 314	14,1	944 970	54,0
Schlesien	1 204 537	28,5	546 212	12,9	2 473 709	58,6
Sachsen	765 630	29,7	323 005	12,5	1 491 375	57,8
Schleswig-Holstein	341 308	28,0	149 147	12,2	729 068	59,8
Hannover	648 571	28,5	288 304	12,6	1 341 486	58,9
Westfalen	779 360	32,1	327 740	13,5	1 321 561	54,4
Hessen-Nassau	463 742	27,9	221 319	13,3	979 365	58,8
Rheinland	1 415 253	30,0	610 399	13,0	2 684 739	57,0
Hohenzollern	17 998	27,2	8 737	13,2	39 350	59,6
Staat	8 730 540	29,1	3 825 127	12,8	17 401 700	58,1

Provinzen / Staat	Männer im Alter der Wehrpflicht, geb. 1873—1846,		darunter Männer im Alter der geboren 1870—1853 und 1/4 der 1852 Geborenen		darunter Männer im Alter der im stehenden Heere, geboren 1870—1864	
	überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt	überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt	überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt
1	17	18	19	20	21	22
Ostpreussen	352 936	18,0	237 232	12,1	98 819	5,0
Westpreussen	268 713	18,7	180 955	12,6	81 720	5,7
Berlin	402 615	25,5	290 702	18,4	132 130	8,4
Brandenburg	520 617	20,5	355 831	14,0	156 966	6,2
Pommern	279 463	18,4	185 021	12,2	78 677	5,2
Posen	301 037	17,2	200 044	11,4	90 374	5,1
Schlesien	770 016	18,2	513 065	12,1	215 302	5,1
Sachsen	502 948	19,5	340 189	13,2	143 335	5,6
Schleswig-Holstein	248 186	20,4	169 732	13,9	76 516	6,3
Hannover	449 366	19,7	303 641	13,3	129 477	5,7
Westfalen	496 010	20,4	333 638	13,7	141 168	5,8
Hessen-Nassau	321 390	19,3	212 280	12,8	92 557	5,6
Rheinland	952 913	20,2	644 813	13,7	277 823	5,9
Hohenzollern	14 813	19,1	6 703	10,1	2 605	3,9
Staat	5 877 025	19,6	3 973 846	13,3	1 707 469	5,7

Alter der Grossjährigkeit (vom vollendeten 21. Lebensjahre ab):				Alter der Wahlberechtigung:				
				Zahl der				Die Urwähler in Sp. 14 bilden % der über 24 Jahre alten Männer in Sp. 15
Minderjährige		Grossjährige		über 25 Jahre alten Männer		Urwähler zum Abgeordnetenhaus	über 24 Jahre alten Männer	
überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt	überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt	überhaupt	in % der Bevölkerung			
8	9	10	11	12	13	14	15	16
921 137	47,0	1 037 526	53,0	420 536	21,5	353 290	433 772	81,45
714 436	49,8	719 245	50,2	297 351	20,7	260 207	308 396	84,37
615 988	39,0	962 806	61,0	380 737	24,1	347 391	399 749	86,90
1 145 019	45,0	1 396 764	55,0	586 784	25,1	536 548	608 688	88,15
729 283	48,0	791 606	52,0	330 245	21,7	286 828	341 527	83,98
900 740	51,4	850 902	48,6	339 390	19,4	312 258	351 451	88,85
1 970 883	46,7	2 253 575	53,3	902 021	21,4	822 910	932 056	88,29
1 221 113	47,3	1 358 897	52,7	578 767	22,4	518 177	599 782	86,39
556 254	45,6	663 269	54,4	289 528	23,7	252 628	229 520	84,34
1 055 241	46,3	1 223 120	53,7	529 145	23,2	467 960	547 829	85,35
1 237 302	50,9	1 191 359	49,1	529 880	21,8	498 938	550 426	90,65
777 712	46,7	886 714	53,3	367 363	22,1	315 831	380 924	82,91
2 281 670	48,4	2 428 721	51,6	1 051 769	22,3	1 004 128	1 091 155	92,02
29 642	44,9	36 443	55,1	15 566	23,6	12 844	15 985	80,35
14 156 420	47,3	15 800 947	52,7	6 619 122	22,1	5 989 538	6 861 260	87,30

Wehrpflicht:

Alter der Dienstpflicht				Männer im Alter der Landsturmpflicht			
in der Landwehr oder Seewehr				1. Aufgebots, geb. 1873—1853 und $\frac{1}{4}$ der 1852 Geborenen		2. Aufgebots, geb. 1851—1846 und $\frac{1}{4}$ der 1852 Geborenen	
1. Aufgebots, geborен 1863—1859		2. Aufgebots, geb. 1858—1853 und $\frac{1}{4}$ der 1852 Geborenen					
überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt	überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt	überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt	überhaupt	in % der Bevölkerung überhaupt
23	24	25	26	27	28	29	30
66 298	3,4	72 115	3,7	287 576	14,7	65 361	3,3
48 719	3,4	50 516	3,5	221 391	15,4	47 323	3,3
80 740	5,1	77 832	4,9	332 467	21,1	70 148	4,4
95 608	3,7	103 257	4,1	424 825	16,7	95 793	3,8
50 607	3,3	55 737	3,7	227 396	15,0	52 068	3,4
53 774	3,1	55 896	3,2	247 723	14,2	53 312	3,0
144 478	3,4	153 285	3,6	626 968	14,8	143 048	3,4
93 671	3,6	103 183	4,0	409 185	15,9	93 765	3,6
44 483	3,6	48 733	4,0	203 943	16,7	44 244	3,7
83 368	3,6	90 796	4,0	365 520	16,0	83 845	3,7
94 285	3,9	98 185	4,0	406 762	16,7	89 248	3,7
57 824	3,5	61 899	3,7	259 416	15,6	61 973	3,7
180 534	3,8	186 456	4,0	778 364	16,5	174 548	3,7
1 874	2,8	2 224	3,4	8 199	12,4	2 614	4,0
1 096 263	3,7	1 160 114	3,9	4 799 735	16,0	1 077 290	3,6

Landsturmpflichtig sind alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; sie gehören bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem ihr 39. Lebensjahr vollendet wird, zum Landsturm 1. Aufgebotes, sodann zum Landsturm 2. Aufgebotes.

Die Zahl der aktiven Militairpersonen ist auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung von 1895 für alle Verwaltungsbezirke in Sp. 20 der Tabelle C der Anlagen mitgetheilt.

Nach dem **Familienstande** vertheilte sich die ortsanwesende Bevölkerung auf die verschiedenen Altersklassen am 2. Dezember 1895 folgendermassen:

Altersgruppen	Männliche Bevölkerung:					Weibliche Bevölkerung:				
	Ueberhaupt	Ledige	Verheirathete	Verwittwete	Geschiedene	Ueberhaupt	Ledige	Verheirathete	Verwittwete	Geschiedene
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ueber 0 bis 6 Jahre	2 529 273	2 529 273	—	—	—	2 504 478	2 504 478	—	—	—
6 „ 12 „	2 157 827	2 157 827	—	—	—	2 134 081	2 134 081	—	—	—
„ 12 „ 14 „	659 293	659 293	—	—	—	650 892	650 892	—	—	—
14 „ 15 „	315 154	315 154	—	—	—	310 649	310 637	—	12	—
15 „ 18 „	960 002	959 679	316	7	—	948 910	945 016	3 825	63	6
18 „ 20 „	624 554	623 418	1 113	19	4	631 544	607 877	23 408	235	24
20 „ 21 „	298 565	296 327	2 202	34	2	309 687	276 626	32 726	293	42
21 „ 25 „	1 042 039	944 015	97 394	568	62	1 086 747	751 267	332 039	2 871	570
25 „ 30 „	1 206 193	589 433	611 453	4 544	763	1 242 945	429 189	798 135	12 954	2 667
„ 30 „ 35 „	1 085 502	234 710	839 811	9 258	1 723	1 117 673	209 076	876 307	28 088	4 202
35 „ 40 „	969 204	125 379	828 343	13 016	2 466	1 005 807	135 574	814 099	50 818	5 316
40 „ 45 „	828 587	80 997	726 539	18 253	2 798	865 120	94 356	685 855	79 449	5 460
45 „ 50 „	716 296	60 331	627 104	26 137	2 724	778 862	76 019	582 372	115 324	5 147
50 „ 55 „	630 211	48 444	541 921	37 289	2 557	701 629	66 098	476 181	155 202	4 148
55 „ 60 „	521 951	35 870	433 680	50 312	2 089	594 952	53 199	352 204	186 260	3 289
60 „ 65 „	406 428	26 787	314 833	63 229	1 579	473 723	41 517	230 545	199 471	2 190
65 „ 70 „	300 077	18 775	206 876	73 432	994	361 346	30 773	135 431	193 865	1 277
70 „ 75 „	219 088	13 799	126 251	78 480	558	266 203	22 351	70 346	172 728	778
75 „ 80 „	117 883	7 275	54 257	56 117	234	146 015	11 827	24 870	108 963	355
80 „ 85 „	43 657	2 704	14 690	26 188	75	57 473	4 620	5 616	47 120	117
85 „ 90 „	10 812	582	2 648	7 567	15	16 187	1 265	951	13 944	27
90 „ 95 „	1 887	141	331	1 413	2	3 079	249	134	2 692	4
95 „ 100 „	215	15	36	163	1	525	44	19	462	—
100 Jahre . . .	15	1	5	9	—	31	5	3	23	—
Unbekannt	726	574	126	25	1	1 126	615	320	183	8
Zusammen	15 645 439	9 730 803	5 429 929	466 060	18 647	16 209 684	9 357 651	5 445 398	1 371 008	35 627
Ortsbevölkerung	15 855 123	10 088 454	10 875 327	1 837 068	54 274					

Relativzahlen sind der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 entnommen und in der oberen Tabelle auf S. 606/607 zusammengestellt.

Die Zahl der Ledigen ist, wenn man deren Verhältniss zur Gesammtbevölkerung in Betracht zieht, grösser als die der Verheiratheten und verheirathet gewesenen, berücksichtigt man aber, was zutreffender ist, lediglich das Verhältniss zu der über 15jährigen Bevölkerung, so ergiebt sich, dass über $^2/_3$ der über 15jährigen Personen verheirathet oder verheirathet gewesen sind.

Der Prozentsatz der ledigen Frauen ist nach Spalte 14 und 10 regelmässig geringer als der der ledigen Männer. Hinsichtlich der Verheiratheten gilt das Umgekehrte, jedoch nur dann, wenn man zu diesen auch die verwittweten Personen hinzurechnet, da wegen der geringen Sterblichkeit verhältnissmässig viele Frauen ihre Ehemänner überleben. Die Zahl der Geschiedenen ist bei Männern wie Frauen nicht sehr bedeutend, hier 3,2, dort 1,7 $^0/_{00}$. —

Um die **Verschiedenheiten** zu erkennen, welche hinsichtlich der **körperlichen** und **geistigen Entwickelung** unter der Bevölkerung der einzelnen Landestheile bestehen, bietet die Statistik nur wenige Anhaltspunkte. Denn als Maassstab für die körperliche Entwickelung kann nur die Statistik der Gebrechlichen und die Statistik des Heeresersatzgeschäftes,[1]) als Maassstab für die geistige Entwickelung die Analphabetenstatistik und die Schulstatistik[1]) benutzt werden.

Eine Statistik der **Gebrechlichen**, d. h. der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken, ist in Preussen bei den Volkszählungen von 1871, 1890 und 1895 erhoben worden und in der oberen Tabelle auf S. 608 wiedergegeben.

Diese Zusammenstellung zeigt, dass im Allgemeinen in den östlichen Provinzen mehr Blinde und Taubstumme vorhanden sind, als in den westlichen, während hinsichtlich der Geisteskranken das Umgekehrte gilt. Bemerkenswerth ist, dass in neuerer Zeit die Zahl der Blinden und Taubstummen fast überall abgenommen hat, dagegen in den meisten Provinzen eine Zunahme der Geisteskranken zu beobachten ist.

Die Zahl der **Analphabeten**, welche unter der gesammten über $9^{11}/_{12}$ Jahre alten Bevölkerung vorhanden sind, wurde bei der Volkszählung von 1871 festgestellt. Das Ergebniss zeigt die untere Tabelle[2]) auf S. 608.

Ausserdem werden im Reich gemäss § 12 der Rekrutirungsordnung vom 28. September 1875 die eingestellten Rekruten einige Zeit nach der Einstellung geprüft, um diejenigen zu ermitteln, welche in keiner Weise genügend lesen, auch ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können. Die Zahl derartiger Rekruten unter je 100 Eingestellten in den Ersatzjahren 1875—1898 giebt die untere Tabelle auf S. 606/607 an.

Während der aktiven Dienstzeit werden die Mannschaften weiter fortgebildet, in Folge dessen befinden sich in Deutschland bei den zur Reserve übertretenden Mannschaften schon seit einer Reihe von Jahren keine Analphabeten.[3])

[1]) Siehe unten.
[2]) v. Fircks, Bevölkerungslehre, S. 102/103.
[3]) v. Fircks, Bevölkerungslehre, S. 109.

Provinzen / Staat	Von der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung waren				Unter 10 000 Einwohnern sind			
	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreussen	1 157 002	678 232	119 416	4 013	5907	3463	610	20
Westpreussen	873 112	481 807	76 222	2 540	6090	3360	532	18
Stadt Berlin	923 951	555 303	92 138	7 402	5852	3527	584	47
Brandenburg	1 448 148	932 268	155 698	5 669	5697	3668	613	22
Pommern	903 502	524 249	90 373	2 765	5941	3447	594	18
Posen	1 070 284	583 002	96 559	1 997	6110	3328	550	12
Schlesien	2 476 847	1 467 295	271 679	7 972	5863	3475	643	19
Sachsen	1 485 670	938 295	150 309	5 736	5758	3637	583	22
Schleswig-Holstein	715 670	428 109	71 958	1 844	5877	3517	591	15
dazu Helgoland	1 115	807	157	7	5345	3869	753	33
Hannover	1 343 239	787 389	145 957	1 776	5895	3459	641	8
Westfalen	1 538 491	763 006	125 953	1 206	6335	3142	518	5
Hessen-Nassau	1 003 438	549 249	110 250	1 489	6029	3300	662	9
Rheinland	2 986 699	1 462 078	258 359	3 255	6341	3104	548	7
Hohenzollern	39 547	21 833	4 600	105	5984	3304	696	16
Staat	17 966 576	10 173 857	1 769 428	47 776	5947	3369	591	16

Provinzen / Staat	Analphabeten unter									
	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ostpreussen	7,33	7,41	6,46	7,53	5,48	7,02	6,56	5,61	6,58	6,05
Westpreussen	11,01	10,48	9,74	10,16	8,22	8,75	8,42	7,97	7,38	6,47
Berlin und Brandenburg	0,66	0,67	0,41	0,44	0,52	0,31	0,33	0,24	0,13	0,23
Pommern	1,54	1,19	0,94	0,84	0,62	0,43	0,68	0,32	0,39	0,44
Posen	13,91	12,93	11,16	11,10	10,96	9,91	10,95	9,75	8,89	8,55
Schlesien	3,27	2,45	2,18	2,04	2,25	2,28	2,25	1,70	1,70	1,54
Sachsen	0,32	0,37	0,29	0,40	0,26	0,26	0,30	0,24	0,17	0,27
Schleswig-Holstein	0,25	0,46	0,41	0,24	0,20	0,24	0,11	0,03	0,11	0,06
Hannover	0,84	0,55	0,42	0,53	0,34	0,40	0,32	0,31	0,13	0,07
Westfalen	1,05	0,75	0,52	0,57	0,34	0,59	0,35	0,27	0,16	0,28
Hessen-Nassau	0,53	0,32	0,17	0,30	0,33	0,22	0,24	0,14	0,29	0,14
Rheinland	0,74	0,55	0,31	0,35	0,36	0,23	0,37	0,19	0,23	0,17
Hohenzollern	0,37	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staat	3,19	2,91	2,45	2,58	2,27	2,33	2,34	2,00	1,[illegible]	1,[illegible]

Am 1. Dezember 1890 waren unter 10 000 15 Jahre und darüber alten

Männern				Frauen				Personen überhaupt			
ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
3737	5792	447	24	3477	5090	1394	39	3598	5416	954	32
3982	5604	395	19	3449	5229	1285	37	3706	5410	856	28
4575	5102	281	42	4022	4615	1278	85	4285	4846	804	65
3880	5665	431	24	3177	5438	1402	43	3490	5549	927	34
3849	5634	496	21	3409	5220	1335	36	3619	5418	934	29
3817	5800	370	13	3407	5198	1371	23	3598	5478	905	19
3732	5813	433	22	3528	4970	1466	36	3622	5357	992	29
3663	5819	494	24	3039	5600	1315	46	3344	5707	914	35
4133	5297	553	17	3296	5418	1257	29	3719	5357	901	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4048	5366	578	8	3312	5284	1388	16	3676	5325	987	12
4409	5076	509	6	3528	5249	1212	11	3980	5160	852	8
4085	5277	629	9	3759	4857	1366	18	3914	5057	1015	14
4510	4919	563	8	3921	4895	1170	14	4215	4907	867	11
3845	5388	748	19	3941	4703	1328	28	3896	5022	1058	24
4052	5448	483	17	3509	5131	1328	32	3772	5284	919	25

je 100 Eingestellten in den Ersatzjahren:

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
5,36	4,12	4,16	3,71	2,49	1,84	1,58	0,98	0,76	0,99	0,74	0,49	0,30	0,42
6,66	4,41	4,06	3,87	3,26	3,86	2,75	4,01	2,25	1,22	0,66	0,61	0,44	0,14
0,19	0,39	0,13	0,15	0,10	0,18	0,17	0,15	0,07	0,06	0,06	0,04	0,03	0,03
0,35	0,39	0,38	0,28	0,21	0,17	0,31	0,22	0,18	0,12	0,05	0,02	0,08	0,03
7,59	3,84	3,43	2,82	3,00	2,58	2,38	1,72	1,26	0,98	0,94	0,67	0,43	0,27
1,25	0,79	0,84	2,82	0,74	1,12	0,84	0,57	0,38	0,42	0,24	0,15	0,09	0,09
0,20	0,05	0,08	0,12	0,07	0,07	0,05	0,07	0,05	0,08	0,04	0,02	0,01	0,02
0,11	0,05	0,05	0,03	0,03	0,05	0,12	0,10	0,08	0,06	—	—	0,04	0,01
0,14	0,20	0,18	0,05	0,04	0,05	0,15	0,04	0,02	0,08	0,05	0,06	0,02	—
0,17	0,19	0,13	0,17	0,01	0,03	0,04	0,08	0,04	0,02	0,02	0,03	0,01	0,01
0,10	0,21	0,12	0,09	0,09	0,06	0,21	0,14	0,02	0,10	0,01	0,05	0,02	—
0,14	0,13	0,08	0,08	0,04	0,09	0,03	0,08	0,04	0,05	—	0,05	0,05	0,04
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,68	1,12	1,04	0,94	0,78	0,82	0,69	0,59	0,37	0,32	0,22	0,16	0,11	0,09

Provinzen — Staat	Von je 100 000 Personen waren								
	blind			taubstumm			geisteskrank		
	1871	1880	1895	1871	1880	1895	1871	1880	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostpreussen	127	105	93	171	182	168	202	209	231
Westpreussen	107	94	88	186	182	162	192	211	224
Stadtkreis Berlin[1]	73	66	66	76	65	75	122	177	96
Brandenburg[1]	73	79	63	85	97	83	204	251	384
Pommern	94	89	79	121	127	114	191	221	271
Posen	109	83	77	144	154	150	148	161	196
Schlesien	92	84	70	88	97	94	171	209	253
Sachsen	85	80	66	79	76	72	194	208	205
Schleswig-Holstein	94	79	66	60	59	60	372	337	303
Hannover	82	76	59	75	78	66	297	298	274
Westfalen	89	73	51	69	74	62	262	262	255
Hessen-Nassau	95	81	58	105	101	82	289	303	309
Rheinland	94	86	62	74	78	62	275	295	291
Hohenzollern	75	70	52	99	92	82	226	204	205
Staat	93	99	223	83	102	243	67	90	260
Absolute Zahlen	22978	24318	55043	22697	22794	66345	21442	28721	82850

Unter je 1000 ortsanwesenden Personen befanden sich Analphabeten am 1. Dezbr. 1871:

in den Provinzen	bei der männlichen Bevölkerung	bei der weiblichen Bevölkerung	im Staat	bei der männlichen Bevölkerung	bei der weiblichen Bevölkerung
1	2	3	4	5	6
Ostpreussen	230,6	293,4			
Westpreussen	331,7	396,6			
Stadtkreis Berlin	12,2	28,9	unter den Evangelischen	66,0	113,7
Brandenburg	44,3	96,2	„ „ Katholiken	151,6	218,1
Pommern	81,8	148,5	„ „ Dissidenten	49,6	90,2
Posen	318,0	410,4	„ „ Juden	66,5	125,5
Schlesien	110,9	170,6			
Sachsen	22,1	50,6	von der Gesammtbevölkerung	121,7	
Schleswig-Holstein	30,2	50,5			
Hannover	39,1	79,5			
Westfalen	37,4	65,3			
Hessen-Nassau	21,5	53,3			
Rheinland	48,1	97,9			
Hohenzollern	13,1	26,3			
im Staat	95,0	147,3			

[1]) Der auffällige Unterschied in der Zahl der Geisteskranken 1895 im Stadtkreise Berlin und in der Provinz Brandenburg ist darauf zurückzuführen, dass die Irrenverpflegungsanstalten der Stadt Berlin zu Dalldorf und Herzberge (2204 Insassen) im Kreise Niederbarnim gezählt worden sind.

Charakteristisch ist, dass sowohl nach der Volkszählung von 1871, wie nach der Statistik der Rekrutenschulbildung von 1875—1898 die Provinzen Posen und Westpreussen, ausserdem Ostpreussen und Schlesien den ungünstigsten Stand aufweisen. Da in allen diesen Provinzen, besonders aber in Posen und Westpreussen, sich erhebliche Reste slawischer Bevölkerung befinden, und die slawische Bevölkerung auch in anderen Staaten eine verhältnissmässig grosse Zahl von Analphabeten aufweist,[1]) so lässt sich hieraus schliessen, dass auch das ungünstige Ergebniss in jenen 4 östlichen Provinzen vorwiegend auf die niedrige Kultur der dort ansässigen slawischen Bevölkerung zurückzuführen ist.

In neuerer Zeit ist aber überall, auch in Posen und Westpreussen, eine erfreuliche Abnahme der Analphabeten zu erkennen.

Aehnliche Erscheinungen, wie die Statistik über die Schulbildung der Rekruten, bietet die Analphabetenstatistik, welche auf Grund der Eheschliessungen aufgestellt wird. Die Standesbeamten verzeichnen nämlich regelmässig die Zahl der Personen, welche ausser Stande gewesen sind, die Heirathsurkunde durch Namensunterschrift zu vollziehen. An solchen Analphabeten waren unter 1000 Neuvermählten im Staate vorhanden:

im Jahre	Männer	Frauen	im Jahre	Männer	Frauen
1882	38,7	58,8	1891	16,0	25,7
1883	35,4	53,9	1892	15,2	24,8
1884	33,1	51,1	1893	15,2	24,3
1885	30,7	46,6	1894	13,5	22,4
1886	28,6	45,3	1895	11,7	19,2
1887	26,0	40,0	1896	9,8	16,3
1888	23,0	36,5	1897	8,4	14,3
1889	20,6	33,2	1898	7,8	12,5.
1890	18,9	29,2			

Für die einzelnen Provinzen ergiebt sich folgende Uebersicht:

Unter 1000 Neuvermählten in der Zeit von 1882—1898 waren schreibensunkundig:

in der Provinz	bei den Männern	bei den Frauen	in der Provinz	bei den Männern	bei den Frauen
Ostpreussen	62,1	89,5	Sachsen	2,3	5,2
Westpreussen	120,0	172,2	Schleswig-Holstein .	3,1	8,8
Berlin	1,2	5,3	Hannover	2,4	6,2
Brandenburg	3,2	8,9	Westfalen	2,6	5,4
Pommern	8,2	18,2	Hessen-Nassau	0,5	1,4
Posen	109,6	154,7	Rheinland u. Hohenzollern	1,8	4,2
Schlesien	18,3	33,1			

Auch nach dieser Statistik stehen die oben genannten 4 östlichen Provinzen weit ungünstiger, als alle anderen Provinzen. Gleichzeitig ergiebt sich, und zwar

[1]) Elster's Wörterbuch der Volkswirthschaft, Bd. I, Art. Analphabeten (Mischler).

für den Staat sowie für alle Provinzen, dass unter den Frauen Analphabeten häufiger sind, als unter den Männern. —

Die Vertheilung der Bevölkerung nach dem **Religionsbekenntniss** ist nach den Relativzahlen in Spalte 31—33 der Tabelle C der Anlagen für die einzelnen Verwaltungsbezirke mitgetheilt. Die absoluten Zahlen für den Staat sind in der nachstehenden Uebersicht enthalten, welche auch die Stärke aller wichtigeren Bekenntnissgruppen, sowie die Vertretung der Geschlechter nach dem Religionsbekenntniss erkennen lässt:

Religionsbekenntniss	Männliche Personen	Weibliche Personen	Ueberhaupt
1	2	3	4
Evangelische	9 968 230	10 383 218	20 351 448
davon: Evangelische Landeskirche	7 089 942	7 414 151	14 504 093
Evangelisch-lutherische Kirche	2 658 447	2 732 900	5 391 347
Evangelisch-reformirte Kirche	202 381	217 168	419 549
Alt- etc. Lutheraner	12 959	14 453	27 412
Alt- etc. Reformirte	4 501	4 546	9 047
Andere Protestanten	35 927	43 524	79 451
davon: Brüdergemeinde (Herrnhuter)	1 856	2 444	4 300
Mennoniten	6 849	7 102	13 951
Baptisten	14 275	17 602	31 877
Englische und schottische Hochkirche (Presbyterianer)	824	1 672	2 496
Methodisten und Quäker	1 856	2 361	4 217
Apostolische Kirche (Irvingianer)	10 267	12 343	22 610
Katholiken	5 428 761	5 570 744	10 999 505
davon: Römisch-Katholische	5 427 656	5 569 903	10 997 559
Griechisch-Katholische	1 105	841	1 946
Andere Christen	22 698	17 096	39 794
davon: Deutschkatholiken	606	551	1 157
Freireligiöse	4 706	3 635	8 341
Dissidenten	16 015	11 641	27 656
Sonstige	1 371	1 269	2 640
Juden	186 297	193 419	379 716
Bekenner anderer Religionen	169	33	202
Mit unbestimmter Angabe des Religionsbekenntnisses	2 944	1 435	4 379
Ohne Angabe des Religionsbekenntnisses	413	215	628
Ortsanwesende Bevölkerung	15 645 439	16 209 684	31 855 123

Von erheblicher Bedeutung für den Staat und alle seine Landestheile sind hiernach nur der Protestantismus und der Katholizismus. Der erstere umfasst nach Tabelle C der Anlagen 63,9, der letztere 34,5 % der Bevölkerung; den anderen Bekenntnissgruppen gehören im Ganzen nur 1,6 % der Bevölkerung an. Unter den letzteren ist das Judenthum verhältnissmässig am stärksten, mit 1,2 %, vertreten, es stehen jedoch über diesem Durchschnitt nur der Stadtkreis Berlin mit 5,1 %, die Provinzen Hessen-Nassau mit 2,6 %, Posen mit 2,2 und Westpreussen mit 1,4 %; in allen anderen Provinzen erreicht der Antheil der Bekenner der jüdischen Religion noch nicht 1 % der Bevölkerung. Entsprechend der historischen Entwickelung überwiegt der Protestantismus erheblich in Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau; der Katholizismus in Posen und im Rheinland. In Westpreussen, Schlesien und Westfalen sind zwar mehr Katholiken als Protestanten, die protestantische Minderheit bildet jedoch einen ziemlich bedeutenden Bruchtheil der Bevölkerung.

Ein Vergleich der Ergebnisse der Volkszählung von 1895 mit den Ergebnissen der früheren Zählungen lässt sich auf Grund der folgenden Tabelle anstellen:

Provinzen — Staat	Unter 1000 ortsanwesenden Personen waren											
	Christen									Juden		
	evangelische			katholische			sonstige					
	1871	1890	1895	1871	1890	1895	1871	1890	1895	1871	1890	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ostpreussen	861	856	853	128	131	133	3,4	5,7	6,9	7,9	7,4	7,2
Westpreussen	482	475	470	488	500	507	9,8	9,2	9,3	20	15	13,5
Stadtkreis Berlin	890	857	847	63	86	93	3,1	6,8	8,1	44	50	51,4
Brandenburg	976	957	948	17	35	42	1,5	2,6	3,5	5,6	5,4	6,5
Pommern	976	971	969	12	18	20	3,0	3,2	3,8	9,1	8,1	7,4
Posen	323	309	306	637	665	671	0,7	0,7	0,9	39	25	21,9
Schlesien	475	455	447	511	532	540	1,0	1,7	1,9	13	11	10,8
Sachsen	935	924	925	60	71	70	1,8	1,9	2,4	2,8	3,1	2,9
Schleswig-Holstein	989	976	975	6	18	19	1,0	2,3	2,6	3,6	2,9	2,9
Hannover	873	865	862	119	126	129	1,7	2,3	2,8	6,5	6,6	6,2
Westfalen	454	475	479	535	515	510	1,3	2,3	3,0	9,7	7,9	7,2
Hessen-Nassau	706	695	694	265	274	275	2,8	4,6	5,0	26	27	26,0
Rheinland	253	275	280	734	712	707	2,6	3,1	3,7	11	10	10
Hohenzollern	27	38	39	462	952	952	0,5	—	0,1	11	10	8,7
Staat	650	642	639	335	342	345	2,2	3,2	3,7	13	12	11,9
Deutsches Reich[1]	625	628	—	362	358	—	2,0	2,9	—	12	11	—

Hiernach ist seit 1871 der Antheil der Katholiken in allen Provinzen, mit Ausnahme von Westfalen und Rheinland, gestiegen, umgekehrt der der Protestanten

[1]) Mit Einschluss der Truppen in Frankreich.

in allen Provinzen, mit Ausnahme von Westfalen und Rheinland, gefallen; die Juden haben nur im Stadtkreis Berlin, sowie in den Provinzen Brandenburg und Sachsen zugenommen. Dieses Ergebniss ist im Wesentlichen auf den Bevölkerungsaustausch innerhalb der einzelnen Gebietstheile des preussischen Staates und des Reiches, zum Theil, namentlich bei den Juden, auch auf den Glaubenswechsel zurückzuführen. Dabei ist aber zu beachten, dass ein grosser Theil der protestantischen Bevölkerung auch nach dem überwiegend katholischen Süddeutschland verzogen ist; es ist daher fraglich, welche von beiden Konfessionen in neuerer Zeit durch den Bevölkerungsaustausch im Ganzen gewonnen oder verloren haben mag, da bei der Zählung von 1895 das Religionsbekenntniss von Reichswegen nicht festgestellt wurde. Von 1871—1890 haben im Gegensatz zu den Ergebnissen in Preussen im Reich die Evangelischen um 3 % zugenommen, die Katholiken um 4 % abgenommen. Auch in Preussen ist jedenfalls, wie sich aus den mitgetheilten Zahlen ergiebt, eine erhebliche Verschiebung im Religionsbekenntniss der Bevölkerung seit 1871 weder im Staat, noch in den einzelnen Provinzen eingetreten. —

Schon seit längerer Zeit theilt die preussische Bevölkerungsstatistik einzelne ihrer Ergebnisse getrennt für Stadt und Land mit. In Folge dessen lässt sich für die preussische Monarchie die **Verschiedenheit der Bevölkerungsverhältnisse in Stadt und Land** ziffermässig darstellen.

Allerdings ist die Statistik bei der Beobachtung von Stadt und Land an den staatsrechtlichen Unterschied von Stadtgemeinden einerseits, Landgemeinden und Gutsbezirken andererseits gebunden. Dieser Unterschied deckt sich nicht immer mit den thatsächlichen Verhältnissen. Viele Landgemeinden sind gegenwärtig wirthschaftlich betrachtet Städte, viele Städte umgekehrt Landgemeinden. Sieht man die Einwohnerzahl als besseres Merkmal für den Unterschied zwischen Stadt und Land an, so erhält man folgende Gegenüberstellung:[1])

Von den Gemeindeeinheiten waren	nach den gemeinderechtlichen Verhältnissen			nach der Volkszahl		
	1885	1890	1895	1885	1890	1895
1	2	3	4	5	6	7
Grossstädte von 100 000 und mehr Einwohnern	12	16	18	12	16	18
Mittelstädte von 20 000—100 000 Einwohnern	70	76	88	73	82	96
Kleinstädte von 5000—20 000 Einwohnern	316	319	327	428	483	511
Landstädte von 2000—5000 Einwohnern	889	852	833	1 132	1 166	1 215
Ländliche Gemeindeeinheiten unter 2000 Einwohnern	53 999	53 641	52 518	53 641	53 177	51 944

[1]) v. Fircks, S. 146

Nur die Grossstädte sind hiernach bei den drei Volkszählungen von 1885, 1890 und 1895 sämmtlich thatsächlich und rechtlich zu den Städten gerechnet worden; von den Gemeinden über 20000 Einwohner, die doch unzweifelhaft sämmtlich ebenfalls städtischen Charakter tragen, galten, wie ein Vergleich zwischen Spalte 7 und 4 der Tabelle ergiebt, 1895 8 als Landgemeinden. Bei den Kleinstädten und Landstädten war die Differenz zu Ungunsten der Städte noch erheblich bedeutender, denn es zählten 184 Kleinstädte und 382 Landstädte zu den Landgemeinden oder Gutsbezirken, während umgekehrt 574 Städte noch nicht 2000 Einwohner hatten.

Die Unterscheidung von Stadt und Land ist ferner insofern mangelhaft, als die Zahl der Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke bei den einzelnen Volkszählungen verschieden ist. Die Ursache hiervon liegt theils darin, dass nicht selten neue Gemeinden entstehen, sowie dass bereits bestehende Gemeinden ihren gemeinderechtlichen Charakter verändern oder in andere Gemeinden aufgehen. Die Bedeutung derartiger Veränderungen zeigt die folgende Tabelle:

Volkszählung	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke
1	2	3	4
am 3. Dezember 1867[1] . .	1 277	37 059	15 323
„ 1. „ 1871[1] . .	1 291	38 157	15 301
„ 1. „ 1875[1] . .	1 288	37 613	16 006
„ 1. „ 1880[1] . .	1 287	37 668	15 829
„ 1. „ 1885[1] . .	1 287	37 286	16 713
„ 1. „ 1890 . . .	1 263	37 082	16 559
„ 2. „ 1895 . . .	1 266	36 375	16 143

Diese Mängel beeinträchtigen naturgemäss den Werth der Statistik, jedoch nicht in dem Maasse, dass ihre Ergebnisse hierdurch unbrauchbar würden.

Die Zahl der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, welche in Stadt und Land 1867—1897 auf je 1000 Bewohner entfielen, giebt für den Gesammtstaat die Tabelle auf S. 614/615 an; ausserdem sind die Geburts- und Sterbeziffern für die alten Provinzen seit 1849 beigefügt. Die Heirathsziffer ist von 1867 bis 1897 stets in den Städten höher gewesen als auf dem Lande. Das Umgekehrte gilt mit wenigen Ausnahmen von der **Geburtsziffer** und zwar schon seit 1849, mithin für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts überhaupt. Dabei scheint jedoch die Geburtsziffer in reinen Ackerbaukreisen eine niederere zu sein als in gewerbetreibenden, dichtbevölkerten Landkreisen, weil hier die Erwerbsverhältnisse am günstigsten sind und deswegen verhältnissmässig mehr Ehen geschlossen werden. Dies zeigt die Tabelle auf S. 616, welche allerdings aus älterer Zeit stammt und in welcher sowohl bei den Industrie- wie bei den Ackerbaukreisen die städtische Bevölkerung mit eingeschlossen ist.

[1]) Ohne Helgoland.

Auf je 1000 zu Anfang des Jahres Lebende

Jahr	im Staat alten Bestandes: Geborene einschliesslich Todtgeborene		Gestorbene Todtgeborene		Jahr	im gegenwärtigen: Eheschliessungen		Geborene (einschl. Todtgeborene)	
	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande		in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1849	39,7	44,4	35,4	29,4	1867	20,0	17,9	37,5	39,2
1850	39,2	42,5	29,8	27,3	1868	18,6	17,2	38,1	38,8
1851	39,3	41,8	27,4	26,9	1869	18,8	17,4	39,1	40,0
1852	39,1	40,8	34,5	32,9	1870	16,2	14,2	39,8	40,5
1853	37,2	39,6	30,9	30,7	1871	17,1	15,4	34,9	35,8
1854	36,5	38,8	28,6	29,8	1872	22,1	19,7	41,8	41,5
1855	34,9	36,6	33,7	31,6	1873	21,8	19,2	40,9	41,6
1856	35,1	37,0	28,1	27,7	1874	21,1	18,3	42,2	41,8
1857	37,8	41,6	30,7	29,8	1875	19,9	16,9	40,3	43,0
1858	38,8	42,7	29,5	29,6	1876	18,9	16,3	42,7	42,7
1859	39,2	43,4	30,1	27,7	1877	18,2	15,0	42,0	41,6
1860	38,6	41,4	26,3	25,3	1878	17,6	14,6	41,1	40,2
1861	39,1	39,9	28,9	26,7	1879	17,5	14,3	41,1	40,6
1862	38,9	39,2	28,2	25,6	1880	16,9	14,6	38,6	40,4
1863	40,0	42,1	29,9	27,2	1881	17,0	14,5	38,0	39,0
1864	39,4	42,7	28,1	25,8	1882	17,3	14,9	37,9	40,0
1865	39,1	42,2	32,2	28,5	1883	17,6	15,0	37,2	39,5
1866	39,4	42,0	40,8	32,8	1884	17,9	15,2	37,6	40,1
					1885	18,2	15,3	37,5	40,5
					1886	18,2	15,3	37,3	40,7
					1887	18,1	14,8	37,0	40,8
					1888	18,3	14,8	36,8	40,6
					1889	18,6	15,0	36,9	39,9
					1890	18,7	15,1	36,0	39,5
					1891	18,7	14,9	37,1	40,6
					1892	17,9	15,0	35,8	38,9
					1893	17,8	15,2	35,9	40,9
					1894	17,8	14,9	35,2	39,9
					1895	17,9	15,0	35,1	40,5
					1896	18,6	15,2	35,4	40,5
					1897	19,2	15,5	35,5	40,2
					Im Mittel	18,4	15,7	38,1	40,3

[1]) Spalte 2—5 sind entnommen aus Bd. 48a, Spalte 7—12 aus Bd. 149 der preuss.

entfielen[1]) Staatsgebiet		Unter je 1000 Geborenen befanden sich durchschnittlich					
Gestorbene		Knaben		Todtgeborene		uneheliche Kinder	
in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande
11	12	13	14	15	16	17	18
29,2	26,5	514,1	519,3	42,4	39,7	100,8	74,5
30,6	28,3	514,1	515,9	42,3	40,1	100,3	74,7
29,0	26,6	515,6	515,5	43,1	39,9	98,4	71,4
29,8	27,2	514,0	514,3	43,3	39,9	98,4	75,8
34,4	28,2	514,7	515,0	43,0	39,0	97,9	70,1
32,2	30,6	514,9	515,1	42,3	38,3	87,2	64,4
31,8	28,6	513,4	515,4	41,9	38,8	93,2	68,7
29,5	26,5	514,1	516,5	42,0	39,3	88,2	64,8
29,3	27,5	515,2	517,7	43,9	43,2	91,1	67,0
29,4	26,4	514,7	515,2	41,5	41,4	89,3	67,0
29,0	26,5	515,0	515,8	40,9	40,6	90,0	67,2
29,4	26,5	513,6	515,1	40,7	41,4	90,4	67,7
28,4	25,4	512,6	516,1	41,0	40,7	91,8	69,7
28,5	26,6	513,4	516,6	40,2	39,8	94,0	71,4
27,6	25,9	514,0	514,8	40,1	39,4	93,4	70,1
27,7	26,6	514,3	515,8	39,9	37,3	95,9	73,3
28,2	26,6	514,5	515,2	40,3	38,7	95,2	73,2
28,2	26,7	514,0	516,6	39,9	39,2	96,3	75,7
27,4	26,9	514,7	516,2	40,4	39,5	96,6	74,5
28,3	27,4	514,5	516,0	39,3	38,8	95,4	75,0
25,5	25,4	513,2	515,5	38,9	38,9	94,9	75,0
24,3	24,5	514,1	515,4	37,3	38,0	92,8	72,6
25,3	24,4	512,7	515,4	36,2	37,5	92,0	72,3
25,3	25,5	513,4	515,8	32,5	34,2	90,4	69,9
24,5	24,1	515,0	515,11	31,7	34,1	89,8	68,7
24,6	24,9	514,0	516,1	31,1	33,7	91,1	68,8
25,4	25,7	512,5	515,8	31,1	33,6	92,5	68,1
22,7	23,4	513,8	515,2	32,4	34,4	94,7	70,4
23,1	23,2	513,7	514,9	33,1	33,5	94,7	67,2
21,9	22,4	513,4	514,8	33,2	33,4	97,3	68,6
22,1	22,6	—	—	—	—	—	—
27,5	26,1	—	—	—	—	—	—

Statistik, Spalte 13—18 aus dem „Statistischen Handbuch für den preuss. Staat.“

Wohnplatz-Kategorien	Auf je 1000 Bewohner entfallen Geborene in den Jahren							
	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4 Grossstädte	37,2	38,8	38,3	39,4	34,6	41,0	39,6	41,9
4 Städte 2. Ordnung . .	41,3	41,0	40,6	41,7	36,5	43,3	43,0	43,1
37 Industriekreise . . .	43,3	44,2	45,1	45,7	40,1	48,9	48,6	50,4
19 Ackerbaukreise . . .	37,0	36,0	37,1	37,6	33,5	37,8	38,7	38,7
Sämmtliche Städte . . .	37,5	38,1	39,1	39,8	34,9	41,8	40,9	42,1
Plattes Land	39,3	38,8	40,0	40,5	35,8	41,5	41,5	41,7
Staat	38,8	38,6	39,7	40,2	35,3	41,5	41,4	42,1

Nach Erhebungen, welche für die Doppeljahre 1880/81 und 1890/91 angestellt worden sind, trafen durchschnittlich auf 100 im Alter von 15—50 Jahren stehende gebärfähige Frauen in der Stadt 26,7 und 25,1, auf dem Lande 28,4 und 28,9 eheliche Geburten.[1]) Die eheliche Fruchtbarkeit war also durchschnittlich höher auf dem Lande als in der Stadt, daher auch, wie gezeigt, die Geburtenzahl der Städte geringer, als die des Landes.

Dagegen nimmt die Vertheilung der Geburten auf die einzelnen Monate in Stadt und Land einen ziemlich gleichmässigen Verlauf. Dies ist aus der auf S. 617 abgedruckten Tabelle ersichtlich, in welcher für jeden Monat angegeben ist, wie viele Geburten in dem dreizehnjährigen Zeitraum von 1875—1887 durchschnittlich täglich stattgefunden haben. Denn nach dieser Tabelle liegt für Stadt und Land gleichmässig das Geburtenmaximum im Februar und das Geburtenminimum im Juni.[2])

Wie diese Tabelle, sowie die Tabelle auf S. 615 zeigen, werden zwar sowohl bei der städtischen wie bei der ländlichen Bevölkerung regelmässig mehr Knaben als Mädchen geboren, die Knabengeburten sind aber auf dem Lande verhältnissmässig zahlreicher als in der Stadt. Dagegen ist das Verhältniss hinsichtlich der Todtgeburten umgekehrt.

Ob der Unterschied, welchen Sp. 17 und 18 der Tabelle auf S. 615 in der Zahl der unehelichen Geburten zwischen Stadt und Land hervortreten lässt, ein zutreffendes Bild von den thatsächlich bestehenden Verhältnissen giebt, muss dahingestellt bleiben. Denn eine grosse Anzahl von unehelichen Geburten entfallen auf die meist in den Städten belegenen Entbindungsanstalten, in welche auch viele ortsfremde Mütter vom Lande aufgenommen werden. Es scheint ferner, dass sich der Unterschied erheblich verändert, wenn man die Geburtsziffer nicht nach der Zahl

[1]) Bleicher, Ueber die Eigenthümlichkeiten der städtischen Invaliditäts- und Morbiditätsverhältnisse. 8. internationaler hygienischer Kongress, Budapest 1894, Bd. 7, S. 465 ff., Tabelle 2.

[2]) Düsing, Das Geschlechtsverhältniss der Geburten in Preussen, 1890. Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Elster, Bd. III, Heft 6.

Geburts-monat	Geburten 1875—1887					
	in den Stadtgemeinden		in den Landgemeinden		im Staat	
	Geburten auf den Tag	auf je 100 Mädchengeburten entfielen Knabengeburten	Geburten auf den Tag	auf je 100 Mädchengeburten entfielen Knabengeburten	Geburten auf den Tag	auf je 100 Mädchengeburten entfielen Knabengeburten
1	2	3	4	5	6	7
Januar . . .	1 068	105,50	2 019	106,62	3 087	106,23
Februar . . .	1 086	105,86	2 067	106,32	3 153	106,16
März	1 071	105,26	2 016	106,36	3 087	105,98
April	1 039	105,43	1 923	106,33	2 962	106,01
Mai	1 012	106,07	1 847	106,30	2 859	106,22
Juni	996	106,28	1 791	107,09	2 787	106,80
Juli	998	105,73	1 815	107,15	2 813	106,64
August . . .	1 018	106,11	1 919	106,69	2 937	106,49
September .	1 064	105,87	2 105	106,39	3 169	106,22
Oktober . . .	1 017	106,13	1 988	106,13	3 005	106,13
November . .	1 017	105,60	1 972	106,50	2 989	106,19
Dezember . .	1 025	105,98	1 951	107,02	2 976	106,66
Jahr	1 034	105,81	1 950	106,57	2 984	106,31

der Bewohner überhaupt, sondern nach der Zahl der ledigen weiblichen Personen im Alter von 15—50 Jahren berechnet. Wenigstens belief sich die Zahl der auf 1000 gebärfähige Frauen entfallenden unehelichen Geburten im Doppeljahr 1880/81 für die Städte auf 26, für das Land auf 25, im Doppeljahr 1890/91 für die Städte auf 24, für das Land auf 25.[1]) 1880/81 standen mithin das platte Land und die Städte fast gleich, 1890/91 standen die Städte sogar günstiger als das Land.

Die **Sterblichkeit** ist seit 1849 regelmässig in den Städten stärker gewesen als in den Landgemeinden und Gutsbezirken. Erst in neuerer Zeit, und zwar zuerst 1888 und 1890, dann dauernd seit 1892, ist ein Umschwung zu Gunsten der Städte eingetreten. Derselbe ist zum Theil unzweifelhaft auf die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse zurückzuführen, welche notorisch gerade die grösseren Städte neuerdings aufzuweisen haben. Nicht ohne Einfluss dürfte aber auch der Umstand gewesen sein, dass die besseren Erwerbsverhältnisse in den Städten einen starken Zuzug junger Leute in kräftigem Lebensalter veranlasst haben, während umgekehrt manche ältere Personen aus den Städten nach dem Lande verzogen sind.

Seit längerer Zeit macht sich eine erheblich stärkere Sterblichkeit der Säuglinge, überhaupt der kleinen Kinder in den Städten bemerkbar. Dies ergiebt die folgende Tabelle.[2])

[1]) Bleicher, a. a. O.
[2]) v. Fircks, S. 281 und 349.

Jahre	Durchschnittlich sind vom Tausend aller Lebendgeborenen gestorben					
	im 1. Jahre nach der Geburt				bis zum 6. Jahre nach der Geburt	
	von ehelichen Kindern		von unehelichen Kindern			
	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande
1	2	3	4	5	6	7
1876/80	211,3	183,4	403,1	311,6	339,6	295,2
1881/85	211,4	185,7	398,3	318,5	344,9	302,9
1886/90	210,1	186,8	394,8	331,8	327,5	292,9
1891/95	207,6	186,7	385,2	336,0	307,8	284,4

Für die Doppeljahre 1880/81 und 1890/91 liegen Nachweisungen über die Sterblichkeit der gesammten städtischen und ländlichen Bevölkerung nach Altersklassen vor, welche in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind:[1])

	Auf 1000 Lebende der betreffenden							
	unter 15		15—20		20—30		30—40	
	Jahren							
	1880/81	1890/91	1880/81	1890/91	1880/81	1890/91	1880/81	1890/91
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Städte	42,8	37,2	4,9	4,4	8,1	6,4	12,4	10,2
Landgemeinden . .	34,2	32,3	4,8	4,5	7,0	6,2	9,3	8,11
Staat	37,0	34,0	4,9	4,5	7,5	6,3	10,5	9,0

Hiernach war die städtische Bevölkerung in allen Altersklassen, abgesehen von der höchsten, ungünstiger gestellt als die ländliche. Der Unterschied war am meisten erheblich in der Altersklasse der Kinder unter 15 Jahren.

Da, wie gezeigt, in der Regel in den Städten die Geburtsziffer niedriger und die Sterbeziffer höher ist als auf dem Lande, so stellt sich auch die natürliche Volksvermehrung hier stärker als dort. Denn der Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle betrug nach der Tabelle oben S. 614/615 in dem Zeitraum von 1867/97 in den Städten durchschnittlich jährlich 10,6, der der Landgemeinden und Gutsbezirke dagegen 14,2 ‰ der Bevölkerung.

Die wichtigste Thatsache, welche die Statistik über die **Bewegung der Bevölkerung** in Stadt und Land festgestellt hat, ist die, dass die Zunahme der Bevölkerung in neuerer Zeit vorwiegend den Städten zu Gute gekommen ist. Denn es lebten von 100 Personen der Bevölkerung:

	in den Städten	auf dem Lande		in den Städten	auf dem Lande
1867	31,05	68,95	1885	37,27	62,73
1871	32,41	67,59	1890	39,34	60,66
1880	35,58	64,42	1895	40,67	59,33.

[1]) Bleicher, a. a. O., Tabelle 4.

Während also 1867 noch über $^2/_3$ der Bevölkerung auf dem Lande wohnten, war der Antheil der Landbevölkerung an der Gesammtbevölkerung nach der Volkszählung von 1895 auf etwa $^3/_5$ gesunken, der der Städte entsprechend gestiegen.

Ein ähnliches Ergebniss zeigt sich, wenn man die Zahl der Gemeindeeinheiten nicht nach ihrem staatsrechtlichen Charakter als Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke, sondern nach der Volkszahl unterscheidet, und zur städtischen Bevölkerung diejenige in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern, zur ländlichen diejenige in Gemeinden unter 2000 Einwohnern rechnet. Denn der Antheil der städtischen Bevölkerung an der Gesammtbevölkerung ist nach der auf S. 620/621 abgedruckten Tabelle seit 1871 von 37,2 auf 57,4 % gestiegen und in demselben Maasse hat sich der Antheil der ländlichen Bevölkerung verringert. Diese Bewegung ist sowohl im Staat wie in den Provinzen bemerkbar, sie hat hier aber, wie namentlich aus den absoluten Zahlen hervorgeht, eine verschiedene Be-

Altersklasse treffen Verstorbene im Alter von									
40—50		50—60		60—70		70—80		80 und mehr	
Jahren									
1880/81	1890/91	1880/81	1890/91	1880/81	1890/91	1880/81	1890/91	1880/81	1890/91
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
17,0	15,2	26,7	24,5	48,7	48,5	104,8	103,3	218,8	226,2
13,2	11,4	23,5	20,8	48,6	46,7	100,8	105,7	233,5	230,9
14,5	12,9	24,6	22,1	48,5	47,3	103,9	104,2	228,5	229,2

deutung für die städtische und ländliche Bevölkerung, sowie für die östlichen und westlichen Provinzen. Denn die städtische Bevölkerung ist in allen Provinzen von Jahrfünft zu Jahrfünft erheblich gestiegen, aber die Zunahme ist, abgesehen von Brandenburg und Berlin, eine erheblich stärkere, absolut und relativ betrachtet, im Westen als im Osten. Bei der ländlichen Bevölkerung dagegen ist im Staat und in den meisten Provinzen nach den absoluten Zahlen ein Rückgang der Bevölkerung von 1871—1875, sodann ein starkes Anschwellen bis zum Jahre 1880 bemerkbar. Nur in den Provinzen Sachsen und Rheinland dauert dieses Steigen darüber hinaus; in allen anderen Provinzen ist von 1880—1885 ein Rückgang eingetreten, der sich meist auch noch bis 1890 fortgesetzt hat. Erst seit 1890 ist wieder ein Umschwung eingetreten, aber im Staat wie in den meisten Provinzen ist die Stärke, welche die ländliche Bevölkerung 1880 besass, 1898 noch nicht erreicht worden. In einer Reihe von Provinzen, Pommern, Schlesien, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, ist auch 1895 die ländliche Bevölkerung geringer gewesen als 1871.

Gegenwärtig ist die ländliche Bevölkerung verhältnissmässig viel stärker vertreten im Osten als im Westen; sie umfasst im Westen nur in Hannover und Hohenzollern über 60 % der Bevölkerung und geht in den anderen Provinzen unter

Jahr der Volkszählung	Ostpreussen	Westpreussen	Brandenburg mit Berlin	Brandenburg ohne Berlin	Pommern	Posen	Schlesien
1	2	3	4	5	6	7	8
							I. Bevölkerung der Gemeinden von
1871	378 622	331 909	1 541 353	715 012	448 035	330 702	1 112 396
1875	403 222	356 598	1 811 851	844 993	480 611	361 297	1 269 342
1880	441 852	405 674	2 049 282	926 952	530 578	404 607	1 401 382
1885	468 491	424 189	2 317 950	1 002 663	531 876	421 677	1 521 769
1890	498 351	454 135	2 792 680	1 213 886	573 340	461 012	1 680 523
1895	537 579	493 373	3 159 624	1 482 520	621 810	521 965	1 914 363
							II. Von je 100 Personen der Bevölkerung wohnten
1871	20,8	25,2	53,8	35,1	31,3	20,9	30,0
1875	21,7	26,6	58,0	39,1	32,9	22,5	33,0
1880	22,8	28,9	60,5	40,9	34,5	23,8	35,0
1885	23,9	30,1	63,4	42,8	35,3	24,6	37,0
1890	25,4	31,7	67,8	47,8	37,7	26,3	39,8
1895	26,8	33,0	70,2	52,5	39,5	28,5	43,4
							III. Bevölkerung der Gemeinden von
1871	1 444 332	982 332	1 321 832	1 321 832	983 761	1 253 141	2 594 791
1875	1 453 199	1 453 199	2 314 560	1 314 560	981 679	1 244 787	2 574 357
1880	1 492 084	1 000 224	1 339 873	1 339 873	1 009 456	1 298 790	2 606 543
1885	1 490 984	984 940	1 334 748	1 339 748	973 699	1 293 941	2 590 450
1890	1 460 362	979 546	1 327 897	1 327 897	947 549	1 290 630	2 543 950
1895	1 469 110	1 000 987	1 339 375	1 339 375	952 337	1 306 693	2 500 946
							IV. Von je 100 Personen der Bevölkerung wohnten
1871	79,2	74,8	46,2	64,9	68,7	79,1	70,0
1875	78,3	73,4	42,0	60,9	67,1	77,5	67,0
1880	77,2	71,1	39,5	59,1	65,5	76,2	65,0
1885	76,1	69,9	36,6	57,2	64,7	75,4	63,0
1890	74,6	68,3	32,2	52,2	62,3	73,7	60,2
1895	73,2	67,0	29,8	47,5	60,5	71,5	56,6

60 %, in Rheinland und Westfalen sogar unter 35 % herab, während im Osten nur Brandenburg und Schlesien eine ländliche Bevölkerung von unter 60 % aufzuweisen haben, in den übrigen Provinzen aber der Antheil der ländlichen Bevölkerung sich zwischen 60,5 und 73,2 % bewegt.

Der staatsrechtliche Begriff der Gemeinde, wie er der vorstehenden Tabelle zu Grunde liegt, umfasst allerdings nicht selten eine Reihe von Wohnplätzen, d. h. geographisch zusammenhängender oder vereinzelt liegender Ansiedelungen unter einem Namen. Bevölkerungsstatistisch zutreffender ist es daher, bei der Betrachtung der Verschiedenheiten von Stadt und Land, unter Zugrundelegung

Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohenzollern	Staat
9	10	11	12	13	14	15	16
2000 und mehr Einwohnern überhaupt:							
837 916	374 074	484 457	866 277	417 774	2 051 766	6 766	9 182 027
903 893	409 305	554 523	1 016 361	490 116	2 295 454	7 198	10 359 771
1 033 049	459 031	626 102	1 149 182	559 753	2 546 052	7 841	11 614 385
1 143 041	488 928	682 926	1 319 462	611 917	2 814 682	7 766	12 784 674
1 291 337	557 802	790 929	1 837 466	686 445	3 179 270	8 050	14 511 340
1 401 757	639 068	914 409	1 808 092	776 692	3 586 454	8 080	16 383 266
in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern:							
39,8	35,8	24,7	48,8	29,8	57,3	10,3	37,2
41,7	38,1	27,5	53,3	33,4	60,3	10,8	40,2
44,7	40,7	29,5	56,2	36,0	62,5	11,6	42,6
47,1	42,5	31,4	59,9	38,4	64,8	11,6	45,0
50,1	45,7	34,7	63,3	41,2	67,5	12,2	48,4
52,0	49,7	37,8	66,9	44,7	70,2	12,3	51,4
weniger als 2000 Einwohnern überhaupt:							
1 265 329	671 345	1 478 623	908 898	982 596	1 527 581	58 792	15 473 703
1 265 095	664 621	1 462 870	889 336	977 782	1 508 927	59 268	15 382 633
1 278 958	668 118	1 494 066	894 260	994 623	1 527 948	59 783	15 664 726
1 285 326	661 378	1 489 776	885 118	980 537	1 529 845	58 954	15 563 796
1 288 673	661 721	1 487 432	891 195	977 981	1 531 121	58 035	15 446 027
1 296 792	647 348	1 507 611	893 328	980 110	1 519 548	57 072	15 471 857
in Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern:							
60,2	64,2	75,3	51,2	70,2	42,7	89,7	62,8
58,3	61,9	72,5	56,7	66,6	39,7	89,2	59,8
55,3	59,3	70,5	43,8	64,0	37,5	88,4	57,4
52,9	57,5	68,6	40,1	61,6	35,2	88,4	55,0
49,9	54,3	65,3	36,7	58,8	32,5	87,8	51,6
48,0	50,3	62,2	33,1	55,8	29,8	87,7	48,6

der Einwohnerzahl, nicht von der Einwohnerzahl der Gemeinde, sondern der Wohnplätze auszugehen. Dies ist in der oberen Tabelle auf Seite 622 geschehen.

Hierbei zeigt sich, dass der Unterschied nur in Westfalen und im Rheinland von Bedeutung ist, wo sich, wie oben S. 40 ff. nachgewiesen ist, in bestimmten Gebieten an Stelle der sonst üblichen Dorfsiedelung die Einzelhofsiedelung findet. Das Verhältniss der einzelnen Provinzen zueinander verändert sich nicht sehr wesentlich, besonders bleibt der Unterschied zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, wenn auch minder schroff, bestehen.

Provinzen / Staat	1895 lebten % der Bevölkerung in Gemeinden von[1])		in Wohnplätzen von		Zahl der Einwohner in Wohnplätzen von	
	2000 und mehr Einwohnern	weniger als 2000 Einwohnern	2000 und mehr Einwohnern	weniger als 2000 Einwohnern	2000 und mehr Einwohnern	weniger als 2000 Einwohnern
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen	26,8	73,2	25,0	75,0	502 493	1 504 196
Westpreussen	33,0	67,0	29,7	70,3	444 366	1 049 994
Brandenburg mit Berlin	70,2	29,8	69,3	30,7	3 115 709	1 383 290
„ ohne „	52,5	47,5	51,0	49,0	1 438 405	1 383 290
Pommern	39,5	60,5	38,1	61,9	599 521	974 626
Posen	28,5	71,5	26,4	73,6	483 204	1 345 454
Schlesien	43,4	56,6	39,0	61,0	1 720 305	2 695 004
Sachsen	52,0	48,0	50,0	50,0	1 360 259	1 338 290
Schleswig-Holstein	49,7	50,3	42,9	57,1	552 012	734 404
Hannover	37,8	62,2	35,0	65,0	846 981	1 575 039
Westfalen	66,9	33,1	47,2	52,8	1 274 783	1 426 637
Hessen-Nassau	44,2	55,8	43,1	56,9	756 490	1 000 312
Rheinland	70,2	29,8	52,2	47,8	2 667 029	2 438 973
Hohenzollern	12,3	87,7	9,4	90,6	6 189	59 563
Staat	51,4	48,6	45,0	55,0	14 329 341	17 525 782

Der Zug nach der Stadt ist vorwiegend den grossen Städten zu Gute gekommen. Dies ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Von je 100 Ortsanwesenden der Gesammtbevölkerung lebten		
nach der Zählung von	in Städten von 10000 Einwohnern und darüber	davon in Grossstädten von 100000 Einwohnern und darüber
1	2	3
1871	18	5
1875	20	7
1880	22	8
1885	25	10
1890	28	13
1895[2])	30	15

[1]) Die absoluten Zahlen finden sich in der Tabelle auf S. 620/621.

[2]) Nach dem vorläufigen Ergebniss der Volkszählung von 1895.

Es wohnte mithin 1895 von der gesammten Bevölkerung fast $^1/_3$ in grösseren Städten von mindestens 10 000 Einwohnern und hiervon die Hälfte in den Grossstädten von mindestens 100 000 Einwohnern, während 1871 nur 18 % der Bevölkerung in den grösseren Städten und nur 5 % in den Grossstädten wohnten. Daher hat auch nach Spalte 17 und 18 der Tabelle C der Anlagen von 1871 bis 1895 in allen Stadtkreisen eine erhebliche Steigerung der Bevölkerungsdichtigkeit stattgefunden.

Für die einzelnen Provinzen ergab sich bei der Berufszählung am 14. Juni 1895 Folgendes:

Provinzen — Staat	Von 1000 Personen der Gesammtbevölkerung entfielen auf Gemeinden von					
	100000 und mehr Einwohnern	20000 bis 100000 Einwohnern	5000 bis 20000 Einwohnern	2000 bis 5000 Einwohnern	2000 und mehr Einwohnern überhaupt	unter 2000 Einwohnern
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen . . .	83	35	60	83	267	739
Westpreussen . . .	83	68	91	78	320	680
Stadtkreis Berlin .	1 000	—	—	—	1 000	—
Brandenburg . . .	93	178	202	98	521	479
Pommern	85	64	156	83	388	612
Posen	—	75	98	102	275	725
Schlesien	83	88	154	102	427	573
Sachsen	119	117	135	138	509	491
Schleswig-Holstein .	112	135	105	142	494	506
Hannover	84	85	112	93	374	626
Westfalen	40	139	273	219	663	337
Hessen-Nassau . .	128	105	80	133	446	554
Rheinland	189	164	203	142	698	302
Hohenzollern . . .	—	—	—	122	122	878
Staat	142	106	145	115	508	492

Die gegenwärtige Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land veranschaulichen die Spalten 21—26 der Tabelle C in absoluten und relativen Zahlen für alle Verwaltungsbezirke. In den westlichen Provinzen, in denen überhaupt nur wenige selbstständige Gutsbezirke bestehen, wohnt naturgemäss auch nur ein geringer Bruchtheil der Bevölkerung in diesen. Am höchsten steht Schleswig-Holstein mit einer Gutsbevölkerung von 6,1 %. Es erklärt sich dies vornehmlich daraus, dass im östlichen Holstein der Grossgrundbesitz sehr stark vorherrscht, in den andern Gegenden ist, auch in Schleswig-Holstein, der Prozentsatz der Gutsbevölkerung niedrig. In den östlichen Provinzen ist die Gutsbevölkerung verhältnissmässig zahlreicher, in den meisten Bezirken umfasst sie über 10 % der Gesammtbevölkerung, nur ausnahmsweise aber übertrifft sie, z. B. im Regierungsbezirk Stralsund, an Zahl diejenige der Landgemeinden.

Die Konzentration der Bevölkerung in den Städten ist im Westen stärker als im Osten; daher liegen auch, wie bereits erwähnt, von den 623 Gemeinden über 5000 Einwohner 362 im Westen und nur 261 im Osten. Von den 67 Stadtkreisen entfallen 42 auf den Westen, 25 auf den Osten, obgleich in Westfalen 30000, im Rheinland 40000, in allen übrigen, also auch in den 6 östlichen Provinzen, nur 25000 Einwohner zum Ausscheiden aus dem Kreisverband erforderlich sind.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist selbstverständlich in den Städten eine erheblich grössere, als auf dem Lande; darüber belehrt ein Blick in Tabelle C, in welcher auch für die Stadtkreise die Bevölkerungsdichtigkeit angegeben ist. Interessant ist der Nachweis,[1]) dass der bereits oben hervorgehobene Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdichtigkeit und Bodenbeschaffenheit nicht nur, wie man leicht anzunehmen geneigt sein könnte, auf dem platten Lande, sondern auch in den Städten besteht. Dies ergiebt folgende Tabelle:

Provinzen	Bodenbeschaffenheit	Auf 100 qkm trockene Fläche kommen Einwohner					
		1819		1849		1875	
		städtische	ländliche	städtische	ländliche	städtische	ländliche
1	2	3	4	5	6	7	8
Ost- u. Westpreussen	guter Boden	947	3001	1106	4 341	1710	5 153
	schlechter Boden	11	1744	26	2 843	39	3 770
Pommern	guter Boden	791	2576	1260	3 967	1922	4 567
	schlechter Boden	154	1943	238	3 258	309	3 906
Posen	guter Boden	422	3121	713	4 621	923	5 351
	schlechter Boden	318	2687	434	4 091	546	4 615
Brandenburg	guter Boden	822	3087	1271	4 661	1873	5 340
	schlechter Boden	309	2232	517	3 290	840	3 857
Schlesien	guter Boden	1452	5558	2099	8 205	3910	9 298
	schlechter Boden	193	3167	277	4 873	375	5 294
Sachsen	guter Boden	1800	5046	2779	6 822	4203	8 301
	schlechter Boden	184	2581	260	3 643	359	4 126
Westfalen	guter Boden	873	5736	1380	8 746	4250	18 483
	schlechter Boden	36	4502	64	5 575	123	6 001
Rheinland	guter Boden	2668	8132	4688	11 070	8927	14 836
	schlechter Boden	200	4099	268	5 475	319	5 785
Durchschnitt	guter Boden	1259	1891	1891	6 184	3228	7 701
	schlechter Boden	170	260	260	3 961	376	4 543

Die Erklärung hierfür liegt, wie Bötzow mit Recht hervorhebt, in den Produktions- und Konsumtionsverhältnissen der älteren Zeit. Solange der Verkehr noch wenig entwickelt war und die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes fast

[1]) Bötzow, a. a. O. S. 289.

ausschliesslich von den auf dem heimischen Boden gewonnenen vegetabilischen und mineralischen Produkten lebte, konnte eine ausschliesslich industriell oder handelsgewerblich thätige Bevölkerung nur da entstehen, wo die landwirthschaftlich thätigen Einwohner mehr Produkte zu erzielen vermochten, als sie zur Deckung der eigenen Konsumtion bedurften. Dieses Plus an Rohstoffen zur Herstellung von Nahrungsmitteln lieferte der fruchtbare Boden naturgemäss leichter, als der unfruchtbare. Dort konnten daher auch mehr nicht landwirthschaftlich thätige Personen in den Städten zusammen wohnen, als hier.

Bei der ausserordentlich raschen Entwickelung des Verkehrswesens und der starken Verschiebung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land in den letzten Jahrzehnten mag sich allerdings gerade in der neuesten Zeit vielfach der Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsdichtigkeit und der Fruchtbarkeit des Bodens gelockert haben, indess fehlen hierüber nähere Nachweise. —

In dem **Verhältniss der Geschlechter,** sowie in deren Altersgliederung bestehen zwischen Stadt und Land nicht unerhebliche Verschiedenheiten. Den Antheil der Geschlechter an der städtischen und ländlichen Bevölkerung zeigt folgende Tabelle.[1])

Unter je 1000 Personen befanden sich durchschnittlich solche männlichen Geschlechts							
bei der Zählung von	in den Städten	in den Landgemeinden und Gutsbezirken	im Staate	bei der Zählung von	in den Städten	in den Landgemeinden und Gutsbezirken	im Staate
1	2	3	4	5	6	7	8
1849	502	497	499	1871	498	489	492
1852	500	498	499	1875	499	490	493
1855	505	496	498	1880	493	491	492
1858	502	496	498	1885	491	491	491
1861	505	495	498	1890	491	491	491
1864	506	493	497	1895	490	492	491
1867	502	492	495				

Hiernach war bis zum Jahre 1867 das männliche Geschlecht in den Städten, in denen fast sämmtliche Staatsbeamte und fast das ganze Heer untergebracht sind, stärker vertreten, als auf dem platten Lande; seitdem zeigt sich ein Frauenüberschuss, derselbe war jedoch anfänglich geringer in der Stadt als auf dem Lande. 1885 waren beide Geschlechter in den Städten und auf dem Lande gleichmässig vertreten, seitdem ist die weibliche Bevölkerung in den Städten verhältnissmässig stärker als auf dem Lande. Der absoluten Zahl nach sind die Frauen allerdings immer noch auf dem Lande erheblich zahlreicher als in den Städten, wie die nachstehende Tabelle ergiebt.

[1]) v. Fircks, a. a. O. S. 45.

Jahr der Zählung	Von der gesammten Bevölkerung waren			
	städtischen		ländlichen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1	2	3	4	5
1867	3 743 648	3 709 074	8 152 302	8 416 291
1871	3 977 017	4 014 460	8 155 700	8 508 553
1875	4 383 589	4 408 245	8 308 781	8 641 789
1880	4 781 396	4 926 406	8 633 470	8 937 839
1885	5 179 545	5 375 051	8 714 059	9 049 815
1890	5 787 027	5 999 034	8 915 124	9 254 096
1895	6 346 563	6 608 028	9 298 876	9 601 656

Die **Altersvertheilung** in Stadt und Land war nach den 3 Volkszählungen von 1875, 1880 und 1890 folgende:

Altersgruppen	Von 1000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung waren							
	in Berlin		in den übrigen Grossstädten[1]) ausser Berlin		in anderen Städten		in den Landgemeinden und Gutsbezirken	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0—10 Jahre								
am 1. Dezember 1875 . .	193,62	197,66	217,18	215,63	235,31	231,42	270,41	256,80
„ 1. „ 1880 . .	220,21	210,50	239,42	226,54	244,05	237,48	273,65	261,23
„ 1. „ 1890 . .	197,63	183,96	224,86	211,61	234,72	228,24	270,81	256,61
über 10—20 Jahre								
am 1. Dezember 1875 . .	165,29	169,45	190,54	183,33	212,44	195,41	207,66	203,89
„ 1. „ 1880 . .	157,98	160,99	184,57	178,22	211,11	192,16	205,61	201,88
„ 1. „ 1890 . .	174,99	175,78	201,86	194,95	220,14	201,20	212,09	206,08
über 20—50 Jahre								
am 1. Dezember 1875 . .	550,75	513,61	486,88	461,76	417,05	409,22	362,35	380,89
„ 1. „ 1880 . .	526,54	506,53	469,78	456,85	412,26	406,51	363,57	377,72
„ 1. „ 1890 . .	524,40	509,09	466,55	453,37	414,05	403,91	357,66	372,54
über 50—70 Jahre								
am 1. Dezember 1875 . .	80,67	101,14	92,34	117,48	114,96	136,59	135,80	134,12
„ 1. „ 1880 . .	85,76	104,02	93,07	116,61	112,72	136,19	133,40	134,52
„ 1. „ 1890 . .	91,48	110,01	92,68	116,20	109,10	134,86	131,23	135,29
über 70 Jahre								
am 1. Dezember 1875 . .	9,67	18,14	13,06	21,80	20,24	27,36	23,78	24,30
„ 1. „ 1880 . .	9,51	17,96	13,16	21,78	19,86	27,66	23,77	24,65
„ 1. „ 1890 . .	11,50	21,16	14,05	23,87	21,99	31,79	28,21	29,48

[1]) Die Zahlen beziehen sich für die drei Zählungen auf die Stadtkreise Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Königsberg i. Pr., Altona, Stettin, Elberfeld, Charlottenburg, Barmen, Danzig, Halle a. S., Dortmund, Aachen und Krefeld, deren Volkszahl am 2. Dezember 1895 mehr als 100000 Bewohner betragen hat.

Sowohl unter der männlichen, wie unter der weiblichen Bevölkerung sind auf dem Lande die kräftigen Altersklassen schwächer vertreten als in den Städten. Dagegen ist der Antheil der niederen und der höchsten Altersklassen im Allgemeinen hier ein höherer als dort. Diese verschiedenartige Zusammensetzung erklärt sich einerseits aus der Verschiedenheit der Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse zwischen Stadt und Land, andererseits durch die inneren Wanderungen. Denn, wie bereits hervorgehoben, zieht eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Personen im kräftigen Lebensalter nach den Städten, während umgekehrt ältere Personen aus den Städten abwandern. Aus der Tabelle ergiebt sich, dass diese Bewegung seit 1875 erheblich stärker geworden und in Folge dessen eine merkbare Verschiebung in der Altersvertheilung eingetreten ist.

Zur Beurtheilung des Unterschiedes in der **körperlichen Entwickelung** zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung würden die Ergebnisse des Heeresersatzgeschäftes einen einigermassen zuverlässigen Maassstab bieten, wenn sich aus ihnen feststellen liesse, welcher Theil der Rekruten der ländlichen, welcher der städtischen Bevölkerung entstammt. Eine derartige Feststellung ist aber bisher nur ausnahmsweise erfolgt, z. B. für den Saalkreis und die Stadt Halle a. S. in den Jahren 1893—1895.[1]) Damals fanden sich:

	Gemusterte					
	ländlicher Herkunft			städtischer Herkunft		
	überhaupt	hiervon		überhaupt	hiervon	
		tauglich[2])	untauglich		tauglich	untauglich
1	2	3	4	5	6	7
in der Stadt Halle a. S. . .	1103	667 = 60,5 %	436 = 39,5 %	3282	1400 = 58,8 %	982 = 41,2 %
im Saalkreis .	2886	1991 = 69 %	895 = 31 %	219	121 = 55,2 %	98 = 44,8 %

Hiernach war die Militärtauglichkeit der ländlichen Bevölkerung eine erheblich grössere als diejenige der städtischen. Dass dieses Ergebniss ein allgemein gültiges ist, lässt sich aus verschiedenen Gründen annehmen. Denn einerseits ist, wie gezeigt, die Sterblichkeit auf dem Lande, und namentlich in den jüngeren Altersklassen, geringer als in den Städten. Andererseits gelangt regelmässig aus denjenigen Gebietstheilen, welche ihren Ersatz aus Provinzen mit überwiegend ländlicher Bevölkerung erhalten, ein höherer Prozentsatz zur Einstellung, als bei den anderen Armeekorps. Dies zeigt die Tabelle 1 auf S. 628/629.

[1]) Bindewald, Eine Untersuchung über die Militärtauglichkeit ländlicher und städtischer Bevölkerung. Thiels Landw. Jahrbücher Bd. 70, S. 655.

[2]) Zu den Tauglichen sind neben den zu den verschiedenen Waffengattungen Ausgehobenen die zur Ersatzreserve Ausgezeichneten gerechnet.

Tab. 1.

No. des Armeekorps	Aushebungsbezirke[1])	Von je 100 tauglich					künftig tauglich				
		1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I.	Ostpreussen	69,10	68,16	68,99	71,7	69,7	14,37	12,52	12,12	11,7	12,8
II.	Pommern	61,10	57,42	60,80	58,8	56,9	20,71	20,50	19,24	19,7	21,7
III.	Brandenburg	52,87	51,67	49,02	47,6	46,9	13,10	13,07	12,70	10,5	11,1
IV.	Sachsen	52,53	49,53	49,01	50,7	52,6	20,54	23,88	22,22	20,0	20,3
V.	Posen	59,07	60,08	58,95	59,1	58,9	14,36	16,79	17,13	16,4	16,5
VI.	Schlesien	54,95	46,25	43,56	47,0	45,5	15,56	16,12	17,47	16,9	17,5
VII.	Westfalen	55,04	55,30	56,09	55,6	54,5	13,90	12,89	14,77	18,3	17,6
VIII.	Rheinland	55,47	55,12	54,12	52,7	51,2	22,18	22,98	23,23	22,2	22,5
IX.	Schleswig-Holstein	56,16	55,47	56,09	55,6	57,1	12,87	13,41	15,34	13,1	12,3
X.	Hannover	55,76	52,60	52,42	50,9	48,6	17,81	15,29	14,91	14,4	16,3
XI.	Hessen-Nassau	58,94	53,94	55,55	54,3	54,8	19,81	20,99	19,65	21,5	20,8
XVII.	Westpreussen	64,49	62,46	64,93	59,4	60,2	17,67	17,73	18,03	18,8	16,5
	Deutsches Reich	56,21	54,50	53,91	53,5	52,7	16,68	16,66	16,89	16,8	17,3

Bezirk	Zahl der öffentlichen Volksschulen 1896	Auf eine Gemeinde entfallen Schulen	Zahl der Unterrichtsklassen	Zahl der Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte	Auf eine Schule entfallen Unterrichtsklassen	Auf eine Schule entfallen Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte	Auf eine Schule entfallen Schulkinder
1	2	3	4	5	6	7	8
Stadt	4 242	3,35	30 153	29 900	7,11	7,05	418
Land	31 896	0,61	61 848	49 531	1,94	1,55	109
Staat	36 138	0,67	92 001	79 431	2,55	2,20	145

Bezirk	Von sämmtlichen schulpflichtigen Kindern waren in öffentliche Volksschulen eingeschult	Von den eingeschulten Schulkindern besuchten die öffentlichen Volksschulen überhaupt	%	Stadtschulen %	Landschulen %	konnten wegen Überfüllung nicht aufgenommen werden überhaupt	%	waren vom Schulbesuch zeitweise befreit überhaupt	%
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Stadt	1 799 281	1 773 370	98,56	33,86	—	578	0,03	21 946	1,22
Land	3 517 756	3 463 456	98,46	—	66,14	1 831	0,05	45 919	1,30
Staat	5 317 037	5 236 826	98,49	33,86	66,14	2 409	0,04	67 865	1,28

[1]) Die Aushebungsbezirke erstrecken sich vornehmlich auf die Provinzen, nach denen sie
D. h. solchen, bei denen mehr als 80 Schulkinder auf die Unterrichtsklasse in 1klassigen,

endgültig Abgefertigten waren

minder tauglich					untauglich					unwürdig				
1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
10,41	12,59	12,40	10,4	11,5	5,91	6,50	6,29	6,0	5,9	0,21	0,23	0,20	0,2	0,1
13,14	16,25	13,15	14,3	14,2	4,81	5,58	6,48	7,0	6,9	0,24	0,25	0,33	0,2	0,3
26,81	27,11	30,58	33,4	33,6	6,89	7,84	7,41	8,2	8,1	0,33	0,31	0,29	0,3	0,3
20,08	19,05	20,42	20,5	18,6	6,49	7,20	8,03	8,5	8,2	0,36	0,34	0,32	0,3	0,3
18,53	15,95	15,64	16,5	15,7	7,72	6,77	7,89	7,7	8,6	0,32	0,41	0,39	0,3	0,3
21,61	29,52	29,04	27,8	27,0	7,25	7,60	9,47	7,9	9,6	0,63	0,51	0,46	0,4	0,4
23,91	24,08	21,34	18,6	20,3	6,93	7,54	7,62	7,3	7,4	0,22	0,19	0,18	0,2	0,2
15,17	14,44	15,01	17,6	18,0	7,01	7,37	7,48	7,4	8,1	0,17	0,09	0,16	0,1	0,2
24,85	24,38	22,15	24,0	22,9	5,70	6,42	6,12	7,0	7,5	0,42	0,32	0,30	0,3	0,2
19,01	22,05	23,81	23,7	23,5	7,19	9,89	8,66	10,8	11,4	0,23	0,17	0,20	0,2	0,2
15,44	17,86	16,53	16,9	16,5	5,64	6,98	8,07	7,1	8,0	0,17	0,23	0,20	0,2	0,2
11,10	13,38	11,06	15,0	15,6	6,32	6,05	5,64	6,4	7,4	0,42	0,38	0,34	0,4	0,3
19,97	21,10	21,22	21,5	21,6	6,85	7,48	7,72	8,0	8,2	0,29	0,26	0,26	0,2	0,2

Auf eine vollbeschäftigte Lehrkraft entfallen durchschnittlich		Zahl der Schulsysteme mit							
		1		2		3		4 und mehr	
		Unterrichtsklassen							
Unterrichtsklassen	Schulkinder	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1,01	59	468	11,03	274	6,46	390	9,19	3 110	73,32
1,25	70	15 110	47,37	9 758	30,59	4 502	14,11	2 526	7,93
1,16	66	15 578	43,11	10 032	27,76	4 892	13,54	5 636	15,59

kindern (Spalte 19)				Von den schulbesuchenden Kindern (Spalte 20)			
besuchten wegen Gebrechen die Schule nicht		waren der Schule hinterzogen		wurden unter normalen Frequenzverhältnissen[2]) unterrichtet		hatten einen Schulweg von mehr als $2^1/_3$ km	
überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
28	29	30	31	32	33	34	35
3 149	0,18	238	0,01	1 340 767	75,61	19 713	1,2
6 301	0,18	249	0,01	2 505 534	72,34	182 607	5,2
9 450	0,18	487	0,01	3 846 301	73,45	202 320	4,0

benannt sind, decken sich aber nicht mit diesen.
mehr als 70 in 2- und mehrklassigen Schulen entfallen.

Wenn aber auch hiernach die ländliche Bevölkerung verhältnissmässig mehr Militärtaugliche liefert als die städtische, so wird doch dieser Mangel durch das starke Wachsthum der städtischen Bevölkerung wieder ausgeglichen. In Folge dessen kann der erforliche Ersatz für das Heer auch dann beschafft werden, wenn die Zahl der von den städtischen Bezirken gelieferten Militärtauglichen verhältnissmässig hinter der Zahl der von den ländlichen Bezirken gelieferten Militärtauglichen zurücksteht.

Es liegt daher für die Wehrkraft des Volkes eine Gefahr weder darin, dass in neuerer Zeit, wie gezeigt, die städtische Bevölkerung rascher angewachsen ist als die ländliche, noch darin, dass Deutschland mehr und mehr aus einem Agrarstaat zu einem Industriestaat geworden ist. Dies um so weniger, als „durch die Entwickelung der Industrie und des Handels die Volkszahl und mit dieser die Zahl der alljährlich in das militärpflichtige Alter tretenden Männer beträchtlich gewachsen, gleichzeitig aber auch die Wohlhabenheit und das Volkseinkommen so gestiegen ist, dass die Stärke des Heeres und der Flotte vergrössert, deren Bewaffnung und Ausrüstung verbessert, sowie die Lebenshaltung der Mannschaft gehoben werden konnte, ohne die für andere Aufgaben des Staates bestimmten Mittel einzuschränken.“ [1])

Soweit die **Schulstatistik,** insbesondere diejenige über die öffentlichen Volksschulen, einen Einblick in die geistige Ausbildung der Bevölkerung gestattet, lässt sich erkennen, dass die städtische Bevölkerung erheblich günstiger gestellt ist als die ländliche, denn in den Städten sind viel mehr und viel reicher ausgestattete Volksschulen vorhanden als auf dem Lande, in Folge dessen ist auch die unterrichtliche Versorgung der Schulkinder eine erheblich bessere. Darüber belehrt die auf S. 628/629 abgedruckte Tabelle 2 auf Grund der Erhebung vom 27. Juni 1896. —

Ihrer **Berufsthätigkeit** nach zerfällt die Bevölkerung in vier Gruppen. Erwerbsthätige im Hauptberuf, Dienende für häusliche Dienste, Angehörige ohne Hauptberuf, Personen ohne Beruf und Berufsangabe. Die Stärke dieser 4 Gruppen ist nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 folgende:

Bevölkerungsgruppen	Zahl der Personen		Von je 100 der Bevölkerung entfallen auf die Bevölkerungsgruppen in Sp. 1	
	1882	1895	1882	1895
1	2	3	4	5
Erwerbsthätige im Hauptberuf .	10 120 813	12 020 655	37,09	38,17
Dienende für häusliche Dienste	886 177	835 160	3,	2,
Angehörige ohne Hauptberuf . .	15 575 375	17 412 962	57,08	55,30
Ohne Beruf und Berufsangabe .	705 495	1 221 598	2,58	3,88
zusammen	27 287 860	31 490 315	100	100

Von der gesammten Berufsbevölkerung ist hiernach nur ein kleiner Theil, einschliesslich der Dienenden für häusliche Dienste rund 40 %, erwerbsthätig.

[1]) v. Fircks, a. a. O. S. 352.

Die übrigen sind Angehörige der Erwerbsthätigen und berufslose Selbstständige, Rentiers, Pensionäre oder von Unterstützung Lebende und dergl.

Im Allgemeinen drängen sich in den Städten die Erwerbsthätigen, sowie die berufslosen Selbstständigen und die Dienenden für häusliche Dienste zusammen. Daher befanden sich unter je 100 Ortsanwesenden in den Gemeinden mit:

Bevölkerungsgruppen	100 000 und mehr Einwohnern	20 000 bis 100 000 Einwohnern	5 000 bis 20 000 Einwohnern	2 000 bis 5 000 Einwohnern	unter 2 000 Einwohnern
1	2	3	4	5	6
Erwerbsthätige im Hauptberuf .	40,51	38,10	36,51	36,25	38,45
Dienende für häusliche Dienste .	3,99	3,42	2,73	2,59	2,09
Angehörige ohne Hauptberuf .	50,95	53,53	55,97	56,83	56,38
Ohne Beruf und Berufsangabe .	4,55	4,95	4,79	4,33	3,08

Als **Hauptberufsarten** oder **Berufsabtheilungen** werden bei der Berufszählung 6 Klassen (A—F) unterschieden. Die wichtigsten sind die sog. materiellen Berufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht, B. Industrie und Gewerbe, C. Handel und Verkehr. Ihnen gehören 86,24 % der gesammten Bevölkerung an. Von den

Berufsabtheilungen	Erwerbsthätige im Hauptberuf		Dienende für häusliche Dienste		Angehörige		Gesammtbevölkerung	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Bodennutzung u. Thierzucht . . .	4 692 348	4 782 255	336 274	260 127	6 875 785	6 332 714	11 904 407	11 375 096
B. Industrie und Gewerbe	3 650 626	4 755 855	182 536	190 543	5 560 588	7 249 954	9 393 750	12 196 352
C. Handel und Verkehr	911 706	1 355 740	188 828	169 118	1 624 810	2 060 572	2 725 344	3 585 430
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	278 923	304 130	1 641	870	410 328	353 896	690 892	658 896
E. Oeffentl. Dienst und freie Berufsarten	587 210	822 675	99 824	117 758	618 623	731 394	1 305 657	1 671 827
F. Ohne Beruf und Berufsangabe . .	705 495	1 221 598	77 074	96 684	485 241	684 432	1 267 810	2 002 714
Von 100 entfielen auf die Berufsabtheilung								
A.	43,34	36,11	37,95	31,15	44,15	36,37	43,63	36,12
B.	33,72	35,91	20,60	22,82	35,70	41,64	34,42	38,7
C.	8,42	10,24	21,30	20,25	10,43	11,83	9,99	11,39
D.	2,58	2,30	0,19	0,10	2,63	2,03	2,53	2,09
E.	5,42	6,21	11,26	14,10	3,97	4,20	4,78	5,31
F.	6,52	9,23	8,70	11,58	3,12	3,93	4,65	6,36

drei anderen Klassen umfassen: D. Hausdienst, soweit die betreffenden Personen nicht, wie die Dienstboten, im Haushalt der Herrschaft leben, und Lohnarbeit wechselnder Art; E. Militär-, Hof-, bürgerlichen und kirchlichen Dienst, auch die sogen. freien Berufe; F. die Personen ohne Beruf und Berufsangabe. Nach diesen 6 Klassen vertheilt sich in absoluten und relativen Zahlen die Bevölkerung, wie in der unteren Tabelle auf S. 631 angegeben.

Die Berufsabtheilung A, Bodennutzung und Thierzucht, welche im Wesentlichen die Landwirthschaft und die ihr verwandten Berufszweige, wie Jagd, Fischerei, Forstwirthschaft umfasst, steht hiernach, wenn man die Gesammtzahl der zu einer Berufsabtheilung gehörigen Personen als Maassstab für die Bedeutung einer Berufsabtheilung auffasst, an zweiter Stelle. Sieht man dagegen die Zahl der Erwerbsthätigen im Hauptberufe als massgebend an, so übertrifft die Landwirthschaft mit über $4^3/_4$ Millionen Erwerbsthätigen alle anderen Berufsabtheilungen, die Abtheilung B, Industrie und Gewerbe, allerdings nur unwesentlich. Auch die Zahl der Dienenden ist grösser als in den anderen Abtheilungen, mit Ausnahme der Berufsabtheilung B.

Sondert man die Berufsabtheilungen in **Berufsgruppen** und stellt man innerhalb derselben die Zahl der Erwerbsthätigen und die der Bevölkerung überhaupt einander gegenüber, so ergiebt sich Folgendes:

Berufsgruppen	Jahr	Erwerbsthätige im Hauptberuf	Bevölkerung überhaupt	% der Erwerbsthätigen im Hauptberuf	% der Bevölkerung überhaupt
1	2	3	4	5	6
I. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht (A 1—3)	1895	4 703 068	11 113 794	35,51	35,29
	1882	4 625 893	11 678 383	42,73	42,80
II. Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei (A 4—6)	1895	79 187	261 302	0,60	0,83
	1882	66 455	226 024	0,61	0,83
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei (B 1—5)	1895	487 024	1 591 227	3,68	5,05
	1882	367 611	1 127 025	3,40	4,13
IV. Industrie der Steine und Erden (B 6—19)	1895	272 734	725 790	2,06	2,30
	1882	179 369	479 117	1,66	1,75
V. Metallverarbeitung (B 20 bis 44)	1895	523 497	1 360 693	3,95	4,32
	1882	319 814	826 287	2,95	3,03
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate (B 45—57)	1895	207 653	584 885	1,57	1,86
	1882	146 650	421 351	1,35	1,54
VII. Chemische Industrie (B 58 bis 63)	1895	58 526	171 009	0,44	0,54
	1882	28 908	86 438	0,27	0,32
VIII. Forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette u. dergl. (B 64—68)	1895	24 618	79 564	0,18	0,25
	1882	17 061	55 345	0,16	0,20

Berufsgruppen	Jahr	Erwerbsthätige im Hauptberuf	Bevölkerung überhaupt	% der Erwerbsthätigen im Hauptberuf	% der Bevölkerung überhaupt
1	2	3	4	5	6
IX. Textilindustrie (B 69—80)	1895	415 721	897 687	3,14	2,85
	1882	385 565	867 227	3,56	3,18
X. Papier (B 81—83)	1895	61 619	140 261	0,46	0,45
	1882	41 375	92 109	0,38	0,34
XI. Leder (B 84—92)	1895	90 931	238 039	0,69	0,76
	1882	71 137	183 934	0,66	0,67
XII. Holz- und Schnitzstoffe (B 93—105)	1895	348 411	947 262	2,63	3,01
	1882	280 563	755 885	2,59	2,77
XIII. Nahrungs- und Genussmittel (B 106—119)	1895	482 525	1 204 827	3,64	3,83
	1882	363 827	967 094	3,36	3,54
XIV. Bekleidung und Reinigung (B 120—137)	1895	893 690	1 794 588	6,75	5,70
	1882	777 574	1 610 536	7,18	5,90
XV. Baugewerbe (B 138—150)	1895	787 924	2 230 473	5,95	7,08
	1882	533 925	1 587 320	4,93	5,82
XVI. Polygraphische Gewerbe (B 151—156)	1895	60 492	129 623	0,46	0,41
	1882	35 355	75 556	0,33	0,28
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (B 157—160)	1895	12 911	28 161	0,10	0,09
	1882	12 239	26 949	0,11	0,10
XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt (B 161)	1895	27 579	72 263	0,21	0,23
	1882	89 653	231 577	0,83	0,85
XIX. Handelsgewerbe (C 1—9)	1895	699 855	1 757 190	5,28	5,58
	1882	489 063	1 356 099	4,52	4,97
XX. Versicherungsgewerbe (C 10)	1895	14 058	39 410	0,11	0,13
	1882	6 655	19 558	0,06	0,07
XXI. Verkehrsgewerbe (C 11 bis 21)	1895	359 689	1 229 161	2,72	3,90
	1882	268 927	905 933	2,48	3,32
XXII. Beherbergung und Erquickung (C 22)	1895	282 138	559 669	2,13	1,78
	1882	147 061	443 754	1,36	1,63
XXIII. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit (D 1 und 2)	1895	304 130	658 896	2,30	2,09
	1882	278 923	690 892	2,58	2,53
XXIV. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten (E 1—8)	1895	822 675	1 671 827	6,21	5,31
	1882	587 210	1 305 657	5,42	4,78
XXV. Ohne Beruf und Berufsangabe (F 1—8)	1895	1 221 598	2 002 714	9,23	6,36
	1882	705 495	1 267 810	6,52	4,65

Die Berufsabtheilung A ist in dieser Tabelle in zwei Berufsgruppen: reine Landwirthschaft (A 1), Gärtnerei und Thierzucht einerseits, Forstwirthschaft und Fischerei andererseits geschieden. Die erste Berufsgruppe ist die stärkste aller Berufsgruppen überhaupt, sie umfasst über 35 % der Bevölkerung und der Erwerbsthätigen im Hauptberufe. Von den Berufsarten aber, welche in dieser Berufsgruppe vereinigt sind, A 1 reine Landwirthschaft, A 2 Kunst- und Handelsgärtnerei, A 3 Thierzucht ohne die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ist die reine Landwirthschaft die wichtigste, sofern sie eine Gesammtbevölkerung von 10 948 476 Personen umfasst, während auf die Berufsarten A 2 und A 3 nur 165 318 Personen entfallen.

Die politische und soziale Bedeutung des landwirthschaftlichen Berufes, welche sich schon aus diesen Zahlen ergiebt, tritt noch mehr hervor, wenn man die **Nebenberufsthätigkeit** der Bevölkerung berücksichtigt. Denn die Landwirthschaft ist, wie aus der folgenden Tabelle 1 ersichtlich ist, derjenige Beruf, in welchem am häufigsten Nebenerwerb ausgeübt wird.

Tab. 1.

Berufsabtheilungen	Nebenerwerb üben aus Personen		Von 100 Nebenerwerbsfällen entfallen auf die Berufsabtheilungen in Sp. 1	
	1882	1895	1882	1895
1	2	3	4	5
A. Bodennutzung und Thierzucht	2 536 848	2 308 130	81,62	77,90
B. Industrie und Gewerbe	270 761	298 853	8,71	10,08
C. Handel und Verkehr	242 171	296 583	7,79	10,01
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit .	10 145	10 564	0,33	0,36
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten	48 193	48 919	1,55	1,65
zusammen	3 108 118	2 963 049	—	—

Tab. 2.

Berufsabtheilung	Von den hauptberuflich Erwerbsthätigen haben einen Nebenberuf			Von 100 hauptberuflich Erwerbsthätigen der Berufsabtheilungen in Spalte 1 haben einen Nebenberuf		
	überhaupt		insbesondere in der Landwirthschaft (A 1)	überhaupt		insbesondere in der Landwirthschaft (A 1)
	1882	1895	1895	1882	1895	1895
1	2	3	4	5	6	7
A	973 628	646 167	364 584	20,75	13,39	7,62
B	958 047	943 301	872 253	26,24	19,83	18,34
C	232 395	243 001	205 989	25,49	17,92	15,19
D	38 378	23 669	21 224	13,76	7,78	6,98
E	80 273	74 548	61 881	13,67	9,06	7,52
F	103 752	137 946	117 063	14,71	11,29	9,58
zusammen	2 386 473	2 062 612	1 642 994	22,04	15,58	12,41

Daher ist auch, soweit die hauptberuflich Erwerbsthätigen selbst noch einen Nebenberuf haben, dieser meist die Landwirthschaft, und zwar die Landwirthschaft im engern Sinne (Berufsart A 1). Dies zeigt die Tabelle 2 auf S. 634.

Ueber das Verhältniss der **Geschlechter** in den verschiedenen Berufsabtheilungen ergiebt die Berufszählung Folgendes:

Berufsabtheilung	Männer überhaupt	Frauen überhaupt	Von 100 der männlichen Bevölkerung gehörten zu den Berufsabtheilungen in Spalte 1		Von 100 der weiblichen Bevölkerung gehörten zu den Berufsabtheilungen in Spalte 1		Unter 100 der Bevölkerung waren 1895 Männer in den Berufsabtheilungen in Spalte 1
			Männer		Frauen		
	1895	1895	1882	1895	1882	1895	
1	2	3	4	5	6	7	8
A	5 457 109	5 917 987	42,86	35,27	44,37	36,94	47,92
B	6 358 078	5 838 276	36,36	41,09	32,55	36,45	57,13
C	1 681 579	1 903 951	9,58	10,87	10,38	11,89	46,90
D	273 573	385 353	2,23	1,77	2,82	2,41	45,12
E	939 036	732 791	5,39	6,07	4,20	4,57	56,17
F	762 325	1 240 389	3,58	4,93	5,68	7,74	—
zusammen	15 471 568	16 018 747	—	—	—	—	—

Unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung sind nach dieser Tabelle verhältnissmässig mehr Männer vertreten als Frauen. Der Unterschied ist aber nicht sehr erheblich. In der Zahl der Männer steht die Landwirthschaft hinter der Industrie zurück, übertrifft diese aber, wenn auch in geringerem Maasse, an Zahl der Frauen.

Nach der **Stellung,** welche die Erwerbsthätigen **im Beruf** einnehmen, gliedert sich innerhalb jeder Berufsabtheilung die Bevölkerung in verschiedene Klassen. Die wichtigsten und namentlich bei den materiellen Hauptberufsarten gleichartigen Klassen[1]) sind: Selbstständige (a), Angestellte (b), Arbeiter (c). Soweit die Selbstständigen zu Haus für eigene Rechnung arbeiten, werden sie besonders gezählt (a f r). Als Angestellte gelten bei der Berufsabtheilung A: Wirthschaftsbeamte, Inspektoren und dergl. (b 1), Gutsaufseher, Hofmeister, Vögte (b 2), Rechnungsführer, Buchhalter, Schreiber, Revierförster (b 3); bei der Berufsabtheilung B: technisch gebildete Betriebsbeamte (b 1), Aufsichtspersonal, Werkmeister und dergl. (b 2), das kaufmännisch gebildete Büreau- und Rechnungspersonal (b 3); bei der Berufsabtheilung C: das kaufmännisch gebildete Büreau- und Rechnungspersonal (c). Unter den Arbeitern werden unterschieden: beschäftigte Familienangehörige (c 1), Arbeiter mit besonderer Berufs- oder gewerblicher Vorbildung (c 2), Arbeiter ohne besondere Vorbildung (c 3); in der Berufsabtheilung A

(Fortsetzung des Textes siehe auf S. 641.)

[1]) Näheres siehe Preussische Statistik Heft 142, Einleitung S. 91/92.

Beruf und soziale Stellung		Hauptberuflich Erwerbsthätige			Von den hauptberuflich Erwerbsthätigen haben einen Nebenberuf			
					überhaupt		insbesondere in der Landwirthschaft (A	
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1		2	3	4	5	6	7	8
A. Bodennutzung u. Thierzucht	a	1 209 293	182 661	1 391 954	254 606	13 909	45 841	4 591
	a fr	32	20	52	14	2	12	1
	b 1	23 618	12 650	36 268	1 592	83	1 177	40
	b 2	22 505	761	23 266	4 032	15	3 781	11
	b 3	14 303	55	14 358	6 163	—	5 922	—
	c 1	511 655	446 153	957 808	26 860	9 317	320	340
	c 1 fr	—	—	—	—	—	—	—
	c 2	635 243	300 143	935 386	22 066	1 776	16 457	242
	c 2 fr	4	1	5	—	—	—	—
	c 3	255 062	47 334	302 396	228 227	38 974	227 591	38 902
	c 4	633 721	487 041	1 120 762	27 943	4 588	16 937	2 419
	zus.	3 305 436	1 476 819	4 782 255	571 503	68 664	318 038	46 546
B. Industrie und Gewerbe	a	770 541	204 753	975 294	349 710	18 027	311 277	14 845
	a fr	84 912	66 908	151 820	27 337	3 743	25 798	3 268
	b 1	32 292	26	32 318	2 706	—	2 143	—
	b 2	62 870	2 425	65 295	17 358	38	16 356	15
	b 3	50 617	2 318	52 935	3 484	23	2 366	8
	c 1	6 487	16 979	23 466	1 713	2 312	1 500	1 785
	c 1 fr	738	4 126	4 864	117	476	111	462
	c 2	1 882 632	226 648	2 109 280	276 159	3 372	260 322	2 881
	c 2 fr	16 179	7 030	23 209	1 137	468	997	451
	c 3	1 087 139	230 235	1 317 374	228 830	6 291	222 159	5 509
	zus.	3 994 407	761 448	4 755 855	908 551	34 750	843 029	29 224
C. Handel und Verkehr	a	378 787	105 585	484 372	130 688	18 922	106 221	16 329
	b	142 208	6 964	149 172	6 579	65	4 835	36
	c 1	10 529	44 575	55 104	2 750	6 384	2 180	4 530
	c 2	176 721	58 338	235 059	6 439	1 215	4 030	742
	c 3	336 497	95 536	432 033	62 684	7 275	60 314	6 772
	zus.	1 044 742	310 998	1 355 740	209 140	33 861	177 580	28 409
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	(c)	155 753	148 377	304 130	16 286	7 383	14 797	6 427
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten	a	212 114	57 175	269 289	43 192	3 258	35 837	2 692
	b	454 644	6 535	461 179	10 328	533	8 338	328
	c	55 846	27 804	83 650	16 013	813	13 872	514
	d	2 971	5 586	8 557	240	151	202	98
	zus.	725 575	97 100	822 675	69 773	4 755	58 249	3 632
A bis E überhaupt [1]	a	2 570 735	550 174	3 120 909	778 196	54 116	499 176	38 457
	a fr	84 944	66 928	151 872	27 351	3 745	25 810	3 269
	b 1	55 910	12 676	68 586	4 298	83	3 320	40
	b 2	85 375	3 186	88 561	21 390	53	20 137	26
	b 3	661 772	15 872	677 644	26 554	621	21 461	372
	c 1	528 671	507 707	1 036 378	31 323	18 013	4 000	6 655
	c 1 fr	738	4 126	4 864	117	476	111	462
	c 2	2 694 596	585 129	3 279 725	304 662	6 363	280 809	3 865
	c 2 fr	16 183	7 031	23 214	1 137	468	997	451
	c 3	1 893 268	554 872	2 448 140	552 280	60 887	538 935	58 222
	c 4	633 721	487 041	1 120 762	27 943	4 588	16 937	2 419
	zus.	9 225 913	2 794 742	12 020 655	1 775 253	149 413	1 411 693	114 238
F. Ohne Beruf und Berufsangabe		604 579	617 019	1 221 598	91 861	46 085	77 370	39 693
	Ueberhaupt	9 830 492	3 411 761	13 242 253	1 867 114	195 498	1 489 063	153 931

[1] Die b-Personen aus den Berufsabtheilungen C und E sind den b 3-Personen und die Personen der Berufs-

Dienende für häusliche Dienste der hauptberuflich Erwerbsthätigen			Angehörige der hauptberuflich Erwerbsthätigen			Gesammtbevölkerung (Sp. 2 + 9 + 12, 3 + 10 + 13 und 4 + 11 + 14)		
ännlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
9	10	11	12	13	14	15	16	17
7 041	233 409	240 450	1 267 631	2 556 472	3 824 103	2 483 965	2 972 542	5 456 507
	3	3	21	70	91	53	93	146
57	4 244	4 301	5 141	13 174	18 315	28 816	30 068	58 884
8	824	832	22 450	41 496	63 946	44 963	43 081	88 044
134	5 195	5 329	9 759	23 667	33 426	24 196	28 917	53 113
—	106	106	23 782	46 664	70 446	535 437	492 923	1 028 360
—	—	—	—	—	—		—	
	2 010	2 010	100 122	177 188	277 310	735 365	479 341	1 214 706
—	—	—	1	—	1	5	1	6
—	1 968	1 968	244 208	468 916	713 124	499 270	518 218	1 017 488
—	5 128	5 128	471 318	860 634	1 331 952	1 105 039	1 352 803	2 457 842
7 240	252 887	260 127	2 144 433	4 188 281	6 332 714	5 457 109	5 917 987	11 375 096
1 751	155 495	157 246	691 259	1 524 160	2 215 419	1 463 551	1 884 408	3 347 959
4	2 135	2 139	69 186	146 011	215 197	154 102	215 054	369 156
38	6 122	6 160	12 272	30 150	42 422	44 602	36 298	80 900
8	4 301	4 309	56 119	121 135	177 254	118 997	127 861	246 858
14	6 814	6 828	18 825	47 201	66 026	69 456	56 333	125 789
—	18	18	246	1 060	1 306	6 733	18 057	24 790
—	1	1	19	63	82	757	4 190	4 947
—	9 011	9 011	798 672	1 607 485	2 406 157	2 681 304	1 843 144	4 524 448
	22	22	1 325	2 705	4 030	17 504	9 757	27 261
—	4 809	4 809	713 931	1 408 130	2 122 061	1 801 070	1 643 174	3 444 244
1 815	188 728	190 543	2 361 854	4 888 100	7 249 954	6 358 076	5 838 276	12 196 352
1 923	142 527	144 450	322 310	740 256	1 062 566	703 020	988 368	1 691 388
23	18 783	18 806	58 827	146 655	205 482	201 058	172 402	373 460
—	26	26	379	1 119	1 498	10 908	45 720	56 628
—	2 339	2 339	21 458	51 380	72 838	198 179	112 057	310 236
—	3 497	3 497	231 817	486 371	718 188	568 314	585 404	1 153 718
1 046	167 172	169 118	634 791	1 425 781	2 060 572	1 681 479	1 903 951	3 585 430
—	870	870	117 790	236 106	353 896	273 543	385 353	658 896
2 630	96 820	99 450	108 159	268 741	376 900	322 903	422 736	745 639
177	15 804	15 981	65 778	163 415	229 193	520 599	185 754	706 353
	2 308	2 308	36 137	87 307	123 444	91 983	117 419	209 402
—	19	19	580	1 277	1 857	3 551	6 882	10 433
2 807	114 951	117 758	210 654	520 740	731 394	939 036	732 791	1 671 827
13 345	628 251	641 596	2 389 359	5 089 629	7 478 988	4 973 439	6 268 054	11 241 493
4	2 138	2 142	69 207	146 081	215 288	154 155	215 147	369 302
95	10 366	10 461	17 413	43 324	60 737	73 418	66 366	139 784
16	5 125	5 141	78 569	162 631	241 200	163 960	170 942	334 902
348	46 596	46 944	153 189	380 938	534 127	815 309	443 406	1 258 715
—	150	150	24 407	48 843	73 250	553 078	556 700	1 109 778
—	1	1	19	63	82	757	4 190	4 947
-	13 360	13 360	920 252	1 836 053	2 756 305	3 614 848	2 434 542	6 049 390
—	22	22	1 326	2 705	4 031	17 509	9 758	27 267
—	13 471	13 471	1 344 463	2 688 107	4 032 570	3 237 731	3 256 450	6 494 181
—	5 128	5 128	471 318	860 634	1 331 952	1 105 039	1 352 803	2 457 842
13 808	724 608	738 416	5 469 522	11 259 008	16 728 530	14 709 243	14 778 358	29 487 601
2 874	93 810	96 684	154 872	529 560	684 432	762 325	1 240 389	2 002 714
16 682	818 418	835 100	5 624 394	11 788 568	17 412 962	15 471 568	16 018 747	31 490 315

abtheilung D, sowie die d-Personen aus der Berufsabtheilung E den c 3-Personen zugerechnet.

Beruf und soziale Stellung		Als Nebenberuf üben den in Sp. 1 genannten Beruf aus					Gesamtzahl der den Beruf in Sp. 1 ausübenden Personen (Sp. 2 + 18, 3 + 19 und 4 + 20)		
		überhaupt			darunter in einem anderen Hauptberufe thätig				
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	zusammen
1		18	19	20	21	22	23	24	25
A. Bodennutzung u. Thierzucht	a	1 367 367	150 539	1 517 906	1 300 189	82 250	2 576 660	333 200	2 909 86
	a fr	1	4	5	1	—	33	24	5
	b 1	318	73	391	276	18	23 936	12 723	36 65
	b 2	423	13	436	394	4	22 928	774	23 70
	b 3	431	6	437	402	2	14 734	61	14 79
	c 1	97 710	435 734	533 444	60 651	19 306	609 305	881 887	1 491 25
	c 1 fr	1	2	3	1	—	1	2	
	c 2	20 116	123 165	143 281	16 103	7 067	655 359	423 308	1 078 66
	c 2 fr	5	—	5	1	—	9	1	1
	c 3	53 977	7 064	61 041	52 919	5 223	309 039	54 398	363 43
	c 4	20 550	30 631	51 181	15 485	2 536	654 271	517 672	1 171 94
	zus.	1 560 899	747 231	2 308 130	1 446 422	116 400	4 866 335	2 224 050	7 090 38
B. Industrie und Gewerbe	a	144 588	20 746	165 334	141 322	7 961	915 129	225 499	1 140 62
	a fr	8 987	9 147	18 134	8 635	1 519	93 899	76 055	169 95
	b 1	544	1	545	486	1	32 836	27	32 86
	b 2	1 528	45	1 573	1 367	11	64 398	2 470	66 86
	b 3	900	41	941	775	10	51 517	2 359	53 87
	c 1	8 076	20 560	28 636	6 235	2 027	14 563	37 539	52 10
	c 1 fr	482	3 102	3 584	314	358	1 220	7 228	8 44
	c 2	35 015	5 442	40 457	32 447	841	1 917 647	232 090	2 149 73
	c 2 fr	346	695	1 041	284	139	16 525	7 725	24 25
	c 3	29 622	8 986	38 608	27 162	1 762	1 116 761	239 221	1 355 98
	zus.	230 088	68 765	298 853	219 027	14 629	4 224 495	830 213	5 054 70
C. Handel und Verkehr	a	161 070	23 474	184 544	155 399	11 465	539 857	129 059	668 91
	b	3 183	170	3 353	2 580	29	145 391	7 134	152 52
	c 1	11 758	72 395	84 153	9 095	7 269	22 287	116 970	139 25
	c 2	3 409	2 812	6 221	3 058	605	180 130	61 150	241 28
	c 3	9 564	8 748	18 312	8 742	1 781	346 061	104 284	450 34
	zus.	188 984	107 599	296 583	178 874	21 149	1 233 726	418 597	1 652 32
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	c 1	4 817	5 747	10 564	4 000	1 279	160 570	154 124	314 69
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten	a	19 590	4 952	24 542	17 866	1 071	231 704	62 127	293 83
	b	9 114	169	9 283	7 812	76	463 758	6 704	470 46
	c	13 956	1 069	15 025	12 791	520	69 802	28 873	98 67
	d	34	35	69	31	10	3 005	5 621	8 62
	zus.	42 694	6 225	48 919	38 500	1 677	768 269	103 325	871 59
A bis E überhaupt[1]	a	1 692 615	199 711	1 892 326	1 614 776	102 747	4 263 350	749 885	5 013 23
	a fr	8 988	9 151	18 139	8 636	1 519	93 932	76 079	170 01
	b 1	862	74	936	762	19	56 772	12 750	69 52
	b 2	1 951	58	2 009	1 761	15	87 326	3 244	90 57
	b 3	13 628	386	14 014	11 569	117	675 400	16 258	691 65
	c 1	117 544	528 689	646 233	75 981	28 602	646 215	1 036 396	1 682 61
	c 1 fr	483	3 104	3 587	315	358	1 221	7 230	8 45
	c 2	58 540	131 419	189 959	51 608	8 513	2 753 136	716 548	3 469 68
	c 2 fr	351	695	1 046	285	139	16 534	7 726	24 26
	c 3	111 970	31 649	143 619	105 645	10 575	2 005 238	586 521	2 591 75
	c 4	20 550	30 631	51 181	15 485	2 536	654 271	517 672	1 171 94
	zus.	2 027 482	935 567	2 963 049	1 886 823	155 140	11 253 395	3 730 309	14 983 70
F. Ohne Beruf und Berufsangabe					—	—	604 579	617 019	1 221 59
Insgesamt		2 027 482	935 567	2 963 049	1 886 823	155 140	11 857 974	4 347 328	16 205 30

[1] Siehe die Anmerkung auf S. 636/637.

Von je hundert Personen der Gesammtbevölkerung jedes Geschlechtes und jeder sozialen Stellung entfallen auf

hauptberuflich Erwerbsthätige			Dienende für häusliche Dienste			Angehörige ohne Hauptberuf			hauptberuflich Erwerbsthätige mit Nebenberuf					
									überhaupt			insbesondere in der Landwirthschaft (A 1)		
männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
48,68	6,14	25,51	0,28	7,86	4,40	51,04	86,00	70,09	10,25	0,47	4,92	1,85	0,15	0,92
60,38	21,50	35,61	—	3,23	2,05	39,62	75,27	62,34	26,42	2,15	10,96	22,64	1,08	8,90
81,96	42,08	61,60	0,20	14,11	7,30	17,84	43,81	31,10	5,52	0,28	2,84	4,08	0,13	2,07
50,06	1,77	26,43	0,02	1,91	0,94	49,92	96,32	72,63	8,97	0,03	4,60	8,41	0,03	4,31
59,12	0,19	27,03	0,55	17,97	10,03	40,33	81,84	62,94	25,47	—	11,60	24,48	—	11,15
95,56	90,51	93,14	—	0,02	0,01	4,44	9,47	6,85	5,02	1,89	3,52	0,06	0,07	0,06
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86,38	62,62	77,01	—	0,42	0,17	13,62	36,96	22,82	3,00	0,37	1,96	2,24	0,05	1,37
80,00	100,00	83,33	—	—	—	20,00	—	16,67	—	—	—	—	—	—
51,09	9,13	29,72	—	0,38	0,19	48,91	90,49	70,09	45,71	7,52	26,26	45,58	7,51	26,19
57,35	36,00	45,60	—	0,38	0,21	42,65	63,62	54,19	2,53	0,34	1,32	1,53	0,18	0,79
60,57	24,95	42,04	0,13	4,27	2,29	39,30	70,78	55,67	10,47	1,16	5,83	5,81	0,79	3,21
52,65	10,87	29,13	0,12	8,25	4,70	47,23	80,88	66,17	23,89	0,96	10,98	21,27	0,79	9,74
55,10	31,11	41,13	—	0,99	0,58	44,90	67,90	58,29	17,74	1,74	8,42	16,74	1,52	7,87
72,40	0,07	39,95	0,09	16,87	7,61	27,51	83,06	52,44	6,07	—	3,34	4,80	—	2,65
52,83	1,90	26,45	0,01	3,36	1,75	47,16	94,74	71,80	14,59	0,03	7,95	13,74	0,01	6,63
72,88	4,11	42,08	0,02	12,10	5,43	27,10	83,79	52,49	5,02	0,04	3,79	3,41	0,01	1,80
96,35	94,03	94,66	—	0,10	0,07	3,65	5,87	5,27	25,44	12,80	16,24	22,28	9,89	13,25
97,49	98,48	98,32	—	0,02	0,02	2,51	1,50	1,66	15,46	11,36	11,99	14,66	11,03	11,58
70,21	12,30	46,62	—	0,49	0,40	29,79	87,21	53,18	10,30	0,18	6,18	9,71	0,16	5,82
92,43	72,05	85,14	—	0,23	0,08	7,57	27,72	14,78	6,50	4,80	5,89	5,78	4,62	5,31
60,36	14,01	38,25	—	0,49	0,14	39,64	85,70	61,61	12,71	0,38	6,88	12,33	0,34	6,61
62,82	13,04	38,99	0,03	3,23	1,56	37,15	83,73	59,45	14,20	0,60	7,78	13,26	0,50	7,15
53,88	10,68	28,64	0,27	14,42	8,54	45,85	74,90	62,82	18,59	1,21	8,85	15,11	1,65	7,25
70,73	4,04	39,94	0,01	10,89	5,04	29,26	85,07	55,02	3,27	0,04	1,78	2,40	0,02	1,30
96,53	97,49	97,30	—	0,06	0,05	3,47	2,45	2,65	25,21	13,96	16,13	19,99	9,91	11,85
89,17	52,06	75,77	—	2,09	0,75	10,83	45,85	23,48	3,25	1,08	2,47	2,03	0,66	1,54
59,21	16,32	37,45	—	0,60	0,30	40,79	83,08	62,25	11,03	1,24	6,06	10,61	1,16	5,81
62,13	16,33	37,81	0,12	8,78	4,72	37,75	74,89	57,47	12,44	1,78	6,78	10,56	1,44	5,75
56,94	38,50	46,16	—	0,23	0,13	43,06	61,27	53,71	5,95	1,02	3,59	5,41	1,17	3,22
65,69	13,52	36,12	0,81	22,90	13,34	33,50	63,58	50,54	13,38	0,77	6,93	11,10	0,64	5,17
87,33	3,52	65,29	0,03	8,51	2,26	12,64	87,97	32,45	1,98	0,29	1,54	1,60	0,18	1,23
60,71	23,68	39,95	—	1,97	1,10	39,29	74,35	58,95	17,41	0,69	8,04	15,88	0,44	6,87
83,67	81,16	82,02	—	0,28	0,18	16,33	18,56	17,80	0,76	2,19	3,75	5,69	1,42	2,88
77,27	13,26	49,21	0,30	15,69	7,04	22,43	71,05	43,75	7,43	0,65	4,46	6,20	0,50	3,70
51,69	8,78	27,76	0,27	10,02	5,71	48,04	81,20	66,53	15,65	0,86	7,40	10,04	0,61	4,78
55,11	31,11	41,12	—	0,99	0,58	44,89	67,90	58,30	17,74	1,74	8,42	16,74	1,52	7,87
76,75	19,10	49,07	0,13	15,62	7,48	23,72	65,28	43,45	5,85	0,13	3,13	4,52	0,06	2,40
52,07	1,86	26,44	0,01	3,00	1,54	47,92	95,14	72,02	13,05	0,03	6,40	12,28	0,02	6,02
81,17	3,58	53,84	0,04	10,51	3,73	18,79	85,91	42,43	3,26	0,14	2,16	2,63	0,08	1,73
95,59	91,20	93,39	—	0,03	0,01	4,41	8,77	6,60	5,66	3,24	4,45	0,72	1,20	0,96
97,49	98,48	98,32	—	0,02	0,02	2,51	1,50	1,66	15,46	11,36	11,99	14,66	11,03	11,58
74,54	24,03	54,22	—	0,55	0,22	25,46	75,42	45,56	8,43	0,26	5,14	7,77	0,16	4,71
92,43	72,05	85,14	—	0,23	0,08	7,57	27,72	14,78	6,49	4,80	5,89	5,69	4,62	5,31
58,48	17,04	37,70	—	0,41	0,21	41,52	82,55	62,09	17,06	1,87	9,44	16,65	1,79	9,20
57,15	36,00	45,60	—	0,23	0,21	42,85	63,62	54,19	2,53	0,34	1,32	1,53	0,18	0,79
62,73	18,91	40,77	0,09	4,90	2,50	37,18	76,19	56,73	12,07	1,01	6,53	9,60	0,77	5,17
79,30	49,75	61,00	0,38	7,56	4,83	20,32	42,69	34,17	12,05	3,72	6,89	10,15	3,20	5,85
63,55	21,30	42,05	0,10	5,11	2,65	36,35	73,59	55,30	12,06	1,22	6,55	9,62	0,96	5,22

Beruf und soziale Stellung		Von je hundert Personen jeder Berufsabtheilung und jedes Geschlechts entfallen auf die einzelnen Berufsstellungen bei											
		den hauptberuflich Erwerbsthätigen			den Dienenden für häusliche Dienste der hauptberuflich Erwerbsthätigen			den Angehörigen der hauptberuflich Erwerbsthätigen			der Gesammtbevölkerung		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1		41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
A. Bodennutzung und Thierzucht	a	36,59	12,37	29,11	97,25	92,30	92,44	59,11	61,04	60,39	45,52	50,23	47,97
	a fr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b 1	0,71	0,86	0,76	0,79	1,68	1,65	0,24	0,31	0,29	0,53	0,51	0,52
	b 2	0,68	0,05	0,49	0,11	0,33	0,32	1,05	0,99	1,01	0,82	0,73	0,77
	b 3	0,42	—	0,20	1,85	2,05	2,05	0,45	0,57	0,52	0,44	0,40	0,47
	c 1	15,48	30,21	20,03	—	0,04	0,04	1,11	1,11	1,11	9,81	8,33	9,04
	c 1 fr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c 2	19,22	20,32	19,56	—	0,79	0,77	4,67	4,23	4,38	13,48	8,10	10,68
	c 2 fr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c 3	7,72	3,21	6,32	—	0,78	0,76	11,39	11,20	11,26	9,15	8,75	8,94
	c 4	19,17	32,98	23,43	—	2,03	1,97	21,98	20,55	21,03	20,25	22,86	21,61
B. Industrie und Gewerbe	a	19,29	26,89	20,51	96,48	82,39	82,53	29,27	31,18	30,56	23,02	32,28	27,45
	a fr	2,13	8,79	3,19	0,22	1,23	1,12	2,93	2,99	2,97	2,42	3,68	3,03
	b 1	0,81	—	0,68	2,09	3,24	3,23	0,52	0,62	0,58	0,70	0,62	0,66
	b 2	1,57	0,32	1,37	0,44	2,28	2,26	2,37	2,48	2,44	1,87	2,19	2,03
	b 3	1,27	0,30	1,11	0,77	3,61	3,58	0,80	0,97	0,91	1,09	0,97	1,03
	c 1	0,16	2,23	0,50	—	0,01	0,01	0,01	0,02	0,02	0,11	0,31	0,20
	c 1 fr	0,02	0,54	0,10	—	—	—	—	—	—	0,01	0,07	0,04
	c 2	47,13	29,77	44,35	—	4,78	4,73	33,81	32,88	33,19	42,17	31,57	37,10
	c 2 fr	27,22	0,92	0,49	—	0,01	0,01	0,06	0,05	0,06	0,28	0,17	0,22
	c 3	0,40	30,24	27,70	—	2,55	2,53	30,23	28,81	29,27	28,33	28,14	28,24
C. Handel und Verkehr	a	36,26	33,95	35,73	98,82	85,26	85,41	50,77	51,92	51,57	41,81	51,91	47,17
	b	13,61	2,24	11,00	1,18	11,24	11,12	9,27	10,29	9,97	11,96	9,05	10,42
	c 1	1,01	14,33	4,06	—	0,01	0,02	0,06	0,08	0,07	0,65	2,40	1,58
	c 2	16,21	18,52	17,14		1,40	1,40	3,72	3,60	3,64	11,72	5,80	8,65
	c 3	32,21	30,72	31,87	—	2,09	2,07	36,52	34,11	34,85	33,80	30,75	32,18
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten	a	29,—	58,—	32,7	93,—	84,—	84,45	51,84	51,01	51,—	34,—	57,—	44,—
	b	62,66	6,73	56,06	6,31	13,75	13,57	31,23	31,38	31,34	55,44	25,35	42,25
	c	7,70	28,64	10,17	—	2,01	1,96	17,15	16,77	16,88	9,79	16,02	12,53
	d	0,41	5,75	1,04	—	0,01	0,02	0,28	0,24	0,25	0,38	0,94	0,62
A bis E überhaupt mit Einschluss von D[1])	a	27,86	19,69	25,96	96,65	86,70	86,89	43,68	45,21	44,71	33,81	42,41	38,12
	a fr	0,92	2,39	1,26	0,03	0,30	0,29	1,27	1,30	1,29	1,05	1,46	1,25
	b 1	0,61	0,45	0,57	0,69	1,43	1,42	0,32	0,39	0,36	0,50	0,45	0,47
	b 2	0,92	0,11	0,74	0,11	0,71	0,70	1,44	1,44	1,44	1,11	1,16	1,14
	b 3	7,17	0,57	5,64	2,52	6,43	6,36	2,80	3,38	3,19	5,54	3,90	4,47
	c 1	5,73	18,17	8,62	—	0,02	0,02	0,45	0,43	0,44	3,76	3,77	3,76
	c 1 fr	0,01	0,15	0,04	—	—	—	—	—	—	0,01	0,03	0,02
	c 2	29,21	20,94	27,29	—	1,84	1,81	16,82	16,31	16,48	24,58	16,47	20,82
	c 2 fr	0,18	0,25	0,19	—	—	—	0,02	0,02	0,02	0,12	0,07	0,09
	c 3	20,52	19,85	20,37	—	1,86	1,82	24,58	23,88	24,11	22,01	22,03	22,02
	c 4	6,87	17,43	9,32	—	0,71	0,69	8,62	7,64	7,96	7,51	9,15	8,24

Siehe die Anmerkung auf S. 636/637.

sind unter den c 2-Personen die landwirthschaftlichen Knechte und Mägde, unter den c 3-Personen die landwirthschaftlichen Tagelöhner und sonstigen Arbeiter, die eigenes oder gepachtetes Land besitzen, unter den c 4-Personen die Tagelöhner und Arbeiter ohne Landbesitz zu verstehen. Hiernach lässt sich unter Berücksichtigung der Nebenberufsthätigkeit die auf S. 636—640 abgedruckte Uebersicht über die Gliederung der Bevölkerung in den einzelnen Berufsabtheilungen geben. —

Zur Charakteristik der verschiedenen Berufsabtheilungen sind naturgemäss von besonderer Wichtigkeit die **Erwerbsthätigen.** Das Verhältniss derselben zu den Angehörigen ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Berufsabtheilungen	Von je 100 der gesammten Bevölkerung der einzelnen Berufsabtheilungen entfallen auf			Auf 100 Erwerbsthätige entfallen Angehörige
	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	
1	2	3	4	5
A. Bodennutzung und Thierzucht . . .	42,04	2,29	55,67	132
B. Industrie und Gewerbe	38,99	1,56	59,45	152
C. Handel und Verkehr	37,81	4,72	57,47	152
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	46,16	0,13	53,71	116
E. Oeffentl. Dienst und freie Berufsarten	49,21	7,04	43,75	89
F. Ohne Beruf und Berufsangabe . . .	61,00	4,83	34,17	56
Ueberhaupt	42,05	2,65	55,30	131

Die Berufsabtheilung A hat hiernach von den drei wichtigsten Berufsabtheilungen verhältnissmässig die meisten Erwerbsthätigen und ist mit Angehörigen verhältnissmässig wenig belastet.

Hinsichtlich der Berufsstellung ergiebt sich für die Berufsabtheilungen A—D Folgendes:[1])

Berufsabtheilung	Unter 100 Erwerbsthätigen waren						Auf je einen Selbstständigen kamen					
	Selbstständige		Angestellte		Arbeiter		Angestellte		Arbeiter		zusammen	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A	26,85	29,13	1,17	1,55	71,98	69,32	0,04	0,05	2,68	2,38	2,72	2,43
B	32,43	23,84	1,62	3,19	65,95	72,97	0,05	0,13	2,03	3,06	2,08	3,19
C	44,25	37,24	8,32	11,47	47,43	51,29	0,19	0,31	1,07	1,38	1,26	1,69
Zusammen (einschl. D)	29,87	27,03	1,99	3,36	68,14	69,61	0,07	0,12	2,28	2,58	2,35	2,70

[1]) Die c 1-Personen (beschäftigte Familienangehörige) sind in dieser und der folgenden Tabelle nur bei der Berufsabtheilung A und auch hier nur bei der Berufsart A 1 eingeschlossen, sonst nicht.

Hiernach nimmt die Berufsabtheilung A eine mittlere Stellung ein: die Aussicht, selbstständig zu werden, ist günstiger als in der Industrie, aber nicht so günstig als in der Berufsabtheilung Handel und Verkehr.

Das Verhältniss beider Geschlechter in den drei Klassen der Selbstständigen, Angestellten und Arbeiter ist folgendes:

Tab. 1.

in der Berufsabtheilung	Unter 100 Erwerbsthätigen waren											
	Selbstständige				Angestellte				Arbeiter			
	1882		1895		1882		1895		1882		1895	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A	32,20	11,80	36,60	12,39	1,43	0,43	1,83	0,91	66,37	87,77	61,57	86,70
B	28,28	54,18	21,45	36,69	1,89	0,23	3,66	0,65	69,83	45,59	74,89	62,66
C	42,37	54,13	36,63	39,63	9,67	1,21	13,75	2,61	47,96	44,66	49,62	57,76
Zusammen einschl. D	30,94	26,02	28,81	21,29	2,44	0,40	4,11	0,96	66,62	73,58	67,08	77,75

Das weibliche Geschlecht ist hiernach im Ganzen unter den Selbstständigen nicht unwesentlich geringer vertreten, als das männliche. Dies gilt besonders für

Tab. 2.

Von 100 Erwerbsthätigen waren		A. Bodennutzung und Thierzucht		B. Industrie und Gewerbe		C. Handel und Verkehr		D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	
		1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1		2	3	4	5	6	7	8	9
unter 20 Jahre alt	ledig	22,15	21,97	19,31	20,87	11,95	15,42	8,87	14,60
	verh.	0,05	0,08	0,04	0,06	0,01	0,05	0,03	0,08
	verw.	—	0,01	—	0,01	—	0,01	—	0,02
	zusammen	22,20	22,06	19,35	20,94	11,96	15,48	8,90	14,70
20—50 Jahre alt	ledig	22,24	20,78	26,32	24,92	23,68	24,91	18,46	22,04
	verh.	29,44	29,86	37,15	38,14	40,76	38,09	35,61	29,21
	verw.	2,61	2,36	2,10	2,00	2,91	2,67	8,10	7,71
	zusammen	54,29	53,00	65,57	65,06	67,35	65,67	62,17	58,96
50—70 Jahre alt	ledig	1,60	1,77	1,22	1,13	1,29	1,19	3,10	3,15
	verh.	14,64	15,10	10,13	9,58	13,43	12,25	12,05	9,94
	verw.	5,08	5,16	2,58	2,17	4,33	3,89	11,31	10,49
	zusammen	21,32	22,03	13,93	12,88	19,05	17,33	26,46	23,58
über 70 Jahre alt	ledig	0,15	0,24	0,09	0,10	0,10	0,11	0,24	0,37
	verh.	1,09	1,44	0,58	0,59	0,77	0,70	0,78	0,75
	verw.	0,95	1,23	0,48	0,43	0,77	0,71	1,45	1,64
	zusammen	2,19	2,91	1,15	1,12	1,64	1,52	2,47	2,76

die Berufsabtheilung A, daher entfällt auch hier verhältnissmässig die höchste Zahl weiblicher Unselbstständigen auf einen Selbstständigen.

Alter und **Familienstand** der Erwerbsthätigen veranschaulicht die Tabelle 2 auf S. 642.

Auf je einen Selbstständigen kamen											
Angestellte				Arbeiter				zusammen			
1882		1895		1882		1895		1882		1895	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
0,04	0,04	0,05	0,07	2,06	7,44	1,68	7,00	2,10	7,48	1,73	7,07
0,07	0,004	0,17	0,02	2,47	0,84	3,49	1,71	2,54	0,85	3,66	1,73
0,23	0,02	0,38	0,07	1,13	0,83	1,35	1,46	1,36	0,85	1,73	1,53
0,08	0,02	0,14	0,05	2,16	2,83	2,33	3,65	2,24	2,85	2,47	3,70

Die Landwirthschaft zeigt sich nach dieser Tabelle als diejenige Berufsart, in welcher die kräftigste Altersklasse verhältnissmässig am schwächsten vertreten ist, daher ist diese, wie oben gezeigt, vornehmlich in den Städten zu finden. Auch hinsichtlich der Zahl der verheiratheten Erwerbsthätigen unter 50 Jahren steht die Berufsabtheilung A hinter den anderen Berufsabtheilungen zurück. Dagegen sind, ausser den Personen unter 20 Jahren, die älteren Erwerbsthätigen — von 50 Jahren und darüber — in der Landwirthschaft verhältnissmässig zahlreich und unter diesen ein verhältnissmässig grosser Bruchtheil verheirathet.

Nach dem **Religionsbekenntniss** vertheilen sich die Erwerbsthätigen auf die Berufsabtheilungen folgendermassen:

Berufsabtheilungen	Auf die einzelnen Berufsabtheilungen entfielen von je 100					
	Evangelischen		Katholiken		Juden	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1	2	3	4	5	6	7
A. Bodennutzung und Thierzucht . . .	38,86	32,96	43,80	37,06	1,24	1,03
B. Industrie und Gewerbe	30,95	33,08	31,91	35,47	20,82	20,67
C. Handel und Verkehr:						
1. Handelsgewerbe einschl. Versicherungsgewerbe.	3,99	5,01	2,95	3,61	53,95	51,04
2. Verkehrsgewerbe einschl. Beherbergung und Erquickung .	3,94	4,94	2,82	3,92	3,07	2,80
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	10,41	8,44	9,30	7,62	3,20	2,98
E. Oeffentl. Dienst und freie Berufsarten	5,44	6,35	4,21	4,89	4,63	6,10
Zusammen A bis E	93,59	90,78	94,99	92,57	86,91	84,62
F. Ohne Beruf und Berufsangabe . . .	6,41	9,22	5,01	7,43	13,09	15,38

Evangelische und Katholiken sind hiernach vorwiegend in der Land- und Forstwirthschaft thätig; dagegen suchen die Juden ihren Erwerb überwiegend im Handelsgewerbe.

Für die **hauptberuflich Selbstständigen** und deren Angehörige ist bei der Aufnahme von 1895 die **Vertheilung auf die einzelnen Grössenklassen** der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe festgestellt worden. Dabei ist jedoch der Begriff der Angehörigen ein engerer, als der allgemeine, er beschränkt sich auf die Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, sowie die Verwandten gerade auf- und absteigender Linie.

Das Ergebniss der Statistik zeigt für die Landwirthschaft im engern Sinne (A 1), sowie für die Berufsabtheilungen B und C, für erstere ohne die Hausindustrie, die folgende Tabelle:

Betriebsgrössenklassen nach der Wirthschaftsfläche	Selbstständige überhaupt	Von den Selbstständigen entfallen auf die einzelnen Grössenklassen	beschäftigen in ihrem Betriebe Verwandte oder Familienangehörige überhaupt	beschäftigen in ihrem Betriebe Verwandte oder Familienangehörige % der Selbstständigen	Familienangehörige, im Haushalte der Selbstständigen mitarbeitende	Familienangehörige, im Haushalte der Selbstständigen nicht mitarbeitende	Familienangehörige, im Haushalte der Selbstständigen überhaupt	Von je 100 mitarbeitenden Familienangehörigen (Sp. 6) entfallen auf die einzelnen Grössenklassen	Insgesammt gehören zur Betriebsgrössenklasse in Sp. 1	Von je 100 Personen gehören zur Betriebsgrössenklasse in Sp. 1
		%								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Berufsabtheilung A 1.										
100 und mehr ha	25 095	1,84	6 597	26,29	10 968	59 953	70 921	1,06	96 016	1,65
von 50—100 ha	50 094	3,68	24 405	48,84	45 349	145 655	191 004	4,37	216 098	4,14
„ 10—50 „	385 197	28,34	214 384	55,66	397 555	1 081 272	1 478 827	38,32	1 864 024	32,03
„ 5—10 „	280 788	20,66	150 850	53,72	246 477	761 480	1 007 957	23,76	1 288 742	22,14
„ 2—5 „	334 241	24,59	147 276	44,06	225 919	839 890	1 065 809	21,78	1 400 050	24,06
unter 2 ha	283 918	20,89	83 575	29,44	111 158	534 547	645 705	10,71	925 623	15,98
zusammen	1 359 330	100	627 147	46,14	1 037 426	3 422 797	4 460 223	100	5 814 553	100
Berufsabtheilung B (ohne Hausindustrie).										
über 100 Personen	4 294	0,44	417	9,71	520	11 811	12 331	0,33	16 625	0,51
21—100 „	17 226	1,77	2 500	14,51	3 188	48 554	51 742	2,04	68 968	2,18
11—20 „	16 556	1,71	3 390	20,35	4 615	45 538	50 453	2,95	67 109	2,12
6—10 „	37 406	3,84	10 579	28,28	15 251	100 224	115 475	9,74	152 881	4,83
2—5 „	323 603	32,24	109 675	33,89	132 938	843 014	975 952	84,94	1 299 555	41,08
1 Person	574 395	59,00	—	—	—	984 032	984 032	—	1 558 427	49,26
zusammen	973 580	100	126 651	13,—	156 512	2 033 473	2 189 985	100	3 163 505	100
Berufsabtheilung C.										
über 20 Personen	3 523	0,74	501	14,22	729	9 042	9 771	0,63	13 294	0,86
11—20 „	7 086	1,49	1 321	18,64	1 948	17 899	19 487	1,69	26 933	1,74
6—10 „	19 564	4,10	5 354	27,37	8 654	47 241	55 895	7,50	75 459	4,89
2—5 „	182 793	38,34	81 505	44,59	104 087	374 935	479 022	90,18	661 815	42,86
1 Person	263 819	55,33	—	—	—	502 752	502 752	—	766 571	49,69
zusammen	476 785	100	88 681	18,60	115 418	951 869	1 067 287	100	1 544 072	100

Eine Vergleichung der Landwirthschaft mit anderen Berufsarten bietet nur geringes Interesse, da die Merkmale für die Betriebsgrösse der verschiedenen Berufsgruppen zu verschieden sind. Hervorzuheben ist, dass die Zahl der Selbstständigen im Hauptberuf, welche miterwerbende Familienangehörige in ihrem Betriebe beschäftigen, sowie die Zahl der miterwerbenden Familienangehörigen, welche nach Spalte 8 der auf S. 647 abgedruckten Tabelle 1 auf diese Selbstständigen entfallen, in der Landwirthschaft grösser ist, als in den anderen Berufsabtheilungen, es bestätigt sich mithin die allgemeine Erfahrung, dass in der Landwirthschaft die Mitarbeit der Angehörigen weit öfter und in weit stärkerem Maasse als in anderen Gewerben in Anspruch genommen wird.

Stellt man in den Grössenklassen von 2 ha und darüber die Zahl der selbstständigen Landwirthe in der Tabelle und die Zahl der landwirthschaftlichen Hauptbetriebe[1]) einander gegenüber, so ergiebt sich Folgendes:

Betriebsgrössenklassen	Zahl der	
	selbstständigen Landwirthe	landwirthschaftlichen Hauptbetriebe
1	2	3
100 ha und mehr	25 095	19 199
50—100 ha	50 094	31 252
10—50 „	385 197	349 919
5—10 „	280 785	277 196
2—5 ha	334 241	364 697

Die Zahl der landwirthschaftlichen Hauptbetriebe bleibt hiernach hinter der der selbstständigen Landwirthe zurück. Dies erklärt sich theils daraus, dass verschiedene Betriebe in einer Hand vereinigt sind, theils daraus, dass in Spalte 2 der vorstehenden Tabelle die Wirthschaftsfläche, in Spalte 3 die Anbaufläche zu Grunde gelegt ist, und in Folge dessen zahlreiche Betriebe, welche nach der Anbaufläche in eine niedere Grössenklasse gehören, der höheren eingereiht sind.

Unter den selbstständigen Landwirthen überwiegt das männliche Geschlecht erheblich. Nur in der Grössenklasse unter 2 ha beträgt die Zahl der Frauen fast $^1/_3$ der Gesammtzahl der Selbstständigen. Näheres zeigt die Tabelle 1 auf S. 646.

Die stärkste Klasse der Selbstständigen sowohl nach der Zahl der Selbstständigen, als auch nach der Zahl ihrer Angehörigen ist nach der Tabelle oben S. 644 die Klasse der Besitzer von 10—50 ha, mithin im Allgemeinen die der mittleren bäuerlichen Besitzer. Der gesammte Bauernstand, wenn man als solchen die Besitzer von 5—100 ha ansieht, umfasst fast $^3/_4$ sämmtlicher selbstständigen Landwirthe und ihrer Angehörigen.

[1]) Siehe oben S. 541.

Betriebsgrössenklassen nach der Wirthschaftsfläche	Männliche Personen		Weibliche Personen	
	überhaupt	%	überhaupt	%
1	2	3	4	5
100 ha und mehr	23 469	93,52	1 626	6,48
50 bis 100 ha	47 051	93,93	3 043	6,07
10 „ 50 „	362 506	94,11	22 691	5,89
5 „ 10 „	259 065	92,26	21 720	7,74
2 „ 5 „	296 922	88,83	37 319	11,17
unter 2 ha	191 195	67,34	92 723	32,66
zusammen	1 180 208	86,82	179 122	13,18

Der bäuerliche Besitzer von 10—50 ha macht auch, wie sich aus Spalte 6 der Tabelle ergiebt, verhältnissmässig am meisten von der Mitarbeit der Angehörigen Gebrauch; ihm nahe stehen in dieser Hinsicht die Besitzer von 5—10 ha. Es erklärt sich dies einerseits daraus, dass in den höheren Klassen schon mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse die Angehörigen selten zur Mitarbeit herangezogen werden, während in den niederen Klassen die geringe Grösse des Betriebes das Familienhaupt zwingt, seine Angehörigen zu veranlassen, in anderen Betrieben erwerbsthätig zu sein.

Die Vertheilung der verschiedenen Arten der Angehörigen auf die einzelnen Grössenklassen zeigt folgende Tabelle:

Betriebsgrössenklassen nach der Wirthschaftsfläche	Ehefrauen	Söhne	Töchter	Andere männliche Verwandte	Andere weibliche Verwandte	Männliche Angehörige überhaupt	Weibliche Angehörige überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8
100 ha und mehr	897	5 833	2 258	1 357	623	7 190	3 778
50 bis 100 ha	3 291	23 338	11 079	5 287	2 354	28 625	16 724
10 „ 50 „	42 386	184 466	107 713	39 626	23 364	224 092	173 463
5 „ 10 „	41 189	99 661	68 953	20 912	15 762	120 573	125 904
2 „ 5 „	52 023	78 656	65 200	15 209	14 831	93 865	132 054
unter 2 ha	30 233	32 750	35 082	5 917	7 176	38 667	72 491
zusammen	170 019	424 704	290 285	88 308	64 110	513 012	524 414

Am meisten werden der Verzeichnung nach die Söhne und Töchter, und zwar die ersteren stärker als die letzteren, herangezogen. Weit geringer ist die Heranziehung der Ehefrauen, sowie der sonstigen männlichen oder weiblichen Verwandten.

Ueber das Verhältniss der Landwirthe zu den nichterwerbenden Angehörigen giebt die nachstehende Tabelle Aufschluss:

Tab. 1.

Betriebsgrössenklassen nach der Wirthschaftsfläche	Zahl der hauptberuflichen Landwirthe	Männliche nichterwerbende Angehörige zusammen		Weibliche nichterwerbende Angehörige zusammen		Nichterwerbende Angehörige zusammen		Es entfielen auf die einzelnen Grössenklassen von je 100		
		überhaupt	auf je 100 Selbstständige	überhaupt	auf je 100 Selbstständige	überhaupt	auf je 100 Selbstständige	der nichterwerbenden männlichen Angehörigen überhaupt	der nichterwerbenden weiblichen Angehörigen überhaupt	sämmtlicher nichterwerbenden Angehörigen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
100 ha und mehr	25 095	16 261	64,80	43 692	174,10	59 953	238,90	1,39	1,94	1,75
50 bis unt. 100 ha	50 094	46 718	93,26	98 937	197,50	145 655	290,76	3,98	4,40	4,25
10 „ „ 50 „	385 197	369 471	95,92	711 801	184,79	1 081 272	280,71	31,49	31,64	31,59
5 „ „ 10 „	280 785	272 909	97,20	488 571	174,00	761 480	271,20	23,26	21,72	22,25
2 „ „ 5 „	334 241	286 800	85,81	553 090	165,47	839 890	251,28	24,45	24,59	24,54
unter 2 „	283 918	181 063	63,77	353 484	124,50	534 547	188,28	15,43	15,71	15,62
zusammen	1 359 330	1 173 222	86,31	2 249 575	165,49	3 422 797	251,80	100,00	100,00	100,00

Verhältnissmässig die meisten Angehörigen entfallen hiernach auf die Selbstständigen in der Grössenklasse von 50—100 ha, die wenigsten auf die Selbstständigen in der Grössenklasse unter 2 ha. Dann folgen nach oben die Besitzer in der 1., 5., 4. und 3. Grössenklasse. Ein Vergleich der einzelnen Klassen unter

Auf je 100 Landwirthe, welche Familienangehörige beschäftigen, kommen beschäftigte							Angehörige überhaupt
Ehefrauen	Söhne	Töchter	andere männliche Verwandte	andere weibliche Verwandte	männliche Angehörige überhaupt	weibliche Angehörige überhaupt	
9	10	11	12	13	14	15	16
13,60	88,42	34,23	20,57	9,44	108,99	57,27	166,26
13,45	95,39	45,29	21,61	9,62	117,00	68,36	185,36
19,77	86,04	50,24	18,48	10,90	104,53	80,91	185,44
27,30	66,07	45,71	13,86	10,45	79,93	83,46	163,39
35,32	53,41	44,27	10,33	10,07	63,73	89,66	153,40
36,17	39,18	41,98	7,08	8,59	46,27	86,74	133,00
27,11	67,72	46,29	14,08	10,22	81,80	83,62	165,42

einander ist indess nicht zulässig, da aus der verschiedenartigen Belastung derselben keineswegs ein Schluss auf ihre wirthschaftliche Lage gezogen werden kann. —

Für die Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstigen Arbeitnehmer der Berufsabtheilungen A—E ist im Jahre 1895 sowohl bei der Berufszählung wie bei

Berufsabtheilungen und Berufsgruppen	Es waren am 14. Juni 1895 männlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4
I. In den Berufs-			
A. Bodennutzung und Thierzucht	18 732	9 616	28 348
B. Industrie und Gewerbe	89 652	16 423	106 075
C. Handel und Verkehr	19 553	2 955	22 508
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	13 368	18 909	32 277
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten	3 299	1 472	4 771
Summe	144 604	49 375	193 979
II. In den Berufsgruppen			
I. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht	17 921	9 458	27 379
II. Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei	811	158	969
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	7 363	206	7 569
IV. Industrie der Steine und Erden	3 902	261	4 163
V. Metallverarbeitung	13 021	222	13 243
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	4 611	149	4 760
VII. Chemische Industrie	1 048	164	1 212
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	500	56	556
IX. Textilindustrie	4 362	2 608	6 970
X. Papier	1 212	541	1 753
XI. Leder	2 645	123	2 768
XII. Holz- und Schnitzstoffe	7 906	248	8 154
XIII. Nahrungs- und Genussmittel	11 418	850	12 268
XIV. Bekleidung und Reinigung	6 801	10 471	17 272
XV. Baugewerbe	21 356	117	21 473
XVI. Polygraphische Gewerbe	2 216	175	2 391
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	361	7	368
XVIII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt	930	225	1 155
XIX. Handelsgewerbe	11 692	2 118	13 810
XX. Versicherungsgewerbe	146	3	149
XXI. Verkehrsgewerbe	4 222	35	4 257
XXII. Beherbergung und Erquickung	3 493	799	4 292
Summe	127 937	28 994	156 931

beschäftigungslos			Von je 100 Beschäftigungslosen waren beschäftigungslos					
am 2. Dezember 1895			am 14. Juni 1895			am 2. Dezember 1895		
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
5	6	7	8	9	10	11	12	13
abtheilungen:								
80 453	90 316	170 769	12,95	19,48	14,61	20,81	54,08	30,84
229 783	32 505	262 288	62,00	33,26	54,69	59,42	19,47	47,37
34 117	4 339	38 456	13,53	5,98	11,60	8,82	2,60	6,95
37 953	38 400	76 353	9,24	38,30	16,64	9,82	23,00	13,79
4 380	1 430	5 810	2,28	2,98	2,46	1,13	0,85	1,05
386 656	166 990	553 676	100	100	100	100	100	100
der Berufsabtheilungen A—C:								
77 805	89 163	166 968	14,01	32,62	17,45	22,59	70,11	35,41
2 648	1 153	3 801	0,63	0,54	0,62	0,77	0,91	0,80
9 741	402	10 143	5,76	0,71	4,82	2,83	0,32	2,15
12 633	1 321	13 954	3,05	0,90	2,65	3,67	1,04	2,96
17 847	244	18 091	10,18	0,77	8,44	5,18	0,19	3,84
6 430	209	6 639	3,60	0,51	3,03	1,87	0,16	1,41
1 127	197	1 324	0,82	0,57	0,77	0,33	0,15	0,28
565	99	664	0,39	0,19	0,35	0,16	0,08	0,14
5 603	3 731	9 334	3,41	9,00	4,44	1,63	2,93	1,98
1 196	722	1 918	0,95	1,87	1,12	0,35	0,57	0,41
4 739	168	4 907	2,07	0,42	1,76	1,38	0,13	1,05
11 208	249	11 457	6,18	0,86	5,20	3,26	0,20	2,43
15 297	1 225	16 522	8,92	2,93	7,82	4,44	0,96	3,50
10 636	21 181	31 817	5,32	36,11	11,01	3,09	16,66	6,75
123 452	648	124 100	16,69	0,40	13,68	35,85	0,51	26,32
2 388	282	2 670	1,73	0,60	1,52	0,69	0,22	0,56
726	12	738	0,28	0,02	0,23	0,21	0,01	0,15
6 195	1 815	8 010	0,73	0,78	0,74	1,80	1,43	1,70
14 675	2 948	17 623	9,14	7,21	8,80	4,26	2,32	3,74
185	20	205	0,11	0,01	0,10	0,05	0,02	0,04
11 081	128	11 209	3,30	0,12	2,71	3,22	0,10	2,38
8 176	1 243	9 419	2,73	2,76	2,74	2,37	0,98	2,00
344 353	127 160	471 513	100	100	100	100	100	100

der Volkszählung der Umfang der **Arbeitslosigkeit** ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind zwar aus verschiedenen Gründen nicht ganz zuverlässig, immerhin sind einzelne Zahlen beachtenswerth.

Nach der Tabelle auf S. 648/649 steht in den vier Berufsabtheilungen, welche für die Frage der Arbeitslosigkeit wesentlich in Betracht kommen — bei der Berufsabtheilung E hat die Arbeitslosigkeit nur geringe Bedeutung —, an erster Stelle die Berufsabtheilung B, und zwar sowohl im Sommer wie im Winter; ihr folgt im Sommer die Berufsabtheilung D, im Winter die Berufsabtheilung A; am geringsten ist die Arbeitslosigkeit sowohl im Winter wie im Sommer in der Berufsabtheilung C, Handel und Verkehr. Die verhältnissmässig grosse Arbeitslosigkeit im Winter bei der Landwirthschaft erklärt sich leicht aus der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes, der vorwiegend im Sommer Betriebskräfte erfordert. Die weibliche Arbeitslosigkeit erscheint bei der Landwirthschaft erheblich grösser als die männliche, doch hat diese Thatsache nur geringe Bedeutung, da es sich in der Landwirthschaft bei den Arbeitslosen vorwiegend um mitarbeitende Familienangehörige handelt.

Betrachtet man die einzelnen Berufsgruppen, so finden sich in der Berufsgruppe I, Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, die meisten Arbeits-

Berufsabtheilungen	Von je 100 Beschäftigungslosen in am 14. Juni 1895				
	14—20 Jahre	20—30 Jahre	30—50 Jahre	50—70 Jahre	70 und mehr Jahre
1	2	3	4	5	6
A. Bodennutzung und Thierzucht . . .	10,55	19,96	28,89	32,96	7,64
B. Industrie und Gewerbe	19,76	32,49	32,19	14,04	1,52
C. Handel und Verkehr	19,93	41,14	30,07	8,16	0,70
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	20,65	31,69	28,03	17,32	2,31
E. Oeffentl. Dienst und freie Berufsarten	18,19	29,78	31,63	18,99	1,41

Berufsabtheilungen	Auf 100 Beschäftigungslose kamen					
	am 14. Juni 1895			am 2. Dezember 1895		
	Ledige	Verheirathete	Verw. und Gesch.	Ledige	Verheirathete	Verw. und Gesch.
1	15	16	17	18	19	20
A. Bodennutzung und Thierzucht . . .	37,16	45,70	17,14	45,03	41,38	13,59
B. Industrie und Gewerbe	55,88	38,50	5,62	50,21	44,33	5,46
C. Handel und Verkehr	67,27	30,03	2,70	63,48	33,27	3,25
D. Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit	63,06	25,39	11,55	53,29	33,84	12,87
E. Oeffentl. Dienst und freie Berufsarten	70,15	23,96	5,89	70,12	23,31	6,57

losen. Dies ist nicht auffällig, sofern die Landwirthschaft die stärkste Berufsgruppe ist.

Ueber Alter und Familienstand der Beschäftigungslosen in den einzelnen Berufsabtheilungen geben die Sp. 2—20 der untenstehenden Tabelle Auskunft. In der Landwirthschaft tritt die Arbeitslosigkeit mit steigendem Alter in immer stärkerem Maasse auf. Das ergiebt sich namentlich dann, wenn man die Altersgruppirung der Arbeitslosen mit der der sämmtlichen Arbeitnehmer vergleicht. Nach dem Familienstand betrachtet, stehen die landwirthschaftlichen Arbeitnehmer insofern ungünstig, als zwar die Ledigen verhältnissmässig nur selten, die Verheiratheten aber verhältnissmässig oft der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit lässt sich aus Sp. 21—34 entnehmen; die Angaben sind indess nicht zuverlässig, weil für einen grossen Theil der Arbeitslosen — bei der Landwirthschaft im Sommer 32,03 % — die Dauer der Arbeitslosigkeit unbekannt geblieben ist. —

Geht man auf die Verschiedenheiten der **Berufs- und Erwerbsverhältnisse** in den **einzelnen Landestheilen** ein, so bietet Tabelle D, Sp. 1—11 der Anlagen für die Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise in absoluten und relativen Zahlen eine Uebersicht, wie sich die Bevölkerung auf die Hauptberufsarten vertheilt.

den einzelnen Berufsabtheilungen waren alt: am 2. Dezember 1895					Auf je 100 erwerbsthätige Arbeitnehmer kamen am 14. Juni 1895		
14—20 Jahre	20—30 Jahre	30—50 Jahre	50—70 Jahre	70 und mehr Jahre	Ledige	Verheirathete	Verwittw. und Geschied.
7	8	9	10	11	12	13	14
17,97	25,98	28,33	24,48	3,24	59,85	34,02	6,13
18,67	30,66	33,74	15,73	1,20	53,37	43,34	3,29
18,89	40,14	31,03	9,33	0,61	57,51	40,36	2,13
18,49	27,96	30,81	20,84	1,90	39,92	40,14	19,94
16,12	37,19	29,92	15,36	1,41	42,10	53,00	4,90

Es waren beschäftigungslos seit . . . Tagen von je 100 Beschäftigungslosen:

am 14. Juni 1895							am 2. Dezember 1895						
1	2	7	8—14	15—28	29—90	91 und mehr	unbekannt	1	2	7	8—14	15—28	29—90	91 und mehr	unbekannt
21	22	23	24	25	26	27		28	29	30	31	32	33	34	
1,41	9,42	15,22	8,93	17,35	15,64	32,03		2,12	9,89	26,91	21,63	23,56	7,24	8,65	
1,01	9,56	21,07	12,43	23,51	17,05	15,37		2,56	14,09	28,06	16,09	21,70	11,28	6,22	
0,94	7,50	17,64	9,59	27,71	22,58	14,04		2,81	10,18	18,30	12,44	30,07	20,67	5,53	
1,16	8,77	19,30	10,17	22,99	13,91	23,70		2,61	11,11	21,57	15,42	24,56	13,01	11,72	
0,38	4,36	14,23	8,05	29,99	21,25	21,74		2,29	6,78	13,22	10,88	32,44	25,80	8,59	

Für die Hauptberufsarten A und B sind die Ergebnisse auf den Tafeln XIV und XV des Atlas kartographisch veranschaulicht. Eine Ergänzung und Erweiterung der Tabelle D im Anschluss an die oben gegebene Darstellung, jedoch nur für die Regierungsbezirke und Provinzen, bieten die Tabellen J 1—4 und 8—9 der Anlagen.

Für die Berufsart A 1, Landwirthschaft im engeren Sinne, zeigt Tabelle D, Sp. 12—22 der Anlagen die Berufszugehörigkeit und Berufsstellung in allen Verwaltungsbezirken auf Grund der Zählung von 1895 und zwar sowohl für die hauptberuflich wie für die nebenberuflich erwerbsthätige Bevölkerung. Dabei sind jedoch nur die absoluten Zahlen für 1895 angegeben, die entsprechenden Zahlen für 1882, sowie die Verhältnisszahlen für 1895 und 1882 finden sich für die Provinzen und Regierungsbezirke in Tabelle J 1, Sp. 44—55 und Tabelle J 5 der Anlagen. Ausserdem ist in Tabelle J 6 und J 7 die Vertheilung der Selbstständigen der Landwirthschaft und ihrer Familienangehörigen auf die verschiedenen Grössenklassen der landwirthschaftlichen Betriebe dargestellt.

Von besonderem Interesse sind die Verhältnisszahlen in Sp. 8—11 der Tabelle D. Sie geben einen Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile. Dabei zeigt sich, dass, wie im Staat, so auch in den einzelnen Landestheilen die Berufsabtheilungen A und B stark überwiegen. Der Berufsabtheilung C gehören durchschnittlich 11 %, den Berufsabtheilungen D—F 14 % der Bevölkerung an. Die letzteren sind ziemlich gleichmässig im Staate vertheilt, bei der ersteren finden sich sehr starke Schwankungen, in den Provinzen von 7 bis 14 %, auch wenn man Berlin ausser Betracht lässt. Vornehmlich ist die handelsgewerbliche Bevölkerung in denjenigen Bezirken zu finden, welche in der Nähe grosser Städte oder an der Küste liegen.

Bezeichnet man als agrarisch oder industriell diejenigen Bezirke, in denen mindestens 40 % der Gesammtbevölkerung zu den Berufsabtheilungen A oder B gehören, so gehören ausser Hohenzollern zu den landwirthschaftlichen Provinzen

Berufsabtheilungen	Zu den in Sp. 1			
	Preussen am 14. Juni 1895		Deutschland am 14. Juni 1895	
	überhaupt	%	überhaupt	%
1	2	3	4	5
Bodennutzung und Thierzucht	4 782 255	43,6	8 292 692	37,5
Industrie und Gewerbe	4 755 855	34,4	8 281 220	37,4
Handel und Verkehr	1 355 740	10,0	2 338 516	10,6
Armee und Marine	362 027	4,8	630 978	2,8
Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe	460 648		794 983	3,6
Häusliche (persönliche) Dienstboten	835 100	2,5	1 339 316	6,1
Sonstige Erwerbsthätige	304 130	4,7	432 491	2,0
zusammen	12 855 755	100	22 110 196	100

Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Posen und Hannover, zu den industriellen ausser dem Stadtkreis Berlin Schlesien, Westfalen und Rheinland; die anderen Provinzen tragen weder einen vorwiegend agrarischen noch einen vorwiegend industriellen Charakter. Es überwiegt jedoch die landwirthschaftliche Bevölkerung in Schleswig-Holstein, die industrielle in Brandenburg, Sachsen und Hessen-Nassau.

Betrachtet man diese Gegensätze in den Regierungsbezirken, so treten die Sätze der Industrie schärfer hervor, es zeigt sich namentlich der Industriereichthum im Westen des Staates, das Ueberwiegen der Landwirthschaft im Osten. Denn in allen Regierungsbezirken der östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Potsdam, Breslau und Oppeln, mithin in 11 von 14 Regierungsbezirken gehören mindestens 40 % der Gesammtbevölkerung zur landwirthschaftlichen Bevölkerung, während im Westen die industrielle Bevölkerung in 12 von 21 Regierungsbezirken 40 % und mehr beträgt. Insgesammt sind, wenn man den Regierungsbezirk Münster mit 40 % landwirthschaftlicher und 41 % industrieller Bevölkerung zu den agrarischen Bezirken rechnet, agrarisch 20, industriell 15 Regierungsbezirke. Die Agrarbevölkerung hat mithin in den meisten Bezirken numerisch das Uebergewicht. Das Gleiche gilt, wie sich aus Tabelle D ersehen lässt, von den Kreisen. —

Einen **Vergleich zwischen Preussen und Deutschland mit den benachbarten mitteleuropäischen Kulturstaaten** gestattet die untenstehende Tabelle. Sie zeigt, dass Preussen einen nur wenig höheren Prozentsatz der landwirthschaftlich erwerbsthätigen Bevölkerung besitzt als Frankreich, während der Prozentsatz der industriellen Bevölkerung denjenigen Frankreichs um 6,5 % übertrifft. Oesterreich und Ungarn haben eine erheblich stärkere landwirthschaftliche Bevölkerung als Preussen und Deutschland, umgekehrt übertrifft Grossbritannien Preussen und Deutschland ebenso in der Stärke seiner industriellen Bevölkerung, wie es an landwirthschaftlicher Bevölkerung hinter beiden Staaten zurücksteht. —

bezeichneten Berufsabtheilungen gehörten Erwerbsthätige in

Oesterreich am 31. Dezbr. 1890		Ungarn am 31. Dezbr. 1890		Frankreich am 12. April 1891		Grossbritannien und Irland am 5. April 1891	
überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
6	7	8	9	10	11	12	13
8 469 223	64,3	4 474 653	58,6	6 535 599	40,0	2 526 690	15,1
2 880 897	21,9	961 422	12,6	4 548 098	27,9	9 025 902	53,7
845 073	6,4	249 051	3,3	2 185 818	13,4	1 676 133	10,0
187 507	1,4	114 393	1,5	561 875	3,4	165 354	1,0
324 591	2,5	165 089	2,1	768 245	4,7	1 079 928	6,4
456 277	3,5	376 277	4,9	1 609 432	9,9	2 341 696	13,8
—	—	1 295 944	17,0	119 082	0,7	—	—
13 163 568	100	7 636 822	100	16 328 149	100	16 815 703	100

In den vorstehenden Tabellen aus der Berufsstatistik, sowie in den Tabellen der Anlagen D und J sind, soweit möglich, die Ergebnisse der Berufszählungen, sowohl aus dem Jahre 1882, als auch aus dem Jahre 1895, mitgetheilt. Bei einer **Vergleichung der Zahlen von 1882 und 1895** ergiebt sich, dass zwar die landwirthschaftliche Bevölkerung — Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige zusammen — zugenommen, ihr Antheil an der Gesammtbevölkerung aber abgenommen hat. Dies zeigt sich sowohl dann, wenn man die gesammte Berufsabtheilung A, als auch, wenn man nur die Landwirthschaft im engeren Sinne (Berufsart A 1) in Betracht zieht, und in beiden Fällen, sowohl im Staat, wie in den meisten Provinzen und Regierungsbezirken, ja sogar, wie sich aus Tabelle D ergiebt, in den meisten Kreisen. Die Hauptzahlen sind in der folgenden Uebersicht zusammengestellt:

Jahr	Personen der Berufsabtheilung A	Prozent der Gesammtbevölkerung	Erwerbsthätige der Berufsabtheilung A	Prozent der Gesammtbevölkerung	Personen der Berufsart A 1	Prozent der Gesammtbevölkerung	Erwerbsthätige der Berufsart A 1	Prozent der Gesammtbevölkerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1882	11 904 407	43,36	4 692 348	50,70	11 586 766	42,46	4 588 510	16,82
1895	11 375 096	36,12	4 782 255	43,90	10 948 476	34,77	4 636 055	14,71

Aus den Spalten 4 und 5 sowie 8 und 9 der Tabelle ist ersichtlich, dass, wenn man lediglich die Zahl der Erwerbsthätigen berücksichtigt, die relative Zahl derselben wie die der Gesammtbevölkerung gesunken ist, dass dagegen die absolute Zahl, die allerdings nur geringe Steigerung von 44 536 Personen, nicht ganz 1 % der sämmtlichen in der Landwirthschaft beschäftigten Erwerbsthätigen, aufweist.

Berufsstellung	In der Berufsabtheilung A		
	die Zahl		der Unterschied (1895 mehr [+], weniger [—] als 1882)
	1882	1895	
1	2	3	4
a Selbstständige und Betriebsleiter	1 259 989	1 392 006	+ 132 017
b Verwaltungs-, Aufsichts-, Rechnungspersonal	54 929	73 892	+ 18 963
c 1 Familienangehörige, in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig	3 377 436	3 316 357	— 61 079
c 2 landwirthschaftliche Knechte und Mägde			
c 3 und c 4 landwirthschaftliche Tagelöhner .			
zusammen	4 692 354	4 782 255	+ 89 901

An dieser Steigerung sind die verschiedenen sozialen Schichten der Erwerbsthätigen sehr ungleichmässig betheiligt. Das geht aus der unten stehenden Tabelle hervor.

Es zeigt sich hier, dass von 1882—1895 nur die landwirthschaftlichen Arbeiter an Zahl zurückgegangen sind, alle anderen Klassen dagegen, insbesondere auch die Selbstständigen, zugenommen haben. Es handelt sich dabei, wie aus Tabelle J 4 hervorgeht, um eine fast in allen Landestheilen gleichmässig hervortretende Erscheinung. Besonders fühlbar aber ist die Abnahme von Arbeitskräften im Osten der Monarchie gewesen, weil hier ein verhältnissmässig sehr grosser Bedarf an Landarbeitern besteht.

Die Arbeitskräfte, welche die Landwirthschaft verloren hat, sind anscheinend vornehmlich der Industrie zu Gute gekommen. Ausserdem haben sich von den Angehörigen unzweifelhaft namentlich die jüngeren vielfach der Industrie zugewendet. Daher ist nach der auf S. 631 abgedruckten Tabelle die industrielle Bevölkerung, absolut und relativ betrachtet, in der Zeit von 1882—1895 sehr erheblich gestiegen, sie übertraf 1895 an Zahl die landwirthschaftliche, während das Verhältniss 1882 noch umgekehrt war.

Die Berufsstatistik zeigt somit, ebenso wie nach der oben S. 565—630 gegebenen Darstellung die Bevölkerungsstatistik, dass gegenwärtig ein erheblicher **Umschwung in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Staates** stattfindet. Während früher die landwirthschaftliche Bevölkerung an Zahl überwog, tritt sie allmählich hinter der industriellen Bevölkerung zurück, im Wesentlichen deshalb, weil sich der steigende Ueberschuss der Bevölkerung der Industrie zuwendet.

Die Folgen dieses Umschwunges machen sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bemerkbar, namentlich in politischer Hinsicht. Der gewerbliche Besitz gewinnt, wie oben im Abschnitt V gezeigt ist, einen immer grösseren Einfluss, die Interessen der Industrie, die früher im Staatsleben sehr zurücktraten, drängen

betrug		In der Berufsart A 1 betrug				
der Antheil in Hunderttheilen		die Zahl		der Unterschied (1895 mehr [+], weniger [—] als 1882)	der Antheil in Hunderttheilen	
1882	1895	1882	1895		1882	1895
5	6	7	8	9	10	11
26,85	29,21	1 235 167	1 361 284	+ 126 117	26,92	29,38
1,17	1,54	41 666	60 555	+ 18 889	0,91	1,31
71,98	69,25	849 037	954 662	+ 105 625	18,50	20,61
		849 432	894 221	+ 44 789	18,51	19,30
		1 613 217	1 362 333	— 250 884	35,16	29,40
100	100	4 588 919	4 633 055	+ 44 536	100	100

sich denen der Landwirthschaft vor: **der Agrarstaat verwandelt sich mehr und mehr in einen Industriestaat.** Dieser Prozess bringt, wenigstens zeitweilig, für die Landwirthschaft erhebliche Nachtheile mit sich. Gleichwohl kann er vom staatlichen Standpunkt aus als eine bedenkliche Erscheinung nicht angesehen werden. Denn die Zunahme der Bevölkerung ist das Zeichen einer gesunden Entwickelung. Die Landwirthschaft vermag aber immer nur eine beschränkte Anzahl von Menschen auf dem ihr zur Verfügung stehenden beschränkten Raume aufzunehmen, während die Industrie die Möglichkeit bietet, dauernd eine stets wachsende Bevölkerung zu beschäftigen und zu ernähren. Die Umwandlung des Agrarstaates in einen Industriestaat ist mithin für das Gedeihen des Staates eine unbedingte Nothwendigkeit, sie kommt daher auch der Landwirthschaft selbst zu Gute, die nur in einem gesunden Staatswesen die höchste Blüthe erreichen kann.

Berichtigungen:

Seite (62) Spalte 5 Zeile Hannover 1878 lies 34769 statt 34796.
„ (63) „ 23 „ Westfalen 1893 „ 601008,8 statt 601008,0.
„ (65) letzte Zeile lies Tabelle C statt Tabelle D.
„ (281) Spalte 15 Zeile 1881 lies 150725420 statt 150476780.
„ (288) „ 8 „ 1894 „ 97374150 statt 97374100.
„ (290) „ 10 „ 1876 „ 149330525 statt 149360525.
„ (292) „ 8 „ 1882 „ 254400 statt 266850.
„ (292) „ 8 „ 1885 „ 1029150 statt 1029500.
„ (294) „ 3 „ 1866 „ 123818055 statt 123818655.
„ (295) „ 12 „ 1869 „ 177765875 „ 177331890.
„ (298) „ 8 „ 1888 „ 51674190 „ 51677730.
„ (302) „ 8 „ 1880 „ 12079925 „ 12080225.
„ (503) „ 10 Prov. Brandenburg Schlusszeile lies 29968 statt 29972.
„ (503) „ 11 „ Pommern „ „ 8582 „ 8576.
„ (503) „ 13a Zeile 1898 lies — statt 2.
(503) „ 13a Schlusszeile „ 1891 statt 1893.
„ (503) „ 13b Zeile 1898 „ 2 statt 5.
„ (503) „ 13b Schlusszeile „ 1502 statt 1505.
„ (503) „ 13c Zeile 1898 „ 5 statt 8.
„ (503) „ 13c Schlusszeile „ 647 statt 650.
„ (503) „ 13d Zeile 1898 „ 8 statt —.
„ (503) „ 13d Schlusszeile „ 371 statt 363.
„ (503) „ 13f Zeile 1898 „ — „ 15.
(503) „ 13f Schlusszeile „ 32 „ 47.
(503) „ 14 Zeile 1898 „ 15 „ —.
503) „ 14 Schlusszeile „ 4526 statt 4511.

Druck von Friedrich Stollberg in Merseburg.

A.

Anzahl und nutzbare Fläche

der

ländlichen Privatbesitzungen

nach

Grundsteuerreinertragsgruppen

sowie

deren procentuales Verhältniss

in den

Kreisen, Regierungsbezirken, Provinzen und dem Staate

mit Ausschluss von Hohenzollern und Helgoland

auf Grund der Gebäudesteuerrevisionen von

1878 und 1893.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
I. R.-B. Königsberg.																
1. Memel	1878	2 554	1 009	562	292	448	208	32	3	39,5	22,0	11,4	17,5	8,2	1,3	0,1
	1893	*2 817*	*1 233*	*658*	*263*	*409*	*221*	*29*	*4*	*43,8*	*23,4*	*9,3*	*14,6*	*7,9*	*1,0*	*0,1*
2. Fischhausen	1878	1 446	402	211	107	99	487	113	27	27,8	14,6	7,4	6,8	33,7	7,8	1,9
	1893	*1 471*	*432*	*247*	*105*	*102*	*425*	*132*	*28*	*29,4*	*16,8*	*7,1*	*6,9*	*28,9*	*9,0*	*1,9*
3. Königsberg Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Königsberg (Land)	1878	1 520	202	217	132	149	514	183	33	13,3	14,3	8,7	9,8	33,8	12,0	2,2
	1893	*1 581*	*391*	*251*	*128*	*171*	*415*	*188*	*37*	*24,7*	*15,9*	*8,1*	*10,8*	*26,3*	*11,9*	*2,3*
5. Labiau	1878	3 281	1 732	715	251	261	261	49	12	52,8	21,8	7,7	7,9	7,9	1,5	0,4
	1893	*3 564*	*1 813*	*858*	*290*	*284*	*262*	*46*	*11*	*50,9*	*24,0*	*8,1*	*8,0*	*7,4*	*1,3*	*0,3*
6. Weidau	1878	1 763	607	238	120	270	441	59	10	34,4	13,5	7,3	15,3	25,1	3,3	1,1
	1893	*1 739*	*573*	*295*	*125*	*243*	*421*	*61*	*21*	*32,9*	*17,0*	*7,2*	*14,0*	*24,2*	*3,5*	*1,2*
7. Gerdauen	1878	1 419	487	186	155	197	312	53	20	34,4	13,1	10,9	13,9	22,0	3,7	2,0
	1893	*1 390*	*499*	*205*	*134*	*174*	*290*	*61*	*27*	*35,9*	*14,8*	*9,6*	*12,6*	*20,9*	*4,4*	*1,9*
8. Rastenburg	1878	1 092	328	52	62	125	412	76	37	30,0	4,8	5,7	11,4	37,7	7,0	3,4
	1893	*1 108*	*355*	*104*	*53*	*132*	*344*	*78*	*42*	*32,1*	*9,4*	*4,8*	*11,9*	*31,0*	*7,0*	*3,8*
9. Friedland	1878	1 070	232	119	101	204	307	79	28	21,7	11,1	9,4	19,1	28,7	7,4	2,6
	1893	*1 106*	*288*	*127*	*102*	*185*	*295*	*80*	*29*	*26,0*	*11,5*	*9,2*	*16,8*	*26,7*	*7,2*	*2,6*
10. Preussisch Eylau	1878	2 584	765	498	318	384	506	86	27	29,6	19,3	12,3	14,9	19,6	3,3	1,0
	1893	*2 687*	*821*	*573*	*332*	*366*	*372*	*96*	*27*	*30,5*	*21,4*	*12,3*	*13,6*	*17,8*	*3,6*	*1,0*
11. Heiligenbeil	1878	2 136	708	393	240	285	408	78	24	33,2	18,4	11,2	13,3	19,1	3,7	1,1
	1893	*2 151*	*713*	*434*	*228*	*289*	*378*	*85*	*24*	*33,2*	*20,1*	*10,6*	*13,4*	*17,6*	*4,0*	*1,1*
12. Braunsberg	1878	2 331	755	354	150	264	792	15	1	32,4	15,2	6,5	11,3	34,0	0,6	0,04
	1893	*2 182*	*791*	*455*	*152*	*290*	*780*	*15*	*1*	*37,9*	*18,3*	*6,1*	*11,7*	*31,5*	*0,5*	*0,04*
13. Heilsberg	1878	3 976	1 534	674	386	505	797	19	1	38,6	16,9	9,7	14,2	20,1	0,5	0,03
	1893	*4 338*	*1 793*	*813*	*385*	*546*	*782*	*18*	*1*	*41,4*	*18,7*	*8,9*	*12,6*	*18,0*	*0,4*	*0,02*
14. Rössel	1878	2 945	1 266	478	301	456	416	25	3	43,0	16,3	10,2	15,5	14,1	0,8	0,1
	1893	*2 947*	*1 262*	*521*	*287*	*458*	*405*	*28*	*3*	*42,8*	*17,8*	*9,7*	*14,9*	*13,7*	*0,9*	*0,1*
15. Allenstein	1878	4 340	2 404	709	381	604	221	21	—	55,4	16,3	8,8	13,9	5,1	0,5	—
	1893	*4 745*	*2 658*	*950*	*384*	*521*	*208*	*21*	—	*56,0*	*20,0*	*8,1*	*11,0*	*4,4*	*0,4*	—
16. Ortelsburg	1878	4 931	2 457	1 063	799	473	115	22	2	49,9	21,6	16,2	9,6	2,3	0,4	0,04
	1893	*5 553*	*3 053*	*1 218*	*686*	*432*	*119*	*22*	*3*	*55,8*	*22,0*	*12,4*	*7,8*	*2,2*	*0,4*	*0,05*
17. Neidenburg	1878	3 307	1 357	761	403	522	227	32	5	41,1	23,0	12,2	15,8	6,9	1,0	0,02
	1893	*3 611*	*1 736*	*808*	*353*	*551*	*251*	*37*	*5*	*47,9*	*22,3*	*9,8*	*12,0*	*6,9*	*1,0*	*0,01*
18. Osterode i. O.	1878	3 231	1 456	703	387	428	180	60	17	45,0	21,7	12,0	13,3	5,6	1,0	0,5
	1893	*3 492*	*1 680*	*822*	*357*	*395*	*157*	*67*	*14*	*48,1*	*23,6*	*10,2*	*11,3*	*4,5*	*1,9*	*0,4*
19. Mohrungen	1878	2 919	1 436	471	322	340	266	67	17	49,3	16,1	11,0	11,6	9,1	2,3	0,6
	1893	*3 [illegible]*	*1 [illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*266*	*62*	*18*	*51,0*	*17,6*	*10,2*	*9,5*	*8,8*	*2,1*	*0,6*
20. Preussisch Holland	1878	2 326	755	473	190	278	549	56	25	32,5	20,3	8,2	11,9	23,6	2,4	1,1
	1893	*2 399*	*751*	*518*	*235*	*307*	*497*	*70*	*21*	*31,3*	*21,6*	*9,8*	*12,8*	*20,7*	*2,9*	*0,9*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuereinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuereinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
62 280,6	3 914,2	6 574,4	6 529,1	15 753,5	16 209,4	10 865,0	2 435,0	6,3	10,6	10,5	25,3	26,0	17,4	3,9
62 790,8	*5 025,0*	*7 471,9*	*5 936,5*	*14 411,3*	*16 593,5*	*10 504,1*	*2 848,3*	*8,0*	*11,9*	*9,5*	*23,0*	*26,4*	*16,7*	*4,5*
79 176,4	742,0	1 363,3	1 291,0	2 253,6	28 862,8	26 396,7	18 267,0	0,9	1,7	1,6	2,8	36,5	33,4	23,1
79 816,6	*646,1*	*1 691,9*	*1 322,3*	*2 123,8*	*26 830,0*	*30 098,8*	*17 103,7*	*0,8*	*2,1*	*1,7*	*2,7*	*33,6*	*37,7*	*21,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88 435,6	451,1	1 271,6	1 558,5	2 667,4	27 064,1	31 361,7	24 061,2	0,5	1,4	1,8	3,0	30,6	35,5	27,2
88 080,8	*533,8*	*1 372,8*	*1 423,3*	*3 011,1*	*21 822,5*	*33 366,5*	*26 551,1*	*0,6*	*1,6*	*1,6*	*3,4*	*24,8*	*37,9*	*30,1*
50 107,7	2 699,5	3 911,5	2 651,0	5 021,6	14 538,3	11 145,9	10 139,9	5,4	7,8	5,3	10,0	29,1	22,2	20,2
51 164,0	*3 093,2*	*4 685,6*	*3 012,7*	*5 274,5*	*15 222,5*	*10 132,1*	*9 743,4*	*6,0*	*9,2*	*5,9*	*10,3*	*29,8*	*19,8*	*19,0*
70 728,3	845,8	1 500,4	1 730,2	6 573,2	22 683,1	17 749,0	19 646,6	1,2	2,1	2,4	9,3	32,1	25,1	27,8
71 070,8	*827,3*	*1 794,8*	*1 635,6*	*5 790,6*	*22 893,0*	*17 994,9*	*20 134,6*	*1,2*	*2,6*	*2,3*	*8,2*	*32,2*	*25,3*	*28,3*
75 593,8	521,9	1 054,6	1 044,6	4 752,5	16 390,7	15 709,2	35 221,3	0,7	1,4	2,6	6,	21,7	20,8	46,5
75 763,0	*575,6*	*1 225,5*	*1 696,5*	*4 299,5*	*15 900,8*	*19 873,7*	*32 191,4*	*0,8*	*1,6*	*2,2*	*5,7*	*21,0*	*26,2*	*42,5*
77 102,3	370,1	309,3	729,5	2 464,9	19 795,0	18 995,0	34 438,5	0,5	0,4	0,9	3,2	25,7	24,6	44,7
76 955,6	*303,5*	*580,0*	*529,5*	*2 863,5*	*17 293,0*	*19 060,8*	*36 325,3*	*0,4*	*0,8*	*0,7*	*3,7*	*22,4*	*24,8*	*47,2*
76 548,2	218,9	823,7	1 140,6	4 357,1	17 518,6	27 399,3	25 090,0	0,3	1,1	1,5	5,7	22,9	35,7	32,8
77 035,7	*281,2*	*779,8*	*1 159,7*	*3 953,6*	*17 067,6*	*28 579,1*	*25 214,7*	*0,4*	*1,0*	*1,6*	*5,1*	*22,2*	*37,1*	*32,7*
106 384,0	1 078,2	3 536,1	4 353,8	8 941,7	28 774,4	28 653,8	31 046,0	1,0	3,3	4,1	8,4	27,1	27,0	29,1
106 777,2	*1 295,7*	*4 194,4*	*4 553,1*	*8 344,5*	*27 783,9*	*32 135,0*	*28 470,6*	*1,2*	*3,9*	*4,3*	*7,8*	*26,0*	*30,1*	*26,7*
78 979,8	1 209,8	2 918,8	3 310,0	6 915,8	22 805,3	23 016,5	18 803,6	1,5	3,7	4,2	8,8	28,9	29,1	23,8
79 164,6	*1 324,7*	*3 228,1*	*3 097,4*	*7 101,9*	*21 488,7*	*25 298,1*	*17 625,6*	*1,7*	*4,1*	*3,9*	*9,0*	*27,1*	*32,0*	*22,2*
71 575,2	1 471,4	2 341,0	2 468,8	8 575,1	51 412,6	4 655,1	651,2	2,1	3,3	3,4	12,0	71,8	6,5	0,9
72 133,4	*1 712,9*	*3 026,7*	*2 427,0*	*9 260,7*	*51 184,1*	*3 868,0*	*654,0*	*2,4*	*4,2*	*3,4*	*12,8*	*70,9*	*5,4*	*0,9*
89 405,8	3 151,9	6 197,0	6 826,0	18 215,9	47 300,0	7 029,0	686,0	3,5	6,9	7,6	20,4	52,9	7,9	0,8
90 070,6	*4 272,7*	*6 948,6*	*6 757,0*	*17 348,6*	*47 247,0*	*6 810,7*	*685,9*	*4,7*	*7,7*	*7,6*	*19,3*	*52,4*	*7,6*	*0,8*
63 155,5	2 428,4	5 462,9	6 130,8	14 653,8	23 717,6	8 429,0	2 333,0	3,8	8,6	9,7	23,2	37,6	13,4	3,7
63 267,9	*3 086,2*	*5 684,6*	*6 021,4*	*14 042,8*	*23 414,9*	*8 844,0*	*2 174,0*	*4,9*	*9,0*	*9,6*	*22,2*	*37,0*	*14,0*	*3,4*
88 672,8	7 296,3	12 086,5	12 208,4	27 895,0	19 201,4	9 985,2	—	8,2	13,6	13,8	31,5	21,6	11,3	—
88 720,3	*10 509,0*	*14 241,4*	*11 398,2*	*22 960,3*	*19 446,8*	*10 164,6*	—	*11,8*	*16,1*	*12,9*	*25,8*	*21,9*	*11,6*	—
116 759,9	8 345,8	23 414,8	30 479,1	24 791,5	14 176,8	11 479,9	4 072,0	7,1	20,1	26,2	21,2	12,1	9,8	3,5
113 336,1	*11 273,1*	*23 492,7*	*25 743,6*	*22 612,1*	*13 605,1*	*10 911,3*	*5 697,9*	*10,0*	*20,8*	*22,7*	*19,9*	*12,0*	*9,6*	*5,0*
121 964,4	4 529,5	16 984,8	16 060,8	27 321,0	26 337,4	22 175,2	8 555,7	3,7	13,9	13,2	22,4	21,6	18,2	7,0
122 572,0	*6 777,8*	*16 278,6*	*13 500,8*	*22 910,5*	*28 475,6*	*26 200,5*	*8 428,3*	*5,6*	*13,2*	*11,0*	*18,7*	*23,2*	*21,4*	*6,9*
121 074,3	3 040,5	9 246,0	10 733,4	19 385,5	15 898,3	39 295,2	23 475,4	2,5	7,6	8,9	16,0	13,1	32,5	19,4
120 947,9	*4 465,4*	*10 260,8*	*9 839,9*	*17 832,8*	*14 918,1*	*45 319,5*	*18 311,4*	*3,7*	*8,5*	*8,1*	*14,7*	*12,3*	*37,6*	*15,1*
97 102,6	2 360,3	4 479,0	6 338,3	9 831,4	18 232,0	24 973,7	30 887,9	2,5	4,7	6,5	10,1	18,	25,7	31,
96 095,7	*2 930,0*	*4 783,7*	*5 717,0*	*8 471,8*	*19 308,1*	*23 681,1*	*31 204,0*	*3,1*	*5,0*	*5,9*	*8,8*	*20,1*	*24,6*	*32,5*
73 721,1	1 066,2	2 388,4	2 061,1	5 751,2	24 740,3	11 224,1	26 489,8	1,5	3,2	2,8	7,8	33,6	15,2	35,9
74 188,0	*1 036,5*	*2 717,4*	*2 609,9*	*6 157,3*	*22 266,5*	*14 885,7*	*24 514,7*	*1,4*	*3,7*	*3,5*	*8,3*	*30,0*	*20,1*	*33,0*

Name der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
II. R.-B. Gumbinnen.																
1. Heydekrug	1878	3 801	2 174	735	339	298	243	11	1	57,2	19,3	8,9	7,8	6,4	0,5	0,03
	1893	*4 377*	*2 390*	*951*	*375*	*344*	*252*	*14*	*1*	*55,1*	*22,0*	*8,5*	*7,8*	*5,8*	*0,8*	*0,02*
2. Niederung	1878	4 384	1 662	994	416	532	714	64	2	37,9	22,7	9,5	12,1	16,3	1,5	0,5
	1893	*4 876*	*1 948*	*1 279*	*428*	*483*	*657*	*77*	*4*	*39,9*	*26,2*	*8,8*	*9,9*	*13,5*	*1,6*	*0,1*
3. Tilsit	1878	4 258	2 070	844	375	495	437	28	9	48,7	19,9	8,8	11,6	10,3	0,7	0,02
	1893	*4 707*	*2 441*	*981*	*370*	*451*	*431*	*24*	*9*	*51,9*	*20,9*	*7,9*	*9,6*	*9,2*	*0,5*	*0,02*
4. Ragnit	1878	4 208	1 788	961	341	562	507	35	14	42,5	22,8	8,1	13,4	12,1	0,8	0,3
	1893	*4 594*	*2 007*	*1 162*	*384*	*513*	*468*	*46*	*14*	*43,6*	*25,3*	*8,4*	*11,2*	*10,2*	*1,0*	*0,3*
5. Pillkallen	1878	3 749	1 499	845	254	541	562	48	—	40,0	22,5	6,8	14,4	15,0	1,3	—
	1893	*3 920*	*1 519*	*1 092*	*285*	*422*	*552*	*50*		*38,7*	*27,8*	*7,3*	*10,8*	*14,1*	*1,3*	—
6. Stallupönen	1878	3 340	1 385	705	197	444	581	25	3	41,5	21,1	5,9	13,3	17,4	0,7	0,1
	1893	*3 352*	*1 299*	*893*	*211*	*361*	*554*	*31*	*3*	*38,7*	*26,6*	*6,3*	*10,8*	*16,5*	*0,9*	*0,1*
7. Gumbinnen	1878	2 851	1 142	527	134	522	486	36	4	40,1	18,5	4,7	18,3	17,0	1,3	0,1
	1893	*2 852*	*1 092*	*647*	*152*	*444*	*476*	*37*	*4*	*38,3*	*22,7*	*5,3*	*15,6*	*16,7*	*1,3*	*0,1*
8. Insterburg	1878	3 639	1 464	804	292	483	529	58	9	40,2	22,1	8,0	13,3	14,5	1,6	0,2
	1893	*3 646*	*1 448*	*885*	*317*	*419*	*508*	*60*	*9*	*39,7*	*24,3*	*8,7*	*11,5*	*14,0*	*1,6*	*0,2*
9. Darkehmen	1878	1 834	624	468	156	242	288	43	13	34,0	25,5	8,5	13,2	15,7	2,4	0,7
	1893	*1 788*	*597*	*471*	*162*	*266*	*299*	*41*	*15*	*33,4*	*26,4*	*9,1*	*14,9*	*16,7*	*2,3*	*0,8*
10. Angerburg	1878	2 094	928	320	167	316	317	41	5	44,3	15,3	8,0	15,1	15,2	2,0	0,2
	1893	*2 201*	*989*	*426*	*153*	*274*	*307*	*47*	*5*	*44,9*	*19,4*	*7,0*	*12,5*	*14,0*	*2,1*	*0,2*
11. Goldap	1878	3 572	1 859	766	413	313	201	18	2	52,0	21,4	11,6	8,8	5,6	0,5	0,1
	1893	*3 619*	*1 982*	*746*	*367*	*305*	*199*	*18*	*2*	*54,8*	*20,6*	*10,1*	*8,4*	*5,5*	*0,5*	*0,1*
12. Oletzko	1878	2 985	1 470	539	454	396	108	16	2	49,3	18,0	15,2	13,3	3,6	0,5	0,1
	1893	*3 139*	*1 699*	*554*	*359*	*379*	*128*	*18*	*2*	*54,1*	*17,6*	*11,4*	*12,1*	*4,1*	*0,6*	*0,1*
13. Lyck	1878	3 441	1 468	494	575	693	197	14	—	42,7	14,4	16,7	20,1	5,7	0,4	—
	1893	*3 522*	*1 664*	*530*	*456*	*626*	*228*	*18*	—	*47,2*	*15,1*	*13,0*	*17,8*	*6,5*	*0,5*	—
14. Lötzen	1878	2 376	1 142	341	236	379	259	19	—	48,1	14,3	9,9	16,0	10,9	0,8	—
	1893	*2 398*	*1 196*	*388*	*207*	*317*	*267*	*23*	—	*49,9*	*16,1*	*8,6*	*13,2*	*11,1*	*1,0*	—
15. Sensburg	1878	3 176	1 702	550	288	370	234	27	5	53,5	17,3	9,1	11,6	7,4	0,9	0,2
	1893	*3 143*	*1 726*	*581*	*242*	*335*	*224*	*31*	*4*	*54,9*	*18,5*	*7,7*	*10,7*	*7,1*	*1,0*	*0,1*
16. Johannisburg	1878	3 465	1 664	724	471	449	137	18	2	48,0	20,9	13,6	12,9	4,0	0,5	0,1
	1893	*3 636*	*1 989*	*679*	*376*	*415*	*159*	*16*	*2*	*54,7*	*18,7*	*10,3*	*11,4*	*4,4*	*0,4*	*0,1*
III. R.-B. Danzig.																
1. Elbing (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Elbing (Land)	1878	2 333	568	346	253	379	692	90	5	24,3	14,8	10,8	16,2	29,6	3,9	0,2
	1893	*2 405*	*675*	*367*	*250*	*356*	*664*	*86*	*7*	*28,1*	*15,2*	*10,4*	*14,8*	*27,6*	*3,6*	*0,3*
3. Marienburg i. Westpr.	1878	2 735	633	365	184	289	789	453	22	23,1	13,3	6,7	10,6	28,8	16,6	0,8
	1893	*2 812*	*651*	*419*	*199*	*296*	*765*	*463*	*19*	*23,2*	*14,9*	*7,1*	*10,5*	*27,1*	*16,5*	*0,7*
4. Danzig (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Danziger Niederung	1878	1 731	794	130	68	130	471	136	2	45,9	7,5	3,9	7,5	27,2	7,9	0,1
	1893	*1 841*	*903*	*133*	*69*	*129*	*473*	*132*	*2*	*49,0*	*7,2*	*3,8*	*7,0*	*25,8*	*7,2*	*0,1*

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
46 900,7	6 608,3	9 460,2	7 627,1	7 827,5	10 513,8	3 426,4	1 437,4	14,1	20,2	16,2	16,7	22,4	7,3	3,1
50 809,0	*7 968,2*	*9 870,3*	*7 512,1*	*9 456,2*	*11 203,9*	*3 392,1*	*1 406,2*	*15,7*	*19,4*	*14,8*	*18,6*	*22,0*	*6,7*	*2,8*
57 145,0	3 445,3	5 567,4	4 495,2	9 229,3	24 274,6	7 798,4	2 334,8	6,0	9,8	7,9	16,1	42,4	13,7	4,1
57 356,2	*4 228,0*	*7 153,4*	*4 617,8*	*7 991,1*	*22 748,2*	*7 535,8*	*3 081,9*	*7,4*	*12,5*	*8,0*	*13,9*	*39,7*	*13,1*	*5,4*
68 325,3	6 680,8	8 158,9	6 791,8	13 325,9	18 747,1	6 891,4	7 729,4	9,8	11,9	9,9	19,5	27,5	10,1	11,3
67 738,3	*8 013,8*	*9 173,1*	*6 326,6*	*12 271,4*	*18 277,2*	*5 532,8*	*8 143,4*	*11,8*	*13,5*	*9,4*	*18,1*	*27,0*	*8,2*	*12,0*
84 676,8	4 409,4	7 305,6	5 330,6	15 516,9	29 923,3	9 343,4	12 847,6	5,2	8,6	6,3	18,3	35,4	11,0	15,2
83 503,1	*5 153,0*	*8 570,8*	*5 751,5*	*13 782,9*	*27 356,4*	*11 542,6*	*11 346,0*	*6,2*	*10,3*	*6,9*	*16,6*	*32,7*	*13,8*	*13,6*
75 935,4	2 890,4	5 318,4	3 632,5	14 392,8	34 660,1	15 041,2	—	3,8	7,0	4,8	19,0	45,6	19,8	—
76 548,5	*3 251,7*	*6 983,7*	*3 807,8*	*11 753,1*	*35 815,2*	*14 937,0*	—	*4,2*	*9,1*	*5,0*	*15,4*	*46,8*	*19,6*	—
53 326,5	2 211,6	3 620,3	2 599,3	11 057,0	25 249,5	6 282,3	2 306,5	4,2	6,8	4,9	20,7	47,3	11,8	4,3
53 349,7	*2 351,3*	*4 809,3*	*2 688,7*	*8 836,1*	*25 310,1*	*7 139,0*	*2 215,2*	*4,4*	*9,0*	*5,0*	*16,6*	*47,4*	*13,4*	*4,2*
57 649,0	1 525,9	2 819,1	1 773,3	12 556,4	25 313,8	9 567,0	4 093,5	2,6	4,9	3,1	21,8	43,9	16,6	7,1
57 428,7	*1 510,3*	*3 494,5*	*1 861,0*	*10 527,5*	*26 073,6*	*9 855,0*	*4 106,8*	*2,6*	*6,1*	*3,2*	*18,3*	*45,4*	*17,2*	*7,2*
83 913,3	2 526,9	5 137,3	4 146,9	12 275,7	30 752,5	17 950,9	11 123,1	3,0	6,1	4,9	14,6	36,7	21,4	13,3
84 417,4	*2 652,7*	*5 797,9*	*4 290,7*	*10 602,2*	*31 364,6*	*18 059,2*	*11 650,1*	*3,1*	*6,9*	*5,1*	*12,6*	*37,1*	*21,4*	*13,8*
62 312,3	1 446,3	3 352,6	2 423,1	6 791,5	18 174,5	15 622,1	14 502,2	2,3	5,4	3,9	10,9	29,1	25,1	23,3
62 444,2	*1 491,5*	*3 513,3*	*2 466,4*	*5 699,1*	*19 422,2*	*15 747,8*	*14 104,0*	*2,4*	*5,6*	*4,0*	*9,1*	*31,1*	*25,2*	*22,6*
66 041,0	1 988,7	2 994,7	3 351,8	11 746,6	22 282,6	16 018,9	7 657,7	3,0	4,5	5,1	17,8	33,8	24,2	11,6
67 004,7	*2 621,4*	*3 946,2*	*2 982,0*	*9 864,3*	*23 043,1*	*16 825,8*	*7 721,9*	*3,9*	*5,9*	*4,5*	*14,7*	*34,4*	*25,1*	*11,5*
64 021,1	5 027,4	11 003,2	12 100,4	11 761,6	12 568,4	10 099,4	1 460,7	7,9	17,2	18,9	18,3	19,6	15,8	2,3
63 431,2	*5 915,0*	*10 425,3*	*10 710,2*	*11 803,1*	*13 310,5*	*9 810,2*	*1 456,6*	*9,3*	*16,4*	*16,9*	*18,6*	*21,0*	*15,5*	*2,3*
66 634,2	3 342,8	7 998,1	12 946,8	17 653,6	12 063,5	9 809,8	2 819,6	5,0	12,0	19,5	26,5	18,1	14,7	4,2
66 984,2	*4 559,4*	*7 440,8*	*10 499,7*	*17 518,7*	*13 855,2*	*10 235,3*	*2 875,1*	*6,8*	*11,1*	*15,7*	*26,1*	*20,7*	*15,3*	*4,3*
83 194,6	3 242,8	7 578,7	16 423,3	28 619,2	19 720,1	7 610,5	—	3,9	9,1	19,7	34,4	23,7	9,2	—
83 444,4	*3 891,3*	*7 449,0*	*13 073,0*	*26 793,7*	*22 957,4*	*9 280,0*	—	*4,7*	*8,9*	*15,7*	*32,1*	*27,5*	*11,1*	—
64 734,9	2 159,0	4 304,5	6 667,3	16 854,2	24 412,2	10 337,7	—	3,3	6,7	10,3	26,0	37,7	16,0	—
65 051,8	*2 543,0*	*4 537,6*	*5 773,6*	*14 289,5*	*25 093,2*	*12 814,9*	—	*3,9*	*7,0*	*8,9*	*21,9*	*38,6*	*19,7*	—
74 992,4	3 425,2	6 964,6	7 494,0	15 024,7	21 948,6	12 468,5	7 666,8	4,6	9,3	10,0	20,0	29,3	16,6	10,2
75 943,2	*3 845,2*	*7 130,2*	*6 217,5*	*13 714,6*	*22 133,9*	*15 380,9*	*7 521,0*	*5,1*	*9,4*	*8,2*	*18,1*	*29,1*	*20,2*	*9,9*
87 483,9	5 124,0	14 522,8	16 576,7	22 694,5	16 478,9	9 113,0	2 974,0	5,9	16,6	19,0	25,9	18,8	10,4	3,4
86 001,1	*6 130,7*	*12 784,8*	*13 783,5*	*21 959,7*	*18 953,8*	*9 387,5*	*3 001,1*	*7,1*	*14,9*	*16,0*	*25,6*	*22,1*	*10,9*	*3,5*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43 598,1	637,5	1 644,3	2 329,8	5 067,8	22 021,5	8 212,5	3 684,7	1,5	3,8	5,3	11,6	50,5	18,8	8,5
43 038,3	*717,6*	*1 879,4*	*2 191,2*	*4 890,8*	*20 694,0*	*8 459,8*	*4 205,5*	*1,7*	*4,4*	*5,1*	*11,4*	*48,0*	*19,6*	*9,8*
66 709,3	498,0	1 114,3	943,4	2 448,6	21 012,8	36 044,8	4 647,4	0,7	1,7	1,4	3,7	31,5	54,0	7,0
67 703,8	*567,2*	*1 278,4*	*1 052,8*	*2 618,3*	*21 426,2*	*36 823,3*	*3 937,6*	*0,8*	*1,9*	*1,6*	*3,9*	*31,6*	*54,4*	*5,8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 601,9	724,1	417,3	436,0	1 467,3	15 463,0	11 661,2	433,0	2,4	1,4	1,4	4,8	50,5	38,1	1,4
30 078,4	*701,3*	*410,2*	*445,6*	*1 388,6*	*15 142,3*	*11 544,4*	*446,0*	*2,3*	*1,4*	*1,5*	*4,6*	*50,4*	*38,3*	*1,5*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch III. R.-B. Danzig.																
6. Danziger Höhe	1878	1 036	407	220	88	117	154	39	11	39,3	21,2	8,5	11,3	14,8	3,8	1,1
	1893	*1 075*	*462*	*239*	*86*	*99*	*135*	*42*	*12*	*43,0*	*22,2*	*8,0*	*9,2*	*12,6*	*3,9*	*1,1*
7. Dirschau	1878	568	202	69	23	36	157	63	18	35,6	12,1	4,1	6,3	27,6	11,1	3,2
	1893	*589*	*252*	*75*	*23*	*34*	*114*	*70*	*21*	*42,8*	*12,7*	*3,9*	*5,8*	*19,3*	*11,9*	*3,6*
8. Preussisch Stargard	1878	2 951	1 973	444	122	155	208	39	10	66,8	15,1	4,1	5,3	7,1	1,3	0,3
	1893	*3 237*	*2 293*	*420*	*129*	*143*	*199*	*41*	*12*	*70,8*	*13,0*	*4,0*	*4,4*	*6,1*	*1,3*	*0,4*
9. Berent	1878	2 636	1 067	727	374	314	108	42	4	40,5	27,5	14,2	11,9	4,1	1,6	0,2
	1893	*3 035*	*1 367*	*863*	*376*	*278*	*105*	*42*	*4*	*45,0*	*28,4*	*12,4*	*9,2*	*3,5*	*1,4*	*0,1*
10. Karthaus	1878	4 286	2 012	1 514	388	219	112	37	4	46,9	35,3	9,1	5,1	2,6	0,9	0,1
	1893	*4 866*	*2 471*	*1 668*	*386*	*201*	*104*	*33*	*3*	*50,8*	*34,3*	*7,9*	*4,1*	*2,1*	*0,7*	*0,1*
11. Neustadt i. Westpr.	1878	1 622	828	456	120	97	82	36	3	51,0	28,1	7,4	6,0	5,1	2,2	0,2
	1893	*1 879*	*953*	*559*	*150*	*103*	*77*	*35*	*2*	*50,7*	*29,7*	*8,0*	*5,5*	*4,1*	*1,9*	*0,1*
12. Putzig	1878	1 433	738	226	131	162	150	22	4	51,5	15,8	9,1	11,3	10,5	1,5	0,3
	1893	*1 433*	*738*	*240*	*141*	*153*	*135*	*22*	*4*	*51,6*	*16,8*	*9,8*	*10,7*	*9,4*	*1,6*	*0,3*
IV. R.-B. Marienwerder.																
1. Stuhm	1878	2 383	1 305	238	104	183	422	113	18	54,7	10,0	4,4	7,7	17,7	4,7	0,8
	1893	*2 411*	*1 336*	*270*	*105*	*165*	*395*	*122*	*18*	*55,4*	*11,2*	*4,4*	*6,8*	*16,4*	*5,1*	*0,7*
2. Marienwerder	1878	3 246	1 750	511	162	234	435	132	22	53,9	15,7	5,0	7,2	13,4	4,1	0,7
	1893	*3 420*	*1 811*	*609*	*197*	*239*	*405*	*136*	*23*	*53,0*	*17,8*	*5,7*	*7,0*	*11,8*	*4,0*	*0,7*
3. Rosenberg i. Westpr.	1878	2 047	981	352	219	227	206	35	27	47,9	17,2	10,7	11,1	10,1	1,7	1,3
	1893	*2 077*	*989*	*383*	*222*	*220*	*198*	*39*	*26*	*47,6*	*18,4*	*10,7*	*10,6*	*9,5*	*1,9*	*1,3*
4. Löbau	1878	3 353	1 847	673	378	280	141	31	3	55,1	20,0	11,3	8,4	4,2	0,9	0,1
	1893	*3 538*	*2 104*	*663*	*345*	*254*	*140*	*29*	*3*	*59,4*	*18,7*	*9,8*	*7,2*	*4,0*	*0,8*	*0,1*
5. Strassburg i. Westpr.	1878	3 175	1 695	692	289	288	149	51	11	53,4	21,8	9,1	9,1	4,7	1,6	0,3
	1893	*3 657*	*2 068*	*800*	*313*	*284*	*135*	*47*	*10*	*56,5*	*21,9*	*8,6*	*7,8*	*3,7*	*1,3*	*0,3*
6. Briesen	1878	1 940	840	443	156	196	239	41	25	43,3	22,9	8,0	10,1	12,3	2,1	1,3
	1893	*2 141*	*957*	*517*	*182*	*209*	*213*	*40*	*23*	*44,6*	*24,2*	*8,5*	*9,8*	*9,9*	*1,9*	*1,1*
7. Thorn	1878	2 312	1 086	502	169	213	266	45	31	47,0	21,7	7,3	9,2	11,5	2,0	1,3
	1893	*2 681*	*1 443*	*560*	*169*	*194*	*240*	*48*	*30*	*53,8*	*20,9*	*6,3*	*7,2*	*8,9*	*1,8*	*1,1*
8. Kulm	1878	2 310	1 085	463	134	174	360	59	35	47,0	20,0	5,8	7,5	15,6	2,6	1,5
	1893	*2 966*	*1 091*	*512*	*151*	*178*	*334*	*63*	*34*	*45,7*	*22,6*	*6,3*	*7,1*	*11,6*	*2,6*	*1,4*
9. Graudenz	[illegible]	424	1 196	396	104	188	441	62	37	49,3	16,3	4,3	7,8	18,3	2,6	1,5
	18[illegible]	*500*	*1 196*	*473*	*121*	*183*	*424*	*66*	*37*	*47,9*	*18,9*	*4,8*	*7,3*	*17,0*	*2,6*	*1,5*
10. Schwetz	1878	5 549	3 601	894	284	333	338	79	20	64,9	16,1	5,1	6,0	6,1	1,4	0,4
	1893	*5 939*	*3 930*	*968*	*298*	*324*	*321*	*79*	*16*	*66,2*	*16,3*	*5,0*	*5,5*	*5,4*	*1,3*	*0,3*
11. Tuchel	1878	2 076	1 331	285	101	152	172	31	4	64,1	13,7	4,9	7,3	8,3	1,5	0,2
	1893	*2 200*	*1 450*	*311*	*101*	*137*	*161*	*34*	*3*	*65,9*	*14,1*	*4,6*	*6,2*	*7,3*	*1,6*	*0,4*
12. Konitz	1878	2 653	1 444	568	231	180	195	29	7	54,3	21,4	8,7	6,8	7,4	1,1	0,3
	1893	*3 166*	*1 883*	*635*	*218*	*150*	*179*	*36*	*5*	*60,0*	*20,1*	*7,0*	*4,8*	*5,8*	*1,2*	*0,2*
13. Schlochau	1878	3 388	1 864	738	216	259	257	50	4	55,0	21,8	6,4	7,7	7,6	1,5	0,1
	1893	*3 622*	*2 049*	*810*	*227*	*237*	*250*	*46*	*3*	*56,6*	*22,4*	*6,3*	*6,5*	*6,9*	*1,3*	*0,01*

überhaupt ha	Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr. ha	10 bis 30 Thlr. ha	30 bis 50 Thlr. ha	50 bis 100 Thlr. ha	100 bis 500 Thlr. ha	500 bis 2000 Thlr. ha	über 2000 Thlr. ha	Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
30 845,2	592,0	1 507,3	1 363,5	2 381,0	6 610,5	11 294,6	7 096,3	1,9	4,9	4,4	7,7	21,5	36,6	23,0
31 290,8	*634,4*	*1 735,6*	*1 327,8*	*1 801,1*	*6 263,1*	*12 137,7*	*7 391,1*	*2,0*	*5,6*	*4,2*	*5,8*	*20,0*	*38,8*	*23,7*
33 367,6	198,6	441,0	345,5	731,8	7 784,0	10 086,8	13 779,9	0,6	1,3	1,0	2,2	23,3	30,3	41,3
33 730,2	*315,9*	*434,7*	*362,9*	*712,7*	*6 094,8*	*11 642,4*	*14 166,8*	*0,9*	*1,3*	*1,1*	*2,1*	*18,1*	*34,6*	*42,0*
64 076,5	7 287,7	9 148,2	3 052,4	4 962,6	13 281,6	16 161,3	10 182,7	11,4	14,3	4,8	7,7	20,7	25,2	15,9
63 843,0	*9 122,0*	*7 581,7*	*2 932,3*	*4 594,4*	*12 814,9*	*14 753,9*	*12 043,8*	*14,3*	*11,9*	*4,6*	*7,2*	*20,0*	*23,1*	*18,9*
92 985,0	4 442,4	14 902,2	12 254,0	16 377,1	16 247,7	23 881,0	4 880,6	4,8	16,0	13,2	17,6	17,5	25,7	5,2
89 353,7	*6 789,2*	*16 309,2*	*11 739,7*	*13 458,4*	*13 786,4*	*22 662,1*	*4 608,7*	*7,6*	*18,2*	*13,1*	*15,1*	*15,4*	*25,4*	*5,2*
108 450,4	8 762,7	23 939,8	12 570,6	13 185,0	21 741,1	22 843,5	5 407,7	8,1	22,0	11,6	12,2	20,0	21,1	5,0
105 374,1	*12 203,3*	*26 406,3*	*12 015,7*	*11 386,5*	*19 429,5*	*18 845,1*	*5 087,7*	*11,6*	*25,0*	*11,4*	*10,8*	*18,4*	*18,0*	*4,8*
65 496,7	4 572,2	8 468,2	2 967,7	5 156,4	15 518,2	21 204,9	7 609,1	7,0	12,9	4,5	7,9	23,7	32,4	11,6
66 188,3	*6 535,4*	*10 430,1*	*4 314,4*	*4 847,0*	*13 877,6*	*21 877,6*	*4 306,2*	*9,9*	*15,8*	*6,5*	*7,3*	*21,0*	*33,0*	*6,5*
36 719,2	1 413,9	2 848,5	2 797,9	4 639,7	9 265,5	10 095,7	5 658,3	3,9	7,8	7,6	12,6	25,2	27,5	15,4
37 018,8	*1 563,0*	*2 866,0*	*2 887,0*	*4 267,9*	*8 724,1*	*10 726,7*	*5 984,1*	*4,2*	*7,7*	*7,8*	*11,5*	*23,6*	*29,0*	*16,2*
51 185,4	1 204,0	1 269,9	1 042,3	3 298,2	16 543,9	17 860,0	9 967,1	2,4	2,5	2,0	6,4	32,3	34,9	19,5
51 364,3	*1 236,0*	*1 343,1*	*1 134,2*	*3 039,7*	*15 763,8*	*18 022,0*	*10 825,5*	*2,4*	*2,6*	*2,2*	*5,9*	*30,7*	*35,1*	*21,1*
74 359,4	2 310,1	2 861,4	1 927,8	4 792,9	18 653,0	20 527,4	23 286,8	3,1	3,9	2,6	6,4	25,1	27,6	31,3
74 608,5	*2 487,9*	*3 225,7*	*2 212,3*	*4 404,8*	*17 919,5*	*21 133,4*	*23 224,9*	*3,3*	*4,3*	*3,0*	*5,9*	*24,1*	*28,3*	*31,1*
86 830,1	1 105,6	2 448,0	2 878,5	4 653,2	10 524,6	13 250,1	51 970,1	1,3	2,8	3,3	5,4	12,1	15,3	59,8
87 975,3	*1 217,8*	*2 582,6*	*2 909,8*	*4 745,8*	*9 789,3*	*13 634,1*	*53 095,9*	*1,4*	*2,9*	*3,3*	*5,4*	*11,1*	*15,5*	*60,4*
71 557,5	4 563,9	10 125,6	9 733,6	11 465,8	16 238,5	15 736,2	3 693,9	6,4	14,1	13,6	16,0	22,7	22,0	5,2
68 209,2	*5 635,1*	*9 529,2*	*8 963,9*	*10 627,5*	*14 889,9*	*14 772,5*	*3 791,1*	*8,3*	*14,0*	*13,1*	*15,5*	*21,8*	*21,7*	*5,6*
74 758,6	4 874,7	8 998,3	6 886,9	9 262,5	9 356,4	25 825,9	9 553,9	6,5	12,0	9,2	12,4	12,5	34,6	12,8
70 282,9	*5 815,2*	*9 171,0*	*6 392,0*	*8 459,6*	*9 218,2*	*22 281,6*	*8 945,3*	*8,3*	*13,1*	*9,1*	*12,0*	*13,1*	*31,7*	*12,7*
57 335,1	1 552,6	2 350,7	1 972,9	3 887,2	11 365,9	13 345,7	22 860,1	2,7	4,1	3,4	6,8	19,8	23,3	39,9
50 877,5	*1 946,8*	*2 776,3*	*2 033,5*	*3 765,7*	*9 782,8*	*13 374,1*	*17 198,3*	*3,8*	*5,5*	*4,0*	*7,4*	*19,2*	*26,3*	*33,8*
69 457,5	2 606,7	4 289,3	3 020,3	5 716,2	14 394,6	12 545,1	26 885,3	3,8	6,2	4,4	8,2	20,7	18,0	38,7
66 624,3	*3 502,5*	*4 659,1*	*2 839,6*	*4 966,8*	*12 984,7*	*12 701,4*	*24 970,2*	*5,3*	*7,0*	*4,3*	*7,5*	*19,5*	*19,0*	*37,4*
58 272,5	2 002,2	2 207,3	1 200,4	2 669,1	13 349,1	13 416,4	23 428,0	3,4	3,8	2,1	4,6	22,9	23,0	40,2
57 972,0	*2 183,2*	*2 628,1*	*1 366,8*	*2 562,0*	*12 445,3*	*12 613,3*	*24 173,3*	*3,8*	*4,5*	*2,4*	*4,4*	*21,6*	*21,7*	*41,7*
62 046,7	1 659,6	1 811,2	1 097,6	3 201,1	18 599,2	12 477,8	23 200,2	2,7	2,9	1,8	5,2	30,0	20,1	37,3
62 376,7	*1 731,8*	*2 178,3*	*1 291,5*	*3 005,5*	*17 927,9*	*13 041,2*	*23 200,5*	*2,8*	*3,5*	*2,1*	*4,8*	*28,7*	*20,9*	*37,2*
110 303,6	9 055,2	9 431,2	5 924,5	9 390,1	17 868,5	32 584,1	26 050,0	8,2	8,6	5,4	8,5	16,2	29,5	23,6
105 746,7	*9 979,6*	*9 960,6*	*5 258,3*	*8 868,3*	*16 850,0*	*33 238,9*	*21 591,0*	*9,4*	*9,4*	*5,0*	*8,4*	*15,9*	*31,6*	*20,4*
50 484,3	4 143,8	4 593,7	2 850,2	5 347,3	14 259,3	13 329,5	5 960,5	8,2	9,1	5,6	10,6	28,3	26,4	11,8
50 715,0	*4 500,8*	*4 861,0*	*2 657,7*	*4 733,9*	*12 768,1*	*16 041,5*	*5 151,7*	*8,9*	*9,6*	*5,2*	*9,3*	*25,2*	*31,6*	*10,2*
106 019,1	6 479,9	17 129,4	11 975,6	14 681,3	25 055,1	15 092,8	15 605,0	6,1	16,2	11,3	13,9	23,6	14,2	14,7
93 639,6	*9 054,9*	*16 000,1*	*9 418,9*	*11 413,9*	*17 875,2*	*18 597,7*	*11 278,9*	*9,6*	*17,1*	*10,1*	*12,4*	*19,1*	*19,9*	*12,0*
154 416,8	11 200,7	26 268,6	12 429,0	20 043,0	36 385,2	39 705,7	8 384,6	7,2	17,1	8,0	13,0	23,6	25,7	5,4
140 244,4	*12 934,2*	*26 016,1*	*12 306,3*	*16 387,9*	*33 412,4*	*36 500,2*	*2 687,3*	*9,2*	*18,6*	*8,8*	*11,7*	*23,8*	*26,0*	*1,9*

Bezeichnung der Kreise.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuereinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuereinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch IV. R.-B. Marienwerder.																
14. Flatow	1878	4 401	2 184	894	484	473	328	31	7	49,6	20,3	11,0	10,8	7,4	0,7	0,2
	1893	*4 714*	*2 329*	*1 064*	*467*	*482*	*336*	*30*	*6*	*49,5*	*22,6*	*9,9*	*10,2*	*7,1*	*0,6*	*0,1*
15. Deutsch Krone	1878	3 254	1 367	550	408	524	324	60	21	42,0	16,9	12,5	16,1	9,9	1,9	0,7
	1893	*3 385*	*1 447*	*632*	*382*	*513*	*334*	*57*	*20*	*42,7*	*18,7*	*11,3*	*15,1*	*9,9*	*1,7*	*0,6*
V. Stadtkreis Berlin.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. R.-B. Potsdam.																
1. Prenzlau	1878	1 629	491	227	79	83	575	96	78	30,1	13,9	4,9	5,1	35,3	5,9	4,8
	1893	*1 695*	*534*	*250*	*91*	*84*	*555*	*108*	*78*	*31,5*	*14,7*	*5,4*	*5,0*	*32,7*	*6,4*	*4,6*
2. Templin	1878	2 209	1 185	292	87	149	419	54	23	53,7	13,2	3,9	6,8	18,9	2,5	1,1
	1893	*2 457*	*1 327*	*382*	*122*	*171*	*384*	*45*	*26*	*54,0*	*15,6*	*5,0*	*6,9*	*15,6*	*1,8*	*1,1*
3. Angermünde	1878	2 548	883	462	177	297	631	56	42	34,6	18,1	6,9	11,7	24,8	2,2	1,7
	1893	*2 815*	*1 047*	*507*	*213*	*346*	*594*	*64*	*44*	*37,1*	*18,0*	*7,6*	*12,3*	*21,1*	*2,3*	*1,6*
4. Oberbarnim	1878	2 223	719	241	126	351	666	84	36	32,3	10,8	5,7	15,8	30,0	3,8	1,6
	1893	*2 272*	*785*	*255*	*137*	*337*	*640*	*81*	*37*	*34,6*	*11,2*	*6,0*	*14,8*	*28,2*	*3,6*	*1,6*
5. Niederbarnim	1878	3 654	1 599	615	182	363	801	70	24	43,8	16,8	5,0	9,9	21,9	1,9	0,7
	1893	*4 096*	*1 903*	*724*	*251*	*376*	*766*	*58*	*18*	*46,5*	*17,7*	*6,1*	*9,2*	*18,7*	*1,4*	*0,4*
6. Charlottenburg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Teltow	1878	2 980	1 478	403	226	436	387	36	14	49,6	13,5	7,6	14,6	13,0	1,2	0,5
	1893	*3 679*	*1 953*	*640*	*237*	*436*	*376*	*25*	*12*	*53,1*	*17,4*	*6,4*	*11,9*	*10,2*	*0,7*	*0,3*
8. Beeskow-Storkow	1878	3 821	2 250	526	280	496	230	32	7	58,9	13,8	7,3	13,0	6,0	0,8	0,2
	1893	*4 040*	*2 380*	*635*	*308*	*454*	*226*	*30*	*7*	*58,9*	*15,7*	*7,6*	*11,2*	*5,6*	*0,8*	*0,2*
9. Jüterbog-Luckenwalde	1878	3 490	1 432	630	301	470	618	33	6	41,0	18,1	8,6	13,5	17,7	0,9	0,2
	1893	*3 799*	*1 517*	*856*	*348*	*462*	*578*	*32*	*6*	*39,9*	*22,5*	*9,2*	*12,2*	*15,2*	*0,8*	*0,2*
10. Zauch-Belzig	1878	5 502	2 610	1 019	330	485	995	46	17	47,5	18,5	6,0	8,8	18,1	0,8	0,3
	1893	*6 372*	*3 079*	*1 402*	*393*	*501*	*934*	*47*	*16*	*48,3*	*22,0*	*6,2*	*7,9*	*14,7*	*0,7*	*0,2*
11. Potsdam (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Spandau (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Osthavelland	1878	2 503	984	308	158	267	733	35	18	39,3	12,3	6,3	10,7	29,3	1,4	0,7
	1893	*2 770*	*1 161*	*423*	*174*	*269*	*686*	*37*	*17*	*42,0*	*15,3*	*6,3*	*9,7*	*24,8*	*1,3*	*0,6*
14. Brandenburg a. H. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Westhavelland	1878	2 175	904	201	134	308	539	67	22	41,6	9,2	6,2	14,2	24,7	3,1	1,0
	1893	*2 219*	*966*	*261*	*129*	*278*	*529*	*64*	*22*	*42,9*	*11,6*	*5,7*	*12,4*	*23,6*	*2,9*	*1,0*
16. Ruppin	1878	5 061	2 511	756	248	421	1 045	51	29	49,6	14,9	4,9	8,3	20,7	1,0	0,6
	1893	*5 363*	*2 681*	*852*	*333*	*459*	*952*	*56*	*30*	*50,0*	*15,9*	*6,2*	*8,6*	*17,7*	*1,1*	*0,6*
17. Ostprignitz	1878	5 389	2 196	972	493	712	942	54	20	40,7	18,0	9,2	13,2	17,5	1,0	0,4
	1893	*5 515*	*2 171*	*1 157*	*526*	*726*	*888*	*57*	*30*	*39,1*	*20,9*	*9,6*	*13,1*	*16,0*	*1,0*	*0,4*
18. Westprignitz	1878	4 321	1 337	757	306	466	1 367	57	31	31,0	17,5	7,1	10,8	31,6	1,3	0,7
	1893	*4 557*	*1 366*	*915*	*377*	*466*	*1 344*	*59*	*30*	*30,0*	*20,1*	*8,3*	*10,2*	*29,6*	*1,3*	*0,7*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
97 485,2	5 316,7	10 534,0	11 404,2	16 756,1	25 622,4	14 870,0	12 981,8	5,4	10,8	11,7	17,2	26,3	15,3	13,3
97 441,9	*6 437,9*	*12 235,7*	*10 974,2*	*16 655,3*	*25 232,5*	*13 432,4*	*12 473,9*	*6,6*	*12,6*	*11,3*	*17,1*	*25,9*	*13,8*	*12,8*
157 536,0	3 831,9	11 847,4	16 085,4	25 594,0	29 319,7	31 955,2	38 902,4	2,4	7,5	10,2	16,3	18,6	20,3	24,7
153 173,1	*4 440,0*	*12 617,5*	*14 715,0*	*25 003,9*	*28 194,6*	*28 672,9*	*39 529,2*	*2,9*	*8,3*	*9,6*	*16,3*	*18,4*	*18,7*	*25,8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87 358,8	376,1	546,8	455,8	1 058,1	22 314,9	10 589,1	52 018,0	0,4	0,6	0,5	1,2	25,6	12,1	59,6
87 984,1	*395,2*	*642,5*	*538,2*	*1 043,9*	*21 731,0*	*11 922,5*	*51 710,8*	*0,5*	*0,7*	*0,6*	*1,2*	*24,7*	*13,5*	*58,8*
90 738,7	1 922,3	2 581,2	1 818,0	5 351,7	24 588,3	24 071,8	30 405,4	2,1	2,9	2,0	5,9	27,1	26,5	33,5
90 532,2	*2 211,3*	*3 297,0*	*2 467,2*	*5 587,6*	*22 709,9*	*21 307,4*	*32 951,8*	*2,4*	*3,7*	*2,7*	*6,2*	*25,1*	*23,5*	*36,4*
74 233,1	895,3	1 548,7	1 678,6	4 904,8	21 135,7	8 754,9	35 315,1	1,2	2,1	2,2	6,6	28,5	11,8	47,6
74 667,4	*1 229,6*	*1 962,1*	*1 952,2*	*5 323,6*	*19 880,0*	*10 272,4*	*34 047,5*	*1,7*	*2,6*	*2,6*	*7,1*	*26,6*	*13,8*	*45,6*
83 690,7	653,4	1 074,9	1 095,9	5 858,2	23 029,5	10 683,6	41 295,2	0,8	1,3	1,3	7,0	27,5	12,8	49,3
83 824,8	*704,6*	*1 130,1*	*1 478,3*	*5 860,3*	*21 895,1*	*11 274,7*	*41 481,7*	*0,8*	*1,3*	*1,8*	*7,0*	*26,1*	*13,6*	*49,5*
81 158,4	1 928,7	2 896,0	2 157,3	8 016,2	38 446,3	9 712,6	18 001,3	2,4	3,6	2,6	9,9	47,4	11,9	22,2
76 558,4	*2 319,1*	*3 415,5*	*2 952,1*	*8 000,2*	*35 750,8*	*8 705,4*	*15 415,3*	*3,0*	*4,5*	*3,8*	*10,5*	*46,7*	*11,4*	*20,1*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78 875,6	2 942,1	4 746,9	6 553,4	17 042,5	22 438,4	13 079,5	11 172,4	3,7	6,0	8,3	22,8	28,4	16,6	14,2
75 796,6	*4 551,0*	*6 835,2*	*6 160,2*	*16 786,6*	*21 083,4*	*9 893,1*	*10 487,1*	*6,0*	*9,0*	*8,1*	*22,1*	*27,8*	*13,1*	*13,9*
66 436,1	3 483,3	3 850,7	5 451,5	16 247,7	16 739,2	13 030,1	7 633,6	5,2	5,8	8,2	24,5	25,2	19,6	11,5
66 004,1	*4 267,3*	*4 676,3*	*5 684,6*	*14 761,1*	*16 275,2*	*12 688,7*	*7 650,9*	*6,5*	*7,0*	*8,6*	*22,4*	*24,7*	*19,2*	*11,6*
106 832,2	2 627,8	5 060,4	6 231,8	19 766,7	42 977,6	19 266,2	10 901,7	2,5	4,7	5,8	18,5	40,2	18,1	10,2
103 599,9	*2 976,4*	*6 560,5*	*6 776,0*	*18 719,3*	*38 541,0*	*19 231,2*	*10 795,5*	*2,9*	*6,3*	*6,5*	*18,1*	*37,2*	*18,6*	*10,4*
137 003,1	3 360,5	6 260,3	4 634,6	13 417,8	65 607,7	14 508,8	29 213,4	2,4	4,6	3,4	9,8	47,9	10,6	21,3
137 214,2	*4 810,0*	*8 732,7*	*5 601,4*	*13 551,4*	*61 590,7*	*15 190,2*	*27 737,8*	*3,5*	*6,3*	*4,1*	*9,9*	*44,9*	*11,1*	*20,2*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69 579,5	981,2	1 527,5	1 996,5	6 066,8	35 464,5	9 139,6	14 403,4	1,4	2,2	2,9	8,7	51,0	13,1	20,7
69 506,6	*1 243,8*	*2 308,2*	*2 011,6*	*6 284,3*	*34 164,7*	*9 267,9*	*14 226,1*	*1,8*	*3,3*	*2,9*	*9,0*	*49,2*	*13,3*	*20,5*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90 369,3	1 287,7	1 471,8	2 368,7	9 591,8	32 119,2	16 761,0	26 769,1	1,4	1,6	2,6	10,6	35,6	18,6	29,6
89 987,2	*1 360,5*	*1 803,7*	*2 405,7*	*8 295,6*	*30 744,9*	*18 381,6*	*26 995,2*	*1,5*	*2,0*	*2,7*	*9,2*	*34,2*	*20,4*	*30,0*
110 028,7	2 743,8	4 179,0	3 109,2	9 468,4	48 391,4	15 219,5	26 917,4	2,5	3,8	2,8	8,5	44,0	13,9	24,5
109 317,0	*3 403,8*	*5 024,3*	*4 061,5*	*9 913,4*	*45 318,8*	*14 460,3*	*27 134,9*	*3,1*	*4,6*	*3,7*	*9,1*	*41,5*	*13,2*	*24,8*
136 081,4	3 355,7	7 861,4	7 846,0	24 994,1	50 123,4	23 210,1	18 690,7	2,5	5,8	5,8	18,4	36,8	17,0	13,7
136 286,8	*3 896,6*	*10 491,5*	*9 054,0*	*23 951,7*	*46 959,9*	*23 273,7*	*18 659,4*	*2,9*	*7,7*	*6,6*	*17,6*	*34,5*	*17,0*	*13,7*
111 133,6	1 465,1	3 089,4	3 135,7	9 524,8	52 583,6	15 618,0	25 717,0	1,3	2,8	2,8	8,6	47,3	14,0	23,2
111 095,7	*1 737,4*	*3 939,2*	*3 477,8*	*8 910,7*	*52 562,1*	*15 566,0*	*24 902,5*	*1,6*	*3,6*	*3,1*	*8,0*	*47,3*	*14,0*	*22,4*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
VII. R.-B. Frankfurt.																
1. Königsberg i. Neum.	1878	3 784	1 324	528	245	519	989	120	39	35,-	14,1	6,5	13,8	26,3	3,2	1,1
	1893	*4 000*	*1 526*	*560*	*262*	*482*	*964*	*128*	*39*	*38,8*	*13,9*	*6,6*	*11,9*	*23,9*	*3,2*	*1,0*
2. Soldin	1878	1 927	793	341	131	260	362	33	47	40,3	17,3	6,7	13,2	18,4	1,7	2,4
	1893	*2 119*	*883*	*419*	*160*	*268*	*360*	*31*	*48*	*39,3*	*19,8*	*7,5*	*12,6*	*17,0*	*1,5*	*2,3*
3. Arnswalde	1878	1 942	744	350	173	293	349	37	26	38,-	18,0	8,9	13,6	18,0	1,9	1,3
	1893	*2 456*	*891*	*575*	*195*	*265*	*359*	*35*	*26*	*38,9*	*18,2*	*9,8*	*12,9*	*17,5*	*1,7*	*1,3*
4. Friedeberg i. Neum.	1878	3 607	1 345	809	457	524	440	17	25	36,-	23,6	12,4	14,2	12,0	0,5	0,7
	1893	*3 793*	*1 404*	*881*	*474*	*528*	*468*	*15*	*24*	*37,1*	*23,3*	*12,6*	*13,9*	*12,3*	*0,4*	*0,6*
5. Landsberg a. W. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Landsberg (Land)	1878	5 501	1 883	1 358	595	710	912	26	17	34,2	24,7	10,8	12,9	16,6	0,5	0,3
	1893	*5 891*	*2 285*	*1 447*	*602*	*708*	*901*	*30*	*18*	*38,8*	*22,9*	*10,2*	*12,0*	*15,3*	*0,5*	*0,3*
7. Lebus	1878	4 675	1 770	706	321	569	1 055	122	42	37,8	17,1	6,9	12,1	22,6	2,6	0,9
	1893	*4 890*	*2 118*	*746*	*311*	*526*	*1 019*	*123*	*47*	*43,3*	*15,3*	*6,4*	*10,8*	*20,8*	*2,5*	*0,9*
8. Frankfurt a. O. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Weststernberg	1878	2 477	1 107	373	280	312	502	33	10	43,5	13,9	10,5	11,2	18,5	1,3	0,4
	1893	*2 568*	*1 127*	*424*	*283*	*317*	*468*	*37*	*10*	*44,7*	*17,6*	*9,6*	*10,2*	*15,8*	*1,3*	*0,3*
10. Oststernberg	1878	2 885	891	454	373	545	478	25	9	27,7	22,7	12,9	18,4	16,6	0,9	0,3
	1893	*3 021*	*967*	*629*	*381*	*538*	*501*	*21*	*8*	*31,0*	*20,8*	*12,7*	*17,8*	*16,6*	*0,8*	*0,3*
11. Züllichau-Schwiebus	1878	3 223	1 269	931	284	442	235	43	19	39,4	28,9	8,8	13,7	7,3	1,3	0,6
	1893	*3 481*	*1 311*	*897*	*332*	*411*	*237*	*41*	*19*	*38,8*	*28,2*	*10,4*	*13,9*	*7,1*	*1,3*	*0,6*
12. Krossen	1878	3 321	1 807	1 093	506	620	161	33	11	43,2	24,6	13,1	14,3	3,7	0,8	0,3
	1893	*3 808*	*2 209*	*1 279*	*600*	*616*	*164*	*31*	*9*	*45,3*	*25,5*	*12,3*	*12,7*	*3,4*	*0,6*	*0,2*
13. Guben (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Guben (Land)	1878	3 175	1 480	1 039	638	639	355	18	9	35,5	24,8	15,3	15,3	8,5	0,4	0,2
	1893	*3 523*	*1 861*	*1 157*	*645*	*652*	*349*	*18*	*8*	*35,6*	*26,3*	*14,4*	*14,8*	*8,0*	*0,4*	*0,2*
15. Lübben	1878	2 749	1 033	731	330	454	122	15	4	37,6	26,6	14,2	16,5	4,4	0,6	0,1
	1893	*3 084*	*1 061*	*851*	*415*	*476*	*121*	*14*	*7*	*35,4*	*29,8*	*14,4*	*15,6*	*4,8*	*0,8*	*0,1*
16. Luckau	1878	3 [illegible]	1 [illegible]	1 267	538	852	451	24	18	32,6	27,0	11,5	18,4	9,8	0,5	0,4
	1893	*3 [illegible]*	*1 [illegible]*	*1 [illegible]*	*566*	*788*	*461*	*21*	*18*	*34,2*	*29,1*	*11,1*	*15,7*	*9,0*	*0,5*	*0,3*
17. Kalau	1878	2 [illegible]	1 [illegible]	1 [illegible]	671	810	135	63	9	36,5	28,6	16,0	14,0	3,8	1,5	0,2
	1893	*[illegible]*	*[illegible]*	*1 [illegible]*	*[illegible]*	*572*	*138*	*63*	*8*	*38,4*	*29,2*	*14,6*	*13,1*	*3,8*	*1,4*	*0,2*
18. Kottbus (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Kottbus (Land)	1878	2 [illegible]	1 [illegible]	1 [illegible]	710	599	117	35	4	44,7	26,2	14,5	11,6	2,4	0,7	0,1
	1893	*[illegible]*	*[illegible]*	*1 [illegible]*	*768*	*606*	*126*	*33*	*7*	*45,3*	*26,9*	*13,9*	*10,8*	*2,8*	*0,6*	*0,1*
20. Sorau	1878	5 705	[illegible]	1 [illegible]	542	511	247	58	3	19,4	27,6	9,4	8,8	4,2	1,0	0,1
	1893	*6 069*	*[illegible]*	*1 [illegible]*	*[illegible]*	*486*	*231*	*59*	*3*	*19,0*	*28,4*	*9,8*	*8,0*	*3,8*	*1,0*	*0,01*
21. Spremberg	1878	1 493	[illegible]	[illegible]	172	125	15	18	2	48,9	28,9	11,5	8,4	1,8	1,0	0,1
	1893	*1 665*	*[illegible]*	*[illegible]*	*184*	*127*	*17*	*16*	*2*	*43,1*	*35,6*	*11,3*	*7,9*	*1,1*	*1,0*	*0,1*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt ha	in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr. ha	10 bis 30 Thlr. ha	30 bis 50 Thlr. ha	50 bis 100 Thlr. ha	100 bis 500 Thlr. ha	500 bis 2000 Thlr. ha	über 2000 Thlr. ha	Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
90 512,4	1 409,8	2 287,6	2 119,6	6 361,8	25 695,6	10 272,4	42 365,6	1,6	2,5	2,3	7,0	28,4	11,4	46,8
89 908,2	*1 579,0*	*2 464,1*	*2 283,8*	*6 162,7*	*25 346,6*	*9 531,1*	*42 539,5*	*1,8*	*2,7*	*2,5*	*6,9*	*28,2*	*10,6*	*47,3*
71 193,3	1 032,9	1 780,7	1 525,9	4 429,6	12 382,9	5 588,9	44 452,4	1,5	2,5	2,1	6,2	17,4	7,9	62,4
71 837,3	*1 165,0*	*2 203,1*	*1 869,0*	*4 626,8*	*12 172,2*	*4 872,9*	*44 928,3*	*1,6*	*3,1*	*2,6*	*6,4*	*16,9*	*6,8*	*62,6*
89 965,6	1 698,0	4 424,6	4 362,6	7 400,5	18 135,8	16 860,4	37 083,7	1,9	4,9	4,8	8,2	20,2	18,8	41,2
89 326,4	*2 014,3*	*4 300,4*	*4 648,7*	*7 577,9*	*19 212,6*	*14 728,0*	*36 844,5*	*2,3*	*4,8*	*5,2*	*8,5*	*21,5*	*16,5*	*41,3*
74 698,1	2 420,7	4 694,1	5 133,9	9 884,3	15 105,9	3 546,3	33 003,9	3,3	6,3	6,9	13,2	20,2	4,7	45,4
75 265,3	*2,644,8*	*4 807,4*	*5 038,8*	*9 885,3*	*16 157,1*	*3 336,2*	*33 395,7*	*3,5*	*6,4*	*6,7*	*13,1*	*21,5*	*4,4*	*44,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74 135,2	2 397,9	4 876,4	4 259,8	8 485,4	22 085,9	3 096,9	28 932,9	3,2	6,6	5,7	11,5	29,8	4,2	39,0
74 428,2	*2 825,1*	*4 961,7*	*4 264,9*	*8 243,8*	*21 755,7*	*3 520,4*	*28 856,6*	*3,8*	*6,7*	*5,7*	*11,1*	*29,2*	*4,7*	*38,8*
109 076,4	1 863,0	2 960,1	3 852,8	9 252,1	33 697,5	16 067,0	42 283,9	1,7	2,7	3,5	8,4	30,9	14,7	38,5
110 275,3	*1 940,3*	*2 865,1*	*3 615,7*	*8 830,5*	*32 411,7*	*17 283,8*	*43 328,2*	*1,8*	*2,6*	*3,3*	*8,0*	*29,4*	*15,7*	*39,3*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76 057,4	2 168,0	4 026,6	6 069,0	8 200,5	27 099,5	13 647,7	14 845,2	2,9	5,3	8,0	10,8	35,6	17,9	19,5
75 591,2	*2 436,2*	*4 741,2*	*5 792,5*	*8 134,2*	*25 214,3*	*14 324,3*	*14 948,5*	*3,2*	*6,3*	*7,7*	*10,7*	*33,4*	*18,9*	*19,8*
72 493,5	1 691,0	4 361,9	4 883,4	11 671,9	21 710,9	11 119,1	17 054,4	2,3	6,0	6,7	10,1	30,0	15,4	23,5
72 915,3	*1 940,8*	*4 152,8*	*5 350,1*	*11 021,4*	*22 483,4*	*11 307,0*	*16 659,8*	*2,6*	*5,7*	*7,3*	*15,1*	*30,8*	*15,5*	*22,9*
77 760,8	1 742,1	5 816,2	3 967,8	13 142,4	9 905,9	22 265,0	20 921,4	2,2	7,5	5,1	16,9	12,7	28,7	26,9
77 882,7	*1 701,5*	*6 061,5*	*4 447,0*	*12 572,0*	*10 596,1*	*22 227,6*	*20 276,1*	*2,2*	*7,8*	*5,7*	*16,1*	*13,6*	*28,5*	*26,0*
92 108,0	4 081,4	11 945,3	12 382,1	18 952,2	7 534,1	20 421,3	16 791,6	4,4	13,0	13,5	20,6	8,2	22,1	18,2
88 404,7	*4 935,0*	*13 545,2*	*12 482,5*	*18 629,0*	*7 834,9*	*18 247,4*	*12 730,1*	*5,6*	*15,3*	*14,1*	*21,1*	*8,9*	*20,7*	*14,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72 806,2	2 953,4	8 558,6	10 936,7	17 119,9	15 881,1	8 708,6	8 647,9	4,0	11,8	15,0	23,5	21,8	12,0	11,9
73 158,5	*3 554,7*	*9 256,5*	*10 841,6*	*17 462,4*	*14 937,8*	*9 154,6*	*7 950,9*	*4,9*	*12,6*	*14,8*	*23,8*	*20,4*	*12,5*	*10,9*
79 356,3	2 837,2	7 602,8	10 093,9	18 886,3	10 655,2	10 813,6	18 467,3	3,6	9,6	12,7	23,8	13,4	13,6	23,3
78 241,8	*2 967,6*	*8 396,9*	*9 877,4*	*18 965,5*	*9 882,6*	*9 650,2*	*18 501,6*	*3,8*	*10,7*	*12,6*	*24,2*	*12,6*	*12,4*	*23,7*
103 839,7	2 752,1	9 418,9	7 850,4	27 505,0	20 240,2	11 541,6	24 531,5	2,7	9,1	7,6	26,5	19,5	11,1	23,7
104 445,1	*3 174,2*	*10 853,6*	*8 242,3*	*24 903,9*	*21 344,9*	*11 459,1*	*24 467,1*	*3,0*	*10,4*	*7,9*	*23,9*	*20,4*	*11,0*	*23,4*
86 004,1	3 120,8	9 458,2	10 958,9	17 052,1	6 576,8	28 719,4	10 108,9	3,6	11,0	12,8	19,8	7,6	33,4	11,8
86 115,2	*3 351,9*	*9 796,5*	*10 588,3*	*16 414,9*	*7 005,4*	*27 411,4*	*11 546,8*	*3,9*	*11,4*	*12,3*	*19,1*	*8,1*	*31,8*	*13,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55 702,2	3 302,1	8 548,2	8 797,3	11 988,8	5 010,4	15 054,8	2 910,6	6,1	15,4	15,8	21,5	9,0	27,0	5,2
55 725,8	*3 976,0*	*9 058,8*	*8 833,9*	*11 765,1*	*5 384,7*	*13 799,9*	*2 907,4*	*7,1*	*16,2*	*15,9*	*21,1*	*9,7*	*24,8*	*5,2*
97 839,0	5 773,1	12 935,5	8 449,0	13 334,1	16 936,0	22 952,6	17 458,7	5,9	13,2	8,6	13,6	17,3	23,5	17,9
98,379,8	*6 087,8*	*13 889,5*	*9 267,2*	*12 952,6*	*15 967,3*	*22 757,1*	*17 458,3*	*6,2*	*14,1*	*9,4*	*13,2*	*16,2*	*23,1*	*17,8*
26 479,2	1 585,3	3 518,3	3 228,7	4 760,1	2 019,0	9 253,3	2 114,5	6,0	13,3	12,2	18,0	7,6	34,9	8,0
26 817,5	*1 575,1*	*4 855,0*	*3 428,0*	*4 405,7*	*2 255,3*	*8 172,2*	*2 126,2*	*5,9*	*18,1*	*12,8*	*16,4*	*8,4*	*30,5*	*7,9*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
VIII. R.-B. Stettin.																
1. Demmin	1878	1 871	779	316	90	145	404	66	71	41,7	16,9	4,8	7,7	21,6	3,5	3,8
	1893	*1 878*	*700*	*337*	*127*	*199*	*380*	*66*	*69*	*37,3*	*17,9*	*6,8*	*10,6*	*20,2*	*3,5*	*3,7*
2. Anklam	1878	1 040	418	181	95	135	169	28	30	39,9	17,3	9,1	12,9	16,1	2,7	2,9
	1893	*1 110*	*464*	*179*	*102*	*139*	*169*	*27*	*30*	*41,8*	*16,1*	*9,2*	*12,5*	*15,2*	*2,5*	*2,7*
3. Usedom-Wollin	1878	2 901	1 780	588	204	197	166	14	12	60,1	19,8	6,9	6,7	5,6	0,5	0,4
	1893	*3 235*	*1 901*	*701*	*204*	*255*	*162*	*20*	*12*	*58,8*	*21,6*	*6,3*	*7,3*	*5,0*	*0,6*	*0,4*
4. Uckermünde	1878	2 117	1 346	472	121	107	56	12	3	63,6	22,3	5,7	5,1	2,6	0,6	0,4
	1893	*2 399*	*1 587*	*534*	*112*	*98*	*55*	*11*	*2*	*66,1*	*22,3*	*4,7*	*4,1*	*2,3*	*0,4*	*0,1*
5. Randow	1878	2 394	784	485	172	270	549	84	50	32,7	20,3	7,2	11,3	22,9	3,5	2,1
	1893	*2 646*	*820*	*580*	*246*	*279*	*569*	*70*	*52*	*31,3*	*22,3*	*9,4*	*10,7*	*21,7*	*2,7*	*2,0*
6. Stettin (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Greifenhagen	1878	2 475	902	488	185	213	646	22	10	36,4	19,7	7,5	8,6	26,1	0,9	0,8
	1893	*2 649*	*983*	*517*	*218*	*256*	*633*	*25*	*17*	*37,2*	*19,5*	*8,2*	*9,7*	*23,9*	*0,9*	*0,6*
8. Pyritz	1878	1 974	554	262	123	234	675	69	57	28,1	13,3	6,2	11,8	34,2	3,5	2,9
	1893	*2 085*	*578*	*337*	*153*	*259*	*634*	*68*	*56*	*27,7*	*16,2*	*7,3*	*12,1*	*30,4*	*3,3*	*2,7*
9. Saatzig	1878	3 091	1 018	675	265	525	545	39	24	32,9	21,8	8,6	17,0	17,6	1,3	0,8
	1893	*3 099*	*1 030*	*681*	*290*	*530*	*505*	*39*	*24*	*33,2*	*22,0*	*9,4*	*17,1*	*16,3*	*1,2*	*0,8*
10. Naugard	1878	3 285	1 037	958	405	510	309	40	20	31,6	29,2	12,3	15,5	9,4	1,4	0,6
	1893	*3 520*	*1 151*	*1 082*	*450*	*490*	*284*	*43*	*20*	*32,7*	*30,7*	*12,8*	*13,9*	*8,1*	*1,2*	*0,6*
11. Kammin	1878	2 635	1 173	617	242	285	220	74	15	44,5	23,4	9,2	10,8	8,7	2,8	0,6
	1893	*2 768*	*1 162*	*735*	*284*	*301*	*201*	*66*	*19*	*42,0*	*26,5*	*10,2*	*10,9*	*7,3*	*2,4*	*0,7*
12. Greifenberg	1878	1 807	615	330	113	186	502	36	25	34,0	18,3	6,2	10,3	27,8	2,0	1,4
	1893	*1 980*	*536*	*436*	*221*	*230*	*492*	*43*	*22*	*27,1*	*22,0*	*11,2*	*11,6*	*24,8*	*2,2*	*1,1*
13. Regenwalde	1878	1 863	638	417	187	368	133	81	39	34,2	22,4	10,0	19,8	7,2	4,3	2,1
	1893	*1 874*	*576*	*485*	*198*	*365*	*131*	*80*	*39*	*30,7*	*25,9*	*10,6*	*19,6*	*7,0*	*4,2*	*2,1*
IX. R.-B. Köslin.																
1. Schievelbein	1878	1 034	394	287	90	145	80	30	2	38,1	27,8	8,7	14,0	7,7	3,5	0,2
	1893	*1 082*	*364*	*341*	*100*	*165*	*75*	*35*	*2*	*33,6*	*31,5*	*9,3*	*15,3*	*6,9*	*3,2*	*0,2*
2. Dramburg	1878	1 487	645	294	225	185	93	32	13	43,4	19,8	15,1	12,4	6,3	2,1	0,9
	1893	*1 566*	*651*	*373*	*223*	*185*	*85*	*33*	*15*	*41,8*	*23,8*	*14,3*	*11,8*	*5,4*	*2,1*	*0,8*
3. Neustettin	1878	4 422	2 092	1 056	548	475	163	71	17	47,3	23,9	12,4	10,7	3,7	1,6	0,4
	1893	*4 795*	*2 214*	*1 332*	*557*	*442*	*161*	*74*	*15*	*46,2*	*27,8*	*11,6*	*9,2*	*3,4*	*1,5*	*0,3*
4. Belgard	1878	1 943	755	519	192	262	130	64	21	38,8	26,7	9,9	13,5	6,7	3,3	1,1
	1893	*2 160*	*784*	*689*	*235*	*273*	*126*	*61*	*19*	*34,9*	*31,9*	*10,9*	*12,6*	*5,8*	*3,0*	*0,9*
5. Kolberg-Körlin	1878	2 283	[illegible]	634	222	283	370	50	28	30,5	27,8	9,7	12,4	16,2	2,2	1,2
	1893	*2 666*	*678*	*832*	*365*	*343*	*373*	*52*	*23*	*25,4*	*31,2*	*13,5*	*12,9*	*14,0*	*1,9*	*0,9*
6. Köslin	1878	2 509	1 072	663	213	255	248	31	24	42,7	26,4	8,5	10,2	9,9	1,3	1,0
	1893	*2 548*	*1 009*	*678*	*252*	*269*	*243*	*32*	*25*	*41,2*	*26,6*	*9,9*	*10,5*	*9,6*	*1,3*	*1,0*
7. Bublitz	1878	975	[illegible]	224	[illegible]	83	34	38	3	50,6	23,0	10,2	8,5	3,5	3,9	0,3
	1893	*1 096*	*575*	*312*	*117*	*80*	*35*	*36*	*3*	*47,0*	*28,4*	*10,7*	*7,3*	*3,0*	*3,3*	*0,3*

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuereinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuereinertragsklassen von						
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
71 630,1	680,6	1 050,8	611,7	2 024,5	14 224,2	8 032,1	45 006,2	1,0	1,5	0,8	2,8	19,8	11,2	62,9
69 935,6	*525,7*	*1 100,0*	*841,3*	*2 554,9*	*13 418,2*	*8 100,7*	*43 394,7*	*0,8*	*1,6*	*1,2*	*3,6*	*19,2*	*11,6*	*62,0*
50 692,7	516,3	1 331,4	1 419,0	2 857,4	9 135,1	10 924,5	24 509,0	1,0	2,6	2,8	5,6	18,0	21,6	48,4
50 650,1	*580,6*	*1 279,4*	*1 533,3*	*2 966,7*	*9,005,1*	*9 850,6*	*25 414,6*	*1,1*	*2,5*	*3,0*	*5,9*	*17,8*	*19,5*	*50,2*
31 581,2	2 683,7	3 259,9	2 505,9	3 895,3	7 081,6	3 610,2	8 544,6	8,5	10,3	7,9	12,4	22,4	11,4	27,1
31 667,2	*2 906,7*	*4 177,5*	*2 388,5*	*4 497,7*	*6 241,6*	*2 924,6*	*8 530,6*	*9,2*	*13,2*	*7,6*	*14,2*	*19,7*	*9,2*	*26,9*
24 530,6	2 424,9	3 280,7	1 898,2	3 097,0	3 551,9	5 223,5	5 054,4	9,9	13,4	7,7	12,6	14,5	21,3	20,6
22 374,1	*2 885,1*	*3 664,2*	*1 879,2*	*2 638,4*	*3 203,3*	*4 964,8*	*3 139,1*	*12,9*	*16,4*	*8,4*	*11,8*	*14,3*	*22,2*	*14,0*
93 555,9	1 067,6	2 239,9	1 924,6	3 918,0	23 824,0	12 838,8	47 743,0	1,1	2,4	2,1	4,2	25,5	13,7	51,0
88 937,0	*1 226,1*	*2 803,7*	*2 254,6*	*3 961,1*	*22 640,9*	*9 858,7*	*46 191,9*	*1,4*	*3,2*	*2,5*	*4,5*	*25,4*	*11,1*	*51,9*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52 085,3	1 346,2	2 468,5	1 713,8	3 413,5	27 498,3	3 323,6	12 321,4	2,6	4,7	3,3	6,6	52,8	6,4	23,6
52 461,6	*1 232,6*	*2 552,8*	*1 979,2*	*4 064,6*	*26 440,6*	*3 748,3*	*12 443,5*	*2,4*	*4,9*	*3,8*	*7,7*	*50,4*	*7,1*	*23,7*
87 679,0	804,0	1 291,1	1 140,2	4 006,5	26 114,7	9 443,5	44 879,0	0,9	1,5	1,3	4,6	29,7	10,8	51,2
87 488,6	*684,1*	*1 645,0*	*1 372,6*	*4 076,4*	*24 516,9*	*8 862,7*	*46 331,0*	*0,8*	*1,9*	*1,6*	*4,7*	*28,0*	*10,1*	*52,9*
92 848,7	2 062,5	4 761,8	4 498,4	14 908,9	26 710,5	16 579,9	23 326,7	2,2	5,1	4,8	16,1	28,8	17,9	25,1
89 775,5	*1 966,7*	*5 208,8*	*4 680,4*	*14 736,6*	*23 875,7*	*15 800,3*	*23 507,0*	*2,2*	*5,8*	*5,2*	*16,4*	*26,6*	*17,6*	*26,2*
80 314,6	2 393,7	7 267,6	5 884,1	12 875,5	17 879,3	17 467,6	16 546,8	3,0	9,1	7,3	16,0	22,2	21,8	20,6
80 511,9	*2 697,0*	*8 926,5*	*6 902,4*	*12 422,6*	*16 866,2*	*16 254,1*	*16 443,1*	*3,4*	*11,1*	*8,6*	*15,4*	*20,9*	*20,2*	*20,4*
92 124,3	3 255,0	5 632,3	4 190,5	8 589,7	16 045,2	40 274,8	14 136,8	3,5	6,1	4,6	9,3	17,4	43,7	15,4
91 526,8	*3 384,8*	*7 108,8*	*4 606,5*	*8 789,2*	*13 645,9*	*33 627,4*	*20 364,2*	*3,7*	*7,8*	*5,0*	*9,6*	*14,9*	*36,7*	*22,3*
59 254,8	876,9	1 627,6	1 212,0	3 629,4	22 952,9	9 618,0	19 338,0	1,5	2,8	2,1	6,1	38,7	16,2	32,6
59 948,1	*808,2*	*2 280,2*	*2 050,0*	*4 396,6*	*22 287,1*	*10 745,8*	*17 380,2*	*1,4*	*3,8*	*3,4*	*7,3*	*37,2*	*17,9*	*29,0*
104 058,1	1 630,3	2 893,6	3 488,2	9 545,7	6 782,4	41 066,0	38 651,9	1,6	2,8	3,4	9,2	6,5	39,4	37,1
104 030,1	*1 635,1*	*3 617,8*	*3 399,0*	*9 617,1*	*6 140,6*	*40 032,2*	*39 588,3*	*1,6*	*3,5*	*3,3*	*9,2*	*5,9*	*38,5*	*38,0*
41 431,6	1 185,1	2 627,7	1 965,9	5 087,6	7 998,1	19 785,4	2 781,8	2,9	6,3	4,7	12,3	19,3	47,8	6,7
41 915,9	*1 042,1*	*2 971,6*	*2 104,2*	*5 554,2*	*7 510,7*	*19 930,5*	*2 802,6*	*2,5*	*7,1*	*5,0*	*13,3*	*17,9*	*47,5*	*6,7*
87 420,3	2 054,4	5 943,6	9 464,8	9 474,6	10 804,5	29 946,9	19 731,5	2,3	6,8	10,8	10,8	12,4	34,3	22,6
87 365,7	*2 423,6*	*7 106,8*	*8 655,3*	*9 277,3*	*10 360,3*	*29 867,9*	*19 674,5*	*2,8*	*8,1*	*9,9*	*10,6*	*11,9*	*34,2*	*22,5*
157 805,2	6 479,9	13 676,0	16 983,5	21 498,9	22 826,5	46 893,1	29 447,3	4,1	8,7	10,8	13,6	14,5	20,7	18,6
150 488,5	*7 379,6*	*17 089,8*	*16 782,9*	*19 876,4*	*23 058,7*	*48 645,4*	*17 655,7*	*4,9*	*11,4*	*11,2*	*13,2*	*15,3*	*32,3*	*11,7*
101 094,4	2 093,5	4 523,1	3 878,3	7 891,9	9 203,0	43 623,6	29 881,0	2,1	4,5	3,8	7,8	9,1	43,1	29,6
101 099,6	*2 214,7*	*6 019,2*	*4 585,2*	*8 069,8*	*9 998,4*	*41 972,6*	*28 239,8*	*2,2*	*6,0*	*4,5*	*8,0*	*9,9*	*41,5*	*27,9*
81 636,9	1 461,2	4 302,7	3 064,5	5 962,7	18 551,0	22 448,8	25 846,0	1,8	5,3	3,8	7,3	22,7	27,5	31,6
79 565,6	*1 517,8*	*6 308,4*	*4 615,9*	*7 028,8*	*18 052,3*	*21 604,9*	*20 437,5*	*1,9*	*7,9*	*5,8*	*8,8*	*22,7*	*27,2*	*25,7*
54 179,2	2 229,5	3 834,2	2 707,3	4 860,3	9 094,1	13 793,8	17 660,0	4,1	7,1	5,0	9,0	16,8	25,4	32,6
54 454,1	*2 495,4*	*3 936,5*	*3,059,6*	*5 010,7*	*8 315,4*	*13 286,3*	*18 350,2*	*4,6*	*7,2*	*5,6*	*9,2*	*15,3*	*24,4*	*33,7*
58 012,6	1 539,6	3 625,9	3 348,8	3 957,7	6 951,9	32 962,5	5 626,2	2,6	6,3	5,8	6,8	12,0	56,8	9,7
56 225,9	*1 794,4*	*4 695,6*	*3 682,8*	*3 879,7*	*7 559,7*	*28 993,6*	*5 620,1*	*3,2*	*8,4*	*6,5*	*6,9*	*13,4*	*51,6*	*10,0*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch IX. R.-B. Köslin.																
8. Schlawe	1878	5 563	2 065	1 773	523	509	626	39	28	37,1	31,9	9,4	9,1	11,3	0,7	0,5
	1893	*5 706*	*1 936*	*1 825*	*679*	*568*	*641*	*36*	*28*	*33,9*	*32,0*	*11,9*	*10,0*	*11,1*	*0,6*	*0,5*
9. Rummelsburg	1878	1 141	487	411	122	36	25	51	9	42,7	36,0	10,7	3,1	2,2	4,5	0,8
	1893	*1 208*	*545*	*446*	*94*	*39*	*26*	*52*	*6*	*45,1*	*37,0*	*7,8*	*3,2*	*2,1*	*4,3*	*0,5*
10. Stolp	1878	4 800	2 255	1 152	516	512	201	111	53	47,0	24,0	10,7	10,7	4,2	2,3	1,1
	1893	*5 025*	*2 189*	*1 598*	*574*	*514*	*187*	*110*	*53*	*43,6*	*27,8*	*11,4*	*10,2*	*3,7*	*2,2*	*1,1*
11. Lauenburg in Pommern	1878	1 380	539	403	134	137	78	76	13	39,1	29,2	9,7	9,9	5,7	5,5	0,9
	1893	*1 536*	*589*	*501*	*143*	*148*	*67*	*75*	*13*	*38,3*	*32,6*	*9,3*	*9,6*	*4,4*	*4,9*	*0,9*
12. Bütow	1878	1 093	444	286	153	107	85	18	—	40,6	26,2	14,0	9,8	7,8	1,6	—
	1893	*1 168*	*457*	*357*	*160*	*100*	*76*	*18*	—	*39,1*	*30,6*	*13,7*	*8,6*	*6,5*	*1,5*	—
X. R.-B. Stralsund.																
1. Rügen	1878	2 053	1 192	345	58	87	196	85	90	58,0	16,9	2,8	4,2	9,6	4,1	4,4
	1893	*2 063*	*1 257*	*312*	*59*	*79*	*177*	*89*	*90*	*61,0*	*15,1*	*2,9*	*3,8*	*8,6*	*4,3*	*4,3*
2. Stralsund (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Franzburg	1878	2 126	1 619	171	58	46	125	35	72	76,1	8,0	2,7	2,2	5,9	1,7	3,4
	1893	*2 201*	*1 678*	*196*	*55*	*47*	*118*	*39*	*71*	*76,2*	*8,9*	*2,5*	*2,1*	*5,4*	*1,8*	*3,2*
4. Greifswald	1878	822	436	128	34	21	81	41	81	53,0	15,6	4,1	2,6	9,9	4,9	9,9
	1893	*869*	*484*	*136*	*30*	*33*	*69*	*38*	*79*	*55,7*	*15,6*	*3,5*	*3,8*	*7,9*	*4,4*	*9,1*
5. Grimmen	1878	1 215	556	247	66	67	150	59	70	45,8	20,3	5,4	5,5	12,3	5,0	5,8
	1893	*1 275*	*559*	*244*	*88*	*105*	*157*	*52*	*70*	*43,7*	*19,2*	*6,9*	*8,3*	*12,3*	*4,1*	*5,5*
XI. R.-B. Posen.																
1. Wreschen	1878	1 282	297	363	222	240	92	52	16	23,2	28,3	17,3	18,7	7,2	4,1	1,2
	1893	*1 410*	*426*	*354*	*228*	*249*	*91*	*45*	*17*	*30,2*	*25,1*	*16,2*	*17,7*	*6,4*	*3,2*	*1,2*
2. Jarotschin	1878	2 433	778	1 107	367	110	16	31	24	32,0	45,5	15,1	4,5	0,6	1,3	1,0
	1893	*2 545*	*960*	*970*	*394*	*151*	*20*	*26*	*24*	*37,7*	*38,1*	*15,6*	*5,9*	*0,8*	*1,0*	*1,0*
3. Schroda	1878	2 202	409	400	399	661	230	61	42	18,6	18,2	18,1	30,0	10,4	2,7	1,9
	1893	*2 321*	*567*	*434*	*357*	*613*	*251*	*60*	*39*	*24,4*	*18,7*	*15,4*	*26,4*	*10,8*	*2,6*	*1,7*
4. Schrimm	1878	2 631	1 005	677	422	383	74	53	17	38,2	25,7	16,0	14,6	2,8	2,0	0,7
	1893	*2 787*	*1 231*	*652*	*388*	*377*	*67*	*52*	*17*	*44,3*	*23,4*	*13,9*	*13,6*	*2,4*	*1,9*	*0,6*
5. Posen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Posen Ost	1878	837	308	103	89	201	102	24	10	36,8	12,3	10,6	24,0	12,2	2,9	1,2
	1893	*865*	*373*	*99*	*91*	*177*	*92*	*22*	*11*	*43,1*	*11,6*	*10,6*	*20,6*	*10,6*	*2,5*	*1,3*
7. Posen West	1878	1 724	655	275	297	353	92	25	27	38,0	16,0	17,2	20,5	5,3	1,4	1,6
	1893	*1 770*	*770*	*288*	*274*	*294*	*93*	*23*	*28*	*43,6*	*16,3*	*15,5*	*16,6*	*5,2*	*1,3*	*1,6*
8. Obornik	1878	2 163	707	360	241	478	301	44	32	32,7	16,7	11,1	22,1	13,9	2,0	1,5
	1893	*2 227*	*743*	*421*	*237*	*450*	*309*	*37*	*30*	*33,4*	*18,9*	*10,6*	*20,2*	*13,9*	*1,7*	*1,3*
9. Samter	1878	2 019	803	379	301	407	61	20	39	39,8	18,8	14,9	20,2	3,0	1,4	1,9
	1893	*2 191*	*998*	*391*	*268*	*373*	*87*	*32*	*39*	*45,6*	*18,0*	*12,2*	*17,0*	*4,0*	*1,5*	*1,8*

Nutzbare Fläche der Besitzungen								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	in den Grundsteuerreinertragsklassen von													
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
113 874,9	3 981,2	9 368,8	5 968,0	9 634,3	26 804,5	28 061,7	30 056,5	3,5	8,2	5,3	8,4	23,5	24,7	26,4
113 558,4	*4 012,6*	*10 261,0*	*6 928,4*	*10 333,5*	*26 168,8*	*26 631,8*	*29 222,3*	*3,6*	*9,0*	*6,1*	*9,1*	*23,1*	*23,6*	*25,7*
103 194,0	2 627,1	6 686,3	3 690,8	1 725,7	9 642,1	54 904,0	23 918,0	2,5	6,5	3,6	1,7	9,3	53,2	23,2
97 394,6	*3 077,6*	*7 228,2*	*2 708,4*	*1 671,0*	*10 497,3*	*55 872,7*	*16 294,4*	*3,2*	*7,4*	*2,8*	*1,7*	*10,8*	*57,4*	*16,7*
190 183,7	5 410,7	10 715,2	9 435,8	12 583,0	13 479,0	73 871,5	64 687,6	2,8	5,6	5,0	6,6	7,1	38,9	34,0
189 841,8	*5 905,0*	*12 518,2*	*9 804,9*	*12 102,6*	*12 722,8*	*72 989,9*	*63 798,4*	*3,1*	*6,6*	*5,2*	*6,2*	*6,7*	*38,4*	*33,6*
107 300,7	2 482,7	6 631,2	3 815,2	6 021,9	12 299,0	56 745,6	19 305,1	2,3	6,2	3,5	5,6	11,5	52,9	18,0
107 478,4	*2 926,4*	*7 521,4*	*4 003,1*	*6 045,1*	*11 785,1*	*55 879,5*	*19 317,8*	*2,7*	*7,0*	*3,7*	*5,6*	*11,0*	*52,0*	*18,0*
43 141,6	2 912,3	6 633,9	6 224,2	5 403,0	10 232,0	11 736,2	—	6,8	15,4	14,4	12,5	23,7	27,2	—
43 455,5	*3 201,0*	*7 685,2*	*6 181,5*	*4 921,0*	*9 561,9*	*11 904,9*	—	*7,4*	*17,7*	*14,2*	*11,3*	*22,0*	*27,4*	—
63 927,4	1 619,7	968,8	464,3	1 523,5	6 688,1	16 238,7	36 424,3	2,5	1,5	0,7	2,4	10,5	25,4	57,0
64 412,8	*1 763,9*	*847,2*	*390,4*	*1 380,9*	*6 096,8*	*17 314,7*	*36 618,9*	*2,7*	*1,3*	*0,6*	*2,1*	*9,5*	*26,9*	*56,9*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60 187,7	1 829,1	720,0	887,1	826,4	4 032,4	7 153,3	44 739,0	3,0	1,2	1,5	1,4	6,7	11,9	74,3
60 635,1	*2 239,5*	*966,6*	*762,8*	*852,1*	*3 899,7*	*7 841,4*	*44 073,4*	*3,7*	*1,6*	*1,3*	*1,4*	*6,4*	*12,9*	*72,7*
56 234,7	347,5	327,7	264,5	306,6	3 503,7	4 702,6	46 782,1	0,6	0,6	0,5	0,5	6,2	8,4	83,2
54 361,5	*366,9*	*343,7*	*194,5*	*389,3*	*2 901,6*	*4 258,5*	*45 907,0*	*0,7*	*0,6*	*0,4*	*0,7*	*5,4*	*7,8*	*84,4*
55 243,4	631,6	716,5	444,1	879,5	5 928,2	8 256,8	38 386,7	1,1	1,3	0,8	1,6	10,8	14,9	69,5
54 760,2	*599,1*	*755,5*	*610,2*	*1 387,7*	*5 890,9*	*7 726,7*	*37 790,1*	*1,1*	*1,4*	*1,1*	*2,5*	*10,9*	*14,1*	*68,9*
50 009,6	437,1	2 942,4	3 024,7	4 622,9	4 570,9	19 442,9	14 968,7	0,9	5,9	6,1	9,2	9,1	38,9	29,9
46 672,2	*533,2*	*2 685,7*	*2 990,8*	*4 681,6*	*4 400,5*	*15 484,4*	*15 896,0*	*1,1*	*5,8*	*6,4*	*10,0*	*9,4*	*33,2*	*34,1*
64 368,7	1 127,0	7 401,7	4 311,3	2 104,5	669,3	15 144,5	33 610,4	1,8	11,5	6,7	3,2	1,0	23,5	52,3
62 509,5	*1 315,0*	*6 751,6*	*4 642,8*	*2 982,1*	*982,8*	*12 841,8*	*32 993,4*	*2,1*	*10,8*	*7,4*	*4,8*	*1,6*	*20,6*	*52,8*
83 089,1	622,2	2 793,3	4 893,1	11 644,1	10 111,1	20 311,0	32 714,3	0,7	3,4	5,9	14,0	12,2	24,4	39,4
80 494,5	*930,8*	*3 022,1*	*4 520,9*	*11 413,1*	*10 523,2*	*20 386,0*	*29 698,4*	*1,2*	*3,7*	*5,6*	*14,2*	*13,1*	*25,3*	*36,9*
77 174,2	1 199,6	7 851,2	7 395,7	8 902,6	4 034,8	26 623,7	20 375,6	2,6	10,2	9,6	11,5	5,2	34,5	26,4
74 687,6	*2 330,1*	*7 429,9*	*7 010,0*	*8 870,4*	*3 919,0*	*24 633,8*	*20 494,4*	*3,1*	*10,0*	*9,4*	*11,9*	*5,2*	*33,0*	*27,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37 778,2	498,2	836,3	1 260,5	4 243,0	6 272,1	11 094,9	13 564,2	1,3	2,2	3,4	11,2	16,6	29,4	35,9
37 790,9	*554,0*	*807,4*	*1 457,0*	*3 739,0*	*5 746,9*	*10 294,7*	*15 191,9*	*1,5*	*2,1*	*3,9*	*9,9*	*15,2*	*27,2*	*40,2*
56 134,5	649,7	2 005,2	4 027,4	7 106,7	4 895,8	8 730,1	28 719,6	1,2	3,6	7,2	12,7	8,7	15,6	51,1
56 056,8	*725,3*	*2 016,9*	*3 795,0*	*5 800,7*	*5 031,3*	*8 198,9*	*30 488,7*	*1,3*	*3,6*	*6,8*	*10,3*	*9,0*	*14,6*	*54,4*
85 750,1	912,7	3 028,5	3 949,1	11 281,7	16 525,3	14 980,8	35 072,0	1,1	3,5	4,6	13,1	19,3	17,5	40,9
81 098,8	*1 131,7*	*3 280,9*	*3 826,8*	*10 820,5*	*16 571,5*	*13 003,4*	*32 464,0*	*1,4*	*4,1*	*4,7*	*13,4*	*20,1*	*16,0*	*40,0*
88 253,3	2 031,7	4 424,4	4 640,3	8 356,6	3 230,1	15 796,1	49 774,1	2,3	5,0	5,2	9,5	3,7	17,9	56,4
85 583,9	*2 433,3*	*4 367,3*	*4 162,6*	*7 801,5*	*4 326,5*	*14 803,1*	*47 689,6*	*2,8*	*5,1*	*4,9*	*9,1*	*5,1*	*17,3*	*55,7*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von: überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XI. R.-B. Posen.																
10. Pinnberg	1878	1 042	382	230	214	148	39	26	3	36,7	22,1	20,5	14,2	3,7	2,5	0,3
	1893	*1 029*	*419*	*229*	*209*	*139*	*17*	*21*	*5*	*40,7*	*20,8*	*19,0*	*12,7*	*4,8*	*1,9*	*0,1*
11. Schwerin a. W.	1878	916	285	158	136	188	134	12	3	31,1	17,3	14,9	20,5	14,6	1,3	0,3
	1893	*951*	*334*	*163*	*117*	*184*	*139*	*11*	*3*	*35,1*	*17,1*	*12,3*	*19,4*	*14,6*	*1,2*	*0,3*
12. Meseritz	1878	2 915	951	1 007	465	342	123	13	14	32,6	34,6	16,0	11,7	4,2	0,4	0,5
	1893	*3 190*	*1 233*	*1 024*	*449*	*344*	*114*	*12*	*14*	*38,6*	*32,1*	*14,1*	*10,8*	*3,6*	*0,4*	*0,4*
13. Neutomischel	1878	2 503	1 097	816	341	215	19	4	11	43,8	32,6	13,6	8,6	0,8	0,2	0,4
	1893	*2 645*	*1 311*	*703*	*330*	*307*	*17*	*8*	*9*	*49,6*	*28,9*	*12,5*	*7,8*	*0,6*	*0,3*	*0,3*
14. Grätz	1878	1 454	533	386	282	190	35	11	17	36,6	26,5	19,4	13,1	2,4	0,8	1,2
	1893	*1 517*	*623*	*389*	*227*	*201*	*46*	*15*	*16*	*41,1*	*25,6*	*15,0*	*13,2*	*3,0*	*1,0*	*1,1*
15. Bomst	1878	5 611	2 466	1 573	618	288	43	8	15	49,2	31,4	12,3	5,7	0,9	0,2	0,3
	1893	*5 220*	*2 659*	*1 631*	*588*	*271*	*45*	*10*	*13*	*50,9*	*31,3*	*11,3*	*5,2*	*0,9*	*0,2*	*0,2*
16. Fraustadt	1878	2 171	793	621	289	240	199	19	10	36,5	28,6	13,3	11,1	9,2	0,9	0,4
	1893	*2 295*	*884*	*675*	*333*	*350*	*174*	*21*	*8*	*38,5*	*29,4*	*14,5*	*10,2*	*7,6*	*0,9*	*0,4*
17. Schwiegel	1878	2 258	999	485	472	224	38	19	21	44,3	21,5	20,9	9,9	1,7	0,8	0,9
	1893	*2 415*	*1 160*	*551*	*455*	*227*	*27*	*22*	*20*	*47,1*	*22,3*	*17,8*	*9,3*	*1,1*	*0,9*	*0,8*
18. Kosten	1878	2 238	975	346	407	343	114	30	23	43,6	15,5	18,2	15,3	5,1	1,3	1,0
	1893	*2 350*	*1 013*	*461*	*360*	*345*	*111*	*36*	*24*	*43,1*	*19,6*	*15,3*	*14,7*	*4,7*	*1,6*	*1,0*
19. Lissa	1878	1 593	485	481	316	198	73	21	19	30,5	30,2	19,8	12,4	4,6	1,3	1,2
	1893	*1 705*	*595*	*463*	*338*	*206*	*67*	*20*	*16*	*34,9*	*27,2*	*19,8*	*12,1*	*3,9*	*1,2*	*0,9*
20. Rawitsch	1878	2 525	906	657	496	349	60	39	18	35,9	26,0	19,6	13,8	2,4	1,6	0,7
	1893	*2 709*	*1 058*	*760*	*520*	*321*	*67*	*25*	*30*	*39,1*	*28,1*	*19,2*	*11,8*	*2,5*	*0,9*	*0,7*
21. Gostyn	1878	2 174	564	647	504	326	69	35	29	25,9	29,8	23,2	15,0	3,2	1,6	1,3
	1893	*2 458*	*789*	*732*	*510*	*319*	*55*	*18*	*35*	*32,1*	*29,8*	*20,8*	*13,0*	*2,2*	*0,7*	*1,4*
22. Koschmin	1878	1 699	420	710	346	154	29	24	16	24,7	41,8	20,4	9,1	1,7	1,4	0,9
	1893	*1 812*	*545*	*709*	*320*	*173*	*23*	*29*	*13*	*30,1*	*39,1*	*17,7*	*9,6*	*1,3*	*1,6*	*0,7*
23. Krotoschin	1878	2 318	785	768	427	254	55	16	13	33,9	33,1	18,4	11,0	2,4	0,7	0,5
	1893	*2 392*	*932*	*756*	*403*	*241*	*51*	*16*	*13*	*39,0*	*30,5*	*16,8*	*10,1*	*2,1*	*0,7*	*0,5*
24. Pleschen	1878	1 646	412	858	257	56	9	39	15	25,0	52,1	15,6	3,4	0,6	2,4	0,9
	1893	*1 676*	*521*	*750*	*255*	*84*	*15*	*38*	*13*	*31,1*	*44,7*	*15,2*	*5,0*	*0,9*	*2,3*	*0,8*
25. Ostrowo	1878	1 613	547	669	245	100	11	31	10	33,9	41,5	15,2	6,2	0,7	1,9	0,6
	1893	*1 830*	*783*	*669*	*236*	*93*	*8*	*31*	*10*	*42,8*	*36,6*	*12,9*	*5,1*	*0,4*	*1,7*	*0,5*
26. Adelnau	1878	2 501	1 209	872	280	108	14	10	8	48,3	34,9	11,2	4,3	0,6	0,4	0,3
	1893	*2 766*	*1 428*	*917*	*287*	*102*	*15*	*11*	*6*	*51,6*	*33,2*	*10,4*	*3,7*	*0,6*	*0,4*	*0,2*
27. Schildberg	1878	2 290	912	951	296	91	15	23	2	39,8	41,5	12,9	4,0	0,7	1,0	0,1
	1893	*2 477*	*1 060*	*991*	*284*	*99*	*20*	*22*	*1*	*42,8*	*40,0*	*11,5*	*4,0*	*0,8*	*0,9*	*0,0*
28. Kempen i. Posen	1878	2 263	852	1 067	233	57	14	29	11	37,6	47,2	10,3	2,5	0,6	1,3	0,5
	1893	*2 371*	*974*	*1 096*	*257*	*59*	*12*	*25*	*9*	*39,5*	*46,1*	*9,8*	*2,4*	*0,5*	*1,0*	*0,4*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
41 301,8	1 183,1	3 860,0	4 945,8	5 091,0	2 752,8	18 605,3	4 863,8	2,9	9,3	12,0	12,3	6,7	45,0	11,8
41 295,2	*1 362,6*	*3 334,6*	*5 050,8*	*4 754,0*	*3 392,7*	*15 796,2*	*7 604,3*	*3,3*	*8,1*	*12,2*	*11,6*	*8,2*	*38,3*	*18,4*
34 217,5	752,2	2 362,6	2 945,8	6 296,3	8 041,6	9 503,0	4 316,0	2,2	6,9	8,6	18,4	23,5	27,8	12,6
34 062,4	*947,6*	*2 471,5*	*2 622,7*	*6 203,5*	*8 903,1*	*8 531,0*	*4 383,0*	*2,8*	*7,3*	*7,7*	*18,2*	*26,1*	*25,0*	*12,9*
91 010,1	3 195,3	15 262,0	12 821,9	13 465,2	11 943,5	10 099,0	24 223,3	3,5	16,8	14,1	14,8	13,1	11,1	26,6
89 995,7	*3 643,4*	*15 598,4*	*11 992,7*	*13 576,7*	*11 153,8*	*9 706,9*	*24 324,0*	*4,1*	*17,3*	*13,3*	*15,1*	*12,4*	*10,8*	*27,0*
44 184,8	2 879,6	8 104,7	5 446,5	5 101,7	1 475,3	4 627,0	16 550,0	6,5	18,3	12,3	11,6	3,3	10,5	37,5
43 804,2	*3 215,5*	*7 555,0*	*5 327,6*	*4 938,5*	*1 470,0*	*8 930,1*	*12 366,0*	*7,3*	*17,2*	*12,2*	*11,3*	*3,4*	*20,4*	*28,2*
36 016,3	907,4	2 814,8	3 267,2	3 169,3	1 576,1	4 873,0	19 408,0	2,5	7,8	9,1	8,8	4,4	13,5	53,9
36 211,3	*1 006,7*	*2 920,9*	*2 732,1*	*3 400,5*	*2 093,0*	*7 696,1*	*16 362,0*	*2,8*	*8,1*	*7,5*	*9,4*	*5,8*	*21,2*	*45,2*
82 014,3	5 311,3	17 245,1	11 687,2	8 039,9	4 192,5	7 373,4	28 164,9	6,5	21,1	14,3	9,8	5,1	9,0	34,3
76 960,6	*6 024,3*	*17 423,5*	*10 982,3*	*7 732,1*	*4 605,8*	*7 849,3*	*22 343,2*	*7,8*	*22,6*	*14,3*	*10,1*	*6,0*	*10,2*	*29,0*
43 349,2	1 160,8	4 371,9	4 181,8	5 763,8	8 334,9	7 031,6	12 504,4	2,7	10,1	9,6	13,3	19,2	16,2	28,9
40 769,0	*1 288,9*	*4 768,8*	*4 605,6*	*5 942,3*	*6 947,6*	*7 363,0*	*9 852,8*	*3,1*	*11,7*	*11,3*	*14,6*	*17,0*	*18,1*	*24,2*
48 708,8	1 277,6	3 528,1	6 170,5	3 866,8	1 703,9	9 346,4	22 815,5	2,6	7,2	2,7	7,9	3,5	19,2	46,9
48 428,3	*1 591,6*	*3 806,8*	*5 582,7*	*4 075,4*	*1 307,5*	*10 678,1*	*21 386,2*	*3,3*	*7,9*	*11,5*	*8,1*	*2,7*	*20,0*	*44,2*
52 484,6	1 030,8	2 095,7	4 734,1	6 178,1	4 851,9	10 915,7	22 678,3	2,0	4,0	9,0	11,8	9,2	20,8	43,2
52 515,2	*1 228,6*	*2 624,0*	*4 241,0*	*6 323,9*	*4 501,9*	*12 726,8*	*20 869,0*	*2,3*	*5,0*	*8,1*	*12,0*	*8,6*	*24,3*	*39,7*
44 455,5	532,0	3 003,5	3 547,3	3 745,9	2 571,6	8 966,6	22 088,6	1,2	6,7	8,0	8,4	5,8	20,2	49,7
41 541,6	*697,3*	*2 944,6*	*3 790,0*	*3 842,9*	*2 736,2*	*8 119,1*	*19 411,5*	*1,7*	*7,1*	*9,1*	*9,3*	*6,6*	*19,5*	*46,7*
40 666,4	927,7	3 310,0	4 534,1	4 890,9	2 531,4	12 172,3	12 300,0	2,3	8,1	11,2	12,0	6,2	29,9	30,3
40 723,6	*1 118,9*	*3 552,1*	*4 833,1*	*4 517,2*	*2 413,0*	*7 242,0*	*17 047,3*	*2,7*	*8,7*	*11,9*	*11,1*	*5,9*	*17,8*	*41,9*
50 909,0	621,8	3 164,5	4 551,6	4 596,0	2 060,1	10 591,0	25 324,0	1,2	6,2	8,9	9,0	4,1	20,8	49,8
51 553,1	*809,6*	*3 410,3*	*4 603,3*	*4 360,1*	*1 685,4*	*5 896,5*	*30 787,9*	*1,6*	*6,6*	*8,9*	*8,5*	*3,3*	*11,4*	*59,7*
38 046,6	613,4	4 298,7	3 578,8	2 757,4	1 373,6	9 752,9	15 671,8	1,6	11,3	9,4	7,3	3,6	25,6	41,2
36 812,2	*737,3*	*4 295,6*	*3 404,1*	*2 959,2*	*1 228,7*	*11 948,9*	*12 238,4*	*2,0*	*11,7*	*9,2*	*8,0*	*3,3*	*32,6*	*33,3*
49 403,5	1 225,1	4 732,3	4 709,9	4 558,0	2 194,4	7 163,9	24 819,9	2,5	9,6	9,5	9,2	4,4	14,5	50,3
48 498,6	*1 417,3*	*4 455,1*	*4 483,2*	*4 100,6*	*2 112,3*	*7 165,4*	*24 764,7*	*2,9*	*9,2*	*9,2*	*8,5*	*4,4*	*14,8*	*51,0*
43 474,9	608,7	5 392,2	3 140,5	1 037,5	1 041,9	16 711,3	15 542,8	1,4	12,4	7,2	2,4	2,4	38,4	35,8
41 979,9	*743,1*	*4 915,5*	*3 139,1*	*1 599,0*	*1 337,9*	*17 008,2*	*13 237,1*	*1,8*	*11,7*	*7,5*	*3,8*	*3,2*	*40,5*	*31,5*
41 397,7	990,3	5 042,6	3 101,0	1 774,4	526,0	13 077,4	16 886,0	2,4	12,2	7,5	4,3	1,3	31,7	40,8
40 736,5	*1 251,9*	*4 703,1*	*2 893,2*	*1 728,0*	*431,9*	*12 934,8*	*16 793,6*	*3,1*	*11,6*	*7,1*	*4,2*	*1,1*	*31,7*	*41,2*
27 151,0	2 261,7	6 676,5	3 725,9	2 270,0	839,2	3 624,5	7 753,2	8,3	24,6	13,7	8,4	3,1	13,3	28,6
25 379,5	*2 685,4*	*7 061,5*	*3 808,6*	*2 260,1*	*811,1*	*4 327,7*	*4 425,1*	*10,6*	*27,8*	*15,0*	*8,9*	*3,2*	*17,1*	*17,4*
37 960,9	2 561,5	8 928,3	4 829,8	2 635,8	2 504,9	14 388,1	2 112,5	6,8	23,5	12,7	6,9	6,6	37,9	5,6
37 005,1	*2 986,7*	*9 070,6*	*4 713,6*	*2 768,1*	*4 196,8*	*12 556,0*	*713,6*	*8,1*	*24,5*	*12,8*	*7,5*	*11,3*	*33,9*	*1,9*
41 748,4	1 661,4	7 782,5	3 122,9	1 210,0	1 138,3	11 141,3	15 692,0	4,0	18,6	7,5	2,9	2,7	26,7	37,6
37 145,3	*1 848,4*	*7 929,9*	*3 147,3*	*1 133,1*	*858,2*	*10 044,2*	*12 184,2*	*5,0*	*21,3*	*8,5*	*3,1*	*2,3*	*27,0*	*32,8*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XII. R.-B. Bromberg.																
1. Filehne	1878	2 255	1 023	460	242	269	254	5	2	45,4	20,4	10,7	11,9	11,3	0,2	0,1
	1893	*2 488*	*1 187*	*534*	*256*	*266*	*241*	*2*	*2*	*47,7*	*21,4*	*10,3*	*10,7*	*9,7*	*0,1*	*0,1*
2. Czarnikau	1878	2 404	1 121	622	220	245	170	14	12	46,6	25,9	9,1	10,2	7,1	0,6	0,5
	1893	*2 501*	*1 139*	*652*	*253*	*252*	*179*	*15*	*11*	*45,5*	*26,1*	*10,1*	*10,1*	*7,2*	*0,6*	*0,4*
3. Kolmar i. Posen	1878	2 606	1 079	694	251	383	171	14	14	41,4	26,7	9,6	14,7	6,6	0,5	0,5
	1893	*2 770*	*1 042*	*704*	*267*	*369*	*214*	*16*	*11*	*38,1*	*29,2*	*9,8*	*13,6*	*7,7*	*0,6*	*0,5*
4. Wirsitz	1878	2 351	682	571	288	448	271	62	29	29,0	24,3	12,3	19,1	11,5	2,6	1,2
	1893	*2 367*	*650*	*626*	*285*	*451*	*264*	*61*	*30*	*27,5*	*26,5*	*12,0*	*19,0*	*11,1*	*2,6*	*1,3*
5. Bromberg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Bromberg (Land)	1878	3 983	2 227	646	194	300	516	78	22	55,9	16,2	4,9	7,5	13,0	2,0	0,5
	1893	*4 134*	*2 260*	*789*	*201*	*285*	*491*	*78*	*22*	*54,8*	*19,1*	*5,0*	*6,9*	*11,9*	*1,8*	*0,5*
7. Schubin	1878	2 321	1 167	534	200	246	102	46	26	50,3	23,0	8,6	10,6	4,4	2,0	1,1
	1893	*2 340*	*1 096*	*605*	*213*	*235*	*66*	*40*	*25*	*47,4*	*26,2*	*9,2*	*10,2*	*4,2*	*1,7*	*1,1*
8. Inowrazlaw	1878	2 107	863	464	179	204	266	79	52	41,0	22,0	8,5	9,7	12,6	3,7	2,5
	1893	*2 290*	*970*	*556*	*195*	*193*	*246*	*76*	*50*	*42,4*	*25,3*	*8,5*	*8,5*	*10,7*	*3,4*	*2,2*
9. Strelno	1878	1 248	455	189	62	177	297	42	26	36,4	15,1	5,0	14,2	23,8	3,4	2,1
	1893	*1 210*	*427*	*248*	*79*	*137*	*273*	*52*	*24*	*34,1*	*20,0*	*6,4*	*11,1*	*22,0*	*4,2*	*1,2*
10. Mogilno	1878	1 518	500	225	144	265	306	62	16	32,9	14,8	9,3	17,5	20,2	4,1	1,0
	1893	*1 473*	*492*	*228*	*128*	*243*	*311*	*59*	*12*	*33,4*	*15,6*	*8,7*	*16,6*	*21,1*	*4,0*	*0,8*
11. Znin	1878	1 428	543	170	105	269	267	57	17	38,0	11,9	7,4	18,8	18,7	4,0	1,2
	1893	*1 508*	*572*	*204*	*112*	*292*	*285*	*51*	*12*	*37,9*	*13,5*	*7,4*	*19,4*	*18,9*	*3,4*	*0,9*
12. Wongrowitz	1878	1 540	260	260	320	403	196	76	25	16,9	16,9	20,8	26,2	12,7	4,8	1,6
	1893	*1 643*	*286*	*300*	*326*	*430*	*207*	*70*	*24*	*17,4*	*18,2*	*19,8*	*26,2*	*12,6*	*4,3*	*1,5*
13. Gnesen	1878	1 114	267	220	197	253	110	58	9	24,0	19,7	17,7	22,7	9,9	5,2	0,8
	1893	*1 110*	*264*	*229*	*193*	*269*	*129*	*19*	*7*	*23,8*	*20,6*	*16,9*	*23,6*	*11,7*	*1,8*	*0,6*
14. Witkowo	1878	1 221	413	239	255	172	92	40	10	33,8	19,6	20,9	14,1	7,5	3,1	0,8
	1893	*1 216*	*407*	*246*	*235*	*194*	*88*	*37*	*9*	*33,5*	*20,2*	*19,3*	*16,0*	*7,3*	*3,0*	*0,7*
XIII. R.-B. Breslau.																
1. Namslau	1878	2 219	696	793	207	203	275	24	21	31,4	35,7	9,3	9,2	12,4	1,1	0,9
	1893	*2 207*	*697*	*764*	*206*	*223*	*270*	*26*	*21*	*31,6*	*34,6*	*9,3*	*10,1*	*12,2*	*1,2*	*1,0*
2. Gross-Wartenberg	1878	3 718	1 548	1 346	400	305	60	38	21	41,6	36,2	10,8	8,2	1,6	1,0	0,6
	1893	*3 757*	*1 516*	*1 396*	*418*	*310*	*58*	*36*	*23*	*40,3*	*37,1*	*11,1*	*8,3*	*1,6*	*1,0*	*0,6*
3. Oels	1878	4 139	1 287	1 622	415	316	405	38	56	31,1	39,2	10,0	7,6	9,8	0,9	1,4
	1893	*4 123*	*1 318*	*1 581*	*416*	*303*	*361*	*35*	*49*	*32,7*	*38,4*	*10,8*	*7,3*	*8,8*	*0,8*	*1,2*
4. Trebnitz	1878	4 093	1 064	1 681	424	423	387	66	48	26,0	41,1	10,4	10,3	9,4	1,6	1,2
	1893	*4 117*	*1 195*	*1 484*	*502*	*449*	*375*	*63*	*49*	*29,0*	*36,1*	*12,2*	*10,9*	*9,1*	*1,5*	*1,2*
5. Militsch	1878	4 038	1 461	1 625	468	235	196	37	16	36,2	40,2	11,6	5,8	4,9	0,9	0,4
	1893	*4 083*	*1 433*	*1 563*	*583*	*269*	*182*	*37*	*16*	*35,1*	*38,3*	*14,3*	*6,6*	*4,4*	*0,9*	*0,4*
6. Guhrau	1878	3 197	938	1 198	385	324	289	43	20	29,3	37,5	12,1	10,2	9,0	1,3	0,6
	1893	*3 185*	*974*	*1 154*	*417*	*315*	*258*	*47*	*20*	*30,6*	*36,2*	*13,1*	*9,9*	*8,1*	*1,5*	*0,6*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
53 543,2	3 332,0	6 813,6	6 369,1	9 597,3	13 686,6	1 464,2	12 280,4	6,2	12,7	11,9	17,9	25,6	2,7	23,0
53 666,3	*4 167,7*	*7 152,3*	*6 212,0*	*9 260,7*	*13 723,3*	*500,1*	*12 649,6*	*7,8*	*13,3*	*11,6*	*17,2*	*25,6*	*0,9*	*23,6*
63 545,5	2 757,3	5 329,4	3 611,7	5 942,7	10 042,5	6 100,0	29 761,9	4,3	8,4	5,7	9,4	15,8	9,6	46,8
62 977,4	*2 893,0*	*5 560,5*	*3 812,5*	*5 979,5*	*10 467,2*	*7 885,0*	*26 379,7*	*4,6*	*8,8*	*6,1*	*9,6*	*16,6*	*12,6*	*41,9*
73 886,2	2 934,4	6 379,9	5 368,5	12 834,9	14 006,2	6 365,0	25 997,2	4,0	8,6	7,3	17,4	18,9	8,6	35,2
74 920,3	*2 934,9*	*7 329,4*	*5 173,0*	*11 856,9*	*15 359,1*	*6 592,7*	*25 674,3*	*3,9*	*9,8*	*6,9*	*15,8*	*20,6*	*8,8*	*34,3*
96 231,6	1 220,7	3 611,9	4 068,2	10 328,5	15 300,1	22 426,8	39 275,4	1,3	3,8	4,2	10,7	15,9	23,3	40,8
96 507,4	*1 199,4*	*4 019,3*	*4 180,7*	*10 649,4*	*15 297,4*	*21 304,9*	*39 856,3*	*1,2*	*4,2*	*4,3*	*11,0*	*15,9*	*22,1*	*41,3*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83 034,0	4 169,8	4 128,8	2 502,9	6 615,1	17 104,5	21 891,5	16 621,5	5,0	5,0	3,0	8,0	32,6	26,4	20,0
81 362,4	*4 529,8*	*5 125,6*	*2 825,2*	*6 684,6*	*24 906,9*	*20 521,2*	*16 769,1*	*5,6*	*6,3*	*3,5*	*8,2*	*30,6*	*25,2*	*20,6*
79 811,9	2 870,3	4 127,8	3 501,2	6 303,8	6 773,8	23 977,0	32 258,0	3,6	5,2	4,4	7,9	8,5	30,0	40,4
75 225,6	*2 896,9*	*4 877,6*	*3 652,7*	*6 322,5*	*6 478,0*	*18 987,9*	*32 010,0*	*3,9*	*6,5*	*4,9*	*8,4*	*8,6*	*25,2*	*42,5*
75 200,1	2 252,4	3 005,1	2 582,7	4 006,2	10 267,8	21 490,4	31 595,5	3,0	4,0	3,4	5,3	13,7	28,6	42,0
73 194,2	*2 498,0*	*3 654,0*	*2 761,1*	*3 921,2*	*9 633,3*	*21,313,7*	*29 412,9*	*3,4*	*5,0*	*3,8*	*5,4*	*13,1*	*29,1*	*40,2*
48 913,4	747,1	1 211,1	905,4	3 510,0	9 978,2	14 092,2	18 469,4	1,5	2,5	1,8	7,2	20,4	28,8	37,8
49 368,7	*857,0*	*1 572,0*	*1 075,0*	*2 720,0*	*10 099,7*	*16 091,0*	*16 954,0*	*1,7*	*3,2*	*2,2*	*5,5*	*20,5*	*32,6*	*34,3*
61 217,6	993,8	1 70C,4	2 402,2	6 545,8	16 924,4	20 151,4	12 499,6	1,6	2,8	3,9	10,7	27,7	32,9	20,4
57 955,7	*1 074,0*	*1 739,0*	*2 126,0*	*5 992,0*	*18 018,7*	*19 331,0*	*9 675,0*	*1,8*	*3,0*	*3,7*	*10,3*	*31,1*	*33,4*	*16,7*
57 320,7	1 015,9	1 095,9	1 342,4	5 904,3	13 086,3	20 243,9	14 632,0	1,8	1,9	2,4	10,3	22 8	35,3	25,5
50 060,8	*1 064,4*	*1 363,1*	*1 802,4*	*6 214,0*	*13 444,3*	*16 989,6*	*9 183,0*	*2,1*	*2,7*	*3,6*	*12,4*	*26,9*	*34,0*	*18,3*
91 844,2	406,8	1 989,7	4 798,5	9 403,6	12 941,2	33 326,5	28 977,9	0,4	2,2	5,2	10,2	14.1	36,3	31,6
89 775,4	*490,5*	*2 345,8*	*4 897,8*	*9 979,3*	*14 127,4*	*30 456,8*	*27 477,8*	*0,6*	*2,6*	*5,6*	*11,1*	*15,7*	*33,9*	*30,6*
49 018,4	419,9	1 771,0	2 878,8	5 543,7	7 585,9	22 629,7	8 189,4	0,8	3,6	5,9	11,3	15,5	46,2	16,7
45 440,8	*433,1*	*1 828,8*	*2 927,0*	*6 307,0*	*8 455,5*	*19 691,0*	*6 396,4*	*1,0*	*4,0*	*6,4*	*13,8*	*18,6*	*42,0*	*14,1*
45 754,5	1 080,3	2 752,0	4 615,2	4 937,1	7 146,2	14 375,4	10 848,3	2,4	6,0	10,1	10,8	15,6	31,4	23,7
44 068,9	*1 071,8*	*2 802,7*	*4 556,2*	*5 634,1*	*6 883,3*	*12 685,0*	*10 432,8*	*2,4*	*6,4*	*10,3*	*12,8*	*15,6*	*28,8*	*23,7*
45 755,6	1 120,3	3 741,3	1 848,1	3 331,1	9 260,7	6 892,2	19 561,9	2,5	8,2	4,0	7,3	20,2	15,1	42,7
45 456,0	*995,3*	*3 521,0*	*1 807,6*	*3 542,4*	*8 905,9*	*7 176,6*	*19 507,2*	*2,2*	*7,7*	*4,0*	*7,8*	*19,6*	*15,8*	*42,9*
72 214,3	2 893,3	8 289,6	5 692,8	6 924,2	2 405,4	21 060,0	24 949,0	4,0	11,5	7,9	9,6	3.3	29,2	34,5
72 412,4	*2 718,6*	*8 445,1*	*5 611,1*	*6 816,1*	*2 390,6*	*19 378,6*	*27 052,3*	*3,7*	*11,7*	*7,7*	*9,4*	*3,3*	*26,8*	*37,4*
83 250,2	1 779,7	6 046,2	3 541,2	4 758,2	12 580,2	8 908,2	45 636,5	2,1	7,3	4,3	5.7	15,1	10,7	54,8
73 034,1	*1 744,9*	*6 029,6*	*3 578,8*	*4 474,8*	*11 539,0*	*8 123,5*	*37 543,6*	*2,4*	*8,3*	*4,9*	*6,1*	*15,8*	*11,1*	*51,4*
67 393,9	1 313,8	5 301,9	3 461,9	6 523,4	12 779,5	14 533,6	23 479,8	2,0	7,9	5,1	9,7	18,9	21,0	34,8
67 502,4	*1 371,9*	*5 212,5*	*4 118,2*	*6 923,4*	*12 478,6*	*13 645,7*	*23 752,1*	*2,0*	*7,7*	*6,1*	*10,3*	*18,6*	*20,2*	*35,2*
84 573,0	2 088,3	9 299,9	5 290,1	4 377,7	7 034,3	12 027,8	44 454,9	2,5	11,0	6,3	5,2	8,3	14,2	52,5
84 657,1	*1 955,8*	*8 955,1*	*6 184,6*	*4 563,1*	*6 543,7*	*11 954,5*	*44 500,4*	*2,3*	*10,6*	*7,3*	*5,4*	*7,7*	*14,1*	*52,6*
54 994,2	1 122,8	5 409,3	3 487,6	5 068,6	9 812,8	12 520,1	17 573,0	2,0	9,8	6,4	9,2	17,8	22,8	32,0
54 888,9	*1 068,0*	*5 263,4*	*3 697,7*	*4 832,6*	*8 555,8*	*13 725,2*	*17 746,2*	*1,9*	*9,6*	*6,7*	*8,8*	*15,6*	*25,1*	*32,3*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XIII. R.-B. Breslau.																
7. Steinau	1878	1 768	521	681	185	145	181	33	22	29,5	38,5	10,5	8,2	10,2	1,9	1,2
	1893	*1 808*	*561*	*643*	*215*	*160*	*175*	*32*	*22*	*31,0*	*35,6*	*11,9*	*8,9*	*9,7*	*1,8*	*1,2*
8. Wohlau	1878	4 042	1 078	1 666	554	305	285	69	25	26,7	41,2	13,7	9,5	7,1	1,7	0,6
	1893	*4 123*	*1 158*	*1 616*	*602*	*370*	*282*	*69*	*26*	*28,1*	*39,2*	*14,6*	*9,0*	*6,8*	*1,7*	*0,6*
9. Neumarkt	1878	3 545	819	1 004	646	405	424	125	62	23,1	28,3	18,2	13,1	12,0	3,5	1,8
	1893	*3 512*	*804*	*928*	*624*	*527*	*436*	*129*	*64*	*22,9*	*26,4*	*17,8*	*15,0*	*12,4*	*3,7*	*1,8*
10. Breslau (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Breslau (Land)	1878	3 878	869	1 344	637	436	386	141	65	22,4	34,7	16,4	11,2	10,0	3,6	1,7
	1893	*3 921*	*895*	*1 245*	*686*	*537*	*391*	*128*	*71*	*22,8*	*31,8*	*17,5*	*13,7*	*9,9*	*3,3*	*1,8*
12. Ohlau	1878	3 633	753	1 110	547	461	648	92	22	20,7	30,6	15,1	12,7	17,8	2,5	0,6
	1893	*3 701*	*912*	*1 021*	*589*	*452*	*612*	*92*	*23*	*24,6*	*27,6*	*15,9*	*12,2*	*16,6*	*2,5*	*0,6*
13. Brieg	1878	3 433	818	865	573	446	672	50	9	23,8	25,2	16,7	13,0	19,5	1,5	0,3
	1893	*3 429*	*897*	*810*	*521*	*473*	*667*	*52*	*9*	*26,2*	*23,6*	*15,2*	*13,8*	*19,4*	*1,5*	*0,3*
14. Strehlen	1878	1 936	395	514	362	299	267	71	28	20,4	26,6	18,7	15,4	13,8	3,7	1,4
	1893	*1 924*	*370*	*486*	*368*	*341*	*259*	*69*	*28*	*19,2*	*25,3*	*19,1*	*17,7*	*13,5*	*3,6*	*1,5*
15. Nimptsch	1878	1 024	231	412	247	277	207	104	46	14,2	25,4	21,4	17,1	12,7	6,4	2,8
	1893	*1 611*	*260*	*559*	*322*	*329*	*207*	*96*	*17*	*16,1*	*22,4*	*20,0*	*19,2*	*12,8*	*6,0*	*2,9*
16. Münsterberg	1878	2 441	609	672	373	251	426	82	28	24,9	27,5	15,3	10,3	17,5	3,4	1,1
	1893	*2 425*	*571*	*618*	*375*	*319*	*399*	*83*	*30*	*23,5*	*26,5*	*15,5*	*13,2*	*16,5*	*3,4*	*1,3*
17. Frankenstein	1878	3 169	897	861	391	374	553	75	18	28,3	27,2	12,3	11,8	17,4	2,4	0,6
	1893	*3 118*	*946*	*792*	*408*	*412*	*330*	*66*	*14*	*29,2*	*25,2*	*13,0*	*13,1*	*16,9*	*2,1*	*0,5*
18. Reichenbach	1878	1 831	564	466	280	221	254	15	31	30,8	25,4	15,3	12,1	13,9	0,8	1,7
	1893	*1 807*	*555*	*472*	*279*	*211*	*259*	*20*	*31*	*29,6*	*26,1*	*15,5*	*11,7*	*14,3*	*1,1*	*1,7*
19. Schweidnitz	1878	3 182	710	778	449	510	587	108	40	22,3	24,5	14,1	16,0	18,4	3,4	1,3
	1893	*3 161*	*791*	*677*	*494*	*499*	*556*	*107*	*16*	*25,0*	*21,4*	*15,6*	*15,8*	*17,6*	*3,4*	*1,2*
20. Striegau	1878	1 591	364	321	280	257	231	101	37	22,9	20,2	17,6	16,2	14,5	6,3	2,3
	1893	*1 608*	*407*	*265*	*249*	*294*	*256*	*98*	*39*	*25,3*	*16,5*	*15,5*	*18,3*	*15,9*	*6,1*	*2,4*
21. Waldenburg	1878	2 210	1 147	527	227	214	83	10	2	51,9	23,8	10,3	9,7	3,8	0,4	0,1
	1893	*2 191*	*1 085*	*535*	*227*	*242*	*95*	*8*	*2*	*49,5*	*24,4*	*10,3*	*11,0*	*4,3*	*0,4*	*0,1*
22. Glatz	1878	4 765	2 515	1 211	323	265	409	28	14	52,8	25,4	6,8	5,5	8,6	0,6	0,3
	1893	*4 815*	*2 636*	*1 128*	*341*	*260*	*409*	*29*	*12*	*54,7*	*23,4*	*7,1*	*5,4*	*8,6*	*0,6*	*0,3*
23. Neurode	1878	3 715	1 791	1 161	284	211	246	14	8	48,2	31,3	7,6	5,7	6,6	0,4	0,2
	1893	*3 699*	*1 721*	*1 153*	*328*	*235*	*237*	*14*	*8*	*46,6*	*31,2*	*8,9*	*6,3*	*6,4*	*0,4*	*0,2*
24. Habelschwerdt	1878	6 038	3 123	1 629	505	411	354	8	8	51,7	27,0	8,4	6,8	5,9	0,1	0,1
	1893	*6 132*	*3 212*	*1 617*	*492*	*425*	*342*	*7*	*7*	*52,4*	*26,9*	*8,0*	*6,9*	*5,6*	*0,1*	*0,1*

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
36 150,9	643,7	2 897,7	1 482,0	2 337,2	5 985,3	9 364,8	13 440,2	1,8	8,0	4,1	6,5	16,6	25,9	37,1
35 895,4	*582,2*	*2 910,8*	*1 767,1*	*2 488,9*	*5 682,5*	*9 095,0*	*13 368,9*	*1,6*	*8,1*	*4,9*	*7,0*	*15,8*	*25,3*	*37,3*
65 392,3	1 211,9	6 736,5	4 333,0	5 109,5	10 027,4	17 846,4	20 127,6	1,9	10,3	6,6	7,8	15,3	27,3	30,8
65 396,1	*1 276,6*	*6 832,5*	*4 665,4*	*5 090,8*	*9 767,3*	*16 928,2*	*20 835,6*	*2,0*	*10,4*	*7,1*	*7,8*	*14,9*	*25,9*	*31,9*
56 762,8	474,6	2 214,0	2 719,6	3 332,2	10 637,2	10 457,1	26 028,1	0,8	3,9	4,8	5,9	18,8	18,4	47,4
56 791,5	*414,0*	*2 062,9*	*2 585,0*	*3 695,6*	*9 826,8*	*10 668,9*	*27 538,3*	*0,7*	*3,6*	*4,6*	*6,5*	*17,3*	*18,8*	*48,5*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61 532,4	821,0	3 443,5	2 958,8	4 001,8	10 848,2	15 437,6	24 021,5	1,3	5,6	4,8	6,5	17,6	25,1	39,1
61 549,6	*830,0*	*3 397,5*	*3 257,2*	*4 542,1*	*10 400,9*	*14 634,7*	*24 487,2*	*1,4*	*5,5*	*5,3*	*7,4*	*16,9*	*23,8*	*39,7*
50 744,9	856,5	4 061,2	3 107,0	4 785,4	17 561,8	7 290,4	13 082,6	1,7	8,0	6,1	9,4	34,6	14,4	25,8
50 829,3	*979,3*	*3 914,6*	*3 619,7*	*4 558,5*	*16 706,1*	*7 647,2*	*13 404,5*	*1,9*	*7,7*	*7,1*	*8,9*	*32,9*	*15,1*	*26,4*
40 323,5	1 007,8	3 656,0	3 859,1	4 756,2	17 959,6	4 633,5	4 451,3	2,5	9,1	9,6	11,8	44,5	11,5	11,0
39 763,2	*1 105,7*	*3 540,6*	*3 875,9*	*4 884,7*	*17 423,0*	*4 676,5*	*4 256,8*	*2,8*	*8,9*	*9,7*	*12,3*	*43,8*	*11,8*	*10,7*
28 073,9	256,6	1 250,0	1 476,9	2 078,9	6 113,4	6 316,6	10 581,5	0,9	4,5	5,3	7,4	21,8	22,5	37,6
28 276,4	*233,3*	*1 160,1*	*1 518,9*	*2 421,4*	*5 794,1*	*6 446,3*	*10 702,0*	*0,8*	*4,1*	*5,4*	*8,6*	*20,5*	*22,8*	*37,8*
32 212,4	144,2	791,2	1 154,8	1 561,6	4 828,2	7 626,3	16 106,1	0,4	2,5	3,6	4,8	15,0	23,7	50,0
32 273,2	*149,4*	*705,3*	*1 097,7*	*1 849,9*	*4 626,0*	*7 487,4*	*16 357,5*	*0,5*	*2,2*	*3,4*	*5,7*	*14,3*	*23,2*	*50,7*
31 706,1	380,8	1 697,7	1 680,8	1 726,1	9 478,0	6 236,9	10 505,8	1,2	5,4	5,3	5,4	29,9	19,7	33,1
31 706,3	*286,7*	*1 510,3*	*1 553,1*	*2 159,7*	*8 738,0*	*6 585,5*	*10 873,0*	*0,8*	*4,8*	*4,9*	*6,8*	*27,6*	*20,8*	*34,3*
42 237,9	839,1	2 430,0	2 151,8	3 703,3	14 268,2	6 094,8	12 750,7	2,0	5,7	5,1	8,8	33,8	14,4	30,2
36 434,6	*806,1*	*2 398,6*	*2 226,0*	*4 006,7*	*13 187,9*	*5 324,0*	*8 485,2*	*2,2*	*6,6*	*6,1*	*11,0*	*36,2*	*14,6*	*23,3*
28 853,8	327,0	1 095,9	1 225,0	1 683,4	6 279,2	1 820,5	16 422,8	1,1	3,8	4,3	5,8	21,8	6,3	56,9
29 003,3	*253,7*	*1 110,5*	*1 240,1*	*1 635,1*	*6 109,8*	*2 192,1*	*16 462,0*	*0,9*	*3,8*	*4,3*	*5,6*	*21,0*	*7,6*	*56,8*
46 794,0	338 4	1 687,0	1 916,0	3 830,1	14 355,4	8 775,1	15 892,0	0,7	3,6	4,1	8,2	30,7	18,8	33,9
46 753,3	*360,2*	*1 428,6*	*2 093,9*	*3 714,7*	*13 392,4*	*9 226,8*	*16 536,7*	*0,7*	*3,1*	*4,6*	*8,0*	*28,6*	*19,7*	*35,4*
25 017,6	136,2	695,9	766,1	1 359,3	4 575,4	5 657,8	11 826,9	0,5	2,8	3,1	5,4	18,3	22,6	47,3
25 178,5	*123,0*	*443,1*	*789,3*	*1 561,7*	*4 538,7*	*5 605,1*	*12 117,6*	*0,5*	*1,8*	*3,1*	*6,2*	*18,0*	*22,3*	*48,1*
24 732,9	1 049,0	2 744,4	2 553,4	3 867,5	2 502,4	2 890,0	9 126,2	4,3	11,1	10,3	15,6	10,1	11,7	36,9
25 155,5	*983,5*	*2 875,7*	*2 494,7*	*4 225,6*	*2 958,2*	*2 447,2*	*9 170,6*	*3,9*	*11,4*	*9,9*	*16,8*	*11,8*	*9,7*	*36,5*
39 979,6	3 491,9	4 846,7	2 768,6	3 989,7	11 957,4	5 945,9	6 979,4	8,7	12,1	6,9	10,0	29,9	14,9	17,5
39 731,3	*3 770,6*	*4 770,4*	*2 920,2*	*3 740,9*	*11 918,4*	*6 275,8*	*6 335,0*	*9,8*	*12,0*	*7,4*	*9,4*	*30,0*	*15,8*	*15,9*
25 514,4	1 686,9	3 508,0	1 893,4	2 745,2	6 643,9	2 983,1	6 053,9	6,6	13,8	7,4	10,8	26,0	11,7	23,7
25 781,8	*1 615,1*	*3 714,7*	*2 102,1*	*2 751,8*	*6 180,4*	*3 219,2*	*6 198,5*	*6,3*	*14,4*	*8,2*	*10,7*	*23,9*	*12,5*	*24,0*
65 129,2	6 604,4	11 380,8	6 664,2	8 849,8	13 050,3	1 686,6	16 893,1	10,1	17,5	10,2	13,6	20,1	2,6	25,.
55 858,2	*6 521,4*	*11 042,9*	*6 301,4*	*8 777,2*	*12 266,4*	*1 385,7*	*9 563,2*	*11,7*	*19,8*	*11,3*	*15,7*	*21,9*	*2,6*	*17,1*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XIV. R.-B. Liegnitz.																
1. Grünberg	1878	4 476	2 070	1 317	431	430	197	0	16	46,4	29,4	9,6	9,6	4,4	0,2	0,4
	1893	*4 455*	*2 115*	*1 401*	*478*	*437*	*178*	*11*	*15*	*45,7*	*30,2*	*10,3*	*9,4*	*3,9*	*0,2*	*0,3*
2. Freistadt	1878	4 245	1 557	1 340	450	468	362	51	17	36,7	31,6	10,6	11,0	8,5	1,2	0,4
	1893	*4 255*	*1 450*	*1 384*	*540*	*472*	*339*	*52*	*18*	*34,1*	*32,5*	*12,7*	*11,1*	*8,0*	*1,2*	*0,4*
3. [illegible]	1878	4 577	1 944	1 459	362	417	340	45	10	42,5	31,9	7,9	9,1	7,4	1,0	0,2
	1893	*4 689*	*1 863*	*1 637*	*409*	*412*	*314*	*44*	*10*	*39,7*	*34,9*	*8,7*	*8,8*	*6,7*	*1,0*	*0,2*
4. Sprottau	1878	2 494	682	855	322	233	303	20	10	27,3	34,3	12,9	9,3	14,6	0,8	0,8
	1893	*2 482*	*608*	*795*	*387*	*244*	*345*	*24*	*19*	*26,9*	*32,0*	*15,6*	*9,8*	*13,9*	*1,0*	*0,8*
5. Glogau	1878	5 018	1 582	1 604	500	471	687	60	39	31,5	31,9	11,3	9,4	13,7	1,4	0,8
	1893	*5 025*	*1 595*	*1 487*	*644*	*519*	*661*	*62*	*57*	*31,7*	*29,6*	*12,8*	*10,9*	*13,1*	*1,2*	*0,7*
6. Lüben	1878	2 554	806	1 004	228	196	173	42	15	35,1	39,3	8,9	7,7	6,8	1,6	0,6
	1893	*2 521*	*820*	*1 011*	*249*	*217*	*164*	*45*	*15*	*32,5*	*40,1*	*9,9*	*8,6*	*6,5*	*1,8*	*0,6*
7. Bunzlau	1878	5 835	2 876	1 661	438	388	434	26	12	49,3	28,5	7,5	6,6	7,4	0,5	0,5
	1893	*5 879*	*2 616*	*1 870*	*511*	*414*	*400*	*26*	*12*	*44,7*	*32,0*	*8,7*	*7,1*	*6,8*	*0,5*	*0,2*
8. Goldberg-Hainau	1878	3 911	1 470	1 186	378	280	450	107	28	37,6	30,2	9,7	7,4	11,7	2,7	0,7
	1893	*3 927*	*1 507*	*1 165*	*415*	*285*	*422*	*104*	*29*	*38,4*	*29,7*	*10,6*	*7,3*	*10,7*	*2,6*	*0,7*
9. Liegnitz (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Liegnitz (Land)	1878	3 038	868	874	581	533	511	209	62	23,9	24,1	15,9	14,6	14,1	5,7	1,7
	1893	*3 619*	*944*	*770*	*558*	*600*	*495*	*187*	*65*	*26,0*	*21,3*	*15,4*	*16,6*	*13,7*	*5,2*	*1,8*
11. Jauer	1878	2 073	654	442	239	279	330	94	26	31,6	21,3	11,5	13,5	16,3	4,5	1,3
	1893	*2 046*	*639*	*476*	*228*	*261*	*323*	*91*	*25*	*31,2*	*23,3*	*11,1*	*12,9*	*15,8*	*4,6*	*1,2*
12. Schönau	1878	2 613	1 034	730	278	227	285	24	9	39,6	28,9	10,7	8,7	10,9	0,9	0,3
	1893	*2 594*	*990*	*725*	*322*	*263*	*260*	*25*	*9*	*38,2*	*28,0*	*12,4*	*10,1*	*10,0*	*1,0*	*0,3*
13. Bolkenhain	1878	2 927	1 108	859	306	224	276	19	15	39,9	29,3	12,5	7,7	9,4	0,7	0,5
	1893	*2 923*	*1 042*	*961*	*339*	*276*	*282*	*16*	*15*	*35,6*	*32,9*	*11,6*	*9,4*	*9,6*	*0,6*	*0,5*
14. Landeshut	1878	3 567	1 933	913	314	295	102	9	1	54,2	25,6	8,8	8,3	2,9	0,2	0,01
	1893	*3 570*	*1 890*	*950*	*323*	*305*	*93*	*8*	*1*	*53,0*	*26,6*	*9,1*	*8,6*	*2,6*	*0,2*	*0,04*
15. Hirschberg	1878	3 654	2 183	831	248	108	180	4	10	59,8	22,7	6,8	5,4	4,9	0,1	0,3
	1893	*3 788*	*2 216*	*970*	*272*	*240*	*161*	*4*	*12*	*58,6*	*24,1*	*7,2*	*5,6*	*4,3*	*0,1*	*0,4*
16. Löwenberg	1878	7 338	3 492	1 930	666	451	782	68	9	47,6	26,4	8,2	6,1	10,7	0,9	0,1
	1893	*7 541*	*3 217*	*2 055*	*741*	*539*	*752*	*65*	*9*	*43,8*	*28,0*	*9,7*	*7,3*	*10,2*	*0,9*	*0,1*
17. Lauban	1878	7 128	3 973	2 093	574	370	440	45	16	51,5	28,1	8,1	5,2	6,3	0,6	0,2
	1893	*7 301*	*3 686*	*2 033*	*650*	*443*	*429*	*45*	*15*	*50,6*	*27,8*	*8,9*	*6,1*	*5,9*	*0,6*	*0,2*
18. Görlitz (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Görlitz (Land)	1878	4 648	2 218	1 788	602	439	553	77	8	39,0	31,5	10,6	7,7	9,7	1,4	0,1
	1893	*4 819*	*2 382*	*1 789*	*613*	*479*	*520*	*78*	*8*	*39,2*	*31,2*	*10,7*	*8,3*	*9,1*	*1,4*	*0,1*
20. Rothenburg in Ober-Lausitz	1878	5 781	3 746	1 838	411	206	106	60	14	58,7	28,8	6,5	3,2	1,7	0,9	0,2
	1893	*6 044*	*3 806*	*1 842*	*421*	*201*	*110*	*57*	*14*	*59,0*	*28,5*	*6,5*	*3,2*	*1,7*	*0,9*	*0,2*
21. Hoyerswerda	1878	2 716	1 441	1 128	531	511	87	21	6	38,7	30,2	14,3	13,7	2,3	0,6	0,2
	1893	*2 745*	*1 441*	*1 202*	*517*	*484*	*75*	*20*	*8*	*38,6*	*32,1*	*13,8*	*12,9*	*2,0*	*0,6*	*0,2*

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuereinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuereinertragsklassen von						
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
74 953,7	3 267,9	9 129,8	6 225,2	10 686,1	7 720,4	6 023,1	31 901,2	4,4	12,2	8,3	14,3	10,3	7,9	42,6
74 971,9	*3 426,2*	*9 842,3*	*6 627,2*	*10 274,8*	*6 514,3*	*7 100,9*	*31 186,2*	*4,6*	*13,1*	*8,8*	*13,7*	*8,7*	*9,5*	*41,6*
74 884,3	1 711,4	6 410,7	4 580,9	9 613,7	13 103,6	15 365,9	24 098,1	2,3	8,6	6,1	12,8	17,5	20,5	32,2
75 042,9	*1 493,6*	*6 713,0*	*5 472,4*	*9 544,1*	*12 041,3*	*14 384,6*	*25 393,9*	*2,0*	*9,0*	*7,3*	*12,7*	*16,0*	*19,1*	*33,9*
94 526,4	3 459,8	9 584,5	5 295,0	12 986,5	18 646,6	17 682,6	26 871,4	3,7	10,1	5,6	13,7	19,7	18,7	28,5
94 630,6	*3 242,0*	*10 800,9*	*6 111,7*	*12 470,8*	*18 050,5*	*17 332,8*	*26 621,9*	*3,4*	*11,4*	*6,6*	*13,2*	*19,1*	*18,3*	*28,1*
58 012,9	727,5	3 558,2	2 595,7	3 833,8	13 759,1	5 395,9	28 142,7	1,3	6,1	4,5	6,6	23,7	9,3	48,5
58 275,3	*703,9*	*3 283,4*	*3 150,7*	*3 818,5*	*13 058,6*	*5 883,1*	*28 377,1*	*1,2*	*5,6*	*5,4*	*6,6*	*22,4*	*10,1*	*48,7*
71 518,1	1 725,8	6 276,4	3 956,8	6 416,6	18 183,5	12 718,1	22 240,9	2,4	8,8	5,5	9,0	25,4	17,8	31,1
69 681,6	*1 597,6*	*6 249,1*	*4 675,8*	*7 054,3*	*17 464,0*	*12 540,5*	*20 100,3*	*2,3*	*9,0*	*6,7*	*10,1*	*25,0*	*18,0*	*28,9*
53 901,8	1 359,0	4 934,9	2 301,0	3 763,1	6 416,6	15 569,5	19 557,7	2,5	9,2	4,3	7,0	11,9	28,9	36,2
53 746,1	*1 030,2*	*4 995,6*	*2 449,3*	*3 897,9*	*5 894,5*	*15 956,6*	*19 522,1*	*1,9*	*9,3*	*4,6*	*7,3*	*10,9*	*29,7*	*36,3*
85 916,1	3 463,3	8 604,2	4 784,1	8 017,3	20 259,5	8 070,6	32 717,1	4,0	10,0	5,6	9,3	23,6	9,4	38,1
86 242,1	*3 351,0*	*9 210,9*	*5 354,7*	*8 351,2*	*18 920,8*	*8 008,4*	*33 045,1*	*3,9*	*10,7*	*6,2*	*9,7*	*21,9*	*9,3*	*38,3*
53 872,3	1 212,3	3 688,3	2 465,0	3 218,5	16 450,4	14 645,5	12 192,3	2,3	6,9	4,6	6,0	30,4	27,2	22,6
53 721,7	*1 243,2*	*3 971,9*	*2 886,0*	*3 386,9*	*14 969,8*	*14 296,8*	*12 967,1*	*2,3*	*7,4*	*5,4*	*6,3*	*27,9*	*26,6*	*24,1*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53 196,1	454,6	1 902,4	2 289,2	3 810,3	11 402,6	14 132,0	19 205,0	0,8	3,6	4,3	7,2	21,4	26,6	36,1
53 293,6	*498,3*	*1 768,9*	*2 356,0*	*4 370,2*	*10 301,6*	*13 818,8*	*20 179,8*	*0,9*	*3,3*	*4,4*	*8,2*	*19,3*	*26,0*	*37,9*
29 072,8	342,9	1 017,9	884,7	1 701,6	7 478,4	4 926,4	12 720,9	1,2	3,5	3,1	5,9	25,7	16,9	43,7
28 935,6	*408,9*	*1 139,9*	*941,5*	*1 653,7*	*6 704,2*	*4 851,8*	*13 235,6*	*1,4*	*3,9*	*3,3*	*5,7*	*23,2*	*16,8*	*45,7*
31 977,8	859,0	2 659,5	1 884,2	3 524,5	10 224,9	7 380,5	5 445,2	2,7	8,3	5,9	11,0	32,0	23,1	17,0
32 135,0	*820,2*	*2 601,4*	*2 229,8*	*3 879,0*	*9 242,2*	*7 894,1*	*5 465,3*	*2,6*	*8,1*	*6,9*	*12,1*	*28,8*	*24,6*	*16,9*
31 133,8	1 057,9	3 059,5	2 202,4	3 402,0	9 817,9	4 563,6	7 030,5	3,4	9,8	7,1	10,9	31,5	14,7	22,6
31 165,6	*948,7*	*3 410,8*	*2 292,2*	*3 953,3*	*9 258,3*	*3 906,1*	*7 396,2*	*3,0*	*11,0*	*7,4*	*12,7*	*29,7*	*12,6*	*23,7*
29 785,6	2 747,8	5 296,1	4 506,9	7 196,3	4 452,9	4 293,7	1 201,9	9,2	17,8	15,2	24,2	14,9	4,4	4,3
28 536,8	*2 443,0*	*5 478,9*	*4 734,5*	*7 331,4*	*4 140,8*	*3 061,1*	*1 347,1*	*8,6*	*19,2*	*16,6*	*25,7*	*14,5*	*10,7*	*4,7*
42 146,4	2 826,4	3 634,3	2 530,9	3 767,8	7 624,5	1 382,8	20 379,7	6,7	8,6	6,0	8,9	18,1	3,3	48,4
43 153,2	*2 967,3*	*4 127,2*	*2 673,5*	*3 795,3*	*6 728,5*	*1 466,3*	*21 395,1*	*6,9*	*9,6*	*6,2*	*8,8*	*15,6*	*3,4*	*49,5*
60 269,9	2 399,2	5 201,6	3 381,9	4 854,5	26 916,7	9 391,9	8 124,1	4,0	8,6	5,6	8,1	44,6	15,6	13,5
60 370,5	*2 280,6*	*5 887,4*	*3 989,9*	*5 721,6*	*25 253,5*	*9 248,8*	*7 988,7*	*3,8*	*9,8*	*6,6*	*9,5*	*41,8*	*15,3*	*13,2*
45 174,9	2 284,3	5 329,2	3 232,9	4 023,4	13 222,6	9 504,0	7 578,5	5,1	11,8	7,2	8,9	29,2	21,0	16,8
44 997,9	*2 258,7*	*5 787,7*	*3 706,4*	*4 667,4*	*12 436,3*	*9 635,9*	*6 505,8*	*5,0*	*12,9*	*8,2*	*10,4*	*27,6*	*21,4*	*14,5*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49 745,9	2 350,7	6 230,6	4 289,0	5 860,7	17 130,0	10 744,2	3 140,7	4,7	12,5	8,6	11,8	34,5	21,6	6,3
49 917,7	*2 272,6*	*6 486,7*	*4 476,0*	*6 145,2*	*15 791,9*	*11 047,1*	*3 698,2*	*4,5*	*13,0*	*9,0*	*12,4*	*31,6*	*22,1*	*7,4*
99 629,0	6 500,5	13 933,7	6 322,1	4 544,3	5 739,5	24 706,6	37 882,3	6,5	14,0	6,3	4,6	5,8	24,8	38,0
98 621,4	*6 816,5*	*14 021,7*	*6 128,4*	*4 334,6*	*6 462,1*	*23 957,5*	*36 900,6*	*6,9*	*14,2*	*6,2*	*4,4*	*6,6*	*24,3*	*37,4*
64 920,7	2 658,0	9 488,4	9 840,3	13 878,2	5 278,9	14 593,2	9 183,7	4,1	14,6	15,2	21,4	8,1	22,5	14,1
64 745,3	*3 014,6*	*9 751,9*	*9 697,9*	*13 279,9*	*3 867,9*	*13 926,3*	*11 206,8*	*4,7*	*15,0*	*15,0*	*20,8*	*6,0*	*21,6*	*17,3*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XV. R.-B. Oppeln.																
1. Kreuzburg	1878	2 381	783	836	228	286	207	17	24	32,9	35,1	9,6	12,0	8,7	0,7	1,0
	1893	*2 405*	*861*	*775*	*254*	*279*	*194*	*18*	*24*	*35,8*	*32,2*	*10,6*	*11,6*	*8,0*	*0,8*	*1,0*
2. Rosenberg in Ob.-Schlesien	1878	3 527	1 533	1 424	362	168	14	8	18	43,5	40,4	10,3	4,7	0,4	0,2	0,5
	1893	*3 646*	*1 701*	*1 385*	*365*	*160*	*10*	*7*	*18*	*46,6*	*38,0*	*10,0*	*4,4*	*0,3*	*0,2*	*0,5*
3. Oppeln	1878	9 613	5 535	2 427	747	651	231	15	7	57,6	25,2	7,8	6,8	2,4	0,1	0,1
	1893	*10 208*	*6 085*	*2 555*	*734*	*593*	*218*	*16*	*7*	*59,6*	*25,0*	*7,2*	*5,8*	*2,1*	*0,2*	*0,1*
4. Gross-Strehlitz	1878	4 073	2 222	1 075	387	267	58	46	18	54,6	26,4	9,5	6,6	1,4	1,1	0,4
	1893	*4 347*	*2 426*	*1 155*	*367*	*283*	*52*	*48*	*16*	*55,8*	*26,6*	*8,4*	*6,5*	*1,2*	*1,1*	*0,4*
5. Lublinitz	1878	3 700	2 217	1 205	154	62	20	32	10	59,9	32,6	4,2	1,7	0,5	0,8	0,3
	1893	*3 773*	*2 413*	*1 129*	*121*	*47*	*20*	*34*	*9*	*64,0*	*29,9*	*3,2*	*1,3*	*0,5*	*0,9*	*0,2*
6. Tost-Gleiwitz	1878	4 600	2 537	1 505	318	146	32	43	19	55,2	32,7	6,9	3,2	0,7	0,9	0,4
	1893	*4 765*	*2 773*	*1 540*	*303*	*116*	*34*	*40*	*19*	*56,9*	*32,3*	*6,4*	*2,4*	*0,7*	*0,9*	*0,4*
7. Tarnowitz	1878	1 664	1 296	280	43	12	2	15	10	77,9	17,2	2,6	0,7	0,1	0,9	0,6
	1893	*1 677*	*1 377*	*241*	*26*	*5*	*2*	*16*	*10*	*82,1*	*14,4*	*1,6*	*0,3*	*0,1*	*0,9*	*0,6*
8. Beuthen in Ober-Schles. (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Beuthen (Land)	1878	176	97	39	10	25	3	2	—	55,1	22,2	5,7	14,2	1,7	1,1	—
	1893	*264*	*185*	*60*	*12*	*3*	*2*	*2*	—	*70,1*	*22,7*	*4,6*	*1,1*	*0,8*	*0,8*	—
10. Zabrze	1878	482	237	194	44	2	—	3	2	49,2	40,3	9,1	0,4	—	0,6	0,4
	1893	*517*	*290*	*194*	*27*	*1*	—	*3*	*2*	*56,1*	*37,6*	*5,2*	*0,2*	—	*0,6*	*0,4*
11. Kattowitz	1878	304	211	72	13	2	1	4	1	69,4	23,7	4,3	0,7	0,3	1,3	0,3
	1893	*261*	*192*	*51*	*9*	*5*	*1*	*4*	*1*	*73,1*	*19,3*	*3,4*	*1,9*	*0,4*	*1,5*	*0,4*
12. Pless	1878	6 632	3 690	1 957	489	351	96	38	11	55,6	29,5	7,4	5,3	1,4	0,6	0,2
	1893	*7 034*	*4 049*	*2 093*	*481*	*290*	*72*	*40*	*9*	*57,6*	*29,8*	*6,8*	*4,1*	*1,0*	*0,6*	*0,1*
13. Rybnik	1878	6 787	4 662	1 637	256	128	53	45	6	68,7	24,1	3,8	1,9	0,8	0,6	0,1
	1893	*7 427*	*5 211*	*1 810*	*221*	*85*	*50*	*41*	*6*	*70,2*	*24,4*	*3,0*	*1,1*	*0,7*	*0,5*	*0,1*
14. Ratibor	1878	9 214	4 912	2 233	665	706	618	47	33	53,3	24,2	7,2	7,7	6,7	0,5	0,4
	1893	*9 767*	*5 245*	*2 369*	*729*	*765*	*577*	*48*	*34*	*53,7*	*24,2*	*7,5*	*7,8*	*5,9*	*0,5*	*0,4*
15. Kosel	1878	5 764	2 663	1 587	492	545	414	25	38	46,2	27,5	8,5	9,5	7,2	0,4	0,7
	1893	*5 908*	*2 713*	*1 655*	*524*	*546*	*407*	*24*	*39*	*46,0*	*28,0*	*8,9*	*9,2*	*6,9*	*0,4*	*0,6*
16. Leobschütz	1878	7 247	2 032	1 974	917	843	1 359	111	11	28,0	27,2	12,7	11,6	18,8	1,5	0,2
	1893	*7 408*	*2 015*	*1 945*	*1 011*	*918*	*1 315*	*105*	*11*	*27,6*	*26,3*	*13,6*	*12,8*	*18,2*	*1,4*	*0,1*
17. Neustadt i. Ob.-Schlesien	1878	7 018	2 553	1 812	712	911	937	43	20	36,4	26,2	10,1	13,0	13,4	0,6	0,3
		7 435	*2 799*	*1 975*	*776*	*940*	*900*	*37*	*29*	*37,4*	*26,8*	*10,6*	*12,3*	*12,2*	*0,8*	*0,3*
18. Falkenberg	1878	440	1 131	1 255	518	357	121	48	16	32,8	36,4	15,0	10,4	3,5	1,4	0,5
	1893	*3 519*	*1 717*	*1 150*	*501*	*365*	*181*	*47*	*15*	*34,6*	*32,7*	*16,8*	*10,4*	*3,8*	*1,3*	*0,4*
19. Neisse	1878	6 002	1 749	1 575	768	735	1 201	52	12	28,7	25,8	12,6	12,1	19,7	0,9	0,2
	1893	*6 120*	*1 901*	*1 551*	*765*	*761*	*1 152*	*52*	*12*	*31,1*	*25,1*	*11,6*	*12,1*	*18,8*	*0,9*	*0,2*
20. Grottkau	1878		741	876	533	542	632	62	19	16,9	27,3	16,6	16,9	19,7	2,0	0,6
			699	*745*	*539*	*580*	*630*	*62*	*19*	*20,1*	*23,0*	*16,7*	*17,9*	*19,6*	*1,9*	*0,6*

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
46 477,6	1 286,1	3 542,4	1 916,7	4 513,8	7 002,0	4 519,1	23 697,5	2,8	7,6	4,1	9,7	15,1	9,7	51,0
46 532,0	*1 377,5*	*3 398,7*	*2 163,7*	*4 401,3*	*6 526,4*	*4 872,9*	*23 791,5*	*3,0*	*7,3*	*4,6*	*9,5*	*14,0*	*10,5*	*51,1*
67 472,7	3 945,4	10 803,3	5 531,0	4 123,0	1 094,8	4 490,0	37 485,2	5,8	16,0	8,2	6,1	1,6	6,7	55,6
65 410,9	*4 347,1*	*10 377,1*	*5 628,7*	*3 863,4*	*763,8*	*4 369,0*	*36 061,5*	*6,6*	*15,9*	*8,6*	*5,9*	*1,2*	*6,7*	*55,1*
68 764,5	8 682,9	16 975,9	9 108,9	12 397,7	6 875,4	6 733,7	7 990,0	12,6	24,8	13,2	18,0	10,0	9,8	11,6
68 520,4	*10 776,4*	*17 360,5*	*9 136,7*	*10 339,2*	*5 833,8*	*7 086,8*	*7 987,0*	*15,7*	*25,3*	*13,3*	*15,1*	*8,5*	*10,4*	*11,7*
80 676,8	4 802,8	7 841,3	5 394,2	5 140,0	3 467,4	29 547,1	24 484,0	6,0	9,7	6,7	6,4	4,3	36,6	30,3
80 636,1	*5 494,7*	*8 128,2*	*5 086,5*	*5 232,5*	*3 061,2*	*30 205,0*	*23 428,0*	*6,8*	*10,1*	*6,3*	*6,5*	*3,8*	*37,5*	*29,0*
90 238,3	6 364,9	11 081,5	3 354,4	2 398,9	6 309,6	31 155,0	29 574,0	7,1	12,3	3,7	2,7	7,0	34,5	32,7
90 171,8	*6 422,6*	*10 321,2*	*2 517,3*	*1 917,5*	*6 378,2*	*34 152,0*	*28 463,0*	*7,1*	*11,4*	*2,8*	*2,1*	*7,1*	*37,9*	*31,6*
77 474,9	5 864,2	9 441,8	3 464,7	2 492,1	3 417,6	21 883,7	30 910,8	7,6	12,2	4,5	3,2	4,4	28,2	39,9
76 944,2	*5 951,1*	*9 277,9*	*3 389,4*	*2 140,7*	*3 619,1*	*21 587,7*	*30 978,3*	*7,7*	*12,1*	*4,4*	*2,8*	*4,7*	*28,1*	*40,2*
26 842,5	1 966,6	1 607,4	463,9	276,5	201,0	10 813,2	11 513,9	7,3	6,0	1,7	1,0	0,8	40,3	42,9
26 876,2	*2 095,0*	*1 379,8*	*263,7*	*167,4*	*103,0*	*11 220,9*	*11 646,4*	*7,8*	*5,1*	*1,0*	*0,6*	*0,4*	*41,8*	*43,3*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 678,7	86,2	131,8	92,9	358,0	183,3	826,5	—	5,1	7,9	5,5	21,3	10,9	49,3	—
1 530,3	*148,7*	*254,1*	*131,6*	*41,7*	*140,3*	*813,9*	—	*9,7*	*16,6*	*8,6*	*2,7*	*9,2*	*53,2*	—
4 883,4	444,8	958,4	467,1	60,5	—	1 313,1	1 639,5	9,1	19,6	9,6	1,2	—	26,9	33,6
4 750,9	*455,5*	*935,9*	*286,6*	*40,6*	—	*1 321,9*	*1 710,4*	*9,6*	*19,7*	*6,0*	*0,9*	—	*27,8*	*36,0*
3 080,4	282,0	509,0	176,1	27,6	118,0	1 224,0	743,7	9,2	16,5	5,7	0,9	3,8	39,7	24,2
2 875,8	*246,1*	*360,0*	*107,1*	*79,2*	*129,3*	*1 217,1*	*737,0*	*8,6*	*12,5*	*3,7*	*2,8*	*4,6*	*42,3*	*25,6*
84 415,1	6 382,5	12 856,9	6 571,4	8 160,1	5 313,5	19 707,9	25 422,8	7,6	15,2	7,8	9,7	6,3	23,3	30,1
82 902,5	*7 041,8*	*13 829,8*	*6 298,1*	*6 571,4*	*4 104,9*	*21 190,0*	*23 866,5*	*8,5*	*16,7*	*7,6*	*7,9*	*4,9*	*25,6*	*28,8*
66 750,3	9 364,2	11 137,5	3 855,7	3 732,9	6 767,5	25 036,6	6 855,9	14,0	16,7	5,8	5,6	10,1	37,5	10,3
66 680,5	*11 071,2*	*12 533,6*	*3 485,3*	*2 486,6*	*7 380,4*	*22 861,5*	*6 861,9*	*16,6*	*18,8*	*5,2*	*3,7*	*11,1*	*34,3*	*10,3*
71 234,7	4 660,0	7 060,1	4 133,3	7 086,2	12 289,6	14 743,9	21 261,6	6,5	9,9	5,8	10,0	17,3	20,7	29,8
71 302,6	*5 042,1*	*7 430,5*	*4 299,8*	*7 239,4*	*10 727,2*	*14 937,2*	*21 626,4*	*7,1*	*10,4*	*6,0*	*10,2*	*15,0*	*21,0*	*30,3*
56 359,7	2 273,8	4 972,7	2 851,3	5 203,8	7 447,8	5 269,2	28 341,1	4,0	8,8	5,1	9,2	13,2	9,4	50,3
56 148,2	*2 309,1*	*5 064,2*	*2 963,5*	*5 116,3*	*7 218,0*	*5 816,5*	*27 660,6*	*4,1*	*9,0*	*5,3*	*9,1*	*12,8*	*10,4*	*49,3*
57 312,1	1 113,3	3 973,8	3 662,8	6 263,1	30 736,4	6 850,9	4 711,8	2,0	6,9	6,4	10,9	53,6	12,0	8,2
57 333,5	*1 016,6*	*4 179,9*	*4 209,7*	*7 210,5*	*29 579,2*	*6 354,2*	*4 783,4*	*1,8*	*7,3*	*7,3*	*12,6*	*51,6*	*11,1*	*8,3*
59 488,4	2 277,8	5 580,8	4 422,8	10 079,3	18 579,8	8 533,7	10 014,2	3,8	9,4	7,4	17,0	31,2	14,4	16,8
59 514,0	*2 666,0*	*6 323,4*	*4 756,8*	*9 926,7*	*17 220,6*	*7 881,7*	*10 738,8*	*4,5*	*10,6*	*8,0*	*16,7*	*28,9*	*13,2*	*18,1*
53 732,8	1 365,0	5 755,9	4 329,1	5 354,6	3 211,3	16 328,3	17 388,6	2,5	10,7	8,0	10,0	30,4	32,4	
53 002,7	*1 477,3*	*5 558,2*	*4 891,6*	*5 115,0*	*3 413,8*	*16 316,6*	*16 230,2*	*2,8*	*10,5*	*9,2*	*9,7*	*6,4*	*30,8*	*30,6*
56 929,6	1 216,5	4 318,7	4 253,2	7 677,6	28 656,8	5 549,2	5 257,6	2,1	7,6	7,5	13,5	50,3	9,8	9,2
57 295,6	*1 279,9*	*4 260,4*	*4 011,7*	*8 244,9*	*28 542,3*	*5 525,8*	*5 430,6*	*2,2*	*7,4*	*7,0*	*14,4*	*49,8*	*9,7*	*9,5*
46 121,5	396,7	2 754,1	3 052,2	5 703,0	16 146,9	9 946,1	8 122,5	0,9	6,0	6,6	12,4	35,0	21,6	17,6
46 112,8	*435,1*	*2 497,7*	*3 139,1*	*5 921,4*	*15 757,8*	*9 841,8*	*8 519,9*	*1,0*	*5,4*	*6,8*	*12,8*	*34,2*	*21,3*	*18,5*

Bezeichnung der Kreise.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XVI. R.-B. Magdeburg.																
1. Osterburg	1878	3 168	1 021	507	257	444	785	126	28	32,2	16,0	8,1	14,0	24,8	4,0	0,9
	1893	*3 406*	*1 165*	*636*	*240*	*456*	*749*	*137*	*23*	*34,2*	*18,7*	*7,0*	*13,4*	*22,0*	*4,0*	*0,7*
2. Salzwedel	1878	4 629	1 592	1 034	268	429	1286	14	6	34,4	22,3	5,8	9,3	27,8	0,3	0,1
	1893	*4 977*	*1 609*	*1 348*	*366*	*441*	*1192*	*16*	*5*	*32,3*	*27,1*	*7,4*	*8,9*	*23,9*	*0,3*	*0,1*
3. Gardelegen	1878	4 006	1 618	892	240	376	857	13	10	40,4	22,3	6,0	9,4	21,4	0,3	0,2
	1893	*4 317*	*1 558*	*1 228*	*288*	*384*	*836*	*13*	*10*	*36,1*	*28,4*	*6,7*	*8,9*	*19,4*	*0,3*	*0,2*
4. Stendal	1878	2 976	958	479	244	456	796	35	8	32,2	16,1	8,2	15,3	26,7	1,2	0,3
	1893	*3 143*	*1 070*	*564*	*258*	*434*	*771*	*38*	*8*	*34,0*	*18,0*	*8,2*	*13,8*	*24,5*	*1,2*	*0,3*
5. Jerichow I	1878	3 346	1 422	506	263	369	703	63	20	42,5	15,1	7,9	11,0	21,0	1,9	0,6
	1893	*3 736*	*1 638*	*679*	*290*	*370*	*681*	*59*	*19*	*43,8*	*18,2*	*7,8*	*9,9*	*18,2*	*1,6*	*0,5*
6. Jerichow II	1878	4 346	2 200	613	300	410	758	48	17	50,6	14,1	6,9	9,4	17,5	1,1	0,4
	1893	*5 010*	*2 740*	*760*	*299*	*405*	*742*	*50*	*14*	*54,7*	*15,2*	*5,9*	*8,1*	*14,8*	*1,0*	*0,3*
7. Kalbe	1878	2 162	588	590	229	263	307	173	12	27,2	27,3	10,6	12,2	14,2	8,0	0,5
	1893	*2 183*	*661*	*581*	*217*	*250*	*297*	*164*	*13*	*30,3*	*26,6*	*9,9*	*11,5*	*13,6*	*7,6*	*0,5*
8. Wanzleben	1878	2 169	618	517	190	257	353	199	35	28,5	23,8	8,8	11,8	16,3	9,2	1,6
	1893	*2 142*	*621*	*561*	*176*	*227*	*330*	*192*	*35*	*29,0*	*26,2*	*8,2*	*10,6*	*15,4*	*9,0*	*1,6*
9. Magdeburg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Wolmirstedt	1878	2 590	1 140	464	166	227	465	119	9	44,0	17,9	6,4	8,8	18,0	4,6	0,3
	1893	*2 677*	*1 145*	*562*	*151*	*230*	*461*	*112*	*10*	*42,8*	*21,0*	*5,7*	*8,6*	*17,2*	*4,2*	*0,4*
11. Neuhaldensleben	1878	1 776	599	348	119	160	422	106	22	33,7	19,6	6,7	9,0	23,8	6,0	1,2
	1893	*1 724*	*617*	*320*	*111*	*111*	*405*	*107*	*22*	*35,8*	*18,5*	*6,6*	*8,2*	*23,4*	*6,2*	*1,3*
12. Oschersleben	1878	2 015	604	473	232	248	326	115	17	30,0	23,5	11,5	12,3	16,2	5,7	0,8
	1893	*2 061*	*640*	*529*	*240*	*240*	*306*	*119*	*17*	*31,1*	*25,7*	*10,2*	*11,6*	*14,8*	*5,8*	*0,8*
13. Aschersleben	1878	2 466	1 090	647	223	224	215	55	12	44,2	26,2	9,1	9,1	8,7	2,2	0,5
	1893	*2 579*	*1 141*	*621*	*212*	*232*	*248*	*112*	*12*	*45,1*	*24,8*	*8,0*	*9,2*	*9,8*	*1,0*	*0,5*
14. Halberstadt (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Halberstadt (Land)	1878	2 441	551	585	249	353	539	147	17	22,6	24,0	10,2	14,4	22,1	6,0	0,7
	1893	*2 533*	*566*	*594*	*281*	*354*	*578*	*140*	*20*	*22,3*	*23,5*	*11,1*	*14,0*	*22,8*	*5,6*	*0,8*
16. Wernigerode	1878	960	248	246	131	178	141	7	9	25,8	25,6	13,7	18,6	14,7	0,7	0,9
	1893	*1 076*	*319*	*283*	*119*	*208*	*170*	*7*	*10*	*29,5*	*27,0*	*11,1*	*19,0*	*16,2*	*0,7*	*1,0*
XVII. R.-B. Merseburg.																
1. Liebenwerda	1878	3 616	1 557	856	389	551	238	20	5	43,1	23,7	10,8	15,2	6,6	0,5	0,1
	1893	*4 470*	*1 965*	*1 032*	*411*	*503*	*231*	*23*	*5*	*47,1*	*24,7*	*9,9*	*12,1*	*5,6*	*0,6*	*0,1*
2. Torgau	1878	3 624	1 271	853	309	488	586	98	19	35,1	23,5	8,5	13,5	16,2	2,7	0,5
	1893	*3 830*	*1 301*	*998*	*380*	*493*	*552*	*87*	*19*	*34,0*	*26,0*	*9,9*	*12,9*	*14,4*	*2,3*	*0,5*
3. Schweinitz	1878	3 441	1 154	830	318	524	585	28	2	33,5	24,1	9,3	15,2	17,0	0,8	0,1
	1893	*3 737*	*1 272*	*995*	*345*	*519*	*577*	*27*	*2*	*34,0*	*26,6*	*9,2*	*13,9*	*15,5*	*0,7*	*0,1*

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
89 541,3	1 391,3	2 845,2	3 273,1	10 842,9	38 413,3	16 695,4	16 080,1	1,5	3,2	3,7	12,1	42,9	18,6	18,0
88 510,5	*1 761,0*	*3 645,7*	*3 069,7*	*10 751,1*	*37 049,2*	*19 950,8*	*12 283,0*	*2,0*	*4,1*	*3,5*	*12,1*	*41,9*	*22,6*	*13,9*
100 270,5	2 592,8	5 325,9	3 066,9	10 803,4	67 116,5	4 689,3	6 675,7	2,6	5,3	3,0	10,8	66,9	4,7	6,7
99 313,0	*3 073,5*	*7 160,1*	*4 200,6*	*10 945,1*	*62 727,5*	*5 590,5*	*5 615,7*	*3,1*	*7,2*	*4,2*	*11,0*	*63,2*	*5,6*	*5,7*
91 067,8	2 849,7	5 203,5	3 108,5	9 223,5	52 128,6	5 690,1	12 863,9	3,1	5,7	3,4	10,1	57,3	6,3	14,1
91 295,4	*2 756,5*	*7 608,7*	*3 588,3*	*9 260,9*	*49 155,2*	*5 365,4*	*13 560,4*	*3,0*	*8,3*	*3,9*	*10,2*	*53,8*	*5,9*	*14,9*
71 239,2	1 294,7	2 524,0	2 993,5	9 242,3	35 262,1	10 533,5	9 389,1	1,8	3,5	4,2	13,0	49,5	14,8	13,2
70 985,4	*1 371,4*	*3 051,1*	*3 033,3*	*8 976,3*	*34 101,3*	*11 443,2*	*9 008,8*	*1,9*	*4,3*	*4,3*	*12,7*	*48,0*	*16,1*	*12,7*
92 973,4	2 227,3	3 444,6	3 287,5	8 737,2	35 028,6	20 120,5	20 127,7	2,4	3,7	3,5	9,4	37,7	21,6	21,7
89 158,9	*2 770,4*	*4 532,3*	*3 571,2*	*8 672,2*	*32 795,1*	*18 405,9*	*18 411,8*	*3,1*	*5,1*	*4,0*	*9,7*	*36,8*	*20,6*	*20,7*
108 684,8	2 993,7	4 438,2	4 941,2	12 072,2	42 569,2	24 507,8	17 162,5	2,8	4,1	4,5	11,1	39,2	22,5	15,8
109 121,2	*4 184,0*	*5 626,2*	*5 013,6*	*11 497,8*	*42 104,7*	*23 435,1*	*17 259,8*	*3,8*	*5,2*	*4,6*	*10,6*	*38,6*	*21,6*	*15,8*
18 091,7	244,4	865,3	706,8	1 420,6	4 415,9	8 093,3	2 335,9	1,4	4,8	3,9	7,9	24,4	44,7	12,9
17 867,9	*271,7*	*877,2*	*754,6*	*1 424,3*	*4 311,6*	*7 730,7*	*2 497,1*	*1,5*	*4,9*	*4,2*	*8,0*	*24,1*	*43,3*	*14,0*
26 591,6	198,5	528,8	399,4	1 011,6	4 359,0	9 698,3	10 396,0	0,7	2,0	1,5	3,8	16,4	36,5	39,1
26 723,3	*191,0*	*540,8*	*367,4*	*871,5*	*4 029,7*	*9 604,9*	*11 117,9*	*0,7*	*2,0*	*1,4*	*3,3*	*15,1*	*35,9*	*41,6*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33 077,8	1 062,2	1 376,8	1 346,4	3 738,7	12 619,9	7 317,5	5 616,3	3,2	4,1	4,1	11,3	38,2	22,1	17,0
33 271,8	*1 117,0*	*1 733,1*	*1 031,5*	*3 448,8*	*12 654,6*	*7 220,5*	*6 066,3*	*3,4*	*5,2*	*3,1*	*10,4*	*38,0*	*21,7*	*18,2*
36 441,0	353,8	719,9	516,9	1 666,1	9 717,7	5 841,5	17 625,1	1,0	2,0	1,4	4,6	26,7	16,0	48,3
36 311,8	*376,3*	*717,8*	*487,9*	*1 417,8*	*9 261,2*	*6 246,1*	*17 804,7*	*1,0*	*2,0*	*1,4*	*3,9*	*25,5*	*17,2*	*49,0*
18 856,2	212,0	570,8	601,8	1 206,9	4 656,6	5 768,3	5 839,8	1,1	3,0	3,2	6,4	24,7	30,6	31,0
18 820,5	*224,3*	*618,7*	*553,5*	*1 144,7*	*4 293,1*	*6 036,4*	*5 949,8*	*1,2*	*3,3*	*2,9*	*6,1*	*22,8*	*32,1*	*31,6*
12 954,0	376,1	789,2	608,7	1 056,1	2 909,9	3 153,1	4 060,9	2,9	6,1	4,7	8,2	22,5	24,3	31,3
13 408,1	*405,8*	*815,9*	*584,1*	*1 106,4*	*3 492,8*	*2 895,5*	*4 107,9*	*3,0*	*6,1*	*4,4*	*8,3*	*26,0*	*21,6*	*30,6*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 095,9	186,1	737,6	644,9	1 743,3	7 414,6	8 572,1	6 797,3	0,7	2,8	2,5	6,7	28,4	32,8	26,1
26 429,5	*213,3*	*744,8*	*744,3*	*1 744,3*	*7 939,7*	*7 912,5*	*7 130,6*	*0,8*	*2,8*	*2,8*	*6,6*	*30,0*	*30,0*	*27,0*
19 544,8	100,6	364,9	403,1	989,6	2 066,4	496,0	15 124,2	0,5	1,9	2,0	5,1	10,6	2,5	77,4
20 208,0	*115,4*	*431,4*	*367,7*	*1 205,9*	*2 255,3*	*342,7*	*15 489,6*	*0,6*	*2,1*	*1,8*	*6,0*	*11,2*	*1,7*	*76,6*
50 426,6	2 815,3	6 214,1	6 380,5	14 811,9	11 234,7	5 205,5	3 764,6	5,6	12,3	12,6	29,4	22,3	10,3	7,5
51 049,4	*3 682,7*	*7 445,8*	*6 564,9*	*13 179,2*	*10 868,9*	*5 543,3*	*3 764,6*	*7,2*	*14,6*	*12,9*	*25,8*	*21,3*	*10,8*	*7,4*
52 257,2	1 303,6	3 528,6	2 855,8	8 505,7	20 728,9	8 971,6	6 363,0	2,5	6,7	5,4	16,3	39,7	17,2	12,2
52 191,4	*1 454,0*	*4 294,2*	*3 416,5*	*8 562,1*	*19 198,3*	*8 419,0*	*6 847,3*	*2,8*	*8,2*	*6,6*	*16,4*	*36,8*	*16,1*	*13,1*
71 991,5	1 947,9	5 221,2	4 735,2	15 916,8	31 701,2	9 071,1	3 398,1	2,7	7,3	6,6	22,1	44,0	12,6	4,7
72 462,4	*2 150,7*	*6 334,9*	*4 894,3*	*15 201,6*	*31 366,3*	*8 705,5*	*3 811,1*	*3,0*	*8,7*	*6,7*	*21,0*	*43,3*	*12,0*	*5,3*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XVII. R.-B. Merseburg.																
4. Wittenberg	1878	2 950	972	644	279	286	623	136	10	33,0	21,8	9,5	9,7	21,1	4,6	0,3
	1893	*3 771*	*1 214*	*800*	*363*	*390*	*588*	*127*	*10*	*32,2*	*21,2*	*9,6*	*10,3*	*16,8*	*3,4*	*0,3*
5. Bitterfeld	1878	2 984	1 207	664	226	363	384	114	26	40,4	22,2	7,6	12,2	12,9	3,8	0,9
	1893	*3 119*	*1 291*	*749*	*275*	*320*	*337*	*112*	*26*	*41,5*	*24,1*	*8,8*	*10,3*	*10,8*	*3,6*	*0,8*
6. Saalkreis	1878	3 396	1 434	647	216	256	523	287	33	42,2	19,1	6,4	7,5	15,4	8,4	1,0
	1893	*3 606*	*1 697*	*738*	*176*	*216*	*484*	*253*	*42*	*47,0*	*20,6*	*4,9*	*6,0*	*13,4*	*7,0*	*1,2*
7. Halle a. S. (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Delitzsch	1878	3 837	1 105	623	286	458	1 013	318	34	28,8	16,2	7,5	11,9	26,4	8,3	0,9
	1893	*4 053*	*1 263*	*755*	*297*	*422*	*964*	*314*	*38*	*31,2*	*18,6*	*7,3*	*10,4*	*23,8*	*7,8*	*0,9*
9. Mansfelder Gebirgskreis	1878	3 407	1 874	653	251	238	295	65	31	55,0	19,2	7,4	7,0	8,6	1,9	0,9
	1893	*3 998*	*2 307*	*767*	*285*	*260*	*282*	*67*	*30*	*57,7*	*19,2*	*7,1*	*6,5*	*7,1*	*1,7*	*0,7*
10. Mansfelder Seekreis	1878	3 068	1 197	685	228	299	358	251	50	39,0	22,3	7,4	9,8	11,7	8,2	1,6
	1893	*3 297*	*1 484*	*689*	*242*	*265*	*340*	*218*	*59*	*45,0*	*20,9*	*7,4*	*8,0*	*10,3*	*6,6*	*1,8*
11. Sangerhausen	1878	6 079	2 654	1 507	609	612	580	83	34	43,6	24,8	10,0	10,1	9,5	1,4	0,6
	1893	*6 350*	*2 887*	*1 495*	*609*	*637*	*592*	*76*	*34*	*45,6*	*23,6*	*9,6*	*10,1*	*9,4*	*1,2*	*0,5*
12. Eckartsberga	1878	4 223	1 681	829	446	579	613	55	20	39,8	19,6	10,6	13,7	14,5	1,3	0,5
	1893	*4 330*	*1 658*	*862*	*495*	*563*	*672*	*60*	*20*	*38,3*	*19,9*	*11,4*	*13,0*	*15,5*	*1,4*	*0,5*
13. Querfurt	1878	4 666	1 425	875	405	625	1 102	201	33	30,5	18,8	8,7	13,4	23,6	4,3	0,7
	1893	*4 645*	*1 589*	*846*	*363*	*604*	*1 030*	*174*	*39*	*34,2*	*18,2*	*7,8*	*13,0*	*22,2*	*3,8*	*0,8*
14. Merseburg	1878	3 925	873	633	355	670	1 275	143	40	21,0	15,0	8,0	10,2	31,0	3,6	1,0
	1893	*4 031*	*1 056*	*681*	*340*	*512*	*1 247*	*151*	*44*	*26,2*	*16,9*	*8,3*	*12,7*	*31,0*	*3,8*	*1,1*
15. Weissenfels	1878	3 446	592	573	338	583	1 171	169	20	17,2	16,6	9,8	16,9	34,0	4,9	0,6
	1893	*3 604*	*796*	*709*	*320*	*542*	*1 045*	*171*	*21*	*22,1*	*19,7*	*8,9*	*15,0*	*29,0*	*4,7*	*0,6*
16. Naumburg	1878	1 453	412	282	113	261	371	12	2	28,4	19,4	7,8	18,0	25,5	0,8	0,1
	1893	*1 536*	*501*	*276*	*139*	*228*	*377*	*13*	*2*	*32,6*	*18,0*	*9,1*	*14,8*	*24,6*	*0,9*	*0,1*
17. Zeitz	1878	1 678	416	277	137	188	537	114	9	24,8	16,5	8,2	11,2	32,0	6,8	0,5
	1893	*1 682*	*473*	*255*	*128*	*182*	*511*	*124*	*9*	*28,1*	*15,2*	*7,6*	*10,8*	*30,4*	*7,4*	*0,5*
XVIII. R.-B. Erfurt.																
1. Nordhausen (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Grafschaft Hohenstein	1878	3 149	1 429	683	201	283	417	65	11	45,4	21,7	8,3	9,0	13,2	2,1	0,3
	1893	*3 189*	*1 402*	*727*	*320*	*288*	*380*	*62*	*10*	*44,0*	*22,8*	*10,0*	*9,0*	*11,9*	*2,0*	*0,3*
3. Worbis	1878	5 507	3 021	1 353	471	397	234	23	8	54,9	24,6	8,6	7,2	4,2	0,4	0,1
	1893	*5 654*	*3 127*	*1 411*	*452*	*382*	*220*	*20*	*9*	*55,3*	*25,5*	*8,0*	*6,8*	*3,9*	*0,3*	*0,2*
4. Heiligenstadt	1878	4 179	2 196	886	337	390	334	25	1	52,6	21,4	8,1	9,3	8,0	0,6	0,02
	1893	*4 299*	*2 302*	*960*	*334*	*371*	*301*	*30*	*1*	*53,6*	*22,3*	*7,8*	*8,6*	*7,0*	*0,7*	*0,02*
5. Mühlhausen in Thür. (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Mühlhausen (Land)	1878	4 868	2 201	1 191	562	574	323	15	2	45,2	24,5	11,6	11,8	6,6	0,3	0,04
	1893	*5 099*	*2 427*	*1 171*	*570*	*526*	*353*	*20*	*2*	*47,9*	*23,1*	*11,2*	*10,1*	*7,0*	*0,4*	*0,04*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha.	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
59 258,7	1 341,6	3 408,6	2 877,9	5 736,7	29 301,2	11 957,7	4 635,0	2,3	5,7	4,9	9,7	49,4	20,2	7,8
58 555,7	*1 708,9*	*4 462,2*	*3 475,1*	*5 742,1*	*26 861,6*	*11 299,2*	*5 006,6*	*2,9*	*7,6*	*5,9*	*9,8*	*45,9*	*19,3*	*8,6*
40 038,7	1 124,7	2 666,9	2 074,5	5 391,6	9 952,5	7 299,0	11 529,5	2,8	6,7	5,2	13,5	24,8	18,2	28,8
39 666,6	*1 230,7*	*3 061,1*	*2 562,7*	*4 908,1*	*8 508,5*	*7 902,4*	*11 493,1*	*3,1*	*7,7*	*6,5*	*12,4*	*21,4*	*19,9*	*29,0*
34 083,3	493,3	784,7	583,6	1 305,4	8 328,7	15 129,0	7 458,6	1,5	2,3	1,7	3,8	24,4	44,4	21,9
34 607,2	*577,3*	*885,8*	*466,8*	*1 162,7*	*7 831,8*	*13 709,9*	*9 972,9*	*1,7*	*2,6*	*1,3*	*3,4*	*22,6*	*39,6*	*28,8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63 562,5	634,9	1 490,5	1 651,9	4 289,9	22 173,9	17 998,0	15 323,4	1,0	2,3	2,6	6,7	34,9	28,3	24,2
63 482,2	*772,5*	*1 776,5*	*1 665,8*	*4 074,9*	*21 439,2*	*17 756,6*	*15 996,7*	*1,2*	*2,8*	*2,6*	*6,4*	*33,8*	*28,0*	*25,2*
34 665,6	779,1	1 220,1	917,0	1 590,7	6 036,1	4 633,5	19 489,1	2,3	3,5	2,6	4,6	17,4	13,4	56,2
34 926,2	*984,7*	*1 360,8*	*1 159,7*	*1 805,3*	*5 526,4*	*4 791,6*	*19 297,7*	*2,8*	*3,9*	*3,3*	*5,2*	*15,8*	*13,7*	*55,3*
37 534,6	534,0	995,5	645,7	1 536,9	4 956,7	13 848,9	15 016,9	1,4	2,7	1,7	4,1	13,2	36,9	40,0
37 863,3	*697,1*	*926,9*	*691,6*	*1 338,9*	*4 774,0*	*12 614,1*	*16 820,7*	*1,9*	*2,5*	*1,8*	*3,5*	*12,6*	*33,3*	*44,4*
49 671,1	1 390,9	2 981,6	2 599,2	4 351,6	9 575,7	6 103,1	22 669,0	2,8	6,0	5,2	8,8	19,3	12,3	45,6
50 023,7	*1 499,6*	*3 062,3*	*2 585,5*	*4 389,0*	*9 540,9*	*6 013,3*	*22 933,1*	*3,0*	*6,1*	*5,2*	*8,8*	*19,1*	*12,0*	*45,8*
36 575,0	703,0	1 670,6	1 775,7	4 305,4	12 537,3	5 316,0	10 267,0	1,9	4,6	4,8	11,8	34,3	14,5	28,1
37 226,9	*731,5*	*1 750,6*	*2 061,3*	*4 010,8*	*12 996,4*	*5 380,6*	*10 295,7*	*2,0*	*4,7*	*5,5*	*10,7*	*34,9*	*14,5*	*27,7*
45 277,5	636,7	1 432,8	1 369,0	3 506,5	17 376,6	10 035,9	10 920,0	1,4	3,2	3,0	7,7	38,4	22,2	24,1
45 326,6	*747,0*	*1 421,4*	*1 295,7*	*3 526,2*	*16 678,8*	*9 222,0*	*12 435,5*	*1,7*	*3,1*	*2,9*	*7,8*	*36,8*	*20,3*	*27,4*
40 112,1	292,0	851,5	961,4	3 310,9	17 452,0	7 665,1	9 579,2	0,7	2,1	2,4	8,3	43,5	19,1	23,9
40 723,8	*343,0*	*878,2*	*953,5*	*3 584,7*	*18 028,9*	*7 809,6*	*10 125,9*	*0,8*	*2,2*	*2,3*	*6,3*	*44,3*	*19,2*	*24,9*
32 872,0	301,3	817,9	1 006,6	3 048,1	15 978,2	8 036,1	3 683,8	0,9	2,5	3,1	9,3	48,6	24,4	11,2
32 023,3	*354,4*	*988,6*	*937,5*	*2 856,9*	*14 837,6*	*7 966,3*	*4 082,0*	*0,1*	*3,1*	*2,9*	*8,9*	*46,3*	*24,9*	*12,8*
9 789,0	197,0	533,7	453,3	1 703,2	5 854,7	741,8	305,3	2,0	5,5	4,6	17,4	59,8	7,6	3,1
9 866,2	*253,0*	*531,5*	*529,2*	*1 581,7*	*5 813,6*	*807,7*	*349,5*	*2,6*	*5,4*	*5,4*	*16,0*	*58,9*	*8,2*	*3,5*
18 279,1	137,8	328,6	389,7	920,9	8 979,5	5 616,2	1 906,4	0,8	1,8	2,1	5,1	49,1	30,7	10,4
18 344,4	*158,8*	*313,8*	*348,0*	*899,5*	*8 393,6*	*6 144,3*	*2 086,5*	*0,9*	*1,7*	*1,9*	*4,9*	*45,7*	*33,8*	*11,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 093,0	883,2	1 684,0	1 298,2	2 375,8	10 006,6	6 671,6	3 173,6	3,4	6,4	5,0	9,1	38,3	25,6	12,2
26 280,6	*942,1*	*1 804,7*	*1 660,6*	*2 466,0*	*9 440,8*	*7 157,6*	*2 808,8*	*3,6*	*6,9*	*6,3*	*9,4*	*35,9*	*27,2*	*10,7*
27 421,2	2 180,1	3 829,7	2 946,4	4 443,0	5 958,5	3 676,4	4 387,1	8,0	14,0	10,7	16,2	21,7	13,4	16,0
26 993,2	*2 286,7*	*4 092,6*	*2 813,7*	*4 325,9*	*5 548,4*	*3 620,6*	*4 305,3*	*8,5*	*15,2*	*10,4*	*16,0*	*20,6*	*13,4*	*15,9*
28 117,3	2 274,2	3 885,0	2 898,3	5 620,2	9 615,5	3 618,3	205,8	8,1	13,8	10,3	20,0	34,2	12,9	0,7
27 688,1	*2 399,6*	*4 104,4*	*2 765,6*	*5 377,7*	*8 508,8*	*4 326,2*	*205,8*	*8,7*	*14,8*	*10,0*	*19,4*	*30,7*	*15,6*	*0,8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 058,0	1 970,8	4 487,2	4 123,7	6 307,4	6 423,7	1 773,9	911,3	7,6	17,2	15,8	24,4	24,7	6,1	3,5
25 893,4	*2 121,3*	*4 491,9*	*3 991,0*	*5 655,6*	*6 645,9*	*2 074,7*	*913,0*	*8,2*	*17,4*	*15,4*	*21,8*	*25,7*	*8,0*	*3,5*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XVIII. R.-B. Erfurt.																
7. Langensalza	1878	3 993	1 046	997	506	677	621	44	12	26,2	25,5	13,7	17,4	15,9	1,1	0,3
	1893	*3 858*	*1 037*	*882*	*526*	*702*	*651*	*48*	*12*	*26,9*	*22,9*	*13,6*	*18,2*	*16,9*	*1,2*	*0,3*
8. Weisensee	1878	2 318	854	573	234	290	330	19	18	36,9	24,7	10,1	12,5	14,2	0,8	0,3
	1893	*2 389*	*901*	*610*	*253*	*284*	*296*	*27*	*18*	*37,8*	*25,5*	*10,6*	*11,9*	*12,3*	*1,1*	*0,8*
9. Erfurt (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Erfurt (Land)	1878	3 340	1 000	806	438	507	519	15	1	29,9	24,1	13,1	16,9	15,6	0,4	0,03
	1893	*3 522*	*1 151*	*780*	*458*	*562*	*541*	*26*	*1*	*32,8*	*22,1*	*13,0*	*16,0*	*15,4*	*0,7*	*0,03*
11. Ziegenrück	1878	1 473	611	299	172	238	145	10	1	41,5	20,1	11,7	16,1	9,8	0,7	0,1
	1893	*1 567*	*696*	*330*	*184*	*306*	*146*	*10*	*1*	*44,5*	*20,5*	*11,8*	*13,2*	*9,3*	*0,6*	*0,1*
12. Schleusingen	1878	3 070	2 157	531	186	155	47	3	—	70,1	17,3	6,0	5,0	1,5	0,1	—
	1893	*3 245*	*2 306*	*637*	*198*	*155*	*47*	*2*	—	*68,0*	*19,6*	*6,1*	*4,8*	*1,4*	*0,1*	—
XIX. R.-B. Schleswig.																
1. Hadersleben	1878	6 381	1 445	1 560	730	853	1 518	269	6	22,7	24,4	11,4	13,4	23,8	4,2	0,1
	1893	*6 446*	*1 388*	*1 597*	*719*	*888*	*1 197*	*290*	*7*	*21,7*	*24,9*	*11,7*	*13,8*	*23,3*	*4,5*	*0,1*
2. Apenrade	1878	2 513	598	552	212	297	828	52	4	23,8	22,0	8,4	10,6	32,9	2,1	0,2
	1893	*2 514*	*577*	*555*	*225*	*297*	*795*	*53*	*4*	*23,0*	*22,1*	*9,3*	*11,8*	*31,6*	*2,1*	*0,2*
3. Sonderburg	1878	2 854	297	812	335	302	1 002	99	7	10,4	28,5	11,7	10,6	35,1	3,5	0,2
	1893	*2 845*	*286*	*758*	*311*	*353*	*1 009*	*108*	*7*	*10,1*	*26,7*	*11,1*	*12,5*	*35,6*	*3,8*	*0,2*
4. Flensburg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Flensburg (Land)	1878	4 626	702	1 301	624	610	1 253	129	7	15,2	28,1	13,5	13,2	27,1	2,8	0,1
	1893	*4 876*	*795*	*1 395*	*655*	*680*	*1 219*	*127*	*7*	*16,3*	*28,7*	*13,4*	*14,0*	*25,0*	*2,6*	*0,1*
6. Schleswig	1878	5 166	1 016	1 332	608	787	1 209	144	4	19,7	25,8	11,8	15,2	24,6	2,8	0,1
	1893	*5 397*	*1 077*	*1 420*	*677*	*820*	*1 245*	*153*	*5*	*20,0*	*26,3*	*12,5*	*15,2*	*23,1*	*2,8*	*0,1*
7. Eckernförde	1878	2 550	416	587	273	323	801	80	70	16,3	23,0	10,7	12,7	31,4	3,1	2,8
	1893	*2 601*	*498*	*578*	*262*	*320*	*793*	*82*	*68*	*19,1*	*22,2*	*10,1*	*12,3*	*30,6*	*3,2*	*2,6*
8. Eiderstedt	1878	1 358	322	174	80	134	266	317	26	23,7	12,8	6,6	9,9	21,8	23,4	1,8
	1893	*1 370*	*337*	*165*	*87*	*129*	*310*	*318*	*24*	*24,6*	*12,0*	*6,4*	*9,4*	*22,6*	*23,2*	*1,8*
9. Husum	1878	3 866	1 064	704	302	502	976	188	10	27,5	18,2	9,4	13,0	25,2	4,9	0,3
	1893	*3 967*	*1 023*	*786*	*408*	*533*	*1 007*	*201*	*9*	*25,8*	*19,8*	*10,3*	*13,4*	*25,4*	*5,1*	*0,2*
10. Tondern	1878	6 988	2 290	1 911	663	719	1 503	188	14	32,8	23,0	9,5	10,3	21,5	2,7	0,2
	1893	*7 046*	*2 245*	*1 795*	*761*	*784*	*1 454*	*194*	*15*	*31,9*	*22,6*	*10,8*	*11,1*	*20,6*	*2,8*	*0,2*
11. Oldenburg	1878	2 906	903	515	261	260	520	445	62	31,0	17,7	9,0	7,0	17,9	15,3	2,1
	1893	*2 882*	*975*	*455*	*240*	*187*	*523*	*410*	*61*	*33,8*	*15,7*	*8,3*	*6,6*	*18,2*	*15,3*	*2,3*
12. Plön	1878	1 [illegible]	276	349	188	150	744	177	61	14,2	17,9	9,7	7,7	38,3	9,1	3,1
	1893	*1 [illegible]*	*321*	*396*	*210*	*152*	*740*	*177*	*60*	*11,3*	*20,2*	*10,7*	*7,8*	*37,9*	*9,0*	*3,1*
13. Kiel (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Kiel (Land)	1878	1 [illegible]	[illegible]	317	148	216	652	81	15	13,9	19,1	8,9	13,0	39,1	4,9	0,9
	1893	*1 [illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*137*	*245*	*660*	*79*	*14*	*16,9*	*19,9*	*7,8*	*12,3*	*37,8*	*4,8*	*0,8*
15. Rendsburg	1878	1 [illegible]	1 [illegible]	[illegible]	330	422	899	46	12	29,2	23,8	9,1	11,6	24,7	1,4	0,3
	1893	*1 [illegible]*	*1 [illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*475*	*903*	*40*	*12*	*33,7*	*22,7*	*8,7*	*11,6*	*22,0*	*1,4*	*0,4*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
26 524,9	412,3	1 868,9	1 831,5	4 261,1	9 684,0	4 380,7	4 086,4	1,6	7,0	6,9	16,1	36,5	16,5	15,4
27 068,3	*430,2*	*1 590,5*	*1 899,5*	*4 499,7*	*10 151,5*	*4 395,3*	*4 101,6*	*1,6*	*5,9*	*7,0*	*16,6*	*37,5*	*16,2*	*15,2*
15 344,8	308,4	866,1	767,4	1 693,5	5 161,2	1 231,4	5 316,8	2,0	5,7	5,0	11,0	33,6	8,0	34,7
15 438,9	*294,6*	*918,0*	*812,7*	*1 619,7*	*4 586,8*	*1 796,0*	*5 411,1*	*1,9*	*5,9*	*5,3*	*10,8*	*29,7*	*11,6*	*35,1*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 561,5	425,8	1 597,5	1 724,3	3 684,8	8 452,7	1 180,8	495,6	2,5	9,1	9,8	21,0	48,1	6,7	2,8
17 932,0	*459,0*	*1 401,5*	*1 784,9*	*3 624,2*	*8 374,2*	*1 813,2*	*475,0*	*2,6*	*7,8*	*10,0*	*20,2*	*46,7*	*10,1*	*2,6*
14 771,7	660,2	1 456,8	1 816,6	4 080,8	4 605,5	1 708,5	443,3	4,5	9,9	12,3	27,6	31,2	11,5	3,0
14 834,7	*733,7*	*1 579,0*	*1 884,1*	*3 683,3*	*4 803,8*	*1 707,1*	*443,7*	*5,0*	*10,6*	*12,7*	*24,8*	*32,4*	*11,5*	*3,0*
10 245,1	2 079,8	2 573,2	1 745,8	2 165,5	1 185,0	495,8	—	20,3	25,1	17,0	21,1	11,6	4,9	—
10 543,5	*2 335,6*	*2 809,6*	*1 800,9*	*2 175,3*	*1 027,4*	*394,8*	—	*22,2*	*26,7*	*17,1*	*20,6*	*9,7*	*3,7*	—
150 994,2	5 148,2	11 451,6	9 367,4	19 356,2	78 319,6	24 630,6	2 720,6	3,4	7,6	6,2	12,8	51,9	16,3	1,8
151 170,7	*4 612,7*	*12 534,9*	*10 177,1*	*19 745,7*	*74 871,0*	*26 521,1*	*2 708,2*	*3,1*	*8,3*	*6,7*	*13,1*	*49,6*	*17,6*	*1,8*
59 855,6	1 782,3	4 241,2	2 694,6	6 715,7	37 147,6	5 231,4	2 042,8	3,0	7,1	4,5	11,2	62,1	8,7	3,4
58 866,0	*1 574,4*	*4 497,8*	*3 234,3*	*7 124,1*	*34 902,9*	*5 422,1*	*2 110,4*	*2,7*	*7,6*	*5,5*	*12,1*	*59,3*	*9,2*	*3,6*
37 244,1	193,4	1 566,4	1 236,0	2 083,3	25 595,0	4 729,2	1 840,8	0,5	4,2	3,3	5,6	68,7	12,7	5,0
37 083,1	*145,6*	*1 419,2*	*1 086,9*	*2 444,1*	*24 829,3*	*5 282,9*	*1 875,1*	*0,4*	*3,8*	*2,9*	*6,6*	*67,0*	*14,2*	*5,1*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90 539,5	1 547,8	6 429,7	6 190,4	11 454,2	52 239,1	9 676,9	3 001,4	1,7	7,1	6,8	12,7	57,7	10,7	3,3
91 024,6	*1 529,3*	*7 140,3*	*6 982,4*	*12 593,6*	*50 096,6*	*9 668,1*	*3 014,3*	*1,7*	*7,9*	*7,7*	*13,8*	*55,0*	*10,6*	*3,3*
88 212,2	1 792,3	6 441,6	5 854,5	13 033,9	49 301,7	10 380,6	1 407,6	2,0	7,3	6,6	14,8	55,9	11,8	1,6
88 274,4	*1 909,1*	*7 024,3*	*6 674,3*	*13 765,7*	*46 942,6*	*10 448,1*	*1 510,3*	*2,2*	*8,0*	*7,6*	*15,6*	*53,1*	*11,8*	*1,7*
66 396,0	424,7	1 802,0	1 446,7	3 612,8	24 313,5	8 053,1	26 743,2	0,6	2,7	2,2	5,4	36,7	12,1	40,3
66 241,8	*488,9*	*1 778,3*	*1 551,1*	*3 578,3*	*24 123,6*	*8 308,7*	*26 413,0*	*0,7*	*2,7*	*2,3*	*5,4*	*36,4*	*12,6*	*39,9*
21 548,2	174,6	283,1	253,6	654,2	4 067,0	13 867,0	2 248,7	0,8	1,3	1,2	3,0	18,9	64,4	10,4
21 300,2	*187,0*	*277,1*	*263,2*	*579,2*	*4 197,2*	*13 733,9*	*2 062,6*	*0,9*	*1,3*	*1,2*	*2,7*	*19,7*	*64,6*	*9,7*
65 825,7	1 751,5	4 838,9	3 420,3	8 635,1	34 759,4	11 296,2	1 124,3	2,7	7,4	5,2	13,1	52,7	17,2	1,7
65 856,4	*1 929,6*	*5 032,5*	*4 177,3*	*8 515,1*	*33 603,4*	*11 547,3*	*1 051,2*	*2,9*	*7,6*	*6,3*	*13,0*	*51,1*	*17,5*	*1,6*
135 121,3	5 162,3	10 671,2	8 641,9	14 079,7	74 317,2	19 520,2	2 728,8	3,8	7,9	6,4	10,4	55,0	14,5	2,0
135 266,6	*5 089,3*	*10 865,8*	*9 445,1*	*15 335,0*	*71 605,1*	*20 356,2*	*2 570,1*	*3,8*	*8,0*	*7,0*	*11,4*	*52,9*	*15,0*	*1,9*
70 604,9	424,4	925,4	856,5	1 140,7	13 172,7	24 524,3	29 560,9	0,6	1,3	1,2	1,6	18,7	34,7	41,9
70 795,7	*429,1*	*830,6*	*799,8*	*1 094,0*	*13 266,9*	*24 388,8*	*29 986,6*	*0,6*	*1,2*	*1,1*	*1,6*	*18,7*	*34,4*	*42,4*
78 018,6	200,2	919,5	834,5	1 672,7	25 839,2	13 339,1	35 213,4	0,3	1,2	1,1	2,1	33,1	17,1	45,1
78 588,0	*234,7*	*1 018,1*	*913,6*	*1 691,1*	*25,459,5*	*13 036,0*	*36 235,0*	*0,3*	*1,3*	*1,2*	*2,2*	*32,4*	*16,6*	*46,0*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54 626,7	486,1	1 876,9	2 272,0	5 143,7	33 294,0	5 947,0	5 607,0	0,9	3,4	4,2	9,4	60,9	10,9	10,3
54 592,3	*584,7*	*2 157,8*	*2 187,0*	*5 312,4*	*32 928,5*	*6 046,9*	*5 375,0*	*1,1*	*4,0*	*4,0*	*9,7*	*60,3*	*11,1*	*9,8*
106 045,8	2 456,5	7 776,6	5 944,7	13 416,2	60 118,8	9 078,4	7 254,6	2,3	7,3	5,6	12,7	56,7	8,6	6,8
104 700,0	*2 908,6*	*8 228,1*	*6 153,7*	*14 233,1*	*58 430,8*	*7 624,8*	*7 120,9*	*2,8*	*7,8*	*5,9*	*13,6*	*55,8*	*7,3*	*6,8*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XIX. R.-B. Schlw.																
16. Norderdithmarschen	1878	3 219	890	648	330	370	677	287	17	27,7	20,1	10,2	11,5	21,1	8,9	0,5
	1893	*3 288*	*940*	*662*	*323*	*391*	*647*	*304*	*21*	*28,7*	*20,1*	*9,8*	*11,9*	*19,7*	*9,2*	*0,6*
17. Süderdithmarschen	1878	3 584	791	768	375	442	781	413	14	22,0	21,4	10,5	12,4	21,8	11,5	0,4
	1893	*3 693*	*783*	*787*	*406*	*463*	*793*	*450*	*11*	*21,2*	*21,3*	*11,0*	*12,8*	*21,6*	*12,2*	*0,3*
18. Steinburg	1878	3 443	770	585	273	401	858	544	6	22,8	17,0	7,9	11,7	24,9	15,8	0,0
	1893	*3 681*	*834*	*651*	*334*	*438*	*879*	*538*	*7*	*22,6*	*17,7*	*9,1*	*11,9*	*23,9*	*14,6*	*0,2*
19. Segeberg	1878	2 689	700	588	200	206	835	144	16	26,0	21,9	7,4	7,7	31,0	5,4	0,6
	1893	*2 904*	*876*	*590*	*239*	*223*	*817*	*143*	*16*	*30,1*	*20,3*	*8,3*	*7,7*	*28,1*	*4,9*	*0,6*
20. Stormarn	1878	3 037	690	435	267	385	1 050	189	21	22,7	14,3	8,8	12,7	34,6	6,2	0,7
	1893	*3 298*	*902*	*489*	*274*	*394*	*1 043*	*174*	*22*	*27,3*	*14,9*	*8,3*	*11,9*	*31,6*	*5,3*	*0,7*
21. Pinneberg	1878	2 689	612	468	284	446	769	107	3	22,7	17,4	10,6	16,6	28,6	4,0	0,1
	1893	*3 141*	*952*	*576*	*296*	*465*	*735*	*114*	*3*	*30,3*	*18,4*	*9,4*	*14,8*	*23,4*	*3,6*	*0,1*
22. Altona (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Herzogthum Lauenburg	1878	2 354	293	308	215	241	1 146	125	26	12,5	13,1	9,1	10,2	48,7	5,3	1,1
	1893	*2 593*	*452*	*335*	*226*	*262*	*1 169*	*123*	*26*	*17,4*	*12,9*	*8,7*	*10,1*	*45,1*	*4,8*	*1,0*
XX. R.-B. Hannover.																
1. Diepholz	1878	2 409	533	705	309	474	382	6	—	22,1	29,3	12,8	19,7	15,8	0,3	—
	1893	*2 501*	*579*	*708*	*338*	*474*	*400*	*5*	—	*23,1*	*28,3*	*13,6*	*18,9*	*16,0*	*0,2*	—
2. Syke	1878	3 778	1 120	1 019	363	428	837	11	—	29,7	27,0	9,6	11,3	22,1	0,3	—
	1893	*4 150*	*1 465*	*1 037*	*391*	*417*	*828*	*12*	—	*35,3*	*24,9*	*9,4*	*10,1*	*20,0*	*0,3*	—
3. Hoya	1878	2 914	872	790	254	382	561	53	2	30,0	27,1	8,7	13,1	19,2	1,8	0,1
	1893	*2 995*	*933*	*806*	*268*	*374*	*551*	*62*	*1*	*31,1*	*26,9*	*9,0*	*12,6*	*18,4*	*2,1*	*0,03*
4. Nienburg	1878	1 960	609	519	221	267	319	22	3	31,1	26,4	11,2	13,6	16,3	1,4	0,2
	1893	*2 062*	*703*	*543*	*203*	*268*	*316*	*27*	*2*	*34,1*	*26,3*	*9,9*	*13,0*	*15,3*	*1,3*	*0,1*
5. Stolzenau	1878	3 519	1 280	898	365	636	332	8	—	36,4	25,5	10,4	18,1	9,4	0,2	—
	1893	*3 647*	*1 283*	*1 031*	*376*	*607*	*338*	*12*	—	*35,2*	*28,3*	*10,3*	*16,6*	*9,3*	*0,4*	—
6. Sulingen	1878	1 720	368	465	192	344	347	4	—	21,4	27,0	11,2	20,0	20,2	0,2	—
	1893	*1 896*	*454*	*516*	*213*	*346*	*363*	*4*	—	*24,0*	*27,2*	*11,2*	*18,3*	*19,1*	*0,2*	—
7. Neustadt a. Rbge.	1878	2 569	739	669	338	398	414	11	—	28,8	26,1	13,1	15,5	16,1	0,4	—
	1893	*2 722*	*879*	*697*	*337*	*385*	*415*	*8*	*1*	*32,3*	*25,6*	*12,4*	*14,2*	*15,2*	*0,3*	*0,03*
8. Hannover (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover (Land)	1878	1 252	302	271	184	204	267	21	3	24,1	21,6	14,7	16,3	21,4	1,7	0,2
	1893	*1 [illegible]*	*421*	*272*	*162*	*196*	*261*	*21*	*3*	*31,7*	*20,5*	*12,2*	*14,7*	*19,6*	*1,6*	*0,2*
10. Linden (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Linden (Land)	1878	1 269	246	396	146	120	319	37	5	19,4	31,2	11,5	9,5	25,1	2,9	0,4
	1893	*1 333*	*331*	*348*	*162*	*140*	*305*	*42*	*5*	*24,8*	*26,1*	*12,2*	*10,6*	*22,9*	*3,1*	*0,4*
12. Springe	1878	1 970	598	512	200	167	427	59	7	30,3	26,0	10,2	8,4	21,7	3,0	0,4
	1893	*2 053*	*695*	*489*	*199*	*188*	*411*	*62*	*9*	*33,9*	*23,8*	*9,7*	*9,2*	*20,0*	*3,0*	*0,4*
13. Hameln	1878	3 738	1 279	807	386	461	726	73	6	34,2	21,6	10,3	12,3	19,4	2,0	0,2
	1893	*3 900*	*1 459*	*810*	*366*	*466*	*710*	*83*	*6*	*37,4*	*20,8*	*9,4*	*11,9*	*18,3*	*2,0*	*0,2*

überhaupt	Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
46 192,5	979,6	2 370,8	2 149,0	3 842,3	19 407,4	15 066,3	2 377,1	2,1	5,1	4,7	8,3	42,0	32,6	5,2
46 230,2	*1 053,8*	*2 469,3*	*2 060,6*	*4 162,7*	*18 230,1*	*15 692,9*	*2 580,8*	*2,3*	*5,3*	*4,5*	*9,0*	*39,4*	*33,9*	*5,6*
55 215,8	1 024,6	2 869,3	2 451,7	4 994,3	23 317,5	19 173,7	1 384,7	1,8	5,2	4,4	9,1	42,3	34,7	2,5
55 614,2	*1 046,1*	*2 976,7*	*2 864,4*	*4 778,7*	*22 728,3*	*20 207,9*	*1 011,8*	*1,9*	*5,4*	*5,2*	*8,6*	*40,8*	*36,3*	*1,8*
73 532,1	914,4	2 558,5	2 444,6	6 688,4	34 613,3	23 555,4	2 757,5	1,2	3,5	3,3	9,1	47,1	32,0	3,8
74 086,1	*976,3*	*3 022,8*	*2 963,8*	*7 283,6*	*34 212,5*	*23 164,2*	*2 462,9*	*1,3*	*4,1*	*4,0*	*9,8*	*46,2*	*31,3*	*3,3*
95 780,6	1 714,5	4 508,3	2 749,7	6 420,6	52 389,7	15 424,8	12 573,0	1,8	4,7	2,9	6,7	54,7	16,1	13,1
93 911,0	*1 744,7*	*4 728,5*	*3 668,9*	*6 512,4*	*48 633,2*	*15 330,0*	*13 293,3*	*1,9*	*5,2*	*3,9*	*6,9*	*51,7*	*16,3*	*14,1*
75 626,5	665,4	2 007,7	2 842,7	5 609,0	38 806,0	15 038,1	10 657,6	0,9	2,6	3,8	7,4	51,3	19,9	14,1
74 419,9	*1 033,7*	*2 280,4*	*3 122,6*	*5 874,8*	*37 713,4*	*13 419,0*	*10 975,1*	*1,4*	*3,0*	*4,2*	*7,9*	*50,7*	*18,1*	*14,7*
53 674,4	838,2	2 919,7	3 472,8	8 328,3	29 223,2	5 803,1	3 089,1	1,6	5,4	6,5	15,5	54,4	10,8	5,8
52 903,0	*1 287,5*	*3 199,4*	*3 622,9*	*8 525,0*	*27 527,0*	*5 609,6*	*3 131,6*	*2,4*	*6,0*	*6,9*	*16,1*	*52,1*	*10,6*	*5,9*
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85 627,3	270,7	1 235,7	1 378,6	2 880,4	46 793,8	7 592,1	25 476,0	0,3	1,4	1,6	3,4	54,6	8,9	29,7
86 127,5	*380,2*	*1 281,3*	*1 478,6*	*3 111,6*	*46 944,8*	*7 504,8*	*25 426,2*	*0,4*	*1,5*	*1,7*	*3,6*	*54,5*	*8,7*	*29,6*
42 469,0	1 021,0	5 498,5	4 260,2	12 045,5	18 663,1	980,7	—	2,4	13,0	10,0	28,4	43,9	2,3	—
44 482,6	*1 241,6*	*5 620,9*	*4 917,8*	*11 921,5*	*19 927,6*	*853,2*	—	*2,8*	*12,6*	*11,1*	*26,8*	*44,8*	*1,9*	—
60 845,9	1 830,3	6 502,1	4 464,4	9 230,6	37 827,7	990,8	—	3,1	10,7	7,3	15,2	62,1	1,6	—
64 312,7	*2 172,4*	*6 587,1*	*4 943,0*	*9 507,2*	*39 968,4*	*1 134,6*	—	*3,4*	*10,2*	*7,7*	*14,8*	*62,1*	*1,8*	—
39 014,5	1 385,2	3 813,1	2 428,7	6 315,4	20 334,8	4 367,4	369,9	3,6	9,8	6,2	16,2	52,1	11,2	0,9
38 758,9	*1 254,7*	*3 838,7*	*2 496,4*	*6 174,0*	*20 009,7*	*4 848,5*	*136,9*	*3,2*	*9,9*	*6,4*	*16,0*	*51,6*	*12,6*	*0,4*
31 674,4	1 079,9	3 944,6	3 188,4	7 002,9	13 242,1	1 747,1	1 469,4	3,4	12,5	10,1	22,1	41,8	5,5	4,6
32 723,8	*1 188,2*	*3 992,0*	*3 117,3*	*6 964,5*	*14 105,4*	*2 176,5*	*1 179,9*	*3,6*	*12,2*	*9,5*	*21,3*	*43,1*	*6,7*	*3,6*
39 762,8	2 098,3	5 383,8	4 879,5	14 572,0	12 235,9	593,3	—	5,3	13,5	12,3	36,6	30,8	1,5	—
43 120,5	*2 195,2*	*6 556,1*	*5 095,0*	*14 627,9*	*13 647,7*	*998,6*	—	*5,1*	*15,2*	*11,8*	*33,9*	*31,7*	*2,3*	—
33 149,5	1 000,2	3 966,1	2 682,4	8 275,1	16 619,2	606,5	—	3,0	12,0	8,1	24,9	50,2	1,8	—
39 579,7	*1 201,7*	*5 438,6*	*3 471,7*	*9 830,8*	*19 038,8*	*598,1*	—	*3,0*	*13,7*	*8,8*	*24,9*	*48,1*	*1,6*	—
38 019,2	1 595,6	4 670,7	5 460,2	9 834,1	14 385,5	2 073,1	—	4,2	12,3	14,4	25,9	37,8	5,4	—
38 908,8	*2 004,9*	*5 087,6*	*5 266,9*	*9 603,5*	*14 834,9*	*1 540,0*	*571,0*	*5,1*	*13,1*	*13,5*	*24,7*	*38,1*	*4,0*	*1,5*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 684,4	312,1	1 545,5	1 813,7	3 952,7	9 723,7	1 722,1	614,6	1,6	8,0	9,2	20,0	49,4	8,7	3,1
19 565,8	*492,3*	*1 539,6*	*1 843,2*	*3 809,1*	*9 764,5*	*1 507,6*	*609,6*	*2,5*	*7,9*	*9,6*	*19,5*	*49,8*	*7,7*	*3,1*
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 795,8	192,3	1 066,0	785,7	969,1	7 819,5	2 691,8	1 271,4	1,3	7,2	5,3	6,5	52,9	18,2	8,6
14 974,6	*205,0*	*960,5*	*799,1*	*1 108,3*	*7 519,1*	*3 079,7*	*1 302,9*	*1,1*	*6,4*	*5,3*	*7,4*	*50,2*	*20,6*	*8,7*
18 330,6	285,4	1 079,3	814,2	1 202,7	9 433,7	3 450,5	2 065,5	1,6	5,9	4,4	6,6	51,5	18,8	11,2
19 132,8	*317,8*	*1 044,7*	*816,2*	*1 382,5*	*9 287,5*	*3 889,7*	*2 394,4*	*1,7*	*5,8*	*4,3*	*7,2*	*48,4*	*20,4*	*12,5*
30 674,6	854,6	2 120,5	2 013,3	3 904,2	15 024,0	4 487,2	2 270,8	2,8	6,9	6,6	12,7	49,0	14,6	7,4
31 209,9	*970,5*	*2 139,9*	*1 890,2*	*4 024,4*	*14 855,8*	*5 049,2*	*2 279,9*	*3,1*	*6,9*	*6,0*	*12,9*	*47,6*	*16,2*	*7,3*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XXI. R.-B. Hildesheim.																
1. Peine	1878	2 836	717	694	353	402	624	42	4	25,3	24,4	12,5	14,2	22,0	1,5	0,1
	1893	*2 852*	*770*	*651*	*355*	*412*	*615*	*44*	*5*	*27,0*	*22,8*	*12,5*	*14,4*	*21,6*	*1,5*	*0,2*
2. Hildesheim (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Hildesheim (Land)	1878	1 996	472	498	289	250	392	85	1	23,6	24,9	14,5	13,0	19,6	4,3	0,1
	1893	*2 170*	*641*	*488*	*276*	*276*	*397*	*90*	*2*	*29,5*	*22,5*	*12,7*	*12,7*	*18,3*	*4,2*	*0,1*
4. Marienburg i. Hann.	1878	3 103	844	640	377	430	720	137	6	20,7	20,6	11,9	13,9	22,9	4,3	0,2
	1893	*3 276*	*1 013*	*678*	*343*	*449*	*677*	*139*	*7*	*31,8*	*18,9*	*10,5*	*13,7*	*20,7*	*4,2*	*0,2*
5. Gronau	1878	1 115	330	219	128	170	226	37	5	29,6	19,7	11,5	15,2	20,3	3,3	0,5
	1893	*1 154*	*396*	*208*	*103*	*179*	*222*	*40*	*6*	*34,3*	*18,0*	*8,9*	*15,5*	*19,2*	*3,5*	*0,5*
6. Alfeld	1878	1 776	697	250	163	286	361	15	4	39,2	14,1	9,2	16,1	20,3	0,8	0,2
	1893	*1 890*	*787*	*301*	*162*	*253*	*364*	*20*	*3*	*41,6*	*15,9*	*8,6*	*13,4*	*19,3*	*1,0*	*0,2*
7. Goslar	1878	1 368	463	122	77	175	392	129	10	33,8	8,9	5,6	12,8	28,7	9,4	0,7
	1893	*1 486*	*590*	*158*	*62*	*151*	*383*	*131*	*11*	*39,7*	*10,6*	*4,2*	*10,2*	*25,8*	*8,8*	*0,7*
8. Osterode a. Harz	1878	2 981	997	799	397	427	353	5	3	33,4	26,8	13,3	14,3	11,8	0,2	0,1
	1893	*3 087*	*1 168*	*870*	*399*	*411*	*349*	*4*	*3*	*37,8*	*28,2*	*12,9*	*13,3*	*11,3*	*0,1*	*0,1*
9. Duderstadt	1878	3 547	1 825	988	287	313	133	1	—	51,5	27,9	8,1	8,8	3,7	0,0	—
	1893	*3 597*	*1 736*	*1 070*	*317*	*257*	*145*	*2*	—	*49,3*	*30,3*	*9,0*	*7,3*	*4,1*	*0,1*	—
10. Göttingen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Göttingen (Land)	1878	3 802	1 258	1 005	480	482	500	44	5	33,1	28,1	11,8	12,7	13,4	1,2	0,1
	1893	*3 820*	*1 397*	*1 001*	*401*	*458*	*511*	*43*	*6*	*36,5*	*26,2*	*10,6*	*12,0*	*13,1*	*1,1*	*0,2*
12. Münden	1878	1 734	648	524	216	204	134	6	2	37,4	30,2	12,4	11,7	7,7	0,3	0,1
	1893	*1 892*	*774*	*492*	*223*	*222*	*148*	*6*	*2*	*39,6*	*27,3*	*12,4*	*12,3*	*8,6*	*0,3*	*0,1*
13. Uslar	1878	1 633	642	358	133	240	250	9	1	39,3	21,9	8,1	14,7	15,3	0,6	0,1
	1893	*1 643*	*590*	*195*	*127*	*236*	*255*	*9*	*1*	*35,9*	*23,9*	*7,7*	*14,4*	*15,5*	*0,5*	*0,1*
14. Einbeck	1878	1 800	561	409	245	282	231	70	2	31,1	22,7	13,6	15,7	12,8	3,6	0,1
	1893	*1 944*	*567*	*472*	*253*	*296*	*255*	*69*	*2*	*29,6*	*24,7*	*13,0*	*15,6*	*13,3*	*3,6*	*0,1*
15. Northeim	1878	2 135	645	598	321	264	286	17	4	30,2	28,0	15,0	12,4	13,4	0,8	0,2
	1893	*2 182*	*646*	*568*	*336*	*308*	*302*	*18*	*4*	*29,6*	*26,0*	*15,4*	*14,1*	*13,9*	*0,8*	*0,2*
16. Zellerfeld	1878	118	118	—	—	—	—	—	—	100,0	—	—	—	—	—	—
	1893	*153*	*153*	—	—	—	—	—	—	*100,0*	—	—	—	—	—	—
17. Ilfeld	1878	1 009	484	178	79	136	123	6	3	48,0	17,6	7,8	13,5	12,2	0,6	0,3
	1893	*1 158*	*612*	*202*	*96*	*131*	*105*	*6*	*3*	*52,8*	*17,4*	*8,3*	*11,6*	*9,1*	*0,5*	*0,3*
XXII. R.-B. Lüneburg.																
1. Celle (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Celle (Land)	1878	2 669	902	420	225	372	732	16	2	33,8	15,7	8,5	13,9	27,4	0,6	0,1
	1893	*2 990*	*1 191*	*461*	*241*	*368*	*708*	*16*	*2*	*39,8*	*15,6*	*8,1*	*12,3*	*23,7*	*0,6*	*0,1*
3. Gifhorn	1878	2 163	611	353	277	331	659	23	9	28,3	16,3	8,2	15,3	30,4	1,1	0,4
	1893	*2 454*	*784*	*467*	*304*	*321*	*643*	*25*	*10*	*32,0*	*19,1*	*8,2*	*13,1*	*26,2*	*1,0*	*0,4*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
28 632,6	514,4	1 875,2	1 734,9	4 405,8	15 806,7	3 168,9	1 126,7	1,8	6,5	6,1	15,4	55,2	11,1	3,9
28 547,9	*555,3*	*1 768,0*	*1 735,9*	*4 423,2*	*15 513,3*	*3 158,9*	*1 393,3*	*1,9*	*6,2*	*6,1*	*15,5*	*54,3*	*11,1*	*4,9*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 291,9	212,3	864,6	1 007,9	1 518,1	7 769,1	4 769,1	150,8	1,3	5,3	6,2	9,3	47,7	29,3	0,9
16 749,4	*223,2*	*817,1*	*943,3*	*1 583,5*	*7 807,3*	*5 071,6*	*303,4*	*1,3*	*4,9*	*5,6*	*9,5*	*46,6*	*30,3*	*1,8*
26 873,5	315,5	1 121,9	1 305,9	2 577,4	12 100,2	6 995,7	2 456,9	1,2	4,2	4,9	9,6	45,0	26,0	9,1
27 006,2	*431,0*	*1 133,1*	*1 216,6*	*2 683,7*	*11 438,5*	*7 487,6*	*2 615,7*	*1,6*	*4,2*	*4,5*	*9,9*	*42,4*	*27,7*	*9,7*
11 205,7	161,1	511,4	540,2	1 267,4	4 593,0	2 358,2	1 774,4	1,4	4,6	4,8	11,3	41,0	21,1	15,8
12 466,8	*185,1*	*479,1*	*447,5*	*1 360,6*	*4 599,3*	*2 590,1*	*2 805,1*	*1,5*	*3,8*	*3,6*	*10,9*	*36,9*	*20,8*	*22,5*
15 002,0	350,7	690,7	931,9	2 672,8	6 989,8	955,2	2 410,9	2,3	4,6	6,2	17,8	46,6	6,4	16,1
14 292,0	*409,6*	*775,4*	*931,0*	*2 371,9*	*6 935,7*	*1 187,7*	*1 680,7*	*2,9*	*5,4*	*6,5*	*16,6*	*48,5*	*8,3*	*11,8*
21 098,2	151,3	216,2	319,8	1 201,8	7 406,9	7 257,5	4 544,7	0,7	1,0	1,5	5,7	35,1	34,4	21,6
21 076,2	*190,9*	*268,0*	*234,6*	*1 036,0*	*7 184,3*	*7 499,0*	*4 663,4*	*0,9*	*1,3*	*1,1*	*4,9*	*34,1*	*35,6*	*22,1*
17 905,2	665,5	2 014,8	2 045,0	3 938,3	6 883,2	651,2	1 707,2	3,7	11,3	11,4	22,0	38,5	3,6	9,5
18 022,0	*809,5*	*2 231,7*	*2 089,5*	*3 784,4*	*6 890,7*	*509,0*	*1 707,2*	*4,5*	*12,4*	*11,6*	*21,0*	*38,2*	*2,8*	*9,5*
9 734,0	1 118,3	2 112,3	1 387,4	2 678,4	2 327,8	109,8	—	11,5	21,7	14,3	27,5	23,9	1,1	—
9 787,5	*1 066,0*	*2 314,8*	*1 543,4*	*2 183,3*	*2 489,6*	*190,4*	—	*10,9*	*23,7*	*15,8*	*22,3*	*25,4*	*1,9*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 567,3	816,9	2 163,7	1 896,6	3 677,1	9 560,1	3 157,6	1 295,3	3,6	9,6	8,4	16,3	42,4	14,0	5,7
22 643,9	*730,0*	*1 942,6*	*1 691,5*	*3 405,8*	*9 579,7*	*3 543,6*	*1 750,7*	*3,2*	*8,6*	*7,5*	*15,0*	*42,3*	*15,7*	*7,7*
10 414,5	438,7	1 273,3	1 100,8	1 772,9	2 742,5	1 180,6	1 905,7	4,2	12,2	10,6	17,0	26,3	11,4	18,3
10 765,3	*470,9*	*1 170,9*	*1 086,9*	*1 879,8*	*3 115,6*	*1 255,1*	*1 786,1*	*4,4*	*10,9*	*10,1*	*17,5*	*28,9*	*11,6*	*16,6*
12 971,4	578,3	1 027,1	808,1	2 386,3	5 448,1	1 350,0	1 373,0	4,5	7,9	6,2	18,4	42,0	10,4	10,6
12 993,0	*467,4*	*1 181,3*	*703,5*	*2 353,6*	*5 518,0*	*1 416,3*	*1 352,9*	*3,6*	*9,1*	*5,4*	*18,1*	*42,5*	*10,9*	*10,4*
12 037,9	326,4	838,3	910,4	1 846,8	4 238,0	3 323,7	554,3	2,7	7,0	7,6	15,3	35,2	27,0	4,6
12 425,3	*323,5*	*983,4*	*950,1*	*1 975,8*	*4 428,1*	*3 209,7*	*554,7*	*2,6*	*7,9*	*7,7*	*15,9*	*35,6*	*25,8*	*4,5*
16 346,9	488,8	1 513,0	1 583,3	2 132,6	5 500,5	1 397,6	3 731,1	3,0	9,3	9,7	13,0	33,6	8,6	22,8
16 562,7	*397,2*	*1 338,3*	*1 585,1*	*2 410,9*	*5 680,5*	*1 387,7*	*3 763,0*	*2,4*	*8,1*	*9,6*	*14,5*	*34,3*	*8,4*	*22,7*
82,8	82,8	—	—	—	—	—	—	100,0	—	—	—	—	—	—
77,8	*77,8*	—	—	—	—	—	—	*100,0*	—	—	—	—	—	—
12 440,6	310,7	483,9	445,5	1 332,4	2 170,6	781,3	6 916,2	2,5	3,9	3,6	10,7	17,4	6,3	55,8
12 608,1	*363,5*	*583,9*	*589,9*	*1 396,5*	*1 976,8*	*781,3*	*6 916,2*	*2,9*	*4,6*	*4,7*	*11,1*	*15,7*	*6,2*	*54,8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111 639,9	2 128,7	5 067,7	4 485,0	16 274,9	75 793,4	6 885,1	1 005,1	1,9	4,5	4,0	14,5	68,0	6,2	0,9
116 851,5	*3 023,1*	*5 175,0*	*5 043,3*	*16 611,2*	*78 892,5*	*7 098,7*	*1 007,7*	*2,6*	*4,4*	*4,3*	*14,2*	*67,5*	*6,1*	*0,9*
56 562,5	1 652,2	2 574,0	2 260,0	7 421,0	33 880,0	3 410,0	5 365,3	2,9	4,6	4,0	13,1	59,9	6,0	9,5
56 762,5	*1 672,6*	*2 883,4*	*2 593,4*	*6 943,6*	*32 635,2*	*3 934,6*	*6 099,8*	*2,9*	*5,1*	*4,6*	*12,2*	*57,6*	*6,9*	*10,7*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuereinertrag von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuereinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XXII. R.-B. Lüneburg.																
4. Burgdorf	1878	3 157	738	499	336	607	959	17	1	23,4	15,8	10,6	19,3	30,4	0,5	0,03
	1893	*3 399*	*983*	*578*	*316*	*566*	*933*	*22*	*1*	*28,9*	*17,0*	*9,3*	*16,7*	*27,6*	*0,6*	*0,04*
5. Isenhagen	1878	1 436	470	261	106	168	426	5	- -	32,7	18,2	7,4	11,7	29,7	0,3	- -
	1893	*1 624*	*569*	*359*	*118*	*149*	*424*	*5*	—	*35,0*	*22,1*	*7,3*	*9,3*	*26,2*	*0,3*	—
6. Fallingbostel	1878	2 249	593	452	200	307	666	28	3	26,4	20,2	8,9	13,6	29,6	1,3	0,1
	1893	*2 363*	*709*	*473*	*205*	*294*	*652*	*27*	*3*	*30,0*	*20,1*	*8,7*	*12,4*	*27,6*	*1,1*	*0,1*
7. Soltau	1878	1 094	360	225	93	166	250	—	—	32,9	20,6	8,5	15,2	22,8	—	—
	1893	*1 205*	*460*	*260*	*82*	*162*	*241*	—	—	*38,2*	*21,6*	*6,8*	*13,4*	*20,0*	—	—
8. Uelzen	1878	2 910	610	494	181	312	1 242	70	1	21,0	17,0	6,2	10,7	42,7	2,4	0,03
	1893	*3 078*	*690*	*590*	*221*	*327*	*1 171*	*78*	*1*	*22,3*	*19,2*	*7,1*	*10,6*	*38,1*	*2,5*	*0,03*
9. Lüchow	1878	2 656	564	310	189	654	929	6	4	21,3	11,7	7,1	24,6	35,0	0,2	0,1
	1893	*2 828*	*613*	*461*	*200*	*604*	*940*	*5*	*5*	*21,7*	*16,3*	*7,1*	*21,4*	*33,3*	*0,1*	*0,1*
10. Dannenberg	1878	1 244	361	113	50	314	400	5	1	29,1	9,0	4,0	25,2	32,2	0,4	0,1
	1893	*1 329*	*428*	*165*	*54*	*258*	*416*	*7*	*1*	*32,2*	*12,5*	*4,0*	*19,4*	*31,3*	*0,5*	*0,1*
11. Bleckede	1878	1 570	330	254	92	120	704	66	4	21,1	16,2	5,9	7,6	44,8	4,3	0,2
	1893	*1 692*	*444*	*273*	*117*	*119*	*659*	*76*	*4*	*26,2*	*16,2*	*6,9*	*7,0*	*39,0*	*4,5*	*0,2*
12. Lüneburg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-
13. Lüneburg (Land)	1878	1 489	474	243	88	114	508	62	—	31,8	16,3	5,9	7,7	34,1	4,3	—
	1893	*1 598*	*515*	*292*	*114*	*115*	*499*	*63*	—	*32,2*	*18,3*	*7,1*	*7,2*	*31,2*	*3,9*	—
14. Winsen	1878	1 810	549	305	163	199	516	78	—	30,4	16,9	9,0	10,9	28,5	4,3	—
	1893	*2 109*	*773*	*383*	*174*	*199*	*500*	*80*	—	*36,6*	*18,2*	*8,3*	*9,4*	*23,7*	*3,8*	—
15. Harburg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-
16. Harburg (Land)	1878	2 324	790	420	210	288	600	16	—	34,1	18,1	9,0	12,4	25,8	0,6	—
	1893	*2 706*	*1 035*	*550*	*233*	*285*	*587*	*16*	—	*38,2*	*20,3*	*8,6*	*10,6*	*21,7*	*0,6*	—
XXIII. R.-B. Stade.																
1. Jork	1878	1 571	352	282	197	254	397	88	1	22,4	17,9	12,5	16,2	25,1	5,6	0,1
	1893	*1 601*	*346*	*317*	*192*	*255*	*405*	*85*	*1*	*21,6*	*19,8*	*12,1*	*15,9*	*25,3*	*5,3*	*0,1*
2. Stade	1878	2 843	984	749	341	326	429	14	—	34,6	26,4	11,9	11,5	15,1	0,5	—
	1893	*2 961*	*1 063*	*792*	*327*	*332*	*431*	*16*	—	*35,9*	*26,7*	*11,1*	*11,2*	*14,6*	*0,5*	-
3. Kehdingen	1878	1 138	307	276	105	86	159	189	16	27,1	24,3	9,2	7,5	13,9	10,1	1,4
	1893	*1 217*	*406*	*286*	*101*	*78*	*141*	*184*	*21*	*33,4*	*23,5*	*8,3*	*6,4*	*11,6*	*15,1*	*1,7*
4. Neuhaus a. Oste	1878	3 146	1 282	733	348	341	295	139	8	40,7	23,3	11,1	10,8	9,4	4,4	0,3
	1893	*3 294*	*1 370*	*768*	*353*	*367*	*290*	*136*	*10*	*41,6*	*23,3*	*10,7*	*11,2*	*8,8*	*4,1*	*0,3*
5. Hadeln	1878	2 036	445	481	304	247	368	185	6	21,8	23,6	14,9	12,1	18,1	9,1	0,3
	1893	*2 091*	*483*	*505*	*301*	*247*	*377*	*178*	*3*	*23,1*	*24,2*	*14,4*	*11,8*	*18,0*	*8,5*	*0,1*
6. Lehe	1878	2 561	765	539	271	420	427	137	2	29,9	21,0	10,6	16,4	16,7	5,3	0,1
	1893	*2 709*	*879*	*550*	*278*	*413*	*418*	*141*	—	*32,5*	*20,3*	*10,3*	*16,1*	*15,1*	*5,8*	—
7. Geestemünde	1878	2 529	744	530	274	354	554	72	1	29,4	21,0	10,8	14,0	21,9	2,9	0,03
	1893	*2 679*	*945*	*497*	*281*	*317*	*542*	*64*	*3*	*35,4*	*18,6*	*10,6*	*12,9*	*20,2*	*2,4*	*0,1*

Nutzbare Fläche der Besitzungen								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von													
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
61 729,2	916,5	2 976,1	4 380,2	14 529,3	39 703,5	1 670,6	553,0	1,4	4,6	6,7	22,5	61,4	2,6	0,8
61 899,5	*1 304,3*	*3 379,7*	*4 073,8*	*13 696,1*	*39 724,6*	*2 167,7*	*553 3*	*2,0*	*5,2*	*6,3*	*21,1*	*61,3*	*3,3*	*0,8*
62 448,2	957,6	2 857,2	2 603,2	10 965,5	41 979,9	3 084,8	—	1,5	4,6	4,2	17,6	67,2	4,9	—
62 489,0	*1 347,1*	*3 232,8*	*2 715,6*	*9 633,0*	*42 343,8*	*3 216,4*	—	*2,1*	*5,2*	*4,3*	*15,8*	*67,8*	*5,1*	—
80 746,9	1 050,1	4 202,6	3 373,6	9 935,8	54 696,0	5 615,7	1 873,1	1,3	5,2	4,2	12,3	67,8	6,9	2,3
80 777,1	*1 376,7*	*4 374,2*	*3 479,5*	*10 001,4*	*54 265,5*	*5 398,3*	*1 881,5*	*1,7*	*5,4*	*4,3*	*12,4*	*67,2*	*6,7*	*2,3*
72 167,2	1 957,0	4 174,2	3 965,7	13 593,0	48 477,3	—	—	2,7	5,8	5,5	18,8	67,2	—	—
68 789,5	*2 167,1*	*4 748,3*	*3 120,3*	*13 353,0*	*45 400,8*	—	—	*3,2*	*6,9*	*4,6*	*19,4*	*66,0*	—	—
117 303,8	1 081,8	3 682,8	2 839,5	11 091,5	86 772,1	11 327,1	509,0	0,9	3,1	2,4	9,5	74,0	9,7	0,4
113 762,1	*1 183,5*	*4 392,9*	*3 364,4*	*11 529,9*	*80 333,2*	*12 452,5*	*505,7*	*1,0*	*3,8*	*2,9*	*10,2*	*70,7*	*11,0*	*0,4*
58 250,1	731,4	1 505,3	2 489,7	15 349,3	28 092,6	1 055,5	9 026,3	1,2	2 6	4,3	26,3	48,3	1,8	15,5
59 553,0	*860,9*	*2 197,5*	*2 151,7*	*14 281,8*	*29 863,9*	*776,7*	*9 420,5*	*1,4*	*3,6*	*3,6*	*24,0*	*50,2*	*1,3*	*15,9*
27 759,5	460,7	756,7	937,0	9 561,1	14 321,4	1 476,1	246,5	1,6	2,7	3,4	34,5	51,6	5,3	0,9
27 958,8	*648,2*	*919,2*	*1 027,1*	*8 256,1*	*15 330,5*	*1 532,8*	*244,9*	*2,3*	*3,3*	*3,7*	*29,5*	*54,8*	*5,5*	*0,9*
40 071,1	464,4	1 001,6	760,7	2 040,7	28 668,1	4 293 3	2 841,5	1,1	2,5	1,9	5,1	71,6	10,7	7,1
40 121,7	*544,9*	*1 050,4*	*949,9*	*1 993,1*	*27 360,6*	*4 856,2*	*3 366,6*	*1,3*	*2,6*	*2,4*	*5,0*	*68,2*	*12,1*	*8,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53 799,7	590,2	1 284,6	1 016,5	2 204,5	39 037,0	9 666,9	—	1,1	2,4	1,9	4,1	72,6	17,9	—
53 799,4	*667,1*	*1 457,1*	*1 245,2*	*2 192,7*	*38 747,2*	*9 490,1*	—	*1,2*	*2,7*	*2,3*	*4,1*	*72,1*	*17,6*	—
54 594,9	786,6	2 312,7	2 946,3	5 598,5	38 295,6	4 655,2	—	1,5	4,3	5,4	10,2	70,1	8,5	—
55 163,8	*1 081,3*	*2 815,8*	*3 025,9*	*5,293,4*	*38 176,6*	*4 770,8*	—	*2,0*	*5,1*	*5,5*	*9,6*	*69,2*	*8,6*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60 220,3	1 299,2	3 189,1	3 476,1	10 353,0	38 389,3	3 513,6	—	2,1	5,3	5,8	17,2	63,8	5,8	—
61 390,0	*1 989,2*	*4 145,7*	*3 882,2*	*9 590,0*	*38 220,9*	*3 562,0*	—	*3,2*	*6,8*	*6,3*	*15,6*	*62,3*	*5,8*	—
11 119,6	115,3	321,5	412,2	991,7	6 060,8	3 104,9	113,2	1,0	2,9	3,7	8,9	54,6	27,9	1,0
11 147,6	*93,2*	*350,2*	*392,6*	*991,3*	*6 193,4*	*3 032,7*	*94,2*	*0,9*	*3,2*	*3,5*	*8,9*	*55,4*	*27,2*	*0,9*
60 305,3	2 502,1	6 122,3	5 595,4	9 239,1	33 938,8	2 907,6	—	4,1	10,2	9,3	15,3	56,3	4,8	—
60 308,7	*2 456,2*	*6 405,6*	*5 444,8*	*8 828,7*	*33 372,6*	*3 801,1*	—	*4,1*	*10,6*	*9,0*	*14,6*	*55,4*	*6,3*	—
19 999,3	186,2	550,7	492,0	839,2	3 321,8	10 929,6	3 679,8	0,9	2,7	2,4	4,1	16,7	54,8	18,4
20 610,7	*265,0*	*614,9*	*444,0*	*718,7*	*3 028,2*	*11 248,5*	*4 291,4*	*1,3*	*3,0*	*2,1*	*3,5*	*14,7*	*54,6*	*20,8*
40 057,1	1 870,0	4 556,3	4 469,1	8 404,4	8 820,3	7 585,5	4 351,5	4,7	11,4	11,1	20,9	22,1	18,9	10,9
40 684,6	*2 160,5*	*4 686,9*	*4 417,1*	*8 582,8*	*8 855,6*	*7 315,1*	*4 666,6*	*5,3*	*11,5*	*10,9*	*21,1*	*21,8*	*17,9*	*11,5*
23 970,7	450,5	1 633,5	1 298,7	2 308,7	8 120,2	9 472,0	687,1	1,9	6,8	5,4	9,6	33,9	39,5	2,9
24 030,7	*553,8*	*1 763,1*	*1 293,6*	*2 144,9*	*8 232,2*	*9 661,5*	*381,6*	*2,3*	*7,3*	*5,3*	*8,9*	*34,3*	*40,3*	*1,6*
43 658,1	2 336,1	4 804,6	4 156,4	9 999,9	15 428,5	6 683,3	249 3	5,4	11,0	9,5	22,9	35,3	15,3	0,6
43 758,5	*2 166,5*	*4 757,9*	*3 752,5*	*10 508,5*	*15 430,4*	*7 142,7*	—	*5,0*	*10,9*	*8,6*	*24,0*	*35,2*	*16,3*	—
48 992,0	2 058,0	4 754,4	4 032,2	8 000,7	24 643,8	5 346,1	156,8	4,2	9,7	8,2	16,3	50,4	10,9	0,3
48 949,7	*2 380,7*	*4 407,1*	*4 126,3*	*7 986,2*	*24 077,3*	*5 498,6*	*473,6*	*4 9*	*9,0*	*8,4*	*16,3*	*49,2*	*11,2*	*1,0*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XXIV. R.-B. Stade.																
9. Osterholz	1878	3 452	1 711	993	272	221	264	21	—	49,6	27,5	7,9	6,4	7,6	0,6	—
	1893	*3 538*	*1 787*	*950*	*312*	*207*	*263*	*19*	—	*50,6*	*26,8*	*8,8*	*5,9*	*7,4*	*0,5*	—
[illegible]	1878	1 662	933	302	117	125	162	23	—	56,2	18,2	7,0	7,5	9,7	1,4	—
	1893	*1 801*	*1 064*	*312*	*115*	*128*	*158*	*24*	—	*59,1*	*17,3*	*6,4*	*7,1*	*8,8*	*1,3*	—
10. Verden	1878	2 087	917	399	135	165	441	29	1	44,0	19,1	6,5	7,9	21,1	1,4	0,04
	1893	*2 183*	*982*	*428*	*131*	*169*	*434*	*38*	*1*	*45,1*	*19,6*	*6,0*	*7,7*	*19,9*	*1,7*	*0,04*
11. Achim	1878	1 754	829	417	144	126	220	17	1	47,3	23,8	8,2	7,1	12,6	0,9	0,1
	1893	*1 886*	*930*	*436*	*146*	*136*	*216*	*21*	*1*	*49,3*	*23,1*	*7,7*	*7,2*	*11,4*	*1,2*	*0,1*
12. Rotenburg i. Hann.	1878	2 476	931	629	186	278	451	1	—	37,6	25,5	7,5	11,2	18,2	0,04	—
	1893	*2 598*	*1 045*	*652*	*197*	*264*	*440*	—	—	*40,2*	*25,1*	*7,6*	*10,2*	*16,9*	—	—
13. Zeven	1878	1 789	599	404	161	241	382	1	1	33,5	22,6	8,9	13,5	21,3	0,1	0,1
	1893	*1 927*	*681*	*477*	*162*	*244*	*362*	*1*	—	*35,4*	*24,7*	*8,4*	*12,6*	*18,8*	*0,1*	
14. [illegible]	1878	1 746	647	482	206	176	232	3	—	37,0	27,6	11,8	10,1	13,3	0,2	—
	1893	*1 807*	*615*	*508*	*201*	*183*	*233*	*1*	—	*34,0*	*28,1*	*11,1*	*10,1*	*12,9*	*0,2*	—
XXIV. R.-B. Osnabrück.																
1. Meppen	1878	1 600	509	493	136	193	266	3	—	31,8	30,8	8,5	12,1	16,6	0,2	—
	1893	*1 602*	*552*	*452*	*145*	*173*	*277*	*3*	—	*34,5*	*28,3*	*9,0*	*10,8*	*17,3*	*0,1*	—
2. [illegible]	1878	2 013	1 000	507	144	161	199	2	—	49,7	25,2	7,1	8,0	9,9	0,1	—
	1893	*2 082*	*1 068*	*519*	*142*	*148*	*203*	*2*	—	*51,3*	*24,9*	*6,8*	*7,1*	*9,8*	*0,1*	—
3. Hümmling	1878	2 183	1 037	746	141	168	91	—	—	47,6	34,2	6,4	7,7	4,1	—	—
	1893	*2 206*	*989*	*792*	*149*	*159*	*98*	—	—	*44,8*	*35,9*	*6,8*	*7,2*	*4,4*	—	—
4. Lingen	1878	2 218	287	633	308	494	491	5	—	12,9	28,5	13,9	22,3	22,1	0,3	—
	1893	*2 267*	*301*	*664*	*318*	*448*	*531*	*5*	—	*13,3*	*29,3*	*14,1*	*19,7*	*23,4*	*0,2*	—
[illegible] Bentheim	1878	2 018	726	667	334	444	441	4	2	27,7	25,5	12,7	16,9	16,6	0,3	0,1
	1893	*3 001*	*867*	*800*	*319*	*454*	*526*	*6*	*2*	*28,8*	*26,7*	*11,6*	*15,1*	*17,5*	*0,2*	*0,1*
[illegible] Osnabrück	1878	3 079	365	746	409	508	1 014	35	2	11,9	24,2	13,3	16,5	32,9	1,1	0,1
	1893	*3 149*	*378*	*742*	*419*	*525*	*1 004*	*57*	*2*	*12,1*	*23,6*	*13,3*	*16,7*	*33,6*	*1,1*	*0,1*
7. Osnabrück (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Osnabrück Land	1878	1 369	301	286	152	113	487	27	3	21,9	20,9	11,1	8,3	35,6	2,0	0,2
	1893	*1 515*	*416*	*312*	*151*	*140*	*461*	*32*	*3*	*27,8*	*20,6*	*10,0*	*9,2*	*30,4*	*2,1*	*0,2*
9. Wittlage	1878	1 516	213	334	275	285	387	20	2	14,1	22,0	18,1	18,8	25,6	1,3	0,1
	1893	*1 573*	*255*	*342*	*251*	*317*	*387*	*19*	*2*	*16,2*	*21,8*	*15,9*	*20,2*	*24,6*	*1,2*	*0,1*
10. Melle	1878	1 697	428	349	175	179	528	37	1	25,2	20,6	10,3	10,5	31,1	2,2	0,1
	1893	*1 768*	*476*	*367*	*173*	*185*	*530*	*36*	*1*	*26,9*	*20,7*	*9,8*	*10,5*	*30,0*	*2,0*	*0,1*
11. Iburg	1878	1 987	524	577	235	210	425	16	—	26,4	29,0	11,8	10,6	21,4	0,8	—
	1893	*2 180*	*626*	*638*	*272*	*221*	*410*	*13*	—	*28,7*	*29,3*	*12,6*	*10,1*	*18,8*	*0,6*	

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
41 258,4	5 245,6	9 846,2	3 810,2	5 077,7	14 020,6	3 258,1	—	12,7	23,9	9,2	12,3	34,0	7,9	—
41 238,7	*5 142,4*	*9 080,3*	*4 730,2*	*4 753,9*	*14 248,0*	*3 283,9*	—	*12,5*	*22,0*	*11,5*	*11,5*	*34,6*	*7,9*	—
14 020,8	1 117,2	1 697,9	1 295,6	2 220,4	5 984,8	1 704,9	—	7,9	12,1	9,2	15,9	42,7	12,2	—
14 339,7	*1 121,3*	*1 758,7*	*1 185,4*	*2 502,8*	*6 007,6*	*1 763,9*	—	*7,8*	*12,3*	*8,2*	*17,5*	*41,9*	*12,3*	—
32 401,8	1 433,1	2 704,1	1 732,8	4 806,1	19 932,6	1 517,0	276,1	4,4	8,4	5,4	14,8	61,5	4,7	0,8
32 553,1	*1 644,4*	*2 728,5*	*1 647,7*	*4 632,4*	*19 532,5*	*2 241,6*	*126,0*	*5,0*	*8,4*	*5,1*	*14,2*	*60,0*	*6,5*	*0,4*
21 210,2	1 110,2	3 629,6	1 647,0	2 585,1	10 719,0	1 398,3	121,0	5,2	17,1	7,8	12,2	50,6	6,6	0,5
21 313,5	*1 290,6*	*3 505,6*	*1 738,3*	*2 748,2*	*10 143,5*	*1 715,3*	*172,0*	*6,0*	*16,5*	*8,2*	*12,9*	*47,6*	*8,0*	*0,8*
70 273,8	2 757,1	7 837,7	4 721,5	13 874,0	40 552,0	531,5	—	3,9	11,1	6,7	19,7	57,8	0,8	—
69 255,7	*3 044,9*	*8 168,2*	*4 964,4*	*13 084,8*	*39 993,1*	—	—	*4,4*	*11,8*	*7,2*	*18,9*	*57,7*	—	—
57 925,8	1 659,1	5 040,7	3 962,4	11 212,8	34 307,8	268,9	1 474,1	2,9	8,7	6,8	19,4	59,3	0,4	2,5
55 948,5	*1 964,6*	*5 531,9*	*4 045,8*	*11 340,7*	*32 749,4*	*316,1*	—	*3,5*	*9,9*	*7,2*	*20,3*	*58,6*	*0,5*	—
47 396,6	3 674,1	6 661,3	4 872,5	6 610,7	24 683,2	894,8	—	7,7	14,1	10,3	13,9	52,1	1,9	—
47 608,1	*3 266,8*	*7 413,7*	*4 853,0*	*7 068,3*	*23 615,5*	*1 390,8*	—	*6,9*	*15,6*	*10,2*	*14,8*	*49,6*	*2,9*	—
61 963,4	2 527,1	10 526,9	4 927,3	11 642,9	30 934,0	1 405,2	—	4,1	17,1	7,9	18,8	49,9	2,2	—
63 533,2	*2 543,1*	*9 862,4*	*5 118,5*	*10 924,7*	*33 524,9*	*1 559,6*	—	*4,0*	*15,5*	*8,1*	*17,2*	*52,8*	*2,4*	—
30 276,5	3 520,7	5 804,9	3 155,7	5 424,0	11 955,5	415,7	—	11,6	19,2	10,4	17,9	39,5	1,4	—
31 308,4	*3 789,9*	*6 201,2*	*3 244,6*	*4 859,5*	*12 526,1*	*687,1*	—	*12,1*	*19,8*	*10,4*	*15,5*	*40,1*	*2,1*	—
21 221,0	3 067,2	6 282,2	2 176,9	4 502,5	5 192,2	—	—	14,5	29,6	10,3	21,3	24,5	—	—
31 852,8	*3 963,3*	*10 967,0*	*4 107,8*	*5 465,8*	*7 348,9*	—	—	*12,4*	*34,5*	*12,9*	*17,1*	*23,1*	—	—
50 076,3	826,3	5 141,2	4 208,1	13 412,7	24 707,7	1 780,3	—	1,6	10,3	8,4	26,8	49,3	3,6	—
57 534,9	*863,1*	*5 849,5*	*4 867,9*	*13 665,6*	*30 147,0*	*1 841,8*	—	*1,5*	*10,2*	*8,4*	*23,8*	*52,9*	*3,2*	—
51 831,8	1 655,4	5 624,2	5 775,9	13 479,6	23 264,9	584,3	1 447,5	3,1	10,9	11,2	26,1	44,9	1,1	2,7
73 006,9	*2 541,4*	*7 419,8*	*6 948,6*	*16 883,5*	*36 538,8*	*1 227,3*	*1 447,5*	*3,5*	*10,2*	*9,5*	*23,1*	*50,1*	*1,6*	*2,0*
77 555,8	849,7	5 872,6	5 650,0	12 363,1	46 135,8	4 828,8	1 855,8	1,1	7,6	7,3	15,9	59,5	6,2	2,4
87 046,6	*778,4*	*6 124,0*	*6 672,1*	*14 071,0*	*52 328,2*	*5 224,3*	*1 848,6*	*0,9*	*7,0*	*7,7*	*16,2*	*60,1*	*6,0*	*2,1*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29 205,6	439,2	1 322,6	1 411,4	1 639,0	19 956,3	3 225,1	1 212,0	1,5	4,5	4,8	5,6	68,3	11,1	4,2
29 068,5	*538,5*	*1 430,2*	*1 297,1*	*2 001,4*	*18 843,0*	*3 652,7*	*1 305,6*	*1,8*	*4,9*	*4,5*	*6,9*	*64,8*	*12,6*	*4,5*
24 635,4	327,4	1 571,2	2 309,5	3 969,2	11 837,8	3 304,0	1 316,3	1,3	6,4	9,4	16,1	48,1	13,4	5,3
25 001,9	*338,0*	*1 625,3*	*2 165,5*	*4 384,0*	*11 780,1*	*3 392,4*	*1 316,3*	*1,3*	*6,5*	*8,7*	*17,5*	*47,1*	*13,6*	*5,3*
22 615,3	373,7	1 133,1	1 027,9	1 782,2	14 519,5	3 386,1	392,8	1,7	5,0	4,5	7,9	64,3	14,9	1,7
22 737,2	*480,0*	*1 157,0*	*1 049,7*	*1 816,7*	*14 587,8*	*3 238,0*	*408,0*	*2,1*	*5,0*	*4,6*	*7,9*	*64,3*	*14,3*	*1,8*
25 304,5	755,6	2 707,3	1 998,4	3 233,8	14 938,7	1 670,6	—	2,9	10,7	7,9	12,8	59,1	6,6	—
25 590,2	*903,9*	*2 953,5*	*2 276,1*	*3 346,3*	*14 868,2*	*1 242,2*	—	*3,5*	*11,5*	*8,9*	*13,1*	*58,1*	*4,9*	—

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von: überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XXV. R.-B. Aurich.																
1. Norden	1878	2 515	1 625	315	78	85	157	248	7	64,6	12,5	3,1	3,4	6,3	9,9	0,3
	1893	*2 646*	*1 749*	*334*	*73*	*88*	*149*	*246*	*7*	*66,1*	*12,6*	*2,8*	*3,3*	*5,6*	*9,3*	*0,3*
2. Emden (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Emden (Land)	1878	941	266	90	38	56	176	313	2	28,3	9,6	4,0	5,9	18,7	33,3	0,2
	1893	*979*	*287*	*111*	*62*	*51*	*155*	*310*	*3*	*29,3*	*11,3*	*6,3*	*5,2*	*15,8*	*31,7*	*0,3*
4. Wittmund	1878	3 829	1 425	1 014	276	266	563	284	1	37,2	26,5	7,2	7,0	14,7	7,3	0,02
	1893	*3 867*	*1 441*	*1 066*	*286*	*265*	*539*	*269*	*1*	*37,3*	*27,6*	*7,4*	*6,9*	*13,9*	*7,0*	*0,02*
5. Aurich	1878	4 800	2 454	1 173	347	357	469	9	—	51,1	24,4	7,2	7,4	9,7	0,2	—
	1893	*5 323*	*2 901*	*1 216*	*360*	*365*	*471*	*10*	—	*54,5*	*22,8*	*6,8*	*6,8*	*8,8*	*0,2*	—
6. Leer	1878	4 682	3 332	751	185	200	386	58	1	66,2	15,1	3,8	5,4	7,7	1,2	0,02
	1893	*5 571*	*3 758*	*828*	*230*	*272*	*420*	*63*		*67,4*	*14,9*	*4,1*	*4,9*	*7,6*	*1,1*	—
7. Werner	1878	1 273	584	100	34	43	228	218	6	46,0	12,6	2,7	3,3	17,9	17,2	0,4
	1893	*1 527*	*640*	*162*	*50*	*45*	*222*	*211*	*8*	*48,1*	*12,2*	*2,9*	*3,4*	*16,7*	*15,9*	*0,6*
XXVI. R.-B. Münster.																
1. Tecklenburg	1878	3 782	825	1 175	466	524	753	19	—	21,8	31,1	12,4	13,9	20,1	0,5	—
	1893	*3 980*	*856*	*1 311*	*523*	*524*	*758*	*18*	—	*21,5*	*32,9*	*13,1*	*13,1*	*18,9*	*0,5*	—
2. Warendorf	1878	2 803	867	831	294	298	543	28	2	30,9	29,1	10,3	10,4	18,9	0,3	0,1
	1893	*2 906*	*935*	*846*	*291*	*300*	*533*	*28*	*3*	*31,9*	*28,8*	*9,3*	*10,2*	*18,1*	*1,0*	*0,1*
3. Beckum	1878	3 452	1 055	919	275	273	831	95	6	30,2	26,6	8,0	7,9	24,1	2,7	0,1
	1893	*3 650*	*1 130*	*1 005*	*304*	*287*	*818*	*103*	*3*	*31,0*	*27,5*	*8,3*	*7,9*	*22,4*	*2,8*	*0,1*
4. Lüdinghausen	1878	3 284	1 499	766	222	267	843	86	10	45,6	20,8	6,0	7,2	22,9	2,4	0,3
	1893	*3 948*	*1 660*	*831*	*228*	*274*	*831*	*85*	*9*	*42,4*	*21,2*	*5,8*	*7,0*	*21,2*	*2,3*	*0,2*
5. Münster (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Münster (Land)	1878	3 887	1 293	879	283	330	1 001	99	2	33,3	22,6	7,3	8,5	25,7	2,6	0,1
	1893	*4 095*	*1 505*	*1 043*	*342*	*361*	*966*	*106*	*2*	*36,8*	*24,7*	*8,4*	*8,8*	*23,6*	*2,6*	*0,1*
7. Steinfurt	1878	4 384	1 467	1 273	328	313	745	49	—	37,4	29,1	7,5	7,2	17,3	1,5	—
	1893	*4 665*	*1 871*	*1 443*	*381*	*327*	*719*	*44*	—	*40,1*	*28,4*	*7,8*	*7,1*	*15,6*	*1,0*	—
8. Coesfeld	1878	3 223	994	791	242	327	794	69	4	30,8	24,7	7,5	10,1	24,7	2,1	0,1
	1893	*3 476*	*1 094*	*844*	*272*	*342*	*779*	*71*	*1*	*30,9*	*25,6*	*8,2*	*10,3*	*23,5*	*2,1*	*0,1*
9. Ahaus	1878	3 553	1 372	869	304	380	517	11	1	41,1	24,4	8,5	10,7	14,6	0,3	0,03
	1893	*3 861*	*1 471*	*1 006*	*287*	*371*	*507*	*11*	*1*	*39,2*	*28,0*	*8,0*	*10,3*	*14,1*	*0,4*	*0,03*
10. Borken	1878	3 [illegible]	1 128	1 173	492	466	479	8	3	29,1	31,1	13,1	12,4	13,2	0,3	0,1
	1893	*3 [illegible]*	*1 [illegible]*	*1 146*	*430*	*408*	*483*	*7*	*3*	*31,1*	*29,4*	*11,2*	*11,1*	*17,1*	*0,3*	*0,1*
11. Recklinghausen	1878	3 [illegible]	1 [illegible]	807	264	322	655	26	4	41,9	24,2	7,3	8,7	17,2	0,5	0,2
	1893	*3 [illegible]*	*2 [illegible]*	*965*	*272*	*381*	*618*	*21*	*6*	*42,2*	*23,8*	*7,4*	*8,5*	*16,9*	*0,4*	*0,2*

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von							
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
24 620,7	2 343,8	1 142,5	668,7	1 259,8	4 612,4	12 904,3	1 688,7	9,5	4,6	2,7	5,1	18,7	52,5	6,9
24 461,6	*2 469,2*	*1 143,3*	*625,0*	*1 277,2*	*4 316,7*	*12 911,7*	*1 718,5*	*10,1*	*4,7*	*2,6*	*5,2*	*17,6*	*52,8*	*7,0*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 048,2	38,5	117,9	109,7	290,8	4 100,4	16 136,7	254,2	0,1	0,5	0,5	1,3	19,6	76,8	1,2
20 914,5	*43,2*	*148,4*	*167,3*	*293,7*	*3 879,6*	*16 017,4*	*364,9*	*0,2*	*0,7*	*0,8*	*1,4*	*18,6*	*76,6*	*1,7*
48 503,2	2 991,0	5 638,7	2 898,4	4 657,1	19 506,8	12 649,2	162,0	6,2	11,6	6,0	9,6	40,2	26,1	0,3
48 327,6	*3 159,5*	*5 908,1*	*2 867,0*	*4 474,1*	*19 401,9*	*12 354,0*	*163,0*	*6,5*	*12,2*	*5,9*	*9,3*	*40,2*	*25,6*	*0,3*
44 872,2	6 190,8	7 533,6	4 340,1	6 285,7	19 814,2	707,9	—	13,8	16,8	9,7	14,0	44,1	1,6	—
46 434,0	*7 808,3*	*7 898,0*	*3 991,4*	*6 574,6*	*19 366,2*	*795,4*	—	*16,8*	*17,0*	*8,6*	*14,2*	*41,7*	*1,7*	—
41 599,5	9 359,0	5 424,4	2 753,3	6 718,1	14 378,1	2 697,6	269,0	22,5	13,1	6,6	16,1	34,6	6,5	0,6
47 309,0	*11 353,1*	*6 317,9*	*3 327,7*	*6 472,5*	*16 407,2*	*3 430,6*	—	*24,0*	*13,4*	*7,0*	*13,7*	*34,7*	*7,2*	—
19 228,1	747,9	561,1	250,8	445,7	7 393,1	9 413,5	416,0	3,8	2,9	1,3	2,3	38,5	49,1	2,1
19 377,4	*812,5*	*576,1*	*263,5*	*494,7*	*7 322,9*	*9 331,9*	*575,8*	*4,2*	*3,0*	*1,4*	*2,6*	*37,7*	*48,1*	*3,0*
65 001,0	1 813,7	7 456,8	5 761,1	10 711,6	35 841,6	3 416,2	—	2,8	11,5	8,9	16,5	55,1	5,2	—
71 255,6	*2 169,3*	*9 214,2*	*7 185,2*	*11 661,8*	*37 854,2*	*3 170,8*	—	*3,0*	*12,9*	*10,1*	*16,4*	*53,1*	*4,5*	—
48 824,7	1 822,1	4 874,7	3 800,6	6 708,2	26 333,3	4 414,7	871,1	3,7	10,0	7,8	13,7	53,9	9,1	1,8
48 958,8	*1 849,6*	*5 115,2*	*3 858,4*	*6 667,2*	*25 598,2*	*4 541,6*	*1 328,6*	*3,8*	*10,4*	*7,9*	*13,6*	*52,3*	*9,3*	*2,7*
57 810,0	1 232,2	3 577,7	2 108,2	3 520,2	33 493,7	10 099,3	3 778,7	2,1	6,2	3,7	6,1	57,9	17,5	6,5
58 136,7	*1 246,3*	*3 736,9*	*2 290,8*	*3 750,7*	*32 797,3*	*11 469,5*	*2 845,2*	*2,2*	*6,4*	*3,9*	*6,5*	*56,4*	*19,7*	*4,9*
61 337,9	1 922,9	2 734,4	1 603,7	3 464,3	31 878,0	9 542,5	10 192,1	3,1	4,4	2,6	5,6	52,1	15,6	16,6
61 642,4	*1 868,2*	*2 958,5*	*1 598,1*	*3 559,0*	*31 671,7*	*9 662,9*	*10 324,0*	*3,0*	*4,8*	*2,6*	*5,7*	*51,4*	*15,7*	*16,8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71 942,1	2 313,1	4 634,9	2 493,8	6 964,2	44 186,8	10 034,6	1 314,7	3,2	6,4	3,5	9,7	61,5	13,9	1,8
71 412,7	*2 127,8*	*5 031,0*	*2 809,0*	*7 202,0*	*42 121,4*	*10 777,3*	*1 344,2*	*3,0*	*7,1*	*3,9*	*10,1*	*58,9*	*15,1*	*1,9*
62 822,6	3 883,9	8 548,7	4 086,9	7 068,0	34 346,9	4 888,2	—	6,1	13,6	6,5	11,3	54,7	7,8	—
63 606,9	*4 323,6*	*9 290,2*	*4 336,0*	*7 406,0*	*33 453,1*	*4 798,0*	—	*6,8*	*14,6*	*6,8*	*11,6*	*52,7*	*7,5*	—
59 483,6	1 695,1	4 310,0	2 831,1	7 081,6	32 851,1	7 616,0	3 098,7	2,9	7,2	4,8	11,9	55,2	12,8	5,2
59 910,2	*1 773,6*	*4 604,5*	*3 049,1*	*7 207,0*	*32 439,9*	*7 724,1*	*3 112,0*	*2,9*	*7,7*	*5,0*	*12,1*	*54,2*	*12,9*	*5,2*
53 948,3	3 525,1	6 613,8	4 634,5	10 879,9	25 179,2	1 848,0	1 267,8	6,5	12,3	8,6	20,2	46,7	3,4	2,3
54 002,9	*3 438,3*	*7 703,9*	*4 216,2*	*10 298,1*	*24 655,6*	*1 848,7*	*1 841,8*	*6,3*	*14,3*	*7,8*	*19,1*	*45,7*	*3,4*	*3,4*
52 808,8	2 091,9	6 673,1	5 777,1	11 000,6	23 241,5	2 180,7	1 843,1	4,0	12,6	10,9	20,8	44,1	4,1	3,5
52 625,1	*2 418,4*	*6 755,5*	*5 146,6*	*10 789,6*	*23 771,4*	*1 916,4*	*1 827,2*	*4,6*	*12,8*	*9,8*	*20,5*	*45,2*	*3,6*	*3,6*
49 312,4	2 532,0	4 584,6	2 735,7	7 101,7	25 039,6	3 018,1	4 300,7	5,1	9,3	5,6	14,4	50,8	6,1	8,7
49 011,0	*2 655,7*	*4 565,0*	*2 781,8*	*6 857,2*	*24 785,1*	*2 949,8*	*5 016,3*	*5,4*	*9,3*	*5,7*	*14,0*	*50,6*	*6,0*	*10,0*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XXVII. R.-B. Minden.																
1. Minden	1878	7 061	3 031	1 631	592	640	1 106	55	6	42,9	23,1	8,4	9,1	15,7	0,7	0,1
	1893	*7 621*	*3 501*	*1 691*	*622*	*662*	*1 087*	*53*	*5*	*45,9*	*22,2*	*8,1*	*8,7*	*14,3*	*0,7*	*0,1*
2. Lübbecke	1878	5 362	1 684	1 355	637	798	867	16	5	31,4	25,3	11,9	14,9	16,2	0,2	0,1
	1893	*5 423*	*1 756*	*1 398*	*636*	*770*	*842*	*16*	*5*	*32,4*	*25,8*	*11,7*	*14,2*	*15,5*	*0,3*	*0,1*
3. Herford	1878	4 681	1 536	1 296	477	497	813	59	3	32,8	27,7	10,2	10,6	17,4	1,2	0,1
	1893	*5 315*	*2 040*	*1 471*	*482*	*478*	*779*	*62*	*3*	*38,4*	*27,6*	*9,1*	*9,0*	*14,6*	*1,2*	*0,1*
4. Halle i. Westf.	1878	1 680	262	500	220	291	387	19	1	15,6	29,7	13,1	17,3	23,1	1,1	0,1
	1893	*1 848*	*377*	*558*	*226*	*289*	*87*	*14*	*1*	*20,4*	*30,1*	*12,2*	*15,6*	*20,0*	*0,8*	*0,1*
5. Bielefeld (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Bielefeld (Land)	1878	1 766	594	570	169	142	222	66	3	33,7	32,3	9,6	8,0	12,5	3,7	0,2
	1893	*1 996*	*679*	*654*	*174*	*156*	*281*	*60*	*2*	*34,1*	*32,7*	*8,7*	*7,8*	*14,0*	*3,0*	*0,1*
7. Wiedenbrück	1878	3 232	1 388	915	275	316	322	15	1	42,9	28,3	8,5	9,8	10,0	0,5	0,03
	1893	*3 369*	*1 401*	*971*	*271*	*320*	*327*	*15*	*1*	*41,6*	*29,1*	*8,2*	*9,7*	*9,9*	*0,5*	*0,03*
8. Paderborn	1878	3 094	1 415	745	269	279	366	19	1	45,8	24,1	8,7	9,0	11,8	0,6	0,03
	1893	*3 248*	*1 585*	*750*	*249*	*298*	*343*	*21*	*2*	*48,8*	*23,1*	*7,6*	*9,2*	*10,6*	*0,6*	*0,1*
9. Büren	1878	4 738	2 260	931	475	495	545	27	5	47,7	19,6	10,1	10,4	11,5	0,6	0,1
	1893	*4 788*	*2 244*	*977*	*464*	*521*	*546*	*31*	*5*	*46,9*	*20,4*	*9,7*	*10,9*	*11,4*	*0,6*	*0,1*
10. Warburg	1878	3 396	1 563	638	293	380	475	33	14	46,0	18,8	8,6	11,2	14,0	1,0	0,4
	1893	*3 410*	*1 546*	*641*	*304*	*382*	*490*	*34*	*13*	*45,3*	*18,8*	*8,9*	*11,2*	*14,4*	*1,0*	*0,4*
11. Höxter	1878	4 533	2 314	945	333	359	525	41	16	51,1	20,9	7,3	7,9	11,6	0,9	0,3
	1893	*4 576*	*2 295*	*1 016*	*341*	*358*	*526*	*43*	*17*	*50,1*	*22,2*	*7,5*	*7,4*	*11,5*	*0,9*	*0,4*
XXVIII. R.-B. Arnsberg.																
1. Arnsberg	1878	2 934	1 465	631	257	232	322	22	5	50,0	21,5	8,8	7,9	10,9	0,7	0,2
	1893	*3 033*	*1 530*	*661*	*259*	*242*	*303*	*30*	*5*	*50,5*	*21,9*	*8,5*	*8,0*	*10,0*	*1,0*	*0,1*
2. Meschede	1878	3 350	1 803	689	200	316	325	15	2	53,8	20,6	6,0	9,4	9,7	0,4	0,1
	1893	*3 560*	*1 992*	*723*	*207*	*313*	*309*	*14*	*2*	*55,9*	*20,3*	*5,8*	*8,8*	*8,7*	*0,4*	*0,1*
3. Brilon	1878	3 196	1 767	791	259	264	106	5	4	55,3	24,7	8,1	8,3	3,3	0,2	0,1
	1893	*3 290*	*1 881*	*774*	*259*	*263*	*101*	*6*	*3*	*57,3*	*23,5*	*7,9*	*8,0*	*3,0*	*0,2*	*0,1*
4. Lippstadt	1878	2 729	794	635	278	323	569	117	13	29,1	23,3	10,2	11,8	20,8	4,3	0,5
	1893	*2 811*	*879*	*634*	*301*	*324*	*544*	*115*	*14*	*31,3*	*22,6*	*10,7*	*11,6*	*19,4*	*4,1*	*0,4*
5. Soest	1878	3 741	1 163	763	338	394	788	286	9	31,1	20,4	9,0	10,5	21,1	7,7	0,2
	1893	*4 010*	*1 277*	*834*	*397*	*415*	*782*	*297*	*8*	*31,8*	*20,8*	*9,9*	*10,4*	*19,6*	*7,4*	*0,2*
6. Hamm	1878	3 593	1 292	830	315	322	656	171	7	35,9	23,1	8,8	9,0	18,3	4,7	0,2
	1893	*3 622*	*1 279*	*793*	*371*	*335*	*658*	*177*	*9*	*35,3*	*21,9*	*10,2*	*9,3*	*18,2*	*4,9*	*0,2*
7. Dortmund (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Dortmund (Land)	1878	492	196	76	30	58	117	12	3	39,9	15,4	6,1	11,8	23,8	2,4	0,6
	1893	*503*	*185*	*93*	*36*	*56*	*117*	*13*	*3*	*36,8*	*18,5*	*7,1*	*11,1*	*23,3*	*2,6*	*0,6*
9. Hörde	1878	637	376	118	21	26	78	15	3	59,1	18,5	3,3	4,0	12,3	2,3	0,5
	1893	*650*	*378*	*125*	*23*	*28*	*80*	*13*	*3*	*58,2*	*19,2*	*3,5*	*4,3*	*12,3*	*2,0*	*0,5*

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
46 592,3	3 014,6	5 148,4	3 674,4	6 972,0	23 432,3	2 772,3	1 578,3	6,5	11,1	7,9	14,9	50,3	5,9	3,4
46 713,4	*3 256,5*	*5 632,9*	*3 694,9*	*7 216,6*	*22 943,2*	*2 619,9*	*1 349,4*	*6,9*	*12,1*	*7,9*	*15,6*	*49,1*	*5,6*	*2,9*
51 522,5	2 510,9	6 231,4	5 220,8	10 783,3	23 335,8	1 709,6	1 730,7	4,9	12,1	10,1	20,9	45,3	3,3	3,4
51 431,9	*3 054,0*	*6 737,8*	*5 298,4*	*10 462,2*	*22 440,9*	*1 714,5*	*1 724,1*	*5,9*	*13,1*	*10,3*	*20,4*	*43,7*	*3,3*	*3,3*
35 138,9	1 412,5	3 833,2	2 496,0	4 284,8	17 853,3	4 227,6	1 031,5	4,0	10,9	7,1	12,2	50,8	12,1	2,9
35 261,8	*1 676,8*	*4 121,7*	*2 496,7*	*4 156,9*	*17 383,9*	*4 409,0*	*1 016,8*	*4,8*	*11,7*	*7,1*	*11,8*	*49,2*	*12,6*	*2,9*
26 313,5	688,5	2 635,5	2 072,6	5 292,9	13 472,9	1 830,1	321,0	2,6	10,1	7,9	20,1	51,2	6,9	1,2
26 486,1	*871,7*	*2 920,9*	*2 078,0*	*5 230,0*	*13 442,5*	*1 622,0*	*321,0*	*3,3*	*11,1*	*7,8*	*19,7*	*50,8*	*6,1*	*1,2*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 696,3	952,5	2 273,7	1 832,3	2 608,9	8 449,1	4 868,4	711,4	4,4	10,5	8,4	12,1	38,9	22,4	3,3
21 201,7	*1 110,3*	*2 563,6*	*1 752,9*	*2 647,7*	*8 278,6*	*4 402,1*	*446,5*	*5,2*	*12,1*	*8,2*	*12,6*	*39,1*	*20,8*	*2,1*
37 790,6	2 909,9	5 443,1	3 495,0	6 080,6	15 662,1	2 829,2	470,5	7,7	14,4	9,2	18,5	41,4	7,5	1,2
37 907,4	*3 050,6*	*5 551,2*	*3 283,1*	*6 887,4*	*15 862,3*	*2 785,8*	*487,0*	*8,0*	*14,6*	*8,7*	*18,2*	*41,9*	*7,3*	*1,3*
41 645,0	2 979,5	7 316,9	4 372,7	6 569,4	16 777,7	2 839,9	788,9	7,1	17,6	10,5	15,8	40,3	6,8	1,9
40 192,0	*3 297,6*	*6 918,9*	*3 756,7*	*6 737,3*	*15 302,1*	*2 813,8*	*1 365,6*	*8,2*	*17,2*	*9,3*	*16,8*	*38,1*	*7,0*	*3,4*
49 010,7	2 292,5	4 134,0	4 302,2	7 449,5	17 692,0	4 882,7	8 257,8	4,7	8,4	8,8	15,2	36,1	9,9	16,9
49 445,6	*2 305,1*	*4 280,5*	*4 234,4*	*7 727,5*	*17 715,4*	*5 069,1*	*8 113,6*	*4,6*	*8,6*	*8,6*	*15,6*	*35,9*	*10,3*	*16,4*
31 355,4	811,7	1 523,9	1 601,8	3 741,3	11 288,2	4 574,7	7 813,8	2,6	4,9	5,1	11,9	36,0	14,6	24,9
31 505,2	*861,1*	*1 613,9*	*1 760,3*	*3 995,7*	*11 777,5*	*4 912,0*	*6 584,7*	*2,7*	*5,1*	*5,6*	*12,7*	*37,4*	*15,6*	*20,9*
37 752,8	1 696,5	2 745,9	2 284,3	4 228,1	11 832,6	4 054,7	10 910,7	4,5	7,3	6,0	11,2	31,4	10,7	28,9
37 887,9	*1 707,9*	*2 897,7*	*2 301,9*	*3 926,0*	*12 005,3*	*4 032,5*	*11 016,6*	*4,5*	*7,6*	*6,1*	*10,4*	*31,7*	*10,6*	*29,1*
43 708,1	2 221,9	4 655,1	3 743,8	5 653,6	17 177,3	4 230,6	6 025,8	5,1	10,7	8,5	12,9	39,3	9,7	13,8
44 136,2	*2 097,1*	*4 552,6*	*3 838,5*	*5 676,5*	*16 332,7*	*5 592,3*	*6 046,5*	*4,7*	*10,3*	*8,7*	*12,9*	*37,0*	*12,7*	*13,7*
57 893,4	3 530,6	6 304,4	3 829,7	11 363,4	26 255,4	4 232,7	2 377,2	6,1	10,9	6,6	19,6	45,4	7,3	4,1
57 992,1	*3 976,3*	*6 572,8*	*4 113,8*	*11 297,1*	*25 376,4*	*4 278,5*	*2 377,2*	*6,8*	*11,3*	*7,1*	*19,5*	*43,8*	*7,4*	*4,1*
32 291,3	3 332,8	5 797,3	3 735,3	5 963,8	3 807,2	3 415,4	6 239,5	10,3	17,9	11,6	18,5	11,8	10,6	19,3
32 470,6	*3 422,6*	*5 870,3*	*3 711,4*	*6 018,9*	*3 986,0*	*3 857,2*	*5 604,2*	*10,5*	*18,1*	*11,4*	*18,6*	*12,3*	*11,9*	*17,2*
31 600,6	444,4	1 317,7	1 290,5	2 576,8	13 292,2	8 060,9	4 618,1	1,4	4,2	4,1	8,1	42,1	25,5	14,6
31 597,7	*523,9*	*1 360,6*	*1 357,9*	*2 683,9*	*12 676,1*	*8 117,3*	*4 878,0*	*1,7*	*4,3*	*4,3*	*8,5*	*40,1*	*25,7*	*15,4*
42 622,7	619,8	1 323,4	1 194,3	2 319,4	15 979,0	17 507,3	3 679,5	1,5	3,1	2,8	5,4	37,5	41,1	8,6
42 216,1	*555,7*	*1 421,2*	*1 352,9*	*2 326,4*	*14 842,1*	*18 115,5*	*3 582,0*	*1,3*	*3,4*	*3,2*	*5,5*	*35,2*	*42,9*	*8,5*
35 715,3	1 157,0	2 118,9	1 547,6	2 473,7	15 564,7	11 055,7	1 797,7	3,2	5,9	4,3	6,9	43,7	31,0	5,0
35 619,3	*1 071,0*	*2 036,7*	*1 722,1*	*2 617,1*	*14 821,0*	*11 365,3*	*1 986,1*	*3,0*	*5,7*	*4,8*	*7,4*	*41,6*	*31,9*	*5,6*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 664,6	162,4	205,8	145,7	542,1	2 910,7	863,0	834,9	2,8	3,6	2,6	9,6	51,4	15,2	14,8
5 959,1	*196,4*	*248,2*	*181,1*	*496,3*	*2 975,8*	*966,3*	*895,0*	*3,3*	*4,2*	*3,0*	*8,3*	*49,9*	*16,2*	*15,1*
4 596,2	273,1	284,3	102 0	201,5	1 740,5	1 058,0	936,8	5,9	6,2	2,2	4,4	37,8	23,1	20,4
4 734,7	*257,9*	*273,9*	*99,4*	*210,7*	*1 771,0*	*964,6*	*1 157,2*	*5,4*	*5,8*	*2,1*	*4,4*	*37,4*	*20,4*	*24,5*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XXVIII. R.-B. Arnsberg.																
10. Bochum (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Bochum (Land)	1878	294	127	54	24	24	41	23	1	43,2	18,4	8,2	8,2	13,9	7,8	0,3
	1893	*317*	*145*	*51*	*28*	*24*	*45*	*23*	*1*	*45,7*	*16,1*	*8,8*	*7,6*	*14,2*	*7,3*	*0,3*
12. Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Hattingen	1878	1 861	929	487	136	109	186	14	—	49,9	26,2	7,3	5,8	10,1	0,7	—
	1893	*2 016*	*1 079*	*488*	*139*	*108*	*189*	*13*	—	*53,5*	*24,2*	*6,9*	*5,1*	*9,4*	*0,6*	—
14. Hagen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Hagen (Land)	1878	595	161	177	93	94	65	4	1	27,1	29,7	15,6	15,8	10,9	0,7	0,2
	1893	*601*	*168*	*178*	*89*	*102*	*60*	*3*	*1*	*28,0*	*29,6*	*14,8*	*16,9*	*10,0*	*0,5*	*0,2*
16. Schwelm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Iserlohn	1878	1 514	620	383	119	143	209	36	4	41,1	25,4	7,8	9,4	13,8	2,3	0,2
	1893	*1 608*	*722*	*398*	*113*	*135*	*196*	*40*	*4*	*44,9*	*24,8*	*7,0*	*8,1*	*12,2*	*2,6*	*0,2*
18. Altena	1878	4 189	1 267	1 491	623	555	248	5	—	30,3	35,6	14,9	13,2	5,9	0,1	—
	1893	*4 477*	*1 584*	*1 481*	*634*	*529*	*244*	*5*	—	*35,4*	*33,1*	*14,2*	*11,8*	*5,4*	*0,1*	—
19. Olpe	1878	3 410	1 643	979	327	281	173	7	—	48,2	28,7	9,6	8,2	5,1	0,2	—
	1893	*3 608*	*1 818*	*1 016*	*334*	*266*	*166*	*8*	—	*50,4*	*28,1*	*9,3*	*7,4*	*4,6*	*0,2*	—
20. Siegen	1878	6 491	3 358	2 092	688	306	46	—	1	51,7	32,2	10,6	4,7	0,8	—	0,01
	1893	*7 028*	*3 792*	*2 224*	*656*	*308*	*47*	—	*1*	*54,0*	*31,6*	*9,3*	*4,4*	*0,7*	—	*0,01*
21. Wittgenstein	1878	2 193	1 416	503	178	91	3	—	2	64,7	22,9	8,1	4,1	0,1	—	0,1
	1893	*2 345*	*1 523*	*557*	*179*	*81*	*3*	—	*2*	*65,0*	*23,7*	*7,6*	*3,6*	*0,1*	—	*0,1*
XXIX. R.-B. Kassel.																
1. Kassel (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kassel (Land)	1878	3 668	1 880	815	280	325	350	22	1	51,4	22,2	7,6	8,9	9,5	0,6	0,03
	1893	*3 971*	*2 005*	*974*	*299*	*337*	*331*	*24*	*1*	*50,6*	*24,5*	*7,5*	*8,5*	*8,3*	*0,6*	*0,02*
3. Eschwege	1878	3 916	1 749	1 007	421	447	258	28	6	44,7	25,7	10,7	11,4	6,6	0,7	0,2
	1893	*4 135*	*1 905*	*1 030*	*441*	*477*	*251*	*23*	*8*	*46,1*	*24,9*	*10,7*	*11,6*	*6,1*	*0,5*	*0,2*
4. Fritzlar	1878	2 673	1 153	574	221	221	476	27	1	43,1	21,5	8,3	8,3	17,8	1,0	0,03
	1893	*2 863*	*1 198*	*635*	*298*	*256*	*412*	*33*	*1*	*41,9*	*22,2*	*10,4*	*8,9*	*15,8*	*1,1*	*0,03*
5. Hofgeismar	1878	3 581	1 606	981	371	363	250	9	1	44,9	27,4	10,4	10,2	6,9	0,2	0,03
	1893	*3 688*	*1 638*	*1 009*	*366*	*391*	*270*	*10*	*1*	*44,4*	*27,4*	*9,9*	*10,7*	*7,3*	*0,3*	*0,03*
6. Homberg	1878	2 317	1 060	502	206	242	291	14	2	45,8	21,7	8,8	10,4	12,6	0,6	0,1
	1893	*2 350*	*1 042*	*525*	*231*	*248*	*285*	*14*	*2*	*44,3*	*22,3*	*9,9*	*10,6*	*12,2*	*0,6*	*0,1*
7. Melsungen	1878	2 764	1 309	587	229	244	377	18	—	47,4	21,3	8,2	8,8	13,7	0,6	—
	1893	*2 868*	*1 267*	*668*	*259*	*273*	*385*	*16*	—	*44,2*	*23,3*	*9,0*	*9,6*	*13,6*	*0,5*	—
8. Rotenburg i. H.-N.	1878	3 020	1 581	620	245	336	228	7	3	52,3	20,6	8,1	11,2	7,5	0,2	0,1
	1893	*3 062*	*1 489*	*763*	*215*	*365*	*219*	*8*	*3*	*48,7*	*25,0*	*7,0*	*11,9*	*7,1*	*0,2*	*0,1*
9. Witzenhausen	1878	2 476	1 329	577	204	196	139	27	4	53,7	23,3	8,2	7,9	5,6	1,1	0,2

Nutzbare Fläche der Besitzungen								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	in den Grundsteuerreinertragsklassen von													
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
2 912,3	69,8	95,6	105,5	181,5	969,3	1 081,0	409,6	2,4	3,3	3,6	6,2	33,3	37,1	14,1
2 925,6	*82,3*	*90,0*	*119,1*	*179,5*	*984 9*	*1 050,9*	*418,9*	*2,8*	*3,1*	*4,1*	*6,1*	*33,7*	*35,9*	*14,3*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 091,9	1 105,6	1 435,9	756,9	1 114,4	4 805,5	873,6	—	10,9	14,2	7,5	11,1	47,6	8,7	—
10 056,4	*1 238,1*	*1 372,8*	*850,3*	*1 055,2*	*4 741,3*	*798,7*	—	*12,3*	*13,7*	*8,4*	*10,6*	*47,2*	*7,9*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 075,4	358,5	1 257,4	1 281,1	2 375,0	2 695,6	772,0	335,8	4,0	13,8	14,1	26,2	29,7	8,5	3,7
9 098,9	*352,9*	*1 234,8*	*1 323,5*	*2 443,1*	*2 652,1*	*763,2*	*329,3*	*3,9*	*13,6*	*14,5*	*26,9*	*29,1*	*8 4*	*3,6*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18 993,4	963,0	1 807,5	1 061,0	2 564,5	7 896,6	3 329,8	1 371,0	5,1	9,5	5,6	13,5	41,6	17,5	7,2
18 887,5	*1 062,2*	*1 773,2*	*936,0*	*2 495,2*	*7 218,1*	*3 955,4*	*1 447,4*	*5,6*	*9,4*	*5,0*	*13,2*	*38,2*	*20,9*	*7,7*
56 270,6	2 756,1	12 909,8	10 477,6	15 227,6	13 780,5	1 119,0	—	4,9	22,9	18,6	27,1	24,5	2,0	—
55 967,1	*3 249,8*	*13 018,5*	*10 746,2*	*14 494,0*	*13 330,5*	*1 128,1*	—	*5,8*	*23,3*	*19,2*	*25,9*	*23,8*	*2,0*	—
46 848,6	4 145,1	11 006,7	7 547,2	10 619,7	10 716,7	2 813,2	—	8,8	23,5	16,1	22,7	22,9	6,0	—
47 043,0	*4 266,6*	*10 860,1*	*7 678,0*	*10 065,1*	*11 192,4*	*2 980,5*	—	*9,1*	*23,1*	*16,3*	*21,4*	*23,8*	*6,3*	—
34 240,2	3 845,2	12 634,6	8 599,2	6 029,3	1 838,9	—	1 293,0	11,2	36,9	25,1	17,6	5,4	—	3,8
34 335,8	*3 854,5*	*13 147,0*	*8 128,6*	*6 195,2*	*1 710,5*	—	*1 300,0*	*11,2*	*38,3*	*23,7*	*18,1*	*5,0*	—	*3,7*
42 196,3	2 934,3	5 498,5	4 232,3	3 030,2	98,0	—	26 403,0	6,9	13,1	10,1	7,1	0,2	—	62,6
42 500,3	*3 185,7*	*5 863,3*	*4 237,1*	*2 712,6*	*98,0*	—	*26 403,3*	*7 5*	*13,8*	*10,0*	*6,4*	*0,2*	—	*62,1*
—	—	—		—		—						—	—	—
16 217,4	1 252,6	1 852,7	1 262,7	2 676,1	6 635,2	2 270,1	268,0	7,7	11,4	7,8	16,5	40,9	14,1	1,6
16 994,8	*1 351,3*	*2 225,5*	*1 465,1*	*2 729,6*	*6 413,0*	*2 534,4*	*276,0*	*8,0*	*13,1*	*8,6*	*16,1*	*37,7*	*14,9*	*1,6*
26 704,1	1 473,3	3 119,3	2 870,9	5 901,9	6 241,7	4 239,9	2 857,1	5,4	11,7	10,8	22,1	23,4	15,9	10,7
26 949,7	*1 481,1*	*3 058,1*	*2 816,0*	*5 976,9*	*6 357,8*	*3 292,7*	*3 967,1*	*5,4*	*11,4*	*10,8*	*22,2*	*23,6*	*12,2*	*14,7*
17 656,6	638,9	1 226,3	1 002,0	1 702,5	9 533,8	2 931,1	622,0	3,6	6,9	5,7	9,6	54,1	16,6	3,5
18 535,7	*688,4*	*1 381,2*	*1 261,5*	*1 877,0*	*8 863,2*	*3 775,2*	*689,2*	*3,7*	*7,4*	*6,8*	*10,2*	*47,8*	*20,4*	*3,7*
15 144,8	1 344,6	2 666,2	1 883,6	3 085,1	4 708,4	950,4	506,5	8,8	17,6	12,5	20,3	31,2	6,3	3,3
15 763,5	*1 332,9*	*2 701,9*	*1 838,3*	*3 260,3*	*5 037,3*	*1 074,5*	*518,3*	*8,8*	*17,1*	*11,6*	*20,6*	*32,0*	*6,7*	*3,2*
17 130,6	955,0	2 024,8	1 725,7	3 106,3	6 795,6	1 720.5	802,7	5,5	11,8	10,1	18,1	39,7	10,1	4.7
17 463,6	*936,1*	*2 043,4*	*1 925,2*	*3 035,3*	*6 908,2*	*1 768,6*	*846,8*	*5,3*	*11,7*	*11,0*	*17,4*	*39,6*	*10,2*	*4,8*
16 313,2	1 077,6	1 592,8	1 442,1	2 708,8	8 044,5	1 447,4	—	6,6	9,8	8,8	16,6	49,3	8,9	—
17 772,6	*1 094,0*	*2 117,2*	*1 618,4*	*2 955,1*	*8 551,2*	*1 436,7*	—	*6,1*	*11,9*	*9,1*	*16,7*	*48,1*	*8.1*	—
27 172,8	1 697,2	2 649,2	2 341,4	5 569,9	8 299,9	1 903,5	4 711,7	6,2	9,7	8,6	20,5	30,6	7,0	17,4
27 508,7	*1 615,2*	*3 150,8*	*2 079,7*	*5 884,7*	*8 386,8*	*1 946,5*	*4 445.0*	*5,8*	*11,5*	*7,8*	*21,4*	*30,5*	*7,1*	*16,2*
17 554,5	1 268,9	1 923,3	1 480,9	2 483,0	3 861,8	4 566,4	1 970,2	7,2	11,0	8,4	14,2	22,1	26,0	11,1
17 626,9	*1 130,3*	*2 309,2*	*1 322,7*	*2 356,2*	*3 742,4*	*4 761,1*	*2 005,0*	*6,4*	*13,1*	*7,5*	*13,4*	*21,2*	*27,0*	*11,4*

Bezeichnung der Kreise.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XXIX R.-B. Kassel.																
10. Wolfhagen	1878	2 120	835	476	260	306	228	10	5	39,4	22,4	12,3	14,4	10,8	0,5	0,2
	1893	*2 251*	*736*	*669*	*366*	*368*	*259*	*8*	*5*	*32,7*	*27,1*	*11,8*	*16,4*	*11,5*	*0,3*	*0,2*
11. Marburg	1878	4 137	1 772	886	408	529	524	18	—	42,8	21,5	9,8	12,8	12,7	0,4	—
	1893	*4 263*	*1 851*	*914*	*443*	*527*	*510*	*18*	—	*43,4*	*21,4*	*10,4*	*12,4*	*12,0*	*0,4*	—
12. Frankenberg	1878	2 372	1 101	567	277	285	136	6	—	46,4	23,9	11,7	12,0	5,7	0,3	—
	1893	*2 460*	*1 097*	*656*	*285*	*278*	*138*	*6*	—	*44,6*	*26,7*	*11,6*	*11,3*	*5,6*	*0,2*	—
13. Kirchhain	1878	2 150	1 023	413	190	256	259	8	1	47,6	19,2	8,8	11,9	12,0	0,4	0,05
	1893	*2 322*	*1 069*	*452*	*242*	*275*	*273*	*10*	*1*	*46,0*	*19,5*	*10,4*	*11,8*	*11,8*	*0,4*	*0,04*
14. Ziegenhain	1878	3 388	1 290	743	355	429	536	31	4	38,1	21,9	10,5	12,7	15,8	0,9	0,1
	1893	*3 572*	*1 385*	*806*	*400*	*447*	*529*	*51*	*4*	*38,8*	*22,6*	*11,2*	*11,5*	*14,8*	*0,8*	*0,1*
15. Fulda	1878	4 441	1 711	1 207	484	631	400	8	—	38,5	27,2	10,9	14,2	9,0	0,2	—
	1893	*4 650*	*1 801*	*1 323*	*526*	*618*	*373*	*9*	—	*38,7*	*28,5*	*11,3*	*13,3*	*8,0*	*0,2*	—
16. Hersfeld	1878	3 772	2 098	759	252	381	277	5	—	55,6	20,1	6,7	10,1	7,4	0,1	—
	1893	*3 658*	*1 898*	*857*	*280*	*362*	*244*	*7*	—	*51,9*	*23,7*	*7,7*	*9,9*	*6,8*	*0,2*	—
17. Hünfeld	1878	2 973	1 307	632	284	436	307	7	—	44,0	21,3	9,5	14,7	10,3	0,2	—
	1893	*3 047*	*1 353*	*695*	*298*	*420*	*295*	*8*	—	*43,8*	*22,8*	*9,8*	*13,8*	*9,6*	*0,2*	—
18. Hanau (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Hanau (Land)	1878	4 026	1 262	1 064	517	652	515	14	2	31,4	26,4	12,8	16,2	12,8	0,3	0,1
	1893	*4 259*	*1 536*	*1 109*	*493*	*668*	*537*	*11*	*2*	*35,2*	*25,6*	*11,5*	*15,4*	*12,6*	*0,3*	*0,1*
20. Gelnhausen	1878	4 552	1 683	1 353	697	613	202	3	1	37,0	29,7	15,3	13,5	4,4	0,1	0,02
	1893	*4 764*	*1 855*	*1 444*	*669*	*691*	*181*	*3*	*1*	*38,8*	*30,3*	*14,1*	*12,6*	*3,8*	*0,1*	*0,02*
21. Schlüchtern	1878	2 669	1 154	636	247	376	252	4	—	43,2	23,8	9,3	14,1	9,4	0,2	—
	1893	*2 659*	*1 081*	*706*	*259*	*381*	*224*	*7*	*1*	*40,6*	*26,6*	*9,7*	*14,3*	*8,4*	*0,2*	*0,04*
22. Schmalkalden	1878	3 271	2 423	570	154	95	24	4	1	74,2	17,4	4,7	2,9	0,7	0,1	0,03
	1893	*3 564*	*2 471*	*594*	*160*	*113*	*21*	*4*	*1*	*73,3*	*17,7*	*4,5*	*3,1*	*0,8*	*0,1*	*0,03*
23. Rinteln	1878	3 306	1 598	615	206	248	593	44	2	48,3	18,6	6,2	7,5	18,0	1,1	0,1
	1893	*3 718*	*1 696*	*792*	*268*	*289*	*632*	*39*	*2*	*45,1*	*21,4*	*7,2*	*7,8*	*17,0*	*1,1*	*0,1*
24. Gersfeld	1878	2 776	1 066	903	356	380	70	1	—	38,4	32,5	12,8	13,7	2,5	0,04	—
	1893	*2 772*	*1 081*	*861*	*369*	*376*	*81*	*1*	—	*39,0*	*31,2*	*13,3*	*13,6*	*2,9*	*0,04*	—
XXX. R.-B. Wiesbaden.																
1. Biedenkopf	1878	5 775	3 174	1 666	508	348	74	4	1	54,9	28,8	8,9	6,0	1,3	0,1	0,01
	1893	*5 904*	*3 423*	*1 740*	*479*	*377*	*70*	*4*	*1*	*57,7*	*29,0*	*8,0*	*4,1*	*1,2*	*0,1*	*0,01*
2. Dillkreis	1878	5 320	2 998	1 971	267	79	5	—	—	56,4	37,0	5,0	1,5	0,1	—	—
	1893	*5 392*	*3 009*	*1 977*	*326*	*75*	*5*	—	—	*55,8*	*36,7*	*6,0*	*1,3*	*0,1*	—	—
3. Oberwesterwaldkreis	1878	3 436	1 646	1 372	312	96	10	—	—	47,9	39,9	9,1	2,8	0,3	—	—
	1893	*3 531*	*1 741*	*1 416*	*286*	*85*	*3*	—	—	*49,3*	*40,1*	*8,1*	*2,4*	*0,1*	—	—
4. Westerburg	1878	4 499	2 065	1 712	469	216	33	4	—	45,9	38,1	10,4	4,8	0,7	0,1	—
	1893	*4 629*	*2 140*	*1 855*	*452*	*226*	*55*	*1*	—	*45,4*	*39,4*	*9,7*	*4,8*	*0,5*	*0,1*	—

Nutzbare Fläche der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von							
überhaupt	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
17 166,0	635,5	1 279,5	1 369,3	2 694,6	4 450,4	1 525,8	5 210,9	3,7	7,4	7,…	15,7	26,…	8,…	30,4
17 502,6	*553,0*	*1 528,6*	*1 378,2*	*3 190,7*	*4 821,3*	*1 267,5*	*4 763,3*	*3,2*	*8,7*	*7,…*	*18,…*	*27,5*	*7,2*	*27,…*
30 764,4	1 250,1	3 664,7	3 243,8	6 924,6	13 719,8	1 961,4	—	4,…	11,…	10,6	22,…	44,…	6,…	—
31 308,7	*1 437,6*	*3 811,5*	*3 540,7*	*6 891,6*	*13 625,0*	*2 002,3*	—	*4,5*	*12,2*	*11,3*	*22,0*	*43,6*	*6,4*	—
17 195,1	1 600,1	3 288,2	2 721,4	4 623,6	3 617,4	1 344,4	—	9,4	19,1	15,8	26,…	21,0	7,8	—
17 512,0	*1 600,8*	*3 548,3*	*2 989,0*	*4 346,1*	*3 636,3*	*1 391,5*	—	*9,1*	*20,3*	*17,1*	*24,8*	*20,8*	*7,0*	—
12 206,2	855,1	1 499,0	1 234,2	2 781,8	4 700,8	480,5	654,8	7,0	12,3	10,1	22,8	38,5	3,…	5,4
13 212,7	*924,6*	*1 634,4*	*1 619,0*	*2 861,0*	*5 009,7*	*487,4*	*676,6*	*7,0*	*12,4*	*12,2*	*21,7*	*37,9*	*3,7*	*5,1*
36 134,5	1 323,4	3 052,1	3 073,6	5 829,8	13 538,9	2 672,1	6 644,6	3,7	8,4	8,5	16,1	37,5	7,4	18,4
36 879,6	*1 476,8*	*3 366,2*	*3 320,3*	*5 774,3*	*13 691,6*	*2 588,5*	*6 661,9*	*4,0*	*9,1*	*9,0*	*15,7*	*37,1*	*7,0*	*18,1*
36 954,0	2 352,2	6 005,4	5 452,8	11 050,2	11 031,4	1 062,0	—	6,4	16,2	14,8	29,9	29,8	2,9	—
36 993,9	*2 507,7*	*6 524,7*	*5 743,2*	*10 811,0*	*10 118,3*	*1 289,0*	—	*6,8*	*17,6*	*15,8*	*29,2*	*27,3*	*3,5*	—
22 746,2	2 061,1	2 917,6	2 176,4	5 668,3	8 344,0	1 578,8	—	9,1	12,8	9,6	24,…	36,…	7,…	—
22 287,5	*1 989,3*	*3 305,3*	*2 374,9*	*5 342,1*	*7 485,1*	*1 790,8*	—	*8,9*	*14,8*	*10,7*	*24,0*	*33,6*	*8,0*	—
29 366,2	1 633,8	3 606,2	3 225,0	8 088,8	9 340,7	3 471,7	—	5,6	12,3	11,0	27,5	31,8	11,8	—
29 871,8	*1 783,3*	*3 931,3*	*3 480,1*	*8 052,9*	*8 975,2*	*3 649,0*	—	*6,0*	*13,2*	*11,6*	*27,0*	*30,0*	*12,2*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 644,5	491,1	1 331,4	1 272,9	2 629,9	5 023,5	607,1	288,6	4,2	11,4	10,9	22,6	43,…	5,2	2,5
11 947,8	*590,9*	*1 413,0*	*1 234,1*	*2 713,6*	*5 027,2*	*639,2*	*299,8*	*4,9*	*11,8*	*10,3*	*22,9*	*42,2*	*5,4*	*2,5*
18 366,2	1 575,3	4 154,4	3 830,6	5 251,7	2 990,1	396,1	168,0	8,6	22,6	20,9	28,6	16,3	2,…	0,…
18 728,0	*1 623,3*	*4 414,0*	*3 983,4*	*5 405,2*	*2 746,1*	*396,1*	*159,9*	*8,7*	*23,5*	*21,3*	*28,8*	*14,7*	*2,1*	*0,9*
19 798,3	1 296,3	2 656,3	2 255,3	6 059,7	6 632,4	898,3	—	6,6	13,4	11,4	30,6	33,5	4,5	—
19 856,9	*1 296,1*	*2 908,8*	*2 263,7*	*6 151,3*	*5 786,5*	*774,5*	*676,0*	*6,5*	*14,7*	*11,4*	*31,0*	*29,1*	*3,9*	*3,4*
9 950,0	2 032,5	2 186,9	1 297,2	1 463,4	963,6	896,5	1 109,9	20,4	22,0	13,0	14,7	9,7	9,0	11,2
9 951,0	*2 007,0*	*2 164,7*	*1 259,5*	*1 467,7*	*1 052,5*	*906,6*	*1 113,0*	*20,2*	*21,7*	*12,6*	*14,7*	*10,6*	*9,1*	*11,2*
20 571,5	1 066,1	1 430,5	949,7	2 232,2	12 009,7	2 495,1	388,2	5,2	7,0	4,6	10,8	58,4	12,1	1,9
22 113,3	*1 084,3*	*1 835,8*	*1 170,5*	*2 489,0*	*12 731,1*	*2 411,9*	*390,7*	*4,9*	*8,3*	*5,3*	*11,2*	*57,6*	*10,9*	*1,8*
20 493,2	1 825,5	5 565,3	4 416,0	6 590,2	2 017,9	78,3	—	8,9	27,2	21,…	32,2	9,8	0,4	—
20 726,8	*1 806,0*	*5 325,6*	*4 576,1*	*6 643,5*	*2 296,8*	*78,5*	—	*8,7*	*25,7*	*22,1*	*32,0*	*11,1*	*0,4*	—
25 860,9	4 257,9	8 228,4	4 632,5	4 984,8	2 492,4	833,6	431,3	16,5	31,8	17,9	19,3	9,6	3,2	1,7
25 824,2	*4 721,8*	*8 771,7*	*4 310,0*	*4 372,4*	*2 366,4*	*845,3*	*436,6*	*18,3*	*34,0*	*16,7*	*16,9*	*9,2*	*3,2*	*1,7*
13 423,6	3 740,9	6 973,1	1 809,5	832,8	67,3	—	—	27,9	51,9	13,5	6,2	0,5	—	—
13 506,6	*3 657,7*	*6 867,6*	*2 157,9*	*753,9*	*69,6*	—	—	*27,1*	*50,8*	*16,0*	*5,6*	*0,8*	—	—
12 109,9	2 321,8	6 052,7	2 384,3	1 079,7	270,9	—	—	19,2	50,0	19,…	8,…	2,…	—	—
11 704,1	*2 381,2*	*6 095,4*	*2 174,2*	*986,6*	*63,7*	—	—	*20,…	*52,1*	*18,…	*8,…	*0,5*	—	—
13 444,3	2 205,3	5 421,6	2 633,8	1 779,2	730,2	674,2	—	16,4	40,3	19,6	13,3	5,4	5,0	—
13 559,8	*2 186,9*	*5 765,4*	*2 455,4*	*1 796,3*	*667,6*	*708,2*	—	*16,1*	*42,8*	*18,0*	*13,3*	*4,9*	*5,2*	—

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XXX. R.-B. Wiesbaden.																
5. Unterwesterwaldkreis	1878	4 [illegible]	2 405	1 546	466	224	22	3	—	51,5	33,1	10,0	4,8	0,5	0,1	—
	1893	*4822*	*2548*	*1595*	*472*	*187*	*17*	*3*	—	*52,8*	*33,1*	*9,8*	*3,8*	*0,3*	*0,1*	—
6. Oberlahnkreis	1878	5 [illegible]	2 529	1 504	507	438	198	4	—	48,8	29,0	9,8	8,5	3,8	0,1	—
	1893	*5 [illegible]*	*2782*	*1542*	*498*	*444*	*191*	*4*	—	*51,0*	*28,2*	*9,1*	*8,1*	*3,5*	*0,1*	—
7. Limburg	1878	5 358	2 381	1 403	631	622	311	9	1	44,4	26,2	11,8	11,6	5,8	0,1	0,02
	1893	*5 [illegible]*	*2393*	*1514*	*679*	*637*	*294*	*7*	*1*	*43,3*	*27,4*	*12,2*	*11,5*	*5,3*	*0,1*	*0,02*
8. Unterlahnkreis	1878	4 615	2 474	1 240	475	310	113	2	1	53,6	26,9	10,3	6,7	2,4	0,4	0,02
	1893	*4785*	*2548*	*1316*	*489*	*320*	*108*	*3*	*1*	*53,2*	*27,5*	*10,2*	*6,7*	*2,2*	*0,1*	*0,02*
9. Sankt Goarshausen	1878	3 [illegible]	1 330	1 106	468	362	123	—	2	39,2	32,6	13,8	10,7	3,4		0,1
	1893	*3 [illegible]*	*1499*	*1086*	*480*	*340*	*123*	—	*2*	*42,3*	*30,8*	*13,6*	*9,6*	*3,4*	—	*0,1*
10. Rheingaukreis	1878	1 [illegible]	922	500	144	87	42	7	—	54,1	29,4	8,5	5,1	2,5	0,4	—
	1893	*1 [illegible]*	*931*	*539*	*124*	*76*	*49*	*7*	—	*54,0*	*31,2*	*7,2*	*4,4*	*2,8*	*0,4*	—
11. Wiesbaden (Land)	1878	2 [illegible]	660	434	272	343	394	5	—	31,3	20,6	12,9	16, [illegible]	18,7	0,2	—
	1893	*2 270*	*811*	*452*	*274*	*344*	*378*	*11*	—	*35,7*	*19,9*	*12,1*	*15,2*	*16,6*	*0,5*	—
12. Untertaunuskreis	1878	4 571	2 503	1 389	389	236	52	1	1	54,8	30,4	8,5	5,1	1,1	0,02	0,02
	1893	*4 [illegible]*	*2526*	*1436*	*420*	*232*	*58*	*2*	—	*54,0*	*30,7*	*9,0*	*5,0*	*1,2*	*0,04*	—
13. Usingen	1878	3 478	1 630	1 153	443	222	29	1	—	46,9	33,1	12,7	6,4	0,8	0,03	—
	1893	*3 [illegible]*	*1636*	*1175*	*449*	*202*	*30*	*1*	—	*46,3*	*33,7*	*12,6*	*5,8*	*0,9*	*0,03*	—
14. Obertaunuskreis	1878	2 135	1 043	543	219	183	143	4	—	48,8	25,4	10,3	8,6	6,7	0,2	—
	1893	*2 [illegible]*	*1141*	*603*	*214*	*195*	*131*	*2*	—	*49,2*	*26,1*	*9,4*	*8,8*	*5,7*	*0,1*	—
15. Höchst	1878	1 [illegible]	302	255	132	227	195	8	—	26,9	22,8	11,8	20,3	17,5	0,7	
	1893	*1 [illegible]*	*369*	*276*	*133*	*205*	*211*	*9*	—	*30,7*	*23,0*	*11,1*	*17,0*	*17,5*	*0,7*	
16. Frankfurt a. M. (Land)	1878	311	93	55	30	48	82	3	—	29,9	17,7	9,6	15,4	26,4	1,0	—
	1893	[illegible]	*95*	*82*	*36*	*46*	*70*	*3*	—	*28,9*	*24,6*	*10,8*	*13,8*	*21,0*	*0,9*	—
17. Wiesbaden (Stadt																
18. Frankfurt a. M. (Stadt)																
XXXI. R.-B. Koblenz.																
1. Koblenz (Stadt)																
2. Koblenz (Land)	[illegible]	[illegible]	1 816	1 438	537	473	235	4	1	40,[illegible]	31,9	11,9	10,[illegible]	5,[illegible]	1,1	0,0[illegible]
	[illegible]	[illegible]	*2154*	*1409*	*508*	*450*	*256*	*5*	*1*	*45,[illegible]*	*29,6*	*10,7*	*9,4*	*4,[illegible]*	*0,1*	*0,02*
3. Sankt Goar	[illegible]	[illegible]	2 065	1 712	598	259	31	1	—	44,2	36,7	12,8	5,5	0,1	0,[illegible]	
	[illegible]	[illegible]	*2325*	*1750*	*560*	*247*	*24*	*1*	—	*47,1*	*35,7*	*11,4*	*5,0*	*0,1*	*0,0[illegible]*	
4. Kreuznach	[illegible]	[illegible]	2 909	1 760	807	722	381	10	1	44,1	26,7	12,3	11,[illegible]	5,[illegible]	0,1	0,0[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*1821*	*811*	*715*	*375*	*13*	*2*	*41,7*	*27,1*	*12,3*	*10,[illegible]*	*5,[illegible]*	*0,2*	*0,03*
5. Simmern	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	790	426	39	1		45,9	32,4	13,6	7,4	0,7	0,[illegible]	
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*1[illegible]*	*792*	*430*	*37*	*1*		*44,6*	*33,8*	*13,7*	*7,4*	*0,8*	*0,0[illegible]*	

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
10 198,8	1 655,7	3 955,7	2 159,1	1 604,9	428,2	395,2	—	16,2	38,8	21,2	15,7	4,2	3,9	—
10 075,8	*1 814,4*	*4 061,2*	*2 170,4*	*1 318,6*	*312,5*	*398,7*	—	*18,0*	*40,4*	*21,6*	*13,1*	*3,1*	*3,9*	—
13 548,9	1 767,5	4 053,0	2 390,8	2 844,4	2 365,1	128,1	—	13,0	29,9	17,7	21,0	17,5	0,9	—
13 886,3	*2 136,2*	*4 174,2*	*2 273,6*	*2 878,2*	*2 293,7*	*130,4*	—	*15,4*	*30,1*	*16,4*	*20,7*	*16,5*	*0,9*	—
13 793,4	1 094,0	2 491,4	2 134,3	3 544,2	3 440,7	871,9	216,9	7,9	18,1	15,5	25,7	24,9	6,3	1,6
13 767,8	*1 037,0*	*2 764,8*	*2 313,3*	*3 540,2*	*3 118,4*	*774,3*	*219,8*	*7,6*	*20,1*	*16,8*	*25,7*	*22,7*	*5,6*	*1,6*
12 888,4	1 824,6	3 522,4	2 500,1	2 621,6	1 778,4	353,0	288,3	14,2	27,3	19,4	20,4	13,8	2,7	2,2
12 985,6	*1 890,0*	*3 719,5*	*2 542,5*	*2 556,4*	*1 598,7*	*390,5*	*288,0*	*14,6*	*28,6*	*19,6*	*19,7*	*12,3*	*3,0*	*2,2*
12 086,2	986,9	2 884,8	2 433,7	3 078,3	1 892,0	—	810,5	8,2	23,8	20,1	25,5	15,7	—	6,7
12 099,2	*1 116,0*	*2 859,0*	*2 497,9*	*2 888,9*	*1 923,4*	—	*814,0*	*9,2*	*23,6*	*20,7*	*23,9*	*15,9*	—	*6,7*
3 743,2	574,7	1 100,8	549,4	423,3	710,7	384,3	—	15,3	29,4	14,7	11,3	19,0	10,3	—
3 801,8	*623,7*	*1 225,2*	*461,7*	*402,1*	*821,4*	*267,7*	—	*16,4*	*32,2*	*12,2*	*10,6*	*21,6*	*7,0*	—
7 321,5	252,4	649,5	766,4	1 621,6	3 835,4	196,2	—	3,4	8,9	10,5	22,1	52,4	2,7	—
7 330,4	*308,7*	*679,8*	*786,9*	*1 524,4*	*3 629,5*	*401,1*	—	*4,2*	*9,3*	*10,7*	*20,8*	*49,5*	*5,6*	—
15 613,6	2 991,7	5 993,3	2 740,5	2 230,2	1 108,6	332,3	217,0	19,2	38,4	17,5	14,3	7,1	2,1	1,4
15 936,6	*3 139,1*	*6 024,9*	*3 000,1*	*2 123,9*	*1 107,6*	*541,0*	—	*19,7*	*37,8*	*18,8*	*13,3*	*7,0*	*3,4*	—
11 494,0	1 586,3	4 220,4	2 877,4	2 136,6	479,1	194,2	—	13,8	36,7	25,0	18,6	4,2	1,7	—
11 392,5	*1 586,3*	*4 295,3*	*2 848,8*	*1 923,4*	*544,5*	*194,2*	—	*13,9*	*37,7*	*25,0*	*16,9*	*4,8*	*1,7*	—
5 114,0	620,6	1 165,3	864,0	890,3	1 389,0	184,8	—	12,1	22,8	16,9	17,4	27,2	3,6	—
5 201,2	*648,4*	*1 343,3*	*848,0*	*947,7*	*1 315,4*	*98,4*	—	*12,5*	*25,8*	*16,3*	*18,2*	*25,3*	*1,9*	—
4 127,5	187,3	504,0	448,3	942,7	1 730,8	314,4	—	4,6	12,2	10,9	22,9	41,7	7,7	—
4 170,3	*190,4*	*547,8*	*440,8*	*826,6*	*1 823,8*	*340,9*	—	*4,6*	*13,1*	*10,6*	*19,8*	*43,7*	*8,2*	—
982,7	20,1	36,5	44,2	140,0	603,2	138,7	—	2,0	3,7	4,5	14,3	61,4	14,1	—
946,7	*20,6*	*63,3*	*59,9*	*143,7*	*533,6*	*125,6*	—	*2,2*	*6,8*	*6,3*	*15,2*	*56,3*	*13,2*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 688,2	850,4	2 146,5	1 548,3	2 286,8	2 669,2	172,0	1 015,0	7,9	20,1	14,5	21,4	25,0	1,6	9,5
10 833,9	*1 044,9*	*2 197,6*	*1 502,3*	*2 292,0*	*2 550,9*	*231,5*	*1 014,7*	*9,6*	*20,3*	*13,9*	*21,2*	*23,6*	*2,1*	*9,4*
13 581,0	1 842,4	5 497,0	3 597,9	2 186,1	413,1	44,5	—	13,6	40,5	26,4	16,0	3,1	0,4	—
13 101,2	*2 085,1*	*5 421,6*	*3 246,0*	*1 981,8*	*322,2*	*44,5*	—	*15,9*	*41,4*	*24,8*	*15,1*	*2,5*	*0,3*	—
19 604,2	1 720,1	4 165,4	3 329,1	4 300,5	4 044,9	860,2	1 184,0	8,8	21,3	17,0	21,9	20,6	4,3	6,1
19 864,5	*1 836,8*	*4 246,7*	*3 532,8*	*4 275,7*	*3 813,2*	*957,7*	*1 201,6*	*9,3*	*21,4*	*17,9*	*21,5*	*19,2*	*4,8*	*5,9*
20 911,6	2 647,1	7 112,2	5 495,9	4 506,8	684,6	465,0	—	12,7	34,0	26,3	21,5	3,3	2,2	—
21 485,2	*2 534,2*	*7 781,6*	*5 563,1*	*4 553,4*	*651,3*	*401,6*	—	*11,8*	*36,2*	*25,9*	*21,2*	*3,0*	*1,9*	—

Bezeichnung der Kreise.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuereinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XXXI. R.-B. Koblenz.																
6. Zell	1878	4 412	2 435	1 493	336	132	16	—	—	55,2	33,8	7,6	3,0	0,4	—	—
	1893	*4 313*	*2 416*	*1 389*	*318*	*144*	*16*	—	—	*56,7*	*32,2*	*7,4*	*3,3*	*0,4*	—	—
7. Kochem	1878	5 353	2 648	1 839	503	276	85	2	—	49,5	34,4	9,4	5,1	1,6	0,03	—
	1893	*5 597*	*3 038*	*1 729*	*512*	*241*	*75*	*2*	—	*54,3*	*30,9*	*9,1*	*4,3*	*1,3*	*0,03*	—
8. Mayen	1878	7 285	2 866	2 228	870	751	538	22	1	39,4	30,7	12,	10,3	7,3	0,3	0,0
	1893	*7 810*	*3 549*	*2 062*	*865*	*788*	*524*	*21*	*1*	*45,6*	*26,4*	*11,1*	*10,1*	*6,7*	*0,2*	*0,0*
9. Adenau	1878	4 066	2 631	1 242	134	49	9	1	—	64,7	30,5	3,3	1,2	0,2	0,02	—
	1893	*4 142*	*2 671*	*1 263*	*155*	*41*	*11*	*1*	—	*64,5*	*30,5*	*3,7*	*1,0*	*0,2*	*0,02*	—
10. Ahrweiler	1878	4 427	2 441	1 192	386	273	123	11	1	55,1	26,9	8,7	6,2	2,8	0,2	0,0
	1893	*4 478*	*2 491*	*1 182*	*362*	*297*	*135*	*10*	*1*	*55,6*	*26,4*	*8,1*	*6,6*	*3,0*	*0,2*	*0,0*
11. Neuwied	1878	8 491	4 716	2 615	727	317	100	13	3	55,5	30,8	8,6	3,7	1,1	0,2	0,0
	1893	*8 719*	*4 855*	*2 726*	*677*	*362*	*89*	*7*	*3*	*55,7*	*31,3*	*7,8*	*4,1*	*1,0*	*0,1*	*0,0*
12. Altenkirchen	1878	6 759	3 739	2 026	631	305	54	1	3	55,3	30,0	9,3	4,5	0,8	0,01	0,0
	1893	*7 384*	*4 223*	*2 185*	*665*	*265*	*41*	*2*	*3*	*57,2*	*29,6*	*9,0*	*3,6*	*0,5*	*0,03*	*0,0*
13. Wetzlar	1878	6 411	2 002	2 042	1 176	902	284	1	4	31,2	31,9	18,3	14,1	4,4	0,01	0,0
	1893	*6 783*	*2 261*	*2 198*	*1 131*	*910*	*273*	*1*	*3*	*33,1*	*32,4*	*16,7*	*13,4*	*4,0*	*0,01*	*0,0*
14. Meisenheim	1878	2 204	943	732	295	194	40	—	—	42,8	33,2	13,4	8,8	1,8	—	—
	1893	*2 222*	*984*	*737*	*306*	*161*	*37*	—	—	*44,3*	*33,2*	*13,6*	*7,2*	*1,7*	—	—
XXXII. R.-B. Düsseldorf.																
1. Kleve	1878	4 284	1 988	809	243	316	727	201	—	46,4	18,9	5,7	7,4	16,9	4,7	—
	1893	*4 338*	*1 983*	*879*	*255*	*281*	*731*	*208*	*1*	*45,7*	*20,3*	*5,9*	*6,5*	*16,8*	*4,8*	*0,0*
2. Rees	1878	3 277	1 246	808	312	323	407	169	12	38,0	24,7	9,5	9,8	12,4	5,2	0,4
	1893	*3 427*	*1 321*	*894*	*316*	*330*	*393*	*161*	*12*	*38,5*	*26,1*	*9,2*	*9,6*	*11,6*	*4,7*	*0,4*
3. Krefeld (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Krefeld Land	1878	1 781	780	303	130	158	290	47	4	44,1	20,4	7,3	8,8	10,6	2,6	0,2
	1893	*1 817*	*866*	*336*	*133*	*145*	*287*	*46*	*4*	*47,7*	*18,5*	*7,3*	*8,0*	*15,8*	*2,5*	*0,2*
5. Duisburg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Mühlheim a. R.	1878	1 828	1 076	417	85	80	133	28	—	58,9	22,8	4,6	4,9	7,3	1,5	—
	1893	*1 852*	*1 168*	*382*	*72*	*76*	*124*	*30*	—	*63,1*	*20,6*	*3,9*	*4,1*	*6,7*	*1,6*	—
7. Ruhrort	1878	2 690	1 412	577	163	228	277	30	3	52,5	21,4	6,1	8,5	10,3	1,1	0,
	1893	*2 971*	*1 669*	*577*	*205*	*211*	*277*	*29*	*3*	*56,2*	*19,4*	*6,9*	*7,1*	*9,3*	*0,9*	*0,*
8. Essen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Essen (Land)	1878	3 400	2 076	587	153	149	351	81	3	61,0	17,3	4,5	4,4	10,3	2,4	0,
	1893	*3 220*	*2 004*	*501*	*150*	*139*	*330*	*90*	*3*	*62,2*	*15,7*	*4,7*	*4,3*	*10,2*	*2,8*	*0,*
10. Mörs	1878	5 794	2 576	1 175	423	550	934	126	10	44,4	20,3	7,3	9,5	16,1	2,2	0,
	1893	*5 911*	*2 738*	*1 207*	*414*	*534*	*901*	*140*	*10*	*46,1*	*20,3*	*6,9*	*9,0*	*15,1*	*2,1*	*0,*
11. Geldern	1878	4 987	1 997	1 054	434	557	897	45	3	40,0	21,1	8,7	11,2	18,0	0,9	0,
	1893	*4 982*	*2 100*	*1 003*	*421*	*520*	*880*	*52*	*3*	*42,2*	*20,1*	*8,6*	*10,4*	*17,7*	*1,0*	*0,*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
9 251,8	1 903,2	4 073,5	1 889,3	1 147,3	238,5	—	—	20,6	44,0	20,4	12,4	2,6	—	—
9 057,4	*1 828,6*	*3 819,6*	*1 872,5*	*1 300,5*	*236,2*	—	—	*20,2*	*42,2*	*20,7*	*14,3*	*2,6*	—	—
17 037,1	2 491,2	6 554,7	3 207,7	2 875,7	1 752,0	155,8	—	14,6	38,5	18,8	16,9	10,3	0,9	—
16 562,7	*2 661,9*	*6 340,3*	*3 439,3*	*2 412,4*	*1 540,8*	*168,0*	—	*16,1*	*38,3*	*20,8*	*14,5*	*9,3*	*1,0*	—
31 547,5	2 422,2	6 837,4	4 835,8	5 966,8	9 055,5	2 008,4	421,4	7,7	21,7	15,3	18,9	28,7	6,4	1,3
31 823,6	*2 651,6*	*6 654,5*	*5 054,6*	*6 442,2*	*8 647,7*	*1 951,7*	*421,4*	*8,3*	*20,9*	*16,0*	*20,3*	*27,1*	*6,1*	*1,3*
20 382,2	6 494,8	9 863,7	2 045,8	1 309,2	415,7	253,0	—	31,9	48,4	10,0	6,4	2,0	1,3	—
21 001,8	*6 529,1*	*10 094,2*	*2 434,8*	*1 029,6*	*641,8*	*272,3*	—	*31,1*	*48,1*	*11,6*	*4,9*	*3,0*	*1,3*	—
17 212,4	3 866,4	4 849,8	2 267,6	2 264,4	2 007,0	1 677,9	279,3	22,5	28,2	13,2	13,1	11,7	9,7	1,6
17 755,9	*3 945,2*	*5 023,9*	*1 971,2*	*2 532,5*	*2 259,9*	*1 745,8*	*277,4*	*22,3*	*28,3*	*11,1*	*14,3*	*12,7*	*9,8*	*1,5*
26 086,4	4 238,9	9 141,0	4 847,5	3 000,2	2 072,3	1 695,0	1 091,5	16,3	35,0	18,6	11,5	7,9	6,5	4,2
26 373,5	*4 205,8*	*9 391,2*	*4 418,8*	*3 670,2*	*2 072,8*	*1 151,6*	*1 463,1*	*16,0*	*35,6*	*16,8*	*13,9*	*7,8*	*4,4*	*5,5*
39 420,5	3 695,0	11 217,7	6 524,8	4 846,5	1 544,6	65,1	11 526,8	9,4	28,5	16,6	12,3	3,9	0,1	29,2
39 847,9	*4 355,4*	*12 073,7*	*6 727,1*	*3 808,1*	*1 068,0*	*309,7*	*11 505,9*	*10,9*	*30,5*	*16,9*	*9,5*	*2,6*	*0,7*	*28,9*
23 628,1	1 343,5	5 254,3	4 974,1	5 417,4	2 785,5	24,4	3 828,9	5,8	22,2	21,0	22,0	11,8	0,1	16,2
23 707,1	*1 456,6*	*5 471,3*	*4 751,9*	*5 542,9*	*2 676,5*	*443,9*	*3 364,0*	*6,1*	*23,1*	*20,0*	*23,4*	*11,3*	*1,9*	*14,2*
8 987,1	970,3	3 027,1	2 187,6	2 055,7	746,4	—	—	10,8	33,7	24,3	22,9	8,3	—	—
8 749,1	*1 026,2*	*2 954,3*	*2 214,3*	*1 727,6*	*826,7*	—	—	*11,7*	*33,8*	*25,3*	*19,7*	*9,5*	—	—
30 961,1	1 219,9	1 729,8	1 085,0	2 548,5	14 584,0	9 793,9	—	4,0	5,6	3,5	8,2	47,1	31,6	—
31 645,5	*1 273,4*	*1 674,8*	*1 134,3*	*1 994,2*	*14 791,8*	*10 071,0*	*106,0*	*4,1*	*5,4*	*3,7*	*6,4*	*47,7*	*32,4*	*0,3*
36 909,8	1 520,5	3 581,9	2 858,0	5 327,5	12 911,9	8 459,5	2 250,5	4,1	9,7	7,8	14,4	35,0	22,9	6,1
36 945,3	*1 570,1*	*4 070,0*	*2 874,3*	*5 190,8*	*12 732,3*	*8 138,8*	*2 379,0*	*4,3*	*11,0*	*7,8*	*14,1*	*34,4*	*22,0*	*6,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 845,7	381,8	657,5	404,6	955,6	5 387,6	2 115,4	943,2	3,5	6,1	3,7	8,8	49,7	19,5	8,7
10 247,0	*315,5*	*527,8*	*512,7*	*843,3*	*5 114,3*	*2 183,8*	*749,6*	*3,2*	*5,1*	*5,0*	*8,2*	*49,9*	*21,3*	*7,3*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 973,3	515,8	554,2	257,8	529,1	2 103,7	1 012,7	—	10,4	11,1	5,2	10,6	42,3	20,4	—
4 425,6	*420,3*	*441,2*	*182,2*	*381,2*	*1 956,1*	*1 041,8*	—	*9,5*	*10,0*	*4,1*	*8,6*	*44,2*	*23,6*	—
17 715 7	1 630,9	2 117,4	1 016,6	2 659,5	7 894,1	1 996,3	400,9	9,2	11,9	5,7	15,0	44,6	11,3	2,3
17 628,1	*1 705,9*	*2 141,3*	*1 449,2*	*2 375,9*	*7 553,8*	*1 980,7*	*421,3*	*9,7*	*12,1*	*8,2*	*13,5*	*42,9*	*11,2*	*2,4*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 256,9	1 221,9	1 005,3	589,5	933,5	5 744,7	3 983,0	779,0	8,6	7,1	4,1	6,5	40,3	27,9	5,5
14 278,0	*1 095,9*	*872,2*	*540,6*	*971,1*	*5 457,9*	*4 563,0*	*777,3*	*7,7*	*6,2*	*3,8*	*6,8*	*38,2*	*31,9*	*5,4*
42 158,6	2 084,9	3 047,6	2 152,6	4 791,6	21 372,6	6 756,6	1 952,7	4,9	7,2	5,2	11,4	50,7	16,0	4,6
41 427,3	*2 122,1*	*3 120,4*	*2 075,1*	*4 517,1*	*20 063,6*	*7 559,5*	*1 969,5*	*5,1*	*7,6*	*5,0*	*10,9*	*48,4*	*18,2*	*4,8*
39 669,8	1 701,6	3 423,2	2 765,8	6 157,2	20 788,7	3 716,1	1 117,2	4,3	8,6	7,0	15,5	52,4	9,4	2,8
40 067,6	*1 922,2*	*3,481,8*	*2 642,1*	*5 906,4*	*21 103,5*	*3 808,0*	*1 200,6*	*4,8*	*8,7*	*6,6*	*14,7*	*52,7*	*9,6*	*3,0*

Bezeichnung der Kreise.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XXXII. R.-B. Düsseldorf.																
12. Kempen im Rheinland.	1878	4 485	2 281	840	314	376	629	45	—	50,9	18,7	7,0	8,4	14,0	1,0	—
	1893	*4 669*	*2 554*	*796*	*287*	*352*	*629*	*51*	—	*54,7*	*17,0*	*6,2*	*7,6*	*13,5*	*1,1*	—
13. Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Düsseldorf (Land)	1878	2 193	874	487	175	185	340	126	6	39,9	22,2	8,0	8,4	15,5	5,7	0,3
	1893	*2 358*	*980*	*541*	*203*	*177*	*310*	*140*	*7*	*41,6*	*22,9*	*8,6*	*7,5*	*13,2*	*5,9*	*0,3*
15. Elberfeld (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Barmen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mettmann	1878	798	308	184	58	101	132	15	—	38,6	23,0	7,3	12,7	16,5	1,9	—
	1893	*799*	*335*	*181*	*49*	*86*	*132*	*16*	—	*41,9*	*22,7*	*6,1*	*10,8*	*16,5*	*2,0*	—
18. Remscheid (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Lennep	1878	1 209	354	376	220	198	61	—	—	29,3	31,1	18,2	16,4	5,0	—	—
	1893	*1 198*	*340*	*375*	*198*	*222*	*63*	—	—	*28,4*	*31,3*	*16,5*	*18,5*	*5,3*	—	—
20. Solingen	1878	2 485	1 350	636	230	140	108	18	3	54,3	25,6	9,3	5,6	4,4	0,7	0,1
	1893	*2 621*	*1 446*	*680*	*201*	*164*	*107*	*20*	*3*	*55,2*	*25,9*	*7,7*	*6,3*	*4,1*	*0,7*	*0,1*
21. Neuss	1878	3 579	1 733	807	267	339	309	77	17	48,7	22,5	8,1	9,4	8,6	2,1	0,4
	1893	*3 600*	*1 701*	*843*	*303*	*357*	*301*	*74*	*18*	*47,3*	*23,4*	*8,4*	*9,9*	*8,4*	*2,1*	*0,6*
22. Grevenbroich	1878	3 476	1 442	705	321	386	488	121	13	41,5	20,3	9,2	11,1	14,0	3,5	0,4
	1893	*3 562*	*1 507*	*685*	*286*	*369*	*520*	*121*	*14*	*41,0*	*19,2*	*8,0*	*10,4*	*14,6*	*3,4*	*0,4*
23. München Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Gladbach	1878	2 037	1 057	633	243	236	158	10	—	56,4	21,6	8,1	8,1	5,4	0,4	—
	1893	*3 107*	*1 935*	*596*	*203*	*201*	*163*	*9*	—	*62,3*	*19,2*	*6,5*	*6,5*	*5,2*	*0,3*	—
XXXIII. R.-B. Köln.																
1. Wipperfürth	1878	2 813	813	984	478	420	116	2	—	28,9	35,0	17,0	14,9	4,1	0,1	—
	1893	*2 913*	*984*	*920*	*464*	*416*	*127*	*2*	—	*33,8*	*31,6*	*15,9*	*14,3*	*4,3*	*0,1*	—
2. Waldbröl	1878	4 135	2 525	1 245	245	102	17	1	—	61,1	30,1	5,9	2,5	0,4	0,02	—
	1893	*4 286*	*2 650*	*1 271*	*251*	*95*	*18*	*1*	—	*61,8*	*29,7*	*5,9*	*2,2*	*0,1*	*0,02*	—
3. Gummersbach	1878	4 149	1 811	1 773	397	147	18	3	—	43,7	42,7	9,6	3,5	0,4	0,1	—
	1893	*4 168*	*1 902*	*1 728*	*374*	*133*	*24*	*2*	—	*45,7*	*41,5*	*9,0*	*3,2*	*0,6*	*0,04*	—
4. Siegkreis	1878	12 376	6 992	3 329	1 041	649	330	34	1	56,5	26,9	8,4	5,2	2,7	0,3	0,01
	1893	*12 517*	*7 319*	*3 212*	*972*	*670*	*302*	*41*	1	*58,5*	*25,6*	*7,8*	*5,4*	*2,4*	*0,3*	*0,01*
5. Mühlheim a. Rhein	1878	4 [illegible]	2 417	1 145	477	395	200	45	4	51,5	24,4	10,2	8,4	4,4	1,0	0,1
	[illegible]	[illegible]	2 951	*1 245*	*417*	*363*	*229*	*37*	*4*	*56,3*	*23,6*	*8,0*	*6,9*	*4,1*	*0,7*	*0,1*
6. Köln (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Köln (Land)	1878	4 791	2 228	1 102	447	409	433	146	26	46,5	23,0	9,3	8,5	9,1	3,1	0,5
	1893	*4 832*	*2 367*	*1 122*	*402*	*384*	*399*	*125*	*33*	*49,0*	*23,2*	*8,3*	*7,9*	*8,3*	*2,6*	*0,7*
8. Bergheim	1878	4 288	1 563	995	434	469	646	157	24	36,4	23,2	10,1	10,9	15,1	3,7	0,6
	1893	*4 463*	*1 821*	*998*	*420*	*488*	*553*	*161*	*22*	*40,8*	*22,4*	*9,4*	*10,9*	*12,4*	*3,6*	*0,6*

Nutzbare Fläche der Besitzungen								Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von													
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
23 966,8	1 808,9	2 736,8	1 878,2	3 617,2	11 038,1	2 887,6	—	7,6	11,4	7,8	15,1	46,1	12,0	—
24 245,6	*1 887,6*	*2 760,0*	*1 853,5*	*3 354,3*	*11 455,3*	*2 934,3*	—	*7,8*	*11,4*	*7,7*	*13,8*	*47,2*	*12,1*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 940,9	539,8	1 001,2	691,7	1 189,7	6 173,0	7 257,4	3 088,1	2,7	5,0	3,4	6,0	31,0	36,4	15,5
19 725,4	*512,3*	*1 002,1*	*725,8*	*1 065,8*	*5 515,6*	*7 689,0*	*3 214,5*	*2,6*	*5,1*	*3,7*	*5,4*	*28,0*	*39,0*	*16,2*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 942,7	399,9	896,4	444,4	1 381,6	3 806,1	1 014,3	—	5,0	11,3	5,6	17,4	47,9	12,8	—
7 917,4	*406,4*	*880,9*	*422,7*	*1 276,7*	*3 785,8*	*1 144,9*	—	*5,1*	*11,1*	*5,3*	*16,1*	*47,9*	*14,6*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 843,9	426,9	1 977,2	2 172,7	3 321,8	1 945,3	—	—	4,3	20,1	22,1	33,7	19,8	—	—
9 956,6	*406,6*	*1 817,1*	*2 014,1*	*3 632,3*	*2 086,5*	—	—	*4,1*	*18,2*	*20,2*	*36,5*	*21,0*	—	—
10 128,2	1 149,7	1 772,6	1 251,6	1 108,5	2 420,7	1 455,2	969,9	11,3	17,5	12,4	10,9	23,9	14,4	9,6
10 658,8	*1 235,1*	*1 843,3*	*1 098,4*	*1 311,2*	*2 554,2*	*1 613,1*	*1 003,5*	*11,6*	*17,3*	*10,3*	*12,3*	*24,0*	*15,1*	*9,4*
15 921,6	798,8	1 511,2	1 068,7	1 943,5	4 214,2	4 150,7	2 234,5	5,0	9,5	6,7	12,2	26,5	26,1	14,0
16 458,5	*965,0*	*1 544,3*	*1 151,8*	*2 132,8*	*4 139,8*	*4 098,3*	*2 426,5*	*5,8*	*9,4*	*7,0*	*12,9*	*25,1*	*24,9*	*14,9*
13 354,4	302,1	561,4	581,4	1 252,2	4 366,0	4 927,3	1 364,0	2,3	4,2	4,3	9,3	32,8	36,9	10,2
13 665,5	*339,4*	*585,6*	*523,1*	*1 187,4*	*4 653,9*	*5 008,4*	*1 367,8*	*2,4*	*4,3*	*3,8*	*8,8*	*34,1*	*36,6*	*10,0*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 034,1	720,2	1 076,9	889,3	1 450,6	2 081,0	816,1	—	10,2	15,3	12,7	20,6	29,6	11,6	—
6 658,7	*700,5*	*1 007,9*	*739,6*	*1 232,3*	*2 168,6*	*809,8*	—	*10,5*	*15,1*	*11,1*	*18,5*	*32,6*	*12,2*	—
23 605,8	1 157,3	5 390,4	5 121,8	7 021,2	4 098,5	816,6	—	4,9	22,8	21,7	29,7	17,4	3,5	—
23 417,9	*1 284,8*	*5 051,6*	*4 995,6*	*6 842,9*	*4 426,4*	*816,6*	—	*5,5*	*21,6*	*21,3*	*29,2*	*18,9*	*3,5*	—
22 880,2	5 800,7	9 834,5	3 768,8	2 344,5	862,7	269,0	—	25,3	43,0	16,5	10,2	3,8	1,2	—
23 417,6	*6 010,5*	*10 227,9*	*3 777,7*	*2 266,8*	*868,6*	*266,1*	—	*25,7*	*43,7*	*16,1*	*9,7*	*3,7*	*1,1*	—
21 826,8	3 106,9	9 975,0	4 311,9	2 731,9	834,5	866,6	—	14,2	45,7	19,8	12,5	3,8	4,0	—
21 692,3	*3 218,2*	*9 744,9*	*4 026,0*	*2 338,0*	*1 335,2*	*1 030,0*	—	*14,8*	*44,9*	*18,6*	*10,8*	*6,2*	*4,7*	—
49 135,3	7 903,6	13 946,7	7 853,4	6 915,0	8 780,3	3 550,6	185,7	16,1	28,4	15,9	14,1	17,9	7,2	0,4
48 007,3	*7 802,4*	*13 100,1*	*7 485,1*	*7 396,5*	*8 032,3*	*3 935,4*	*255,5*	*16,3*	*27,3*	*15,6*	*15,4*	*16,7*	*8,2*	*0,5*
24 238,0	2 392,1	4 341,4	3 298,5	3 978,3	5 181,0	4 108,6	938,1	9,9	17,9	13,6	16,4	21,4	17,0	3,8
24 293,2	*2 588,7*	*4 297,2*	*2 984,9*	*3 780,4*	*5 587,3*	*4 146,5*	*908,2*	*10,7*	*17,7*	*12,3*	*15,5*	*23,0*	*17,1*	*3,7*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 215,2	586,2	1 158,4	959,7	1 498,6	4 418,4	8 153,5	3 440,4	2,9	5,7	4,8	7,4	21,9	40,3	17,0
19 749,0	*759,1*	*1 131,9*	*913,8*	*1 460,4*	*4 170,0*	*7 354,3*	*3 959,6*	*3,8*	*5,8*	*4,6*	*7,4*	*21,1*	*37,2*	*20,1*
22 794,2	571,9	1 242,0	1 058,2	1 987,6	6 742,9	7 304,2	3 887,4	2,5	5,4	4,6	8,7	29,6	32,0	17,2
21 791,7	*516,5*	*1 149,0*	*1 005,7*	*2 035,3*	*5 836,0*	*7 448,5*	*3 800,7*	*2,4*	*5,3*	*4,6*	*9,3*	*26,8*	*34,2*	*17,4*

Bezeichnung der Kreise.	Zahlungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Noch XXXIII. R.-B. Köln.																
9. Euskirchen	1878	4 342	1 857	964	411	452	568	77	13	42,8	22,2	9,4	10,4	13,1	1,8	0,3
	1893	*4 371*	*1 954*	*962*	*378*	*484*	*511*	*86*	*16*	*44,7*	*22,0*	*8,7*	*11,2*	*11,7*	*1,9*	*0,3*
10. Rheinbach	1878	4 181	1 770	1 169	389	406	387	55	5	42,3	28,0	9,3	9,7	9,3	1,3	0,1
	1893	*4 267*	*1 946*	*1 110*	*385*	*411*	*368*	*39*	*8*	*45,6*	*26,0*	*9,0*	*9,7*	*8,6*	*0,9*	*0,2*
11. Bonn (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Bonn Land	1878	5 945	2 864	1 536	555	555	379	48	8	48,2	25,9	9,3	9,3	6,4	0,8	0,1
	1893	*6 120*	*3 027*	*1 552*	*566*	*558*	*368*	*41*	*8*	*49,5*	*25,4*	*9,2*	*9,1*	*6,0*	*0,7*	*0,1*
XXXIV. R.-B. Trier.																
1. Daun	1878	4 752	2 404	1 639	445	215	48	1	—	50,6	34,5	9,4	4,5	1,0	0,02	—
	1893	*4 890*	*2 600*	*1 659*	*431*	*167*	*32*	*1*	—	*53,2*	*33,9*	*8,8*	*3,4*	*0,7*	*0,02*	—
2. Prüm	1878	5 335,	3 071	1 339	502	334	88	1	—	57,6	25,1	9,4	6,3	1,6	0,02	—
	1893	*5 427*	*3 090*	*1 385*	*521*	*335*	*95*	*1*	—	*56,9*	*25,5*	*9,6*	*6,2*	*1,8*	*0,02*	—
3. Bitburg	1878	6 314	3 306	1 397	603	569	429	10	—	52,4	22,1	9,5	9,0	6,8	0,2	—
	1893	*6 314*	*3 191*	*1 435*	*627*	*640*	*412*	*9*	—	*50,6*	*22,7*	*9,9*	*10,2*	*6,5*	*0,1*	—
4. Wittlich	1878	5 849	2 738	1 943	654	392	110	10	2	46,8	33,2	11,2	6,7	1,1	0,2	0,03
	1893	*6 063*	*2 988*	*1 896*	*689*	*389*	*88*	*11*	*2*	*49,3*	*31,3*	*11,4*	*6,4*	*1,1*	*0,2*	*0,03*
5. Bernkastel	1878	7 096	3 500	2 383	718	416	77	2	—	49,3	33,6	10,1	5,9	1,1	0,03	—
	1893	*7 172*	*3 551*	*2 391*	*702*	*406*	*60*	*2*	—	*49,5*	*33,1*	*10,1*	*5,7*	*0,8*	*0,03*	—
6. Trier (Stadt)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Trier (Land)	1878	11 129	4 985	3 550	1 352	916	307	16	3	44,7	31,9	12,2	8,2	2,8	0,1	0,03
	1893	*11 384*	*5 486*	*3 475*	*1 415*	*889*	*302*	*14*	*3*	*47,1*	*30,0*	*12,2*	*7,8*	*2,6*	*0,1*	*0,03*
8. Saarburg	1878	4 750	1 939	1 590	565	438	208	9	1	40,8	33,5	11,9	9,2	4,4	0,2	0,02
	1893	*4 791*	*2 018*	*1 530*	*591*	*418*	*220*	*11*	—	*42,1*	*32,0*	*12,4*	*8,7*	*4,6*	*0,2*	—
9. Merzig	1878	4 815	2 630	1 310	431	320	118	6	—	54,6	27,2	9,0	6,6	2,5	0,1	—
	1893	*5 029*	*2 752*	*1 416*	*459*	*340*	*106*	*6*	—	*54,7*	*28,2*	*9,1*	*6,8*	*2,1*	*0,1*	—
10. Saarlouis	1878	7 742	3 987	2 137	692	617	300	8	1	51,5	27,6	8,9	8,0	3,9	0,1	0,01
	1893	*8 227*	*4 275*	*2 228*	*694*	*669*	*350*	*9*	*2*	*51,9*	*25,3*	*8,0*	*6,5*	*2,9*	*0,1*	*0,02*
11. Saarbrücken	1878	4 737	2 833	1 064	342	330	161	7	—	59,8	22,5	7,2	7,0	3,4	0,1	—
	1893	*5 776*	*3 720*	*1 248*	*381*	*275*	*141*	*8*	—	*64,4*	*21,6*	*6,6*	*4,8*	*2,4*	*0,1*	—
12. Ottweiler	1878	4 980	2 452	1 365	536	437	156	2	2	49,2	27,4	10,8	8,8	3,1	0,04	0,04
	1893	*5 741*	*3 215*	*1 451*	*548*	*387*	*128*	*3*	*2*	*56,1*	*25,3*	*9,6*	*6,8*	*2,2*	*0,1*	*0,03*
13. Sankt Wendel	1878	5 893	2 403	1 572	890	796	230	2	—	40,8	26,7	15,1	13,5	3,9	0,03	—
	1893	*6 350*	*3 121*	*1 698*	*939*	*697*	*193*	*2*	—	*49,6*	*27,2*	*15,0*	*11,1*	*3,1*	*0,03*	—

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
21 266,8	833,9	1 837,9	1 432,9	2 535,0	7 247,0	5 199,8	2 180,3	3,9	8,6	6,7	11,9	34,1	24,5	10,3
21 444,5	*918,7*	*1 884,3*	*1 192,2*	*2 663,2*	*6 244,9*	*5 795,8*	*2 745,4*	*4,3*	*8,8*	*5,5*	*12,4*	*29,2*	*27,0*	*12,8*
20 141,6	1 944,1	4 083,6	2 024,8	2 577,9	5 518,6	3 139,2	853,4	9,6	20,3	10,1	12,8	27,4	15,6	4,2
19 776,1	*1 959,5*	*4 219,7*	*2 074,6*	*2 681,9*	*4 776,0*	*2 115,3*	*1 949,1*	*9,9*	*21,3*	*10,5*	*13,6*	*24,2*	*10,7*	*9,8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 019,8	986,0	2 017,3	1 481,5	2 588,9	4 279,4	3 139,9	1 526,8	6,2	12,6	9,2	16,2	26,7	19,6	9,5
16 144,2	*1 001,9*	*2 051,2*	*1 521,4*	*2 629,5*	*4 087,7*	*3 329,6*	*1 522,9*	*6,2*	*12,7*	*9,4*	*16,3*	*25,3*	*20,6*	*9,5*
25 135,2	3 982,4	9 950,1	5 068,4	3 994,8	1 954,8	184,7	—	15,8	39,6	20,2	15,9	7,8	0,7	—
23 168,3	*4 220,6*	*10 000,3*	*4 696,3*	*2 772,3*	*1 295,4*	*183,4*	—	*18,2*	*43,2*	*20,3*	*11,9*	*5,6*	*0,8*	—
56 307,2	7 265,7	16 544,0	11 938,6	13 092,8	7 227,6	238,5	—	12,9	29,4	21,2	23,3	12,8	0,4	—
55 839,4	*7 737,7*	*16 168,4*	*12 056,6*	*12 462,1*	*7 176,1*	*238,5*	—	*13,7*	*29,0*	*21,6*	*22,4*	*12,9*	*0,4*	—
48 631,4	4 044,7	7 488,5	6 502,4	9 829,2	18 944,1	1 822,5	—	8,3	15,4	13,4	20,2	39,0	3,7	—
48 953,6	*3 979,6*	*7 766,5*	*6 670,6*	*11 382,0*	*17 355,4*	*1 801,5*	—	*8,2*	*15,9*	*13,6*	*23,2*	*35,4*	*3,7*	—
25 844,7	2 725,1	7 302,7	4 293,0	4 008,2	3 088,2	2 440,5	1 987,0	10,5	28,3	16,6	15,6	11,2	0,4	7,7
25 662,3	*2 930,0*	*7 247,7*	*4 588,2*	*3 808,6*	*2 383,7*	*2 705,9*	*1 998,2*	*11,4*	*28,2*	*17,9*	*14,8*	*9,2*	*10,6*	*7,8*
20 416,7	3 806,3	7 956,7	3 933,5	3 481,2	1 176,1	62,9	—	18,6	38,9	19,3	17,1	5,8	0,3	—
20 690,6	*3 831,1*	*7 942,0*	*4 500,1*	*3 512,8*	*841,7*	*62,9*	—	*18,5*	*38,4*	*21,7*	*17,0*	*4,1*	*0,3*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43 365,3	4 887,9	12 427,8	8 199,2	7 991,3	5 426,7	2 481,6	1 950,8	11,3	27,8	18,9	18,4	12,4	5,7	4,5
43 507,5	*5 034,0*	*12 517,7*	*8 848,3*	*7 662,3*	*5 361,0*	*2 106,7*	*1 977,5*	*11,6*	*28,8*	*20,3*	*17,6*	*12,3*	*4,9*	*4,6*
19 937,5	1 730,1	5 015,4	3 241,2	4 002,9	4 431,4	1 156,3	360,2	8,8	25,1	16,2	20,1	22,2	5,8	1,8
20 081,0	*1 641,3*	*4 802,4*	*3 543,3*	*3 929,0*	*4 712,8*	*1 452,2*	—	*8,2*	*23,9*	*17,6*	*19,6*	*23,5*	*7,2*	—
18 650,9	2 522,8	5 035,5	3 036,7	3 653,0	2 739,1	1 663,8	—	13,5	27,0	16,3	19,6	14,7	8,9	—
19 045,3	*2 682,5*	*5 472,8*	*3 259,6*	*3 383,2*	*2 783,3*	*1 463,9*	—	*14,1*	*28,7*	*17,1*	*17,8*	*14,6*	*7,7*	—
22 354,7	2 480,3	5 096,7	3 287,9	4 937,6	4 973,8	1 372,2	206,2	12,1	22,8	14,7	22,1	22,3	6,1	0,9
22 029,0	*2 910,1*	*5 330,5*	*3 323,0*	*4 420,8*	*3 801,4*	*1 461,3*	*781,9*	*13,2*	*24,2*	*15,1*	*20,1*	*17,3*	*6,6*	*3,5*
11 368,9	1 409,6	2 322,4	1 531,9	2 500,3	2 813,8	790,9	—	12,4	20,4	13,5	21,9	24,8	7,0	—
11 648,0	*1 885,1*	*2 745,4*	*1 699,7*	*2 068,4*	*2 317,3*	*932,1*	—	*16,2*	*23,6*	*14,6*	*17,7*	*19,9*	*8,0*	—
13 938,9	1 462,3	3 475,7	2 480,3	3 357,6	2 296,2	289,1	577,7	10,5	24,9	17,9	24,1	16,5	2,0	4,1
13 593,5	*1 822,6*	*3 524,1*	*2 495,5*	*2 931,4*	*1 864,6*	*398,4*	*556,9*	*13,5*	*25,9*	*18,2*	*21,6*	*13,8*	*2,9*	*4,1*
23 209,2	1 895,2	5 194,2	5 153,9	6 888,9	3 611,6	465,4	—	8,2	22,3	22,2	29,7	15,6	2,0	—
22 737,8	*2 122,1*	*5 321,6*	*5 420,7*	*6 221,1*	*3 186,7*	*465,6*	—	*9,3*	*23,4*	*23,9*	*27,4*	*14,0*	*2,0*	—

Bezeichnung der Kreise.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von: unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
XXXV. R.-B. Aachen.																
1. Erkelenz	1878	5 034	2 208	1 095	510	593	573	70	9	43,8	21,7	10,1	11,8	11,4	1,4	0,1
	1893	*1 950*	*2 316*	*960*	*453*	*568*	*578*	*71*	*1*	*46,8*	*19,4*	*9,1*	*11,5*	*11,7*	*1,1*	*0,1*
2. Heinsberg	1878	5 172	2 448	1 501	511	477	221	14	—	47,3	29,0	9,9	9,2	4,3	0,3	—
	1893	*5 185*	*2 541*	*1 518*	*491*	*431*	*185*	*16*	—	*49,0*	*29,3*	*9,4*	*8,3*	*3,6*	*0,3*	—
3. Geilenkirchen	1878	3 283	1 300	766	378	408	344	26	1	41,5	23,3	11,5	12,4	10,5	0,8	0,3
	1893	*3 320*	*1 430*	*796*	*345*	*408*	*318*	*31*	*2*	*43,1*	*23,9*	*10,4*	*12,3*	*9,6*	*0,9*	*0,1*
4. Jülich	1878	4 442	1 458	1 032	501	632	680	115	15	32,8	23,2	11,3	14,2	15,3	2,6	0,3
	1893	*4 443*	*1 603*	*1 017*	*459*	*550*	*692*	*107*	*15*	*36,1*	*22,9*	*10,3*	*12,4*	*15,6*	*2,4*	*0,3*
5. Düren	1878	6 205	2 493	1 558	618	718	600	116	12	40,2	25,1	9,9	11,6	11,6	1,9	0,2
	1893	*6 326*	*2 895*	*1 484*	*602*	*637*	*599*	*97*	*13*	*45,8*	*23,4*	*9,5*	*10,1*	*9,5*	*1,5*	*0,2*
6. Aachen (Stadt)	1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1893															
7. Aachen (Land)	1878	4 897	2 185	1 204	494	428	421	72	3	44,6	26,4	10,1	8,7	8,6	1,5	0,1
	1893	*5 179*	*2 559*	*1 252*	*447*	*456*	*392*	*71*	*2*	*49,4*	*24,2*	*8,6*	*8,8*	*7,6*	*1,4*	*0,04*
8. Eupen	1878	1 154	365	256	114	154	243	22	—	31,6	22,2	9,9	13,3	21,1	1,9	—
	1893	*1 169*	*361*	*283*	*122*	*142*	*253*	*28*	—	*30,9*	*24,2*	*10,4*	*12,2*	*19,9*	*2,4*	—
9. Montjoie	1878	2 613	1 604	826	141	35	7	—	—	61,4	31,6	5,4	1,3	0,3	—	—
	1893	*2 707*	*1 718*	*837*	*121*	*27*	*4*	—	—	*63,5*	*30,9*	*4,5*	*1,0*	*0,1*	—	—
10. Schleiden	1878	6 460	3 711	1 939	461	257	89	5	1	57,4	30,0	7,1	4,0	1,4	0,1	0,01
	1893	*6 615*	*3 959*	*1 921*	*423*	*220*	*86*	*5*	*1*	*59,8*	*29,0*	*6,4*	*3,3*	*1,3*	*0,1*	*0,01*
11. Malmedy	1878	4 353	2 259	1 532	378	159	25	—	—	51,9	35,2	8,7	3,6	0,6	—	—
	1893	*4 331*	*2 221*	*1 562*	*370*	*158*	*19*	*1*	—	*51,3*	*36,2*	*8,6*	*3,6*	*0,4*	*0,02*	—

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
19 103,1	1 261,1	2 470,9	1 817,5	3 037,7	6 349,6	3 074,6	1 091,7	6,6	12,9	9,5	15,9	33,3	16,1	5,7
19 122,2	*1 284,0*	*2 240,4*	*1 820,5*	*3 207,5*	*6 782,5*	*3 238,1*	*549,2*	*6,7*	*11,7*	*9,5*	*16,8*	*35,8*	*16,9*	*2,9*
14 500,0	1 588,4	3 002,1	1 945,6	2 963,5	3 108,2	1 892,2	—	11,0	20,7	13,4	20,4	21,4	13,1	—
14 106,1	*1 672,1*	*3 194,0*	*1 918,5*	*2 726,3*	*2 417,0*	*2 178,5*	—	*11,9*	*22,6*	*13,6*	*19,3*	*17,1*	*15,6*	—
10 552,1	590,9	1 395,9	1 169,4	1 997,7	4 033,4	1 247,5	117,3	5,6	13,2	11,1	19,0	38,2	11,8	1,1
10 309,7	*587,8*	*1 242,1*	*958,7*	*1 918,8*	*3 653,5*	*1 713,4*	*235,4*	*5,7*	*12,1*	*9,3*	*18,6*	*35,4*	*16,6*	*2,3*
16 848,7	368,9	982,4	922,5	1 998,3	6 217,9	4 668,4	1 690,3	2,2	5,8	5,5	11,9	36,8	27,7	10,1
16 437,9	*384,7*	*940,9*	*842,4*	*1 729,2*	*6 019,1*	*4 617,0*	*1 904,3*	*2,4*	*5,7*	*5,1*	*10,5*	*36,6*	*28,1*	*11,6*
28 469,3	1 298,8	2 690,8	2 232,6	3 917,1	8 843,9	6 699,3	2 786,8	4,6	9,5	7,8	13,8	31,1	23,5	9,8
27 333,0	*1 238,1*	*2 700,1*	*2 103,7*	*3 553,2*	*8 510,6*	*6 509,3*	*2 718,0*	*4,5*	*9,9*	*7,7*	*13,0*	*31,2*	*23,8*	*9,9*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 131,3	813,4	1 722,4	1 290,9	1 956,9	4 980,9	3 598,4	768,4	5,4	11,4	8,5	12,9	32,9	23,8	5,1
14 451,0	*827,4*	*1 605,3*	*1 293,3*	*2 037,3*	*4 699,9*	*3 478,5*	*509,3*	*5,7*	*11,1*	*8,9*	*14,1*	*32,5*	*24,2*	*3,5*
6 714,9	218,4	511,5	382,3	993,5	3 595,3	1 013,9	—	3,3	7,6	5,7	14,8	53,5	15,1	—
7 228,5	*182,6*	*548,3*	*418,8*	*832,5*	*3 503,8*	*1 742,5*	—	*2,6*	*7,6*	*5,8*	*11,5*	*48,5*	*24,1*	—
9 366,0	2 556,3	4 404,6	1 475,5	633,6	296,0	—	—	27,3	47,0	15,8	6,8	3,1	—	—
8 704,3	*2 536,6*	*4 240,5*	*1 220,2*	*460,2*	*246,8*	—	—	*29,2*	*48,7*	*14,0*	*5,3*	*2,8*	—	—
37 544,1	6 951,4	13 336,2	6 008,0	4 693,9	4 226,5	956,9	1 371,2	18,5	35,5	16,0	12,5	11,3	2,5	3,7
36 459,9	*6 943,9*	*13 353,4*	*5 690,9*	*4 268,2*	*3 877,2*	*963,2*	*1 363,1*	*19,1*	*36,6*	*15,6*	*11,8*	*10,6*	*2,6*	*3,7*
34 957,5	6 119,2	14 280,1	7 339,7	5 387,6	1 830,9	—	—	17,5	40,9	21,0	15,4	5,2	—	—
34 429,7	*5 960,2*	*14 325,6*	*7 277,9*	*5 379,9*	*1 302,4*	*183,7*	—	*17,3*	*41,6*	*21,1*	*15,6*	*3,9*	*0,5*	—

Bezeichnung der Regierungsbezirke.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1. Königsberg	1878	49 171	19 982	8 877	5 106	6 352	7 419	1 125	310	40,6	18,1	10,4	12,9	15,1	2,3	0,6
	1893	*52 189*	*22 378*	*10 392*	*4 907*	*6 044*	*6 988*	*1 194*	*316*	*42,9*	*19,9*	*9,4*	*11,6*	*13,4*	*2,3*	*0,6*
2. Gumbinnen	1878	33 173	24 041	10 617	5 108	7 035	5 800	501	71	45,2	20,0	9,6	13,2	10,1	1,0	0,1
	1893	*35 710*	*25 986*	*12 265*	*4 844*	*6 278*	*5 709*	*554*	*74*	*46,6*	*22,0*	*8,7*	*11,3*	*10,3*	*1,0*	*0,1*
3. Danzig	1878	21 331	9 222	4 407	1 751	1 808	2 023	957	83	43,2	21,1	8,2	8,5	13,7	4,8	0,4
	1893	*23 172*	*10 765*	*4 983*	*1 809*	*1 792*	*2 771*	*966*	*86*	*46,4*	*21,5*	*7,8*	*7,7*	*12,0*	*4,2*	*0,4*
4. Marienwerder	1878	44 512	23 576	8 199	3 439	3 904	4 273	849	272	53,0	18,4	7,7	8,8	9,6	1,9	0,6
	1893	*47 790*	*26 086*	*9 240*	*3 498*	*3 769*	*4 098*	*872*	*257*	*54,6*	*19,3*	*7,3*	*7,9*	*8,6*	*1,8*	*0,5*
5. Stadtkreis Berlin		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Potsdam	1878	47 505	20 579	7 409	3 127	5 304	9 948	771	367	43,3	15,6	6,6	11,1	21,0	1,6	0,8
	1893	*51 709*	*22 873*	*9 259*	*3 639*	*5 365*	*9 452*	*758*	*363*	*44,2*	*17,9*	*7,0*	*10,4*	*18,3*	*1,5*	*0,7*
7. Frankfurt	1878	62 888	24 437	14 843	7 125	8 544	6 925	720	294	38,9	23,6	11,3	13,6	11,0	1,1	0,5
	1893	*66 749*	*26 890*	*16 172*	*7 410*	*8 376*	*6 884*	*722*	*295*	*40,3*	*24,2*	*11,1*	*12,6*	*10,3*	*1,1*	*0,4*
8. Stettin	1878	27 519	11 034	5 789	2 202	3 175	4 383	571	365	40,1	21,0	8,0	11,6	15,9	2,1	1,3
	1893	*29 213*	*11 488*	*6 601*	*2 605*	*3 381*	*4 215*	*558*	*362*	*39,4*	*22,7*	*8,9*	*11,6*	*14,5*	*1,9*	*1,2*
9. Köslin	1878	28 030	11 937	7 702	3 038	2 080	2 133	620	211	41,7	26,1	10,8	10,4	7,8	2,2	0,7
	1893	*30 556*	*11 944*	*9 084*	*3 499*	*3 126*	*2 089*	*617*	*197*	*39,1*	*29,7*	*11,5*	*10,2*	*6,8*	*2,0*	*0,7*
10. Stralsund	1878	6 216	3 803	891	216	221	552	220	313	61,2	14,3	3,5	3,6	8,9	3,5	5,0
	1893	*6 411*	*3 978*	*888*	*232*	*264*	*521*	*218*	*310*	*62,1*	*13,9*	*3,6*	*4,1*	*8,1*	*3,4*	*4,8*
11. Posen	1878	56 421	20 535	16 966	8 962	6 704	2 061	728	465	36,4	30,1	15,9	11,9	3,6	1,3	0,8
	1893	*60 027*	*24 340*	*17 266*	*8 673*	*6 546*	*2 063*	*686*	*453*	*40,5*	*28,8*	*14,5*	*10,9*	*3,4*	*1,1*	*0,8*
12. Bromberg	1878	26 096	10 600	5 294	2 657	3 634	3 018	633	260	40,6	20,3	10,2	13,9	11,6	2,4	1,0
	1893	*26 986*	*10 742*	*5 985*	*2 776*	*3 616*	*3 024*	*601*	*242*	*39,8*	*22,2*	*10,3*	*13,4*	*11,2*	*2,2*	*0,9*
13. Breslau	1878	74 205	24 198	23 487	9 262	7 414	7 825	1 372	647	32,6	31,7	12,5	10,0	10,5	1,8	0,9
	1893	*74 480*	*24 895*	*22 337*	*9 692*	*7 946*	*7 616*	*1 343*	*651*	*33,4*	*30,0*	*13,0*	*10,6*	*10,2*	*1,9*	*0,9*
14. Liegnitz	1878	81 836	35 404	23 785	7 919	6 625	6 682	999	332	43,4	29,1	9,8	8,1	8,2	1,2	0,4
	1893	*82 534*	*34 757*	*24 466*	*8 590*	*7 097*	*6 324*	*964*	*336*	*42,1*	*29,6*	*10,4*	*8,6*	*7,7*	*1,2*	*0,4*
15. Oppeln	1878	88 625	40 041	23 999	7 059	6 739	5 909	650	228	47,1	27,1	8,1	7,6	7,7	0,8	0,1
	1893	*89 662*	*41 053*	*24 361*	*7 795*	*6 742*	*5 800*	*642*	*269*	*49,1*	*27,2*	*8,7*	*7,8*	*6,5*	*0,7*	*0,3*
16. Magdeburg	1878	43 850	14 240	7 991	3 111	4 394	7 953	1 220	222	30,7	20,2	8,2	11,2	20,4	3,1	0,2
	1893	*41 474*	*15 423*	*9 269*	*3 221*	*4 372*	*7 767*	*1 201*	*218*	*37,2*	*22,1*	*7,8*	*10,6*	*18,7*	*2,9*	*0,6*
17. Merseburg	1878	57 783	21 824	11 431	4 905	6 087	10 254	2 014	308	35,2	20,0	8,1	12,0	18,0	3,2	0,7
	1893	*59 300*	*22 753*	*12 647*	*5 108*	*6 566*	*9 829*	*1 997*	*400*	*38,4*	*21,3*	*8,6*	*11,1*	*16,6*	*3,3*	*0,7*
18. Erfurt	1878	31 822	14 515	7 326	3 167	3 571	2 970	219	54	45,6	23,0	10,0	11,2	9,3	0,7	0,2
	1893	*32 785*	*15 255*	*7 531*	*3 295*	*3 476*	*2 932*	*215*	*81*	*46,6*	*23,0*	*10,1*	*10,6*	*8,9*	*0,7*	*0,2*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
1 608 768,3	45 742,3	105 864,1	118 544,9	216 121,7	455 657,4	350 538,1	316,299,8	2,8	6,6	7,4	13,4	28,3	21,8	19,7
1 609 950,8	*59 969,9*	*114 459,3*	*108 381,4*	*198 771,2*	*442 761,6*	*377 728,5*	*307 878,9*	*3,7*	*7,1*	*6,7*	*12,4*	*27,5*	*23,5*	*19,1*
1 097 286,4	56 054,8	106 106,4	114 380,1	227 327,4	347 083,5	167 380,9	78 953,3	5,1	9,7	10,4	20,7	31,6	15,3	7,2
1 101 455,7	*66 126,5*	*113 080,1*	*102 362,1*	*206 863,1*	*356 918,8*	*177 475,8*	*78 629,3*	*6,0*	*10,3*	*9,3*	*18,8*	*32,4*	*16,1*	*7,1*
572 849,9	29 129,1	64 431,1	39 060,8	56 417,5	148 945,4	171 486,3	63 370,7	5,1	11,2	6,8	9,9	26,0	29,9	11,1
567 619,4	*39 149,3*	*69 331,6*	*39 269,1*	*49 965,7*	*138 252,9*	*169 473,0*	*62 177,8*	*6,9*	*12,2*	*6,9*	*8,8*	*24,4*	*29,8*	*10,9*
1 282 047,8	61 907,6	116 166,0	90 429,2	140 758,0	277 535,4	292 521,9	302 729,7	4,8	9,1	7,1	11,0	21,6	22,3	23,6
1 231 251,1	*73 103,7*	*119 784,1*	*84 471,0*	*128 640,6*	*255 054,5*	*288 057,2*	*282 137,0*	*5,9*	*9,7*	*6,9*	*10,3*	*20,7*	*23,4*	*22,9*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 323 519,2	28 023,0	46 695,0	48 533,0	152 209,6	495 959,7	203 645,2	348 453,7	2,1	3,5	3,7	11,5	37,5	15,4	26,3
1 312 375,0	*35 106,6*	*60 818,8*	*54 620,8*	*146 989,7*	*469 207,5*	*201 435,1*	*344 196,5*	*2,7*	*4,6*	*4,2*	*11,2*	*35,8*	*15,3*	*26,2*
1 350 927,4	42 938,6	107 214,0	108 871,8	208 427,0	270 672,7	229 928,9	382 874,4	3,2	7,9	8,0	15,4	20,0	17,2	28,3
1 348 718,3	*47 870,8*	*116 209,6*	*110 872,2*	*202 553,7*	*269 962,6*	*221 783,2*	*379 466,2*	*3,6*	*8,6*	*8,2*	*15,0*	*20,0*	*16,5*	*28,1*
840 355,3	19 741,7	37 105,2	30 486,6	72 761,4	201 800,1	178 402,5	300 057,8	2,4	4,4	3,6	8,7	24,0	21,2	35,7
829 306,4	*20 532,6*	*44 364,7*	*33 886,9*	*74 721,9*	*188 301,9*	*164 770,2*	*302 728,2*	*2,5*	*5,3*	*4,1*	*9,0*	*22,7*	*19,9*	*36,5*
1 139 275,1	34 457,2	78 568,6	70 547,1	94 102,5	157 885,7	434 773,1	268 940,9	3,0	6,9	6,2	8,3	13,8	38,2	23,6
1 122 799,0	*37 990,2*	*93 341,9*	*73 112,2*	*93 770,1*	*155 591,4*	*427 579,9*	*241 413,3*	*3,4*	*8,3*	*6,5*	*8,3*	*13,9*	*38,1*	*21,5*
235 593,2	4 428,3	2 733,0	2 060,0	3 536,0	20 152,4	36 351,4	166 332,1	1,9	1,2	0,9	1,5	8,5	15,4	70,7
234 169,6	*4 969,0*	*2 913,0*	*1 957,9*	*4 010,0*	*18 789,0*	*37 141,3*	*164 389,4*	*2,1*	*1,3*	*0,8*	*1,7*	*8,0*	*15,9*	*70,2*
1 431 059,1	37 970,9	143 259,0	128 553,7	144 710,6	111 963,3	322 087,7	542 513,9	2,7	10,0	9,0	10,1	7,8	22,5	37,9
1 390 311,7	*44 558,3*	*143 203,6*	*124 358,9*	*142 324,4*	*113 689,8*	*306 166,7*	*516 010,3*	*3,2*	*10,3*	*9,0*	*10,2*	*8,2*	*22,0*	*37,1*
879 321,2	24 200,7	43 916,6	44 946,8	91 473,0	164 843,7	228 533,9	281 406,5	2,8	5,0	5,1	10,4	18,7	26,0	32,0
854 523,9	*26 115,5*	*49 370,1*	*46 002,3*	*91 521,2*	*166 894,1*	*211 749,9*	*262 870,8*	*3,0*	*5,8*	*5,4*	*10,7*	*19,5*	*24,8*	*30,8*
1 109 339,8	30 588,2	93 224,7	66 032,2	90 700,4	220 944,2	197 005,3	410 844,8	2,8	8,4	5,9	8,2	19,9	17,8	37,0
1 084 329,2	*30 145,3*	*91 245,8*	*69 105,6*	*93 257,7*	*209 930,8*	*193 849,7*	*396 794,3*	*2,8*	*8,4*	*6,4*	*8,6*	*19,3*	*17,9*	*36,6*
1 104 638,5	41 408,3	109 940,2	73 568,2	115 099,2	233 828,6	201 090,1	329 703,9	3,7	10,0	6,7	10,4	21,2	18,2	29,8
1 102 184,8	*40 817,1*	*115 532,6*	*79 953,9*	*117 930,1*	*217 101,1*	*198 317,4*	*332 532,6*	*3,7*	*10,5*	*7,2*	*10,7*	*19,7*	*18,0*	*30,2*
1 019 934,0	62 775,7	121 303,3	67 101,7	91 048,7	157 818,7	224 471,2	295 414,7	6,1	11,9	6,6	8,9	15,5	22,0	29,0
1 014 541,0	*69 654,1*	*123 471,1*	*66 766,9*	*86 055,7*	*150 499,3*	*227 572,8*	*290 521,4*	*6,9*	*12,2*	*6,6*	*8,5*	*14,8*	*22,4*	*28,6*
745 430,0	16 083,2	29 734,7	25 898,7	73 763,4	318 678,3	131 177,2	150 094,5	2,2	4,0	3,5	9,9	42,7	17,6	20,1
741 424,9	*18 831,6*	*38 103,8*	*27 367,7*	*72 467,1*	*306 171,0*	*132 180,3*	*146 303,4*	*2,5*	*5,1*	*3,7*	*9,8*	*41,3*	*17,8*	*19,8*
676 394,5	14 633 1	34 146,9	31 277,0	80 232,2	232 167,9	137 628,5	146 308,9	2,2	5,1	4,6	11,9	34,3	20,3	21,0
678 339,3	*17 345,9*	*39 494,6*	*33 608,1*	*75 823,7*	*222 664,7*	*134 083,4*	*155 318,9*	*2,6*	*5,8*	*4,9*	*11,2*	*32,8*	*19,8*	*22,9*
192 137,5	11 194,8	22 248,4	19 152,2	34 692,1	61 092,7	24 737,4	19 019,9	5,8	11,6	10,0	18,0	31,8	12,9	9,9
192 672,7	*12 002,7*	*22 792,2*	*19 413,0*	*33 427,4*	*59 087,6*	*27 285,5*	*18 664,3*	*6,2*	*11,8*	*10,1*	*17,3*	*30,7*	*14,2*	*9,7*

Bezeichnung der Regierungsbezirke.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
19. Schleswig	1878	67 464	15 378	14 541	6 767	7 076	18 377	4 024	401	22,8	21,6	10,0	11,5	27,2	6,0	0,6
	1893	*70 306*	*16 842*	*15 063*	*7 186*	*8 469*	*18 236*	*4 108*	*402*	*24,0*	*21,4*	*10,2*	*12,1*	*25,9*	*5,8*	*0,6*
20. Hannover	1878	27 098	7 946	7 051	2 058	3 881	4 031	305	26	29,3	26,0	10,6	14,3	18,2	1,1	0,1
	1893	*28 601*	*9 205*	*7 257*	*3 015*	*3 861*	*4 898*	*338*	*27*	*32,2*	*25,4*	*10,5*	*13,5*	*17,1*	*1,2*	*0,1*
21. Hildesheim	1878	31 013	10 701	7 342	3 504	4 079	4 734	603	50	34,5	23,7	11,3	13,1	15,3	1,9	0,2
	1893	*32 114*	*11 750*	*7 461*	*3 456*	*4 045*	*4 725*	*621*	*55*	*36,6*	*23,2*	*10,7*	*12,6*	*14,7*	*1,9*	*0,2*
22. Lüneburg	1878	20 771	7 352	4 349	2 110	3 952	8 501	392	25	27,8	16,8	7,6	14,8	32,1	1,4	0,1
	1893	*29 375*	*9 194*	*5 315*	*2 279*	*3 767*	*8 373*	*420*	*27*	*31,3*	*18,1*	*7,8*	*12,8*	*28,5*	*1,4*	*0,1*
23. Stade	1878	30 700	11 446	7 186	3 061	3 360	4 781	910	37	37,3	23,4	10,0	10,9	15,8	3,0	0,1
	1893	*32 295*	*12 596*	*7 538*	*3 100*	*3 400*	*4 710*	*911*	*40*	*39,0*	*23,4*	*9,6*	*10,5*	*14,6*	*2,8*	*0,1*
24. Osnabrück	1878	20 280	5 390	5 338	2 309	2 755	4 329	149	10	26,6	26,3	11,4	13,6	21,3	0,7	0,1
	1893	*21 332*	*5 928*	*5 628*	*2 386*	*2 770*	*4 457*	*153*	*10*	*27,8*	*26,4*	*11,2*	*13,0*	*20,9*	*0,7*	*0,04*
25. Aurich	1878	18 346	9 686	3 503	958	1 076	1 979	1 127	17	52,8	19,1	5,2	5,9	10,8	6,1	0,1
	1893	*19 713*	*10 776*	*3 717*	*1 050*	*1 086*	*1 956*	*1 109*	*19*	*54,7*	*18,9*	*5,3*	*5,5*	*9,9*	*5,6*	*0,1*
26. Münster	1878	36 191	12 258	9 570	3 170	3 500	7 176	479	32	33,9	26,5	8,7	9,7	19,8	1,3	0,1
	1893	*37 851*	*13 169*	*10 250*	*3 283*	*3 585*	*7 037*	*496*	*31*	*34,8*	*27,1*	*8,7*	*9,4*	*18,6*	*1,3*	*0,1*
27. Minden	1878	39 543	16 047	9 520	3 740	4 197	5 028	350	55	40,6	24,1	9,5	10,6	14,9	0,3	0,1
	1893	*41 534*	*17 420*	*10 170*	*3 769*	*4 214*	*5 558*	*349*	*54*	*41,9*	*24,5*	*9,1*	*10,2*	*13,4*	*0,8*	*0,1*
28. Arnsberg	1878	41 210	18 377	10 699	3 886	3 538	3 932	732	55	44,6	26,0	9,4	8,6	9,5	1,8	0,1
	1893	*43 479*	*20 235*	*11 033*	*4 025*	*3 529*	*3 844*	*757*	*56*	*46,5*	*25,4*	*9,3*	*8,1*	*8,8*	*1,8*	*0,1*
29. Kassel	1878	70 368	31 906	16 487	6 853	7 991	6 602	315	34	45,3	23,4	9,7	11,3	9,3	0,4	0,04
	1893	*73 308*	*32 624*	*18 191*	*7 289*	*8 238*	*6 611*	*318*	*37*	*44,5*	*24,8*	*10,0*	*11,2*	*9,0*	*0,4*	*0,1*
30. Wiesbaden	1878	57 664	28 155	17 849	5 732	4 041	1 826	55	6	48,8	31,0	9,9	7,0	3,2	0,1	0,01
	1893	*59 694*	*29 572*	*18 584*	*5 811*	*3 891*	*1 771*	*60*	*5*	*49,5*	*31,1*	*9,7*	*6,5*	*3,1*	*0,1*	*0,01*
31. Koblenz	1878	70 050	33 870	22 196	7 709	5 079	1 934	67	14	47,7	31,3	11,0	7,2	2,7	0,1	0,01
	1893	*73 797*	*36 651*	*22 466*	*7 695*	*5 051*	*1 853*	*67*	*14*	*49,7*	*30,4*	*10,4*	*6,9*	*2,6*	*0,1*	*0,02*
32. Düsseldorf	1878	49 206	23 150	10 458	3 801	4 331	6 247	1 139	74	47,1	21,3	7,7	8,8	12,7	2,3	0,1
	1893	*50 465*	*24 710*	*10 479*	*3 699*	*4 164*	*6 148*	*1 187*	*78*	*49,0*	*20,7*	*7,3*	*8,2*	*12,2*	*2,4*	*0,2*
33. Köln	1878	51 780	24 840	14 242	4 874	4 004	3 100	568	81	48,0	27,5	9,4	7,7	6,0	1,1	0,2
	1893	*53 168*	*26 901*	*14 110*	*4 629*	*4 002*	*2 899*	*535*	*92*	*50,6*	*26,6*	*8,7*	*7,5*	*5,6*	*1,0*	*0,2*
34. Trier	1878	74 262	36 248	21 289	7 730	5 780	2 232	74	9	49,4	29,0	10,5	7,9	3,1	0,1	0,01
	1893	*77 757*	*40 307*	*21 812*	*8 060*	*5 482*	*2 010*	*77*	*9*	*51,8*	*28,1*	*10,1*	*7,0*	*2,6*	*0,1*	*0,01*
35. Aachen	1878	44 013	20 681	11 706	4 115	3 831	3 302	440	38	46,1	27,0	9,4	8,7	7,6	1,0	0,1
	1893	*44 228*	*21 606*	*11 629*	*3 823*	*3 600*	*3 106*	*427*	*37*	*48,9*	*26,3*	*8,6*	*8,1*	*7,0*	*1,0*	*0,1*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von							Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von						
	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
1 510 682,0	27 951,7	77 694,1	66 502,2	139 761,7	757 035,7	261 927,5	179 809,1	1,9	5,0	4,4	9,3	50,1	17,4	11,9
1 507 071,7	*29 145,0*	*82 763,2*	*73 427,6*	*146 260,2*	*751 246,0*	*263 314,2*	*180 914,3*	*1,9*	*5,5*	*4,9*	*9,7*	*48,5*	*17,5*	*12,0*
368 420,7	11 654,9	39 590,4	32 790,7	77 304,1	175 309,2	23 716,7	8 054,6	3,2	10,7	8,9	21,0	47,6	6,4	2,2
386 770,1	*13 244,3*	*42 805,7*	*34 656,8*	*78 953,7*	*182 959,4*	*25 675,6*	*8 474,6*	*3,4*	*11,1*	*9,0*	*20,4*	*47,3*	*6,6*	*2,2*
233 604,5	6 531,7	16 706,4	16 017,7	33 408,6	93 536,5	37 456,4	29 947,2	2,8	7,2	6,9	14,3	40,0	16,0	12,8
236 024,1	*6 700,9*	*16 987,6*	*15 748,8*	*32 849,0*	*93 157,4*	*39 288,0*	*31 292,4*	*2,8*	*7,2*	*6,7*	*13,9*	*39,5*	*16,6*	*13,3*
860 293,3	14 076,4	35 584,6	35 533,5	128 918,1	568 106,5	56 654,4	21 419,8	1,6	4,2	4,1	15,0	66,0	6,6	2,5
862 317,9	*17 866,3*	*40 772,0*	*36 672,3*	*123 375,3*	*561 295,3*	*59 256,7*	*23 080,0*	*2,1*	*4,7*	*4,2*	*14,3*	*65,1*	*6,9*	*2,7*
532 589,5	26 514,6	60 160,8	42 498,0	86 170,5	250 534,2	55 602,5	11 108,9	5,0	11,3	8,0	16,2	47,0	10,4	2,1
531 747,8	*27 550,9*	*61 172,6*	*43 035,4*	*85 892,2*	*245 479,6*	*58 411,8*	*10 205,3*	*5,2*	*11,5*	*8,1*	*16,1*	*46,2*	*11,0*	*1,9*
394 685,6	14 342,3	45 986,2	32 641,1	71 449,0	203 442,4	20 600,2	6 224,4	3,6	11,7	8,3	18,1	51,5	5,2	1,6
446 680,6	*16 739,6*	*53 589,9*	*37 747,9*	*77 418,5*	*232 793,3*	*22 065,4*	*6 326,0*	*3,8*	*12,0*	*8,6*	*17,3*	*52,1*	*4,9*	*1,4*
199 872,0	21 671,0	20 418,2	11 021,0	19 657,2	69 805,0	54 509,7	2 789,9	10,9	10,2	5,5	9,8	34,9	27,3	1,4
206 824,1	*25 645,8*	*21 991,8*	*11 241,9*	*19 586,8*	*70 694,6*	*54 841,0*	*2 822,2*	*12,4*	*10,6*	*5,4*	*9,5*	*34,2*	*26,5*	*1,4*
583 261,4	22 802,0	54 009,5	35 832,7	74 500,3	312 391,7	57 058,3	26 666,9	3,9	9,3	6,1	12,8	53,6	9,8	4,5
590 562,8	*23 870,8*	*58 975,5*	*37 271,2*	*75 399,0*	*309 147,9*	*58 259,1*	*27 639,3*	*4,0*	*10,0*	*6,3*	*12,8*	*52,3*	*9,9*	*4,7*
378 818,0	19 269,1	41 286,0	31 352,1	58 910,8	159 796,2	34 589,2	33 614,6	5,1	10,9	8,3	15,5	42,2	9,1	8,9
378 033,0	*21 191,6*	*43 239,1*	*30 657,3*	*58 987,3*	*157 151,7*	*34 380,7*	*32 425,3*	*5,7*	*11,1*	*8,1*	*15,6*	*41,5*	*9,1*	*8,9*
474 720,9	27 919,6	68 652,9	49 649,7	72 236,5	139 528,1	60 412,2	56 321,9	5,9	14,4	10,5	15,2	29,4	12,7	11,9
475 540,4	*29 413,0*	*69 696,0*	*50 396,2*	*70 967,1*	*134 709,2*	*63 933,8*	*56 425,1*	*6,2*	*14,7*	*10,6*	*14,9*	*28,3*	*13,4*	*11,9*
457 250,3	29 706,2	59 692,1	50 527,5	99 122,4	152 501,5	39 497,4	26 203,2	6,5	13,1	11,0	21,7	33,4	8,6	5,7
467 508,1	*30 310,0*	*64 699,5*	*53 239,9*	*100 245,0*	*151 262,6*	*40 262,5*	*27 488,6*	*6,6*	*13,8*	*11,4*	*21,4*	*32,4*	*8,6*	*5,9*
175 750,9	26 087,7	57 252,9	31 368,8	30 754,6	23 322,0	5 000,9	1 964,0	14,8	32,6	17,9	17,5	13,3	2,8	1,1
176 188,9	*27 461,4*	*59 258,3*	*31 321,4*	*28 983,3*	*22 189,8*	*5 216,3*	*1 758,4*	*15,6*	*33,6*	*17,8*	*16,4*	*12,6*	*3,0*	*1,0*
258 338,1	34 485,5	79 740,3	46 751,4	42 163,4	28 429,3	7 421,3	19 346,9	13,3	30,9	18,1	16,3	11,0	2,9	7,5
260 163,8	*36 161,3*	*81 470,5*	*46 728,7*	*41 568,9*	*27 308,0*	*7 678,3*	*19 248,1*	*13,9*	*31,3*	*18,0*	*16,0*	*10,6*	*2,9*	*7,4*
305 623,5	16 423,6	27 650,6	20 107,9	39 167,6	126 831,7	60 342,1	15 100,0	5,4	9,1	6,6	12,8	41,5	19,7	4,9
303 350,9	*16 878,3*	*27 776,7*	*19 939,5*	*37 372,8*	*125 123,6*	*62 644,4*	*15 615,6*	*5,6*	*9,1*	*6,5*	*12,3*	*41,0*	*20,5*	*5,1*
242 123,7	25 282,7	53 827,2	31 311,5	34 178,9	47 963,3	36 548,0	13 012,1	10,5	22,2	12,9	14,1	19,8	15,1	5,4
239 733,8	*26 060,3*	*52 857,8*	*29 977,0*	*34 094,9*	*45 364,4*	*36 238,1*	*15 141,3*	*10,9*	*22,1*	*12,5*	*14,2*	*18,9*	*15,1*	*6,3*
329 160,6	38 212,4	87 809,7	58 667,6	67 737,8	58 683,4	12 968,4	5 081,9	11,6	26,7	17,8	20,6	17,8	3,9	1,6
326 958,3	*40 796,7*	*88 839,4*	*61 101,9*	*64 554,0*	*53 079,4*	*13 272,4*	*5 314,6*	*12,5*	*27,2*	*18,7*	*19,7*	*16,2*	*4,1*	*1,6*
193 187,0	21 766,8	44 796,9	24 584,0	27 579,8	43 482,6	23 151,2	7 825,7	11,3	23,2	12,7	14,3	22,5	11,9	4,1
188 582,6	*21 617,4*	*44 390,6*	*23 544,9*	*26 113,1*	*41 013,1*	*24 624,2*	*7 279,3*	*11,6*	*23,6*	*12,6*	*13,8*	*21,7*	*13,1*	*3,9*

Bezeichnung der Provinzen. Staat.	Zählungsjahr	Zahl der Besitzungen überhaupt	mit einem Grundsteuerreinertrag von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 Besitzungen entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1. Ostpreussen	1878	102 344	44 023	19 494	10 214	13 387	13 219	1 620	381	43,0	19,0	10,0	13,1	12,9	1,6	0,4
	1893	*107 899*	*48 364*	*22 657*	*9 751*	*12 292*	*12 697*	*1 748*	*390*	*44,8*	*21,0*	*9,0*	*11,4*	*11,8*	*1,6*	*0,4*
2. Westpreussen	1878	65 843	32 768	12 696	5 190	5 802	7 196	1 800	355	49,8	19,3	7,9	8,8	10,9	2,8	0,5
	1893	*70 902*	*36 851*	*14 223*	*5 307*	*5 561*	*6 839*	*1 858*	*343*	*51,9*	*20,0*	*7,5*	*7,8*	*9,6*	*2,6*	*0,5*
3. Stadtkreis Berlin		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Brandenburg	1878	110 393	45 016	22 252	10 252	13 848	16 873	1 401	661	40,8	20,2	9,3	12,5	15,3	1,3	0,6
	1893	*118 458*	*49 763*	*25 431*	*11 049*	*13 741*	*16 336*	*1 480*	*658*	*42,0*	*21,5*	*9,3*	*11,6*	*13,8*	*1,2*	*0,6*
5. Pommern	1878	62 305	26 774	14 382	5 456	6 385	7 068	1 411	889	42,9	23,1	8,8	10,2	11,3	2,3	1,4
	1893	*66 180*	*27 410*	*16 576*	*6 336*	*6 771*	*6 825*	*1 393*	*869*	*41,4*	*25,1*	*9,6*	*10,2*	*10,3*	*2,1*	*1,3*
6. Posen	1878	82 517	31 135	22 260	11 619	10 338	5 079	1 301	725	37,7	27,0	14,1	12,5	6,2	1,6	0,9
	1893	*87 013*	*35 082*	*23 251*	*11 449*	*10 162*	*5 087*	*1 287*	*695*	*40,3*	*26,7*	*13,2*	*11,7*	*5,8*	*1,5*	*0,8*
7. Schlesien	1878	241 990	100 203	71 271	24 837	20 778	20 506	3 027	1 254	41,4	29,5	10,3	8,6	8,5	1,2	0,5
	1893	*246 676*	*107 705*	*71 164*	*26 077*	*21 785*	*19 740*	*2 949*	*1 256*	*42,0*	*28,9*	*10,6*	*8,8*	*8,0*	*1,2*	*0,5*
8. Sachsen	1878	126 735	48 588	26 658	11 183	14 052	21 177	3 533	644	38,3	21,1	8,8	11,8	16,7	2,8	0,5
	1893	*143 562*	*53 431*	*29 447*	*11 627*	*14 414*	*20 528*	*3 443*	*672*	*40,0*	*22,0*	*8,7*	*10,8*	*15,4*	*2,6*	*0,5*
9. Schleswig-Holstein	1878	67 404	15 378	14 541	6 767	7 970	18 377	4 024	401	22,8	21,6	10,0	11,8	27,2	6,0	0,6
	1893	*70 506*	*16 812*	*15 063*	*7 186*	*8 469*	*18 236*	*4 108*	*402*	*24,0*	*21,4*	*10,2*	*12,1*	*25,9*	*5,8*	*0,6*
10. Hannover	1878	153 208	52 521	34 796	14 900	10 103	29 345	3 405	105	34,3	22,8	9,7	12,4	19,1	2,3	0,1
	1893	*163 430*	*59 449*	*36 919*	*15 286*	*18 929*	*29 117*	*3 552*	*178*	*36,4*	*22,6*	*9,3*	*11,6*	*17,8*	*2,2*	*0,1*
11. Westfalen	1878	110 053	46 682	29 801	10 796	11 235	16 736	1 561	142	39,6	25,5	9,7	9,6	14,3	1,4	0,1
	1893	*122 861*	*50 821*	*31 453*	*11 077*	*11 928*	*16 439*	*1 602*	*141*	*41,4*	*25,6*	*9,0*	*9,2*	*13,1*	*1,3*	*0,1*
12. Hessen-Nassau	1878	128 032	60 151	34 336	12 585	12 032	8 518	370	40	47,0	26,8	9,8	9,4	6,6	0,3	0,1
	1893	*143 002*	*62 190*	*36 775*	*13 100*	*12 129*	*8 382*	*378*	*12*	*46,8*	*27,0*	*9,8*	*9,1*	*6,3*	*0,3*	*0,1*
13. Rheinland	1878	288 840	138 205	79 981	28 319	23 025	16 815	2 288	210	47,8	27,7	9,8	8,0	5,1	0,8	0,1
	1893	*299 115*	*150 175*	*80 496*	*27 906*	*22 299*	*16 016*	*2 295*	*230*	*50,2*	*26,9*	*9,3*	*7,1*	*5,3*	*0,8*	*0,1*
Staat.	1878	1 547 759	641 564	382 441	152 118	158 861	180 909	25 093	5 873	41,4	24,7	9,8	10,3	11,7	1,7	0,4
	1893	*1 619 767*	*694 092*	*403 455*	*156 151*	*157 880*	*176 242*	*26 071*	*5 876*	*42,9*	*24,3*	*9,6*	*9,7*	*10,9*	*1,6*	*0,4*

Nutzbare Fläche der Besitzungen überhaupt	in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.	Von je 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf die Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von unter 10 Thlr.	10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha							
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
2 706 054,7	101 797,1	211 970,5	232 925,0	443 449,1	802 740,9	517 919,0	395 253,1	3,8	7,8	8,6	16,4	29,7	19,1	14,6
2 711 406,5	*126 096,1*	*227 539,4*	*210 743,5*	*405 634,3*	*799 680,4*	*555 204,3*	*386 508,2*	*4,6*	*8,4*	*7,8*	*15,0*	*29,5*	*20,5*	*14,2*
1 854 897,7	91 036,7	180 597,1	129 490,0	197 175,5	426 480,8	464 008,2	366 109,4	4,9	9,7	7,0	10,6	23,0	25,0	10,8
1 798 870,8	*112 253,0*	*189 116,0*	*123 743,4*	*178 606,3*	*393 307,4*	*457 530,2*	*344 311,5*	*6,2*	*10,5*	*6,9*	*9,9*	*21,9*	*25,1*	*19,2*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 674 446,6	70 961,6	153 909,0	157 404,8	360 636,6	766 632,4	433 574,1	731 328,1	2,6	5,8	5,9	13,5	28,7	16,2	27,3
2 661 093,3	*82 977,4*	*177 028,4*	*165 493,0*	*349 543,4*	*739 170,1*	*423 218,3*	*723 662,7*	*3,1*	*6,7*	*6,2*	*13,1*	*27,8*	*15,9*	*27,2*
2 215 223,6	58 627,2	118 406,8	103 093,7	170 399,9	379 838,2	649 527,0	735 330,8	2,6	5,3	4,7	7,7	17,2	29,3	33,2
2 186 275,0	*63 491,8*	*140 619,6*	*108 957,0*	*172 502,0*	*362 682,3*	*629 491,4*	*708 530,9*	*2,9*	*6,4*	*5,0*	*7,9*	*16,6*	*28,8*	*32,4*
2 310 380,3	62 171,6	187 175,6	173 500,5	236 183,6	276 807,0	550 621,6	823 920,4	2,7	8,1	7,5	10,2	12,0	23,8	35,7
2 244 835,6	*70 673,8*	*192 573,7*	*170 361,2*	*233 845,6*	*280 583,6*	*517 916,6*	*778 881,1*	*3,1*	*8,6*	*7,6*	*10,4*	*12,5*	*23,1*	*34,7*
3 233 912,3	134 772,2	324 468,2	206 702,1	296 848,3	612 591,5	622 566,6	1 035 963,4	4,2	10,0	6,4	9,2	18,9	19,3	32,0
3 201 055,0	*140 616,5*	*330 249,5*	*215 826,4*	*297 243,5*	*577 531,2*	*619 739,6*	*1 019 848,3*	*4,4*	*10,3*	*6,7*	*9,4*	*18,0*	*19,4*	*31,9*
1 613 962,0	41 911,1	86 130,0	76 327,9	188 687,7	611 938,9	293 543,1	315 423,3	2,5	5,4	4,7	11,7	37,9	18,2	19,6
1 612 436,9	*48 180,2*	*100 390,6*	*80 388,8*	*181 718,2*	*587 923,3*	*293 549,2*	*320 286,6*	*3,0*	*6,2*	*5,0*	*11,3*	*36,4*	*18,2*	*19,9*
1 510 682,0	27 951,7	77 694,1	66 502,2	139 761,7	757 035,7	261 927,5	179 809,1	1,9	5,1	4,4	9,3	50,1	17,3	11,9
1 507 071,7	*29 145,6*	*82 763,2*	*73 427,6*	*146 260,2*	*731 246,6*	*263 314,2*	*180 914,3*	*1,9*	*5,5*	*4,9*	*9,7*	*48,5*	*17,5*	*12,0*
2 589 465,6	94 790,9	218 446,6	170 502,0	416 907,6	1 360 733,8	248 539,9	79 544,8	3,7	8,4	6,6	16,1	52,5	9,6	3,1
2 670 364,6	*107 747,8*	*237 319,6*	*179 103,1*	*418 075,5*	*1 386 379,6*	*259 538,5*	*82 200,5*	*4,0*	*8,9*	*6,7*	*15,7*	*51,9*	*9,7*	*3,1*
1 436 800,3	69 990,7	163 948,4	116 834,5	205 647,6	611 716,0	152 059,7	116 603,4	4,9	11,4	8,1	14,3	42,6	10,6	8,1
1 444 136,2	*74 475,4*	*171 910,6*	*118 324,7*	*205 353,4*	*601 008,0*	*136 573,6*	*116 489,7*	*5,2*	*11,9*	*8,2*	*14,2*	*41,6*	*10,8*	*8,1*
633 001,2	55 793,9	116 945,0	81 896,3	129 877,0	175 823,5	44 498,3	28 167,2	8,8	18,5	12,9	20,5	27,8	7,0	4,5
643 697,0	*57 771,1*	*123 957,8*	*84 561,3*	*129 228,3*	*173 452,4*	*45 478,8*	*29 247,0*	*9,0*	*19,3*	*13,1*	*20,1*	*26,9*	*7,1*	*4,5*
1 328 432,9	136 171,0	293 824,7	181 421,8	210 827,5	305 390,3	140 431,0	60 366,6	10,2	22,1	13,7	15,9	23,0	10,6	4,5
1 320 789,4	*141 514,0*	*295 335,0*	*181 292,0*	*203 703,7*	*291 888,5*	*144 457,4*	*62 598,8*	*10,7*	*22,4*	*13,7*	*15,4*	*22,1*	*10,9*	*4,8*
24 107 259,2	945 975,7	2 133 516,0	1 696 600,8	2 996 402,1	7 087 729,0	4 379 216,0	4 867 819,6	3,9	8,8	7,0	12,4	29,4	18,2	20,2
24 002 032,0	*1 054 943,3*	*2 268 803,4*	*1 712 222,0*	*2 921 714,4*	*6 924 854,2*	*4 366 012,1*	*1 753 482,6*	*4,4*	*9,4*	*7,1*	*12,2*	*28,9*	*18,2*	*19,8*

B.

Anzahl und landwirthschaftliche Fläche

der

Landwirthschaftsbetriebe

nach Grössenklassen

sowie

deren procentuales Verhältniss

in den einzelnen

Kreisen, Regierungsbezirken, Provinzen und dem Staate

auf Grund der Betriebszählungen

vom

5. Juni 1882 und 14. Juni 1895.

Dazu:

Nachweisung der fideikommissarisch gebundenen Fläche

nach dem Stande

zu Ende des Jahres 1895.

Spalte 25 bis 28 sind der Zeitschrift des Königl. statistischen Bureaus Jahrgang 1897, Seite 3 ff. entnommen.

Ebendaselbst finden sich auch — nach den Ergebnissen der Statistik der Bodenbenutzung für das Jahr 1893 — die Angaben über den gesammten Flächeninhalt der einzelnen Kreise u. s. w., welche der Berechnung in Spalte 26 und 28 zu Grunde gelegt sind. Die neuesten wenig veränderten Flächeninhaltsangaben siehe unten in Tabelle D, Spalte 2.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe						Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von				
		überhaupt	in den Grössenklassen von					unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
			unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. R.-B. Königsberg.												
1. Memel	1882	3 757	1 359	847	1 011	480	60	36,17	22,54	26,91	12,78	1,60
	1895	*5 215*	*2 403*	*918*	*1 226*	*607*	*61*	*46,08*	*17,60*	*23,51*	*11,64*	*1,17*
2. Fischhausen	1882	2 653	1 298	284	417	486	168	48,93	10,70	15,72	18,32	6,33
	1895	*6 191*	*4 827*	*301*	*427*	*447*	*189*	*77,97*	*4,86*	*6,90*	*7,22*	*3,05*
3. Königsberg i. Pr. (Stadt)	1882	166	118	24	18	4	2	71,08	14,46	10,84	2,41	1,21
	1895	*192*	*129*	*37*	*22*	*4*	—	*67,19*	*19,27*	*11,46*	*2,08*	—
4. Königsberg i. Pr. (Land)	1882	3 915	2 548	209	418	497	183	65,08	6,80	10,68	12,69	4,67
	1895	*7 674*	*6 196*	*342*	*438*	*492*	*206*	*80,74*	*4,46*	*5,71*	*6,41*	*2,68*
5. Labiau	1882	6 447	4 000	1 203	853	321	70	62,05	18,66	13,23	4,98	1,08
	1895	*7 604*	*4 408*	*1 609*	*1 161*	*348*	*78*	*57,97*	*21,16*	*15,27*	*4,57*	*1,03*
6. Wehlau	1882	5 441	3 883	372	508	577	101	71,36	6,84	9,34	10,60	1,86
	1895	*6 351*	*4 727*	*369*	*570*	*580*	*105*	*74,43*	*5,81*	*8,97*	*9,13*	*1,66*
7. Gerdauen	1882	4 548	3 414	241	376	411	106	75,06	5,30	8,27	9,04	2,33
	1895	*6 110*	*4 938*	*288*	*370*	*403*	*111*	*80,82*	*4,71*	*6,06*	*6,60*	*1,81*
8. Rastenburg	1882	5 542	4 533	170	290	419	130	81,79	3,07	5,23	7,56	2,35
	1895	*5 984*	*4 940*	*204*	*297*	*407*	*136*	*82,55*	*3,41*	*4,96*	*6,80*	*2,28*
9. Friedland	1882	3 961	2 871	172	417	369	132	72,48	4,34	10,53	9,32	3,33
	1895	*5 035*	*3 921*	*182*	*399*	*382*	*151*	*77,87*	*3,61*	*7,92*	*7,59*	*3,01*
10. Preussisch Eylau	1882	5 364	3 002	491	1 054	667	150	55,97	9,15	19,65	12,43	2,80
	1895	*8 007*	*5 543*	*530*	*1 117*	*661*	*156*	*69,23*	*6,62*	*13,95*	*8,25*	*1,95*
11. Heiligenbeil	1882	4 383	2 473	467	755	585	103	56,42	10,65	17,23	13,35	2,35
	1895	*5 431*	*3 494*	*463*	*792*	*576*	*106*	*64,32*	*8,53*	*14,57*	*10,61*	*1,97*
12. Braunsberg	1882	4 808	2 304	653	729	1 088	34	47,92	13,58	15,16	22,63	0,71
	1895	*5 349*	*2 531*	*876*	*804*	*1 110*	*28*	*47,32*	*16,38*	*15,03*	*20,75*	*0,52*
13. Heilsberg	1882	5 939	2 367	997	1 223	1 306	46	39,86	16,79	20,59	21,99	0,77
	1895	*5 996*	*2 147*	*1 123*	*1 362*	*1 311*	*53*	*35,81*	*18,73*	*22,72*	*21,86*	*0,88*
14. Rössel	1882	4 634	2 050	648	948	936	52	44,24	13,98	20,46	20,20	1,12
	1895	*5 454*	*2 645*	*735*	*1 078*	*950*	*46*	*48,50*	*13,48*	*19,77*	*17,42*	*0,84*
15. Allenstein	1882	6 498	2 879	1 131	1 339	1 078	71	44,31	17,40	20,61	16,59	1,09
	1895	*8 007*	*3 649*	*1 387*	*1 856*	*1 042*	*73*	*45,57*	*17,32*	*23,18*	*13,01*	*0,92*
16. Ortelsburg	1882	7 550	3 106	1 210	1 690	1 471	73	41,14	16,03	22,38	19,48	0,97
	1895	*9 316*	*4 038*	*1 456*	*2 311*	*1 433*	*78*	*43,34*	*15,63*	*24,81*	*15,38*	*0,84*
17. Neidenburg	1882	5 823	2 812	610	1 068	1 202	131	48,29	10,48	18,34	20,64	2,25
	1895	*7 194*	*3 709*	*855*	*1 392*	*1 098*	*140*	*51,56*	*11,88*	*19,35*	*15,26*	*1,95*
18. Osterode i. Ostpr.	1882	6 728	3 879	823	1 124	775	127	57,65	12,24	16,71	11,52	1,88
	1895	*9 508*	*6 200*	*1 038*	*1 385*	*756*	*129*	*65,21*	*10,92*	*14,57*	*7,95*	*1,35*
19. Mohrungen	1882	6 203	3 870	665	968	572	128	62,39	10,70	15,61	9,23	2,07
	1895	*7 321*	*4 733*	*788*	*1 069*	*598*	*133*	*64,65*	*10,76*	*14,60*	*8,17*	*1,82*
20. Preussisch Holland	1882	5 192	3 150	498	808	648	88	60,67	9,59	15,56	12,49	1,69
	1895	*5 662*	*3 575*	*512*	*857*	*628*	*90*	*63,12*	*9,04*	*15,15*	*11,09*	*1,60*
zusammen:	1882	99 552	55 916	11 775	16 014	13 892	1 955	56,17	11,83	16,09	13,95	1,96
	1895	*127 601*	*78 753*	*14 013*	*18 933*	*13 833*	*2 069*	*61,72*	*10,98*	*14,84*	*10,84*	*1,62*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
43 658	831	2 629	10 704	15 642	13 852	1,90	6,02	24,52	35,83	31,73	—	—	—	—
51 580	*985*	*3 017*	*12 311*	*20 000*	*15 267*	*1,91*	*5,85*	*23,87*	*38,77*	*29,60*	—	—	—	—
69 655	495	850	4 074	21 931	42 305	0,71	1,22	5,85	31,48	60,74	—	—	—	—
72 530	*1 561*	*950*	*4 265*	*21 111*	*44 643*	*2,15*	*1,31*	*5,88*	*29,11*	*61,55*	*6 365,5*	*5,99*	*1 789,5*	*1,69*
776	46	66	192	89	383	5,93	8,51	24,74	11,47	49,35	—	—	—	—
512	*74*	*113*	*219*	*106*	—	*14,45*	*22,07*	*42,78*	*20,70*	—	—	—	—	—
81 156	827	865	4 574	23 950	50 940	1,02	1,07	5,64	29,51	62,76	—	—	—	—
87 680	*1 876*	*1 089*	*4 719*	*23 952*	*56 044*	*2,14*	*1,24*	*5,38*	*27,32*	*63,92*	*12 752,5*	*12,16*	*4 024,6*	*3,84*
47 769	2 549	3 835	8 314	13 732	19 339	5,34	8,04	17,40	28,75	40,47	—	—	—	—
54 122	*2 276*	*5 184*	*10 647*	*14 904*	*21 111*	*4,21*	*9,58*	*19,67*	*27,61*	*39,00*	*612,0*	*0,57*	*178,0*	*0,17*
64 069	1 123	1 158	5 738	22 665	33 385	1,75	1,81	8,96	35,38	52,10	—	—	—	—
68 759	*1 512*	*1 160*	*6 317*	*24 132*	*35 638*	*2,20*	*1,68*	*9,19*	*35,10*	*51,83*	*4 985,0*	*4,69*	*1 475,4*	*1,39*
65 718	1 075	806	4 346	16 125	43 366	1,63	1,23	6,61	24,54	65,99	—	—	—	—
63 440	*1 670*	*900*	*3 979*	*16 398*	*40 493*	*2,63*	*1,42*	*6,27*	*25,85*	*63,83*	*5 365,0*	*6,31*	*832,6*	*0,98*
69 005	1 216	552	3 376	17 926	45 935	1,76	0,80	4,89	25,98	66,57	—	—	—	—
72 733	*1 346*	*650*	*3 427*	*18 194*	*49 116*	*1,85*	*0,89*	*4,71*	*25,02*	*67,53*	*9 623,8*	*11,00*	*2 218,3*	*2,54*
66 729	973	553	4 818	15 346	45 039	1,46	0,83	7,22	23,00	67,49	—	—	—	—
71 493	*1 516*	*566*	*4 399*	*15 822*	*49 190*	*2,12*	*0,79*	*6,15*	*22,13*	*68,81*	*9 903,0*	*11,25*	*2 608,3*	*2,96*
94 215	1 299	1 615	11 479	26 485	53 337	1,38	1,71	12,20	28,11	56,60	—	—	—	—
92 793	*2 073*	*1 671*	*11 994*	*26 112*	*50 943*	*2,23*	*1,81*	*12,92*	*28,14*	*54,90*	*16 536,0*	*13,42*	*4 658,3*	*3,78*
69 221	1 066	1 553	8 125	23 924	34 553	1,54	2,24	11,74	34,56	49,92	—	—	—	—
71 945	*1 202*	*1 499*	*8 701*	*24 427*	*36 116*	*1,67*	*2,08*	*12,09*	*33,96*	*50,20*	*1 982,1*	*2,18*	*218,0*	*0,24*
68 504	1 797	2 108	7 601	49 367	7 631	2,62	3,08	11,10	72,06	11,14	—	—	—	—
70 140	*1 826*	*2 642*	*8 322*	*49 790*	*7 560*	*2,60*	*3,77*	*11,86*	*70,99*	*10,78*	—	—	—	—
81 093	1 709	3 143	13 247	53 326	9 668	2,11	3,87	16,34	65,76	11,92	—	—	—	—
85 705	*1 562*	*3 625*	*14 523*	*54 998*	*10 997*	*1,82*	*4,23*	*16,95*	*64,17*	*12,83*	*713,1*	*0,65*	*104,3*	*0,10*
61 119	1 257	2 083	10 875	34 275	12 629	2,05	3,41	17,79	56,08	20,67	—	—	—	—
63 147	*1 312*	*2 344*	*11 489*	*35 538*	*12 464*	*2,08*	*3,71*	*18,19*	*56,28*	*19,74*	—	—	—	—
77 178	1 591	3 663	14 582	40 981	16 361	2,06	4,75	18,89	53,10	21,20	—	—	—	—
84 532	*1 951*	*4 555*	*18 918*	*39 850*	*19 258*	*2,31*	*5,39*	*22,38*	*47,14*	*22,78*	—	—	—	—
97 594	1 745	3 971	18 544	52 577	20 757	1,79	4,07	19,00	53,87	21,27	—	—	—	—
104 188	*2 294*	*4 452*	*23 281*	*50 082*	*24 079*	*2,20*	*4,27*	*22,34*	*48,07*	*23,12*	—	—	—	—
107 591	1 642	2 027	11 873	50 483	41 566	1,53	1,83	11,04	46,92	38,63	—	—	—	—
109 735	*2 161*	*2 663*	*14 435*	*44 395*	*46 081*	*1,97*	*2,43*	*13,15*	*40,46*	*41,99*	—	—	—	—
94 863	2 127	2 681	12 181	29 502	48 372	2,24	2,83	12,84	31,10	50,99	—	—	—	—
103 838	*3 062*	*3 335*	*14 079*	*28 054*	*55 308*	*2,95*	*3,21*	*13,56*	*27,02*	*53,26*	*4 615,8*	*2,97*	*1 617,4*	*1,04*
81 944	1 929	2 178	10 771	21 845	45 221	2,35	2,66	13,14	26,66	55,19	—	—	—	—
87 922	*2 131*	*2 489*	*11 495*	*22 827*	*48 980*	*2,43*	*2,83*	*13,07*	*25,96*	*55,71*	*25 326,4*	*20,02*	*8 398,2*	*6,64*
65 749	1 341	1 662	8 640	25 707	28 399	2,04	2,53	13,12	39,10	43,21	—	—	—	—
67 979	*1 500*	*1 692*	*8 979*	*24 649*	*31 159*	*2,21*	*2,49*	*13,21*	*36,25*	*45,84*	*11 725,5*	*13,61*	*4 144,5*	*4,82*
1 407 606	26 638	37 998	174 054	555 878	613 038	1,89	2,70	12,37	39,49	43,55	—	—	—	—
1 484 773	*33 890*	*44 596*	*196 499*	*555 341*	*654 447*	*2,28*	*3,00*	*13,23*	*37,41*	*44,08*	*110 505,7*	*5,21*	*32 267,4*	*1,52*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
II. R.-B. Gumbinnen.												
1. Heydekrug	1882	6 424	3 303	1 381	1 270	450	20	51,42	21,50	19,77	7,00	0,31
	1895	*7 282*	*3 261*	*1 796*	*1 711*	*492*	*22*	*44,78*	*24,66*	*23,49*	*6,76*	*0,31*
2. Niederung	1882	7 118	3 435	1 453	1 470	720	40	48,26	20,41	20,65	10,12	0,56
	1895	*6 783*	*2 402*	*1 810*	*1 802*	*726*	*43*	*35,41*	*26,68*	*26,57*	*10,70*	*0,64*
3. Tilsit (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben				
	1895	*199*	*132*	*36*	*31*	—	—	*66,30*	*18,09*	*15,58*	—	—
4. Tilsit (Land)	1882	6 568	2 933	1 438	1 473	678	46	44,66	21,89	22,43	10,32	0,70
	1895	*7 447*	*3 229*	*1 545*	*1 908*	*720*	*45*	*43,36*	*20,75*	*25,62*	*9,67*	*0,60*
5. Ragnit	1882	6 686	3 049	1 345	1 355	836	101	45,60	20,12	20,27	12,50	1,51
	1895	*7 696*	*3 705*	*1 366*	*1 691*	*826*	*105*	*48,14*	*17,75*	*22,01*	*10,73*	*1,37*
6. Pillkallen	1882	5 704	2 573	1 147	961	920	103	45,11	20,11	16,84	16,13	1,80
	1895	*6 459*	*3 142*	*1 166*	*1 167*	*849*	*135*	*48,65*	*18,05*	*18,05*	*13,14*	*2,09*
7. Stallupönen	1882	4 895	2 453	872	707	803	60	50,11	17,81	14,44	16,41	1,23
	1895	*4 897*	*2 285*	*894*	*868*	*785*	*65*	*46,66*	*18,26*	*17,73*	*16,03*	*1,32*
8. Gumbinnen	1882	4 546	2 454	629	574	808	81	53,98	13,84	12,63	17,77	1,78
	1895	*5 253*	*3 120*	*659*	*635*	*744*	*95*	*59,39*	*12,55*	*12,09*	*14,16*	*1,81*
9. Insterburg	1882	6 324	3 437	877	1 054	829	127	54,35	13,87	16,67	13,10	2,01
	1895	*6 992*	*3 899*	*1 001*	*1 160*	*781*	*151*	*55,76*	*14,32*	*16,59*	*11,17*	*2,16*
10. Darkehmen	1882	3 952	2 317	521	554	455	105	58,63	13,18	14,02	11,51	2,66
	1895	*5 528*	*3 876*	*463*	*648*	*458*	*103*	*70,12*	*8,38*	*11,72*	*7,92*	*1,86*
11. Angerburg	1882	4 192	2 392	525	609	565	101	57,07	12,53	14,51	13,48	2,41
	1895	*5 066*	*3 145*	*570*	*712*	*533*	*106*	*62,08*	*11,25*	*14,06*	*10,52*	*2,10*
12. Goldap	1882	5 478	2 593	937	1 070	824	54	47,33	17,10	19,55	15,04	0,98
	1895	*6 421*	*3 222*	*1 041*	*1 268*	*831*	*59*	*50,18*	*16,21*	*19,75*	*12,94*	*0,92*
13. Oletzko	1882	4 679	2 365	677	815	755	67	50,51	14,48	17,42	16,15	1,44
	1895	*5 435*	*2 813*	*891*	*910*	*773*	*68*	*51,67*	*16,33*	*16,78*	*14,17*	*1,25*
14. Lyck	1882	6 007	3 245	737	876	1 065	84	54,02	12,27	14,58	17,73	1,40
	1895	*5 560*	*2 462*	*899*	*1 076*	*1 035*	*88*	*44,27*	*16,15*	*19,35*	*18,66*	*1,57*
15. Lötzen	1882	4 082	2 215	476	558	740	93	54,26	11,66	13,67	18,13	2,28
	1895	*5 250*	*3 106*	*643*	*719*	*686*	*96*	*59,16*	*12,25*	*13,70*	*13,07*	*1,82*
16. Sensburg	1882	6 917	4 518	643	947	708	101	65,32	9,30	13,70	10,23	1,46
	1895	*6 183*	*3 491*	*863*	*1 039*	*633*	*111*	*56,51*	*13,96*	*17,13*	*10,56*	*1,84*
17. Johannisburg	1882	5 055	2 165	713	1 097	1 019	61	42,83	14,10	21,70	20,16	1,21
	1895	*6 923*	*3 539*	*1 010*	*1 324*	*983*	*67*	*51,12*	*14,59*	*19,12*	*14,20*	*0,97*
zusammen:	1882	88 627	45 447	14 371	15 390	12 175	1 244	51,28	16,22	17,36	13,74	1,40
	1895	*99 394*	*50 832*	*16 653*	*18 692*	*11 855*	*1 362*	*51,11*	*16,75*	*18,81*	*11,93*	*1,37*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
38 280	2 252	4 337	12 720	14 392	4 579	5,89	11,07	33,48	37,60	11,96	—	—	—	—
46 449	*2 176*	*5 630*	*16 732*	*15 770*	*6 141*	*4,68*	*12,13*	*36,02*	*33,95*	*13,29*	—	—	—	—
57 001	1 921	4 670	16 039	27 383	6 988	3,37	8,19	28,14	48,04	12,26	—	—	—	—
62 749	*1 709*	*5 826*	*17 571*	*26 418*	*11 225*	*2,72*	*9,28*	*28,00*	*42,11*	*17,89*	*1 637,1*	*1,83*	*623,2*	*0,70*
über den Landkreis Tilsit mit enthalten.														
446	*64*	*117*	*265*	—	—	*14,35*	*26,23*	*59,42*	—	—	—	—	—	—
54 960	1 755	4 538	15 049	20 753	12 865	3,20	8,26	27,38	37,76	23,40	—	—	—	—
62 346	*1 662*	*5 033*	*18 834*	*24 535*	*12 282*	*2,67*	*8,07*	*30,21*	*39,35*	*19,70*	—	—	—	—
78 982	1 526	4 382	13 748	32 349	26 977	1,93	5,55	17,41	40,96	34,15	—	—	—	—
81 514	*1 651*	*4 495*	*16 390*	*32 226*	*26 752*	*2,03*	*5,51*	*20,11*	*39,53*	*32,82*	—	—	—	—
77 821	1 321	3 807	9 760	39 862	23 071	1,70	4,89	12,54	51,22	29,65	—	—	—	—
79 800	*1 571*	*3 896*	*10 791*	*34 963*	*28 579*	*1,97*	*4,88*	*13,52*	*43,81*	*35,82*	—	—	—	—
55 948	1 384	3 014	7 626	28 357	15 567	2,47	5,39	13,63	50,68	27,83	—	—	—	—
61 050	*1 277*	*2 999*	*7 972*	*29 094*	*19 708*	*2,09*	*4,91*	*13,06*	*47,66*	*32,28*	—	—	—	—
58 636	1 192	2 055	6 143	29 386	19 860	2,03	3,50	10,18	50,12	33,87	—	—	—	—
60 229	*1 348*	*2 194*	*6 527*	*27 888*	*22 272*	*2,24*	*3,64*	*10,84*	*46,30*	*36,98*	—	—	—	—
80 835	1 708	2 977	11 229	34 662	30 259	2,11	3,68	13,89	42,88	37,44	—	—	—	—
84 166	*1 959*	*3 251*	*11 906*	*32 573*	*34 477*	*2,33*	*3,86*	*14,15*	*38,70*	*40,96*	—	—	—	—
58 120	964	1 785	5 476	18 453	31 442	1,66	3,07	9,42	31,75	54,10	—	—	—	—
60 475	*1 362*	*1 511*	*6 126*	*18 234*	*33 242*	*2,25*	*2,50*	*10,12*	*30,16*	*54,97*	*4 601,5*	*6,06*	*1 263,1*	*1,66*
56 682	1 042	1 667	6 214	22 612	25 147	1,83	2,94	10,97	39,89	44,37	—	—	—	—
60 207	*1 286*	*1 831*	*7 182*	*22 780*	*27 128*	*2,14*	*3,04*	*11,93*	*37,84*	*45,05*	*6 799,1*	*7,35*	*2 501,0*	*2,70*
59 722	1 541	3 083	11 732	27 397	15 969	2,59	5,16	19,64	45,87	26,74	—	—	—	—
62 634	*1 638*	*3 377*	*13 017*	*28 425*	*16 177*	*2,62*	*5,39*	*20,78*	*45,38*	*25,83*	—	—	—	—
60 117	1 324	2 203	9 253	26 610	20 727	2,20	3,67	15,39	44,27	34,47	—	—	—	—
63 795	*1 611*	*2 902*	*9 395*	*28 717*	*21 170*	*2,53*	*4,55*	*14,73*	*45,01*	*33,18*	—	—	—	—
70 261	1 671	2 316	10 588	37 432	18 254	2,38	3,29	15,07	53,27	25,99	—	—	—	—
72 963	*1 449*	*2 850*	*11 298*	*37 638*	*19 728*	*1,99*	*3,91*	*15,48*	*51,59*	*27,03*	—	—	—	—
60 154	1 167	1 557	5 785	30 499	21 146	1,94	2,59	9,62	50,70	35,15	—	—	—	—
63 090	*1 556*	*2 067*	*7 126*	*29 090*	*23 251*	*2,47*	*3,28*	*11,29*	*46,11*	*36,85*	*919,2*	*1 03*	*302,0*	*0,34*
70 021	2 031	2 095	9 908	27 413	28 574	2,90	2,99	14,15	39,15	40,81	—	—	—	—
70 764	*1 898*	*2 704*	*10 654*	*25 206*	*30 302*	*2,68*	*3,82*	*15,06*	*35,62*	*42,82*	*1 217,3*	*0,99*	*508,1*	*0,41*
70 941	1 244	2 304	12 395	36 810	18 188	1,75	3,25	17,47	51,89	25,64	—	—	—	—
76 535	*1 930*	*3 209*	*13 861*	*36 253*	*21 282*	*2,52*	*4,19*	*18,11*	*47,37*	*27,81*	—	—	—	—
1 008 481	24 043	46 790	163 665	454 370	319 613	2,39	4,64	16,23	45,05	31,69	—	—	—	—
1 069 212	*26 147*	*53 892*	*185 647*	*449 810*	*353 716*	*2,45*	*5,04*	*17,36*	*42,07*	*33,08*	*15 174,2*	*0,96*	*5 197,4*	*0,33*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
III. R.-B. Danzig.												
1. Elbing Stadt	1882	858	771	41	36	8	2	89,86	4,78	4,20	0,93	0,23
	1895	*1 049*	*979*	*30*	*22*	*7*	*1*	*93,33*	*2,86*	*3,05*	*0,67*	*0,09*
2. Elbing (Land)	1882	4 718	2 745	537	915	484	37	58,18	11,38	19,39	10,26	0,79
	1895	*4 892*	*2 769*	*552*	*1 039*	*496*	*37*	*56,59*	*11,28*	*21,24*	*10,14*	*0,76*
3. Marienburg i. Westpr.	1882	6 357	4 233	437	703	876	108	66,59	6,87	11,06	13,78	1,70
	1895	*7 326*	*5 054*	*471*	*785*	*892*	*124*	*68,99*	*6,43*	*10,71*	*12,18*	*1,69*
4. Danzig (Stadt)	1882	425	365	32	21	6	1	85,88	7,53	4,94	1,41	0,24
	1895	*270*	*205*	*19*	*15*	*10*	*1*	*82,00*	*7,00*	*6,00*	*1,00*	*0,00*
5. Danziger Niederung	1882	Der frühere Landkreis Danzig ist in die beiden Kreise Danziger Niederung										
	1895	*4 213*	*3 121*	*176*	*416*	*457*	*43*	*74,08*	*4,18*	*9,87*	*10,85*	*1,02*
6. Danziger Höhe	1882	9 317	7 108	508	849	721	131	76,29	5,45	9,11	7,74	1,41
	1895	*4 738*	*3 810*	*250*	*418*	*197*	*63*	*80,41*	*5,28*	*8,82*	*4,16*	*1,33*
7. Dirschau	1882	Aus Theilen der Kreise Landkreis Danzig										
	1895	*4 158*	*3 663*	*92*	*146*	*163*	*94*	*88,10*	*2,21*	*3,51*	*3,92*	*2,26*
8. Preussisch Stargard	1882	6 686	4 677	527	796	540	146	69,95	7,88	11,91	8,08	2,18
	1895	*6 783*	*4 303*	*799*	*1 153*	*448*	*80*	*63,41*	*11,78*	*17,00*	*6,60*	*1,18*
9. Berent	1882	5 155	2 555	610	1 237	651	102	49,56	11,83	23,99	12,63	1,99
	1895	*5 993*	*2 828*	*746*	*1 650*	*681*	*88*	*47,19*	*12,45*	*27,53*	*11,36*	*1,47*
10. Karthaus	1882	8 715	3 920	1 515	2 590	579	111	44,98	17,39	29,72	6,64	1,27
	1895	*9 763*	*4 101*	*1 630*	*3 369*	*588*	*75*	*42,00*	*16,70*	*34,51*	*6,02*	*0,77*
11. Neustadt i. Westpr.	1882	7 307	4 387	844	1 389	565	122	60,04	11,55	19,01	7,73	1,67
	1895	*4 922*	*2 479*	*685*	*1 317*	*340*	*71*	*50,36*	*13,92*	*27,37*	*6,91*	*1,44*
12. Putzig	1882	Aus einem Theile des Kreises Neustadt										
	1895	*3 139*	*1 829*	*476*	*510*	*289*	*35*	*58,27*	*15,16*	*16,25*	*9,21*	*1,11*
zusammen:	1882	49 538	30 761	5 051	8 536	4 430	760	62,09	10,20	17,24	8,94	1,53
	1895	*57 227*	*35 141*	*5 926*	*10 880*	*4 568*	*712*	*61,41*	*10,36*	*19,01*	*7,98*	*1,24*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
2 328	150	133	362	265	1 418	6,44	5,71	15,55	11,39	60,91	—	—	—	—
1 191	*167*	*89*	*338*	*247*	*350*	*14,02*	*7,47*	*28,38*	*20,74*	*29,39*	—	—	—	—
39 052	1 095	1 715	9 772	18 700	7 770	2,80	4,39	25,02	47,89	19,90	—	—	—	—
40 664	*1 230*	*1 778*	*11 101*	*19 115*	*7 440*	*3,02*	*4,37*	*27,30*	*47,01*	*18,30*	—	—	—	—
67 466	1 086	1 387	7 602	41 102	16 289	1,61	2,06	11,27	60,92	24,14	—	—	—	—
70 368	*1 262*	*1 501*	*8 100*	*40 612*	*18 893*	*1,79*	*2,13*	*11,51*	*57,72*	*26,85*	—	—	—	—
772	135	100	212	205	120	17,49	12,95	27,46	26,56	15,54	—	—	—	—
2 059	*83*	*63*	*140*	*493*	*1 280*	*4,03*	*3,06*	*6,80*	*23,94*	*62,17*	—	—	—	—
und Danziger Höhe zerlegt; seine Zahlen für 1882 siehe unter No. 6.														
31 744	*942*	*550*	*4 682*	*19 455*	*6 115*	*2,97*	*1,73*	*14,75*	*61,29*	*19,26*	—	—	—	—
76 081	2 367	1 639	9 381	31 782	30 912	3,11	2,16	12,33	41,77	40,63	—	—	—	—
34 412	*1 377*	*785*	*4 522*	*8 265*	*19 463*	*4,00*	*2,28*	*13,14*	*24,02*	*56,56*	*625,3*	*1,45*	*96,0*	*0,22*
und Preuss. Stargard neu gebildet.														
39 066	*1 039*	*298*	*1 653*	*9 379*	*26 697*	*2,66*	*0,76*	*4,23*	*24,01*	*68,34*	*2 765,5*	*5,93*	*889,9*	*1,91*
80 853	1 958	1 666	8 953	22 112	46 164	2,42	2,06	11,07	27,35	57,10	—	—	—	—
57 255	*1 947*	*2 543*	*11 701*	*16 361*	*24 703*	*3,40*	*4,44*	*20,44*	*28,58*	*43,14*	*2 600,1*	*2,46*	*942,8*	*0,89*
73 104	1 566	2 016	13 216	24 441	31 865	2,14	2,76	18,08	33,43	43,59	—	—	—	—
72 357	*1 731*	*2 378*	*17 643*	*24 527*	*26 078*	*2,39*	*3,29*	*24,38*	*33,90*	*36,04*	—	—	—	—
82 439	2 595	5 024	24 731	20 711	29 378	3,15	6,09	30 00	25,12	35,64	—	—	—	—
81 873	*2 894*	*5 310*	*32 623*	*19 980*	*21 066*	*3,53*	*6,49*	*39,85*	*24,40*	*25,73*	—	—	—	—
79 489	2 693	2 770	14 374	20 730	38 922	3,39	3,48	18,08	26,08	48,97	—	—	—	—
47 467	*1 741*	*2 097*	*13 709*	*11 709*	*18 211*	*3,67*	*4,42*	*28,88*	*24,67*	*38,36*	*6 414,2*	*7,54*	*3 774,7*	*4,44*
in Westpreussen neu gebildet.														
32 887	*1 061*	*1 534*	*5 361*	*11 052*	*13 879*	*3,23*	*4,66*	*16,30*	*33,61*	*42,20*	—	—	—	—
501 584	13 645	16 450	88 603	180 048	202 838	2,72	3,28	17,66	35,90	40,44	—	—	—	—
511 343	*15 474*	*18 926*	*111 573*	*181 195*	*184 175*	*3,03*	*3,70*	*21,82*	*35,43*	*36,02*	*12 405,1*	*1,56*	*5 703,4*	*0,72*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
IV. R.-B. Marienwerder.												
1. Stuhm	1882	4 130	2 809	283	370	408	110	70,29	6,85	8,96	11,23	2,67
	1895	*5 566*	*4 102*	*355*	*465*	*483*	*101*	*74,78*	*6,38*	*8,35*	*8,68*	*1,81*
2. Marienwerder	1882	5 580	3 710	604	609	538	119	66,49	10,83	10,91	9,64	2,13
	1895	*7 835*	*5 573*	*781*	*824*	*534*	*123*	*71,13*	*9,97*	*10,52*	*6,81*	*1,57*
3. Rosenberg i. Westpr.	1882	5 517	3 983	357	730	355	92	72,20	6,47	13,23	6,43	1,67
	1895	*6 238*	*4 546*	*427*	*792*	*382*	*91*	*72,88*	*6,84*	*12,70*	*6,12*	*1,46*
4. Löbau	1882	5 650	3 142	699	1 005	707	97	55,61	12,37	17,79	12,51	1,72
	1895	*7 531*	*4 507*	*963*	*1 250*	*705*	*106*	*59,85*	*12,78*	*16,60*	*9,36*	*1,41*
5. Strasburg i. Westpr.	1882	7 550	4 392	1 085	1 298	642	133	58,17	14,37	17,19	8,51	1,76
	1895	*6 301*	*3 725*	*1 120*	*1 435*	*527*	*94*	*59,60*	*17,78*	*22,77*	*8,36*	*1,49*
6. Briesen	1882							Aus Theilen der Kreise Kulm, Strasburg i. Westpr.,				
	1895	*5 402*	*3 236*	*899*	*899*	*285*	*83*	*59,90*	*16,64*	*16,64*	*5,28*	*1,54*
7. Thorn	1882	6 241	3 965	880	800	466	130	63,53	14,10	12,82	7,47	2,08
	1895	*6 601*	*4 543*	*795*	*816*	*352*	*95*	*68,82*	*12,05*	*12,36*	*5,33*	*1,44*
8. Kulm	1882	5 757	3 842	759	651	378	127	66,74	13,18	11,31	6,56	2,21
	1895	*5 340*	*3 473*	*729*	*716*	*325*	*97*	*65,04*	*13,65*	*13,41*	*6,09*	*1,81*
9. Graudenz	1882	5 225	3 536	529	537	509	114	67,68	10,12	10,28	9,74	2,18
	1895	*5 996*	*4 159*	*642*	*606*	*481*	*108*	*69,36*	*10,71*	*10,11*	*8,02*	*1,80*
10. Schwetz	1882	8 849	5 338	1 393	1 349	670	99	60,32	15,74	15,25	7,57	1,12
	1895	*10 492*	*5 997*	*1 776*	*1 926*	*699*	*94*	*57,16*	*16,93*	*18,36*	*6,66*	*0,89*
11. Tuchel	1882	3 028	1 624	437	538	365	64	53,63	14,43	17,77	12,06	2,11
	1895	*3 492*	*1 790*	*602*	*689*	*352*	*59*	*51,26*	*17,24*	*19,73*	*10,08*	*1,69*
12. Konitz	1882	4 603	2 479	519	856	689	60	53,86	11,27	18,60	14,97	1,30
	1895	*5 560*	*2 707*	*787*	*1 317*	*663*	*86*	*48,69*	*14,15*	*23,69*	*11,92*	*1,55*
13. Schlochau	1882	7 263	3 707	984	1 324	1 037	211	51,04	13,55	18,23	14,28	2,90
	1895	*8 521*	*4 262*	*1 106*	*1 856*	*1 110*	*187*	*50,02*	*12,98*	*21,77*	*13,03*	*2,20*
14. Flatow	1882	8 088	3 996	1 248	1 647	1 075	122	49,41	15,43	20,36	13,29	1,51
	1895	*7 600*	*3 139*	*1 142*	*2 009*	*1 191*	*119*	*41,30*	*15,03*	*26,43*	*15,67*	*1,57*
15. Deutsch Krone	1882	7 097	3 803	693	1 072	1 177	202	55,56	9,45	15,30	16,60	2,89
	1895	*8 644*	*5 133*	*794*	*1 294*	*1 249*	*174*	*59,38*	*9,19*	*14,97*	*14,45*	*2,01*
zusammen:	1882	84 488	50 506	10 440	12 786	9 076	1 680	59,78	12,36	15,13	10,74	1,99
	1895	*101 119*	*60 352*	*12 918*	*16 891*	*9 338*	*1 617*	*59,68*	*12,78*	*16,71*	*9,23*	*1,60*
V. Stadtkreis Berlin.	1882	1 739	1 586	73	59	19	2	91,20	4,20	3,39	1,09	0,12
	1895	*3 018*	*2 986*	*27*	*28*	*5*	*2*	*97,97*	*0,89*	*0,91*	*0,16*	*0,07*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
51 629	1 179	842	4 108	19 186	26 314	2,28	1,63	7,96	37,16	50,97	—	—	—	—
52 313	*1 459*	*1 121*	*4 893*	*20 308*	*24 532*	*2,79*	*2,14*	*9,35*	*38,82*	*46,90*	*33,5*	*0,05*	—	—
70 202	1 926	1 856	6 405	23 280	36 645	2,74	2,65	9,25	33,16	52,20	—	—	—	—
73 421	*2 350*	*2 491*	*8 322*	*24 017*	*36 241*	*3,20*	*3,39*	*11,34*	*32,71*	*49,36*	*4 214,7*	*4,42*	*1 149,6*	*1,21*
65 852	1 715	1 143	7 963	13 137	41 894	2,60	1,74	12,09	19,95	63,62	—	—	—	—
71 291	*2 012*	*1 348*	*8 618*	*14 067*	*45 246*	*2,82*	*1,89*	*12,09*	*19,73*	*63,47*	*22 884,6*	*22,00*	*8 502,2*	*8,17*
74 695	1 816	2 219	11 361	27 681	31 618	2,43	2,97	15,21	37,07	42,32	—	—	—	—
77 564	*2 439*	*3 086*	*13 437*	*26 917*	*31 685*	*3,15*	*3,98*	*17,32*	*34,70*	*40,85*	*674,5*	*0,70*	*140,0*	*0,14*
91 318	2 580	3 505	13 888	21 873	49 472	2,82	3,84	15,21	23,95	54,18	—	—	—	—
73 445	*1 894*	*3 611*	*14 717*	*18 279*	*34 944*	*2,58*	*4,91*	*20,04*	*24,89*	*47,58*	*808,6*	*0,76*	—	—
Thorn und Graudenz neu gebildet.														
56 698	*1 736*	*2 838*	*8 992*	*10 360*	*32 772*	*3,06*	*5,01*	*15,86*	*18,27*	*57,80*	*1 222,4*	*1,73*	*650,0*	*0,92*
78 204	2 030	2 752	8 420	17 808	47 194	2,59	3,52	10,78	22,77	60,34	—	—	—	—
61 136	*2 143*	*2 490*	*8 072*	*13 153*	*35 278*	*3,51*	*4,07*	*13,20*	*21,52*	*57,70*	*88,0*	*0,10*	*19,3*	*0,02*
69 520	1 801	2 394	6 781	13 757	44 787	2,59	3,44	9,76	19,79	64,42	—	—	—	—
58 977	*1 683*	*2 288*	*7 113*	*12 943*	*34 950*	*2,85*	*3,88*	*12,06*	*21,95*	*59,26*	*6 017,9*	*8,30*	*2 662,0*	*3,67*
67 093	1 761	1 685	5 822	19 838	37 987	2,62	2,51	8,68	29,57	56,62	—	—	—	—
66 965	*1 927*	*2 032*	*6 340*	*19 894*	*36 772*	*2,88*	*3,03*	*9,47*	*29,71*	*54,91*	*1 529,6*	*1,92*	*375,0*	*0,47*
89 294	3 190	4 507	13 549	24 274	43 774	3,57	5,05	15,17	27,19	49,02	—	—	—	—
93 909	*3 321*	*5 630*	*19 410*	*24 666*	*40 882*	*3,54*	*5,99*	*20,67*	*26,27*	*43,53*	*6 093,9*	*3,65*	*3 607,9*	*2,16*
40 431	922	1 378	5 679	14 691	17 761	2,28	3,41	14,05	36,33	43,93	—	—	—	—
42 957	*1 150*	*1 933*	*6 961*	*14 067*	*18 846*	*2,68*	*4,50*	*16,20*	*32,75*	*43,87*	—	—	—	—
60 067	1 369	1 703	9 303	30 169	17 523	2,28	2,83	15,49	50,23	29,17	—		—	—
68 405	*1 522*	*2 482*	*13 747*	*27 246*	*23 408*	*2,22*	*3,63*	*20,10*	*39,83*	*34,22*	—	—	—	—
118 327	2 497	3 273	14 142	43 549	54 866	2,11	2,77	11,95	36,80	46,37	—		—	—
119 549	*2 702*	*3 616*	*19 017*	*44 364*	*49 820*	*2,26*	*3,03*	*15,93*	*37,11*	*41,67*	—	—	—	—
107 002	2 473	4 077	17 320	40 152	42 980	2,31	3,81	16,19	37,52	40,17			—	—
112 223	*2 062*	*3 648*	*20 684*	*45 325*	*40 504*	*1,84*	*3,25*	*18,43*	*40,39*	*36,09*	*25 598,8*	*16,77*	*12 010,3*	*7,87*
124 904	2 036	2 095	12 415	45 405	62 953	1,63	1,67	9,94	36,36	50,40	—	—	—	—
122 717	*2 527*	*2 487*	*11 113*	*47 291*	*55 099*	*2,06*	*2,02*	*11,55*	*38,54*	*45,83*	*4 604,3*	*2,13*	*2 169,3*	*1,01*
1 108 538	27 295	33 429	137 246	354 800	555 768	2,46	3,02	12,38	32,01	50,13	—	—	—	—
1 151 570	*30 927*	*41 101*	*174 766*	*362 897*	*541 879*	*2,69*	*3,57*	*15,18*	*31,51*	*47,05*	*73 770,8*	*4,20*	*31 285,6*	*1,78*
2 103	244	235	563	717	344	11,60	11,18	26,77	34,09	16,36	—	—	—	—
1 079	*210*	*79*	*251*	*190*	*349*	*19,18*	*7,32*	*23,26*	*17,60*	*32,34*	—	—	—	—

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
VI. R.-B. Potsdam.												
1. Prenzlau	1882	6 683	5 302	280	324	636	141	79,33	4,19	4,85	9,52	2,11
	1895	*8 772*	*7 285*	*309*	*438*	*598*	*142*	*83,05*	*3,52*	*4,99*	*6,82*	*1,62*
2. Templin	1882	7 446	5 528	615	568	623	112	74,24	8,26	7,63	8,37	1,50
	1895	*8 170*	*6 084*	*625*	*729*	*624*	*108*	*74,47*	*7,65*	*8,92*	*7,64*	*1,32*
3. Angermünde	1882	9 609	7 114	719	1 102	598	76	74,04	7,48	11,47	6,22	0,79
	1895	*10 207*	*7 595*	*847*	*1 161*	*660*	*74*	*73,95*	*8,15*	*11,31*	*5,84*	*0,75*
4. Oberbarnim	1882	9 013	6 811	552	877	699	74	75,56	6,12	9,73	7,76	0,83
	1895	*9 307*	*6 964*	*521*	*958*	*697*	*67*	*73,84*	*5,60*	*10,41*	*7,56*	*0,72*
5. Niederbarnim	1882	12 413	8 839	1 097	1 357	1 046	74	71,21	8,83	10,93	8,43	0,60
	1895	*13 291*	*9 446*	*1 244*	*1 558*	*1 063*	*80*	*70,32*	*9,35*	*11,72*	*8,00*	*0,61*
6. Charlottenburg (Stadt)	1882	271	206	41	22	1	1	76,01	15,13	8,12	0,37	0,37
	1895	*236*	*186*	*34*	*13*	*2*	*1*	*78,81*	*14,41*	*5,51*	*0,85*	*0,42*
7. Teltow	1882	10 785	6 750	1 453	1 583	927	72	62,59	13,47	14,68	8,60	0,66
	1895	*11 025*	*6 573*	*1 738*	*1 780*	*948*	*66*	*59,63*	*15,69*	*16,09*	*8,28*	*0,59*
8. Beeskow-Storkow	1882	6 325	3 609	1 173	1 030	461	52	57,06	18,55	16,28	7,29	0,82
	1895	*7 521*	*4 406*	*1 463*	*1 144*	*464*	*47*	*58,56*	*19,45*	*15,20*	*6,17*	*0,62*
9. Jüterbog-Luckenwalde	1882	9 025	5 609	1 225	1 203	948	40	62,15	13,57	13,33	10,51	0,44
	1895	*9 396*	*5 443*	*1 541*	*1 514*	*865*	*33*	*57,93*	*16,40*	*16,11*	*9,21*	*0,35*
10. Zauch-Belzig	1882	11 828	6 804	2 012	1 666	1 273	73	57,53	17,01	14,08	10,76	0,62
	1895	*12 790*	*6 850*	*2 483*	*2 221*	*1 200*	*56*	*53,55*	*19,41*	*17,37*	*9,38*	*0,46*
11. Potsdam (Stadt)	1882	229	174	40	13	2	—	75,98	17,47	5,68	0,87	—
	1895	*166*	*127*	*22*	*16*	*1*	—	*76,51*	*13,25*	*9,64*	*0,60*	—
12. Spandau (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben				
	1895	*209*	*126*	*25*	*33*	*25*		*60,29*	*11,96*	*15,79*	*11,96*	—
13. Osthavelland	1882	8 062	5 558	635	836	962	71	68,94	7,88	10,37	11,93	0,88
	1895	*7 486*	*5 088*	*577*	*819*	*929*	*73*	*67,97*	*7,71*	*10,94*	*12,41*	*0,97*
14. Brandenburg (Stadt)	1882	351	151	61	107	31	1	43,02	17,38	30,48	8,83	0,29
	1895	*334*	*155*	*39*	*117*	*22*	*1*	*46,12*	*11,66*	*35,03*	*6,59*	*0,30*
15. Westhavelland	1882	7 347	5 215	549	614	894	75	70,98	7,47	8,36	12,17	1,02
	1895	*8 066*	*5 771*	*591*	*712*	*911*	*78*	*71,55*	*7,36*	*8,83*	*11,29*	*0,97*
16. Ruppin	1882	10 732	6 893	1 063	1 411	1 264	101	64,23	9,90	13,15	11,78	0,94
	1895	*11 554*	*7 682*	*1 162*	*1 676*	*1 237*	*98*	*66,48*	*10,06*	*14,50*	*10,71*	*0,85*
17. Ostprignitz	1882	10 242	5 733	974	1 809	1 594	132	55,98	9,51	17,66	15,56	1,29
	1895	*11 124*	*6 206*	*1 186*	*1 974*	*1 635*	*123*	*55,79*	*10,66*	*17,75*	*14,70*	*1,10*
18. Westprignitz	1882	11 775	7 713	1 282	1 393	1 298	89	65,50	10,89	11,83	11,02	0,76
	1895	*11 711*	*7 293*	*1 427*	*1 617*	*1 301*	*73*	*62,27*	*12,19*	*13,80*	*11,11*	*0,63*
zusammen:	1882	132 136	88 009	13 771	15 915	13 257	1 184	66,61	10,42	12,04	10,03	0,90
	1895	*141 078*	*92 561*	*15 827*	*18 480*	*13 090*	*1 120*	*65,60*	*11,22*	*13,10*	*9,29*	*0,79*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
95 737	1 878	885	3 614	28 653	60 707	1,96	0,92	3,78	29,93	63,41	—	—	—	—
98 865	*2 449*	*987*	*4 249*	*28 213*	*62 967*	*2,48*	*1,00*	*4,30*	*28,54*	*63,68*	*18 533,4*	*16,35*	*1 291,3*	*1,14*
72 922	2 657	1 972	6 123	24 438	37 732	3,64	2,71	8,40	33,51	51,74	—	—	—	—
75 118	*2 834*	*1 918*	*7 585*	*24 520*	*38 261*	*3,77*	*2,55*	*10,10*	*32,64*	*50,94*	*30 676,8*	*21,37*	*14 737,3*	*10,27*
77 343	3 131	2 301	11 988	21 661	38 262	4,05	2,97	15,50	28,01	49,47	—	—	—	—
78 760	*3 649*	*2 627*	*12 660*	*21 624*	*38 200*	*4,63*	*3,34*	*16,07*	*27,46*	*48,50*	*21 876,4*	*16,73*	*6 089,9*	*4,66*
74 833	2 160	1 744	10 024	26 646	34 259	2,89	2,33	13,39	35,61	45,78	—	—	—	—
77 135	*2 167*	*1 600*	*10 830*	*26 279*	*36 259*	*2,80*	*2,07*	*14,02*	*34,06*	*47,05*	*7 865,2*	*6,48*	*3 963,7*	*3,27*
90 808	4 006	3 662	15 649	43 696	23 795	4,41	4,03	17,23	48,12	26,21	—	—	—	—
90 526	*3 946*	*3 973*	*16 250*	*39 503*	*26 854*	*4,36*	*4,39*	*17,95*	*43,64*	*29,66*	*8 779,4*	*5,04*	*5 826,5*	*3,35*
652	97	125	199	38	193	14,88	19,17	30,52	5,83	29,60	—	—	—	—
871	*98*	*104*	*93*	*64*	*512*	*11,26*	*11,95*	*10,65*	*7,35*	*58,79*	—	—	—	—
81 428	3 552	4 668	16 578	32 201	24 429	4,36	5,73	20,36	39,55	30,00	—	—	—	—
81 508	*3 552*	*5 562*	*17 823*	*31 705*	*22 866*	*4,36*	*6,82*	*21,87*	*38,90*	*28,05*	—	—	—	—
48 242	2 848	3 550	11 574	14 658	15 602	5,90	7,36	24,01	30,39	32,34	—	—	—	—
48 643	*3 087*	*4 387*	*12 611*	*14 905*	*13 653*	*6,35*	*9,02*	*25,92*	*30,64*	*28,07*	—	—	—	—
66 627	2 920	3 921	12 240	36 183	11 363	4,38	5,89	18,37	54,31	17,05	—	—	—	—
65 032	*2 873*	*4 960*	*14 858*	*32 225*	*10 116*	*4,42*	*7,63*	*22,85*	*49,55*	*15,55*	*12 310,4*	*9,29*	*10 207,3*	*7,70*
96 673	4 455	6 328	16 723	50 939	18 228	4,61	6,55	17,30	52,69	18,85	—	—	—	—
97 714	*4 969*	*7 881*	*21 484*	*46 780*	*16 600*	*5,09*	*8,07*	*21,99*	*47,87*	*16,98*	*6 852,3*	*3,57*	*4 827,8*	*2,51*
376	111	120	102	43	—	29,52	31,94	27,10	11,44	—	—	—	—	—
328	*100*	*69*	*129*	*30*	—	*30,49*	*21,04*	*39,32*	*9,15*	—	—	—	—	—
über den Kreis Osthavelland mit enthalten.														
1 397	*62*	*83*	*365*	*887*	—	*4,11*	*5,94*	*26,13*	*63,49*	—	—	—	—	—
79 695	1 973	1 995	10 366	40 746	24 615	2,48	2,50	13,01	51,13	30,88	—	—	—	—
79 115	*1 968*	*1 905*	*8 779*	*36 694*	*29 769*	*2,49*	*2,41*	*11,10*	*46,38*	*37,62*	*3 391,1*	*2,85*	*1 323,6*	*1,11*
2 529	107	203	1 001	1 080	138	4,23	8,03	39,58	42,70	5,46	—	—	—	—
2 355	*88*	*124*	*1 189*	*804*	*150*	*3,71*	*5,27*	*50,49*	*34,14*	*6,36*	—	—	—	—
78 852	2 309	1 757	6 796	36 327	31 663	2,93	2,23	8,62	46,07	40,15	—	—	—	—
81 042	*2 606*	*1 848*	*7 474*	*37 181*	*31 933*	*3,22*	*2,28*	*9,22*	*45,88*	*39,40*	*9 863,1*	*8,13*	*2 147,5*	*1,77*
110 211	3 813	3 367	15 534	47 964	39 533	3,46	3,06	14,09	43,52	35,87	—	—	—	—
107 583	*3 743*	*3 658*	*18 212*	*46 530*	*35 440*	*3,48*	*3,40*	*16,93*	*43,28*	*32,94*	*9 715,8*	*5,48*	*2 152,7*	*1,21*
129 334	3 314	4 180	19 649	59 929	42 262	2,56	3,23	15,19	46,34	32,68	—	—	—	—
130 883	*3 448*	*3 699*	*22 196*	*61 118*	*40 422*	*2,63*	*2,83*	*16,95*	*46,70*	*30,89*	*9 920,4*	*5,27*	*2 972,1*	*1,58*
95 909	4 118	4 017	15 507	43 650	28 617	4,29	4,19	16,17	45,51	29,84	—	—	—	—
95 864	*3 888*	*4 453*	*17 179*	*45 338*	*25 006*	*4,06*	*4,64*	*17,92*	*47,29*	*26,09*	*13 257,0*	*9,08*	*5 595,0*	*3,83*
1 202 171	43 449	44 795	173 677	508 852	431 398	3,61	3,73	14,45	42,33	35,88	—	—	—	—
1 212 739	*45 527*	*49 838*	*193 966*	*494 400*	*429 008*	*3,77*	*4,11*	*15,98*	*40,77*	*35,37*	*153 041,3*	*7,41*	*61 134,7*	*2,97*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
VII. R.-B. Frankfurt.												
1. Königsberg i. Neum.	1882	11 113	7 531	1 126	1 583	786	87	67,77	10,13	14,25	7,07	0,78
	1895	*12 644*	*8 842*	*1 207*	*1 683*	*820*	*92*	*69,93*	*9,55*	*13,31*	*6,49*	*0,72*
2. Soldin	1882	6 354	4 455	529	819	458	93	70,11	8,33	12,89	7,21	1,46
	1895	*7 270*	*5 165*	*623*	*900*	*496*	*86*	*71,05*	*8,57*	*12,38*	*6,82*	*1,18*
3. Arnswalde	1882	4 948	3 068	448	712	619	101	62,01	9,05	14,39	12,51	2,04
	1895	*5 508*	*3 431*	*599*	*740*	*648*	*90*	*62,29*	*10,88*	*13,44*	*11,76*	*1,63*
4. Friedeberg i. Neum.	1882	7 156	4 168	1 078	1 396	466	48	58,25	15,06	19,51	6,51	0,67
	1895	*7 432*	*4 253*	*1 147*	*1 499*	*482*	*51*	*57,23*	*15,43*	*20,17*	*6,49*	*0,68*
5. Landsberg a. W. (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben				
	1895	*680*	*429*	*84*	*128*	*36*	*3*	*63,09*	*12,35*	*18,82*	*5,29*	*0,45*
6. Landsberg (Land)	1882	8 777	4 834	1 482	1 972	454	35	55,08	16,88	22,47	5,17	0,40
	1895	*8 615*	*4 608*	*1 483*	*2 024*	*469*	*30*	*51,18*	*19,54*	*23,49*	*5,44*	*0,35*
7. Lebus	1882	12 477	9 010	784	1 596	982	105	72,21	6,29	12,79	7,87	0,84
	1895	*13 402*	*9 980*	*723*	*1 026*	*959*	*114*	*74,47*	*5,39*	*12,13*	*7,16*	*0,85*
8. Frankfurt a. O. (Stadt)	1882	652	477	77	75	18	5	73,16	11,81	11,50	2,76	0,77
	1895	*1 022*	*815*	*83*	*101*	*17*	*6*	*79,75*	*8,12*	*9,88*	*1,66*	*0,59*
9. Weststernberg	1882	6 996	4 444	735	1 119	646	52	63,52	10,51	16,00	9,23	0,74
	1895	*7 329*	*4 551*	*861*	*1 217*	*647*	*53*	*62,10*	*11,75*	*16,61*	*8,82*	*0,72*
10. Oststernberg	1882	6 197	3 483	743	1 345	571	55	56,21	11,99	21,70	9,21	0,89
	1895	*6 994*	*3 996*	*893*	*1 460*	*591*	*54*	*57,13*	*12,77*	*20,88*	*8,45*	*0,77*
11. Züllichau-Schwiebus	1882	5 201	2 674	825	1 103	528	71	51,41	15,86	21,21	10,15	1,37
	1895	*5 769*	*3 151*	*736*	*1 251*	*560*	*71*	*54,62*	*12,76*	*21,68*	*9,71*	*1,23*
12. Krossen	1882	7 814	4 087	1 452	1 901	329	45	52,30	18 58	24,33	4,21	0,58
	1895	*8 481*	*4 368*	*1 678*	*2 078*	*319*	*38*	*51,50*	*19,79*	*24,50*	*3,76*	*0,45*
13. Guben (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben				
	1895	*1 782*	*1 588*	*140*	*47*	*6*	*1*	*89,11*	*7,86*	*2,64*	*0,31*	*0,05*
14. Guben (Land)	1882	8 440	4 772	1 441	1 775	413	39	56,54	17,08	21,03	4,89	0,46
	1895	*7 137*	*3 691*	*1 346*	*1 876*	*387*	*37*	*48,97*	*20,51*	*24,89*	*5,13*	*0,50*
15. Lübben	1882	5 356	2 482	1 182	1 125	538	29	46,34	22,07	21,00	10,05	0,54
	1895	*5 376*	*2 299*	*1 293*	*1 413*	*546*	*25*	*41,23*	*23,19*	*25,34*	*9,79*	*0,45*
16. Luckau	1882	9 322	4 985	1 673	2 018	598	48	53,48	17,95	21,64	6,42	0,51
	1895	*10 350*	*5 668*	*1 899*	*2 122*	*618*	*43*	*54,76*	*18,35*	*20,50*	*5,97*	*0,42*
17. Kalau	1882	8 050	4 421	1 496	1 843	218	72	54,92	18,58	22,89	2,71	0,90
	1895	*8 622*	*4 762*	*1 601*	*1 960*	*233*	*66*	*55,23*	*18,57*	*22,73*	*2,70*	*0,77*
18. Kottbus (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben				
	1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*17*	*3*	—	*87,06*	*8,65*	*3,73*	*0,66*	—
[illegible] (Land)	1882	8 477	4 306	2 104	1 007	124	36	50,80	24,82	22,80	1,46	0,42
	1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*2 051*	*111*	[illegible]	*47,18*	*28,59*	*22,62*	*1,22*	*0,39*
[illegible]	1882	[illegible]	[illegible]	1 818	1 827	205	79	54,86	20,42	20,52	3,31	0,89
	1895	[illegible]	[illegible]	*2 114*	*1 884*	*205*	*73*	*52,83*	*22,77*	*20,32*	*3,29*	*0,79*
21. Spremberg	1882	2 731	1 680	584	400	49	18	61,52	21,38	14,65	1,79	0,66
	1895	*2 677*	*1 499*	*685*	*429*	*41*	*20*	*56,00*	*25,59*	*16,03*	*1,61*	*0,71*
[illegible]	1882	[illegible]	[illegible]	[illegible]	24 516	8 092	1 018	58,	15,21	19,1	6,3	0,79
	1895	*110 182*	*82 168*	*22 223*	*26 506*	*8 297*	*988*	*58,70*	*15,82*	*18,87*	*5,91*	*0,70*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
98 907	3 635	3 557	18 059	28 233	45 423	3,68	3,60	18,26	28,54	45,92	—	—	—	—
98 811	*4 266*	*3 778*	*18 978*	*29 588*	*42 201*	*4,32*	*3,82*	*19,21*	*29,94*	*42,71*	*1 524,5*	*0,99*	*396,2*	*0,26*
76 605	1 910	1 683	9 228	17 244	46 540	2,49	2,20	12,05	22,51	60,75	—	—	—	—
78 337	*2 301*	*1 969*	*9 904*	*18 412*	*45 751*	*2,94*	*2,51*	*12,61*	*23,50*	*58,41*	*1 959,4*	*1,71*	*578,0*	*0,50*
75 340	1 672	1 453	8 091	23 030	41 094	2,22	1,93	10,74	30,57	54,54	—	—	—	—
73 760	*1 674*	*1 834*	*8 347*	*23 569*	*38 336*	*2,27*	*2,48*	*11,32*	*31,96*	*51,97*	—	—	—	—
58,056	2 268	3 471	15 751	15 826	20 740	3,91	5,98	27,13	27,26	35,72	—	—	—	—
58 779	*2 275*	*3 623*	*15 507*	*15 356*	*22 018*	*3,87*	*6,16*	*26,38*	*26,13*	*37,46*	*16 357,4*	*14,83*	*6 861,5*	*6,23*
über den Landkreis Landsberg mit enthalten.														
3 425	*198*	*265*	*1 179*	*1 395*	*388*	*5,78*	*7,74*	*34,42*	*40,73*	*11,33*	—	—	—	—
62 848	3 239	5 076	20 318	15 101	19 114	5,15	8,08	32,33	24,03	30,41	—	—	—	—
61 090	*3 219*	*5 291*	*20 459*	*14 665*	*17 456*	*5,27*	*8,66*	*33,49*	*24,01*	*28,57*	*8 228,1*	*7,06*	*3 206,7*	*2,75*
106 512	3 382	2 464	18 335	38 138	44 193	3,18	2,31	17,21	35,81	41,49	—	—	—	—
107 781	*3 638*	*2 271*	*18 915*	*36 889*	*46 068*	*3,37*	*2,11*	*17,55*	*34,23*	*42,74*	*13 018,0*	*8,28*	*5 115,6*	*3,25*
3 070	233	135	738	661	1 303	7,59	4,40	24,04	21,53	42,44	—	—	—	—
3 457	*321*	*261*	*991*	*547*	*1 337*	*9,28*	*7,55*	*28,67*	*15,83*	*38,67*	—	—	—	—
61 234	2 229	2 317	12 427	25 592	18 669	3,64	3,79	20,29	41,79	30,49	—	—	—	—
62 328	*2 362*	*2 709*	*13 576*	*25 410*	*18 271*	*3,79*	*4,35*	*21,78*	*40,77*	*29,31*	*4 208,8*	*3,00*	*3 209,5*	*2,81*
56 103	1 928	2 771	14 486	21 003	16 005	3,43	4,93	25,78	37,38	28,48	—	—	—	—
57 709	*2 102*	*2 832*	*15 460*	*20 073*	*17 242*	*3,64*	*4,91*	*26,79*	*34,78*	*29,88*	*14 572,2*	*13,22*	*12 109,5*	*10,98*
58 990	1 295	2 797	11 307	16 469	27 122	2,20	4,74	19,17	27,92	45,97	—	—	—	—
59 578	*1 482*	*2 489*	*12 347*	*17 161*	*26 099*	*2,49*	*4,18*	*20,72*	*28,80*	*43,81*	*553,1*	*0,60*	*48,0*	*0,05*
52 523	2 637	4 601	19 883	9 285	16 117	5,02	8,76	37,86	17,68	30,68	—	—	—	—
50 886	*2 796*	*5 325*	*21 119*	*8 878*	*12 768*	*5,49*	*10,46*	*41,50*	*17,45*	*25,10*	*19 060,0*	*14,58*	*14 785,2*	*11,31*
über den Landkreis Guben mit enthalten.														
1 904	*769*	*424*	*267*	*218*	*226*	*40,39*	*22,27*	*14,02*	*11,45*	*11,87*	—	—	—	—
53 218	4 173	4 510	19 590	12 942	12 003	7,84	8,48	36,81	24,32	22,55	—	—	—	—
48 866	*2 343*	*4 903*	*19 478*	*10 864*	*11 278*	*4,79*	*10,04*	*39,86*	*22,23*	*23,08*	*3 347,7*	*3,11*	*872,8*	*0,81*
43 128	1 853	3 688	11 864	18 180	7 543	4,30	8,55	27,51	42,15	17,49	—	—	—	—
44 709	*1 792*	*4 099*	*14 286*	*18 189*	*6 343*	*4,01*	*9,17*	*31,96*	*40,68*	*14,18*	*21 456,2*	*20,66*	*15 603,2*	*15,02*
66 432	3 317	5 335	20 882	18 422	18 476	4,99	8,03	31,44	27,73	27,81	—	—	—	—
66 469	*3 597*	*6 096*	*21 785*	*18 721*	*16 270*	*5,42*	*9,18*	*32,77*	*28,16*	*24,48*	*7 890,2*	*6,10*	*3 721,3*	*2,88*
51 827	3 006	5 737	18 037	6 472	18 575	5,80	11,07	34,80	12,49	35,84	—	—	—	—
48 851	*3 254*	*5 022*	*18 770*	*7 191*	*14 614*	*6,65*	*10,33*	*38,41*	*14,71*	*29,90*	*12 029,1*	*12,05*	*5 714,5*	*5,72*
über den Landkreis Kottbus mit enthalten.														
506	*154*	*110*	*118*	*124*	—	*30,43*	*21,74*	*23,32*	*24,51*	—	—	—	—	—
42 943	3 687	7 801	19 746	3 697	8 012	8,59	18,17	45,98	8,61	18,65	—	—	—	—
40 658	*3 577*	*8 197*	*18 206*	*3 215*	*7 463*	*8,80*	*20,16*	*44,77*	*7,91*	*18,36*	*845,9*	*1,61*	*394,5*	*0,47*
53 158	3 427	5 733	17 839	9 984	16 175	6,45	10,78	33,56	18,78	30,43	—	—	—	—
53 808	*3 280*	*6 588*	*18 152*	*10 639*	*15 149*	*6,10*	*12,24*	*33,73*	*19,77*	*28,16*	*22 676,3*	*18,30*	*16 338,3*	*13,19*
11 696	1 262	1 854	3 569	1 329	3 682	10,79	15,85	30,52	11,36	31,48	—	—	—	—
11 647	*1 067*	*2 117*	*3 753*	*1 305*	*3 405*	*9,16*	*18,18*	*32,22*	*11,20*	*29,24*	—	—	—	—
1 032 680	45 153	64 983	260 150	281 608	380 786	4,37	6,29	25,19	27,27	36,88	—	—	—	—
1 033 359	*46 467*	*70 203*	*271 597*	*282 409*	*362 683*	*4,50*	*6,79*	*26,28*	*27,33*	*35,10*	*147 726,9*	*7,70*	*88 954,9*	*4,63*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
VIII. R.-B. Stettin.												
1. Demmin	1882	7 777	6 268	434	525	441	109	80,60	5,58	6,75	5,67	1,40
	1895	*7 450*	*5 917*	*395*	*591*	*434*	*113*	*79,42*	*5,31*	*7,93*	*5,83*	*1,51*
2. Anklam	1882	3 105	2 169	250	317	300	69	69,86	8,05	10,21	9,66	2,22
	1895	*3 327*	*2 476*	*282*	*394*	*305*	*70*	*70,20*	*8,00*	*11,17*	*8,65*	*1,98*
3. Usedom-Wollin	1882	5 314	3 141	999	899	241	34	59,11	18,80	16,92	4,53	0,64
	1895	*5 457*	*2 954*	*1 099*	*1 119*	*250*	*35*	*54,13*	*20,14*	*20,51*	*4,58*	*0,64*
4. Ueckermünde	1882	5 871	3 957	1 003	666	219	26	67,40	17,09	11,34	3,73	0,44
	1895	*6 965*	*4 606*	*1 240*	*845*	*204*	*34*	*66,12*	*17,80*	*12,18*	*2,93*	*0,49*
5. Randow	1882	7 931	4 812	972	1 369	671	107	60,67	12,26	17,26	8,46	1,35
	1895	*9 532*	*6 096*	*1 071*	*1 573*	*688*	*101*	*63,95*	*11,27*	*16,51*	*7,22*	*1,06*
6. Stettin (Stadt)	1882	445	387	18	27	11	2	86,97	4,04	6,07	2,47	0,45
	1895	*272*	*220*	*30*	*16*	*4*	*2*	*80,88*	*11,03*	*5,88*	*1,47*	*0,74*
7. Greifenhagen	1882	6 382	3 666	895	1 099	666	56	57,44	14,02	17,21	10,44	0,89
	1895	*7 299*	*4 488*	*888*	*1 259*	*697*	*58*	*60,49*	*12,18*	*17,25*	*9,55*	*0,80*
8. Pyritz	1882	5 051	3 353	306	551	740	101	66,38	6,06	10,91	14,65	2,00
	1895	*6 715*	*4 907*	*371*	*635*	*703*	*99*	*73,08*	*5,52*	*9,46*	*10,47*	*1,47*
9. Saatzig	1882	7 655	4 389	881	1 327	963	95	57,33	11,51	17,34	12,58	1,24
	1895	*7 698*	*4 189*	*864*	*1 573*	*980*	*92*	*54,42*	*11,22*	*20,43*	*12,73*	*1,20*
10. Naugard	1882	6 888	2 994	1 349	1 879	669	87	43,47	19,59	27,28	9,71	1,26
	1895	*7 995*	*3 761*	*1 181*	*2 272*	*698*	*80*	*47,08*	*14,77*	*28,42*	*8,72*	*1,00*
11. Kammin	1882	5 984	3 468	890	1 116	404	106	57,96	14,87	18,65	6,75	1,77
	1895	*5 700*	*2 939*	*861*	*1 356*	*441*	*100*	*51,55*	*15,16*	*23,79*	*7,71*	*1,76*
12. Greifenberg	1882	4 109	2 187	597	713	550	62	53,22	14,53	17,35	13,38	1,51
	1895	*4 616*	*2 540*	*574*	*877*	*539*	*66*	*55,02*	*12,44*	*19,00*	*12,11*	*1,43*
13. Regenwalde	1882	5 703	3 606	615	899	440	143	63,24	10,78	15,76	7,71	2,51
	1895	*6 599*	*4 278*	*686*	*1 017*	*486*	*132*	*64,83*	*10,40*	*15,41*	*7,36*	*2,00*
zusammen:	1882	72 215	44 367	9 209	11 387	6 255	997	61,45	12,75	15,77	8,66	1,38
	1895	*79 786*	*49 271*	*9 551*	*13 527*	*6 449*	*988*	*61,75*	*11,97*	*16,95*	*8,08*	*1,24*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
78 476	1 718	1 410	5 569	17 354	52 425	2,19	1,80	7,10	22,11	66,80	—	—	—	—
80 029	*1 698*	*1 258*	*6 393*	*17 928*	*52 752*	*2,12*	*1,57*	*7,99*	*22,40*	*65,92*	*13 948,9*	*14,21*	*1 050,2*	*1,07*
51 978	744	812	3 593	12 010	34 819	1,43	1,56	6,91	23,11	66,99	—	—	—	—
56 534	*925*	*888*	*4 386*	*12 151*	*38 184*	*1,64*	*1,57*	*7,76*	*21,49*	*67,54*	*6 113,3*	*9,40*	*820,6*	*1,26*
35 548	1 852	3 235	8 778	8 527	13 156	5,21	9,10	24,69	23,99	37,01	—	—	—	—
38 286	*1 751*	*3 481*	*10 703*	*8 674*	*13 677*	*4,57*	*9,09*	*27,95*	*22,66*	*35,73*	*1 911,3*	*2,77*	*489,0*	*0,71*
29 540	2 353	3 458	6 306	7 785	9 638	7,97	11,71	21,34	26,35	32,63	—	—	—	—
31 834	*2 388*	*3 879*	*8 288*	*7 108*	*10 171*	*7,50*	*12,19*	*26,03*	*22,33*	*31,95*	*2 264,7*	*2,72*	*1 870,0*	*2,25*
97 752	2 718	3 994	16 850	31 194	42 996	2,78	4,09	17,24	31,91	43,98	—	—	—	—
97 144	*2 995*	*3 405*	*16 110*	*26 097*	*48 537*	*3,08*	*3,50*	*16,59*	*26,87*	*49,96*	*12 906,1*	*9,81*	*3 660,1*	*2,78*
1 355	116	54	290	383	512	8,56	3,99	21,40	28,26	37,79	—	—	—	—
828	*74*	*94*	*118*	*141*	*401*	*8,94*	*11,35*	*14,25*	*17,03*	*48,43*	—	—	—	—
60 604	1 979	3 008	11 043	24 804	19 770	3,27	4,96	18,22	40,93	32,62	—	—	—	—
64 764	*2 428*	*2 887*	*12 353*	*26 775*	*20 321*	*3,75*	*4,46*	*19,07*	*41,34*	*31,38*	—	—	—	—
86 676	1 289	974	6 340	28 238	49 835	1,49	1,12	7,31	32,58	57,50	—	—	—	—
89 330	*2 014*	*1 197*	*7 044*	*27 564*	*51 511*	*2,25*	*1,34*	*7,89*	*30,86*	*57,66*	*5 752,1*	*5,51*	*167,6*	*0,16*
90 381	2 364	2 919	14 078	33 504	37 516	2,62	3,23	15,57	37,07	41,51	—	—	—	—
93 389	*2 363*	*2 751*	*16 378*	*34 688*	*37 209*	*2,53*	*2,95*	*17,54*	*37,14*	*39,84*	*910,8*	*0,75*	*187,9*	*0,15*
75 366	1 844	4 384	19 219	20 938	28 981	2,45	5,82	25,50	27,78	38,45	—	—	—	—
80 140	*2 225*	*3 806*	*22 829*	*24 052*	*27 228*	*2,78*	*4,75*	*28,49*	*30,01*	*33,97*	*2 323,6*	*1,89*	*548,1*	*0,45*
69 193	1 734	2 868	11 004	14 621	38 966	2,51	4,14	15,90	21,13	56,32	—	—	—	—
72 995	*1 681*	*2 785*	*13 365*	*16 153*	*39 011*	*2,30*	*3,82*	*18,31*	*22,13*	*53,41*	*4 901,6*	*4,21*	*1 281,3*	*1,13*
55 471	999	1 958	7 324	21 095	24 095	1,80	3,53	13,20	38,03	43,44	—	—	—	—
59 650	*1 184*	*1 932*	*8 706*	*22 174*	*25 654*	*1,98*	*3,24*	*14,60*	*37,17*	*43,01*	*42,2*	*0,06*	—	—
90 600	1 661	2 039	9 852	13 674	63 374	1,83	2,25	10,88	15,09	69,95	—	—	—	—
93 232	*1 960*	*2 132*	*10 501*	*14 690*	*63 949*	*2,10*	*2,29*	*11,27*	*15,76*	*68,58*	*11 456,8*	*9,[illegible]*	*2 423,0*	*2,01*
822 940	21 371	31 113	120 246	234 127	416 083	2,60	3,78	14,61	28,45	50,56	—	—	—	—
858 155	*23 686*	*30 495*	*137 177*	*238 195*	*428 602*	*2,76*	*3,55*	*15,99*	*27,76*	*49,94*	*62 531,4*	*5,18*	*12 497,8*	*1,03*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
IX. R.-B. Köslin.												
1. Schievelbein	1882	2 541	1 363	404	466	255	53	53,64	15,90	18,34	10,94	2,08
	1895	*2 617*	*1 380*	*354*	*536*	*290*	*57*	*52,73*	*13,53*	*20,48*	*11,08*	*2,18*
2. Dramburg	1882	4 915	3 122	451	709	530	103	63,52	9,18	14,43	10,78	2,09
	1895	*5 929*	*3 575*	*459*	*772*	*567*	*96*	*64,66*	*8,71*	*14,65*	*10,76*	*1,82*
3. Neustettin	1882	8 801	4 375	1 391	1 958	895	182	49,71	15,81	22,25	10,17	2,06
	1895	*10 928*	*5 901*	*1 375*	*2 451*	*1 028*	*170*	*54,03*	*12,58*	*22,43*	*9,40*	*1,56*
4. Belgard	1882	5 661	3 500	722	1 001	326	112	61,83	12,75	17,68	5,76	1,98
	1895	*6 326*	*3 788*	*762*	*1 305*	*360*	*111*	*59,88*	*12,05*	*20,63*	*5,69*	*1,75*
5. Kolberg-Körlin	1882	5 156	2 897	637	1 073	466	83	56,19	12,35	20,81	9,04	1,61
	1895	*5 746*	*3 505*	*670*	*1 595*	*492*	*84*	*60,98*	*12,33*	*29,81*	*8,56*	*1,37*
6. Köslin	1882	4 687	2 602	794	935	295	61	55,52	16,94	19,95	6,29	1,30
	1895	*4 749*	*2 467*	*816*	*1 124*	*283*	*59*	*51,95*	*17,18*	*23,67*	*5,96*	*1,24*
7. Bublitz	1882	2 867	1 744	339	480	244	60	60,83	11,82	16,74	8,51	2,10
	1895	*2 967*	*1 681*	*336*	*644*	*247*	*59*	*56,66*	*11,32*	*21,71*	*8,32*	*1,99*
8. Schlawe	1882	10 528	5 620	2 116	2 017	686	89	53,38	20,09	19,16	6,52	0,85
	1895	*10 947*	*5 470*	*2 065*	*2 628*	*702*	*82*	*49,97*	*18,86*	*24,01*	*6,41*	*0,75*
9. Rummelsburg	1882	5 047	3 201	708	837	210	91	63,42	14,03	16,59	4,16	1,80
	1895	*5 237*	*3 209*	*675*	*1 052*	*249*	*52*	*61,32*	*12,84*	*19,86*	*4,75*	*1,23*
10. Stolp	1882	11 899	7 396	1 811	2 016	481	195	62,16	15,22	16,94	4,04	1,64
	1895	*11 662*	*6 623*	*1 949*	*2 377*	*526*	*187*	*56,79*	*16,71*	*20,39*	*4,51*	*1,60*
11. Lauenburg in Pommern	1882	5 794	4 071	607	725	272	119	70,26	10,48	12,51	4,70	2,05
	1895	*5 889*	*3 687*	*835*	*968*	*284*	*115*	*62,61*	*14,18*	*16,44*	*4,82*	*1,95*
12. Bütow	1882	2 904	1 601	409	360	280	54	55,13	14,08	19,28	9,64	1,87
	1895	*3 593*	*2 015*	*452*	*723*	*323*	*50*	*56,92*	*12,58*	*20,12*	*8,99*	*1,39*
zusammen:	1882	70 800	41 492	10 389	12 777	4 940	1 202	58,60	14,67	18,05	6,98	1,70
	1895	*75 590*	*42 191*	*10 748*	*16 175*	*5 321*	*1 152*	*55,82*	*14,22*	*21,40*	*7,04*	*1,52*
X. R.-B. Stralsund.												
1. Rügen	1882	7 859	6 236	586	518	330	189	79,35	7,46	6,59	4,20	2,40
	1895	*6 968*	*5 395*	*556*	*511*	*316*	*190*	*77,43*	*7,98*	*7,33*	*4,54*	*2,72*
2. Stralsund (Stadt)	1882	418	294	50	69	4	1	70,33	11,96	16,51	0,96	0,24
	1895	*206*	*101*	*43*	*58*	*4*	—	*49,03*	*20,87*	*28,16*	*1,91*	—
3. Franzburg	1882	6 774	5 701	364	343	212	154	84,16	5,37	5,06	3,13	2,28
	1895	*6 988*	*5 791*	*467*	*329*	*250*	*151*	*82,87*	*6,68*	*4,71*	*3,58*	*2,16*
4. Greifswald	1882	5 361	4 447	287	284	171	172	82,95	5,35	5,30	3,19	3,21
	1895	*5 868*	*4 860*	*319*	*351*	*172*	*163*	*82,82*	*5,44*	*6,03*	*2,93*	*2,78*
5. Grimmen	1882	5 848	4 668	392	338	289	161	79,82	6,70	5,78	4,94	2,76
	1895	*6 091*	*4 770*	*378*	*470*	*318*	*155*	*78,31*	*6,21*	*7,72*	*5,22*	*2,54*
zusammen:	1882	26 260	21 346	1 679	1 552	1 006	677	81,29	6,39	5,91	3,83	2,58
	1895	*26 121*	*20 917*	*1 763*	*1 722*	*1 060*	*659*	*80,08*	*6,75*	*6,59*	*4,06*	*2,52*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
36 558	787	1 305	4 869	9 661	19 936	2,15	3,57	13,32	26,43	54,53	—	—	—	—
38 076	*810*	*1 162*	*3 570*	*10 694*	*19 840*	*2,13*	*3,05*	*14,62*	*28,09*	*52,11*	—	—	—	—
68 535	1 385	1 441	7 405	22 015	36 289	2,02	2,10	10,81	32,12	52,95	—	—	—	—
66 432	*1 846*	*1 420*	*8 445*	*21 789*	*32 932*	*2,78*	*2,14*	*12,71*	*32,80*	*49,57*	—	—	—	—
130 544	2 772	4 624	20 775	33 725	68 648	2,12	3,55	15,91	25,83	52,59	—	—	—	—
134 007	*3 552*	*4 498*	*25 520*	*37 228*	*63 209*	*2,65*	*3,36*	*19,04*	*27,78*	*47,17*	*2 405,0*	*1,20*	*609,9*	*0,30*
75 854	2 005	2 394	9 847	10 684	50 924	2,64	3,16	12,99	14,08	67,13	—	—	—	—
75 784	*2 287*	*2 411*	*12 945*	*11 525*	*46 616*	*3,02*	*3,18*	*17,08*	*15,21*	*61,51*	*3 607,5*	*3,20*	*1 085,3*	*0,96*
70 782	1 356	2 042	10 753	17 408	39 223	1,92	2,88	15,19	24,59	55,42	—	—	—	—
71 097	*1 501*	*2 137*	*16 357*	*18 341*	*32 761*	*2,11*	*3,01*	*23,00*	*25,80*	*46,08*	*984,9*	*1,06*	*204,6*	*0,22*
48 210	1 594	2 572	9 354	9 474	25 216	3,31	5,34	19,40	19,65	52,30	—	—	—	—
48 720	*1 728*	*2 591*	*11 013*	*8 782*	*24 606*	*3,55*	*5,32*	*22,60*	*18,03*	*50,50*	*7 219,8*	*9,65*	*3 965,3*	*5,30*
39 292	1 128	1 056	4 940	8 679	23 489	2,87	2,69	12,57	22,09	59,78	—	—	—	—
39 480	*1 214*	*1 039*	*6 650*	*8 188*	*22 389*	*3,08*	*2,63*	*16,84*	*20,74*	*56,71*	*3 103,6*	*4,40*	*1 804,5*	*2,56*
94 673	4 242	6 851	19 679	22 603	41 298	4,48	7,24	20,79	23,87	43,62	—	—	—	—
100 139	*4 020*	*6 770*	*25 133*	*22 601*	*41 615*	*4,01*	*6,76*	*25,10*	*22,57*	*41,56*	*12 827,9*	*8,10*	*5 291,7*	*3,34*
58 667	2 340	2 210	8 623	6 780	38 705	4,00	3,77	14,7	11,56	65,97	—	—	—	—
57 519	*2 545*	*2 054*	*10 713*	*6 565*	*35 642*	*4,43*	*3,57*	*18,63*	*11,41*	*61,96*	*4 455,3*	*3,88*	*2 731,6*	*2,38*
141 097	5 546	5 632	21 294	15 328	93 297	3,93	3,99	15,09	10,86	66,13	—	—	—	—
141 152	*5 655*	*6 175*	*24 871*	*16 158*	*88 293*	*4,01*	*4,37*	*17,62*	*11,45*	*62,55*	*12 748,7*	*5,62*	*4 018,7*	*1,77*
70 461	2 954	1 908	7 306	9 744	48 549	4,19	2,71	10,37	13,83	68,90	—	—	—	—
70 230	*3 245*	*2 598*	*9 804*	*9 287*	*45 296*	*4,62*	*3,70*	*13,96*	*13,22*	*64,50*	*12 890,1*	*10,49*	*3 884,8*	*3,16*
32 611	1 093	1 250	6 004	10 831	13 433	3,35	3,83	18,41	33,21	41,20	—	—	—	—
34 616	*1 301*	*1 420*	*7 566*	*11 695*	*12 634*	*3,76*	*4,10*	*21,86*	*33,78*	*36,50*	*1 573,8*	*2,59*	*663,5*	*1,09*
867 284	27 211	33 285	130 849	176 932	499 007	3,14	3,84	15,09	20,40	57,53	—	—	—	—
877 252	*29 704*	*34 275*	*164 587*	*182 853*	*465 833*	*3,39*	*3,90*	*18,76*	*20,85*	*53,10*	*61 816,6*	*4,41*	*24 259,9*	*1,73*
72 278	1 722	1 785	5 297	12 246	51 228	2,38	2,47	7,33	16,94	70,88	—	—	—	—
74 182	*1 501*	*1 741*	*5 098*	*12 013*	*53 829*	*2,03*	*2,35*	*6,87*	*16,19*	*72,56*	*27 754,8*	*28,68*	*5 179,9*	*5,35*
1 465	106	165	643	161	390	7,24	11,26	43,89	10,99	26,62	—	—	—	—
909	*70*	*144*	*569*	*126*	—	*7,70*	*15,84*	*62,60*	*13,86*	—	—	—	—	—
75 531	2 286	1 079	3 512	8 106	60 548	3,03	1,43	4,65	10,73	80,16	—	—	—	—
78 116	*2 413*	*1 401*	*3 430*	*9 559*	*61 313*	*3,10*	*1,79*	*4,39*	*12,24*	*78,48*	*26 437,7*	*23,99*	*4 237,4*	*3,85*
72 371	1 363	916	3 020	8 725	58 347	1,88	1,27	4,17	12,05	80,63	—	—	—	—
75 073	*1 661*	*1 012*	*3 543*	*8 314*	*61 143*	*2,19*	*1,34*	*4,68*	*10,99*	*80,80*	*10 594,6*	*11,01*	*1 682,9*	*1,75*
76 421	1 489	1 182	3 614	14 010	56 126	1,95	1,56	4,72	18,33	73,44	—	—	—	—
77 139	*1 485*	*1 149*	*4 932*	*14 814*	*54 759*	*1,93*	*1,49*	*6,39*	*19,20*	*70,99*	*10 832,8*	*11,30*	*1 158,3*	*1,21*
298 066	6 966	5 127	16 086	43 248	226 639	2,34	1,72	5,40	14,50	76,04	—	—	—	—
306 019	*7 130*	*5 447*	*17 572*	*44 826*	*231 044*	*2,33*	*1,78*	*5,74*	*14,65*	*75,50*	*75 619,9*	*18,86*	*12 238,5*	*3,06*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XI. R.-B. Posen.												
1. Wreschen	1882	4 299	2 855	252	896	197	99	66,41	5,86	20,84	4,57	2,32
	1895	*3 480*	*2 539*	*197*	*657*	*215*	*72*	*67,21*	*5,66*	*18,89*	*6,17*	*2,07*
2. Jarotschin	1882							Aus Theilen der Kreise Wreschen,				
	1895	*6 325*	*4 213*	*599*	*1 311*	*143*	*59*	*66,61*	*9,47*	*20,73*	*2,26*	*0,93*
3. Schroda	1882	5 363	3 292	338	1 162	424	147	61,38	6,30	21,67	7,91	2,74
	1895	*6 843*	*4 660*	*116*	*1 223*	*469*	*135*	*67,32*	*6,08*	*17,87*	*6,86*	*1,97*
4. Schrimm	1882	5 785	3 452	458	1 352	427	96	59,67	7,92	23,37	7,38	1,66
	1895	*6 378*	*4 133*	*485*	*1 209*	*470*	*81*	*64,80*	*7,60*	*18,96*	*7,37*	*1,27*
5. Posen (Stadt)	1882	89	72	4	6	5	2	80,90	4,49	6,74	5,62	2,25
	1895	*97*	*86*	*5*	*5*	*1*	—	*88,67*	*5,15*	*5,15*	*1,03*	—
6. Posen Ost	1882							Der ehemalige Landkreis Posen ist in die Kreise Posen Ost und				
	1895	*2 932*	*2 164*	*189*	*313*	*210*	*56*	*73,80*	*6,45*	*10,68*	*7,16*	*1,91*
7. Posen West	1882	5 892	4 009	350	985	422	126	68,04	5,94	16,73	7,16	2,13
	1895	*4 773*	*3 512*	*213*	*710*	*238*	*70*	*73,58*	*5,09*	*14,88*	*4,99*	*1,46*
8. Obornik	1882	5 246	3 426	392	730	597	101	65,30	7,47	13,92	11,38	1,93
	1895	*6 507*	*4 423*	*530*	*816*	*648*	*90*	*67,97*	*8,15*	*12,54*	*9,96*	*1,38*
9. Samter	1882	5 566	3 819	402	947	301	97	68,61	7,22	17,01	5,41	1,75
	1895	*7 226*	*5 319*	*505*	*983*	*325*	*94*	*73,61*	*6,99*	*13,60*	*4,50*	*1,30*
10. Birnbaum	1882	4 139	2 161	341	897	673	67	52,21	8,24	21,67	16,26	1,62
	1895	*3 598*	*2 505*	*295*	*460*	*298*	*40*	*69,62*	*8,20*	*12,79*	*8,28*	*1,11*
11. Schwerin a. W.	1882							Aus einem Theile des Kreises Birnbaum neu gebildet;				
	1895	*2 992*	*1 924*	*237*	*459*	*346*	*26*	*64,30*	*7,92*	*15,34*	*11,57*	*0,87*
12. Meseritz	1882	5 404	2 482	559	1 554	750	59	45,93	10,34	28,76	13,88	1,09
	1895	*6 574*	*3 439*	*664*	*1 623*	*791*	*54*	*52,31*	*10,10*	*24,69*	*12,08*	*0,82*
13. Neutomischel	1882							Der ehemalige Kreis Buk ist in die Kreise Neutomischel				
	1895	*4 997*	*2 913*	*609*	*1 249*	*209*	*17*	*58,30*	*12,19*	*25,00*	*4,17*	*0,34*
14. Grätz	1882	6 409	3 384	767	1 852	344	62	52,80	11,97	28,90	5,37	0,96
	1895	*3 961*	*2 699*	*385*	*731*	*116*	*33*	*68,09*	*9,70*	*18,44*	*2,94*	*0,83*
15. Bomst	1882	6 802	2 809	1 216	2 351	379	47	41,30	17,88	34,56	5,57	0,69
	1895	*8 769*	*4 229*	*1 452*	*2 674*	*366*	*48*	*48,23*	*16,56*	*30,49*	*4,17*	*0,55*
16. Fraustadt	1882	6 356	3 037	932	1 827	480	80	47,78	14,66	28,75	7,55	1,26
	1895	*3 082*	*1 201*	*565*	*985*	*297*	*34*	*38,96*	*18,33*	*31,98*	*9,63*	*1,10*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
57 299	1 238	852	9 767	7 356	38 086	2,16	1,49	17,05	12,84	66,46	—	—	—	—
47 272	*1 150*	*629*	*7 716*	*7 326*	*30 451*	*2,43*	*1,33*	*16,32*	*15,50*	*64,42*	—	—	—	—
Pleschen und Schrimm neu gebildet.														
58 224	*1 742*	*1 978*	*12 633*	*4 750*	*37 121*	*2,99*	*3,40*	*21,70*	*8,16*	*63,75*	*5 195,2*	*7,21*	*1 984,3*	*2,75*
84 552	1 449	1 092	14 244	14 500	53 267	1,71	1,29	16,85	17,15	63,00	—	—	—	—
85 391	*1 806*	*1 320*	*14 738*	*15 406*	*52 121*	*2,11*	*1,55*	*17,26*	*18,04*	*61,04*	—	—	—	—
74 417	1 548	1 530	15 255	12 638	43 446	2,08	2,06	20,50	16,98	58,38	—			—
66 771	*1 717*	*1 544*	*14 193*	*13 958*	*35 359*	*2,57*	*2,31*	*21,26*	*20,90*	*52,96*	—	—	—	—
820	22	12	50	249	487	2,68	1,46	6,10	30,37	59,39	—	—	—	—
141	*28*	*16*	*47*	*50*	—	*19,86*	*11,35*	*33,33*	*35,46*	—	—	—	—	—
Posen West zerlegt; die Zahlen befinden sich bei Posen West.														
34 212	*718*	*549*	*3 950*	*7 420*	*21 575*	*2,10*	*1,60*	*11,55*	*21,69*	*63,06*	—	—	—	—
85 842	1 565	1 110	12 229	14 720	56 218	1,82	1,29	14,25	17,15	65,49	—	—	—	—
51 163	*1 171*	*757*	*8 565*	*7 470*	*33 200*	*2,29*	*1,48*	*16,74*	*14,60*	*64,89*	—	—	—	—
72 885	1 425	1 229	8 910	10 940	41 381	1,96	1,69	12,22	37,36	56,77	—	—	—	—
75 966	*1 813*	*1 692*	*9 755*	*22 162*	*40 544*	*2,39*	*2,23*	*12,84*	*29,17*	*53,37*	*7 958,1*	*7,27*	*5 025,3*	*4,59*
70 520	1 660	1 315	11 286	9 151	47 108	2,35	1,86	16,00	12,98	66,81	—	—	—	—
72 080	*2 034*	*1 660*	*11 417*	*9 982*	*46 987*	*2,82*	*2,30*	*15,84*	*13,85*	*65,19*	*20 379,9*	*18,66*	*8 959,7*	*8,20*
65 890	1 060	1 081	11 035	23 244	29 470	1,61	1,64	16,75	35,27	44,73	—		—	
35 678	*980*	*891*	*5 829*	*9 314*	*18 664*	*2,74*	*2,50*	*16,31*	*26,11*	*52,31*	—	—	—	—
die Zahlen befinden sich beim Kreise Birnbaum.														
30 272	*814*	*731*	*5 468*	*14 214*	*9 045*	*2,69*	*2,41*	*18,07*	*46,95*	*29,88*	*5 814,0*	*8,*	*5 511,0*	*8,*
69 655	1 267	1 806	18 082	24 395	24 105	1,82	2,59	25,96	35,02	34,61	—	—	—	—
70 325	*1 624*	*2 119*	*18 741*	*25 119*	*22 722*	*2,31*	*3,01*	*26,65*	*35,72*	*32,31*	*3 230,2*	*2,80*	*2 235,0*	*1,94*
und Grätz zerlegt; die Zahlen befinden sich beim Kreise Grätz.														
35 643	*1 368*	*1 968*	*13 423*	*5 626*	*13 258*	*3,84*	*5,52*	*37,66*	*15,78*	*37,20*	*7 263,7*	*13,89*	*2 119,6*	*4,05*
69 463	1 897	2 777	19 944	10 056	34 789	2,73	4,00	28,72	14,47	50,08	—	—	—	—
34 740	*1 265*	*1 205*	*7 876*	*3 609*	*20 785*	*3,64*	*3,47*	*22,67*	*10,39*	*59,83*	*2 857,4*	*6,66*	*212,3*	*0,49*
65 308	2 001	4 092	24 557	11 434	23 224	3,06	6,27	37,60	17,51	35,56	—	—	—	—
68 680	*2 599*	*4 700*	*27 379*	*10 356*	*23 646*	*3,78*	*6,84*	*39,87*	*15,08*	*34,43*	—	—	—	—
72 760	1 516	3 095	19 076	14 827	34 246	2,08	4,25	26,22	20,38	47,07	—	—	—	—
53 800	*641*	*1 922*	*10 381*	*9 028*	*11 828*	*1,90*	*5,69*	*30,71*	*26,71*	*34,99*	*281,0*	*0,59*	*16,0*	*0,03*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Noch XI. R.-B. Posen.												
17. Schmiegel	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*4 676*	*2 685*	*708*	*1 090*	*140*	*53*	*57,42*	*15,14*	*23,32*	*2,99*	*1,13*
18. Kosten	1882	8 419	5 180	917	1 870	335	117	61,53	10,89	22,21	3,98	1,39
	1895	*5 017*	*3 230*	*591*	*922*	*215*	*59*	*64,38*	*11,78*	*18,38*	*4,28*	*1,18*
19. Lissa	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*4 043*	*2 390*	*393*	*1 048*	*170*	*42*	*59,11*	*9,72*	*25,93*	*4,20*	*1,04*
20. Rawitsch	1882	8 620	4 432	1 424	2 481	185	98	51,41	16,52	28,78	2,15	1,14
	1895	*5 215*	*2 557*	*1 034*	*1 468*	*117*	*39*	*49,03*	*19,83*	*28,15*	*2,24*	*0,75*
21. Gostyn	1882				Der ehemalige Kreis Kröben ist in die Kreise Rawitsch							
	1895	*5 711*	*3 580*	*667*	*1 309*	*99*	*56*	*62,69*	*11,68*	*22,92*	*1,73*	*0,98*
22. Koschmin	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*4 235*	*2 440*	*490*	*1 150*	*112*	*43*	*57,62*	*11,57*	*27,15*	*2,64*	*1,02*
23. Krotoschin	1882	6 814	3 069	1 149	2 259	254	83	45,04	16,86	33,15	3,73	1,22
	1895	*4 467*	*2 266*	*693*	*1 312*	*165*	*31*	*50,72*	*15,53*	*29,37*	*3,69*	*0,69*
24. Pleschen	1882	6 981	4 238	816	1 664	161	102	60,71	11,69	23,83	2,31	1,46
	1895	*3 510*	*2 110*	*386*	*878*	*79*	*57*	*60,11*	*11,01*	*25,01*	*2,25*	*1,62*
25. Ostrowo	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*3 730*	*2 173*	*580*	*864*	*68*	*45*	*58,29*	*15,55*	*23,16*	*1,82*	*1,21*
26. Adelnau	1882	6 877	3 180	1 360	2 102	176	59	46,24	19,78	30,56	2,56	0,86
	1895	*4 860*	*2 157*	*1 202*	*1 383*	*93*	*25*	*44,38*	*24,73*	*28,46*	*1,92*	*0,61*
27. Schildberg	1882	7 664	3 314	1 543	2 544	186	77	43,25	20,11	33,20	2,43	1,01
	1895	*4 780*	*2 083*	*1 056*	*1 501*	*105*	*35*	*43,58*	*22,09*	*31,40*	*2,20*	*0,73*
28. Kempen i. Posen	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*4 279*	*2 175*	*796*	*1 214*	*53*	*41*	*50,84*	*18,60*	*28,37*	*1,24*	*0,96*
zusammen:	1882	106 725	58 211	13 220	27 479	6 296	1 519	54,54	12,39	25,75	5,89	1,42
	1895	*133 060*	*79 545*	*15 972*	*29 547*	*6 561*	*1 435*	*59,78*	*12,00*	*22,20*	*1,93*	*1,09*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Kreises Kosten neu gebildet.														
46 165	*1 556*	*2 244*	*11 976*	*4 165*	*26 224*	*3,37*	*4,86*	*25,94*	*9,02*	*56,81*	—	—	—	—
91 396	2 812	2 924	21 188	10 619	53 853	3,08	3,20	23,18	11,62	58,92	—	—	—	—
50 344	*1 410*	*1 851*	*10 874*	*6 713*	*29 496*	*2,80*	*3,68*	*21,60*	*13,33*	*58,59*	*1 469,0*	*2,42*	*10,1*	*0,02*
Kreises Fraustadt neu gebildet.														
38 622	*963*	*1 284*	*11 136*	*5 150*	*20 089*	*2,50*	*3,33*	*28,83*	*13,33*	*52,01*	*11 429,7*	*21,92*	*3 739,3*	*7,17*
83 765	2 752	4 784	23 890	6 005	46 334	3,29	5,71	28,52	7,17	55,31	—	—	—	—
42 381	*1 522*	*3 406*	*14 076*	*3 989*	*19 388*	*3,59*	*8,04*	*33,22*	*9,41*	*45,74*	*2 048,0*	*4,13*	—	—
und Gostyn zerlegt; die Zahlen befinden sich beim Kreise Rawitsch.														
49 641	*1 617*	*2 211*	*12 681*	*2 940*	*30 192*	*3,26*	*4,45*	*25,55*	*5,92*	*60,82*	*3 920,0*	*6,53*	*1 111,8*	*1,85*
Kreises Krotoschin neu gebildet.														
37 993	*999*	*1 645*	*11 514*	*3 638*	*20 197*	*2,63*	*4,33*	*30,31*	*9,57*	*53,16*	—	—	—	—
72 802	1 833	3 944	22 298	8 720	36 007	2,52	5,42	30,63	11,98	49,45	—	—	—	—
37 507	*1 300*	*2 300*	*13 202*	*5 264*	*15 441*	*3,47*	*6,13*	*35,20*	*14,03*	*41,17*	*13 849,7*	*27,62*	*5 096,6*	*10,16*
83 449	1 879	2 918	15 552	5 103	57 997	2,25	3,50	18,64	6,12	69,49	—	—	—	—
39 174	*833*	*1 354*	*8 388*	*2 451*	*26 148*	*2,12*	*3,45*	*21,44*	*6,25*	*66,71*	*7 077,8*	*14,72*	*2 008,6*	*4,18*
Kreises Adelnau neu gebildet.														
30 232	*1 297*	*1 888*	*8 374*	*2 171*	*16 502*	*4,29*	*6,25*	*27,70*	*7,18*	*54,58*	*6 657,0*	*16,07*	*3 232,2*	*7,80*
58 648	2 299	4 533	20 082	5 490	26 244	3,92	7,73	34,24	9,36	44,75	—	—	—	—
31 007	*1 691*	*3 836*	*12 757*	*2 788*	*9 935*	*5,46*	*12,37*	*41,14*	*8,99*	*32,04*	*19 451,6*	*40,59*	*10 816,5*	*22,57*
66 180	2 246	5 231	23 643	6 205	28 765	3,39	7,91	35,73	9,51	43,46		—	—	—
34 771	*1 580*	*3 453*	*14 353*	*3 434*	*11 951*	*4,54*	*9,93*	*41,28*	*9,88*	*34,37*	—		—	—
Kreises Schildberg neu gebildet.														
35 849	*1 327*	*2 669*	*10 886*	*1 622*	*19 345*	*3,70*	*7,45*	*30,37*	*4,52*	*53,96*	*4 556,2*	*9,96*	*898,6*	*1,96*
1 245 651	30 469	44 325	291 088	204 742	675 027	2,45	3,56	23,37	16,43	54,19	—	—	—	—
1 274 044	*37 565*	*51 822*	*312 328*	*210 115*	*662 214*	*2,95*	*4,07*	*24,51*	*16,49*	*51,98*	*123 438,5*	*7,05*	*52 977,5*	*3,03*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XII. R.-B. Bromberg.												
1. Filehne	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*4 925*	*2 578*	*713*	*1 028*	*555*	*21*	*52,31*	*15,09*	*20,87*	*11,27*	*0,46*
2. Czarnikau	1882	8 734	4 476	1 412	1 792	977	77	51,24	16,19	20,51	11,18	0,88
	1895	*5 944*	*3 482*	*887*	*1 205*	*577*	*13*	*58,58*	*14,08*	*20,27*	*6,34*	*0,73*
3. Kolmar i. Posen	1882	5 295	2 586	809	1 181	504	65	48,84	16,97	22,32	10,65	1,22
	1895	*7 488*	*4 363*	*941*	*1 489*	*651*	*64*	*58,28*	*12,57*	*19,88*	*8,69*	*0,85*
4. Wirsitz	1882	6 282	3 959	667	942	585	129	63,02	10,62	15,00	9,31	2,05
	1895	*7 627*	*5 098*	*654*	*1 151*	*611*	*113*	*66,84*	*8,31*	*15,09*	*8,01*	*1,55*
5. Bromberg (Stadt)	1882	267	245	7	7	7	1	91,76	2,62	2,62	2,25	0,75
	1895	*111*	*93*	*6*	*4*	*5*	*3*	*83,78*	*5,41*	*3,60*	*4,51*	*2,70*
6. Bromberg (Land)	1882	6 580	3 918	1 024	910	509	129	59,54	15,57	13,83	9,13	1,93
	1895	*7 933*	*4 737*	*1 259*	*1 159*	*657*	*131*	*59,96*	*15,87*	*14,60*	*7,28*	*1,65*
7. Schubin	1882	6 154	3 508	1 043	1 024	458	121	57,00	16,95	16,64	7,44	1,97
	1895	*5 865*	*3 285*	*905*	*1 220*	*369*	*86*	*56,01*	*15,43*	*20,80*	*6,29*	*1,47*
8. Inowrazlaw	1882	8 026	5 349	840	990	633	214	66,65	10,47	12,33	7,88	2,66
	1895	*6 893*	*4 925*	*651*	*825*	*364*	*128*	*71,45*	*9,11*	*11,97*	*5,28*	*1,86*
9. Strelno	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*3 608*	*2 569*	*268*	*413*	*269*	*89*	*71,20*	*6,60*	*11,45*	*8,29*	*2,46*
10. Mogilno	1882	5 188	3 504	431	512	599	142	67,56	8,30	9,86	11,54	2,74
	1895	*4 977*	*3 465*	*364*	*513*	*335*	*111*	*69,62*	*7,31*	*10,29*	*10,55*	*2,23*
11. Znin	1882							Aus Theilen der Kreise Schubin,				
	1895	*4 302*	*2 823*	*338*	*576*	*473*	*92*	*65,62*	*7,86*	*13,39*	*10,99*	*2,14*
12. Wongrowitz	1882	7 118	5 240	384	809	553	161	73,62	4,27	12,08	7,77	2,26
	1895	*5 717*	*3 907*	*432*	*846*	*416*	*126*	*68,33*	*5,63*	*14,80*	*9,03*	*2,21*
13. Gnesen	1882	5 416	3 354	377	935	614	166	61,93	6,96	16,71	11,34	3,06
	1895	*3 866*	*2 740*	*191*	*528*	*328*	*79*	*70,88*	*4,94*	*13,66*	*8,48*	*2,04*
14. Witkowo	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*3 693*	*2 333*	*277*	*622*	*397*	*64*	*63,18*	*7,50*	*16,84*	*10,75*	*1,73*
[illegible]	1882	59 060	36 139	7 004	9 123	5 589	1 205	61,19	11,85	15,45	9,47	2,04
	1895	*72 949*	*46 448*	*7 706*	*11 578*	*6 077*	*1 140*	*63,63*	*10,56*	*15,87*	*8,33*	*1,61*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Kreises Czarnikau neu gebildet.														
37 055	*1 563*	*2 342*	*10 536*	*18 061*	*4 553*	*4,21*	*6,32*	*28,44*	*48,74*	*12,29*	*14 346,5*	*18,86*	*12 445,5*	*16,36*
83 967	2 351	4 631	18 457	33 065	25 463	2,80	5,52	21,98	39,38	30,32	—	—	—	—
44 856	*1 743*	*2 730*	*11 821*	*12 639*	*15 923*	*3,88*	*6,06*	*26,35*	*28,22*	*35,49*	*5 641,3*	*7,02*	*3 542,9*	*4,41*
59 605	1 492	3 008	12 351	19 300	23 454	2,50	5,05	20,71	32,38	39,36	—	—	—	—
65 830	*1 904*	*3 139*	*15 586*	*21 590*	*23 611*	*2,89*	*4,76*	*23,68*	*32,80*	*35,87*	*6 853,7*	*6,26*	*2 463,6*	*2,25*
94 374	1 852	2 339	10 531	21 303	58 349	1,96	2,48	11,16	22,57	61,83	—	—	—	—
97 149	*2 220*	*2 050*	*12 099*	*22 570*	*58 210*	*2,29*	*2,11*	*12,45*	*23,23*	*59,92*	*10 545,6*	*9,09*	*1 980,9*	*1,71*
698	90	23	59	403	123	12,89	3,30	8,45	57,74	17,62	—	—	—	—
885	*34*	*18*	*29*	*234*	*570*	*3,84*	*2,04*	*3,28*	*26,44*	*64,40*	—	—	—	—
78 569	2 514	3 504	9 450	24 707	38 394	3,20	4,46	12,03	31,45	48,86	—	—	—	—
78 545	*2 577*	*3 949*	*11 256*	*25 020*	*35 743*	*3,28*	*5,03*	*14,33*	*31,85*	*45,51*	*1 796,3*	*1,29*	*20,0*	*0,01*
88 813	1 856	3 339	10 511	16 655	56 452	2,09	3,77	11,83	18,75	63,56	—	—	—	—
65 325	*1 581*	*2 992*	*12 222*	*12 873*	*35 657*	*2,42*	*4,58*	*18,71*	*19,71*	*54,58*	—	—	—	—
120 178	2 527	2 777	10 749	21 981	82 144	2,10	2,31	8,95	18,29	68,35	—	—	—	—
74 525	*1 996*	*2 130*	*8 179*	*12 361*	*49 859*	*2,68*	*2,88*	*10,97*	*16,58*	*66,89*	*985,9*	*0,95*	*4,1*	*0,001*
Kreises Inowrazlaw neu gebildet.														
48 641	*1 258*	*792*	*4 668*	*10 514*	*31 409*	*2,58*	*1,63*	*9,59*	*21,61*	*64,59*	—	—	—	—
77 937	1 668	1 354	6 005	24 564	44 346	2,14	1,74	7,70	31,52	56,90	—	—	—	—
64 301	*1 534*	*1 145*	*5 725*	*21 727*	*34 170*	*2,39*	*1,78*	*8,90*	*33,79*	*53,14*	—	—	—	—
Mogilno und Wongrowitz neu gebildet.														
58 963	*1 149*	*1 036*	*6 698*	*17 701*	*32 379*	*1,95*	*1,76*	*11,36*	*30,02*	*54,91*	—	—	—	—
104 981	2 270	897	10 870	19 824	71 120	2,16	0,85	10,45	18,79	67,75	—	—	—	—
84 289	*1 660*	*1 036*	*10 074*	*17 679*	*53 840*	*1,97*	*1,23*	*11,95*	*20,97*	*63,88*	*3 238,1*	*3,12*	*1 427,7*	*1,38*
93 217	1 471	1 286	10 882	20 541	59 037	1,58	1,38	11,67	22,04	63,33	—	—	—	—
48 687	*1 065*	*605*	*6 444*	*11 296*	*29 277*	*2,19*	*1,25*	*13,24*	*23,20*	*60,12*	*41,0*	*0,07*	—	—
Kreises Gnesen neu gebildet.														
44 653	*1 048*	*901*	*7 219*	*13 448*	*22 037*	*2,35*	*2,01*	*16,17*	*30,12*	*49,35*	*6 918,7*	*11,76*	*2 615,1*	*4,45*
802 339	18 091	23 138	99 865	202 343	458 882	2,25	2,89	12,45	25,22	57,19	—	—	—	—
813 704	*21 332*	*24 865*	*122 556*	*217 713*	*427 238*	*2,62*	*3,06*	*15,06*	*26,76*	*52,50*	*50 367,1*	*4,40*	*24 500,1*	*2,14*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XIII. R.-B. Breslau.												
1. Namslau	1882	3 563	1 653	768	789	301	52	46,39	21,56	22,14	8,45	1,46
	1895	*3 833*	*1 802*	*818*	*915*	*291*	*51*	*46,48*	*21,10*	*23,60*	*7,61*	*1,31*
2. Gross-Wartenberg	1882	7 057	3 789	1 581	1 414	221	52	53,69	22,40	20,04	3,13	0,74
	1895	*7 083*	*3 523*	*1 730*	*1 590*	*188*	*52*	*49,74*	*24,43*	*22,45*	*2,65*	*0,73*
3. Oels	1882	6 265	3 140	1 373	1 269	384	99	50,12	21,91	20,26	6,13	1,58
	1895	*6 589*	*3 266*	*1 347*	*1 507*	*368*	*101*	*49,57*	*20,44*	*22,87*	*5,59*	*1,53*
4. Trebnitz	1882	6 708	3 596	1 448	1 181	385	98	53,61	21,59	17,60	5,74	1,46
	1895	*6 894*	*3 472*	*1 464*	*1 508*	*356*	*94*	*50,36*	*21,24*	*21,88*	*5,16*	*1,36*
5. Militsch	1882	6 303	2 966	1 301	1 701	262	73	47,06	20,64	26,98	4,16	1,16
	1895	*6 760*	*3 175*	*1 336*	*1 925*	*256*	*68*	*46,97*	*19,76*	*28,48*	*3,78*	*1,01*
6. Guhrau	1882	4 230	1 755	987	1 149	270	69	41,49	23,33	27,16	6,39	1,63
	1895	*3 968*	*1 472*	*897*	*1 267*	*262*	*70*	*37,10*	*22,61*	*31,93*	*6,60*	*1,76*
7. Steinau	1882	2 422	987	555	641	184	55	40,76	22,91	26,47	7,59	2,27
	1895	*2 356*	*945*	*480*	*698*	*180*	*53*	*40,11*	*20,37*	*29,63*	*7,64*	*2,25*
8. Wohlau	1882	5 [illegible]	2 332	1 559	1 311	286	94	41,[illegible]	27,[illegible]	23,[illegible]	5,11	1,68
	1895	*5 690*	*2 389*	*1 348*	*1 574*	*283*	*96*	*41,99*	*23,69*	*27,66*	*4,97*	*1,69*
9. Neumarkt	1882	6 023	3 295	1 349	931	342	106	54,71	22,40	15,45	5,68	1,76
	1895	*6 107*	*3 411*	*1 145*	*1 122*	*324*	*105*	*55,85*	*18,75*	*18,37*	*5,31*	*1,72*
10. Breslau (Stadt)	1882	534	381	98	47	4	4	71,35	18,35	8,80	0,75	0,75
	1895	*544*	*416*	*52*	*67*	*8*	*1*	*76,47*	*9,56*	*12,32*	*1,47*	*0,18*
11. Breslau (Land)	1882	6 846	3 888	1 547	945	330	136	50,[illegible]	22,[illegible]	13,[illegible]	4,82	1,98
	1895	*7 691*	*4 790*	*1 364*	*1 127*	*293*	*117*	*62,28*	*17,74*	*14,65*	*3,81*	*1,52*
12. Ohlau	1882	5 805	2 737	1 265	1 226	534	43	47,15	21,79	21,12	9,20	0,74
	1895	*6 474*	*3 377*	*1 116*	*1 423*	*505*	*53*	*52,16*	*17,24*	*21,98*	*7,80*	*0,82*
13. Brieg	1882	5 059	2 153	1 031	1 292	558	25	42,56	20,38	25,54	11,03	0,49
	1895	*5 [illegible]*	*2 [illegible]*	*882*	*1 [illegible]*	*529*	*28*	*40,[illegible]*	*17,[illegible]*	*30,[illegible]*	*10,[illegible]*	*0,57*
14. Strehlen	1882	2 925	1 359	784	535	196	51	46,46	26,80	18,29	6,70	1,75
	1895	*2 808*	*1 282*	*664*	*619*	*191*	*52*	*45,65*	*23,65*	*22,01*	*6,81*	*1,85*
15. Nimptsch	1882	2 504	1 252	621	344	216	71	50,00	24,80	13,74	8,63	2,83
	1895	*2 919*	*1 692*	*561*	*400*	*184*	*79*	*57,96*	*19,32*	*13,70*	*6,30*	*2,72*
16. Münsterberg	1882	3 001	1 233	870	582	272	44	41,09	28,99	19,39	9,06	1,47
	1895	*3 101*	*1 325*	*795*	*672*	*266*	*46*	*42,69*	*25,61*	*21,65*	*8,57*	*1,48*
17. Frankenstein	1882	4 022	1 992	1 221	964	415	30	43,10	26,41	20,86	8,98	0,65
	1895	*4 382*	*1 755*	*1 127*	*1 078*	*337*	*35*	*40,05*	*25,72*	*24,60*	*8,83*	*0,80*
18. Reichenbach	1882	3 461	1 851	770	556	250	34	53,48	22,25	16,07	7,22	0,98
	1895	*3 101*	*1 530*	*674*	*609*	*254*	*34*	*49,34*	*21,73*	*19,61*	*8,19*	*1,10*
19. Schweidnitz	1882	5 103	2 638	1 099	818	471	77	51,69	21,54	16,03	9,23	1,51
	1895	*4 799*	*2 450*	*880*	*927*	*463*	*79*	*51,04*	*18,34*	*19,32*	*9,65*	*1,65*
20. Striegau	1882	2 615	1 416	555	387	213	44	54,15	21,22	14,80	8,15	1,68
	1895	*3 015*	*1 901*	*432*	*457*	*208*	*47*	*62,13*	*14,19*	*15,01*	*6,83*	*1,54*
21. Waldenburg	1882	4 173	2 191	716	1 074	186	6	52,50	17,16	25,74	4,46	0,14
	1895	*4 277*	*2 356*	*629*	*1 066*	*220*	*6*	*55,09*	*14,71*	*24,92*	*5,14*	*0,14*
22. Glatz	1882	5 361	2 647	1 341	1 003	340	30	49,38	25,01	18,71	6,34	0,56
	1895	*5 112*	*2 327*	*1 360*	*1 063*	*334*	*28*	*45,52*	*26,60*	*20,79*	*6,54*	*0,55*
23. Neurode	1882	3 982	1 925	1 172	711	159	15	48,34	29,43	17,86	3,99	0,38
	1895	*3 773*	*1 569*	*1 188*	*823*	*176*	*17*	*41,58*	*31,49*	*21,81*	*4,67*	*0,45*
24. Habelschwerdt	1882	6 723	2 636	1 822	1 784	472	9	39,21	27,10	26,54	7,02	0,13
	1895	*6 315*	*2 080*	*1 928*	*1 839*	*484*	*14*	*32,78*	*30,38*	*28,99*	*7,63*	*0,22*
zusammen:	1882	110 887	53 832	25 833	22 654	7 251	1 317	48,54	23,30	20,43	6,54	1,19
	1895	*112 611*	*54 289*	*24 220*	*25 772*	*7 007*	*1 326*	*48,21*	*21,51*	*22,88*	*6,22*	*1,18*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
45 102	1 158	2 627	7 668	10 151	23 498	2,57	5,82	17,00	22,51	52,10	—	—	—	—
44 008	*941*	*2 728*	*8 771*	*9 405*	*22 163*	*2,14*	*6,20*	*19,93*	*21,37*	*50,36*	*8 132,8*	*13,93*	*3 782,8*	*6,48*
50 359	2 776	4 956	13 828	5 980	22 819	5,51	9,84	27,46	11,88	45,31	—	—	—	—
51 366	*2 417*	*5 037*	*15 163*	*5 081*	*23 068*	*4,71*	*10,97*	*29,52*	*9,89*	*44,91*	*26 248,8*	*32,30*	*11 935,3*	*14,69*
66 616	1 902	4 595	11 797	12 478	35 754	2,99	6,90	17,71	18,73	53,67	—	—	—	—
67 872	*1 631*	*4 576*	*13 605*	*12 194*	*35 866*	*2,40*	*6,74*	*20,05*	*17,97*	*52,84*	*21 808,2*	*23,36*	*6 750,5*	*7,51*
61 846	2 328	4 708	11 828	13 209	29 773	3,76	7,61	19,13	21,36	48,14	—	—	—	—
60 552	*1 848*	*4 761*	*14 366*	*12 491*	*27 086*	*3,05*	*7,86*	*23,73*	*20,63*	*44,73*	*4 594,0*	*5,60*	*1 295,7*	*1,58*
51 146	1 878	4 516	15 591	7 826	21 335	3,67	8,83	30,48	15,30	41,72	—	—	—	—
56 052	*1 891*	*4 480*	*17 972*	*7 785*	*23 924*	*3,38*	*7,99*	*32,06*	*13,89*	*42,68*	*40 099,5*	*43,02*	*17 347,5*	*18,61*
48 914	917	3 383	11 072	8 795	24 747	1,87	6,92	22,64	17,98	50,59	—	—	—	—
49 797	*836*	*3 117*	*12 108*	*8 418*	*25 318*	*1,68*	*6,26*	*24,31*	*16,90*	*50,85*	*3 780,8*	*5,57*	*1 430,2*	*2,11*
31 111	524	1 965	5 892	5 726	17 004	1,69	6,31	18,94	18,40	54,66	—	—	—	—
31 222	*477*	*1 683*	*6 489*	*5 628*	*16 945*	*1,53*	*5,39*	*20,78*	*18,03*	*54,27*	*3 800,0*	*9,00*	*832,0*	*1,97*
53 420	1 404	5 421	11 694	9 180	25 721	2,63	10,15	21,89	17,18	48,15	—	—	—	—
55 545	*1 210*	*4 756*	*13 909*	*9 594*	*26 076*	*2,18*	*8,56*	*25,04*	*17,27*	*46,95*	*5 016,3*	*6,24*	*1 265,6*	*1,57*
60 729	1 829	4 615	7 929	13 055	33 301	3,01	7,60	13,06	21,50	54,83	—	—	—	—
58 711	*1 556*	*3 949*	*9 792*	*12 721*	*30 693*	*2,65*	*6,72*	*16,68*	*21,67*	*52,28*	*4 605,6*	*6,49*	*906,8*	*1,28*
2 620	175	340	356	198	1 551	6,68	12,98	13,59	7,56	59,19	—	—	—	—
1 435	*159*	*171*	*540*	*364*	*201*	*11,08*	*11,92*	*37,63*	*25,36*	*14,01*	—	—	—	—
64 225	1 975	5 187	8 371	12 336	36 356	3,07	8,08	13,03	19,21	56,61	—	—	—	—
62 685	*1 922*	*4 635*	*9 699*	*10 940*	*35 489*	*3,07*	*7,39*	*15,47*	*17,45*	*56,62*	*3 304,1*	*4,40*	*332,9*	*0,44*
50 011	1 436	4 274	10 481	18 862	14 958	2,87	8,55	20,96	37,71	29,91	—	—	—	—
50 589	*1 551*	*3 862*	*13 135*	*17 887*	*14 154*	*3,07*	*7,62*	*25,97*	*35,36*	*27,98*	*9 301,5*	*15,09*	*2 869,4*	*4,66*
42 246	1 323	3 562	12 333	18 026	7 002	3,13	8,43	29,19	42,67	16,58	—	—	—	—
43 496	*1 110*	*3 026*	*14 519*	*16 768*	*8 073*	*2,55*	*6,96*	*33,38*	*38,55*	*18,56*	*395,2*	*0,65*	*16,0*	*0,03*
28 824	722	2 645	5 048	7 315	13 094	2,50	9,18	17,51	25,38	45,43	—	—	—	—
29 473	*601*	*2 344*	*5 686*	*7 088*	*13 754*	*2,01*	*7,95*	*19,29*	*24,06*	*46,67*	*529,4*	*1,54*	*86,5*	*0,25*
31 951	693	2 046	2 853	8 805	17 554	2,17	6,40	8,93	27,56	54,94	—	—	—	—
32 827	*591*	*1 877*	*3 282*	*7 378*	*19 699*	*1,80*	*5,72*	*10,00*	*22,47*	*60,01*	*3 541,2*	*9,42*	*441,1*	*1,17*
27 647	811	2 895	5 771	9 336	8 834	2,93	10,47	20,88	33,77	31,95	—	—	—	—
28 358	*644*	*2 697*	*6 442*	*9 097*	*9 478*	*2,27*	*9,51*	*22,72*	*32,08*	*33,42*	*476,3*	*1,39*	*142,1*	*0,41*
36 254	1 294	4 015	9 374	13 257	8 314	3,57	11,08	25,85	36,57	22,93	—	—	—	—
34 892	*963*	*3 779*	*10 403*	*12 719*	*7 028*	*2,76*	*10,83*	*29,82*	*36,45*	*20,14*	*2 344,2*	*4,86*	*593,1*	*1,23*
26 772	949	2 675	5 837	7 857	9 454	3,55	9,99	21,80	29,35	35,31	—	—	—	—
29 728	*732*	*2 262*	*5 939*	*7 952*	*12 843*	*2,46*	*7,61*	*19,98*	*26,75*	*43,20*	*10 172,1*	*28,50*	*4 754,6*	*13,33*
45 685	1 267	3 696	7 924	16 440	16 358	2,77	8,09	17,34	35,99	35,81	—	—	—	—
46 699	*1 040*	*2 973*	*8 647*	*16 047*	*17 992*	*2,23*	*6,37*	*18,52*	*34,35*	*38,53*	*2 438,8*	*4,13*	*299,5*	*0,51*
26 616	526	1 917	3 490	8 677	12 006	1,98	7,20	13,11	32,60	45,11	—	—	—	—
26 659	*510*	*1 472*	*4 146*	*8 113*	*12 418*	*1,91*	*5,52*	*15,56*	*30,43*	*46,58*	*2 389,8*	*7,98*	*433,7*	*1,45*
21 453	1 195	2 337	11 428	5 338	1 155	5,57	10,90	53,27	24,88	5,38	—	—	—	—
21 506	*1 056*	*2 030*	*11 270*	*5 966*	*1 184*	*4,91*	*9,44*	*52,40*	*27,74*	*5,51*	*10 974,8*	*29,06*	*8 454,1*	*22,39*
32 971	2 044	4 165	10 309	10 622	5 831	6,19	12,63	31,27	32,22	17,69	—	—	—	—
33 509	*1 764*	*4 279*	*10 595*	*10 484*	*6 387*	*5,26*	*12,77*	*31,62*	*31,29*	*19,06*	—	—	—	—
19 763	1 724	3 769	6 721	4 763	2 786	8,72	19,07	34,01	24,10	14,10	—	—	—	—
20 716	*1 374*	*3 828*	*7 532*	*4 947*	*3 035*	*6,63*	*18,48*	*36,36*	*23,88*	*14,65*	—	—	—	—
44 056	2 058	6 340	17 965	14 443	3 250	4,67	14,39	40,78	32,78	7,38	—	—	—	—
44 780	*1 714*	*6 292*	*18 233*	*14 961*	*3 580*	*3,83*	*14,05*	*40,72*	*33,41*	*7,99*	*6 989,3*	*8,84*	*4 062,3*	*5,14*
970 337	32 998	86 649	215 560	242 675	392 455	3,40	8,93	22,21	25,01	40,45	—	—		
982 477	*28 538*	*81 211*	*212 243*	*234 028*	*396 454*	*2,90*	*8,27*	*21,60*	*23,82*	*40,33*	*170 944,1*	*12,08*	*68 033,1*	*5,63*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	in den Grössenklassen unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XIV. R.-B. Liegnitz.												
1. Grünberg	1882	7 164	4 028	1 394	1 507	202	33	56,22	19,46	21,04	2,82	0,46
	1895	*7 459*	*4 044*	*1 531*	*1 676*	*169*	*39*	*54,22*	*20,52*	*22,47*	*2,27*	*0,62*
2. Freistadt	1882	5 520	2 475	1 336	1 235	418	56	44,84	24,20	22,37	7,57	1,02
	1895	*5 442*	*2 215*	*1 208*	*1 573*	*386*	*60*	*40,70*	*22,20*	*28,91*	*7,09*	*1,10*
3. Sagan	1882	6 404	2 816	1 791	1 343	401	53	43,97	27,97	20,97	6,26	0,83
	1895	*6 301*	*2 447*	*1 819*	*1 598*	*386*	*51*	*38,83*	*28,87*	*25,36*	*6,13*	*0,81*
4. Spremberg	1882	3 480	1 311	881	905	351	38	37,70	25,32	25,99	10,09	1,09
	1895	*3 255*	*1 073*	*753*	*1 045*	*348*	*36*	*32,97*	*23,13*	*32,10*	*10,69*	*1,11*
5. Glogau	1882	6 382	2 501	1 502	1 743	548	88	39,20	23,53	27,31	8,58	1,38
	1895	*6 312*	*2 459*	*1 245*	*1 955*	*559*	*94*	*38,96*	*19,72*	*30,97*	*8,86*	*1,49*
6. Lüben	1882	3 584	1 506	889	928	199	62	42,03	24,80	25,89	5,55	1,73
	1895	*3 701*	*1 614*	*760*	*1 069*	*203*	*55*	*43,61*	*20,54*	*28,88*	*5,48*	*1,49*
7. Bunzlau	1882	6 592	2 807	1 888	1 437	422	38	42,58	28,64	21,80	6,40	0,58
	1895	*6 443*	*2 439*	*1 893*	*1 663*	*412*	*36*	*37,86*	*29,38*	*25,81*	*6,39*	*0,66*
8. Goldberg-Hainau	1882	4 959	2 212	1 325	914	433	75	44,61	26,72	18,43	8,73	1,51
	1895	*4 595*	*1 844*	*1 197*	*1 056*	*424*	*74*	*40,13*	*26,05*	*22,98*	*9,23*	*1,61*
9. Liegnitz (Stadt)	1882	278	143	38	91	5	1	51,44	13,67	32,73	1,80	0,36
	1895	*277*	*165*	*24*	*75*	*13*	—	*59,67*	*8,66*	*27,08*	*4,69*	—
10. Liegnitz (Land)	1882	5 623	3 000	1 015	1 016	369	64	53,31	18,05	18,07	6,56	1,07
	1895	*5 409*	*2 877*	*905*	*1 182*	*349*	*96*	*53,19*	*16,73*	*21,85*	*6,46*	*1,77*
11. Jauer	1882	2 988	1 623	626	439	270	30	54,32	20,95	14,69	9,04	1,00
	1895	*3 188*	*1 803*	*609*	*486*	*260*	*30*	*56,56*	*19,10*	*15,24*	*8,16*	*0,94*
12. Schönau	1882	3 170	1 328	846	726	248	22	41,90	26,69	22,90	7,82	0,69
	1895	*2 965*	*1 105*	*735*	*866*	*236*	*23*	*37,27*	*24,79*	*29,21*	*7,96*	*0,77*
13. Bolkenhain	1882	3 459	1 505	946	733	249	26	43,51	27,35	21,19	7,20	0,75
	1895	*3 063*	*1 018*	*852*	*916*	*249*	*28*	*33,23*	*27,82*	*29,91*	*8,13*	*0,91*
14. Landeshut	1882	4 147	1 803	1 036	1 023	277	8	43,48	24,98	24,67	6,68	0,19
	1895	*3 841*	*1 394*	*993*	*1 146*	*300*	*8*	*36,29*	*25,86*	*29,84*	*7,81*	*0,21*
15. Hirschberg	1882	5 937	3 319	1 440	930	234	14	55,90	24,25	15,67	3,94	0,24
	1895	*5 288*	*2 469*	*1 439*	*1 125*	*244*	*11*	*46,69*	*27,21*	*21,28*	*4,61*	*0,21*
16. Löwenberg	1882	9 520	4 764	2 614	1 598	521	23	50,04	27,46	16,79	5,47	0,24
	1895	*8 743*	*3 817*	*2 565*	*1 839*	*506*	*16*	*43,66*	*29,34*	*21,03*	*5,79*	*0,18*
17. Lauban	1882	8 259	4 735	2 119	1 070	287	48	57,33	25,66	12,95	3,48	0,58
	1895	*8 008*	*4 413*	*2 011*	*1 217*	*288*	*46*	*55,11*	*25,63*	*15,20*	*3,59*	*0,57*
18. Görlitz (Stadt)	1882	204	99	34	52	15	4	48,53	16,67	25,49	7,35	1,96
	1895	*153*	*66*	*34*	*37*	*15*	*1*	*43,11*	*22,22*	*24,18*	*9,80*	*0,66*
19. Görlitz (Land)	1882	6 513	2 895	1 942	1 217	409	50	44,45	29,82	18,68	6,28	0,77
	1895	*6 301*	*2 639*	*1 874*	*1 306*	*429*	*56*	*41,86*	*29,73*	*20,72*	*6,80*	*0,89*
20. Rothenburg in Ober-Lausitz	1882	7 860	4 218	2 134	1 334	113	61	53,66	27,15	16,97	1,44	0,78
	1895	*7 663*	*3 820*	*2 151*	*1 518*	*116*	*55*	*49,85*	*28,11*	*19,81*	*1,51*	*0,72*
21. Hoyerswerda	1882	5 680	2 497	1 475	1 587	104	17	43,96	25,97	27,94	1,83	0,30
	1895	*5 731*	*2 272*	*1 681*	*1 648*	*117*	*13*	*39,61*	*29,33*	*28,76*	*2,01*	*0,23*
zusammen:	1882	107 729	51 684	27 301	21 828	6 075	841	47,98	25,34	20,26	5,64	0,78
	1895	*101 111*	*45 993*	*26 315*	*24 996*	*6 009*	*828*	*44,16*	*25,27*	*24,00*	*5,77*	*0,80*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
42 218	2 678	4 624	14 511	5 366	15 039	6,35	10,95	34,37	12,71	35,62	—	—	—	—
42 394	*2 675*	*5 013*	*16 077*	*4 840*	*13 789*	*6,31*	*11,83*	*37,92*	*11,42*	*32,52*	*7 500,9*	*8,75*	*4 419,4*	*5,15*
50 865	1 366	4 465	13 604	12 708	18 722	2,68	8,78	26,75	24,98	36,81	—	—	—	—
51 440	*1 284*	*4 037*	*15 300*	*11 617*	*19 202*	*2,50*	*7,85*	*29,74*	*22,58*	*37,33*	*21 624,2*	*24,68*	*12 414,0*	*14,17*
46 626	2 120	5 836	12 936	12 926	12 808	4,55	12,52	27,74	27,72	27,47	—	—	—	—
45 949	*1 781*	*5 977*	*14 869*	*12 295*	*11 027*	*3,87*	*13,01*	*32,36*	*26,76*	*24,00*	*24 387,1*	*21,95*	*18 969,3*	*17,08*
35 791	887	2 964	8 565	11 893	11 482	2,48	8,28	23,93	33,23	32,08	—	—	—	—
36 783	*755*	*2 541*	*9 826*	*11 828*	*11 833*	*2,05*	*6,91*	*26,71*	*32,16*	*32,17*	*23 270,9*	*31,89*	*17 584,8*	*24,10*
69 521	1 209	5 161	17 261	16 495	29 395	1,74	7,42	24,83	23,73	42,28	—	—	—	—
71 351	*1 202*	*4 285*	*18 867*	*17 368*	*29 629*	*1,68*	*6,01*	*26,44*	*24,34*	*41,53*	*5 386,5*	*5,76*	*1 700,4*	*1,82*
37 468	783	3 047	8 463	6 276	18 899	2,09	8,14	22,58	16,75	50,44	—	—	—	—
38 684	*722*	*2 634*	*9 871*	*6 361*	*19 096*	*1,87*	*6,81*	*25,51*	*16,44*	*49,37*	*1 249,8*	*1,98*	*610,9*	*0,97*
46 522	2 146	6 170	13 243	14 654	10 309	4,61	13,26	28,47	31,50	22,16	—	—	—	—
46 812	*1 907*	*6 372*	*15 003*	*13 971*	*9 559*	*4,08*	*13,61*	*32,05*	*29,84*	*20,42*	*3 353,4*	*3,22*	*2 083,0*	*2,00*
50 062	1 281	4 377	8 349	17 443	18 612	2,56	8,74	16,68	34,84	37,18	—	—	—	—
48 748	*1 112*	*4 007*	*9 363*	*16 477*	*17 789*	*2,28*	*8,22*	*19,21*	*33,80*	*36,49*	*2 413,0*	*3,96*	*400,3*	*0,66*
1 372	71	126	903	166	106	5,18	9,18	65,82	12,10	7,72	—	—	—	—
1 342	*76*	*66*	*836*	*364*	—	*5,66*	*4,92*	*62,29*	*27,13*	—	—	—	—	—
51 855	1 622	3 571	9 100	15 116	22 446	3,13	6,89	17,55	29,15	43,28	—	—	—	—
52 386	*1 308*	*3 065*	*10 845*	*14 278*	*22 890*	*2,50*	*5,85*	*20,70*	*27,26*	*43,69*	*2 642,0*	*4,26*	*476,4*	*0,77*
24 767	720	2 044	3 939	9 527	8 537	2,91	8,25	15,90	38,47	34,47	—	—	—	—
24 347	*582*	*2 030*	*4 382*	*9 489*	*7 864*	*2,39*	*8,34*	*18,00*	*38,97*	*32,30*	*650,7*	*1,98*	*48,4*	*0,15*
22 875	882	2 841	6 760	7 424	4 968	3,86	12,42	29,55	32,45	21,72	—	—	—	—
22 485	*696*	*2 501*	*8 069*	*7 074*	*4 145*	*3,09*	*11,12*	*35,89*	*31,46*	*18,44*	*2 611,4*	*7,49*	*1 361,4*	*3,91*
25 605	997	3 326	6 973	7 734	6 575	3,90	12,99	27,23	30,21	25,67	—	—	—	—
26 544	*681*	*2 907*	*8 466*	*7 800*	*6 690*	*2,57*	*10,95*	*31,89*	*29,39*	*25,20*	*3 693,2*	*10,29*	*1 168,0*	*3,25*
24 902	1 301	3 494	10 304	8 093	1 710	5,22	14,03	41,38	32,50	6,87	—	—	—	—
25 954	*1 201*	*3 282*	*11 476*	*8 687*	*1 308*	*4,63*	*12,61*	*44,22*	*33,47*	*5,04*	*2 854,2*	*7,18*	*1 500,9*	*3,78*
26 412	2 136	4 646	8 832	7 598	3 200	8,09	17,59	33,44	28,77	12,11	—	—	—	—
26 654	*1 851*	*4 643*	*10 060*	*8 099*	*2 001*	*6,94*	*17,42*	*37,74*	*30,39*	*7,51*	*21 222,2*	*35,47*	*19 472,6*	*32,55*
48 040	3 277	8 527	14 710	17 886	3 640	6,82	17,75	30,62	37,23	7,58	—	—	—	—
48 154	*2 788*	*8 517*	*16 286*	*17 451*	*3 112*	*5,79*	*17,69*	*33,82*	*36,24*	*6,46*	*1 071,7*	*1,43*	*407,1*	*0,54*
38 080	3 298	6 839	9 868	8 970	9 105	8,66	17,96	25,91	23,56	23,91	—	—	—	—
39 217	*3 056*	*6 637*	*11 000*	*9 171*	*9 353*	*7,79*	*16,92*	*28,05*	*23,39*	*23,85*	*1 081,3*	*2,08*	*369,6*	*0,71*
4 232	45	110	504	633	2 940	1,06	2,60	11,91	14,96	69,47	—	—	—	—
1 277	*40*	*109*	*349*	*653*	*126*	*3,13*	*8,54*	*27,33*	*51,13*	*9,87*	—	—	—	—
44 386	1 984	6 171	11 923	14 607	9 701	4,47	13,90	26,86	32,91	21,86	—	—	—	—
45 840	*1 866*	*6 085*	*12 232*	*14 293*	*11 364*	*4,07*	*13,27*	*26,69*	*31,18*	*24,79*	*1 559,8*	*1,80*	*571,2*	*0,66*
39 326	3 007	6 861	11 608	3 558	14 292	7,64	17,45	29,52	9,05	36,34	—	—	—	—
40 502	*2 963*	*6 889*	*13 135*	*3 898*	*13 617*	*7,32*	*17,01*	*32,43*	*9,63*	*33,62*	*1 452,9*	*1,29*	*635,2*	*0,56*
28 869	1 960	4 707	15 335	2 996	3 871	6,79	16,30	53,12	10,38	13,41	—	—	—	—
29 454	*1 737*	*5 417*	*15 734*	*3 295*	*3 271*	*5,90*	*18,39*	*53,42*	*11,18*	*11,11*	*1 339,2*	*1,51*	*945,9*	*1,09*
759 704	33 770	89 907	207 691	202 099	226 357	4,41	11,8[illegible]	27,34	26,[illegible]	29,[illegible]	—	—	—	
766 317	*30 283*	*87 011*	*232 046*	*199 309*	*217 667*	*3,95*	*11,36*	*30,28*	*26,01*	*28,40*	*129 364,4*	*9,51*	*85 138,5*	*6,26*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe						Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von				
		überhaupt	in den Grössenklassen von					unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
			unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XV. R.-B. Oppeln.												
1. Kreuzburg	1882	4 350	2 265	936	858	242	49	52,07	21,52	19,72	5,59	1,10
	1895	*5 191*	*3 053*	*876*	*979*	*235*	*49*	*58,79*	*16,88*	*18,86*	*4,53*	*0,94*
2. Rosenberg in Ober-Schlesien	1882	6 504	3 387	1 372	1 576	129	40	52,08	21,09	24,23	1,98	0,62
	1895	*7 213*	*3 854*	*1 515*	*1 680*	*127*	*37*	*53,43*	*21,00*	*23,29*	*1,76*	*0,52*
3. Oppeln	1882	14 078	7 540	2 969	3 183	360	26	53,56	21,09	22,61	2,56	0,18
	1895	*15 996*	*8 579*	*3 678*	*3 399*	*316*	*24*	*53,63*	*22,99*	*21,25*	*1,98*	*0,15*
4. Gross-Strehlitz	1882	7 478	4 170	1 695	1 375	198	40	55,76	22,67	18,39	2,65	0,53
	1895	*8 444*	*4 771*	*1 946*	*1 501*	*169*	*44*	*56,51*	*23,15*	*17,78*	*2,00*	*0,52*
5. Lublinitz	1882	6 196	2 841	1 746	1 449	128	32	45,85	28,18	23,39	2,06	0,52
	1895	*6 970*	*3 241*	*1 914*	*1 681*	*101*	*33*	*46,50*	*27,46*	*24,12*	*1,45*	*0,47*
6. Tost-Gleiwitz	1882	9 603	5 573	2 122	1 758	99	51	58,03	22,10	18,31	1,03	0,53
	1895	*10 629*	*7 809*	*2 219*	*1 857*	*93*	*51*	*73,46*	*20,88*	*17,47*	*0,87*	*0,48*
7. Tarnowitz	1882	5 211	4 051	836	293	12	19	77,74	16,05	6,62	0,23	0,36
	1895	*5 408*	*4 291*	*831*	*257*	*11*	*18*	*79,35*	*15,36*	*4,75*	*0,20*	*0,34*
8. Beuthen in Ober-Schles. (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben				
	1895	*529*	*430*	*42*	*53*	*4*	—	*81,29*	*7,91*	*10,02*	*0,75*	—
9. Beuthen (Land)	1882	3 789	3 132	398	243	8	8	82,66	10,50	6,42	0,21	0,21
	1895	*3 776*	*3 259*	*322*	*180*	*8*	*7*	*86,31*	*8,53*	*4,77*	*0,21*	*0,18*
10. Zabrze	1882	3 169	2 492	458	205	6	8	78,64	14,45	6,47	0,19	0,25
	1895	*3 080*	*2 462*	*421*	*181*	*6*	*10*	*79,93*	*13,67*	*5,88*	*0,20*	*0,32*
11. Kattowitz	1882	4 800	3 999	514	267	11	9	83,31	10,71	5,56	0,23	0,19
	1895	*5 545*	*4 775*	*477*	*270*	*14*	*9*	*86,11*	*8,60*	*4,87*	*0,25*	*0,17*
12. Pless	1882	14 085	8 526	2 975	2 264	277	43	60,53	21,12	16,07	1,97	0,31
	1895	*14 785*	*8 468*	*3 588*	*2 454*	*229*	*46*	*57,28*	*24,27*	*16,60*	*1,55*	*0,30*
13. Rybnik	1882	11 290	6 013	3 402	1 689	123	63	53,27	30,13	14,96	1,09	0,55
	1895	*12 121*	*6 369*	*3 765*	*1 832*	*98*	*57*	*52,54*	*31,06*	*15,12*	*0,81*	*0,47*
14. Ratibor	1882	14 451	9 808	2 535	1 852	185	71	67,87	17,54	12,82	1,28	0,49
	1895	*16 033*	*10 754*	*2 963*	*2 111*	*144*	*61*	*67,07*	*18,48*	*13,17*	*0,90*	*0,38*
15. Kosel	1882	7 842	4 711	1 599	1 345	137	50	60,07	20,39	17,15	1,75	0,64
	1895	*8 427*	*5 087*	*1 759*	*1 407*	*121*	*53*	*60,37*	*20,87*	*16,69*	*1,41*	*0,63*
16. Leobschütz	1882	9 310	4 506	2 207	1 722	847	28	48,40	23,70	18,50	9,10	0,30
	1895	*9 677*	*4 430*	*2 428*	*1 981*	*801*	*31*	*45,78*	*25,09*	*20,50*	*8,31*	*0,32*
17. Neustadt i. Ob.-Schlesien	1882	9 535	4 638	2 246	2 177	434	40	48,64	23,56	22,83	4,55	0,42
	1895	*10 557*	*5 301*	*2 467*	*2 371*	*384*	*31*	*50,21*	*23,37*	*22,46*	*3,63*	*0,30*
18. Falkenberg	1882	4 799	1 910	1 103	1 603	133	50	39,80	22,98	33,40	2,77	1,05
	1895	*4 587*	*1 692*	*1 039*	*1 678*	*131*	*47*	*36,88*	*22,65*	*36,59*	*2,85*	*1,03*
19. Neisse	1882	7 360	2 680	1 984	1 982	675	39	36,41	26,96	26,93	9,17	0,53
	1895	*7 222*	*2 442*	*1 841*	*2 189*	*714*	*33*	*33,81*	*25,53*	*30,31*	*9,90*	*0,45*
20. Grottkau	1882	4 150	1 268	966	1 417	443	56	30,55	23,28	34,14	10,68	1,35
	1895	*3 917*	*1 191*	*762*	*1 491*	*447*	*56*	*30,17*	*19,31*	*37,78*	*11,32*	*1,42*
zusammen:	1882	148 000	83 510	32 063	27 258	4 417	722	56,43	21,66	18,42	3,00	0,49
	1895	*158 507*	*89 240*	*31 856*	*29 558*	*4 156*	*697*	*56,30*	*21,99*	*18,65*	*2,62*	*0,44*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
42 014	1 182	2 982	8 417	7 697	21 734	2,81	7,10	20,03	18,32	51,74	—	—	—	—
46 937	*1 301*	*3 008*	*9 876*	*7 452*	*25 300*	*2,77*	*6,41*	*21,04*	*15,88*	*53,90*	*4 398,1*	*7,96*	*1 991,1*	*3,60*
44 644	2 493	4 551	14 513	3 357	19 730	5,58	10,19	32,51	7,52	44,20	—	—	—	—
45 365	*2 687*	*4 941*	*15 358*	*3 665*	*18 714*	*5,92*	*10,89*	*33,86*	*8,08*	*41,25*	*21 912,8*	*24,39*	*16 686,0*	*18,57*
67 301	6 022	9 607	31 346	10 622	9 704	8,95	14,27	46,58	15,78	14,42	—	—	—	—
70 052	*6 942*	*11 657*	*32 349*	*9 115*	*9 989*	*9,91*	*16,64*	*46,18*	*13,01*	*14,26*	*13 405,5*	*9,40*	*8 883,8*	*6,23*
47 837	3 527	5 370	13 632	5 724	19 584	7,37	11,23	28,49	11,97	40,94	—	—	—	—
48 663	*3 694*	*6 111*	*14 498*	*4 947*	*19 413*	*7,59*	*12,55*	*29,79*	*10,17*	*39,90*	*16 948,5*	*18,93*	*6 893,1*	*7,70*
39 034	2 528	5 759	12 565	3 646	14 536	6,47	14,75	32,19	9,35	37,24	—	—	—	—
41 508	*2 640*	*6 292*	*14 294*	*2 939*	*15 343*	*6,36*	*15,16*	*34,44*	*7,08*	*36,96*	*32 199,8*	*31,88*	*18 481,4*	*18,30*
54 945	3 806	7 946	16 153	3 036	24 004	6,93	14,46	29,40	5,52	43,69	—	—	—	—
55 200	*3 398*	*7 242*	*15 773*	*2 977*	*25 810*	*6,16*	*13,12*	*28,58*	*5,39*	*46,76*	*28 688,6*	*31,61*	*15 242,7*	*16,81*
15 293	2 804	2 509	2 421	440	7 119	18,33	16,41	15,83	2,88	46,55	—	—	—	—
13 978	*2 745*	*2 505*	*2 084*	*491*	*6 153*	*19,64*	*17,92*	*14,91*	*3,51*	*44,02*	*13 612,6*	*41,68*	*10 036,4*	*30,73*
über den Landkreis Beuthen mit enthalten.														
955	*174*	*128*	*470*	*183*	—	*18,22*	*13,40*	*49,22*	*19,16*	—	—	—	—	—
7 086	1 542	1 210	2 097	262	1 975	21,76	17,08	29,59	3,70	27,87	—	—	—	—
6 421	*1 366*	*988*	*1 405*	*320*	*2 342*	*21,27*	*15,39*	*21,88*	*4,98*	*36,48*	*1 323,3*	*12,75*	*160,5*	*1,55*
7 462	1 345	1 393	1 574	170	2 980	18,02	18,67	21,09	2,28	39,94	—	—	—	—
7 190	*1 379*	*1 339*	*1 402*	*138*	*2 932*	*19,18*	*18,62*	*19,50*	*1,92*	*40,78*	*1 639,5*	*13,68*	*697,7*	*5,82*
8 609	2 151	1 650	2 179	299	2 330	24,99	19,17	25,31	3,47	27,06	—	—	—	—
7 808	*2 130*	*1 447*	*2 163*	*387*	*1 681*	*27,28*	*18,53*	*27,70*	*4,96*	*21,53*	*2 290,3*	*12,28*	*1 594,0*	*8,55*
62 610	7 124	9 474	20 967	10 532	14 513	11,38	15,13	33,49	16,82	23,18	—	—	—	—
63 433	*6 809*	*11 148*	*21 806*	*5 947*	*17 723*	*10,73*	*17,57*	*34,38*	*9,38*	*27,94*	*42 856,0*	*40,29*	*26 798,0*	*25,19*
51 146	5 434	10 541	14 319	4 460	16 392	10,62	20,61	28,00	8,72	32,05	—	—	—	—
51 116	*5 722*	*11 724*	*14 825*	*3 505*	*15 340*	*11,19*	*22,94*	*29,00*	*6,86*	*30,01*	*13 245,7*	*15,53*	*10 038,4*	*11,77*
64 517	6 704	7 861	19 262	5 100	25 590	10,39	12,18	29,85	7,91	39,67	—	—	—	—
64 612	*7 306*	*9 284*	*19 877*	*4 049*	*24 096*	*11,31*	*14,37*	*30,76*	*6,27*	*37,29*	*20 863,0*	*24,31*	*8 777,6*	*10,23*
44 354	3 324	5 033	13 212	3 915	18 870	7,49	11,35	29,79	8,83	42,54	—	—	—	—
43 624	*3 312*	*5 635*	*13 641*	*3 429*	*17 607*	*7,59*	*12,92*	*31,27*	*7,86*	*40,36*	*21 191,4*	*31,40*	*13 123,6*	*19,45*
61 016	2 791	7 196	18 287	26 734	6 008	4,57	11,79	29,97	43,82	9,85	—	—	—	—
61 126	*2 481*	*8 140*	*19 223*	*24 187*	*7 095*	*4,06*	*13,31*	*31,45*	*39,57*	*11,61*	*1 892,9*	*2,74*	*15,8*	*0,02*
63 582	3 406	7 176	23 371	11 839	17 790	5,36	11,29	36,76	18,62	27,97	—	—	—	—
62 698	*3 390*	*7 957*	*24 834*	*10 480*	*16 037*	*5,41*	*12,69*	*39,61*	*16,71*	*25,58*	*8 586,0*	*10,75*	*1 746,0*	*2,19*
38 639	1 289	3 768	14 791	3 804	14 987	3,34	9,75	38,28	9,85	38,78	—	—	—	—
37 916	*1 035*	*3 585*	*15 549*	*3 546*	*14 201*	*2,73*	*9,46*	*41,01*	*9,35*	*37,45*	*2 969,9*	*4,93*	*1 032,7*	*1,71*
56 468	1 952	6 459	21 230	19 464	7 363	3,46	11,44	37,60	34,47	13,03	—	—	—	—
58 794	*1 560*	*6 115*	*22 712*	*21 083*	*7 324*	*2,65*	*10,40*	*38,63*	*35,86*	*12,46*	*974,8*	*1,37*	*94,4*	*0,13*
45 237	722	3 395	13 778	13 296	14 046	1,59	7,51	30,46	29,39	31,05	—	—	—	—
44 259	*595*	*2 694*	*14 688*	*13 753*	*12 529*	*1,35*	*6,09*	*33,19*	*31,08*	*28,29*	*1 230,5*	*2,37*	*247,7*	*0,48*
821 792	60 146	103 880	264 114	134 397	259 255	7,32	12,64	32,14	16,35	31,55	—	—	—	—
831 655	*60 666*	*111 940*	*276 827*	*129 593*	*259 629*	*7,29*	*13,46*	*33,29*	*14,71*	*31,25*	*250 229,2*	*18,04*	*142 540,0*	*10,28*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XVI. R.-B. Magdeburg.												
1. Osterburg	1882	7 871	4 943	859	1 044	912	113	62,81	10,91	13,27	11,58	1,44
	1895	*7 968*	*4 788*	*934*	*1 190*	*933*	*123*	*60,09*	*11,72*	*14,94*	*11,71*	*1,54*
2. Salzwedel	1882	8 561	4 100	1 805	1 295	1 339	22	47,89	21,08	15,13	15,64	0,26
	1895	*8 335*	*3 315*	*2 019*	*1 698*	*1 279*	*24*	*39,77*	*24,23*	*20,37*	*15,35*	*0,29*
3. Gardelegen	1882	8 977	4 897	1 721	1 406	921	32	54,55	19,17	15,67	10,26	0,35
	1895	*9 731*	*5 265*	*1 793*	*1 710*	*933*	*30*	*54,10*	*18,43*	*17,58*	*9,59*	*0,31*
4. Stendal	1882	7 965	5 251	714	1 029	936	35	65,93	8,97	12,92	11,75	0,44
	1895	*9 674*	*6 852*	*712*	*1 141*	*928*	*41*	*70,83*	*7,36*	*11,79*	*9,59*	*0,43*
5. Jerichow I	1882	9 694	6 369	1 013	1 345	882	85	65,70	10,45	13,87	9,10	0,87
	1895	*10 475*	*6 922*	*1 067*	*1 508*	*899*	*79*	*66,08*	*10,19*	*14,40*	*8,58*	*0,75*
6. Jerichow II	1882	9 620	6 408	912	1 262	969	69	66,61	9,48	13,12	10,07	0,72
	1895	*10 121*	*6 476*	*1 153*	*1 487*	*940*	*65*	*63,99*	*11,39*	*14,69*	*9,29*	*0,64*
7. Kalbe	1882	9 893	8 045	793	784	239	32	81,32	8,02	7,93	2,42	0,32
	1895	*10 648*	*8 789*	*724*	*847*	*260*	*28*	*82,54*	*6,80*	*7,95*	*2,44*	*0,26*
8. Wanzleben	1882	11 118	9 427	808	687	141	55	84,79	7,27	6,18	1,27	0,49
	1895	*11 983*	*10 361*	*705*	*677*	*185*	*55*	*86,47*	*5,88*	*5,65*	*1,54*	*0,46*
9. Magdeburg (Stadt)	1882	895	690	54	112	34	5	77,10	6,03	12,51	3,80	0,56
	1895	*492*	*313*	*35*	*101*	*33*	*7*	*63,62*	*7,11*	*21,14*	*6,71*	*1,42*
10. Wolmirstedt	1882	9 108	6 980	879	866	345	38	76,63	9,65	9,51	3,79	0,42
	1895	*9 201*	*7 109*	*777*	*899*	*379*	*40*	*77,24*	*8,44*	*9,77*	*4,12*	*0,43*
11. Neuhaldensleben	1882	9 015	7 077	709	823	354	52	78,50	7,87	9,14	3,93	0,56
	1895	*9 558*	*7 736*	*675*	*725*	*364*	*58*	*80,94*	*7,06*	*7,58*	*3,81*	*0,61*
12. Oschersleben	1882	8 086	6 401	711	737	201	36	79,16	8,79	9,11	2,49	0,45
	1895	*8 975*	*7 443*	*584*	*681*	*223*	*44*	*82,93*	*6,51*	*7,59*	*2,48*	*0,49*
13. Aschersleben	1882	7 389	5 667	783	710	190	39	76,69	10,60	9,61	2,57	0,53
	1895	*7 706*	*6 129*	*638*	*723*	*178*	*38*	*79,51*	*8,28*	*9,38*	*2,31*	*0,49*
14. Halberstadt (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über den				
	1895	*709*	*620*	*36*	*34*	*15*	*4*	*87,45*	*5,08*	*4,79*	*2,12*	*0,56*
15. Halberstadt (Land)	1882	6 816	4 584	849	1 050	296	37	67,26	12,46	15,40	4,34	0,54
	1895	*6 806*	*4 906*	*637*	*981*	*243*	*39*	*72,08*	*9,36*	*14,42*	*3,57*	*0,57*
16. Wernigerode	1882	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	45	11	72,60	12,36	13,31	1,39	0,34
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*39*	*9*	*77,88*	*11,99*	*14,65*	*1,20*	*0,28*
zusammen:	1882	118 260	83 200	13 012	13 583	7 804	661	70,35	11,00	11,49	6,60	0,56
	1895	*125 621*	*89 350*	*12 877*	*14 879*	*7 831*	*684*	*71,13*	*10,25*	*11,84*	*6,23*	*0,55*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
78 079	2 340	2 729	11 419	37 513	24 078	3,00	3,50	14,62	48,04	30,84	—	—	—	—
81 413	*2 312*	*3 072*	*12 688*	*38 204*	*25 137*	*2,84*	*3,77*	*15,58*	*46,93*	*30,88*	*3 622,5*	*3,26*	*496,0*	*0,45*
76 949	3 177	5 883	12 859	49 431	5 599	4,13	7,64	16,71	64,24	7,28	—	—	—	—
79 682	*2 509*	*6 852*	*15 921*	*48 585*	*5 815*	*3,15*	*8,60*	*19,98*	*60,97*	*7,30*	*6 585,0*	*5,43*	*1 799,4*	*1,48*
67 010	3 552	5 691	13 469	34 667	9 631	5,30	8,49	20,10	51,74	14,37	—	—	—	—
72 450	*3 340*	*5 975*	*16 037*	*35 901*	*11 197*	*4,61*	*8,25*	*22,14*	*49,55*	*15,45*	*8 503,8*	*6,54*	*5 174,2*	*3,98*
62 093	2 258	2 348	12 150	34 624	10 713	3,64	3,78	19,57	55,76	17,25	—	—	—	—
64 855	*2 552*	*2 325*	*13 128*	*34 877*	*11 973*	*3,93*	*3,59*	*20,24*	*53,78*	*18,46*	*3 331,9*	*3,71*	*994,6*	*1,11*
83 192	3 615	3 189	14 265	33 446	28 677	4,35	3,83	17,15	40,20	34,47	—	—	—	—
83 486	*3 865*	*3 340*	*15 566*	*33 597*	*27 118*	*4,63*	*4,00*	*18,65*	*40,24*	*32,48*	*12 626,8*	*9,15*	*5 917,6*	*4,29*
77 069	3 550	2 884	13 467	36 368	20 800	4,61	3,74	17,47	47,19	26,99	—	—	—	—
79 296	*3 947*	*3 624*	*15 326*	*35 142*	*21 257*	*4,97*	*4,57*	*19,33*	*44,32*	*26,81*	*10 800,2*	*7,81*	*5 073,7*	*3,68*
42 555	3 807	2 487	7 957	8 567	19 737	8,95	5,84	18,70	20,13	46,38	—	—	—	—
42 349	*3 990*	*2 274*	*7 962*	*9 897*	*18 226*	*9,42*	*5,37*	*18,80*	*23,37*	*43,04*	*961,7*	*1,83*	*45,9*	*0,09*
53 810	4 539	2 612	6 529	5 105	35 025	8,43	4,86	12,13	9,49	65,09	—	—	—	—
50 412	*4 596*	*2 250*	*6 600*	*7 556*	*29 410*	*9,12*	*4,46*	*13,09*	*14,99*	*58,34*	*674,3*	*1,21*	*10,0*	*0,02*
3 648	207	164	1 181	1 092	1 004	5,68	4,50	32,37	29,93	27,52	—	—	—	—
4 373	*132*	*101*	*1 170*	*1 126*	*1 844*	*3,02*	*2,31*	*26,75*	*25,75*	*42,17*	—	—	—	—
44 632	4 055	3 797	11 421	11 138	14 221	9,09	8,51	25,59	24,95	31,86	—	—	—	—
43 036	*4 017*	*2 444*	*9 323*	*13 603*	*13 649*	*9,33*	*5,68*	*21,66*	*31,61*	*31,72*	*1 510,9*	*2,18*	*295,0*	*0,43*
46 385	3 341	2 298	8 647	13 024	19 075	7,20	4,96	18,64	28,08	41,12	—	—	—	—
47 534	*3 368*	*2 212*	*7 727*	*14 368*	*19 859*	*7,09*	*4,65*	*16,26*	*30,22*	*41,78*	*12 539,1*	*18,51*	*4 785,3*	*7,06*
40 308	3 186	2 255	7 041	7 158	20 668	7,90	5,59	17,47	17,76	51,28	—	—	—	—
40 827	*3 248*	*1 879*	*6 631*	*8 543*	*20 526*	*7,96*	*4,60*	*16,24*	*20,92*	*50,28*	*2 347,3*	*4,70*	*705,9*	*1,41*
34 935	2 969	2 539	6 336	7 840	15 251	8,50	7,27	18,14	22,44	43,65	—	—	—	—
35 368	*3 139*	*2 054*	*6 757*	*6 967*	*16 451*	*8,88*	*5,81*	*19,10*	*19,70*	*46,51*	*1 161,8*	*2,56*	*232,8*	*0,51*
Landkreis Halberstadt mit enthalten.														
4 605	*166*	*113*	*362*	*626*	*3 338*	*3,61*	*2,45*	*7,86*	*13,59*	*72,49*	*437,0*	*7,12*	—	—
39 022	2 750	2 697	10 073	10 832	12 670	7,05	6,91	25,81	27,76	32,47	—	—	—	—
35 137	*2 858*	*2 062*	*9 747*	*9 456*	*11 014*	*8,13*	*5,87*	*27,74*	*26,91*	*31,35*	*2 670,6*	*6,17*	*513,1*	*1,19*
10 903	1 039	1 359	3 974	1 431	3 100	9,53	12,46	36,45	13,13	28,43	—	—	—	—
11 258	*1 107*	*1 255*	*4 441*	*1 419*	*3 036*	*9,83*	*11,15*	*39,45*	*12,60*	*26,97*	*15 782,7*	*56,74*	*11 767,2*	*42,30*
760 590	44 385	42 932	140 788	292 236	240 249	5,84	5,64	18,51	38,42	31,59	—	—	—	—
776 081	*45 146*	*41 832*	*149 386*	*299 867*	*239 850*	*5,82*	*5,39*	*19,25*	*38,64*	*30,90*	*83 555,6*	*7,26*	*37 811,6*	*3,29*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XVII. R.-B. Merseburg.												
1. Liebenwerda	1882	7 323	3 666	1 393	1 617	616	31	50,06	19,02	22,08	8,41	0,43
	1895	*8 360*	*4 375*	*1 610*	*1 792*	*552*	*31*	*52,33*	*19,26*	*21,44*	*6,60*	*0,37*
2. Torgau	1882	6 004	2 945	1 061	1 273	669	56	49,05	17,67	21,20	11,14	0,94
	1895	*6 753*	*3 515*	*1 072*	*1 474*	*633*	*59*	*52,05*	*15,88*	*21,83*	*9,37*	*0,87*
3. Schweinitz	1882	6 998	3 334	1 315	1 423	888	38	47,64	18,79	20,34	12,69	0,54
	1895	*7 112*	*3 162*	*1 382*	*1 662*	*867*	*39*	*44,46*	*19,43*	*23,37*	*12,19*	*0,55*
4. Wittenberg	1882	6 244	3 300	1 005	1 231	685	23	52,85	16,10	19,71	10,97	0,37
	1895	*6 872*	*3 686*	*1 138*	*1 395*	*629*	*24*	*53,61*	*16,56*	*20,30*	*9,15*	*0,35*
5. Bitterfeld	1882	7 119	4 665	808	1 115	397	44	65,53	12,61	15,66	5,58	0,62
	1895	*8 301*	*5 921*	*869*	*1 104*	*354*	*53*	*71,33*	*10,47*	*13,30*	*4,26*	*0,64*
6. Saalkreis	1882	10 323	8 781	492	575	396	79	85,06	4,77	5,57	3,83	0,77
	1895	*9 769*	*8 413*	*467*	*510*	*370*	*70*	*85,12*	*4,78*	*5,22*	*3,80*	*0,72*
7. Halle a. S. (Stadt)	1882	100	75	8	4	10	3	75,00	8,00	4,00	10,00	3,00
	1895	*112*	*79*	*13*	*12*	*5*	*3*	*70,54*	*11,61*	*10,71*	*4,46*	*2,68*
8. Delitzsch	1882	5 919	3 202	654	1 105	892	66	54,09	11,05	18,67	15,07	1,12
	1895	*6 364*	*3 676*	*609*	*1 140*	*871*	*68*	*57,76*	*9,57*	*17,91*	*13,69*	*1,07*
9. Mansfelder Gebirgskreis	1882	7 541	5 807	752	732	210	40	77,01	9,97	9,71	2,78	0,53
	1895	*9 251*	*7 566*	*689*	*762*	*194*	*40*	*81,78*	*7,45*	*8,24*	*2,10*	*0,43*
10. Mansfelder Seekreis	1882	9 002	7 455	601	532	329	85	82,82	6,68	5,91	3,65	0,94
	1895	*10 362*	*9 006*	*506*	*466*	*291*	*93*	*86,91*	*4,88*	*4,50*	*2,81*	*0,90*
11. Sangerhausen	1882	11 271	7 919	1 642	1 426	225	59	70,26	14,57	12,65	2,00	0,52
	1895	*11 793*	*8 382*	*1 577*	*1 513*	*266*	*55*	*71,08*	*13,37*	*12,83*	*2,25*	*0,47*
12. Eckartsberga	1882	6 594	3 760	1 158	1 312	317	47	57,02	17,56	19,90	4,81	0,71
	1895	*7 192*	*4 379*	*1 090*	*1 366*	*314*	*43*	*60,89*	*15,15*	*18,99*	*4,37*	*0,60*
13. Querfurt	1882	8 670	5 677	1 082	1 349	508	54	65,48	12,48	15,56	5,86	0,62
	1895	*9 066*	*6 364*	*917*	*1 241*	*489*	*55*	*70,20*	*10,11*	*13,69*	*5,39*	*0,61*
14. Merseburg	1882	7 792	4 918	840	1 514	461	59	63,12	10,78	19,43	5,92	0,75
	1895	*8 481*	*5 893*	*707*	*1 341*	*483*	*57*	*69,48*	*8,34*	*15,81*	*5,70*	*0,67*
15. Weissenfels	1882	7 401	4 693	819	1 434	415	40	63,41	11,07	19,37	5,61	0,54
	1895	*8 344*	*5 859*	*694*	*1 311*	*436*	*44*	*70,22*	*8,32*	*15,71*	*5,22*	*0,53*
16. Naumburg	1882	2 625	1 643	325	546	103	8	62,59	12,38	20,80	3,92	0,31
	1895	*3 062*	*2 084*	*293*	*583*	*93*	*9*	*68,06*	*9,57*	*19,04*	*3,04*	*0,29*
17. Zeitz	1882	4 054	2 812	353	612	256	21	69,37	8,71	15,10	6,31	0,51
	1895	*4 387*	*3 202*	*328*	*557*	*281*	*19*	*72,99*	*7,48*	*12,70*	*6,40*	*0,43*
zusammen:	1882	114 980	74 652	14 398	17 800	7 377	753	64,92	12,52	15,48	6,42	0,66
	1895	*125 578*	*85 162*	*13 961*	*18 259*	*7 134*	*762*	*68,05*	*11,12*	*14,54*	*5 68*	*0,61*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
51 321	2 376	4 534	18 632	18 616	7 163	4,63	8,83	36,31	36,27	13,96	—	—	—	—
50 216	*2 563*	*5 160*	*18 081*	*16 853*	*7 559*	*5,10*	*10,27*	*36,02*	*33,56*	*15,05*	*660,3*	*0,83*	*340,6*	*0,43*
52 939	1 773	3 697	13 250	22 992	11 227	3,35	6,98	25,03	43,43	21,21	—	—	—	—
55 979	*1 963*	*3 558*	*15 050*	*21 983*	*13 425*	*3,51*	*6,36*	*26,88*	*39,27*	*23,98*	*603,7*	*0,61*	*234,7*	*0,24*
62 616	2 189	4 352	14 225	33 042	8 808	3,49	6,95	22,72	52,77	14,07	—	—	—	—
64 763	*2 225*	*4 624*	*16 151*	*29 895*	*11 868*	*3,44*	*7,14*	*24,94*	*46,16*	*18,32*	*445,8*	*0,44*	*177,8*	*0,18*
50 983	2 045	3 300	12 119	28 359	5 160	4,01	6,47	23,77	55,63	10,12	—	—	—	—
50 987	*2 334*	*3 660*	*13 307*	*26 255*	*5 431*	*4,58*	*7,18*	*26,10*	*51,49*	*10,65*	*1 586,1*	*1,92*	*920,3*	*1,12*
43 373	2 523	3 010	11 174	14 695	11 971	5,82	6,94	25,76	33,88	27,60	—	—	—	—
42 376	*2 992*	*2 826*	*10 750*	*13 310*	*12 498*	*7,06*	*6,67*	*25,37*	*31,41*	*29,49*	*4 749,5*	*6,82*	*2 119,2*	*3,04*
45 405	3 205	1 584	5 737	15 872	19 007	7,06	3,49	12,63	34,96	41,86	—	—	—	—
45 637	*3 310*	*1 488*	*5 620*	*15 291*	*19 928*	*7,25*	*3,26*	*12,31*	*33,51*	*43,67*	*1 825,0*	*3,56*	*89,0*	*0,17*
1 357	30	29	42	465	791	2,21	2,14	3,09	34,26	58,30	—	—	—	—
1 214	*39*	*38*	*128*	*355*	*654*	*3,21*	*3,13*	*10,55*	*29,24*	*53,87*	—	—	—	—
64 431	1 606	2 156	11 990	32 851	15 828	2,49	3,34	18,61	50,99	24,57	—	—	—	—
63 053	*1 785*	*1 995*	*12 517*	*31 347*	*15 409*	*2,83*	*3,16*	*19,85*	*49,72*	*24,44*	*128,9*	*0,17*	*1,3*	*0,002*
30 488	3 210	2 634	6 706	7 175	10 763	10,53	8,64	21,99	23,53	35,31	—	—	—	—
30 438	*3 715*	*2 237*	*6 881*	*6 676*	*10 929*	*12,21*	*7,35*	*22,61*	*21,93*	*35,90*	*9 894,5*	*19,92*	*3 610,4*	*7,27*
50 387	3 327	1 906	5 110	15 411	24 633	6,60	3,78	10,14	30,59	48,89	—	—	—	—
51 760	*3 592*	*1 597*	*4 393*	*13 758*	*28 420*	*6,94*	*3,09*	*8,49*	*26,58*	*54,90*	*1 405,4*	*2,39*	*1,1*	*0,002*
48 137	4 521	5 328	13 290	7 852	17 146	9,39	11,07	27,61	16,31	35,62	—	—	—	—
47 200	*4 692*	*5 124*	*13 716*	*9 124*	*14 544*	*9,94*	*10,86*	*29,06*	*19,33*	*30,81*	*17 530,7*	*22,69*	*11 385,9*	*14,73*
41 114	2 441	3 830	14 580	10 025	10 238	5,94	9,31	35,46	24,39	24,90	—	—	—	—
40 187	*2 745*	*3 646*	*13 145*	*10 446*	*10 205*	*6,83*	*9,07*	*32,71*	*25,99*	*25,40*	*9 214,8*	*16,40*	*4 437,7*	*7,90*
55 266	3 050	3 566	13 598	18 466	16 586	5,52	6,45	24,61	33 41	30,01	—	—	—	—
55 280	*3 123*	*3 070*	*12 493*	*17 719*	*18 875*	*5,65*	*5,55*	*22,60*	*32,05*	*34,15*	*4 618,1*	*6,75*	*960,4*	*1,40*
51 500	2 183	2 808	15 997	17 066	13 446	4,24	5,46	31,06	33,13	26,11	—	—	—	—
51 109	*2 521*	*2 269*	*14 515*	*16 338*	*15 466*	*4,93*	*4,44*	*28,40*	*31,97*	*30,26*	*2 988,8*	*5,20*	*181,6*	*0,32*
44 220	2 231	2 885	15 964	13 839	9 301	5,05	6,52	36,10	31,30	21,03	—	—	—	—
42 518	*2 518*	*2 305*	*13 860*	*14 264*	*9 541*	*5,99*	*5,42*	*32,60*	*33,55*	*22,41*	*1 786,8*	*3,60*	*229,1*	*0,46*
12 000	658	1 085	5 527	3 149	1 581	5,48	9,04	46,06	26,24	13,18	—	—	—	—
12 614	*757*	*972*	*6 136*	*2 842*	*1 907*	*6,00*	*7,71*	*48,64*	*22,53*	*15,12*	*39,1*	*0,24*	—	—
21 408	1 040	1 152	6 700	8 790	3 726	4,86	5,38	31,29	41,06	17,41	—	—	—	—
21 628	*1 076*	*1 064*	*6 140*	*9 453*	*3 895*	*4,98*	*4,92*	*28,39*	*43,70*	*18,01*	*521,0*	*1,96*	*146,2*	*0,55*
726 945	38 408	47 856	184 641	268 665	187 375	5,28	6,58	25,40	36,96	25,78	—	—	—	
726 959	*41 980*	*45 633*	*182 883*	*255 909*	*200 554*	*5,77*	*6,28*	*25,16*	*35,20*	*27,69*	*57 998,5*	*5,68*	*24 834,6*	*2,43*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XVIII. R.-B. Erfurt.												
1. Nordhausen (Stadt)	1882	291	233	14	26	17	1	80,07	4,81	8,94	5,84	0,34
	1895	*1 275*	*1 222*	*17*	*18*	*14*	*4*	*95,81*	*1,33*	*1,41*	*1,10*	*0,32*
2. Grafschaft Hohenstein	1882	5 921	4 005	858	747	271	40	67,64	14,50	12,62	4,57	0,67
	1895	*6 981*	*4 942*	*919*	*813*	*269*	*38*	*70,79*	*13,16*	*11,65*	*3,85*	*0,55*
3. Worbis	1882	8 082	5 406	1 470	1 058	128	24	66,91	18,14	13,07	1,58	0,30
	1895	*8 387*	*5 469*	*1 632*	*1 130*	*130*	*26*	*65,21*	*19,46*	*13,47*	*1,55*	*0,31*
4. Heiligenstadt	1882	6 468	4 010	1 175	1 022	245	16	62,00	18,16	15,80	3,79	0,25
	1895	*6 692*	*4 063*	*1 303*	*1 052*	*256*	*18*	*60,71*	*19,47*	*15,72*	*3,83*	*0,27*
5. Mühlhausen in Thür. (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über den				
	1895	*1 107*	*949*	*81*	*58*	*16*	*3*	*85,73*	*7,32*	*5,24*	*1,44*	*0,27*
6. Mühlhausen in Thür. (Land)	1882	7 003	4 004	1 399	1 430	157	13	57,17	19,98	20,42	2,24	0,19
	1895	*6 573*	*3 604*	*1 434*	*1 400*	*127*	*8*	*54,83*	*21,82*	*21,30*	*1,93*	*0,12*
7. Langensalza	1882	5 757	2 690	1 402	1 419	224	22	46,73	24,35	24,65	3,89	0,38
	1895	*6 092*	*3 107*	*1 229*	*1 501*	*234*	*21*	*51,00*	*20,17*	*24,61*	*3,81*	*0,35*
8. Weissensee	1882	5 108	3 109	956	851	166	26	60,86	18,72	16,66	3,25	0,51
	1895	*4 746*	*2 850*	*876*	*824*	*169*	*27*	*60,05*	*18,46*	*17,36*	*3,56*	*0,57*
9. Erfurt (Stadt)	1882	342	193	49	69	31	—	56,43	14,33	20,18	9,06	—
	1895	*308*	*153*	*60*	*66*	*28*	*1*	*49,68*	*19,48*	*21,13*	*9,09*	*0,32*
10. Erfurt (Land)	1882	4 305	2 000	878	1 253	166	8	46,46	20,39	29,10	3,86	0,19
	1895	*4 388*	*2 116*	*885*	*1 212*	*170*	*5*	*48,22*	*20,17*	*27,62*	*3,88*	*0,11*
11. Ziegenrück	1882	2 434	1 383	415	565	67	4	56,82	17,05	23,21	2,75	0,17
	1895	*2 497*	*1 400*	*439*	*579*	*73*	*6*	*56,07*	*17,58*	*23,19*	*2,92*	*0,24*
12. Schleusingen	1882	6 720	5 096	1 029	565	25	5	75,83	15,31	8,41	0,37	0,01
	1895	*7 640*	*5 867*	*1 174*	*566*	*26*	*7*	*76,79*	*15,37*	*7,41*	*0,31*	*0,09*
zusammen:	1882	52 441	32 129	9 651	9 005	1 497	159	61,27	18,40	17,17	2,86	0,30
	1895	*56 686*	*35 742*	*10 019*	*9 219*	*1 512*	*164*	*63,05*	*17,73*	*16,26*	*2,67*	*0,29*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
1 348	73	41	245	678	311	5,42	3,04	18,18	50,29	23,07	—	—	—	—
3 617	*161*	*45*	*189*	*594*	*2 625*	*4,51*	*1,21*	*5,23*	*16,42*	*72,57*	—	—	—	—
31 879	2 578	2 822	7 090	10 535	8 854	8,09	8,85	22,24	33,05	27,77	—	—	—	—
31 761	*3 008*	*3 012*	*7 533*	*9 708*	*8 500*	*9,47*	*9,48*	*23,72*	*30,57*	*26,76*	*357,4*	*0,75*	*56,8*	*0,12*
29 349	4 128	4 570	9 824	5 357	5 470	14,07	15,57	33,47	18,25	18,64	—	—	—	—
29 364	*4 259*	*5 028*	*10 468*	*4 104*	*5 505*	*14,50*	*17,12*	*35,65*	*13,98*	*18,75*	*3 948,8*	*8,86*	*1 580,0*	*3,54*
28 818	2 707	3 726	11 382	8 840	2 163	9,39	12,93	39,50	30,67	7,51	—	—	—	—
28 889	*2 914*	*4 119*	*10 690*	*8 436*	*2 730*	*10,09*	*14,26*	*37,00*	*29,20*	*9,45*	—	—	—	—
Landkreis Mühlhausen i. Th. mit enthalten.														
2 443	*412*	*249*	*530*	*653*	*599*	*16,86*	*10,19*	*21,70*	*26,73*	*24,52*	—	—	—	—
30 740	3 437	4 700	13 385	6 055	3 163	11,18	15,29	43,54	19,70	10,29	—	—	—	—
25 392	*2 445*	*4 648*	*12 864*	*3 916*	*1 489*	*9,63*	*18,31*	*50,66*	*15,54*	*5,86*	—	—	—	—
31 098	1 937	4 543	13 148	6 591	4 879	6,23	14,61	42,28	21,19	15,69	—	—	—	—
32 033	*1 944*	*4 045*	*13 838*	*7 232*	*4 974*	*6,07*	*12,63*	*43,20*	*22,57*	*15,53*	*1 193,6*	*2,85*	*286,1*	*0,68*
26 305	2 106	3 040	7 942	5 957	7 260	8,01	11,55	30,19	22,65	27,60	—	—	—	—
25 189	*1 978*	*2 809*	*7 433*	*5 857*	*7 112*	*7,85*	*11,18*	*29,51*	*23,25*	*28,21*	*2 121,0*	*7,27*	*6,6*	*0,02*
2 127	129	161	659	1 178	—	6,07	7,57	30,98	55,38	—	—	—	—	—
2 073	*94*	*189*	*617*	*1 072*	*101*	*4,54*	*9,12*	*29,76*	*51,71*	*4,87*	—	—	—	—
22 461	1 389	2 932	12 022	4 870	1 248	6,19	13,05	53,52	21,68	5,56	—	—	—	—
22 534	*1 480*	*3 034*	*11 901*	*5 148*	*971*	*6,57*	*13,46*	*52,81*	*22,85*	*4,31*	*638,4*	*2,27*	*86,0*	*0,31*
11 482	921	1 348	6 119	2 420	674	8,02	11,74	53,29	21,08	5,87	—	—	—	—
11 283	*969*	*1 448*	*5 740*	*2 297*	*829*	*8,59*	*12,83*	*50,87*	*20,36*	*7,35*	*465,8*	*2,33*	*253,2*	*1,27*
13 364	3 461	3 216	4 929	835	923	25,90	24,06	36,88	6,25	6,91	—	—	—	—
14 258	*3 672*	*3 586*	*4 914*	*832*	*1 254*	*25,76*	*25,15*	*34,48*	*5,84*	*8,78*	—	—	—	—
228 971	22 866	31 099	86 745	53 316	34 945	9,99	13,58	37,88	23,29	15,26	—	—	—	—
228 836	*23 339*	*32 212*	*86 717*	*49 879*	*36 689*	*10,20*	*14,08*	*37,89*	*21,80*	*16,03*	*8 725,0*	*2,47*	*2 268,7*	*0,64*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XIX. R.-B. Schleswig.												
1. Hadersleben	1882	8 309	2 555	1 288	2 288	2 032	146	30,75	15,50	27,54	24,46	1,75
	1895	*7 777*	*2 129*	*1 121*	*2 304*	*2 079*	*144*	*27,38*	*14,41*	*29,63*	*26,73*	*1,85*
2. Apenrade	1882	3 151	871	487	886	863	44	27,64	15,45	28,12	27,39	1,40
	1895	*3 591*	*1 320*	*414*	*922*	*898*	*37*	*36,76*	*11,53*	*25,68*	*25,00*	*1,03*
3. Sonderburg	1882	3 896	1 725	701	628	832	10	44,28	17,99	16,12	21,35	0,26
	1895	*3 670*	*1 487*	*664*	*718*	*790*	*11*	*40,52*	*18,09*	*19,56*	*21,53*	*0,30*
4. Flensburg (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*261*	*104*	*69*	*67*	*21*	—	*39,85*	*26,41*	*25,67*	*8,04*	—
5. Flensburg (Land)	1882	7 158	3 002	1 243	1 500	1 289	34	41,94	17,37	22,21	18,01	0,47
	1895	*6 502*	*2 469*	*1 099*	*1 567*	*1 323*	*44*	*37,97*	*16,90*	*24,10*	*20,35*	*0,68*
6. Schleswig	1882	7 224	2 502	1 405	1 814	1 384	29	35,88	19,45	25,11	19,16	0,40
	1895	*7 559*	*2 771*	*1 378*	*2 012*	*1 377*	*21*	*36,66*	*18,23*	*26,62*	*18,21*	*0,28*
7. Eckernförde	1882	5 081	2 043	629	691	716	102	57,92	12,38	13,60	14,09	2,01
	1895	*5 862*	*3 265*	*571*	*729*	*696*	*101*	*64,23*	*9,74*	*12,41*	*11,87*	*1,72*
8. Eiderstedt	1882	2 880	1 805	313	413	329	20	62,67	10,85	14,34	11,45	0,69
	1895	*2 391*	*1 338*	*306*	*378*	*352*	*17*	*55,96*	*12,80*	*15,81*	*14,72*	*0,71*
9. Husum	1882	5 187	1 847	851	1 415	1 052	22	35,61	16,41	27,28	20,28	0,42
	1895	*5 122*	*1 547*	*920*	*1 556*	*1 074*	*25*	*30,20*	*17,96*	*30,38*	*20,97*	*0,49*
10. Tondern	1882	9 577	2 937	2 000	2 707	1 806	127	30,67	20,88	28,26	18,86	1,33
	1895	*9 090*	*2 453*	*1 885*	*2 802*	*1 840*	*130*	*26,77*	*20,74*	*30,82*	*20,24*	*1,43*
11. Oldenburg	1882	8 485	6 530	612	435	813	85	77,08	7,21	5,13	9,58	1,00
	1895	*8 224*	*6 405*	*490*	*415*	*827*	*87*	*77,88*	*5,96*	*5,05*	*10,05*	*1,06*
12. Plön	1882	8 780	6 700	670	317	881	92	77,34	7,63	3,95	10,03	1,05
	1895	*8 687*	*6 788*	*602*	*328*	*881*	*88*	*78,14*	*6,93*	*3,78*	*10,11*	*1,01*
13. Kiel (Stadt)	1882	2 144	2 070	49	18	6	1	96,55	2,28	0,84	0,28	0,05
	1895	*2 921*	*2 828*	*39*	*40*	*13*	*1*	*96,82*	*1,34*	*1,37*	*0,44*	*0,03*
14. Kiel (Land)	1882	4 021	2 251	400	548	783	39	55,98	9,95	13,63	19,47	0,97
	1895	*6 659*	*1 894*	*400*	*540*	*783*	*45*	*73,45*	*6,01*	*8,11*	*11,76*	*0,67*
15. Rendsburg	1882	6 790	3 008	1 103	1 106	1 306	66	45,77	16,29	17,67	19,29	0,98
	1895	*6 322*	*2 537*	*1 063*	*1 371*	*1 287*	*61*	*40,13*	*16,81*	*21,73*	*20,36*	*0,97*
16. Norder-dithmarschen	1882	5 203	2 793	764	938	729	19	53,07	14,52	18,20	13,85	0,36
	1895	*4 783*	*1 808*	*739*	*1 071*	*740*	*25*	*38,41*	*17,67*	*25,60*	*17,69*	*0,60*
17. Süder-dithmarschen	1882	5 670	2 667	900	1 127	962	23	44,96	15,85	19,85	16,94	0,40
	1895	*6 171*	*3 042*	*857*	*1 267*	*997*	*18*	*49,13*	*13,89*	*20,53*	*16,16*	*0,29*
18. Steinburg	1882	6 913	3 927	699	894	1 368	25	56,81	10,11	12,93	19,79	0,36
	1895	*6 722*	*2 679*	*701*	*967*	*1 353*	*20*	*46,82*	*12,30*	*16,89*	*23,61*	*0,35*
19. Segeberg	1882	7 607	4 993	642	787	1 101	84	65,64	8,44	10,35	14,46	1,11
	1895	*7 661*	*4 922*	*586*	*841*	*1 120*	*75*	*65,24*	*7,77*	*11,16*	*14,85*	*0,99*
20. Stormarn	1882	11 541	8 793	579	1 016	1 094	59	76,19	5,02	8,80	9,48	0,51
	1895	*11 096*	*8 497*	*601*	*978*	*1 107*	*60*	*76,40*	*5,19*	*8,40*	*9,60*	*0,51*
21. Pinneberg	1882	8 349	5 654	601	1 202	874	18	67,72	7,20	14,40	10,47	0,21
	1895	*6 667*	*3 294*	*591*	*1 229*	*894*	*16*	*54,68*	*9,81*	*20,40*	*14,81*	*0,27*
22. Altona (Stadt)	1882	433	298	23	16	6	—	86,88	6,71	4,66	1,75	—
	1895	*411*	*370*	*13*	*22*	*7*	*2*	*89,37*	*3,11*	*5,32*	*1,69*	*0,48*
23. Herzogthum Lauenburg	1882	7 [illegible]	6 265	516	815	1 124	56	71,39	5,88	9,28	12,81	0,64
	1895	*7 150*	*6 539*	*551*	*870*	*1 127*	*63*	*71,46*	*6,02*	*9,61*	*12,32*	*0,69*
zusammen:	1882	117 [illegible]	76 416	16 475	21 791	21 350	1 101	55,73	12,01	15,89	15,57	0,80
	1895	*104 [illegible]*	*74 153*	*15 666*	*22 997*	*21 586*	*1 091*	*54,73*	*11,56*	*16,97*	*15,93*	*0,81*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
136 531	984	4 455	24 187	86 613	20 292	0,72	3,27	17,72	63,43	14,86	—	—	—	—
139 309	*908*	*3 781*	*24 820*	*89 990*	*19 810*	*0,65*	*2,71*	*17,82*	*64,60*	*14,22*	*1 681,1*	*0,40*	*654,5*	*0,37*
55 638	452	1 664	9 696	37 031	6 795	0,81	2,99	17,43	66,56	12,21	—	—	—	—
55 876	*407*	*1 386*	*10 085*	*37 992*	*6 006*	*0,73*	*2,48*	*18,05*	*67,99*	*10,75*	*1 423,7*	*2,55*	*348,9*	*0,51*
37 981	961	2 161	6 672	25 879	2 308	2,53	5,69	17,57	68,13	6,08	—	—	—	—
37 893	*828*	*2 047*	*7 627*	*24 882*	*2 509*	*2,19*	*5,40*	*20,13*	*65,66*	*6,62*	*177,9*	*0,47*	*93,1*	*0,24*
den Landkreis Flensburg mit enthalten.														
1 595	*50*	*203*	*632*	*710*	—	*3,11*	*12,73*	*39,62*	*44,51*	—	—	—	—	—
76 864	1 373	3 976	16 784	49 256	5 475	1,79	5,17	21,84	64,08	7,12	—	—	—	—
80 418	*1 197*	*3 529*	*16 946*	*51 749*	*6 997*	*1,49*	*4,39*	*21,07*	*64,35*	*8,70*	*2 017,5*	*1,84*	*382,8*	*0,36*
84 793	1 482	4 617	18 989	55 214	4 491	1,75	5,44	22,39	65,12	5,30	—	—	—	—
85 715	*1 468*	*4 399*	*21 151*	*55 039*	*3 658*	*1,71*	*5,13*	*24,68*	*64,21*	*4,27*	*172,5*	*0,20*	*25,1*	*0,02*
64 685	1 234	2 016	7 659	25 863	27 913	1,91	3,12	11,84	39,98	43,15	—	—	—	—
64 597	*1 230*	*1 837*	*8 001*	*25 388*	*28 141*	*1,91*	*2,84*	*12,39*	*39,30*	*43,56*	*7 711,3*	*9,80*	*949,3*	*1,21*
22 770	610	1 037	4 288	14 135	2 700	2,68	4,55	18,83	62,08	11,86	—	—	—	—
22 787	*565*	*997*	*3 771*	*14 988*	*2 466*	*2,48*	*4,38*	*16,55*	*65,77*	*10,82*	—	—	—	—
62 152	1 083	2 794	15 262	40 211	2 802	1,74	4,49	24,56	64,70	4,51	—	—	—	—
64 255	*1 012*	*3 040*	*17 212*	*39 776*	*3 215*	*1,58*	*4,73*	*26,79*	*61,90*	*5,00*	*158,6*	*0,19*	—	—
132 219	1 945	6 653	27 908	78 958	16 755	1,47	5,03	21,11	59,72	12,67	—	—	—	—
134 475	*1 591*	*6 253*	*28 664*	*80 312*	*17 655*	*1,19*	*4,64*	*21,32*	*59,72*	*13,13*	*1 494,9*	*0,82*	*68,5*	*0,04*
69 293	2 412	1 931	4 701	33 515	26 734	3,48	2,79	6,78	48,37	38,58	—	—	—	—
70 571	*2 402*	*1 558*	*4 525*	*34 536*	*27 550*	*3,40*	*2,21*	*6,41*	*48,94*	*39,04*	*27 244,2*	*32,55*	*3 432,9*	*4,10*
73 023	1 922	1 890	3 758	35 662	29 791	2,64	2,59	5,14	48,83	40,80	—	—	—	—
73 449	*1 997*	*1 759*	*3 562*	*36 402*	*29 729*	*2,72*	*2,39*	*4,85*	*49,56*	*40,48*	*41 898,8*	*43,85*	*4 520,4*	*4,73*
822	139	147	147	219	170	16,91	17,88	17,88	26,65	20,68	—	—	—	—
1 304	*181*	*110*	*377*	*468*	*168*	*13,88*	*8,44*	*28,91*	*35,89*	*12,88*	—	—	—	—
52 705	849	1 255	6 248	35 837	8 516	1,61	2,38	11,85	68,00	16,16	—	—	—	—
53 190	*906*	*1 223*	*6 199*	*35 557*	*9 305*	*1,70*	*2,30*	*11,66*	*66,85*	*17,49*	*8 269,0*	*11,82*	*914,7*	*1,31*
88 526	1 319	3 522	12 680	57 637	13 368	1,49	3,98	14,32	65,11	15,10	—	—	—	—
87 829	*1 112*	*3 406*	*14 760*	*55 905*	*12 646*	*1,27*	*3,88*	*16,81*	*63,63*	*14,39*	*4 890,2*	*5,89*	*906,6*	*0,72*
48 446	1 195	2 525	9 907	31 184	3 635	2,47	5,21	20,45	64,37	7,50	—	—	—	—
49 625	*924*	*2 416*	*10 946*	*30 914*	*4 425*	*1,86*	*4,87*	*22,06*	*62,29*	*8,92*	—	—	—	—
58 928	1 260	2 900	11 918	39 956	2 894	2,14	4,92	20,22	67,81	4,91	—	—	—	—
60 968	*1 132*	*2 810*	*13 529*	*41 030*	*2 467*	*1,87*	*4,61*	*22,19*	*67,29*	*4,04*	—	—	—	—
69 350	1 312	2 264	10 192	51 404	4 178	1,89	3,27	14,70	74,12	6,02	—	—	—	—
69 968	*1 124*	*2 249*	*10 884*	*52 389*	*3 322*	*1,61*	*3,21*	*15,56*	*74,87*	*4,75*	*5 748,*	*8,21*	*5 308*	*0,77*
83 213	1 661	2 077	8 345	52 484	18 646	2,00	2,49	10,03	63,07	22,41	—	—	—	—
82 177	*1 894*	*1 901*	*8 931*	*52 394*	*17 057*	*2,30*	*2,31*	*10,87*	*63,76*	*20,76*	*6 451,5*	*7,85*	*670,6*	*0,82*
74 305	1 787	1 891	11 678	44 995	13 954	2,40	2,55	15,72	60,55	18,78	—	—	—	—
74 682	*2 066*	*1 933*	*11 303*	*44 796*	*14 584*	*2,77*	*2,59*	*15,13*	*59,98*	*19,53*	*5 901,9*	*7,90*	*1 255,2*	*1,68*
51 169	1 650	1 903	13 898	31 098	2 620	3,22	3,72	27,16	60,78	5,12	—	—	—	—
51 257	*1 386*	*1 879*	*13 842*	*31 416*	*2 734*	*2,71*	*3,67*	*27,00*	*61,29*	*5,33*	*2 438,1*	*4,76*	*511,5*	*0,99*
529	52	65	140	272	—	9,83	12,29	26,46	51,42	—	—	—	—	—
853	*52*	*43*	*213*	*214*	*331*	*6,10*	*5,04*	*24,97*	*25,09*	*38,80*	—	—	—	—
70 757	1 929	1 724	8 805	47 781	10 518	2,72	2,44	12,44	67,54	14,86	—	—	—	—
79 411	*2 201*	*1 745*	*9 247*	*47 327*	*18 891*	*2,77*	*2,20*	*11,64*	*59,60*	*23,79*	*22 571,3*	*19,09*	*10 292,1*	*8,70*
1 423 699	27 611	53 467	233 862	875 204	233 555	1,94	3,76	16,43	61,47	16,40	—	—	—	—
1 112 201	*26 633*	*50 504*	*247 227*	*884 174*	*233 666*	*1,81*	*3,51*	*17,11*	*61,31*	*16,20*	*138 229,6*	*7,28*	*25 556,8*	*1,35*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XX. R.-B. Hannover.												
1. Diepholz	1882	9 409	3 928	2 454	2 386	638	3	41,75	26,08	25,26	6,78	0,03
	1895	*3 956*	*1 365*	*1 126*	*1 225*	*238*	*2*	*34,50*	*28,46*	*30,97*	*6,02*	*0,05*
2. Syke	1882							Aus Theilen der Kreise Hoya				
	1895	*6 520*	*2 706*	*1 866*	*1 529*	*417*	*2*	*41,50*	*28,62*	*23,45*	*6,40*	*0,03*
3. Hoya	1882	8 359	4 112	1 926	1 744	503	14	49,19	23,04	20,86	6,74	0,17
	1895	*4 693*	*2 038*	*1 230*	*1 056*	*359*	*10*	*43,43*	*26,21*	*22,50*	*7,65*	*0,21*
4. Nienburg	1882	9 197	4 346	2 283	2 037	519	12	47,26	24,82	22,15	5,64	0,13
	1895	*4 305*	*2 383*	*954*	*734*	*230*	*4*	*55,36*	*22,16*	*17,05*	*5,34*	*0,09*
5. Stolzenau	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*4 955*	*1 860*	*1 426*	*1 425*	*238*	*6*	*37,54*	*28,78*	*28,76*	*4,80*	*0,12*
6. Sulingen	1882							Aus Theilen der Kreise Diepholz,				
	1895	*3 146*	*953*	*1 014*	*1 002*	*175*	*2*	*30,29*	*32,23*	*31,85*	*5,56*	*0,07*
7. Neustadt a. Rbge.	1882							Aus einem Theile des Landkreises				
	1895	*5 303*	*2 802*	*1 112*	*1 032*	*347*	*10*	*52,84*	*20,97*	*19,46*	*6,54*	*0,19*
8. Hannover (Stadt)	1882	1 221	1 085	108	25	3	—	88,86	8,85	2,04	0,25	—
	1895	*1 936*	*1 737*	*116*	*72*	*11*	—	*89,72*	*5,99*	*3,72*	*0,57*	—
9. Hannover (Land)	1882	12 159	7 973	1 808	1 687	660	22	65,57	14,87	13,87	5,50	0,19
	1895	*3 983*	*2 904*	*576*	*487*	*208*	*8*	*72,91*	*9,11*	*12,23*	*5,22*	*0,20*
10. Linden (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Linden				
	1895	*993*	*969*	*16*	*5*	*3*	—	*97,58*	*1,61*	*0,51*	*0,30*	—
11. Linden (Land)	1882							Aus einem Theile des früheren Kreises Wennigsen und				
	1895	*6 910*	*5 512*	*554*	*623*	*207*	*14*	*79,77*	*8,02*	*9,02*	*2,99*	*0,20*
12. Springe[1]	1882	9 745	7 186	1 107	1 029	391	32	73,74	11,36	10,56	4,01	0,33
	1895	*6 077*	*4 523*	*600*	*643*	*283*	*28*	*74,43*	*9,87*	*10,58*	*4,66*	*0,46*
13. Hameln	1882	9 238	6 728	886	1 180	424	20	72,83	9,59	12,77	4,59	0,22
	1895	*9 657*	*7 406*	*800*	*1 057*	*375*	*19*	*76,69*	*8,28*	*10,95*	*3,88*	*0,20*
zusammen:	1882	59 328	35 358	10 572	10 088	3 207	103	59,60	17,82	17,00	5,41	0,17
	1895	*62 131*	*37 158*	*11 190*	*10 890*	*3 094*	*105*	*59,82*	*17,92*	*17,11*	*4,95*	*0,17*

[1]) Besteht aus dem Rest des früheren Kreises Wennigsen. Die Angaben für 1882 beziehen sich auf den

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
54 129	3 805	7 274	24 677	17 994	379	7,03	13,44	45,59	33,24	0,70	—	—	—	—
24 547	*1 220*	*3 491*	*12 458*	*6 791*	*587*	*4,97*	*14,22*	*50,76*	*27,67*	*2,39*	—	—	—	—
und Diepholz neu gebildet.														
36 483	*2 418*	*5 697*	*15 662*	*12 414*	*292*	*6,63*	*15,61*	*42,93*	*34,03*	*0,80*	*453,1*	*0,59*	*99,8*	*0,13*
46 920	3 830	6 161	17 335	17 665	1 929	8,16	13,13	36,95	37,65	4,11	—	—	—	—
29 030	*1 745*	*3 856*	*10 538*	*11 521*	*1 370*	*6,01*	*13,28*	*36,30*	*39,69*	*4,72*	*427,7*	*0,90*	*43,8*	*0,09*
47 952	3 575	7 135	20 382	14 534	2 326	7,45	14,88	42,51	30,31	4,85	—	—	—	—
20 413	*1 587*	*3 016*	*7 532*	*7 223*	*1 055*	*7,77*	*14,78*	*36,90*	*35,38*	*5,17*	*513,1*	*1,03*	*6,5*	*0,01*
Nienburg neu gebildet.														
29 009	*1 646*	*4 642*	*14 350*	*7 175*	*1 196*	*5,68*	*16,00*	*49,47*	*24,73*	*4,12*	—	—	—	—
Hoya und Nienburg neu gebildet.														
19 843	*1 034*	*3 050*	*10 268*	*5 152*	*339*	*5,21*	*15,37*	*51,75*	*25,96*	*1,71*	—	—	—	—
Hannover neu gebildet.														
28 943	*2 081*	*3 640*	*10 423*	*10 271*	*2 528*	*7,19*	*12,58*	*36,01*	*35,49*	*8,73*	*538,9*	*0,93*	*178,6*	*0,31*
931	317	328	170	*116*	—	34,05	35,23	18,26	12,46	—	—	—	—	—
1 855	*467*	*365*	*591*	*432*	—	*25,17*	*19,68*	*31,86*	*23,29*	—	*2,8*	*0,07*	—	—
52 676	4 433	5 751	16 854	21 055	4 583	8,42	10,92	31,99	39,97	8,70	—	—	—	—
16 568	*1 475*	*1 183*	*4 904*	*7 201*	*1 805*	*8,90*	*7,14*	*29,60*	*43,46*	*10,90*	*377,1*	*1,38*	*25,8*	*0,09*
mit enthalten (siehe Anmerkung beim Landkreise Linden).														
400	*133*	*47*	*41*	*179*	—	*33,25*	*11,75*	*10,25*	*44,76*	—	—	—	—	—
einem Theile des Landkreises Hannover neu gebildet.														
20 423	*2 227*	*1 864*	*6 332*	*6 591*	*3 409*	*10,91*	*9,13*	*31,00*	*32,27*	*16,69*	*3 345,8*	*11,28*	*1 348,7*	*4,55*
37 992	3 419	3 605	10 468	12 587	7 913	9,00	9,49	27,55	33,13	20,83	—	—	—	—
26 399	*2 080*	*1 958*	*6 740*	*9 370*	*6 251*	*7,88*	*7,42*	*25,53*	*35,49*	*23,68*	*2 087,9*	*5,12*	*458,5*	*1,13*
34 986	3 107	2 925	12 199	12 325	4 430	8,88	8,36	34,87	35,23	12,66	—	—	—	—
32 845	*3 111*	*2 605*	*11 119*	*11 758*	*4 252*	*9,48*	*7,93*	*33,85*	*35,79*	*12,95*	*1 569,9*	*2,73*	*520,4*	*0,90*
275 586	22 486	33 179	102 085	96 276	21 560	8,16	12,04	37,04	34,94	7,82	—	—	—	—
286 758	*21 224*	*35 414*	*110 958*	*96 078*	*23 084*	*7,40*	*12,35*	*38,69*	*33,51*	*8,05*	*9 316,3*	*1,62*	*2 682,1*	*0,47*

ganzen Kreis Wennigsen.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXI. R.-B. Hildesheim.												
1. Peine	1882							Aus Theilen des Landkreises Hildesheim und				
	1895	*6 596*	*4 161*	*1 068*	*1 087*	*266*	*14*	*63,08*	*16,19*	*16,48*	*4,03*	*0,22*
2. Hildesheim (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*1 438*	*1 392*	*22*	*18*	*6*	—	*96,80*	*1,53*	*1,25*	*0,42*	—
3. Hildesheim (Land)	1882	9 553	6 487	1 366	1 261	415	24	67,91	14,30	13,20	4,34	0,25
	1895	*4 186*	*2 910*	*499*	*548*	*216*	*13*	*69,52*	*11,92*	*13,09*	*5,16*	*0,31*
4. Marienburg i. Hannover[1])	1882	10 382	7 573	1 061	1 349	366	33	72,94	10,22	12,99	3,53	0,32
	1895	*6 351*	*4 385*	*766*	*887*	*295*	*23*	*69,01*	*12,06*	*13,96*	*4,64*	*0,36*
5. Gronau	1882							Aus Theilen der Kreise Marienburg i. H. und				
	1895	*3 667*	*2 923*	*250*	*342*	*135*	*17*	*79,73*	*6,81*	*9,32*	*3,68*	*0,46*
6. Alfeld	1882							Aus Theilen der Kreise Marienburg i. H. und				
	1895	*4 464*	*3 388*	*358*	*579*	*130*	*9*	*75,89*	*8,02*	*12,97*	*2,91*	*0,21*
7. Goslar[2])	1882	9 426	7 472	578	916	424	36	79,27	6,13	9,72	4,50	0,38
	1895	*7 118*	*6 122*	*273*	*449*	*247*	*27*	*86,00*	*3,84*	*6,31*	*3,47*	*0,38*
8. Osterode a. Harz	1882	12 273	8 323	2 007	1 735	196	12	67,82	16,35	14,14	1,60	0,09
	1895	*7 263*	*5 041*	*1 125*	*990*	*126*	*11*	*69,40*	*15,48*	*13,63*	*1,74*	*0,15*
9. Duderstadt	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*5 131*	*3 319*	*1 001*	*740*	*61*	*4*	*64,67*	*12,67*	*14,43*	*1,25*	*0,08*
10. Göttingen (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*1 017*	*1 014*	*10*	*9*	*12*	*2*	*96,89*	*0,96*	*0,86*	*1,15*	*0,19*
11. Göttingen (Land)	1882	10 934	7 391	1 699	1 466	341	37	67,59	15,54	13,41	3,12	0,34
	1895	*6 215*	*4 088*	*945*	*1 013*	*288*	*31*	*64,76*	*14,98*	*16,04*	*4,57*	*0,50*
12. Münden	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*3 763*	*2 529*	*621*	*527*	*76*	*10*	*67,21*	*16,51*	*14,00*	*2,01*	*0,27*
13. Uslar	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*3 297*	*2 137*	*511*	*499*	*111*	*9*	*64,82*	*16,10*	*15,11*	*3,37*	*0,27*
14. Einbeck	1882	11 920	8 065	1 849	1 606	365	35	67,66	15,51	13,47	3,06	0,30
	1895	*4 443*	*3 030*	*722*	*532*	*149*	*10*	*68,20*	*16,25*	*11,97*	*3,35*	*0,23*
15. Northeim	1882							Aus Theilen der Kreise Einbeck				
	1895	*5 656*	*3 899*	*809*	*788*	*141*	*19*	*68,94*	*14,30*	*13,93*	*2,49*	*0,34*
16. Zellerfeld	1882	5 584	4 405	702	427	43	7	78,89	12,57	7,65	0,77	0,12
	1895	*3 082*	*2 686*	*306*	*82*	*8*	—	*87,15*	*9,93*	*2,67*	*0,25*	—
17. Ilfeld	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*2 932*	*2 118*	*391*	*370*	*44*	*6*	*72,21*	*13,11*	*12,62*	*1,50*	*0,20*
zusammen:	1882	70 072	49 716	9 262	8 760	2 150	184	70,95	13,22	12,50	3,07	0,26
	1895	*76 752*	*55 112*	*9 713*	*9 460*	*2 262*	*205*	*71,81*	*12,65*	*12,32*	*2,95*	*0,27*

[1]) Mit Einschluss eines Theiles des früheren Kreises Liebenburg. Die Angaben über diesen Theil für 1882

[2]) Besteht aus dem Rest des früheren Kreises Liebenburg. Die Angaben für 1882 beziehen sich auf den

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
des früheren Kreises Gifhorn neu gebildet.														
27 419	*2 230*	*3 527*	*10 561*	*8 214*	*2 887*	*8,13*	*12,86*	*38,52*	*29,96*	*10,53*	*1 250,9*	*3,21*	*126,4*	*0,33*
den Landkreis Hildesheim mit enthalten.														
764	*186*	*75*	*171*	*332*	—	*24,35*	*9,82*	*22,38*	*43,45*	—	—	—	—	—
39 636	3 324	4 426	12 495	14 712	4 679	8,39	11,17	31,52	37,12	11,80	—	—		
19 917	*1 411*	*1 622*	*5 542*	*8 264*	*3 078*	*7,08*	*8,14*	*27,83*	*41,49*	*15,46*	*194,7*	*0,83*	*2,2*	*0,01*
41 889	3 646	3 508	13 668	13 100	7 967	8,70	8,38	32,63	31,27	19,02	—	—	—	—
30 370	*2 169*	*2 566*	*9 138*	*10 877*	*5 620*	*7,14*	*8,45*	*30,09*	*35,81*	*18,51*	*78,8*	*0,16*	*78,8*	*0,16*
Hameln (R.-B. Hannover) neu gebildet.														
13 852	*1 181*	*812*	*3 486*	*4 927*	*3 446*	*8,53*	*5,86*	*25,17*	*35,57*	*24,87*	*392,8*	*1,91*	*192,3*	*0,93*
Hameln (R.-B. Hannover) neu gebildet.														
14 775	*1 470*	*1 161*	*6 026*	*4 313*	*1 805*	*9,95*	*7,86*	*40,79*	*29,19*	*12,21*	*1 579,7*	*5,61*	*531,0*	*1,89*
39 067	2 930	1 843	9 437	15 420	9 437	7,50	4,72	24,15	39,47	24,16	—	—	—	—
26 326	*2 091*	*826*	*4 972*	*10 554*	*7 883*	*7,94*	*3,14*	*18,89*	*40,09*	*29,94*	*2 265,1*	*5,75*	*770,6*	*1,96*
37 204	5 651	6 399	16 512	6 137	2 505	15,19	17,20	44,38	16,50	6,73	—	—	—	—
21 862	*2 777*	*3 637*	*9 481*	*3 744*	*2 223*	*12,70*	*16,64*	*43,37*	*17,13*	*10,16*	—	—	—	—
Osterode a. H. neu gebildet.														
15 163	*2 682*	*3 077*	*6 894*	*2 011*	*499*	*17,69*	*20,29*	*45,47*	*13,26*	*3,29*	*6,0*	*0,03*	—	—
den Landkreis Göttingen mit enthalten.														
996	*165*	*33*	*80*	*437*	*281*	*16,57*	*3,31*	*8,03*	*43,88*	*28,21*	*32,8*	*1,24*	—	—
42 293	4 324	5 384	14 325	11 291	6 969	10,22	12,73	33,87	26,70	16,48	—	—	—	—
29 446	*2 780*	*2 950*	*10 261*	*8 008*	*5 447*	*9,45*	*10,02*	*34,83*	*27,19*	*18,51*	*1 445,7*	*3,01*	*586,2*	*1,22*
Göttingen neu gebildet.														
13 251	*1 401*	*1 993*	*4 948*	*2 340*	*2 569*	*10,57*	*15,04*	*37,34*	*17,66*	*19,39*	*1 113,9*	*3,39*	*765,3*	*2,33*
Einbeck neu gebildet.														
13 588	*1 385*	*1 707*	*5 386*	*3 292*	*1 818*	*10,19*	*12,56*	*39,64*	*24,23*	*13,38*	*2 439,2*	*6,99*	*772,3*	*2,21*
47 152	4 525	5 954	15 820	12 031	8 822	9,59	12,63	33,55	25,52	18,71	—	—	—	—
16 630	*1 546*	*2 352*	*4 869*	*5 167*	*2 696*	*9,30*	*14,14*	*29,28*	*31,07*	*16,21*	—	—	—	—
und Osterode a. H. neu gebildet.														
21 410	*1 810*	*2 668*	*7 477*	*4 489*	*4 966*	*8,45*	*12,46*	*34,92*	*20,97*	*23,20*	*2 892,9*	*7,21*	*995,8*	*2,49*
11 152	2 597	2 129	3 874	1 265	1 287	23,29	19,09	34,74	11,34	11,54	—	—	—	—
3 399	*1 423*	*935*	*625*	*416*	—	*41,87*	*27,51*	*18,39*	*12,23*	—	*1,3*	*0,002*	—	—
Zellerfeld neu gebildet.														
8 352	*1 132*	*1 248*	*3 494*	*1 270*	*1 208*	*13,55*	*14,91*	*41,83*	*15,21*	*14,47*	*8 545,9*	*31,28*	*7 213,9*	*26,40*
258 393	26 997	29 643	86 131	73 956	41 666	10,45	11,47	33,33	28,62	16,13	—	—	—	—
277 520	*27 839*	*31 189*	*93 411*	*78 655*	*46 426*	*10,03*	*11,24*	*33,66*	*28,34*	*16,73*	*22 239,7*	*4,18*	*12 034,8*	*2,26*

befinden sich beim Kreise Goslar.
ganzen Kreis Liebenburg.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXII. R.-B. Lüneburg.												
1. Celle (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*1 387*	*1 298*	*54*	*27*	*7*	*1*	*93,58*	*3,89*	*1,95*	*0,50*	*0,08*
2. Celle (Land)[1]	1882	11 285	6 314	1 760	1 964	1 231	16	55,95	15,60	17,40	10,91	0,14
	1895	*5 963*	*2 982*	*1 312*	*1 065*	*583*	*21*	*50,01*	*22,00*	*17,86*	*9,78*	*0,35*
3. Githorn	1882	10 155	4 829	2 374	1 745	1 179	28	47,55	23,38	17,18	11,61	0,28
	1895	*5 795*	*2 712*	*1 446*	*1 109*	*509*	*19*	*46,80*	*24,95*	*19,14*	*8,78*	*0,33*
4. Burgdorf	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*6 613*	*3 221*	*1 220*	*1 450*	*714*	*8*	*48,70*	*18,45*	*21,93*	*10,80*	*0,12*
5. Isenhagen	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*3 125*	*1 200*	*839*	*611*	*468*	*7*	*38,40*	*26,85*	*19,55*	*14,98*	*0,22*
6. Fallingbostel	1882	9 681	5 000	2 134	1 394	1 074	19	52,27	22,04	14,40	11,09	0,20
	1895	*4 868*	*2 153*	*1 256*	*885*	*561*	*13*	*44,23*	*25,80*	*18,18*	*11,52*	*0,27*
7. Soltau	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*3 087*	*1 468*	*828*	*497*	*289*	*5*	*47,56*	*26,82*	*16,10*	*9,36*	*0,16*
8. Uelzen	1882	8 339	5 487	804	782	1 222	34	65,83	9,65	9,39	14,67	0,41
	1895	*8 617*	*5 462*	*955*	*996*	*1 171*	*33*	*63,39*	*11,08*	*11,56*	*13,59*	*0,38*
9. Lüchow	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*6 284*	*2 684*	*1 653*	*1 424*	*511*	*12*	*42,71*	*26,30*	*22,66*	*8,13*	*0,20*
10. Dannenberg	1882	10 942	6 083	1 772	2 142	922	23	55,59	16,19	19,58	8,43	0,21
	1895	*2 983*	*1 704*	*501*	*475*	*295*	*5*	*57,12*	*16,80*	*15,92*	*9,89*	*0,17*
11. Bleckede	1882							Aus Theilen der Kreise Lüneburg				
	1895	*4 196*	*2 326*	*797*	*528*	*530*	*15*	*55,44*	*18,99*	*12,58*	*12,63*	*0,36*
12. Lüneburg (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*1 510*	*1 426*	*28*	*44*	*12*	—	*94,44*	*1,85*	*2,91*	*0,80*	—
13. Lüneburg (Land)	1882	7 368	4 796	1 030	680	816	46	65,09	13,98	9,23	11,08	0,62
	1895	*3 831*	*2 102*	*753*	*497*	*450*	*29*	*54,87*	*19,66*	*12,97*	*11,75*	*0,75*
14. Winsen	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	[illegible]	*2 201*	*1 158*	*664*	*514*	*6*	*48,15*	*25,19*	*14,62*	*11,31*	*0,13*
15. Harburg (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*791*	*730*	*31*	*25*	*5*	—	*92,29*	*3,92*	*3,16*	*0,63*	—
16. Harburg (Land)	1882	9 749	5 410	1 961	1 283	1 080	15	55,50	20,11	13,16	11,08	0,15
	1895	*5 051*	*2 527*	*1 174*	*821*	*521*	*8*	*50,03*	*23,24*	*16,25*	*10,32*	*0,16*
zusammen:	1882	67 509	37 979	11 835	9 990	7 524	181	56,26	17,53	14,80	11,14	0,27
	1895	*68 644*	*36 196*	*14 008*	*11 118*	*7 140*	*182*	*52,.*	*20,40*	*16,20*	*10,41*	*0,26*

[1]) Mit Einschluss von Theilen der Kreise Fallingbostel und Gifhorn. Die Angaben über diese Theile für

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
den Landkreis Celle mit enthalten.														
1 129	*259*	*177*	*236*	*300*	*157*	*22,94*	*15,68*	*20,90*	*26,57*	*13,91*	—	—	—	—
74 647	3 992	5 578	20 899	41 578	2 600	5,35	7,47	28,00	55,70	3,48	—	—	—	—
41 364	*2 261*	*4 141*	*10 551*	*21 372*	*3 039*	*5,47*	*10,01*	*25,51*	*51,67*	*7,34*	*4,8*	*0,003*	—	—
76 204	4 382	7 427	17 389	41 012	5 994	5,75	9,75	22,82	53,82	7,86	—	—	—	—
38 442	*2 212*	*4 590*	*10 921*	*17 011*	*3 708*	*5,75*	*11,95*	*28,40*	*44,25*	*9,65*	*2 922,6*	*3,61*	*1 401,8*	*1,75*
Kreises Celle neu gebildet.														
44 593	*2 251*	*3 847*	*15 033*	*21 938*	*1 524*	*5,05*	*8,63*	*33,71*	*49,20*	*3,41*	*181,9*	*0,22*	*39,7*	*0,05*
Kreises Gifhorn neu gebildet.														
27 175	*1 022*	*2 761*	*5 465*	*16 848*	*1 079*	*3,76*	*10,16*	*20,11*	*62,00*	*3,97*	*2 506,2*	*3,12*	*1 909,4*	*2,34*
66 158	4 213	6 486	14 003	38 729	2 727	6,37	9,80	21,17	58,54	4,12	—	—	—	—
34 405	*1 669*	*3 882*	*8 653*	*18 175*	*2 026*	*4,85*	*11,28*	*25,15*	*52,83*	*5,89*	*67,8*	*0,07*	*5,0*	*0,01*
Fallingbostel neu gebildet.														
19 642	*1 052*	*2 561*	*4 570*	*10 910*	*549*	*5,36*	*13,04*	*23,27*	*55,54*	*2,79*	—	—	—	—
62 316	3 786	2 512	7 872	43 178	4 968	6,[illegible]	4,[illegible]	12,[illegible]	69,[illegible]	7,97	—	—	—	—
64 357	*3 920*	*2 886*	*10 129*	*42 221*	*5 201*	*6,09*	*4,48*	*15,74*	*65,60*	*8,09*	*1 343,8*	*0,93*	*346,2*	*0,21*
Dannenberg neu gebildet.														
40 378	*1 950*	*5 338*	*16 121*	*14 005*	*2 964*	*4,83*	*13,22*	*39,93*	*34,68*	*7,34*	*8 051,4*	*10,71*	*5 573,8*	*7,43*
68 359	4 428	5 434	25 713	26 577	6 207	6,48	7,95	37,61	38,88	9,08	—	—	—	—
18 200	*1 254*	*1 515*	*5 871*	*8 622*	*908*	*6,89*	*8,49*	*32,26*	*47,37*	*4,99*	*1 226,3*	*2,70*	*379,0*	*0,84*
und Dannenberg neu gebildet.														
31 389	*1 833*	*2 462*	*5 811*	*17 716*	*3 567*	*5,85*	*7,84*	*18,51*	*56,41*	*11,36*	*2 016,7*	*3,50*	*753,8*	*1,31*
den Landkreis Lüneburg mit enthalten.														
1 103	*255*	*88*	*390*	*370*	—	*23,12*	*7,98*	*35,36*	*33,54*	—	—	—	—	—
54 603	3 377	3 207	6 870	33 002	8 147	6,19	5,87	12,58	60,44	14,92	—	—	—	—
32 418	*1 799*	*2 296*	*4 662*	*18 912*	*4 749*	*5,55*	*7,08*	*14,38*	*58,34*	*14,65*	*633,7*	*0,92*	*88,0*	*0,13*
Harburg neu gebildet.														
31 415	*1 687*	*3 566*	*6 330*	*18 843*	*989*	*5,37*	*11,35*	*20,15*	*59,98*	*3,15*	—	—	—	—
den Landkreis Harburg mit enthalten.														
650	*172*	*96*	*230*	*152*	—	*26,46*	*14,77*	*35,39*	*23,38*	—	—	—	—	—
64 358	4 085	5 811	12 922	39 104	2 436	6,35	9,03	20,08	60,76	3,78	—	—	—	—
33 626	*1 727*	*3 550*	*8 580*	*18 320*	*1 449*	*5,13*	*10,57*	*25,52*	*54,48*	*4,30*	*1 277,6*	*1,61*	*134,1*	*0,17*
466 645	28 263	36 455	105 668	263 180	33 079	6,06	7,82	22,64	56,39	7,09	—	—	—	—
160 286	*25 323*	*43 786*	*113 553*	*245 715*	*31 909*	*5,50*	*9,51*	*24,67*	*53,38*	*6,94*	*20 232,8*	*1,75*	*10 631,1*	*0,91*

1882 befinden sich bei den genannten Kreisen.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe						Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von				
		überhaupt	in den Grössenklassen von					unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
			unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXIII. R.-B. Stade.												
1. Jork[1]	1882	6 481	4 759	614	588	491	29	73,43	9,47	9,07	7,58	0,45
	1895	*2 844*	*1 848*	*376*	*442*	*177*	*1*	*64,98*	*13,22*	*15,51*	*6,22*	*0,04*
2. Stade[2]	1882	8 072	3 517	2 245	1 698	602	10	43,57	27,81	21,04	7,46	0,12
	1895	*4 744*	*1 865*	*1 347*	*1 135*	*389*	*8*	*39,31*	*28,39*	*23,92*	*8,20*	*0,18*
3. Kehdingen	1882							Aus einem Theile des früheren Kreises				
	1895	*3 734*	*2 899*	*264*	*241*	*293*	*37*	*77,63*	*7,07*	*6,47*	*7,84*	*0,99*
4. Neuhaus a. Oste	1882	5 046	2 824	874	*951*	388	9	55,96	17,32	18,85	7,69	0,18
	1895	*5 280*	*2 996*	*909*	*1 011*	*361*	*9*	*56,74*	*17,06*	*19,20*	*6,84*	*0,17*
5. Hadeln[3]	1882	3 180	1 856	440	498	375	11	58,36	13,84	15,66	11,79	0,35
	1895	*3 035*	*1 670*	*509*	*533*	*337*	*6*	*54,66*	*16,66*	*17,15*	*11,03*	*0,20*
6. Lehe	1882	8 621	4 528	1 322	1 927	825	19	52,52	15,34	22,35	9,57	0,22
	1895	*4 979*	*2 913*	*685*	*947*	*429*	*5*	*58,52*	*13,75*	*19,02*	*8,61*	*0,10*
7. Geestemünde	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*4 837*	*2 751*	*647*	*1 021*	*414*	*4*	*56,87*	*13,38*	*21,11*	*8,56*	*0,08*
8. Osterholz	1882	7 734	4 763	1 405	1 239	318	9	61,59	18,17	16,02	4,11	0,11
	1895	*4 715*	*2 116*	*1 182*	*1 176*	*236*	*5*	*44,87*	*25,07*	*24,94*	*5,01*	*0,11*
9. Blumenthal	1882							Aus Theilen der Kreise Lehe				
	1895	*3 457*	*2 669*	*310*	*342*	*136*	—	*77,21*	*8,97*	*9,89*	*3,93*	—
10. Verden	1882	6 970	3 629	1 811	1 063	464	3	52,07	25,98	15,25	6,66	0,04
	1895	*3 708*	*1 787*	*1 028*	*599*	*288*	*6*	*48,19*	*27,72*	*16,15*	*7,77*	*0,17*
11. Achim	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*3 236*	*1 525*	*904*	*650*	*157*	—	*47,13*	*27,94*	*20,09*	*4,84*	—
12. Rotenburg i. Hannover[4]	1882	5 892	1 492	2 154	1 515	723	8	25,32	36,56	25,71	12,27	0,14
	1895	*3 641*	*1 011*	*1 244*	*1 011*	*368*	*7*	*27,77*	*34,17*	*27,76*	*10,11*	*0,19*
13. Zeven	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*2 588*	*514*	*979*	*710*	*382*	*3*	*19,86*	*37,83*	*27,43*	*14,76*	*0,12*
14. Bremervörde	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*3 007*	*1 186*	*942*	*672*	*203*	*4*	*39,44*	*31,33*	*22,35*	*6,75*	*0,13*
zusammen:	1882	51 996	27 368	10 865	9 479	4 186	98	52,65	20,89	18,23	8,05	0,18
	1895	*53 825*	*27 750*	*11 317*	*10 493*	*4 170*	*95*	*51,56*	*21,03*	*19,49*	*7,75*	*0,17*

[1]) Besteht aus Theilen der früheren Kreise Stader Marschkreis und Stader Geestkreis.
Besteht aus einem Theile des früheren Kreises Stader Geestkreis.
[3]) Besteht aus dem früheren Kreise Otterndorf.
[4]) Mit Einschluss eines Theiles des Kreises Fallingbostel im Reg.-Bez. Lüneburg. Die Angaben über diesen

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
34 232	1 551	1 911	6 275	20 320	4 175	4,53	5,58	18,33	59,36	12,20	—	—	—	—
12 107	*841*	*1 173*	*4 772*	*5 217*	*104*	*6,95*	*9,69*	*39,41*	*43,09*	*0,86*	*28,6*	*0,17*	—	—
48 022	2 751	6 792	16 057	21 016	1 406	5,73	14,14	33,44	43,76	2,93	—	—	—	—
31 676	*1 408*	*4 284*	*10 851*	*13 893*	*1 240*	*4,44*	*13,52*	*34,26*	*43,86*	*3,92*	*1 952,6*	*2,69*	*510,0*	*0,70*
Stader Marschkreis neu gebildet.														
23 905	*777*	*822*	*2 490*	*14 833*	*4 983*	*3,25*	*3,44*	*10,42*	*62,05*	*20,84*	*595,1*	*1,67*	—	—
30 358	1 550	2 732	9 676	15 205	1 195	5,11	9,00	31,87	50,08	3,94	—	—	—	—
30 610	*1 514*	*2 783*	*10 348*	*14 823*	*1 142*	*4,95*	*9,09*	*33,81*	*48,42*	*3,73*	*1 515,4*	*2,90*	*97,0*	*0,19*
24 501	935	1 375	5 213	15 686	1 292	3,82	5,61	21,28	64,02	5,27	—	—	—	—
23 092	*913*	*1 639*	*5 603*	*14 219*	*718*	*3,95*	*7,10*	*24,26*	*61,58*	*3,11*	*336,5*	*1,03*	—	—
57 312	2 179	4 270	20 710	27 491	2 662	3,80	7,45	36,14	47,97	4,64	—	—	—	—
29 388	*1 074*	*2 266*	*10 005*	*15 275*	*768*	*3,65*	*7,71*	*34,04*	*51,98*	*2,62*	—	—	—	—
Kreises Lehe neu gebildet.														
27 665	*1 136*	*2 125*	*10 682*	*13 216*	*506*	*4,11*	*7,68*	*38,61*	*47,77*	*1,83*	*24,6*	*0,04*	—	—
30 636	2 685	4 354	11 766	10 791	1 040	8,76	14,21	38,41	35,23	3,39	—	—	—	—
24 525	*1 310*	*3 815*	*10 300*	*8 299*	*801*	*5,31*	*15,56*	*41,99*	*33,84*	*3,27*	—	—	—	—
und Osterholz neu gebildet.														
10 016	*1 057*	*960*	*3 532*	*4 467*	—	*10,55*	*9,59*	*35,26*	*44,60*	—	*244,5*	*1,41*	*140,0*	*0,80*
33 444	2 741	5 759	10 242	14 252	450	8,20	17,22	30,62	42,61	1,35	—	—	—	—
20 866	*1 293*	*3 266*	*5 806*	*9 374*	*1 127*	*6,20*	*15,65*	*27,83*	*44,92*	*5,40*	—	—	—	—
Kreises Verden neu gebildet.														
14 624	*1 106*	*2 998*	*5 914*	*4 606*	—	*7,56*	*20,50*	*40,41*	*31,50*	—	*747,0*	*2,62*	*78,7*	*0,28*
47 245	1 479	6 749	15 174	22 691	1 152	3,13	14,28	32,12	48,03	2,44	—	—	—	—
26 043	*833*	*4 045*	*9 529*	*10 659*	*977*	*3,20*	*15,53*	*36,59*	*40,93*	*3,75*	—	—	—	—
Rotenburg i. H. neu gebildet.														
23 784	*495*	*3 090*	*7 164*	*12 637*	*398*	*2,08*	*12,99*	*30,12*	*53,13*	*1,68*	—	—	—	—
Stader-Geest neu gebildet.														
17 178	*939*	*2 896*	*6 525*	*6 037*	*781*	*5,47*	*16,86*	*37,98*	*35,14*	*4,55*	—	—	—	—
305 750	15 871	33 942	95 113	147 452	13 372	5,19	11,10	31,11	48,23	4,37	—	—	—	—
315 479	*14 696*	*36 162*	*103 521*	*147 555*	*13 545*	*4,66*	*11,46*	*32,81*	*46,78*	*4,29*	*5 444,3*	*0,80*	*825,7*	*0,12*

Theil des Kreises befinden sich beim Kreise Fallingbostel.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXIV. R.-B. Osnabrück.												
1. Meppen	1882	10 748	5 022	3 183	2 082	455	6	46,72	29,62	19,37	4,23	0,06
	1895	*3 759*	*1 642*	*1 053*	*868*	*193*	*3*	*43,69*	*28,01*	*23,09*	*5,13*	*0,08*
2. Aschendorf	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*3 890*	*2 126*	*952*	*622*	*189*	*1*	*54,65*	*24,47*	*15,99*	*4,86*	*0,03*
3. Hümmling	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*3 061*	*643*	*1 392*	*938*	*91*	—	*20,97*	*45,44*	*30,62*	*2,97*	—
4. Lingen	1882	10 679	5 131	2 800	2 258	487	3	48,05	26,22	21,14	4,56	0,03
	1895	*4 945*	*1 682*	*1 808*	*1 217*	*238*	—	*34,01*	*36,56*	*24,61*	*4,82*	—
5. Grafschaft Bentheim	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*5 898*	*3 054*	*1 333*	*1 275*	*236*	—	*51,78*	*22,60*	*21,62*	*4,00*	—
6. Bersenbrück	1882	7 933	3 416	2 455	1 571	489	2	43,06	30,95	19,80	6,16	0,03
	1895	*7 983*	*2 813*	*2 961*	*1 771*	*436*	*2*	*35,24*	*37,09*	*22,18*	*5,46*	*0,03*
7. Osnabrück (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*4 079*	*3 873*	*136*	*59*	*11*	—	*94,95*	*3,33*	*1,45*	*0,27*	—
8. Osnabrück (Land)	1882	11 038	7 071	2 419	1 320	225	3	64,06	21,91	11,96	2,04	0,03
	1895	*1 779*	*2 580*	*1 355*	*630*	*172*	*2*	*51,75*	*28,29*	*13,35*	*3,61*	*0,05*
9. Wittlage	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*3 267*	*1 137*	*1 328*	*716*	*74*	*2*	*34,78*	*40,66*	*21,92*	*2,27*	*0,07*
10. Melle	1882	8 665	5 260	1 896	1 271	237	1	60,70	21,88	14,67	2,74	0,01
	1895	*4 426*	*2 478*	*1 153*	*670*	*125*	—	*55,99*	*26,05*	*15,14*	*2,82*	—
11. Iburg	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*4 286*	*2 403*	*1 097*	*693*	*93*	—	*56,07*	*25,59*	*16,17*	*2,17*	—
zusammen:	1882	49 063	25 900	12 753	8 502	1 893	15	52,79	25,99	17,33	3,86	0,03
	1895	*50 316*	*24 431*	*14 558*	*9 459*	*1 858*	*10*	*48,56*	*28,93*	*18,80*	*3,69*	*0,02*
XXV. R.-B. Aurich.												
1. Norden	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*5 207*	*3 845*	*645*	*326*	*375*	*16*	*73,81*	*12,39*	*6,26*	*7,20*	*0,31*
2. Emden (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*255*	*113*	*45*	*57*	*40*		*56,08*	*17,65*	*22,35*	*3,92*	—
3. Emden (Land)	1882	7 185	5 305	780	425	882	23	72,88	10,86	5,91	11,78	0,37
	1895	*3 392*	*2 615*	*177*	*146*	*439*	*15*	*77,10*	*5,22*	*4,30*	*12,94*	*0,44*
4. Wittmund	1882							Aus einem Theile des Kreises				
	1895	*6 573*	*3 626*	*1 007*	*1 169*	*758*	*13*	*55,16*	*15,32*	*17,78*	*11,61*	*0,20*
5. Aurich	1882	11 911	5 886	2 557	2 232	1 222	14	49,42	21,47	18,74	10,26	0,11
	1895	*5 409*	*1 989*	*1 558*	*1 366*	*494*	*2*	*36,77*	*28,80*	*25,26*	*9,13*	*0,04*
6. Leer	1882	11 375	7 445	1 800	1 179	946	5	65,45	15,82	10,37	8,32	0,04
	1895	*8 900*	*5 408*	*1 775*	*1 202*	*512*	*3*	*60,76*	*19,94*	*13,51*	*5,75*	*0,04*
7. Weener	1882							Aus einem Theile des				
	1895	*3 452*	*2 597*	*247*	*183*	*421*	*4*	*75,23*	*7,15*	*5,30*	*12,20*	*0,12*
zusammen:	1882	30 771	18 726	5 117	3 836	3 050	42	60,85	16,63	12,47	9,91	0,14
	1895	*33 188*	*20 223*	*5 454*	*4 449*	*3 009*	*53*	*60,93*	*16,13*	*13,41*	*9,07*	*0,16*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
48 515	3 921	9 873	20 801	13 184	736	8,08	20,35	42,88	27,18	1,51	—	—	—	—
19 414	*1 074*	*3 337*	*8 474*	*5 544*	*985*	*5,53*	*17,17*	*43,66*	*28,56*	*5,08*	*3 098,3*	*3,71*	*2 248,7*	*2,71*
Meppen neu gebildet.														
16 122	*1 544*	*2 944*	*5 734*	*5 797*	*103*	*9,58*	*18,26*	*35,57*	*35,96*	*0,63*	*2 183,3*	*3,90*	*2 087,8*	*3,73*
Meppen neu gebildet.														
16 594	*699*	*4 262*	*9 336*	*2 297*	—	*4,21*	*25,68*	*56,26*	*13,85*	—	*2 841,3*	*3,52*	*2 664,3*	*3,30*
50 297	3 962	8 309	23 058	14 525	443	7,88	16,52	45,84	28,88	0,88	—	—	—	—
25 770	*1 104*	*5 411*	*12 906*	*6 349*	—	*4,25*	*21,01*	*50,09*	*24,65*	—	*971,5*	*1,22*	*713,0*	*0,89*
Lingen neu gebildet.														
26 053	*2 104*	*4 089*	*12 942*	*6 918*	—	*8,08*	*15,59*	*49,68*	*26,65*	—	*197,3*	*0,22*	*24,5*	*0,03*
40 933	3 181	7 219	16 792	13 457	284	7,77	17,64	41,02	32,88	0,69	—	—	—	—
12 197	*2 291*	*8 634*	*18 657*	*12 269*	*346*	*5,43*	*20,46*	*44,21*	*29,08*	*0,82*	*1 780,3*	*1,68*	*421,2*	*0,40*
den Landkreis Osnabrück mit enthalten.														
1 989	*797*	*415*	*425*	*352*	—	*40,08*	*20,86*	*21,37*	*17,69*	—	*39,5*	*1,27*	*31,0*	*1,00*
31 668	4 360	6 967	13 657	6 282	402	13,77	22,00	43,14	19,83	1,26	—	—	—	—
17 275	*1 705*	*3 819*	*6 811*	*4 696*	*244*	*9,87*	*22,11*	*39,43*	*27,18*	*1,41*	*646,9*	*1,97*	*317,4*	*0,97*
Osnabrück neu gebildet.														
14 598	*1 069*	*4 069*	*6 839*	*2 037*	*584*	*7,32*	*27,87*	*46,85*	*13,95*	*4,01*	*2 314,2*	*7,36*	*550,4*	*1,75*
29 966	4 768	5 433	13 533	6 102	*130*	15,91	18,13	45,16	20,36	0,44	—	—	—	—
15 959	*2 129*	*3 341*	*7 391*	*3 098*	—	*13,34*	*20,93*	*46,31*	*19,42*	—	*1 943,4*	*7,65*	*852,3*	*3,35*
Kreises Melle neu gebildet.														
14 949	*2 182*	*3 169*	*7 019*	*2 579*	—	*14,60*	*21,20*	*46,95*	*17,25*	—	*327,2*	*1,06*	*109,5*	*0,35*
201 379	20 192	37 801	87 841	53 550	1 995	10,03	18,77	43,62	26,59	0,99	—	—	—	—
210 920	*16 698*	*43 490*	*96 534*	*51 936*	*2 262*	*7,92*	*20,62*	*45,77*	*24,62*	*1,07*	*16 343,2*	*2,63*	*10 020,1*	*1,61*
Emden neu gebildet.														
27 627	*1 785*	*1 999*	*3 264*	*18 089*	*2 490*	*6,46*	*7,24*	*11,81*	*65,48*	*9,01*	*4 293,6*	*10,88*	*647,1*	*1,64*
den Landkreis Emden mit enthalten.														
1 062	*79*	*141*	*521*	*321*	—	*7,44*	*13,28*	*49,06*	*30,22*	—	*20,6*	*1,73*	—	—
54 019	2 173	2 323	4 107	42 356	3 060	4,02	4,30	7,60	78,41	5,67	—	—	—	—
27 519	*521*	*539*	*1 363*	*22 920*	*2 176*	*1,89*	*1,96*	*4,95*	*83,29*	*7,91*	*1 137,2*	*3,22*	—	—
Aurich neu gebildet.														
46 317	*1 636*	*3 260*	*11 153*	*28 475*	*1 793*	*3,53*	*7,03*	*24,08*	*61,48*	*3,88*	*2 039,2*	*2,76*	—	—
78 873	3 590	8 138	21 519	43 744	1 882	4,55	10,32	27,28	55,46	2,39	—	—	—	—
37 607	*1 754*	*5 035*	*13 319*	*17 276*	*223*	*4,66*	*13,39*	*35,42*	*45,94*	*0,59*	*218,8*	*0,34*	—	—
56 457	3 680	5 555	11 242	35 256	724	6,52	9,84	19,91	62,45	1,28	—	—	—	—
38 118	*3 303*	*5 506*	*11 257*	*17 581*	*471*	*8,67*	*14,44*	*29,53*	*46,12*	*1,24*	*579,1*	*0,85*	*185,4*	*0,27*
Kreises Leer neu gebildet.														
22 069	*878*	*734*	*1 717*	*18 135*	*605*	*3,98*	*3,33*	*7,78*	*82,17*	*2,74*	*97,4*	*0,34*	—	—
189 349	9 443	16 016	36 868	121 356	5 666	4,99	8,46	19,47	64,08	3,00	—	—	—	—
200 319	*9 956*	*17 214*	*42 594*	*122 797*	*7 758*	*4,97*	*8,59*	*21,27*	*61,30*	*3,87*	*8 385,9*	*2,70*	*832,5*	*0,27*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXVI. R.-B. Münster.												
1. Tecklenburg	1882	7 923	4 162	2 124	1 351	284	2	52,53	26,81	17,05	3,59	0,02
	1895	*8 170*	*3 966*	*2 413*	*1 490*	*299*	*2*	*48,55*	*29,53*	*18,24*	*3,66*	*0,02*
2. Warendorf	1882	5 090	2 495	1 200	954	439	2	49,02	23,58	18,74	8,62	0,04
	1895	*4 990*	*2 235*	*1 232*	*1 074*	*446*	*3*	*44,79*	*21,69*	*21,52*	*8,91*	*0,06*
3. Beckum	1882	6 851	3 727	1 247	1 049	810	18	54,40	18,20	15,31	11,83	0,26
	1895	*7 552*	*4 279*	*1 272*	*1 149*	*823*	*19*	*56,66*	*16,84*	*15,22*	*11,05*	*0,25*
4. Lüdinghausen	1882	6 377	3 467	1 181	904	812	13	54,37	18,52	14,18	12,73	0,20
	1895	*6 883*	*3 777*	*1 218*	*1 016*	*798*	*14*	*54,87*	*18,13*	*15,20*	*11,60*	*0,20*
5. Münster (Stadt)	1882	868	780	55	25	8	—	89,86	6,34	2,88	0,92	—
	1895	*556*	*455*	*57*	*24*	*2*	—	*81,82*	*10,25*	*4,28*	*0,67*	—
6. Münster (Land)	1882	6 246	2 858	1 420	1 108	852	8	45,76	22,73	17,74	13,64	0,14
	1895	*6 478*	*2 817*	*1 457*	*1 327*	*863*	*8*	*43,48*	*22,49*	*20,49*	*13,33*	*0,19*
7. Steinfurt	1882	8 350	4 987	1 825	1 042	492	4	59,72	21,86	12,48	5,89	0,05
	1895	*9 271*	*5 520*	*2 003*	*1 253*	*490*	*5*	*59,54*	*21,61*	*13,52*	*5,28*	*0,05*
8. Koesfeld	1882	7 002	3 796	1 478	1 170	552	6	54,21	21,11	16,71	7,88	0,09
	1895	*7 146*	*3 918*	*1 357*	*1 197*	*668*	*6*	*54,83*	*18,99*	*16,75*	*9,35*	*0,08*
9. Ahaus	1882	6 354	3 276	1 784	1 036	254	4	51,56	28,08	16,30	4,00	0,06
	1895	*6 841*	*3 509*	*1 835*	*1 185*	*308*	*4*	*52,01*	*27,19*	*17,32*	*2,86*	*0,06*
10. Borken	1882	6 936	3 845	1 523	1 342	225	1	55,44	21,96	19,35	3,24	0,01
	1895	*7 195*	*3 964*	*1 556*	*1 403*	*270*	*2*	*55,09*	*21,63*	*19,60*	*3,75*	*0,03*
11. Recklinghausen	1882	10 014	6 798	1 407	1 366	442	1	67,89	14,05	13,64	4,41	0,01
	1895	*15 283*	*11 968*	*1 478*	*1 334*	*500*	*3*	*78,31*	*9,67*	*8,73*	*3,27*	*0,02*
zusammen:	1882	72 011	40 191	15 244	11 347	5 170	59	55,81	21,17	15,76	7,18	0,08
	1895	*80 345*	*46 526*	*15 908*	*12 478*	*5 367*	*66*	*57,91*	*19,80*	*15,53*	*6,68*	*0,08*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
32 311	4 163	6 381	13 237	7 991	539	12,89	19,75	40,96	24,73	1,67	—	—	—	—
33 943	*3 655*	*7 120*	*14 381*	*8 367*	*420*	*10,77*	*20,98*	*42,37*	*24,65*	*1,23*	*1 271,1*	*1,57*	*505,7*	*0,62*
30 050	2 021	3 670	9 523	14 486	350	6,73	12,21	31,69	48,21	1,16	—	—	—	—
32 076	*1 716*	*3 824*	*10 781*	*15 232*	*523*	*5,35*	*11,92*	*33,61*	*47,49*	*1,63*	*2 663,8*	*4,76*	*1 382,7*	*2,47*
51 198	2 357	4 091	10 526	31 987	2 237	4,60	7,99	20,56	62,48	4,37	—	—	—	—
54 086	*2 548*	*4 241*	*11 552*	*32 907*	*2 838*	*4,71*	*7,84*	*21,36*	*60,84*	*5,25*	*4 100,2*	*5,97*	*1 313,0*	*1,91*
48 263	2 599	3 720	9 654	30 586	1 704	5,39	7,71	20,00	63,37	3,53	—	—	—	—
48 983	*2 819*	*3 972*	*10 768*	*28 927*	*2 497*	*5,75*	*8,11*	*21,98*	*59,06*	*5,10*	*8 518,5*	*12,21*	*2 712,6*	*3,89*
964	275	173	203	313	—	28,53	17,94	21,06	32,47	—	—	—	—	—
592	*148*	*183*	*208*	*53*	—	*25,00*	*30,91*	*35,14*	*8,95*	—	*1,2*	*0,11*	—	—
49 791	2 212	4 490	11 871	30 275	943	4,44	9,03	23,83	60,81	1,89	—	—	—	—
51 858	*2 116*	*4 682*	*13 867*	*30 003*	*1 190*	*4,08*	*9,03*	*26,74*	*57,86*	*2,29*	*5 610,8*	*6,61*	*1 917,6*	*2,26*
36 199	3 467	5 410	10 442	16 417	463	9,57	14,95	28,85	45,35	1,28	—	—	—	—
40 178	*3 423*	*6 169*	*12 403*	*17 113*	*1 070*	*8,52*	*15,35*	*30,87*	*42,59*	*2,67*	*3 372,5*	*4,38*	*1 232,2*	*1,60*
37 681	2 464	4 639	12 049	17 690	839	6,54	12,31	31,97	46,95	2,23	—	—	—	—
42 100	*2 211*	*4 426*	*11 985*	*22 082*	*1 396*	*5,26*	*10,51*	*28,47*	*52,45*	*3,32*	*10 119,9*	*13,43*	*3 519,6*	*4,67*
26 510	3 039	5 342	10 067	7 428	634	11,46	20,15	37,98	28,02	2,39	—	—	—	—
26 556	*2 657*	*5 700*	*11 795*	*5 772*	*632*	*10,01*	*21,46*	*44,42*	*21,73*	*2,38*	*5 311,4*	*7,77*	*1 793,9*	*2,63*
26 659	2 606	4 622	12 928	6 003	500	9,78	17,34	48,49	22,52	1,87	—	—	—	—
28 758	*2 414*	*4 877*	*13 744*	*7 371*	*352*	*8,40*	*16,96*	*47,79*	*25,63*	*1,22*	*10 055,6*	*15,45*	*2 022,0*	*3,11*
36 227	3 504	4 320	14 402	13 724	277	9,67	11,93	39,75	37,88	0,77	—	—	—	—
39 060	*4 027*	*4 610*	*13 980*	*15 917*	*526*	*10,31*	*11,80*	*35,79*	*40,75*	*1,35*	*10 579,7*	*13,56*	*7 020,1*	*8,99*
375 853	28 707	46 858	114 902	176 900	8 486	7,64	12,46	30,57	47,07	2,26	—	—	—	—
398 190	*27 734*	*49 804*	*125 464*	*183 744*	*11 444*	*6,96*	*12,51*	*31,51*	*46,14*	*2,88*	*61 584,7*	*8,19*	*23 419,4*	*3,23*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXVII. R.-B. Minden.												
1. Minden	1882	11 831	7 442	2 315	1 819	244	11	62,90	19,57	15,38	2,06	0,09
	1895	*13 339*	*8 621*	*2 536*	*1 917*	*254*	*11*	*64,63*	*19,01*	*14,37*	*1,90*	*0,09*
2. Lübbecke	1882	8 419	4 481	2 088	1 708	138	4	53,22	24,80	20,29	1,64	0,05
	1895	*8 482*	*4 110*	*2 399*	*1 820*	*149*	*4*	*48,46*	*28,27*	*21,46*	*1,76*	*0,05*
3. Herford	1882	12 883	9 266	2 061	1 279	272	5	71,93	15,99	9,93	2,11	0,04
	1895	*14 589*	*10 769*	*2 196*	*1 355*	*273*	*5*	*73,75*	*15,05*	*9,29*	*1,87*	*0,04*
4. Halle i. Westf.	1882	5 147	3 247	1 034	737	127	2	63,09	20,09	14,32	2,46	0,04
	1895	*5 143*	*2 738*	*1 437*	*818*	*118*	*2*	*53,24*	*27,94*	*16,19*	*2,29*	*0,04*
5. Bielefeld (Stadt)	1882	2 919	2 840	60	18	1	—	97,29	2,05	0,62	0,04	—
	1895	*2 521*	*2 458*	*50*	*9*	*4*	—	*97,50*	*1,98*	*0,36*	*0,16*	—
6. Bielefeld (Land)	1882	6 955	5 676	754	359	165	1	81,62	10,84	5,16	2,37	0,01
	1895	*8 351*	*6 911*	*815*	*392*	*148*	*2*	*83,36*	*10,11*	*4,70*	*1,78*	*0,02*
7. Wiedenbrück	1882	7 707	4 821	1 612	966	304	4	62,56	20,92	12,53	3,94	0,05
	1895	*8 000*	*4 617*	*1 906*	*1 122*	*320*	*5*	*58,09*	*23,83*	*14,02*	*4,00*	*0,06*
8. Paderborn	1882	5 904	3 560	1 043	942	353	6	60,29	17,67	15,96	5,98	0,10
	1895	*6 450*	*3 561*	*1 201*	*1 019*	*358*	*8*	*57,95*	*19,53*	*16,57*	*5,82*	*0,13*
9. Büren	1882	6 182	3 231	1 057	1 436	438	20	52,26	17,09	23,23	7,09	0,33
	1895	*6 227*	*3 062*	*1 202*	*1 475*	*467*	*21*	*49,17*	*19,30*	*23,69*	*7,50*	*0,34*
10. Warburg	1882	5 031	2 985	736	929	347	34	59,33	14,63	18,46	6,90	0,68
	1895	*5 313*	*3 125*	*810*	*962*	*380*	*36*	*58,81*	*15,25*	*18,11*	*7,15*	*0,68*
11. Höxter	1882	8 872	5 993	1 256	1 182	406	35	67,55	14,16	13,32	4,58	0,39
	1895	*9 336*	*6 301*	*1 274*	*1 309*	*413*	*39*	*67,49*	*13,65*	*14,02*	*4,42*	*0,42*
zusammen	1882	81 850	53 542	14 016	11 375	2 795	122	65,42	17,12	13,90	3,41	0,15
	1895	*87 191*	*56 330*	*15 856*	*12 228*	*2 881*	*133*	*64,63*	*18,13*	*13,99*	*3,30*	*0,15*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
38 926	4 394	7 228	18 753	6 695	1 856	11,29	18,57	48,18	17,19	4,77	—	—	—	—
41 195	*4 815*	*8 018*	*19 458*	*7 036*	*1 868*	*11,69*	*19,46*	*47,23*	*17,08*	*4,84*	*588,4*	*1,00*	*56,4*	*0,10*
31 305	4 039	6 528	16 305	3 724	709	12,90	20,85	52,08	11,90	2,27	—	—	—	—
33 429	*3 652*	*7 416*	*17 098*	*4 054*	*1 209*	*10,92*	*22,19*	*51,15*	*12,13*	*3,61*	*1 102,4*	*1,96*	*350,4*	*0,62*
33 666	6 118	6 332	12 739	7 633	844	18,17	18,81	37,84	22,67	2,51	—	—	—	—
35 117	*6 384*	*6 758*	*13 366*	*7 555*	*1 054*	*18,18*	*19,24*	*38,07*	*21,51*	*3,00*	*530,5*	*1,21*	*113,1*	*0,26*
17 334	3 082	2 969	7 573	3 491	219	17,78	17,13	43,69	20,14	1,26	—	—	—	—
18 443	*2 320*	*3 979*	*8 477*	*3 303*	*364*	*12,58*	*21,58*	*45,96*	*17,91*	*1,97*	*1 178,8*	*3,88*	*579,6*	*1,91*
1 010	630	178	168	34	—	62,38	17,62	16,63	3,37	—	—	—	—	—
765	*409*	*138*	*81*	*137*	—	*53,46*	*18,04*	*10,69*	*17,91*	—	—	—	—	—
14 953	3 868	2 108	3 610	5 254	113	25,87	14,10	24,14	35,14	0,75	—	—	—	—
15 251	*3 976*	*2 419*	*3 960*	*4 660*	*236*	*26,07*	*15,86*	*25,96*	*30,56*	*1,55*	*305,7*	*1,17*	*277,4*	*1,06*
29 079	3 873	4 838	9 467	10 465	436	13,32	16,64	32,56	35,99	1,49	—	—	—	—
31 765	*3 503*	*5 808*	*10 458*	*11 089*	*907*	*11,03*	*18,28*	*32,92*	*34,91*	*2,86*	*1 776,3*	*3,56*	*949,8*	*1,90*
27 949	2 628	3 176	9 186	11 972	987	9,40	11,36	32,87	42,84	3,53	—	—	—	—
29 754	*2 585*	*3 687*	*9 924*	*12 127*	*1 431*	*8,69*	*12,39*	*33,35*	*40,76*	*4,81*	*1 450,0*	*2,43*	*305,0*	*0,51*
41 476	2 582	3 297	15 600	14 222	5 775	6,23	7,95	37,61	34,29	13,92	—	—	—	—
42 886	*2 560*	*3 743*	*15 816*	*14 747*	*6 020*	*5,97*	*8,73*	*36,88*	*34,39*	*14,03*	*9 287,8*	*12,15*	*6 109,6*	*7,99*
32 742	1 883	2 346	10 214	10 854	7 445	5,75	7,17	31,1[illegible]	33,1[illegible]	22,71	—	—	—	—
35 016	*2 073*	*2 600*	*10 397*	*11 776*	*8 170*	*5,92*	*7,4[illegible]*	*29,6[illegible]*	*33,63*	*23,33*	*5 692,2*	*11,09*	*1 988,8*	*3,87*
39 938	3 809	4 023	12 393	12 084	7 029	9,54	10,[illegible]	31,[illegible]	31,76	17,60	—	—	—	—
41 467	*3 912*	*4 036*	*13 573*	*12 627*	*7 319*	*9,43*	*9,7[illegible]*	*32,7[illegible]*	*30,46*	*17,65*	*12 654,1*	*17,65*	*7 268,7*	*10,14*
308 378	36 906	43 023	116 008	87 028	25 413	11,97	13,95	37,6[illegible]	28,22	8,24	—	—	—	—
325 088	*36 189*	*48 602*	*122 608*	*89 111*	*28 578*	*11,13*	*14,96*	*37,7[illegible]*	*27,41*	*8,79*	*34 566,2*	*6,57*	*17 998,8*	*3,42*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe						Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von				
		überhaupt	in den Grössenklassen von									
			unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXVIII. R.-B. Arnsberg.												
1. Arnsberg	1882	6 360	4 395	892	825	236	12	69,10	14,03	12,97	3,71	0,19
	1895	*6 705*	*4 665*	*921*	*859*	*248*	*12*	*69,57*	*13,74*	*12,81*	*3,70*	*0,18*
2. Meschede	1882	5 623	3 186	1 125	871	426	15	56,66	20,01	15,49	7,57	0,27
	1895	*5 727*	*3 124*	*1 204*	*974*	*413*	*12*	*54,55*	*21,02*	*17,01*	*7,21*	*0,21*
3. Brilon	1882	6 962	3 817	1 647	1 319	168	11	54,83	23,66	18,94	2,41	0,16
	1895	*6 717*	*3 387*	*1 659*	*1 489*	*171*	*11*	*50,42*	*24,70*	*22,17*	*2,65*	*0,16*
4. Lippstadt	1882	5 689	3 430	777	1 043	423	16	60,29	13,66	18,33	7,44	0,28
	1895	*5 603*	*3 281*	*788*	*1 078*	*438*	*18*	*58,56*	*14,06*	*19,24*	*7,82*	*0,32*
5. Soest	1882	8 365	5 608	1 191	1 023	533	10	67,04	14,24	12,23	6,37	0,12
	1895	*8 154*	*5 427*	*1 114*	*1 075*	*525*	*13*	*66,56*	*13,66*	*13,18*	*6,44*	*0,16*
6. Hamm	1882	9 884	7 140	1 257	1 000	475	12	72,24	12,72	10,12	4,80	0,12
	1895	*12 509*	*9 799*	*1 182*	*1 020*	*496*	*12*	*78,34*	*9,45*	*8,16*	*3,96*	*0,10*
7. Dortmund (Stadt)	1882	5 040	4 948	47	41	4	—	98,18	0,93	0,81	0,08	—
	1895	*3 498*	*3 394*	*50*	*48*	*6*	—	*97,03*	*1,43*	*1,37*	*0,17*	—
8. Dortmund (Land)	1882	18 916	16 859	829	833	388	7	89,13	4,38	4,40	2,05	0,04
	1895	*12 053*	*10 843*	*425*	*503*	*277*	*5*	*89,96*	*3,53*	*4,17*	*2,30*	*0,04*
9. Hörde	1882							Aus einem Theile des Landkreises				
	1895	*12 162*	*11 370*	*350*	*298*	*141*	*3*	*93,49*	*2,88*	*2,45*	*1,16*	*0,02*
10. Bochum (Stadt)	1882	1 719	1 706	9	2	2	—	99,24	0,52	0,12	0,12	—
	1895	*623*	*613*	*5*	*3*	*2*	—	*98,10*	*0,80*	*0,48*	*0,32*	—
11. Bochum (Land)	1882	27 066	25 316	766	689	294	1	93,53	2,83	2,55	1,09	0,00
	1895	*17 216*	*16 620*	*222*	*236*	*137*	*1*	*96,54*	*1,29*	*1,37*	*0,79*	*0,01*
12. Gelsenkirchen (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Bochum mit										
	1895	*1 433*	*1 419*	*5*	*7*	*2*	—	*99,02*	*0,35*	*0,49*	*0,14*	—
13. Gelsenkirchen (Land)	1882	Aus einem Theile des Landkreises										
	1895	*13 291*	*12 995*	*110*	*122*	*64*	—	*97,77*	*0,83*	*0,92*	*0,48*	—
14. Hattingen	1882	Aus einem Theile des Landkreises										
	1895	*9 135*	*8 358*	*399*	*299*	*79*	—	*91,49*	*4,37*	*3,27*	*0,87*	—
15. Hagen (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über										
	1895	*2 025*	*1 952*	*43*	*26*	*4*	—	*96,40*	*2,12*	*1,28*	*0,20*	—
16. Hagen (Land)	1882	18 565	16 396	1 137	922	108	2	88,32	6,12	4,97	0,58	0,01
	1895	*9 682*	*8 579*	*507*	*512*	*82*	*2*	*88,61*	*5,23*	*5,29*	*0,85*	*0,02*
17. Schwelm	1882	Aus einem Theile des Kreises										
	1895	*8 211*	*7 216*	*529*	*429*	*35*	*2*	*87,88*	*6,44*	*5,23*	*0,43*	*0,02*
18. Iserlohn	1882	8 591	7 426	557	441	162	5	86,44	6,48	5,13	1,89	0,06
	1895	*8 766*	*7 562*	*591*	*431*	*177*	*5*	*86,26*	*6,74*	*4,92*	*2,02*	*0,06*
19. Altena	1882	8 701	5 557	1 358	1 644	140	2	63,87	15,61	18,89	1,61	0,02
	1895	*10 219*	*7 138*	*1 260*	*1 689*	*129*	*3*	*69,85*	*12,33*	*16,53*	*1,26*	*0,03*
20. Olpe	1882	5 597	3 296	1 305	911	85	—	58,89	23,31	16,28	1,52	—
	1895	*6 001*	*3 516*	*1 435*	*918*	*101*	*1*	*59,06*	*23,90*	*15,29*	*1,73*	*0,02*
21. Siegen	1882	10 842	8 626	1 867	343	6	—	79,56	17,22	3,16	0,06	—
	1895	*12 073*	*9 850*	*1 883*	*330*	*9*	*1*	*81,59*	*15,60*	*2,73*	*0,07*	*0,01*
22. Wittgenstein	1882	3 228	1 716	856	613	41	2	53,16	26,52	18,99	1,27	0,06
	1895	*3 321*	*1 656*	*926*	*691*	*46*	*2*	*49,82*	*27,86*	*20,88*	*1,38*	*0,06*
zusammen:	1882	151 148	119 422	15 620	12 520	3 491	95	79,01	10,34	8,28	2,31	0,06
	1895	*175 130*	*142 791*	*15 608*	*13 040*	*3 585*	*103*	*81,51*	*8,91*	*7,11*	*2,05*	*0,06*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
22 944	2 320	2 788	7 978	8 092	1 766	10,11	12,15	34,77	35,27	7,70	—	—	—	—
23 947	*2 313*	*2 850*	*8 224*	*8 741*	*1 819*	*9,66*	*11,90*	*34,34*	*36,50*	*7,60*	*4 051,5*	*5,99*	*2 201,6*	*3,25*
31 921	2 391	3 565	8 613	15 052	2 300	7,49	11,17	26,98	47,15	7,21	—	—	—	—
33 084	*2 281*	*3 784*	*9 444*	*14 954*	*2 621*	*6,89*	*11,44*	*28,55*	*45,20*	*7,92*	*3 102,7*	*3,97*	*1 870,5*	*2,39*
27 945	2 705	5 306	12 756	4 764	2 414	9,68	18,99	45,64	17,05	8,64	—	—	—	—
29 505	*2 536*	*5 324*	*13 874*	*5 043*	*2 728*	*8,60*	*18,04*	*47,02*	*17,09*	*9,25*	*1 417,4*	*1,80*	*1 049,0*	*1,33*
33 767	1 856	2 533	11 005	15 661	2 712	5,50	7,50	32,59	46,38	8,03	—	—	—	—
34 351	*1 907*	*2 521*	*11 263*	*15 994*	*2 666*	*5,55*	*7,34*	*32,79*	*46,56*	*7,76*	*2 674,1*	*5,35*	*766,1*	*1,53*
37 320	2 418	3 882	10 518	19 106	1 315	6,4[illegible]	10,4[illegible]	28,1[illegible]	51,42	3,5[illegible]	—	—	—	—
39 058	*2 346*	*3 736*	*11 404*	*19 504*	*2 068*	*6,01*	*9,56*	*29,20*	*49,94*	*5,29*	*2 139,4*	*4,03*	*1 057,9*	*1,99*
35 601	2 668	4 002	10 183	16 948	1 800	7,49	11,24	28,60	47,61	5,06	—	—	—	—
36 734	*2 816*	*3 880*	*10 356*	*18 093*	*1 589*	*7,67*	*10,56*	*28,19*	*49,25*	*4,33*	*2 432,4*	*5,37*	*437,2*	*0,97*
1 131	401	144	397	129	—	40,76	12,73	35,10	11,41	—	—	—	—	—
1 199	*343*	*149*	*478*	*229*	—	*28,61*	*12,43*	*39,86*	*19,10*	—	*13,9*	*0,50*	—	—
28 869	4 348	2 551	8 972	12 125	873	15,06	8,84	31,08	42,00	3,02	—	—	—	—
18 375	*2 029*	*1 307*	*5 498*	*8 724*	*817*	*11,04*	*7,11*	*29,92*	*47,48*	*4,45*	*2 265,9*	*9,22*	*818,3*	*3,33*
Dortmund neu gebildet.														
11 505	*2 477*	*1 045*	*3 055*	*4 622*	*306*	*21,53*	*9,08*	*26,55*	*40,18*	*2,66*	*581,7*	*3,42*	*123,4*	*0,73*
257	175	23	10	49	—	68,09	8,95	3,89	19,07	—	—	—	—	—
200	*76*	*16*	*40*	*68*	—	*38,00*	*8,00*	*20,00*	*34,00*	—	—	—	—	—
24 270	4 917	2 328	7 460	9 464	101	20,26	9,59	30,74	38,99	0,42	—	—	—	—
10 045	*2 164*	*667*	*2 498*	*4 465*	*251*	*21,54*	*6,64*	*24,87*	*44,45*	*2,50*	*91,9*	*0,70*	—	—
enthalten (vergl. Bemerkung beim Landkreise Gelsenkirchen für 1882).														
243	*92*	*15*	*85*	*51*	—	*37,86*	*6,17*	*34,98*	*20,99*	—	*486,9*	*6,26*	*61,0*	*0,78*
Bochum neu gebildet.														
5 017	*1 402*	*332*	*1 335*	*1 948*	—	*27,94*	*6,62*	*26,61*	*38,83*	—	—	—	—	—
Bochum neu gebildet.														
8 481	*2 006*	*1 216*	*3 081*	*2 178*	—	*23,65*	*14,34*	*36,33*	*25,68*	—	—	—	—	—
den Landkreis Hagen mit enthalten.														
709	*216*	*123*	*249*	*121*	—	*30,46*	*17,35*	*35,12*	*17,07*	—	*226,2*	*13,01*	*148,9*	*8,57*
19 532	3 592	3 539	8 799	3 376	226	18,39	18,12	45,05	17,28	1,16	—	—	—	—
11 588	*2 003*	*1 558*	*5 158*	*2 646*	*223*	*17,29*	*13,45*	*44,51*	*22,83*	*1,92*	*863,3*	*3,57*	*385,1*	*1,59*
Hagen neu gebildet.														
8 135	*1 294*	*1 676*	*3 902*	*945*	*318*	*15,91*	*20,60*	*47,96*	*11,62*	*3,91*	*136,2*	*0,87*	*62,5*	*0,40*
15 111	2 388	1 699	4 485	5 726	813	15,80	11,25	29,68	37,89	5,38	—	—	—	—
15 526	*2 196*	*1 779*	*4 446*	*6 473*	*632*	*14,14*	*11,46*	*28,64*	*41,69*	*4,07*	*2 732,5*	*8,22*	*1 335,8*	*4,02*
25 666	2 140	4 448	14 938	3 910	230	8,34	17,33	58,20	15,23	0,90	—	—	—	—
25 882	*2 233*	*4 134*	*15 564*	*3 630*	*321*	*8,63*	*15,97*	*60,13*	*14,03*	*1,24*	*3 307,3*	*4,98*	*2 192,0*	*3,30*
17 245	2 275	4 068	8 239	2 663	—	13,19	23,59	47,78	15,44	—	—	—	—	—
18 148	*2 405*	*4 484*	*8 286*	*2 862*	*111*	*13,25*	*24,71*	*45,66*	*15,77*	*0,61*	*2 428,1*	*3,93*	*1 760,5*	*2,85*
13 465	5 182	5 553	2 501	229	—	38,49	41,24	18,57	1,70	—	—	—	—	—
14 305	*5 635*	*5 553*	*2 453*	*444*	*220*	*39,39*	*38,82*	*17,15*	*3,10*	*1,54*	*1 339,2*	*2,07*	*1 231,1*	*1,90*
11 219	1 473	2 690	5 327	1 044	685	13,13	23,98	47,48	9,30	6,11	—	—	—	—
12 345	*1 338*	*2 931*	*6 214*	*1 231*	*631*	*10,84*	*23,74*	*50,34*	*9,97*	*5,11*	*25 820,9*	*52,97*	*24 841,2*	*50,96*
346 272	41 309	49 119	122 181	118 428	15 235	11,93	14,18	35,29	34,20	4,40	—	—	—	—
358 382	*42 108*	*49 080*	*126 907*	*122 966*	*17 321*	*11,75*	*13,70*	*35,41*	*34,31*	*4,83*	*56 111,8*	*7,29*	*40 342,4*	*5,24*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXIX. R.-B. Kassel.												
1. Kassel (Stadt)	1882	435	370	41	14	9	1	85,06	9,42	3,22	2,07	0,23
	1895	*227*	*153*	*46*	*20*	*7*	*1*	*67,41*	*20,26*	*8,81*	*3,08*	*0,44*
2. Kassel (Land)	1882	6 739	5 005	851	712	159	12	74,27	12,63	10,57	2,35	0,18
	1895	*7 601*	*5 619*	*1 010*	*797*	*160*	*15*	*73,92*	*13,29*	*10,49*	*2,10*	*0,20*
3. Eschwege	1882	7 235	4 846	1 244	937	181	27	66,98	17,20	12,95	2,50	0,37
	1895	*7 512*	*5 077*	*1 247*	*991*	*169*	*28*	*67,58*	*16,60*	*13,19*	*2,25*	*0,38*
4. Fritzlar	1882	4 189	2 556	744	639	236	14	61,02	17,76	15,26	5,63	0,33
	1895	*4 249*	*2 509*	*841*	*653*	*227*	*19*	*59,05*	*19,79*	*15,37*	*5,31*	*0,45*
5. Hofgeismar	1882	6 452	3 859	1 408	997	170	18	59,81	21,82	15,45	2,64	0,28
	1895	*6 792*	*4 049*	*1 473*	*1 075*	*179*	*16*	*59,61*	*21,69*	*15,83*	*2,61*	*0,23*
6. Homberg	1882	3 493	2 006	597	707	172	11	57,43	17,09	20,24	4,92	0,32
	1895	*3 630*	*2 082*	*659*	*699*	*179*	*11*	*57,36*	*18,15*	*19,26*	*4,93*	*0,30*
7. Melsungen	1882	4 502	2 909	741	644	200	8	64,62	16,46	14,30	4,44	0,18
	1895	*4 430*	*2 737*	*819*	*666*	*197*	*11*	*61,78*	*18,49*	*15,03*	*4,45*	*0,25*
8. Rotenburg i. H.-N.	1882	4 867	2 919	885	794	245	24	59,98	18,18	16,32	5,03	0,49
	1895	*5 193*	*3 008*	*1 080*	*853*	*232*	*20*	*57,92*	*20,80*	*16,43*	*4,47*	*0,38*
9. Witzenhausen	1882	5 316	3 794	881	531	86	24	71,37	16,57	9,99	1,62	0,45
	1895	*5 451*	*3 718*	*1 042*	*579*	*90*	*22*	*68,21*	*19,12*	*10,62*	*1,65*	*0,40*
10. Wolfhagen	1882	4 443	2 356	901	1 039	133	14	53,03	20,28	23,38	2,99	0,32
	1895	*4 474*	*2 330*	*895*	*1 114*	*121*	*14*	*52,08*	*20,00*	*24,90*	*2,70*	*0,32*
11. Marburg	1882	5 120	2 669	920	1 200	325	6	52,13	17,97	23,43	6,35	0,12
	1895	*5 716*	*3 038*	*995*	*1 345*	*332*	*6*	*53,15*	*17,41*	*23,53*	*5,81*	*0,10*
12. Frankenberg	1882	3 065	1 732	1 014	1 068	142	9	43,68	25,57	26,94	3,58	0,23
	1895	*4 080*	*1 697*	*1 075*	*1 154*	*145*	*9*	*41,60*	*26,31*	*28,28*	*3,55*	*0,26*
13. Kirchhain	1882	3 800	2 128	726	834	109	3	56,00	19,10	21,95	2,87	0,08
	1895	*3 902*	*2 105*	*754*	*925*	*113*	*5*	*53,95*	*19,32*	*23,71*	*2,90*	*0,12*
14. Ziegenhain	1882	5 383	2 912	1 012	1 105	341	13	54,10	18,80	20,53	6,33	0,24
	1895	*5 995*	*3 290*	*1 165*	*1 181*	*346*	*13*	*54,88*	*19,43*	*19,70*	*5,77*	*0,22*
15. Fulda	1882	5 538	2 390	1 215	1 613	307	13	43,16	21,94	29,13	5,54	0,23
	1895	*5 951*	*2 535*	*1 449*	*1 653*	*284*	*13*	*42,71*	*24,42*	*27,86*	*4,79*	*0,22*
16. Hersfeld	1882	4 963	3 041	856	807	246	13	61,27	17,25	16,26	4,96	0,26
	1895	*5 116*	*2 901*	*1 090*	*899*	*215*	*11*	*56,71*	*21,30*	*17,57*	*4,20*	*0,22*
17. Hünfeld	1882	3 701	1 720	644	994	337	6	46,47	17,40	26,86	9,11	0,16
	1895	*3 800*	*1 631*	*775*	*1 039*	*349*	*3*	*43,00*	*20,39*	*27,34*	*9,18*	*0,09*
18. Hanau (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über										
	1895	*123*	*74*	*16*	*31*	*2*	—	*60,16*	*13,01*	*25,20*	*1,63*	—
19. Hanau (Land)	1882	6 831	3 994	1 705	1 062	61	9	58,47	24,96	15,55	0,89	0,13
	1895	*6 279*	*3 837*	*1 416*	*965*	*44*	*17*	*61,11*	*22,55*	*15,37*	*0,70*	*0,27*
20. Gelnhausen	1882	7 022	3 915	1 833	1 207	57	10	55,76	26,10	17,19	0,81	0,14
	1895	*7 474*	*4 150*	*1 977*	*1 261*	*74*	*9*	*55,53*	*26,45*	*16,91*	*0,99*	*0,12*
21. Schlüchtern	1882	4 513	2 191	1 083	982	251	6	48,55	24,00	21,76	5,56	0,13
	1895	*4 411*	*2 051*	*1 111*	*1 049*	*223*	*7*	*46,18*	*25,02*	*23,62*	*5,02*	*0,16*
22. Schmalkalden	1882	4 933	3 700	781	427	22	3	75,00	15,83	8,66	0,45	0,06
	1895	*5 237*	*3 966*	*788*	*457*	*21*	*2*	*75,73*	*15,05*	*8,73*	*0,46*	*0,03*
23. Rinteln	1882	7 161	5 133	1 005	739	271	13	71,68	14,03	10,32	3,79	0,18
	1895	*8 203*	*5 911*	*1 198*	*798*	*281*	*12*	*72,10*	*14,60*	*9,73*	*3,43*	*0,14*
24. Gersfeld	1882	3 260	1 213	828	1 142	75	2	37,21	25,40	35,03	2,30	0,06
	1895	*3 449*	*1 272*	*869*	*1 224*	*80*	*4*	*36,88*	*25,20*	*35,49*	*2,32*	*0,11*
zusammen	1882	113 861	67 358	21 915	20 194	4 135	259	59,16	19,25	17,73	3,63	0,23
	1895	*119 308*	*69 716*	*23 790*	*21 431*	*4 073*	*268*	*58,47*	*19,94*	*17,96*	*3,41*	*0,22*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
884	128	133	126	378	119	14,48	15,05	14,25	42,76	13,46	—	—	—	—
799	*79*	*141*	*170*	*301*	*108*	*9,89*	*17,65*	*21,28*	*37,67*	*13,51*	*0,6*	*0,03*	—	—
20 135	2 833	2 687	7 155	5 241	2 219	14,07	13,34	35,54	26,03	11,02	—	—	—	—
21 505	*2 908*	*3 121*	*7 573*	*5 315*	*2 588*	*13,52*	*14,51*	*35,21*	*24,72*	*12,04*	*968,3*	*2,38*	*98,7*	*0,21*
27 072	3 068	3 937	8 778	6 123	5 166	11,33	14,54	32,42	22,62	19,09	—	—	—	—
27 278	*3 126*	*3 985*	*9 144*	*5 575*	*5 448*	*11,46*	*14,61*	*33,52*	*20,41*	*19,97*	*2 712,4*	*5,40*	*1 105,5*	*2,20*
20 381	1 659	2 402	6 706	7 575	2 039	8,14	11,79	32,90	37,17	10,00	—	—	—	—
21 596	*1 741*	*2 777*	*6 600*	*7 194*	*3 284*	*8,06*	*12,86*	*30,56*	*33,31*	*15,21*	*699,9*	*2,06*	*204,1*	*0,60*
26 665	2 894	4 453	9 570	5 586	4 162	10,85	16,70	35,89	20,95	15,61	—	—	—	—
27 687	*2 811*	*4 700*	*10 154*	*6 180*	*3 842*	*10,15*	*16,98*	*36,67*	*22,32*	*13,88*	*555,0*	*0,90*	*11,0*	*0,02*
18 561	1 267	1 946	7 981	5 366	2 001	6,83	10,48	43,00	28,91	10,78	—	—	—	—
18 495	*1 248*	*2 132*	*7 639*	*5 612*	*1 864*	*6,75*	*11,52*	*41,30*	*30,35*	*10,08*	*500,7*	*1,56*	*270,9*	*0,85*
18 848	2 024	2 300	6 958	6 212	1 354	10,74	12,20	36,92	32,96	7,18	—	—	—	—
19 189	*1 941*	*2 606*	*6 985*	*5 999*	*1 658*	*10,12*	*13,58*	*36,40*	*31,26*	*8,64*	*471,3*	*1,21*	*151,7*	*0,39*
24 399	2 064	2 792	8 341	7 618	3 584	8,46	11,44	34,19	31,22	14,69	—	—	—	—
25 332	*2 154*	*3 407*	*9 003*	*7 451*	*3 317*	*8,50*	*13,45*	*35,54*	*29,41*	*13,10*	*5 832,8*	*10,32*	*4 493,8*	*8,11*
17 648	2 517	2 786	5 075	3 442	3 828	14,26	15,79	28,76	19,50	21,69	—	—	—	—
18 102	*2 484*	*3 259*	*5 392*	*3 542*	*3 425*	*13,72*	*18,00*	*29,79*	*19,57*	*18,92*	*5 302,7*	*12,50*	*2 622,6*	*6,18*
21 381	1 711	2 970	10 157	4 206	2 337	8,00	13,89	47,51	19,67	10,93	—	—	—	—
21 577	*1 705*	*2 892*	*10 837*	*3 788*	*2 355*	*7,90*	*13,40*	*50,22*	*17,56*	*10,92*	*2 520,1*	*6,19*	*551,0*	*1,35*
27 129	1 516	3 072	12 126	9 658	757	5,59	11,32	44,79	35,60	2,79	—	—	—	—
28 858	*1 716*	*3 280*	*13 247*	*9 845*	*770*	*5,95*	*11,37*	*45,90*	*34,12*	*2,66*	*860,7*	*1,52*	*386,6*	*0,68*
20 527	1 413	3 348	10 404	3 845	1 517	6,88	16,31	50,69	18,73	7,39	—	—	—	—
21 795	*1 404*	*3 580*	*11 104*	*4 189*	*1 518*	*6,44*	*16,43*	*50,93*	*19,22*	*6,96*	*1 459,3*	*2,61*	*925,4*	*1,65*
15 770	1 375	2 395	8 379	3 198	423	8,72	15,19	53,13	20,28	2,68	—	—	—	—
16 973	*1 432*	*2 475*	*9 233*	*3 186*	*647*	*8,43*	*14,58*	*54,40*	*18,77*	*3,82*	*639,4*	*1,91*	*314,8*	*0,96*
29 180	1 948	3 299	11 974	9 542	2 417	6,68	11,31	41,03	32,70	8,28	—	—	—	—
30 136	*2 133*	*3 810*	*12 244*	*9 791*	*2 158*	*7,08*	*12,64*	*40,63*	*32,49*	*7,16*	*8 241,1*	*14,11*	*6 136,5*	*10,50*
33 431	1 915	3 939	16 935	8 383	2 259	5,73	11,78	50,65	25,09	6,75	—	—	—	—
33 949	*1 853*	*4 771*	*17 384*	*7 606*	*2 335*	*5,46*	*14,06*	*51,20*	*22,40*	*6,88*	*263,3*	*0,43*	*83,7*	*0,14*
22 922	2 090	2 752	8 798	7 483	2 799	9,12	12,01	38,38	32,64	7,85	—	—	—	—
23 244	*2 029*	*3 375*	*9 487*	*6 814*	*1 539*	*8,73*	*14,52*	*40,81*	*29,31*	*6,63*	*1 395,8*	*2,79*	*925,5*	*1,85*
24 815	1 299	2 214	10 829	9 635	938	5,23	8,52	43,64	38,83	3,78	—	—	—	—
25 141	*1 262*	*2 557*	*11 093*	*9 793*	*436*	*5,02*	*10,17*	*44,12*	*38,95*	*1,74*	—	—	—	—
den Landkreis Hanau mit enthalten.														
506	*24*	*55*	*318*	*109*	—	*4,74*	*10,87*	*62,85*	*21,51*	—	—	—	—	—
21 033	2 535	5 657	9 065	2 379	1 397	12,05	26,90	43,10	11,31	6,64	—	—	—	—
20 750	*2 188*	*4 677*	*8 247*	*1 497*	*4 141*	*10,55*	*22,54*	*39,74*	*7,21*	*19,96*	*1 219,5*	*4,10*	*134,1*	*0,45*
22 582	2 997	5 961	10 371	1 689	1 564	13,27	26,39	45,93	7,48	6,93	—	—	—	—
23 603	*2 889*	*6 406*	*10 769*	*1 969*	*1 570*	*12,24*	*27,14*	*45,63*	*8,34*	*6,65*	*11 706,4*	*18,19*	*8 505,5*	*13,21*
23 356	1 639	3 549	10 318	6 827	1 023	7,02	15,19	44,18	29,23	4,38	—	—	—	—
22 777	*1 533*	*3 634*	*10 706*	*5 884*	*1 020*	*6,73*	*15,96*	*47,00*	*25,83*	*4,48*	*636,0*	*1,37*	*430,5*	*0,93*
9 967	2 513	2 430	3 744	928	352	25,21	24,38	37,57	9,31	3,53	—	—	—	—
10 071	*2 691*	*2 404*	*3 801*	*910*	*265*	*26,72*	*23,87*	*37,74*	*9,04*	*2,63*	*9 041,4*	*32,31*	*8 584,8*	*30,71*
24 669	3 018	3 098	7 955	7 964	2 634	12,23	12,56	32,25	32,28	10,68	—	—	—	—
25 941	*3 348*	*3 787*	*8 486*	*7 995*	*2 325*	*12,90*	*14,60*	*32,71*	*30,82*	*8,97*	*556,0*	*1,24*	*157,9*	*0,35*
17 786	1 001	2 702	11 602	1 975	506	5,63	15,19	65,23	11,10	2,85	—	—	—	—
19 819	*1 012*	*2 868*	*12 741*	*2 162*	*1 036*	*5,10*	*14,47*	*64,28*	*10,90*	*5,25*	*1 380,8*	*3,86*	*1 083,5*	*3,03*
489 141	45 424	70 722	203 347	125 253	44 395	9,28	14,46	41,57	25,61	9,08	—	—	—	—
505 123	*45 711*	*76 699*	*212 357*	*122 707*	*47 649*	*9,05*	*15,19*	*42,01*	*24,29*	*9,13*	*56 963,5*	*5,65*	*37 178,1*	*3,69*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXX. R.-B. Wiesbaden.												
1. Biedenkopf	1882	6 862	3 464	1 977	1 366	54	1	50,48	28,81	19,91	0,79	0,01
	1895	*7 385*	*3 514*	*2 285*	*1 534*	*51*	*1*	*47,58*	*30,91*	*20,77*	*0,69*	*0,02*
2. Dillkreis	1882	6 887	3 977	2 224	681	5	—	57,75	32,29	9,89	0,07	—
	1895	*7 666*	*4 416*	*2 501*	*747*	*2*	—	*57,61*	*32,62*	*9,74*	*0,03*	—
3. Oberwesterwaldkreis	1882	6 690	2 796	2 691	1 179	23	1	41,80	40,22	17,62	0,34	0,02
	1895	*4 487*	*1 841*	*1 682*	*952*	*12*	—	*41,03*	*37,49*	*21,22*	*0,26*	—
4. Westerburg	1882							Aus Theilen der Kreise Ober- und				
	1895	*5 490*	*2 219*	*2 316*	*943*	*9*	*3*	*40,42*	*42,19*	*17,18*	*0,16*	*0,05*
5. Unterwesterwaldkreis	1882	9 502	5 171	3 166	1 146	16	3	54,42	33,32	12,06	0,17	0,03
	1895	*7 195*	*4 409*	*2 173*	*603*	*10*	—	*61,28*	*30,20*	*8,38*	*0,14*	—
6. Oberlahnkreis	1882	9 090	5 099	2 511	1 445	34	1	56,10	27,62	15,90	0,37	0,01
	1895	*6 972*	*3 901*	*1 943*	*1 095*	*30*	—	*56,00*	*27,87*	*15,70*	*0,43*	—
7. Limburg	1882							Aus Theilen der Kreise Ober-				
	1895	*7 573*	*4 525*	*1 621*	*1 388*	*38*	*1*	*59,75*	*21,40*	*18,33*	*0,50*	*0,02*
8. Unterlahnkreis	1882	11 436	6 815	2 581	1 985	54	1	59,59	22,57	17,36	0,47	0,01
	1895	*7 031*	*4 277*	*1 622*	*1 108*	*22*	*2*	*60,83*	*23,07*	*15,76*	*0,32*	*0,02*
9. Sankt Goarshausen	1882							Aus Theilen der Kreise Rheingau-				
	1895	*6 452*	*3 973*	*1 435*	*1 014*	*28*	*2*	*61,58*	*22,24*	*15,72*	*0,43*	*0,03*
10. Rheingaukreis	1882	9 800	7 491	1 522	784	39	3	76,06	15,52	7,99	0,40	0,03
	1895	*[illegible]*	*[illegible]*	*761*	*233*	*20*	*3*	*78,51*	*16,08*	*4,92*	*0,42*	*0,07*
11. Wiesbaden (Land)	1882	7 797	4 768	1 671	1 303	52	3	61,15	21,43	16,71	0,67	0,04
	1895	*5 316*	*3 452*	*979*	*854*	*28*	*3*	*64,94*	*18,12*	*16,06*	*0,53*	*0,05*
12. Untertaunuskreis	1882	7 624	3 817	2 171	1 607	27	2	50,06	28,48	21,08	0,35	0,03
	1895	*6 070*	*2 740*	*1 913*	*1 398*	*16*	*3*	*45,14*	*31,52*	*23,03*	*0,26*	*0,05*
13. Usingen	1882							Aus Theilen der Kreise Ober-				
	1895	*4 200*	*1 931*	*1 320*	*935*	*8*	*3*	*46,05*	*31,43*	*22,26*	*0,19*	*0,07*
14. Obertaunuskreis	1882	7 901	4 582	2 127	1 169	19	4	57,99	26,92	14,80	0,24	0,05
	1895	*4 469*	*3 055*	*961*	*435*	*15*	*3*	*68,36*	*21,50*	*9,73*	*0,34*	*0,07*
15. Höchst	1882							Aus einem Theile des Landkreises				
	1895	*3 676*	*2 528*	*588*	*528*	*31*	*1*	*68,77*	*16,00*	*14,36*	*0,84*	*0,03*
16. Frankfurt a. M. (Land)	1882							Aus Theilen des Stadtkreises Frankfurt a. M. und der Landkreise				
	1895	*2 556*	*2 051*	*270*	*212*	*19*	*4*	*80,25*	*10,56*	*8,29*	*0,74*	*0,16*
17. Wiesbaden (Stadt)	1882	428	329	39	46	13	1	76,87	9,11	10,75	3,04	0,23
	1895	*447*	*363*	*33*	*37*	*12*	*2*	*81,21*	*7,38*	*8,28*	*2,68*	*0,45*
18. Frankfurt a. M. (Stadt)	1882	1 482	1 255	114	87	18	8	84,69	7,69	5,87	1,21	0,54
	1895	*1 334*	*1 218*	*48*	*38*	*11*	*9*	*91,29*	*3,63*	*2,87*	*0,83*	*0,68*
zusammen:	1882	85 508	49 534	22 794	12 798	354	28	57,93	26,66	14,97	0,41	0,03
	1895	*93 011*	*54 731*	*21 451*	*14 054*	*362*	*40*	*58,18*	*26,28*	*15,11*	*0,39*	*0,01*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
22 349	2 618	6 425	11 681	1 524	101	11,71	28,75	52,27	6,82	0,45	—	—	—	—
24 648	*2 703*	*7 355*	*12 923*	*1 537*	*130*	*10,97*	*29,84*	*52,43*	*6,24*	*0,52*	*911,6*	*1,35*	*682,0*	*1,01*
15 484	3 377	6 975	4 940	192	—	21,81	45,05	31,90	1,24	—	—	—	—	—
16 409	*3 382*	*7 748*	*5 230*	*49*	—	*20,61*	*47,22*	*31,87*	*0,30*	—	—	—	—	—
21 154	2 616	8 723	8 882	829	104	12,37	41,23	41,99	3,92	0,49	—	—	—	—
14 617	*1 659*	*5 568*	*7 027*	*363*	—	*11,35*	*38,09*	*48,07*	*2,49*	—	*267,9*	*0,82*	*32,5*	*0,10*
Unterwesterwaldkreis neu gebildet.														
17 452	*2 004*	*7 632*	*6 786*	*415*	*615*	*11,48*	*43,74*	*38,88*	*2,38*	*3,52*	*1 809,6*	*5,70*	*647,4*	*2,01*
28 661	4 244	13 146	10 212	678	381	14,81	45,87	35,63	2,36	1,33	—	—	—	—
14 394	*3 008*	*6 892*	*4 117*	*377*	—	*20,90*	*47,88*	*28,60*	*2,62*	—	*1 146,0*	*3,13*	*635,3*	*1,74*
30 338	3 515	11 196	14 392	1 025	210	11,59	36,90	47,44	3,38	0,69	—	—	—	—
18 376	*2 433*	*6 349*	*8 694*	*900*	—	*13,24*	*34,55*	*47,31*	*4,90*	—	*1 059,7*	*2,70*	*575,1*	*1,47*
und Unterlahnkreis neu gebildet.														
20 448	*2 409*	*5 368*	*11 126*	*1 366*	*179*	*11,78*	*26,25*	*54,41*	*6,68*	*0,88*	*1 590,2*	*4,58*	*107,6*	*0,31*
30 836	4 011	8 569	16 322	1 804	130	13,01	27,79	52,93	5,85	0,42	—	—	—	—
18 987	*2 523*	*5 324*	*8 857*	*785*	*1 498*	*13,29*	*28,04*	*46,65*	*4,13*	*7,89*	*2 879,1*	*7,27*	*1 575,6*	*3,98*
und Unterlahnkreis neu gebildet.														
16 456	*2 287*	*4 683*	*8 435*	*799*	*252*	*13,90*	*28,45*	*51,26*	*4,86*	*1,53*	*900,8*	*2,39*	*380,3*	*1,01*
17 434	4 411	4 668	6 540	1 262	553	25,30	26,78	37,51	7,24	3,17	—	—	—	—
7 693	*2 334*	*2 283*	*1 791*	*877*	*408*	*30,34*	*29,68*	*23,28*	*11,40*	*5,30*	*1 183,3*	*4,31*	*596,8*	*2,17*
22 136	2 758	5 438	11 404	1 869	667	12,46	24,57	51,52	8,44	3,01	—	—	—	—
13 853	*1 786*	*3 277*	*7 339*	*1 005*	*446*	*12,89*	*23,66*	*52,98*	*7,25*	*3,22*	*258,9*	*1,23*	—	—
24 211	2 929	7 276	12 840	904	262	12,10	30,05	53,04	3,73	1,08	—	—	—	—
20 578	*2 075*	*6 410*	*11 079*	*558*	*456*	*10,08*	*31,15*	*53,84*	*2,71*	*2,22*	*1 870,5*	*3,69*	*1 181,7*	*2,27*
und Untertaunuskreis neu gebildet.														
13 611	*1 458*	*4 485*	*7 111*	*185*	*372*	*10,71*	*32,95*	*52,24*	*1,36*	*2,74*	*41,1*	*0,11*	*28,9*	*0,08*
20 287	3 078	6 892	9 218	621	478	15,17	33,97	45,44	3,06	2,36	—	—	—	—
9 270	*1 616*	*3 078*	*3 603*	*544*	*429*	*17,43*	*33,20*	*38,87*	*5,87*	*4,63*	*55,0*	*0,25*	*6,5*	*0,03*
Wiesbaden neu gebildet.														
8 687	*1 094*	*2 007*	*4 461*	*981*	*144*	*12,59*	*23,10*	*51,35*	*11,29*	*1,67*	*59,0*	*0,41*	—	—
Wiesbaden und Hanau (R.-B. Kassel) neu gebildet.														
4 683	*790*	*856*	*1 921*	*648*	*468*	*16,87*	*18,30*	*41,03*	*13,81*	*9,99*	*311,8*	*5,18*	—	—
1 342	139	118	421	462	202	10,36	8,79	31,37	34,43	15,05	—	—	—	—
1 455	*160*	*97*	*362*	*447*	*389*	*11,00*	*6,67*	*24,88*	*30,72*	*26,73*	—	—	—	—
3 757	630	345	834	789	1 159	16,77	9,18	22,20	21,00	30,85	—	—	—	—
3 068	*443*	*130*	*333*	*534*	*1 628*	*14,44*	*4,24*	*10,85*	*17,41*	*53,06*	*401,6*	*5,41*	—	—
237 989	34 326	79 771	107 686	11 959	4 247	14,42	33,52	45,25	5,03	1,78	—	—	—	—
244 685	*34 164*	*79 542*	*111 195*	*12 370*	*7 414*	*13,96*	*32,51*	*45,44*	*5,06*	*3,03*	*14 747,0*	*2,63*	*6 449,7*	*1,15*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXXI. R.-B. Koblenz.												
1. Koblenz (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*453*	*397*	*25*	*25*	*5*	*1*	*87,61*	*5,52*	*5,52*	*1,10*	*0,22*
2. Koblenz (Land)	1882	7 602	5 688	1 304	571	38	1	74,82	17,16	7,51	0,50	0,01
	1895	*7 917*	*5 962*	*1 299*	*615*	*40*	*1*	*75,31*	*16,41*	*7,76*	*0,81*	*0,01*
3. Sankt Goar	1882	6 946	4 315	1 975	649	7	—	62,12	28,44	9,34	0,10	—
	1895	*6 913*	*4 091*	*2 056*	*781*	*5*	—	*59,18*	*29,15*	*11,30*	*0,07*	—
4. Kreuznach	1882	9 470	5 889	2 174	1 368	39	—	62,19	22,96	14,44	0,41	—
	1895	*9 454*	*5 805*	*2 225*	*1 377*	*41*	*6*	*61,10*	*23,54*	*14,57*	*0,43*	*0,06*
5. Simmern	1882	6 456	2 517	2 166	1 750	22	1	38,99	33,55	27,11	0,34	0,01
	1895	*6 644*	*2 318*	*2 265*	*2 018*	*13*	—	*34,89*	*34,09*	*30,82*	*0,20*	—
6. Zell	1882	6 206	4 399	1 242	562	3	—	70,88	20,01	9,06	0,05	—
	1895	*6 301*	*4 313*	*1 333*	*625*	*3*	—	*68,88*	*21,15*	*9,92*	*0,05*	—
7. Kochem	1882	7 105	4 373	1 696	989	47	—	61,55	23,87	13,92	0,66	—
	1895	*7 391*	*4 229*	*1 924*	*1 180*	*53*	*8*	*57,18*	*26,03*	*15,96*	*0,72*	*0,11*
8. Mayen	1882	9 537	5 447	2 053	1 880	155	2	57,11	21,53	19,71	1,63	0,02
	1895	*10 440*	*6 136*	*1 989*	*2 159*	*153*	*3*	*58,77*	*19,05*	*20,68*	*1,47*	*0,03*
9. Adenau	1882	4 285	1 932	1 542	785	25	1	45,09	35,99	18,32	0,58	0,02
	1895	*4 417*	*1 651*	*1 530*	*1 214*	*21*	*1*	*37,38*	*34,61*	*27,48*	*0,48*	*0,02*
10. Ahrweiler	1882	6 656	4 578	1 431	601	44	2	68,78	21,50	9,03	0,66	0,03
	1895	*6 791*	*4 559*	*1 362*	*616*	*52*	*2*	*70,08*	*20,06*	*9,07*	*0,76*	*0,03*
11. Neuwied	1882	11 567	7 611	2 695	1 217	42	2	65,80	23,30	10,52	0,36	0,02
	1895	*12 111*	*8 184*	*2 645*	*1 245*	*34*	*3*	*67,58*	*21,84*	*10,28*	*0,28*	*0,02*
12. Altenkirchen	1882	8 870	6 055	1 772	969	44	—	68,60	19,98	10,92	0,50	—
	1895	*9 855*	*6 775*	*1 874*	*1 213*	*42*	*1*	*68,21*	*19,01*	*12,31*	*0,43*	*0,01*
13. Wetzlar	1882	7 919	4 134	2 582	1 189	11	3	52,20	32,61	15,01	0,14	0,04
	1895	*8 734*	*4 764*	*2 627*	*1 330*	*12*	*4*	*54,54*	*30,08*	*15,23*	*0,13*	*0,05*
14. Meisenheim	1882	2 530	1 058	677	777	18	—	41,82	26,76	30,71	0,71	—
	1895	*2 560*	*1 026*	*731*	*785*	*18*	—	*40,08*	*28,56*	*30,66*	*0,70*	—
	1882	95 149	58 026	23 309	13 307	495	12	60,98	24,50	13,99	0,52	0,01
	1895	*99 984*	*60 381*	*23 865*	*15 213*	*492*	*30*	*60,39*	*23,87*	*15,22*	*0,49*	*0,03*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
den Landkreis Koblenz mit enthalten.														
751	*147*	*81*	*188*	*193*	*142*	*19,57*	*10,79*	*25,03*	*25,70*	*18,91*	—		—	—
13 556	3 308	4 094	4 608	1 347	199	24,40	30,20	33,99	9,94	1,47	—	—	—	—
13 740	*3 171*	*4 107*	*4 921*	*1 361*	*180*	*23,08*	*29,89*	*35,81*	*9,91*	*1,31*	*172,8*	*0,71*	*47,2*	*0,19*
14 457	3 170	6 280	4 793	214	—	21,93	43,44	33,15	1,48	—	—	—	—	—
15 529	*3 159*	*6 466*	*5 739*	*165*	—	*20,34*	*41,64*	*36,96*	*1,06*	—	—	—	—	—
23 425	3 888	7 014	11 407	1 116	—	16,60	29,94	48,70	4,76	—	—	—	—	—
24 803	*3 899*	*7 247*	*11 398*	*1 209*	*1 050*	*15,72*	*29,22*	*45,95*	*4,88*	*4,23*	—	—	—	—
29 405	2 747	7 229	18 569	728	132	9,34	24,59	63,15	2,48	0,44			—	—
25 950	*1 996*	*7 644*	*15 962*	*348*	—	*7,69*	*29,46*	*61,51*	*1,34*	—	—	—	—	—
11 721	3 383	3 892	4 360	86	—	28,86	33,21	37,20	0,73	—			—	—
12 366	*3 299*	*4 208*	*4 790*	*69*	—	*26,68*	*34,03*	*38,73*	*0,56*	—	—	—	—	—
23 304	3 268	7 386	10 449	2 201	—	14,02	31,70	44,84	9,44	—	—	—	—	—
23 266	*3 323*	*6 216*	*9 366*	*1 956*	*2 405*	*14,28*	*26,72*	*40,25*	*8,41*	*10,31*	*96,5*	*0,19*	*43,0*	*0,09*
31 757	3 428	6 737	16 621	4 679	292	10,80	21,21	52,34	14,73	0,92	—	—	—	—
34 891	*3 659*	*6 556*	*19 662*	*4 636*	*378*	*10,49*	*18,79*	*56,35*	*13,29*	*1,08*	*486,1*	*0,84*	*243,0*	*0,42*
14 013	1 759	5 106	6 351	671	126	12,55	36,44	45,32	4,79	0,90	—	—	—	—
16 631	*1 432*	*5 046*	*9 453*	*591*	*109*	*8,61*	*30,34*	*56,84*	*3,55*	*0,66*	*14,5*	*0,03*	*12,6*	*0,02*
13 850	3 038	4 465	4 764	1 355	228	21,94	32,24	34,40	9,78	1,64	—	—	—	—
14 177	*3 217*	*4 250*	*4 836*	*1 631*	*243*	*22,69*	*29,98*	*34,11*	*11,51*	*1,71*	*12,1*	*0,03*	*6,1*	*0,02*
24 595	4 784	8 640	9 353	1 357	461	19,45	35,13	38,03	5,52	1,87	—	—	—	—
25 002	*4 895*	*8 558*	*9 600*	*1 108*	*841*	*19,58*	*34,23*	*38,40*	*4,43*	*3,36*	*6 506,1*	*10,48*	*5 434,9*	*8,75*
22 996	4 449	6 675	10 098	1 774	—	19,35	29,03	43,91	7,71	—	—	—	—	—
21 376	*4 146*	*5 927*	*10 016*	*1 159*	*128*	*19,39*	*27,73*	*46,86*	*5,42*	*0,60*	*12 051,0*	*18,90*	*8 676,7*	*13,61*
26 286	2 861	10 377	11 924	431	693	10,89	39,48	45,36	1,64	2,63	—	—	—	
22 779	*3 152*	*8 620*	*9 847*	*399*	*761*	*13,84*	*37,84*	*43,22*	*1,75*	*3,34*	*4 565,7*	*8,60*	*3 131,0*	*5,90*
10 158	741	2 285	6 636	496	—	7,30	22,50	65,32	4,88	—	—	—	—	—
10 423	*748*	*2 444*	*6 682*	*549*	—	*7,18*	*23,44*	*64,11*	*5,27*	—	—	—	—	—
259 523	40 824	80 180	119 933	16 455	2 131	15,73	30,90	46,21	6,34	0,82	—	—	—	—
261 684	*40 243*	*77 370*	*122 460*	*15 374*	*6 237*	*15,38*	*29,57*	*46,80*	*5,87*	*2,38*	*23 905,1*	*3,85*	*17 594,5*	*2,84*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe						Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von				
		überhaupt	in den Grössenklassen von					unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
			unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXXII. R.-B. Düsseldorf.												
1. Kleve	1882	6 767	4 707	716	807	532	5	69,56	10,58	11,93	7,86	0,07
	1895	*7 283*	*5 067*	*820*	*853*	*536*	*7*	*69,57*	*11,26*	*11,71*	*7,36*	*0,10*
2. [illegible]	1882	[illegible]	4 037	[illegible]	842	385	9	64,[illegible]	15,[illegible]	13,49	6,17	0,14
	1895	*6 248*	*3 883*	*1 088*	*870*	*400*	*7*	*62,15*	*17,41*	*13,93*	*6,40*	*0,11*
3. Krefeld (Stadt)	1882	785	703	22	47	13	—	89,55	2,80	5,99	1,66	—
	1895	*547*	*456*	*38*	*43*	*10*	—	*83,36*	*6,95*	*7,86*	*1,83*	—
4. [illegible]	1882	4 823	3 313	388	474	178	—	70,[illegible]	8,[illegible]	10,[illegible]	4,[illegible]	—
	1895	*5 194*	*4 201*	*339*	*466*	*183*	*2*	*80,91*	*6,53*	*8,97*	*3,52*	*0,01*
5. Duisburg (Stadt)	1882	2 250	2 124	57	61	8	—	94,40	2,53	2,71	0,36	—
	1895	*2 106*	*2 002*	*50*	*43*	*11*	—	*95,06*	*2,38*	*2,04*	*0,52*	—
6. [illegible]	1882	13 [illegible]	11 130	[illegible]	820	254	1	84,[illegible]	7,[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1895	*9 508*	*9 119*	*147*	*186*	*56*	—	*95,91*	*1,55*	*1,95*	*0,59*	—
7. Ruhrort	1882							Die Angaben sind in den Angaben über den				
	1895	*8 690*	*7 120*	*735*	*671*	*163*	*1*	*81,93*	*8,46*	*7,72*	*1,88*	*0,01*
8. Essen (Stadt)	1882	1 497	1 460	5	2	—	—	99,52	0,34	0,14	—	—
	1895	*965*	*954*	*4*	*4*	*3*	—	*98,86*	*0,41*	*0,41*	*0,32*	—
9. Essen (Land)	1882	17 [illegible]	10 171	271	397	169	2	95,32	1,57	2,12	0,98	0,01
	1895	*11 [illegible]*	*9 650*	*246*	*352*	*181*	*2*	*90,79*	*1,01*	*1,44*	*0,76*	*0,01*
10. Mörs	1882	10 156	6 849	1 338	1 394	564	11	67,44	13,19	13,72	5,55	0,10
	1895	*10 617*	*7 333*	*1 319*	*1 412*	*575*	*8*	*68,87*	*12,39*	*13,26*	*5,40*	*0,08*
11. Geldern	1882	8 668	5 864	987	1 462	355	—	67,65	11,39	16,87	4,09	—
	1895	*8 795*	*5 901*	*1 018*	*1 511*	*360*	*2*	*67,13*	*11,58*	*17,18*	*4,09*	*0,02*
12. Kempen im Rheinland	1882	11 171	8 772	823	1 418	158	—	78,53	7,37	12,69	1,41	—
	1895	*12 112*	*9 668*	*812*	*1 413*	*189*	—	*79,82*	*6,95*	*11,67*	*1,56*	—
13. Düsseldorf (Stadt)	1882	1 729	1 476	163	75	15	—	85,36	9,43	4,34	0,87	—
	1895	*969*	*711*	*165*	*80*	*13*	—	*73,37*	*17,03*	*8,26*	*1,34*	—
14. Düsseldorf (Land)	1882	78	6 238	515	617	335	8	80,66	7,00	7,93	4,31	0,10
	1895	*8 688*	*7 231*	*573*	*576*	*319*	*9*	*83,23*	*6,02*	*6,63*	*4,02*	*0,10*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
33 733	2 831	2 163	9 035	18 812	892	8,39	6,41	26,78	55,77	2,65	—	—	—	—
35 183	*2 881*	*2 430*	*9 467*	*18 979*	*1 426*	*8,19*	*6,91*	*26,91*	*53,94*	*4,05*	*270,8*	*0,53*	*87,8*	*0,17*
29 333	2 677	2 985	8 515	14 043	1 113	9,13	10,18	29,03	47,87	3,79	—	—	—	—
30 734	*2 524*	*3 397*	*8 740*	*14 994*	*1 079*	*8,21*	*11,05*	*28,44*	*48,79*	*3,51*	*3 451,0*	*6,59*	*1 505,5*	*2,87*
1 180	149	80	581	370	—	12,63	6,78	49,24	31,25	—	—	—	—	—
1 050	*113*	*117*	*520*	*300*	—	*10,76*	*11,14*	*49,53*	*28,57*	—	—	—	—	—
12 759	981	1 194	5 121	5 463	—	7,69	9,36	40,13	42,82	—	—	—	—	—
13 600	*1 054*	*1 133*	*5 112*	*5 899*	*402*	*7,75*	*8,33*	*37,59*	*43,37*	*2,96*	*54,7*	*0,33*	*6,9*	*0,04*
1 370	355	182	530	303	—	25,91	13,28	38,69	22,12	—	—	—	—	—
1 218	*300*	*149*	*419*	*350*	—	*24,63*	*12,23*	*34,40*	*28,74*	—	—	—	—	—
22 848	3 754	2 745	8 628	7 541	180	16,43	12,01	37,76	33,01	0,79	—	—	—	—
5 956	*1 663*	*430*	*2 072*	*1 791*	—	*27,92*	*7,22*	*34,79*	*30,07*	—	*165,6*	*1,63*	*128,9*	*1,27*
Kreis Mülheim a. d. Ruhr mit enthalten.														
16 707	*2 569*	*2 288*	*6 789*	*4 843*	*218*	*15,38*	*13,69*	*40,64*	*28,99*	*1,30*	*487,6*	*1,18*	*70,0*	*0,21*
190	163	14	13	—	—	85,79	7,37	6,84	—	—	—	—	—	—
227	*99*	*11*	*22*	*95*	—	*43,61*	*4,85*	*9,69*	*41,85*	—	—	—	—	—
13 469	2 979	825	4 061	5 358	246	22,12	6,12	30,16	39,78	1,82	—	—	—	—
14 580	*3 318*	*741*	*3 835*	*6 020*	*666*	*22,76*	*5,08*	*26,30*	*41,29*	*4,57*	*997,6*	*5,26*	*29,1*	*0,15*
42 756	3 846	4 216	14 527	18 169	1 998	9,00	9,86	33,97	42,50	4,67	—	—	—	—
43 370	*3 848*	*4 267*	*14 766*	*19 062*	*1 427*	*8,87*	*9,84*	*34,05*	*43,95*	*3,29*	*329,3*	*0,58*	—	—
30 253	2 751	3 161	14 989	9 352	—	9,09	10,45	49,55	30,91	—	—	—	—	—
31 670	*2 704*	*3 254*	*15 594*	*9 791*	*327*	*8,54*	*10,27*	*49,24*	*30,92*	*1,03*	*4 739,0*	*8,73*	*2 229,5*	*4,11*
23 883	2 667	2 649	14 182	4 385	—	11,17	11,09	59,38	18,36	—	—	—	—	—
25 236	*2 652*	*2 722*	*14 517*	*5 345*	—	*10,51*	*10,79*	*57,52*	*21,18*	—	*13,4*	*0,03*	*1,9*	*0,0048*
2 485	723	498	683	581	—	29,10	20,04	27,48	23,38	—	—	—	—	—
2 020	*482*	*480*	*618*	*440*	—	*23,86*	*23,76*	*30,60*	*21,78*	—	*76,2*	*1,57*	—	—
23 583	2 117	1 788	6 291	12 353	1 034	8,98	7,58	26,68	52,38	4,38	—	—	—	—
23 402	*2 139*	*1 654*	*6 037*	*12 462*	*1 110*	*9,14*	*7,07*	*25,80*	*53,25*	*4,74*	*4 153,9*	*11,47*	*2 493,5*	*6,89*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Noch XXXII. R.-B. Düsseldorf.												
15. Elberfeld (Stadt)	1882	2 104	1 947	65	86	6	—	92,54	3,09	4,09	0,28	—
	1895	*1 684*	*1 505*	*65*	*99*	*14*	*1*	*89,37*	*3,86*	*5,88*	*0,83*	*0,06*
16. Barmen (Stadt)	1882	4 164	4 045	72	45	2	—	97,15	1,74	1,06	0,05	—
	1895	*4 630*	*4 489*	*86*	*52*	*3*	—	*96,95*	*1,86*	*1,12*	*0,07*	—
17. Mettmann	1882	10 516	9 155	521	574	266	—	87,06	4,95	5,46	2,53	—
	1895	*7 896*	*6 622*	*487*	*507*	*278*	*2*	*83,86*	*6,17*	*6,42*	*3,62*	*0,03*
18. Remscheid (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*686*	*546*	*84*	*50*	*3*	*3*	*79,59*	*12,24*	*7,29*	*0,44*	*0,44*
19. Lennep	1882	12 692	10 626	1 049	971	46	—	83,72	8,27	7,65	0,36	—
	1895	*9 618*	*7 801*	*815*	*974*	*28*	—	*81,11*	*8,47*	*10,13*	*0,29*	—
20. Solingen (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*872*	*721*	*88*	*59*	*4*	—	*82,68*	*10,09*	*6,77*	*0,46*	—
21. Solingen (Land)	1882	13 018	11 004	1 231	690	90	3	84,53	9,45	5,30	0,69	0,03
	1895	*13 317*	*11 581*	*935*	*733*	*93*	*2*	*86,79*	*7,01*	*5,49*	*0,70*	*0,01*
22. Neuss	1882	5 494	3 548	816	960	152	18	64,58	14,85	17,47	2,77	0,33
	1895	*5 763*	*3 863*	*734*	*978*	*171*	*17*	*67,03*	*12,74*	*16,97*	*2,97*	*0,29*
23. Grevenbroich	1882	6 472	4 892	652	765	153	10	75,59	10,07	11,82	2,36	0,16
	1895	*7 633*	*6 061*	*601*	*780*	*175*	*13*	*79,45*	*7,87*	*10,22*	*2,29*	*0,17*
24. München-Gladbach (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*2 076*	*2 011*	*34*	*29*	*2*	—	*96,87*	*1,64*	*1,40*	*0,09*	—
25. Gladbach	1882	10 330	8 537	915	833	44	1	82,64	8,86	8,06	0,43	0,01
	1895	*12 791*	*11 084*	*778*	*867*	*62*	—	*86,66*	*6,08*	*6,78*	*0,48*	—
zusammen:	1882	156 575	126 947	12 516	13 319	3 725	68	81,08	7,99	8,51	2,38	0,04
	1895	*173 182*	*143 592*	*12 011*	*13 608*	*3 865*	*76*	*82,92*	*6,93*	*7,86*	*2,23*	*0,01*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	in den Grössenklassen von													
	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
1 304	199	218	733	154	—	15,26	16,72	56,21	11,81	—	—	—	—	—
1 738	*182*	*215*	*806*	*422*	*113*	*10,48*	*12,37*	*46,37*	*24,28*	*6,50*	—	—	—	—
987	318	218	372	79	—	32,22	22,09	37,69	8,00	—	—	—	—	
1 054	*288*	*280*	*401*	*85*	—	*27,32*	*26,56*	*38,05*	*8,07*	—	—	—	—	—
17 710	1 483	1 650	6 168	8 409	—	8,37	9,32	34,82	47,48	—	—	—	—	—
17 345	*1 247*	*1 508*	*5 615*	*8 676*	*299*	*7,19*	*8,69*	*32,37*	*50,02*	*1,73*	*729,9*	*2,89*	*164,6*	*0,65*
den Kreis Lennep mit enthalten.														
1 491	*285*	*259*	*431*	*161*	*355*	*19,11*	*17,37*	*28,91*	*10,80*	*23,81*	—	—	—	—
15 171	2 219	3 342	8 288	1 322	—	14,63	22,03	54,63	8,71	—	—	—	—	—
13 555	*1 511*	*2 694*	*8 641*	*709*	—	*11,15*	*19,87*	*63,75*	*5,23*	—	*66,6*	*0,25*	*51,9*	*0,19*
den Kreis Solingen mit enthalten.														
1 152	*208*	*282*	*525*	*137*	—	*18,06*	*24,48*	*45,57*	*11,89*	—	*3 367,4*	*11,47*	*1 029,9*	*3,51*
17 298	3 845	3 842	5 801	3 446	364	22,23	22,21	33,54	19,92	2,10	—	—	—	—
16 475	*3 441*	*2 923*	*6 351*	*3 531*	*229*	*20,89*	*17,74*	*38,55*	*21,43*	*1,39*	—	—	—	—
22 369	2 004	2 698	8 612	6 599	2 456	8,96	12,06	38,50	29,50	10,98	—	—	—	—
22 809	*2 035*	*2 416*	*8 928*	*7 313*	*2 117*	*8,92*	*10,59*	*39,15*	*32,06*	*9,28*	*1 250,0*	*4,26*	*89,0*	*0,30*
18 819	2 201	2 175	6 942	6 244	1 257	11,69	11,56	36,89	33,18	6,68	—	—	—	—
19 962	*2 189*	*1 951*	*7 406*	*6 685*	*1 731*	*10,97*	*9,77*	*37,10*	*33,49*	*8,67*	*1 389,1*	*5,86*	*52,8*	*0,22*
den Kreis Gladbach mit enthalten.														
621	*235*	*109*	*206*	*71*	—	*37,84*	*17,55*	*33,17*	*11,44*	—	—	—	—	—
14 830	2 733	2 968	7 141	1 582	406	18,43	20,01	48,15	10,67	2,74	—	—	—	—
14 631	*2 615*	*2 525*	*7 466*	*2 025*	—	*17,87*	*17,26*	*51,03*	*13,84*	—	*116,4*	*0,51*	*37,9*	*0,17*
346 330	40 995	39 611	131 213	124 565	9 946	11,84	11,44	37,88	35,97	2,87	—	—	—	—
355 786	*40 582*	*38 235*	*135 284*	*130 186*	*11 499*	*11,41*	*10,75*	*38,02*	*36,59*	*3,23*	*21 658,5*	*3,96*	*7 979,2*	*1,46*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXXIII. R.-B. Köln.												
1. Wipperfürth	1882	4 953	2 900	945	1 066	41	1	58,55	19,08	21,52	0,83	0,02
	1895	*4 744*	*2 702*	*814*	*1 169*	*59*	—	*56,96*	*17,16*	*24,64*	*1,24*	—
2. Waldbröl	1882	4 409	2 388	1 314	689	18	—	54,16	29,80	15,63	0,41	—
	1895	*4 519*	*2 462*	*1 309*	*725*	*23*	—	*54,48*	*28,97*	*16,01*	*0,51*	—
3. Gummersbach	1882	5 756	3 345	1 740	654	17	—	58,11	30,23	11,36	0,30	—
	1895	*6 405*	*3 902*	*1 735*	*753*	*15*	—	*60,92*	*27,09*	*11,76*	*0,23*	—
4. Siegkreis	1882	15 538	10 383	3 150	1 843	157	5	66,83	20,27	11,86	1,01	0,03
	1895	*15 924*	*10 768*	*3 065*	*1 917*	*167*	*7*	*67,62*	*19,26*	*12,04*	*1,05*	*0,04*
5. Mühlheim a. Rhein	1882	8 912	6 860	1 177	771	95	9	76,97	13,21	8,65	1,07	0,10
	1895	*8 860*	*6 904*	*1 021*	*827*	*97*	*11*	*77,92*	*11,52*	*9,33*	*1,10*	*0,13*
6. Köln (Stadt)	1882	170	120	35	13	1	1	70,59	20,59	7,64	0,59	0,59
	1895	*2 454*	*1 976*	*231*	*193*	*45*	*9*	*80,52*	*9,41*	*7,87*	*1,83*	*0,37*
7. Köln (Land)	1882	9 832	7 554	1 059	956	233	30	76,83	10,77	9,72	2,37	0,31
	1895	*7 488*	*5 857*	*648*	*745*	*205*	*33*	*78,22*	*8,65*	*9,95*	*2,71*	*0,44*
8. Bergheim	1882	7 193	5 049	879	1 015	235	15	70,19	12,22	14,11	3,27	0,21
	1895	*7 958*	*5 869*	*797*	*1 038*	*241*	*13*	*73,75*	*10,02*	*13,04*	*3,03*	*0,16*
9. Euskirchen	1882	6 472	4 277	896	1 096	186	17	66,09	13,84	16,94	2,87	0,26
	1895	*6 823*	*4 715*	*805*	*1 071*	*211*	*21*	*69,10*	*11,80*	*15,70*	*3,09*	*0,31*
10. Rheinbach	1882	5 887	3 655	1 189	912	125	6	62,09	20,20	15,49	2,12	0,10
	1895	*5 878*	*3 596*	*1 134*	*1 008*	*132*	*8*	*61,18*	*19,29*	*17,15*	*2,24*	*0,14*
11. Bonn (Stadt)	1882							Die Angaben sind in den Angaben über				
	1895	*480*	*388*	*67*	*20*	*4*	*1*	*80,83*	*13,96*	*4,17*	*0,83*	*0,21*
12. Bonn (Land)	1882	8 137	6 541	931	572	86	7	80,38	11,44	7,03	1,06	0,09
	1895	*8 255*	*6 709*	*871*	*587*	*76*	*12*	*81,27*	*10,55*	*7,11*	*0,92*	*0,15*
zusammen:	1882	77 259	53 072	13 315	9 587	1 194	91	68,69	17,23	12,41	1,55	0,12
	1895	*79 788*	*55 818*	*12 497*	*10 053*	*1 275*	*115*	*70,00*	*15,66*	*12,60*	*1,60*	*0,14*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
15 284	1 410	3 107	9 393	1 249	125	9,22	20,33	61,46	8,17	0,82	—	—	—	—
16 279	*1 309*	*2 721*	*10 521*	*1 728*	—	*8,04*	*16,71*	*64,63*	*10,62*	—	—	—	—	—
12 007	1 924	4 176	5 454	453	—	16,03	34,78	45,42	3,77	—	—	—	—	—
12 441	*1 893*	*4 240*	*5 737*	*571*	—	*15,22*	*34,08*	*46,11*	*4,59*	—	*274,5*	*0,91*	*200,0*	*0,67*
14 372	2 554	6 476	4 881	461	—	17,77	45,06	33,96	3,21	—	—	—	—	—
14 230	*2 603*	*5 478*	*5 529*	*620*	—	*18,29*	*38,50*	*38,85*	*4,36*	—	*596,8*	*1,83*	*183,6*	*0,56*
42 620	7 359	11 980	15 990	6 561	730	17,27	28,11	37,51	15,40	1,71	—	—	—	—
39 177	*6 336*	*9 801*	*16 141*	*5 831*	*1 068*	*16,17*	*25,02*	*41,20*	*14,88*	*2,73*	*2 016,6*	*2,63*	*1 359,1*	*1,77*
18 766	3 511	3 754	6 633	3 708	1 160	18,71	20,00	35,35	19,76	6,18	—	—	—	—
19 138	*3 412*	*3 223*	*7 222*	*3 745*	*1 536*	*17,83*	*16,84*	*37,73*	*19,57*	*8,03*	*2 490,2*	*6,41*	*1 098,7*	*2,83*
586	79	113	103	91	200	13,48	19,28	17,58	15,53	34,13	—	—	—	—
6 600	*791*	*741*	*1 597*	*2 309*	*1 162*	*11,99*	*11,23*	*24,20*	*34,98*	*17,60*	—	—	—	—
31 324	3 853	3 504	8 372	11 694	3 901	12,30	11,19	26,73	37,33	12,45	—	—	—	—
26 231	*2 762*	*2 119*	*6 880*	*10 083*	*4 387*	*10,53*	*8,08*	*26,23*	*38,44*	*16,72*	*994,1*	*2,91*	*36,0*	*0,11*
26 672	2 443	2 892	9 161	10 082	2 094	9,16	10,84	34,35	37,80	7,85	—	—	—	—
27 269	*2 536*	*2 639*	*9 418*	*10 695*	*1 981*	*9,30*	*9,68*	*34,54*	*39,22*	*7,26*	*1 655,7*	*4,55*	*498,4*	*1,37*
29 597	2 334	3 983	12 002	8 892	2 386	7,89	13,46	40,55	30,04	8,06	—	—	—	—
26 935	*2 282*	*2 600*	*10 257*	*8 913*	*2 883*	*8,47*	*9,65*	*38,08*	*33,09*	*10,71*	*1 739,0*	*4,75*	*600,6*	*1,64*
19 736	2 261	3 875	8 138	4 550	912	11,46	19,63	41,23	23,06	4,62	—	—		
21 124	*2 120*	*3 685*	*9 252*	*5 007*	*1 060*	*10,04*	*17,44*	*43,80*	*23,70*	*5,02*	*801,8*	*2,02*	*800,4*	*2,02*
den Landkreis Bonn mit enthalten.											—	—	—	—
910	*204*	*211*	*174*	*221*	*100*	*22,42*	*23,19*	*19,12*	*24,28*	*10,99*	—	—	—	—
15 779	3 629	2 946	4 743	3 626	835	23,00	18,67	30,06	22,98	5,29	—	—	—	—
15 808	*3 416*	*2 706*	*4 850*	*3 155*	*1 681*	*21,61*	*17,12*	*30,68*	*19,96*	*10,63*	*380,2*	*1,31*	*63,0*	*0,22*
226 743	31 357	46 806	84 870	51 367	12 343	13,83	20,64	37,43	22,66	5,44	—	—	—	—
226 142	*29 664*	*40 164*	*87 578*	*52 878*	*15 858*	*13,12*	*17,76*	*38,73*	*23,38*	*7,01*	*10 948,9*	*2 75*	*4 839,8*	*1,22*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXXIV. R.-B. Trier.												
1. Daun	1882	5 046	1 837	1 628	1 518	63	—	36,41	32,26	30,[illegible]	1,[illegible]	—
	1895	*5 226*	*1 750*	*1 710*	*1 707*	*59*	—	*33,49*	*32,72*	*32,[illegible]*	*1,13*	-
2. Prüm	1882	6 200	2 971	1 404	1 582	241	2	47,92	22,64	25,5[illegible]	3,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*6 058*	*2 503*	*1 494*	*1 795*	*265*	*1*	*41,32*	*24,66*	*29,6[illegible]*	*1,[illegible]*	*0,02*
3. Bitburg	1882	7 549	3 647	1 643	1 812	441	6	48,31	21,77	24,[illegible]	5,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*7 476*	*3 187*	*1 795*	*2 037*	*449*	*8*	*42,63*	*24,01*	*27,[illegible]*	*6,[illegible]*	*0,11*
4. Wittlich	1882	6 873	3 256	2 119	1 426	69	3	47,38	30,83	20,[illegible]	1,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*6 921*	*3 129*	*2 321*	*1 418*	*50*	*3*	*45,19*	*33,67*	*20,[illegible]*	*0,72*	*0,09*
5. Bernkastel	1882	8 717	5 248	2 444	1 007	18	—	60,20	28,04	11,[illegible]	0,21	—
	1895	*8 618*	*4 552*	*2 778*	*1 273*	*15*	—	*52,82*	*32,21*	*14,[illegible]*	*0,17*	
6. Trier (Stadt)	1882	1 477	1 127	260	82	3	5	76,31	17,60	5,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*266*	*201*	*39*	*17*	*5*	*1*	*76,69*	*14,66*	*6,[illegible]*	*1,88*	*0,38*
7. Trier (Land)	1882	11 018	5 418	3 420	2 067	110	3	49,17	31,04	18,[illegible]	1,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*13 146*	*6 779*	*3 936*	*2 315*	*111*	*5*	*51,57*	*29,91*	*17,[illegible]*	*0,84*	*0,04*
8. Saarburg	1882	5 088	2 343	1 587	1 070	88	—	46,05	31,19	21,[illegible]	1,[illegible]	--
	1895	*5 500*	*2 550*	*1 699*	*1 140*	*110*	*1*	*46,36*	*30,89*	*20,[illegible]*	*2,00*	*0,02*
9. Merzig	1882	6 529	3 778	1 562	1 114	70	5	57,87	23,92	17,[illegible]	1,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*7 061*	*4 143*	*1 726*	*1 118*	*70*	*4*	*58,68*	*24,41*	*15,[illegible]*	*0,99*	*0,06*
10. Saarlouis	1882	9 567	6 041	2 062	1 382	78	4	63,15	21,55	14,44	0,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*11 739*	*7 940*	*2 373*	*1 358*	*65*	*3*	*67,61*	*20,21*	*11,[illegible]*	*0,55*	*0,03*
11. Saarbrücken	1882	11 331	9 399	1 201	689	40	2	82,95	10,60	6,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*11 689*	*9 645*	*1 310*	*662*	*39*	*3*	*82,51*	*11,47*	*5,[illegible]*	*0,[illegible]*	*0,03*
12. Ottweiler	1882	7 015	5 487	1 526	871	28	3	69,32	19,28	11,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*9 086*	*6 518*	*1 667*	*866*	*31*	*4*	*71,71*	*18,35*	*9,[illegible]*	*0,34*	*0,04*
13. Sankt Wendel	1882	7 136	3 016	2 028	2 040	51	1	42,27	28,42	28,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
zusammen:	1882	94 446	53 568	22 884	16 660	1 300	34	56,72	24,23	17,[illegible]	1,[illegible]	0,[illegible]
	1895	*100 680*	*56 268*	*25 128*	*17 890*	*1 358*	*36*	*55,89*	*24,96*	*17,[illegible]*	*1,35*	*0,04*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
22 063	1 467	5 413	13 283	1 900	—	6,65	24,53	60,21	8,61	—	—	—	—	
23 805	*1 466*	*5 760*	*14 716*	*1 863*	—	*6,16*	*24,19*	*61,82*	*7,83*	—	*0,3*	*0,0005*	—	—
28 581	2 095	4 367	14 822	6 909	388	7,33	15,28	51,86	24,17	1,36	—	—	—	—
31 610	*1 903*	*4 780*	*16 897*	*7 921*	*109*	*6,02*	*15,12*	*53,45*	*25,06*	*0,35*	*571,7*	*0,62*	*570,8*	*0,62*
48 376	2 708	5 387	19 957	19 381	943	5,60	11,13	41,26	40,06	1,95	—	—	—	—
45 428	*2 571*	*5 808*	*20 282*	*15 691*	*1 076*	*5,66*	*12,78*	*44,65*	*34,54*	*2,37*	*66,0*	*0,08*	*55,6*	*0,07*
24 366	2 873	6 907	11 820	2 308	458	11,79	28,35	48,51	9,47	1,88	—	—	—	—
21 784	*2 662*	*7 626*	*11 636*	*1 910*	*950*	*10,71*	*30,77*	*46,95*	*7,71*	*3,83*	*5 040,1*	*7,83*	*3 390,9*	*5,28*
20 269	4 225	7 697	7 789	558	—	20,85	37,97	38,43	2,75	—	—	—	—	—
22 488	*3 954*	*8 756*	*9 337*	*441*	—	*17,68*	*38,94*	*41,52*	*1,96*	—	*93,1*	*0,14*	—	—
3 617	646	817	694	259	1 201	17,86	22,59	19,19	7,16	33,20	—	—	—	—
735	*115*	*112*	*131*	*198*	*179*	*15,65*	*15,24*	*17,82*	*26,94*	*24,35*	*1,0*	*0,13*	—	—
36 668	4 647	11 060	16 939	3 660	362	12,67	30,16	46,20	9,98	0,99	—	—	—	—
41 809	*4 921*	*12 631*	*19 040*	*3 571*	*1 646*	*11,77*	*30,21*	*45,54*	*8,54*	*3,94*	*2 200,6*	*2,18*	*1 622,5*	*1,61*
20 030	2 208	5 214	9 604	3 004	—	11,02	26,03	47,95	15,00	—	—	—	—	—
21 396	*2 262*	*5 446*	*10 030*	*3 550*	*108*	*10,57*	*25,46*	*46,88*	*16,59*	*0,50*	*7,9*	*0,02*	*0,3*	*0,0007*
20 426	2 705	5 055	9 835	2 098	733	13,24	24,75	48,15	10,27	3,59	—	—	—	—
21 229	*3 033*	*5 551*	*9 501*	*2 340*	*804*	*14,29*	*26,16*	*44,75*	*11,02*	*3,79*	—	—	—	
25 992	4 388	6 565	12 115	2 232	692	16,88	25,26	46,61	8,59	2,66	—	—	—	—
26 834	*5 142*	*7 376*	*11 873*	*1 911*	*532*	*19,16*	*27,49*	*44,25*	*7,12*	*1,98*	—	—	—	—
15 661	4 249	3 734	*6 112*	1 272	294	27,13	23,84	39,03	8,12	1,88	—	—	—	—
16 396	*4 553*	*4 182*	*5 868*	*1 402*	*391*	*27,77*	*25,51*	*35,79*	*8,55*	*2,38*	—	—	—	—
16 639	2 874	4 897	7 454	771	643	17,27	29,43	44,80	4,63	3,87	—	—	—	—
17 938	*3 336*	*5 239*	*7 058*	*905*	*1 400*	*18,60*	*29,21*	*39,35*	*5,04*	*7,80*	—	—	—	—
32 234	2 467	7 860	20 339	1 423	145	7,65	24,39	63,10	4,41	0,45	—	—	—	—
32 372	*2 395*	*7 528*	*18 671*	*3 375*	*403*	*7,40*	*23,26*	*57,68*	*10,43*	*1,24*	—	—	—	—
314 922	37 552	74 973	150 763	45 775	5 859	11,92	23,81	47,87	14,54	1,86	—		—	
326 824	*38 313*	*80 795*	*155 040*	*45 078*	*7 598*	*11,72*	*24,72*	*47,44*	*13,79*	*2,33*	*7 981,0*	*1,11*	*5 640 1*	*0,79*

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe						Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von				
		überhaupt	in den Grössenklassen									
			unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XXXV. R.-B. Aachen.												
1. Erkelenz	1882	7 039	4 831	1 043	1 069	94	2	68,63	14,82	15,18	1,34	0,03
	1895	*6 587*	*4 435*	*960*	*1 061*	*128*	*3*	*67,33*	*14,57*	*16,11*	*1,94*	*0,05*
2. Heinsberg	1882	6 813	4 359	1 613	808	33	—	63,98	23,68	11,86	0,48	—
	1895	*6 744*	*4 193*	*1 669*	*845*	*36*	*1*	*62,18*	*24,75*	*12,53*	*0,53*	*0,01*
3. Geilenkirchen	1882	4 597	2 919	884	727	65	2	63,50	19,22	15,81	1,43	0,04
	1895	*4 617*	*2 968*	*922*	*692*	*32*	*3*	*63,63*	*19,97*	*14,99*	*1,31*	*0,07*
4. Jülich	1882	6 357	4 112	910	1 171	158	6	64,68	14,31	18,42	2,49	0,10
	1895	*7 006*	*4 744*	*891*	*1 194*	*170*	*7*	*67,71*	*12,72*	*17,04*	*2,43*	*0,10*
5. Düren	1882	9 139	6 238	1 264	1 385	227	25	68,26	13,83	15,15	2,48	0,28
	1895	*9 776*	*6 935*	*1 136*	*1 413*	*267*	*25*	*70,94*	*11,62*	*14,45*	*2,73*	*0,26*
6. Aachen (Stadt)	1882	233	94	67	63	9	—	40,34	28,76	27,04	3,86	—
	1895	*193*	*61*	*44*	*80*	*8*	—	*31,61*	*22,79*	*41,45*	*4,15*	—
7. Aachen (Land)	1882	9 524	7 670	912	783	155	4	80,53	9,58	8,22	1,63	0,04
	1895	*12 123*	*10 185*	*919*	*851*	*164*	*4*	*84,02*	*7,68*	*7,02*	*1,35*	*0,03*
8. Eupen	1882	1 615	790	347	390	88	—	48,91	21,49	24,15	5,45	—
	1895	*1 926*	*1 080*	*353*	*412*	*81*	—	*56,07*	*18,33*	*21,39*	*4,21*	—
9. Montjoie	1882	3 570	1 866	1 136	558	10	—	52,26	31,82	15,64	0,28	—
	1895	*3 543*	*1 749*	*1 157*	*630*	*7*	—	*49,36*	*32,66*	*17,78*	*0,20*	—
10. Schleiden	1882	7 747	3 864	2 039	1 718	124	2	49,89	26,31	22,18	1,60	0,02
	1895	*7 746*	*3 818*	*2 071*	*1 665*	*190*	*2*	*49,29*	*26,74*	*21,49*	*2,46*	*0,02*
11. Malmedy	1882	5 269	1 893	1 652	1 598	126	—	35,93	31,35	30,33	2,39	—
	1895	*5 582*	*1 913*	*1 630*	*1 920*	*118*	*1*	*34,27*	*29,21*	*34,40*	*2,11*	*0,01*
zusammen:	1882	61 903	38 636	11 867	10 270	1 089	41	62,41	19,17	16,59	1,76	0,07
	1895	*65 843*	*42 051*	*11 752*	*10 763*	*1 231*	*46*	*63,87*	*17,85*	*16,34*	*1,87*	*0,07*
XXXVI. R.-B. Sigmaringen.												
1. Sigmaringen	1882	2 942	1 134	634	931	241	2	38,55	21,55	31,65	8,19	0,06
	1895	*2 970*	*789*	*714*	*1 222*	*241*	*4*	*26,57*	*24,04*	*41,15*	*8,11*	*0,13*
2. Gammertingen	1882	2 820	808	777	1 119	114	2	28,65	27,56	39,68	4,04	0,07
	1895	*2 690*	*641*	*669*	*1 240*	*139*	*1*	*23,83*	*24,87*	*46,09*	*5,17*	*0,04*
3. Hechingen	1882	3 946	1 881	1 583	472	7	3	47,67	40,12	11,96	0,18	0,07
	1895	*4 023*	*1 605*	*1 886*	*519*	*11*	*2*	*39,90*	*46,88*	*12,90*	*0,27*	*0,05*
4. Haigerloch	1882	2 504	1 027	1 084	380	10	3	41,02	43,29	15,18	0,39	0,12
	1895	*2 457*	*865*	*1 101*	*479*	*12*	—	*35,20*	*44,81*	*19,60*	*0,49*	—
zusammen:	1882	12 212	4 850	4 078	2 902	372	10	39,72	33,39	23,76	3,05	0,08
	1895	*12 140*	*3 900*	*4 370*	*3 460*	*403*	*7*	*32,12*	*36,00*	*28,50*	*3,32*	*0,06*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte des Kreises entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
20 570	2 259	3 328	11 477	3 288	218	10,98	16,18	55,80	15,98	1,06	—	—	—	—
20 610	*2 198*	*3 094*	*9 742*	*4 526*	*1 050*	*10,67*	*15,01*	*47,27*	*21,96*	*5,09*	*65,9*	*0,23*	—	—
15 839	3 185	5 084	6 488	1 082	—	20,11	32,10	40,96	6,83	—	—	—	—	—
16 375	*2 976*	*5 234*	*6 806*	*1 230*	*129*	*18,18*	*31,96*	*41,56*	*7,51*	*0,79*	*329,6*	*1,35*	*152,7*	*0,63*
13 508	1 827	2 805	6 015	2 603	258	13,52	20,77	44,53	19,27	1,91	—	—	—	—
13 732	*1 745*	*2 989*	*5 986*	*2 677*	*335*	*12,71*	*21,77*	*43,59*	*19,49*	*2,44*	*53,9*	*0,27*	—	—
22 973	2 200	2 953	10 326	6 687	807	9,58	12,85	44,95	29,11	3,51	—	—	—	—
23 949	*2 196*	*2 899*	*10 805*	*7 025*	*1 024*	*9,17*	*12,10*	*45,12*	*29,33*	*4,28*	*481,6*	*1,51*	*145,6*	*0,46*
32 720	3 193	4 127	12 617	9 191	3 592	9,76	12,61	38,56	28,09	10,98	—	—	—	—
34 628	*3 198*	*3 744*	*13 263*	*10 674*	*3 749*	*9,21*	*10,81*	*38,30*	*30,82*	*10,83*	*398,5*	*0,71*	*123,6*	*0,22*
1 181	50	217	595	319	—	4,23	18,38	50,38	27,01	—	—	—	—	—
1 221	*38*	*147*	*768*	*268*	—	*3,11*	*12,04*	*62,90*	*21,95*	—	—	—	—	—
19 309	2 843	2 854	7 093	6 019	500	14,72	14,78	36,74	31,17	2,59	—	—	—	—
20 016	*2 887*	*2 831*	*7 827*	*5 966*	*505*	*14,42*	*14,14*	*39,11*	*29,81*	*2,52*	*785,1*	*2,32*	*95,6*	*0,28*
8 181	524	1 193	4 080	2 384	—	6,41	14,58	49,87	29,14	—	—	—	—	—
8 300	*542*	*1 132*	*4 329*	*2 297*	—	*6,53*	*13,64*	*52,16*	*27,67*	—	*90,3*	*0,51*	*0,1*	*0,0006*
9 789	1 514	3 659	4 311	305	—	15,46	37,38	44,04	3,12	—	—	—	—	—
10 410	*1 436*	*3 821*	*4 907*	*246*	—	*13,80*	*36,70*	*47,14*	*2,36*	—	*214,0*	*0,59*	*202,4*	*0,56*
32 522	2 730	6 498	18 152	4 883	259	8,39	19,98	55,82	15,01	0,80	—	—	—	—
31 757	*2 911*	*6 762*	*14 196*	*7 656*	*232*	*9,17*	*21,29*	*44,70*	*24,11*	*0,73*	*4 527,7*	*5,50*	*3 893,9*	*4,73*
24 352	1 424	5 292	13 964	3 672	—	5,85	21,73	57,34	15,08	—	—	—	—	—
27 075	*1 136*	*5 387*	*17 136*	*3 307*	*109*	*4,19*	*19,89*	*63,29*	*12,23*	*0,40*	*176,0*	*0,22*	*162,9*	*0,20*
200 944	21 749	38 010	95 118	40 433	5 634	10,82	18,92	47,34	20,12	2,80	—	—	—	—
208 073	*21 263*	*38 040*	*95 765*	*45 872*	*7 133*	*10,22*	*18,28*	*46,02*	*22,05*	*3,43*	*7 122,6*	*1,71*	*4 776,8*	*1,15*
21 796	658	2 480	11 100	7 177	381	3,02	11,38	50,93	32,92	1,75	—	—	—	—
23 187	*547*	*2 486*	*12 365*	*7 179*	*610*	*2,36*	*10,72*	*53,33*	*30,96*	*2,63*	*11 955,4*	*27,08*	*9 958,5*	*22,56*
17 814	723	2 630	10 977	3 200	284	4,06	14,76	61,62	17,96	1,60	—	—	—	—
19 124	*552*	*2 267*	*12 265*	*3 882*	*158*	*2,89*	*11,85*	*64,13*	*20,30*	*0,83*	*2 075,3*	*6,31*	*1 458,1*	*4,41*
11 042	1 816	5 014	3 411	344	457	16,45	45,41	30,89	3,11	4,14	—	—	—	—
12 112	*1 486*	*6 168*	*3 663*	*501*	*294*	*12,27*	*50,92*	*30,24*	*4,14*	*2,43*	*2 468,1*	*10,41*	*1 543,7*	*6,53*
8 112	899	3 489	2 843	513	368	11,08	43,01	35,05	6,32	4,54	—	—	—	—
8 565	*722*	*3 686*	*3 454*	*703*	—	*8,43*	*43,03*	*40,33*	*8,21*	—	*2 140,7*	*15,77*	*1 277,8*	*9,41*
58 764	4 096	13 613	28 331	11 234	1 490	6,97	23,17	48,21	19,12	2,53	—	—	—	—
62 988	*3 307*	*14 607*	*31 747*	*12 265*	*1 062*	*5,25*	*23,19*	*50,40*	*19,47*	*1,69*	*18 639,5*	*16,32*	*14 238,4*	*12,46*

Bezeichnung der Regierungsbezirke	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe						Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von				
		überhaupt	in den Grössenklassen von									
			unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Königsberg	1882	99 552	55 916	11 775	16 014	13 892	1 955	56,17	11,83	16,09	13,95	1,96
	1895	*127 601*	*78 753*	*14 013*	*18 933*	*13 833*	*2 069*	*61,72*	*10,98*	*14,84*	*10,84*	*1,62*
2. Gumbinnen	1882	88 627	45 447	14 371	15 390	12 175	1 244	51,28	16,22	17,36	13,74	1,40
	1895	*99 394*	*50 832*	*16 653*	*18 692*	*11 855*	*1 362*	*51,11*	*16,75*	*18,81*	*11,93*	*1,37*
3. Danzig	1882	49 538	30 701	5 051	8 530	4 430	766	62,00	10,20	17,24	8,94	1,55
	1895	*57 227*	*35 141*	*5 926*	*10 880*	*4 568*	*712*	*61,41*	*10,36*	*19,01*	*7,98*	*1,24*
4. Marienwerder	1882	84 488	50 506	10 440	12 786	9 076	1 680	59,78	12,36	15,13	10,74	1,99
	1895	*101 119*	*60 552*	*12 948*	*16 894*	*9 358*	*1 617*	*59,88*	*12,58*	*16,71*	*9,26*	*1,60*
5. Stadtkreis Berlin	1882	1 739	1 586	73	59	19	2	91,20	4,20	3,39	1,09	0,12
	1895	*3 048*	*2 986*	*27*	*28*	*5*	*2*	*97,97*	*0,89*	*0,91*	*0,16*	*0,06*
6. Potsdam	1882	132 136	88 009	13 771	15 915	13 257	1 184	66,61	10,42	12,04	10,03	0,90
	1895	*141 078*	*92 561*	*15 827*	*18 480*	*13 090*	*1 120*	*65,60*	*11,22*	*13,10*	*9,29*	*0,79*
7. Frankfurt	1882	128 965	75 762	19 577	24 516	8 092	1 018	58,75	15,18	19,01	6,27	0,79
	1895	*140 482*	*82 168*	*22 223*	*26 506*	*8 297*	*988*	*58,50*	*15,82*	*18,87*	*5,91*	*0,70*
8. Stettin	1882	72 215	44 367	9 209	11 387	6 255	997	61,45	12,75	15,76	8,66	1,38
	1895	*79 786*	*49 274*	*9 554*	*13 527*	*6 449*	*982*	*61,76*	*11,97*	*16,95*	*8,09*	*1,23*
9. Köslin	1882	70 800	41 492	10 389	12 777	4 940	1 202	58,60	14,67	18,05	6,98	1,70
	1895	*75 590*	*42 194*	*10 748*	*16 175*	*5 321*	*1 152*	*55,82*	*14,22*	*21,40*	*7,04*	*1,52*
10. Stralsund	1882	26 260	21 346	1 679	1 552	1 006	677	81,29	6,39	5,91	3,83	2,58
	1895	*26 121*	*20 917*	*1 763*	*1 722*	*1 060*	*659*	*80,08*	*6,75*	*6,59*	*4,06*	*2,52*
11. Posen	1882	106 725	58 211	13 220	27 479	6 296	1 519	54,54	12,39	25,75	5,89	1,42
	1895	*133 060*	*79 515*	*15 972*	*29 547*	*6 561*	*1 435*	*59,78*	*12,00*	*22,20*	*4,93*	*1,08*
12. Bromberg	1882	59 060	36 139	7 004	9 123	5 589	1 205	61,19	11,85	15,45	9,47	2,04
	1895	*72 949*	*46 418*	*7 706*	*11 578*	*6 077*	*1 170*	*63,63*	*10,56*	*15,87*	*8,33*	*1,61*
13. Breslau	1882	110 887	53 832	25 833	22 654	7 251	1 317	48,54	23,30	20,43	6,54	1,19
	1895	*112 644*	*54 289*	*24 220*	*25 772*	*7 007*	*1 326*	*48,21*	*21,51*	*22,88*	*6,22*	*1,18*
14. Liegnitz	1882	107 729	51 684	27 301	21 828	6 075	841	47,98	25,34	20,26	5,64	0,78
	1895	*101 141*	*45 993*	*26 315*	*24 996*	*6 009*	*828*	*44,16*	*25,27*	*24,00*	*5,77*	*0,80*
15. Oppeln	1882	148 000	83 510	32 063	27 258	4 447	722	56,43	21,66	18,42	3,00	0,49
	1895	*158 507*	*89 240*	*34 856*	*29 558*	*4 156*	*697*	*56,30*	*21,99*	*18,65*	*2,62*	*0,44*
16. Magdeburg	1882	118 260	83 200	13 012	13 583	7 804	661	70,35	11,00	11,49	6,60	0,56
	1895	*125 621*	*89 350*	*12 877*	*14 879*	*7 831*	*684*	*71,13*	*10,25*	*11,84*	*6,23*	*0,55*
17. Merseburg	1882	114 980	74 652	14 398	17 800	7 377	753	64,92	12,52	15,48	6,42	0,66
	1895	*125 578*	*85 462*	*13 961*	*18 259*	*7 134*	*762*	*68,05*	*11,12*	*14,54*	*5,68*	*0,61*
18. Erfurt	1882	52 441	32 129	9 651	9 005	1 497	159	61,27	18,40	17,17	2,86	0,30
	1895	*56 686*	*35 742*	*10 019*	*9 219*	*1 512*	*164*	*63,05*	*17,73*	*16,26*	*2,67*	*0,29*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte der Regierungsbezirke entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
1 407 606	26 638	37 998	174 054	555 878	613 038	1,89	2,70	12,37	39,49	43,55	—	—	—	—
1 484 773	*33 890*	*44 596*	*196 499*	*555 341*	*654 447*	*2,28*	*3,00*	*13,23*	*37,41*	*44,08*	*110 505,7*	*5,21*	*32 267,1*	*1,53*
1 008 481	24 043	46 790	163 665	454 370	319 613	2,39	4,64	16,23	45,05	31,69	—	—	—	—
1 069 212	*26 147*	*53 892*	*185 647*	*449 810*	*353 716*	*2,45*	*5,04*	*17,36*	*42,07*	*33,08*	*15 174,2*	*0,96*	*5 197,1*	*0,33*
501 584	13 645	16 450	88 603	180 048	202 838	2,72	3,28	17,66	35,90	40,44	—	—	—	—
511 343	*15 474*	*18 926*	*111 573*	*181 195*	*184 175*	*3,03*	*3,70*	*21,82*	*35,43*	*36,02*	*12 405,1*	*1,56*	*5 703,4*	*0,72*
1 108 538	27 295	33 429	137 246	354 800	555 768	2,46	3,02	12,38	32,01	50,13	—	—	—	—
1 151 570	*30 927*	*41 101*	*174 766*	*362 897*	*541 879*	*2,69*	*3,57*	*15,18*	*31,51*	*47,06*	*73 770,8*	*4,20*	*31 285,6*	*1,78*
2 103	244	235	563	717	344	11,60	11,18	26,77	34,09	16,36	—	—	—	—
1 079	*210*	*79*	*251*	*190*	*349*	*19,48*	*7,32*	*23,26*	*17,60*	*32,34*	—	—	—	—
1 202 171	43 449	44 795	173 677	508 852	431 398	3,61	3,73	14,45	42,33	35,88	—	—	—	—
1 212 739	*45 527*	*49 838*	*193 966*	*494 400*	*429 008*	*3,77*	*4,11*	*15,98*	*40,77*	*35,37*	*153 041,3*	*7,11*	*61 134,7*	*2,96*
1 032 680	45 153	64 983	260 150	281 608	380 786	4,37	6,29	25,19	27,27	36,88	—	—	—	—
1 033 359	*46 467*	*70 203*	*271 597*	*282 409*	*362 683*	*4,50*	*6,79*	*26,28*	*27,33*	*35,10*	*147 726,9*	*7,70*	*88 954,9*	*4,63*
822 940	21 371	31 113	120 246	234 127	416 083	2,60	3,78	14,61	28,45	50,56	—	—	—	—
858 155	*23 686*	*30 495*	*137 177*	*238 195*	*428 602*	*2,76*	*3,55*	*15,99*	*27,76*	*49,94*	*62 531,1*	*5,18*	*12 497,8*	*1,03*
867 284	27 211	33 285	130 849	176 932	499 007	3,14	3,84	15,09	20,40	57,53	—	—	—	—
877 252	*29 704*	*34 275*	*164 587*	*182 853*	*465 833*	*3,39*	*3,90*	*18,76*	*20,85*	*53,10*	*61 816,6*	*4,41*	*24 259,9*	*1,73*
298 066	6 966	5 127	16 086	43 248	226 639	2,34	1,72	5,40	14,50	76,04	—	—	—	—
306 019	*7 130*	*5 447*	*17 572*	*44 826*	*231 044*	*2,33*	*1,78*	*5,74*	*14,65*	*75,50*	*75 619,9*	*18,86*	*12 258,5*	*3,06*
1 245 651	30 469	44 325	291 088	204 742	675 027	2,45	3,56	23,37	16,43	54,19	—	—	—	—
1 274 044	*37 565*	*51 822*	*312 328*	*210 115*	*662 214*	*2,95*	*4,07*	*24,51*	*16,49*	*51,98*	*123 438,5*	*7,05*	*52 977,5*	*3,03*
802 339	18 091	23 158	99 865	202 343	458 882	2,25	2,89	12,45	25,22	57,19	—	—	—	—
813 704	*21 332*	*24 865*	*122 556*	*217 713*	*427 238*	*2,62*	*3,06*	*15,06*	*26,76*	*52,50*	*50 367,1*	*4,40*	*24 500,1*	*2,14*
970 337	32 998	86 649	215 560	242 675	392 455	3,40	8,93	22,21	25,01	40,45	—	—	—	—
982 477	*28 538*	*81 214*	*242 243*	*234 028*	*396 454*	*2,90*	*8,27*	*24,66*	*23,82*	*40,35*	*170 944,1*	*12,68*	*68 033,1*	*5,05*
759 794	33 770	89 907	207 691	202 069	226 357	4,44	11,83	27,34	26,60	29,79	—	—	—	—
766 317	*30 283*	*87 014*	*232 046*	*199 309*	*217 665*	*3,95*	*11,36*	*30,28*	*26,01*	*28,40*	*129 364,1*	*9,51*	*85 138,8*	*6,26*
821 792	60 146	103 880	264 114	134 397	259 255	7,32	12,64	32,14	16,35	31,55	—	—	—	—
831 655	*60 666*	*111 940*	*276 827*	*122 593*	*259 629*	*7,29*	*13,46*	*33,29*	*14,74*	*31,22*	*250 229,2*	*18,93*	*142 540,9*	*10,78*
760 590	44 385	42 932	140 788	292 236	240 249	5,84	5,64	18,51	38,42	31,59	—	—	—	—
776 081	*45 146*	*41 832*	*149 386*	*299 867*	*239 850*	*5,82*	*5,39*	*19,25*	*38,64*	*30,90*	*83 555,6*	*7,26*	*37 811,6*	*3,29*
726 945	38 408	47 856	184 641	268 665	187 375	5,28	6,58	25,40	36,96	25,78	—	—	—	—
726 959	*41 980*	*45 633*	*182 883*	*255 909*	*200 554*	*5,77*	*6,28*	*25,16*	*35,20*	*27,59*	*57 998,5*	*5,68*	*24 834,6*	*2,43*
228 971	22 866	31 099	86 745	53 316	34 945	9,99	13,58	37,88	23,29	15,26	—	—	—	—
228 836	*23 339*	*32 212*	*86 717*	*49 879*	*36 689*	*10,20*	*14,08*	*37,89*	*21,80*	*16,03*	*8 725,0*	*2,47*	*2 268,7*	*0,64*

Bezeichnung der Regierungsbezirke	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
19. Schleswig	1882	137 133	76 416	16 475	21 791	21 350	1 101	55,73	12,01	15,89	15,87	0,80
	1895	*135 493*	*74 153*	*15 666*	*22 997*	*21 586*	*1 091*	*54,73*	*11,56*	*16,97*	*15,93*	*0,81*
20. Hannover	1882	59 328	35 358	10 572	10 088	3 207	103	59,60	17,82	17,00	5,41	0,17
	1895	*62 434*	*37 158*	*11 190*	*10 890*	*3 091*	*105*	*59,52*	*17,92*	*17,44*	*4,95*	*0,17*
21. Hildesheim	1882	70 072	49 716	9 262	8 760	2 150	184	70,95	13,22	12,50	3,07	0,26
	1895	*76 752*	*55 112*	*9 713*	*9 460*	*2 262*	*205*	*71,81*	*12,65*	*12,32*	*2,95*	*0,27*
22. Lüneburg	1882	67 509	37 979	11 835	9 990	7 524	181	56,26	17,53	14,80	11,14	0,27
	1895	*68 644*	*36 196*	*14 008*	*11 118*	*7 140*	*182*	*52,73*	*20,40*	*16,20*	*10,41*	*0,26*
23. Stade	1882	51 996	27 368	10 865	9 479	4 186	98	52,65	20,89	18,23	8,05	0,18
	1895	*53 825*	*27 750*	*11 317*	*10 493*	*4 170*	*95*	*51,56*	*21,03*	*19,49*	*7,75*	*0,17*
24. Osnabrück	1882	49 063	25 900	12 753	8 502	1 893	15	52,79	25,99	17,33	3,86	0,03
	1895	*50 316*	*24 431*	*14 558*	*9 459*	*1 858*	*10*	*48,56*	*28,93*	*18,80*	*3,69*	*0,02*
25. Aurich	1882	30 771	18 726	5 117	3 836	3 050	42	60,85	16,63	12,47	9,91	0,14
	1895	*33 188*	*20 223*	*5 454*	*4 449*	*3 009*	*53*	*60,93*	*16,43*	*13,41*	*9,07*	*0,16*
26. Münster	1882	72 011	40 191	15 244	11 347	5 170	59	55,81	21,17	15,76	7,18	0,08
	1895	*80 345*	*46 526*	*15 908*	*12 478*	*5 367*	*66*	*57,91*	*19,80*	*15,53*	*6,68*	*0,08*
27. Minden	1882	81 850	53 542	14 016	11 375	2 795	122	65,42	17,12	13,90	3,41	0,15
	1895	*87 431*	*56 330*	*15 856*	*12 228*	*2 884*	*133*	*64,44*	*18,13*	*13,98*	*3,30*	*0,15*
28. Arnsberg	1882	151 148	119 422	15 620	12 520	3 491	95	79,01	10,34	8,28	2,31	0,06
	1895	*175 130*	*142 794*	*15 608*	*13 040*	*3 585*	*103*	*81,51*	*8,91*	*7,44*	*2,05*	*0,06*
29. Kassel	1882	113 861	67 358	21 915	20 194	4 135	259	59,16	19,25	17,73	3,63	0,23
	1895	*119 308*	*69 746*	*23 790*	*21 431*	*4 073*	*268*	*58,47*	*19,94*	*17,96*	*3,41*	*0,22*
30. Wiesbaden	1882	85 508	49 534	22 794	12 798	354	28	57,93	26,66	14,97	0,41	0,03
	1895	*93 011*	*54 134*	*24 451*	*14 054*	*362*	*40*	*58,18*	*26,28*	*15,11*	*0,39*	*0,04*
31. Koblenz	1882	95 149	58 026	23 309	13 307	495	12	60,98	24,50	13,99	0,52	0,01
	1895	*99 984*	*60 384*	*23 865*	*15 213*	*492*	*30*	*60,39*	*23,87*	*15,22*	*0,49*	*0,03*
32. Düsseldorf	1882	159 575	126 947	12 510	13 319	3 725	68	81,50	7,84	8,35	2,38	0,04
	1895	*173 182*	*143 592*	*12 041*	*13 608*	*3 865*	*76*	*82,92*	*6,95*	*7,86*	*2,23*	*0,04*
33. Köln	1882	77 259	53 072	13 315	9 587	1 194	91	68,69	17,23	12,41	1,55	0,12
	1895	*79 788*	*55 818*	*12 497*	*10 053*	*1 275*	*115*	*70,00*	*15,66*	*12,60*	*1,60*	*0,14*
34. Trier	1882	94 446	53 568	22 884	16 660	1 300	34	56,72	24,23	17,64	1,38	0,03
	1895	*100 680*	*56 268*	*25 128*	*17 890*	*1 358*	*36*	*55,89*	*24,96*	*17,77*	*1,35*	*0,03*
35. Aachen	1882	61 903	38 636	11 867	10 270	1 089	41	62,41	19,17	16,59	1,73	0,17
	1895	*65 843*	*42 051*	*11 752*	*10 763*	*1 251*	*16*	*63,87*	*17,85*	*16,34*	*1,87*	*0,07*
36. Sigmaringen	1882	12 212	4 850	4 078	2 902	372	10	39,72	33,39	23,76	3,05	0,08
	1895	*12 140*	*3 900*	*4 370*	*3 460*	*403*	*7*	*32,12*	*36,00*	*28,50*	*3,32*	*0,06*

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte der Regierungsbezirke entfallen auf Fideikommisse			
	in den Grössenklassen von													
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
1 423 699	27 611	53 467	233 862	875 204	233 555	1,94	3,76	16,43	61,47	16,40	—	—	—	—
1 442 204	*26 633*	*50 504*	*247 227*	*884 174*	*233 666*	*1,84*	*3,51*	*17,14*	*61,31*	*16,20*	*138 229,6*	*7,28*	*25 536,8*	*1,35*
275 586	22 486	33 179	102 085	96 276	21 560	8,16	12,04	37,04	34,94	7,82	—	—	—	—
286 758	*21 224*	*35 414*	*110 958*	*96 078*	*23 084*	*7,40*	*12,35*	*38,69*	*33,51*	*8,05*	*9 316,3*	*1,63*	*2 682,1*	*0,47*
258 393	26 997	29 643	86 131	73 956	41 666	10,45	11,47	33,33	28,62	16,13	—	—	—	—
277 520	*27 839*	*31 189*	*93 411*	*78 655*	*46 426*	*10,03*	*11,24*	*33,66*	*28,34*	*16,73*	*22 239,7*	*4,18*	*12 034,8*	*2,26*
466 645	28 263	36 455	105 668	263 180	33 079	6,06	7,82	22,64	56,39	7,09	—	—	—	—
460 286	*25 323*	*43 786*	*113 553*	*245 715*	*31 909*	*5,50*	*9,51*	*24,67*	*53,38*	*6,94*	*20 232,8*	*1,78*	*10 631,1*	*0,94*
305 750	15 871	33 942	95 113	147 452	13 372	5,19	11,10	31,11	48,23	4,37	—	—	—	—
315 479	*14 696*	*36 162*	*103 521*	*147 555*	*13 545*	*4,66*	*11,46*	*32,81*	*46,78*	*4,29*	*5 444,3*	*0,80*	*825,7*	*0,12*
201 379	20 192	37 801	87 841	53 550	1 995	10,03	18,77	43,62	26,59	0,99	—	—	—	—
210 920	*16 698*	*43 490*	*96 534*	*51 936*	*2 262*	*7,92*	*20,62*	*45,77*	*24,62*	*1,07*	*16 343,2*	*2,63*	*10 020,1*	*1,61*
189 349	9 443	16 016	36 868	121 356	5 666	4,99	8,46	19,47	64,08	3,00	—	—	—	—
200 319	*9 956*	*17 214*	*42 594*	*122 797*	*7 758*	*4,97*	*8,59*	*21,27*	*61,30*	*3,87*	*8 385,9*	*2,70*	*832,5*	*0,27*
375 853	28 707	46 858	114 902	176 900	8 486	7,64	12,46	30,57	47,07	2,26	—	—	—	—
398 190	*27 734*	*49 804*	*125 464*	*183 744*	*11 444*	*6,96*	*12,51*	*31,51*	*46,14*	*2,88*	*61 584,7*	*8,19*	*23 419,1*	*3,23*
308 378	36 906	43 023	116 008	87 028	25 413	11,97	13,95	37,62	28,22	8,24	—	—	—	—
325 088	*36 189*	*48 602*	*122 608*	*89 111*	*28 578*	*11,13*	*14,95*	*37,72*	*27,41*	*8,79*	*34 566,2*	*6,57*	*17 998,8*	*3,42*
346 272	41 309	49 119	122 181	118 428	15 235	11,93	14,18	35,29	34,20	4,40	—	—	—	—
358 382	*42 108*	*49 080*	*126 907*	*122 966*	*17 321*	*11,75*	*13,70*	*35,41*	*34,31*	*4,83*	*56 111,8*	*7,29*	*40 342,4*	*5,24*
489 141	45 424	70 722	203 347	125 253	44 395	9,28	14,46	41,57	25,61	9,08	—	—	—	—
505 123	*45 711*	*76 699*	*212 357*	*122 707*	*47 649*	*9,05*	*15,19*	*42,01*	*24,29*	*9,43*	*56 963,5*	*5,65*	*37 178,1*	*3,69*
237 989	34 326	79 771	107 686	11 959	4 247	14,42	33,52	45,25	5,03	1,78	—	—	—	—
244 685	*34 164*	*79 542*	*111 195*	*12 370*	*7 414*	*13,96*	*32,51*	*45,44*	*5,06*	*3,03*	*14 747,0*	*2,63*	*6 449,7*	*1,15*
259 523	40 824	80 180	119 933	16 455	2 131	15,73	30,90	46,21	6,34	0,82	—	—	—	—
261 684	*40 243*	*77 370*	*122 460*	*15 374*	*6 237*	*15,38*	*29,57*	*46,80*	*5,87*	*2,38*	*23 905,4*	*3,85*	*17 594,5*	*2,84*
346 330	40 995	39 611	131 213	124 565	9 946	11,84	11,44	37,88	35,97	2,87	—	—	—	—
355 786	*40 582*	*38 235*	*135 284*	*130 186*	*11 499*	*11,41*	*10,75*	*38,02*	*36,59*	*3,23*	*21 658,5*	*3,96*	*7 979,2*	*1,46*
226 743	31 357	46 806	84 870	51 367	12 343	13,83	20,64	37,43	22,66	5,44	—	—	—	—
226 142	*29 664*	*40 164*	*87 578*	*52 878*	*15 858*	*13,12*	*17,76*	*38,73*	*23,38*	*7,01*	*10 948,9*	*2,75*	*4 839,8*	*1,22*
314 922	37 552	74 973	150 763	45 775	5 859	11,92	23,81	47,87	14,54	1,86	—	—	—	—
326 824	*38 313*	*80 795*	*155 040*	*45 078*	*7 598*	*11,72*	*24,72*	*47,44*	*13,79*	*2,33*	*7 981,0*	*1,11*	*5 640,1*	*0,79*
200 944	21 749	38 010	95 118	40 433	5 634	10,82	18,92	47,34	20,12	2,80	—	—	—	—
208 073	*21 263*	*38 040*	*95 765*	*45 872*	*7 133*	*10,22*	*18,28*	*46,02*	*22,05*	*3,43*	*7 122,6*	*1,71*	*4 776,8*	*1,15*
58 764	4 096	13 613	28 331	11 234	1 490	6,97	23,17	48,21	19,12	2,53	—	—	—	—
62 988	*3 307*	*14 607*	*31 747*	*12 265*	*1 062*	*5,25*	*23,19*	*50,40*	*19,47*	*1,69*	*18 639,5*	*16,32*	*14 238,4*	*12,46*

Bezeichnung der Provinzen. Staat.	Zählungsjahr	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von: unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Ostpreussen	1882	188 179	101 303	20 140	31 404	20 007	3 199	53,87	13,[illegible]	16,[illegible]	13,[illegible]	1,70
	1895	226 995	129 585	30 666	37 625	25 688	3 431	57,09	13,50	16,58	11,32	1,51
2. Westpreussen	1882	134 820	81 207	15 491	21 322	13 500	2 440	60,[illegible]	11,[illegible]	15,81	10,[illegible]	1,[illegible]
	1895	158 346	95 493	18 844	27 774	13 906	2 329	60,31	11,90	17,54	8,78	1,47
3. Stadtkreis Berlin	1882	1 739	1 586	73	59	19	2	91,20	4,20	3,39	1,09	0,12
	1895	3 048	2 986	27	28	5	2	97,97	0,89	0,91	0,16	0,07
4. Brandenburg	1882	261 101	163 771	33 348	40 431	21 349	2 202	62,73	12,77	15,48	8,18	0,84
	1895	287 560	177 029	38 050	44 986	21 387	2 108	62,[illegible]	13,[illegible]	15,[illegible]	7,[illegible]	0,[illegible]
5. Pommern	1882	169 275	107 205	21 277	25 716	12 201	2 876	63,33	12,57	15,19	7,21	1,70
	1895	181 197	112 285	22 065	31 124	12 830	2 693	61,[illegible]	12,[illegible]	17,[illegible]	7,07	1,51
6. Posen	1882	165 785	94 350	20 224	36 602	11 885	2 724	56,91	12,20	22,08	7,17	1,64
	1895	206 009	125 963	23 678	41 125	12 638	2 605	61,12	11,50	19,97	6,14	1,27
7. Schlesien	1882	[illegible]	182 [illegible]	85 147	71 740	17 773	2 880	51,[illegible]	23,[illegible]	19,[illegible]	4,[illegible]	0,71
	1895	375 262	189 522	85 391	80 326	17 172	2 851	50,50	22,76	21,41	4,58	0,76
8. Sachsen	1882	285 681	189 981	37 061	40 388	16 678	1 573	66,50	12,97	14,14	5,84	0,55
	1895	307 885	210 554	36 887	42 357	16 477	1 610	68,39	11,98	13,76	5,35	0,52
9. Schleswig-Holstein	1882	137 133	76 416	16 475	21 791	21 350	1 101	55,73	12,01	15,89	15,57	0,80
	1895	[illegible]	74 [illegible]	15 [illegible]	22 [illegible]	21 [illegible]	1 091	51,[illegible]	11,[illegible]	16,[illegible]	15,[illegible]	0,81
10. Hannover	1882	328 739	195 047	60 404	50 655	22 010	623	59,33	18,37	15,41	6,70	0,19
	1895	345 159	200 870	66 240	55 869	21 530	650	58,20	19,19	16,18	6,24	0,19
11. Westfalen	1882	305 009	213 155	44 880	35 242	11 456	276	69,89	14,71	11,55	3,76	0,09
	1895	312 906	215 650	47 372	37 746	11 836	302	71,61	13,81	11,01	3,15	0,09
12. Hessen-Nassau	1882	199 369	116 892	44 709	32 992	4 489	287	58,63	22,43	16,55	2,25	0,14
	1895	212 349	123 880	48 211	35 485	4 435	308	58,31	22,72	16,71	2,09	0,14
13. Rheinland	1882	485 332	330 249	83 891	63 143	7 803	246	68,05	17,28	13,01	1,61	0,05
	1895	519 477	358 143	85 283	67 527	8 221	303	68,91	16,12	13,00	1,58	0,06
14. Hohenzollern	1882	12 212	4 850	4 078	2 902	372	10	39,72	33,39	23,76	3,05	0,08
	1895	12 110	3 900	4 370	3 460	403	7	32,12	36,00	28,50	3,32	0,06
Staat.	1882	3 010 196	1 865 158	493 254	474 387	186 958	20 439	61,35	16,23	15,60	6,15	0,67
	1895	3 308 126	2 048 113	522 780	528 729	188 111	20 390	61,91	15,80	15,98	5,69	0,62

Landwirthschaftliche Fläche der Betriebe in den Grössenklassen von						Von je 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von					Von dem gesammten Flächeninhalte der Provinzen entfallen auf Fideikommisse			
überhaupt	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt (einschl. Waldfläche)	in % der Gesammtfläche	Waldfläche	in % der Gesammtfläche
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
2 416 087	50 681	84 788	337 719	1 010 248	932 651	2,10	3,51	13,98	41,81	38,60	—	—	—	—
2 553 985	*60 037*	*98 488*	*382 146*	*1 005 151*	*1 008 163*	*2,35*	*3,86*	*14,96*	*39,36*	*39,47*	*125 679,9*	*3,40*	*37 464,8*	*1,01*
1 610 122	40 940	49 879	225 849	534 848	758 606	2,54	3,10	14,03	33,22	47,11	—	—	—	—
1 662 913	*46 401*	*60 027*	*286 339*	*544 092*	*726 054*	*2,79*	*3,61*	*17,22*	*32,72*	*43,66*	*86 175,9*	*3,38*	*36 989,0*	*1,45*
2 103	244	235	563	717	344	11,60	11,18	26,77	34,09	16,36	—	—	—	—
1 079	*210*	*79*	*251*	*190*	*349*	*19,48*	*7,32*	*23,26*	*17,60*	*32,34*	—	—	—	—
2 234 851	88 602	109 778	433 827	790 460	812 184	3,97	4,91	19,41	35,37	36,34	—	—	—	—
2 246 098	*91 994*	*120 041*	*465 563*	*776 809*	*791 691*	*4,10*	*5,34*	*20,73*	*34,58*	*35,25*	*300 768,2*	*7,55*	*150 089,6*	*3,77*
1 988 290	55 548	69 525	267 181	454 307	1 141 729	2,79	3,50	13,44	22,85	57,42	—	—	—	—
2 041 426	*60 520*	*70 217*	*319 336*	*465 874*	*1 125 479*	*2,96*	*3,44*	*15,64*	*22,82*	*55,14*	*199 967,9*	*6,61*	*49 016,2*	*1,63*
2 047 990	48 560	67 483	390 953	407 085	1 133 909	2,37	3,30	19,09	19,88	55,36	—	—	—	—
2 087 748	*58 897*	*76 687*	*431 884*	*427 828*	*1 089 452*	*2,82*	*3,67*	*20,68*	*20,49*	*52,34*	*173 805,9*	*6,00*	*77 477,0*	*2,67*
2 551 923	126 914	280 436	687 365	579 141	878 067	4,97	10,99	26,94	22,69	34,41	—	—	—	—
2 580 449	*119 487*	*280 168*	*751 116*	*555 930*	*873 748*	*4,63*	*10,86*	*29,11*	*21,54*	*33,86*	*550 538,0*	*13,66*	*295 713,1*	*7,34*
1 716 506	105 659	121 887	412 174	614 217	462 569	6,16	7,10	24,01	35,78	26,95	—	—	—	—
1 731 876	*110 465*	*119 677*	*418 986*	*605 655*	*477 093*	*6,38*	*6,91*	*24,19*	*34,97*	*27,55*	*150 279,1*	*5,95*	*64 914,9*	*2,57*
1 423 699	27 611	53 467	233 862	875 204	233 555	1,94	3,76	16,43	61,47	16,40	—	—	—	—
1 442 204	*26 633*	*50 504*	*247 227*	*884 174*	*233 666*	*1,84*	*3,51*	*17,14*	*61,31*	*16,20*	*138 229,6*	*7,28*	*25 556,8*	*1,35*
1 697 102	123 252	187 036	513 706	755 770	117 338	7,26	11,02	30,27	44,55	6,91	—	—	—	—
1 751 282	*115 736*	*207 255*	*560 571*	*742 736*	*124 984*	*6,61*	*11,83*	*32,01*	*42,41*	*7,14*	*81 962,2*	*2,13*	*37 026,3*	*0,96*
1 030 503	106 922	139 000	353 091	382 356	49 134	10,38	13,49	34,26	37,10	4,77	—	—	—	—
1 081 660	*106 031*	*147 486*	*374 979*	*395 821*	*57 343*	*9,80*	*13,63*	*34,67*	*36,60*	*5,30*	*152 262,7*	*7,51*	*81 760,6*	*4,05*
727 130	79 750	150 493	311 033	137 212	48 642	10,97	20,70	42,77	18,87	6,69	—	—	—	—
749 808	*79 875*	*156 241*	*323 552*	*135 077*	*55 063*	*10,65*	*20,84*	*43,15*	*18,02*	*7,34*	*71 710,5*	*4,57*	*43 627,8*	*2,78*
1 348 462	172 477	279 580	581 897	278 595	35 913	12,79	20,74	43,15	20,66	2,66	—	—	—	—
1 378 509	*170 065*	*274 604*	*596 127*	*289 388*	*48 325*	*12,34*	*19,92*	*43,24*	*20,99*	*3,51*	*71 616,1*	*2,65*	*40 830,1*	*1,51*
58 764	4 096	13 613	28 331	11 234	1 490	6,97	23,17	48,21	19,12	2,53	—	—	—	—
62 988	*3 307*	*14 667*	*31 747*	*12 265*	*1 062*	*5,25*	*23,28*	*50,40*	*19,47*	*1,68*	*18 639,3*	*16,32*	*11 238,1*	*12,00*
20 853 532	1 031 256	1 607 200	4 777 551	6 831 394	6 606 131	4,94	7,71	22,91	32,76	31,68	—	—	—	—
21 372 025	*1 049 658*	*1 676 081*	*5 192 824*	*6 840 990*	*6 612 472*	*4,91*	*7,84*	*24,30*	*32,01*	*30,94*	*2 121 635,8*	*6,00*	*954 765,3*	*2,74*

C.

Flächeninhalt,

Anzahl der Polizeibezirke und Gemeindeeinheiten

sowie

ortsanwesende Bevölkerung

nach Zahl und Dichtigkeit (1871 und 1895), Vertheilung auf Stadt und Land, Alter und Religionsbekenntniss

in den

Kreisen, Regierungsbezirken, Provinzen und dem Staate

auf Grund der Volkszählung

vom

2. Dezember 1895.

Die nach dem 2. Dezember 1895 bis zum 1. Juli 1898 einschliesslich eingetretenen Kreis-, Polizeibezirks- und Gemeindeveränderungen sind in der Tabelle berücksichtigt.

der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in St. 5–7 haben über 10 Einw. überhaupt: Städte	Von den Gemeindeeinheiten in St. 5–7 haben über 10 Einw. überhaupt: Landgemeinden	Von den Gemeindeeinheiten in St. 5–7 haben über 10 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in St. 5–7 haben über 2000 Einw.: Städte	Von den Gemeindeeinheiten in St. 5–7 haben über 2000 Einw.: Landgemeinden	Von den Gemeindeeinheiten in St. 5–7 haben über 5000 Einw.: Städte	Von den Gemeindeeinheiten in St. 5–7 haben über 5000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am: 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am: 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Provinz Ostpreussen.															
I. R.-B. Königsberg.															
1. Memel	84 192,3	1	23	1	217	36	1	—	—	1	—	—	—	55 958	58 800
2. Fischhausen	106 190,9	2	46	2	141	141	—	—	—	—	—	—	—	47 103	53 350
3. Königsberg in Pr. (Stadt)	2 007,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	112 152	172 700
4. Königsberg in Pr. (Land)	104 973,4	—	48	—	128	129	—	—	—	—	—	—	—	47 987	56 830
5. Labiau	106 526,4	1	36	1	143	77	—	—	—	—	—	—	—	50 843	52 437
6. Wehlau	106 383,7	3	43	3	122	97	1	—	—	—	—	—	—	48 064	48 232
7. Gerdauen	84 571,9	2	30	2	76	68	—	—	—	—	—	—	—	38 221	35 286
8. Rastenburg	87 465,3	3	30	3	68	96	1	—	—	—	—	—	—	42 506	44 873
9. Friedland	87 954,4	4	39	4	71	116	1	—	—	—	—	—	—	44 497	42 616
10. Preussisch Eylau	123 135,7	3	38	3	120	126	—	—	—	—	—	—	—	55 269	52 858
11. Heiligenbeil	90 764,7	2	34	2	110	113	—	—	—	—	—	—	—	45 699	45 401
12. Braunsberg	94 613,8	4	22	4	113	36	2	—	—	1	—	—	—	52 456	53 510
13. Heilsberg	109 540,4	2	23	2	112	34	1	—	—	—	—	—	—	54 086	53 587
14. Rössel	85 200,5	4	26	4	79	35	—	—	—	—	—	—	—	49 399	50 642
15. Allenstein	135 622,4	2	36	2	131	66	1	—	—	—	—	1	—	55 925	81 797
16. Ortelsburg	170 735,6	3	34	3	158	48	—	—	—	—	—	—	—	63 159	73 564
17. Neidenburg	163 346,2	2	31	2	151	64	—	—	—	—	—	—	—	52 645	57 941
18. Osterode i. Ostpr.	155 251,5	4	46	4	151	99	1	—	—	1	—	—	—	63 358	72 961
19. Mohrungen	126 482,7	3	37	3	110	102	—	—	—	—	—	—	—	56 363	55 007
20. Preussisch Holland	85 953,7	2	33	2	87	92	1	—	—	—	—	—	—	44 520	41 846
zusammen:	2 110 912,5	48	655	48	2 288	1 575	11	—	—	3	—	2	—	1 080 210	1 204 349
II. R.-B. Gumbinnen.															
1. Heydekrug	80 304,6	—	22	—	165	21	—	—	—	—	—	—	—	39 098	42 554
2. Niederung	89 302,3	—	32	—	280	30	—	—	—	—	—	—	—	52 553	55 840
3. Tilsit (Stadt)	3 030,9	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	20 251	28 261
4. Tilsit (Land)	78 542,6	—	28	—	173	28	—	—	—	—	—	—	—	42 499	46 928
5. Ragnit	121 819,5	1	36	1	301	64	—	—	—	—	—	—	—	52 430	55 077
6. Pillkallen	106 046,8	2	28	2	244	54	—	—	—	—	—	—	—	44 306	47 741
7. Stallupönen	70 325,7	1	24	1	200	32	1	—	—	—	—	—	—	44 220	45 694
8. Gumbinnen	72 866,8	1	23	1	162	50	1	—	—	1	—	—	—	47 217	51 904
9. Insterburg	120 247,9	1	42	1	238	92	1	—	—	—	—	1	—	66 788	73 700
10. Darkehmen	75 911,4	1	33	1	149	79	—	—	—	—	—	—	—	36 350	34 740
11. Angerburg	92 540,4	1	32	1	72	72	—	—	—	—	—	—	—	38 840	35 821
12. Goldap	99 425,8	1	26	1	177	39	1	—	—	—	—	—	—	43 233	45 500
13. Oletzko	84 124,4	1	23	1	99	48	1	—	—	—	—	—	—	38 432	40 457
14. Lyck	112 673,6	1	25	1	162	66	1	—	—	1	—	—	—	45 699	56 888

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
66,5	69,9	+ 3,4	616	19 195	36 210	3 404	32,7	61,6	5,7	34,0	4,0	38,0	62,0	93,6	3,3	3,1
44,4	50,2	+ 5,8	1 165	5 947	31 620	15 789	11,1	59,3	29,6	36,9	3,4	40,3	59,7	97,2	0,9	1,9
5 588,0	8 609,7	+ 3 021,7	9 133	172 796	—	—	100,0	—	—	26,9	3,2	30,1	69,9	92,5	4,2	3,3
45,7	54,1	+ 8,4	2 129	—	38 765	18 065	—	68,2	31,8	37,8	3,9	40,8	59,2	97,8	1,1	1,1
47,7	49,2	+ 1,5	3	4 506	34 106	13 825	8,6	65,1	26,3	37,0	3,9	40,9	59,1	99,1	0,2	0,7
45,2	45,3	+ 0,1	20	11 157	23 912	13 163	23,1	49,6	27,3	35,6	4,1	39,7	60,3	98,9	0,5	0,6
45,2	41,7	— 3,5	8	5 157	16 095	14 034	14,6	45,6	39,8	37,4	4,0	41,4	58,6	99,1	0,4	0,5
48,6	51,3	+ 2,7	19	11 191	17 068	16 614	25,0	38,0	37,0	36,8	3,7	40,5	59,5	93,6	5,8	0,6
50,6	48,5	— 2,1	20	13 723	12 596	16 297	32,2	29,6	38,2	36,7	4,1	40,8	59,2	97,3	1,4	1,3
44,9	42,9	— 2,0	7	7 686	28 122	17 050	14,5	53,2	32,3	38,3	4,0	42,3	57,7	96,2	2,2	1,6
50,3	50,0	— 0,3	6	7 565	24 940	12 896	16,6	55,0	28,4	37,4	4,1	41,5	58,5	96,9	1,5	1,6
55,4	56,6	+ 1,2	629	23 608	27 272	2 630	44,1	51,0	4,9	35,8	4,5	40,3	59,7	11,2	88,2	0,6
49,4	48,9	— 0,5	5	10 109	41 046	2 432	18,9	76,6	4,5	36,8	4,4	41,2	58,8	4,4	95,1	0,5
58,0	59,4	+ 1,4	3	15 014	31 801	3 827	29,6	62,8	7,6	37,1	4,1	41,2	58,8	8,9	90,5	0,6
41,2	60,3	+ 19,1	3 375	26 401	49 823	5 573	32,3	60,9	6,8	38,9	2,7	41,6	58,4	13,8	85,4	0,8
37,0	43,1	+ 6,1	655	7 653	61 437	4 474	10,4	83,5	6,1	42,3	2,5	44,8	55,2	87,8	9,5	2,7
32,2	35,5	+ 3,3	657	8 512	41 680	7 749	14,7	71,5	13,8	41,8	2,5	44,3	55,7	85,3	13,5	1,2
40,8	47,0	+ 6,2	2 133	17 729	38 756	16 476	24,3	53,1	22,6	40,3	2,5	42,8	57,2	89,6	9,4	1,0
44,6	43,5	— 1,1	8	8 888	31 233	14 886	16,1	56,8	27,1	39,4	3,7	43,1	56,9	96,2	2,9	0,9
51,8	48,7	— 3,1	5	7 317	23 899	10 630	17,5	57,1	25,4	36,7	4,3	41,0	59,0	95,5	3,9	0,6
51,2	57,1	+ 5,9	20 596	384 154	619 381	209 814	31,9	50,7	17,4	36,3	3,5	39,8	60,2	77,4	21,1	1,5
48,7	53,0	+ 4,3	9	—	39 296	3 258	—	92,3	7,7	35,2	4,3	39,5	60,5	94,9	3,7	1,4
58,8	62,5	+ 3,7	15	—	53 446	2 394	—	95,7	4,3	36,9	3,8	40,7	59,3	97,6	0,6	1,8
674,5	932,7	+ 258,2	1 636	28 261	—	—	100,0	—	—	28,5	3,5	32,0	68,0	93,9	2,4	3,7
54,1	59,7	+ 5,6	3	—	44 640	2 288	—	95,1	4,9	36,4	4,1	40,5	59,5	96,3	2,5	1,2
43,0	45,2	+ 2,2	10	4 591	44 251	6 235	8,3	80,4	11,3	36,9	4,0	40,9	59,1	97,7	0,8	1,5
41,8	45,0	+ 3,2	9	4 565	37 707	5 469	9,6	79,0	11,4	36,6	4,1	40,7	59,3	98,4	1,0	0,6
62,9	64,9	+ 2,0	279	5 134	35 765	4 765	11,3	78,3	10,4	36,8	3,8	40,6	59,4	97,3	1,3	1,4
64,8	71,2	+ 6,4	2 795	13 545	32 004	5 735	26,1	62,8	11,1	33,[illegible]	4,[illegible]	37,[illegible]	62,[illegible]	98,5	0,6	0,[illegible]
55,5	61,3	+ 5,8	2 260	23 544	40 348	9 868	31,9	54,7	13,4	34,7	3,7	38,4	61,6	98,0	0,8	1,2
47,9	45,8	— 2,1	623	3 542	20 318	10 880	10,2	58,5	31,3	36,4	3,9	40,3	59,7	98,5	0,3	1,2
42,0	38,7	— 3,3	8	4 509	25 699	5 013	12,[illegible]	71,[illegible]	15,[illegible]	37,[illegible]	3,[illegible]	41,[illegible]	58,[illegible]	98,4	0,2	1,4
43,5	45,9	+ 2,4	1 680	8 021	33 888	3 081	17,[illegible]	74,[illegible]	8,[illegible]	37,4	3,5	40,[illegible]	59,[illegible]	98,[illegible]	0,7	0,7
45,7	48,1	+ 2,4	4	5 048	31 545	3 864	12,5	78,[illegible]	9,[illegible]	38,[illegible]	2,[illegible]	41,5	58,[illegible]	98,1	1,[illegible]	0,7
40,6	50,5	+ 9,9	2 105	11 746	42 105	3 037	20,[illegible]	74,[illegible]	5,4	30,[illegible]	2,[illegible]	38,[illegible]	61,[illegible]	96,7	1,[illegible]	1,4

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Noch II. R.-B. Gumbinnen.															
15. Lötzen	89 441,2	2	20	2	84	61	1	—	—	—	—	—	—	39 203	42 168
16. Sensburg	123 446,1	2	31	2	119	96	—	—	—	—	—	—	—	47 423	49 392
17. Johannisburg	167 996,7	3	27	3	163	50	—	—	—	—	—	—	—	44 182	49 555
zusammen:	1 588 045,8	19	452	19	2 788	882	8	—	—	2	—	2	—	742 724	802 340
Provinz Westpreussen.															
III. R.-B. Danzig.															
1. Elbing (Stadt)	1 254,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	31 725	45 846
2. Elbing (Land)	60 779,1	1	21	1	78	44	—	—	1	—	—	—	—	36 746	38 377
3. Marienburg in Westpreussen	81 139,9	3	33	3	131	4	1	—	—	1	—	—	—	58 666	60 766
4. Danzig (Stadt)	2 002,6	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	91 643	125 605
5. Danziger Niederung	47 836,7	—	16	—	72	13	—	—	—	—	—	—	—	31 340	35 298
6. Danziger Höhe	43 232,7	—	19	—	45	46	—	1	—	—	—	—	—	34 750	43 067
7. Dirschau	46 632,0	1	20	1	30	50	1	—	—	1	—	—	—	33 191	37 483
8. Preussisch Stargard	105 760,4	1	24	1	69	55	1	—	—	—	—	—	—	46 233	53 814
9. Berent	123 754,1	2	24	2	106	60	—	—	—	—	—	—	—	43 777	47 496
10. Karthaus	139 648,8	—	26	—	124	43	—	—	—	—	—	—	—	55 866	61 479
11. Neustadt in Westpr.	85 127,2	1	20	1	53	45	1	1	—	—	—	—	—	35 893	44 519
12. Putzig	58 211,2	1	14	1	53	33	—	—	—	—	—	—	—	25 199	24 340
zusammen:	795 379,2	12	217	12	761	393	6	2	1	2	—	2	—	525 029	618 090
IV. R.-B. Marienwerder.															
1. Stuhm	64 119,8	2	26	2	73	51	—	—	—	—	—	—	—	40 251	37 589
2. Marienwerder	95 360,2	3	33	3	107	56	1	—	—	—	—	—	—	65 805	65 732
3. Rosenberg i. Westpr.	104 027,6	5	28	5	61	65	1	—	—	—	—	—	—	51 637	50 654
4. Löbau	97 000,5	3	33	3	92	55	—	—	—	—	—	—	—	50 691	53 628
5. Strasburg i. Westpr.	105 977,5	3	27	3	87	56	1	—	—	—	—	—	—	51 037	55 304
6. Briesen	70 515,5	2	24	2	52	66	1	—	—	—	—	—	—	35 344	41 540
7. Thorn	91 443,7	2	25	2	67	82	2	1	—	—	1	1	—	60 242	92 937
8. Kulm	72 476,5	1	23	1	74	75	1	—	—	1	—	—	—	44 795	47 247
9. Graudenz	79 682,2	3	34	3	79	84	1	—	—	—	—	1	—	58 396	70 064
10. Schwetz	166 915,8	2	43	2	137	94	2	—	—	—	—	—	—	73 612	81 817
11. Tuchel	85 678,2	1	15	1	55	32	—	—	—	—	—	—	—	26 684	28 302
12. Konitz	141 625,1	1	22	1	66	41	1	—	—	1	—	—	—	44 133	54 933
13. Schlochau	213 705,5	5	32	5	79	60	—	—	—	—	—	—	—	60 383	66 168
14. Flatow	152 723,0	5	34	5	106	54	—	—	—	—	—	—	—	63 303	64 836
15. Deutsch Krone	215 783,8	5	33	5	90	53	2	—	—	—	—	—	—	63 286	65 544
zusammen:	1 757 034,9	43	432	43	1 225	924	13	1	—	2	1	2	—	789 599	876 295
Stadtkreis Berlin.	6 339,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	826 341	1 677 304

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28) 15 bis 70 Jahren		Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
43,8	47,1	+ 3,3	658	7 822	30 578	3 768	18,6	72,5	8,9	36,9	3,3	40,2	59,8	97,6	1,1	1,3
38,4	40,0	+ 1,6	3	6 067	37 377	5 948	12,3	75,7	12,0	39,2	3,2	42,4	57,6	92,4	6,6	1,0
26,3	29,5	+ 3,2	72	6 794	39 565	3 196	13,7	79,8	6,5	40,6	2,7	43,3	56,7	98,7	0,7	0,6
46,8	50,5	+ 3,7	12 259	133 189	589 132	80 019	16,6	73,4	10,0	36,6	3,6	40,2	59,8	97,2	1,5	1,3
2 529,0	3 654,5	+ 1 125,5	9	45 846	—	—	100,0	—	—	33,4	3,8	37,2	62,8	77,0	19,7	3,3
60,5	63,1	+ 2,6	7	3 084	26 387	8 906	8,0	68,8	23,2	37,6	4,3	41,9	58,1	76,3	19,1	4,6
72,3	74,9	+ 2,6	24	16 154	44 384	228	26,6	73,0	0,4	36,6	3,5	40,1	59,9	55,0	35,9	9,1
4 576,2	6 272,1	+ 1 695,9	7 274	125 605	—	—	100,0	—	—	29,1	3,1	32,2	67,8	66,5	30,5	3,0
65,5	73,8	+ 8,3	30	—	34 066	1 232	—	96,5	3,5	38,8	3,5	42,3	57,7	86,9	12,0	1,1
80,4	99,6	+ 19,2	706	—	35 081	7 986	—	81,5	18,5	38,7	3,2	41,9	58,1	44,1	55,4	0,5
71,2	80,4	+ 9,2	7	11 784	17 733	7 966	31,4	47,3	21,3	38,7	3,0	41,7	58,3	34,1	64,5	1,4
43,7	50,9	+ 7,2	402	7 739	37 076	8 999	14,4	68,9	16,7	39,4	3,0	42,4	57,6	21,2	77,7	1,1
35,4	38,4	+ 3,0	5	7 432	32 108	7 956	15,6	67,6	16,8	40,7	2,8	43,5	56,5	39,8	58,8	1,4
40,0	44,0	+ 4,0	3	—	53 705	7 774	—	87,4	12,6	41,7	3,0	44,7	55,3	24,2	75,3	0,5
42,2	52,3	+ 10,1	23	5 921	29 518	9 080	13,3	66,3	20,4	38,5	3,1	41,6	58,4	25,9	73,3	0,8
43,3	41,8	— 1,5	6	1 904	18 157	4 279	7,8	74,6	17,6	39,6	4,1	43,7	56,3	22,6	77,1	0,3
66,0	77,7	+ 11,7	8 496	225 469	328 215	64 406	36,5	53,1	10,4	36,7	3,3	40,0	60,0	49,5	47,9	2,6
62,8	58,6	— 4,2	2	5 541	25 581	6 467	14,7	68,1	17,2	38,5	3,9	42,4	57,6	34,0	63,6	2,4
69,0	68,9	— 0,1	1 178	14 169	40 116	11 447	21,6	61,0	17,4	38,0	3,4	41,4	58,6	53,6	45,0	1,4
49,6	48,7	— 0,9	2 501	18 618	17 190	14 846	36,8	33,9	29,3	36,0	3,1	39,1	60,9	86,3	12,0	1,7
52,3	55,3	+ 3,0	3	8 138	37 722	7 768	15,2	70,3	14,5	41,0	2,9	43,9	56,1	16,7	82,0	1,3
48,2	52,2	+ 4,0	639	11 978	31 533	11 793	21,7	57,0	21,3	40,3	3,0	43,3	56,7	29,6	68,3	2,1
50,1	58,9	+ 8,8	5	7 988	21 192	12 360	19,2	51,0	29,8	40,8	3,1	43,9	56,1	36,6	60,4	3,0
65,9	101,6	+ 35,7	7 714	35 473	41 213	16 251	38,2	44,3	17,5	35,8	2,3	38,1	61,9	46,9	50,8	2,3
61,9	65,2	+ 3,3	661	10 499	23 858	12 890	22,2	50,5	27,3	38,3	3,0	41,3	58,7	41,3	56,6	2,1
73,3	87,9	+ 14,6	5 606	28 590	26 456	15 018	40,8	37,8	21,4	34,5	2,6	37,1	62,9	58,0	39,6	2,4
44,1	49,0	+ 4,9	32	12 065	53 242	16 510	14,7	65,1	20,2	40,8	3,0	43,8	56,2	40,3	57,6	2,1
31,1	33,0	+ 1,9	5	2 919	21 277	4 106	10,3	75,2	14,5	41,0	2,8	43,8	56,2	20,2	77,5	2,3
31,2	38,8	+ 7,6	23	10 554	36 631	7 748	19,2	66,7	14,1	41,2	2,8	44,0	56,0	20,0	78,4	1,6
28,3	31,0	+ 2,7	38	13 544	42 342	10 282	20,5	64,0	15,5	41,7	2,7	44,4	55,6	53,3	44,6	2,1
41,4	42,5	+ 1,1	13	14 204	39 944	10 688	21,9	61,6	16,5	40,9	2,9	43,8	56,2	56,9	40,1	3,0
29,3	30,4	+ 1,1	19	18 952	37 279	9 313	28,9	56,9	14,2	39,1	3,0	42,1	57,9	57,8	40,1	2,1
44,9	49,9	+ 5,0	18 439	213 232	495 576	167 487	24,3	56,6	19,1	39,0	2,1	41,1	58,9	45,2	52,7	2,1
13 035,8	26 460,1	+ 13 424,3	23 038	1 677 304	—	—	100,0	—	—	26,7	1,9	28,6	71,4	84,7	9,3	6,0

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Provinz Brandenburg.															
VI. R.-B. Potsdam.															
1. Prenzlau	113 340,0	3	33	3	67	101	2	—	—	1	—	—	—	53 031	58 649
2. Templin	143 558,6	3	23	3	71	75	—	—	—	—	—	—	—	43 974	46 101
3. Angermünde	130 778,2	6	21	6	70	68	2	—	—	1	—	—	—	63 492	66 196
4. Oberbarnim	121 349,4	5	28	5	96	64	4	—	—	1	—	—	—	71 514	87 286
5. Niederbarnim	174 247,1	4	52	4	115	63	2	6	—	—	3	—	2	88 654	229 233
6. Charlottenburg (Stadt)	2 092,1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	19 518	132 377
7. Teltow	164 289,8	7	50	7	131	61	2	10	—	1	4	1	1	87 836	328 817
8. Beeskow-Storkow	124 717,9	3	27	3	114	62	—	—	—	—	—	—	—	42 110	43 666
9. Jüterbog-Luckenwalde	132 565,8	4	20	4	114	47	3	—	—	1	—	—	—	60 417	69 181
10. Zauch-Belzig	191 457,0	6	43	6	148	71	2	—	—	—	—	—	—	68 002	78 924
11. Potsdam (Stadt)	1 338,6	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	43 834	58 455
12. Spandau (Stadt)	4 204,7	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	19 218	55 841
13. Osthavelland	119 098,9	4	29	4	77	64	1	1	—	—	—	—	—	52 289	71 496
14. Brandenburg (Stadt)	7 865,4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	25 822	42 690
15. Westhavelland	121 384,6	5	26	5	75	59	1	—	—	1	—	—	—	48 172	61 877
16. Ruppin	177 199,2	7	34	7	126	93	1	—	—	1	—	—	—	74 496	77 423
17. Ostprignitz	188 226,9	4	43	4	139	75	3	—	—	—	—	—	—	69 003	68 118
18. Westprignitz	146 053,1	6	33	6	145	71	3	—	—	1	—	—	—	70 892	75 646
zusammen:	2 063 767,3	71	462	71	1 488	974	30	17	—	8	7	5	3	1 002 274	1 651 976
VII. R.-B. Frankfurt.															
1. Königsberg i. Neum.	153 451,4	8	50	8	96	72	3	—	—	1	—	—	—	90 497	98 917
2. Soldin	114 810,1	4	29	4	53	60	2	—	—	—	—	—	—	47 716	48 753
3. Arnswalde	126 402,6	3	24	3	56	56	1	—	—	—	—	—	—	42 325	42 561
4. Friedeberg i. Neum.	110 150,1	3	31	3	89	35	2	—	—	—	—	—	—	54 790	57 974
5. Landsberg a. W. (Stadt)	4 656,9	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	18 072	30 483
6. Landsberg (Land)	116 330,1	—	37	—	120	30	—	—	—	—	—	—	—	59 666	63 638
7. Lebus	157 265,1	6	39	6	127	79	1	—	—	1	—	—	—	92 857	91 101
8. Frankfurt a. Oder	[illegible]	1	—	1	—	—	1	[illegible]	[illegible]	—	—	1	—	43 214	59 161
9. Weststernberg	114 189,5	3	21	3	62	40	1	—	—	—	—	—	—	43 442	45 562
10. Oststernberg	110 275,4	5	27	5	74	33	2	—	—	—	—	—	—	48 476	51 158
11. Züllichau-Schwiebus	91 589,4	3	20	3	78	75	2	—	—	—	—	—	—	49 689	49 197
12. Krossen	130 746,9	3	27	3	93	55	2	—	—	1	—	—	—	60 527	60 779
13. Guben (Stadt)	2 851,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	21 412	31 182
14. [illegible]	[illegible]	1	27	1	110	58	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	41 050	43 289
15. Lübben	103 874,0	3	17	3	84	35	1	—	—	—	—	—	—	34 271	34 102

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen Sp. 16 stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
46,8	51,7	+ 4,9	1 527	28 054	17 251	13 344	47,8	29,4	22,8	33,2	3,4	36,6	63,4	96,2	2,9	0,9
30,6	32,1	+ 1,5	4	10 284	27 923	7 894	22,3	60,6	17,1	35,1	4,1	39,2	60,8	97,5	1,5	1,0
48,5	50,6	+ 2,1	1 323	26 638	29 655	9 903	40,2	44,8	15,0	33,1	4,0	37,1	62,9	97,2	1,9	0,9
58,9	71,9	+ 13,0	27	42 842	34 213	10 231	49,1	39,2	11,7	33,4	3,5	36,9	63,1	96,5	2,5	1,0
50,9	131,6	+ 80,7	225	20 174	192 255	16 804	8,8	83,9	7,3	34,0	2,3	36,3	63,7	92,9	5,8	1,3
932,9	6 327,5	+ 5 394,6	1 619	132 377	—	—	100,0	—	—	28,2	1,6	29,8	70,2	85,6	10,2	4,2
53,5	200,1	+ 146,6	6 466	94 287	225 216	9 314	28,6	68,5	2,9	32,7	1,7	34,4	65,6	91,8	6,6	1,6
33,8	35,0	+ 1,2	245	7 738	32 049	3 879	17,7	73,4	8,9	35,1	4,2	39,3	60,7	98,9	0,8	0,3
45,6	52,2	+ 6,6	1 918	34 451	29 594	5 136	49,8	42,8	7,4	32,2	3,2	35,4	64,6	97,3	2,1	0,6
35,5	41,2	+ 5,7	9	21 089	52 000	5 835	26,7	65,9	7,4	34,6	3,2	37,8	62,2	98,6	1,2	0,2
3 274,6	4 366,9	+ 1 092,3	7 333	58 455	—	—	100,0	—	—	25,3	3,4	28,7	71,3	90,8	8,1	1,1
457,1	1 328,1	+ 871,0	5 797	55 841	—	—	100,0	—	—	31,5	1,2	32,7	67,3	86,2	12,8	1,0
43,9	60,0	+ 16,1	2 156	16 468	44 841	10 187	23,0	62,8	14,2	33,1	3,1	36,2	63,8	95,1	4,4	0,5
328,3	542,8	+ 214,5	3 815	42 690	—	—	100,0	—	—	29,3	2,2	31,5	68,5	93,3	5,3	1,4
39,7	51,0	+ 11,3	702	27 014	27 574	7 289	43,6	44,6	11,8	33,4	3,1	36,5	63,5	96,5	3,2	0,3
42,0	43,7	+ 1,7	1 521	29 969	39 255	8 199	38,7	50,7	10,6	31,3	4,1	35,4	64,6	97,6	2,1	0,3
36,7	36,2	− 0,5	8	21 662	39 193	7 263	31,8	57,5	10,7	31,4	4,1	35,5	64,5	98,6	1,2	0,2
48,5	51,8	+ 3,3	1 535	36 660	33 609	5 377	48,5	44,4	7,1	31,3	4,0	35,3	64,7	97,6	2,0	0,4
48,6	80,0	+ 31,4	36 230	706 693	824 628	120 655	42,8	49,9	7,3	32,3	2,8	35,1	64,9	93,9	4,9	1,2
59,0	64,5	+ 5,5	2 528	42 832	46 161	9 924	43,3	46,7	10,0	34,1	4,0	38,1	61,9	97,1	2,1	0,8
41,6	42,5	+ 0,9	7	18 175	18 547	12 031	37,3	38,0	24,7	37,1	4,2	41,3	58,7	98,0	0,6	1,4
33,5	33,7	+ 0,2	7	14 016	19 504	9 041	32,9	45,8	21,3	37,4	3,6	41,0	59,0	97,1	1,4	1,5
49,7	52,6	+ 2,9	25	16 998	34 760	6 216	29,3	60,0	10,7	35,7	4,2	39,9	60,1	97,2	1,8	1,0
388,1	654,6	+ 266,5	356	30 483	—	—	100,0	—	—	32,9	3,0	35,9	64,1	92,6	4,8	2,6
51,3	54,7	+ 3,4	287	—	57 506	6 132	—	90,4	9,6	35,9	4,0	39,9	60,1	98,2	1,4	0,4
59,0	57,9	− 1,1	150	27 328	54 028	9 745	30,0	59,3	10,7	33,6	3,9	37,5	62,5	98,1	1,5	0,4
707,8	992,0	+ 284,2	5 635	59 161	—	—	100,0	—	—	28,2	2,9	31,2	68,8	91,6	6,5	1,9
38,0	39,9	+ 1,9	12	12 187	27 637	5 738	26,7	60,7	12,6	35,1	3,9	39,0	61,0	98,2	1,0	0,8
44,0	46,4	+ 2,4	95	15 460	31 730	3 968	30,2	62,0	7,8	34,8	4,0	38,8	61,2	97,7	1,7	0,6
54,3	53,7	− 0,6	697	17 370	25 402	6 385	35,3	51,7	13,0	33,9	4,1	38,0	62,0	84,9	14,6	0,5
46,3	46,5	+ 0,2	582	20 621	35 459	4 699	33,9	58,4	7,7	34,0	3,9	37,9	62,1	97,7	1,7	0,6
751,0	1 093,7	+ 342,7	19	31 182	—	—	100,0	—	—	33,0	2,7	35,7	64,3	94,3	4,1	1,6
38,1	40,2	+ 2,1	7	5 006	34 615	3 668	11,6	79,9	8,5	34,8	3,6	38,4	61,6	94,9	4,8	0,3
33,0	32,8	− 0,2	678	9 143	22 708	2 251	26,8	66,6	6,6	33,5	3,8	37,3	62,7	98,6	1,1	0,3

Bezeichnung der Kreise.	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Noch VII. R.-B. Frankf.															
16. Luckau	129 428,7	6	27	6	144	72	1	—	—	—	—	—	—	61 144	65 711
17. Kalau	99 830,6	5	28	5	156	99	—	—	—	—	—	—	—	49 393	66 795
18. Kottbus (Stadt)	1 705,4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	18 927	38 043
19. Kottbus (Land)	83 516,6	1	27	1	95	59	—	—	—	—	—	—	—	47 376	53 499
20. Forst (Stadt)	1 196,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	14 719	31 307
21. Sorau	122 721,1	5	36	5	144	110	1	—	—	1	—	—	—	71 470	79 767
22. Spremberg	31 029,9	1	8	1	40	27	1	—	—	1	—	—	—	23 505	26 740
zusammen:	1 919 727,2	65	475	65	1 627	995	26	—	—	5	—	5	—	1 034 538	1 169 719
Provinz Pommern.															
VIII. R.-B. Stettin.															
1. Demmin	98 187,1	3	18	3	83	99	1	—	—	1	—	—	—	47 293	47 588
2. Anklam	65 070,7	1	11	1	51	61	1	—	—	1	—	—	—	30 331	31 706
3. Usedom-Wollin	68 919,0	3	20	3	88	36	1	—	—	—	—	—	—	42 593	51 404
4. Ueckermünde	83 171,5	3	20	3	51	22	2	—	—	—	—	—	—	42 534	52 680
5. Randow	131 571,6	5	25	5	104	77	2	2	—	1	1	—	—	89 809	118 208
6. Stettin (Stadt)	6 038,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	76 280	140 724
7. Greifenhagen	96 453,6	3	20	3	69	44	1	—	—	—	—	—	—	53 162	50 528
8. Pyritz	104 488,4	1	26	1	82	78	1	—	—	—	—	—	—	42 509	43 632
9. Saatzig	122 002,0	5	28	5	85	86	1	—	—	—	—	1	—	63 428	70 176
10. Naugard	122 824,7	4	32	4	105	67	2	—	—	—	—	—	—	55 298	54 266
11. Kammin	113 615,7	1	25	1	105	97	1	—	—	—	—	—	—	43 533	43 456
12. Greifenberg	76 452,1	2	19	2	79	52	2	—	—	—	—	—	—	37 391	35 435
13. Regenwalde	118 958,9	4	19	4	80	111	1	—	—	—	—	—	—	47 570	45 420
zusammen:	1 207 753,3	36	263	36	982	830	17	2	—	3	1	2	—	671 731	785 229
IX. R.-B. Köslin.															
1. Schivelbein	50 238,6	1	12	1	39	42	1	—	—	—	—	—	—	19 246	19 194
2. Dramburg	117 172,6	3	26	3	51	49	1	—	—	—	—	—	—	36 617	35 576
3. Neustettin	200 737,4	4	46	4	115	144	1	—	—	—	—	—	—	72 952	75 825
4. Belgard	112 674,2	2	29	2	69	92	1	—	—	—	—	—	—	44 102	46 265
5. Kolberg-Körlin	93 022,0	2	21	2	76	65	1	—	—	1	—	—	—	47 938	54 556
6. Köslin	74 848,2	1	18	1	78	60	1	—	—	1	—	—	—	42 001	46 448
7. Bublitz	70 575,5	1	14	1	33	50	—	—	—	—	—	—	—	21 199	20 948
8. Schlawe	158 569,4	4	37	4	128	89	2	—	—	—	—	—	—	74 172	73 183
9. Rummelsburg	114 589,5	1	16	1	53	75	1	—	—	—	—	—	—	33 011	33 676
10. Stolp (Stadt)	3 911,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	16 279	24 815
11. Stolp (Land)	222 779,6	—	56	—	159	180	—	—	—	—	—	—	—	77 782	75 077
12. Lauenburg i. Pomm.	122 872,7	2	29	2	63	107	1	—	—	—	—	—	—	42 794	44 274
13. Bütow	60 848,4	1	15	1	44	18	1	—	—	—	—	—	—	24 153	24 646
zusammen:	1 402 839,6	23	319	23	908	971	12	—	—	2	—	1	—	552 246	574 513

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen Sp. 27 u. 28	15 bis 70 Jahren	Evangelischen	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
47,2	50,8	+ 3,6	10	22 412	38 131	5 168	34,1	58,0	7,9	34,5	3,5	38,0	62,0	98,7	1,2	0,1
49,5	66,9	+ 17,4	27	16 200	43 853	6 742	24,3	65,6	10,1	35,2	2,7	37,9	62,1	94,5	5,4	0,1
1 109,8	2 230,7	+ 1 120,9	1 432	38 043	—	—	100,0	—	—	30,8	2,0	32,8	67,2	92,6	5,6	1,8
56,7	64,1	+ 7,4	12	3 208	45 395	4 896	6,0	84,9	9,1	34,6	3,1	37,7	62,3	98,9	0,7	0,4
1 230,7	2 617,6	+ 1 386,9	4	31 307	—	—	100,0	—	—	34,2	1,8	36,0	64,0	92,7	5,8	1,5
58,2	65,0	+ 6,8	14	21 907	51 868	5 992	27,5	65,0	7,5	33,9	3,4	37,3	62,7	95,7	4,0	0,3
75,7	86,2	+ 10,5	2	11 122	12 723	2 895	41,6	47,6	10,8	34,9	2,4	37,3	62,7	96,4	3,4	0,2
53,9	60,9	+ 7,0	12 586	464 201	600 027	105 491	39,7	51,3	9,0	34,2	3,5	37,7	62,3	96,0	3,2	0,8
48,2	48,5	+ 0,3	657	17 883	17 598	12 107	37,6	37,0	25,4	34,3	3,6	37,9	62,1	98,4	1,3	0,3
46,6	48,7	+ 2,1	171	13 560	10 737	7 409	42,8	33,8	23,4	34,2	4,0	38,2	61,8	98,3	1,2	0,5
61,8	74,6	+ 12,8	734	16 045	29 406	5 953	31,2	57,2	11,6	34,7	3,8	38,5	61,5	98,4	0,9	0,7
51,1	63,3	+ 12,2	715	18 174	32 177	2 329	34,5	61,1	4,4	36,6	3,5	40,1	59,9	96,0	3,5	0,5
68,3	89,8	+ 21,5	378	31 977	75 641	10 590	27,0	64,0	9,0	36,4	2,8	39,2	60,8	97,4	1,7	0,9
1 263,3	2 330,6	+ 1 067,3	4 429	140 724	—	—	100,0	—	—	28,4	2,4	30,8	69,2	92,9	4,0	3,1
55,1	52,4	— 2,7	9	12 497	31 616	6 415	24,7	62,6	12,7	35,7	4,4	40,1	59,9	98,9	0,5	0,6
40,7	41,8	+ 1,1	6	8 478	21 846	13 308	19,4	50,1	30,5	35,5	3,5	39,0	61,0	98,0	1,1	0,9
52,0	57,5	+ 5,5	2 216	34 797	25 305	10 074	49,6	36,1	14,3	35,0	3,3	38,3	61,7	95,5	2,1	2,4
45,0	44,2	— 0,8	129	18 369	28 503	7 394	33,9	52,5	13,6	36,8	3,6	40,4	59,6	98,3	0,9	0,8
38,3	38,2	— 0,1	6	5 759	25 786	11 911	13,2	59,4	27,4	36,7	3,6	40,3	59,7	99,3	0,3	0,4
48,9	46,3	— 2,6	5	11 487	16 343	7 605	32,4	46,1	21,5	35,5	3,6	39,1	60,9	99,0	0,4	0,6
40,0	38,2	— 1,8	2	13 471	11 078	20 877	29,6	24,4	46,0	38,1	3,1	41,2	58,8	97,7	1,2	1,1
55,6	65,0	+ 9,4	9 457	343 221	326 036	115 972	43,7	41,5	14,8	34,5	3,3	37,8	62,2	96,9	1,8	1,3
38,3	38,2	— 0,1	1	6 397	7 698	5 099	33,3	40,1	26,6	36,5	3,1	39,6	60,4	98,0	0,5	1,5
31,3	30,4	— 0,9	10	13 620	13 334	8 622	38,3	37,5	24,2	37,9	3,5	41,4	58,6	97,6	0,5	1,9
36,3	37,8	+ 1,5	17	18 449	39 970	17 406	24,3	52,7	23,0	40,2	3,1	43,3	56,7	98,1	0,5	1,4
39,1	41,1	+ 2,0	207	12 197	15 695	18 373	26,4	33,9	39,7	38,9	2,8	41,7	58,3	98,4	0,5	1,1
51,5	58,6	+ 7,1	1 560	21 661	21 769	11 126	39,7	39,9	20,4	36,1	3,1	39,2	60,8	97,0	1,9	1,1
56,1	62,1	+ 6,0	649	18 935	18 144	9 369	40,8	39,0	20,2	35,8	3,4	39,2	60,8	97,6	1,4	1,0
30,0	29,7	— 0,3	3	4 908	9 054	6 996	23,4	43,2	33,4	40,9	2,9	43,8	56,2	97,9	0,3	1,8
46,8	46,2	— 0,6	154	15 965	39 022	18 196	21,8	53,3	24,9	36,8	3,6	40,4	59,6	98,9	0,4	0,7
28,8	29,4	+ 0,5	3	5 221	9 541	18 914	15,5	28,3	56,2	41,6	2,8	44,4	55,6	98,1	0,8	1,1
416,2	635,2	+ 219,0	593	24 845	—	—	100,0	—	—	31,8	3,1	34,9	65,1	93,9	2,6	3,5
34,9	33,7	— 1,2	16	—	40 309	34 768	—	53,7	46,3	38,8	3,2	42,0	58,0	98,9	0,7	0,4
34,8	36,0	+ 1,2	8	10 940	14 335	18 999	24,7	32,4	42,9	38,9	3,0	41,9	58,1	89,9	9,2	0,9
39,7	40,5	+ 0,8	6	5 370	16 246	3 030	21,8	65,9	12,3	39,6	3,0	42,6	57,4	77,4	20,6	2,0
39,4	41,0	+ 1,6	3 227	158 508	245 117	170 888	27,6	42,7	29,7	38,1	3,2	41,3	58,7	96,5	2,3	1,2

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständiger Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke (in der Provinz Posen Landratsämter)	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
X. R.-B. Stralsund.															
1 Rügen	96 772,4	2	21	2	74	227	—	—	—	—	—	—	—	45 699	46 723
2 Stralsund (Stadt)	1 932,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	26 731	30 097
3 Franzburg	110 182,4	4	26	4	37	149	1	—	—	—	—	—	—	44 464	41 041
4 Greifswald	96 252,2	4	20	4	36	143	2	—	—	—	—	1	—	54 274	61 278
5 Grimmen	95 892,2	3	17	3	42	151	—	—	—	—	—	—	—	36 471	35 266
zusammen:	401 031,7	14	84	14	189	670	4	—	—	—	—	2	—	207 639	214 405
Provinz Posen.															
XI. R.-B. Posen.															
1. Wreschen	56 102,6	2	3	2	64	70	1	—	—	—	—	—	—	31 314	33 656
2. Jarotschin	72 046,3	4	5	4	95	55	—	—	—	—	—	—	—	42 060	46 855
3. Schroda	101 490,8	4	5	4	154	106	1	—	—	—	—	—	—	50 079	53 973
4. Schrimm	92 843,9	6	5	6	127	68	1	—	—	—	—	—	—	51 987	53 418
5. Posen (Stadt)	947,4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	56 296	73 239
6. Posen Ost	45 675,8	1	3	1	61	32	—	2	—	—	1	—	—	27 102	56 192
7. Posen West	63 692,8	1	3	1	77	44	—	—	—	—	—	—	—	29 729	35 808
8. Obornik	109 470,5	4	5	4	103	62	1	—	—	—	—	—	—	48 093	48 756
9. Samter	109 258,4	5	5	5	95	68	—	—	—	—	—	—	—	50 436	58 494
10. Birnbaum	64 213,0	2	3	2	62	35	—	—	—	—	—	—	—	26 439	28 285
11. Schwerin a. W.	65 052,9	2	2	2	38	20	1	—	—	—	—	—	—	21 010	22 948
12. Meseritz	115 255,1	5	5	5	80	37	1	—	—	—	—	—	—	46 002	50 711
13. Neutomischel	52 312,9	2	3	2	49	20	—	—	—	—	—	—	—	29 655	33 499
14. Grätz	42 928,1	3	3	3	54	26	—	—	—	—	—	—	—	28 234	33 650
15. Bomst	103 637,3	6	6	6	105	38	—	—	—	—	—	—	—	55 106	60 712
16. Fraustadt	47 977,7	2	2	2	39	28	1	—	—	—	—	—	—	27 296	28 862
17. Schmiegel	55 363,0	2	3	2	78	37	—	—	—	—	—	—	—	29 991	35 305
18. Kosten	60 793,3	3	3	3	83	52	—	—	—	—	—	—	—	36 191	42 397
19. Lissa	52 143,5	4	3	4	54	37	1	—	—	1	—	—	—	34 990	39 418
20. Rawitsch	49 543,8	5	3	5	79	48	1	—	—	1	—	—	—	43 487	49 896
21. Gostyn	60 052,5	4	3	4	81	66	—	—	—	—	—	—	—	34 405	40 966
22. Koschmin	45 282,1	3	3	3	58	28	—	—	—	—	—	—	—	27 737	31 523
23. Krotoschin	50 144,2	4	3	4	51	12	1	—	—	1	—	—	—	38 148	44 693
24. Pleschen	48 093,8	1	3	1	71	56	1	—	—	—	—	—	—	30 859	32 880
25. Ostrowo	41 426,2	1	3	1	51	38	1	—	—	1	—	—	—	29 077	34 766
26. Adelnau	47 919,0	3	3	3	44	6	—	—	—	—	—	—	—	28 800	33 534
27. Schildberg	51 948,3	3	3	3	47	26	—	—	—	—	—	—	—	30 630	34 071
28. Kempen i. Posen	45 785,2	2	3	2	55	37	1	—	—	—	—	—	—	32 041	34 704
[illegible]	[illegible]	18	94	85	1 955	1 152	14	2	—	4	1	1	—	1 017 194	1 173 211

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelischen	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
47,2	48,3	+ 1,1	10	6 132	23 251	17 340	13,1	49,8	37,1	34,1	4,3	38,4	61,6	98,4	1,6	—
1 383,2	1 557,4	+ 174,2	1 563	30 097	—	—	100,0	—	—	27,9	4,0	31,9	68,1	95,7	3,6	0,7
40,4	37,3	− 3,1	9	11 245	14 241	15 555	27,4	34,7	37,9	35,4	4,1	39,5	60,5	99,0	0,9	0,1
56,4	63,7	+ 7,3	668	35 327	11 200	14 751	57,6	18,3	24,1	32,6	3,9	36,5	63,5	97,4	2,2	0,4
38,0	36,8	− 1,2	5	10 858	10 020	14 388	30,8	28,4	40,8	36,8	3,4	40,2	59,8	99,0	0,9	0,1
51,8	53,4	+ 1,6	2 255	93 659	58 712	62 034	43,7	27,4	28,9	33,4	4,0	37,4	62,6	97,9	1,8	0,3
55,8	60,0	+ 4,2	5	7 361	14 947	11 348	21,9	44,4	33,7	40,7	2,6	43,3	56,7	10,2	87,2	2,6
58,4	65,0	+ 6,6	1	7 387	24 741	14 727	15,8	52,8	31,4	42,0	2,6	44,6	55,4	11,8	86,7	1,5
49,3	53,2	+ 3,9	21	11 428	23 799	18 746	21,2	44,1	34,7	39,9	2,9	42,8	57,2	14,6	84,3	1,1
56,0	57,5	+ 1,5	16	13 833	25 192	14 393	25,9	47,2	26,9	40,1	3,2	43,3	56,7	14,8	83,1	2,1
5 942,2	7 730,5	+ 1 788,3	4 265	73 239	—	—	100,0	—	—	28,1	2,7	30,8	69,2	32,4	59,5	8,1
59,3	123,0	+ 63,7	5 586	3 157	44 904	8 131	5,6	79,9	14,5	36,0	1,9	37,9	62,1	29,9	68,9	1,2
46,7	56,2	+ 9,5	5	1 490	22 036	12 282	4,2	61,5	34,3	42,8	2,3	47,1	52,9	10,4	89,2	0,4
43,9	44,5	+ 0,6	8	10 503	24 823	13 430	21,5	50,9	27,6	39,3	2,9	42,2	57,8	32,5	64,2	3,3
46,2	53,5	+ 7,3	22	14 402	24 201	19 891	24,6	41,4	34,	39,4	2,3	42,2	57,8	22,9	73,9	3,2
41,2	44,0	+ 2,8	2	6 159	15 218	6 908	21,8	53,8	24,4	39,3	3,2	42,5	57,5	43,7	55,0	1,3
32,3	35,3	+ 3,0	4	8 973	11 116	2 859	39,1	48,5	12,4	30,1	4,4	40,5	59,5	42,8	56,1	1,1
39,9	44,0	+ 4,1	5	14 769	30 106	5 836	29,1	59,4	11,5	37,4	3,7	41,1	58,9	51,6	47,2	1,2
56,7	64,0	+ 7,3	21	4 444	23 249	5 806	13,3	69,4	17,3	40,5	2,9	43,4	56,6	43,5	55,1	1,4
65,8	78,4	+ 12,6	5	10 035	15 467	8 148	29,8	46,0	24,2	40,9	2,7	43,6	56,4	15,1	83,0	1,9
53,2	58,6	+ 5,4	8	11 309	42 300	7 103	18,6	69,2	11,7	39,3	3,3	42,6	57,4	38,4	60,6	1,0
57,0	60,2	+ 3,2	621	8 437	16 802	3 623	29,2	58,2	12,6	35,1	3,7	38,8	61,2	38,6	60,4	1,0
54,2	63,8	+ 9,6	1	5 593	20 140	9 572	15,8	57,1	27,1	42,2	2,8	45,0	55,0	12,9	86,6	0,5
59,5	69,7	+ 10,2	16	8 453	21 198	12 746	19,9	50,0	30,1	41,8	2,7	44,5	55,5	8,2	90,8	1,0
67,1	75,6	+ 8,5	1 288	17 840	13 830	7 748	45,3	35,1	19,6	36,0	3,2	39,2	60,8	36,9	59,9	3,2
87,8	100,7	+ 12,9	1 530	20 084	23 079	6 733	40,2	46,3	13,5	36,1	3,7	39,8	60,2	37,3	60,7	2,0
57,3	68,2	+ 10,9	7	8 924	18 840	13 202	21,8	46,0	32,2	40,8	3,2	44,0	56,0	11,1	88,1	0,8
61,3	69,6	+ 8,3	10	8 393	14 417	8 713	26,6	45,7	27,7	41,1	3,0	44,1	55,9	15,7	82,4	1,9
76,1	89,1	+ 13,0	1 481	18 701	19 858	6 134	41,2	44,4	13,7	38,2	3,1	41,4	58,7	29,3	68,1	2,6
64,2	68,4	+ 4,2	6	6 030	15 054	11 796	18,3	45,8	35,9	41,3	2,8	44,1	55,9	12,5	85,8	1,7
70,2	83,9	+ 13,7	779	10 327	16 060	7 470	20,7	48,	21,3	30,1	2,4	41,5	58,5	16,2	81,0	2,8
60,1	70,0	+ 9,9	1	6 095	23 439	3 100	20,1	69,9	9,2	41,5	2,7	44,2	55,8	19,1	79,8	1,1
59,0	65,6	+ 6,6	4	7 453	22 571	4 047	21,9	66,2	11,9	42,0	2,8	44,8	55,2	20,9	76,7	2,4
70,0	75,8	+ 5,8	1	6 589	21 584	6 531	19,0	62,2	18,	41,	2,3	43,3	56,7	14,6	81,5	3,9
58,1	67,0	+ 8,9	15 719	332 308	589 880	251 023	28,3	50,3	21,4	38,8	2,9	41,7	58,3	24,9	72,9	2,2

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke (in der Provinz Posen Domänenämter)	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
XII. R.-B. Bromberg.															
1. Filehne	76 093,9	1	3	1	44	21	—	—	—	—	—	—	—	30 627	32 930
2. Czarnikau	80 320,1	2	4	2	53	21	—	—	—	—	—	—	—	38 430	39 899
3. Kolmar i. Posen	109 481,6	6	5	6	80	35	1	—	—	1	—	—	—	52 750	63 318
4. Wirsitz	116 000,3	6	5	6	101	79	1	—	—	—	—	—	—	57 132	60 369
5. Bromberg (Stadt)	1 302,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	27 740	46 417
6. Bromberg (Land)	138 653,2	3	7	3	134	53	—	2	—	—	—	—	—	64 572	77 623
7. Schubin	91 503,0	5	4	5	110	74	—	—	—	—	—	—	—	45 368	44 847
8. Inowrazlaw	103 851,5	2	5	2	93	116	1	—	—	—	—	1	—	47 118	67 454
9. Strelno	61 439,1	2	3	2	64	64	—	—	—	—	—	—	—	29 481	32 722
10. Mogilno	73 349,2	4	4	4	106	59	—	—	—	—	—	—	—	38 540	41 281
11. Znin	73 959,2	4	4	4	92	54	—	—	—	—	—	—	—	31 066	33 695
12. Wongrowitz	103 706,3	4	5	4	131	83	1	—	—	—	—	—	—	43 350	43 970
13. Gnesen	56 441,7	2	3	2	79	66	1	—	—	—	—	1	—	34 390	45 567
14. Witkowo	58 834,8	4	3	4	76	54	—	—	—	—	—	—	—	26 085	25 330
zusammen:	1 144 935,9	46	55	46	1 163	779	6	2	—	1	—	3	—	566 649	655 422
Provinz Schlesien.															
XIII. R.-B. Breslau.															
1. Namslau	58 402,7	2	27	2	65	51	1	—	—	—	—	—	—	37 319	35 967
2. Gross-Wartenberg	81 279,5	3	18	3	107	83	—	—	—	—	—	—	—	52 195	49 986
3. Oels	89 934,9	4	35	4	120	117	1	—	—	1	—	—	—	64 559	64 694
4. Trebnitz	81 999,2	2	39	2	153	115	1	—	—	—	—	—	—	52 530	51 009
5. Militsch	93 225,1	4	24	4	135	111	—	—	—	—	—	—	—	55 802	50 274
6. Guhrau	67 914,1	3	27	3	106	75	—	—	—	—	—	—	—	36 694	34 723
7. Steinau	42 225,5	3	19	3	61	59	—	—	—	—	—	—	—	24 207	23 321
8. Wohlau	80 398,2	4	34	4	131	113	—	—	—	—	—	—	—	48 979	44 083
9. Neumarkt	71 022,9	2	39	2	121	93	1	—	—	—	—	—	—	56 446	55 700
10. Breslau (Stadt)	3 549,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	210 478	378 250
11. Breslau (Land)	74 579,3	—	47	—	174	123	—	—	—	—	—	—	—	66 452	78 278
12. Ohlau	61 693,6	2	27	2	98	44	1	—	—	—	—	—	—	55 014	55 040
13. Brieg	60 738,1	2	20	2	62	31	1	—	—	—	—	1	—	55 172	61 951
14. Strehlen	34 480,7	1	21	1	79	54	1	—	—	—	—	—	—	33 791	35 968
15. Nimptsch	37 601,9	1	27	1	86	73	—	—	—	—	—	—	—	29 928	30 403
16. Münsterberg	34 343,6	1	24	1	60	44	1	—	—	—	—	—	—	33 434	32 165
17. Frankenstein	48 269,7	4	24	4	65	31	1	—	—	—	—	—	—	50 100	47 280
18. Reichenbach	36 205,8	1	28	1	47	42	1	2	—	1	1	—	—	66 004	69 447
19. Schweidnitz	59 068,4	3	44	3	109	78	2	—	—	—	—	1	—	82 016	96 795
20. Striegau	29 951,2	1	21	1	58	46	1	—	—	1	—	—	—	36 355	41 709
21. Waldenburg	37 763,8	3	34	3	71	31	2	4	—	1	1	—	—	99 452	130 997

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 20 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und Ohne-Angaben Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
40,2	43,3	+ 3,1	3	4 425	26 195	2 310	13,4	79,6	7,0	39,4	3,3	42,7	57,3	65,3	32,6	2,1
47,8	49,7	+ 1,9	2	9 287	26 065	4 547	23,3	65,3	11,4	39,8	3,1	42,9	57,1	52,3	44,3	3,4
48,2	57,8	+ 9,6	622	28 848	27 058	7 412	45,6	42,7	11,7	40,4	2,8	43,2	56,8	58,6	38,4	3,0
49,3	52,4	+ 3,1	15	15 426	28 535	16 408	25,5	47,3	27,2	40,1	2,6	42,7	57,3	46,5	51,0	2,5
2 130,6	3 565,1	+ 1 434,5	5 503	46 417	—	—	100,0	—	—	27,3	2,4	29,7	70,3	68,5	27,2	4,3
46,6	56,0	+ 9,4	89	10 337	58 215	9 071	13,3	75,0	11,7	40,6	2,7	43,3	56,7	54,8	43,9	1,3
49,6	49,0	− 0,6	3	10 320	19 651	14 876	23,0	43,8	33,2	40,5	3,2	43,7	56,3	40,7	56,9	2,4
45,4	65,0	+ 19,6	2 072	23 509	22 308	21 637	34,8	33,1	32,1	38,5	2,2	40,7	59,3	33,1	64,4	2,5
48,0	53,3	+ 5,3	7	6 587	14 959	11 176	20,1	45,7	34,2	40,3	2,6	42,9	57,1	17,5	81,2	1,3
52,5	56,3	+ 3,8	2	11 709	20 036	9 536	28,4	48,5	23,1	39,8	2,8	42,6	57,4	22,1	75,9	2,0
42,0	45,6	+ 3,6	—	6 371	17 882	9 442	18,9	53,1	28,0	40,5	3,1	43,6	56,4	17,6	80,1	2,3
41,8	42,4	+ 0,6	1	8 712	18 546	16 712	19,8	42,2	38,0	40,2	2,9	43,1	56,9	17,8	80,0	2,2
60,9	80,7	+ 19,8	3 146	22 155	13 071	10 341	48,6	28,7	22,7	34,7	2,5	37,2	62,8	27,0	69,8	3,2
44,3	43,1	− 1,2	—	4 589	13 265	7 476	18,1	52,4	29,5	40,3	3,4	43,7	56,3	14,3	84,4	1,3
49,5	57,2	+ 7,7	11 465	208 692	305 786	140 944	31,8	46,7	21,5	38,8	2,8	41,6	58,4	40,8	56,8	2,4
63,9	61,6	− 2,3	251	7 569	21 062	7 336	21,0	58,6	20,4	37,2	3,2	40,4	59,6	53,7	45,5	0,8
64,2	61,5	− 2,7	6	5 999	35 850	8 137	12,0	71,7	16,3	39,8	2,9	42,7	57,3	60,8	38,6	0,6
71,3	71,9	+ 0,1	1 002	16 803	34 567	13 324	26,0	53,4	20,6	35,1	3,0	38,1	61,9	82,8	16,4	0,8
64,1	62,2	− 1,9	5	6 281	34 913	9 815	12,3	68,5	19,2	33,2	3,9	37,1	62,9	77,7	22,1	0,2
59,9	53,9	− 6,0	570	10 092	32 897	7 285	20,1	65,4	14,5	34,2	4,0	38,2	61,8	78,9	20,6	0,5
54,0	51,1	− 2,9	5	7 538	20 663	6 522	21,7	59,5	18,8	34,4	4,1	38,5	61,5	78,8	20,7	0,5
57,3	55,2	− 2,1	3	5 829	12 909	4 583	25,0	55,4	19,6	34,6	4,1	38,7	61,3	79,4	20,2	0,4
60,9	54,8	− 6,1	66	9 220	28 401	6 462	20,9	64,4	14,7	34,0	4,1	38,1	61,9	69,3	30,3	0,4
79,5	78,4	− 1,1	6	8 470	37 797	9 433	15,2	67,9	16,9	35,9	3,5	39,4	60,6	55,0	44,7	0,3
5 929,8	10 656,4	+ 4 726,6	6 795	378 250	—	—	100,0	—	—	29,3	2,2	31,5	68,4	57,3	37,4	5,3
89,1	105,0	+ 15,9	24	—	66 183	12 095	—	84,5	15,5	38,0	2,5	40,5	59,5	63,1	36,7	0,2
89,2	89,2	± 0,0	685	11 557	38 969	4 514	21,0	70,8	8,2	35,7	3,2	38,9	61,1	58,3	41,4	0,3
90,8	102,0	+ 11,2	1 482	24 451	34 619	2 881	39,5	55,9	4,6	33,1	3,0	36,1	63,9	79,5	19,6	0,9
98,0	104,3	+ 6,3	4	8 795	22 712	4 461	24,5	63,1	12,4	37,3	3,2	40,5	59,5	80,8	18,8	0,4
79,6	80,9	+ 1,3	5	2 165	22 189	6 049	7,1	73,0	19,9	38,1	3,2	41,3	58,7	80,0	19,9	0,1
97,4	93,7	− 3,7	28	8 107	21 406	2 652	25,2	66,6	8,2	34,9	3,7	38,6	61,4	20,8	78,9	0,3
103,8	97,9	− 5,9	4	12 851	31 979	2 450	27,2	67,6	5,2	33,8	3,9	37,7	62,3	20,0	79,6	0,4
182,3	191,8	+ 9,5	1	14 047	51 504	3 896	20,2	74,2	5,6	33,8	3,7	37,5	62,5	68,0	30,5	1,5
138,8	163,9	+ 25,1	1 731	37 695	52 844	6 256	38,9	54,6	6,5	33,9	3,1	37,0	63,0	62,4	37,0	0,6
121,4	139,3	+ 17,9	63	12 612	24 515	4 582	30,2	58,8	11,0	37,3	2,9	40,2	59,8	63,4	36,0	0,6
262,6	346,9	+ 84,3	14	26 442	102 429	2 126	20,2	78,2	1,6	35,8	2,3	38,1	61,9	69,9	29,5	0,6

der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5—7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Noch XIII. R.-B. Breslau.															
22. Glatz	52 791,7	3	25	3	81	54	1	—	—	1	—	—	—	60 292	61 639
23. Neurode	31 699,0	2	20	2	34	30	1	—	—	—	—	—	—	48 550	48 965
24. Habelschwerdt	79 086,7	3	21	3	92	29	1	—	—	—	—	—	—	58 815	59 241
zusammen:	1 348 225,1	55	645	55	2 115	1 527	19	6	—	5	2	3	—	1 414 584	1 637 885
XIV. R.B. Liegnitz.															
1. Grünberg	85 757,4	3	18	3	61	45	1	—	—	1	—	—	—	51 385	55 623
2. Freistadt	87 569,9	5	18	5	88	70	1	—	—	1	—	—	—	50 907	54 142
3. Sagan	111 144,8	3	21	3	116	80	1	—	—	1	—	—	—	54 814	56 122
4. Sprottau	72 994,8	2	17	2	58	48	1	—	—	—	—	—	—	33 724	37 002
5. Glogau	93 595,1	2	34	2	138	107	1	—	—	—	—	1	—	74 237	74 173
6. Lüben	63 013,4	2	22	2	60	64	1	—	—	—	—	—	—	33 277	32 043
7. Bunzlau	104 045,—	2	24	2	83	46	1	—	—	1	—	—	—	57 472	61 040
8. Goldberg-Hainau	60 935,9	2	27	2	95	83	2	—	—	—	—	—	—	49 695	50 136
9. Liegnitz (Stadt)	1 683,3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	27 480	51 518
10. Liegnitz (Land)	62 044,9	1	26	1	119	89	—	—	—	—	—	—	—	45 721	42 582
11. Jauer	32 856,4	1	14	1	41	37	1	—	—	1	—	—	—	33 601	35 000
12. Schönau	34 895,4	2	15	2	34	33	—	—	—	—	—	—	—	26 082	24 171
13. Bolkenhain	35 905,8	2	14	2	50	40	—	—	—	—	—	—	—	32 401	30 146
14. Landeshut	39 728,1	3	20	3	55	14	1	—	—	—	—	—	—	45 781	49 150
15. Hirschberg	59 839,7	2	23	2	52	33	1	—	—	1	—	—	—	63 189	72 734
16. Löwenberg	75 123,5	5	29	5	86	50	1	—	—	—	—	—	—	67 037	60 511
17. Lauban	51 882,2	4	24	4	77	58	1	—	—	1	—	—	—	64 988	68 818
18. Görlitz (Stadt)	1 779,3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	42 200	70 175
19. Görlitz (Land)	86 715,0	1	32	1	96	71	—	—	—	—	—	—	—	47 338	53 382
20. Rothenburg in Ober-Lausitz	112 516,4	2	27	2	128	108	—	—	—	—	—	—	—	50 553	53 066
21. Hoyerswerda	86 824,3	3	17	3	86	43	—	—	—	—	—	—	—	31 138	35 109
zusammen:	1 360 850,8	49	422	49	1 523	1 119	16	—	—	7	—	3	—	983 020	1 067 243
XV. R.-B. Oppeln.															
1. Kreuzburg	55 285,2	3	30	3	64	49	1	—	—	—	—	—	—	42 043	46 339
2. Rosenberg in Ober-Schlesien	89 863,6	2	28	2	71	65	—	—	—	—	—	—	—	46 886	49 105
3. Oppeln	142 411,7	2	35	2	137	44	1	—	—	—	—	1	—	102 099	129 181
4. Gross-Strehlitz	89 514,9	3	18	3	88	78	1	—	—	—	—	—	—	61 264	69 666
5. Lublinitz	101 019,6	3	19	3	65	65	—	—	—	—	—	—	—	45 326	46 259
6. Gleiwitz (Stadt)	2 790,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	17 963	38 916
7. Tost-Gleiwitz	87 876,1	3	22	3	102	98	—	—	—	—	—	—	—	66 376	73 422
8. Tarnowitz	32 639,5	2	14	2	35	31	1	1	—	1	—	—	—	38 891	57 636

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	15 bis 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
114,2	116,8	+ 2,6	1 826	18 648	40 652	2 339	30,3	65,9	3,8	30,8	3,3	34,1	65,9	6,9	92,7	0,4
153,2	154,5	+ 1,3	1	9 724	37 726	1 515	19,9	77,0	3,1	33,8	3,6	37,4	62,6	3,9	95,9	0,2
74,4	74,9	+ 0,5	1	12 162	45 538	1 541	20,5	76,9	2,6	31,3	3,7	35,0	65,0	2,9	97,0	0,1
104,9	121,5	+ 16,6	14 578	655 307	852 324	130 254	40,0	52,0	8,0	33,6	3,0	36,6	63,4	57,4	41,0	1,6
59,9	64,9	+ 5,0	13	19 946	32 077	3 600	35,8	57,7	6,5	34,4	3,8	38,2	61,8	81,7	17,4	0,9
58,1	61,8	+ 3,7	21	20 323	29 665	4 154	37,5	54,8	7,7	33,5	4,0	37,5	62,5	84,5	14,7	0,8
49,3	50,5	+ 1,2	265	15 287	37 532	3 303	27,2	66,9	5,9	32,5	3,9	36,4	63,6	82,7	16,7	0,6
46,2	50,7	+ 4,5	705	9 630	24 253	3 119	26,0	65,6	8,4	32,8	3,6	36,4	63,6	86,0	13,8	0,2
79,3	79,2	− 0,1	3 422	23 356	42 996	7 821	31,5	58,0	10,5	30,7	3,6	34,3	65,7	70,3	28,3	1,4
52,8	50,9	− 1,9	694	9 719	17 304	5 020	30,3	54,0	15,7	34,0	3,9	37,9	62,1	90,1	9,7	0,2
55,2	59,2	+ 4,0	10	15 832	43 125	2 683	25,7	70,0	4,3	32,7	3,8	36,5	63,5	83,7	15,6	0,7
81,6	82,3	+ 0,7	6	16 295	28 762	5 079	32,5	57,4	10,1	32,5	3,8	36,3	63,7	92,0	7,6	0,4
1 632,5	3 060,5	+ 1 428,0	2 155	51 518	—	—	100,0	—	—	30,3	2,4	32,7	67,3	79,4	17,9	2,7
73,7	68,6	− 5,1	42	1 277	34 723	6 582	3,0	81,5	15,5	35,3	3,8	39,1	60,9	90,0	9,9	0,1
102,3	106,5	+ 4,2	637	11 978	20 126	2 896	34,2	57,5	8,3	32,7	3,8	36,5	63,5	72,0	27,6	0,4
74,7	69,3	− 5,4	6	2 240	20 167	1 764	9,3	83,4	7,3	32,0	4,4	36,4	63,6	85,3	14,6	0,1
90,2	84,0	− 6,2	7	4 416	23 486	2 244	14,7	77,9	7,4	33,3	3,8	37,1	62,9	83,9	15,9	0,2
115,2	123,7	+ 8,5	9	14 599	33 965	586	29,7	69,1	1,2	31,3	3,0	34,3	65,7	48,0	51,7	0,3
105,6	121,5	+ 15,9	714	21 590	49 753	1 391	29,7	68,4	1,9	30,3	3,6	33,9	66,1	82,2	17,0	0,8
89,2	80,5	− 8,7	4	13 672	44 880	1 959	22,6	74,2	3,2	30,3	4,4	34,7	65,3	73,5	26,2	0,3
125,3	132,6	+ 7,3	20	18 907	47 283	2 628	27,5	68,7	3,8	32,4	3,6	36,0	64,0	88,3	11,5	0,2
2 371,7	3 944,0	+ 1 572,3	1 550	70 175	—	—	100,0	—	—	27,3	2,5	29,8	70,2	85,9	12,4	1,7
54,6	61,6	+ 7,0	7	1 958	48 509	2 915	3,7	90,9	5,4	35,1	3,1	38,2	61,8	95,7	4,2	0,1
44,9	47,2	+ 2,3	14	4 637	43 770	4 659	8,7	82,5	8,8	36,6	3,5	40,1	59,9	95,2	3,1	1,7
35,9	40,4	+ 4,5	5	8 688	25 128	1 293	24,7	71,6	3,7	36,7	3,5	40,2	59,8	87,8	12,2	0,0
72,2	78,4	+ 6,2	10 306	356 043	647 504	63 696	33,3	60,7	6,0	32,3	3,6	35,9	64,1	82,5	16,8	0,7
76,5	83,8	+ 7,3	157	13 755	24 659	7 925	29,7	53,2	17,7	38,4	2,4	40,8	59,2	69,1	29,6	1,3
52,2	54,6	+ 2,4	12	5 209	35 255	8 641	10,6	71,8	17,6	40,4	2,7	43,1	56,9	12,6	86,5	0,9
71,7	90,7	+ 19,0	910	25 775	99 440	3 966	19,9	77,0	3,1	38,2	3,0	41,2	58,8	12,2	86,9	0,9
68,4	77,8	+ 9,4	40	9 499	51 269	8 898	13,6	73,6	12,8	38,9	3,0	41,9	58,1	4,6	94,5	0,9
44,9	45,8	+ 0,9	5	7 324	30 590	8 345	15,8	66,1	18,1	41,3	3,0	44,3	55,7	4,0	94,4	1,6
643,7	2 312,3	+ 1 668,6	2 112	38 916	—	—	100,0	—	—	34,9	1,5	36,4	63,6	16,0	78,9	5,1
75,5	218,3	+ 142,8	10	7 614	56 111	9 697	10,4	76,4	13,2	39,0	3,0	42,0	58,0	2,0	97,2	0,8
119,1	176,6	+ 57,5	8	13 182	39 321	5 133	22,9	68,2	8,9	40,5	2,2	42,7	57,3	5,5	92,9	1,6

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Noch XV. R.-B. Oppeln.															
9. Beuthen in Ober-Schlesien (Stadt)	2 286,3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	17 796	41 379
10. Königshütte (Stadt)	616,3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	19 536	44 697
11. Beuthen (Land)	9 792,1	—	11	—	21	15	—	8	—	—	1	—	—	45 832	109 462
12. Zabrze	11 983,6	—	8	—	16	11	—	7	—	—	2	—	—	38 857	91 137
13. Kattowitz	18 653,3	2	17	2	24	19	2	9	1	1	2	1	—	73 983	145 223
14. Pless	106 402,6	3	45	3	93	87	1	—	—	—	—	—	—	90 131	101 979
15. Rybnik	85 315,5	3	38	3	114	90	1	—	—	—	—	—	—	74 111	87 557
16. Ratibor	85 843,5	2	39	2	119	94	1	—	—	—	—	1	—	116 517	141 476
17. Kosel	67 479,1	1	28	1	104	79	1	—	—	—	—	—	—	64 984	70 606
18. Leobschütz	69 065,7	3	26	3	87	28	1	—	—	1	—	—	—	82 474	86 210
19. Neustadt in Ober-Schlesien	79 858,5	3	31	3	99	66	2	—	—	1	—	—	—	86 315	98 764
20. Falkenberg	60 399,6	3	21	3	77	79	—	—	—	—	—	—	—	40 585	38 816
21. Neisse	71 163,6	3	36	3	111	61	3	—	—	—	—	1	—	93 315	100 286
22. Grottkau	51 946,9	2	28	2	77	67	—	—	—	—	—	—	—	44 279	42 065
zusammen:	1 322 207,7	46	494	46	1 504	1 126	19	25	1	4	5	7	—	1 309 563	1 710 181
Provinz Sachsen.															
XVI. R.-B. Magdeburg.															
1. Osterburg	111 071,2	4	26	4	135	50	—	—	—	—	—	—	—	44 998	45 298
2. Salzwedel	121 252,3	2	28	2	182	27	1	—	—	—	—	—	—	50 185	53 893
3. Gardelegen	129 947,8	3	22	3	102	20	1	—	—	—	—	—	—	49 526	55 710
4. Stendal	89 787,3	4	20	4	101	37	2	—	—	—	—	1	—	48 830	67 895
5. Jerichow I	138 729,9	5	31	5	85	62	1	—	—	1	—	—	—	64 859	76 856
6. Jerichow II	137 764,4	3	42	3	90	68	1	—	—	—	—	—	—	52 991	57 269
7. Kalbe	52 692,3	6	22	6	40	15	6	—	—	2	—	—	—	75 451	102 736
8. Wanzleben	54 413,6	4	29	4	41	21	1	1	—	—	—	—	—	66 768	80 132
9. Magdeburg (Stadt)	5 553,6	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	114 509	214 424
10. Wolmirstedt	69 574,2	1	34	1	51	17	—	—	—	—	—	—	—	48 741	52 415
11. Neuhaldensleben	67 758,4	1	35	1	55	39	1	—	—	—	—	—	—	50 008	63 057
12. Oschersleben	49 945,7	5	20	5	28	22	1	—	—	1	—	—	—	45 596	57 856
13. Aschersleben	45 453,7	3	11	3	23	18	2	1	—	—	—	2	—	62 610	84 096
14. Halberstadt (Stadt)	6 135,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	25 419	41 307
15. Halberstadt (Land)	43 267,8	4	14	4	31	14	1	—	—	—	—	—	—	32 574	40 273
16. Wernigerode	27 816,1	1	9	1	13	12	1	—	—	1	—	—	—	21 659	29 418
zusammen:	1 151 163,8	48	343	48	977	422	21	2	—	5	—	5	—	854 724	1 122 635

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen Sp. 16 wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
778,4	1 809,9	+ 1 031,5	632	41 379	—	—	100,0	—	—	34,7	1,4	36,1	63,9	10,9	83,6	5,5
3 169,9	7 252,5	+ 4 082,6	11	44 697	—	—	100,0	—	—	40,5	1,2	41,7	58,3	11,6	86,5	1,9
468,1	1 117,9	+ 649,8	9	—	96 829	12 633	—	88,5	11,5	41,0	1,2	42,2	57,8	4,1	95,3	0,6
324,3	760,5	+ 436,2	2	—	82 717	8 420	—	90,8	9,2	43,3	1,2	44,5	55,5	3,9	94,8	1,3
396,3	778,5	+ 382,2	31	33 952	94 960	16 311	23,4	65,4	11,2	40,7	1,4	42,1	57,9	7,1	90,4	2,5
84,7	95,8	+ 11,1	123	12 815	78 049	11 115	12,6	76,5	10,9	40,0	2,6	42,6	57,4	8,4	90,5	1,1
86,9	102,6	+ 15,7	26	12 785	67 099	7 673	14,6	76,6	8,8	40,5	2,8	43,3	56,7	3,8	95,2	1,0
135,7	164,8	+ 29,1	761	24 614	106 410	10 452	17,4	75,2	7,4	37,7	2,5	40,2	59,8	3,5	95,6	0,9
96,3	104,6	+ 8,3	1 632	6 530	55 383	8 693	9,3	78,4	12,3	37,4	3,1	40,5	59,5	4,2	94,4	0,7
119,4	124,8	+ 5,4	599	19 401	64 258	2 551	22,5	74,5	3,0	36,5	3,6	40,1	59,9	8,4	91,1	0,5
108,1	123,7	+ 15,6	670	27 751	66 055	4 958	28,1	66,7	5,2	36,9	3,1	40,0	60,0	7,7	91,8	0,5
67,2	64,3	— 2,9	123	5 212	27 723	5 881	13,4	71,4	15,2	37,6	3,8	41,4	58,6	28,8	71,0	0,2
131,1	140,9	+ 9,8	5 550	38 002	58 994	3 290	37,9	58,8	3,3	30,8	3,4	34,2	65,8	7,6	91,9	0,5
85,2	81,0	— 4,2	332	7 969	29 099	4 997	18,9	69,2	11,9	37,3	3,7	41,0	59,0	6,2	93,6	0,2
99,0	129,3	+ 30,3	13 755	396 381	1 164 221	149 579	23,2	68,1	8,7	38,6	2,5	41,1	58,9	9,0	89,7	1,3
40,5	40,8	+ 0,3	5	12 472	29 240	3 586	27,5	64,6	7,9	32,4	4,0	36,4	63,6	97,5	2,3	0,2
41,4	44,4	+ 3,0	469	11 768	40 440	1 685	21,8	75,1	3,1	30,8	3,5	34,3	65,7	98,1	1,6	0,3
38,1	42,9	+ 4,8	257	12 981	40 934	1 795	23,3	73,5	3,2	33,7	3,1	36,8	63,2	98,4	1,5	0,1
54,4	75,6	+ 21,2	720	34 127	31 254	2 514	50,3	46,0	3,7	32,9	3,1	36,0	64,0	96,2	3,4	0,4
46,8	55,4	+ 8,6	554	30 870	40 666	5 320	40,2	52,9	6,9	35,0	2,9	37,9	62,1	97,0	2,7	0,3
38,5	41,6	+ 3,1	12	8 921	43 188	5 160	15,6	75,4	9,0	33,2	3,9	37,1	62,9	98,3	1,6	0,1
143,2	195,0	+ 51,8	10	61 793	37 939	3 004	60,2	36,9	2,9	38,9	2,6	41,5	58,5	95,7	3,7	0,6
122,7	147,3	+ 24,6	5	13 782	63 764	2 586	17,2	79,6	3,2	37,8	2,3	40,1	59,9	88,2	11,4	0,4
2 061,9	3 861,0	+ 1 799,1	7 637	214 424	—	—	100,0	—	—	32,4	1,6	34,0	66,0	91,8	5,9	2,3
70,1	75,3	+ 5,2	6	4 170	46 753	1 492	8,0	89,2	2,8	36,3	3,2	39,5	60,5	97,6	2,1	0,3
73,8	93,1	+ 19,3	22	9 609	49 107	4 341	15,2	77,9	6,9	36,1	2,5	38,6	61,4	93,0	6,9	0,1
91,3	115,8	+ 24,5	4	24 574	30 970	2 312	42,5	53,5	4,0	35,6	2,5	38,1	61,9	86,7	13,1	0,2
137,7	185,0	+ 47,3	158	48 161	34 756	1 179	57,3	41,3	1,4	35,2	2,5	37,7	62,3	95,9	3,7	0,4
414,3	673,2	+ 258,9	2 662	41 307	—	—	100,0	—	—	31,5	1,9	33,4	66,6	87,4	10,4	2,2
75,3	93,1	+ 17,8	3	13 624	24 746	1 903	33,8	61,5	4,7	34,8	3,0	37,8	62,2	95,8	4,0	0,2
77,9	105,8	+ 27,9	7	10 480	17 013	1 925	35,6	57,8	6,6	33,0	3,1	36,1	63,9	98,4	1,3	0,3
74,2	97,5	+ 23,3	12 531	553 063	530 770	38 802	49,3	47,3	3,4	34,4	2,6	37,0	63,0	94,2	5,0	0,8

Landesteile der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
XVII. R.-B. Merseburg.															
1. Liebenwerda	79 373,5	6	14	6	79	29	—	—	—	—	—	—	—	43 968	51 255
2. Torgau	98 664,0	5	25	5	87	46	1	—	—	1	—	—	—	55 304	56 715
3. Schweinitz	101 216,9	6	17	6	109	33	—	—	—	—	—	—	—	40 749	40 208
4. Wittenberg	82 436,7	5	13	5	101	22	1	—	—	1	—	—	—	50 505	57 673
5. Bitterfeld	69 629,4	5	28	5	85	46	1	—	—	1	—	—	—	48 180	61 776
6. Saalkreis	51 227,9	3	21	3	119	24	—	1	—	—	1	—	—	61 596	86 707
7. Halle a. S. (Stadt)	2 534,8	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	52 703	116 304
8. Delitzsch	75 692,0	3	36	3	155	40	2	—	—	1	—	—	—	57 460	65 468
9. Mansfelder Gebirgskreis	49 659,4	4	17	4	54	33	1	—	—	—	—	—	—	43 324	65 469
10. Mansfelder Seekreis	58 729,1	4	25	4	90	21	1	1	—	—	—	1	—	66 394	94 667
11. Sangerhausen	77 287,5	5	31	5	65	40	1	—	—	1	—	—	—	66 747	71 899
12. Eckartsberga	56 213,6	5	15	5	75	50	—	—	—	—	—	—	—	39 280	39 807
13. Querfurt	68 386,8	5	18	5	103	55	1	—	—	—	—	—	—	53 780	59 465
14. Merseburg	57 489,6	5	20	5	159	56	2	—	—	1	—	—	—	63 693	78 999
15. Weissenfels	49 632,5	6	24	6	154	50	2	—	—	—	—	1	—	67 070	93 552
16. Naumburg	16 233,4	2	8	2	40	6	1	—	—	—	—	1	—	27 311	35 067
17. Zeitz	20 557,2	1	12	1	106	31	1	—	—	—	—	1	—	41 166	54 228
zusammen:	1 020 964,7	71	324	71	1 581	582	16	2	—	6	1	5	—	879 230	1 129 259
XVIII. R.B. Erfurt.															
1. Nordhausen (Stadt)	2 170,8	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	21 270	27 536
2. Grafschaft Hohenstein	47 609,2	4	17	4	61	14	—	—	—	—	—	—	—	41 665	43 365
3. Worbis	44 589,3	1	14	1	50	25	—	—	—	—	—	—	—	39 883	41 415
4. Heiligenstadt	43 379,3	2	12	2	67	21	1	—	—	—	—	—	—	36 705	39 312
5. Mühlhausen i. Thür. (Stadt)	6 292,1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	19 498	30 115
6. Mühlhausen i. Thür. (Land)	39 656,9	1	12	1	42	8	—	—	—	—	—	—	—	31 142	34 289
7. Langensalza	41 846,8	3	14	3	38	33	1	—	—	1	—	—	—	34 764	37 046
8. Weissensee	29 174,4	4	6	4	27	25	—	—	—	—	—	—	—	26 818	24 522
9. Erfurt (Stadt)	4 380,9	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	43 616	78 174
10. Erfurt (Land)	28 111,4	—	13	—	40	3	—	1	—	—	—	—	—	20 970	29 064
11. Ziegenrück	20 014,4	3	7	3	35	13	—	—	—	—	—	—	—	14 823	16 286
12. [illegible]	[illegible]	2	12	2	17	10	1	—	—	1	—	—	—	38 109	45 531
[illegible]	[illegible]	23	107	23	467	152	6	1	—	2	—	3	—	369 353	440 655

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung vom 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	Zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
55,4	64,6	+ 9,2	7	12 601	36 092	2 562	24,6	70,4	5,0	38,8	2,9	41,7	58,3	99,1	0,9	—
56,1	57,5	+ 1,4	3 326	19 543	32 123	5 049	34,5	56,6	8,9	34,1	3,4	37,5	62,5	97,4	2,5	0,1
40,3	39,7	— 0,6	23	12 258	26 080	1 870	30,5	64,9	4,6	35,6	3,8	39,4	60,6	99,4	0,5	0,1
61,3	70,0	+ 8,7	2 304	26 389	30 185	1 099	45,8	52,3	1,9	34,5	3,4	37,9	62,1	97,7	1,9	0,4
69,2	88,7	+ 19,5	23	22 974	36 705	2 097	37,2	59,4	3,4	38,3	3,1	41,4	58,6	95,4	4,5	0,1
120,2	169,3	+ 49,1	21	10 218	74 981	1 508	11,8	86,5	1,7	40,6	2,5	43,1	56,9	97,9	1,9	0,2
2 079,2	4 588,3	+ 2 509,1	1 588	116 304	—	—	100,0	—	—	32,6	2,0	34,6	65,4	94,4	4,3	1,3
75,9	86,5	+ 10,6	4	24 693	38 471	2 304	37,7	58,8	3,5	36,6	3,1	39,7	60,3	98,3	1,5	0,2
87,1	131,8	+ 44,7	7	17 903	46 311	1 255	27,4	70,7	1,9	42,8	2,0	44,8	55,2	94,9	5,0	0,1
113,1	161,2	+ 48,1	11	33 660	59 098	1 909	35,6	62,4	2,0	41,3	2,2	43,5	56,5	93,0	6,8	0,2
86,4	93,0	+ 6,6	27	23 210	47 140	1 549	32,3	65,6	2,1	37,1	3,1	40,2	59,8	98,7	1,1	0,2
69,9	70,8	+ 0,9	—	10 777	27 412	1 618	27,1	68,8	4,1	36,2	3,8	40,0	60,0	99,2	0,8	—
78,6	87,0	+ 8,4	9	15 355	40 721	3 389	25,8	68,5	5,7	37,2	3,5	40,7	59,3	98,5	1,4	0,1
110,8	137,4	+ 26,6	446	32 768	42 596	3 635	41,5	53,9	4,6	37,1	2,9	40,0	60,0	97,8	2,1	0,1
135,1	188,5	+ 53,4	924	39 106	52 015	2 431	41,8	55,6	2,6	40,1	2,2	42,3	57,7	97,9	1,9	0,2
168,2	216,0	+ 47,8	618	23 988	10 284	795	68,4	29,3	2,3	31,7	3,7	35,4	64,6	97,7	2,2	0,1
155,0	204,2	+ 49,2	5	24 834	27 655	1 739	45,8	51,0	3,2	39,1	2,4	41,5	58,5	98,0	1,7	0,3
86,1	110,6	+ 24,5	9 343	466 581	627 869	34 809	41,3	55,6	3,1	37,4	2,8	40,2	59,8	97,0	2,7	0,3
979,8	1 268,5	+ 288,7	6	27 536	—	—	100,0	—	—	33,1	2,4	35,5	64,5	92,7	4,7	2,6
87,5	91,1	+ 3,6	2	12 103	30 727	535	27,9	70,9	1,2	38,3	2,7	41,0	59,0	97,7	1,8	0,5
89,4	92,9	+ 3,5	3	2 003	38 122	1 290	4,8	92,1	3,1	39,2	3,2	42,4	57,6	23,2	76,8	—
84,6	90,6	+ 6,0	3	10 308	28 733	271	26,2	73,1	0,7	40,0	3,4	43,4	56,6	8,1	91,8	0,1
309,9	478,6	+ 168,7	26	30 115	—	—	100,0	—	—	36,6	2,3	38,9	61,1	94,3	4,9	0,8
78,5	86,5	+ 8,0	3	2 006	32 164	119	5,9	93,8	0,3	38,8	3,4	42,2	57,8	56,4	43,6	—
83,1	88,5	+ 5,4	2	15 267	21 229	550	41,2	57,3	1,5	33,9	3,8	37,7	62,3	99,0	0,9	0,1
91,9	84,1	— 7,8	4	10 793	12 952	777	44,0	52,8	3,2	35,9	3,9	39,8	60,2	98,3	1,6	0,1
995,6	1 784,4	+ 788,8	2 835	78 174	—	—	100,0	—	—	32,7	2,0	34,7	65,3	85,0	13,4	1,6
74,6	103,4	+ 28,8	1	—	29 010	54	—	99,8	0,2	36,9	3,3	40,2	59,8	89,2	10,6	0,2
74,1	81,4	+ 7,3	2	4 482	11 393	411	27,5	70,0	2,5	36,2	3,3	39,5	60,5	98,4	1,1	0,5
83,4	99,4	+ 16,0	10	15 748	29 506	277	34,6	64,8	0,6	39,1	2,9	42,0	58,0	98,7	0,7	0,6
104,6	126,5	+ 21,9	2 897	208 535	233 836	4 284	46,7	52,4	0,9	36,6	2,9	39,5	60,5	76,7	22,6	0,7

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Provinz Schleswig-Holstein.															
XIX. R.-B. Schleswig.															
1. Hadersleben	178 658,3	2	29	2	131	5	1	—	—	—	—	—	—	60 335	55 453
2. Apenrade	68 522,4	1	12	1	79	5	1	—	—	—	—	—	—	29 120	27 823
3. Sonderburg	44 223,0	3	18	3	67	3	1	—	—	—	—	-	—	34 239	32 019
4. Flensburg (Stadt)	2 948,8	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	21 321	40 840
5. Flensburg (Land)	107 826,7	1	26	1	154	21	—	—	—	—	—	—	—	41 478	41 594
6. Schleswig	105 622,2	4	23	4	112	6	1	—	—	1	—	—	—	60 841	64 091
7. Eckernförde	78 755,1	1	29	1	49	60	1	—	—	—	—	—	—	36 733	41 209
8. Eiderstedt	33 050,9	2	9	2	21	2	—	—	—	—	—	—	—	17 470	15 781
9. Husum	85 040,0	2	13	2	25	3	1	—	—	—	—	—	—	35 597	37 060
10. Tondern	181 281,3	4	32	4	182	11	—	—	—	—	—	—	—	58 060	55 458
11. Oldenburg	83 690,6	4	20	4	77	47	—	—	—	—	—	—	—	46 541	43 929
12. Plön	95 543,6	3	32	3	58	37	—	1	—	—	1	—	—	52 279	61 080
13. Kiel (Stadt)	2 062,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	32 412	85 066
14. Kiel (Land)	69 924,2	1	18	1	73	16	1	—	—	1	—	—	—	34 439	55 751
15. Rendsburg	125 690,5	2	31	2	109	21	1	—	—	1	—	—	—	51 404	59 588
16. Norderdithmarschen	60 071,2	1	11	1	15	—	1	2	—	—	—	—	—	35 620	36 084
17. Süderdithmarschen	75 373,2	2	15	2	19	4	—	1	—	—	—	—	—	39 579	47 278
18. Steinburg	93 569,1	5	28	5	105	6	2	—	—	1	—	—	—	60 800	72 838
19. Segeberg	115 773,6	2	22	2	101	23	—	—	—	—	—	—	—	41 931	39 304
20. Stormarn	92 729,8	3	26	3	128	26	1	—	—	—	—	1	—	62 534	85 329
21. Pinneberg	79 463,7	5	21	5	67	7	2	1	—	1	—	—	—	58 056	85 886
22. Altona (Stadt)	2 180,3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	84 985	148 044
23. Herzogth. Lauenburg	118 242,0	3	23	3	135	41	1	—	—	—	—	—	—	49 546	50 831
zusammen:	1 900 242,5	54	438	54	1 707	353	18	5	—	4	1	5		1 045 419	1 286 416
Provinz Hannover.															
XX. R.-B. Hannover.															
1. Diepholz	63 285,5	4	—	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	20 822	21 481
2. Syke	76 696,4	4	—	4	68	3	—	—	—	—	—	—	—	33 929	37 112
3. Hoya	47 416,0	4	—	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	26 607	25 878
4. Nienburg	49 659,7	3	—	3	42	4	1	—	—	—	—	—	—	22 146	20 450
5. Stolzenau	62 885,2	5	—	5	43	1	—	—	—	—	—	—	—	26 459	27 077
6. Sulingen	53 895,2	3	—	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	16 947	17 811
7. Neustadt a. Rbge.	58 122,0	2	—	2	56	6	—	—	—	—	—	—	—	28 045	29 208
8. Hannover (Stadt)	3 956,1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	91 591	200 535
9. Hannover (Land)	27 267,8	—	—	—	37	5	—	—	—	—	—	—	—	16 241	28 220
10. Linden (Stadt)	582,4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	16 617	35 851
11. Linden (Land)	29 656,0	—	—	—	55	1	—	—	—	—	—	—	—	27 559	30 124
12. Springe	35 733,1	4	—	4	49	11	—	—	—	—	—	—	—	28 326	31 095
13. Hameln	17 174,3	2	—	2	78	14	1	—	—	1	—	—	—	46 222	55 047
zusammen:	571 698,2	33	—	33	541	45	4	—	—	1	—	2	—	401 511	584 465

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
33,8	31,0	— 2,8	616	9 198	46 015	240	16,6	83,0	0,4	31,3	5,4	36,7	63,3	98,8	0,5	0,7
42,5	40,6	— 1,9	2	5 564	21 626	633	20,0	77,7	2,3	33,2	5,3	38,5	61,5	99,2	0,4	0,4
77,4	72,4	— 5,0	610	6 893	25 046	80	21,5	78,2	0,3	29,8	6,2	36,0	64,0	99,1	0,8	0,1
723,0	1 385,0	+ 662,0	1 588	40 840	—	—	100,0	—	—	34,9	3,1	38,0	62,0	96,6	2,7	0,7
38,5	38,6	+ 0,1	302	1 202	38 920	1 472	2,9	93,6	3,5	32,7	5,2	37,9	62,1	99,3	0,5	0,2
57,6	61,5	+ 3,9	2 274	22 708	41 798	485	34,9	64,3	0,8	32,1	5,0	37,1	62,9	97,9	1,5	0,6
46,6	52,4	+ 5,8	824	6 378	19 839	15 082	15,4	48,1	36,5	36,2	4,0	40,2	59,8	98,5	1,3	0,2
52,9	47,7	— 5,2	1	4 880	10 882	19	30,9	69,0	0,1	35,3	5,8	41,1	58,9	99,5	0,4	0,1
41,9	43,6	+ 1,7	3	9 602	27 437	21	25,9	74,0	0,1	35,7	4,7	40,4	59,6	98,5	1,4	0,1
32,0	30,6	— 1,4	3	7 313	47 759	386	13,1	86,1	0,8	35,6	5,2	40,8	59,2	99,7	0,2	0,1
55,6	52,5	— 3,1	—	11 782	15 155	16 992	26,8	34,5	38,7	36,9	5,0	41,9	58,1	99,5	0,4	0,1
54,7	64,6	+ 9,9	1 087	10 653	31 850	19 177	17,3	51,6	31,1	37,0	3,7	40,7	59,3	98,2	1,6	0,2
1 571,9	4 154,5	+ 2 582,6	5 839	85 666	—	—	100,0	—	—	32,8	2,0	34,8	65,2	94,4	4,6	1,0
49,3	79,7	+ 30,4	803	22 489	28 874	4 388	40,3	51,8	7,9	37,1	2,9	40,0	60,0	96,9	3,0	0,1
40,9	47,4	+ 6,5	1 702	15 741	39 126	4 721	26,4	65,7	7,9	34,7	3,5	38,2	61,8	97,7	2,0	0,3
59,3	61,6	+ 2,3	9	7 936	29 048	—	21,5	78,5	—	35,9	4,4	40,3	59,7	98,9	1,0	0,1
52,5	62,7	+ 10,2	76	6 674	40 599	5	14,1	85,9	0,0	37,0	4,1	41,1	58,9	99,3	0,7	0,0
65,1	77,8	+ 12,7	864	28 992	43 552	294	39,8	59,8	0,4	33,7	4,3	38,0	62,0	98,3	1,5	0,2
36,2	34,0	— 2,2	5	6 470	27 621	5 303	16,4	70,1	13,5	35,3	3,9	39,2	60,8	99,1	0,6	0,3
67,4	92,0	+ 24,6	691	26 952	55 346	3 031	31,6	64,9	3,5	36,4	3,1	39,5	60,5	96,7	2,7	0,6
73,1	108,1	+ 35,0	6	27 906	57 789	191	32,5	67,3	0,2	35,4	3,5	38,9	61,1	97,9	1,5	0,6
3 897,9	6 831,4	+ 2 933,5	2 743	148 944	—	—	100,0	—	—	32,2	2,7	34,9	65,1	93,8	3,9	2,3
41,9	43,0	+ 1,1	542	13 630	31 422	5 779	26,8	61,8	11,4	32,8	4,1	36,9	63,1	98,5	1,3	0,2
55,0	67,7	+ 12,7	20 590	528 413	679 704	78 299	41,1	52,8	6,1	34,3	3,8	38,1	61,9	97,5	1,9	0,6
32,9	33,9	+ 1,0	3	5 108	16 373	—	23,8	76,2	—	34,8	3,2	38,0	62,0	98,8	0,5	0,7
44,2	48,4	+ 4,2	—	5 982	31 130	—	16,1	83,9	—	35,8	3,0	38,8	61,2	87,9	11,8	0,3
56,1	54,6	— 1,5	1	4 970	20 908	—	19,2	80,8	—	36,6	3,4	40,0	60,0	99,1	0,5	0,4
44,6	53,3	+ 8,7	23	10 972	15 454	24	41,5	58,4	0,1	37,6	2,7	40,3	59,7	97,3	2,0	0,7
42,1	43,1	+ 1,0	—	5 488	21 464	125	20,2	79,3	0,5	37,9	2,6	40,5	59,5	98,8	0,5	0,7
31,4	33,0	+ 1,6	2	2 607	15 114	—	15,1	84,9	—	38,5	2,6	41,1	58,9	99,3	0,2	0,5
48,3	50,3	+ 2,0	3	5 770	23 026	412	19,8	78,8	1,4	35,7	3,1	38,8	61,2	98,2	1,4	0,4
2 315,2	5 296,5	+ 2 981,3	7 645	209 535	—	—	100,0	—	—	28,0	1,9	29,9	70,1	88,3	9,1	2,6
59,6	103,5	+ 43,9	30	—	27 083	1 143	—	95,9	4,1	35,4	2,2	37,6	62,4	89,7	10,1	0,2
2 853,2	6 155,7	+ 3 302,5	19	35 851	—	—	100,0	—	—	37,3	1,2	38,5	61,5	83,2	15,7	1,1
92,9	131,9	+ 39,0	2	—	39 038	86	—	99,8	0,2	38,7	2,2	40,9	59,1	96,6	2,7	1,7
69,5	76,3	+ 6,8	4	9 918	20 796	351	31,9	67,0	1,1	35,0	3,2	38,2	61,8	96,5	2,6	0,9
80,3	69,7	— 10,4	632	18 020	37 238	389	32,4	66,5	0,7	34,2	3,1	37,3	62,7	95,2	3,9	0,9
70,0	102,2	+ 32,2	8 364	314 311	267 624	2 530	53,8	45,8	0,4	33,3	2,4	35,7	64,3	92,2	6,4	1,4

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
XXI. R.-B. Hildesheim.															
1. Peine	38 569,0	1	—	1	55	7	1	—	—	1	—	—	—	27 848	40 986
2. Hildesheim (Stadt)	1 633,9	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	20 801	38 977
3. Hildesheim (Land)	23 427,0	1	—	1	39	2	—	—	—	—	—	—	—	18 648	24 403
4. Marienburg in Hannover	48 388,1	1	—	1	73	14	—	—	—	—	—	—	—	33 411	38 815
5. Gronau	20 590,9	2	—	2	28	6	—	—	—	—	—	—	—	17 461	19 191
6. Alfeld	28 144,2	1	—	1	45	3	—	—	—	—	—	—	—	21 266	23 280
7. Goslar	42 957,9	1	—	1	44	8	1	—	—	1	—	—	—	36 989	46 991
8. Osterode a. Harz	38 674,4	3	—	3	35	—	1	—	—	—	—	—	—	36 500	39 963
9. Duderstadt	22 412,1	1	—	1	29	—	1	—	—	—	—	—	—	24 680	25 635
10. Göttingen (Stadt)	2 629,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	15 852	25 506
11. Göttingen (Land)	48 085,4	—	—	—	73	14	—	—	—	—	—	—	—	31 957	32 536
12. Münden	32 844,0	3	—	3	34	9	1	—	—	—	—	—	—	20 734	23 205
13. Uslar	34 925,0	1	—	1	32	7	—	—	—	—	—	—	—	16 310	17 805
14. Einbeck	31 037,9	2	—	2	40	6	1	—	—	—	—	—	—	24 041	25 724
15. Northeim	39 942,4	3	—	3	46	4	1	—	—	—	—	—	—	27 287	30 566
16. Zellerfeld	53 638,8	7	—	7	8	5	1	—	—	—	—	—	—	28 519	29 089
17. Ilfeld	27 323,7	1	—	1	21	6	—	—	—	—	—	—	—	14 316	15 119
zusammen:	535 223,7	30	—	30	602	91	10	—	—	2	—	2	—	416 620	497 791
XXII. R.-B. Lüneburg.															
1. Celle (Stadt)	2 333,2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	16 126	19 438
2. Celle (Land)	155 373,0	—	—	—	108	11	—	—	—	—	—	—	—	27 945	30 843
3. Gifhorn	80 204,5	2	—	2	82	24	—	—	—	—	—	—	—	28 532	32 310
4. Burgdorf	83 785,5	1	—	1	82	4	—	—	—	—	—	—	—	31 420	37 911
5. Isenhagen	81 758,1	—	—	—	72	16	—	—	—	—	—	—	—	15 431	17 047
6. Fallingbostel	98 301,5	1	—	1	90	5	—	—	—	—	—	—	—	24 954	27 106
7. Soltau	90 141,8	1	—	1	55	2	—	—	—	—	—	—	—	15 477	18 114
8. Uelzen	144 665,5	2	—	2	218	15	1	—	—	—	—	—	—	44 681	46 355
9. Lüchow	74 980,3	1	—	1	180	14	—	—	—	—	—	—	—	31 343	29 370
10. Dannenberg	45 370,7	2	—	2	100	11	—	—	—	—	—	—	—	14 756	13 990
11. Bleckede	57 655,3	—	—	—	99	21	—	—	—	—	—	—	—	21 283	21 222
12. Lüneburg (Stadt)	1 983,1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	16 287	22 309
13. Lüneburg (Land)	68 838,1	—	—	—	79	6	—	—	—	—	—	—	—	18 934	20 443
14. Winsen	68 690,4	1	—	1	74	8	—	—	—	—	—	—	—	22 081	25 147
15. Harburg (Stadt)	1 103,9	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	18 675	42 579
16. Harburg (Land)	79 095,0	—	—	—	82	4	—	1	—	—	1	—	—	29 750	41 753
zusammen:	1 134 279,9	14	—	14	1 321	141	4	1	—	1	1	2	—	377 675	445 937

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen Sp. 16 wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	15 bis 70 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27–29)	Evangelische	Katholiken	andersen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
72,2	106,3	+ 34,1	3	12 591	28 035	360	30,7	68,4	0,9	36,4	2,8	39,2	60,8	91,3	8,2	0,5
1 273,1	2 385,5	+ 1 112,4	1 437	38 977	—	—	100,0	—	—	30,2	2,3	32,5	67,5	64,4	34,0	1,6
79,6	104,2	+ 24,6	1	3 195	20 703	505	13,1	84,9	2,0	34,2	3,0	37,2	62,8	45,3	54,2	0,5
69,0	80,2	+ 11,2	—	2 097	35 918	800	5,4	92,6	2,0	35,2	3,3	38,5	61,5	71,3	28,6	0,1
84,8	93,2	+ 8,4	3	5 429	13 544	218	28,3	70,6	1,1	36,1	3,3	39,4	60,6	92,3	7,0	0,7
75,6	82,7	+ 7,1	—	4 735	18 384	161	20,3	79,0	0,7	34,8	3,2	38,0	62,0	92,5	7,2	0,3
85,6	109,4	+ 23,8	626	14 866	30 501	1 624	31,6	64,9	3,5	35,0	3,0	38,0	62,0	87,1	12,6	0,3
94,4	103,3	+ 8,9	4	15 356	24 607	—	38,4	61,6	—	35,1	3,6	38,7	61,3	97,7	2,0	0,3
110,1	114,4	+ 4,3	2	5 219	20 416	—	20,3	79,7	—	38,5	3,2	41,7	58,3	8,5	91,2	0,3
603,0	970,2	+ 367,2	965	25 506	—	—	100,0	—	—	28,1	2,6	30,7	69,3	88,8	8,5	2,7
66,5	67,7	+ 1,2	2	—	32 360	170	—	99,5	0,5	35,7	3,2	38,9	61,1	97,7	1,8	0,3
63,1	70,7	+ 7,6	14	10 314	12 558	333	44,5	54,1	1,4	34,9	3,1	38,0	62,0	96,5	2,5	1,0
46,7	51,0	+ 4,3	1	2 331	15 159	315	13,1	85,1	1,8	37,8	2,8	40,6	59,4	97,8	0,9	1,3
77,5	82,9	+ 5,4	608	9 906	15 327	491	38,5	59,6	1,9	35,0	3,0	38,0	62,0	95,9	2,6	1,5
68,3	76,5	+ 8,2	2	10 749	19 466	351	35,2	63,7	1,1	35,5	3,0	38,5	61,5	94,7	4,7	0,6
53,2	54,2	+ 1,0	3	24 681	4 191	217	84,9	14,4	0,7	32,9	3,6	36,5	63,5	98,6	1,2	0,2
52,4	55,3	+ 2,9	2	2 913	11 916	290	19,3	78,8	1,9	36,9	3,6	40,5	59,5	99,4	0,5	0,1
77,8	93,0	+ 15,2	3 673	188 865	303 091	5 835	37,9	60,9	1,2	34,7	3,1	37,8	62,2	83,2	16,1	0,7
691,2	833,1	+ 141,9	1 965	19 438	—	—	100,0	—	—	26,8	3,0	29,8	70,2	92,5	6,7	0,8
17,9	19,9	+ 2,0	558	—	30 828	15	—	100,0	0,0	32,1	3,4	35,5	64,5	98,8	1,2	0,0
35,5	40,3	+ 4,8	4	5 260	26 193	857	16,3	81,1	2,6	33,6	3,1	36,7	63,3	98,0	1,7	0,3
37,5	45,2	+ 7,7	1	3 663	34 074	174	9,7	89,9	0,4	32,4	3,1	35,5	64,5	96,6	2,9	0,5
18,9	20,9	+ 2,0	—	—	16 990	57	—	99,7	0,3	31,5	3,4	34,9	65,1	98,2	0,8	1,0
25,4	27,6	+ 2,2	1	2 544	24 172	390	9,4	89,2	1,4	34,0	3,1	37,1	62,9	98,5	1,3	0,2
17,2	20,1	+ 2,9	146	4 025	14 089	—	22,2	77,8	—	35,4	2,5	37,9	62,1	99,1	0,8	0,1
30,9	32,0	+ 1,1	136	9 832	36 216	307	21,2	78,1	0,7	31,3	3,6	34,9	65,1	98,7	1,1	0,2
41,8	39,2	— 2,6	4	2 750	25 931	689	3,4	88,3	2,3	28,1	5,0	33,1	66,9	99,2	0,5	0,3
32,5	30,8	— 1,7	3	2 937	10 750	303	21,0	76,8	2,2	29,9	4,3	34,2	65,8	99,3	0,5	0,2
36,9	36,8	— 0,1	3	—	20 729	493	—	97,7	2,3	31,3	4,1	35,4	64,6	99,0	0,7	0,3
821,3	1 125,0	+ 303,7	231	22 309	—	—	100,0	—	—	31,0	3,3	34,3	65,7	95,8	3,1	1,1
27,5	29,7	+ 2,2	369	—	20 315	128	—	99,4	0,6	32,6	3,6	36,2	63,8	98,9	1,0	0,1
32,1	36,6	+ 4,5	1	3 808	21 296	43	15,1	84,7	0,2	32,8	3,3	36,1	63,9	98,9	0,5	0,6
1 691,7	3 857,1	+ 2 165,4	647	42 579	—	—	100,0	—	—	35,4	1,7	37,1	62,9	90,9	7,2	1,9
37,6	52,8	+ 15,2	7	—	41 534	219	—	99,5	0,5	36,2	2,5	38,7	61,3	93,6	6,0	0,4
33,3	39,3	+ 6,0	4 076	119 145	323 117	3 675	26,7	72,5	0,8	32,5	3,2	35,7	64,3	96,9	2,6	0,5

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Amtsbezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
XXIII. R.-B. Stade.															
1. Jork	10 [illegible]	1	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20 040	20 927
2. Stade	72 4[illegible]	2	—	2	77	2	1	—	—	1	—	—	—	32 488	36 498
3. Kehdingen	37 [illegible]	1	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	20 009	20 051
4. Neuhaus a. Oste	52 225,[illegible]	1	—	1	43	—	—	—	—	—	—	—	—	28 022	29 166
5. Hadeln	32 615,[illegible]	1	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	17 286	16 239
6. Lehe	63 [illegible]	1	—	1	40	—	1	—	—	1	—	—	—	23 488	37 433
7. Geestemünde	62 [illegible]	1	—	1	70	—	1	—	—	1	—	—	—	27 528	38 394
8. Osterholz	47 830,9	2	—	2	107	—	—	—	—	—	—	—	—	26 430	28 632
9. Blumenthal	17 492,0	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	16 492	25 711
10. Verden	40 879,9	1	—	1	54	—	1	—	—	—	—	—	—	23 597	26 062
11. Achim	28 482,7	—	—	—	35	—	—	1	—	—	—	—	—	17 848	22 467
12. Rotenburg i. Hannov.	81 642,4	1	—	1	65	2	—	—	—	—	—	—	—	18 926	20 125
13. Zeven	[illegible]	1	—	1	57	2	—	—	—	—	—	—	—	13 860	14 435
14. Bremervörde	57 [illegible]	1	—	1	65	4	—	—	—	—	—	—	—	16 951	17 327
zusammen:	678 578,1	14	—	14	701	10	4	1	—	3	—	—	—	303 865	353 465
XXIV. R.-B. Osnabrück.															
1. Meppen	82 846,6	2	—	2	58	1	—	—	—	—	—	—	—	20 302	21 964
2. Aschendorf	55 972,1	1	—	1	32	—	1	—	—	—	—	—	—	10 115	21 022
3. Hümmling	80 825,8	—	—	—	35	1	—	—	—	—	—	—	—	15 443	15 768
4. [illegible]	79 672,1	1	—	1	57	2	1	—	—	—	—	—	—	28 373	31 562
5. Grafschaft Bentheim	91 560,2	4	—	4	73	3	—	—	—	—	—	—	—	30 123	33 931
6. Bersenbrück	105 989,6	3	—	3	102	2	—	—	—	—	—	—	—	42 528	44 681
7. Osnabrück (Stadt)	3 113,1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	23 308	45 137
8. Osnabrück (Land)	42 795,3	—	—	—	48	1	—	—	—	—	—	—	—	22 309	28 941
9. Wittlage	31 436,7	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	19 500	18 465
10. Melle	55 404,7	1	—	1	50	4	—	—	—	—	—	—	—	24 418	25 334
11. Iburg	50 848,1	1	—	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	23 111	25 517
zusammen:	620 464,3	14	—	14	532	14	3	—	—	—	—	1	—	208 077	312 322
XXV. R.-B. Aurich.															
1. Norden	[illegible] 477	1	—	1	38	—	1	—	—	—	—	—	—	28 957	34 574
2. Emden (Stadt)	[illegible]	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	12 588	14 485
3. Emden (Land)	[illegible]	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	18 223	18 962
4. Wittmund	[illegible]	2	—	2	60	6	1	—	—	1	—	—	—	36 660	51 959
5. Aurich	[illegible]	1	—	1	69	8	1	—	—	—	—	—	—	33 620	37 649
6. Leer	[illegible]	1	—	1	70	8	1	—	—	1	—	—	—	42 957	50 313
7. Weener	[illegible]	1	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	20 039	20 098
zusammen	[illegible]	7	—	7	314	22	5	—	—	3	—	—	—	193 044	228 040

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 10) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 10) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden (Gutsbezirken)		unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
125,5	125,4	— 0,1	2	3 635	17 292	—	17,4	82,6	—	33,9	4,3	38,2	61,8	99,3	0,6	0,1
44,8	50,3	+ 5,5	601	11 789	24 704	5	32,3	67,7	0,0	35,4	3,0	38,4	61,6	98,1	1,7	0,2
52,8	52,9	+ 0,1	3	2 195	17 856	—	10,9	89,1	—	39,2	3,7	42,9	57,1	99,6	0,3	0,1
53,7	55,8	+ 2,1	3	1 577	27 589	—	5,4	94,6	—	36,6	4,1	40,7	59,3	99,1	0,8	0,1
53,0	49,8	— 3,2	—	1 810	14 429	—	11,1	88,9	—	34,2	4,6	38,8	61,2	99,3	0,6	0,1
37,2	59,2	+ 22,0	526	19 151	18 282	—	51,2	48,8	—	37,4	2,3	40,2	59,8	94,8	4,8	0,7
43,7	61,0	+ 17,3	35	17 440	20 954	—	45,4	54,6	—	36,9	2,5	39,4	60,6	95,0	4,2	0,8
55,3	59,9	+ 4,6	2	4 419	24 213	—	15,4	84,6	—	38,7	3,5	42,2	57,8	98,9	0,6	0,5
94,3	147,0	+ 52,7	3	—	25 711	—	—	100,0	—	39,0	2,7	41,7	58,3	90,3	9,2	0,5
57,7	63,8	+ 6,1	1 044	9 594	16 468	—	36,8	63,2	—	33,8	2,9	36,7	63,3	97,1	2,4	0,5
62,7	78,9	+ 16,2	—	—	22 467	—	—	100,0	—	37,6	2,9	40,5	59,5	95,7	3,6	0,7
23,2	24,7	+ 1,5	3	2 558	17 493	74	12,7	86,9	0,4	35,7	2,6	38,3	61,7	99,3	0,5	0,2
20,9	21,8	+ 0,9	—	1 379	12 972	82	9,5	89,9	0,6	36,0	2,6	38,6	61,4	99,5	0,4	0,1
29,3	29,9	+ 0,6	4	3 126	14 168	33	18,0	81,8	0,2	37,8	3,4	41,2	58,8	99,3	0,5	0,2
44,8	52,1	+ 7,3	2 226	78 673	274 598	194	22,2	77,7	0,1	36,6	3,2	39,8	60,2	97,1	2,5	0,4
24,5	26,5	+ 2,0	—	5 948	16 010	6	27,1	72,9	0,0	34,2	4,0	38,2	61,8	3,8	95,4	0,8
34,2	37,6	+ 3,4	4	7 018	14 004	—	33,4	66,6	—	34,9	4,0	38,9	61,1	6,9	92,1	1,0
19,1	19,5	+ 0,4	—	—	15 746	22	—	99,9	0,1	33,4	4,2	37,6	62,4	0,5	98,9	0,6
35,6	39,6	+ 4,0	19	6 733	24 698	131	21,3	78,3	0,4	35,5	2,9	38,4	61,6	14,3	85,2	0,5
32,9	37,1	+ 4,2	3	9 535	24 190	206	28,1	71,3	0,6	35,3	3,4	38,7	61,3	83,0	16,3	0,7
40,1	42,2	+ 2,1	9	7 165	37 278	238	16,1	83,4	0,5	35,8	3,2	39,0	61,0	55,1	44,6	0,3
748,7	1 449,9	+ 701,2	1 580	45 137	—	—	100,0	—	—	33,1	2,0	35,1	64,9	64,3	34,4	1,3
68,3	88,2	+ 19,9	2	—	28 751	190	—	99,3	0,7	40,3	2,1	42,4	57,6	53,2	46,8	—
62,2	58,7	— 3,5	—	—	18 465	—	—	100,0	—	38,7	2,8	41,5	58,5	79,5	20,3	0,2
96,1	99,7	+ 3,6	1	2 706	22 360	268	10,7	88,3	1,0	37,7	2,8	40,5	59,5	71,2	28,5	0,3
74,9	82,7	+ 7,8	3	914	24 603	—	3,6	96,4	—	38,9	2,7	41,6	58,4	30,4	69,6	—
43,3	50,3	+ 7,0	1 621	85 156	226 105	1 061	27,3	72,4	0,3	36,0	3,0	39,0	61,0	46,3	53,2	0,5
73,4	87,6	+ 14,2	12	6 795	27 779	—	19,7	80,3	—	38,6	4,3	42,9	57,1	96,8	1,0	2,2
1 052,5	1 211,1	+ 158,6	1	14 485	—	—	100,0	—	—	34,0	4,4	38,4	61,6	87,8	6,1	6,1
51,6	53,7	+ 2,1	—	—	18 962	—	—	100,0	—	35,6	4,5	40,1	59,9	97,9	0,7	1,4
49,6	70,3	+ 20,7	4 726	21 552	30 256	151	41,5	58,2	0,3	33,8	3,2	37,0	63,0	94,3	4,2	1,5
53,4	59,8	+ 6,4	612	5 899	31 650	100	15,7	84,1	0,2	37,1	4,8	41,9	58,1	97,4	1,0	1,6
62,5	73,2	+ 10,7	2	11 470	38 776	67	22,8	77,1	0,1	38,5	4,1	42,6	57,4	90,3	7,2	2,5
69,0	69,3	+ 0,3	3	3 626	16 472	—	18,0	82,0	—	37,0	4,9	41,9	58,1	95,0	1,8	3,2
62,1	73,4	+ 11,3	5 356	63 827	163 895	318	28,0	71,9	0,1	36,6	4,2	40,8	59,2	94,3	3,4	2,3

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Ämter	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000–20000 Einw.: Städte	10000–20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Provinz Westfalen.															
XXVI. R.-B. Münster.															
1. Tecklenburg	81 169,8	—	14	3	19	—	—	2	—	—	—	—	—	45 657	51 237
2. Warendorf	55 930,3	1	7	1	21	—	1	—	—	—	—	—	—	28 102	29 689
3. Beckum	68 681,4	3	6	4	20	—	2	—	—	—	—	—	—	39 018	46 939
4. Lüdinghausen	69 768,4	2	10	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	38 724	41 784
5. Münster (Stadt)	1 083,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	24 821	57 135
6. Münster (Land)	84 947,2	1	8	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	45 469	43 966
7. Steinfurt	77 044,4	2	12	3	23	—	2	3	—	—	—	—	—	44 493	59 963
8. Koesfeld	75 339,5	3	9	4	24	—	2	—	—	—	—	—	—	40 530	46 028
9. Ahaus	68 328,5	3	9	4	22	—	1	1	—	—	—	—	—	35 752	41 986
10. Borken	64 960,6	3	12	3	39	—	1	—	—	1	—	—	—	40 342	52 574
11. Recklinghausen	78 048,5	2	12	2	28	—	1	7	—	—	—	2	1	52 807	123 200
zusammen:	725 301,6	21	99	28	245	—	11	13	—	1	2	2	—	435 805	594 501
XXVII. R.-B. Minden.															
1. Minden	58 977,7	1	7	3	72	1	1	—	—	—	—	1	—	72 672	92 424
2. Lübbecke	56 319,1	1	7	1	46	5	—	—	—	—	—	—	—	47 593	47 742
3. Herford	43 771,0	1	7	3	56	3	1	1	—	—	—	1	—	68 795	94 553
4. Halle i. Westf.	30 387,4	—	4	4	35	2	—	—	—	—	—	—	—	27 840	29 137
5. Bielefeld (Stadt)	1 221,4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	21 834	47 455
6. Bielefeld (Land)	26 148,9	—	6	—	34	—	—	2	—	—	—	—	—	37 334	53 096
7. Wiedenbrück	49 895,8	2	6	4	24	—	1	—	—	—	—	—	—	41 601	48 636
8. Paderborn	59 664,6	1	4	2	23	—	1	—	—	1	—	—	—	40 362	49 340
9. Büren	76 456,6	1	5	2	51	—	—	—	—	—	—	—	—	35 441	35 890
10. Warburg	51 458,3	2	4	2	47	3	1	—	—	—	—	—	—	31 061	32 308
11. Höxter	71 686,3	7	7	7	69	1	1	—	—	—	—	—	—	49 022	55 549
zusammen:	525 987,1	17	57	29	457	15	7	3	—	1	—	3	—	473 555	586 130
XXVIII. R.-B. Arnsberg.															
1. Arnsberg	67 673,3	2	5	2	55	1	2	—	—	—	—	—	—	36 927	49 605
2. Meschede	78 111,9	—	6	2	28	—	—	—	—	—	—	—	—	33 627	36 804
3. Brilon	78 889,6	4	6	6	57	1	—	—	—	—	—	—	—	38 105	39 141
4. Lippstadt	50 041,3	3	4	3	54	1	1	—	—	1	—	—	—	34 757	39 065
5. Soest	53 048,1	2	7	2	105	—	2	—	—	1	—	—	—	48 914	54 188
6. Hamm	45 300,4	3	4	3	76	1	3	—	—	1	—	1	—	59 612	90 501
7. Dortmund (Stadt)	2 765,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	44 420	111 232
8. Dortmund (Land)	24 575,4	1	6	1	59	—	1	4	—	—	—	—	—	36 974	97 905
9. Hörde	16 998,7	2	6	3	27	—	2	3	—	1	—	—	—	55 715	94 229
10. Bochum (Stadt)	622,7	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	21 192	53 842
11. Bochum (Land)	13 188,1	2	6	2	23	—	2	8	—	1	—	1	—	49 776	144 457

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
56,2	63,1	+ 6,9	9	7 806	43 431	—	15,2	84,8	—	38,1	2,6	40,7	59,3	58,2	41,3	0,5
50,2	53,1	+ 2,9	3	5 819	23 870	—	19,6	80,4	—	34,5	3,4	37,9	62,1	1,5	98,1	0,4
56,8	68,3	+ 11,5	4	15 993	30 946	—	34,1	65,9	—	37,6	3,1	40,7	59,3	2,5	96,9	0,6
55,5	59,9	+ 4,4	3	4 739	37 045	—	11,3	88,7	—	35,9	3,6	39,5	60,5	1,8	97,6	0,6
2 291,9	5 275,6	+ 2 983,7	4 206	57 135	—	—	100,0	—	—	27,0	2,3	29,3	70,7	16,6	82,5	0,9
53,5	51,8	— 1,7	23	2 437	41 529	—	5,5	94,5	—	34,6	3,2	37,8	62,2	2,6	97,0	0,4
57,7	77,8	+ 20,1	5	14 661	45 302	—	24,5	75,5	—	35,5	3,0	38,5	61,5	12,1	87,0	0,9
53,8	61,1	+ 7,3	5	16 870	29 158	—	36,7	63,3	—	36,6	3,2	39,8	60,2	2,1	97,2	0,7
52,3	61,4	+ 9,1	7	14 233	27 753	—	33,9	66,1	—	36,7	3,5	40,2	59,8	8,9	90,2	0,9
62,1	80,9	+ 18,8	19	22 146	30 428	—	42,1	57,9	—	37,1	2,8	39,9	60,1	5,7	93,2	1,1
67,8	157,9	+ 90,1	31	24 878	98 322	—	20,2	79,8	—	41,1	1,6	42,7	57,3	15,4	84,3	0,3
60,1	82,0	+ 21,9	4 315	186 717	407 784	—	31,4	68,6	—	36,5	2,7	39,2	60,8	12,9	86,5	0,6
123,2	156,7	+ 33,5	3 158	27 105	65 262	57	29,3	70,6	0,1	38,0	2,1	40,1	59,9	94,7	4,5	0,8
84,5	84,8	+ 0,3	5	3 189	44 205	348	6,7	92,6	0,7	38,7	2,7	41,4	58,6	98,8	0,7	0,5
157,2	216,0	+ 58,8	9	29 708	64 440	405	31,4	68,2	0,4	39,9	2,1	42,0	58,0	96,1	3,1	0,8
91,6	95,9	+ 4,3	4	6 463	22 537	137	22,2	77,3	0,5	38,9	2,9	41,8	58,2	97,3	1,9	0,8
1 787,6	3 885,3	+ 2 097,7	647	47 455	—	—	100,0	—	—	34,2	1,5	35,7	64,3	86,5	11,5	2,0
142,8	203,1	+ 60,3	13	—	53 096	—	—	100,0	—	39,7	2,1	41,8	58,2	96,1	3,5	0,4
83,4	97,5	+ 14,1	1	14 945	33 691	—	30,7	69,3	—	38,3	3,1	41,4	58,6	27,7	71,6	0,7
67,6	82,7	+ 15,1	878	21 295	28 045	—	43,2	56,8	—	34,9	2,3	37,2	62,8	7,1	92,0	0,9
46,4	46,9	+ 0,5	14	4 446	31 444	—	12,4	87,6	—	40,1	1,9	42,0	58,0	1,5	97,2	1,3
60,4	62,8	+ 2,4	1	6 853	25 209	246	21,2	78,0	0,8	38,3	2,9	41,2	58,8	6,9	90,7	2,4
68,4	77,5	+ 9,1	618	22 465	32 987	97	40,4	59,4	0,2	38,4	2,6	41,0	59,0	13,0	85,2	1,8
90,0	111,4	+ 21,4	5 348	183 924	400 916	1 290	31,4	68,4	0,2	38,2	2,3	40,5	59,5	63,6	35,3	1,1
54,6	73,3	+ 18,7	8	15 240	34 337	28	30,7	69,2	0,1	39,8	2,1	41,9	58,1	6,2	93,1	0,7
43,0	47,1	+ 4,1	26	4 590	32 214	—	12,5	87,5	—	38,9	2,1	41,0	59,0	3,4	96,0	0,6
48,3	49,6	+ 1,3	6	14 047	24 941	153	35,9	63,7	0,4	41,0	2,5	43,5	56,5	3,3	95,1	1,6
69,5	78,1	+ 8,6	12	17 303	21 692	70	44,3	55,5	0,2	36,6	2,4	39,0	61,0	10,1	88,5	1,4
92,2	102,1	+ 9,9	23	20 903	33 285	—	38,6	61,4	—	36,2	3,0	39,2	60,8	41,5	57,6	0,9
131,6	199,8	+ 68,2	41	48 505	41 926	70	53,6	46,3	0,1	39,5	2,1	41,6	58,4	61,0	38,2	0,8
1 606,2	4 022,1	+ 2 415,9	45	111 232	—	—	100,0	—	—	36,6	1,0	37,6	62,4	53,0	45,3	1,7
150,5	398,4	+ 247,9	12	5 685	92 220	—	5,8	94,2	—	42,2	1,1	43,3	56,7	56,0	43,3	0,7
327,8	554,3	+ 226,5	8	30 439	63 790	—	32,3	67,7	—	42,5	1,3	43,8	56,2	69,4	29,9	0,7
3 403,2	8 646,5	+ 5 243,3	50	53 842	—	—	100,0	—	—	38,4	0,8	39,2	60,8	43,7	54,4	1,9
377,4	1 095,4	+ 718,0	27	48 073	96 384	—	33,3	66,7	—	42,1	0,9	43,0	57,0	61,8	37,4	0,8

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: sonstige Polizeibezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5—7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Noch XXVIII. R.-B. Arnsberg.															
12. Gelsenkirchen(Stadt)	257,6	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	7 825	31 582
13. Gelsenkirchen(Land)	7 519,3	1	6	1	18	—	1	6	—	1	5	—	—	24 981	129 704
14. Hattingen	14 076,7	1	5	1	27	—	1	3	—	—	—	—	—	44 942	68 718
15. Hagen (Stadt)	1 738,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	20 070	41 833
16. Hagen (Land)	24 179,3	2	6	3	22	—	1	2	—	1	—	—	—	45 869	66 697
17. Schwelm	15 677,5	2	5	2	13	—	2	2	—	2	—	—	—	43 276	60 225
18. Iserlohn	33 245,3	2	4	3	27	—	3	1	—	—	—	1	—	53 350	76 790
19. Altena	66 437,7	3	9	4	14	—	2	3	—	1	—	1	—	54 960	87 165
20. Olpe	61 800,0	2	6	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	30 949	38 723
21. Siegen	64 746,4	2	8	3	117	—	1	1	—	1		—	—	59 779	85 902
22. Wittgenstein	48 742,0	2	7	2	53	2	—	—	—	—	—	—		19 789	22 481
zusammen:	769 634,8	40	106	49	794	6	28	33	—	11	7	8	—	805 815	1 520 789
Prov. Hessen-Nassau.															
XXIX. R.-B. Kassel.															
1. Kassel (Stadt)	1 774,1	1	—	1	—	—	1	-		—	—	1	—	46 378	81 752
2. Kassel (Land)	40 540,9	—	66	—	51	15	-	1	-	—	—	-	—	39 393	55 789
3. Eschwege	50 242,8	3	94	3	68	26	1		-	1			—	39 563	42 808
4. Fritzlar	34 053,4	3	55	3	47	8	—	—	—	—	—	—	—	25 684	26 607
5. Hofgeismar	61 432,4	7	62	7	42	20		—	—	—	—		—	36 324	36 855
6. Homberg	32 056,4	2	68	2	60	9	—	—	—	—			—	21 538	21 275
7. Melsungen	38 906,9	3	71	3	61	10	—	—	—	—	—	—	—	27 635	27 478
8. Rotenburg i. H.-N.	55 423,3	2	87	2	65	22		—	—	—	—		-	30 302	29 992
9. Witzenhausen	42 412,0	4	78	4	56	23	—			—	—		—	31 122	29 804
10. Wolfhagen	40 797,2	4	42	4	28	14	—			—	—		—	24 439	25 359
11. Marburg	56 690,5	2	92	2	88	7	1		—	1			-	38 927	48 064
12. Frankenberg	55 988,4	4	74	4	61	13			-		—		—	23 516	23 902
13. Kirchhain	32 960,0	5	36	5	33	4					—			21 565	21 724
14. Ziegenhain	58 417,1	4	99	4	75	24	—	—	—	—	—			32 601	32 701
15. Fulda	61 329,7	1	125	1	114	12	1			1	—	—	—	44 475	50 536
16. Hersfeld	50 100,9	1	93	1	82	13	1		—		—			33 084	31 939
17. Hünfeld	44 358,1	1	83	1	76	10	—		—	—			—	24 528	23 278
18. Hanau (Stadt)	1 177,4	1	—	1	—	—	1			—	—	1	—	20 294	27 655
19. Hanau (Land)	29 746,3	1	42	1	31	11	—	—	—	—	—		—	32 181	42 667
20. Gelnhausen	64 368,6	3	85	3	72	13	—	—	—	—			—	40 337	42 732
21. Schlüchtern	46 280,5	4	45	4	42	8							—	30 626	28 398
22. Schmalkalden	27 957,3	1	37	1	37	—	1	—		—			—	28 613	34 795
23. Rinteln	44 949,4	5	99	5	86	13		—		—	—	—	—	37 136	43 077
24. Gersfeld	35 748,3	2	56	2	52	4							—	22 308	21 320
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	1	—	3	—	2	—	752 500	850 507

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen Sp. 16 wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28) 15 bis 70 Jahren		Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
3 037,7	12 259,3	+ 9 221,6	10	31 582	—	—	100,0	—	—	40,0	0,8	40,8	59,2	40,6	56,7	2,7
332,2	1 724,9	+ 1 392,7	10	15 353	114 351	—	11,8	88,2	—	43,7	0,6	44,3	55,7	48,1	51,1	0,8
319,3	488,2	+ 168,9	12	7 743	60 975	—	11,3	88,7	—	42,6	1,4	44,0	56,0	63,7	35,7	0,6
1 154,8	2 407,0	+ 1 252,2	41	41 833	—	—	100,0	—	—	37,3	1,2	38,5	61,5	69,5	28,9	1,6
189,7	275,8	+ 86,1	10	19 354	47 343	—	29,0	71,0	—	40,9	1,8	42,7	57,3	76,5	22,6	0,9
276,0	384,1	+ 108,1	10	25 425	34 800	—	42,2	57,8	—	38,9	2,0	40,9	59,1	89,1	9,6	1,3
160,5	231,0	+ 70,5	17	39 278	37 512	—	51,1	48,9	—	38,9	1,9	40,8	59,2	58,3	40,6	1,1
82,7	131,2	+ 48,5	16	39 358	47 807	—	45,2	54,8	—	37,4	1,8	39,2	60,8	87,6	10,8	1,6
50,1	62,7	+ 12,6	—	6 394	32 329	—	16,5	83,5	—	38,2	2,0	40,2	59,8	4,5	95,3	0,2
92,3	132,7	+ 40,4	29	23 097	62 805	—	26,9	73,1	—	38,6	1,6	40,2	59,8	80,6	16,9	2,5
40,6	46,1	+ 5,5	1	4 243	17 876	362	18,9	79,5	1,6	38,1	2,8	40,9	59,1	94,6	3,3	2,1
112,5	197,6	+ 85,1	414	623 519	896 587	683	41,0	59,0	0,0	39,9	1,5	41,4	58,6	55,6	43,2	1,2
2 614,2	4 608,1	+ 1 993,9	4 842	81 752	—	—	100,0	—	—	27,5	2,0	29,5	70,5	88,0	8,4	3,6
97,2	137,6	+ 40,4	147	—	55 090	699	—	98,7	1,3	37,2	1,7	38,9	61,1	96,6	3,2	0,2
78,7	85,2	+ 6,5	5	13 694	28 622	492	32,0	66,9	1,1	36,7	2,5	39,2	60,8	94,9	2,0	3,1
75,4	78,1	+ 2,7	360	5 864	20 641	102	22,0	77,6	0,4	36,9	2,5	39,4	60,6	87,5	9,2	3,3
59,1	60,0	+ 0,9	706	12 847	23 342	666	34,9	63,3	1,8	36,0	3,0	39,0	61,0	96,5	1,5	2,0
67,2	66,4	— 0,8	3	4 611	16 334	330	21,7	76,8	1,5	35,7	2,8	38,5	61,5	97,1	0,7	2,2
71,0	70,6	— 0,4	1	6 227	21 093	158	22,6	76,8	0,6	37,7	2,4	40,1	59,9	96,5	0,8	2,7
54,7	54,1	— 0,6	3	4 932	24 622	438	16,4	82,1	1,5	40,4	2,4	42,8	57,2	95,4	1,4	3,2
73,4	70,3	— 3,1	5	10 103	18 971	730	33,9	63,7	2,4	37,4	2,8	40,2	59,8	96,9	1,2	1,9
59,9	62,2	+ 2,3	3	8 345	15 637	1 377	32,9	61,7	5,4	35,4	2,6	38,0	62,0	84,6	13,5	1,9
68,7	84,8	+ 16,1	708	17 190	30 742	132	35,8	63,9	0,3	32,0	2,6	34,6	65,4	91,3	5,9	2,8
42,0	42,7	+ 0,7	1	6 097	16 629	1 176	25,5	69,6	4,9	36,8	2,8	39,6	60,4	95,9	1,3	2,8
65,4	65,9	+ 0,5	2	6 784	14 858	82	31,2	68,4	0,4	36,3	3,4	39,7	60,3	54,1	41,9	4,0
55,8	56,0	+ 0,2	28	6 550	25 834	317	20,0	79,0	1,0	34,7	3,1	37,8	62,2	95,7	1,2	3,1
72,5	82,4	+ 9,9	27	14 528	35 762	246	28,7	70,8	0,5	36,4	2,6	39,0	61,0	7,2	91,3	1,5
66,0	63,7	— 2,3	116	7 413	24 371	155	23,2	76,3	0,5	39,4	2,4	41,8	58,2	96,7	1,2	2,1
55,3	52,5	— 2,8	4	1 668	21 493	117	7,2	92,3	0,5	38,3	2,9	41,2	58,8	31,1	64,8	4,1
1 723,6	2 348,8	+ 625,2	1 963	27 655	—	—	100,0	—	—	26,1	1,9	28,0	72,0	76,5	20,2	3,3
108,2	143,4	+ 35,2	46	1 600	40 375	692	3,8	94,6	1,6	34,8	2,3	37,1	62,9	81,2	16,0	2,8
62,7	66,4	+ 3,7	11	9 046	33 505	181	21,2	78,4	0,4	35,1	3,1	38,2	61,8	63,9	33,6	2,5
66,2	61,4	— 4,8	3	7 092	21 245	61	25,0	74,8	0,2	36,7	3,2	39,9	60,1	68,9	27,3	3,8
102,3	124,5	+ 22,2	7	7 888	26 907	—	22,7	77,3	—	37,8	2,3	40,1	59,9	98,6	0,4	1,0
82,6	95,8	+ 13,2	3	11 886	30 801	390	27,6	71,5	0,9	38,4	2,7	41,1	58,9	97,8	1,5	0,7
62,4	59,6	— 2,8	2	2 528	18 776	16	11,8	88,1	0,1	36,2	3,1	39,3	60,7	39,0	58,9	2,1
74,7	84,4	+ 9,7	8 996	276 300	565 650	8 557	32,5	66,5	1,0	35,3	2,5	37,8	62,2	81,1	16,4	2,5

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbständige Städte	Polizeibezirke: sonstige Polizeibezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5—7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
XXX. R.-B. Wiesbaden.															
1. Biedenkopf	67 697,9	1	89	1	89	—	—	—	—	—	—	—	—	37 274	42 138
2. Dillkreis	51 456,4	3	69	3	69	—	—	—	—	—	—	—	—	35 074	41 052
3. Oberwesterwaldkreis	32 501,1	1	84	1	84	—	—	—	—	—	—	—	—	21 776	23 842
4. Westerburg	31 735,6	1	81	1	81	—	—	—	—	—	—	—	—	29 095	28 380
5. Unterwesterwaldkreis	36 550,5	1	75	1	75	—	—	—	—	—	—	—	—	35 754	40 739
6. Oberlahnkreis	39 198,8	2	63	2	63	—	—	—	—	—	—	—	—	38 507	38 910
7. Limburg	34 738,1	3	50	3	50	—	1	—	—	—	—	—	—	45 094	48 548
8. Unterlahnkreis	39 580,4	3	80	3	80	—	1	—	—	—	—	—	—	42 091	43 691
9. Sankt Goarshausen	37 630,9	6	58	6	58	—	1	—	—	—	—	—	—	35 623	39 819
10. Rheingaukreis	27 466,4	4	21	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	27 733	35 084
11. Wiesbaden (Land)	21 088,3	2	25	2	25	—	1	—	—	1	—	—	—	30 888	45 344
12. Untertaunuskreis	52 140,7	2	86	2	86	—	—	—	—	—	—	—	—	32 521	34 222
13. Usingen	36 086,2	1	52	1	52	—	—	—	—	—	—	—	—	21 635	22 004
14. Obertaunuskreis	22 435,7	5	29	5	29	—	1	1	—	1	—	—	—	32 697	40 324
15. Höchst	14 348,5	2	19	2	19	—	1	1	—	1	—	—	—	20 521	42 117
16. Frankfurt a.M. (Land)	5 457,6	—	—	1	14	—	—	2	—	—	—	—	—	20 179	36 669
17. Wiesbaden (Stadt)	3 607,2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	35 450	74 133
18. Frankfurt a. M. (Stadt)	7 982,4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	105 920	229 279
zusammen:	561 702,7	39	881	40	895	—	8	3	—	2	—	2	—	647 832	906 295
Provinz Rheinland.															
XXXI. R.-B. Koblenz.															
1. Koblenz (Stadt)	3 054,6	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	31 137	39 639
2. Koblenz (Land)	24 441,6	1	6	1	38	—	—	2	—	—	—	—	—	43 665	56 476
3. Sankt Goar	46 532,6	4	9	4	70	—	1	—	—	—	—	—	—	37 274	39 403
4. Kreuznach	55 699,8	4	11	4	80	—	2	—	—	1	—	—	—	60 771	74 556
5. Simmern	57 076,9	2	6	2	104	—	—	—	—	—	—	—	—	35 621	35 172
6. Zell	37 185,4	2	6	2	52	—	—	—	—	—	—	—	—	29 090	31 542
7. Kochem	50 215,0	1	7	1	69	—	—	—	—	—	—	—	—	34 841	39 041
8. Mayen	57 643,7	2	6	2	76	—	2	—	—	1	—	—	—	53 288	66 901
9. Adenau	54 945,5	—	6	—	107	—	—	—	—	—	—	—	—	20 965	22 182
10. Ahrweiler	37 127,4	3	7	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	33 629	39 379
11. Neuwied	62 093,8	2	12	2	111	—	1	—	—	1	—	—	—	68 194	78 412
12. Altenkirchen	63 765,7	—	10	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	48 276	62 078
13. Wetzlar	53 069,0	2	8	2	81	—	1	—	—	—	—	—	—	44 913	52 146
14. Meisenheim	17 632,7	—	3	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	13 530	13 631
zusammen:	620 483,7	24	97	24	1 022	—	8	2	—	3	—	1	—	555 194	650 558

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
55,1	62,2	+ 7,1	4	2 821	39 317	—	6,7	93,3	—	37,3	2,6	39,9	60,1	96,9	0,6	2,5
68,2	79,8	+ 11,6	4	8 946	32 106	—	21,8	78,2	—	34,4	3,1	37,5	62,5	93,7	2,4	3,9
67,0	73,4	+ 6,4	7	1 527	22 315	—	6,4	93,6	—	37,2	2,6	39,8	60,2	70,0	29,0	1,0
91,7	89,4	− 2,3	5	1 235	27 145	—	4,4	95,6	—	37,2	3,2	40,4	59,7	25,6	73,3	1,1
97,8	111,5	+ 13,7	—	3 300	37 439	—	8,1	91,9	—	35,7	2,5	38,2	61,8	19,1	79,9	1,0
98,2	99,3	+ 1,1	53	4 696	34 214	—	12,1	87,9	—	35,3	2,5	37,8	62,2	75,6	23,0	1,4
129,8	139,8	+ 10,0	46	12 158	36 390	—	25,0	75,0	—	35,4	2,8	38,2	61,8	20,1	78,5	1,4
106,3	110,4	+ 4,1	656	12 586	31 105	—	28,8	71,2	—	33,3	2,2	35,5	64,5	81,0	17,3	1,7
94,7	105,8	+ 11,1	23	17 807	22 012	—	44,7	55,3	—	34,5	2,5	37,0	63,0	52,9	45,7	1,4
101,0	127,7	+ 26,7	1	13 805	21 279	—	39,3	60,7	—	33,4	2,9	36,3	63,7	10,0	89,2	0,8
146,5	215,0	+ 68,5	665	15 375	29 969	—	33,9	66,1	—	35,0	2,2	37,2	62,8	63,8	34,6	1,6
62,4	65,6	+ 3,2	3	5 492	28 730	—	16,0	84,0	—	35,4	2,4	37,8	62,2	76,7	21,4	1,9
60,0	61,0	+ 1,0	4	1 900	20 104	—	8,6	91,4	—	34,1	2,8	36,9	63,1	70,9	27,4	1,7
145,7	179,7	+ 34,0	651	19 670	20 654	—	48,8	51,2	—	32,0	2,5	34,5	65,5	41,9	56,4	1,7
143,0	293,5	+ 150,5	17	13 378	28 739	—	31,8	68,2	—	36,1	1,6	37,7	62,3	41,8	57,3	0,9
369,7	671,9	+ 302,2	7	4 888	31 781	—	13,3	86,7	—	34,8	1,7	36,5	63,5	72,0	26,7	1,3
982,8	2 055,1	+ 1 072,3	1 381	74 133	—	—	100,0	—	—	26,0	2,1	28,1	71,9	64,7	31,4	3,9
1 326,9	2 872,3	+ 1 545,4	2 818	229 279	—	—	100,0	—	—	25,7	1,6	27,3	72,7	60,5	30,1	9,4
115,3	161,3	+ 46,0	6 345	442 996	463 299	—	48,9	51,1	—	31,9	2,2	34,1	65,9	58,3	37,9	3,8
1 019,3	1 297,7	+ 278,4	4 258	39 639	—	—	100,0	—	—	26,1	2,0	28,1	71,9	20,7	77,7	1,6
178,7	231,1	+ 52,4	2 500	3 799	52 677	—	6,7	93,3	—	34,5	2,4	36,9	63,1	11,1	87,4	1,5
80,1	84,7	+ 4,6	6	11 769	27 634	—	29,9	70,1	—	35,9	2,7	38,6	61,4	19,1	79,6	1,3
109,1	133,9	+ 24,8	38	29 278	45 278	—	39,3	60,7	—	35,2	2,8	38,0	62,0	53,9	43,4	2,7
62,4	61,6	− 0,8	5	3 368	31 804	—	9,6	90,4	—	35,6	2,4	38,0	62,0	59,0	38,8	2,2
78,2	84,8	+ 6,6	3	4 778	26 764	—	15,1	84,9	—	33,9	2,9	36,8	63,2	32,8	66,4	0,8
69,4	77,7	+ 8,3	7	3 454	35 587	—	8,8	91,2	—	36,9	2,6	39,5	60,5	1,0	97,7	1,3
92,4	116,1	+ 23,7	27	17 541	49 360	—	26,2	73,8	—	37,4	2,6	40,0	60,0	2,4	96,1	1,5
38,2	40,4	+ 2,2	3	—	22 182	—	—	100,0	—	37,3	2,6	39,9	60,1	0,5	99,5	—
90,6	106,1	+ 15,5	1	11 052	28 327	—	28,1	71,9	—	36,5	3,0	39,5	60,5	3,5	95,3	1,2
109,8	126,3	+ 16,5	231	13 951	64 461	—	17,8	82,2	—	35,7	2,6	38,3	61,7	38,6	59,4	2,0
75,7	97,4	+ 21,7	4	—	62 078	—	—	100,0	—	40,4	1,5	41,9	58,1	48,3	49,8	1,9
84,6	98,3	+ 13,7	25	9 849	42 297	—	18,9	81,1	—	35,4	2,5	37,9	62,1	93,9	3,7	2,4
76,7	77,3	+ 0,6	—	—	13 631	—	—	100,0	—	32,5	3,5	36,0	64,0	83,3	14,8	1,9
89,5	104,9	+ 15,4	7 108	148 478	502 080	—	22,8	77,2	—	35,6	2,5	38,1	61,9	33,4	64,9	1,7

der Kreise.	Flächeninhalt	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: Landbürgermeistereien	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	5000 bis 20000 Einw.: Städte	5000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	über 20000 Einw.: Städte	über 20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
XXXII. R.-B. Düsseldorf.															
1. Kleve	50 810,4	2	14	2	43	—	2	—	—	1	—	—	—	47 517	56 054
2. Rees	52 382,4	4	9	4	40	—	2	—	—	—	—	1	—	58 149	68 554
3. Krefeld (Stadt)	2 079,9	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	57 105	107 245
4. Krefeld (Land)	16 520,9	1	7	1	17	—	1	2	—	—	—	—	—	28 257	38 443
5. Duisburg (Stadt)	3 753,3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	30 533	70 272
6. Mülheim a. d. Ruhr	10 175,8	2	3	2	11	—	2	6	—	—	1	2	—	58 427	114 897
7. Ruhrort	32 955,6	3	6	3	20	—	2	3	—	1	2	1	—	48 535	99 141
8. Essen (Stadt)	917,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	51 513	96 128
9. Essen (Land)	18 926,4	3	8	3	21	—	3	8	—	1	2	—	3	83 523	197 949
10. Mörs	56 478,0	4	25	4	57	—	1	1	—	—	—	—	—	58 043	72 102
11. Geldern	54 314,3	1	15	1	27	—	1	2	—	—	—	—	—	49 812	55 286
12. Kempen i. Rheinland	39 567,3	4	18	4	23	—	3	4	—	—	—	—	—	83 592	89 891
13. Düsseldorf (Stadt)	4 863,6	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	69 365	175 985
14. Düsseldorf (Land)	36 208,9	4	9	4	29	—	3	1	—	—	—	—	—	46 616	74 908
15. Elberfeld (Stadt)	3 131,4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	73 075	139 337
16. Barmen (Stadt)	2 171,9	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	74 449	126 992
17. Mettmann	25 247,1	5	4	5	7	—	5	3	—	1	1	—	—	53 396	80 744
18. Remscheid (Stadt)	3 165,1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	22 582	47 283
19. Lennep	27 158,9	7	3	7	4	—	5	1	—	4	—	—	—	59 541	73 005
20. Solingen (Stadt)	2 174,9	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	24 729	40 843
21. Solingen (Land)	27 175	9	5	9	11	—	6	1	—	3	—	—	—	67 755	97 835
22. Neuss	29 354,3	1	14	1	20	—	1	—	—	—	—	1	—	43 930	57 665
23. Grevenbroich	23 712,0	1	14	1	25	—	—	1	—	—	—	—	—	38 756	44 027
24. München-Gladbach (Stadt)	1 196,4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	26 354	53 662
25. Gladbach	22 829,6	4	9	4	11	—	4	2	—	1	1	2	—	73 820	113 111
zusammen:	547 271,2	64	163	64	366	—	50	35	—	12	7	16	3	1 329 374	2 191 359
XXXIII. R.-B. Köln.															
1. Wipperfürth	31 157,3	1	5	1	8	—	1	1	—	—	—	—	—	27 592	28 218
2. Waldbröl	30 007,0	—	5	—	6	—	—	1	—	—	—	—	—	21 543	24 255
3. Gummersbach	32 541,9	2	8	2	9	—	1	—	—	1	—	—	—	29 107	38 834
4. Siegkreis	76 601,4	3	17	3	50	—	1	3	—	1	—	—	—	83 087	99 807
5. Mühlheim am Rhein	38 845,9	2	7	2	7	—	2	4	—	1	2	1	—	57 821	91 335
6. Köln (Stadt)	11 107,6	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	169 823	321 564
7. Köln (Land)	34 209,6	1	11	1	26	—	1	2	—	1	—	—	—	46 527	71 188
8. Bergheim	36 355,2	—	14	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	39 940	43 961
9. Euskirchen	36 634,8	2	15	2	46	—	1	—	—	—	—	—	—	37 070	43 721
10. Rheinbach	39 713,5	2	5	2	48	—	—	—	—	—	—	—	—	31 299	32 316
11. Bonn (Stadt)	1 593,5	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	26 030	44 558
12. Bonn (Land)	28 937,8	—	8	—	47	—	—	2	—	—	1	—	—	43 618	65 753
zusammen:	397 705,5	15	95	15	280	—	9	13	—	4	3	3	—	613 457	905 510

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen Sp. 16 wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
93,5	110,3	+ 16,8	634	18 812	37 242	-	33,6	66,4	—	35,8	3,7	39,5	60,5	11,1	88,0	0,9
111,0	130,9	+ 19,9	4 277	38 029	30 525	—	55,5	44,5	—	34,4	2,8	37,2	62,7	33,0	65,3	1,1
2 745,6	5 156,3	+ 2 410,7	27	107 245	—	—	100,0		—	35,1	2,0	37,1	62,4	20,5	76,5	3,0
171,0	232,7	+ 61,7	3	5 238	33 205	—	13,6	86,4	—	36,7	2,5	39,2	60,8	6,0	93,2	0,8
813,5	1 872,3	+ 1 058,8	10	70 272	—	—	100,0	—	—	39,0	1,2	40,2	59,8	44,1	54,4	1,5
574,2	1 129,1	+ 554,9	40	61 583	53 314	—	53,6	46,4	—	41,2	1,3	42,5	57,5	54,6	44,0	1,4
147,3	300,8	+ 153,5	695	40 612	58 529	—	41,0	59,0	—	41,1	1,4	42,5	57,4	52,4	46,5	1,1
5 614,5	10 477,2	+ 4 862,7	57	96 128	—	—	100,0	—	—	30,4	1,1	31,5	62,5	42,0	55,9	2,1
441,3	1 045,9	+ 604,6	58	25 498	172 451	—	12,9	87,1	—	43,1	1,1	44,2	55,8	32,1	67,4	0,5
102,8	127,7	+ 24,9	458	13 849	58 253	—	19,2	80,8	—	37,4	2,8	40,2	59,8	49,5	49,5	1,0
91,7	101,8	+ 10,1	25	5 974	49 312	—	10,8	89,2	—	35,2	3,2	38,4	61,6	4,5	95,0	0,5
211,3	227,2	+ 15,9	9	25 784	64 107	—	28,7	71,3	—	35,0	3,0	38,0	62,0	3,1	96,2	0,7
1 426,2	3 618,4	+ 2 192,2	3 824	175 985	—	—	100,0	—	—	33,2	1,5	34,7	65,3	26,3	72,1	1,6
128,7	206,9	+ 78,2	134	28 790	46 118	—	38,4	61,6	—	37,5	2,3	39,8	60,2	27,8	71,6	0,6
2 429,4	4 449,7	+ 2 020,3	11	139 337	—	—	100,0	—	—	35,3	1,7	37,0	63,0	72,1	25,5	2,4
3 427,8	5 847,0	+ 2 419,2	39	126 992	—	—	100,0	—	—	35,2	1,7	37,0	63,0	81,0	16,5	2,5
211,5	319,8	+ 108,3	1	44 516	36 228	—	55,1	44,9	—	37,2	2,1	39,3	60,7	70,6	28,1	1,3
713,5	1 493,9	+ 780,4	3	47 283	—	—	100,0	—	—	36,3	1,4	37,7	62,3	85,5	13,9	0,6
219,2	268,8	+ 49,6	26	61 200	11 805	—	83,8	16,2	—	35,3	2,5	37,8	62,2	79,4	18,8	1,8
1 137,0	1 877,9	+ 740,9	28	40 843	—	—	100,0	—	—	36,1	1,6	37,7	62,3	74,0	23,5	2,5
249,3	360,0	+ 110,7	14	71 977	25 858	—	73,6	26,4	—	37,0	2,2	39,2	60,8	58,6	40,4	1,0
149,7	196,4	+ 46,7	30	25 026	32 639	—	43,4	56,6	—	36,4	2,6	39,0	61,0	3,6	95,5	0,9
163,4	185,7	+ 22,3	6	3 049	40 978	—	6,9	93,1	—	36,6	3,2	39,8	60,2	13,9	84,4	1,7
2 202,8	4 485,3	+ 2 282,5	2	53 662	—	—	100,0	—	—	36,2	1,6	37,8	62,2	16,4	81,9	1,7
323,4	495,5	+ 172,1	24	72 422	40 689	—	64,0	36,0	—	36,5	2,3	38,8	61,2	20,1	79,2	0,7
242,9	400,4	+ 157,5	10 435	1 400 106	791 253	—	63,9	36,1	—	37,0	1,9	38,9	61,1	40,9	57,7	1,4
88,6	90,6	+ 2,0	1	5 533	22 685	—	19,6	80,4	—	35,4	3,1	38,5	61,5	9,1	90,9	—
71,8	80,8	+ 9,0	—	—	24 255	—	—	100,0	—	40,0	2,6	42,6	57,4	64,5	34,7	0,8
89,9	119,3	+ 29,4	12	14 092	24 742	—	36,3	63,7	—	35,2	2,9	38,1	61,9	84,0	13,1	2,9
108,5	130,3	+ 21,8	113	20 447	79 360	—	20,5	79,5	—	35,7	2,7	38,4	61,6	12,3	86,9	0,8
148,8	235,1	+ 86,3	1 226	46 030	45 305	—	50,4	49,6	—	37,3	2,0	39,3	60,7	12,9	86,6	0,5
1 528,9	2 895,0	+ 1 366,1	9 944	321 564	—	—	100,0	—	—	30,6	1,9	32,5	67,5	16,5	80,8	2,7
136,0	208,1	+ 72,1	29	15 576	55 612	—	21,9	78,1	—	37,6	2,3	39,9	60,1	5,9	93,3	0,8
109,9	120,9	+ 11,0	5	—	43 961	—	—	100,0	—	37,3	3,6	40,9	59,1	1,1	97,6	1,3
101,2	119,3	+ 18,1	9	11 631	32 090	—	26,6	73,4	—	35,9	3,6	39,5	60,5	1,6	96,5	1,9
78,8	81,4	+ 2,6	—	4 755	27 561	—	14,7	85,3	—	35,2	3,6	38,8	61,2	0,7	97,4	1,9
1 633,5	2 796,2	+ 1 162,7	788	44 558	—	—	100,0	—	—	25,5	2,5	28,0	72,0	21,1	76,8	2,1
150,7	227,2	+ 76,5	644	—	65 753	—	—	100,0	—	35,2	2,6	37,8	62,2	6,8	91,8	1,4
154,2	227,7	+ 73,5	12 771	484 186	421 324	—	53,5	46,5	—	33,8	2,4	36,2	63,8	16,3	82,0	1,7

Bezeichnung der Kreise	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke: selbstständige Städte	Polizeibezirke: sonstige Polizeibezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	über 20000 Einw.: Städte	über 20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
XXXIV. R.-B. Trier.															
1. Daun	61 016,0	—	11	—	98	—	—	—	—	—	—	—	—	26 692	28 571
2. Prüm	91 887,4	1	27	1	139	—	—	—	—	—	—	—	—	34 911	33 753
3. Bitburg	78 048,0	2	20	2	153	—	—	—	—	—	—	—	—	44 543	43 321
4. Wittlich	64 206,9	1	16	1	77	—	—	—	—	—	—	—	—	37 007	38 350
5. Bernkastel	66 768,3	1	9	1	92	—	—	—	—	—	—	—	—	44 138	44 536
6. Trier (Stadt)	784,1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	25 646	40 026
7. Trier (Land)	101 095,8	—	20	—	143	—	—	—	—	—	—	—	—	70 235	79 741
8. Saarburg	45 396,1	1	8	1	71	—	—	—	—	—	—	—	—	30 193	31 830
9. Merzig	42 123,5	1	7	1	65	—	1	—	—	—	—	—	—	35 551	42 316
10. Saarlouis	44 073,4	1	13	1	78	—	1	—	—	—	—	—	—	60 052	82 395
11. Saarbrücken	38 626,9	3	12	3	57	—	3	5	—	2	4	1	—	87 744	166 192
12. Ottweiler	30 663,2	1	7	1	44	—	1	3	—	—	—	—	1	51 974	88 265
13. Sankt Wendel	53 724,8	1	7	1	94	—	1	—	—	—	—	—	—	42 876	49 155
zusammen:	718 414,4	14	157	14	1 111	—	8	8	—	2	4	2	1	591 562	768 451
XXXV. R.-B. Aachen.															
1. Erkelenz	28 898,9	1	13	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	38 944	36 046
2. Heinsberg	24 349,4	1	19	1	33	—	—	—	—	—	—	—	—	35 655	35 364
3. Geilenkirchen	19 680,1	1	11	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	25 863	26 013
4. Jülich	31 845,7	2	16	2	47	—	1	—	—	—	—	—	—	41 432	42 525
5. Düren	56 334,2	1	24	1	88	—	1	—	—	—	—	1	—	66 136	85 389
6. Aachen (Stadt)	3 915,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	84 227	126 422
7. Aachen (Land)	33 038,6	2	20	2	21	—	2	6	—	2	—	—	—	82 169	117 174
8. Eupen	17 587,7	1	7	1	8	—	1	—	—	1	—	—	—	25 299	26 928
9. Montjoie	36 154,0	1	10	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	18 276	18 620
10. Schleiden	82 384,6	2	21	2	74	—	—	—	—	—	—	—	—	42 638	44 643
11. Malmedy	81 306,8	2	13	2	43	—	—	—	—	—	—	—	—	30 171	31 000
zusammen:	415 495,0	15	154	15	374	—	6	6	—	3	—	2	—	490 810	590 124
XXXVI. Hohenzollern.															
1. Sigmaringen	44 143,4	1	61	1	54	7	—	—	—	—	—	—	—	21 191	21 574
2. Gammertingen	32 871,6	—	23	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	13 377	12 919
3. Hechingen	23 635,4	1	26	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	19 381	19 661
4. Haigerloch	13 575,6	—	21	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	11 609	11 598
zusammen:	114 226,0	2	131	2	122	9	—	—	—	—	—	—	—	65 558	65 752

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen Sp. 16 stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
43,7	46,8	+ 3,1	5	—	28 571	—	—	100,0	—	36,2	3,1	39,3	60,7	0,8	99,0	0,2
38,0	36,7	− 1,3	2	2 733	31 020	—	8,1	91,9	—	34,3	2,7	37,0	63,0	0,6	99,3	0,1
57,1	55,5	− 1,6	3	4 092	39 229	—	9,4	90,6	—	34,7	3,3	37,4	62,6	0,4	99,1	0,5
57,6	59,7	+ 2,1	4	3 646	34 704	—	9,5	90,5	—	34,5	3,1	37,6	62,4	0,5	98,1	1,4
66,1	66,7	+ 0,6	6	2 396	42 140	—	5,4	94,6	—	34,7	3,2	37,9	62,1	28,6	69,7	1,7
3 270,8	5 104,7	+ 1 833,9	5 004	40 026	—	—	100,0	—	—	27,7	2,4	30,1	69,9	13,0	84,9	2,1
69,5	78,9	+ 9,4	25	—	79 741	—	—	100,0	—	37,6	2,7	40,3	59,7	1,9	97,1	1,0
66,5	70,1	+ 3,6	3	2 072	29 758	—	6,5	93,5	—	34,7	3,6	38,3	61,7	0,7	98,2	1,1
84,4	100,5	+ 16,1	4	5 778	36 538	—	13,7	86,3	—	39,2	2,8	42,0	58,0	1,6	97,4	1,0
136,3	186,9	+ 50,6	2 735	7 368	75 027	—	8,9	91,1	—	39,2	2,3	41,5	58,5	3,6	95,1	1,3
227,2	430,2	+ 203,0	2 897	60 125	106 067	—	36,2	63,8	—	40,3	1,2	41,5	58,5	39,6	60,0	0,4
169,5	287,9	+ 118,4	10	5 559	82 706	—	6,3	93,7	—	41,9	1,5	43,4	56,6	34,1	65,1	0,8
79,8	91,5	+ 11,7	21	5 239	43 916	—	10,7	89,3	—	37,5	3,0	40,5	59,5	45,7	53,6	0,7
82,3	107,0	+ 24,7	10 719	139 034	629 417	—	18,1	81,9	—	37,6	2,3	39,9	60,1	18,5	80,6	0,9
134,8	124,7	− 10,1	27	4 168	31 878	—	11,6	88,4	—	33,1	4,0	37,1	62,9	4,4	95,2	0,4
146,4	145,2	− 1,2	6	2 241	33 123	—	6,3	93,7	—	34,6	3,9	38,5	61,5	2,2	97,2	0,6
131,4	132,2	+ 0,8	5	3 925	22 088	—	15,1	84,9	—	34,5	4,3	38,8	61,2	1,6	97,4	1,0
130,1	133,5	+ 3,4	868	7 464	35 061	—	17,6	82,4	—	33,7	4,0	37,7	62,3	4,0	94,7	1,3
117,4	151,6	+ 34,2	14	24 531	60 858	—	28,7	71,3	—	35,5	2,7	38,4	61,6	3,3	95,7	1,0
2 151,4	3 229,2	+ 1 077,8	1 607	126 422	—	—	100,0	—	—	32,0	2,7	34,7	65,3	6,2	92,5	1,3
248,7	354,7	+ 106,0	589	32 972	84 202	—	28,1	71,9	—	38,7	2,4	41,1	58,2	3,8	95,6	0,6
143,8	153,1	+ 9,3	7	15 111	11 817	—	56,1	43,9	—	34,2	3,7	37,9	62,1	2,6	97,3	0,1
50,6	51,5	+ 0,9	21	2 002	16 618	—	10,8	89,2	—	33,2	3,6	36,8	63,2	4,6	95,4	—
51,8	54,2	+ 2,4	3	2 239	42 404	—	5,0	95,0	—	37,3	3,3	40,6	59,4	3,9	95,3	0,8
37,1	38,1	+ 1,0	44	6 536	24 464	—	21,1	78,9	—	34,1	3,5	37,6	62,4	1,1	98,8	0,1
118,1	142,0	+ 23,9	3 191	227 611	362 513	—	38,6	61,4	—	35,0	3,1	38,1	61,9	3,9	95,3	0,8
48,0	48,9	+ 0,9	10	4 297	17 130	147	19,9	79,4	0,7	32,7	3,5	36,2	63,8	4,1	95,8	0,1
40,7	39,3	− 1,4	2	—	12 919	—	—	100,0	—	34,2	4,5	38,7	61,3	2,2	97,8	—
82,0	83,2	+ 1,2	133	3 759	15 902	—	19,1	80,9	—	32,1	4,0	36,1	63,9	5,0	93,8	1,2
85,5	85,4	− 0,1	—	—	11 547	51	—	99,6	0,4	32,2	4,0	36,2	63,8	3,6	93,6	2,8
57,4	57,6	+ 0,2	145	8 056	57 498	198	12,3	87,4	0,3	32,7	3,9	36,6	63,4	3,9	95,2	0,9

der Regierungsbezirke	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke[1]: selbstständige Städte	Polizeibezirke[1]: sonstige Polizeibezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5–7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. Königsberg	2 110 912,5	48	655	48	2 288	1 575	11	—	—	3	—	2	—	1 080 210	1 204 349
2. Gumbinnen	1 588 045,8	19	452	19	2 788	882	8	—	—	2	—	2	—	742 724	802 340
3. Danzig	795 379,2	12	217	12	761	393	6	2	1	2	—	2	—	525 029	618 090
4. Marienwerder	1 757 984,–	43	432	43	1 225	924	13	1		2	1	2	—	789 599	870 295
5. Stadtkreis Berlin	6 339,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	826 341	1 677 304
6. Potsdam	2 063 767,3	71	462	71	1 488	974	30	17	—	8	7	5	3	1 002 274	1 651 976
7. Frankfurt	1 919 727,2	65	475	65	1 627	995	26	—	—	5	—	5	—	1 034 538	1 169 719
8. Stettin	1 207 753,3	36	263	36	982	830	17	2	—	3	1	2	—	671 731	785 229
9. Köslin	1 402 839,6	23	319	23	908	971	12	—	—	2	—	1	—	552 246	574 513
10. Stralsund	401 031,7	14	84	14	189	670	4	—	—	—	—	2	—	207 639	214 405
11. Posen	1 751 400,4	85	94	85	1 955	1 152	14	2	—	4	1	1	—	1 017 194	1 173 211
12. Bromberg	1 144 935,9	46	55	46	1 163	779	6	2	—	1	—	3	—	566 649	655 422
13. Breslau	1 348 225,1	55	645	55	2 115	1 527	19	6	—	5	2	3	—	1 414 584	1 637 885
14. Liegnitz	1 360 850,8	49	422	49	1 523	1 119	16	—	—	7	—	3	—	983 020	1 067 243
15. Oppeln	1 322 207,7	46	494	46	1 504	1 126	19	25	1	4	5	7	—	1 309 563	1 710 181
16. Magdeburg	1 151 163,8	48	343	48	977	422	21	2	—	5	—	5	—	854 724	1 122 635
17. Merseburg	1 020 964,7	71	324	71	1 581	582	16	2	—	6	1	5	—	879 230	1 129 259
18. Erfurt	353 022,8	23	107	23	407	152	6	1	—	2	—	3	—	369 353	446 655
19. Schleswig	1 900 242,5	54	438	54	1 707	353	18	5	—	4	1	5	—	1 045 419	1 286 416
20. Hannover	571 698,2	33	11	33	543	45	4	—	—	1	—	2	—	401 511	584 465
21. Hildesheim	535 223,7	30	16	30	602	91	10	—	—	2	—	2	—	416 620	497 791
22. Lüneburg	1 134 279,9	14	14	14	1 321	141	4	1	—	1	1	2	—	377 675	445 937
23. Stade	678 578,1	14	16	14	701	10	4	1	—	3	—	—	—	303 865	353 465
24. Osnabrück	620 464,3	14	11	14	532	14	3	—	—	—	—	1	—	268 677	312 322
25. Aurich	310 741,0	7	9	7	314	22	5	—	—	3	—	—	—	193 044	228 040
26. Münster	725 301,6	21	99	28	245	—	11	13	—	1	2	2	—	435 805	594 501
27. Minden	525 987,1	17	57	29	457	15	7	3	—	1	—	3	—	473 555	586 130
28. Arnsberg	769 634,8	40	106	49	794	6	28	33	—	11	7	8	—	865 815	1 520 789
29. Kassel	1 007 711,9	64	1 589	64	1 327	279	7	1	—	3	—	2	—	752 569	850 507
30. Wiesbaden	561 702,7	39	881	40	895	—	8	3	—	2	—	2	—	647 832	906 295
31. Koblenz	620 483,7	24	97	24	1 022	—	8	2	—	3	—	1	—	555 194	650 558
32. Düsseldorf	547 271,2	64	163	64	366	—	50	35	—	12	7	16	3	1 329 374	2 191 359
33. Köln	397 705,5	15	95	15	280	—	9	13	—	4	3	3	—	613 457	905 510
34. Trier	718 414,4	14	157	14	1 111	—	8	8	—	2	4	2	1	591 562	768 451
35. Aachen	415 495,0	15	154	15	374	—	6	6	—	3	—	2	—	490 810	590 124
36. Sigmaringen	114 226,0	2	133	2	122	9	—	—	—	—	—	—	—	65 558	65 752

[1]) Vergl. die Ueberschriften in Sp. 3 und 4, S. (142)—(174). — In der Provinz Hannover bilden ausser bezirke, die Zahl derselben ist hier in Sp. 4 eingetragen.

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
51,2	57,1	+ 5,9	20 596	384 154	610 381	209 814	31,9	50,7	17,4	36,3	3,5	39,8	60,2	77,4	21,1	1,5
46,8	50,5	+ 3,7	12 259	133 189	589 132	80 019	16,6	73,4	10,0	36,6	3,6	40,2	59,8	97,2	1,5	1,3
66,0	77,7	+ 11,7	8 496	225 469	328 215	64 406	36,5	53,1	10,4	36,7	3,3	40,0	60,0	49,5	47,9	2,6
44,9	49,9	+ 5,0	18 439	213 232	495 576	167 487	24,3	56,6	19,1	39,0	2,1	41,1	58,9	45,2	52,7	2,1
13 035,8	26 460,1	+ 13 424,3	23 038	1 677 304	—	—	100,0	—	—	26,7	1,9	28,6	71,4	84,7	9,3	6,0
48,6	80,0	+ 31,4	36 230	706 693	824 628	120 655	42,8	49,9	7,3	32,3	2,8	35,1	64,9	93,9	4,9	1,2
53,9	60,9	+ 7,0	12 586	464 201	600 027	105 491	39,7	51,3	9,0	34,2	3,5	37,7	62,3	96,0	3,2	0,8
55,6	65,0	+ 9,4	9 457	343 221	326 036	115 972	43,7	41,5	14,8	34,5	3,3	37,8	62,2	96,9	1,8	1,3
39,4	41,0	+ 1,6	3 227	158 508	245 117	170 888	27,6	42,7	29,7	38,1	3,2	41,3	58,7	96,5	2,3	1,2
51,8	53,4	+ 1,6	2 255	93 659	58 712	62 034	43,7	27,4	28,9	33,4	4,0	37,4	62,6	97,9	1,8	0,3
58,1	67,0	+ 8,9	15 719	332 308	589 880	251 023	28,3	50,3	21,4	38,8	2,9	41,7	58,3	24,9	72,9	2,2
49,5	57,2	+ 7,7	11 465	208 692	305 786	140 944	31,8	46,7	21,5	38,8	2,8	41,6	58,4	40,8	56,8	2,4
104,9	121,5	+ 16,6	14 578	655 307	852 324	130 254	40,0	52,0	8,0	33,6	3,0	36,6	63,4	57,4	41,0	1,6
72,2	78,4	+ 6,2	10 306	356 043	647 504	63 696	33,3	60,7	6,0	32,3	3,6	35,9	64,1	82,5	16,8	0,7
99,0	129,3	+ 30,3	13 755	396 381	1 164 221	149 579	23,2	68,1	8,7	38,6	2,5	41,1	58,9	9,0	89,7	1,3
74,2	97,5	+ 23,3	12 531	553 063	530 770	38 802	49,3	47,3	3,4	34,4	2,6	37,0	63,0	94,2	5,0	0,8
86,1	110,6	+ 24,5	9 343	466 581	627 869	34 809	41,3	55,6	3,1	37,4	2,8	40,2	59,8	97,0	2,7	0,3
104,6	126,5	+ 21,9	2 897	208 535	233 836	4 284	46,7	52,4	0,9	36,6	2,9	39,5	60,5	76,7	22,6	0,7
55,0	67,7	+ 12,7	20 590	528 413	679 704	78 299	41,1	52,8	6,1	34,3	3,8	38,1	61,9	97,5	1,9	0,6
70,0	102,2	+ 32,2	8 364	314 311	267 624	2 530	53,8	45,8	0,4	33,3	2,4	35,7	64,3	92,2	6,4	1,4
77,8	93,0	+ 15,2	3 673	188 865	303 091	5 835	37,9	60,9	1,2	34,7	3,1	37,8	62,2	83,2	16,1	0,7
33,3	39,3	+ 6,0	4 076	119 145	323 117	3 675	26,7	72,5	0,8	32,5	3,2	35,7	64,3	96,9	2,6	0,5
44,8	52,1	+ 7,3	2 226	78 673	274 598	194	22,2	77,7	0,1	36,6	3,2	39,8	60,2	97,1	2,5	0,4
43,3	50,3	+ 7,0	1 621	85 156	226 105	1 061	27,3	72,4	0,3	36 0	3,0	39,0	61,0	46,3	53,2	0,5
62,1	73,4	+ 11,3	5 356	63 827	163 895	318	28,0	71,9	0,1	36,6	4,2	40,8	59,2	94,3	3,4	2,3
60,1	82,0	+ 21,9	4 315	186 717	407 784	—	31,4	68,6	—	36,5	2,7	39,2	60,8	12,9	86,5	0,6
90,0	111,4	+ 21,4	5 349	183 924	400 916	1 290	31,4	68,4	0,2	38,2	2,3	40,5	59,5	63,6	35,1	1,1
112,5	197,6	+ 85,1	414	623 519	896 587	683	41,0	59,0	0,0	39,9	1,5	41,4	58,6	55,6	43,2	1,2
74,7	84,4	+ 9,7	8 996	276 300	565 650	8 557	32,5	66,5	1,0	35,3	2,5	37,8	62,2	81,1	16,4	2,5
115,3	161,3	+ 46,0	6 345	442 996	463 299	—	48,9	51,1	—	31,9	2,2	34,1	65,9	58,3	37,9	3,8
89,5	104,9	+ 15,4	7 108	148 478	502 080	—	22,8	77,2	—	35,6	2,5	38,1	61,9	33,4	64,9	1,7
242,9	400,4	+ 157,5	10 435	1 400 106	791 253	—	63,9	36,1	—	37,0	1,9	38,9	61,1	40,9	57,7	1,4
154,2	227,7	+ 73,5	12 771	484 186	421 324	—	53,5	46,5	—	33,8	2,4	36,2	63,8	16,3	82,0	1,7
82,3	107,0	+ 24,7	10 719	139 034	629 417	—	18,1	81,9	—	37,6	2,3	39,9	60,1	18,5	80,6	0,9
118,1	142,0	+ 23,9	3 191	227 611	362 513	—	38,6	61,4	—	35,0	3,1	38,1	61,9	3,9	95,3	0,8
57,4	57,6	+ 0,2	145	8 056	57 498	198	12,3	87,4	0,3	32,7	3,9	36,6	63,4	3,9	95,2	0,9

den selbstständigen Städten noch die Landkreise und die Bezirke der acht landräthlichen Hülfsbeamten Polizei-

Bezeichnung der Provinzen. Staat.	Flächeninhalt ha	Polizeibezirke[1]: selbstständige Städte	Polizeibezirke[1]: sonstige Polizeibezirke	Zahl der Gemeindeeinheiten: Städte	Zahl der Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Zahl der Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Von den Gemeindeeinheiten in Sp. 5—7 haben über 5000 Einw. überhaupt: Städte	5000 Einw. überhaupt: Landgemeinden	5000 Einw. überhaupt: Gutsbezirke	10000 bis 20000 Einw.: Städte	10000 bis 20000 Einw.: Landgemeinden	20000 Einw.: Städte	20000 Einw.: Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dez. 1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. Ostpreussen	3 698 958,3	67	1 107	67	5 076	2 457	19	—	—	5	—	4	—	1 822 934	2 006 689
2. Westpreussen	2 552 414,1	55	649	55	1 986	1 317	19	3	1	4	1	4	—	1 314 628	1 494 385
3. Stadtkreis Berlin	6 339,0	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	826 341	1 677 304
4. Brandenburg	3 983 494,8	136	937	136	3 115	1 969	56	17		13	7	10	3	2 036 812	2 821 695
5. Pommern	3 011 624,6	73	666	73	2 079	2 471	33	2	—	5	1	5	—	1 431 616	1 574 147
6. Posen	2 896 336,3	131	149	131	3 118	1 931	20	4	—	5	1	4	—	1 583 843	1 828 633
7. Schlesien	4 031 283,6	150	1 561	150	5 142	3 772	54	31	1	16	7	13	—	3 707 167	4 415 309
8. Sachsen	2 525 151,3	142	774	142	2 965	1 156	43	5	—	13	1	13	—	2 103 307	2 698 549
9. Schleswig-Holstein	1 900 242,5	54	438	54	1 707	353	18	5	—	4	1	5	—	1 045 419	1 286 416
10. Hannover	3 850 985,2	112	77	112	4 013	323	30	2	—	10	1	7	—	1 961 392	2 422 020
11. Westfalen	2 020 923,5	78	262	106	1 496	21	46	49	—	13	9	13	—	1 775 175	2 701 420
12. Hessen-Nassau	1 569 414,6	103	2 470	104	2 222	279	15	4	—	5	—	4	—	1 400 401	1 756 802
13. Rheinland	2 699 369,8	132	666	132	3 153	—	81	64	—	24	14	24	4	3 580 397	5 106 002
14. Hohenzollern	114 226,0	2	131	2	122	9	—	—	—	—	—	—	—	65 558	65 752
Staat.	34 860 763,3	1236	9 887	1265	36 194	16 058	435	186	2	117	43	107	7	24 654 990	31 855 123

[1]) Siehe Anmerkung S. 176*.

Durchschnittlich entfallen auf 1 qkm Bewohner am		Zunahme (+) oder Abnahme (−) der Bevölkerung von 1871 bis 1895 auf 1 qkm	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) sind aktive Militärpersonen	Von der ortsanwesenden Bevölkerung (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) wohnen in			Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) stehen im Alter von				Von je 100 ortsanwesenden Personen (Sp. 16) sind		
1. Dez. 1871	2. Dez. 1895			Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	Städten	Landgemeinden	Gutsbezirken	unter 15 Jahren	über 70 Jahren	zusammen (Sp. 27 u. 28)	15 bis 70 Jahren	Evangelische	Katholiken	anderen und unbekannten Bekenntnisses
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
49,3	54,3	+ 5,0	32 855	517 343	1 199 513	289 833	25,8	59,8	14,4	36,5	3,5	40,0	60,0	85,3	13,3	1,4
51,5	58,5	+ 7,0	26 935	438 701	823 791	231 893	29,4	55,1	15,5	38,1	3,1	41,2	58,8	47,0	50,7	2,3
13 035,8	26 460,1	+ 13 424,3	23 038	1 677 304	—	—	100,0	—	—	26,7	1,9	28,6	71,4	84,7	9,3	6,0
51,1	70,8	+ 19,7	48 816	1 170 894	1 424 655	226 146	41,5	50,5	8,0	33,1	3,1	36,2	63,8	94,8	4,2	1,0
47,2	52,3	+ 5,1	14 939	595 388	629 865	348 894	37,8	40,0	22,2	35,7	3,3	39,0	61,0	96,9	2,0	1,1
54,7	63,1	+ 8,4	27 184	541 000	895 666	391 967	29,6	48,9	21,5	38,7	2,9	41,6	58,4	30,6	67,1	2,3
92,0	109,5	+ 17,5	38 639	1 407 731	2 664 049	343 529	31,9	60,3	7,8	35,2	2,9	38,1	61,9	44,7	54,0	1,3
83,8	106,9	+ 23,1	24 771	1 228 179	1 392 475	77 895	45,6	51,6	2,8	36,1	2,8	38,9	61,1	92,5	7,0	0,5
55,0	67,7	+ 12,7	20 590	528 413	679 704	78 299	41,1	52,8	6,1	34,3	3,8	38,1	61,9	97,5	1,9	0,6
50,9	62,9	+ 12,0	25 316	849 977	1 558 430	13 613	35,1	64,3	0,6	34,6	3,1	37,7	62,3	86,2	12,9	0,9
87,8	133,7	+ 45,9	10 077	994 160	1 705 287	1 973	36,8	63,1	0,1	38,7	2,0	40,7	59,3	48,0	51,0	1,0
89,2	111,9	+ 22,7	15 341	719 296	1 028 949	8 557	40,9	58,6	0,5	33,6	2,4	36,0	64,0	69,4	27,5	3,1
132,6	189,2	+ 56,6	44 224	2 399 415	2 706 587	—	47,0	53,0	—	36,0	2,3	38,3	61,7	28,0	70,7	1,3
57,4	57,6	+ 0,2	145	8 056	57 498	198	12,3	87,4	0,3	32,7	3,4	36,1	63,4	3,9	95,2	0,9
70,7	91,4	+ 20,7	352 870	13 075 857	16 766 469	2 012 797	41,0	52,7	6,3	35,4	2,8	38,2	61,8	63,9	34,5	1,6

D.

HAUPTBERUFSARTEN

der

Bevölkerung

in den

Kreisen, Regierungsbezirken und Provinzen des Staates

nach den

Berufszählungen von 1882 und 1895.

BERUFSSTELLUNG

der

Landwirthschaft treibenden Personen

nach der

Berufszählung von 1895.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. R.-B. Königsberg.										
1. Memel	1882	59 181	29 222	11 864	8 970	9 125	50	20	15	15
	1895	*58 873*	*28 888*	*11 516*	*8 162*	*10 307*	*49*	*20*	*14*	*17*
2. Fischhausen	1882	51 230	32 387	9 545	3 913	5 385	63	19	7	11
	1895	*54 400*	*30 931*	*11 572*	*5 408*	*6 489*	*57*	*21*	*10*	*12*
3. Königsberg i. Pr. (Stadt)	1882	141 102	1 339	46 769	30 215	62 779	1	33	21	45
	1895	*165 903*	*1 556*	*58 818*	*37 957*	*67 572*	*1*	*35*	*23*	*41*
4. Königsberg i. Pr. (Land)	1882	54 797	39 060	8 158	2 629	4 950	71	15	5	9
	1895	*56 811*	*35 430*	*11 609*	*3 663*	*6 109*	*62*	*20*	*7*	*11*
5. Labiau	1882	52 962	40 463	6 287	2 375	3 837	76	12	5	7
	1895	*51 628*	*37 002*	*6 419*	*2 685*	*5 522*	*72*	*12*	*5*	*11*
6. Wehlau	1882	49 478	29 284	10 357	2 741	7 096	59	21	6	14
	1895	*48 112*	*25 857*	*10 615*	*2 466*	*9 174*	*54*	*22*	*5*	*19*
7. Gerdauen	1882	37 094	27 157	5 506	1 338	3 093	73	15	3	9
	1895	*35 547*	*24 518*	*5 944*	*1 476*	*3 609*	*69*	*17*	*4*	*10*
8. Rastenburg	1882	44 249	29 182	8 213	2 202	4 502	66	19	5	10
	1895	*45 294*	*26 845*	*8 914*	*2 503*	*7 032*	*59*	*20*	*6*	*15*
9. Friedland	1882	46 335	27 977	8 682	2 115	7 561	60	19	5	16
	1895	*42 500*	*26 939*	*7 929*	*2 054*	*5 578*	*63*	*19*	*5*	*13*
10. Preussisch Eylau	1882	55 947	40 375	8 188	1 099	5 385	72	15	3	10
	1895	*53 042*	*37 183*	*8 502*	*2 007*	*5 350*	*70*	*16*	*4*	*10*
11. Heiligenbeil	1882	46 177	32 787	7 077	2 317	3 996	71	15	5	9
	1895	*45 406*	*30 391*	*7 732*	*2 311*	*4 972*	*67*	*17*	*5*	*11*
12. Braunsberg	1882	54 005	31 499	10 992	2 611	8 903	58	20	5	17
	1895	*52 641*	*28 863*	*10 809*	*2 736*	*10 233*	*55*	*21*	*5*	*19*
13. Heilsberg	1882	55 429	39 382	8 701	1 678	5 668	71	16	3	10
	1895	*53 265*	*36 561*	*8 042*	*1 856*	*6 806*	*69*	*15*	*3*	*13*
14. Rössel	1882	49 482	32 614	9 855	2 166	4 847	66	20	4	10
	1895	*49 103*	*30 435*	*10 296*	*2 252*	*6 120*	*62*	*21*	*5*	*12*
15. Allenstein	1882	63 253	43 726	9 812	2 454	7 261	69	16	4	11
	1895	*79 199*	*44 916*	*15 994*	*4 927*	*13 362*	*57*	*20*	*6*	*17*
16. Ortelsburg	1882	69 515	52 248	7 347	2 103	4 757	79	11	3	7
	1895	*70 091*	*51 697*	*8 733*	*2 337*	*7 327*	*74*	*13*	*3*	*10*
17. Neidenburg	1882	56 760	42 723	7 708	2 323	4 006	75	14	4	7
	1895	*57 035*	*39 829*	*8 243*	*2 595*	*6 368*	*70*	*14*	*5*	*11*
18. Osterode i. Ostpr.	1882	67 140	46 728	10 326	3 280	6 797	70	15	5	10
	1895	*70 083*	*44 770*	*14 269*	*3 835*	*9 189*	*62*	*20*	*5*	*13*
19. Mohrungen	1882	53 [illegible]	38 162	10 340	1 850	5 526	68	19	3	10
	1895	*51 [illegible]*	*36 626*	*10 054*	*2 434*	*5 155*	*67*	*19*	*4*	*10*
20. Preuss. Holland	1882	45 043	30 772	7 904	1 846	4 521	68	18	4	10
	1895	*42 191*	*28 386*	*7 477*	*1 749*	*4 579*	*67*	*18*	*4*	*11*
zusammen:	1882	1 152 066	687 087	213 631	81 293	170 055	60	18	7	15
	1895	*1 187 376*	*647 623*	*243 487*	*95 413*	*200 853*	*55*	*20*	*8*	*17*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	25 796	10 373	466	14 957	2 849	117	1 048	2 905	290	3 164
b	3 301	3 301	—	—	1 317	2	1 136	424	89	333
a	26 843	10 181	782	15 880	1 244	182	640	2 193	160	5 762
b	2 609	2 609	—	—	1 501	1	587	288	117	115
a	833	387	27	419	142	57	25	31	—	132
b	150	150	—	—	123	—	19	5	—	3
a	33 229	12 791	880	19 558	1 349	319	476	3 076	405	7 166
b	2 616	2 616	—	—	1 688	2	398	347	6	175
a	34 529	12 841	766	20 922	3 977	204	2 215	2 203	542	3 700
b	3 430	3 430	—	—	1 901	2	974	387	72	94
a	24 914	10 155	903	13 856	1 596	257	822	2 435	302	4 743
b	2 827	2 827	—	—	1 825	6	479	330	7	180
a	23 920	9 152	602	14 166	1 199	208	621	2 043	285	4 796
b	2 482	2 482	—	—	1 727	—	395	195	54	111
a	26 264	10 849	567	14 848	955	260	728	2 658	442	5 806
b	2 613	2 613	—	—	1 610	3	381	393	65	161
a	26 400	10 759	659	14 982	1 126	334	667	2 795	147	5 690
b	1 910	1 910	—	—	1 138	2	236	173	9	352
a	36 583	14 080	1 065	21 438	2 303	408	1 338	3 163	494	6 374
b	3 025	3 025	—	—	1 931	4	513	454	28	95
a	29 000	11 462	791	16 747	1 784	254	1 190	2 628	332	5 274
b	2 446	2 446	—	—	1 690	1	246	297	12	200
a	28 319	11 245	1 011	16 063	2 631	79	1 933	3 219	173	3 210
b	2 528	2 528	—	—	1 238	1	369	599	78	243
a	36 182	14 275	874	21 033	3 965	47	2 827	3 809	233	3 394
b	2 702	2 702	—	—	1 368	1	625	491	88	129
a	29 939	11 809	761	17 369	2 928	104	2 305	2 975	328	3 169
b	3 350	3 350	—	—	2 071	—	631	434	73	141
a	43 687	13 547	758	29 382	4 439	108	2 346	2 716	476	3 462
b	2 976	2 976	—	—	1 508	—	854	355	122	137
a	50 888	16 901	775	33 212	5 704	129	3 024	2 381	495	5 168
b	2 829	2 829	—	—	1 593	4	697	283	113	139
a	38 726	12 947	697	25 082	3 701	151	1 676	2 403	443	4 573
b	3 308	3 308	—	—	1 920	3	764	335	109	177
a	43 494	14 826	767	27 901	3 201	243	1 614	1 940	890	6 938
b	4 196	4 196	—	—	2 704	3	521	319	194	455
a	35 531	12 731	800	22 000	2 372	231	1 413	2 142	428	6 145
b	3 145	3 145	—	—	1 877	1	800	321	45	101
a	27 896	10 561	768	16 567	2 041	255	1 074	2 419	213	4 559
b	2 176	2 176	—	—	1 168	2	452	354	65	135
a	622 973	231 872	14 719	376 382	49 506	3 947	27 982	50 134	7 078	93 225
b	54 619	54 619	—	—	31 898	38	11 077	6 784	1 346	3 476

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F).	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
II. R.-B. Gumbinnen.										
1. Heydekrug	1882	42 029	32 915	3 747	2 383	2 984	78	9	6	7
	1895	*41 529*	*31 203*	*4 231*	*2 205*	*3 887*	*75*	*10*	*6*	*9*
2. Niederung	1882	56 907	45 872	5 931	1 870	3 234	81	10	3	6
	1895	*55 474*	*41 859*	*6 076*	*2 419*	*5 120*	*76*	*11*	*4*	*9*
3. Tilsit (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Tilsit mit enthalten.								
	1895	*26 424*	*1 253*	*10 969*	*5 504*	*8 698*	*5*	*41*	*21*	*33*
4. Tilsit (Land)	1882	68 130	37 920	13 426	5 574	11 210	56	20	8	16
	1895	*46 979*	*35 522*	*5 740*	*1 727*	*3 990*	*76*	*12*	*4*	*8*
5. Ragnit	1882	53 961	40 496	6 094	2 840	4 531	75	11	5	9
	1895	*54 648*	*39 140*	*7 182*	*2 379*	*5 947*	*72*	*13*	*4*	*11*
6. Pillkallen	1882	45 916	36 168	5 201	1 373	3 174	79	11	3	7
	1895	*47 957*	*35 748*	*5 709*	*1 754*	*4 746*	*74*	*12*	*4*	*10*
7. Stallupönen	1882	46 153	32 668	6 681	3 001	3 803	71	14	7	8
	1895	*45 375*	*29 344*	*7 184*	*3 196*	*5 651*	*65*	*16*	*7*	*12*
8. Gumbinnen	1882	47 400	30 358	8 185	2 374	6 483	64	17	5	14
	1895	*51 556*	*27 833*	*10 413*	*3 133*	*10 177*	*54*	*20*	*6*	*20*
9. Insterburg	1882	70 291	40 185	14 452	5 548	10 106	57	20	8	15
	1895	*71 716*	*37 039*	*16 798*	*6 097*	*11 782*	*52*	*23*	*9*	*16*
10. Darkehmen	1882	36 026	27 765	4 114	1 032	3 115	77	11	3	9
	1895	*34 804*	*25 206*	*4 288*	*1 245*	*4 065*	*72*	*12*	*4*	*12*
11. Angerburg	1882	38 137	28 728	5 383	961	3 065	75	14	3	8
	1895	*36 217*	*25 229*	*5 214*	*1 055*	*4 719*	*70*	*14*	*3*	*13*
12. [illegible]	1882	44 391	32 567	6 537	1 334	3 953	73	15	3	9
	1895	*45 961*	*30 450*	*6 200*	*1 636*	*6 975*	*67*	*14*	*4*	*15*
13. Oletzko	1882	40 387	31 160	5 226	1 285	2 716	77	13	4	6
	1895	*40 407*	*29 710*	*5 437*	*1 540*	*3 720*	*74*	*13*	*4*	*9*
14. Lyck	1882	51 204	37 072	7 050	2 740	4 342	72	14	5	9
	1895	*56 280*	*36 106*	*9 403*	*3 226*	*7 545*	*64*	*17*	*6*	*13*
15. Lötzen	1882	41 170	27 937	6 571	1 910	4 752	68	16	5	11
	1895	*42 491*	*26 801*	*7 027*	*2 059*	*6 604*	*63*	*16*	*5*	*16*
16. Sensburg	1882	47 893	36 372	6 876	1 499	3 146	76	14	3	7
	1895	*48 028*	*34 789*	*6 928*	*1 755*	*4 556*	*72*	*14*	*4*	*10*
17. Johannisburg	1882	46 186	36 336	5 262	1 453	3 135	79	11	3	7
	1895	*49 105*	*36 445*	*6 297*	*1 928*	*4 435*	*74*	*13*	*4*	*9*
zusammen:	1882	776 181	554 519	110 736	37 177	73 749	71	14	5	10
	1895	*794 251*	*523 677*	*125 099*	*42 858*	*102 617*	*66*	*16*	*5*	*13*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	30 290	12 195	667	17 428	5 082	48	2 483	1 851	621	2 110
b	3 329	3 329	—	—	1 734	—	785	430	216	164
a	41 124	15 884	994	24 246	5 049	141	2 832	2 743	584	4 535
b	2 449	2 449	—	—	1 293	—	339	703	15	99
a	1 038	391	20	627	166	6	19	18	2	180
b	95	95	—	—	89	—	—	3	—	3
a	35 054	13 268	1 219	20 567	4 951	92	2 415	2 457	584	2 769
b	3 800	3 800	—	—	1 713	2	900	822	80	283
a	37 977	15 173	822	21 982	4 349	165	2 534	3 643	460	4 022
b	3 236	3 236	—	—	1 792	—	694	468	90	192
a	34 182	13 442	808	19 932	3 585	117	1 915	3 945	285	3 595
b	2 022	2 022	—	—	1 169	—	373	419	47	14
a	29 048	11 072	578	17 398	3 086	105	1 606	3 372	68	2 835
b	1 800	1 800	—	—	894	—	387	336	72	111
a	27 417	11 010	927	15 480	2 413	201	1 498	3 027	255	3 616
b	2 452	2 452	—	—	1 143	1	529	429	42	308
a	35 876	14 490	892	20 494	3 324	236	1 921	3 631	209	5 169
b	2 382	2 382	—	—	1 389	3	420	399	25	146
a	24 780	9 995	588	14 197	1 704	261	1 121	2 152	167	4 590
b	1 938	1 938	—	—	981	—	297	308	10	342
a	24 598	9 653	551	14 394	1 982	184	1 225	1 965	297	4 000
b	2 129	2 129	—	—	1 141	3	316	437	76	156
a	29 250	10 962	622	17 666	3 437	71	2 118	2 549	286	2 501
b	2 896	2 896	—	—	1 464	2	738	402	77	213
a	29 472	10 724	734	18 014	2 742	117	1 561	2 087	279	3 938
b	2 530	2 530	—	—	1 043	—	708	372	265	142
a	35 808	14 215	892	20 701	3 326	133	2 391	3 294	364	4 707
b	2 772	2 772	—	—	1 190	2	947	383	110	140
a	26 333	9 938	644	15 751	2 231	163	1 267	2 047	466	3 764
b	2 853	2 853	—	—	1 454	2	789	317	147	144
a	33 341	11 616	681	21 044	3 089	141	914	2 228	374	4 867
b	2 735	2 735	—	—	1 431	2	737	319	114	132
a	34 161	12 746	822	20 593	3 446	95	2 265	2 030	536	4 354
b	3 591	3 591	—	—	1 765	3	1 063	417	123	220
a	509 749	196 774	12 461	300 514	53 962	2 279	30 085	43 039	5 857	61 552
b	43 009	43 009	—	—	21 685	20	10 022	6 964	1 509	2 809

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarbeit (E), ohne Beruf (F)	A.	B.	C.	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III. R.-B. Danzig.										
1. Elbing (Stadt)	1882	36 428	845	19 223	5 510	10 850	2	54	15	29
	1895	*44 176*	*1 387*	*28 298*	*6 006*	*8 485*	*3*	*64*	*14*	*19*
2. Elbing (Land)	1882	37 295	24 362	8 579	2 470	1 884	65	23	7	5
	1895	*38 189*	*22 070*	*10 067*	*2 498*	*3 554*	*58*	*26*	*7*	*9*
3. Marienburg in Westpreussen	1882	64 000	38 606	13 856	4 598	6 940	60	22	7	11
	1895	*64 520*	*36 708*	*14 167*	*4 840*	*8 805*	*57*	*22*	*7*	*14*
4. Danzig (Stadt)	1882	107 164	1 887	44 993	27 863	32 421	2	42	26	30
	1895	*122 223*	*1 703*	*50 705*	*25 415*	*44 400*	*1*	*42*	*21*	*36*
5. Danziger Niederung	1882	79 888	51 564	15 685	5 646	6 993	64	20	7	9
	1895	*36 325*	*22 234*	*7 895*	*3 447*	*2 749*	*61*	*22*	*9*	*8*
6. Danziger Höhe	1882	Der frühere Landkreis Danzig ist in die beiden Kreise Danziger Niederung und Danziger Höhe zerlegt; seine Zahlen für 1882 siehe unter No. 5.								
	1895	*42 095*	*21 569*	*11 440*	*3 114*	*5 972*	*51*	*27*	*8*	*14*
7. Dirschau	1882	Aus Theilen der Kreise Landkreis Danzig und Preussisch Stargard neu gebildet.								
	1895	*39 099*	*19 669*	*9 784*	*4 663*	*4 983*	*50*	*25*	*12*	*13*
8. Preuss. Stargard	1882	73 121	44 311	14 633	6 391	7 786	61	20	9	10
	1895	*49 181*	*32 490*	*9 137*	*2 522*	*5 032*	*66*	*19*	*5*	*10*
9. Berent	1882	43 976	33 881	4 773	1 488	3 834	77	11	3	9
	1895	*45 286*	*33 006*	*5 402*	*1 743*	*5 135*	*73*	*12*	*4*	*11*
10. Karthaus	1882	56 363	48 793	3 779	1 410	2 381	87	7	3	3
	1895	*59 705*	*50 208*	*4 452*	*1 403*	*3 642*	*84*	*8*	*2*	*6*
11. Neustadt in Westpreussen	1882	62 031	44 863	7 702	3 217	6 249	72	12	6	10
	1895	*45 239*	*26 503*	*7 365*	*3 435*	*7 936*	*59*	*16*	*8*	*17*
12. Putzig	1882	Aus einem Theile des Kreises Neustadt in Westpr. neu gebildet.								
	1895	*21 226*	*19 289*	*2 114*	*963*	*1 860*	*79*	*9*	*4*	*8*
zusammen:	1882	560 266	289 112	133 223	58 593	79 338	52	24	10	14
	1895	*610 264*	*286 836*	*160 826*	*60 049*	*102 553*	*47*	*26*	*10*	*17*

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)				Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*1 186*	*540*	*37*	*609*	*78*	*20*	*26*	*55*	*15*	*346*
b	991	991	—	—	920	—	44	24	—	3
a	*21 074*	*8 663*	*1 044*	*11 367*	*2 265*	*120*	*1 683*	*1 854*	*456*	*2 285*
b	3 367	3 367	—	—	1 771	2	592	869	68	64
a	*36 276*	*14 950*	*2 376*	*18 950*	*2 659*	*168*	*1 089*	*2 540*	*814*	*7 680*
b	3 876	3 876	—	—	2 912	5	289	592	22	56
a	*1 220*	*623*	*25*	*572*	*132*	*32*	*44*	*37*	*10*	*368*
b	236	236	—	—	186	—	21	5	4	18
a	*17 220*	*6 628*	*1 001*	*9 591*	*1 350*	*154*	*675*	*1 306*	*487*	*2 656*
b	2 905	2 905	—	—	1 903	—	580	350	27	45
a	*20 424*	*7 645*	*512*	*12 267*	*1 012*	*178*	*614*	*881*	*571*	*4 389*
b	2 837	2 837	—	—	2 061	5	495	165	42	69
a	*19 306*	*8 605*	*541*	*10 160*	*500*	*336*	*230*	*1 018*	*486*	*6 035*
b	2 844	2 844	—	—	1 749	12	436	396	4	247
a	*31 558*	*10 452*	*540*	*20 566*	*2 704*	*193*	*1 012*	*1 235*	*899*	*4 379*
b	3 574	3 574	—	—	2 174	—	820	103	259	218
a	*32 537*	*10 434*	*591*	*21 512*	*3 264*	*143*	*1 656*	*1 623*	*397*	*3 351*
b	2 317	2 317	—	—	1 298	2	687	208	66	56
a	*49 648*	*17 237*	*713*	*31 698*	*6 635*	*89*	*5 071*	*1 792*	*903*	*2 747*
b	4 268	4 268	—	—	2 003	2	1 563	451	170	79
a	*25 149*	*7 997*	*357*	*16 795*	*2 384*	*121*	*1 278*	*1 052*	*398*	*2 764*
b	2 142	2 142	—	—	1 469	2	435	128	33	75
a	*15 992*	*5 792*	*352*	*9 848*	*1 322*	*66*	*1 008*	*876*	*300*	*2 220*
b	1 564	1 564	—	—	1 098	1	147	112	67	139
a	*271 590*	*99 566*	*8 089*	*163 935*	*24 305*	*1 620*	*14 416*	*14 269*	*5 736*	*39 220*
b	30 921	30 921	—	—	19 544	31	6 109	3 406	762	1 069

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV. R.-B. Marienwerder.										
1. Stuhm	1882	38 153	26 529	6 358	1 830	3 436	70	17	5	8
	1895	*38 022*	*25 862*	*6 851*	*1 894*	*3 415*	*68*	*18*	*5*	*9*
2. Marienwerder	1882	64 153	39 352	11 401	3 738	9 662	61	18	6	15
	1895	*61 648*	*38 946*	*11 908*	*3 565*	*10 229*	*60*	*18*	*6*	*16*
3. Rosenberg in Westpreussen	1882	48 363	30 127	9 341	2 944	5 951	62	19	6	13
	1895	*50 199*	*28 412*	*10 467*	*3 319*	*8 001*	*56*	*21*	*7*	*16*
4. Löbau in Westpreussen	1882	52 098	38 727	6 544	2 372	4 455	74	13	5	8
	1895	*51 825*	*37 551*	*7 039*	*2 223*	*5 012*	*72*	*14*	*4*	*10*
5. Strasburg in Westpreussen	1882	67 773	48 471	9 153	3 213	6 936	72	14	5	9
	1895	*54 416*	*36 670*	*8 627*	*2 661*	*6 458*	*67*	*16*	*5*	*12*
6. Briesen	1882	Aus Theilen der Kreise Kulm, Strasburg i. Westpr., Thorn, Graudenz neu gebildet.								
	1895	*41 051*	*28 714*	*6 136*	*2 438*	*3 763*	*70*	*15*	*6*	*9*
7. Thorn	1882	84 668	45 755	17 177	8 598	13 138	54	20	10	16
	1895	*94 160*	*37 692*	*23 022*	*10 487*	*22 959*	*40*	*25*	*11*	*24*
8. Kulm	1882	55 989	38 176	8 168	2 941	6 704	68	15	5	12
	1895	*48 050*	*32 778*	*7 434*	*2 584*	*5 254*	*68*	*16*	*5*	*11*
9. Graudenz	1882	61 608	34 452	11 531	4 154	11 471	56	19	7	18
	1895	*69 663*	*32 581*	*17 208*	*5 450*	*14 424*	*47*	*24*	*8*	*21*
10. Schwetz	1882	73 138	52 901	10 283	3 824	6 130	72	14	5	9
	1895	*73 440*	*52 815*	*11 559*	*3 657*	*7 409*	*70*	*15*	*5*	*10*
11. Tuchel	1882	27 048	20 420	3 083	1 229	2 316	76	11	5	8
	1895	*26 968*	*19 854*	*3 637*	*1 228*	*2 249*	*74*	*13*	*5*	*8*
12. Konitz	1882	46 682	32 082	6 527	2 729	5 344	69	14	6	11
	1895	*51 601*	*33 353*	*8 609*	*3 136*	*6 503*	*65*	*17*	*6*	*12*
13. Schlochau	1882	63 258	45 249	10 021	2 853	5 135	72	16	5	7
	1895	*61 959*	*41 516*	*11 082*	*2 954*	*6 407*	*68*	*17*	*5*	*10*
14. Flatow	1882	64 982	47 197	9 076	3 357	5 352	73	14	5	8
	1895	*63 509*	*45 402*	*9 310*	*3 209*	*5 588*	*71*	*15*	*5*	*9*
15. Deutsch Krone	1882	66 102	43 605	13 183	3 370	5 944	66	20	5	9
	1895	*64 344*	*40 684*	*14 191*	*3 208*	*6 261*	*63*	*22*	*5*	*10*
zusammen:	1882	814 015	543 043	131 846	47 152	91 974	67	16	6	11
	1895	*858 855*	*535 830*	*157 080*	*52 013*	*113 932*	*63*	*18*	*6*	*13*
V. Stadtkreis Berlin.	1882	1 156 945	8 969	628 061	284 094	235 821	1	54	25	20
	1895	*1 615 517*	*8 905*	*861 996*	*412 760*	*328 856*	*1*	*53*	*26*	*20*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*25 488*	*10 304*	*980*	*14 204*	*1 763*	*208*	*968*	*1 813*	*843*	*4 709*
b	2 949	2 949	—	—	2 048	2	232	466	123	79
a	*38 240*	*13 994*	*1 081*	*23 165*	*3 175*	*300*	*1 063*	*2 079*	*466*	*6 911*
b	2 528	2 528	—	—	1 962	4	318	110	8	125
a	*27 443*	*10 223*	*621*	*16 599*	*1 778*	*216*	*920*	*1 780*	*530*	*4 999*
b	2 721	2 721	—	—	1 772	2	571	207	63	106
a	*37 051*	*11 632*	*807*	*24 612*	*3 520*	*115*	*1 359*	*1 857*	*716*	*4 065*
b	2 640	2 640	—	—	1 722	3	451	237	133	94
a	*35 578*	*13 002*	*693*	*21 883*	*3 663*	*210*	*1 434*	*1 799*	*408*	*5 488*
b	2 449	2 449	—	—	1 556	—	431	222	141	99
a	*28 250*	*10 408*	*481*	*17 361*	*2 377*	*254*	*1 229*	*1 409*	*333*	*4 806*
b	2 002	2 002	—	—	1 222	1	461	124	139	55
a	*36 604*	*13 853*	*764*	*21 987*	*2 468*	*332*	*1 088*	*2 002*	*581*	*7 382*
b	2 773	2 773	—	—	1 894	1	420	268	110	80
a	*32 225*	*12 295*	*738*	*19 192*	*2 287*	*260*	*1 127*	*1 865*	*218*	*6 538*
b	1 775	1 775	—	—	880	—	464	246	132	53
a	*32 031*	*12 680*	*900*	*18 451*	*2 206*	*313*	*1 018*	*1 935*	*383*	*6 805*
b	2 513	2 513	—	—	1 439	1	363	427	186	97
a	*51 096*	*17 632*	*853*	*32 571*	*5 147*	*299*	*2 660*	*2 319*	*742*	*6 465*
b	4 492	4 492	—	—	2 517	4	936	414	342	279
a	*19 102*	*6 486*	*219*	*12 397*	*2 146*	*81*	*897*	*1 205*	*300*	*1 857*
b	1 787	1 787	—	—	865	2	515	78	267	60
a	*32 146*	*10 006*	*456*	*21 684*	*2 911*	*100*	*1 237*	*1 746*	*612*	*3 400*
b	2 753	2 753	—	—	1 729	2	695	126	111	90
a	*42 819*	*14 866*	*677*	*27 276*	*4 298*	*204*	*2 642*	*2 554*	*531*	*4 637*
b	4 511	4 511	—	—	2 423	6	1 365	358	234	125
a	*44 680*	*16 778*	*754*	*27 148*	*4 671*	*195*	*3 906*	*2 679*	*538*	*4 789*
b	3 708	3 708	—	—	1 925	1	800	406	247	329
a	*39 176*	*14 735*	*764*	*23 677*	*2 973*	*276*	*2 091*	*2 958*	*581*	*5 856*
b	4 855	4 855	—	—	3 007	5	980	560	16	287
a	*521 929*	*188 894*	*10 828*	*322 207*	*45 383*	*3 363*	*23 639*	*30 020*	*7 782*	*78 707*
b	44 456	44 456	—	—	26 961	34	9 002	4 249	2 252	1 958
a	*2 830*	*1 521*	*150*	*1 159*	*580*	*140*	*73*	*222*	*10*	*496*
b	2 105	2 105	—	—	1 991	—	79	25	—	10

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
VI. R.-B. Potsdam.										
1. Prenzlau	1882	57 016	30 381	13 386	4 273	8 976	53	23	8	16
	1895	*61 332*	*31 353*	*14 489*	*4 770*	*10 720*	*51*	*24*	*8*	*17*
2. Templin	1882	45 066	24 428	9 929	6 706	4 003	54	22	15	9
	1895	*47 708*	*24 435*	*13 735*	*4 780*	*4 758*	*51*	*29*	*10*	*10*
3. Angermünde	1882	67 114	32 492	19 986	6 842	7 794	48	30	10	12
	1895	*67 947*	*30 806*	*21 258*	*7 219*	*8 664*	*45*	*31*	*11*	*13*
4. Oberbarnim	1882	79 022	30 031	28 765	8 265	11 961	38	36	11	15
	1895	*89 398*	*28 435*	*34 789*	*10 247*	*15 927*	*32*	*39*	*11*	*18*
5. Niederbarnim	1882	131 868	39 269	51 192	19 386	22 021	30	39	15	16
	1895	*233 849*	*42 395*	*106 187*	*40 014*	*45 253*	*18*	*46*	*17*	*19*
6. Charlottenburg (Stadt)	1882	33 257	1 247	14 795	6 530	10 685	4	44	20	32
	1895	*119 366*	*1 826*	*52 801*	*29 476*	*35 263*	*1*	*44*	*25*	*30*
7. Teltow	1882	147 500	43 788	62 562	19 656	21 563	30	42	13	15
	1895	*320 534*	*45 114*	*158 113*	*54 486*	*62 821*	*14*	*49*	*17*	*20*
8. Beeskow-Storkow	1882	42 556	23 428	10 392	4 678	4 058	55	24	11	10
	1895	*43 061*	*22 740*	*11 689*	*3 872*	*4 760*	*53*	*27*	*9*	*11*
9. Jüterbog-Luckenwalde	1882	63 664	26 173	28 199	3 687	5 605	41	44	6	9
	1895	*71 047*	*25 417*	*29 161*	*4 768*	*11 701*	*36*	*41*	*7*	*16*
10. Zauch-Belzig	1882	73 011	38 279	23 314	6 652	4 766	52	32	9	7
	1895	*79 332*	*38 040*	*26 340*	*7 271*	*7 681*	*48*	*33*	*9*	*10*
11. Potsdam (Stadt)	1882	48 883	1 647	17 227	6 920	23 089	4	35	14	47
	1895	*57 492*	*1 466*	*19 718*	*9 092*	*27 216*	*3*	*34*	*16*	*47*
12. Spandau (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Kreis Osthavelland mit enthalten.								
	1895	*55 956*	*1 042*	*32 623*	*5 548*	*16 743*	*2*	*58*	*10*	*30*
13. Osthavelland	1882	92 153	29 914	38 342	8 869	15 028	32	42	10	16
	1895	*72 997*	*29 510*	*27 481*	*7 216*	*8 790*	*40*	*38*	*10*	*12*
14. Brandenburg (Stadt)	1882	32 082	2 029	14 931	4 355	10 767	6	47	14	33
	1895	*41 465*	*1 926*	*22 874*	*5 929*	*10 736*	*5*	*55*	*14*	*26*
15. Westhavelland	1882	54 418	23 391	20 122	5 674	5 231	43	37	10	10
	1895	*63 458*	*23 202*	*25 852*	*6 390*	*8 014*	*36*	*41*	*10*	*13*
16. Ruppin	1882	77 596	38 550	21 309	7 097	10 640	50	27	9	14
	1895	*78 949*	*37 591*	*22 085*	*6 906*	*12 364*	*47*	*28*	*9*	*16*
17. Ostprignitz	1882	67 131	39 583	16 124	3 795	7 629	59	24	6	11
	1895	*68 970*	*38 854*	*16 489*	*4 718*	*8 909*	*56*	*24*	*7*	*13*
18. Westprignitz	1882	73 002	33 998	20 218	8 569	10 217	47	28	12	13
	1895	*74 803*	*32 823*	*22 249*	*9 544*	*10 187*	*44*	*30*	*13*	*13*
zusammen:	1882	1 185 408	458 628	410 793	131 954	184 033	39	35	11	15
	1895	*1 647 664*	*456 978*	*657 933*	*222 246*	*310 507*	*28*	*40*	*13*	*19*

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)				Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*30 604*	*14 125*	*863*	*15 616*	*1 429*	*412*	*1 058*	*3 534*	*991*	*6 701*
b	6 057	6 057	—	—	4 519	6	748	427	15	342
a	*22 866*	*9 557*	*487*	*12 822*	*1 839*	*238*	*1 105*	*2 034*	*2 023*	*2 318*
b	7 313	7 313	—	—	5 678	2	1 213	296	30	94
a	*28 952*	*12 762*	*515*	*15 675*	*2 396*	*245*	*1 591*	*2 679*	*1 123*	*4 728*
b	8 230	8 230	—	—	5 468	4	2 137	388	94	139
a	*26 858*	*12 872*	*310*	*13 676*	*2 059*	*245*	*1 378*	*2 802*	*741*	*5 647*
b	5 815	5 815	—	—	4 626	5	840	190	28	126
a	*37 193*	*17 290*	*771*	*19 132*	*3 250*	*231*	*2 112*	*4 096*	*926*	*6 675*
b	9 776	9 776	—	—	7 032	3	1 752	620	48	321
a	*305*	*136*	*13*	*156*	*55*	*14*	*13*	*17*	—	*37*
b	179	179	—	—	152	—	19	6	—	2
a	*38 187*	*18 165*	*823*	*19 199*	*3 884*	*226*	*3 379*	*4 002*	*1 114*	*5 560*
b	10 094	10 094	—	—	6 807	2	2 393	712	90	90
a	*21 765*	*10 144*	*294*	*11 327*	*3 428*	*131*	*3 065*	*1 239*	*680*	*1 601*
b	5 019	5 019	—	—	3 037	—	1 470	284	196	32
a	*24 477*	*11 191*	*412*	*12 874*	*3 772*	*77*	*2 484*	*2 704*	*531*	*1 623*
b	7 979	7 979	—	—	4 811	4	2 577	365	94	128
a	*36 021*	*16 478*	*582*	*18 961*	*5 496*	*102*	*3 552*	*4 145*	*807*	*2 376*
b	9 492	9 492	—	—	5 373	16	3 116	417	166	404
a	*286*	*147*	*15*	*124*	*45*	*7*	*11*	*26*	—	*58*
b	69	69	—	—	47	—	18	2	—	2
a	*709*	*357*	*26*	*326*	*64*	*4*	*30*	*148*	*2*	*109*
b	169	169	—	—	124	—	17	23	—	5
a	*27 438*	*14 000*	*406*	*13 032*	*1 947*	*227*	*1 398*	*4 181*	*735*	*5 512*
b	5 014	5 014	—	—	3 806	2	695	275	16	220
a	*1 345*	*602*	*29*	*714*	*162*	*5*	*99*	*110*	*10*	*216*
b	175	175	—	—	129	—	37	4	1	4
a	*21 998*	*11 494*	*543*	*9 961*	*1 721*	*183*	*1 095*	*3 715*	*751*	*4 029*
b	5 745	5 745	—	—	4 073	—	1 088	266	23	295
a	*36 231*	*16 651*	*935*	*18 645*	*3 486*	*278*	*1 963*	*4 120*	*1 753*	*5 051*
b	8 854	8 854	—	—	5 922	2	1 930	677	125	198
a	*37 949*	*16 771*	*1 381*	*19 797*	*4 527*	*248*	*2 553*	*4 229*	*1 345*	*3 869*
b	7 472	7 472	—	—	4 930	1	1 419	824	176	122
a	*31 910*	*14 359*	*1 262*	*16 289*	*3 928*	*207*	*2 151*	*3 522*	*1 568*	*2 983*
b	11 121	11 121	—	—	7 045	2	2 729	1 123	143	79
a	*425 094*	*197 101*	*9 667*	*218 326*	*43 488*	*3 080*	*29 037*	*47 303*	*15 100*	*59 093*
b	108 573	108 573	—	—	73 579	49	24 198	6 899	1 245	2 603

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
VII. R.-B. Frankfurt.										
1. Königsberg i. Neum.	1882	97 213	47 690	27 879	9 154	12 490	49	29	9	13
	1895	*99 799*	*43 537*	*31 785*	*9 713*	*14 764*	*43*	*32*	*10*	*15*
2. Soldin	1882	48 988	30 669	11 629	2 553	4 137	62	24	5	9
	1895	*48 956*	*29 498*	*11 418*	*2 921*	*5 119*	*60*	*23*	*6*	*11*
3. Arnswalde	1882	42 870	26 636	9 867	2 394	3 973	62	23	6	9
	1895	*42 547*	*24 828*	*10 615*	*2 670*	*4 434*	*58*	*25*	*6*	*11*
4. Friedeberg i. Neum.	1882	57 163	33 367	12 469	6 109	5 218	58	22	11	9
	1895	*55 829*	*30 298*	*13 780*	*5 241*	*6 510*	*54*	*25*	*9*	*12*
5. Landsberg a. W. (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Landsberg mit enthalten.								
	1895	*28 853*	*2 214*	*13 557*	*5 075*	*8 007*	*8*	*47*	*17*	*28*
6. Landsberg(Land)	1882	78 645	43 403	19 157	7 758	8 327	55	24	10	11
	1895	*54 397*	*37 586*	*9 379*	*3 305*	*4 127*	*69*	*17*	*6*	*8*
7. Lebus	1882	96 143	52 561	27 002	7 760	8 820	55	28	8	9
	1895	*93 712*	*46 499*	*28 987*	*7 574*	*10 652*	*50*	*31*	*8*	*11*
8. Frankfurt a. Oder (Stadt)	1882	52 788	3 048	22 784	8 182	18 774	6	43	16	35
	1895	*58 141*	*2 511*	*26 402*	*9 625*	*19 603*	*4*	*45*	*17*	*34*
9. Weststernberg	1882	45 388	29 029	10 579	2 667	3 113	64	23	6	7
	1895	*44 938*	*25 726*	*11 519*	*2 956*	*4 737*	*57*	*26*	*7*	*10*
10. Oststernberg	1882	46 595	28 101	10 329	2 407	5 758	61	22	5	12
	1895	*44 104*	*26 000*	*10 072*	*2 417*	*5 615*	*59*	*23*	*5*	*13*
11. Züllichau-Schwiebus.	1882	49 448	25 467	14 863	3 226	5 892	51	30	7	12
	1895	*48 931*	*24 087*	*15 152*	*3 570*	*6 122*	*49*	*31*	*7*	*13*
12. Krossen	1882	61 680	33 587	18 198	4 964	4 931	54	29	8	9
	1895	*59 385*	*30 406*	*17 534*	*5 248*	*6 197*	*51*	*30*	*9*	*10*
13. Guben (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Guben mit enthalten.								
	1895	*30 805*	*2 026*	*19 997*	*4 161*	*4 621*	*7*	*65*	*13*	*15*
14. Guben (Land)	1882	67 832	31 513	24 762	5 864	5 693	46	37	9	8
	1895	*43 019*	*25 758*	*10 748*	*2 792*	*3 721*	*60*	*25*	*6*	*9*
15. Lübben	1882	34 692	22 527	6 663	1 684	3 818	65	19	5	11
	1895	*34 020*	*21 081*	*6 241*	*1 751*	*4 947*	*62*	*18*	*5*	*15*
16. Luckau	1882	62 970	33 842	19 988	3 124	6 016	54	31	5	10
	1895	*65 759*	*31 384*	*22 546*	*3 973*	*7 856*	*48*	*34*	*6*	*12*
17. Kalau	1882	53 228	31 143	16 043	2 912	3 130	59	30	5	6
	1895	*65 742*	*29 131*	*27 686*	*4 033*	*4 892*	*44*	*42*	*6*	*8*
18. Kottbus (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Kottbus mit enthalten.								
	1895	*37 658*	*870*	*21 346*	*7 759*	*7 683*	*2*	*57*	*21*	*20*
19. Kottbus (Land)	1882	76 042	37 473	23 659	6 151	8 759	49	31	8	12
	1895	*52 994*	*32 829*	*14 188*	*2 244*	*3 733*	*62*	*27*	*4*	*7*
20. Sorau	1882	96 180	34 495	48 464	6 156	7 065	36	50	6	8
	1895	*110 268*	*31 429*	*60 713*	*8 251*	*9 875*	*29*	*55*	*7*	*9*
22. Spremberg	1882	24 754	8 967	12 553	1 756	1 478	36	51	7	6
	1895	[illegible]	*8 41*	*13 [illegible]*	*1 876*	*2 123*	*31*	*53*	*7*	*9*
zusammen:	1882	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	50	31	8	11
	1895	*1 146 063*	*505 811*	*397 459*	*97 155*	*145 638*	*44*	*35*	*8*	*13*

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)				Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	41 968	18 970	976	22 022	3 898	355	2 999	3 649	1 369	6 700
b	8 476	8 476	—	—	5 672	4	2 011	537	101	151
a	28 392	11 792	530	16 070	1 877	295	1 192	1 954	656	5 818
b	4 179	4 179	—	—	2 847	14	902	244	53	119
a	23 884	9 671	572	13 641	1 713	205	1 083	1 936	468	4 266
b	3 227	3 227	—	—	2 024	2	698	318	42	143
a	29 099	12 293	361	16 445	3 291	200	2 065	2 302	627	3 808
b	4 151	4 151	—	—	2 552	5	1 011	250	87	246
a	2 007	752	41	1 214	262	6	46	150	10	278
b	429	429	—	—	354	—	48	22	—	5
a	36 138	16 123	612	19 403	4 522	104	3 793	2 335	903	4 466
b	4 678	4 678	—	—	2 750	—	1 354	382	90	102
a	44 892	23 068	771	21 053	3 824	507	2 655	4 766	1 418	9 898
b	9 086	9 086	—	—	6 050	3	2 117	485	97	334
a	1 888	785	70	1 033	222	19	64	116	46	318
b	897	897	—	—	711	—	128	39	11	8
a	24 673	11 901	437	12 335	2 555	135	2 206	2 734	1 072	3 199
b	5 432	5 432	—	—	3 716	4	1 211	267	33	201
a	25 305	10 572	469	14 264	3 055	81	2 124	1 977	671	2 664
b	4 032	4 032	—	—	2 518	5	962	388	47	112
a	23 570	11 057	525	11 988	2 691	207	1 963	2 357	430	3 409
b	3 022	3 022	—	—	1 875	6	717	216	72	136
a	29 497	13 219	479	15 799	4 838	123	3 702	1 720	633	2 203
b	4 982	4 982	—	—	2 763	3	1 575	364	149	128
a	1 842	896	38	908	480	4	155	47	35	175
b	1 686	1 686	—	—	1 248	—	372	42	5	19
a	25 122	12 645	473	12 004	3 999	89	4 625	1 847	463	1 622
b	7 618	7 618	—	—	3 073	3	4 130	270	70	72
a	20 431	8 816	247	11 368	3 518	46	2 514	1 261	497	980
b	2 890	2 890	—	—	1 791	1	651	233	159	55
a	30 591	14 385	468	15 738	4 882	180	4 028	2 341	744	2 210
b	7 873	7 873	—	—	4 699	2	2 490	444	127	111
a	28 540	13 191	485	14 864	4 335	199	3 361	2 046	456	2 794
b	5 363	5 363	—	—	3 336	4	1 527	322	106	68
a	629	377	16	236	95	6	25	74	3	174
b	379	379	—	—	311	—	43	20	1	4
a	32 422	14 535	532	17 355	6 564	84	4 943	1 478	275	1 191
b	4 464	4 464	—	—	2 434	2	1 483	318	130	97
a	30 533	14 827	725	14 981	4 977	194	4 021	2 425	471	2 739
b	6 569	6 569	—	—	3 802	2	1 885	577	158	145
a	7 926	3 148	110	4 668	1 332	43	688	423	106	556
b	1 779	1 779	—	—	1 141	—	498	72	34	34
a	489 349	223 023	8 937	257 389	62 930	3 082	48 252	37 938	11 353	59 468
b	91 212	91 212	—	—	55 067	60	25 813	5 810	1 572	2 290

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
VIII. R.-B. Stettin.										
1. Demmin	1882	47 414	26 422	11 812	3 175	6 005	56	25	7	12
	1895	*48 534*	*27 084*	*11 795*	*3 661*	*5 994*	*56*	*24*	*8*	*12*
2. Anklam	1882	31 435	15 960	7 325	2 932	5 218	51	23	9	17
	1895	*32 701*	*16 962*	*8 476*	*2 979*	*4 284*	*52*	*26*	*9*	*13*
3. Usedom-Wollin	1882	49 253	22 630	12 314	7 917	6 392	46	25	16	13
	1895	*54 012*	*21 220*	*15 431*	*9 869*	*7 522*	*39*	*29*	*18*	*14*
4. Ueckermünde	1882	48 536	18 102	14 795	8 555	7 084	37	30	18	15
	1895	*51 661*	*17 123*	*19 814*	*7 743*	*6 981*	*33*	*38*	*15*	*14*
5. Randow	1882	109 474	44 443	42 246	11 127	11 658	40	39	10	11
	1895	*119 847*	*40 084*	*51 983*	*11 825*	*15 955*	*34*	*43*	*10*	*13*
6. Stettin (Stadt)	1882	90 816	1 190	30 783	27 148	31 695	1	34	30	35
	1895	*134 480*	*1 790*	*56 328*	*42 823*	*33 539*	*1*	*42*	*32*	*25*
7. Greifenhagen	1882	54 469	35 361	11 642	3 345	4 121	65	21	6	8
	1895	*50 951*	*30 913*	*11 655*	*3 427*	*4 956*	*60*	*23*	*7*	*10*
8. Pyritz	1882	45 599	31 380	8 022	2 150	4 047	69	17	5	9
	1895	*45 151*	*30 594*	*8 087*	*2 219*	*4 251*	*68*	*18*	*5*	*9*
9. Saatzig	1882	67 437	34 646	16 716	5 532	10 543	51	25	8	16
	1895	*70 364*	*32 862*	*18 147*	*6 356*	*12 999*	*47*	*26*	*9*	*18*
10. Naugard	1882	56 888	36 121	10 563	3 206	6 998	63	19	6	12
	1895	*54 044*	*32 623*	*10 106*	*3 173*	*8 142*	*60*	*19*	*6*	*15*
11. Kammin	1882	45 065	29 312	7 817	4 256	3 680	65	17	10	8
	1895	*44 118*	*28 043*	*7 748*	*3 736*	*4 591*	*64*	*18*	*8*	*10*
12. Greifenberg	1882	37 203	23 504	6 949	1 650	5 100	63	19	4	14
	1895	*35 437*	*22 632*	*6 163*	*1 872*	*4 770*	*64*	*17*	*5*	*14*
13. Regenwalde	1882	47 293	31 151	9 341	2 035	4 766	66	20	4	10
	1895	*45 334*	*29 843*	*8 829*	*2 289*	*4 373*	*66*	*19*	*5*	*10*
zusammen:	[illegible]	730 882	[illegible]	[illegible]	83 028	107 307	48	26	11	15
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*101 972*	*118 357*	*42*	*30*	*13*	*15*

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)				Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	26 342	10 767	710	14 865	1 351	319	671	2 065	1 222	5 139
b	5 336	5 336	—	—	4 029	2	891	324	20	70
a	16 490	6 969	527	8 994	812	196	447	1 104	508	3 902
b	2 096	2 096	—	—	1 439	6	293	239	9	110
a	15 804	6 239	403	9 162	2 208	74	1 104	1 102	418	1 333
b	3 807	3 807	—	—	2 655	—	849	184	66	53
a	14 507	5 215	292	9 000	1 725	50	773	597	571	1 519
b	5 969	5 969	—	—	4 322	—	1 266	267	46	68
a	37 316	15 665	869	20 782	3 102	324	1 733	2 957	802	6 747
b	5 674	5 674	—	—	3 902	5	1 257	312	23	175
a	1 011	512	26	473	62	29	18	69	9	325
b	216	216	—	—	186	1	17	10	—	2
a	29 823	12 050	620	17 153	2 869	149	2 224	2 408	760	3 640
b	4 485	4 485	—	—	2 431	—	1 472	400	55	127
a	30 078	13 151	975	15 952	1 750	304	1 122	2 607	562	6 806
b	3 427	3 427	—	—	2 117	4	798	386	67	55
a	32 088	12 802	897	18 389	3 093	188	1 957	2 411	375	4 745
b	4 075	4 075	—	—	2 028	4	1 065	455	87	436
a	31 875	12 078	581	19 216	3 814	146	2 457	2 370	501	2 787
b	3 970	3 970	—	—	2 607	1	932	354	35	41
a	26 390	10 071	677	15 642	2 428	183	1 510	2 055	319	3 576
b	3 379	3 379	—	—	1 790	1	923	390	54	221
a	21 970	9 402	279	12 289	1 912	179	1 464	2 804	366	2 677
b	1 914	1 914	—	—	1 531	1	243	89	17	33
a	29 103	10 782	780	17 541	2 001	346	1 407	2 163	259	4 606
b	2 661	2 661	—	—	1 718	8	518	361	13	43
a	312 797	125 703	7 636	179 458	27 127	2 467	16 887	24 745	6 675	47 802
b	47 009	47 009	—	—	30 755	33	10 524	3 771	492	1 434

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IX. R.-B. Köslin.										
1. Schivelbein	1882	19 654	12 518	3 881	991	2 264	64	20	5	11
	1895	*19 272*	*12 135*	*3 711*	*1 224*	*2 142*	*63*	*19*	*7*	*11*
2. Dramburg	1882	30 923	22 330	3 804	1 717	4 072	60	24	5	11
	1895	*35 247*	*21 617*	*8 172*	*1 776*	*3 682*	*61*	*23*	*5*	*11*
3. Neustettin	1882	76 015	53 902	12 328	3 465	6 320	71	16	5	8
	1895	*75 646*	*51 245*	*13 159*	*3 696*	*7 546*	*68*	*17*	*5*	*10*
4. Belgard	1882	46 830	30 663	8 337	2 694	5 136	65	18	6	11
	1895	*45 909*	*29 259*	*8 876*	*2 718*	*5 056*	*64*	*19*	*6*	*11*
5. Kolberg-Köslin	1882	51 519	28 234	10 020	3 662	9 603	55	19	7	19
	1895	*54 884*	*28 161*	*11 621*	*3 982*	*11 120*	*52*	*21*	*7*	*20*
6. Köslin	1882	45 189	24 801	9 461	2 682	8 245	55	21	6	18
	1895	*47 896*	*23 154*	*10 396*	*3 224*	*9 128*	*50*	*23*	*7*	*20*
7. Bublitz	1882	21 379	15 233	3 521	756	1 869	71	16	4	9
	1895	*20 601*	*14 266*	*3 489*	*717*	*2 129*	*69*	*17*	*4*	*10*
8. Schlawe	1882	76 547	52 554	12 750	4 118	7 125	69	17	5	9
	1895	*72 671*	*49 345*	*12 170*	*3 490*	*7 668*	*68*	*17*	*5*	*10*
9. Rummelsburg	1882	34 158	24 730	5 936	1 367	2 125	73	17	4	6
	1895	*33 381*	*23 346*	*6 284*	*1 524*	*2 227*	*70*	*19*	*4*	*7*
10. Stolp	1882	98 370	62 728	18 514	6 868	10 260	64	19	7	10
	1895	*99 054*	*58 898*	*20 798*	*6 170*	*13 188*	*60*	*21*	*6*	*13*
11. Lauenburg in Pommern	1882	42 541	29 803	6 534	2 038	4 166	70	15	5	10
	1895	*43 742*	*29 212*	*7 574*	*2 185*	*4 771*	*67*	*17*	*5*	*11*
12. Bütow	1882	24 235	16 983	3 656	1 027	2 569	70	15	4	11
	1895	*23 845*	*16 149*	*3 892*	*1 276*	*2 528*	*68*	*16*	*5*	*11*
zusammen:	1882	573 360	374 479	103 742	31 385	63 754	65	18	6	11
	1895	*570 088*	*356 785*	*110 136*	*31 982*	*71 185*	*63*	*19*	*6*	*12*
X. R.-B. Stralsund.										
1. Rügen	1882	45 988	28 547	8 679	4 217	4 545	62	19	9	10
	1895	*48 120*	*27 274*	*10 516*	*4 842*	*5 488*	*57*	*22*	*10*	*11*
2. Stralsund (Stadt)	1882	28 776	2 147	10 453	5 550	10 626	8	36	19	37
	1895	*29 002*	*2 803*	*11 301*	*6 647*	*8 251*	*10*	*39*	*23*	*28*
3. Franzburg	1882	43 710	23 311	8 623	7 409	4 367	53	20	17	10
	1895	*42 197*	*24 032*	*8 443*	*4 664*	*5 058*	*57*	*20*	*11*	*12*
4. Greifswald	1882	58 694	24 465	16 303	7 494	10 432	41	28	13	18
	1895	*62 351*	*24 227*	*17 993*	*6 926*	*13 205*	*39*	*29*	*11*	*21*
5. Grimmen	1882	36 302	24 150	7 385	1 765	3 002	67	20	5	8
	1895	*36 630*	*24 089*	*7 457*	*1 933*	*3 151*	*66*	*20*	*5*	*9*
zusammen:	1882	213 470	102 620	51 443	26 435	32 972	48	24	12	16
	1895	*218 300*	*102 425*	*55 710*	*25 012*	*35 153*	*47*	*26*	*11*	*16*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter mit eigenes oder gepachtetes Land	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	11 865	4 585	280	7 000	1 146	113	682	1 166	78	1 400
b	1 101	1 101	—	—	592	1	326	110	31	41
a	20 600	7 740	403	12 457	1 611	148	1 103	1 633	665	2 580
b	3 194	3 194	—	—	2 266	2	633	178	34	81
a	50 277	17 737	991	31 549	4 897	368	2 846	3 279	637	5 710
b	5 103	5 103	—	—	3 009	11	1 314	438	103	228
a	28 596	10 489	607	17 500	2 335	292	1 308	1 781	261	4 512
b	3 604	3 604	—	—	1 788	4	1 342	269	40	161
a	27 115	9 743	864	16 508	2 674	144	1 415	2 152	147	3 211
b	2 167	2 167	—	—	1 178	—	548	360	34	47
a	22 046	8 661	686	12 699	2 411	149	1 414	1 663	165	2 859
b	2 174	2 174	—	—	1 155	1	631	291	43	53
a	13 867	4 981	225	8 661	1 316	117	843	780	199	1 726
b	1 252	1 252	—	—	833	2	275	77	48	17
a	47 478	18 669	1 081	27 728	5 900	247	3 539	3 389	664	4 930
b	4 993	4 993	—	—	3 097	4	1 555	147	111	79
a	22 371	8 124	377	13 870	1 946	184	1 418	833	368	3 375
b	3 069	3 069	—	—	2 087	9	733	130	84	26
a	56 309	19 882	1 146	35 281	5 108	715	3 499	2 249	1 189	7 122
b	5 398	5 398	—	—	3 098	4	1 429	566	162	139
a	28 305	10 905	492	16 908	1 962	273	2 248	1 009	318	5 095
b	3 025	3 025	—	—	1 543	5	1 066	303	32	76
a	15 763	5 380	256	10 127	1 718	50	1 091	747	384	1 390
b	1 986	1 986	—	—	1 209	1	511	142	42	81
a	344 592	126 896	7 408	210 288	33 021	2 800	21 406	20 681	5 075	43 910
b	37 066	37 066	—	—	21 855	44	10 363	3 011	764	1 029
a	23 545	10 308	943	12 294	1 421	427	590	2 998	820	4 052
b	4 685	4 685	—	—	3 735	—	348	463	52	87
a	1 252	436	38	778	111	17	36	84	—	188
b	126	126	—	—	62	—	34	27	—	3
a	22 080	9 529	729	11 822	1 166	457	130	2 095	661	5 020
b	4 252	4 252	—	—	3 193	2	754	186	24	93
a	21 329	9 406	693	11 230	732	482	213	1 787	469	5 723
b	4 171	4 171	—	—	2 913	1	928	273	9	47
b	23 252	9 756	706	12 790	1 147	373	481	2 218	775	4 762
a	3 798	3 798	—	—	2 802	1	638	238	31	88
a	91 458	39 435	3 109	48 914	4 577	1 756	1 450	9 182	2 725	19 745
b	17 032	17 032	—	—	12 705	4	2 702	1 187	116	318

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F),	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XI. R.-B. Posen.										
1. Wreschen	1882	40 293	27 791	6 200	2 268	4 034	69	15	6	10
	1895	*33 328*	*21 712*	*5 675*	*2 050*	*3 891*	*65*	*18*	*6*	*11*
2. Jarotschin	1882	Aus Theilen der Kreise Wreschen, Pleschen und Schrimm neu gebildet.								
	1895	*44 654*	*30 273*	*7 056*	*2 903*	*4 422*	*68*	*16*	*6*	*10*
3. Schroda	1882	51 384	39 295	5 137	2 129	4 823	77	10	4	9
	1895	*53 268*	*38 785*	*7 033*	*2 339*	*5 111*	*73*	*13*	*4*	*10*
4. Schrimm	1882	59 013	41 283	8 489	3 266	5 975	70	14	6	10
	1895	*52 274*	*34 507*	*8 845*	*3 023*	*5 899*	*66*	*17*	*6*	*11*
5. Posen (Stadt)	1882	65 848	915	26 674	14 591	23 668	1	41	22	36
	1895	*69 901*	*921*	*29 685*	*15 109*	*24 189*	*1*	*42*	*22*	*35*
6. Posen Ost	1882	67 390	45 927	13 109	4 139	4 215	68	20	6	6
	1895	*55 345*	*17 304*	*16 919*	*7 126*	*13 966*	*31*	*31*	*13*	*25*
7. Posen West	1882	Der ehemalige Landkreis Posen ist in die Kreise Posen Ost und Posen West zerlegt; die Zahlen befinden sich bei Posen Ost.								
	1895	*35 308*	*25 953*	*5 902*	*1 313*	*2 140*	*73*	*17*	*4*	*6*
8. Obornik	1882	47 548	33 404	6 808	2 461	4 875	70	15	5	10
	1895	*47 478*	*32 830*	*8 132*	*2 368*	*4 148*	*69*	*17*	*5*	*9*
9. Samter	1882	52 529	36 183	8 078	3 637	4 631	69	15	7	9
	1895	*55 766*	*36 018*	*11 159*	*3 527*	*5 062*	*65*	*20*	*6*	*9*
10. Birnbaum	1882	48 047	31 338	9 507	3 136	4 066	65	20	7	8
	1895	*26 678*	*17 135*	*5 462*	*1 382*	*2 699*	*64*	*21*	*5*	*10*
11. Schwerin a. W.	1882	Aus einem Theile des Kreises Birnbaum neu gebildet, bei dem sich die Zahlen befinden.								
	1895	*21 473*	*12 520*	*5 158*	*1 273*	*2 522*	*58*	*24*	*6*	*12*
12. Meseritz	1882	47 372	31 596	8 650	2 752	4 374	67	18	6	9
	1895	*48 956*	*30 407*	*9 852*	*3 126*	*5 551*	*62*	*20*	*7*	*11*
13. Neutomischel	1882	Der ehemalige Kreis Buk ist in die Kreise Neutomischel und Grätz zerlegt; die Zahlen befinden sich beim Kreise Grätz.								
	1895	*31 698*	*23 438*	*4 147*	*1 467*	*2 646*	*74*	*13*	*5*	*8*
14. Grätz	1882	59 244	43 066	8 586	3 023	4 569	73	14	5	8
	1895	*32 781*	*21 062*	*7 021*	*2 027*	*2 671*	*64*	*22*	*6*	*8*

a im Haupt-beruf b im Neben-beruf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)				Von den Erwerbsthätigen (Sp 14) sind					
	Personen überhaupt	und zwar als			Selbst-ständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familien-angehörige, die in der Wirthschaft des Haus-haltungs-vorstandes thätig sind	Land-wirth-schaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tage-löhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbs-thätige	Dienende	An-gehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*21 368*	*7 685*	*397*	*13 286*	*1 242*	*234*	*676*	*1 782*	*234*	*3 517*
b	1 522	1 522	—	—	824	1	308	163	28	198
a	*29 692*	*11 108*	*564*	*18 020*	*2 212*	*287*	*1 084*	*2 475*	*444*	*4 606*
b	4 158	4 158	—	—	2 203	7	1 496	219	107	126
a	*38 108*	*15 424*	*998*	*21 686*	*2 289*	*429*	*1 550*	*2 782*	*352*	*8 022*
b	2 554	2 554	—	—	1 264	2	451	342	75	420
a	*33 414*	*12 124*	*821*	*20 469*	*2 676*	*262*	*1 796*	*2 588*	*419*	*4 383*
b	2 816	2 816	—	—	1 391	2	931	301	72	119
a	*536*	*303*	*21*	*212*	*61*	*52*	*4*	*54*	—	*132*
b	81	81	—	—	60	—	5	9	—	7
a	*16 720*	*6 428*	*370*	*9 922*	*828*	*182*	*609*	*1 457*	*179*	*3 173*
b	1 088	1 088	—	—	744	1	164	88	19	72
a	*25 495*	*10 003*	*406*	*15 086*	*1 393*	*242*	*1 051*	*2 183*	*488*	*4 646*
b	2 019	2 019	—	—	1 419	5	281	143	76	95
a	*31 946*	*12 987*	*752*	*18 207*	*2 189*	*314*	*1 802*	*2 416*	*409*	*5 857*
b	3 993	3 993	—	—	2 281	2	1 007	388	174	141
a	*35 096*	*13 611*	*718*	*20 767*	*2 017*	*353*	*1 359*	*2 592*	*630*	*6 660*
b	2 981	2 981	—	—	1 998	5	525	233	93	127
a	*16 217*	*6 675*	*218*	*9 324*	*991*	*143*	*1 005*	*973*	*302*	*3 261*
b	1 758	1 758	—	—	1 155	4	383	31	31	154
a	*12 168*	*5 006*	*257*	*6 905*	*999*	*70*	*777*	*1 168*	*381*	*1 611*
b	1 530	1 530	—	—	1 064	4	267	134	18	43
a	*29 613*	*11 983*	*446*	*17 184*	*3 200*	*176*	*2 199*	*2 430*	*381*	*3 597*
b	3 414	3 414	—	—	2 065	2	973	232	34	108
a	*23 174*	*9 336*	*107*	*13 731*	*2 507*	*118*	*1 528*	*1 731*	*392*	*3 060*
b	2 048	2 048	—	—	1 258	1	463	77	102	147
a	*20 849*	*7 898*	*310*	*12 641*	*1 532*	*216*	*965*	*1 548*	*460*	*3 177*
b	2 311	2 311	—	—	1 533	2	553	115	26	82

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte orts-anwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Noch XI. R.-B. Posen.										
15. Bomst	1882	55 239	40 782	8 023	2 475	3 959	74	15	4	7
	1895	*57 460*	*39 884*	*10 067*	*2 362*	*5 147*	*69*	*18*	*4*	*9*
16. Fraustadt . . .	1882	64 981	36 823	14 472	4 597	9 089	57	22	7	14
	1895	*28 494*	*17 160*	*5 852*	*1 557*	*3 925*	*60*	*21*	*5*	*14*
17. Schmiegel . . .	1882	Aus einem Theile des Kreises Kosten neu gebildet.								
	1895	*34 471*	*25 610*	*5 378*	*1 096*	*2 387*	*74*	*16*	*3*	*7*
18. Kosten	1882	73 765	54 302	10 822	3 122	5 519	74	15	4	7
	1895	*42 233*	*28 719*	*7 496*	*1 967*	*4 051*	*68*	*18*	*4*	*10*
19. Lissa	1882	Aus einem Theile des Kreises Fraustadt neu gebildet.								
	1895	*39 056*	*19 164*	*9 529*	*4 314*	*6 049*	*49*	*24*	*11*	*16*
20. Rawitsch . . .	1882	81 983	51 536	14 738	5 480	10 229	63	18	7	12
	1895	*47 763*	*24 285*	*10 426*	*4 141*	*8 911*	*51*	*22*	*9*	*18*
21. Gostyn	1882	Der ehemalige Kreis Kröben ist in die Kreise Rawitsch und Gostyn zerlegt; die Zahlen befinden sich beim Kreise Rawitsch.								
	1895	*39 837*	*28 303*	*6 857*	*1 585*	*3 092*	*71*	*17*	*4*	*8*
22. Koschmin . . .	1882	Aus einem Theile des Kreises Krotoschin neu gebildet.								
	1895	*31 164*	*22 540*	*4 480*	*1 386*	*2 758*	*72*	*14*	*5*	*9*
23. Krotoschin . .	1882	70 456	46 005	11 603	3 908	8 940	65	16	6	13
	1895	*43 520*	*24 854*	*9 783*	*2 956*	*5 927*	*57*	*22*	*7*	*14*
24. Pleschen . . .	1882	62 195	47 158	7 428	2 915	4 694	76	12	5	7
	1895	*31 531*	*22 365*	*4 843*	*1 419*	*2 904*	*71*	*15*	*5*	*9*
25. Ostrowo . . .	1882	Aus einem Theile des Kreises Adelnau neu gebildet.								
	1895	*32 179*	*18 950*	*5 420*	*2 486*	*5 323*	*59*	*17*	*8*	*16*
26. Adelnau . . .	1882	61 210	44 088	7 455	3 440	6 227	72	12	6	10
	1895	*30 561*	*23 753*	*3 767*	*985*	*2 056*	*78*	*12*	*3*	*7*
27. Schildberg . .	1882	63 576	47 742	7 017	4 071	4 746	75	11	6	8
	1895	*30 569*	*22 932*	*3 706*	*1 635*	*2 296*	*75*	*12*	*5*	*8*
28. Kempen i. Posen	1882	Aus einem Theile des Kreises Schildberg neu gebildet.								
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*3 057*	*69*	*14*	*7*	*10*
zusammen:	1882	1 072 073	699 234	182 796	71 410	118 633	65	17	7	11
	1895	*1 129 803*	*683 551*	*224 196*	*79 256*	*142 800*	*60*	*20*	*7*	*13*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*39 319*	*15 813*	*436*	*23 070*	*5 109*	*172*	*3 719*	*2 193*	*764*	*3 856*
b	3 889	3 889	—	—	2 187	1	958	267	281	195
a	*16 944*	*7 777*	*303*	*8 864*	*1 936*	*101*	*1 587*	*1 838*	*183*	*2 132*
b	1 162	1 162	—	—	615	—	248	153	105	41
a	*25 275*	*9 405*	*467*	*15 403*	*2 206*	*224*	*1 469*	*2 122*	*398*	*2 986*
b	2 928	2 928	—	—	938	2	1 351	222	254	161
a	*28 343*	*10 378*	*418*	*17 547*	*2 143*	*230*	*1 197*	*2 174*	*274*	*4 360*
b	1 978	1 978	—	—	878	1	467	201	96	335
a	*18 881*	*8 066*	*271*	*10 544*	*1 667*	*264*	*848*	*2 163*	*316*	*2 808*
b	3 833	3 833	—	—	1 667	3	1 784	153	115	111
a	*23 982*	*9 761*	*315*	*13 906*	*2 854*	*147*	*1 717*	*1 557*	*416*	*3 070*
b	2 664	2 664	—	—	1 393	—	721	190	157	203
a	*27 949*	*10 949*	*424*	*16 576*	*2 362*	*266*	*1 555*	*2 474*	*185*	*4 107*
b	4 204	4 204	—	—	1 007	2	1 216	224	147	1 608
a	*22 292*	*8 708*	*248*	*13 336*	*1 829*	*204*	*1 397*	*1 582*	*258*	*3 438*
b	2 146	2 146	—	—	927	3	776	177	94	169
a	*24 415*	*9 472*	*380*	*14 563*	*2 335*	*149*	*2 019*	*2 007*	*388*	*2 574*
b	2 942	2 942	—	—	1 346	—	1 121	136	120	219
a	*22 066*	*7 161*	*433*	*14 472*	*1 497*	*190*	*706*	*1 539*	*163*	*3 066*
b	1 107	1 107	—	—	525	2	386	137	17	40
a	*18 665*	*6 674*	*287*	*11 704*	*1 935*	*120*	*1 115*	*1 519*	*231*	*1 754*
b	1 184	1 184	—	—	653	—	385	66	34	46
a	*23 467*	*8 206*	*215*	*15 046*	*3 170*	*74*	*1 726*	*997*	*454*	*1 785*
b	1 688	1 688	—	—	991	1	410	150	99	37
a	*22 732*	*8 527*	*244*	*13 961*	*3 065*	*81*	*1 837*	*1 355*	*357*	*1 832*
b	1 594	1 594	—	—	1 010	1	340	133	90	20
a	*21 827*	*7 627*	*182*	*14 018*	*2 341*	*136*	*1 253*	*1 526*	*318*	*2 050*
b	1 453	1 453	—	—	831	1	315	101	68	137
a	*670 553*	*259 095*	*11 008*	*400 450*	*58 588*	*5 436*	*38 550*	*51 225*	*9 776*	*95 520*
b	65 045	65 045	—	—	34 227	55	18 285	4 785	2 532	5 161

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarbeit (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A.	B.	C.	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XII. R.-B. Bromberg.										
1. Filehne	1882		Aus einem Theile des Kreises Czarnikau neu gebildet.							
	1895	*30 781*	*19 779*	*4 932*	*2 702*	*3 368*	*64*	*16*	*9*	*11*
2. Czarnikau	1882	68 055	45 520	11 186	5 688	5 661	67	17	8	8
	1895	*37 972*	*24 044*	*7 991*	*2 401*	*3 536*	*63*	*21*	*7*	*9*
3. Kolmar i. Posen	1882	54 990	31 543	11 700	5 051	6 696	58	21	9	12
	1895	*61 986*	*32 223*	*16 075*	*6 526*	*7 162*	*52*	*26*	*10*	*12*
4. Wirsitz	1882	57 765	39 213	9 376	3 748	5 428	68	16	7	9
	1895	*61 350*	*40 643*	*10 945*	*3 922*	*5 841*	*66*	*18*	*6*	*10*
5. Bromberg (Stadt)	1882	34 641	560	12 469	7 975	13 637	2	36	23	39
	1895	*43 530*	*673*	*17 997*	*9 064*	*15 796*	*2*	*41*	*21*	*36*
6. Bromberg (Land)	1882	70 597	42 077	15 087	6 244	7 189	60	21	9	10
	1895	*76 630*	*38 115*	*22 817*	*6 696*	*9 002*	*50*	*30*	*8*	*12*
7. Schubin	1882	56 832	41 226	8 424	2 494	4 688	73	15	4	8
	1895	*44 148*	*30 569*	*6 941*	*2 143*	*4 495*	*69*	*16*	*5*	*10*
8. Inowrazlaw	1882	84 925	61 412	12 752	4 870	5 891	72	15	6	7
	1895	*66 890*	*36 980*	*16 854*	*5 360*	*7 696*	*55*	*25*	*8*	*12*
9. Strelno	1882		Aus einem Theile des Kreises Inowrazlaw neu gebildet.							
	1895	*33 352*	*24 033*	*5 731*	*1 412*	*2 176*	*72*	*17*	*4*	*7*
10. Mogilno	1882	46 871	34 032	6 121	2 149	4 569	73	13	4	10
	1895	*40 711*	*27 801*	*6 777*	*2 547*	*3 586*	*68*	*17*	*6*	*9*
11. Znin	1882		Aus Theilen der Kreise Schubin, Mogilno und Wongrowitz neu gebildet.							
	1895	*33 367*	*21 590*	*4 605*	*1 364*	*2 808*	*74*	*14*	*4*	*8*
12. Wongrowitz	1882	54 395	40 975	6 078	1 977	5 365	75	11	4	10
	1895	*43 774*	*30 999*	*6 816*	*2 118*	*3 841*	*71*	*15*	*5*	*9*
13. Gnesen	1882	64 473	41 345	10 707	3 997	8 424	64	17	6	13
	1895	*44 456*	*19 931*	*11 242*	*4 480*	*8 800*	*45*	*25*	*10*	*20*
14. Witkowo	1882		Aus einem Theile des Kreises Gnesen neu gebildet.							
	1895	*25 296*	*19 418*	*3 047*	*886*	*1 945*	*77*	*12*	*3*	*8*
zusammen:	1882	593 544	377 903	103 900	44 193	67 548	64	18	7	11
	1895	*611 245*	*369 800*	*112 770*	*51 621*	*80 052*	*57*	*22*	*8*	*13*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*19 438*	*7 245*	*291*	*11 902*	*2 425*	*24*	*1 932*	*927*	*650*	*1 287*
b	2 783	2 783	—	—	1 721	1	684	170	149	58
a	*23 531*	*8 488*	*362*	*14 681*	*2 531*	*96*	*1 784*	*1 183*	*731*	*2 163*
b	3 874	3 874	—	—	2 076	5	1 315	236	115	127
a	*31 269*	*11 386*	*398*	*19 485*	*2 925*	*115*	*2 237*	*1 559*	*662*	*3 888*
b	5 001	5 001	—	—	3 040	1	1 370	320	106	164
a	*39 996*	*15 667*	*738*	*23 591*	*2 583*	*316*	*2 343*	*2 201*	*691*	*7 533*
b	3 410	3 410	—	—	2 231	2	713	247	76	141
a	*395*	*190*	*6*	*199*	*10*	*25*	*4*	*18*	*1*	*132*
b	84	84	—	—	77	—	5	2	—	—
a	*36 699*	*13 604*	*694*	*22 401*	*3 526*	*226*	*2 178*	*2 256*	*331*	*5 087*
b	6 315	6 315	—	—	3 213	1	2 449	365	148	130
a	*30 004*	*10 940*	*522*	*18 542*	*2 792*	*251*	*1 701*	*1 921*	*373*	*3 896*
b	2 594	2 594	—	—	1 863	1	432	204	36	58
a	*36 080*	*14 714*	*641*	*20 725*	*2 085*	*439*	*1 290*	*3 152*	*468*	*7 280*
b	3 082	3 082	—	—	1 718	1	895	258	116	94
a	*23 765*	*10 206*	*164*	*13 395*	*1 165*	*264*	*799*	*2 266*	*159*	*5 553*
b	1 208	1 208	—	—	724	—	319	35	44	86
a	*27 379*	*10 763*	*708*	*15 908*	*1 579*	*277*	*1 208*	*2 223*	*279*	*5 197*
b	2 419	2 419	—	—	1 332	2	717	220	54	94
a	*24 158*	*9 219*	*566*	*14 373*	*1 581*	*218*	*1 241*	*2 178*	*300*	*3 701*
b	1 598	1 598	—	—	930	4	313	200	76	75
a	*30 220*	*11 746*	*652*	*17 822*	*1 702*	*384*	*1 361*	*2 319*	*212*	*5 768*
b	1 986	1 986	—	—	1 172	2	495	200	32	85
a	*19 602*	*7 802-*	*405*	*11 395*	*1 126*	*241*	*911*	*1 614*	*234*	*3 676*
b	1 436	1 436	—	—	951	1	280	143	34	27
a	*18 990*	*7 310*	*415*	*11 265*	*1 407*	*175*	*811*	*1 407*	*205*	*3 305*
b	1 235	1 235	—	—	837	1	196	133	33	35
a	*361 526*	*139 280*	*6 562*	*215 684*	*27 437*	*3 051*	*19 803*	*25 227*	*5 296*	*58 466*
b	37 025	37 025	—	—	21 885	22	10 183	2 733	1 019	1 183

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XIII. R.-B. Breslau.										
1. Namslau	1882	37 682	25 491	6 734	2 037	3 420	68	18	5	9
	1895	*35 286*	*23 013*	*6 601*	*1 987*	*3 685*	*65*	*19*	*6*	*10*
2. Gross-Wartenberg	1882	50 149	36 114	7 972	2 195	3 868	72	16	4	8
	1895	*46 031*	*31 830*	*7 997*	*2 058*	*4 146*	*69*	*17*	*5*	*9*
3. Oels	1882	67 123	39 690	14 519	4 928	7 986	59	22	8	11
	1895	*64 760*	*36 435*	*14 576*	*5 069*	*8 680*	*56*	*23*	*8*	*13*
4. Trebnitz	1882	52 474	37 054	8 917	2 411	4 092	70	17	5	8
	1895	*52 147*	*34 425*	*9 226*	*2 789*	*5 707*	*66*	*18*	*5*	*11*
5. Militsch	1882	53 783	35 198	10 777	2 558	5 250	65	20	5	10
	1895	*49 128*	*30 097*	*10 051*	*2 873*	*6 107*	*61*	*21*	*6*	*12*
6. Guhrau	1882	36 923	23 672	7 801	1 698	3 752	64	21	5	10
	1895	*35 084*	*22 446*	*7 293*	*2 023*	*3 322*	*64*	*21*	*6*	*9*
7. Steinau	1882	24 918	14 931	5 849	2 079	2 059	60	24	8	8
	1895	*23 586*	*13 847*	*5 259*	*1 741*	*2 739*	*59*	*22*	*7*	*12*
8. Wohlau	1882	48 405	30 459	10 134	2 709	5 103	63	21	6	10
	1895	*44 426*	*26 776*	*9 305*	*2 687*	*5 658*	*60*	*21*	*6*	*13*
9. Neumarkt	1882	57 210	33 139	15 100	3 820	5 151	58	27	6	9
	1895	*55 626*	*30 492*	*14 817*	*3 834*	*6 483*	*55*	*26*	*7*	*12*
10. Breslau (Stadt)	1882	278 958	3 187	122 684	73 327	79 760	1	44	26	29
	1895	*362 011*	*3 642*	*179 403*	*93 303*	*85 695*	*1*	*49*	*26*	*24*
11. Breslau (Land)	1882	79 241	47 114	20 931	5 485	5 711	60	26	7	7
	1895	*84 667*	*43 584*	*27 921*	*6 075*	*7 087*	*52*	*33*	*7*	*8*
12. Ohlau	1882	56 668	35 879	12 003	3 572	5 214	64	21	6	9
	1895	*54 798*	*31 225*	*14 227*	*3 604*	*5 742*	*57*	*26*	*7*	*10*
13. Brieg	1882	59 256	28 360	15 901	5 177	9 818	48	27	9	16
	1895	*61 613*	*25 456*	*18 717*	*5 644*	*11 796*	*41*	*31*	*9*	*19*
14. Strehlen	1882	36 558	18 796	10 749	2 744	4 269	51	29	8	12
	1895	*36 339*	*17 045*	*12 140*	*3 119*	*4 035*	*47*	*33*	*9*	*11*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*22 538*	*10 677*	*369*	*11 492*	*2 261*	*189*	*1 597*	*2 455*	*177*	*3 998*
b	1 921	1 921	—	—	819	1	616	168	80	237
a	*30 722*	*12 384*	*419*	*17 919*	*4 481*	*166*	*2 299*	*2 028*	*378*	*3 032*
b	2 661	2 661	—	—	1 457	4	730	127	101	242
a	*35 132*	*17 471*	*746*	*16 915*	*3 682*	*369*	*3 145*	*4 385*	*317*	*5 543*
b	3 431	3 431	—	—	1 802	2	904	256	74	393
a	*33 701*	*17 097*	*737*	*15 867*	*3 905*	*351*	*3 279*	*3 674*	*490*	*5 398*
b	3 510	3 510	—	—	1 853	4	918	294	98	343
a	*28 765*	*14 235*	*456*	*14 074*	*3 978*	*192*	*3 617*	*2 417*	*468*	*3 563*
b	2 915	2 915	—	—	1 777	2	623	175	133	205
a	*21 945*	*10 960*	*465*	*10 520*	*2 609*	*236*	*1 869*	*2 583*	*262*	*3 401*
b	2 096	2 096	—	—	1 154	5	535	186	72	144
a	*13 482*	*6 557*	*345*	*6 580*	*1 441*	*159*	*1 025*	*1 434*	*150*	*2 348*
b	1 034	1 034	—	—	587	1	245	120	42	39
a	*26 115*	*12 443*	*444*	*13 228*	*3 507*	*260*	*2 384*	*2 517*	*276*	*3 499*
b	2 572	2 572	—	—	1 388	3	686	218	88	189
a	*29 310*	*14 795*	*770*	*13 745*	*2 918*	*253*	*2 289*	*3 624*	*590*	*5 121*
b	3 557	3 557	—	—	2 376	—	799	181	45	156
a	*2 084*	*1 215*	*107*	*762*	*328*	*122*	*57*	*246*	*10*	*452*
b	414	414	—	—	265	2	82	52	—	13
a	*42 141*	*21 121*	*1 021*	*19 999*	*3 354*	*451*	*2 820*	*3 866*	*403*	*10 227*
b	4 840	4 840	—	—	2 944	1	1 285	323	22	265
a	*30 141*	*14 777*	*533*	*14 831*	*3 615*	*207*	*3 245*	*3 512*	*518*	*3 680*
b	3 598	3 598	—	—	2 197	1	630	149	81	540
a	*24 443*	*12 436*	*663*	*11 344*	*3 088*	*132*	*2 719*	*3 013*	*314*	*3 170*
b	3 032	3 032	—	—	1 490	3	771	311	57	400
a	*16 674*	*8 259*	*354*	*8 061*	*1 670*	*179*	*1 300*	*1 980*	*86*	*3 044*
b	1 779	1 779	—	—	823	3	607	159	19	168

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Noch XIII. R.-B. Breslau.										
15. Nimptsch	1882	31 892	21 311	6 605	1 487	2 489	67	21	4	8
	1895	*30 622*	*19 335*	*6 564*	*1 500*	*3 223*	*63*	*21*	*5*	*11*
16. Münsterberg	1882	33 444	19 545	8 205	2 301	3 393	58	25	7	10
	1895	*32 088*	*16 935*	*8 641*	*2 392*	*4 120*	*53*	*27*	*7*	*13*
17. Frankenstein	1882	50 233	25 073	15 165	4 306	5 689	50	30	9	11
	1895	*47 356*	*21 815*	*14 859*	*4 620*	*6 062*	*46*	*31*	*10*	*13*
18. Reichenbach	1882	67 941	18 217	38 329	5 751	5 644	27	56	9	8
	1895	*69 099*	*15 865*	*40 736*	*5 886*	*6 612*	*23*	*59*	*8*	*10*
19. Schweidnitz	1882	92 525	32 728	37 509	7 865	14 423	35	41	8	16
	1895	*96 627*	*28 943*	*42 968*	*9 446*	*15 270*	*30*	*44*	*10*	*16*
20. Striegau	1882	40 742	16 787	16 227	2 502	5 226	41	40	6	13
	1895	*41 219*	*14 970*	*17 831*	*2 988*	*5 430*	*37*	*43*	*7*	*13*
21. Waldenburg	1882	114 077	16 752	78 082	9 619	9 624	15	69	8	8
	1895	*132 303*	*13 467*	*92 789*	*12 253*	*13 794*	*10*	*70*	*9*	*11*
22. Glatz	1882	63 576	26 012	24 613	4 435	8 516	41	39	7	13
	1895	*63 582*	*22 953*	*24 491*	*5 787*	*10 351*	*36*	*39*	*9*	*16*
23. Neurode	1882	50 053	15 371	27 732	3 074	3 876	31	55	6	8
	1895	*49 222*	*14 198*	*26 510*	*3 276*	*5 238*	*29*	*54*	*7*	*10*
24. Habelschwerdt	1882	61 552	33 528	19 007	3 572	5 445	54	31	6	9
	1895	*60 707*	*29 298*	*19 609*	*5 018*	*6 782*	*48*	*32*	*8*	*11*
zusammen:	1882	1 545 383	634 408	541 545	159 652	209 778	41	35	10	14
	1895	*1 628 358*	*568 092*	*632 532*	*189 972*	*237 762*	*35*	*39*	*12*	*14*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	19 021	9 306	417	9 298	1 335	170	954	2 312	118	4 417
b	1 314	1 314	—	—	798	1	218	74	2	221
a	16 702	8 356	335	8 011	1 963	166	1 377	2 421	211	2 218
b	1 457	1 457	—	—	879	1	344	126	34	73
a	20 899	10 647	531	9 718	2 691	166	594	1 512	259	2 392
b	2 534	2 534	—	—	1 562	3	286	503	38	142
a	14 911	7 475	474	6 962	1 578	159	1 280	2 187	94	2 177
b	2 117	2 117	—	—	1 280	1	454	192	11	179
a	27 125	13 886	894	12 345	2 435	247	1 924	4 136	178	4 966
b	2 925	2 925	—	—	1 687	4	549	256	12	417
a	13 897	7 302	398	6 197	1 160	167	843	2 477	198	2 457
b	2 198	2 198	—	—	1 278	3	396	134	21	366
a	12 173	5 907	402	5 864	1 802	63	1 482	1 574	33	953
b	3 407	3 407	—	—	2 337	2	708	270	5	85
a	21 567	11 347	464	9 756	3 250	207	2 511	2 992	129	2 258
b	3 000	3 000	—	—	1 829	1	751	205	73	141
a	13 495	6 131	327	7 037	2 246	63	1 493	1 321	28	980
b	2 647	2 647	—	—	1 426	—	910	194	21	96
a	27 174	13 960	621	12 593	4 669	135	4 015	3 274	149	1 718
b	3 274	3 274	—	—	1 719	1	1 002	286	107	159
a	544 157	268 744	12 295	263 118	63 969	4 809	48 118	64 970	5 866	81 012
b	62 233	62 233	—	—	35 727	49	15 049	4 959	1 236	5 213

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XV. R.-B. Liegnitz.										
1. Grünberg	1882	51 225	27 133	16 426	3 174	4 492	53	32	6	9
	1895	*54 491*	*23 403*	*21 452*	*3 765*	*5 871*	*43*	*39*	*7*	*11*
2. Freistadt	1882	51 071	25 955	16 716	3 523	4 877	51	33	7	9
	1895	*53 409*	*23 828*	*20 447*	*3 490*	*5 644*	*45*	*38*	*7*	*10*
3. Sagan	1882	57 025	28 414	19 600	3 469	5 542	50	34	6	10
	1895	*55 557*	*24 514*	*21 076*	*3 755*	*6 212*	*44*	*38*	*7*	*11*
4. Sprottau	1882	35 142	18 085	10 962	1 986	4 109	51	31	6	12
	1895	*36 490*	*16 761*	*14 094*	*2 230*	*3 405*	*46*	*39*	*6*	*9*
5. Glogau	1882	75 023	37 927	19 145	6 596	11 055	50	25	9	16
	1895	*73 189*	*34 433*	*19 165*	*7 619*	*11 972*	*47*	*26*	*11*	*16*
6. Lüben	1882	33 699	19 646	9 298	1 657	3 098	58	28	5	9
	1895	*32 197*	*17 616*	*8 838*	*1 736*	*4 007*	*55*	*28*	*5*	*12*
7. Bunzlau	1882	59 095	27 978	21 877	3 482	5 758	47	37	6	10
	1895	*61 245*	*24 732*	*24 805*	*4 159*	*7 549*	*40*	*41*	*7*	*12*
8. Goldberg-Hainau	1882	49 238	26 474	14 829	3 295	4 640	54	30	7	9
	1895	*50 021*	*24 180*	*16 948*	*3 554*	*5 339*	*49*	*33*	*7*	*11*
9. Liegnitz (Stadt)	1882	37 794	1 824	18 711	6 839	10 420	5	49	18	28
	1895	*51 004*	*1 782*	*26 157*	*9 884*	*13 181*	*4*	*51*	*19*	*26*
10. Liegnitz (Land)	1882	44 618	29 471	10 373	1 724	3 050	66	23	4	7
	1895	*42 879*	*27 901*	*9 703*	*1 833*	*3 442*	*65*	*23*	*4*	*8*
11. Jauer	1882	35 195	16 519	11 433	2 689	4 554	47	32	8	13
	1895	*34 670*	*15 277*	*11 494*	*3 035*	*4 864*	*44*	*33*	*9*	*14*
12. Schönau	1882	25 333	14 915	7 653	1 236	1 529	59	30	5	6
	1895	*24 224*	*13 108*	*7 579*	*1 348*	*2 189*	*54*	*31*	*6*	*9*
13. Bolkenhain	1882	32 139	16 744	11 527	1 861	2 007	52	36	6	6
	1895	*30 262*	*14 884*	*10 499*	*1 923*	*2 956*	*49*	*35*	*6*	*10*
14. Landeshut	1882	48 361	13 491	27 921	3 373	3 576	28	58	7	7
	1895	*49 021*	*12 513*	*27 995*	*4 043*	*4 470*	*26*	*57*	*8*	*9*
15. Hirschberg	1882	68 669	20 332	32 312	7 072	8 953	30	47	10	13
	1895	*75 167*	*19 042*	*35 021*	*9 343*	*11 761*	*25*	*47*	*12*	*16*
16. Löwenberg	1882	64 331	34 721	20 138	3 954	5 518	54	31	6	9
	1895	*61 425*	*31 381*	*18 454*	*4 398*	*7 192*	*51*	*30*	*7*	*12*
17. Lauban	1882	66 465	25 217	31 839	4 381	5 028	38	48	7	7
	1895	*68 526*	*23 957*	*33 717*	*4 857*	*5 995*	*35*	*49*	*7*	*9*
18. Görlitz (Stadt)	1882	51 492	1 309	26 103	9 966	14 114	3	51	19	27
	1895	*67 935*	*1 520*	*37 452*	*13 112*	*15 851*	*2*	*55*	*19*	*24*
19. Görlitz (Land)	1882	50 755	29 118	15 341	3 018	3 278	57	30	6	7
	1895	*53 403*	*27 153*	*18 415*	*3 729*	*4 106*	*51*	*34*	*7*	*8*
20. Rothenburg in Ober-Lausitz	1882	50 781	31 888	13 495	2 343	3 055	63	26	5	6
	1895	*52 971*	*28 375*	*17 946*	*2 518*	*4 132*	*53*	*34*	*5*	*8*
21. Hoyerswerda	1882	32 512	21 929	7 453	1 762	1 368	68	23	5	4
	1895	*34 872*	*19 190*	*10 143*	*2 380*	*3 159*	*55*	*29*	*7*	*9*
zusammen:	1882	1 020 563	469 090	363 152	77 400	110 921	46	35	8	11
	1895	*1 062 958*	*425 550*	*411 400*	*92 711*	*133 297*	*40*	*39*	*9*	*12*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	22 792	10 833	347	11 612	3 725	123	2 689	1 792	512	1 962
b	4 914	4 914	—	—	3 060	4	1 278	274	110	188
a	23 082	11 193	450	11 439	3 485	138	2 316	2 310	320	2 624
b	3 003	3 003	—	—	1 737	2	722	246	96	200
a	23 579	11 483	327	11 769	4 104	124	2 891	2 371	193	1 797
b	3 160	3 160	—	—	1 793	2	895	189	126	155
a	15 952	7 976	382	7 594	2 261	115	1 580	2 040	140	1 840
b	1 618	1 618	—	—	900	—	463	152	18	85
a	33 690	17 013	824	15 853	4 039	284	2 624	4 518	317	5 231
b	2 579	2 579	—	—	1 530	3	552	285	54	155
a	16 804	8 364	357	8 083	2 115	161	1 441	1 994	133	2 520
b	1 798	1 798	—	—	812	2	632	126	55	171
a	23 520	12 120	558	10 842	4 157	142	2 914	2 798	172	1 937
b	3 573	3 573	—	—	2 185	2	966	246	73	101
a	23 357	12 433	821	10 103	3 065	241	1 897	3 752	329	3 149
b	2 509	2 509	—	—	1 401	2	643	209	104	150
a	1 559	927	34	598	144	20	56	340	6	361
b	363	363	—	—	102	1	70	17	—	173
a	27 196	14 850	706	11 640	2 768	383	2 214	4 514	521	4 450
b	3 303	3 303	—	—	1 933	3	779	288	39	261
a	14 860	8 126	367	6 367	1 513	154	1 278	2 522	224	2 435
b	2 252	2 252	—	—	1 418	1	405	133	48	247
a	12 572	6 136	368	6 068	1 945	78	1 397	1 470	154	1 092
b	1 725	1 725	—	—	854	3	582	176	33	77
a	14 420	7 054	344	7 022	2 098	123	1 617	1 904	60	1 252
b	1 553	1 553	—	—	726	—	548	179	32	68
a	11 905	5 943	267	5 695	2 244	22	1 870	1 207	41	559
b	2 319	2 319	—	—	1 498	1	617	164	9	30
a	17 349	8 527	371	8 451	3 010	65	2 052	1 316	170	1 914
b	3 519	3 519	—	—	2 323	—	861	213	51	71
a	30 422	15 153	709	14 560	5 803	95	3 842	3 043	412	1 958
b	4 611	4 611	—	—	2 712	2	1 252	371	142	132
a	23 215	11 143	511	11 561	4 194	177	2 269	2 554	360	1 589
b	5 403	5 403	—	—	3 694	3	1 235	238	146	87
a	922	552	44	326	116	22	65	196	—	153
b	183	183	—	—	48	1	51	47	—	36
a	25 983	13 381	654	11 948	3 963	192	2 453	4 041	302	2 430
b	3 852	3 852	—	—	2 284	—	937	310	147	174
a	26 925	11 824	466	14 635	4 799	159	2 868	1 843	461	1 691
b	5 195	5 195	—	—	2 719	5	1 844	265	284	78
a	18 752	8 481	156	10 115	3 789	32	2 664	1 400	145	451
b	3 610	3 610	—	—	1 761	3	1 500	163	131	52
a	408 856	203 512	9 063	196 281	63 337	2 850	43 000	47 925	5 002	41 398
b	61 042	61 042	—	—	35 490	40	16 832	4 291	1 698	2 691

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodenbenutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XV. R.-B. Oppeln.										
1. Kreuzburg	1882	43 314	27 003	9 379	2 782	4 150	62	22	6	10
	1895	*44 604*	*24 784*	*9 780*	*4 325*	*5 715*	*55*	*22*	*10*	*13*
2. Rosenberg in Ober-Schlesien	1882	46 164	33 876	6 808	1 724	3 756	73	15	4	8
	1895	*45 923*	*33 120*	*6 839*	*1 969*	*3 995*	*72*	*15*	*4*	*9*
3. Oppeln	1882	107 572	64 286	24 433	7 178	11 675	60	23	6	11
	1895	*120 100*	*61 749*	*33 492*	*10 112*	*14 747*	*51*	*28*	*9*	*12*
4. Gross-Strehlitz	1882	62 408	35 859	17 117	4 662	4 770	57	27	8	8
	1895	*68 001*	*32 450*	*23 455*	*5 126*	*6 970*	*48*	*34*	*8*	*10*
5. Lublinitz	1882	42 866	33 278	5 244	1 495	2 849	78	12	3	7
	1895	*45 426*	*31 942*	*6 909*	*2 306*	*4 269*	*70*	*15*	*5*	*10*
6. Tost-Gleiwitz	1882	93 990	44 096	33 061	7 169	9 664	47	35	8	10
	1895	*109 317*	*39 129*	*44 232*	*11 210*	*14 719*	*36*	*40*	*10*	*14*
7. Tarnowitz	1882	44 572	10 017	26 381	3 536	4 638	23	59	8	10
	1895	*56 727*	*9 011*	*34 458*	*5 882*	*7 376*	*16*	*61*	*10*	*13*
8. Beuthen (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Beuthen mit enthalten.								
	1895	*42 091*	*695*	*26 241*	*7 262*	*7 893*	*2*	*62*	*17*	*19*
9. Beuthen (Land)	1882	116 347	7 505	85 900	10 880	12 062	7	74	9	10
	1895	*147 559*	*5 008*	*116 386*	*9 349*	*16 816*	*3*	*79*	*6*	*12*
10. Zabrze	1882	52 072	5 529	38 355	3 851	4 337	11	74	7	8
	1895	*80 276*	*1 982*	*68 511*	*6 260*	*9 523*	*3*	*77*	*7*	*11*
11. Kattowitz	1882	97 086	7 935	68 697	9 832	10 622	8	71	10	11
	1895	*142 195*	*7 614*	*102 176*	*14 759*	*17 646*	*5*	*72*	*10*	*13*
12. Pless	1882	94 606	60 489	22 880	3 763	7 474	64	24	4	8
	1895	*99 161*	*56 675*	*29 300*	*4 220*	*8 966*	*57*	*30*	*4*	*9*
13. Rybnik	1882	78 307	50 340	18 546	3 383	6 038	64	24	4	8
	1895	*85 789*	*46 771*	*26 613*	*4 117*	*8 288*	*54*	*31*	*5*	*10*
14. Ratibor	1882	127 401	68 212	37 281	8 754	13 154	54	29	7	10
	1895	*137 296*	*62 650*	*48 620*	*10 125*	*15 901*	*46*	*35*	*7*	*12*
15. Kosel	1882	66 133	42 422	14 069	3 725	5 917	64	21	6	9
	1895	*67 815*	*38 860*	*16 832*	*4 598*	*7 525*	*57*	*25*	*7*	*11*
16. Leobschütz	1882	85 503	46 819	25 784	4 692	8 208	55	30	5	10
	1895	*83 596*	*42 980*	*25 457*	*4 635*	*10 524*	*51*	*31*	*5*	*13*
17. Neustadt i. Ober-Schlesien	1882	92 059	51 044	26 312	5 148	9 555	55	29	6	10
	1895	*95 857*	*47 281*	*31 877*	*5 618*	*11 081*	*49*	*33*	*6*	*12*
18. Falkenberg	1882	40 122	27 188	7 120	1 981	3 833	68	18	5	9
	1895	*41 963*	*24 562*	*7 801*	*2 199*	*7 401*	*58*	*19*	*5*	*18*
19. Neisse	1882	99 160	45 893	27 438	8 073	17 756	46	28	8	18
	1895	*99 483*	*39 571*	*30 084*	*9 482*	*20 346*	*40*	*30*	*10*	*20*
20. Grottkau	1882	43 154	25 645	10 196	2 778	4 535	59	24	6	11
	1895	*41 982*	*24 632*	*9 192*	*2 864*	*5 294*	*59*	*22*	*7*	*12*
zu-ammen:	1882	1 432 836	687 436	505 001	95 406	144 993	48	35	7	10
	1895	*1 664 161*	*634 463*	*698 255*	*126 418*	*205 025*	*38*	*42*	*8*	*12*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Taglöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	24 174	11 100	290	12 784	2 366	227	1 643	2 577	474	3 813
b	2 930	2 930	—	—	1 606	2	909	112	163	138
a	31 631	12 633	335	18 663	4 154	183	2 879	1 694	521	3 202
b	2 729	2 729	—	—	1 982	2	324	147	139	135
a	59 743	24 914	493	34 336	10 450	99	7 571	2 167	521	4 106
b	7 512	7 512	—	—	4 414	2	2 405	267	181	243
a	30 833	13 674	446	16 713	4 225	185	3 443	1 690	326	3 805
b	6 461	6 461	—	—	3 612	1	2 164	330	142	212
a	29 435	11 195	358	17 882	4 233	118	2 471	1 311	429	2 633
b	4 212	4 212	—	—	2 220	2	1 336	234	224	196
a	37 185	15 790	525	20 870	4 557	199	3 293	2 510	373	4 858
b	6 440	6 440	—	—	3 760	—	1 947	330	185	218
a	7 834	3 643	105	4 086	926	39	752	551	125	1 250
b	6 829	6 829	—	—	4 256	2	2 355	107	7	102
a	596	275	22	299	88	1	33	94	—	59
b	585	585	—	—	407	—	135	24	—	19
a	4 856	2 087	66	2 703	530	51	306	559	26	615
b	4 020	4 020	—	—	2 923	—	979	94	3	21
a	4 774	1 928	91	2 755	562	27	307	377	28	627
b	4 121	4 121	—	—	2 390	—	1 566	103	10	52
a	7 195	3 074	143	3 978	752	39	474	554	47	1 208
b	6 188	6 188	—	—	4 473	1	1 531	124	1	58
a	53 964	22 955	591	30 418	7 968	89	6 587	3 770	788	3 753
b	10 367	10 367	—	—	5 814	3	3 746	433	210	161
a	45 129	17 872	733	26 524	6 962	106	4 628	1 782	586	3 808
b	9 525	9 525	—	—	4 958	—	3 560	483	269	255
a	60 857	28 520	982	31 355	8 186	260	5 974	3 360	1 001	9 739
b	13 072	13 072	—	—	5 808	—	5 469	755	262	778
a	37 128	16 744	618	19 766	4 519	248	3 606	2 059	458	5 854
b	5 699	5 699	—	—	2 733	6	1 884	383	186	307
a	42 732	19 497	762	22 473	5 931	109	4 380	3 707	495	4 875
b	5 103	5 103	—	—	2 392	2	1 389	336	121	863
a	46 535	21 779	772	23 984	6 618	176	5 529	3 200	572	5 684
b	6 300	6 300	—	—	2 929	1	1 988	510	266	606
a	23 198	10 804	507	11 887	3 059	156	2 723	1 583	74	3 209
b	2 450	2 450	—	—	1 385	6	622	125	49	263
a	39 170	20 231	704	18 235	5 281	190	4 769	5 434	312	4 245
b	3 563	3 563	—	—	1 900	5	899	399	38	322
a	24 103	11 795	404	11 904	2 802	163	2 417	3 066	77	3 270
b	1 991	1 991	—	—	935	1	607	203	20	225
a	611 072	270 510	8 947	331 615	84 169	2 665	63 785	42 045	7 233	70 613
b	110 097	110 097	—	—	60 897	36	35 815	5 499	2 476	5 374

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D) öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XVI. R.-B. Magdeburg.										
1. Osterburg	1882	44 736	27 356	9 851	2 797	4 732	61	22	6	11
	1895	*46 151*	*27 900*	*9 844*	*3 069*	*5 338*	*60*	*21*	*7*	*12*
2. Salzwedel	1882	50 391	31 051	11 998	2 920	4 422	61	24	6	9
	1895	*54 076*	*31 462*	*12 432*	*3 463*	*6 719*	*58*	*23*	*6*	*13*
3. Gardelegen	1882	50 624	29 368	13 818	3 456	3 982	58	27	7	8
	1895	*55 669*	*30 258*	*15 209*	*4 213*	*5 989*	*54*	*27*	*8*	*11*
4. Stendal	1882	55 474	22 299	18 656	7 074	7 445	40	34	13	13
	1895	*67 564*	*22 916*	*26 761*	*9 275*	*8 612*	*34*	*39*	*14*	*13*
5. Jerichow I	1882	69 532	31 446	25 511	5 654	6 921	45	37	8	10
	1895	*77 106*	*31 921*	*29 747*	*6 811*	*8 627*	*41*	*39*	*9*	*11*
6. Jerichow II	1882	55 214	27 150	17 227	7 384	3 453	49	31	14	6
	1895	*57 763*	*27 001*	*18 017*	*6 770*	*5 975*	*47*	*31*	*12*	*10*
7. Kalbe	1882	89 466	25 132	43 502	11 410	9 422	28	49	13	10
	1895	*104 996*	*25 054*	*53 551*	*13 870*	*12 521*	*24*	*51*	*13*	*12*
8. Wanzleben	1882	77 553	35 647	31 264	5 191	5 451	46	40	7	7
	1895	*82 618*	*34 187*	*36 063*	*6 077*	*6 291*	*41*	*44*	*7*	*8*
9. Magdeburg (Stadt)	1882	140 351	3 510	68 424	34 851	33 566	2	49	25	24
	1895	*208 692*	*3 944*	*107 357*	*54 232*	*43 159*	*2*	*51*	*26*	*21*
10. Wolmirstedt	1882	51 094	26 739	16 428	4 725	3 202	53	32	9	6
	1895	*53 238*	*25 994*	*18 164*	*4 917*	*4 163*	*49*	*34*	*9*	*8*
11. Neuhaldensleben	1882	56 326	26 420	22 167	3 880	3 859	47	39	7	7
	1895	*64 501*	*26 614*	*26 708*	*4 854*	*6 325*	*41*	*41*	*8*	*10*
12. Oschersleben	1882	51 585	23 781	19 794	3 787	4 223	46	39	7	8
	1895	*59 257*	*24 884*	*24 242*	*5 160*	*4 971*	*42*	*41*	*9*	*8*
13. Aschersleben	1882	71 614	24 833	29 077	8 039	9 665	35	41	11	13
	1895	*86 790*	*24 604*	*40 253*	*10 267*	*11 666*	*28*	*46*	*13*	*13*
14. Halberstadt (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Halberstadt mit enthalten.								
	1895	*41 298*	*3 448*	*18 826*	*7 176*	*11 848*	*8*	*46*	*17*	*29*
15. Halberstadt (Land)	1882	67 659	22 208	26 617	8 288	10 546	33	39	12	16
	1895	*41 319*	*20 389*	*14 657*	*3 030*	*3 243*	*49*	*36*	*7*	*8*
16. Wernigerode	1882	24 903	7 444	11 303	2 349	3 807	30	45	10	15
	1895	*30 762*	*7 184*	*13 817*	*3 898*	*5 863*	*23*	*45*	*13*	*19*
zusammen:	1882	956 522	364 384	365 637	111 805	114 696	38	38	12	12
	1895	*1 131 800*	*367 760*	*465 648*	*147 082*	*151 310*	*33*	*41*	*13*	*13*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1): a im Hauptberuf, b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als: Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind: Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter: mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	27 432	13 888	884	12 660	3 058	281	1 784	4 534	888	3 343
b	5 405	5 405	—	—	3 634	6	1 015	550	76	124
a	31 036	14 590	965	15 481	4 971	94	2 713	4 656	622	1 534
b	5 010	5 010	—	—	3 106	4	1 238	453	98	111
a	29 000	13 236	650	15 114	4 066	125	2 620	3 597	1 140	1 688
b	7 300	7 300	—	—	5 160	—	1 404	409	153	174
a	22 025	11 023	733	10 269	2 528	152	1 761	3 461	708	2 413
b	8 079	8 079	—	—	6 003	3	1 270	415	74	248
a	30 541	13 496	528	16 517	2 726	277	1 968	2 992	1 694	3 839
b	8 148	8 148	—	—	6 275	5	1 300	417	68	83
a	25 732	12 612	634	12 486	3 119	193	2 045	3 594	1 157	2 504
b	8 074	8 074	—	—	5 596	2	1 759	494	95	128
a	24 210	11 734	550	11 926	1 694	299	900	1 510	1 375	5 956
b	9 726	9 726	—	—	7 819	2	1 387	339	27	152
a	33 384	16 380	681	16 323	1 547	526	945	1 701	1 914	9 747
b	10 142	10 142	—	—	8 412	3	1 197	326	10	194
a	2 580	1 120	74	1 386	171	27	58	119	4	741
b	302	302	—	—	207	—	30	16	—	49
a	25 047	11 340	634	13 073	1 820	219	1 185	1 467	1 883	4 766
b	8 000	8 000	—	—	6 196	1	1 254	344	16	189
a	25 867	13 120	560	12 187	1 700	354	662	3 135	1 049	6 220
b	8 765	8 765	—	—	6 707	3	1 464	320	7	264
a	24 325	11 642	581	12 102	1 407	368	553	1 804	1 315	6 195
b	7 828	7 828	—	—	6 585	4	680	276	16	267
a	21 568	10 316	344	10 908	1 390	250	790	1 225	940	5 721
b	6 884	6 884	—	—	5 631	5	1 032	142	9	65
a	2 917	1 651	21	1 245	61	56	22	124	52	1 336
b	512	512	—	—	483	—	11	11	—	7
a	19 992	9 643	522	9 827	1 780	213	1 079	1 364	1 348	3 859
b	6 719	6 719	—	—	4 854	2	1 344	305	115	99
a	5 651	2 541	135	2 975	707	77	359	369	251	778
b	2 912	2 912	—	—	2 380	1	416	72	5	38
a	351 307	168 332	8 496	174 479	32 745	3 511	19 111	35 652	16 340	60 640
b	103 806	103 806	—	—	79 108	41	16 807	4 889	769	2 192

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XVII. R.-B. Merseburg.										
1. Liebenwerda	1882	46 932	23 996	15 634	3 447	3 855	51	33	8	8
	1895	*51 175*	*22 113*	*18 454*	*5 261*	*5 367*	*43*	*36*	*10*	*11*
2. Torgau	1882	54 807	26 017	14 364	3 371	11 055	48	26	6	20
	1895	*57 372*	*24 678*	*16 023*	*4 224*	*12 447*	*43*	*28*	*7*	*22*
3. Schweinitz	1882	42 165	26 104	10 736	2 160	3 165	62	25	5	8
	1895	*40 559*	*25 840*	*10 025*	*2 274*	*4 450*	*59*	*25*	*5*	*11*
4. Wittenberg	1882	53 215	22 420	17 777	5 222	7 796	42	33	10	15
	1895	*57 942*	*21 002*	*19 417*	*6 396*	*11 127*	*36*	*34*	*11*	*19*
5. Bitterfeld	1882	51 652	19 422	22 373	4 329	5 528	38	43	8	11
	1895	*61 526*	*20 220*	*29 193*	*5 549*	*6 564*	*33*	*47*	*9*	*11*
6. Saalkreis	1882	73 144	26 438	34 292	6 761	5 653	36	47	9	8
	1895	*86 746*	*25 881*	*44 320*	*8 100*	*8 445*	*30*	*51*	*9*	*10*
7. Halle a. S. (Stadt)	1882	71 808	1 094	33 796	16 308	20 610	1	47	23	29
	1895	*113 454*	*1 796*	*56 180*	*27 899*	*27 579*	*2*	*49*	*25*	*24*
8. Delitzsch	1882	59 026	27 005	21 819	4 686	5 516	46	37	8	9
	1895	*65 761*	*26 285*	*26 507*	*5 183*	*6 189*	*42*	*40*	*8*	*10*
9. Mansfelder Gebirgskreis	1882	54 215	15 044	32 155	2 922	4 094	28	59	5	8
	1895	*66 216*	*14 867*	*41 537*	*3 597*	*6 215*	*23*	*63*	*5*	*9*
10. Mansfelder Seekreis	1882	81 618	26 404	40 578	7 454	7 182	32	50	9	9
	1895	*95 235*	*25 773*	*52 101*	*8 072*	*9 289*	*27*	*55*	*8*	*10*
11. Sangerhausen	1882	69 662	30 741	26 180	6 159	6 582	44	38	9	9
	1895	*72 174*	*29 299*	*26 300*	*7 134*	*9 441*	*41*	*36*	*10*	*13*
12. Eckartsberga	1882	39 646	24 806	9 996	2 261	2 583	63	25	6	6
	1895	*40 020*	*24 932*	*9 115*	*2 643*	*3 330*	*62*	*23*	*7*	*8*
13. Querfurt	1882	57 421	30 239	18 412	3 748	5 022	53	32	6	9
	1895	*60 219*	*32 501*	*18 635*	*4 151*	*4 932*	*54*	*31*	*7*	*8*
14. Merseburg	1882	70 540	29 103	26 876	5 831	8 730	41	38	8	13
	1895	*79 284*	*28 341*	*32 955*	*6 879*	*11 109*	*36*	*41*	*9*	*14*
15. Weissenfels	1882	79 350	24 690	40 448	6 038	8 174	31	51	8	10
	1895	*93 513*	*22 626*	*52 332*	*8 819*	*9 736*	*24*	*56*	*10*	*10*
16. Naumburg	1882	31 464	8 317	11 583	3 527	8 037	26	37	11	26
	1895	*35 481*	*7 933*	*14 319*	*4 998*	*8 231*	*23*	*40*	*14*	*23*
17. Zeitz	1882	46 212	12 897	24 506	4 333	4 476	28	53	9	10
	1895	*53 938*	*12 044*	*30 726*	*5 388*	*5 780*	*22*	*57*	*10*	*11*
zusammen:	1882	982 877	374 737	401 525	88 557	118 058	38	41	9	12
	1895	*1 130 618*	*365 101*	*498 119*	*116 867*	*150 531*	*32*	*44*	*11*	*13*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit	ohne
									eigenes oder gepachtetes Land	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	21 532	9 757	293	11 482	3 449	96	2 571	1 639	504	1 498
b	6 507	6 507	—	—	4 350	2	1 647	259	102	147
a	23 543	11 174	377	11 992	2 811	176	2 096	2 654	727	2 710
b	4 837	4 837	—	—	3 271	1	1 062	309	66	128
a	23 309	11 070	249	11 990	3 744	99	2 905	2 265	546	1 511
b	5 348	5 348	—	—	2 883	—	1 875	311	136	143
a	20 035	9 437	360	10 238	2 746	77	2 275	2 442	746	1 151
b	6 043	6 043	—	—	3 595	4	1 835	398	60	151
a	19 174	8 777	400	9 997	1 984	196	1 353	1 944	759	2 541
b	7 434	7 434	—	—	5 265	2	1 662	308	53	144
a	24 821	11 931	589	12 301	1 407	352	1 042	2 507	930	5 693
b	8 820	8 820	—	—	6 622	1	1 726	193	12	266
a	1 093	567	19	507	45	46	7	110	—	359
b	53	53	—	—	43	—	—	1	—	9
a	26 662	13 481	588	12 593	2 420	316	2 007	4 435	590	3 713
b	4 227	4 227	—	—	3 039	4	736	208	14	226
a	13 636	5 900	374	7 362	1 401	191	871	765	755	1 917
b	8 716	8 716	—	—	6 964	3	1 482	182	43	42
a	25 134	11 357	597	13 180	1 136	404	598	2 055	833	6 331
b	8 660	8 660	—	—	7 201	29	893	235	12	290
a	27 854	11 666	551	15 637	3 108	273	1 522	1 471	1 822	3 470
b	10 127	10 127	—	—	7 863	6	1 718	293	53	194
a	23 925	10 533	373	13 019	2 877	156	2 021	1 318	1 535	2 593
b	4 681	4 681	—	—	3 925	1	529	103	30	93
a	31 822	14 392	637	16 793	2 731	304	2 161	2 340	1 300	5 553
b	6 553	6 553	—	—	4 709	5	1 253	292	97	197
a	27 511	12 561	514	14 436	2 467	290	1 952	2 808	743	4 301
b	6 281	6 281	—	—	4 992	2	862	206	10	209
a	22 143	10 653	455	11 035	2 480	211	2 278	2 844	546	2 294
b	6 691	6 691	—	—	5 154	—	1 169	253	9	106
a	7 422	3 575	103	3 744	1 039	47	1 025	729	221	514
b	2 220	2 220	—	—	1 885	—	251	46	10	28
a	11 621	5 566	267	5 788	1 138	149	920	1 833	316	1 210
b	3 339	3 339	—	—	2 669	1	488	119	5	57
a	351 237	162 397	6 716	182 094	36 983	3 383	27 610	34 189	12 873	47 359
b	100 537	100 537	—	—	74 430	61	19 188	3 716	712	2 430

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Spalte 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XVIII. R.-B. Erfurt.										
1. Nordhausen (Stadt)	1882	26 183	688	14 551	5 719	5 225	3	55	22	20
	1895	*27 514*	*576*	*14 298*	*6 983*	*5 657*	*2*	*52*	*25*	*21*
2. Grafschaft Hohenstein	1882	43 229	15 883	20 004	4 383	2 959	37	46	10	7
	1895	*43 264*	*15 411*	*19 907*	*4 094*	*3 852*	*36*	*46*	*9*	*9*
3. Worbis	1882	39 354	15 169	16 538	4 195	3 452	38	42	11	9
	1895	*39 049*	*15 206*	*16 810*	*3 945*	*3 088*	*39*	*43*	*10*	*8*
4. Heiligenstadt	1882	37 687	17 017	13 179	3 989	3 502	45	35	11	9
	1895	*38 938*	*17 630*	*15 760*	*4 314*	*1 234*	*38*	*40*	*11*	*11*
5. Mühlhausen in Thür. (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Mühlhausen i. Th. mit enthalten.								
	1895	*29 570*	*934*	*19 321*	*4 148*	*5 167*	*3*	*65*	*14*	*18*
6. Mühlhausen in Thür. (Land)	1882	56 497	17 957	27 494	5 786	5 260	32	49	10	9
	1895	*35 348*	*14 911*	*15 654*	*2 639*	*2 144*	*42*	*44*	*8*	*6*
7. Langensalza	1882	36 494	18 789	11 957	2 145	3 603	51	33	6	10
	1895	*36 906*	*18 064*	*12 661*	*2 394*	*3 787*	*49*	*34*	*7*	*10*
8. Weissensee	1882	26 828	15 134	8 340	1 641	1 713	57	31	6	6
	1895	*27 718*	*14 541*	*6 588*	*1 465*	*2 151*	*59*	*26*	*6*	*9*
9. Erfurt (Stadt)	1882	54 169	3 674	27 654	10 275	12 566	7	51	19	23
	1895	*76 066*	*3 869*	*36 993*	*16 672*	*18 532*	*5*	*49*	*22*	*24*
10. Erfurt (Land)	1882	25 089	16 539	6 076	1 289	1 185	66	24	5	5
	1895	*28 815*	*15 479*	*9 257*	*2 142*	*1 937*	*54*	*32*	*7*	*7*
11. Ziegenrück	1882	15 633	6 905	7 317	563	848	44	47	4	5
	1895	*16 364*	*6 497*	*8 009*	*747*	*1 111*	*40*	*49*	*4*	*7*
12. Schleusingen	1882	42 117	11 612	24 289	2 861	3 355	27	58	7	8
	1895	*45 317*	*10 703*	*27 269*	*3 706*	*3 639*	*24*	*60*	*8*	*8*
zusammen:	1882	403 280	139 367	177 399	42 846	43 668	35	44	10	11
	1895	*441 899*	*130 824*	*202 527*	*53 249*	*55 299*	*30*	*46*	*12*	*12*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	294	155	15	124	32	8	11	30	12	62
b	1 225	1 225	—	—	1 168	—	53	2	—	2
a	14 907	5 990	306	8 611	1 765	154	989	907	656	1 519
b	5 996	5 996	—	—	4 658	—	1 051	140	65	82
a	14 793	6 296	211	8 286	2 571	70	1 734	537	609	775
b	6 466	6 466	—	—	4 477	1	1 624	222	70	72
a	14 336	6 163	234	7 939	1 966	31	1 619	568	787	1 192
b	7 173	7 173	—	—	4 306	2	2 502	223	46	94
a	593	262	26	305	81	11	15	47	12	96
b	1 048	1 048	—	—	937	—	75	22	—	14
a	14 611	6 079	218	8 314	2 581	31	1 821	365	604	677
b	5 408	5 408	—	—	3 650	1	1 460	148	102	47
a	17 729	7 597	274	9 858	3 025	53	2 355	688	682	794
b	4 423	4 423	—	—	2 951	—	1 159	179	57	77
a	14 391	6 641	192	7 558	1 910	105	1 508	418	1 094	1 606
b	4 094	4 094	—	—	2 695	—	1 168	116	59	56
a	1 183	544	33	606	100	18	39	33	1	353
b	180	180	—	—	123	1	36	13	—	7
a	14 414	7 151	215	7 048	2 335	25	2 562	616	635	978
b	4 265	4 265	—	—	2 006	—	1 974	157	76	52
a	6 391	3 346	22	3 023	991	31	1 065	670	179	410
b	2 210	2 210	—	—	1 493	—	646	32	18	21
a	8 551	3 568	89	4 894	1 511	10	951	178	462	456
b	8 509	8 509	—	—	5 987	—	2 319	138	40	25
a	122 193	53 792	1 835	66 566	18 868	547	14 669	5 057	5 733	8 918
b	50 997	50 997	—	—	34 451	5	14 067	1 392	533	549

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XIX. R.-B. Schleswig.										
1. Hadersleben	1882	58 868	38 596	10 528	4 189	5 555	66	18	7	9
	1895	*55 691*	*34 341*	*9 953*	*4 559*	*6 858*	*62*	*18*	*8*	*12*
2. Apenrade	1882	29 281	16 187	6 470	2 862	3 762	55	22	10	13
	1895	*27 824*	*15 241*	*5 662*	*3 203*	*3 718*	*55*	*20*	*12*	*13*
3. Sonderburg	1882	33 514	17 323	8 575	2 540	5 076	52	26	7	15
	1895	*32 110*	*16 328*	*8 153*	*2 956*	*4 673*	*51*	*25*	*9*	*15*
4. Flensburg (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Flensburg mit enthalten.								
	1895	*39 647*	*1 082*	*17 641*	*10 489*	*10 435*	*3*	*45*	*26*	*26*
5. Flensburg (Land)	1882	71 826	27 309	22 127	9 566	12 824	38	31	13	18
	1895	*41 644*	*25 554*	*8 598*	*2 679*	*4 813*	*61*	*21*	*6*	*12*
6. Schleswig	1882	62 052	29 224	15 094	6 044	11 690	47	24	10	19
	1895	*64 479*	*28 748*	*15 231*	*6 640*	*13 860*	*45*	*24*	*10*	*21*
7. Eckernförde	1882	37 420	22 197	8 267	2 326	4 630	59	22	6	13
	1895	*41 317*	*21 584*	*10 970*	*3 446*	*5 317*	*52*	*27*	*8*	*13*
8. Eiderstedt	1882	16 983	8 634	3 812	2 348	2 189	51	22	14	13
	1895	*15 892*	*7 849*	*3 485*	*2 335*	*2 223*	*49*	*22*	*15*	*14*
9. Husum	1882	35 675	21 471	7 378	3 204	3 622	60	21	9	10
	1895	*36 967*	*20 543*	*7 332*	*4 263*	*4 829*	*56*	*20*	*11*	*13*
10. Tondern	1882	56 013	33 990	11 158	5 463	5 402	61	20	10	9
	1895	*56 401*	*32 292*	*11 489*	*6 709*	*5 911*	*57*	*20*	*12*	*11*
11. Oldenburg	1882	45 498	27 899	9 438	3 528	4 633	61	21	8	10
	1895	*44 166*	*25 735*	*9 405*	*3 379*	*5 647*	*58*	*21*	*8*	*13*
12. Plön	1882	57 053	27 076	19 912	4 099	5 966	48	35	7	10
	1895	*61 734*	*25 484*	*23 282*	*4 803*	*8 165*	*41*	*38*	*8*	*13*
13. Kiel (Stadt)	1882	46 782	1 142	21 286	10 153	14 201	2	46	22	30
	1895	*92 785*	*1 336*	*39 800*	*18 294*	*33 355*	*1*	*43*	*20*	*36*
14. Kiel (Land)	1882	41 608	17 100	16 110	3 577	4 821	41	39	9	11
	1895	*55 329*	*15 965*	*25 235*	*6 481*	*7 645*	*29*	*45*	*12*	*14*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*33 729*	*15 088*	*1 593*	*17 048*	*5 342*	*143*	*1 996*	*5 792*	*604*	*1 211*
b	3 678	3 678	—	—	2 120	3	438	677	310	130
a	*14 697*	*6 618*	*722*	*7 357*	*2 087*	*52*	*843*	*2 502*	*68*	*1 066*
b	1 285	1 285	—	—	575	1	214	345	47	103
a	*15 632*	*7 789*	*581*	*7 262*	*2 280*	*69*	*924*	*3 183*	*218*	*1 115*
b	1 843	1 843	—	—	968	6	287	364	97	121
a	*658*	*228*	*18*	*412*	*78*	*6*	*9*	*56*	*1*	78
b	190	190	—	—	153	—	13	20	—	4
a	*24 764*	*10 663*	*1 271*	*12 812*	*3 783*	*117*	*1 245*	*3 869*	*184*	*1 465*
b	2 216	2 216	—	—	994	—	472	496	150	104
a	*27 929*	*11 350*	*948*	*15 631*	*4 372*	*69*	*1 632*	*3 540*	*759*	*978*
b	4 428	4 428	—	—	2 968	2	602	528	228	100
a	*20 064*	*8 282*	*964*	*10 818*	*1 725*	*433*	*895*	*2 772*	*594*	*1 863*
b	3 429	3 429	—	—	1 773	4	885	500	60	207
a	*7 681*	*2 768*	*548*	*4 365*	*1 072*	*29*	*333*	*575*	*440*	*319*
b	1 682	1 682	—	—	1 083	10	225	218	108	38
a	*20 332*	*7 538*	*824*	*11 970*	*3 001*	*54*	*1 222*	*1 643*	*588*	*1 030*
b	2 384	2 384	—	—	1 580	3	378	287	85	51
a	*31 973*	*12 856*	*1 608*	*17 509*	*5 214*	*40*	*1 879*	*3 688*	*974*	*1 061*
b	4 720	4 720	—	—	3 151	2	700	571	235	61
a	*24 053*	*9 357*	*1 127*	*13 569*	*1 520*	*353*	*553*	*3 136*	*2 259*	*1 536*
b	6 827	6 827	—	—	5 581	1	672	497	26	50
a	*23 380*	*9 499*	*1 131*	*12 750*	*1 489*	*403*	*691*	*3 578*	*1 977*	*1 361*
b	7 863	7 863	—	—	5 984	5	806	666	57	345
a	*676*	*327*	*34*	*315*	*62*	*17*	*22*	*117*	*16*	*93*
b	2 177	2 177	—	—	2 137	—	29	9	—	2
a	*15 155*	*6 610*	*775*	*7 770*	*1 486*	*181*	*761*	*2 665*	*270*	*1 247*
b	3 534	3 534	—	—	2 775	—	281	373	21	84

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarbeit (E), ohne Beruf (F)	A.	B.	C.	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Noch XIX. R.-B. Schleswig.										
15. Rendsburg	1882	53 322	25 946	13 362	4 717	9 297	49	25	9	17
	1895	*60 839*	*25 864*	*18 362*	*6 126*	*10 487*	*43*	*30*	*10*	*17*
16. Norder-dithmarschen	1882	36 285	19 505	9 337	3 789	3 654	54	26	10	10
	1895	*37 113*	*19 316*	*9 131*	*4 446*	*4 220*	*52*	*25*	*12*	*11*
17. Süder-dithmarschen	1882	40 765	24 848	8 736	3 278	3 903	61	21	8	10
	1895	*48 336*	*24 112*	*12 887*	*5 651*	*5 860*	*50*	*26*	*12*	*12*
18. Steinburg	1882	61 384	26 693	18 087	7 346	9 258	44	29	12	15
	1895	*75 467*	*25 392*	*27 470*	*8 825*	*13 780*	*34*	*36*	*12*	*18*
19. Segeberg	1882	40 017	25 814	8 400	2 284	3 519	64	21	6	9
	1895	*39 757*	*24 385*	*8 511*	*2 633*	*4 228*	*61*	*21*	*7*	*11*
20. Stormarn	1882	70 388	30 629	23 343	8 159	8 257	43	33	12	12
	1895	*86 539*	*27 662*	*33 017*	*11 700*	*14 160*	*32*	*38*	*14*	*16*
21. Pinneberg	1882	69 341	27 915	23 438	10 298	7 690	40	34	15	11
	1895	*86 712*	*26 860*	*34 453*	*13 259*	*12 160*	*31*	*40*	*15*	*14*
22. Altona (Stadt)	1882	110 183	1 158	57 741	33 275	18 009	1	53	30	16
	1895	*145 714*	*1 235*	*65 721*	*45 493*	*33 265*	*1*	*45*	*31*	*23*
23. Herzogthum Lauenburg	1882	49 869	26 870	11 820	4 374	6 805	54	24	9	13
	1895	*51 361*	*26 209*	*13 835*	*5 018*	*6 299*	*51*	*27*	*10*	*12*
zusammen:	1882	1 124 127	497 526	334 419	137 419	154 763	44	30	12	14
	1895	*1 298 024*	*473 147*	*419 619*	*183 340*	*221 918*	*37*	*32*	*14*	*17*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*25 186*	*10 420*	*924*	*13 842*	*3 078*	*139*	*1 556*	*3 652*	*733*	*1 262*
b	4 290	4 290	—	—	2 919	—	703	549	50	69
a	*18 977*	*8 055*	*960*	*9 962*	*2 279*	*58*	*1 784*	*1 447*	*780*	*1 707*
b	3 803	3 803	—	—	1 948	3	1 058	661	72	61
a	*23 290*	*8 293*	*1 131*	*13 866*	*2 698*	*53*	*1 204*	*1 830*	*1 283*	*1 225*
b	5 005	5 005	—	—	3 357	2	728	603	97	218
a	*24 628*	*10 120*	*1 579*	*12 929*	*3 052*	*87*	*1 416*	*3 215*	*578*	*1 772*
b	3 621	3 621	—	—	2 324	1	431	704	56	105
a	*23 678*	*9 920*	*792*	*12 966*	*2 269*	*235*	*1 187*	*3 345*	*1 368*	*1 516*
b	5 702	5 702	—	—	4 111	4	832	470	53	232
a	*25 915*	*11 698*	*346*	*13 871*	*2 439*	*177*	*1 447*	*3 358*	*2 143*	*2 134*
b	9 277	9 277	—	—	8 057	1	494	571	92	62
a	*23 102*	*9 705*	*1 189*	*12 208*	*2 601*	*91*	*1 614*	*3 137*	*546*	*1 716*
b	4 638	4 638	—	—	3 437	4	504	527	28	138
a	*400*	*191*	*20*	*189*	*48*	*12*	*14*	*50*	*6*	*61*
b	351	351	—	—	330	—	3	16	—	2
a	*24 810*	*11 126*	*1 019*	*12 665*	*2 192*	*222*	*1 491*	*3 677*	*1 642*	*1 902*
b	7 884	7 884	—	—	5 843	—	1 162	703	35	141
a	*450 691*	*188 501*	*20 104*	*242 086*	*54 167*	*3 040*	*24 718*	*60 827*	*18 031*	*27 718*
b	90 827	90 827	—	—	64 168	52	11 917	10 355	1 907	2 428

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F),	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XX. R.-B. Hannover.										
1. Diepholz	1882	51 277	40 227	6 867	2 443	1 740	79	13	5	3
	1895	*29 889*	*15 703*	*2 176*	*1 427*	*1 283*	*53*	*12*	*7*	*6*
2. Syke	1882		Aus Theilen der Kreise Hoya und Diepholz neu gebildet.							
	1895	*36 958*	*25 372*	*7 008*	*2 335*	*2 243*	*69*	*19*	*6*	*6*
3. Hoya	1882	44 789	33 691	7 186	2 050	1 862	75	16	5	4
	1895	*25 873*	*18 958*	*4 035*	*1 385*	*1 495*	*73*	*16*	*5*	*6*
4. Nienburg	1882	51 816	36 254	10 312	2 522	2 728	70	20	5	5
	1895	*26 400*	*13 198*	*8 776*	*1 915*	*2 511*	*50*	*33*	*7*	*10*
5. Stolzenau	1882		Aus einem Theile des Kreises Nienburg neu gebildet.							
	1895	*27 108*	*19 762*	*4 254*	*1 079*	*2 013*	*73*	*16*	*4*	*7*
6. Sulingen	1882		Aus Theilen der Kreise Diepholz, Hoya und Nienburg neu gebildet.							
	1895	*17 663*	*14 183*	*1 947*	*431*	*1 102*	*80*	*11*	*3*	*6*
7. Neustadt a. Rbge.	1882		Aus einem Theile des Landkreises Hannover neu gebildet.							
	1895	*29 358*	*17 473*	*6 787*	*1 825*	*3 273*	*60*	*23*	*6*	*11*
8. Hannover (Stadt)	1882	124 321	2 631	56 583	32 984	32 123	2	45	27	26
	1895	*201 861*	*3 986*	*98 447*	*51 568*	*47 860*	*2*	*48*	*26*	*24*
9. Hannover (Land)	1882	88 872	35 345	37 579	7 246	8 702	40	42	8	10
	1895	*29 016*	*10 122*	*13 505*	*2 380*	*3 009*	*35*	*47*	*8*	*10*
10. Linden (Stadt)	1882		Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Linden mit enthalten.							
	1895	*31 510*	*346*	*27 482*	*3 832*	*2 850*	*1*	*80*	*11*	*8*
11. Linden (Land)	1882		Aus einem Theile des früheren Kreises Wennigsen und einem Theile des Landkreises Hannover neu gebildet.							
	1895	*39 115*	*12 673*	*20 825*	*2 552*	*3 065*	*32*	*53*	*7*	*8*
12. Springe[1]	1882	49 333	21 324	21 423	2 931	3 655	43	44	6	7
	1895	*31 756*	*14 154*	*12 867*	*2 065*	*2 670*	*45*	*41*	*6*	*8*
13. Hameln	1882	51 775	21 914	18 887	4 261	6 713	42	37	8	13
	1895	*55 147*	*18 898*	*23 163*	*5 689*	*7 397*	*34*	*42*	*10*	*14*
zusammen:	1882	462 183	191 386	158 837	54 437	57 523	41	34	12	13
	1895	*575 651*	*181 828*	*231 572*	*78 483*	*80 771*	*32*	*40*	*14*	*14*

[1]) Besteht aus dem Rest des früheren Kreises Wennigsen. Die Zahlen für 1882 beziehen sich auf den

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)				Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
	Personen	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Büropersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
									mit	ohne
	überhaupt	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					eigenes oder gepachtetes Land	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*15 647*	*6 825*	*374*	*8 448*	*3 020*	*7*	*2 482*	*1 117*	*102*	*97*
b	1 548	1 548	—	—	799	—	481	219	42	7
a	*25 243*	*10 504*	*652*	*14 087*	*4 728*	*15*	*2 823*	*2 626*	*165*	*147*
b	3 735	3 735	—	—	1 746	24	1 387	454	116	8
a	*18 839*	*7 704*	*463*	*10 672*	*3 385*	*39*	*2 028*	*1 818*	*242*	*192*
b	2 000	2 000	—	—	1 156	—	472	268	99	5
a	*12 811*	*5 119*	*274*	*7 418*	*2 356*	*22*	*1 238*	*1 184*	*150*	*169*
b	3 038	3 038	—	—	1 818	1	906	176	127	10
a	*19 485*	*7 666*	*411*	*11 408*	*3 511*	*18*	*2 161*	*1 501*	*187*	*288*
b	2 768	2 768	—	—	1 339	1	*962*	340	105	21
a	*14 150*	*6 031*	*347*	*7 772*	*2 621*	*16*	*2 135*	*1 153*	*46*	*60*
b	911	911	—	—	730	1	59	21	95	5
a	*17 256*	*6 632*	*544*	*10 080*	*3 024*	*38*	*1 569*	*1 250*	*184*	*567*
b	2 921	2 921	—	—	1 446	—	965	384	71	55
a	*2 572*	*1 274*	*71*	*1 227*	*316*	*24*	*164*	*290*	*62*	*418*
b	1 991	1 991	—	—	1 546	—	389	40	2	14
a	*9 545*	*4 992*	*232*	*4 321*	*1 286*	*65*	*855*	*1 559*	*303*	*924*
b	4 098	4 098	—	—	2 541	3	1 258	207	23	66
a	*246*	*110*	*18*	*118*	*17*	*5*	*3*	*19*	*13*	*53*
b	986	986	—	—	887	—	83	14	—	2
a	*12 135*	*5 574*	*437*	*6 124*	*1 407*	*94*	*867*	*1 453*	*557*	*1 196*
b	6 660	6 660	—	—	4 416	—	1 865	332	5	42
a	*13 540*	*6 115*	*434*	*6 991*	*1 416*	*155*	*589*	*1 336*	*656*	*1 963*
b	4 560	4 560	—	—	3 041	—	1 088	348	22	61
a	*17 912*	*7 931*	*541*	*9 440*	*2 422*	*118*	*1 441*	*1 785*	*891*	*1 274*
b	8 171	8 171	—	—	6 115	2	1 511	374	71	98
a	*179 381*	*76 477*	*4 798*	*98 106*	*29 509*	*616*	*18 355*	*17 091*	*3 558*	*7 348*
b	43 387	43 387	—	—	27 580	32	11 426	3 177	778	394

ganzen Kreis Wennigsen.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXI. R.-B. Hildesheim.										
1. Peine	1882	Aus Theilen des Landkreises Hildesheim und des früheren Kreises Gifhorn neu gebildet.								
	1895	*40 434*	*15 115*	*19 931*	*2 669*	*2 719*	*37*	*49*	*7*	*7*
2. Hildesheim (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Hildesheim mit enthalten.								
	1895	*38 101*	*1 038*	*18 636*	*7 985*	*10 442*	*3*	*49*	*21*	*27*
3. Hildesheim (Land)	1882	72 278	23 453	28 741	8 394	11 690	32	40	12	16
	1895	*24 208*	*11 690*	*8 905*	*1 947*	*1 666*	*48*	*37*	*8*	*7*
4. Marienburg i. Hannover[1]	1882	55 250	26 361	20 935	3 989	3 965	48	38	7	7
	1895	*38 838*	*20 193*	*13 185*	*2 516*	*2 944*	*52*	*34*	*6*	*8*
5. Gronau	1882	Aus Theilen der Kreise Marienburg i. H. und Hameln (R.-B. Hannover) neu gebildet.								
	1895	*19 335*	*7 970*	*7 231*	*2 280*	*1 851*	*41*	*37*	*12*	*10*
6. Alfeld	1882	Aus Theilen der Kreise Marienburg i. H. und Hameln (R.-B. Hannover) neu gebildet.								
	1895	*23 224*	*8 145*	*11 153*	*1 794*	*2 132*	*35*	*48*	*8*	*9*
7. Goslar[2]	1882	54 988	23 600	20 300	5 389	5 699	43	36	10	11
	1895	*47 369*	*14 506*	*19 572*	*6 050*	*7 241*	*31*	*41*	*13*	*15*
8. Osterode a. Harz	1882	62 905	25 180	26 662	5 138	5 925	40	43	8	9
	1895	*39 938*	*12 818*	*19 032*	*3 537*	*4 551*	*32*	*48*	*9*	*11*
9. Duderstadt	1882	Aus einem Theile des Kreises Osterode a. H. neu gebildet.								
	1895	*23 472*	*9 498*	*9 450*	*2 307*	*2 217*	*41*	*40*	*10*	*9*
10. Göttingen (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Göttingen mit enthalten.								
	1895	*25 179*	*695*	*8 996*	*5 608*	*9 880*	*3*	*36*	*22*	*39*
11. Göttingen (Land)	1882	73 412	26 860	26 282	8 557	11 713	37	36	12	15
	1895	*32 537*	*16 941*	*11 588*	*2 141*	*1 867*	*52*	*36*	*6*	*6*
12. Münden	1882	Aus einem Theile des Kreises Göttingen neu gebildet.								
	1895	*23 291*	*8 389*	*9 541*	*2 587*	*2 774*	*36*	*41*	*11*	*12*
13. Uslar	1882	Aus einem Theile des Kreises Einbeck neu gebildet.								
	1895	*17 947*	*8 489*	*6 791*	*1 281*	*1 386*	*47*	*38*	*7*	*8*
14. Einbeck	1882	68 192	33 421	21 207	5 570	7 994	49	31	8	12
	1895	*25 583*	*11 374*	*8 830*	*1 949*	*3 430*	*44*	*35*	*8*	*13*
15. Northeim	1882	Aus Theilen der Kreise Einbeck und Osterode a. H. neu gebildet.								
	1895	*30 583*	*13 791*	*9 390*	*3 936*	*3 466*	*45*	*31*	*13*	*11*
16. Zellerfeld	1882	43 401	8 718	25 067	3 103	6 513	20	58	7	15
	1895	*30 516*	*2 609*	*18 940*	*2 816*	*6 151*	*9*	*62*	*9*	*20*
17. Ilfeld	1882	Aus einem Theile des Kreises Zellerfeld neu gebildet.								
	1895	*15 329*	*5 601*	*6 385*	*1 546*	*1 797*	*36*	*42*	*10*	*12*
zusammen:	1882	430 426	167 593	169 194	40 140	53 499	39	39	9	13
	1895	*495 914*	*168 862*	*207 556*	*52 979*	*66 517*	*34*	*42*	*11*	*13*

[1]) Mit Einschluss eines Theiles des früheren Kreises Liebenburg. Die Angaben über diesen Theil für 1882

[2]) Besteht aus dem Rest des früheren Kreises Liebenburg. Die Zahlen für 1882 beziehen sich auf den

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)				Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
	Personen	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
									mit	ohne
	überhaupt	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					eigenes oder gepachtetes Land	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*14 963*	*6 920*	*312*	*7 731*	*2 513*	*40*	*1 470*	*1 552*	*189*	*1 156*
b	4 372	4 372	—	—	2 792	—	1 198	254	78	50
a	*554*	*235*	*17*	*302*	*28*	*12*	*10*	*28*	*23*	*134*
b	379	379	—	—	352	—	18	2	—	7
a	*11 538*	*5 635*	*262*	*5 641*	*1 384*	*63*	*922*	*1 387*	*158*	*1 721*
b	2 137	2 137	—	—	1 134	—	660	158	30	155
a	*19 621*	*9 256*	*473*	*9 892*	*2 098*	*150*	*1 292*	*2 156*	*1 433*	*2 127*
b	6 075	6 075	—	—	4 506	—	1 084	372	58	55
a	*7 694*	*3 576*	*192*	*3 926*	*786*	*86*	*440*	*785*	*525*	*954*
b	3 570	3 570	—	—	2 740	—	619	160	20	31
a	*7 752*	*3 326*	*256*	*4 170*	*1 070*	*49*	*594*	*862*	*428*	*323*
b	4 003	4 003	—	—	2 688	—	1 010	234	27	44
a	*13 916*	*6 894*	*390*	*6 632*	*892*	*178*	*596*	*1 824*	*1 211*	*2 193*
b	8 241	8 241	—	—	5 952	3	1 776	393	77	40
a	*11 615*	*4 671*	*191*	*6 753*	*1 836*	*47*	*1 214*	*700*	*381*	*493*
b	6 885	6 885	—	—	3 980	—	2 575	269	13	48
a	*9 375*	*4 220*	*99*	*5 056*	*2 141*	*12*	*1 145*	*235*	*268*	*419*
b	3 958	3 958	—	—	1 992	—	1 795	127	9	35
a	*318*	*160*	*13*	*145*	*23*	*6*	*1*	*46*	*8*	*76*
b	1 006	1 006	—	—	966	—	23	12	2	3
a	*16 328*	*7 230*	*359*	*8 739*	*2 096*	*138*	*1 181*	*1 165*	*1 067*	*1 583*
b	5 750	5 750	—	—	3 974	3	1 446	253	33	41
a	*7 740*	*3 375*	*164*	*4 201*	*1 086*	*35*	*905*	*373*	*162*	*814*
b	2 956	2 956	—	—	1 941	—	811	172	11	21
a	*7 332*	*2 902*	*154*	*4 276*	*922*	*33*	*626*	*483*	*388*	*450*
b	3 187	3 187	—	—	2 199	1	820	129	11	27
a	*10 721*	*4 466*	*229*	*6 026*	*1 300*	*56*	*942*	*831*	*631*	*706*
b	3 913	3 913	—	—	2 685	1	950	192	33	52
a	*13 164*	*5 351*	*248*	*7 565*	*1 581*	*84*	*944*	*704*	*573*	*1 465*
b	5 315	5 315	—	—	3 024	—	1 869	334	23	65
a	*392*	*209*	*2*	*181*	*92*	*2*	*4*	*35*	*23*	*53*
b	2 741	2 741	—	—	2 129	—	505	100	1	6
a	*4 615*	*1 720*	*87*	*2 808*	*549*	*18*	*294*	*188*	*358*	*313*
b	2 911	2 911	—	—	2 052	—	731	102	10	16
a	*157 638*	*70 146*	*3 448*	*84 044*	*20 397*	*1 009*	*12 580*	*13 354*	*7 826*	*14 980*
b	67 399	67 399	—	—	45 106	8	17 890	3 263	436	696

befinden sich beim Kreise Goslar.
ganzen Kreis Liebenburg.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarbeit (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A.	B.	C.	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXII. R.-B. Lüneburg.										
1. Celle (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Celle mit enthalten.								
	1895	*18 844*	*975*	*8 207*	*2 854*	*6 808*	*5*	*44*	*15*	*36*
2. Celle (Land)[1]	1882	69 538	33 088	20 040	5 898	10 512	48	29	8	15
	1895	*30 851*	*19 721*	*6 517*	*1 610*	*3 003*	*64*	*21*	*5*	*10*
3. Gifhorn	1882	53 216	36 860	11 391	2 204	2 761	69	22	4	5
	1895	*32 754*	*20 680*	*7 795*	*1 771*	*2 508*	*63*	*24*	*5*	*8*
4. Burgdorf	1882	Aus einem Theile des Kreises Celle neu gebildet.								
	1895	*37 751*	*19 495*	*11 399*	*3 091*	*3 766*	*52*	*30*	*8*	*10*
5. Isenhagen	1882	Aus einem Theile des Kreises Gifhorn neu gebildet.								
	1895	*16 954*	*11 347*	*3 496*	*714*	*1 397*	*67*	*21*	*4*	*8*
6. Fallingbostel	1882	51 496	35 489	10 619	2 423	2 965	69	20	5	6
	1895	*27 338*	*17 285*	*6 467*	*1 441*	*2 145*	*63*	*24*	*5*	*8*
7. Soltau	1882	Aus einem Theile des Kreises Fallingbostel neu gebildet.								
	1895	*21 002*	*10 082*	*5 097*	*1 341*	*4 482*	*48*	*24*	*7*	*21*
8. Uelzen	1882	43 460	26 837	9 490	3 887	3 246	62	22	9	7
	1895	*46 420*	*26 220*	*11 417*	*4 335*	*4 448*	*56*	*25*	*9*	*10*
9. Lüchow	1882	Aus einem Theile des Kreises Dannenberg neu gebildet.								
	1895	*29 685*	*21 171*	*4 685*	*1 592*	*2 237*	*71*	*16*	*5*	*8*
10. Dannenberg	1882	53 119	36 339	10 295	3 019	3 466	68	19	6	7
	1895	*14 086*	*8 458*	*2 827*	*1 229*	*1 572*	*60*	*20*	*9*	*11*
11. Bleckede	1882	Aus Theilen der Kreise Lüneburg und Dannenberg neu gebildet.								
	1895	*21 090*	*13 559*	*4 444*	*1 015*	*2 072*	*64*	*21*	*5*	*10*
12. Lüneburg (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Lüneburg mit enthalten.								
	1895	*21 713*	*712*	*11 587*	*3 923*	*5 491*	*3*	*54*	*18*	*25*
13. Lüneburg (Land)	1882	51 501	24 525	15 480	4 950	6 546	48	30	10	12
	1895	*20 743*	*14 275*	*3 224*	*1 131*	*2 113*	*69*	*16*	*5*	*10*
14. Winsen	1882	Aus einem Theile des Kreises Harburg neu gebildet.								
	1895	*25 300*	*15 486*	*5 949*	*1 541*	*2 324*	*61*	*24*	*6*	*9*
15. Harburg (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Harburg mit enthalten.								
	1895	*41 641*	*419*	*25 552*	*9 500*	*6 170*	*1*	*61*	*23*	*15*
16. Harburg (Land)	1882	71 748	36 362	24 056	9 790	6 540	47	31	13	9
	1895	*41 155*	*17 989*	*13 610*	*5 095*	*4 461*	*44*	*33*	*12*	*11*
zusammen:	1882	[illegible]	[illegible]	101 371	32 171	36 036	58	25	8	9
	1895	*[illegible]*	*[illegible]*	*132 273*	*42 183*	*54 997*	*49*	*30*	*9*	*12*

[1]) Mit Einschluss von Theilen der Kreise Fallingbostel und Gifhorn. Die Angaben über diese Theile für

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1) Personen überhaupt	und zwar als Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter mit eigenes oder gepachtetes Land	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*716*	*272*	*10*	*434*	*86*	*11*	*29*	*53*	*38*	*55*
b	1 377	1 377	—	—	1 246	—	84	33	—	14
a	*18 854*	*8 592*	*559*	*9 703*	*2 944*	*36*	*1 983*	*2 256*	*682*	*691*
b	4 741	4 741	—	—	2 420	2	1 614	456	189	60
a	*20 233*	*9 740*	*531*	*9 962*	*3 065*	*76*	*2 315*	*2 133*	*736*	*1 415*
b	4 537	4 537	—	—	2 499	1	1 363	447	164	63
a	*19 149*	*9 321*	*247*	*9 581*	*3 347*	*29*	*1 934*	*2 818*	*423*	*770*
b	3 989	3 989	—	—	2 618	—	1 030	175	102	64
a	*11 025*	*5 167*	*318*	*5 540*	*1 726*	*10*	*1 253*	*1 492*	*414*	*272*
b	2 625	2 625	—	—	1 374	—	797	258	162	34
a	*17 007*	*7 689*	*522*	*8 796*	*2 870*	*21*	*1 748*	*2 278*	*402*	*370*
b	3 345	3 345	—	—	1 862	—	920	389	150	24
a	*9 751*	*4 276*	*227*	*5 248*	*1 643*	*4*	*943*	*1 328*	*227*	*131*
b	2 356	2 356	—	—	1 407	—	682	155	98	14
a	*25 283*	*12 698*	*843*	*11 742*	*3 391*	*76*	*2 333*	*4 433*	*642*	*1 823*
b	5 397	5 397	—	—	2 874	2	1 675	594	131	121
a	*20 692*	*10 412*	*433*	*9 847*	*4 298*	*19*	*2 937*	*2 205*	*441*	*512*
b	3 769	3 769	—	—	1 924	—	1 226	451	134	34
a	*8 057*	*4 030*	*178*	*3 849*	*1 433*	*14*	*1 044*	*982*	*411*	*146*
b	2 309	2 309	—	—	1 420	1	651	186	47	4
a	*12 981*	*6 138*	*510*	*6 333*	*1 932*	*43*	*1 209*	*1 966*	*672*	*316*
b	3 960	3 960	—	—	2 123	—	1 183	446	173	35
a	*555*	*265*	*15*	*275*	*80*	*4*	29	*60*	*29*	*63*
b	1 463	1 463	—	—	1 377	2	*70*	6	1	7
a	*13 701*	*6 688*	*374*	*6 639*	*2 079*	*72*	*1 438*	*2 141*	*446*	*512*
b	3 004	3 004	—	—	1 559	1	1 009	305	103	27
a	*15 145*	*7 043*	*431*	*7 671*	*2 778*	*31*	*1 606*	*2 187*	*177*	*264*
b	3 271	3 271	—	—	1 485	—	1 156	349	244	37
a	*283*	*148*	*16*	*119*	*52*	—	*18*	*29*	*1*	*48*
b	662	662	—	—	467	—	154	40	—	1
a	*16 856*	*7 967*	*417*	*8 472*	*2 620*	*24*	*1 977*	*2 462*	*369*	*515*
b	3 536	3 536	—	—	2 110	—	978	272	114	62
a	*210 288*	*100 446*	*5 631*	*104 211*	*34 311*	*470*	*22 796*	*28 823*	*6 110*	*7 903*
b	50 341	50 341	—	—	28 765	9	14 592	4 562	1 812	601

1882 befinden sich bei den genannten Kreisen.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D) öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXIII. R.-B. Stade.										
1. Jork[1]	1882	41 119	21 652	9 605	6 675	3 187	53	23	16	8
	1895	*21 118*	*9 904*	*5 284*	*3 550*	*2 380*	*47*	*25*	*17*	*11*
2. Stade[2]	1882	54 241	30 791	12 545	4 364	6 541	57	23	8	12
	1895	*36 332*	*17 335*	*9 489*	*3 463*	*6 045*	*48*	*26*	*9*	*17*
3. Kehdingen	1882	Aus einem Theile des früheren Kreises Stader-Marschkreis neu gebildet.								
	1895	*21 066*	*10 972*	*5 403*	*2 820*	*1 871*	*52*	*26*	*13*	*9*
4. Neuhaus a. Oste	1882	28 657	16 232	7 412	2 667	2 346	57	26	9	8
	1895	*29 263*	*15 346*	*8 081*	*2 957*	*2 879*	*52*	*28*	*10*	*10*
5. Hadeln[3]	1882	17 631	11 206	3 205	1 389	1 831	64	18	8	10
	1895	*16 460*	*10 000*	*2 984*	*1 544*	*1 932*	*61*	*18*	*9*	*12*
6. Lehe	1882	61 064	27 565	15 069	11 129	7 301	45	25	18	12
	1895	*37 087*	*15 754*	*10 825*	*6 258*	*4 250*	*42*	*29*	*17*	*12*
7. Geestemünde	1882	Aus einem Theile des Kreises Lehe neu gebildet.								
	1895	*37 824*	*13 376*	*11 244*	*8 275*	*4 929*	*35*	*30*	*22*	*13*
8. Osterholz	1882	46 545	22 668	15 513	5 000	3 364	49	33	11	7
	1895	*28 658*	*16 473*	*7 869*	*1 701*	*2 615*	*57*	*27*	*7*	*9*
9. Blumenthal	1882	Aus Theilen der Kreise Lehe und Osterholz neu gebildet.								
	1895	*25 741*	*5 596*	*14 502*	*3 270*	*2 373*	*22*	*56*	*13*	*9*
10. Verden	1882	44 523	25 562	10 635	3 266	5 060	58	24	7	11
	1895	*25 319*	*13 444*	*6 110*	*2 516*	*3 249*	*53*	*24*	*10*	*13*
11. Achim	1882	Aus einem Theile des Kreises Verden neu gebildet.								
	1895	*22 364*	*11 054*	*7 911*	*1 956*	*1 443*	*49*	*35*	*9*	*7*
12. Rotenburg in Hannover[4]	1882	31 716	25 266	3 779	1 293	1 378	80	12	4	4
	1895	*20 117*	*14 033*	*3 070*	*1 251*	*1 763*	*70*	*15*	*6*	*9*
13. Zeven	1882	Aus einem Theile des Kreises Rotenburg in Hannover neu gebildet.								
	1895	*14 372*	*11 152*	*1 669*	*330*	*1 221*	*78*	*12*	*2*	*8*
14. Bremervörde	1882	Aus einem Theile des Kreises Stader-Geest neu gebildet.								
	1895	*17 191*	*11 745*	*2 873*	*978*	*1 598*	*68*	*17*	*7*	*8*
zusammen:	1882	325 496	180 942	77 763	35 783	31 008	56	24	11	9
	1895	*352 915*	*176 184*	*97 314*	*40 869*	*38 548*	*50*	*27*	*12*	*11*

[1]) Besteht aus Theilen der früheren Kreise Stader-Marschkreis und Stader-Geestkreis.
[2]) Besteht aus einem Theile des früheren Kreises Stader-Geestkreis.
[3]) Besteht aus dem früheren Kreise Otterndorf.
[4]) Mit Einschluss eines Theiles des Kreises Fallingbostel im Reg.-Bez. Lüneburg. Die Angaben über diesen

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*9 764*	*4 203*	*361*	*5 200*	*1 479*	*11*	*978*	*948*	*333*	*454*
b	2 018	2 018	—	—	1 309	—	456	169	56	28
a	*17 104*	*7 323*	*510*	*9 271*	*2 935*	*20*	*1 703*	*2 210*	*255*	*200*
b	2 921	2 921	—	—	1 744	1	717	326	118	15
a	*10 896*	*4 029*	*454*	*6 413*	*894*	*24*	*455*	*1 248*	*891*	*517*
b	2 774	2 774	—	—	2 039	—	467	124	35	109
a	*15 218*	*5 939*	*562*	*8 717*	*2 357*	*11*	*897*	*1 566*	*684*	*424*
b	3 515	3 515	—	—	2 623	1	434	227	163	67
a	*9 906*	*4 082*	*525*	*5 299*	*1 323*	*26*	*670*	*1 078*	*725*	*260*
b	2 354	2 354	—	—	1 681	—	263	330	65	15
a	*15 472*	*6 077*	*579*	*8 816*	*1 927*	*23*	*1 169*	*1 101*	*277*	*1 580*
b	2 323	2 323	—	—	1 198	2	711	342	45	25
a	*13 008*	*5 405*	*652*	*6 951*	*2 192*	*28*	*1 341*	*1 238*	*324*	*282*
b	5 493	5 493	—	—	2 497	1	2 151	723	98	23
a	*16 357*	*6 819*	*493*	*9 045*	*2 668*	*6*	*2 282*	*1 157*	*233*	*473*
b	3 086	3 086	—	—	1 574	—	1 027	274	114	97
a	*5 185*	*2 117*	*214*	*2 854*	*759*	*29*	*323*	*591*	*213*	*202*
b	3 496	3 496	—	—	2 544	—	757	167	15	13
a	*13 272*	*5 418*	*375*	*7 479*	*2 318*	*19*	*1 304*	*1 281*	*235*	*261*
b	2 235	2 235	—	—	1 308	—	605	239	79	4
a	*10 979*	*4 520*	*284*	*6 175*	*1 940*	*15*	*1 297*	*1 016*	*108*	*144*
b	1 948	1 948	—	—	1 133	—	556	205	49	5
a	*13 877*	*6 283*	*317*	*7 277*	*2 613*	*17*	*1 794*	*1 385*	*85*	*389*
b	1 839	1 839	—	—	795	1	680	211	127	25
a	*11 059*	*4 908*	*412*	*5 739*	*2 074*	*6*	*1 259*	*1 461*	*34*	*74*
b	1 200	1 200	—	—	410	—	438	253	92	7
a	*11 565*	*5 097*	*247*	*6 221*	*2 019*	*4*	*1 472*	*1 364*	*137*	*101*
b	1 517	1 517	—	—	906	—	405	166	30	10
a	*173 662*	*72 220*	*5 985*	*95 457*	*27 498*	*239*	*16 944*	*17 641*	*4 534*	*5 361*
b	36 719	36 719	—	—	21 761	6	9 667	3 756	1 086	443

Theil des Kreises befinden sich beim Kreise Fallingbostel.

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXIV. R.-B. Osnabrück.										
1. Meppen	1882	56 940	39 809	8 374	4 963	3 794	70	15	9	6
	1895	*22 032*	*14 085*	*4 383*	*1 872*	*1 692*	*64*	*20*	*8*	*8*
2. Aschendorf	1882		Aus einem Theile des Kreises Meppen neu gebildet.							
	1895	*21 018*	*12 081*	*4 738*	*2 921*	*1 278*	*57*	*23*	*14*	*6*
3. Hümmling	1882		Aus einem Theile des Kreises Meppen neu gebildet.							
	1895	*15 601*	*13 274*	*1 110*	*600*	*617*	*85*	*7*	*4*	*4*
4. Lingen	1882	59 320	40 511	11 197	3 747	3 865	68	19	6	7
	1895	*31 157*	*19 482*	*6 055*	*2 476*	*3 144*	*63*	*19*	*8*	*10*
5. Grafschaft Bentheim	1882		Aus einem Theile des Kreises Lingen neu gebildet.							
	1895	*33 406*	*20 118*	*8 700*	*1 924*	*2 664*	*60*	*26*	*6*	*8*
6. Bersenbrück	1882	43 308	32 229	6 960	2 042	2 077	74	16	5	5
	1895	*43 897*	*31 190*	*7 988*	*2 470*	*2 249*	*71*	*18*	*6*	*5*
7. Osnabrück (Stadt)	1882		Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Osnabrück mit enthalten.							
	1895	*43 918*	*1 503*	*22 908*	*10 237*	*9 270*	*4*	*52*	*23*	*21*
8. Osnabrück (Land)	1882	77 715	32 560	26 821	9 392	8 942	42	35	12	11
	1895	*28 944*	*13 576*	*11 669*	*2 241*	*1 458*	*47*	*40*	*8*	*5*
9. Wittlage	1882		Aus einem Theile des Kreises Osnabrück neu gebildet.							
	1895	*18 395*	*15 060*	*1 807*	*806*	*722*	*82*	*10*	*4*	*4*
10. Melle	1882	49 380	34 524	10 811	2 005	2 040	70	22	4	4
	1895	*25 253*	*17 156*	*5 521*	*1 264*	*1 312*	*68*	*22*	*5*	*5*
11. Iburg	1882		Aus einem Theile des Kreises Melle neu gebildet.							
	1895	*25 969*	*15 454*	*7 313*	*1 383*	*1 819*	*60*	*28*	*5*	*7*
zusammen:	1882	286 663	179 633	64 163	22 149	20 718	63	22	8	7
	1895	*300 590*	*172 979*	*82 192*	*28 191*	*26 225*	*56*	*27*	*9*	*8*
XXV. R.-B. Aurich.										
1. Norden	1882		Aus einem Theile des Kreises Emden neu gebildet.							
	1895	*35 127*	*17 067*	*9 084*	*4 824*	*4 152*	*48*	*26*	*14*	*12*
2. Emden (Stadt)	1882		Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Emden mit enthalten.							
	1895	*14 597*	*1 013*	*6 010*	*4 477*	*3 097*	*7*	*41*	*31*	*21*
3. Emden (Land)	1882	62 146	28 262	15 718	9 941	8 225	46	25	16	13
	1895	*20 022*	*10 712*	*4 585*	*2 590*	*2 135*	*53*	*23*	*13*	*11*
4. Wittmund	1882		Aus einem Theile des Kreises Aurich neu gebildet.							
	1895	*49 469*	*21 464*	*13 597*	*5 347*	*9 061*	*43*	*28*	*11*	*18*
5. Aurich	1882	80 252	43 739	16 315	8 450	11 748	54	20	11	15
	1895	*36 757*	*23 769*	*5 301*	*3 690*	*3 994*	*65*	*14*	*10*	*11*
6. Leer	1882	66 880	36 781	14 078	10 556	5 465	55	21	16	8
	1895	*49 091*	*26 069*	*10 891*	*7 957*	*4 174*	*53*	*22*	*16*	*9*
7. Weener	1882		Aus einem Theile des Kreises Leer neu gebildet.							
	1895	*19 982*	*11 145*	*4 588*	*2 179*	*2 070*	*56*	*23*	*11*	*10*
zusammen:	1882	209 278	108 782	46 111	28 947	25 438	52	22	14	12
	1895	*225 048*	*111 239*	*54 062*	*31 064*	*28 683*	*49*	*24*	*14*	*13*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*14 019*	*6 229*	*280*	*7 510*	*2 375*	*5*	*2 105*	*1 193*	*115*	*436*
b	1 886	1 886	—	—	939	—	659	245	32	11
a	*11 987*	*5 332*	*189*	*6 466*	*2 282*	*4*	*1 808*	*837*	*180*	*221*
b	2 075	2 075	—	—	1 000	—	794	197	61	23
a	*13 226*	*5 972*	*255*	*6 999*	*2 649*	*5*	*2 324*	*895*	*23*	*76*
b	886	886	—	—	347	—	330	174	33	2
a	*19 397*	*9 113*	*354*	*9 930*	*3 450*	*18*	*3 261*	*2 254*	*48*	*82*
b	2 183	2 183	—	—	1 311	—	545	265	53	9
a	*20 047*	*8 730*	*424*	*10 893*	*3 684*	*19*	*2 489*	*2 201*	*148*	*189*
b	2 983	2 983	—	—	1 836	—	769	308	63	7
a	*31 034*	*13 563*	*825*	*16 646*	*5 833*	*17*	*4 638*	*2 769*	*93*	*213*
b	3 666	3 666	—	—	1 872	—	1 135	547	95	17
a	*1 132*	*448*	*32*	*652*	*192*	*4*	*41*	*75*	*49*	*87*
b	4 407	4 407	—	—	3 724	—	594	85	1	3
a	*13 446*	*5 678*	*470*	*7 298*	*2 293*	*18*	*1 780*	*1 341*	*81*	*165*
b	3 952	3 952	—	—	1 868	—	1 604	334	128	18
a	*14 972*	*5 459*	*374*	*9 139*	*2 688*	*3*	*1 862*	*758*	*84*	*64*
b	1 047	1 047	—	—	446	1	462	105	32	1
a	*17 097*	*6 562*	*507*	*10 028*	*3 079*	*9*	*1 794*	*1 411*	*50*	*219*
b	2 149	2 149	—	—	841	2	696	393	170	47
a	*15 366*	*6 051*	*456*	*8 859*	*2 730*	*10*	*1 975*	*1 084*	*66*	*186*
b	2 300	2 300	—	—	1 223	1	655	342	67	12
a	*171 723*	*73 137*	*4 166*	*94 420*	*31 255*	*112*	*24 077*	*14 818*	*937*	*1 938*
b	27 534	27 534	—	—	15 407	4	8 243	2 995	735	150
a	*15 861*	*5 689*	*284*	*9 888*	*1 500*	*32*	*621*	*1 026*	*1 490*	*1 020*
b	3 888	3 888	—	—	3 028	—	609	142	82	27
a	*814*	*287*	*20*	*507*	*132*	*5*	*77*	*20*	*2*	*51*
b	156	156	—	—	110	—	31	13	—	2
a	*10 531*	*4 339*	*410*	*5 782*	*715*	*24*	*282*	*1 387*	*809*	*1 122*
b	2 589	2 589	—	—	1 973	—	391	198	8	19
a	*21 126*	*7 968*	*359*	*12 799*	*3 058*	*36*	*1 806*	*1 547*	*1 016*	*505*
b	4 001	4 001	—	—	2 994	—	606	285	87	29
a	*23 499*	*8 527*	*310*	*14 662*	*3 607*	*11*	*2 244*	*980*	*437*	*1 248*
b	2 042	2 042	—	—	1 188	—	698	27	115	14
a	*25 715*	*9 982*	*262*	*15 471*	*4 505*	*16*	*2 356*	*1 726*	*796*	*583*
b	5 165	5 165	—	—	3 452	—	1 302	289	114	8
a	*10 828*	*4 340*	*342*	*6 146*	*1 003*	*41*	*482*	*1 148*	*986*	*680*
b	2 820	2 820	—	—	2 247	2	292	251	15	13
a	*108 374*	*41 132*	*1 987*	*65 255*	*14 520*	*165*	*7 868*	*7 831*	*5 536*	*5 209*
b	20 661	20 661	—	—	14 992	2	3 929	1 205	421	112

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXVI. R.-B. Münster.										
1. Tecklenburg . .	1882	46 406	30 403	10 936	2 523	2 544	66	24	5	5
	1895	*50 778*	*29 963*	*13 595*	*2 960*	*4 260*	*59*	*27*	*6*	*8*
2. Warendorf . .	1882	27 958	18 383	6 504	1 456	1 615	66	23	5	6
	1895	*29 310*	*18 626*	*6 439*	*1 654*	*2 591*	*63*	*22*	*6*	*9*
3. Beckum . . .	1882	42 753	22 596	14 061	2 885	3 211	53	33	7	7
	1895	*46 822*	*23 024*	*16 536*	*4 127*	*3 135*	*49*	*35*	*9*	*7*
4. Lüdinghausen . .	1882	40 510	22 695	13 623	2 348	1 844	56	34	6	4
	1895	*42 762*	*22 470*	*14 118*	*3 041*	*2 473*	*53*	*34*	*7*	*6*
5. Münster (Stadt)	1882	40 394	1 436	15 131	7 496	16 331	4	37	19	40
	1895	*54 944*	*1 198*	*20 659*	*11 717*	*21 370*	*2*	*38*	*21*	*39*
6. Münster (Land)	1882	37 641	24 701	9 034	2 264	1 642	66	24	6	4
	1895	*44 150*	*25 337*	*12 654*	*3 051*	*3 108*	*57*	*29*	*7*	*7*
7. Steinfurt . . .	1882	48 743	22 962	19 143	3 704	2 934	47	39	8	6
	1895	*58 655*	*23 178*	*26 769*	*4 691*	*4 017*	*39*	*46*	*8*	*7*
8. Ahaus	1882	41 975	24 509	11 519	3 390	2 557	58	28	8	6
	1895	*45 673*	*22 780*	*14 884*	*4 124*	*3 886*	*50*	*33*	*9*	*8*
9. Ahaus	1882	35 653	23 520	8 154	1 698	2 281	66	23	5	6
	1895	*41 258*	*22 157*	*14 405*	*2 458*	*2 238*	*54*	*35*	*6*	*5*
10. Borken . . .	1882	42 914	23 904	13 400	2 705	2 905	56	31	6	7
	1895	*51 222*	*21 339*	*19 905*	*3 487*	*3 491*	*47*	*39*	*7*	*7*
11. Recklinghausen .	1882	66 106	23 742	33 005	4 858	4 501	36	50	7	7
	1895	*119 776*	*23 480*	*78 343*	*9 136*	*8 817*	*20*	*65*	*8*	*7*
zusammen:	1882	471 053	238 851	154 510	35 327	42 365	51	33	7	9
	1895	*584 690*	*236 552*	*238 506*	*50 446*	*59 386*	*40*	*41*	*9*	*10*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	29 776	11 955	1 002	16 819	5 149	14	4 153	2 320	140	179
b	4 678	4 678	—	—	2 098	1	1 801	675	79	24
a	18 512	7 680	505	10 327	3 123	60	2 609	1 477	239	172
b	3 247	3 247	—	—	1 739	1	1 080	313	100	14
a	22 700	9 137	897	12 666	3 174	78	2 447	2 560	531	347
b	6 860	6 860	—	—	4 193	3	1 794	662	188	20
a	21 866	8 920	781	12 165	2 705	113	2 263	2 307	831	701
b	6 532	6 532	—	—	3 647	1	2 109	640	102	33
a	500	252	18	230	57	5	11	83	3	93
b	512	512	—	—	467	—	16	19	1	9
a	24 940	10 513	863	13 564	3 629	85	2 861	2 804	303	831
b	3 707	3 707	—	—	1 931	1	1 169	469	110	27
a	22 959	9 043	515	13 401	4 138	33	2 705	1 497	343	327
b	6 847	6 847	—	—	5 124	—	1 263	328	123	9
a	22 402	8 895	841	12 666	3 319	66	2 807	1 865	412	426
b	5 893	5 893	—	—	3 244	3	1 706	645	191	104
a	22 072	8 985	485	12 602	4 032	15	3 280	1 152	174	332
b	3 307	3 307	—	—	1 874	2	853	349	222	7
a	23 997	10 038	487	13 472	3 898	20	3 803	1 851	232	234
b	4 293	4 293	—	—	3 009	1	889	251	128	15
a	22 568	8 958	909	12 701	3 016	55	2 442	2 267	570	608
b	15 431	15 431	—	—	12 126	4	2 492	701	83	25
a	232 292	94 376	7 303	130 613	36 240	544	29 381	20 183	3 778	4 250
b	61 307	61 307	—	—	39 452	17	15 172	5 052	1 327	287

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F).	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXVII. R.-B. Minden.										
1. Minden	1882	77 000	37 905	21 924	8 420	8 751	49	29	11	11
	1895	*93 027*	*34 526*	*34 384*	*10 918*	*13 199*	*37*	*37*	*12*	*14*
2. Lübbecke	1882	46 271	35 682	7 607	1 263	1 719	77	16	3	4
	1895	*47 264*	*34 654*	*8 965*	*1 325*	*2 320*	*73*	*19*	*3*	*5*
3. Herford	1882	74 527	40 053	25 114	4 092	4 068	54	34	6	6
	1895	*92 788*	*34 208*	*43 939*	*7 123*	*7 518*	*37*	*47*	*8*	*8*
4. Halle i. Westf.	1882	28 203	20 309	5 749	1 093	1 052	72	20	4	4
	1895	*28 919*	*19 517*	*6 556*	*1 380*	*1 466*	*67*	*23*	*5*	*5*
5. Bielefeld (Stadt)	1882	31 343	1 151	19 227	4 491	6 474	4	61	14	21
	1895	*46 000*	*1 045*	*30 559*	*7 273*	*6 923*	*2*	*67*	*16*	*15*
6. Bielefeld (Land)	1882	40 457	22 075	14 700	1 345	2 337	55	36	3	6
	1895	*52 054*	*18 198*	*26 466*	*2 415*	*4 955*	*35*	*51*	*5*	*9*
7. Wiedenbrück	1882	42 366	27 494	9 084	3 289	2 499	65	21	8	6
	1895	*47 519*	*26 871*	*12 931*	*4 093*	*3 624*	*56*	*27*	*9*	*8*
8. Paderborn	1882	43 527	20 446	11 818	4 455	6 808	47	27	10	16
	1895	*52 427*	*20 002*	*14 677*	*6 079*	*11 669*	*38*	*28*	*12*	*22*
9. Büren	1882	35 481	24 223	7 393	1 843	2 022	68	21	5	6
	1895	*35 937*	*23 576*	*8 056*	*1 786*	*2 519*	*66*	*22*	*5*	*7*
10. Warburg	1882	30 848	17 285	7 790	3 064	2 709	56	25	10	9
	1895	*32 263*	*17 102*	*9 019*	*3 206*	*2 936*	*53*	*28*	*10*	*9*
11. Höxter	1882	50 812	23 897	16 827	5 109	4 979	47	33	10	10
	1895	*54 765*	*21 248*	*21 476*	*5 379*	*6 662*	*39*	*39*	*10*	*12*
zusammen:	1882	500 835	270 520	147 233	39 064	44 018	54	29	8	9
	1895	*582 943*	*250 917*	*217 298*	*50 977*	*63 791*	*43*	*37*	*9*	*11*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*33 806*	*12 940*	*950*	*19 916*	*5 607*	*61*	*4 050*	*2 029*	*645*	*548*
b	12 222	12 222	—	—	7 934	3	3 366	764	117	38
a	*34 575*	*13 211*	*775*	*20 589*	*6 427*	*19*	*4 539*	*1 716*	*276*	*234*
b	4 022	4 022	—	—	1 988	—	1 314	498	201	21
a	*33 921*	*12 646*	*893*	*20 382*	*6 128*	*40*	*3 445*	*1 975*	*652*	*406*
b	13 027	13 027	—	—	8 130	1	3 697	791	345	63
a	*19 441*	*7 752*	*419*	*11 270*	*3 598*	*27*	*2 453*	*1 364*	*122*	*188*
b	2 503	2 503	—	—	1 190	—	830	339	126	18
a	*721*	*268*	*15*	*438*	*163*	*2*	*28*	*21*	*31*	*23*
b	2 483	2 483	—	—	2 244	—	215	18	—	6
a	*18 010*	*7 075*	*222*	*10 713*	*3 321*	*48*	*1 807*	*1 115*	*356*	*428*
b	7 445	7 445	—	—	4 131	1	2 738	357	113	105
a	*26 704*	*10 040*	*600*	*16 064*	*4 723*	*33*	*3 160*	*1 476*	*352*	*296*
b	6 124	6 124	—	—	3 087	—	2 119	650	237	31
a	*19 607*	*7 163*	*765*	*11 679*	*2 981*	*23*	*1 983*	*1 221*	*550*	*405*
b	4 863	4 863	—	—	3 031	—	1 186	574	50	22
a	*22 862*	*7 997*	*671*	*14 194*	*2 749*	*72*	*1 826*	*1 489*	*1 177*	*684*
b	4 222	4 222	—	—	3 044	3	745	347	64	19
a	*16 795*	*6 786*	*327*	*9 682*	*1 844*	*121*	*1 454*	*1 358*	*808*	*1 201*
b	4 304	4 304	—	—	3 336	—	614	291	44	19
a	*20 592*	*7 804*	*817*	*11 971*	*2 543*	*159*	*1 635*	*1 330*	*1 058*	*1 079*
b	8 246	*8 246*	—	—	5 893	3	1 709	473	87	81
a	*247 034*	*93 682*	*6 454*	*146 898*	*40 084*	*605*	*26 380*	*15 094*	*6 027*	*5 492*
b	69 461	69 461	—	—	44 008	11	18 533	5 102	1 384	423

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXVIII. R.-B. Arnsberg.										
1. Arnsberg	1882	41 124	13 901	19 378	3 380	4 465	34	47	8	11
	1895	*49 550*	*13 700*	*26 628*	*4 463*	*4 759*	*28*	*54*	*9*	*9*
2. Meschede	1882	35 231	16 372	14 052	2 945	1 862	47	40	8	5
	1895	*37 208*	*15 753*	*15 575*	*3 328*	*2 552*	*42*	*42*	*9*	*7*
3. Brilon	1882	38 245	14 832	15 055	4 283	4 075	39	39	11	11
	1895	*39 574*	*15 247*	*15 835*	*4 216*	*4 276*	*38*	*40*	*11*	*11*
4. Lippstadt	1882	37 391	16 551	12 661	3 492	4 687	44	34	9	13
	1895	*39 193*	*15 879*	*15 021*	*3 897*	*4 396*	*41*	*38*	*10*	*11*
5. Soest	1882	50 420	23 021	16 366	5 325	5 708	46	32	11	11
	1895	*53 770*	*22 474*	*17 803*	*6 785*	*6 708*	*42*	*33*	*13*	*12*
6. Hamm	1882	68 437	19 380	32 602	7 925	8 530	28	48	12	12
	1895	*89 739*	*17 440*	*51 362*	*10 807*	*10 130*	*20*	*57*	*12*	*11*
7. Dortmund (Stadt)	1882	71 079	1 079	46 759	13 929	9 312	1	66	20	13
	1895	*106 670*	*750*	*69 710*	*21 316*	*14 864*	*1*	*65*	*20*	*14*
8. Dortmund (Land)	1882	120 034	16 197	83 443	9 008	11 386	14	69	8	9
	1895	*95 652*	*8 746*	*72 337*	*6 055*	*8 514*	*9*	*76*	*6*	*9*
9. Hörde	1882		Aus einem Theile des Landkreises Dortmund neu gebildet.							
	1895	*92 831*	*6 025*	*66 374*	*8 430*	*12 002*	*6*	*72*	*9*	*13*
10. Bochum (Stadt)	1882	36 747	229	27 135	5 351	4 032	0,6	74	15	11
	1895	*52 476*	*201*	*35 408*	*8 526*	*8 338*	*0,4*	*68*	*16*	*16*
11. Bochum (Land)	1882	212 559	14 361	161 392	18 039	18 767	7	76	8	9
	1895	*140 871*	*4 509*	*108 114*	*12 424*	*15 824*	*3*	*77*	*9*	*11*
12. Gelsenkirchen (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Bochum mit enthalten (vergl. Bemerkung beim Landkreise Gelsenkirchen für 1882).								
	1895	*31 408*	*237*	*22 657*	*4 884*	*3 630*	*1*	*72*	*15*	*12*
13. Gelsenkirchen (Land)	1882		Aus einem Theile des Landkreises Bochum neu gebildet.							
	1895	*126 972*	*2 625*	*102 080*	*10 875*	*11 392*	*2*	*80*	*9*	*9*
14. Hattingen	1882		Aus einem Theile des Landkreises Bochum neu gebildet.							
	1895	*68 283*	*4 771*	*47 256*	*5 956*	*10 300*	*7*	*69*	*9*	*15*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thatig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*12 496*	*4 423*	*625*	*7 448*	*1 478*	*38*	*761*	*1 161*	*585*	*400*
b	5 859	5 859	—	—	4 928	—	516	367	37	11
a	*15 183*	*5 986*	*714*	*8 483*	*1 896*	*40*	*1 263*	*1 734*	*673*	*380*
b	5 332	5 332	—	—	3 710	—	995	515	68	44
a	*14 645*	*5 225*	*345*	*9 075*	*2 314*	*32*	*1 344*	*598*	*464*	*473*
b	5 151	5 151	—	—	3 681	—	1 088	294	53	35
a	*15 508*	*6 197*	*660*	*8 651*	*1 887*	*48*	*1 521*	*1 531*	*713*	*497*
b	4 301	4 301	—	—	3 074	—	735	451	27	14
a	*21 977*	*9 317*	*909*	*11 751*	*2 940*	*79*	*1 637*	*3 057*	*841*	*763*
b	6 412	6 412	—	—	4 993	2	1 064	206	98	49
a	*16 984*	*7 630*	*659*	*8 695*	*2 328*	*92*	*1 299*	*3 038*	*474*	*399*
b	11 419	11 419	—	—	9 845	—	1 103	329	87	55
a	*343*	*172*	*16*	*155*	*51*	*8*	*18*	*58*	*4*	*33*
b	3 474	3 474	—	—	3 325	—	126	21	—	2
a	*8 398*	*4 025*	*370*	*4 003*	*949*	*39*	*639*	*1 757*	*186*	*455*
b	12 930	12 930	—	—	11 018	—	1 595	292	5	20
a	*5 720*	*2 429*	*339*	*2 952*	*688*	*53*	*341*	*863*	*221*	*263*
b	13 822	13 822	—	—	11 174	4	2 302	314	1	27
a	*65*	*41*	*5*	*19*	*13*	*2*	*4*	*11*	—	*11*
b	299	299	—	—	272	—	23	1	—	3
a	*4 265*	*2 046*	*371*	*1 848*	*510*	*25*	*296*	*1 084*	*25*	*106*
b	17 031	17 031	—	—	16 225	—	616	182	—	8
a	*184*	*73*	*7*	*104*	*9*	—	*1*	*18*	*12*	*33*
b	1 405	1 405	—	—	1 355	—	40	10	—	—
a	*2 432*	*1 088*	*170*	*1 174*	*283*	*17*	*51*	*575*	*41*	*121*
b	13 268	13 268	—	—	12 460	1	684	121	—	2
a	*4 560*	*1 780*	*282*	*2 498*	*699*	*5*	*245*	*701*	*38*	*92*
b	9 807	9 807	—	—	8 312	2	1 218	263	8	4

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Noch XIII. R.-B. Arnsberg.										
15. Hagen (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Hagen mit enthalten.								
	1895	*40 288*	*1 500*	*25 804*	*8 017*	*4 967*	*4*	*64*	*20*	*12*
16. Hagen (Land)	1882	127 374	14 841	87 078	14 919	10 536	12	68	12	8
	1895	*66 384*	*7 128*	*44 091*	*8 723*	*6 442*	*11*	*66*	*13*	*10*
17. Schwelm	1882	Aus einem Theile des Kreises Hagen neu gebildet.								
	1895	*59 153*	*6 322*	*42 130*	*5 795*	*4 906*	*11*	*71*	*10*	*8*
18. Iserlohn	1882	62 569	8 042	43 526	5 878	5 123	13	70	9	8
	1895	*75 871*	*8 187*	*52 823*	*8 094*	*6 770*	*11*	*69*	*11*	*9*
19. Altena	1882	68 371	15 493	42 465	5 546	4 867	23	62	8	7
	1895	*86 188*	*16 444*	*57 488*	*7 267*	*4 989*	*19*	*67*	*8*	*6*
20. Olpe	1882	34 900	15 846	14 559	2 501	2 003	45	42	7	6
	1895	*38 164*	*15 804*	*16 201*	*3 286*	*2 873*	*41*	*42*	*9*	*8*
21. Siegen	1882	71 822	16 721	43 301	6 596	5 204	23	61	9	7
	1895	*86 145*	*16 039*	*54 268*	*8 639*	*7 199*	*19*	*63*	*10*	*8*
22. Wittgenstein	1882	20 072	11 094	6 653	1 039	1 286	55	33	5	7
	1895	*22 295*	*10 886*	*8 348*	*1 741*	*1 318*	*49*	*37*	*8*	*6*
zusammen:	1882	1 096 984	217 960	666 425	110 756	101 843	20	61	10	9
	1895	*1 498 686*	*210 670*	*967 313*	*163 554*	*157 149*	*14*	*65*	*11*	*10*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*1 255*	*387*	*13*	*855*	*52*	*3*	*12*	*39*	*50*	*231*
b	2 125	2 125	—	—	1 944	—	152	16	—	13
a	*6 774*	*2 493*	*405*	*3 876*	*983*	*38*	*532*	*555*	*164*	*221*
b	7 934	7 934	—	—	5 760	1	1 818	327	10	18
a	*6 051*	*2 442*	*176*	*3 433*	*980*	*9*	*662*	*457*	*183*	*151*
b	8 029	8 029	—	—	6 932	—	867	218	4	8
a	*7 309*	*2 903*	*360*	*4 046*	*922*	*43*	*444*	*916*	*241*	*337*
b	8 599	8 599	—	—	7 397	—	875	308	2	17
a	*16 006*	*6 130*	*615*	*9 261*	*2 804*	*17*	*1 635*	*935*	*273*	*466*
b	9 277	9 277	—	—	7 133	—	1 533	550	30	31
a	*15 442*	*5 959*	*572*	*8 911*	*2 358*	*7*	*1 756*	*797*	*499*	*542*
b	5 157	5 157	—	—	3 594	—	1 074	362	105	22
a	*15 712*	*7 023*	*271*	*8 418*	*3 293*	*3*	*2 858*	*312*	*159*	*398*
b	13 257	13 257	—	—	8 757	—	3 814	635	25	26
a	*9 753*	*4 119*	*171*	*5 463*	*1 510*	*3*	*1 730*	*388*	*177*	*311*
b	3 192	3 192	—	—	1 581	1	1 354	195	43	18
a	*201 062*	*81 888*	*8 055*	*111 119*	*28 947*	*601*	*19 049*	*20 585*	*6 023*	*6 683*
b	168 080	168 080	—	—	137 470	11	23 592	5 977	603	427

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXIX. R.-B. Kassel.										
1. Kassel (Stadt)	1882	60 115	1 430	23 663	13 791	21 231	2	40	23	35
	1895	*79 833*	*1 220*	*33 385*	*18 766*	*26 462*	*2*	*42*	*23*	*33*
2. Kassel (Land)	1882	44 131	18 313	18 667	4 233	2 918	41	42	10	7
	1895	*56 169*	*15 182*	*28 304*	*5 924*	*6 759*	*27*	*50*	*11*	*12*
3. Eschwege	1882	42 148	19 323	15 819	3 947	3 059	46	38	9	7
	1895	*41 937*	*16 971*	*16 754*	*4 227*	*3 985*	*40*	*40*	*10*	*10*
4. Fritzlar	1882	26 291	13 894	7 816	2 040	2 541	53	30	8	9
	1895	*26 258*	*13 382*	*7 297*	*2 072*	*3 487*	*51*	*27*	*9*	*13*
5. Hofgeismar	1882	36 539	18 263	11 843	2 568	3 865	50	32	7	11
	1895	*36 545*	*18 115*	*11 262*	*2 459*	*4 709*	*49*	*32*	*6*	*13*
6. Homberg	1882	22 073	13 164	5 643	1 297	1 969	60	25	6	9
	1895	*21 259*	*12 178*	*5 527*	*1 331*	*2 223*	*57*	*26*	*6*	*11*
7. Melsungen	1882	27 799	14 691	8 662	2 127	2 319	53	31	8	8
	1895	*27 194*	*13 203*	*8 919*	*2 250*	*2 822*	*49*	*33*	*8*	*10*
8. Rotenburg in H.-N.	1882	29 824	16 240	7 886	3 353	2 345	55	26	11	8
	1895	*29 700*	*14 324*	*8 757*	*3 864*	*2 755*	*48*	*30*	*13*	*9*
9. Witzenhausen	1882	30 031	13 861	11 244	2 282	2 644	46	37	8	9
	1895	*30 217*	*11 903*	*12 666*	*2 486*	*3 162*	*39*	*42*	*8*	*11*
10. Wolfhagen	1882	24 146	14 079	6 827	1 318	1 922	58	28	6	8
	1895	*23 814*	*13 129*	*6 478*	*1 313*	*2 894*	*55*	*27*	*6*	*12*
11. Marburg	1882	41 779	21 902	10 530	2 939	6 408	53	25	7	15
	1895	*47 695*	*21 373*	*13 016*	*4 182*	*9 124*	*45*	*27*	*9*	*19*
12. Frankenberg	1882	23 220	15 502	5 139	1 067	1 512	67	22	5	6
	1895	*23 501*	*15 020*	*4 883*	*1 173*	*2 425*	*64*	*21*	*5*	*10*
13. Kirchhain	1882	22 515	13 562	5 442	1 699	1 812	60	24	8	8
	1895	*21 282*	*12 343*	*4 943*	*1 835*	*2 161*	*58*	*23*	*9*	*10*
14. Ziegenhain	1882	32 264	19 171	7 509	2 073	3 511	59	23	7	11
	1895	*32 505*	*19 021*	*7 508*	*2 108*	*3 868*	*59*	*23*	*6*	*12*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*342*	*214*	*25*	*103*	*49*	*24*	*15*	*66*	*1*	*59*
b	259	259	—	—	176	—	25	50	—	8
a	*13 884*	*6 399*	*230*	*7 255*	*1 759*	*64*	*1 530*	*1 061*	*782*	*1 203*
b	8 297	8 297	—	—	5 474	3	2 398	246	63	113
a	*16 460*	*6 837*	*310*	*9 313*	*2 329*	*88*	*1 753*	*681*	*910*	*1 076*
b	7 277	7 277	—	—	4 801	—	1 954	344	72	106
a	*13 124*	*5 433*	*206*	*7 485*	*1 632*	*62*	*1 150*	*1 287*	*538*	*764*
b	3 553	3 553	—	—	2 298	—	925	217	61	52
a	*17 248*	*7 139*	*305*	*9 804*	*2 259*	*53*	*2 094*	*675*	*720*	*1 338*
b	5 251	5 251	—	—	2 986	—	1 919	217	75	54
a	*11 952*	*5 127*	*130*	*6 695*	*1 491*	*52*	*1 076*	*1 280*	*465*	*763*
b	2 612	2 612	—	—	1 815	—	593	133	33	38
a	*12 938*	*5 140*	*190*	*7 608*	*1 725*	*47*	*1 193*	*926*	*308*	*941*
b	3 242	3 242	—	—	2 063	—	846	202	66	65
a	*13 894*	*5 949*	*206*	*7 739*	*1 819*	*55*	*1 731*	*751*	*625*	*965*
b	4 634	4 634	—	—	2 754	—	1 493	259	74	54
a	*11 179*	*4 409*	*220*	*6 550*	*1 526*	*68*	*1 003*	*426*	*641*	*745*
b	5 422	5 422	—	—	3 591	—	1 543	189	58	41
a	*12 810*	*5 068*	*254*	*7 488*	*1 863*	*38*	*1 444*	*640*	*394*	*689*
b	3 003	3 003	—	—	1 872	1	814	258	36	22
a	*20 938*	*9 907*	*150*	*10 881*	*2 861*	*21*	*3 460*	*2 102*	*472*	*991*
b	3 568	3 568	—	—	2 361	—	874	238	50	45
a	*14 632*	*5 951*	*125*	*8 556*	*2 214*	*25*	*1 977*	*828*	*344*	*563*
b	3 104	3 104	—	—	1 482	—	1 310	212	64	36
a	*12 152*	*5 183*	*159*	*6 810*	*1 852*	*8*	*1 521*	*991*	*443*	*368*
b	2 946	2 946	—	—	1 947	—	748	206	17	28
a	*18 557*	*8 171*	*334*	*10 052*	*2 717*	*41*	*1 844*	*2 051*	*705*	*780*
b	4 328	4 328	—	—	2 792	—	1 015	366	98	57

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Noch XXIX. R.-B. Kassel.										
15. Fulda	1882	49 304	24 243	13 369	3 618	5 074	52	29	8	11
	1895	*48 759*	*23 839*	*14 502*	*4 061*	*6 357*	*49*	*30*	*8*	*13*
16. Hersfeld	1882	32 411	17 729	9 322	1 874	3 486	54	29	6	11
	1895	*31 612*	*16 064*	*10 065*	*2 000*	*3 483*	*51*	*32*	*6*	*11*
17. Hünfeld	1882	23 705	15 217	5 018	1 747	1 723	64	21	8	7
	1895	*22 529*	*13 860*	*4 784*	*1 669*	*2 216*	*62*	*21*	*7*	*10*
18. Hanau (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Hanau mit enthalten.								
	1895	*27 354*	*1 239*	*14 427*	*5 482*	*6 206*	*4*	*53*	*20*	*23*
19. Hanau (Land)	1882	84 170	21 582	38 986	12 209	11 393	26	46	14	14
	1895	*72 311*	*16 680*	*19 679*	*3 401*	*2 584*	*39*	*47*	*8*	*6*
20. Gelnhausen	1882	41 398	25 091	10 703	2 476	2 528	62	26	6	6
	1895	*42 907*	*22 800*	*13 695*	*2 662*	*3 250*	*54*	*32*	*6*	*8*
21. Schlüchtern	1882	28 078	17 509	7 094	1 975	2 049	61	25	7	7
	1895	*27 769*	*15 770*	*6 666*	*2 520*	*2 813*	*57*	*24*	*9*	*10*
22. Schmalkalden	1882	30 511	8 168	18 000	2 357	1 986	27	59	8	6
	1895	*34 362*	*7 007*	*21 384*	*2 882*	*3 089*	*21*	*62*	*8*	*9*
23. Rinteln	1882	38 549	16 637	15 823	2 686	3 403	43	41	7	9
	1895	*42 376*	*16 004*	*19 285*	*3 066*	*4 021*	*38*	*46*	*7*	*9*
24. Gersfeld	1882	21 677	14 373	4 525	1 138	1 641	66	21	5	8
	1895	*20 698*	*14 196*	*3 277*	*1 294*	*1 931*	*69*	*16*	*6*	*9*
zusammen:	1882	810 278	374 595	269 530	74 814	91 339	46	33	9	12
	1895	*838 099*	*344 823*	*297 463*	*83 027*	*112 786*	*41*	*36*	*10*	*13*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*23 402*	*9 353*	*263*	*13 786*	*3 733*	*42*	*2 597*	*1 679*	*229*	*1 073*
b	2 693	2 693	—	—	1 440	1	942	205	73	32
a	*15 704*	*6 057*	*260*	*9 387*	*2 278*	*41*	*1 681*	*709*	*525*	*823*
b	4 613	4 613	—	—	2 513	—	1 467	441	125	67
a	*13 599*	*5 723*	*125*	*7 751*	*2 173*	*14*	*1 770*	*1 050*	*220*	*496*
b	2 001	2 001	—	—	1 352	1	478	119	28	23
a	*1 058*	*519*	*24*	*515*	*63*	*4*	*15*	*61*	—	*376*
b	63	63	—	—	47	—	6	9	—	1
a	*16 111*	*7 489*	*208*	*8 414*	*2 842*	*44*	*2 389*	*885*	*371*	*958*
b	4 802	4 802	—	—	2 969	2	1 608	157	32	34
a	*21 894*	*10 098*	*169*	*11 627*	*3 876*	*17*	*4 482*	*645*	*493*	*585*
b	6 300	6 300	—	—	3 339	—	2 724	137	49	51
a	*15 233*	*6 025*	*233*	*8 975*	*2 164*	*15*	*1 953*	*838*	*257*	*798*
b	3 496	3 496	—	—	1 394	—	1 772	224	55	51
a	*6 018*	*2 754*	*51*	*3 213*	*1 173*	*9*	*817*	*117*	*231*	*407*
b	6 406	6 406	—	—	3 815	—	2 376	133	18	64
a	*15 262*	*6 560*	*350*	*8 352*	*2 320*	*91*	*1 364*	*1 549*	*689*	*547*
b	6 164	6 164	—	—	4 343	—	1 349	345	72	55
a	*13 731*	*5 727*	*176*	*7 828*	*2 294*	*6*	*1 944*	*860*	*176*	*447*
b	1 822	1 822	—	—	942	—	685	110	40	45
a	*332 122*	*141 232*	*4 703*	*186 187*	*49 042*	*932*	*40 803*	*22 161*	*10 539*	*17 755*
b	95 856	95 856	—	—	58 566	8	29 864	5 017	1 259	1 142

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXX. R.-B. Wiesbaden.										
1. Biedenkopf	1882	40 179	25 356	11 688	1 796	1 429	63	29	4	4
	1895	*41 041*	*23 497*	*12 844*	*1 775*	*2 925*	*57*	*31*	*5*	*7*
2. Dillkreis	1882	38 091	16 525	16 825	2 374	2 367	44	44	6	6
	1895	*40 765*	*16 104*	*18 614*	*2 911*	*3 136*	*39*	*46*	*7*	*8*
3. Oberwesterwaldkreis	1882	35 364	22 824	9 180	1 617	1 743	64	26	5	5
	1895	*23 442*	*14 757*	*6 478*	*948*	*1 259*	*63*	*28*	*4*	*5*
4. Westerburg	1882		Aus Theilen des Ober- und Unterwesterwaldkreises neu gebildet.							
	1895	*27 125*	*20 110*	*4 670*	*1 193*	*1 452*	*74*	*17*	*4*	*5*
5. Unterwesterwaldkreis	1882	50 047	30 395	18 762	3 086	3 804	54	33	6	7
	1895	*39 882*	*17 610*	*15 626*	*2 935*	*3 711*	*44*	*39*	*8*	*9*
6. Oberlahnkreis	1882	58 232	26 052	23 351	4 437	4 392	45	40	8	7
	1895	*37 863*	*16 503*	*15 225*	*2 494*	*3 641*	*44*	*40*	*6*	*10*
7. Limburg	1882		Aus Theilen des Ober- und Unterlahnkreises neu gebildet.							
	1895	*46 190*	*18 938*	*16 453*	*5 266*	*5 503*	*41*	*36*	*11*	*12*
8. Unterlahnkreis	1882	72 148	29 475	28 390	6 891	7 392	41	39	10	10
	1895	*46 991*	*16 198*	*17 339*	*5 600*	*7 854*	*34*	*37*	*12*	*17*
9. Sankt Goarshausen	1882		Aus Theilen des Rheingau- und Unterlahnkreises neu gebildet.							
	1892	*39 099*	*16 567*	*11 837*	*6 844*	*3 851*	*42*	*30*	*18*	*10*
10. Rheingaukreis	1882	61 127	26 163	19 636	9 062	6 266	43	32	15	10
	1895	*35 241*	*12 990*	*12 027*	*5 337*	*4 887*	*37*	*34*	*15*	*14*
11. Wiesbaden (Land)	1882	70 819	20 861	35 295	6 859	7 804	29	50	10	11
	1895	*45 170*	*12 867*	*21 998*	*4 862*	*5 443*	*28*	*49*	*11*	*12*
12. Untertaunuskreis	1882	43 061	23 337	13 821	2 578	3 325	54	32	6	8
	1895	*35 113*	*19 115*	*9 385*	*2 985*	*3 628*	*54*	*27*	*9*	*10*
13. Usingen	1882		Aus Theilen des Ober- und Untertaunuskreises neu gebildet.							
	1895	*21 214*	*11 633*	*7 006*	*920*	*1 655*	*55*	*33*	*4*	*8*
14. Obertaunuskreis	1882	56 282	20 398	24 331	4 647	6 906	36	43	8	13
	1895	*42 126*	*9 084*	*20 055*	*5 110*	*7 877*	*21*	*48*	*12*	*19*
15. Höchst	1882		Aus einem Theile des Landkreises Wiesbaden neu gebildet.							
	1895	*41 948*	*6 901*	*27 698*	*3 805*	*3 541*	*17*	*66*	*9*	*8*
16. Frankfurt a. M. (Land)	1882		Aus Theilen des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Landkreise Wiesbaden und Hanau (R.-B. Kassel) neu gebildet.							
	1895	*37 200*	*9 036*	*19 692*	*5 091*	*3 381*	*24*	*53*	*14*	*9*
17. Wiesbaden (Stadt)	1882	50 164	1 660	17 865	9 831	20 808	3	36	20	41
	1895	*77 706*	*2 161*	*27 635*	*16 181*	*28 749*	*3*	*37*	*22*	*38*
18. Frankfurt a. M. (Stadt)	1882	[illegible]	8 362	58 249	50 567	35 600	6	38	33	23
	1895	*[illegible]*	*5 706*	*92 772*	*74 208*	*50 590*	*3*	*41*	*33*	*23*
zusammen:	1882	[illegible]	251 408	277 393	103 655	101 836	34	38	14	14
	1895	*[illegible]*	*249 780*	*357 351*	*148 465*	*143 083*	*28*	*40*	*16*	*16*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter mit eigenes oder gepachtetes Land	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*23 149*	*11 002*	*140*	*12 007*	*4 694*	*7*	*5 008*	*872*	*152*	*269*
b	3 532	3 532	—	—	2 138	—	1 126	178	78	12
a	*15 777*	*7 990*	*205*	*7 582*	*3 832*	—	*3 591*	*207*	*96*	*264*
b	7 564	7 564	—	—	3 433	—	3 588	464	60	19
a	*14 659*	*6 542*	*101*	*8 016*	*3 144*	*3*	*2 882*	*268*	*90*	*155*
b	2 309	2 309	—	—	1 177	—	995	82	44	11
a	*19 984*	*8 261*	*147*	*11 576*	*4 086*	*4*	*3 441*	*303*	*170*	*257*
b	2 118	2 118	—	—	1 019	—	898	128	59	14
a	*17 225*	*7 414*	*111*	*9 700*	*3 328*	*1*	*2 582*	*261*	*325*	*917*
b	5 098	5 098	—	—	2 982	1	1 645	339	79	52
a	*16 273*	*6 735*	*233*	*9 305*	*3 218*	*5*	*2 100*	*555*	*368*	*489*
b	5 478	5 478	—	—	3 590	—	1 545	247	33	63
a	*18 723*	*7 308*	*327*	*11 088*	*3 465*	*12*	*2 291*	*508*	*308*	*724*
b	4 193	4 193	—	—	2 802	2	1 052	244	44	49
a	*15 809*	*6 986*	*173*	*8 650*	*3 190*	*3*	*2 448*	*611*	*369*	*365*
b	6 554	6 554	—	—	4 050	1	2 121	286	69	27
a	*16 315*	*7 077*	*165*	*9 073*	*3 332*	*4*	*2 341*	*559*	*198*	*643*
b	3 042	3 042	—	—	1 880	—	901	166	34	61
a	*12 264*	*4 603*	*220*	*7 441*	*1 932*	*42*	*988*	*191*	*511*	*939*
b	3 206	3 206	—	—	2 426	12	586	74	88	20
a	*12 077*	*5 018*	*385*	*6 674*	*2 040*	*20*	*1 266*	*643*	*343*	*706*
b	4 457	4 457	—	—	3 223	1	798	376	34	25
a	*18 819*	*7 367*	*180*	*11 272*	*3 779*	*5*	*2 302*	*475*	*371*	*435*
b	3 217	3 217	—	—	2 147	—	807	145	96	22
a	*11 216*	*5 123*	*148*	*5 945*	*2 474*	*3*	*2 032*	*212*	*173*	*229*
b	2 777	2 777	—	—	1 570	—	1 037	122	27	21
a	*8 092*	*3 619*	*112*	*4 361*	*1 413*	*13*	*879*	*438*	*281*	*595*
b	3 490	3 490	—	—	2 708	—	597	138	24	23
a	*6 574*	*3 157*	*155*	*3 262*	*1 309*	*12*	*988*	*301*	*116*	*431*
b	3 053	3 053	—	—	2 351	—	597	90	8	7
a	*6 991*	*3 102*	*113*	*3 776*	*526*	*23*	*361*	*348*	*146*	*1 698*
b	1 998	1 998	—	—	1 717	2	200	64	1	14
a	*837*	*400*	*68*	*369*	*148*	*15*	*16*	*97*	*1*	*123*
b	291	291	—	—	259	—	15	15	—	2
a	*2 268*	*1 287*	*103*	*878*	*245*	*43*	*111*	*176*	*14*	*698*
b	919	919	—	—	857	—	31	24	2	5
a	*237 052*	*102 991*	*3 086*	*130 975*	*46 155*	*215*	*35 627*	*7 025*	*4 032*	*9 937*
b	63 296	63 296	—	—	40 329	19	18 539	3 182	780	447

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXXI. R.-B. Koblenz.										
1. Koblenz (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Koblenz mit enthalten								
	1895	*37 919*	*1 266*	*13 591*	*9 815*	*13 247*	*3*	*36*	*26*	*35*
2. Koblenz (Land)	1882	84 145	20 085	30 452	13 437	20 171	24	36	16	24
	1895	*55 969*	*18 529*	*22 845*	*6 553*	*8 042*	*33*	*41*	*12*	*14*
3. Sankt Goar	1882	39 370	23 799	9 307	3 744	2 520	60	24	10	6
	1895	*39 515*	*22 710*	*8 409*	*4 478*	*3 918*	*57*	*21*	*12*	*10*
4. Kreuznach	1882	68 621	28 850	24 413	8 931	6 427	42	36	13	9
	1895	*75 845*	*28 883*	*27 283*	*10 711*	*8 968*	*38*	*36*	*14*	*12*
5. Simmern	1882	36 341	23 346	9 391	1 593	2 011	64	26	4	6
	1895	*34 935*	*22 726*	*7 807*	*1 769*	*2 633*	*65*	*22*	*5*	*8*
6. Zell	1882	30 571	21 326	6 207	1 660	1 372	70	21	5	4
	1895	*31 117*	*21 620*	*5 769*	*1 979*	*1 749*	*69*	*19*	*6*	*6*
7. Kochem	1882	37 372	25 603	8 087	2 109	1 573	68	22	6	4
	1895	*39 103*	*26 158*	*8 053*	*2 581*	*2 308*	*67*	*20*	*7*	*6*
8. Mayen	1882	58 165	27 490	21 883	4 207	4 585	47	38	7	8
	1895	*66 036*	*27 107*	*28 094*	*5 091*	*5 744*	*41*	*42*	*8*	*9*
9. Adenau	1882	21 586	16 416	3 716	720	734	76	17	3	4
	1895	*21 854*	*16 371*	*3 762*	*820*	*901*	*75*	*17*	*4*	*4*
10. Ahrweiler	1882	36 060	20 525	9 195	4 021	2 319	57	26	11	6
	1895	*40 957*	*20 536*	*10 857*	*5 255*	*4 309*	*50*	*26*	*13*	*11*
11. Neuwied	1882	72 977	34 928	25 353	6 398	6 298	48	35	9	8
	1895	*78 064*	*31 960*	*30 132*	*7 469*	*8 503*	*41*	*39*	*9*	*11*
12. Altenkirchen	1882	57 423	23 735	26 749	4 604	2 335	41	47	8	4
	1895	*62 616*	*21 917*	*30 006*	*5 918*	*4 775*	*35*	*48*	*9*	*8*
13. Wetzlar	1882	48 760	24 267	17 749	3 344	3 400	50	36	7	7
	1895	*51 644*	*24 207*	*19 512*	*4 048*	*3 877*	*47*	*38*	*8*	*7*
14. Meisenheim	1882	13 732	8 973	3 144	751	864	65	23	6	6
	1895	*13 607*	*8 781*	*3 113*	*761*	*946*	*64*	*23*	*6*	*7*
zusammen:	1882	605 123	299 343	195 646	55 525	54 609	50	32	9	9
	1895	*649 201*	*292 774*	*219 233*	*67 257*	*69 937*	*45*	*34*	*10*	*11*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter mit eigenes oder gepachtetes Land	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	589	288	35	266	134	2	56	55	—	41
b	101	101	—	—	85	—	12	1	—	3
a	18 108	6 855	156	11 097	3 196	13	1 466	697	628	855
b	5 404	5 404	—	—	4 271	3	936	128	31	35
a	22 310	8 633	176	13 501	4 831	2	3 076	177	237	310
b	2 947	2 947	—	—	2 049	—	701	100	84	13
a	27 630	11 510	447	15 673	4 902	10	3 768	870	859	1 101
b	6 948	6 948	—	—	4 629	—	1 730	387	143	59
a	22 346	10 359	264	11 723	4 671	1	4 460	740	240	247
b	3 908	3 908	—	—	1 979	—	1 475	344	80	30
a	21 442	8 454	215	12 773	4 712	1	2 922	209	285	325
b	1 994	1 994	—	—	1 125	—	620	149	86	14
a	25 923	9 891	176	15 856	5 187	1	3 415	312	503	473
b	2 918	2 918	—	—	2 080	—	576	118	93	51
a	26 827	10 672	428	15 727	5 063	16	2 928	1 230	743	692
b	7 249	7 249	—	—	5 384	—	1 457	305	58	45
a	16 196	6 458	108	9 630	3 300	1	2 593	209	173	182
b	1 500	1 500	—	—	1 046	—	343	51	54	6
a	20 150	8 021	187	11 942	3 772	16	2 371	432	695	735
b	4 351	4 351	—	—	3 035	2	818	111	364	21
a	31 250	14 609	302	16 339	6 095	18	6 025	636	806	1 029
b	9 565	9 565	—	—	5 969	—	3 146	280	133	37
a	21 589	9 143	365	12 081	4 001	7	3 550	754	359	472
b	8 493	8 493	—	—	5 570	—	2 559	281	53	30
a	23 814	11 158	215	12 441	4 703	10	4 860	654	272	659
b	6 406	6 406	—	—	3 925	—	2 120	248	54	59
a	8 751	4 138	91	4 522	1 675	1	1 818	348	152	144
b	1 393	1 393	—	—	908	—	341	120	14	10
a	286 925	120 189	3 165	163 571	56 242	99	43 308	7 323	5 952	7 265
b	63 177	63 177	—	—	42 055	5	16 834	2 623	1 247	413

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarbeit (E), ohne Beruf (F)	A.	B.	C.	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXXII. R.-B. Düsseldorf.										
1. Kleve	1882	49 798	23 518	15 212	4 547	6 521	47	31	9	13
	1895	*55 843*	*22 989*	*19 881*	*5 715*	*7 258*	*41*	*36*	*10*	*13*
2. Rees	1882	62 834	22 976	21 181	8 708	9 969	36	34	14	16
	1895	*68 117*	*21 551*	*24 662*	*9 539*	*12 365*	*32*	*36*	*14*	*18*
3. Krefeld (Stadt)	1882	77 998	1 971	51 919	12 312	11 796	3	67	16	14
	1895	*105 939*	*1 920*	*69 701*	*18 254*	*16 064*	*2*	*66*	*17*	*15*
4. Krefeld (Land)	1882	32 397	10 681	17 071	2 894	1 751	33	53	9	5
	1895	*38 203*	*10 934*	*19 792*	*4 531*	*2 946*	*28*	*52*	*12*	*8*
5. Duisburg (Stadt)	1882	42 238	1 278	26 647	7 695	6 618	3	63	18	16
	1895	*69 380*	*1 133*	*45 921*	*14 870*	*7 453*	*2*	*66*	*21*	*11*
6. Mülheim a. Ruhr	1882	135 114	16 187	81 918	21 936	15 073	12	61	16	11
	1895	*113 148*	*4 703*	*75 842*	*19 105*	*13 498*	*4*	*67*	*17*	*12*
7. Ruhrort	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Kreis Mülheim a. Ruhr mit enthalten.								
	1895	*97 182*	*12 343*	*61 262*	*14 489*	*9 088*	*13*	*63*	*15*	*9*
8. Essen (Stadt)	1882	60 087	281	42 945	9 125	7 736	1	71	15	13
	1895	*93 933*	*384*	*66 641*	*15 072*	*11 836*	*1*	*71*	*16*	*12*
9. Essen (Land)	1882	121 849	7 158	90 688	8 581	15 422	6	74	7	13
	1895	*194 123*	*7 031*	*146 023*	*17 308*	*23 761*	*4*	*75*	*9*	*12*
10. Mörs	1882	64 065	31 156	21 596	6 663	4 650	49	34	10	7
	1895	*72 253*	*29 703*	*27 797*	*7 455*	*7 298*	*41*	*39*	*10*	*10*
11. Geldern	1882	52 702	25 187	20 946	3 846	2 723	48	40	7	5
	1895	*55 439*	*24 330*	*21 871*	*4 677*	*4 561*	*44*	*40*	*8*	*8*
12. Kempen im Rheinland	1882	90 366	22 620	55 635	7 676	4 435	25	62	8	5
	1895	*89 881*	*22 490*	*49 892*	*9 425*	*8 074*	*25*	*56*	*10*	*9*
13. Düsseldorf (Stadt)	1882	99 998	6 676	54 484	18 380	20 458	7	54	18	21
	1895	*169 935*	*5 643*	*102 392*	*32 259*	*29 641*	*3*	*60*	*19*	*18*
14. Düsseldorf (Land)	1882	54 519	17 633	26 611	5 092	5 183	32	49	9	10
	1895	*74 357*	*16 085*	*43 226*	*7 523*	*7 523*	*22*	*58*	*10*	*10*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*22 250*	*9 470*	*620*	*12 160*	*3 213*	*21*	*2 867*	*2 017*	*817*	*535*
b	6 287	6 287	—	—	3 867	—	1 924	289	197	10
a	*20 767*	*8 546*	*566*	*11 655*	*3 025*	*28*	*2 817*	*1 546*	*547*	*583*
b	4 902	4 902	—	—	3 069	1	1 337	383	105	7
a	*1 370*	*538*	*35*	*797*	*102*	*3*	*64*	*174*	*21*	*174*
b	316	316	—	—	301	—	11	3	1	—
a	*10 530*	*4 812*	*399*	*5 319*	*1 207*	*28*	*1 339*	*1 255*	*466*	*517*
b	4 380	4 380	—	—	3 875	1	310	157	6	31
a	*710*	*300*	*32*	*378*	*99*	*2*	*51*	*64*	*14*	*70*
b	2 031	2 031	—	—	1 887	1	130	13	—	—
a	*4 392*	*1 753*	*199*	*2 440*	*479*	*12*	*238*	*512*	*202*	*310*
b	9 752	9 752	—	—	8 031	—	1 552	151	13	5
a	*11 869*	*4 642*	*375*	*6 852*	*1 684*	*10*	*1 364*	*989*	*261*	*334*
b	8 103	8 103	—	—	6 643	—	1 157	263	25	15
a	*91*	*55*	*2*	*34*	*14*	*2*	*2*	*13*	*2*	*22*
b	957	957	—	—	876	—	73	5	—	3
a	*6 444*	*3 044*	*402*	*2 998*	*852*	*20*	*419*	*1 434*	*117*	*202*
b	26 208	26 208	—	—	22 813	1	3 064	307	9	14
a	*29 145*	*12 482*	*929*	*15 734*	*3 925*	*38*	*3 561*	*3 241*	*904*	*813*
b	6 553	6 553	—	—	3 949	—	1 924	501	146	33
a	*23 930*	*11 615*	*535*	*11 780*	*3 352*	*29*	*3 496*	*2 958*	*1 050*	*730*
b	7 278	7 278	—	—	5 129	—	1 588	408	131	22
a	*21 888*	*10 353*	*530*	*11 005*	*3 212*	*32*	*2 862*	*2 734*	*839*	*674*
b	9 648	9 648	—	—	8 744	—	685	131	48	40
a	*2 895*	*1 280*	*75*	*1 540*	*318*	*10*	*285*	*323*	*23*	*321*
b	370	370	—	—	291	—	61	17	—	1
a	*14 974*	*6 409*	*675*	*7 890*	*1 648*	*62*	*1 279*	*1 875*	*644*	*901*
b	8 329	8 329	—	—	6 563	1	1 418	312	18	17

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Bevölkerung	Den Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Noch XXXII. R.-B. Düsseldorf.										
15. Elberfeld (Stadt)	1882	97 153	2 272	65 064	19 935	9 882	2	67	21	10
	1895	*135 730*	*2 043*	*90 234*	*28 857*	*14 596*	*2*	*66*	*21*	*11*
16. Barmen (Stadt)	1882	95 521	2 235	72 142	12 913	8 231	2	76	14	8
	1895	*124 753*	*1 900*	*92 904*	*18 314*	*11 635*	*2*	*74*	*15*	*9*
17. Mettmann	1882	66 172	10 704	45 229	5 963	4 276	16	68	9	7
	1895	*80 021*	*10 200*	*54 778*	*8 634*	*6 409*	*13*	*68*	*11*	*8*
18. Remscheid (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Kreis Lennep mit enthalten.								
	1895	*46 524*	*1 128*	*34 868*	*7 397*	*3 131*	*2*	*75*	*16*	*7*
19. Lennep	1882	96 411	13 222	66 668	10 115	6 406	14	69	10	7
	1895	*72 675*	*11 297*	*48 688*	*6 717*	*5 973*	*16*	*67*	*9*	*8*
20. Solingen (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Solingen mit enthalten.								
	1895	*40 203*	*1 189*	*29 658*	*5 375*	*3 981*	*3*	*74*	*13*	*10*
21. Solingen (Land)	1882	108 314	17 818	72 954	10 336	7 206	16	67	10	7
	1895	*96 766*	*14 617*	*66 547*	*9 251*	*6 351*	*15*	*69*	*9*	*7*
22. Neuss	1882	49 092	20 156	17 592	5 928	5 416	41	36	12	11
	1895	*57 525*	*19 871*	*24 682*	*7 598*	*5 374*	*35*	*43*	*13*	*9*
23. Grevenbroich	1882	40 779	17 801	16 491	3 622	2 865	44	40	9	7
	1895	*43 821*	*16 521*	*19 771*	*4 178*	*3 351*	*38*	*45*	*9*	*8*
24. München-Gladbach (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Kreis Gladbach mit enthalten.								
	1895	*52 733*	*1 117*	*36 415*	*10 016*	*5 155*	*2*	*69*	*19*	*10*
25. Gladbach	1882	127 319	16 966	86 589	15 275	8 489	13	68	12	7
	1895	*111 607*	*15 208*	*76 180*	*11 998*	*8 221*	*14*	*68*	*11*	*7*
zusammen:	1882	1 624 726	288 406	969 582	201 542	165 106	18	60	12	10
	1895	*2 160 391*	*276 330*	*1 349 631*	*298 887*	*235 543*	*13*	*62*	*14*	*11*

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1): Personen überhaupt	und zwar als: Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind: Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter: mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*1 304*	*643*	*16*	*645*	*193*	*3*	*107*	*273*	*21*	*46*
b	1 540	1 540	—	—	1 438	10	82	10	—	—
a	*1 168*	*430*	*26*	*712*	*187*	*2*	*90*	*98*	*17*	*36*
b	4 358	4 358	—	—	4 234	1	93	21	—	9
a	*9 826*	*4 225*	*465*	*5 136*	*1 300*	*21*	*958*	*1 254*	*271*	*421*
b	7 741	7 741	—	—	6 572	—	917	232	10	10
a	*810*	*312*	*23*	*475*	*135*	—	*28*	*87*	*8*	*54*
b	614	614	—	—	542	—	64	8	—	—
a	*11 006*	*4 423*	*285*	*6 298*	*2 012*	*4*	*1 332*	*610*	*217*	*248*
b	7 550	7 550	—	—	7 093	—	334	73	35	15
a	*1 032*	*393*	*38*	*601*	*188*	*1*	*83*	*79*	*4*	*38*
b	711	711	—	—	556	—	139	16	—	—
a	*14 088*	*5 920*	*396*	*7 772*	*2 502*	*28*	*1 476*	*832*	*507*	*575*
b	13 092	13 092	—	—	10 312	3	2 391	330	29	27
a	*19 352*	*8 091*	*582*	*10 679*	*2 637*	*43*	*2 379*	*1 504*	*657*	*871*
b	3 833	3 833	—	—	2 978	—	666	136	36	17
a	*16 190*	*6 596*	*510*	*9 084*	*2 255*	*34*	*1 340*	*1 538*	*837*	*592*
b	5 736	5 736	—	—	5 099	1	469	97	36	34
a	*721*	*269*	*17*	*435*	*102*	—	*38*	*29*	*26*	*74*
b	1 941	1 941	—	—	1 855	—	67	11	3	5
a	*14 242*	*6 293*	*307*	*7 642*	*2 398*	*16*	*1 900*	*1 014*	*501*	*464*
b	10 845	10 845	—	—	10 041	3	592	167	25	17
a	*260 994*	*112 894*	*8 039*	*140 061*	*37 039*	*449*	*30 375*	*26 453*	*8 973*	*9 605*
b	153 075	153 075	—	—	126 758	23	21 048	4 041	873	332

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXXIII. R.-B. Köln.										
1. Wipperfürth	1882	28 051	15 848	9 178	1 560	1 465	56	33	6	5
	1895	*27 937*	*14 477*	*9 270*	*2 059*	*2 131*	*52*	*33*	*7*	*8*
2. Waldbröl	1882	22 796	12 551	7 807	1 460	978	55	34	7	4
	1895	*23 763*	*12 137*	*8 275*	*1 684*	*1 667*	*51*	*35*	*7*	*7*
3. Gummersbach	1882	30 584	13 574	13 422	2 028	1 560	44	44	7	5
	1895	*38 445*	*12 756*	*20 142*	*3 351*	*2 196*	*33*	*52*	*9*	*6*
4. Siegkreis	1882	89 010	46 065	29 825	7 131	5 989	52	33	8	7
	1895	*100 526*	*41 781*	*40 888*	*9 831*	*8 026*	*41*	*41*	*10*	*8*
5. Mülheim am Rhein	1882	70 546	20 197	37 745	7 027	5 577	29	53	10	8
	1895	*93 573*	*18 310*	*54 020*	*9 606*	*11 637*	*20*	*58*	*10*	*12*
6. Köln (Stadt)	1882	143 145	1 210	68 460	40 239	33 236	1	48	28	23
	1895	*209 248*	*8 573*	*161 208*	*82 095*	*57 374*	*3*	*52*	*36*	*19*
7. Köln (Land)	1882	127 467	34 103	57 678	19 979	15 707	27	45	16	12
	1895	*70 741*	*21 635*	*36 203*	*7 022*	*5 881*	*31*	*51*	*10*	*8*
8. Bergheim	1882	40 368	24 252	10 563	3 011	2 542	60	26	8	6
	1895	*43 748*	*22 378*	*13 971*	*3 882*	*3 517*	*51*	*32*	*9*	*8*
9. Euskirchen	1882	40 067	19 972	13 480	3 814	2 801	50	34	9	7
	1895	*43 616*	*19 189*	*15 594*	*4 493*	*4 340*	*44*	*36*	*10*	*10*
10. Rheinbach	1882	32 294	19 278	8 622	2 208	2 186	60	26	7	7
	1895	*32 131*	*17 859*	*9 251*	*2 464*	*2 557*	*55*	*29*	*8*	*8*
11. Bonn (Stadt)	1882	Die Angaben sind in den Angaben über den Landkreis Bonn mit enthalten.								
	1895	*43 810*	*1 934*	*18 008*	*8 647*	*15 221*	*4*	*41*	*20*	*35*
12. Bonn (Land)	1882	82 347	26 343	31 232	10 374	14 398	32	38	13	17
	1895	*66 132*	*24 160*	*26 057*	*6 799*	*9 116*	*37*	*39*	*10*	*14*
zusammen:	1882	706 675	233 393	288 012	98 831	86 439	33	41	14	12
	1895	*893 673*	*215 189*	*412 887*	*141 931*	*123 666*	*24*	*46*	*16*	*14*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*14 323*	*5 995*	*472*	*7 856*	*2 609*	*8*	*2 096*	*715*	*249*	*318*
b	2 556	2 556	—	—	1 607	2	671	227	25	24
a	*12 043*	*5 637*	*120*	*6 286*	*2 460*	*1*	*2 552*	*241*	*121*	*262*
b	2 892	2 892	—	—	1 781	1	889	136	58	27
a	*12 611*	*5 585*	*201*	*6 825*	*2 881*	*6*	*1 848*	*368*	*219*	*263*
b	5 400	5 400	—	—	3 304	—	1 770	243	65	18
a	*40 917*	*18 585*	*692*	*21 640*	*7 932*	*31*	*6 716*	*1 681*	*980*	*1 245*
b	10 175	10 175	—	—	7 878	1	1 706	420	153	17
a	*17 539*	*7 796*	*501*	*9 242*	*3 012*	*32*	*2 237*	*1 041*	*509*	*965*
b	8 222	8 222	—	—	5 729	—	2 143	278	60	12
a	*6 593*	*2 782*	*222*	*3 589*	*884*	*44*	*519*	*526*	*128*	*681*
b	1 798	1 798	—	—	1 468	—	267	56	3	4
a	*21 010*	*9 211*	*419*	*11 380*	*2 787*	*62*	*2 300*	*1 532*	*871*	*1 659*
b	6 035	6 035	—	—	4 480	—	1 154	317	41	43
a	*21 994*	*8 764*	*644*	*12 586*	*2 760*	*64*	*2 024*	*1 646*	*1 267*	*1 003*
b	5 915	5 915	—	—	5 055	1	612	203	21	23
a	*18 987*	*8 474*	*666*	*9 847*	*2 655*	*26*	*2 598*	*1 285*	*839*	*1 071*
b	5 131	5 131	—	—	3 941	1	869	198	83	39
a	*17 495*	*7 361*	*361*	*9 773*	*3 133*	*23*	*2 265*	*907*	*522*	*511*
b	3 621	3 621	—	—	2 813	—	592	161	48	7
a	*1 378*	*643*	*52*	683	*238*	*4*	*160*	*142*	*19*	*80*
b	389	389	—	—	232	—	120	32	3	2
a	*22 707*	*9 555*	*408*	*12 744*	*3 753*	*35*	*2 803*	*1 018*	*686*	*1 260*
b	5 757	5 757	—	—	4 511	—	974	204	56	12
a	*207 597*	*90 388*	*4 758*	*112 451*	*35 101*	*336*	*28 118*	*11 102*	*6 410*	*9 318*
b	57 891	57 891	—	—	42 799	6	11 767	2 475	616	228

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXXIV. R.-B. Trier.										
1. Daun	1882	27 199	20 151	4 703	1 409	936	74	17	5	4
	1895	*28 302*	*20 535*	*5 062*	*1 546*	*1 159*	*73*	*18*	*5*	*4*
2. Prüm	1882	34 809	25 373	6 645	1 359	1 432	73	19	4	4
	1895	*33 408*	*23 919*	*5 905*	*1 415*	*2 169*	*72*	*18*	*4*	*6*
3. Bitburg	1882	44 164	29 579	9 739	2 704	2 142	67	22	6	5
	1895	*42 911*	*28 828*	*8 977*	*2 456*	*2 653*	*67*	*21*	*6*	*6*
4. Wittlich	1882	37 675	28 353	6 301	1 656	1 365	75	17	4	4
	1895	*37 433*	*27 643*	*6 187*	*1 973*	*1 650*	*74*	*17*	*5*	*4*
5. Bernkastel	1882	44 314	30 527	10 095	2 256	1 436	69	23	5	3
	1895	*44 044*	*31 721*	*7 794*	*2 344*	*2 182*	*72*	*18*	*5*	*5*
6. Trier (Stadt)	1882	38 380	4 961	15 117	6 673	11 629	13	40	17	30
	1895	*39 182*	*1 299*	*14 574*	*7 337*	*16 002*	*3*	*37*	*19*	*41*
7. Trier (Land)	1882	65 803	46 693	14 012	3 302	1 796	71	21	5	3
	1895	*79 255*	*46 877*	*23 300*	*5 839*	*3 239*	*59*	*30*	*7*	*4*
8. Saarburg	1882	30 740	19 371	8 222	1 895	1 252	63	27	6	4
	1895	*31 423*	*20 008*	*7 991*	*1 743*	*1 681*	*64*	*25*	*6*	*5*
9. Merzig	1882	37 209	18 154	14 794	2 039	2 222	49	40	5	6
	1895	*42 123*	*16 442*	*19 955*	*2 162*	*3 564*	*39*	*47*	*5*	*9*
10. Saarlouis	1882	66 108	21 813	33 023	3 974	7 298	33	50	6	11
	1895	*80 787*	*17 862*	*44 599*	*5 466*	*12 860*	*22*	*55*	*7*	*16*
11. Saarbrücken	1882	109 838	11 027	74 807	10 120	13 884	10	68	9	13
	1895	*163 494*	*10 244*	*111 612*	*18 171*	*23 467*	*6*	*68*	*11*	*15*
12. Ottweiler	1882	65 819	11 014	44 648	3 678	6 479	17	68	5	10
	1895	*87 818*	*9 167*	*60 669*	*5 419*	*12 563*	*11*	*69*	*6*	*14*
13. Sankt Wendel	1882	45 725	25 846	14 927	2 408	2 544	56	33	5	6
	1895	*48 181*	*22 988*	*18 240*	*2 594*	*4 359*	*48*	*38*	*5*	*9*
zusammen:	1882	647 783	292 862	257 033	43 473	54 415	45	40	7	8
	1895	*758 381*	*277 506*	*334 865*	*58 465*	*87 548*	*37*	*44*	*8*	*11*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*20 350*	*8 990*	*208*	*11 152*	*3 886*	*3*	*4 126*	*519*	*251*	*205*
b	2 192	2 192	—	—	1 370	—	610	134	71	7
a	*23 686*	*10 937*	*385*	*12 364*	*4 122*	*3*	*4 164*	*1 414*	*635*	*599*
b	3 164	3 164	—	—	2 128	1	724	163	121	27
a	*28 561*	*12 860*	*325*	*15 376*	*4 726*	*7*	*5 207*	*1 600*	*684*	*636*
b	5 056	5 056	—	—	2 883	1	1 752	243	136	41
a	*27 325*	*10 803*	*342*	*16 180*	*5 364*	*3*	*4 279*	*537*	*238*	*382*
b	2 709	2 709	—	—	1 641	—	729	245	71	23
a	*31 139*	*14 053*	*288*	*16 798*	*6 291*	*5*	*6 206*	*571*	*370*	*610*
b	3 860	3 860	—	—	2 096	2	1 393	180	140	49
a	*471*	*194*	*16*	*261*	*83*	*10*	*9*	*55*	*5*	*32*
b	174	174	—	—	159	1	3	—	—	11
a	*45 575*	*19 851*	*373*	*25 351*	*8 200*	*24*	*9 316*	*756*	*438*	*1 117*
b	8 452	8 452	—	—	4 777	3	3 156	335	94	87
a	*19 743*	*9 126*	*159*	*10 458*	*3 407*	*11*	*4 567*	*438*	*302*	*401*
b	3 974	3 974	—	—	2 103	13	1 553	166	100	39
a	*15 838*	*7 505*	*61*	*8 272*	*2 987*	*5*	*3 212*	*532*	*334*	*435*
b	6 159	6 159	—	—	3 680	—	2 293	120	39	27
a	*17 516*	*8 580*	*151*	*8 785*	*3 214*	*9*	*3 771*	*348*	*364*	*874*
b	13 203	13 203	—	—	8 237	1	4 607	248	65	45
a	*9 473*	*4 034*	*150*	*5 289*	*1 421*	*7*	*963*	*293*	*186*	*1 164*
b	15 974	15 974	—	—	10 056	—	5 446	355	20	97
a	*8 925*	*4 054*	*147*	*4 724*	*1 444*	*6*	*1 675*	*301*	*87*	*541*
b	11 404	11 404	—	—	6 874	—	4 102	368	10	50
a	*22 793*	*9 472*	*158*	13 163	*4 196*	*5*	*4 045*	*646*	*212*	*368*
b	6 463	6 463	—	—	3 306	1	2 771	328	28	29
a	*271 395*	*120 459*	*2 763*	*148 173*	*49 341*	*98*	*51 540*	*8 010*	*4 106*	*7 364*
b	82 784	82 784	—	—	49 310	23	29 139	2 885	895	532

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F),	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
XXXV. R.-B. Aachen.										
1. Erkelenz	1882	38 418	18 506	14 090	3 199	2 623	48	37	8	7
	1895	*36 000*	*17 989*	*11 785*	*3 401*	*2 825*	*50*	*33*	*9*	*8*
2. Heinsberg	1882	34 688	18 993	11 571	2 185	1 939	55	33	6	6
	1895	*35 031*	*20 526*	*9 887*	*2 466*	*2 152*	*59*	*28*	*7*	*6*
3. Geilenkirchen	1882	25 874	13 718	8 039	2 493	1 624	53	31	10	6
	1895	*25 900*	*13 670*	*7 717*	*2 318*	*2 195*	*53*	*30*	*9*	*8*
4. Jülich	1882	41 590	20 924	12 588	3 253	4 825	50	30	8	12
	1895	*42 168*	*19 385*	*14 007*	*3 977*	*4 799*	*46*	*33*	*10*	*11*
5. Düren	1882	72 259	26 191	33 955	6 422	5 691	36	47	9	8
	1895	*85 036*	*25 485*	*42 770*	*8 361*	*8 420*	*30*	*50*	*10*	*10*
6. Aachen (Stadt	1882	85 992	2 038	49 509	16 482	17 963	2	58	19	21
	1895	*108 639*	*1 930*	*61 634*	*21 222*	*23 853*	*2*	*57*	*19*	*22*
7. Aachen (Land)	1882	104 759	13 836	71 120	9 010	10 793	13	68	9	10
	1895	*132 354*	*14 581*	*89 627*	*12 524*	*15 822*	*11*	*68*	*9*	*12*
8. Eupen	1882	26 345	4 932	15 710	2 933	2 770	19	60	11	10
	1895	*26 948*	*4 907*	*15 240*	*3 199*	*3 602*	*18*	*57*	*12*	*13*
9. Montjoie	1882	18 524	9 853	6 787	974	910	53	37	5	5
	1895	*18 372*	*10 015*	*6 100*	*1 065*	*1 192*	*55*	*33*	*6*	*6*
10. Schleiden	1882	45 425	21 402	19 486	2 131	2 406	47	43	5	5
	1895	*44 793*	*21 726*	*16 761*	*2 663*	*3 643*	*49*	*37*	*6*	*8*
11. Malmedy	1882	30 322	21 269	5 974	1 260	1 819	70	20	4	6
	1895	*31 061*	*20 951*	*5 941*	*1 752*	*2 417*	*67*	*19*	*6*	*8*
zusammen:	1882	524 196	171 662	248 829	50 342	53 363	33	47	10	10
	1895	*586 302*	*170 965*	*281 469*	*62 948*	*70 920*	*29*	*48*	*11*	*12*
XXXVI. R.-B. Sigmaringen.										
1. Sigmaringen	1882	21 313	11 519	6 159	1 110	2 525	54	29	5	12
	1895	*21 672*	*12 151*	*4 765*	*1 221*	*3 295*	*57*	*22*	*6*	*15*
2. Gammertingen	1882	13 462	8 782	3 540	442	698	65	26	4	5
	1895	*13 909*	*9 211*	*2 538*	*400*	*757*	*71*	*20*	*3*	*6*
3. Hechingen	1882	19 935	12 923	4 146	1 467	1 399	65	21	7	7
	1895	*19 916*	*12 781*	*4 200*	*1 424*	*1 511*	*64*	*21*	*7*	*8*
4. Haigerloch	1882	11 664	7 975	2 211	749	729	68	19	6	7
	1895	*11 413*	*8 217*	*1 777*	*680*	*739*	*72*	*16*	*6*	*6*
zusammen:	1882	66 374	41 199	16 056	3 768	5 351	62	24	6	8
	1895	*65 910*	*42 663*	*13 280*	*3 725*	*6 242*	*65*	*20*	*6*	*9*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	17 761	8 099	504	9 158	3 226	18	2 712	1 133	555	455
b	4 470	4 470	—	—	3 278	1	797	299	53	42
a	20 360	8 518	389	11 453	4 130	1	3 233	631	269	254
b	4 105	4 105	—	—	2 583	—	1 213	208	71	30
a	13 559	5 989	311	7 259	2 493	13	2 094	648	300	441
b	2 740	2 740	—	—	2 165	—	430	87	43	15
a	19 059	8 966	545	9 548	3 211	38	2 850	1 628	604	635
b	4 650	4 650	—	—	3 654	—	695	210	55	36
a	24 341	11 267	628	12 449	3 736	64	3 236	1 706	909	1 616
b	7 248	7 248	—	—	5 830	3	1 154	156	59	46
a	1 107	625	17	465	161	4	105	323	—	32
b	38	38	—	—	23	—	10	5	—	—
a	13 301	6 029	391	6 881	2 858	22	1 114	1 623	88	324
b	9 947	9 947	—	—	8 486	—	1 286	161	6	8
a	4 417	2 098	133	2 186	912	3	848	250	21	61
b	1 515	1 515	—	—	933	—	498	73	8	3
a	9 017	4 485	205	4 327	2 037	3	1 858	234	127	226
b	2 842	2 842	—	—	1 409	—	1 161	140	110	22
a	21 199	9 733	319	11 147	4 442	25	3 957	562	362	385
b	5 084	5 084	—	—	3 347	—	1 365	220	120	32
a	20 686	10 306	230	10 150	4 693	6	4 415	1 175	190	427
b	2 118	2 118	—	—	1 506	1	338	123	140	10
a	164 810	76 115	3 672	85 023	31 299	197	26 422	9 913	3 425	4 859
b	44 757	44 757	—	—	33 214	5	8 947	1 682	665	244
a	12 142	5 842	241	6 059	2 101	35	1 997	1 269	105	335
b	1 820	1 820	—	—	755	3	742	204	71	45
a	9 171	4 347	206	4 618	1 979	1	1 797	361	72	137
b	1 445	1 445	—	—	655	—	653	78	44	15
a	12 685	5 888	172	6 625	3 104	4	2 447	191	62	80
b	2 489	2 489	—	—	933	4	1 319	154	74	5
a	8 176	4 258	149	3 769	1 939	2	1 874	337	25	81
b	1 742	1 742	—	—	431	1	1 118	126	38	28
a	42 174	20 335	768	21 071	9 123	42	8 115	2 158	264	633
b	7 496	7 496	—	—	2 774	8	3 832	562	227	93

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Königsberg	1882	1 152 066	687 087	213 631	81 293	170 055	60	18	7	15
	1895	*1 187 376*	*647 623*	*243 487*	*95 413*	*200 853*	*55*	*20*	*8*	*17*
2. Gumbinnen	1882	776 181	554 519	110 736	37 177	73 749	71	14	5	10
	1895	*794 251*	*523 677*	*125 099*	*42 858*	*102 617*	*66*	*16*	*5*	*13*
3. Danzig	1882	560 266	289 112	133 223	58 593	79 338	52	24	10	14
	1895	*610 264*	*286 836*	*160 826*	*60 049*	*102 553*	*47*	*26*	*10*	*17*
4. Marienwerder	1882	814 015	543 043	131 846	47 152	91 974	67	16	6	11
	1895	*858 855*	*535 830*	*157 080*	*52 013*	*113 932*	*63*	*18*	*6*	*13*
5. Stadtkreis Berlin	1882	1 156 945	8 969	628 061	284 094	235 821	1	54	25	20
	1895	*1 615 517*	*8 905*	*864 996*	*412 760*	*328 856*	*1*	*53*	*26*	*20*
6. Potsdam	1882	1 185 408	458 628	410 793	131 954	184 033	39	35	11	15
	1895	*1 647 664*	*456 978*	*657 933*	*222 246*	*310 507*	*28*	*40*	*13*	*19*
7. Frankfurt	1882	1 092 619	553 518	336 888	84 821	117 392	50	31	8	11
	1895	*1 146 063*	*505 811*	*397 459*	*97 155*	*145 638*	*44*	*35*	*8*	*13*
8. Stettin	1882	730 882	350 222	190 325	83 028	107 307	48	26	11	15
	1895	*786 664*	*331 773*	*234 562*	*101 972*	*118 357*	*42*	*30*	*13*	*15*
9. Köslin	1882	573 360	374 479	103 742	31 385	63 754	65	18	6	11
	1895	*570 088*	*356 785*	*110 136*	*31 982*	*71 185*	*63*	*19*	*6*	*12*
10. Stralsund	1882	213 470	102 620	51 443	26 435	32 972	48	24	12	16
	1895	*218 300*	*102 425*	*55 710*	*25 012*	*35 153*	*47*	*26*	*11*	*16*
11. Posen	1882	1 072 073	699 234	182 796	71 410	118 633	65	17	7	11
	1895	*1 129 803*	*683 551*	*224 196*	*79 256*	*142 800*	*60*	*20*	*7*	*13*
12. Bromberg	1882	593 544	377 903	103 900	44 193	67 548	64	18	7	11
	1895	*644 243*	*369 800*	*142 770*	*51 621*	*80 052*	*57*	*22*	*8*	*13*
13. Breslau	1882	1545 383	634 408	541 545	159 652	209 778	41	35	10	14
	1895	*1 628 358*	*568 092*	*632 532*	*189 972*	*237 762*	*35*	*39*	*12*	*14*
14. Liegnitz	1882	1 020 563	469 090	363 152	77 400	110 921	46	35	8	11
	1895	*1 062 958*	*425 550*	*411 400*	*92 711*	*133 297*	*40*	*39*	*9*	*12*
15. Oppeln	1882	1 432 836	687 436	505 001	95 406	144 993	48	35	7	10
	1895	*1 664 161*	*634 463*	*698 255*	*126 418*	*205 025*	*38*	*42*	*8*	*12*
16. Magdeburg	1882	956 522	364 384	365 637	111 805	114 696	38	38	12	12
	1895	*1 131 800*	*367 760*	*465 648*	*147 082*	*151 310*	*33*	*41*	*13*	*13*
17. Merseburg	1882	982 877	374 737	401 525	88 557	118 058	38	41	9	12
	1895	*1 130 618*	*365 101*	*498 119*	*116 867*	*150 531*	*32*	*44*	*11*	*13*
18. Erfurt	1882	403 280	139 367	177 399	42 846	43 668	35	44	10	11
	1895	*441 899*	*130 824*	*202 527*	*53 249*	*55 299*	*30*	*46*	*12*	*12*

a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)				Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	622 973	231 872	14 719	376 382	49 506	3 947	27 982	50 134	7 078	93 225
b	54 619	54 619	—	—	31 898	38	11 077	6 784	1 346	3 476
a	509 719	196 774	12 461	300 514	53 962	2 279	30 085	43 039	5 857	61 552
b	43 009	43 009	—	—	21 685	20	10 022	6 964	1 509	2 809
a	271 590	99 566	8 089	163 935	24 305	1 620	14 416	14 269	5 736	39 220
b	30 921	30 921	—	—	19 544	31	6 109	3 406	762	1 069
a	521 929	188 894	10 828	322 207	45 383	3 363	23 639	30 020	7 782	78 707
b	44 456	44 456	—	—	26 961	34	9 002	4 249	2 252	1 958
a	2 830	1 521	150	1 159	580	140	73	222	10	496
b	2 105	2 105	—	—	1 991	—	79	25	—	10
a	425 094	197 101	9 667	218 326	43 488	3 080	29 037	47 303	15 100	59 093
b	108 573	108 573	—	—	73 579	49	24 198	6 899	1 245	2 603
a	489 349	223 023	8 937	257 389	62 930	3 082	48 252	37 938	11 353	59 468
b	91 212	91 212	—	—	55 667	60	25 813	5 810	1 572	2 290
a	312 797	125 703	7 636	179 458	27 127	2 467	16 887	24 745	6 675	47 802
b	47 009	47 009	—	—	30 755	33	10 524	3 771	492	1 434
a	344 592	126 896	7 408	210 288	33 024	2 800	21 406	20 681	5 075	43 910
b	37 066	37 066	—	—	21 855	44	10 363	3 011	764	1 029
a	91 458	39 435	3 109	48 914	4 577	1 756	1 450	9 182	2 725	19 745
b	17 032	17 032	—	—	12 705	4	2 702	1 187	116	318
a	670 553	259 095	11 008	400 450	58 588	5 436	38 550	51 225	9 776	95 520
b	65 045	65 045	—	—	34 227	55	18 285	4 785	2 532	5 161
a	361 526	139 280	6 562	215 684	27 437	3 051	19 803	25 227	5 296	58 466
b	37 025	37 025	—	—	21 885	22	10 183	2 733	1 019	1 183
a	544 157	268 744	12 295	263 118	63 969	4 809	48 118	64 970	5 866	81 012
b	62 233	62 233	—	—	35 727	49	15 049	4 959	1 236	5 213
a	408 856	203 512	9 063	196 281	63 337	2 850	43 000	47 925	5 002	41 398
b	61 042	61 042	—	—	35 490	40	16 832	4 291	1 698	2 691
a	611 072	270 510	8 947	331 615	84 169	2 665	63 785	42 045	7 233	70 613
b	110 097	110 097	—	—	60 897	36	35 815	5 499	2 476	5 374
a	351 307	168 332	8 496	174 479	32 745	3 511	19 444	35 652	16 340	60 640
b	103 806	103 806	—	—	79 108	41	16 807	4 889	769	2 192
a	351 237	162 397	6 746	182 094	36 983	3 383	27 610	34 189	12 873	47 359
b	100 537	100 537	—	—	74 430	61	19 188	3 716	712	2 430
a	122 193	53 792	1 835	66 566	18 868	547	14 669	5 057	5 733	8 918
b	50 997	50 997	—	—	34 451	5	14 067	1 392	533	549

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten: A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarten (E), ohne Beruf (F)	Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten: A	B	C	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
19. Schleswig	1882	1 124 127	497 526	334 419	137 419	154 763	44	30	12	14
	1895	*1 298 024*	*473 147*	*419 619*	*183 340*	*221 918*	*37*	*32*	*14*	*17*
20. Hannover	1882	462 183	191 386	158 837	54 437	57 523	41	34	12	13
	1895	*575 654*	*184 828*	*231 572*	*78 483*	*80 771*	*32*	*40*	*14*	*14*
21. Hildesheim	1882	430 426	167 593	169 194	40 140	53 499	39	39	9	13
	1895	*495 914*	*168 862*	*207 556*	*52 979*	*66 517*	*34*	*42*	*11*	*13*
22. Lüneburg	1882	399 078	229 500	101 371	32 171	36 036	58	25	8	9
	1895	*447 327*	*217 874*	*132 273*	*42 183*	*54 997*	*49*	*30*	*9*	*12*
23. Stade	1882	325 496	180 942	77 763	35 783	31 008	56	24	11	9
	1895	*352 915*	*176 184*	*97 314*	*40 869*	*38 548*	*50*	*27*	*12*	*11*
24. Osnabrück	1882	286 663	179 633	64 163	22 149	20 718	63	22	8	7
	1895	*309 590*	*172 979*	*82 192*	*28 194*	*26 225*	*56*	*27*	*9*	*8*
25. Aurich	1882	209 278	108 782	46 111	28 947	25 438	52	22	14	12
	1895	*225 048*	*111 239*	*54 062*	*31 064*	*28 683*	*49*	*24*	*14*	*13*
26. Münster	1882	471 053	238 851	154 510	35 327	42 365	51	33	7	9
	1895	*584 690*	*236 552*	*238 306*	*50 446*	*59 386*	*40*	*41*	*9*	*10*
27. Minden	1882	500 835	270 520	147 233	39 064	44 018	54	29	8	9
	1895	*582 943*	*250 947*	*217 228*	*50 977*	*63 791*	*43*	*37*	*9*	*11*
28. Arnsberg	1882	1 096 984	217 960	666 425	110 756	101 843	20	61	10	9
	1895	*1 498 686*	*210 670*	*967 313*	*163 554*	*157 149*	*14*	*65*	*11*	*10*
[illegible] Kassel	1882	810 278	374 595	269 530	74 814	91 339	46	33	9	12
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*112 786*	*41*	*36*	*10*	*13*
30. Wiesbaden	1882	734 292	251 408	277 393	103 655	101 836	34	38	14	14
	1895	*898 682*	*249 780*	*357 354*	*148 465*	*143 083*	*28*	*40*	*16*	*16*
31. Koblenz	1882	605 123	299 343	195 646	55 525	54 609	50	32	9	9
	1895	*649 201*	*292 774*	*219 233*	*67 257*	*69 937*	*45*	*34*	*10*	*11*
32. Düsseldorf	1882	1 624 726	288 496	969 582	201 542	165 106	18	60	12	10
	1895	*2 160 391*	*276 330*	*1 349 631*	*298 887*	*235 543*	*13*	*62*	*14*	*11*
[illegible] Köln	1882	706 675	233 393	288 012	98 831	86 439	33	41	14	12
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	*412 887*	*141 931*	*123 666*	*24*	*46*	*16*	*14*
34. Trier	1882	647 783	292 862	257 033	43 473	54 415	45	40	7	8
	1895	*758 384*	*277 506*	*334 865*	*58 465*	*87 548*	*37*	*44*	*8*	*11*
35. Aachen	1882	524 196	171 662	248 829	50 342	53 363	33	47	10	10
	1895	*586 302*	*170 965*	*281 469*	*62 948*	*70 920*	*29*	*48*	*11*	*12*
36. Sigmaringen	1882	66 374	41 199	16 056	3 768	5 351	62	24	6	8
	1895	*65 910*	*42 663*	*13 280*	*3 725*	*6 242*	*65*	*20*	*6*	*9*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als: Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter: mit eigenes oder gepachtetes Land	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter: ohne
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	*450 691*	*188 501*	*20 104*	*242 086*	*54 167*	*3 040*	*24 718*	*60 827*	*18 031*	*27 718*
b	90 827	90 827	—	—	64 168	52	11 917	10 355	1 907	2 428
a	*179 381*	76 477	*4 798*	*98 106*	*29 509*	*616*	*18 355*	*17 091*	*3 558*	*7 348*
b	43 387	43 387	—	—	27 580	32	11 426	3 177	778	394
a	*157 638*	*70 146*	*3 448*	*84 044*	*20 397*	*1 009*	*12 580*	*13 354*	*7 826*	*14 980*
b	67 399	67 399	—	—	45 106	8	17 890	3 263	436	696
a	*210 288*	*100 446*	*5 631*	*104 211*	*34 344*	*470*	*22 796*	*28 823*	*6 110*	*7 903*
b	50 341	50 341	—	—	28 765	9	14 592	4 562	1 812	601
a	*173 662*	*72 220*	*5 985*	*95 457*	*27 498*	*239*	*16 944*	*17 644*	*4 534*	*5 361*
b	36 719	36 719	—	—	21 761	6	9 667	3 756	1 086	443
a	*171 723*	*73 137*	*4 166*	*94 420*	*31 255*	*112*	*24 077*	*14 818*	*937*	*1 938*
b	27 534	27 534	—	—	15 407	4	8 243	2 995	735	150
a	*108 374*	*41 132*	*1 987*	*65 255*	*14 520*	*165*	*7 868*	*7 834*	*5 536*	*5 209*
b	20 661	20 661	—	—	14 992	2	3 929	1 205	421	112
a	*232 292*	*94 376*	*7 303*	*130 613*	*36 240*	*544*	*29 381*	*20 183*	*3 778*	*4 250*
b	61 307	61 307	—	—	39 452	17	15 172	5 052	1 327	287
a	*247 034*	*93 682*	*6 454*	*146 898*	*40 084*	*605*	*26 380*	*15 094*	*6 027*	*5 492*
b	69 461	69 461	—	—	44 008	11	18 533	5 102	1 384	423
a	*201 062*	*81 888*	*8 055*	*111 119*	*28 947*	*601*	*19 049*	*20 585*	*6 023*	*6 683*
b	168 080	168 080	—	—	137 470	11	23 592	5 977	603	427
a	*332 122*	*141 232*	*4 703*	*186 187*	*49 042*	*932*	*40 803*	*22 161*	*10 539*	*17 755*
b	95 856	95 856	—	—	58 566	8	29 864	5 017	1 259	1 142
a	*237 052*	*102 991*	*3 086*	*130 975*	*46 155*	*215*	*35 627*	*7 025*	*4 032*	*9 937*
b	63 296	63 296	—	—	40 329	19	18 539	3 182	780	447
a	*286 925*	*120 189*	*3 165*	*163 571*	*56 242*	*99*	*43 308*	*7 323*	*5 952*	*7 265*
b	63 177	63 177	—	—	42 055	5	16 834	2 623	1 247	413
a	*260 994*	*112 894*	*8 039*	*140 061*	*37 039*	*449*	*30 375*	*26 453*	*8 973*	*9 605*
b	153 075	153 075	—	—	126 758	23	21 048	4 041	873	332
a	*207 597*	*90 388*	*4 758*	*112 451*	*35 104*	*336*	*28 118*	*11 102*	*6 410*	*9 318*
b	57 891	57 891	—	—	42 799	6	11 767	2 475	616	228
a	*271 395*	*120 459*	*2 763*	*148 173*	*49 341*	*98*	*51 540*	*8 010*	*4 106*	*7 364*
b	82 784	82 784	—	—	49 310	23	29 139	2 885	895	532
a	*164 810*	*76 115*	*3 072*	*85 623*	*31 299*	*197*	*26 122*	*9 913*	*3 425*	*4 859*
b	44 757	44 757	—	—	33 214	5	8 947	1 682	665	244
a	*42 171*	*20 355*	*768*	*21 071*	*9 123*	*12*	*8 115*	*2 158*	*964*	*633*
b	7 496	7 496	—	—	2 774	8	3 832	562	227	93

Bezeichnung der Kreise	Zählungsjahr	Gesammte ortsanwesende Berufsbevölkerung	Dem Hauptberuf nach gehören zu den Hauptberufsarten				Von je 100 der Berufsbevölkerung (Sp. 3) gehören zu den Hauptberufsarten			
			A. Bodennutzung und Thierzucht	B. Industrie und Gewerbe	C. Handel und Verkehr	D. bis F. Hausdienst u. wechselnde Lohnarbeit (D), öffentl. Dienst u. freie Berufsarbeit (E), ohne Beruf (F)	A.	B.	C.	D bis F
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Ostpreussen	1882	1 928 247	1 241 606	324 367	118 470	243 804	64	17	6	13
	1895	*1 981 627*	*1 171 300*	*368 586*	*138 271*	*303 470*	*59*	*19*	*7*	*15*
2. Westpreussen	1882	1 374 281	832 155	265 069	105 745	171 312	61	19	8	12
	1895	*1 469 119*	*822 666*	*317 906*	*112 062*	*216 485*	*57*	*21*	*7*	*15*
3. Stadtkreis Berlin	1882	1 156 945	8 969	628 061	284 094	235 821	1	54	25	20
	1895	*1 675 517*	*8 905*	*864 996*	*412 760*	*328 856*	*1*	*53*	*26*	*20*
4. Brandenburg	1882	2 278 027	1 012 146	747 681	216 775	301 425	44	33	10	13
	1895	*2 703 727*	*962 789*	*1 055 392*	*319 401*	*456 145*	*35*	*38*	*11*	*16*
5. Pommern	1882	1 517 712	827 321	345 510	140 848	204 033	55	23	9	13
	1895	*1 575 052*	*790 983*	*400 408*	*158 966*	*224 695*	*50*	*26*	*10*	*14*
6. Posen	1882	1 665 617	1 077 137	286 696	115 603	186 181	65	17	7	11
	1895	*1 774 046*	*1 053 351*	*366 966*	*130 877*	*222 852*	*59*	*21*	*7*	*13*
7. Schlesien	1882	3 998 782	1 700 934	1 409 098	332 458	465 602	45	35	8	12
	1895	*4 355 477*	*1 628 105*	*1 742 187*	*409 101*	*576 084*	*37*	*40*	*10*	*13*
8. Sachsen	1882	2 342 679	878 488	944 561	243 208	276 422	38	40	10	12
	1895	*2 704 317*	*863 685*	*1 166 294*	*317 198*	*357 140*	*32*	*43*	*12*	*13*
9. Schleswig-Holstein	1882	1 124 127	497 526	334 419	137 419	154 763	44	30	12	14
	1895	*1 298 624*	*473 117*	*419 619*	*183 340*	*221 918*	*37*	*32*	*14*	*17*
10. Hannover	1882	2 113 124	1 057 836	617 439	213 627	224 222	50	29	10	11
	1895	*2 406 448*	*1 031 966*	*804 969*	*273 772*	*295 741*	*43*	*34*	*11*	*12*
11. Westfalen	1882	2 068 872	727 331	968 168	185 147	188 226	35	47	9	9
	1895	*2 666 319*	*698 169*	*1 422 847*	*264 977*	*280 326*	*26*	*53*	*10*	*11*
12. Hessen-Nassau	1882	1 544 570	626 003	546 923	178 469	193 175	41	35	12	12
	1895	*1 736 781*	*594 603*	*654 817*	*231 492*	*255 869*	*34*	*38*	*13*	*15*
13. Rheinland	1882	4 168 503	1 285 756	1 959 102	449 713	413 932	31	48	11	10
	1895	*5 047 951*	*1 232 764*	*2 598 085*	*629 488*	*587 614*	*24*	*51*	*13*	*12*
14. Hohenzollern	1882	66 374	41 199	16 056	3 768	5 351	62	24	6	8
	1895	*65 910*	*42 663*	*13 280*	*3 725*	*6 242*	*65*	*20*	*6*	*9*
Staat	1882	27 287 860	11 904 407	9 393 750	2 725 344	3 264 359	44	34	10	12
	1895	*31 490 315*	*11 375 096*	*12 196 352*	*3 585 430*	*4 333 437*	*36*	*39*	*11*	*14*

Nach der Zählung von 1895 gehören zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)					Von den Erwerbsthätigen (Sp. 14) sind					
a im Hauptberuf b im Nebenberuf	Personen überhaupt	und zwar als			Selbstständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind	Landwirthschaftliche Knechte und Mägde	Landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
		Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige					mit eigenes oder gepachtetes Land	ohne eigenes oder gepachtetes Land
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
a	1 132 722	428 646	27 180	676 896	103 468	6 226	58 067	93 173	12 935	154 777
b	97 628	97 628	—	—	53 583	58	21 099	13 748	2 855	6 285
a	793 519	288 460	18 917	486 142	69 688	4 983	38 035	44 289	13 518	117 927
b	75 377	75 377	—	—	46 505	65	15 111	7 655	3 014	3 027
a	2 830	1 521	150	1 159	580	140	73	222	10	496
b	2 105	2 105	—	—	1 991	—	79	25	—	10
a	914 443	420 124	18 604	475 715	106 418	6 162	77 289	85 241	26 453	118 561
b	199 785	199 785	—	—	129 246	109	50 011	12 709	2 817	4 893
a	748 849	292 034	18 153	438 660	64 728	7 023	39 743	54 608	14 475	111 457
b	101 107	101 107	—	—	65 315	81	23 589	7 969	1 372	2 781
a	1 032 079	398 375	17 570	616 134	86 025	8 487	58 353	76 452	15 072	153 986
b	102 070	102 070	—	—	56 112	77	28 468	7 518	3 551	6 344
a	1 564 085	742 766	30 305	791 014	211 475	10 324	154 903	154 940	18 101	196 023
b	233 372	233 372	—	—	132 114	125	67 696	14 749	5 410	13 278
a	824 737	384 521	17 077	423 139	88 596	7 441	61 723	74 898	34 946	116 917
b	255 340	255 340	—	—	187 989	107	50 062	9 997	2 014	5 171
a	450 691	188 501	20 104	242 086	54 167	3 040	24 718	60 827	18 031	27 718
b	90 827	90 827	—	—	64 168	52	11 917	10 355	1 907	2 428
a	1 001 066	433 558	26 015	541 493	157 523	2 611	102 620	99 564	28 501	42 739
b	246 041	246 041	—	—	153 611	61	65 747	18 958	5 268	2 396
a	680 388	269 946	21 812	388 630	105 271	1 750	74 810	55 862	15 828	16 425
b	298 848	298 848	—	—	220 930	39	57 297	16 131	3 314	1 137
a	569 174	244 223	7 789	317 162	95 197	1 147	76 430	29 186	14 571	27 692
b	159 152	159 152	—	—	98 895	27	48 403	8 199	2 039	1 589
a	1 191 721	520 045	22 397	649 279	209 025	1 179	179 763	62 801	28 866	38 411
b	401 684	401 684	—	—	294 136	62	87 735	13 706	4 296	1 749
a	42 174	20 335	768	21 071	9 123	42	8 115	2 158	264	633
b	7 496	7 496	—	—	2 774	8	3 832	562	227	93
a	10 948 476	4 633 055	246 841	6 068 580	1 361 284	60 555	954 662	894 221	241 571	1 120 762
b	2 270 832	2 270 832	—	—	1 507 369	871	531 046	142 281	38 084	51 181

E.

Uebersicht

über die

Geschäftsthätigkeit

der

nassauischen Landesbank

in Wiesbaden,

der

Landescreditkasse

in Kassel,

sowie der

hannoverschen Landescreditanstalt

in Hannover

von der Errichtung bis zum Ende des Jahres 1897.

Die Tabellen E 1—E 3 beruhen grossentheils auf dem Werk von Hecht: Organisation des Bodencredits in Deutschland, Bd. I. 1 (1891) und Mittheilungen des Herrn Verfassers. Die Angaben für 1870 bis 1897 in Spalte 2–9, 10, 11, 13, 20—22, sowie für 1890—1897 in Spalte 14 und 15 der Tabelle E 1, ferner die Angaben in Spalte 2–7 der Tabelle E 2 sind von den betreffenden Anstalten direct mitgetheilt.

In Tabelle E 1 erklären sich die Differenzen zwischen Spalte 13 und den Summen von Spalte 14—18 in den Jahren 1869—1889 daher, dass in Spalte 14—18 die Rückstände nicht enthalten sind.

Jahr[1]	Darlehen sind gewährt		Von den Darlehen (Sp. 2 und 3) entfallen auf Darlehen						zur Ablösung von Reallasten	
			zur Ablösung von Reallasten		gegen Hypotheken an Privatpersonen		an Gemeinden und Verbände			
	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1840	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1841	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1842	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8 700
1843	—	—	—	—	—	—	—	—	221	451 000
1844	—	—	—	—	—	—	—	—	441	7 118 500
1845	—	—	—	—	—	—	—	—	571	8 897 600
1846	—	—	—	—	—	—	—	—	642	10 669 000
1847	—	—	—	—	—	—	—	—	711	10 604 900
1848	—	—	—	—	—	—	—	—	731	11 088 300
1849	—	—	—	—	—	—	—	—	750	10 935 000
1850	—	—	—	—	—	—	—	—	1 030	12 663 000
1851	—	—	—	—	—	—	—	—	1 570	15 578 600
1852	—	—	—	—	—	—	—	—	1 865	16 919 300
1853	—	—	—	—	—	—	—	—	1 890	17 070 400
1854	—	—	—	—	—	—	—	—	1 888	16 903 500
1855	—	—	—	—	—	—	—	—	1 885	16 686 200
1856	—	—	—	—	—	—	—	—	1 881	16 530 700
1857	—	—	—	—	—	—	—	—	1 876	16 302 100
1858	—	—	—	—	—	—	—	—	1 870	16 005 700
1859	—	—	—	—	—	—	—	—	1 864	15 690 300
1860	—	—	—	—	—	—	—	—	1 857	15 060 200
1861	—	—	—	—	—	—	—	—	1 851	12 923 500
1862	—	—	—	—	—	—	—	—	1 846	12 628 700
1863	—	—	—	—	—	—	—	—	1 840	10 826 000
1864	—	—	—	—	—	—	—	—	1 832	10 667 200
1865	—	—	—	—	—	—	—	—	1 825	10 306 560
1866	—	—	—	—	—	—	—	—	1 816	9 915 900
1867	—	—	—	—	—	—	—	—	1 810	9 512 700
1868	—	—	—	—	—	—	—	—	1 803	9 092 500

[1]) Für 1840—1869 fehlen die Angaben in Spalte 2—9, für 1840—1868 in Spalte 21.

Am Ende des Jahres standen aus Darlehen									Am Ende des Jahres waren ausgegeben	
gegen Hypotheken an Privatpersonen							an Gemeinden und Verbände			
überhaupt		darunter zum Zinsfuss von								
Zahl	Betrag ℳ	$3^3/_4$ % ℳ	4 % ℳ	$4^1/_2$ % ℳ	5 % ℳ	$5^1/_2$ % ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Darlehen ℳ	Obligationen ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
45	29 485,71	—	29 485,71	—	—	—	—	—	—	2 057 142,86
618	493 714,28	—	493 714,28	—	—	—	15	179 500	—	2 571 428,57
703	557 314,28	—	557 314,24	—	—	—	20	199 900	—	2 545 885,71
895	883 885,71	—	883 885,71	—	—	—	22	96 100	—	4 235 657,14
1 173	1 229 828,57	—	1 229 828,57	—	—	—	47	175 600	—	5 039 657,14
1 270	1 373 142,86	—	1 373 142,86	—	—	—	62	217 700	—	4 988 057,14
1 332	1 625 485,71	—	1 625 485,71	—	—	—	80	319 000	—	4 928 571,43
1 340	1 574 228,57	—	1 574 228,57	—	—	—	81	316 400	—	4 871 485,72
1 278	1 499 314,29	—	1 499 314,29	—	—	—	83	328 400	—	4 809 771,43
1 234	1 443 428,57	—	1 443 428,57	—	—	—	83	319 700	—	4 745 142,86
1 350	1 498 971,43	—	1 334 228,57	164 742,86	—	—	92	360 600	—	4 678 457,15
1 448	1 752 342,86	—	1 231 714,29	520 628,57	—	—	93	360 000	—	4 610 228,58
1 565	1 930 114,29	—	1 159 714,29	770 400	—	—	105	389 200	—	4 544 400
1 780	1 800 171,93	—	878 400	921 771,43	—	—	112	403 700	—	4 469 314,29
1 895	2 032 285,86	—	805 200	1 227 085,71	—	—	135	615 600	—	4 400 742,86
2 040	2 083 542,86	—	730 457,14	1 353 085,71	—	—	140	611 000	—	4 321 200
2 270	3 088 457,14	—	636 857,14	2 451 600	—	—	150	683 300	—	4 237 371,43
2 460	4 195 885,71	—	560 228,57	3 635 657,14	—	—	156	892 400	—	4 155 600
2 690	5 336 742,86	—	502 628,57	4 834 114,29	—	—	168	1 002 000	—	4 070 742,86
2 930	6 071 485,71	—	446 400	5 448 000	177 085,71	—	180	1 064 000	—	3 982 628,57
3 370	6 421 028,57	—	387 771,43	4 850 400	1 182 857,14	—	191	1 060 800	—	3 886 114,29
3 780	7 002 000	—	329 657,14	4 497 428,57	2 174 914,29	—	204	1 147 000	—	3 794 057,15
4 180	7 408 800	—	312 171,43	4 047 600	3 049 028,57	—	220	1 144 700	—	3 689 657,25
4 690	7 846 800	—	257 314,29	3 709 371,43	3 880 114,28	—	228	1 090 400	—	3 992 914,29
5 210	8 489 485,71	—	223 714,29	3 348 342,86	4 917 428,56	—	235	2 154 600	—	6 047 057,14
5 720	9 570 171,43	—	197 485,71	3 053 314,29	6 319 371,43	—	242	2 177 300	—	6 482 485,71
6 225	9 974 914,71	—	179 657,14	2 783 142,86	7 012 114,29	—	264	2 144 300	—	6 488 657,14
6 610	11 460 343,29	—	145 542,86	2 398 114,28	8 916 685,71	—	275	2 096 900	—	6 133 542,86
7 230	11 101 500	—	121 800	2 247 300	8 732 400	—	280	2 034 000	—	5 812 800

Jahr	Darlehen sind gewährt		Von den Darlehen (Sp. 2 und 3) entfallen auf Darlehen							
			zur Ablösung von Reallasten		gegen Hypotheken an Privatpersonen		an Gemeinden und Verbände		zur Ablösung von Reallasten	
	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1869	—	—	—	—	—	—	—	—	1 798	8 760 066,51
1870	475	1 111 857	—	—	447	946 446	28	165 411	1 791	8 335 898,81
1871	500	3 366 279	—	—	470	3 197 469	30	168 810	1 780	7 877 050,97
1872	602	5 218 560	—	—	569	5 062 758	33	155 802	1 769	7 398 491,82
1873	561	8 993 730	—	—	520	6 741 930	41	2 251 800	1 761	6 917 581,30
1874	375	7 417 644	—	—	345	6 501 360	30	916 284	1 756	6 394 351,60
1875	525	5 510 550	—	—	499	5 050 300	26	460 250	1 432	5 869 054,60
1876	492	6 543 640	—	—	462	5 471 640	30	1 072 000	1 389	5 449 924,27
1877	782	6 181 095,84	—	—	734	5 281 455,84	48	899 640	1 169	5 063 972,67
1878	1 575	7 583 860	—	—	1 512	7 142 920	63	440 940	1 140	4 741 860,31
1879	1 851	5 913 380	—	—	1 784	5 602 190	67	311 190	1 122	4 400 369,92
[illegible]	1 385	3 959 745	—	—	1 329	3 694 005	56	265 740	1 112	4 050 922,77
[illegible]	1 291	5 808 150	—	—	1 242	5 170 400	49	637 750	1 109	3 692 361,39
[illegible]	979	4 821 988,70	—	—	929	4 110 230	50	711 758,70	1 091	3 323 960,74
[illegible]	1 371	5 574 720	—	—	1 321	5 253 890	50	320 830	1 087	2 938 070,87
[illegible]	1 188	5 241 260	—	—	1 134	4 965 360	54	275 900	1 085	2 532 139,17
[illegible]	1 165	4 280 970	—	—	1 105	3 994 420	60	286 550	1 083	2 105 780,49
1886	1 159	4 656 960	—	—	1 122	4 452 160	37	204 800	1 076	1 682 671,82
1887	1 091	6 092 932	—	—	1 061	5 759 585	30	333 347	1 075	1 228 138,16
1888	1 036	4 898 549	—	—	1 001	4 036 740	35	861 809	1 013	786 375,93
1889	1 149	6 753 700	—	—	1 099	5 624 720	50	1 128 980	586	415 257,73
1890	1 339	7 130 450	—	—	1 287	6 130 630	52	999 820	414	206 375,29
1891	1 392	8 510 880	—	—	1 338	8 004 290	54	506 590	67	107 455,74
1892	1 577	7 988 955	—	—	1 517	7 314 375	60	674 580	46	64 935,48
1893	1 566	7 125 495	—	—	1 504	6 241 895	62	883 600	30	43 237,37
1894	1 783	6 320 105	—	—	1 703	5 147 605	80	1 172 500	19	24 207,76
1895	1 673	5 638 385	—	—	1 600	4 475 760	73	1 162 625	14	10 176,27
1896	1 622	5 208 955	—	—	1 549	4 685 875	73	583 080	8	4 711,03
1897	1 711	8 841 037	—	—	1 634	7 685 617	77	1 155 420	3	1 450,96

Am Ende des Jahres standen aus Darlehen gegen Hypotheken an Privatpersonen überhaupt		darunter zum Zinsfuss von					an Gemeinden und Verbände		Am Ende des Jahres waren ausgegeben Darlehen	Obligationen
Zahl	Betrag ℳ	3¾ % ℳ	4 % ℳ	4½ % ℳ	5 % ℳ	5½ % ℳ	Zahl	Betrag ℳ	ℳ	ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
7 680	10 304 641,53	—	106 500	1 927 500	8 195 700	—	280	1 979 745,42	21 044 453,46	12 829 344,84
8 000	10 483 359,13	—	92 100	1 748 700	8 559 300	—	282	945 516,57	19 764 774,51	14 560 782,72
7 981	12 674 579,97	—	68 400	—	10 484 900	2 031 000	285	949 509,56	21 501 140,50	15 531 061,48
8 033	16 059 157,95	—	53 200	—	13 545 900	2 357 400	286	975 161,83	24 432 811,60	15 934 990
7 947	20 617 911,30	—	48 900	—	17 149 200	3 312 900	293	3 073 261,80	30 608 754,40	21 958 991,96
7 757	25 183 635	—	41 100	—	20 562 000	4 461 900	297	3 908 907,65	35 486 894,25	26 019 520,16
7 632	27 636 293,10	—	35 300	—	22 885 800	4 572 700	305	4 298 429,80	37 803 777,50	27 860 185,24
7 528	30 442 779,58	—	30 200	—	25 700 200	4 531 400	315	4 995 966,61	40 888 670,46	30 380 603,04
7 713	33 179 318,58	—	25 900	—	28 865 300	4 074 100	351	5 827 049,53	44 070 340,78	33 459 790,80
8 542	36 867 843,14	—	20 500	—	33 580 500	2 977 800	404	6 096 417,91	47 706 121,36	37 221 250
9 672	38 753 116,06	—	15 900	—	36 587 900	1 833 000	440	3 033 655,48	46 187 141,46	39 976 300
10 267	37 723 521,56	—	12 800	—	35 927 900	1 446 500	484	2 397 077,77	44 171 522,10	37 885 750
10 664	36 995 705,88	—	10 000	10 271 300	25 665 800	714 900	494	2 658 971,02	43 347 038,29	39 109 000
11 029	37 860 839,17	—	7 600	15 619 100	21 783 700	101 600	510	2 891 569,73	44 076 369,64	39 109 100
11 333	40 170 306,72	—	5 300	21 140 500	18 031 200	30 100	536	2 825 245,04	45 933 622,63	40 430 700
11 848	41 829 606,58	—	3 300	25 799 000	15 623 600	38 300	557	2 940 616,29	47 302 362,04	43 689 950
12 396	42 773 419,47	—	1 000	42 357 100	—	26 600	588	3 008 229,92	47 887 429,88	44 787 550
12 827	43 199 987,11	—	973 600 [1]	41 062 100	—	—	567	2 942 262,27	47 824 921,20	44 977 250
13 103	45 128 746,66	—	2 476 400 [1]	31 614 900	—	—	570	3 142 861,01	49 499 745,83	46 704 800
13 413	45 898 230,28	—	3 542 600 [1]	30 483 800	—	—	580	3 873 486,96	50 558 093,11	48 264 650
13 796	47 670 319,69	—	6 269 500 [1]	30 007 500	—	—	594	4 787 059,58	52 872 637	50 662 150
14 371	50 302 460	—	50 302 460	—	—	—	631	5 403 375,25	55 912 210,54	51 456 000
14 994	55 250 695,42	—	55 250 695,42	—	—	—	664	4 211 233,13	59 569 384,29	53 710 150
15 834	59 197 833	—	59 197 833	—	—	—	711	4 666 131,51	63 928 899,99	58 970 100
16 472	61 636 723,16	—	61 636 723	—	—	—	747	5 321 635,04	67 001 595,57	61 855 900
17 268	62 919 059,01	—	62 919 059,01	—	—	—	795	6 181 048,36	69 124 315,07	64 859 550
18 000	63 194 654,07	—	63 194 654,07	—	—	—	820	7 074 390,95	70 270 221,27	65 937 600
18 566	62 879 815,18	62 879 815,18		—	—	—	831	6 661 295,83	69 545 822,04	66 245 500
19 295	65 707 531,17	65 707 531,17	—	—	—	—	881	7 273 838,65	72 982 820,35	68 837 250

[1]) Ausserdem zum Zinsfuss von 4½ % 1886 782 600, 1887 10 642 800, 1888 11 469 100, 1889 10 989 000 Mk.

Jahr[1])	Darlehen sind gewährt		Von den Darlehen (Spalte 2 und 3) entfallen auf Darlehen				Gesammtzahl der Darlehensposten am Ende des Jahres
			zur Ablösung von Reallasten		zu anderen Zwecken		
	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
1833	546	1 371 300	61	86 850	485	1 284 540	—
1834	1 370	3 405 645	148	679 650	1 222	2 725 995	—
1835	1 420	3 825 750	316	1 397 610	1 104	2 428 140	—
1836	1 379	3 882 735	412	1 772 070	967	2 110 665	—
1837	1 662	5 378 895	558	2 711 685	1 104	2 667 210	—
1838	1 657	4 770 390	564	2 847 450	1 093	1 922 940	—
1839	1 594	3 747 225	596	2 036 385	998	1 710 840	—
1840	1 614	3 111 379	681	1 561 609	933	1 549 770	—
1841	1 632	3 239 782	583	1 621 740	1 049	1 618 042	—
1842	1 888	3 361 590	670	1 278 345	1 218	2 083 245	—
1843	2 428	3 855 540	952	1 658 745	1 476	2 196 795	—
1844	2 614	3 718 140	1 043	1 338 720	1 571	2 379 420	—
1845	3 084	3 846 411	1 239	1 365 405	1 845	2 481 006	—
1846	1 525	2 005 815	951	1 153 380	574	852 435	—
1847	1 620	1 627 275	1 073	793 125	547	834 150	—
1848	1 185	1 620 594	822	853 125	363	767 469	—
1849	1 065	1 051 463	744	595 680	321	455 783	—
1850	2 754	3 058 547	2 330	2 456 815	424	601 732	—
1851	4 828	3 240 923	4 575	2 680 980	253	559 943	—
1852	5 491	2 897 184	5 211	2 534 625	280	362 559	—
1853	4 808	2 833 426	4 583	2 172 258	225	661 168	—
1854	6 341	4 482 373	5 199	2 297 364	1 142	2 185 009	—
1855	3 134	2 742 450	2 380	1 121 799	754	1 620 651	—
1856	3 105	3 174 610	2 010	836 937	1 095	2 337 673	—
1857	2 776	3 471 930	1 562	699 417	1 214	2 772 513	—
1858	3 112	3 600 529	2 040	755 904	1 072	2 844 625	—
1859	6 739	3 580 377	5 722	1 143 066	1 017	2 437 311	—
1860	5 194	3 575 547	4 036	777 102	1 158	2 798 445	—
1861	3 150	2 679 485	2 095	497 580	1 055	2 181 905	—
1862	1 827	2 603 754	714	168 825	1 113	2 434 929	—
1863	1 651	3 349 356	320	112 560	1 331	3 236 796	—
1864	1 460	2 814 018	172	31 308	1 288	2 782 710	—
1865	1 495	3 867 924	71	34 347	1 424	3 833 577	—
1866	1 072	3 225 408	34	33 564	1 038	3 191 844	—

[1]) Für die Spalten 8 – 14 waren die Angaben aus der Zeit von 1840—1874 nur für einzelne Jahre zu beschaffen.

Am Ende des Jahres standen aus Darlehen						Am Ende des Jahres waren ausgegeben	
zur Ablösung von Reallasten gegen ermässigte Zinsen	zu anderen Zwecken und zwar zum Zinsfuss von					Darlehen	Obligationen
	$3^1/_4$ %	$3^1/_2$ %	4 %	$4^1/_2$ %	5 %		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	—	—	—	—	1 368 029	1 363 050
—	—	—	—	—	—	4 714 186	3 988 950
2 150 547	—	17 235	6 279 717	—	—	8 447 499	6 592 725
—	—	—	—	—	—	12 094 486	8 551 125
—	—	—	—	—	—	17 133 619	11 716 275
—	—	—	—	—	—	21 495 024	15 035 550
—	—	—	—	—	—	24 733 632	16 754 250
12 582 355	—	368 002	14 217 862	—	—	27 168 219	18 288 900
—	—	—	—	—	—	29 691 561	20 481 525
—	—	—	—	—	—	32 281 460	21 702 450
—	—	—	—	—	—	35 263 243	23 741 400
—	—	—	—	—	—	38 002 628	25 801 350
18 744 716	—	1 133 634	21 064 896	—	—	40 943 246	27 685 050
—	—	—	—	—	—	41 990 494	27 603 000
—	—	—	—	—	—	42 489 354	27 510 300
—	—	—	—	—	—	42 935 556	28 378 500
—	—	—	—	—	—	42 875 405	29 538 675
22 892 037	—	1 319 198	20 595 995	—	—	44 807 230	29 867 775
—	—	—	—	—	—	46 807 768	31 362 825
—	—	—	—	—	—	48 440 753	32 313 900
—	—	—	—	—	—	49 839 789	34 132 650
—	—	—	—	—	—	52 788 848	36 869 700
30 977 085	—	—	—	23 138 386	—	54 115 469	39 020 475
—	—	—	—	—	—	55 622 083	39 557 175
—	—	—	—	—	—	57 268 465	41 260 050
—	—	—	—	—	—	59 289 696	43 112 625
—	—	—	—	—	—	61 088 592	44 534 250
32 459 067	—	—	—	30 405 682	—	62 864 749	45 618 225
—	—	—	—	—	—	63 603 935	45 694 425
—	—	—	—	—	—	64 035 560	45 923 550
—	—	—	—	—	—	65 306 793	47 242 575
—	—	—	—	—	—	65 960 576	48 025 050
29 695 841	—	—	—	37 827 058	—	67 522 896	49 459 800
—	—	—	—	—	—	68 590 406	50 855 400

Jahr	Darlehen sind gewährt		Von den Darlehen (Spalte 2 und 3) entfallen auf Darlehen				Gesammtzahl der Darlehensposten am Ende des Jahres
			zur Ablösung von Reallasten		zu anderen Zwecken		
	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
1867	395	1 084 110	46	15 804	349	1 068 306	—
1868	460	709 593	60	27 351	400	682 242	—
1869	211	267 774	5	1 959	206	265 815	68 537
1870	304	1 238 457	—	—	304	1 238 457	67 038
1871	636	2 747 367	—	—	636	2 747 367	66 432
1872	1 028	5 786 484	—	—	1 028	5 786 484	66 072
1873	997	8 156 988	—	—	997	8 156 988	65 549
1874	747	7 629 015	—	—	747	7 629 015	64 584
1875	627	6 197 006	—	—	627	6 197 006	63 350
1876	643	4 826 717	—	—	643	4 826 717	62 084
1877	972	4 108 729	—	—	972	4 108 729	61 130
1878	1 154	4 653 141	—	—	1 154	4 653 141	60 279
1879	1 337	4 519 232	—	—	1 337	4 519 232	59 304
1880	1 530	5 639 338	—	—	1 530	5 639 338	57 982
1881	1 285	5 630 583	—	—	1 285	5 630 583	56 583
1882	1 300	5 750 815	—	—	1 300	5 750 815	55 295
1883	1 072	4 599 341	—	—	1 072	4 599 341	53 958
1884	1 038	4 464 590	—	—	1 038	4 464 590	52 615
1885	1 049	5 716 528	—	—	1 049	5 716 528	50 614
1886	1 117	8 462 176	—	—	1 117	8 462 176	46 780
1887	1 330	6 592 247	—	—	1 330	6 592 247	44 205
1888	1 138	6 199 902	—	—	1 138	6 199 902	42 775
1889	1 050	4 036 900	—	—	1 050	4 036 900	41 159
1890	849	4 468 100	—	—	849	4 468 100	39 902
1891	952	4 484 100	—	—	952	4 484 100	38 903
1892	1 363	5 638 300	—	—	1 363	5 638 300	37 961
1893	1 600	5 782 500	—	—	1 600	5 782 500	37 370
1894	1 769	6 197 000	—	—	1 769	6 197 000	36 288
1895	1 492	5 235 500	—	—	1 492	5 235 500	35 149
1896	1 500	6 731 800	—	—	1 500	6 731 800	34 497
[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	1 585	6 270 800	34 160
[illegible]	[illegible]	[illegible]	84 578	42 151 130	65 172	220 700 854	

Am Ende des Jahres standen aus Darlehen						Am Ende des Jahres waren ausgegeben	
zur Ablösung von Reallasten gegen ermässigte Zinsen	zu anderen Zwecken und zwar zum Zinsfuss von					Darlehen	Obligationen
	$3^1/_1{}^0/_0$	$3^1/_2{}^0/_0$	$4{}^0/_0$	$4^1/_2{}^0/_0$	$5{}^0/_0$		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	—	—	—	—	67 383 372	50 690 025
—	—	—	—	—	—	66 055 086	49 525 650
—	—	—	—	—	—	63 906 986	47 038 950
25 421 000	—	—	—	36 084 035	1 201 734	62 706 769	46 206 600
—	—	—	—	—	—	62 773 635	46 850 625
—	—	—	—	—	—	65 778 705	49 795 575
—	—	—	—	—	—	70 746 872	54 961 350
—	—	—	—	—	—	74 841 633	60 463 200
20 338 192	—	—	—	16 656 665	40 163 451	77 158 308	62 996 250
19 321 088	—	—	—	20 508 362	37 829 687	77 659 137	63 055 725
18 327 150	—	—	—	23 410 415	36 284 098	78 021 663	63 058 800
17 327 208	—	—	—	26 157 166	34 941 104	78 425 478	63 323 550
16 374 480	—	—	—	28 303 163	32 582 391	77 260 034	63 189 900
15 367 339	—	—	—	32 409 925	29 207 521	76 984 785	65 537 325
14 388 862	—	—	—	52 565 885	9 947 125	76 901 872	65 130 975
13 432 632	—	—	—	61 054 919	3 577 513	78 065 064	66 342 600
12 497 476	—	—	—	65 364 459	—	77 861 935	66 570 150
11 549 465	—	—	—	66 436 001	—	77 985 466	66 056 100
10 599 880	—	—	2 631 318	64 906 412	—	78 137 610	66 528 750
9 617 624	—	—	—	70 029 254	—	79 646 878	68 501 250
8 711 901	—	—	61 771 429	11 549 016	—	82 032 336	70 567 950
8 123 996	—	—	66 808 790	10 651 320	—	85 584 106	78 707 400
8 123 996	—	—	77 527 869	—	—	85 651 866	79 922 000
6 364 812	—	—	79 206 987	—	—	85 571 799	80 762 000
5 661 683	—	—	80 646 314	—	—	86 307 997	82 592 150
4 983 182	—	—	82 868 940	—	—	87 852 122	84 110 400
4 321 608	—	—	85 706 960	—	—	90 028 568	87 083 300
3 730 198	—	—	88 518 237	—	—	92 248 435	90 520 050
3 234 844	18 000	2 293 200	87 090 012	—	—	92 636 056	92 550 200
2 718 647	291 297	4 980 907	$3^3/_4{}^0/_0$ 84 029 899	—	—	92 020 750	90 926 100
2 302 101	$3^1/_{10}{}^0/_0$ 320 443	$3^{35}/_{100}{}^0/_0$ 5 339 919	$3^{11}/_{10}{}^0/_0$ 85 904 408	—	—	93 866 871	92 888 200

Jahr	Darlehen sind gewährt	Von den Darlehen, Spalte 2, entfallen auf Darlehen				Bestand der Darlehen am Ende des Jahres	Durchschnittlicher Zinsfuss des jeweiligen Schuldbestandes	Bestand der Obligationen am Ende des Jahres
		auf ländlichen Grundbesitz		an Korporationen				
		Zahl	Betrag	Zahl	Betrag			
	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	%	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1841	2 257 128	170	2 257 128	—	–	2 253 807	3,–	2 000 100
1842	4 478 310	447	4 478 310	—	—	6 665 961	3,00	5 460 630
1843	3 637 653	633	3 634 003	2	3 650	10 188 057	3,07	8 778 789
1844	3 969 666	641	3 669 666	—	—	13 983 408	3,21	14 065 374
1845	2 457 558	325	2 382 348	2	75 210	16 235 196	3,24	15 727 014
1846	1 598 904	235	1 523 904	4	75 000	17 627 826	3,34	17 283 312
1847	2 163 309	278	1 973 049	7	190 260	19 564 641	3,43	19 698 150
1848	1 897 068	262	1 484 878	7	412 190	21 208 029	3,44	21 296 343
1849	1 042 887	104	834 127	13	208 760	21 970 014	3,45	21 889 848
1850	1 098 189	105	716 609	13	381 580	22 709 355	3,43	21 544 800
1851	1 681 605	143	1 149 425	33	532 180	23 998 869	3,38	22 487 838
1852	1 670 943	170	1 332 023	29	338 920	25 182 831	3,36	24 026 601
1853	2 163 663	221	1 342 333	14	821 330	26 883 966	3,37	25 071 477
1854	2 608 056	253	1 994 936	25	613 120	28 868 322	3,41	27 692 721
1855	2 835 987	285	2 097 167	26	738 820	31 044 900	3,45	29 639 019
1856	2 461 656	346	1 277 406	17	184 250	32 811 618	3,45	32 320 173
1857	3 160 434	334	2 493 944	28	666 490	35 323 632	3,43	33 694 260
1858	2 252 766	239	2 036 296	22	216 470	36 931 830	3,44	34 181 109
1859	1 845 069	159	1 453 749	33	391 320	37 999 971	3,49	35 860 131
1860	665 289	67	429 769	28	235 520	37 828 557	3,50	36 987 240
1861	2 070 540	147	1 700 940	19	369 600	39 191 898	3,57	39 151 323
1862	2 046 693	227	1 921 483	13	125 210	40 416 468	3,48	39 431 244
1863	2 654 838	257	2 321 698	25	333 140	42 165 486	3,45	40 445 799
1864	2 154 708	222	1 884 378	22	270 330	43 319 961	3,46	41 729 400
1865	2 301 849	205	1 845 219	25	456 630	44 555 994	3,46	42 558 468
1866	1 957 467	224	1 832 457	12	125 010	45 499 437	3,42	42 848 028
1867	198 345	10	195 865	1	2 480	44 629 314	3,38	42 496 023
1868	217 605	3	217 605	—	—	43 679 022	3,61	42 344 457
1869	510 000	3	510 000	—	—	43 069 875	3,74	42 206 523
1870	1 203 561	62	1 190 961	3	12 600	43 187 160	3,98	42 038 052
1871	1 414 650	83	624 750	7	789 900	43 640 856	4,01	43 864 686
1872	3 581 100	208	3 516 950	14	64 650	46 009 377	4,06	49 635 714
1873	4 816 194	357	4 701 594	6	114 600	49 484 265	3,94	52 487 757
1874	4 457 856	299	4 298 106	15	189 750	52 480 990	3,93	55 168 317

Jahr	Darlehen sind gewährt	Von den Darlehen (Spalte 2) entfallen auf Darlehen				Bestand der Darlehen am Ende des Jahres	Durchschnittlicher Zinsfuss des jeweiligen Schuldbestandes	Bestand der Obligationen am Ende des Jahres
		auf ländlichen Grundbesitz		an Korporationen				
		Zahl	Betrag	Zahl	Betrag			
	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	%	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1875	3 135 400	196	2 709 950	16	425 450	53 835 048	3,98	56 971 194
1876	8 147 156	197	2 547 836	27	5 599 320	60 108 737	3,99	59 220 432
1877	3 749 449	194	2 699 694	31	1 045 750	61 891 764	3,94	60 263 652
1878	5 004 250	259	3 988 150	33	1 016 100	65 081 463	3,97	64 179 073
1879	5 312 600	228	2 796 450	34	2 516 150	68 658 849	4,00	66 460 929
1880	6 893 250	269	3 526 900	43	3 366 350	73 451 936	4,00	72 177 570
1881	5 467 900	221	3 244 950	29	2 222 950	76 045 581	3,97	75 119 231
1882	5 321 100	221	2 979 700	41	2 341 400	79 053 968	3,96	78 463 490
1883	3 368 350	190	2 295 200	43	1 073 750	79 963 106	3,95	80 520 189
1884	3 574 758	312	2 623 458	48	951 300	80 986 730	3,97	81 379 048
1885	4 421 299	218	3 027 239	39	1 394 060	82 394 287	3,95	81 932 191
1886	3 836 684	283	3 256 834	32	579 580	74 006 280	3,92	82 560 646
1887	5 729 377	402	4 482 327	50	1 247 050	75 857 093	3,62	78 884 165
1888	5 661 094	403	4 518 594	50	1 142 500	77 532 210	3,44	79 673 538
1889	6 939 618	446	5 424 173	63	1 515 445	80 172 917	3,42	80 954 387
1890	7 537 966	440	5 245 141	68	2 292 825	83 441 127	3,46	82 131 006
1891	8 670 765	521	5 284 215	77	3 386 550	88 453 926	3,47	85 309 336
1892	9 787 879	635	6 859 435	121	2 928 444	93 725 231	3,48	92 458 470
1893	9 664 817	585	6 948 917	101	2 715 900	98 999 059	3,48	98 751 164
1894	8 738 224	575	6 310 024	89	2 428 200	103 659 121	3,47	105 606 554
1895	6 717 031	554	5 461 665	85	1 255 366	105 520 122	3,46	107 662 922
1896	6 910 828	589	5 432 283	83	1 478 545	106 720 610	3,46	108 372 895
1897	9 043 058	703	7 272 208	113	1 770 850	110 383 110	3,41	110 939 250

F.

Stand der Pfandbriefschuld,

Vertheilung der Pfandbriefe nach dem Zinsfuss,

Zahl der beliehenen Güter,

sowie

höchste und niedrigste Ultimo-Course

der Pfandbriefe

bei den

preussischen Landschaften

1866—1897.

Die Tabelle F ist fast ganz den Materialien entnommen, welche von Hecht für die Fortsetzung seines Werkes über die Organisation des Bodencredits in Deutschland gesammelt sind.

Die von den einzelnen Landschaften ausgegebenen Centralpfandbriefe sind in den Tabellen mit dem Zusatz „Central" angegeben, der Gesammtbetrag der Centralpfandbriefe, sowie der Cours derselben ist auf Seite 306 mitgetheilt.

Bei der Angabe der Course sind die Ultimo-Monats-Course des Kalenderjahres nach Massgabe des Coursblattes der Berliner Fondsbörse zu Grunde gelegt.

I. Ostpreussische

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1])

Jahr	5 % ℳ	4½ % ℳ	4 % ℳ	3½ % ℳ	3 % ℳ	Summa ℳ	Zahl der beliehenen Güter
1	2	3	4	5	6	7	8
1866	—	—	27 200 475	33 495 000	—	60 695 475	1 897
1867	—	12 848 325	25 337 775	33 412 725	—	71 598 825	2 034
1868	—	24 328 875	22 832 625	33 039 450	—	80 200 950	2 249
1869	—	34 419 600	23 031 900	26 593 500	—	84 045 000	2 580
1870	8 523 150	37 032 150	20 419 500	25 752 450	—	91 727 250	2 818
1871	19 279 350	36 246 375	19 202 625	23 418 300	—	98 146 650	3 081
1872	—	61 503 750	22 119 525	23 334 675	—	106 957 950	3 309
1873	—	74 370 150	22 908 900	23 604 225	—	120 883 275	3 673
1874	—	80 448 750	23 694 750	19 276 725	—	123 420 225	3 847
1875	—	83 599 850	26 621 250	18 433 725	—	128 654 825	3 924
1876	—	87 596 150	28 296 750	17 744 275	—	133 637 175	4 012
1877	—	91 764 750	28 475 225	17 692 900	—	137 932 875	4 121
1878	—	96 805 925	28 417 775	17 502 875	—	142 726 575	4 284
1879	—	106 722 875	29 661 100	16 887 550	—	153 271 525	4 549
1880	—	104 659 900	42 373 275	16 899 100	—	163 932 275	4 910
1881	—	—	158 491 000	16 306 650	—	174 797 650	5 270
1882	—	—	171 958 900	16 264 600	—	188 223 500	5 676
1883	—	—	183 190 775	15 819 350	—	199 010 125	6 037
1884	—	—	191 654 000	13 747 675	—	205 401 675	6 499
1885	—	—	198 829 700	16 105 275	—	214 934 975	6 628
1886	—	—	—	224 684 525	—	224 684 525	6 924
1887	—	—	—	239 334 475	—	239 334 475	7 447
1888	—	—	—	251 339 700	—	251 339 700	8 012
1889	—	—	—	261 937 550	—	261 937 550	8 892
1890	—	—	—	272 021 750	—	272 021 750	9 122
1891	—	—	—	279 351 175	—	279 351 175	9 588
1892	—	—	—	283 922 700	—	283 922 700	9 791
1893	—	—	—	288 716 725	—	288 716 725	10 060
1894	—	—	—	294 132 725	—	294 132 725	10 358
1895	—	—	—	292 688 275	9 565 000	302 253 275	10 725
1896	—	—	—	294 147 525	22 841 400	316 988 925	11 257
1897	—	—	—	300 008 875	26 573 900	326 582 775	11 767

[1]) Am Weihnachtstermin.

Landschaft.

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

5 %		4½ %		4 %		3½ %		3 %	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	92,75[1])	92,25[1])	87,75	75,50	80	71	—	—
—	—	94,25	87,75	86,75	80	79,75	73,75	—	—
—	—	91,25	90	85,50	83,50	78,50	76,50	—	—
—	—	89,375	86	83,375	78,375	76,25	70,50	—	—
98,75	95,25	91,25	83	84,50	74,75	78,625	73,75	—	—
102,625	95,75	99,25	88,75	92,375	82,375	83,50	76,50	—	—
101,625	100	101	99	96	90,50	85,25	83,50	—	—
—	—	100,25	98,75	93	91,50	83,50	81,75	—	
—	—	103	101,75	98,50	94	88,75	83,75	—	—
—	—	103,10	100	97,40	93,20	87,25	83	—	—
—	—	102,60	101,20	96,50	93,10	87	83,50	—	—
—	—	102,20	100,50	95,80	93,20	84,25	82,50	—	—
—	—	102,20	101,10	95,50	94,40	84,30	83,25	—	—
—	—	103,20	101,80	98,30	94,50	88,90	84,20	—	—
—	—	103,30	100,30	99,80	98,10	92,30	88,50	—	—
—	—	100,90	99,70	101,50	98,90	93	90,40	—	—
—	—	—	—	101	100,10	91,60	89,80	—	—
—	—	—	—	101,60	100,75	93,40	91,75	—	—
—	—	—	—	101,90	101,60	96	92,40	—	—
—	—	—	—	102,60	100,80	97,40	95,30	—	—
—	—	—	—	101,75	100	99,90	98,25	—	—
—	—	—	—	—	—	97,90	96,50	—	—
—	—	—	—	—	—	101,80	98,60	—	—
—	—	—	—	—	—	102,30	100,20	—	—
—	—	—	—	—	—	100,50	95,40	—	—
—	—	—	—	—	—	96,90	93,60	—	—
—	—	—	—	—	—	96,30	94,60	—	—
—	—	—	—	—	—	98	95,60	—	—
—	—	—	—	—	—	101,30	96,90	—	—
—	—	—	—	—	—	102,25	100,40	98,30	95,80
—	—	—	—	—	—	101	99,75	96	92,70
—	—	—	—	—	—	100,40	99,80	93,50	91,10

[1]) Coursnotiz seit October 1866.

II. Westpreussische

A. Stand der

Weihnachten	5 % II. Serie	4½ % I. Serie	4½ % II. Serie	4 % Serie A	4 % Serie B	4 % II. Serie	4 % Central
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
1866	—	—	—	23 878 725	—	—	—
1867	—	—	—	27 191 925	—	—	—
1868	293 460	2 016 300	—	29 073 840	—	—	—
1869	2 170 020	11 230 830	—	29 613 405	—	—	—
1870	3 489 870	18 511 980	—	30 541 755	—	—	—
1871	3 897 090	22 009 230	—	29 056 545	—	—	—
1872	4 894 770	29 526 840	—	27 457 245	—	—	—
1873	5 918 280	40 045 650	113 700	26 793 780	—	—	—
1874	6 534 060	46 900 860	514 470	28 143 315	—	—	247 500
1875	7 108 800	52 223 610	1 032 630	26 232 645	—	—	2 794 650
1876	7 762 320	58 417 890	1 617 480	27 009 630	—	—	3 905 850
1877	7 978 470	65 571 210	2 571 030	25 111 290	—	—	5 307 400
1878	7 658 880	70 491 450	3 595 020	25 629 900	—	—	5 540 500
[illegible]		71 852 820	12 381 300	26 037 315	—	—	5 920 900
1880	—	—	12 758 520	26 896 170	71 343 300	—	12 056 350
1881	—	—	13 570 440	25 940 035	73 016 100	—	13 570 440
1882	—	—	13 950 390	16 068 755	85 511 500	—	13 303 800
1883	—	—	—	15 456 480	88 073 100	14 744 000	13 302 200
1884	—	—	—	14 809 200	90 720 400	15 940 500	12 568 500
1885	—	—	—	11 869 095	90 896 700	16 899 600	12 219 100
1886	—	—	—	—	—	—	1 254 300
1887	—	—	—	—	—	—	1 035 600
1888	—	—	—	—	—	—	1 035 600
1889	—	—	—	—	—	—	610 050
1890	—	—	—	—	—	—	221 200
1891	—	—	—	—	—	—	221 200
1892	—	—	—	—	—	—	94 000
1893	—	—	—	—	—	—	94 000
1894	—	—	—	—	—	—	94 000
1895	—	—	—	—	—	—	18 700
1896	—	—	—	—	—	—	18 700
1897	—	—	—	—	—	—	18 700

[1]) Am Weihnachtstermin.

Ritterschaftliche Landschaft.

Pfandbriefschuld.[1])

$3^1/_2$ % I. Serie A ℳ	$3^1/_2$ % I. Serie B ℳ	$3^1/_2$ % II. Serie ℳ	$3^1/_2$ % Central ℳ	3 % I. Serie ℳ	3 % II. Serie ℳ	Summa ℳ	Zahl der beliehenen Güter
9	10	11	12	13	14	15	16
41 427 090	—	—	—	—	—	65 705 815	—
40 772 755	—	—	—	—	—	67 964 680	—
39 271 451	—	—	—	—	—	70 655 051	—
39 423 956	—	—	—	—	—	82 438 211	—
39 851 771	—	—		—	—	92 395 376	—
36 129 251	—		—	—	—	91 092 116	—
34 373 516	—	—	—	—	—	96 252 371	—
34 266 206	—	—	—	—	—	107 137 616	—
34 249 465	—	—	—	—	—	116 589 670	—
28 937 920	—	—	—	—	—	118 330 255	—
29 260 075	—	—	—	—	—	127 973 245	—
28 564 255	—	—	—	—	—	135 103 655	—
27 517 975	—	—	—	—	—	140 433 725	—
27 197 260	—	—	—		—	146 389 595	—
26 402 260	—	—	—	—		149 456 600	—
24 628 405	—	—	—	—	—	150 476 780	—
24 668 905	—	—	—	—	—	153 503 350	—
24 086 440	—	—	—	—	—	155 662 220	1 105
24 393 835	—	—	—	—	—	158 432 435	1 114
22 690 300	—	—	—	—	—	154 574 795	1 030
32 422 330	102 352 600	17 569 800	1 927 000	—	—	155 526 030	1 018
31 969 090	103 129 500	18 240 400	1 926 400	—	—	156 300 990	1 014
31 951 765	101 653 400	18 284 300	1 686 400	—	—	154 611 465	1 005
31 896 265	101 792 700	18 273 400	1 686 400		—	154 258 815	1 002
31 007 395	102 264 800	18 337 800	1 686 400	68 600	6 800	153 592 995	996
30 264 175	102 405 100	18 518 100	1 686 400	68 600	6 800	153 170 375	992
29 249 260	100 018 100	18 185 100	1 686 400	—	—	149 232 860	967
29 163 040	98 583 100	18 040 200	1 686 400	—	—	147 566 740	957
29 033 590	97 241 700	17 922 000	1 570 400	—	—	145 861 690	951
26 007 880	88 593 000	17 046 100	1 531 000	9 535 500	1 025 700	143 757 880	917
24 697 765	86 118 900	16 791 200	1 531 000	13 762 300	1 861 700	144 781 565	920
24 279 355	83 749 200	16 510 900	1 531 000	14 194 900	2 109 300	142 393 355	906

Noch II. Westpreussische

B. Ultimo-Cours

Jahr	5 % II. S.		4½ % I. S.		4½ % II. S.		4 % I. S. A		4 % I. S. B	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1866	—	—	—	—	—	—	88,50	75	—	—
1867	—	—	—	—	—	—	86,75	80,25	—	—
1868	98,50	90,50	90,75	89,50	—	—	83,125	81,75	—	—
1869	98,75	94,375	89	84,25	—	—	82,50	78,25	—	—
1870	99,875	92	88,625	82	—	—	81,75	72,75	—	—
1871	105	96	99,50	85,75	—	—	92	79	—	—
1872	104,50	101	100,50	98,875	—	—	94	90,125	—	—
1873	106	102,75	100,25	98,50	99,125	98,50	91,50	89	—	—
1874	107	105	102,125	100,375	101,625	100,375	97,25	93	—	—
1875	107,75	105	103	99,90	102	100	96,50	92,30	—	—
1876	107	105,40	102,10	100,30	101,60	99,50	96,10	92,75	—	—
1877	107,30	102	101,40	99,70	101,25	100,40	95	91,10	—	—
1878	105	101,60	101,90	100,90	101,60	100,50	95,70	94,50	—	—
1879	103	102,70	103,25	101,50	103,25	101,50	98,75	94,50	—	—
1880	—	—	101	99,90	103,80	101,50	99,90	98,25	99,60	98,40
1881	—	—	—	—	104,50	102,50	102,30	99,30	102,25	99,25
1882	—	—	—	—	103,90	100,60	101,30	100,40	100,90	100,10
1883	—	—	—	—	102,25	101,40	102,60	101,50	101,40	100,70
1884	—	—		—	—	—	103,50	101,80	102	101,60
1885	—	—		—	—	—	102,90	100,40	102,20	100,80
1886	—	—		—	—	—	104,25	99,90	101,70	99,80
1887		—			—	—	—	—	—	—
1888			—	—		—	—	—	—	—
1889	—	—		—	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	—			—	—	—	—	—	—	—
1892			—	—	—	—	—	—	—	—
1893	—	—			—	—	—	—	—	—
1894	—	—			—		—	—	—	—
1895	—	—					—	—	—	—
1896	—	—		—			—	—	—	—
1897			—		—	—	—	—	—	—

Ritterschaftliche Landschaft.

der Pfandbriefe.

4 % II. S.		3½ % I. S.		3½ % II. S.		3 % I. S.		3 % II. S.	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
—	—	79,50	69,75	—	—	—	—	—	—
—	—	77	73,25	—	—	—	—	—	—
—	—	77,25	73,25	—	—	—	—	—	—
—	—	73,50	70,50	—	—	—	—	—	—
—	—	75,125	66,50	—	—	—	—	—	—
—	—	82,50	72,75	—	—	—	—	—	—
—	—	83,50	80,50	—	—	—	—	—	—
—	—	81,50	80,25	—	—	—	—	—	—
—	—	88,75	82,75	—	—	—	—	—	—
—	—	87,10	83,25	—	—	—	—	—	—
—	—	84,75	82	—	—	—	—	—	—
—	—	83,10	80,75	—	—	—	—	—	—
—	—	84,10	83	—	—	—	—	—	—
—	—	89	84,50	—	—	—	—	—	—
—	—	93,50	88,50	—	—	—	—	—	—
—	—	92,80	90	—	—	—	—	—	—
—	—	92,10	89,80	—	—	—	—	—	—
101,50	100,70	93	91,30	—	—	—	—	—	—
102	101,60	96,10	92,40	—	—	—	—	—	—
102,80	100,30	97,40	95,25	—	—	—	—	—	—
101,60	99,90	99,90	98,25	—	—	—	—	—	—
—	—	97,90	96,60	—	—	—	—	—	—
—	—	102	98,70	102	98,70	—	—	—	—
—	—	102,30	100,30	102,50	100,25	—	—	—	—
—	—	100,50	96	100,50	96	—	—	—	—
—	—	96,80	93,50	96,80	93,50	—	—	—	—
—	—	97,30	94,80	97,30	94,80	—	—	—	—
—	—	98,25	95,90	98,25	95,90	—	—	—	—
—	—	101,80	97,20	101,80	97,20	—	—	—	—
—	—	102,40	100,40	103	100,40	97,20	95,60	97,20	95,60
—	—	100,70	99,70	100,70	99,75	96	93,40	96	93,40
—	—	100,40	99,90	100,40	99,90	94,60	91,40	94,60	91,40

III. Neue westpreussische

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1])

Jahr	4½ % I. Serie ℳ	4½ % II. Serie ℳ	4 % I. Serie ℳ	4 % II. Serie ℳ	4 % Central ℳ	3½ % ℳ	3 % ℳ	Summa ℳ	Zahl der Darlehen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1866	2 761 140	—	2 878 770	—	—	—	—	5 639 910	285
1867	4 343 640	—	3 006 870	—	—	—	—	7 350 510	380
1868	5 746 230	—	3 039 870	—	—	—	—	8 786 100	454
1869	6 987 660	—	3 061 290	—	—	—	—	10 048 950	606
1870	8 070 540	—	3 096 690	—	—	—	—	11 167 230	685
1871	8 803 680	—	2 976 090	—	—	—	—	11 779 770	751
1872	9 977 670	—	2 990 580	—	—	—	—	12 968 250	853
1873	11 687 610	—	3 248 880	—	—	—	—	14 936 490	971
1874	14 065 230	—	3 244 740	—	—	—	—	17 309 970	1 109
1875	17 232 090	—	3 687 660	—	206 100	—	—	21 125 850	1 262
1876	7 242 870	15 393 750	2 129 040	1 032 090	612 600	—	—	26 410 350	1 421
1877	655 440	28 045 470	511 440	3 254 220	742 600	—	—	33 209 170	1 426
1878	261 120	35 465 160	511 440	3 182 280	742 600	—	—	40 162 600	1 854
1879	83 400	43 400 010	117 000	3 616 140	742 600	—	—	47 959 150	2 348
1880	83 400	49 200 360	75 000	4 088 070	946 000	—	—	54 392 830	2 783
1881	83 400	52 481 820	75 000	5 255 970	1 337 500	—	—	59 233 690	3 145
1882	83 400	53 887 410	75 000	9 993 750	1 551 750	—	—	65 591 310	3 566
1883	—	54 045 450	—	14 277 690	1 722 750	—	—	70 045 890	3 877
1884	—	—	—	73 052 710	1 972 350	—	—	75 025 060	4 108
1885	—	—	—	77 786 710	1 972 350	—	—	79 759 060	4 348
1886	—	—	—	82 155 460	1 969 850	—	—	84 125 310	4 684
1887	—	—	—	—	469 150	87 537 260	—	88 006 410	5 052
1888	—	—	—	—	469 150	90 957 260	—	91 426 410	5 277
1889	—	—	—	—	37 500	93 944 510	—	93 982 010	5 544
1890	—	—	—	—	—	97 468 320	—	97 468 320	5 834
1891	—	—	—	—	—	99 350 980	—	99 350 980	6 006
1892	—	—	—	—	—	99 611 490	—	99 611 490	6 088
1893	—	—	—	—	—	99 864 660	—	99 864 660	6 211
1894	—	—	—	—	—	101 440 220	—	101 440 220	5 330[2])
1895	—	—	—	—	—	103 088 650	—	103 088 650	5 464
1896	—	—	—	—	—	99 754 470	5 863 200	105 617 670	5 661
1897	—	—	—	—	—	101 020 590	7 516 100	108 536 690	5 884
1898	—	—	—	—	—	104 250 060	8 186 500	112 436 560	6 202

[1]) Am 20. Mai.

[2]) Von hier ab sind abweichend gegen die Vorjahre die zu verschiedenen Zeiten auf eine Besitzung gewährten Darlehen zusammengefasst, so dass die Zahl der Darlehen gleichzeitig die Zahl der beliehenen Besitzungen darstellt.

Landschaft.

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

$4^1/_2$ % I. S.		$4^1/_2$ % II. S.		4 % I. S.		4 % II. S.		$3^1/_2$ %		3 %	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
95,75	91,50	—	—	87,25	84,75	—	—	—	—	—	—
94,75	90,125	—	—	86,25	79,50	—	—	—	—	—	—
91,75	89,50	—	—	82,25	81,25	—	—	—	—	—	—
89	84,25	—	—	82,50	77,50	—	—	—	—	—	—
88,50	82	—	—	80,50	77,50	—	—	—	—	—	—
99,50	85,75	—	—	92,25	80	—	—	—	—	—	—
100,625	98,875	—	—	94	90,125	—	—	—	—	—	—
100,75	98,50	—	—	89,25	92	—	—	—	—	—	—
102	100,375	—	—	97,125	93	—	—	—	—	—	—
102,90	100	102,50	99,70	98	92,50	94,50	92,50	—	—	—	—
102,10	100,75	101,60	100,20	97	93	95,25	92,75	—	—	—	—
100,90	100,90	101,30	99,50	93,50	93,50	93,70	91	—	—	—	—
—	—	101,50	100,50	99,80	96,75	94,70	92,80	—	—	—	—
—	—	103,20	101,50	99,80	99,80	98,40	93,40	—	—	—	—
—	—	103,80	101,50	—	—	99,60	98	—	—	—	—
—	—	103,75	102,50	—	—	101,50	99,10	—	—	—	—
—	—	103,75	100,60	—	—	101	100,10	—	—	—	—
—	—	101,70	101	—	—	101,30	100,70	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	102	101,50	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	102,70	100,30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	101,60	99,90	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	102	98,70	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	102,30	100,25	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	100,50	96	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	97,80	93,50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	97,30	94,80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	98,25	95,90	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	101,80	97,20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	102,40	100,40	97,20	95,60
—	—	—	—	—	—	—	—	100,70	99,70	96	93,40
—	—	—	—	—	—	—	—	100,40	99,80	94,60	91,40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

IV. Kur- und Neumärkisches

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1])

Jahr	Alte Kur- und Neumärkische Pfandbriefe[2])				Neue Kur- und Neumärkische Pfandbriefe			Landschaftliche Central-Pfandbriefe			Summa	Zahl der beliehenen Güter
	4 % garantirt	4 % (nicht garantirt)	3½ %	3 %	4½ %	4 %	3½ %	4 %	3½ %	3 %		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1866	710 100	233 400	34 335 660	1 502 730	—	12 722 400	4 177 950	—	—	—	53 682 240	565
1867	685 650	233 400	34 192 350	1 483 650	—	13 396 200	4 183 950	—	—	—	54 175 200	572
1868	685 650	233 400	33 967 020	1 474 845	—	15 970 200	4 458 300	—	—	—	56 789 415	577
1869	677 985	233 400	33 537 150	1 463 370	—	17 054 100	4 458 300	—	—	—	57 424 305	582
1870	664 485	233 400	32 368 650	1 429 005	941 550	22 684 950	5 026 350	—	—	—	63 348 390	590
1871	646 485	233 400	31 445 190	1 380 495	2 790 150	23 472 000	5 629 650	—	—	—	65 597 370	605
1872	641 055	233 400	30 370 560	1 334 340	2 905 350	28 269 000	6 743 100	—	—	—	70 496 805	614
1873	641 055	233 400	30 007 110	1 293 600	3 096 300	33 522 150	6 690 600	—	—	—	75 484 215	628
1874	619 209	233 400	28 889 014	1 239 895	3 078 450	36 417 750	6 965 400	—	—	—	77 443 118	644
1875	610 891	233 400	28 328 845	1 182 296	2 914 650	37 647 750	6 896 400	11 283 500	—	—	89 097 732	651
1876	596 257	233 400	27 725 544	1 139 510	2 303 700	38 073 000	6 821 550	19 353 700	—	—	96 246 661	690
1877	596 110	221 700	27 441 620	1 120 840	2 062 650	37 821 600	6 661 200	26 932 600	—	—	102 858 320	724
1878	596 110	209 100	26 831 040	1 075 870	1 730 850	38 558 850	6 541 800	34 133 000	—	—	109 676 620	735
1879	569 980	209 100	25 618 440	921 950	1 513 950	39 121 800	6 614 400	40 816 600	—	—	115 386 220	752
1880	547 740	209 100	24 827 260	861 960	957 000	39 204 450	6 541 500	47 469 450	—	—	120 618 460	777
1881	478 730	209 100	24 333 040	809 850	203 700	39 203 850	8 568 300	57 468 950	—	—	131 275 520	802
1882	451 860	209 100	24 057 680	761 080	120 600	38 695 950	8 988 150	64 045 550	—	—	137 329 970	828
1883	437 410	206 100	23 326 720	717 230	—	38 596 050	9 658 800	70 148 200	—	—	143 090 510	916[3])
1884	427 690	206 100	22 794 260	700 010	—	38 396 550	9 910 950	75 410 500	—	—	147 846 060	935
1885	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	33 823 500	10 225 500	73 729 850	10 320 100	—	152 066 430	940
1886	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22 705 500	10 000 050	30 180 000	49 311 350	38 857 00	155 047 040	950
1887	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7 281 000	32 178 000	18 104 700	81 718 750	6 202 500	166 074 310	977
1888	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2 058 000	34 012 350	4 577 050	102 745 050	7 400 050	172 405 110	1001
1889	264 080	23 100	14 043 960	352 850	—	650 700	30 343 500	166 650	92 671 750	37 264 450	175 781 040	1011
1890	255 680	—	9 935 540	258 980	—	518 550	28 792 800	166 650	94 863 950	45 377 350	180 169 500	1008
1891	255 680	—	9 712 760	253 690	—	518 550	28 793 700	166 650	104 473 150	39 180 700	183 354 880	1010
1892	255 680	—	9 477 800	251 140	—	518 550	28 546 650	166 650	112 784 650	35 189 400	187 190 520	1012
1893	243 650	—	8 942 660	242 290	—	518 550	28 862 850	63 000	116 509 500	33 641 400	189 023 900	1016
1894	239 150	—	8 807 680	233 100	—	518 550	28 393 200	63 000	118 359 650	34 051 200	190 665 530	1018
1895	231 120	—	6 927 440	210 440	—	130 800	25 476 750	—	91 260 750	68 065 800	192 303 100	1029
1896	189 440	—	5 171 260	167 810	—	—	20 438 250	—	81 150 850	90 286 550	197 404 160	1027
1897	187 940	—	4 698 920	147 580	—	—	19 341 000	—	80 596 600	97 496 300	202 468 340	1031

[1]) Ende des Jahres.

[2]) Die Uebersicht für den Zeitraum von 1874 bezw. 1877 bis 1892 ist auf Grund einer direct von der Landschaft mitgetheilten Statistik angefertigt. Bei der Umrechnung der Gold-Thaler-Summen ist für die Jahre bis einschliesslich 1873 der Cours von 3,30 Mk., für 1874, 1875 und 1876 der Cours von 3,324 Mk., für 1877—1892 der Cours von 3,40 Mk. zu Grunde gelegt. Die Ziffern der übrigen Jahre, sowie die der Güter sind den Geschäftsberichten entnommen.

Die Differenz zwischen 1882 und den Vorjahren liegt hauptsächlich darin, dass unter den vor 1883 bepfandbrieften Gütern öfters mehrere Güter als je ein Gütercomplex angenommen waren. In der Zahl der seit 1883 bepfandbrieften Güter ist jedes selbstständig bepfandbriefungsfähige Gut einzeln auf Grund der neugefertigten Güterrolle in Ansatz gebracht

Ritterschaftliches Credit-Institut.

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

$3^1/_2$ % alte		$4^1/_2$ % neue		4 % neue		$3^1/_2$ % neue	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
14	15	16	17	18	19	20	21
82,50	72,50	—	—	93,50	81,25	—	—
79,625	75,25	—	—	90,125	88	—	—
77,75	75,875	—	—	86,25	83,50	—	—
76,25	72	—	—	85	80,125	—	—
76	69,75	88,125	88	82,875	75,50	—	—
83,50	74,25	100,50	89	92,50	80	81,875	74,25
85,50	82,50	103,75	100,25	94,75	90,125	84,125	80,875
84,50	81	102,75	100,25	92,50	89,75	81,50	80,50
88,25	84,25	104,25	102,25	98,625	94,50	87,25	83
89,50	85,50	105	101,90	97	92,60	87,20	83,50
86,25	83,25	104	100,75	96,20	94,25	85,25	84
85,75	82,30	103	101,50	95,90	91	84,90	81,75
87,50	84,50	103,50	101,50	96,20	94,40	86	82,75
92,75	87	104	102,80	99	95,30	89,90	86,60
95	92,50	106	102,50	100,90	98,80	93,25	90
95,80	95	100,50	100,50	101,75	100,10	93,60	90,50
99,25	95	—	—	101,90	100,50	91,60	90,75
97	96,10	—	—	102,10	101,30	93,90	92,30
98,50	97,25	—	—	102,10	101,75	97,50	94,10
99,70	98,90	—	—	102,30	101,20	97,70	96,10
101	99,50	—	—	103,25	101,70	100,50	99,10
100	98,60	—	—	102,40	101,50	98,40	96,60
101,25	100	—	—	103	101,60	102,10	99,25
101,40	100,70	—	—	104,00	102	103,10	100,80
100	97,75	—	—	102,25	102	101,30	96
99,50	97,75	—	—	104,50	101	97	94,25
100	98,50	—	—	103,25	102	98,30	95,90
100	97,30	—	—	103	101,40	99,30	97,25
103	99,40	—	—	103	102	102,50	98,40
102,50	101	—	—	104	100,10	103,70	100,80
102,50	100,70	—	—	100	100	102,50	99,90
101,50	100,80	—	—	101,50	100	101,30	100,50

V. Neues Brandenburgisches Credit-Institut.

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1]) B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.[2])

Jahr	Neue Brandenburgische Pfandbriefe			Landschaftliche Centralpfandbriefe			Summa	Zahl der beliehenen Güter	$4^1/_2$ %		4 %	
	5 % ℳ	$4^1/_2$ % ℳ	4 % ℳ	4 % ℳ	$3^1/_2$ % ℳ	3 % ℳ	ℳ		höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1870	26 550	21 000	—	—	—	—	47 550	4	—	—	—	—
1871	26 550	64 800	—	—	—	—	91 350	5	—	—	—	—
1872	26 550	154 500	123 300	—	—	—	304 350	12	—	—	—	—
1873	22 550	229 200	167 250	—	—	—	419 000	17	102,25	100,25	92,50	89,75
1874	22 050	249 200	278 100	149 250	—	—	698 600	20	104,25	102,25	98,625	94,50
1875	22 050	249 200	278 100	226 350	—	—	775 700	22	105	101,90	97	93,90
1876	9 000	249 200	278 100	340 350	—	—	876 650	26	104	100,75	95,60	94,25
1877	9 000	219 200	278 100	438 300	—	—	944 600	28	103	101,50	95	91
1878	9 000	219 200	278 100	532 850	—	—	1 039 150	32	102,75	101,80	95,50	94,60
1879	—	199 200	273 900	1 281 850	—	—	1 754 950	46	103	103	98	97,60
1880	—	74 700	273 900	3 345 350	—	—	3 693 950	93	102,75	102,75	100	100
1881	—	—	273 900	6 134 300	—	—	6 408 200	191	—	—	100	100
1882	—	—	273 900	9 226 850	—	—	9 500 750	343	100	100	100	100
1883	—	—	—	15 822 900	—	—	15 822 900	633	—	—	—	—
1884	—	—	—	23 037 550	340 950	—	23 378 500	999	—	—	—	—
1885	—	—	—	26 481 450	3 663 350	—	30 144 800	1 377	—	—	—	—
1886	—	—	—	22 911 950	16 913 150	239 100	40 064 200	1 930	—	—	—	—
1887	—	—	—	18 390 950	32 368 950	762 550	51 522 450	2 640	—	—	—	—
1888	—	—	—	2 681 650	55 217 100	1 719 550	59 618 300	3 169	—	—	—	—
1889	—	—	—	95 400	62 015 000	6 418 850	68 529 250	3 741	—	—	—	—
1890	—	—	—	90 700	66 651 850	7 528 450	74 271 000	4 195	—	—	—	—
1891	—	—	—	90 700	72 130 000	7 232 350	79 453 050	4 566	—	—	—	—
1892	—	—	—	72 500	78 161 000	6 597 150	84 830 650	4 983	—	—	—	—
1893	—	—	—	72 500	83 649 450	6 577 550	90 299 500	5 485	—	—	—	—
1894	—	—	—	52 100	90 628 000	6 694 050	97 374 100	6 030	—	—	—	—
1895	—	—	—	11 850	88 158 250	17 502 800	105 672 900	6 649	—	—	—	—
1896	—	—	—	11 850	85 949 959	28 534 200	114 496 000	7 348	—	—	—	—
1897	—	—	—	—	87 762 750	33 014 000	120 776 750	7 937	—	—	—	—

[1]) Ende des Jahres. — Die Ziffern von 1871 bis 1892 sind direct vom Institut mitgetheilt worden; die der übrigen Jahre und die sich auf die Zahl der Güter beziehenden Ziffern sind den Geschäftsberichten entnommen.

[2]) Spalte 3 und Spalte 4.

VI. Credit-Institut der Ober- und Niederlausitz.[1])

Stand der Pfandbriefschuld.[2])

Jahr	5 % ℳ	4½ % ℳ	4 % ℳ	3½ % Central ℳ	Summa ℳ	Zahl der beliehenen Güter
1	2	3	4	5	6	7
1866	—	—	3 900	—	3 900	—
1867	—	—	21 720	—	21 720	—
1868	—	—	38 880	—	38 880	—
1869	—	—	49 800	—	49 800	—
1870	—	—	108 900	—	108 900	—
1871	1 200	—	115 800	—	117 000	—
1872	5 580	—	115 800	—	121 380	—
1873	5 580	—	115 800	—	121 380	—
1874	5 580	—	115 080	—	120 660	—
1875	5 580	—	115 080	—	120 660	—
1876	5 580	—	115 080	—	120 660	—
1877	4 380	—	115 080	—	119 460	—
1878	4 380	81 900	106 980	—	193 260	—
1879	4 380	81 900	106 980	—	193 260	—
1880	4 380	134 700	106 980	—	246 060	—
1881	4 380	134 700	106 980	—	246 060	—
1882	4 380	134 700	104 700	—	243 780	—
1883	4 380	134 700	104 700	—	243 780	—
1884	4 380	134 700	102 300	—	241 380	—
1885	4 380	134 700	52 200	159 000	350 280	—
1886	4 380	81 900	52 200	159 000	297 480	—
1887	4 380	81 900	42 600	159 000	287 880	—
1888	4 380	—	42 600	258 000	304 980	—
1889	4 380	—	42 600	258 000	304 980	—
1890	4 380	—	39 360	258 000	301 740	—
1891	—	—	31 860	258 000	289 860	—
1892	—	—	29 160	258 000	287 160	—
1893	—	—	29 160	258 000	287 160	—
1894	—	—	29 160	258 000	287 160	—
1895	—	—	29 160	258 000	287 160	—
1896	—	—	29 160	258 000	287 160	—
1897	—	—	25 560	258 000	283 560	10

[1]) Die Niederlausitzer Pfandbriefe werden an der Börse nicht gehandelt. Der An- und Verkauf derselben erfolgt nach dem Coursstande der Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe.

[2]) Ende des Jahres.

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1])

Jahr	4½ % ℳ	4 % ℳ	4 % Central ℳ	3½ % ℳ	3⅓ % ℳ	3½ % Central ℳ	3 % ℳ	3 % Central ℳ	Summa ℳ	Zahl der beliehenen Güter[2])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1866	—	27 953 775	—	48 488 100		—	—	—	76 441 875	—
1867	—	29 900 325	—	48 402 675		—	—	—	78 303 000	—
1868	—	33 467 625	—	48 461 025		—	—	—	81 928 650	—
1869	—	37 255 800	—	48 332 250		—	—	—	85 588 050	1 151
1870	296 175	37 400 250	—	47 976 000		—	—	—	85 672 425	1 161
1871	4 143 525	36 366 900	—	46 470 900		—	—	—	86 981 325	1 153
1872	9 517 050	36 375 825	—	44 583 150		—	—	—	90 476 025	1 131
1873	29 297 925	40 525 575	—	43 717 050		—	—	—	113 540 550	1 181
1874	45 475 800	41 238 000	—	42 213 575		—	—	—	128 927 775	1 221
1875	56 134 425	42 453 525	2 268 200	41 109 675		—	—	—	141 965 825	1 253
1876	61 841 550	44 173 125	2 393 000	40 922 850		—	—	—	149 360 525	1 275
1877	69 503 400	45 474 825	2 661 250	40 216 125		—	—	—	157 855 600	1 308
1878	76 804 800	46 281 075	2 575 800	39 938 475		—	—	—	165 600 150	1 335
1879	83 637 825	46 642 950	2 575 800	38 864 925		—	—	—	171 721 500	1 343
1880	82 427 850	54 007 725	2 575 800	38 082 675		—	—	—	177 094 050	1 359
1881	63 299 625	79 708 950	2 575 800	38 843 775		—	—	—	184 428 150	1 378
1882	5 669 925	144 589 200	2 575 800	40 255 275		—	—	—	193 090 200	1 415
1883	4 313 025	151 638 825	2 575 800	41 722 350		—	—	—	200 250 000	1 452
1884	3 562 950	157 259 400	2 575 800	42 715 575		—	—	—	206 113 725	1 459
1885	46 200	158 803 500	2 575 800	49 346 325		—	—	—	210 771 825	1 477
1886	46 200	126 921 075	2 300 550	83 128 425		291 300	—	—	212 687 550	1 484
1887	—	—	—	—		—	—	—	—	—
1888	—	3 393 450	1 159 850	215 654 025	1 428 150	1 456 000	—	210 000	223 301 475	1 514
1889	—	2 332 800	431 550	221 227 425	1 412 550	1 970 100	—	368 600	227 743 025	1 531
1890	—	1 631 250	431 550	223 026 750	1 401 450	1 970 100	374 100	976 800	229 812 000	1 525
1891		1 313 425	120 000	223 519 425	1 391 700	2 389 650	374 100	976 800	229 982 100	1 521
										331
1892		1 288 425	120 000	222 922 725	1 384 350	2 389 650	374 100	976 800	229 315 050	1 518
										331
1893		1 249 425	120 000	222 502 125	1 381 125	2 389 650	374 100	976 800	228 942 225	1 522
										331
1894	—	1 090 575	12 000	223 622 775	1 373 250	2 389 650	546 675	1 156 800	230 191 725	1 522
										341
1895	—	471 450	12 000	211 538 250	1 311 900	2 232 300	13 868 250	1 217 850	230 652 000	1 521
										311
1896			120 000	154 612 350	1 084 500	1 502 250	72 548 175	1 825 500	231 814 275	1 512
										301
1897	—	—	—	150 142 425	1 007 850	1 574 250	80 982 150	1 804 450	235 511 125	1 508
										301

[1]) Am Johannistermin.

[2]) Bis 1890 ohne die centrallandschaftlich bepfandbrieften Güter, welche von 1890 ab unten zugesetzt sind.

Landschaft.

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

$4^1/_2$ %		4 %		$3^1/_2$ %		3 %	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
12	13	14	15	16	17	18	19
—	—	92,25	81,75	82,75	71,25	—	—
—	—	89,75	85,25	79,25	74,75	—	—
—	—	85,875	83	76,625	75	—	—
—	—	84,50	80,50	74,75	70,625	—	—
92,25	82	83,25	77,75	74,50	68	—	—
100,875	87,875	92,50	81,75	82,50	72,50	—	—
101,25	99,125	95	90,50	84,75	81	—	—
100,625	99	91,875	89,375	82	80	—	—
103,375	101	98,50	93,75	88,25	83	—	—
103,10	100,75	97,10	92,75	87,75	83,50	—	—
103	101,25	96,10	93,70	84,80	82	—	—
102,50	101,10	95,60	91	83,80	80,75	—	—
103,50	101,70	95,50	94,40	84,80	83	—	—
104	102,60	98,80	95,50	89	84,25	—	—
103,10	101,40	100,30	99	92	88,75	—	—
103,80	101	101,50	99,60	93	89,90	—	—
103	101,40	102,10	100,10	91,60	89,80	—	—
103,25	102	102,10	101,25	93	91,25	—	—
102,50	100	102,25	101,40	96,20	92,25	—	—
—	—	101,90	100,60	97,40	95,25	—	—
—	—	102,50	100,70	99,90	98,60	—	—
—	—	103,20	101,30	98,70	96,75	—	—
—	—	102	100,70	102,10	99,30	—	—
—	—	101,50	100,50	102,40	100,60	—	—
—	—	101,30	100,40	101,20	96,90	—	—
—	—	102,20	100,70	97,30	94,25	—	—
—	—	102,80	101,50	97,90	96	—	—
—	—	104,25	102	99,25	97,10	—	—
—	—	103,50	102	102	98,30	94	93,50
—	—	105	101	103	100,60	97,50	95,90
—	—	101,50	100,40	101,10	100,10	95,80	92,40
—	—	—	—	100,75	99,30	94,20	91,50

VIII. Neue Pommersche Landschaft

A. Stand der Pfandbriefschuld.

Jahr	4½ %	4 % Central	3½ %	3½ % Central	3 %	3 % Central	Summa	Zahl der beliehenen Güter
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1873	63 225	—	—	—	—	—	63 225	—
1874	63 225	—	—	—	—	—	63 225	4
1875	63 225	—	—	—	—	—	63 225	4
1876	116 925	99 000	—	—	—	—	215 925	6
1877	116 925	99 000	—	—	—	—	215 925	6
1878	172 350	99 000	—	—	—	—	271 350	8
1879	172 350	99 000	—	—	—	—	271 350	8
1880	167 850	99 000	—	—	—	—	266 850	8
1881	167 850	99 000	—	—	—	—	266 850	8
1882	155 400	99 000	—	—	—	—	266 850	8
1883	155 400	99 000	—	—	—	—	254 400	8
1884	155 400	531 000	—	—	—	—	686 400	13
1885	155 400	873 750	—	—	—	—	1 029 500	25
1886	155 400	926 200	—	241 700	—	—	1 323 300	39
1887	—	—	—	—	—	—	—	59
1888	155 400	851 600	—	1 294 950	—	—	2 301 950	81
1889	155 400	347 600	—	1 916 000	—	—	2 419 000	90
1890	155 400	264 950	—	2 119 300	—	43 600	2 583 250	101
1891	155 400	242 800	65 300	2 161 850	—	43 600	2 668 950	110
1892	155 400	242 800	379 600	2 267 500	—	43 600	3 088 900	134
1893	155 400	242 800	519 500	2 413 550	—	43 600	3 374 850	149
1894	155 400	242 800	1 049 100	2 733 650	—	43 600	4 224 550	185
1895	155 400	130 000	1 380 200	3 144 150	—	96 600	4 906 350	205
1896	155 400	86 500	1 800 900	3 209 600	186 600	856 150	6 295 150	252
1897	155 400	—	2 837 100	3 462 100	1 107 800	916 550	8 478 950	366

¹) Am Johannistermin.

für den Kleingrundbesitz.[1])

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

$4^1/_2$ %		$3^1/_2$ %		3 %	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
10	11	12	13	14	15
—	—	—		—	—
—	—	—	—	—	
—	—			-	—
	100,75	-	-	—	—
	100,50		—	—	—
101,50	101,25	—		-	—
	102	—	—	—	—
	101,50	—	—	—	—
	100,5[illegible]	—	-	—	—
	101,75		—	—	—
	—	—	-	—	—
	100,6[illegible]		—	-	—
	101,50	—	—	—	—
	102		—	—	—
	-	—	—	—	—
	-		—	—	—
	—		—	—	—
	—		—	—	—
	100,50	94	92,20		—
	—	97,70	93,75	-	-
	—	98,90	96,40	—	-
103	102	101,40	97,70	-	
104	102	102,80	100,50	—	—
—	—	101,10	99,75	94,75	92,80
	—	100,70	99,70	94,20	91,50

IX. Schlesische Landschaft.

A. Stand der

Jahr	Altlandschaftliche Pfandbriefe		Pfandbriefe Lit. A.		
	4 % ℳ	3½ % ℳ	4½ % ℳ	4 % ℳ	3½ % ℳ
1	2	3	4	5	6
1866	33 882 330	123 818 655	—	—	—
1867	39 847 125	123 432 405	—	—	—
1868	42 429 765	123 288 750	—	—	—
1869	44 676 050	122 725 125	—	—	—
1870	45 587 940	121 808 610	—	—	—
1871	45 991 740	120 990 285	—	—	—
1872	46 388 430	120 269 625	188 250	3 327 450	—
1873	46 082 100	119 260 650	4 546 200	10 246 800	395 400
1874	45 088 590	117 657 570	9 614 550	13 504 350	592 650
1875	44 908 260	116 784 045	14 234 400	18 539 250	809 400
1876	44 500 620	116 081 895	17 832 450	21 509 100	1 045 650
1877	44 007 825	114 542 190	20 804 250	24 566 850	1 221 750
1878	43 796 100	113 470 065	24 158 400	28 760 250	1 749 750
1879	43 467 195	112 373 805	26 394 300	32 620 650	2 036 250
1880	42 930 585	111 072 135	26 561 400	38 471 250	2 655 000
1881	42 175 620	109 817 385	21 223 050	47 548 800	3 776 550
1882	40 918 800	107 945 280	13 145 250	60 977 550	6 165 150
1883	40 390 770	106 383 420	10 368 000	66 983 850	7 406 250
1884	39 839 445	104 931 870	7 154 400	73 353 750	10 911 450
1885	38 088 540	103 227 255	3 918 000	76 527 900	19 419 600
1886	26 003 625	101 437 635	1 431 150	55 353 000	64 103 400
1887	8 592 735	98 071 335	534 300	14 303 250	129 437 700
1888	7 193 925	96 487 695	459 600	11 937 450	138 988 500
1889	3 142 110	93 415 905	285 450	5 089 650	160 376 600
1890	2 143 395	90 685 740	—	2 488 650	170 995 850
1891	1 697 130	89 801 235	—	3 520 850	176 677 050
1892	1 686 825	88 938 525	—	4 296 350	180 558 950
1893	1 583 445	87 573 570	—	4 766 550	183 456 750
1894	1 537 770	85 889 385	—	4 260 300	190 890 050
1895	1 003 440	84 141 450	—	1 918 400	195 390 950
1896	641 430	38 433 900	—	679 750	83 424 950
1897	599 010	36 731 085	—	589 150	88 024 200

[1]) Am Weihnachtstermin.
[2]) Stand am 31. Januar des folgenden Jahres.
[3]) Stand am 31. März des folgenden Jahres.

1. Incorporirte Güter.

Pfandbriefschuld.[1])

Pfandbriefe Lit. C.					Summa	Zahl der beliehenen Güter
3 %	4½ %	4 %	3½ %	3 %		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
7	8	9	10	11	12	13
—	—	8 035 500	—	—	165 735 885	—
—	—	9 551 700	—	—	172 831 230	—
—	—	9 818 700	—	—	175 537 215	—
—	462 300	9 902 400	—	—	177 331 890	—
—	873 000	9 884 700	—	—	178 154 250	—
—	938 100	9 843 000	—	—	177 763 125	—
—	1 215 600	10 468 800	—	—	181 858 155	—
—	2 706 600	13 011 000	—	—	196 248 750	—
—	4 501 800	14 250 900	—	—	205 210 410	—
—	6 218 550	15 475 500	—	—	216 969 405	—
—	7 251 750	16 860 150	—	—	225 081 615	—
—	8 144 400	18 345 900	—	—	231 633 165	—
—	9 305 100	19 287 900	—	—	240 527 565	—
—	9 732 150	20 297 550	—	—	246 921 900	—
—	9 720 000	22 747 800	—	—	254 158 170	—
—	8 095 500	25 233 450	—	—	257 870 355	—
—	5 225 400	28 675 350	—	—	263 052 780	—
—	4 206 600	30 714 000	—	—	266 452 890	—
—	3 033 000	32 118 150	—	—	271 342 065	—
—	1 693 050	33 610 800	—	—	276 485 145	—
—	770 250	24 150 150	11 966 250	—	285 215 460	—
—	508 800	6 199 950	30 527 850	—	288 175 920	—
—	25 050	4 404 750	33 957 750	—	293 454 720	—
—	—	1 769 850	39 883 950	—	303 963 515	2 056[2])
—	—	286 800	42 895 200	—	309 495 635	2 082[3])
—	—	808 050	44 566 250	—	317 070 565	2 087[3])
—	—	1 044 850	45 755 150	—	322 280 650	2 091[3])
—	—	1 209 050	45 850 450	—	324 439 815	2 093[3])
—	—	1 048 750	48 161 600	—	331 787 855	2 094[3])
3 143 200	—	427 500	50 071 200	1 135 600	337 231 740	2 066[3])
169 758 950	—	70 250	22 989 800	33 690 100	349 689 130	2 053[3])
170 957 800	—	61 250	24 888 300	33 959 600	355 810 395	2 056[3])

Noch IX. Schlesische Landschaft.

B. Ultimo-Cours

Jahr	Altlandschaftliche Pfandbriefe				Pfandbriefe Lit. A.					
	4 %		3½ %		4½ %		4 %		3½ %	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1866	94,625 [1]	94,25 [1]	89	76,50	—	—	—	—	—	—
1867	91,50	91,50	87,25	82,75	—	—	—	—	—	—
1868	91,25	89,75	83,625	79,75	—	—	—	—	—	—
1869	85	85	79,50	75,75	—	—	—	—	—	—
1870	84,75	75,75	80	76,625	—	—	—	—	—	—
1871	96	96	85,50	76,75	—	—	—	—	—	—
1872	98,375	90,25	88	81,75	—	—	—	—	—	—
1873	92,75	91,125	83,50	81,375	—	—	—	—	—	—
1874	95,50	94	86,125	83	—	—	—	—	—	—
1875	95	95	86,50	84	—	—	—	—	84	84
1876	96	95	86	84	—	—	—	—	83,50	83,50
1877	95,75	95	85,50	83,50	—	—	—	—	84	83,50
1878	96,60	96,60	86,75	85	102,40	101,20	102,25	94,80	85	85
1879	99	90,30	90,50	87	103,25	102,20	98,20	97,40	89,30	87
1880	100,50	99,60	93,60	90,50	104,20	101,60	100,75	99,40	90	90
1881	101,40	101,20	94,10	92	102,75	101	101,70	100,10	92	92
1882	100,70	100,50	93,50	93,10	101,70	100,70	101	100,10	92,30	91,40
1883	102,25	101,10	95	93,75	102,50	101,60	101,40	101	94,40	92
1884	101,75	101,75	97,25	95,50	101,70	101,50	101,90	101,50	101,60	95,60
1885	102,10	100,75	99	97,60	101,50	100,90	102,30	100,60	98,30	97,30
1886	101,25	100,50	101,40	99,10	100,50	100,50	101,30	100,40	101,40	98,50
1887	102,80	100,60	99,25	96,90	102	100,75	102,30	100,60	98,50	96,40
1888	103,10	101,40	102,20	99,90	101,10	101,10	103,40	101,40	102,20	99,60
1889	101,80	100,50	102	100,30	100,50	100,50	101,80	100,50	102	100,25
1890	101,30	100,70	100,60	97	—	—	100,70	100,30	100,60	96,90
1891	101,75	100,10	98,10	95,50	101	101	101,60	100,10	98	95,25
1892	102	101,50	98,20	96,80	—	—	102	101,10	98,10	96,75
1893	102,60	101	98,90	96,90	—	—	102,60	100,80	98,90	97
1894	102,60	102,10	101,50	98,20	—	—	102,90	102	101,70	98,40
1895	101,80	100,30	101,90	100,10	—	—	102,20	100,30	102,25	100,25
1896	100,50	100,50	100,75	99,60	—	—	100,60	100,50	100,90	99,40
1897	100,70	100,30	100,40	99,80	—	—	100,75	100,30	100,50	99,70

[1] Coursnotiz seit October 1866.

1. Incorporirte Güter.

der Pfandbriefe.

Pfandbriefe Lit. C.									
3 %		4½ %		4 %		3½ %		3 %	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
—	—		—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—		—
—	—		—	—		—	—	—	—
—	—	—	—	—		—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	102,40	100,75	—		—	—	—	—
—	—	102,80	100,90	—	—	—	—	—	—
—	—	102,10	101,20	—	—	—	—	—	—
—	—	102,40	101,25	95,80	94,75	—	—	—	—
—	—	102,80	102,20	98,80	98,80	—	—	—	—
—	—	104,20	101,60	100,20	100,20	—	—	—	—
—	—	102,75	101	101,70	100,10	—	—	—	—
—	—	101,90	100,70	100,70	100,50	—	—	—	—
—	—	102,50	101,25	101,40	100,50	—	—	—	—
—	—	101,70	101,50	101,80	101,50	—	—	—	—
—	—	101,50	100,90	102,30	100,60	—	—	—	—
—	—	100,50	100,50	101,30	100,40	100	100	—	—
—	—	102	100,75	102,30	100,60	98,50	96,40	—	—
—	—	101,10	101,10	103,40	101,40	102,20	99,60	—	—
—	—	100,50	100,50	101,80	100,50	102	100,25	—	—
		—	—	100,70	100,30	100,60	96,90	—	—
—		101	101	101,60	100,10	98	95,25	—	—
—	—	—	—	102	101,10	98,10	96,75	—	—
	—	—	—	102,60	100,80	98,90	97	—	—
—		—	—	102,90	102	101,70	98,40	—	—
97,10	96	—	—	102,20	100,30	102,25	100,20	97,10	96
95,90	93,20	—	—	100,60	100,50	100,80	99,40	95,90	93,20
94,30	91,60	—	—	100,75	100,30	100,50	99,70	94,10	91,60

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1])

Jahr	Neue (Rustikal-) Pfandbriefe			(Rustikal-) Pfandbriefe Lit D.			Summa	Zahl der beliehenen Güter
	4½ %	4 %	3½	4 %	3½ %	3 %		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1866	—	6 727 515	356 610	—	—	—	7 084 125	—
1867	—	7 009 155	362 235	—	—	—	7 371 390	—
1868	—	7 223 490	362 235	—	—	—	7 585 725	—
1869	—	7 402 845	360 150	—	—	—	7 762 995	—
1870	—	7 508 370	359 850	—	—	—	7 868 220	—
1871	—	7 765 845	354 795	—	—	—	8 120 640	—
1872	—	8 663 190	354 795	—	—	—	9 017 985	—
1873	510 300	9 477 495	346 320	—	—	—	10 334 115	—
1874	1 263 150	9 732 990	346 020	—	—	—	11 342 160	—
1875	2 523 450	10 193 430	333 420	—	—	—	13 050 300	—
1876	4 031 550	11 284 320	333 420	—	—	—	15 649 290	1 176
1877	5 258 850	11 744 310	333 420	—	—	—	17 336 580	1 289
1878	6 790 350	12 769 665	332 970	—	—	—	19 892 985	1 433
1879	7 928 850	14 113 635	332 910	—	—	—	22 375 395	1 613
1880	8 432 400	17 063 715	406 110	—	—	—	25 902 225	1 810
1881	8 181 600	20 532 475	477 120	—	—	—	29 191 200	2 069
1882	6 549 300	25 769 430	544 920	—	—	—	32 863 650	2 350
1883	5 283 750	29 266 140	574 770	—	—	—	35 124 660	2 535
1884	4 942 500	33 293 235	805 770	—	—	—	39 041 505	2 788
1885	3 794 700	36 055 995	1 806 720	—	—	—	41 657 415	2 987
1886	2 952 900	33 359 775	9 892 920	—	—	—	46 205 595	3 283
1887	1 809 300	20 908 035	27 601 350	—	—	—	50 318 685	3 613
1888	1 499 550	19 865 040	30 309 600	—	—	—	51 677 730	3 731
1889	279 300	7 973 265	20 516 700	—	33 777 100	—	62 546 365	4 376
1890	5 400	4 126 110	17 220 600	—	51 196 400	—	72 548 510	5 068
1891	2 250	3 629 400	16 948 800	545 900	55 873 600	—	76 999 950	5 394
1892	—	3 483 300	16 852 500	2 847 100	58 297 900	—	81 480 800	5 743
1893	—	3 105 750	16 746 450	3 175 400	64 248 200	—	87 275 800	6 186
1894	—	2 664 000	16 410 600	3 756 700	71 199 200	—	94 030 500	6 656
1895	—	38 550	15 684 000	1 398 700	84 495 700	4 649 650	106 266 600	7 761
1896	—	13 650	6 799 650	420 000	57 226 500	59 240 500	123 700 300	8 609
1897	—	7 650	6 474 600	337 000	68 655 900	59 750 200	135 225 350	9 541

[1]) Am Weihnachtstermin.

2. Nicht incorporirte Güter.

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

Neue (Rustikal-) Pfandbriefe						(Rustikal-) Pfandbriefe Lit. D.					
4½ %		4 %		3½ %		4 %		3½ %		3 %	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
–	—	94,125	94,125	—	—	–	—	—	—	—	—
–	–	91	90	—	—	—	—	—	—	–	–
–	—	90,75	89,75	—	—	—	—	—	–	–	—
—	—	85	85	—	—	—	–	—	—	—	—
—	—	86	86	–	—	—	.	—	—	—	
—	—	96	90,375	—	—	.	—	—		—	—
—	—	90,25	90,25	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	90,125	90,125	—	–	—	—	—	.	—	–
—	—	94,75	94	—	—	.	—	—	—	—	
102,40	100,75	95,10	93,50	—	—	—	—	—	—	—	—
102,50	100,90	95,50	93,75	—	—	—	—	—	—	—	
102,10	101,20	95	94,25	—	—	–	—	—		—	—
102,40	101,20	94,70	94,70	—	—	—	—	—	—	—	—
103,25	102,20	98,20	98,20	—	—	—	—	—	—	–	–
104,20	101,60	100,20	100,20	—	—	—	—				—
102	100,75	100,75	100,10	—	—	—	—	—	—	—	—
101,90	101,25	101,30	100,10	—	—	–	—	—		—	–
102	102	101,60	101	—	—	—	—	—	—	—	-
102,10	102	101,80	101,10	—	—	—	—	-	—	.	—
103	100,90	101,90	100,60	97,75	97,75	—	—	—	—	—	—
101,25	100,50	101,40	100,40	101,60	99	—	—	–	—	—	
102	100,75	102,30	100,60	98,50	96,40	—	—	–		—	
101,10	101,10	103,40	101,40	102,20	99,90	—	—	—	—	–	—
100,50	100,50	101,80	100,50	102,25	100,30	—	—	102,10	100,25	—	—
—	—	100,70	100,70	100,50	96,90	—	—	100,60	96,60	—	—
101	95,50	101,60	100	98	95,25	—	—	98	95,40	—	–
—	—	102	101,40	98,20	96,80	102	101,40	98,10	96,75		
—	—	102,60	101	98,90	97	102,60	101	98,90	96,90	—	–
—	—	102,90	102	101,70	98,40	102,90	102	101,70	98,80	—	—
—	—	102,20	100,30	102,25	100,10	102,20	100,30	102,25	100,10	97,10	96
—	—	100,60	100,50	101,20	99,75	100,60	100,50	100,80	99,40	95,90	93,20
—	—	100,75	100,30	100,50	99,70	100,75	100,30	100,50	99,70	94,10	91,60

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1])

Jahr	4 %	3½ %	3 %	Summa	Zahl der beliehenen Güter mit einem Taxwert von	
					unter 15000 ℳ	15000 ℳ und darüber
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
1	2	3	4	5	6	7
1866	56 997 900	—	—	56 997 900	—	—
1867	70 417 200	—	—	70 417 200	—	—
1868	84 757 800	—	—	84 757 800	—	—
1869	94 386 000	—	—	94 386 000	—	—
1870	98 267 400	—	—	98 267 400	—	—
1871	105 699 900	—	—	105 699 900	—	—
1872	132 445 500	—	—	132 445 500	—	—
1873	146 049 000	—	—	146 049 000	—	—
1874	156 052 800	—	—	156 052 800	—	—
1875	163 527 000	—	—	163 527 000	—	—
1876	169 041 000	—	—	169 041 000	—	—
1877	173 471 100	—	—	173 471 100	—	—
1878	180 272 400	—	—	180 272 400	—	1 648
1879	190 434 200	—	—	190 434 200	29	1 700
1880	199 788 200	—	—	199 788 200	348	1 808
1881	204 727 700	—	—	204 727 700	666	2 016
1882	216 032 800	—	—	216 032 800	990	2 120
1883	219 303 200	—	—	219 303 200	1 221	2 267
1884	223 251 500	—	—	223 251 500	1 482	2 377
1885	232 986 600	—	—	232 986 600	1 758	2 478
1886	230 397 700	10 685 800	—	241 083 500	1 995	2 563
1887	211 984 900	30 867 600	—	242 852 500	2 262	2 620
1888	181 631 700	76 506 300	—	258 138 000	2 453	2 780
1889	129 032 400	128 580 400	—	257 612 800	2 679	2 839
1890	97 175 300	159 986 200	—	257 161 500	2 794	2 952
1891	86 505 700	169 130 600	—	255 636 300	2 950	2 847
1892	82 352 000	174 153 500	—	256 505 500	3 072	2 917
1893	76 672 200	180 650 300	—	257 322 500	3 195	2 945
1894	72 164 400	184 313 300	—	256 477 700	3 294	2 997
1895	57 753 200	198 646 500	—	256 399 700	3 266	2 967
1896	50 469 800	210 980 600[2])	—	261 450 400	3 461	3 067
1897	41 193 100	221 682 900[3])	5 904 400[4])	268 780 400	3 490	3 084

[1]) Ende des Jahres.

[2]) Darunter 5 120 600 Mk. Pfandbriefe Serie C.

[3]) Darunter 10 667 400 Mk. Pfandbriefe Serie C.

[4]) Hiervon 4 749 700 Mk. Pfandbriefe Serie A und 1 154 700 Mk. Pfandbriefe Serie B.

Landschaft.

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

4 % Serie I—V		4 % Serie VI—X		3½ %		3½ % Serie C		3 % Serie A und B	
höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
92,125	82,75	—	—	—	—	—	—	—	—
89,25	84,625	—	—	—	—	—	—	—	—
85,625	84	—	—	—	—	—	—	—	—
84,25	81,25	—	—	—	—	—	—	—	—
83	75	—	—	—	—	—	—	—	—
93,25	84,125	—	—	—	—	—	—	—	—
94,125	90,125	—	—	—	—	—	—	—	—
91,25	88,75	—	—	—	—	—	—	—	—
96,375	90,50	—	—	—	—	—	—	—	—
95,10	92,60	—	—	—	—	—	—	—	—
95,10	93,40	—	—	—	—	—	—	—	—
94,70	91,50	—	—	—	—	—	—	—	—
95,25	94,25	—	—	—	—	—	—	—	—
98,50	95,30	—	—	—	—	—	—	—	—
100	98,80	—	—	—	—	—	—	—	—
101,10	99,70	—	—	—	—	—	—	—	—
100,90	100,10	—	—	—	—	—	—	—	—
101,40	100,40	—	—	—	—	—	—	—	—
101,80	101,20	—	—	—	—	—	—	—	—
101,80	100,25	—	—	—	—	—	—	—	—
102,75	101,25	—	—	100,50	98,50	—	—	—	—
102,60	101,25	—	—	98,80	96,50	—	—	—	—
103,10	101,80	—	—	101,90	99,40	—	—	—	—
102,50	100,70	—	—	102,10	99,90	—	—	—	—
102	100,60	—	—	99,90	96,40	—	—	—	—
102	100,75	—	—	96,80	94,30	—	—	—	—
102	101,40	—	—	96,80	95,50	—	—	—	—
102,70	101,60	—	—	98,25	95,90	—	—	—	—
103,30	102,40	—	—	101,30	97,75	—	—	—	—
103,70	100,60	—	—	102,20	100,30	—	—	—	—
102	101,10	101,90	101,40	100,90	99,50	100,60	98,90	—	—
102,70	101,10	103,20	101,75	100,40	99,90	100,25	99,60	93,10	91,30

XII. Landschaft

A. Stand der Pfandbriefschuld. [1])

Jahr	4 % ℳ	4 % Central ℳ	3½ % ℳ	3½ % Central ℳ	3 % ℳ	3 % Central ℳ	Summa ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
1866	1 641 000	—	—	—	—	—	1 641 000
1867	2 293 875	—	—	—	—	—	2 293 875
1868	2 900 400	—	—	—	—	—	2 900 400
1869	3 214 275	—	—	—	—	—	3 214 275
1870	3 143 325	—	—	—	—	—	3 143 325
1871	3 024 300	—	—	—	—	—	3 024 300
1872	3 187 500	—	—	—	—	—	3 187 500
1873	3 911 325	—	—	—	—	—	3 911 325
1874	4 080 600	—	—	—	—	—	4 080 600
1875	3 608 025	2 550 400	—	—	—	—	6 158 425
1876	3 550 875	3 962 850	—	—	—	—	7 513 725
1877	3 634 050	4 484 850	—	—	—	—	8 118 900
1878	3 622 725	4 820 050	—	—	—	—	8 442 775
1879	3 611 400	5 806 550	—	—	—	—	9 417 950
1880	3 588 525	8 491 400	—	—	—	—	12 080 225
1881	3 556 425	12 410 100	—	—	—	—	15 966 525
1882	3 517 275	16 286 600	—	—	—	—	19 803 875
1883	3 509 700	20 066 000	—	—	—	—	23 575 700
1884	3 664 125	24 555 000	—	—	—	—	28 219 125
1885	3 869 625	24 612 250	—	1 728 650	—	—	30 210 525
1886	4 252 725	24 049 600	—	8 471 750	—	357 600	37 131 675
1887	4 268 925	534 550	—	35 906 950	—	274 600	40 985 025
1888	3 721 350	457 000	—	39 662 550	—	779 550	44 620 450
1889	3 543 300	359 450	—	42 518 450	98 300	3 382 500	49 902 000
1890	3 439 500	195 200	—	47 504 750	—	5 006 900	56 146 350
1891	3 359 475	193 150	—	48 838 200	—	4 751 950	57 142 775
1892	3 271 425	201 300	—	51 342 050	—	4 850 000	59 664 775
1893	3 175 950	198 950	—	54 874 850	—	4 795 950	63 045 700
1894	2 882 175	161 100	4 250 250	54 203 650	—	5 119 000	66 616 175
1895	2 652 750	159 600	5 605 400	53 373 175	6 832 475	7 607 700	76 231 100
1896	2 416 125	70 250	6 010 200	14 284 225	54 185 225	9 196 200	86 162 225
1897	2 287 575	69 200	9 015 675	13 721 550	57 096 675	9 283 700	91 474 375

[1]) Ende des Jahres.

der Provinz Sachsen.

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

Zahl der beliehenen Güter			4 %		3½ %		3 %	
a) Rittergüter	b) Landgüter	Zusammen	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
9	10	11	12	13	14	15	16	17
4	40	44	—	—	—	—	—	—
4	55	59	—	—	—	—	—	—
5	66	71	84,50	82,375	—	—	—	—
6	72	78	83,50	79,50	—	—	—	—
6	74	80	84	80,75	—	—	—	—
6	75	81	92	84,25	—	—	—	—
7	80	87	93,50	90	—	—	—	—
10	92	102	91,25	90	—	—	—	—
11	98	109	96,375	93	—	—	—	—
17	111	128	95,25	91,75	—	—	—	—
20	119	139	96,50	94,10	—	—	—	—
22	128	150	97	93	—	—	—	—
24	135	159	94,50	94,25	—	—	—	—
27	153	180	98,50	89,50	—	—	—	—
32	188	220	100	99	—	—	—	—
45	207	252	100,75	100,25	—	—	—	—
59	236	295	101	100,50	—	—	—	—
70	263	333	101,70	101	—	—	—	—
85	300	385	101,90	101,25	—	—	—	—
94	334	428	102,50	101,75	—	—	—	—
110	403	513	102,80	101	—	—	—	—
124	470	594	104,25	103	—	—	—	—
143	533	676	106,50	102,60	—	—	—	—
162	620	782	104	102,50	—	—	—	—
167	677	844	102	102	—	—	—	—
168	724	892	102,50	101,50	—	—	—	—
176	776	952	103	101	—	—	—	—
184	829	1 013	103,40	102,50	—	—	—	—
197	905	1 102	104,40	102,50	102,10	100,20	—	—
218	1 009	1 227	105,40	103,25	104,50	101	97,60	95,75
235	1 143	1 378	104,75	104	102,30	100,50	96	92,70
250	1 248	1 498	104,20	104	101,80	100	93,50	91,20

XIII. Westfälische Landschaft.

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1])

	4 %	3½ %	3 %	Summa	Zahl der Mitglieder
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6
1878	953 900	—	—	953 900	50
1879	2 247 000	—	—	2 247 000	130
1880	3 920 400	—	—	3 920 400	281
1881	7 095 000	—	—	7 095 000	473
1882	10 021 300	—	—	10 021 300	731
1883	12 498 300	—	—	12 498 300	978
1884	15 199 800	—	—	15 199 800	1 204
1885	17 608 200	—	—	17 608 200	1 362
1886	18 626 900	2 270 700	—	20 897 600	1 596
1887	18 974 900	6 051 600	—	25 026 500	1 822
1888	19 073 500	7 698 700	—	26 772 200	2 014
1889	19 644 600	9 861 000	—	28 505 600	2 139
1890	19 075 900	10 912 100	—	29 988 000	2 258
1891	19 852 000	10 947 200	—	30 799 200	2 346
1892	21 257 100	10 945 300	—	32 202 400	2 419
1893	22 156 100	11 528 700	—	33 684 800	2 517
1894	22 201 700	13 023 300	—	35 225 000	2 614
1895	23 086 000	14 766 100	3 678 300	40 530 400	2 817
1896	21 153 500	17 098 300	6 038 400	44 290 200	2 970
1897	18 205 100	21 517 100	6 242 000	45 964 200	3 064

B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

	4 %		3½ %		3 %	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
1	7	8	9	10	11	12
1878	96,25	95,75	—	—	—	—
1879	98,60	96,75	—	—		
1880	99	97,50	—	—	—	—
1881	101	99,30	—	—	—	—
1882	100,80	100,25	—	—	—	—
1883	101,75	100,75	—	—	—	—
1884	102,20	101,50	—	—	—	—
1885	102,40	101,75	—	—	—	—
1886	104,40	102,80	100,50	98,50	—	—
1887	104,90	103,70	100	97,50	—	—
1888	104,80	104	102	102	—	—
1889	106,50	103,50	102,50	100,30	—	—
1890	104	103	100,20	100	—	—
1891	103,60	101,10	97	95	—	—
1892	103,50	102	98,60	95,30	—	—
1893	103,80	102,80	99,10	96,30	—	—
1894	104,70	103,30	101,50	98,10	—	—
1895	105,90	104,50	102,50	101,60	97,40	95,80
1896	106,40	102,30	102,20	100	95,80	92,90
1897	102,70	100,90	101,20	99,90	93,60	91,75

[illegible]

XIV. Landschaftlicher Creditverband für die Provinz Schleswig-Holstein.

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1]) B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

Jahr	4 % ℳ	3½ % ℳ	3 % ℳ	Summa ℳ	Zahl der Mitglieder	4 % höchster	4 % niedrigster	3½ % höchster	3½ % niedrigster	3 % höchster	3 % niedrigster
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1882	59 600	—	—	59 600	—	—	—	—	—	—	—
1883	1 749 400	—	—	1 749 400	88	101,25	100,30	—	—	—	—
1884	3 615 100	—	—	3 615 100	163	101,80	101,20	—	—	—	—
1885	5 223 900	—	—	5 223 900	232	102,10	100,20	—	—	—	—
1886	5 893 100	—	—	5 893 100	273	102,80	101,40	—	—	—	—
1887	6 020 900	550 100	—	6 571 000	309	103,60	102,50	98,50	97,30	—	—
1888	5 834 200	1 181 300	163 600	7 179 100	327	105,75	103,75	101,75	99,80	—	—
1889	5 461 900	1 884 300	182 800	7 529 000	349	105	103	101,90	100,30	—	—
1890	5 338 500	2 180 100	182 000	7 700 600	365	104,20	100,10	98,50	97,50	—	—
1891	5 385 600	2 324 100	181 200	7 890 900	382	102,50	101	96,50	94,40	—	—
1892	5 500 500	2 560 600	263 900	8 325 000	398	103	102	96,90	94,40	—	—
1893	5 301 400	2 735 100	262 600	8 299 100	406	103,30	102,60	98,30	97,20	—	—
1894	5 111 100	3 304 100	260 800	8 676 000	442	105,70	103,20	101,60	97,75	—	—
1895	4 728 100	4 685 400	802 600	10 216 100	521	106,70	105,80	102,90	100,60	98,10	95,80
1896	4 263 800	5 057 700	1 624 000	10 945 500	562	108	106,60	101,80	99,70	95,75	92,90
1897	3 819 500	5 759 500	1 941 500	11 520 500	586	107,70	104,20	101,20	99,60	93,60	92

XV. Schleswig-Holsteinische Landschaft.

Stand der Pfandbriefschuld.[2])

Jahr	3 % Central ℳ	Summa ℳ	Zahl der beliehenen Güter
1	2	3	4
1896	100 000	100 000	1
1897	2 246 150	2 246 150	19

[1]) Ende des Jahres.
[2]) Am 1. December.

XVI. Centrallandschaft.

A. Stand der Pfandbriefschuld.[1]) B. Ultimo-Cours der Pfandbriefe.

Jahr	Summa	4 %		3½ %		3 %	
		höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
1	2	3	4	5	6	7	8
1874	2 722 100	99	97	—	—	—	—
1875	21 147 050	96	93	—	—	—	—
1876	31 825 600	96,10	94,90	—	—	—	—
1877	41 147 050	95,50	92,20	—	—	—	—
1878	48 563 150	95,30	94,50	—	—	—	—
1879	57 408 300	98,90	95	—	—	—	—
1880	75 873 050	100	98,40	—	—	—	—
1881	94 513 950	101,40	100	—	—	—	—
1882	107 635 900	101,40	100,50	—	—	—	—
1883	124 824 900	101,75	101,25	—	—	—	—
1884	142 113 150	102,25	101,80	—	—	—	—
1885	160 527 750	102,70	101,60	97,25	96,25	—	—
1886	183 422 450	103,30	101,20	100,20	98,25	90,80	90,10
1887	203 306 950	102,40	101,20	98,40	96,60	88,25	86,90
1888	224 582 900	103,50	101,50	102	99,30	93,60	88,75
1889	254 436 550	105	102,50	103	100,30	96,75	91,30
1890	277 240 500	103	102	100,90	95,50	91,75	84,50
1891	286 126 550	103,75	102	97	93,60	86	83,30
1892	299 014 000	103,50	102	97,50	95,90	86,50	83,70
1893	311 965 200	103,25	102	99	96,10	87,25	85
1894	321 302 350	104,20	101,80	102,10	98,20	93,80	86
1895	338 977 800	103	100,20	104,50	100,10	97,60	95,75
1896	320 683 800	102	100,30	102,25	100,25	96	92,80
1897	335 717 900	100		101	100,10	93,40	91,40

[1]) 1874—1889 Ende des Jahres, 1890—1897 am 1. December.

XVII. Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimscher Ritterschaftlicher Credit-Verein.

Stand der Schuldverschreibungen.[1])

Jahr	4 %	3½ %	3 %	Summa	Zahl der Interessenten		Summa
					Rittergutsbesitzer	Besitzer sonstiger Landgüter und Höfe	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
1	2	3	4	5	6	7	8
1830	403 095	268 950	3 300	675 345	—	—	—
1831	396 495	372 570	3 300	772 365	—	—	—
1832	382 965	592 185	3 300	978 450	—	—	—
1833	370 425	1 113 420	64 350	1 548 195	—	—	—
1834	361 185	1 506 285	80 850	1 948 320	—	—	—
1835	13 200	1 813 680	100 650	1 927 530	—	—	—
1836	13 200	2 518 065	113 850	2 645 115	—	—	—
1837	13 200	2 603 370	113 850	2 730 420	—	—	—
1838	13 200	2 687 520	113 850	2 814 570	—	—	—
1839	13 200	2 734 875	327 360	3 075 435	—	—	—
1840	13 200	2 620 860	551 100	3 185 160	—	—	—
1841	13 200	2 249 280	1 648 515	3 910 995	—	—	—
1842	13 200	1 925 715	2 103 585	4 042 500	—	—	—
1843	13 200	2 297 295	1 758 900	4 069 395	—	—	—
1844	13 200	1 306 140[2])	2 282 940	4 262 280	—	—	—
1845	13 200	2 767 545[3])	1 774 080	4 554 825	—	—	—
1846	13 200	3 128 070[4])	1 475 100	4 616 370	—	—	—
1847	13 200	3 932 940[5])	672 870	4 619 010	—	—	—
1848	13 200	4 306 665	351 780	4 671 645	—	—	—
1849	13 200	4 586 175	248 655	4 848 030	—	—	—
1850	13 200	4 587 495	234 960	4 835 655	—	—	—
1851	13 200	5 018 805	266 475	5 298 480	—	—	—
1852	13 200	4 979 865	270 270	5 262 180	—	—	—
1853	13 200	4 945 710	271 260	5 230 170	—	—	—
1854	13 200	4 597 560	265 980	4 876 740	—	—	—
1855	13 200	4 651 680	219 450	4 884 330	—	—	—
1856	13 200	5 148 000	159 390	5 320 590	—	—	—
1857	13 200	5 398 635	157 080	5 568 915	—	—	—
1858	13 200	6 146 580	161 040	6 320 820	—	—	—
1859	13 200	6 575 085	147 675	6 438 960	—	—	—
1860	310 200	6 199 380	153 285	6 662 700	—	—	—
1861	2 389 200	5 008 410	159 885	7 557 495	—	—	—
1862	1 885 950	5 918 055	165 165	7 969 170	—	—	—

[1]) Am 1. April. — Die Zahlen für 1830—1882 sind v. Lenthe, „zur Statistik des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen Credit-Instituts" (Hannover 1884), entnommen. Die Summen von Spalte 2—4 stimmen mit Spalte 5 nicht immer überein. Bei der Umrechnung der Gold-Thaler-Summen ist für die Jahre 1830—1873 einschl. die Reductionsnorm von 3,30 Mk. = 1 Thlr., für 1874 und 1875 die von 3,324 Mk. = 1 Thlr. zu Grunde gelegt. Die in schrägen Zahlen gedruckten Courant-Summen sind zu 3 Mk. = 1 Thlr. umgerechnet.

[2]) Darunter 82 500 Mk. zu 3¼ %.

[3]) Darunter 82 500 Mk. zu 3¼ % und 115 500 Mk. zu 3⅓ %.

[4]) Darunter 86 130 Mk. zu 3¼ % und 115 500 Mk. zu 3⅓ %.

[5]) Darunter 115 500 Mk. zu 3⅓ %.

Noch XVII. Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimscher Ritterschaftlicher Credit-Verein.

Stand der Schuldverschreibungen.[1])

Jahr	5 %	4½ %	4 %	3½ %	3 %	Summa	Zahl der Interessenten		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Rittergutsbesitzer	Besitzer sonstiger Landgüter und Höfe	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1863	—	—	13 200	8 012 400	170 445	8 196 045	—	—	—
1864	—	—	1 885 950	5 918 055	165 165	8 937 060	—	—	—
1865	—	—	13 200	8 012 400	170 445	9 456 150	—	—	—
1866	—	—	13 200	10 793 475	148 005	10 855 680	—	—	—
1867	—	—	13 200	10 682 595	140 745	10 836 540	55	293	348
1868	—	—	2 962 080	10 163 010	143 715	13 268 805	—	—	—
1869	—	—	10 425 690	4 582 050	140 745	15 148 485	—	—	—
1870	—	—	*8 870 400* 1 272 315	*1 316 550* 145 695	140 745	11 745 705	—	—	—
1871	—	—	*9 647 100* 1 306 965	*28 950* 88 110	139 755	11 210 880	65	335	400
1872	*1 815 060*[2]) —	*396 000* —	*8 896 500* 1 209 780	— 78 870	139 755	12 552 555	65	334	399
1873	*1 687 200*[3]) —	*517 800* 43 065	*10 093 950* 996 105	*13 350* 59 400	—	13 410 870	83	338	421
1874	*31 800*[3]) —	*517 800* 43 875	*11 418 600* 945 511	*9 450* 28 018	—	12 905 458,80	67	341	408
1875	*600* —	—	*12 037 800* 821 194,20	*6 600* 19 777,80	—	12 885 972	70	340	410
1876	300[3])	—	13 024 777,14	20 954,43	—	13 046 031,57	68	340	408
1877	300[3])	—	13 550 384,20	16 000,65	—	13 566 684,85	68	338	406
1878	300[3])	—	13 757 034,94	14 500	—	13 771 835,59	70	333	403
1879	300[3])	—	14 008 999,20	7 686,19	—	14 016 985,39	72	337	409
1880	300[3])	—	15 050 175,88	6 688,95	—	15 057 164,83	73	342	415
1881	—	—	15 716 378,72	6 088,95	—	15 722 467,67	71	345	416
1882	—	—	16 613 360,12	6 088,95	—	16 619 449,07	75	353	428
1883	—	—	16 557 480,17	5 488,55	—	16 557 488,17	76	361	437
1884	—	—	16 625 347,96	2 164,82	—	16 627 507,78	73	369	442
1885	—	—	16 646 712,43	12 064,82	—	16 658 777,25	75	371	446
1886	—	—	16 643 412,43	24 364,82	—	16 667 777,25	76	373	449
1887	1 922 032,41	—	1 102 500	18 364 600	—	21 389 132,41	76	381	457
1888	47 982,41	—	952 500	18 363 100	—	19 363 582,41	76	387	463
1889	14 232,41	—	—	19 198 000	—	19 212 232,41	75	388	463
1890	7 032,41	—	—	18 915 500	—	18 922 532,41	75	384	459
1891	3 882,41	—	—	18 707 400	—	18 711 282,41	76	384	460
1892	2 732,41	—	—	18 557 100	—	18 559 832,41	78	383	461
1893	1 332,41	—	—	18 190 500	—	18 191 732,41	76	381	457
1894	782,41	—	—	17 450 700	—	17 451 482,41	76	379	455
1895	782,41	—	—	17 605 000	—	17 605 782,41	76	382	458
1896	782,41	—	—	18 012 200	—	18 062 982,41	76	379	455
1897	482,41	—	—	18 734 000	—	18 734 482,41	96	415	511

[1]) Am 1. April. — [2]) Ausserdem *396 000* Mk. zu 4½ %. — [3]) Ausserdem *556 950* Mk. zu 4½ %.

XVIII. Bremischer Ritterschaftlicher Credit-Verein.

Stand der Schuldverschreibungen.[1])

Jahr	4 %	3½ %	3¼ %	3 %	2 %	Summa	Zahl der Interessenten
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
1830	126 853,82	192 467,04	—	—	—	319 320,86	9
1831	136 033,44	473 061,97	—	—	—	609 095,41	14
1832	246 010,95	697 746,93	—	—	—	943 756,98	30
1833	750 093,10	727 991,96	—	—	—	1 478 085,06	44
1834	915 967,08	908 420,40	—	—	—	1 824 387,48	55
1835	756 383,32	1 156 899	—	—	—	1 913 282,32	60
1836	442 607,70	1 791 539,06	—	—	—	2 234 146,71	68
1837	16 786,85	2 507 223,92	—	—	—	2 524 010,77	75
1838	—	2 737 253,62	—	—	—	2 737 253,62	77
1839	—	2 707 668,87	—	56 842,60	—	2 764 511,47	78
1840	—	2 263 565,30	—	523 051,62	—	2 786 616,92	84
1841	—	2 041 181,11	—	700 892,49	—	2 742 073,60	85
1842	—	—	—	2 558 747,92	—	2 558 747,92	82
1843	—	—	—	2 560 002,02	12 087,74 1 662,07[2])	2 573 751,83	85
1844	—	—	104 710,04	2 501 829,78	6 043,85 1 662,07[2])	2 614 245,74	92
1845	—	—	187 813,25 99 723,84[3])	2 423 541,56	6 043,5 1 662,07[2])	2 718 780,87	98
1846	—	189 807,72	187 813,25 182 827,06[3])	2 140 580,14	6 043,85 6 149,64[2])	2 713 221,66	101
1847	—	1 890 514,98	703 053,17[3])	270 334,76	3 490,34[2])	2 867 393,25	103
1848	—	2 501 323,59	73 795,66	68 310,83	—	2 643 430,08	107
1849	—	2 410 408,67	77 119,79	59 668,11	—	2 547 196,57	107
1850	—	2 239 880,88	77 133,59	131 303,07	—	2 443 317,54	108
1851	—	1 975 446,47	69 141,87	239 669,66	—	2 284 258	106
1852	—	1 940 376,90	68 643,25	239 171,05	—	2 248 191,20	107
1853	—	1 889 019,12	66 316,36	224 877,30	23 268,90[2])	2 203 481,68	104
1854	—	1 854 946,80	66 316,37	355 088,98	23 268,90[2])	2 303 621,05	104
1855	—	1 863 972,23	66 316,37	516 069,64	—	2 446 358,24	102
1856	—	1 952 749,55	66 316,37	380 363,39	—	2 399 429,31	101
1857	49 861,92	2 005 534,95	45 030,90	406 629,02	—	2 511 051,79	103
1858	266 133,77	1 972 987,49	24 266,15	256 373,40	—	2 519 760,81	102
1859	272 578,53	2 080 728,20	18 781,33	175 430,88	—	2 547 519,44	102
1860	214 771,84	2 246 410,41	15 457,20	182 091,56	—	2 658 731,01	107
1861	96 399,73	2 418 076,63	15 457,20	179 099,85	—	2 709 033 41	105
1862	—	2 593 359,74	11 800,66	34 986,44	—	2 640 146,84	106

[1]) Ostern. — [2]) Zu 2½ %. — [3]) Zu 3⅓ %.

Noch XVIII. Bremischer Ritterschaftlicher Credit-Verein.

Stand der Schuldverschreibungen.[1])

Jahr	4 %	3½ %	3¼ %	3 %	2 %	Summa	Zahl der Interessenten
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
1863	—	2 612 514,89	11 468,26	33 989,21	—	2 657 972,36	108
1864	36 565,41	2 651 111,19	11 468,25	28 171,99	—	2 727 316,84	110
1865	66 072,39	2 848 920,46	11 468,25	28 005,78	—	2 554 466,90	117
1866	163 200	2 936 442,80	5 152,40	10 387,90	—	3 115 183,80	119
1867	6 600 [2])	3 194 760,56	5 152,40	10 387,90	—	3 383 100,86	125
1868	104 918,06 [3])	3 282 103,42	5 152,40	10 387,90	—	3 568 761,78	130
1869	3 637 327,97	398 783,75	3 656,54	3 324,13	—	4 043 092,39	136
1870	4 192 009,84	262 417,24	3 656,54	—	—	4 458 083,62	143
1871	4 717 228,91	214 592,82	3 324,13	—	—	4 935 145,86	169
1872	5 368 183,46	195 247,67	3 324,13	—	—	5 566 755,26	182
1873	6 582 314,79	190 595,79	3 324,13	—	—	6 776 234,71	194
1874	7 177 727,22	213 262,36	—	—	—	7 390 989,58	210
1875	7 175 318,05	327 805,09	—	—	—	7 503 127,14	210
1876	7 136 587,28	345 671,51	—	—	—	7 482 258,77	237
1877	7 002 547,78	180 057,40	—	—	—	7 182 605,18	217
1878	6 973 540,94	175 882,40	—	—	—	7 149 423,34	225
1879	6 987 155,32	144 532,40	—	—	—	7 131 687,72	231
1880	7 977 329,30	70 107,40	—	—	—	8 047 436,70	241
1881	8 731 010,61	47 957,40	—	—	—	8 798 968,01	260
1882	9 078 669,63	54 732,40	—	—	—	9 133 402,03	265
1883	9 077 157,57	75 132,40	—	—	—	9 152 289,97	273
1884	9 077 133,44	82 332,40	—	—	—	9 159 465,84	282
1885	10 266 076,90	78 582,40	—	—	—	10 344 659,30	293
1886	10 654 233,29	78 282,40	—	—	—	10 732 515,69	297
1887	10 654 233,29	78 282,40	—	—	—	10 732 515,69	296
1888	2 161 525	8 278 250	—	—	—	10 439 775	293
1889	1 671 875	8 478 500	—	—	—	10 150 375	302
1890	1 666 025	8 478 500	—	—	—	10 144 525	310
1891	848 475	9 255 300	—	—	—	10 103 775	312
1892	78 150	9 986 625	—	—	—	10 064 775	319
1893	—	9 957 100	—	—	—	9 957 100	329
1894	—	9 951 100	—	—	—	9 951 100	328
1895	—	9 972 100	—	—	—	9 972 100	350
1896	—	9 987 100	—	—	—	9 987 100	359
1897	—	10 055 455	—	—	—	10 055 450	362

[1]) Ostern, 1888—1897 am 1. April. — [2]) Ausserdem 48000 Mk. zu 4¾ %. — [3]) Ausserdem 118200 Mk. zu 5 %.

XIX. Ritterschaftliches Credit-Institut für das Fürstenthum Lüneburg.

Stand der Schuldverschreibungen.[1])

Jahr	4 % ℳ	3½ % ℳ	3 % ℳ	Summa ℳ	Zahl der ritterschaftlichen Interessenten	Zahl der nicht ritterschaftlichen Interessenten	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8
1866	225 000	4 682 906	8 685,60	4 916 591,60	58	—	—
1867	225 000	4 742 535	16 830	4 984 365	59	—	—
1868	5 324 497,50	—	—	5 324 497,50	61	—	—
1869	6 013 815	—	—	6 013 815	64	—	—
1870	6 144 525	—	—	6 144 525	67	—	—
1871	6 111 037,50	—	—	6 111 037,50	68	—	—
1872	6 433 507,50	—	—	6 433 507,50	68	—	—
1873	6 820 890	—	—	6 820 890	64	—	—
1874	7 320 833,40	—	—	7 320 833,40	66	—	—
1875	7 798 304,12	—	—	7 798 304,12	70	—	—
1876	8 153 552,02	—	—	8 153 552,02	70	—	—
1877	8 456 185,57	—	—	8 456 185,57	71	—	—
1878	8 624 034,65	—	—	8 624 034,65	75	—	—
1879	8 918 802,29	—	—	8 918 802,29	76	—	—
1880	9 108 387,70	—	—	9 108 387,70	78	—	—
1881	9 419 403,95	—	—	9 419 403,95	79	—	—
1882	9 728 029,87	—	—	9 728 029,87	80	—	—
1883	9 814 814,99	—	—	9 814 814,99	80	—	—
1884	10 564 256,59	—	—	10 564 256,59	81	—	—
1885	10 781 279,06	—	—	10 781 279,06	84	—	—
1886	12 918 033,24		—	12 918 033,24	86	9	95
1887	12 353 715,90		—	12 353 715,90	87	38	125
1888	—	12 549 278,83	—	12 549 278,83	89	48	137
1889	—	12 719 646,41	—	12 719 646,41	91	52	143
1890	12 912 841,41		—	12 912 841,41	93	53	146
1891	13 248 296,41		—	13 248 296,41	93	54	147
1892	13 276 671,41		—	13 276 671,41	95	55	150
1893	13 296 121,41		—	13 296 121,41	94	55	149
1894	14 026 596,41		—	14 026 596,41	96	59	155
1895	13 838 046,41		—	13 838 046,41	95	63	158
1896	13 862 196,41		—	13 862 196,41	93	63	156
1897	14 195 596,41		—	14 195 596,41	93	63	156

[1]) Am Johannistermin. — Bei Umrechnung der Goldthaler-Summen wurde bis 1873 einschliesslich der Cours von 3,30 Mk., für 1874 und 1875 der von 3,324 Mk. zu Grunde gelegt.

Anhang: Cours der preussischen Staatsanleihen.

Ende des Jahres	5 %	4½ %	4 %	3½ %	3 %
1	2	3	4	5	6
1866	103,25	98	89,375	84,375	—
1867	103	96	89,50	82,75	—
1868	102,375	93,625	87,125	80,75	—
1869	100,625	92,75	82,50	78,625	—
1870	98,875	89,875	81,50	78,25	—
1871	100,50	102	96	—	—
1872	—	103,125	95,25	—	—
1873	—	105,25	99,125	—	—
1874	—	104,625	99,25	—	—
1875	—	105,40	99,25	—	—
1876	—	104,10	94,90	—	—
1877	—	104	94,20	—	—
1878	—	104,70	95,30	—	—
1879	—	104,30	97	—	—
1880	—	104,70	100,25	—	—
1881	—	105,40	100,80	—	—
1882	—	103,50	100,60	—	—
1883	—	102,60	102,10	—	—
1884	—	102,70	103,25	—	—
1885	—	—	104,10	98,70	—
1886			100	101,—	
1887			100,70	100,40	
1888			108	104,20	—
1889	—	—	106	103,80	—
1890			105,10	98,1	87
1891		—	105,80	99,10	85,25
1892			106,20	100	86,20
1893			106,30	100,50	86,10
1894			105,75	104,60	96,25
1895			105,80	104,40	99,60
1896			103,30	103,80	99,30
1897		—	—	103,25	98

G.

Hypothekarische Verschuldung

des

ländlichen Grundbesitzes

in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken des Staates

1883 und 1896,

Hypothekenbewegung

im Staate

1886/87 bis 1896/97,

Zwangsversteigerungen

der

hauptsächlich zu land- und forstwirthschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke

1891/92 bis 1896/97

und

Besitzwechsel

im ländlichen Grundbesitz

1896/97.

G 1. Die Verschuldung und ihre Bewegung 1883—1896.
- a) Die Verschuldung in 42 Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.
- b) Provinzweise Zusammenfassung der Angaben in Tabelle G 1 a.
- c) Die Verschuldung in 8 Amtsgerichtsbezirken der Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau 1883—1896.
- d) Die Verschuldung in 50 Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.

G 2. Die Verschuldung im Jahre 1896.
- a) Die Verschuldung in 22 Amtsgerichtsbezirken der westlichen Provinzen 1896.
- b) Provinzweise Zusammenfassung der Angaben in Tabelle G 2 a.
- c) Die Verschuldung in 56 Amtsgerichtsbezirken 1896.
- d) Die Verschuldung in 60 Amtsgerichtsbezirken 1896.

G 3. Gruppenweise Zusammenstellung der Grundstücke in 56 Amtsgerichtsbezirken nach ihrer Zahl und Verschuldung im Vielfachen des Grundsteuerreinertrages 1896.

G 4. Gruppenweise Zusammenstellung derjenigen Grundstücke in 55 Amtsgerichtsbezirken, von denen Schätzungsbogen vorlagen, nach ihrer Zahl und Verschuldung in Hundertteilen des Schätzungswerthes 1896.

G 5. Die Hypothekenbewegung vom 1. April 1886 bis 31. März 1897.

G 6. Die Zwangsversteigerungen der hauptsächlich zu land- und forstwirthschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke vom 1. April 1891 bis 31. März 1897.

G 7. Der Besitzwechsel im ländlichen Grundbesitz vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

G1. Die Verschuldung und

a) Die Verschuldung in 42

Provinzen — Amtsgerichtsbezirke	Anzahl der Gemeindebezirke		Anzahl der Gutsbezirke		Sämmtlicher zur Ermittelung gezogener Besitzungen: Anzahl		Grundsteuerreinertrag		Grundbuchschulden		Auf eine Besitzung (Spalte 6 bezw. 7) entfallen durchschnittlich: Grundsteuerreinertrag (Spalte 8 bezw. 9)		Grundbuchschulden (Spalte 10 bezw. 11)	
	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896
							ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Ostpreussen.														
[illegible]	16	16	18	15	577	627	152157	151292 34	5117272	6900322	263 70	241 30	8868 76	11014 87
[illegible]	50	52	48	45	1258	1192	592842	591622 53	14569807	17258644	471 26	496 33	11581 72	14478 73
[illegible]	18	165	38	41	3831	3347	569208	567213 06	14717415	19634823	148 58	169 47	3841 66	5866 39
[illegible]	75	72	51	54	—	2689	471894	470411 61	12746238	21307320	— —	174 94	— —	7923 88
II. Westpreussen.														
Marienburg in Westpreussen	95	92	4	3	2247	2402	1626210	1593425 88	33974118	41284649	723 72	647 21	15119 77	16768 74
Neustadt in Westpreussen	54	53	40	43	2137	2207	251232	246308 64	12412270	12905007	117 56	111 60	5808 27	5888 09
[illegible]	32	31	12	12	893	946	326544	317610 00	10323078	13242367	365 67	335 74	11560 —	13998 27
[illegible]	6	6	—	—	465	465	47523	46968 48	1724802	2363501	102 20	101 01	3709 25	5082 80
III. Brandenburg.														
[illegible]	48	48	23	23	—	2080	350082	344263 53	5699989	7953245	— —	165 51	— —	3823 68
Kottbus	30	32	22	28	1804	1738	337875	337570 08	8696946	11275482	187 29	194 23	4820 92	6487 02
Königsberg in der Neumark	37	35	29	31	1388	1185	558177	559712 04	13984467	18033956	402 14	472 33	10075 26	15218 53
[illegible]	65	64	52	52	—	1596	237600	234693 96	8180315	9235524	— —	147 05	— —	5786 67
IV. Pommern.														
[illegible]	47	46	39	49	1750	1706	702198	683720 40	16123934	21591202	399 88	400 78	9182 19	12656 09
[illegible]	52	54	52	54	1255	1272	416781	419106 21	15667308	17387075	332 10	329 40	12005 82	13669 08
[illegible]	13	14	19	20	379	413	117185	118003 05	4856087	5776301	309 10	285 72	12812 89	13986 20
[illegible]	17	17	7	7	1433	1370	141807	139585 02	2833408	3537412	98 96	101 89	1977 32	2582 05
[illegible]	77	74	115	122	2793	2326	1061142	1850979 30	30763360	31156234	725 54	795 78	11381 19	13394 77
[illegible]	50	50	7	58	—	873	657540	647720 64	15370407	17447073	— —	741 96	— —	19986 22
V. Posen.														
[illegible]	100	78	68	77	2000	2072	618306	538550 63	21608581	24802022	294 74	257 51	10299 61	11970 38
[illegible]	58	58	10	31	2123	2041	179328	430814 13	14510235	15088435	197 66	206 03	5983 60	7215 89
[illegible]	31	28	30	32	—	900	260451	283824 24	11012289	11907677	— —	315 36	— —	13230 75
[illegible]	38	38	40	47	1000	841	364308	326898 60	16112240	15208028	361 42	388 70	15984 37	18083 27

ihre Bewegung 1883—1896.

Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.

Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 8 bezw. 9) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 10 bezw. 11)		I. Der Fideikommiss- und Stiftungsgüter						Auf eine Besitzung (Sp. 18 bezw. 19) entfallen durchschnittlich				Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 20 bezw. 21) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 22 bezw. 23)	
		Anzahl		Grundsteuerreinertrag		Grundbuchschulden		Grundsteuerreinertrag (Spalte 20 bezw. 21)		Grundbuchschulden (Spalte 22 bezw. 23)			
1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896
ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
33 63	45 65	—	—	—	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —
24 58	29 17	16	16	73 917	89 345 52	125 025	490 750	4 619 81	5 584 10	7 851 56	30 071 88	1 70	5 49
25 86	34 62	—	—	—	—	—	—	— -	— -	- —	- —	— —	— —
27 01	45 30	12	17	37 995	42 578 01	173 325	628 719	3 166 25	2 504 59	14 443 75	36 983 47	4 56	14 77
20 89	25 91	—	—	—	—		—	— —	—	-	—	— —	— —
49 41	52 76	10	8	20 955	21 792 24	383 486	300 000	2 095 50	2 724 03	38 348 60	37 500 —	18 30	13 77
31 61	41 69	—	—	—	— —	—		— —	— —	— —	- —	— —	— —
36 29	50 32	—		—	— —	—	—	— -	- -	— —	-	— —	— —
16 28	23 10	—	—	—	— —	-	-	— -	— —	— —	— —	— —	— —
25 74	33 40	6	6	32 652	32 624 28	430 655	393 090	5 442 —	5 437 38	71 775 83	65 515 —	13 19	12 05
25 05	32 22	2	2	24 093	18 023 76	—	454 622	12 046 50	9 011 88	—	- 227 311	— —	25 22
34 43	39 35	5	10	15 912	27 304 29	630 000	133 900	3 182 40	2 730 43	126 000 —	13 390 —	39 59	4 90
22 96	31 58	2	1	15 813	14 816 49	15 000	15 000	7 906 50	14 816 49	7 500 —	15 000 —	— 95	1 01
36 15	41 49	3	4	24 471	25 670 31	317 055	262 322	8 157 —	6 417 58	105 685 —	65 580 50	12 96	10 22
41 44	48 95	—	—	—	— —	—		— —	— —	— —	— —	— —	— —
19 98	25 34	—	—	—	—	-	—	- -	- —	— -	- —	— —	— —
15 69	16 83	148	145	737 268	814 007 64	3 785 715	3 154 244	4 981 54	5 613 85	25 579 16	21 753 41	5 13	3 87
23 38	26 94	10	11	133 767	152 878 02	662 581	690 000	13 376 70	13 898 —	66 258 10	62 727 27	4 95	4 51
34 94	46 49	4	—	27 741	— —	679 500	—	6 935 25	— —	169 875 —	— —	24 49	—
30 27	35 02	3	8	65 817	110 972 10	2 208 100	2 466 537	21 939 -	13 871 51	750 033 33	308 317 13	34 40	22 23
37 91	41 95	4	4	20 907	32 280 84	564 588	1 102 062	5 226 75	8 070 21	141 147 —	275 515 50	27 —	34 14
44 23	46 52	—	—	—	— —	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Noch G1. Die Verschuldung und

Noch a) Die Verschuldung in 42

Provinzen / Amtsgerichtsbezirke	Anzahl der Gemeindebezirke		Anzahl der Gutsbezirke		Sämmtlicher zur Ermittelung gezogener Besitzungen: Anzahl		Grundsteuerreinertrag 1883	Grundsteuerreinertrag 1896	Grundbuchschulden 1883	Grundbuchschulden 1896	Auf eine Besitzung (Spalte 6 bezw. 7) entfallen durchschnittlich: Grundsteuerreinertrag (Spalte 8 bezw. 9) 1883	Grundsteuerreinertrag (Spalte 8 bezw. 9) 1896	Grundbuchschulden (Spalte 10 bezw. 11) 1883	Grundbuchschulden (Spalte 10 bezw. 11) 1896
	1883	1896	1883	1896	1883	1896	ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
VI. Schlesien.														
Münsterberg	67	62	44	41	2062	2582	984045	909711 51	20468121	24973768	332 22	375 57	6910 24	9672 26
Namslau	20	18	17	16	–	2418	219306	185283 33	8702601	7548930	—	76 63	— –	3121 97
Freistadt	47	39	43	41	—	2328	381969	375579 54	11242710	13053519	– –	161 33	– –	5607 18
Rothenburg in der Oberlausitz	23	22	23	23	1854	1743	153633	147029 94	7939472	7492704	82 87	84 35	4282 35	4298 74
Tost	40	39	37	35	2154	1984	222327	211786 08	7915154	8043399	103 22	106 75	3674 63	4054 13
Falkenberg	38	38	38	40	2388	2100	340659	335441 13	9016040	11435425	142 65	159 73	3775 56	5445 44
VII. Sachsen.														
Quedlinburg	48	48	10	7	3284	3348	398076	381736 11	7080622	9280617	121 22	114 02	2156 10	2774 68
Kalbe a. d. Saale	12	12	4	4	–	834	418149	395805 78	6988004	6851710	– –	474 50	– –	8215 48
Liebenwerda	30	30	10	8	1974	2587	141462	139259 28	4923326	5833306	71 60	53 83	2494 09	2254 85
Kölleda	17	17	11	13	2392	1658	304212	300338 22	2549606	3649607	127 18	181 14	1065 89	2201 21
Weissensee	20	20	20	21	—	2855	543019	489992 43	4718387	6497514	— –	171 63	– –	2275 84
Schleusingen	27	29	4	3	4566	3636	83765	70857 57	1454841	1594902	18 35	19 49	318 62	438 64
VIII. Schleswig-Holstein.														
[illegible]	21	17	24	8	471	466	430959	430809 81	5210825	6978907	914 99	924 48	11063 32	14976 39
IX. Hannover.														
Lingen	11	11	2	2	[illegible]	955	117480	100303 95	750441	1034858	171 25	105 03	1093 94	1083 62
Norden	15	15	–	–	1608	1823	588045	573070 32	6205484	7499787	365 70	314 36	3859 13	4113 98
Leer	50	48	2	2	—	5571	341532	336166 05	8158333	11885802	— –	60 34	– –	2133 51
X. Hess.-Nassau.														
Hadamar	7	7	–	–	1428	1523	63387	56389 11	545203	825507	44 39	37 03	381 79	542 03
Diez	11	11	–	–	2174	1831	85509	66947 40	895819	845679	39 33	36 56	412 06	461 87
Höchst a. Main	3	3	–	–	665	686	74085	66817 74	852687	1627043	111 41	97 40	1282 24	2371 78
Selters	14	14	–	–	2536	2587	99744	62355 90	1252636	2810517	39 33	24 10	493 94	1086 40

ihre Bewegung 1883—1896.

Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.

Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 8 bezw. 9) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 10 bezw. 11)				I. Der Fideikommiss- und Stiftungsgüter						Auf eine Besitzung (Sp. 18 bezw. 19) entfallen durchschnittlich						Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 20 bezw. 21) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 22 bezw. 23)			
				Anzahl		Grundsteuerreinertrag				Grundbuchschulden		Grundsteuerreinertrag (Spalte 20 bezw. 21)				Grundbuchschulden (Spalte 22 bezw. 23)					
1883		1896		1883	1896	1883		1896		1883	1896	1883		1896		1883		1896	
ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ		ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
16		17		18	19	20		21		22	23	24		25		26		27		28	29
20	80	25	75	5	1	1 185		6 693	90	—	—	237	—	6 693	90	—	—	—	—	—	—
39	68	40	74	—	—	—		—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
29	43	34	76	—	—	—		—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
51	68	50	96	—	—	—		—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
35	60	37	98	1	21	33 924		53 900	76	150 188	853 270	33 924	—	2 566	70	150 188		40 631	90	4 43	15 83
26	46	34	09	—	3	—		7 583	73	—	167 780	—	—	2 527	91	—	—	55 926	67	— —	22 12
17	79	24	34	6	14	17 247		31 686	33	191 887	627 305	2 874	50	2 263	31	31 981	17	44 807	50	11 13	19 80
16	71	17	31	—	1	—		57 592	95	—	985 000	—	—	57 592	95	—	—	985 000	—	— —	17 10
34	80	41	89	—	—	—		—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	— —	— —
8	38	12	15	—	11	—		92 725	74	—	220 286	—	—	8 429	61	—	—	20 026	—	— —	2 38
8	69	13	26	12	9	102 831		54 460	41	609 285	80 000	8 569	25	6 051	16	50 773	75	8 888	89	5 93	1 47
17	37	22	51	1	1	1 512		1 510	98	—	—	1 512	—	1 510	98	—	—	—	—	— —	— —
12	09	16	20	29	10	204 021		214 180	98	377 960	797 360	7 035	21	21 418	10	13 033	10	79 736	—	1 85	3 72
6	39	10	32	1	6	3 600		7 630	11	—	—	3 600	—	1 271	69	—	—	—	—	— —	— —
10	55	13	09	144	10	60 189		54 409	74	28 933	103 330	417	98	5 440	97	200	92	10 333	—	— 48	1 90
23	89	35	36	108	2	14 595		15 606	60	1 036	169 550	135	14	7 803	30	9	31	84 775	—	— 07	10 86
8	60	14	64	1	2	7 539		7 780	98	—	—	7 539	—	3 890	49	—	—	—	—	— —	— —
10	48	12	63	5	14	960		10 846	44	2 620	—	192	—	774	75	524	—	—	—	2 73	— —
11	51	24	35	—	—	—		—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	— —	— —
12	56	45	07	27	4	4 674		2 206	44	—	—	173	11	551	61	—	—	—	—	— —	— —

Noch G1. Die Verschuldung und

Noch a) Die Verschuldung in 42

Provinzen / Amtsgerichtsbezirke	II. Der Besitzungen von 1 500 und mehr Mark Grundsteuerreinertrag: Anzahl		Grundsteuerreinertrag 1883 ℳ	Grundsteuerreinertrag 1896 ℳ	₰	Grundbuchschulden 1883 ℳ	Grundbuchschulden 1896 ℳ	Auf eine Besitzung (Spalte 30 bezw. 31) entfallen durchschnittlich: Grundsteuerreinertrag (Spalte 32 bezw. 33) 1883 ℳ	₰	1896 ℳ	₰	Grundbuchschulden (Spalte 34 bezw. 35) 1883 ℳ	₰	1896 ℳ	₰	Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 32 bezw. 33) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 34 bezw. 35) 1883 ℳ	₰	1896 ℳ	₰
1	30	31	32	33		34	35	36		37		38		39		40		41	
I. Ostpreussen.																			
[illegible]	14	14	50 143	55 400	70	2 051 159	2 811 825	4 013	79	3 957	84	180 368	50	200 844	64	47	18	50	75
Preuss. Eylau	[illegible]	[illegible]	231 021	234 510	57	7 471 088	8 449 007	3 865	35	3 553	28	124 528	13	128 015	26	32	22	36	03
Gerdauen	20	34	83 154	101 [illegible]	55	4 057 111	5 948 041	3 198	23	2 099	02	156 042	73	174 942	38	48	79	58	33
Angerburg	35	30	101 941	100 430	88	4 031 353	5 734 450	2 912	57	2 806	15	115 181	51	147 037	18	39	55	52	40
II. Westpreussen.																			
Marienburg in Westpreussen	38	35	107 067	102 [illegible]	82	21 752 088	25 714 584	2 949	52	2 880	38	50 925	59	72 231	98	20	32	25	08
Neustadt in Westpreussen	33	30	98 735	93 [illegible]	43	5 883 982	5 331 095	2 931	36	3 100	02	178 302	48	177 703	27	60	83	57	32
Mewe	69	71	234 369	231 305	22	6 616 418	9 272 307	3 396	65	3 257	82	95 890	12	130 595	87	28	23	40	09
Jastrow . . .	2	3	5 658	7 620	72	185 054	421 210	2 829	—	2 540	24	92 527	—	140 403	33	32	71	55	27
III. Brandenburg.																			
[illegible]	21	19	71 [illegible]	67 575	51	22 [illegible] 027	28 [illegible] 055	3 409	71	3 550	01	105 125	10	149 318	68	30	83	41	98
Ketzin	22	24	83 [illegible]	80 720	52	3 288 051	4 556 037	3 801	82	3 613	30	140 456	86	180 850	88	39	31	52	54
Königsberg in der Neumark . .	41	43	343 194	355 197	42	10 347 479	11 934 019	8 370	59	8 260	41	252 377	54	277 535	32	30	15	33	60
Kalau	41	36	128 424	115 197	18	4 425 134	4 887 603	3 132	29	3 199	92	107 930	10	135 766	75	34	46	42	43
IV. Pommern.																			
[illegible]	[illegible]	85	257 [illegible]	281 [illegible]	81	8 454 805	11 230 808	7 110	15	6 263	35	216 701	41	240 706	84	30	49	39	87
[illegible]	58	57	209 [illegible]	208 475	7	11 702 400	13 334 078	4 807	20	4 710	10	210 042	86	233 941	72	43	09	49	07
[illegible]	17	16	74 [illegible]	72 731	55	3 485 510	3 802 886	4 388	12	4 545	72	205 035	24	243 305	38	40	73	53	52
[illegible]	[illegible]	[illegible]	22 810	22 [illegible]	05	1 265 [illegible]	1 540 570	3 730	50	3 780	68	210 997	17	257 762	07	50	47	68	02
[illegible]	141	135	1 [illegible]	[illegible]	87	19 111 515	18 924 311	7 655	73	7 702	44	144 782	69	172 030	19	18	91	22	34
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8 093	98	7 362	49	214 650	44	234 415	06	26	52	31	84
V. Posen.																			
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4 501	02	4 850	03	198 340	14	204 484	93	44	06	54	43
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6 041	20	5 963	34	250 328	77	300 898	93	37	09	50	46
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11 251	50	9 661	31	446 014	44	467 496	22	43	51	48	39
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3 811	67	3 821	89	220 684	17	209 070	80	57	90	54	70

ihre Bewegung 1883—1896.

Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.

III. Der Besitzungen von 300 bis unter 1 500 Mark Grundsteuerreinertrag						Auf eine Besitzung (Sp. 42 bezw. 43) entfallen durchschnittlich						Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 44 bezw. 45) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 46 bezw. 47)			
Anzahl		Grundsteuerreinertrag		Grundbuchschulden		Grundsteuerreinertrag (Sp. 44 bezw. 45)		Grundbuchschulden (Spalte 46 bezw. 47)							
1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883		1896		1883		1896		1883		1896	
		ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
42	43	44	45	46	47	48		49		50		51		52		53	
113	116	65 163	68 133 81	1 701 707	2 627 315	576	66	587	36	15 059	35	22 649	27	26	11	38	56
351	312	234 471	210 922 59	5 203 099	5 915 799	668	01	676	03	14 823	64	18 960	89	22	19	28	05
511	498	264 246	275 776 44	6 237 709	8 211 771	517	12	553	77	12 206	87	16 489	50	23	61	29	78
350	338	201 123	195 810 57	5 308 347	7 084 415	574	64	579	32	15 166	71	20 959	81	26	39	36	18
617	613	461 037	457 783 77	9 609 183	10 833 152	747	22	746	79	15 574	04	17 672	35	20	84	23	66
96	91	58 767	54 647 07	2 525 079	3 019 744	612	16	600	52	26 302	91	33 184	—	42	97	55	26
105	97	67 593	59 470 50	2 520 097	2 418 997	643	74	613	10	24 000	92	24 938	11	37	28	40	68
33	28	18 567	15 253 74	634 313	745 274	562	64	544	78	19 221	61	26 616	93	34	16	48	86
341	304	215 619	196 645 44	1 793 925	2 492 486	632	31	646	86	5 260	78	8 198	97	8	32	12	68
294	297	149 784	148 923 33	2 043 304	2 909 459	509	47	501	43	6 950	01	9 796	16	13	64	19	54
235	209	135 630	124 180 80	1 914 916	3 164 750	577	15	594	17	8 148	58	15 142	34	14	12	25	49
32	28	17 034	15 848 16	396 756	894 731	532	31	566	01	12 398	63	31 954	68	23	29	56	46
458	408	330 168	306 610 53	4 486 126	6 401 675	720	89	751	50	9 795	03	15 690	38	13	59	20	88
86	87	42 396	42 496 77	1 076 679	1 535 323	492	98	488	47	12 519	52	17 647	39	25	40	36	13
36	38	19 245	22 025 10	640 770	1 009 655	534	58	579	61	17 799	17	26 569	87	33	30	45	84
131	122	77 625	68 661 99	670 313	537 794	592	56	562	80	5 116	89	4 408	15	8	64	7	83
186	158	143 616	125 395 68	3 176 816	3 562 263	772	13	793	64	17 079	66	22 545	97	22	12	28	41
81	105	58 533	74 037 09	1 455 316	2 059 893	722	63	705	12	17 966	86	19 618	03	24	86	27	82
132	115	77 850	65 850 51	1 632 395	2 398 979	589	77	572	61	12 366	63	20 860	69	20	97	36	43
86	64	37 701	27 936 93	544 722	787 187	438	38	436	51	6 333	98	12 299	80	14	45	28	18
44	38	26 775	21 728 49	837 175	819 076	608	52	571	80	19 026	70	21 554	63	31	27	37	70
197	178	117 912	109 203 12	3 485 670	4 085 552	598	54	613	50	17 693	76	22 952	54	29	56	37	41

Noch G1. Die Verschuldung und

Noch a) Die Verschuldung in 42

Provinzen / Amtsgerichtsbezirke	II. Der Besitzungen von 1 500 und mehr Mark Grundsteuerreinertrag: Anzahl 1883	Anzahl 1896	Grundsteuerreinertrag 1883 ℳ	Grundsteuerreinertrag 1896 ℳ	Grundbuchschulden 1883 ℳ	Grundbuchschulden 1896 ℳ	Auf eine Besitzung (Spalte 30 bezw. 31) entfallen durchschnittlich: Grundsteuerreinertrag (Spalte 32 bezw. 33) 1883 ℳ	Grundsteuerreinertrag (Spalte 32 bezw. 33) 1896 ℳ	Grundbuchschulden (Spalte 34 bezw. 35) 1883 ℳ	Grundbuchschulden (Spalte 34 bezw. 35) 1896 ℳ	Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 32 bezw. 33) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 34 bezw. 35) 1883 ℳ	1896 ℳ
1	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
VI. Schlesien.												
Mansterberg	120	118	544824	547145 22	8719000	9005103	4 540 20	4 636 82	72658 88	84704 20	16 —	18 27
Neurode	12	13	53007	54166 86	2018156	1754484	4 474 75	4 166 68	168179 67	134000 31	37 58	32 30
Freistadt	42	43	182010	184105 20	6528218	7745914	4 355 21	4 283 01	155433 76	180137 53	35 69	42 05
Rothenburg in der Oberlausitz	24	24	85302	81388 14	5522779	4757098	3 554 25	3 391 17	230115 79	198249 92	64 74	58 46
Tost	14	16	100149	70162 11	5459110	3941052	7 153 50	4 008 53	389936 43	207455 37	54 51	51 75
Falkenberg	36	37	172602	172408 47	4023501	5471177	4 796 17	4 659 69	128430 58	147800 65	26 78	31 73
VII. Sachsen.												
Gardelegen	7	7	37059	29425 02	1210081	1107600	5 294 14	4 203 00	173811 57	158228 57	32 83	37 64
Kalbe a. d. Saale	68	64	300531	231809 40	4913104	2705164	4 419 57	3 621 98	72251 53	43205 69	16 35	11 93
Liebenwerda	5	5	17604	17401 05	868854	1102377	3 520 80	3 492 33	170770 80	238475 40	51 00	68 29
Kalbe	13	8	101931	24150 37	485123	535209	7 840 85	3 063 67	37340 23	66008 63	4 76	21 84
Wanzleben	15	20	108102	136391 82	1250788	2244815	7 210 80	6 819 59	83385 87	112240 75	11 05	16 40
Schleusingen	1	1	2157	2110 11	—	—	2 157 —	2 110 11	—	—	—	—
VIII. Schleswig-Holstein.												
Plön	25	25	79011	71254 65	1871696	2102849	3 160 44	2 850 19	74867 84	84113 96	23 69	29 51
IX. Hannover.												
Lingen	4	—	20142	—	—	—	5 035 50	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2 702 34	2 775 03	27175 17	29480 64	9 73	10 62
Leer	11	11	20022	20644 32	115142	223202	1 902 —	1 876 76	10467 45	20291 09	5 50	10 81
X. Hess.-Nassau.												
Hadamar	1	—	2553	—	48	—	2 553 —	—	48 —	—	—	02 —
Diez	7	—	19590	—	—	—	2 798 57	—	—	—	—	—
Höchst a. Main	3	1	9309	4189 59	135000	100340	3 103 —	4 189 59	45000 —	100340 —	14 50	23 95
Selters	9	—	29187	—	131	—	3 243 —	—	14 56	—	—	00½ —

ihre Bewegung 1883—1896.

Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.

III. Der Besitzungen von 300 bis unter 1 500 Mark Grundsteuerreinertrag							Auf eine Besitzung (Sp. 42 bezw. 43) entfallen durchschnittlich								Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 44 bezw. 45) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 46 bezw. 47)			
Anzahl		Grundsteuerreinertrag			Grundbuchschulden		Grundsteuerreinertrag (Sp. 44 bezw. 45)				Grundbuchschulden (Spalte 46 bezw. 47)							
1883	1896	1883 ℳ	1896 ℳ	₰	1883 ℳ	1896 ℳ	1883 ℳ	₰	1896 ℳ	₰	1883 ℳ	₰	1896 ℳ	₰	1883 ℳ	₰	1896 ℳ	₰
42	43	44	45		46	47	48		49		50		51		52		53	
403	391	290 418	268 575	69	5 789 843	7 861 679	720	64	686	89	14 366	86	20 106	60	19	94	29	27
86	67	45 099	34 085	19	1 015 164	1 122 847	524	41	508	73	11 804	23	16 758	91	22	51	32	94
178	155	92 961	78 102	39	1 730 509	1 618 146	522	25	503	89	9 721	96	10 439	65	18	62	20	72
21	23	10 791	10 412	88	362 480	364 790	513	86	452	73	17 260	95	15 860	43	33	59	35	03
28	17	14 922	9 554	76	555 034	819 803	532	93	562	04	19 822	64	48 223	71	37	20	85	80
79	71	38 013	34 533	27	626 197	923 988	481	18	486	38	7 926	54	13 013	92	16	47	26	76
407	364	237 033	210 764	13	2 545 413	3 081 016	582	39	579	02	6 254	09	8 464	33	10	74	14	62
101	88	78 150	66 036	30	880 780	1 278 593	773	76	750	41	8 720	59	14 529	47	11	27	19	36
72	70	31 167	27 351	60	797 994	819 771	432	88	390	74	11 083	25	11 711	01	25	60	29	97
121	154	67 365	86 287	98	470 033	1 112 305	556	74	560	31	3 884	57	7 222	76	6	98	12	89
260	257	141 477	144 457	92	695 680	1 186 599	544	14	562	09	2 675	69	4 617	12	4	92	8	21
20	9	11 700	4 098	12	8 876	6 838	585	—	455	35	443	80	759	78	—	76	1	67
167	170	128 829	128 292	39	2 372 060	3 287 891	771	43	754	66	14 203	95	19 340	54	18	41	25	63
111	104	55 794	52 374	24	261 798	257 658	502	65	503	60	2 358	54	2 477	48	4	69	4	92
149	129	108 420	94 177	05	1 234 500	1 603 349	727	65	730	05	8 285	23	12 429	06	11	39	17	02
236	232	153 396	145 303	89	1 671 510	3 104 826	649	98	626	31	7 082	67	13 382	87	10	90	21	37
25	19	13 371	7 928	76	25 628	35 661	534	84	417	30	1 025	12	1 876	89	1	92	4	50
28	36	16 722	15 465	24	31 346	42 974	597	21	429	59	1 119	50	1 193	72	1	87	2	78
48	53	29 502	26 825	67	170 011	471 818	614	63	506	14	3 541	90	8 902	23	5	76	17	59
7	1	6 819	304	20	4 714	9 866	974	14	304	20	673	43	9 866	—	—	69	32	43

Noch G1. Die Verschuldung und

Noch a) Die Verschuldung in 42

Provinzen — Amtsgerichtsbezirke	IV. Der Besitzungen von 90 bis unter 300 Mark Grundsteuerreinertrag						Auf eine Besitzung (Spalte 54 bezw. 55) entfallen durchschnittlich				Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 56 bezw. 57) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 58 bezw. 59)	
	Anzahl		Grundsteuerreinertrag		Grundbuchschulden		Grundsteuerreinertrag (Spalte 56 bezw. 57)		Grundbuchschulden (Spalte 58 bezw. 59)			
	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896
			ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
I. Ostpreussen.												
Rössel	135	118	24 810	21 147 09	508 388	979 559	183 78	179 21	3 765 84	8 301 35	20 49	46 32
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	41 921 85	964 831	1 404 841	177 03	176 80	4 638 61	6 180 70	26 11	34 94
Gumbinnen	834	699	172 467	137 301 96	2 685 394	3 092 095	206 79	196 43	3 219 90	4 423 60	15 57	22 52
[illegible]	515	454	94 812	81 544 98	1 824 665	5 328 560	184 16	170 61	3 543 04	11 736 92	19 24	65 35
II. Westpreussen.												
Marienburg in Westpreussen	388	453	69 252	80 058 06	1 327 613	2 453 905	178 48	170 73	3 421 68	5 417 14	19 17	30 65
Neustadt in Westpreussen	227	228	35 898	35 497 65	1 440 217	1 412 183	158 14	155 69	6 344 52	6 193 79	40 12	39 78
Mewe	75	76	15 201	13 897 62	567 656	709 236	202 68	182 86	7 568 75	9 332 05	37 34	51 03
Jastrow	100	102	17 766	17 200 17	517 725	627 911	177 66	168 63	5 177 25	6 155 99	29 14	36 51
III. Brandenburg.												
[illegible]	238	285	44 370	50 058 81	637 602	1 010 758	188 01	176 33	2 701 70	3 497 43	14 37	19 83
Kyritz	258	241	51 036	43 297 59	1 201 827	1 415 790	197 81	179 66	4 658 24	5 874 65	23 55	32 70
Königsberg in der Neumark	235	255	39 756	45 621 33	829 156	1 266 338	169 17	178 91	3 528 32	4 966 03	20 86	27 76
Kalau	271	275	40 713	38 973 81	1 020 540	1 213 025	150 23	141 72	3 765 83	4 411 —	25 07	31 12
IV. Pommern.												
Pyritz	303	313	58 038	58 599 06	1 703 165	2 300 376	191 54	187 22	5 621 01	7 349 44	29 35	39 26
Labes	320	335	59 673	59 134 23	1 043 991	1 315 880	186 48	176 52	3 262 47	3 928 —	17 50	22 25
Dramburg	103	101	17 205	16 201 53	395 129	406 445	167 04	160 41	3 836 20	4 024 21	22 97	25 09
Zanow	121	154	20 133	23 933 43	210 613	472 271	166 39	155 41	1 740 60	3 066 69	10 46	19 73
Bergen a. Rügen	179	175	30 489	28 846 53	1 055 961	1 432 156	170 33	164 84	5 899 22	8 183 75	34 03	49 65
Grimmen	58	104	9 945	18 960 69	451 773	726 593	171 47	182 31	7 789 19	6 986 47	45 43	38 32
V. Posen.												
Wreschen	601	611	97 374	98 012 40	1 781 525	2 498 483	162 02	160 41	2 964 27	4 089 17	18 30	25 49
Lissa	573	597	86 907	89 425 83	1 279 609	2 053 396	151 67	149 79	2 233 17	3 439 52	14 72	22 96
Wirsitz	226	225	41 424	36 520 74	883 016	998 313	183 29	162 31	3 907 15	4 436 95	21 32	27 34
Mogilno	178	170	35 337	31 069 41	678 938	992 475	198 52	182 76	3 814 26	5 838 09	19 21	31 94

ihre Bewegung 1883—1896.

Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.

V. Der Besitzungen von unter 90 Mark Grundsteuerreinertrag							Auf eine Besitzung (Spalte 66 bezw. 67) entfallen durchschnittlich								Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Sp. 68 bezw. 69) entfallen Grundbuchschulden (Sp. 70 bezw. 71)			
Anzahl		Grundsteuerreinertrag			Grundbuchschulden		Grundsteuerreinertrag (Spalte 68 bezw. 69)				Grundbuchschulden (Spalte 70 bezw. 71)							
1883	1896	1883	1896		1883	1896	1883		1896		1883		1896		1883		1896	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
66	67	68	69		70	71	72		73		74		75		76		77	
315	379	5 991	6 601	74	256 018	487 623	19	02	17	42	812	76	1 286	60	42	73	73	86
623	561	15 585	14 916	—	804 564	938 247	25	02	26	59	1 291	43	1 672	45	51	62	62	90
2 460	2 116	49 341	52 168	11	1 737 201	2 382 916	20	06	24	65	706	18	1 126	14	35	21	45	68
—	1 841	35 994	41 038	17	1 408 548	2 531 176	—	—	22	29	—	—	1 374	89	39	13	61	68
879	1 040	25 245	30 168	33	1 284 334	2 282 948	28	72	29	01	1 461	13	2 195	14	50	87	75	67
1 771	1 850	38 877	41 371	20	2 179 515	2 931 982	21	95	22	36	1 230	67	1 584	86	56	06	70	87
644	702	9 381	12 936	72	618 907	841 827	14	57	18	43	961	04	1 199	18	65	97	65	07
330	332	5 532	6 893	85	387 710	569 106	16	76	20	76	1 174	88	1 714	17	70	08	82	55
—	1 468	18 489	29 083	77	1 060 835	1 612 946	—	—	19	81	—	—	1 098	74	57	38	55	46
1 224	1 170	20 763	26 004	36	1 733 109	2 000 506	16	96	22	23	1 415	94	1 709	83	83	47	76	93
875	676	15 504	16 688	73	892 916	1 214 227	17	72	24	69	1 020	48	1 796	19	57	59	72	76
—	1 247	35 517	37 370	52	1 707 885	2 106 265	—	—	29	97	—	—	1 689	07	48	09	56	36
954	939	20 883	21 849	57	1 464 778	1 637 433	21	89	23	27	1 535	41	1 743	81	70	14	74	14
790	789	21 036	23 329	20	867 183	938 872	26	63	29	57	1 097	70	1 189	95	41	22	40	24
223	258	6 135	7 044	87	334 589	467 315	27	51	27	31	1 500	40	1 811	30	54	54	66	33
1 175	1 088	21 630	24 251	55	686 589	980 771	18	41	22	29	584	33	901	44	31	74	40	44
2 058	1 738	39 213	35 460	78	3 033 553	4 083 260	19	05	20	40	1 765	57	2 349	40	92	66	115	15
—	600	10 071	11 641	92	994 468	1 547 489	—	—	19	40	—	—	2 579	15	98	75	132	92
1 278	1 278	41 742	39 273	75	1 052 929	1 920 185	32	66	30	73	823	89	1 502	49	25	22	48	89
1 728	1 395	44 208	41 469	21	1 341 297	1 657 044	25	58	29	73	776	21	1 187	85	30	34	39	96
—	615	16 848	19 390	53	699 250	573 294	—	—	31	53	—	—	932	19	41	50	29	57
581	447	12 852	10 819	11	472 055	512 744	22	12	24	20	812	49	1 147	08	36	73	47	39

Noch G 1. Die Verschuldung und

Noch a) Die Verschuldung in 42

Provinzen Amtsgerichts-Bezirke	IV. Der Besitzungen von 90 bis unter 300 Mark Grundsteuerreinertrag						Auf eine Besitzung (Spalte 54 bezw. 55) entfallen durchschnittlich						Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Spalte 56 bezw. 57) entfallen Grundbuchschulden (Spalte 58 bezw. 59)			
	Anzahl		Grundsteuerreinertrag		Grundbuchschulden		Grundsteuerreinertrag (Spalte 56 bezw. 57)		Grundbuchschulden (Spalte 58 bezw. 59)							
	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883		1896		1883		1896		1883		1896	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	54	55	56	57	58	59	60		61		62		63		64		65	
VI. Schlesien.																		
Münsterberg	697	624	97 968	96 510	60	3 127 380	3 046 266	101	40	154	07	5 152	19	6 324	14	31	92	40	89
Neumarkt	330	268	52 212	45 005	10	1 832 616	1 639 512	155	30	151	02	5 454	22	5 501	72	35	10	36	43
Freistadt	325	363	57 840	57 585	66	1 010 971	1 474 526	177	97	158	64	3 110	68	4 062	06	17	48	25	61
Rothenburg in der Oberlausitz	142	131	21 225	19 532	61	493 070	607 846	149	47	149	10	3 472	32	4 640	05	23	23	31	12
Tost	210	214	29 607	29 405	97	646 698	862 644	140	99	137	41	3 079	51	4 031	05	21	84	29	34
Waldenburg	465	405	83 244	74 332	92	1 704 339	2 482 379	179	02	159	86	3 704	28	5 338	45	21	19	33	40
VII. Sachsen.																		
Gardelegen	290	309	51 177	51 612	60	1 133 180	1 425 676	176	47	167	03	3 907	52	4 613	84	22	14	27	62
Kalbe a. d. Saale	161	150	28 653	24 350	10	454 962	888 782	177	97	162	33	2 825	85	5 925	21	15	88	36	50
Liebenwerda	334	341	69 705	59 779	23	1 078 648	1 729 885	208	70	175	31	3 229	49	5 072	98	15	47	28	94
Kölleda	516	405	85 059	68 179	89	663 150	845 361	164	84	168	35	1 285	17	2 087	31	7	80	12	40
Weissensee	684	625	118 117	102 999	72	845 376	1 517 450	172	69	164	80	1 235	93	2 427	92	7	16	14	73
Schleusingen	159	172	30 806	25 447	65	227 452	218 162	193	75	147	95	1 430	52	1 268	38	7	38	8	57
VIII. Schleswig-Holstein.																		
Plön	80	70	14 334	12 305	82	368 375	416 503	179	18	175	80	4 604	69	5 950	04	25	70	33	85
IX. Hannover.																		
Lingen	134	138	24 723	24 675	54	200 724	312 529	184	50	178	81	1 497	94	2 264	70	8	12	12	67
Norden	201	213	34 386	35 455	32	510 435	737 121	171	07	166	46	2 539	48	3 460	66	14	84	20	79
Leer	461	455	92 904	77 412	96	1 207 419	2 125 504	201	53	170	14	2 619	13	4 671	44	13	—	27	46
X. Hess.-Nassau																		
Hadamar	120	120	28 017	18 764	04	153 165	197 517	233	48	156	37	1 276	38	1 645	98	5	47	10	53
Diez	137	104	27 081	15 992	76	83 095	93 977	197	67	153	78	606	53	903	63	3	07	5	88
Höchst a. Main	145	146	25 851	24 352	89	256 527	503 287	178	28	166	80	1 769	15	3 447	17	9	92	20	67
Selters	140	150	28 416	20 288	25	257 514	481 417	202	97	135	26	1 839	39	3 209	45	9	06	23	73

ihre Bewegung 1883—1896.

Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.

V. Der Besitzungen von unter 90 Mark Grundsteuerreinertrag							Auf eine Besitzung (Spalte 66 bezw. 67) entfallen durchschnittlich								Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Sp. 68 bezw. 69) entfallen Grundbuchschulden (Sp. 70 bezw. 71)			
Anzahl		Grundsteuerreinertrag			Grundbuchschulden		Grundsteuerreinertrag (Spalte 68 bezw. 69)				Grundbuchschulden (Spalte 70 bezw. 71)							
1883	1896	1883	1896		1883	1896	1883		1896		1883		1896		1883		1896	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
66	67	68	69		70	71	72		73		74		75		76		77	
1 827	1 448	49 650	50 780	10	2 831 832	3 170 720	27	18	35	07	1 549	99	2 189	72	57	04	62	44
—	2 040	68 298	52 026	18	3 836 665	3 032 087	—	—	25	50	—	—	1 486	32	56	18	58	28
—	1 767	48 249	55 696	23	1 973 021	2 214 933	—	—	31	52	—	—	1 253	50	40	89	39	77
1 667	1 565	36 315	35 696	31	1 561 143	1 762 070	21	78	22	81	936	50	1 125	92	42	99	49	36
1 901	1 713	43 725	42 762	48	1 104 124	1 566 030	23	—	24	96	580	81	914	20	25	25	36	62
1 808	1 524	46 740	46 582	74	2 002 003	2 390 101	25	85	30	57	1 107	30	1 568	31	42	83	51	31
2 574	2 654	55 560	58 247	43	1 993 461	3 048 020	21	59	21	95	774	46	1 148	46	35	88	52	33
—	531	10 815	16 019	94	739 758	934 171	—	—	30	17	—	—	1 759	27	68	40	58	31
1 563	2 171	22 986	34 666	80	2 147 830	2 091 273	14	71	15	97	1 374	17	963	28	93	44	60	32
1 742	1 080	49 857	28 635	24	931 000	936 386	28	62	26	51	534	44	867	02	18	67	32	70
—	1 944	72 432	51 682	56	1 308 258	1 468 650	—	—	26	59	—	—	755	48	18	06	28	42
4 385	3 453	37 590	37 690	71	1 218 513	1 369 902	8	57	10	92	277	88	396	73	32	42	36	35
170	191	4 764	4 775	97	220 734	374 394	28	02	25	01	1 298	44	1 960	18	46	33	78	39
436	707	13 221	15 624	06	287 919	464 671	30	32	22	10	660	36	657	24	21	78	29	74
982	1 340	16 461	25 499	91	844 494	1 194 023	16	76	19	03	859	97	891	06	51	30	46	82
—	4 871	59 715	77 198	28	5 163 256	6 262 720	—	—	15	85	—	—	1 285	72	86	46	81	13
1 281	1 382	11 907	21 915	33	366 362	592 329	9	30	15	86	286	—	428	60	30	77	27	03
1 997	1 677	21 156	24 642	66	778 758	708 728	10	59	14	69	389	96	422	62	36	81	28	76
469	486	9 423	11 449	59	291 149	551 598	20	09	23	56	620	79	1 134	98	30	90	48	18
2 353	2 432	30 648	39 557	01	990 277	2 319 234	13	03	16	27	420	86	953	63	32	31	58	63

Noch G1. Die Verschuldung und

b) Provinzweise Zusammenfassung

Provinzen	Der Besitzungen						
	Anzahl		Grundsteuerreinertrag			Grundbuchschulden	
	1883	1896	1883	1896		1883	1896
			ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5		6	7
						I. Besitzgruppe:	Fideicommiss-
I. Ostpreussen . . .	28	33	111 912	131 923	53	298 950	1 119 469
II. Westpreussen . .	10	8	20 955	21 792	24	383 486	300 000
III. Brandenburg . . .	13	18	72 657	77 952	33	1 060 655	981 612
IV. Pommern	163	161	911 319	1 007 372	46	4 780 351	4 121 566
V. Posen	11	12	114 465	143 252	94	3 512 188	3 568 599
VI. Schlesien	6	25	35 109	68 178	39	150 188	1 021 050
VII. Sachsen	19	36	121 590	237 976	41	801 172	1 912 591
VIII. Schleswig-Holstein .	29	10	204 021	214 180	98	377 960	797 360
IX. Hannover	253	18	78 384	77 646	45	29 939	272 880
X. Hessen-Nassau . .	33	20	13 173	20 833	86	2 620	—
zusammen:	565	341	1 683 585	2 001 109	59	11 397 509	14 095 127
						II. Besitzgruppe:	Besitzungen von 1 500
I. Ostpreussen . . .	135	153	473 208	501 332	70	18 211 311	22 943 323
II. Westpreussen . .	467	460	1 407 438	1 357 341	24	34 438 442	40 739 199
III. Brandenburg . . .	125	122	626 862	624 690	63	20 268 291	24 215 314
IV. Pommern	305	287	2 009 301	1 883 276	70	55 886 431	61 359 257
V. Posen	188	159	1 001 088	841 134	72	45 042 576	44 141 435
VI. Schlesien	248	254	1 139 553	1 115 466	06	32 870 830	33 666 328
VII. Sachsen	109	105	567 444	441 705	06	8 773 850	7 845 225
VIII. Schleswig-Holstein .	25	25	70 011	71 254	05	1 871 696	2 102 840
IX. Hannover	147	142	409 653	384 172	62	3 702 264	4 085 166
X. Hessen-Nassau . .	20	1	60 639	4 189	59	135 179	100 340
zusammen:	1 769	1 708	7 864 197	7 224 563	97	221 200 870	241 198 436
						III. Besitzgruppe:	Besitzungen von 300
I. Ostpreussen . . .	1 325	1 264	765 003	750 643	41	18 450 862	23 839 300
II. Westpreussen . .	851	829	605 964	587 155	08	15 288 672	17 017 167
III. Brandenburg . . .	902	838	518 067	485 597	73	6 148 901	9 461 426
IV. Pommern	978	918	671 583	639 227	16	11 506 020	15 106 603
V. Posen	459	395	260 238	224 719	05	6 499 962	8 090 794
VI. Schlesien	795	724	492 204	435 264	18	10 079 227	12 711 253
VII. Sachsen	981	942	566 892	538 996	05	5 398 776	7 485 122
VIII. Schleswig-Holstein .	167	170	128 829	128 292	39	2 372 060	3 287 891
IX. Hannover	496	465	317 610	291 855	18	3 167 808	4 965 833
X. Hessen-Nassau . .	108	109	66 414	50 523	87	231 699	560 319
zusammen:	7 062	6 654	4 392 804	4 132 274	10	79 143 987	102 525 708

ihre Bewegung 1883—1896.

der Angaben in Tabelle G 1a.

Auf eine Besitzung (Spalte 2 bezw. 3) entfallen durchschnittlich								Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Sp. 4 bezw. 5) entfallen Grundbuchschulden (Sp. 6 bezw. 7)			
Grundsteuerreinertrag (Spalte 4 bezw. 5)				Grundbuchschulden (Spalte 6 bezw. 7)							
1883		1896		1883		1896		1883		1896	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
8		9		10		11		12		13	
und Stiftungsgüter.											
3 996	86	3 997	68	10 676	79	33 923	30	2	67	8	49
2 095	50	2 724	03	38 348	60	37 500	—	18	30	13	77
5 589	—	4 330	69	81 588	85	54 534	—	14	60	12	59
5 590	91	6 256	97	29 327	31	25 599	79	5	25	4	09
10 405	91	11 771	08	319 289	82	297 383	25	30	68	24	91
5 851	50	2 727	14	25 031	33	40 842	—	4	28	14	98
6 399	47	6 610	46	42 166	95	53 127	53	6	59	8	04
7 035	21	21 418	10	13 033	10	79 736	—	1	85	3	72
309	82	4 313	69	118	34	15 160	—	—	38	3	51
399	18	1 041	69	79	39	—	—	—	20	—	—
2 979	80	5 868	36	20 172	58	41 334	68	6	77	7	04
und mehr Mark Grundsteuerreinertrag.											
3 505	24	3 276	68	134 898	60	149 956	36	38	48	45	76
3 013	79	2 950	74	73 743	99	88 563	48	24	47	30	01
5 014	90	5 120	42	162 146	33	198 486	18	32	33	38	76
6 882	95	6 561	94	183 234	20	213 795	32	26	62	32	58
5 324	94	5 290	16	239 588	17	277 619	09	44	99	52	48
4 594	97	4 391	60	132 543	67	132 544	60	28	85	30	18
5 205	91	4 206	71	80 494	04	74 716	43	15	46	17	76
3 160	44	2 850	19	74 867	84	84 113	96	23	69	29	51
2 786	76	2 705	44	25 185	47	28 768	77	9	04	10	63
3 031	95	4 189	59	6 758	95	100 340	—	2	23	23	95
4 445	56	4 229	84	125 042	89	141 216	88	28	13	33	39
bis unter 1 500 Mark Grundsteuerreinertrag.											
577	36	593	86	13 925	18	18 860	21	24	12	31	76
712	06	708	27	17 965	54	20 527	34	25	23	28	98
574	35	579	47	6 816	96	11 290	48	11	87	19	48
686	69	696	33	11 764	85	16 455	99	17	13	23	63
566	97	568	91	14 161	14	20 483	02	24	98	36	—
619	12	601	19	12 678	27	17 556	98	20	48	29	20
577	87	572	18	5 503	34	7 945	99	9	52	13	89
771	43	754	66	14 203	95	19 340	54	18	41	25	63
640	34	627	65	6 386	71	10 679	21	9	97	17	01
614	94	463	52	2 145	36	5 140	54	3	49	11	09
622	03	621	02	11 207	02	15 408	13	18	02	24	81

Noch G1. Die Verschuldung und

Noch b) Provinzweise Zusammenfassung

Provinzen	Der Besitzungen						
	Anzahl		Grundsteuerreinertrag			Grundbuchschulden	
	1883	1896	1883 ℳ	1896 ℳ	₰	1883 ℳ	1896 ℳ
1	2	3	4	5		6	7
						IV Besitzgruppe: Besitzungen von 90 bis	
I. Ostpreussen . . .	1 692	1 508	329 067	281 915	88	5 983 278	10 865 055
II. Westpreussen . .	790	859	138 117	146 654	40	3 853 211	5 203 295
III. Brandenburg . .	1 000	1 060	175 875	178 851	54	3 689 125	4 905 911
IV. Pommern	1 084	1 182	195 483	205 675	47	4 860 632	6 653 721
V. Posen	1 578	1 603	261 042	255 028	38	4 623 088	6 542 667
VI. Schlesien	2 085	2 095	342 096	322 378	86	8 875 074	11 013 173
VII. Sachsen	2 144	2 002	383 517	332 369	19	4 402 768	6 625 316
VIII. Schleswig-Holstein .	80	70	14 334	12 305	82	368 375	416 503
IX. Hannover	796	806	152 013	137 543	82	1 918 578	3 175 154
X. Hessen-Nassau . .	542	520	109 365	79 397	94	750 301	1 276 198
zusammen:	11 791	11 705	2 100 909	1 952 121	30	39 324 430	56 676 993
						V. Besitzgruppe: Besitzungen von	
I. Ostpreussen . . .	—	4 897	106 911	114 724	02	4 206 331	6 339 962
II. Westpreussen . .	3 624	3 924	79 035	91 370	10	4 470 466	6 625 863
III. Brandenburg . . .	—	4 561	90 273	109 147	38	5 394 745	6 933 944
IV. Pommern	—	5 412	118 968	123 577	89	7 981 160	9 655 140
V. Posen	—	3 735	115 650	110 952	60	3 565 531	4 663 267
VI. Schlesien	—	10 057	292 977	283 544	04	13 308 788	14 135 941
VII. Sachsen	—	11 833	249 240	226 942	68	8 338 820	9 848 402
VIII. Schleswig-Holstein .	170	191	4 764	4 775	97	220 734	374 394
IX. Hannover	—	6 918	89 397	118 322	25	6 295 669	7 921 414
X. Hessen-Nassau . .	6 100	5 977	73 134	97 564	59	2 426 546	4 171 889
zusammen:	—	57 505	1 220 349	1 280 921	52	56 208 790	70 670 216
						Zusammen: I. bis	
I. Ostpreussen . . .	—	7 855	1 786 101	1 780 539	54	47 150 732	65 107 109
II. Westpreussen . .	5 742	6 080	2 251 509	2 204 313	06	58 434 277	69 885 524
III. Brandenburg . . .	—	6 599	1 483 734	1 476 239	61	36 561 717	46 498 207
IV. Pommern	—	7 960	3 996 654	3 859 129	68	85 014 594	96 896 287
V. Posen	—	5 904	1 752 483	1 575 087	69	63 243 345	67 006 762
VI. Schlesien	—	13 155	2 301 939	2 224 831	53	65 284 107	72 547 745
VII. Sachsen	—	14 918	1 888 683	1 777 989	39	27 715 386	33 716 656
VIII. Schleswig-Holstein .	471	466	430 959	430 809	81	5 210 825	6 978 997
IX. Hannover	—	8 349	1 047 057	1 009 540	32	15 114 258	20 420 447
X. Hessen-Nassau . .	6 803	6 627	322 725	252 509	85	3 546 345	6 108 746
zusammen:		77 913	17 261 844	16 590 990	48	407 275 586	485 166 480

ihre Bewegung 1883—1896.

der Angaben in Tabelle G 1a.

Auf eine Besitzung (Spalte 2 bezw. 3) entfallen durchschnittlich								Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Sp. 4 bezw. 5) entfallen Grundbuchschulden (Sp. 6 bezw. 7)			
Grundsteuerreinertrag (Spalte 4 bezw. 5)				Grundbuchschulden (Spalte 6 bezw. 7)							
1883		1896		1883		1896		1883		1896	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
8		9		10		11		12		13	
unter 300 Mark Grundsteuerreinertrag.											
194	48	186	95	3 536	22	7 204	94	18	18	38	54
174	83	170	73	4 877	48	6 057	39	27	90	35	48
175	88	168	73	3 689	13	4 628	22	20	98	27	43
180	33	174	01	4 483	98	5 629	21	24	86	32	35
165	43	159	09	2 929	71	4 081	51	17	71	25	65
164	07	153	88	4 256	63	5 256	88	25	94	34	16
178	88	166	02	2 053	53	3 309	35	11	48	19	93
179	18	175	80	4 604	69	5 950	04	25	70	33	85
190	97	170	65	2 410	27	3 939	40	12	62	23	08
201	78	152	69	1 384	32	2 454	23	6	86	16	07
178	18	166	78	3 335	12	4 842	12	18	72	29	03
unter 90 Mark Grundsteuerreinertrag.											
—	—	23	43	—	—	1 294	66	39	34	55	26
21	81	23	28	1 233	57	1 688	55	56	56	72	52
—	—	23	93	—	—	1 520	27	59	76	63	53
—	—	22	83	—	—	1 784	02	67	09	78	13
—	—	29	71	—	—	1 248	53	30	83	42	03
—	—	28	19	—	—	1 405	58	45	43	49	85
—	—	19	18	—	—	832	28	33	46	43	40
28	02	25	01	1 298	44	1 960	18	46	33	78	39
—	—	17	10	—	—	1 145	04	70	42	66	95
11	99	16	32	397	79	697	99	33	18	42	76
—	—	22	27	—	—	1 228	94	46	06	55	17
V. Besitzgruppe.											
—	—	226	68	—	—	8 288	62	26	40	36	57
392	11	362	55	10 176	64	11 494	33	25	95	31	70
—	—	223	71	—	—	7 046	25	24	64	31	50
—	—	484	82	—	—	12 172	90	21	27	25	11
—	—	266	78	—	—	11 349	38	36	09	42	54
—	—	169	12	—	—	5 514	84	28	36	32	61
—	—	119	18	—	—	2 260	13	14	67	18	96
914	99	924	48	11 063	32	14 976	39	12	09	16	20
—	—	120	92	—	—	2 445	86	14	43	20	23
47	44	38	10	521	29	921	80	10	99	24	19
—	—	212	94	—	—	6 227	03	23	59	29	24

Noch G1. Die Verschuldung und ihre Bewegung 1883—1896.

Noch b) Provinzweise Zusammenfassung der Angaben in Tabelle G1a.

Provinzen	Anzahl der zum Verfahren gezogenen: Amtsgerichtsbezirke 1883 u. 1896	Gemeindebezirke 1883	Gemeindebezirke 1896	selbstständigen Gutsbezirke 1883	selbstständigen Gutsbezirke 1896	Provinzen	Anzahl der zum Verfahren gezogenen: Amtsgerichtsbezirke 1883 u. 1896	Gemeindebezirke 1883	Gemeindebezirke 1896	selbstständigen Gutsbezirke 1883	selbstständigen Gutsbezirke 1896
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Uebertrag:	22	1 180	1 087	911	904						
I. Ostpreussen .	4	327	305	155	155	VI. Schlesien . .	6	235	218	202	199
II. Westpreussen .	4	187	182	56	56	VII. Sachsen . . .	6	154	156	59	55
III. Brandenburg .	4	189	179	126	134	VIII. Schlesw.-Holst.	1	21	17	24	8
IV. Pommern . .	6	214	209	388	388	IX. Hannover . .	3	76	74	2	4
V. Posen . . .	4	263	212	186	171	X. Hessen-Nassau	4	35	35	—	—
Zu übertragen:	22	1 180	1 087	911	904	Zusammen:	42	1 701	1 587	1 198	1 170

c) Die Verschuldung in 8 Amtsgerichtsbezirken der Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau 1883—1896.

Provinzen / Amtsgerichtsbezirke	Grundsteuerreinertrag 1883 ℳ	₰	Grundsteuerreinertrag 1896 ℳ	₰	Grundbuchschulden 1883 ℳ	Grundbuchschulden 1896 ℳ	Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Sp. 2 bezw. 3) entfallen Grundbuchschulden (Sp. 4 bezw. 5) 1883 ℳ	₰	1896 ℳ	₰
1	2		3		4	5	6		7	
I. Westfalen.										
Beckum	299 196	—	301 368	—	4 057 625	3 854 197	13	56	12	79
Ahaus	397 992	—	397 656	—	6 943 168	7 613 390	17	45	19	15
Petershagen	337 272	—	338 022	—	4 620 670	4 820 839	13	70	14	26
Brakel	150 486	—	153 888	—	2 421 234	2 887 214	16	09	18	76
Erwitte	347 375	88	332 455	26	4 919 278	5 757 670	14	16	17	32
Meinerzhagen	115 609	68	112 524	78	4 842 814	5 384 786	41	89	47	85
II. Hessen-Nassau.										
Fritzlar	164 802	—	153 003	30	2 314 232	3 555 666	14	04	23	24
Hünfeld	123 573	42	115 950	99	3 478 623	4 014 380	28	15	34	62
Provinzweise Zusammenfassung.										
I. Provinz Westfalen	1 647 931	56	1 635 914	04	27 804 790	30 318 096	16	87	18	53
II. Hessen-Nassau	288 375	42	268 954	29	5 792 854	7 570 046	20	09	28	15
Zusammen:	1 936 306	98	1 904 868	33	33 597 644	37 888 142	17	35	19	89

d) Die Verschuldung in 50 Amtsgerichtsbezirken 1883—1896.

Provinzen / Amtsgerichtsbezirke	Der zur Ermittelung gezogenen Grundstücke: Grundsteuerreinertrag 1883 ℳ	₰	Grundsteuerreinertrag 1896 ℳ	₰	Grundbuchschulden 1883 ℳ	Grundbuchschulden 1896 ℳ	Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag (Sp. 2 bezw. 3) entfallen Grundbuchschulden (Sp. 4 bezw. 5) 1883 ℳ	₰	1896 ℳ	₰
1	2		3		4	5	6		7	
Summe der 42 Amtsgerichtsbezirke aus Tabelle G1a und G1b . .	17 261 844	—	16 590 990	48	407 275 586	485 166 480	23	59	29	24
Hierzu die Ergebnisse der 8 Amtsgerichtsbezirke aus Tabelle G1c	1 936 306	98	1 904 868	33	33 597 644	37 888 142	17	35	19	89
Zusammen:	19 198 150	98	18 495 858	81	440 873 230	523 054 622	22	96	28	28

G2. Die Verschuldung im Jahre 1896.

Provinzen — Amtsgerichtsbezirke	Der Besitzungen: Anzahl	Grundsteuerreinertrag ℳ	₰	Grundbuchschulden ℳ	Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag entfallen Grundbuchschulden ℳ	Der Besitzungen: Anzahl	Grundsteuerreinertrag ℳ	₰	Grundbuchschulden ℳ	Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag entfallen Grundbuchschulden ℳ
1	2	3		4	5	6	7		8	9
a) Die Verschuldung in 22 Amtsgerichtsbezirken der westlichen Provinzen 1896.										
	I. Besitzgruppe: Fideicommiss- und Stiftungsgüter.					II. Besitzgruppe: Besitzungen von 1500 und mehr Mark Grundsteuerreinertrag.				
I. Schleswig-Holstein.										
Meldorf	—	—	—	—	—	159	432 895	71	6 019 316	13,90
Plön	10	214 180	98	797 360	3,72	25	71 254	65	2 102 849	29,51
II. Hannover.										
Nienburg	5	8 386	86	13 494	1,61	24	64 041	72	826 201	12,90
Peine	8	13 683	33	348 000	25,43	42	110 075	94	1 940 055	17,62
Soltau	—	—	—	—	—	1	1 515	48	7 100	4,68
Neuhaus a. d. Oste	3	7 971	42	—	—	103	318 311	13	2 976 960	9,35
Lingen	6	7 630	11	—	—	1	1 967	73	—	—
Leer	4	19 113	18	219 550	11,49	61	124 613	46	1 416 219	11,36
Norden	10	4 409	74	103 330	1,90	131	363 528	30	3 861 964	10,62
III. Westfalen.										
Erwitte	10	26 589	81	26 000	0,98	45	110 705	94	1 718 327	15,52
Meinerzhagen	1	1 001	04	—	—	2	5 739	96	235 165	40,97
IV. Hessen-Nassau.										
Fritzlar	2	1 255	26	—	—	9	22 556	55	773 486	34,29
Hünfeld	—	—	—	—	—	1	1 556	55	105 000	67,46
Diez	14	10 846	44	—	—	—	—	—	—	—
Hadamar	2	7 780	98	—	—	—	—	—	—	—
Höchst a. Main	—	—	—	—	—	1	4 189	59	100 340	23,95
Selters	4	2 206	44	—	—	—	—	—	—	—
V. Rheinland.										
Asbach	18	13 191	66	—	—	—	—	—	—	—
Xanten	1	1 306	38	—	—	54	167 143	77	2 963 030	17,73
Mülheim a. Rhein	8	38 495	22	—	—	25	100 911	93	275 238	2,73
Jülich	3	14 009	73	530 207	37,85	65	205 185	09	731 106	3,56
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Provinzweise Zusammenfassung der Angaben in Tabelle G2a.										
I. Schleswig-Holstein	10	214 180	98	797 360	3,72	184	504 150	36	8 122 165	16,11
II. Hannover	36	111 194	64	684 374	6,15	363	984 053	76	11 028 499	11,21
III. Westfalen	11	27 590	85	26 000	0,94	47	116 445	90	1 953 492	16,78
IV. Hessen-Nassau	22	22 089	12	—	—	11	28 302	69	978 826	34,58
V. Rheinland	30	67 002	99	530 207	7,91	144	473 240	79	3 969 374	8,39
c) Die Verschuldung in 56 Amtsgerichtsbezirken[1]) 1896.										
56 Amtsger.-Bezirke	361	1 863 608	52	15 062 828	8,08	2 289	8 871 140	61	260 962 437	29,42
d) Die Verschuldung in 60 Amtsgerichtsbezirken[2]) 1896.										
60 Amtsger.-Bezirke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Zusammenfassung der Angaben über die 22 Amtsgerichtsbezirke der westlichen Provinzen (Tabelle G2b) und über die 34 Amtsgerichtsbezirke der östlichen Provinzen (Tabelle G1b).

[2]) Zusammenfassung der Angaben über die 4 westfälischen Amtsgerichtsbezirke Beckum, Ahaus, Petershagen, Brakel (Tabelle G1c), für welche sich die Scheidung nach Besitzgruppen nicht hat durchführen lassen, und über die anderen 56 Amtsgerichtsbezirke (Tabelle G2c).

Noch G2. Die Verschuldung im Jahre 1896.

Provinzen / Amtsgerichtsbezirke	Der Besitzungen: Anzahl	Grundsteuerreinertrag ℳ	₰	Grundbuchschulden ℳ	Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag entfallen Grundbuchschulden ℳ	Der Besitzungen: Anzahl	Grundsteuerreinertrag ℳ	₰	Grundbuchschulden ℳ	Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag entfallen Grundbuchschulden ℳ
1	10	11		12	13	14	15		16	17
III. Besitzgruppe: Besitzungen von 300 bis unter 1 500 Mark Grundsteuerreinertrag.						**Noch a) Die Verschuldung in 22 Amts- IV. Besitzgruppe: Besitzungen von 90 bis unter 300 Mark Grundsteuerreinertrag.**				
I. Schleswig-Holstein.										
Meldorf	651	438 856	77	5 904 288	13,45	740	124 395	39	2 638 132	21,21
Plön	170	128 292	39	3 287 891	25,63	70	12 305	82	416 503	33,85
II. Hannover.										
Nienburg	305	183 202	53	2 267 036	12,37	579	97 379	55	1 689 159	17,35
Peine	459	291 658	68	4 954 083	16,99	669	111 632	55	2 431 101	21,78
Soltau	229	127 587	09	2 171 588	17,02	252	46 050	36	926 399	20,12
Neuhaus a. d. Oste	176	120 226	29	1 684 742	14,01	315	50 013	15	770 776	15,41
Lingen	259	128 824	23	761 476	5,91	401	72 854	88	941 792	12,93
Leer	375	246 243	87	5 465 134	22,19	664	112 368	39	3 201 147	28,49
Norden	129	94 177	05	1 603 349	17,03	213	35 455	32	737 121	20,79
III. Westfalen.										
Erwitte	179	118 421	43	1 967 616	16,62	279	46 784	31	981 888	20,99
Meinerzhagen	26	11 344	89	289 267	25,50	381	53 974	32	1 815 416	33,63
IV. Hessen-Nassau.										
Fritzlar	146	83 017	95	1 333 850	16,07	173	29 527	05	627 802	21,26
Hünfeld	94	43 207	65	728 816	16,87	242	42 365	34	1 346 670	31,79
Diez	36	15 465	24	42 974	2,78	104	15 992	76	93 977	5,88
Hadamar	19	7 928	76	35 661	4,50	120	18 764	04	197 517	10,53
Höchst a. Main	53	26 825	67	471 818	17,59	146	24 352	80	503 287	20,67
Selters	1	304	20	9 866	32,43	150	20 288	25	481 417	23,73
V. Rheinland.										
Asbach	2	919	95	—	—	212	28 685	34	228 551	7,97
Xanten	276	185 050	38	3 999 846	21,61	385	63 140	52	2 348 480	37,19
Mülheim a. Rhein	119	67 705	98	913 121	13,49	327	52 735	98	926 938	17,58
Jülich	436	250 768	17	1 117 640	4,46	1 014	164 206	44	1 015 307	6,18
Montjoie	5	2 505	54	22 600	9,02	101	12 767	40	117 022	9,17
						Noch b) Provinzweise Zusammen-				
I. Schleswig-Holstein	821	567 149	16	9 192 179	16,21	810	136 701	21	3 054 635	22,35
II. Hannover	1 932	1 191 919	74	18 907 408	15,86	3 093	525 754	20	10 697 495	20,35
III. Westfalen	205	129 766	32	2 256 883	17,39	660	100 758	63	2 797 304	27,76
IV. Hessen-Nassau	349	176 749	47	2 622 985	14,84	935	151 290	33	3 250 670	21,49
V. Rheinland	838	506 949	93	6 053 207	11,94	2 039	321 535	68	4 636 298	14,42
						Noch c) Die Verschuldung in				
56 Amtsger.-Bezirke	10 058	6 235 274	58	132 745 077	21,29	17 847	2 959 251	09	76 241 178	25,76
						Noch d) Die Verschuldung in				
60 Amtsger.-Bezirke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Siehe Anmerkung 1) auf Seite (331).
1) „ „ „ (331).

Noch G 2. Die Verschuldung im Jahre 1896.

Der Besitzungen				Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag entfallen Grundbuchschulden	Der Besitzungen				Auf 1 ℳ Grundsteuerreinertrag entfallen Grundbuchschulden	Anzahl der zum Verfahren gezogenen		
Anzahl	Grundsteuerreinertrag ℳ	₰	Grundbuchschulden ℳ	ℳ	Anzahl	Grundsteuerreinertrag ℳ	₰	Grundbuchschulden ℳ	ℳ	Amtsgerichtsbezirke	Landgemeinden	selbstständigen Gutsbezirke
18	19		20	21	22	23		24	25	26	27	28
gerichtsbezirken der westlichen Provinzen 1896.												
V. Besitzgruppe: Besitzungen von unter 90 Mark Grundsteuerreinertrag.					Zusammen: I. bis V. Besitzgruppe.							
1 979	52 616	31	2 716 635	51,63	3 529	1 048 764	18	17 278 371	16,47			
191	4 775	97	374 394	78,39	466	430 809	81	6 978 997	16,20			
2 603	56 157	36	2 290 610	40,79	3 516	409 168	02	7 086 500	17,32			
2 495	59 886	36	2 806 336	46,86	3 673	586 936	86	12 479 575	21,26			
1 432	26 120	13	1 360 341	52,08	1 914	201 273	06	4 465 428	22,19			
1 262	29 032	35	1 229 683	42,36	1 859	525 554	34	6 662 161	12,68			
1 887	41 100	24	989 240	24 07	2 554	252 377	19	2 692 508	10,67			
7 320	112 976	19	8 949 657	79,22	8 424	615 315	09	19 251 707	31,29			
1 340	25 499	91	1 194 023	46,82	1 823	573 070	32	7 499 787	13,09			
1 102	29 953	77	1 063 839	35,52	1 615	332 455	26	5 757 670	17,32			
1 439	40 464	57	3 044 938	75,25	1 849	112 524	78	5 384 786	47,85			
948	16 646	49	820 528	49,29	1 278	153 003	30	3 555 666	23,24			
1 533	28 821	45	1 833 894	63,63	1 870	115 950	99	4 014 380	34,62			
1 677	24 642	66	708 728	28,76	1 831	66 947	10	845 679	12,63			
1 382	21 915	33	592 329	27,03	1 523	56 389	11	825 507	14,64			
486	11 449	59	551 598	48,18	686	66 817	74	1 627 043	24,35			
2 432	39 557	01	2 319 234	58,63	2 587	62 355	90	2 810 517	45,07			
5 908	66 326	82	1 546 843	23,32	6 140	109 123	77	1 775 394	16,27			
1 941	46 355	58	2 775 686	59,88	2 657	462 996	63	12 087 042	26,11			
2 562	45 846	93	2 259 029	49,27	3 041	305 696	04	4 374 326	14,31			
3 982	106 148	76	934 074	8,80	5 500	740 318	19	4 328 334	5,85			
5 798	77 444	52	2 563 476	33,10	5 904	92 717	37	2 703 098	29,15			
fassung der Angaben in Tabelle G 2a.												
2 170	57 392	28	3 091 029	53,86	3 995	1 479 573	99	24 257 368	16,39	2	27	8
18 339	350 772	54	18 819 890	53,65	23 763	3 163 694	88	60 137 666	19,01	7	264	9
2 541	70 418	34	4 108 777	58,35	3 464	444 980	04	11 142 456	25,04	2	19	—
8 458	143 032	53	6 826 311	47,73	9 775	521 464	14	13 678 792	26,23	6	72	3
20 191	342 122	61	10 079 108	29,46	23 242	1 710 852	—	25 268 194	14,77	5	64	—
56 Amtsgerichtsbezirken[1]) 1896.												
96 253	2 027 020	05	101 301 635	49,98	126 808	21 956 294	85	586 313 155	26,70	56	1 909	1 200
60 Amtsgerichtsbezirken[2]) 1896.												
—	—	—	—	—	—	23 147 228	85	605 488 795	26,16	60	1 962	1 201

G3. Gruppenweise Zusammenstellung der Grundstücke in 56 Amtsgerichtsbezirken

Provinzen	Amtsgerichtsbezirke	Gesammtzahl der Grundstücke in Gruppe I	II	III	IV	V	überhaupt	Davon waren schuldenfrei in Gruppe I	II	III	IV	V	zusammen	bis zum Grundsteuer- in I	II	III
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
I. Ostpreussen	4	33	153	1 264	1 508	4 897	7 855	14	6	174	264	1 515	1 973	2	4	118
II. Westpreussen	4	8	400	829	859	3 924	6 080	3	26	190	249	1 391	1 859	—	24	30
III. Brandenburg	4	18	122	838	1 060	4 561	6 599	10	7	228	291	1 998	2 534	2	10	124
IV. Pommern	5	116	230	831	847	4 623	6 647	21	8	162	192	1 664	2 047	80	19	125
V. Posen	4	12	159	395	1 580	3 705	5 851	4	2	49	216	1 143	1 414	1	2	21
VI. Schlesien	6	25	254	724	2 095	10 057	13 155	6	22	89	288	2 957	3 362	9	30	87
VII. Sachsen	6	36	105	945	2 026	11 998	15 110	21	27	387	811	6 657	7 903	10	24	185
VIII. Schlesw.-Holst.	2	10	184	821	810	2 170	3 995	5	35	259	310	1 074	1 683	2	30	88
IX. Hannover	7	36	363	1 932	3 093	18 339	23 763	28	146	839	1 491	10 388	12 892	—	55	239
X. Westfalen	2	11	47	205	660	2 541	3 464	10	11	59	222	1 123	1 425	—	14	36
XI. Hessen-Nassau	6	22	11	349	935	8 458	9 775	22	1	109	283	4 736	5 151	—	2	75
XII. Rheinland	5	30	144	838	2 039	20 191	23 242	29	85	493	1 238	13 885	15 730	—	16	87
zusammen:	55	357	2 232	9 971	17 512	95 464	125 536	173	376	3 038	5 855	48 531	57 973	106	230	1 215
[1]) Ausserdem Amtsgericht Labes, Provinz Pommern, von dem Schätzungsbogen nicht eingegangen sind		4	57	87	335	789	1 272	—	3	18	107	378	506	2	2	7
überhaupt		361	2 289	10 058	17 847	96 253	126 808	173	379	3 056	5 962	48 909	58 479	108	232	1 222

Provinzen	Amtsgerichtsbezirke	Von den Grundstücken: vom 40- bis 50fachen Grundsteuerreinertrage in Gruppe I	II	III	IV	V	zusammen	vom 50- bis 60fachen Grundsteuerreinertrage in Gruppe I	II	III	IV	V	zusammen	vom 60- bis Grundsteuer- in I	II	III
1	2	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
I. Ostpreussen	4	1	29	121	174	291	616	1	23	96	74	251	445	—	28	98
II. Westpreussen	4	—	48	95	78	207	428		24	41	51	162	278		17	64
III. Brandenburg	4	1	19	37	85	176	318		13	19	55	149	236	—	27	36
IV. Pommern	5	1	23	81	83	138	332	1	11	33	63	146	254	—	19	40
V. Posen	4	1	32	41	147	226	447	1	31	30	67	178	307	1	49	33
VI. Schlesien	6	3	18	69	243	682	1 015	—	19	48	107	543	777	—	29	61
VII. Sachsen	6	2	6	47	106	359	520	—	3	22	58	329	412	1	3	25
VIII. Schlesw.-Holst.	2	—	1	30	59	82	173	—	2	10	37	52	101	—	1	10
IX. Hannover	7	—	11	87	108	375	641	—	5	62	111	356	534	—	—	78
X. Westfalen	2	—	—	9	63	102	174	—	—	1	36	110	147	—	3	8
XI. Hessen-Nassau	6	—	—	9	49	231	289	—	3	7	38	247	295	—	1	7
XII. Rheinland	5	—	8	40	56	357	449	1	1	21	43	365	431	—	1	19
zusammen:	55	9	200	656	1 311	3 226	5 402	4	135	390	800	2 888	4 217	2	178	488
[redacted]		—	9	8	17	44	78	—	10	8	11	31	60	—	18	7
überhaupt:		9	209	664	1 328	3 270	5 480	4	145	398	811	2 919	4 277	2	196	495

nach ihrer Zahl und Verschuldung im Vielfachen des Grundsteuerreinertrages 1896.

Von den Grundstücken in den Spalten 3 bis 8 waren verschuldet

10fachen reinertrage			vom 10- bis 20fachen Grundsteuereinertrage						vom 20- bis 30fachen Grundsteuereinertrage						vom 30- bis 40fachen Grundsteuereinertrage					
Gruppe		zusammen	in Gruppe					zusammen	in Gruppe					zusammen	in Gruppe					zusammen
IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V	
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
164	203	491	13	6	178	213	235	645	2	17	240	250	284	802	—	31	210	215	337	799
43	96	193	5	69	90	72	141	386	—	135	171	102	159	567	—	108	120	102	189	519
122	81	339	1	13	162	135	131	442	3	15	141	131	133	423	1	16	85	94	163	359
75	51	350	4	27	133	79	105	348	7	71	137	84	134	433	1	41	114	89	142	387
211	239	474	2	3	66	287	307	665	2	10	80	340	344	776	—	22	68	190	296	585
206	408	740	3	49	110	268	523	953	2	42	140	294	616	1 094	2	36	109	280	618	1 054
305	219	743	1	18	122	239	334	714	1	15	84	106	360	656	—	7	64	150	355	576
57	18	195	1	58	167	90	45	361	—	44	155	100	76	375	2	11	90	84	74	261
284	312	890	4	70	252	223	319	868	3	62	208	257	380	910	1	14	140	242	377	780
57	77	184	1	6	38	57	72	174		5	25	67	99	196	—	8	25	71	92	106
169	297	543	—	1	69	127	242	439	—	1	45	108	268	422	—	1	20	74	270	371
195	375	673	—	16	74	150	485	731	—	13	61	127	468	669	—	5	48	78	391	522
1 888	2 376	5 815	35	336	1 470	1 946	2 939	6 726	20	430	1 487	2 065	3 321	7 323	7	300	1 111	1 687	3 304	6 400
47	24	82	2	1	9	35	32	79	—	6	13	38	41	98	—	6	14	35	43	98
1 935	2 400	5 897	37	337	1 479	1 981	2 971	6 805	20	436	1 500	2 103	3 362	7 421	7	306	1 125	1 722	3 347	6 507

in den Spalten 3 bis 8 waren verschuldet

100fachen reinertrage			vom 100- bis 200fachen Grundsteuereinertrage						vom 200- bis 400fachen Grundsteuereinertrage						vom 400- und mehrfachen Grundsteuereinertrage					
Gruppe		zusammen	in Gruppe					zusammen	in Gruppe					zusammen	in Gruppe					zusammen
IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V	
54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74
110	688	924	—	9	22	32	592	655	—	—	1	1	279	281	—	—	—	2	222	224
104	511	696	—	9	18	46	534	607	—	—	1	10	272	283	—	—	—	2	262	264
103	502	668	—	2	4	38	569	613	—	—	1	6	342	349	—	—	1	—	317	318
121	552	732	1	5	5	49	731	791	—	—	1	12	493	506	—	—	—	—	467	467
93	423	599	—	7	6	18	259	290	—	1	—	2	146	149	—	—	1	—	144	145
258	1 545	1 893	—	8	7	74	1 204	1 293	—	1	3	7	507	518	—	—	1	1	454	456
108	856	993	—	2	8	46	1 069	1 125	—	—	1	6	688	695	—	—	—	1	772	773
52	228	300	—	—	3	21	217	241	—	1	—	—	122	123	—	—	—	—	182	182
207	1 186	1 471	—	—	19	92	1 654	1 765	—	—	2	16	1 264	1 282	—	—	—	2	1 728	1 730
58	257	326	—	—	4	21	261	286	—	—	—	7	148	155	—	—	—	1	200	201
61	665	734	—	1	2	21	686	710	—	—	—	3	385	388	—	—	—	2	431	433
104	1 035	1 159	—	—	5	36	1 189	1 230	—	1	—	3	792	796	—	—	—	3	849	852
1 379	8 448	10 495	1	43	103	494	8 965	9 606	—	4	10	73	5 438	5 525	—	—	3	14	6 028	6 045
37	101	163	—	2	2	4	57	65	—	—	1	4	22	27	—	—	—	—	16	16
1 416	8 549	10 658	1	45	105	498	9 022	9 671	—	4	11	77	5 460	5 552	—	—	3	14	6 044	6 061

G 4. Gruppenweise Zusammenstellung derjenigen Grundstücke in 55 Amtsgerichtsbezirken, von denen Schätzungs-

Provinzen	Amtsgerichtsbezirke	Gesammtzahl der Grundstücke mit Schätzungsbogen						davon waren schuldenfrei						bis zu Schätzungs-		
		in Gruppe					überhaupt	in Gruppe					zusammen	in Gruppe		
		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
I. Ostpreussen	4	6	103	931	1 224	1 937	4 201	3	8	81	148	357	597	—	2	61
II. Westpreussen	4	—	281	474	530	1 138	2 423	—	19	72	128	244	463	—	1	7
III. Brandenburg	4	3	73	716	853	1 820	3 465	2	4	205	226	495	932	1	6	96
IV. Pommern	5	99	197	667	629	1 696	3 288	18	7	127	122	396	670	41	9	73
V. Posen	4	9	136	304	1 259	1 911	3 619	3	1	23	146	409	582	—	1	21
VI. Schlesien	6	8	164	581	1 639	3 664	6 056	1	8	64	202	682	957	3	10	36
VII. Sachsen	6	10	72	616	1 057	1 971	3 726	3	16	229	357	690	1 295	2	15	109
VIII. Schlesw.-Holst.	2	4	110	498	518	356	1 486	2	14	122	136	126	400	2	7	24
IX. Hannover	7	5	198	1 008	1 471	5 339	8 021	5	81	414	602	1 928	3 030	—	9	112
X. Westfalen	2	1	17	84	417	650	1 169	1	3	15	97	142	258	—	1	16
XI. Hessen-Nassau	6	7	4	136	389	903	1 439	7	1	32	95	256	391	—	—	22
XII. Rheinland	5	6	67	419	896	3 851	5 239	5	39	231	518	2 241	3 034	—	2	33
zusammen	55	158	1 422	6 434	10 882	25 236	44 132	50	201	1 615	2 777	7 960	12 609	49	63	610

Provinzen	Amtsgerichtsbezirke	Von den Grundstücken in														
		von 40 bis 50 v. H. des Schätzungswerthes						von 50 bis 60 v. H. des Schätzungswerthes						von 60 bis Schätzungs-		
		in Gruppe					überhaupt	in Gruppe					zusammen	in		
		I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V		I	II	III
1	2	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
I. Ostpreussen	4	—	7	130	151	195	483	—	13	110	104	137	364	—	56	172
II. Westpreussen	4	—	21	77	51	127	276	—	42	80	52	73	247	—	137	117
III. Brandenburg	4	—	5	42	68	155	270	—	7	17	44	141	209	—	26	38
IV. Pommern	5	3	10	66	62	147	288	2	21	54	61	158	296	5	104	110
V. Posen	4	1	16	43	134	155	349	2	17	34	82	112	247	—	77	52
VI. Schlesien	6	1	18	71	183	363	636	—	21	74	151	308	554	—	58	119
VII. Sachsen	6	1	3	36	56	166	262	1	7	17	39	141	205	—	8	19
VIII. Schlesw.-Holst.	2	—	16	58	66	29	169	—	21	38	39	22	120	—	24	81
IX. Hannover	7	—	16	55	106	405	582	—	15	41	74	337	467	—	32	74
X. Westfalen	2	—	2	8	46	59	115	—	2	4	32	39	77	—	1	4
XI. Hessen-Nassau	6	—	—	12	22	70	104	—	2	3	14	57	76	—	1	3
XII. [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
zusammen	55	6	119	618	989	2 064	3 796	5	170	489	724	1 663	3 051	5	528	812

bogen vorlagen, nach ihrer Zahl und Verschuldung in Hunderttheilen des Schätzungswerthes für das Jahr 1896.

Von den Grundstücken in den Spalten 3 bis 8 waren sonach verschuldet und zwar

10 v. H. des Werthes			von 10 bis 20 v. H. des Schätzungswerthes						von 20 bis 30 v. H. des Schätzungswerthes						von 30 bis 40 v. H. des Schätzungswerthes					
			in Gruppe						in Gruppe						in Gruppe					
IV	V	zusammen	I	II	III	IV	V	zusammen	I	II	III	IV	V	zusammen	I	II	III	IV	V	zusammen
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
127	164	354	1	1	92	179	239	512	2	5	115	190	270	582	—	4	155	190	259	608
33	74	115	—	8	19	45	102	174	—	12	34	54	150	250	—	21	46	65	137	269
116	123	342	—	8	124	149	189	470	—	8	110	97	200	415	—	7	81	80	193	361
50	73	246	25	8	67	67	126	293	2	9	68	54	137	270	3	10	80	71	154	318
141	220	383	3	2	19	184	288	496	—	3	45	269	277	594	—	4	56	207	243	510
136	320	505	1	10	63	188	400	662	1	9	60	205	413	688	1	19	75	248	416	759
165	116	407	2	6	95	154	172	429	—	7	64	133	176	380	1	9	44	93	191	338
31	12	76	—	5	46	44	18	113	—	12	54	66	37	169	—	8	59	52	27	146
164	184	469	—	11	122	125	318	576	—	14	94	129	489	726	—	16	76	108	512	712
34	52	103	—	4	10	39	74	127	—	3	14	57	89	163	—	1	13	51	82	147
72	85	179	—	—	23	63	84	170	—	—	29	43	98	170	—	—	12	46	99	157
57	159	251	—	4	36	71	241	352	—	4	31	53	242	330	—	7	26	55	239	327
1 126	1 582	3 430	32	67	716	1 308	2 251	4 374	5	86	718	1 350	2 578	4 737	5	106	723	1 266	2 552	4 652

Spalten 3 bis 8 waren verschuldet

100 v. H. des Werthes			von 100 bis 200 v. H. des Schätzungswerthes						von 200 bis 400 v. H. des Schätzungswerthes						von 400 und mehr v. H. des Schätzungswerthes					
Gruppe			in Gruppe						in Gruppe						in Gruppe					
IV	V	zusammen	I	II	III	IV	V	zusammen	I	II	III	IV	V	zusammen	I	II	III	IV	V	zusammen
54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74
118	226	572	—	7	14	16	80	117	—	—	1	1	9	11	—	—	—	—	1	1
80	162	496	—	20	19	21	51	111	—	—	3	1	8	12	—	—	—	—	10	10
60	225	349	—	2	3	13	90	108	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—	1	1
110	382	711	—	19	22	30	111	182	—	—	—	2	8	10	—	—	—	—	4	4
83	135	347	—	15	10	11	53	89	—	—	1	1	13	15	—	—	—	1	6	7
272	583	1 032	—	10	18	53	165	246	—	1	1	1	9	12	—	—	—	—	5	5
46	217	290	—	1	3	13	91	108	—	—	—	1	6	7	—	—	—	—	5	5
66	63	234	—	3	16	14	16	49	—	—	—	4	4	8	—	—	—	—	2	2
123	801	1 030	—	4	19	34	317	374	—	—	1	6	35	42	—	—	—	—	13	13
48	89	142	—	—	—	8	18	26	—	—	—	3	2	5	—	—	—	2	4	6
27	106	137	—	—	—	7	39	46	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—
51	244	322	1	—	2	11	103	117	—	—	—	4	27	31	—	—	—	—	24	24
1 084	3 233	5 662	1	81	126	231	1 134	1 573	—	1	7	24	138	170	—	—	—	3	75	78

G 5. Die Hypothekenbewegung

a) In den

Oberlandesgerichts-Bezirke	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minder- (−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ
1	2	3	4	5	6	7
	Rechnungsjahr 1886/87.					Rechnungsjahr
I. Königsberg i. Pr.	24,99	14,54	+ 10,45	58,2	19,45	11,83
II. Marienwerder	17,52	10,12	+ 7,40	57,8	15,87	11,12
III. Berlin, Kammergericht	384,30	167,97	+ 216,33	43,7	468,56	168,91
IV. Stettin	21,99	14,10	+ 7,89	64,1	22,16	10,89
V. Posen	20,48	12,39	+ 8,09	60,5	17,75	10,82
VI. Breslau	67,47	30,69	+ 36,78	45,5	64,27	31,10
VII. Naumburg a. d. Saale	92,60	46,19	+ 46,41	49,9	113,11	49,52
VIII. Kiel	24,61	11,51	+ 13,10	46,8	27,49	11,72
IX. Celle	46,00	23,22	+ 22,78	50,5	46,87	23,02
X. Hamm	42,41	25,83	+ 16,58	60,9	47,91	31,81
XI. Kassel	17,54	12,93	+ 4,61	73,7	17,31	11,53
XII. Frankfurt a. M.	65,47	45,26	+ 20,21	69,1	59,33	40,72
XIII. Köln	178,48	155,24	+ 23,24	87,0	207,24	147,75
XIV. Jena, preuss. Theil	0,95	0,53	+ 0,42	56,5	0,73	0,53
Staat	1 004,81	570,52	+ 434,29	56,8	1 128,05	561,27
	Rechnungsjahr 1890/91.					Rechnungsjahr
I. Königsberg i. Pr.	22,67	12,93	+ 9,74	57,0	25,44	13,29
II. Marienwerder	18,92	8,80	+ 10,12	46,5	19,89	9,77
III. Berlin, Kammergericht	519,19	223,08	+ 296,11	43,0	572,57	247,19
IV. Stettin	32,46	12,64	+ 19,82	38,9	43,02	14,90
V. Posen	23,40	12,87	+ 10,53	55,0	26,72	14,29
VI. Breslau	81,43	40,70	+ 40,78	50,0	82,10	36,71
VII. Naumburg a. d. Saale	127,74	54,94	+ 72,80	43,0	115,47	59,24
VIII. Kiel	56,07	19,69	+ 36,38	35,1	50,74	13,89
IX. Celle	69,57	33,50	+ 36,07	48,2	80,37	32,14
X. Hamm	70,41	31,05	+ 39,36	44,1	78,66	33,48
XI. Kassel	20,58	8,97	+ 11,61	43,6	21,13	9,40
XII. Frankfurt a. M.	91,18	47,72	+ 43,46	52,3	93,79	53,93
XIII. Köln	245,49	162,87	+ 82,53	66,4	233,87	147,09
XIV. Jena, preuss. Theil	1,29	0,83	+ 0,46	64,3	1,49	0,55
Staat	1 380,36	670,59	+ 709,77	48,6	1 445,26	685,87

vom 1. April 1886 bis 31. März 1897.

städtischen Bezirken.

Mehr- (+) oder Minder- (−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minder- (−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minder- (−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1887/88.		Rechnungsjahr 1888/89.				Rechnungsjahr 1889/90.			
+ 7,62	60,8	19,94	11,03	+ 8,91	55,3	28,35	13,94	+ 14,41	49,2
+ 4,75	70,1	17,40	10,83	+ 6,57	62,2	19,49	11,14	+ 8,35	57,2
+ 299,65	36,0	555,27	198,81	+ 356,46	35,8	557,38	197,91	+ 359,47	35,5
+ 11,27	49,1	27,93	17,55	+ 10,38	62,9	23,42	13,55	+ 9,87	57,9
+ 6,93	61,0	20,37	12,18	+ 8,19	59,8	25,17	13,75	+ 11,42	54,6
+ 33,17	48,4	75,73	35,14	+ 40,59	46,4	90,83	41,62	+ 49,21	45,8
+ 63,59	43,8	130,84	53,20	+ 77,64	40,7	157,89	62,74	+ 95,15	39,7
+ 15,77	42,6	38,67	15,04	+ 23,63	38,9	57,33	16,85	+ 40,48	29,4
+ 23,85	49,1	53,57	25,07	+ 28,50	46,8	77,73	28,54	+ 49,19	36,7
+ 16,10	66,4	64,48	30,08	+ 34,40	46,6	67,17	32,55	+ 34,62	48,5
+ 5,78	66,6	17,49	9,73	+ 7,76	55,7	20,02	10,89	+ 9,13	54,4
+ 18,61	68,6	78,07	43,00	+ 35,07	55,1	87,94	49,32	+ 38,62	56,1
+ 59,49	71,3	247,78	162,32	+ 85,46	65,5	270,56	176,89	+ 93,67	65,4
+ 0,20	72,3	0,86	0,43	+ 0,43	49,3	1,31	0,32	+ 0,99	24,4
+ 566,78	49,8	1 348,40	624,41	+ 723,99	46,3	1 484,59	670,01	+ 814,58	45,1
1891/92.		Rechnungsjahr 1892/93.				Rechnungsjahr 1893/94.			
+ 12,15	52,2	23,43	14,28	+ 9,15	60,9	21,79	13,91	+ 7,88	63,8
+ 10,12	49,1	17,53	11,93	+ 5,60	68,1	19,10	11,99	+ 7,11	62,8
+ 325,38	43,2	643,50	281,65	+ 361,85	43,8	566,39	289,24	+ 277,15	51,1
+ 28,12	34,6	45,94	19,31	+ 26,63	42,0	43,25	20,75	+ 22,50	48,0
+ 12,43	53,5	23,47	14,30	+ 9,17	60,9	22,24	12,06	+ 10,18	54,2
+ 45,39	44,7	74,70	36,51	+ 38,19	48,9	80,21	43,46	+ 36,75	54,2
+ 56,23	51,3	85,79	63,24	+ 22,55	73,7	103,72	58,67	+ 45,05	56,6
+ 36,85	27,4	45,94	15,91	+ 30,03	34,6	44,91	17,30	+ 27,61	38,5
+ 48,23	40,0	77,06	32,29	+ 44,77	41,9	79,99	33,28	+ 46,71	41,6
+ 45,18	42,6	93,22	34,08	+ 59,14	36,6	107,48	36,89	+ 70,59	34,3
+ 11,73	44,5	24,32	11,58	+ 12,74	47,6	22,66	12,29	+ 10,37	54,2
+ 39,86	57,5	100,61	58,61	+ 42,00	58,3	102,54	61,26	+ 41,28	59,7
+ 86,78	52,9	229,36	141,45	+ 87,91	61,7	240,99	159,66	+ 81,33	66,3
+ 0,94	36,9	1,70	0,95	+ 0,75	55,9	1,38	0,82	− 0,56	48,4
+ 759,39	47,5	1 486,57	736,09	+ 750,48	49,5	1 456,55	771,38	+ 685,17	53,0

Noch G5. Die Hypothekenbewegung

Noch a) In den

Oberlandesgerichts-Bezirke	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr-(+) oder Minder-(−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ
1	2	3	4	5	6	7
	Rechnungsjahr 1894/95.					Rechnungsjahr
I. Königsberg i. Pr.	28,56	14,52	+ 14,04	50,8	38,48	20,89
II. Marienwerder	23,99	13,08	+ 10,91	54,5	30,92	17,86
III. Berlin, Kammergericht	576,47	303,18	+ 273,29	52,6	529,85	335,52
IV. Stettin	40,11	23,82	+ 16,29	59,4	44,52	26,60
V. Posen	29,46	15,07	+ 14,39	51,2	36,57	18,61
VI. Breslau	98,52	49,14	+ 49,38	49,9	123,31	56,45
VII. Naumburg a. d. Saale	81,54	62,44	+ 19,10	76,6	80,76	63,59
VIII. Kiel	49,53	21,45	+ 28,08	43,3	49,05	28,30
IX. Celle	104,26	44,19	+ 60,07	42,4	111,93	56,05
X. Hamm	122,05	47,10	+ 74,95	38,6	156,39	63,74
XI. Kassel	26,16	12,77	+ 13,39	48,8	32,80	18,78
XII. Frankfurt a. M.	114,39	67,16	+ 47,23	58,7	116,70	75,56
XIII. Köln	314,86	193,92	+ 120,94	61,6	324,27	208,64
XIV. Jena, preuss. Theil	1,94	0,56	+ 1,38	28,9	1,09	0,73
Staat	1 611,84	868,40	+ 743,44	53,9	1 676,64	991,32
	Rechnungsjahr 1886/87.					b) In den Rechnungsjahr
I. Königsberg i. Pr.	47,76	31,33	+ 16,43	65,6	41,77	31,14
II. Marienwerder	42,78	33,64	+ 9,14	78,7	29,21	29,49
III. [illegible]	52.	35,14	+ 17.	67,8	47,21	37,78
IV. Stettin	25,74	22,20	+ 3,54	86,2	22,86	20,34
V. Posen	42,38	50,49	— 8,11	119,1	36,89	41,84
VI. Breslau	108,19	82,38	+ 25,81	76,1	99,35	80,39
VII. Naumburg a. d. Saale	70,29	45,34	+ 24,95	64,5	59,38	40,76
VIII. Kiel	28,84	18,62	+ 10,22	64,6	31,96	23,36
IX. Celle	43,03	26,48	+ 16,55	61,5	44,55	28,31
X. Hamm	40,24	27,94	+ 12,30	69,4	37,67	29,27
XI. Kassel	14,71	24,41	— 9,70	165,9	21,85	23,33
XII. Frankfurt a. M.	17,24	16,96	+ 0,28	98,3	17,28	17,64
XIII. Köln	89,55	74,90	+ 14,65	83,6	76,65	75,58
XIV. Jena, preuss. Theil	0,91	0,87	+ 0,04	95,9	0,89	0,86
Staat	624,16	491,00	+ 133,16	78,7	567,62	479,59

vom 1. April 1886 bis 31. März 1897.

städtischen Bezirken.

Mehr- (+) oder Minder- (—) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minder- (—) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minder- (—) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1895/96.		Rechnungsjahr 1896/97.				Rechnungsjahre 1886/87 bis 1896/97.			
+ 17,59	54,3	46,11	22,95	+ 23,16	49,8	299,22	164,11	+ 135,11	54,8
+ 13,06	57,8	34,03	15,98	+ 18,05	47,0	234,65	132,61	+ 102,04	56,5
+ 194,33	63,3	504,51	289,73	+ 214,78	57,4	5 877,99	2 703,19	+ 3 174,80	46,0
+ 17,92	59,7	45,87	20,87	+ 25,00	45,5	390,67	194,99	+ 195,68	49,9
+ 17,96	50,9	41,94	20,58	+ 21,36	49,1	287,57	156,91	+ 130,66	54,6
+ 66,86	45,8	109,98	53,99	+ 55,99	49,1	948,60	455,51	+ 493,09	48,0
+ 17,17	78,7	86,41	53,44	+ 32,97	61,8	1 175,87	627,21	+ 548,66	53,3
+ 20,75	57,7	45,04	27,43	+ 17,61	60,9	489,37	199,09	+ 290,28	40,7
+ 55,88	50,1	119,37	57,01	+ 62,36	47,8	866,72	388,31	+ 478,41	44,8
+ 92,65	40,8	157,28	65,50	+ 91,78	41,6	1 007,46	432,11	+ 575,35	42,9
+ 14,02	57,3	31,21	19,76	+ 11,45	63,3	251,22	138,63	+ 112,59	55,2
+ 41,14	64,7	104,82	59,10	+ 45,72	56,4	1 014,84	601,63	+ 413,21	59,3
+ 115,63	64,3	315,22	184,89	+ 130,33	58,7	2 808,03	1 840,74	+ 967,29	65,6
+ 0,36	67,0	1,74	1,03	+ 0,71	59,2	14,38	7,08	+ 7,30	49,2
+ 685,32	59,1	1 643,53	892,26	+ 751,27	54,3	15 666,59	8 042,12	+ 7 624,47	51,3

ländlichen Bezirken.

1887/88.		Rechnungsjahr 1888/89.				Rechnungsjahr 1889/90.			
+ 10,63	74,5	39,63	29,91	+ 9,72	75,5	44,61	33,07	+ 11,54	74,1
— 0,28	101,0	28,67	25,68	+ 2,99	89,3	35,36	26,63	+ 8,73	75,3
+ 10,03	78,8	51,23	33,28	+ 17,95	65,0	60,72	35,00	+ 25,72	57,6
+ 2,52	89,0	26,17	17,89	+ 8,28	68,3	26,21	16,54	+ 9,67	63,1
— 4,95	113,4	43,69	46,31	— 2,62	106,0	50,49	43,52	+ 6,97	86,2
+ 18,96	80,9	99,01	75,22	+ 23,79	76,0	104,52	76,41	+ 28,11	73,1
+ 18,62	68,7	60,20	43,17	+ 17,03	71,7	78,60	49,83	+ 28,77	63,4
+ 8,60	73,1	29,56	22,07	+ 7,49	74,7	33,42	21,43	+ 11,99	64,1
+ 16,24	63,6	44,65	28,88	+ 15,77	64,7	49,86	30,61	+ 19,25	61,4
+ 8,40	77,7	40,27	27,33	+ 12,94	67,9	50,11	28,80	+ 21,31	57,5
— 1,48	106,7	15,28	21,49	— 6,21	140,7	15,73	15,58	+ 0,15	99,0
— 0,36	102,0	22,11	18,03	+ 4,08	81,5	17,04	16,07	+ 0,97	94,3
+ 1,07	98,6	81,78	72,15	+ 9,63	88,2	83,99	78,49	+ 5,50	93,5
+ 0,03	96,4	0,87	0,69	+ 0,18	78,5	1,27	0,82	+ 0,45	64,6
+ 88,03	84,5	583,12	462,10	+ 121,02	79,2	651,93	472,80	+ 179,13	72,5

Noch G5. Die Hypothekenbewegung

Noch b) In den

Oberlandesgerichts-Bezirke	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minder- (−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ
1	2	3	4	5	6	7
	Rechnungsjahr 1890/91.					Rechnungsjahr
I. Königsberg i. Pr.	40,81	30,12	+ 10,69	73,8	42,27	26,21
II. Marienwerder	27,24	24,13	+ 3,11	88,6	28,70	25,11
III. Berlin, Kammergericht	61,56	39,67	+ 21,89	64,4	63,49	34,71
IV. Stettin	25,02	17,08	+ 7,94	68,3	26,63	16,48
V. Posen	40,39	36,46	+ 3,93	90,3	39,43	32,46
VI. Breslau	108,73	77,44	+ 31,29	71,2	105,14	67,97
VII. Naumburg a. d. Saale	69,96	45,51	+ 24,45	65,1	69,94	50,02
VIII. Kiel	33,04	18,85	+ 14,19	57,1	35,17	18,82
IX. Celle	51,09	30,76	+ 20,33	60,2	53,72	29,19
X. Hamm	46,81	34,02	+ 12,79	72,7	53,53	30,06
XI. Kassel	14,24	12,25	+ 1,99	86,0	17,49	12,48
XII. Frankfurt a. M.	17,68	20,34	− 2,66	115,0	21,02	15,80
XIII. Köln	83,96	77,71	+ 6,25	92,6	82,72	74,84
XIV. Jena, preuss. Theil	1,[illegible]	0,[illegible]	+ 0,1	83,[illegible]	1,[illegible]	1,01
Staat	621,64	465,27	+ 156,37	74,8	640,81	435,16
	Rechnungsjahr 1894/95.					Rechnungsjahr
I. Königsberg i. Pr.	43,94	31,08	+ 12,86	70,7	48,74	32,64
II. Marienwerder	28,33	24,33	+ 4,00	85,9	31,88	24,38
III. Berlin, Kammergericht	67,05	39,24	+ 27,81	58,5	59,95	32,73
IV. Stettin	28,53	19,26	+ 9,27	65,5	29,24	20,95
V. Posen	39,69	38,41	+ 1,28	96,8	43,89	36,49
VI. Breslau	103,98	73,78	+ 30,20	71,0	134,87	99,90
VII. Naumburg a. d. Saale	72,33	46,10	+ 26,23	63,7	77,70	53,29
VIII. Kiel	37,52	19,51	+ 18,01	52,0	40,65	22,47
IX. Celle	63,64	31,97	+ 31,67	50,2	64,55	34,66
X. Hamm	69,23	38,49	+ 30,80	55,5	80,39	40,33
XI. Kassel	19,40	12,75	+ 6,65	65,7	22,55	18,18
XII. Frankfurt a. M.	23,73	20,14	+ 3,59	84,9	22,30	19,46
XIII. Köln	96,10	61,84	+ 34,26	64,3	93,76	51,04
XIV. Jena, preuss. Theil	1,44	0,79	+ 0,65	54,9	1,55	0,89
	[illegible]	1[illegible]	[illegible]	[illegible]	75[illegible]	187,41

vom 1. April 1886 bis 31. März 1897.

ländlichen Bezirken.

Mehr- (+) oder Minder- (−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minder- (−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen	Eintragungen in Millionen ℳ	Löschungen in Millionen ℳ	Mehr- (+) oder Minder- (−) betrag der Eintragungen in Millionen ℳ	Die Löschungen betrugen Procent der Eintragungen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1891/92.		Rechnungsjahr 1892/93.				Rechnungsjahr 1893/94.			
+ 16,06	62,0	37,89	25,89	+ 12,00	68,3	37,92	27,37	+ 10,55	72,2
+ 3,59	87,5	30,98	28,65	+ 2,33	92,5	28,17	25,25	+ 2,92	89,6
+ 28,78	54,7	64,12	40,50	+ 23,62	63,2	65,39	40,20	+ 25,19	61,5
+ 10,15	61,9	30,28	20,70	+ 9,58	68,4	27,90	18,41	+ 9,49	66,0
+ 6,97	82,3	42,29	36,32	+ 5,97	85,9	40,07	35,34	+ 4,73	88,2
+ 37,17	64,6	104,97	72,76	+ 32,21	69,3	101,60	70,26	+ 31,34	69,2
+ 19,92	71,5	70,86	50,48	+ 20,38	71,2	75,90	51,48	+ 24,42	67,8
+ 16,35	53,5	38,65	22,72	+ 15,93	58,8	35,83	22,82	+ 13,01	63,7
+ 24,53	54,3	56,28	32,32	+ 23,96	57,4	60,93	35,38	+ 25,55	58,1
+ 23,47	56,2	65,69	33,22	+ 32,47	50,6	82,31	32,73	+ 49,58	39,8
+ 5,01	71,4	17,71	12,40	− 5,31	70,0	18,57	12,56	+ 6,01	67,6
+ 5,22	75,3	21,66	17,37	+ 4,29	80,2	21,80	20,25	+ 1,55	92,9
+ 7,88	90,5	87,08	67,00	+ 20,08	76,9	89,64	66,72	+ 22,92	74,4
+ 0,55	64,7	1,65	1,10	+ 0,55	66,7	2,20	1,17	+ 1,03	53,2
+ 205,65	67,9	670,11	461,43	+ 208,68	68,9	688,23	459,94	+ 228,29	66,8
1895/96.		Rechnungsjahr 1896/97.				Rechnungsjahre 1886/87 bis 1896/97.			
+ 16,10	67,0	57,31	36,40	+ 20,91	63,5	482,65	335,16	+ 147,49	69,4
+ 7,50	76,5	33,28	26,59	+ 6,69	79,9	344,60	293,89	+ 50,71	85,3
+ 27,22	54,6	56,58	56,94	− 0,36	100,6	650,90	424,98	+ 225,92	65,3
+ 8,29	71,6	33,28	24,08	+ 9,20	72,4	301,86	213,92	+ 87,94	70,9
+ 7,40	83,1	53,14	41,39	+ 11,75	77,9	472,35	439,04	+ 33,31	92,9
+ 34,97	74,1	114,82	84,81	+ 30,01	73,9	1 185,17	861,32	+ 323,85	72,7
+ 24,41	68,6	74,26	48,53	+ 25,73	65,4	779,42	524,51	+ 254,91	67,3
+ 18,18	55,3	39,03	22,01	+ 17,02	56,4	383,67	232,69	+ 150,98	60,6
+ 29,89	53,7	64,32	38,25	+ 26,07	59,5	596,62	346,81	+ 249,81	58,1
+ 40,06	50,2	108,77	44,33	+ 64,44	40,8	675,08	366,52	+ 308,56	54,3
+ 4,37	80,6	22,71	14,14	+ 8,57	62,3	200,24	179,56	+ 20,68	89,7
+ 2,84	87,3	27,85	21,87	+ 5,98	78,5	229,72	203,92	+ 25,80	88,8
+ 42,72	54,5	96,45	45,52	+ 50,93	47,2	961,67	745,79	+ 215,88	77,6
+ 0,66	57,4	1,51	0,95	+ 0,56	62,9	14,97	10,08	+ 4,89	67,3
+ 264,61	64,8	783,31	505,81	+ 277,50	64,6	7 278,92	5 178,19	+ 2 100,73	71,1

G6. Die Zwangsversteigerungen der hauptsächlich zu land- und forstwirthschaft-

Provinzen	Jahr	Von je 100 ha der versteigerten Gesammtfläche entfielen auf Betriebe						
		unter 2 ha	von 2 bis unter 5 ha	von 5 bis unter 20 ha	von 20 bis unter 50 ha	von 50 bis unter 100 ha	von 100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreussen	1891/92	0,37	1,93	10,60	16,11	15,66	15,36	39,97
	1892/93	0,59	2,43	11,21	24,42	19,13	10,57	31,65
	1893/94	0,74	3,78	16,24	21,75	15,79	16,28	25,41
	1894/95	0,46	2,19	9,16	15,97	14,04	14,53	43,65
	1895/96	0,29	2,14	6,99	14,06	10,43	18,42	47,67
	1896/97	0,[illegible]	2,[illegible]	[illegible]	18,[illegible]	14,56	12,47	42,[illegible]
Landw. Hauptbetriebe[1])	1895	0,[illegible]	2,[illegible]	13,71	24,[illegible]	14,[illegible]	0,[illegible]	34,11
Westpreussen	1891/92	0,24	0,70	3,98	8,09	8,02	14,67	64,30
	1892/93	0,18	0,87	5,31	8,97	11,13	9,43	64,11
	1893/94	0,15	0,91	4,32	4,62	5,38	8,98	75,63
	1894/95	0,24	1,13	9,10	13,11	15,20	23,52	37,71
	1895/96	0,25	1,32	4,61	10,39	11,76	14,71	56,96
	1896/97	0,[illegible]	0,[illegible]	6,[illegible]	0,[illegible]	10,[illegible]	10,54	61,[illegible]
Landw. Hauptbetriebe[1])	1895	0,[illegible]	2,[illegible]	16,[illegible]	10,[illegible]	12,[illegible]	9,18	38,[illegible]
Brandenburg	1891/92	0,74	2,31	11,02	14,18	16,49	12,40	42,86
	1892/93	0,31	1,83	5,85	6,64	3,33	9,71	72,33
	1893/94	0,97	4,21	13,14	10,20	8,98	6,56	55,95
	1894/95	0,39	1,52	7,48	7,58	4,22	19,52	59,28
	1895/96	0,51	1,75	8,12	9,11	12,44	12,70	55,37
	1896/97	0,17	0,41	2,61	4,01	3,04	2,75	87,02
Landw. Hauptbetriebe[1])	1895	0,71	3,90	20,06	24,89	9,93	5,15	35,36
Pommern	1891/92	0,10	0,62	2,58	1,23	1,63	3,01	90,83
	1892/93	0,12	0,27	2,21	2,53	0,43	4,02	90,42
	1893/94	0,35	0,53	6,18	7,48	6,76	6,44	72,27
	1894/95	0,10	0,34	1,83	2,67	3,97	2,68	88,40
	1895/96	0,22	0,95	4,12	2,17	7,12	10,35	75,06
	1896/97	0,12	0,32	3,31	4,81	8,45	5,50	77,49
Landw. Hauptbetriebe[1])	1895	0,34	2,03	13,77	15,62	6,66	5,07	56,51
Posen	1891/92	0,17	0,46	4,32	5,26	1,71	10,41	77,67
	1892/93	0,21	1,08	7,79	5,02	4,68	9,71	71,51
	1893/94	0,12	0,59	4,13	4,69	5,31	8,03	77,12
	1894/95	0,16	0,69	3,62	4,73	3,00	3,40	84,40
	1895/96	0,13	0,73	3,69	6,33	1,34	3,17	84,61
	1896/97	0,24	1,13	5,92	7,01	8,10	2,87	74,73
Landw. Hauptbetriebe[1])	1895	0,52	2,68	19,49	15,36	5,01	5,82	51,12

[1]) Die Zahlen in dieser Zeile geben die Antheile der landwirthschaftlichen Hauptbetriebe von 1 ha und mehr 1895 an.

lichen Zwecken dienenden Grundstücke vom 1. April 1891 bis 31. März 1897.

Provinzen	Jahr	Von je 100 ha der versteigerten Gesammtfläche entfielen auf Betriebe						
		unter 2 ha	von 2 bis unter 5 ha	von 5 bis unter 20 ha	von 20 bis unter 50 ha	von 50 bis unter 100 ha	von 100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schlesien	1891/92	1,04	3,02	9,06	8,79	3,77	12,52	61,80
	1892/93	1,47	4,53	15,17	14,74	7,53	9,50	47,06
	1893/94	1,33	4,92	16,16	14,29	10,63	6,28	46,39
	1894/95	0,93	4,33	14,94	16,00	9,49	10,77	43,54
	1895/96	1,34	3,95	14,36	16,88	12,45	6,28	44,74
	1896/97	1,31	4,33	13,14	17,99	12,86	6,22	44,15
Landw. Hauptbetriebe[1]	1895	1,46	8,81	27,66	16,94	5,38	7,31	32,43
Sachsen	1891/92	1,32	3,55	16,27	25,31	13,98	19,40	20,17
	1892/93	0,46	1,91	7,10	12,22	9,74	—	68,57
	1893/94	1,78	3,96	18,09	16,20	13,67	33,26	13,04
	1894/95	1,61	6,20	14,31	20,36	8,32	49,20	—
	1895/96	1,52	5,13	9,00	17,63	22,03	30,09	14,60
	1896/97	3,35	6,32	32,84	12,17	19,11	8,81	17,39
Landw. Hauptbetriebe[1]	1895	0,78	4,7	24,4.	28,20	12,14	6,24	22,24
Schleswig-Holstein	1891/92	0,27	1,64	24,25	43,43	30,41	—	—
	1892/93	0,37	1,33	16,03	30,49	23,98	27,80	—
	1893/94	0,20	1,50	9,10	13,67	41,59	15,52	18,43
	1894/95	0,09	1,68	9,80	31,48	24,09	21,63	11,23
	1895/96	0,12	1,20	12,86	23,76	26,84	18,81	16,41
	1896/97	0,05	1,88	16,01	30,69	21,04	15,09	15,24
Landw. Hauptbetriebe[1]	1895	0,42	2,00	15,89	37,44	26,92	6,62	10,70
Hannover	1891/92	1,16	4,89	16,60	21,49	28,63	27,23	—
	1892/93	1,10	4,93	26,47	18,86	9,81	24,73	14,10
	1893/94	2,29	8,15	31,78	25,73	6,96	25,09	—
	1894/95	0,88	3,87	17,77	15,04	16,80	21,72	23,92
	1895/96	0,61	2,19	16,62	14,37	10,04	—	56,17
	1896/97	1,34	3,64	18,12	37,10	23,18	—	16,61
Landw. Hauptbetriebe[1]	1895	1,79	8,97	34,29	37,72	10,90	3,14	3,19
Westfalen	1891/92	2,53	13,42	40,00	5,32	38,73	—	—
	1892/93	3,90	10,90	51,40	20,87	12,93	—	—
	1893/94	1,39	4,01	25,80	11,30	—	—	57,49
	1894/95	1,26	6,75	27,79	42,23	21,98	—	—
	1895/96	1,17	6,89	34,85	21,85	11,31	23,93	—
	1896/97	2,84	6,42	34,78	12,09	43,88	—	—
Landw. Hauptbetriebe[1]	1895	2,50	11,11	39,46	31,11	9,13	3,.1	3,48

an je 100 ha der Gesammtfläche in den verschiedenen Grössenklassen auf Grund der Berufszählung von

Noch G 6. Die Zwangsversteigerungen der hauptsächlich zu land- und forstwirthschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke vom 1. April 1891 bis 31. März 1897.

Provinzen Staat	Jahr	Von je 100 ha der versteigerten Gesammtfläche entfielen auf Betriebe						
		unter 2 ha	von 2 bis unter 5 ha	von 5 bis unter 20 ha	von 20 bis unter 50 ha	von 50 bis unter 100 ha	von 100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hessen-Nassau	1891/92	13,33	14,51	34,51	37,65	—	—	—
	1892/93	19,23	29,33	21,15	30,29	—	—	—
	1893/94	13,74	20,85	50,24	15,17	—	—	—
	1894/95	10,37	13,71	67,56	8,36	—	—	—
	1895/96	8,39	11,18	20,56	—	38,98	20,89	—
	1896/97	9,95	10,63	25,39	12,35	12,18	29,50	—
Landw. Hauptbetriebe[1]	1895	2,96	17,64	48,11	18,00	4,38	5,24	3,68
Rheinland	1891/92	10,43	13,84	26,22	13,94	—	—	35,57
	1892/93	8,89	10,98	34,06	8,89	15,99	—	21,19
	1893/94	14,68	33,64	41,82	9,85	—	—	—
	1894/95	13,79	19,72	52,01	14,49	—	—	—
	1895/96	17,20	23,44	52,26	7,10	—	—	—
	1896/97	12,78	24,85	37,21	25,16	—	—	—
Landw. Hauptbetriebe	1895	4,67	19,15	48,86	16,68	6,62	2,56	1,46
Hohenzollern	1891/92	—	—	100,00	—	—	—	—
	1892/93	13,46	36,54	50,00	—	—	—	—
	1893/94	10,87	—	89,13	—	—	—	—
	1894/95	2,33	6,98	37,23	53,49	—	—	—
	1895/96	5,33	10,67	84,00	—	—	—	—
	1896/97	—	12,00	88,00	—	—	—	—
Landw. Hauptbetriebe	1895	3,24	23,01	50,46	17,99	3,41	1,49	0,40
Staat	1891/92	0,63	1,86	7,70	9,64	7,71	11,67	60,74
	1892/93	0,63	2,01	8,86	11,03	8,41	9,12	59,94
	1893/94	0,70	2,44	9,72	9,57	8,96	9,63	58,98
	1894/95	0,57	2,04	8,51	10,84	8,33	11,74	57,97
	1895/96	0,68	2,17	8,31	10,68	9,87	10,73	57,56
	1896/97	0,63	1,75	7,72	10,26	9,21	5,98	64,46
Landw. Hauptbetriebe	1895	1,20	6,15	24,40	23,74	10,28	5,99	28,24

[1]) Siehe Anmerkung [1]) auf Seite (344/345).

Im Stadtkreis Berlin sind Zwangsversteigerungen der hauptsächlich zu land- und forstwirthschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke vom 1. April 1891 bis 31. März 1897 nicht vorgekommen.

G7. Der Wechsel im ländlichen Grundbesitz vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Regierungsbezirke	Es wechselten den Eigenthümer land- oder forstwirthschaftlich genutzte Grundstücke in Folge von													
	Erbgang u. s. w.[1]) mit einer Fläche von je							Kauf u. s. w.[2]) mit einer Fläche von je						
	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 bis unter 100 ha	100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber	ohne Grössenangabe	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 bis unter 100 ha	100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber	ohne Grössenangabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	323	357	257	133	30	32	—	1 004	828	232	88	48	43	—
2. Gumbinnen	451	487	277	88	19	16	—	1 618	941	221	72	22	19	1
3. Danzig	164	229	107	36	11	8	—	441	449	147	36	19	17	—
4. Marienwerder	369	388	193	77	25	29	4	974	933	199	74	33	42	8
5. Potsdam	292	332	243	106	12	14	1	816	491	151	54	17	23	1
6. Frankfurt	427	578	251	52	7	11	6	881	541	157	44	18	33	1
7. Stettin	184	257	166	32	9	32	—	448	320	73	21	3	15	2
8. Köslin	201	338	151	26	12	27	—	519	590	118	32	19	34	—
9. Stralsund	14	13	14	1	1	3	—	57	33	15	8	3	12	—
10. Posen	474	773	171	25	10	26	4	973	795	146	22	13	37	—
11. Bromberg	171	268	126	22	7	16	1	591	486	142	39	31	38	1
12. Breslau	484	476	165	15	10	28	—	951	589	145	37	18	24	—
13. Liegnitz	494	428	172	23	10	14	1	1 159	657	193	39	15	34	2
14. Oppeln	772	720	140	7	2	11	2	1 182	703	139	9	7	8	1
15. Magdeburg	335	297	177	64	15	7	—	540	306	100	35	7	10	—
16. Merseburg	417	413	155	32	9	2	—	595	319	143	23	18	4	—
17. Erfurt	204	123	43	2	1	2	—	221	143	8	4	2	2	—
18. Schleswig	290	456	348	118	26	3	—	1 422	926	367	94	26	9	1
19. Hannover	126	225	119	37	5	1	—	241	103	29	1	2	1	—
20. Hildesheim	196	183	44	9	2	—	—	144	77	12	3	1	—	—
21. Lüneburg	138	213	175	77	30	9	—	317	210	84	29	9	12	—
22. Stade	193	271	103	53	17	4	—	414	162	30	11	3	—	—
23. Osnabrück	95	149	105	33	8	—	—	183	103	27	8	1	—	—
24. Aurich	120	102	46	16	—	3	—	273	98	20	9	—	1	—
25. Münster	264	275	151	55	11	1	—	302	142	39	9	4	—	—
26. Minden	298	270	105	13	4	5	—	224	141	21	8	1	—	—
27. Arnsberg	275	272	88	30	4	3	—	308	165	46	10	4	3	—
28. Kassel	575	472	118	14	3	4	—	475	285	54	13	4	1	—
29. Wiesbaden	583	195	7	—	—	—	—	202	56	2	1	—	—	—
30. Koblenz	152	16	2	—	—	—	—	29	9	1	5	4	—	—
31. Düsseldorf	42	46	17	4	1	—	—	60	45	10	2	—	—	—
32. Sigmaringen	77	58	1	—	—	—	—	43	27	1	—	—	—	—

[1]) Unter Erbgang sind ausserdem aufgeführt: Uebergänge durch Vermächtniss, Schenkung von Todeswegen, Grundstücksüberlassungen bei Lebzeiten der Eigenthümer an Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkinder.

[2]) Unter Kauf sind ausserdem aufgeführt: Tausch, Enteignung, Zwangsversteigerung u. s. w.

Noch G 7. Der Wechsel im ländlichen Grundbesitz vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Provinzen / Staat	Es wechselten den Eigenthümer land- oder forstwirthschaftlich genutzte Grundstücke in Folge von												
	Erbgang u. s. w.[1]) mit einer Fläche von je							Kauf u. s. w.[2]) mit einer Fläche von je					
	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 bis unter 100 ha	100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber	ohne Grössenangabe	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 bis unter 100 ha	100 bis unter 200 ha	200 ha und darüber	ohne Grössenangabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Ostpreussen .	774	844	534	221	49	48	—	2 622	1 769	453	160	70	62	1
II. Westpreussen .	533	617	300	113	36	37	4	1 415	1 382	346	110	52	59	8
III. Brandenburg .	719	910	494	158	19	25	7	1 697	1 032	308	98	35	56	2
IV. Pommern . .	399	608	331	59	22	62	—	1 024	943	206	61	25	61	2
V. Posen . . .	645	1 041	297	47	17	42	5	1 564	1 281	288	61	44	75	1
VI. Schlesien . .	1 750	1 624	477	45	22	53	3	3 292	1 949	477	85	40	66	3
VII. Sachsen . .	956	833	375	98	25	11	—	1 356	768	251	62	27	16	—
VIII. Schleswig-Holstein .	290	456	348	118	26	3	—	1 422	926	367	94	26	9	1
IX. Hannover . .	868	1 143	592	225	62	17	—	1 572	753	202	61	16	14	—
X. Westfalen . .	837	817	344	98	19	9	—	834	448	106	27	9	3	—
XI. Hessen-Nassau	1 158	667	125	14	3	4	—	677	341	56	14	4	1	—
XII. Rheinland[3]) .	194	62	19	4	1	—	—	89	54	11	7	4	—	—
XIII. Hohenzollern .	77	58	1	—	—	—	—	43	27	1	—	—	—	—
Staat . .	9 200	9 680	4 237	1 200	301	311	19	17 607	11 673	3 072	840	352	422	18

[1]) Siehe Anmerkung [1]) auf Seite (347).
[2]) Siehe Anmerkung [2]) auf Seite (347).
[3]) Die Gebiete des Rheinischen Rechts sind bei dieser Statistik nicht berücksichtigt.

II.

Tabellen

zur

Statistik des Grundeigenthums.

H 1. Die Gebäude nach ihrer Zahl und Dichtigkeit, sowie nach ihrer Vertheilung auf Stadt und Land.
H 2. Die Gebäude nach ihrer Bauart.
H 3. Die Gebäude nach ihren Eigenthumsverhältnissen.
H 4. Anzahl und nutzbare Fläche der selbstständigen und unselbstständigen ländlichen Privatbesitzungen.
H 5. Die selbstständigen und unselbstständigen ländlichen Privatbesitzungen nach 46 Grundsteuerreinertragsklassen.
H 6. Durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag und durchschnittliche Grösse der selbstständigen und unselbstständigen ländlichen Privatbesitzungen.
H 7. Die ländlichen Privatbesitzungen nach Grössenklassen.
H 8. Die ländlichen Privatbesitzungen nach Grundsteuerreinertrags- und Grössenklassen.
H 9. Zahl der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe.
H 10. Fläche der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe.
H 11. Zahl der reinen Pachtbetriebe.
H 12. Pachtfläche der landwirthschaftlichen Betriebe.
H 13. Hauptberuf der Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe.
H 14. Zahl und Umfang der Fideicommisse nach Grössenklassen.
H 15. Die Fideicommisse nach Art und Zeit ihrer Entstehung.
H 16. Die fideicommissarisch gebundene Fläche am Ende des Jahres 1897.

H1. Die Gebäude nach ihrer Zahl und Dichtigkeit.

Regierungsbezirke	Gebäude		Gebäude vom Hundert der Staatssumme		Seit 1878 hat eine Zunahme der Gebäude stattgefunden		Auf 1 qkm entfallen					
							Gebäude überhaupt		Wohngebäude[1]		gewerbliche Gebäude[2]	
	1893	1878	1893	1878	Anzahl	vom Hundert	1893	1878	1893	1878	1893	1878
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Königsberg	286 296	258 978	3,36	3,41	27 318	10,55	13,56	12,27	5,08	4,81	0,60	0,48
2. Gumbinnen	233 540	213 405	2,74	2,80	20 135	9,44	14,71	13,44	5,17	5,10	0,51	0,42
3. Danzig	121 922	110 472	1,43	1,45	11 450	10,36	15,33	13,89	6,81	6,31	0,83	0,71
4. Marienwerder	214 082	194 168	2,51	2,55	19 914	10,26	12,19	11,07	5,00	4,72	0,51	0,38
5. Stadtkreis Berlin	54 622	49 969	0,64	0,66	4 653	9,31	867,02	846,93	478,28	385,79	192,31	142,20
6. Potsdam	420 190	346 354	4,93	4,55	73 836	21,32	20,36	16,78	7,02	6,02	1,41	0,87
7. Frankfurt	434 401	384 669	5,10	5,06	49 732	12,93	22,63	20,04	7,13	6,54	1,27	0,88
8. Stettin	201 701	180 250	2,37	2,37	21 451	11,90	16,70	14,93	6,01	5,64	0,97	0,72
9. Köslin	157 777	146 298	1,85	1,92	11 479	7,85	11,25	10,43	4,19	4,05	0,46	0,35
10. Stralsund	54 683	50 038	0,64	0,66	4 645	9,28	13,61	12,48	5,93	5,67	0,99	0,67
11. Posen	330 054	301 590	3,87	3,97	28 464	9,44	18,85	17,23	6,60	6,27	0,77	0,59
12. Bromberg	165 163	149 966	1,94	1,97	15 197	10,13	14,42	13,10	5,01	4,75	0,77	0,48
13. Breslau	388 291	352 892	4,56	4,64	35 402	10,03	28,80	26,19	11,90	11,63	2,25	1,56
14. Liegnitz	360 444	326 934	4,23	4,30	33 510	10,25	26,49	24,04	11,15	10,91	1,71	1,24
15. Oppeln	438 386	382 159	5,14	5,01	56 227	14,71	33,16	28,93	13,12	12,02	1,54	1,06
16. Magdeburg	382 980	344 882	4,49	4,53	38 098	11,05	33,29	29,98	11,41	10,19	2,38	1,70
17. Merseburg	463 217	408 065	5,44	5,36	55 182	13,52	45,38	39,98	14,67	13,21	2,83	2,02
18. Erfurt	192 303	175 587	2,26	2,31	16 716	9,52	54,18	49,73	18,47	17,08	2,95	2,07
19. Schleswig	326 451	300 573	3,83	3,95	25 881	8,61	17,18	15,95	8,37	8,14	1,29	1,08
20. Hannover	138 192	125 179	1,62	1,65	13 013	10,40	24,17	21,64	10,77	9,79	1,68	1,13
21. Hildesheim	184 710	169 781	2,17	2,23	14 929	8,79	34,51	33,18	12,73	12,42	2,28	1,73
22. Lüneburg	144 608	127 003	1,70	1,67	17 605	13,86	12,75	11,03	5,10	4,53	0,67	0,46
23. Stade	116 149	103 918	1,36	1,37	12 231	11,77	17,11	15,52	7,95	7,63	0,89	0,66
24. Osnabrück	90 390	86 194	1,06	1,13	4 196	4,87	14,57	13,89	7,29	7,00	0,79	0,66
25. Aurich	48 151	42 807	0,56	0,56	5 347	12,49	15,50	13,77	11,37	10,55	1,11	0,84
26. Münster	166 009	149 391	1,95	1,96	16 618	11,12	22,89	20,62	10,87	9,98	1,38	0,97
27. Minden	137 891	121 550	1,62	1,60	16 341	13,44	26,22	23,14	15,30	14,18	1,75	1,22
28. Arnsberg	241 576	202 057	2,83	2,66	39 519	19,56	31,39	26,25	17,56	15,15	3,92	2,89
29. Kassel	307 518	284 774	3,61	3,74	22 744	7,99	30,52	28,14	12,11	11,57	1,80	1,37
30. Wiesbaden	276 720	248 650	3,25	3,27	28 070	11,29	49,26	44,68	19,86	18,18	3,75	2,68
31. Koblenz	275 560	242 991	3,23	3,19	32 569	13,40	41,42	39,18	17,39	15,97	2,08	1,50
32. Düsseldorf	391 276	340 093	4,59	4,47	51 183	15,05	71,56	62,21	38,50	33,19	8,62	5,88
33. Köln	277 474	238 995	3,26	3,15	38 479	16,10	69,77	60,12	29,15	26,07	5,10	3,34
34. Trier	264 763	231 298	3,11	3,04	33 465	14,47	36,83	32,21	15,82	14,40	1,68	1,42
35. Aachen	231 293	216 298	2,75	2,84	17 995	8,32	56,39	51,83	20,91	20,48	3,09	1,94

[1]) Einschl. der schon unter „Gebäude zu öffentlichen Zwecken" mitgezählten Dienstwohnungen für Geistliche und Lehrer.

[2]) Einschl. der bereits unter „Wohngebäude" enthaltenen Wohngebäude mit gewerblichen Räumen.

sowie nach ihrer Vertheilung auf Stadt und Land.

Von sämmtlichen Gebäuden entfallen auf die

Städte[1]			Landgemeinden Ab[2]			Gutsbezirke Ab[2]			sonstigen Landgemeinden			sonstigen Gutsbezirke		
1893	1878	1893 gegen 1878 %	1893	1878	1893 gegen 1878 %	1893	1878	1893 gegen 1878 %	1893	1878	1893 gegen 1878 %	1893	1878	1893 gegen 1878 %
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
53 011	43 330	+ 22,3	*1 727*	2 438	- 29,1	*65*	31	+ 109,7	*186 800*	174 894	+ 6,8	*41 699*	38 277	+ 8,9
18 382	17 214	+ 6,8	*5 431*	5 088	+ 6,7	*23*	—	—	*193 229*	176 515	+ 9,5	*16 475*	14 588	+ 12,9
24 239	20 985	+ 15,5	*6 514*	4 574	+ 42,4	*101*	158	— 36,1	*78 113*	72 182	+ 8,2	*12 955*	12 573	+ 3,0
38 482	34 251	+ 12,4	*3 324*	1 784	+ 86,3	*160*	800	— 80,0	*139 325*	126 745	+ 9,9	*32 791*	30 588	+ 7,2
54 622	49 969	+ 9,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120 347	98 440	+ 22,3	*51 441*	20 020	+ 156,9	*1 610*	1 126	+ 43,0	*214 611*	196 575	+ 9,2	*32 181*	30 193	+ 6,6
108 527	93 051	+ 16,6	*9 944*	7 014	+ 25,7	*274*	248	+ 10,5	*282 275*	251 735	+ 12,1	*53 381*	31 721	+ 5,2
58 140	49 902	+ 16,5	*14 944*	4 187	+ 256,9	*269*	76	+ 253,9	*100 393*	100 017	+ 0,4	*27 955*	26 068	+ 7,2
32 461	28 541	+ 13,7	*1 333*	500	+ 166,6	*41*	39	+ 5,1	*88 426*	82 290	+ 7,5	*35 516*	34 928	+ 1,7
17 793	15 198	+ 17,1	*2 228*	916	+ 143,2	—	—	—	*17 603*	17 330	+ 1,6	*17 059*	16 594	+ 2,8
65 727	59 229	+ 11,0	*5 557*	1 603	+ 246,7	—	—	—	*214 926*	197 760	+ 8,7	*43 844*	42 998	+ 2,0
36 314	30 467	+ 19,2	*3 927*	2 086	+ 88,3	—	—	—	*99 658*	93 984	+ 6,0	*25 264*	23 429	+ 7,8
61 553	48 543	+ 26,8	*15 354*	10 205	+ 50,4	*327*	223	+ 46,6	*278 327*	264 002	+ 5,4	*32 733*	29 919	+ 9,4
55 160	46 825	+ 17,8	*10 871*	4 419	+ 146,0	*111*	157	— 29,3	*271 274*	253 907	+ 6,8	*23 028*	21 626	+ 6,5
42 763	38 794	+ 10,2	*34 176*	16 529	+ 106,8	*4 840*	4 270	+ 13,3	*328 916*	296 541	+ 10,9	*27 691*	26 025	+ 6,4
114 165	102 891	+ 11,0	*45 907*	19 257	+ 138,4	*402*	—	—	*207 574*	208 275	— 0,3	*14 932*	14 459	+ 3,3
113 633	95 711	+ 18,7	*21 882*	6 205	+ 252,7	*652*	30	+ 2 073,3	*311 836*	291 543	+ 7,0	*15 244*	14 576	+ 4,6
45 415	42 562	+ 6,7	*1 662*	1 137	+ 46,2	—	—	—	*142 638*	129 435	+ 10,2	*2 588*	2 453	+ 5,5
76 569	62 422	+ 22,7	*17 136*	8 219	+ 108,5	*133*	363	— 63,4	*206 192*	202 737	+ 1,7	*26 424*	26 832	— 1,5
28 845	21 583	+ 33,6	*6 510*	2 716	+ 139,7	*165*	176	— 6,3	*101 800*	100 307	+ 1,5	*872*	397	+ 119,6
42 351	34 367	+ 23,2	*6 502*	6 675	— 2,6	—	—	—	*133 981*	126 846	+ 5,6	*1 876*	1 893	— 0,9
20 705	16 240	+ 27,5	*6 586*	3 080	+ 113,8	—	—	—	*115 993*	106 557	+ 8,9	*1 324*	1 126	+ 17,6
8 744	5 880	+ 48,6	*6 655*	5 705	+ 15,1	—	—	—	*100 685*	92 107	+ 9,2	*67*	70	— 1,2
13 068	11 341	+ 15,2	*561*	537	+ 4,5	—	—	—	*76 308*	73 876	+ 3,3	*453*	440	+ 3,0
9 827	7 705	+ 27,5	*3 398*	1 892	+ 79,6	—	—	—	*34 869*	33 198	+ 5,0	*60*	12	+ 400,0
30 216	23 874	+ 26,5	*8 131*	—	—	—	—	—	*127 662*	125 517	+ 1,7	—	—	—
28 841	23 513	+ 22,7	*4 969*	311	+ 1 497,7	—	—	—	*103 709*	97 354	+ 6,5	*372*	372	+ 0,0
69 392	54 162	+ 28,1	*59 121*	30 093	+ 96,5	—	—	—	*112 887*	117 552	— 4,0	*176*	250	— 29,6
56 942	50 498	+ 12,7	*4 624*	2 786	+ 66,0	—	—	—	*241 983*	228 419	+ 5,9	*3 969*	3 071	+ 29,2
62 152	67 018	— 7,3	*22 670*	12 723	+ 78,2	—	—	—	*191 898*	168 885	+ 13,6	—	24	—
32 813	26 471	+ 24,0	*6 207*	3 262	+ 90,3	—	—	—	*236 319*	213 237	+ 10,8	*221*	21	+ 952,4
185 447	138 886	+ 33,5	*22 417*	8 855	+ 153,2	—	—	—	*183 412*	192 352	— 4,6	—	—	—
64 950	35 933	+ 80,8	*4 768*	6 790	— 29,8	—	—	—	*207 756*	196 272	+ 5,9	—	—	—
22 628	18 236	+ 24,1	*9 580*	7 721	+ 24,1	—	—	—	*232 495*	205 341	+ 13,2	*60*	—	—
37 480	34 504	+ 8,6	—	—	—	—	—	—	*196 813*	181 794	+ 8,3	—	—	—

[1]) Einschl. der Flecken im Regierungsbezirk Wiesbaden.

[2]) Solche Landgemeinden oder selbstständige Gutsbezirke, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden durch Vermiethen benutzt wird, und welche daher hinsichtlich der Gebäudesteuerveranlagung im § 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 den Städten gleichgestellt sind.

H2. Die Gebäude

Regierungsbezirke[1]	Jahr	Gebäude überhaupt	Die Gebäude, deren Umfassungswände abgekürzt zu bezeichnen sind als: massiv	massiv Fachwerk	Fachwerk und Fachwerk massiv	Fachwerk Holz	Holz	sonstig	betrugen überhaupt: massiv	massiv Fachwerk	Fachwerk und Fachwerk massiv	Fachwerk Holz	Holz	sonstig	betrugen vom Hundert sämmtlicher Gebäude: massiv	massiv Fachwerk	Fachwerk und Fachwerk massiv	Fachwerk Holz	Holz	sonstig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15						
1. Königsberg	*1893*	*286 287*	*93 229*	*8 770*	*59 636*	*13 692*	*102 393*	*8 567*	*32,6*	*3,0*	*20,8*	*4,8*	*35,8*	*3,0*						
	1878	258 916	66 614	7 076	69 925	8 142	103 268	3 891	25,7	2,7	27,0	3,2	39,9	1,5						
2. Gumbinnen	*1893*	*233 540*	*56 914*	*1 615*	*9 057*	*3 598*	*134 941*	*27 415*	*24,4*	*0,7*	*3,9*	*1,5*	*57,8*	*11,7*						
	1878	213 368	40 805	1 228	12 736	1 083	136 903	20 613	19,1	0,6	6,0	0,5	64,1	9,7						
3. Danzig	*1893*	*121 920*	*31 818*	*4 938*	*41 952*	*11 572*	*28 849*	*2 791*	*26,1*	*4,0*	*34,4*	*9,5*	*23,7*	*2,3*						
	1878	110 472	20 273	2 933	57 768	2 265	25 641	1 592	18,3	2,7	52,3	2,1	23,2	1,4						
4. Marienwerder	*1893*	*214 082*	*64 331*	*6 073*	*45 086*	*17 126*	*64 067*	*17 399*	*30,1*	*2,8*	*21,1*	*8,0*	*29,9*	*8,1*						
	1878	194 158	39 832	3 745	56 745	8 188	70 537	15 111	20,5	2,0	29,2	4,2	36,3	7,8						
5. Potsdam	*1893*	*420 187*	*230 417*	*27 193*	*148 717*	*1 390*	*8 457*	*4 013*	*54,8*	*6,5*	*35,4*	*0,3*	*2,0*	*1,0*						
	1878	346 227	128 517	14 820	191 755	839	5 471	4 825	37,1	4,3	55,4	0,2	1,6	1,4						
6. Frankfurt	*1893*	*441 392*	*237 026*	*22 560*	*157 922*	*5 609*	*25 386*	*5 889*	*54,6*	*5,2*	*36,5*	*1,3*	*5,8*	*1,4*						
	1878	384 595	152 418	14 384	173 434	3 655	32 236	8 468	39,6	3,7	45,1	1,0	8,4	2,2						
7. Stettin	*1893*	*201 701*	*68 871*	*16 704*	*106 323*	*1 851*	*5 382*	*2 570*	*34,1*	*8,3*	*52,7*	*0,9*	*2,7*	*1,3*						
	1878	180 202	40 252	10 354	120 193	644	4 226	4 533	22,3	5,7	66,7	0,4	2,4	2,5						
8. Köslin	*1893*	*157 777*	*26 458*	*7 028*	*117 347*	*2 135*	*2 626*	*2 183*	*16,8*	*4,4*	*74,4*	*1,3*	*1,7*	*1,4*						
	1878	146 281	15 942	3 249	121 204	1 092	2 353	2 441	10,9	2,2	82,9	0,7	1,6	1,7						
9. Stralsund	*1893*	*54 683*	*12 359*	*8 163*	*30 067*	*1 593*	*1 705*	*796*	*22,6*	*14,9*	*55,0*	*2,9*	*3,1*	*1,5*						
	1878	50 034	9 056	5 215	33 181	595	1 007	980	18,1	10,4	66,3	1,2	2,0	2,0						
10. Posen	*1893*	*330 054*	*99 153*	*7 511*	*113 972*	*7 705*	*75 502*	*26 211*	*30,1*	*2,3*	*34,5*	*2,3*	*22,9*	*7,9*						
	1878	301 545	58 536	5 155	141 021	3 504	69 856	23 473	19,4	1,7	46,7	1,2	23,2	7,8						
11. Bromberg	*1893*	*165 159*	*61 793*	*5 823*	*40 454*	*6 553*	*21 461*	*29 075*	*37,4*	*3,5*	*24,5*	*4,0*	*13,0*	*17,6*						
	1878	149 933	43 171	2 971	53 814	6 222	22 130	21 625	28,8	2,0	35,9	4,1	14,8	14,4						
12. Breslau	*1893*	*388 294*	*231 454*	*19 382*	*68 348*	*3 304*	*62 521*	*3 285*	*59,6*	*5,0*	*17,6*	*0,9*	*16,1*	*0,8*						
	1878	352 778	176 823	21 370	84 606	2 483	58 473	4 014	50,1	6,1	25,4	0,7	16,6	1,1						
13. Liegnitz	*1893*	*360 411*	*191 249*	*38 263*	*70 848*	*6 038*	*46 975*	*4 071*	*53,9*	*10,6*	*19,7*	*1,7*	*13,0*	*1,1*						
	1878	326 879	143 636	35 798	95 465	4 130	43 015	4 835	43,9	10,9	29,2	1,3	13,2	1,5						
14. Oppeln	*1893*	*438 386*	*242 358*	*3 711*	*29 663*	*2 611*	*153 818*	*6 225*	*55,3*	*0,8*	*6,8*	*0,6*	*35,1*	*1,4*						
	1878	381 965	175 180	10 084	46 582	1 707	141 939	6 473	45,8	2,6	12,2	0,5	37,1	1,8						
15. Magdeburg	*1893*	*382 980*	*153 269*	*61 441*	*157 022*	*1 873*	*7 376*	*1 999*	*40,0*	*16,1*	*41,0*	*0,5*	*1,9*	*0,5*						
	1878	344 832	101 668	45 494	187 798	1 090	5 995	2 787	29,5	13,2	54,5	0,3	1,7	0,8						
16. Merseburg	*1893*	*463 217*	*215 210*	*44 680*	*180 823*	*1 549*	*9 133*	*11 852*	*46,5*	*9,6*	*39,0*	*0,3*	*2,0*	*2,6*						
	1878	408 041	152 795	36 364	193 361	971	7 187	17 363	37,4	8,9	47,4	0,2	1,8	4,3						
17. Erfurt	*1893*	*192 303*	*23 972*	*16 175*	*138 257*	*3 133*	*6 691*	*4 075*	*12,5*	*8,4*	*71,9*	*1,6*	*3,5*	*2,1*						
	1878	175 576	15 449	7 121	139 558	219	6 529	4 720	8,8	4,1	79,5	1,2	3,7	2,7						

[1] Ohne Berlin.

nach ihrer Bauart.

Die Gebäude mit einer Bedachung von									betrugen überhaupt								betrugen vom Hundert sämmtlicher Gebäude							
Metall	Ziegeln	Schiefer	Stein- und Holzpappe	Holz	Rohr	Stroh	gemischtem Materiale	sonstigem Materiale	Metall	Ziegeln	Schiefer	Stein- und Holzpappe	Holz	Rohr	Stroh	gemischtem Materiale	sonstigem Materiale								
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33								
428	*113 400*	*603*	*14 648*	*8 085*	*4 662*	*138 509*	*3 774*	*2 178*	*0,2*	*39,6*	*0,2*	*5,1*	*2,8*	*1,6*	*48,4*	*1,3*	*0,8*								
206	80 295	346	5 931	5 735	4 183	160 196	1 473	551	0,1	31,0	0,1	2,3	2,2	1,6	61,9	0,6	0,2								
227	*60 631*	*129*	*3 555*	*11 407*	*3 249*	*151 004*	*2 225*	*1 113*	*0,1*	*26,0*	*0,1*	*1,5*	*4,9*	*1,1*	*64,6*	*0,9*	*0,5*								
45	36 132	60	1 934	7 957	2 413	163 577	662	588	0,0	17,0	0,0	0,9	3,7	1,1	76,7	0,3	0,3								
206	*38 501*	*840*	*21 287*	*1 430*	*9 070*	*46 934*	*3 230*	*422*	*0,2*	*31,6*	*0,7*	*17,5*	*1,2*	*7,4*	*38,5*	*2,6*	*0,3*								
266	34 393	628	10 712	1 845	8 272	52 791	1 181	384	0,2	31,1	0,6	9,7	1,7	7,5	47,8	1,1	0,3								
138	*61 511*	*493*	*34 885*	*2 984*	*2 947*	*105 694*	*4 460*	*970*	*0,1*	*28,7*	*0,2*	*16,3*	*1,4*	*1,4*	*49,4*	*2,1*	*0,4*								
67	53 425	336	14 231	3 519	2 484	117 852	2 013	231	0,0	27,5	0,2	7,3	1,8	1,3	60,7	1,1	0,1								
3 875	*248 657*	*21 980*	*78 394*	*1 355*	*19 502*	*29 959*	*11 817*	*4 648*	*0,9*	*59,2*	*5,2*	*18,7*	*0,3*	*4,7*	*7,1*	*2,8*	*1,1*								
1 949	213 809	9 127	33 519	1 960	27 757	51 962	4 837	1 307	0,6	61,7	2,6	9,7	0,6	8,0	15,0	1,4	0,4								
1 345	*296 673*	*4 474*	*44 077*	*1 711*	*10 627*	*62 965*	*7 546*	*4 974*	*0,3*	*68,3*	*1,0*	*10,2*	*0,4*	*2,4*	*14,5*	*1,7*	*1,2*								
517	242 300	2 055	26 835	3 160	13 489	89 826	4 866	1 547	0,1	63,0	0,5	7,0	0,8	3,5	23,4	1,3	0,4								
587	*84 599*	*2 924*	*41 009*	*816*	*29 163*	*34 816*	*6 621*	*1 166*	*0,3*	*41,9*	*1,4*	*20,3*	*0,4*	*14,5*	*17,3*	*3,3*	*0,6*								
649	78 010	1 754	19 770	1 341	30 978	43 385	3 485	830	0,3	43,3	1,0	11,0	0,7	17,2	24,1	1,9	0,5								
72	*53 440*	*870*	*31 135*	*441*	*2 484*	*64 133*	*4 778*	*424*	*0,1*	*33,9*	*0,5*	*19,7*	*0,3*	*1,6*	*40,6*	*3,0*	*0,3*								
84	50 478	683	13 580	761	1 340	76 457	2 671	227	0,1	34,5	0,5	9,2	0,5	0,9	52,3	1,8	0,2								
134	*18 242*	*558*	*9 334*	*472*	*7 525*	*15 564*	*2 527*	*327*	*0,2*	*33,3*	*1,0*	*17,1*	*0,9*	*13,8*	*28,5*	*4,6*	*0,6*								
140	18 481	394	3 428	526	5 334	20 290	1 318	123	0,3	36,9	0,8	6,8	1,1	10,7	40,6	2,6	0,2								
2 844	*117 007*	*719*	*48 193*	*8 321*	*5 304*	*136 362*	*8 194*	*3 110*	*0,9*	*35,5*	*0,2*	*14,6*	*2,5*	*1,6*	*41,3*	*2,5*	*0,9*								
1 054	86 284	405	27 862	13 408	6 417	159 000	4 999	2 116	0,4	28,6	0,1	9,2	4,5	2,1	52,7	1,7	0,7								
363	*67 400*	*791*	*32 619*	*1 791*	*1 765*	*55 612*	*3 911*	*907*	*0,2*	*40,8*	*0,5*	*19,7*	*1,1*	*1,1*	*33,7*	*2,4*	*0,5*								
170	59 423	362	14 667	2 253	1 509	69 225	2 042	282	0,1	39,6	0,2	9,8	1,5	1,0	46,2	1,4	0,2								
2 047	*219 840*	*6 187*	*31 381*	*36 517*	*313*	*58 589*	*15 935*	*17 485*	*0,5*	*56,6*	*1,6*	*8,1*	*9,4*	*0,1*	*15,1*	*4,1*	*4,5*								
1 628	177 708	3 332	14 734	45 740	402	88 440	12 431	8 363	0,5	50,3	0,9	4,2	13,0	0,1	25,1	3,5	2,4								
1 165	*189 280*	*5 176*	*22 480*	*19 568*	*329*	*88 012*	*22 453*	*11 981*	*0,3*	*52,5*	*1,4*	*6,2*	*5,5*	*0,1*	*24,4*	*6,3*	*3,3*								
867	143 053	1 824	11 679	24 283	339	120 737	18 769	5 328	0,3	43,8	0,6	3,6	7,4	0,1	36,9	5,7	1,6								
5 515	*110 690*	*54 081*	*50 274*	*48 292*	*394*	*143 806*	*18 557*	*6 777*	*1,3*	*25,3*	*12,3*	*11,5*	*11,0*	*0,1*	*32,8*	*4,2*	*1,5*								
3 050	85 723	36 115	22 065	48 574	56	166 172	17 098	3 112	0,8	22,4	9,5	5,8	12,7	0,0	43,5	4,5	0,8								
1 147	*299 927*	*8 827*	*37 670*	*1 086*	*1 387*	*21 828*	*8 882*	*2 226*	*0,3*	*78,3*	*2,3*	*9,8*	*0,3*	*0,4*	*5,7*	*2,3*	*0,6*								
994	274 538	4 800	17 619	1 707	1 824	37 960	4 650	740	0,3	79,6	1,4	5,1	0,5	0,5	11,0	1,4	0,2								
1 340	*408 331*	*6 758*	*25 241*	*1 297*	*24*	*10 181*	*5 945*	*4 130*	*0,3*	*88,1*	*1,5*	*5,4*	*0,3*	*0,0*	*2,2*	*1,3*	*0,9*								
562	365 370	2 634	8 967	1 589	45	24 347	3 535	992	0,1	89 5	0,7	2,2	0,4	0,0	6,0	0,9	0,2								
428	*182 371*	*4 304*	*3 012*	*356*	—	*33*	*1 071*	*728*	*0,2*	*94,8*	*2,2*	*1,6*	*0,2*	—	*0,0*	*0,6*	*0,4*								
101	168 104	2 788	1 568	1 020	1	489	1 330	175	0,1	95,7	1,6	0,9	0,0	0,0	0,1	0,7	0,1								

Noch H 2. Die Gebäude

Regierungsbezirke	Jahr	Gebäude überhaupt	Die Gebäude, deren Umfassungswände abgekürzt zu bezeichnen sind als: massiv	massiv Fachwerk	Fachwerk und Fachwerk massiv	Fachwerk Holz	Holz	sonstig	betrugen überhaupt: massiv	massiv Fachwerk	Fachwerk und Fachwerk massiv	Fachwerk Holz	Holz	sonstig	betrugen vom Hundert sämmtlicher Gebäude: massiv	massiv Fachwerk	Fachwerk und Fachwerk massiv	Fachwerk Holz	Holz	sonstig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15						
19. Schleswig	*1893*	*326 454*	*193 149*	*25 448*	*80 377*	*3 380*	*22 017*	*2 083*	*59,2*	*7,8*	*24,6*	*1,0*	*6,8*	*0,6*						
	1878	300 547	153 040	22 517	104 120	2 507	14 641	3 722	50,9	7,5	34,6	0,8	4,9	1,3						
20. Hannover	*1893*	*138 192*	*37 306*	*6 805*	*89 275*	*1 593*	*2 121*	*1 092*	*27,0*	*4,9*	*64,6*	*1,2*	*1,5*	*0,8*						
	1878	125 170	21 718	3 411	96 576	1 014	1 074	783	17,4	2,7	77,0	0,8	1,3	0,6						
21. Hildesheim	*1893*	*184 707*	*21 521*	*6 734*	*149 240*	*3 116*	*2 210*	*1 886*	*11,7*	*3,6*	*80,8*	*1,7*	*1,2*	*1,0*						
	1878	160 765	13 453	1 871	148 803	800	2 800	1 048	7,8	1,1	87,8	0,5	1,7	1,2						
24. Lüneburg	*1893*	*144 605*	*24 714*	*6 932*	*98 586*	*5 271*	*7 987*	*1 115*	*17,1*	*4,8*	*68,2*	*3,6*	*5,5*	*0,8*						
	1878	120 918	14 410	3 837	95 082	4 318	6 694	2 051	11,4	3,0	75,0	3,4	5,3	1,6						
22. Stade	*1893*	*116 149*	*32 760*	*9 309*	*64 411*	*3 866*	*4 615*	*1 188*	*28,2*	*8,0*	*55,5*	*3,3*	*4,0*	*1,0*						
	1878	103 915	21 233	5 711	68 604	4 342	3 261	764	20,4	5,5	66,0	4,2	3,1	0,8						
23. Osnabrück	*1893*	*90 390*	*23 610*	*5 101*	*57 841*	*1 535*	*1 657*	*646*	*26,1*	*5,7*	*64,0*	*1,7*	*1,8*	*0,7*						
	1878	86 192	16 925	2 810	62 640	785	2 118	914	19,6	3,3	72,7	0,9	2,4	1,1						
25. Aurich	*1893*	*48 154*	*38 730*	*780*	*819*	*78*	*2 979*	*4 738*	*80,4*	*1,6*	*1,8*	*0,2*	*6,2*	*9,8*						
	1878	42 800	32 544	2 782	2 080	63	1 499	3 832	76,0	6,5	4,9	0,1	3,5	9,0						
27. Münster	*1893*	*165 994*	*36 814*	*14 474*	*104 416*	*2 476*	*4 893*	*2 921*	*22,2*	*8,7*	*62,9*	*1,5*	*2,9*	*1,8*						
	1878	149 380	22 129	7 984	105 517	1 855	4 449	7 446	14,8	5,4	70,6	1,2	3,0	5,0						
26. Minden	*1893*	*137 891*	*33 783*	*9 312*	*92 849*	*815*	*776*	*356*	*24,5*	*6,7*	*67,3*	*0,6*	*0,6*	*0,3*						
	1878	121 540	17 434	4 387	98 689	169	515	346	14,4	3,6	81,2	0,1	0,4	0,3						
Arnsberg	*1893*	*241 576*	*85 679*	*21 221*	*126 245*	*3 398*	*4 323*	*707*	*35,5*	*8,8*	*52,2*	*1,4*	*1,8*	*0,3*						
	1878	202 023	59 302	12 010	126 704	1 128	2 321	558	29,4	5,9	62,7	0,6	1,1	0,3						
Kassel	*1893*	*307 517*	*36 486*	*14 068*	*239 134*	*11 259*	*5 136*	*1 434*	*11,9*	*4,6*	*77,7*	*3,6*	*1,7*	*0,5*						
	1878	284 699	24 683	5 742	243 249	5 053	4 549	1 423	8,7	2,0	85,4	1,8	1,6	0,5						
Wiesbaden	*1893*	*276 718*	*62 720*	*29 543*	*168 892*	*6 355*	*5 706*	*3 502*	*22,7*	*10,7*	*61,0*	*2,3*	*2,0*	*1,3*						
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]						
Koblenz	*1893*	*275 555*	*91 990*	*49 108*	*121 787*	*4 107*	*3 195*	*2 368*	*34,6*	*17,8*	*44,2*	*1,5*	*1,2*	*0,8*						
	1878	242 958	72 608	36 155	129 168	2 250	1 207	1 570	29,9	14,9	53,0	0,9	0,5	0,7						
Düsseldorf	*1893*	*391 276*	*224 558*	*30 860*	*119 993*	*4 850*	*9 068*	*1 947*	*57,4*	*7,9*	*30,7*	*1,2*	*2,3*	*0,5*						
	1878	340 035	172 322	24 587	133 224	2 592	5 371	1 939	50,7	7,2	39,2	0,7	1,6	0,6						
Köln	*1893*	*277 469*	*96 985*	*17 074*	*154 016*	*5 506*	*2 737*	*1 151*	*34,9*	*6,2*	*55,5*	*2,0*	*1,0*	*0,4*						
	1878	238 930	60 175	13 658	160 775	1 830	1 706	786	25,2	5,7	67,3	0,8	0,7	0,3						
Trier	*1893*	*261 762*	*235 855*	*13 258*	*10 482*	*257*	*3 743*	*1 167*	*89,1*	*5,0*	*4,0*	*0,1*	*1,4*	*0,4*						
	1878	231 196	201 618	12 885	12 398	156	1 792	2 347	87,2	5,6	5,3	0,1	0,8	1,0						
Aachen	*1893*	*234 293*	*105 506*	*39 859*	*84 450*	*602*	*2 326*	*1 550*	*45,0*	*17,0*	*36,0*	*0,3*	*1,0*	*0,7*						
	1878	216 927	85 954	29 828	96 835	89	2 131	1 460	39,7	13,8	44,8	0,04	1,0	0,7						

nach ihrer Bauart.

Die Gebäude mit einer Bedachung von									betrugen überhaupt								betrugen vom Hundert sämmtlicher Gebäude							
Metall	Ziegeln	Schiefer	Stein- und Holzpappe	Holz	Rohr	Stroh	gemischtem Materiale	sonstigem Materiale																
									Metall	Ziegeln	Schiefer	Stein- und Holzpappe	Holz	Rohr	Stroh	gemischtem Materiale	sonstigem Materiale						
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33							
444	*99 693*	*15 042*	*51 531*	*2 132*	*21 343*	*120 638*	*13 607*	*2 024*	*0,1*	*30,5*	*4,6*	*15,8*	*0,7*	*6,5*	*37,0*	*4,2*	*0,6*							
224	99 132	7 283	15 262	3 653	14 595	152 523	6 120	1 755	0,1	33,0	2,4	5,1	1,2	4,9	50,7	2,0	0,6							
159	*99 794*	*2 685*	*2 731*	*132*	*15*	*28 358*	*3 547*	*771*	*0,1*	*72,2*	*1,9*	*2,0*	*0,1*	*0,0*	*20,5*	*2,6*	*0,6*							
66	81 632	3 756	991	132	28	36 761	1 621	189	0,0	65,2	3,0	0,8	0,1	0,0	29,4	1,3	0,2							
215	*171 285*	*6 927*	*2 320*	*135*	*1*	*406*	*3 034*	*384*	*0,1*	*92,7*	*3,8*	*1,3*	*0,1*	*0,0*	*0,2*	*1,6*	*0,2*							
48	158 850	6 826	1 105	275	3	1 597	966	95	0,0	93,6	4,0	0,6	0,2	0,0	0,9	0,6	0,1							
115	*86 825*	*1 984*	*5 886*	*184*	*839*	*44 756*	*3 874*	*142*	*0,1*	*60,0*	*1,4*	*4,0*	*0,1*	*0,6*	*31,0*	*2,7*	*0,1*							
46	64 535	945	1 925	198	415	55 530	2 692	712	0,0	50,8	0,8	1,5	0,2	0,3	43,7	2,1	0,6							
115	*41 731*	*2 780*	*4 004*	*154*	*4 287*	*60 694*	*2 125*	*259*	*0,1*	*35,9*	*2,4*	*3,4*	*0,1*	*3,7*	*52,3*	*1,9*	*0,2*							
52	30 787	1 228	628	207	2 462	66 865	1 544	142	0,1	29,6	1,2	0,6	0,2	2,4	64,3	1,5	0,1							
56	*60 024*	*645*	*775*	*153*	*31*	*16 531*	*11 942*	*233*	*0,1*	*66,1*	*0,7*	*0,8*	*0,2*	*0,0*	*18,3*	*13,2*	*0,3*							
11	51 904	485	434	123	26	25 825	7 222	162	0,0	60,2	0,6	0,5	0,1	0,0	30,0	8,4	0,2							
35	*27 211*	*721*	*1 416*	*108*	*180*	*5 992*	*12 319*	*172*	*0,1*	*56,5*	*1,5*	*2,9*	*0,2*	*0,4*	*12,4*	*25,6*	*0,4*							
14	23 714	440	378	75	141	6 711	11 304	23	0,0	55,4	1,0	0,9	0,2	0,3	15,7	26,4	0,1							
302	*152 718*	*850*	*704*	*161*	*8*	*5 204*	*4 397*	*1 650*	*0,2*	*92,0*	*0,5*	*0,4*	*0,1*	*0,0*	*3,1*	*2,7*	*1,0*							
50	126 902	543	328	159	12	14 140	6 949	297	0,0	84,9	0,4	0,2	0,1	0,0	9,5	4,7	0,2							
114	*116 431*	*1 524*	*1 948*	*132*	*6*	*14 313*	*3 038*	*385*	*0,1*	*84,4*	*1,1*	*1,4*	*0,1*	*0,0*	*10,1*	*2,2*	*0,3*							
82	97 860	6 145	950	108	—	14 086	2 190	119	0,1	80,5	5,0	0,8	0,1	—	11,6	1,8	0,1							
1 958	*168 018*	*34 093*	*10 817*	*184*	*3*	*17 503*	*6 331*	*2 669*	*0,8*	*69,6*	*14,1*	*4,5*	*0,1*	*0,0*	*7,2*	*2,6*	*1,1*							
385	139 142	23 445	3 762	301	1	29 980	4 483	524	0,2	68,9	11,6	1,9	0,1	0,0	14,8	2,2	0,3							
364	*294 889*	*3 753*	*1 848*	*175*	*2*	*694*	*5 084*	*708*	*0,1*	*95,9*	*1,2*	*0,6*	*0,1*	*0,0*	*0,2*	*1,7*	*0,2*							
78	276 563	2 403	753	166	1	2 915	1 687	133	0,0	97,1	0,8	0,3	0,1	0,0	1,0	0,6	0,1							
1 512	*92 407*	*132 165*	*2 789*	*396*	*2*	*34 875*	*10 745*	*1 827*	*0,5*	*33,1*	*47,8*	*1,0*	*0,1*	*0,0*	*12,6*	*3,9*	*0,7*							
730	85 402	94 046	1 138	747	—	57 573	8 264	609	0,3	34,4	37,8	0,5	0,3	—	23,2	3,3	0,2							
1 485	*97 299*	*139 180*	*1 370*	*925*	*6*	*24 505*	*8 944*	*1 841*	*0,5*	*35,3*	*50,5*	*0,5*	*0,3*	*0,0*	*8,9*	*3,3*	*0,7*							
339	78 840	108 947	812	750	14	45 902	6 793	561	0,2	32,5	44,8	0,3	0,3	0,0	18,9	2,8	0,2							
2 772	*345 655*	*8 241*	*16 981*	*302*	*158*	*1 732*	*12 028*	*3 407*	*0,7*	*88,3*	*2,1*	*4,3*	*0,1*	*0,1*	*0,4*	*3,1*	*0,9*							
924	311 267	4 714	7 949	235	147	5 873	7 679	1 247	0,3	91,5	1,4	2,3	0,1	0,0	1,7	2,3	0,4							
3 429	*236 908*	*9 436*	*3 384*	*101*	*1*	*11 291*	*9 671*	*3 248*	*0,2*	*85,4*	*3,4*	*1,2*	*0,0*	*0,0*	*4,1*	*3,5*	*1,2*							
1 572	191 926	10 577	2 110	57	—	26 851	4 847	990	0,7	80,3	4,4	0,9	0,0	—	11,3	2,0	0,4							
485	*135 621*	*77 439*	*535*	*356*	*4*	*40 901*	*8 481*	*940*	*0,2*	*51,2*	*29,3*	*0,2*	*0,1*	*0,0*	*15,1*	*3,2*	*0,4*							
100	93 685	61 713	152	311	9	68 621	6 266	339	0,0	40,5	25,7	0,1	0,1	0,0	29,7	2,7	0,2							
1 276	*187 797*	*11 247*	*2 731*	*130*	*154*	*23 334*	*6 469*	*1 155*	*0,5*	*80,1*	*4,8*	*1,1*	*0,1*	*0,1*	*10,0*	*2,8*	*0,5*							
571	159 688	9 879	1 102	88	191	38 287	6 225	266	0,3	73,8	4,6	0,5	0,0	0,1	17,7	2,9	0,1							

H 3. Die Gebäude nach ihren

Regierungsbezirke	Jahr	Fiskalische, kommunale u. s. w. Gebäude überhaupt	Fiskalische, kommunale u. s. w. Gebäude zu öffentlichen Zwecken	Fiskalische, kommunale u. s. w. Wohngebäude [1]	Fiskalische, kommunale u. s. w. gewerbliche Gebäude	Private Gebäude überhaupt	Private Wohngebäude	Private gewerbliche Gebäude [2]	Einwohner nach der Volkszählung von 1895 bezw. 1880	Auf 1000 Einwohner entfielen fiskalische, kommunale u. s. w. Gebäude überhaupt	Auf 1000 Einwohner entfielen fiskalische, kommunale u. s. w. Gebäude zu öffentlichen Zwecken	Auf 1000 Einwohner entfielen fiskalische, kommunale u. s. w. Wohngebäude [1]	Auf 1000 Einwohner entfielen fiskalische, kommunale u. s. w. gewerbliche Gebäude	Beim Privateigenthume kamen Einwohner auf je ein Gebäude überhaupt	Beim Privateigenthume kamen Einwohner auf je ein Wohngebäude	Beim Privateigenthume kamen Einwohner auf je ein gewerbliches Gebäude [2]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1. Königsberg	1895	*16 181*	*6 422*	*2 246*	*644*	*270 115*	*105 190*	*12 068*	*1 204 349*	*13,4*	*5,3*	*1,9*	*0,53*	*4,5*	*11,3*	*99,8*
	1878	13 442	5 076	2 135	535	245 536	99 500	9 706	1 155 545	11,6	4,4	1,8	0,46	4,7	11,6	119,1
2. Gumbinnen	1895	*8 811*	*3 617*	*1 319*	*330*	*225 089*	*85 501*	*7 799*	*802 510*	*12,3*	*4,5*	*1,6*	*0,42*	*3,6*	*9,4*	*102,9*
	1878	8 735	2 848	1 189	327	204 670	79 761	6 366	778 391	11,2	3,7	1,5	0,42	3,8	9,3	122,3
3. Danzig	1895	*8 442*	*3 291*	*1 636*	*253*	*113 430*	*52 581*	*6 363*	*618 090*	*13,7*	*5,3*	*2,6*	*0,41*	*5,4*	*11,8*	*97,1*
	1878	7 138	2 713	1 391	261	103 334	48 826	5 454	569 181	12,5	4,8	2,4	0,46	5,5	11,7	104,4
4. Marienwerder	1895	*14 018*	*1 971*	*2 470*	*462*	*200 031*	*85 396*	*8 517*	*876 270*	*16,0*	*2,2*	*2,8*	*0,53*	*4,4*	*10,3*	*102,9*
	1878	11 913	3 011	1 944	406	183 471	80 078	6 420	836 717	12,8	4,3	2,3	0,49	4,6	10,5	130,3
5. Stadtkreis Berlin	1895	*3 009*	*1 624*	*571*	*329*	*51 613*	*29 561*	*11 789*	*1 677 301*	*1,8*	*0,97*	*0,34*	*0,20*	*32,5*	*56,7*	*142,3*
	1878	2 331	1 245	404	259	47 638	22 358	8 131	1 122 330	2,1	1,1	0,40	0,23	23,6	50,2	138,0
6. Potsdam	1895	*21 581*	*11 307*	*3 506*	*413*	*395 609*	*141 532*	*28 710*	*1 651 976*	*14,9*	*6,8*	*2,1*	*0,25*	*4,2*	*11,7*	*57,6*
	1878	20 544	9 163	2 988	409	325 810	121 393	17 672	1 161 332	17,7	7,9	2,6	0,35	3,6	9,6	65,7
7. Frankfurt	1895	*18 737*	*7 617*	*2 562*	*407*	*415 664*	*134 451*	*24 191*	*1 169 719*	*16,0*	*6,5*	*2,2*	*0,35*	*2,8*	*8,7*	*48,4*
	1878	17 184	6 891	2 393	399	367 485	123 330	16 671	1 105 493	15,5	6,2	2,2	0,36	3,0	9,0	66,3
8. Stettin	1895	*12 599*	*5 498*	*1 761*	*225*	*189 102*	*71 199*	*11 592*	*785 229*	*16,0*	*7,0*	*2,2*	*0,29*	*4,2*	*11,0*	*67,7*
	1878	11 310	4 629	1 681	224	168 940	66 475	8 578	737 789	15,3	6,3	2,3	0,30	4,4	11,1	86,0
9. Köslin	1895	*8 717*	*3 681*	*1 249*	*150*	*149 060*	*57 620*	*6 376*	*574 513*	*15,2*	*6,4*	*2,2*	*0,26*	*3,9*	*10,0*	*90,1*
	1878	7 224	3 073	1 007	107	139 074	55 920	4 884	586 115	12,3	5,2	1,7	0,18	4,2	10,5	120,0
10. Stralsund	1895	*7 649*	*1 667*	*1 974*	*78*	*47 031*	*21 832*	*3 895*	*214 405*	*35,7*	*7,8*	*9,2*	*0,36*	*4,6*	*9,8*	*55,0*
	1878	7 239	1 446	1 938	90	42 799	20 808	2 636	216 130	33,5	6,7	9,0	0,42	5,0	10,4	82,0
11. Posen	1895	*17 753*	*6 397*	*2 815*	*360*	*312 301*	*112 861*	*13 217*	*1 173 211*	*15,1*	*5,5*	*2,4*	*0,31*	*3,8*	*10,4*	*88,8*
	1878	13 711	4 892	2 349	211	287 879	107 575	10 262	1 095 873	12,5	4,5	2,1	0,19	3,8	10,2	106,8
12. Bromberg	1895	*11 015*	*3 720*	*1 756*	*451*	*154 148*	*56 012*	*8 401*	*655 417*	*16,8*	*5,7*	*2,7*	*0,69*	*4,3*	*11,7*	*78,0*
	1878	8 487	3 061	1 312	367	141 479	53 120	5 231	607 524	14,0	5,0	2,2	0,60	4,3	11,4	116,1
13. Breslau	1895	*19 313*	*8 865*	*2 805*	*731*	*368 981*	*157 635*	*29 649*	*1 637 885*	*11,8*	*5,4*	*1,7*	*0,45*	*4,1*	*10,4*	*55,2*
	1878	15 490	7 397	2 081	680	337 402	154 739	20 451	1 544 292	10,0	4,8	1,3	0,44	4,6	10,0	75,5
14. Liegnitz	1895	*13 700*	*6 931*	*1 761*	*485*	*346 744*	*150 030*	*23 325*	*1 067 243*	*12,8*	*6,5*	*1,7*	*0,45*	*3,1*	*7,1*	*45,8*
	1878	12 191	5 863	1 700	489	314 743	146 785	16 482	1 022 337	11,9	5,7	1,7	0,48	3,3	7,0	62,0
15. Oppeln	1895	*17 572*	*8 295*	*2 084*	*547*	*120 514*	*171 461*	*19 829*	*1 710 181*	*10,3*	*4,9*	*1,2*	*0,32*	*4,1*	*10,0*	*86,2*
	1878	14 261	6 454	1 682	532	367 898	157 241	13 533	1 441 296	9,9	4,5	1,2	0,37	3,9	9,2	106,8
16. Magdeburg	1895	*17 899*	*7 515*	*2 638*	*541*	*365 081*	*129 001*	*26 943*	*1 122 635*	*15,9*	*6,7*	*2,3*	*0,48*	*3,1*	*8,7*	*41,7*
	1878	16 173	6 524	2 469	453	328 709	114 870	19 211	937 305	17,3	7,0	2,6	0,48	2,9	8,2	48,8
17. Merseburg	1895	*20 703*	*9 343*	*2 709*	*491*	*442 544*	*147 166*	*28 419*	*1 129 259*	*18,3*	*8,3*	*2,4*	*0,43*	*2,6*	*7,7*	*39,7*
	1878	18 222	7 918	2 566	461	389 843	132 277	20 169	971 098	18,8	8,2	2,6	0,47	2,5	7,3	48,1
18. Erfurt	1895	*8 111*	*3 355*	*1 294*	*327*	*183 859*	*63 908*	*10 112*	*416 655*	*18,9*	*7,5*	*2,9*	*0,73*	*2,1*	*7,0*	*44,2*
	1878	7 938	3 072	1 276	294	167 649	59 034	7 047	403 604	19,6	7,6	3,2	0,73	2,4	6,8	57,3

[1] Einschl. der schon unter „Gebäude zu öffentlichen Zwecken“ mitgezählten Diensthäuser für Geistliche u. Lehrer.
[2] Einschl. der bereits unter „Wohngebäude“ enthaltenen Wohngebäude mit gewerblichen Räumen.

Eigenthums-Verhältnissen.

Von sämmtlichen Gebäuden kamen Hunderttheile auf das Eigenthum							Es kamen vom Hundert aller Gebäude auf das		Von sämmtlichen Gebäuden für öffentliche Zwecke entfielen vom Hundert auf die							
I. des Staates, (abgesondert die Eisenbahnen)	II. der Provinzen, Kreise u. s. w.	III. der Gemeinden, Kirchen- und Schulsocietäten	IV. der Eisenbahnen (Staats- und Privatbahnen)	V. milder Stiftungen und ähnlicher Corporationen	VI. wirthschaftlicher Genossenschaften	VII. von Privatpersonen	Inhaltsche, kommunale u. s. w. Eigenthum (I.—VI.)	Privateigenthum (V. und VII.)	Gebäude für Unterrichtszwecke	Dienstwohnungen für Geistliche und Schullehrer	Gebäude für den Gottesdienst	Armen-, Kranken-, Siechen- u. s. w. häuser	Gebäude für Verkehrszwecke	Gerichts- und Gefängnissgebäude	Gebäude für militärische Zwecke	Spritzenhäuser	sonstigen Gebäude für öffentliche Zwecke
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
1,15	*0,17*	*3,55*	*0,61*	*0,18*	*0,81*	*93,53*	*5,65*	*94,35*	*27,7*	*9,0*	*7,9*	*16,1*	*17,4*	*1,9*	*8,3*	*5,9*	*5,8*
1,02	0,12	3,49	0,41	0,15	0,51	94,30	5,19	94 81	33,0	10.9	9,7	15,9	15,2	1,7	5,9	3,7	4,9
1,43	*0,07*	*2,31*	*0,38*	*0,03*	*0,13*	*95,65*	*4,22*	*95,78*	*36,8*	*5,9*	*5,0*	*6,4*	*14,0*	*1,9*	*15,8*	*9,6*	*1,6*
1,36	0,06	2,39	0,26	0,02	0,11	95,80	4,09	95,91	45,3	7,4	5,6	6,7	13,1	1,8	11,5	5,8	2,5
1,44	*0,13*	*4,36*	*0,80*	*0,21*	*0,75*	*92,29*	*6,97*	*93,03*	*24 2*	*11,3*	*9,3*	*13,8*	*18,1*	*3,5*	*7,4*	*5,1*	*7,3*
1,13	0,14	4,32	0,59	0,23	0,41	93,13	6,46	93,54	26,9	14,0	9,9	12,4	19,3	4,1	7,1	2,8	3,5
2,09	*0,11*	*3,66*	*0,63*	*0,01*	*0,33*	*93,11*	*6,56*	*93,44*	*26,7*	*8,8*	*11,1*	*11,4*	*17,1*	*2,6*	*11,7*	*3,8*	*6,8*
1,45	0,13	3,54	0,33	0,06	0,17	94,32	5,51	94,49	33,0	10,8	14,3	11,5	13,2	3.0	5,6	2,9	5,7
1,75	*0,01*	*2,91*	*0,42*	*0,42*	*6,27*	*88,22*	*5,51*	*94,49*	*20,3*	*9,1*	*5,1*	*13,9*	*17,8*	*1,3*	*16,1*	*0,12*	*16,3*
1,31	0,01	1,90	1,01	0,43	5,52	89,82	4,66	95,34	17,1	5,4	5,3	10,5	29,2	3,0	16,9	2,2	10,4
1,60	*0,18*	*3,37*	*0,59*	*0,11*	*0,95*	*93,20*	*5,85*	*94,15*	*16,0*	*7,2*	*12,3*	*13,1*	*13,8*	*1,7*	*16,0*	*12,6*	*7,3*
1,67	0,14	3,59	0,44	0,09	0,69	93,38	5,93	94,07	17.9	8,8	14,2	13,0	13,1	1,4	11,8	15,0	4,8
0,90	*0,11*	*2,74*	*0,17*	*0,07*	*0,57*	*95,11*	*4,31*	*95,69*	*19,8*	*8,6*	*13,8*	*13,1*	*17,3*	*2,7*	*3,6*	*13,2*	*7,9*
0,99	0,12	2,86	0,42	0,08	0,29	95,24	4,47	95,93	20,0	9,6	14,2	12,3	19,7	2,3	3,4	12,6	5,9
1,48	*0,11*	*3,96*	*0,53*	*0,16*	*0,98*	*92,78*	*6,25*	*93,75*	*22,6*	*9,4*	*14,7*	*14,4*	*13,7*	*1,3*	*6,2*	*11,5*	*6,2*
1,48	0,13	4,13	0,42	0,11	0,78	92,95	6,27	93,73	24,0	11,0	16,4	13,6	11,7	1,5	7,5	8,8	5,5
1,20	*0,18*	*3,63*	*0,15*	*0,06*	*0,29*	*94,19*	*5,52*	*94,18*	*30,3*	*8,3*	*13,1*	*13,0*	*15,1*	*1,7*	*4,3*	*9,4*	*4,8*
0,92	0,11	3,59	0,28	0,04	0,23	94,83	4,94	95,06	35.0	9,5	15,2	12,1	11,6	1,5	4,6	6,2	4,2
5,36	*0,17*	*6,07*	*0,63*	*1,76*	*1,60*	*84,41*	*13,99*	*86,01*	*23,3*	*14,1*	*10,6*	*15,8*	*12,1*	*1,6*	*5,0*	*10,2*	*7,3*
5,59	0,16	6,36	0,38	1,98	0,28	85,25	14,47	85,53	23,0	15,7	10,9	17,8	9,3	1,5	9,2	6,5	6,1
1,23	*0,13*	*3,32*	*0,56*	*0,14*	*0,30*	*94,32*	*5,38*	*94,62*	*25,5*	*13,8*	*11,8*	*9,9*	*18,5*	*1,5*	*4,6*	*4,8*	*9,6*
0,77	0,13	3,25	0,32	0,08	0,18	95,27	4,55	95,45	27,5	16,7	14,5	9,1	15,4	1,3	3,4	4,0	8,1
1,78	*0,13*	*3,82*	*0,85*	*0,09*	*0,55*	*92,78*	*6,67*	*93,33*	*27,5*	*10,3*	*11,5*	*8,7*	*22,0*	*2,3*	*4,0*	*3,3*	*10,4*
1,03	0,11	3,72	0,77	0,03	0,25	94,09	5,66	94.34	27,7	12,1	13,2	7,3	25,7	2,7	2,0	2,7	0,6
0,91	*0,11*	*3,21*	*0,50*	*0,24*	*1,21*	*93,82*	*4,97*	*95,03*	*20,6*	*9,0*	*13,0*	*17,8*	*13,7*	*2,8*	*5,5*	*6,7*	*10,9*
0,67	0,07	3,13	0,32	0,20	0,74	94,87	4,39	95,61	22,6	10,0	14,5	16,8	13,8	2,4	5,9	6,9	7,1
0,40	*0,08*	*2,80*	*0,37*	*0,15*	*0,90*	*95,30*	*3,80*	*96,20*	*20,0*	*10,8*	*12,6*	*16,2*	*15,9*	*2,1*	*4,9*	*9,8*	*7,7*
0,38	0,06	2,82	0,32	0,15	0,55	95,72	3,73	96,27	22,6	11,5	14,0	16,7	14,1	1,8	4,5	8,5	0,3
0,70	*0,15*	*2,61*	*0,55*	*0,07*	*1,36*	*94,56*	*4,08*	*95,92*	*18,4*	*7,8*	*20,0*	*8,9*	*18,3*	*3,6*	*7,0*	*6,1*	*9,9*
0,70	0,09	2,43	0,44	0,07	0,95	95,32	3,73	96,27	19,9	8,4	19,5	8,1	20,8	3,1	7,2	6,4	6,6
0,99	*0,07*	*3,10*	*0,35*	*0,16*	*1,77*	*93,56*	*4,67*	*95,34*	*19,2*	*12,5*	*14,3*	*17,0*	*11,2*	*2,2*	*6,0*	*11,1*	*6,5*
0,96	0,07	3,25	0,27	0,14	1,05	94,26	4,69	95,31	20,2	13,4	15,6	17,3	10,8	1,6	5,0	10,8	5,1
0,71	*0,12*	*3,27*	*0,29*	*0,08*	*1,50*	*94,03*	*4,47*	*95,53*	*18,1*	*11,2*	*13,0*	*19,2*	*10,6*	*1,7*	*4,1*	*15,1*	*7,0*
0,68	0,10	3,38	0,19	0,12	0,74	94,79	4,47	95,53	17,8	12,2	15,1	19,4	8,6	1,7	3,6	14,8	0,8
0,50	*0,02*	*3,51*	*0,21*	*0,09*	*0,40*	*95,21*	*4,39*	*95,61*	*18,2*	*14,7*	*16,9*	*12,1*	*9,1*	*1,3*	*6,7*	*13,0*	*7,1*
0,57	0,03	3,61	0,19	0,12	0,21	95,27	4 52	95,48	18,8	14,2	17,5	10,7	9,5	1,2	10,2	12,8	5,1

Noch H 3. Die Gebäude nach ihren

Regierungsbezirke	Jahr	Fiskalische, kommunale u. s. w. Gebäude überhaupt	zu öffentlichen Zwecken	Wohngebäude[1])	gewerbliche Gebäude	Private Gebäude überhaupt	Wohngebäude	gewerbliche Gebäude[2])	Einwohner nach der Volkszählung von 1895 bezw. 1880	Auf 1000 Einwohner entfielen fiskalische, kommunale u. s. w. Gebäude überhaupt	zu öffentlichen Zwecken	Wohngebäude[1])	gewerbliche Gebäude[2])	Beim Privateigenthume kamen Einwohner auf je ein Gebäude überhaupt	ein Wohngebäude	ein gewerbliches Gebäude[2])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
19. Schleswig	1895	17 408	9 250	2 451	369	309 046	160 437	24 144	1 286 416	13,5	7,2	1,9	0,29	4,2	8,0	53,3
	1878	14 825	7 600	2 151	195	285 748	151 342	20 216	1 127 149	13,2	6,7	1,9	0,17	3,9	7,4	55,8
20. Hannover	1895	6 [illegible]	[illegible]	1 [illegible]	208	131 856	60 345	9 362	584 465	10,8	5,0	2,1	0,16	4,1	9,7	62,4
	1878	5 272	2 558	902	144	119 907	55 774	6 432	458 762	11,5	5,6	2,0	0,31	3,8	8,2	71,3
21. Hildesheim	1895	11 303	4 328	1 975	824	173 407	66 184	11 383	497 791	22,7	8,7	4,0	1,66	2,9	7,5	43,7
	1878	10 370	3 771	1 839	617	159 411	61 717	8 264	441 610	23,5	8,5	4,2	1,40	2,8	7,2	53,4
22. Lüneburg	1895	7 [illegible]	3[illegible]	1 [illegible]	150	137 519	76 621	7 560	445 937	15,[illegible]	8,0	2,8	0,34	3,2	7,0	59,5
	1878	6 524	3 207	1 253	79	120 479	50 976	5 312	394 759	16,5	8,1	3,2	0,20	3,3	7,7	74,3
23. Stade	1895	4 066	2 405	577	32	112 083	53 413	6 046	353 465	11,5	6,8	1,6	0,09	3,2	6,6	58,5
	1878	3 469	2 024	568	7	100 449	50 545	4 456	323 250	10,7	6,3	1,8	0,02	3,2	6,4	72,5
24. Osnabrück	1895	3 160	2 288	817	120	86 930	44 440	4 841	312 322	11,1	7,3	2,6	0,38	3,6	7,0	64,5
	1878	3 283	2 034	867	123	82 911	42 632	4 033	290 135	11,3	7,0	3,0	0,42	3,5	6,8	71,9
25. Aurich	1895	3 180	2 340	702	94	44 974	34 650	3 371	228 040	13,9	10,3	3,1	0,41	5,1	6,6	67,6
	1878	2 499	1 801	634	56	40 308	32 189	2 569	211 652	11,8	8,5	3,0	0,26	5,3	6,6	82,4
26. Münster	1895	5 974	3 632	1 392	91	160 035	77 490	9 978	594 501	10,0	6,1	2,3	0,15	3,7	7,7	59,6
	1878	4 652	2 639	1 268	105	144 739	71 100	6 960	470 644	9,9	5,6	2,7	0,22	3,3	6,6	67,6
27. Minden	1895	5 233	3 301	951	161	132 658	79 526	9 066	586 130	8,9	5,6	1,6	0,28	4,4	7,4	64,7
	1878	3 738	2 577	708	96	117 812	73 787	6 344	504 657	7,4	5,1	1,4	0,19	4,3	6,8	79,5
28. Arnsberg	1895	10 577	6 570	1 980	343	230 999	133 191	29 858	1 520 789	7,0	4,3	1,3	0,23	6,6	11,4	50,9
	1878	7 836	5 102	1 633	237	194 221	115 041	22 078	1 068 141	7,3	4,8	1,5	0,22	5,5	9,3	48,4
29. Kassel	1895	18 491	8 971	2 980	390	289 024	119 412	17 816	850 507	21,7	10,5	3,5	0,46	2,9	7,1	47,7
	1878	15 992	7 264	2 613	353	268 782	114 564	13 522	822 951	19,4	8,8	3,2	0,43	3,1	7,2	60,9
[illegible] Wiesbaden	1895	12 270	6 818	1 650	408	264 450	109 937	20 708	906 295	13,5	7,5	1,8	0,45	3,4	8,2	43,8
	1878	9 985	5 690	1 323	239	238 665	99 903	14 688	731 425	13,7	7,8	1,8	0,33	3,1	7,3	49,8
31. Koblenz	1895	10 130	6 312	1 286	132	265 130	106 631	12 779	650 558	16,0	9,7	2,0	0,20	2,5	6,1	50,9
	1878	8 415	5 159	1 179	79	234 576	97 897	9 275	604 052	13,9	8,5	2,0	0,13	2,6	6,2	65,1
[illegible] Düsseldorf	1895	11 665	8 967	2 985	450	376 611	207 709	46 739	2 191 359	6,7	4,1	1,1	0,21	5,8	10,6	46,9
	1878	10 905	6 558	2 355	259	329 188	179 142	31 932	1 591 369	6,9	4,1	1,5	0,16	4,8	8,9	49,8
[illegible] Köln	1895	8 603	4 775	1 830	327	268 871	114 121	20 177	905 510	9,5	5,3	2,0	0,36	3,4	7,9	44,9
	1878	6 652	3 880	1 246	114	232 343	102 417	13 197	702 934	9,5	5,5	1,8	0,16	3,0	6,9	53,3
33. Trier	1895	12 782	5 528	2 531	910	251 981	111 102	11 227	768 451	16,6	7,2	3,3	1,18	3,0	6,9	68,4
	1878	10 233	4 544	1 947	649	221 065	101 529	9 561	651 548	15,7	7,0	3,0	1,00	2,9	6,4	68,1
[illegible] Aachen	1895	8 033	1 112	1 423	120	226 260	85 585	12 725	590 124	13,6	7,5	2,4	0,20	2,6	6,9	46,4
	1878	6 420	3 185	1 405	55	209 872	83 686	8 015	524 097	12,3	6,1	2,7	0,10	2,5	6,3	65,4

[1]) Siehe Anmerkung [illegible]) auf Seite 1356.
[2]) Siehe Anmerkung 2) auf Seite 1356.

Eigenthums-Verhältnissen.

Von sämmtlichen Gebäuden kamen Hunderttheile auf das Eigenthum							Es kamen vom Hundert aller Gebäude auf das		Von sämmtlichen Gebäuden für öffentliche Zwecke entfielen vom Hundert auf die								
I. des Staates (ausschliesslich der Eisenbahnen)	II. der Provinzen, Kreise u. s. w.	III. der Gemeinden, Kirchen- und Schulsocietäten	IV. der Eisenbahnen (Staats- und Privatbahnen)	V. milder Stiftungen und ähnlicher Korporationen	VI. wirthschaftlicher Genossenschaften	VII. von Privatpersonen	fiskalische, kommunale u. s. w. Eigenthum (I—V.)	Privateigenthum (VI. und VII.)	Gebäude für Unterrichtszwecke	Dienstbauser für Geistliche und Schullehrer	Gebäude für den Gottesdienst	Armen-, Kranken-, Siechen- u. s. w. häuser	Gebäude für Verkehrszwecke	Gerichts- und Gefängnissgebäude	Gebäude für militairische Zwecke	Spritzenhauser	sonstigen Gebäude für öffentliche Zwecke
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
0,80	0,14	3,59	0,61	0,19	1,15	93,52	5,33	94,67	24,0	9,0	6,0	13,8	16,0	2,3	9,9	14,4	4,6
0,63	0,22	3,56	0,36	0,16	0,26	94,81	4,93	95,07	27,1	10,4	6,7	16,4	11,2	1,9	9,0	12,8	4,5
1,13	0,05	2,63	0,59	0,18	1,55	93,87	4,58	95,42	23,7	13,0	12,0	18,3	10,8	2,1	8,3	7,7	4,1
1,22	0,03	2,52	0,37	0,13	0,93	94,86	4,21	95,79	23,8	12,2	12,6	17,8	13,5	1,8	6,5	7,5	4,3
1,92	0,09	3,11	0,56	0,14	1,17	92,71	6,12	93,88	20,3	14,2	16,2	16,5	15,8	1,3	1,6	9,9	4,2
1,93	0,08	3,59	0,39	0,12	0,60	93,29	6,11	93,89	21,3	14,3	17,4	17,6	12,6	1,4	2,0	9,3	4,1
0,95	0,06	3,18	0,58	0,13	1,04	94,06	4,90	95,10	23,6	10,2	9,8	22,5	16,0	1,3	3,0	8,6	5,0
1,01	0,04	3,42	0,54	0,13	0,40	94,46	5,14	94,86	25,7	9,9	9,9	24,4	16,0	1,6	3,0	5,6	3,9
0,57	0,03	2,49	0,34	0,07	0,80	95,70	3,50	96,50	28,9	12,6	7,1	16,6	12,8	1,8	5,4	9,2	5,6
0,55	0,02	2,46	0,25	0,06	0,20	96,46	3,34	96,66	30,7	13,7	7,9	19,3	10,6	1,7	4,9	7,6	3,6
0,41	0,07	2,61	0,61	0,13	0,97	95,20	3,83	96,17	24,1	20,8	10,2	14,6	18,4	1,5	0,8	4,9	4,7
0,44	0,05	2,69	0,49	0,14	0,54	95,65	3,81	96,19	25,5	18,8	10,6	15,9	18,2	1,3	1,4	4,6	3,7
2,39	0,02	3,69	0,39	0,12	0,43	92,94	6,60	93,40	17,5	16,0	8,8	10,4	8,0	1,0	28,2	2,4	7,7
1,66	0,06	3,70	0,30	0,12	0,38	93,78	5,84	94,16	20,7	17,9	10,4	12,8	6,8	0,8	20,1	2,0	8,5
0,24	0,06	2,57	0,46	0,27	0,96	95,44	3,60	96,40	21,1	19,4	13,1	13,0	15,0	3,2	4,4	5,6	5,2
0,28	0,04	2,32	0,22	0,25	0,32	96,57	3,11	96,89	24,0	22,6	15,8	10,9	12,2	2,6	2,7	6,1	3,1
0,16	0,04	2,17	0,16	0,37	0,61	95,59	3,80	96,20	23,6	16,8	14,2	10,3	13,9	2,0	8,2	7,6	3,4
0,44	0,05	2,09	0,41	0,09	0,40	96,52	3,08	96,92	23,1	17,9	17,4	6,2	15,9	1,7	6,9	8,2	2,7
0,15	0,09	3,07	0,99	0,08	6,26	89,36	4,38	95,62	23,8	13,3	14,1	7,5	22,5	1,8	0,5	10,8	5,7
0,17	0,15	2,77	0,72	0,07	4,66	91,46	3,88	96,12	22,6	14,0	17,3	4,2	25,0	1,6	0,5	11,0	3,8
1,43	0,12	3,80	0,55	0,12	0,29	93,69	6,01	93,99	16,4	8,9	14,4	12,4	12,9	2,6	5,6	9,6	17,3
1,36	0,09	3,72	0,34	0,11	0,19	94,19	5,62	94,38	19,1	9,5	17,1	11,7	10,8	1,8	3,6	8,1	18,3
0,61	0,03	3,15	0,50	0,11	1,18	94,39	4,43	95,57	17,1	8,8	13,6	8,6	15,7	2,1	1,9	15,3	16,9
0,59	0,01	3,00	0,33	0,09	0,61	95,37	4,02	95,98	17,5	10,1	15,6	6,5	11,4	2,0	2,7	15,6	18,6
0,22	0,06	3,05	0,38	0,07	0,70	95,52	3,79	96,21	19,3	9,8	22,1	5,9	14,1	1,0	4,0	11,6	12,0
0,21	0,02	2,93	0,26	0,04	0,47	96,07	3,46	96,54	21,8	11,7	22,5	4,0	10,0	1,1	3,1	11,4	14,4
0,20	0,03	2,70	0,65	0,17	3,01	93,24	3,75	96,25	22,0	15,9	9,6	10,3	24,1	1,7	3,8	6,8	5,5
0,17	0,04	2,29	0,59	0,12	1,62	95,17	3,21	96,79	23,4	17,6	11,5	7,8	24,7	1,3	3,1	7,4	3,2
0,30	0,01	2,16	0,52	0,08	1,56	95,34	3,10	96,90	18,5	18,6	15,1	6,7	14,9	2,0	9,6	9,1	5,2
0,22	0,03	1,98	0,49	0,06	0,83	96,39	2,78	97,22	19,4	18,4	17,1	3,2	23,6	1,0	7,4	8,1	1,8
1,07	0,01	3,07	0,53	0,12	0,52	94,65	4,83	95,17	23,9	13,7	24,0	4,8	15,6	1,2	3,3	8,7	4,8
0,88	0,02	3,01	0,42	0,09	0,41	95,17	4,42	95,58	25,9	14,9	26,3	3,3	14,4	0,9	2,1	7,5	4,7
0,18	0,02	2,67	0,17	0,09	2,12	94,45	3,13	96,87	20,8	17,9	18,3	6,3	19,0	1,6	2,8	9,1	4,2
0,13	0,02	2,35	0,34	0,13	1,94	95,09	2,97	97,03	21,6	19,7	23,0	4,3	16,1	1,2	2,0	9,2	2,9

H 4. Anzahl und nutzbare Fläche der selbstständigen

Regierungsbezirke	Jahr	Unselbstständige Besitzungen		Selbstständige Besitzungen mit einem							
				10 bis 30 Thlr.		30 bis 50 Thlr.		50 bis 100 Thlr.		100 bis 500 Thlr.	
		Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Königsberg	*1893*	*29 233*	*115 069,0*	*3 553*	*39 421,2*	*4 891*	*108 320,1*	*6 014*	*198 771,2*	*6 988*	*442 761,6*
	1878	26 578	111 585,4	2 281	40 021,0	5 106	118 544,9	6 352	216 121,7	7 416	455 657,4
2. Gumbinnen	*1893*	*34 487*	*124 760,3*	*3 783*	*54 511,1*	*4 825*	*102 297,3*	*6 278*	*206 863,1*	*5 709*	*356 918,8*
	1878	31 120	107 251,8	3 538	54 909,4	5 108	114 380,1	7 035	227 327,4	5 800	347 083,5
3. Danzig	*1893*	*14 301*	*75 647,5*	*1 582*	*33 335,1*	*1 672*	*38 770,5*	*1 791*	*49 962,9*	*2 771*	*138 252,9*
	1878	13 294	77 820,0	724	17 298,1	1 452	37 502,9	1 898	56 417,5	2 923	148 945,4
4. Marienwerder	*1893*	*32 894*	*139 037,7*	*2 466*	*53 963,6*	*3 464*	*84 360,8*	*3 769*	*128 640,6*	*4 068*	*255 054,5*
	1878	28 972	122 143,4	2 803	55 930,2	3 439	90 429,2	3 904	140 758,0	4 273	277 535,4
5. Potsdam	*1893*	*31 903*	*89 129,3*	*462*	*7 797,0*	*3 406*	*53 619,9*	*5 365*	*146 989,7*	*9 452*	*469 207,5*
	1878	29 208	90 657,6	—	—	1 907	32 593,4	5 304	152 209,6	9 948	495 959,7
6. Frankfurt	*1893*	*42 707*	*150 492,6*	*1 096*	*16 959,1*	*6 685*	*107 542,8*	*8 360*	*202 511,8*	*6 884*	*269 962,6*
	1878	44 131	214 643,3	38	403,8	2 335	44 681,6	8 445	207 722,7	6 925	270 672,7
7. Stettin	*1893*	*17 531*	*57 792,7*	*630*	*7 515,7*	*2 536*	*33 475,8*	*3 381*	*74 721,9*	*4 215*	*188 301,9*
	1878	17 520	64 645,1	34	369,8	1 471	22 318,6	3 175	72 761,4	4 383	201 800,1
8. Köslin	*1893*	*17 891*	*82 569,9*	*3 147*	*48 801,5*	*3 489*	*73 072,9*	*3 126*	*93 770,1*	*2 089*	*155 591,1*
	1878	17 849	84 756,3	1 790	28 269,5	3 038	70 547,1	2 989	94 102,5	2 133	157 885,7
9. Stralsund	*1893*	*4 918*	*8 019,1*	*11*	*139,2*	*169*	*1 681,3*	*264*	*4 010,0*	*521*	*18 789,0*
	1878	4 839	8 310,7	—	—	71	910,6	221	3 536,0	552	20 152,4
10. Posen	*1893*	*39 309*	*154 065,3*	*2 411*	*34 373,9*	*8 559*	*123 681,6*	*6 546*	*142 324,4*	*2 063*	*113 689,5*
	1878	36 201	164 097,6	1 322	17 413,3	8 940	128 272,7	6 704	144 710,6	2 061	111 963,3
11. Bromberg	*1893*	*16 022*	*65 518,0*	*723*	*10 074,6*	*2 758*	*45 895,3*	*3 616*	*91 521,2*	*3 024*	*166 894,1*
	1878	15 598	64 328,6	296	3 788,7	2 657	44 946,8	3 634	91 473,0	3 018	164 843,7
12. Breslau	*1893*	*51 274*	*135 324,1*	*227*	*2 712,2*	*5 456*	*52 564,3*	*7 913*	*93 153,8*	*7 616*	*209 930,8*
	1878	53 488	160 281,4	—	—	3 650	30 785,5	7 223	89 478,6	7 825	220 944,2
13. Liegnitz[1]	*1893*	*60 248*	*151 747,0*	*1 015*	*10 190,4*	*6 565*	*71 382,1*	*7 078*	*117 871,8*	*6 321*	*217 101,0*
	1878	61 324	165 105,1	—	—	5 874	59 811,6	6 625	115 099,2	6 682	233 828,8
14. Oppeln	*1893*	*70 779*	*199 073,1*	*462*	*5 624,5*	*5 007*	*55 331,6*	*6 703*	*85 918,6*	*5 800*	*150 499,3*
	1878	73 057	255 033,1	—	—	243	3 898,6	5 695	83 297,7	5 999	157 818,7
15. Magdeburg	*1893*	*21 836*	*49 759,2*	*911*	*9 654,6*	*2 157*	*24 932,6*	*1 351*	*72 423,8*	*7 767*	*306 171,0*
	1878	25 155	64 046,7	30	338,3	954	13 480,7	3 516	67 614,3	7 953	318 678,3
16. Merseburg	*1893*	*36 506*	*51 585,6*	*705*	*6 839,0*	*3 315*	*29 065,6*	*6 548*	*75 782,1*	*9 829*	*242 661,3*
	1878	36 509	75 191,8	19	213,4	1 119	12 824,7	5 500	72 059,3	10 254	232 167,9
17. Erfurt	*1893*	*23 815*	*37 481,9*	*113*	*1 063,5*	*2 153*	*15 662,5*	*3 476*	*33 427,1*	*2 932*	*59 087,2*
	1878	24 993	52 900,7	16	99,2	390	2 962,5	3 180	31 325,1	2 970	61 092,7

[1]) Ausserdem 1893 4 selbstständige Besitzungen mit 42,4 ha Fläche in der Grundsteuerreinertrags-Klasse unter 10 Thaler.

und unselbstständigen ländlichen Privatbesitzungen.

Grundsteuerreinertrage von				Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
500 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.		der unselbstständigen Besitzungen		der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von											
						10 bis 30 Thlr.		30 bis 50 Thlr.		50 bis 100 Thlr.		100 bis 500 Thlr.		500 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	in Hunderttheilen der gesammten Besitzungen und nutzbaren Flächen													
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1 194	*377 728,5*	*316*	*307 878,9*	*56,0*	*7,2*	*6,8*	*3,7*	*9,4*	*6,7*	*11,5*	*12,3*	*13,4*	*27,3*	*2,3*	*23,5*	*0,6*	*19,1*
1 125	350 538,1	310	316 299,8	54,1	6,9	4,6	2,5	10,4	7,4	12,9	13,4	15,1	28,3	2,3	21,8	0,6	19,7
554	*177 475,8*	*74*	*78 629,3*	*61,9*	*11,3*	*6,8*	*5,0*	*8,7*	*9,3*	*11,2*	*18,8*	*10,3*	*32,4*	*1,0*	*16,1*	*0,1*	*7,1*
501	167 380,9	71	78 953,3	58,5	9,[illegible]	6,[illegible]	5,[illegible]	9,[illegible]	10,4	13,[illegible]	20,7	10,[illegible]	31,[illegible]	1,[illegible]	15,[illegible]	0,[illegible]	7,[illegible]
966	*169 473,0*	*86*	*62 177,5*	*61,5*	*13,3*	*6,8*	*5,9*	*7,2*	*6,8*	*7,5*	*8,8*	*12,0*	*24,4*	*4,2*	*20,0*	*0,4*	*10,9*
957	171 486,3	83	63 379,7	62,[illegible]	13,6	3,4	3,0	6,8	6,6	8,9	9,8	13,7	26,0	4,5	20,[illegible]	0,4	11,1
872	*288 057,2*	*257*	*282 137,0*	*68,8*	*11,3*	*5,2*	*4,4*	*7,2*	*6,9*	*7,9*	*10,4*	*8,5*	*20,7*	*1,8*	*23,4*	*0,6*	*22,8*
849	292 521,9	272	302 729,7	65,1	9,5	6,3	4,4	7,7	7,1	8,8	11,0	9,6	21,6	1,9	22,8	0,6	23,6
758	*201 435,1*	*363*	*344 196,5*	*61,7*	*6,8*	*0,1*	*0,0*	*6,0*	*4,1*	*10,3*	*11,2*	*18,3*	*35,8*	*1,5*	*15,3*	*0,7*	*26,2*
771	203 645,2	367	348 453,7	61,5	6,8	—	—	4,0	2,5	11,1	11,5	21,0	37,5	1,6	15,4	0,3	26,3
722	*221 783,2*	*295*	*379 466,2*	*64,0*	*11,2*	*1,7*	*1,2*	*10,0*	*8,0*	*12,5*	*15,0*	*10,3*	*20,0*	*1,1*	*16,5*	*0,4*	*28,1*
720	229 928,9	294	382 874,4	70,2	15,9	0,1	0,03	3,7	3,3	13,4	15,3	11,0	20,0	1,1	17,2	0,5	28,3
558	*164 770,2*	*362*	*302 728,2*	*60,0*	*6,9*	*2,1*	*0,9*	*8,7*	*4,1*	*11,6*	*9,0*	*14,5*	*22,7*	*1,9*	*19,9*	*1,2*	*36,5*
571	178 402,5	365	300 057,8	63,7	7,7	0,1	0,04	5,4	2,7	11,5	8,7	15,9	24,0	2,1	21,2	1,3	35,7
617	*427 579,9*	*197*	*241 413,3*	*58,6*	*7,4*	*10,3*	*4,3*	*11,4*	*6,5*	*10,2*	*8,3*	*6,8*	*13,9*	*2,0*	*38,1*	*0,7*	*21,5*
620	434 773,1	211	268 940,9	62,3	7,4	6,3	2,5	10,6	6,2	10,4	8,3	7,5	13,8	2,2	38,2	0,7	23,6
218	*37 141,3*	*310*	*164 389,4*	*76,7*	*3,4*	*0,2*	*0,1*	*2,7*	*0,7*	*4,1*	*1,7*	*8,1*	*8,0*	*3,4*	*15,9*	*4,8*	*70,2*
220	36 351,4	313	166 332,1	77,8	3,5	—	—	1,2	0,4	3,6	1,5	8,9	8,5	3,5	15,4	5,0	70,7
686	*306 166,7*	*453*	*516 010,3*	*65,5*	*11,1*	*4,0*	*2,5*	*14,3*	*8,9*	*10,9*	*10,2*	*3,4*	*8,2*	*1,1*	*22,0*	*0,8*	*37,1*
728	322 087,7	465	542 513,9	64,2	11,5	2,3	1,2	15,9	9,0	11,9	10,1	3,6	7,8	1,3	22,8	0,3	37,2
601	*211 749,9*	*242*	*262 870,8*	*59,4*	*7,6*	*2,7*	*1,2*	*10,2*	*5,1*	*13,1*	*10,5*	*11,2*	*19,5*	*2,2*	*24,8*	*0,8*	*30,8*
633	228 533,9	260	281 406,5	59,8	7,3	1,1	0,5	10,[illegible]	5,1	13,2	10,4	11,[illegible]	18,7	2,4	26,[illegible]	1,[illegible]	32,[illegible]
1 343	*193 849,7*	*651*	*396 794,3*	*68,8*	*12,5*	*0,3*	*0,1*	*7,1*	*4,8*	*10,6*	*8,6*	*10,2*	*19,1*	*1,0*	*17,1*	*0,9*	*30,8*
1 372	197 005,3	647	410 844,8	72,1	14,4	—	—	4,9	2,8	9,[illegible]	8,1	10,5	19,[illegible]	1,8	17,[illegible]	0,[illegible]	37,[illegible]
964	*198 317,4*	*336*	*332 532,6*	*73,0*	*11,0*	*1,2*	*0,9*	*7,0*	*6,5*	*8,6*	*10,[illegible]*	*7,[illegible]*	*19,[illegible]*	*1,2*	*18,6*	*0,4*	*30,[illegible]*
999	201 090,1	332	329 703,9	74,[illegible]	15,9	—	—	7,[illegible]	5,4	8,1	10,4	8,[illegible]	21,2	1,2	18,[illegible]	0,4	29,[illegible]
642	*227 57[illegible],5*	*269*	*290 521,4*	*78,9*	*19,6*	*0,5*	*0,6*	*5,6*	*3,5*	*7,5*	*8,5*	*6,5*	*14,8*	*0,5*	*22,4*	*0,3*	*28,[illegible]*
656	224 471,2	275	295 414,7	85,[illegible]	25,[illegible]	—	—	0,[illegible]	0,4	0,[illegible]	8,1	7,[illegible]	15,5	0,[illegible]	22,[illegible]	0,[illegible]	20,[illegible]
1 201	*132 180,3*	*218*	*146 303,1*	*59,[illegible]*	*6,[illegible]*	*2,[illegible]*	*1,[illegible]*	*5,[illegible]*	*3,[illegible]*	*10,[illegible]*	*9,[illegible]*	*18,[illegible]*	*41,[illegible]*	*2,[illegible]*	*17,[illegible]*	*0,[illegible]*	*19,[illegible]*
1 220	131 177,2	222	150 094,5	64,4	8,[illegible]	0,1	0,1	2,4	1,[illegible]	0,[illegible]	0,1	20,4	42,7	3,[illegible]	17,[illegible]	0,[illegible]	20,1
1 997	*134 083,1*	*400*	*155 318,9*	*61,[illegible]*	*8,[illegible]*	*1,[illegible]*	*1,[illegible]*	*5,[illegible]*	*4,[illegible]*	*11,[illegible]*	*11,[illegible]*	*16,[illegible]*	*32,[illegible]*	*3,[illegible]*	*19,[illegible]*	*0,[illegible]*	*22,[illegible]*
2 094	137 628,5	368	146 308,9	65,4	11,1	0,[illegible]	0,1	2,[illegible]	1,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]	18,[illegible]	34,[illegible]	3,[illegible]	20,[illegible]	0,[illegible]	21,[illegible]
245	*27 285,5*	*54*	*18 664,3*	*72,6*	*19,5*	*0,4*	*0,5*	*6,6*	*3,1*	*10,6*	*17,[illegible]*	*8,[illegible]*	*30,[illegible]*	*0,[illegible]*	*14,2*	*0,[illegible]*	*9,[illegible]*
219	24 737,4	54	19 019,9	78,[illegible]	27,5	0,1	0,1	1,[illegible]	1,5	10,[illegible]	16,[illegible]	9,[illegible]	31,[illegible]	0,[illegible]	12,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]

Noch H 4. Anzahl und nutzbare Fläche der selbstständigen

Regierungsbezirke	Jahr	Unselbstständige Besitzungen		Selbstständige Besitzungen mit einem							
				10 bis 30 Thlr.		30 bis 50 Thlr.		50 bis 100 Thlr.		100 bis 500 Thlr.	
		Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
18. Schleswig	*1893*	*35 018*	*117 137,5*	*536*	*9 303,0*	*4 006*	*60 477,5*	*8 000*	*144 678,6*	*18 236*	*731 246,6*
	1878	34 169	136 874,9	—	—	2 803	36 601,5	7 690	138 433,3	18 377	757 035,7
19. Hannover	*1893*	*16 078*	*49 203,5*	*617*	*7 563,8*	*2 782*	*33 939,5*	*3 861*	*78 953,7*	*4 898*	*182 959,1*
	1878	14 739	49 265,3	589	4 698,9	2 627	30 071,8	3 881	77 304,2	4 931	175 309,2
20. Hildesheim	*1893*	*20 791*	*28 539,8*	*21*	*214,7*	*1 856*	*10 684,8*	*4 011*	*32 847,0*	*4 723*	*93 157,1*
	1878	19 724	29 929,4	22	238,0	1 801	9 088,4	4 079	33 408,6	4 734	93 550,5
21. Lüneburg	*1893*	*13 852*	*46 753,5*	*813*	*12 383,0*	*2 124*	*36 176,0*	*3 766*	*123 373,1*	*8 373*	*361 295,3*
	1878	11 233	43 463,0	468	6 198,0	2 110	35 533,5	3 952	128 918,1	8 591	568 106,5
22. Stade	*1893*	*20 356*	*81 573,1*	*617*	*9 965,2*	*2 211*	*40 599,9*	*3 230*	*85 512,9*	*4 710*	*245 479,6*
	1878	18 428	80 621,7	752	9 575,0	2 523	39 027,5	3 350	86 119,7	4 781	250 534,2
23. Osnabrück	*1893*	*11 154*	*61 796,7*	*498*	*8 887,5*	*2 290*	*37 393,2*	*2 770*	*77 418,5*	*4 457*	*232 793,3*
	1878	10 708	61 011,8	160	1 695,7	2 169	30 262,1	2 755	71 449,0	4 329	203 442,4
24. Aurich	*1893*	*14 370*	*44 462,7*	*275*	*3 551,2*	*898*	*10 865,6*	*1 086*	*19 586,8*	*1 956*	*70 694,6*
	1878	13 088	41 228,2	101	861,0	958	11 021,0	1 076	19 657,2	1 979	69 805,0
25. Münster	*1893*	*22 942*	*75 718,8*	*709*	*8 043,7*	*3 051*	*36 353,0*	*3 585*	*75 399,0*	*7 037*	*309 147,9*
	1878	22 387	82 250,0	187	1 495,1	2 430	28 899,1	3 500	74 500,3	7 176	312 391,7
26. Minden	*1893*	*28 166*	*63 249,2*	*340*	*4 397,6*	*2 855*	*27 445,9*	*4 212*	*58 982,7*	*5 558*	*157 151,7*
	1873	27 125	72 968,5	77	529,2	2 179	18 864,9	4 129	58 455,4	5 628	159 796,2
27. Arnsberg	*1893*	*31 252*	*90 154,3*	*812*	*11 139,5*	*3 208*	*47 933,1*	*3 520*	*70 911,1*	*3 811*	*134 709,2*
	1878	31 488	122 787,2	411	3 321,0	1 563	24 897,8	3 038	67 452,7	3 932	139 528,1
28. Kassel	*1893*	*52 952*	*100 208,8*	*311*	*3 677,0*	*4 838*	*44 443,5*	*8 208*	*100 165,1*	*6 611*	*151 262,6*
	1878	51 548	104 951,1	192	1 730,6	3 681	33 505,1	7 906	98 861,4	6 692	152 501,5
29. Wiesbaden	*1893*	*18 523*	*84 898,6*	*691*	*4 627,5*	*4 753*	*28 515,0*	*3 891*	*28 983,3*	*1 771*	*22 189,8*
	1878	46 513	83 674,9	561	3 133,7	4 668	27 913,5	4 035	30 741,9	1 826	23 322,0
30. Koblenz	*1893*	*57 150*	*104 994,5*	*2 732*	*11 641,5*	*6 930*	*41 721,5*	*5 051*	*41 568,9*	*1 853*	*27 308,0*
	1878	55 342	109 061,3	1 974	10 812,8	6 549	41 103,1	5 079	42 163,4	1 934	28 429,3
31. Düsseldorf	*1893*	*36 924*	*47 851,1*	*179*	*1 738,7*	*1 891*	*15 231,0*	*4 058*	*37 143,5*	*6 148*	*125 123,6*
	1878	37 777	66 446,4	—	—	249	1 521,4	3 720	35 381,9	6 247	126 831,7
32. Köln	*1893*	*12 665*	*77 773,7*	*600*	*6 619,6*	*2 528*	*24 826,0*	*3 819*	*33 770,7*	*2 899*	*45 364,1*
	1878	40 931	81 515,5	530	4 658,2	2 513	24 313,2	3 986	34 113,4	3 100	47 963,3
33. Trier	*1893*	*60 758*	*116 912,3*	*2 055*	*14 723,9*	*7 366*	*59 071,8*	*5 482*	*61 551,0*	*2 010*	*53 079,1*
	1878	56 219	116 900,0	1 478	9 796,1	7 570	57 993,0	5 780	67 737,8	2 232	58 683,4
34. Aachen	*1893*	*35 032*	*65 883,8*	*481*	*5 512,6*	*1 717*	*18 543,0*	*3 428*	*25 726,6*	*3 106*	*41 013,1*
	1878	35 477	76 205,6	103	1 571,1	1 324	16 283,8	2 929	24 667,0	3 302	43 482,6

und unselbstständigen ländlichen Privatbesitzungen.

Grundsteuerreinertrage von				Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
500 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.		der unselbstständigen Besitzungen		der Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von											
						10 bis 30 Thlr.		30 bis 50 Thlr.		50 bis 100 Thlr.		100 bis 500 Thlr.		500 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
Zahl	nutzbare Fläche ha	Zahl	nutzbare Fläche ha	in Hunderttheilen der gesammten Besitzungen und nutzbaren Flächen													
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
4 108	*263 314,2*	*402*	*180 914,3*	*49,8*	*7,8*	*0,8*	*0,6*	*5,7*	*4,0*	*11,4*	*9,6*	*25,9*	*48,5*	*5,8*	*17,5*	*0,6*	*12,0*
4 024	261 927,5	401	179 809,1	50,6	9,0	—	—	4,2	2,4	11,4	9,2	27,2	50,1	6,0	17,4	0,6	11,9
338	*25 675,6*	*27*	*8 474,6*	*56,2*	*12,7*	*2,2*	*1,9*	*9,7*	*8,8*	*13,5*	*20,5*	*17,1*	*47,3*	*1,2*	*6,6*	*0,1*	*2,2*
305	23 716,7	26	8 054,6	54,4	13,4	2,2	1,3	9,7	8,1	14,3	21,0	18,2	47,6	1,1	6,4	0,1	2,2
621	*39 288,0*	*55*	*31 292,1*	*64,7*	*12,1*	*0,1*	*0,1*	*5,8*	*4,5*	*12,6*	*13,9*	*14,7*	*39,5*	*1,9*	*16,6*	*0,2*	*13,3*
603	37 456,4	50	29 947,2	63,6	12,9	0,1	0,1	5,8	3,9	13,1	14,3	15,3	40,0	1,9	16,0	0,2	12,8
420	*39 256,7*	*27*	*23 080,0*	*47,2*	*5,1*	*2,8*	*1,1*	*7,2*	*4,2*	*12,8*	*14,3*	*28,5*	*65,1*	*1,4*	*6,9*	*0,1*	*2,7*
392	56 654,4	25	21 419,8	42,0	5,1	1,7	0,7	7,9	4,1	14,8	15,0	32,1	66,0	1,4	6,6	0,1	2,5
911	*58 411,8*	*40*	*10 205,3*	*63,7*	*15,3*	*1,9*	*1,9*	*6,8*	*7,6*	*10,1*	*16,1*	*14,6*	*46,2*	*2,8*	*11,0*	*0,1*	*1,9*
919	55 602,5	37	11 108,9	59,9	15,2	2,4	1,8	8,2	7,3	10,9	16,2	15,5	47,0	3,0	10,4	0,1	2,1
153	*22 065,1*	*10*	*6 326,0*	*52,3*	*13,9*	*2,3*	*2,0*	*10,8*	*8,4*	*13,0*	*17,3*	*20,9*	*52,1*	*0,7*	*4,9*	*0,04*	*1,1*
149	20 600,2	10	6 224,4	52,8	15,5	0,8	0,4	10,7	7,7	13,6	18,1	21,3	51,5	0,7	5,2	0,1	1,6
1 109	*54 841,0*	*19*	*2 822,2*	*72,2*	*21,5*	*1,4*	*1,7*	*4,6*	*5,2*	*5,5*	*9,8*	*9,9*	*34,2*	*5,6*	*26,5*	*0,1*	*1,4*
1 127	54 509,7	17	2 789,9	71,3	20,6	0,6	0,4	5,2	5,5	5,9	9,9	10,8	34,9	6,1	27,3	0,1	1,4
496	*58 259,1*	*31*	*27 639,3*	*60,6*	*12,8*	*1,9*	*1,4*	*8,0*	*6,1*	*9,5*	*12,8*	*18,6*	*52,3*	*1,3*	*9,9*	*0,1*	*4,7*
479	57 058,3	32	26 666,9	61,9	14,1	0,5	0,3	6,7	4,9	9,7	12,8	19,8	53,6	1,3	9,8	0,1	4,5
349	*34 380,7*	*54*	*32 425,3*	*67,8*	*16,7*	*0,8*	*1,2*	*6,9*	*7,3*	*10,2*	*15,6*	*13,4*	*41,5*	*0,8*	*9,1*	*0,1*	*8,6*
350	34 589,2	55	33 614,6	68,6	19,3	0,2	0,1	5,5	5,0	10,5	15,4	14,2	42,2	0,9	9,1	0,1	8,9
757	*63 933,8*	*56*	*56 425,1*	*71,9*	*19,0*	*1,9*	*2,4*	*7,1*	*10,1*	*8,1*	*14,9*	*8,8*	*28,3*	*1,8*	*13,1*	*0,1*	*11,9*
732	60 412,2	55	56 321,9	76,4	25,9	1,0	0,7	3,8	5,2	7,4	14,2	9,5	29,4	1,8	12,7	0,1	11,9
318	*40 262,5*	*37*	*27 488,6*	*72,2*	*21,1*	*0,5*	*0,8*	*6,6*	*9,5*	*11,2*	*21,1*	*9,0*	*32,1*	*0,1*	*8,6*	*0,1*	*5,9*
315	39 497,4	34	26 203,2	73,3	23,0	0,3	0,4	5,2	7,3	11,3	21,6	9,5	33,4	0,4	8,6	0,04	5,7
60	*5 216,3*	*5*	*1 758,4*	*81,3*	*48,2*	*1,1*	*2,6*	*7,9*	*16,2*	*6,5*	*16,1*	*3,1*	*12,6*	*0,1*	*3,0*	*0,01*	*1,0*
55	5 000,9	6	1 964,0	80,6	47,6	1,0	1,8	8,1	15,9	7,0	17,5	3,2	13,3	0,1	2,8	0,01	1,1
67	*7 678,3*	*14*	*19 248,1*	*77,4*	*40,4*	*3,7*	*5,6*	*9,4*	*17,2*	*6,9*	*16,0*	*2,5*	*10,5*	*0,1*	*2,9*	*0,02*	*7,1*
67	7 421,3	14	19 346,9	78,0	42,2	2,8	4,2	9,2	15,9	7,2	16,3	2,7	11,0	0,1	2,9	0,01	7,5
1 187	*62 644,4*	*78*	*15 615,6*	*73,1*	*15,7*	*0,4*	*0,5*	*3,7*	*5,0*	*8,0*	*12,2*	*12,2*	*41,0*	*2,4*	*20,5*	*0,2*	*5,1*
1 139	60 342,1	74	15 100,0	76,8	21,8	—	—	0,5	0,5	7,6	11,6	12,7	41,5	2,3	19,7	0,1	4,9
535	*36 238,1*	*92*	*15 141,3*	*80,2*	*32,1*	*1,1*	*2,8*	*4,8*	*10,1*	*7,2*	*14,1*	*5,5*	*18,9*	*1,0*	*15,1*	*0,2*	*6,3*
508	36 548,0	81	13 012,1	79,1	33,7	1,0	1,9	4,9	10,0	7,7	14,1	6,0	19,8	1,1	15,1	0,2	5,4
77	*13 272,1*	*9*	*5 314,5*	*78,1*	*35,8*	*2,6*	*4,5*	*9,5*	*18,1*	*7,1*	*19,7*	*2,6*	*16,2*	*0,1*	*4,1*	*0,01*	*1,6*
74	12 968,4	9	5 081,9	76,6	35,5	2,0	3,0	10,3	17,6	7,9	20,6	3,1	17,8	0,1	3,9	0,01	1,6
427	*24 624,2*	*37*	*7 279,3*	*79,2*	*34,9*	*1,1*	*2,9*	*3,9*	*9,8*	*7,7*	*13,7*	*7,0*	*21,7*	*1,0*	*13,1*	*0,1*	*3,9*
440	23 151,2	38	7 825,7	81,4	39,5	0,2	0,8	3,0	8,4	6,7	12,8	7,6	22,5	1,0	11,9	0,1	4,1

H 5. Die selbstständigen und unselbstständigen ländlichen

Grundsteuerreinertragsklassen	Provinz Ostpreussen		Provinz Westpreussen		Provinz Brandenburg		Provinz Pommern	
	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Weniger als 5 Thaler Reinertrag	32 475 *32 475*	56 024,1 *56 024,1*	26 364 *26 364*	50 819,5 *50 819,5*	32 713 *32 713*	33 857,9 *33 857,9*	16 960 *16 960*	23 311,4 *23 311,4*
2. 5 bis 10 „ „	15 889 *15 889*	70 072,3 *70 072,3*	10 487 *10 487*	61 433,5 *61 433,5*	17 050 *17 050*	49 119,5 *49 119,5*	10 450 *10 450*	40 180,4 *40 180,1*
3. 10 „ 20 „ „	14 583 *13 991*	116 044,0 *105 783,1*	9 262 *9 091*	100 181,5 *96 745,8*	16 468 *16 462*	90 464,7 *90 370,8*	10 932 *10 315*	77 479,1 *67 674,2*
4. 20 „ 30 „ „	8 074 *1 330*	111 495,4 *7 824,0*	4 961 *1 084*	88 934,5 *5 071,5*	8 963 *7 411*	86 563,7 *61 901,5*	5 644 *2 473*	63 140,5 *16 489,0*
5. 30 „ 40 „ „	5 579 *35*	108 916,4 *125,8*	3 073 *153*	65 863,9 *553,3*	6 221 *849*	83 080,6 *3 929,2*	3 708 *126*	57 227,0 *671,9*
6. 40 „ 50 „ „	4 172 —	101 827,1 —	2 234 *18*	57 879,5 *58,8*	4 828 *109*	82 412,4 *401,1*	2 628 *16*	51 730,0 *55,1*
7. 50 „ 60 „ „	3 404 —	96 458,2 —	1 698 *1*	48 369,1 *2,8*	3 680 *16*	76 750,9 *41,9*	2 057 —	46 556,8 —
8. 60 „ 70 „ „	2 776 —	88 004,3 —	1 282 —	39 803,8 —	3 151 —	74 502,9 —	1 606 —	39 375,6 —
9. 70 „ 80 „ „	2 315 —	78 009,5 —	997 —	32 746,0 —	2 618 —	68 899,6 —	1 265 —	33 184,8 —
10. 80 „ 90 „ „	2 055 —	75 137,5 —	883 —	31 534,6 —	2 290 —	67 544,5 —	1 092 —	31 005,4 —
11. [illegible]	1 712 —	[illegible]	701 —	26 152,—	2 002 —	61 845,5 —	751 —	22 379,4 —
12. 100 „ 120 „ „	2 673	112 784,2	1 124	45 827,3	3 234	107 195,2	1 219	39 932,4
13. 120 „ 150 „ „	2 875	137 501,9	1 235	55 122,6	3 599	134 033,6	1 307	50 544,9
14. 150 „ 200 „ „	2 941	168 896,0	1 482	76 698,3	3 837	163 448,3	1 524	71 718,3
15. 200 „ 300 „ „	2 559	191 366,8	1 553	95 140,5	3 600	186 274,6	1 548	86 869,9
16. 300 „ 400 „ „	1 038	104 800,1	908	69 690,0	1 408	91 286,0	817	66 710,6
17. 400 „ 500 „ „	611	84 331,4	537	50 828,7	658	56 932,4	410	46 906,2
[illegible]	392	68 004,5	406	52 255,3	403	44 912,3	219	37 669,2
[illegible]	213	41 825,2	258	41 311,5	248	41 266,2	170	41 082,8
[illegible]	204	53 185,8	207	36 506,7	153	32 447,3	112	37 589,3
1. 800 „ 900 „ „	154	43 894,7	185	42 202,5	103	32 298,8	104	41 736,1
[illegible]	138	44 176,3	142	35 374,4	89	27 601,3	103	48 858,4

[1]) Durch die schräg gedruckten Ziffern werden die unselbstständigen Besitzungen noch besonders bezeichnet.

Privatbesitzungen nach 46 Grundsteuerreinertragsklassen.[1])

Grundsteuerreinertragsklassen	Provinz Ostpreussen		Provinz Westpreussen		Provinz Brandenburg		Provinz Pommern	
	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9
23. 1000 bis 1250 Thlr. Reinertrag	258	96 797,7	251	78 646,6	167	71 435,3	212	114 352,6
24. 1250 „ 1500 „ „	155	73 631,6	175	69 542,1	116	57 224,8	179	106 206,8
25. 1500 „ 1750 „ „	130	67 304,8	133	60 710,3	115	58 508,3	149	103 922,7
26. 1750 „ 2000 „ „	104	66 383,7	81	40 980,8	86	57 524,0	145	98 073,5
27. 2000 „ 2250 „ „	75	45 874,1	72	46 237,6	80	55 570,4	118	85 417,7
28. 2250 „ 2500 „ „	66	46 505,1	47	31 258,9	71	54 614,6	102	84 402,9
29. 2500 „ 2750 „ „	50	39 320,7	48	33 638,7	64	60 998,7	91	63 926,8
30. 2750 „ 3000 „ „	35	25 805,4	32	26 798,0	51	43 057,7	70	54 561,1
31. 3000 „ 3500 „ „	58	54 693,8	53	49 052,9	85	74 088,9	123	99 815,4
32. 3500 „ 4000 „ „	35	39 349,2	28	29 888,0	64	62 090,0	102	80 144,6
33. 4000 „ 4500 „ „	15	18 506,9	15	20 144,9	45	45 801,2	68	55 781,6
34. 4500 „ 5000 „ „	14	19 896,7	18	25 209,6	31	36 029,1	55	45 504,9
35. 5000 „ 5500 „ „	10	16 901,6	9	14 418,8	38	41 768,6	46	40 696,2
36. 5500 „ 6000 „ „	4	5 322,1	5	11 081,8	22	26 609,9	29	25 040,0
37. 6000 „ 6500 „ „	3	5 108,9	6	15 691,5	26	38 394,2	22	21 105,8
38. 6500 „ 7000 „ „	2	5 457,7	2	3 435,9	17	27 015,5	10	9 727,5
39. 7000 „ 7500 „ „	3	6 337,4	1	1 592,0	7	9 653,0	11	11 452,3
40. 7500 „ 8000 „ „	3	6 954,6	2	6 518,0	11	16 732,3	3	2 629,0
41. 8000 „ 8500 „ „	4	6 662,5	—	—	9	16 167,2	4	3 738,7
42. 8500 „ 9000 „ „	2	5 052,1	—	—	9	22 073,0	4	4 778,6
43. 9000 „ 9500 „ „	1	2 419,0	1	2 880,6	5	7 449,8	4	4 344,1
44. 9500 „ 10000 „ „	2	6 070,2	—	—	5	11 963,3	1	1 269,0
45. 10000 „ 15000 „ „	5	17 402,2	2	8 838,9	17	71 192,9	5	12 055,7
46. 15000 Thlr. Reinertrag u. darüber	3	12 868,0	2	17 628,4	1	2 392,4	1	2 139,0
zusammen:	107 899	2 711 406,5	70 962	1 798 870,8	118 458	2 661 093,3	66 180	2 186 275,0
Davon								
selbstständige Besitzungen	44 179	2 471 577,2	23 764	1 584 185,6	43 848	2 421 471,4	25 840	2 037 893,0
unselbstständige Besitzungen	*63 720*	*239 829,3*	*47 198*	*214 685,2*	*74 610*	*239 621,9*	*40 340*	*148 382,0*

Noch H 5. Die selbstständigen und unselbstständigen ländlichen

Grundsteuerreinertragsklassen	Provinz Posen		Provinz Schlesien		Provinz Sachsen		Provinz Schlesw.-Holstein	
	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha
1	10	11	12	13	14	15	16	17
1. Weniger als 5 Thaler Reinertrag	23 272 *23 272*	28 947,2 *28 947,2*	65 877 *65 877*	53 624,7 *53 624,7*	35 319 *35 319*	20 193,9 *20 193,9*	10 628 *10 628*	11 193,5 *11 193,5*
2. 5 bis 10 „ „	11 810 *11 810*	41 726,6 *41 726,6*	37 828 *37 824*	86 991,8 *86 949,4*	18 112 *18 112*	27 986,3 *27 986,3*	6 214 *6 214*	17 952,1 *17 952,1*
3. 10 „ 20 „ „	13 942 *13 893*	94 271,7 *93 460,0*	45 093 *45 061*	178 850,5 *178 571,7*	19 210 *19 210*	53 513,8 *53 513,8*	9 016 *8 961*	40 858,0 *40 008,8*
4. 20 „ 30 „ „	9 309 *6 224*	98 302,0 *54 665,2*	26 071 *24 399*	151 399,0 *133 150,7*	10 237 *8 478*	46 876,8 *29 319,7*	6 047 *5 566*	41 905,2 *33 451,1*
5. 30 „ 40 „ „	6 661 *132*	91 133,8 *784,3*	15 808 *7 338*	120 766,0 *30 201,9*	6 665 *3 193*	41 632,0 *8 703,6*	4 164 *2 210*	38 740,8 *9 351,2*
6. 40 „ 50 „ „	4 788 —	79 227,4 —	10 269 *1 711*	95 060,4 *6 316,5*	4 962 *809*	38 756,8 *2 024,5*	3 022 *970*	34 686,8 *3 598,9*
7. 50 „ 60 „ „	3 437 —	67 204,8 —	7 082 *91*	79 259,1 *299,3*	4 004 *36*	38 715,8 *84,9*	2 382 *352*	32 056,1 *1 214,0*
8. 60 „ 70 „ „	2 558 —	55 365,4 —	5 112 —	65 329,4 —	3 245 —	37 735,2 —	1 921 *108*	29 950,2 *341,7*
9. 70 „ 80 „ „	1 795 —	44 153,5 —	3 961 —	57 982,0 —	2 773 —	36 243,9 —	1 616 *9*	29 707,6 *25,9*
10. 80 „ 90 „ „	1 347 —	36 298,2 —	3 163 —	51 216,2 —	2 335 —	33 891,7 —	1 366 —	27 912,1 —
11. 90 „ 100 „ „	1 025 —	30 823,7 —	2 467 —	43 456,8 —	2 057 —	35 131,6 —	1 184 —	26 634,2 —
12. 100 „ 120 „ „	1 360	45 592,4	3 763	74 507,2	3 446	67 184,4	2 039	52 729,8
13. 120 „ 150 „ „	1 259	49 405,4	3 940	87 157,5	3 966	91 851,2	2 591	80 686,0
14. 150 „ 200 „ „	1 114	55 509,9	4 214	112 941,0	4 443	124 287,8	3 403	126 509,0
15. 200 „ 300 „ „	826	61 276,5	4 501	148 032,7	4 839	156 087,2	4 991	220 832,6
16. 300 „ 400 „ „	331	37 331,6	2 191	90 938,3	2 438	90 409,7	3 108	144 559,7
17. 400 „ 500 „ „	197	31 467,8	1 131	63 954,5	1 396	58 103,0	2 104	105 929,5
18. 500 „ 600 „ „	119	21 966,0	613	44 171,0	837	38 877,6	1 300	69 458,9
19. 600 „ 700 „ „	99	25 619,3	411	45 304,4	545	27 864,9	759	42 975,3
20. 700 „ 800 „ „	97	24 477,1	315	39 194,6	446	31 223,3	503	29 299,1
21. 800 „ 900 „ „	96	30 498,3	200	33 082,8	353	25 219,6	374	23 218,9
22. 900 „ 1000 „ „	94	31 873,8	208	47 393,1	255	22 353,2	250	15 539,0

[1] Siehe Anmerkung auf Seite (364)

Privatbesitzungen nach 46 Grundsteuerreinertragsklassen.[1])

Grundsteuerreinertragsklassen	Provinz Posen		Provinz Schlesien		Provinz Sachsen		Provinz Schlesw.-Holstein	
	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha
1	10	11	12	13	14	15	16	17
23. 1000 bis 1250 Thlr. Reinertrag	227	95 765,5	364	97 331,6	412	44 573,6	447	33 360,8
24. 1250 „ 1500 „ „	209	96 963,5	331	113 919,9	260	37 336,6	235	21 417,2
25. 1500 „ 1750 „ „	177	87 909,2	277	99 823,8	187	32 849,0	154	17 475,8
26. 1750 „ 2000 „ „	169	102 843,9	230	99 518,4	148	33 250,5	86	10 569,2
27. 2000 „ 2250 „ „	112	74 323,0	190	99 507,0	99	26 843,3	71	12 962,4
28. 2250 „ 2500 „ „	96	71 390,2	167	83 834,5	72	22 233,4	36	8 274,6
29. 2500 „ 2750 „ „	97	77 286,9	126	72 577,8	76	25 559,0	30	7 102,8
30. 2750 „ 3000 „ „	53	41 784,1	111	64 697,8	39	14 545,7	28	6 684,1
31. 3000 „ 3500 „ „	105	100 779,3	175	111 200,5	75	27 307,4	45	13 223,3
32. 3500 „ 4000 „ „	65	71 905,6	135	88 386,4	59	25 964,3	40	16 586,0
33. 4000 „ 4500 „ „	50	65 583,6	96	83 312,7	47	19 252,2	21	9 736,4
34. 4500 „ 5000 „ „	31	51 386,8	74	79 894,9	43	22 520,1	25	14 961,9
35. 5000 „ 5500 „ „	17	35 309,0	43	40 798,7	27	11 816,5	26	16 337,1
36. 5500 „ 6000 „ „	21	36 564,8	35	29 194,6	25	14 326,3	16	10 740,7
37. 6000 „ 6500 „ „	10	23 385,2	19	27 065,0	23	12 268,5	16	9 695,5
38. 6500 „ 7000 „ „	4	10 332,3	20	16 461,9	17	10 706,1	2	1 181,6
39. 7000 „ 7500 „ „	8	21 559,4	13	15 120,5	6	4 054,0	6	5 639,9
40. 7500 „ 8000 „ „	3	3 230,7	5	11 252,3	9	9 866,1	12	8 305,4
41. 8000 „ 8500 „ „	6	17 646,1	7	5 262,5	13	11 785,8	1	916,4
42. 8500 „ 9000 „ „	3	8 326,3	3	5 366,5	5	3 904,9	4	3 408,7
43. 9000 „ 9500 „ „	4	12 882,1	9	16 151,6	9	8 390,1	4	3 631,2
44. 9500 „ 10000 „ „	1	2 482,0	5	7 686,0	7	5 106,7	2	1 734,3
45. 10000 „ 15000 „ „	7	34 076,4	14	62 900,6	14	14 750,1	12	16 390,3
46. 15000 Thlr. Reinertrag u. darüber	2	18 647,3	9	99 176,5	7	29 086,1	5	13 401,7
zusammen:	87 013	2 244 835,6	246 676	3 201 055,0	133 562	1 612 436,9	70 306	1 507 071,7
Davon								
selbstständige Besitzungen .	31 682	2 025 252,3	64 375	2 711 910,8	48 405	1 470 610,2	35 288	1 389 934,2
unselbstständige Besitzungen	*55 331*	*219 583,3*	*182 301*	*489 144,2*	*85 157*	*141 826,7*	*35 018*	*117 137,5*

Noch H 5. Die selbstständigen und unselbstständigen ländlichen

Grundsteuerreinertragsklassen	Provinz Hannover		Provinz Westfalen		Provinz Hessen-Nassau		Provinz Rheinland	
	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha
1	18	19	20	21	22	23	24	25
1. Weniger als 5 Thaler Reinertrag	38 424	45 395,6	32 359	29 297,1	40 069	22 773,6	101 606	57 431,8
	38 424	*45 395,6*	*32 359*	*29 297,1*	*40 069*	*22 773,6*	*101 606*	*57 431,8*
2. 5 bis 10 „ „	21 025	62 352,2	18 465	45 178,3	22 127	34 997,8	48 569	84 082,2
	21 025	*62 352,2*	*18 465*	*45 178,3*	*22 127*	*34 997,8*	*48 569*	*84 082,2*
3. 10 „ 20 „ „	23 574	127 732,3	20 620	94 109,8	24 136	68 938,8	52 389	162 295,9
	23 567	*127 587,1*	*20 608*	*93 804,2*	*24 128*	*68 907,5*	*51 809*	*161 050,9*
4. 20 „ 30 „ „	13 345	109 587,3	10 833	77 800,8	12 639	55 019,0	28 107	133 039,1
	10 511	*67 166,3*	*8 954*	*54 525,1*	*11 612*	*46 716,0*	*22 640*	*91 064,8*
5. 30 „ 40 „ „	8 844	93 907,9	6 644	64 629,1	7 724	45 208,5	16 815	101 860,6
	2 566	*7 931,4*	*1 694*	*5 839,4*	*2 933*	*9 915,3*	*5 603*	*14 481,7*
6. 40 „ 50 „ „	6 442	85 195,2	4 433	53 695,6	5 376	39 352,8	11 091	79 431,4
	559	*1 512,7*	*269*	*751,0*	*576*	*1 687,5*	*1 871*	*4 414,0*
7. 50 „ 60 „ „	5 010	81 442,9	3 398	48 773,5	3 909	34 106,7	7 605	61 171,2
	130	*331,4*	*11*	*27,3*	*30*	*79,9*	*418*	*911,1*
8. 60 „ 70 „ „	4 200	83 405,2	2 599	44 202,4	2 704	27 370,1	5 420	47 518,1
	22	*51,8*	—	—	—	—	*11*	*23,1*
9. 70 „ 80 „ „	3 556	79 770,0	2 062	38 503,7	2 270	25 943,7	3 991	38 486,1
	—	—	—	—	—	—	*2*	*3,5*
10. 80 „ 90 „ „	3 252	87 402,5	1 731	37 327,0	1 775	22 176,1	2 840	29 421,7
11. 90 „ 100 „ „	2 911	86 054,4	1 538	36 456,4	1 411	19 631,7	2 437	27 106,6
							—	
12. 100 „ 120 „ „	4 874	174 116,2	2 503	66 011,6	2 157	32 654,6	3 664	44 869,5
13. 120 „ 150 „ „	5 884	245 848,1	3 006	90 971,9	1 994	33 924,4	3 386	47 464,6
14. 150 „ 200 „ „	6 874	342 187,8	3 650	124 010,0	1 871	37 598,3	3 283	55 038,3
15. 200 „ 300 „ „	6 909	376 013,6	4 196	164 229,9	1 525	37 752,2	3 245	70 696,9
16. 300 „ 400 „ „	2 949	159 217,8	2 005	95 356,5	589	20 047,0	1 613	44 424,1
17. 400 „ 500 „ „	1 627	88 996,1	1 079	60 428,9	246	11 475,9	825	29 395,1
18. 500 „ 600 „ „	971	55 125,5	566	36 812,8	119	6 917,2	582	23 163,0
19. 600 „ 700 „ „	659	40 923,8	366	22 537,6	65	5 238,5	383	17 195,6
20. 700 „ 800 „ „	443	27 013,1	220	20 274,7	47	4 407,4	266	14 018,5
21. 800 „ 900 „ „	350	29 774,4	129	13 087,3	27	2 375,5	229	13 555,5
22. 900 „ 1 000 „ „	256	19 152,2	99	10 911,2	20	2 657,6	158	11 281,4

[1] Siehe Anmerkung auf Seite 3911.

Privatbesitzungen nach 46 Grundsteuerreinertragsklassen.[1])

Grundsteuerreinertragsklassen	Provinz Hannover		Provinz Westfalen		Provinz Hessen-Nassau		Provinz Rheinland	
	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	nutzbare Fläche ha
1	18	19	20	21	22	23	24	25
23. 1000 bis 1250 Thlr. Reinertrag	430	34 836,1	134	17 329,	40	7 032,3	291	22 578,
24. 1250 „ 1500 „ „	243	24 264,3	64	12 307,4	27	6 674,7	183	19 420,4
25. 1500 „ 1750 „ „	124	16 109,2	51	14 418,2	17	5 118,2	125	14 548,9
26. 1750 „ 2000 „ „	70	12 339,7	33	8 894,6	10	4 457,4	70	8 666,1
27. 2000 „ 2250 „ „	40	6 957,2	18	4 541,5	5	2 100,	54	6 213,4
28. 2250 „ 2500 „ „	29	7 166,7	21	6 695,8	0	3 070,	38	4 826,5
29. 2500 „ 2750 „ „	25	7 746,2	13	4 081,2	9	3 239,2	35	7 804,8
30. 2750 „ 3000 „ „	9	2 357,5	11	6 557,8	3	1 921,8	21	4 928,5
31. 3000 „ 3500 „ „	14	6 541,4	14	5 661,7	5	3 059,4	30	6 522,9
32. 3500 „ 4000 „ „	11	4 366,3	14	7 082,8	5	5 355,2	11	3 903,5
33. 4000 „ 4500 „ „	10	5 065,3	11	7 549,0	1	871,1	11	4 405,7
34. 4500 „ 5000 „ „	9	4 135,0	7	5 840,6	—	—	6	1 899,3
35. 5000 „ 5500 „ „	8	5 699,1	7	3 898,9	2	2 905,0	7	2 562,4
36. 5500 „ 6000 „ „	3	2 184,4	5	5 104,2	1	953,6	1	188,2
37. 6000 „ 6500 „ „	1	800,0	3	4 812,5	1	491,2	3	1 369,9
38. 6500 „ 7000 „ „	4	2 320,3	1	487,4	—	—	3	1 387,6
39. 7000 „ 7500 „ „	2	1 744,4	—	—	—	—	2	709,8
40. 7500 „ 8000 „ „		—	2	2 201,4	—		3	1 061,
41. 8000 „ 8500 „ „	4	2 879,2	2	2 652,6		—	—	
42. 8500 „ 9000 „ „	2	1 830,7	3	4 178,1				—
43. 9000 „ 9500 „ „			1	2 040,1			2	1 802,7
44. 9500 „ 10000 „ „	1	1 220,5	—	—		—	1	4 535,0
45. 10000 „ 15000 „ „	3	3 991,4	4	21 021,3	1	4 572,	2	8 280,7
46. 15000 Thlr. Reinertrag u. darüber	3	15 194,9	4	22 073,5		—	—	
zusammen:	163 430	2 670 364,6	122 864	1 444 136,	133 002	643 697,0	299 415	1 320 789,4
Davon								
selbstständige Besitzungen .	66 626	2 358 035,3	40 504	1 214 713,5	31 527	458 589,6	66 886	907 344,0
unselbstständige Besitzungen	*96 804*	*312 329,3*	*82 360*	*229 422,7*	*101 475*	*185 107,1*	*232 529*	*413 445,1*

H 6. Durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag und durchschnittliche Grösse

Regierungsbezirke	Jahr	Durchschnittlich entfällt auf eine selbstständige ländliche Privatbesitzung mit einem Grundsteuerreinertrage: unselbstständige ländliche Privatbesitzung	von 10 bis 30 Thlr.	von 30 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 500 Thlr.	von 500 bis 2 000 Thlr.	von 2 000 Thlr. und darüber
			ein Grundsteuerreinertrag von Mark					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Königsberg	1893	18,9	73,0	116,4	213,4	582,9	2 983,9	10 543,5
	1878	19,8	78,3	116,1	213,6	578,3	2 950,2	10 704,5
2. Gumbinnen	1893	19,4	72,1	116,7	214,1	560,1	2 597,8	9 193,6
	1878	18,5	72,4	117,1	214,4	547,6	2 673,2	9 573,8
3. Danzig	1893	19,8	72,1	116,4	211,7	711,6	2 715,2	8 474,8
	1878	23,6	79,4	116,6	211,9	697,8	2 708,2	8 631,1
4. Marienwerder	1893	17,3	71,7	116,6	210,8	607,8	2 898,2	10 288,1
	1878	16,1	72,0	116,7	212,3	608,7	2 894,7	10 152,5
5. Potsdam	1893	22,1	82,3	118,5	217,6	597,1	2 723,7	11 925,3
	1878	24,7	—	126,9	218,4	592,4	2 701,8	11 964,8
6. Frankfurt	1893	27,6	82,5	117,9	212,9	548,0	2 786,5	12 981,5
	1878	30,9	83,3	132,2	212,7	549,1	2 798,5	13 005,0
7. Stettin	1893	25,1	81,8	116,8	212,7	630,6	3 035,1	11 363,7
	1878	29,2	87,2	124,5	213,2	639,3	3 086,6	11 219,5
8. Köslin	1893	23,1	70,2	116,3	206,7	571,3	3 403,2	8 623,9
	1878	24,6	75,8	116,3	208,4	574,8	3 410,3	8 783,3
9. Stralsund	1893	18,5	83,2	120,0	212,9	756,5	3 180,9	11 785,0
	1878	20,1	—	132,6	213,8	759,7	3 109,8	11 796,6
10. Posen	1893	26,8	79,6	116,0	202,8	505,7	3 622,8	10 379,9
	1878	29,7	83,1	115,5	203,1	499,6	3 630,1	10 370,8
11. Bromberg	1893	24,7	81,1	117,5	211,0	557,0	3 446,2	10 663,0
	1878	24,7	85,7	118,0	211,8	558,1	3 431,5	10 521,7
12. Breslau	1893	38,6	85,0	121,7	206,7	647,5	2 885,1	9 902,2
	1878	42,0	—	125,4	207,6	662,1	2 866,3	11 526,9
13. Liegnitz	1893	30,6	78,1[1])	117,9	209,2	586,0	2 981,6	10 973,1
	1878	30,7	—	119,3	211,6	592,2	2 907,3	10 949,3
14. Oppeln	1893	29,2	81,2	119,2	209,1	587,1	3 236,1	10 759,8
	1878	37,4	—	140,6	217,9	596,2	3 180,2	10 637,5
15. Magdeburg	1893	28,6	77,6	119,2	214,9	619,6	2 760,9	14 981,1
	1878	38,4	81,2	138,9	223,9	619,4	2 734,0	14 397,7
16. Merseburg	1893	29,1	80,2	121,6	216,1	663,0	2 624,1	11 895,1
	1878	41,5	88,6	125,5	223,8	655,5	2 559,6	11 783,5
17. Erfurt	1893	28,2	81,5	122,5	210,1	557,2	2 711,0	9 771,2
	1878	37,0	87,4	120,5	210,6	560,5	2 740,4	9 757,0

Regierungsbezirke	Jahr	Durchschnittlich entfällt auf eine selbstständige ländliche Privatbesitzung mit einem Grundsteuerreinertrage: unselbstständige ländliche Privatbesitzung	von 10 bis 30 Thlr.	von 30 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 500 Thlr.	von 500 bis 2 000 Thlr.	von 2 000 Thlr. und darüber
			eine nutzbare Fläche von Hektar					
1	2	10	11	12	13	14	15	16
1. Königsberg	1893	3,91	16,72	22,15	33,05	63,36	316,36	974,30
	1878	4,20	17,55	23,22	34,02	61,42	311,59	1 020,32
2. Gumbinnen	1893	3,02	14,67	21,20	32,95	62,52	320,35	1 062,55
	1878	3,45	15,52	22,39	32,31	59,84	334,09	1 112,02
3. Danzig	1893	5,29	21,07	23,25	27,90	49,89	175,41	723,00
	1878	5,85	23,89	25,83	28,67	50,96	179,09	763,61
4. Marienwerder	1893	4,23	21,88	24,35	34,13	62,70	330,34	1 097,81
	1878	4,22	19,95	26,30	36,05	65,44	344,55	1 112,98
5. Potsdam	1893	2,79	16,88	15,71	27,10	49,64	265,75	948,20
	1878	3,10	12,64	17,09	28,70	49,86	264,13	949,47
6. Frankfurt	1893	3,52	15,17	16,09	24,22	39,22	307,18	1 286,33
	1878	4,86	10,63	19,14	24,60	39,09	319,35	1 302,29
7. Stettin	1893	3,30	11,93	13,20	22,10	44,67	295,29	836,27
	1878	3,69	10,88	15,17	22,92	46,04	312,44	822,08
8. Köslin	1893	4,62	15,51	20,94	29,98	74,18	693,00	1 225,15
	1878	4,75	15,79	23,22	31,48	74,92	701,25	1 274,60
9. Stralsund	1893	1,63	12,61	9,95	15,19	36,06	170,37	530,29
	1878	1,72	—	12,83	16,00	36,51	165,23	531,41
10. Posen	1893	3,92	14,26	14,15	21,71	55,11	416,31	1 139,09
	1878	4,53	13,18	14,35	21,59	54,32	442,43	1 166,70
11. Bromberg	1893	4,09	13,93	16,61	25,31	55,19	352,33	1 086,21
	1878	4,12	12,80	16,91	25,17	54,62	361,03	1 082,33
12. Breslau	1893	2,61	11,95	9,63	11,77	27,56	144,31	609,36
	1878	3,00	—	8,43	12,39	28,24	143,59	635,90
13. Liegnitz	1893	2,57	10,01[1])	10,87	16,65	34,33	205,72	988,37
	1878	2,69	—	10,18	17,37	34,99	201,29	993,
14. Oppeln	1893	2,81	12,18	11,05	12,82	25,95	354,18	1 080,00
	1878	3,49	—	16,05	14,63	26,31	342,18	1 074,24
15. Magdeburg	1893	2,00	10,26	11,56	16,63	39,12	110,06	661,6
	1878	2,55	11,27	14,13	19,23	38,94	107,52	676,1
16. Merseburg	1893	1,50	9,70	8,77	11,57	22,65	67,14	388,8
	1878	2,06	11,21	11,46	13,10	22,64	65,73	397,5
17. Erfurt	1893	1,57	9,12	7,27	9,62	20,15	111,37	345,9
	1878	2,12	6,19	7,60	9,85	20,57	112,95	352,2

[1]) Ausserdem ist die selbstständigen ländlichen Privatbesitzungen in der Besitzklasse unter 10 Thalern ein Grundsteuerreinertrag von 21, Mark und eine nutzbare Fläche von 10,6 ha.

der selbstständigen und unselbstständigen ländlichen Privatbesitzungen.

Grösste Fläche der unselbstständigen Besitzungen	Kleinste Fläche der unselbstständigen Besitzungen	Durchschnittliche Fläche der unselbstständigen Besitzungen	Durchschnittliche Fläche der selbstständigen Besitzungen	Höchster Grundsteuerreinertrag der unselbstständigen Besitzungen	Niedrigster Grundsteuerreinertrag der selbstständigen Besitzungen	Durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag der unselbstständigen Besitzungen	Durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag der selbstständigen Besitzungen	Der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag vom Hektar beträgt							
								bei den unselbstständigen Besitzungen	bei den selbstständigen Besitzungen in den Besitzklassen von						bei den ländlichen Privatbesitzungen überhaupt
									10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2 000 Thlr.	2 000 Thlr. und darüber	
ha	ha	ha	ha	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark							
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
67,8	3,6	3,9	65,1	38,6	12,5	6,3	190,2	4,8	4,1	5,3	6,5	9,2	9,4	10,8	8,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54,9	2,0	3,6	46,0	34,9	10,9	6,3	117,8	5,1	5,0	5,5	6,5	9,0	8,1	8,7	7,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82,0	2,2	5,3	55,5	51,0	11,9	6,6	226,0	3,7	3,4	5,0	7,6	14,3	15,5	11,7	11,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115,8	2,5	4,2	73,3	43,9	13,7	5,7	202,0	4,1	3,4	4,8	6,2	9,7	8,8	9,4	7,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100,2	2,1	2,8	61,8	49,0	20,0	7,3	229,7	8,0	4,9	7,5	7,9	12,0	10,2	12,6	10,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59,3	2,3	3,5	49,8	58,2	14,8	9,2	170,1	7,8	5,3	7,3	8,8	14,0	9,1	10,1	10,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19,9	1,8	3,3	66,0	40,0	20,0	8,5	272,0	7,7	6,9	8,8	9,6	14,1	10,3	13,6	12,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79,7	2,5	4,6	80,6	41,8	12,0	7,8	164,2	5,1	4,5	5,6	6,7	7,5	4,1	7,0	6,6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23,5	2,7	4,6	151,5	48,2	25,0	6,2	1075,9	11,3	6,6	12,1	14,0	21,0	18,7	22,2	21,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44,1	4,2	3,9	59,7	39,4	16,0	8,9	172,8	6,8	5,6	8,0	9,3	9,2	8,1	9,1	8,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58,8	3,0	4,1	72,0	36,8	16,3	8,2	227,5	6,0	5,8	7,1	8,3	10,1	9,8	9,8	9,2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25,3	2,1	2,6	40,9	55,8	20,0	12,9	266,6	11,6	7,1	12,6	17,6	23,5	20,0	18,7	18,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38,5	1,2	2,6	42,5	58,5	6,0	12,0	188,5	11,9	7,8	10,8	12,6	17,1	14,5	11,1	13,1[1])
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44,9	2,9	2,8	43,2	55,0	14,0	9,7	183,9	10,1	6,9	10,8	16,3	22,7	9,1	10,0	12,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31,5	2,1	2,9	41,6	57,0	20,0	9,5	253,9	14,3	7,6	10,3	12,9	15,7	25,1	22,3	18,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25,0	1,8	1,5	27,4	57,5	20,0	9,8	269,0	19,6	8,3	13,9	18,7	29,3	39,1	30,6	28,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16,3	2,1	1,6	17,3	48,0	20,6	9,8	142,3	17,9	9,0	16,8	21,8	27,6	24,4	28,3	23,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Einschliesslich *4* selbstständiger Besitzungen mit *42,1* ha und *87,0* Mk. Grundsteuerreinertrag in der Besitzklasse unter *10* Thlr. (Durchschnitt vom ha: *2,1* Mk.)

Noch H 6. Durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag und durchschnittliche Grösse

Regierungs-	Jahr	Durchschnittlich entfällt auf eine selbstständige ländliche Privatbesitzung	Durchschnittlich entfällt auf eine selbstständige ländliche Privatbesitzung mit einem Grundsteuerreinertrage von 10 bis 30 Thlr	von 30 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr	von 100 bis 500 Thlr.	von 500 bis 2 000 Thlr	von 2 000 Thlr. und darüber	Durchschnittlich entfällt auf eine selbstständige ländliche Privatbesitzung mit einem Grundsteuerreinertrage von 10 bis 30 Thlr.	von 30 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 500 Thlr.	von 500 bis 2 000 Thlr.	von 2 000 Thlr. und darüber
		ein Grundsteuerreinertrag von Mark							eine nutzbare Fläche von Hektar					
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
8. Schleswig	1893	40,1	76,1	119,4	215,8	722,4	2 451,8	12 897,0	3,35	17,36	15,10	18,08	40,10	64 10	450,03
	1878	42.		126,6	216,1	725,6	2 465,6	12 882,2	4,01		13,96	18,00	41,12	65,00	418,0
19. Hannover	1893	29,8	81,4	117,1	214,1	598,7	2 283,0	8 720,9	3,06	12,26	12,20	20,15	37,35	75,96	313,89
	1878	33,6	80,7	119.0	214,8	598,0	2 255,3	8 682,0	3,41	7,98	11,45	19,92	33,30	77,76	309,81
20. Hildesheim	1893	33,9	83,6	126,1	213,5	616,3	2 300,1	14 210,5	1,37	10,21	5,76	8,12	19,72	63,27	568,95
	1878	35,4	82,2	129,7	213,6	619,8	2 295,4	14 720,5	1,52	10,82	5,95	8,19	19,76	62,12	598,94
21. Lüneburg	1893	24,2	77,3	116,9	221,8	594,8	2 216,8	12 523,0	3,38	15,23	17,03	32,76	67,01	141,09	854,81
	1878	24,6	79,7	115,9	222,2	589,1	2 226,8	12 344,7	3,87	13,24	16,84	32,62	66,13	144,52	856,80
22. Stade	1893	29,8	80,2	117,3	216,2	606,3	2 718,1	10 705,7	3,97	16,15	18,36	26,31	52,12	64,12	255,13
	1878	28,1	79,4	115,9	215,1	608,0	2 624,8	11 450,7	4,37	12,73	15,47	25,71	52,40	60,50	300,24
23. Osnabrück	1893	31,2	82,6	116,1	214,7	599,8	2 236,5	10 244,3	5,54	17,85	16,33	27,95	52,23	144,22	632,60
	1878	33,5	85,1	118,0	215,6	594,4	2 290,1	10 123,7	5,70	10,60	13,95	25,93	47,00	138,26	622,40
24. Aurich	1893	20,6	79,6	115,9	212,3	718,3	2 673,1	7 993,9	3,09	12,91	12,10	18,04	36,14	49,45	148,5
	1878	21,4	84,1	116,0	214,3	718,0	2 591,7	8 084,9	3,15	8,52	11,50	18,27	35,27	48,37	164,0
25. Münster	1893	29,2	82,1	116,0	213,9	653,3	2 220,3	15 876,5	3,30	11,35	11,92	21,03	43,35	117,16	891,58
	1878	32,2	83,8	120,4	216,7	648,2	2 197,5	15 011,5	3,67	7,99	11,89	22,29	43,53	119,12	1 020,81
26. Minden	1893	25,8	82,1	119,7	211,7	611,4	2 390,7	11 880,8	2,25	12,94	9,61	14,00	28,27	98,52	600,16
	1878	31,0	81,1	120,9	213,5	613,0	2 391,3	12 113,8	2,69	6,87	8,66	14,16	28,39	98,83	611,18
27. Arnsberg	1893	26,8	83,3	117,5	208,8	653,0	2 443,0	12 776,6	2,89	13,23	11,94	20,15	35,01	84,16	1 007,5
	1878	34,8	79,8	118,9	214,5	658,3	2 450,1	12 700,9	3,90	8,08	15,93	22,20	35,49	82,53	1 024,1
28. Kassel	1893	29,7	83,1	121,0	210,2	549,6	2 535,1	9 947,5	1,89	10,69	9,19	12,20	22,88	126,61	742,95
	1878		82,1	125,6	211,5	549,6	2 466,5	10 018,5	2,04	9,02	9,10	12,50	22,79	125,39	770,
29. Wiesbaden	1893	28,3	82,1	117,9	204,7	492,7	2 619,9	8 118,5	1,75	6,50	6,00	7,15	12,53	86,93	351,0
	1878	29,0	84,6	118,0	205,1	494,0	2 664,0	7 757,9	1,80	5,59	5,98	7,62	12,27	90,93	327,3
30. Koblenz	1893	26,2	74,2	116,6	201,6	493,1	2 415,9	16 640,1	1,81	5,36	6 45	8,23	14,71	114,60	1 371,8
	1878	28,3	74,5	117,3	202,6	499,3	2 277,6	16 542,9	1,97	5,48	6,28	8,30	14,70	110,76	1 381,9
31. Düsseldorf	1893	29,1	83,1	122,1	213,9	659,7	2 525,8	9 650,0	1,30	9,72	8,06	9,15	20,35	52,78	200,51
	1878	34,7	—	137,7	220,9	661,2	2 563,1	9 874,2	1,76	—	6,11	9,51	20,33	52,98	204,05
32. Köln	1893	29,3	80,0	117,8	209,7	573,1	2 885,0	8 958,8	1,82	11,33	9,82	8,77	15,65	67,73	164,88
	1878	—	83,0	116,9	207,2	579,6	2 843,0	9 078,6	1,99	8,79	9,67	8,56	15,47	64,35	160,61
Trier	1893	21,0	79,7	116,8	202,9	475,1	2 818,8	8 687,5	1,92	7,16	8,02	11,78	26,11	172,36	590,66
	1878		79,6	114,6	204,1	478,9	2 769,9	8 138,0	2,08	6,63	7,66	11,72	26,29	175,24	594,87
34. Aachen	1893	30,9	79,6	120,4	211,0	579,0	2 731,8	9 252,9	1,88	11,16	10,80	7,50	13,20	57,67	196,34
	1878	37,1	84,1	118,1	210,0	577,6	2 634,2	9 058,7	2,15	15,25	12,30	8,42	13,17	52,62	205,1

der selbstständigen und unselbstständigen ländlichen Privatbesitzungen.

Grösste Fläche der unselbstständigen Besitzungen	Kleinste Fläche der unselbstständigen Besitzungen	Durchschnittliche Fläche der unselbstständigen Besitzungen	Durchschnittliche Fläche der selbstständigen Besitzungen	Höchster Grundsteuerreinertrag der unselbstständigen Besitzungen	Niedrigster Grundsteuerreinertrag der selbstständigen Besitzungen	Durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag der unselbstständigen Besitzungen	Durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag der selbstständigen Besitzungen	Der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag vom Hektar beträgt							
								bei den unselbstständigen Besitzungen	bei den selbstständigen Besitzungen in den Besitzklassen von						bei den ländlichen Privatbesitzungen überhaupt
									10 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 500 Thlr.	500 bis 2 000 Thlr.	2 000 Thlr und darüber	
ha	ha	ha	ha	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark							
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
87,0	1,8	3,3	39,4	73,7	11,7	13,5	289 8	12,1	4,5	7,9	11,9	18,0	38,3	28,7	21,5
31,5	2,1	3,1	27,0	48,1	20,0	10,0	136,9	9,8	6,6	9,6	10,5	16,0	30,1	27,8	14,-
13,5	2,2	1,4	18,3	50,0	24,0	11,3	183,2	24,7	8,0	22,0	26,3	31,2	36,4	25,6	29,-
62,7	2,0	3,4	52,5	55,0	16,0	8,1	158,8	7,2	5,1	6,9	6,8	8,9	15,7	14,6	9,0
48,0	1,6	4,0	38,3	69,2	19,0	9,0	192,3	7,5	5,0	6,4	8,2	11,6	42,1	42,0	13,-
67,1	2,6	5,5	37,8	41,0	20,0	10,4	131,6	5,6	4,6	7,1	7,7	11,5	15,5	16,2	9,8
30,8	1,7	3,1	30,1	49,8	20,0	6,9	304,3	6,6	6,2	9,6	11,8	19,9	54,1	56,5	27,1
18,8	2,1	3,3	34,5	43,0	21,0	9,7	164,8	8,9	7,2	9,7	10,2	14,9	18,9	17,8	13,5
38,2	2,0	2,2	23,5	53,2	13,0	9,5	153,0	12,7	6,3	12,5	15,1	21,6	24,3	19,8	18,2
31,1	2,1	2,9	31,5	51,6	21,0	8,9	170,0	9,2	6,3	7,9	10,1	18,6	28,6	12,7	14,-
31,1	2,1	1,9	18,0	55,0	20,0	9,9	117,0	15,7	7,8	13,2	17,3	24,0	20,0	13,1	18,-
22,3	1,1	1,8	8,2	48,0	11,5	9,3	74,1	16,2	12,3	19,6	27,5	39,3	30,1	23,1	21,-
44,1	0,50	1,8	9,3	48,0	10,7	8,7	66,8	14,3	13,8	18,1	24,5	33,5	21,1	12,1	18,-
27,0	1,7	1,3	19,0	71,0	21,1	9,1	219,6	21,2	8,6	15,2	23,4	32,4	47,9	48,2	32,-
34,7	1,5	1,8	15,4	69,4	13,2	9,8	164,5	16,1	7,3	12,0	23,9	36,6	42,6	54,4	26,8
31,1	0,67	1,9	12,4	41,7	10,8	8,3	66,4	13,0	11,1	14,5	17,2	18,0	16,4	14,7	15,-
38,6	1,5	1,9	13,3	67,7	20,0	10,3	155,0	16,4	6,9	11,2	28,1	43,8	47,4	47,0	28,-

H 7. Die ländlichen Privat-

Regierungsbezirke	Jahr	Zahl der Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken: überhaupt	unter 0,5 ha	von 0,5 bis 1,0 ha	von 1,0 bis 2,5 ha	von 2,5 bis 5,0 ha	von 5 bis 10 ha	von 10 bis 20 ha	von 20 bis 50 ha	von 50 bis 100 ha	von 100 bis 200 ha	von 200 bis 500 ha	von 500 bis 1000 ha	von 1000 ha und darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	1893	52 189	3 625	3 304	7 193	7 247	7 447	6 937	9 645	4 628	974	751	320	118
	1878	49 171	3 524	3 343	6 779	6 075	5 641	6 311	10 517	4 939	900	710	307	125
2. Gumbinnen	1893	55 710	3 334	3 363	9 106	9 961	9 230	6 502	9 798	3 019	846	393	118	40
	1878	53 173	3 245	3 749	8 846	8 341	7 237	6 303	11 206	2 982	748	357	117	42
3. Danzig	1893	23 172	2 271	1 787	2 778	2 715	3 664	4 049	3 713	1 368	434	249	114	30
	1878	21 331	2 144	1 660	2 576	2 250	3 126	3 603	3 693	1 427	451	249	124	28
4. Marienwerder	1893	47 790	4 601	4 655	9 068	6 934	6 028	5 637	6 815	2 331	785	546	276	111
	1878	44 512	4 425	4 319	8 348	5 892	4 975	5 255	7 081	2 392	817	586	299	123
5. Potsdam	1893	51 709	5 362	5 108	9 699	6 115	5 626	5 252	8 613	4 049	568	373	281	133
	1878	47 505	5 753	4 900	8 551	5 030	4 212	4 587	8 748	4 354	592	363	283	132
6. Frankfurt	1893	66 749	5 681	5 668	11 368	10 201	10 878	10 172	9 628	2 110	311	319	256	157
	1878	62 888	5 032	5 382	10 819	9 134	9 779	9 780	9 768	2 137	314	315	264	164
7. Stettin	1893	29 213	2 478	2 288	4 673	4 325	4 589	3 871	4 731	1 322	257	290	279	107
	1878	27 519	2 129	2 285	4 578	4 207	3 769	3 336	4 829	1 407	277	307	288	107
8. Köslin	1893	30 556	1 209	1 500	4 556	4 989	6 017	5 231	4 772	1 060	265	363	370	224
	1878	28 630	1 307	1 486	4 967	4 778	4 736	4 200	4 740	1 171	278	359	365	243
9. Stralsund	1893	6 411	1 151	856	1 970	745	368	298	408	151	92	228	129	15
	1878	6 216	1 068	952	1 892	680	285	255	456	165	88	227	132	16
10. Posen	1893	60 027	5 505	4 627	8 711	8 214	12 227	12 677	6 009	686	251	492	411	217
	1878	56 421	4 557	3 949	7 294	7 074	12 393	12 937	6 114	689	255	515	409	235
11. Bromberg	1893	26 986	1 125	1 311	4 240	4 558	4 455	4 323	4 807	1 025	377	437	240	88
	1878	26 096	1 230	1 636	4 017	4 413	3 692	4 127	4 814	962	383	473	257	92
12. Breslau	1893	74 180	8 033	6 484	11 624	16 256	13 031	7 531	6 350	861	407	592	224	81
	1878	74 205	7 189	6 181	15 927	16 681	11 948	7 146	6 975	854	395	585	240	84
13. Liegnitz	1893	82 534	12 343	8 227	15 964	16 227	12 793	7 903	6 949	1 103	320	442	190	73
	1878	81 836	11 847	8 958	17 031	15 775	11 266	7 314	7 437	1 183	318	449	185	73
14. Oppeln	1893	89 662	10 193	8 637	20 841	19 300	15 457	9 610	4 234	231	190	331	215	117
	1878	85 925	9 895	8 172	19 280	18 072	14 869	9 665	4 838	267	201	334	217	115
15. Magdeburg	1893	11 171	5 499	5 060	7 568	5 789	5 008	3 986	5 151	2 701	390	172	85	59
	1878	39 050	5 557	4 602	7 008	5 234	4 133	3 677	5 335	2 809	379	163	94	59
16. Merseburg	1893	59 300	11 961	7 827	9 871	7 909	7 612	6 198	5 693	1 396	399	250	56	25
	1878	55 863	10 540	6 499	9 594	7 605	7 379	5 986	6 109	1 447	390	235	54	25
17. Erfurt	1893	32 788	6 681	1 627	7 229	5 290	4 173	2 832	1 311	143	86	76	7	
	1878	31 822	6 700	4 447	6 682	4 911	4 504	2 853	1 424	135	89	68	9	

besitzungen nach Grössenklassen.

Von sämmtlichen Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken entfielen vom Hundert auf die Besitzungen

unter 0,5 ha	von 0,5 bis 1,0 ha	von 1,0 bis 2,5 ha	von 2,5 bis 5,0 ha	von 5 bis 10 ha	von 10 bis 20 ha	von 20 bis 50 ha	von 50 bis 100 ha	von 100 bis 200 ha	von 200 bis 500 ha	von 500 bis 1000 ha	von 1000 ha und darüber
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
6,95	*6,33*	*13,78*	*13,89*	*14,27*	*13,29*	*18,48*	*8,87*	*1,86*	*1,44*	*0,61*	*0,23*
7,17	6,80	13,79	12,36	11,47	12,84	21,39	10,04	1,83	1,44	0,62	0,25
5,98	*6,04*	*16,34*	*17,88*	*16,57*	*11,67*	*17,59*	*5,42*	*1,52*	*0,71*	*0,21*	*0,07*
6,10	7,05	16,64	15,60	13,61	11,85	21,07	5,61	1,41	0,67	0,22	0,08
9,80	*7,71*	*11,99*	*11,72*	*15,81*	*17,47*	*16,03*	*5,90*	*1,87*	*1,08*	*0,49*	*0,13*
10,05	7,78	12,08	10,55	14,65	16,89	17,31	6,69	2,12	1,17	0,58	0,13
9,63	*9,74*	*18,98*	*14,51*	*12,61*	*11,80*	*14,26*	*4,88*	*1,61*	*1,14*	*0,58*	*0,23*
9,94	9,70	18,75	13,24	11,18	11,80	15,91	5,37	1,84	1,32	0,67	0,28
10,81	*9,88*	*18,76*	*12,46*	*10,88*	*10,16*	*16,66*	*7,83*	*1,10*	*0,66*	*0,54*	*0,26*
12,11	10,31	18,00	10,58	8,87	9,66	18,42	9,16	1,25	0,76	0,60	0,28
8,51	*8,49*	*17,03*	*15,28*	*16,30*	*15,24*	*14,12*	*3,16*	*0,47*	*0,18*	*0,38*	*0,24*
8,00	8,56	17,20	14,53	15,55	15,55	15,53	3,40	0,50	0,50	0,42	0,26
8,18	*7,83*	*16,00*	*14,80*	*15,71*	*13,23*	*16,21*	*4,52*	*0,88*	*0,99*	*0,96*	*0,37*
7,74	8,30	16,64	15,29	13,70	12,12	17,55	5,11	1,00	1,11	1,05	0,39
3,96	*4,91*	*14,91*	*16,33*	*19,69*	*17,11*	*15,62*	*3,17*	*0,87*	*1,19*	*1,21*	*0,73*
4,57	5,19	17,35	16,69	16,54	14,67	16,56	4,09	0,97	1,25	1,27	0,85
17,95	*13,35*	*30,73*	*11,62*	*5,71*	*4,65*	*6,36*	*2,36*	*1,41*	*3,56*	*2,01*	*0,23*
17,18	15,32	30,44	10,94	4,58	4,10	7,34	2,65	1,42	3,65	2,12	0,26
9,17	*7,71*	*14,51*	*13,68*	*20,37*	*21,12*	*10,01*	*1,11*	*0,12*	*0,82*	*0,69*	*0,36*
8,08	7,00	12,93	12,54	21,96	22,93	10,84	1,22	0,45	0,91	0,72	0,42
4,17	*4,86*	*15,11*	*16,89*	*16,51*	*16,02*	*17,81*	*3,80*	*1,10*	*1,62*	*0,89*	*0,32*
4,71	6,27	15,39	16,91	14,15	15,81	18,45	3,69	1,47	1,81	0,99	0,35
10,78	*8,71*	*19,63*	*21,83*	*17,50*	*10,11*	*8,53*	*1,16*	*0,55*	*0,79*	*0,30*	*0,11*
9,69	8,33	21,46	22,48	16,11	9,63	9,40	1,15	0,53	0,79	0,32	0,11
14,94	*9,97*	*19,34*	*19,66*	*15,50*	*9,58*	*8,42*	*1,31*	*0,39*	*0,51*	*0,23*	*0,09*
14,48	10,94	20,81	19,27	13,77	8,94	9,09	1,44	0,39	0,55	0,23	0,09
11,70	*9,63*	*23,25*	*21,53*	*17,21*	*10,72*	*4,72*	*0,26*	*0,21*	*0,37*	*0,21*	*0,13*
11,52	9,51	22,44	21,03	17,31	11,25	5,63	0,31	0,23	0,39	0,25	0,13
13,26	*12,20*	*18,25*	*13,96*	*12,08*	*9,61*	*12,43*	*6,52*	*0,91*	*0,41*	*0,20*	*0,11*
14,23	11,79	17,95	13,40	10,58	9,42	13,66	7,19	0,97	0,42	0,24	0,15
20,17	*13,20*	*16,65*	*13,34*	*12,84*	*10,45*	*9,77*	*2,35*	*0,67*	*0,42*	*0,10*	*0,01*
18,87	11,63	17,17	13,61	13,21	10,72	10,94	2,59	0,70	0,42	0,10	0,04
20,38	*14,11*	*22,05*	*16,13*	*13,61*	*8,61*	*4,10*	*0,41*	*0,26*	*0,23*	*0,02*	—
21,00	13,97	21,00	14,43	14,15	8,97	4,48	0,42	0,28	0,21	0,03	—

Noch H 7. Die ländlichen Privat-

Regierungsbezirke	Jahr	Zahl der Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken												
		überhaupt	unter 0,5 ha	von 0,5 bis 1,0 ha	von 1,0 bis 2,5 ha	von 2,5 bis 5,0 ha	von 5 bis 10 ha	von 10 bis 20 ha	von 20 bis 50 ha	von 50 bis 100 ha	von 100 bis 200 ha	von 200 bis 500 ha	von 500 bis 1000 ha	von 1000 ha und darüber
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
18. Schleswig	1893	70 306	5 563	3 777	9 425	9 517	9 405	9 881	15 226	5 957	1 140	293	87	35
	1878	67 464	5 144	3 135	8 808	9 468	9 069	9 200	14 770	6 220	1 210	319	87	34
19. Hannover	1893	28 991	2 715	2 026	4 220	4 327	4 710	4 191	5 015	1 186	174	34	3	
	1878	27 098	2 253	1 946	3 817	4 185	4 482	4 134	5 086	1 001	159	33	2	—
20. Hildesheim	1893	32 111	6 214	4 178	6 592	4 986	4 321	3 251	2 127	317	67	45	11	5
	1878	31 013	5 229	4 003	6 650	5 005	4 299	3 230	2 163	310	69	38	13	4
21. Lüneburg	1893	29 375	2 091	2 061	3 794	3 237	3 234	3 770	6 117	3 222	1 401	398	39	8
	1878	26 771	1 580	1 595	3 175	2 512	2 721	3 728	6 344	3 278	1 421	366	43	8
22. Stade	1893	32 295	3 296	2 559	5 117	4 262	4 569	5 127	4 437	2 189	673	60	5	1
	1878	30 790	2 743	2 377	4 793	4 014	4 280	5 128	4 484	2 235	673	50	5	2
23. Osnabrück	1893	21 332	922	939	2 416	2 996	3 552	3 456	4 710	1 845	419	63	13	1
	1878	20 280	620	776	2 409	3 042	3 625	3 515	4 432	1 482	317	52	8	2
24. Aurich	1893	19 713	1 983	1 648	4 255	3 783	2 970	1 802	2 499	715	40	16	2	—
	1878	18 346	1 824	1 530	3 788	3 519	2 733	1 613	2 627	656	38	17	1	—
25. Münster	1893	37 851	3 091	2 646	6 101	6 513	6 019	4 563	6 163	2 314	356	62	15	8
	1878	36 191	2 127	2 418	5 989	6 473	5 726	4 396	6 295	2 328	350	66	15	8
26. Minden	1893	41 531	5 950	4 561	8 309	6 951	5 743	5 031	4 141	627	135	62	14	7
	1878	39 543	5 376	4 199	7 822	6 502	5 532	4 962	4 276	656	138	57	15	8
27. Arnsberg	1893	13 479	6 345	4 817	8 088	6 793	6 298	5 407	4 280	1 101	244	81	14	11
	1878	41 219	5 239	4 236	7 737	6 430	6 410	5 303	4 414	1 110	240	75	13	12
28. Kassel	1893	73 308	12 111	9 457	16 399	12 399	10 016	7 886	4 533	277	111	61	23	5
	1878	70 368	11 666	9 617	15 435	11 296	9 302	8 018	4 568	273	101	67	20	5
29. Wiesbaden	1893	59 691	11 436	8 330	15 881	13 995	7 941	1 783	267	29	16	13	–	—
	1878	57 664	10 615	8 201	14 858	13 656	8 053	1 930	287	31	20	13	—	—
30. Koblenz	1893	73 797	11 936	10 000	17 845	15 639	11 313	3 187	491	47	14	14	6	5
	1878	70 959	12 835	9 364	17 805	15 707	11 082	3 507	573	49	13	13	6	5
31. Trier	1893	50 465	13 810	7 637	9 902	5 978	5 095	1 068	3 246	573	120	30	5	1
	1878	49 206	12 313	7 346	10 097	6 186	5 168	4 087	3 327	532	114	30	5	1
32. Köln	1893	53 168	11 295	7 132	10 612	8 746	7 016	3 689	1 480	312	111	37	5	—
		1 709	12 251	6 803	10 971	8 838	7 384	3 775	1 202	345	108	27	5	—
33. Trier	1893	77 757	16 091	10 515	17 749	15 071	11 448	4 847	1 610	290	66	32	4	1
	1878	73 362	13 172	9 870	16 872	15 253	11 221	4 832	1 727	309	68	33	4	1
34. Aachen	1893	11 228	11 133	6 197	9 511	7 488	5 705	2 811	1 085	217	65	13	2	1
	1878	13 613	9 392	5 752	10 495	7 568	6 000	2 968	1 140	227	58	10	2	1

besitzungen nach Grössenklassen.

Von sämmtlichen Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken entfielen vom Hundert auf die Besitzungen

unter 0,5 ha	von 0,5 bis 1,0 ha	von 1,0 bis 2,5 ha	von 2,5 bis 5,0 ha	von 5 bis 10 ha	von 10 bis 20 ha	von 20 bis 50 ha	von 50 bis 100 ha	von 100 bis 200 ha	von 200 bis 500 ha	von 500 bis 1 000 ha	von 1 000 ha und darüber
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
7,91	*5,37*	*13,41*	*13,54*	*13,38*	*14,05*	*21,66*	*8,47*	*1,62*	*0,42*	*0,12*	*0,05*
7,62	4,65	13,06	14,04	13,44	13,64	21,89	9,22	1,79	0,47	0,13	0,05
9,19	*7,08*	*14,76*	*15,13*	*16,47*	*14,65*	*17,53*	*4,15*	*0,61*	*0,12*	*0,01*	—
8,31	7,18	14,09	15,45	16,54	15,25	18,77	3,69	0,59	0,12	0,01	—
19,35	*13,01*	*20,53*	*15,53*	*13,45*	*10,12*	*6,62*	*0,99*	*0,21*	*0,14*	*0,03*	*0,02*
16,86	12,91	21,45	16,14	13,86	10,42	8,97	1,00	0,22	0,12	0,04	0,01
7,12	*7,03*	*12,92*	*11,02*	*11,01*	*12,83*	*20,82*	*10,97*	*4,77*	*1,35*	*0,13*	*0,03*
5,90	5,96	11,86	9,38	10,16	13,93	23,70	12,24	5,31	1,37	0,16	0,03
10,21	*7,92*	*15,84*	*13,20*	*14,15*	*15,87*	*13,71*	*6,78*	*2,08*	*0,19*	*0,02*	*0,003*
8,99	7,72	15,57	13,04	13,90	16,58	14,56	7,25	2,18	0,18	0,02	0,01
4,32	*4,40*	*11,33*	*14,04*	*16,65*	*16,20*	*22,08*	*8,65*	*1,96*	*0,30*	*0,06*	*0,01*
3,05	3,83	11,88	15,00	17,88	17,33	21,85	7,31	1,56	0,26	0,04	0,01
10,06	*8,36*	*11,58*	*19,20*	*15,07*	*9,14*	*12,67*	*3,62*	*0,20*	*0,09*	*0,01*	—
9,94	8,34	20,65	19,18	14,90	8,79	14,32	3,58	0,20	0,09	0,01	—
8,17	*6,91*	*16,12*	*17,20*	*15,90*	*12,06*	*16,28*	*6,19*	*0,94*	*0,17*	*0,01*	*0,02*
5,88	6,68	16,55	17,89	15,82	12,15	17,39	6,43	0,97	0,18	0,04	0,02
14,33	*10,98*	*20,01*	*16,74*	*13,83*	*12,11*	*9,97*	*1,51*	*0,32*	*0,15*	*0,03*	*0,02*
13,59	10,62	19,78	16,44	13,99	12,56	10,81	1,66	0,35	0,14	0,04	0,02
14,59	*11,08*	*18,60*	*15,62*	*14,19*	*12,44*	*9,84*	*2,53*	*0,56*	*0,19*	*0,03*	*0,03*
12,71	10,28	18,77	15,60	15,55	12,87	10,71	2,69	0,58	0,18	0,03	0,03
16,52	*12,90*	*22,38*	*16,91*	*13,70*	*10,76*	*6,18*	*0,38*	*0,15*	*0,08*	*0,03*	*0,01*
16,58	13,67	21,93	16,05	13,22	11,39	6,49	0,39	0,14	0,10	0,03	0,01
19,16	*13,95*	*26,60*	*23,14*	*13,31*	*2,99*	*0,45*	*0,05*	*0,03*	*0,02*	—	—
18,41	14,22	25,77	23,68	13,97	3,35	0,50	0,05	0,03	0,02	—	—
20,24	*13,55*	*24,18*	*21,19*	*15,33*	*4,72*	*0,67*	*0,06*	*0,02*	*0,02*	*0,01*	*0,01*
18,09	13,20	25,09	22,13	15,62	4,94	0,80	0,07	0,02	0,02	0,01	0,01
27,37	*15,13*	*19,62*	*11,85*	*10,10*	*8,06*	*6,13*	*1,13*	*0,21*	*0,06*	*0,01*	*0,002*
25,03	14,93	20,52	12,57	10,50	8,31	6,76	1,08	0,23	0,06	0,01	0,002
26,88	*13,41*	*20,02*	*16,15*	*13,20*	*6,94*	*2,22*	*0,59*	*0,21*	*0,07*	*0,01*	—
23,69	13,16	21,22	17,09	14,28	7,30	2,32	0,67	0,21	0,05	0,01	—
20,69	*13,52*	*22,83*	*19,39*	*14,72*	*6,23*	*2,11*	*0,37*	*0,09*	*0,04*	*0,01*	*0,001*
17,95	13,45	23,00	20,79	15,30	6,59	2,35	0,42	0,09	0,05	0,01	0,001
25,17	*14,01*	*11,50*	*16,03*	*12,90*	*6,56*	*2,45*	*0,49*	*0,15*	*0,03*	*0,01*	*0,002*
21,54	13,19	24,06	17,35	13,76	6,81	2,61	0,52	0,13	0,02	0,01	0,002

Hs. Die ländlichen Privatbesitzungen nach

Grössenklassen	Unselbstständige Besitzungen	Selbstständige Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag bis zu 100 Thlr.	von 100 bis 500 Thlr.	von 500 bis 1 000 Thlr.	von 1 000 bis 2 500 Thlr.	von 2 500 bis 5 000 Thlr.	von 5 000 bis 7 500 Thlr.	über 7 500 Thlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Unter 0,1 ha	29 185	—	—	—	—	—	—	—
2. 0,1 bis 0,2 „	53 244	—	—	—	—	—	—	—
3. 0,2 „ 0,3 „	51 690	—	—	—	—	—	—	—
4. 0,3 „ 0,4 „	48 331	—	—	—	—	—	—	—
5. 0,4 „ 0,5 „	41 105	—	—	—	—	—	—	—
6. 0,5 „ 0,6 „	40 324	1	—	—	—	—	—	—
7. 0,6 „ 0,7 „	34 481	1	—	—	—	—	—	—
8. 0,7 „ 0,8 „	31 820	1	—	—	—	—	—	—
9. 0,8 „ 0,9 „	30 429	6	—	—	—	—	—	—
10. 0,9 „ 1,0 „	26 712	7	—	—	—	—	—	—
11. 1,0 „ 1,5 „	122 382	303	—	—	—	—	—	—
12. 1,5 „ 2,0 „	98 311	486	—	—	—	—	—	—
13. 2,0 „ 2,5 „	82 982	1 244	3	—	—	—	—	—
14. 2,5 „ 3,0 „	67 192	2 720	5	—	—	—	—	—
15. 3,0 „ 3,5 „	56 299	4 870	35	—	—	—	—	—
16. 3,5 „ 4,0 „	45 562	6 609	105	—	—	—	—	—
17. 4,0 „ 4,5 „	38 083	8 542	288	—	—	—	—	—
18. 4,5 „ 5 „	29 853	9 155	474	—	—	—	—	—
19. 5 „ 6 „	47 123	20 723	1 524	—	—	—	—	—
20. 6 „ 7 „	31 777	20 367	2 195	—	—	—	—	—
21. 7 „ 8 „	22 676	20 082	2 679	—	—	—	—	—
22. 8 „ 9 „	16 095	18 594	3 014	—	—	—	—	—
23. 9 „ 10 „	11 224	16 898	3 323	—	—	—	—	—
24. 10 „ 12 „	14 864	29 221	7 030	1	—	—	—	—
25. 12 „ 14 „	8 890	24 716	7 567	1	—	—	—	—
26. 14 „ 16 „	5 251	20 273	7 807	3	—	—	—	—
27. 16 „ 18 „	3 439	16 919	7 972	14	—	—	—	—
28. 18 „ 20 „	2 168	14 021	7 861	41	—	—	—	—
29. 20 „ 22 „	1 422	11 778	7 692	111	—	—	—	—
30. 22 „ 24 „	970	9 907	7 530	167	—	—	—	—
31. 24 „ 26 „	667	8 547	7 373	265	—	—	—	—
32. 26 „ 28 „	477	7 033	7 189	333	—	—	—	—
33. 28 „ 30 „	362	6 038	6 600	416	—	—	—	—
34. 30 „ 35 „	582	10 988	15 196	1 436	7	—	—	—
35. 35 „ 40 „	301	7 239	12 560	1 684	49	—	—	—
36. 40 „ 45 „	212	4 932	10 537	1 613	170	—	—	—
37. 45 „ 50 „	119	3 392	8 412	1 351	266	—	—	—
38. 50 „ 55 „	71	2 392	6 907	1 207	312	—	—	—
39. 55 „ 60 „	50	1 661	5 752	930	326	—	—	—
40. 60 „ 65 „	30	1 182	4 518	756	325	—	—	—
41. 65 „ 70 „	30	924	3 676	564	313	—	—	—
42. 70 „ 75 „	16	666	3 044	513	235	—	—	—
43. 75 „ 80 „	13	504	2 508	447	223	2	—	—
44. 80 „ 85 „	9	380	2 094	363	200	3	—	—
45. 85 „ 90 „	5	250	1 720	306	182	6	—	—
46. 90 „ 95 „	1	201	1 411	258	196	3	—	—
47. 95 „ 100 „	—	164	1 149	286	148	6	—	—
48. 100 „ 110 „	3	245	1 843	396	267	18	—	—
49. 110 „ 120 „	2	133	1 290	330	212	17	—	—
50. 120 „ 130 „	—	111	1 024	311	189	20	—	—
51. 130 „ 140 „	—	73	776	254	174	22	—	—
52. 140 „ 150 „	-	42	604	220	155	17	- -	—
53. 150 „ 160 „		50	469	205	143	23	—	—

Grundsteuerreinertrags- und Grössenklassen.

Grössenklassen	Unselbstständige Besitzungen	Selbstständige Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag						
		bis zu 100 Thlr.	von 100 bis 500 Thlr.	von 500 bis 1 000 Thlr.	von 1 000 bis 2 500 Thlr.	von 2 500 bis 5 000 Thlr.	von 5 000 bis 7 500 Thlr.	über 7 500 Thlr.
1.	2	3	4	5	6	7	8	9
54. 160 bis 170 ha	—	31	359	168	151	29	1	—
55. 170 „ 180 „	—	24	254	197	146	27	—	—
56. 180 „ 190 „	—	13	248	154	131	23	2	—
57. 190 „ 200 „	—	22	186	143	133	25	1	—
58. 200 „ 220 „	—	11	321	287	260	63	2	—
59. 220 „ 240 „	—	8	232	222	274	81	3	—
60. 240 „ 260 „	—	10	181	216	215	62	3	—
61. 260 „ 280 „	—	12	135	170	233	95	7	—
62. 280 „ 300 „	—	1	89	156	241	82	3	1
63. 300 „ 320 „	—	1	81	113	208	72	9	—
64. 320 „ 340 „	—	2	72	124	179	76	13	1
65. 340 „ 360 „	—	1	66	113	246	76	9	1
66. 360 „ 380 „	—	—	45	87	195	81	16	2
67. 380 „ 400 „	—	2	36	101	176	75	18	1
68. 400 „ 420 „	—	—	19	87	179	77	13	1
69. 420 „ 440 „	—	—	28	67	175	66	12	3
70. 440 „ 460 „	—	—	24	43	147	66	11	4
71. 460 „ 480 „	—	—	17	52	190	53	12	—
72. 480 „ 500 „	—	—	15	41	124	61	23	4
73. 500 „ 550 „	—	—	19	94	315	171	27	6
74. 550 „ 600 „	—	—	17	70	302	163	27	10
75. 600 „ 650 „	—	—	15	56	254	142	30	14
76. 650 „ 700 „	—	—	6	48	206	127	26	7
77. 700 „ 750 „	—	—	7	37	155	126	39	5
78. 750 „ 800 „	—	—	4	29	155	107	31	11
79. 800 „ 850 „	—	—	4	26	141	82	25	9
80. 850 „ 900 „	—	—	2	19	116	88	22	8
81. 900 „ 950 „	—	—	1	14	104	91	17	13
82. 950 „ 1 000 „	—	—	—	6	65	84	19	5
83. 1 000 „ 1 100 „	—	—	—	13	118	123	33	17
84. 1 100 „ 1 200 „	—	—	1	16	92	106	33	20
85. 1 200 „ 1 300 „	—	—	—	7	66	93	24	10
86. 1 300 „ 1 400 „	—	—	—	3	37	71	17	11
87. 1 400 „ 1 500 „	—	—	—	5	41	38	14	5
88. 1 500 „ 1 600 „	—	—	—	1	33	42	18	6
89. 1 600 „ 1 700 „	—	—	—	1	20	29	14	7
90. 1 700 „ 1 800 „	—	—	—	1	15	24	9	8
91. 1 800 „ 1 900 „	—	—	1	—	9	20	16	7
92. 1 900 „ 2 000 „	—	—	—	2	8	13	8	5
93. 2 000 „ 2 500 „	—	—	—	1	28	48	30	35
94. 2 500 „ 3 000 „	—	—	—	—	5	29	21	22
95. 3 000 „ 3 500 „	—	—	—	—	1	14	11	10
96. 3 500 „ 4 000 „	—	—	—	—	5	6	6	9
97. 4 000 „ 4 500 „	—	—	—	—	—	8	1	6
98. 4 500 „ 5 000 „	—	—	—	—	1	2	1	6
99. 5 000 „ 5 500 „	—	—	—	—	—	1	2	—
100. 5 500 „ 6 000 „	—	—	—	—	—	—	1	7
101. 6 000 „ 6 500 „	—	—	—	—	—	3	—	3
102. 6 500 „ 7 000 „	—	—	—	—	—	—	—	3
103. 7 000 ha und darüber	—	—	—	—	—	3	1	23
zusammen:	1 096 843	314 735	176 242	17 772	9 987	3 181	681	326

H 9. Zahl der land- und

Regierungsbezirke	Anzahl der landwirthschaftlichen Betriebe 1882										
		Von den Betrieben haben									
	überhaupt	kein gepachtetes Land	ausschliesslich gepachtetes Land	weniger als die Hälfte ihrer Gesammtfläche gepachtetes Land	mehr als die Hälfte ihrer Gesammtfläche gepachtetes Land	Von den Betrieben haben forstwirthschaftlich benutztes Land	überhaupt	ausschliesslich eigenes Land	ausschliesslich gepachtetes Land	zu mehr als der Hälfte ihrer Gesammtfläche gepachtetes Land	zur Hälfte oder weniger gepachtetes Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Königsberg	99 552	82 159	12 305	2 799	2 289	13 366	127 601	51 912	15 224	3 241	6 774
2. Gumbinnen	88 627	73 261	11 368	2 321	1 677	6 384	99 394	53 354	11 688	2 695	5 425
3. Danzig	49 538	34 155	12 143	1 696	1 544	3 012	57 227	23 699	13 633	2 020	3 425
4. Marienwerder	84 488	73 437	8 052	1 669	1 330	5 418	101 119	50 582	10 806	2 186	4 870
5. Potsdam mit Berlin	138 875	73 080	33 584	14 495	12 716	17 808	144 126	45 233	32 092	13 865	24 354
6. Frankfurt	128 965	81 260	24 489	14 114	9 102	26 960	140 482	56 144	24 980	11 351	24 086
7. Stettin	72 215	47 155	13 750	6 584	4 726	4 183	79 786	24 828	13 637	5 836	11 560
8. Köslin	70 800	53 857	9 978	4 224	2 741	7 073	75 590	28 440	11 470	3 209	7 711
9. Stralsund	26 260	16 025	6 251	1 448	2 536	446	26 121	6 152	7 100	2 213	2 546
10. Posen	106 725	91 177	7 455	4 919	3 174	10 996	133 060	56 794	12 809	5 446	11 578
11. Bromberg	59 060	48 977	7 064	1 889	1 130	3 579	72 949	27 500	9 915	1 960	5 422
12. Breslau	110 887	64 390	18 993	17 290	10 214	11 188	112 614	47 309	18 517	10 445	23 118
13. Liegnitz	107 729	69 103	7 885	17 558	13 183	24 804	104 141	55 386	7 487	12 284	23 366
14. Oppeln	148 000	90 287	26 495	18 120	13 098	9 990	158 507	75 036	27 531	14 926	27 515
15. Magdeburg	118 260	42 295	35 920	17 789	22 247	11 728	125 621	29 058	31 124	22 714	25 096
16. Merseburg	114 980	50 831	21 809	22 469	19 871	11 041	125 578	37 344	21 541	19 893	29 980
17. Erfurt	52 441	22 257	6 368	14 368	9 448	4 558	56 686	16 809	8 730	9 690	18 323
18. Schleswig	137 133	85 619	31 547	10 936	9 031	11 307	135 493	62 117	36 485	9 237	17 453
19. Hannover	59 328	19 170	21 829	9 523	8 806	7 558	62 434	16 578	23 549	9 136	11 204
20. Hildesheim	70 072	21 221	20 005	16 122	12 724	6 544	76 752	18 400	21 796	14 109	19 027
21. Lüneburg	67 509	21 505	28 336	8 515	9 153	12 602	68 644	16 610	26 710	11 057	11 224
22. Stade	51 996	22 571	12 435	10 027	6 963	5 129	53 825	19 259	13 982	6 808	12 590
23. Osnabrück	49 063	17 909	18 997	6 022	6 075	10 510	50 316	15 466	21 380	5 396	7 266
24. Aurich	30 771	17 173	8 148	2 729	2 721	309	33 188	14 645	9 901	3 102	4 845
25. Münster	72 011	26 257	20 947	12 431	12 376	16 133	80 345	24 236	26 202	13 198	15 460
26. Minden	81 850	31 108	27 131	13 625	9 986	11 367	87 431	27 973	28 800	10 954	18 241
27. Arnsberg	151 148	51 275	67 288	16 910	15 675	25 957	175 130	47 135	86 896	15 463	22 081
28. Kassel	113 861	62 101	11 954	27 908	11 898	13 652	119 308	51 212	12 227	12 096	35 180
29. Wiesbaden	85 508	47 148	5 226	23 654	9 480	5 655	93 041	43 141	6 347	9 930	30 939
30. Koblenz	95 149	49 102	4 178	32 038	9 741	33 130	99 984	40 018	4 915	8 086	37 401
31. Düsseldorf	111 475	59 283	58 052	18 103	21 137	21 421	173 182	52 423	76 211	18 387	23 113
32. Köln	111 59	31 078	10 059	18 040	16 582	28 939	79 788	28 431	13 085	15 390	21 092
33. Trier	94 449	53 810	4 568	25 505	10 563	19 269	100 680	45 910	4 054	6 590	28 999
34. Aachen	61 903	25 638	7 218	15 784	13 263	13 173	65 843	21 289	11 492	12 502	18 622
35. Sigmaringen	12 212	6 738	312	4 589	543	4 528	12 140	2 373	218	402	4 570

forstwirthschaftlichen Betriebe.

Anzahl der landwirthschaftlichen Betriebe 1895											Anzahl der forstwirthschaftlichen Betriebe 1895	
Von den Betrieben haben												
ausschliesslich gegen einen Ertragsantheil bewirthschaftetes Land	theilweise	ausschliesslich Deputatland	theilweise	ausschliesslich selbstbewirthschaftetes Dienstland	theilweise	ausschliesslich Antheil am Gemeindeland	theilweise	ausschliesslich gärtnerisch benutztes Land	forstwirthschaftlich benutztes Land	Oed- und Unland	überhaupt	davon ohne landwirthschaftlich benutzte Fläche
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
949	530	45 119	2 726	2 043	808	74	525	653	11 790	13 924	11 966	176
521	244	22 802	1 693	1 546	513	26	239	661	5 559	15 894	5 609	50
297	195	12 467	996	987	340	43	141	1 649	2 876	9 766	2 930	54
514	260	28 301	1 948	1 848	888	71	166	1 198	5 970	11 140	6 066	96
823	1 512	21 240	6 332	2 051	1 450	52	907	6 531	19 036	8 318	19 360	324
730	584	18 502	3 712	1 707	1 455	25	595	2 246	28 281	10 934	28 494	213
455	983	19 474	3 396	1 268	1 066	90	463	2 048	4 498	7 349	4 597	99
552	457	21 069	2 078	1 305	977	35	333	1 120	7 969	13 245	8 056	87
41	123	6 579	1 515	428	544	28	190	2 818	461	1 814	509	48
752	497	40 651	2 570	2 000	1 752	49	508	2 591	11 120	10 761	11 265	145
546	199	24 863	1 574	1 270	1 007	55	305	1 129	3 893	6 352	3 958	65
278	289	10 557	1 335	1 398	864	32	420	1 769	9 843	7 205	10 073	230
108	266	3 720	681	933	539	17	409	1 378	24 479	8 123	24 787	308
563	464	9 542	2 853	1 908	1 540	41	332	3 007	8 586	9 384	8 823	237
405	2 614	12 141	9 484	1 236	910	38	806	3 726	11 841	5 466	11 978	137
396	840	11 262	8 198	1 311	833	43	2 296	2 300	10 968	5 020	11 168	200
40	1 266	587	1 813	381	496	48	4 158	691	4 227	2 436	4 477	250
226	648	6 222	3 417	1 943	891	187	689	34 292	10 455	20 509	10 604	149
63	103	696	853	760	351	59	516	3 748	7 216	12 661	7 358	142
53	459	1 293	2 609	980	729	42	1 123	6 147	4 704	3 091	4 981	277
82	330	901	673	861	525	17	1 258	2 311	12 414	15 990	12 606	192
36	368	150	174	549	321	13	419	6 017	5 085	21 074	5 175	90
12	132	30	128	519	308	17	135	2 024	10 039	16 523	10 088	49
36	260	61	105	416	159	15	59	7 780	298	6 922	309	11
36	130	180	208	730	370	26	225	9 595	13 720	19 701	13 769	49
33	152	251	724	734	503	13	160	6 005	10 215	12 010	10 299	84
69	252	734	795	1 840	1 172	59	577	56 818	22 922	8 862	23 224	302
116	946	1 223	2 701	1 490	1 671	265	8 593	3 943	12 521	9 065	13 467	946
33	458	112	155	890	644	120	2 512	5 410	5 425	4 715	6 383	958
34	1 792	99	357	619	1 017	250	13 750	2 947	32 385	10 312	32 905	520
60	412	529	708	1 548	880	56	1 067	59 395	18 578	8 158	18 779	201
34	583	133	277	726	542	31	921	10 330	27 157	3 346	27 328	171
26	1 677	192	387	848	1 167	311	22 005	6 353	20 407	15 220	20 673	266
22	471	74	101	715	384	26	1 952	11 277	11 606	9 249	11 721	115
1	79	7	46	77	133	121	7 686	226	4 320	1 814	4 414	94

H 10. Fläche der land- und

Regierungs-	Grösse der bewirthschafteten Flächen der landwirthschaftlichen Betriebe 1882					Grösse der bewirth-				
	Wirthschafts-fläche überhaupt	davon ist gepach-tetes Land	Von der gesammten Wirthschaftsfläche ist: überhaupt landwirthschaftliche Fläche (landwirthschaftlich, gärtnerisch, als Weinberg benutzt)	forstwirthschaftlich benutzt	sonstige Fläche (Oed- und Unland, Haus- und Hofraum, Wege, Gewässer)	Wirthschafts-fläche überhaupt	eigenes Land	gepach-tetes Land	gegen (durch) Entgelt theilweise bewirthschaftetes Land	De-putat-land
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Königsberg	1 709 246	141 710	1 407 606	170 160	131 480	1 844 783	1 681 775	124 670	2 472	18 117
2. Gumbinnen	1 184 395	62 206	1 008 481	64 083	111 831	1 344 111	1 253 845	63 859	1 325	8 681
3. Danzig	624 820	55 263	501 584	48 156	75 080	667 902	594 410	57 476	1 638	6 131
4. Marienwerder	1 397 326	109 704	1 108 538	146 397	142 391	1 487 831	1 348 131	109 385	1 990	11 907
5. Potsdam mit Berlin	1 541 292	232 709	1 204 274	244 198	92 820	1 683 088	1 424 866	232 950	3 047	9 860
6. Frankfurt	1 483 621	144 783	1 032 680	357 474	93 467	1 607 567	1 419 075	162 591	1 867	7 663
7. Stettin	984 046	138 928	822 940	85 253	75 853	1 044 484	870 954	152 428	1 055	9 892
8. Köslin	1 225 308	140 159	867 284	212 191	145 833	1 234 615	1 089 893	116 834	1 843	17 352
9. Stralsund	338 173	161 388	298 066	17 289	22 818	363 055	185 313	165 605	257	2 464
10. Posen	1 510 581	182 285	1 245 651	178 403	86 527	1 580 161	1 361 150	188 802	689	13 958
11. Bromberg	949 891	89 139	802 339	81 879	65 673	1 022 895	918 349	83 796	970	9 859
12. Breslau	1 121 935	159 111	970 337	106 294	45 304	1 193 478	1 006 356	171 458	1 889	2 097
13. Liegnitz	1 024 243	114 396	759 794	216 433	48 016	1 214 719	1 102 512	107 110	659	829
14. Oppeln	976 763	123 396	821 792	116 372	38 599	1 041 241	908 807	116 902	1 073	3 535
15. Magdeburg	945 890	213 467	760 590	126 615	58 685	991 414	762 818	216 580	1 518	4 890
16. Merseburg	820 676	157 215	726 945	64 637	29 094	869 670	704 035	158 085	678	3 395
17. Erfurt	249 988	57 601	228 971	13 338	7 679	267 500	204 196	60 244	461	411
18. Schleswig	1 633 730	232 574	1 423 699	57 439	152 592	1 658 251	1 404 694	237 920	2 011	2 887
19. Hannover	397 220	63 915	275 586	20 166	101 468	413 285	334 256	75 227	118	321
20. Hildesheim	294 599	77 252	258 393	24 905	11 301	331 091	244 122	82 265	399	630
21. Lüneburg	898 886	84 007	466 645	92 890	339 351	907 191	780 620	113 204	1 287	790
22. Stade	545 900	56 698	305 750	14 301	225 849	548 571	473 963	69 472	393	163
23. Osnabrück	397 299	53 631	201 379	42 633	153 287	439 807	363 944	72 250	274	73
24. Aurich	219 099	64 488	189 349	966	28 784	237 090	163 415	72 446	170	41
25. Münster	580 094	84 547	375 853	69 047	135 194	613 344	511 332	99 054	498	196
26. Minden	405 538	59 453	308 378	39 624	57 536	437 928	361 869	73 564	162	278
27. Arnsberg	583 937	60 822	346 272	202 916	34 749	589 215	507 993	75 536	501	214
28. Kassel	556 775	73 576	489 141	47 879	19 755	667 258	569 472	77 461	532	805
29. Wiesbaden	259 795	37 361	237 989	13 959	7 847	292 848	247 194	43 251	508	85
30. Koblenz	305 990	34 388	259 523	35 217	11 250	356 376	308 249	36 060	2 782	285
31. Düsseldorf	426 809	108 765	346 330	52 655	27 824	447 024	321 452	123 182	648	245
32. Köln	298 080	74 182	226 743	61 179	10 158	301 722	211 369	87 969	808	140
33. Trier	381 917	33 472	314 922	38 333	31 662	431 258	385 021	27 659	4 091	395
34. Aachen	237 992	64 807	200 944	17 201	19 847	274 697	197 956	73 988	738	27
35. Sigmaringen	66 146	6 834	58 761	5 115	2 567	74 268	63 789	6 887	74	36

forstwirthschaftlichen Betriebe.

schafteten Flächen der landwirthschaftlichen Betriebe 1895									Gesammte Wirthschaftsfläche 1895			
Von der gesammten Wirthschaftsfläche ist											Von der gesammten Wirthschaftsfläche sämmtlicher Betriebe ist Forstland	Auf 100 ha Gesammtfläche kommt Forstland
selbst bewirthschaftetes Dienstland	Antheil am Gemeindeland	landwirthschaftlich benutzt	gärtnerisch benutzt	Weinberge, Weingärten	überhaupt landwirthschaftliche Fläche	forstwirthschaftlich benutzt	Oed- und Unland (einschliesslich unkultivirte Weide und Hutung)	sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Wege, Gewässer)	der reinen Forstbetriebe	der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe überhaupt		
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
17 053	696	1 478 317	6 456	—	1 484 773	238 939	78 200	42 871	167 074	2 011 857	388 552	19,31
16 133	268	1 065 563	3 649	—	1 069 212	167 010	76 660	31 229	101 570	1 445 681	263 457	18,22
8 039	208	508 516	2 820	6,6	511 343	78 812	56 473	21 274	82 633	750 535	153 682	20,48
16 106	312	1 144 236	7 246	88	1 151 570	214 970	77 500	43 791	179 666	1 667 497	389 956	23,39
10 033	2 332	1 200 130	13 674	14	1 213 818	377 136	39 516	52 618	246 431	1 929 519	618 328	32,05
15 836	535	1 025 337	6 942	1 080	1 033 359	489 256	41 119	43 833	217 247	1 824 814	701 577	38,45
8 656	1 499	852 868	5 249	38	858 155	130 325	29 317	26 687	101 472	1 145 956	231 177	20,17
7 549	1 144	872 801	4 301	0,1	877 252	233 476	87 124	36 703	90 653	1 325 268	321 864	24,29
9 328	88	303 362	2 652	4,9	306 019	38 409	8 960	9 667	22 554	385 609	60 706	15,74
14 618	944	1 265 234	8 590	220	1 274 044	231 829	31 535	42 753	116 714	1 696 875	346 333	20,41
9 416	505	807 757	5 924	23	813 704	146 932	29 579	32 680	90 523	1 113 418	233 125	20,94
11 524	154	976 916	5 428	133	982 477	166 239	13 362	31 400	112 540	1 306 018	277 684	21,26
3 485	124	760 458	3 846	2 013	766 317	398 670	17 702	32 030	102 128	1 316 847	498 660	37,87
10 617	307	825 862	5 670	123	831 655	169 397	13 009	27 180	216 437	1 257 678	383 884	30,52
4 730	878	767 188	8 777	116	776 081	172 847	25 747	16 739	73 873	1 065 287	245 102	23,01
2 887	590	718 750	7 027	1 182	726 959	115 979	13 207	13 525	79 852	949 522	194 847	20,52
1 265	923	226 379	2 377	80	228 836	31 451	3 576	3 637	53 053	320 553	83 656	26,10
8 064	2 675	1 426 309	15 760	135	1 442 204	74 196	114 725	27 126	55 879	1 714 130	124 316	7,25
3 028	335	281 112	5 633	13	286 758	28 698	91 776	6 053	54 778	468 063	82 788	17,69
2 479	1 196	272 194	5 225	101	277 520	39 794	8 599	5 178	149 298	480 389	187 729	39,08
6 877	4 413	455 036	4 908	342	460 286	150 978	283 591	12 336	79 967	987 158	230 104	23,31
3 542	1 038	309 392	5 943	144	315 479	20 213	203 186	9 693	28 541	577 112	44 689	7,74
1 910	1 356	206 684	4 188	48	210 920	59 153	164 044	5 690	27 461	467 268	85 818	18,37
980	38	194 962	5 325	32	200 319	2 966	31 092	2 713	7 148	244 238	8 729	3,57
2 124	140	389 101	8 889	200	398 190	89 481	114 998	10 675	47 243	660 587	135 073	20,45
1 881	174	317 590	7 382	116	325 088	60 228	43 345	9 267	44 631	482 559	104 059	21,56
3 664	1 279	343 595	14 183	604	358 382	198 002	23 446	9 385	127 528	716 743	322 818	45,04
14 203	4 785	498 215	6 578	330	505 123	143 119	11 360	7 656	255 327	922 585	396 102	42,93
1 273	537	238 022	3 710	2 953	244 685	40 471	3 256	4 436	194 064	486 912	232 821	47,82
1 893	7 107	249 084	3 574	9 026	261 684	76 426	12 740	5 526	179 991	536 367	255 009	47,54
1 107	390	340 187	15 005	594	355 786	60 663	18 321	12 254	33 556	480 580	93 479	19,45
1 009	427	217 736	7 385	1 021	226 142	66 202	3 728	5 650	54 927	356 649	120 416	33,76
1 955	12 137	317 601	5 050	4 173	326 824	71 344	28 087	5 003	187 843	619 101	255 722	41,31
659	1 329	203 284	4 695	94	208 073	42 975	19 954	3 695	66 953	341 650	108 973	31,90
135	3 347	62 464	504	20	62 988	8 937	1 564	779	30 688	104 956	38 722	36,89

H 11. Zahl der reinen

Regierungsbezirke	Zahl der Betriebe, welche ausschliesslich gepachtetes Land haben, im Jahre 1882										
	überhaupt	davon treffen auf die Grössenklassen					von je 100 Pachtbetrieben treffen auf die Grössenklassen				
		unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Königsberg	12 305	10 714	855	393	146	197	87,07	6,95	3,19	1,19	1,60
2. Gumbinnen	11 368	10 534	460	240	56	78	92,66	4,05	2,11	0,49	0,69
3. Danzig	12 143	10 301	860	809	125	48	84,83	7,08	6,66	1,03	0,40
4. Marienwerder	8 052	6 848	536	372	151	145	85,05	6,66	4,62	1,87	1,80
5. Potsdam mit Berlin	33 584	32 021	799	418	90	256	95,35	2,38	1,24	0,27	0,76
6. Frankfurt	24 489	23 306	690	280	57	156	95,17	2,82	1,14	0,23	0,64
7. Stettin	13 750	12 686	572	249	91	152	92,26	4,16	1,81	0,66	1,11
8. Köslin	9 978	8 183	836	636	165	158	82,01	8,38	6,38	1,65	1,58
9. Stralsund	6 251	5 294	118	205	280	354	84,69	1,89	3,28	4,48	5,66
10. Posen	7 455	6 335	481	282	100	257	84,98	6,45	3,78	1,34	3,45
11. Bromberg	7 064	6 392	352	132	56	132	90,49	4,98	1,87	0,79	1,87
12. Breslau	18 993	17 663	722	303	74	231	93,00	3,80	1,59	0,39	1,22
13. Liegnitz	7 885	6 910	511	249	68	147	87,64	6,48	3,16	0,86	1,86
14. Oppeln	26 495	25 087	1 026	203	28	151	94,68	3,87	0,77	0,11	0,57
15. Magdeburg	35 929	35 116	475	170	30	138	97,74	1,32	0,47	0,08	0,39
16. Merseburg	21 809	21 194	228	143	58	186	97,18	1,04	0,66	0,27	0,85
17. Erfurt	6 368	6 111	103	51	40	63	95,96	1,62	0,80	0,63	0,99
18. Schleswig	31 547	27 177	1 514	1 073	1 517	266	86,15	4,80	3,40	4,81	0,84
19. Hannover	21 829	20 195	1 240	288	54	52	92,51	5,68	1,32	0,25	0,24
20. Hildesheim	20 005	19 469	258	123	60	95	97,32	1,29	0,61	0,30	0,48
21. Lüneburg	28 336	25 074	2 681	456	83	42	88,49	9,46	1,61	0,29	0,15
22. Stade	12 435	11 007	963	259	185	21	88,52	7,74	2,08	1,49	0,17
23. Osnabrück	18 997	14 456	3 924	564	51	2	76,10	20,65	2,97	0,27	0,01
24. Aurich	8 148	6 688	414	266	761	19	82,08	5,08	3,27	9,34	0,23
25. Münster	20 947	17 463	2 275	879	322	8	83,37	10,86	4,19	1,54	0,04
26. Minden	27 131	25 746	1 162	143	26	54	94,89	4,28	0,53	0,10	0,20
27. Arnsberg	67 288	66 215	564	352	137	20	98,41	0,84	0,52	0,20	0,03
28. Kassel	11 954	11 417	230	92	88	127	95,51	1,92	0,77	0,74	1,06
29. Wiesbaden	5 226	4 967	115	64	64	16	95,04	2,20	1,23	1,23	0,30
30. Koblenz	4 178	3 807	174	161	34	2	91,12	4,17	3,85	0,81	0,05
31. Düsseldorf	58 052	55 330	948	1 098	655	21	95,31	1,63	1,89	1,13	0,04
32. Köln	10 959	9 509	362	839	217	32	86,77	3,30	7,66	1,98	0,29
33. Trier	4 568	4 387	93	49	36	3	96,04	2,04	1,07	0,79	0,06
34. Aachen	7 218	6 219	294	409	277	19	86,16	4,07	5,67	3,84	0,26
35. Sigmaringen	312	299	10	12	16	5	87,43	2,92	3,51	4,68	1,46

Pachtbetriebe.

Regierungsbezirke	Zahl der Betriebe, welche ausschliesslich gepachtetes Land haben, im Jahre 1895											
	überhaupt	Davon treffen auf die Grössenklassen					Von je 100 Pachtbetrieben treffen auf die Grössenklassen					
		unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1. Königsberg	15 224	13 249	1 217	460	133	165	87,03	8,00	3,02	0,87	1,08	
2. Gumbinnen	11 688	10 501	793	295	36	63	89,84	6,79	2,52	0,31	0,54	
3. Danzig	13 633	11 161	1 015	1 272	144	41	81,87	7,44	9,33	1,06	0,30	
4. Marienwerder	10 806	9 202	786	538	135	145	85,16	7,27	4,98	1,25	1,34	
5. Potsdam mit Berlin	32 092	30 199	980	554	127	232	94,10	3,05	1,73	0,40	0,72	
6. Frankfurt	24 980	23 372	1 109	296	57	146	93,56	4,44	1,19	0,23	0,58	
7. Stettin	13 637	12 406	683	295	104	149	90,97	5,01	2,17	0,76	1,09	
8. Köslin	11 470	8 986	1 153	1 019	199	113	78,34	10,05	8,88	1,74	0,99	
9. Stralsund	7 100	6 028	174	228	299	371	84,90	2,45	3,21	4,21	5,23	
10. Posen	12 809	11 300	786	372	84	267	88,22	6,14	2,90	0,66	2,08	
11. Bromberg	9 915	9 008	477	245	78	107	90,85	4,81	2,47	0,79	1,08	
12. Breslau	18 517	16 841	951	398	91	236	90,95	5,14	2,15	0,49	1,27	
13. Liegnitz	7 487	6 404	542	307	98	136	85,53	7,24	4,10	1,31	1,82	
14. Oppeln	27 531	26 020	1 162	202	30	117	94,51	4,22	0,73	0,11	0,43	
15. Magdeburg	31 124	29 914	717	292	65	136	96,11	2,30	0,94	0,21	0,44	
16. Merseburg	21 541	20 841	345	138	63	154	96,75	1,60	0,64	0,29	0,72	
17. Erfurt	8 730	8 403	157	80	30	60	96,25	1,80	0,92	0,34	0,69	
18. Schleswig	36 485	31 427	2 027	1 226	1 572	233	86,14	5,55	3,36	4,31	0,64	
19. Hannover	23 549	20 331	2 528	559	79	52	86,33	10,74	2,37	0,34	0,22	
20. Hildesheim	21 796	21 183	345	121	65	82	97,19	1,58	0,55	0,30	0,38	
21. Lüneburg	26 710	22 264	3 611	660	134	41	83,36	13,52	2,47	0,50	0,15	
22. Stade	13 982	11 878	1 522	352	209	21	84,95	10,89	2,52	1,49	0,15	
23. Osnabrück	21 380	14 106	6 355	834	84	1	65,98	29,72	3,90	0,39	0,01	
24. Aurich	9 901	8 281	449	342	803	26	83,64	4,54	3,45	8,11	0,26	
25. Münster	26 202	22 007	2 774	1 065	344	12	83,99	10,59	4,06	1,31	0,05	
26. Minden	28 800	26 453	1 995	251	51	50	91,85	6,93	0,87	0,18	0,17	
27. Arnsberg	86 896	85 635	595	449	191	26	98,55	0,68	0,52	0,22	0,03	
28. Kassel	12 227	11 701	185	111	88	142	95,70	1,51	0,91	0,72	1,16	
29. Wiesbaden	6 347	6 061	135	85	45	21	95,49	2,13	1,34	0,71	0,33	
30. Koblenz	4 915	4 575	134	176	26	4	93,08	2,73	3,58	0,53	0,08	
31. Düsseldorf	76 211	73 099	1 032	1 270	788	22	95,92	1,35	1,67	1,03	0,03	
32. Köln	13 085	11 911	446	398	280	50	91,03	3,41	3,04	2,14	0,38	
33. Trier	4 054	3 911	67	48	23	5	96,47	1,65	1,19	0,57	0,12	
34. Aachen	11 492	10 328	367	474	308	15	89,87	3,19	4,13	2,68	0,13	
35. Sigmaringen	218	178	7	7	20	6	81,65	3,21	3,21	9,18	2,75	

H 12. Die Pachtfläche der

Regierungsbezirke	Die Pachtfläche der Betriebe, welche ausschliesslich oder theilweise gepachtetes Land haben, im Jahre 1882											
	Pachtfläche überhaupt	Davon treffen auf die Grössenklasse von					Von 100 ha Pachtfläche jedes Landestheils entfallen auf die Grössenklasse von					
		unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1. Königsberg	141 710	4 985	4 751	10 194	16 682	105 098	3,52	3,35	7,19	11,77	74,17	
2. Gumbinnen	62 206	4 104	3 197	7 352	6 891	40 662	6,60	5,14	11,82	11,08	65,36	
3. Danzig	55 263	4 437	4 377	12 004	9 922	24 523	8,03	7,92	21,72	17,95	44,38	
4. Marienwerder	109 704	3 064	3 088	7 737	15 190	80 625	2,79	2,81	7,05	13,85	73,50	
5. Potsdam mit Berlin	232 709	16 208	11 935	27 683	23 993	152 890	6,96	5,13	11,90	10,31	65,70	
6. Frankfurt	144 783	14 297	10 331	17 231	12 408	90 516	9 87	7,13	11,91	8,57	62,52	
7. Stettin	138 928	5 881	6 518	16 646	13 564	96 319	4,23	4,69	11,98	9,77	69,33	
8. Köslin	140 159	6 164	5 647	13 485	13 068	101 795	4,40	4,03	9,62	9,32	72,63	
9. Stralsund	161 388	1 590	1 551	7 054	19 134	132 059	0,98	0,96	4,37	11,86	81,83	
10. Posen	182 285	4 433	4 871	10 949	11 358	150 674	2,43	2,67	6,01	6,23	82,66	
11. Bromberg	89 139	2 849	2 503	4 242	5 887	73 658	3,20	2,81	4,76	6,60	82,63	
12. Breslau	159 111	12 878	16 960	20 799	9 377	99 097	8,09	10,66	13,07	5,90	62,28	
13. Liegnitz	114 396	10 345	16 003	19 108	7 981	60 959	9,04	13,99	16,70	6,98	53,29	
14. Oppeln	123 396	22 991	14 461	14 241	4 935	66 768	18,63	11,72	11,54	4,00	54,11	
15. Magdeburg	213 467	24 804	12 925	25 311	19 630	130 797	11,62	6,05	11,86	9,20	61,27	
16. Merseburg	157 215	15 615	10 401	20 789	18 866	91 544	9,93	6 62	13,22	12,00	58,23	
17. Erfurt	57 601	7 504	6 370	12 386	8 299	23 042	13,03	11,06	21,50	14,41	40,00	
18. Schleswig	232 574	9 890	11 323	30 750	89 642	90 969	4,25	4 87	13,22	38,54	39,12	
19. Hannover	63 915	16 164	12 073	11 893	7 611	16 174	25,29	18,89	18,61	11,91	25,30	
20. Hildesheim	77 252	13 182	7 799	13 905	11 360	31 006	17,05	10,10	18,00	14,71	40,14	
21. Lüneburg	84 007	22 142	19 012	15 279	14 473	13 101	26,36	22,63	18,19	17,23	15,59	
22. Stade	56 698	8 428	13 097	12 930	17 232	5 011	14,86	23,10	22,81	30,39	8,84	
23. Osnabrück	53 631	15 889	20 803	12 967	3 158	814	29,62	38,79	24,18	5,89	1,52	
24. Aurich	64 488	3 452	3 258	6 272	46 762	4 744	5,35	5,05	9,73	72,51	7,36	
25. Münster	84 547	18 805	17 841	25 140	21 231	1 530	22,23	21,11	29,74	25,11	1,81	
26. Minden	59 453	22 017	9 901	8 286	5 166	14 083	37,03	16,65	13,94	8,69	23,69	
27. Arnsberg	60 822	18 725	9 381	15 221	12 815	4 680	30,79	15,42	25,03	21,07	7,69	
28. Kassel	73 576	11 198	8 953	11 166	11 282	30 977	15,22	12,17	15,18	15,32	42,11	
29. Wiesbaden	37 361	7 214	10 073	11 605	5 265	3 204	19,31	26,96	31,06	14,09	8,58	
30. Koblenz	34 388	8 727	9 896	10 793	4 064	908	25,38	28,78	31,38	11,82	2,64	
31. Düsseldorf	108 765	17 397	11 400	34 281	41 076	4 611	15,99	10,48	31,52	37,77	4,24	
32. Köln	74 182	11 493	9 143	20 606	24 851	8 089	15,49	12,33	27,78	33,50	10,90	
33. Trier	33 472	8 564	8 812	10 020	5 290	786	25,59	26,33	29,93	15,80	2,35	
34. Aachen	64 897	7 987	9 703	23 694	19 253	4 260	12,31	14,95	36,51	29,67	6,56	
35. Sigmaringen	14 [illegible]	21	1 476	1 872	1 489	1 376	9,10	21,60	27,36	21,80	20,14	

landwirthschaftlichen Betriebe.

Regierungsbezirke	Die Pachtfläche der Betriebe, welche ausschliesslich oder theilweise gepachtetes Land haben, im Jahre 1895										
	Pachtfläche überhaupt	Davon treffen auf die Grössenklasse von					Von 100 ha Pachtfläche jedes Landestheils entfallen auf die Grössenklasse von				
		unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und darüber
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Königsberg	124 670	5 337	7 616	12 459	15 973	83 285	4,28	6,11	9,99	12,81	66,81
2. Gumbinnen	63 859	5 289	5 601	9 694	6 269	37 006	8,28	8,77	15,18	9,82	57,95
3. Danzig	57 476	5 210	5 349	18 592	10 556	17 769	9,06	9,31	32,35	18,37	30,91
4. Marienwerder	109 385	4 284	5 628	11 985	11 986	75 502	3,92	5,14	10,96	10,96	69,02
5. Potsdam mit Berlin	232 950	18 883	16 203	38 035	30 436	129 393	8,11	6,95	16,33	13,07	55,54
6. Frankfurt	162 591	18 223	16 577	28 439	14 742	84 610	11,21	10,19	17,49	9,07	52,04
7. Stettin	152 428	6 295	8 311	23 242	18 716	95 864	4,13	5,45	15,25	12,28	62,89
8. Köslin	116 834	6 704	8 555	21 425	14 683	65 467	5,74	7,32	18,34	12,57	56,03
9. Stralsund	165 605	1 777	1 854	7 545	19 646	134 783	1,07	1,12	4,56	11,86	81,39
10. Posen	188 802	8 630	8 434	17 223	10 213	144 302	4,57	4,47	9,12	5,41	76,43
11. Bromberg	83 796	4 969	3 665	7 640	8 501	59 021	5,93	4,37	9,12	10,15	70,43
12. Breslau	171 458	11 974	19 185	29 404	10 637	100 258	6,98	11,19	17,15	6,21	58,47
13. Liegnitz	107 110	9 830	18 119	26 090	10 385	42 686	9,18	16,92	24,36	9,69	39,85
14. Oppeln	116 902	24 594	18 454	17 131	4 884	51 839	21,04	15,79	14,65	4,18	44,34
15. Magdeburg	216 580	23 586	14 545	32 754	24 394	121 301	10,89	6,72	15,12	11,26	56,01
16. Merseburg	158 085	17 142	11 457	24 174	20 015	85 297	10,84	7,25	15,29	12,66	53,96
17. Erfurt	60 244	8 649	7 300	14 503	8 806	20 986	14,36	12,12	24,07	14,62	34,83
18. Schleswig	237 920	11 835	13 288	36 643	98 248	77 906	4,97	5,59	15,40	41,29	32,75
19. Hannover	75 227	14 868	15 669	17 375	8 736	18 579	19,76	20,83	23,10	11,61	24,70
20. Hildesheim	82 265	14 291	9 041	16 444	11 380	31 109	17,37	10,99	19,99	13,83	37,82
21. Lüneburg	113 204	19 896	26 111	24 951	29 426	12 820	17,58	23,07	22,04	25,99	11,32
22. Stade	69 472	8 559	15 932	17 765	22 609	4 607	12,32	22,93	25,57	32,55	6,63
23. Osnabrück	72 250	13 306	28 775	21 487	8 395	287	18,41	39,83	29,74	11,62	0,40
24. Aurich	72 446	3 929	3 856	9 065	50 171	5 425	5,43	5,32	12,51	69,25	7,49
25. Münster	99 054	18 394	21 027	32 229	24 680	2 724	18,57	21,23	32,54	24,91	2,75
26. Minden	73 564	21 764	14 622	13 174	7 711	16 293	29,58	19,88	17,91	10,48	22,15
27. Arnsberg	75 536	19 704	10 766	20 906	16 682	7 478	26,09	14,25	27,68	22,08	9,90
28. Kassel	77 461	12 095	10 298	13 034	9 849	32 185	15,61	13,29	16,83	12,72	41,55
29. Wiesbaden	43 251	7 784	12 421	14 363	4 760	3 923	18,00	28,72	33,21	11,00	9,07
30. Koblenz	36 060	7 939	10 409	13 209	3 276	1 227	22,02	28,87	36,63	9,08	3,40
31. Düsseldorf	123 182	19 036	12 512	40 130	46 403	5 101	15,45	10,16	32,58	37,67	4,14
32. Köln	87 969	11 819	11 380	26 617	28 270	9 883	13,43	12,94	30,26	32,14	11,23
33. Trier	27 659	6 424	7 488	8 691	4 251	805	23,23	27,07	31,42	15,37	2,91
34. Aachen	73 988	8 411	10 815	27 888	22 535	4 339	11,37	14,62	37,69	30,46	5,86
35. Sigmaringen	6 887	424	1 620	1 741	2 174	928	6,16	23,52	25,28	31,57	13,47

H 13. Hauptberuf der Inhaber

a) Hauptberuf der Inhaber der landwirthschaftlichen Betriebe unter 2 ha im Jahre 1895.

Regierungsbezirke	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe unter 2 ha sind hauptberuflich thätig in der Berufsart													
	A 1 Landwirthschaft		A 2—6 Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B Industrie		C 1—10 Handel		C 11—21 Verkehr		C 22 Gast- und Schankwirthschaft		D wechselnde Lohnarbeit	in anderen Berufsarten
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	9,40	58,76	0,97	1,83	9,53	8,04	1,01	0,13	0,31	1,41	0,48	0,00	1,17	6,96
2. Gumbinnen	20,38	49,86	0,43	2,34	9,48	5,85	1,02	0,14	0,27	1,54	0,56	0,00	0,74	7,39
3. Danzig	12,85	46,31	2,09	1,40	8,56	12,59	1,65	0,30	0,82	2,44	0,85	0,02	1,25	8,87
4. Marienwerder	16,29	51,90	0,44	1,64	9,86	7,39	1,02	0,13	0,35	1,50	1,11	0,01	1,04	7,32
5. Potsdam mit Berlin	7,32	31,83	1,19	1,91	12,99	23,43	3,64	0,48	1,53	3,51	1,12	0,03	1,97	9,00
6. Frankfurt	16,84	33,76	0,52	1,66	12,35	19,19	2,26	0,25	0,63	2,71	0,91	0,01	0,91	8,00
7. Stettin	6,63	48,11	2,10	1,44	11,45	13,62	2,28	0,41	1,03	2,46	0,61	0,02	1,69	8,15
8. Köslin	11,12	54,40	1,00	2,11	10,43	9,20	1,29	0,21	0,29	1,98	0,29	0,01	1,32	6,35
9. Stralsund	5,40	46,84	3,90	2,18	11,76	10,39	2,19	0,39	1,19	3,70	1,02	0,06	2,48	8,50
10. Posen	14,35	56,81	0,30	1,42	7,29	8,25	1,05	0,15	0,23	1,[illegible]	0,80	0,01	0,87	7,19
11. Bromberg	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7,73	9,95	1,14	0,20	0,58	2,[illegible]	1,10	0,02	0,83	7,98
12. Breslau	21,[illegible]	27,[illegible]	[illegible]	[illegible]	15,21	16,84	2,59	0,17	0,86	1,[illegible]	1,47	0,02	0,72	8,21
13. Liegnitz	25,[illegible]	17,[illegible]	[illegible]	2,[illegible]	18,91	20,44	2,53	0,15	0,80	1,[illegible]	1,64	0,01	0,77	6,76
14. Oppeln	23,[illegible]	19,[illegible]	0,[illegible]	2,[illegible]	7,57	27,97	1,69	0,11	0,41	1,[illegible]	0,93	0,01	0,48	11,67
15. Magdeburg	3,[illegible]	31,[illegible]	[illegible]	1,[illegible]	14,[illegible]	28,06	3,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]	3,[illegible]	1,14	0,02	1,02	8,41
16. Merseburg	3,[illegible]	28,[illegible]	[illegible]	1,[illegible]	14	34,69	2,[illegible]	0,24	0,74	2,54	1,54	0,03	1,36	8,85
17. Erfurt	1,[illegible]	17,[illegible]	[illegible]	1,[illegible]	22,[illegible]	25,20	4,59	0,38	0,[illegible]	2,[illegible]	1,02	0,04	1,70	11,00
18. Schleswig	6,60	31,55	1,74	1,75	17,62	14,93	4,12	0,73	1,17	3,[illegible]	1,39	0,05	2,51	12,59
19. Hannover	1,[illegible]	12,[illegible]	[illegible]	1,[illegible]	17,06	28,11	2,96	0,35	0,72	4,14	1,12	0,02	1,55	9,33
20. Hildesheim	7,[illegible]	19,[illegible]	[illegible]	2,[illegible]	17,21	29,52	3,21	0,42	0,[illegible]	4,[illegible]	1,21	0,01	1,81	10,94
21. Lüneburg	2,[illegible]	21,[illegible]	[illegible]	2,[illegible]	16,15	19,43	2,83	0,65	0,72	5,[illegible]	0,83	0,03	2,00	7,39
22. Stade	1,[illegible]	11,[illegible]	[illegible]	[illegible]	17,17	17,22	4,08	1,83	2,[illegible]	4,[illegible]	1,74	0,07	2,22	9,67
23. Osnabrück	1,[illegible]	1,[illegible]	[illegible]	[illegible]	15,[illegible]	24,[illegible]	3,[illegible]	0,76	1,[illegible]	5,[illegible]	1,33	0,09	2,14	9,22
24. Aurich	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	14	9,[illegible]	2,[illegible]	0,[illegible]	3,[illegible]	4,12	1,22	0,02	1,51	10,06
25. Münster	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18,[illegible]	31,[illegible]	3,[illegible]	0,47	0,57	3,47	1,37	0,02	1,27	9,97
26. Minden	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	17,[illegible]	27,[illegible]	2,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]	3,[illegible]	0,90	0,02	1,89	8,61
27. Arnsberg	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	12,[illegible]	31,[illegible]	2,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]	3,[illegible]	1,52	0,02	1,12	14,21
[illegible] Kassel	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1,[illegible]	19,[illegible]	22,[illegible]	4,[illegible]	0,21	0,[illegible]	3,[illegible]	0,89	0,01	1,31	11,80
[illegible] Wiesbaden	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15,[illegible]	25,[illegible]	1,[illegible]	0,[illegible]	1,[illegible]	3,45	1,52	0,04	1,34	10,97
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	16,[illegible]	27,[illegible]	3,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]	3,[illegible]	1,28	0,02	0,72	8,79
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	19,[illegible]	38,[illegible]	1,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]	3,[illegible]	1,74	0,03	0,93	13,46
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18,[illegible]	26,[illegible]	3,[illegible]	0,47	0,[illegible]	2,[illegible]	1,81	0,01	0,70	9,34
3. Trier	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	13,[illegible]	33,[illegible]	3,[illegible]	0,14	0,[illegible]	2,[illegible]	1,14	0,01	0,47	13,89
11. Aachen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	17,[illegible]	36,[illegible]	1,[illegible]	0,[illegible]	0,[illegible]	2,[illegible]	1,84	0,01	0,94	12,06
15. Sigmaringen	43,[illegible]	7,[illegible]	0,46	0,60	18,31	6,05	5,15	0,10	0,59	2,41	0,85	0,03	0,41	11,64

landwirthschaftlicher Betriebe.

b) Hauptberuf der Inhaber der landwirthschaftlichen Betriebe von 2—5 ha im Jahre 1895.

Regierungsbezirke	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe von 2—5 ha sind hauptberuflich thätig in der Berufsart													
	A 1 Landwirthschaft		A 2—6 Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B Industrie		C 1—10 Handel		C 11—21 Verkehr		C 22 Gast- und Schankwirthschaft		D wechselnde Lohnarbeit	in anderen Berufsarten
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	67,87	3,09	1,15	1,22	11,29	2,50	1,57	0,13	0,21	0,43	2,21	—	0,14	7,76
2. Gumbinnen	80,21	2,20	0,24	1,00	6,25	1,16	1,09	0,07	0,16	0,49	1,23	—	0,02	5,88
3. Danzig	71,53	7,90	0,91	1,06	6,99	2,23	1,57	0,03	0,59	0,42	2,43	—	0,07	4,27
4. Marienwerder	68,82	5,43	0,36	1,74	9,00	2,09	0,74	0,03	0,43	0,60	2,41	—	0,	8,19
5. Potsdam mit Berlin	48,37	6,51	1,71	2,07	16,08	9,45	5,36	0,08	1,85	1,04	3,11	—	0,23	4,14
6. Frankfurt	69,61	4,05	0,53	1,05	10,50	5,67	1,68	0,05	0,98	0,98	1,89	—	0,08	2,93
7. Stettin	50,98	7,27	2,54	1,15	16,11	5,58	3,35	—	1,99	0,74	1,92	—	0,11	8,26
8. Köslin	63,69	7,94	1,52	1,11	12,19	2,04	1,42	0,02	0,59	0,71	1,26	—	0,06	7,45
9. Stralsund	41,75	6,69	9,25	2,15	17,87	3,23	4,14	0,11	2,78	2,78	2,50	0,06	0,85	5,84
10. Posen	72,24	5,33	0,36	1,46	8,00	3,25	1,30	0,02	0,22	0,53	1,76	0,01	0,16	5,36
11. Bromberg	69,08	4,04	0,35	1,63	9,77	3,20	1,25	0,04	0,43	0,87	2,72	0,01	0,12	6,49
12. Breslau	83,13	0,71	0,36	1,00	6,93	2,62	1,04	0,05	0,33	0,28	1,96	—	0,03	1,56
13. Liegnitz	80,75	0,98	0,25	1,14	7,49	4,90	0,98	0,03	0,36	0,44	1,45	—	0,04	1,19
14. Oppeln	77,21	1,02	0,13	1,59	4,31	8,90	0,88	0,03	0,38	0,61	1,22	—	0,06	3,66
15. Magdeburg	52,98	5,29	1,16	1,58	18,92	6,89	4,47	0,05	1,77	0,92	2,64	—	0,16	3,17
16. Merseburg	55,10	3,45	1,10	1,40	16,73	10,47	2,79	0,04	1,33	1,17	3,73	0,14	0,1	3,19
17. Erfurt	51,36	4,25	0,50	1,48	20,18	8,10	5,23	0,08	0,77	0,72	2,16	0,01	0,18	4,98
18. Schleswig	49,18	12,59	1,31	0,89	18,35	2,80	3,40	0,09	1,61	0,81	2,96	—	0,28	5,73
19. Hannover	76,87	1,19	0,24	0,81	11,29	2,42	1,60	0,04	0,56	0,79	1,53	—	0,12	2,54
20. Hildesheim	51,41	2,96	0,40	2,85	20,93	8,87	3,20	0,10	1,14	1,29	2,57	—	0,11	4,17
21. Lüneburg	67,70	5,54	0,41	1,44	12,97	3,65	1,83	0,04	0,71	0,96	1,06	0,01	0,08	3,60
22. Stade	74,13	3,81	0,15	0,51	10,09	2,47	1,52	0,04	0,78	1,18	1,58	0,02	0,11	3,61
23. Osnabrück	86,17	0,75	0,16	0,22	5,61	2,34	1,36	0,06	0,34	0,36	1,08	—	0,03	1,52
24. Aurich	67,05	9,42	0,40	0,17	8,14	1,10	2,37	0,18	3,43	1,45	2,13	—	0,13	4,03
25. Münster	70,91	3,11	0,38	0,70	13,04	3,95	1,93	0,05	0,52	0,82	1,94	—	0,09	2,56
26. Minden	74,21	3,51	0,13	0,62	10,65	4,06	1,81	0,08	0,34	0,86	1,44	—	0,20	2,09
27. Arnsberg	50,33	3,15	0,24	1,45	19,07	12,10	3,03	0,14	0,79	1,16	2,76	0,06	0,16	5,56
28. Kassel	61,47	2,98	0,49	1,92	18,31	5,86	2,11	0,04	0,46	1,13	1,39	—	0,09	3,75
29. Wiesbaden	77,59	0,92	0,11	0,49	9,83	5,72	1,10	0,02	0,61	0,36	0,85	0,02	0,09	1,90
30. Koblenz	82,34	0,86	0,07	0,42	7,62	3,25	1,21	0,03	0,46	0,47	0,87	—	0,03	2,37
31. Düsseldorf	71,34	1,81	1,05	0,70	11,26	5,33	2,76	0,04	0,44	0,55	2,45	0,01	0,12	2,83
32. Köln	80,01	0,47	0,22	0,42	7,51	4,26	1,70	0,05	0,75	0,55	1,46	0,01	0,21	2,47
33. Trier	68,62	1,52	0,13	0,59	8,96	9,89	1,92	0,07	0,61	0,82	1,34	—	0,22	0,90
34. Aachen	78,84	1,14	0,15	1,01	8,44	4,04	1,78	0,08	0,54	0,41	1,44	—	0,10	2,03
35. Sigmaringen	83,73	0,57	0,02	0,30	9,70	1,67	0,78	—	0,23	0,21	0,73	—	—	2,06

Noch H 13. Hauptberuf der Inhaber

c) Hauptberuf der Inhaber der landwirthschaftlichen Betriebe von 5—20 ha im Jahre 1895.

Regierungsbezirke	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe von 5—20 ha sind hauptberuflich thätig in der Berufsart													
	A 1 Landwirthschaft		A 2—6 Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B Industrie		C 1—10 Handel		C 11—21 Verkehr		C 22 Gast- und Schankwirthschaft		D wechselnde Lohnarbeit	in anderen Berufsarten
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1 Königsberg	87,62	0,35	0,70	1,57	3,97	0,32	1,13	—	0,17	0,05	1,98	0,01	0,02	2,11
2 Gumbinnen	90,80	0,21	0,14	1,30	2,20	0,21	1,10	0,06	0,15	0,10	1,24	—	0,01	2,48
3. Danzig	92,41	0,49	0,23	1,25	1,72	0,26	0,57	—	0,15	0,07	1,40	—	—	1,45
4. Marienwerder	90,61	0,62	0,20	1,58	2,71	0,24	0,54	0,01	0,21	0,09	1,42	—	—	1,77
5 Potsdam mit Berlin	80,03	0,52	1,29	1,80	7,98	1,12	2,03	0,04	0,92	0,14	2,66	—	0,02	1,45
6 Frankfurt	91,01	0,25	0,26	0,96	3,97	0,38	0,63	—	0,28	0,08	1,29	—	0,02	0,87
7 Stettin	85,25	0,41	0,81	1,33	6,29	0,70	1,13	—	0,42	0,03	1,78	—	—	1,85
8 Köslin	90,55	0,35	0,31	0,79	3,91	0,33	0,57	0,01	0,18	0,07	1,55	—	0,01	1,37
9 Stralsund	66,49	0,58	3,83	3,48	15,51	0,35	2,79	—	1,74	0,23	2,32	—	0,12	2,86
10 Posen	93,98	0,35	0,16	0,63	2,09	0,29	0,54	0,02	0,05	0,07	0,84	—	0,01	0,97
11 Bromberg	90,52	0,22	0,16	1,49	3,06	0,35	0,73	0,01	0,15	0,13	1,68	—	—	1,50
12 Breslau	92,58	0,09	0,14	0,79	3,24	0,31	0,54	0,01	0,20	0,03	1,35	—	—	0,72
13 Liegnitz	93,13	—	0,17	—	3,28	—	0,48	—	0,14	—	1,19	—	—	1,61
14 Oppeln	93,22	0,07	0,23	1,05	1,67	0,83	0,45	0,01	0,12	0,13	1,10	—	0,01	1,11
15 Magdeburg	85,02	0,38	0,67	0,66	7,06	0,54	1,75	0,02	0,64	0,15	1,96	0,01	0,01	1,13
16 Merseburg	89,30	0,09	0,49	0,62	5,18	0,86	0,85	0,01	0,40	0,11	1,39	—	0,02	0,68
17 Erfurt	87,09	0,05	0,33	—	6,04	—	1,86	—	0,46	—	1,70	—	—	2,47
18 Schleswig	82,37	1,51	0,44	0,40	7,18	0,39	1,51	0,02	0,79	0,17	2,27	—	0,06	2,89
19 Hannover	93,63	0,09	0,15	0,24	3,11	0,18	0,80	—	0,21	0,07	0,85	—	0,02	0,65
20 Hildesheim	88,33	0,21	0,31	1,05	5,25	0,58	0,82	—	0,70	0,17	1,53	—	0,02	1,03
21 Lüneburg	88,62	0,27	0,28	1,04	4,88	0,38	0,95	—	0,42	0,18	1,38	—	0,01	1,59
22 Stade	91,47	0,26	0,07	0,27	3,64	0,43	0,87	0,02	0,46	0,15	1,03	0,01	—	1,32
23 Osnabrück	95,40	0,04	0,05	0,09	1,66	0,15	0,86	0,03	0,22	0,05	0,71	—	0,01	0,73
24 Aurich	85,55	0,99	0,27	0,29	4,52	0,25	2,76	0,09	1,55	0,07	1,89	—	0,02	1,75
25 Münster	90,35	—	0,11	—	3,79	—	1,18	—	0,30	—	2,11	—	—	2,16
26 Minden	92,79	0,23	0,06	0,32	3,45	0,24	0,90	0,02	0,29	0,09	0,77	—	0,01	0,92
27 Arnsberg	85,44	0,18	0,11	0,41	5,88	1,02	1,73	0,07	0,38	0,20	2,13	—	—	2,45
28 Kassel	90,75	0,16	0,38	0,44	4,91	0,31	0,71	0,02	0,17	0,14	0,92	0,01	0,01	1,07
29 Wiesbaden	92,64	0,19	0,19	0,23	3,45	0,48	0,53	0,01	0,32	0,06	0,63	—	—	1,27
30 Koblenz	93,66	—	0,09	—	2,85	—	0,63	—	0,18	—	0,54	—	—	2,05
31 Düsseldorf	92,31	0,02	0,18	0,16	3,42	0,31	1,01	0,01	0,43	0,10	1,06	—	0,01	0,98
32 Köln	92,89	0,06	0,09	0,18	3,07	0,30	0,88	0,02	0,35	0,05	1,04	—	—	1,07
33 Trier	90,36	0,03	0,08	0,43	3,88	0,74	0,48	0,01	0,31	0,10	0,90	—	—	2,68
34 Aachen	93,49	0,07	0,09	0,25	2,96	0,55	0,75	—	0,28	0,11	0,55	—	0,02	0,88
35 Sigmaringen	92,54	0,32	0,03	0,03	4,63	0,38	0,32	—	0,11	0,03	0,75	—	—	0,81

landwirthschaftlicher Betriebe.

d) Hauptberuf der Inhaber der landwirthschaftlichen Betriebe von 20—100 ha im Jahre 1895.

Regierungsbezirke	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe von 20—100 ha sind hauptberuflich thätig in der Berufsart													
	A 1 Landwirthschaft		A 2—6 Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B Industrie		C 1—10 Handel		C 11—21 Verkehr		C 22 Gast- und Schankwirthschaft		D wechselnde Lohnarbeit	in anderen Berufsarten
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	96,72	0,03	0,31	0,07	0,85	0,09	0,30	—	0,06	—	0,13	—	—	1,24
2. Gumbinnen	97,80	—	0,31	0,10	0,36	0,04	0,46	—	0,06	—	0,17	—	—	0,70
3. Danzig	95,88	—	0,26	—	1,25	—	0,18	—	0,11	—	0,50	—	—	1,82
4. Marienwerder	96,34	—	0,25	—	1,05	—	0,21	—	0,07	—	0,27	—	—	1,81
5. Potsdam mit Berlin	96,40	0,08	0,28	0,10	1,53	0,05	0,36	—	0,06	0,03	0,33	—	—	0,78
6. Frankfurt	96,31	0,04	0,42	0,05	1,75	0,01	0,25	—	0,05	—	0,23	—	—	0,89
7. Stettin	96,43	—	0,34	0,05	1,44	0,06	0,22	—	0,03	—	0,39	—	—	1,04
8. Köslin	96,17	0,02	0,11	—	1,84	—	0,17	—	0,09	—	0,38	—	—	1,22
9. Stralsund	89,72	—	0,85	—	4,24	—	1,13	—	0,19	—	0,57	—	—	3,30
10. Posen	95,29	—	0,18	0,15	1,22	—	0,26	—	0,02	—	0,27	—	—	2,61
11. Bromberg	96,53	0,02	0,41	0,12	0,84	—	0,23	—	0,03	0,03	0,28	—	—	1,51
12. Breslau	96,29	0,47	0,13	0,19	1,28	0,09	0,24	—	0,07	0,01	0,30	—	—	0,93
13. Liegnitz	97,12	0,02	0,30	—	1,11	0,02	0,22	—	—	—	0,13	—	—	1,06
14. Oppeln	93,87	0,05	0,19	0,19	2,24	0,02	0,31	—	0,05	0,02	0,24	—	—	2,62
15. Magdeburg	96,55	0,01	0,26	0,08	1,63	—	0,26	0,01	0,06	0,04	0,29	—	—	0,74
16. Merseburg	97,49	—	0,27	—	1,05	—	0,21	—	0,10	—	0,17	—	—	0,71
17. Erfurt	94,91	—	0,53	—	1,93	—	0,53	—	0,40	—	0,26	—	—	1,39
18. Schleswig	97,61	0,01	0,07	—	0,75	—	0,28	—	0,04	—	0,34	—	—	0,90
19. Hannover	97,90	—	0,10	0,10	0,65	0,06	0,29	0,06	0,29	—	0,06	—	—	0,49
20. Hildesheim	95,89	—	0,26	0,09	1,55	0,62	0,13	—	0,09	—	0,35	—	—	1,02
21. Lüneburg	98,36	—	0,06	0,03	0,77	0,07	0,21	0,01	0,03	0,03	0,08	—	—	0,35
22. Stade	98,06	0,02	0,05	0,02	0,65	0,07	0,33	—	0,05	—	0,10	—	—	0,75
23. Osnabrück	97,85	—	0,11	0,05	0,70	0,16	0,16	—	0,05	—	—	—	—	0,72
24. Aurich	97,74	—	0,07	0,07	0,66	0,07	0,46	—	0,07	—	0,16	—	—	0,70
25. Münster	97,61	—	0,02	—	1,01	—	0,33	—	0,02	—	0,13	—	—	0,88
26. Minden	97,30	0,04	0,14	0,07	0,83	0,03	0,56	—	0,03	0,03	0,10	—	—	0,87
27. Arnsberg	95,65	0,14	0,08	—	1,39	0,11	0,53	—	0,08	0,03	0,48	—	—	1,51
28. Kassel	96,68	0,05	0,34	0,20	1,18	—	0,17	—	0,05	—	0,27	—	—	1,06
29. Wiesbaden	83,43	1,11	1,93	—	3,87	—	0,55	—	0,83	—	1,10	—	—	7,13
30. Koblenz	85,36	—	0,61	—	3,86	—	1,22	—	0,41	—	0,41	—	—	8,13
31. Düsseldorf	95,81	—	0,05	0,02	1,14	0,13	0,62	—	0,08	0,08	0,31	—	—	1,76
32. Köln	95,77	—	—	0,08	1,25	—	0,71	—	0,08	—	0,31	—	—	1,80
33. Trier	88,96	—	0,29	—	3,02	0,07	0,44	—	0,22	0,07	0,52	—	—	6,41
34. Aachen	90,57	—	0,33	—	1,30	—	0,33	—	0,08	—	0,10	—	—	7,29
35. Sigmaringen	91,82	—	0,49	—	4,72	—	—	—	—	—	0,74	—	—	2,23

Noch H 13. Hauptberuf der Inhaber

c) Hauptberuf der Inhaber der landwirthschaftlichen Betriebe von 100 ha und mehr im Jahre 1895.

Regierungsbezirke	Von 100 Inhabern der landwirthschaftlichen Betriebe von 100 ha und mehr sind hauptberuflich thätig in der Berufsart													
	A 1 Landwirthschaft		A 2–6 Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B Industrie		C 1–10 Handel		C 11–21 Verkehr		C 22 Gast- und Schankwirthschaft		D wechselnde Lohnarbeit	in anderen Berufsarten
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	96,28	—	0,43	0,05	0,39	—	0,1[illegible]	—	—	—	0,05	—	—	2,61
2. Gumbinnen	96,70	—	0,51	0,15	0,44	—	0,22	—	0,07	—				1,[illegible]
3. Danzig	96,91	—	0,14	—	0,14	—	0,14	—	—		—	—	—	2,67
4. Marienwerder	95,86	—	0,56	—	0,62	—	0,[illegible]	—	—			—	—	2,90
5. Potsdam mit Berlin	93,40	—	0,35	—	1,[illegible]4		0,1[illegible]		0,27	—	0,[illegible]9	—	—	4,87
6. Frankfurt	95,14	—	0,10	—	0,71	—	0,[illegible]9	—		—		—		3,[illegible]5
7. Stettin	96,13	—	0,51	—	0,41	—	—		—		—	—	—	2,[illegible]5
8. Köslin	97,31	—	—	—	0,[illegible]5	—	0,[illegible]	—	—	—	—	—		2,[illegible]5
9. Stralsund	96,97	—	0,15	—		—			—	—	—	—		2,[illegible]8
10. Posen	93,[illegible]		0,[illegible]	—	0,4[illegible]	—	0,[illegible]7	—	—		0,07	—	—	5,[illegible]0
11. Bromberg	95		0,[illegible]	—	0,[illegible]	—	—	—	—			—	—	3,[illegible]5
12. Breslau	88,31	—	0,15	—	0,[illegible]	—	0,3[illegible]	—	0,[illegible]2			—	—	10,5[illegible]
13. Liegnitz	91,91	—	0,97	—	0,4[illegible]	—	—	—	—	—	0,24	—	—	6,40
14. Oppeln	87,37	—	0,57	—	0,29	—	—	—	—	—	—	—	—	11,77
15. Magdeburg	92,25	—	1,02	—	2,34	—	0,29	—	0,15	—	0,15	—	—	3,80
16. Merseburg	90,94	—	0,66	—	0,66	—	0,13	—	0,13	—	—	—	—	7,48
17. Erfurt	92,07	—	0,61	—	0,61	—	1,22	—	—	—	—	—	—	5,49
18. Schleswig	96,33	—	0,27	—	0,46	—	0,37	—	—	—	0,09	—	—	2,48
19. Hannover	97,14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,86
20. Hildesheim	94,63	—	—	—	0,98	1,46	0,49	—	—	—	—	—	—	2,44
21. Lüneburg	92,31	—	—	—	1,65	—	—	—	—	—	—	—	—	6,04
22. Stade	96,84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,16
23. Osnabrück	90,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,00
24. Aurich	88,68	—	—	—	—	—	7,55	—	—	—	—	—	—	3,77
25. Münster	85,23	—	—	—	7,95	—	—	—	—	—	—	—	—	6,82
Minden	93,[illegible]4	—	0,83	—	1,[illegible]	—	0,[illegible]	—	—	—	—			3,[illegible]3
27. Arnsberg	87,24	—	—	—	2,1[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]	—	—	—	1,[illegible]		—	7,45
Kassel	92,54	—	1,12	—	—	—	0,[illegible]7	—					—	5,[illegible]7
[illegible]baden	87,[illegible]		[illegible]		2	—		—					—	7,[illegible]0
[illegible]			[illegible]		3,[illegible]	—	3,[illegible]	—		—				40,[illegible]0
[illegible]			1,[illegible]		2,[illegible]					—			—	7,[illegible]
[illegible]					0,[illegible]					—	—			5,[illegible]
[illegible]					11,[illegible]		—	—		—	—		—	13,[illegible]
[illegible]							[illegible]			—				4,[illegible]
Sigmaringen	10[illegible]								—					—

landwirthschaftlicher Betriebe.

f) Hauptberuf der Inhaber aller landwirthschaftlichen Betriebe im Jahre 1895.

Regierungsbezirke	Von 100 Inhabern aller landwirthschaftlichen Betriebe sind hauptberuflich thätig in der Berufsart													
	A 1 Landwirthschaft		A 2—6 Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei		B Industrie		C 1—10 Handel		C 11—21 Verkehr		C 22 Gast- und Schankwirthschaft		D wechselnde Lohnarbeit	in anderen Berufsarten
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	38,30	36,75	0,87	1,51	7,80	5,29	1,00	0,08	0,25	0,93	0,84	0,01	0,73	5,64
2. Gumbinnen	53,93	25,91	0,33	1,61	6,36	3,23	0,97	0,10	0,20	0,89	0,74	—	0,39	5,34
3. Danzig	41,72	29,35	1,44	1,21	6,41	8,01	1,30	0,19	0,61	1,56	1,08	0,01	0,77	6,34
4. Marienwerder	44,08	31,77	0,37	1,46	7,59	4,71	0,84	0,09	0,31	0,99	1,24	—	0,63	5,92
5. Potsdam mit Berlin	29,94	21,93	1,17	1,73	11,56	16,72	3,30	0,33	1,34	2,46	1,46	0,02	1,33	6,71
6. Frankfurt	44,43	20,51	0,47	1,31	9,77	12,24	1,73	0,16	0,58	1,76	1,08	0,01	0,55	5,40
7. Stettin	33,63	30,65	1,77	1,25	10,19	9,22	2,02	0,25	0,95	1,61	0,94	0,01	1,06	6,45
8. Köslin	42,89	31,57	0,85	1,50	8,53	5,49	1,06	0,12	0,29	1,22	0,70	0,01	0,75	5,02
9. Stralsund	17,61	38,00	4,04	2,12	11,82	8,56	2,26	0,32	1,26	3,17	1,16	0,05	2,05	7,58
10. Posen	43,83	34,68	0,27	1,17	5,84	5,39	0,92	0,09	0,18	0,85	0,89	0,01	0,54	5,34
11. Bromberg	37,21	36,67	0,35	1,24	6,51	6,73	0,99	0,13	0,41	1,75	1,27	0,01	0,54	6,19
12. Breslau	56,22	13,50	0,48	1,95	9,65	8,76	1,62	0,09	0,39	0,88	1,46	0,01	0,35	4,64
13. Liegnitz	60,52	7,90	0,41	1,48	11,10	10,27	1,49	0,07	0,39	0,85	1,38	—	0,35	3,79
14. Oppeln	53,03	9,51	0,18	2,01	5,58	17,86	1,24	0,07	0,34	1,19	1,00	—	0,28	7,71
15. Magdeburg	25,85	22,88	0,67	1,30	12,95	20,73	2,87	0,28	0,93	2,94	1,33	0,02	0,74	6,51
16. Merseburg	29,13	17,73	0,72	1,07	12,42	24,79	2,33	0,17	0,65	1,86	1,60	0,02	0,95	6,56
17. Erfurt	32,87	11,89	0,42	1,31	19,02	17,32	4,14	0,25	0,45	1,61	1,31	0,03	1,10	8,28
18. Schleswig	39,61	18,98	1,19	1,13	13,11	8,56	2,95	0,41	0,96	1,90	1,54	0,03	1,42	8,21
19. Hannover	46,93	7,92	0,34	1,04	12,75	17,20	2,20	0,22	0,58	2,62	1,09	0,01	0,95	6,15
20. Hildesheim	26,08	14,38	0,35	2,47	15,70	22,41	2,82	0,31	0,67	3,54	1,39	0,01	1,32	8,55
21. Lüneburg	49,48	12,30	0,62	1,61	12,04	11,06	2,04	0,35	0,62	2,96	0,89	0,02	1,07	4,94
22. Stade	50,88	10,56	0,35	0,41	11,73	9,49	2,62	0,95	1,62	2,68	1,44	0,04	1,17	6,06
23. Osnabrück	61,77	2,49	0,19	0,22	9,26	12,57	2,16	0,39	0,72	2,96	1,09	0,04	1,05	5,09
24. Aurich	43,54	20,83	0,58	0,41	10,59	6,00	2,62	0,62	2,64	2,76	1,36	0,01	0,94	7,10
25. Münster	44,40	5,67	0,31	0,49	14,03	20,51	2,70	0,28	0,48	2,17	1,52	0,01	0,75	6,68
26. Minden	45,49	7,85	0,20	0,55	13,78	18,27	2,34	0,30	0,33	2,59	0,95	0,01	1,25	6,09
27. Arnsberg	16,19	3,89	0,23	0,57	12,06	45,43	2,58	0,33	0,53	3,31	1,65	0,02	0,92	12,29
28. Kassel	40,77	11,85	0,39	1,41	15,68	14,50	2,90	0,15	0,38	2,32	0,97	0,01	0,78	7,89
29. Wiesbaden	48,79	5,18	1,07	0,71	13,88	15,06	3,03	0,21	0,80	2,11	1,21	0,03	0,79	7,13
30. Koblenz	54,31	6,00	0,34	0,55	12,25	13,25	2,58	0,15	0,67	2,14	1,07	0,01	0,44	6,24
31. Düsseldorf	21,11	5,74	0,66	0,46	17,62	31,95	3,90	0,50	0,70	3,37	1,71	0,03	0,78	11,47
32. Köln	43,05	8,72	0,54	0,60	12,62	18,92	3,17	0,27	0,78	2,16	1,63	0,01	0,50	7,03
33. Trier	47,23	4,53	0,26	0,65	10,23	21,56	2,07	0,09	0,68	1,30	1,14	0,01	0,27	9,98
34. Aachen	45,94	5,98	0,32	0,96	13,26	17,42	3,34	0,26	0,52	1,49	1,53	0,01	0,62	8,35
35. Sigmaringen	73,92	2,76	0,18	0,40	10,87	2,94	2,03	0,03	0,30	0,86	0,78	0,01	0,13	4,79

H 14. Zahl und Umfang der Fidei-

Regierungsbezirke	Anzahl der Fideikommisse überhaupt Ende 1895	Fläche in ha	A. Von den Fideikommissen entfallen a) nach ihrer Anzahl, b) nach ihrer Fläche in ha auf Fideikommisse von															
			unter 100 ha		100 bis 200 ha		200 bis 500 ha		500 bis 1 000 ha		1 000 bis 2 000 ha		2 000 bis 5 000 ha		5 000 bis 10 000 ha		10 000 ha und darüber	
			a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1. Königsberg	60	111 149	1	6	1	156	6	2 139	12	9 322	21	29 393	16	49 952	3	20 181	—	—
2. Gumbinnen	5	14 962	—	—	—	—	—	—	1	652	1	1 637	2	6 894	1	5 779	—	—
3. Danzig	5	12 406	1	98	—	—	—	—	1	528	—	—	2	5 366	1	6 414	—	—
4. Marienwerder	15	71 146	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10 793	4	12 606	3	22 148	1	25 599
5. Stadtkreis Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Potsdam	73	170 409	—	—	—	—	7	2 388	23	16 929	20	28 999	17	53 798	3	23 210	3	45 085
7. Frankfurt	41	126 673	—	—	2	375	3	924	4	3 202	15	22 979	10	33 598	5	29 868	2	35 727
8. Stettin	33	48 714	-	-	-	-	3	1 101	11	8 356	11	10 169	8	23 088	-	—	—	—
9. Köslin	20	45 057	—	—	—	—	-	—	2	1 754	10	14 068	5	13 934	3	15 001	-	—
10. Stralsund	11	79 353	-	-	-	-	8	2 392	11	7 580	11	14 079	13	35 198	-	—	1	19 204
11. Posen	23	113 299	—	—	—	—	—	—	5	4 684	2	3 648	10	32 767	3	18 779	3	53 421
12. Bromberg	14	34 101	—	—	—	—	1	419	4	3 017	2	2 622	5	14 166	2	13 877	—	—
13. Breslau	79	177 088	—	—	—	—	14	5 443	25	17 464	18	24 650	13	37 046	6	44 997	3	47 488
14. Liegnitz	3	122 052	-		1	127	11	4 085	7	5 158	9	13 488	2	8 302	2	18 706	4	72 066
15. Oppeln	44	253 129	1	15	2	317	4	1 325	6	4 136	8	10 885	11	36 586	7	52 439	5	147 426
16. Magdeburg	57	89 745	—	—	—	—	11	4 004	18	13 501	17	23 849	10	25 547	—	—	1	22 844
17. Merseburg	60	56 539	2	38	5	713	16	5 301	25	17 104	7	9 580	3	8 470	2	15 333	—	—
18. Erfurt	17	6 868	2	95	2	258	9	3 522	4	2 993	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Schleswig	67	132 966	8	223	8	1 090	2	639	10	7 371	16	24 455	18	57 464	4	24 032	1	17 692
20. Hannover	36	9 966	14	944	4	581	14	4 249	2	1 427	2	2 765	—	—	—	—	—	—
21. Hildesheim	19	15 098	1	1	1	144	5	1 940	7	4 615	3	3 716	2	4 682	—	—	—	—
22. Lüneburg	12	19 700	2	98	2	351	1	464	1	969	2	2 476	3	8 091	1	7 251	—	—
23. Stade	15	5 445	2	116	3	428	5	1 188	5	3 713	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Osnabrück	25	15 309	8	307	2	276	10	3 372	4	2 994	—	—	—	—	1	8 360	—	—
25. Aurich	12	7 922	5	249	—	—	3	924	1	702	2	3 165	1	2 882	—	—	—	—
26. Münster	32	73 569	5	143	2	237	5	1 663	2	1 418	9	14 115	5	16 860	3	22 158	1	16 975
27. Minden	24	34 506	1	79	3	526	7	2 094	5	3 776	3	3 681	3	9 010	2	15 334	—	—
28. Arnsberg	40	68 264	13	527	3	325	8	3 003	5	3 776	5	7 953	2	5 035	1	9 393	3	38 252
29. Kassel	66	56 748	10	418	14	1 953	18	5 791	12	8 570	5	8 498	4	12 176	3	19 342	—	—
30. Wiesbaden	29	12 131	9	446	2	290	11	3 769	4	2 816	3	4 810	—	—	—	—	—	—
31. Koblenz	10	24 205	2	71	1	101	1	268	2	1 112	1	1 220	1	4 033	2	17 400	—	—
32. Düsseldorf	14	19 589	3	163	1	141	2	760	1	585	3	4 007	3	8 872	1	5 061	—	—
33. Köln	8	6 945	—	—	2	261	1	230	1	708	4	5 746	—	—	—	—	—	—
34. Trier		5 401	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	1	5 401		
35. Aachen		866	1	54														
36. Sigmaringen	6	78 532	3	59	—	—					1	1 763	1	2 066	—	—	1	74 650
Staat:	1015	2 121 412	94	4 150	61	8 650	188	64 209	221	160 932	218	316 109	174	528 579	60	421 424	29	617 359

kommisse nach Grössenklassen.

Regierungsbezirke	B. Von je 100 ha fideikommissarisch gebundener Fläche entfallen auf Fideikommisse von							
	unter 100 ha	100 bis 200 ha	200 bis 500 ha	500 bis 1 000 ha	1 000 bis 2 000 ha	2 000 bis 5 000 ha	5 000 bis 10 000 ha	10 000 ha und darüber
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1	20	21	22	23	24	25	26	27
1. Königsberg	0,1	0,14	1,72	8,[illegible]	26,44	44,44	18,16	—
2. Gumbinnen	—		—	4,[illegible]	10,[illegible]	46,08	38,62	—
3. Danzig	0,7[illegible]	—	—	4,2[illegible]	—	43,25	51,7[illegible]	—
4. Marienwerder	—	—	—	—	15,17	17,7[illegible]	31,13	35,98
5. Stadtkreis Berlin	—		—	—	-	—	—	—
6. Potsdam	—	—	1,40	9,[illegible]	17,[illegible]	31,37	13,[illegible]	26,4[illegible]
7. Frankfurt	—	0,[illegible]	0,73	2,53	18,14	26,52	23,[illegible]	28,20
8. Stettin	—	—	2,[illegible]	17,15	33,[illegible]	47,[illegible]	—	—
9. Köslin	—	—		3,[illegible]	30,[illegible]	30,52	34,83	—
10. Stralsund	—	—	3,[illegible]	9,55	18,[illegible]	44,36	—	24,20
11. Posen	—	—	—	4,[illegible]	3,[illegible]	28,[illegible]	16,57	47,35
12. Bromberg	—	—	1,[illegible]	8,85	7,[illegible]	41,[illegible]	40,69	—
13. Breslau	—	—	3,[illegible]	9,[illegible]	13,[illegible]	20,[illegible]	25,41	26,82
14. Liegnitz	—	0,[illegible]	3,[illegible]	4,20	10,97	6 83	15,21	59,37
15. Oppeln	0,01	0,[illegible]	0,[illegible]	1,63	4,[illegible]	14,45	20,7[illegible]	58,[illegible]
16. Magdeburg	—	-	4,4[illegible]	15,[illegible]	26,57	28,47	—	25,45
17. Merseburg	0,07	1,[illegible]	9,[illegible]	30,[illegible]	10,[illegible]	14,[illegible]	27,1[illegible]	—
18. Erfurt	1,[illegible]	3,[illegible]	51,[illegible]	43,5[illegible]	—	—	—	—
19. Schleswig	0,17	0,82	0,42	5,54	18,[illegible]	43,[illegible]	18,97	13,31
20. Hannover	9,47	5,[illegible]	42,[illegible]	14,32	27,74	—	—	—
21. Hildesheim	0,[illegible]	0,[illegible]	12,[illegible]	30,57	24,[illegible]	31,01	—	—
22. Lüneburg	0,5[illegible]	1,[illegible]	2,[illegible]	4,[illegible]	12,57	41,07	36,[illegible]	—
23. Stade	2,13	7,[illegible]	21,[illegible]	68,19	—	—		—
24. Osnabrück	2,01	1,[illegible]	22,23	10,56	—	—	54,[illegible]	—
25. Aurich	3,14	—	11,[illegible]	8,[illegible]	39,[illegible]	36,[illegible]	—	—
26. Münster	0,19	0,[illegible]	2,[illegible]	1,[illegible]	19,19	22,[illegible]	30,1[illegible]	23,[illegible]
27. Minden	0,[illegible]	1,[illegible]	6,[illegible]	10,64	10,67	20,[illegible]	44,44	—
28. Arnsberg	0,77	0,[illegible]	4,4[illegible]	5,53	11,[illegible]	7,[illegible]	13,7[illegible]	56,[illegible]
29. Kassel	0,74	3,44	10,[illegible]	15,1[illegible]	14,97	21,4[illegible]	34,[illegible]	—
30. Wiesbaden	3,[illegible]	2,[illegible]	31,97	23,21	39,65	—	—	—
31. Koblenz	0,[illegible]	0,4[illegible]	1,11	4,[illegible]	5,[illegible]	16,[illegible]	71,[illegible]	—
32. Düsseldorf	0,[illegible]	0,[illegible]	3,[illegible]	2,[illegible]	20,46	45,[illegible]	25,[illegible]	—
33. Köln	—	3,7[illegible]	3,31	10,19	82,[illegible]	—	—	—
34. Trier	—	-	—	—	—	—	100,0	—
35. Aachen	6,24	—	93,[illegible]	—	—	—	—	—
36. Sigmaringen	0,[illegible]	-	—	—	2,24	2,[illegible]	—	95,[illegible]
Staat:	0,[illegible]	0,41	3,[illegible]	7,[illegible]	14,[illegible]	24,[illegible]	10,57	29,1[illegible]

H 15. Die Fideikommisse nach Art

Provinzen	An Fideikommissen sind errichtet bis Ende 1895														
	in den Jahren	ursprüngliche Fideikommisse			in Fideikommisse umgewandelte Lehne						zusammen			überhaupt	
					ohne Erweiterung des Besitzes			mit Erweiterung des Besitzes							
		Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
I. Ostpreussen	bis 1850	21	29 141	—	4	6 764	—	4	20 016	—	8	26 780	—	29	55 921
	1851—1860	4	5 636	—	—	—	—	2	7 742	—	2	7 742	—	6	13 378
	1861—1870	9	19 421	—	2	1 268	—	—	—	—	2	1 268	—	11	20 689
	1871—1880	1	4 399	—	—	—	—	1	1 856	—	1	1 856	—	2	6 255
	1881—1890	9	11 763	—	4	4 856	—	1	2 292	—	5	7 148	—	14	18 911
	1891—1895	3	10 957	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10 957
	zusammen	47	81 317	64,48	10	12 888	10,22	8	31 906	25,30	18	44 794	35,52	65	126 111
II. Westpreussen	bis 1850	9	49 673	—	1	2 671	—	—	—	—	1	2 671	—	10	52 344
	1851—1860	4	13 791	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13 791
	1861—1870	1	4 229	—	2	8 303	—	—	—	—	2	8 303	—	3	12 532
	1871—1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1881—1890	2	3 020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3 020
	1891—1895	1	1 865	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 865
	zusammen	17	72 578	86,87	3	10 974	13,13	—	—	—	3	10 974	13,13	20	83 552
III. Stadtkrs. Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Brandenburg	bis 1850	39	116 595	—	2	5 676	—	—	—	—	2	5 676	—	41	122 271
	1851—1860	8	16 891	—	—	—	—	1	13 852	—	1	13 852	—	9	30 743
	1861—1870	11	24 050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	24 050
	1871—1880	5	9 026	—	11	15 306	—	1	19 232	—	12	34 538	—	17	43 564
	1881—1890	13	28 970	—	11	17 867	—	1	1 471	—	12	19 338	—	25	48 308
	1891—1895	5	15 860	—	5	7 291	—	1	4 995	—	6	12 286	—	11	28 146
	zusammen	81	211 392	71,16	29	46 140	15,53	4	39 550	13,31	33	85 690	28,84	114	297 082
V. Pommern	bis 1850	27	59 029	—	6	7 625	—	1	2 121	—	7	9 746	—	34	68 775
	1851—1860	7	8 688	—	1	1 563	—	1	6 437	—	2	8 000	—	9	16 688
	1861—1870	1	1 092	—	2	1 753	—	4	9 025	—	6	10 778	—	7	11 870
	1871—1880	6	7 017	—	10	14 241	—	6	13 470	—	16	27 711	—	22	34 728
	1881—1890	9	9 265	—	6	6 107	—	1	1 111	—	7	7 218	—	16	16 483
	1891—1895	5	21 332	—	1	3 848	—	—	—	—	1	3 848	—	6	25 180
	zusammen	55	106 423	61,26	26	35 137	20,22	13	32 164	18,52	39	67 301	38,74	97	173 724
VI. Posen	bis 1850	5	51 905	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	51 905
	1851—1860	5	20 158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20 158
	1861—1870	7	18 389	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	18 389
	1871—1880	10	32 390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	32 390
	1881—1890	5	12 358	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12 358
	1891—1895	5	12 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12 200
	zusammen	37	147 400	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	147 400

und Zeit ihrer Entstehung.

Provinzen	An Fideikommissen sind errichtet bis Ende 1895														
	in den Jahren	ursprüngliche Fideikommisse			in Fideikommisse umgewandelte Lehne									überhaupt	
					ohne Erweiterung des Besitzes			mit Erweiterung des Besitzes			zusammen				
		Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
VII. Schlesien	bis 1850	79	421 387	—	7	2 566	—	3	4 151	—	10	6 717	—	89	428 104
	1851—1860	7	11 141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	11 141
	1861—1870	10	21 892	—	1	651	—	3	10 193	—	4	10 844	—	14	32 736
	1871—1880	6	13 188	—	3	1 561	—	3	2 032	—	6	3 593	—	12	16 781
	1881—1890	27	44 371	—	1	278	—	2	628	—	3	906	—	30	45 277
	1891—1895	0	17 776	—	1	1 354	—	—	—	—	1	1 354	—	7	19 130
	zusammen	135	529 755	95,77	13	6 410	1,16	11	17 004	3,07	24	23 414	4,23	159	553 169
VIII. Sachsen	bis 1850	19	37 804	—	9	22 809	—	3	4 221	—	12	27 030	—	31	64 834
	1851—1860	7	6 807	—	1	696	—	5	5 992	—	6	6 688	—	13	13 495
	1861—1870	4	2 228	—	2	3 878	—	—	—	—	2	3 878	—	6	6 106
	1871—1880	10	7 782	—	9	11 069	—	1	2 132	—	10	13 201	—	20	20 983
	1881—1890	11	4 380	—	39	33 183	—	7	5 699	—	46	38 882	—	57	43 262
	1891—1895	0	4 009	—	1	463	—	—	—	—	1	463	—	7	4 472
	zusammen	57	63 010	41,14	61	72 098	47,08	16	18 044	11,78	77	90 142	58,86	134	153 152
IX. Schleswig-Holstein	bis 1850	44	98 997	—	6	9 707	—	1	2 169	—	7	11 876	—	51	110 873
	1851—1860	3	3 136	—	1	1 631	—	—	—	—	1	1 631	—	4	4 767
	1861—1870	3	1 469	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 469
	1871—1880	5	12 732	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12 732
	1881—1890	3	2 624	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 624
	1891—1895	1	501	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	501
	zusammen	59	119 459	89,34	7	11 338	8,53	1	2 169	1,63	8	13 507	10,16	67	132 966
X. Hannover	bis 1850	56	18 273	—	14	13 503	—	7	10 304	—	21	23 807	—	77	42 080
	1851—1860	7	3 868	—	2	2 808	—	3	4 339	—	5	7 147	—	12	11 015
	1861—1870	14	6 578	—	—	—	—	5	2 585	—	5	2 585	—	19	9 163
	1871—1880	6	1 515	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1 515
	1881—1890	1	174	—	—	—	—	1	251	—	1	251	—	2	425
	1891—1895	3	9 242	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9 242
	zusammen	87	39 650	53,99	16	16 311	22,21	16	17 479	23,80	32	33 790	46,01	119	73 440
XI. Westfalen	bis 1850	74	120 551	—	3	27 922	—	2	540	—	5	28 462	—	79	149 013
	1851—1860	3	18 160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18 160
	1861—1870	5	4 874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4 874
	1871—1880	5	1 957	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1 957
	1881—1890	3	1 270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 270
	1891—1895	1	1 065	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 065
	zusammen	91	147 877	83,86	3	27 922	15,83	2	540	0,31	5	28 462	16,14	96	176 339

Noch H 15. Die Fideikommisse nach Art und Zeit ihrer Entstehung.

Provinzen	An Fideikommissen sind errichtet bis Ende 1895													
		ursprüngliche Fideikommisse			in Fideikommisse umgewandelte Lehne								überhaupt	
					ohne Erweiterung des Besitzes			mit Erweiterung des Besitzes			zusammen			
	in den Jahren	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha	in Hundertheilen der Gesammtfläche	Anzahl	Fläche ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
XII. Hessen-Nassau	bis 1850	37	25 112	—	2	306	—	8	15 139	—	10	15 445	—	47	40557
	1851—1860	14	17 034	—	4	1 165	—	1	110	—	5	1 275	—	19	18309
	1861—1870	11	4 750	—	2	574	—	1	200	—	3	774	—	14	5524
	1871—1880	7	2 562	—	1	132	—	—	—	—	1	132	—	8	2694
	1881—1890	5	790	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	790
	1891—1895	2	1 005	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1005
	zusammen	76	51 253	74,42	9	2 177	3,16	10	15 449	22,43	19	17 626	25,59	95	68879
XIII. Rheinland	bis 1850	18	29 629	—	1	93	—	1	8 114	—	2	8 207	—	20	37836
	1851—1860	3	5 681	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5681
	1861—1870	3	3 068	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3068
	1871—1880	3	3 843	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3843
	1881—1890	4	2 530	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2530
	1891—1895	3	4 108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4108
	zusammen	34	48 859	85,62	1	93	0,16	1	8 114	14,22	2	8 207	14,38	36	57066
XIV. Hohenzollern	bis 1850	6	78 532	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	78532
	1851—1860	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1861—1870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1871—1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1881—1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1891—1895														
	zusammen	6	78 532	100,							—	—	—	6	78532
Staat	bis 1850	434	1 136 628	—	55	99 642	—	30	66 775	—	85	166 417	—	519	1303045
	1851—1860	72	130 991	—	9	7 863	—	13	38 472	—	22	46 335	—	94	177326
	1861—1870	79	112 040	—	11	16 427	—	13	22 003	—	24	38 430	—	103	150470
	1871—1880	64	96 411	—	34	42 309	—	12	38 722	—	46	81 031	—	110	177442
	1881—1890	92	121 515	—	61	62 291	—	13	11 452	—	74	73 743	—	166	195258
	1891—1895	44	99 920	—	8	12 956	—	1	4 995	—	9	17 951	—	53	117871
	zusammen	785	1 697 505	80,62	178	241 488	11,38	82	182 419	8,60	260	423 907	19,98	1045	2121412

H 16. Die fideikommissarisch gebundene Fläche am Ende des Jahres 1897.

Regierungsbezirke	Gesammtfläche in 100 ha	Hierunter (Spalte 2) Waldfläche in 100 ha	Hierunter (Spalte 2) Waldfläche in Hunderttheilen von Spalte 2	Von der Gesammtfläche (Spalte 2) entfielen auf Fideikommisse: überhaupt (einschl. Waldfläche) in 100 ha	in Hunderttheilen der Fläche in Spalte 2	Waldfläche in 100 ha	in Hunderttheilen der Fläche in Spalte 2			Grundsteuerreinertrag der Fläche in Spalte 2 in 1 000 ℳ	Davon (Spalte 11) entfielen auf Fideikommisse: in 1 000 ℳ	in Hunderttheilen der Summe in Spalte 11
							2	3	5			
	ha	ha		ha		ha				ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Königsberg	21 108	3 891	18,43	1 119	5,30	330	1,56	8 47	29.44	15 785	1 024	6,49
2. Gumbinnen	15 880	2 586	16,28	152	0,96	52	0,33	2,01	34,25	9 996	104	1,04
3. Danzig	7 953	1 504	18,91	124	1,56	57	0,72	3,79	45.98	7 484	70	0,94
4. Marienwerder	17 565	3 929	22,37	737	4,20	313	1,78	7,96	42,43	11 709	468	4,00
5. Stadtkreis Berlin	63	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—
6. Potsdam	20 642	6 198	30,03	1 528	7,40	603	2,92	9 73	39,48	20 371	1 592	7,81
7. Frankfurt	19 196	6 981	36,37	1 477	7,70	890	4,63	12,74	60,21	18 256	986	5,40
8. Stettin	12 076	2 283	18,91	637	5,27	125	1,03	5,47	19,63	13 440	908	6,75
9. Köslin	14 027	3 194	22,77	618	4,41	243	1,73	7,60	39.24	7 923	339	4,28
10. Stralsund	4 010	590	14,72	756	18,86	123	3,06	20,77	16,21	7 722	1 477	19,13
11. Posen	17 513	3 458	19,75	1 263	7,21	540	3 08	15,62	42,77	14 081	938	6,66
12. Bromberg	11 451	2 276	19,87	504	4,40	245	2,14	10,77	48,64	9 536	337	3,53
13. Breslau	13 481	2 778	20,60	1 776	13,17	709	5.26	25.53	39.94	23 832	2 290	9,61
14. Liegnitz	13 608	4 995	36,70	1 294	9,51	851	6,26	17,04	65,81	16 683	984	5,90
15. Oppeln	13 222	3 841	29,05	2 504	18,94	1 427	10,79	37,15	57,01	15 173	1 751	11,54
16. Magdeburg	11 505	2 450	21,30	851	7,40	381	3,31	15 54	44,72	23 273	1 402	6,03
17. Merseburg	10 209	1 951	19,11	585	5,73	248	2,43	12,73	42,43	26 726	1 384	5,18
18. Erfurt	3 530	857	24,27	87	2,47	23	0,64	2,65	26,00	7 283	220	3,02
19. Schleswig	18 997	1 245	6,56	1 390	7,32	256	1.35	20,56	18,42	37 461	3 322	8,87
20. Hannover	5 717	831	14,53	97	1,69	27	0.47	3,24	27,84	7 629	214	2,81
21. Hildesheim	5 317	1 877	35,31	227	4,27	121	2 27	6,43	53,15	11 860	451	3,80
22. Lüneburg	11 343	2 284	20,14	202	1,78	106	0,94	4 65	52 51	9 675	211	2,18
23. Stade	6 787	429	6,32	56	0,83	9	0,13	2,05	15,69	8 851	122	1,38
24. Osnabrück	6 205	845	13,62	167	2,69	102	1,65	12,09	61,12	5 012	153	3,05
25. Aurich	3 107	75	2,41	84	2,71	8	0,27	11,13	9,87	6 602	362	5,48
26. Münster	7 253	1 376	18,98	616	8,49	234	3,23	17,02	38,02	9 652	921	9,54
27. Minden	5 258	1 048	19,92	353	6,71	184	3.50	17,57	52,20	9 035	619	6,85
28. Arnsberg	7 696	3 222	41,86	586	7,62	415	5,39	12,88	70,78	11 773	644	5,47
29. Kassel	10 077	3 919	38,90	587	5,82	382	3.79	9,73	65 02	14 704	736	5,01
30. Wiesbaden	5 617	2 317	41,24	152	2,70	67	1,19	2,88	43,97	9 416	405	4,30
31. Koblenz	6 204	2 549	41,09	239	3,85	176	2,84	6,90	73,72	8 971	268	2,98
32. Düsseldorf	5 473	975	17,82	217	3,96	82	1,50	8,45	38,02	16 090	660	4,10
33. Köln	3 977	1 205	30,31	107	2,70	46	1,17	3,85	43,15	10 232	266	2,60
34. Trier	7 183	2 481	34,54	80	1,11	56	0,79	2,27	70,67	8 888	84	0,95
35. Aachen	4 155	1 100	26,48	71	1,71	48	1,15	4,34	67,07	9 211	106	1,15
36. Sigmaringen	1 142	384	33,62	186	16,30	142	12,46	37,08	76,45	3 445	468	13,59
Staat:	348 545	81 925	23,50	21 429	6,15	9 621	2,76	11,74	44.90	447 868	26 286	5,87

J.

Tabellen

zur

Statistik der Berufsgliederung

der

Bevölkerung.

J 1. Die gesammte Berufsbevölkerung nach ihrer Erwerbsthätigkeit.

J 2. Die gesammte Berufsbevölkerung nach dem Geschlecht.

J 3. Die Erwerbsthätigen nach dem Geschlecht.

J 4. Die Erwerbsthätigen in den Hauptberufsarten A bis D nach ihrer Berufsstellung.

J 5. Die Erwerbsthätigen in der Landwirthschaft (Berufsart A 1) nach ihrer Berufsstellung.

J 6. Die Selbstständigen und ihre Familienangehörigen in der Landwirthschaft (Berufsart A 1) innerhalb der Grössenklassen der landwirthschaftlichen Betriebe.

J 7. Verhältniss der Selbstständigen und ihrer Familienangehörigen in der Landwirthschaft (Berufsart A 1) innerhalb der Grössenklassen der landwirthschaftlichen Betriebe.

J 8. Die Erwerbsthätigen in den Hauptberufsarten A bis E nach Alter, Familienstand und Religionsbekenntniss.

J 9. Die Beschäftigungslosen der Hauptberufsarten A bis D.

J 1. Die gesammte Berufsbevölkerung

Regierungsbezirke / Provinzen / Staat	A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei		B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen		C. Handel und Verkehr		Summa A bis C		Von den Hauptthätigen entfielen Hauptberufs- (in Hundert-			
	Hauptberufsthätige		Hauptberufsthätige		Hauptberufsthätige		Hauptberufsthätige		A.		B.	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Königsberg	258459	239662	84940	91422	28694	37788	372093	368872	69,46	64,97	22,83	24,78
2. Gumbinnen	211963	200630	42634	46778	12422	16715	267019	264123	79,38	75,96	15,97	17,71
3. Danzig	104347	101274	50819	61210	20221	23183	175387	188667	59,49	55,27	28,98	32,44
4. Marienwerder	190376	192785	48133	55373	13710	18543	252219	266701	75,48	72,29	19,08	20,76
5. Stadtkreis Berlin	3792	4306	288292	404482	110544	180916	402628	589704	0,94	0,73	71,60	68,59
6. Potsdam	188853	209636	161807	261942	44014	83763	394674	555341	47,85	37,75	41,00	47,17
7. Frankfurt	221700	228829	130122	162651	27483	36147	379305	427627	58,45	53,51	34,31	38,04
8. Stettin	126164	131664	72664	90025	28218	37674	227046	259363	55,57	50,76	32,00	34,71
9. Köslin	127105	130644	38383	41332	9519	11541	175007	183517	72,63	71,19	21,93	22,52
10. Stralsund	38398	43008	20604	22816	9540	9109	68542	74933	56,02	57,40	30,06	30,45
[illegible]	258328	[illegible]	[illegible]	79440	21174	27321	340120	369811	74,63	71,14	10,25	21,18
12. Bromberg	137069	141843	37533	51612	12423	17888	187025	211343	73,29	67,12	20,07	24,42
13. Breslau	279717	278017	230764	278146	55834	76289	566315	632452	49,39	43,96	40,75	43,98
14. Liegnitz	212366	210293	159536	180394	27446	38295	399348	428982	53,18	49,02	39,95	42,05
15. Oppeln	288000	278369	184464	247800	29217	44118	501681	570287	57,41	48,81	36,77	43,45
16. Magdeburg	160119	174694	140687	173308	38582	55580	339388	403582	47,18	43,29	41,45	42,94
17. Merseburg	154267	167545	146228	173395	29053	43320	329548	384260	46,81	43,60	44,37	45,12
18. Erfurt	54695	57137	66048	75515	14166	18969	134909	151621	40,54	37,68	48,96	49,81
19. Schleswig	188641	196650	131554	166006	46847	69223	367042	431879	51,40	45,53	35,84	38,41
20. Hannover	72940	78527	62257	95907	18301	29946	153498	204380	47,52	38,42	40,56	46,93
21. Hildesheim	67689	73958	63627	77715	12796	18901	144112	169977	46,97	43,51	44,15	45,37
22. Lüneburg	96015	103060	40032	54745	10537	15483	146584	173288	65,50	59,47	27,31	31,59
23. Stade	69336	73161	31557	39603	11082	13136	112575	125900	61,59	58,11	28,03	31,46
24. Osnabrück	70463	73627	25058	33201	7187	9432	102708	116260	68,61	63,33	24,44	28,56
25. Aurich	41771	42052	19153	20986	9909	10256	70833	73294	58,97	57,38	27,04	28,63
26. Münster	95928	95838	61459	91892	10696	17236	168083	207966	57,07	46,08	36,56	45,63
27. Minden	93784	94900	57640	86467	11878	17959	163302	199326	57,43	47,61	35,30	43,38
Arnsberg	83873	85258	237686	342161	32800	56894	354359	484313	23,67	17,60	67,07	70,65
29. Kassel	144996	145448	98440	112406	22987	29323	266423	287177	54,42	50,65	36,95	39,14
30. Wiesbaden	99974	108006	106001	146913	37238	59965	243213	314884	41,11	34,30	43,58	46,66
31. Koblenz	121775	122188	73931	79828	18197	24081	213903	226097	56,93	54,04	34,56	35,31
Düsseldorf	115439	118652	369206	514683	63207	106954	547852	740289	21,07	16,03	67,39	69,52
Köln	93013	93258	109074	162943	33705	54779	235792	310980	39,45	29,99	46,26	52,40
34. Trier	[illegible]	[illegible]	[illegible]	114757	13374	20610	227027	255223	50,04	47,78	37,87	43,41
Aachen	75607	78314	101041	111687	16853	22827	193501	212828	39,07	36,80	52,22	52,48
Sigmaringen	17703	20516	6658	6514	1252	1573	25613	28603	69,12	71,73	25,99	22,77
[illegible]	170422	170292	127574	138200	41116	54503	639112	632995	73,61	69,56	19,96	21,83
[illegible]	291723	297059	98552	116583	33931	41726	427606	455368	68,92	65,23	23,14	25,60
[illegible]	792	4306	288292	404482	110544	180916	402628	589704	0,94	0,73	71,60	68,59
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	71497	119910	773979	982968	53,04	44,61	37,72	43,19
[illegible]	291667	305316	131651	154173	47277	58324	470595	517813	61,98	58,96	27,98	29,77
[illegible]	395392	404893	104162	131052	33597	45209	533151	581154	74,16	69,67	19,54	22,55
[illegible]	780083	766679	574764	706340	112497	158702	1467344	1631721	53,16	46,99	39,17	43,29
[illegible]	99081	399376	352963	422218	81801	117869	803845	939463	45,91	42,51	43,91	44,91
[illegible]	188041	196650	131554	166006	46847	69223	367042	431879	51,40	45,53	35,84	38,41
[illegible]	418214	411385	241684	321557	70412	97157	730310	863099	57,27	51,49	33,09	37,26
[illegible]	774185	775996	356785	523520	55374	92089	685744	891605	39,90	30,86	52,03	58,72
[illegible]	241970	253454	204441	259319	60225	89288	509636	602061	48,07	42,10	40,12	43,07
[illegible]	[illegible]	241808	739217	981298	145336	229251	1418075	1745417	37,62	30,61	52,13	56,22
[illegible]	17703	20516	6658	6511	1252	1573	25613	28603	69,12	71,73	25,99	22,77
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	911760	1455740	9254680	10893850	50,70	43,90	39,45	43,06

nach ihrer Erwerbsthätigkeit.

berufs-auf die art theilen) C.		D. Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art Hauptberufsthätige		E. Militair-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, freie Berufsarten Hauptberufsthätige		Summa A bis E Hauptberufsthätige		Dazu F. ohne Beruf und Berufsangabe		G. Dienende für persönliche Dienste, in der Haushaltung ihrer Herrschaft lebend		H. Angehörige ohne Hauptberuf	
1882	*1895*	1882	*1895*	1882	*1895*	1882	*1895*	1882	*1895*	1882	*1895*	1882	*1895*
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
7,71	*10,25*	22592	*20580*	22279	*33551*	416964	*423003*	35322	*56356*	43045	*32815*	656735	*675202*
4,65	*6,33*	4809	*4440*	9426	*19915*	281254	*288478*	19262	*34078*	27662	*22322*	448003	*449373*
11,53	*12,29*	8714	*10565*	13196	*16396*	197297	*215628*	16636	*27376*	22190	*18387*	324143	*348873*
5,44	*6,95*	8665	*6216*	14259	*30119*	275143	*303036*	18421	*28413*	26076	*20668*	494375	*506738*
27,46	*30,68*	22214	*37512*	50111	*72848*	474953	*700064*	42197	*65284*	58003	*61063*	581792	*789106*
11,15	*15,08*	17296	*24293*	40967	*66993*	452937	*646627*	37488	*80096*	39119	*48383*	655864	*872558*
7,24	*8,45*	10705	*9014*	20908	*26145*	410918	*462786*	26275	*51079*	27864	*24344*	627562	*607851*
12,43	*14,53*	11017	*9355*	18997	*19658*	257060	*288376*	20096	*32731*	25328	*21224*	428398	*444333*
5,44	*6,29*	5306	*4536*	8595	*9221*	188908	*197274*	12827	*22889*	18063	*14299*	353562	*335626*
13,92	*12,15*	3079	*2768*	5159	*5708*	76780	*83409*	7989	*11480*	8957	*7548*	119744	*115863*
6,12	*7,39*	12154	*9809*	20056	*27165*	378336	*406785*	22354	*40387*	33016	*26711*	638367	*655920*
6,64	*8,46*	6695	*4365*	10430	*17576*	204150	*233284*	11905	*21198*	19074	*14965*	358415	*374796*
9,86	*12,06*	21813	*16710*	33657	*40108*	621785	*689270*	51047	*78645*	51601	*48098*	820950	*812345*
6,87	*8,93*	9248	*9080*	19621	*21787*	428217	*459849*	28895	*46325*	32196	*28285*	531255	*528501*
5,82	*7,74*	9136	*10584*	23124	*33193*	533941	*614064*	37162	*64571*	35090	*31349*	826643	*954177*
11,37	*13,77*	10102	*9661*	22358	*29735*	371848	*442978*	24216	*44408*	29468	*27436*	530990	*616978*
8,82	*11,28*	10562	*8540*	19920	*26476*	360030	*419276*	27855	*49499*	24992	*22302*	570000	*639541*
10,50	*12,61*	3090	*4265*	9131	*9340*	147130	*165226*	8699	*14117*	9054	*8850*	238397	*253706*
12,76	*16,03*	9704	*17152*	31804	*48782*	408550	*497813*	30928	*60219*	54143	*47680*	624500	*692312*
11,92	*14,65*	2892	*4215*	13483	*17322*	169873	*225917*	12735	*23606*	18718	*18755*	260857	*307376*
8,88	*11,12*	3506	*3359*	9297	*11406*	156915	*184742*	15330	*21958*	12984	*13032*	245197	*276182*
7,19	*8,91*	2094	*3416*	7767	*12415*	156445	*189119*	8737	*17640*	14359	*12194*	219537	*228374*
10,38	*10,43*	2559	*2264*	5350	*5279*	120484	*133443*	6260	*13788*	11968	*11538*	186784	*194146*
6,99	*8,11*	1388	*1240*	3950	*5299*	108046	*122799*	4617	*8504*	9675	*8964*	164325	*169323*
13,99	*13,99*	1720	*1895*	6266	*6579*	78819	*81768*	4924	*5949*	8150	*6705*	117376	*130626*
6,37	*8,29*	3777	*3143*	8630	*12381*	180490	*223490*	8923	*17701*	17287	*17939*	264353	*325560*
7,27	*9,01*	3505	*3371*	9901	*16317*	176708	*219014*	7914	*18251*	16911	*16219*	299302	*329459*
9,26	*11,75*	7268	*9055*	11755	*17740*	373382	*511108*	20836	*40776*	32514	*33981*	670252	*912821*
8,63	*10,21*	4941	*5814*	18575	*21526*	289939	*314517*	20361	*32641*	21131	*19754*	478847	*471187*
15,31	*19,01*	7720	*12338*	17064	*24309*	267997	*351531*	20323	*37386*	28760	*33017*	417212	*476748*
8,51	*10,65*	3200	*3449*	14279	*16036*	231382	*245582*	10703	*19029*	14141	*13227*	348897	*371363*
11,54	*14,45*	14450	*15105*	25176	*40672*	587478	*796066*	33802	*60450*	44421	*50217*	959025	*1253658*
14,29	*17,01*	5440	*6749*	18579	*27778*	259811	*345507*	20324	*33712*	24485	*27461*	402055	*486993*
5,89	*8,08*	2517	*2679*	13009	*19130*	242553	*277032*	10924	*21235*	10590	*10500*	383716	*449617*
8,71	*10,72*	4830	*6386*	9041	*12431*	207372	*231645*	11854	*17811*	13527	*13281*	291443	*323565*
4,89	*5,50*	215	*207*	1090	*1339*	26918	*30149*	1354	*2010*	1606	*1589*	36496	*32162*
6,43	*8,01*	27401	*25020*	31705	*53466*	698218	*711481*	54584	*90434*	70707	*55137*	1104738	*1124575*
7,94	*9,15*	17379	*16781*	27455	*46515*	472440	*518664*	35057	*55789*	48266	*39055*	818518	*855611*
27,46	*30,68*	22214	*37512*	50111	*72848*	474953	*700064*	42197	*65284*	58003	*61063*	581792	*789106*
9,24	*12,20*	28001	*33307*	61875	*93138*	863855	*1109413*	63763	*131175*	66983	*72727*	1283426	*1480412*
10,04	*11,27*	19402	*16659*	32751	*34587*	522748	*569059*	40912	*67100*	52348	*43071*	901704	*895822*
6,30	*7,78*	18849	*14174*	30486	*44741*	582486	*640069*	34259	*61585*	52090	*41676*	996782	*1030716*
7,67	*9,72*	40197	*36374*	76402	*95088*	1583943	*1763183*	117104	*189541*	118887	*107730*	2178848	*2295023*
10,18	*12,65*	23754	*22466*	51409	*65551*	879008	*1027480*	60770	*108024*	63514	*58588*	1339387	*1510225*
12,76	*16,03*	9704	*17152*	31804	*48782*	408550	*497813*	36928	*60219*	54143	*47680*	624506	*692312*
9,64	*11,25*	14159	*16389*	46113	*58300*	790582	*937788*	52603	*91445*	75863	*71188*	1194076	*1306027*
8,07	*10,33*	14550	*15569*	30286	*46438*	730580	*953612*	37673	*76728*	66712	*68139*	1233907	*1567840*
11,81	*14,83*	12661	*18152*	35639	*45835*	557936	*666048*	40684	*70027*	49891	*52771*	896059	*947935*
10,25	*13,14*	30437	*34368*	80084	*116047*	1528596	*1895832*	87607	*152237*	107164	*114686*	2385136	*2885196*
4,89	*5,50*	215	*207*	1090	*1339*	26918	*30149*	1354	*2010*	1606	*1589*	36496	*32162*
9,86	*12,11*	278923	*301130*	587210	*822675*	10120813	*12020655*	705495	*1221598*	886177	*835100*	15575375	*17112962*

Noch J 1. Die gesammte Berufsbevölkerung

Regierungsbezirke / Staat	Gesammte Bevölkerung (Spalte 29–271)		Auf je 100 Erwerbsthätige entfielen 1882 und 1895 Angehörige in den Hauptberufsarten: A. Landwirthschaft, Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei		B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen		C. Handel und Verkehr		D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeitwechselnder Art		E. Militairs, Hof-, bürgerlich. u. kirchlich Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten		F. Ohne Beruf und Berufsangabe		A—F. überhaupt	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1. Königsberg	1152066	*1187376*	157	*164*	145	*162*	158	*139*	155	*139*	104	*79*	68	*49*	145	*141*
2. Gumbinnen	776181	*791251*	154	*155*	153	*162*	170	*141*	138	*130*	150	*80*	80	*53*	149	*139*
3. Danzig	560266	*610261*	167	*167*	156	*158*	168	*146*	134	*134*	95	*91*	75	*54*	152	*144*
4. Marienwerder	544145	*588855*	177	*174*	167	*179*	214	*166*	171	*167*	118	*63*	81	*56*	168	*153*
5. Stadtkreis Berlin	1156945	*1615517*	124	*100*	112	*110*	138	*117*	100	*83*	105	*86*	63	*55*	113	*103*
6. Potsdam	1185408	*1647664*	134	*113*	149	*147*	183	*154*	152	*127*	76	*72*	60	*53*	134	*120*
7. Frankfurt	1092619	*1146063*	144	*117*	154	*141*	190	*158*	152	*109*	103	*82*	64	*44*	144	*118*
8. Stettin	730882	*786664*	169	*146*	156	*157*	176	*159*	175	*131*	95	*102*	75	*58*	155	*138*
9. Köslin	573360	*570088*	187	*167*	164	*161*	204	*163*	195	*161*	143	*131*	89	*54*	175	*152*
10. Stralsund	213470	*218300*	156	*130*	143	*139*	163	*163*	156	*110*	103	*94*	60	*43*	141	*122*
11. Posen	1072073	*1129803*	165	*155*	167	*177*	208	*174*	169	*144*	110	*92*	70	*50*	159	*147*
12. Bromberg	593544	*644243*	168	*156*	170	*172*	229	*175*	171	*128*	123	*86*	94	*61*	166	*147*
13. Breslau	1545383	*1628358*	121	*100*	130	*123*	163	*136*	136	*90*	100	*91*	55	*47*	122	*106*
14. Liegnitz	1020563	*1062958*	115	*98*	123	*124*	162	*131*	124	*90*	95	*91*	57	*44*	116	*104*
15. Oppeln	1432836	*1664161*	135	*124*	169	*179*	201	*173*	133	*110*	107	*89*	85	*74*	145	*141*
16. Magdeburg	956522	*1131800*	120	*105*	156	*165*	173	*155*	148	*113*	98	*90*	65	*52*	134	*127*
17. Merseburg	982877	*1130618*	136	*114*	171	*184*	188	*161*	152	*111*	111	*96*	59	*50*	147	*136*
18. Erfurt	403280	*441899*	151	*125*	165	*165*	188	*171*	140	*133*	115	*124*	67	*55*	153	*141*
19. Schleswig	1124127	*1298024*	149	*130*	148	*148*	174	*153*	150	*128*	102	*76*	56	*44*	140	*124*
20. Hannover	462183	*575651*	153	*129*	150	*137*	176	*148*	115	*84*	89	*82*	68	*52*	143	*123*
21. Hildesheim	430426	*495944*	141	*123*	161	*165*	193	*166*	133	*121*	112	*107*	49	*46*	142	*134*
22. Lüneburg	344770	*411237*	131	*106*	117	*138*	180	*160*	140	*134*	100	*72*	49	*33*	133	*110*
23. Stade	325496	*352915*	152	*133*	141	*141*	189	*197*	179	*128*	136	*146*	54	*36*	147	*132*
24. Osnabrück	286663	*309590*	148	*129*	150	*143*	187	*183*	149	*108*	131	*103*	46	*34*	146	*129*
25. Aurich	209278	*225018*	152	*160*	135	*151*	172	*187*	117	*131*	100	*105*	56	*54*	140	*149*
26. Münster	471053	*581690*	140	*139*	146	*147*	204	*175*	137	*116*	100	*86*	50	*47*	140	*135*
27. Minden	500835	*582943*	180	*157*	150	*147*	203	*168*	164	*140*	96	*66*	62	*39*	162	*139*
28. Arnsberg	1096984	*1498686*	148	*137*	176	*179*	214	*174*	163	*120*	161	*116*	129	*115*	170	*165*
29. Kassel	810278	*838029*	154	*134*	169	*161*	206	*170*	138	*117*	116	*109*	68	*50*	154	*136*
30. Wiesbaden	734292	*898682*	148	*128*	155	*138*	154	*131*	144	*107*	125	*106*	73	*49*	145	*123*
31. Koblenz	605123	*649201*	142	*137*	160	*170*	185	*167*	152	*138*	87	*87*	57	*48*	144	*140*
32. Düsseldorf	1624726	*2160391*	141	*126*	159	*159*	200	*168*	167	*117*	124	*104*	85	*81*	154	*146*
33. Köln	706675	*893673*	144	*125*	159	*149*	173	*146*	147	*93*	89	*80*	57	*55*	144	*128*
34. Trier	647783	*758381*	127	*124*	195	*196*	208	*175*	140	*107*	81	*69*	109	*121*	151	*151*
35. Aachen	524196	*586302*	121	*114*	143	*149*	181	*165*	142	*128*	120	*103*	61	*56*	133	*130*
39. Sigmaringen	66374	*65910*	129	*101*	135	*99*	179	*126*	97	*74*	153	*119*	41	*32*	129	*100*
I. Ostpreussen	1928247	*1981627*	156	*160*	147	*162*	161	*140*	152	*137*	118	*79*	72	*50*	147	*140*
II. Westpreussen	1374281	*1469119*	174	*170*	161	*168*	187	*155*	153	*146*	107	*73*	78	*55*	161	*149*
III. Stadtkrs. Berlin	1156945	*1615517*	124	*100*	112	*110*	138	*117*	100	*83*	105	*86*	63	*55*	113	*103*
IV. Brandenburg	2278027	*2793727*	140	*115*	151	*145*	186	*155*	152	*122*	85	*75*	61	*50*	138	*119*
V. Pommern	1517712	*1575052*	175	*153*	156	*155*	179	*161*	178	*135*	109	*108*	76	*54*	160	*141*
VI. Posen	1665617	*1771016*	166	*156*	168	*175*	216	*174*	170	*139*	114	*89*	79	*54*	162	*147*
VII. Schlesien	3998782	*4355477*	124	*108*	140	*143*	173	*145*	133	*96*	101	*90*	65	*56*	128	*118*
VIII. Sachsen	1[illegible]	*[illegible]*	[illegible]	*[illegible]*	[illegible]	*[illegible]*	181	*159*	148	*116*	106	*97*	63	*52*	143	*133*
IX. Schleswig-Holstein	1[illegible]	*[illegible]*	[illegible]	*[illegible]*	[illegible]	*[illegible]*	171	*153*	150	*128*	102	*76*	56	*44*	140	*124*
X. Hannover	2113124	*2406448*	145	*126*	150	*146*	183	*167*	138	*115*	107	*95*	54	*43*	142	*127*
XI. Westfalen	2068872	*2666319*	156	*145*	167	*168*	210	*173*	156	*123*	123	*102*	96	*82*	161	*152*
XII. Hessen-Nassau	1541570	*1736781*	151	*131*	162	*148*	174	*141*	142	*110*	120	*107*	70	*50*	150	*129*
XIII. Rheinland	4108503	*5017951*	136	*126*	161	*161*	190	*163*	156	*116*	102	*90*	75	*74*	148	*141*
XIV. Hohenzollern	66374	*65910*	129	*101*	135	*99*	179	*126*	97	*74*	153	*119*	41	*32*	129	*100*
Staat	27297860	*31900315*	147	*132*	152	*152*	178	*152*	147	*116*	105	*89*	69	*56*	144	*131*

nach ihrer Erwerbsthätigkeit.

Von 1000 Personen der gesammten Berufsbevölkerung gehörten zur Landwirthschaft (Berufsart A I)

als Erwerbsthätige im Hauptberuf	als Dienende für häusliche Dienste bei den Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 44)	als Angehörige bei den Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 44)	zusamm. (Sp. 44—46) landwirthschaftliche Bevölkerung	als Erwerbsthätige im Nebenberuf	im Haupt- oder Nebenberuf	als Erwerbsthätige im Hauptberuf	als Dienende für häusliche Dienste bei den Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 50)	als Angehörige bei den Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Sp. 50)	zusamm. (Sp. 50—52) landwirthschaftliche Bevölkerung	als Erwerbsthätige im Nebenberuf	im Haupt- oder Nebenberuf	Von der landwirthschaftlichen Bevölkerung (Sp. 47 u. 53) entfallen auf 100 ha landwirthschaftlicher Fläche	
im Jahre 1882[1]						im Jahre 1895[1]						1882	*1895*
44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
219,31	18,55	342,63	580,49	39,28	258,59	*195,28*	*12,39*	*316,99*	*524,66*	*46,00*	*241,28*	47,51	*41,96*
269,32	21,13	411,54	701,99	48,25	317,57	*247,75*	*15,69*	*378,36*	*641,80*	*54,15*	*301,90*	54,03	*47,68*
180,46	17,98	297,23	495,67	41,03	221,49	*163,15*	*13,26*	*268,63*	*445,04*	*50,67*	*213,82*	55,37	*53,11*
231,14	17,58	408,15	656,87	41,01	272,15	*219,94*	*12,60*	*375,16*	*607,70*	*51,76*	*271,70*	48,24	*45,32*
77,73	6,38	103,44	187,55	40,75	118,48	*60,87*	*3,01*	*67,26*	*131,14*	*33,92*	*94,79*	36,48	*35,25*
199,37	10,26	285,88	495,51	66,32	265,69	*194,60*	*7,80*	*224,58*	*426,98*	*79,58*	*274,18*	52,43	*47,36*
164,77	14,55	274,61	453,93	61,48	226,25	*159,79*	*9,70*	*228,13*	*397,62*	*59,76*	*219,55*	40,32	*36,45*
216,92	17,28	402,65	636,85	58,53	275,45	*222,69*	*12,99*	*368,87*	*604,45*	*65,02*	*287,61*	42,10	*39,28*
167,39	19,16	253,98	440,53	81,64	249,03	*180,65*	*14,24*	*224,07*	*418,96*	*78,02*	*258,67*	31,55	*29,80*
238,61	14,17	390,31	643,09	34,65	273,26	*229,33*	*9,74*	*354,41*	*593,61*	*57,57*	*286,90*	55,35	*52,63*
228,43	16,36	382,59	627,38	42,72	271,15	*216,19*	*10,19*	*334,79*	*561,17*	*57,47*	*273,66*	46,41	*44,03*
177,74	9,58	213,56	400,88	37,21	214,95	*165,04*	*7,56*	*161,58*	*334,18*	*38,22*	*203,26*	63,84	*55,39*
203,73	12,03	231,60	447,36	55,59	259,32	*191,46*	*8,53*	*184,65*	*384,64*	*57,43*	*248,89*	60,09	*53,45*
196,62	7,66	261,08	465,36	62,94	259,56	*162,55*	*5,38*	*199,27*	*367,20*	*66,16*	*228,71*	81,14	*73,48*
162,41	11,58	193,89	367,88	87,08	249,49	*148,73*	*7,51*	*154,16*	*310,40*	*91,72*	*240,45*	46,26	*45,27*
153,66	9,75	208,40	371,81	78,94	232,60	*143,64*	*5,97*	*161,06*	*310,67*	*88,92*	*232,56*	50,27	*48,32*
129,87	5,27	194,31	329,45	96,34	226,21	*121,73*	*4,15*	*150,64*	*276,52*	*115,41*	*237,14*	58,02	*53,90*
162,69	24,80	240,00	427,49	69,55	232,24	*145,22*	*15,49*	*186,50*	*347,21*	*69,97*	*215,19*	33,75	*31,25*
154,58	14,76	235,48	404,82	81,00	235,58	*132,85*	*8,33*	*170,43*	*311,61*	*75,37*	*208,22*	67,89	*62,55*
149,08	9,90	204,80	363,78	128,10	277,18	*141,45*	*6,95*	*169,47*	*317,87*	*135,91*	*277,36*	60,60	*56,80*
234,49	19,39	302,73	556,61	96,92	331,41	*224,55*	*12,59*	*232,96*	*470,10*	*112,54*	*337,09*	47,60	*45,69*
211,33	19,69	320,27	551,29	88,21	299,54	*204,61*	*16,96*	*270,48*	*492,08*	*104,04*	*308,68*	58,69	*55,65*
244,65	17,69	361,16	623,50	85,91	330,56	*236,24*	*13,46*	*304,98*	*554,68*	*88,94*	*325,18*	88,76	*84,42*
196,37	16,61	296,59	509,57	75,92	272,29	*182,77*	*8,83*	*289,96*	*481,56*	*91,81*	*274,58*	56,32	*54,11*
201,98	17,63	282,59	502,20	112,40	314,38	*161,41*	*12,49*	*223,39*	*397,29*	*104,86*	*266,27*	62,94	*58,31*
185,47	16,04	333,06	534,57	101,64	287,11	*160,71*	*11,07*	*251,99*	*423,77*	*119,15*	*279,86*	86,82	*75,00*
74,70	9,00	109,69	193,39	139,71	214,41	*54,64*	*5,38*	*74,14*	*134,16*	*112,15*	*166,79*	61,26	*56,10*
174,76	7,59	266,15	448,50	99,43	274,19	*168,82*	*5,61*	*222,15*	*396,28*	*114,37*	*282,89*	74,30	*65,56*
132,47	4,59	195,19	332,25	76,28	208,75	*114,60*	*3,41*	*145,74*	*263,78*	*70,43*	*185,03*	102,51	*96,88*
198,93	6,54	282,13	487,60	93,00	291,93	*185,13*	*4,88*	*251,96*	*441,97*	*97,32*	*282,45*	113,69	*109,65*
69,24	5,88	97,29	172,41	81,86	151,10	*52,26*	*3,72*	*64,83*	*120,81*	*70,86*	*123,12*	80,88	*73,36*
129,11	8,34	185,68	323,13	63,86	192,97	*101,14*	*5,33*	*125,83*	*232,30*	*64,78*	*165,92*	100,71	*91,80*
194,58	4,84	245,15	444,57	101,78	296,36	*158,81*	*3,04*	*195,18*	*357,86*	*109,16*	*268,00*	91,45	*83,01*
141,29	7,89	169,47	318,65	76,33	217,62	*129,82*	*6,20*	*145,02*	*281,10*	*76,11*	*206,16*	83,12	*79,21*
264,13	9,91	338,70	612,74	111,49	375,62	*308,53*	*11,65*	*319,69*	*639,87*	*113,71*	*422,26*	69,21	*66,96*
239,44	19,59	370,37	629,40	42,89	282,33	*216,31*	*13,72*	*341,59*	*571,62*	*49,27*	*265,58*	50,23	*44,35*
210,48	17,75	362,93	591,16	41,02	251,50	*196,25*	*12,87*	*330,91*	*540,13*	*51,31*	*247,66*	50,46	*47,72*
116,42	7,62	161,47	285,51	48,88	165,30	*95,63*	*4,25*	*108,15*	*208,03*	*45,79*	*141,42*	43,84	*40,82*
184,84	16,23	320,08	521,15	63,20	248,04	*185,41*	*11,53*	*278,50*	*475,44*	*64,19*	*249,60*	39,78	*36,68*
234,98	14,95	387,56	637,49	37,52	272,50	*224,56*	*9,90*	*347,31*	*581,77*	*57,53*	*282,09*	51,85	*49,11*
191,14	9,52	235,19	435,85	51,12	242,26	*170,51*	*6,96*	*181,61*	*359,11*	*53,58*	*224,12*	68,30	*60,61*
153,14	9,72	200,05	362,91	85,26	238,40	*142,19*	*6,31*	*156,47*	*304,97*	*94,42*	*236,61*	49,53	*47,62*
162,69	24,80	240,00	427,49	69,55	232,24	*145,22*	*15,49*	*186,50*	*347,21*	*69,97*	*215,19*	33,75	*31,25*
193,65	15,99	278,09	487,73	94,88	288,53	*180,17*	*10,81*	*225,01*	*415,99*	*102,24*	*282,41*	60,73	*57,16*
130,49	12,67	203,13	346,29	124,28	254,77	*101,21*	*8,18*	*145,76*	*255,18*	*112,09*	*213,33*	69,52	*62,90*
154,66	6,16	232,42	393,24	88,42	243,08	*140,62*	*4,48*	*182,62*	*327,72*	*91,64*	*232,26*	83,53	*75,91*
127,59	6,49	172,25	306,33	82,84	210,43	*103,02*	*4,11*	*128,62*	*236,08*	*79,57*	*182,59*	93,33	*86,15*
264,13	9,91	338,70	612,74	111,49	375,62	*308,53*	*11,65*	*319,69*	*639,87*	*113,73*	*422,26*	69,21	*66,96*
168,15	11,85	244,61	424,61	69,25	237,40	*147,13*	*7,81*	*192,71*	*347,65*	*72,11*	*219,21*	55,56	*51,23*

[1]) Die absoluten Zahlen für 1882 finden sich unten in Tabelle J5, für 1895 oben in Tabelle D.

J 2. Die gesammte Berufsbevölkerung

Regierungsbezirke	Jahr	Gesammte Berufsbevölkerung			Von der gesammten Berufsbevölkerung entfielen Personen überhaupt auf die Hauptberufsarten[1])		
		männlich	weiblich	zusammen	D	E	F
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Königsberg	*1895*	*569 589*	*617 787*	*1 187 376*	*49 172*	*64 829*	*86 852*
	1882	552 977	599 089	1 152 066	57 734	50 119	62 202
2. Gumbinnen	*1895*	*384 285*	*409 966*	*794 251*	*10 222*	*38 937*	*53 458*
	1882	372 118	404 063	776 181	11 450	26 357	35 942
3. Danzig	*1895*	*296 903*	*313 361*	*610 264*	*24 745*	*33 749*	*44 059*
	1882	271 872	288 394	560 266	20 378	28 002	30 958
4. Marienwerder	*1895*	*427 515*	*431 340*	*858 855*	*16 590*	*52 151*	*45 191*
	1882	400 500	413 515	814 015	23 556	33 920	34 498
5. Stadtkreis Berlin	*1895*	*770 139*	*845 378*	*1 615 517*	*68 880*	*146 063*	*113 913*
	1882	556 635	600 310	1 156 945	44 541	112 136	79 144
6. Potsdam	*1895*	*822 623*	*825 041*	*1 647 664*	*55 103*	*124 037*	*131 367*
	1882	597 997	587 411	1 185 408	43 655	76 668	63 710
7. Frankfurt	*1895*	*555 724*	*590 339*	*1 146 063*	*18 893*	*50 640*	*76 105*
	1882	531 270	561 349	1 092 619	26 980	45 247	45 165
8. Stettin	*1895*	*386 002*	*400 662*	*786 664*	*21 611*	*42 435*	*54 311*
	1882	362 196	368 686	730 882	30 405	39 791	37 111
9. Köslin	*1895*	*278 160*	*291 928*	*570 088*	*11 852*	*23 021*	*36 312*
	1882	280 363	292 997	573 360	15 712	22 710	25 332
10. Stralsund	*1895*	*105 678*	*112 622*	*218 300*	*5 812*	*12 040*	*17 301*
	1882	103 951	109 519	213 470	7 908	11 436	13 628
11. Posen	*1895*	*538 360*	*591 443*	*1 129 803*	*23 981*	*56 581*	*62 238*
	1882	513 360	558 713	1 072 073	32 870	46 094	39 669
12. Bromberg	*1895*	*318 593*	*325 650*	*644 243*	*9 951*	*35 046*	*35 055*
	1882	289 740	303 804	593 544	18 200	25 325	24 023
13. Breslau	*1895*	*763 808*	*864 550*	*1 628 358*	*31 745*	*83 593*	*122 421*
	1882	732 237	813 146	1 545 383	51 778	73 251	84 749
14. Liegnitz	*1895*	*501 578*	*561 380*	*1 062 958*	*17 297*	*45 513*	*70 487*
	1882	483 114	537 449	1 020 563	20 751	41 535	48 635
15. Oppeln	*1895*	*799 732*	*864 429*	*1 664 161*	*22 251*	*67 914*	*114 860*
	1882	686 579	746 257	1 432 836	21 377	52 596	71 020
16. Magdeburg	*1895*	*555 862*	*575 938*	*1 131 800*	*20 634*	*59 970*	*70 706*
	1882	474 285	482 237	956 522	25 072	47 279	42 345
17. Merseburg	*1895*	*552 979*	*577 639*	*1 130 618*	*18 040*	*55 300*	*77 191*
	1882	486 808	496 069	982 877	26 645	44 877	46 536
18. Erfurt	*1895*	*211 283*	*230 616*	*441 899*	*9 941*	*22 379*	*22 979*
	1882	196 201	207 079	403 280	7 424	20 800	15 444
19. Schleswig	*1895*	*660 915*	*637 109*	*1 298 024*	*39 173*	*91 039*	*91 706*
	1882	563 138	560 989	1 124 127	24 297	68 824	61 642
20. Hannover	*1895*	*289 339*	*286 315*	*575 654*	*7 777*	*34 110*	*38 884*
	1882	229 017	233 166	462 183	6 222	27 711	23 590
21. Hildesheim	*1895*	*243 193*	*252 721*	*495 914*	*7 422*	*25 705*	*33 390*
	1882	212 141	218 285	430 426	8 173	21 442	23 884
22. Lüneburg	*1895*	*228 416*	*218 911*	*447 327*	*8 011*	*22 856*	*24 130*
	1882	201 220	197 858	399 078	5 030	17 418	13 588
23. Stade	*1895*	*179 113*	*173 802*	*352 915*	*5 163*	*14 002*	*19 383*
	1882	165 881	159 615	325 496	7 165	13 621	10 222
24. Osnabrück	*1895*	*155 048*	*154 512*	*309 590*	*2 576*	*11 782*	*11 867*
	1882	142 693	143 970	286 663	3 454	10 099	7 165
25. Aurich	*1895*	*110 612*	*114 406*	*225 048*	*4 402*	*14 523*	*9 758*
	1882	104 334	104 944	209 278	3 742	13 432	8 264

[1]) Die entsprechenden Zahlen für die Hauptberufsarten A–C finden sich oben in Tabelle D.

nach dem Geschlecht.

Vom Hundert der Gesammtbevölkerung und jedes Geschlechts gehörten zu den Hauptberufsarten

A. Landwirthschaft, Gartnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei			B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen			C. Handel und Verkehr			D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art			E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten			F. Ohne Beruf und Berufsangabe		
männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
54,91	*54,21*	*54,54*	*21,12*	*19,67*	*20,61*	*7,67*	*8,37*	*8,04*	*3,68*	*4,56*	*4,11*	*6,69*	*4,33*	*5,46*	*5,63*	*8,86*	*7,31*
60,51	58,83	59,64	19,36	17,79	18,54	6,77	7,31	7,06	4,52	5,47	5,01	4,92	3,83	4,35	3,92	6,77	5,40
65,74	*66,12*	*65,93*	*16,77*	*14,80*	*15,75*	*5,17*	*5,61*	*5,40*	*0,91*	*1,61*	*1,29*	*6,11*	*3,77*	*4,90*	*5,27*	*8,09*	*6,73*
72,04	70,90	71,44	15,1[illegible]	13,48	14,27	4,66	4,91	4,79	1,1[illegible]	1,73	1,47	3,4[illegible]	3,[illegible]	3,4[illegible]	3,5[illegible]	5,[illegible]	4,[illegible]
47,60	*46,44*	*47,00*	*27,53*	*25,23*	*26,35*	*9,41*	*10,25*	*9,84*	*3,72*	*4,38*	*4,06*	*6,39*	*4,72*	*5,53*	*5,35*	*8,98*	*7,22*
52,02	51,21	51,60	24,81	22,81	23,78	10,27	10,63	10,46	3,09	4,15	3,64	5,89	4,16	5,00	3,92	7,04	5,52
61,10	*63,66*	*62,39*	*19,23*	*17,36*	*18,29*	*5,57*	*6,54*	*6,06*	*1,66*	*2,20*	*1,93*	*8,12*	*4,05*	*6,07*	*4,32*	*6,19*	*5,26*
66,57	66,85	66,71	17,34	15,09	16,20	5,40	6,18	5,79	2,55	3,22	2,89	4,64	3,71	4,17	3,50	4,95	4,24
0,63	*0,48*	*0,55*	*54,71*	*52,48*	*53,61*	*26,06*	*25,09*	*25,55*	*3,53*	*4,93*	*4,27*	*0,27*	*7,92*	*9,04*	*4,80*	*9,10*	*7,05*
0,87	0,69	0,77	55,[illegible]	53,55	54,[illegible]	25,[illegible]	23,[illegible]	24,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]	10,79	8,75	9,[illegible]	4,71	8,[illegible]	6,[illegible]
26,98	*28,49*	*27,74*	*41,84*	*38,03*	*39,93*	*12,86*	*14,11*	*13,49*	*2,96*	*3,73*	*3,34*	*19,09*	*5,97*	*7,53*	*6,27*	*9,67*	*7,97*
37,69	39,71	38,69	36,[illegible]	33,[illegible]	34,[illegible]	10,64	11,[illegible]	11,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]	7,37	4,34	0,47	4,[illegible]	0,49	5,[illegible]
43,03	*45,17*	*44,13*	*36,88*	*32,61*	*34,68*	*8,13*	*8,81*	*8,48*	*1,31*	*1,97*	*1,65*	*5,38*	*3,51*	*4,42*	*5,27*	*7,93*	*6,64*
49,68	51,59	50,66	32,41	29,34	30,83	7,54	7,98	7,76	2,15	2,77	2,47	4,90	3,42	4,14	3,32	4,90	4,14
42,17	*42,18*	*42,18*	*31,41*	*28,28*	*29,82*	*12,71*	*13,21*	*12,96*	*2,29*	*3,19*	*2,75*	*6,04*	*4,77*	*5,39*	*5,38*	*8,37*	*6,90*
47,57	48,[illegible]	47,[illegible]	27,[illegible]	24,[illegible]	26,04	11,16	11,[illegible]	11,[illegible]	3,66	4,62	4,16	6,[illegible]	4,[illegible]	5,44	3,[illegible]	6,[illegible]	5,[illegible]
63,15	*62,05*	*62,58*	*20,62*	*18,18*	*19,32*	*5,32*	*5,88*	*5,61*	*1,72*	*2,42*	*2,08*	*4,23*	*3,86*	*4,04*	*5,06*	*7,61*	*6,37*
65,65	64,99	65,31	19,11	17,12	18,09	5,26	5,68	5,48	2,37	3,09	2,74	4,21	3,73	3,96	3,49	5,39	4,42
47,80	*46,10*	*46,92*	*27,10*	*24,03*	*25,52*	*10,71*	*12,15*	*11,46*	*2,04*	*3,25*	*2,66*	*6,10*	*4,97*	*5,52*	*6,25*	*9,50*	*7,92*
48,39	47,77	48,07	24,95	23,2[illegible]	24,[illegible]	12,78	12,[illegible]	12,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	3,71	5,97	4,7[illegible]	5,36	4,79	7,[illegible]	6,[illegible]
59,78	*61,15*	*60,50*	*21,32*	*18,50*	*19,84*	*6,54*	*7,45*	*7,02*	*1,84*	*2,38*	*2,12*	*6,07*	*4,05*	*5,01*	*4,45*	*6,47*	*5,61*
64,92	65,[illegible]	65,[illegible]	18,17	16,[illegible]	17,[illegible]	6,[illegible]	7,[illegible]	6,[illegible]	2,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]	5,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]
56,54	*58,24*	*57,40*	*23,76*	*20,59*	*22,16*	*7,45*	*8,56*	*8,01*	*1,22*	*1,87*	*1,55*	*6,64*	*4,27*	*5,44*	*4,39*	*6,47*	*5,44*
63,74	63,[illegible]	63,[illegible]	18,[illegible]	16,43	17,[illegible]	6,[illegible]	7,[illegible]	7,44	2,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	4,[illegible]
33,95	*35,71*	*34,89*	*41,69*	*36,33*	*38,84*	*11,35*	*11,95*	*11,67*	*1,54*	*2,31*	*1,95*	*5,76*	*4,68*	*5,13*	*5,71*	*9,12*	*7,52*
39,89	42,[illegible]	41,[illegible]	37,[illegible]	33,[illegible]	35,[illegible]	9,[illegible]	10,[illegible]	10,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]	5,[illegible]	4,[illegible]	4,74	4,[illegible]	6,[illegible]	5,[illegible]
39,23	*40,75*	*40,04*	*41,34*	*36,35*	*38,70*	*8,34*	*9,07*	*8,72*	*1,34*	*1,88*	*1,63*	*4,87*	*3,76*	*4,28*	*4,88*	*8,19*	*6,63*
44,94	46,[illegible]	45,[illegible]	37,[illegible]	33,87	35,88	7,[illegible]	7,[illegible]	7,[illegible]	1,[illegible]	2,[illegible]	2,03	4,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]	5,[illegible]	4,77
35,70	*40,37*	*38,12*	*45,19*	*38,[illegible]*	*41,[illegible]*	*7,21*	*7,[illegible]*	*7,[illegible]*	*1,07*	*1,[illegible]*	*1,[illegible]*	*1,[illegible]*	*3,[illegible]*	*4,[illegible]*	*5,[illegible]*	*8,[illegible]*	*6,[illegible]*
46,04	49,77	47,97	38,23	32,50	35,24	6,21	7,07	6,66	1,28	1,69	1,49	4,25	3,13	3,68	3,99	5,84	4,96
31,12	*33,82*	*32,49*	*43,50*	*38,59*	*41,14*	*12,47*	*13,50*	*13,00*	*1,50*	*2,09*	*1,82*	*6,[illegible]*	*4,[illegible]*	*5,[illegible]*	*4,89*	*7,[illegible]*	*6,[illegible]*
36,[illegible]	39,45	38,[illegible]	40,49	36,[illegible]	38,23	11,[illegible]	12,[illegible]	11,[illegible]	2,45	2,[illegible]	2,[illegible]	5,[illegible]	4,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]	5,[illegible]	4,[illegible]
30,63	*33,98*	*32,29*	*47,05*	*41,19*	*44,06*	*9,76*	*10,89*	*10,34*	*1,26*	*1,92*	*1,59*	*5,63*	*4,18*	*4,89*	*5,77*	*7,84*	*6,83*
36,21	40,[illegible]	38,13	43,[illegible]	38,[illegible]	40,[illegible]	8,47	9,[illegible]	9,[illegible]	2,44	2,[illegible]	2,[illegible]	5,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]	4,[illegible]	5,[illegible]	4,[illegible]
28,76	*30,38*	*29,60*	*47,81*	*44,01*	*45,83*	*11,85*	*12,23*	*12,05*	*2,02*	*2,46*	*2,25*	*5,83*	*4,61*	*5,07*	*4,03*	*6,28*	*5,20*
33,52	35,54	34,56	45,81	42,27	43,99	10,34	10,89	10,62	1,53	2,14	1,84	5,95	4,41	5,16	2,85	4,75	3,83
36,46	*36,44*	*36,45*	*33,68*	*31,03*	*32,33*	*13,35*	*14,93*	*14,12*	*2,62*	*3,43*	*3,02*	*8,47*	*5,60*	*7,01*	*5,52*	*8,67*	*7,07*
44,32	44,[illegible]	44,[illegible]	30,88	28,61	29,75	11,32	12,[illegible]	12,[illegible]	1,83	2,49	2,16	6,[illegible]	5,[illegible]	6,12	4,16	6,[illegible]	5,[illegible]
30,87	*33,36*	*32,11*	*43,14*	*37,28*	*40,23*	*13,13*	*14,14*	*13,63*	*1,65*	*1,66*	*1,35*	*6,74*	*5,10*	*5,93*	*5,07*	*8,46*	*6,75*
40,56	42,[illegible]	41,41	36,[illegible]	32,49	34,37	11,49	12,[illegible]	11,[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]	6,[illegible]	5,[illegible]	5,[illegible]	3,[illegible]	6,[illegible]	5,[illegible]
32,00	*36,[illegible]*	*34,[illegible]*	*45,19*	*38,35*	*41,[illegible]*	*10,33*	*11,[illegible]*	*10,[illegible]*	*1,26*	*1,[illegible]*	*1,50*	*5,56*	*4,82*	*5,19*	*5,36*	*8,[illegible]*	*6,[illegible]*
37,06	40,77	38,93	42,32	36,38	39,31	8,90	9,74	9,33	1,60	2,18	1,90	5,47	4,50	4,98	4,65	6,43	5,55
47,48	*49,99*	*48,71*	*31,28*	*27,78*	*29,67*	*8,99*	*9,89*	*9,43*	*1,59*	*2,00*	*1,79*	*6,18*	*3,99*	*5,11*	*4,48*	*6,35*	*5,39*
56,[illegible]	58,[illegible]	57,[illegible]	26,[illegible]	24,[illegible]	25,[illegible]	7,[illegible]	8,[illegible]	8,[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]	4,[illegible]	4,[illegible]	4,[illegible]	2,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]
49,[illegible]	*50,[illegible]*	*49,[illegible]*	*29,[illegible]*	*25,[illegible]*	*27,[illegible]*	*10,[illegible]*	*12,[illegible]*	*11,[illegible]*	*1,[illegible]*	*1,[illegible]*	*1,[illegible]*	*3,[illegible]*	*3,[illegible]*	*3,[illegible]*	*4,[illegible]*	*6,[illegible]*	*5,[illegible]*
54,95	56,26	55,59	25,61	22,10	23,89	10,76	11,23	10,99	1,96	2,51	2,20	4,42	3,94	4,19	2,36	3,96	3,[illegible]
55,07	*56,68*	*55,87*	*28,76*	*24,33*	*26,55*	*8,60*	*9,62*	*9,11*	*0,62*	*1,01*	*0,83*	*5,87*	*3,71*	*3,81*	*3,08*	*4,59*	*3,83*
62,36	62,[illegible]	62,[illegible]	23,[illegible]	21,[illegible]	22,[illegible]	7,42	8,[illegible]	7,[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]	1,[illegible]	3,[illegible]	2,[illegible]
49,10	*49,75*	*49,43*	*26,01*	*22,07*	*24,02*	*12,71*	*14,86*	*13,80*	*1,68*	*2,32*	*1,96*	*7,41*	*5,50*	*6,45*	*3,03*	*5,60*	*4,31*
51,[illegible]	52,[illegible]	51,[illegible]	23,73	20,34	22,03	13,58	14,[illegible]	13,[illegible]	1,44	2,14	1,[illegible]	7,[illegible]	5,[illegible]	6,42	2,[illegible]	5,[illegible]	3,[illegible]

Noch J 2. Die gesammte Berufsbevölkerung

Regierungsbezirke — Provinzen — Staat	Jahr	Gesammte Berufsbevölkerung			Von der gesammten Berufsbevölkerung entfielen Personen überhaupt auf die Hauptberufsarten[1])		
		männlich	weiblich	zusammen	D	E	F
1	2	3	4	5	6	7	8
26. Münster	*1895*	*299 072*	*285 618*	*584 690*	*6 819*	*25 223*	*27 344*
	1882	237 929	233 124	471 053	8 981	19 055	14 329
27. Minden	*1895*	*289 516*	*293 427*	*582 943*	*8 102*	*29 233*	*26 456*
	1882	245 898	254 937	500 835	9 257	21 129	13 632
28. Arnsberg	*1895*	*777 197*	*721 489*	*1 498 686*	*19 916*	*47 653*	*89 580*
	1882	566 586	530 398	1 096 984	19 112	33 735	48 996
29. Kassel	*1895*	*491 098*	*451 001*	*898 099*	*12 652*	*18 345*	*51 789*
	1882	390 771	419 507	810 278	11 762	43 101	36 476
30. Wiesbaden	*1895*	*437 333*	*461 349*	*898 682*	*25 620*	*54 361*	*63 102*
	1882	359 004	375 288	734 292	18 928	41 741	41 167
31. Koblenz	*1895*	*320 234*	*328 967*	*649 201*	*8 202*	*32 011*	*29 724*
	1882	303 011	302 112	605 123	8 063	28 518	18 028
32. Düsseldorf	*1895*	*1 089 217*	*1 071 174*	*2 160 391*	*32 853*	*88 595*	*114 095*
	1882	818 716	806 010	1 624 726	38 675	60 497	65 934
33. Köln	*1895*	*443 412*	*450 231*	*893 673*	*13 031*	*53 814*	*56 821*
	1882	351 739	354 936	706 675	13 451	38 030	34 958
34. Trier	*1895*	*383 643*	*374 741*	*758 384*	*5 559*	*34 181*	*47 808*
	1882	325 018	322 765	647 783	6 042	24 883	23 490
35. Aachen	*1895*	*291 104*	*295 198*	*586 302*	*14 537*	*27 050*	*29 333*
	1882	263 733	260 463	524 196	11 678	21 334	20 351
36. Sigmaringen	*1895*	*31 233*	*34 677*	*65 910*	*361*	*3 146*	*2 735*
	1882	31 158	35 216	66 374	424	2 944	1 983
I. Ostpreussen	*1895*	*953 874*	*1 027 753*	*1 981 627*	*59 394*	*103 766*	*140 310*
	1882	925 095	1 003 152	1 928 247	69 184	76 476	98 144
II. Westpreussen	*1895*	*724 418*	*744 701*	*1 469 119*	*41 335*	*85 900*	*89 250*
	1882	672 372	701 909	1 374 281	43 934	61 922	65 456
III. Stadtkreis Berlin	*1895*	*770 139*	*845 378*	*1 615 517*	*68 880*	*146 063*	*113 913*
	1882	539 135	611 310	1 150 945	44 541	112 130	79 144
IV. Brandenburg	*1895*	*1 378 347*	*1 415 380*	*2 793 727*	*73 996*	*174 677*	*207 472*
	1882	1 129 267	1 148 760	2 278 027	70 635	121 915	108 875
V. Pommern	*1895*	*769 840*	*805 212*	*1 575 052*	*39 275*	*77 496*	*107 924*
	1882	746 510	771 202	1 517 712	54 025	73 937	76 071
VI. Posen	*1895*	*856 953*	*917 093*	*1 774 046*	*33 932*	*91 627*	*97 293*
	1882	803 100	862 517	1 665 617	51 070	71 419	63 692
VII. Schlesien	*1895*	*2 065 118*	*2 290 359*	*4 355 477*	*71 293*	*197 020*	*307 771*
	1882	1 901 930	2 096 852	3 998 782	93 906	167 382	204 404
VIII. Sachsen	*1895*	*1 320 124*	*1 384 193*	*2 704 317*	*48 615*	*137 649*	*170 876*
	1882	1 157 294	1 185 385	2 342 679	59 141	112 956	104 325
IX. Schlesw.-Holstein	*1895*	*660 915*	*637 109*	*1 298 024*	*39 173*	*91 039*	*91 706*
	1882	563 138	560 989	1 124 127	24 297	68 824	61 642
X. Hannover	*1895*	*1 205 751*	*1 200 697*	*2 406 448*	*35 351*	*122 978*	*137 412*
	1882	1 055 286	1 057 838	2 113 124	33 786	103 723	86 713
XI. Westfalen	*1895*	*1 365 785*	*1 300 534*	*2 666 319*	*34 837*	*102 109*	*143 380*
	1882	1 050 413	1 018 459	2 068 872	37 350	73 919	76 957
XII. Hessen-Nassau	*1895*	*841 431*	*895 350*	*1 736 781*	*38 272*	*102 706*	*114 891*
	1882	749 775	794 795	1 544 570	30 690	84 842	77 643
XIII. Rheinland	*1895*	*2 527 640*	*2 520 311*	*5 047 951*	*74 182*	*235 651*	*277 781*
	1882	2 062 217	2 046 286	4 108 503	77 909	173 262	162 761
XIV. Hohenzollern	*1895*	*31 233*	*34 677*	*65 910*	*361*	*3 146*	*2 735*
	1882	31 158	35 216	66 374	424	2 944	1 983
Staat	*1895*	*15 171 568*	*16 018 747*	*31 190 315*	*658 896*	*1 671 827*	*2 002 714*
	1882	13 404 190	13 883 670	27 287 860	690 892	1 305 657	1 267 810

Die entsprechenden Zahlen für die Hauptberufsarten A—C finden sich oben in Tabelle D.

nach dem Geschlecht.

Vom Hundert der Gesammtbevölkerung und jedes Geschlechts gehörten zu den Hauptberufsarten

A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei			B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen			C. Handel und Verkehr			D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art			E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten			F. Ohne Beruf und Berufsangabe		
männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
39,32	*41,61*	*40,46*	*43,79*	*37,38*	*40,76*	*7,50*	*9,60*	*8,53*	*1,01*	*1,31*	*1,16*	*4,42*	*4,20*	*4,31*	*3,76*	*5,84*	*4,98*
50,00	51,42	50,71	34,77	30,79	32,90	6,71	8,31	7,50	1,05	2,17	1,61	4,22	3,67	4,04	2,65	3,44	3,04
42,12	*43,96*	*43,05*	*38,49*	*36,06*	*37,26*	*8,36*	*9,12*	*8,75*	*1,26*	*1,52*	*1,39*	*6,03*	*4,01*	*5,01*	*3,74*	*5,33*	*4,54*
53,58	54,17	54,01	30, 1	28,85	29,49	7,47	8,11	7,80	1,05	2,05	1,55	4,04	3,62	4,22	2,16	3,25	2,72
12,96	*15,24*	*14,06*	*68,45*	*60,34*	*64,54*	*9,80*	*12,11*	*10,91*	*1,12*	*1,55*	*1,33*	*2,80*	*3,59*	*3,18*	*4,87*	*7,17*	*5,98*
18,38	21,46	19,87	64,89	56,68	60,75	9,12	11,14	10,11	1,15	2,00	1,74	2,28	3,00	3,07	3,81	5,39	4,47
39,26	*42,90*	*41 14*	*38,69*	*32,51*	*35,49*	*9,59*	*10,90*	*9,91*	*1,27*	*1,73*	*1,51*	*6,46*	*5,13*	*5,77*	*4,73*	*7,63*	*6,18*
44,70	47,66	46,23	35,25	30,38	33,07	8,93	9,54	9,23	1,22	1,96	1,45	6,93	4,69	5,32	3,31	5,62	4,50
27,14	*28,42*	*27,79*	*43,25*	*36,46*	*39,77*	*16,07*	*16,95*	*16,52*	*2,53*	*3,15*	*2,85*	*6,18*	*5,92*	*6,05*	*4,83*	*9,10*	*7,02*
33,99	34,57	34,24	40,46	35,21	37,78	13,60	14,53	14,11	2,52	2,83	2,58	5,84	5,53	5,68	3,80	7,33	5,61
44,26	*45,92*	*45,10*	*36,45*	*31,21*	*33,77*	*9,98*	*11,12*	*10,56*	*1,99*	*1,43*	*1,20*	*5,46*	*4,61*	*4,94*	*3,61*	*5,78*	*4,58*
48,37	50,57	49,47	34,15	30,37	32,33	8,42	9,24	9,15	1,20	1,47	1,33	5,52	3,99	4,71	2,11	3,76	2,93
12,73	*12,86*	*12,79*	*64,90*	*60,00*	*62,47*	*12,82*	*14,87*	*13,84*	*1,29*	*1,75*	*1,52*	*4,28*	*3,91*	*4,10*	*3,98*	*6,61*	*5,28*
17,55	17,96	17,76	61,72	57,60	59,68	11,53	13,26	12,40	2,20	2,56	2,38	3,84	3,61	3,72	3,16	4,97	4,06
23,96	*24,20*	*24,08*	*48,19*	*43,94*	*46,20*	*15,10*	*16,65*	*15,88*	*1,09*	*1,82*	*1,46*	*6,70*	*5,36*	*6,02*	*4,66*	*8,03*	*6,36*
32,05	33,49	33,03	42,45	39,03	40,76	13,20	14,76	13,98	1,47	2,13	1,80	6,18	4,59	5,38	3,25	6,04	4,65
34,80	*38,42*	*36,59*	*47,05*	*41,19*	*44,16*	*6,98*	*8,46*	*7,71*	*0,62*	*0,85*	*0,73*	*5,45*	*3,55*	*4,51*	*5,10*	*7,53*	*6,30*
43,76	46,67	45,21	42,03	37,30	39,63	6,15	7,76	6,71	0,77	1,10	0,93	4,56	3,12	3,84	2,73	4,58	3,63
29,24	*29,08*	*29,16*	*49,63*	*46,41*	*48,01*	*9,95*	*11,51*	*10,71*	*2,28*	*2,57*	*2,48*	*4,79*	*4,44*	*4,61*	*4,01*	*5,99*	*5,00*
32,78	32,72	32,75	49,27	45,65	47,47	8,67	10,55	9,60	2,26	2,40	2,33	4,20	3,91	4,07	3,00	4,77	3,88
64,27	*65,15*	*64,73*	*21,95*	*18,52*	*20,15*	*5,16*	*6,09*	*5,63*	*0,43*	*0,66*	*0,55*	*5,01*	*4,53*	*4,77*	*3,15*	*5,05*	*4,15*
61,55	62,53	62,07	25,02	22,60	24,19	5,16	6,13	5,65	0,47	0,73	0,64	4,71	4,19	4,44	2,13	3,70	2,93
59,27	*58,96*	*59,11*	*19,51*	*17,72*	*18,60*	*6,67*	*7,27*	*6,98*	*2,58*	*3,28*	*3,00*	*6,46*	*4,11*	*5,23*	*5,18*	*8,56*	*7,08*
65,15	63,89	64,49	17,66	16,15	16,89	5,62	6,25	6,14	3,18	3,56	3,53	4,34	3,62	3,97	3,75	6,33	5,19
55,57	*56,41*	*56,00*	*22,03*	*20,07*	*21,01*	*7,14*	*8,10*	*7,63*	*2,50*	*3,12*	*2,81*	*7,41*	*4,81*	*5,85*	*4,55*	*7,37*	*6,07*
60,69	60,42	60,55	20,17	18,26	19,22	7,17	8,01	7,59	2,77	3,61	3,20	5,13	3,89	4,51	3,67	5,91	4,76
0,63	*0,48*	*0,55*	*54,71*	*52,48*	*53,51*	*26,06*	*25,09*	*25,55*	*3,53*	*4,93*	*4,27*	*10,27*	*7,92*	*9,01*	*4,80*	*9,10*	*7,06*
0,87	0,68	0,77	55,08	53,55	54,29	25,26	23,78	24,56	3,30	4,80	3,95	10,79	8,75	9,69	4,71	8,22	6,54
33,45	*35,46*	*34,46*	*39,81*	*35,77*	*37,78*	*10,95*	*11,90*	*11,43*	*2,29*	*3,00*	*2,65*	*7,60*	*4,94*	*6,25*	*5,87*	*8,94*	*7,43*
43,43	45,51	44,43	34,20	31,20	32,62	9,18	9,75	9,51	2,75	3,44	3,10	6,53	4,20	5,75	3,35	5,70	4,79
50,52	*49,93*	*50,22*	*26,88*	*24,02*	*25,42*	*9,77*	*10,41*	*10,09*	*2,05*	*2,92*	*2,50*	*5,40*	*4,47*	*4,92*	*5,38*	*8,25*	*6,85*
54,49	54,54	54,51	23,89	21,67	22,77	9,17	9,39	9,28	3,11	3,99	3,56	5,50	4,26	4,87	3,84	6,15	5,01
58,58	*60,12*	*59,38*	*22,23*	*19,25*	*20,69*	*6,88*	*7,81*	*7,38*	*1,61*	*2,20*	*1,91*	*6,28*	*4,12*	*5,16*	*4,42*	*6,47*	*5,48*
64,49	64,83	64,67	18,34	16,17	17,20	6,43	7,41	6,94	2,55	3,45	3,07	4,74	3,68	4,29	3,14	4,49	3,82
35,91	*38,71*	*37,28*	*43,08*	*37,23*	*40,00*	*9,03*	*9,72*	*9,39*	*1,31*	*1,93*	*1,64*	*5,20*	*3,91*	*4,52*	*5,47*	*8,50*	*7,07*
43,39	46,66	44,79	37,66	33,07	35,23	7,91	8,58	8,32	2,14	2,54	2,35	4,87	3,56	4,18	4,03	6,09	5,11
30,49	*33,32*	*31,94*	*45,80*	*40,58*	*43,12*	*11,24*	*12,20*	*11,73*	*1,50*	*2,07*	*1,80*	*5,85*	*4,37*	*5,09*	*5,12*	*7,46*	*6,32*
35,96	39,00	37,50	42,72	37,98	40,32	9,93	10,82	10,38	2,29	2,75	2,53	5,53	4,13	4,82	3,57	5,32	4,45
36,46	*36,44*	*36,45*	*33,58*	*31,03*	*32,33*	*13,35*	*14,03*	*14,12*	*2,62*	*3,43*	*3,02*	*8,47*	*5,50*	*7,01*	*5,52*	*8,67*	*7,07*
44,32	44,20	44,26	30,28	28,01	29,25	11,52	12,43	12,03	1,90	2,49	2,16	6,00	5,08	6,12	4,16	6,62	5,48
41,84	*43,93*	*42,88*	*35,95*	*30,94*	*33,45*	*10,81*	*11,95*	*11,38*	*1,23*	*1,71*	*1,47*	*5,68*	*4,54*	*5,11*	*4,19*	*6,93*	*5,71*
49,22	50,90	50,06	31,05	27,39	29,22	9,78	10,44	10,11	1,35	1,84	1,60	5,45	4,37	4,91	3,15	5,06	4,10
24,91	*27,52*	*26,18*	*56,70*	*49,85*	*53,36*	*9,04*	*10,89*	*9,94*	*1,12*	*1,50*	*1,31*	*3,84*	*3,82*	*3,83*	*4,39*	*6,42*	*5,38*
33,85	36,81	35,19	49,74	43,76	46,80	8,18	9,74	8,93	1,24	2,01	1,60	3,74	3,51	3,63	3,25	4,10	3,72
32,95	*35,44*	*34,21*	*41,06*	*34,55*	*37,70*	*12,96*	*13,68*	*13,33*	*1,93*	*2,46*	*2,20*	*6,32*	*5,53*	*5,91*	*4,78*	*8,31*	*6,62*
39,53	41,48	40,53	38,08	32,91	35,41	11,19	11,90	11,55	1,75	2,21	1,99	5,24	5,07	5,14	3,54	6,43	5,03
23,91	*24,60*	*24,42*	*53,01*	*48,60*	*51,17*	*11,55*	*13,25*	*12,47*	*1,96*	*1,69*	*1,47*	*5,08*	*4,26*	*4,67*	*4,19*	*6,81*	*5,50*
30,15	31,00	31,22	50,11	45,43	47,70	10,14	11,76	10,98	1,72	2,07	1,90	4,15	3,75	4,03	3,33	4,99	3,96
64,27	*65,15*	*64,73*	*21,95*	*18,52*	*20,15*	*5,16*	*6,09*	*5,63*	*0,43*	*0,66*	*0,55*	*5,01*	*4,53*	*4,77*	*3,15*	*5,05*	*4,15*
61,55	62,53	62,07	25,02	22,60	24,11	5,16	6,13	5,65	0,47	0,73	0,64	4,71	4,19	4,44	2,13	3,70	2,93
35,27	*36,94*	*36,12*	*41,09*	*36,15*	*38,73*	*10,87*	*11,89*	*11,39*	*1,77*	*2,11*	*2,09*	*6,07*	*4,57*	*5,31*	*4,93*	*7,74*	*6,36*
42,76	44,77	43,63	36,36	32,55	34,49	9,56	10,38	9,99	2,23	2,92	2,53	5,24	4,10	4,70	3,50	5,60	4,60

J 3. Die Erwerbsthätigen

Regierungsbezirke	Jahr	Erwerbsthätige im Hauptberuf in den Hauptberufsarten									
		A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei		B. Bergbau und Hüttenwesen. Industrie und Bauwesen		C. Handel und Verkehr		D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art		E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
[illegible]	1895	*178 [illegible]*	*61 159*	*75 557*	*15 865*	*27 808*	*9 980*	*11 439*	*9 141*	*30 374*	*3 177*
	1882	[illegible]	57 761	68 781	10 156	23 250	5 435	13 586	9 000	19 986	2 293
[illegible]	1895	*147 8[illegible]*	*52 804*	*40 129*	*6 649*	*12 511*	*4 201*	*1 683*	*2 757*	*18 820*	*1 095*
	1882	101 877	49 986	35 954	6 686	10 533	1 886	2 312	2 497	8 574	852
[illegible]	1895	*80 807*	*23 467*	*50 512*	*10 698*	*17 424*	*5 759*	*6 161*	*4 401*	*14 566*	*1 830*
	1882	82 088	22 250	42 040	8 779	17 003	3 128	4 370	4 338	11 978	1 218
4. Marienwerder	1895	*[illegible] 911*	*48 874*	*19 025*	*6 318*	*11 042*	*4 501*	*3 163*	*2 753*	*28 757*	*1 362*
	1882	149 585	40 791	42 555	5 578	11 776	1 934	4 949	3 716	13 134	1 125
[illegible]	1895	*3 635*	*671*	*291 157*	*113 325*	*142 626*	*38 290*	*17 666*	*19 846*	*62 090*	*10 758*
	1882	3 844	598	200 244	70 048	95 018	15 520	11 784	10 430	43 835	6 276
6. Potsdam	1895	*145 730*	*63 906*	*223 984*	*37 958*	*67 172*	*16 591*	*14 331*	*9 962*	*61 283*	*5 710*
	1882	144 046	44 807	140 265	21 542	38 672	5 342	11 190	6 106	38 140	2 827
[illegible]	1895	*[illegible] 746*	*80 083*	*130 956*	*31 695*	*27 600*	*8 547*	*3 987*	*5 027*	*23 983*	*2 162*
	1882	157 454	94 240	108 550	21 566	23 446	4 037	5 866	4 830	19 316	1 592
8. Stettin	1895	*99 102*	*32 562*	*77 813*	*12 212*	*31 168*	*6 506*	*4 938*	*4 417*	*17 741*	*1 917*
	1882	101 845	24 319	63 240	9 424	25 202	3 016	6 984	4 033	17 560	1 437
9. Köslin	1895	*[illegible] 152*	*30 192*	*35 456*	*5 896*	*8 940*	*2 601*	*2 363*	*2 173*	*8 231*	*990*
	1882	102 545	24 560	32 733	5 650	8 379	1 140	3 153	2 153	7 884	711
[illegible]	1895	*31 815*	*11 193*	*19 177*	*3 639*	*7 072*	*2 037*	*1 204*	*1 561*	*4 957*	*751*
	1882	30 057	8 341	17 029	3 575	8 016	924	1 627	1 452	4 549	610
[illegible]	1895	*175 980*	*87 070*	*67 903*	*11 537*	*20 197*	*7 124*	*5 124*	*4 685*	*25 251*	*1 914*
	1882	[illegible]	72 018	50 005	9 004	17 297	3 877	6 747	5 407	18 758	1 298
12. Bromberg	1895	*101 757*	*40 086*	*46 075*	*5 534*	*13 694*	*4 194*	*1 887*	*2 478*	*16 523*	*1 053*
	1882	103 560	33 509	32 904	4 629	10 591	1 832	3 550	3 145	9 700	730
13. Breslau	1895	*160 042*	*117 975*	*207 634*	*70 512*	*55 327*	*20 962*	*6 561*	*10 149*	*33 404*	*6 704*
	1882	176 921	102 796	176 363	54 401	44 490	11 344	13 275	8 538	29 623	4 034
[illegible]	1895	*128 784*	*81 509*	*137 218*	*43 176*	*27 012*	*11 283*	*3 960*	*5 120*	*19 065*	*2 722*
	1882	[illegible]	74 740	121 152	38 881	21 800	5 637	5 130	4 118	17 000	1 961
[illegible]	1895	*[illegible] 687*	*118 742*	*213 022*	*34 778*	*32 541*	*11 577*	*1 633*	*5 951*	*29 998*	*3 200*
	1882	[illegible]	107 024	158 547	25 917	23 286	5 031	4 019	4 517	21 232	1 892
16. Magdeburg	1895	*111 155*	*60 539*	*152 836*	*20 472*	*43 500*	*12 080*	*5 024*	*4 637*	*26 957*	*2 778*
	1882	113 732	46 387	123 570	17 117	32 809	5 773	6 799	3 303	20 621	1 737
17. Merseburg	1895	*101 429*	*63 116*	*154 436*	*18 959*	*32 025*	*11 295*	*3 745*	*4 795*	*24 050*	*2 426*
	1882	106 103	48 164	130 916	15 312	23 753	5 300	6 433	4 129	18 280	1 640
18. Erfurt	1895	*37 818*	*19 319*	*60 195*	*15 320*	*14 842*	*4 127*	*2 358*	*1 907*	*8 312*	*1 028*
	1882	39 449	15 246	54 249	11 799	11 592	2 574	1 480	1 610	8 349	782
19. Schleswig	1895	*156 851*	*39 799*	*142 390*	*23 616*	*54 747*	*14 476*	*10 017*	*7 135*	*44 897*	*3 885*
	1882	[illegible]	[illegible]	110 473	21 081	40 377	6 470	5 339	4 365	28 766	3 038
Hannover	1895	*55 787*	*22 740*	*82 735*	*13 172*	*24 592*	*5 351*	*1 806*	*2 409*	*15 379*	*1 945*
	1882	56 523	16 417	52 855	9 402	16 056	2 245	1 317	1 575	12 290	1 193
1. Hildesheim	1895	*48 178*	*25 780*	*69 601*	*7 511*	*15 142*	*3 762*	*1 700*	*1 659*	*9 934*	*1 472*
	1882	47 552	20 137	57 079	6 548	10 903	1 893	1 819	1 687	8 368	929
Lüneburg	1895	*73 851*	*29 206*	*47 835*	*6 910*	*12 897*	*2 586*	*2 166*	*1 250*	*11 615*	*800*
	1882	75 282	20 733	35 364	4 668	9 280	1 257	1 311	783	7 105	662
[illegible]	1895	*56 870*	*16 291*	*31 864*	*4 739*	*11 075*	*2 061*	*1 303*	*961*	*4 835*	*444*
	1882	59 471	12 865	27 974	3 583	10 685	997	1 628	931	4 985	365
4. Osnabrück	1895	*52 176*	*21 451*	*28 740*	*4 461*	*7 712*	*1 720*	*556*	*684*	*4 343*	*956*
	1882	51 277	16 186	21 373	3 685	6 212	975	749	639	3 306	644
[illegible] Aurich	1895	*31 245*	*10 807*	*18 530*	*2 456*	*7 897*	*2 359*	*994*	*901*	*6 109*	*470*
	1882	32 736	9 035	16 834	2 319	8 763	1 146	815	905	5 931	335

nach dem Geschlecht.

F. Ohne Beruf und Berufsangabe		Von 100 hauptberuflich Erwerbsthätigen jedes Geschlechts kamen auf die Hauptberufsarten: A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei		B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen		C. Handel und Verkehr		D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art		E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten		F. Ohne Beruf und Berufsangabe	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
26 208	*30 148*	*50,98*	*47,36*	*21,61*	*12,23*	*7,95*	*7,69*	*3 27*	*7,04*	*8,69*	*2,45*	*7,50*	*23,23*
15 480	19 842	58,72	52,27	20,12	14,62	6,80	4,92	3,98	8,15	5,85	2,08	4,53	17,96
16 683	*17 395*	*62,20*	*62 19*	*16,89*	*7,83*	*5,26*	*4,95*	*0,71*	*3,25*	*7,92*	*1,29*	*7,02*	*20,49*
9 000	10 262	70,93	69,26	15,75	9,26	4,61	2,62	1,01	3,46	3,76	1,18	3,94	14,22
12 534	*14 842*	*44,40*	*38,47*	*27,75*	*17,54*	*9,57*	*9,44*	*3,39*	*7,22*	*8,00*	*3,00*	*6,89*	*24,33*
7 151	9 485	49,83	45,21	25,52	17,85	10,38	6,36	2,65	8,82	7,27	2,48	4,35	19,28
14 752	*13 661*	*56,67*	*63,06*	*19,30*	*8,19*	*5,53*	*5,81*	*1,36*	*3,55*	*11,33*	*1,76*	*5,81*	*17,63*
9 720	8 701	64,55	65,96	18,37	9,02	5,08	3,13	2,13	6,00	5,67	1,82	4,20	14,07
28 453	*36 831*	*0,67*	*0,30*	*53,36*	*51,58*	*26,14*	*17,43*	*3,24*	*9,03*	*11,38*	*4,90*	*5,21*	*16,76*
19 364	22 833	0,89	0,30	54,68	58,76	24,83	11,54	3,08	7,75	11,46	4,67	5,06	16,98
43 242	*36 854*	*26,22*	*37,38*	*40,30*	*22 20*	*12,09*	*9,70*	*2,88*	*5,83*	*11,03*	*3,34*	*7,78*	*21,55*
20 724	16 764	36,65	46,01	35,69	22,12	9,84	5,49	2,85	6,27	9,70	2,90	5,27	17,21
24 991	*26 088*	*41,29*	*52,14*	*36,35*	*20,64*	*7,66*	*5,56*	*1,10*	*3,27*	*6,66*	*1,41*	*6,94*	*16,98*
13 649	12 626	47,96	58,99	33,07	19,80	7,14	3,71	1,79	4,44	5,88	1,46	4,16	11,60
16 710	*16 021*	*40,65*	*44,22*	*31,44*	*16,58*	*12,59*	*8,84*	*2,00*	*6,00*	*7,17*	*2,60*	*6,75*	*21,76*
10 372	9 724	45,22	46,81	28,08	18,14	11,19	5,81	3,10	7,76	7,80	2,76	4,61	18,72
11 655	*11 231*	*60,65*	*57,12*	*21,25*	*11,04*	*5,36*	*4,87*	*1,42*	*4,07*	*4,93*	*1,86*	*6,00*	*21,04*
6 295	6 532	63,70	60,28	20,33	13,86	5,20	2,80	1,96	5,28	4,90	1,75	3,91	16,03
5 501	*5 979*	*45,63*	*44,18*	*27,49*	*14,46*	*10,15*	*8,10*	*1,73*	*6,22*	*7,10*	*2,98*	*7,90*	*23,76*
3 785	4 204	45,77	43,66	25,94	18,71	13,12	4,84	2,48	7,59	6,93	3,19	5,76	22,01
19 726	*20 661*	*56,01*	*65,17*	*21,61*	*8,67*	*6,43*	*5,36*	*1,63*	*3,52*	*8,04*	*1,44*	*6,28*	*15,54*
11 782	10 572	62,55	70,03	19,13	9,40	5,80	3,77	2,27	5,26	6,30	1,26	3,95	10,28
10 909	*10 289*	*53,33*	*62,99*	*24,14*	*8,70*	*7,17*	*6,59*	*0,99*	*3,90*	*8,66*	*1,65*	*5,71*	*16,17*
6 236	5 669	62,18	67,68	19,76	9,35	6,36	3,70	2,13	6,37	5,82	1,47	3,75	11,43
35 478	*43 167*	*32,10*	*43,78*	*41,66*	*26,17*	*11,10*	*7,78*	*1,32*	*3,77*	*6,70*	*2,49*	*7,12*	*16,01*
24 653	26 394	38,02	49,54	37,90	26,22	9,56	5 47	2,85	4,11	6,37	1,94	5,30	12,72
20 431	*25 894*	*38,27*	*48,03*	*40,78*	*25,44*	*8,03*	*6,65*	*1,18*	*3,02*	*5,67*	*1,60*	*6,07*	*15,26*
14 090	14 805	43,88	52,50	37,80	28,09	6,81	4,13	1,60	3,01	5,51	1,44	4,40	10,83
32 849	*31 722*	*33,77*	*57,65*	*45,07*	*16,89*	*6,88*	*5,62*	*0,98*	*2,89*	*6,35*	*1,55*	*6,95*	*15,40*
19 466	17 696	44,26	65,79	38,91	15,84	5,71	3,63	1,13	2,76	5,21	1,16	4,78	10,82
22 820	*21 588*	*31,25*	*49,68*	*41,84*	*16,77*	*11,91*	*9,89*	*1,37*	*3,80*	*7,38*	*2,28*	*6,25*	*17,68*
12 225	11 991	36,72	53,74	39,89	19,83	10,59	6,69	2,19	3,83	6,66	2,01	3,95	13,90
26 777	*22 722*	*30,23*	*51,18*	*44,71*	*15,37*	*9,27*	*9,16*	*1,08*	*3,89*	*6,96*	*1,97*	*7,75*	*18,43*
15 776	12 079	35,22	55,60	43,46	17,68	7,88	6,12	2,13	4,77	6,07	1,89	5,24	13,94
6 768	*7 349*	*29,03*	*39,39*	*46,20*	*31,23*	*11,39*	*8,41*	*1,81*	*3,89*	*6,38*	*2,10*	*5,19*	*14,98*
4 132	4 567	33,08	41,68	45,49	32,26	9,72	7,04	1,24	4 40	7,00	2,14	3,47	12,48
31 589	*28 630*	*35,61*	*33,85*	*32,33*	*20,09*	*12,13*	*12,32*	*2,27*	*6,07*	*10,19*	*3,31*	*7,17*	*24,36*
18 859	18 069	43,77	36,12	30,48	25,40	11,14	7,79	1,48	5,26	7,93	3,66	5,20	21,77
12 100	*11 506*	*28,99*	*39,81*	*43,01*	*23,06*	*12,78*	*9,37*	*0,91*	*4,22*	*7,99*	*3,40*	*6,29*	*20,11*
6 106	6 629	38,94	43,82	36,41	25,10	11,07	5,99	0,91	4,20	8,47	3,19	4,20	17,70
10 982	*10 976*	*30,97*	*50,39*	*44,75*	*14,68*	*9,71*	*7,35*	*1,09*	*3,24*	*6,39*	*2,88*	*7,06*	*21,46*
8 007	7 323	35,56	52,28	42,68	17,00	8,15	4,92	1,35	4,38	6,26	2,41	6,00	19,01
9 255	*8 385*	*46,86*	*59,44*	*30,35*	*14,06*	*8,18*	*5,26*	*1,37*	*2,54*	*7,37*	*1,63*	*5,87*	*17,07*
4 891	3 846	56,50	64,89	26,54	14,61	6,97	3,94	0,99	2,45	5,33	2,07	3,67	12,04
7 185	*6 603*	*48,97*	*52,38*	*30,02*	*15,24*	*9,51*	*6,63*	*1,12*	*3,09*	*4,16*	*1,43*	*6,19*	*21,23*
3 163	3 097	53,83	58,91	26,66	16,41	10,19	4,57	1,55	4,26	4,75	1,67	3,02	14,18
4 024	*4 480*	*53,49*	*63,55*	*29,16*	*13,22*	*7,90*	*5,10*	*0,57*	*2,03*	*4,45*	*2,83*	*4,13*	*13,27*
2 104	2 513	61,66	65,69	24,28	14,95	7,06	3,96	0,85	2,59	3,76	2,61	2,39	10,20
2 620	*3 329*	*46,36*	*53,18*	*27,49*	*12,09*	*11,72*	*11,61*	*1,18*	*4,13*	*9,06*	*2,31*	*3,89*	*16,38*
1 891	3 033	48,88	53,87	25,14	13,83	13,08	6,83	1,22	5,39	8,86	2,00	2,82	18,98

Noch J 3. Die Erwerbsthätigen

Provinzen — Staat	Jahr	Erwerbsthätige im Hauptberuf in den Hauptberufsarten									
		A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei		B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen		C. Handel und Verkehr		D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art		E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
26. Münster	*1895*	*71 930*	*23 908*	*82 820*	*12 072*	*12 825*	*4 411*	*1 766*	*1 377*	*9 845*	*2 536*
	1882	74 754	21 174	52 754	8 705	8 847	1 849	2 150	1 627	7 139	1 491
27. Minden	*1895*	*69 896*	*25 004*	*67 653*	*18 814*	*14 356*	*3 603*	*2 102*	*1 269*	*14 192*	*2 125*
	1882	75 074	18 710	44 533	13 107	10 355	1 523	2 108	1 397	8 697	1 204
28. Arnsberg	*1895*	*61 221*	*24 037*	*323 648*	*18 513*	*43 591*	*13 305*	*4 909*	*4 146*	*13 583*	*4 157*
	1882	62 477	21 396	222 888	14 798	27 836	4 964	3 921	3 347	9 725	2 030
29. Kassel	*1895*	*91 778*	*53 670*	*97 558*	*14 848*	*23 265*	*6 058*	*2 808*	*3 006*	*19 237*	*2 289*
	1882	99 062	45 934	85 895	12 545	19 477	3 510	2 352	2 589	16 950	1 625
30. Wiesbaden	*1895*	*74 268*	*33 738*	*125 189*	*21 724*	*46 792*	*13 173*	*6 924*	*5 414*	*19 897*	*4 412*
	1882	74 466	25 508	91 465	14 536	30 911	6 327	4 504	3 216	14 312	2 752
31. Koblenz	*1895*	*85 973*	*36 215*	*71 025*	*8 803*	*17 753*	*6 328*	*1 985*	*1 464*	*13 109*	*2 927*
	1882	90 553	31 222	65 356	8 575	14 376	3 821	1 945	1 255	12 645	1 634
32. Düsseldorf	*1895*	*90 327*	*28 325*	*435 795*	*78 888*	*82 200*	*24 754*	*7 807*	*7 298*	*33 424*	*7 248*
	1882	90 903	24 536	307 895	61 311	52 425	10 782	9 461	4 989	20 960	4 216
33. Köln	*1895*	*69 217*	*24 041*	*136 309*	*26 634*	*42 061*	*12 718*	*2 777*	*3 972*	*23 037*	*4 741*
	1882	72 895	20 118	91 825	17 249	27 683	6 022	3 008	2 432	16 213	2 366
34. Trier	*1895*	*83 181*	*39 275*	*103 929*	*8 228*	*14 781*	*5 829*	*1 319*	*1 360*	*16 774*	*2 356*
	1882	89 706	37 982	78 873	7 092	10 635	2 739	1 294	1 223	11 470	1 539
35. Aachen	*1895*	*57 358*	*20 956*	*87 816*	*23 871*	*16 586*	*6 241*	*4 209*	*2 177*	*9 889*	*2 542*
	1882	57 854	17 753	81 385	19 656	12 753	4 100	2 990	1 840	7 576	1 465
36. Sigmaringen	*1895*	*12 807*	*7 709*	*4 902*	*1 612*	*969*	*604*	*78*	*129*	*1 119*	*220*
	1882	12 264	5 439	5 334	1 324	932	320	69	146	932	158
I. Ostpreußen	*1895*	*[illegible]*	*[illegible]*	*115 686*	*22 511*	*40 319*	*11 181*	*13 122*	*11 898*	*19 191*	*4 272*
	1882	362 675	107 747	104 735	22 839	33 792	7 324	15 898	11 503	28 560	3 145
II. Westpreußen	*1895*	*221 718*	*72 341*	*99 737*	*17 016*	*31 466*	*10 260*	*9 621*	*7 157*	*13 323*	*3 192*
	1882	231 673	63 050	84 595	14 357	28 869	5 062	9 325	8 054	25 112	2 343
III. Stadtkreis Berlin	*1895*	*3 635*	*671*	*291 157*	*113 325*	*142 626*	*38 290*	*17 666*	*19 846*	*62 090*	*10 758*
	1882	3 394	398	209 244	79 048	95 018	15 526	11 784	10 430	43 835	6 276
IV. Brandenburg	*1895*	*294 476*	*143 989*	*354 940*	*69 653*	*94 772*	*25 138*	*18 318*	*14 989*	*85 266*	*7 872*
	1882	301 500	109 053	248 821	43 108	62 118	9 379	17 056	10 945	57 456	4 419
V. Pommern	*1895*	*231 069*	*74 247*	*132 426*	*21 747*	*47 180*	*11 141*	*8 505*	*8 154*	*30 929*	*3 658*
	1882	234 447	57 220	113 002	18 649	42 197	5 080	11 764	7 638	29 993	2 758
VI. Posen	*1895*	*277 737*	*127 156*	*113 978*	*17 071*	*33 891*	*11 318*	*7 011*	*7 163*	*41 774*	*2 967*
	1882	289 865	105 527	89 869	14 293	27 888	5 709	10 297	8 552	28 458	2 028
VII. Schlesien	*1895*	*418 453*	*318 226*	*557 874*	*148 466*	*114 880*	*43 822*	*15 154*	*21 220*	*82 462*	*12 626*
	1882	497 923	282 160	456 062	118 702	89 585	22 912	23 024	17 173	68 515	7 887
VIII. Sachsen	*1895*	*256 402*	*142 974*	*367 467*	*54 751*	*90 367*	*27 502*	*11 127*	*11 339*	*59 319*	*6 232*
	1882	259 284	109 797	308 735	44 228	68 154	13 647	14 712	9 042	47 250	4 159
IX. Schleswig-Holstein	*1895*	*156 851*	*39 799*	*142 390*	*23 616*	*54 747*	*14 476*	*10 017*	*7 135*	*44 897*	*3 885*
	1882	158 658	29 983	110 473	21 081	40 377	6 470	5 339	4 365	28 766	3 038
X. Hannover	*1895*	*318 110*	*126 275*	*282 308*	*39 249*	*79 315*	*17 842*	*8 525*	*7 864*	*52 215*	*6 085*
	1882	322 841	95 373	211 479	30 205	61 899	8 513	7 639	6 520	41 985	4 128
XI. Westfalen	*1895*	*203 017*	*72 919*	*474 121*	*49 399*	*70 772*	*21 317*	*8 777*	*6 792*	*37 620*	*8 818*
	1882	212 305	61 280	320 175	36 610	47 038	8 336	8 179	6 371	25 561	4 725
XII. Hessen-Nassau	*1895*	*166 046*	*87 108*	*222 717*	*36 572*	*70 057*	*19 231*	*9 732*	*8 420*	*39 134*	*6 701*
	1882	173 528	71 442	177 360	27 081	50 388	9 837	6 856	5 805	31 262	4 377
XIII. Rheinland	*1895*	*386 056*	*148 812*	*834 874*	*146 421*	*173 381*	*55 870*	*18 097*	*16 271*	*96 233*	*19 814*
	1882	401 911	131 611	625 334	113 883	117 872	27 464	18 698	11 739	68 864	11 220
XIV. Hohenzollern	*1895*	*12 807*	*7 709*	*4 902*	*1 612*	*969*	*601*	*78*	*129*	*1 119*	*220*
	1882	12 264	5 439	5 334	1 324	932	320	69	146	932	158
Staat	*1895*	*[illegible]*	*[illegible]*	*3 334 497*	*761 118*	*1 011 712*	*310 998*	*155 553*	*118 377*	*725 575*	*97 100*
	1882	3 462 268	1 230 080	3 065 218	585 408	766 127	145 579	160 640	118 283	526 549	60 661

nach dem Geschlecht.

F. Ohne Beruf und Berufsangabe		Von 100 hauptberuflich Erwerbsthätigen jedes Geschlechts kamen auf die Hauptberufsarten										F. Ohne Beruf und Berufsangabe	
		A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei		B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen		C. Handel und Verkehr		D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art		E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten			
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
8 841	*8 860*	*38,25*	*44,97*	*44,05*	*22,70*	*6,82*	*8,30*	*0,94*	*2,59*	*5,24*	*4,77*	*4,70*	*16,67*
4 966	3 957	49,63	54,57	35,03	22,43	5,87	4,77	1,43	4,19	4,74	3,84	3,30	10,20
9 099	*9 152*	*39,42*	*41,70*	*38,16*	*31,38*	*8,10*	*6,00*	*1,19*	*2,12*	*8,00*	*3,84*	*5,13*	*15,26*
3 991	3 923	51,86	46,94	30,76	32,88	7,15	3,82	1,46	3,50	6,01	3,02	2,76	9,84
23 833	*16 943*	*13,00*	*29,64*	*68,75*	*22,83*	*9,26*	*16,40*	*1,04*	*5,11*	*2,89*	*5,13*	*5,06*	*20,89*
11 329	9 507	18,48	38,18	65,91	26,41	8,23	8,86	1,16	5,97	2,87	3,62	3,35	16,96
15 683	*16 958*	*36,66*	*55,43*	*38,97*	*15,33*	*9,29*	*6,26*	*1,13*	*3,11*	*7,68*	*2,36*	*6,27*	*17,51*
9 467	10 894	42,48	59,58	36,83	16,27	8,35	4,55	1,01	3,36	7,27	2,11	4,06	14,13
16 723	*20 663*	*25,63*	*34,04*	*43,20*	*21,92*	*16,15*	*13,29*	*2,39*	*5,46*	*6,85*	*4,45*	*5,78*	*20,84*
9 473	10 850	33,08	40,37	40,63	23,00	13,73	10,01	2,00	5 09	6,35	4,36	4,21	17,17
8 351	*10 678*	*43,38*	*54,53*	*35,84*	*13,25*	*8,96*	*9,53*	*1,00*	*2,20*	*6,61*	*4,41*	*4,21*	*16,08*
4 763	5 940	47,70	59,53	34,46	16,35	7,63	7,29	1,03	2,39	6,67	3,12	2,51	11,32
29 840	*30 610*	*13,30*	*15,99*	*64,15*	*44,54*	*12,10*	*13,97*	*1,15*	*4,12*	*4,91*	*4,09*	*4,39*	*17,29*
17 257	16 545	18,22	20,05	61,71	50,10	10,51	8,81	1,90	4,08	4,20	3,44	3,46	13,52
15 852	*17 860*	*23,93*	*26,72*	*47,72*	*29,60*	*14,54*	*14,14*	*0,96*	*4,42*	*7,97*	*5,27*	*5,48*	*19,85*
10 348	9 976	32,84	34,59	41,37	29,66	12,47	10,35	1,36	4,18	7,30	4,07	4,66	17,15
12 150	*9 085*	*35,83*	*59,39*	*44,77*	*12,44*	*6,37*	*8,81*	*0,57*	*2,06*	*7,23*	*3,56*	*5,23*	*13,74*
5 384	5 540	45,45	67,69	39,96	12,64	5,39	4,88	0,66	2 18	5,81	2,74	2,73	9,87
9 103	*8 708*	*31,01*	*32,49*	*47,48*	*37,01*	*8,97*	*9,68*	*2,27*	*3,38*	*5,35*	*3,94*	*4,92*	*13,50*
5 960	5 894	34,33	35,01	48,29	38,76	7,57	8,09	1,77	3,63	4,50	2,89	3,54	11,62
862	*1 148*	*61,76*	*67,49*	*23,64*	*14,11*	*4,67*	*5,29*	*0,37*	*1,13*	*5,40*	*1,93*	*4,16*	*10,05*
572	782	61,00	66,58	26,53	16,21	4,64	3,92	0,34	1,79	4,64	1,93	2,85	9,57
42 891	*47 543*	*55,52*	*53,23*	*19,70*	*10,49*	*6,87*	*6,61*	*2,23*	*5,54*	*8,38*	*1,98*	*7,30*	*22,15*
24 480	30 104	63,61	58,99	18,37	12,50	5,93	4,00	2,79	6,30	5,00	1,73	4,30	16,48
27 286	*28 503*	*51,55*	*52,24*	*22,83*	*12,30*	*7,22*	*7,41*	*2,20*	*5,17*	*9,94*	*2,30*	*6,26*	*20,58*
16 871	18 186	58,44	56,78	21,34	12,93	7,28	4,56	2,35	7,25	6,33	2,10	4,26	16,38
28 453	*36 831*	*0,67*	*0,30*	*53,36*	*51,58*	*26,14*	*17,43*	*3,24*	*9,03*	*11,38*	*4,90*	*5,21*	*16,76*
19 364	22 833	0,89	0,30	54,68	58,76	24,83	11,54	3,08	7,75	11,46	4.67	5,06	16,98
68 233	*62 942*	*32,15*	*44,36*	*38,75*	*21,46*	*10,35*	*7,74*	*2,00*	*4,62*	*9,30*	*2,43*	*7,45*	*19,39*
34 373	29 390	41,80	52,86	34,49	20,90	8,61	4,55	2,36	5,30	7,97	2,14	4,77	14,25
33 866	*33 234*	*47,74*	*48,79*	*27,36*	*14,29*	*9,75*	*7,32*	*1,76*	*5,36*	*6,39*	*2,40*	*7,00*	*21,84*
20 452	20 460	51,89	51,18	25,00	16,68	9,34	4,54	2,60	6,83	6,64	2,47	4.53	18,30
30 635	*30 950*	*54,99*	*64,66*	*22,87*	*8,69*	*6,71*	*5,76*	*1,39*	*3,64*	*8,27*	*1,51*	*6,07*	*15,74*
18 018	16 241	62,42	69,27	19,35	9,38	6,00	3,75	2,22	5,62	6,13	1,33	3,88	10,65
88 758	*100 783*	*34,30*	*49,32*	*42,66*	*23,02*	*8,78*	*6,79*	*1,16*	*3,29*	*6,31*	*1,96*	*6,79*	*15,62*
58 209	58 895	41,73	55,57	38,22	23,38	7,50	4 51	1,93	3,38	5,74	1,56	4,88	11,60
56 365	*51 659*	*30,49*	*48,56*	*43,69*	*18,59*	*10,75*	*9,34*	*1,32*	*3,85*	*7,05*	*2,12*	*6,70*	*17,54*
32 133	28 637	35,51	52,40	42,27	21,10	9,33	6,53	2,02	4.32	6.47	1,98	4,40	13,67
31 589	*28 630*	*35,61*	*33,86*	*32,33*	*20,09*	*12,43*	*12,32*	*2,27*	*6,07*	*10,19*	*3,30*	*7,17*	*24,36*
18 859	18 069	43,77	36,12	30,48	25,40	11,14	7,79	1,47	5,26	7,94	3,66	5,20	21,77
46 166	*45 279*	*40,44*	*52,05*	*35,89*	*16,18*	*10,08*	*7,35*	*1,08*	*3,24*	*6,61*	*2,51*	*5,87*	*18,67*
26 162	26 441	48,04	55,72	31,47	17,65	9,21	4,98	1,14	3,80	6,25	2,41	3,89	15,45
41 773	*34 955*	*24,28*	*37,56*	*56,71*	*25,43*	*8,46*	*10,97*	*1,05*	*3,50*	*4,50*	*4,64*	*5,00*	*18,00*
20 286	17 387	33,51	45,49	50,54	27,18	7,42	6,18	1,29	4,73	4,04	3,52	3,20	12,90
32 406	*37 621*	*30,75*	*44,61*	*41,24*	*18,66*	*12,98*	*9,81*	*1,80*	*4,30*	*7,23*	*3,42*	*6,00*	*19,20*
18 940	21 744	37,86	50,93	38,70	19,30	10,99	7,01	1,50	4,14	6,82	3,12	4,13	15,50
75 296	*76 941*	*24,37*	*32,06*	*52,71*	*31,54*	*10,95*	*12,04*	*1,14*	*3,51*	*6,08*	*4,27*	*4,75*	*16,88*
43 712	43 895	31,48	38,73	48,99	33,52	9,24	8,07	1,47	3,46	5,49	3,30	3.42	12,92
862	*1 148*	*61,76*	*67,49*	*23,64*	*14,11*	*4,67*	*5,29*	*0,37*	*1,13*	*5,40*	*1,93*	*4,16*	*10,05*
572	782	61,00	66,58	26,53	16,21	4,64	3.92	0,34	1,79	4,64	1,93	2,85	9,57
604 579	*617 019*	*33,62*	*43,29*	*40,63*	*22,32*	*10,63*	*9,11*	*1,59*	*4,35*	*7,38*	*2,85*	*6,15*	*18,08*
352 431	353 064	41,55	49,34	36,78	23,49	9,19	5,84	1,93	4,74	6,32	2,43	4,22	14,16

J 4. Die Erwerbsthätigen in den Haupt-

Regierungsbezirke	Jahr	Hauptberufsart A			Hauptberufsart B			Hauptberufsart C			Hauptberufsart D	Zusammen A—D		
		Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	1895	*51 692*	*4 530*	*184 450*	*31 110*	*2 262*	*57 750*	*11 412*	*3 826*	*22 550*	*20 580*	*94 514*	*10 608*	*284 330*
	1882	45 980	3 696	208 783	36 725	1 383	46 832	10 676	1 913	16 105	22 592	93 381	6 992	294 312
2. Gumbinnen	1895	*54 462*	*2 658*	*143 510*	*18 332*	*1 107*	*27 339*	*5 273*	*1 090*	*10 352*	*4 440*	*78 067*	*4 855*	*185 641*
	1882	49 580	2 097	160 286	19 477	802	22 355	5 135	635	6 652	4 809	74 192	3 534	194 102
3. Danzig	1895	*36 567*	*1 856*	*76 151*	*15 528*	*1 962*	*43 710*	*7 364*	*2 172*	*13 647*	*10 565*	*49 199*	*5 980*	*144 058*
	1882	21 496	1 382	81 469	16 712	807	33 210	6 986	1 961	12 174	8 714	45 194	3 340	135 567
4. Marienwerder	1895	*45 991*	*3 882*	*142 912*	*19 594*	*1 492*	*34 287*	*6 845*	*1 133*	*10 565*	*6 216*	*72 430*	*6 507*	*193 980*
	1882	37 840	3 [illegible]	140 522	19 713	992	27 458	6 863	930	6 217	8 665	64 422	4 600	191 862
5. Stadtkreis	1895	*1 021*	*901*	*3 084*	*86 723*	*16 776*	*300 983*	*59 580*	*26 700*	*94 636*	*37 512*	*147 324*	*43 677*	*436 215*
Berlin	1882	793	212	2 787	87 457	6 819	194 016	40 426	14 898	55 220	22 214	128 676	21 929	274 237
6. Potsdam	1895	*45 846*	*4 025*	*159 765*	*57 256*	*7 845*	*196 863*	*32 428*	*8 783*	*42 552*	*24 263*	*135 510*	*20 651*	*428 478*
	1882	40 022	2 582	146 249	47 353	2 329	112 125	21 357	2 182	20 475	17 296	108 732	7 093	296 145
7. Frankfurt	1895	*63 861*	*3 865*	*161 103*	*37 472*	*5 190*	*119 989*	*13 499*	*3 259*	*19 389*	*9 014*	*114 832*	*12 314*	*309 495*
	1882	57 446	2 640	161 614	40 790	1 993	87 339	12 994	1 773	12 716	10 705	111 230	6 406	272 374
8. Stettin	1895	*29 690*	*2 048*	*90 047*	*25 776*	*2 544*	*61 705*	*12 721*	*3 772*	*21 178*	*9 855*	*68 199*	*9 234*	*191 285*
	1882	26 861	2 340	96 963	25 875	1 305	45 484	11 342	1 941	14 935	11 017	64 078	5 586	168 399
9. Köslin	1895	*14 025*	*1 535*	*55 264*	*14 158*	*1 131*	*25 718*	*4 120*	*854*	*6 567*	*4 536*	*32 803*	*3 520*	*156 115*
	1882	29 559	2 671	94 875	16 491	602	21 290	4 177	542	4 800	5 306	50 227	3 815	126 271
10. Stralsund	1895	*6 361*	*1 930*	*34 717*	*8 330*	*455*	*14 031*	*3 452*	*669*	*4 988*	*2 768*	*18 143*	*3 054*	*56 501*
	1882	5 222	1 594	31 582	9 113	253	11 238	3 678	411	5 451	3 079	18 013	2 258	51 350
11. Posen	1895	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*26 774*	*2 189*	*50 177*	*10 773*	*2 203*	*14 345*	*9 809*	*96 608*	*10 126*	*272 586*
	1882	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
12. Bromberg	1895	*27 791*	*3 381*	*110 671*	*14 111*	*1 421*	*36 080*	*5 990*	*1 679*	*10 219*	*4 365*	*47 892*	*6 481*	*161 335*
	1882	24 287	2 873	109 909	14 204	942	22 387	5 631	1 145	5 647	6 695	44 122	4 960	144 638
13. Breslau	1895	*61 811*	*5 647*	*206 556*	*72 694*	*8 718*	*196 734*	*27 269*	*8 526*	*40 194*	*16 710*	*164 777*	*22 891*	*461 194*
	1882	62 425	4 239	213 053	82 267	3 438	145 059	25 321	5 216	25 297	21 813	170 013	12 893	405 222
14. Liegnitz	1895	*63 985*	*3 599*	*142 709*	*47 910*	*5 356*	*127 128*	*14 536*	*3 481*	*20 278*	*9 080*	*126 431*	*12 436*	*299 195*
	1882	60 691	3 121	148 554	57 520	2 437	99 579	13 676	2 042	11 728	9 248	131 887	7 600	269 100
15. Oppeln	1895	*87 596*	*[illegible]*	*[illegible]*	*40 050*	*8 020*	*199 750*	*16 125*	*3 726*	*24 269*	*10 581*	*140 769*	*15 275*	*424 827*
	1882	78 026	3 125	288 949	34 097	3 173	141 504	14 245	1 950	13 022	9 130	120 868	8 248	372 701
16. Magdeburg	1895	*33 795*	*3 990*	*136 909*	*41 727*	*6 249*	*125 332*	*20 220*	*7 119*	*28 241*	*9 661*	*95 742*	*17 358*	*300 143*
	1882	30 466	2 609	127 044	43 490	2 626	94 571	16 878	3 894	17 810	10 102	90 834	9 129	249 527
17. Merseburg	1895	*38 152*	*3 759*	*125 654*	*40 002*	*5 265*	*128 128*	*17 050*	*4 427*	*21 843*	*8 540*	*95 204*	*13 431*	*284 165*
	1882	36 766	2 607	114 954	43 201	2 286	100 741	14 801	1 860	12 392	10 562	94 708	6 753	238 649
18. Erfurt	1895	*19 180*	*875*	*37 082*	*22 214*	*2 012*	*51 259*	*7 348*	*2 692*	*8 929*	*4 265*	*48 742*	*5 609*	*101 535*
	1882	16 594	691	37 410	24 438	883	40 727	7 319	1 341	5 506	3 090	48 351	2 915	86 733
19. Schleswig	1895	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*51 547*	*1 057*	*110 402*	*26 880*	*6 603*	*35 740*	*17 152*	*135 447*	*13 986*	*299 598*
	1882	52 696	1 506	134 439	55 469	1 653	74 432	22 397	2 477	21 973	9 704	130 562	5 636	240 548
20. Hannover	1895	*29 869*	*763*	*47 895*	*21 187*	*3 411*	*71 309*	*9 925*	*4 567*	*15 454*	*4 215*	*60 981*	*8 741*	*138 873*
	1882	28 084	475	44 381	19 447	1 187	41 623	6 930	2 382	8 989	2 892	54 461	4 044	97 885
21. Hildesheim	1895	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*[illegible]*	*6 801*	*1 642*	*10 161*	*3 359*	*47 278*	*5 077*	*120 591*
	1882	17 742	1 002	48 945	21 094	1 214	41 319	6 000	692	6 104	3 506	44 836	2 908	99 874
22. Lüneburg	1895	*31 921*	*675*	*67 461*	*15 412*	*1 230*	*38 103*	*5 257*	*1 385*	*8 841*	*3 416*	*55 593*	*3 290*	*117 821*
	1882	30 365	424	65 226	14 969	699	24 364	4 453	635	5 449	2 094	49 787	1 758	97 133
23. Stade	1895	*27 816*	*307*	*45 038*	*11 675*	*761*	*27 167*	*5 709*	*837*	*7 190*	*2 261*	*44 600*	*1 905*	*81 659*
	1882	26 113	178	43 045	12 001	524	19 032	4 959	324	6 399	2 559	43 073	1 026	71 035
24. Osnabrück	1895	*31 375*	*169*	*42 083*	*8 656*	*948*	*23 597*	*3 148*	*939*	*5 345*	*1 240*	*43 179*	*2 056*	*72 265*
	1882	30 763	88	39 612	8 641	538	15 879	2 989	457	3 741	1 388	42 393	1 083	60 620
25. Aurich	1895	*11 842*	*187*	*27 023*	*7 541*	*690*	*12 752*	*4 377*	*776*	*5 103*	*1 895*	*26 763*	*1 653*	*46 778*
	1882	12 763	78	28 930	7 796	366	10 991	4 774	328	4 807	1 720	25 333	772	46 448

berufsarten A—D nach ihrer Berufsstellung.

Unter je 100 Erwerbsthätigen jeder Hauptberufsart waren und zwar										Auf je 100 Selbstständige jeder Hauptberufsart entfielen und zwar												
in der Hauptberufsart A			in der Hauptberufsart B			in der Hauptberufsart C			in den Hauptberufsarten A—D zusammen			in der Hauptberufsart A			in der Hauptberufsart B			in der Hauptberufsart C			im Durchschnitt mit Einschluss von D		
Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter	zusammen	Angestellte	Arbeiter	zusammen	Angestellte	Arbeiter	zusammen	Angestellte	Arbeiter	zusammen
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
21,57	1,80	76,51	31,30	2,47	66,17	30,20	10,12	59,68	21,37	2,72	75,91	8,74	354,89	363,63	7,20	183,86	191,06	33,53	197,60	231,13	11,23	300,83	312,06
17,87	1,43	80,70	43,24	1,63	55,13	37,21	6,67	56,12	23,06	1,77	74,57	8,04	454,07	462,11	3,77	127,52	131,29	17,92	150,85	168,77	7,43	315,17	322,66
27,15	1,32	71,53	39,19	2,37	58,44	31,55	6,52	61,93	29,00	1,82	69,19	4,88	263,81	268,39	6,01	149,13	155,12	20,67	196,32	216,99	6,22	237,80	244,02
23,39	0,99	75,62	45,67	1,89	52,44	41,34	5,11	53,55	27,22	1,30	71,47	4,23	323,29	327,52	4,12	114,78	118,90	12,37	129,54	141,91	4,76	261,62	266,38
25,23	1,76	73,01	25,37	3,22	71,41	31,76	9,37	58,87	24,20	3,00	72,80	6,98	289,39	296,37	12,70	281,49	294,19	29,19	185,32	214,51	12,18	292,80	304,98
20,60	1,32	78,08	32,88	1,77	65,35	34,55	5,25	60,20	24,55	1,81	73,64	6,43	379,00	385,43	5,37	198,72	204,09	15,19	174,26	189,45	7,22	290,07	297,29
23,85	2,02	74,13	35,39	2,69	61,92	36,91	6,11	56,98	26,54	2,38	71,08	8,41	310,74	319,18	7,61	174,99	182,60	16,55	154,35	170,90	8,08	267,82	276,80
19,88	1,58	78,54	40,95	2,00	57,05	50,06	4,59	45,35	24,77	1,76	73,54	7,95	395,08	403,03	4,88	139,29	144,17	9,18	90,59	99,77	7,14	297,82	304,96
23,51	4,67	71,82	21,44	4,16	74,41	32,93	14,76	52,31	23,49	6,96	69,55	19,68	302,06	321,74	19,35	347,06	366,41	44,81	158,84	203,65	29,65	296,09	325,74
20,91	5,59	73,50	30,34	2,37	67,29	36,56	13,48	49,96	30,29	5,16	64,55	26,73	351,45	378,18	7,79	221,84	229,63	36,85	136,60	173,45	17,04	213,12	230,16
21,87	1,92	76,21	21,80	2,99	75,16	38,71	10,50	50,80	23,35	3,26	73,39	8,28	348,88	357,16	13,20	313,95	327,15	27,09	131,21	158,30	15,21	312,50	327,71
21,19	1,36	77,45	29,27	1,44	69,29	48,52	4,96	46,52	26,39	1,72	71,89	6,45	365,42	371,87	4,22	230,78	241,0	10,22	95,87	106,09	6,52	272,36	278,88
27,91	1,39	70,70	23,68	3,20	73,12	37,35	9,01	53,64	26,30	2,82	70,88	6,05	252,27	258,32	13,85	320,21	334,06	24,14	143,63	167,77	10,72	269,52	280,24
25,91	1,19	72,90	31,35	1,53	67,12	47,28	6,45	46,27	28,52	1,64	69,84	4,60	281,33	285,93	4,88	214,12	219,00	13,64	97,86	111,50	5,76	244,87	250,63
22,55	2,22	75,23	28,63	2,83	68,54	33,78	10,01	56,21	25,38	3,44	71,18	9,83	333,60	343,33	9,87	239,39	249,26	29,64	166,44	196,08	13,81	280,48	294,02
21,23	1,26	76,85	35,61	1,79	62,60	40,19	6,88	52,93	26,91	2,35	70,74	8,71	360,08	369,65	5,04	175,78	180,82	17,11	131,68	148,79	8,72	262,80	271,52
26,05	2,56	71,39	34,98	2,74	62,28	35,70	7,40	56,90	27,98	2,83	69,19	9,83	274,02	283,85	7,83	178,14	185,97	20,28	159,28	180,12	10,15	247,31	257,46
23,26	2,10	74,64	42,96	1,57	55,47	43,88	5,69	50,43	27,85	2,12	70,03	9,03	320,97	330,00	3,65	129,10	132,75	12,43	114,91	127,34	7,25	251,43	258,68
14,29	1,49	80,72	21,80	2,99	75,16	38,71	10,50	50,80	23,35	3,26	73,39	8,28	348,88	357,16	13,20	313,95	327,15	27,09	131,21	158,30	15,21	312,50	327,71
13,89	4,16	82,25	44,22	1,23	54,55	38,56	4,31	57,14	25,15	3,15	71,70	30,52	604,79	635,31	2,76	123,32	126,10	11,17	148,51	159,68	12,24	285,07	297,31
22,15	2,29	75,56	33,71	2,55	63,74	39,43	8,06	52,51	25,45	2,55	71,80	10,22	335,17	345,39	8,18	188,53	196,71	20,45	133,16	153,61	10,59	282,16	292,75
19,34	1,75	78,91	43,55	2,11	54,34	52,56	6,01	41,44	25,15	2,67	72,18	9,51	407,45	416,96	4,74	124,28	129,02	11,41	78,59	90,54	8,32	289,37	297,69
19,59	2,28	78,13	27,34	2,75	69,91	33,49	9,38	57,13	22,29	3,00	74,71	12,17	398,22	410,39	10,61	255,20	265,81	28,06	170,22	198,28	13,33	336,83	350,16
17,72	2,09	80,19	37,24	2,51	59,65	45,33	9,22	45,45	22,78	2,87	74,65	11,21	452,84	464,35	6,63	157,61	164,24	20,33	100,25	120,60	11,24	327,31	339,55
23,31	2,03	74,66	26,13	3,11	70,76	35,74	11,13	53,13	25,38	3,53	71,09	8,71	320,21	328,91	11,99	270,44	282,43	31,24	148,56	179,80	13,89	280,07	293,96
22,32	1,51	76,17	35,65	1,49	62,86	45,35	9,34	45,31	28,91	2,19	68,90	6,79	341,29	348,08	4,18	176,33	180,51	20,60	99,90	120,50	7,58	238,35	245,93
30,43	1,71	67,86	26,56	2,95	70,49	37,36	9,06	52,58	28,86	2,84	68,30	5,62	223,04	228,66	11,18	265,31	276,52	23,95	139,60	163,45	9,83	236,63	246,48
28,58	1,47	69,95	36,01	1,53	62,41	49,81	7,44	42,75	32,28	1,86	65,86	5,14	244,77	249,91	4,24	173,12	177,36	14,93	85,76	100,69	5,76	204,04	209,80
30,39	1,27	68,34	16,17	3,23	80,60	36,65	8,45	55,00	24,23	2,63	73,14	4,17	224,80	229,00	20,68	498,70	518,38	23,11	150,52	173,63	10,55	301,79	312,34
26,36	1,09	72,55	21,51	1,72	76,77	48,76	6,67	44,57	25,42	1,62	72,96	4,12	275,20	279,32	7,99	356,69	364,68	13,69	91,41	105,10	6,25	286,75	293,34
19,34	2,29	78,37	24,08	3,61	72,31	36,38	12,81	50,81	23,17	4,20	72,63	11,81	405,11	416,92	14,98	300,36	315,34	35,21	139,67	174,88	18,13	313,49	331,62
19,03	1,63	79,34	30,91	1,87	67,22	43,75	10,09	46,16	25,99	2,61	71,40	8,56	417,00	425,56	6,04	217,45	223,49	23,07	105,52	128,59	10,05	274,71	284,76
22,76	2,24	75,00	23,07	3,04	73,89	39,36	10,22	50,42	24,24	3,41	72,35	9,80	329,35	339,15	13,16	320,30	333,46	25,96	128,12	154,08	14,11	298,48	312,59
23,79	1,69	74,52	29,55	1,56	68,89	50,05	6,42	43,53	27,28	1,93	70,79	7,12	313,17	320,29	5,29	233,13	238,42	12,52	83,77	96,29	7,13	251,26	258,39
33,87	1,34	64,79	22,42	2,70	67,88	38,74	11,19	47,06	31,27	3,00	65,73	4,56	193,34	197,90	9,10	230,55	239,66	36,04	121,54	158,18	11,31	208,31	219,62
30,34	1,26	68,40	36,99	1,34	61,67	51,67	9,48	38,85	35,04	2,11	62,85	4,17	225,44	229,61	3,61	160,70	170,31	18,57	75,88	93,55	6,01	179,35	185,41
28,99	1,69	69,32	31,06	2,44	66,51	38,54	9,55	51,91	30,16	3,12	66,72	5,83	239,05	244,88	7,87	214,18	222,05	24,37	132,96	157,33	10,34	221,10	231,44
27,94	0,79	71,27	42,17	1,25	56,58	47,81	5,24	46,95	34,65	1,30	63,85	2,86	255,12	257,98	2,98	134,19	137,17	11,46	98,11	109,57	4,32	184,24	188,56
38,04	0,97	60,99	22,09	3,56	74,35	33,14	15,25	51,61	29,23	4,19	66,58	2,86	160,35	162,90	16,10	336,67	352,67	16,01	155,31	201,32	14,35	227,73	242,06
38,50	0,65	60,85	31,23	1,31	66,86	37,37	13,01	49,62	34,22	2,50	62,85	1,69	158,08	159,72	6,10	214,—	220,11	34,17	120,71	164,88	7,40	170,73	187,15
28,08	1,80	70,12	26,16	2,72	71,12	35,28	8,86	55,86	27,54	2,88	69,58	6,42	249,78	256,18	10,12	271,80	282,01	24,11	153,82	177,93	10,61	252,26	262,80
26,21	1,48	72,31	33,15	1,91	64,94	46,89	5,41	47,70	30,37	1,97	67,66	5,65	275,87	281,52	5,76	195,88	201,64	11,53	101,73	113,26	6,42	222,75	229,24
33,88	0,66	65,46	28,16	2,25	69,59	33,96	8,94	57,10	31,46	1,86	66,68	1,93	193,16	195,09	7,98	247,23	255,21	26,35	168,15	194,82	5,92	211,36	217,28
31,63	0,44	67,93	37,39	1,75	60,86	42,26	6,03	51,71	33,49	1,18	65,33	1,39	214,81	216,20	4,67	162,76	167,43	14,—	122,—	136,—	3,62	105,11	108,73
38,08	0,41	61,50	29,48	1,92	68,60	38,89	6,37	54,74	34,80	1,49	63,71	1,10	161,92	163,02	6,52	232,04	239,21	16,38	140,73	157,11	4,25	183,60	187,85
37,66	0,26	62,08	38,03	1,66	60,31	42,45	2,77	54,78	37,41	0,89	61,70	0,68	164,84	165,52	4,36	158,59	162,95	6,53	129,04	135,57	2,31	164,92	167,30
42,62	0,23	57,15	26,07	2,86	71,07	33,38	9,55	56,67	36,75	1,76	61,50	0,84	134,13	134,97	10,96	272,61	283,56	20,83	169,21	190,04	1,28	167,—	172,—
43,66	0,12	56,22	34,48	2,15	63,37	41,59	6,36	52,05	40,73	1,04	58,23	0,29	128,77	129,06	6,23	183,76	189,99	15,29	125,16	140,45	2,55	143,00	145,—
33,30	0,11	66,59	35,95	3,29	60,76	42,68	7,56	49,76	35,59	2,20	62,21	1,26	182,07	183,33	9,15	169,03	178,18	17,73	116,59	134,32	6,18	174,77	180,—
30,56	0,17	69,27	40,70	1,91	57,39	48,15	3,31	48,51	34,92	1,07	64,01	0,71	220,67	227,38	4,70	140,—	145,—	6,87	100,69	107,56	3,05	183,35	186,40

Noch J 4. Die Erwerbsthätigen in den Haupt-

Regierungsbezirke / Provinzen / Staat	Jahr	Hauptberufsart A			Hauptberufsart B			Hauptberufsart C			Hauptberufsart D	Zusammen A—D		
		Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
[illegible]	1895	[illegible]	[illegible]	58576	21056	2418	71418	6611	1821	8801	3113	61241	1933	111935
[illegible]	1882	33274	318	62347	22384	583	58402	5385	767	4544	3777	61033	1668	109150
27. Minden	1895	40014	598	54820	23546	2432	66589	6091	1847	10021	3371	69951	4945	127301
	1882	33884	425	56476	20881	818	35941	4800	607	6072	3505	62066	2150	101007
28. Arnsberg	1895	50477	960	71811	13815	11797	286521	18665	6248	31981	9055	91985	19015	382308
	1882	27498	485	55845	42752	3907	161027	14083	2007	15810	7208	84328	7200	270000
	1895	46577	1629	94249	33907	2568	76581	11026	2829	15468	5811	93912	7017	192062
29. Kassel . .	1882	43489	1213	100294	36388	1277	60775	10531	1835	10621	4941	90408	4325	176631
30. Wiesbaden .	1895	47397	579	60030	37306	5201	104406	20070	8511	31384	12333	104773	14291	208158
	1882	41773	544	57657	34724	1880	69397	14971	3969	18298	7720	91468	6393	153072
	1895	56707	780	65004	24312	1845	55673	9225	2010	12846	3449	90244	4335	131965
[illegible]	1882	52316	446	60015	20748	804	46319	8539	945	8713	3200	87597	2255	127251
[illegible]	1895	85514	608	76530	103062	19060	302561	38817	11837	56300	15105	180393	31505	543196
[illegible]	1882	36408	440	78034	118140	5397	245016	20205	9440	27493	14450	183551	12255	366496
	1895	53705	829	57021	34732	5850	122858	17835	7222	29722	6719	88272	13601	215855
[illegible]	1882	35275	385	57353	33144	1035	73933	13874	4017	15814	5440	82203	6307	152542
[illegible]	1895	49710	481	72295	22487	3058	86612	7891	1850	10857	2679	80091	5398	172415
[illegible]	1882	41285	314	85086	22021	890	62143	6939	977	5401	2517	76147	2287	151110
	1895	54859	906	76378	24062	3079	87540	9892	2036	10899	6386	65571	5481	148156
35. Aachen	1882	28582	258	46767	29157	831	71053	9009	1034	6810	4830	66748	2123	129460
36. Sigmaringen	1895	9148	61	11304	2873	109	3532	743	92	738	207	12764	265	15781
	1882	8156	25	9528	3827	38	2793	781	68	403	215	12758	131	12939
[illegible]	1895	108134	7178	126960	19742	3309	85089	16085	1916	32902	25029	172581	15463	469971
	1882	83181	5703	93455	50292	2485	69187	15811	2548	22757	27401	167573	10526	488414
II. West-	1895	72298	5718	219043	35122	3461	77997	14209	3305	24212	16781	121629	12487	338033
	1882	53332	4305	233631	36425	1858	66068	13849	1601	18301	17379	100616	7940	327420
III. Stadtkr.	1895	1021	201	3084	86723	16776	300983	59580	26700	94636	37512	147324	43677	436215
	1882	7753	212	2787	87487	9816	194016	40420	14808	55220	22214	128076	21029	274237
IV. [illegible]	1895	10205	1800	29888	24708	15025	316852	45927	12012	61941	33307	250312	32965	732968
	1882	77	2	1	88143	4822	169401	34351	3955	33101	28001	210992	13499	568510
V. [illegible]	1895	3777	190	327028	18579	1140	101484	20290	5295	32333	16659	138950	17618	377904
	1882	6143	1048	22342	51475	2109	78012	10197	2804	25186	10402	132318	11059	346020
VI. Posen . .	1895	86852	9415	308626	40885	3610	86557	16763	3882	24564	14174	144500	16907	433921
	1882	4784	2441	31431	13216	2318	58625	16761	2415	14421	18840	134233	12375	405302
VII. [illegible]	1895	6615	1743	54000	14064	2109	73592	17928	4773	35011	36371	131977	50602	1185516
	1882	14844	3981	47850	179458	9148	380232	53242	9208	50047	40107	431768	28741	1047032
VIII. [illegible]	1895	21741	5981	70000	103947	13556	504179	44818	14228	59047	22466	249088	36398	685843
	1882	11428	1356	17743	111428	5705	236639	38608	7005	35708	23784	243803	18707	574000
IX. Schleswig-	1895	57020	3326	136301	51547	4057	110402	26880	6603	35740	17152	135447	13986	299598
[illegible]	1882	1446	1	14444	5436	165	74432	22347	2477	21973	9704	130502	5030	240548
X. Hannover	1895	159592	3435	281358	84645	9441	227771	34617	10146	52394	16389	278854	22722	577912
[illegible]	1882	14121	1	17014	8548	1528	15328	30105	4818	35489	14159	250883	11501	472095
XI. [illegible]	1895	19111	1	23115	8548	1528	15328	31367	9946	50866	15569	226177	28895	652101
Isen . .	1882	97637	1228	174720	86017	5308	265460	24367	4581	26426	14550	208021	11117	481156
XII. Hessen-	1895	96076	2199	154279	70613	7769	180937	31096	11340	46852	18152	198685	21308	400220
	1882	7111	157	13172	25302	2854	58914	12061	1876	10718	3292	181870	10718	329703
XIII. Rhein-	1895	212256	2461	320148	208635	32893	739750	83563	21961	120624	34368	504574	60321	1214890
[illegible]	1882	19111	1	23115	8548	1528	15328	31367	9946	50866	15569	226177	28895	652101
XIV. Hohenzollern	1895	9148	61	11304	2873	109	3532	743	92	738	207	12764	265	15781
	1882	8156	25	9528	3827	38	2793	781	68	403	215	12758	131	12939
[illegible]	1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]	21741	13556	478429	48782	14972	72296	30430	300342	37362	820876
	1882	1259959	54929	3377430	1184076	59173	2407377	403410	75874	432422	278923	2847475	189976	6496152

berufsarten A—D nach ihrer Berufsstellung.

Unter je 100 Erwerbsthätigen jeder Hauptberufsart waren und zwar									Auf je 100 Selbstständige jeder Hauptberufsart entfielen und zwar													
in der Hauptberufsart A			in der Hauptberufsart B			in der Hauptberufsart C			in den Hauptberufsarten A—D zusammen			in der Hauptberufsart A			in der Hauptberufsart B			in der Hauptberufsart C			im Durchschnitt mit Einschluss von D		
Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter	zusammen	Angestellte	Arbeiter	zusammen	Angestellte	Arbeiter	zusammen	Angestellte	Arbeiter	zusammen
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
38,16	0,73	61,11	22,19	2,55	75,26	38,36	10,87	51,07	30,43	2,31	67,26	1,90	160,14	162,04	11,48	339,18	350,66	27,55	133,17	160,72	7,68	220,94	228,62
34,67	0,34	64,99	36,42	0,95	62,63	50,34	7,18	42,48	35,52	0,97	63,51	0,15	187,43	188,28	2,61	171,96	174,57	14,24	84,38	98,62	2,73	178,85	181,58
42,48	0,81	56,71	27,23	2,70	70,07	33,92	10,28	55,80	31,51	2,11	66,38	1,00	133,50	135,40	9,90	257,32	267,22	30,32	164,62	194,84	7,06	182,70	189,76
39,33	0,45	60,22	36,23	1,42	62,35	41,24	7,64	51,12	37,56	1,29	61,15	1,15	153,14	154,29	3,92	172,12	176,04	18,51	123,64	142,15	3,43	162,78	166,21
34,88	1,14	64,28	12,81	3,45	83,74	32,80	10,99	56,21	18,65	3,88	77,56	3,29	185,93	189,24	26,91	653,81	680,42	33,48	171,34	204,82	20,67	415,69	436,36
32,78	0,58	66,64	17,98	1,64	80,38	42,94	8,86	48,20	23,32	2,02	74,66	1,76	203,31	205,07	9,14	446,82	455,96	20,64	112,26	132,90	8,65	320,18	328,83
31,40	1,12	67,48	29,63	2,29	68,08	37,00	9,65	53,35	32,05	2,40	65,55	3,25	190,10	193,35	7,71	229,77	237,48	25,60	140,28	165,88	7,47	204,31	211,78
29,99	0,84	69,17	36,46	1,38	61,74	45,82	7,68	46,50	33,32	1,83	65,05	2,77	230,06	233,4	3,51	167,02	170,53	17,42	100,85	118,27	4,78	195,37	200,15
43,80	0,55	55,65	33,84	1,54	71,07	53,14	9,52	37,34	52,02	1,43	63,01	1,22	126,02	127,24	13,94	279,56	293,50	42,41	156,37	198,78	13,64	198,68	212,32
41,78	0,54	57,68	32,76	1,77	65,47	40,21	10,66	49,14	36,45	2,56	61,00	1,38	138,02	139,40	5,41	199,85	205,26	26,51	122,27	148,73	6,99	167,35	174,34
46,41	0,39	53,20	30,46	2,31	67,23	38,31	8,35	53,34	39,39	1,89	58,79	0,85	114,69	115,47	7,58	220,77	228,35	21,79	139,28	161,04	4,80	149,50	154,30
42,95	0,37	56,68	36,18	1,17	62,65	46,93	5,15	47,88	40,34	1,04	58,62	0,85	131,94	132,79	3,23	173,17	176,40	11,06	102,04	113,10	2,58	145,27	147,85
32,46	0,61	67,03	20,03	3,70	76,27	36,29	11,07	52,64	23,88	4,17	71,95	1,58	206,20	207,78	18,23	280,00	299,23	30,40	145,04	175,53	17,46	301,28	318,74
31,27	0,35	68,38	32,01	1,46	66,53	46,30	10,20	43,50	32,64	2,18	65,18	1,13	218,68	219,81	4,56	207,82	212,38	22,04	93,94	115,98	6,68	199,67	206,35
38,29	0,57	61,14	21,32	3,59	75,09	32,56	13,18	54,26	27,78	4,28	67,94	1,48	159,51	161,19	16,80	352,29	369,14	40,49	166,03	207,11	15,41	244,53	259,94
37,93	0,41	61,66	30,39	1,83	67,78	41,16	11,92	46,92	34,11	2,65	63,24	1,09	162,59	163,68	6,02	223,07	229,09	28,96	113,98	142,94	7,77	185,36	193,13
40,60	0,39	59,01	20,05	2,73	77,22	38,30	9,02	52,68	31,06	2,09	66,85	0,97	145,37	146,34	6,15	174,23	180,38	23,54	137,64	161,18	6,74	215,27	222,01
36,25	0,32	63,43	26,67	1,04	72,29	51,86	7,31	40,83	33,17	1,00	65,83	0,89	174,98	175,87	3,90	271,06	274,96	14,09	78,73	92,82	3,00	198,44	201,44
40,38	0,46	59,16	21,51	2,76	75,70	43,31	8,92	47,74	29,99	2,50	67,51	1,16	146,51	147,66	12,79	351,37	364,16	20,59	110,17	130,76	8,36	241,20	249,55
37,80	0,34	61,86	28,86	0,82	70,32	53,46	6,13	40,41	33,66	1,07	65,27	0,90	163,62	164,52	2,85	243,69	246,54	11,47	75,59	87,06	3,18	193,95	197,13
44,59	0,32	55,09	44,11	1,67	54,22	47,23	5,85	46,92	44,30	0,92	54,78	0,70	123,57	124,27	3,79	122,91	126,73	12,38	99,33	111,71	2,07	123,64	125,71
36,04	0,14	53,82	57,48	0,57	41,95	62,38	5,43	32,19	49,40	0,50	50,10	0,31	116,91	117,22	0,99	72,98	73,97	8,71	51,60	60,31	1,03	101,44	102,45
24,11	1,63	74,26	35,99	2,44	61,57	30,61	9,02	60,37	26,23	2,35	71,42	6,76	308,01	314,77	6,77	171,00	177,80	29,16	197,20	226,36	8,96	272,33	281,28
20,32	1,23	78,45	44,06	1,71	54,23	38,45	6,20	55,35	25,14	1,58	73,28	6,06	386,22	392,28	3,89	123,10	126,99	16,12	143,93	160,05	6,28	291,46	297,74
24,33	1,93	73,74	30,12	2,97	66,91	34,06	7,92	58,03	25,76	2,65	71,59	7,91	302,97	310,88	9,86	222,08	231,94	23,26	170,40	193,66	10,27	277,92	288,19
20,13	1,49	78,38	36,81	1,88	61,31	40,82	4,98	54,20	24,63	1,79	73,58	7,40	389,25	396,65	5,10	166,36	171,66	12,21	132,80	145,01	7,24	298,71	305,95
23,71	4,67	71,62	21,44	4,16	74,41	32,93	14,76	52,31	23,49	6,96	69,55	19,68	302,06	321,74	19,35	347,06	366,41	44,81	158,81	203,63	29,65	296,09	325,74
20,91	5,59	73,50	30,34	2,37	67,29	36,57	13,48	49,95	30,29	5,16	64,55	26,23	351,45	378,18	7,80	221,84	229,64	36,85	136,60	173,45	17,04	213,12	230,16
25,01	1,70	73,29	22,31	3,09	74,60	38,30	10,01	51,69	24,63	3,25	72,12	7,19	292,48	299,67	13,76	334,56	348,32	26,22	134,87	161,09	13,17	292,79	305,96
23,74	1,27	74,99	30,19	1,48	68,33	48,05	5,53	46,42	27,43	1,67	70,90	5,81	315,76	321,22	4,90	226,30	231,20	11,51	96,62	108,13	6,14	258,46	264,60
22,96	2,68	74,36	31,49	2,68	65,83	34,80	9,08	56,12	26,00	3,30	70,70	11,66	323,88	335,57	8,51	208,99	217,50	26,09	161,28	187,37	12,68	271,97	284,65
21,13	2,27	76,60	39,11	1,04	59,85	40,60	0,12	53,28	27,00	2,38	70,62	10,71	302,45	373,16	4,20	151,54	155,74	15,47	131,20	140,27	8,21	261,51	270,02
21,46	2,29	76,25	31,20	2,75	66,05	37,08	8,50	54,42	24,22	3,24	72,54	10,84	355,55	366,39	8,84	211,71	220,51	23,16	146,51	169,26	11,76	300,29	311,96
18,78	1,92	79,29	41,42	1,23	56,35	40,24	7,17	52,59	24,72	2,24	73,44	10,29	422,03	432,48	5,38	135,63	141,01	14,41	86,04	100,45	9,22	302,01	311,23
27,83	1,67	70,50	32,75	3,13	74,12	36,50	9,21	53,29	25,20	3,03	71,07	5,28	253,29	259,25	13,75	325,21	339,04	27,16	146,80	173,96	11,31	274,44	286,15
25,52	1,34	73,14	31,21	1,57	67,22	47,33	8,18	44,49	28,61	1,81	69,58	5,27	286,65	291,92	5,04	215,15	220,23	17,29	94,00	111,29	6,60	242,85	249,46
22,83	2,15	75,02	72,17	3,21	24,62	37,84	12,08	50,08	24,92	3,78	71,30	9,11	328,82	338,26	13,04	293,16	306,20	31,91	132,26	164,17	15,19	286,14	301,33
22,70	1,60	75,76	31,41	1,64	66,95	47,68	8,62	43,70	28,26	2,27	69,47	7,00	333,66	340,66	5,22	212,46	217,68	18,19	91,57	109,76	8,44	245,85	253,84
28,99	1,69	69,32	41,05	2,14	56,81	38,81	9,54	51,65	30,10	3,12	66,78	5,88	239,05	244,88	7,85	214,18	222,00	24,57	132,96	157,53	10,88	221,19	231,69
27,94	0,79	71,27	42,16	1,26	56,58	47,81	5,29	46,90	34,65	1,50	63,85	2,86	255,12	257,98	2,98	134,19	137,17	11,06	98,11	109,17	4,32	184,24	188,56
35,91	0,77	63,32	26,32	2,81	70,81	35,63	10,44	53,93	31,71	2,69	65,60	2,15	176,30	178,45	10,80	269,09	279,89	29,31	151,35	180,66	8,15	207,24	215,39
24,87	0,54	64,59	34,74	1,87	63,39	42,76	6,84	50,40	34,91	1,56	63,53	1,54	185,24	186,78	5,40	182,50	187,90	16,00	117,88	133,88	4,46	182,00	186,46
28,63	0,88	60,59	16,89	3,16	79,95	34,06	10,77	55,17	24,93	3,19	71,88	2,28	157,20	159,48	18,71	473,20	491,91	31,61	161,97	193,58	12,77	288,32	301,09
25,69	0,45	63,86	24,11	1,49	74,40	44,00	8,27	47,73	29,70	1,59	68,71	1,16	178,95	180,21	6,17	308,61	314,78	18,80	108,45	127,25	5,34	231,30	236,64
28,26	0,87	60,87	27,23	3,00	69,77	34,83	12,70	52,47	32,03	3,11	64,86	2,27	159,09	161,36	11,00	256,24	267,24	36,47	150,67	187,14	10,73	201,43	212,16
24,80	0,72	64,48	34,78	1,55	63,67	42,34	9,64	48,02	34,82	2,05	63,13	2,06	185,25	187,31	4,44	183,05	187,49	22,76	113,40	136,16	5,89	181,28	187,17
29,68	0,46	59,86	21,26	3,35	75,39	36,19	10,89	52,92	28,35	3,39	68,26	1,16	150,83	151,99	15,77	354,63	370,40	29,84	144,18	174,02	11,98	240,78	252,73
27,21	0,36	62,43	67,51	1,35	31,14	46,53	9,23	44,24	34,27	1,75	63,98	0,96	167,75	168,71	4,34	216,83	221,17	19,85	95,07	114,92	5,10	186,74	191,84
24,59	0,32	55,09	44,11	1,67	54,22	47,23	5,85	46,92	44,30	0,92	54,78	0,70	123,57	124,27	3,79	122,91	126,73	12,38	99,33	111,71	2,07	123,64	125,71
36,04	0,14	53,82	57,48	0,57	41,95	62,38	5,43	32,19	49,40	0,50	50,10	0,31	116,91	117,22	0,99	72,98	73,97	8,71	51,60	60,31	1,03	101,44	102,45
29,11	1,54	69,35	23,70	3,17	73,13	35,73	11,00	53,27	26,82	3,31	69,84	5,31	238,24	243,55	13,36	308,59	321,95	30,80	149,10	179,90	12,41	260,...	272,83
26,85	1,17	71,98	32,43	1,62	65,95	44,25	8,32	47,43	29,87	1,99	68,14	4,36	268,05	272,41	5,00	203,31	208,31	18,81	107,19	126,00	6,67	228,...	234,...

Noch J 4. Die Erwerbsthätigen in den Haupt-

Regierungsbezirke	Jahr	Hauptberufsart A						Unter					
		Selbstständige		Angestellte		Arbeiter		in der Hauptberufsart A					
								Selbstständige		Angestellte		Arbeiter	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	2	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
1. Königsberg	1895	47 873	3 819	3 123	1 397	127 207	56 243	26,87	6,22	1,75	2,27	71,38	91,51
	1882	43 059	2 921	2 990	706	154 649	54 134	21,45	5,96	1,49	1,22	77,06	93,72
2. Gumbinnen	1895	50 380	4 082	1 829	829	95 617	47 893	34,08	7,73	1,24	1,57	64,68	90,70
	1882	45 921	3 659	1 727	370	114 329	45 957	28,35	7,32	1,06	0,74	70,59	91,94
3. Danzig	1895	24 241	2 066	1 383	453	55 183	20 948	30,00	8,80	1,71	1,93	68,29	89,27
	1882	19 821	1 675	1 140	242	61 127	20 342	24,15	7,52	1,39	1,09	74,46	91,39
4. Marienwerder	1895	42 108	3 883	3 004	878	98 799	44 113	29,26	7,94	2,09	1,80	68,65	90,26
	1882	34 976	2 870	2 703	305	111 906	37 616	23,38	7,03	1,81	0,75	74,81	92,22
5. Stadtkreis Berlin	1895	954	67	190	11	2 491	593	26,24	9,98	5,23	1,64	68,53	88,38
	1882	758	35	208	4	2 428	359	22,33	8,79	6,13	1,01	71,54	90,20
6. Potsdam	1895	41 016	4 830	3 187	838	101 527	58 238	28,14	7,56	2,19	1,31	69,67	91,13
	1882	36 403	3 619	2 437	145	105 206	41 043	25,27	8,08	1,69	0,32	73,04	91,60
7. Frankfurt	1895	55 324	8 537	3 147	718	90 275	70 828	37,19	10,66	2,12	0,90	60,69	88,44
	1882	51 130	6 307	2 457	183	103 858	57 750	32,48	9,82	1,56	0,28	65,96	89,90
8. Stettin	1895	27 134	2 565	2 231	687	69 737	29 310	27,38	7,88	2,25	2,11	70,37	90,01
	1882	24 704	2 157	2 005	335	75 136	21 827	24,26	8,87	1,97	1,38	73,77	89,75
9. Köslin	1895	31 150	2 885	2 795	550	66 207	27 057	31,10	9,46	2,79	1,80	66,11	88,74
	1882	27 133	2 426	2 473	198	72 930	21 936	26,46	9,88	2,41	0,81	71,13	89,31
10. Stralsund	1895	5 666	695	1 295	635	24 854	9 863	17,81	6,21	4,07	5,67	78,12	88,12
	1882	4 675	547	1 265	329	24 117	7 465	15,55	6,56	4,21	3,94	80,24	89,50
11. Posen	1895	52 435	6 626	5 256	778	118 289	79 666	29,79	7,61	2,99	0,89	67,22	91,50
	1882	45 842	4 124	4 296	473	136 167	67 421	24,61	5,73	2,30	0,65	73,09	93,62
12. Bromberg	1895	25 682	2 109	2 834	547	73 241	37 430	25,24	5,26	2,78	1,37	71,98	93,37
	1882	22 451	1 816	2 621	252	78 468	31 441	21,79	5,42	2,53	0,75	75,77	93,83
13. Breslau	1895	56 369	8 445	4 991	656	98 682	108 874	33,22	7,16	3,12	0,56	61,66	92,28
	1882	56 398	6 027	4 039	200	116 484	96 569	31,88	5,86	2,28	0,20	65,84	93,94
14. Liegnitz	1895	55 977	8 008	2 996	603	69 811	72 898	43,16	9,82	2,33	0,71	54,21	89,41
	1882	54 552	6 139	2 882	230	83 102	65 362	38,79	8,86	2,05	0,33	59,16	91,11
15. Oppeln	1895	71 125	13 471	3 281	248	85 221	105 023	44,56	11,31	2,05	0,21	53,39	88,48
	1882	66 345	9 581	2 947	178	111 084	97 865	36,78	8,90	1,63	0,17	61,59	90,93
16. Magdeburg	1895	30 747	3 018	3 346	644	80 062	56 847	26,93	5,01	2,93	1,06	70,14	93,93
	1882	27 706	2 760	2 298	311	83 728	43 316	24,36	5,95	2,02	0,67	73,62	93,38
17. Merseburg	1895	31 005	4 147	2 797	942	67 627	58 027	32,56	6,67	2,68	1,49	64,76	91,84
	1882	33 434	3 272	2 261	346	70 408	44 546	31,51	6,79	2,13	0,72	66,36	92,49
18. Erfurt	1895	15 847	3 333	750	125	21 221	15 861	41,90	17,25	1,98	0,65	56,12	82,10
	1882	14 192	2 402	608	83	24 649	12 761	35,98	15,76	1,54	0,54	62,48	83,70
19. Schleswig	1895	52 251	4 766	2 572	754	102 025	34 279	33,31	11,98	1,64	1,84	65,05	86,18
	1882	48 146	4 550	1 274	232	109 238	25 201	30,35	15,18	0,80	0,77	68,85	84,05
20. Hannover	1895	26 815	3 051	645	118	28 327	19 568	48,07	13,43	1,15	0,52	50,78	86,05
	1882	25 402	2 682	464	11	30 657	13 724	44,94	16,34	0,82	0,07	54,24	83,59
21. Hildesheim	1895	17 133	3 633	1 137	197	29 908	21 950	35,66	14,09	2,36	0,77	62,08	85,14
	1882	15 053	2 689	950	52	31 549	17 396	31,65	13,35	2,00	0,26	66,35	86,39
22. Lüneburg	1895	31 699	3 225	610	65	41 545	25 916	42,92	11,01	0,83	0,22	56,25	88,77
	1882	27 992	2 373	419	5	46 871	18 355	37,18	11,45	0,56	0,02	62,26	88,53
23. Stade	1895	25 135	2 681	265	42	31 470	13 568	44,20	16,46	0,46	0,26	55,31	83,28
	1882	23 631	2 482	157	21	32 683	10 362	41,85	19,29	0,28	0,16	57,87	80,55
24. Osnabrück	1895	28 [illegible]	[illegible]	177	12	34 642	17 477	32,38	18,50	0,20	0,06	67,42	81,45
	1882	27 153	3 610	86	2	27 038	12 574	50,03	22,30	0,16	0,01	49,81	77,69
25. Aurich	1895	12 597	2 315	162	25	18 556	8 467	40,09	21,12	0,52	0,23	59,39	78,65
	1882	10 981	1 782	78	—	21 677	7 253	33,54	19,72	0,24	—	66,22	80,28

berufsarten A—D nach ihrer Berufsstellung.

je 100 männlichen bezw. weiblichen Erwerbsthätigen jeder Hauptberufsart waren und zwar

in der Hauptberufsart B						in der Hauptberufsart C						in den Hauptberufsarten A—D zusammen					
Selbstständige		Angestellte		Arbeiter		Selbstständige		Angestellte		Arbeiter		Selbstständige		Angestellte		Arbeiter	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
30,57	52,39	2,86	0,63	66,57	46,98	30,22	30,13	12,12	4,57	57,66	65,30	27,09	15,70	2,95	2,02	69,96	82,28
34,64	78,55	1,97	0,19	63,09	21,26	36,53	40,09	7,78	1,91	55,69	58,00	24,68	20,14	2,01	0,95	73,31	78,91
35,01	64,39	2,61	0,90	62,38	34,71	33,80	24,83	8,05	1,98	58,15	73,19	33,96	14,17	1,92	1,46	64,12	84,37
39,55	78,73	2,18	0,25	58,27	21,02	41,02	43,09	5,67	2,01	53,31	54,90	30,58	15,94	1,48	0,70	67,94	83,36
21,40	44,11	3,72	0,88	74,88	55,01	32,18	30,49	11,40	3,23	56,42	66,28	26,25	19,27	3,39	1,65	70,36	79,08
24,83	71,48	2,08	0,25	73,09	28,27	32,39	46,32	5,96	1,38	61,65	52,30	24,59	24,41	2,08	0,80	73,33	74,79
32,40	58,43	2,92	0,98	64,68	40,59	40,51	25,68	7,39	2,11	52,10	72,21	30,26	14,00	2,60	1,66	67,14	84,31
36,31	76,41	2,21	0,36	61,48	23,23	50,25	48,92	5,14	1,29	44,61	49,79	26,98	15,53	2,03	0,67	70,99	83,80
18,95	27,83	5,04	1,87	76,01	70,30	32,60	34,15	16,72	7,46	50,68	58,39	22,56	25,96	8,50	2,89	68,94	71,15
22,23	51,80	3,13	0,34	74,64	47,86	34,30	50,46	15,25	2,63	50,45	46,91	25,00	46,32	6,65	0,64	68,35	53,04
19,86	33,63	3,35	0,73	76,77	65,64	10,04	33,34	12,28	3,21	17,68	63,45	24,01	18,01	4,21	1,20	70,88	80,79
25,86	51,43	1,62	0,29	72,52	48,28	47,51	55,48	5,52	0,99	46,97	43,62	27,25	22,7	2,15	0,13	70,70	76,97
22,96	23,37	3,89	0,30	73,15	76,33	38,59	33,32	11,51	0,85	49,87	65,83	30,85	14,99	3,67	0,71	65,48	84,30
29,25	41,93	1,80	0,16	68,95	57,91	45,68	56,55	7,41	0,89	46,91	42,56	31,69	18,62	2,09	0,27	66,22	81,11
24,91	52,33	3,18	0,56	71,91	47,11	33,16	36,71	11,65	2,15	55,19	61,11	26,69	20,37	3,91	1,61	69,40	78,02
29,73	75,10	1,93	0,89	68,34	24,01	37,95	58,95	7,49	1,76	54,56	39,29	26,90	26,99	2,59	1,16	70,51	71,85
31,89	53,44	3,06	0,80	65,05	45,76	38,04	27,61	9,18	1,27	52,78	71,09	31,22	16,41	3,20	1,53	65,58	82,06
37,89	72,36	1,80	0,21	60,31	27,43	42,76	52,10	6,19	2,62	51,05	45,88	29,37	21,22	2,44	0,69	68,19	78,09
31,66	62,87	2,22	0,80	66,22	36,63	39,34	32,89	8,96	1,72	51,70	65,39	24,47	19,76	3,97	3,79	71,56	76,45
36,71	80,00	1,45	0,20	61,84	19,80	37,26	50,65	4,63	1,30	58,11	48,05	24,66	27,11	3,33	2,44	72,01	70,45
31,72	45,38	3,15	0,43	65,13	54,19	41,19	34,15	10,46	1,26	48,35	64,59	30,57	12,97	3,53	0,83	65,90	86,20
38,76	71,75	2,37	0,27	58,87	27,98	51,63	56,74	7,17	0,75	41,20	42,51	28,75	14,57	2,58	0,58	68,67	84,85
21,55	48,89	3,00	0,67	72,25	50,44	34,93	28,78	11,90	1,19	53,17	70,03	25,62	11,82	3,58	1,21	70,80	87,27
32,80	73,73	2,82	0,30	64,38	25,97	44,16	52,07	10,48	1,91	45,36	46,02	25,19	14,34	3,09	0,70	71,72	84,96
22,90	35,66	4,09	0,34	73,01	64,00	34,42	39,25	14,81	1,68	50,77	59,17	28,63	19,04	5,04	0,56	66,33	80,40
30,29	53,14	1,53	0,20	67,18	46,76	42,03	58,56	11,45	1,17	46,52	40,27	31,17	23,44	3,33	0,24	65,50	76,32
24,07	32,54	3,80	0,34	71,53	67,12	39,59	34,04	12,48	0,98	47,93	64,98	33,85	18,36	3,90	0,61	62,25	81,03
32,22	48,79	1,56	0,17	66,22	51,04	47,22	57,62	9,13	0,72	43,65	41,66	35,04	23,45	2,31	0,19	62,65	76,36
14,10	26,93	3,73	0,25	81,87	72,82	35,53	39,41	11,19	0,73	53,28	59,86	27,66	16,02	3,63	0,24	68,71	83,74
18,77	38,13	1,98	0,16	79,25	61,51	45,64	61,00	8,24	0,54	46,12	38,46	29,10	16,07	2,18	0,17	68,72	83,76
21,26	45,14	4,03	0,43	74,71	54,43	36,12	37,33	16,15	0,76	47,73	61,91	25,02	17,19	5,24	0,84	69,74	81,97
26,44	63,18	2,09	0,24	71,47	36,58	41,83	54,63	11,73	0,80	46,44	44,57	26,76	23,05	3,15	0,55	70,09	76,40
20,21	46,40	3,35	0,46	76,44	53,14	39,89	37,85	13,46	1,03	46,65	61,12	26,47	17,51	4,17	1,17	69,36	81,29
24,99	68,46	1,72	0,23	73,29	31,31	47,84	64,87	7,64	0,83	44,52	34,30	29,01	23,58	2,37	0,58	68,62	75,84
30,06	26,89	3,30	0,38	66,64	72,73	38,71	38,84	17,86	0,99	43,43	60,17	34,45	22,27	4,67	0,55	60,88	77,18
35,82	42,16	1,60	0,12	62,51	57,78	49,96	59,36	11,40	0,74	38,64	39,90	36,95	28,49	2,62	0,37	60,43	71,14
27,81	50,62	2,78	0,42	69,41	48,96	39,43	36,56	11,57	1,86	49,00	61,58	31,16	25,89	3,51	1,32	65,30	72,79
36,56	71,55	1,47	0,13	61,97	28,32	45,59	61,65	5,95	1,13	48,46	37,22	33,97	38,16	1,68	0,54	64,35	61,30
19,52	35,28	4,05	0,47	76,43	64,25	32,77	34,84	18,09	2,22	49,14	62,94	30,94	22,81	5,12	0,68	63,94	76,51
26,99	55,11	2,21	0,21	70,80	44,68	36,49	47,71	14,63	1,47	48,88	50,82	35,92	30,14	3,14	0,22	60,94	69,64
23,52	50,57	2,09	0,24	73,49	49,19	36,18	33,92	10,70	0,58	52,82	65,50	28,29	22,40	3,00	0,61	67,11	76,99
29,72	63,18	2,04	0,75	68,24	36,13	44,83	58,74	6,22	0,74	48,95	40,52	31,45	26,22	2,38	0,37	66,17	73,41
25,45	46,89	2,63	0,27	72,02	52,84	33,72	35,11	10,88	0,77	55,40	64,12	35,26	18,45	2,33	0,26	62,41	81,29
33,72	65,25	1,92	0,41	64,36	34,34	40,16	57,76	6,65	1,43	53,19	40,81	36,60	22,40	1,41	0,15	62,59	77,45
26,70	49,29	2,17	0,11	71,04	50,60	37,46	46,63	7,50	0,29	55,04	53,08	37,10	24,85	1,78	0,22	61,12	74,93
33,25	69,29	1,84	0,28	64,21	29,83	39,76	71,31	2,97	0,70	57,27	27,99	38,63	31,00	1,02	0,21	60,35	68,79
22,65	45,15	3,19	0,72	74,16	51,15	34,39	28,84	11,94	1,05	53,67	70,11	41,00	23,35	2,24	0,22	56,76	76,43
20,41	63,46	2,41	0,60	68,18	35,47	38,33	62,36	7,13	1,44	54,54	36,20	43,36	30,60	1,26	0,18	55,38	69,22
30,92	73,99	3,66	0,45	65,42	25,65	44,62	36,16	9,61	0,61	45,71	63,20	37,13	30,16	2,73	0,31	60,14	69,53
35,53	78,27	2,11	0,43	62,36	21,30	46,57	60,47	3,66	0,61	49,77	38,92	35,58	32,00	1,28	0,13	63,14	67,87

Noch J 4. Die Erwerbsthätigen in den Haupt-

Regierungsbezirke	Jahr	Hauptberufsart A: Selbstständige männlich	Selbstständige weiblich	Angestellte männlich	Angestellte weiblich	Arbeiter männlich	Arbeiter weiblich	Unter in der Hauptberufsart A: Selbstständige männlich	Selbstständige weiblich	Angestellte männlich	Angestellte weiblich	Arbeiter männlich	Arbeiter weiblich
1	2	3	4	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
26. Münster	1895	*32 044*	*4 530*	*562*	*132*	*39 324*	*19 246*	*44,55*	*18,95*	*0,78*	*0,55*	*54,67*	*80,50*
	1882	29 591	3 673	317	1	44 846	17 500	39,59	17,35	0,42	—	59,99	82,65
27. Minden	1895	*31 577*	*5 737*	*636*	*130*	*34 683*	*19 137*	*49,47*	*22,94*	*0,91*	*0,62*	*49,62*	*76,54*
	1882	32 282	4 598	407	18	42 385	14 094	43,00	24,57	0,54	0,10	56,46	75,33
[illegible] Arnsberg	1895	*23 769*	*5 708*	*858*	*112*	*36 594*	*18 217*	*38,83*	*23,75*	*1,40*	*0,47*	*59,77*	*75,78*
	1882	22 4[illegible]	[illegible]	459	[illegible]	39 502	16 303	35,86	23,77	0,75	0,03	63,39	76,20
29. Kassel	1895	*40 925*	*8 654*	*1 408*	*212*	*49 445*	*44 804*	*44,59*	*16,12*	*1,53*	*0,40*	*53,88*	*83,48*
	1882	37 387	6 102	1 201	12	60 474	39 820	37,74	13,28	1,21	0,03	61,05	86,69
30. Wiesbaden	1895	*37 871*	*9 526*	*563*	*16*	*35 834*	*24 196*	*50,99*	*28,23*	*0,76*	*0,05*	*48,25*	*71,72*
	1882	34 835	6 938	543	1	39 088	18 569	46,78	27,20	0,73	—	52,49	72,80
31. Koblenz	1895	*45 898*	*10 809*	*471*	*6*	*39 601*	*25 400*	*53,39*	*29,85*	*0,55*	*0,01*	*46,06*	*70,14*
	1882	43 514	8 796	445	1	46 594	22 425	48,05	28,17	0,49	0,01	51,46	71,82
32. Düsseldorf	1895	*32 129*	*6 385*	*549*	*59*	*57 649*	*21 881*	*35,57*	*22,54*	*0,61*	*0,21*	*63,82*	*77,25*
	1882	29 902	6 194	378	31	60 623	18 311	32,89	25,24	0,42	0,13	66,69	74,63
33. Köln	1895	*28 036*	*7 669*	*513*	*16*	*40 668*	*16 356*	*40,50*	*31,90*	*0,74*	*0,07*	*58,76*	*68,03*
	1882	28 220	7 055	376	9	44 299	13 054	38,71	35,07	0,52	0,04	60,77	64,89
[illegible] Trier	1895	*40 594*	*9 116*	*472*	*9*	*42 115*	*30 150*	*48,80*	*23,21*	*0,57*	*0,02*	*50,63*	*76,77*
	1882	35 [illegible]	7 238	412	2	50 247	30 742	43,53	19,[illegible]	0,49	0,01	56,[illegible]	80,[illegible]
35. Aachen	1895	*24 844*	*6 776*	*344*	*22*	*32 170*	*14 158*	*43,31*	*32,33*	*0,60*	*0,11*	*56,09*	*67,56*
	1882	22 900	5 682	257	1	34 697	12 070	39,58	32,01	0,45	—	59,97	67,99
36. Sigmaringen	1895	*7 635*	*1 513*	*64*	—	*5 108*	*6 196*	*59,62*	*19,63*	*0,50*	—	*39,88*	*80,37*
	1882	6 906	1 244	25	—	5 333	4 195	56,31	22,87	0,20	—	43,49	77,13
[illegible]	1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ostpreussen	1882	88 980	6 580	4 717	1 076	268 978	100 091	24,53	6,11	1,30	1,00	74,17	92,89
II. Westpreussen	1895	*66 349*	*5 949*	*4 387*	*1 331*	*153 982*	*65 061*	*29,53*	*8,22*	*1,95*	*1,84*	*68,52*	*89,94*
	1882	54 797	4 545	3 843	547	173 033	57 958	23,65	7,21	1,66	0,87	74,69	91,92
III. Stadtkreis Berlin	1895	*951*	*67*	*190*	*11*	*2 491*	*593*	*26,24*	*9,98*	*5,23*	*1,64*	*68,53*	*88,38*
	1882	758	35	208	4	2 428	359	22,33	8,79	6,13	1,01	71,54	90,20
IV. Brandenburg	1895	*96 310*	*13 367*	*6 334*	*1 556*	*191 802*	*129 066*	*32,72*	*9,28*	*2,15*	*1,08*	*65,13*	*89,64*
	1882	87 542	9 926	4 894	328	209 064	98 799	29,04	9,10	1,62	0,30	69,34	90,60
V. Pommern	1895	*63 950*	*6 445*	*6 321*	*1 872*	*160 798*	*66 230*	*27,68*	*8,28*	*2,73*	*2,52*	*69,59*	*89,20*
	1882	56 512	5 130	5 743	862	172 192	51 228	24,10	8,96	2,45	1,51	73,45	89,53
VI. Posen	1895	*78 117*	*8 735*	*8 090*	*1 325*	*191 530*	*117 096*	*28,13*	*6,87*	*2,91*	*1,04*	*68,96*	*92,09*
	1882	68 313	5 940	6 917	725	214 635	98 862	23,57	5,63	2,38	0,69	74,05	93,68
VII. Schlesien	1895	*183 471*	*29 921*	*11 268*	*1 507*	*253 714*	*286 795*	*40,91*	*9,40*	*2,51*	*0,47*	*56,58*	*90,13*
	1882	177 295	21 747	9 868	617	310 760	259 796	35,61	7,71	1,98	0,22	62,41	92,07
VIII. Sachsen	1895	*80 599*	*10 528*	*6 893*	*1 711*	*168 910*	*130 735*	*31,43*	*7,36*	*2,69*	*1,20*	*65,88*	*91,44*
	1882	75 332	8 434	5 167	740	178 785	100 623	29,06	7,68	1,99	0,67	68,95	91,65
IX. Schleswig-Holstein	1895	*52 254*	*4 766*	*2 572*	*751*	*102 025*	*34 279*	*33,31*	*11,98*	*1,61*	*1,89*	*65,08*	*86,13*
	1882	48 146	4 550	1 274	232	109 238	25 201	30,35	15,18	0,80	0,77	68,85	84,05
X. Hannover	1895	*110 716*	*18 876*	*2 976*	*459*	*174 418*	*106 940*	*44,23*	*14,95*	*0,94*	*0,36*	*54,83*	*84,69*
	1882	130 212	15 618	2 154	91	190 475	79 664	40,33	16,38	0,67	0,09	59,00	83,53
XI. Westfalen	1895	*90 390*	*15 975*	*2 056*	*374*	*110 601*	*56 600*	*44,62*	*21,90*	*1,01*	*0,51*	*54,47*	*77,59*
	1882	84 279	13 358	1 203	25	126 823	47 897	39,70	21,80	0,57	0,04	59,73	78,16
XII. Hessen-Nassau	1895	*78 796*	*18 180*	*1 971*	*228*	*85 279*	*69 000*	*47,46*	*20,80*	*1,19*	*0,26*	*51,36*	*78,94*
	1882	72 222	13 040	1 744	13	99 562	58 389	41,62	18,25	1,00	0,02	57,38	81,73
XIII. Rheinprovinz	1895	*171 501*	*40 755*	*2 352*	*112*	*212 203*	*107 915*	*41,12*	*27,19*	*0,61*	*0,07*	*54,97*	*72,74*
	1882	103 583	34 965	1 868	44	236 460	96 602	40,70	26,57	0,47	0,03	58,83	73,40
XIV. Hohenzollern	1895	*7 635*	*1 513*	*64*	—	*5 108*	*6 196*	*59,62*	*19,63*	*0,50*	—	*39,89*	*80,37*
	1882	6 906	1 244	25	—	5 333	4 195	56,31	22,87	0,20	—	43,49	77,13
[illegible]	1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1882	1 114 877	145 112	19 625	5 304	2 297 766	1 079 664	32,20	11,80	1,43	0,43	66,37	87,77

berufsarten A—D nach ihrer Berufsstellung.

je 100 männlichen bezw. weiblichen Erwerbsthätigen jeder Hauptberufsart waren und zwar

in der Hauptberufsart B						in der Hauptberufsart C						in den Hauptberufsarten A—D zusammen					
Selbstständige		Angestellte		Arbeiter		Selbstständige		Angestellte		Arbeiter		Selbstständige		Angestellte		Arbeiter	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
20,18	*35,94*	*2,90*	*0,14*	*76,92*	*63,92*	*42,43*	*26,53*	*13,87*	*0,95*	*43,70*	*72,52*	*32,01*	*24,03*	*2,80*	*0,46*	*65,19*	*75,51*
33,37	54,93	1,09	0,08	65 54	44.99	50,63	49.00	8,57	0,49	40,80	50,51	37,31	28,07	1,19	0,05	61,50	71,88
25,38	*33,90*	*3,31*	*0,49*	*71,31*	*65,61*	*36,10*	*25,23*	*12,57*	*1,17*	*51,33*	*73,60*	*36,96*	*26,76*	*3,01*	*0,54*	*60,00*	*72,71*
33,18	46,57	1,81	0,11	65,01	53,32	40,81	44,19	8,57	1,31	50,62	54,50	38,83	32,75	1,59	0,15	59,58	67,10
11,15	*41,87*	*3,63*	*0,33*	*85,22*	*57,80*	*34,59*	*26,96*	*14,13*	*0,66*	*51,28*	*72,38*	*17,29*	*28,41*	*4,33*	*0,44*	*78,38*	*71,15*
15,71	52,22	1,74	0,27	82,55	47,51	41,42	51,45	10,31	0,85	48,24	47,67	21,74	34,83	2,28	0,17	75,98	65,00
28,50	*37,04*	*2,60*	*0,21*	*68,90*	*62,72*	*38,62*	*33,69*	*11,86*	*1,14*	*49,52*	*65,17*	*36,08*	*20,87*	*3,11*	*0,41*	*60,81*	*78,72*
34,71	52,42	1,46	0,20	63,83	47,38	44,13	55,13	9,24	1,20	46,63	43,67	36,65	22,05	2,06	0,11	61,29	77,84
23,16	*38,26*	*4,04*	*0,65*	*72,80*	*61,09*	*34,54*	*29,66*	*17,51*	*2,42*	*47,95*	*67,92*	*32,29*	*29,36*	*5,46*	*0,64*	*61,25*	*69,99*
28,74	58,04	2,00	0,36	69,26	41,60	39,12	45,49	12,73	0,54	48,15	53,97	36,36	36,81	3,13	0,18	60,51	63,01
27,82	*51,76*	*2,68*	*0,09*	*69,60*	*48,15*	*40,38*	*32,61*	*11,15*	*0,47*	*48,47*	*67,02*	*41,20*	*32,99*	*2,43*	*0,08*	*56,37*	*66,93*
32,13	67,01	1,30	0,19	66,57	32,80	46,04	50,27	6,42	0,58	47,54	49,15	41,30	36,69	1,29	0,09	57,41	63,22
18,63	*27,72*	*4,32*	*0,30*	*77,05*	*71,98*	*36,91*	*34,25*	*14,13*	*0,91*	*48,96*	*64,84*	*23,32*	*26,38*	*5,03*	*0,37*	*71,65*	*73,25*
30,21	41,05	1,73	0,11	68,06	58,84	44,22	56,41	12,07	1,13	43,71	42,46	31,72	36,85	2,61	0,21	65,67	62,94
19,02	*33,08*	*4,21*	*0,41*	*76,77*	*66,51*	*32,78*	*31,82*	*16,73*	*1,47*	*50,49*	*66,71*	*27,06*	*30,47*	*5,31*	*0,46*	*67,63*	*69,07*
26,55	50,79	2,14	0,20	71,31	49,01	39,37	49,40	14,34	0,76	46,29	49,84	32,80	41,71	3,23	0,19	64,07	58,10
17,45	*52,85*	*2,93*	*0,13*	*79,62*	*47,02*	*39,42*	*35,47*	*12,41*	*0,42*	*48,17*	*64,11*	*31,77*	*28,40*	*2,63*	*0,08*	*65,60*	*71,52*
23,41	62,89	1,13	0,13	75,46	36,98	50,97	55,31	8,50	2,67	40,53	42,02	34,87	26,05	1,22	0,17	63,91	72,78
21,25	*22,62*	*3,43*	*0,27*	*75,32*	*77,11*	*44,41*	*40,48*	*11,93*	*0,91*	*43,66*	*58,61*	*30,65*	*27,61*	*3,22*	*0,27*	*66,13*	*72,12*
27,84	33,67	1,01	0,05	71,15	66,28	53,50	53,24	7,37	0,76	38,61	46,00	33,80	33,14	1,34	0,09	64,86	66,77
41,27	*52,73*	*2,06*	*0,60*	*56,67*	*46,77*	*49,43*	*43,71*	*9,29*	*0,33*	*41,28*	*55,96*	*54,05*	*26,13*	*1,36*	*0,10*	*44,59*	*73,77*
51,65	80,97	0,69	0,07	47,66	18,96	62,02	63,14	6,76	1,56	31,22	35,30	55,10	34,85	0,67	0,08	44,23	65,07
32,11	*55,93*	*2,27*	*0,71*	*65,12*	*43,36*	*51,33*	*28,56*	*10,86*	*3,80*	*37,81*	*67,64*	*29,90*	*15,07*	*2,53*	*1,80*	*67,57*	*83,13*
36,52	78,60	2,04	0,21	61,44	21,19	37,03	40,57	7,12	1,94	54,25	57,49	27,08	18,42	1,79	0,35	71,13	80,23
26,82	*49,44*	*3,32*	*0,92*	*69,86*	*49,64*	*35,90*	*28,38*	*9,61*	*2,74*	*54,49*	*68,88*	*28,56*	*16,19*	*2,93*	*1,66*	*68,51*	*82,15*
30,60	73,39	2,15	0,29	67,25	26,32	30,68	47,31	5,92	1,25	54,75	51,44	26,00	19,31	2,05	0,72	71,95	79,97
18,95	*27,83*	*5,04*	*1,87*	*76,01*	*70,30*	*32,60*	*34,15*	*16,72*	*7,46*	*50,68*	*58,39*	*22,56*	*25,96*	*8,50*	*2,89*	*68,94*	*71,15*
22,23	51,90	3,13	0,34	74,64	47,76	34,30	50,46	15,25	2,63	50,45	46,91	25,00	46,32	0,75	0,74	68,35	53,04
20,99	*28,96*	*3,57*	*0,54*	*75,44*	*70,50*	*39,62*	*33,33*	*12,06*	*2,43*	*48,32*	*64,24*	*27,33*	*16,52*	*3,99*	*1,00*	*68,68*	*82,48*
27,34	46,67	1,79	0,23	70,96	53,10	46,55	55,94	6,23	0,80	40,32	43,26	29,34	20,46	2,06	0,30	68,60	79,24
27,75	*54,35*	*3,01*	*0,66*	*69,24*	*44,99*	*35,00*	*33,91*	*10,78*	*1,87*	*54,22*	*64,22*	*27,96*	*18,86*	*3,67*	*1,93*	*68,37*	*79,21*
33,14	75,21	1,82	0,55	65,04	24,24	38,76	55,00	6,65	1,74	54,59	42,36	27,48	24,83	2,04	1,19	70,48	73,98
28,90	*46,52*	*3,09*	*0,50*	*68,01*	*52,98*	*38,66*	*32,35*	*11,04*	*1,24*	*50,30*	*66,41*	*28,70*	*12,50*	*3,55*	*0,95*	*67,75*	*86,55*
36,58	72,39	2,53	0,28	60,89	27,33	48,79	55,25	8,43	1,12	42,78	43,63	27,47	14,80	2,76	0,62	69,77	84,58
20,09	*32,21*	*3,88*	*0,32*	*76,03*	*66,47*	*35,05*	*37,05*	*13,24*	*1,20*	*50,81*	*60,85*	*29,05*	*17,80*	*4,23*	*0,45*	*66,72*	*81,61*
26,74	48,45	1,94	0,18	71,32	51,37	44,38	58,86	10,05	0,89	45,57	40,25	31,78	21,03	2,60	0,24	65,62	78,73
22,26	*40,47*	*3,62*	*0,43*	*74,12*	*59,10*	*37,88*	*37,77*	*13,48*	*0,90*	*46,64*	*61,33*	*27,10*	*18,21*	*4,72*	*0,93*	*68,18*	*80,86*
27,49	59,38	1,85	0,21	70,66	40,41	45,31	59,50	10,25	0,80	44,44	39,70	29,36	24,23	2,74	0,53	67,90	75,24
27,81	*50,62*	*2,78*	*0,41*	*69,41*	*48,37*	*39,43*	*36,56*	*11,57*	*1,86*	*49,00*	*61,58*	*31,16*	*25,89*	*3,54*	*1,32*	*65,30*	*72,79*
36,56	71,55	1,47	0,13	61,97	28,32	45,59	61,65	5,95	1,13	48,46	37,22	33,97	38,16	1,68	0,54	64,35	61,30
23,47	*46,82*	*3,19*	*0,38*	*73,34*	*52,80*	*35,63*	*35,64*	*12,84*	*1,12*	*51,83*	*63,24*	*34,18*	*22,81*	*3,18*	*0,42*	*62,61*	*76,77*
30,70	63,32	2,08	0,43	67,22	36,25	40,69	57,81	7,63	1,69	51,68	41,50	30,48	28,15	1,87	0,22	67,65	71,63
14,76	*37,39*	*3,45*	*0,34*	*81,79*	*62,27*	*36,31*	*26,58*	*13,77*	*0,81*	*49,92*	*72,61*	*24,59*	*26,66*	*3,72*	*0,48*	*71,69*	*72,86*
21,05	50,85	1,64	0,16	77,31	48,99	43,92	49,83	9,61	0,79	47,37	49,38	20,25	32,60	1,57	0,13	68,18	67,27
25,50	*37,77*	*3,41*	*0,48*	*71,09*	*61,75*	*35,90*	*30,93*	*15,63*	*2,02*	*48,47*	*67,05*	*34,30*	*25,02*	*4,38*	*0,52*	*61,32*	*74,46*
31,03	55,44	1,74	0,38	66,23	44,18	41,66	48,95	11,38	0,70	47,16	50,35	36,51	28,79	2,59	0,14	60,90	71,07
19,60	*30,72*	*3,80*	*0,29*	*76,51*	*68,99*	*37,20*	*34,32*	*14,09*	*0,98*	*48,71*	*64,71*	*28,30*	*28,56*	*4,20*	*0,29*	*67,50*	*71,15*
28,71	44,46	1,57	0,12	69,72	55,42	44,91	53,44	11,14	1,07	43,95	45,49	34,03	35,22	2,14	0,17	63,83	64,61
41,27	*52,73*	*2,06*	*0,50*	*56,67*	*46,77*	*49,43*	*43,71*	*9,29*	*0,33*	*41,28*	*55,96*	*54,05*	*26,13*	*1,36*	*0,10*	*44,59*	*73,77*
51,65	80,97	0,69	0,07	47,66	18,96	62,02	63,44	6,76	1,56	31,22	35,30	55,10	34,85	0,67	0,08	44,23	65,07
21,12	*35,08*	*3,05*	*0,62*	*74,93*	*63,71*	*36,26*	*33,95*	*13,61*	*2,21*	*50,13*	*63,81*	*28,55*	*20,76*	*4,10*	*0,93*	*67,15*	*78,31*
28,28	54,18	1,89	0,23	69,83	45,59	42,37	54,13	9,67	1,21	47,96	44,66	30,64	26,92	2,44	0,40	66,92	73,68

J 5. Die Erwerbsthätigen in der Landwirthschaft

Regierungsbezirke — Provinzen — Staat	Im Jahre 1882[1]) gehörten zur Landwirthschaft (Berufsart A 1)								
	Selbständige	Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	Familien-angehörige, in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig	landwirthschaftliche Knechte und Mägde	landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	Erwerbsthätige im Hauptberuf überhaupt	als Dienende für häusliche Dienste	als Angehörige	zusammen (Sp. 7—9) landwirthschaftliche Bevölkerung
							bei den Erwerbsthätigen im Hauptberuf (Spalte 7)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Königsberg	44 272	3 184	27 106	52 017	126 075	252 654	21 372	394 730	668 756
2. Gumbinnen	49 175	1 751	28 715	45 950	83 448	209 039	16 405	319 430	544 874
3. Danzig	19 770	1 150	12 500	16 975	50 710	101 105	10 076	166 526	277 707
4. Marienwerder	37 362	2 471	19 378	30 580	98 356	188 147	14 313	332 245	534 705
5. Stadtkreis Berlin	333	144	68	198	611	1 354			
6. Potsdam	38 107	1 756	25 839	47 629	67 377	180 708	14 954	242 295	439 311
7. Frankfurt	56 646	1 845	42 169	42 231	74 948	217 839	11 213	312 356	541 408
8. Stettin	24 149	1 677	15 138	23 322	56 143	120 429	10 633	200 709	331 771
9. Köslin	28 815	2 226	16 854	21 345	55 136	124 376	9 906	230 863	365 145
10. Stralsund	3 772	1 356	1 522	9 240	19 842	35 732	4 090	54 217	94 039
11. Posen	49 584	4 224	36 032	43 010	122 955	255 805	15 190	418 445	689 440
12. Bromberg	24 012	2 535	14 940	20 294	73 805	135 586	9 710	227 081	372 377
13. Breslau	61 769	3 362	43 214	58 308	108 020	274 673	14 803	330 035	619 511
14. Liegnitz	60 226	2 317	35 799	46 768	62 810	207 920	12 279	236 354	456 553
15. Oppeln	75 601	2 263	58 429	41 514	103 912	281 719	10 971	374 087	666 777
16. Magdeburg	29 572	2 165	17 459	26 998	79 153	155 347	11 078	185 457	351 882
17. Merseburg	35 928	2 240	24 856	29 668	58 340	151 032	9 579	204 836	365 447
18. Erfurt	16 308	518	11 227	4 518	19 802	52 373	2 125	78 361	132 859
19. Schleswig	50 372	1 168	21 967	56 540	52 833	182 880	27 879	269 789	480 548
20. Hannover	27 844	306	14 719	15 896	12 679	71 444	6 820	108 833	187 097
21. Hildesheim	17 418	668	10 195	12 024	23 861	64 166	4 262	88 153	156 581
22. Lüneburg	29 774	228	16 557	27 912	19 106	93 577	7 739	120 814	222 130
23. Stade	25 857	116	14 448	17 326	11 039	68 786	6 408	104 247	179 441
24. Osnabrück	30 667	41	21 093	13 042	5 288	70 131	5 072	103 531	178 734
25. Aurich	12 527	49	8 000	7 176	13 345	41 097	3 476	62 069	106 642
26. Münster	33 046	173	28 968	19 180	13 775	95 142	8 306	133 117	236 565
27. Minden	36 690	240	23 048	13 088	19 825	92 891	8 034	166 806	267 731
28. Arnsberg	26 982	193	18 844	18 427	17 494	81 940	9 874	120 327	212 141
29. Kassel	42 986	569	32 842	23 254	41 957	141 608	6 149	215 654	363 411
30. Wiesbaden	41 201	114	31 190	6 725	18 041	97 271	3 368	143 328	243 967
31. Koblenz	51 952	59	41 695	7 812	18 859	120 377	3 956	170 723	295 056
32. Düsseldorf	35 252	221	28 055	21 384	27 584	112 496	9 554	158 073	280 123
33. Köln	34 765	191	25 628	9 435	21 217	91 236	5 896	131 217	228 349
34. Trier	46 024	34	51 425	8 325	20 239	126 047	3 133	158 805	287 985
35. Aachen	28 294	101	23 435	9 013	13 218	74 061	4 138	88 834	167 033
36. Sigmaringen	8 115	11	5 683	2 308	1 414	17 531	658	22 481	40 670
I. Ostpreussen	93 447	4 935	55 821	97 967	209 523	461 693	37 777	714 160	1 213 630
II. Westpreussen	57 132	3 621	31 878	47 555	149 066	289 252	24 389	498 771	812 412
III. Stadtkreis Berlin	333	144	68	198	611	1 354			
IV. Brandenburg	94 753	3 601	68 008	89 860	142 325	398 547	26 167	554 651	980 710
V. Pommern	56 736	5 259	33 514	53 907	131 121	280 537	24 629	485 789	790 955
VI. Posen	73 596	6 759	50 972	63 304	196 760	391 391	24 900	645 526	1 061 817
VII. Schlesien	197 596	7 942	137 442	146 590	274 742	764 312	38 053	940 476	1 742 841
VIII. Sachsen	81 808	4 923	53 542	61 184	157 295	358 752	22 782	468 654	850 188
IX. Schleswig-Holst.	50 372	1 168	21 967	56 540	52 833	182 880	27 879	269 789	480 548
X. Hannover	144 087	1 408	85 012	93 376	85 318	409 201	33 777	587 647	1 030 625
XI. Westfalen	96 718	606	70 860	50 695	51 094	269 973	26 214	420 250	716 437
XII. Hessen-Nassau	84 187	683	64 032	29 979	59 998	238 879	9 517	358 982	607 378
XIII. [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	101 117	524 217	26 677	707 052	1 258 546
XIV. Hohenzollern	8 115	11	5 683	2 308	1 414	17 531	658	22 481	40 670
Staat	1 235 167	41 666	849 037	849 432	1 613 217	4 588 519	323 419	6 674 828	11 586 766

[1]) Die entsprechenden Zahlen für 1895 finden sich oben in Tabelle D und in Spalte 13 dieser Tabelle.

(Berufsart A 1) nach der Berufsstellung.

als Erwerbsthätige im Nebenberuf	im Haupt- oder Nebenberuf	Landwirthschaftliche Tagelöhner und Arbeiter waren vorhanden 1895	Von je 100 Erwerbsthätigen der Landwirthschaft entfielen auf: Selbstständige		Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal		Familienangehörige, in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig		landwirthschaftliche Knechte und Mägde		landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
			1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
45 255	297 909	100 303	17,52	21,35	1,26	1,70	10,73	12,07	20,59	21,62	49,90	43,26
37 455	246 494	67 400	23,32	27,42	0,24	1,16	13,74	15,20	21,98	21,87	39,72	34,26
22 985	124 090	44 956	19,55	24,41	1,14	1,63	12,36	14,48	16,79	14,33	50,16	45,15
33 385	221 532	86 489	19,86	24,03	1,31	1,78	10,30	12,51	16,25	15,89	52,28	45,79
		506	24,59	38,13	10,64	9,20	5,02	4,80	14,62	14,60	45,13	33,27
95 449	277 511	74 193	21,09	22,07	0,97	1,56	14,30	14,73	26,36	24,00	37,28	37,64
72 458	290 297	70 821	26,00	28,22	0,85	1,38	19,36	21,64	19,39	17,01	34,40	31,75
44 936	165 365	54 477	20,05	21,58	1,39	1,96	12,57	13,43	19,37	19,69	46,62	43,31
33 555	157 931	48 985	23,17	26,02	1,79	2,21	13,55	16,87	17,16	16,30	44,33	38,60
17 428	53 160	22 470	10,56	11,61	3,79	4,45	4,26	5,68	25,86	23,28	55,53	56,98
37 146	292 951	105 296	19,38	22,61	1,65	2,10	14,09	14,88	16,81	19,77	48,07	40,64
25 351	160 937	63 762	17,71	19,70	1,87	2,19	11,02	14,22	14,97	18,11	54,43	45,78
57 499	332 172	86 878	22,49	23,80	1,22	1,79	15,73	17,90	21,23	24,18	39,33	32,33
56 736	264 656	46 400	28,97	31,12	1,11	1,40	17,22	21,13	22,49	23,85	30,21	22,80
90 179	371 898	77 846	26,84	31,11	0,80	0,99	20,74	23,58	14,74	15,54	36,88	28,78
83 293	238 640	76 980	19,04	19,45	1,39	2,09	11,24	11,55	17,38	21,18	50,95	45,73
77 585	228 617	60 232	23,79	22,78	1,48	2,08	16,46	17,00	19,64	21,05	38,63	37,09
38 852	91 225	14 651	31,14	35,07	0,99	1,02	21,44	27,27	8,62	9,40	37,81	27,24
78 185	261 065	45 749	27,54	28,74	0,64	1,61	12,01	13,11	30,92	32,27	28,89	24,27
37 438	108 882	10 906	38,97	38,58	0,43	0,81	20,60	24,00	22,25	22,35	17,75	14,26
55 140	119 306	22 806	27,14	29,08	1,04	1,44	15,89	17,93	18,74	19,04	37,19	32,51
38 679	132 256	14 013	31,82	34,19	0,24	0,47	17,69	22,69	29,83	28,70	20,42	13,95
28 711	97 497	9 895	37,59	38,08	0,17	0,33	21,00	23,46	25,19	24,43	16,05	13,70
24 627	94 758	2 875	43,73	42,74	0,06	0,15	30,07	32,92	18,60	20,26	7,54	3,93
15 888	56 985	10 745	30,48	35,30	0,12	0,10	19,47	19,13	17,46	19,05	32,47	26,12
52 945	148 087	8 028	34,73	38,40	0,18	0,58	30,45	31,13	20,16	21,38	14,48	8,51
50 906	143 797	11 519	39,50	42,79	0,26	0,65	24,81	28,16	14,09	16,11	21,34	12,29
153 262	235 202	12 706	32,93	35,35	0,23	0,73	23,00	25,26	22,49	25,14	21,35	15,52
80 564	222 172	28 294	30,36	34,73	0,40	0,66	23,19	28,89	16,42	15,69	29,63	20,03
56 008	153 279	13 969	42,36	44,82	0,12	0,21	32,76	34,50	6,78	6,82	18,55	13,50
56 276	176 653	13 217	43,16	46,80	0,05	0,08	34,64	36,03	6,49	6,09	15,66	11,00
132 992	245 488	18 578	31,34	32,81	0,19	0,40	24,94	26,90	19,01	23,43	24,52	16,46
45 127	136 363	15 728	38,10	38,84	0,21	0,37	28,09	31,11	10,34	12,28	23,26	17,40
65 932	191 979	11 470	30,51	40,06	0,03	0,08	40,30	42,59	6,61	6,65	10,56	9,62
40 015	114 076	8 284	38,20	41,12	0,14	0,26	31,64	34,72	12,17	13,02	17,85	10,88
7 400	24 931	897	46,29	44,86	0,06	0,21	32,42	39,91	13,16	10,61	8,07	4,41
82 710	544 403	167 712	20,24	24,14	1,07	1,45	12,09	13,65	21,22	21,74	45,38	39,12
56 370	345 622	131 445	19,75	24,16	1,25	1,73	11,02	13,19	16,44	15,35	51,54	45,87
		506	24,59	38,13	10,64	9,20	5,02	4,80	14,62	14,60	45,13	33,27
167 907	567 808	145 014	23,78	25,33	0,90	1,47	17,06	18,40	22,55	20,29	35,71	34,51
95 919	376 456	125 932	20,22	22,17	1,87	2,40	11,95	13,61	19,22	18,70	46,74	43,12
62 497	453 888	169 058	18,80	21,59	1,73	2,13	13,02	14,65	16,17	19,19	50,28	42,41
204 414	968 726	211 124	25,85	28,47	1,04	1,39	17,98	20,85	19,18	20,86	35,95	28,43
199 730	558 482	151 863	22,80	23,04	1,37	1,91	14,93	16,05	17,05	19,18	43,85	39,49
78 185	261 065	45 749	27,54	28,74	0,64	1,61	12,01	13,11	30,92	32,27	28,89	24,27
200 483	609 684	71 240	35,21	36,33	0,34	0,60	20,78	23,67	22,82	22,96	20,85	16,44
257 113	527 086	32 253	35,83	39,00	0,22	0,65	26,25	27,71	18,78	20,69	18,92	11,95
136 572	375 451	42 263	35,24	38,98	0,29	0,47	26,81	31,20	12,55	11,95	25,11	17,39
340 342	864 559	67 277	37,44	40,19	0,12	0,23	32,47	34,57	10,68	12,07	19,29	12,94
7 400	24 931	897	46,29	44,86	0,06	0,21	32,42	39,91	13,16	10,61	8,07	4,41
1 889 642	6 478 161	1 362 333	26,92	29,38	0,91	1,31	18,50	20,61	18,51	19,30	35,16	29,40

J 6. Die Selbstständigen und ihre Familienangehörigen in der Landwirthschaft

Regierungsbezirke ohne die Grossstädte über 100000 Einwohner)	Von den selbstständigen Landwirthen entfielen 1895 auf die Grössenklasse[1])						zusammen	Von den selbstständigen Landwirthen und ihren Familienangehörigen entfielen 1895 auf die Grössenklasse[1])						zusammen
	I. 100 und mehr ha	II. von 50 bis unter 100 ha	III. von 10 bis unter 50 ha	IV. von 5 bis unter 10 ha	V. von 2 bis unter 5 ha	VI. unter 2 ha		I	II	III	IV	V	VI	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	2253	4703	17622	8617	8807	7482	49484	8544	24064	90897	42499	39497	28857	234358
2. Gumbinnen	1502	3053	17094	10196	12881	9457	54183	5831	15625	86399	48909	56093	34423	247280
3. Danzig	844	1403	9384	4705	3677	4536	24549	3295	7104	50832	23963	17352	16681	119227
4. Marienwerder	1797	2473	14322	6590	9361	10405	44948	7037	13246	77649	38267	43535	40354	220088
5. Potsdam	1385	1229	17015	7025	6975	7192	43801	5013	21228	73561	28931	27370	23045	179148
6. Frankfurt	1063	2200	21959	12373	13132	11928	62655	3855	10205	91276	49702	57662	37443	250143
7. Stettin	1012	1454	10576	6026	4666	3475	27149	3693	6785	50448	26219	17680	9195	144020
8. Köslin	1252	1150	12066	7545	6169	4853	33035	4803	6191	62981	36584	26930	17861	155350
9. Stralsund	659	287	1263	598	752	1026	4585	2284	1123	5319	2243	2385	2842	16196
10. Posen	1356	917	21803	12247	10722	11677	58722	4446	4058	103487	63317	46922	39649	261879
11. Bromberg	1245	1118	10623	5267	5019	4060	27332	3916	6171	63698	27522	23430	17640	142377
12. Breslau	1165	902	15411	15621	19335	10745	63179	3534	3932	73344	58586	77199	38030	254625
13. Liegnitz	854	1165	13917	16376	19096	10851	62259	2702	4875	69865	69153	69443	29675	245713
14. Oppeln	571	265	14870	17983	26827	24501	85017	2062	1179	78550	94099	121819	82716	380425
15. Magdeburg	856	2676	11338	6733	6280	4665	32548	3095	11248	48234	27220	22695	13155	125647
16. Merseburg	811	1515	13781	8908	7166	4816	36997	2950	6772	62397	39310	27671	13668	152768
17. Erfurt	163	174	4622	4961	4971	3966	18857	613	727	21547	20829	18028	10226	71970
18. Schleswig	1[illegible]	[illegible]	2874	8354	7150	5054	54125	7024	28472	108100	31721	23822	13921	213126
19. Hannover	22	[illegible]	8834	5159	7299	6813	29273	1014	4446	41741	22951	30499	23064	123715
20. Hildesheim	2[illegible]	373	5956	4651	4963	4137	20289	774	1506	27477	20456	18505	11119	79837
21. Lüneburg	1[illegible]	2702	9574	4904	8320	7097	34343	7755	12812	40722	19835	31626	20961	133711
22. Stade	638	2034	9726	5216	5862	4071	27547	3043	9098	43651	21963	22225	13084	113064
23. Osnabrück	275	1328	8511	4693	10294	6150	31251	1364	6628	40532	21503	44717	19521	134265
24. Aurich	75	893	4231	2855	3341	3107	14502	330	3924	19313	12701	13771	10409	60448
25. Münster	316	1986	11384	7168	9613	5275	35742	1492	10800	57243	32242	45103	20639	167519
26. Minden	190	506	9900	8399	9201	11854	40050	877	2627	51614	40344	41449	44963	181874
27. Arnsberg	317	1160	11093	6296	5552	4237	28655	1240	5841	54323	27765	22738	13616	125523
28. Kassel	[illegible]	[illegible]	13279	10981	13939	10767	49595	1136	1598	69800	52741	59708	32329	217312
29. Wiesbaden	[illegible]	3	3274	9981	19157	12371	44871	154	240	15227	44700	77318	39382	177021
30. Koblenz	[illegible]	5	4716	12654	17592	21236	56284	157	241	24261	67232	74122	68039	234052
31. Düsseldorf	125	669	10190	7121	7934	10129	36168	538	3304	52022	33978	33610	31298	154750
32. Köln	134	388	5850	8142	8913	10803	34230	567	1670	29096	34143	33178	33932	132586
33. Trier	[illegible]	346	7878	12060	16490	12442	49298	392	1749	41885	59411	81684	40181	225302
34. Aachen	[illegible]	[illegible]	1898	7465	8693	9192	31091	298	1182	26800	33688	33880	28164	124012
[illegible]	[illegible]	[illegible]	1579	2382	3459	1651	9122	89	145	7847	11362	13400	4516	37359
Staat ohne Grossstädte	[illegible]	[illegible]	[illegible]	250252	33548	282021	1355736	95917	240816	1862204	1286089	1397066	924598	5806690
Grossstädte	[illegible]	[illegible]	394	533	693	1897	3594	99	282	1820	2653	2984	5025	12863
Staat mit Grossstädten	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	241098	1864024	1288742	1400050	929623	5819553

[1]) Bei der Eintheilung der landwirthschaftlichen Betriebe nach Grössenklassen ist die gesammte Wirthschaftsfläche,

(Berufsart A1) innerhalb der Grössenklassen der landwirthschaftlichen Betriebe.

Von je 100 selbstständigen Landwirthen des Regierungsbezirks entfielen auf die Grössenklasse[1])						Von je 100 selbstständigen Landwirthen des Regierungsbezirks und ihren Familienangehörigen entfielen auf die Grössenklasse[1])						Von je 100 selbstständigen Landwirthen des Staates entfielen in den einzelnen Regierungsbezirken auf die Grössenklasse[1])						überhaupt	Von je 100 selbstständigen Landwirthen des Staates und ihren Familienangehörigen entfielen in den einzelnen Regierungsbezirken auf die Grössenklasse[1])					
I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI		I	II	III	IV	V	VI
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
4,55	0,51	35,61	17,41	17,84	15,12	3,65	10,27	38,79	18,13	16,85	12,31	8,00	0,40	4,58	3,08	2,64	2,65	3,65	8,91	9,00	4,88	3,20	2,81	3,12
2,77	5,64	31,55	18,82	23,77	17,45	2,36	8,32	34,24	19,72	22,63	13,32	5,22	6,11	4,44	3,64	3,76	3,75	4,06	6,1	6,44	4,64	3,—	4,01	3,72
3,44	5,71	38,22	19,17	14,98	18,46	2,76	5,96	42,64	20,10	14,55	13,—	3,23	2,8	2,44	1,67	1,10	1,11	1,81	3,44	2,—	2,83	1,8	1,24	1,—
4,60	5,50	31,80	14,66	20,83	23,15	3,20	6,02	35,28	17,31	19,71	18,21	7,17	4,91	3,78	2,35	2,11	3,69	3,38	7,34	5,56	4,17	2,—	3,12	1,56
3,12	9,65	38,85	16,04	15,92	16,42	2,79	11,85	41,06	16,15	15,21	12,87	5,44	8,45	4,44	2,51	2,69	2,55	3,23	5,23	8,86	3,98	2,25	1,—	2,19
1,70	3,51	35,04	19,75	20,96	19,04	1,54	4,68	36,42	19,87	23,45	14,26	4,24	4,46	5,17	4,42	3,94	4,22	4,76	4,62	4,24	4,24	3,37	4,12	4,15
3,73	5,35	38,95	22,20	16,97	12,80	3,24	5,95	44,25	22,99	15,51	8,06	4,04	2,90	2,75	2,15	1,38	1,23	2,06	3,85	2,82	2,71	2,04	1,27	0,99
3,79	3,48	36,53	22,84	18,67	14,69	3,09	3,99	40,54	23,56	17,33	11,50	4,—	2,1	3,14	2,6—	1,85	1,7—	2,44	5,1	2,57	3,—	2,84	1,98	1,91
4,37	6,26	27,52	13,04	16,42	22,36	14,—	6,93	32,84	13,—	14,71	17,55	2,3	0,57	0,33	0,21	0,20	0,26	0,44	2,—	0,47	0,—	0,17	0,17	0,31
2,31	1,56	37,13	20,86	18,26	19,88	1,70	1,55	39,52	24,11	17,91	15,14	5,44	1,8—	5,67	4,27	3,22	4,14	4,33	4,64	1,69	5,56	4,—	3,—	4,29
4,56	4,09	38,87	19,27	18,36	14,85	2,75	4,33	44,74	19,38	16,46	12,89	4,27	2,2—	2,76	1,8—	1,51	1,44	2,22	4,—	2,56	3,42	2,14	1,6—	1,91
1,84	1,43	24,89	24,73	30,60	17,01	1,39	1,54	28,89	23,01	30,32	14,84	4,6—	1,8	4,0—	5,57	5,7—	3,81	4,76	3,1—	1,63	3,04	4,58	5,5	4,11
1,37	1,87	22,36	26,36	30,67	17,43	1,10	1,36	28,43	28,15	28,26	12,95	3,41	2,33	3,62	5,84	5,72	3,75	4,53	2,22	2,—	3,72	5,03	4,07	3,21
0,67	0,31	17,44	21,15	31,56	28,82	0,54	0,31	20,65	24,74	32,00	21,74	2,2—	0,53	3,2—	6,41	8,04	8,6—	6,27	2,1—	0,44	4,02	7,8—	8,72	8,05
2,63	8,22	34,84	20,65	19,29	14,23	2,46	8,95	38,89	21,60	18,06	10,47	3,41	5,25	2,55	2,41	1,6—	1,8—	2,4	3,2—	4,07	2,5	2,12	1,62	1,42
2,19	4,09	37,25	24,08	19,37	13,02	1,93	4,43	40,84	25,72	18,12	8,96	3,23	3,03	3,26	3,11	2,15	1,71	2,73	3,6—	2,21	3,05	3,—	1,92	1,48
0,87	0,92	24,51	26,31	26,36	21,03	0,85	1,01	29,94	28,44	25,15	14,21	0,75	0,35	1,2—	1,77	1,42	1,41	1,5—	0,84	0,7—	1,1—	1,62	1,29	1,11
2,96	11,46	47,61	15,43	13,21	9,34	3,38	13,26	50,75	14,3—	11,1—	6,53	6,3—	12,2—	6,6—	2,36	2,14	1,74	3,—	7,3—	11,8—	5,21	2,42	1,72	1,31
0,78	3,21	30,15	17,62	24,94	23,27	0,82	3,66	33,74	18,55	24,15	18,84	0,1—	1,8—	2,8—	1,64	2,12	2,42	2,16	1,0—	1,95	2,84	1,7—	2,1—	2,49
1,03	1,84	29,36	22,92	24,46	20,39	0,97	1,88	34,42	25,62	23,18	13,93	0,83	0,74	1,55	1,66	1,49	1,47	1,56	0,81	0,63	1,47	1,59	1,32	1,20
4,82	8,13	27,62	14,22	24,23	20,78	5,8—	9,5—	30,47	14,9—	23,5—	15,6—	6,6—	5,8—	2,4—	1,75	2,43	2,52	2,5—	8,—	5,3—	2,4—	1,84	2,0—	2,07
2,32	7,38	35,31	18,98	21,28	14,72	2,6—	8,1—	38,61	19,4—	19,6—	11,27	2,54	4,0—	2,53	1,86	1,7—	1,44	2,1—	3,1—	3,6—	2,24	1,71	1,5—	1,42
0,88	4,25	27,23	15,02	32,94	19,68	1,02	4,24	30,11	16,2—	33,0—	14,54	1,1—	2,8—	2,21	1,67	3,0—	2,1—	2,31	1,4—	2,7—	2,1—	1,63	3,0—	2,11
0,52	6,16	29,17	19,63	23,04	21,42	0,55	6,42	31,96	21,01	22,7—	17,22	0,3—	1,7—	1,1—	1,0—	1,0—	1,10	1,7—	0,34	1,6—	1,04	0,9—	0,9—	1,1—
0,82	5,51	31,85	20,15	26,90	14,76	0,89	6,45	34,17	19,85	26,—	12,32	1,0—	3,9—	2,0—	2,2—	2,3—	1,9—	2,4	1,3—	4,4—	3,0—	2,51	3,0—	2,0—
0,46	1,16	24,72	20,96	22,42	20,60	0,46	1,44	28,36	22,11	22,7—	24,74	0,7—	1,4—	2,5—	3,—	2,7—	4,2—	2,6—	0,4—	1,0—	2,2—	3,14	2,7—	4,7—
1,11	4,08	38,71	21,27	19,37	14,79	0,9—	4,6—	43,1—	22,19	18,11	10,63	1,2—	2,3—	2,8—	2,25	1,6—	1,3—	2,11	1,1—	2,4—	2,9—	2,1—	1,6—	1,47
0,59	0,7—	26,77	22,14	28,11	21,71	0,52	0,74	32,12	24,27	27,4—	14,67	1,1—	0,4—	3,45	3,12	4,1—	3,7—	3,6—	1,1—	0,6—	3,25	4,1	4,2—	3,5—
0,05	0,12	7,31	22,44	42,69	27,67	0,0—	0,13	8,6—	25,23	43,6—	22,25	0,14	0,11	0,63	3,5—	5,54	4,5—	3,21	0,1—	0,1—	0,5—	3,4	5,5	4,2—
0,05	0,10	8,31	22,46	31,26	37,73	0,07	0,1—	10,37	28,7—	31,67	29,17	0,12	0,11	1,23	4,52	5,27	7,53	4,15	0,1—	0,1—	1,2—	5,2	5,1—	7,7—
0,35	1,85	28,17	19,69	21,94	28,00	0,35	2,13	33,62	21,96	21,72	20,22	0,50	1,34	2,65	2,54	2,38	3,59	2,67	0,56	1,37	2,79	2,64	2,41	3,38
0,29	1,13	17,09	23,79	26,94	31,56	0,4—	1,2—	21,95	25,75	25,92	25,24	0,1—	0,77	1,52	2,91	2,67	3,63	2,52	0,3—	0,7—	1,2—	2,1—	2,2—	3,7—
0,17	0,70	15,23	24,46	33,45	25,24	0,17	0,7—	18,59	26,13	30,2—	17,21	0,1—	0,7—	2,05	4,29	4,14	4,41	3,61	0,41	0,7—	2,25	4,—	3,65	4,13
0,24	0,66	17,30	24,01	27,36	29,57	0,24	0,15	21,61	27,17	27,32	22,71	0,1—	0,54	1,42	2,60	2,61	3,2—	2,2—	0,21	0,4—	1,44	2,6—	2,42	3,05
0,18	0,38	17,31	26,11	37,32	18,10	0,24	0,32	21,—	30,41	35,3—	12,19	0,1—	0,67	0,41	0,65	1,4—	0,51	0,7—	0,—	0,—	0,4—	0,9—	0,4—	0,42
1,85	3,—	28,31	20,67	24,6—	20,—	1,65	4,15	32,07	22,15	24,—	15,—	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
0,84	1,31	10,96	14,83	19,28	52,78	0,77	2,19	14,15	20,63	23,20	39,06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,84	3,68	28,37	20,63	24,59	20,89	1,65	4,14	32,04	22,15	24,05	15,07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) nicht die landwirthschaftliche Fläche zu Grunde gelegt.

I. Verhältniss der Selbstständigen und ihrer Familienangehörigen in der Landwirthschaft (Berufsart A 1) innerhalb der Grössenklassen der landwirthschaftlichen Betriebe.

Regierungsbezirke (einschliessl. der Grossstädte über 100000 Einwohner)	Von je 100 selbstständigen Landwirthen und ihren Familienangehörigen entfielen 1895 auf die Grössenklasse[1])													
	I. von 100 ha und darüber		II. 50 bis unter 100 ha		III. 10 bis unter 50 ha		IV. 5 bis unter 10 ha		V. 2 bis unter 5 ha		VI. unter 2 ha		zusammen	
	Selbstständige	Angehörige	Selbstständige	Angehörige	Selbstständige	Angehörige	Selbstständige	Angehörige	Selbstständige	Angehörige	Selbstständige	Angehörige	Selbstständige	Angehörige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Königsberg	26,37	73,63	19,54	80,46	19,39	80,61	20,28	79,72	22,30	77,70	25,93	74,07	21,12	78,88
2. Gumbinnen	25,76	74,24	19,54	80,46	19,79	80,21	20,85	79,15	22,96	77,04	27,47	72,53	21,91	78,09
3. Danzig	25,61	74,39	19,75	80,25	18,46	81,54	19,63	80,37	21,19	78,81	27,19	72,81	20,59	79,41
4. Marienwerder	25,54	74,46	18,67	81,33	18,45	81,55	17,22	82,78	21,50	78,50	25,79	74,21	20,42	79,58
5. Potsdam	27,23	72,77	19,92	80,08	23,13	76,87	24,28	75,72	25,48	74,52	31,21	68,79	24,45	75,55
6. Frankfurt	27,57	72,43	21,56	78,44	24,06	75,94	24,89	75,11	22,77	77,23	31,86	68,14	25,05	74,95
7. Stettin	27,40	72,60	21,43	78,57	20,96	79,04	22,98	77,02	26,05	73,95	37,79	62,21	23,81	76,19
8. Köslin	26,07	73,93	18,58	81,42	19,16	80,84	20,62	79,38	22,91	77,09	27,17	72,83	21,27	78,73
9. Stralsund	28,85	71,15	25,56	74,44	23,75	76,25	26,66	73,34	31,53	68,47	36,10	63,90	28,31	71,69
10. Posen	30,50	69,50	22,60	77,40	21,07	78,93	19,34	80,66	22,85	77,15	29,45	70,55	22,42	77,58
11. Bromberg	31,79	68,21	18,12	81,88	16,68	83,32	19,14	80,86	21,42	78,58	23,02	76,98	19,20	80,80
12. Breslau	32,97	67,03	22,94	77,06	21,01	78,99	26,66	73,34	25,05	74,95	28,25	71,75	24,81	75,19
13. Liegnitz	31,61	68,39	23,90	76,10	19,92	80,08	23,68	76,32	27,50	72,50	36,57	63,43	25,34	74,66
14. Oppeln	27	72,1	22,4	77,6	18,3	81,7	19,11	80,89	22,02	77,98	29,62	70,38	22,34	77,66
15. Magdeburg	27,66	72,34	23,79	76,21	23,51	76,49	24,74	75,26	27,67	72,33	35,46	64,54	25,90	74,10
16. Merseburg	27,49	72,51	22,37	77,63	22,09	77,91	22,66	77,34	25,90	74,10	35,24	64,76	24,22	75,78
17. Erfurt	26,59	73,41	23,93	76,07	21,45	78,55	23,82	76,18	27,57	72,43	38,78	61,22	26,20	73,80
18. Schleswig	22,82	77,18	21,78	78,22	23,82	76,18	26,34	73,66	30,01	69,99	36,31	63,69	25,40	74,60
19. Hannover	22,58	77,42	21,12	78,88	21,16	78,84	22,48	77,52	23,93	76,07	29,54	70,46	23,66	76,34
20. Hildesheim	27,00	73,00	24,77	75,23	21,68	78,32	22,74	77,26	26,82	73,18	37,21	62,79	25,41	74,59
21. Lüneburg	21,35	78,65	21,79	78,21	23,51	76,49	24,72	75,28	26,31	73,69	33,86	66,14	25,69	74,31
22. Stade	20,97	79,03	22,36	77,64	22,28	77,72	23,75	76,25	26,38	73,62	31,11	68,89	24,36	75,64
23. Osnabrück	20,16	79,84	20,04	79,96	21,00	79,00	21,82	78,18	23,02	76,98	31,50	68,50	23,28	76,72
24. Aurich	22,73	77,27	22,76	77,24	21,91	78,09	22,48	77,52	24,26	75,74	29,85	70,15	23,99	76,01
25. Münster	21,18	78,82	18,39	81,61	19,89	80,11	22,23	77,77	21,31	78,69	25,56	74,44	21,34	78,66
26. Minden	21,66	78,34	19,26	80,74	19,18	80,82	20,82	79,18	22,20	77,80	26,36	73,64	22,02	77,98
27. Arnsberg	25,56	74,44	19,86	80,14	20,42	79,58	22,68	77,32	24,42	75,58	31,12	68,88	22,83	77,17
28. Kassel	25,62	74,38	21,15	78,85	19,02	80,98	20,82	79,18	23,35	76,65	33,30	66,70	22,82	77,18
[illegible] Wiesbaden	22,73	77,27	22,03	77,92	21,50	78,50	22,33	77,67	24,78	75,22	31,41	68,59	25,35	74,65
30. Koblenz	19,75	80,25	22,82	77,18	19,44	80,56	18,82	81,18	23,73	76,27	31,21	68,79	24,05	75,95
31. Düsseldorf	23,23	76,77	20,25	79,75	19,59	80,41	20,96	79,04	23,61	76,39	32,36	67,64	23,37	76,63
32. Köln	23,63	76,37	23,23	76,77	20,11	79,89	23,85	76,15	26,86	73,14	31,84	68,16	25,82	74,18
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18,8	81,	20,[illegible]	79,[illegible]	20,1	79,	30,06	69,94	21,88	78,12
34. Aachen	25,17	74,83	22,67	77,33	20,14	79,86	22,16	77,84	25,66	74,34	32,64	67,36	25,07	74,93
35. Sigmaringen	17,78	82,22	24,14	75,86	20,12	79,88	20,96	79,04	25,81	74,19	36,56	63,44	24,42	75,58
Staat	26,11	73,89	20,78	79,22	20,66	79,34	21,79	78,21	23,87	76,13	30,54	69,46	23,36	76,64

[1]) Bei der Eintheilung der landwirthschaftlichen Betriebe nach Grössenklassen ist die gesammte Wirthschaftsfläche, nicht die landwirthschaftliche Fläche zu Grunde gelegt.

J 8. Die Erwerbsthätigen in den Hauptberufsarten A—E nach Alter, Familienstand und Religionsbekenntniss.

Provinzen	Erwerbsthätige überhaupt (A—E)	Von 100 Erwerbsthätigen der Hauptberufsarten A—E standen im Alter von Jahren										
		unter 12	12 bis 14	14 bis 16	16 bis 18	18 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Ostpreussen	711 481	0,42	1,02	5,30	6,61	6,36	24,12	20,21	15,40	11,86	6,67	2,03
2. Westpreussen	518 664	0,34	0,72	5,12	6,73	6,79	27,28	18,95	14,87	11,29	5,88	2,03
3. Stadtkreis Berlin	700 064	0,00	0,05	3,08	5,09	6,31	31,81	23,72	16,36	9,37	3,43	0,78
4. Brandenburg	1 109 413	0,12	0,62	5,04	6,27	6,65	26,93	20,18	15,43	11,25	5,81	1,70
5. Pommern	569 059	0,41	0,79	5,48	6,85	7,01	25,10	19,17	15,22	11,69	6,38	1,90
6. Posen	640 069	0,63	1,40	6,15	7,68	7,17	25,55	17,76	14,42	11,76	5,61	1,87
7. Schlesien	1 763 183	0,12	0,82	5,49	6,62	6,62	25,19	19,23	15,15	12,00	6,65	2,11
8. Sachsen	1 027 480	0,05	0,66	5,84	7,08	7,12	25,19	19,45	15,42	11,29	6,15	1,75
9. Schleswig-Holstein	497 813	0,23	0,89	3,99	6,20	6,80	28,12	18,79	14,45	11,07	6,68	2,78
10. Hannover	937 788	0,34	0,99	5,20	6,43	7,02	25,52	19,16	14,96	11,49	6,54	2,35
11. Westfalen	953 612	0,16	0,52	5,47	7,18	7,87	27,47	20,07	14,57	10,02	5,01	1,66
12. Hessen-Nassau	666 048	0,04	0,74	4,99	6,40	6,99	25,88	19,17	15,77	12,36	5,93	1,73
13. Rheinland	1 895 832	0,02	0,54	5,11	6,75	7,32	27,02	19,85	14,87	10,74	5,76	2,02
14. Hohenzollern	30 149	0,17	2,37	5,59	5,89	5,44	20,38	16,47	16,55	15,08	8,28	3,78
Staat	12 020 655	0,18	0,73	5,17	6,63	6,96	26,42	19,69	15,14	11,24	5,93	1,91

Provinzen	Ueber 16 Jahre alte Erwerbsthätige überhaupt (A—E)	Von 100 über 16 Jahre alten Erwerbsthätigen der Hauptberufsarten A—E waren			Erwerbsthätige und häusliche Dienstboten	Von 100 Erwerbsthätigen und häuslichen Dienstboten waren					
						Christen				Israeliten	Bekenner anderer Religionen
		ledig	verheirathet	verwittwet		evangelische	katholische	andere	überhaupt		
1	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1. Ostpreussen	663 510	41,78	51,80	6,42	857 052	85,93	12,90	0,54	99,37	0,63	0,00
2. Westpreussen	486 619	42,60	51,32	6,08	613 508	49,63	48,16	0,88	98,67	1,33	0,00
3. Stadtkreis Berlin	678 137	48,57	44,34	7,09	826 411	84,73	10,13	0,44	95,30	4,60	0,10
4. Brandenburg	1 045 404	40,63	52,59	6,78	1 313 315	93,71	5,34	0,33	99,38	0,66	0,02
5. Pommern	530 991	41,80	51,61	6,59	679 230	95,65	3,30	0,33	99,28	0,71	0,01
6. Posen	587 745	41,34	52,15	6,51	743 330	32,22	65,49	0,07	97,78	2,22	0,00
7. Schlesien	1 649 769	40,37	51,18	8,45	2 060 454	46,78	52,05	0,16	98,99	1,00	0,01
8. Sachsen	960 157	39,35	53,40	7,25	1 194 092	90,95	8,55	0,21	99,71	0,28	0,01
9. Schleswig-Holstein	472 361	44,48	48,48	7,04	605 712	96,56	2,86	0,27	99,69	0,28	0,03
10. Hannover	876 555	42,64	49,55	7,81	1 100 421	85,45	13,69	0,27	99,41	0,57	0,02
11. Westfalen	894 988	46,53	47,11	6,36	1 098 479	47,25	51,72	0,30	99,27	0,72	0,01
12. Hessen-Nassau	627 659	42,32	48,97	8,71	788 846	69,25	27,76	0,42	97,43	2,53	0,04
13. Rheinland	1 788 281	47,71	45,01	7,28	2 162 755	27,82	70,92	0,32	99,06	0,93	0,01
14. Hohenzollern	27 698	42,32	47,75	9,93	33 748	3,70	95,58	—	99,28	0,72	—
Staat	11 289 874	43,21	49,53	7,26	14 077 353	64,67	33,85	0,32	98,84	1,14	0,02

J 9. Die Beschäftigungslosen der Hauptberufsarten A—D.

Provinzen	Beschäftigungslose 1895		Von je 100 Beschäftigungslosen entfallen auf die einzelnen Provinzen		Auf 100 erwerbsthätige Arbeitnehmer kommen Beschäftigungslose im Juni	Auf 100 Beschäftigungslose im Juni kommen im December
	im Juni	im December	im Juni	im December		
1	2	3	4	5	6	7
1. Ostpreussen	8 396	35 546	4,40	6,46	1,59	423,37
2. Westpreussen	7 125	34 842	3,73	6,33	1,83	489,01
3. Stadtkreis Berlin	36 797	56 966	19,28	10,35	6,66	154,81
4. Brandenburg	19 752	64 333	10,35	11,68	2,35	325,70
5. Pommern	8 182	26 416	4,29	4,80	1,94	322,86
6. Posen	6 626	41 467	3,47	7,53	1,36	625,82
7. Schlesien	26 269	86 898	13,77	15,78	1,97	330,80
8. Sachsen	15 595	48 222	8,17	8,76	2,02	309,21
9. Schleswig-Holstein	10 012	24 046	5,25	4,37	2,84	240,17
10. [illegible]	[illegible]	[illegible]	5,[illegible]	5,17	1,[illegible]	296,48
11. Westfalen	9 585	20 538	5,02	3,74	1,33	214,27
12. Hessen-Nassau	9 141	30 076	4,79	5,46	2,01	329,02
13. Rheinland	23 097	50 044	12,11	9,09	1,66	216,67
14. Hohenzollern	97	989	0,05	0,18	0,56	1 019,59
[illegible]	190 830	550 490	100,00	100,00	2,14	288,47

K.

Uebersicht

über die

Geschäftsergebnisse der Provinzialrentenbanken,

den

Fortgang der Forstservitutablösungen

und

die Ende 1898

bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängig gebliebenen Geschäfte,

nebst

Zusammenstellung

der von den Auseinandersetzungsbehörden ausgeführten

Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,

der an den Fiskus gezahlten

Domainenamortisationsrenten und Kapitalabfindungen,

sowie der

Zusammenlegungen und Consolidationen.

K 1. Zusammenstellung der bis zum 1. October 1898 von den einzelnen Provinzial-Rentenbanken ausgestellten und bereits wieder getilgten Rentenbriefe.

K 2. Die fiskalischen Forstservitutenablösungen von 1860 bis 31. März 1899.

K 3. Uebersicht über die Ende 1898 bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängig gebliebenen Geschäfte.

K 4. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bis Ende 1898, sowie Domainenamortisationsrenten und Kapitalabfindungen von 1850 bis 31. März 1897.

K 5. Zusammenlegungen und Konsolidationen 1874—1898.

K 1. Zusammenstellung der bis zum 1. October 1898 von den einzelnen Provinzial-

Nummer	Bezeichnung der Rentenbank	Am 1. October 1898 sind an Renten übernommen: zu 9/10 des Betrages der vollen Rente (4½ %) a) aus der Staatskasse[1])	zu 9/10 des Betrages der vollen Rente (4½ %) b) von den Verpflichteten	Summa zu 9/10 des Betrages der vollen Rente (4½ %)	an vollen Renten (5 %)	Summa sämmtlicher Renten
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	2	3	4	5	6	7
1.	Königsberg	11 101 | 74	2 378 696 | 10	2 389 797 | 84	49 510 | 70	2 439 308 | 54
2.	Breslau	115 746 | 30	4 774 161 | 60	4 889 907 | 90	49 700 | 60	4 939 608 | 50
3.	Berlin	110 209 | 95	3 367 743 | 20	3 477 953 | 15	164 501 | 20	3 642 454 | 35
4.	Magdeburg, und zwar:					
	aus der Provinz Sachsen	286 211 | 47½	2 297 286 | 70	2 583 498 | 17½	353 568 | 70	2 937 066 | 87½
	„ „ Hannover	58 120 | 87½	113 644 | 90	171 765 | 77½	81 254 | 90	253 060 | 67½
5.	Münster, und zwar:					
	aus Westfalen und Rheinprovinz	674 957 | 48½	741 503 | 20	1 416 460 | 68½	229 371 | 60	1 645 832 | 28½
	„ der Provinz Hessen-Nassau	8 953 | 88	240 203 | 10	249 156 | 98	33 043 | 30	282 200 | 28
6.	Posen	3 205 | 58	2 356 256 | 40	2 359 461 | 98	99 058 | 10	2 458 520 | 8
7.	Stettin, und zwar:					
	aus der Provinz Pommern	31 091 | 85	1 862 203 | 70	1 893 295 | 55	43 462 | 90	1 936 758 | 45
	„ Schleswig-Holstein	73 274 | 02½	1 675 122 | 40	1 748 397 | 2½	246 572 | 60	1 994 969 | 02½
	„ dem Kreise Herzogth. Lauenburg[2])	35 | 77½	188 966 | 40	189 002 | 17½	— | —	189 002 | 17½
	Summa Staat	1 372 909 | 53½	19 995 787 | 70	21 368 697 | 23½	1 350 084 | 60	22 718 781 | 83½

Ausserdem sind an Renten übernommen und haben die Berechtigten dafür an Schuldverschreibungen bezw. Rentenbriefen erhalten:

a)	von der Paderborner Tilgungskasse[2])		243 154 | 31
b)	„ „ Eichsfeld'schen „ [2])		128 970 | 37
c)	auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 (Rentengutsrenten)	aus Ost- und Westpreussen	858 114 | 20
		„ Schlesien	195 618 | 30
		„ Brandenburg	63 976 | 10
		„ Sachsen	4 946 | —
		„ Hannover	5 846 | —
		Westfalen und Rheinprovinz	67 683 | 41
		„ Hessen-Nassau	15 972 | 87
		Posen	370 709 | 80
		Pommern	352 156 | 80
		Schleswig-Holstein	62 961 | 80
		Summa	2 370 109 | 96
		Dazu	22 718 781 | 83½
		Ueberhaupt	25 088 891 | 79½

[1]) Die Renten in dieser Spalte werden für die von den Pflichtigen ausweislich der letzten Spalte eingezahlten Kapitalien gezahlt.

[2]) Für den Kreis Herzogthum Lauenburg ist der Stand vom 1. Juli 1898, für die Paderborner und Eichsfeld'sche Tilgungskasse der Stand vom 30. Juni 1898 angegeben.

Rentenbanken ausgestellten und der davon bereits wieder getilgten Rentenbriefe.

Die Berechtigten haben dafür Abfindungen erhalten							An Rentenablösungskapitalien sind zum 1. October 1898 gekündigt resp. eingezahlt		Die ausgelosten, am 1. October 1898 fälligen Rentenbriefe betragen	Die Kapitalien, welche von den Pflichtigen mit dem 18fachen Betrage der Rente an die Staatskasse eingezahlt sind und wofür die Berechtigten die Abfindungen in Rentenbriefen verlangt haben, betragen	
in Rentenbriefen			baar (Kapitalspitzen)		Summa der Abfindungen						
a) für die Staatsrente	b) für die Privatrente	Summa a) und b)									
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
8	9	10	11		12		13		14	15	
246 630	53 456 100	53 702 730	394 102	$37^{8}/_{9}$	54 096 832	$37^{8}/_{9}$	2 233 019	41	16 969 005	222 034	50
2 565 240	106 888 933	109 454 175	204 457	—	109 658 632	—	6 568 643	1	60 783 585	2 314 926	—
2 449 110	77 696 925	80 146 035	431 836	76	80 577 871	76	5 708 409	69	31 549 320	2 204 199	—
6 360 255	57 640 665	64 056 645	425 709	$55^{5}/_{9}$	64 482 444	$55^{5}/_{9}$	6 720 373	97	28 686 945	5 724 229	50
1 291 575	4 073 160	5 427 405	15 510	$22^{2}/_{9}$	5 442 915	$22^{2}/_{9}$	274 251	23	1 144 290	1 162 417	50
14 980 875	20 826 345	35 807 220	257 115	89	36 064 335	89	2 818 739	65	19 262 145	13 499 149	50
197 400	5 904 150	6 101 550	96 137	81	6 197 687	81	2 358 735	80	2 876 475	179 077	50
71 235	54 087 900	54 159 135	254 515	$33^{3}/_{9}$	54 413 650	$33^{3}/_{9}$	3 518 116	51	27 264 510	64 111	50
690 930	42 014 295	42 705 225	237 267	$44^{4}/_{9}$	42 942 492	$44^{4}/_{9}$	205 203	72	16 170 150	621 837	—
1 628 325	42 075 270	43 703 595	81 124	$22^{2}/_{9}$	43 784 719	$22^{2}/_{9}$	3 963 196	48	10 590 960	1 465 492	50
795	4 198 515	4 199 310	738	$33^{3}/_{9}$	4 200 048	$33^{3}/_{9}$	42 294	35	791 910	720	—
30 482 370	468 980 655	499 463 025	2 398 605	$13^{8}/_{9}$	501 861 630	$13^{8}/_{9}$	36 264 578	75	216 008 295	27 458 214	50
—	—	6 090 000	8 936	4	6 098 936	4	1 016 165	17	6 090 000	—	—
—	—	3 437 745	—	—	3 437 745	—	486 571	2	2 742 495	—	—
—	—	21 068 250	65 274	86	21 133 524	—	111 706	56	461 625	—	—
—	—	4 870 755	2 190	67	4 872 945	67	17 738	50	92 520	—	—
—	—	1 557 090	1 322	57	1 558 412	57	5 342	55	33 870	—	—
—	—	122 685	62	66	122 747	66	—	—	870	—	—
—	—	144 600	261	9	144 861	9	—	—	2 175	—	—
—	—	1 675 065	1 047	94	1 676 112	94	77 732	44	108 525	—	—
—	—	391 380	76	—	391 456	—	87 933	46	93 555	—	—
—	—	9 039 165	10 600	37	9 049 765	37	33 184	54	226 290	—	—
—	—	8 542 815	5 415	4	8 548 230	4	92 997	83	271 245	—	—
—	—	1 551 780	1 202	70	1 552 982	70	—	—	20 205	—	
—	—	58 491 330	96 389	94	58 587 719	94	1 929 372	7	10 143 435	—	—
—	—	499 463 025	2 398 605	$13^{8}/_{9}$	501 861 630	$13^{8}/_{9}$	36 264 578	75	216 058 295	—	—
—	—	557 954 355	2 494 995	$7^{8}/_{9}$	560 449 350	$7^{8}/_{9}$	38 193 950	82	226 201 730	—	—

K 2. Die fiskalischen Forstservitutenablösungen 1860—1898/99.

Jahr	In den alten Provinzen					In den neuen Provinzen				
	Anzahl der		Als Abfindung sind gegeben			Anzahl der		Als Abfindung sind gegeben		
	bearbeiteten	abgeschlossenen	Forstland	Kapital	Renten	bearbeiteten	abgeschlossenen	Forstland	Kapital	Renten
	Sachen		ha	ℳ	ℳ	Sachen		ha	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1860	2 450	547	2 573,37	801 978	343 860	—	—	—	—	—
1861	2 205	483	2 188,01	1 140 337	387 027	—	—	—	—	—
1862	2 015	406	1 439,49	1 143 416	417 497	—	—	—	—	—
1863	1 940	333	2 768,80	1 395 850	486 763	—	—	—	—	—
1864	1 891	354	1 504,74	1 081 436	516 015	—	—	—	—	—
1865	1 875	374	2 354,71	1 226 781	563 174	—	—	—	—	—
1866	1 834	357	1 857,11	1 056 846	666 340	—	—	—	—	—
1867	1 745	411	2 147,36	1 857 547	655 596	—	—	—	—	—
1868	1 526	317	1 422,89	1 749 782	661 698	—	—	—	7 265	1 000
1869	1 416	294	2 488,25	1 539 407	701 378	344	28	286,45	254 762	19 317
1870	1 342	267	1 671,11	1 538 857	674 258	598	32	589,10	441 979	53 848
1871	1 266	302	1 687,19	1 616 256	674 403	888	300	606,55	248 324	83 266
1872	1 096	226	1 116,08	11 422 752	493 201	936	266	1 293,84	2 001 268	93 140
1873	933	144	802,97	767 600	174 345	1 262	625	1 130,70	432 200	30 231
1874	949	161	651,05	1 344 591	197 276	1 233	516	432,01	791 980	43 413
1875	863	111	523,15	1 241 340	142 223	1 280	500	1 060,00	796 949	54 499
1876	801	136	412,38	422 107	109 053	1 227	463	204,91	452 964	57 548
1877/78[1])	755	108	683,56	677 379	207 373	1 312	293	558,36	691 216	102 251
1878/79	724	104	644,50	744 286	186 626	1 258	465	2 208,31	728 986	157 090
1879/80	674	129	792,82	1 293 933	76 234	938	211	68,52	1 642 648	183 528
1880/81	636	126	516,41	790 243	112 217	844	238	404,59	1 283 467	126 411
1881/82	630	103	413,08	689 771	70 147	850	148	2 910,39	632 364	110 086
1882/83	558	105	570,13	837 344	104 958	756	110	805,50	1 013 322	117 770
1883/84	486	107	179,35	1 122 778	80 413	757	128	543,13	1 002 149	112 781
1884/85	437	77	305,71	409 903	46 156	690	189	848,07	1 884 286	110 077
1885/86	404	62	83,89	366 849	40 887	491	130	314,26	2 328 041	143 422
1886/87	385	78	175,92	776 072	29 771	412	211	595,14	1 322 045	188 081
1887/88	354	98	47,97	636 025	21 182	239	127	1 285,32	3 756 387	104 441
1888/89	287	51	81,20	129 348	19 148	144	35	478,38	337 529	35 661
1889/90	269	54	98,75	1 214 937	9 856	181	89	701,32	926 305	31 328
1890/91	237	63	65,18	559 891	3 765	127	17	995,02	378 509	15 680
1891/92	195	43	70,40	573 330	7 805	133	51	299,84	59 720	15 595
1892/93	177	39	177,75	650 263	4 868	109	30	380,46	753 340	17 154
1893/94	152	37	353,59	209 254	3 153	85	19	22,62	428 358	7 078
1894/95	128	24	236,22	73 235	4 354	74	18	106,44	314 795	10 718
1895/96	110	20	457,43	585 121	1 808	62	23	—	68 028	12 301
1896/97	101	19	169,88	441 524	1 096	48	21	155,25	33 384	9 730
1897/98	89	10	34,60	518 927	1 160	33	8	99,61	47 402	3 749
1898/99	78	15	—	471 648	10 877	31	9	30,25	91 454	2 371
1860 bis 31. III. 1899	31 013	6 701	33 767,60	45 118 938	8 916 961	17 342	5 300	19 413,44	25 156 425	2 053 565

[1]) Einschliesslich des 1. Quartals 1877.

K3. Uebersicht über die Ende 1898 bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängig gebliebenen Geschäfte.

Nummer	General-Commission	Es schwebten Ende 1898: Regulirungen	Ablösungen	Gemeinheitstheilungen	Rentengutssachen	Zusammen	Davon sind: recess- bezw. adjudikationsreif oder in der Recessarbeit begriffen, bezw. reif zur Bestätigung des Vertrages: Regulirungen	Ablösungen	Gemeinheitstheilungen	Rentengutssachen	dem Hauptgegenstande nach ausgeführt, aber noch nicht recessreif: Regulirungen	Ablösungen	Gemeinheitstheilungen	Rentengutssachen	in der Vorbereitung begriffen: Regulirungen	Ablösungen	Gemeinheitstheilungen	Rentengutssachen	Ausserdem sind Sachen, in denen der Recessbestätigt ist, jedoch noch eine erhebliche commissarische Thätigkeit bei der Ausführung oder Regulirung von Nebenpunkten nothwendig wird, vorhanden: Ablösungen	Gemeinheitstheilungen	Processe schwebten Ende 1898	Zahl der Ende 1898 ausschliesslich oder überwiegend von den General-Commissionen beschäftigten: Special-Commissare	Vermessungs-Beamten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1.	Königsberg in Pr.:																						
	Provinz Ostpreussen		215	205	39	459	—	111	55	9	-	12	29	4	—	92	121	26	13	57	145	12	41
2.	Bromberg:																						
	Provinzen Posen und Westpreussen	2	148	259	83	492	1	77	56	32	1	15	55	29	—	56	148	22	19	51	88	14	35
3.	Frankfurt a. O.:																						
	Provinzen Brandenburg u. Pommern	1	282	145	29	457	—	113	40	9	—	9	31	2	1	160	74	18	10	71	66	16	51
4.	Breslau:																						
	Provinz Schlesien	—	98	100	36	234	—	36	34	12	-	7	29	4		55	37	20	3	10	23	11	58
5.	Merseburg:[1]																						
	Provinz Sachsen	—	82	85	1	168	—	22	17	1	—	14	37	-	—	46	31	—	10	57	19	9	42
6.	Hannover:																						
	Provinz Hannover	—	83	331	2	416	—	12	115		-	3	33			68	183	2	—	163	37	18	92
	Schleswig-Holstein	—	37	7	24	68	—	9	2	1		4	2	16	—	24	3	7	9	10	8		
7.	Münster i. W.:																						
	Provinz Westfalen	—	156	341	17	514	—	100	81	8	—	9	74	3	—	47	186	6	12	74	91	30	241
8.	Kassel:[1]																						
	Reg.-Bez. Kassel	—	10	326	—	336		7	131				69			3	126	—	—	8	61	22	220
	„ „ Wiesbaden	—	1	38		39		1	10		—		17			—	11				5		
9.	Düsseldorf:																						
	Rheinprovinz	—	1	178	—	179	—	—	69	—	—	-	19	—	—	1	90	—	4	1	7	15	126
	Hohenzollern	—	1	17	—	18	—	—	3	-	-	-	2			1	12		—	—	1		
	Zusammen:	3	1114	2032	231	3380	1	488	613	72	1	73	397	58	1	553	1022	101	80	502	551	147	906

[1]) Die ausserpreussischen Gebiete sind in Spalte 3—22 nicht berücksichtigt.

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
I. Regierungsbezirk											
[illegible] 1840	5 176	116 686	602	2 350	169 386	230 427	875 970	178 278	9 898	31 962	234
1849	8	629	874	998	476	320	—	1 656	—	—	
1850	13	764	683	148	—	4	165 495	2 058	—	—	—
1851	34	1 038	642	2 418	318	254	8 556	102 966	—	—	—
1852	11	215	490	1 632	443	223	109 638	87 651	—	35	234
[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	977	122	128	58 953	52 395	—	391	661
1854	14	178	724	401	221	115	95 844	16 776	—	29	106
1855	—	—	—	372	—	—	97 761	20 031	—	15	064
1856	—	—	—	393	—	—	61 992	1 884	—	—	
1857	1	—	—	194	27	50	107 667	3 210	4	50	809
1858	—	—	—	109	72	95	90 177	2 016	3	346	725
1859	—	—	—	317	1	—	163 851	1 581	47	103	405
1860	66	—	—	272	—	4	94 944	1 632	16	323	235
[illegible]		[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]	111 189	660	291	[illegible]	[illegible]
1862	—	—	—	401	2	42	71 010	2 271	200	—	—
1863	—	—	—	32	—	—	11 682	45	—	12	—
1864	—	—	—	217	—	—	52 371	1 875	89	116	171
1865	30	—	—	223	16	31	19 437	1 245	252	9	192
1866	—	—	—	491	10	53	9 135	273	793	—	—
1867	—	—	—	372	31	35	17 343	801	506	—	—
1868	—	—	—	267	—	4	11 778	534	296	—	—
1869	91	—	—	549	—	—	33 075	564	861	—	—
1870	129	—	—	400	—	6	52 785	663	447	31	570
1871	21	—	—	286	—	32	65 151	42	339	2	550
1872	—	—	—	276	—	—	210 513	549	475	18	030
1873	—	—	—	510	8	8	202 443	8 475	369	33	262
1874	—	—	—	2 430	—	12	487 773	33 402	348	1	842
1875	—	—	—	2 735	—	12	18 698	62 965	261	—	
1876	—	—	—	3 058	39	137	50 969	50 941	1 104	—	
1877	—	—	—	3 189	16	17	18 848	41 097	329	19	190
1878	—	—	—	3 148	131	163	12 861	40 011	323	—	—
1879	—	—	—	3 595	92	186	5 582	34 487	512	—	—
1880	—	—	—	3 884	—	29	11 472	36 563	326	—	—
1881	—	—	—	2 812	—	—	60 191	30 138	124	—	—
1882	—	—	—	3 997	9	71	162 394	34 328	90	—	—
1883	—	—	—	6 245	129	269	81 825	38 398	208	15	—
1884	—	—	—	4 464	105	82	39 233	36 101	13	—	—
1885	—	—	—	5 735	333	93	35 664	37 200	92	—	—
1886	—	—	—	5 110	87	94	10 940	32 932	—	—	—
1887	—	—	—	4 521	—	36	24 846	24 877	106	—	—
1888	—	—	—	2 937	—	—	11 433	11 432	666	—	—
1889	—	—	—	2 016	—	8	12 284	12 125	—	—	—
1890	—	—	—	1 735	6	13	9 383	5 159	240	—	—
1891	—	—	—	469	—	—	8 498	1 460	—	—	—
1892	—	—	—	828	—	—	7 306	4 418	—	—	—
1893	—	—	—	671	—	—	1 424	7 115	—	—	—
1894	—	—	—	887	—	6	15 455	6 143	—	—	—
1895	—	—	—	695	2	10	20 182	6 994	—	—	—
1896	—	—	—	668	—	—	6 965	5 692	—	—	—
1897	—	—	—	1 807	2	2	10 155	13 128	74	—	—
1898	—	—	—	1 565	—	18	26 175	11 256	—	2	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]	3 040 310	1 108 529	10 702	33 518	280

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Königsberg.								
43 198	981 767	187	1 085 725	577	vor 1849	—	—	—
3 079	59 849	817	61 215	268	1849	—	—	—
2 069	46 314	963	29 272	949	1850	—	—	74 758,33
2 906	60 966	842	21 640	923	1851	—	—	77 998,17
1 521	28 779	415	24 174	464	1852	23 800,40	9 913,00	144 978,55
2 081	33 119	344	30 671	336	1853	151 752,00	45 894,80	1 11 610,48
1 664	26 982	728	22 090	286	1854	99 798,30	33 479,00	70 665,56
1 860	29 391	162	28 426	308	1855	136 203,10	20 181,50	65 482,61
1 510	23 380	163	21 927	903	1856	90 788,10	7 783,30	39 072,26
1 078	21 676	923	19 416	065	1857	50 187,20	5 136,40	51 509,42
1 094	20 149	344	15 816	053	1858	8 307,50	760,20	20 723,84
994	16 524	566	8 608	624	1859	689,90	—	14 139,36
715	13 485	492	5 086	740	1860	3 877,20	15,80	11 796,21
894	7 929	218	2 825	116	1861	233,90	35,00	10 288,16
1 040	7 661	132	2 527	923	1862	3 204,20	—	14 254,88
951	8 261	645	2 009	624	1863	79,20	—	21 289,26
566	7 907	771	1 567	154	1864	204,40	—	14 984,65
1 113	9 658	245	6 773	895	1865	539,30	—	15 249,47
694	13 061	405	3 208	096	1866	539,70	—	22 587,23
534	4 897	293	2 703	073	1867	1 512,00	185,10	22 590,10
425	5 779	168	1 607	495	1868	3 795,00	506,80	15 977,17
1 008	3 966	961	2 054	588	1869	4 646,60	376,40	22 222,13
792	4 555	381	2 408	604	1870	3 309,00	—	17 873,63
710	2 313	780	958	027	1871	768,00	—	21 947,72
690	9 405	003	791	656	1872	2 380,90	3,00	98 863,98
614	2 021	168	1 439	661	1873	385,30	—	29 138,25
450	2 955	557	1 672	688	1874	167,50	—	29 352,05
244	2 161	383	716	061	1875	213,50	—	30 279,40
201	592	592	187	668	1876	35,80	—	41 953,43
572	2 947	015	1 346	342	1877[1])	—	—	2 750,47
601	820	030	605	269	1877/78	120,00	—	26 810,44
194	491	007	299	217	1878/79	55,60	—	23 889,10
186	789	248	771	537	1879/80	—	236,10	39 450,56
423	810	—	810	—	1880/81	49,20	—	118 115,91
115	435	—	393	—	1881/82	—	—	23 327,96
152	664	—	485	—	1882/83	—	—	59 848,84
107	302	—	1 058	—	1883/84	302,20	—	36 693,39
139	1 147	—	221	—	1884/85	—	—	40 425,07
526	1 740	—	534	—	1885/86	—	—	32 172,26
346	502	—	245	—	1886/87	—	—	42 236,80
839	4 169	—	3 483	—	1887/88	—	—	35 018,49
436	1 422	—	977	—	1888/89	113,40	—	24 874,34
592	1 535	—	1 487	—	1889/90	140,20	—	33 019,81
245	5 745	—	2 016	—	1890/91	15,40	—	38 998,14
670	6 796	—	2 536	—	1891/92	476,60	—	38 354,51
154	1 365	—	209	—	1892/93	—	—	48 271,75
185	1 586	—	488	—	1893/94	—	—	91 461,09
239	4 396	—	1 718	—	1894/95	—	—	96 186,19
174	3 232	—	1 971	—	1895/96	—	—	38 959,90
499	2 113	—	1 155	—	1896/97	—	—	57 091,65
140	1 608	—	1 425	—	1897/98[2])	—	—	—
82 229	1 500 129	948	1 431 757	190	Sa. 1850 bis 31. III. 1897	588 691,00	124 506,40	2 059 542,97

[1]) Januar bis März. — [2]) Die Angaben für dieses Etatsjahr liegen nicht vor.

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-[illegible] Eigenthümer	Fläche der Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
											II. Regierungsbezirk
vor 1849	1 091	16 897	333	763	37 678	43 494	254 967	8 403	3 988	8 095	942
1849	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1850	—	—	—	66	—	—	2 199	6	—	8	681
1851	—	—	—	105	—	—	2 610	3 570	—	—	—
1852	—	—	—	421	—	70	6 381	6 603	—	—	—
1853	—	—	—	804	—	—	1 041	15 072	—	—	—
1854	—	—	—	565	—	—	243	13 521	—	—	—
1855	—	—	—	907	—	—	1 989	19 923	—	—	—
1856	—	—	—	621	—	—	228	9 084	—	—	—
1857	—	—	—	156	—	—	—	3 189	—	—	—
1858	—	—	—	140	—	10	21 321	2 574	—	—	—
1859	—	—	—	302	—	57	7 062	3 357	—	—	—
1860	—	—	—	586	—	66	8 637	5 982	—	—	—
1861	—	—	—	999	—	—	79 836	2 523	—	—	—
1862	—	—	—	538	—	25	9 039	1 254	—	6	028
1863	—	—	—	81	—	—	16 008	804	—	—	511
1864	—	—	—	146	—	—	25 080	906	—	—	—
1865	—	—	—	97	—	—	15 819	432	—	—	—
1866	3	11	745	188	—	110	14 340	1 272	—	34	724
1867	—	—	—	39	—	7	303	267	—	—	—
1868	—	—	—	124	—	—	7 623	987	—	—	—
1869	—	—	—	41	—	969	183	840	—	—	—
1870	—	—	—	192	—	—	4 008	201	26	—	—
1871	—	—	—	39	—	58	1 743	39	30	2	500
1872	1	3	—	17	—	50	2 607	36	70	—	—
1873	—	—	—	48	—	—	16 059	219	—	32	—
1874	—	—	—	888	—	—	344 631	291	64	—	—
1875	1	4	—	3 101	—	74	494 876	8 814	900	—	—
1876	—	—	—	1 977	99	137	2 825	28 562	162	—	—
1877	—	—	—	1 709	362	372	4 675	20 470	50	—	—
1878	—	—	—	2 189	—	—	9 448	18 769	623	—	—
1879	—	—	—	3 414	—	—	7 685	28 712	862	—	—
1880	—	—	—	3 835	—	15	12 028	31 203	698	—	—
1881	—	—	—	3 072	—	—	5 053	24 466	21	16	—
1882	—	—	—	8 502	—	—	37 439	59 072	64	—	—
1883	—	—	—	10 149	—	—	15 056	49 389	40	—	—
1884	—	—	—	6 896	—	—	16 648	34 159	45	—	—
1885	—	—	—	6 454	—	—	18 810	30 653	57	—	—
1886	—	—	—	4 354	—	—	8 730	15 721	—	—	—
1887	—	—	—	3 752	—	—	4 198	13 592	11	—	—
1888	—	—	—	5 310	—	5	6 391	16 689	21	—	—
1889	—	—	—	3 402	—	—	3 990	10 235	—	—	—
1890	—	—	—	3 907	—	—	14 436	10 180	—	—	—
1891	—	—	—	3 322	—	—	3 759	6 790	—	—	—
1892	—	—	—	888	—	—	3 572	1 124	—	—	—
1893	—	—	—	178	—	—	5 648	302	—	—	—
1894	—	—	—	424	—	—	680	2 243	—	—	—
1895	—	—	—	538	—	—	1 948	1 573	—	—	—
1896	—	—	—	803	—	—	2 650	1 891	—	—	—
1897	—	—	—	1 676	—	—	4 222	15 476	—	—	—
1898	—	—	—	1 [illegible]	—	—	3 617	2 370	—	—	—
Sa. bis [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 832 341	533 816	7 737	8 196	386

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Gumbinnen.								
39 151	596 828	117	804 002	424	vor 1849	—	—	—
1 595	28 192	945	20 903	559	1849	—	—	—
2 147	30 721	124	16 122	437	1850	—	—	7 824,90
1 337	21 354	454	12 684	808	1851	—	—	14 988,36
1 256	18 038	613	12 241	573	1852	—	—	12 676,70
1 416	22 851	395	17 575	463	1853	132 324,00	3 217,80	52 096,99
975	15 417	753	14 099	536	1854	98 121,00	1 984,20	84 562,78
2 908	23 064	332	28 768	436	1855	126 338,00	1 158,60	176 890,53
789	13 255	193	9 117	733	1856	114 940,90	542,00	55 454,02
801	14 427	878	8 090	325	1857	97 427,40	362,30	54 792,38
563	9 801	479	1 833	453	1858	82 881,30	243,10	30 713,61
1 501	15 367	966	2 431	412	1859	32 875,20	45,70	23 085,25
547	4 206	908	3 265	287	1860	41 216,50	478,80	47 813,20
463	7 725	217	4 218	397	1861	17 647,30	2 460,80	23 794,83
226	3 843	332	1 957	283	1862	8 723,10	2 155,10	33 564,54
610	8 943	349	1 815	836	1863	4 903,70	305,20	30 697,33
508	4 512	015	—	—	1864	2 649,70	136,10	67 861,88
145	1 505	111	—	—	1865	1 158,40	2,00	75 735,10
364	4 370	823	424	597	1866	1 316,60	1,00	35 135,32
282	1 371	068	171	575	1867	147,30	106,70	55 652,55
493	2 612	179	1 099	153	1868	63,60	—	33 438,93
262	1 394	066	12	511	1869	678,20	—	60 021,57
241	883	419	353	623	1870	221,50	—	38 191,58
118	707	882	984	—	1871	365,50	—	32 711,32
174	522	—	177	—	1872	18,40	—	25 823,61
142	827	—	58	—	1873	1 221,80	—	24 545,43
103	649	—	—	—	1874	188,10	—	18 608,65
105	191	—	215	—	1875	—	—	13 819,08
885	2 882	—	154	—	1876	—	—	19 589,08
132	553	280	115	—	1877[1])	—	—	1 093,43
318	928	464	421	—	1877/78	—	—	20 923,80
89	224	960	112	260	1878/79	—	—	21 085,26
120	362	875	20	206	1879/80	24,80	—	31 867,11
71	107	—	107	—	1880/81	—	—	19 334,79
63	271	—	78	—	1881/82	—	—	17 167,65
42	58	—	—	—	1882/83	—	—	24 566,41
156	597	—	340	—	1883/84	135,50	—	11 819,91
21	32	—	7	—	1884/85	0,90	—	19 961,92
220	406	—	68	—	1885/86	—	—	19 003,55
22	18	—	18	—	1886/87	1,80	—	14 931,62
139	258	—	230	—	1887/88	485,80	—	15 631,84
137	190	—	190	—	1888/89	30,30	—	11 298,95
115	247	—	267	—	1889/90	—	—	29 822,26
198	362	—	359	—	1890/91	—	—	21 300,27
118	552	—	552	—	1891/92	—	—	9 307,26
13	16	—	9	—	1892/93	—	—	32 691,99
11	3	—	3	—	1893/94	23,60	—	7 841,35
—	—	—	—	—	1894/95	37,40	—	8 020,77
58	482	—	522	—	1895/96	—	—	6 949,86
10	6	—	6	—	1896/97	—	—	27 743,77
31	974	—	974	—	1897/98[2])	—	—	—
62 191	863 116	197	967 175	887	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	766 167,60	13 199,40	1 522 453,29

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
III. Regierungsbezirk											
vor 1849	666	14 743	911	1 431	4 438	5 296	23 178	38 520	1 252	4 955	829
1849	—	—	—	5	39	30	4 500	78	—	—	—
1850	84	2 912	229	4	78	3 190	522	11 070	—	—	—
1851	25	340	091	281	95	236	1 422	15 696	—	—	—
1852	43	1 210	233	331	288	1 315	3 612	15 090	—	—	—
1853	104	2 185	825	575	1 191	5 847	15 531	30 624	—	175	662
1854	108	2 031	609	478	1 268	2 131	3 720	24 204	—	138	385
1855	46	424	858	469	303	823	24 747	31 632	—	—	—
1856	50	903	590	851	846	2 584	2 514	33 759	—	—	—
1857	80	898	739	937	505	1 970	3 546	37 488	22	—	—
1858	55	1 038	656	670	472	2 657	5 304	28 431	—	—	—
1859	75	1 494	153	682	564	3 169	17 031	35 718	12	173	875
1860	30	858	908	784	326	1 552	25 782	21 324	173	113	108
1861	5	88	597	575	91	195	43 587	10 875	136	103	661
1862	10	278	047	280	239	513	6 330	5 076	—	—	—
1863	7	63	320	91	3	1 542	2 727	8 076	—	21	191
1864	1	5	106	600	29	335	3 093	15 753	—	68	176
1865	—	—	—	162	60	60	10 536	2 691	—	93	959
1866	2	20	171	277	—	476	15 072	3 024	—	73	022
1867	—	—	—	235	—	8	32 370	561	208	121	023
1868	—	—	—	56	—	—	63 885	666	102	125	874
1869	—	—	—	3	—	12	15 009	171	—	84	512
1870	—	—	—	50	—	—	24 915	519	—	353	366
1871	—	—	—	4	—	—	24 675	60	—	103	928
1872	—	—	—	—	—	—	117	—	—	12	077
1873	—	—	—	2	—	—	24 336	9	—	—	—
1874	—	—	—	404	—	12	10 230	28 626	—	121	990
1875	—	—	—	1 484	—	—	14 744	24 394	89	—	770
1876	—	—	—	1 254	—	—	20 421	18 634	—	4	—
1877	—	—	—	497	—	—	8 738	3 816	—	—	—
1878	—	—	—	191	—	—	12 428	2 317	—	3	420
1879	—	—	—	443	—	—	24 788	7 055	—	18	095
1880	—	—	—	1 080	—	—	6 744	12 237	—	—	—
1881	—	—	—	646	—	—	7 653	5 038	—	32	—
1882	—	—	—	1 272	—	—	6 479	13 964	25	—	—
1883	—	—	—	2 989	—	—	6 831	19 211	—	—	—
1884	—	—	—	3 776	—	—	32 832	22 692	16	—	—
1885	—	—	—	2 304	—	—	25 328	12 647	—	—	—
1886	—	—	—	981	—	—	10 264	7 277	—	—	—
1887	—	—	—	1 188	—	—	14 442	8 865	—	—	—
1888	—	—	—	1 041	—	4	2 567	6 556	—	—	—
1889	—	—	—	1 649	—	—	2 219	7 544	1	—	—
1890	—	—	—	1 054	—	—	14 762	8 201	—	—	—
1891	20	237	511	456	—	—	2 563	4 790	—	—	—
1892	—	—	—	118	—	—	605	905	—	—	—
1893	—	—	—	219	—	—	23 309	1 526	—	—	—
1894	—	—	—	195	—	6	2 800	4 620	—	—	—
1895	—	—	—	155	—	9	3 078	1 657	—	—	—
1896	—	—	—	277	—	17	26 424	3 361	—	—	—
1897	—	—	—	808	—	10	10 041	4 891	—	—	—
1898	—	—	—	591	—	—	6 980	5 169	—	—	—

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke		Vermessen wurden			Renten nach Abzug von 1/10	volle Renten	
	ha	dec.	ha	dec.		ℳ	ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Danzig.								
8 298	248 688	919	273 244	461	vor 1849	—	—	—
250	6 011	591	3 650	871	1849	—	—	—
158	6 648	879	4 177	603	1850	—	—	6 553,63
230	2 558	596	1 121	891	1851	43 571,50	6 988,50	18 775,60
286	4 610	376	3 726	446	1852	62 993,20	2 248,00	20 931,49
105	3 514	527	5 165	960	1853	78 694,70	2 359,90	78 982,08
231	2 305	571	2 946	688	1854	34 650,20	322,70	8 792,18
133	2 584	384	3 099	882	1855	21 831,60	160,20	20 318,77
191	3 601	082	2 394	168	1856	6 606,40	—	15 719,85
393	4 829	955	2 933	922	1857	7 506,80	375,20	11 159,13
238	4 511	055	2 999	795	1858	2 460,60	399,50	5 492,97
495	4 313	946	2 301	231	1859	4 640,90	375,40	6 491,39
399	3 891	385	525	456	1860	1 812,50	17,00	3 637,48
147	4 716	336	153	194	1861	1 237,60	17,50	2 720,94
245	4 764	337	961	803	1862	1 070,60	508,40	3 805,10
91	3 090	180	407	496	1863	5 275,00	—	116 804,77
171	1 919	522	748	353	1864	14 453,50	—	5 308,71
196	6 738	498	182	045	1865	2 165,00	—	9 205,51
148	6 536	026	1 521	983	1866	1 678,50	152,00	2 373,59
204	9 586	885	32	936	1867	422,80	51,60	5 802,13
202	10 005	405	17	302	1868	300	24	5 901,44
222	4 178	624	57	703	1869	112,00	—	13 451,35
147	11 534	956	584	688	1870	82,30	—	10 236,41
164	4 735	205	1 073	025	1871	—	—	9 410,17
82	1 433	621	37	455	1872	—	—	20 616,30
121	721	396	—	—	1873	—	—	5 871,83
28	14	369	65	487	1874	—	—	22 750,68
11	104	772	—	—	1875	—	—	5 416,59
36	318	701	75	161	1876	—	—	6 508,31
126	577	939	575	195	1877 [1]	—	—	6 908,48
52	302	429	302	429	1877/78	—	—	14 059,22
41	20	535	20	535	1878/79	—	—	32 245,73
254	740	050	740	050	1879/80	—	—	32 152,10
101	1 638	—	1 638	—	1880/81	—	—	8 786,55
21	5	—	3	—	1881/82	—	—	12 350,24
222	473	—	400	—	1882/83	—	—	15 361,51
188	276	—	124	—	1883/84	—	—	15 702,64
50	297	—	627	—	1884/85	46,90	—	68 514,56
37	425	—	751	—	1885/86	—	—	12 729,23
128	194	—	4 008	—	1886/87	—	—	8 868,00
255	1 881	—	1 636	—	1887/88	—	—	23 370,71
178	1 140	—	3 136	—	1888/89	133,50	—	14 468,79
358	584	—	587	—	1889/90	—	—	23 351,27
157	1 605	—	1 638	—	1890/91	120,00	—	7 671,91
82	2 012	—	699	—	1891/92	—	—	21 718,12
52	266	—	171	—	1892/93	—	—	147 067,23
162	1 012	—	959	—	1893/94	—	—	15 724,75
61	161	—	161	—	1894/95	—	—	49 384,76
15	489	—	370	—	1895/96	4 250,40	—	37 173,54
20	713	—	713	—	1896/97	—	—	20 605,27
32	262	—	162	—	1897/98 [2]	—	—	—
16 214	389 603	112	333 628	214	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	296 213,40	14 000,80	1 021 312,61

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche ab-gelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann- Diensttage	Hand- Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1.	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
IV. Regierungsbezirk											
vor 1849	6 629	139 081	349	3 946	164 110	288 988	117 606	234 378	295	5 256	089
1849	21	113	619	24	554	2 194	—	702	70	—	—
1850	26	155	491	276	94	464	194 883	1 329	—	—	—
1851	166	737	374	3 067	148	483	11 391	91 464	—	—	—
1852	113	893	632	2 840	178	1 023	16 368	85 146	—	56	682
1853	185	1 246	744	1 811	493	1 191	5 988	51 420	—	—	—
1854	121	1 783	690	3 105	608	924	16 341	71 022	—	294	388
1855	75	518	817	1 605	430	2 279	3 591	33 324	—	—	—
1856	81	518	817	861	319	1 056	25 353	18 246	—	—	—
1857	87	1 175	795	439	19	493	14 235	22 152	—	—	—
1858	17	224	940	473	4	20	4 419	9 738	—	—	
1859	34	251	238	865	139	170	32 421	28 344	14	—	
1860	16	73	022	854	199	621	2 931	14 439	13	—	
1861	—	—	—	479	—	152	576	7 593	—	—	—
1862	—	—	—	562	—	8	8 262	6 273	24	—	—
1863	—	—	—	205	—	1	28 977	2 322	32	—	—
1864	4	308	686	661	—	84	18 129	2 814	—	—	
1865	—	—	—	62	—	—	35 199	249	22	—	
1866	6	3	064	31	28	93	28 776	243	—	—	
1867	—	—	—	7	—	—	6 894	—	—	—	
1868	—	—	—	14	—	—	7 476	—	—	—	
1869	—	—	—	10	6	—	10 143	66	—	—	
1870	—	—	—	89	—	—	10 614	150	—	—	—
1871	—	—	—	41	—	—	25 158	72	—	—	—
1872	—	—	—	227	—	—	85 056	—	—	—	—
1873	—	—	—	1 326	—	—	511 620	—	—	—	—
1874	—	—	—	2 181	—	—	697 854	—	—	—	
1875	—	—	—	2 171	—	—	684 872	126	—	—	
1876	—	—	—	1 463	—	—	19 714	19 468	—	—	
1877	—	—	—	1 477	—	6	38 504	15 794	119	—	
1878	—	—	—	2 231	—	—	16 783	21 286	—	—	
1879	—	—	—	1 908	—	—	6 980	11 500	—	1	655
1880	—	—	—	1 723	—	—	10 020	16 240	—	—	
1881	—	—	—	2 995	—	—	58 275	28 392	—	—	
1882	—	—	—	4 300	—	—	102 255	20 417	29	—	—
1883	—	—	—	4 349	43	20	48 839	28 692	—	1	—
1884	—	—	—	3 837	4	—	39 481	19 587	—	—	—
1885	—	—	—	2 586	5	2	48 835	13 567	—	—	—
1886	—	—	—	2 766	—	—	11 032	16 005	—	—	—
1887	—	—	—	3 236	20	15	18 142	15 163	—	—	
1888	—	—	—	1 567	—	—	30 400	7 341	—	—	
1889	—	—	—	876	—	—	2 893	2 476	—	—	
1890	—	—	—	873	—	1	12 538	2 694	—	—	
1891	—	—	—	175	—	—	1 772	254	—	—	
1892	—	—	—	132	—	2	4 790	561	—	—	
1893	—	—	—	126	—	—	1 430	1 904	—	—	
1894	—	—	—	167	—	—	7 169	823	—	—	
1895	—	—	—	40	—	—	16 362	1 015	—	—	
1896	—	—	—	540	—	—	2 066	1 285	—	—	
1897	—	—	—	815	—	2	39 826	2 580	—	—	
1898	—	—	—	909	—	3	18 330	4 635	—	—	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3 191 509	933 291	618	5 609	814

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 2/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Marienwerder.								
38 356	937 762	098	1 103 386	115	vor 1849	—	—	—
846	18 455	036	6 522	494	1849	—	—	—
1 560	26 471	171	1 008	527	1850	—	—	6 769,12
647	7 568	554	1 528	621	1851	64 245,40	15 896,50	25 552,38
813	10 069	959	2 116	631	1852	77 814,10	3 840,10	53 692,06
665	7 073	482	2 254	761	1853	47 460,80	3 467,20	88 836,03
1 148	15 671	245	1 165	296	1854	37 548,50	2 973,00	72 506,09
977	10 223	663	3 271	970	1855	35 010,00	1 407,40	27 903,33
660	6 880	202	1 534	749	1856	15 608,70	332,30	78 899,36
1 131	14 240	157	2 855	793	1857	8 413,90	145,80	13 620,24
1 202	11 926	416	2 723	791	1858	23 823,00	3 281,60	115 224,40
823	4 466	374	978	144	1859	65 179,60	1 893,30	13 234,90
828	5 163	152	1 263	340	1860	36 933,40	183,90	80 849,14
424	4 224	838	3 337	333	1861	12 885,70		11 840,—
719	3 358	270	2 056	370	1862	4 636,20	—	19 542,97
267	1 065	209	473	625	1863	4 045,70	16,90	28 811,43
797	3 483	123	88	086	1864	1 047,60	—	45 314,50
453	2 249	655	699	841	1865	159,00	—	23 813,83
258	898	738	5	106	1866	2 855,70	103,70	17 268,14
228	5 540	009	—	—	1867	231,80	—	10 982,25
583	5 346	984	7	404	1868	5 50	—	40 009,59
384	3 095	031	28	851	1869	542,80	—	27 737,74
335	8 077	125	10	053	1870	98,40	—	26 678,93
280	3 764	949	248	425	1871	70,80	—	67 032,93
218	14 297	691	155	450	1872	79,00	—	91 937,31
399	291	256	—	—	1873	—	—	12 473,77
163	220	817	—	—	1874	—	—	37 754,59
665	3 062	747	—	—	1875	—	—	6 813,75
302	1 826	580	269	499	1876	—	—	94 465,16
129	677	743	30	503	1877 [1])	—	—	36 606,33
212	1 067	190	—	—	1877/78	—	—	24 357,26
187	77	789	3	330	1878/79	—	—	25 033,87
386	277	127	—	—	1879/80	—	—	20 098,05
158	519	—	519	—	1880/81	—	—	20 773,82
31	156	—	108	—	1881/82	—	—	93 645,57
10	3	—	2	—	1882/83	—	—	35 191,29
39	868	—	45	—	1883/84	—	—	23 612,08
38	1 664	—	—	—	1884/85	104,50	—	21 075,10
75	3 017	—	177	—	1885/86	249,10	—	29 831,61
202	10 017	—	713	—	1886/87	161,90	—	12 790,31
143	2 213	—	1 032	—	1887/88	1 058,20	—	50 593,01
119	5 700	—	112	—	1888/89	1 945,30	—	103 182,41
252	18 148	—	9 687	—	1889/90	503,30	—	54 934,41
150	1 199	—	1 200	—	1890/91	2 151,10	25,40	72 309,04
32	1 779	—	1 779	—	1891/92	—	—	21 635,41
80	8 314	—	978	—	1892/93	113,10	25,00	19 947,10
10	3 128	—	3 128	—	1893/94	949,80	—	41 366,44
63	1 530	—	1 527	—	1894/95	—	—	41 797,27
17	293	—	266	—	1895/96	765,20	—	44 710,34
418	4 518	—	4 518	—	1896/97	—	—	23 126,74
160	2 391	—	1 750	—	1897/98 [2])	—	—	—
59 042	1 204 331	380	1 165 565	108	Sa. 1350 bis 31./III. 1897	446 703,10	33 592,10	1 956 190,43

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (445).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten [illegible]	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
V. Regierungsbezirk Potsdam											
vor 1849	7 466	194 036	680	18 543	468 410	573 638	8 431 530	415 023	91 997	54 336	253
1849	10	2	553	27	74	924	7 785	225	121	—	—
1850	29	125	303	151	3 792	1 482	16 914	4 686	208	28	085
1851	—	—	—	1 118	6 214	18 779	208 923	47 328	—	280	599
1852	14	268	089	4 447	6 983	12 487	144 837	201 102	—	2	043
1853	23	15	319	4 227	192	5 485	176 157	147 567	—	292	345
1854	45	598	986	2 831	147	9 327	317 064	78 990	—	244	343
1855	8	25	532	3 472	162	2 650	436 035	71 055	332	15	064
1856	2	4	085	2 616	86	2 600	133 965	37 110	—	25	022
1857	6	32	681	2 381	95	1 244	169 308	25 116	—	4	085
1858	39	785	627	1 914	634	5 909	213 012	13 419	3 200	30	128
1859	9	—	—	1 270	14	1 369	81 051	4 923	2 445	2	553
1860	—	—	—	781	2	108	114 741	7 368	2 385	18	382
1861	—	—	—	602	4	195	125 244	1 656	1 282	12	765
1862	—	—	—	854	—	2	69 498	4 092	1 685	31	402
1863	—	—	—	1 035	29	1 865	98 358	5 907	2 957	13	276
1864	—	—	—	597	26	—	104 976	2 829	2 751	39	827
1865	—	—	—	686	12	107	103 389	369	861	86	802
1866	—	—	—	806	—	227	68 163	495	1 022	272	150
1867	—	—	—	987	52	34	82 464	90	1 392	—	—
1868	—	—	—	885	104	—	33 810	90	1 223	—	—
1869	—	—	—	636	—	—	24 114	90	733	—	—
1870	—	—	—	585	—	8	67 251	450	361	28	851
1871	—	—	—	509	—	—	87 048	945	76	181	120
1872	—	—	—	1 481	—	5	1 390 713	69	960	—	—
1873	—	—	—	1 569	—	520	1 183 098	36	375	—	—
1874	—	—	—	1 548	—	—	2 514 894	840	439	—	—
1875	—	—	—	2 761	—	2	3 588 721	1 292	53	—	—
1876	—	—	—	5 224	—	—	399 923	252 059	802	11	—
1877	—	—	—	6 645	—	64	215 012	183 268	946	—	—
1878	—	—	—	4 315	—	—	125 049	127 624	755	—	—
1879	—	—	—	7 203	—	—	270 955	128 480	540	—	—
1880	—	—	—	7 136	—	—	127 275	169 617	1 433	1	020
1881	—	—	—	5 784	—	12	61 445	76 536	195	—	—
1882	—	—	—	7 002	—	—	97 946	58 324	104	—	—
1883	—	—	—	3 497	—	108	133 420	21 377	274	—	—
1884	—	—	—	3 833	—	—	62 550	38 728	526	—	—
1885	—	—	—	3 055	—	—	44 456	22 017	455	—	—
1886	—	—	—	1 972	18	—	31 459	10 273	382	—	—
1887	—	—	—	1 590	—	—	62 097	5 424	632	—	—
1888	—	—	—	1 067	—	—	46 839	6 983	554	—	—
1889	—	—	—	1 718	—	—	51 404	4 062	318	—	—
1890	—	—	—	967	—	—	63 485	2 107	453	—	—
1891	—	—	—	1 814	—	—	45 393	2 726	244	—	—
1892	—	—	—	2 116	—	—	79 028	8 197	18	—	—
1893	—	—	—	2 254	—	—	195 469	7 705	32	6	768
1894	—	—	—	3 967	—	67	167 119	11 202	683	—	—
1895	—	—	—	2 156	—	3	124 055	6 400	649	—	—
1896	—	—	—	2 657	—	—	102 317	11 212	507	—	—
1897	—	—	—	1 896	—	—	174 734	4 903	195	—	—
[illegible]											
Sa. [illegible]							2 241 912	127 079	55 963		

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10	volle Renten	
11	12		13		14	15	16	17
(einschliesslich Stadtkreis Berlin).								
96 122	889 772	581	1 174 640	406	vor 1849	—	—	—
1 992	27 059	268	11 775	457	1849	—	—	—
1 907	32 663	082	5 368	193	1850	—	—	49 842,32
1 198	22 479	165	6 984	497	1851	200 946,90	90 642,40	509 472,09
1 152	20 493	186	5 804	246	1852	234 183,20	60 076,00	262 354,04
1 865	28 736	823	8 346	012	1853	167 593,70	15 989,00	211 020,38
1 491	23 113	330	2 870	083	1854	14 662,10	3 673,10	103 644,15
2 079	19 799	792	5 044	983	1855	3 044,10	201,00	94 954,74
1 569	20 097	982	4 148	625	1856	2 522,20	16,70	21 946,14
1 679	16 834	482	3 893	325	1857	214,30	7,50	107 760,51
3 236	21 181	986	2 868	296	1858	287,60	131,10	66 206,70
951	11 245	710	2 790	684	1859	575,10	69,20	51 426,13
660	15 930	975	7 710	315	1860	887,80	12,00	50 352,50
691	6 109	584	2 819	278	1861	24,30	—	113 696,66
454	5 732	506	812	109	1862	—	5,00	40 368,00
515	6 207	875	86	547	1863	—	—	75 756,97
574	11 443	567	466	178	1864	—	—	46 155,32
1 020	12 564	079	4 465	452	1865	1 843,90	395,00	124 919,95
1 146	13 828	325	3 532	331	1866	2 459,30	1 072,30	56 053,26
949	8 428	219	1 693	405	1867	1 342,30	689,60	81 236,31
1 156	7 173	419	1 421	255	1868	219,00	57,70	59 049,79
1 031	6 753	306	2 441	914	1869	580,20	352,10	41 311,95
1 391	5 320	694	503	968	1870	273,50	274,60	53 034,07
648	13 725	489	51	301	1871	92,30	7,40	53 397,73
400	1 546	240	1 065	930	1872	—	—	174 358,03
786	4 352	—	1 058	—	1873	—	—	55 905,49
1 441	3 889	—	301	—	1874	—	—	33 036,97
1 208	2 160	—	310	—	1875	—	—	169 173,60
578	3 186	—	—	—	1876	—	—	47 003,92
383	8 979	168	194	723	1877 [1])	—	—	980,80
204	2 380	784	219	861	1877/78	—	—	38 400,68
83	15 739	165	152	693	1878/79	394,60	—	22 727,37
284	1 467	016	20	217	1879/80	—	—	37 568,53
46	68	140	71	344	1880/81	—	—	39 197,96
1 072	5 082	282	1 485	894	1881/82	—	—	34 031,50
237	7 095	803	23	—	1882/83	—	—	31 274,09
776	3 093	750	2 016	127	1883/84	—	—	38 852,98
52	174	237	198	912	1884/85	—	—	24 990,12
200	33 118	997	561	412	1885/86	—	—	52 504,87
217	2 223	736	170	497	1886/87	—	—	73 281,88
100	21 621	444	118	810	1887/88	108,00	—	44 576,—
504	2 265	011	434	661	1888/89	—	—	20 093,—
146	2 861	538	2 572	986	1889/90	—	—	41 861,86
100	7 834	818	177	127	1890/91	—	—	70 000,89
125	1 251	076	128	—	1891/92	—	—	33 374,94
146	2 610	715	161	503	1892/93	—	—	47 177,92
119	3 165	855	1 214	719	1893/94	—	—	33 824,99
39	6 202	765	213	709	1894/95	—	—	45 609,80
45	113	752	113	752	1895/96	—	—	41 096,69
70	55	042	55	042	1896/97	—	—	20 086,22
45	350	342	350	342	1897/98 [2])	—	—	—
134 882	1 389 500	101	1 273 935	121	Sa. 1850 bis 31. III. 1897	632 254,40	173 071,70	3 544 951,—

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
VI. Regierungsbezirk											
vor 1849	8 190	120 307	061	21 287	676 679	2058 591	4 084 992	384 285	27 249	49 273	155
1849	8	109	789	115	331	8 571	23 775	1 479	—	11	234
1850	85	2 101	630	404	1 162	15 142	88 434	5 532	—	52	596
1851	73	292	857	5 016	3 221	33 422	296 280	121 791	—	21	192
1852	198	1 060	865	9 407	4 252	61 533	512 652	218 319	—	69	958
1853	183	1 334	570	7 636	2 892	59 029	311 886	141 174	—	80	427
1854	142	2 133	797	4 945	4 016	48 358	309 261	84 864	—	19	660
1855	88	945	714	4 011	3 861	37 762	285 297	67 386	—	17	617
1856	125	797	627	4 427	11 684	21 383	277 107	51 309	—	—	511
1857	93	1 137	462	4 248	1 545	13 131	127 479	42 762	562	2	043
1858	33	158	810	2 466	322	6 437	126 048	26 118	266	2	298
1859	18	169	023	3 686	590	5 394	84 912	44 160	49	28	085
1860	—	—	—	2 221	32	1 053	155 823	26 196	267	52	852
1861	2	5	872	1 493	49	2 134	158 586	9 312	380	4	340
1862	34	528	262	553	3 008	2 401	58 824	3 168	42	—	—
1863	—	—	—	1 237	—	289	93 273	2 073	533	—	—
1864	—	—	—	1 172	—	—	107 652	3 222	144	5	362
1865	—	—	—	686	12	169	38 817	570	15	—	—
1866	—	—	—	965	16	48	57 987	642	848	—	—
1867	—	—	—	921	197	228	11 718	438	252	—	—
1868	—	—	—	1 049	37	311	20 031	141	2 061	—	—
1869	25	—	—	428	8	8	31 779	152	124	—	—
1870	—	—	—	664	—	—	17 715	2 274	604	—	—
1871	21	[illegible]	[illegible]	404	[illegible]	[illegible]	21 702	120	871	2	670
1872	—	—	—	1 218	—	—	1 066 380	4 622	830	—	—
1873	—	—	—	2 055	106	—	1 368 375	—	615	—	—
1874	—	—	—	2 979	32	154	2 146 590	93	469	5	—
1875	—	—	—	4 177	—	2	2 701 747	351	923	—	—
1876	—	—	—	6 397	—	911	512 493	228 227	312	—	—
1877	54	131	358	9 238	15	69	274 439	67 645	989	6	006
1878	—	—	—	6 270	60	51	245 950	33 104	876	—	—
1879	—	—	—	6 461	—	18	125 080	37 770	497	—	—
1880	—	—	—	6 375	—	—	108 924	55 216	94	—	—
1881	—	—	—	5 067	—	—	180 837	32 781	247	—	—
1882	—	—	—	3 813	—	—	90 462	23 162	202	—	—
1883	—	—	—	5 472	5	2	75 434	25 359	142	—	—
1884	—	—	—	2 695	—	34	14 439	12 655	300	—	—
1885	—	—	—	2 088	8	—	34 572	5 853	135	—	—
1886	—	—	—	1 205	8	6	33 928	3 135	70	—	—
1887	—	—	—	857	6	—	93 673	1 902	131	1	—
1888	—	—	—	1 285	4	—	21 235	2 834	241	—	—
1889	—	—	—	182	—	2	32 093	382	90	—	—
1890	—	—	—	1 620	—	122	21 859	2 783	148	—	—
[illegible]				1 604	—	4	58 311	2 398	406	—	—
1892	—	—	—	1 275	—	78	28 253	6 118	126	—	—
1893	—	—	—	155	2	—	22 618	777	14	—	—
1894	—	—	—	1 522	8	3	24 779	5 624	143	—	—
1895	—	—	—	1 169	—	—	21 418	5 204	86	—	—
1896	—	—	—	2 710	17	—	33 221	8 637	509	—	—
1897	—	—	—	2 163	25	6	49 025	9 634	130	—	—
1898	—	—	—	1 224	—	—	22 589	5 087	90	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	46 710 814	1 818 840	43 082	49 656	086

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Frankfurt a. O.								
91 592	1 044 881	628	1 243 577	023	vor 1849	—	—	—
1 503	20 620	070	10 229	360	1849	—	—	—
2 242	28 456	249	7 199	715	1850	—	—	17 196,29
1 841	21 693	352	4 453	964	1851	13 350,40	1 626,60	44 600,05
2 588	21 338	229	6 400	626	1852	49 208,70	4 506,70	158 149,92
2 675	15 574	321	3 285	966	1853	242 144,90	10 554,70	223 837,05
2 939	30 739	397	2 594	103	1854	175 382,00	11 910,90	157 141,39
3 527	28 443	228	2 530	023	1855	49 428,30	667,20	85 466,45
1 786	13 631	488	8 914	565	1856	38 769,20	22,00	64 095,89
2 633	11 774	181	6 838	721	1857	36 361,30	52,50	99 434,92
1 646	7 792	777	6 009	762	1858	5 091,20	64,30	80 183,28
4 733	9 755	268	8 717	984	1859	23 588,60	873,50	51 953,40
2 634	13 116	548	2 553	—	1860	13 834,00	9,80	99 985,76
2 591	20 480	421	1 962	236	1861	1 539,50	—	71 582,61
458	3 294	136	1 485	846	1862	453,10	10,30	101 246,22
2 400	6 134	859	1 345	549	1863	228,60	—	32 552,11
985	5 793	778	1 272	160	1864	2 630,10	—	76 667,53
1 403	8 102	201	1 777	909	1865	5,40	—	37 395,69
023	7 356	725	589	029	1866	25,60	—	44 342,29
1 327	6 001	159	1 409	767	1867	467,10	1 961,00	35 800,37
2 233	9 143	570	1 829	990	1868	209,10	140,20	29 947,64
1 716	8 301	077	2 827	197	1869	—	—	54 142,17
2 511	5 031	265	614	484	1870	894,00	—	106 689,63
2 286	2 106	110	8	—	1871	—	—	39 462,79
2 521	6 491	—	23	—	1872	—	—	51 324,99
5 786	10 013	—	1 532	—	1873	—	—	30 987,34
386	3 162	—	180	—	1874	36,40	—	28 188,43
913	3 197	—	—	—	1875	—	—	41 476,14
723	385	—	8	—	1876	895,80	—	68 197,00
186	410	016	96	192	1877 [1]	—	—	21 723,68
187	752	205	52	182	1877/78	—	—	33 889,16
133	2 102	713	1 946	600	1878/79	—	—	95 945,27
193	966	681	584	159	1879/80	—	—	27 172,37
108	5 251	193	329	679	1880/81	—	—	43 662,09
273	4 183	443	194	443	1881/82	—	—	18 007,84
371	5 885	938	4	537	1882/83	—	—	129 574,75
115	5 262	—	34	—	1883/84	—	—	135 101,31
52	114	068	132	—	1884/85	—	—	53 687,18
65	283	544	1 148	341	1885/86	—	—	105 035,98
108	98	963	—	—	1886/87	—	—	256 676,90
89	824	749	933	749	1887/88	—	—	58 382,19
103	846	783	8	983	1888/89	—	—	75 655,54
45	22	100	70	785	1889/90	—	—	61 145,20
642	1 566	880	308	218	1890/91	—	—	22 411,27
60	540	303	14	591	1891/92	—	1 298,30	75 259,64
115	448	469	—	—	1892/93	—	—	25 092,75
233	920	500	—	—	1893/94	—	—	23 263,92
35	114	—	114	—	1894/95	—	—	130 723,94
204	283	754	283	754	1895/96	—	—	40 190,04
14	—	—	10	010	1896/97	—	—	81 753,32
40	17	500	17	500	1897/98 [2]	—	—	—
154 882	1 403 705	839	1 336 453	692	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	654 543,30	33 698,00	3 446 401,69

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigen-	Fläche ihrer Grundstücke		Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche dadurch	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind: an Diensten aufgehoben: Spann- Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	qm
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von $^1/_{10}$ ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Stettin.								
23 656	600 856	676	726 572	822	vor 1849	—	—	—
3 354	20 921	324	2 280	595	1849	—	—	—
764	8 736	621	1 111	066	1850	—	—	50 878
857	10 610	779	1 044	432	1851	10 080	1 746	298 410
1 466	6 598	484	695	948	1852	119 565	21 107	159 842
1 168	12 306	737	371	462	1853	85 816	5 894	127 999
543	8 980	178	1 131	490	1854	48 408	12 130	64 979
1 252	8 311	802	2 427	392	1855	34 379	5 720	80 853
1 801	10 490	277	4 398	819	1856	5 129	3 968	88 795
2 965	28 534	370	24 980	338	1857	5 734	2	26 151
1 505	14 924	327	8 247	467	1858	623	269	62 441
349	1 858	839	1 384	492	1859	137	7 425	11 661
693	5 144	806	1 068	175	1860	2 770	—	6 604
639	4 071	780	2 267	575	1861	40	—	12 664
1 014	3 209	887	2 174	901	1862	5	—	7 317
447	3 083	513	393	162	1863	—	—	51 458
409	1 357	430	474	092	1864	—	—	14 591
949	4 387	331	1 708	723	1865	—	—	22 788
531	5 752	164	275	469	1866	228	—	15 935
504	7 122	104	450	094	1867	—	—	14 048
824	16 973	365	2 560	148	1868	—	133	19 601
196	5 614	564	114	640	1869	—	—	24 060
832	7 088	338	286	859	1870	—	—	24 022
266	1 830	110	207	203	1871	—	—	22 762
195	369	728	311	132	1872	—	—	30 526
109	527	541	171	020	1873	—	—	9 616
162	61	804	113	556	1874	—	—	11 439
64	322	—	27	—	1875	—	—	12 635
116	242	243	349	595	1876	—	—	11 400
38	41	830	41	830	1877 [1])	—	—	699
55	127	—	127	—	1877/78	—	—	5 704
50	76	—	76	—	1878/79	—	—	9 802
65	92	—	92	—	1879/80	—	—	21 624
179	6 226	840	—	—	1880/81	—	—	38 492
5	5	255	5	255	1881/82	—	—	63 943
21	10	723	10	723	1882/83	—	—	20 363
36	36	749	35	749	1883/84	—	—	33 117
8	24	753	—	—	1884/85	—	—	9 180
39	100	580	11	057	1885/86	—	—	8 456
2	70	160	70	160	1886/87	—	—	11 368
—	—	—	—	—	1887/88	—	—	8 313
—	—	—	—	—	1888/89	—	—	7 377
—	—	—	—	—	1889/90	—	—	9 428
41	28	599	16	091	1890/91	—	—	5 479
12	9	530	—	—	1891/92	—	—	45 713
14	11	302	—	987	1892/93	—	—	19 561
7	10	—	—	—	1893/94	—	—	49 056
30	5	545	5	545	1894/95	—	—	16 300
13	10	146	10	146	1895/96	—	—	13 110
25	12	651	18	873	1896/97	—	—	16 230
16	—	—	20	923	1897/98 [2])	—	—	—
48 286	807 188	785	788 142	006	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	312 914	58 394	1 696 790

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigen-	Fläche ihrer Grundstücke		Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	der
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
VIII. Regierungsbezirk											
vor 1849	5 587	169 296	068	5 940	411 528	830 898	1 451 541	192 762	16 880	89 348	362
1849	—	—	—	274	—	4	9 525	3 114	53	30	128
1850	—	—	—	225	85	172	7 545	5 100	197	266	046
1851	—	—	—	1 982	629	1 366	67 887	70 896	—	91	661
1852	1	14	553	3 179	2 045	2 760	36 195	126 636	—	236	173
1853	6	629	114	3 126	814	2 228	25 776	78 228	—	902	054
1854	2	273	450	2 049	331	1 262	48 159	47 892	—	634	987
1855	10	—	—	1 138	246	513	43 137	31 629	—	517	283
1856	7	91	661	1 045	191	260	62 322	23 457	—	368	175
1857	—	—	—	2 010	18	265	269 967	13 674	135	487	156
1858	45	793	217	1 624	199	229	232 017	9 045	1 495	438	605
1859	—	—	—	1 498	225	101	319 620	1 386	1 418	386	524
1860	4	—	—	1 225	25	79	192 171	6 939	558	401	332
1861	—	—	—	907	2	2	93 792	828	108	635	697
1862	—	—	—	1 653	374	532	84 558	495	316	489	665
1863	—	—	—	436	—	—	31 839	300	151	243	577
1864	—	—	—	570	2	—	81 528	336	287	200	666
1865	—	—	—	294	—	—	49 455	594	198	—	—
1866	—	—	—	546	26	8	56 010	1 380	321	—	—
1867	—	—	—	544	24	4	17 382	1 044	401	—	—
1868	—	—	—	373	16	40	59 661	810	340	—	—
1869	—	—	—	1 152	125	45	16 074	273	660	—	—
1870	—	—	—	562	—	—	17 346	2 961	323	—	—
1871	—	—	—	822	41	5	31 155	1 320	906	—	—
1872	—	—	—	714	56	—	92 046	513	706	—	—
1873	—	—	—	1 588	12	—	809 613	138	521	—	—
1874	—	—	—	1 278	12	—	684 009	—	206	—	—
1875	—	—	—	2 317	—	—	1 320 822	970	259	13	986
1876	—	—	—	3 988	39	19	52 845	46 988	424	2	408
1877	—	—	—	3 084	35	27	58 604	26 232	178	104	721
1878	—	—	—	1 843	—	—	45 770	10 010	352	65	—
1879	—	—	—	1 245	—	—	47 130	5 419	140	89	—
1880	—	—	—	1 282	—	—	22 591	12 633	26	22	—
1881	—	—	—	3 223	75	7	16 368	20 822	341	—	—
1882	—	—	—	3 058	44	—	12 228	15 618	—	—	—
1883	—	—	—	3 689	41	5	8 251	11 363	92	—	—
1884	—	—	—	2 462	150	14	4 715	11 388	—	—	—
1885	—	—	—	1 156	60	6	1 869	5 764	14	—	—
1886	—	—	—	1 095	40	13	1 808	3 989	4	—	—
1887	—	—	—	279	—	2	3 171	472	50	—	—
1888	—	—	—	206	21	18	273	768	16	—	—
1889	—	—	—	95	3	6	761	34	30	—	—
1890	—	—	—	27	—	—	22	37	—	—	—
1891	—	—	—	257	—	20	817	281	—	—	—
1892	—	—	—	43	19	8	614	946	—	—	—
1893	—	—	—	135	—	8	5 029	742	—	—	—
1894	—	—	—	603	26	—	15 776	6 359	—	—	—
1895	—	—	—	185	—	—	11 955	986	—	—	—
1896	—	—	—	483	26	—	28 110	2 652	7	—	—
1897	—	—	—	526	10	—	24 445	2 303	18	—	—
1898	—	—	—	378	—	—	20 810	3 071	10	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1 April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von [illegible]	volle Renten	
						ℳ	ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Köslin.								
16 814	658 763	854	900 474	247	vor 1849	—	—	—
1 340	18 772	464	1 332	666	1849	—	—	—
2 092	15 979	738	2 220	855	1850	—	—	87 355,69
788	14 820	676	1 385	003	1851	2 415,00	1 081,30	22 105,08
766	8 977	369	1 543	544	1852	59 351,80	13 556,30	66 194,23
987	12 113	730	2 893	315	1853	33 759,60	4 918,60	38 129,18
1 611	17 077	528	1 249	949	1854	16 123,10	1 036,50	11 507,43
2 089	16 746	914	4 662	799	1855	22 515,40	348,60	25 773,99
849	9 130	549	3 523	651	1856	8 991,20	273,00	32 636,74
901	5 930	119	2 456	497	1857	5 507,50	2 552,20	11 745,64
491	6 784	406	4 193	813	1858	7 943,40	107,60	12 929,25
1 251	11 816	816	9 202	289	1859	7 471,30	—	27 188,51
586	6 926	800	3 849	648	1860	8 184,90	90,00	20 527,66
514	6 801	447	3 675	554	1861	6 948,80	—	14 692,53
1 023	13 759	904	11 429	270	1862	930,50	—	10 769,80
366	3 590	029	2 162	391	1863	—	—	7 689,50
833	6 494	321	1 467	720	1864	—	—	12 388,63
1 302	12 519	912	1 235	907	1865	1 740,70	185,80	20 878,90
332	12 501	275	1 658	939	1866	51,20	103,80	5 720,45
180	15 103	803	2 186	134	1867	179,50	—	10 966,36
1 013	17 001	959	2 783	536	1868	79,20	—	11 484,99
285	8 211	970	958	740	1869	1 877,30	—	11 167,69
674	11 934	881	603	001	1870	25,40	—	5 731,05
117	7 039	275	240	316	1871	—	—	5 121,47
190	5 300	908	406	675	1872	—	—	5 441,37
148	2 760	460	827	352	1873	—	—	3 780,91
7	—	—	12	277	1874	—	—	4 466,75
74	2 710	606	2 711	474	1875	—	—	1 629,28
1 181	13 438	135	5 117	577	1876	230,90	—	13 762,36
—	—	—	—	—	1877 [1])	—	—	8 259,64
12	2	—	2	—	1877/78	—	—	13 782,87
10	361	—	361	—	1878/79	—	—	10 500,43
410	1 105	—	1 105	—	1879/80	—	—	12 071,28
—	—	—	—	—	1880/81	—	—	12 055,57
18	329	871	—	—	1881/82	—	—	10 550,71
105	813	423	—	—	1882/83	—	—	15 777,59
661	3 487	530	—	—	1883/84	—	—	9 863,51
7	2 448	507	28	054	1884/85	—	—	6 056,24
13	806	591	18	145	1885/86	—	—	10 959,84
10	2 501	792	24	168	1886/87	—	—	4 897,40
22	434	049	42	997	1887/88	—	—	4 613,66
—	—	—	8	985	1888/89	—	—	7 497,40
3	3	833	3	833	1889/90	—	—	5 256,09
8	1	866	1	390	1890/91	—	—	5 512,83
27	98	126	18	492	1891/92	—	—	4 611,39
4	1	736	1	736	1892/93	—	—	4 208,99
25	13	523	—	—	1893/94	—	—	5 340,21
2	13	—	—	—	1894/95	—	—	7 199,87
1	415	—	415	—	1895/96	—	—	27 948,40
1	665	—	—	—	1896/97	—	—	11 840,53
4	3 857	—	3	430	1897/98 [2])	—	—	—
40 147	960 368	695	978 499	369	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	184 326,70	24 253,70	700 589,89

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten	Fläche ihrer Grund-		Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind						
					an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigungen festgestellt:				
					Spann-	Hand-	Kapital	Rente	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land	
					Diensttage		ℳ	ℳ		ha	dec.
		ha	dec.								
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke		Vermessen wurden			Renten nach Abzug von 1/10	volle Renten	
	ha	dec.	ha	dec.		ℳ	ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Stralsund.								
—	—	—	—	—	vor 1849	—	—	—
—	—	—	—	—	1849	—	—	—
—	—	—	—	—	1850	—	—	3 721,53
—	—	—	—	—	1851	—	—	11 069,17
32	35	499	35	499	1852	55,80	—	16 945,92
199	521	879	16	085	1853	360,80	—	26 403,02
127	1 229	378	245	876	1854	221,40	—	26 980,08
346	709	796	648	519	1855	—	153,10	52 247,00
118	1 200	781	173	108	1856	—	—	9 160,02
122	137	108	101	363	1857	121,50	—	1 752,27
152	313	536	155	493	1858	—	—	2 920,67
19	112	087	—	—	1859	—	—	975,50
—	—	—	—	—	1860	32,40	—	17 309,67
675	203	747	203	747	1861	156,30	1 376,60	2 250,62
8	4	596	4	596	1862	561,60	—	247,80
93	147	321	117	193	1863	—	—	1 215,00
74	694	671	694	671	1864	—	—	4 875,38
613	1 310	455	1 291	563	1865	—	—	2 577,67
537	2 880	805	2 742	688	1866	—	—	1 351,50
21	443	711	16	339	1867	—	—	950,78
593	2 644	397	2 375	567	1868	—	—	937,67
2	127	662	—	766	1869	—	—	2 144,33
165	513	468	286	398	1870	—	—	4 847,17
293	735	963	415	522	1871	—	—	3 524,54
38	104	403	—	—	1872	—	—	55,30
26	104	802	58	870	1873	—	—	2 378,58
—	—	—	—	—	1874	—	—	1 635,83
—	—	—	—	—	1875	—	—	1 627,10
—	—	—	—	—	1876	—	—	2 260,48
33	63	978	64	196	1877 [1]	—	—	593,60
8	56	—	56	—	1877/78	—	—	1 382,42
—	—	—	—	—	1878/79	—	—	3 647,53
6	46	—	46	—	1879/80	—	—	701,60
404	2 494	—	1 944	—	1880/81	—	—	2 355,00
—	—	—	—	—	1881/82	—	—	3 491,74
—	—	—	—	—	1882/83	—	—	2 183,60
—	—	—	—	—	1883/84	—	—	4 909,60
—	—	—	—	—	1884/85	—	—	44 093,20
—	—	—	—	—	1885/86	—	—	6 257,—
—	—	—	—	—	1886/87	—	—	9 708,—
—	—	—	—	—	1887/88	—	—	2 182,7
19	20	584	—	—	1888/89	—	—	3 100,00
26	3	566	—	—	1889/90	—	—	953,40
44	38	452	—	—	1890/91	—	—	4 493,34
—	—	—	—	—	1891/92	—	—	607,20
—	—	—	—	—	1892/93	—	—	3 967,91
—	—	—	—	—	1893/94	—	—	10 593,40
8	5	736	—	—	1894/95	—	—	228,73
—	—	—	—	—	1895/96	—	—	1 488,12
24	27	961	—	—	1896/97	—	—	8 037,52
—	—	—	—	—	1897/98 [2]	—	—	—
4 825	16 932	342	11 694	059	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	1 509,80	1 529,70	317 341,21

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Dienst-tage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
X. Regierungsbezirk											
vor 1849	19 115	237 764	902	10 928	1 574 680	3 435 016	217 758	1 111 536	4 907	28 742	022
1849	16	8	681	110	1 011	1 520	2 427	2 400	66	57	703
1850	55	746	059	1 111	736	11 641	4 740	2 344	—	14	809
1851	41	311	494	7 666	3 048	7 968	171	268 779	—	5	617
1852	—	—	—	9 444	77	631	180	291 633	—	—	—
1853	183	2 255	017	8 716	7 566	27 853	37 872	226 320	—	658	224
1854	69	344	431	5 282	506	10 619	1 545	115 989	—	—	—
1855	6	8	681	3 782	1 125	1 553	126 354	86 790	—	18	638
1856	38	641	883	3 260	5 402	9 031	7 386	66 591	—	42	128
1857	99	934	228	1 766	3 497	16 419	40 452	35 277	45	204	259
1858	110	1 605	984	1 650	9 838	17 552	1 632	25 722	219	178	216
1859	59	449	113	1 108	3 138	4 782	9 432	20 610	491	16	340
1860	22	45	702	1 833	38	736	3 156	23 490	71	14	043
1861	6	28	851	593	760	690	561	6 852	426	—	—
1862	26	28	851	893	153	2 396	18 465	4 062	249	—	—
1863	40	126	129	1 047	877	2 992	—	4 965	28	30	639
1864	8	4	085	1 280	—	—	16 947	3 762	177	1	021
1865	7	24	511	2 542	212	456	5 622	11 607	102	—	—
1866	1	8	170	543	34	561	10 719	2 661	281	—	—
1867	5	17	872	715	42	357	1 884	5 670	55	—	—
1868	—	—	—	318	—	—	15 741	264	212	—	—
1869	—	—	—	495	—	—	1 155	1 407	89	—	—
1870	10	143	211	524	15	—	21 795	1 542	—	—	—
1871	—	—	—	116	90	40	5 553	2 040	307	6	128
1872	3	—	—	201	197	855	86 238	1 947	210	—	—
1873	—	—	—	1 529	—	—	765 312	87	—	1	270
1874	—	—	—	756	—	—	1 139 853	—	—	—	—
1875	—	—	—	1 932	—	—	926 054	—	—	16	771
1876	50	—	—	4 100	229	1 789	71 466	53 757	—	—	—
1877	—	—	—	3 087	—	—	126 794	64 914	—	172	305
1878	50	—	—	4 049	229	1 789	63 564	57 391	64		
1879	—	—	—	5 215	—	166	58 633	56 768	258	—	—
1880	—	—	—	6 330	—	—	18 622	47 257	258	—	—
1881	—	—	—	5 120	—	—	55 620	40 313	—	—	—
1882	—	—	—	6 658	—	—	206 202	43 856	—	—	—
1883	—	—	—	6 806	—	—	76 645	44 860	—	—	—
1884	—	—	—	6 340	—	—	24 434	34 454	—	—	—
1885	—	—	—	3 372	—	—	15 086	12 918	12	—	—
1886	—	—	—	1 736	—	—	20 380	3 836	—	—	—
1887	—	—	—	784	—	—	2 966	2 870	—	1	—
1888	—	—	—	147	—	—	151	2 657	—	—	—
1889	—	—	—	289	—	—	14 540	697	—	—	—
1890	—	—	—	228	—	—	72	643	—	—	—
1891	—	—	—	42	—	—	5 014	1 109	—	—	—
1892	—	—	—	23	—	—	662	1 665	—	—	—
1893	—	—	—	164	—	—	16 791	1 293	—	—	—
1894	—	—	—	400	—	—	15 253	1 075	—	—	—
1895	—	—	—	92	—	—	6 939	227	—	—	—
1896	—	—	—	15	—	—	2 859	127	—	4	—
1897	—	—	—	5	—	4	48	31	—	—	—
1898	—	—	—	39	—	—	20 473	1 260			
Bis Ende 1898	20 019	215 497	855	125 181	1 613 500	3 557 416	4 292 218	2 821 325	8 527	30 185	133

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Posen.								
41 274	1 067 487	383	1 242 649	517	vor 1849	—	—	—
1 281	31 206	915	183	578	1849	—	—	—
1 082	9 976	638	1 351	172	1850	—	—	5 266,44
952	15 953	123	1 994	587	1851	3 686,70	460,90	17 149,04
415	9 749	273	1 082	572	1852	43 176,80	4 200,20	49 908,08
1 242	19 286	116	1 234	234	1853	72 331,50	10 740,10	54 536,41
502	25 297	452	4 524	588	1854	33 834,80	4 083,70	99 171,97
1 259	41 141	807	292	601	1855	36 941,60	5 618,40	172 565,59
1 501	25 744	779	168	769	1856	20 910,80	778,90	43 601,55
1 102	39 915	489	1 840	882	1857	16 933,70	1 520,20	12 578,65
844	26 386	407	2 025	226	1858	6 238,80	24,10	25 666,20
1 070	39 041	516	3 844	661	1859	5 900,60	2 929,60	48 929,62
1 265	50 771	333	252	770	1860	2 392,30	79,40	11 403,73
296	27 778	431	209	110	1861	551,60	84,20	29 229,08
515	37 402	850	2 108	461	1862	938,50	—	211 173,80
372	20 394	220	61	022	1863	2 490,10	43,50	49 288,50
618	3 457	591	412	092	1864	4 265,40	73,20	13 767,85
748	13 879	385	557	371	1865	65,10	1,90	6 499,42
766	15 612	777	522	647	1866	2 320,50	5,40	6 768,13
561	46 402	493	1 592	453	1867	1 671,20	82,70	13 534,08
377	18 971	302	1 815	605	1868	549,00	23,70	43 697,86
493	18 751	213	345	197	1869	513,90	69,60	2 801,77
616	13 640	913	123	832	1870	2 527,90	10,80	2 782,96
149	8 837	983	300	513	1871	—	0,50	18 454,00
978	6 816	878	503	680	1872	—	—	27 222,33
1	5	100	—	—	1873	—	78,50	4 078,97
190	1 111	281	1 129	—	1874	—	8,10	35 866,18
307	6 539	036	6 539	036	1875	910,50	—	20 611,73
2	5	002	—	—	1876	108,90	—	28 021,07
34	—	—	597	554	1877[1]	—	—	428,80
—	—	—	—	—	1877/78	—	—	3 269,83
101	1 684	—	1 684	—	1878/79	412,20	—	20 784,65
—	—	—	—	—	1879/80	—	—	3 721,69
404	2 494	—	1 944	—	1880/81	—	—	36 159,60
220	525	—	—	—	1881/82	—	—	1 546,00
123	763	—	320	—	1882/83	175,50	—	47 066,12
21	109	—	390	—	1883/84	48,60	—	2 281,00
299	2 442	—	2 441	—	1884/85	—	—	1 585,74
235	4 502	—	1 495	—	1885/86	213,90	—	14 367,20
303	1 459	—	1 695	—	1886/87	230,20	12,00	63 287,52
3	3 397	—	1	—	1887/88	—	—	77 865,60
35	238	—	238	—	1888/89	—	—	5 150,60
103	1 551	—	1 551	—	1889/90	—	—	7 377,20
106	1 040	—	1 274	—	1890/91	—	—	19 219,60
19	317	—	219	—	1891/92	—	—	33 832,60
32	319	—	330	—	1892/93	1 624,00	—	3 294,80
151	4 256	—	2 504	—	1893/94	—	—	24 603,45
21	12	—	10	—	1894/95	—	—	40 396,40
373	3 461	—	3 461	—	1895/96	—	—	92 822,00
75	603	—	603	—	1896/97	—	—	23 773,00
—	—	—	—	—	1897/98[2]	—	—	—
63 436	1 670 730	654	1 298 422	706	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	261 964,60	30 929,60	1 577 407,21

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigen-	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben Spann- Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
										XI. Regierungsbezirk	
vor 1849	5 971	116 629	222	4 074	411 226	909 377	96 459	366 351	6 492	24 074	964
1849	70	1 985	140	101	4 748	8 033	459	888	—	413	879
1850	—	—	—	591	—	60	39	21 462	—	—	—
1851	61	1 764	541	3 925	392	2 559	960	126 225	—	—	—
1852	23	553	030	3 029	1 007	3 132	—	89 205	—	186	642
1853	57	782	311	2 678	1 162	3 231	2 949	69 783	—	—	—
1854	10	377	113	2 024	1 066	4 136	2 301	52 812	—	—	—
1855	23	424	348	1 247	380	1 826	36 597	26 268	—	—	—
1856	42	529	796	1 062	1 852	2 743	5 790	30 912	—	—	—
1857	57	278	302	1 357	238	777	420	123 723	—	—	—
1858	49	422	816	787	1 463	7 304	135	30 231	300	5	106
1859	27	5	106	1 312	—	204	34 881	18 552	236	2	043
1860	80	1 964	204	854	1 892	3 478	1 260	15 651	153	275	494
1861	4	48	511	784	18	80	249	4 794	1 001	12	766
1862	33	604	861	823	5 577	4 054	—	4 092	164	68	937
1863	64	517	285	326	985	4 942	900	4 014	24	88	597
1864	—	—	—	233	—	—	1 800	4 923	71	—	—
1865	—	—	—	700	24	8	26 370	3 498	135	—	—
1866	—	—	—	1 307	22	422	150	5 886	139	—	—
1867	68	39	064	381	—	—	147	1 221	115	—	—
1868	—	—	—	31	—	—	2 100	75	69	—	—
1869	1	0	511	1 441	—	72	162	4 647	53	—	—
1870	3	60	767	33	—	—	11 457	117	—	—	—
1871	—	—	—	111	-	—	3 108	216	—	—	—
1872	—	—	—	25	—	—	22 392	—	148	—	—
1873	—	—	—	127	—	—	233 643	600	73	36	530
1874	—	—	—	168	—	3	758 100	—	—	12	532
1875	—	—	—	332	—	10	533 957	30	—	33	192
1876	—	—	—	723	—	—	91 392	35 836	68	—	—
1877	—	—	—	1 178	—	20	86 155	17 043	—	266	347
1878	—	—	—	831	—	—	106 418	12 121	—	344	—
1879	—	—	—	1 566	—	—	93 835	10 638	—	—	—
1880	—	—	—	2 017	—	—	130 940	20 640	—	265	—
1881	—	—	—	2 772	—	—	102 810	20 575	40	—	—
1882	—	—	—	3 640	—	—	75 781	31 658	—	1	—
1883	—	—	—	3 300	—	40	37 242	21 128	—	—	—
1884	—	—	—	3 853	—	—	166 032	20 100	—	—	—
1885	—	—	—	1 189	—	—	43 176	9 299	11	—	—
1886	—	—	—	1 690	—	365	17 950	4 836	—	3	—
1887	—	—	—	1 048	—	365	6 039	4 112	—	1	—
1888	—	—	—	400	—	—	4 948	1 657	12	—	—
1889	—	—	—	313	—	—	40 632	400	—	—	—
1890	—	—	—	612	15	113	7 847	580	24	—	—
1891	—	—	—	62	—	—	2 381	129	—	—	—
1892	—	—	—	19	—	—	29 242	742	—	—	—
1893	—	—	—	73	—	—	7 344	698	—	—	—
1894	—	—	—	117	—	—	1 253	771	—	—	—
1895	—	—	—	154	—	—	10 091	581	—	—	—
1896	—	—	—	251	27	74	6 541	301	—	—	—
1897	—	—	—	233	-	15	6 503	1 030	—	—	—
1898	—	—	—	21	—	—	3 543	53	—	—	—
Summe bis Ende 1898	6 043	126 086	928	55 925	432 094	957 443	2 854 421	1 221 104	9 328	26 091	029

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke		Vermessen wurden			Renten nach Abzug von 1/10	volle Renten	
	ha	dec.	ha	dec.		ℳ	ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Bromberg.								
23 094	094 051	212	864 792	931	vor 1849	—	—	—
2 370	34 354	543	1 668	794	1849	—	—	—
783	12 759	281	4 296	584	1850	1 033,30	—	—
1 271	22 092	121	11 921	310	1851	21 042,60	2 668,90	—
677	11 714	242	2 298	167	1852	42 501,80	2 613,10	—
1 267	11 885	819	2 742	940	1853	47 533,20	1 738,20	33,22
802	17 292	550	2 413	062	1854	37 159,70	3 138,50	5 081,92
906	25 903	335	1 864	628	1855	35 008,00	3 461,20	160,80
611	17 223	357	1 048	358	1856	16 528,10	103,90	7 133,10
826	39 964	511	1 156	615	1857	11 414,90	729,40	3 636,98
1 502	34 101	007	1 377	981	1858	9 108,50	—	2 611,90
421	7 846	602	639	585	1859	3 595,00	—	1 155,57
1 006	28 913	088	1 624	113	1860	4 439,50	—	4 746,56
1 669	24 516	162	1 743	604	1861	2 694,20	8,10	1 624,04
2 083	25 284	175	543	584	1862	1 460,00	—	2 288,72
1 015	45 405	710	384	007	1863	977,80	11,40	9 084,10
702	2 017	056	209	110	1864	664,20	—	8 501,24
928	3 853	598	966	399	1865	2 341,40	—	6 267,98
769	12 262	932	388	602	1866	2 023,80	—	6 522,97
399	4 004	749	57	448	1867	1 080,60	—	6 063,81
475	3 743	298	819	078	1868	3 434,00	—	4 401,45
329	1 951	182	106	981	1869	198,80	—	5 250,80
381	6 210	489	1	787	1870	138,20	—	11 409,31
71	1 467	080	316	087	1871	279,80	—	6 205,95
104	1 005	322	538	435	1872	—	—	9 707,59
38	990	500	17	830	1873	67,40	—	5 173,81
53	646	473	667	473	1874	256,50	—	3 168,58
72	173	--	173	-	1875	200,	--	4 702,
156	243	—	321	443	1876	—	—	7 288,71
2	—	—	32	711	1877[1])	—	—	—
11	273	—	273	—	1877/78	148,10	—	9 169,95
46	415	—	415	—	1878/79	—	—	6 749,75
8	48	—	48	—	1879/80	—	—	7 391,59
235	2 048	—	1 827	—	1880/81	—	—	5 039,23
162	1 390	—	1 377	—	1881/82	—	—	7 126,19
226	1 385	—	1 367	—	1882/83	—	—	4 736,82
21	59	—	59	—	1883/84	—	—	8 115,92
63	98	—	98	—	1884/85	—	—	4 202,98
261	840	—	850	—	1885/86	283,50	—	2 297,62
217	19 589	—	1 684	—	1886/87	—	—	4 659,97
39	272	—	252	--	1887/88	66,00	—	11 165,97
299	5 810	—	480	—	1888/89	32,40	—	8 373,72
5	6 617	—	39	—	1889/90	32,40	—	4 173,78
12	4 220	—	421	—	1890/91	—	—	6 791,42
2	347	—	8	—	1891/92	—	—	5 207,36
488	9 645	—	619	—	1892/93	—	—	4 603,52
30	383	—	341	—	1893/94	—	—	7 461,20
325	832	—	832	—	1894/95	—	—	16 800,86
19	14	—	14	—	1895/96	—	—	5 170,77
6	475	—	448	—	1896/97	—	—	19 053,93
36	189	—	44	—	1897/98[2])	—	—	—
47 293	1 140 825	394	916 628	047	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	245 744,80	14 472,70	270 511,

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu- [illegible] Eigenthümer	Fläche [illegible] Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Dienste	Hand-Dienste	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XII. Regierungsbezirk											
vor 1849	19	252	770	31 950	434 760	3 518 871	3 520 785	382 671	14 760	13 120	309
1849	—	—	—	1 974	9 343	160 151	69 789	11 793	136	139	917
1850	13	41	362	1 766	654	98 793	180 864	18 489	—	77	874
1851	141	7	660	18 910	1 341	103 260	174 978	269 448	—	408	007
1852	56	36	260	29 413	10 159	306 754	207 933	378 078	—	332	942
1853	154	1 366	491	23 404	13 063	456 379	276 048	272 133	—	296	431
1854	105	224	174	14 071	4 430	253 133	156 891	162 183	—	181	024
1855	80	177	705	7 565	1 731	143 241	132 588	76 125	—	112	981
1856	17	10	213	5 774	2 553	64 536	53 664	47 013	—	100	597
1857	18	32	426	3 543	668	74 043	55 557	30 699	—	76	086
1858	15	24	255	4 057	593	47 190	43 650	20 982	—	38	682
1859	9	27	575	1 795	121	12 421	27 129	7 071	68	18	383
1860	12	42	127	1 132	296	21 520	29 466	4 008	159	14	553
1861	—	—	—	842	64	619	20 919	3 762	2	4	340
1862	2	7	404	231	138	254	22 752	1 845	—	4	851
1863	—	—	—	927	261	3 693	17 388	8 541	1	1	787
1864	—	—	—	1 072	90	228	33 813	3 027	26	12	511
1865	4	6	893	1 104	444	912	29 718	2 751	17	6	128
1866	—	—	—	7 477	11	119	44 229	51 837	3	2	298
1867	—	—	—	19 655	91	546	133 809	91 866	—	9	958
1868	—	—	—	11 980	—	437	105 021	40 872	—	—	—
1869	—	—	—	14 245	34	148	145 374	42 672	77	—	—
1870	—	—	—	8 858	4	145	80 520	25 491	—	2	530
1871	—	—	—	4 729	5	201	29 961	21 276	—	—	—
1872	—	—	—	3 038	—	—	59 712	16 521	1	1	278
1873	—	—	—	4 921	9	12	64 644	23 307	—	—	—
1874	—	—	—	3 003	393	394	115 257	19 290	—	—	—
1875	—	—	—	3 667	6	3	94 794	38 548	—	—	128
1876	—	—	—	1 801	11	112	48 609	20 578	—	3	916
1877	—	—	—	1 183	20	8	33 297	16 634	—	—	—
1878	—	—	—	1 026	—	—	8 503	5 464	—	—	—
1879	—	—	—	947	—	81	73 319	19 485	—	—	880
1880	—	—	—	282	—	—	5 527	2 714	—	—	—
1881	—	—	—	770	—	56	5 818	18 570	—	—	—
1882	—	—	—	1 373	—	28	14 012	12 677	141	—	—
1883	—	—	—	417	—	—	5 157	2 578	—	—	—
1884	—	—	—	677	—	—	14 916	2 967	—	—	—
1885	—	—	—	1 505	1	—	61 736	6 893	—	—	—
1886	—	—	—	1 337	—	—	32 375	1 622	—	—	—
1887	—	—	—	231	—	—	4 962	1 285	—	—	—
1888	—	—	—	126	—	—	1 590	264	—	—	—
1889	—	—	—	7	—	—	49 821	2 157	—	—	—
1890	—	—	—	123	—	—	3 530	—	—	—	—
1891	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	230
1892	—	—	—	4	—	—	1 723	90	—	—	—
1893	—	—	—	150	—	—	3 221	—	—	—	—
1894	—	—	—	21	—	—	2 285	—	—	—	—
1895	—	—	—	100	—	—	2 543	573	—	—	—
1896	—	—	—	19	—	—	23 424	1 206	—	—	—
1897	—	—	—	76	—	—	3 153	351	—	—	—
1898	—	—	—	202	—	—	10 209	420	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	481 294	[illegible]	6 336 983	2 188 827	15 391	14 960	630

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Breslau.								
45 035	579 688	760	600 152	681	vor 1849	—	—	—
416	4 659	399	7 274	167	1849	—	—	—
760	4 438	544	144	258	1850	—	55,20	32 982,34
258	10 021	958	21	192	1851	34 476,00	443,30	122 607,32
1 227	6 136	445	782	311	1852	5 001,60	—	108 295,85
1 569	10 006	639	1 431	854	1853	72 414,40	77,50	118 307,98
2 326	8 945	514	4 759	741	1854	88 930,20	970,80	67 865,28
2 395	14 986	723	2 859	879	1855	13 403,10	11,70	25 633,58
2 105	7 251	953	1 116	274	1856	10 013,80	—	31 054,60
1 524	9 668	080	1 075	550	1857	4 057,00	—	12 927,08
2 231	12 686	769	2 108	142	1858	3 183,70	—	16 291,13
1 875	12 573	916	1 713	668	1859	983,70	—	13 395,87
2 413	8 431	803	2 614	513	1860	335,30	—	9 874,70
907	5 493	540	1 360	364	1861	558,00	—	6 004,47
875	4 565	440	2 190	420	1862	652,80	—	13 235,88
1 443	1 971	863	3 431	803	1863	1 323,50	—	17 274,59
1 063	9 258	796	2 756	217	1864	65,70	—	32 604,13
2 570	12 452	127	8 726	957	1865	—	—	17 490,20
1 360	4 132	921	4 947	403	1866	—	—	11 533,08
1 831	7 270	081	5 854	823	1867	75,00	117,30	10 559,98
1 890	5 648	011	1 852	117	1868	0,80	—	17 784,66
1 442	6 036	358	4 803	146	1869	560,50	—	14 841,74
1 048	3 104	846	708	053	1870	665,40	—	17 996,65
1 785	2 332	950	4 251	932	1871	—	—	14 358,98
635	3 222	392	1 140	444	1872	225,60	—	17 326,14
718	1 813	780	1 200	269	1873	—	—	9 492,27
697	2 035	386	675	762	1874	—	—	7 472,44
588	1 547	710	627	532	1875	—	—	17 732,29
651	3 412	101	1 777	352	1876	—	—	8 886,07
554	2 695	969	273	586	1877 [1])	—	—	5 332,98
153	3 151	724	7	786	1877/78	—	—	8 399,81
555	9 993	377	2 494	918	1878/79	—	—	11 277,75
244	2 242	455	1 351	368	1879/80	—	—	7 949,35
193	863	073	938	126	1880/81	—	—	7 190,18
310	1 710	225	1 522	365	1881/82	—	—	8 183,24
141	391	105	508	121	1882/83	—	—	8 652,66
—	—	—	2 717	243	1883/84	—	—	14 863,80
28	444	188	1 957	947	1884/85	—	—	6 990,59
308	1 629	060	716	274	1885/86	—	—	6 710,45
964	7 026	504	2 681	704	1886/87	—	—	17 756,28
122	375	991	2 120	518	1887/88	339,90	—	5 469,25
144	520	731	1 640	—	1888/89	—	—	11 509,67
351	3 369	874	1 440	833	1889/90	—	—	14 726,65
102	1 928	275	1 682	219	1890/91	25,90	—	54 017,15
6	48	229	45	877	1891/92	—	—	11 903,38
329	2 649	304	683	337	1892/93	—	—	16 691,95
9	12	361	276	755	1893/94	—	—	57 458,65
307	2 148	081	646	545	1894/95	—	—	29 768,86
13	173	711	512	207	1895/96	—	—	11 673,59
70	204	013	356	—	1896/97	—	—	4 916,34
202	4 309	316	2 098	185	1897/98 [2])	—	—	—
88 742	809 682	371	699 030	738	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	237 291,30	1 675,80	1 115 271,94

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche ab-gelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XIII. Regierungsbezirk											
vor 1849	1 229	12 603	279	45 225	631 078	2 711 264	7 529 343	459 363	16 402	5 546	903
1849	24	—	—	551	280	89 245	55 578	2 532	20	478	093
1850	—	—	—	1 830	226	16 555	439 863	14 229	41	587	499
1851	11	97	789	14 702	2 955	36 353	307 722	177 696	—	494	562
1852	—	—	—	26 929	1 180	74 060	288 159	373 668	—	108	513
1853	103	795	588	31 919	20 192	380 029	471 480	389 277	—	511	413
1854	60	389	368	22 013	5 649	174 976	445 737	203 697	—	143	492
1855	—	—	—	10 083	3 677	100 577	220 443	98 775	—	90	916
1856	12	117	449	10 277	4 662	102 142	179 940	48 741	—	89	108
1857	—	—	—	4 498	1 565	30 244	119 478	14 664	—	30	383
1858	1	—	—	4 451	322	32 708	62 697	15 918	412	9	575
1859	—	—	—	3 859	1 380	20 586	79 278	17 295	158	15	682
1860	7	—	—	2 419	1 378	10 566	42 582	7 404	60	28	341
1861	—	—	—	2 381	3 178	5 244	23 289	3 822	134	4	851
1862	21	—	—	1 132	2 334	3 020	55 563	2 106	92	76	086
1863	15	—	—	1 061	983	4 577	44 715	2 079	162	3	830
1864	—	—	—	644	1	90	14 610	1 203	141	—	—
1865	—	—	—	1 514	1 202	8 185	36 150	651	—	8	936
1866	—	—	—	10 292	258	2 277	103 089	16 092	—	1	276
1867	—	—	—	15 453	191	3 363	205 701	15 630	122	—	—
1868	—	—	—	10 830	73	531	115 233	10 950	81	0	128
1869	13	8	425	7 930	50	68	111 378	7 668	—	1	021
1870	—	—	—	6 544	243	953	55 734	19 062	88	35	871
1871	—	—	—	4 046	9	24	74 514	14 355	2	0	693
1872	—	—	—	4 959	68	99	81 366	15 048	10	1	356
1873	—	—	—	5 367	—	414	197 430	32 121	—	—	—
1874	—	—	—	6 632	10	43	220 542	48 711	—	—	—
1875	—	—	—	4 994	45	38	100 425	38 854	196	—	—
1876	—	—	—	5 007	112	1 133	91 254	25 855	—	5	200
1877	—	—	—	2 671	28	33	148 760	11 289	45	—	—
1878	—	—	—	1 857	2	—	12 733	10 515	—	—	—
1879	—	—	—	2 602	7	—	24 911	9 529	—	—	—
1880	—	—	—	2 945	—	30	30 627	10 423	—	—	—
1881	—	—	—	2 197	—	—	19 390	3 552	29	—	—
1882	—	—	—	1 566	38	4	8 662	4 518	—	—	—
1883	—	—	—	3 250	—	—	34 451	7 408	—	—	—
1884	—	—	—	963	2	294	11 816	2 192	—	—	—
1885	—	—	—	2 794	12	8	21 495	4 933	—	1	802
1886	—	—	—	3 508	52	12	19 307	14 162	—	—	—
1887	—	—	—	2 038	36	56	12 517	5 048	—	—	—
1888	—	—	—	397	—	—	5 360	2 351	—	—	—
1889	—	—	—	799	45	90	10 571	144	5	—	—
1890	—	—	—	676	8	233	5 149	787	—	—	—
1891	—	—	—	109	—	—	1 447	456	—	—	—
1892	—	—	—	353	—	53	3 680	626	—	—	—
1893	—	—	—	199	—	—	1 989	578	—	—	—
1894	—	—	—	134	—	12	2 003	3 537	—	—	—
1895	—	—	—	198	—	—	5 294	1 700	—	—	—
1896	—	—	—	870	—	6	17 359	1 658	—	—	—
1897	—	—	—	276	—	17	20 706	520	—	—	—
1898	—	—	—	672	—	—	6 207	921	—	—	—
Summe	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	683 531	3 810 212	12 107 727	2 174 313	18 200	8 275	530

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr. vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Liegnitz.								
41 556	510 208	744	622 353	860	vor 1849	—	—	—
510	15 145	982	3 524	496	1849	—	—	—
898	7 945	412	108	002	1850	8,10	—	15 779,04
931	8 729	766	712	608	1851	25 851,50	3 733,30	142 411,52
1 106	486	136	1 700	710	1852	53 942,30	4 785,10	244 540,34
2 961	13 361	334	5 966	655	1853	40 440,60	1 077,90	124 256,01
1 799	12 040	290	2 079	865	1854	6 487,40	58,10	17 879,62
2 844	7 170	760	6 308	278	1855	1 711,30	100,10	33 465,13
4 004	9 546	546	8 919	726	1856	420,10	—	72 551,54
2 327	10 474	731	7 800	644	1857	—	—	80 299,37
1 507	12 810	474	2 525	660	1858	473,60	—	20 863,99
3 255	25 822	397	7 340	295	1859	7,80	0,90	163 235,53
3 250	6 500	792	2 641	066	1860	121,40	—	10 606,40
2 008	8 332	993	5 883	675	1861	—	0,80	11 121,62
1 349	6 046	954	2 767	579	1862	—	—	17 123,11
3 048	10 142	300	3 172	223	1863	594,00	—	18 766,23
1 984	16 526	835	3 149	415	1864	163,80	—	16 783,61
4 714	34 033	601	8 001	583	1865	316,90	—	10 887,15
2 223	19 179	901	6 018	994	1866	703,60	—	12 000,30
4 249	31 912	629	26 536	537	1867	8,00	—	5 187,75
2 820	17 414	084	11 857	734	1868	—	—	7 865,37
1 321	7 369	147	1 785	477	1869	—	—	12 456,14
2 672	20 530	584	12 243	949	1870	—	—	11 768,67
2 816	16 199	954	9 928	465	1871	—	—	6 472,48
766	4 054	837	2 275	480	1872	—	—	3 831,34
888	3 452	693	4 118	790	1873	—	—	9 413,83
1 014	3 098	429	32	305	1874	—	—	7 642,38
425	2 016	311	1 006	952	1875	964,60	—	10 899,27
1 484	5 373	278	1 229	355	1876	—	—	11 984,36
359	2 246	071	1 778	644	1877[1])	—	—	493,65
861	3 688	183	73	417	1877/78	—	—	9 211,43
899	4 820	831	3 207	787	1878/79	—	—	7 970,99
248	577	912	102	831	1879/80	—	—	6 334,54
57	396	804	58	591	1880/81	—	—	5 530,01
42	33	071	35	227	1881/82	—	—	4 669,41
40	89	539	6	169	1882/83	—	—	8 292,60
6	207	791	2 522	406	1883/84	—	—	5 540,93
147	2 452	867	86	601	1884/85	—	—	7 307,23
111	1 704	638	74	921	1885/86	—	—	6 639,78
417	1 869	558	805	509	1886/87	—	—	4 310,12
138	1 889	011	926	875	1887/88	—	—	5 444,08
7	650	801	—	—	1888/89	—	—	3 288,95
147	944	468	796	323	1889/90	—	—	5 102,97
72	796	677	977	228	1890/91	—	—	4 361,39
62	1 664	719	—	—	1891/92	—	—	2 958,69
2	1 609	—	104	527	1892/93	—	—	3 102,41
58	338	623	1 531	617	1893/94	—	—	4 635,71
237	1 398	833	669	885	1894/95	—	—	4 088,31
2	8 300	—	132	500	1895/96	—	—	1 972,15
24	135	851	296	531	1896/97	—	—	2 614,84
435	4 026	164	—	—	1897/98[2])	—	—	—
105 100	885 769	306	786 177	789	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	132 215,00	9 756,20	1 209 962,29

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche ab-gelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XIV. Regierungsbezirk											
vor 1849	4 312	39 573	611	17 839	359 282	1 317 346	1 527 510	174 576	25 945	11 554	665
1849	76	245	366	1 021	1 739	91 747	53 859	9 327	73	52	597
1850	257	880	355	1 599	344	114 650	90 234	19 605	—	31	149
1851	981	2 346	423	8 601	5 542	399 827	131 121	143 313	—	541	286
1852	1 582	5 230	557	23 535	11 624	858 023	227 673	317 130	—	226	472
1853	1 285	4 747	996	19 498	20 277	608 282	224 703	219 663	—	1 549	558
1854	1 036	4 090	793	14 197	14 634	478 488	212 682	144 282	—	260	685
1855	433	1 603	942	11 849	5 142	153 137	130 422	67 692	—	47	746
1856	379	1 100	700	10 529	5 045	129 569	153 348	65 925	—	44	937
1857	399	781	800	6 568	2 075	71 511	72 258	47 211	—	12	639
1858	228	442	476	4 255	5 487	27 478	103 734	27 945	—	230	302
1859	153	304	090	3 486	591	27 466	80 286	26 100	—	52	852
1860	82	213	961	4 089	633	18 904	53 259	14 295	—	20	426
1861	51	63	320	1 515	106	11 060	32 220	78 294	—	16	085
1862	4	11	234	1 405	123	8 805	55 689	3 507	—	—	—
1863	16	74	299	1 271	112	1 917	70 806	4 362	—	20	043
1864	3	—	—	2 721	2 027	11 704	40 875	3 225	—	94	214
1865	—	—	—	1 048	40	1 740	22 791	4 863	—	—	766
1866	—	—	—	14 331	16	1 782	120 510	69 186	1	—	—
1867	62	205	280	19 770	45	5 949	97 557	74 970	—	27	830
1868	55	174	386	12 113	16	2 186	100 365	47 541	—	—	—
1869	—	—	—	11 063	—	90	95 706	32 376	1	—	—
1870	—	—	—	6 718	16	298	53 703	18 696	—	—	204
1871	—	—	—	7 261	—	209	55 593	20 343	—	1	252
1872	1	—	—	4 660	22	89	35 352	14 637	15	20	400
1873	—	—	—	6 833	16	162	99 420	35 244	—	7	602
1874	—	—	—	11 150	4	1 208	172 581	35 691	—	3	743
1875	—	—	—	7 001	—	198	203 773	20 876			
1876	—	—	—	3 381	—	1 144	148 263	9 928	—	8	766
1877	-	—	—	3 909	—	91	37 993	5 313	—	1	720
1878	-	—	—	1 107	34	80	16 922	1 678	—	—	—
1879	—	—	—	90	—	8	44 685	1 471	—	2	994
1880	—	—	—	444	—	2	23 218	2 831			
1881	-	—	—	842	—	—	60 256	3 132	—	—	—
1882	-	-	-	523	—	—	6 834	3 250	—	-	
1883		-	-	446	—	—	8 829	811	—	—	-
1884		—	—	823	—	2	46 444	1 864	—	—	—
1885	-	-	-	664	—	12	23 867	7 735	—	—	—
1886	-		-	88	—	—	39 614	1 508	—	—	—
1887		—	—	386	—	—	474 572	5 542	—	—	—
1888	-	—	—	34	—	—	26 968	15	—	—	—
1889	-			89	—	11	3 725	3	—	—	—
1890		-	-	137	—	—	21 121	—	—	—	—
1891				19	—	—	17 117	—	—	—	-
1892				140	—	—	2 986	298	—	—	—
1893		-		8	—	—	1 652	—	—	4	080
1894			-	27	—	—	3 447	87	—	—	—
1895				35	—	1	32 245	102	—	3	284
1896		-		374	1	5	22 765	177	—	2	298
1897				35	-	—	37 252	—	—	—	—
1898				258	-	6	20 929	2 223	—	—	—
88. bis 1											
					434 903	1 345 105	5 439 734	1 788 843	26 035	11 840	595

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Oppeln.								
23 799	309 132	664	451 643	002	vor 1849	—	—	—
518	3 353	929	6 806	414	1849	—	—	—
892	765	971	6 496	706	1850	—	—	6 656,90
1 183	2 105	142	3 743	553	1851	2 373,20	—	8 870,22
1 492	5 572	946	6 849	564	1852	6 195,60	120,20	26 626,03
1 661	10 707	246	10 232	600	1853	46 210,00	1 261,90	51 327,40
2 275	6 844	712	7 683	450	1854	40 294,40	226,40	46 605,33
1 680	10 137	109	5 315	325	1855	60 629,30	95,00	50 575,87
2 051	5 970	740	3 460	144	1856	28 767,10	7,20	25 603,64
1 533	6 862	585	2 433	488	1857	7 819,10	—	19 005,83
2 304	6 438	237	4 988	766	1858	2 887,70	—	18 886,91
1 973	2 548	639	2 450	595	1859	3 050,10	—	16 313,76
2 596	6 687	944	4 767	145	1860	155,40	—	7 179,60
1 769	4 339	478	3 627	126	1861	44,40	—	20 183,17
2 093	4 187	816	2 667	875	1862	280,50	—	21 223,64
2 716	4 549	609	5 906	399	1863	15,50	—	21 382,73
1 511	4 236	327	4 397	437	1864	38,70	—	84 309,04
5 608	26 216	617	19 333	351	1865	—	—	40 171,77
6 689	26 993	566	21 814	585	1866	5,50	—	27 595,65
5 538	24 302	457	19 378	543	1867			16 102,60
5 474	35 989	890	23 659	807	1868	—	—	78 975,84
4 517	23 427	718	17 228	719	1869	—	—	22 785,87
2 231	14 612	979	9 109	718	1870	38,40	79,	33 321, 7
2 736	11 211	935	8 088	284	1871	—	—	24 054,78
2 296	7 378	249	7 891	650	1872	—	—	16 420,33
3 409	15 678	827	16 361	997	1873	—	—	21 151,52
1 757	18 206	841	6 036	982	1874	—	—	17 466,25
2 019	5 715	017	5 240	682	1875	2,70	—	63 975,81
1 355	4 772	379	4 795	717	1876	—	—	29 537,62
857	1 295	498	1 886	763	1877 [1])	—	—	—
925	5 641	795	5 802	795	1877/78	—	—	16 849,50
490	18 752	414	3 743	581	1878/79	—	—	10 882,71
867	3 151	728	3 196	015	1879/80	—	—	11 732,53
178	1 866	921	1 208	189	1880/81	—	—	14 635,02
2 148	8 076	449	8 092	503	1881/82	—	—	12 439,12
927	2 190	668	2 192	956	1882/83	—	—	11 119,62
—	—	—	8 000	769	1883/84	—	—	15 999,27
2	1 908	668	1 856	718	1884/85	—	—	14 834,37
880	3 995	331	1 625	194	1885/86	—	—	19 539,10
2 127	10 268	584	3 038	778	1886/87	—	—	21 062,00
465	2 060	821	5 437	637	1887/88	—	—	8 368,46
154	1 866	575	3 387	267	1888/89	—	—	9 384,77
888	5 291	182	1 689	822	1889/90	—	—	7 508,57
203	1 389	860	1 060	273	1890/91	—	—	10 714,15
441	4 321	037	2 969	591	1891/92	—	—	7 171,09
166	217	273	15	—	1892/93	—	—	8 468,16
611	1 724	673	—	—	1893/94	—	—	10 115,47
354	867	123	1 039	841	1894/95	—	—	11 390,44
685	3 122	427	1 744	762	1895/96	—	—	7 972,34
295	1 177	184	1 526	214	1896/97	—	—	11 463,95
39	309	702	921	500	1897/98 [2])			
109 377	688 443	482	752 845	702	Sa. 1850 bis 31. III. 1897	198 807,—	1 790,4	1 058 050,—

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (135).

Jahr	A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen										
	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke		Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind						
					an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigungen festgestellt:				
					Spann-Dienst-tage	Hand-Dienst-tage	Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land	
		ha	dec.							ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XV. Regierungsbezirk											
vor 1849	3	56	682	40 559	48 648	108 040	11 740 173	223 275	14 371	1 759	179
1849	—	—	—	1 973	116	198	161 379	1 767	136	102	129
1850	—	—	—	1 525	31	304	454 062	3 510	87	37	532
1851	—	—	—	8 178	2 747	5 733	1 612 815	85 275	—	47	490
1852	—	—	—	10 218	109	1 141	1 200 840	145 782	—	9	957
1853	—	—	—	5 662	522	2 766	1 059 567	69 183	—	10	723
1854	—	—	—	3 903	106	583	721 002	48 456	—	1	277
1855	—	—	—	3 144	—	6 317	500 871	36 384	—	2	553
1856	—	—	—	3 620	2 018	4 395	841 692	20 505	—	4	851
1857	—	—	—	2 481	1	44	177 288	40 401	474	5	362
1858	—	—	—	3 631	46	858	210 165	11 895	3 552	5	106
1859	—	—	—	4 445	—	6	193 605	16 407	2 468	11	745
1860	—	—	—	2 263	40	45	119 598	11 502	2 125	—	—
1861	—	—	—	2 544	180	—	107 400	11 580	1 373	—	—
1862	—	—	—	1 792	—	—	77 454	6 651	2 131	4	596
1863	—	—	—	1 594	—	—	78 186	3 351	410	—	—
1864	—	—	—	798	12	60	63 684	1 065	956	11	238
1865	—	—	—	1 425	24	5	41 145	2 520	725	—	—
1866	—	—	—	1 120	66	—	116 775	2 493	1 225	—	—
1867	—	—	—	1 086	2	—	120 555	1 314	419	—	—
1868	—	—	—	1 689	14	—	101 487	3 795	755	—	—
1869	—	—	—	566	—	20	81 111	6 138	862	—	—
1870	—	—	—	736	260	—	44 883	57	117	—	—
1871	—	—	—	409	—	—	26 112	—	73	—	—
1872	—	—	—	306	—	—	160 080	1 092	13	—	—
1873	—	—	—	1 277	—	—	377 169	12 687	—	—	—
1874	—	—	—	3 [illegible]			1 156 734	188 130	154	—	—
1875	—	—	—	4 [illegible]	46	—	453 406	77 556	69	—	—
1876	—	—	—	2 657	—	—	403 388	76 997	30	—	—
1877	—	—	—	3 341		52	272 707	120 402	249	2	—
1878	—	—	—	3 497	—	3	559 743	105 448	114	—	—
1879	—	—	—	3 632			268 812	35 953	831	—	—
1880	—	—	—	1 938	30	—	162 753	20 892	104	—	—
1881	—	—	—	2 641	—	—	243 960	33 082	27	—	—
1882	—	—	—	2 148	—	—	134 326	31 365	2	—	—
1883	—	—	—	2 582	—	34	93 229	199 831	89	—	—
1884	—	—	—	1 185	—	—	41 876	29 216	—	—	—
1885	—	—	—	1 [illegible]5	—	—	57 384	12 681	4	—	—
1886	—	—	—	820	—	—	39 360	1 864	44	—	—
1887	—	—	—	469	—	—	8 899	2 995	48	—	—
1888	—	—	—	548	—	—	28 631	5 395	72	—	—
1889	—	—	—	523	—	—	17 303	—	54	—	—
1890	—	—	—	528	—	—	16 340	1 625	121	—	—
1891	—	—	—	250	—	—	7 071	—	35	—	—
1892	—	—	—	107	—	—	28 467	170	—	—	—
1893	—	—	—	1 [illegible]	—	—	11 008	164	18	—	—
1894	—	—	—	781	—	—	23 602	392	108	—	—
1895	—	—	—	[illegible]	—	—	35 878	1 362	75	—	—
1896	—	—	—	506	—	—	50 543	2 445	—	—	—
1897	—	—	—	671	—	—	29 997	2 078	—	—	—
1898	—	—	—	146	—	—	20 115	1 759	—	—	—
Sa. bis [illegible]	3	56	682	117 [illegible]	[illegible]	[illegible]	21 534 630	1 718 887	31 520	2 015	738

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Magdeburg.								
197 132	774 968	100	873 923	063	vor 1849	—	—	—
2 828	33 506	103	32 007	864	1849	—	—	—
1 183	37 921	923	12 870	347	1850	—	—	234 367,04
1 203	16 376	449	16 295	256	1851	2 170,20	476,10	467 856,29
1 657	22 814	176	18 872	747	1852	7 320,10	5 259,30	1 347 403,13
1 471	15 601	543	10 458	051	1853	36 851,40	19 038,30	947 466,21
2 888	31 446	664	15 596	436	1854	56 381,80	17 451,50	1 039 196,29
1 975	25 126	386	18 829	597	1855	48 057,00	31 026,40	1 179 127,38
5 738	11 761	477	14 674	718	1856	24 519,30	20 556,70	586 834,20
2 451	15 098	045	12 039	014	1857	12 558,40	10 361,00	374 238,54
5 836	18 433	335	17 579	023	1858	4 731,80	27 267,00	453 549,31
4 864	26 039	167	14 118	624	1859	1 296,60	15 959,60	200 159,21
594	1 339	427	1 403	003	1860	17 340,10	12 426,40	211 947,45
1 507	6 743	860	2 207	527	1861	11 151,00	4 076,40	276 066,34
4 008	14 801	369	9 721	186	1862	7 879,70	8 932,90	160 673,09
373	3 246	438	3 367	462	1863	7 565,60	3 512,70	129 449,51
231	1 755	604	180	003	1864	5 954,50	14 613,30	77 970,98
288	416	943	1 200	276	1865	2 067,10	1 573,00	80 535,56
170	2 328	806	1 093	551	1866	2 626,90	1 010,10	86 887,70
814	3 303	631	107	236	1867	334,40	537,90	54 223,72
93	1 003	421	87	065	1868	130,80	1 604,40	106 019,66
128	483	327	394	475	1869	5,60	21,50	86 717,65
225	863	617	159	985	1870	43,80	47,60	71 903,82
322	326	353	20	329	1871	8,20	—	85 253,38
242	1 352	541	1 033	505	1872	—	29,00	76 317,23
61	930	790	448	960	1873	—	—	99 240,17
58	178	828	290	333	1874	97,80	6,00	42 169,40
92	736	114	647	108	1875	—	—	76 006,19
98	34	024	49	211	1876	—	—	160 478,16
51	220	494	84	821	1877[1])	-	-	10 777,-
94	112	667	—	—	1877/78	—	—	150 405,52
180	1 606	983	—	—	1878/79	—	—	54 418,68
301	1 507	487	2 527	031	1879/80	—	—	92 876,53
11	4 537	718	—	860	1880/81	—	—	53 116,53
15	918	764	—	—	1881/82	—	—	62 256,64
18	26	637	20	012	1882/83	12,40	2,00	47 907,34
2	3	454	3	454	1883/84	—	—	50 116,00
22	84	207	—	—	1884/85	—	—	43 708,90
913	2 434	061	56	514	1885/86	—	—	37 186,37
—	—	—	36	660	1886/87	—	—	78 560,07
55	131	147	—	—	1887/88	—	—	50 545,83
19	40	730	40	730	1888/89	—	—	70 469,21
16	71	663	71	663	1889/90	—	—	62 891,24
32	58	371	22	—	1890/91	—	—	58 479,64
—	—	—	—	—	1891/92	—	—	48 418,49
—	—	—	—	—	1892/93	—	—	34 205,65
33	73	226	73	226	1893/94	—	—	27 024,32
55	71	663	71	663	1894/95	—	—	27 899,66
42	706	287	113	980	1895/96	—	—	23 921,65
3	1	737	1	737	1896/97	—	—	45 407,19
13	1	154	1	154	1897/98[2])	—	—	—
240 408	1 081 553	411	1 082 801	460	Sa. 1850 bis 31./III. 1897)	249 104,50	195 789,10	9 842 643,67

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche ab-gelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
											XVI. Regierungsbezirk
v. J. 1849	—	—	—	46 939	132 379	124 962	5 092 296	171 291	10 986	1 805	137
1849	—	—	—	667	601	3 179	60 381	615	6	27	320
1850	—	—	—	1 322	322	1 409	75 888	4 575	—	51	575
1851	—	—	—	14 799	1 563	18 998	406 833	105 459	—	91	661
1852	—	—	—	21 459	918	23 813	544 890	153 855	—	47	745
1853	—	—	—	13 242	1 384	19 320	394 641	221 337	—	66	895
1854	—	—	—	14 493	635	6 577	668 478	70 404	—	52	851
1855	—	—	—	16 116	515	5 228	421 704	66 204	—	58	214
1856	—	—	—	10 292	199	2 868	255 300	48 108	—	55	916
1857	—	—	—	9 606	90	3 622	210 465	41 670	878	28	341
1858	—	—	—	8 996	231	783	240 549	16 776	2 522	7	149
1859	—	—	—	8 596	84	955	192 735	23 493	455	37	533
1860	—	—	—	6 762	7	162	182 382	22 122	794	12	766
1861	—	—	—	6 032	1	48	166 080	10 242	1 324	22	979
1862	—	—	—	5 865	196	856	158 397	12 882	1 495	17	107
1863	—	—	—	1 567	4	372	35 454	3 036	61	2	553
1864	—	—	—	2 510	—	—	45 477	8 532	413	2	043
1865	—	—	—	2 289	—	125	67 038	5 019	527	—	—
1866	—	—	—	1 996	—	7	58 314	2 163	297	3	064
1867	—	—	—	2 016	17	46	67 266	2 775	22	—	—
1868	—	—	—	1 756	54	—	104 460	1 767	419	3	310
1869	—	—	—	1 197	44	68	66 264	519	140	—	
1870	—	—	—	2 485	28	—	77 295	213	83	—	
1871	—	—	—	2 355	—	—	112 725	177	530	—	-
1872	—	—	—	1 581	24	118	228 750	1 911	562	25	000
1873	—	—	—	1 978	—	—	630 405	94 500	2	—	-
1874	—	—	—	3 715	—	—	312 249	84 588	—	—	—
1875	—	—	—	7 066	—	10	261 251	105 935	—	—	—
1876	—	—	—	6 800	—	16	145 746	84 307	261	—	—
1877	—	—	—	8 633	—	—	139 714	73 824	1	—	-
1878	—	—	—	7 735	47	15	109 191	75 623	5	—	—
1879	—	—	—	11 146	—	94	219 463	78 665	136	1	673
1880	—	—	—	10 353	67	26	163 336	57 452	38	—	
1881	—	—	—	9 642	—	6	164 295	175 254	1	—	
1882	—	—	—	8 681	1	5	214 055	271 114	1	27	993
1883	—	—	—	8 045	—	46	242 194	136 693	10	—	—
1884	—	—	—	6 739	1	70	98 898	153 656	51	—	
1885	—	—	—	4 303	—	—	41 091	75 373	2	—	
1886	—	—	—	4 398	—	—	52 730	7 800	123	—	
1887	—	—	—	4 711	—	8	44 405	18 165	59	—	
1888	—	—	—	1 713	—	—	41 714	2 570	427	—	
1889	—	—	—	927	—	96	9 367	2 122	119	—	
1890	—	—	—	495	—	—	8 027	963	93	—	
1891	—	—	—	1 132	—	—	19 508	4 468	34	—	
1892	—	—	—	768	—	—	3 722	2 411	—	—	
1893	—	—	—	322	—	—	5 878	1 417	—	—	
1894	—	—	—	1 272	—	—	15 309	3 860	—	—	
1895	—	—	—	915	—	—	20 666	2 336	3	—	
1896	—	—	—	830	—	—	14 513	3 481	—	—	
1897	—	—	—	449	—	—	13 325	817	71	—	
1898	—	—	—	727	—	—	8 170	2 092	77		
Sa. [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	12 033 284	2 511 031	23 028	2 418	744

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1 April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/5 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Merseburg.								
139 980	506 101	220	633 267	387	vor 1849	—	—	—
4 920	31 364	705	29 117	603	1849	—	—	—
5 394	37 609	918	27 677	578	1850	—	—	20 751,41
6 847	28 841	853	34 153	348	1851	876,90	21,90	239 328,38
9 376	35 742	481	38 584	998	1852	48 640,60	5 223,50	321 688,49
10 549	36 210	234	20 721	289	1853	67 145,40	7 165,00	327 675,65
14 419	33 450	698	31 869	224	1854	98 041,00	15 521,00	586 729,04
23 556	40 790	482	55 659	757	1855	116 326,90	18 678,60	598 458,50
17 104	31 714	498	29 135	475	1856	75 581,10	2 070,40	196 856,37
7 532	29 754	124	18 117	756	1857	17 321,70	7,20	203 210,17
7 130	28 904	407	17 273	656	1858	21 944,40	—	95 195,03
7 149	25 682	225	14 670	378	1859	9 885,60	151,20	53 705,62
7 168	22 714	600	7 506	256	1860	3 356,20	—	79 683,03
7 663	21 327	938	5 996	528	1861	4 901,60	971,40	43 472,86
3 304	11 731	094	5 630	394	1862	7 676,70	84,10	35 248,83
3 055	10 702	906	4 282	796	1863	3 422,60	630,10	38 912,32
2 452	7 731	706	2 225	655	1864	566,30	153,10	70 010,25
796	3 571	976	4 604	759	1865	3 602,40	266,30	74 304,54
3 008	21 559	516	3 549	252	1866	357,10	887,00	46 606,77
1 256	2 775	877	2 608	385	1867	168,00	112,70	25 406,92
3 120	8 319	206	5 051	320	1868	440,30	1 801,60	29 707,71
1 664	5 230	557	1 716	029	1869	148,30	99,50	29 634,92
2 568	3 917	963	1 543	863	1870	7,20	180,80	48 299,69
1 877	7 374	713	1 966	615	1871	732,50	—	18 636,42
1 161	3 877	246	1	653	1872	2 410,00	262,50	35 252,60
1 541	3 447	530	1 089	170	1873	1 670,40	342,40	31 796,71
252	513	540	385	869	1874	—	—	23 753,82
764	2 126	530	759	187	1875	—	—	21 906,26
373	2 442	742	766	706	1876	—	—	20 660,04
385	723	342	140	090	1877 [1])	—	—	8 063,52
288	397	896	863	114	1877/78	—	—	20 718,63
224	486	168	152	966	1878/79	—	—	30 607,64
407	1 011	317	593	504	1879/80	—	—	30 239,43
565	1 850	205	1 805	510	1880/81	—	—	31 131,03
138	650	430	649	105	1881/82	—	—	40 984,72
228	688	294	1 225	484	1882/83	—	—	55 005,41
358	1 358	854	—	—	1883/84	—	—	51 137,99
180	188	303	285	583	1884/85	—	—	32 800,41
146	275	860	459	787	1885/86	—	—	42 146,48
185	517	948	34	088	1886/87	—	—	23 721,40
92	447	694	123	090	1887/88	—	—	24 153,26
118	170	050	—	—	1888/89	—	—	34 332,69
37	152	423	201	642	1889/90	—	—	45 383,50
66	182	693	13	252	1890/91	—	—	23 496,71
—	—	—	—	—	1891/92	—	—	42 902,56
104	155	690	155	690	1892/93	—	—	21 125,54
32	114	138	261	389	1893/94	—	—	17 174,65
35	157	996	10	147	1894/95	—	202,50	15 111,78
52	1	028	166	155	1895/96	—	—	16 506,11
123	407	024	240	589	1896/97	—	—	27 113,32
199	98	823	404	806	1897/98 [2])	—	—	—
299 940	1 015 568	661	1 007 718	877	Sa. 1850 bis 31. III 1897	485 223,0	51 832,	3 050 748,

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-[illegible] Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dc.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche ab-gelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind: an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XVII. Regierungsbezirk											
vor 1849	—	—	—	5 687	14 059	19 818	963 747	7 596	692	0	191
1849	—	—	—	46	280	671	23 985	—	—	—	
1850	—	—	—	93	12	59	15 501	72	14	—	511
1851	—	—	—	528	—	10	21 567	3 513	—	—	—
1852	—	—	—	1 938	26	30	38 325	10 515	—	—	—
1853	—	—	—	4 159	3	5	93 024	21 654	—	3	310
1854	—	—	—	4 749	—	—	52 365	18 756	—	1	787
1855	—	—	—	7 638	26	26	268 584	28 080	—	11	490
1856	—	—	—	3 477	—	—	64 959	11 274	—	—	—
1857	—	—	—	1 948	—	—	37 761	3 702	—	—	—
1858	—	—	—	3 906	2 200	5 758	97 758	8 649	5	—	—
1859	—	—	—	2 191	—	45	17 301	48 888	5	—	
1890	—	—	—	1 863	—	—	118 425	3 603	28	—	
1861	—	—	—	1 462	—	—	28 674	6 210	—	—	—
1862	—	—	—	957	—	—	9 810	2 703	25	—	—
1863	—	—	—	1 399	—	59	22 005	2 772	4	—	—
1864	—	—	—	385	—	—	14 889	123	70	—	—
1865	—	—	—	243	—	—	66 327	—	31	—	—
1866	—	—	—	695	26	48	6 165	138	36	—	—
1867	—	—	—	1 262	61	—	63 642	30	66	—	—
1868	—	—	—	183	—	—	2 622	18	46	—	—
1869	—	—	—	225	—	3	5 274	564	26	—	—
1870	—	—	—	253	—	—	7 095	54	—	—	—
1871	—	—	—	24	—	—	7 521	—	—	—	—
1872	—	—	—	373	—	—	12 483	—	—	—	—
1873	—	—	—	5 282	—	—	86 994	9 576	—	—	—
1874	—	—	—	11 179	—	—	361 614	54 642	30	—	
1875	—	—	—	11 472	998	1 502	227 178	35 860	22	—	
1876	—	—	—	8 481	—	—	182 345	60 441	117	—	
1877	—	—	—	6 217	—	—	100 329	21 770	3	—	—
1878	—	—	—	8 355	16	26	205 196	19 909	103	—	—
1879	—	—	—	4 782	—	—	94 797	11 946	—	—	—
1880	—	—	—	5 881	—	—	80 712	13 046	2	—	—
1881	—	—	—	9 051	—	—	128 258	17 029	1	—	—
1882	—	—	—	3 637	—	—	66 023	5 912	—	—	—
1883	—	—	—	3 338	—	—	51 995	8 007	9	—	—
1884	—	—	—	2 383	—	—	33 600	5 908	56	—	—
1885	—	—	—	1 424	—	—	43 574	1 590	42	—	—
1886	—	—	—	2 043	—	—	102 015	5 059	—	—	—
1887	—	—	—	333	—	—	1 251	632	1	—	—
1888	—	—	—	527	—	—	6 896	1 704	3	—	—
1889	—	—	—	41	—	—	9 376	—	—	—	—
1890	—	—	—	250	—	—	3 972	136	42	—	—
1891	—	—	—	17	—	—	2 822	—	—	3	500
1892	—	—	—	47	—	—	1 320	73	—	—	—
1893	—	—	—	157	—	—	803	345	—	—	—
1894	—	—	—	509	—	—	7 444	916	—	—	—
1895	—	—	—	215	—	—	5 956	367	1	—	—
1896	—	—	—	406	—	—	4 861	566	—	—	—
1897	—	—	—	843	—	—	23 043	1 482	—	—	—
1898	—	—	—	34	—	—	1 004	85	—	—	—
Sa. bis Ende 1898	—	—	—	132 588	17 707	28 060	3 893 187	455 915	1480	29	798

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr. vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Erfurt.								
25 878	45 491	243	72 901	498	vor 1849	—	—	—
420	3 511	975	2 255	272	1849	—	—	—
1 269	2 537	916	3 833	172	1850	—	—	—
1 473	4 730	123	4 587	142	1851	3 318,50	5 132,00	—
1 578	7 870	858	5 826	993	1852	3 003,50	8 239,20	433,63
3 916	7 633	917	11 108	615	1853	7 115,90	10 336,70	4 778,03
5 387	9 155	645	10 656	948	1854	13 066,70	18 428,60	1 822,27
5 956	10 138	130	17 979	115	1855	9 777,30	15 882,50	4 023,84
8 784	16 028	188	14 185	774	1856	2 360,90	5 733,40	10 184,98
2 335	8 219	374	9 766	379	1857	103,20	2 163,20	10 436,13
4 101	11 477	047	9 107	900	1858	542,60	5 736,00	3 710,94
3 293	11 250	319	4 642	292	1859	0,70	1 940,80	5 971,38
1 814	5 455	497	7 269	570	1860	133,70	2 486,20	4 650,51
2 770	8 475	974	11 158	914	1861	1 353,20	1 760,60	9 323,57
1 641	7 849	155	6 598	580	1862	2,70	779,90	17 919,58
714	1 907	522	4 756	166	1863	—	—	6 710,20
632	2 415	871	12 122	760	1864	—	—	7 117,15
2 572	6 647	603	9 544	758	1865	—	—	8 665,08
4 678	10 066	384	8 866	364	1866	4,33	2,25	11 345,33
3 697	7 636	981	3 427	973	1867	211,38	—	7 162,78
6 746	15 128	173	9 119	645	1868	1 409,30	947,88	13 755,61
2 686	6 998	928	6 796	967	1869	—	2 917,28	7 013,62
2 698	5 634	106	1 945	176	1870	4 335,38	223,20	4 456,28
402	981	925	6 858	975	1871	—	—	3 965,73
2 186	4 893	673	40	328	1872	—	—	5 604,59
1 315	1 916	430	1 776	110	1873	—	—	7 266,36
2 446	5 565	066	3 827	814	1874	—	—	5 518,38
2 357	5 220	796	988	100	1875	—	—	9 823,91
667	1 251	517	—	—	1876	—	—	17 409,94
801	2 067	936	7 551	045	1877 [1])	—	—	8 935,19
642	1 146	728	3 295	432	1877/78	—	—	53 029,17
2 648	6 859	053	4 210	017	1878/79	—	—	13 647,34
643	1 121	007	100	008	1879/80	—	—	13 247,37
644	1 250	725	1 101	471	1880/81	—	—	6 188,62
1 903	4 135	280	2 995	627	1881/82	—	—	13 148,46
2 348	5 482	872	5 634	862	1882/83	—	—	14 240,20
1 551	3 039	299	785	—	1883/84	—	—	8 015,68
597	1 778	691	790	010	1884/85	—	—	6 025,68
352	725	134	122	097	1885/86	—	—	8 661,23
134	337	999	547	904	1886/87	—	—	10 555,10
776	1 626	080	430	—	1887/88	—	—	13 632,85
132	149	850	285	515	1888/89	—	—	6 113,59
579	1 521	218	480	—	1889/90	—	—	5 246,54
—	—	—	100	—	1890/91	—	—	4 530,99
63	268	359	537	000	1891/92	—	—	5 724,35
—	—	—	—	—	1892/93	—	—	2 704,53
355	1 263	179	—	—	1893/94	—	—	2 158,44
—	—	—	—	—	1894/95	—	—	2 033,00
175	421	074	233	387	1895/96	—	—	1 700,61
—	—	—	—	—	1896/97	—	—	21 453,39
103	26	508	26	—	1897/98 [2])	—	—	—
118 857	269 311	328	291 174	675	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	46 739,99	82 710,61	410 062,15

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (135).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu- Eigen-	Fläche ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XVIII. Regierungsbezirk											
vor 1849	—	—	—	3 134	17 543	18 052	2 530 395	67 581	857	31	405
1849	—	—	—	32	327	235	76 698	30	—	—	—
1850	—	—	—	236	1 719	1 063	370 155	576	—	—	—
1851	—	—	—	1 636	7 694	9 522	2 028 846	20 109	—	—	—
1852	—	—	—	2 028	4 758	5 807	1 430 199	8 406	—	4	340
1853	—	—	—	1 677	2 946	4 446	1 036 116	7 863	—	19	660
1854	—	—	—	1 386	1 889	2 718	639 669	3 759	—	4	085
1855	—	—	—	1 114	2 068	2 080	559 755	2 607	—	30	894
1856	—	—	—	1 180	1 504	4 627	744 516	2 328	—	4	596
1857	—	—	—	501	755	1 391	377 067	1 545	—	4	596
1858	—	—	—	585	453	1 742	312 573	384	6	—	510
1859	—	—	—	642	642	2 364	330 840	867	4	—	—
1860	—	—	—	636	561	2 845	314 862	1 125	46	—	—
1861	—	—	—	429	292	2 010	186 804	819	22	—	—
1862	—	—	—	217	272	1 534	69 003	936	21	3	064
1863	—	—	—	193	7	226	60 447	84	1	—	—
1864	—	—	—	209	65	113	71 091	246	9	7	660
1865	—	—	—	144	35	156	40 188	477	4	—	—
1866	—	—	—	61	11	165	32 367	—	1	—	—
1867	—	—	—	279	220	568	44 124	2 016	—	—	—
1868	—	—	—	77	9	272	44 973	138	60	—	—
1869	—	—	—	90	4	47	34 770	33	8	—	255
1870	—	—	—	71	115	132	34 425	3	—	—	—
1871	—	—	—	50	—	80	36 255	231	—	—	—
1872	—	—	—	132	116	77	58 017	282	7	—	—
1873	—	—	—	171	16	203	89 151	—	—	—	—
1874	—	—	—	437	46	642	240 627	831	—	—	—
1875	—	—	—	295	57	192	112 458	133	7	—	—
1876	—	—	—	407	70	163	178 951	2 806	—	—	—
1877	—	—	—	297	15	349	84 319	169	7	—	—
1878	—	—	—	209	61	144	65 048	442	—	—	—
1879	—	—	—	1 356	111	271	463 910	2 466	1	—	—
1880	—	—	—	775	68	38	147 848	2 018	17	—	—
1881	—	—	—	472	74	169	113 368	1 764	—	—	—
1882	—	—	—	2 304	42	321	251 768	2 839	—	—	—
1883	—	—	—	1 765	121	777	230 052	2 475	—	—	—
1884	—	—	—	1 634	144	1 836	260 097	5 230	—	—	—
1885	—	—	—	2 155	122	1 553	314 579	12 715	—	—	—
1886	—	—	—	1 672	214	631	250 876	5 112	—	—	—
1887	—	—	—	92	10	21	28 297	254	—	—	—
1888	—	—	—	999	25	64	67 223	2 428	8	—	—
1889	—	—	—	1 062	9	18	86 424	2 383	—	—	—
1890	—	—	—	156	11	31	20 875	757	—	—	—
1891	—	—	—	181	2	128	25 936	77	—	—	—
1892	—	—	—	663	2	26	99 819	410	—	—	—
1893	—	—	—	861	9	78	103 051	1 074	—	—	—
1894	—	—	—	1 781	29	533	114 540	3 661	—	—	—
1895	—	—	—	1 257	71	119	117 249	2 988	—	—	—
1896	—	—	—	694	18	136	54 784	1 000	—	—	—
1897	—	—	—	352	4	44	165 403	1 318	—	—	121
1898	—	—	—	822	68	231	81 550	1 422	—	—	—
Seit Mitte 1849 bis Ende 1898	—	—	—	39 608	45 424	70 990	15 235 367	179 217	1 086	111	186

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von $^1/_{10}$ ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Münster.								
36 811	196 829	836	—	—	vor 1849	—	—	—
3 728	16 577	829	—	—	1849	—	—	—
1 064	4 165	840	—	—	1850	—	—	1 127 695,93
175	1 347	336	—	—	1851	—	90,00	662 452,64
693	1 868	960	—	—	1852	10 763,00	6 581,90	396 598,37
429	900	778	—	—	1853	6 939,00	3 861,80	178 011,00
88	521	114	—	—	1854	6 304,30	2 916,40	68 700,04
607	6 688	426	—	—	1855	201,70	71,50	30 058,74
714	1 531	424	—	—	1856	426,00	23,50	52 178,15
748	3 678	941	—	—	1857	383,60	—	22 543,01
516	220	343	—	—	1858	22,00	0,60	42 674,94
625	2 461	563	—	—	1859	—	—	8 301,68
210	330	898	—	—	1860	3,60	—	18 031,31
397	3 968	476	—	—	1861	—	—	4 078,84
253	2 488	117	—	—	1862	1 481,80	111,60	11 860,74
227	1 371	847	—	—	1863	616,30	41,70	13 215,58
210	2 425	052	—	—	1864	—	—	3 365,33
844	3 577	067	—	—	1865	175,50	10,40	4 118,98
532	636	264	—	—	1866	502,00	—	5 018,38
438	1 701	213	—	—	1867	—	—	4 962,78
159	231	833	—	—	1868	—	—	3 320,93
99	93	448	—	—	1869	—	—	5 887,50
4	11	677	—	—	1870	—	—	4 606,44
33	58	596	—	—	1871	780,00	104,10	3 212,47
518	742	164	—	—	1872	69,70	136,90	4 340,38
134	27	327	—	—	1873	283,00	—	7 017,79
64	769	952	—	—	1874	9,90	50,00	6 505,88
84	109	710	—	—	1875	—	—	3 786,51
26	103	581	—	—	1876	—	—	6 644,51
2	20	—	—	—	1877 [1]	—	—	—
364	379	574	—	—	1877/78	—	—	4 045,92
101	581	608	—	—	1878/79	—	—	2 655,01
289	662	988	—	—	1879/80	—	—	4 515,61
40	159	998	—	—	1880/81	—	—	722,42
73	1 061	727	—	—	1881/82	—	—	2 282,19
51	180	580	—	—	1882/83	—	—	2 017,44
126	249	869	264	—	1883/84	—	—	1 944,21
—	—	—	—	—	1884/85	—	—	5 173,75
67	424	587	416	819	1885/86	—	—	2 445,93
12	40	364	—	—	1886/87	—	—	1 393,28
23	54	614	54	268	1887/88	—	—	308,38
13	56	575	20	391	1888/89	—	—	3 639,20
144	7	367	—	—	1889/90	—	—	1 577,83
52	58	999	—	—	1890/91	—	—	1 078,68
172	418	830	418	830	1891/92	—	—	2 817,20
22	94	750	94	750	1892/93	—	—	6 167,04
—	—	—	—	—	1893/94	—	—	2 533,32
48	69	199	69	199	1894/95	—	—	3 765,96
23	94	968	—	—	1895/96	—	—	1 260,96
1	7	083	—	—	1896/97	—	—	2 282,39
—	—	—	—	—	1897/98 [2]	—	—	—
52 053	260 063	292	1 338	257	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	28 961,40	14 000,40	2 751 815,57

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten [illegible] thümer	Fläche ihrer Grund- [illegible]		Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben- [illegible], welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind						
					an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigungen festgestellt:				
					Spann-	Hand-	Kapital	Rente	Roggen- rente in Neuscheffel à 50 l	Land	
					Diensttage		ℳ	ℳ		ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Minden.								
31 417	86 105	441	—	—	vor 1849	—	—	—
7 452	39 545	357	—	—	1849	—	—	—
1 481	7 194	220	—	—	1850	—	—	102 592,92
1 930	8 383	256	—	—	1851	1 912,10	8 962,60	609 598,08
877	2 303	519	—	—	1852	8 123,00	2 966,90	604 550,12
656	4 292	736	—	—	1853	25 880,70	9 682,59	532 268,86
1 053	6 111	908	—	—	1854	31 728,80	13 512,62	362 480,08
682	3 739	197	—	—	1855	33 521,40	22 676,01	446 679,83
1 530	7 805	461	—	—	1856	25 916,80	20 097,70	273 773,28
557	1 701	724	—	—	1857	4 571,20	8 843,45	165 293,94
1 524	7 802	653	—	—	1858	16 306,40	11 873,75	91 481,88
2 362	8 428	193	—	—	1859	10 858,50	7 101,50	64 354,43
2 338	8 440	704	—	—	1860	6 671,70	3 298,59	203 584,08
2 501	11 049	588	—	—	1861	6 870,70	40,30	139 771,67
1 583	9 405	312	—	—	1862	3 829,20	24,45	46 739,18
974	4 577	165	—	—	1863	4 731,90	618,60	55 527,70
898	8 492	279	—	—	1864	859,80	349,20	33 530,53
297	816	521	—	—	1865	240,60	—	56 273,38
231	643	923	—	—	1866	209,60	26,00	20 305,90
1 966	11 281	421	—	—	1867	361,20	—	19 794,71
200	1 020	779	—	—	1868	—	—	16 172,11
358	2 522	330	—	—	1869	—	—	19 983,78
342	2 257	625	—	—	1870	16,20	92,90	21 268,51
363	5 499	465	—	—	1871	—	—	24 170,98
1 279	3 482	366	—	—	1872	26,40	—	23 825,84
590	2 214	068	—	—	1873	—	—	70 058,77
738	2 815	674	—	—	1874	—	—	36 365,60
299	2 118	137	—	—	1875	—	—	35 506,11
442	946	159	—	—	1876	—	—	19 149,09
583	4 333	229	—	—	1877 [1])	—	—	6 068,37
674	2 384	886	—	—	1877/78	—	—	15 509,14
49	138	490	—	—	1878/79	—	—	23 302,66
456	1 524	766	—	—	1879/80	—	—	35 702,79
642	3 203	998	—	—	1880/81	—	—	23 684,80
1 441	6 122	134	—	—	1881/82	—	—	18 761,70
334	2 499	728	—	—	1882/83	—	—	14 366,22
373	530	116	1 529	—	1883/84	—	—	23 559,58
656	2 112	596	70	—	1884/85	—	—	23 227,64
945	5 427	941	2 791	525	1885/86	—	—	12 555,97
353	1 459	301	2 973	386	1886/87	—	—	19 620,09
1 725	6 922	567	1 141	70	1887/88	—	—	14 745,79
549	2 967	635	2 402	673	1888/89	—	—	14 337,10
998	4 635	880	4 629	710	1889/90	—	—	24 089,86
904	3 940	870	3 089	659	1890/91	—	—	7 100,59
909	4 188	493	1 207	282	1891/92	—	—	15 151,90
1 143	3 100	804	2 547	591	1892/93	—	—	14 878,41
603	3 228	138	2 313	682	1893/94	50,40	—	7 245,24
241	1 350	911	651	907	1894/95	—	—	16 552,10
930	3 009	123	3 376	421	1895/96	—	—	12 555,92
764	2 721	104	1 137	433	1896/97	—	—	13 571,89
500	1 440	836	788	989	1897/08 [2])	—	—	—
82 692	328 240	727	30 650	328	1. 1850 bis 31. III. 1897	182 680,—	110 167,17	4 451 689,12

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind: an Diensten aufgehoben: Spann-Tagen	Hand-Diensttagen	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XX. Regierungsbezirk											
vor 1849	—	—	—	6 358	1 204	1 491	1 823 205	38 445	1 196	12	256
1849	—	—	—	380	13	69	62 829	519	30	—	—
1850	—	—	—	235	113	10	58 608	375	—	—	—
1851	—	—	—	1 490	359	1 405	1 553 094	26 292	—	—	—
1852	—	—	—	3 399	395	1 601	1 487 160	38 097	—	—	—
1853	—	—	—	4 916	557	2 800	1 086 075	39 807	—	—	—
1854	—	—	—	3 865	233	1 348	592 176	27 762	—	—	—
1855	—	—	—	2 377	175	1 190	472 896	12 462	—	—	—
1856	—	—	—	2 631	103	891	374 148	10 008	—	—	—
1857	—	—	—	1 220	22	545	290 064	5 124	—	—	—
1858	—	—	—	1 594	45	486	247 077	5 211	25	—	—
1859	—	—	—	835	7	735	139 392	3 156	69	—	—
1860	—	—	—	1 812	249	1 231	351 468	5 274	115	—	—
1861	—	—	—	1 403	34	312	190 968	2 922	3	—	255
1862	—	—	—	1 682	17	30	117 855	7 113	33	—	—
1863	—	—	—	362	160	236	56 955	804	14	—	—
1864	—	—	—	108	32	14	23 418	282	—	—	—
1865	—	—	—	410	54	57	60 300	1 704	25	—	—
1866	—	—	—	335	34	133	85 158	2 895	9	—	—
1867	—	—	—	1 033	5	331	44 256	4 377	—	—	—
1868	—	—	—	404	1	17	101 013	2 295	—	—	—
1869	—	—	—	382	2	53	86 457	1 587	1	—	—
1870	—	—	—	42	—	81	34 557	81	—	—	—
1871	—	—	—	154	1	17	44 436	273	3	—	—
1872	—	—	—	369	7	58	53 346	1 665	—	—	—
1873	—	—	—	601	1	98	79 770	2 073	—	—	—
1874	—	—	—	795	51	113	219 780	4 674	—	—	—
1875	—	—	—	1 125	41	34	101 811	5 408	—	—	—
1876	—	—	—	824	12	19	81 759	4 480	—	—	—
1877	—	—	—	1 997	94	234	135 197	10 454	—	—	—
1878	—	—	—	1 307	17	31	103 137	8 012	18	—	—
1879	—	—	—	2 802	86	13	208 618	20 390	10	—	—
1880	—	—	—	2 060	126	212	134 990	12 592	181	—	—
1881	—	—	—	3 494	224	294	129 289	19 928	120	—	—
1882	—	—	—	3 257	138	299	173 947	28 234	48	—	—
1883	—	—	—	3 875	118	620	260 644	28 095	1	—	—
1884	—	—	—	2 939	128	398	184 155	19 900	—	—	—
1885	—	—	—	1 833	123	129	68 890	9 501	—	—	—
1886	—	—	—	1 929	146	19	63 636	9 202	9	—	—
1887	—	—	—	362	1	19	19 714	1 134	—	—	—
1888	—	—	—	272	2	7	15 328	230	—	—	—
1889	—	—	—	340	7	8	28 083	825	—	—	—
1890	—	—	—	81	—	2	15 539	31	—	—	—
1891	—	—	—	39	—	12	7 285	—	—	—	—
1892	—	—	—	195	4	75	18 878	4 989	—	—	—
1893	—	—	—	439	59	94	43 093	2 215	—	—	—
1894	—	—	—	439	1	35	48 586	2 006	—	—	—
1895	—	—	—	1 525	25	65	110 269	7 216	—	—	—
1896	—	—	—	767	10	65	49 575	19 754	—	—	—
1897	—	—	—	697	8	49	66 928	2 751	—	—	—
1898	—	—	—	703	—	135	62 927	2 877	—	—	—
Sa. bis 1898				72 111	8 244	18 220	11 308 730	465 501	1 910	12	511

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Arnsberg.								
17 176	64 693	849	—	—	vor 1849	—	—	—
1 856	7 944	612	—	—	1849	—	—	—
1 762	3 505	321	—	—	1850	—	—	—
360	2 204	199	—	—	1851	—	—	—
151	1 916	195	—	—	1852	1 971,70	381,50	—
761	5 026	021	—	—	1853	1 515,90	1 112,20	—
615	4 565	421	—	—	1854	1 216,30	846,20	127,58
975	2 934	676	—	—	1855	660,80	511,20	9 330,54
1 177	6 428	763	—	—	1856	1 524,00	143,40	3 662,50
1 456	6 268	420	—	—	1857	2 412,60	534,80	1 678,29
796	3 732	814	—	—	1858	4 511,90	75,00	288,23
1 092	5 513	432	—	—	1859	1 001,60	311,00	5 731,09
1 050	5 558	624	—	—	1860	3 355,90	251,60	200,70
1 338	7 052	516	—	—	1861	478,70	162,50	1 318,93
484	1 405	295	—	—	1862	755,80	136,20	1 275,28
628	5 079	384	—	—	1863	9,50	201,30	64,37
550	3 998	094	—	—	1864	141,10	—	65,82
878	3 541	322	—	—	1865	—	89,20	1 210,89
237	3 348	553	—	—	1866	3 113,60	188,60	728,68
616	3 923	029	—	—	1867	1 073,10	367,20	4 167,30
990	7 245	284	—	—	1868	2 596,00	855,80	960,74
873	7 038	218	—	—	1869	1 731,30	487,80	1 740,45
219	1 697	128	—	—	1870	484,90	80,40	1 196,85
1 619	8 328	524	—	—	1871	146,70	823,10	5 731,95
1 074	5 044	055	—	—	1872	595,60	11,40	4 016,42
275	1 292	471	—	—	1873	924,80	225,80	10 790,39
1 278	3 036	844	—	—	1874	1 508,10	504,00	1 656,40
583	4 085	445	—	—	1875	2 198,00	331,40	3 579,89
199	1 752	051	—	—	1876	5 576,30	63,70	5 853,57
1 081	1 476	835	—	—	1877 [1]	—	—	—
259	1 454	400	—	—	1877/78	236,00	—	9 101,83
152	1 520	142	—	—	1878/79	1 881,90	106,80	2 930,48
272	1 340	563	—	—	1879/80	336,70	703,30	5 196,54
277	2 684	716	—	—	1880/81	1 674,80	1 872,50	2 877,56
589	3 077	793	976	306	1881/82	2 330,00	2 551,60	8 357,16
217	1 123	065	—	—	1882/83	4 715,40	1 084,90	10 299,60
549	2 865	154	2 255	000	1883/84	1 385,20	1 011,60	7 520,25
1 338	11 569	922	6 732	063	1884/85	6 636,50	305,80	13 906,59
411	2 723	101	2 687	058	1885/86	468,90	35,00	6 699,02
570	3 640	239	2 617	477	1886/87	3 824,70	26,00	27 460,67
469	3 819	179	3 209	091	1887/88	—	—	10 168,71
437	2 260	184	1 787	544	1888/89	—	—	32 027,55
770	2 601	868	2 262	295	1889/90	—	—	11 168,47
504	5 403	790	1 923	106	1890/91	—	—	2 781,46
356	2 640	562	1 972	704	1891/92	—	—	4 819,48
1 669	6 597	111	6 070	224	1892/93	—	—	3 645,78
349	1 690	540	1 626	080	1893/94	—	—	4 868,73
1 255	4 278	101	1 452	469	1894/95	—	—	14 788,19
742	4 310	694	4 135	126	1895/96	—	—	16 805,88
725	3 497	838	2 103	961	1896/97	—	—	12 174,50
954	4 097	058	3 722	923	1897 98 [2]	—	—	—
55 013	262 833	415	45 533	427	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	62 994,30	16 392,80	272 975,31

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind: an Diensten aufgehoben Spann-Dienst-tage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
(ausschliesslich der Rheinprovinz und Hohenzollern).								
980 339	10 794 079	512	12 673 306	956	vor 1849	—	—	—
40 258	421 053	864	1 225 258	767	1849		—	
29 507	324 806	811	123 259	164	1850	1 041,40	55,20	1 850 991,83
25 550	268 185	865	131 905	161	1851	430 316,90	139 971,20	3 293 244,39
29 129	225 116	361	132 737	039	1852	857 612,20	155 618,00	3 995 808,95
37 643	270 724	621	134 476	598	1853	1 364 284,50	158 388,19	3 297 574,68
42 883	297 189	076	127 976	621	1854	938 360,00	144 663,22	2 896 438,08
58 006	328 032	104	187 989	492	1855	784 993,90	128 130,21	3 179 970,22
54 592	242 674	903	128 842	559	1856	490 323,70	62 452,40	1 709 213,19
34 094	289 991	197	125 796	677	1857	289 049,30	32 793,15	1 283 772,60
38 418	260 378	819	101 834	277	1858	201 369,00	50 232,85	1 168 056,18
39 095	242 669	541	85 834	958	1859	171 737,80	39 076,70	781 409,20
30 766	213 010	776	53 400	397	1860	147 853,80	19 349,49	906 783,69
29 863	191 341	544	53 649	278	1861	69 317,50	10 994,20	805 733,97
23 375	170 796	177	55 638	180	1862	44 542,00	12 747,95	769 878,16
20 305	149 872	944	34 173	301	1863	36 279,00	5 381,40	725 950,20
15 768	105 921	409	32 231	103	1864	33 704,80	15 324,90	636 173,53
27 437	168 042	247	71 070	789	1865	16 420,70	2 523,60	638 989,07
25 596	183 951	829	61 159	638	1866	21 021,53	3 552,15	436 079,67
25 594	163 008	812	68 226	721	1867	9 285,68	4 211,80	405 285,34
29 866	197 455	787	67 964	281	1868	13 328,50	6 095,98	539 070,66
19 016	121 545	687	41 673	911	1869	11 595,50	4 324,18	465 373,17
20 092	127 421	454	31 488	041	1870	13 161,48	990,00	516 314,02
17 055	99 578	241	35 917	019	1871	3 243,80	935,10	465 886,89
15 747	81 340	317	16 393	473	1872	5 805,00	442,80	722 811,68
17 101	53 388	139	30 158	029	1873	4 552,70	646,70	450 178,19
11 287	48 930	861	15 390	546	1874	2 264,70	568,10	374 818,26
10 874	44 297	314	19 961	132	1875	4 490,10	331,40	551 399,94
9 475	43 207	085	15 101	284	1876	6 847,70	63,70	621 052,88
6 311	29 336	343	14 809	195	1877 [1])			
5 920	25 066	955	12 101	285	1877/78	504,10	—	598 735,72
6 232	65 951	235	18 879	904	1878/79	2 744,30	106,80	430 103,62
5 639	19 134	220	11 297	926	1879/80	361,50	939,40	441 607,27
4 736	38 470	331	14 302	770	1880/81	1 724,00	1 872,50	489 048,69
8 639	38 168	724	17 915	725	1881/82	2 330,00	2 551,60	456 271,04
5 813	29 824	375	12 199	864	1882/83	4 903,30	1 086,90	557 845,11
5 085	22 345	566	22 178	748	1883/84	1 871,50	1 011,60	498 767,11
3 699	28 981	007	15 531	888	1884/85	6 788,80	305,80	447 747,27
5 212	60 610	785	14 746	005	1885/86	1 215,40	35,00	436 199,71
6 317	61 834	148	21 363	331	1886/87	4 218,60	38,00	707 146,21
5 494	52 397	346	21 172	105	1887/88	2 057,90	—	464 550,04
3 403	26 315	509	15 149	749	1888/89	2 254,90	—	466 174,50
5 575	50 168	980	27 837	892	1889/90	675,90	—	449 018,91
3 638	37 400	650	16 278	563	1890/91	2 312,40	25,40	440 747,57
3 156	27 252	264	13 105	367	1891/92	470,60	1 298,30	421 488,57
4 533	37 421	154	12 151	345	1892/93	1 737,10	25,00	466 874,43
2 983	22 922	756	14 720	468	1893/94	1 023,80	—	443 751,33
3 355	23 613	953	9 192	910	1894/95	37,40	202,50	578 046,89
3 583	28 932	964	17 841	190	1895/96	5 015,60	—	443 988,87
3 143	17 312	527	13 189	210	1896/97	—	—	450 339,76
2 949	23 964	403	12 716	752	1897/98 [2])		—	—
1 865 609	16 953 988	440	15 199 173	342	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	6 015 056,29	1 009 363,67	43 176 711,26

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Diensttage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	

XXII. Regierungsbezirk

1868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1872	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1873	—	—	—	9	—	—	5 022	—	—	—	—
1874	—	—	—	3 139	628	3 750	6 152 700	—	—	—	—
1875	—	—	—	5 613	1 308	4 098	6 766 395	—	—	—	—
1876	—	—	—	5 029	1 337	1 790	441 913	186 372	—	—	—
1877	—	—	—	8 393	2 618	1 745	672 611	345 359	—	15	220
1878	—	—	—	3 252	43	151	251 852	78 893	—	—	—
1879	—	—	—	4 547	—	95	160 922	106 126	—	—	—
1880	—	—	—	5 843	656	776	271 181	150 975	—	—	—
[illegible]	—	—	—	3 225	16	640	83 068	61 816	—	—	—
[illegible]				5 123	25	123	65 914	50 133	—	—	—
[illegible]				5 065	74	398	85 131	65 885	—	—	—
[illegible]	—	—	—	5 476	4	106	96 092	69 282	—	—	—
[illegible]	—	—	—	4 959	290	77	119 606	80 093	—	—	—
[illegible]				3 853	—	12	79 642	73 238	—	—	—
[illegible]				1 160	—	25	42 987	10 943	—	—	—
[illegible]			—	602	21	115	10 224	10 725	—	—	—
[illegible]				1 993	—	—	89 612	26 317	—	—	—
[illegible]				[illegible]	2	18	248 125	25 193	—	—	—
[illegible]			—	1 897	—	—	28 259	23 516	—	—	—
[illegible]				1 049	—	—	116 589	19 308	—	—	—
[illegible]				1 391	—	—	27 942	4 963	—	—	—
[illegible]		—	—	1 471	—	—	22 012	12 781	—	—	—
[illegible]				425	—	—	10 448	5 241	—	—	—
[illegible]				842	—	—	6 093	2 184	—	—	—
[illegible]				1 051			6 526	9 137	—	—	—
[illegible]				844	—	—	14 307	5 915	—	—	—
[illegible] Ende 1885	—		—	79 389	7 022	13 949	15 875 173	1 424 395	—	15	220

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke		Vermessen wurden			Renten nach Abzug von 1/10	volle Renten	
	ha	dec.	ha	dec		ℳ	ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Schleswig.								
—	—	—	—	—	1868	—	—	132 263,03
—	—	—	—	—	1869	—	—	34 976,40
—	—	—	—	—	1870	—	—	18 614,61
—	—	—	—	—	1871	—	—	25 719,33
—	—	—	—	—	1872	—	—	52 188,94
—	—	—	—	—	1873	—	—	21 503,30
—	—	—	—	—	1874	—	—	40 895,63
—	—	—	—	—	1875	—	661,40	305 290,41
—	—	—	—	—	1876	—	23 973,70	727 839,57
2	185	227	—	—	1877[1])	—	—	1 475 854,29
} 119	1 682	328	—	—	1877/78	—	56 997,30	1 683 288,37
					1878/79	—	68 130,90	1 066 937,27
236	123	131	—	—	1879/80	—	35 181,40	1 677 075,93
855	1 022	—	—	—	1880/81	—	13 809,60	1 074 209,75
141	12 299	310	—	—	1881/82	—	79 941,90	791 596,64
470	4 053	546	—	—	1882/83	—	69 558,90	668 720,94
299	5 663	967	—	—	1883/84	—	38 823,00	585 033,58
127	504	641	—	—	1884/85	—	35 346,80	1 037 317,12
—	—	—	—	—	1885/86	—	14 205,60	1 228 108,74
44	99	261	4	—	1886/87	—	3 724,00	72 326,22
140	1 075	606	20	195	1887/88	—	129,30	21 655,94
35	747	573	—	—	1888/89	—	19,70	43 869,50
2	6	004	—	—	1889/90	—	1 310,10	578 332,43
299	136	762	121	751	1890/91	—	18 270,20	272 119,25
6	671	545	—	—	1891/92	—	7 275,20	240 715,70
40	95	739	19	064	1892/93	—	4 305,00	218 988,54
42	149	654	76	779	1893/94	—	3 036,40	127 460,83
277	932	709	650	007	1894/95	—	2 194,50	39 819,87
9	736	168	17	804	1895/96	—	258,60	30 839,73
113	765	308	570	393	1896/97	—	2 286,50	12 870,38
2	1	404	—	—	1897 98[2])	—	—	—
3 258	30 951	883	1 479	993	Sa 1868 bis 31. III. 1897		479 449,00	14 300 432,24

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (135).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke ha	Fläche ihrer Grundstücke dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind: an Diensten aufgehoben Spann-Diensttage	an Diensten aufgehoben Hand-Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	Land dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XXIII. Regierungsbezirk											
1868	—	—	—	314	6	153	42 894	582	119	—	—
1869	—	—	—	383	—	319	70 422	21	—	—	—
1870	—	—	—	251	17	214	218 541	870	—	—	524
1871	—	—	—	824	13	1 142	199 368	27	—	—	—
1872	—	—	—	206	918	200	121 410	1 539	—	—	—
1873	—	—	—	184	10	138	112 668	141	—	—	085
1874	—	—	—	308	10	109	133 644	—	—	—	—
1875	—	—	—	742	131	169	178 648	9	—	—	—
1876	—	—	—	779	173	5	159 578	2 768	—	—	—
1877	—	—	—	683	1	3	111 412	4 798	—	—	—
1878	—	—	—	382	1	—	131 779	1 023	—	—	—
1879	—	—	—	489	44	62	235 236	—	—	—	—
1880	—	—	—	739	274	—	162 850	22	—	—	—
1881	—	—	—	1 293	141	461	79 515	204	—	—	—
1882	—	—	—	1 046	46	—	86 214	—	—	—	—
1883				1 055	16	8	100 913	—	—	—	—
1884				746	—	12	68 989	—	—	—	—
1885				732	—	6	93 399	40	—	—	—
1886				199	—	—	25 977	300	—	—	—
1887				203	—	—	26 197	150	—	—	—
1888				98	—	2	18 489	—	—	—	—
1889				211	1	14	48 484	135	—	—	—
1890				104	2	—	29 358	—	—	—	—
1891				131	4	—	30 785	—	—	—	—
1892				323	—	—	51 621	23	—	—	—
1893				243	35	—	47 108	130	—	—	—
1894				134	1	10	73 080	—	—	—	—
1895				258	5	—	58 306	51	—	—	—
1896				287	10	43	126 474	1 200	—	—	—
1897				312	119	32	112 168	174	—	—	—
1898				283	—	—	152 973	—	—	—	—
[illegible]				11 515	2 008	3 102	3 108 500	14 207	119	—	609
XXIV. Regierungsbezirk											
1868	—	—	—	170	172	802	196 005	24	—	1	574
1869	—	—	—	110	—	59	76 617	—	—	—	262
1870	—	—	—	416	21	15	209 805	261	—	—	—
1871		—	—	823	105	2 823	275 331	4 815	—	—	—
1872		—	—	371	26	18	192 114	240	—	—	—
1873				515	110	473	214 563	219	—	3	830
1874		—	—	101	32	65	220 395	840	—	—	—
1875		—	—	125	244	399	336 815	233	—	—	—
1876				133	8	—	234 268	4 683	—	—	—
1877		—	—	951	121	217	143 598	4 770	—	—	—
1878				766	—	678	178 105	3 217	—	—	—
1879				379	86	—	148 158	3 956	—	—	—
[illegible]				1			266 317	1 169	—	—	—
[illegible]		—	—	808	2	—	88 981	5 001	—	—	—
[illegible]			—	535	—	—	78 699	2 746	—	—	—
[illegible]				899	—	—	110 088	1 156	—	—	—
[illegible]				[illegible]			85 516	537	—	—	—
[illegible]				7	2	138	84 662	50 051	—	—	—

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Hannover.[1])								
862	5 544	219	6 197	112	1868	—	—	88 263,95
1 035	7 945	116	8 968	102	1869	—	—	1 149 606,08
1 166	3 981	753	4 382	181	1870	—	3 592,70	1 977 443,51
1 162	7 432	948	8 380	955	1871	—	11 776,10	1 993 143,84
1 358	6 682	625	7 594	816	1872	—	38 668,70	2 763 298,09
1 300	9 137	183	10 789	005	1873	—	58 575,00	3 279 832,77
360	5 902	114	6 279	688	1874	—	44 024,60	1 727 891,06
389	3 623	450	3 918	960	1875	—	20 639,70	1 578 059,78
562	5 258	326	5 743	633	1876	—	20 083,20	1 393 916,97
586	2 686	546	3 294	769	1877[2])	—	—	637 143,91
802	2 477	079	2 305	626	1877/78	—	9 947,20	999 322,50
175	986	607	2 272	272	1878/79	—	6 272,80	683 506,76
269	1 468	203	1 530	699	1879/80	—	3 412,30	619 355,35
630	1 533	851	1 572	952	1880/81	—	2 813,80	575 736,60
132	591	341	707	054	1881/82	—	666,80	550 756,63
437	4 026	879	4 474	514	1882/83	—	2 553,50	519 273,30
140	883	001	523	160	1883/84	—	216,00	511 875,48
374	7 474	850	6 503	956	1884/85	—	28,70	506 526,85
366	4 588	551	2 804	065	1885/86	—	—	13 335,50
422	4 704	651	1 045	708	1886/87	—	—	15 413,32
765	2 816	579	1 672	850	1887/88	—	—	21 589,63
848	1 855	706	1 037	390	1888/89	—	—	12 683,45
842	4 149	442	3 300	192	1889/90	—	—	7 932,28
713	3 202	660	568	473	1890/91	—	—	23 182,45
438	1 814	416	671	185	1891/92	—	—	18 500,95
101	2 195	554	1 131	634	1892/93	—	—	21 677,84
814	6 047	736	3 948	148	1893/94	—	—	15 211,32
725	5 590	564	3 148	392	1894/95	—	—	18 833,99
392	4 471	993	3 157	601	1895/96	—	—	15 556,21
946	3 011	972	3 011	972	1896/97	—	—	34 570,68
545	822	655	822	655	1897/98[3])	—	—	—
19 656	122 908	570	111 759	719	Sa. 1868 bis 31./III. 1897	—	223 271,10	21 773 443,05
Hildesheim.[1])								
2 978	10 670	533	12 022	288	1868	—	—	—
1 868	5 363	143	5 541	373	1869	—	—	—
1 160	5 168	772	8 050	620	1870	—	—	—
1 147	4 557	015	5 059	811	1871	—	—	—
697	6 781	941	7 170	712	1872	—	—	—
1 508	5 077	449	5 722	011	1873	—	—	—
1 107	3 586	248	8 287	304	1874	—	—	—
1 669	4 818	610	5 599	611	1875	—	—	—
2 130	6 065	807	6 773	539	1876	—	—	—
349	1 286	221	1 409	261	1877[2])	—	—	—
1 189	3 725	390	4 111	528	1877/78	—	—	—
2 108	6 208	742	7 096	391	1878/79	—	—	—
1 653	4 651	589	5 315	628	1879/80	—	—	—
1 184	4 402	986	4 587	438	1880/81	—	—	—
302	3 603	374	3 868	969	1881/82	—	—	—
3 401	10 055	430	10 027	617	1882/83	—	—	—
332	3 712	893	3 016	905	1883/84	—	—	—
1 367	18 581	665	3 767	633	1884/85	—	—	—

[1]) Die Angaben aus dem Regierungsbezirk Hannover in Spalte 14—17 beziehen sich für 1868 bis einschl. 1884/85 auch auf den Regierungsbezirk Hildesheim. — [2]) und [3]) Siehe die Anmerkungen [1]) und [2]) auf Seite (135).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche ab-gelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben Spann- Diensttage	Hand- Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
Noch XXIV. Regierungsbezirk											
1886	—	—	—	182	6	94	36 123	2 541	—	—	—
1887	—	—	—	54	—	—	18 608	—	—	—	—
1888	—	—	—	505	—	—	82 905	—	—	—	—
1889	—	—	—	414	—	—	46 793	—	—	—	—
1890	—	—	—	670	—	—	64 578	—	—	—	—
1891	—	—	—	299	—	—	29 774	—	—	—	—
1892	—	—	—	607	—	—	87 413	—	—	—	—
1893	—	—	—	416	—	—	76 922	—	—	—	—
1894	—	—	—	209	70	—	33 270	2 165	—	—	—
1895	—	—	—	621	—	—	64 502	270	—	—	—
1896	—	—	—	539	—	—	68 074	—	—	—	—
1897	—	—	—	365	—	—	28 949	—	—	—	—
1898	—	—	—	211	—	—	24 121	—	—	—	—
Summe bis Ende 1898	—	—	—	18 423	1 005	7 142	3 802 069	88 894	—	5	666
XXV. Regierungsbezirk											
1868	[illegible]			395	53	207	174 045	1 803	—	—	—
1869	[illegible]			198	—	151	58 665	54	—	—	—
1870	[illegible]			350	33	850	136 173	—	—	—	—
1871	[illegible]			321	130	395	185 247	495	—	—	—
1872	[illegible]			449	288	201	147 312	1 302	—	—	—
1873	[illegible]			351	2	176	185 253	135	—	—	—
1874	[illegible]			875	60	100	245 376	249	—	—	—
1875	[illegible]			550	40	398	254 392	273	—	—	—
1876	[illegible]			2 540	224	208	326 952	11 882	—	—	—
1877	[illegible]			1 100	493	520	237 257	12 363	—	—	—
1878	[illegible]			571	225	104	100 881	11 287	—	—	—
1879	[illegible]			696	117	405	223 181	6 801	—	—	—
1880	[illegible]			705	295	200	91 177	1 275	—	—	—
1881	[illegible]			822	68	68	115 090	3 486	—	—	—
1882	[illegible]			899	193	340	131 364	12 135	—	—	—
1883	[illegible]			1 054	10	99	133 984	196	—	—	—
1884	[illegible]			1 091	193	502	135 218	4 649	—	—	—
1885	[illegible]			730	101	180	75 210	4 021	—	—	—
1886	[illegible]			257	2	111	63 501	480	—	—	—
1887	[illegible]			212	6	1	40 768	273	—	—	—
1888	[illegible]			488	70	66	70 856	521	—	—	—
1889	[illegible]			489	45	680	96 250	190	—	—	—
1890	[illegible]			33	—	2	100 859	—	—	77	771
1891	[illegible]			285	2	2	70 460	2 130	—	—	—
1892	[illegible]			585	5	118	108 632	6 819	—	133	678
1893	[illegible]			375	—	81	52 385	386	—	—	—
1894	[illegible]			789	4	8	91 611	3 692	—	—	—
1895	[illegible]			139	69	—	38 366	261	—	—	—
1896	[illegible]			108	4	—	31 152	32	—	—	—
1897	[illegible]			406	15	4	56 900	113	—	—	—
1898	[illegible]			215	10	7	65 972	308	—	—	—
Summe bis Ende 1898	[illegible]			17 439	2 742	6 439	3 844 489	87 611		211	449

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Hildesheim.								
2 077	6 292	548	3 957	790	1885/86	—	273,20	118 672,84
1 254	13 216	176	3 669	540	1886 87	—	—	129 651,75
2 246	10 232	047	4 995	590	1887/88	—	—	21 279,07
1 984	19 175	517	4 585	756	1888/89	—	—	27 980,60
1 899	3 958	979	3 398	823	1889/90	—	—	25 883,31
529	2 236	262	822	703	1890/91	—	—	29 075,12
1 231	11 781	926	1 777	334	1891/92	—	—	42 606,16
1 041	5 549	686	1 700	180	1892/93	—	—	23 886,30
1 050	7 796	317	2 840	372	1893/94	—	—	14 109,28
658	2 487	961	1 070	918	1894/95	—	—	10 778,89
1 646	3 774	691	2 549	098	1895/96	—	—	11 059,04
2 488	5 254	650	5 279	530	1896/97	—	—	21 775,88
1 372	2 901	155	2 615	150	1897/98[1]	—	—	—
45 624	202 975	723	146 691	423	Sa. 1885/6 bis 31./III. 1897[2]	—	273,20	476 758,24
Lüneburg.								
831	8 383	031	9 057	680	1868	—	—	43 817,07
588	9 836	186	10 932	561	1869	—	—	115 792,05
249	7 546	308	7 967	135	1870	—	2 436,20	500 811,51
656	4 665	740	4 836	380	1871	—	483,30	583 238,42
502	4 889	359	5 294	267	1872	—	50 486,70	772 628,37
343	5 370	218	5 583	382	1873	—	43 978,30	906 385,67
295	2 966	601	3 115	646	1874	—	11 579,80	734 442,81
418	2 273	867	2 390	168	1875	—	14 087,50	506 101,73
145	1 809	779	1 925	654	1876	—	7 832,40	159 959,59
334	1 579	858	1 733	674	1877[3]	—		
316	1 450	838	1 503	961	1877/78	—	2 025,10	62 812,24
297	3 948	165	4 207	145	1878/79	—	548,70	96 410,80
119	667	667	905	175	1879/80	—	1 530,90	61 753,86
238	1 680	206	1 954	737	1880 81	—	2 355,20	24 866,12
85	294	142	317	128	1881/82	—	—	21 821,93
82	316	071	331	941	1882/83	—	—	52 152,61
62	553	181	566	289	1883/84	—	—	22 523,01
121	3 794	812	946	767	1884/85	—	—	15 555,47
182	462	211	488	824	1885/86	—	—	33 808,71
142	575	213	632	664	1886 87	—	—	28 143,74
105	484	521	19	655	1887 88	—	—	23 592,88
131	352	176	375	610	1888/89	—	—	63 004,26
141	902	177	689	742	1889/90	—	109,10	17 733,33
27	42	112	42	112	1890/91	—	60,20	24 093,12
44	386	613	383	974	1891/92	—	—	23 594,86
70	469	343	469	343	1892/93	—	—	10 683,68
41	541	983	246	325	1893/94	—	—	9 402,41
340	1 809	678	1 826	443	1894/95	—	—	12 084,64
22	203	923	203	923	1895/96	—	—	12 167,02
99	252	231	269	437	1896/97	—	—	8 453,85
113	1 005	641	1 005	641	1897/98[1]	—	—	—
7 138	69 513	851	70 223	383	Sa. 1868 bis 31. III. 1897	—	137 513,40	4 947 835,76

[1] Die Angaben für dieses Etatsjahr liegen nicht vor. — [2] Siehe Anmerkung [1]) auf Seite (479). — [3] Januar bis März.

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigenthümer	Fläche der Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Dienst-tage	Hand-	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XXVI. Regierungsbezirk											
1868	—	—	—	144	2	196	49 296	15	—	—	—
1869	—	—	—	346	6	50	86 307	—	—	—	—
1870	—	—	—	269	61	249	128 442	—	—	—	—
1871	—	—	—	482	144	335	180 096	27	—	—	—
1872	—	—	—	184	108	203	138 426	486	—	—	—
1873	—	—	—	292	3	454	125 337	78	—	—	—
1874	—	—	—	1 773	23	128	154 305	771	—	—	—
1875	—	—	—	3 998	51	180	200 959	—	—	—	—
1876	—	—	—	1 809	147	542	163 077	1 057	—	—	—
1877	—	—	—	399	61	222	89 575	1 046	—	—	—
1878	—	—	—	307	—	16	80 147	1 615	—	—	—
1879	—	—	—	748	20	72	77 467	547	—	—	—
1880	—	—	—	135	—	100	44 435	—	—	—	—
1881	—	—	—	158	4	29	34 607	37	—	1	700
1882	—	—	—	246	2	10	37 830	—	—	—	—
1883	—	—	—	101	—	80	22 871	—	—	—	—
1884	—	—	—	432	74	32	75 787	373	—	—	—
1885	—	—	—	100	2	4	18 581	—	—	—	—
1886	—	—	—	372	—	12	19 300	—	—	—	—
1887	—	—	—	811	—	4	54 665	—	—	—	—
1888	—	—	—	159	5	6	31 736	—	—	—	—
1889	—	—	—	570	—	2	44 893	—	—	—	—
1890	—	—	—	142	—	—	17 809	—	—	—	—
1891	—	—	—	713	104	3	39 782	—	—	—	—
1892	—	—	—	116	—	12	20 762	699	—	12	683
1893	—	—	—	161	1	—	22 256	—	—	—	—
1894	—	—	—	72	—	—	25 142	391	—	—	—
1895	—	—	—	87	—	6	23 262	57	—	—	—
1896	—	—	—	78	—	1	8 317	164	—	—	—
1897	—	—	—	77	8	—	24 938	—	—	—	—
1898	—	—	—	350	—	12	34 617	24	—	—	—
Sa. bis Ende 1898	—	—	—	15 631	826	2 960	2 075 024	7 387	—	14	383
XXVII. Regierungsbezirk											
1868	—	—	—	24	—	52	24 957	12	—	—	—
1869	—	—	—	34	2	5	38 667	—	—	—	—
1870	—	—	—	316	131	16	192 039	6 870	—	—	—
1871	—	—	—	168	—	104	119 487	951	—	—	—
1872	—	—	—	126	302	130	79 545	1 191	—	—	—
1873	—	—	—	84	—	7	71 988	—	—	—	—
1874	—	—	—	268	—	16	106 539	—	—	—	—
1875	—	—	—	528	211	22	163 419	—	—	—	—
1876	—	—	—	1 274	2	95	191 129	539	—	—	—
1877	—	—	—	1 039	—	10	148 621	521	—	—	—
1878	—	—	—	1 186	—	24	110 505	304	—	—	—
1879	—	—	—	596	28	22	96 209	569	—	—	—
1880	—	—	—	424	7	56	165 464	448	—	—	—
1881	—	—	—	527	1	25	98 844	1 410	—	—	—
1882	—	—	—	737	—	6	57 741	960	—	—	—
1883	—	—	—	921	22	76	82 600	5 411	—	—	—

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Stade.								
665	2 381	448	2 460	340	1868	—	—	26 927,65
143	2 667	155	2 883	653	1869	—	—	257 833,19
368	1 622	115	1 739	441	1870	—	1 886,40	553 082,24
16	162	880	173	771	1871	—	5 157,10	505 219,82
183	366	889	416	609	1872	—	14 863,60	664 721,37
207	894	403	447	950	1873	—	10 019,80	599 651,61
112	518	334	541	635	1874	—	6 808,30	411 347,49
118	590	419	648	323	1875	—	1 311,10	369 568,23
24	64	392	65	413	1876	—	2 432,00	199 113,10
26	614	803	643	639	1877 [1])	—	—	23 063,93
16	33	892	34	450	1877/78	—	888,10	156 350,99
20	46	284	47	303	1878/79	—	668,20	90 338,33
37	55	580	55	659	1879/80	—	542,70	22 018,56
44	147	795	210	174	1880/81	—	6,90	57 285,47
145	358	301	336	609	1881/82	—	—	15 208,71
4	72	066	77	797	1882/83	—	—	10 305,15
66	768	168	821	309	1883/84	—	—	16 202,70
53	65	081	40	331	1884/85	—	—	10 380,57
65	70	372	70	372	1885/86	—	—	27 123,58
370	818	377	529	780	1886/87	—	—	10 646,26
19	39	543	39	543	1887/88	—	—	7 885,53
78	228	840	231	123	1888/89	—	—	7 139,62
68	45	280	67	412	1889/90	—	—	7 675,25
110	111	595	—	—	1890/91	—	—	12 268,14
204	339	162	—	—	1891/92	—	—	13 141,08
114	111	823	—	—	1892/93	—	—	11 339,06
364	942	217	706	264	1893/94	—	—	10 811,28
188	185	706	185	706	1894/95	—	—	7 036,21
525	1 361	772	1 361	772	1895/96	—	—	70 939,49
91	364	989	364	989	1896/97	—	—	9 993,67
281	231	965	231	965	1897/98 [2])	—	—	—
4 724	16 281	646	15 433	332	Sa. 1868 bis 31./III. 1897	—	44 584,20	4 184 618,28
Osnabrück.								
313	5 839	869	6 637	703	1868	—	—	3 811,52
328	7 711	058	8 155	322	1869	—	—	71 199,71
407	4 365	096	5 198	282	1870	—	—	1 007 919,40
671	5 343	663	5 709	299	1871	—	—	849 316,33
698	2 836	108	3 263	584	1872	—	3 143,70	973 200,86
336	882	740	937	812	1873	—	1 365,30	454 055,27
623	7 746	076	8 592	398	1874	—	479,70	546 347,78
305	3 565	204	6 181	799	1875	—	1 147,10	437 105,15
938	8 107	763	9 080	429	1876	—	24,40	326 649,36
936	8 715	692	9 495	724	1877 [1])	—	—	62 594,98
558	5 998	355	9 071	817	1877/78	—	63,70	172 868,35
990	7 325	446	7 880	417	1878/79	—	—	72 078,62
522	16 070	022	18 083	237	1879/80	—	—	31 164,18
198	1 403	311	1 417	127	1880/81	—	—	14 059,56
400	2 262	218	1 735	441	1881/82	—	51,60	22 145,89
105	716	478	144	287	1882/83	—	—	8 849,02

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neugebildeten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind: an Diensten aufgehoben: Spann-Dienst-tage	Hand-Dienst-tage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
Noch XXVII. Regierungsbezirk											
1884	—	—	—	458	2	9	82 650	2 182	—	—	—
1885	—	—	—	791	4	4	63 635	4 011	—	—	—
1886	—	—	—	165	—	—	16 324	2 278	—	—	—
1887	—	—	—	194	—	1	40 247	666	—	—	—
1888	—	—	—	581	2	110	58 982	430	—	—	—
1889	—	—	—	175	4	—	29 603	716	—	—	—
1890	—	—	—	118	1	5	33 231	1 109	—	—	—
1891	—	—	—	121	—	—	47 286	398	—	—	—
1892	—	—	—	42	—	—	7 577	126	—	—	—
1893	—	—	—	82	1	6	30 167	328	—	—	—
1894	—	—	—	124	—	—	19 338	330	—	—	—
1895	—	—	—	522	—	4	38 036	10 103	—	—	—
1896	—	—	—	55	—	58	20 814	291	—	—	—
1897	—	—	—	135	—	6	16 341	227	—	—	—
1898	—	—	—	342	—	—	41 437	2 096	—	—	—
Sa. bis Ende 1898	—	—	—	12 157	720	869	2 293 422	44 477	—	—	—
XXVIII. Regierungsbezirk											
1868	—	—	—	97	—	—	43 329	—	—	—	—
1869	—	—	—	265	—	—	31 431	—	—	—	—
1870	—	—	—	52	—	—	9 513	—	—	—	—
1871	—	—	—	50	—	—	10 107	36	—	—	—
1872	—	—	—	60	—	—	64 965	66	—	—	—
1873	—	—	—	356	—	—	146 322	33	—	—	—
1874	—	—	—	275	—	—	72 357	3	—	—	—
1875	—	—	—	244	—	—	177 342	101	—	—	033
1876	—	—	—	273	—	—	53 572	640	—	—	—
1877	—	—	—	151	—	18	34 491	1 463	—	—	—
1878	—	—	—	96	—	—	32 428	77	—	—	—
1879	—	—	—	153	—	—	62 310	1 518	—	—	—
1880	—	—	—	43	—	—	89 466	11	—	—	—
1881	—	—	—	76	—	—	182 230	83	—	—	—
1882	—	—	—	64	—	—	98 963	—	—	—	—
1883	—	—	—	192	—	8	39 348	9	—	—	—
1884	—	—	—	274	—	—	52 534	—	—	—	—
1885	—	—	—	97	—	—	69 228	113	—	—	—
1886	—	—	—	267	—	—	77 929	1 491	—	—	—
1887	—	—	—	89	—	11	169 437	197	—	—	—
1888	—	—	—	76	—	—	144 897	369	—	—	—
1889	—	—	—	150	—	—	25 712	15	—	—	—
1890	—	—	—	62	—	—	50 714	—	—	—	—
1891	—	—	—	32	—	—	29 836	—	—	—	—
1892	—	—	—	266	—	—	10 074	—	—	—	—
1893	—	—	—	7	—	—	2 893	6	—	—	—
1894	—	—	—	6	—	—	2 278	—	—	—	—
1895	—	—	—	15	—	—	15 944	17	—	—	—
1896	—	—	—	52	—	—	20 855	37	—	—	—
1897	—	—	—	17	—	—	16 649	—	—	—	—
1898	—	—	—	11	—	—	20 257	—	—	—	—
[illegible]				[illegible]		57	1 857 411	6 285	—	—	033

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr Kalender-jahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/4 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Osnabrück.								
917	12 966	557	9 371	218	1883/84	—	—	35 635,75
93	195	440	377	735	1884/85	—	—	5 864,47
185	455	891	14	777	1885/86	—	—	3 951,72
458	3 962	819	3 948	906	1886/87	—	—	115,93
99	1 421	248	1 341	673	1887/88	—	—	5 943,85
218	1 987	702	561	717	1888/89	—	—	—
100	1 434	808	1 031	890	1889/90	—	—	3 440,23
18	55	226	55	226	1890/91	—	—	1 063,82
121	784	593	263	703	1891/92	—	—	20,32
411	2 014	516	1 811	104	1892/93	—	—	35,12
727	10 979	916	9 903	097	1893/94	—	—	726,45
255	2 965	268	2 909	296	1894/95	—	—	669,50
125	672	784	672	784	1895/96	—	—	2 046,54
278	5 912	043	6 192	704	1896/97	—	—	490,96
112	2 593	177	2 512	029	1897/98[1])	—	—	—
12 445	137 291	087	142 552	537	Sa. 1868 bis 31./III. 1897	—	6 275,50	5 113 370,64
Aurich.								
110	271	799	350	953	1868	—	—	—
95	421	985	454	224	1869	—	—	—
—	—	—	—	—	1870	—	498,50	—
137	287	334	310	067	1871	—	2 924,90	—
142	726	793	745	880	1872	—	1 274,50	3 835,28
101	1 734	111	1 744	022	1873	—	6 029,50	134,65
12	39	447	41	046	1874	—	1 938,60	1 316,70
—	—	—	—	—	1875	—	17 458,90	63,95
269	362	547	428	483	1876	—	19 887,10	2 457,50
84	155	005	160	405	1877[2])	—	—	10 588,27
250	64	361	72	565	1877/78	99,50	4 799,30	13 030,83
—	—	—	—	—	1878/79	580,70	977,50	4 741,97
—	—	—	—	—	1879 80	1 186,40	884,10	2 892,08
—	—	—	—	—	1880/81	479,40	309,60	2 011,89
20	2	593	2	643	1881/82	97,00	2 307,60	2 901,11
175	289	618	312	311	1882/83	7,90	37,80	4 778,95
32	20	486	21	607	1883/84	—	7,10	9 438,07
2	419	990	—	—	1884/85	—	365,10	6 902,72
204	62	488	14	576	1885/86	—	196,50	24 871,55
257	1 017	639	465	605	1886/87	—	30,40	15 053,48
—	—	—	—	—	1887/88	235,50	118,00	74 942,19
—	—	—	—	—	1888/89	—	100,60	52 753,54
4	3	910	3	910	1889 90	18,60	13,30	35 054,28
157	4	809	—	—	1890/91	—	14,80	41 292,29
83	113	986	113	986	1891/92	2,60	67,90	18 412,95
—	—	—	—	—	1892/93	69,80	—	22 031,28
33	105	972	248	499	1893/94	—	4,60	4 631,37
188	579	014	579	014	1894/95	—	—	34 029,23
48	144	604	144	604	1895/96	—	9,00	10 227,13
163	396	564	396	564	1896/97	—	—	17 499,49
56	64	378	64	378	1897/98[1])	—	—	—
2 622	7 289	433	6 675	342	Sa. 1868 bis 31./III. 1897	2 777,40	60 255,20	416 491,85

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-[illegible] Eigenthümer	Fläche der Grundstücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Dienst-tage	Hand-Dienst-tage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
XXIX. Regierungsbezirk											
1867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1872	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1873	—	—	—	18	—	—	652	—	—	—	—
1874	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	111	—	—	73 738	879	—	—	—
1878	—	—	—	316	—	—	47 187	2 668	—	—	—
1879	—	—	—	2 206	—	—	139 921	10 634	—	—	—
1880	—	—	—	1 319	—	—	35 465	5 263	—	1	731
1881	—	—	—	3 177	—	—	78 792	12 631	—	—	—
1882	—	—	—	12 617	—	—	323 968	69 846	—	—	—
1883	—	—	—	13 463	—	—	307 310	21 882	—	—	—
1884	—	—	—	8 241	—	—	106 614	24 908	—	—	—
1885	—	—	—	8 151	—	—	90 044	12 780	—	—	—
1886	—	—	—	4 046	—	—	65 004	3 313	—	—	—
1887	—	—	—	3 910	101	198	55 061	4 659	—	—	—
1888	—	—	—	1 762	—	199	27 312	2 843	—	—	—
1889	—	—	—	734	—	—	51 961	1 455	—	—	—
1890	—	—	—	495	—	—	24 675	34	—	—	—
1891	—	—	—	552	—	—	38 751	458	—	—	—
1892	—	—	—	567	1	78	19 421	379	—	—	—
1893	—	—	—	447	—	—	13 133	962	—	—	—
1894	—	—	—	627	—	—	68 681	332	—	—	—
1895	—	—	—	737	—	—	27 010	1 572	—	—	—
1896	—	—	—	247	—	—	4 432	—	—	—	—
1897	—	—	—	159	—	—	5 534	405	—	—	—
1898	—	—	—	434	—	—	19 205	—	—	—	—
Sa. bis Ende 1898	—	—	—	64 337	102	475	1 623 917	177 903	—	1	731
XXXa. Regierungsbezirk Wiesbaden,											
1870	—	—	—	2	—	—	239	—	—	—	—
1871	—	—	—	80	—	—	1 704	—	—	—	—
1872	—	—	—	33	—	—	2 200	5	—	—	—
1873	—	—	—	28	—	—	420	27	—	—	—
1874	—	—	—	67	—	—	553	—	—	—	—
1875	—	—	—	4	—	—	987	—	—	—	—
1876	—	—	—	2	—	—	8 808	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	1	—	—	—	519	—	—	—
1879	—	—	—	7	—	—	15 426	—	—	—	—
1880	—	—	—	1	—	—	18	—	—	—	—
1881	—	—	—	52	—	—	201	704	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	5	—	—	673	—	—	—	—
1884	—	—	—	67	—	—	3 104	—	—	—	—

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von $^1/_{10}$ ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Kassel.								
1	3	—	—	—	1867	—	—	72 581,51
1 178	3 994	250	487	500	1868	—	—	268 745,46
1 998	6 925	—	3 157	250	1869	—	—	55 538,45
3 816	11 945	579	3 207	254	1870	—	—	118 068,85
4 789	15 575	089	1 836	437	1871	—	—	160 513,13
3 804	17 841	760	410	014	1872	—	—	257 501,41
4 274	13 378	906	570	362	1873	—	—	366 353,11
5 402	17 601	687	—	—	1874	—	—	254 953,68
5 467	16 918	805	—	—	1875	—	—	88 290,44
4 305	12 078	581	—	—	1876	—	—	71 939,83
3 988	14 395	912	80	128	1877 [1])	—	—	9 088,33
3 748	14 536	361	393	940	1877/78	—	—	47 058,14
4 595	16 476	688	705	464	1878/79	2 369,79	2 633,10	152 842,60
3 375	13 513	952	539	999	1879/80	2 719,71	3 021,90	236 833,25
5 427	12 409	919	1 494	914	1880/81	2 717,37	3 019,30	72 828,89
2 285	4 610	704	3 250	996	1881/82	2 998,80	3 332,00	147 050,61
5 540	12 503	533	5 087	874	1882/83	10 003,14	11 114,60	36 674,20
3 590	6 398	220	3 079	526	1883/84	6 401,25	7 112,50	33 340,60
4 481	18 014	103	2 048	386	1884/85	9 404,46	10 449,40	31 524,99
3 682	10 961	719	2 882	327	1885/86	3 038,04	3 375,60	24 742,43
3 300	19 814	531	3 484	548	1886/87	576,36	640,40	18 933,52
2 529	20 716	692	435	006	1887/88	547,20	608,00	20 100,74
4 220	25 948	113	329	921	1888/89	32,85	36,50	15 001,70
690	3 615	183	121	089	1889/90	276,75	307,50	6 587,09
2 575	9 977	347	2	864	1890/91	22,59	25,10	6 582,35
3 727	7 233	827	28	035	1891/92	—	—	13 680,47
3 619	8 197	365	977	409	1892/93	—	—	9 329,46
4 242	7 871	688	783	897	1893/94	—	—	14 088,14
2 235	7 680	727	513	794	1894/95	—	—	22 341,25
1 760	6 388	507	3	976	1895/96	258,48	287,20	5 666,98
3 636	9 126	049	2 635	883	1896/97	—	—	14 157,53
3 926	10 423	222	1 828	913	1897/98 [2])	—	—	—
112 204	377 077	019	40 377	706	Sa. 1867 bis 31. III. 1897	41 366,79	45 963,10	2 652 939,14
Kreis Biedenkopf. [3])								
—	—	—	—	—	1870	—	—	—
—	—	—	—	—	1871	—	—	—
243	597	424	777	860	1872	—	—	—
—	—	—	—	—	1873	—	—	—
271	356	677	—	—	1874	—	—	—
4	320	788	—	—	1875	—	—	—
463	551	458	—	—	1876	—	—	—
679	792	400	—	—	1877 [1])	—	—	—
—	—	—	—	—	1877/78	—	—	—
162	1 158	367	—	—	1878/79	—	—	—
157	363	546	—	—	1879/80	—	—	—
—	—	—	—	—	1880/81	—	—	—
—	—	—	—	—	1881/82	—	—	—
—	—	—	—	—	1882/83	—	—	—
—	—	—	—	—	1883/84	—	—	—

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435). — [3]) Für Spalte 14—17 vergl. unten No. XXXb auf Seite (489).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neuregulirten [illegible]thümer	Fläche ihrer Grund[illegible] ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben Spann-Tagen	Hand-Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
							Noch XXXa. Regierungsbezirk Wiesbaden,				
1885	—	—	—	406	—	—	469	813	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	1	—	—	26	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	3	—	—	2 113	—	—	—	—
1890	—	—	—	1	—	—	28	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	—	—	—	143	—	—	247	441	—	—	—
1893	—	—	—	80	—	—	1 920	—	—	—	—
1894	—	—	—	4	—	—	781	—	—	—	—
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	—	—	—	2	—	—	485	—	—	—	—
1897	—	—	—	2	—	—	108	—	—	—	—
1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	—	—	—	991	—	—	40 510	2 509	—	—	—
							XXXb. Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluss des Kreises Biedenkopf.				
1866	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	—	—	1	—	—	2 766	—	—	—	—
1870	—	—	—	5	—	—	2 341	—	—	—	—
1871	—	—	—	24	—	—	166 080	—	—	—	—
1872	—	—	—	19	—	—	23 393	463	—	—	—
1873	—	—	—	200	—	—	20 643	813	—	—	—
1874	—	—	—	804	—	—	31 611	4 464	—	—	—
1875	—	—	—	1 308	—	—	148 882	5 330	—	—	—
1876	—	—	—	147	—	—	121 538	961	—	—	—
1877	—	—	—	295	—	—	64 345	202	—	5	500
1878	—	—	—	498	—	—	23 896	3 518	—	13	370
1879	—	—	—	59	—	—	67 456	2 828	—	—	—
1880	—	—	—	293	—	—	123 158	5 228	—	—	—
1881	—	—	—	161	—	—	27 405	8 545	—	—	—
1882	—	—	—	756	—	—	17 930	2 782	—	—	—
1883	—	—	—	187	—	—	3 948	1 819	—	—	—
1884	—	—	—	383	—	2	35 227	5 103	—	—	545
1885	—	—	—	133	—	—	35 547	277	—	—	—
1886	—	—	—	10	—	—	2 660	—	—	—	—
1887	—	—	—	121	—	—	5 179	—	—	—	—
1888	—	—	—	94	—	—	18 883	84	—	—	—
1889	—	—	—	58	—	—	110 228	—	—	—	—
1890	—	—	—	73	—	—	26 428	22	—	—	—
1891	—	—	—	387	—	—	131 777	249	—	—	—
1892	—	—	—	235	—	—	35 670	1 870	—	—	—
1893	—	—	—	41	—	—	35 467	1 689	—	—	—
1894	—	—	—	238	—	—	33 854	1 758	—	—	—
1895	—	—	—	3	—	—	2	382	—	—	—
1896	—	—	—	9	—	—	2 515	1 091	—	—	—
1897	—	—	—	4	—	—	—	495	—	—	—
1898	—	—	—	1	—	—	1 713	—	—	—	—
Summe 1 Ende 1898	—	—	—	6 547	—	2	1 320 542	49 973	—	19	415

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Kreis Biedenkopf.[1])								
1	2 394	565	—	—	1884/85	—	—	—
—	—	—	—	—	1885/86	—	—	—
—	—	—	—	—	1886/87	—	—	—
—	—	—	—	—	1887/88	—	—	—
108	37	482	—	—	1888/89	—	—	—
—	—	—	—	—	1889/90	—	—	—
—	—	—	—	—	1890/91	—	—	—
—	—	—	—	—	1891/92	—	—	—
840	690	957	690	957	1892/93	—	—	—
—	—	—	—	—	1893/94	—	—	—
385	322	726	—	—	1894/95	—	—	—
—	—	—	—	—	1895/96	—	—	—
—	—	—	—	—	1896/97	—	—	—
242	435	358	—	—	1897/98[2])	—	—	—
3 555	8 021	748	1 468	817	Sa. 1870 bis 31./III. 1897	—	—	—
					XXX. Regierungsbezirk Wiesbaden.			
—	—	—	—	—	1866	—	—	41 467,56
—	—	—	—	—	1867	—	—	13 883,08
2 913	1 373	750	1 441	—	1868	—	—	120 926,14
3 020	3 272	992	—	—	1869	—	—	139 901,72
766	903	250	—	—	1870	—	—	240 421,77
1 259	1 871	—	8 735	280	1871	—	—	126 302,37
441	566	460	5 023	200	1872	—	—	118 344,84
1 034	1 623	490	4 591	860	1873	—	—	101 857,09
461	3 298	910	4 942	572	1874	—	—	66 490,64
2 131	3 751	780	2 900	840	1875	—	—	162 171,23
403	1 473	750	3 045	550	1876	—	—	52 373,21
2 257	2 910	570	2 695	330	1877[3])	—	—	41 049,94
2 181	2 364	—	2 061	—	1877/78	—	—	48 750,24
3 475	4 597	090	1 011	707	1878/79	—	327,20	38 485,36
3 776	4 815	250	390	860	1879/80	—	—	10 402,78
1 807	1 970	910	281	907	1880/81	—	—	7 732,69
4 431	6 018	908	397	359	1881/82	—	79,10	28 204,49
1 755	2 653	880	59	800	1882/83	—	—	7 119,87
956	3 701	215	29	381	1883/84	—	—	3 906,22
2 978	3 423	770	9	308	1884/85	—	—	25 869,91
2 846	4 665	370	237	040	1885/86	—	—	15 272,77
4 277	5 512	474	2 692	884	1886/87	—	—	31 981,28
207	106	668	106	668	1887/88	—	—	43 807,20
265	161	312	161	312	1888/89	—	—	2 730,60
95	295	885	282	885	1889/90	—	—	5 708,80
479	537	596	466	471	1890/91	—	—	9 737,40
894	937	886	972	494	1891/92	—	—	13 032,23
788	780	945	204	670	1892/93	—	—	11 577,32
823	1 695	884	1 369	101	1893/94	—	—	18 399,04
63	71	119	71	119	1894/95	—	—	9 574,44
440	339	831	339	831	1895/96	—	—	27 163,42
931	939	596	620	245	1896/97	—	—	57 660,04
1 974	1 826	417	1 846	942	1897/98[2])	—	—	—
50 126	68 461	958	46 988	616	Sa. 1866 bis 31./III. 1897	—	406,30	1 642 305,69

[1]) Vergl. Anmerkung [3]) auf Seite (487). — [2]) und [3]) Siehe die Anmerkungen [1]) und [2]) auf Seite (135).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche ab-gelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben: Spann-Tage	Hand-Tage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11
XXXI a. Regierungsbezirk Koblenz, Geschäftsbezirk der Generalkommission											
1871											
1872											
1873											
1874											
1875				146	—	—	20 376	—	—	—	—
1876				380	—	—	15 081	296	—	—	—
1877				6	—	—	3 206	727	—	—	—
1878				983	—	—	40 411	39	—	—	—
1879				28	—	—	—	836	—	—	—
1880				198	—	—	50 809	—	—	—	—
1881				239	—	—	102 193	330	—	—	—
1882			—	387	—	—	16 421	—	—	—	—
1883				254	—	—	3 901	—	—	—	—
1884				631	—	—	29 294	—	—	—	—
1885				151	—	—	—	627	—	—	—
1886											
Sa. 1871 bis 1886				3 713			281 692	2 855	—	—	—
XXXI b. Regierungsbezirk Koblenz, Geschäftsbezirk der Generalkommission											
1871				370		—	64 041	530	—		
1872			—	50	—	—	6 598	—		—	—
1873				483	—		7 470	566		—	
1874			—	501		—	13 489	2 481			
1875		—		267		—	4 755	1 354	14	—	
1876				703		—	8 605	1 485		—	—
1877				143		—	3 207	228			
1878				244		—	853	1 070	—		—
1879				33		—	880	11			—
1880				111			786	31	—		
1881											
Sa. 1871 bis 1881				2 914	—	—	110 724	7 756	14	—	—
XXXI c. Regierungsbezirk Koblenz, Geschäftsbezirk der Generalkommission											
1871				1 883			8 703	4 853			
1872				2 073	—		76 127	2 030			
1873				312			5 408	1 117	—		
1874											
1875				142			9 416	371			
1876				5			131				
1877				[illegible]			17 913	459			
1878				[illegible]			15 033	2 362			
1879				144			77	300			
1880				[illegible]				186	—		
1881				143			2 446	91			
1882				1			7 126				
1883											
1884											
1885											
1886											
Sa. 1871 bis 1886				[illegible]			142 710	11 769			

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1 April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke		Vermessen wurden			Renten nach Abzug von 1/10	volle Renten	
	ha	dec.	ha	dec.		ℳ	ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Kassel.					**XXXI. Regierungsbezirk Koblenz.**			
					vor 1849	—	—	—
3	40	293	—	—	1849	—	—	—
—	—	—	—	—	1850	—	—	—
—	—	—	—	—	1851	317,80	773,30	—
—	—	—	—	—	1852	—	—	1 102,96
—	—	—	—	—	1853	375,50	581,80	505,41
—	—	—	—	—	1854	343,50	—	383,12
—	—	—	—	—	1855	—	—	347,05
112	32	512	32	512	1856	—	—	771,21
—	—	—	—	—	1857	340,20	173,60	622,27
—	—	—	—	—	1858	—	383,90	1 365,08
1 074	1 058	052	—	—	1859	326,30	34,00	388,00
—	—	—	—	—	1860	—	—	436,42
—	—	—	—	—	1861	—	322,50	362,25
183	34	933	26	730	1862	—	—	68,20
—	—	—	—	—	1863	—	—	199,66
—	—	—	—	—	1864	—	—	125,37
					1865	—	—	1 453,80
1 372	1 165	790	59	242	1866	—	—	171,21
					1867	—	—	211,93
Münster.					1868	—	—	796,46
					1869	—	—	430,23
383	594	571	—	—	1870	—	—	220,42
430	525	962	—	—	1871	—	—	101,31
313	216	227	—	—	1872	—	—	390,42
330	454	385	—	—	1873	—	—	234,31
281	372	660	—	—	1874	—	—	638,08
—	—	—	—	—	1875	—	—	153,32
1 601	1 713	874	1 051	964	1876	—	—	487,35
573	466	793	—	—	1877[1]	—	—	167,94
226	246	896	80	000	1877/78			
1 559	1 403	894	1 045	698	1878/79	—	—	1 096,11
—	—	—	—	—	1879/80	—	—	137,85
					1880/81	—	—	219,30
5 696	5 995	262	2 177	662	1881/82	—	—	71,06
					1882/83	—	—	166,16
Düsseldorf.					1883/84	—	—	513,76
					1884/85	—	—	546,44
828	2 401	310	708	435	1885/86	—	—	63,70
1 971	2 916	332	1 705	466	1886/87	—	—	27,91
1 090	1 036	163	1 230	834	1887/88	—	—	331,25
2 176	1 760	076	1 772	933	1888/89	—	—	50,06
2 922	2 306	803	2 458	675	1889/90	—	—	198,99
1 971	1 440	988	1 247	738	1890/91	—	—	36,85
1 602	1 548	035	1 485	369	1891/92	—	—	11,20
2 653	2 557	047	2 566	791	1892/93	—	—	3 981,52
1 847	1 120	152	1 170	367	1893/94	—	—	—
1 542	1 694	514	1 724	661	1894/95	—	—	—
1 309	1 734	560	1 734	560	1895/96	—	—	44,43
2 520	3 041	686	2 927	857	1896/97	—	—	—
1 760	1 936	182	1 983	202	1897/98[2]	—	—	—
24 191	25 493	848	22 716	888	Sa. 1849 bis 31./III. 1897	1 703,30	2 269,10	19 630,37

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

Jahr	A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen										
	Zahl der neuregulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke		Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind						
					an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigungen festgestellt:				
					Spann-	Hand-	Kapital	Rente	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land	
		ha	dec.		Diensttage		ℳ	ℳ		ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	
	XXXIIa. Regierungsbezirk Düsseldorf, Geschäftsbezirk der Generalkommission										
ver 1849	—	—	—	2 040	56	59	543 858	10 428	207	—	—
1849	—	—	—	531	—	—	140 874	207	—	—	—
[illegible]	—	—	—	125	—	—	53 430	189	—	—	—
[illegible]	—	—	—	92	4	34	60 327	426	—	—	—
[illegible]	—	—	—	918	107	43	208 101	16 020	—	—	—
[illegible]	—	—	—	557	—	66	124 605	165	—	—	—
[illegible]			—	351	63	70	181 356	—	—	—	—
[illegible]	—	—	—	760	2	33	163 476	1 434	—	—	—
[illegible]	—	—	—	248	—	47	63 462	1 335	—	—	—
[illegible]	—	—	—	52	—	10	13 977	3	—	—	—
[illegible]	—	—	—	479	—	—	56 688	4 077	3	—	—
[illegible]	—	—	—	374	—	21	28 119	921	2	—	—
[illegible]	—	—	—	367	—	2	31 521	4 041	464	1	531
[illegible]	—	—	—	125	2	3	5 973	438	—	—	—
[illegible]	—	—	—	136	—	4	17 367	33	55	—	—
[illegible]	—	—	—	64	—	11	7 962	21	—	—	—
[illegible]	—	—	—	14	—	—	2 136	—	—	—	—
[illegible]	—	—	—	27	—	—	7 173	48	4	—	—
[illegible]	—	—	—	51	—	6	8 919	—	113	—	—
[illegible]	—	—	—	215	—	—	33 054	—	135	—	—
[illegible]	—	—	—	5	—	—	1 371	—	1	—	—
1869	—	—	—	6	—	—	3 849	36	24	—	—
1870	—	—	—	3	—	—	6	1 008	—	—	—
1871	—	—	—	18	—	—	8 592	—	—	—	—
1872	—	—	—	8	—	—	5 397	—	—	—	—
1873	—	—	—	8	—	—	3 195	—	—	—	—
1874	—	—	—	65	4	57	153 048	—	—	—	—
1875	—	—	—	344	—	—	86 792	671	—	—	—
1876	—	—	—	236	—	5	20 201	316	8	—	—
1877	—	—	—	152	—	—	19 201	1 568	—	—	—
1878	—	—	—	39	—	15	10 054	185	—	—	—
1879	—	—	—	133	—	5	35 084	190	133	—	—
1880	—	—	—	100	—	12	15 542	798	—	—	—
1881	—	—	—	18	—	—	7 675	—	—	—	—
1882	—	—	—	145	3	—	27 159	333	7	—	—
1883	—	—	—	50	—	—	13 037	580	—	—	—
1884	—	—	—	216	—	7	19 953	1 545	—	—	—
1885	—	—	—	391	1	—	41 383	1 919	—	—	—
1886	—	—	—	4	—	—	1 577	54	—	—	—
1887	—	—	—	5	—	—	1 902	7	—	—	—
1888	—	—	—	20	—	—	5 721	2 936	—	—	—
1889	—	—	—	6	—	2	1 402	—	—	—	—
1890	—	—	—	5	—	—	4 853	—	—	—	—
1891	—	—	—	29	—	—	37 382	81	—	—	—
1892	—	—	—	40	—	17	9 079	227	—	—	—
1893	—	—	—	10	—	4	6 824	365	—	—	—
1894	—	—	—	7	—	—	5 472	—	—	—	—
1895	—	—	—	54	—	10	9 883	142	—	—	—
1896	—	—	—	210	—	16	22 856	1 160	—	—	—
1897		—	—	94	—	38	40 405	894	—	—	—
[illegible]				[illegible]			15 392	432			
[illegible]	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2 386 665	55 233	1 156	1	531

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Münster.					**XXXII. Regierungsbezirk Düsseldorf.**			
5 297	27 726	227	—	—	vor 1849	—	—	—
236	1 190	824	—	—	1849	—	—	—
—	—	—	—	—	1850	—	—	—
304	433	027	—	—	1851	1 087,20	214,50	—
—	—	—	—	—	1852	625,70	3 474,66	600,00
167	219	067	—	—	1853	—	787,30	—
209	412	346	—	—	1854	105,60	100,80	4 291,31
389	913	543	—	—	1855	9,40	1,50	3 130,76
214	157	789	—	—	1856	82,90	571,70	2 771,81
189	209	364	—	—	1857	8,90	113,50	457,17
378	1 267	676	—	—	1858	—	1,60	1 543,12
58	280	599	—	—	1859	257,30	376,40	—
200	1 095	078	—	—	1860	3 488,22	183,60	686,83
5	15	575	—	—	1861	—	60,30	4 069,52
3	285	195	—	—	1862	59,90	27,00	1 604,76
50	34	724	—	—	1863	6,20	8,80	400,85
264	1 361	889	—	—	1864	—	—	1 407,13
920	1 021	800	—	—	1865	—	—	2 206,59
32	47	235	—	—	1866	—	332,90	1 672,07
—	—	—	—	—	1867	—	129,60	435,76
3	275	493	—	—	1868	—	—	1 783,76
—	—	—	—	—	1869	356,10	—	2 284,11
—	—	—	—	—	1870	—	—	404,90
270	230	464	—	—	1871	1 007,40	—	456,70
360	1 517	889	—	—	1872	—	—	2 058,00
13	9	854	—	—	1873	—	—	2 170,46
4	8	329	—	—	1874	—	—	2 804,50
—	—	—	—	—	1875	—	—	561,89
—	—	—	—	—	1876	—	—	274,13
1	44	096	—	—	1877[1])	—	—	2 285,52
—	—	—	—	—	1877/78			
3	32	310	—	—	1878/79	—	—	26 466,87
—	—	—	—	—	1879/80	—	—	1 302,82
—	—	—	—	—	1880/81	—	—	4 470,48
—	—	—	—	—	1881/82	—	—	940,85
—	—	—	—	—	1882/83	—	—	1 097,12
—	—	—	—	—	1883/84	—	—	469,13
—	—	—	—	—	1884/85	—	—	654,67
—	—	—	—	—	1885/86	—	—	754,88
—	—	—	—	—	1886/87	—	—	604,24
—	—	—	—	—	1887/88	—	—	928,25
—	—	—	—	—	1888/89	—	—	996,97
—	—	—	—	—	1889/90	—	—	10 423,68
—	—	—	—	—	1890/91	—	—	7 871,75
278	2 102	576	2 102	576	1891/92	—	—	2 431,48
97	711	912	711	912	1892/93	—	—	1 710,05
28	131	191	131	191	1893/94	—	—	1 738,96
68	355	267	382	859	1894/95	—	—	11 433,74
39	71	828	71	828	1895/96	—	—	3 196,54
76	252	514	252	514	1896/97	—	—	656,89
3	4	590	—	—	1897/98[2])	--	--	—
10 158	42 420	271	3 652	880	Sa. 1850 bis 31./III. 1897	7 094,82	6 383,56	118 511,02

[1]) und [2]) Siehe die Anmerkungen auf Seite (435).

Jahr	A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen										
	Zahl der neu-	Fläche	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind							
				an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigungen festgestellt:					
				Spann- Diensttage	Hand-	Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggenrente in Neuscheffel à 50 l	Land ha		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
XXXIIb. Regierungsbezirk Düsseldorf, Geschäftsbezirk											
1886	—	—	—	19	—	—	3 100	255	—	—	—
1887	—	—	—	9	—	—	1 572	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	10	—	—	3 102	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	1	—	—	231	—	—	—	—
1892	—	—	—	4	—	—	5 020	—	—	—	—
1893	—	—	—	1	—	—	332	—	—	—	—
1894	—	—	—	3	—	—	1 258	—	—	—	—
1895	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	255
1896	—	—	—	2	—	—	954	—	—	—	—
1897	—	—	—	1	—	—	1 000	—	—	—	—
1898	—	—	—	4	—	1	2 029	—	—	—	—
Sa. bis Ende 1898	—	—	—	55	—	1	18 648	255	—	—	255
XXXIIIa. Regierungsbezirk Köln, Geschäftsbezirk der Generalkommission											
1886	—	—	—	1	—	—	796	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—			—	—	—	—	—
[illegible]	—			1	—	—	1 080	—	—	—	—
[illegible]	—				—	—	—	—	—		—
[illegible]	—			3		—	819	—	—	—	—
[illegible]				1		—	752	—	—	—	—
[illegible]			—	[illegible]			—	78	—	—	
[illegible]			—	—	—	—	—	—		—	
[illegible]				—		—	—	—	—	—	—
[illegible]							—	—	—	—	—
[illegible]					—	—	—	—	—	—	—
[illegible]							—	—	—	—	—
[illegible]							4 047	78	—		

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr (Kalenderjahr. vom 1. April 1877 ab Etatsjahr[1])	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von 1/10 ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
der Generalkommission Düsseldorf.[1])								
50	935	852	—	—	1885/86	—	—	—
—	—	—	—	—	1886/87	—	—	—
—	—	—	—	—	1887/88	—	—	—
—	—	—	—	—	1888/89	—	—	—
—	—	—	—	—	1889/90	—	—	—
—	—	—	—	—	1890/91	—	—	—
—	—	—	—	—	1891/92	—	—	—
50	250	462	—	—	1892/93	—	—	—
—	—	—	—	—	1893/94	—	—	—
—	—	—	—	—	1894/95	—	—	—
—	—	—	—	—	1895/96	—	—	—
171	490	848	497	324	1896/97	—	—	—
40	13	690	13	690	1897/98[2])	—	—	—
311	1 690	852	511	014	Sa. 1885/6 bis 31./III. 1897	—	—	—
Düsseldorf.						**XXXIII. Regierungsbezirk Köln.[3])**		
224	113	024	—	—	1885/86	—	—	16 632,20
207	79	327	—	—	1886/87	—	—	234,20
43	15	687	15	687	1887/88	—	—	109,40
124	96	185	96	185	1888/89	—	—	1 524,80
—	—	—	—	—	1889/90	—	—	9 835,35
322	228	738	228	738	1890/91	—	—	1 250,77
222	129	867	129	867	1891/92	—	—	33,00
16	34	823	—	—	1892/93	—	—	—
877	957	698	957	698	1893/94	—	—	—
285	549	660	549	660	1894/95	—	—	—
327	332	245	332	245	1895/96	—	—	—
157	248	498	298	325	1896/97	—	—	—
—	—	—	—	—	1897/98[2])	—	—	—
2 804	2 785	752	2 608	405	Sa. 1885/6 bis 31./III. 1897	—	—	29 619,72

[1]) Für Spalte 14—17 vergl. oben No. XXXII auf Seite (493). — [2]) Die Angaben für dieses Etatsjahr liegen nicht vor. — [3]) Die Angaben für 1850—1884/85 finden sich unten Seite (497).

A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen

Jahr	Zahl der neu-regulirten Eigen-thümer	Fläche ihrer Grund-stücke ha	dec.	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche ab-gelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben Spann- Diensttage	Hand- Diensttage	folgende Entschädigungen festgestellt: Kapital ℳ	Rente ℳ	Roggen-rente in Neuscheffel à 50 l	Land ha	dec.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	

XXXIIIb. Regierungsbezirk Köln, Geschäftsbezirk der Generalkommission

vor 1849				672			103 875		488	34	213
1849				1 184			85 401				
1850				32			1 512				
1851				68			1 146	12			
1852				1 725			61 437	2 850			
1853				2 068			42 267	3 597			
1854				1 062			52 587	966			
1855				1 372			36 489	3 405			
1856				338			16 290	219			
1857				213			11 526	96			
1858				330			52 599	744			
1859				62			12 558	87			256
1860				103			19 695				
1861				137			22 740				
1862				203			21 324				255
1863				184			31 422				
1864				330			23 028		98		
1865				357			35 421		10		
1866				500			10 440		11		
1867				114			13 080				
1868				430			32 892		23		
1869				129			25 674			1	787
1870											
1871				357			61 926				
1872											
1873											
1874				49			245 358				
1875				124			71 256				
1876				6	1		6 461				
1877				243	1	2	27 354	2 162			
1878				151			6 649	6			
1879				3				154			
1880				5			3 369		2		
1881											
1882											
1883											
1884				14			514				
1885											
					2	2	1 136 290	14 307	632	36	511

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Jahr Kalenderjahr, vom 1. April 1877 ab Etatsjahr)	B. Domainen-Amortisationsrenten und Kapitalabfindungen		
						Zur Amortisation übernommene Domainen-Amortisationsrenten		Betrag für Ablösungen von Domainengefällen aller Art durch Kapitalzahlung
Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.		Renten nach Abzug von $^1/_{10}$ ℳ	volle Renten ℳ	ℳ
11	12		13		14	15	16	17
Münster.					**XXXIII. Regierungsbezirk Köln.**			
—	—	—	—	—	vor 1849	—	—	—
—	—	—	—	—	1849	—	—	—
—	—	—	—	—	1850	—	—	37 214,20
—	—	—	—	—	1851	471,70	667,70	47 868,50
—	—	—	—	—	1852	—	—	27 101,09
—	—	—	—	—	1853	—	1 056,00	4 444,51
—	—	—	—	—	1854	—	179,60	9 236,67
140	669	711	—	—	1855	—	19,40	4 517,81
196	45	958	—	—	1856	—	29,70	11 231,56
86	58	469	—	—	1857	—	—	4 224,30
378	214	726	—	—	1858	—	—	6 442,11
85	126	129			1859	—	—	1 085,44
—	—	—	—	—	1860	—	—	2 025,80
21	370	217	—	—	1861	—	—	2 080,40
18	67	405	—	—	1862	—	—	3 511,90
2	99	576	—	—	1863	—	—	9 376,61
241	493	538	—	—	1864	—	—	3 770,43
1	32	426	—	—	1865	—	—	9 798,96
410	163	151	—	—	1866	—	—	2 788,88
79	95	746	—	—	1867	—	—	12 211,10
166	868	607	—	—	1868	—	—	1 321,67
152	55	660	—	—	1869	—	—	2 090,70
—	—	—	—	—	1870	—	—	375,00
1	105	683	—	—	1871	—	—	15 037,91
—	—	—	—	—	1872	—	—	1 635,81
—	—	—	—	—	1873	—	—	574,34
4	2 121	729	—	—	1874	—	—	1 488,76
—	—	—	—	—	1875	—	—	1 819,18
606	111	130	—	—	1876	—	—	—
—	—	—	—	—	1877 [1])	—	—	2 499,36
228	129	130	—	—	1877/78	—	—	706,52
190	128	335	—	—	1878/79	—	—	252,19
28	4	707	—	—	1879/80	—	—	6 200,00
186	61	809	—	—	1880/81	—	—	926,20
1	0	187	—	—	1881/82	—	—	31,20
—	—	—	—	—	1882/83	—	—	1 849,16
38	6	166	—	—	1883/84	—	—	28,71
—	—	—	6	—	1884/85	—	—	6 905,38
3 257	6 030	105	6	—	Sa. bis 1884/85	471,70	1 952,40	213 952,74
					Sa. 1885/86 bis 1896/97 [2])	—	—	29 619,62
					Sa. 1850 bis 31./III. 1897	471,70	1 952,40	243 572,36

[1]) Januar bis März. — [2]) Siehe S. (495).

Jahr	Gemeinheitstheilungen: Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit					Kapitalabfindungen für Domainengefälle:					
	Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke		Vermessen wurden		Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
		ha	dec.	ha	dec.		ℳ		ℳ		ℳ
1	2	3		4		5	6	7	8	9	10
XXXIV. Regierungsbezirk Trier.[1]											
1886	—	—	—	—	—	1850	1 638,17	1864	475,50	1877/78	3 429,13
1887	222	1 258	420	15	935	1851	2 088,18	1865	2 223,05	1878/79	11 403,28
1888	240	356	533	318	078	1852	1 257,00	1866	1 146,30	1879/80	2 092,40
1889	269	138	451	138	451	1853	343,46	1867	1 128,00	1880/81	2 435,00
1890	743	808	068	1 052	472	1854	329,85	1868	745,16	1881/82	142,00
1891	480	445	662	506	661	1855	558,70	1869	25 897,40	1882/83	90,00
1892	106	426	111	430	810	1856	726,52	1870	—	1883/84	—
1893	55	96	644	96	644	1857	1 676,39	1871	3 195,00	1884/85	195,60
1894	145	398	851	398	851	1858	14 868,46	1872	1 061,40	1885/86	—
1895	1 043	1 550	245	1 580	882	1859	17 672,08	1873	5 284,95	1886/87	—
1896	—	—	—	—	—	1860	7 309,17	1874	3 879,43	1887/88	50 942,50
1897	1 192	1 575	799	1 580	772	1861	57 310,40	1875	884,11	1888/89	107,40
1898	373	789	345	903	274	1862	157 221,40	1876	713 916,99	1889/90	110,10
						1863	1 116,00	1877[2]	—	1890/91	72,01
Sa. bis Ende 1898	4 868	7 844	129	7 022	830					Sa. 1850 bis 31./III. 1897	1 095 092,01
XXXV. Regierungsbezirk Aachen.[1]											
1886	439	59	702	—	—	1850	54,63	1864	—	1877/78	—
1887	147	233	139	—	—	1851	6 507,71	1865	—	1878/79	—
1888	179	74	727	74	727	1852	1 713,53	1866	—	1879/80	—
1889	—	—	—	—	—	1853	390,61	1867	—	1880/81	—
1890	118	71	776	71	776	1854	3 744,08	1868	657,08	1881/82	—
1891	—	—	—	—	—	1855	187,03	1869	673,08	1882/83	—
1892	—	—	—	—	—	1856	954,60	1870	657,08	1883/84	—
1893	396	971	422	971	422	1857	—	1871	278,13	1884/85	—
1894	292	618	120	618	120	1858	630,00	1872	657,08	1885/86	—
1895	98	119	770	119	770	1859	0,00	1873	657,07	1886/87	—
1896	588	1 310	637	1 310	637	1860	131,67	1874	—	1887/88	—
1897	230	434	149	434	149	1861	—	1875	—	1888/89	—
1898	990	1 043	688	1 043	688	1862	705,85	1876	—	1889/90	—
						1863	—	1877[2]	—	1890/91	—
Sa. bis Ende 1898	3 486	4 937	130	4 044	289					Sa. 1850 bis 31./III. 1897	18 097,[illegible]

[1] Regulirungen, Ablösungen und Domainenamortisationsrenten sind überhaupt nicht, Gemeinheitstheilungen und Ka[illegible] gegebenen Jahren zu verz[illegible]n. — [2] Januar bis März.

Jahr	A. Regulirungen und Ablösungen:			B. Gemeinheitstheilungen:				
	Zahl der Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind folgende Entschädigungen festgestellt:		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit				
		Kapital ℳ	Rente ℳ	Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grundstücke ha	dec.	Vermessen wurden ha	dec.
1	2	3	4	5	6		7	
XXXVI. Regierungsbezirk Sigmaringen.								
vor 1849	—	—	—	—	—	—	—	—
1849		—	—	—	—	—	—	
1850	—	—	—	—	—	—	—	—
1851	-	—		—	—	-	—	
1852		—		—	—	—	—	—
1853	—	—	—		—	—	—	—
1854	—	—	—	—	—		—	—
1855	—	—	—	—	—	-	—	
1856	--	—	--	—	—	—	—	—
1857		—	—	—	—	—	—	—
1858	—	—	—	—	—	—	—	—
1859	—	—			—	—	—	—
1860	—	—	-	—	—	—	—	—
1861	12 206	228 698	37 734	—	—	—	—	—
1862	—	057 528	137 405	—	—	—	—	—
1863	6 072	156 085	02 690	-	—	—	—	—
1864	2 454	82 170	30 890	—	—	—	—	—
1865	2 237	122 373	16 165	145	1 574	644	—	—
1866	1 366	40 054	12 476		—	—	—	—
1867	91	460	808	-	—	—	—	-
1868	74	1 308	227		—	—	—	—
1869	10	—	8	20	284	022	—	—
1870	249	437	117	-	—	—	—	
1871	48	2 101	1 078	—	—	—		—
1872	287	2 766	523	—	—	—	—	-
1873	126	3 870	1 004	—		—	—	
1874	108	4 525	194	—	—	—	—	
1875	194	11 773	0		—	—	—	
1876		—	—	—	—	—	—	-
1877	—		-	—	—	—		-
1878	—	—	--	—	—	—	-	
1879				-	—	-		
1880	-	-	—	—	-			—
1881	-	—	—		—	—		
1882		--	—		—	-		-
1883	—	-	—	—	—	—		
1884	—	—	- -		—	—	—	
1885		—	—	—	--	—		
1886	—			—	—	—		--
1887	—		—		—	—	—	
1888	—	—	-	172	1 028	008	1 357	370
1889	-	—	—	180	719	217	719	217
1890	-	—		5	101	308	- -	—
1891	—		—	318	1 724	440	793	770
1892	-	—	—	202	122	000	122	099
1893	—		—	—	—	—	-	—
1894	1	1 730	--		—			—
1895	1	871	—	--		—		
1896	-	—	—	030	941	074	941	074
1897		—	—	104	125	380	125	380
1898	1	86	—	341	412	586	412	586
Sa. bis Ende 1898	25 594	1 316 043	301 342	2 225	7 035	247	4 472	105

Jahr	Flächeninhalt der Gemarkungen (bezw. der Gemarkungstheile) einschliesslich der Dorflage	Grösse des Auseinandersetzungs-Areals: Ackerland	Wiesen	Gärten	Hütung etc.	Unland	Gemeinschaftliche Anlagen	Summa
	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								I. Provinz
1874	6 232 14 85	245 39 31	130 60 34	6 22 50	512 53 79	38 70 38	6 53 45	939 99 77
1875	1 656 84 81	254 19 47	254 29 21	6 48 42	207 69 90	12 34 45	6 74 39	741 75 84
1876	3 895 29 66	603 42 63	2 023 19 47	1 68 90	742 85 50	70 08 78	33 25 88	3 474 51 16
1877	3 025 46 24	164 50 87	488 22 61	55 98 45	313 70 96	12 07 08	8 86 27	1 043 36 24
1878	1 946 34 90	1 099 98 83	541 53 36	53 46 69	188 23 08	41 72 19	21 39 77	1 946 33 92
1879	681 81 50	252 21 77	117 06 51	— — —	292 71 08	4 71 98	15 10 16	681 81 50
1880	607 15 07	172 70 11	276 86 94	7 09 70	129 67 59	9 69 16	11 10 57	607 14 07
1881	1 031 06 68	365 44 96	298 24 46	— 09 90	284 54 11	6 57 51	31 87 07	986 78 01
1882	730 91 05	186 72 14	174 06 58	— 86 59	299 97 82	13 29 53	30 82 87	705 75 53
1883	294 88 34	67 53 89	55 78 88	— — —	158 05 54	2 02 58	11 47 45	294 88 34
1884	618 02 69	414 80 40	106 95 51	1 88 40	65 24 34	4 18 10	17 72 24	610 78 99
1885	203 88 12	134 49 00	36 22 90	5 27 20	8 03 69	6 12 01	4 50 01	194 64 81
1886	1 009 68 11	384 36 99	5 86 63	— — —	594 00 15	— 93 37	24 50 97	1 009 68 11
1887	261 48 06	54 23 29	182 07 33	5 27 20	7 46 18	3 09 44	9 34 62	261 48 06
1888	1 249 71 30	929 91 40	109 70 16	4 56 82	71 68 33	55 70 40	1 95 78	1 173 52 89
1889	537 53 01	299 43 25	130 75 07	5 85 57	93 91 55	5 01 64	2 55 93	537 53 01
1890	1 298 10 22	353 75 51	701 02 73	71 60 94	88 02 47	70 49 38	9 42 05	1 294 33 08
1891	12 718 82 98	1 515 46 95	30 99 84	2 54 31	347 92 00	2 074 67 22	37 95 93	4 009 56 25
1892	4 899 06 53	1 771 03 67	411 48 12	34 33 20	583 95 36	2 014 01 48	84 24 70	4 899 06 53
1893	1 348 56 32	293 13 67	20 76 90	— — —	54 79 79	965 78 93	14 07 03	1 348 56 32
1894	1 400 72 58	276 56 93	247 11 20	— — —	64 10 20	811 52 82	1 41 43	1 400 72 58
1895	2 075 88 16	644 74 32	13 55 99	— 17 60	129 87 55	1 287 52 70	— — —	2 075 88 16
1896	2 543 36 65	496 36 98	345 81 13	4 36 98	400 13 60	1 277 20 43	19 47 53	2 543 36 65
1897	660 98 44	260 20 79	57 58 23	4 59 62	337 22 49	1 08 32	— 28 99	660 98 44
1898	883 65 30	108 40 75	5 23 60	— — —	769 51 65	— — —	— 49 30	883 65 30
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	0 745 88 72	8 788 50 88	405 14 30	34 320 13 50
								II. Provinz
1874	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1875	3 047 48 85	292 75 51	308 48 61	— 77 90	— — —	6 43 97	— — —	608 45 99
1876	285 33 40	261 93 90	12 94 90	— 42 90	— — —	9 95 80	— 05 90	285 33 40
1877	618 — 80	398 25 40	58 73 40	5 94 30	38 89 70	116 18 —	— — —	618 — 80
1878	410 90 90	207 41 50	45 87 90	— — —	153 25 40	— — —	4 36 10	410 90 90
1879	253 54 30	98 14 10	41 19 30	— — —	64 43 50	2 42 70	46 43 70	252 63 30
1880	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1881	499 76 30	371 93 10	4 46 30	4 09 40	6 12 60	1 56 50	12 58 40	400 76 30
1882	172 80 80	104 59 80	— 87 —	— 82 90	62 10 10	— 02 50	4 38 50	172 80 80
1883	128 86 47	65 29 —	14 31 30	2 — 64	39 17 80	3 70 10	4 37 63	128 86 47
1884	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1885	851 01 10	508 34 60	55 70 70	— — —	165 77 —	67 92 30	50 91 40	848 66 —
					37 15 —		3 70 50	147 11 33
1887	183 59 70	— — —	— — —	— — —	180 12 31	— — —	3 47 39	183 59 70
1888	249 39 50	61 54 08	2 72 27	— — —	166 62 55	18 50 60	— — —	249 39 50
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1892	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1893	1 034 44 08	120 62 29	8 90 81	— 83 —	888 55 95	14 31 0	1 20 98	1 034 44 08
1894	356 27 87	189 96 32	19 93 09	8 76 93	135 47 37	1 54 31	— 59 85	356 27 87
1895	1 859 90 84	1 217 18 90	24 — 96	38 56 48	509 62 10	49 49 98	21 02 42	1 859 90 84
1896	196 04 14	86 33 24	10 21 20	1 57 45	92 49 97	1 76 20	3 66 08	196 04 14
1897	375 27 26	65 14 —	273 66 19	— — —	25 86 31	— 21 08	10 39 68	375 27 26
1898	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	71 41 2	0 610 88 10	581 62 54	224 31 89	18 514 67 09

Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne: im Ganzen	Zahl der neuen Pläne: welche nur zur Erweiterung der Vorlage etc. ausgewiesen sind	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert: bis 1 ha	über 1 bis 5 ha	über 5 bis 10 ha	über 10 bis 25 ha	über 25 bis 40 ha	über 40 ha	Summa	Gesammtzahl der ausgeführten Sachen	Zahl der Sachen, in welchen sämmtliche Interessenten den Auseinander-setzungsplan anerkannt und in die Ausführung gewilligt haben	Zahl der Sachen, in welchen Momente in die Ausführung gewilligt haben	Momente bei den Sachen in Spalte 17	Zahl der Sachen, in welchen die Momente in die Ausführung nicht gewilligt haben	Momente bei den Sachen in Spalte 19	Zahl der Sachen, in welchen der Auseinandersetzungsplan durch Urtheil wegen ist
			a	b	c	d	e	f								
10	11	12	13						14	15	16	17	18	19	20	21
Ostpreussen.																
1 168	319	27	64	50	25	41	28	20	228	16	16	—	—	—	—	—
707	237	21	53	129	20	2	3	3	210	16	14	1	6	1	1	1
2 843	1 254	46	314	470	97	44	4	7	936	29	24	1	23	4	—	4
1 440	547	23	118	131	46	7	4	2	308	19	18	1	67	1	—	1
720	676	15	302	139	41	35	4	4	525	22	21	1	1	—	—	—
274	444	—	953	71	19	5	3	1	352	22	21	1	4	—	—	—
460	307	—	124	87	17	7	2	1	238	23	20	3	5	—	—	—
402	193	8	71	23	12	14	6	2	128	15	11	4	10	—	—	—
557	470	2	364	77	18	4	3	—	466	12	11	1	1	—	—	—
326	133	1	43	60	5	2	3	—	113	6	4	1	3	—	—	—
218	115	8	18	54	4	7	4	3	90	6	4	1	2	1	4	1
561	220	—	50	24	7	7	12	7	107	6	5	—	—	2	2	1
711	137	—	4	15	15	19	16	53	122	8	7	1	2	1	2	1
1 065	244	—	39	51	22	21	6	26	165	4	4	—	—	—	—	—
437	199	—	52	16	5	2	5	12	92	5	4	—	—	1	6	1
676	285	—	64	60	11	4	4	4	147	11	8	—	—	3	8	3
1 604	676	135	101	153	52	13	2	1	322	11	9	1	52	1	3	2
654	195	—	40	66	15	12	2	13	148	5	1	2	7	2	12	4
1 314	495	80	114	89	33	36	15	10	297	8	2	3	16	2	11	3
127	86	—	31	22	7	8	1	—	69	4	2	—	—	2	10	2
196	163	—	52	57	9	19	9	7	153	5	4	—	—	1	3	1
158	87	—	15	37	12	11	7	5	87	2	—	—	—	2	32	2
412	239	12	84	81	13	3	5	7	193	5	3	2	15	—	—	1
281	103	1	59	10	5	3	—	5	82	5	4	1	1	—	—	—
61	15	—	—	1	2	6	—	5	14	4	4	—	—	—	—	—
17 372	7 839	379	2 429	1973	512	332	148	198	5 592	269	221	25	215	24	94	28
Westpreussen.																
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
720	106	11	10	34	18	14	3	2	81	3	2	—	—	1	2	1
107	6	4	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	—	—	—	—
357	184	9	99	41	2	5	—	3	150	12	12	—	—	—	—	—
19	60	—	43	1	4	9	1	2	60	7	7	—	—	—	—	—
19	100	16	3	4	3	6	3	—	19	1	—	1	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	68	—	8	25	9	6	3	1	52	1	—	—	1	1	9	1
108	14	1	8	2	—	—	—	2	12	2	1	1	2	—	—	—
468	87	—	46	2	2	3	—	1	54	3	1	—	—	2	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
881	133	25	12	7	5	7	8	7	46	2	1	—	3	1	3	1
155	52	—	17	28	8	1	—	—	54	3	3	—	—	—	—	—
154	47	—	1	19	4	2	4	17	47	2	1	—	—	1	6	1
20	5	—	—	—	—	1	—	3	4	1	—	—	—	1	1	1
627	56	11	3	13	6	16	20	62	120	5	2	—	—	3	16	3
176	64	—	14	20	13	28	21	41	137	2	1	—	—	1	7	1
42	22	—	16	2	—	1	1	14	34	2	1	—	—	1	14	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
368	35	—	7	21	4	4	4	14	54	4	4	—	—	—	—	—
970	173	—	34	23	9	8	1	1	76	1	—	—	—	1	9	1
1 845	378	—	16	9	31	34	4	13	107	2	1	1	20	—	—	—
85	35	—	5	2	2	—	—	3	12	2	2	—	—	—	—	—
540	423	—	216	125	15	13	4	1	374	2	1	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	—
7 413	2 048	77	558	378	135	158	77	189	1 495	58	41	3	26	14	167	13

Jahr	Flächeninhalt der Gemarkungen bezw. der Gemarkungstheile) einschliesslich der Dorflage			Grösse des Auseinandersetzungs-Areals:																							
				Ackerland			Wiesen			Gärten			Hütung etc.			Unland			Gemeinschaftliche Anlagen			Summa		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
1	2			3			4			5			6			7			8			9					
III. Provinz Brandenburg																											
[illegible]	[illegible]			15	5	32	80	125	28	00	8	84	52	672	85	44	16	25	33	54	71	12	2 443	27	33
1875	5 333	68	44	2 796	30	49	850	03	46	7	59	67	918	79	82	41	07	61	120	85	23	4 734	66	28
1876	4 311	91	50	1 303	73	37	783	36	77	536	86	01	455	73	83	140	11	19	71	41	60	3 291	22	77
1877	3 410	38	—	2 067	22	50	432	91	10	569	61	20	73	26	60	49	20	70	123	02	10	3 315	24	20
1878	1 030	88	10	650	41	40	102	54	10	1	42	90	213	98	80	1	27	20	54	33	60	1 023	98	—
1879	38	17	60	18	—	—	16	61	70	—	—	—	3	05	20	—	—	—	—	50	70	38	17	60
1880	1 604	87	20	726	31	80	171	44	60	4	86	—	487	88	90	23	46	—	35	80	40	1 449	77	70
1881	454	39	70	372	19	30	70	36	80	—	—	—	—	—	—	4	75	80	6	98	80	454	30	70
1882	3 402	90	30	1 589	92	10	925	79	90	11	44	70	643	66	—	35	74	20	108	08	30	3 315	25	20
1883	1 581	10	50	556	43	—	562	30	—	8	51	—	356	98	—	36	03	—	51	23	—	1 571	48	—
1884	1 876	82	30	1 204	07	30	271	33	70	—	21	80	248	20	40	19	79	80	123	98	50	1 867	61	50
1885	103	59	—	97	69	90	2	79	10	2	31	30	—	—	—	—	78	70	—	—	—	103	59	—
[illegible]	[illegible]			232	14	10	35	19	80	-			52		40	3	63	50	8	10	50	331	14	30
1887	112	10	—	101	98	—	6	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	71	—	112	10	—
1888	968	79	—	903	83	90	8	70	90	6	19	80	—	—	—	26	12	80	14	85	70	959	73	10
1889	279	09	60	138	66	60	126	64	80	—	—	—	—	—	—	3	83	90	9	94	30	279	09	60
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	367	41	60	113	99	—	—	—	—	—	—	—	235	01	—	2	77	10	15	64	50	367	41	60
1892	141	39	30	36	54	10	—	29	90	—	—	—	99	58	—	—	—	—	5	49	50	141	91	50
1893	850	25	70	262	01	80	12	67	40	1	95	90	533	59	30	3	48	40	36	52	90	850	25	70
1894	2 353	04	50	668	99	46	4	06	62	—	—	—	1 569	62	76	46	11	60	64	24	06	2 353	04	50
1895	213	67	—	149	13	—	28	07	—	4	40	—	18	57	—	1	13	—	12	37	—	213	67	—
1896	374	27	20	237	36	50	10	49	90	1	11	—	88	84	—	14	98	20	21	47	60	374	27	20
1897	115	92	02	63	15	90	9	26	10	1	94	40	34	—	—	—	29	60	6	29	72	114	95	72
1898	787	44	10	502	69	10	160	60	—	—	06	50	4	40	—	12	50	30	20	18	20	790	44	10
[illegible]	[illegible]			10	48	15	48	4	717	22	71	1	167	30	70	0	710	05	45	483	37	93	970	44	33	30	409	02	00
IV. Provinz																											
[illegible]	[illegible]			37	50	42	73	81	75	22	20	54	824	01	53	43	33	73	51	72	54	1 383	50	51
1875	3 517	10	58	1 625	86	26	1 130	55	87	7	68	18	557	38	28	32	34	28	71	42	66	3 425	25	53
[illegible]	[illegible]			3 21	22	74	1 36	28	70	116	00	84	1008	40	40	137	06	01	227	45	25	8 073	24	01
1877	171	45	89	77	67	54	31	37	51	2	12	30	49	88	76	6	46	26	3	93	52	171	45	89
1878	3 656	60	18	2 230	87	46	782	29	77	6	18	59	278	13	43	56	14	36	85	50	18	3 439	13	79
1879	1 566	77	03	725	85	10	670	82	14	3	93	43	130	20	75	27	70	84	8	24	77	1 566	77	03
1880	2	69	80	1	95	50	—	—	—	—	—	—	—	74	30	—	—	—	—	—	—	2	69	80
1881	154	67	80	97	86	30	19	72	—	1	89	50	34	51	70	—	68	30	—	—	—	154	67	80
1882	317	26	90	151	78	40	3	26	—	—	—	—	155	03	20	4	80	40	2	38	90	317	26	90
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	1 738	—	—	1 077	—	—	564	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	51	—	—	1 738	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	70	16	—	70	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	16	—
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	116	36	90	111	38	50	2	16	50	—	—	—	—	—	—	1	11	—	1	70	90	116	36	90
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1898	108	07	—	69	23	—	15	13	50	—	62	70	66	89	30	5	29	20	11	49	30	168	67	—
[illegible]	[illegible]			11	826	43	19	4	656	35	74	161	56	08	3	106	20	65	361	84	38	514	88	02	20	627	28	06

Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne: im Ganzen	Zahl der neuen Pläne: welche nur zur Erweiterung der Vorlage etc. ausgewiesen sind	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert: bis 1 ha	über 1 bis 5 ha	über 5 bis 10 ha	über 10 bis 25 ha	über 25 bis 40 ha	über 40 ha	Summa	Gesamtzahl der angeführten Sachen	Zahl der Sachen, in welchen die Interessenten die Auseinandersetzungsplan anerkannt und in die Ausführung gewilligt haben	Zahl der Sachen, in welchen die Momenten in die Ausführung gewilligt haben	Momenten bei den Sachen in Spalte 17	Zahl der Sachen, in welchen die Momenten in die Ausführung nicht gewilligt haben	Momenten bei den Sachen in Spalte 19	Zahl der Sachen, in welchen der Auseinandersetzungsplan durch Erkenntnis festgestellt werden ist
10	11	12	a	b	c	d	e	f	13	14	15	16	17	18	19	20	21
(einschliesslich Stadtkreis Berlin).																	
2 492	744	—	224	93	17	30	9	16	389	8	5	1	1	2	6	1
4 311	1 375	133	282	375	56	37	23	21	794	9	6	2	2	1	12	—
2 485	1 136	37	226	189	7	22	18	30	492	18	11	4	15	—	—	3
3 176	661	30	210	91	31	35	6	25	398	8	4	2	4	2	12	2
1 855	459	14	113	73	40	25	1	1	253	12	10	1	2	1	3	1
35	80	—	49	7	—	—	—	—	56	4	4	—	—	—	—	—
1 909	534	28	81	45	22	23	—	13	184	9	7	1	1	1	6	—
205	88	—	12	10	5	7	7	—	41	3	3	—	—	—	—	—
4 504	1 509	428	480	277	79	87	10	1	934	13	10	—	—	3	7	1
966	429	—	27	31	19	27	7	12	123	1	—	—	—	1	19	1
1 608	409	2	39	86	11	12	13	13	174	5	4	1	24	—	—	1
207	106	72	8	29	3	—	—	—	40	1	1	—	—	—	—	—
156	92	—	18	7	1	18	9	7	60	3	3	—	—	—	—	—
109	30	—	—	8	1	4	13	4	30	3	2	—	—	1	1	1
747	151	26	16	34	10	10	12	26	108	3	3	—	—	—	—	—
497	134	—	33	32	6	25	3	4	103	3	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
504	79	1	3	15	5	4	10	21	58	4	4	—	—	—	—	—
269	53	—	—	5	4	14	15	1	39	2	2	—	—	—	—	—
965	341	45	29	35	8	20	13	23	128	4	3	—	—	1	1	1
1 436	584	—	34	156	35	7	11	26	269	3	1	1	10	1	10	1
302	78	7	9	7	—	11	—	—	27	2	1	1	1	—	—	—
348	335	4	56	29	29	7	20	8	149	3	2	—	—	1	21	1
27	141	—	4	25	9	10	3	3	54	3	3	—	—	—	—	—
859	170	—	23	13	2	3	9	9	59	2	1	—	—	1	11	1
29 972	9 718	827	1 976	1 672	400	438	212	264	4 962	126	93	14	60	16	109	15
Pommern.																
1 058	408	179	26	33	18	42	3	3	125	7	6	1	4	—	—	—
2 544	1 533	122	343	193	84	47	9	5	681	10	4	2	5	4	201	4
9 771	3 288	5	299	554	353	147	59	10	1 422	19	12	1	53	6	131	6
18	219	5	145	26	—	—	—	—	171	7	7	—	—	—	—	—
4 377	1 402	22	537	331	75	47	5	4	999	19	14	5	92	—	—	—
912	576	—	151	143	62	48	2	4	410	13	11	—	—	2	27	2
11	3	—	9	—	—	2	—	—	11	3	3	—	—	—	—	—
279	81	20	8	20	9	—	—	—	37	3	3	—	—	—	—	—
194	96	24	2	2	3	2	4	1	14	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 560	870	—	371	196	38	19	1	4	629	1	—	1	7	1	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	—	—	—	—	1	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173	36	—	—	2	—	8	—	—	10	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
460	60	—	2	5	8	—	—	15		1		1	1	—	—	—
22 359	8 579	377	1 893	1 505	650	393	83	47	4 511	86	63	11	162	13	394	13

	Flächeninhalt der Gemarkungen bezw. der Gemarkungstheile einschliesslich der Dorflage	Grösse des Auseinandersetzungs-Areals: Ackerland	Wiesen	Gärten	Hütung etc.	Unland	Gemeinschaftliche Anlagen	Summa
	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								V. Provinz
1874	302 34 20	190 44 16	23 79 —	11 4 22	48 61 17	27 88 21	— 57 44	302 34 20
	3 323 80 49	1 529 67 98	1 093 43 —	3 28 60	554 21 53	30 52 43	65 88 76	3 277 02 30
	3 720 97 41	2 084 22 21	768 22 40	86 81 54	489 17 30	126 71 41	97 82 55	3 652 97 41
	118 10 39	77 61 74	9 49 41	— 23 70	22 74 76	6 46 26	1 54 52	118 10 39
	1 670 22 77	1 234 45 87	120 66 24	6 18 59	198 40 36	50 90 04	59 61 67	1 670 22 77
	1 [illegible] 63 83	722 13 70	653 04 —	3 93 43	9 65 25	26 34 68	8 24 77	1 423 65 83
	1 78 10	1 78 10	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 78 10
	57 57 30	43 17 —	1 67 —	— 72 60	7 73 40	2 56 70	1 70 60	57 57 30
	302 15 38	61 83 47	— — —	— — —	231 22 85	— — —	9 09 06	302 15 38
	317 69 72	180 99 60	17 36 70	— 16 90	92 56 92	13 88 80	4 40 30	309 39 22
	1 055 67 24	633 70 19	103 67 96	9 06 60	150 12 10	28 40 20	9 25 96	934 23 01
	2 226 80 13	1 683 38 58	76 20 09	13 50 —	422 06 64	18 06 84	11 54 63	2 224 76 78
	127 18 —	107 97 67	13 56 99	— — —	— — —	3 21 50	2 41 84	127 18 —
	706 22 37	534 70 72	59 28 48	2 — 02	55 08 52	26 12 08	20 97 44	698 17 26
	299 22 34	219 68 44	48 83 44	2 56 21	16 05 70	12 08 55	— — —	299 22 34
	238 19 70	13 33 33	181 10 48	— 85 02	39 20 32	3 70 55	— — —	238 19 70
	1 545 53 86	647 97 70	318 57 70	76 38 83	477 07 95	5 59 37	19 92 31	1 545 53 86
	1 041 37 70	834 12 48	135 80 81	7 51 88	40 99 71	2 33 45	20 59 37	1 041 37 70
	92 — —	86 33 77	— — —	— — —	1 37 76	— — —	3 90 30	91 61 83
	568 61 30	180 61 64	68 66 81	— — —	295 95 17	1 28 62	22 09 06	568 61 30
	2 270 22 55	786 95 68	269 41 06	1 76 91	610 99 94	579 99 01	21 09 95	2 270 22 55
	831 80 50	64 97 45	654 02 35	7 38 95	5 58 66	35 14 36	64 08 73	831 80 50
	3 432 40 43	2 058 88 14	658 44 18	26 29 29	545 22 41	31 04 79	112 51 62	3 432 40 43
	539 22 32	381 97 49	30 94 47	— 59 28	109 82 32	2 40 36	13 48 40	539 22 32
	18 73 14	14 91 53	2 29 11	— — —	— — —	— 04 50	1 48 —	18 73 14
	[illegible] 17	14 [illegible] 18 [illegible]	5 [illegible] 11 68	200 32 57	4423 00 74	1031 72 71	572 27 28	25 976 53 02
								VI. Provinz
1874	5 012 73 44	3 568 24 68	262 68 52	48 77 80	599 88 —	35 14 90	131 99 30	4 646 73 20
	[illegible]	[illegible]	721 33 70	69 72 80	331 06 40	30 84 60	88 01 00	3 908 04 80
	[illegible]	[illegible]	1 085 21 66	122 04 20	2 921 07 05	92 21 38	105 58 40	10 750 84 10
1877	3 787 88 20	2 397 17 —	595 51 80	77 44 —	77 47 50	166 90 40	103 28 90	3 417 79 60
	[illegible]	[illegible]	116 31 08	132 31 78	2 248 37 04	25 08 60	270 — 95	9 034 42 37
	[illegible]	[illegible]	433 15 80	128 21 09	2 129 55 61	42 12 80	211 25 77	8 307 29 08
1880	4 391 71 20	3 417 82 40	483 11 10	64 31 90	194 08 60	70 36 60	120 35 50	4 350 06 10
	[illegible]	[illegible]	288 58 30	16 65 20	110 32 70	20 05 60	45 96 80	1 022 60 80
1882	9 341 60 72	6 483 28 77	1 021 68 —	91 67 14	228 07 44	57 08 62	254 83 29	8 136 63 26
	[illegible]	[illegible]	277 42 7[illegible]	51 49 70	6[illegible] 05	25 10 40	91 19 02	2 411 21 42
	[illegible]	[illegible]	815 54 —	56 13 10	494 50 20	49 60 02	170 32 10	4 710 01 02
1885	8 509 09 08	4 900 82 70	813 15 30	97 61 60	1 208 20 50	385 62 84	224 28 70	7 629 71 64
	[illegible]	[illegible]	655 10 17	222 38 13	444 58 70	145 82 23	145 04 43	5 743 00 39
1887	7 044 04 06	4 110 09 96	864 83 —	60 79 40	211 20 —	291 60 90	141 10 —	5 679 63 26
1888	3 324 74 20	2 156 14 70	382 65 90	64 32 20	382 77 78	34 79 02	105 93 90	3 126 63 50
1889	2 288 33 71	1 102 90 27	138 50 30	30 08 10	901 87 50	61 10 69	53 80 85	2 288 33 71
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1891	2 719 17 48	1 334 35 22	403 58 11	64 78 80	782 79 74	42 33 51	91 32 10	2 719 17 48
1892	4 335 23 75	2 383 49 12	495 51 41	628 70 12	361 02 49	119 51 67	221 84 04	4 210 08 85
	[illegible]	[illegible]	4 [illegible] 42	37 14 15	282 25 12	30 07 01	09 33 02	2 807 02 32
1894	2 058 87 80	1 201 05 10	517 59 96	47 19 88	91 90 94	52 04 19	89 07 73	2 058 87 80
1895	3 384 22 66	2 127 05 45	731 20 —	59 76 04	292 76 35	25 16 09	148 28 73	3 384 22 66
1896	3 199 21 —	2 148 50 54	374 22 32	66 52 56	346 71 22	64 15 98	199 08 38	3 199 21 —
1897	1 943 16 67	1 370 02 49	354 66 69	29 52 35	82 46 31	26 62 21	79 26 62	1 943 16 67
1898	1 134 41 58	2 238 84 37	686 76 29	123 02 25	907 47 62	30 11 57	147 59 48	4 134 41 58
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1710 [illegible] 20	2 035 71 38	3020 02 —	110 800 40 75

Zahl der alten Grundstücke, welche zusammengelegt werden sollen	Zahl der neuen Pläne: im Ganzen	Zahl der neuen Pläne: welche nur zur Erweiterung der Dorflage etc. ausgewiesen sind	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert: bis 1 ha (a)	über 1 bis 5 ha (b)	über 5 bis 10 ha (c)	über 10 bis 25 ha (d)	über 25 bis 40 ha (e)	über 40 ha (f)	Summa	Gesammtzahl der ausgeführten Sachen	Zahl der Sachen, in welchen sämmtliche Interessenten den Auseinandersetzungsplan anerkannt und in die Ausführung gewilligt haben	Zahl der Sachen, in welchen die Momente in die Ausführung gewilligt haben	Momenten bei den Sachen in Spalte 17	Zahl der Sachen, in welchen die Momente in die Ausführung nicht gewilligt haben	Momenten bei den Sachen in Spalte 19	Zahl der Sachen, in welchen der Auseinandersetzungsplan durch Erkenntniss festgestellt worden ist
10	11	12	13						14	15	16	17	18	19	20	21
Posen.																
20	65	14	8	4	—	10	3	—	25	2	2	—	—	—	—	—
2 330	1 404	122	303	190	78	41	8	5	625	7	2	2	5	3	199	3
5 264	2 114	5	153	305	254	74	49	—	835	7	1	—	—	6	131	6
8	157	5	122	18	—	—	—	—	140	4	4	—	—	—	—	—
1 711	749	22	117	173	41	27	4	4	366	5	3	2	62	—	—	—
903	498	—	151	128	35	34	3	3	354	5	3	—	—	2	27	2
11	9	—	9	—	—	—	—	—	9	1	1	—	—	—	—	—
28	17	—	9	4	1	2	—	—	16	2	1	—	—	1	2	1
538	67	—	2	13	31	3	—	—	49	1	1	—	—	—	—	—
312	127	—	26	28	5	10	1	—	70	1	1	—	—	—	—	—
1 022	356	12	66	36	13	13	12	3	143	4	2	—	—	2	4	2
1 691	413	122	23	42	31	71	6	4	177	4	3	—	—	1	7	1
39	11	—	1	1	—	2	1	1	6	1	—	—	5	1	1	1
499	150	—	26	18	5	12	6	2	69	2	2	—	—	—	—	—
157	94	15	43	27	5	9	—	1	85	2	2	—	—	—	—	—
108	46	—	4	28	1	2	3	—	38	1	1	—	—	—	—	—
802	189	34	38	27	8	17	5	3	98	2	1	—	—	1	6	1
536	343	31	20	46	16	20	2	2	106	3	1	—	—	2	13	2
33	5	—	—	1	1	1	—	1	4	1	1	—	—	—	—	—
952	590	—	249	44	4	15	3	5	320	2	1	1	291	—	—	1
1 430	502	—	32	33	11	25	6	32	139	4	—	1	1	3	65	3
671	539	—	154	134	23	12	1	1	325	1	—	—	—	1	26	1
2 813	993	12	94	173	84	19	1	2	373	1	—	—	—	1	90	1
456	164	14	20	14	8	22	2	—	66	1	—	1	4	—	—	—
31	24	—	22	7	1	—	—	1	31	1	1	—	—	—	—	—
22 365	9 626	408	1692	1494	636	441	116	70	4469	65	34	7	368	24	571	25
Schlesien.																
7 721	1 989	123	436	416	238	84	24	8	1 206	17	13	4	62	—	—	2
6 967	2 456	79	445	380	178	16	8	8	1 035	23	12	5	14	6	127	6
6 328	2 715	256	745	566	127	91	41	23	1 593	17	8	6	57	1	4	2
3 230	1 111	120	272	269	31	40	9	12	633	15	8	4	39	2	4	1
7 579	2 960	448	823	429	110	95	28	17	1 502	23	16	3	15	4	54	4
5 211	1 264	184	198	218	88	111	57	24	696	13	6	—	—	7	105	2
4 972	1 339	225	445	323	58	33	21	14	894	17	12	4	14	1	1	—
1 642	646	70	142	155	42	29	5	5	378	13	9	3	6	1	43	—
9 943	3 650	289	783	883	174	87	26	41	1 994	21	11	3	7	7	396	6
3 471	1 295	179	307	197	58	46	6	4	618	13	10	1	10	2	18	2
5 919	1 776	190	305	324	104	72	31	20	856	14	6	1	4	7	65	8
9 910	3 239	476	448	554	217	88	9	19	1 335	13	3	4	48	6	46	—
5 799	1 929	178	558	426	92	46	7	15	1 144	12	4	6	57	2	38	8
4 596	1 570	239	382	372	127	76	13	13	983	10	3	—	4	7	27	7
5 557	1 123	278	296	236	49	41	8	11	641	11	7	—	—	4	16	4
847	383	58	46	101	49	12	3	8	219	6	2	—	—	4	34	4
9 213	3 068	438	396	553	194	167	22	22	1 354	15	2	2	26	11	126	13
1 750	721	85	85	127	63	55	7	13	350	11	5	1	1	5	42	5
7 072	1 795	162	297	265	71	54	11	8	706	7	3	—	—	4	36	4
1 737	825	123	143	237	50	35	7	8	480	8	3	—	—	5	55	5
4 142	1 450	216	163	225	142	93	18	7	648	7	3	2	2	2	4	1
3 105	1 686	182	321	311	92	68	15	23	830	12	7	1	23	4	50	5
4 414	1 560	201	284	270	71	49	6	9	689	8	5	—	—	3	46	2
1 851	865	59	164	133	59	39	10	11	416	7	2	3	8	2	3	5
3 473	1 677	183	264	192	87	47	24	17	631	5	2	—	—	3	26	3
120 449	43092	5041	8748	8162	2571	1574	416	300	21831	318	162	53	397	100	1366	99

Jahr	Flächeninhalt der Gemarkungen bezw. der Gemarkungstheile) einschliesslich der Dortlage	Grösse des Auseinandersetzungs-Areals: Ackerland	Wiesen	Gärten	Hütung etc.	Unland	Gemeinschaftliche Anlagen	Summa
	[illegible] ha	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VII. Provinz								
1874	6 426 22 27	4 761 98 16	211 32 83	137 39 05	372 89 38	35 47 75	593 27 03	6 112 34 20
1875	7 890 — 31	5 802 86 75	992 58 08	— 95 46	473 87 10	21 23 31	488 08 57	7 779 59 27
1876	3 364 33 72	1 317 28 69	768 41 89	5 97 12	1 041 69 40	15 41 40	150 99 43	3 299 77 93
1877	2 831 26 83	2 136 62 33	125 23 77	5 51 —	89 80 69	41 23 17	269 76 49	2 668 17 45
1878	1 599 13 —	1 265 27 81	86 40 85	— — —	98 38 77	2 70 23	73 37 45	1 526 15 11
1879	7 128 14 22	5 368 26 15	497 42 82	70 95 11	672 75 90	31 96 55	277 67 84	6 919 04 37
1880	3 214 83 76	2 364 94 51	208 43 26	20 72 72	291 22 23	22 81 07	176 11 98	3 084 25 77
1881	3 217 09 09	2 023 94 69	113 12 27	14 43 62	688 11 25	25 64 40	162 58 32	3 027 84 55
1882	4 714 73 38	3 196 34 18	476 78 79	— 20 71	238 19 38	29 92 55	296 30 20	4 237 75 81
1883	5 866 13 15	4 655 94 19	342 43 35	70 01 44	338 36 11	31 40 99	400 23 12	5 838 39 20
1884	3 162 44 64	2 536 40 09	142 23 41	23 07 26	200 55 43	47 49 26	151 44 82	3 101 20 27
1885	1 698 69 55	1 425 31 89	107 52 51	— 62 97	24 10 66	2 34 30	87 94 04	1 647 86 37
1886	3 652 88 21	2 731 24 17	236 47 81	8 25 17	10 72 12	17 92 40	266 17 61	3 270 79 28
1887	840 14 54	626 29 84	165 88 28	8 11 40	— — —	3 37 65	18 18 80	821 85 97
1888	2 447 47 64	1 467 09 95	247 53 55	— 91 29	177 66 80	16 90 42	163 59 73	2 073 71 74
1889	352 10 74	276 07 07	17 96 93	— 60 50	1 65 20	— 04 50	19 41 69	315 75 89
1890	1 810 96 69	1 477 86 49	52 27 19	4 80 43	26 74 64	24 87 66	87 34 55	1 673 90 96
1891	436 43 53	323 43 57	55 24 52	— — —	1 49 34	— — 73	22 26 37	402 44 53
1892	690 88 21	175 79 38	60 38 65	— 13 85	— 95 04	3 78 55	33 90 30	274 95 77
1893	136 85 31	107 59 63	6 61 17	6 84 11	5 98 72	— 72 33	4 40 40	132 16 36
1894	5 800 81 47	1 703 48 54	379 99 89	20 91 51	74 09 12	8 50 83	120 59 77	2 307 59 66
1895	228 06 30	213 34 59	1 96 67	— 6 90	2 78 62	4 49 30	5 40 22	228 06 30
1896	546 09 82	109 37 41	95 31 78	— — —	108 13 63	2 59 95	31 04 43	346 47 20
1897	395 77 62	248 95 48	46 03 31	60 31 26	10 06 56	— 37 92	30 03 09	395 77 62
1898	104 22 80	100 06 16	— — —	— — —	— — —	— 45 64	3 71 03	104 22 80
[illegible]	[illegible]	[illegible]	5 437 [illegible] 58	400 82 88	4 950 26 09	391 72 83	3 933 87 28	61 590 14 38
VIII. Provinz								
1874	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1875	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1876	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1877	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1878	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1879	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1880	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1881	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1882	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1883	1 244 95 71	647 49 45	45 13 67	22 80 42	111 98 11	11 37 52	31 51 41	870 30 58
1884	115 77 14	40 09 24	71 81 52	— — —	3 50 63	— 35 75	— — —	115 77 14
1885	497 94 74	108 59 41	334 03 82	— — —	8 40 29	23 — 78	23 90 44	497 94 74
1886	- - -	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1887	95 26 13	8 60 96	48 66 96	— - —	10 47 05	26 38 30	1 12 86	95 26 13
1888	979 78 08	637 67 59	253 91 85	1 90 64	66 05 09	— 60 46	19 62 45	979 78 08
1889	- - -	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1890	- - -	- - -	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1891	110 69 93	16 43 01	83 74 24	— — —	10 03 47	— — —	49 21	110 69 93
1892	- - -	- - -	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1893	- - -	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1894	69 79 85	9 84 99	56 92 02	— — —	3 02 84	— — —	— — —	69 79 85
1895	211 68 67	68 18 93	109 88 07	— — —	23 71 56	9 90 11	— — —	211 68 67
1896	- - -	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	95 51 42	7 09 75	27 06 73	570 39 30
[illegible]	3 949 91 76	1 787 76 14	1 192 56 99	24 71 06	332 70 46	79 32 67	104 57 10	3 521 64 42

Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne: im Ganzen	Zahl der neuen Pläne: welche nur zur Erweiterung der Dorflage angelegt worden sind	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert: bis 1 ha	über 1 bis 5 ha	über 5 bis 10 ha	über 10 bis 25 ha	über 25 bis 40 ha	über 40 ha	Summa	Gesammtzahl der ausgeschalteten Sachen	Zahl der Sachen, in welchen sämmtliche Interessenten den Auseinandersetzungsplan anerkannt und in die Ausführung gewilligt haben	Zahl der Sachen, in welchen die Genehmigung im Beschwerdewege ertheilt worden ist	Monentum bei den Sachen in Spalte 17	Zahl der Sachen, in welchen die Mehrheit in die Ausführung nicht gewilligt haben	Monentum bei den Sachen in Spalte 19	Zahl der Sachen, in welchen der Auseinandersetzungsplan durch Ehemmnisse beigelegt worden ist
			a	b	c	d	e	f								
10	11	12	13						14	15	16	17	18	19	20	21
Sachsen.																
20 096	4 760	70	1 591	822	115	48	6	12	2 594	8	6	2	25	—	—	1
21 950	5 596	21	1 137	1 330	256	161	65	98	3 047	9	3	6	64	—	—	—
7 224	1 216	63	287	227	80	56	6	1	657	5	—	4	15	1	6	1
11 653	2 408	207	637	370	76	33	3	3	1 122	8	4	4	17	—	—	1
5 065	1 344	61	511	198	28	25	6	1	769	9	7	2	10	—	—	—
33 845	6 716	188	1 481	954	163	82	10	14	2 704	14	4	8	86	2	123	1
9 892	2 381	61	599	335	82	36	2	2	1 056	4	1	2	61	1	25	—
10 404	2 617	18	664	362	67	35	7	7	1 142	9	5	1	2	3	4	3
19 638	4 293	190	1 156	614	108	46	10	77	2 011	7	1	6	71	—	—	—
17 436	5 747	330	1 422	685	137	76	29	6	2 355	15	8	7	45	—	—	—
11 795	3 655	108	830	390	75	34	5	4	1 338	10	2	7	59	1	1	—
7 363	1 514	142	309	146	107	98	44	17	721	6	5	1	3	—	—	—
5 371	2 583	57	773	417	64	37	4	1	1 296	4	1	2	43	1	27	1
1 468	576	24	175	66	12	11	10	5	279	4	3	1	13	—	—	—
7 034	2 179	31	527	272	60	30	8	1	898	11	6	4	44	1	1	1
749	331	6	158	47	4	3	1	1	214	4	2	1	18	1	2	1
6 321	1 491	37	348	191	48	25	2	3	617	4	2	1	5	1	5	—
573	215	3	78	32	13	6	2	1	132	4	4	—	—	—	—	—
1 304	302	21	63	23	16	4	—	—	106	3	2	1	7	—	—	—
213	83	—	24	16	2	1	—	1	44	2	2	-			—	—
2 501	863	31	179	207	59	24	9	7	485	5	3	2	5	—	—	—
461	106	5	32	24	1	5	—	1	63	3	3	—	—	—	—	—
1 466	415	18	67	35	17	5	—	—	124	2	1	1	2	—	—	—
694	311	22	70	16	8	8	1	2	105	1	—	1	2	—	—	—
324	191	—	133	23	3	—	—	—	159	2	2	—	—	—	—	—
204 840	51 893	1 714	13 251	7 802	1 691	889	230	265	24 038	153	77	64	597	12	104	10
Schleswig-Holstein.																
—	—	—	-							—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
187	54	—	12	6	4	10	1	1	34	1	—	—	—	1	6	1
195	102	—	30	30	—	2	—	6	68	2	1	—	—	1	2	1
650	200	19	62	40	3	11	6	1	123	3	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
157	60	—	39	2	1	—	—	—	42	1	1	—	—	—	—	—
862	280	—	14	26	10	18	11	31	110	3	1	1	2	1	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182	73	—	1	9	4	18	11	13	56	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	-	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	-	—	—
40	21	—	—	1	1	2	—	11	15	1	1	—	—	-	-	—
285	61	—	6	7	1	4	1	8	27	1	—	—	—	1	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 090	492	58	65	23	5	9	4	3	109	1	—	—	—	1	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 648	1 343	77	229	141	29	74	34	74	581	14	8	1	2	5	15	5

Jahr	Flächeninhalt der Gemarkungen (bezw. der Gemarkungstheile) einschliesslich der Dorflage	Grösse des Auseinandersetzungs-Areals: Ackerland	Wiesen	Gärten	Hütung etc.	Unland	Gemeinschaftliche Anlagen	Summa
	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IX. Provinz								
1874[1]	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1875[1]	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1876	[illegible]	5 [illegible] 76	422 34 65	55 32 30	1 273 23 98	1 24 30	521 12 07	7 500 64 06
1877	4 355 14 47	2 087 01 06	320 58 15	28 62 70	1 554 57 30	4 60 —	206 77 81	4 202 17 02
1878	6 735 96 54	4 645 58 50	781 12 20	11 73 60	684 40 30	5 30 80	420 77 84	6 548 93 24
1879	10 488 79 20	5 573 22 87	719 63 13	66 14 50	3 028 47 20	4 58 90	779 43 80	10 171 50 40
1880	[illegible]	[illegible]	407 31 47	10 55 52	528 77 04	— 12 50	447 00 83	5 353 00 02
1881	5 334 52 15	3 079 18 90	705 56 45	49 98 25	502 62 52	— — —	643 78 48	4 981 14 60
1882	1 496 45 70	854 48 48	250 53 20	4 90 —	226 49 36	22 62 90	100 97 36	1 460 01 30
1883	[illegible]	[illegible]	1 122 75 30	180 48 80	951 45 74	26 02 10	780 38 49	9 182 30 10
1884	[illegible]	[illegible]	10 80 04		1 171 06 72	2 90 05	208 12 14	3 206 07 30
1885	4 951 07 91	2 904 98 34	763 63 10	15 78 65	583 45 21	9 56 32	320 48 25	4 597 89 87
1886	[illegible]	[illegible]	587 45 20	33 08 07	444 28 81	30 77 61	515 36 07	5 940 47 52
1887	5 651 78 02	3 688 13 77	564 49 96	7 01 87	589 98 75	213 13 25	330 72 45	5 393 50 05
1888	6 590 97 16	4 072 19 21	701 76 65	2 96 09	368 03 20	142 96 43	401 39 88	5 689 32 00
1889	6 588 89 38	4 470 61 88	932 31 09	8 53 03	694 72 99	15 67 53	413 11 11	6 534 97 03
1890	8 431 83 63	4 378 02 99	979 59 69	43 92 41	991 53 38	50 61 22	430 72 70	6 874 42 39
1891	[illegible]	[illegible]	165 34 96	43 [illegible] 10	113 07 23	— — —	127 78 22	2 107 40 19
1892	[illegible]	[illegible]	485 78 49	3 40 33	379 35 12	— — —	350 08 73	4 704 05 95
1893	2 986 45 05	1 876 16 76	523 66 63	— — —	212 41 29	— — —	173 75 68	2 786 — 36
1894	7 121 22 30	3 922 90 46	945 79 86	17 24 18	1 139 12 28	— 90 26	224 67 54	6 250 01 58
1895	[illegible]	[illegible]	1 051 80 40	96 80 70	417 14 22	— 75 80	452 11 11	8 173 07 59
1896	4 435 57 75	2 739 89 84	495 88 16	2 12 57	661 31 —	— — —	352 44 48	4 251 — 05
1897	8 955 61 96	5 043 66 03	1 698 94 16	9 27 08	677 04 91	6 51 85	786 24 15	8 221 08 18
1898	4 089 — 01	2 846 09 03	481 20 93	20 71 74	586 08 73	— 7 83	307 34 27	4 241 52 53
8a.	137 127 73 15	83 856 66 39	16 264 33 93	728 19 69	17780 15 88	538 46 34	9 305 53 06	128 473 35 20
X. Provinz								
1874	5 531 75 13	3 866 58 44	134 — 97	14 92 94	340 86 36	30 27 78	188 13 90	4 574 80 39
1875	4 941 30 77	2 942 25 02	133 02 38	4 79 47	633 32 58	23 02 35	79 45 97	3 815 87 77
1876	2 666 34 77	1 600 63 93	110 92 67	4 10 42	26 23 50	1 56 65	78 97 27	1 822 44 44
1877	6 594 70 77	3 679 08 80	117 09 07	— 73 43	685 85 91	11 64 56	225 61 78	4 720 03 55
1878	3 453 06 70	2 115 47 94	290 96 42	— 17 65	560 51 57	17 46 73	66 19 30	3 050 79 61
1879	2 031 83 63	510 24 45	73 77 51	— 12 88	200 58 84	— 97 33	50 50 51	842 21 52
1880	[illegible]	[illegible]	278 74 87	10 [illegible] 05	189 24 80	3 15 08	70 00 33	2 082 11 00
1881	2 751 25 95	2 254 58 81	284 43 88	— — —	54 41 80	22 61 43	78 53 80	2 694 59 72
1882	9 175 09 40	4 227 27 78	327 76 99	2 88 42	1 654 21 64	39 33 48	123 59 37	6 375 07 08
1883	3 750 28 44	910 03 79	41 69 70	— 50 54	98 34 20	13 68 27	74 51 11	1 138 77 01
1884	3 714 68 49	2 618 65 34	141 70 70	5 41 31	876 53 46	3 47 49	68 90 19	3 714 68 49
1885	8 345 05 01	4 734 40 86	920 98 21	37 54 26	2 523 74 22	37 34 63	374 78 55	8 628 80 73
1886	6 805 50 27	3 845 28 02	554 65 91	20 55 35	1 311 28 75	49 61 08	76 06 03	5 857 45 14
1887	4 358 59 98	2 622 38 81	395 25 14	13 94 70	918 17 59	44 18 66	60 91 61	4 054 86 51
1888	10 664 89 33	6 069 72 04	1 322 13 14	9 88 22	2 512 41 24	99 25 45	98 66 08	10 112 06 17
1889	4 971 51 04	3 608 55 86	423 34 44	15 37 94	790 13 89	9 94 68	93 99 97	4 941 36 78
1890	7 219 05 05	4 773 04 17	805 53 15	25 96 38	977 57 21	41 55 47	265 42 73	6 889 09 11
1891	6 370 48 74	4 804 35 69	455 93 38	41 14 —	897 85 47	28 64 25	148 55 95	6 376 48 74
1892	6 169 07 80	3 712 07 84	411 70 57	53 97 65	1 537 56 07	199 85 93	224 32 87	6 139 50 93
1893	8 478 37 34	4 044 97 84	1 291 79 04	38 08 36	2 050 89 47	74 59 43	352 48 66	8 452 52 80
1894	4 309 05 92	3 018 93 50	240 61 26	27 74 43	323 30 92	7 16 —	165 38 14	4 413 14 25
1895	5 015 95 02	4 010 52 34	236 98 91	19 52 82	486 — 76	31 69 19	232 99 59	5 617 73 01
1896	7 315 01 49	4 723 01 23	448 53 83	46 49 73	1 786 86 83	22 83 77	198 89 88	7 227 28 27
1897	6 170 93 52	4 010 75 34	695 31 05	44 26 38	1 007 09 55	22 05 61	285 46 78	6 064 94 71
1898	5 055 02 82	2 898 51 52	610 79 01	38 91 67	821 83 13	221 75 11	244 92 02	4 836 72 16
8a.	[illegible]	[illegible]	177 12 —	[illegible]	13264 89 82	1 057 71 31	3 937 22 30	124 443 42 98

[1] Die Angaben für dieses Jahr fehlen.

Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne: im Ganzen	Zahl der neuen Pläne: welche nur zur Erweiterung der bisherigen Hoflage ausgewiesen sind	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert: bis 1 ha	über 1 bis 5 ha	über 5 bis 10 ha	über 10 bis 25 ha	über 25 bis 40 ha	über 40 ha	Summa	Gesammtzahl der ausgestalteten Sachen	Zahl der Sachen, in welchen sämmtliche Interessenten den Auseinandersetzungsplan anerkannt und in die Ausführung gewilligt haben	Zahl der Sachen, in welchen die Momenten in die Ausführung gewilligt haben	Momenten bei den Sachen in Spalte 17	Zahl der Sachen, in welchen die Momenten in die Ausführung nicht gewilligt haben	Momenten bei den Sachen in Spalte 19	Zahl der Sachen, in welchen der Auseinandersetzungsplan durch Erkenntniss festgestellt werden ist
			a	b	c	d	e	f								
10	11	12	13						14	15	16	17	18	19	20	21
Hannover.																
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31 966	6 161	674	1 351	627	167	90	24	15	2 274	15	10	3	19	2	8	2
6 391	1 464	186	189	161	67	47	16	14	494	17	11	5	34	1	6	1
21 492	4 971	61	1 002	528	149	115	27	10	1 831	19	10	9	54	—	—	—
28 776	6 861	275	1 275	696	134	102	24	51	2 282	22	12	4	15	6	112	6
17 934	4 414	393	884	495	99	79	15	16	1 588	12	9	2	46	1	9	1
19 156	3 977	359	703	441	146	45	10	6	1 351	11	5	6	38	—	—	—
2 612	1 020	93	206	149	18	26	5	4	408	9	8	—	—	1	6	1
31 733	8 663	236	2 374	990	221	150	23	12	3 770	17	6	5	22	6	15	7
6 077	1 707	107	109	115	38	100	44	15	421	11	8	1	2	2	5	2
12 978	4 001	284	741	462	92	101	20	30	1 446	18	10	3	63	5	15	5
21 452	5 043	209	1 201	660	135	125	74	23	2 308	20	11	5	8	4	44	5
16 676	4 346	213	800	466	137	113	51	41	1 608	15	9	2	7	4	29	4
22 228	5 819	322	1 476	721	151	126	35	20	2 529	20	10	4	15	6	14	10
16 491	5 919	185	1 180	586	153	121	49	28	2 117	18	11	5	24	2	2	7
19 938	5 667	327	1 498	615	135	152	49	40	2 489	21	14	6	21	1	14	2
3 847	1 598	61	186	146	74	92	31	23	552	10	7	—	—	3	9	3
15 044	4 164	419	762	480	120	102	60	28	1 552	21	16	2	10	3	7	4
8 287	2 483	143	679	244	73	103	47	82	1 228	12	5	4	23	3	28	4
12 180	3 783	232	641	487	157	175	73	43	1 576	18	12	3	8	3	20	3
12 663	4 306	222	827	573	141	194	89	75	1 899	26	15	1	1	10	51	7
14 910	4 581	221	1 219	456	92	85	35	29	1 916	12	7	2	2	3	25	3
28 813	7 791	836	1 529	1 115	290	205	81	38	3 258	24	20	4	64	—	—	—
13 504	4 090	483	776	541	89	84	38	54	1 582	16	13	2	4	1	3	1
385 148	103 423	6 028	21 648	11 754	2 878	2 532	920	697	49 479	384	230	78	489	67	422	78
Westfalen.																
9 995	2 255	206	767	290	66	69	17	15	1 224	6	1	3	23	2	7	3
6 564	1 365	95	274	177	60	79	25	10	625	8	1	4	50	3	12	3
4 287	1 293	116	386	127	26	41	9	3	592	4	1	2	9	1	1	1
5 937	1 448	166	287	193	44	48	36	25	633	5	—	4	11	1	1	1
5 395	1 394	75	375	185	40	53	18	7	678	6	1	5	37	—	—	—
1 206	401	86	81	47	15	14	2	5	164	5	3	1	1	1	2	1
5 456	1 244	4	288	209	28	46	8	3	582	8	5	3	13	—	—	—
8 205	1 693	—	528	299	64	28	3	9	931	4	1	3	6	—	—	—
13 168	3 495	174	1 015	423	112	98	18	8	1 674	11	1	5	47	5	10	7
2 317	586	79	109	98	33	16	3	1	260	3	1	2	15	—	—	2
6 585	1 578	47	380	309	84	45	7	12	837	5	—	5	41	—	—	5
23 839	4 664	288	748	660	184	103	26	21	1 742	6	1	4	37	1	4	1
12 250	3 054	64	724	438	128	67	28	20	1 405	8	1	3	12	4	11	7
6 865	1 816	99	426	237	76	72	22	17	850	8	2	5	18	1	1	6
17 406	4 102	404	1 052	725	157	143	59	42	2 178	16	8	7	15	1	2	7
7 800	1 788	83	340	276	87	101	31	25	860	9	5	4	11	—	—	4
14 488	3 572	191	791	571	152	138	33	14	1 699	10	3	7	33	—	—	7
13 562	2 774	229	540	405	118	110	37	18	1 228	11	4	4	23	3	3	7
10 627	2 950	121	533	433	108	104	20	21	1 219	10	7	2	4	1	11	3
25 435	6 577	370	1 359	778	176	126	26	28	2 493	11	5	5	30	2	9	7
7 666	1 806	218	433	230	63	86	25	11	848	9	3	5	11	1	2	1
8 936	2 555	203	721	583	125	83	29	11	1 552	11	6	4	33	1	2	5
14 991	3 871	229	703	580	152	130	35	28	1 628	14	7	5	23	2	5	7
14 371	3 332	616	653	434	106	145	36	23	1 397	16	5	5	23	4	12	9
14 244	3 214	548	669	387	94	101	15	13	1 279	13	5	6	18	2	9	8
261 505	62 827	4 711	14 182	9 094	2 208	2 049	508	390	28 578	217	77	103	514	30	104	102

Jahr	Flächeninhalt der Gemarkungen (bezw. der Gemarkungstheile) einschliesslich der Dorflage	Grösse des Auseinandersetzungs-Areals: Ackerland	Wiesen	Gärten	Hütung etc.	Unland	Gemeinschaftliche Anlagen	Summa
	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								XI. Regierungsbezirk
1874	14 906 71 63	9 140 72 86	1 643 25 11	7 87 81	935 50 44	144 05 32	805 51 69	12 676 93 23
1875	12 760 45 27	6 982 70 35	1 810 65 74	7 07 54	457 48 77	77 79 88	643 56 89	9 979 20 17
1876	11 267 01 50	6 986 87 56	1 111 20 33	156 — 01	485 83 33	33 71 04	624 64 87	9 398 27 14
1877	10 617 49 53	5 342 36 99	1 201 87 49	55 08 58	639 76 75	27 09 98	635 57 92	7 901 77 71
[illegible]	[illegible]	5 285 34 40	1 193 53 60	— 15 01	333 36 62	37 33 86	575 58 59	7 345 32 17
1879	12 528 81 29	7 781 58 20	1 645 51 15	25 84 05	821 30 78	67 05 57	861 37 44	11 202 67 19
1880	6 751 33 51	4 301 45 69	760 16 13	9 04 18	222 80 01	46 51 54	419 25 84	5 759 23 39
1881	13 101 41 86	8 214 11 89	1 617 46 11	30 31 93	638 59 53	87 87 46	912 31 96	11 500 68 88
1882	4 981 91 97	2 513 09 03	404 68 01	2 44 53	567 57 25	35 65 47	300 85 05	3 824 29 34
1883	13 469 41 14	6 718 54 99	1 131 05 44	46 93 51	513 02 49	59 76 07	632 10 54	9 101 43 04
1884	5 792 99 09	3 863 03 22	843 58 62	15 60 14	246 43 05	20 61 98	450 28 08	5 439 55 09
[illegible]	[illegible]	5 743 05 24	1 250 70 27	73 07 70	388 75 05	54 77 00	605 65 35	8 212 00 70
1886	9 491 25 43	4 337 57 60	1 455 21 26	35 64 44	393 75 44	47 41 71	534 51 —	6 804 11 45
1887	7 527 81 56	4 063 12 51	1 199 48 89	1 89 60	439 39 71	43 91 84	441 30 21	6 189 12 76
1888	8 805 18 25	4 900 87 04	1 116 44 93	65 62 12	183 55 97	26 97 75	625 82 83	6 919 30 64
1889	10 040 73 07	5 970 30 02	1 083 17 47	57 65 68	974 75 54	64 15 68	711 96 76	8 862 01 15
1890	1 589 42 54	915 99 66	243 13 14	— 18 45	5 08 20	4 53 05	137 18 24	1 306 10 74
1891	6 078 39 53	3 615 68 09	896 56 03	7 48 76	27 65 83	44 46 79	365 30 77	4 957 16 27
1892	7 668 87 37	4 037 14 87	1 116 96 91	151 84 35	349 30 24	40 06 52	467 01 92	6 162 34 81
[illegible]	[illegible]	5 351 23 10	1 144 15 79	2 41 20	344 70 73	93 62 09	638 90 14	7 595 09 02
1894	8 707 10 43	4 771 90 90	1 547 60 07	40 76 26	279 30 97	118 84 51	695 41 06	7 453 83 77
1895	8 089 40 67	3 651 89 90	1 098 47 91	— — —	331 80 03	46 77 46	542 05 03	5 671 — 33
[illegible]	[illegible]	3 842 [illegible]	[illegible] 02 47	77 13 94	228 32 01	54 70 75	521 22 42	5 342 45 27
1897	8 921 50 98	4 782 30 02	1 069 43 71	105 55 75	365 75 89	52 04 35	641 30 07	7 016 39 79
1898	12 238 54 40	6 686 50 49	1 280 98 85	4 37 82	378 73 39	63 42 97	856 54 18	9 270 57 70
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	124 783 51 70	28 [illegible] 31 43	980 03 45	10 552 04 62	1 393 27 30	14 735 28 85	185 891 97 41
								XII. Kreis Biedenkopf,
1874	359 02 99	101 62 29	65 93 —	— — —	— — —	2 02 48	15 57 63	185 15 40
1875	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1876	1 234 87 75	343 31 30	161 52 20	— — —	— 38 62	2 24 24	47 32 22	554 78 58
[illegible]	[illegible]	[illegible] 17 74	105 31 03	— —	—	1 47 01	51 28 34	507 55 32
1878	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1879	468 05 83	184 48 33	76 83 06	— — —	13 01 57	— — 46	31 11 60	305 45 02
1880	633 16 45	260 41 54	80 65 01	— — —	— — —	— 40 41	22 07 61	363 54 57
1881	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1883	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1884	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1885	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1886	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1887	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1888	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1889	158 73 71	11 24 52	18 59 92	— — —	1 53 23	— 37 20	5 73 32	37 48 19
1890	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1891	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1892	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1893	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1894	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1895	431 32 04	176 79 81	77 37 23	— — —	27 71 47	6 87 76	36 63 47	325 39 74
1896	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1897	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1898	1 577 79 23	770 72 45	238 02 46	— — —	54 26 62	6 28 31	122 82 95	1 192 12 79
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	66 01 51	19 08 47	332 57 14	3 531 49 01

Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne: im Ganzen	Zahl der neuen Pläne: welche nur zur Erweiterung der Hoflage etc. ausgewiesen sind	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert: bis 1 ha (a)	über 1 bis 5 ha (b)	über 5 bis 10 ha (c)	über 10 bis 25 ha (d)	über 25 bis 40 ha (e)	über 40 ha (f)	Summa (14)	Gesammtzahl der ausgeführten Sachen (15)	Zahl der Sachen, in welchen sämmtliche Interessenten den Auseinandersetzungsplan anerkannt und in die Ausführung gewilligt haben (16)	Zahl der Sachen, in welchen die Momenten in die Ausführung gewilligt haben (17)	Momenten bei den Sachen in Spalte 17 (18)	Zahl der Sachen, in welchen die Momenten in die Ausführung nicht gewilligt haben (19)	Momenten bei den Sachen in Spalte 19 (20)	Zahl der Sachen, in welchen der Auseinandersetzungsplan durch Ediktalzitation festgestellt worden ist (21)
10	11	12	13						14	15	16	17	18	19	20	21
Kassel.																
54830	7155	454	2438	928	227	183	44	35	3855	31	7	23	162	2	4	1
40322	7028	274	2477	873	169	173	39	14	3745	31	10	17	166	7	63	6
46004	6237	287	2328	820	155	112	35	24	3474	20	7	12	65	1	1	—
39854	6225	332	2224	646	142	100	41	26	3179	19	4	10	8	5	7	5
53049	5703	393	1606	687	128	160	15	13	2609	17	2	12	48	—	—	3
72618	8802	741	2490	913	211	169	41	26	3850	20	4	14	142	2	9	
31297	5405	277	1894	455	101	87	21	15	2573	20	5	13	26	2	9	—
54105	9748	889	3107	979	248	158	30	25	4637	17	3	10	102	3	31	2
20782	2890	248	788	300	58	73	15	5	1239	9	2	3	32	4	—	4
43370	9415	620	2923	879	132	133	16	19	4102	19	3	16	59	—	—	2
26614	4869	289	1855	527	80	88	25	8	2583	10	2	6	79	3	3	2
56238	7514	593	2809	955	157	115	23	9	4068	18	7	11	97	—	—	5
33152	5777	376	1968	732	119	105	17	17	2958	17	4	10	82	3	34	3
30368	4689	303	1614	557	112	88	33	23	2427	14	5	8	79	1	6	—
41006	6103	540	1671	583	129	129	28	13	2553	20	6	13	111	1	2	4
43616	8349	472	2025	1116	203	122	22	13	3501	15	4	10	141	1	2	1
5576	892	52	209	91	18	37	5	3	363	6	4	1	1	1	1	1
20778	4614	478	1250	476	115	80	11	11	1943	16	6	10	28	—	—	2
28902	4982	486	1580	519	108	119	18	10	2354	13	4	8	80	1	1	1
46658	6919	301	2171	784	156	104	15	18	3248	16	8	6	85	2	14	2
42507	9023	731	2775	864	177	117	11	16	3960	18	5	13	72	—	—	
34572	5522	303	1275	524	109	107	21	9	2045	16	3	13	103	—	—	—
29383	4817	159	966	449	91	85	18	12	1621	12	5	7	81	—	—	—
62168	6675	628	2279	736	134	121	29	6	3305	15	2	13	73	—	—	2
50623	8738	633	2434	984	174	108	33	22	3755	20	2	15	185	3	22	4
1008482	158091	10859	49246	17377	3453	2873	606	392	73947	429	114	274	2107	42	209	50
Regierungsbezirk Wiesbaden.																
2948	444	17	82	23	6	4	—	—	115	1	—	1	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16200	2307	177	230	137	11	3	—	—	381	2	2	—	—	—	—	—
11600	2668	23	365	127	18	3	1	1	515	2	1	—	—	1	17	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4618	1134	15	105	38	7	1	2	1	154	2	—	2	2	—	—	—
4045	613	17	111	37	6	—	—	3	157	1	—	1	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1235	257	—	101	6	—	—	—	1	108	1	—	1	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6568	1424	69	309	72	3	—	—	1	385	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14257	3217	210	906	218	21	8	3	1	917	4	2	2	4	—	—	—
61471	12064	528	1969	658	72	19	6	8	2732	14	6	7	11	1	17	1

Jahr	Flächeninhalt der Gemarkungen (bezw. der Gemarkungstheile) einschliesslich der Dorflage	Grösse des Auseinandersetzungs-Areals: Ackerland	Wiesen	Gärten	Hütung etc.	Unland	Gemeinschaftliche Anlagen	Summa
	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9
XIII. Regierungsbezirk Wiesbaden								
1874	19 964 76 83	3 385 39 51	720 05 48	190 49 50	— — —	6 45 55	203 31 79	4 505 11 83
1875	17 128 93 04	1 963 16 26	571 61 06	125 92 53	67 50 98	— — —	171 99 57	2 900 20 80
1876	17 964 86 50	2 162 70 73	573 58 73	54 40 43	37 18 —	1 — —	192 85 38	3 021 73 27
1877	14 803 21 05	1 890 13 31	555 08 22	44 85 94	53 71 69	7 83 93	143 70 14	2 695 33 23
1878	11 143 11 —	1 001 77 05	471 45 99	73 01 29	1 58 13	43 67 79	97 97 21	1 689 47 46
1879	10 121 55 09	545 86 45	318 15 80	37 94 21	52 53 99	13 12 50	44 07 73	1 011 70 68
1880	5 438 92 —	59 38 69	214 79 97	20 74 26	67 36 38	— — —	28 56 60	390 85 90
1881	3 556 98 —	34 16 —	113 65 80	27 — 41	34 38 —	1 06 —	57 42 —	267 68 21
1882	1 949 86 92	7 50 —	280 21 15	4 79 73	16 11 44	65 59 —	23 14 58	397 35 90
1883	59 80 08	— — —	— — —	19 55 09	37 42 01	— — —	2 82 98	59 80 08
1884	29 38 10	— 16 84	22 40 63	— 07 10	6 73 53	— — —	— — —	29 38 10
1885	9 30 84	— — —	8 94 —	— — —	— — —	— — —	— 36 84	9 30 84
1886	114 03 59	77 26 92	12 56 79	— — —	9 36 14	— — —	14 83 74	114 03 59
1887	98 05 71	67 98 98	15 65 73	— — —	— — —	— — —	14 41 —	98 05 71
1888	1 179 76 70	79 23 62	17 01 11	— — —	— — —	— — —	10 42 06	106 66 79
1889	162 37 24	151 04 46	— 74 46	— — —	— — —	— 29 71	9 22 58	161 31 21
1890	282 88 55	269 15 48	— — —	— — —	— — —	— 15 77	13 57 30	282 88 55
1891	451 63 55	302 70 02	66 31 05	7 60 45	29 — —	2 42 53	41 05 48	449 09 53
1892	1 594 37 94	658 88 72	146 44 05	24 01 44	1 98 73	3 41 48	103 14 21	937 88 63
1893	1 312 22 97	450 92 90	164 33 66	35 33 10	117 28 53	23 84 93	103 89 63	895 62 75
1894	2 664 88 58	997 52 86	166 20 44	64 36 26	19 29 23	5 26 77	116 44 58	1 369 10 14
1895	213 82 65	63 01 81	— — —	— — —	— — —	— 67 61	6 82 43	71 11 85
1896	339 83 12	183 53 45	60 49 03	39 16 82	17 97 54	10 21 94	28 44 34	339 83 12
1897	1 238 38 83	412 22 47	98 10 30	5 85 01	24 90 87	20 96 75	58 19 05	620 24 45
1898	1 916 53 37	636 19 48	144 26 47	26 57 89	41 81 36	16 08 72	117 92 47	982 86 39
[illegible]	11 [illegible] 52 25	13 [illegible] 50 01	1 742 47 02	801 71 49	636 10 55	222 10 98	1 004 63 69	23 407 68 01
XIVa. Provinz Rheinland, Geschäftsbezirk								
1874	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1875	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1876	343 21 94	244 96 47	49 19 09	— 34 99	6 01 82	1 31 08	29 95 66	331 79 11
1877	783 79 28	219 23 39	68 27 16	— 16 91	11 09 35	— 77 10	36 66 18	336 20 09
1878	127 22 75	77 16 77	25 20 04	9 41 45	— 88 30	— 69 —	13 87 19	127 22 75
1879	113 27 09	81 38 45	20 09 09	— — —	— — —	1 47 08	8 72 34	111 66 96
1880	362 65 89	254 90 57	44 29 79	— — —	— — —	4 72 07	33 73 46	337 65 89
1881	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1882	2 125 92 92	1 242 46 48	197 74 16	29 19 16	— 66 —	6 46 56	88 73 04	1 565 25 40
1883	657 79 38	310 25 20	75 83 18	3 23 03	25 18 —	1 89 45	37 81 52	454 20 38
1884	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1885	1 209 92 83	761 90 10	266 48 14	18 23 69	142 36 16	12 62 77	8 31 97	1 209 92 83
1886	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1887	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1888	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1889	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1890	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1891	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1892	2 102 57 57	1 103 50 82	900 24 54	— — —	12 64 36	23 15 74	63 02 11	2 102 57 57
1893	711 91 17	372 53 76	304 37 78	— — —	7 06 71	1 41 16	26 51 76	711 91 17
1894	131 34 53	118 20 86	2 25 14	— — —	9 25 19	1 63 34	— — —	131 34 53
1895	355 26 87	201 20 13	134 83 02	6 45 52	— — —	— 32 62	12 45 48	355 26 77
1896	71 82 81	60 34 33	4 46 48	— — —	5 02 01	— 5 39	1 94 60	71 82 81
1897	252 51 42	172 47 31	53 32 24	7 43 72	1 77 85	4 67 13	12 83 17	252 51 42
1898	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
[illegible]	9 319 26 45	5 220 54 64	2 146 59 85	74 48 47	221 95 75	61 20 49	374 58 48	8 099 37 68

Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne: im Ganzen	Zahl der neuen Pläne: welche nur zur Erweiterung der Dotirung etc. ausgewiesen sind	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert: bis 1 ha	über 1 bis 5 ha	über 5 bis 10 ha	über 10 bis 25 ha	über 25 bis 40 ha	über 40 ha	Summa	Gesammtzahl der ausgeführten Sachen	Zahl der Sachen, in welchen sämmtliche Interessenten den Auseinandersetzungsplan anerkannt und in die Ausführung gewilligt haben	Zahl der Sachen, in welchen die Momenten in die Ausführung gewilligt haben	Momenten bei den Sachen in Spalte 17	Zahl der Sachen, in welchen die Momenten in die Ausführung nicht gewilligt haben	Momenten bei den Sachen in Spalte 19	Zahl der Sachen, in welchen der Auseinandersetzungsplan durch Erkenntniss festgestellt worden ist
			a	b	c	d	e	f								
10	11	12	13						14	15	16	17	18	19	20	21
(ausschliesslich des Kreises Biedenkopf).																
67 892	35 702	255	6 694	1 152	375	17	11	7	8 256	51	—	12	44	—	—	—
37 723	24 484	1 219	6 513	539	21	3	-	2	7 078	45	27	—	—	—	—	—
48 058	27 266	899	6 222	771	28	3	1	1	7 027	46	32	—	—	—	—	—
39 370	23 243	1 320	5 908	490	20	5	2	2	6 427	37	18	—	—	—	—	—
31 775	16 600	2 153	3 377	698	32	7	1	1	4 116	26	14	12	28	—	—	—
19 565	10 008	1 872	2 774	396	5	1	1	—	3 177	23	13	10	21	—	—	—
7 750	4 370	1 113	2 361	16	—	—	—	1	2 378	16	7	9	24	—	—	—
5 504	2 393	1 495	1 402	4	—	1	—	—	1 407	8	4	4	26	—	—	—
4 679	2 235	644	703	32	—	1	—	1	737	4	3	1	2	—	—	—
1 212	1 077	530	598	—	—	—	—	—	598	4	2	—	—	2	3	—
1 120	660	—	176	92	22	6	—	—	296	1	—	—	—	1	2	—
148	130	—	73	—	—	—	—	—	73	1	1	—	—	—	—	—
3 045	1 323	—	252	15	1	—	—	—	268	1	1	—	—	—	—	—
2 482	1 312	—	250	107	6	1	—	2	366	1	1	—	—	—	—	—
3 177	1 080	—	250	107	6	1	—	2	366	1	1	—	—	—	—	—
1 553	542	—	344	155	15	8	—	4	526	2	2	—	—	—	—	—
1 711	442	—	72	61	11	8	—	1	153	1	1	—	—	—	—	—
6 257	1 769	151	372	96	6	1	1	2	478	3	3	—	—	—	—	—
14 394	4 090	631	647	208	32	4	4	2	897	4	4	—	—	—	—	—
9 190	3 253	702	793	236	18	5	—	3	1 055	3	1	2	50	—	—	—
10 660	4 717	563	487	260	51	17	2	5	822	4	2	2	27	—	—	—
65	159	—	28	28	5	1	—	1	63	1	1	—	—	—	—	—
4 117	2 024	353	358	79	2	—	1	—	440	1	1	—	—	—	—	—
10 955	2 923	354	386	157	19	5	—	6	573	4	2	2	10	—	—	—
12 454	3 209	285	1 019	180	32	19	1	4	1 255	3	2	1	42	—	—	—
353 816	171 011	14 939	42 059	5879	708	114	25	47	48 832	201	143	55	280	3	5	—
der Generalkommission Münster.																
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 011	1 158	19	158	74	10	5	—	—	247	1	—	1	2	—	—	—
6 582	1 715	39	205	63	9	4	—	—	281	1	1	—	—	—	—	—
1 074	483	39	203	22	3	2	—	—	230	2	—	—	—	2	1	2
1 730	438	—	82	23	3	1	—	—	109	1	1	—	—	—	—	—
3 915	1 042	—	177	74	19	1	—	1	272	2	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 068	5 504	50	1 121	349	25	10	1	1	1 507	6	—	6	36	—	—	—
4 943	1 513	72	412	107	7	—	5	—	531	4	2	2	3	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 407	3 352	117	1 107	255	19	7	2	1	1 391	5	1	3	19	1	1	1
—	—	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	—	—										
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 387	578	—	141	77	20	13	13	14	278	1	—	—	—	1	3	1
682	159	—	44	26	9	8	5	5	97	1	—	—	—	—	—	—
512	61	—	8	13	—	7	—	—	28	1	—	—	—	1	4	1
629	104	—	22	33	5	3	4	1	68	2	—	1	1	1	2	2
154	39	—	18	10	1	—	—	1	30	1	1	—	—	—	—	—
655	120	—	40	23	4	9	—	—	76	1	—	1	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74 749	16 266	336	3 738	1 149	134	70	30	24	5 145	29	8	14	62	6	11	10

	Flächeninhalt der Gemarkungen (bezw. der Gemarkungstheile) einschliesslich der Dorflage	Grösse des Auseinandersetzungs-Areals: Ackerland	Wiesen	Gärten	Hütung etc.	Unland	Gemeinschaftliche Anlagen	Summa
	ha a qm.	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9
XIVb. Provinz Rheinland, Geschäftsbezirk								
1878	33 85 —	21 38 50	10 89 42	— — —	— — —	— — —	1 57 08	33 85 —
1881	2 167 — —	841 56 49	140 04 67	— — —	— — —	— 72 20	75 11 83	1 058 05 19
1882	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1883	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
[illegible]	[illegible]	15 24 13	8 18 00	— — —	— — —	— — —	3 31 05	26 73 27
1885	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1886	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Sa.	2 227 58 27	878 19 12	159 72 18	— — —	— — —	— 72 20	79 99 96	1 118 63 46
XIVc. Provinz Rheinland, Geschäftsbezirk								
1886	924 17 36	400 10 39	123 83 68	13 53 36	78 66 78	8 38 22	58 87 07	683 39 50
1887	2 397 74 71	1 006 59 40	258 68 32	13 90 26	268 20 73	16 16 30	95 31 57	1 658 86 58
1888	1 940 48 68	916 69 93	209 57 71	8 51 46	88 11 79	10 04 20	104 26 08	1 337 21 17
[illegible]	[illegible]	1 315 22 73	304 47 33	22 10 03	140 73 10	7 74 70	150 30 93	1 949 58 94
[illegible]	[illegible]	2 140 39 23	422 85 22	18 47 51	396 17 83	5 36 46	257 27 00	3 246 63 31
[illegible]	[illegible]	1 144 70 41	337 41 22	4 20 03	140 90 28	0 32 80	171 07 01	2 110 52 35
1892	2 813 40 11	1 101 84 23	303 61 64	11 47 57	542 48 70	— 82 89	143 76 10	2 104 01 13
1893	4 814 82 35	2 674 85 83	491 86 80	42 50 85	353 24 99	21 39 62	279 02 08	3 862 90 17
[illegible]	[illegible]	2 258 [illegible] 10	397 08 51	14 75 37	304 94 82	12 60 65	107 80 02	3 094 82 07
1895	4 087 76 38	2 348 58 20	440 64 26	24 15 53	785 42 64	9 21 71	258 79 76	3 866 82 10
1896	3 377 44 24	2 245 51 41	240 40 52	25 61 93	656 53 39	1 56 11	207 80 88	3 377 44 24
[illegible]	[illegible]	3 182 [illegible] 12	779 41 62	30 12 85	1 090 80 92	5 91 71	348 11 86	5 421 48 08
1898	4 031 40 34	2 514 62 63	418 98 85	39 72 05	817 41 06	2 27 46	238 38 29	4 031 40 34
Sa.	[illegible]	[illegible]	4 630 45 08	275 09 40	5 660 07 00	107 82 80	2 511 75 31	36 745 09 98
XV. Hohen-								
1874	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1875	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1876	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1877	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1878	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1879	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1880	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1881	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1882	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1883	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1884	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1885	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1886	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1887	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1888	1 563 78 89	803 41 04	130 43 62	— — —	27 10 70	1 53 66	66 41 77	1 028 90 79
1889	1 110 75 01	463 47 40	172 20 96	— — —	22 77 25	— — —	60 76 13	719 21 74
1890	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1891	793 76 60	474 74 98	241 54 57	— — 07	24 79 50	— 16 22	52 51 26	793 76 60
1892	122 09 91	105 47 50	7 63 66	— 3 21	— — —	— 7 61	8 87 93	122 09 91
1893	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1894	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1895	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1896	941 67 36	855 22 38	22 21 04	— 2 91	— — —	1 37 87	62 83 16	941 67 36
1897	125 38 93	83 20 39	34 08 14	— — —	— — —	— 08 73	8 01 67	125 38 93
1898	412 58 63	121 38 21	259 66 09	— 51 55	— — —	— 38 21	31 01 40	412 58 63
Sa.	5 070 05 33	2 966 91 90	867 78 98	— 57 74	74 67 45	3 24 57	290 43 32	4 143 63 96

[illegible] keine Zusammenlegungen zu verzeichnen gewesen.

Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne: im Ganzen	Zahl der neuen Pläne: welche nur zur Erweiterung der Durchgänge etc. ausgewiesen sind	Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert: bis 1 ha (a)	über 1 bis 5 ha (b)	über 5 bis 10 ha (c)	über 10 bis 25 ha (d)	über 25 bis 40 ha (e)	über 40 ha (f)	Summa	Gesamtzahl der ausgeführten Sachen	Zahl der Sachen, in welchen sämtliche Interessenten den Auseinandersetzungsplan anerkannt und in die Ausführung gewilligt haben	Zahl der Sachen, in welchen die Minderheit in die Ausführung gewilligt hat	Minderheit bei den Sachen in Spalte 17	Zahl der Sachen, in welchen die Minderheit in die Ausführung nicht gewilligt hat	Minderheit bei den Sachen in Spalte 19	Zahl der Sachen, in welchen der Auseinandersetzungsplan durch Erkenntnis festgestellt worden ist
10	11	12	13						14	15	16	17	18	19	20	21
der Generalkommission Kassel.[1]																
325	141	—	108	3	1	—	—	—	112	1	—	1	1	—	—	—
7 688	2 143	—	835	164	18	5	4	1	1 027	2	—	2	32	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
258	165	—	70	33	7	6	1	—	117	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 271	2 449	—	1 013	200	26	11	5	1	1 256	4	—	3	33	—	—	1
der Generalkommission Düsseldorf.																
9 139	1 954	75	531	144	12	9	—	3	699	4	2	—	4	2	3	2
21 848	5 210	265	1 237	523	110	31	4	7	1 912	13	12	1	2	—	—	1
13 018	3 662	132	904	357	85	16	3	3	1 368	12	8	4	4	—	—	4
29 571	6 305	336	1 949	533	51	19	1	5	2 558	15	8	7	22	—	—	6
32 738	8 707	362	2 796	823	126	28	1	9	3 783	22	11	11	94	—	—	12
23 645	7 147	529	2 054	565	48	11	1	2	2 681	16	8	5	11	3	5	11
18 965	5 524	260	1 414	459	41	8	3	5	1 930	13	5	6	23	2	7	8
30 803	8 172	607	2 376	568	63	29	6	8	3 050	16	10	6	26	—	—	6
23 718	7 855	461	2 502	566	51	29	8	5	3 161	15	12	3	4	—	—	3
34 569	8 032	421	2 134	686	60	32	4	9	2 925	15	11	4	37	—	—	4
25 991	6 848	314	1 562	573	57	22	1	9	2 224	12	8	4	21	—	—	4
49 769	13 189	630	3 084	859	115	46	11	6	4 121	21	8	8	68	—	—	—
33 970	8 390	380	2 559	628	92	30	5	6	3 320	17	8	8	19	1	11	9
347 744	90 095	4 772	25102	7284	911	310	48	77	33 732	191	111	67	335	8	26	70
zollern.																
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
2 739	1 076	20	58	57	26	26	2	3	172	2	2	—	—	—	—	—
2 747	1 115	13	62	97	17	9	4	—	189	1	—	—	6	1	16	1
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
2 000	976	27	113	141	28	15	—	1	298	2	—	2	3	—	—	2
929	676	4	146	105	32	7	—	2	292	2	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
5 120	3 205	57	155	373	80	22	—	—	630	2	—	—	—	2	16	2
1 298	828	—	63	40	1	—	—	—	104	1	—	1	—	4	—	—
3 169	1 827	20	227	105	7	2	—	—	341	2	1	1	1	—	—	1
18 002	9 703	141	824	918	191	81	6	6	2 026	12	5	4	10	7	32	6

Jahr	Flächeninhalt der Gemarkungen (bezw. der Gemarkungstheile) einschliesslich der Dorflage			Grösse des Auseinandersetzungs-Areals: Ackerland			Wiesen			Gärten			Hütung etc.			Unland		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
1	2			3			4			5			6			7		
XVI. Zusammenlegungen und Konsolidationen[1])																		
1874	63 158	16	18	27 193	28	69	3 391	15	06	447	78	88	4 308	06	11	379	61	43
1875	63 682	12	29	26 856	83	79	7 866	01	11	234	30	57	4 201	35	36	275	62	88
1876	76 739	84	42	33 788	73	67	9 233	43	46	1 141	49	66	8 487	91	73	633	53	28
1877	51 988	63	81	20 946	38	67	4 109	71	32	846	32	51	3 610	79	97	451	95	05
1878	50 290	24	25	25 497	48	05	5 068	81	06	294	07	55	4 959	52	70	282	30	80
1879	56 495	87	[illegible]	27 290	38	18	5 283	32	01	337	08	70	7 418	59	67	222	51	39
1880	32 487	60	17	16 945	54	87	3 015	83	14	153	37	33	2 111	80	51	181	25	33
1881	34 411	01	33	18 830	19	64	3 657	94	04	145	20	81	2 370	37	61	174	11	90
1882	38 711	65	50	20 619	30	63	4 063	39	78	149	23	88	4 323	32	48	310	55	21
1883	39 217	33	85	22 111	82	38	3 686	10	22	414	68	07	2 792	47	92	224	95	28
1884	26 142	39	77	17 483	90	10	2 958	24	18	111	45	71	3 463	79	86	222	89	85
1885	38 346	92	32	23 003	[illegible]	62	4 642	44	14	264	87	46	5 474	89	42	618	18	55
1886	34 720	97	85	20 716	50	13	3 680	83	88	334	05	12	3 339	04	74	307	71	62
1887	29 347	90	84	16 954	32	24	3 760	73	09	112	94	45	2 680	10	84	667	98	42
1888	40 264	21	97	23 218	02	94	4 551	45	23	167	45	45	4 060	09	15	445	49	74
1889	34 234	85	19	18 241	31	44	3 552	28	79	148	58	88	6 909	42	39	220	45	39
1890	41 559	98	21	22 732	54	46	4 705	70	49	318	10	86	8 358	21	62	548	79	23
1891	37 796	96	05	16 664	58	37	2 903	71	57	179	75	70	3 565	80	41	2 209	90	—
1892	35 728	85	95	18 657	27	30	4 340	07	94	907	91	72	3 870	21	87	2 404	71	87
1893	33 440	14	17	18 396	60	98	4 443	82	52	165	10	67	5 146	81	77	1 231	44	77
1894	40 428	20	45	20 613	31	70	4 705	19	12	243	51	73	4 624	46	58	1 646	14	29
1895	36 055	03	39	20 791	70	10	5 503	42	77	257	30	54	3 031	—	96	1 509	17	78
1896	34 697	15	67	19 787	05	53	3 385	42	04	290	45	18	4 937	58	21	1 482	57	38
1897	[illegible]	[illegible]	[illegible]	20 327	[illegible]	[illegible]	5 389	21	05	305	47	70	3 841	35	40	150	95	37
1898	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	72	4 303	96	06	255	14	17	4 448	42	86	358	32	06
Sa. 1874[2]) bis Ende 1898	1 043 743	39	90	537 265	92	59	112 202	24	07	8 225	73	30	112 335	50	14	17 161	18	87

[1]) Im Regierungs-Bezirk Wiesbaden siehe oben No. XIII, Seite (512/513).
In der Provinz Hannover seit 1876, vergl. Anmerkung [1]) auf Seite (508).

Gemeinschaftliche Anlagen			Summa			Zahl der alten Grundstücke, welche zur Auseinandersetzung gekommen sind	Zahl der neuen Pläne		Zahl der Interessenten, nach der Grösse ihres Besitzstandes gesondert							Gesamtzahl der ausgeführten Sachen
							im Ganzen	welche nur zur Erweiterung der Vorlage etc. ausgewiesen sind	bis 1	über 1 bis 5	über 5 bis 10	über 10 bis 25	über 25 bis 40	über 40	Summa
									ha						
ha	a	qm	ha	a	qm				a	b	c	d	e	f	
8			9			10	11	12	13						14	15
im Staat 1874[2])—1898.																
2 051	35	89	37 771	26	06	168 220	53 841	1 345	12 330	3 811	1 087	528	145	116	18 017	147
1 736	03	64	41 176	17	35	124 138	45 584	2 097	11 837	4 220	940	573	183	168	17 921	161
2 271	46	48	55 556	58	28	186 548	52 151	2 588	12 699	4 867	1 316	688	246	116	19 932	184
1 810	03	97	31 775	21	49	129 616	42 050	2 865	10 781	2 626	486	327	118	113	14 451	154
1 744	56	93	37 846	77	09	134 436	36 942	3 303	9 117	3 467	692	600	110	64	14 050	168
2 342	71	13	42 894	61	08	169 712	37 322	3 377	9 093	3 638	745	574	148	129	14 327	145
1 374	92	12	23 782	73	30	87 652	21 661	2 118	6 982	2 076	432	314	69	69	9 942	116
2 028	88	06	27 206	72	06	107 760	23 664	2 859	7 579	2 486	621	330	75	56	11 147	88
1 343	80	52	30 809	62	50	104 751	25 243	2 143	6 628	3 121	626	437	92	141	11 045	96
2 131	06	57	31 361	10	44	106 741	29 126	2 047	8 299	3 083	623	473	94	56	12 628	87
1 254	35	08	25 494	64	78	63 971	16 262	763	4 249	2 192	476	404	143	88	7 552	70
1 802	70	18	35 806	10	37	130 873	25 486	2 138	6 390	3 174	825	608	156	110	11 269	83
1 650	32	42	30 028	47	91	91 269	22 555	1 046	6 137	2 883	575	429	156	140	10 320	81
1 140	58	95	25 316	67	99	86 289	20 054	1 143	4 989	2 426	613	432	162	158	8 780	78
1 612	96	26	34 055	48	77	114 388	25 873	1 768	6 359	3 161	693	552	171	168	11 104	107
1 585	17	69	30 657	24	58	106 517	25 510	1 164	6 309	3 050	603	442	141	155	10 700	91
1 453	21	61	38 116	58	27	92 567	24 768	1 576	6 263	3 105	757	613	140	137	11 015	94
1 097	17	07	26 620	93	12	74 503	20 562	1 595	4 758	2 128	505	433	116	134	8 074	89
1 710	52	71	31 890	73	41	102 240	25 614	2 184	5 697	2 664	586	466	159	102	9 674	85
1 722	22	24	31 106	02	95	125 417	29 523	2 291	7 905	3 011	570	458	127	195	12 266	83
1 696	80	73	33 529	44	15	116 658	31 001	2 452	7 340	3 122	705	609	173	171	12 180	91
1 793	03	97	32 885	66	12	104 829	25 037	1 412	5 869	3 028	608	565	175	158	10 403	95
1 760	85	40	31 643	93	74	104 204	28 962	1 580	5 571	3 110	691	427	122	108	10 029	75
2 307	83	98	32 322	42	89	172 968	37 357	3 218	8 032	3 710	778	635	181	104	14 040	102
2 103	90	89	31 067	94	76	147 425	34 828	2 742	8 792	3 281	609	416	128	132	13 358	90
43 526	54	49	830 717	13	46	2 953 692	760 976	51 814	190 605	77 440	17 222	12 333	3 530	3 094	304 224	2 600

L.

Tabellen

zur

Statistik

der

Renten- und Ansiedelungsgüter

bis Ende 1899.

L_1. Ergebnisse der Rentengutsbildungen durch die Generalkommissionen 1891—1899.

L_2. Antheilsverhältnisse der Neuansiedelungen und Zukäufe an den Rentengutsbildungen 1891—1899.

L_3. Uebersicht über die bis Ende 1899 planmässig ausgelegten Ansiedlerstellen.

L 1. Ergebnisse der Rentengutsbildungen

Laufende Nummer	Generalkommission bezw. Provinz	Anzahl der Güter, welche ganz oder theilweise zur Rentengutsbildung verwendet worden sind	Flächeninhalt: a der ganzen Güter (in ha)	Flächeninhalt: b der aufgetheilten Ländereien (in ha)	Zahl der ausgelegten Rentengüter: a unter 2½ ha	b von 2½ bis 5 ha	c von 5 bis 7½ ha	d von 7½ bis 10 ha	e von 10 bis 25 ha	f über 25 ha	g Summa a—f	Gesammtfläche der Restgüter ha	Taxwerth der Rentengüter: überhaupt ℳ	Taxwerth der Rentengüter: pro ha ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1.	Königsberg in Pr. (Prov. Ostpreussen)	134	25 478	13 722	40	188	304	183	348	107	1 170	11 756	8 480 849	618
2.	Bromberg	363	99 317	50 080	196	745	887	702	1 459	378	4 361	49 237	34 067 956	680
	Prov. Westpreussen	236	64 945	34 070	108	510	611	490	984	245	2 948	30 875	22 021 821	646
	Provinz Posen	127	34 372	16 010	82	235	276	212	475	133	1 413	18 362	12 046 135	752
3.	Frankfurt a. O.	104	59 389	20 195	45	157	134	198	644	175	1 353	39 194	15 601 755	773
	ProvinzBrandenburg	27	12 138	2 345	25	73	49	38	89	19	293	9 793	2 116 894	903
	Provinz Pommern)	77	47 251	17 850	20	84	85	160	555	156	1 060	29 401	13 484 861	755
4.	Breslau (Provinz Schlesien)	90	22 800	6 635	143	429	233	82	111	46	1 044	16 165	7 357 154	1 109
5.	Merseburg (Provinz Sachsen)	3	376	96	2	3	7	2	3	—	17	280	131 734	1 372
6.	Hannover	83	4 582	1 708	11	24	16	11	33	24	119	2 874	2 131 908[1]	1 248
	(Provinz Hannover	22	711	272	1	10	10	1	11	—	33	439	202 157	743
	Provinz Schleswig-Holstein)	61	3 871	1 436	10	14	6	10	22	24	86	2 435	1 929 751[1]	1 344
7.	Münster i. W. (Provinz Westfalen)	145	5 529	1 667	88	105	43	18	30	17	301	3 862	2 655 565	1 593
8.	Kassel (Provinz [illegible])	7	1 362	390	77	13	4	—	11	5	110	972	612 042	1 569
	Ueberhaupt[2]	929	218 833	94 493	596	1 664	1 628	1 196	2 639	752	8 475	124 340	71 038 963[1]	752

[1] In der Provinz Schleswig-Holstein sind einige Rentengüter nicht taxirt.

[2] Im Bezirk der Generalkommission Düsseldorf (Rheinprovinz und Regierungsbezirk Sigmaringen) sind bis Ende 1899 keine Rentengüter begründet worden.

durch die Generalkommissionen 1891—1899.

Kaufpreis der Rentengüter				Die Veräusserer erhalten					Betrag der Darlehne in Rentenbriefen für die erstmalige Einrichtung	Betrag der Rentenbankrenten für die Rentenbriefe		
a		b		a	b	c	d	e		a	b	c
in Rente		in Kapital				Privatrenten						
überhaupt	pro ha	überhaupt	pro ha	Anzahlungen	Rentenbriefe	überhaupt	hiervon Domainen-amortisationsrenten	Hypotheken		Spalte 21	Spalte 25	in Summa
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
265 753	19	2 381 975	174	996 361	6 077 911	19 495	—	1 282 294	609 354	248 954,22	24 385,40	273 339,62
1 135 665	23	7 499 637	150	4 901 455	23 895 534	78 001	2 467	2 898 558	2 254 274	962 881,55	90 174,79	1 053 056,34
762 162	22	4 712 008	138	3 180 168	15 355 703	51 774	843	1 620 859	1 653 578	619 143,85	66 146,99	685 290,84
373 503	23	2 787 629	174	1 721 287	8 539 831	26 227	1 624	1 277 699	600 696	343 737,70	24 027,80	367 765,50
455 958	23	3 432 376	170	3 377 017	10 134 187	64 559	19 010	233 285	670 101	408 048,28	26 878,22	434 926,50
61 192	26	571 562	244	516 203	1 421 649	8 345	2 116	2 401	110 731	57 238,60	4 435,46	61 674,06
394 766	22	2 860 814	160	2 860 814	8 712 538	56 214	16 894	230 884	559 370	350 809,68	22 442,76	373 252,11
197 511	30	1 715 812	259	1 289 928	5 332 796	1 050	—	399 632	84 309	214 006,78	3 377,29	217 384,07
4 489	47	11 028	115	9 528	121 294	—	—	1 500	1 500	4 886,00	60,00	4 946,00
62 243	36	405 496	237	305 921	1 630 949	1 831	40	99 575	101 652	66 075,34	4 137,70	70 213,04
6 615	24	25 744	95	25 444	133 500	1 673	40	300	11 360	5 389,24	454,40	5 843,64
55 628	39	379 752	264	280 477	1 497 449	158	—	99 275	90 292	60 686,10	3 683,30	64 369,40
61 359	37	840 277	504	779 284	1 611 653	1 928	—	61 011	132 761	64 523,60	5 310,42	69 834,02
23 770	61	2 608	7	3 353	363 674	10 612	4 652	—	11 000	14 547,00	440,00	14 987,00
2 206 748	23	16 289 209	172	11 662 847	49 167 998	177 476	26 169	4 975 855	3 864 951	1 983 922,77	154 763,82	2 138 686,59

L 2. Antheilsverhältnisse der Neuansiedelungen

Laufende Nummer	General-kommission	Zahl der in den Jahren 1891 und 1892 ausgelegten Rentengüter: unter 2½ ha	von 2½ bis 5 ha	von 5 bis 7½ ha	von 7½ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen	Zahl der im Jahre 1893 ausgelegten Rentengüter: unter 2½ ha	von 2½ bis 5 ha	von 5 bis 7½ ha	von 7½ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen	Zahl der im Jahre 1894 ausgelegten Rentengüter: unter 2½ ha	von 2½ bis 5 ha	von 5 bis 7½ ha	von 7½ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen	Zahl der im ausgelegten: unter 2½ ha	von 2½ bis 5 ha	von 5 bis 7½ ha	von 7½ bis 10 ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1.	Königsberg in Pr.	1	5	9	8	14	7	44	24	51	77	38	52	19	261	8	78	97	63	72	27	345	—	20	20	10
	Neuansiedelungen	1	3	7	8	11	6	36	14	26	42	20	41	18	161	4	62	74	46	59	25	270	—	7	14	6
	Zukäufe	—	2	2	—	3	1	8	10	25	35	18	11	1	100	4	16	23	17	13	2	75	—	13	6	4
2.	Bromberg	14	37	43	30	32	12	168	84	183	170	128	174	59	798	39	205	207	143	375	105	1074	22	118	136	102
	Neuansiedelungen	7	25	33	22	30	12	129	66	133	141	105	144	54	643	22	154	153	112	316	94	851	11	95	112	82
	Zukäufe	7	12	10	8	2		39	18	50	29	23	30	5	155	17	51	54	31	59	11	223	11	23	24	20
3.	Frankfurt a. O.	8	21	19	28	43	25	144	6	15	13	16	59	17	126	6	21	33	44	95	27	226	6	28	23	37
	Neuansiedelungen	5	13	17	19	40	24	118	6	13	4	11	52	12	98	1	8	19	32	72	25	157	1	4	10	27
	Zukäufe	3	8	2	9	3	1	26	—	2	9	5	7	5	28	5	13	14	12	23	2	69	5	24	13	10
4.	Breslau	3	10	5	2	—	—	20	17	74	81	17	22	4	185	16	68	36	11	11	12	148	34	90	58	20
	Neuansiedelungen	1		1	1			3	3	23		5	10	4	45	3	15	7	2	2	12	41	6	15	22	7
	Zukäufe	2	10	4	1			17	14	51	81	12	12	—	140	13	53	29	9	9		107	28	75	36	13
5.	Merseburg	—	—	—	—	—	—	—																		1
	Neuansiedelungen	—	—	—	—	—	—	—																		
	Zukäufe	—	—	—	—	—	—	—	—							—			—		—	—				1
6.	Hannover	—	1	1	1	2	—	5	2	5	3		2	3	15	2	6	4	3		1	19	5	5	1	3
	Neuansiedelungen	—	1	1	1	2	—	5	1	5	2		2	3	13	2	4	4	2		1	13	5	2	1	1
	[illegible]								1		1				2		2		1			3		3		2
7.	Münster	1	1	2	1	3	3	11	3	2	1	3	4	3	16	21	18	12	7	18	7	83	12	15	5	
	[illegible]	1	1	2		3	3	10	3	2	1	2	3	3	14	12	10	7	3	10	6	48	9	11	4	
	[illegible]				1			1				1	1		2	9	8	5	4	8	1	35	3	4	1	
8.	Kassel	—	—	—	—	—	—	—	70	9	3	—	4	3	89	5	2	—	—	2	1	10	1	—	—	
	Neuansiedelungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	
	Zukäufe	—		—	—	—	—	—	70	9	3	—	3	1	86	5	2	—	—	—	—	7	1	—	—	
	Insgesammt:[1]																									
	Rentengüter	27	75	79	70	91	47	392	206	339	318	202	317	108	1490	97	398	383	271	573	180	1902	80	276	243	173
	Neuansiedelungen	15	43	91	51	86	45	301	93	202	190	143	253	96	977	44	253	264	197	461	164	1383	32	134	163	123
	[illegible]								11	17	12	59	64	12	515	53	145	119	74	112	16	519	48	142	80	50

[1] In [illegible] (Ostpreußen und Regierungsbezirk Sigmaringen) sind bis Ende 1899 keine Rentengüter begründet worden.

und Zukäufe an den Rentengutsbildungen 1891—1899.

Jahre 1895 Rentengüter			Zahl der im Jahre 1896 ausgelegten Rentengüter							Zahl der im Jahre 1897 ausgelegten Rentengüter							Zahl der im Jahre 1898 ausgelegten Rentengüter							Zahl der im Jahre 1899 ausgelegten Rentengüter							Gesamtzahl der Rentengüter Ende 1899
von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen	unter 2½ ha	von 2½ bis 5 ha	von 5 bis 7½ ha	von 7½ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen	unter 2½ ha	von 2½ bis 5 ha	von 5 bis 7½ ha	von 7½ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen	unter 2½ ha	von 2½ bis 5 ha	von 5 bis 7½ ha	von 7½ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen	unter 2½ ha	von 2½ bis 5 ha	von 5 bis 7½ ha	von 7½ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	über 25 ha	im Ganzen	
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
25	5	80	7	15	33	18	66	16	155	—	11	44	19	50	17	141	–	8	18	25	51	13	115	—	—	6	2	18	3	29	1 170
23	2	52	5	6	25	14	59	10	125	–	6	29	18	43	10	112		4	4	23	43	12	86	—		5	2	15	3	25	807
2	3	28	2	9	8	4	7	—	30		5	15	1	7	1	29	–	4	14	2	8	1	29	—		1		3	—	4	303
237	44	959	13	77	131	116	182	48	567	6	66	106	86	135	37	436	4	20	32	51	132	37	285	8	30	62	46	192	36	374	4 361
184	40	524	8	48	98	86	154	44	438	5	45	83	72	122	30	303	2	21	22	45	110	35	241	8	26	56	45	170	36	341	3 530
53	4	135	5	20	33	30	28	4	129	1	21	23	14	13	1	73	2	8	10	6	16	2	44		4	6	1	22	—	33	831
95	35	194	2	20	13	25	120	37	217	6	20	16	23	103	8	176	3	6	4	13	88	17	134	8	23	13	12	71	9	136	1 353
53	28	123	–	17	8	22	116	36	199	6	13	9	19	90	8	145	2	8	4	12	84	15	125	7	5	6	7	68	9	102	1 067
12	7	71	2	3	5	3	4	1	18		7	7	4	13		31	1	1	—	1	4	2	9	1	18	7	5	3	—	34	286
22	10	234	53	30	20	11	24	6	153	11	59	20	8	6	6	110	3	55	18	7	11	4	98	6	34	25	6	15	4	90	1 044
11	6	76	5	17	7	6	21	6	62	4	24	11	2	3	6	50	2	16	5	1	5	3	32	1	10	6	1	3	4	25	328
11	1	164	48	22	13	5	3		91	7	35	15	6	3	–	66	1	39	13	6	6	1	66	5	24	19	5	12	—	65	716
–		1	—	1	4	–	—	—	5	–	—	–	1	—	–	1	2	2	3	–	3	–	10	—	—			—	—	—	17
				1	–			—	1	–		—	1		–	1	–	—	—	–	1		1					—	—	—	3
		1		–	4	–	—	—	4	–		—		—	–	–	2	2	3	–	2	–	9	–	–	—		—	—	—	14
8	8	30	2	2	1	3	10	7	25	–	1	4	–	4	3	12		3	1	1	6	2	13	—	1	1	—	1	—	3	119
8	8	25	2	1	1	1	9	7	21	—	—	1	–	3	2	6	—	2	—	—	6	2	10	–	1	1	—	1	—	3	96
	–	5		1		2	1		4	–	1	3		1	1	6		1	1	1	—	—	3	—			—	—	—	—	23
3	2	37	4	23	10	3	–	1	41	12	15	2	3	2	–	34	30	24	9	1	–	1	65	5	7	2		—	—	14	301
3	2	29	2	10	7	1		1	21	7	13	2	1	2	–	25	28	11	3	—	—	—	42	4	6	2	—		—	12	201
	—	8	2	13	3	2	–	–	20	5	2		2		–	9	2	13	6	1	—	1	23	1	1				—	2	100
	1	5	1	2	1		—	—	4		—	—	–	–	–	–		—	–	–	–	–	–	—		—	—	5	—	5	110
	1	1			–	–	—											—	—	—	—	—	–			—		5	—	5	12
–	—	1	1	2	1	—	–	–	4	—	–	–	–	—	–	–			–	–	—	–	–			–		–	—	—	98
390	105	1237	82	179	213	176	402	115	1167	35	172	108	140	300	71	916	12	130	85	98	201	74	720	27	95	100	66	302	52	651	8 475
282	90	824	22	100	140	130	359	110	807	22	101	135	113	203	98	702	31	62	38	81	255	97	537	20	48	70	55	262	52	513	6 104
78	15	413	60	79	67	46	43	5	300	13	71	63	27	37	3	214	8	68	47	17	36	7	183	7	47	33	11	40		138	2 371

L 3. Uebersicht über die bis Ende 1899

1	I. Begeben sind Ansiedlerstellen: von 0 bis 5 ha	von 5 bis 10 ha	von 10 bis 15 ha	von 15 bis 20 ha	von 20 bis 25 ha	von 25 bis 50 ha	von 50 bis 120 ha	von über 120 ha	überhaupt	in der Grösse von zusammen ha
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Regierungsbezirk Danzig:										
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	13	42	21	13	7	9	2	1	108	1 575,02,79
Pacht- stellen	3	5	16	8	2	2	1	—	37	557,76,09
Verkauft zu freiem Eigenthum	4	—	1	1	2	3	—	—	11	172,15,—
Summe	20	47	38	22	11	14	3	1	156	2 304,97,68
dazu Bauernwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	20	47	38	22	11	14	3	1	156	2 304,97,68
Regierungsbezirk Marienwerder:										
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	118	127	178	117	73	70	16	2	701	10 773,08,73
Pacht- stellen	5	27	20	9	1	8	2	1	73	1 215,91,94
Verkauft zu freiem Eigenthum	9	—	1	2	—	2	—	—	14	128,82,—
Summe	132	154	199	128	74	80	18	3	788	12 117,82,65
dazu Bauernwirthschaften	—	—	—	1	1	3	1	—	6	213,60,28
zusammen	132	154	199	129	75	83	19	3	794	12 331,42,93
Regierungsbezirk Bromberg:										
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	193	243	274	258	143	164	31	8	1 314	22 333,60,85
Pacht- stellen	29	24	17	12	6	8	1	—	97	1 171,34,84
Verkauft zu freiem Eigenthum	8	2	—	—	—	1	1	—	12	239,41,93
Summe	230	269	291	270	149	173	33	8	1 423	23 744,37,62
dazu Bauernwirthschaften	—	1	2	2	3	5	5	—	18	689,24,91
zusammen	230	270	293	272	152	178	38	8	1 441	24 433,62,53
Regierungsbezirk Posen:										
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	134	176	234	249	189	169	29	4	1 184	21 589,05,10
Pacht- stellen	12	30	12	4	1	5	2	1	67	970,10,—
Verkauft zu freiem Eigenthum	35	6	—	—	—	2	—	1	44	843,13,—
Summe	181	212	246	253	190	176	31	6	1 295	23 412,64,78
dazu Bauernwirthschaften	1	—	1	1	2	4	2	—	11	370,80,25
zusammen	182	212	247	254	192	180	33	6	1 306	23 783,45,—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	458	588	707	637	412	412	78	15	3 307	50 270,77,43
Pacht- stellen	49	86	65	33	10	23	6	2	274	3 924,19,44
Verkauft zu freiem Eigenthum	56	8	2	3	2	8	1	1	81	1 384,—
Summe	563	682	774	673	424	443	85	18	3 662	61 579,82,73
Hierzu Summe der Bauernwirthschaften	1	1	3	4	6	12	8	—	35	1 273,65,44
überhaupt	564	683	777	677	430	455	93	18	3 697	62 853,48,17
Bis Ende 1899 waren zu freiem Eigenthum verliehen	56	8	2	3	2	8	1	1	81	1 384,85,82
Verbleiben Ende 1899 zu Ansiedlerrecht vergebene Stellen	508	675	775	674	428	447	92	17	3 616	61 468,62,35

planmässig ausgelegten Ansiedlerstellen.

im Werthe von ℳ	mit einem jährlichen Soll an Gefällen von ℳ	Von den Ansiedlern sind evangel.	Von den Ansiedlern sind katholisch	II. Unbegeben sind geblieben Ansiedlerstellen von 0 bis 5 ha	von 5 bis 10 ha	von 10 bis 15 ha	von 15 bis 20 ha	von 20 bis 25 ha	von 25 bis 50 ha	von 50 bis 120 ha	von über 120 ha	überhaupt	in der Grösse von zusammen ha	im Werthe von ℳ	mit einem überschläglichen jährlichen Soll an Gefällen von ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
696 998,64	19 996,86	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—		
222 111,21	6 528,53	—	—	—	—	-	-	-	—	-	—	—	—		--
13 194,28		—	—	—	—	--	--	--	--	-	—	—	—		
932 304,13	26 525,39	136	9	5	3	13	8	—			-	29	378,25,20	220 204,25	6 666,15
—	—	-	—			-						—	—	—	—
932 304,13	26 525,39	136	9	5	3	13	8			—	--	29	378,25,20	220 204,25	6 666,15
6 942 219,23	193 560,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
692 603,51	16 595,26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35 942,71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 670 765,45	210 155,46	774	—	50	14	70	76	50	49	4	1	314	5 547,69,28	4 008 755,00	108 874,11
173 325,00	4 070,64	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7 844 090,45	214 232,10	780	—	50	14	70	76	50	49	4	1	314	5 547,69,28	4 008 755,00	108 874,11
15 345 490,18	453 170,35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
805 279,62	18 150,92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	-
30 519,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19 181 280,34	471 321,17	1400	11	35	6	32	82	59	40	3	1	258	5 019,32,25	3 735 476,73	96 630,64
499 175,00	11 801,12	18	—						—			—	—	—	—
16 680 464,49	483 122,39	1418	11	35	6	32	82	59	40	3	1	258	5 019,32,25	3 735 476,73	96 630,64
16 183 035,75	426 025,04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	
551 658,00	19 497,63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—
332 957,20	—	—						—	—	—	—	-		—	—
17 067 651,51	445 522,67	1054	197	40	20	61	89	61	33	3	—	307	5 185,41,79	4 204 536,00	122 304,26
307 263,00	7 025,38	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 374 914,51	452 548,05	1059	203	40	20	61	89	61	33	3	—	307	5 185,41,79	4 204 536,00	122 304,26
39 167 743,80	1 092 752,45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2 271 652,34	60 772,34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
412 614,44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		-	--	
41 852 010,58	1 153 524,74	3304	217	130	43	170	255	170	122	10	2	908	16 130,69,12	12 168 972,01	334 415,13
979 763,00	22 903,14	29	0											--	
42 831 773,58	1 176 427,93	3393	223	130	43	170	255	170	122	10	2	908	16 130,69,12	12 168 972,01	334 415,13
412 614,44	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42 419 159,14	1 176 427,93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Noch L 3. **Uebersicht über die bis Ende 1899 planmässig ausgelegten Ansiedlerstellen.**

	III. Im Ganzen sind planmässig ausgelegt Ansiedlerstellen[1])										
	von								überhaupt	in der Grösse von zusammen	im Werthe von
	0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120	über 120			
	ha									ha	ℳ
1	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
Regierungsbezirk Danzig:											
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	25	50	51	30	11	14	3	1	185	2 683,23,48	1 152 508,41
dazu Bauernwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	25	50	51	30	11	14	3	1	185	2 683,23,48	1 152 508,41
Regierungsbezirk Marienwerder:											
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	182	168	269	204	124	129	22	4	1 102	17 665,51,93	11 679 520,45
dazu Bauernwirthschaften	—	—	—	1	1	3	1	—	6	213,60,28	173 325,00
zusammen	182	168	269	205	125	132	23	4	1 108	17 879,12,21	11 852 845,45
Regierungsbezirk Bromberg:											
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	265	275	323	352	208	213	36	9	1 681	28 763,69,87	19 916 766,22
dazu Bauernwirthschaften	—	1	2	2	3	5	5	—	18	689,24,91	499 175,00
zusammen	265	276	325	355	211	218	41	9	1 699	29 452,94,78	20 415 941,22
Regierungsbezirk Posen:											
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	221	232	307	342	251	209	34	6	1 602	28 598,06,57	21 272 187,51
dazu Bauernwirthschaften	1	—	1	1	2	4	2	—	11	370,80,25	307 263,00
zusammen	222	232	308	343	235	213	36	6	1 613	28 968,86,82	21 579 450,51
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus grossen Gütern aufgetheilt: Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Güter	693	725	950	928	594	565	95	20	4 570	77 710,51,85	54 020 982,59
zu Summe der Bauernwirthschaften	1	1	3	4	6	12	8	—	35	1 273,65,44	979 763,00
überhaupt	694	726	953	932	600	577	103	20	4 605	78 984,17,29	55 000 745,59

[1]) Unter Berücksichtigung der beim Vergebungsgeschäft erfolgten Stellen-Zusammenlegungen und -Theilungen.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY